

Das rheinische Oberpräsidium und der Schutz der Republik 1922 bis 1932

Inauguraldissertation zur Erlangung des Akademischen Grades eines
Dr. phil.,
vorgelegt dem Fachbereich 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Johannes-Gutenberg-Universität
Mainz

von
Christian Konopka

2023

Tag des Prüfungskolloquiums: 19. August 2024

Inhaltsverzeichnis

A)	Einleitung	1
I.	Fragestellung und Aufbau	1
II.	Methodische Überlegungen	4
III.	Quellen	8
IV.	Forschungsstand	10
B)	Zuständigkeitsbereich, Behörde und Beamtenschaft, rechtlicher Rahmen	14
I.	Die Rheinprovinz 1922-1932	14
1.	Allgemeine Entwicklung	14
2.	Besatzungsregime und internationale Politik	19
3.	Politische Kräfteverhältnisse	27
II.	Das Oberpräsidium	38
1.	Allgemeines	38
2.	Das rheinische Oberpräsidium 1922-1932	43
3.	Mit den politischen Angelegenheiten betraute höhere Beamte des rheinischen Oberpräsidiums	53
3.1	Vizepräsident Dr. Paul Brandt (Zeit am Oberpräsidium: 1918-1923)	53
3.2	Oberregierungsrat Dr. Hermann Nollau (Zeit am Oberpräsidium: 1920-1923)	54
3.3	Oberregierungsrat Maximilian Baldus (Zeit am Oberpräsidium: 1921-1930)	58
3.4	Vizepräsident Walter von Sybel (Zeit am Oberpräsidium: 1921-1930)	62
3.5	Oberpräsident Johannes Fuchs (Zeit am Oberpräsidium: 1922-1933)	68
3.6	Oberregierungsrat Edwin Flach (Zeit am Oberpräsidium: 1923-1933)	81
3.7	Regierungsrat Bruno Quast (Zeit am Oberpräsidium: 1924-1933)	84
3.8	Regierungsrat Dr. Fritz Hock (Zeit am Oberpräsidium: 1929-1940)	87
3.9	Vizepräsident Dr. Wilhelm Guske (Zeit am Oberpräsidium: 1930-1932/33)	90

3.10	Regierungsassessor Dr. Hermann Gotthardt (Zeit am Oberpräsidium: 1930-1934)	94
3.11	Regierungsrat Dr. Hans Schroeder (Zeit am Oberpräsidium: 1930-1936)	102
4.	Republik, Diktatur, Beamtenschaft und Oberpräsidium	107
III.	Der Ausbau oberpräsidialer Entscheidungsbefugnisse und Handlungsmöglichkeiten im Zuge der Republikschutzgesetzgebung und der Notverordnungen des Reichspräsidenten	131
1.	Der Republikschutz bis zur Ermordung Rathenaus	131
2.	Die Notverordnungen vom 26. und 29. Juni 1922 und das erste Republikschutzgesetz	141
3.	Das zweite Republikschutzgesetz und die Notverordnungen des Reichspräsidenten	150
C)	Mindestkenntnisstand des rheinischen Oberpräsidiums über die Entwicklung der radikalen Organisationen in der Rheinprovinz	157
I.	KPD	158
1.	Organisationsgröße	158
1.1	Parteiorganisation	159
1.2	Kampforganisationen	170
1.3	Rote Hilfe (RH)	185
1.4	Kommunistischer Jugendverband Deutschlands (KJVD)	188
1.5	Revolutionäre Gewerkschaftsopposition (RGO)	190
2.	Finanzielle Ausstattung	193
3.	Auflage und Verbreitung von periodischen Veröffentlichungen	197
4.	Mobilisierbarkeit	204
5.	Ideologie und Strategie	213
5.1	Ideologie und Ziele	213
5.2	Strategie	219
5.2.1	Vereinigung der Arbeiter und Neutralisierung der Landbevölkerung	219
5.2.2	Zermürbung des republikanischen Staates und seiner Anhänger	232
5.2.3	Herbeiführen einer revolutionären Situation	242
6.	Bewertung	260
II.	NSDAP	265
1.	Organisationsgröße	265
1.1	Parteiorganisation	265
1.2	Sturmabteilungen (SA)	279

1.3	Schutzstaffeln (SS)	289
1.4	Hitlerjugend (HJ)	296
1.5	Nationalsozialistischer Schülerbund (NSSB)	301
1.6	Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund (NSDStB)	305
1.7	Deutscher Frauenorden/ Rotes Hakenkreuz/ Nationalsozialistische Frauenschaft	311
1.8	Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation (NSBO)	313
1.9	Nationalsozialistischer deutscher Juristenbund (NSDJB), Nationalsozialistischer Lehrerbund (NSLB) und Nationalsozialistischer deutscher Ärztenbund (NSDÄB)	317
2.	Finanzielle Ausstattung	322
3.	Auflage und Verbreitung von periodischen Veröffentlichungen	332
4.	Mobilisierbarkeit	341
5.	Ideologie und Strategie	347
5.1	Ideologie und Ziele	347
5.2	Strategie	354
5.2.1	Bündelung der Kräfte	355
5.2.2	Zermürbung des republikanischen Staates und seiner Anhänger	370
5.2.3	Legalitätsbetonung und Gewaltausübung	387
6.	Bewertung	397
III.	Stahlhelm	400
1.	Organisation	400
1.1	Organisation bis zum Verbot	400
1.2	Organisation während des Verbots	402
1.3	Organisation nach Aufhebung des Verbots	415
2.	Mitglieder und Mobilisierbarkeit	420
3.	Ziele und Strategie	423
4.	Bewertung	427
IV.	Sonstige Gruppen	430
1.	Rechtsradikaler Phänomenbereich	430
2.	Linksradikaler Phänomenbereich	440
2.1	Vereinigung Ernster Bibelforscher	441
2.2	Christlich-soziale Reichspartei (CSRP)	444
V.	Zwischenfazit	449

D)	Maßnahmen des rheinischen Oberpräsidiums	454
I.	Maßnahmen des Oberpräsidiums auf der Grundlage des ersten Republikenschutzgesetzes (1922-1929)	455
1.	Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen ohne die periodische Presse	455
1.1	Vereins-, Vereinigungs- und Versammlungsverbote	455
1.2	Verbote von NSDAP-Ortsgruppen 1927/28	460
2.	Pressepolizeiliche Maßnahmen	473
2.1	Überblick	473
2.2	Beschimpfungen und Herabwürdigungen	474
2.2.1	Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922, §§ 21 Abs. 1, 8 Nr. 1	474
2.2.1.1	Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikani- schen Staatsform	474
2.2.1.2	Herabwürdigung der verfassungsmäßig festgestellten republika- nischen Staatsform durch Beschimpfen oder Verleumden von Mitgliedern einer republikanischen Regierung	486
2.2.2	Beschimpfung der Reichsfarben, §§ 21 Abs. 1, 8 Nr. 2 RSG	507
2.3	Aufforderung zur oder Unterstützung von Gewalt	508
2.3.1	Aufforderung zu einer Gewalttätigkeit gegen Regierungsmit- glieder, §§ 21 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 1 RSG	508
2.3.2	Unterstützung von oder Teilnahme an einer staatsfeindlichen Verbindung und Beschimpfung der verfassungsmäßig festge- stellten republikanischen Staatsform, §§ 21 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 4, 8 Nr. 1 RSG	509
2.4	Übriges	511
3.	Zwischenfazit	513
II.	Maßnahmen des Oberpräsidiums auf der Grundlage des zweiten Republikenschutzgesetzes und der Notverordnungen des Reichs- präsidenten (1930-1932)	521
1.	Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen ohne die periodische Presse	521
1.1	Uniformverbote	521
1.2	Lastwagenfahrten	537
1.3	Flugblätter und Plakate	540
2.	Pressepolizeiliche Maßnahmen	549
2.1	Überblick	549
2.2	Beschimpfungen, Verächtlichmachungen und Herabwürdigun- gen	551
2.2.1	Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. März 1930, §§ 13 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1	551

2.2.1.1	Beschimpfung oder Verächtlichmachung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform	552
2.2.1.2	Herabwürdigung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform durch Beschimpfen oder Verleumden des Reichspräsidenten oder eines Mitglieds einer Regierung	557
2.2.2	Beschimpfung oder Verächtlichmachung nach §§ 13 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 RSG und Beschimpfung oder Verächtlichmachung von Organen, Einrichtungen, Behörden oder leitenden Beamten des Staates, §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 (bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 14. Juni 1932)	560
2.2.3	Beschimpfung oder Verächtlichmachung von Organen, Einrichtungen, Behörden oder leitenden Beamten des Staates, §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931	566
2.2.4	Beschimpfung oder Verächtlichmachung von Organen, Einrichtungen, Behörden oder leitenden Beamten des Staates, § 6 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 14. Juni 1932	574
2.2.5	Beschimpfung oder Verleumdung eines verstorbenen Reichspräsidenten oder Regierungsmitglieds in Beziehung auf sein Amt, §§ 13 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 3 RSG	593
2.2.6	Beschimpfung oder Verächtlichmachung von Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, ihrer Einrichtungen, Gebräuche oder von Gegenständen ihrer religiösen Verehrung, §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 3 NV vom 28. März 1931 (bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 3 NV vom 14. Juni 1932)	598
2.2.7	Beschimpfung oder Herabsetzung der Reichsfarben oder Flaggen des Reichs oder eines Landes, §§ 13 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 2 RSG	600
2.3	Aufrufe zur Gewalt, zum Ungehorsam gegen Gesetze und sonstige Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	605
2.3.1	Aufforderung zu Gewalttätigkeiten gegen andere wegen ihrer politischen Betätigung oder Verherrlichung oder ausdrückliche Billigung solcher begangenen Taten, §§ 13 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG	605
2.3.2	Aufforderung zu Gewalttätigkeiten und Aufforderung oder Anreizung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen, §§ 13 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG und §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 28. März 1931 bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 14. Juni 1932	615
2.3.3	Aufforderung oder Anreizung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen, §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 28. März 1931 bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 14. Juni 1932	618

2.3.4	Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli 1931 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931	622
2.3.5	Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Aufforderung oder Anreizung zum Ungehorsam, § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931 und §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 28. März 1931	643
2.3.6	Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Beschimpfung oder Verächtlichmachung, § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931 und §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931	644
2.3.7	Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates, § 6 Abs. 1 Nr. 4 NV vom 14. Juni 1932	661
2.3.8	Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates und Beschimpfung oder Verächtlichmachung, § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 2 NV vom 14. Juni 1932	665
2.3.9	Hochverrat, Aufforderung zum Hochverrat oder Vorbereitung zum Hochverrat, § 13 Abs. 1 S. 1 RSG i. V. m. §§ 81-86 RStGB	671
2.3.10	Hochverrat, Aufforderung zum Hochverrat oder Vorbereitung zum Hochverrat und Beschimpfung oder Verächtlichmachung, § 13 Abs. 1 RSG i. V. m. §§ 81-86 RStGB und § 6 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 14. Juni 1932	677
2.4	Verweigerung des Abdrucks amtlicher Kundgebungen, § 2 Abs. 2 Nr. 1 NV vom 17. Juli/ 10. August 1931 bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 5 NV vom 14. Juni 1932	680
2.5	Übergreifendes	688
3.	Zwischenfazit	694
III.	Statistischer Vergleich mit den übrigen preußischen Provinzen auf der Grundlage der amtlichen Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger	703
IV.	Oberpräsidium, Staatsautorität und Justiz	729
V.	Republikanischer Übereifer	742
E)	Fazit	749
F)	Anhang	768
I.	Quellen- und Literaturverzeichnis	768
1.	Ungedruckte Quellen	768
2.	Gedruckte Quellen und Literatur	770

II.	Abbildungsverzeichnis	799
III.	Darstellungs- und Tabellenverzeichnis	800
IV.	Abkürzungsverzeichnis	802
V.	Durch das rheinische Oberpräsidium aufgrund der Republik- schutzgesetze und präsidentialen Notverordnungen ausgesprochene Zeitungs- und Zeitschriftenverbote (1922-1932)	806
VI.	Presseverbote der preußischen Oberpräsidien und des preußi- schen Innenministeriums (1922-1932)	812
VII.	Durch die Interalliierte Rheinlandkommission ausgesprochene Zeitungs- und Zeitschriftenverbote	871
VIII.	Organisationsverbote des preußischen Innenministeriums (1922- 1932)	886
IX.	Die durch preußische Oberpräsidien aufgrund der Republik- schutzgesetze und präsidentialen Notverordnungen ausgesproche- nen Organisationsverbote (1922-1932)	889

A) Einleitung

I. Fragestellung und Aufbau

Nach der Ermordung des Reichsaußenministers Walther Rathenau (geb. 1867) am 24. Juni 1922 als Höhepunkt einer Reihe politisch motivierter Morde und Attentate auf republikanische Politiker und Personen des öffentlichen Lebens¹ kam es zu gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutze der Republik, die schließlich erstmals in die Verabschiedung eines Republikschutzgesetzes am 18. Juli 1922 mündeten.² Dessen Umsetzung und Anwendung lag in den Händen der Länder;³ der Republikschutz war demnach vor allem Landes- und nicht Reichsangelegenheit.⁴ Es konnte deshalb nicht ausbleiben, dass der Vollzug der betreffenden Verordnungen und Gesetze je nach Land und Zusammensetzung seiner Regierung unterschiedlich ausfallen musste.⁵

In dem oft für seine politische Stabilität im Vergleich zum Gesamtreich hervorgehobenen Preußen⁶ waren der Innenminister, die Oberpräsidenten der Provinzen und der Polizeipräsident von Berlin zu Vereinigungs- und Presseverböten auf Grundlage der Republikschutzverordnungen und Gesetze zum Schutze der Republik in ihrem Zuständigkeitsbereich berechtigt.⁷ Eines dieser Oberpräsidien ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Dass es in ihrem Titel ‚rheinisches Oberpräsidium‘ und nicht ‚Oberpräsident der Rheinprovinz‘ heißt, hat zwei Gründe: Zum einen war die Stelle des Oberpräsidenten nach dem unerwarteten Tod Rudolf von Grootes (geb. 1858) am 10. Mai 1922⁸ bis zur Amtseinführung von Johannes

¹ Uwe Lohalm: Völkischer Radikalismus. Die Geschichte des Deutschvölkischen Schutz- und Trutz-Bundes 1919-1923. Hamburg 1970 (Hamburger Beiträge zur Zeitgeschichte, Bd. 6), S. 237.

² Christoph Gusy: Weimar – die wehrlose Republik? Verfassungsschutzrecht und Verfassungsschutz in der Weimarer Republik. Tübingen 1991 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 6), S. 107.

³ RGBl. 1922 I, S. 588 und 590, § 17 bzw. § 21.

⁴ Carsten Dams: Staatsschutz in der Weimarer Republik. Die Überwachung und Bekämpfung der NSDAP durch die preußische politische Polizei von 1928 bis 1932. Marburg 2002, S. 9; Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 218, 267, 294f.

⁵ Ursula Büttner: Weimar. Die überforderte Republik 1918-1933. Leistung und Versagen in Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Bonn 2010 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 729), S. 192; Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 250f.; Gotthard Jasper: Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922-1930. Tübingen 1963 (Tübinger Studien zur Geschichte und Politik, Bd. 16), S. 138.

⁶ Dams, Staatsschutz, S. 9; Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 33; Horst Möller: § 1 Preußen. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich. Bd. 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus. Stuttgart 1985, S. 543f.; Heinrich August Winkler: Weimar 1918-1933. Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie. München 2005, S. 504, 598.

⁷ MBliV. 1922, Sp. 669f. und 735-737 bzw. MBliV. 1930, Sp. 271, dann auch der Regierungspräsident in Sigmaringen.

⁸ Horst Romeyk: Verwaltungs- und Behörden-geschichte der Rheinprovinz 1914-1945. Düsseldorf 1985 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. 63), S. 165. Obwohl er keiner Partei angehörte (ebda.) und als konservativ galt, blieb er nach der Revolution im Amt

Fuchs (1874-1956) am 14. Oktober 1922⁹ vakant; überdies befand sich der Oberpräsident häufig auf Dienstreisen, war krank oder in Urlaub, weshalb er an der Entscheidungsfindung in der Behörde nicht teilhatte. Diese oblag dann dem Vizepräsidenten oder dessen Vertretung. Zum anderen traf der Oberpräsident auch ansonsten seine Entscheidungen nicht allein, sondern stets im Zusammenwirken mit den ihm unterstellten Beamten. Die Bezeichnung ‚rheinisches Oberpräsidium‘ bezieht diese innerbehördliche Interaktion mit ein und spitzt die Entscheidungsfindung nicht auf eine einzige Person zu, was der Verwaltungspraxis ohnehin widerspräche. Der am Ende stehende Verwaltungsakt, die Entscheidung, ist selten das Werk nur einer Person.

Die Beschränkung auf die Zeit von Ende Juni 1922 bis Ende 1932 ergibt sich aus einem profanen Grund: Mit Inkrafttreten der Notverordnung vom 19. Dezember 1932 am 21. Dezember trat das zweite Republikenschutzgesetz außer Kraft.¹⁰ Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann – wenn nicht bereits der 20. Juli 1932 mit den damit einhergehenden personellen Veränderungen in der Verwaltung und dem zeitweise pronationalsozialistischen Kurs der Reichs- und preußischen Kommissariatsregierung als Endpunkt des demokratisch-republikanischen Preußens zudem als Ende der gesamtdeutschen Republik betrachtet werden soll¹¹ – kaum noch von Republikenschutz gesprochen werden.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht das Verwaltungshandeln der Beamten am rheinischen Oberpräsidium im Rahmen des Republikenschutzes. Dieses soll vor allem anhand von vier Leitfragen untersucht werden:

1. Inwieweit haben die Beamten die ihnen gegebenen gesetzlichen Befugnisse angewandt?
2. Gab es Auffälligkeiten bei der Anwendung, etwa eine Links- oder Rechtslosigkeit?
3. Sind Entwicklungen erkennbar, zum Beispiel ein Hineingleiten in die Diktatur?
4. Erzielten die getroffenen Maßnahmen die gewünschten Erfolge? Hatten sie überhaupt irgendwelche Auswirkungen?

(Horst Romeyk: Die leitenden staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten der Rheinprovinz 1816-1945. Düsseldorf 1994 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. 69), S. 81).

⁹ Markus Friderichs: Vor 125 Jahren geboren... Zur Erinnerung an Dr. h. c. Hans Fuchs, Cochem-Cond, Reichsminister und Oberpräsident der Rheinprovinz. In: Heimatjahrbuch für den Kreis Cochem-Zell 15 (1999), S. 176; Franz-Josef Heyen: Hans Fuchs. In: Politik und Landschaft. Hrsg. von Walter Först. Köln 1969 (Beiträge zur Neueren Landesgeschichte des Rheinlandes und Westfalens, Bd. 3), S. 171; Romeyk, Verwaltungsbeamten, S. 454.

¹⁰ RGBl. 1932 I, S. 549, § 12 Abs. 2.

¹¹ Sabine Höner: Der nationalsozialistische Zugriff auf Preußen. Preußischer Staat und nationalsozialistische Machteroberungsstrategie 1928-1934. Bochum 1984 (Bochumer historische Studien: Neuere Geschichte, Bd. 3), S. 313, 339, 352. Auch Graf sieht die Diktatur nicht mit dem Machtantritt der Nationalsozialisten beginnen (Christoph Graf: Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur. Die Entwicklung der preußischen Politischen Polizei vom Staatsschutzorgan der Weimarer Republik zum Geheimen Staatspolizeiamt des Dritten Reiches. Berlin 1983 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 36), S. 439).

Dies alles muss vor dem Hintergrund des Kenntnisstands des rheinischen Oberpräsidiums über die republikfeindlichen Bewegungen geschehen, setzt folglich die Frage voraus, wie gut die Beamtenschaft informiert war. Die Betrachtung dieses Gesichtspunktes geht der Untersuchung des Verwaltungshandelns voraus und ist Teil der vorliegenden Promotionsschrift, die sich neben der Einleitung A) und dem Anhang F) in insgesamt sechs Teile gliedert:

- B) Zuständigkeitsbereich, Behörde und Beamtenschaft, rechtlicher Rahmen,
- C) Mindestkenntnisstand des rheinischen Oberpräsidiums über die Entwicklung der radikalen Organisationen in der Rheinprovinz,
- D) Maßnahmen des rheinischen Oberpräsidiums,
- E) Fazit.

Zu Beginn ist im ersten Abschnitt des Teils B) ein Blick auf das Zuständigkeitsgebiet des rheinischen Oberpräsidiums – die Rheinprovinz – zu werfen, da diese Verwaltungseinheit staatlicherseits heute nicht mehr existiert.¹² Die Verwaltungsbehörde Oberpräsidium als solche wird im zweiten Abschnitt behandelt, anfänglich unter allgemeinen Aspekten: Welche Bedeutung kam ihm im preußischen Verwaltungsapparat zu? Welche Befugnisse besaß es? Im Anschluss wird die Situation des Oberpräsidiums in der zeitweilig besetzten Rheinprovinz zu beschreiben sein, bevor mit den wichtigsten höheren Beamten im für die politischen Angelegenheiten zuständigen Referat die einzelnen Akteure ins Blickfeld rücken, ehe in einem zusammenfassenden Überblick die Situation der Beamten insgesamt miteinbezogen wird. Der Fokus des dritten Abschnitts liegt dann auf dem Machtzuwachs der preußischen Oberpräsidien im Zuge der Republikschutzgesetzgebung und der Notverordnungen des Reichspräsidenten.

Es folgt Teil C), in dem der Mindestkenntnisstand des Oberpräsidiums über die Bestrebungen und Stärken der einzelnen radikalen Organisationen in der Rheinprovinz ermittelt wird. Das ist notwendig, um überhaupt zu wissen, vor welchem Hintergrund die Beamten ihre Entscheidungen trafen.

Diesen Maßnahmen wird sich schließlich in Teil D) gewidmet. Eine Untergliederung in die Zeiträume 1922 bis 1929 (Abschnitt I.) und 1930 bis 1932 (Abschnitt II.) schien hier geboten: Mit dem ersten Republikschutzgesetz gab es von 1922 bis 1929 im Westen¹³ eine konstante rechtliche Grundlage für Maßnahmen der Verwaltung. Mit dem zweiten Republikschutzgesetz und der zunehmenden Anzahl an Notverordnungen änderte sich diese rechtliche Grundlage nach etwas weniger als einem Dreivierteljahr ohne entsprechende gesetzliche Normen (24. Juli 1929 bis 28. März 1930) mit jeder neuen Notverordnung mal mehr, mal weniger gravierend. Durch die regionale Begrenzung des Untersuchungsthemas

¹² Im Bereich der Imkerei gelten für den Imkerverband Rheinland dagegen nach wie vor die ehemaligen Provinzgrenzen, ebenso für die Evangelische Kirche im Rheinland.

¹³ Die in den Jahren 1923 und 1924 erlassenen präsidialen Notverordnungen hatten im besetzten Gebiet keine Gültigkeit; siehe hierzu Kapitel B) III.2. Die Notverordnungen vom 26. und 29. Juni 1922 und das erste Republikschutzgesetz.

auf die Rheinprovinz kommt außerdem die Rolle der Besatzung hinzu. Da die Rheinprovinz bis November 1929 größtenteils und erst ab Ende Juni 1930 nicht mehr besetzt war,¹⁴ wirkte auch unter diesem Aspekt eine Zweiteilung sinnvoll. Schlussendlich kann in Abschnitt III. durch einen mittels Ergebnissen aus einer Auswertung des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vorgenommenen Vergleich der Blick über die Provinzgrenzen auf ganz Preußen geweitet und die Tätigkeit der rheinischen Oberpräsidialbeamten zusätzlich eingeordnet werden. Notwendig ist außerdem die Betrachtung des Verhältnisses von Oberpräsidium und anderen staatlichen Stellen, insbesondere der Justiz (Abschnitt IV.) sowie ein Blick auf diejenigen Personenkreise und den Umgang mit ihnen, die die republikanische Staatsordnung verteidigen wollten, ihr dabei indes vermutlich mehr schaden als nutzen (Abschnitt V.).

Die Untersuchung endet mit einem Fazit E). Die oben aufgeworfenen Leitfragen finden dort ihre zusammenfassende Beantwortung und Wertung.

In den Anhang F) wurden zahlreiche Tabellen aufgenommen, die einerseits die vorgestellten Ergebnisse nachvollziehbarer machen und andererseits künftigen Studien als Hilfsmittel dienen sollen. Sie fußen weitgehend auf der Auswertung archivalischen Materials sowie amtlicher Veröffentlichungen.

II. Methodische Überlegungen

„Das innere Wesen der Verwaltung“, heißt es in einem zeitgenössischen Handbuchartikel,

„wird man in der Freiheit der Form und des Entschlusses erblicken dürfen, welche den Vertretern des Staates in diesem Regierungszweige im Gegensatz zu der Formenstrenge der Gesetzgebung wie zu der materiellen Gebundenheit der Rechtspflege geblieben ist, aber ihr Gegengewicht in der verstärkten persönlichen Verantwortung und in der Straffheit der Verwaltungsorganisationen und, zum Teil, in der Rechtskontrolle durch die Verwaltungsgerichte findet.“¹⁵

Der darin beschriebene Ermessensspielraum der Staatsvertreter in vielen Bereichen des Verwaltungsrechts und damit verbunden auf dem Feld des Republik-schutzes¹⁶ bringt es mit sich, dass eine Untersuchung des Verwaltungshandelns nicht ohne die Einbeziehung derjenigen auskommen kann, die für die zu treffenden Entscheidungen verantwortlich waren: Die Beamten. Hier spielt besonders ihre jeweilige politische Einstellung eine beachtenswerte Rolle. Die Klagen über die Rechtslastigkeit der Weimarer Justiz und über die Richter, die ihre persönliche politische Haltung in die Urteilssprechung einfließen ließen, sind Legion.¹⁷ Es

¹⁴ Romeyk, Verwaltungs- und Behörden-geschichte, S. 89.

¹⁵ Wilhelm Julius Otto von Lympius: Verwaltung und Verwaltungsbehörden. In: Von Bitter – Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Hrsg. von Bill Drews und Franz Hoffmann. Bd. 2. Berlin, Leipzig ³1928, S. 947.

¹⁶ In den entsprechenden Verordnungen und Gesetzen handelt es sich in der Regel um Kann-Vorschriften, die somit Ermessensspielräume eröffnen.

¹⁷ Besonders: Friedbert Schenck: Die Einstellung der deutschen Beamten zur Weimarer Republik. Bd. 1. Mannheim 1984, S. 63. Beispielhaft erwähnt seien ferner: Jasper, Schutz der Republik,

liegt daher nahe, zu hinterfragen, wie sich denn die Oberpräsidialbeamten politisch positionierten und ob diese Positionierung möglicherweise auf die Entscheidungsfindung abfärbte. Es ist jedoch fast unmöglich, die politische Einstellung jedes am Entscheidungsprozess irgendwie beteiligten Beamten herauszuarbeiten, da die quellenmäßige Überlieferung bei gewöhnlichen Verwaltungsbeamten, die nie besonders hohe Ämter bekleidet haben oder anderweitig auffällig geworden sind, mehr als dürftig ist. Dort, wo keine Ego-Dokumente vorliegen oder nur wenige – und dies ist in befriedigendem Ausmaß lediglich bei Johannes Fuchs der Fall, dessen umfangreicher Nachlass zur Beantwortung dieser Frage herangezogen werden konnte – muss folglich versucht werden, über einzelne Lebensstationen der Handelnden ihrer politischen Haltung näherzukommen. Hierzu können Personalakten oder Akten aus Entnazifizierungsverfahren dienlich sein. Letztere sind hingegen insofern von eingeschränkter Aussagekraft, als die Betroffenen in der Regel bemüht waren, ihre Rolle während der NS-Herrschaft herunterzuspielen. Daher ist stets kritisch zu beurteilen, ob die abgegebenen Erklärungen tatsächlich glaubhaft sind – etwa in Verbindung mit den Angaben aus der Personalakte: Machte ein Verwaltungsbeamter bspw. unter den Nationalsozialisten Karriere, kann mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass er ihnen entweder auch zuvor schon wenn nicht nahe, so aber mindestens neutral gegenübergestanden hatte, ihnen zumindest nicht allzu negativ, d. h. im Sinne eines scharfen, unerbittlichen Vorgehens gegen sie aufgefallen war, oder dass man es mit einem Opportunisten zu tun hat, der seinen Karrierezielen fast alles andere unterordnete. Für den Kontext dieser Arbeit bedeutet dies, dass aus jenem Aktenmaterial und aus im Einzelfall überlieferten Briefen, persönlichen Notizen, Bemerkungen in Akten oder sonstigen Schriftstücken, die Rückschlüsse auf die politische Einstellung des betreffenden Beamten zulassen, versucht werden soll, dieselbe zu ermitteln. Sind kaum oder keine Quellen dieser Art vorhanden, muss aufgrund des Werdeganges in naturgemäß vagerer Form auf die politische Einstellung geschlossen werden.

Ist bereits die Ermittlung der politischen Einstellung schwierig, so ist es praktisch unmöglich, den jeweiligen Anteil eines Beamten an einer Entscheidung auszumachen. Die Kürzel in den Akten lassen zwar erkennen, wem ein Vorgang vorgelegt wurde, geben indes meistens keinerlei Auskunft darüber, wer wofür plädiert hat und was in den mündlichen Besprechungen an Vorschlägen vorgebracht wurde. Der letztendliche Entschluss muss deshalb als Ergebnis eines Zusammenwirkens mehrerer, sowohl charakterlich als auch diensthierarchisch unterschiedlicher Personen gelten. Die letzte Entscheidungsgewalt lag beim Oberpräsidenten

S. 188f.; Gotthard Jasper: Justiz und Politik in der Weimarer Republik. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 30 (1982), S. 170, 192; Ulrich Kluge: Die Weimarer Republik. Paderborn [u. a.] 2006 (Uni-Taschenbücher 2805), S. 236f.; Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 4: Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914-1949. Bonn 2010 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 776), S. 410-412; Winkler, Weimar, S. 176f.

als Kopf der Behörde, seinem Vize oder einem weiteren Stellvertreter. Welchen Einfluss allerdings der oder die einzelnen Referenten hatten, ist nicht zu ermessen. Deshalb ist es wichtig, nicht bloß über die politische Einstellung des Oberpräsidenten und seines jeweiligen Vizepräsidenten im Bilde zu sein, sondern zumindest auch die maßgeblich mit den politischen Angelegenheiten befassten Beamten sowie deren Vertreter zu betrachten.

Vor diesen Hintergrund tritt die Untersuchung des Verwaltungshandelns, die ein eingehendes Aktenstudium erfordert. Alle beim Landeshauptarchiv Koblenz noch existierenden Akten zu den politischen Angelegenheiten wurden eingesehen; anders ist es nicht möglich, ein umfängliches Bild von der Verwaltungstätigkeit am rheinischen Oberpräsidium zu erhalten. Trotzdem kann es sich nur um ein umfängliches, nicht um ein vollumfängliches Bild handeln, da einige Akten verlustig gegangen sind. Um die Auswirkungen ihrer Entscheidungen einschätzen und deren Verhältnismäßigkeit überhaupt beurteilen zu können, bedurften die Oberpräsidialbeamten eines gewissen Grades an Informiertheit. Diesen erlangten sie einerseits aus der Presse, zu einem weit größeren Teil aber aus Berichten der untergeordneten Behörden. Verwaltungsentscheidungen werden, gerade wenn es einen Ermessensspielraum gibt, nicht im von der Außenwelt und allen späteren Auswirkungen abgeschotteten Vakuum gefällt, sondern im Idealfall nach Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit auf der Basis vorliegender Erkenntnisse abgewogen. Diesen Mindestkenntnisstand des Oberpräsidiums, der letztlich mit in seine Entscheidungen einfließt, galt es zu ermitteln und abzubilden. Dabei orientierte man sich vor allem bei KPD und NSDAP an Kategorien wie Organisationsgröße, finanzieller Ausstattung, Auflage und Verbreitung von periodischen Schriften, Mobilisierbarkeit sowie Ideologie und Strategie.¹⁸ Obwohl die Beamten seinerzeit eine solche Kategorisierung offenbar noch nicht vornahmen, erscheint sie aus zwei Gründen sinnvoll: Sie vereinheitlicht die Darstellungsweise und dient durch die damit gegebene Vergleichbarkeit der besseren Analyse. Bei kleineren Organisationen ist auf diese engere Einteilung hingegen verzichtet worden, zumal oft das Material nicht ausreichte. Im Übrigen wurde nicht das Verfassen einer Organisationsgeschichte der KPD oder der NSDAP in der Rheinprovinz angestrebt, sondern nur die – wenn auch bisweilen sehr ausführliche – Darstellung ebenjenes Mindestkenntnisstands des rheinischen Oberpräsidiums. Auf der Grundlage dieser Kenntnisse wurden dann wiederum Beschlüsse gefasst. Weil dem Historiker nur die noch existierenden Akten bleiben und nicht rekonstruierbar ist, welche Informationen die Beamten über andere Kanäle darüber hinaus noch erhielten, darf bloß von einem Mindestkenntnisstand gesprochen werden. Im Ergebnis soll den Beamten sozusagen bei ihrer Arbeit über die Schulter geschaut werden.

¹⁸ In Anlehnung an die bei Backes aufgeführten Indikatoren des Gefahrenpotenzials (Uwe Backes: Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten. Elemente einer normativen Rahmentheorie. Opladen 1989, S. 280).

Zur besseren Vergleichbarkeit der einzelnen Entscheidungen im pressepolizeilichen Bereich werden stets jeweils nur solche nebeneinandergestellt, die auf der Basis des gleichen Straftatbestands getroffen wurden. Es wäre methodisch unsauber, das Verbot eines kommunistischen Blattes wegen Anstachelung zur Gewalt gegen den politischen Gegner mit dem Verbot eines nationalsozialistischen Blattes wegen Beleidigung eines Regierungsmitglieds zu vergleichen. Anders gelagert ist es, wenn der Sachverhalt der gleiche wäre, man ihn aber am Oberpräsidium anders interpretierte, wenn also eine Bezeichnung von nationalsozialistischer Seite von den Oberpräsidialbeamten als Beleidigung ausgelegt worden wäre, eine gleichlautende Bezeichnung von kommunistischer Seite indes nicht. Auf diese beiden Aspekte war bei der Auswertung besonders zu achten, denn gerade hieraus ließe sich eine Ungleichbehandlung von Links- und Rechtsradikalen ableiten, was ja ein Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit ist.

Als schwierig muss die Ermittlung des Erfolgs oder Misserfolgs der oberpräsidialen Maßnahmen bezeichnet werden. Es existiert keine Maßeinheit zur Messung der Auswirkungen von Verwaltungsakten, weshalb auf die Berichte über Beobachtungen der untergeordneten Behörden, allgemeine lokale Entwicklungen und Ereignisse oder Einschätzungen der Oberpräsidialbeamten zurückzugreifen ist.

Was die Begrifflichkeiten angeht, orientiert sich der Verfasser vorliegender Arbeit an der Sprache der Quellen. Man verwandte während der Weimarer Republik statt der heute für Verfassungsfeinde gebräuchlichen Bezeichnung ‚Extremisten‘ den Begriff ‚Radikale‘. Der Gebrauch des Wortes ‚Extremismus‘ setzte sich in Deutschland erst allmählich nach dem Zweiten Weltkrieg durch und fand sich schließlich ab 1974 auch im Verfassungsschutzbericht des Bundes.¹⁹ Die Verfassungsschutzbehörden benutzen nach wie vor beide Bezeichnungen, allerdings nicht als Synonym, sondern zu Zwecken der Differenzierung: Ein Radikaler bewegt sich zwar an der Grenze, aber innerhalb der Verfassungsordnung, wohingegen ein Extremist diese überschreitet.²⁰ Diese Unterscheidung wurde von den damaligen Behörden nicht gemacht, was ohnehin schwierig gewesen wäre, schwankten doch Organisationen wie der Stahlhelm oder Parteien wie die DNVP zwischen zeitweiser Mitarbeit, harter Opposition oder offener Verfassungsfeindschaft.

¹⁹ Uwe Backes: „Rechtsextremismus“ – Konzeptionen und Kontroversen. In: Rechtsextreme Ideologien in Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Uwe Backes. Köln [u. a.] 2003 (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung, Bd. 23), S. 42f. Sehr ausführlich in: Backes, Politischer Extremismus, S. 55-69.

²⁰ Ausführlich ging hierauf zum Beispiel bis 2016/17 der Berliner Verfassungsschutz ein (Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 2016 des Landes Berlin. Berlin 2017, S. 17f.).

III. Quellen

Die wichtigsten Quellen zur Untersuchung des Verwaltungshandelns einer Behörde sind unbestreitbar die in dieser Behörde selbst angelegten Akten. Im Falle des rheinischen Oberpräsidiums bedeutet dies, dass vor allem Bestand 403 des rheinland-pfälzischen Landeshauptarchivs in Koblenz unverzichtbare Grundlage für die vorliegende Studie ist. Allein die Akten, die zum Republikschutz gezählt werden können, haben einen Gesamtumfang von mehr als 106.000 Seiten. Es sind folglich recht viele Quellen vorhanden, die teils als sehr detailliert bezeichnet werden können²¹ – und trotzdem nicht vollständig sind.²² 1943 wurden Akten aus dem heutigen Bestand 403 in die Festung Ehrenbreitstein verbracht, wo sie die letzten Kriegsjahre einigermaßen gut überstanden, doch fielen diejenigen Akten, die im Oberpräsidium blieben, 1944 Bombardements oder im Frühjahr 1945 absichtlicher Vernichtung zum Opfer.²³ Lücken werden unter anderem dann deutlich, wenn auf Aktendeckeln Vorgänger- oder Fortsetzungsbände angegeben sind, die nicht mehr existieren.²⁴ Bei den pressepolizeilichen Maßnahmen kommt hinzu, dass die Beamten eine Tabelle über die von ihnen getroffenen Maßnahmen erstellt haben²⁵ und Presseverbote im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger²⁶ bekanntgegeben wurden. Hier lässt sich anhand des Vergleichs zwischen der Tabelle und den Bekanntmachungen mit demjenigen, was in den Akten enthalten ist, immerhin herausfinden, welche Verwarnungen und Verbote im noch existenten Bestand fehlen. Von den 78 verhängten Presseverboten lassen sich nur 38 Verfügungen, die für eine Bewertung des Verwaltungshandelns aufgrund ihrer Ausführlichkeit von großer Relevanz sind, in den Oberpräsidialakten nachweisen, das heißt, alle anderen mussten aus Akten der Regierungspräsidien und des preußischen Innenministeriums ergänzt werden. Was die Pressepolizei betrifft, sind zu großen Teilen die Bestände des Regierungspräsidiums Düsseldorf im nordrhein-westfälischen Landesarchiv Duisburg (Bestand BR 7) und des Regierungspräsidiums Koblenz (Bestand 441) im rheinland-pfälzischen Landeshauptarchiv überliefert. Aachen, Köln und Trier sind nur noch sehr spärlich erhalten. Da es sich bei in

²¹ Ähnlich, aber allgemeiner gehalten: Wilfried Böhnke: Die NSDAP im Ruhrgebiet 1920-1933. Eine Regionalstudie zur Entstehung und zum Aufstieg der Staatspartei des Dritten Reichs in der Weimarer Republik. Marburg 1970, S. 22; Dams, Staatsschutz, S. 14-16; Graf, Demokratie und Diktatur, S. 41.

²² Eine Auflistung möglicher Gründe im Hinblick auf andere Bestände findet sich in: Dams, Staatsschutz, S. 15.

²³ Bertram Resmini: Einleitung. In: Inventar des Bestandes Oberpräsidium der Rheinprovinz. Teil 1. Koblenz 1996 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 71), S. XXXII.

²⁴ Zum Beispiel bei Akte Nr. 16801, deren Altaktenzeichen P 28 ist und die die Laufzeit 1930-1932 hat. Auf dem Aktendeckel heißt es „Band 1 u. 2 unter – Schutz der Republik – P 28 abgeschlossen“. Band 1 (Nr. 13468) mit der Laufzeit 1922-1923 gibt es noch, nur fehlt offenbar Band 2 für die Jahre 1923-1929.

²⁵ OP Auflistungstabelle (o. D.), LHAK 403, Nr. 16809, S. 528-549.

²⁶ Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger. Berlin 1922-1932. In den Fußnoten im Folgenden abgekürzt: RAnz.

den Regierungsbezirken Aachen und Trier verbotenen Zeitungen aber ohnehin um Kopfblätter handelte, fallen diese Verluste nicht allzu schwer ins Gewicht. Lediglich das weitgehende Fehlen der Bestände der Kölner Regierung ist schmerzlich.²⁷ Gerade hier wurden daher einige Lücken mit Material aus dem genannten Bestand des Regierungspräsidiums Koblenz im Landeshauptarchiv und aus dem Bestand des preußischen Innenministeriums (I. HA Rep. 77) im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (Berlin) gefüllt. Das Zustandekommen einer Entscheidung in den Räumen des Oberpräsidiums kann deshalb im Einzelnen nicht immer rekonstruiert werden, allerdings gelang es auf diese Weise, die Zahl der fehlenden Verbotsverfügungen auf fünf zu reduzieren. Davon wurden vier zur gleichen Zeit mit anderen Verboten von Zeitungen derselben Parteizugehörigkeit erlassen, sodass mit äußerst hoher Wahrscheinlichkeit die gleichen Artikel das Oberpräsidium zum Verbot auch jener Zeitungen veranlassten. Es bleibt damit lediglich das Verbot der *Sozialistischen Republik* vom 28. Februar 1931 ohne ausführliche Begründung, was angesichts des Gesamtumfangs des vorhandenen Materials zu verkraften ist.

Ungleich komplizierter und nicht durchführbar ist das Ausfüllen der Lücken im Bereich der Überwachung der politischen Organisationen. Unter der Bedingung, dass alle Aktenbestände der einzelnen Regierungen vollständig erhalten wären, müsste jeder einzelne durchgearbeitet werden um zu schauen, was als Bericht ans Oberpräsidium gesandt wurde und was davon wiederum im Bestand des Oberpräsidiums fehlt. Da hingegen viele Regierungspräsidiumsbestände unvollständiger sind als derjenige des Oberpräsidiums, bleibt es bei der weiter oben getroffenen Feststellung, dass zwar ein umfängliches, aber eben kein vollumfängliches Bild von der Verwaltungstätigkeit des rheinischen Oberpräsidiums im Rahmen des Republiksschutzes gezeichnet werden kann.

Für die Darstellung der mit den politischen Angelegenheiten betrauten höheren Beamten wurden, soweit möglich, Personalakten herangezogen, die insbesondere im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde aufbewahrt werden (Reichsinnenministerium; Bestand R 1501). Nicht zu jedem einzelnen Beamten lässt sich eine solche finden. In denjenigen Fällen, wo Beamte während der NS-Herrschaft weiterhin einer Tätigkeit im Verwaltungsapparat nachgingen, existieren Akten aus Entnazifizierungsverfahren. Für die entsprechenden Akten der ehemaligen Beamten des rheinischen Oberpräsidiums kommen hierfür das Hessische Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden, das Hessische Staatsarchiv Marburg und das nordrhein-westfälische Landesarchiv Duisburg in Frage.

Ein Glücksfall in gleich mehrfacher Hinsicht ist der Nachlass Johannes Fuchs' im Landeshauptarchiv Koblenz (Bestand 700,40). Er ermöglicht Einblicke in Denkweise und Ansichten nicht nur des Oberpräsidenten, sondern gleichermaßen

²⁷ Auch die Akten des Kölner Polizeipräsidiums sind 1944 zerstört worden (Günter Bers: Eine Regionalgliederung der KPD. Der Bezirk Mittelrhein und seine Parteitage in den Jahren 1927/1929. Reinbek 1981, S. 6).

in die des ein oder anderen Beamten. Überdies vermögen es die anlässlich seines zehnjährigen Dienstjubiläums angefertigten Referate der ihm untergeordneten Kollegen, das Oberpräsidium als Behörde näherzubringen.

Äußerst hilfreich sind weiter die ebenfalls im Landeshauptarchiv aufbewahrten Regionalzeitungen (Bestand 709,2), geben sie doch ein Stimmungsbild und eine Idee davon, was die Menschen seinerzeit in der Rheinprovinz bewegte, was in der Öffentlichkeit diskutiert wurde. Die Kenntnis der Nachwelt um die Ereignisse droht gelegentlich den Blick darauf zu trüben. Ein gerechtes Urteil gelingt dem Historiker jedoch nur dann, wenn er die Menschen und das Geschehen zwar mit dem Wissen von heute, aber aus der Zeit heraus betrachtet.

IV. Forschungsstand

Der Republikschutz der Weimarer Zeit beruhte staatlicherseits auf drei Säulen: Der Justiz, der Polizei und der allgemeinen inneren Verwaltung. Hinzu traten innerhalb der Gesellschaft diejenigen Bevölkerungskreise, die die Republik als Staatsform befürworteten ebenso wie die sie repräsentierenden Politiker.

Der Bereich Republikschutz und Justiz kann als gut aufgearbeitet bezeichnet werden. Grundlegend sind hier die Dissertation Gotthard Jaspers und die Monografie Christoph Gusys zum Verfassungsschutzrecht der Weimarer Republik.²⁸ Im Gegensatz zu Jasper kommt Gusy allerdings insgesamt zu einer positiveren Bewertung der Rechtsprechung. Zudem deckt der hauptsächliche Untersuchungszeitraum Jaspers bloß die Geltungsdauer des ersten Republikschutzgesetzes ab.²⁹

Unumgänglich für das Feld der Politischen Polizei sind die Habilitationsschrift Christoph Grafs und die Dissertation Carsten Dams'.³⁰ Auch in diesem Fall kommt die jüngere Studie zu einem für die damalige Polizei günstigeren Ergebnis, doch hielt Graf ebenfalls fest, dass sich die Politische Polizei grundsätzlich um ein gleichmäßiges Vorgehen gegen Links- und Rechtsradikale bemüht habe, obzwar der Kampf gegen die radikale Rechte wegen unterschiedlicher Faktoren schwieri-

²⁸ Christoph Gusy: Weimar – die wehrlose Republik? Verfassungsschutzrecht und Verfassungsschutz in der Weimarer Republik. Tübingen 1991 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 6) sowie: Gotthard Jasper: Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922-1930. Tübingen 1963 (Tübinger Studien zur Geschichte und Politik, Bd. 16).

²⁹ Wie Dams zu Recht bemerkt, bleiben damit die politisch turbulenten Jahre außen vor (Dams, Staatsschutz, S. 9 Fußnote Nr. 3).

³⁰ Carsten Dams: Staatsschutz in der Weimarer Republik. Die Überwachung und Bekämpfung der NSDAP durch die preußische politische Polizei von 1928 bis 1932. Marburg 2002 sowie: Christoph Graf: Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur. Die Entwicklung der preußischen Politischen Polizei vom Staatsschutzorgan der Weimarer Republik zum Geheimen Staatspolizeiamt des Dritten Reiches. Berlin 1983 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 36).

ger gewesen sei.³¹ Wenn Dams seinerzeit das mangelnde Forschungsinteresse beklagte,³² ist ihm darin heute nach wie vor zuzustimmen.

Dies gilt umso mehr für das Gebiet der allgemeinen inneren Verwaltung. Es ist erstaunlich, wie in der Öffentlichkeit das offenbar unverrückbare Bild der generellen Rechtsgerichtetheit der Weimarer Bürokratie entstehen und sich halten konnte,³³ wo auf diesem Feld vieles bisher nicht einmal in Ansätzen untersucht wurde und schon das Ergebnis von Matzeraths kleiner Betrachtung der westlichen preußischen Oberbehörden dazu keinen Anlass gab.³⁴ Ziel dieser Arbeit soll nicht sein, einen Teilbereich des preußischen Verwaltungsapparates in irgendeiner Weise zu rehabilitieren – aber es muss im Interesse der historischen Forschung liegen, Pauschalisierungen zu vermeiden und den Blick freizumachen für eine differenziertere Betrachtung des Komplexes Republikschutz, der eben in Preußen – dem mit einem Anteil von 60 Prozent an der Reichsfläche und deutschen Gesamtbevölkerung bedeutendsten Staat³⁵ – nicht nur aus der geläufig pauschal als rechtslastig bezeichneten Justiz³⁶ bestand und einer Polizei, die nach bisherigen Kenntnissen weitgehend das tat, was möglich war,³⁷ sondern gleichfalls aus dem großen Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung.

Die allgemeine verwaltungsgeschichtliche Entwicklung der Institution des Oberpräsidenten ist gut erforscht. Aus den späten zwanziger und dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts stammt eine Anzahl an Dissertationen, die von den preußischen Oberpräsidien handeln. Fritz Hartung beurteilte deren Ergebnisse indes als nicht befriedigend³⁸ und in der Tat halten einige einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht stand.³⁹ In den achtziger Jahren kam es dann erneut zu einer

³¹ Graf, *Demokratie und Diktatur*, S. 46, 437.

³² Dams, *Staatsschutz*, S. 9, 17f.

³³ Elsbach sieht einerseits eine weite Verbreitung der Auffassung von der beinahe schon sprichwörtlichen Blindheit auf dem rechten Auge, schwächt diese Aussage aber andererseits insoweit dezent ab, als er sie zwar grundsätzlich für richtig, insgesamt jedoch für zu ungenau hält (Sebastian Elsbach: *Eiserne Front. Abwehrbündnis gegen rechts 1931 bis 1933*. Wiesbaden 2022 (*Demokratie-Geschichte*, Bd. 1), S. 27).

³⁴ Horst Matzerath: *Der Nationalsozialismus und die Oberbehörden und Großstadtverwaltungen in Rheinland und Westfalen 1929-1933*. In: *Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter. Beiträge zur Landesgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*. Hrsg. von Kurt Düwell und Wolfgang Köllmann. Bd. 3: *Vom Ende der Weimarer Republik bis zum Land Nordrhein-Westfalen*. Wuppertal 1984, S. 116-136.

³⁵ Albert Funk: *Kleine Geschichte des Föderalismus. Vom Fürstenbund zur Bundesrepublik*. Paderborn [u. a.] 2010, S. 273.

³⁶ Zu den negativen Beurteilungen der Justiz über die Jahrzehnte und die sich daraus ergebenden Probleme: Michael Kißener: *Zwischen Diktatur und Demokratie. Badische Richter 1919-1952*. Konstanz 2003 (*Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus*, Bd. 7), S. 11-19.

³⁷ Dams, *Staatsschutz*, S. 186.

³⁸ Fritz Hartung: *Studien zur Geschichte der preußischen Verwaltung. Zweiter Teil: Der Oberpräsident*. Berlin 1943 (*Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse* Nr. 4), S. 5.

³⁹ Wilhelm Rathje (*Das Amt des preußischen Oberpräsidenten in seiner geschichtlichen Entwicklung, seiner rechtlichen Stellung und politischen Bedeutung*. Quakenbrück 1935) übernahm nicht nur einzelne Sätze, sondern teils ganze Absätze aus: Johann Widera: *Die Rechtsstellung der preußischen Oberpräsidenten und die geplante Verwaltungsreform*. Beuthen (Oberschlesien) 1928. So

intensiveren Beschäftigung mit den Oberpräsidenten, die sich unter anderem in dem von Klaus Schwabe herausgegebenen Band *Die preußischen Oberpräsidenten 1815-1945*⁴⁰ niederschlug. Einen guten Überblick bieten auch die sich auf Preußen beziehenden Beiträge in der *Deutschen Verwaltungsgeschichte*⁴¹. Die Aussage Bernhard vom Brocke aus dem Jahre 1981, nach der die Oberpräsidien in der Geschichtswissenschaft lange Zeit keine Beachtung gefunden hätten,⁴² kann heute nach wie vor für den Bereich des Republiksschutzes Geltung beanspruchen, trotz ihrer großen Bedeutung auf diesem Gebiet. Einzig die Dissertation Carsten Dams‘ geht stellenweise auf die Rolle der Oberpräsidenten ein, hat allerdings – wie oben erwähnt – eine andere Schwerpunktsetzung.

Die allgemeine Verwaltungsgeschichte der Rheinprovinz wird in den beiden Monografien von Max Bär und Horst Romeyk umfassend dargelegt.⁴³ Zur Rheinprovinz während der Weimarer Republik und der Besatzungszeit empfehlen sich die Monografie Wilhelm Janssens sowie die Aufsätze von Henning Köhler und Rudolf Morsey,⁴⁴ zur Entwicklung des Parteiensystems der Beitrag Gerhard Nest-

geschehen z. Bsp. auf S. 7 und 8, die sich bei Widera auf S. 2 bzw. 6 befinden, oder auf S. 41, die bei Widera auf S. 35f. ist. Darüber hinaus erwähnte er Widera nicht einmal in seinem Literaturverzeichnis. Ähnlich sieht es bei Helmut Rausch (*Die Entwicklung der Rechtsstellung des Oberpräsidenten in Preußen*. Dresden 1936) aus. Nahezu dessen komplette S. 21 geht erkennbar auf Rathjes S. 12 zurück, ebenfalls ohne dies im Anmerkungsapparat klarzustellen.

⁴⁰ Klaus Schwabe (Hrsg.): *Die preußischen Oberpräsidenten 1815-1945*. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1981. Boppard 1985 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 15). Daraus hier zu nennen sind: Bernhard vom Brocke: *Die preußischen Oberpräsidenten 1815 bis 1945. Sozialprofil einer Verwaltungselite: Eine Bilanz*, S. 249-276; Horst Möller: *Die preußischen Oberpräsidenten der Weimarer Republik als Verwaltungselite*, S. 183-217; Georg-Christoph von Unruh: *Der preußische Oberpräsident – Entstehung, Stellung und Wandel eines Staatsamtes*, S. 17-31.

⁴¹ Hieraus: Horst Möller: § 1 Preußen. In: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich. Bd. 4: *Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus*. Stuttgart 1985, S. 540-557; Wolfgang Rübner: § 1 Preußen. In: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich. Bd. 3: *Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie*. Stuttgart 1984, S. 678-714; Georg-Christoph von Unruh: § 3 Preußen – A Die Veränderungen der Preußischen Staatsverfassung durch Sozial- und Verwaltungsreformen. In: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich. Bd. 2: *Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zur Auflösung des Deutschen Bundes*. Stuttgart 1983, S. 399-470.

⁴² Vom Brocke, *Sozialprofil*, S. 249.

⁴³ Max Bär: *Die Behördenverfassung der Rheinprovinz. Seit 1815*. Bonn 1919 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. 25); Horst Romeyk: *Verwaltungs- und Behörden-geschichte der Rheinprovinz 1914-1945*. Düsseldorf 1985 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. 63).

⁴⁴ Wilhelm Janssen: *Kleine rheinische Geschichte*. Düsseldorf 1997 (Veröffentlichung des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande der Universität Bonn); Henning Köhler: *Preußen und die Rheinlandbesetzung 1919-1930*. In: *Das Rheinland in zwei Nachkriegszeiten 1919-1930 und 1945-1949. Ergebnisse einer Tagung des Bundesarchivs in der Universität Trier vom 12. bis 14. Oktober 1994*. Hrsg. von Tilmann Koops und Martin Vogt. Koblenz 1995, S. 39-55; Rudolf Morsey: *Die Rheinlande, Preußen und das Reich 1914-1945*. In: *Rheinische Vierteljahresblätter* 30 (1965), S. 176-220.

lers im Sammelband *Kreuz, Rad, Löwe*.⁴⁵ Außerdem beleuchtete Franziska Wein in *Deutschlands Strom – Frankreichs Grenze*⁴⁶ das deutsch-französische Verhältnis im besetzten Rheinland und zwischen den beiden Staaten.

Was die Beamten am Oberpräsidium anbelangt, sind außer zu Johannes Fuchs,⁴⁷ Wilhelm Guske⁴⁸, Paul Brandt⁴⁹ und Hermann Nollau⁵⁰ keine längeren Veröffentlichungen erschienen, die sich hauptsächlich mit Werdegang und Wirken dieser Personen befassen. Der Lebensweg Hermann Gotthardts, der unter der Herrschaft der Nationalsozialisten eine schnelle und steile Karriere machte, ist in Form eines unvollständigen Biogramms bei Graf bisher am eingehendsten dargestellt.⁵¹ Seine Tätigkeit im Reichswirtschaftsministerium wird bei Loose und Ludwig beleuchtet.⁵² Die Laufbahn Walter von Sybels, welcher bis 1929/30 am Oberpräsidium tätig war und dann Regierungspräsident von Koblenz wurde, fand Eingang in das Handbuch über nassauische Parlamentarier.⁵³ Ein kleiner Teil der Tätigkeit Edwin Flachs – sicher eine, wenn nicht neben Gotthardt gar *die* zentrale Figur am Oberpräsidium – wird bei Freund behandelt.⁵⁴ Die übrigen Beamten haben bislang anscheinend noch nicht das Interesse der Forschung geweckt.

⁴⁵ Gerhard Nestler: Entstehung und Entwicklung des Parteiensystems. In: Kreuz, Rad, Löwe. Rheinland-Pfalz. Ein Land und seine Geschichte. Bd. 2: Vom ausgehenden 18. bis zum 21. Jahrhundert. Hrsg. von Friedrich P. Kahlenberg und Michael Kißener. Mainz 2012.

⁴⁶ Franziska Wein: *Deutschlands Strom – Frankreichs Grenze*. Geschichte und Propaganda am Rhein 1919-1930. Essen 1992 (Düsseldorfer Schriften zur neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 33).

⁴⁷ Markus Friderichs: Vor 125 Jahren geboren... Zur Erinnerung an Dr. h. c. Hans Fuchs, Cochem-Cond, Reichsminister und Oberpräsident der Rheinprovinz. In: Heimatjahrbuch für den Kreis Cochem-Zell 15 (1999), S. 176; Franz-Josef Heyen: Hans Fuchs. In: Politik und Landschaft. Hrsg. von Walter Först. Köln 1969 (Beiträge zur Neueren Landesgeschichte des Rheinlandes und Westfalens, Bd. 3), S. 171; Romeyk, Verwaltungsbeamten, S. 454.

⁴⁸ Renate Gries und Joachim Hennig: Kontinuität und Wandel im preußischen Beamtentum. Zur Erinnerung an Dr. Wilhelm Guske (1879-1957). In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 32 (2006), S. 397-468.

⁴⁹ Hans Dunger und Achim Baumgarten: Die königlich-preußischen Landräte des Kreises Simmern. Simmern 2018 (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Simmern, Bd. 8).

⁵⁰ Bernhart Jähniß: Drei Nachträge zur ‚Altpreußischen Biographie‘. In: Jahrbuch Preußenland 9 (2018), S. 149-157. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Masterabschlussarbeit des Verfassers lag lediglich vor: Ingeborg Kelch-Nolde: Nollau, Hermann. In: Altpreußische Biographie. Bd. 4. Hrsg. von Ernst Bahr und Gerd Brausch. Marburg 1995, S. 1264.

⁵¹ Graf, Demokratie und Diktatur, S. 346f.

⁵² Ingo Loose: Das Reichswirtschaftsministerium und die nationalsozialistische Judenverfolgung 1933-1945. In: Das Reichswirtschaftsministerium in der NS-Zeit. Wirtschaftsordnung und Verbrechenkomplex. Hrsg. von Albrecht Ritschl. Berlin, Boston 2016 (Wirtschaftspolitik in Deutschland 1917-1990, Bd. 2), S. 357-532; Johannes Ludwig: Boykott, Enteignung, Mord. Die ‚Entjudung‘ der deutschen Wirtschaft. Hamburg ²1989.

⁵³ Barbara Burkardt und Manfred Pult: Nassauische Parlamentarier. Ein biographisches Handbuch. Teil 2: Der Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden 1868-1933. Wiesbaden 2003 (Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen, Bd. 17), S. 334f.

⁵⁴ Nadine Freund: Teil der Gewalt. Das Regierungspräsidium Kassel und der Nationalsozialismus. Marburg 2017 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 85).

B) Zuständigkeitsbereich, Behörde und Beamtenschaft, rechtlicher Rahmen

I. Die Rheinprovinz 1922-1932

Die folgenden Kapitel werfen einen Blick auf drei Aspekte, die für den Untersuchungsgegenstand vorliegender Arbeit nicht außer Acht gelassen werden können. Auch wenn sie miteinander verzahnt sind, soll die Betrachtung überwiegend getrennt stattfinden. Das erste dieser Kapitel hat – neben einigen grundlegenden statistischen Daten – insbesondere die wirtschaftliche Situation in der Rheinprovinz zum Gegenstand. Diese steht in engem Zusammenhang zur Besetzung weiter Landstriche im Westen des Deutschen Reichs durch die Alliierten, auf die sich der Fokus des zweiten Kapitels richtet. Das dritte behandelt dann vor allem anhand der preußischen Landtagswahlergebnisse überblicksartig die politischen Kräfteverhältnisse auf Provinzebene.

1. Allgemeine Entwicklung

Die Rheinprovinz gehörte zu jenen preußischen Provinzen, die infolge des Friedensvertrages 1919 Gebietsverluste hinnehmen mussten. Dauerhaft verlor sie die Kreise Eupen und Malmedy an Belgien.⁵⁵ Temporär ausgegliedert und einem Völkerbundsmandat unterstellt wurden die Kreise Saarlouis, Saarbrücken (Stadt und Land), Ottweiler, Merzig und St. Wendel – letztere beiden teilweise –, also das Saargebiet⁵⁶ und damit das industrielle Herzstück des Regierungsbezirks Trier.⁵⁷ Trotz dieser Gebietsverluste blieb die Rheinprovinz der mit großem Abstand einwohnerstärkste Verwaltungsbezirk des preußischen Staates: Die Volkszählung von 1925 ergab eine Wohnbevölkerung von 7.213.564 Einwohnern – erst Westfalen folgte mit 4.784.169 Einwohnern weit abgeschlagen auf dem zweiten Platz. Sie war jedoch nicht nur die bevölkerungsreichste preußische Provinz, sondern zudem die mit 300,9 Einwohnern pro Quadratkilometer (23.973 km² Gesamtfläche) am dichtesten besiedelte⁵⁸ und mit einem Katholiken-Anteil von 67 %

⁵⁵ Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 11f.

⁵⁶ Ebda., S. 13.

⁵⁷ OP Denkschrift (1928), LHAK 403, Nr. 14985, S. 66. Ebenso: Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 13f.

⁵⁸ Preußisches Statistisches Landesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen, Bd. 29 (1933), S. 10. Berlin hatte zum Teil einen Sonderstatus, war hingegen keine Provinz. Mit leicht abweichenden Zahlen, aber im Ergebnis gleich: Hermann Kellenbenz: Wirtschafts- und Sozialentwicklung der nördlichen Rheinlande seit 1815. In: Rheinische Geschichte in drei Bänden. Hrsg. von Franz Petri und Georg Droege. Bd. 3: Wirtschaft und Kultur im 19. und 20. Jahrhundert. Düsseldorf 1980 (Veröffentlichung des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande der Universität Bonn), S. 118.

zudem eine der katholischsten.⁵⁹ Dennoch dürfen die Gesamtzahlen nicht darüber hinwegtäuschen, dass innerhalb der Provinzgrenzen große Unterschiede existierten. Die fünf rheinischen Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf, Koblenz, Köln und Trier umfassten hochindustrialisierte Gebiete einerseits und stark ländlich geprägte Regionen andererseits. Mehr als die Hälfte der Rheinländer lebte im Regierungsbezirk Düsseldorf⁶⁰ und damit in einer der am stärksten industrialisierten Gegenden des Deutschen Reichs, während die Menschen in den Regierungsbezirken Trier und Koblenz zu den ärmsten des Freistaats zählten.⁶¹ Im Großen und Ganzen nahm der Industrialisierungsgrad von Süden nach Norden hin stark zu,⁶² was die Rheinprovinz insgesamt zu einem der wirtschaftlich bedeutendsten Gebiete Preußens machte.⁶³ Nur in der Provinz Sachsen lebten relativ betrachtet mehr Menschen vom Handwerk und der Industrie.⁶⁴

Allzu leicht verdeckt eine solche Gesamtbetrachtung jedoch die tiefen Spannungen, denen insbesondere die ländlicher geprägten Gegenden ausgesetzt waren, die überdies oft auch noch in den erst später zu räumenden Besatzungszonen lagen: Nicht nur sah der Versailler Vertrag eine Entmilitarisierung der linksrheinischen Gebiete und eines 50 Kilometer breiten rechtsrheinischen Streifens vor;⁶⁵ er legte außerdem die Einrichtung von drei Besatzungszonen fest, deren erste – die sogenannte Kölner Zone – nach fünf Jahren geräumt werden sollte.⁶⁶ Da der Versailler Vertrag am 10. Januar 1920 in Kraft trat,⁶⁷ hätte sich die Räumung folglich 1925 vollziehen müssen, was indes wegen von den Besatzern gerügter Vertragsverletzungen Deutschlands erst ein Jahr später, 1926, geschah,⁶⁸ dann aber mit großem Pathos gefeiert wurde:

„Man glaubt, aus seinen Fluten es klingen zu hören, das Hohelied der Freiheit, die der gesamten Natur so Lebensgesetz ist, wie sie den Menschen höchstes Glück bedeutet. Darum schwingen auf den Türmen die Glocken, hallen – trotz aller sonstigen Not – die Freudenrufe Hundert-

⁵⁹ Von den Provinzen hatte nur Oberschlesien mit 87 % einen höheren Katholikenanteil (Jürgen W. Falter: *Wahlen und Abstimmungen in der Weimarer Republik: Materialien zum Wahlverhalten 1919-1933*. München 1986 (Statistische Arbeitsbücher zur neueren deutschen Geschichte), S. 88).

⁶⁰ Der Regierungsbezirk zählte eine Wohnbevölkerung von 3.893.169 Menschen und war damit bevölkerter als manche preußische Provinz (Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen, Bd. 29 (1933), S. 10).

⁶¹ OP Denkschrift (1928), LHAK 403, Nr. 14985, S. 74f.

⁶² Janssen, *Kleine rheinische Geschichte*, S. 347f.

⁶³ Kellenbenz, *Wirtschafts- und Sozialentwicklung*, S. 111; Martin Schlemmer: ‚Los von Berlin‘ – Die Rheinstaatbestrebungen nach dem Ersten Weltkrieg. Köln [u. a.] 2007 (Rheinisches Archiv, Bd. 152), S. 712.

⁶⁴ Hartmut Pogge von Strandmann: *Wirtschaftliche Entwicklung und industrielle Strategien in Rheinland-Westfalen nach dem Ersten Weltkrieg*. In: *Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter. Beiträge zur Landesgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*. Hrsg. von Kurt Düwell und Wolfgang Köllmann. Bd. 2: *Von der Reichsgründung bis zur Weimarer Republik*. Wuppertal 1984, S. 368.

⁶⁵ RGBl. 1919, S. 767, Art. 42 und 43.

⁶⁶ Ebda., S. 1309, Art. 429 Abs. 1 Nr. 1.

⁶⁷ RGBl. 1920, S. 237, § 1 Abs. 1; Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 128; Romeyk, *Verwaltungs- und Behörden-geschichte*, S. 12.

⁶⁸ Hans Mommsen: *Aufstieg und Untergang der Republik von Weimar 1918-1933*. München 2001 (Propyläen Taschenbuch 26581), S. 246f.

tausender, die wieder frei atmen dürfen auf freiem Land, und ringt sich aus der sangesfrohen rheinischen Brust ein Lied, wie aus gläubigem Herzen ein dankbarer Aufblick zum Lenker der Weltgeschichte.“⁶⁹

Am 30. August 1929 teilte die *Andernacher Volkszeitung* schließlich ihren Lesern mit, dass auf der Haager Konferenz eine Einigung mit den drei noch verbliebenen Besatzungsmächten Belgien, Frankreich und Großbritannien über die vorzeitige Räumung der zweiten und dritten Zone (Koblenzer bzw. Mainzer Zone) habe erzielt werden können.⁷⁰ Die Räumung ersterer wurde am 30. November 1929 nicht weniger pathetisch begangen⁷¹ als diejenige der Kölner Zone einige Jahre zuvor.



Abbildung 1:
Drei-Mark-Silbermünze anlässlich der Rheinlandbefreiung, 1930.

Als endlich die letzte Zone zum 1. Juli 1930 geräumt war, kannte der Jubel augenscheinlich keine Grenzen mehr.⁷² Getrübt wurden die offiziellen Befreiungsfeierlichkeiten unter Teilnahme des Reichspräsidenten in Koblenz am 22. Juli 1930 allerdings durch den Einsturz einer Pontonbrücke, der 38 Menschen das Leben

⁶⁹ Andernacher Volkszeitung (1.2.1926, Nr. 25), LHAK 709,2, Nr. 5575.

⁷⁰ Andernacher Volkszeitung (30.8.1929, Nr. 200), LHAK 709,2, Nr. 5579.

⁷¹ Andernacher Volkszeitung (30.11.1929 und 2.12.1929, Nr. 277 bzw. 278), LHAK 709,2, Nr. 5579.

⁷² Die Andernacher Volkszeitung machte am 1. Juli 1930 mit einem Gedicht auf:

„Frei ist der Rhein!

Viel[e] tausend Lieder rauschten aus dem Strom

Und jauchzten, weinten, flehten auf zum Dom

Des Himmels. Keines aber klang so voll,

So ehern tief, wie dies, das heute schwoll

Aus Rheines Wassern auf zum Firmament,

Das lodernd heut‘ aus tausend Feuern brennt

Und sturmgleich heut‘ aus tausend Glocken singt,

Das Echo weckt so weit in Herzen klingt

Das deutsche Mutterwort: Frei ist der Rhein!

Wie aus der Morgenröte lichtem Schein

Der Sonne Glut entquillt, so schwillt empor:

Herr Gott, wir danken Dir! Der Jubelchor!“ (Andernacher Volkszeitung (1.7.1930, Nr. 149), LHAK 709,2, Nr. 5579). Janssen bewertet die Befreiungsfeierlichkeiten als „nationalistisch übersteigert“, die in Frankreich schlecht aufgenommen worden seien (Janssen, *Kleine rheinische Geschichte*, S. 381). Dem kann man nach heutigen Maßstäben wohl beitreten. Gleichzeitig darf man die Sicht der damaligen Zeitgenossen nicht außer Acht lassen: Für die Deutschen hatte es sich um unrechtmäßige Besatzer gehandelt, die nun endlich abzogen.

kostete.⁷³ Zu einem Abebben der großen Freude dürften gleichermaßen die sich verschlechternden wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse beigetragen haben. Dabei war man besonders in den ländlichen Regionen der Provinz Kummer ja schon aus den Jahren der Besatzung gewohnt. Die Abtrennung ehemals mit dem Reich verbundener Gebiete zerschnitt gewachsene Wirtschaftsräume und eine zügige Anpassung an die neuen Gegebenheiten war vielerorts nicht möglich.⁷⁴ So musste etwa Luxemburg aus dem Deutschen Zollverein ausscheiden.⁷⁵ Plötzlich zog sich damit eine Zollgrenze durch einen Landstrich, in dem man jahrzehntelang grenzüberschreitend zusammengewirkt hatte.⁷⁶ Menschen, die im Saarland arbeiteten – laut Oberpräsidium 1928 immerhin 8.530 Personen – waren dazu „verurteilt, ihr und ihrer Familien Dasein mit niedrigem Frankenlohn^[77] unter den teuren inländischen Lebensbedingungen zu fristen. Ihr hartes Los“ sei noch „dadurch verschärft [worden], daß die Mehrzahl gezwungen“ war, „an der Arbeitsstätte jenseits der Grenze einen zweiten Hausstand zu führen, da sie nur zum Wochenende nach Hause fahren“ konnten.⁷⁸ Und die ohnehin gebeutelten Bauern fanden kaum Absatzmärkte. Das Oberpräsidium bemerkte in seiner Denkschrift von 1928, dass der „Ausfall der luxemburgischen Händler und Käufer für das Trierer Land [...] zu einer vollkommenen Verödung der dortigen Viehmärkte geführt“ habe; Gleiches gelte für die an Belgien grenzenden Gebiete. Früher seien überdies allein aus dem Hochwald 80.000 Zentner Kartoffeln ins Saargebiet geliefert worden, die 1927 „in den Scheunen verfault[en]“.“⁷⁹ Es war jedoch nicht nur

⁷³ Hans Bellinghausen (Hrsg.): 2000 Jahre Koblenz. Geschichte der Stadt an Rhein und Mosel. Boppard 1973, S. 311f.; Fritz Franzen: Im Spiegel der Geschichte. Die Koblenzer SPD von ihren Anfängen bis 1933. Koblenz 2003, S. 192-194; Joachim Hennig: Dr. Ernst Biesten (1884-1953). Demokrat in vier Epochen. Frankfurt am Main 1996 (Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz, Bd. 4), S. 132f.

⁷⁴ OP Denkschrift (1928), LHAK 403, Nr. 14985, S. 72. Zeitweise bestand sogar zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet eine Zollgrenze; erst im September 1924 wurde diese endgültig aufgehoben (Romeyk, Verwaltungs- und Behörden Geschichte, S. 387f.).

⁷⁵ RGBl. 1919, S. 767, Art. 40 Abs. 2.

⁷⁶ OP Denkschrift (1928), LHAK 403, Nr. 14985, S. 66.

⁷⁷ Frankreich hatte seit der Ruhrbesetzung 1923 mit einem starken Kursverfall des Francs zu kämpfen (Conan Fischer: The Ruhr Crisis 1923-1924. Oxford 2003, S. 279f.; Stanislas Jeannesson: Poincaré, la France et la Ruhr (1922-1924). Histoire d'une occupation. Strasbourg 1998 (Les Mondes Germaniques), S. 387-389; Wilfried Loth: Die Ruhr im europäischen Kontext. In: Der Schatten des Weltkriegs. Die Ruhrbesetzung 1923. Hrsg. von Gerd Krumeich und Joachim Schröder. Essen 2004 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 69), S. 316; Klaus Schwabe: Großbritannien und die Ruhrkrise. In: Die Ruhrkrise 1923. Wendepunkt der internationalen Beziehungen nach dem Ersten Weltkrieg. Hrsg. von Klaus Schwabe. Paderborn 1985 (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart), S. 65; Klaus Schwabe: Zur Einführung. In: Die Ruhrkrise 1923. Wendepunkt der internationalen Beziehungen nach dem Ersten Weltkrieg. Hrsg. von Klaus Schwabe. Paderborn 1985 (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart), S. 8). Am 31. Dezember 1923 betrug der Wechselkurs noch 1 Franc zu 216.956 RM, am 31. Dezember 1924 nur noch 1 Franc zu 22,63 RM, während am 31. Dezember 1925 schon 100 Francs nur noch 15,62 RM wert waren, am 31. Dezember 1926 16,63 RM, was sich dann auch am 31. Dezember 1927 kaum verändert hatte (100 Francs zu 16,465 RM) (RAnz. 1924-1928 (jeweils die erste Nummer eines Jahrgangs)).

⁷⁸ OP Denkschrift (1928), LHAK 403, Nr. 14985, S. 66.

⁷⁹ Ebda., S. 69.

dieses Zerreißen alter Wirtschaftsbeziehungen, welches die ökonomische Situation massiv verschlechterte.⁸⁰ Hinzu trat die Inflation mit ihren Folgen, im Falle der Winzer ferner das Überhandnehmen ausländischen Weins auf dem deutschen Markt und schlechte Ernten.⁸¹ Laut Oberpräsidium hat in „den Jahren 1922 bis 1927 [...] keine Ernte die Betriebskosten decken können.“⁸² Neben den genannten Gründen für die Misere des Weinbaus machte es weitere Ursachen aus:

„Amerika schied als Abnehmer infolge seiner Prohibitionsgesetzgebung aus; Rußland infolge der Einwirkung des staatlichen Handelsmonopols; Frankreich, Belgien, Luxemburg und das Saargebiet durch die Frankeninflation; Polen, Danzig und die Tschechoslowakei infolge ihrer Zollverhältnisse.“⁸³

Die Not der Moselwinzer wuchs – insbesondere nach der Verlängerung eines Handelsvertrags mit Spanien Anfang 1926⁸⁴ – letztlich in einem Maße an, dass sich ihr Zorn am 25. Februar 1926 in der Erstürmung und Verwüstung des Bernkasteler Finanzamts entlud, an dem schätzungsweise 1.000 Personen beteiligt waren.⁸⁵ Zu einer zufriedenstellenden Lösung kam es allerdings seitens der Politik in der Folgezeit nicht mehr.⁸⁶ Erst den Nationalsozialisten sollte mit massiver Propaganda in den Dreißigerjahren die spürbare Steigerung des Weinabsatzes glücken.⁸⁷

In den industrialisierten Gegenden der Rheinprovinz musste es dagegen nicht unbedingt viel besser aussehen: So blieb zum Beispiel die Erwerbslosigkeit im mittelhheinischen Becken ein großes Problem.⁸⁸ Dass im Ruhrgebiet im Schnitt mehr Menschen von einer Erwerbsperson abhängig waren als in anderen Reichsteilen,⁸⁹ ist ebenfalls kein Ausdruck wirtschaftlicher Stabilität.

Der Abzug der Besatzungstruppen dürfte zwar an einigen Orten zu einer Minderung der Wohnungsnot beigetragen haben⁹⁰ und zu den infrastrukturellen Schä-

⁸⁰ So insbesondere: Nestler, Entstehung, S. 413.

⁸¹ Franz Schmitt: Der Sturm der Moselwinzer auf das Finanzamt Bernkastel 1926. In: Zeitenwende. Das 20. Jahrhundert im Landkreis Bernkastel-Wittlich. Wittlich 2000 (Archiv für Kultur und Geschichte des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Bd. 11), S. 598.

⁸² OP Denkschrift (1928), LHAK 403, Nr. 14985, S. 60.

⁸³ Ebda., S. 70.

⁸⁴ Schmitt, Sturm, S. 598.

⁸⁵ Andernacher Volkszeitung (26.2.1926, Nr. 47), LHAK 709,2, Nr. 5575. Die Kölnische Volkszeitung sprach von einer „katastrophale[n] Winzernot“ (Kölnische Volkszeitung (26.2.1926, Nr. 151), LHAK 403, Nr. 13453, S. 355).

⁸⁶ Hierzu maßgeblich: Christof Krieger: Winzernot und Weimarer Staatskrise. Das Scheitern des staatlichen Krisenmanagements an Mosel, Saar und Ruwer (1928-1932). In: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 45 (2019), S. 215-261.

⁸⁷ Ebda., S. 261.

⁸⁸ Brunhilde Mohr-Severin: Zur Arbeiterbewegung im Raum Koblenz-Mayen-Andernach 1919-1933 und ihren sozialökonomischen Voraussetzungen. In: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 10 (1984), S. 238.

⁸⁹ Böhnke, NSDAP im Ruhrgebiet, S. 140.

⁹⁰ Die Besatzer hatten mehrere Tausend Wohnungen beschlagnahmt, die somit der Nutzung durch die Einheimischen entzogen waren (OP Denkschrift (1928), LHAK 403, Nr. 14985, S. 62f.). Reichskanzler Marx sprach 1927 im Reichstag von 9.364 Wohnungen, die die Besatzer im gesamten besetzten Gebiet beanspruchten (Andernacher Volkszeitung (28.3.1927, Nr. 72), LHAK 709,2, Nr. 5577).

den, die ihre Manöver alljährlich anrichteten, kam es ebenfalls nicht mehr.⁹¹ Keineswegs alle wirtschaftlichen Probleme können jedoch – wie etwa der massive Rückgang des Fremdenverkehrs⁹² – direkt auf die Besatzung zurückgeführt werden. Einen größeren Anteil hatten gewiss die Bestimmungen des Versailler Vertrags, die schon genannten Grenzziehungen und Zollgrenzen oder diejenigen zur Entmilitarisierung,⁹³ denn auch nach dem Abzug der Truppen blieb die Rheinprovinz weitgehend militärfrei. Mit dem Verlust der „zahlreichen Garnisonen“ ging der „Verlust eines sehr erheblichen, weite Kreise des Wirtschaftslebens befruchtenden Wirtschaftsfaktors, der insbesondere auch dem Handwerk zugute kam“, einher.⁹⁴ Die Erwerbslosenzahlen fielen auch in wirtschaftlich etwas besseren Zeiten im Rheinland überdurchschnittlich hoch aus.⁹⁵ Blickt man auf die wohlfahrtsunterstützten Arbeitslosen je 1.000 Einwohner in Preußen, also auf diejenigen, die bereits aus der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge herausgefallen waren,⁹⁶ lag die Rheinprovinz in den Krisenjahren 1931 und 1932 stets über dem Landesdurchschnitt, teilweise um mehr als fünf Prozentpunkte.⁹⁷ Für den dieser Arbeit zugrundeliegenden Untersuchungszeitraum muss demnach von einer im Vergleich zu vielen anderen Regionen des Freistaats alles in allem schlechteren wirtschaftlichen Lage in der Rheinprovinz ausgegangen werden. Dies gilt es für die noch ausstehende Betrachtung der politischen Kräfteverhältnisse in Erinnerung zu behalten.

2. Besatzungsregime und internationale Politik

Die Besatzungszeit in der Rheinprovinz kann in zwei Phasen gegliedert werden: In ein Vor-Locarno bis 1925 und in ein Nach-Locarno. Die Zeit des Vor-Locarnos ist geprägt von der Zuspitzung des Konflikts zwischen in erster Linie Frankreich und dem Deutschen Reich. Das Nach-Locarno zeichnet sich dagegen durch einen Abbau der Spannungen aus.

⁹¹ OP Denkschrift (1928), LHAK 403, Nr. 14985, S. 63.

⁹² Ebda., S. 73f.

⁹³ Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 195.

⁹⁴ OP Denkschrift (1928), LHAK 403, Nr. 14985, S. 67.

⁹⁵ Der Landeshauptmann nannte in seiner Rede am 4. April 1927 im Provinziallandtag eine Arbeitslosigkeit in Höhe von 226.000 Personen. Er führte weiter aus: „Sie lastet auf der Rheinprovinz mit unverhältnismäßig größerer Schwere als auf dem übrigen Deutschland, und zwar [...] deshalb, weil hier die Relativzahlen ständig über den Reichsziffern und den preußischen Ziffern liegen. Im Reich entfallen auf 100 Hauptunterstützungsempfänger 10,9 Krisenunterstützte, dagegen in der Rheinprovinz 20,1, also die doppelte Zahl“ (Andernacher Volkszeitung (5.4.1927, Nr. 79), LHAK 709,2, Nr. 5577). Krisenunterstützte waren in der Regel diejenigen, die keinen Anspruch mehr auf Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung hatten (Marion Wiese: Die Arbeitslosenversicherung in der Weimarer Zeit. In: Sozialer Fortschritt 37 (1988), S. 199). Die Zahl der Krisenunterstützten kann daher ein Indiz für eine längere Arbeitslosigkeit sein.

⁹⁶ Büttner, Die überforderte Republik, S. 436; Kluge, Weimarer Republik, S. 318; Wiese, Arbeitslosenversicherung, S. 202f.

⁹⁷ Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen, Bd. 29 (1933), S. 173.

Frankreich war es nicht gelungen, sein Kriegsziel, die Annexion des linken Rheinufers,⁹⁸ durchzusetzen.⁹⁹ Begraben hatte es diese Pläne jedoch deshalb nicht.¹⁰⁰ Gleichzeitig pochte es auf deutsche Reparationszahlungen, was in gewissem Widerspruch stand zu der von ihm erstrebten Schwächung Deutschlands.¹⁰¹ Schon 1919 hatte es Überlegungen zur Besetzung des Ruhrgebiets gegeben.¹⁰² Einen Vorgeschmack bot die Besetzung Düsseldorfs, Duisburgs, Hamborns und von Gebietsteilen umliegender Kreise im März 1921,¹⁰³ nachdem die Reichsregierung die Zustimmung zu den Pariser Beschlüssen verweigert hatte.¹⁰⁴ Als die Franzosen auf darüber hinausgehende Okkupationen drängten, bremsten die Briten sie noch aus.¹⁰⁵ Mit Zustimmung zum Londoner Ultimatum konnte Deutschland dann weiterreichende Besetzungen vorerst abwenden.¹⁰⁶ Großbritannien bemühte sich unter Einbeziehung der USA zu einer Regelung der internationalen Schulden zu kommen,¹⁰⁷ woran die Amerikaner durchaus Interesse zeigten.¹⁰⁸ Zunächst scheiterte dieses Vorhaben allerdings.¹⁰⁹ Die Franzosen trieben derweil die Planungen zur Okkupation des Ruhrgebiets voran.¹¹⁰ Als Deutschland im Rückstand mit seinen Reparationszahlungen war,¹¹¹ marschierten Franzosen und

⁹⁸ Fischer, Ruhr Crisis, S. 9-11; Janssen, Kleine rheinische Geschichte, S. 377; Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 407; Wein, Deutschlands Strom, S. 15-24.

⁹⁹ Janssen, Kleine rheinische Geschichte, S. 377; Wein, Deutschlands Strom, S. 23, 29.

¹⁰⁰ Janssen, Kleine rheinische Geschichte, S. 377; Wein, Deutschlands Strom, S. 23-27, 164.

¹⁰¹ Mommsen, Aufstieg und Untergang, S. 227.

¹⁰² Jacques Bariéty: Die französische Politik in der Ruhrkrise. In: Die Ruhrkrise 1923. Wendepunkt der internationalen Beziehungen nach dem Ersten Weltkrieg. Hrsg. von Klaus Schwabe. Paderborn 1985 (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart), S. 18f. Bariéty geht davon aus, dass hinter dem Versailler Vertrag der Plan eines neuen ökonomischen Gleichgewichts in Europa stand, das vor allem Deutschland schwächen sollte (ebda., S. 11-14).

¹⁰³ Romeyk, Verwaltungs- und Behörden-geschichte, S. 89.

¹⁰⁴ Vom 24. bis 29. Januar 1921 hatten Franzosen, Briten, Belgier und einige weitere in Paris getagt und sich auf Beschlüsse geeinigt, die eine Entwaffnung der deutschen Selbstschutzverbände und eine Zahlung von 226 Milliarden Goldmark vorsahen. Die deutsche Seite bemühte sich um eine Milderung der Reparationsbestimmungen, scheiterte damit jedoch, was die Besetzung der genannten Städte zur Folge hatte (Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 7: Ausbau, Schutz und Untergang der Weimarer Republik. Stuttgart 1984, S. 169-173).

¹⁰⁵ Jeannesson, Poincaré, S. 62.

¹⁰⁶ Das Londoner Ultimatum beinhaltete eine Reparationssumme in Höhe von 132 Milliarden Goldmark; jährlich sollten zwei Milliarden und ein von der Höhe der deutschen Ausfuhr abhängiger Betrag gezahlt werden (Büttner, Die überforderte Republik, S. 155-157; Jeannesson, Poincaré, S. 61-64; Mommsen, Aufstieg und Untergang, S. 148-150; Winkler, Weimar, S. 155-157).

¹⁰⁷ Schwabe, Großbritannien, S. 59.

¹⁰⁸ Werner Link: Die Vereinigten Staaten und der Ruhrkonflikt. In: Die Ruhrkrise 1923. Wendepunkt der internationalen Beziehungen nach dem Ersten Weltkrieg. Hrsg. von Klaus Schwabe. Paderborn 1985 (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart), S. 40-44.

¹⁰⁹ Schwabe, Großbritannien, S. 60.

¹¹⁰ Fischer, Ruhr Crisis, S. 27f.; Jeannesson, Poincaré, S. 114-117.

¹¹¹ Offiziell wollte man sich nur die Kohle holen, die einem zustand. Tatsächlich war dies eher ein Vorwand, um die weitergehenden Ziele zu verdecken (Jeannesson, Poincaré, S. 138; Soutou, Georges-Henri: Vom Rhein zur Ruhr: Absichten und Planungen der französischen Regierung. In: Der Schatten des Weltkriegs. Die Ruhrbesetzung 1923. Hrsg. von Gerd Krumeich und Joachim Schröder. Essen 2004 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 69), S. 63).

Belgier am 11. Januar 1923 ins Ruhrgebiet ein.¹¹² Neben der Eintreibung der Reparationen zielte diese Maßnahme mindestens auf die Abtrennung des Rheinlands und damit auf eine weitere Schwächung Deutschlands sowie auf eine Stärkung der französischen Schwerindustrie.¹¹³ Auf deutscher Seite kam es daraufhin zur Ausrufung des passiven Widerstands, der vor allem in den ersten Monaten von der breiten Gesellschaft mitgetragen wurde.¹¹⁴ Die Zeit arbeitete jedoch für Frankreich,¹¹⁵ denn das Deutsche Reich erhielt aus dem Ruhrgebiet keine Steuern mehr, musste die Bevölkerung aber nach wie vor unterstützen, was letztlich zu einem großen wirtschaftlichen Schaden¹¹⁶ und einer massiven Beschleunigung der Inflation führte.¹¹⁷ Großbritannien, welches das Vorgehen der Franzosen und Belgier nicht guthieß,¹¹⁸ bis zum Herbst jedoch Zurückhaltung gegenüber Frankreich übte,¹¹⁹ empfahl Deutschland die Beendigung des passiven Widerstands.¹²⁰ Gleichzeitig rückte das an der Seite Frankreichs stehende Belgien zunehmend von seinem Bündnispartner ab.¹²¹ In den USA kam es ebenfalls zu einem Stimmungsumschwung zugunsten Deutschlands,¹²² sodass dieses mit Abbruch des passiven Widerstands im September 1923 trotz seiner schwächeren Position und befördert

¹¹² Fischer, Ruhr Crisis, S. 41; Jeannesson, Poincaré, S. 154.

¹¹³ Jeannesson, Poincaré, S. 49, 411. Soutou hebt hervor, dass die französische Seite wohl mit dem Gedanken an eine Auflösung des Reichs spielte und Schritte in diese Richtung, insbesondere im Hinblick auf Hannover und Bayern, unternahm (Soutou, Vom Rhein zur Ruhr, S. 70-81). Die deutsche Schwerindustrie hatte sich wesentlich schneller und besser erholt als die französische (Bariéty, Die französische Politik, S. 17f.; Fischer, Ruhr Crisis, S. 15; Wolfram Fischer: Wirtschaftliche Rahmenbedingungen des Ruhrkonflikts. In: Die Ruhrkrise 1923. Wendepunkt der internationalen Beziehungen nach dem Ersten Weltkrieg. Hrsg. von Klaus Schwabe. Paderborn 1985 (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart), S. 91f., 99; Jeannesson, Poincaré, S. 25f.).

¹¹⁴ Fischer, Ruhr Crisis, S. 72; Hans Mommsen: Die politischen Folgen der Ruhrbesetzung. In: Der Schatten des Weltkriegs. Die Ruhrbesetzung 1923. Hrsg. von Gerd Krumeich und Joachim Schröder. Essen 2004 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 69), S. 306f.; Klaus Schwabe: Die Ruhrkrise und das Rheinland. In: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 93 (1986), S. 132. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass es neben dem passiven Widerstand auch Versuche eines aktiven Widerstands gab. Hierzu insbesondere: Gerd Krüger: ‚Aktiver‘ und passiver Widerstand im Ruhrkampf 1923. In: Besatzung. Funktion und Gestalt militärischer Fremdherrschaft von der Antike bis zum 20. Jahrhundert. Hrsg. von Günther Kronenbitter [u. a.]. Paderborn [u. a.] 2006 (Krieg in der Geschichte, Bd. 28), S. 119).

¹¹⁵ Jeannesson, Poincaré, S. 179.

¹¹⁶ Fischer, Ruhr Crisis, S. 80.

¹¹⁷ Büttner, Die überforderte Republik, S. 170; Kluge, Weimarer Republik, S. 83; Mommsen, Aufstieg und Untergang, S. 174.

¹¹⁸ Andernacher Volkszeitung (14.2.1923, Nr. 36), LHAK 709,2, Nr. 5574.

¹¹⁹ Schwabe, Großbritannien, S. 80.

¹²⁰ Ebda., S. 64, 67.

¹²¹ Fischer, Ruhr Crisis, S. 246. Belgien fürchtete eine Festsetzung der Franzosen am Rhein (Jeannesson, Poincaré, S. 231). Die belgische Teilnahme an der Besetzung des Ruhrgebiets richtete sich einerseits mit Blick auf Reparationsleistungen gegen Berlin, andererseits aber auch gegen eine französische Einkreisung und damit gegen Frankreich (Laurence van Ypersele: Belgien und die Ruhrbesetzung: Wagnisse und Erwartungen. In: Der Schatten des Weltkriegs. Die Ruhrbesetzung 1923. Hrsg. von Gerd Krumeich und Joachim Schröder. Essen 2004 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 69), S. 100f.).

¹²² Link, Die Vereinigten Staaten, S. 45f.

durch das zögerliche und den britischen Partner immer mehr verärgemde Verhalten der französischen Regierung¹²³ sich schließlich in einer diplomatisch vorteilhafteren Situation wiederfand als das nunmehr sichtbar isolierte Frankreich.¹²⁴ Ziel der Politik des französischen Ministerpräsidenten im Herbst 1923 war jedoch das Auseinanderfallen des Deutschen Reichs¹²⁵ und mit der Unterstützung der rheinischen Separatisten¹²⁶ und ihren Putschen in verschiedenen Städten¹²⁷ schien man diesem Ziel näher zu kommen.¹²⁸ Die Franzosen schätzten die Lage allerdings auch hier falsch ein, denn die Mehrheit der Rheinländer dachte gar nicht daran, sich vom Reich zu lösen.¹²⁹ Letztlich unterstützten sie die Separatisten zu wenig, um ihnen bei ihren Vorhaben zu helfen, hingegen genug, um ihnen zu schaden und ihre Bemühungen in den Augen der Rheinländer zu diskreditieren.¹³⁰ Die maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte waren gegen eine Loslösung vom Reich¹³¹ ebenso wie die Briten,¹³² was die französischen Pläne am Ende scheitern ließ.¹³³ Nun war allen an einer gemeinsamen Lösung gelegen.¹³⁴ Es kam zur Ausarbeitung des Dawes-Plans¹³⁵ und zur Konferenz von London, die auf deutscher

¹²³ Jeannesson, Poincaré, S. 301-303; Schwabe, Großbritannien, S. 76f., 80; Schwabe, Ruhrkrise, S. 141.

¹²⁴ Fischer, Ruhr Crisis, S. 192; Jeannesson, Poincaré, S. 344; Schwabe, Großbritannien, S. 75f.

¹²⁵ Soutou, Vom Rhein zur Ruhr, S. 79-81.

¹²⁶ Die Unterstützung war zum Teil logistischer, vor allem aber finanzieller Natur (Jeannesson, Poincaré, S. 287). Eine andere Form der Unterstützung sind die Versuche der Besatzer, den Separatisten Polizeiaufgaben zu übertragen (Andreas Kühn: Konfrontation, Gewalt, Systemgegenschaft. Polizei und rheinischer Separatismus in der französisch-belgischen Besatzungszeit. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 209 (2006), S. 352) oder die deutschen Polizeikräfte an einem Einschreiten zu hindern (Fischer, Ruhr Crisis, S. 245; Kühn, Konfrontation, S. 346).

¹²⁷ Besonders in Aachen, Wiesbaden und Koblenz (Horst Lademacher: Die nördlichen Rheinlande von der Rheinprovinz bis zur Bildung des Landschaftsverbandes Rheinland (1815-1953). In: Rheinische Geschichte in drei Bänden. Hrsg. von Franz Petri und Georg Droege. Bd. 2: Neuzeit. Düsseldorf 1980 (Veröffentlichung des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande der Universität Bonn), S. 710f.).

¹²⁸ Fischer, Ruhr Crisis, S. 229; Jeannesson, Poincaré, S. 302f.

¹²⁹ Wein, Deutschlands Strom, S. 58.

¹³⁰ Schlemmer, Los von Berlin, S. 173.

¹³¹ So etwa die größeren Parteien SPD, DDP, Zentrum, DVP und DNVP (Schlemmer, Los von Berlin, S. 150f.), die Mehrheit der Geistlichkeit (ebda., S. 236) und der protestantische Bevölkerungsteil ohnehin (ebda., S. 326, 334, 345, 347).

¹³² Schwabe, Ruhrkrise, S. 133, 137f.

¹³³ Auch die Anläufe der Franzosen, die besetzten Gebiete währungspolitisch vom Reich zu trennen, schlugen fehl (Hans Otto Schötz: Der Kampf um die Mark 1923/24. Die deutsche Währungsstabilisierung unter dem Einfluß der nationalen Interessen Frankreichs, Großbritanniens und der USA. Berlin, New York 1987 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 68; Beiträge zu Inflation und Wiederaufbau in Deutschland und Europa 1914-1924, Bd. 9), S. 39-41, 98).

¹³⁴ Frankreich war aufgrund seiner kostspieligen Politik jetzt selbst auf internationale Finanzhilfen angewiesen (Loth, Kontext, S. 316; Schwabe, Zur Einführung, S. 8).

¹³⁵ Der Dawes-Plan legte keine endgültige Reparationssumme fest. Unter anderem sollten innerhalb von fünf Jahren die jährlichen deutschen Zahlungen auf 2,5 Milliarden Goldmark steigen. Verbunden war der Abschluss mit der Räumung der Sanktionsstädte und des Ruhrgebiets. Der Dawes-Plan wurde am 29. August 1924 vom Reichstag angenommen (Büttner, Die überforderte Republik, S. 350-352; Detlef Lehnert: Die Weimarer Republik. Stuttgart 2009 (Reclams Univer-

Seite als „so etwas wie eine wirkliche Friedenskonferenz“ betrachtet wurde, an der „zum erstenmal [sic!] nach Beendigung des Krieges Deutsche als Gleichberechtigte mit den Alliierten am Verhandlungstisch saßen.“¹³⁶ So muss die Ruhrbesetzung als der eigentliche Wendepunkt in der Nachkriegszeit gesehen werden,¹³⁷ der den Weg nach Locarno ebnete.¹³⁸

All das zeigt, wie stark die Geschehnisse im Rheinland – und damit insbesondere in der Rheinprovinz – von der internationalen Politik abhängig waren. Durchblättert man eine Regionalzeitung wie die *Andernacher Volkszeitung*, fällt ins Auge, wie sehr gerade die ausländische Politik beobachtet wurde. Selbst kleine Veränderungen registrierte man, weil diese sich möglicherweise auf das Leben im besetzten Gebiet auswirken konnten.

Nach und nach kehrte die Art von Normalität zurück, die vor der Ruhrbesetzung geherrscht hatte. Seit 6. September 1924 durften die ausgewiesenen Deutschen wieder einreisen¹³⁹ und bis zum 25. August 1925 wurden das Ruhrgebiet und die seit 8. März 1921 besetzten Sanktionsstädte geräumt.¹⁴⁰

Es ist offensichtlich, dass die Besetzung zwangsläufig Auswirkungen auf die deutsche Verwaltung haben musste.¹⁴¹ Zwar blieb die Zivilverwaltung in deutscher Hand,¹⁴² doch war die Interalliierte Rheinlandkommission (IRKO) – nach dem Rheinlandabkommen vom 28. Juni 1919 „der oberste Vertreter der alliierten und assoziierten Mächte“ im besetzten Gebiet¹⁴³ – dazu befugt, „Verordnungen zu erlassen, soweit dies für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte“ notwendig war.¹⁴⁴ Diese recht unbestimmte Formulierung ermöglichte den Besatzern eine weitläufige Interpretation: Die Rheinlandkommission konnte sich selbst das Recht schaffen, das sie brauchte oder zu brauchen glaubte.¹⁴⁵ So legte sie in ihrer ersten Ordonnanz fest, dass vom Deutschen

sal-Bibliothek 18646; Reclam Sachbuch), S. 143f.; Mommsen, Aufstieg und Untergang, S. 222-239).

¹³⁶ Andernacher Volkszeitung (19.8.1924, Nr. 194), LHAK 709,2, Nr. 5575.

¹³⁷ Schwabe, Zur Einführung, S. 1. Krumeich sieht das eigentliche Kriegsende zwischen Deutschland, Frankreich und Belgien in der Beendigung der Ruhrbesetzung (Gerd Krumeich: Der „Ruhrkampf“ als Krieg: Überlegungen zu einem verdrängten deutsch-französischen Konflikt. In: Der Schatten des Weltkriegs. Die Ruhrbesetzung 1923. Hrsg. von Gerd Krumeich und Joachim Schröder. Essen 2004 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 69), S. 9).

¹³⁸ Jeannesson, Poincaré, S. 415; Schwabe, Zur Einführung, S. 9.

¹³⁹ Fischer, Ruhr Crisis, S. 288f.; Jeannesson, Poincaré, S. 405.

¹⁴⁰ Andernacher Volkszeitung (26.8.1925, Nr. 196), LHAK 709,2, Nr. 5576.

¹⁴¹ Zu den einzelnen alliierten Einrichtungen: Werner Vogels: Besetztes Gebiet. In: Von Bitter – Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Hrsg. von Bill Drews und Franz Hoffmann. Bd. 1. Berlin, Leipzig ³1928, S. 262.

¹⁴² RGBl. 1919, S. 1341, Art. 5.

¹⁴³ Ebda., S. 1339, Art. 2 S. 1.

¹⁴⁴ Ebda., Art. 3 S. 1.

¹⁴⁵ Janssen, Kleine rheinische Geschichte, S. 377f.; Köhler, Rheinlandbesetzung, S. 42. Das konnte etwa das Singen des Deutschlandlieds betreffen: Beispielhaft seien die „vier Handwerksmeister aus Trier“ genannt, die „bei einer Eisenbahnfahrt nach Trarbach an der Mosel im Zuge die deutsche Nationalhymne“ sangen, was „ein auf dem Bahnsteig in Trarbach stehender französischer

Reich oder einem seiner Länder erlassene Verordnungen von ihr geprüft werden müssen, bevor sie im besetzten Gebiet zehn Tage nach ihrer Registrierung bei der IRKO in Kraft treten konnten – vorausgesetzt sie hatte keine Einwände.¹⁴⁶ Erst 1925 fiel diese Regelung fort.¹⁴⁷ Bis dahin konnte es also passieren, dass im besetzten Gebiet eine andere Rechtslage herrschte als im unbesetzten¹⁴⁸ und nicht beanstandete Gesetze traten erst mit einer Verzögerung von zehn Tagen in Kraft. Gar nicht im Rheinlandabkommen vorgesehen war die Installation von Delegierten bei den Regierungen und Kreisverwaltungen,¹⁴⁹ die unter anderem mit dem Recht ausgestattet wurden, Zeitungen bis auf drei Tage zu verbieten.¹⁵⁰ Mit der Entspannung im Rahmen des Vertrags von Locarno¹⁵¹ wurden diese Delegierten zum 1. Dezember 1925 abgeschafft.¹⁵²

Die IRKO redete außerdem bei Stellenbesetzungen mit und konnte bspw. die Tätigkeit von Beamten im besetzten Gebiet ablehnen.¹⁵³ Einschneidender dürften

Gendarm hörte“ (ABRK. 1922, S. 152). Vor allem als Reaktion auf die Ermordung Rathenaus war das Deutschlandlied im August offiziell zur Nationalhymne des Deutschen Reichs erklärt worden (Peter Reichel: Schwarz-Rot-Gold. Kleine Geschichte deutscher Nationalsymbole nach 1945. Bonn 2005 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 492), S. 37f.). Die Angelegenheit endete mit der Verurteilung der „vier Beschuldigten zu je 30 Tagen Gefängnis wegen Beleidigung der Besatzungstruppen“ durch ein französisches Militärgericht (ABRK. 1922, S. 129). Gemäß Ordonnanz Nr. 2 durften Vergehen gegen die Besatzungsmächte oder Zuwiderhandlungen gegen die Ordonnanzen der Rheinlandkommission vor Militärgerichten verhandelt werden (Ordonnanz Nr. 2 (10.1.1920), Art. 2 § I. In: Das Rheinlandabkommen und die Ordonnanzen der Interalliierten Rheinlandkommission in Coblenz (Berlin 1924), S. 26). Das Singen des Deutschlandlieds – per se nicht strafbar – konnte von den Alliierten als Provokation und Beleidigung ausgelegt werden (ABRK. 1922, S. 129).

¹⁴⁶ Ordonnanz Nr. 1 (10.1.1920), Art. 7 und 8. In: Das Rheinlandabkommen (Berlin 1924), S. 25.

¹⁴⁷ Vogels, Besetztes Gebiet, S. 263. „Les lois d'Empire et d'Etat et les Règlements généraux émanant d'autres autorités que les autorités municipales pourront entrer en application dans les Territoires Occupés à la même date qu'en Allemagne non occupée, sous les conditions fixées dans les Articles ci après [...]“ (Ordonnanz Nr. 308 (17.11.1925), BO. 1925, Heft 9-12, S. 24, Art. 1 Abs. 1). Die Ordonnanz trat zum 1. Dezember 1925 in Kraft (ebda., S. 60, § 68).

¹⁴⁸ Siehe hierzu etwa D) I.2.2.1.2 Herabwürdigung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform durch Beschimpfen oder Verleumden des Reichspräsidenten oder eines Mitglieds einer Regierung.

¹⁴⁹ Josef M. Bumiller: Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1 (1929), Teil 1, S. 335; Köhler, Rheinlandbesetzung, S. 42.

¹⁵⁰ Ordonnanz Nr. 97 (15.9.1921), Art. 13 Abs. 1. In: Das Rheinlandabkommen (Berlin 1924), S. 38f.

¹⁵¹ Das auf der Konferenz in Locarno vom 5. bis 16. Oktober ausgehandelte Vertragswerk beinhaltete eine Anerkennung der Westgrenze und verpflichtete Deutschland, Frankreich und Belgien zum Gewaltverzicht. Außerdem sollte Deutschland einen ständigen Sitz im Völkerbund erhalten (Büttner, Die überforderte Republik, S. 359-361; Horst Möller: Europa zwischen den Weltkriegen. München 1998 (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 21), S. 49-52).

¹⁵² Bumiller, Rechtsstellung, S. 335; Köhler, Rheinlandbesetzung, S. 53; Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 94; Vogels, Besetztes Gebiet, S. 262.

¹⁵³ Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 92, 201; Wolfgang Runge: Politik und Beamtentum im Parteienstaat. Die Demokratisierung der politischen Beamten in Preußen zwischen 1918 und 1933. Stuttgart 1965 (Industrielle Welt, Bd. 5), S. 96f.; Vogels, Besetztes Gebiet, S. 264. Ein Beispiel: „Der kommandierende General der französischen Rheinarmee hat die Genehmigung zum Dienstantritt des Regierungspräsidenten Bergemann erteilt, worauf dieser die Geschäfte des Regierungspräsidenten in Düsseldorf am 6. September d. Js. übernommen hat. Auf

ihre bisweilen willkürlich¹⁵⁴ anmutenden Maßnahmen im Bereich des Pressewesens gewirkt haben,¹⁵⁵ hatte sie sich doch selbst das Recht ausbedungen, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Filme zu verbieten, die geeignet seien, „die öffentliche Ordnung zu gefährden oder die Sicherheit oder das Ansehen der Rheinland-Kommission oder der Besatzungstruppen zu beeinträchtigen“.¹⁵⁶ Darunter konnte sehr viel zusammengefasst werden und die Verbotszahlen belegen das nur zu gut: Insgesamt wurden während der Besatzungszeit alleine von der IRKO mindestens 613 Zeitungen und Zeitschriften verboten.¹⁵⁷ Ein reguläres Verbot dauerte drei Monate; im Falle eines wiederholten Verstoßes konnte ein Blatt jedoch auch unbegrenzt verboten werden,¹⁵⁸ was für das betroffene Blatt häufig das Ende bedeutete.¹⁵⁹ Eine Möglichkeit, gegen eine Maßnahme vorzugehen, hatten die Verlage meist nicht.¹⁶⁰ Ihren Höhepunkt erreichte die alliierte Verbotspraxis wenig überraschend 1923.¹⁶¹ Mit dem Nachlassen der Spannungen zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich kam es ebenfalls zu einem starken Rückgang der Presseverbote.¹⁶²

Es war Vereinen ferner verboten, sich mit militärischen Dingen zu befassen oder ihren Mitgliedern eine militärische Ausbildung angedeihen zu lassen.¹⁶³ Solche Vereine konnten von der IRKO aufgelöst werden,¹⁶⁴ was mindestens 25 Or-

der anderen Seite hat er die Wiederaufnahme der Diensttätigkeit durch Regierungspräsident Dr. Grützer für die Zeit der Besetzung als absolut ausgeschlossen bezeichnet“ (Preuß. IM an preuß. StM (7.10.1924), GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 200).

¹⁵⁴ Die Anwendung der Rechtsvorschriften hing – begünstigt auch von ihrer Unbestimmtheit – stark von der politischen Lage ab (Bumiller, Rechtsstellung, S. 337f.). Mal führte ein Verstoß zu einem Verbot, mal nicht, was eine große Unsicherheit schuf (ebda., S. 343).

¹⁵⁵ Gerhard Nestler: Presse. In: Kreuz, Rad, Löwe. Rheinland-Pfalz. Ein Land und seine Geschichte. Bd. 2: Vom ausgehenden 18. bis zum 21. Jahrhundert. Hrsg. von Friedrich P. Kahlenberg und Michael Kißener. Mainz 2012, S. 447.

¹⁵⁶ Ordonnanz Nr. 97 (15.9.1921), Art. 13 Abs. 1. In: Das Rheinlandabkommen (Berlin 1924), S. 38f.

¹⁵⁷ Siehe hierzu F) VII. Durch die Interalliierte Rheinlandkommission ausgesprochene Zeitungs- und Zeitschriftenverbote.

¹⁵⁸ In der Ordonnanz hieß es beim ersten Verbot eines Blattes zwar „für einen Zeitraum von nicht mehr als 3 Monaten“, allerdings war die Dauer von drei Monaten die Regel (Ordonnanz Nr. 97 (15.9.1921), Art. 13 Abs. 2. In: Das Rheinlandabkommen (Berlin 1924), S. 39).

¹⁵⁹ Kurt Koszyk: Deutsche Presse 1914-1945. Geschichte der deutschen Presse. Teil 3. Berlin 1972 (Abhandlungen und Materialien zur Publizistik, Bd. 7), S. 85.

¹⁶⁰ Bemühungen des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete bei der IRKO eine Verbesserung zu erreichen, fruchteten wenig (Bumiller, Rechtsstellung, S. 332-334; Koszyk, Deutsche Presse, S. 84f.). Manche Blätter nutzten durchaus raffinierte Möglichkeiten um alliierte Presseverbote zu umgehen (Klaus-Werner Schmidt: Theodor Reismann-Grone (1863-1949). In: Deutsche Presseverleger des 18. bis 20. Jahrhunderts. Hrsg. von Heinz-Dietrich Fischer. München 1975 (Publizistik-historische Beiträge, Bd. 4), S. 287).

¹⁶¹ Nestler, Presse, S. 448.

¹⁶² So wurden von 1926 bis 1929 vermutlich nicht viel mehr als 17 Blätter verboten (siehe hierzu: F) VII. Durch die Interalliierte Rheinlandkommission ausgesprochene Zeitungs- und Zeitschriftenverbote).

¹⁶³ Ordonnanz Nr. 65 (16.12.1920), Art. 1. In: Das Rheinlandabkommen sowie die Verordnungen d. Interalliierten Rheinlandkommission in Coblenz. Bd. 2. Bonn 1921, S. 102.

¹⁶⁴ Ebda., Art. 2. In: Das Rheinlandabkommen (Bonn 1921), S. 103.

ganisationen betraf.¹⁶⁵ Die Besatzung dürfte auch die Entwicklung derjenigen Vereinigungen, die sie nicht verboten hatte, die sich indes dennoch mit Militärähnlichem beschäftigten, gehemmt haben, was vor allem die Kampfbünde der KPD betraf.¹⁶⁶ Der Stahlhelm war verboten, die SA hingegen nicht.¹⁶⁷

Die Höhe der Truppenstärke schwankte über den Besatzungszeitraum stark.¹⁶⁸ Vor Räumung der ersten Besatzungszone dürfte sie insgesamt etwa 75.000 Mann betragen haben.¹⁶⁹ Die schon früher versprochene Absenkung auf 60.000 wurde dann erst 1927 zugesagt.¹⁷⁰ Das Oberpräsidium nannte für die 1928 noch besetzten Teile der Rheinprovinz 30.930 Mann.¹⁷¹ Ein besonderes Ärgernis stellte für viele Deutsche der Einsatz farbiger Soldaten dar, der für eine ehemalige Koloni-

¹⁶⁵ MRKBrG. 1927, S. 131f. Unter „Regimentsvereine“ fielen gewiss mehrere Einzelorganisationen.

¹⁶⁶ „Mit Hinsicht auf die besonderen politischen Verhältnisse im besetzten Gebiet behandelt die K.P.D. ihre militärischen Angelegenheiten mit der allergrößten Vorsicht, und Anordnungen und Mitteilungen werden nur von Mund zu Mund weitergegeben“ (Reg. Köln an OP (31.12.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 1062); „Die franz. Besatzung hatte jeden geschlossenen Aufmarsch des RFB. verboten, aber auch unter den faschistischen Organisationen war unter der Besatzung nichts zu sehen“ (Jahresbericht der RFB-Bundesleitung für das Jahr 1925, LHAK 403, Nr. 13373, S. 516); „[...] in den Untergauen Aachen, Koblenz und Trier habe man viel durch die Besatzung zu leiden. Diese Umstände erschweren eine günstige Entwicklung des RFB. ungemein“ (Bericht PP Köln (9.1.1928), LHAK 403, Nr. 13379, S. 367).

Von deutscher Seite wurde den Besatzern dabei durchaus immer wieder eine Sympathie mit den Kommunisten unterstellt: „Es liegen hier schriftliche Nachrichten aus dem Bezirk Köln und mündliche aus dem Regierungsbezirk Aachen vor, wonach Besatzungsorgane der kommunistischen Partei oder dem Roten-Frontkämpferbund [sic!] oder der Roten Hilfe besonders entgegenzukommen scheinen. So hat der Führer einer kommunistischen Demonstration sich bei dem Einschreiten der deutschen Polizei auf eine ausdrückliche ‚Genehmigung‘ der Kundgebung durch einen französischen Ortskommandanten berufen. Es ist selbstverständlich, daß ein im Hinblick auf die allgemeine Ordnung und Sicherheit gebotenes Einschreiten der deutschen Polizei gegen andere Personen als Besatzungsangehörige, zumal nach London und Locarno, durch keinerlei ‚Genehmigungen‘ der Besatzungsbehörden [...] gehindert werden kann. Ich ersuche ergebenst um Bericht, ob im dortigen Bezirk ähnliche Feststellungen gemacht worden sind“ (Preuß. IM an OP (24.4.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 523); „Die Mehrzahl der Franzosen betrachteten [sic!] den Zug [des RFB] mit gleichgültigem Interesse, wie etwa jeden anderen Aufzug. Doch bemerkte ich auch eine ganze Reihe solcher, die unverhohlen ihr[e] Sympathie in Blicken zum Ausdruck brachten oder sogar heimlich die Faust ballten, was mit Lächeln seitens der Zugteilnehmer dankend quittiert wurde“ (Bericht Kriminalkommissar Böhmer (28.6.1927), LHAK 403, Nr. 13377, S. 279); „Gegen Ende der Feier kamen fünf französische Unteroffiziere in das Gasthaus. Sie setzten sich zu den Kommunisten und unterhielten sich lebhaft mit ihnen. Scheinbar handelte es sich um Reservisten, die mit den kommunistischen Gedankengängen einverstanden waren. Einer von ihnen soll geäußert haben, das französische Heer sei stark kommunistisch verseucht; eine ganze Menge Reservisten hätten [sic!] sich in letzter Zeit geweigert, im besetzten Gebiete Dienst zu tun“ (Reg. Trier an OP (22.7.1927), LHAK 403, Nr. 13377, S. 394).

¹⁶⁷ Es dürfte vor allem daran gelegen haben, dass die SA während der Besatzungszeit generell noch nicht besonders weit entwickelt war, ebenso wie die NSDAP selbst, die gleichwohl auch schon einmal von einer Maßnahme der Besatzungsbehörden betroffen sein konnte (Reg. Düsseldorf an OP (12.9.1925), LHAK 403, Nr. 13381, S. 107).

¹⁶⁸ Reiner Pommerin: ‚Sterilisierung der Rheinlandbastarde‘. Das Schicksal einer farbigen deutschen Minderheit 1918-1937. Düsseldorf 1979, S. 7.

¹⁶⁹ Andernacher Volkszeitung (30.1.1926, Nr. 24), LHAK 709,2, Nr. 5575.

¹⁷⁰ Andernacher Volkszeitung (20.10.1927, Nr. 243), LHAK 709,2, Nr. 5577.

¹⁷¹ OP Denkschrift (1928), LHAK 403, Nr. 14985, S. 61.

almacht als ausgesprochen erniedrigend empfunden wurde.¹⁷² Die Proteste gegen diese sogenannte ‚schwarze Schmach‘ erreichten 1921 ihren Höhepunkt und flauten daraufhin ab,¹⁷³ wenngleich der Einsatz Farbiger in den Folgejahren ein Thema blieb und auch in der Nach-Locarno-Phase anhielt.¹⁷⁴

Obwohl mit Locarno eine allseits empfundene Entspannung einsetzte,¹⁷⁵ ist dem Oberpräsidium gewiss zuzustimmen, wenn es feststellt: „Das Besatzungsregime mag gemildert sein. Geboren aus dem Geiste der ersten Besatzungszeit, in der die heute noch geltenden Grundordnungen entstanden sind, ist sein Kern geblieben.“¹⁷⁶ Für die Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz und für die dort lebenden Menschen war die Besatzungszeit freilich eine Herausforderung. Ob sich dies etwa in einer Steigerung nationalistischer Einstellungen¹⁷⁷ und dadurch ebenfalls in den Wahlergebnissen widerspiegelt, ist im sich anschließenden Kapitel über die politischen Kräfteverhältnisse in der Rheinprovinz zu betrachten. Der Blick auf die Auswirkungen der Besatzung auf das Verwaltungshandeln der Oberpräsidialbeamten bleibt Teil D) Maßnahmen des rheinischen Oberpräsidiums vorbehalten.

3. Politische Kräfteverhältnisse

Die strukturellen Unterschiede in der Rheinprovinz schlugen sich auch in den Wahlergebnissen nieder, die keineswegs unwesentlich vom preußischen Durchschnitt abwichen. Zwar ging auch in der Rheinprovinz insgesamt der Rückhalt für die gemäßigten Parteien zurück, doch während SPD, DDP/DStP, Zentrum und die zu diesem Zeitpunkt gewiss nicht mehr sicher zum republikanischen Lager zäh-

¹⁷² Gisela Lebzelter: Die ‚Schwarze Schmach‘ – Vorurteile, Propaganda, Mythos. In: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft 11 (1985), S. 40f.; Nestler, Entstehung, S. 413; Martin Vogt: Die Haltung der deutschen Parteien gegenüber dem französisch besetzten Rheinland und Frankreich in den Jahren der Weimarer Republik. In: Das Rheinland in zwei Nachkriegszeiten 1919-1930 und 1945-1949. Ergebnisse einer Tagung des Bundesarchivs in der Universität Trier vom 12. bis 14. Oktober 1994. Hrsg. von Tilmann Koops und Martin Vogt. Koblenz 1995, S. 70.

¹⁷³ Lebzelter, Schwarze Schmach, S. 55; Pommerin, Sterilisierung, S. 20. Als ‚weiße Schande‘ wurde es dagegen von deutscher Seite bezeichnet, wenn weiße Frauen sich mit farbigen Besatzern einließen, während die französische Propaganda letztere als mehr oder weniger hilflos der Wollust deutscher Frauen ausgeliefert darstellte (Urs Gröner: ‚Schwarze Schmach‘ und ‚weiße Schande‘. Ein deutsch-französischer Propagandakrieg im Spiegel des ‚Echo du Rhin, Premier quotidien français aux pays rhénanes‘. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 44 (2018), S. 357-361). Die Proteste gegen den Einsatz aus Kolonien stammender Soldaten blieben mitnichten auf Deutschland beschränkt, sondern gewannen durchaus einen internationalen Charakter (ebda., S. 309; Iris Wigger: Die ‚Schwarze Schmach am Rhein‘. Rassistische Diskriminierung zwischen Geschlecht, Klasse, Nation und Rasse. Münster 2007, S. 144).

¹⁷⁴ OP Denkschrift (1928), LHAK 403, Nr. 14985, S. 65; Andernacher Volkszeitung (3.2.1928, Nr. 28), LHAK 709,2, Nr. 5577. Während der Herrschaft des Nationalsozialismus kulminierte dieser Rassismus schließlich in der Sterilisierung der Kinder und Jugendlichen, die einen farbigen Vater hatten (Pommerin, Sterilisierung, S. 77-84).

¹⁷⁵ Vogels, Besetztes Gebiet, S. 262.

¹⁷⁶ OP Denkschrift (1928), LHAK 403, Nr. 14985, S. 65.

¹⁷⁷ So Nestler mit Blick auf die Erfolge der NSDAP (Nestler, Entstehung, S. 413).

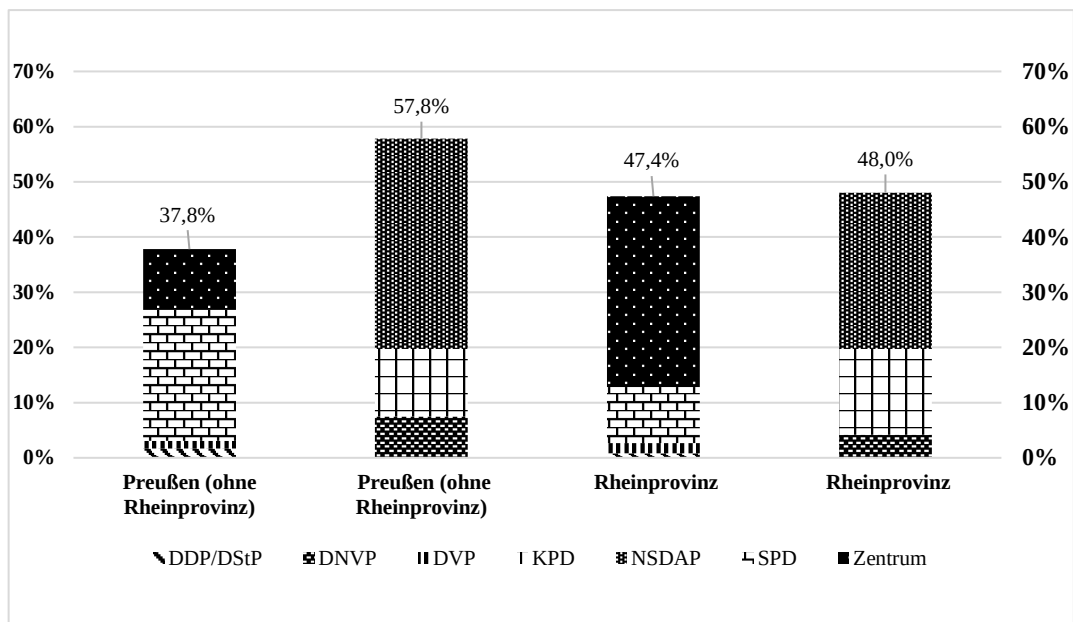
lende DVP bei den Wahlen zum preußischen Landtag am 24. April 1932 in der Rheinprovinz immerhin zusammen noch 47,4 % erhielten gegenüber 48 % der radikalen Parteien KPD, NSDAP und seit der Übernahme des Vorsitzes durch Alfred Hugenberg (1865-1951) auch der DNVP,¹⁷⁸ hatten sich die Gewichte im Gesamtstaat weitaus gravierender verschoben (ohne die Rheinprovinz lagen die Gemäßigten bei 37,8 %, die Radikalen bei 57,8 %).¹⁷⁹ Gleichwohl stieß der Parlamentarismus Weimarer Prägung auch im Westen auf scharfe Kritik und das nicht erst zur Zeit der großen Wirtschaftskrise. So heißt es in einem Artikel der äußerst zentrumsnahen *Andernacher Volkszeitung* vom 25. Februar 1929, der passenderweise mit „Totengräber der Demokratie“ bezeichnet ist:

„Das Schauspiel, das die Parteien oder besser gesagt die Fraktionen bei den mannigfachen Versuchen, eine breitere und festere Form der Regierung zu finden, in den letzten Wochen dem Lande geboten haben, ist ja auch wirklich nicht geeignet, das Vertrauen in den Parlamentarismus zu stärken und zu festigen. Die Rufer nach dem Diktator haben propagandistische Hochkonjunktur, die sie auch weidlich auszunützen versuchen. Und doch hat der Reichskanzler recht, wenn er sagt, daß in Deutschland die Diktatur nicht marschieren werde. Es wird schon zu viel von Diktatur geredet; sie ist Stammtischgespräch. Und der Stammtisch ist bekanntlich ungefährlich. Gerade diejenigen, die sie gerne machen möchten, werden sie bestimmt nicht fertig bekommen, am wenigsten die Mannen des Herrn Hugenberg. Aber das mögen sich die Parlamente gesagt sein lassen: ihr Kredit im Volk ist zurzeit gleich Null. Sie müssen sich schon ganz gewaltig zu praktischer Arbeit zusammenreißen, wenn sie nicht noch zum Gespött im Lande werden wollen. Dabei unterscheidet das Volk garnicht [sic!], wer nun eigentlich die Schuld daran trägt. Es nimmt alles in allem und fällt ein bitteres Urteil.“¹⁸⁰

¹⁷⁸ Hugenberg hatte schon vor 1928 begonnen, begünstigt durch die mangelhafte finanzielle Ausstattung der Partei, seinen Einfluss auszuweiten (Thomas Mergel: Das Scheitern des deutschen Tory-Konservatismus. Die Umformung der DNVP zu einer rechtsradikalen Partei 1928-1932. In: *Historische Zeitschrift* 276 (2003), S. 341f.). Seine Wahl zum Parteivorsitzenden fiel denkbar knapp aus: Obwohl Hugenberg keinen Gegenkandidaten hatte, wurde er von den 280 Stimmberechtigten nur mit fünf, je nach Überlieferung auch nur mit einer Stimme Mehrheit gewählt (ebda., S. 345f.) – gegen den Willen der westlichen Landesverbände (Gisbert Jörg Gemein: Politischer Konservatismus am Rhein und in Westfalen in der Weimarer Zeit am Beispiel der Deutschnationalen Volkspartei. In: *Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter. Beiträge zur Landesgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.* Hrsg. von Kurt Düwell und Wolfgang Köllmann. Bd. 3: Vom Ende der Weimarer Republik bis zum Land Nordrhein-Westfalen. Wuppertal 1984, S. 68). Er baute daraufhin die Partei nach seinen Vorstellungen um (Mergel, Scheitern, S. 346f.), was allerdings nicht ohne Widerspruch erfolgte, denn neben der antirepublikanischen Hugenberg-Gruppe gab es auch diejenigen in der Partei, die bereit zu parlamentarischer Mitarbeit waren, insbesondere im Westen (Gemein, Konservatismus, S. 66). In den folgenden Jahren vertiefte sich der Riss zwischen diesen beiden Lagern; die gemäßigte Gruppe wurde durch Austritte, Abspaltungen und Ausschlüsse zunehmend kleiner und der Rest zu einer rechtsradikalen Partei (Karl Dietrich Bracher: Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie. Düsseldorf 1984 (Droste-Taschenbücher Geschichte), S. 279-287; Stefan Breuer: Die radikale Rechte in Deutschland 1871-1945. Eine politische Ideengeschichte. Stuttgart 2010 (Reclams Universal-Bibliothek Nr. 18776), S. 157; Büttner, Die überforderte Republik, S. 101-103; Mergel, Scheitern, S. 325, 346-368).

¹⁷⁹ Die Angaben fußen – sofern nicht anders angegeben auch im Folgenden – auf den Zahlen des Statistischen Jahrbuchs für den Freistaat Preußen (Bde. 17 (1921), 21 (1925), 25 (1929), S. 430-433 bzw. 240-243 bzw. 320-325) und des Deutschen Reichs- und preußischen Staatsanzeigers (RAnz. 1932 (9.5., Nr. 107)) sowie Berechnungen des Verfassers.

¹⁸⁰ *Andernacher Volkszeitung* (25.2.1929, Nr. 46), LHAK 709,2, Nr. 5578.



Darstellung 1:

Gegenüberstellung der republikanischen und republikfeindlichen Parteien in Preußen und der Rheinprovinz auf der Grundlage der Ergebnisse der preußischen Landtagswahl 1932.

Die Ereignisse der darauffolgenden Jahre waren kaum dazu angetan, ein positiveres Bild zu hinterlassen. Es wäre allerdings falsch, anzunehmen, dass sich jene Form des Antiparlamentarismus gegen die republikanische Staatsform an sich gerichtet hätte. Zumindest die Zentrumskreise um die *Andernacher Volkszeitung* scheinen sich vielmehr an der mangelhaften Funktionsweise des Weimarer Parlamentarismus gestört zu haben. Über den Rücktritt der Reichsregierung am 27. März 1930 zeigte man sich geradezu erleichtert: „Diese Art von ‚Parlamentarismus‘“ sei „den meisten Deutschen längst zum Ekel geworden und“ mache sie „zum Gespött der Welt.“ Deshalb begrüße das deutsche Volk „mit einem Aufatmen das Ende dieses erbärmlichen parlamentarischen Getriebes [sic!].“ Trotzdem erkannte man die drohende Gefahr:

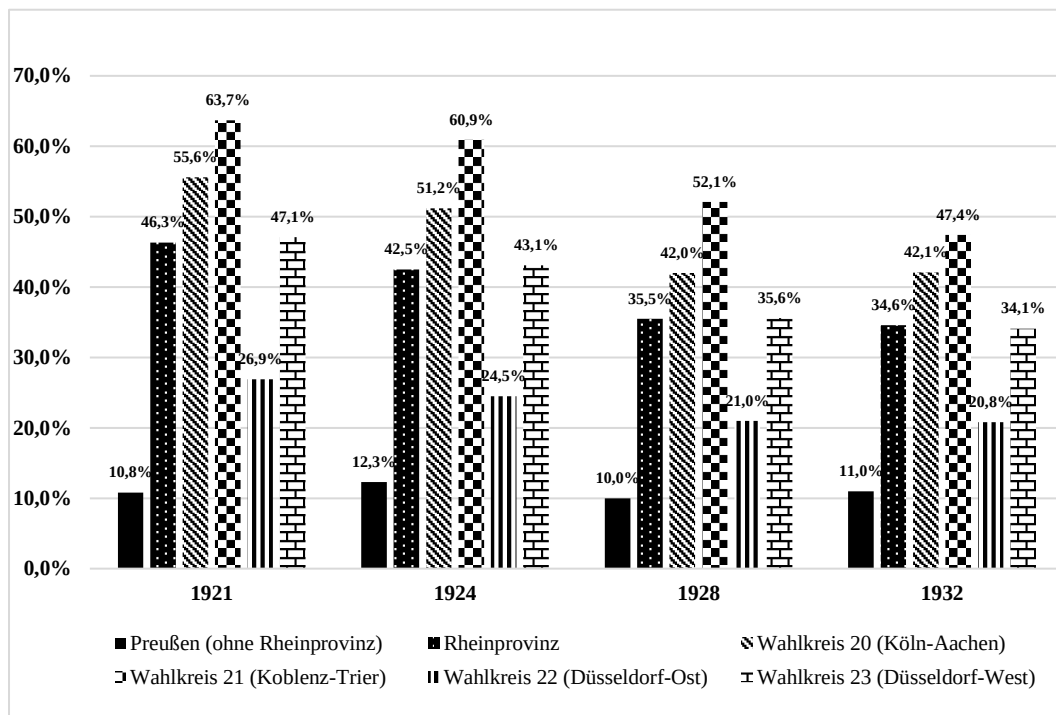
„Es würde es am liebsten sehen, wenn der Reichspräsident das ganze Parlament auf eine Zeitlang nach Hause schickte und durch Männer seines Vertrauens die erforderlichen Arbeiten ausführen ließ. Mit Reichstagsauflösung und Neuwahlen kommen wir bestimmt nicht weiter. Sie würden lediglich eine Stärkung der radikalen Flügelgruppen bringen, weil das Volk, am Parlamentarismus verzweifelnd, höchstens noch bei Desperados Hilfe suchte.“¹⁸¹

Die Lage sei „sehr ernst“: „Die Demokratie hat eine Schlappe erlitten, die ihre Gegner leicht ermutigen kann, in Putschen und ähnlichen Aktionen ihr Heil zu versuchen. Der Reichstag hat das Vertrauen des Volkes gründlich verwirrschaftet.“¹⁸² Eine Antwort darauf, wie der Parlamentarismus, den man sich wünschte, gestaltet sein sollte, gab das Blatt leider nicht. Es ist davon auszugehen, dass die

¹⁸¹ Andernacher Volkszeitung (28.3.1930, Nr. 73), LHAK 709,2, Nr. 5579.

¹⁸² Ebda.

Zeitung aufgrund ihrer politischen Positionierung als Presseorgan einer Partei, die an sämtlichen Regierungen beteiligt war, mit ihrer Kritik einer weit verbreiteten Stimmung Ausdruck verlieh. Eine Ablehnung der Republik stellte sie nicht dar, wohl aber eine des Parlamentarismus in seiner sich den Zeitgenossen bietenden Form. Das Zentrum war indes nicht bloß die Partei, der die meisten Beamten des Oberpräsidiums angehörten, sondern auch diejenige, die von den meisten Wahlberechtigten in der Rheinprovinz gewählt wurde und damit deren bedeutendste. Nimmt man die Ergebnisse der preußischen Landtagswahlen¹⁸³ als Grundlage, so fällt auf, dass vom Zentrumsturm von Wahl zu Wahl einige Steinreihen abgetragen wurden:¹⁸⁴ In der Gesamtrheinprovinz 1921 noch bei 46,3 % – im Wahlkreis



Darstellung 2:

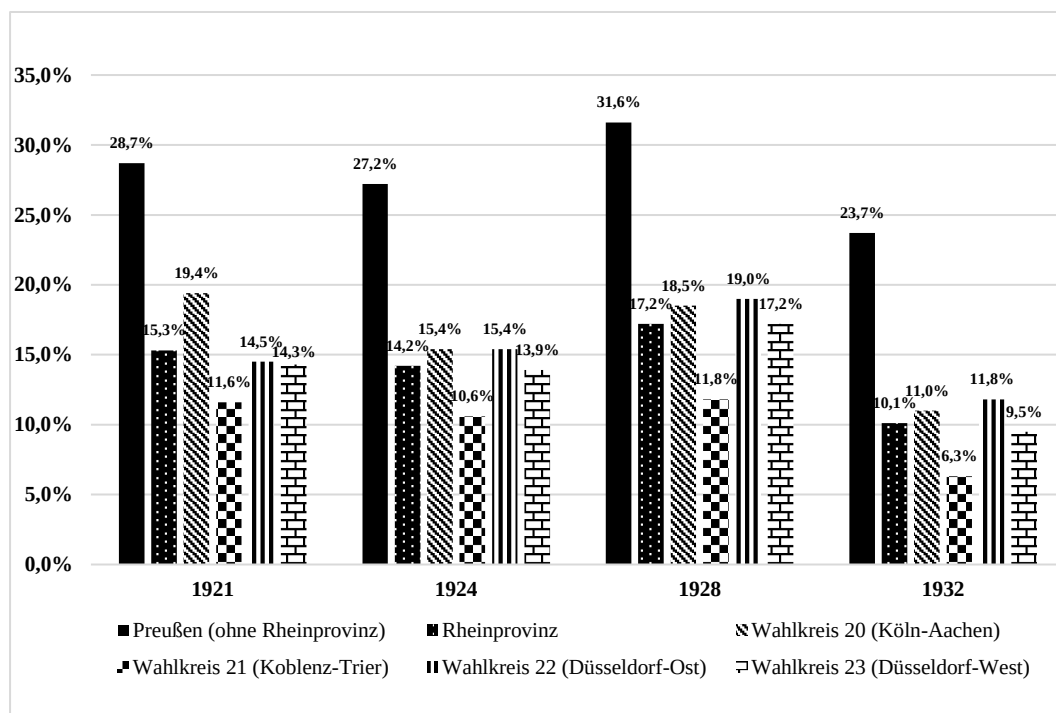
Die Entwicklung der Zentrums-Stimmen bei den Wahlen zum preußischen Landtag in der Rheinprovinz.

¹⁸³ Gewöhnlicherweise werden die Ergebnisse der Reichstagswahlen herangezogen. Aus zwei Gründen sind hier hingegen die Ergebnisse der preußischen Landtagswahlen zu Grunde gelegt: Erstens wird das Verwaltungshandeln einer preußischen Behörde untersucht, die der preußischen Staatsregierung unterstand und dieser gegenüber weisungsgebunden war. Zweitens gehörte zum Wahlkreis Koblenz-Trier bei Reichstagswahlen auch der oldenburgische Landesteil Birkenfeld; der Kreis Wetzlar zählte indes nicht zu diesem Wahlkreis (Falter, Wahlen, S. 63f.). Bei den Reichstagswahlergebnissen liegen somit nicht die ‚reinen‘ Rheinprovinz-Wahlkreis-Ergebnisse vor, bei den Landtagswahlen schon eher (wenngleich ohne den Kreis Wetzlar). Nichtsdestotrotz fließen die Reichstagswahlergebnisse dort, wo es sich anbietet, mit in die Betrachtung ein.

¹⁸⁴ Nicht nur auf die Landtagswahlen bezogen: Nestler, Entstehung, S. 411. Die Wählerschaft des Zentrums schrumpfte seit Kulturkampfzeiten insgesamt stetig (Karsten Ruppert: Der Politische Katholizismus im Rheinland und in Westfalen zur Zeit der Weimarer Republik. In: Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter. Beiträge zur Landesgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Hrsg. von Kurt Düwell und Wolfgang Köllmann. Bd. 3: Vom Ende der Weimarer Republik bis zum Land Nordrhein-Westfalen. Wuppertal 1984, S. 90).

Köln-Aachen sogar bei 63,7 % –, ging es 1924 auf 42,5 %, 1928 auf 35,5 % und 1932 auf 34,6 % herunter. Dabei erreichte das Zentrum sowohl in den Wahlkreisen Koblenz-Trier und Köln-Aachen bei den Landtagswahlen im Frühjahr 1932 nach wie vor mehr als 40 % (42,1 % bzw. 47,4 %), während es im Wahlkreis Düsseldorf-Ost nur 20,8 % erhielt. Wären die vier Regierungsbezirke Aachen, Koblenz, Köln und Trier ein eigenes Land gewesen, hätten Zentrum und SPD noch 1932 eine Regierung mit solider parlamentarischer Mehrheit bilden können, wohingegen sie im Wahlkreis Düsseldorf-Ost schon 1921 über keine Mehrheit mehr verfügten.

Im Unterschied zum preußischen Freistaat fiel der SPD in der Rheinprovinz die Rolle des kleineren Partners zu. Sie erzielte bei keiner der vier Landtagswahlen in einem der rheinischen Wahlkreise insgesamt mehr als 20 %. Den höchsten Wert auf Wahlkreisebene konnte sie 1921 mit 19,4 % im Wahlkreis Köln-Aachen verbuchen. Auf Provinzebene kam sie bei Landtagswahlen seit 1921 nicht über 17,2 % (1928) hinaus und stürzte dann im April 1932 auf 10,1 % ab. Von einem kontinuierlichen Niedergang kann trotzdem nicht gesprochen werden, denn im Laufe des Jahres 1932 vermochte die SPD in einigen Gegenden der Rheinprovinz auf dem Land wieder in bescheidenem Maße an Boden zu gewinnen.¹⁸⁵



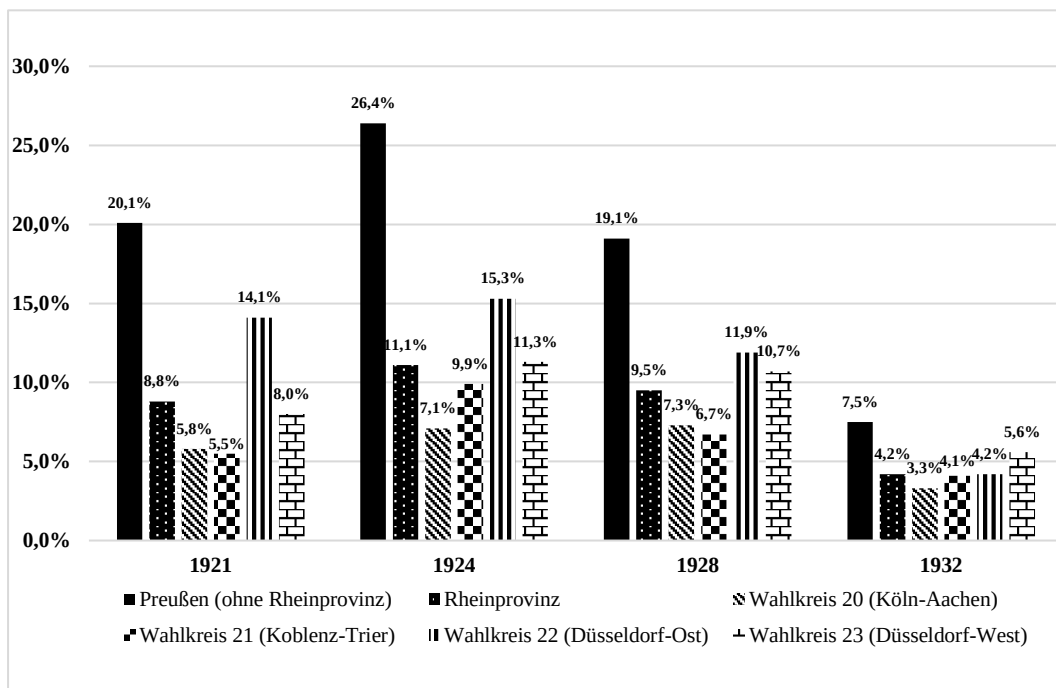
Darstellung 3:

Die Entwicklung der SPD-Stimmen bei den Wahlen zum preußischen Landtag in der Rheinprovinz.

¹⁸⁵ Wolfram Pyta: Gegen Hitler und für die Republik. Die Auseinandersetzung der deutschen Sozialdemokratie mit der NSDAP in der Weimarer Republik. Düsseldorf 1989 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 87), S. 426f. Bei der Landtagswahl 1932 bspw. im Wahlkreis Köln-Aachen 11 %, dann bei der Reichstagswahl im Juli 14,6 % und im November 14,7 % (Falter, Wahlen, S. 73f.).

Was die beiden liberalen Parteien – DDP/DStP und DVP – anbelangt, so lagen deren Ergebnisse in der Rheinprovinz bei den Landtagswahlen stets hinter den gesamtstaatlichen zurück – mit der einen Ausnahme im Falle der DVP bei der Wahl 1932. Bei dieser schnitt sie in der Rheinprovinz etwas besser ab als im Gesamtstaat (1,9 % gegenüber 1,4 %).

Wie bei den beiden großen gemäßigten Parteien, gab es bei den radikalen ebenfalls einige Auffälligkeiten. Die Kommunisten stellten lange Zeit ihre wählermäßig größte Gruppe, wurden dann sozusagen von den Nationalsozialisten abgelöst um schließlich im Ruhrgebiet Ende 1932 wiederum nicht nur stärkste radikale Partei, sondern stärkste politische Kraft allgemein zu werden.¹⁸⁶ Sie verfügten im hochindustrialisierten Ruhrgebiet über eine große Anhängerschaft, was in Kontrast zu ihrer langjährigen Bedeutungslosigkeit in anderen, besonders ländlichen Gebieten der Rheinprovinz, etwa in der Region Mittelrhein,¹⁸⁷ steht. Hier kam es jedoch nach und nach zu einer Stärkung,¹⁸⁸ ohne dass die KPD bis zum Ende der Weimarer Republik in der Rheinprovinz flächenmäßig Erfolg gehabt hätte.¹⁸⁹ In



Darstellung 4:

Die Entwicklung der KPD-Stimmen bei den Wahlen zum preußischen Landtag in der Rheinprovinz.

¹⁸⁶ Böhnke, NSDAP im Ruhrgebiet, S. 192. Im Wahlkreis Düsseldorf-Ost stimmten 28,3 % der Wahlberechtigten für die KPD (Falter, Wahlen, S. 74).

¹⁸⁷ Hubertus Seibert: Zur Geschichte der politischen Arbeiterbewegung im Großraum Koblenz in der Weimarer Republik (1920-1933). In: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 10 (1984), S. 185. Ihre Kraftzentren lagen hier hauptsächlich in den Städten (Bers, Regionalgliederung, S. 19).

¹⁸⁸ Mohr-Severin, Arbeiterbewegung, S. 229-231.

¹⁸⁹ Die Landbevölkerung in der südlichen Rheinprovinz mochte dem Kommunismus gegenüber zwar nicht mehr so abweisend wie in früheren Jahren sein, verhielt sich jedoch nach wie vor zurückhaltend (Seibert, Geschichte der politischen Arbeiterbewegung, S. 197).

allen vier rheinischen Wahlkreisen konnte sie von Landtagswahl zu Landtagswahl an Stimmen zulegen. In der Rheinprovinz vereinte sie insgesamt prozentual stets mehr Wähler hinter sich als in Gesamtpreußen, 1921 9,3 % in der Rheinprovinz zu 7 % in Preußen und im April 1932 letztlich 15,5 % zu 12,2 %. Dabei machen gerade die kommunistischen Wahlergebnisse die großen Unterschiede in der Provinz deutlich: Im ländlichen Wahlkreis Koblenz-Trier entschieden sich bei der Landtagswahl 1932 6,7 % der Wähler für die KPD – im stark industrialisierten Wahlkreis Düsseldorf-Ost taten dies dagegen 22,7 %.

Weit hinter ihren Ergebnissen in Preußen blieb in der Rheinprovinz die DNVP. Kam sie zum Beispiel 1924 auf 26,4 %, entschieden sich in der Rheinprovinz lediglich 11,1 % der Wähler für sie, ebenfalls mit von Wahlkreis zu Wahlkreis teils beträchtlich abweichenden Ergebnissen: In Koblenz-Trier wurde sie mit 7,1 % nicht einmal zweistellig, in Düsseldorf-Ost machten immerhin 15,3 % ihr Kreuz bei dieser Partei. Im April 1932 vereinte sie in der Rheinprovinz nur noch 4,2 % der Stimmen auf sich, was bei den beiden Reichstagswahlen zwar wieder etwas mehr wurde¹⁹⁰ – einen großen Rückhalt besaß sie jedoch ganz offenbar nicht. Zum einen dürfte dies dem hohen Katholikenanteil geschuldet sein, galt die DNVP ja vor allem als protestantische Partei.¹⁹¹ Zum anderen trug aber sicherlich zeitweise ihre Haltung in der Dawes-Frage, die die damals weitestgehend besetzte Rheinprovinz naturgemäß direkter betraf als andere preußische Provinzen,¹⁹² zur Abneigung vieler Rheinländer gegenüber der DNVP bei. So giftete die *Andernacher Volkszeitung* in Richtung der Deutschnationalen 1924: „Der Fluch des besetzten Gebietes wird sie treffen, wenn sie es wagen sollten, Rhein und Ruhr den ostelbisch-junkerlichen Großagrарinteressen zu opfern.“¹⁹³ Und als der Dawes-Plan endlich angenommen war, gab man sich mitnichten versöhnlicher: „Mag man auch in letzter Stunde sich besonnen haben, wir werden und können das, was uns die Deutschnationalen an Nervenverschleiß in diesen Tagen zugemutet haben, nicht vergessen.“¹⁹⁴ Die Wahl Hugenburgs zum Parteivorsitzenden hat diesen Graben noch weiter vertieft. Die „Entwicklung, die die Deutschnationale Volkspartei“ nehme, müsse man „im Interesse des Landes aufrichtig beklagen“, bedauerte die *Andernacher Volkszeitung*:

„In ihr stecken wertvolle Kräfte, die fruchtbringende Arbeit leisten könnten. Sie war bislang eine in weite Schichten hineingreifende Volkspartei. Ob sie das bleiben wird oder nicht, oder bald den Abmarsch der ‚kleinen Leute‘ erleben wird, die sich im Stoßtrupp des schwerindustriellen Großkapitals nicht zuhause fühlen, wird die Zukunft erweisen.“¹⁹⁵

¹⁹⁰ Falter, Wahlen, S. 73f.

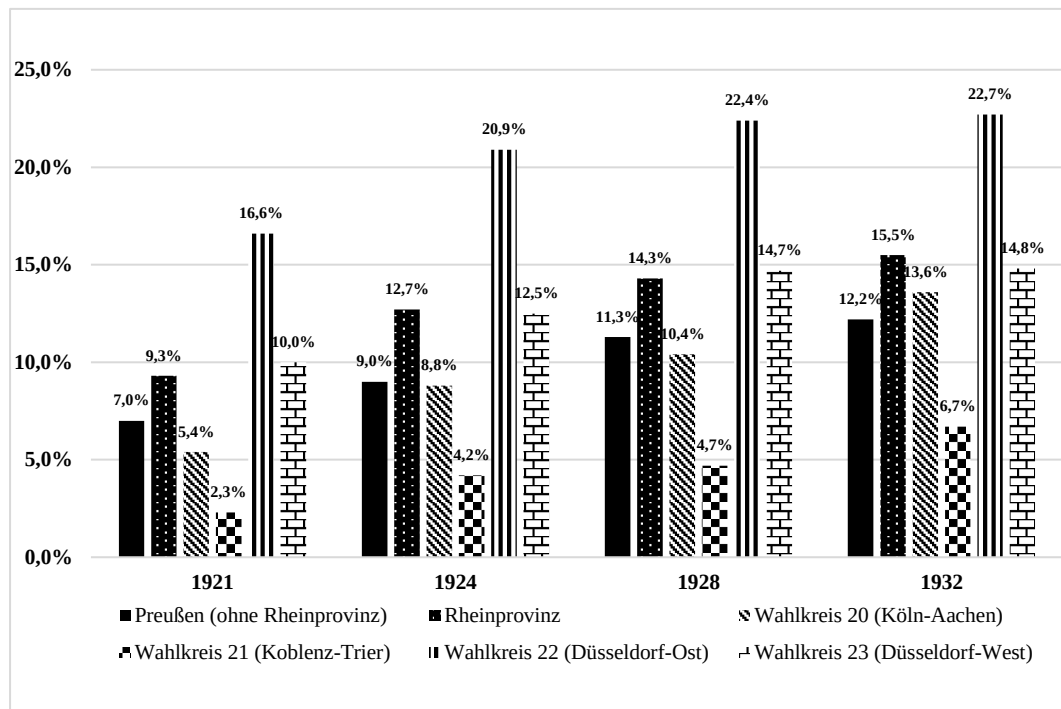
¹⁹¹ Büttner, Die überforderte Republik, S. 98. Ihre Hochburgen befanden sich überwiegend in Ostelbien (Möller, Eine unvollendete Demokratie, S. 107; Winkler, Weimar, S. 62).

¹⁹² Siehe hierzu die beiden vorangegangenen Kapitel.

¹⁹³ *Andernacher Volkszeitung* (23.8.1924, Nr. 198), LHAK 709,2, Nr. 5575.

¹⁹⁴ *Andernacher Volkszeitung* (30.8.1924, Nr. 204), LHAK 709,2, Nr. 5575.

¹⁹⁵ *Andernacher Volkszeitung* (24.10.1928, Nr. 249), LHAK 709,2, Nr. 5578.



Darstellung 5:

Die Entwicklung der DNVP-Stimmen bei den Wahlen zum preußischen Landtag in der Rheinprovinz.

Sie behielt mit dieser Einschätzung vor dem Hintergrund der DNVP-Wahlresultate augenscheinlich Recht.

Die Rheinprovinz war genauso für die NSDAP ein eher schwieriges Terrain.¹⁹⁶ Zwar gab es durchaus Gegenden und einzelne Kommunen, in denen sie recht stark wurde¹⁹⁷ – bei den Kommunalwahlen 1929 erzielte sie in Koblenz mit 18,1 % sogar preußenweit das beste Ergebnis der Städte mit einer Einwohnerzahl von 50.000 bis 100.000 –;¹⁹⁸ indes blieb sie in der südlichen Rheinprovinz lange Zeit ein belangloser politischer Faktor,¹⁹⁹ ähnlich im Ruhrgebiet,²⁰⁰ weshalb es

¹⁹⁶ Ronald M. Smelser: The NSDAP in the Rhineland: 1922-1933. In: Geschichte in Köln. Zeitschrift für Stadt- und Regionalgeschichte 24 (1988), S. 73. Die konfessionelle und soziale Zusammensetzung der Gesellschaft schränkte die Entwicklungsmöglichkeiten der NSDAP ein (ebda., S. 82).

¹⁹⁷ So etwa im Bergischen Land oder an der Mittelmosel (Lademacher, Die nördlichen Rheinlande, S. 730).

¹⁹⁸ Petra Weiß: Die Stadtverwaltung Koblenz im Nationalsozialismus. Hagen 2011, S. 37. Schon bei den Reichstagswahlen 1928 hatte sie mit 10,4 % ein Spitzenresultat erzielt (ebda., S. 32). Zurückzuführen ist dies wahrscheinlich auf die schlechte wirtschaftliche und soziale Lage in der Stadt Koblenz, die zum Teil der Besatzung geschuldet ist, die nach wie vor zahlreiche Wohnungen in Beschlag genommen hatte. Gleichzeitig vermochte diese den Ausfall der Nachfrage des deutschen Heeres nicht zu ersetzen und verhinderte die Ansiedlung von Industriebetrieben, die unbesetztes Gebiet bevorzugten (Franzen, Spiegel, S. 133f.; Weiß, Stadtverwaltung Koblenz, S. 21).

¹⁹⁹ Christof Krieger: Winzernot und nationalsozialistische Parteitagitation. Aufstieg und Niederlage der NSDAP an Mosel, Saar und Ruwer (1928-1932). In: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 43 (2017), S. 501.

durchaus gerechtfertigt ist, von einem Desinteresse seitens der rheinischen Wählerschaft an der NSDAP bis 1929 zu sprechen.²⁰¹ Obwohl die Partei bis 1922/23 praktisch nicht vorhanden war,²⁰² erregte sie früh Aufsehen. Der Hitler-Putsch in München wurde in der *Andernacher Volkszeitung* scharf verurteilt, von „Münchener Draufgänger[n]“ war dort die Rede,²⁰³ von Hitler als einem „Schuft“ und über die „besondere Behandlung“ Ludendorffs echauffierte man sich: „Man wird es außerhalb Bayern[s] nicht verstehen können, daß man diese Hauptstütze des verbrecherischen Anschlages auf die Reichseinheit und die vitalsten Interessen des deutschen Volkes wieder aus der Schutzhaft entlassen hat.“²⁰⁴ Auch der Prozess kam keineswegs besser weg, der „geradezu einem Theater, einer Agitationstribüne für die deutschvölkische Partei“ geglichen habe. Die Rollen seien vertauscht gewesen, „die Angeklagten führten sich als Ankläger auf, die Zeugen wurden zu Angeklagten.“ Was dort „an Autorität der Justiz und des Staates zertrümmert worden“ sei, könne „kaum in langjähriger Arbeit wieder aufgebaut und gutgemacht werden.“²⁰⁵ Das Blatt benannte anlässlich der Eröffnung des Reichstags am 27. Mai 1924 klar „die Verächtlichmachung des Parlamentarismus“ als Programm der Nationalsozialisten.²⁰⁶ Ob diese deutlichen Worte der die Provinz dominierenden Zentrums Presse einen Anteil an den vergleichsweise mageren Wahlergebnissen der NSDAP hatten, kann nicht ermittelt, darf aber angenommen werden. 1928 lag die NSDAP mit provinzweit 1,5 % der Stimmen hinter den 1,9 % preußenweit. Als „[b]edenklich“ wurde die Zunahme der NSDAP-Stimmen bei den Wahlen zum sächsischen Landtag 1929 beurteilt²⁰⁷ und nach den bayerischen Gemeinderatswahlen und thüringischen Landtagswahlen im Dezember desselben Jahres ließ man sich zu der Fehleinschätzung verleiten, dass die „Welle des Nationalsozialismus [...], wie auch in früheren Jahrhunderten [sic!], bestimmt wieder verebben“ werde.²⁰⁸ Dieser Optimismus trübte sich nach den neuerlichen Wahlen in Sachsen 1930 ein und angesichts der Zuwächse der NSDAP ahnte man nun, dass eine Regierungsbildung auf Reichsebene künftig schwierig werden dürfte.²⁰⁹ Man scheint daraufhin eine Art Aufklärungskampagne über den Nationalsozialismus in

²⁰⁰ Böhnke, NSDAP im Ruhrgebiet, S. 121-123. Vor allem in der Frühzeit konzentrierte sich die Entwicklung der Partei maßgeblich auf den westfälischen Teil des Ruhrgebiets (ebda., S. 53).

²⁰¹ So Höner in Bezug auf Veranstaltungen der NSDAP (Höner, Zugriff, S. 20). Ein Grund mag zudem gewesen sein, dass der Antisemitismus in der Rheinprovinz schwächer ausgeprägt war als anderswo (Janssen, Kleine rheinische Geschichte, S. 406; Kellenbenz, Wirtschafts- und Sozialentwicklung, S. 80).

²⁰² Lademacher, Die nördlichen Rheinlande, S. 728.

²⁰³ *Andernacher Volkszeitung* (9.11.1923, Nr. 257), LHAK 709,2, Nr. 5575.

²⁰⁴ *Andernacher Volkszeitung* (10.11.1923, Nr. 258), LHAK 709,2, Nr. 5575.

²⁰⁵ *Andernacher Volkszeitung* (2.4.1924, Nr. 80), LHAK 709,2, Nr. 5575.

²⁰⁶ *Andernacher Volkszeitung* (28.5.1924, Nr. 126), LHAK 709,2, Nr. 5575.

²⁰⁷ *Andernacher Volkszeitung* (14.5.1929, Nr. 109), LHAK 709,2, Nr. 5579. Die NSDAP hatte von 1,6 % (2 Mandate) 1926 auf 5 % (5 Mandate) 1929 zugelegt (Falter, Wahlen, S. 108).

²⁰⁸ *Andernacher Volkszeitung* (10.12.1929, Nr. 285), LHAK 709,2, Nr. 5579. In Thüringen war die NSDAP von 3,5 % (2 Mandate) 1927 auf 11,3 % (6 Mandate) 1929 geklettert (Falter, Wahlen, S. 111).

²⁰⁹ *Andernacher Volkszeitung* (23.6.1930, Nr. 142), LHAK 709,2, Nr. 5579.

der katholischen Presse²¹⁰ gestartet zu haben²¹¹ und ging dann nach der Auflösung des Reichstags in den Wahlkampf gegen die NSDAP über.²¹² Obschon die NSDAP in allen rheinischen Wahlkreisen unter dem Reichsdurchschnitt verharrte,²¹³ wertete man das Ergebnis der Reichstagswahl vom 14. September 1930 als „erschütternd“,²¹⁴ den Wahlausgang als einen „Scherbenhaufen“. ²¹⁵ Noch drastischer fiel die Wortwahl zum Landtagswahlergebnis in Preußen 1932 aus: Die Wahlen hätten „ein großes Trümmerfeld“ hinterlassen – sehe „man über die Partei [= das Zentrum] hinaus auf das Gesamtbild, so“ sei „nur ein Negativum geschaffen.“²¹⁶ Was die Zeitgenossen damals freilich nicht wussten: Mit den Aprilwahlen hatte die NSDAP ihren Zenit in der Rheinprovinz erreicht.²¹⁷ Mit 28,3 % rangierte sie zudem merklich hinter den 38,1 % im übrigen Preußen.

²¹⁰ So etwa in der Koblenzer Volkszeitung (Weiß, Stadtverwaltung Koblenz, S. 51).

²¹¹ Zum Beispiel in den Ausgaben vom 5. (Nr. 178), 18. (Nr. 189) und 19. (Nr. 190) August 1930 („Nationalsozialismus und Landwirtschaft“ bzw. „Was ist es um den Nationalsozialismus? Woher er kam und was er will“ bzw. „Was ist es um den Nationalsozialismus? Die 25 Programmpunkte“) (LHAK 709,2, Nr. 5580).

²¹² Exemplarisch: Die Andernacher Volkszeitung druckte einen Artikel der Kölnischen Volkszeitung ab: Ausgehend von einer von Hitler in der Rheinlandhalle in Köln gehaltenen Rede wird darin vor allem die Art der Agitation, der Appell an die Leidenschaft, hervorgehoben, den man für gefährlich hält. Auch das Zentrum habe das Ansinnen, Deutschland wieder zu alter Stärke zu führen, doch lehne es die Mittel der Nationalsozialisten ab. U. a. heißt es: „Er [= Hitler] selbst mag noch von legalen Mitteln sprechen. Wer aber an die Leidenschaften appelliert, muß sich darauf gefaßt machen, daß er Kräfte weckt, die zum Schluß nicht mehr zu bändigen sind, daß seine Worte im Lautsprecher seiner Parteifreunde vergrößert werden, und daß schließlich in der Agitation draußen mit Zielsetzungen gearbeitet wird, die Hitler [sic!] vielleicht [sic!] selbst nicht wollte, die aber eine notwendige Folge seiner Politik sind und erst das wahre Gesicht des Nationalsozialismus enthüllen, so wie es Ernst Jünger in seinem Tagebuch zeichnete: ‚Die Ordnung ist der gemeinsame Feind.... Zerstörung ist das Mittel, das dem Nationalismus dem augenblicklichen Zustande gegenüber allein angemessen scheint. Der erste Teil seiner Aufgabe ist anarchistischer Natur.‘ Hitler sagte Ähnliches, nur in seiner [sic!] abgewogenen Worten, als er von dem vermorschten Walde sprach, der nicht mehr gerettet werden könne, sondern aus dem nur noch ein neues Reis erwachsen könne, der junge Zweig des Nationalsozialismus. Wie gesagt, die Worte sind feiner gewogen als die der Unterführer, im Endeffekt kommt es auf das gleiche heraus: den Irrwahn, durch Zerstörung zum Aufbau schreiten zu können“ (Andernacher Volkszeitung (20.8.1930, Nr. 191), LHAK 709,2, Nr. 5580). Oder zum Berliner SA-Streit: „Das sind ja niedliche Sachen, die man da hört. Die Sturmabteilungen der Nationalsozialisten werden für die Begeisterung, die sie für Hitler und die Sache des ‚Dritten Reichs‘ zeigen, bezahlt. Genau so wie bei den Prätorianern der römischen Verfallszeit, die jedesmal eine Solderhöhung verlangten, ehe sie dem Kaiser zujubelten. Und je mehr der Herr bewilligte, umso lauter war der Jubel. So muß sich auch Hitler das Wohlverhalten seiner Leute und ihr Heilrufen erkaufen. Das zeigt die ganze Hohlheit und Verlogenheit der nationalsozialistischen Bewegung. Das Ganze ist eine Geldfrage und weiter nichts“ (Andernacher Volkszeitung (3.9.1930, Nr. 203), LHAK 709,2, Nr. 5580).

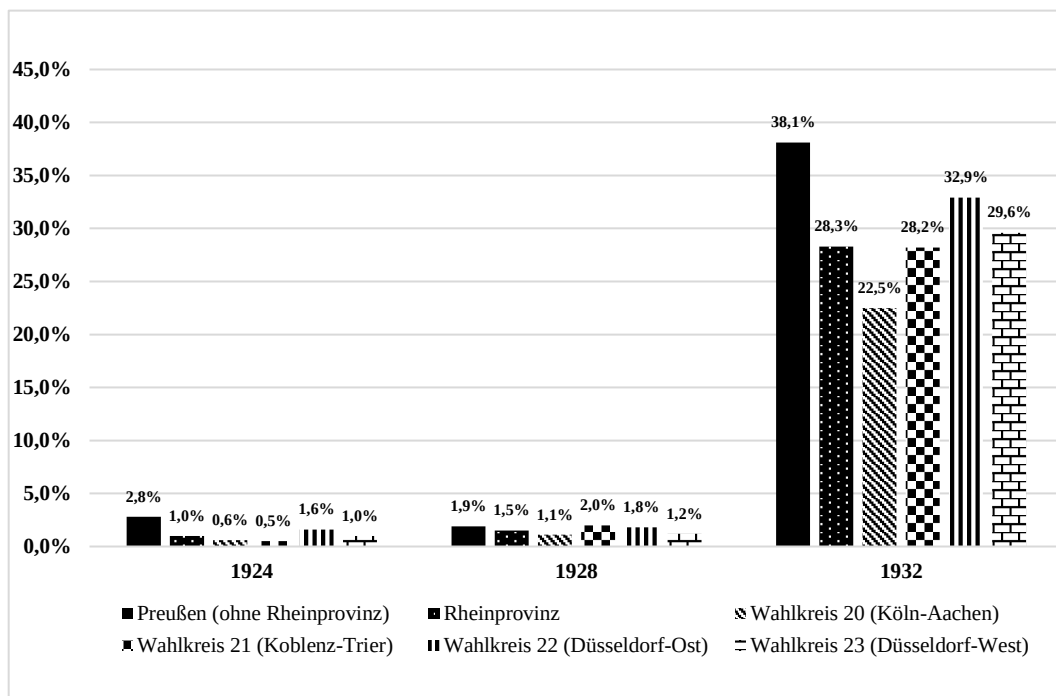
²¹³ Falter, Wahlen, S. 72.

²¹⁴ Andernacher Volkszeitung (15.9.1930, Nr. 213), LHAK 709,2, Nr. 5580.

²¹⁵ Andernacher Volkszeitung (16.9.1930, Nr. 214), LHAK 709,2, Nr. 5580.

²¹⁶ Andernacher Volkszeitung (25.4.1932, Nr. 95), LHAK 709,2, Nr. 5581.

²¹⁷ Nicht nur im Ruhrgebiet (Böhnke, NSDAP im Ruhrgebiet, S. 193, 225), sondern mit Ausnahme des Wahlkreises Koblenz-Trier in allen Wahlkreisen der Rheinprovinz.



Darstellung 6:

Die Entwicklung der NSDAP-Stimmen bei den Wahlen zum preußischen Landtag in der Rheinprovinz.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die gemäßigten Parteien in der Rheinprovinz stärker waren als im restlichen Preußen, dass es aber auch in der Rheinprovinz ab 1932 eine negative Mehrheit gab. Gleichzeitig lagen die radikalen Flügelparteien näher beieinander: In Preußen betrug der Unterschied zwischen KPD und NSDAP 25,9 Prozentpunkte, in der Rheinprovinz bloß 12,8 – eine Differenz, die sich im Jahresverlauf weiter verringerte. Überraschenderweise scheint die Besatzung die Bürger der Rheinprovinz außerdem nicht zur Wahl nationalistischer Parteien veranlasst zu haben, zumindest nicht in einem über den preußischen Durchschnitt hinausgehenden Maße. All das muss bei der Betrachtung und Beurteilung des Verwaltungshandelns des Oberpräsidiums im Hinterkopf behalten werden.

II. Das Oberpräsidium

1. Allgemeines

Während seines gesamten Bestehens war das Amt des Oberpräsidenten umstritten.²¹⁸ Immer wieder kam es zu Reformen, aber noch häufiger bildete es den Mittelpunkt von Reformdiskussionen,²¹⁹ die entweder auf seine Abschaffung, seine Schwächung oder seine Stärkung zielten. Beinahe widersinnig mag es wirken, dass seine Machtfülle trotzdem stets zunahm,²²⁰ so sehr, dass es seit den Verwaltungsreformen der 1880er Jahre als zweite Mittelinstanz neben, teilweise auch über den Bezirksregierungen stand,²²¹ obwohl seine Schöpfer dies ursprünglich nie beabsichtigt hatten.²²² Diese doppelte Mittelinstanz zählte zu den Eigenheiten der preußischen Verwaltung und fand sich kein zweites Mal im deutschen Raum.²²³

Die Bezeichnung ‚Oberpräsident‘ reicht weiter zurück als das später darunter verstandene Amt. Bereits unter Kurfürst Friedrich Wilhelm (1620-1688) tauchte dieser Titel zeitweilig für den Beamten auf, der den abwesenden Herrscher in seinen Regierungsgeschäften vertrat.²²⁴ Es gab weitere Oberpräsidenten,²²⁵ hingegen ohne etwas mit dem hier behandelten Amt gemein zu haben. Als dessen Vorläufer²²⁶ können die Provinzialminister²²⁷ und die Leiter mehrerer Kammern²²⁸ ange-

²¹⁸ Erwin Dörnte: Der Oberpräsident als Mittelinstanz. Marburg 1941, S. 4; Hartung, Studien, S. 6; Möller, Preußen, S. 551; Möller, Verwaltungselite, S. 185; Unruh, Der preußische Oberpräsident, S. 30.

²¹⁹ Besonders seit der Jahrhundertwende (Günter Lenz: Die Wandelung der Stellung des Oberpräsidenten im preußisch-deutschen Staatsaufbau. Schlawa in Pommern 1936, S. 38-40; Hartung, Studien, S. 55-65; Möller, Preußen, S. 556; Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 157; Rübner, Preußen, S. 712-714).

²²⁰ Horst Kube: Die geschichtliche Entwicklung der Stellung des preußischen Oberpräsidenten. Würzburg 1939, S. 19; Lenz, Wandelung, S. 29; Unruh, Die Veränderungen, S. 456; Widera, Rechtsstellung, S. 17.

²²¹ Mittelbehörden waren die Provinzialbehörden, Oberste Behörden demnach die Ministerien, Unterbehörden die Kreisverwaltungen. Da sich auf der mittleren Ebene schon die Bezirksregierungen befanden, wurde mit den Oberpräsidien sozusagen eine Stufe hinzugeschaltet.

²²² Dörnte, Rechtsstellung, S. 5f.; Kube, Entwicklung der Stellung, S. 16; Lenz, Wandelung, S. 21; Unruh, Die Veränderungen, S. 416, 437, 455; Widera, Rechtsstellung, S. 8.

²²³ Werner Frotscher: § 1 Überblick über die Verwaltungsorganisation in den Bundesstaaten. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich. Bd. 3: Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie. Stuttgart 1984, S. 413; Möller, Preußen, S. 551; Möller, Verwaltungselite, S. 185. Hartung spricht sogar von einer europäischen Besonderheit (Hartung, Studien, S. 6).

²²⁴ Otto von Schwerin (1616-1679), Direktor des Geheimen Rates, trug ihn. Nach dessen Tod blieb dieses Amt unbesetzt (Kube, Entwicklung der Stellung, S. 3f.; Lenz, Wandelung, S. 13f.; Unruh, Der preußische Oberpräsident, S. 17f.).

²²⁵ Hartung, Studien, S. 6; Kube, Entwicklung der Stellung, S. 4; Lenz, Wandelung, S. 14; Unruh, Der preußische Oberpräsident, S. 18.

²²⁶ Lenz sah obendrein den Direktor des Geheimen Rates als einen Vorläufer (Lenz, Wandelung, S. 17). Dem Geheimen Rat oblag indes die Leitung des Staatswesens (Kube, Entwicklung der Stellung, S. 3; Lenz, Wandelung, S. 12), sodass dies doch etwas weit hergeholt anmutet.

sehen werden. Seine eigentliche Entstehung verdankt es den preußischen Reformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts.²²⁹

Gedanklicher Vater war zwar möglicherweise der Freiherr Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein (1757-1831),²³⁰ die erste schriftliche Niederlegung und tatsächliche Einführung ging aber auf den Freiherrn Karl Sigmund Franz vom Stein zum Altenstein (1770-1840) zurück.²³¹ Mit dem Publikandum vom 16. Dezember 1808 wurde das Amt des Oberpräsidenten geschaffen.²³² Laut diesem Publikandum und der Instruktion vom 23. Dezember 1808 hatte der Oberpräsident eine beratende und kontrollierende Stellung inne;²³³ er sollte als Kommissar des Ministeriums²³⁴ die zivile Provinzialverwaltung überwachen.²³⁵ Aufgrund der durch die Gebietsverluste verkleinerten Staatsfläche Preußens²³⁶ und der schwierigen Abgrenzung der Aufgabenbereiche zwischen Regierungen und Oberpräsidien²³⁷ erwies sich das Amt hingegen als unzweckmäßig²³⁸ und wurde 1810 stillschweigend wieder abgeschafft.²³⁹

²²⁷ Lenz, Wandelung, S. 17; Unruh, Die Veränderungen, S. 437f.; Widera, Rechtsstellung, S. 7. Hauptsächlich der schlesische Provinzialminister, denn nach der Eroberung Schlesiens 1742 ordnete Friedrich II. (1712-1786) dieses nicht dem von seinem Vater geschaffenen Generaldirektorium unter, sondern gewährte dem Minister, der zudem zwei Kammerdepartements (= Regierungsbezirken) vorstand, eine unmittelbare Stellung ihm, dem König, gegenüber (Hartung, Studien, S. 7; Kube, Entwicklung der Stellung, S. 5; Lenz, Wandelung, S. 16).

²²⁸ Hartung, Studien, S. 6; Lenz, Wandelung, S. 17; Widera, Rechtsstellung, S. 7. Lenz und Kube nennen zum Beispiel die Vereinigung der drei südpfälzischen Kammern Warschau, Kalisch und Posen (Kube, Entwicklung der Stellung, S. 5; Lenz, Wandelung, S. 16).

²²⁹ Dörnte, Mittelinstanz, S. 5; Hartung, Studien, S. 5; Möller, Preußen, S. 551; Unruh, Der preußische Oberpräsident, S. 17.

²³⁰ Widera, Rechtsstellung, S. 2; Lenz, Wandelung, S. 20. Hartung sieht vom Stein nicht als Urheber des Oberpräsidentenamtes (Hartung, Studien, S. 7f.). Nichtsdestotrotz stammte der gedankliche Ursprung der preußischen Verwaltungsreformen von vom Stein (Unruh, Der preußische Oberpräsident, S. 8).

²³¹ Hartung, Studien, S. 7f.; Kube, Entwicklung der Stellung, S. 8; Lenz, Wandelung, S. 20; Widera, Rechtsstellung, S. 2.

²³² Dörnte, Mittelinstanz, S. 5f.; Hartung, Studien, S. 9; Lenz, Wandelung, S. 23; Widera, Rechtsstellung, S. 7. Vom Stein war damals nicht mehr im Amt. Sein Nachfolger zum Altenstein orientierte sich jedoch sehr stark an seinen Konzepten (Hartung, Studien, S. 9; Kube, Entwicklung der Stellung, S. 12; Lenz, Wandelung, S. 23; Unruh, Die Veränderungen, S. 415).

²³³ Hartung, Studien, S. 9f.; Lenz, Wandelung, S. 24; Widera, Rechtsstellung, S. 7-9.

²³⁴ Hartung, Studien, S. 10; Lenz, Wandelung, S. 24; Unruh, Der preußische Oberpräsident, S. 20; Unruh, Die Veränderungen, S. 416; Widera, Rechtsstellung, S. 8.

²³⁵ Lenz, Wandelung, S. 24; Widera, Rechtsstellung, S. 9. Hauptsächlich sollte das durch Reisen und persönlichen Kontakt geschehen (Hartung, Studien, S. 10).

²³⁶ Lenz, Wandelung, S. 25f.

²³⁷ Hartung, Studien, S. 11f.; Kube, Entwicklung der Stellung, S. 14f.; Lenz, Wandelung, S. 25f.; Unruh, Der preußische Oberpräsident, S. 21; Widera, Rechtsstellung, S. 10f.

²³⁸ Dörnte, Mittelinstanz, S. 7; Hartung, Studien, S. 11f.; Kube, Entwicklung der Stellung, S. 15; Lenz, Wandelung, S. 26; Unruh, Der preußische Oberpräsident, S. 21; Widera, Rechtsstellung, S. 10f.

²³⁹ Die Oberpräsidenten blieben in der neuen Verordnung zu den oberen Staatsbehörden vom 27. Oktober 1810 schlichtweg unerwähnt (Hartung, Studien, S. 12; Kube, Entwicklung der Stellung, S. 16; Lenz, Wandelung, S. 27; Unruh, Der preußische Oberpräsident, S. 21).

Die Gebietsgewinne infolge der Befreiungskriege erforderten erneut eine Reform der Verwaltung.²⁴⁰ In der preußischen Staatsregierung erinnerte man sich des fünf Jahre zuvor beseitigten Amtes des Oberpräsidenten,²⁴¹ welches nun mit der *Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden*²⁴² vom 30. April 1815 zum zweiten Male geschaffen wurde. Diese legte fest, dass „[i]n jeder Provinz [...] ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landes-Angelegenheiten führ[t], welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist.“²⁴³ § 4 stellte ausdrücklich fest, dass „[d]ie Ober-Präsidenten [...] keine Mittel-Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen [bilden]“.²⁴⁴ Die ungenauen Zuständigkeitsbeschreibungen in § 3 führten zur Instruktion vom 23. Oktober 1817,²⁴⁵ die die Kompetenzen der Regierungen und Oberpräsidien klarer voneinander scheiden sollte, was misslang²⁴⁶ und neue Überlegungen im Staatsministerium nach sich zog,²⁴⁷ ehe mit der *Instruktion für die Ober-Präsidenten*²⁴⁸ vom 31. Dezember 1825 ein rechtlicher Zustand erreicht werden konnte, der grosso modo bis 1932 Bestand hatte.²⁴⁹

§ 1 dieser Instruktion bestimmte unter anderem, dass „[d]er Wirkungskreis der Ober-Präsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen [...] [d]ie eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesamtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken“, umfasst,²⁵⁰ wodurch er in der Kontinuität früherer Bestimmungen stand. Die Regierungen fungierten hier als Organe der Oberpräsidien.²⁵¹ Die Zuständigkeit der Oberpräsidenten erstreckte sich auf Bereiche des Gesundheits-,²⁵² Bildungs-,²⁵³ Militär-²⁵⁴ und Verkehrswesens,²⁵⁵ der Wirtschaft,²⁵⁶ der

²⁴⁰ Dörnte, *Mittelinstantz*, S. 7; Kube, *Entwicklung der Stellung*, S. 16; Lenz, *Wandelung*, S. 27f.; Unruh, *Der preußische Oberpräsident*, S. 21f.

²⁴¹ Hartung, *Studien*, S. 12.

²⁴² GS. 1806-1866, 1. Band, S. 43.

²⁴³ Ebda., S. 43, § 2.

²⁴⁴ Ebda., S. 44, § 4.

²⁴⁵ Hartung, *Studien*, S. 18; Kube, *Entwicklung der Stellung*, S. 18; Unruh, *Der preußische Oberpräsident*, S. 23. Durch den Wegfall des Satzes bzgl. der Stellung des Oberpräsidenten als Nicht-Mittelinstantz begann der Weg zu einer ebensolchen (Lenz, *Wandelung*, S. 31; Unruh, *Der preußische Oberpräsident*, S. 23).

²⁴⁶ Hartung, *Studien*, S. 20; Kube, *Entwicklung der Stellung*, S. 23.

²⁴⁷ Hartung, *Studien*, S. 20-30.

²⁴⁸ GS. 1806-1866, 1. Band, S. 116.

²⁴⁹ Hartung, *Studien*, S. 31; Möller, *Verwaltungselite*, S. 184.

²⁵⁰ GS. 1806-1866, 1. Band, S. 116, § 1.

²⁵¹ Ebda., S. 116, § 2.

²⁵² „[...] Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk zugleich erstrecken, als Sanitäts-Anstalten, Viehseuchen-Cordons, Landes-Visitationen“ (ebda., § 2 Nr. 3). Außerdem „Konzessionen zu[r] Anlegung neuer Apotheken“ (ebda., S. 117, § 11 Nr. 4 Buchstabe b).

²⁵³ Hatten „den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte“ in den Provinzialschulkollegien inne (ebda., S. 116, § 3).

²⁵⁴ Zusammenwirkung mit den Generälen bei der Auswahl von Übungsorten oder bei der Mobilmachung (ebda., § 2 Nr. 5). Zudem Übernahme der gesamten Zivilverwaltung im Kriegsfall (ebda., S. 117, § 11 Nr. 3).

Verwaltungskontrolle,²⁵⁷ der Sicherheit²⁵⁸ und des Glaubens.²⁵⁹ Überdies oblag ihnen „die Aufsicht auf die Censur“.²⁶⁰ Die ihnen durch die Verordnungen zur Ausführung der Republikschutzgesetze und der vorangegangenen und nachfolgenden Notverordnungen des Reichspräsidenten rund hundert Jahre darauf gewährte Möglichkeit zum Verbot von Zeitungen²⁶¹ hatte also durchaus ein historisches Vorbild.

Bis zu den Verwaltungsreformen der 1870er und 1880er Jahre gab es lediglich kleinere Veränderungen.²⁶² Sogar die Revolution 1848/49 wirkte sich nicht auf das Amt des Oberpräsidenten aus.²⁶³ Durch die Verwaltungsreformen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts allerdings wurde es nun endgültig zur eigenständigen Mittelinstanz, die fest in die Verwaltung eingebunden war.²⁶⁴ Als von großer Bedeutung erwies sich der mit dem *Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung* vom 30. Juli 1883 verbundene Erhalt des Polizeiverordnungsrechtes „für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz“,²⁶⁵ wodurch eine jahrzehntelang bestehende rechtliche Grauzone beseitigt werden konnte.²⁶⁶ In den Provinzialordnungen für die östlichen Provinzen aus dem Jahre 1875 hatte

²⁵⁵ „Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßen-Bauten, insofern solche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten“ (ebda., S. 116, § 2 Nr. 4).

²⁵⁶ „Bewilligung von Kram- und Viehmärkten“ (ebda., S. 117, § 11 Nr. 4 Buchstabe c).

²⁵⁷ Oberaufsicht der Oberpräsidien über die Regierungen, Provinzialsteuerdirektionen und Generalkommissionen ohne an der „Detailverwaltung“ teilzunehmen (ebda., S. 116, § 4). Ebenso hatten sie auf „[d]ie Dienstführung und Lauterkeit der Beamten der [...] [ihnen] untergebenen Behörden [...] [zu achten und] nach Umständen die Suspension selbst zu verfügen“ (ebda., § 6).

²⁵⁸ „[B]ei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge [war es Aufgabe des Oberpräsidenten] die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen“ (ebda., S. 117, § 11 Nr. 2).

²⁵⁹ Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte gegenüber der katholischen Kirche (ebda., S. 116, § 2 Nr. 6; Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817 in: Ebda., S. 68, § 3).

²⁶⁰ Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 in: Ebda., S. 116, § 2 Nr. 7.

²⁶¹ Insbesondere: MBliV. 1922, Sp. 669f. und 735-737; MBliV. 1930, Sp. 275; MBliV. 1931, Sp. 331 und Sp. 729f.

²⁶² Siehe hierzu besonders: Widera, Rechtsstellung, S. 17-19; aber auch: Bär, Behördenverfassung, S. 151.

²⁶³ Hartung, Studien, S. 37.

²⁶⁴ Hartung, Studien, S. 48; Kube, Entwicklung der Stellung, S. 46; Rüfner, Preußen, S. 704; Unruh, Der preußische Oberpräsident, S. 28; Widera, Rechtsstellung, S. 22. Möller sieht die Stellung als Mittelinstanz hauptsächlich im Wegfall der Verbindung zwischen Oberpräsidium und Regierungspräsidium am Sitze des Oberpräsidenten (GS. 1883, S. 199, § 17) begründet (Möller, Verwaltungselite, S. 185). Hartung unterstreicht, dass der Oberpräsident fortan derjenige war, an den Beschwerden hinsichtlich der Regierungspräsidenten gerichtet werden mussten, weshalb als Konsequenz daraus die Verbindung zwischen Regierung und Oberpräsidium gelöst wurde (Hartung, Studien, S. 48). Er dürfte sich damit auf Artikel 48 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung beziehen (GS. 1883, S. 206f., § 48).

²⁶⁵ GS. 1883, S. 230f., § 137 Abs. 1.

²⁶⁶ Bis 1850 war den Oberpräsidenten das Recht zugestanden worden, mit ministerieller Genehmigung Polizeiverordnungen zu erlassen, wenngleich dafür eigentlich keine gesetzliche Grundlage existierte (Heinrich Rosin: Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. Verwaltungsrechtlich entwickelt und dargestellt. Berlin ²1895, S. 193). Nachdem das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (GS. 1806-1866, 2. Band, S. 467f.) die Oberpräsidenten indes außen vor gelassen hatte, schien das Innehaben eines solchen Rechtes fraglich (Rosin, Polizeiverordnungsrecht, S. 194).

man den Oberpräsidien ein noch weiter reichendes Polizeiverordnungsrecht zugebilligt, das schon griff, wenn es sich nur um mehr als einen Kreis handelte.²⁶⁷ Wahrscheinlich hatte sich dies aus dem Vorhaben der kompletten Abschaffung der Regierungen zugunsten der Oberpräsidien ergeben, von dem man im Landesverwaltungsgesetz 1883 wieder abrückte.²⁶⁸ Demzufolge war der Oberpräsident mit Zustimmung des Provinzialrats²⁶⁹ befugt,²⁷⁰ Polizeiverordnungen²⁷¹ zu erlassen, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze²⁷² auf alle Bereiche der öffentlichen Sicherheit erstrecken durften.²⁷³ In der Rheinprovinz trat dieses *Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung* gemäß § 155 erst dann in Kraft, als „neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen [waren],“²⁷⁴ folglich 1888.²⁷⁵

Vor, während und nach dem Ersten Weltkrieg brandeten immer wieder Reformdiskussionen auf. Sie endeten aber stets ohne praxisrelevantes Ergebnis.²⁷⁶

Unter den Hohenzollern hatte das Amt des Oberpräsidenten lange Zeit vorrangig als Versorgungsposten für aus der Regierung geschiedene Minister oder als

²⁶⁷ „Der Oberpräsident ist befugt, unter Zustimmung des Provinzialrathes gemäß §§ 6. 12. und 15. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 [...] für mehrere Kreise, für einen oder mehrere Bezirke oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen [...]“ (GS. 1875, S. 349, § 76).

²⁶⁸ Rosin, Polizeiverordnungsrecht, S. 195.

²⁶⁹ Der Provinzialrat setzte sich zusammen aus dem ihm vorsitzenden Oberpräsidenten oder seinem Stellvertreter, einem vom Innenminister ernannten Beamten oder dessen Stellvertreter sowie fünf vom Provinzialausschuss beschickten Mitgliedern (GS. 1883, S. 197, § 10 Abs. 1). Er erlangte in der Rheinprovinz außerhalb der Frage von Zustimmung oder Ablehnung oberpräsidialer Polizeiverordnungen kaum öffentliche Geltung (Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 170).

²⁷⁰ GS. 1883, S. 231, § 139.

²⁷¹ Polizeiverordnungen besaßen trotz ihres formellen Verordnungsstatus in der Praxis den Charakter eines Gesetzes (Bill Drews: Polizeiverordnungen. In: Von Bitter – Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Hrsg. von Bill Drews und Franz Hoffmann. Bd. 2. Berlin, Leipzig ³1928, S. 323; Rosin, Polizeiverordnungsrecht, S. 55, 148), als habe der Gesetzgeber seine legislatorischen Befugnisse für bestimmte Sachverhalte der verordnenden Behörde überlassen (Drews, Polizeiverordnungen, S. 323). Im Gegensatz zu Polizeiverfügungen, die auf eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis zielten (Drews, Polizeiverordnungen, S. 323; Klaus von der Groeben: § 2 Die Erfüllung von allgemeinen und besonderen polizeilichen Aufgaben. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich. Bd. 3: Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie. Stuttgart 1984, S. 444; Rosin, Polizeiverordnungsrecht, S. 12), richteten sich Polizeiverordnungen an eine individuell nicht näher spezifizierte Personengruppe (Drews, Polizeiverordnungsrecht, S. 323; Groeben, Erfüllung, S. 444; anders: Rosin, Polizeiverordnungsrecht, S. 154f.). Durch den Gesetzescharakter der Polizeiverordnung trat sie der Polizeiverfügung wie ein Gesetz entgegen (Rosin, Polizeiverordnungsrecht, S. 98); die Verfügung leitete sich aus der Verordnung ab (ebda., S. 98, 155).

²⁷² GS. 1883, S. 230f., § 137; GS. 1806-1866, 2. Band, S. 468, § 15.

²⁷³ GS. 1883, S. 230f., § 137; GS. 1806-1866, 2. Band, S. 467, § 6.

²⁷⁴ GS. 1883, S. 234f., § 155 Abs. 1.

²⁷⁵ Kreisordnung vom 30. Mai 1887 (GS. 1887, S. 209) und Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 (ebda., S. 252). Die Kreisordnung erlangte am 1. April 1888 (ebda., S. 244, § 101 Abs. 1) – wie die Provinzialordnung (ebda., S. 249, Art. I) – Gültigkeit und bestimmte in § 104, dass das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung „in der Rheinprovinz mit dem 1. Juli 1888 in Kraft“ zu treten habe (ebda., S. 244, § 104 Abs. 1).

²⁷⁶ Vor dem Krieg: Hartung, Studien, S. 55-57; Rübner, Preußen, S. 712f.; während des Krieges: Hartung, Studien, S. 61f.; Rübner, Preußen, S. 713f.; nach dem Krieg: Hartung, Studien, S. 64f.; Lenz, Wandelung, S. 39f.; Möller, Preußen, S. 550, 555-557.

Belohnung für höhere Beamte gedient. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts begann die allmähliche Entwicklung hin zu einem Rekrutierungsreservoir für künftige Minister.²⁷⁷ Die Oberpräsidenten wurden zu politischen Beamten.²⁷⁸ Die Weimarer Parteien erkannten dann rasch deren politischen Nutzen²⁷⁹ und teilten die Ämter untereinander auf.²⁸⁰ Gemäß preußischer Verfassung sollten Staatsministerium²⁸¹ und Provinzialausschuss²⁸² bei der Besetzung dieser Stellen zusammenwirken.²⁸³ So wurde das rheinische Oberpräsidium dem Zentrum zugesprochen,²⁸⁴ wohingegen das Regierungspräsidium Düsseldorf als eines der wichtigsten Preußens²⁸⁵ stets in SPD-Hand blieb.²⁸⁶

2. Das rheinische Oberpräsidium 1922-1932

Seit 1822 befand sich der Sitz des Oberpräsidiums der in diesem Jahr aus der Vereinigung der Provinzen Jülich-Kleve-Berg und Großherzogtum Niederrhein entstandenen Rheinprovinz in Koblenz.²⁸⁷ Weil die Besatzungsmächte allerdings den 1910 eingeweihten²⁸⁸ repräsentativen Bau in der heutigen Stresemannstraße für

²⁷⁷ Hartung, Studien, S. 49f.; Unruh, Der preußische Oberpräsident, S. 26f.; ohne zeitliche Differenzierung: Klaus Schwabe: Einführung. In: Die preußischen Oberpräsidenten 1815-1945. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1981. Hrsg. von Klaus Schwabe. Boppard 1985 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 15), S. 11.

²⁷⁸ Die politische Haltung des politischen Beamten entsprach im Großen und Ganzen derjenigen der Regierung, von deren Gunst er zur Führung seiner Amtsgeschäfte abhängig war (Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 56; Schwabe, Einführung, S. 11). Der politische Beamte wurde 1849 geschaffen (Möller, Verwaltungselite, S. 186; Schwabe, Einführung, S. 11).

²⁷⁹ Hartung, Studien, S. 63; Möller, Preußen, S. 552f.; Möller, Verwaltungselite, S. 186f.

²⁸⁰ Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 6: Die Weimarer Reichsverfassung. Stuttgart 1981, S. 763, 768f.; Möller, Verwaltungselite, S. 198f.

²⁸¹ Das Staatsministerium bestand „aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern“ (GS. 1920, S. 551, Art. 44), entsprach also dem, was heute allgemein als Regierung bezeichnet wird.

²⁸² Er hatte die „Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes“ (GS. 1887, S. 260, § 45) zu besorgen. Zum Provinzialausschuss der Rheinprovinz siehe: Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 307-310.

²⁸³ GS. 1920, S. 558, Art. 86. Möller sieht das Staatsministerium bei möglichen Konflikten mit dem Provinzialausschuss am längeren Hebel und spricht ihm die finale Entscheidungsbefugnis zu (Möller, Verwaltungselite, S. 193).

²⁸⁴ Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 768; Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 57.

²⁸⁵ Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 192. Laut Volkszählung von 1919 war Düsseldorf mit 3.577.262 Einwohnern nach Berlin (3.803.770 Einwohner) der größte Verwaltungsbezirk Preußens unterhalb der Provinzebene (Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen 18 (1922), S. 388).

²⁸⁶ Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 201.

²⁸⁷ Bär, Behördenverfassung, S. 144f. Die Bezeichnung ‚Rheinprovinz‘ taucht laut Bär allerdings erst 1830 auf (ebda., S. 145 Fußnote Nr. 2).

²⁸⁸ Alois Becker und Wolfgang Becker: Vom Oberpräsidium der Rheinprovinz zum Wiederaufbau der Verwaltungsstrukturen im Rheinland nach dem 2. Weltkrieg. Erlebnisbericht aus der Zeit des Nationalsozialismus bis zur amerikanischen Besetzung. In: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 26 (2000), S. 544.

sich in Beschlag nahmen, hatte man es im Dikasterialgebäude²⁸⁹ in der Regierungsstraße²⁹⁰ untergebracht. Bei Fuchs' Amtsantritt 1922 war die Behörde „in der denkbar primitivsten Weise“ eingerichtet gewesen. „Die meisten Inventarstücke“ hatten „der Rheinlandkommission zurückgelassen werden“ müssen. Wenn auch „nach und nach die fehlenden Einrichtungsstücke“ beschafft²⁹¹ und die räumlichen Verhältnisse durch Umbaumaßnahmen verbessert werden konnten,²⁹² dürften die Beamten doch recht froh gewesen sein, als sie am 19. Januar 1931, nach einer länger als geplant dauernden Herrichtung des seit Ende November 1929 von den Besatzungsmächten geräumten alten Dienstgebäudes, dorthin übersiedelten.²⁹³ Am stärksten hatte sich die Besetzung auf das Verwaltungshandeln des Oberpräsidiums wohl in den Jahren 1923/24 ausgewirkt, als von den Massenausweisungen ebenfalls Beamte der höchsten Behörde der Rheinprovinz betroffen waren. Mit dem Oberpräsidenten selbst wiesen die Besatzer 19 Beamte aus. „Von den höheren Beamten des Oberpräsidiums waren nur 3 nicht ausgewiesen und zwar die Herren Oberregierungsrat von Sybel, Regierungsrat Baldus und Regierungsrat Kreuzberg.“ Einigermmaßen reibungslos lief die Verwaltungstätigkeit wahrscheinlich erst wieder nach der erneuten Aufnahme der Dienstgeschäfte durch den Oberpräsidenten in Koblenz, also frühestens seit der zweiten Septemberwoche 1924.²⁹⁴ Zwar gab es zuvor Versuche, die Geschäfte vom Landratsamt Wetzlar aus zu führen, wo eine Dienststelle eingerichtet worden war, doch funktionierte dies – wenig erstaunlich – lediglich „sehr beschränkt“, da die „Franzosen ihre Besatzungszonen gegen das unbesetzte Gebiet [...] hermetisch abgeschlossen hatten“²⁹⁵ und man auf Boten angewiesen war, „die es übernahmen, auf immer neuen Schleichwegen in das besetzte Gebiet vorzudringen und ihre Aufträge weiterzuleiten.“²⁹⁶ An einen ordentlichen Dienstbetrieb war unter diesen Umständen nicht zu denken, zumal die Aufhebung der Ausweisung bei einigen Beamten sogar erst nach derjenigen des Oberpräsidenten erfolgte und viele erst Anfang Oktober 1924 wieder ihren Dienst antreten durften.²⁹⁷ Die Wende im Urteil Fuchs' brachten endlich die Konferenzen von London und Locarno.²⁹⁸ Das „frühere Schikaneverfahren“ habe danach „sehr erheblich nachgelassen; die deutschen und preußischen Behörden“ hätten „eine größere Freiheit wieder erlangt [sic!], und

²⁸⁹ Referat Hammerschlag (Oktober 1932, Referatsblatt 1), LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.).

²⁹⁰ Bellinghausen, 2000 Jahre Koblenz, S. 305.

²⁹¹ Referat Hammerschlag (Oktober 1932, Referatsblatt 10), LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.).

²⁹² Ebda. (Referatsblatt 1).

²⁹³ Ebda. (Referatsblatt 5f.).

²⁹⁴ Ebda. (Referatsblatt 2); Nachweisung der 1923/1924 ausgewiesenen Beamten des Oberpräsidiums (Oktober 1932), LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.).

²⁹⁵ Referat Flach (Oktober 1932, Referatsblatt 3), LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.).

²⁹⁶ Ebda. (Referatsblatt 4).

²⁹⁷ Nachweisung der 1923/1924 ausgewiesenen Beamten des Oberpräsidiums (Oktober 1932), LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.).

²⁹⁸ Siehe hierzu: B) I.2. Besatzungsregime und internationale Politik.

innerhalb der Bevölkerung der besetzten Gebiete“ sei „eine gewisse Beruhigung eingetreten.“²⁹⁹

In den drei noch vorhandenen Aufstellungen wurden augenscheinlich bloß die am Oberpräsidium tätigen Beamten aufgelistet und davon einer offenbar doppelt.³⁰⁰ Danach waren am Oberpräsidium mit dem Oberpräsidenten 1922 45 und 1932 42 Beamte beschäftigt.³⁰¹ Rund 42 % hätten somit in den Jahren 1923/24 das besetzte Gebiet verlassen müssen. Unter Einbeziehung der Angestellten weist eine Umlaufliste aus dem Jahr 1931 58 Personen aus,³⁰² woran sich auch 1934 zahlenmäßig nichts geändert hatte (ebenfalls 58 Personen).³⁰³ Es ist demnach davon auszugehen, dass am Oberpräsidium regulär 50 bis 60 Personen tätig waren.

Ein Überblick über die vielfältige Verwaltungstätigkeit der Behörde im Zeitraum 1922 bis 1932 erscheint nicht zielführend. Es sei an dieser Stelle auf Romeyk³⁰⁴ verwiesen; für eine tiefergehende Auseinandersetzung sind die einzelnen Aufsätze der Referenten und Sachbearbeiter anlässlich des zehnjährigen Dienstjubiläums Fuchs' in dessen Nachlass zu empfehlen.³⁰⁵ Für den Untersuchungsgegenstand vorliegender Arbeit ist maßgeblich die Tätigkeit des politischen Referats von Interesse. Bis ins Frühjahr 1930 wurden die politischen, polizeilichen und Besatzungsangele-



Abbildung 2:
*Von den Franzosen genutzter Teil des
Dikasterialgebäudes, 1925.*

²⁹⁹ Fuchs an Loehrs (31.7.1926), LHAK 799,40, Nr. 1, Bl. 157.

³⁰⁰ Hammerschlag taucht auf zwei der drei in nachfolgender Anmerkung erwähnten Listen auf.

³⁰¹ Verzeichnis der Referenten des Oberpräsidiums der Rheinprovinz für den Zeitraum 14.10.1922-14.10.1932, LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.); Verzeichnis der Bürobeamten des Oberpräsidiums der Rheinprovinz für den Zeitraum 14.10.1922-14.10.1932, LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.); Verzeichnis der Kanzleibeamten und Amtsgehilfen des Oberpräsidiums der Rheinprovinz für den Zeitraum 14.10.1922-14.10.1932, LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.).

³⁰² Umlaufliste (Mai 1931), LHAK 403, Nr. 16761, S. 899-902.

³⁰³ Umlaufliste (Januar/ Februar 1934), LHAK 403, Nr. 16739, S. 17f.

³⁰⁴ Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 153-174.

³⁰⁵ LHAK 700,40, Nr. 72. Guske trieb deren – auf eine frühere Idee Fuchs' zurückgehende – Anfertigung durch die Referenten voran (Vermerk Guske (20. September 1932), LHAK 700,40, Nr. 73 (o. S.)).

genheiten in einem gemeinsamen Referat bearbeitet, das Flach leitete.³⁰⁶ Mit der Räumung der zweiten Besatzungszone nahmen jedoch die „politischen Aufgaben beim Oberpräsidium einen solchen Umfang“ an,

„dass das ursprünglich einheitliche Referat Flach geteilt und ein Spezial-Referat für die auf innenpolitischem Gebiet liegenden Aufgaben, insbesondere die Angelegenheiten der Vereins-, Versammlungs-, Presse- und Ausländerpolizei gebildet werden musste.“³⁰⁷

Bereits während der Besatzungszeit war allerdings „eine weitverzweigte Organisation des politischen Nachrichtendienstes aufgezogen“ worden, deren Schwerpunkt anfänglich noch mehr auf „alle[n] von der Besatzung und von unzuverlässigen Elementen der Bevölkerung ausgehenden Loslösungsbestrebungen“ gelegen



Abbildung 3: Oberpräsidium vom Clemensplatz aus, um 1911.

hatte. „Nach dem Abzug der Besatzung blieb diese Organisation der politischen Polizei in der Rheinprovinz im Grossen und Ganzen bestehen“, wenn sich auch „die Aufgaben wesentlich“ „änderten und vermehrten“.³⁰⁸ Flach beschrieb gerade den Bereich der Politischen Polizei sogar als Vorbild für den Rest Preußens:

„In innenpolitischer Hinsicht entwickelte sich die Rheinprovinz mit ihren Industriebezirken an Rhein und Ruhr, im Aachener Kohlenbecken und im Kölner Revier neben Berlin bald zum Mittelpunkt der politischen Bewegungen. Die Organisation der politischen Polizei und ihre Arbeit in der Rheinprovinz, insbesondere auch im hiesigen Oberpräsidium, war deshalb von besonderer Bedeutung und für die Zentralinstanzen beachtlich, und ich darf mit Berechtigung feststellen, daß der heutige Aufbau der politischen Polizei in Preußen, der im Jahre 1928 in ei-

³⁰⁶ Referat Gotthardt (Oktober 1932, Referatsblatt 1-3), LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.).

³⁰⁷ Ebda. (Referatsblatt 3).

³⁰⁸ Ebda. (Referatsblatt 1). „Das von der französisch-belgischen Besatzung unterhaltene Spionagenetz, die Werbungen zur Fremdenlegion, die Unterstützung des Separatismus und anderen landesverräterischen [sic!] Strömungen gaben dem Referat von Anfang an eine hohe politische Bedeutung“ (Referat Flach (Oktober 1932, Referatsblatt 16), LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.)).

nem grundlegenden Organisationserlass des Ministers des Innern^[309] ihren [sic!] Niederschlag gefunden hat, zum nicht geringen Teil auf die Vorarbeiten zurückzuführen ist, die in der Rheinprovinz und im hiesigen Oberpräsidium geleistet worden sind.“³¹⁰



Abbildung 4: Oberpräsidium vom Clemensplatz aus (April 1922) mit der belgischen, der französischen und der britischen Flagge.

Dass es sich dabei keineswegs bloß um Lobhudelei auf den Oberpräsidenten handelte, belegen die finanziellen Zuweisungen des preußischen Innenministeriums zwecks nachrichtendienstlicher Verwendung. Seit 1874 existierte in Preußen ein Fonds, „aus dem geheim zu haltende Ausgaben für sicherheitspolizeiliche Zwecke, deren Übernahme auf etatsmässige [sic!] Fonds nicht möglich“ war, „ohne dass es einer Rechnungslegung“ bedurfte. Dieser sich im Haushalt für die innere Verwaltung unter Kapitel 91, Titel 33 Nr. 10, dann ab 1927 unter Kapitel 91, Titel 50 Nr. 8 verbergende und durch die Inflation zeitweilig in Mitleidenschaft gezogene³¹¹ Zentralfonds zur Bekämpfung des Verbrechertums wurde genutzt, um insbesondere Dienste von Vertrauenspersonen zu vergüten.³¹² Verteilungsstellen

³⁰⁹ Zur Neuorganisation der Politischen Polizei 1928/29 insbesondere: Dams, Staatsschutz, S. 45f.

³¹⁰ Referat Flach (Oktober 1932, Referatsblatt 16f.), LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.).

³¹¹ PP Berlin an preuß. IM (8.1.1925), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 436 Nr. 4 Bd. 2, Bl. 7.

³¹² Vermerk (n. e., 1.4.1925), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 436 Nr. 4a, Bl. 60. In einer „Nachweisung der für die Uebermittlung von Nachrichten diskreter Natur verausgabten Beträge“ der Polizeiverwaltung in Aachen vom 1. Dezember 1925 sind bspw. sechs Zahlungsvorgänge aufgelistet, davon drei an V-Leute unter den Separatisten (je 10 RM), zwei an V-Leute unter den Kommunisten (je 10 RM) und einer an eine V-Person unter den Föderalisten (5 RM) (Reg. Aachen an preuß. IM (11.12.1925), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 436 Nr. 4a, Bl. 75f.). Auch im Dezember 1925 und der ersten Januarihälfte 1926 betrugen die Zahlungen an V-Leute in Aachen entweder 5 oder

waren die Oberpräsidien und das Berliner Polizeipräsidium, welche vierteljährlich Summen überwiesen bekamen, die sie – im Falle der Oberpräsidien – dann über die Regierungen an Polizeibehörden ihrer Provinz weiterleiteten. Die Unterschiede der den einzelnen Provinzen zugekommenen Mittel sind teils beträchtlich. Überdies erhielt offenbar nicht immer jede Behörde vierteljährlich eine Summe zu ihrer Verfügung. Im preußischen Innenministerium legte man den wohl größten Wert auf die Aufklärungsarbeit des Berliner Polizeipräsidiums, dem oft mit Abstand am meisten bereitgestellt wurde. So entfielen zum Beispiel von den am 7. Mai 1924 ausgeschütteten 20.000 RM allein 5.000 RM auf das Berliner Polizeipräsidium (25 %),³¹³ rund elf Monate später waren es von 21.100 RM für Berlin lediglich 3.600 RM (17,1 %),³¹⁴ wohingegen das preußische Innenministerium ihm am 22. Dezember 1926 von 34.000 RM sogar 15.000 RM (44,1 %) zuteilte.³¹⁵ Es war die erste Überweisung, bei der das rheinische Oberpräsidium berücksichtigt wurde. Noch am 1. April 1926 hielt ein Vermerk im preußischen Innenministerium fest, dass Koblenz keine Mittel erhalte, nicht wie Schleswig-Holstein oder Brandenburg, die frühere Beträge nicht gebraucht hätten, sondern weil man aufgrund der Besatzung anscheinend noch davor zurückschreckte.³¹⁶ Es gab allerdings bspw. 1925 einmalige Zahlungen an die Regierungspräsidien in Aachen und Köln (300 bzw. 6.000 RM)³¹⁷ und am 2. Juli und 28. September 1926 wurden den Regierungspräsidien in Düsseldorf und Köln je 1.500 RM³¹⁸ und 1.500 RM bzw. 1.000 RM³¹⁹ zugewiesen. Am 22. Dezember desselben Jahres setzte man sie jedoch über eine Änderung des bisherigen Vorgehens in Kenntnis:

„Die bisher dorthin überwiesenen Mittel zur Bestreitung von geheimen landespolizeilichen Ausgaben [sic!], insbesondere des politischen Nachrichten- und Ermittlungsdienstes, werden vom 1. Januar k. Js. ab einheitlich – wie in den übrigen Provinzen – dem Herrn Oberpräsidenten in Koblenz zur Verwendung und Weiterverteilung überwiesen werden. Ich stelle anheim, im Bedarfsfalle wegen Überlassung von Mitteln für den angegebenen Zweck sich dorthin zu wenden.“³²⁰

Fortan teilten also die Oberpräsidialbeamten in Koblenz die Mittel zu.³²¹ Die dem Oberpräsidium nun vierteljährlich überwiesenen 3.000 RM³²² reichten hingegen absolut nicht aus. Zwar bekamen das rheinische und das ostpreußische Oberpräsi-

10 RM (Reg. Aachen an preuß. IM (24.1.1926), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 436 Nr. 4a, Bl. 118f.).

³¹³ Preuß. IM an Bürokasse (7.5.1924), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 436 Nr. 4a, Bl. 5.

³¹⁴ Preuß. IM an Bürokasse (1.4.1925), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 436 Nr. 4a, Bl. 61.

³¹⁵ Preuß. IM an Bürokasse (22.12.1926), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 436 Nr. 4a, Bl. 174.

³¹⁶ Vermerk (n. e., 1.4.1926), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 436 Nr. 4a, Bl. 140.

³¹⁷ Übersicht über die aus Kap. 91, Tit. 33 Nr. 10 des Haushalts für die innere Verwaltung 1925 zu bestreitenden Kosten (18.12.1925), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 436 Nr. 4a, Bl. 103.

³¹⁸ Preuß. IM an Bürokasse (2.7.1926), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 436 Nr. 4a, Bl. 143.

³¹⁹ Preuß. IM an Bürokasse (28.9.1926), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 436 Nr. 4a, Bl. 159.

³²⁰ Preuß. IM an Reg. Köln und Reg. Düsseldorf (22.12.1926), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 436 Nr. 4a, Bl. 175.

³²¹ Preuß. IM an OP (22.12.1926), LHAK 403, Nr. 13454, S. 155.

³²² Preuß. IM an Bürokasse (22.12.1926, 1.4.1927, 24.6.1927), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 436 Nr. 4a, Bl. 174, 230, 242.

dium von allen Oberpräsidien am meisten Geld – Westfalen erhielt zum Beispiel jeweils nur 2.000 RM, Hannover nur 800 RM –, aber völlig zu Recht wies man darauf hin, „daß bei der Aufteilung der Mittel 8 Polizeipräsidien zu berücksichtigen“ seien und erbat weitere 1.000 RM „für das laufende Vierteljahr“.³²³ Im preußischen Innenministerium wollte man die Entscheidung hierüber „bis nach Beendigung der für Ende Mai 1927 vorgesehenen Dienstreise nach dem Rheinland“ hinausschieben,³²⁴ doch ließ Flach nicht locker und wandte sich am 24. Mai erneut an Berlin mit der unmissverständlichen Warnung: „uns geht die Luft aus. [...] Ohne Ihre Hilfe sind wir lahmgelegt.“³²⁵ Am 27. Mai wurden ausnahmsweise 1.000 RM bewilligt.³²⁶ Die Beamten in Koblenz und wahrscheinlich auch die nachrichtendienstliche Arbeit in der Rheinprovinz haben das preußische Innenministerium überzeugt – die zugewiesenen Mittel wuchsen allmählich und erreichten schließlich vierteljährlich 10.000 RM. Das rheinische Oberpräsidium war nach dem Berliner Polizeipräsidium diejenige Behörde, die aus dem Zentralfonds zur Bekämpfung des Verbrechertums die höchsten Beträge erhielt. Auf diese beiden Stellen entfielen für das zweite Vierteljahr 1930 52,5 % der gesamten ausgegebenen Mittel in Höhe von 60.000 RM. Mit weitem Abstand folgten Ostpreußen (5.000 RM), Westfalen (4.000 RM) und Oberschlesien (4.000 RM).³²⁷ Berlin und Koblenz nahmen auch nach 1930 die Spitzenplätze ein.³²⁸

In der Rheinprovinz selbst gingen, nachdem die Regierungen in Düsseldorf und Köln sich 1926 mit dem Oberpräsidium auf die Halbierung der seinerzeit 3.000 RM geeinigt hatten,³²⁹ auch danach gleiche Teile an Düsseldorf und Köln zwecks Weiterverteilung, allerdings zahlte das Oberpräsidium nicht immer die komplette, ihm vom preußischen Innenministerium überwiesene Summe aus, sondern behielt Teile für Sonderbedarfe zurück und hatte ab 1929/30 auch an die Polizeipräsidien in Aachen und Koblenz³³⁰ zu denken.³³¹

Das Oberpräsidium nahm nicht nur eine Verteil- und Koordinationsfunktion wahr. Man selbst verstand sich als „Sieb und Filter“ für die obersten Landesbe-

³²³ OP an preuß. IM (4.4.1927), LHAK 403, Nr. 13454, S. 378. Auch in: GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 436 Nr. 4a, Bl. 232.

³²⁴ Vermerk Janich (o. D.), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 436 Nr. 4a, Bl. 232.

³²⁵ Flach an Janich (24.5.1927), LHAK 403, Nr. 13454, S. 382; GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 436 Nr. 4a, Bl. 233.

³²⁶ Preuß. IM an OP (27.5.1927), LHAK 403, Nr. 13454, S. 383; GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 436 Nr. 4a, Bl. 234.

³²⁷ Preuß. IM an Bürokasse (2.4.1930), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 111a, Bl. 12.

³²⁸ Preuß. IM an Bürokasse (18.9.1930, 19.12.1930, 4.4.1931, 30.6.1931, 29.9.1931, 30.12.1931, 2.4.1932, 13.7.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 111a, Bl. 114, 174, 273, 333, 378, 425, 458, 473.

³²⁹ Vermerk Flach (3.2.1927), LHAK 403, Nr. 13454, S. 166.

³³⁰ Die zuvor kommunale Polizei in Aachen wurde Anfang 1930, diejenige in Koblenz Ende 1929 verstaatlicht (Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 248-250).

³³¹ OP an preuß. IM (1.3.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 111a, Bl. 597. Beispiele für Sonderüberweisungen: Vorgang vom Februar 1927 betr. PP Elberfeld (LHAK 403, Nr. 13454, S. 181f.) oder Vorgänge betr. PP Köln vom Januar und März 1929 (LHAK 403, Nr. 16865, S. 421 bzw. 453).

hören, d. h. vor allem für das Innenministerium, und als Ausgleich zwischen Regierungspräsidiums- und Ministerialebene. Es sei, so Gotthardt „sicher eine der wichtigsten Aufgaben und Leistungen [...] alle die wilden und auf die Zentralstellen verwirrend einwirkenden Berichte zurückzuhalten und zu klären, die einer besonnenen Nachprüfung nicht standzuhalten scheinen.“³³² Das Oberpräsidium entschied dies keineswegs eigenmächtig. Das Ministerium wünschte ausdrücklich, nicht mit jedem lokalen Ereignis behelligt zu werden:

„Da ich wiederholt die Beobachtung habe machen müssen, daß von den Regierungspräsidenten auch der Rheinprovinz nicht selten Angelegenheiten rein örtlicher, für die Beurteilung der politischen Gesamtlage oder wichtiger Einzelercheinungen ganz unerheblicher Bedeutung berichtet werden, bitte ich Sie, Herr Oberpräsident, im Interesse sowohl der Vermeidung unnötiger und daher wertloser Berichterstattung an die Zentralinstanz als auch meiner rechtzeitigen Unterrichtung über wirklich bedeutsame Vorfälle und Beobachtungen politischer Natur, die Ihnen nachgeordneten Behörden Ihrer Provinz mit näherer Weisung über die zweckmäßige Berichterstattung zu versehen. Ich bitte auch zu erwägen, ob es sich empfehlen dürfte – von besonders wichtigen und daher einer beschleunigten Berichterstattung bedürftigen Vorfällen und Beobachtungen sowie von ausdrücklichen Berichtsaufträgen der Zentralinstanz abgesehen –, das in den einzelnen Bezirken anfallende bedeutsamere Berichtsmaterial politischer Art zunächst bei Ihnen zu sammeln und auszuwerten und darüber unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der ganzen Provinz von Ihnen aus mir zu berichten.“³³³

Vermutlich nicht nur um dem Chef zu schmeicheln, schob Gotthardt in seinem Referat hinterher:

„Andererseits wird sich der Oberpräsident auch mancher schwerwiegenden Entscheidung erinnern, wo er gegenüber überängstlichen und allzu nervösen Befürchtungen der Zentralstelle in vollem Bewusstsein der darin liegenden Verantwortung zum Ausdruck brachte, dass nach seiner Beurteilung der politischen Lage und nach den Meldungen seines zuverlässig arbeitenden politischen Nachrichtendienstes gewisse alarmierende Nachrichten trotz ihrer teilweise an einflussreicher Stelle zu suchenden Quelle nicht stichhaltig waren und der für einen bestimmten Zeitpunkt angekündigte Putsch oder Bürgerkriegsversuch nicht eintreten werde. Es war ja immer ein wohliges Gefühl, wenn dann der kritische Tag auch wirklich ohne Zwischenfall vorbeigegangen war.“³³⁴

Möglicherweise auch um diese Aufgabe bewältigen zu können, wies das Oberpräsidium die Regierungen am 16. Dezember 1930 an, ihm

„in Zukunft über die Entwicklung der N.S.D.A.P. u. der KPD und ihrer Nebenorganisationen in den einzelnen Regierungsbezirken regelmässig gesammelt zu berichten und zwar ersuche ich die laufenden Berichte über die Entwicklung der N.S.D.A.P. mit Rücksicht auf die vom L.K.P.-Amt einzelnen L.K.P.-Stellen gesetzten Termine regelmässig zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. vorzulegen.

Über die Entwicklung der K.P.D. ersuche ich regelmässig zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu berichten.“³³⁵

Leider wurde diese Berichterstattung im Sommer 1932 im Hinblick auf die häufigen Wahlen, die „dauernd ein zutreffendes Bild über die Entwicklung der beiden

³³² Referat Gotthardt (Oktober 1932, Referatsblatt 10f.), LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.).

³³³ Preuß. IM an OP (13.10.1928), LHAK 403, Nr. 16824, S. 323-325.

³³⁴ Referat Gotthardt (Oktober 1932, Referatsblatt 11), LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.).

³³⁵ OP an Reg. der Provinz (16.12.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 355.

extremen Parteien bieten“, eingestellt.³³⁶ Gerade diese Sammelberichte gewähren – trotz der bedauerlichen Lücken hinsichtlich der KPD – einen guten Überblick über die Entwicklung der radikalen Parteien in der Rheinprovinz ohne sich dabei in allzu viel Kleinklein zu verlieren, was beim Heranziehen von Einzelfallberichten unweigerlich geschieht.

Das Oberpräsidium war neben den bisher beschriebenen eher passiven Funktionen wie Mittelverteilungs-, Koordinations- und Informationsbündelungsinstanz auch eine Behörde, in der Zeitungen gelesen wurden. Die Beamten warteten folglich nicht immer, bis ihnen ein Blatt wegen eines Verstoßes gegen das Republikschutzgesetz oder eine der präsidentialen Notverordnungen vorgelegt wurde, sondern konnten bei Verstößen von im Oberpräsidium gelesener Zeitungen selbstständig tätig werden. Die Liste dieser Blätter veränderte sich über die Jahre, wuchs jedoch kontinuierlich an. 1927 hatte Flach festgehalten:

„Die Überwachung der örtlichen Presse lässt zu wünschen übrig. Es hat mehrfach festgestellt werden müssen, dass bemerkenswerte Artikel erschienen sind, über die der hiesigen Dienststelle und den Zentralstellen nicht berichtet worden ist.“³³⁷

Man rügte die Regierungen und wies sie darauf hin, „der Überwachung der Presse [...] besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden“ und dafür zu sorgen, dass dem Oberpräsidium „bemerkenswerte Artikel unverzüglich vorgelegt werden.“ Das galt „in erster Linie“ für „solche, die auf eine Änderung der bestehenden Form von Reich oder Staat abzielen.“³³⁸ Man informierte die Regierungen über die beim Oberpräsidium gelesenen Blätter, worunter sich noch keine Zeitung einer radikalen Partei befand: *Rheinische Zeitung* (SPD), *Koblenzer Volkszeitung* (Z), *Kölnische Volkszeitung* (Z), *Trierische Landeszeitung* (Z), *Kölnische Zeitung* (DVP-nah), *Deutsche Bergwerkszeitung* (Schwerindustrie) und *Frankfurter Zeitung* (liberal).³³⁹ 1928 kamen dann besonders Zeitungen aus dem Saargebiet hinzu,³⁴⁰ die aber in einer Übersicht von 1932 wieder verschwunden sind. Bis dahin hatte man fünf Blätter hinzugenommen, die öfter Gegenstand von Pressemaßnahmen waren: Die *Rheinisch-Westfälische Zeitung* (DNVP-nah/ völkisch), den *Westdeutschen Beobachter* (NSDAP), das *Koblenzer Nationalblatt* (NSDAP), das *Ruhr-Echo* (KPD) und die *Sozialistische Republik* (KPD)³⁴¹ – alles in allem eine sinnvolle Erweiterung, denn was sollten beim Oberpräsidium Zeitungen gelesen werden, gegen die mit hoher Wahrscheinlichkeit fast nie vorzugehen war? Zu allgemeinen

³³⁶ „In der am 20. ds. Mts. in Köln stattgehabten Besprechung des Unterzeichneten mit den Sachbearbeitern der politischen Angelegenheiten bei den Regierungen wurde angeregt, einstweilen auf die terminmässige vierteljährliche Berichterstattung über die Entwicklung der N.S.D.A.P. und der K.P.D. zu verzichten, da z. Zt. die Wahlen dauernd ein zutreffendes Bild über die Entwicklung der beiden extremen Parteien bieten. Der Anregung wurde zugestimmt“ (Vermerk Gotthardt (22.6.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 212).

³³⁷ Vermerk Flach (28.4.1927), LHAK 403, Nr. 16824, S. 249.

³³⁸ OP an Reg. der Provinz (2.5.1927), LHAK 403, Nr. 16824, S. 249.

³³⁹ Ebda., S. 250.

³⁴⁰ OP an Reg. der Provinz (21.10.1928), LHAK 403, Nr. 16824, S. 331-333.

³⁴¹ OP an Reg. der Provinz (5.11.1932), LHAK 403, Nr. 16826, S. 75.

Informationszwecken genügte eine geringere Anzahl. Bei den hinzugekommenen Zeitungen handelte es sich ferner um solche, die mindestens ein Kopfblatt³⁴² besaßen.

Ein Versäumnis und schwerlich nachvollziehbar ist, dass es bis Ende 1932 beim Oberpräsidium nicht zur Einrichtung einer Pressekartothek „sämtlicher Zeitungen der Provinz“ gekommen war. Vor dem Hintergrund der heute teils nicht mehr rekonstruierbaren Abhängigkeitsverhältnisse einzelner Blätter zueinander hätte eine solche Kartei sicherlich nicht nur für die Oberpräsidialbeamten eine Arbeitserleichterung dargestellt. Immerhin wurde dieses Vorhaben „weiter verfolgt“,³⁴³ nützte dem Republikschutz allerdings gewiss nichts mehr.

Weil es in Teil D) Maßnahmen des rheinischen Oberpräsidiums um das Verwaltungshandeln der Beamten geht und unter anderem um die Frage, ob ihre Maßnahmen politisch einseitig waren, muss – wenn möglich – zwingend ihre Selbsteinschätzung zur Sprache kommen. Laut Gotthardt achtete man sehr auf „strengste Objektivität, peinlichste Korrektheit und genaueste Beachtung der rechtlichen Grundlagen und Schranken.“³⁴⁴ Hieran wird das Verwaltungshandeln zu messen sein, zumal man mit den Nationalsozialisten einen engeren Umgang zu pflegen schien als mit den Kommunisten:

„Bei aller Entschiedenheit des Vorgehens in den Fällen, in denen die objektive Prüfung und die Rücksicht auf die Notwendigkeiten des Staates dies verlangt, hat der Herr Oberpräsident aber andererseits immer Wert darauf gelegt, dass die von hier zu treffenden Massnahmen in verbindlicher und möglichst wenig verletzender Form geschehen, und es ist erfreulich, dass mit allen politischen Gruppen und Organisationen, die direkt staatsfeindlich eingestellten kommunistischen Organisationen ausgeschlossen – obwohl sich auch bei diesen hier und da Leute fanden, die für vernünftiges Zureden empfänglich waren –[,] wenn sie ihren politischen Kampf auch noch so scharf führen, durchweg Formen des persönlichen Dienstverkehrs möglich waren, wie sie korrekter, ja verbindlicher nicht gedacht werden können.“³⁴⁵

Dieser Aussage gemäß wären die Nationalsozialisten in den Augen der Oberpräsidialbeamten nicht „direkt staatsfeindlich“ gewesen, die Kommunisten aber schon. Es mag sein, dass dies Gotthardts spezielle Sicht in der zweiten Jahreshälfte 1932 abbildet und dass der „Dienstverkehr“ mit den Nationalsozialisten besser lief als mit den Kommunisten muss nicht am Oberpräsidium gelegen haben, sondern kann tatsächlich in den Charakteren vor Ort und der noch näher in Teil C) Mindestkenntnisstand des rheinischen Oberpräsidiums über die Entwicklung der radikalen Organisationen in der Rheinprovinz auszuführenden unterschiedlichen Strategien von Kommunisten und Nationalsozialisten begründet gewesen sein.

³⁴² „Eine periodische Druckschrift stellt sich dann als Kopfblatt einer anderen periodischen Druckschrift dar, wenn ein grosser und wesentlicher Teil ihres Inhalts unverändert der gleiche ist wie der des Stammblasses, während in der Regel nur für die besonderen Verhältnisse eines Personenkreises oder eines räumlichen Bezirks ein Teil des Blattes zur Aufnahme der hierauf bezüglichen Nachrichten und Inserate vorbehalten wird“ (Preuß. IM an OP (2.2.1930), LHAK 403, Nr. 16824, S. 423).

³⁴³ Protokoll der Besprechung der politischen Dezernenten im OP am 6. Dezember 1932 (29.12.1932), LHAK 403, Nr. 16913, S. 213.

³⁴⁴ Referat Gotthardt (Oktober 1932, Referatsblatt 5), LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.).

³⁴⁵ Ebda. (Referatsblatt 13).

Immerhin gesteht Gotthardt ein, dass es bei den Kommunisten ebenfalls vernünftige Leute gegeben habe. Letztlich wird die Frage nach der Objektivität also erst am Schluss vorliegender Arbeit mit Bestimmtheit zu beantworten sein.

3. Mit den politischen Angelegenheiten betraute höhere Beamte des rheinischen Oberpräsidiums

Die Auswahl der porträtierten Beamten wurde anhand dreier Gesichtspunkte vorgenommen:

1. Nur höhere Beamte fanden Berücksichtigung. Die Aufnahme beispielsweise der Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes hätte die Darstellung unnötig aufgebläht und wäre nicht gewinnbringend gewesen, da solch einschneidende Maßnahmen wie Presse- oder Vereinigungsverbote auf der höheren Verwaltungsebene beraten und beschlossen wurden. Regierungssekretär, später Regierungsinspektor Döhl trug zwar über all die Jahre für die Ausfertigung der oberpräsidialen Erlasse Sorge, dürfte aber kraft seines Amtes keinen Einfluss auf deren Inhalt ausgeübt haben.
2. Bloß Beamte, die mehr als sporadisch über einen längeren Zeitraum regelmäßig Spuren in den Akten hinterlassen haben – in der Regel durch ihre Kürzel – sind im Folgenden aufgeführt. Oberregierungsrat Ahsmann tauchte zum Beispiel einige wenige Male bei dem einen oder anderen Vorgang auf, wechselte allerdings im Oktober 1924 ans Regierungspräsidium Trier³⁴⁶ und wurde deshalb, wie manch anderer, nicht einbezogen.
3. Abweichend von Obigem fand ein Beamter jedoch Eingang in die Zusammenstellung, wenn er – obwohl nicht oft in den Akten erscheinend – als Verantwortlicher für ein Verbot zeichnete, sein Name also unter einer Verbotsverfügung stand oder er in einer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger nach außen hin als Verantwortlicher fungierte.

Die Reihenfolge orientiert sich an dem Zeitpunkt des individuellen Dienstantritts bei der untersuchten Behörde. Als Amtsbezeichnung wurde jeweils die ranghöchste während der Zeit am Oberpräsidium im Zeitraum 1922 bis 1932 gewählt. Beförderungen nach diesem Zeitraum oder innerhalb dieses Zeitraums bei einer anderen Behörde finden in den Titeln der einzelnen Kapitel keinen Niederschlag.

3.1 Vizepräsident Dr. Paul Brandt (Zeit am Oberpräsidium: 1918-1923)

Der Einfluss Paul Brandts (geb. 1869) auf die Gestaltung des Republikschutzes am rheinischen Oberpräsidium kann wegen seines Amtsantritts als Regierungspräsident in Koblenz zum 17. Januar 1923³⁴⁷ kein allzu großer gewesen sein. Er

³⁴⁶ Verzeichnis der Referenten des Oberpräsidiums der Rheinprovinz für den Zeitraum 14.10.1922-14.10.1932, LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.).

³⁴⁷ Dunger, Landräte, S. 153; Romeyk, Verwaltungsbeamten, S. 377.

folgte damit dem im Zuge der nach der Ermordung Rathenaus eingeleiteten Republikanisierungswelle entlassenen Albert Heinrich von Gröning (1867-1951)³⁴⁸, auch wenn die ursprüngliche Wahl des preußischen Innenministers Carl Severing (1875-1952) für diesen Dienstposten auf den späteren Kölner Polizeipräsidenten Otto Bauknecht (1876-1961)³⁴⁹ gefallen war.³⁵⁰ Für Brandt sprach wohl seine rheinische Herkunft und sein langes erfolgreiches Wirken in der Rheinprovinz, in der er ab 1905 dauerhaft Dienst leistete, zunächst als Landrat in Simmern und dann auf seinen Wunsch hin als Landrat des Kreises Essen, ehe er am 18. Juli 1918 zum Oberpräsidialrat in Koblenz ernannt wurde.³⁵¹ Er galt als liberal³⁵² und die sozialdemokratische *Rheinische Warte* lobte ihn in ihrem Nachruf gar als „republikanischen Arbeiter“, der „offenmutig und rückhaltlos im Sinn des republikanischen Staatsgedankens“ gewirkt habe.³⁵³ Da Oberpräsident Fuchs erst im Oktober 1922 sein Amt antrat, das nach dem Tode Rudolf von Grootes vakant war, kam Brandt damit in den ersten Monaten der Gültigkeit des Republikschutzgesetzes die höchste Entscheidungsgewalt in dieser Behörde zu. Wie eingangs erwähnt, dürfte diese aufgrund der kurzen Dauer – immerhin weniger als drei Monate und selbst bis zu seiner Berufung zum Regierungspräsidenten wären es nicht einmal sechs – indes nicht prägend gewesen sein. Er starb angesehen und geachtet nach einem Jagdausflug an einem Herzschlag, am selben Tag, dem 3. Oktober 1929, wie sein DVP-Kollege, der langjährige Reichsaußenminister Gustav Stresemann.³⁵⁴

3.2 Oberregierungsrat Dr. Hermann Nollau (Zeit am Oberpräsidium: 1920-1923)

1900 erschien in einem Leipziger Verlag das kleine Bändchen *Volkskönig – Drei Deutsche Märchen*. Es stammte von dem Verfasser der im selben Verlag herausgebrachten Novelle *Die Liebesburg*,³⁵⁵ dem 1878 in Königswinter geborenen Hermann Nollau.³⁵⁶ In dem Titel gebenden Märchen *Der Volkskönig* geht es um den Wandel eines Prinzen, der erst durch die Liebe zur Gansgretel beginnt, das einfache Volk zu kennen und zu schätzen und sich Ansehen erarbeitet, indem er als Knecht dient und so „sein Volk verstehen und sein Volk ihn lieben lernt[.]“.³⁵⁷

³⁴⁸ Romeyk, Verwaltungsbeamten, S. 479.

³⁴⁹ Ebda., S. 345.

³⁵⁰ Preuß. IM an preuß. StM (15.7.1922), GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 159.

³⁵¹ Dunger, Landräte, S. 153.

³⁵² Runge, Beamtentum, S. 143.

³⁵³ Rheinische Warte (4.10.1929, o.Nr.), LHAK 441, Nr. 63486 (o. Bl.).

³⁵⁴ Andernacher Volkszeitung (4.10.1929, Nr. 230), LHAK 709,2, Nr. 5579.

³⁵⁵ Hermann Nollau: *Volkskönig. Drei Deutsche Märchen*. Leipzig 1900, Rückseite des Schmutztitels und Titelblatt.

³⁵⁶ Personalfragebogen zu Herrmann Nollau (Nollaus Angaben wurden am 12.2.1949 geprüft. Er selbst versicherte die Richtigkeit seiner Angaben am 24.10.1948), HStAM 401, Nr. 2/535, Bl. 1a.

³⁵⁷ Nollau, *Volkskönig*, S. 81.

Die Bauern dort sind schließlich „freudig bereit, wenn es sein müsste, für den Prinzen auch ihr Leben zu opfern“ als diesem der Thron versagt wird und erst als es dann tatsächlich zur Schlacht zwischen zwei Gruppen – dem jüngeren Bruder des Prinzen und vom Vater bestimmten Nachfolger auf der einen sowie dem Prinzen und der Landbevölkerung auf der anderen Seite – kommt, erhält er endlich die Krone, weil das Volk als seine Gefolgschaft fest hinter ihm als Anführer steht.³⁵⁸ Wie viel von Nollaus Auffassung von einem guten Herrscher oder einem guten Herrschaftssystem steckt darin? Verbirgt sich hinter dem *Volkskönig* mehr als nur ein Märchen? Nollau fühlte sich in der Welt der Kunst zu Hause. Neben seinem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften hat er auch drei Jahre Kunst und deutsche Literatur studiert.³⁵⁹ Am Oberpräsidium in Koblenz weilte er nicht lange: Von Mai 1920 bis März 1923, wo er – wie schon zuvor am sächsischen Oberpräsidium in Magdeburg – mit den politischen Angelegenheiten betraut war.³⁶⁰ Die für den Untersuchungszeitraum vorliegender Arbeit relevante Zeit währte folglich nicht einmal ein Dreivierteljahr. Mit dem Wechsel im März 1923 nach Königsberg ans ostpreußische Oberpräsidium³⁶¹ ließ Oberregierungsrat Nollau das politische Referat hinter sich und widmete sich fortan einem Gebiet, das ihm besser gefallen haben dürfte: Der Kunst und der Wissenschaft.³⁶² Nachdem er im Oktober 1924 bereits kommissarischer Direktor der Staatlichen Kunstakademie in Königsberg geworden war, übernahm er dieses Amt ab 1. Oktober 1925 dauerhaft.³⁶³ Zugute kam ihm hier offenbar seine mutmaßliche DDP-Zugehörigkeit, denn zum Direktor sei er vom „Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Dr. Becker – Deutsch-Demokratische Partei – [...] auf Vorschlag des gleichfalls der Deutsch-Demokratischen Partei angehörenden Ostpreußischen Oberpräsidenten Siehr^[364]“ ernannt worden.³⁶⁵ Dieses Amt füllte er augenscheinlich sehr erfolgreich aus.³⁶⁶ 1926 fungierte er als Herausgeber von *Germanische Wiedererstehung – Ein Werk über die germanischen Grundlagen unserer Gesittung*.³⁶⁷ Dessen Einführung trieft geradezu vor völkischem Auferstehungs- und Germanenmythos.³⁶⁸ Auch wenn die Arbeiten an dem Sammelband, der Aufsätze ver-

³⁵⁸ Ebda., S. 77-79.

³⁵⁹ Anlage zur Eingabe Dr. Nollaus vom 15.6.1948, HStAM 401, Nr. 2/535, Bl. 60.

³⁶⁰ Personalfragebogen zu Herrmann Nollau (1948/49), HStAM 401, Nr. 2/535, Bl. 1b.

³⁶¹ MBliV. 1923, Sp. 250.

³⁶² In diesem Sinne ebenfalls: Jähnig, Nachträge, S. 151.

³⁶³ Personalfragebogen zu Herrmann Nollau (1948/49), HStAM 401, Nr. 2/535, Bl. 1b.

³⁶⁴ Ernst Ludwig Siehr (1869-1945) war von 1920 bis 1932 ostpreußischer Oberpräsident. Er trat infolge von Differenzen mit der Kommissariatsregierung auf eigenen Antrag zum 1. Oktober 1932 in den Ruhestand (Kurt Siehr: Siehr, Ernst Ludwig. In: *Altpreußische Biographie*. Bd. 2. Hrsg. von Christian Krollmann. Marburg 1969, S. 672).

³⁶⁵ Anlage zum Meldebogen vom 29.4.1946, HHStAW 520/22, Nr. 9292, Bl. 12.

³⁶⁶ Jähnig, Nachträge, S. 151; Kelch-Nolde, Nollau, S. 1264.

³⁶⁷ Hermann Nollau (Hrsg.): *Germanische Wiedererstehung. Ein Werk über die germanischen Grundlagen unserer Gesittung*. Heidelberg 1926, Titelblatt.

³⁶⁸ Als Beispiele seien zitiert: „So wollen wir, im unerschütterten Bewußtsein von der Kraft der Seele des Deutschen Volkes, edle Werte zu schaffen, fest an eine neue aufsteigende Entwicklung glauben. Aber auch nur aus dieser eigenen Kraft der Volksseele kann ein solcher neuer Aufstieg

schiedener Akademiker enthält, bereits 1922 begannen,³⁶⁹ kommt Nollau als Herausgeber naturgemäß keine geringe Bedeutung für den Inhalt, insbesondere aber die Einleitung zu.

Die Weltwirtschaftskrise machte auch vor der Königsberger Kunstakademie nicht Halt: Ende 1931 teilte das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Nollau mit, dass man sich gezwungen sehe, die Akademie zu schließen.³⁷⁰ Nollau wurde zum 1. April 1932 in den einstweiligen Ruhestand versetzt, leitete die „Rumpfanstalt“ allerdings „bei freiwilliger Beteiligung der ausgeschiedenen Professoren“ weiter und wandte sich fast flehend am 23. August 1932 an den Reichskommissar:

„Falls es möglich sein sollte, die Akademie zum 1. Oktober, also für das Wintersemester, in irgend einer Form wieder zu eröffnen, würde ich empfehlen, den bisherigen Direktor, der die Anstalt seit 8 Jahren leitet, zum 1. September wieder in sein Amt einzusetzen, und ihn zu beauftragen, im Einvernehmen mit dem Ministeriums [sic!] für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Wiederberufung von Lehrkräften u.s.w. unverzüglich durchzuführen, damit das Wintersemester wieder in vollem Umfang durchgeführt werden kann.

Sollte jedoch [...] die Kunstakademie endgültig geschlossen werden müssen, so bitte ich, für meine Person die Hoffnung aussprechen zu dürfen, in einer anderen Stellung dem Staat weiter dienen zu dürfen, die dem Umstand Rechnung trägt, dass ich nach der Laufbahn der preussischen Verwaltungsbeamten nunmehr 8 Jahre lang in leitender und für einen Verwaltungsbeamten aussergewöhnlichen Stellung tätig war [...].“³⁷¹

Sein Wunsch ging indes noch nicht in Erfüllung. Den „Zustand, ohne Amt und Arbeit zu sein“, konnte er jedoch bald „nicht mehr ertragen“ und so verwundert es wenig, dass die nationalsozialistische Propaganda bei ihm ihre Wirkung zu entfalten vermochte:

„In dieser sorgenvollen Zeit verstand es Hitler, durch seine Wahlreden in vielen Millionen deutscher Menschen die Hoffnung auf einen wirtschaftlichen und kulturellen Aufstieg zu er-

kommen; nicht, wie manchmal in früheren Jahrhunderten, durch befruchtende Aufnahme von Bildungswerten fremder Völker, sondern nur durch das Aufleben der Kräfte, die den ursprünglichen und ureigensten Gehalt der Seele unseres Volkes bedeuten, durch eine stärkere Betonung der germanischen Grundlagen unserer Gesittung“ – im sich anschließenden Absatz wird dann gleich hinterhergeschoben, dass dies keine „Geringschätzung oder gar Haß gegenüber fremden Kulturen“ voraussetze (ebda., S. 3). Oder: „Nicht in allen germanischen Ländern oder bei allen germanischen Völkern war diese Überflutung durch fremde Kulturen gleich stark, und sie geschah nicht wie durch eine einzige große Sturmflut, sondern es waren unzählige Wellen, die im Verlauf von fast zwei Jahrtausenden immer wieder über Strand und Land germanischer Männer dahinrollten. Am wenigsten gelangten sie nach den Ländern des Nordens, die daher ihre germanische Eigenart bis auf den heutigen Tage am reinsten erhielten; fast vernichtend wirkten sie nach und nach auf die junge eigene Kultur jener germanischen Stämme, die ihren Wohnsitz in die Länder des Südens verlegt hatten“ (ebda., S. 6). Sowie: „Die staatliche Macht unseres Volkes unter den anderen Völkern der Erde ist gebrochen; der Stolz, ein Bürger eines starken Deutschen Reiches zu sein, ist dahin. Ob und wann hier eine Wende kommen wird, das zu prüfen war nicht Aufgabe dieses Werkes“ (ebda., S. 15). Die Einleitung atmet somit den Geist, der in die und aus den Werken eines Hans Günther, des damals populärsten Rassenkundlers, floss (Elvira Weisenburger: Der ‚Rassepapst‘. Hans Friedrich Karl Günther, Professor für Rassenkunde. In: Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg. Hrsg. von Michael Kißener und Joachim Scholtyseck. Konstanz 1997 (Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 2), S. 167f.).

³⁶⁹ Nollau, Wiedererstehung, letzte bedruckte Seite.

³⁷⁰ Preuß. WKVM an Nollau (28.12.1931), HHStAW 520/22, Nr. 9292, Bl. 18.

³⁷¹ Nollau an RK (23.8.1932), GStA PK, I. HA Rep. 90 A, Nr. 1778, Bl. 232.

wecken. Die suggestive Kraft seiner 50 Wahlreden im März 1933 wirkte, wie auf den größten Teil des deutschen Volkes, so auch auf mich, so schwer mir auch die Trennung von der Deutsch-Demokratischen Partei wurde, der ich 10 Jahre lang nahestanden hatte.“³⁷²

In der Begründung des Spruchs der Spruchkammer III Kassel-Stadt vom 18. Dezember 1947 heißt es, ihm sei bei „verschiedenen Vorstellungen“ eröffnet worden, „dass er mit einer Anstellung nur dann rechnen könne, wenn er der Partei beitreten würde. Daraufhin“ habe Nollau „seine Anmeldung abgegeben ohne in innere Bindung mit dem Gedankengut der NSDAP getreten zu sein“, woraufhin er eine „Anstellung beim Oberpräsidenten in Kassel“ gefunden habe, die „aber nicht seiner früheren Rangstufe“ entsprach.³⁷³ Dass er nicht mit dem kompletten Gedankengut der NSDAP in innere Bindung getreten sei, mag man konzедieren.³⁷⁴ Dass aber gewisse Schnittmengen sehr wohl bestanden, muss angenommen werden. Ob er lediglich förderndes Mitglied der SS wurde, weil ihm vom „ostpreußischen Oberpräsident[en] Koch in persönlicher Besprechung“ eine „feste Wiederanstellung im Staatsdienst zugesagt“ wurde,³⁷⁵ bleibt zweifelhaft. Laut seiner Aussage habe er „[e]twa im Jahre 1939, als die ersten Nachrichten über die rechtswidrigen Maßnahmen der SS bekannt wurden, [...] die weitere Zahlung von Beiträgen verweigert.“³⁷⁶ Selbst wenn dies zuträfe, zeugt es doch von einer für einen hohen Beamten eigentümlichen Naivität. Seit 1939 betätigte er sich außerdem als stellvertretender Blockleiter.³⁷⁷ Hierbei sei er aber nicht für die Partei werbend oder als Uniformträger aufgetreten und habe bloß „vertretungsweise Beiträge kassiert[.]“ Man stufte ihn letztlich als Mitläufer ein.³⁷⁸ Nollau starb 1969 in Kassel.³⁷⁹

Für den Republikschutz am rheinischen Oberpräsidium war er freilich nicht prägend – seine dortige Zeit dürfte sich schlicht aufgrund ihrer Kürze kaum ausgewirkt haben. Nollau sah sich offenbar eher im Künstlerischen beheimatet. Wahrscheinlich stellte dies auch den eigentlichen Anknüpfungspunkt zum Nationalsozialismus mit seiner vor allem in den Reihen der SS gepflegten Germanentümelei dar.³⁸⁰

³⁷² Anlage zum Meldebogen vom 29.4.1946, HHStAW 520/22, Nr. 9292, Bl. 12.

³⁷³ Spruch der Spruchkammer III Kassel-Stadt (18.12.1947), HHStAW 520/22, Nr. 9292, Bl. 58.

³⁷⁴ Auf der Mitgliederkarteikarte der NSDAP-Gaukartei ist ein Austritt im Dezember 1933 und ein Wiedereintritt im Juli 1935 vermerkt (BArch R 9361-IX KARTEI/ 30800814), den Nollau aber in seinem Entnazifizierungsverfahren nicht erwähnte, weil er gar nicht ausgetreten war, sondern sich bei seiner Ortsgruppe in Königsberg offensichtlich nicht abgemeldet hatte, bevor er nach Kassel zog („u. A.“ = unbekannter Aufenthaltsort).

³⁷⁵ Anlage zum Meldebogen vom 29.4.1946, HHStAW 520/22, Nr. 9292, Bl. 12.

³⁷⁶ Nollau an OP Kassel (10.8.1945), HStAM 401, Nr. 2/535, Bl. 42.

³⁷⁷ Personalfragebogen zu Herrmann Nollau (1948/49), HStAM 401, Nr. 2/535, Bl. 1a.

³⁷⁸ Spruch der Spruchkammer III Kassel-Stadt (18.12.1947), HHStAW 520/22, Nr. 9292, Bl. 58.

³⁷⁹ Jähnig, Nachträge, S. 150.

³⁸⁰ Bastian Hein: Elite für Volk und Führer? Die Allgemeine SS und ihre Mitglieder 1925-1945. München 2012 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 92), S. 240-255.

3.3 Oberregierungsrat Maximilian Baldus (Zeit am Oberpräsidium: 1921-1930)

Der am 5. Juli 1887 im Westerwalddorf Ruppach³⁸¹ geborene Maximilian Baldus gelangte, nachdem er zuvor bei der Regierung in Trier seinen Dienst versehen hatte,³⁸² 1921 ans Oberpräsidium.³⁸³ Laut Befähigungsbericht vom 24. März 1925 – im selben Jahr wurde Baldus Oberregierungsrat –³⁸⁴ oblag ihm dort folgender Tätigkeitsbereich:

„Kirchen und Schulsachen, Friedhofsachen, Sekten, jüdischer Kultus, Hochschulen, Kunst, Wissenschaft, Denkmäler, Ausgrabungen, Ärztl. Ehrengericht, Ärzte- und Zahnärztekammer, Apotheken, Archivsachen, Rheinpolizei, Justiziar und Verwaltungsdezernent bei der Rheinstrombauverwaltung.“³⁸⁵

Politische Aufgaben im engeren Sinne fielen ihm auch bis 1930, als er als Regierungs- und Verwaltungsgerichtsdirektor ans Regierungspräsidium Sigmaringen wechselte,³⁸⁶ hauptsächlich nicht zu.³⁸⁷ Die Betrauung mit Presseangelegenheiten war demnach offensichtlich vertretungsweiser Natur.

Der Zentrumsparterie gehörte Baldus nicht an,³⁸⁸ „stand aber, der Familientradition und [s]einer religiösen Einstellung folgend, dem Centrum nahe.“³⁸⁹ Anders als seine früheren und über 1933 hinaus noch im Staatsdienst stehenden Kollegen am Oberpräsidium trat er der NSDAP nicht direkt bei. Zwar versah sein Vorgesetzter ein von Baldus 1935 gestelltes Versetzungsgesuch – er wollte zurück nach Koblenz –³⁹⁰ mit der Bemerkung:

„In seiner fünfjährigen Tätigkeit in Sigmaringen hat er sich, auch als Vertreter des Regierungspräsidenten[,] sehr bewährt und genießt allgemeines Ansehen. In politischer Beziehung hat mir Baldus zu Bedenken niemals Anlaß gegeben, insbesondere auch nicht in kirchenpolitischer Hinsicht, wie er denn auch dem Zentrum lt. Fragebogen nicht angehört hat. Seine dienstliche und außerdienstliche Führung war tadellos.“³⁹¹



Abbildung 5:
Maximilian Baldus, o. D.

³⁸¹ Ruppach ist heute ein Ortsteil der Gemeinde Ruppach-Goldhausen.

³⁸² Baldus wurde am 1. Juli 1919 eingestellt (Reg. Trier an preuß. IM (1.7.1919), BArch R 1501/ 204665 (o. Bl.)).

³⁸³ OP an preuß. IM und preuß. FM (9.6.1923), BArch R 1501/ 204665 (o. Bl.).

³⁸⁴ Preuß. IM an Baldus (26.10.1925), BArch R 1501/ 204665 (o. Bl.).

³⁸⁵ Beurteilung Baldus' (24.3.1925), BArch R 1501/ 204665 (o. Bl.).

³⁸⁶ Preuß. IM an Baldus (16.10.1930), BArch R 1501/ 204665 (o. Bl.).

³⁸⁷ Befähigungsberichte zu Baldus (25.3.1927 und 18.3.1929), BArch R 1501/ 204665 (o. Bl.).

³⁸⁸ Fragebogen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (1.7.1933), BArch R 1501/ 204665 (o. Bl.).

³⁸⁹ Anlage zum Fragebogen des Verwaltungsggerichtsdirektors Baldus (22.7.1949), LAV NRW R, NW 1000 Nr. 16034, Bl. 27.

³⁹⁰ Baldus an Reichs- und preuß. IM (11.10.1935), BArch R 1501/ 204665 (o. Bl.). Aus der Notiz des Sachbearbeiters geht hervor, dass man Baldus am Regierungspräsidium Koblenz hingegen ablehnte.

³⁹¹ Reg. Sigmaringen an Reichs- und preuß. IM (14.10.1935), BArch R 1501/ 204665 (o. Bl.).

In die NSDAP war Baldus zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht aufgenommen worden. Zur SA-Reserve gehörte er bereits seit Juli 1933.³⁹² Er gab an, dem Druck nicht habe widerstehen können.³⁹³ Seine dortige Betätigung sei überdies „wenig bedeutsam“ gewesen. Das Ganze habe sich zu einer „Soldatenspielererei“ entwickelt, die ihm „nicht zusagte.“ Zum Scharführer sei er zudem nur „mit Rücksicht auf [s]eine zivile Stellung [...] befördert“ worden.³⁹⁴

Im ersten Moment mag dies alles als ein Herunterspielen und Verharmlosen der eigenen Rolle im NS-Herrschaftsgefüge gewertet werden, doch liegt die Sache bei Baldus tatsächlich etwas anders: Im Oktober 1936 wurde er ans Regierungspräsidium Düsseldorf versetzt.³⁹⁵ Etwa ein Jahr später trat er aus der SA aus.³⁹⁶ „Röhmaffaire und besonders die Judenverfolgung“ hätten ihn schließlich „zu einem ausgesprochenen Feind des Nationalsozialismus“ gemacht.³⁹⁷ Gleichwohl schloss er sich, als es 1937 zu einer weitgehenden Beseitigung der Aufnahmesperre kam,³⁹⁸ im selben Jahr der NSDAP an.³⁹⁹ Seine Aufnahme beantragte er jedoch erst am 21. Juli 1937.⁴⁰⁰ Der Eintritt sei bloß erfolgt, weil man von allen Seiten – argumentativ ähnlich wie beim SA-Eintritt – auf ihn Druck ausgeübt habe und „um [s]ich in [s]einer Stellung zu halten“. Er „wäre [...] in einem freien Beruf nicht konkurrenzfähig gewesen.“⁴⁰¹ Baldus hatte als Offizier „im Nahkampf durch Pistolenschuß das rechte Augen verloren“⁴⁰² und seitdem immer wieder an den Folgen zu leiden.⁴⁰³ Ein Gesuch vom 6. Januar 1945 zwecks Versetzung fort von Düsseldorf wurde vom Regierungspräsidium unterstützt, da man Baldus dort schlicht nicht mehr gebrauchen konnte. Er war zu jenem Zeitpunkt schon seit Mai 1944 außer Dienst.⁴⁰⁴ Im Juli 1939 hatte er das silberne Treudienstehrenzeichen⁴⁰⁵

³⁹² Der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen – Fragebogen Baldus‘ (Ausfülldatum: 22.7.1949), LAV NRW R, NW 1000 Nr. 16034, Bl. 2.

³⁹³ Anlage zum Fragebogen des Verwaltungsgerichtsdirektors Baldus (22.7.1949), LAV NRW R, NW 1000 Nr. 16034, Bl. 25.

³⁹⁴ Ebda., Bl. 26.

³⁹⁵ Reichs- und preuß. IM an Reg. Düsseldorf (14.10.1936), BArch R 1501/ 204665 (o. Bl.).

³⁹⁶ Der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen – Fragebogen Baldus‘ (Ausfülldatum: 22.7.1949), LAV NRW R, NW 1000 Nr. 16034, Bl. 2. „Das Bestätigungsschreiben des SA-Reserve-Sturms lag dem Ausschuss im Original zur Einsicht vor“ (Urteil im Entnazifizierungsverfahren Baldus‘ (16.9.1949), LAV NRW R, NW 1000 Nr. 16034, Bl. 9).

³⁹⁷ Anlage zum Fragebogen des Verwaltungsgerichtsdirektors Baldus (22.7.1949), LAV NRW R, NW 1000 Nr. 16034, Bl. 27.

³⁹⁸ Jürgen W. Falter: Hitlers Parteigenossen. Die Mitglieder der NSDAP 1919-1945. Frankfurt am Main 2020, S. 43-45.

³⁹⁹ Der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen – Fragebogen Baldus‘ (Ausfülldatum: 22.7.1949), LAV NRW R, NW 1000 Nr. 16034, Bl. 2.

⁴⁰⁰ Er wurde vordatiert auf den 1. Mai 1937 (BArch R 9361-IX KARTEI/ 1300349), was nicht ungewöhnlich war – Vor- und Rückdatierungen fanden zuhauf statt (Falter, Parteigenossen S. 87).

⁴⁰¹ Anlage zum Fragebogen des Verwaltungsgerichtsdirektors Baldus (22.7.1949), LAV NRW R, NW 1000 Nr. 16034, Bl. 25.

⁴⁰² Reg. Trier an preuß. IM (1.7.1919), BArch R 1501/ 204665 (o. Bl.).

⁴⁰³ Dies geht aus dem ärztlichen Gutachten, das Baldus seinem Versetzungsgesuch von 1934 einfügte, hervor (Gutachten Oberstabsarzt Hövel (19.11.1934), BArch R 1501/ 204665 (o. Bl.)).

⁴⁰⁴ Reg. Düsseldorf an Reichs-IM (30.1.1945), BArch R 1501/ 204665 (o. Bl.).

und 1943 das Kriegsverdienstkreuz erhalten – beides Auszeichnungen, die in großer Zahl verliehen wurden⁴⁰⁶ und Baldus wusste beim Kriegsverdienstkreuz auch nicht, wofür er „es bekommen habe“. ⁴⁰⁷ In Düsseldorf war er stellvertretender Vorsitzender des Bezirksverwaltungsgerichts, ⁴⁰⁸ fungierte hingegen oft als Vorsitzender, wie die Aussage des späteren Verwaltungsgerichtspräsidenten Bieneck belegt, wo er zwar zu Beginn ebenfalls als „stellvertretender Vorsitzender“ bezeichnet wird, kurz darauf aber anscheinend der Vorsitzende ist:

„In seiner verantwortlichen Stellung als Vorsitzender des grössten preußischen Bezirksverwaltungsgerichts, worin schwerste und mannigfaltigste Entscheidungen, oft solche mit politischem Hintergrund, zu treffen waren, bildete er ein Gegengewicht gegen die Laienbeisitzer, welche sämtliche Funktionäre der NSDAP und zum Teil radikale Elemente darstellten. Den oft laut gewordenen Forderungen dieser Beisitzer, die Entscheidungen nach dem Wunsche der Partei zu gestalten, hat sich Herr Verwaltungsgerichtsdirektor Baldus mit Erfolg widersetzt. Hieraus ergibt sich deutlich, dass er auch innerhalb des nationalsozialistischen Regimes die ethischen Prinzipien des alten deutschen Beamtentums rein bewahrt und wo immer er konnte, danach gehandelt hat. Wenn er trotzdem der Partei beiträt, so sah ich darin nur einen äusserlichen Vorgang, der, wie ich Herrn Baldus kenne, an seiner inneren Einstellung zum Nationalsozialismus nichts änderte. Der Beitritt erklärte sich aus seiner dienstlichen Stellung; man legte in der Partei Wert darauf, dass Männer seiner Stellung ihr angehörten, er wird sich deshalb dem Verlangen der Partei nicht haben entziehen können.“⁴⁰⁹

Angeblich hatte Baldus 1943 sogar die Zahlungen an die Partei eingestellt,⁴¹⁰ was jedoch – anders als der SA-Austritt – nicht in der Begründung des Entnazifizierungsbeschlusses aufgegriffen wurde.⁴¹¹ Obwohl es zutrifft, dass der Nationalsozialismus ihm „keine Vorteile gebracht“ und er „solche auch nicht angestrebt“

⁴⁰⁵ Bekanntmachung Reichs-IM (5.7.1939), BAArch R 1501/ 204665 (o. Bl.). Das silberne Treudienstehrenzeichen (Treudienstehrenzeichen 2. Stufe) wurde anlässlich des 25jährigen Dienstjubiläums verliehen. Das goldene Treudienstehrenzeichen (Treudienstehrenzeichen 1. Stufe) erhielt man bei vierzig Jahren im öffentlichen Dienst (Kurt-Gerhard Kletmann: Deutsche Auszeichnungen. Eine Geschichte der Ehrenzeichen und Medaillen, Erinnerungs- und Verdienstabzeichen des Deutschen Reiches, der deutschen Staaten sowie staatlicher Dienststellen, Organisationen, Verbände usw. vom 18.-20. Jahrhundert. Bd. 2: Deutsches Reich 1871-1945. Berlin 1971, S. 127f.).

⁴⁰⁶ Das Kriegsverdienstkreuz gab es in verschiedenen Abstufungen. Da dasjenige mit Schwertern grundsätzlich Personen vorbehalten war, die sich auf militärischem Gebiet ausgezeichnet hatten, dürfte Baldus das Kriegsverdienstkreuz ohne Schwerter überreicht worden sein, das allgemein zur Würdigung der Erfüllung kriegswichtiger Aufgaben diente und – auch wenn keine zuverlässigen Zahlen vorliegen – wohl millionenfach verliehen wurde (Kletmann, Deutsche Auszeichnungen, S. 104f.).

⁴⁰⁷ Anlage zum Fragebogen des Verwaltungsgerichtsdirektors Baldus (22.7.1949), LAV NRW R, NW 1000 Nr. 16034, Bl. 26.

⁴⁰⁸ Urteil im Entnazifizierungsverfahren Baldus' (16.9.1949), LAV NRW R, NW 1000 Nr. 16034, Bl. 9. So war Baldus zum Beispiel laut Handbuch über den Preußischen Staat von 1938 Stellvertreter im Vorsitz anstelle des Regierungspräsidenten und des Regierungsvizepräsidenten (Preußisches Staatsministerium (Hrsg.): Handbuch über den Preußischen Staat für das Jahr 1938 (140. Jahrgang). Berlin 1938, S. 623).

⁴⁰⁹ Erklärung Bieneck (4.1.1947), LAV NRW R, NW 1000 Nr. 16034, Bl. 31.

⁴¹⁰ Anlage zum Fragebogen des Verwaltungsgerichtsdirektors Baldus (22.7.1949), LAV NRW R, NW 1000 Nr. 16034, Bl. 25.

⁴¹¹ Urteil im Entnazifizierungsverfahren Baldus' (16.9.1949), LAV NRW R, NW 1000 Nr. 16034, Bl. 9f.

habe,⁴¹² trug er mit seiner Tätigkeit in der Dienststrafkammer gewiss zum Funktionieren des Systems bei. Gleichzeitig sind seine Distanzierungsbekundungen durchaus glaubhaft. Ein überzeugter Nationalsozialist wäre der NSDAP wahrscheinlich längst vor der ersten Aufnahmesperre zum 1. Mai 1933⁴¹³ oder aber dann sehr schnell nach deren Beinahe-Aufhebung im April 1937 beigetreten. Die Erklärung seines Zimmernachbarn Gottfried Kleinschmidt klingt vor diesem Hintergrund plausibel: Er lernte Baldus 1944 im Sanatorium St. Blasien kennen. In seinem Zimmer seien täglich „Auslandssender gehört“ worden. Als man erfahren habe, „dass ein Regierungsdirektor im Nachbarzimmer eingezogen war“, habe „dies allgemeine Bestürzung“ hervorgerufen. Doch dann hätten sie die Bekanntschaft mit Baldus gemacht:

„Herr Regierungsdirektor i. R. Baldus_{II} beteiligte sich von diesem Tage an regelmäßig an unseren geheimen Zusammenkünften, _[sic!] zum gemeinschaftlichen Abhören ausländischer Sender. Er war darin so eifrig, dass er stets als erstes in meinem Zimmer erschien, um keine Nachrichten zu versäumen. In den in unserem Kreise im Anschluß an die Auslandsnachrichten geführten politischen Debatten_{II} zeichnete sich Herr Baldus durch besonders scharfe Antinazieinstellung aus. Er erklärte uns auf die Frage, warum er bei seiner Einstellung in die Partei eingetreten sei_{II}, voller Groll, dass er als Regierungsbeamter sich diesem Druck zum Beitritt nicht habe entziehen können.“⁴¹⁴

Da er nur vertretungsweise politische Angelegenheiten bearbeitete und in seiner Zeit am Oberpräsidium gewiss kein Nationalsozialist war, beeinflusste er die Verwaltungspraxis in diesem Bereich vermutlich nicht. Einzig vier Verbote kommunistischer Blätter während der Ruhrbesetzung und nach Beendigung des passiven Widerstands wurden mit seinem Namen unterzeichnet im Deutschen Reichs- und preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.⁴¹⁵ Eine antikommunistische Einstellung Baldus‘ kann aus den ausgewerteten Quellen nicht abgeleitet werden. Es ist mit Blick auf seinen Werdegang – wie bei den übrigen Oberpräsidialbeamten – aber davon auszugehen, dass er sicherlich keine Sympathien für den Kommunismus hegte. Hingegen kann daraus keineswegs automatisch gefolgert werden, dass er Linksradikalen nicht mit der professionellen Neutralität eines Verwaltungsbeamten begegnete.

Baldus lebte trotz seiner gesundheitlichen Leiden noch recht lang. Er starb am 5. Juni 1971 in Augsburg.⁴¹⁶

⁴¹² Anlage zum Fragebogen des Verwaltungsgerichtsdirektors Baldus (22.7.1949), LAV NRW R, NW 1000 Nr. 16034, Bl. 25.

⁴¹³ Falter, Parteigenossen, S. 34.

⁴¹⁴ Erklärung Kleinschmidt (15.11.1947), LAV NRW R, NW 1000 Nr. 16034, Bl. 34.

⁴¹⁵ Verbote der Bergischen Arbeiterstimme vom 7.12.1923 (RAnz. 1923 (14.12., Nr. 285)) und 20.2.1924 (RAnz. 1924 (23.2., Nr. 46)), der Aachener Arbeiter-Zeitung vom 2.5.1924 (RAnz. 1924 (5.5., Nr. 106)) und des Ruhr-Echos vom 9.5.1924 (RAnz. 1924 (12.5., Nr. 112)).

⁴¹⁶ Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod, Geburtsregister des Standesamts Meudt, Jahrgang 1887, Eintragsnummer 41.

3.4 Vizepräsident Walter von Sybel (Zeit am Oberpräsidium: 1921-1930)

Am 9. Februar 1953 unterzeichnete der Bundespräsident die Urkunde, durch die „Walter von Sybel [...] in Anerkennung der um die Bundesrepublik Deutschland erworbenen besonderen Verdienste das Verdienstkreuz (Steckkreuz) des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen“ wurde.⁴¹⁷ Von Sybel habe sich „[i]n allen Stellungen ausgezeichnet bewährt und stets eine liberale grosszügige Haltung gezeigt“ – so die Vorschlagsbegründung.⁴¹⁸ Diese Aussage kontrastiert stark mit seiner Beschreibung bei Gries und Hennig, die ihn Wilhelm Guske, seinem sozialdemokratischen Nachfolger am Oberpräsidium, gegenüberstellen: Hier der von den Nationalsozialisten verfolgte SPD-Mann, dort das opportunistische DVP-Mitglied von Sybel, welches die NS-Herrschaft auf einem ruhigen Verwaltungsposten überlebt habe und im Entnazifizierungsverfahren sogar noch als Entlasteter eingestuft worden sei – für die Verfasser des Aufsatzes offenbar ein Unding!⁴¹⁹ Guske selbst sah das augenscheinlich anders. Er wurde Ende November 1952 beim Wiesbadener Regierungspräsidium vorstellig, wo er erwähnte, dass von Sybel im Februar 1953 doch siebzig Jahre alt werde. Von Sybel „sei ein verdienster Beamter und Guske“ regte an, „ob dieser nicht für das Bundesverdienstkreuz vorgeschlagen werden könne.“⁴²⁰ Auch Johann Dötsch, der SPD-Parteisekretär für den Koblenzer Regierungsbezirk, fand sich bereit, in dem Jahr, als er an den Folgen seiner langjährigen KZ-Haft starb,⁴²¹ zugunsten von Sybels in dessen Entnazifizierungsverfahren auszusagen. Dieser habe ihm gegenüber in seiner Zeit als Regierungspräsident von Koblenz „nie ein Hehl aus seiner strengen Ablehnung des Nationalsozialismus gemacht“ und weiter:

„Ich kann mich sehr wohl der letzten Unterredung mit Herr[n] von Sybel nach den Wahlen vom 5. März 1933 entsinnen, als ich wegen der Zertrümmerung sämtlicher Fensterscheiben unseres Verlagshauses Beschwerde führte. Er bedauerte sehr, mir nicht mehr helfen zu können, da die S.A. die Strasse beherrschte und dies von höchster Stelle gedeckt würde. Einige Tage darauf [– tatsächlich lagen mehr als zwei Monate dazwischen –] wurde Herr von Sybel seines Amtes enthoben und als Verwaltungsgerichtsdirektor kaltgestellt.“

Dötsch sei „der festen Überzeugung [...], dass Herr von Sybel bis zu seiner Amtsenthebung ein entschiedener Gegner des Nationalsozialismus war.“⁴²² „[N]och kurz vor seinem Tode“ 1946, so Guske, habe ihm Dötsch erklärt, „dass er in Herrn von Sybel einen der wenigen höheren Beamten kennen gelernt hätte, die der Arbeiterbewegung immer günstig gegenüber gestanden hätten.“⁴²³ Dötsch

⁴¹⁷ Hess. IM an Reg. Wiesbaden (12.2.1953), HHStAW 650 A, Nr. 22263 (o. Bl.).

⁴¹⁸ Vorschlagsbegründung für die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes (3.2.1953), HHStAW 502, Nr. 5107 (o. Bl.). Von Sybel erhielt das Verdienstkreuz am 17.2.1953 ausgehändigt (Hess. IM an Hess. MP (13.3.1953), HHStAW 502, Nr. 5107 (o. Bl.)).

⁴¹⁹ Gries, Kontinuität, S. 466f.

⁴²⁰ Vermerk n. e. (28.11.1952), HHStAW 650 A, Nr. 22263 (o. Bl.).

⁴²¹ Franzen, Spiegel, S. 272f.

⁴²² Erklärung Dötsch (27.5.1946), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 24. Die von Dötsch genannte zeitliche Abfolge stimmt so allerdings nicht ganz: Von Sybel wurde erst im Mai aus seinem Amt entfernt und im September Verwaltungsgerichtsdirektor.

⁴²³ Guske an Schlesinger (22.3.1947), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 65b.

schien sich bei seiner Einschätzung des ehemaligen Vizepräsidenten des Oberpräsidiums sehr sicher zu sein, doch traf sie tatsächlich zu? Und falls ja – was veranlasste von Sybel dann, 1933 anscheinend oder scheinbar umzufallen?

Er wurde am 13. Februar 1883 in Gummersbach geboren und gelangte über einige Zwischenstationen, unter anderem als Landrat des Dillkreises, 1921 als Oberregierungsrat ans rheinische Oberpräsidium. Mit dem Wechsel des Vizepräsidenten Paul Brandt ans Koblenzer Regierungspräsidium übernahm von Sybel von 1924 bis Ende 1929 dessen Posten.⁴²⁴ Mit seinem Vorgesetzten, dem Oberpräsidenten Fuchs, kam er ausweislich der Akten gut zurecht. Fuchs wandte sich am 2. November 1929 an den Provinzialausschussvorsitzenden Konrad Adenauer (1876-1967) und ersuchte ihn, sich für einen Verbleib von Sybels als Regierungspräsident in Koblenz einzusetzen. Es drohte ihm eine Versetzung als Vizepräsident ans brandenburgische Oberpräsidium. Fuchs verwies dabei nicht nur auf die fachliche Eignung von Sybels, sondern auch darauf, dass dieser „ein dauernd gelähmtes Kind“ habe, „dessen Pflege dort ganz gewiss erheblich grössere Kosten verursachen würde.“⁴²⁵ Wenn sich die Staatsregierung querstelle, „wäre in Verbindung mit dem Zentrum zweifellos eine starke Mehrheit für Herrn von Sybel gegeben“, sofern „man es eben auf eine Abstimmung gegen den Vorschlag der Staatsregierung ankommen lassen wollte.“⁴²⁶ Fuchs' Pläne gingen ohne größeren Konflikt mit der preußischen Regierung auf.⁴²⁷ Im Januar 1930 wurde von Sybel Regierungspräsident von Koblenz.⁴²⁸ In der Begründung des Spruchs der Spruchkammer Wiesbaden vom 28. Januar 1948 ist das weitere Geschehen folgendermaßen beschrieben:

„Nachdem die NSDAP am 30.1.1933 zur Macht gelangt war, meldete sich der Betroffene auf Anregung der DVP, die dadurch einen mildernden Einfluss auf die Zielsetzungen der NSDAP erhoffte, am 20.4.1933 zur Aufnahme in die Partei. Mit Wirkung vom 1.5.1933 wurde er Mitglied der NSDAP. Gleichwohl wurde der Betroffene im Mai 1933 seines Amtes als Regierungspräsident enthoben und in den Wartestand versetzt. Im September 1933 wurde ihm die niedrigere Stelle eines Verwaltungsgerichtsdirektors in Wiesbaden übertragen. Den damit verbundenen Vorsitz der Dienststrafkammer verlor der Betroffene dadurch, dass 1937 die Dienststrafkammer von Wiesbaden nach Kassel verlegt wurde. Vom 1.6. bis 1.12.1940, sowie vom 1.4.1941 bis 7.4.1943 war der Betroffene als Wehrmacht[s]beamter im Verwaltungsdienst bei der Wehrmacht tätig. Er war hier mit reinen Verwaltungsaufgaben befasst und stand im Range eines Obersten und nicht, wie in den Akten angenommen worden ist, im Range eines General-

⁴²⁴ Lebenslauf Walter von Sybels (21.6.1948), HHStAW 650 B, Nr. 10597 (o. Bl.).

⁴²⁵ Fuchs an Adenauer (2.11.1929), LHAK 700,40, Nr. 2, Bl. 196f.

⁴²⁶ Ebda., Bl. 197.

⁴²⁷ Dafür kam es innerhalb der SPD zu Unmutsbekundungen, wo es dem ein oder anderen gar nicht passte, dass das Regierungspräsidium in Koblenz in DVP-Hand blieb (Hans-Peter Ehni: Bollwerk Preußen? Preußen-Regierung, Reich-Länder-Problem und Sozialdemokratie 1928-1932. Bonn 1975 (Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bd. 111), S. 53).

⁴²⁸ Lebenslauf Walter von Sybels (21.6.1948), HHStAW 650 B, Nr. 10597 (o. Bl.). In der Spruchbegründung der Spruchkammer Wiesbaden (28.1.1948) wurde der 1. Januar 1930 genannt (HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 103). Tatsächlich erfolgte die definitive Ernennung – wie von von Sybel in seinem Lebenslauf genannt – am 6. Januar 1930 (Romeyk, Verwaltungsbeamten, S. 777).

leutnants. [...] Vom 1.11.1943 bis 29.3.1945 verwaltete der Betroffene vertretungsweise das Landratsamt in Bad Schwalbach.“⁴²⁹

Zu seinem ehemaligen Vorgesetzten Fuchs hielt er in dieser Zeit lockeren Kontakt. Das belegen Briefe im Nachlass des Oberpräsidenten sowie Aussagen desselben. „Bei einer längeren Unterhaltung gelegentlich eines Besuches, den [...] von Sybel im Jahre 1936 oder 37 in Kochem [sic!]“ – dem Wohnort Fuchs‘ – „machte, konnte“ dieser „feststellen, dass er [= von Sybel] innerlich völlig ablehnend dem Nazitum gegenüberstand.“ Fuchs schätzte ihn als „viel zu klug und welterfahren“ ein, „um dieser satanischen Irrlehre einen Geschmack abzugewin-



Abbildung 6:

Walter von Sybel, o. D.

nen.“ Gewiss darf man den Einschätzungen des Oberpräsidenten, der bei von Sybel „[v]on einer Hinneigung zum Nationalsozialismus [...] vor [s]einer [= Fuchs‘] Entlassung aus dem Amte im März 1933 nie etwas [...] bemerkt“ habe,⁴³⁰ nicht allzu sehr vertrauen, zumal Fuchs sich ja auch in der treurepublikanischen Gesinnung eines Edwin Flach getäuscht hatte,⁴³¹ doch geht aus den erhaltenen Briefen, die von Sybel seinem früheren Chef jeweils zum Jahreswechsel schickte, eine nicht zu leugnende innere Distanz hervor. Richtig zufrieden mit seinen Verwendungen in Belgien und Frankreich zeigte er sich darin eher nicht, ließ Fuchs 1941 allerdings wissen, dass ihn sein damaliger „kleiner mit vielem Kleinen sich befassender Posten [...] vor einer [gegebenenfalls] [...] unbefriedigenden Lückenbüßeraufgabe in der Heimat bewahrt“ habe. Seine Frau sitze „zwar getrennt von“ ihm „zu Hause, alles in allem“ sei dies „aber angenehmer als der gemeinsame Reinfall auf ein Landratsamt im Weltkriege mit allen Widerwärtigkeiten, die Revolution einschließt.“⁴³² Zwei Jahre später konnte er sich dagegen mit der Stelle des stellvertretenden Landrats in Bad Schwalbach ganz gut abfinden und bekannte offen: „Jedenfalls so besser, als wenn ich dem Minister als unbeschäftigt gemeldet und dann, Gott weiß wo und wie, verwandt würde.“⁴³³ Er vergaß auch alte Kontakte nicht: Wilhelm Boden (1890-1961), während der Weimarer Republik Landrat des Kreises Altenkirchen und nach dem Krieg erster Ministerpräsident

⁴²⁹ Spruch der Spruchkammer Wiesbaden (28.1.1948), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 103.

⁴³⁰ Erklärung Fuchs (17.4.1946), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 19.

⁴³¹ Siehe Kapitel B) II.3.6 Edwin Flach.

⁴³² Von Sybel an Fuchs (29.12.1941), LHAK 700,40, Nr. 176 (o. Bl.).

⁴³³ Von Sybel an Fuchs (31.12.1943), LHAK 700,40, Nr. 176 (o. Bl.).

von Rheinland-Pfalz, erlitt unter der Herrschaft der Nationalsozialisten wie andere republikanische Politiker einige Schikanen, darunter eine mehrmonatige Haftstrafe⁴³⁴ und beamtenrechtliche Konsequenzen.⁴³⁵ Von Sybel berichtete Fuchs 1940: „Boden hat man gnadenweise 2/3 der Pension bewilligt, wozu ich den Staatssekr. Neumann, früher Handelsmin., in Anspruch nehmen konnte.“⁴³⁶ Tatsächlich wurden Boden 1940 zwei Drittel seines Ruhegehaltes wiederzuerkannt.⁴³⁷ Auch ansonsten decken sich die Angaben in von Sybels Briefen an Fuchs mit denjenigen in Bodens Lebenslauf⁴³⁸ – ein Wirken von Sybels im Hintergrund kann deshalb durchaus stattgefunden haben, zumal er „in Verbindung [...] mit Boden“ stand.⁴³⁹ Anders als der Oberpräsident dachte von Sybel augenscheinlich weniger in Parteikategorien. Darauf deutet zumindest der offensichtlich zeitweilige Umgang mit Guske während dessen „Verfolgungszeit“ und später in Wiesbaden hin und die Tatsache, dass Dötsch für von Sybel im Entnazifizierungsverfahren aussagte. Guske bezeichnete ihn in einem Schreiben an Ministerialrat Schlesinger, in dem er sich für eine Anstellung von Sybels einsetzte, sogar als „besondere[n] Freund [s]einer Familie“, der „besonders [s]einen Sohn als Studenten sehr unterstützt“ habe.⁴⁴⁰ All dies trug offenbar maßgeblich dazu bei, dass Guske sich als Ministerialrat im Ministerium für politische Befreiung für eine milde Behandlung von Sybels im Spruchkammerverfahren verwandte.⁴⁴¹ Umgang pflegte der evangeli-

⁴³⁴ Boden war im April 1933 seines Amtes enthoben worden. Wegen angeblicher Untreue im Amt hatte man ihn in einem Schauprozess 1936 zu einem Jahr Gefängnis und 6.000 RM Geldstrafe verurteilt. Die Haftstrafe trat er erst im Februar 1939 an und kam im September desselben Jahres aufgrund einer Amnestie vorzeitig frei (Thomas Bartolosch: Der Altenkirchener ‚Sparkassen-Prozess‘ im Jahr 1936. Das Strafverfahren gegen Landrat Dr. Wilhelm Boden und Sparkassendirektor Emil Aengenheyster im Kreisständehaus Altenkirchen – ein Schauprozess. In: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 45 (2019), S. 263-297; Thomas Bartolosch: Dr. Wilhelm Boden (1890-1961). Der vergessene Landesvater. Altenkirchen 2014, S. 64-67). Laut Bartolosch ist nicht bekannt, was aus der von Boden eingelegten Revision wurde (Bartolosch, ‚Sparkassen-Prozess‘, S. 287). Aus Bodens Lebenslauf geht hervor, dass die Revisionsverhandlung vor dem Reichsgericht am 6. Dezember 1937 mit der Verwerfung derselben am 13. Dezember 1937 endete (Lebenslauf des Ministerpräsidenten Boden (o. D.), LHAK 860P, Nr. 10746 (o. Bl.)).

⁴³⁵ Von Sybel an Fuchs (26.12.1939), LHAK 700,40, Nr. 176 (o. Bl.).

⁴³⁶ Von Sybel an Fuchs (30.12.1940), LHAK 700,40, Nr. 176 (o. Bl.).

⁴³⁷ Lebenslauf des Ministerpräsidenten Boden (o. D.), LHAK 860P, Nr. 10746 (o. Bl.).

⁴³⁸ So erwähnt von Sybel in seinem Brief 1939: „Landrat Boden hat 7 Mon. abmachen müssen, 5 u. die Geldstrafe schenkte man ihm“ (Von Sybel an Fuchs (26.12.1939), LHAK 700,40, Nr. 176 (o. Bl.)). Oder 1942, dass Boden eine Anstellung bei der Stadt Köln gefunden habe, jedoch sein Haus zerstört worden sei (Von Sybel an Fuchs (30.12.1942), LHAK 700,40, Nr. 176 (o. Bl.)). Diese Angaben korrespondieren mit denjenigen in Bodens Lebenslauf (Lebenslauf des Ministerpräsidenten Boden (o. D.), LHAK 860P, Nr. 10746 (o. Bl.)).

⁴³⁹ Von Sybel an Fuchs (28.12.1942), LHAK 700,40, Nr. 176 (o. Bl.).

⁴⁴⁰ Guske an Schlesinger (22.3.1947), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 65b.

⁴⁴¹ So bat Guske den zuständigen Spruchkammervorsitzenden Dr. Löwy: „Ich wäre dankbar, wenn Sie mir Gelegenheit geben würden, Ihnen nähere Angaben über das frühere persönliche Verhalten des v. S. [= von Sybel] zu machen; betone aber schon heute, dass derselbe nicht nur in der Nazizeit benachteiligt wurde, sondern sich auch im Rahmen des Möglichen gegen den Hitlerfaschismus wandte“ (Hess. Ministerium für politische Befreiung/ Guske an den geschäftsführenden Vorsitzenden der Spruchkammer Wiesbaden/ Dr. Löwy (24.1.1947), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 60).

sche⁴⁴² von Sybel aber auch mit katholischen Geistlichen „in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft“ und aus dem „Briefwechsel“, den er „bis zum Jahre 1945“ mit Pfarrer Kollmann aus Obergondershausen führte, könne geschlossen werden, dass er „bis zum Schluss seiner Antinazi-Gesinnung treu blieb.“⁴⁴³ Diese Gesinnung verbarg er genauso wenig einem Amtsgerichtsrat Winter, welcher 1944 vertretungsweise das Bürgermeisteramt der im Untertaunuskreis gelegenen Gemeinde Born antrat:

„Allgemein ist mir bekannt, dass Herr von Sybel mit der Kreisleitung einen sehr schweren Stand hatte. Über Einzelheiten bin ich nicht unterrichtet. Herr von Sybel hat mich aber in verschiedenen Fällen unterstützt, die ich persönlich nicht mitgemacht habe. Es hat sich dabei um Anträge auf Bestrafung von H/J. Personen gehandelt wegen Dienstverweigerung bzw. Ausländern wegen örtlicher Urlaubsüberschreitungen, die von mir nicht bearbeitet wurden. Auch habe ich mit seinem Einverständnis in dieser Hinsicht mich bemüht, das Los der Gefangenen zu erleichtern.“⁴⁴⁴

In einem ersten⁴⁴⁵ Spruchkammerverfahren wurde von Sybel am 11. Februar 1947 „in die Gruppe 5 der Entlasteten eingereiht.“⁴⁴⁶ Diesen Spruch hob das Ministerium für politische Befreiung jedoch auf, da „[d]er Einstufung in Gruppe V [...] eine [a]usreichende Begründung“ fehle und die nachträgliche – anscheinend auf das Guske'sche Einwirken hin verfasste – Ergänzung nur vom Kammervorsitzenden, nicht indes von der Kammer selbst stamme.⁴⁴⁷ Im zweiten Verfahren wurde von Sybel dann mit ausführlicherer Begründung wiederholt als Entlasteter eingestuft.⁴⁴⁸ Nun schaltete sich die amerikanische Militärregierung ein und stellte klar: „Undersigned fails to see the ‚serious disadvantages suffered‘ during the Nazi Regime which are the prerequisites [sic!] for exoneration under article 13 of the Law.“⁴⁴⁹ Auf diesen Druck hin erklärte das Ministerium für politische Befreiung den zweiten Spruch ebenfalls für nichtig. „[E]in nach Maßgabe seiner Kräfte geleisteter aktiver Widerstand für die maßgebliche Zeit nach“ von Sybels „Partei Eintritt“ könne „nicht erblickt werden. Auch“ sei „ein ausreichender Schaden im Sin-

⁴⁴² Burkardt, Nassauische Parlamentarier, S. 354; Romeyk, Verwaltungsbeamten, S. 776.

⁴⁴³ Erklärung Kollmann (18.4.1946), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 20.

⁴⁴⁴ Erklärung Winter (9.7.1946), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 25.

⁴⁴⁵ Einem Aktenvermerk ist zu entnehmen, dass am Oberpräsidium Rheinland-Nassau ebenfalls ein Entnazifizierungsverfahren eingeleitet worden war, aus dem von Sybel als „völlig entlastet“ hervorgegangen sei (Vermerk Guske (24.1.1947), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 61). Bereits am 6. Januar 1946 sollte von Sybel von der Spruchkammer Wiesbaden als Mitläufer eingestuft werden, doch erlangte der Spruch keine Gültigkeit (Spruch der Spruchkammer Wiesbaden (6.1.1946), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 59).

⁴⁴⁶ Spruch der Spruchkammer Wiesbaden (11.2.1947), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 62.

⁴⁴⁷ Hess. Ministerium für politische Befreiung (15.8.1947) und Anlage (o. D.), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 73f. Der Kammervorsitzende Dr. Löwy hatte dem Spruch vom 11. Februar 1947 eine begründende Ergänzung hinzugefügt (Ergänzung des Spruches vom 11. Februar 1947 (10.5.1947), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 67f.)).

⁴⁴⁸ Spruch der Spruchkammer Wiesbaden (16.9.1947), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 79-81.

⁴⁴⁹ Office of Military Government for Hesse – Denazification Division Wiesbaden an Spruchkammer Wiesbaden (23.10.1947), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 88.

ne des Art. 13 nicht dargetan.“⁴⁵⁰ Folgerichtig entschied die Kammer am 28. Januar 1948:

„Wegen seiner Mitgliedschaft zur NSDAP hat die Kammer den Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer gemäss Art. 12 BG [= Befreiungsgesetz]⁴⁵¹ eingereiht, da der Betroffene nicht mehr als nominell am Nationalsozialismus teilgenommen und sich auch nicht als Militarist erwiesen hat.“

Eine Entlastung könne nicht gerechtfertigt werden; hierfür fehle es „an messbaren Nachteilen, die“ von Sybel hätte erlitten haben müssen und

„[ü]berdies beweise[n] die Tatsache, dass er noch zum Schluss als Landrat beschäftigt wurde, dass er von den Machthabern der NSDAP als tragbar angesehen wurde, was nicht geschehen wäre, wenn der Betroffene nach dem Mass seiner Kräfte Widerstand geleistet hätte.“⁴⁵²

Deutlich wird bei all dem, dass von Sybel den Nationalsozialisten wohl nur so weit entgegenkam, wie er glaubte ihnen entgegenkommen zu müssen. Er begriff seinen Parteieintritt nicht – wie manch anderer – als Karrierebeschleuniger, zumal er es in der Weimarer Zeit schon bis zum Regierungspräsidenten – und damit sehr weit – gebracht hatte. Als Vizepräsident des Oberpräsidiums und danach Regierungspräsident von Koblenz dürfte er gewusst haben, wie schlecht seine Chancen auf eine Belassung im Amt im Falle der nationalsozialistischen Machtübernahme standen.⁴⁵³ Dass er im Frühjahr 1933 trotzdem versuchte, durch Anpassung an die neuen Machthaber⁴⁵⁴ sein Amt zu behalten, schließt diese Annahme nicht aus.⁴⁵⁵

Am 13. Februar 1948 bat er um Ermäßigung der ihm auferlegten Verfahrenskosten,⁴⁵⁶ weil er „ohne regelmässiges Einkommen“ sei und „auch für eine schon seit Jahren anstaltskranke Tochter aufzukommen“ habe.⁴⁵⁷ Inwieweit die zu zah-

⁴⁵⁰ Hess. Ministerium für politische Befreiung an Spruchkammer Wiesbaden (6.1.1948), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 95. Eine Entlastung konnte nach Art. 13 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 nur erfolgen, wenn jemand „trotz einer formellen Mitgliedschaft oder Anwartschaft oder eines anderen äußeren Umstandes [...] nach dem Maß seiner Kräfte aktiv Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistet und dadurch Nachteile erlitten“ hatte (GVBl. Groß-Hessen 1946, S. 59, Art. 13).

⁴⁵¹ Mitläufer war nach Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946, „wer nicht mehr als nominell am Nationalsozialismus teilgenommen oder ihn nur unwesentlich unterstützt und sich auch nicht als Militarist erwiesen hat“ (GVBl. Groß-Hessen 1946, S. 59, Art. 12 Abs. 1).

⁴⁵² Spruch der Spruchkammer Wiesbaden (28.1.1948), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 107.

⁴⁵³ Sein jüngerer Bruder Heinrich trat dagegen schon im Herbst 1932 der NSDAP bei (BArch R 9361-IX KARTEI/ 44000710), geriet dann allerdings Ende der Dreißigerjahre zeitweilig mit dem Regime in Konflikt (Joachim Lilla: Statisten in Uniform. Die Mitglieder des Reichstags 1933-1945. Ein biographisches Handbuch. Unter Einbeziehung der völkischen und nationalsozialistischen Reichstagsabgeordneten ab Mai 1924. Düsseldorf 2004, S. 660).

⁴⁵⁴ Hennig, Ernst Biesten, S. 152, 157.

⁴⁵⁵ Typisch in diesem Zusammenhang sind die Loyalitätsbekundungen vieler Beamtenverbände (Jörg Grotkopp: Beamtentum und Staatsformwechsel. Die Auswirkungen der Staatsformwechsel von 1918, 1933 und 1945 auf das Beamtenrecht und die personelle Zusammensetzung der deutschen Beamenschaft. Frankfurt am Main [u. a.] 1992 (Rechtshistorische Reihe, Bd. 105), S. 100).

⁴⁵⁶ Diese betrugen 16.380 Reichsmark. Von Sybel hatte außerdem 500 Reichsmark Sühne zu zahlen (HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 103, 107).

⁴⁵⁷ Von Sybel an Spruchkammer Wiesbaden (13.2.1948), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 111. Eine Ermäßigung wurde ihm dann auch gewährt (Spruchkammer Wiesbaden an von Sybel (2.3.1948), HHStAW 520/38, Nr. 3418, Bl. 112).

lenden Pflegekosten für sein krankes Kind, welches ja bereits Fuchs in seinem Schreiben an Adenauer 1929 erwähnt hatte und das ab Oktober 1942 klinischer Behandlung bedurfte,⁴⁵⁸ zudem eine Rolle bei der Gratwanderung von Sybels spielten, kann nicht genau beurteilt werden, ebenso wenig dass seine Tochter in der nationalsozialistischen Ideologie als lebensunwertes Leben galt. Sicher ist jedoch, dass er auf ein Einkommen angewiesen war um den Unterhalt für seine Familie bestreiten zu können. Ein so holzschnittartiger Opportunist, wie Gries und Hennig ihn darstellten, dürfte von Sybel zumindest kaum gewesen sein. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass er den Nationalsozialismus, von dem er letztlich keinen Nutzen zu erwarten hatte, innerlich ablehnte, sowohl in der Weimarer Zeit, als auch im sogenannten Dritten Reich. Walter von Sybel starb am 15. Juni 1973 in Wiesbaden.⁴⁵⁹

3.5 Oberpräsident Johannes Fuchs (Zeit am Oberpräsidium: 1922-1933)

Der frühere Direktor des Landeshauptarchivs Koblenz, Franz-Josef Heyen (1928-2012), griff in seiner Lebensbeschreibung von Johannes Fuchs zu weiten Teilen auf dessen im Landeshauptarchiv aufbewahrten Nachlass zurück. Im Mittelpunkt standen dabei das Leben und die Persönlichkeit Fuchs', welche hier allerdings hinter seine politische Einstellung zurücktreten sollen, ohne dabei an Bedeutung zu verlieren.

Fuchs kam laut eigener Aussage am 29. September 1874 im Eifelort Bickendorf in bäuerlichen Verhältnissen zur Welt, seine Geburt sei jedoch vom Bürgermeister für den 30. September beurkundet worden – „[w]orauf die Divergenz zurückzuführen ist[,] habe [er] nie ergründen können.“⁴⁶⁰ Zwar sei mit ihm nach seinen vier Schwestern „endlich der Stammhalter angekommen“, doch beschreibt er sich als ein Kind von schwächlicher Natur, das in seiner „Jugend sämtliche Kinderkrankheiten“ gehabt und seinen Eltern dadurch nicht nur Freude bereitet habe. Mit sechs Jahren besuchte er die Dorfschule in seinem Heimatort, deren rauen und augenscheinlich wenig geeigneten Lehrer er in äußerst schlechter Erinnerung behielt, bis es 1886 zu einem Wechsel kam und an die Bickendorfer Schule ein junger Lehrer gesandt wurde, den Fuchs sehr schätzte. Die vom Lehrer ausgehende Gewalt sei bis auf einen Fall gänzlich verschwunden und der Umgangston deutlich freundlicher geworden. Seinem neuen Lehrer schrieb Fuchs es auch zu, dass er schließlich doch an eine weiterführende Schule hat gehen können, denn

⁴⁵⁸ Von Sybels Tochter Beryl (1908-1962) litt seit Sommer 1938 an einer Schizophrenie, die ab 8. Oktober 1942 in der Nervenlinik Waldhaus in Berlin und dann ab 31. Januar 1943 bis zu ihrem Tod in Christophsbad behandelt wurde (Klinikum Christophsbad – Historisches Archiv, Behandlungsakte Beryl von Sybels).

⁴⁵⁹ Burkardt, Nassauische Parlamentarier, S. 354; Romeyk, Verwaltungsbeamten, S. 776.

⁴⁶⁰ Autobiographische Aufzeichnungen (1946), LHAK 700,40, Nr. 208. Auch alle folgenden indirekten und direkten Zitate stammen bis zu anderweitiger Kennzeichnung aus dieser nicht paginierten Nummer mit dem Titel ‚Autobiographische Aufzeichnungen‘.

„[s]olange der alte Lehrer [...] das Schulzepter schwang, mußte mein Eintritt in das Gymnasium immer verschoben werden, weil wir eben nichts gelernt hatten.“ Vorgesehen war, dass er Pfarrer würde. Sein Lehrer erteilte ihm und seinem jüngeren Bruder Peter im Winter 1886/87 abends Nachhilfestunden, damit das Versäumte nachgeholt werden und er die Aufnahmeprüfung am Prümer Gymnasium Ostern 1887 bestehen konnte. Da es ihm indes an ausreichenden Kenntnissen in Latein und Französisch gemangelt habe, sei er nicht in die Quarta gekommen, sondern habe mit der Sexta⁴⁶¹ beginnen müssen, was ihn „lange Jahre [s]eines Lebens sehr gewurmt“ habe. Fuchs stellt sich als einen ehrgeizigen, strebsamen Schüler dar, der oft Klassenprimus, aber „Pennälerstreichen“ trotzdem nicht abgeneigt gewesen sei und dem seine „geringe Begabung“ für die Mathematik und die sich daraus ergebenden Klassenarbeitsergebnisse „unendlichen Kummer bereitet“ hätten. Er wollte Anerkennung und es schmerzte ihn, wenn ihm dieselbe versagt wurde, nicht nur innerhalb der Schulgemeinschaft, sondern auch in der Familie: Wenn es zwischen ihm und seinem Bruder zu Zankereien gekommen sei, habe „die ganze Gesellschaft auf Seiten [s]eines Bruders“ gestanden, dem „erklärte[n] Liebling in und außer dem Hause. Wenn ich mit meinem wohl hitzigen Temperament einmal derb zugriff, erhob sich alles gegen mich.“ Gleichwohl blickte Fuchs zufrieden und dankbar auf seine Kindheit zurück, ein Urteil, das er über seine weitere Schulzeit so nicht zu fällen vermochte: Er beklagte insbesondere „die mangelhafte menschliche Verbindung, die zwischen Lehrern und Schülern durchweg bestand[en]“ habe.

1896 begann er sein Studium der Rechtswissenschaften „[a]us gesundheitlichen Rücksichten“ in Innsbruck, wechselte dann aber im Herbst bereits nach Berlin, von wo er nach drei Semestern nach Bonn ging und es dort 1899 abschloss. Im Juli desselben Jahres legte er am Oberlandesgericht Köln das Referendarexamen ab, leistete ab 1. Oktober 1899 seinen freiwilligen Militärdienst und setzte dann seinen unterbrochenen „Ausbildungsdienst als Referendar beim Amtsgericht Bitburg fort[.]“, wurde anschließend dem Landgericht Trier zugewiesen und kam übers Landgericht Düsseldorf zurück ans Oberlandesgericht Köln, wo er seine Ausbildung 1904 beendete. „Am 9. Februar bestand [er] vor der großen juristischen Prüfungskommission in Berlin das Assessorexamen“, entschied sich dann hingegen nicht für eine juristische Laufbahn, sondern für eine im Verwaltungsdienst und war im Landkreis Adenau – ab 1912 als Regierungsrat – unter anderem für die „Zusammenlegung des arg gestückelten bäuerlichen Grundbesitzes“ zuständig. Auch er zog in den Krieg, wurde jedoch „[u]m Weihnachten 1914 [...] durch eine schwere Verschüttung dienstunfähig“ und war nach seiner Genesung zuerst im Kriegsministerium, dann im Kriegsamt und schließlich im Landwirtschaftsministerium tätig. 1919 wurde er erster katholischer Regierungspräsident in Trier, wo er sich – dem Urteil Heyens und Zenz‘ nach – bewährte.⁴⁶²

⁴⁶¹ Entspricht der 5. Jahrgangsstufe.

⁴⁶² Heyen, Hans Fuchs, S. 171; Emil Zenz: Die Ehrenbürger der Stadt Trier. Trier 1978, S. 52.

Am 10. Mai 1922 begab sich der Oberpräsident der Rheinprovinz, Rudolf von Groote, nach Maria Laach „zu einer amtlichen Besprechung [...]“. Er äußerte gleich nach Betreten der Abtei [...], daß die Fahrt ihm hart geworden sei. [...] Nach eineinhalbstündiger Dauer der Besprechung fühlte Exz. v. Groote sich sehr unwohl und brach zusammen.“⁴⁶³ Kurze Zeit darauf verstarb er.⁴⁶⁴ Kaum hatte man ihn feierlich in Neuwied zu Grabe getragen, begann das parteipolitische Feilschen um die Nachfolge.⁴⁶⁵ Es entspann sich eine intensive Diskussion,⁴⁶⁶ in der vor allem die Sozialdemokratie den Posten für sich reklamierte.⁴⁶⁷ Zu guter Letzt trat allerdings das ein, was die *Andernacher Volkszeitung* bereits in ihrer Ausgabe vom 24. Mai vorausgesehen hatte: „In der Rheinprovinz liegt die Sache heute tatsächlich so, daß das Zentrum als die stärkste Partei in der Rheinprovinz auch den neuen Oberpräsidenten unbestritten stellen wird.“⁴⁶⁸ Das lag vor allem an dem entschiedenen Widerstand des Provinzialausschussvorsitzenden und Zentrumsmitglieds Konrad Adenauer gegenüber dem SPD-geführten preußischen Innenministerium.⁴⁶⁹ Am 20. Juli vermeldete die *Rhein- und Wied-Zeitung*, dass man sich in Berlin entschlossen habe, „den Regierungspräsidenten Dr. Fuchs in Trier zum kommissarischen Oberpräsidenten



Abbildung 7:
Regierungspräsident Johannes Fuchs, 1920.

⁴⁶³ Kreuznacher Zeitung (12.5.1922, Nr. 109), LHAK 709,2, Nr. 3905. Fälschlicherweise nennt sie allerdings den 11. Mai statt des 10. als Todestag.

⁴⁶⁴ Ebda. Ursächlich war wohl ein Schlaganfall (Sinziger Zeitung (13.5.1922, Nr. 57), LHAK 709,2, Nr. 5233), doch berichtete die Rhein- und Wied-Zeitung von einem Herzinfarkt (Rhein- und Wied-Zeitung (11.5.1922, Nr. 109), LHAK 709,2, Nr. 3964) und in der Andernacher Volkszeitung ist er laut zwei voneinander getrennter Artikel in ein und derselben Ausgabe kurioserweise an beidem gestorben (Andernacher Volkszeitung (11.5.1922, Nr. 109), LHAK 709,2, Nr. 5574). Fuchs spricht in seinen Aufzeichnungen ebenfalls von einem Schlaganfall (Autobiographische Aufzeichnungen (1946), LHAK 700,40, Nr. 208 (o. S.)).

⁴⁶⁵ Andernacher Volkszeitung (15.5.1922, Nr. 112), LHAK 709,2, Nr. 5574.

⁴⁶⁶ Romeyk, Verwaltungsbeamten, S. 73.

⁴⁶⁷ Andernacher Volkszeitung (18.5.1922, Nr. 115), LHAK 709,2, Nr. 5574.

⁴⁶⁸ Ebda. (24.5.1922, Nr. 120), LHAK 709,2, Nr. 5574.

⁴⁶⁹ Romeyk, Verwaltungs- und Behörden-geschichte, S. 308f.

der Rheinprovinz zu bestellen.“⁴⁷⁰ Dieser wurde schließlich am 14. Oktober 1922 in sein neues Amt eingeführt.⁴⁷¹

Zu seiner ersten Amtszeit als Oberpräsident ist von Fuchs selbst wenig überliefert. Lediglich die Jahre 1923/24 fanden spärliche Berücksichtigung in seinen höchstwahrscheinlich unvollendeten biografischen Aufzeichnungen: Am 2. Februar 1923 wiesen ihn die Besatzungsbehörden aus. Er ließ sich im Landratsamt in Wetzlar ein Büro einrichten und sollte im August 1923 den Posten des Reichsinnenministers übernehmen. Als er Berlin erreicht hatte, sei ihm eröffnet worden, dass man ihn als Reichsminister für die besetzten Gebiete vorgesehen habe, was Fuchs nicht behagte. Ebert habe ihm jedoch klargemacht, dass die Ernennungsurkunde längst unterzeichnet sei und so fügte er sich in sein Amt, welches er ohnehin bloß bis Weihnachten bekleidete. Am 2. September 1924 verkündete man ihm die Aufhebung seiner Ausweisung⁴⁷² und ab 8. September widmete er sich wieder völlig seinen Amtsgeschäften als Oberpräsident.⁴⁷³

Laut Heyen ist Fuchs ein guter, zu seinen Untergebenen freundlicher Vorgesetzter gewesen und für den Bereich der Politischen Polizei heißt es bei Heyen, dass Fuchs auf diesem Feld Objektivität, Korrektheit und absolute Befolgung der Gesetze verlangt habe.⁴⁷⁴ Heyen stützt diese Aussage auf einen Bericht des zuständigen Referenten – die Frage, die sich unweigerlich stellt, ist: Welchen Referenten meint er? Flach? Gotthardt? Beide waren im Bereich der Politischen Polizei tätig. Gotthardt starb 1949, Flach zehn Jahre vor ihm. Evtl. bezieht Heyen sich auf das Referat Gotthardts anlässlich des Dienstjubiläums von Fuchs.⁴⁷⁵ Die fehlenden Belege machen diese Feststellung zumindest angreifbar. Umso wichtiger scheint es, die politische Einstellung von Fuchs näher zu beleuchten.

Der Drang nach der ihm zustehenden Anerkennung, der bereits in seiner Kindheit und Jugend deutlich zu werden schien – stets unter dem Vorbehalt, dass es sich ja um die Erinnerungen eines damals über Siebzigjährigen handelt – machte sich ebenfalls in seiner Zeit als Oberpräsident bemerkbar. Er wusste um sein Amt und den damit verbundenen Status und zeigte sich willens, diesen zu betonen und hervorzuheben, sofern er das als nötig erachtete. Da konnte die Zuweisung eines Sitzplatzes in der zweiten Reihe statt in der ersten schon einmal zum vorzeitigen Verlassen der Veranstaltung führen und einen empörten Brief an den betreffenden Oberbürgermeister nach sich ziehen.⁴⁷⁶ Ähnlich reagierte Fuchs, wenn er sich in der Presseberichterstattung nicht ausreichend gewürdigt sah und klagte etwa gegenüber der Hauptredaktion der *Kölnischen Volkszeitung*, die ihm weder im Zu-

⁴⁷⁰ Rhein- und Wied-Zeitung (20.7.1922, Nr. 163), LHAK 709,2, Nr. 3964.

⁴⁷¹ Siehe Fußnote Nr. 9. Romeyk sieht in der Entscheidung für Fuchs einen Sieg des nach dem Krieg vereinbarten ‚Parteienproporz‘ (Romeyk, Verwaltungsbeamten, S. 81).

⁴⁷² Fuchs habe ein Telegramm von Tirard erhalten (Autobiographische Aufzeichnungen (1946), LHAK 700,40, Nr. 208) (o. S.).

⁴⁷³ Referat Hammerschlag (Oktober 1932, Referatsblatt 2), LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.).

⁴⁷⁴ Heyen, Hans Fuchs, S. 173.

⁴⁷⁵ Siehe hierzu: B) II.2. Das rheinische Oberpräsidium 1922-1932.

⁴⁷⁶ Fuchs an OB Lehr (Düsseldorf) (1.7.1925), LHAK 700,40, Nr. 1, Bl. 49.

sammenhang mit der Reise des Reichspräsidenten durch die Rheinprovinz die gewünschte Aufmerksamkeit hatte zu Teil werden lassen noch sein Gespräch mit dem Reichskanzler vor der Abreise der deutschen Gesandtschaft nach Locarno erwähnt hatte: „Wenn ich auch nicht annehmen kann, daß in einer derartigen Berichterstattung Absicht liegt, so muß ich darin doch eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber meinem Wirken für die Provinz erkennen“⁴⁷⁷ – die sich im Entwurf daran reihende Drohung, „daß ich nicht umhin kann, daraus die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen“, wurde gestrichen.⁴⁷⁸

Seine Herkunft aus katholischen, ländlichen Verhältnissen trug wohl dazu bei, dass er mit der Sozialdemokratie nicht recht warm wurde. Als es nach dem Tode Paul Brandts 1929 um die Neubesetzung der Spitze des Regierungspräsidiums Koblenz ging, setzte Fuchs sich für seinen Vizepräsidenten Walter von Sybel, DVP, ein und erklärte Adenauer, dass er sich „[a]us hochpolitischen Gründen [...] nicht dagegen gesperrt [habe], dass die hiesige Vizepräsidentenstelle mit einem Sozialdemokraten besetzt wird für den Fall, dass Herr von Sybel hier Regierungspräsident werden sollte unter der Voraussetzung, dass ein geeigneter Sozialdemokrat für den Vizepräsidentenposten gefunden“ werde. Er sehe aber keinen Anlass, „die hiesige Stelle [...] unter allen Umständen mit einem Sozialdemokraten zu besetzen.“⁴⁷⁹

Als Zentrumsmitglied war er sowieso bemüht, in seinem Umfeld nach Möglichkeit politisch Gleichgesinnte zu platzieren. Als es um die Besetzung der Stelle eines Regierungsassessors ging und Fuchs sich bei seinem Parteikollegen Wilhelm Rombach (1884-1973), zu jenem Zeitpunkt Oberbürgermeister von Aachen, davor Regierungspräsident ebendort, erkundigte, ob er nicht jemanden an der Hand habe, beschrieb er die erforderlichen Qualifikationen an erster Stelle ganz unverblümt: „Er muss katholisch sein und mit mir in der parteipolitischen Einstellung übereinstimmen.“⁴⁸⁰

Dass er von der SPD nicht viel hielt, zeigt auch der Vorgang um den Republikanischen Tag des Reichsbanners des Ortsvereins Koblenz am 3. Juni 1928. Man wandte sich an den Oberpräsidenten und bat ihn, dem Ehrenausschuss beitreten zu wollen.⁴⁸¹ Fuchs ersuchte seinen Parteifreund Hans Elfgen (1889-1968), Regierungspräsident in Köln, um Rat und verhehlte dabei nicht, dass er sich „nur sehr schlecht entschließen [könne,] dem Wunsche zu entsprechen.“ Zwar gestand er dem Reichsbanner zu, „vorübergehend gut gewirkt zu haben“, ließ Elfgen allerdings wissen, dass es am besten wäre, wenn „es [= Reichsbanner] mit den übrigen Wehrverbänden zweckmäßig möglichst bald verschw[ände].“ Er bezweifelte die

⁴⁷⁷ Fuchs an Kölnische Volkszeitung (24.10.1925), LHAK 700,40, Nr. 1, Bl. 79f.

⁴⁷⁸ Ebda., Bl. 80.

⁴⁷⁹ Fuchs an Adenauer (2.11.1929), LHAK 700,40, Nr. 2, Bl. 197.

⁴⁸⁰ Fuchs an Rombach (12.10.1928), LHAK 700,40, Nr. 1, Bl. 96.

⁴⁸¹ Reichsbanner OV Koblenz an Fuchs (24.3.1928), LHAK 700,40, Nr. 1, Bl. 46.

Überparteilichkeit dieser Organisation und gab unumwunden zu, dass er „der S.P.D. nicht gerne Vorspann leisten“ wolle.⁴⁸²

Fuchs sah sich als guter Patriot und ihm lag daran, als solcher erkannt zu werden. In seiner Antrittsrede als Regierungspräsident in Trier hob er die Wichtigkeit der „gemeinsame[n] Arbeit und gegenseitige[n] Hingabe“⁴⁸³ zum „Wiederaufbau unseres so unsäglich leidenden Vaterlandes“⁴⁸⁴ hervor. Schwach, noch nicht allzu stark schimmert in Sätzen wie: „Aber angesichts der gemeinsamen Sorgen, der gemeinsamen Gefahren, die uns umdrohen, können wir uns den Luxus nicht mehr leisten, immer das Trennende in den Vordergrund zu stellen, was der Deutsche bisher so gern getan hat“;⁴⁸⁵ oder: „Noch lässt sich nicht übersehen, was uns die nächste Zukunft bringen wird. Um so mehr müssen alle gutgesinnten Elemente zusammenhalten und dem Sturm, der durch die deutschen Lande rast, zu widerstehen suchen durch ernste Arbeit und treueste Pflichterfüllung“⁴⁸⁶ das Bild von einer Schicksalsgemeinschaft des deutschen Volkes, das Bild von der deutschen Volksgemeinschaft auf, welches Fuchs in seinen späteren Reden umso kräftiger zeichnen sollte. Anlässlich des zwanzigjährigen Bestehens des Hauses Neuerburg, eines Zigarettenherstellers, hielt Fuchs am 8. Juni 1928 eine Rede in Hamburg-Wandsbek, worin er die Notwendigkeit unterstrich, „den Geist der Zwietracht in unserem lieben Vaterlande zu bekämpfen, die kleinlichen Zänkereien, insbesondere die parteipolitischen Zänkereien bei Seite zu lassen.“ Angesichts seines eigenen Verhaltens im Zusammenhang mit der Suche nach einer passenden Besetzung für den Assessorposten oder mit der Besetzung der Vizepräsidentenstelle am Oberpräsidium entbehrt die Forderung nach einem Ende der parteipolitischen Zänkereien nicht einer gewissen Ironie. Weiter heißt es im übernächsten Satz der Rede: „Ich liebe mein Volk, ich liebe mein Vaterland trotzdem und über alles. Ich will, dass mein Vaterland wieder gross, stark und mächtig werde.“⁴⁸⁷ Wenn Fuchs in seiner Rede zur Eröffnung des 77. Rheinischen Provinziallandtags am 7. April 1930 zum Verzehr von Roggenbrot aufrief statt Weißbrot aus amerikanischem Weizen zu nehmen und sich „gegen die Volksgemeinschaft“ zu „versündigen“,⁴⁸⁸ bewegte er sich auf einer Linie mit Frau Kreglinger, der Vorsitzenden der Ortsgruppe Koblenz des Königin-Luise-Bundes, der Frauenorganisation des Stahlhelms, die bei der Gründungsversammlung der Stahlhelm-Ortsgruppe Koblenz am 29. Juli 1930 darlegte, dass es den Mitgliedern des Bundes verboten sei, „Weißbrot zu kaufen. Sie dürften nur Roggenbrot beziehen.“⁴⁸⁹

⁴⁸² Fuchs an Elfgen (7.4.1928), LHAK 700,40, Nr. 1, Bl. 47.

⁴⁸³ Antrittsrede Fuchs' als Regierungspräsident (20.1.1920) (Redeblatt 3), LHAK 700,40, Nr. 70 (o. S.).

⁴⁸⁴ Ebda. (Redeblatt 2).

⁴⁸⁵ Ebda. (Redeblatt 4).

⁴⁸⁶ Ebda. (Redeblatt 2).

⁴⁸⁷ Rede Fuchs' anlässlich 20 Jahre Haus Neuerburg (8.6.1928) (Redeblatt 6), LHAK 700,40, Nr. 62 (o. S.).

⁴⁸⁸ Anlage OP an Koblenzer Volkszeitung [u. a.] (4.4.1930), LHAK 403, Nr. 16831, S. 113.

⁴⁸⁹ Polizeibericht Abteilung Ia Koblenz (30.7.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 798.

Während seiner Amtszeit kam es am 24. November 1926 zu einem bezeichnenden Zwischenfall gelegentlich einer Brückeneinweihung in Wehlen (Mosel),⁴⁹⁰ an der er teilnahm. Das einzuweihende Objekt war, wie aus einem Schreiben des Bernkasteler Bürgers Franz Popp an den preußischen Innenminister hervorgeht, wie folgt beflaggt:

„[A]n beiden Enden der Brücke je eine [sic!] schwarz-rot-goldene Wimpel und je eine [sic!] schwarz-weiss-rote Wimpel ohne Gösch[,] ferner auf jeder Seite eine grosse schwarz-rot goldene [sic!] Fahne und eine schwarz-weiss-rote Fahne ohne Gösch[,] ausserdem mitten auf dem Scheitelpunkt des Brückenbogens eine übergrosse schwarz-weiss-rote Fahne ohne Gösch.“⁴⁹¹

Der Verfasser bedauerte „[d]as jetzige mol[l]uskenhafte Verhalten der Staatsorgane in der Flaggenfrage“⁴⁹² und gab zu bedenken, dass „[d]ie Bevölkerung auf dem Lande [...] heute bereits eine viel bessere republikanische und demokratische Einstellung [hätte], wenn das Knochengerüst der Republik besser und zuverlässiger wäre.“ Er hätte vom Oberpräsidenten und vom Trierer Regierungspräsidenten erwartet, dass sie „die Beseitigung der schwarz-weiss-roten Fahnen an der Brücke [...] fordern und falls dem nicht stattgegeben [worden wäre], ihre Beteiligung an dem Einweihungsakt ab[]lehnen.“⁴⁹³ Das Innenministerium forderte Fuchs umgehend zum Bericht auf.⁴⁹⁴ Die vom Trierer Regierungspräsidenten in Auftrag gegebenen Nachforschungen ergaben, dass es sich bei Franz Popp zwar um eine „bei der Bevölkerung als unzuverlässiger Charakter und als Querulant“ bekannte Person handele, dass „[d]ie tatsächlichen Angaben des Beschwerdeführers [jedoch] [...] im Grossen und Ganzen“ zuträfen.⁴⁹⁵ In Trier sprach man sich dafür aus, „das Hissen von Fahnen in den alten Farben [nicht] als politische Herausforderung aufzufassen.“ Lediglich „[a]us wirtschaftlichen Gründen ist es weiten Kreisen der Landbevölkerung nicht möglich, Fahnen in den neuen Farben anzuschaffen.“⁴⁹⁶ Es handelte sich wohlgemerkt um das Jahr 1926 – mehr als sieben Jahre nach Verabschiedung der Weimarer Verfassung!

Fuchs reagierte äußerst emotional: Er beschimpfte Popp als „widerlichen Sykophanten aus Bernkastel-Cues“, dessen Eingabe „sich ganz unzweideutig gegen den Regierungspräsidenten und gegen“ ihn richte.⁴⁹⁷ Er zürnte ob der Form, in der er zum Bericht aufgefordert worden war und dass man ihn als loyalen Staatsbeam-

⁴⁹⁰ Heute ein Stadtteil von Bernkastel-Kues.

⁴⁹¹ Popp an Grzesinski (29.11.1926), LHAK 700,40, Nr. 1, Bl. 199.

⁴⁹² Ebda., Bl. 200. Er dürfte sich damit vor allem auch auf den seit Gründung der Weimarer Republik schwelenden und 1926 erneut aufgeflammtten Flaggenstreit beziehen, der die Reichsregierung Luther zu Fall brachte: Reichskanzler Luther hatte sich dafür eingesetzt, dass die diplomatischen Vertretungen im außereuropäischen Ausland und in europäischen Seehafenstädten außer der schwarzrotgoldenen Reichsflagge die schwarzweißrote Handelsflagge mit schwarzrotgoldener Gösch hissen sollten. Der Reichspräsident war für die Aufrechterhaltung der Verordnung, während eine Reichstagsmehrheit diese missbilligte. Das Kabinett Luther trat zurück (Büttner, Die überforderte Republik, S. 375; Schulze, Otto Braun, S. 502f.; Winkler, Weimar, S. 311f.).

⁴⁹³ Popp an Grzesinski (29.11.1926), LHAK 700,40, Nr. 1, Bl. 200.

⁴⁹⁴ Preuß. IM an OP (23.12.1926), LHAK 700,40, Nr. 1, Bl. 200.

⁴⁹⁵ Reg. Trier an OP (12.1.1927), LHAK 700,40, Nr. 1, Bl. 203.

⁴⁹⁶ Ebda., Bl. 204.

⁴⁹⁷ Fuchs an preuß. IM (17.1.1927), LHAK 700,40, Nr. 1, Bl. 205.

ten in Berlin offenbar „eines schweren Verbrechens gegen die Republik“ zu verdächtigen bereit sei. Dies sei „eine Ungeheuerlichkeit, für die [er] kaum Worte finde.“⁴⁹⁸ Auf die Beflaggung selbst habe er nicht besonders geachtet.⁴⁹⁹ Im Großteil des Berichtes ließ er seinem Zorn freien Lauf:

„Wenn irgendein Denunziant die bisherige Ansicht über die Persönlichkeit des höchsten Staatsbeamten der schwergeprüften Rheinprovinz durch eine solche Sudelei ohne weiteres erschüttern kann, dann ist es unmöglich, an verantwortungsvoller Stelle zu stehen und arbeitsfreudig im Staate mitzuwirken.“⁵⁰⁰

Mindestens ebenso unerhört empfand er, dass ein rangniedrigerer Beamter „einen solchen Erlass an den obersten Beamten einer Provinz [...] herausgibt.“ Dies übersteige „[s]eine Begriffe und [sei] einfach unerträglich.“⁵⁰¹ Staatssekretär Wilhelm Abegg (1876-1951) meldete sich schließlich und empfahl die persönliche und mündliche Klärung des Vorfalles.⁵⁰² In einem Vermerk vom 28. Januar 1927 heißt es, dass man sich während der Anwesenheit Fuchs' in Berlin zum Gespräch getroffen habe. Um die Beflaggung in schwarz-weiß-rot schien es dabei kaum noch gegangen zu sein, sondern vielmehr darum, dass Fuchs es nicht hinnehmen könne, „dass jetzt und in der Zukunft ein derartiger Erlass von einem Ministerialrat gezeichnet würde.“ Die Infragestellung seiner Loyalität und seines Status waren für Fuchs die Hauptempörungsmomente. Man einigte sich letztlich darauf, „die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.“⁵⁰³ Da im Bericht des Trierer Regierungspräsidenten ja festgehalten wurde, dass die Beschreibungen Popp's im Großem und Ganzen zuträfen, dürfte es unwahrscheinlich sein, dass Fuchs die schwarz-weiß-rote Beflaggung nicht bemerkt hat. Einerseits habe er sich „sehr wenig um Aeusserlichkeiten gekümmert“, hatte aber andererseits „den Eindruck, daß die Wehlener alles, was ihnen an Flaggen noch zur Verfügung stand, zusammengebracht hatten, um die Brücke möglichst festlich zu schmücken.“⁵⁰⁴ Die alten Fahnen hätten ihm somit eigentlich auffallen müssen...

Trotz seiner nationalen Gesinnung, die sich auch in einer Kleinigkeit wie der Kommentierung eines Artikels des nationalsozialistischen *Koblenzer Nationalblattes* ausdrücken konnte, lehnte er den Nationalsozialismus in seiner Gesamtheit ab. In dem Aufruf zur Reichspräsidentenwahl 1932 heißt es: „Das nationale Deutschland hat jetzt nur noch einen Kandidaten, Adolf Hitler.“ Fuchs unterstrich „nationale“ und notierte am Rand „Unverschämtheit“. Den Satz: „Auf der einen Seite steht in Frage der Tributzahlungen und der Abrüstung eine endgültige Entscheidung bevor, die umso günstiger für unser Volk ausfallen wird, je mehr Deut-

⁴⁹⁸ Ebda., Bl. 206.

⁴⁹⁹ Ebda., Bl. 205.

⁵⁰⁰ Ebda., Bl. 206.

⁵⁰¹ Ebda.

⁵⁰² Abegg an Fuchs (23.1.1927), LHAK 700,40, Nr. 1, Bl. 207.

⁵⁰³ Vermerk (28.1.1927), LHAK 700,40, Nr. 1, Bl. 210.

⁵⁰⁴ Fuchs an preuß. IM (17.1.1927), LHAK 700,40, Nr. 1, Bl. 205.

sche am 10. April ein endgültiges Bekenntnis zum Nationalismus [sic!] ablegen“ änderte er im Schlussteil ab in „sich zu Hindenburg bekennen“. ⁵⁰⁵

Am 4. April 1932 wandte sich der Oberpräsident in einem Aufruf an die Rheinländer „mit der dringenden Bitte, im Wahlkampf Ruhe und Besonnenheit zu zeigen, die Gesetze zu achten und die Gebote des politischen Anstandes zu wahren.“ Er machte deutlich, dass Angriffe gegen und Verunglimpfungen des Staates „mit allen gesetzlichen Mitteln[] unterdrückt“ würden ⁵⁰⁶ und sprach sich unmissverständlich für die Wahl von Hindenburgs aus. ⁵⁰⁷

Die Herausforderung der Staatsautorität durch die Nationalsozialisten (und Kommunisten) stieß einem konservativen, regierungsloyalen Beamten wie Fuchs zutiefst auf. In seiner Rede zur Eröffnung des 78. Provinziallandtags am 23. März 1931 mahnte er:

„Aber was jetzt geleistet wird in Wort und Schrift, auf der Strasse und in Versammlungen, an schlimmster Verhetzung, an gemeinster persönlicher Verunglimpfung und Ehrabschneidung, an brutalster Missachtung von Menschenblut und Menschenleben, das übersteigt doch alle Begriffe und alle Grenzen. Das muss unbedingt und schleunigst anders werden. Das kann sich keine Autorität länger bieten lassen, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will.“ ⁵⁰⁸

In einem Schreiben vom 15. August 1932 an Udo Krauthausen (1894-1969) im preußischen Innenministerium bewertete Fuchs „[d]ie politische Entwicklung in Berlin [...] dann [als] gut, wenn die massgebenden Stellen sich stark genug fühlen, nunmehr den Kampf aufzunehmen und mit aller Kraft durchzuführen, was ich für möglich halte.“ ⁵⁰⁹ Es geht nicht ganz klar hervor, welchen Kampf er meinte, da am 13. August aber das bekannte Treffen zwischen Hitler und Hindenburg stattgefunden hatte, bei dem Hitler von letzterem die erbetene Kanzlerschaft verweigert worden war, ⁵¹⁰ dürfte Fuchs an den Kampf gegen die Nationalsozialisten gedacht haben.

Wie die übrigen deutschen Rechten besaß auch Fuchs in seinen politischen Anschauungen Gemeinsamkeiten mit den Nationalsozialisten, gerade was den sogenannten Wiederaufstieg Deutschlands betraf oder den Topos von der Volks-

⁵⁰⁵ Koblenzer Nationalblatt (6.4.1932, Nr. 76), LHAK 403, Nr. 16760, S. 23.

⁵⁰⁶ Aufruf des Oberpräsidenten Dr. Fuchs (4.4.1932), LHAK 403, Nr. 16916, S. 377. Der Aufruf erschien am 5. April 1932 in der Kölnischen Volkszeitung (Kölnische Volkszeitung (5.4.1932, Nr. 95), LHAK 403, Nr. 16916, S. 379).

⁵⁰⁷ „Die beste Waffe, die wir im Wahlkampf führen können, ist der Stimmzettel. Für jeden Deutschen, der sein Volk und Vaterland wirklich liebt, ist es schwer erträglich, dass in einer Zeit, in der alle Kräfte dem Wiederaufbau des um seine Existenz ringenden Vaterlandes geweiht sein sollen, ein gut Teil dieser Kräfte für die Wahlen in Anspruch genommen wird. Diese Kraft ist aber dann nicht nutzlos vertan, wenn es gelingt, unter einem erprobten Führer des Vaterlandes eine starke und arbeitsfähige Regierung zu schaffen, eine Regierung, die mithelfen kann und soll, die Riesenaufgabe zu erfüllen, die in der allernächsten Zeit nach innen und aussen unbedingt gelöst werden muss“ (Aufruf des Oberpräsidenten Dr. Fuchs (4.4.1932), LHAK 403, Nr. 16916, S. 378).

⁵⁰⁸ Anlage OP an Kölnische Zeitung [u. a.] (21.3.1931), LHAK 403, Nr. 16831, S. 717-719.

⁵⁰⁹ Fuchs an Krauthausen (15.8.1932), LHAK 700,40, Nr. 2, Bl. 355.

⁵¹⁰ Dirk Blasius: Weimars Ende. Bürgerkrieg und Politik 1930-1933. Frankfurt am Main 2017 (Die Zeit des Nationalsozialismus), S. 100-102; Bracher, Auflösung, S. 540; Büttner, Die überforderte Republik, S. 475; Mommsen, Aufstieg und Untergang, S. 560f.; Winkler, Weimar, S. 510f.

gemeinschaft. Es sind in der schriftlichen Überlieferung indes keine antisemitischen oder rassistischen Äußerungen seinerseits nachweisbar und es liegt auch fern, ihm solche zu unterstellen. Als es am 18. Februar 1933 zum Verbot zahlreicher Zentrumsblätter kommen sollte, bot Fuchs' westfälischer Kollege Johannes Gronowski (1874-1958), der dies nicht mittragen wollte, dem preußischen Innenministerium seinen Rücktritt an.⁵¹¹ Er hatte dieses Vorgehen offenbar mit Fuchs abgesprochen und machte diesem mit den Worten „Kopf hoch, nicht verzagen, wir werden den Schritt nicht zu bereuen haben“ Mut,⁵¹² was die Annahme nahelegt, dass der rheinische Oberpräsident vielleicht nachgezogen hätte, doch kam es tags darauf zu Gesprächen zwischen Göring, dem früheren Reichskanzler Marx und dem Generalsekretär der Zentrumspartei, an deren Ende eine Aufhebung der Verbote stand.⁵¹³ Gronowskis Telegramm war da bereits abgesandt und führte am 22. Februar zu seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand⁵¹⁴ – eine elegante Gelegenheit, die die Nationalsozialisten zu gerne nutzten. Fuchs dagegen wäre wohl, wenn man ihn trotz großem Personalrevirement am 25. März 1933⁵¹⁵ – das Ermächtigungsgesetz war einen Tag zuvor in Kraft getreten und Rücksicht aufs Zentrum musste somit nun nicht mehr genommen werden – im Amt belassen hätte, bereit gewesen, unter einer nationalsozialistischen Regierung weiterhin als Oberpräsident zu wirken, denn „[a]uch ich habe den Aufstieg des deutschen Vaterlandes und Volkes mit heissem Herzen ersehnt und dafür auf den verantwortungsvollsten Posten meine ganze Kraft und Persönlichkeit eingesetzt. Ich würde bestimmt auch unter der neuen Regierung meine Pflicht bis zum äussersten getan haben, zumal mir das Vertrauen der rheinischen Bevölkerung nach wie vor zur Seite steht.“⁵¹⁶ In dem ebenfalls bei Heyen⁵¹⁷ zitierten Schreiben Fuchs' an Abt Ildefons vom Kloster Maria Laach drückt er sein Unverständnis über die Entlassung aus, da er doch „durch alle Zeiten hindurch mit innerster Ueberzeugung die Ziele verfolgt habe, die die [der]zeitige Regierung sich gestellt hat.“⁵¹⁸ Dass er offensichtlich darauf spekuliert hatte, im Amt bleiben zu können, untermauern ferner seine Ausführungen an Parteifreund Rombach: „Ganz gegen meine Erwartungen und Berechnungen hat mich nun doch das tödliche Geschoss erreicht. Die

⁵¹¹ In der Vossischen Zeitung war von einer Bitte um Beurlaubung die Rede (Vossische Zeitung (19.2.1933, Nr. 85)), tatsächlich stellte Gronowski aber sein „Amt dem Herrn Minister zur Verfügung“ (Gronowski an Fuchs (18.2.1933), StKAP S 1/049 (Nachlass Gronowski), Nr. 56 (o. Bl.)).

⁵¹² Gronowski an Fuchs (18.2.1933), StKAP S 1/049 (Nachlass Gronowski), Nr. 56 (o. Bl.).

⁵¹³ Vossische Zeitung (20.2.1933, Nr. 86).

⁵¹⁴ Vossische Zeitung (23.2.1933, Nr. 91).

⁵¹⁵ Es kam allein zur Ernennung fünf neuer Oberpräsidenten (Vossische Zeitung (26.3.1933, Nr. 145)). Anders als bei Romeyk dargelegt (Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 166), dürfte die Entlassung Fuchs' kaum mit der vermeintlichen Weigerung, Zentrumsblätter zu verbieten, in Verbindung gestanden haben, zumal diese mehr als einen Monat vorher hätte erfolgen sollen, sofern es nicht zu der oben beschriebenen Einigung zwischen Marx und Göring gekommen wäre.

⁵¹⁶ Fuchs an Sanitätsrat Rumpe (10.4.1933), LHAK 700,40, Nr. 74 (o. S.).

⁵¹⁷ Heyen, Hans Fuchs, S. 174.

⁵¹⁸ Fuchs an Abt Ildefons Herwegen (30.3.1933), LHAK 700,40, Nr. 74 (o. S.).

politische Lage verlangte in der Rheinprovinz ein weithin sichtbares Schlachtopfer. Vielleicht wird dadurch manchem Anderen das Leben gerettet, was mir mein Opfer erleichtern würde.“⁵¹⁹

Es kommt in diesen Beispielen erneut der seiner Regierung gegenüber loyale Staatsdiener zum Vorschein, gleichgültig, ob die Regierung nun eine monarchische, eine republikanische oder eine diktatorische ist. Durch seine Entlassung blieb es Fuchs möglicherweise erspart, sich wie manch anderer der ehemaligen Oberpräsidialbeamten im Dienste des nationalsozialistischen Staates zu korrumpieren. Fuchs zog sich stattdessen zurück.⁵²⁰ Beziehungen zu Widerstandskreisen pflegte er nicht.⁵²¹ Dieser Rückzug ins Private verschonte Fuchs wahrscheinlich zudem vor einem für ihn sehr unangenehmen Gerichtsverfahren: Im Zusammenhang mit den gegen den Bankdirektor Anton Brüning⁵²² geführten Ermittlungen tauchte Fuchs' Name auf.⁵²³ Es sollte sich herausstellen, dass seine Frau und er jahrelang Zuwendungen von Brüning erhalten hatten: Reisen, Kleidung, Wein, Bargeld⁵²⁴ – im Gesamtwert von rund 90.000 Reichsmark. Der Oberstaatsanwaltschaft Köln gelang es jedoch nicht, Fuchs Begünstigungen Brünings nachzuweisen, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.⁵²⁵ Das Oberpräsidium hatte ohnehin schon im Oktober 1933 gegenüber dem preußischen Innenministerium die Auffassung vertreten, dass ein Verfahren gegen den ehemaligen Oberpräsidenten als politisch nicht zweckmäßig erscheine.⁵²⁶ Auch das Innenministerium verfolgte dieses Bestreben nicht weiter,⁵²⁷ bejahte allerdings den Regierungen in Trier und Koblenz gegenüber die „nach den im Strafverfahren gegen Dr. Brüning getroffenen Feststellungen“ bestehende Berechtigung, Fuchs die Ehrenbürgerrechte abzu-

⁵¹⁹ Fuchs an Rombach (29.3.1933), LHAK 700,40, Nr. 74 (o. S.). Einige Wochen später schrieb er unter anderem an Staatssekretär Grauert: „Das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amte ist mir nicht leicht geworden. Meine Einstellung zum Vaterlande und dem deutschen Volke ist aber dieselbe geblieben; deshalb stehe ich auch jetzt nicht missgestimmt beiseite. Ich habe den sehnlichsten Wunsch, dass es der Regierung der nationalen Erhebung baldmöglichst gelingen möge, unser Vaterland nach innen und aussen frei zu machen und unser Volk wieder einem bescheidenen Wohlstande entgegenzuführen. Insoweit ich ausserhalb eines Amtes hierzu beitragen kann, wird es mit ganzer Kraft und aus vollem Herzen geschehen“ (Fuchs an Grauert (24.4.1933), BArch R 1501/ 206471 (o. Bl.)).

⁵²⁰ Friderichs, Vor 125 Jahren, S. 176.

⁵²¹ Heyen, Hans Fuchs, S. 174.

⁵²² Im Rahmen der sogenannten Görreshaus-Affäre; siehe hierzu: Horst Matzerath: Köln in der Zeit des Nationalsozialismus 1933-1945. Köln 2009 (Geschichte der Stadt Köln, Bd. 12), S. 90; Rudolf Morsey: Der Untergang des politischen Katholizismus. Die Zentrumsparität zwischen christlichem Selbstverständnis und ‚Nationaler Erhebung‘ 1932/33. Stuttgart, Zürich 1977, S. 216, 272 Anmerkung Nr. 7. Die Görreshaus AG war 1930 aus der Görreshaus GmbH gegründet worden, der u. a. die Kölnische Volkszeitung gehörte. Das Unternehmen war damals praktisch schon insolvent gewesen, doch hatte man mittels gefälschter Bilanzen und mithilfe Anton Brünings die Gründung einer Aktiengesellschaft bewerkstelligen können (Koszyk, Deutsche Presse, S. 301).

⁵²³ OP an preuß. IM (19.7.1933), BArch R 1501/ 206471 (o. Bl.).

⁵²⁴ Protokoll Vernehmung Fuchs' (10.7.1933), BArch R 1501/ 206471 (o. Bl.).

⁵²⁵ OS Köln an OP (5.9.1934), BArch R 1501/ 206471 (o. Bl.).

⁵²⁶ OP an preuß. IM (25.10.1933), BArch R 1501/ 206471 (o. Bl.).

⁵²⁷ Als „im Ruhestand befindlicher [...] Beamter“ unterliege Fuchs nicht mehr seiner Dienststrafgewalt (Preuß. IM an OP (11.12.1933), BArch R 1501/ 206471 (o. Bl.)).

erkennen.⁵²⁸ Sowohl in der Stadt Trier als auch in Koblenz waren diese Bestrebungen schon seit einigen Monaten im Gange und konnten nach der erforderlichen Genehmigung der jeweiligen Aufsichtsbehörde⁵²⁹ abgeschlossen werden.⁵³⁰ Im Falle der Koblenzer Aberkennung kam Fuchs Oberbürgermeister Wittgen jedoch zuvor und sandte seinen Ehrenbürgerbrief an die Stadt zurück, bevor er dazu aufgefordert wurde.⁵³¹

Nach dem Krieg war er zeitweise in den Wiederaufbau des Verwaltungsapparates eingebunden, zuerst in denjenigen des Regierungspräsidiums Koblenz im April 1945, dann als Oberpräsident des Rheinlandmilitärdistrikts, zu dem er am 24. Mai 1945 ernannt wurde.⁵³² Nach der Aufteilung der Provinz unter amerikanische (Koblenz und Trier) und britische (Aachen, Düsseldorf und Köln) Militärverwaltung wurde Fuchs am 20. Juni Oberpräsident der Nord-Rheinprovinz, aus welchem Amt man ihn am 2. Oktober 1945 entließ.⁵³³ Die Gründe für diesen Schritt der britischen Militärregierung sind nicht genau bekannt. Simonis dürfte Recht haben mit seiner Annahme, dass es entweder nicht gerne gesehen wurde, dass Fuchs auch Beamte, die unter dem Nationalsozialismus tätig waren, in die Verwaltung aufgenommen hatte oder dass die Entlassung Fuchs' in den Rahmen allgemeiner Entlassungen eingeordnet werden muss und die Briten von den Ame-

⁵²⁸ Preuß. IM an Reg. Koblenz und Reg. Trier (3.6.1935), BArch R 1501/ 206471 (o. Bl.).

⁵²⁹ „Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dem Ehrenbürger das Ehrenbürgerrecht wegen eines unwürdigen Verhaltens aberkennen“ (§ 21 Abs. 2 Deutsche Gemeindeordnung (RGBl. 1935 I, S. 51)). Für Trier war die dortige Regierung Aufsichtsbehörde, für Koblenz das Regierungspräsidium in Koblenz, wo Flach an der Entziehung der Ehrenbürgerrechte seines ehemaligen Vorgesetzten mitwirkte: So hieß es im Antrag des OB Koblenz an die Regierung u. a.: „[...] und nehme dabei Bezug auf meinen am 6. ds. Mts. in Anwesenheit des Herrn Regierungsvizepräsidenten Flach bei Herrn Ministerialdirektor Schütze im M.d.I. gehaltenen Vortrag“ (OB Koblenz an Reg. Koblenz (15.2.1935), StAK 623, Nr. 6692, Bl. 3).

⁵³⁰ Für Trier: Zenz, Ehrenbürger, S. 53f. Für Koblenz die Akte mit dem Vorgang: StAK 623, Nr. 6692. In Koblenz war es 1946 kein geringerer als der ehemalige Vizepräsident und nunmehrige Oberbürgermeister Wilhelm Guske, der dafür sorgte, dass Fuchs wieder Ehrenbürger der Stadt wurde (OB Koblenz an Boden, Sommer und Altmeier (24.7.1946) sowie OB Koblenz an Fuchs und Russell (24.7.1946), StAK 623, Nr. 6739, S. 38 bzw. S. 39f.).

⁵³¹ „Der Herr Oberbürgermeister in Trier hat mir mitgeteilt, daß er mir unter Zustimmung der zuständigen Stellen das Ehrenbürgerrecht der Stadt Trier aberkannt habe. Er hat mich ersucht, ihm den Ehrenbürgerbrief zurückzusenden. Ich habe heute diesem Ersuchen entsprochen. Da ich erfahren habe, daß die Stadt Koblenz ein gleiches Vorgehen beabsichtigt, so habe ich heute ebenfalls den Ehrenbürgerbrief der Stadt Koblenz an Sie zurückgesandt“ (Fuchs an OB Koblenz (7.10.1935), StAK 623, Nr. 6692, Bl. 35). Ausführlich zum Verfahren um die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde Fuchs': Weiß, Stadtverwaltung Koblenz, S. 191f.

⁵³² Autobiographische Aufzeichnungen (1946), LHAK 700,40, Nr. 208 (o. S.). In seinen Aufzeichnungen heißt es: „Meine Ernennung zum Oberpräsidenten des Rheinlandmilitärdistrikts [...] datiert vom 20. Mai 1946.“ In seiner Antrittsrede allerdings: „Under the date of May 24th General Gerow has appointed me head of the civil government for the military district formed out of both provinces with the official title as ‚Oberpräsident of the Rheinprovinz-Military District [sic!]‘.“ (Antrittsrede Fuchs' als Oberpräsident (Mai 1945) (Redeblatt 1), LHAK 700,40, Nr. 76 (o. S.)). Das Datum in der Rede dürfte zutreffender sein, da sie unmittelbar im Anschluss an die Ernennung gehalten wurde.

⁵³³ Autobiographische Aufzeichnungen (1946), LHAK 700,40, Nr. 208 (o. S.).

rikanern eingestellte Personen durch eine eigene Auswahl ersetzen wollten.⁵³⁴ Für die erste Variante sprächen Notizen Fuchs', die er gelegentlich seiner Entlassung angefertigt hatte, wonach er „wegen mangelnder Mithilfe bei der Ausschaltung von Nazis“ entlassen worden, er sich aber „keiner Schuld bewußt sei“.⁵³⁵ Lediglich auf den ersten Blick ebenso dafür spräche seine enge und gute Zusammenarbeit mit dem früheren Oberregierungsrat am Oberpräsidium Alois Becker (1898-1982), der „in der Partei gewesen [war] und [...] sogar der SA angehört“ hatte. Fuchs hielt große Stücke auf ihn, den die Amerikaner allerdings bereits wegen seiner NS-Vergangenheit zuvor entlassen hatten,⁵³⁶ obwohl er „ein Freund von Joseph Wirmer^[537] und ein glühender Hasser des Nationalsozialismus“ gewesen war und der angeblich, „[w]o er konnte, [...] die Arbeit der NSDAP zu sabotieren“ versucht hatte.⁵³⁸ Fuchs deshalb eine Nähe zu Nationalsozialisten zu unterstellen, wäre ungerechtfertigt. Die zweite Variante erscheint deshalb alles in allem plausibler.

In seinem Nachlass befinden sich Grundsätze für den staatlichen Wiederaufbau. Dass Fuchs der Verfasser dieser Gedanken ist, lässt sich nicht belegen, doch dürfte auch er sich den Wiederaufbau der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ordnung Deutschlands nach christlichen Grundsätzen gewünscht haben, „[o]mnia instaurare in Christo. Alles erneuere in Christus.“⁵³⁹ Dies kann aus seiner Antrittsrede als Oberpräsident geschlossen werden. Darin weichen die Betonungen von Volk und Vaterland – wie sie sich in Reden aus seiner ersten Amtszeit finden lassen – den Betonungen des Glaubens und Gottes; die Glaubensgemeinschaft sollte fortan sozusagen die Volksgemeinschaft ersetzen.⁵⁴⁰

⁵³⁴ Manfred Simonis: Hans Fuchs. Die Absetzung des letzten Oberpräsidenten der Rheinprovinz. In: Zeugnisse rheinischer Geschichte. Urkunden, Akten und Bilder aus der Geschichte der Rheinlande. Eine Festschrift zum 150. Jahrestag der Errichtung der staatlichen Archive in Düsseldorf und Koblenz. Hrsg. von Franz-Josef Heyen und Wilhelm Janssen. Neuss 1982 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Sonderband außerhalb der Reihenzählung), S. 138.

⁵³⁵ Notizen über die Amtsenthebung als Oberpräsident (Oktober 1945), LHAK 700,40, Nr. 122 (o. S.).

⁵³⁶ Autobiographische Aufzeichnungen (1946), LHAK 700,40, Nr. 208 (o. S.).

⁵³⁷ Josef Wirmer (1901-1944) wurde als Beteiligter an der Widerstandsbewegung des 20. Juli 1944 hingerichtet. Alois Becker hatte er während seiner Studienzeit kennen gelernt (Brigitte Kaff: Josef Wirmer (1901-1944). In: Zeitgeschichte in Lebensbildern. Aus dem deutschen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts. Hrsg. von Jürgen Aretz [u. a.]. Bd. 8. Münster 1997, S. 29). Die beiden blieben auch während der NS-Zeit in Kontakt (ebda., S. 38).

⁵³⁸ Übersicht des Provinzialpriors der deutschen Dominikaner über die antinationalsozialistische Bewegung (16.6.1945) (Textblatt 5), LHAK 700,40, Nr. 144 (o. S.).

⁵³⁹ Gedanken über den Aufbau des Staates (Mai 1945) (Textblatt 1), LHAK 700,40, Nr. 136 (o. S.).

⁵⁴⁰ Antrittsrede Fuchs' als Oberpräsident (Mai 1945), LHAK 700,40, Nr. 76 (o. S.).

3.6 Oberregierungsrat Edwin Flach (Zeit am Oberpräsidium: 1923-1933)

„Edwin Flach wurde zweimal aus dem Amt entfernt, 1933 weil kein PG, 1934 wegen Widerstandes gegen Gauleiter Terboven. (Im Juli 1935 in Kassel wieder eingesetzt.)“ – so füllte Flachs Ehefrau Johanna am 7. April 1948 den Meldebogen auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus aus.⁵⁴¹ Flach war damals schon mehr als acht Jahre tot, gestorben an Leberkrebs im Wiesbadener Reservelazarett II am 5. Dezember 1939.⁵⁴² Er wäre „im ordentlichen Verfahren“ wohl als Mitläufer eingestuft worden.⁵⁴³ Das Verfahren selbst wurde eingestellt – der



Abbildung 8:
Edwin Flach, o. D.

Witwe dürfte es vor allem um die „Geltendmachung der Versorgungsansprüche“ gegangen sein, der dadurch „seitens des Ministeriums für politische Befreiung nichts mehr im Wege“ stand.⁵⁴⁴ Aus all dem könnte geschlussfolgert werden, Flach sei nur gegen seinen Willen der NSDAP beigetreten und habe sich selbst als PG nicht immer fügen wollen. Es würde gut zu ihm passen, zumindest wenn man die Schreiben des Oberpräsidenten Fuchs, in denen es um seinen Referenten Flach ging, betrachtet. Fuchs muss sehr zufrieden mit ihm gewesen sein. So setzte er sich 1926 beispielsweise energisch für Flachs Beförderung vom Regierungsrat zum Oberregierungsrat ein. Er hatte den am 1. Mai 1886 in Haspe geborenen Flach⁵⁴⁵ während seiner Amtszeit am Trierer Regierungspräsidium kennen gelernt, wo dieser – genauso später als Oberpräsidialbeamter – unter anderem für die Besatzungsangelegenheiten zuständig war.⁵⁴⁶ Flach wechselte von der Justizverwaltung in die allgemeine Verwaltung, in die er endgültig ab 1. Juni 1920 als Regierungsassessor beim „Kreisausschuß des Kreises Mettmann in Vohwinkel“ übernommen wurde.⁵⁴⁷ „Außer mit der Lebensmittelversorgung“ war er dort seit der zweiten Dezemberhälfte 1919 „in weitem Maße mit kreiskommunalen und landrätlichen Verwaltungsarbeiten betraut worden.“⁵⁴⁸ Im Dezember 1921 versetzte man ihn nach Trier,⁵⁴⁹ wo sich

⁵⁴¹ Meldebogen auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (7.4.1948), HHStAW 520/22, Nr. 13125 (o. Bl.).

⁵⁴² Sterberegister des Standesamts Kassel I, Jahrgang 1940, HStAM 910, Nr. 5681, Eintragsnummer 52.

⁵⁴³ Spruchkammer Kassel-Stadt an Hess. StM/ Der Minister für politische Befreiung (8.5.1948), HHStAW 520/22, Nr. 13125 (o. Bl.).

⁵⁴⁴ Hess. StM/ Der Minister für politische Befreiung (10.5.1948), HHStAW 520/22, Nr. 13125 (o. Bl.).

⁵⁴⁵ Sterberegister des Standesamts Kassel I, Jahrgang 1940, HStAM 910, Nr. 5681, Eintragsnummer 52.

⁵⁴⁶ Fuchs an Loehrs (31.7.1926), LHAK 700,40, Nr. 1, Bl. 158.

⁵⁴⁷ Preuß. IM an preuß. JM (26.5.1920), BArch R 3001/ 55914, Bl. 9.

⁵⁴⁸ Bewerbungsschreiben Flachs an preuß. IM (22.4.1920), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.).

⁵⁴⁹ Preuß. IM an Flach (12.12.1921), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.).

sein Weg mit demjenigen Fuchs' kreuzte. Ab 1922 Regierungsrat,⁵⁵⁰ wurde er im November 1922 mit der „Verwaltung des Polizeiamts Barmen“ beauftragt,⁵⁵¹ musste dann jedoch nach Koblenz aufbrechen, da ihn das Innenministerium dem dortigen Oberpräsidium zuteilte.⁵⁵² Nach seiner Ausweisung im Juli 1923 aus dem besetzten Gebiet sollte er Fuchs nach Wetzlar folgen.⁵⁵³ „Im November durfte Flach wieder nach Koblenz zurückkehren“,⁵⁵⁴ wo er neben den Besatzungsangelegenheiten auch „[p]olitische und Presse-Angelegenheiten[,] [...] Grenzangelegenheiten, Staatshoheitssachen, Konsulatssachen“ und „Wahlen“ bearbeitete.⁵⁵⁵ Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (1932) blieben die politischen und Polizeisachen in seiner Zuständigkeit.⁵⁵⁶ Sein Wirken sah er jedoch von höherer Stelle offenbar nicht ausreichend wertgeschätzt. „Seit einiger Zeit“, so Fuchs im Juli 1926 an Ministerialdirektor Loehrs, sei „Herr Flach sehr mißstimmt.“ Und weiter:

„Er sieht Beförderungen überall, insbesondere beim Reichskommissariat^[557], das mit vielen Personen eine Tätigkeit ausübt, die er mehr oder weniger vor der Gründung des Reichskommissariats alleine zu bewältigen hatte. Er hat es bisher im stillen [sic!] als eine besondere Zurücksetzung empfunden, daß bei der Gründung des Reichskommissariats der umfangreichen und unter äußerst schwierigen Verhältnissen erfolgten Tätigkeit des Oberpräsidiums und besonders des Besatzungsreferats in keiner Weise gedacht worden ist. Er hat es sehr stark empfunden, daß diejenigen Herren, die bei den damaligen Verhandlungen in Koblenz unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns Dr. Horion beteiligt waren, geehrt wurden, während seine Tätigkeit vorher und auch während der Verhandlungen mit Stillschweigen übergangen worden ist.“⁵⁵⁸

Als in dieser Hinsicht nichts geschah, setzte Fuchs am 18. September 1926 in einem Schreiben an Innenminister Severing persönlich nach: „Flach fühlt sich meines Erachtens mit Recht zurückgesetzt gegenüber anderen Besatzungsdezernenten, die auf Grund ihrer Tätigkeit in Besatzungsangelegenheiten eine Beförderung erfahren haben.“⁵⁵⁹ Ende des Jahres waren diese Bemühungen dann von Erfolg gekrönt – Flach erhielt eine Planstelle als Oberregierungsrat zum 1. Januar

⁵⁵⁰ Preuß. IM an Reg. Trier (31.12.1921), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.).

⁵⁵¹ Preuß. IM an Flach (4.11.1922), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.).

⁵⁵² Preuß. IM an Flach (6.12.1922) und preuß. IM an Flach (8.1.1923), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.).

⁵⁵³ Preuß. IM an Flach (24.7.1923), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.).

⁵⁵⁴ Reichs- und preuß. IM an preuß. MP (5.9.1935), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.).

⁵⁵⁵ Beurteilung Flachs (24.3.1925), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.).

⁵⁵⁶ Befähigungsberichte zu Flach (25.3.1927, 18.3.1929, 7.4.1931), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.).

⁵⁵⁷ Seit Sommer 1919 hatte in Koblenz ein Reichs- und Staatskommissar die Aufgabe übernommen, gegenüber den Besatzungsmächten die Interessen der besetzten Gebiete zu vertreten. Das Rheinlandkommissariat war im Zuge der Ruhrkrise 1923 aufgelöst und 1925 – gegen den Protest Fuchs', der mit seiner Behörde zwischenzeitlich in das Vakuum vorgestoßen und den Reichskommissar sozusagen ersetzt hatte – wieder eingerichtet worden (Karl-Heinrich Pohl: Der ‚Rheinlandkommissar‘ und die besetzten deutschen Gebiete. Regionale Einflüsse bei den innenpolitischen Auseinandersetzungen um die ‚Rückwirkungen‘ von Locarno. In: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 5 (1979), S. 273-301).

⁵⁵⁸ Fuchs an Loehrs (31.7.1926), LHAK 700,40, Nr. 1, Bl. 158.

⁵⁵⁹ Fuchs an Severing (18.9.1926), LHAK 700,40, Nr. 1, Bl. 164.

1927.⁵⁶⁰ Im Vorfeld der Räumung der dritten Besatzungszone am 30. Juni 1930 wandte sich Fuchs erneut in Sachen Oberregierungsrat Flach ans Innenministerium und bat um „[e]ine besondere Auszeichnung“ desselben. Flach habe sich als Besatzungsreferent „glänzend bewährt“, weshalb es Fuchs „sehr am Herzen“ liege, dass Flach „ein Beweis der Anerkennung durch die Staatsregierung zuteil“ werde und „ihm schon jetzt“ eröffnet werden sollte,

„dass er als Präsident für ein grösseres Polizeipräsidium in Aussicht genommen ist. Er eignet sich für diesen Posten wegen seines ruhigen Wesens und seiner strengen Sachlichkeit, seiner vornehmen Denkungsweise und seiner überparteilichen treurepublikanischen Gesinnung in hervorragender Weise.“⁵⁶¹

Gemäß diesen Ausführungen handelte es sich scheinbar um einen der Republik wohlgesinnten Beamten, der seine Aufgaben pflichtbewusst, sachorientiert und loyal erledigte.

Als Vizepräsident Wilhelm Guske im Oktober 1932 das Oberpräsidium verlassen musste, übertrug man Flach dessen Tätigkeiten.⁵⁶² Bis zu diesem Zeitpunkt widersprach nichts der Einschätzung Fuchs‘ und auch nichts den Angaben von Flachs Frau Johanna auf dem Meldebogen von 1948. Dann musste Flach 1933 den Dienst quittieren, weil er sich weigerte, in die NSDAP einzutreten – oder etwa doch nicht?

Als Fuchs‘ Nachfolger, Hermann Freiherr von Lüninck (1893-1975), dem preußischen Innenministerium die Besetzung der Stelle des Regierungsdirektors der Abteilung für Kirchen und Schulwesen am Regierungspräsidium in Koblenz „mit einem katholischen Beamten von einwandfreier nationaler Gesinnung“ empfahl, nannte er Flach, weil dieser diese „zwei Bedingungen“ erfülle.⁵⁶³ Prompt wurde Flach zum 1. Juli 1933 Regierungsdirektor und übernahm die besagte Stelle in der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Koblenzer Regierung.⁵⁶⁴ Seinen Aufnahmeantrag für die NSDAP hatte er bereits im April abgegeben und gehörte ihr mit Aufnahmedatum 1. Mai 1933 an.⁵⁶⁵ Ehefrau Johanna engagierte sich ebenfalls nationalsozialistisch in der NS-Frauenschaft Urbar,⁵⁶⁶ dem damaligen Wohnort der beiden.⁵⁶⁷ Zum 1. November 1933 erfolgte schließlich Flachs Eintritt in die SA.⁵⁶⁸ Ihm wurden am Regierungspräsidium vertretungsweise die

⁵⁶⁰ Preuß. IM an Flach (22.12.1926), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.).

⁵⁶¹ Fuchs an preuß. IM (18.8.1930), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.). Innenminister Waentig drückte Flach unter dem Datum vom 21. Juli 1930 seine Anerkennung aus (Preuß. IM an Flach (21.7.1930), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.)).

⁵⁶² Erst vertretungsweise, dann dauerhaft (Auszug Staatsministerialprotokoll (4.10.1932) und preuß. IM an Flach (14.10.1932), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.)).

⁵⁶³ Lüninck an preuß. IM (8.6.1933), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.).

⁵⁶⁴ Preuß. IM an Flach (22.6.1933), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.).

⁵⁶⁵ Beurteilung Flachs (22.11.1938), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.). Betreffend den Parteieintritt zum 1. Mai auch: Reichs- und preuß. IM an preuß. MP (5.9.1935), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.).

⁵⁶⁶ Fragebogen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (26.6.1933), BArch R 1501/ 209290 (o. Bl.).

⁵⁶⁷ Einwohnerbuch Koblenz und Umgebung 1933/34. Koblenz 1933, X. Teil, S. 147.

⁵⁶⁸ Beurteilung Flachs (22.11.1938), BArch R 1501/ 206290 (o. Bl.).

Geschäfte des Koblenzer Regierungsvizepräsidenten übertragen⁵⁶⁹ und weil er „in jeder Weise zuverlässig im nationalsozialistischen Sinne als Dirigent der Abteilung für Kirchen und Schulen gearbeitet“ hatte, „sodass erwartet werden“ konnte, „dass dies auch in anderen Stellen geschieht“, ⁵⁷⁰ bestellte man ihn am 3. Juli 1934 zum Regierungsvizepräsidenten.⁵⁷¹ In „gleicher Amtseigenschaft“ wurde er am 26. September 1935 endgültig ans Regierungspräsidium Kassel versetzt,⁵⁷² wo er unter anderem Sachbearbeiter für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und verantwortlich für die „Personalien der Beamten der Regierung und der Landräte“ war.⁵⁷³

Flachs Karriere weist keinerlei Brüche auf. Die Machtübergabe an die Nationalsozialisten hat sie eher beschleunigt als gebremst⁵⁷⁴ – von einer zweimaligen Entfernung aus dem Amt kann absolut keine Rede sein. Freund weist vollkommen richtig auf die Problematik von Beamtenbeurteilungen durch den Vorgesetzten hin.⁵⁷⁵ Fuchs hatte sich wohl in seinem Referenten geirrt. In Flach kann kein treuer Republikaner erblickt werden. Er zeigte sich loyal seinem jeweiligen Dienstherrn gegenüber – ganz gleich, ob dieser nun Republikaner oder Nationalsozialist war. Er entschied sich im Zweifelsfall für die Karriere. Anders als bei einigen seiner früheren Kollegen am Oberpräsidium ist keine innere Distanz zum Nationalsozialismus erkennbar. Wahrscheinlich verhinderte lediglich Flachs früher Tod eine tiefergehende Verstrickung in die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft. Ließ sich mit solchen Beamten die Republik verteidigen?

3.7 Regierungsrat Bruno Quast (Zeit am Oberpräsidium: 1924-1933)

Seinen beruflichen Werdegang hat sich Bruno Quast sicher etwas anders ausgemalt, nachdem er bereits im Mai 1933 Mitglied der NSDAP geworden war.⁵⁷⁶ 1925 dem Zentrum beigetreten, verließ er dieses im April 1933,⁵⁷⁷ anders als sein langjähriger Chef, Oberpräsident Fuchs, der seiner Partei immerhin bis zu deren Auflösung am 5. Juli 1933 die Treue hielt.⁵⁷⁸ Welche Gründe Quast dafür hatte,

⁵⁶⁹ Preuß. IM an Flach (12.3.1934), BAArch R 1501/ 206290 (o. Bl.).

⁵⁷⁰ Begründung des Vorschlags zur Ernennung zum Regierungsvizepräsidenten (Beurteilung Flachs (6.4.1934), BAArch R 1501/ 206290 (o. Bl.)).

⁵⁷¹ Preuß. MP an preuß. IM (3.7.1934), BAArch R 1501/ 206290 (o. Bl.).

⁵⁷² Seit dem 1. Juli 1935 wirkte er dort bereits als Vertretung in der gleichen Position (Reichs- und preuß. IM an preuß. MP (5.9.1935), BAArch R 1501/ 206290 (o. Bl.)).

⁵⁷³ Beurteilung Flachs (22.11.1938), BAArch R 1501/ 206290 (o. Bl.). Freund bemerkt zudem, dass Flach im Rahmen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums mit der Entfernung von Oppositionellen und Juden aus der Verwaltung zu tun hatte (Freund, Gewalt, S. 537).

⁵⁷⁴ Auch Freund sieht ein gesteigertes Tempo nach Flachs Parteieintritt (Freund, Gewalt, S. 536).

⁵⁷⁵ Ebda., S. 535f.

⁵⁷⁶ Beurteilung Quasts (23.11.1938), BAArch R 1501/ 209815 (nicht durchgängig foliiert).

⁵⁷⁷ Fragebogen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (29.6.1933), BAArch R 1501/ 209815, Bl. 78.

⁵⁷⁸ Siehe Kapitel B) II.3.5 Oberpräsident Johannes Fuchs. Zur Zentrumsauflösung: Morsey, Untergang, S. 202-207; Rudolf Morsey: Die Zentrumsparterie in Rheinland und Westfalen. In: Politik und

kann nur gemutmaßt werden. Wie der Lebenslauf von Baldus bis 1937 zeigt, musste man als Staatsdiener prinzipiell kein Parteimitglied sein. Quast war auch keineswegs – wie bspw. Fuchs oder von Sybel – an exponierter Stelle tätig gewesen, seine Zentrumsmitgliedschaft dürfte also eher wenigen bekannt und ein Wechsel zur NSDAP als Zeichen des Bekenntnisses zum neuen Staat objektiv somit kaum erforderlich gewesen sein. Es bleibt demnach bloß zu vermuten, dass entweder ein gewisser Opportunismus, der nicht bloß vielen Beamten eigen war und ist, oder eine mangelnde Verweigerungskraft – sofern es am Oberpräsidium im Frühjahr 1933 tatsächlich so ablief, wie von Hock beschrieben –⁵⁷⁹ ihn zum Eintritt in die NSDAP veranlasste. Dieser Beitritt sollte sich für ihn zumindest nicht auszahlen: Die Nationalsozialisten misstrauten dem fliegenden Wechsel Quasts von der Gegenseite zur ihrigen. Als es 1943 um seine Beförderung zum Oberregierungsrat ging, ersuchte die Parteikanzlei das Reichsinnenministerium:

„Bereits am 1.5.1933 – also auffallend schnell – wurde er [= Quast] Mitglied der NSDAP. Seine weltanschauliche Haltung hat aber noch in der jüngsten Zeit Anlass zu erheblichen Bedenken gegeben.

Es wird daher gebeten, von einer Ernennung des Regierungsrats Quast zum Oberregierungsrat vorerst Abstand zu nehmen und ihm nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst noch einige Zeit Gelegenheit zu geben, seine Einsatzbereitschaft für die Bewegung in geeigneter Form unter Beweis zu stellen.“⁵⁸⁰

Schon im August 1942 waren Vorbehalte gegen Quast geäußert worden, der auf Ministerialdirektor Dr. Hans von Helms (1899-1980)⁵⁸¹ während dessen Inspektionsreise nach Belgien und Nordfrankreich zwar „einen sympathischen Eindruck“ gemacht habe, für diesen „aber keine starke Persönlichkeit zu sein“ schien. Quast wolle nicht in den Osten, was möglicherweise mit der früheren Zentrumszugehörigkeit und seinem Ruf in Koblenz, kein Anhänger des Nationalsozialismus zu sein,⁵⁸² dazu beitrug, dass von Helms „[d]ie politische Haltung des Beamten [...] noch einmal nachgeprüft“ wissen wollte.⁵⁸³

Landschaft. Hrsg. von Walter Först. Köln 1969 (Beiträge zur Neueren Landesgeschichte des Rheinlandes und Westfalens, Bd. 3), S. 48f.

⁵⁷⁹ Siehe Kapitel B) II.3.8 Regierungsrat Dr. Fritz Hock.

⁵⁸⁰ NSDAP-Parteikanzlei an Reichs-IM (1.6.1943), BArch R 1501/ 209815 (nicht durchgängig foliiert).

⁵⁸¹ Von Helms war von März 1941 bis Oktober 1944 Leiter der Personalabteilung des Reichs- und preußischen Innenministeriums (Lilla, Statisten, S. 224f.).

⁵⁸² Das gab zumindest ein Beamter der Kommunalverwaltung im Rahmen seines Entnazifizierungsverfahrens an. Da diese Aussage ihn selbst entlasten sollte, ist einerseits hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit eine gewisse Zurückhaltung angebracht; gleichwohl deckt sie sich andererseits aber mit der Bewertung von Helms' und dürfte deshalb im Kern zutreffen: „Um dieselbe Zeit verhinderte die NSDAP, daß ich ein angemessenes Amt in der Gemeindeprüfung der Regierung übernehmen konnte. Dem Regierungsrat Quast, einem ebenfalls bekannten Gegner der NSDAP in Koblenz, der mich seitens der Regierung Koblenz angefordert hatte, wurde meine Zuteilung abgelehnt. Es war ganz offensichtlich, daß die NSDAP eine Zusammenarbeit zwischen Quast und mir verhindern wollte“ (Geisemeyer an Landeskommissar für die Entnazifizierung (14.6.1947), LHAK 856, Nr. 110018 (o. S.)).

⁵⁸³ Auszugsweise Abschrift aus dem Bericht über die Dienstreise Ministerialdirektors von Helms vom 10. bis 13. August 1942 nach Belgien und Nordfrankreich (o. D.), BArch R 1501/ 209815 (nicht durchgängig foliiert).

Der am 12. Februar 1894 als Sohn des Volksschuldirektors Heinrich Quast in Koblenz geborene Bruno⁵⁸⁴ war im November 1924 als Assessor ans Oberpräsidium gelangt.⁵⁸⁵ 1923 war er endgültig von der Justizverwaltung in die allgemeine innere Verwaltung gewechselt⁵⁸⁶ und hatte vor der Tätigkeit beim Oberpräsidium am Regierungspräsidium in Koblenz seinen Dienst versehen,⁵⁸⁷ wo er „sich in die ihm überwiesenen Dienstgeschäfte verschiedener Dezernate rasch und sicher eingearbeitet“ habe.⁵⁸⁸ In Quasts Befähigungsberichten der Jahre 1925 und 1927 ist als eine seiner Aufgaben die Durchsicht der Presse vermerkt,⁵⁸⁹ die im Befähigungsbericht von 1929 nicht mehr auftaucht.⁵⁹⁰ Bis mindestens 1927 hatte also derjenige, der 1933 augenscheinlich fast kaum schnell genug zur NSDAP wechseln konnte, an der Überwachung auch ihrer Presse mitgewirkt. Am 15. Mai 1928 war seine Ernennung zum Regierungsrat erfolgt.⁵⁹¹ Im Juni 1933 hatte man Quast, der zu den „besten Referenten“ des Oberpräsidiums gezählt haben soll,⁵⁹² aufgrund der Verwaltungsreform⁵⁹³ zurück an die Regierung Koblenz versetzt⁵⁹⁴ – ein Wechsel, der ihm – weil er lediglich innerhalb der Stadt Koblenz stattfand – nicht schwergefallen sein dürfte, zeigte er sich doch ein Leben lang sehr heimatverbunden.⁵⁹⁵



Abbildung 9: Bruno Quast, o. D.

⁵⁸⁴ Fragebogen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (29.6.1933), BArch R 1501/ 209815, Bl. 77.

⁵⁸⁵ Das Oberpräsidium teilte dem preußischen Innenministerium die Zulassung der Tätigkeitsaufnahme Quasts durch die IRKO und seinen Dienstantritt am 7. November 1924 mit (OP an preuß. IM (21.11.1924), BArch R 1501/ 209815, Bl. 34).

⁵⁸⁶ Preuß. IM an Quast (28.3.1924), BArch R 1501/ 209815, Bl. 31.

⁵⁸⁷ Das preußische Innenministerium überwies Quast am 28. August 1923 unter „Abänderung [...] [seines] Erlasses vom 19.6.23 [...] endgültig der Regierung in Coblenz zur probeweisen Beschäftigung als Justitiar“ (Preuß. IM an Reg. Koblenz (28.8.1923), BArch R 1501/ 209815, Bl. 26).

⁵⁸⁸ Reg. Koblenz an preuß. IM (10.12.1923), BArch R 1501/ 209815, Bl. 27. Man hatte ihn vor seiner Beschäftigung schon „für eine besonders gute Erwerbung“ gehalten (Reg. Koblenz an preuß. IM (29.3.1923), BArch 1501/ 209815, Bl. 4).

⁵⁸⁹ Beurteilung Quasts (24.3.1925) und Beurteilung Quasts (25.3.1927), BArch R 1501/ 209815, Bl. 38 bzw. 51. In derjenigen von 1925 heißt es: „Gegenwärtige dienstliche Verwendung und Bearbeitung welcher Angelegenheiten: Durchsicht der Presse, Sparkassensachen, Lotterien und Sammlungen, Vereins- und Stiftungssachen, Justiziar [sic!] des Oberpräsidiums.“

⁵⁹⁰ Beurteilung Quasts (18.3.1929), BArch R 1501/ 209815, Bl. 68.

⁵⁹¹ Preuß. IM an OP (15.5.1928), BArch R 1501/ 209815, Bl. 65.

⁵⁹² OP an preuß. IM (29.5.1933), BArch R 1501/ 209815, Bl. 74.

⁵⁹³ Die Zuständigkeiten der Oberpräsidien sollten ursprünglich reduziert werden, was allerdings nicht recht gelang (Romeyk, Verwaltungs- und Behörden-geschichte, S. 157-163).

⁵⁹⁴ Preuß. IM an Quast (7.6.1933), BArch R 1501/ 209815, Bl. 75.

⁵⁹⁵ Schon in seinem Bewerbungsschreiben bat er um eine heimatnahe Verwendung (Quast an preuß. IM (22.3.1923), BArch R 1501/ 209815, Bl. 2) und auch eine vom preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gewünschte sechsmonatige Abordnung konnte er ab-

Um einen überzeugten Nationalsozialisten handelte es sich bei Bruno Quast gewiss nicht. Es ist genauso wenig anzunehmen, dass er in der Zeit am Oberpräsidium, in der er unter anderem mit politischen Angelegenheiten betraut war, Sympathien für die aufkommende nationalsozialistische Bewegung empfand, zumal bis 1927/28 ohnehin noch nichts auf ihre Entwicklung hinzudeuten vermochte. Der in katholischen Verhältnissen aufgewachsene Quast⁵⁹⁶ verließ zu jenem Zeitpunkt das Zentrum, als abzusehen war, dass es lange keine politische Rolle mehr spielen würde. Die Zweifel seiner Vorgesetzten an Quasts weltanschaulicher Festigkeit noch 1943 unterstreichen das beachtliche Maß innerer Distanz zum Nationalsozialismus, das ihm geblieben zu sein schien. Wie der Großteil seiner ehemaligen Kollegen am Oberpräsidium besaß er allerdings nicht das Rückgrat, sich einer NSDAP-Mitgliedschaft zu versagen. Quast fiel in den letzten Kriegswochen am 22. April 1945 in Nagold.⁵⁹⁷

3.8 Regierungsrat Dr. Fritz Hock (Zeit am Oberpräsidium: 1929-1940)

Der 1891 in Straßburg geborene Fritz Hock trat seinen Dienst am rheinischen Oberpräsidium spätestens zum 1. Dezember 1929 an.⁵⁹⁸ Dort bearbeitete er „in der Hauptsache die landwirtschaftlichen und Landeskultur-Angelegenheiten“ zur „vollsten Zufriedenheit“ des Oberpräsidenten Fuchs, der sich vergeblich um eine Beförderung Hocks zum Oberregierungsrat bemühte.⁵⁹⁹ 1930 und 1931 war er jeweils einige Monate im preußischen Landwirtschaftsministerium eingesetzt, kehrte jedoch stets nach Koblenz zurück, wo er bis 30. November



Abbildung 10:
Dr. Fritz Hock,
vermutl. 1938.

wenden (Preuß. LDFM an preuß. IM (20.5.1926), BArch R 1501/ 209815, Bl. 40; Quast an OP (1.6.1926, weitergereicht an preuß. IM), BArch R 1501/ 209815, Bl. 42; Preuß. LDFM an preuß. IM (18.6.1926), BArch R 1501/ 209815, Bl. 45). Auch Oberpräsident Fuchs bat kurz darauf darum, dass ihm Quast als Referent belassen bleibe, welcher „übrigens grossen Wert darauf“ lege, „möglichst lange in Koblenz zu bleiben, weil er hier mit seiner kranken Schwester im elterlichen Hause einen gemeinschaftlichen Haushalt führ[e]“ (Fuchs an Severing (18.9.1926), LHAK 700,40, Nr. 1, Bl. 165).

⁵⁹⁶ Nur die Großmutter väterlicherseits war evangelisch (Fragebogen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (29.6.1933), BArch R 1501/ 209815, Bl. 77f.). Bruno Quasts Vater Heinrich saß außerdem für das Zentrum seit 1919 bis zu seinem Tode am 4. Januar 1925 in der Stadtverordnetenversammlung Koblenz (Nachruf auf Heinrich Quast (5.1.1925), StAK 623, Nr. 6234, Bl. 189).

⁵⁹⁷ StAK Best. 623,8, Nr. 107.

⁵⁹⁸ Personalfragebogen zu Fritz Hock (Hocks Angaben wurden am 3.2.1949 geprüft; er selbst versicherte die Richtigkeit seiner Angaben am 22.1.1949), HStAM 401, Nr. 2/17, Bl. 1f. Laut dem Referentenverzeichnis des rheinischen Oberpräsidiums für den Zeitraum 14. Oktober 1922 bis 14. Oktober 1932 fing Hock am 1. Oktober 1929 in Koblenz an (Verzeichnis der Referenten des Oberpräsidiums der Rheinprovinz für den Zeitraum 14.10.1922-14.10.1932, LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.)). Diese Differenz von zwei Monaten könnte auf eine zuvor erfolgte Abordnung, der dann zum 1. Dezember 1929 die Versetzung folgte, zurückzuführen sein, auf Fehler im Referentenverzeichnis oder einen Irrtum Hocks.

⁵⁹⁹ Erklärung Fuchs (24.9.1946), HHStAW 520/22, Nr. 8759, Bl. 24a.

1940 – zwischenzeitlich unterbrochen von einer viermonatigen Beschäftigung am schleswig-holsteinischen Oberpräsidium – blieb, ehe er ans hessische Oberpräsidium nach Kassel wechselte, wo man ihn, nachdem er 1936 zum Oberregierungsrat ernannt worden war, 1941 zum Regierungsdirektor beförderte.⁶⁰⁰

Der Grund, Hock zu den hier vorgestellten Beamten hinzuzunehmen, liegt darin, dass er für acht der zehn im Deutschen Reichs- und preußischen Staatsanzeiger bekanntgegebenen, SPD-Blätter betreffende Verbote verantwortlich zeichnete.⁶⁰¹ Großen Einfluss hatte das DVP-Mitglied⁶⁰² jedoch sicherlich nicht.

„Seine in den Jahren 1936 und 1941 erfolgten Beförderungen“ waren „nach der Ueberzeugung der [Spruch-]Kammer nicht auf seine Parteizugehörigkeit, sondern auf seine guten fachlichen Leistungen als langjähriger Beamter zurückzuführen.“⁶⁰³ Besagte Parteizugehörigkeit erwarb er zum 1. Mai 1933⁶⁰⁴ und belastete in seinen Erläuterungen zum Entnazifizierungsfragebogen den damaligen Regierungsassessor Gotthardt schwer, der laut Hock unter den „höheren Beamten des Oberpräsidiums [...] ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung“ eine „Sammelanmeldung“ zur NSDAP in die Wege geleitet hatte.⁶⁰⁵ Dafür spricht die Aussage Freiherr Hermann von Lünincks, Fuchs' Nachfolger im Amt des Oberpräsidenten, in einem Schreiben an Hock, welches dieser in seinem Entnazifizierungsverfahren unter ausdrücklichem Hinweis von Lünincks verwenden durfte:

„Was Ihren Eintritt in die Partei betrifft, so ist es durchaus zutreffend, daß ich Ihnen und auch anderen Beamten des Oberpräsidiums im Frühjahr 1933 geraten habe, in die Partei einzutreten. Damals hegte nicht nur die überwältigende Mehrheit des deutschen Volkes die Hoffnung, daß das neue Deutschland sich zum Guten entwickeln könne und werde und daß Gerechtigkeit und Friedensliebe bei der inneren und äußeren Politik als Grundlage dienen [...], sondern auch große Kreise des Auslandes, die schon damals manche Vorgänge und Zusammenhänge weit klarer sehen mussten, als es im deutschen Inland möglich war, teilten diese Hoffnung. Beweis sind die vielfachen außenpolitischen Verhandlungen und Verträge des nationalsozialistischen Reiches, nicht zuletzt das Konkordat mit der katholischen Kirche. Die Erfüllung dieser Hoffnung hing entscheidend davon ab, daß sich in Deutschland die sachkundigen, sachlichen und rechtlichen Elemente durchsetzen würden. Nach Lage der Verhältnisse erschien ein solcher Einfluß nur innerhalb der Partei möglich und irgendwie erfolversprechend. Insbesondere war es erwünscht, daß die alten, eingearbeiteten und in der Verwaltung groß gewordenen Sachbearbeiter nicht außen ständen, sondern mitarbeiteten und ihren Einfluß auf die Verwaltung zu behalten suchten, was nach Lage der Dinge außerhalb der Partei unmöglich erschien.“⁶⁰⁶

Ähnlich äußerte sich 1947 Hans Steegmann, ebenfalls ein ehemaliger Beamter am rheinischen Oberpräsidium:

„Er [= von Lüninck] wusste, dass wir ausser den eingesetzten Nazis alle Fachbeamten [sic!] waren[.] Er sagte uns dann im Verlaufe einer Dienstbesprechung, dass wir als gemeinsamer Be-

⁶⁰⁰ Personalfragebogen zu Fritz Hock (1949), HStAM 401, Nr. 2/17, Bl. 1f.

⁶⁰¹ RAnz. 1932 (24.11., Nr. 276 und 25.11., Nr. 277 sowie 26.11., Nr. 278).

⁶⁰² Erläuterungen zum Fragebogen vom 20.11.1945 (25.11.1945), HHStAW 520/22, Nr. 8759, Bl. 47.

⁶⁰³ Spruch der Spruchkammer II Kassel-Stadt (8.3.1947), HHStAW 520/22, Nr. 8759, Bl. 155.

⁶⁰⁴ Personalfragebogen zu Fritz Hock (1949), HStAM 401, Nr. 2/17, Bl. 1.

⁶⁰⁵ Erläuterungen zum Fragebogen vom 20.11.1945 (25.11.1945), HHStAW 520/22, Nr. 8759, Bl. 46.

⁶⁰⁶ Von Lüninck an Hock (7.10.1946), HHStAW 520/22, Nr. 8759, Bl. 19.

amtenkörper nur dann uns richtig auswirken könnten, wenn er uns einsetzen könnte und melden könnte, dass wir Mitglieder der NSDAP seien. Aus diesem Grunde sind wir damals alle der NSDAP beigetreten. Wir wurden nicht gezwungen, es wurde nur gesagt, dass wir unsere Stellung im Oberpräsidium nur behalten könnten, wenn wir Mitglied der NSDAP seien. Es war für uns schon ein ausserordentlich schwerer und bedeutsamer Schritt.“⁶⁰⁷

Dass Hock sich außerdem ausgerechnet noch an Gotthardt erinnerte und ihn mit seinem Eintritt in die NSDAP in Zusammenhang brachte, scheint seine Glaubwürdigkeit – insbesondere vor dem Hintergrund des Werdegangs Gotthardts – zu stützen. Dennoch dürfte er keineswegs, wie von ihm behauptet, ohne eigenes Dazutun in die Partei gelangt sein, denn in die NSDAP konnte nur eintreten, wer einen eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrag einreichte.⁶⁰⁸ Auch dass „eine Rückgängigmachung praktisch unmöglich“ gewesen sein soll,⁶⁰⁹ gehört ins Reich der Legenden – gerade in den ersten Jahren der NS-Herrschaft konnten Parteigenossen, die der soziale Druck ihrer Umgebung nicht einschüchterte, noch aus der Partei austreten.⁶¹⁰

Trotz dieser Unstimmigkeiten wurde aus Hock vermutlich kein überzeugter Nationalsozialist. Ausländische Sender soll er gehört und sich „für den jüdischen Arzt Dr. Reich“ in Koblenz „verschiedentlich eingesetzt“ haben.⁶¹¹ Weil er sich zudem geweigert habe, die nationalsozialistische Flagge zu hissen, sei „im Jahre 1933 irgendeine Denunziation gegen“ ihn eingegangen, doch – so von Lüninck – habe er die Angelegenheit als belanglos unter den Tisch fallen lassen.“⁶¹² Die Spruchkammer Kassel II schenkte den Aussagen Glauben, die Hock in die Nähe zu Widerstandskreisen rückten und seine Bereitschaft, „in einer gegnerischen Regierung sich als Beamter zur Verfügung zu stellen, ohne jedoch die näheren Zusammenhänge zur Aktion des 20. Juli 1944 gekannt zu haben“, hervorkehrten.⁶¹³ Nach allem, was sich ermitteln lässt, müsste dieser Widerstand allerdings äußerst niederschwellig gewesen sein, wahrscheinlich war er gar nicht existent. Die Kammer habe „erwogen, ob der Betroffene in die Gruppe der Entlasteten eingereiht werden“ könne, sah „aber die Voraussetzungen des Art. 13^[614] nicht für voll

⁶⁰⁷ Vernehmungsniederschrift in dem Verfahren gegen den Regierungsdirektor Dr. Fritz Hock, Aussage Steegmann (8.3.1947), HHStAW 520/22, Nr. 8759, Bl. 152. In der Akte wird er nur Stegmann geschrieben, allerdings dürfte es sich tatsächlich um den Steegmann gehandelt haben, der spätestens seit 14. November 1931 (Verzeichnis der Referenten des Oberpräsidiums der Rheinprovinz für den Zeitraum 14.10.1922-14.10.1932, LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.)), wohl aber – nach eigener Aussage – schon 1930, am Oberpräsidium gewirkt hat (Vernehmungsniederschrift in dem Verfahren gegen den Regierungsdirektor Dr. Fritz Hock, Aussage Steegmann (8.3.1947), HHStAW 520/22, Nr. 8759, Bl. 152).

⁶⁰⁸ Falter, Parteigenossen, S. 47f., 58, 451f., 457, 570 Anmerkung Nr. 643.

⁶⁰⁹ Erläuterungen zum Fragebogen vom 20.11.1945 (25.11.1945), HHStAW 520/22, Nr. 8759, Bl. 46.

⁶¹⁰ Falter, Parteigenossen, S. 76f.

⁶¹¹ Erklärung Müller (25.3.1946), HHStAW 520/22, Nr. 8759, Bl. 12.

⁶¹² Von Lüninck an Hock (7.10.1946), HHStAW 520/22, Nr. 8759, Bl. 19.

⁶¹³ Spruch der Spruchkammer II Kassel-Stadt (8.3.1947), HHStAW 520/22, Nr. 8759, Bl. 155.

⁶¹⁴ Artikel 13 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalismus und Militarismus vom 5. März 1946 bestimmte, wer als Entlasteter eingestuft werden konnte: „Wer trotz seiner formellen Mitgliedschaft oder Anwartschaft oder eines anderen äußeren Umstandes sich nicht nur passiv verhalten,

erfüllt an.“ Damit entschied sie sicher richtig. Sie würdigte „sein durchaus anständiges Verhalten“, wertete seinen Widerstand indes als „im wesentlichen [von] passiver Natur“, der „sich aus seiner leitenden Stellung und Gesinnung als Mensch ergab.“ Hock wurde daher als Mitläufer eingestuft.⁶¹⁵

Wie eingangs erwähnt, war Hock am rheinischen Oberpräsidium mit vergleichsweise unpolitischen Aufgaben betraut. Als gering zu veranschlagen ist sein Einfluss auf Entscheidungen im Bereich der Pressepolizei und der politischen Angelegenheiten.

Seinen Lebensmittelpunkt hatte er, der 1959 mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet wurde, schließlich in Kassel, wo er sich „als Vorsitzender des Theater-Aufbauvereins“ „für den Wiederaufbau des Kasseler Theaters“ einsetzte.⁶¹⁶ Er starb 1974.⁶¹⁷

3.9 Vizepräsident Dr. Wilhelm Guske (Zeit am Oberpräsidium: 1930-1932/33)

Von allen vorgestellten Oberpräsidialbeamten fand Wilhelm Guske die ausführlichste biografische Würdigung. Der bereits im Zusammenhang mit von Sybel angesprochene Beitrag Gries' und Hennigs im Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte stellt auf 71 Seiten Leben und Wirken des zeitweiligen Vizepräsidenten des Oberpräsidiums der Rheinprovinz dar und greift auf Quellen zurück, die sich im Privatbesitz der Familie befinden, der Gries als Nichte Guskes angehörte und zu denen sie Zugang hatte.⁶¹⁸ Um eine bloße Nacherzählung oder Zusammenfassung jenes stellenweise gleichwohl fehlerhaften Beitrags in den Jahrbüchern zu vermeiden, werden im Folgenden lediglich zentrale Punkte aus dem Leben Guskes genannt und das Gewicht auf die Anfeindungen gelegt, denen er während seiner Zeit als Vizepräsident und während des Nationalsozialismus ausgesetzt war, zumal über seine Tätigkeit am Oberpräsidium im Übrigen nicht viel bekannt ist.⁶¹⁹

Wilhelm Guske wurde am 25. November 1879 als Kind des Fabrikarbeiters Karl Guske in Oberhausen (Rheinland) geboren.⁶²⁰ Sein Werdegang ist derjenige

sondern nach Maß seiner Kräfte aktiv Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistet und dadurch Nachteile erlitten hat“ (GVBl. Groß-Hessen 1946, S. 59, Art. 13). Siehe hierzu auch: B) II.3.4 Vizepräsident Walter von Sybel.

⁶¹⁵ Spruch der Spruchkammer II Kassel-Stadt (8.3.1947), HHStAW 520/22, Nr. 8759, Bl. 155.

⁶¹⁶ Hessische Allgemeine (21.8.1974, Nr. 192), HStAM 401, Nr. 2/17 (letzte Blätter o. Bl.).

⁶¹⁷ Sterbeanzeige Fritz Hock, HStAM 401, Nr. 2/17 (letzte Blätter o. Bl.).

⁶¹⁸ Nochmals mit vollständigem Titel: Renate Gries und Joachim Hennig: Kontinuität und Wandel im preußischen Beamtentum. Zur Erinnerung an Dr. Wilhelm Guske (1879-1957). In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 32 (2006), S. 397-468.

⁶¹⁹ Ebda., S. 428.

⁶²⁰ StAO Geburtsregister des Standesamts Oberhausen, Jahrgang 1879, Eintragsnummer 703. In seinem eigenen Lebenslauf gab Guske 1946 als Geburtsjahr 1880 an (Lebenslauf Guske (4.10.1946), HHStAW 527, Nr. II 928 (o. Bl.)). Auch Schütz nennt 1880 als Geburtsjahr Guskes (Wolfgang Schütz: Koblenzer Köpfe. Personen der Stadtgeschichte. Namensgeber für Straßen und

eines klassischen Aufsteigers, wie ihn die Weimarer Republik den Leistungswilligen aus der Arbeiterklasse im Vergleich zum Kaiserreich häufiger ermöglichte. Er arbeitete unter anderem bei Krupp in Essen und wechselte schließlich nach zwölf Jahren beim Militär 1912 in die Kommunalverwaltung.⁶²¹ Guske bildete sich privat fort und konnte nach seinem Kriegsdienst, aus dem er als Schwerkriegsbeschädigter entlassen worden war, 1919 sein Abitur nachholen. Sein Bildungsweg war damit indes noch nicht zu Ende: Es folgten 1924 ein Volkswirtschaftsdiplom an der Universität Halle, 1925 das Referendariatsexamen in Naumburg und schließlich 1928 die rechtswissenschaftliche Promotion.⁶²² Berufliche Stationen waren 1919 Berlin-Mahlsdorf (Bürgermeister), 1920 Neustettin (Landrat) und 1921 Merseburg (Landrat).⁶²³ Seine dortige Tätigkeit sollte für den seit 1915 der SPD angehörenden⁶²⁴ Guske noch viele Jahre seines Lebens bestimmen, insbesondere zwei Großprojekte: Der Bau der Arbeitergroßsiedlung Bad Dürrenberg mit 500 Wohnungen sowie der Neubau des Kreishauses und der Dienstwohnung des Landrats in Merseburg.⁶²⁵

1930 wurde er Vizepräsident des Oberpräsidiums in Koblenz,⁶²⁶ wo ihn schon bald die Entwicklungen in Merseburg einholten. Als engagierter Republikaner und Mitglied des Reichsbanners⁶²⁷ bot er den republikfeindlichen Kräften eine willkommene Zielscheibe: Die *Niederrheinische Tageszeitung* fragte in ihrem Artikel „Na, Na, Herr Guske!“ vom 24. März 1931 scheinheilig, ob der Guske in Kob-



Abbildung 11:
Dr. Wilhelm Guske im Oberpräsidium, 1932.

Plätze. Mülheim-Kärlich 2005, S. 216). Insofern weisen Gries und Hennig völlig zu Recht darauf hin, dass er 1879 und nicht 1880 geboren wurde (Gries, Kontinuität, S. 398 Fußnote Nr. 6).

⁶²¹ Gries, Kontinuität, S. 399f.

⁶²² Lebenslauf Guske (4.10.1946), HHStAW 527, Nr. II 928 (o. Bl.). Die zeitliche Abfolge bei Gries und Hennig kann nicht stimmen: Demnach hätte er erst im Mai 1924 seine Reifeprüfung abgelegt, sich noch im November desselben Jahres an der Universität Halle immatrikuliert und 1925 dann bereits sein erstes juristisches Staatsexamen in Naumburg bestanden (Gries, Kontinuität, S. 414f.).

⁶²³ Lebenslauf Guske (4.10.1946), HHStAW 527, Nr. II 928 (o. Bl.).

⁶²⁴ Gries, Kontinuität, S. 402.

⁶²⁵ Ebda., S. 415-420.

⁶²⁶ Ebda., S. 421, 427.

⁶²⁷ Ebda., S. 428-431.

lenz etwa mit dem Guske identisch sei, der in Merseburg Landrat gewesen war und Schuld daran trage, „daß in einer Zeit, wo Hunderttausende hungern und frieren, in Merseburg beim Bau des Kreishauses ein unerhörter leichtfertiger und sträflicher Luxus betrieben wurde.“ Wenn man „grundsätzlich gegen das System“ kämpfe, so gelte der Kampf doch „zunächst den verantwortungslosen Bonzen, die der Not des Volkes zum Trotz auf Kosten des Volkes in Saus und Braus leben.“⁶²⁸ Zwar übersandte das Oberpräsidium dem Blatt auf Grundlage des Reichspreßgesetzes⁶²⁹ eine Berichtigung,⁶³⁰ aus der hervorging, dass den Vizepräsidenten wegen der Kostenüberschreitung keine Schuld treffe und der Kreishausneubau sowie der Bau der landrätlichen Dienstwohnung auf dem einstimmigen Beschluss des Kreistags, in dem die SPD weniger als ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigte, beruht habe,⁶³¹ doch hatte die *Niederrheinische Tageszeitung* hierfür naturgemäß nur Spott übrig.⁶³² Gegen Guske gehetzt wurde ebenso in Wahlveranstaltungen. Das Oberhausener Polizeipräsidium berichtete am 21. Januar 1932:

„Am 15.1.32 trat hier in einer öffentlichen politischen Versammlung der NSDAP. der Kölner Student Walter Frielingsdorf, geboren am 20.9.08 zu Benrath, wohnhaft Köln, Altenburgstr. 83, als Redner auf.

Im Verlaufe seiner scharf gehaltenen Ausführungen erwähnte der Redner u. a. folgendes:

„Wer trägt die Verantwortung für die 5½ Millionen Arbeitslosen in Deutschland?“

„Die Nationalsozialisten“, werdet Ihr [sic!] sagen

„Was hat denn das zentrümliche und sozialdemokratische System gemacht?..... 300 000 marxistische Bonzen befinden sich heute in Staatsstellen. Und was machen sie? Ein Beispiel:

Guske, Landrat vom Landratsamt Merseburg[,] hat sich auf Staatskosten eine Villa bauen lassen:

907 500.- RM Kostenvoranschlag

1 565 000.- RM Endkosten, dann

235 000.- RM Umbauten pp.

27 000.- RM für

7 200.- RM Fenster und Türen

22 000.- RM Möbeleinrichtungen

..... (Summe wurde nicht verstanden)

und dieses alles auf Kosten des Volkes im Kreise Merseburg.“

Wegen dieser verleumderischen Äußerung in Bezug auf die Person des Vizepräsidenten beim Oberpräsidium der Rheinprovinz[,] Guske[,] wurde der Redner verwarnt.

Auf Grund des § 1, Ziffer 2 u. 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28.3.31 habe ich eine weitere für den 16.1.32 mit Frielingsdorf als Redner in Aussicht genommene öffentliche politische Versammlung der NSDAP. vorsorglich verboten[.]“⁶³³

Guske kam als Vizepräsident am Oberpräsidium insofern eine große Bedeutung zu, als er bei Abwesenheit des Oberpräsidenten Fuchs mit seinen politischen Re-

⁶²⁸ *Niederrheinische Tageszeitung* (24.3.1931, Nr. 57), LHAK 403, Nr. 16805, S. 89.

⁶²⁹ § 11 des Reichspreßgesetzes verpflichtete den verantwortlichen Redakteur eines Presseerzeugnisses, „eine Berichtigung der in“ der Druckschrift „mitgetheilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt“ (RGBl. 1874, S. 67, § 11 Abs. 1).

⁶³⁰ OP an *Niederrheinische Tageszeitung* (13.5.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 101.

⁶³¹ OP Berichtigung (13.5.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 103-105.

⁶³² Die Berichtigung war mit einem spöttischen Begleittext versehen (*Niederrheinische Tageszeitung* (19.5.1931, Nr. 85), LHAK 403, Nr. 16805, S. 107-108).

⁶³³ PP Oberhausen an Reg. Düsseldorf (21.1.1932), LHAK 403, Nr. 16800, S. 163.

ferenten über Presseverbote zu befinden hatte. Viele Maßnahmen sind deshalb von ihm und nicht von Fuchs unterzeichnet.

Seine Zeit am rheinischen Oberpräsidium endete faktisch als eines der personellen Opfer der Kommissariatsregierung mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand am 4. Oktober 1932,⁶³⁴ obschon sie rechtlich bis zur endgültigen Versetzung in den Ruhestand nach der Machtübergabe an die Nationalsozialisten andauerte.⁶³⁵ Bei dieser beließen es die Nationalsozialisten allerdings nicht. Guske wurde wegen angeblicher Untreue, Urkundenvernichtung und Bestechlichkeit vor Gericht gestellt. Wiederum spielten die Geschehnisse um den Neubau des Kreishauses, dessen tatsächliche Kosten die geplanten Kosten um immense 315.000 Reichsmark überschritten hatten, sowie die Arbeitergroßsiedlung Bad Dürrenberg eine Rolle, wo aufgrund der Wirtschaftskrise viele Wohnungen leer blieben. Die Vorwürfe gegen ihn erwiesen sich jedoch – wenig überraschend – als konstruiert. Nach jedem Urteil und jeder eingelegten Beschwerde wurden Guskes vermeintliche Rechtsbrüche in dem dann auf Anweisung des Reichsgerichts wieder aufgerollten Verfahren geringer, sodass dieser Zermürbungsprozess endlich nach drei Jahren 1936 mit einer Verurteilung wegen Bestechlichkeit endete – und das vermutlich auch nur deshalb, weil ein jüdischer Hauptentlastungszeuge sich nicht mehr nach Deutschland einzureisen traute. Ob das juristische Tauziehen damit sein Bewenden gefunden hat, lässt sich nach Hennig und Gries nicht mehr klären.⁶³⁶

In Frieden ließ der NS-Machtapparat Guske zumindest nicht: „Sobald er selbst eine bescheidene Stellung gefunden hatte, erschien jedesmal [sic!] ein Gestapo-Beamter und verlangte von dem jeweiligen Arbeitgeber die sofortige Entlassung des Herrn Dr. Guske.“⁶³⁷ Sein späterer Arbeitgeber schilderte bezüglich der Einstellung Guskes:

„Kurze Zeit später erschien auch wirklich ein Gestapo-Beamter und verlangte von mir die Entlassung des Herrn Dr. Guske aus meinem Unternehmen. Ich widersetzte mich dieser Forderung und erklärte, daß ich als Firmeninhaber alleine darüber entscheide, wen ich als Mitarbeiter einstelle. Meine Weigerung, Herrn Dr. Guske zu entlassen, wurde den höheren Stellen der Gestapo gemeldet. Ich bestand aber weiterhin darauf, daß Herr Dr. Guske in meiner Firma verblieb. Schließlich wurde der Fall dadurch bereinigt, daß ich für Herrn Dr. Guske die persönliche Bürgschaft und Haftung übernahm.“⁶³⁸

Er erkannte auch eine von Guskes vielleicht größten Schwächen:

„Mir ist selten jemand begegnet, der über ein so ausgeprägtes Gerechtigkeitsgefühl und Rechtsempfinden wie Herr Dr. Guske verfügte. Ich möchte ihn fast als einen Rechtsfanatiker ansprechen, der häufig etwas weltfremd in dem unerschütterlichen Glauben lebt, daß Recht un-

⁶³⁴ Gries, Kontinuität, S. 434.

⁶³⁵ Bei Gries und Hennig wird Guske zweimal in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Beim zweiten Mal im Februar 1933 dürfte es sich allerdings um die endgültige In-Ruhestand-Setzung gehandelt haben (Gries, Kontinuität, S. 434, 437).

⁶³⁶ Ebda., S. 442-450.

⁶³⁷ Erklärung Stahl (24.7.1953), HHStAW 467, Nr. 5124, Bl. 133.

⁶³⁸ Ebda., Bl. 134.

antastbar Recht ist. Die verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten des Rechtes und die Abwandelbarkeit durch den verfolgten Zweck sind ihm fremd.“⁶³⁹

Guske war gewiss derjenige der Oberpräsidialbeamten, der von einer nationalsozialistischen Regierung am wenigsten zu erwarten, aber am meisten zu befürchten hatte. Sein einziges Kind fiel 1940⁶⁴⁰ und nach dem Krieg konnte er nicht mehr an seine frühere Karriere anknüpfen. 1946 kurzzeitig Oberbürgermeister von Koblenz, wechselte er, nachdem die CDP (= CDU) die Stadtratswahlen mit deutlicher Mehrheit gewonnen hatte, in den hessischen Staatsdienst.⁶⁴¹ In Wiesbaden pflegte er ausweislich der Akten mehr oder weniger lockeren Umgang mit seinem Vorgänger am Oberpräsidium, von Sybel, und schien auch den ehemaligen Kollegen Graf Matuschka-Greiffenclau (1893-1975)⁶⁴² in guter Erinnerung behalten zu haben, dem er brieflich zu seinem Einzug in den Landtag gratulierte.⁶⁴³

Bei Wilhelm Guske dürfte es sich um einen Menschen gehandelt haben, der unabhängig vom Parteibuch zu pragmatischer Zusammenarbeit und zu darüber hinausgehenden Kontakten fähig war. Er starb am 5. Juni 1957.⁶⁴⁴

3.10 Regierungsassessor Dr. Hermann Gotthardt (Zeit am Oberpräsidium: 1930-1934)

Als Fuchs seinem Nachfolger von Lüninck den am 20. Dezember 1901 in Limburg an der Lahn geborenen Hermann Ambrosius Gotthardt vorstellte,⁶⁴⁵ soll er dies mit den Worten „Hier bekommen Sie das beste Pferd aus meinem Stall“ getan haben.⁶⁴⁶ Auch wenn derjenige, der das behauptete, in jenem Augenblick selbst nicht zugegen war, sind diese Worte aus dem Munde des Oberpräsidenten keineswegs unrealistisch. Gotthardt entstammte einer katholischen Familie. Sein Vater Louis engagierte sich über lange Jahre politisch für das Zentrum, saß im Kreistag und im Nassauischen Kommunallandtag und wurde 1927 sogar Kreisvorsitzender der Partei – ein Amt, das er 1932 infolge seines sich verschlechternden Gesundheitszustands niederlegen musste.⁶⁴⁷ Gotthardt hatte damit wohl einen familiären Hintergrund ganz nach dem Geschmack des Oberpräsidenten. Hinzu

⁶³⁹ Ebda., Bl. 135.

⁶⁴⁰ Lebenslauf Guske (4.10.1946), HHStAW 527, Nr. II 928 (o. Bl.).

⁶⁴¹ Gries, Kontinuität, S. 465f.; Schütz, Köpfe, S. 216f.

⁶⁴² Richard Graf Matuschka-Greiffenclau (Zentrum) war am Oberpräsidium für Weinbau und Landwirtschaft zuständig, wurde 1934 aus dem Staatsdienst entlassen und zählte zu den Mitbegründern der hessischen CDU (Jochen Lengemann: Das Hessen-Parlament 1946-1986. Biographisches Handbuch des Beratenden Landesausschusses, der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen und des Hessischen Landtags 1.-11. Wahlperiode. Hrsg. vom Präsidenten des Hessischen Landtags. Frankfurt am Main 1986, S. 328).

⁶⁴³ Guske an Matuschka (10.7.1947), HHStAW 501, Nr. 1305 (o. Bl.).

⁶⁴⁴ Gries, Kontinuität, S. 467.

⁶⁴⁵ Geburtsregister des Standesamts Limburg, Jahrgang 1901, StALM II, Nr. 2049, Eintragsnummer 303.

⁶⁴⁶ Erklärung Holzapfel (28.2.1946), LAV NRW R, NW 1039-G Nr. 2988, Bl. 22.

⁶⁴⁷ Nachruf des Kreisvorstands der Zentrumspartei im Kreis Limburg auf Louis Gotthardt (Nassauer Bote (28.11.1932, Nr. 274) (zur Verfügung gestellt durch StALM)).

kam, dass er „ein[] zweifellos über dem Durchschnitt befähigter Verwaltungsbeamter“ gewesen sein soll,⁶⁴⁸ der „auf volkswirtschaftlichem Gebiete über gute Kenntnisse“ verfügte.⁶⁴⁹ Nach Stationen am Regierungspräsidium in Kassel,⁶⁵⁰ beim Landratsamt in Neuss und nach dessen Auflösung Grevenbroich⁶⁵¹ wurde er zum 1. März 1930 ans Oberpräsidium nach Koblenz versetzt,⁶⁵² wo er als „Hilfsarbeiter in den politischen Angelegenheiten“ wirkte.⁶⁵³ Fuchs und Flach bemerkten offenbar, dass die „Fähigkeiten und Leistungen des Beamten [...] weit über dem Durchschnitt“ lagen.⁶⁵⁴ Zwar fiel diese Aussage im Zusammenhang mit der Bitte Gotthardts um Hilfe des Oberpräsidenten beim Erwirken einer finanziellen Unterstützung durch das preußische Innenministerium,⁶⁵⁵ doch hätten Fuchs und Flach diese ja nicht derart nachdrücklich befürworten müssen. Trotz „seiner Jugend“ habe man „Gotthardt seit geraumer Zeit das politische Referat anvertrauen können, das er mit größtem Geschick, höchster Pflichttreue und bestem Erfolg“ bearbeite. Er sei „ein Beamter, der zu den allergrößten Hoffnungen“ berechtige und dessen „vorzügliche Arbeitskraft [...] dem Staat erhalten bleiben“ müsse.⁶⁵⁶ Gotthardt selbst war in große Not geraten. Infolge der anhaltenden Wirtschaftskrise und durch „den finanziellen Zusammenbruch des von [s]einem Vater bisher in Limburg (Lahn) betriebenen Geschäftes (Malzfabrik und Getreidegroßhandlung) im Frühjahr“ 1932 und „durch eine plötzliche schwere Erkrankung“ des Vaters – ein Schlaganfall – hatten seine Eltern und er ihr „gesamtes Vermögen, mit unbedeutenden Ausnahmen, verloren.“ Er sah sich gezwungen, die beiden bei sich in Koblenz aufzunehmen „und mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt zu führen“, doch könne er all das, insbesondere den Umzug, mit seinen Assessorenbezügen von netto 250,46 RM nicht stemmen. Er bat um eine Unterstützung von 500 RM, um wenigstens den Umzug bewerkstelligen zu können.⁶⁵⁷ Tatsächlich erhielt er 400 RM.⁶⁵⁸

Es ist durchaus möglich – und nach Aktenlage höchstwahrscheinlich –, dass Gotthardt die Machtübergabe an die Nationalsozialisten als große Chance begriff, als Sprungbrett, das ihm einen steileren Aufstieg versprach als es die Republik, mit der sich gerade an ihrem Ende auch für ihn ein familiärer Zusammenbruch

⁶⁴⁸ Reg. Düsseldorf an preuß. IM (24.4.1930), BArch VBS 1012 (R 1501)/ ZA VI 0360 A.03 (o. Bl.).

⁶⁴⁹ Reg. Kassel an preuß. IM (7.2.1925), BArch VBS 1012 (R 1501)/ ZA VI 0360 A.03 (o. Bl.).

⁶⁵⁰ Reg. Kassel an preuß. IM (2.10.1925), BArch VBS 1012 (R 1501)/ ZA VI 0360 A.03 (o. Bl.).

⁶⁵¹ Reg. Düsseldorf an preuß. IM (17.8.1929), BArch VBS 1012 (R 1501)/ ZA VI 0360 A.03 (o. Bl.).

⁶⁵² Preuß. IM an Gotthardt (20.2.1930), BArch VBS 1012 (R 1501)/ ZA VI 0360 A.03 (o. Bl.).

⁶⁵³ Beurteilung Gotthardts (7.4.1931), BArch VBS 1012 (R 1501)/ ZA VI 0360 A.03 (o. Bl.).

⁶⁵⁴ Fuchs (eigentlicher Verfasser war Flach) an preuß. IM (24.10.1932), BArch VBS 1012 (R 1501)/ ZA VI 0360 A.03 (o. Bl.).

⁶⁵⁵ Gotthardt an OP (21.10.1932), BArch VBS 1012 (R 1501)/ ZA VI 0360 A.03 (o. Bl.).

⁶⁵⁶ Fuchs an preuß. IM (24.10.1932), BArch VBS 1012 (R 1501)/ ZA VI 0360 A.03 (o. Bl.).

⁶⁵⁷ Gotthardt an OP (21.10.1932), BArch VBS 1012 (R 1501)/ ZA VI 0360 A.03 (o. Bl.).

⁶⁵⁸ Preuß. IM an preuß. FM (16.11.1932) und preuß. FM an preuß. IM (25.11.1932), BArch VBS 1012 (R 1501)/ ZA VI 0360 A.03 (o. Bl.).

verband,⁶⁵⁹ je vermocht hätte. Inwiefern Kontakte zu Rudolf Diels (1900-1957), dem ersten Leiter der Geheimen Staatspolizei,⁶⁶⁰ schon während Gotthardts Zeit am Oberpräsidium eine Rolle für die Übernahme in die Gestapo spielten, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Am 11. Januar 1934 erfolgte seine Versetzung von Koblenz nach Berlin,⁶⁶¹ wo Gotthardt am 22. Januar seinen Dienst antrat.⁶⁶² Mit zwei weiteren Kollegen ersetzte er beim Geheimen Staatspolizeiamt „die Assessoren Kessler, Schnepfel und Gisevius“⁶⁶³ – letzteren hatte man vonseiten des rheinischen Oberpräsidiums wegen seiner republikfeindlichen Auftritte nicht einmal drei Jahre zuvor dem preußischen Innenministerium gemeldet,⁶⁶⁴ doch während Gisevius sich mehr und mehr vom NS-Regime entfernte, rückte Gotthardt immer näher an dieses heran und wurde letztlich ein Teil desselben. Das Oberpräsidium berichtete schon im Januar 1934 über die „ausgezeichneten Verstands- und Charakteranlagen“ Gotthardts, der mit seinen „reichen Fähigkeiten [...] in der verantwortungsvollen Zeit der Festigung des neuen Staates“ und in

„dessen Verteidigung gegen politische Gegner – selbst zutiefst durchdrungen vom Wesen der nationalsozialistischen Staatsführung – in seinem Hauptarbeitsgebiet (politische Angelegenheiten, politische Polizei, Reichswehrangelegenheiten, Saarkommissariat) Vorzügliches und [...] außerordentlich wertvolle Dienste geleistet“

habe.⁶⁶⁵ Gotthardt selbst behauptete 1948, „streng nach Recht un[d] Gesetz“ vorgegangen zu sein, was „zu erheblichen Spannungen und Schwierigkeiten“ geführt habe, „als bald darauf Himmler und Heydrich die Leitung der Staatspolizei übernahmen.“ Laut Gotthardts Aussage waren die Spannungen immer größer geworden, vor allem durch seine „wiederholte entschiedene Weigerung, aus der Kirche aus- und der SS beizutreten.“ Endlich sei dann ein Wechsel ins Reichswirtschaftsministerium möglich gewesen.⁶⁶⁶

Himmler und Heydrich übernahmen die Gestapo de facto bereits im Frühjahr 1934,⁶⁶⁷ also kaum ein Vierteljahr nach Gotthardts Versetzung ins Geheime Staatspolizeiamt. Die angeblichen Spannungen wurden für Gotthardt so groß, dass man ihn bereits im Juni 1934 zum Regierungsrat befördern wollte,⁶⁶⁸ allerdings hatte er „noch einige Vordermänner“, war also noch nicht an der Reihe. Überdies verwies das preußische Innenministerium auf die frühere Zentrumsmitgliedschaft

⁶⁵⁹ Louis Gotthardt verstarb laut Sterbeanzeige am 26. November 1932 (Nassauer Bote (28.11.1932, Nr. 274) (zur Verfügung gestellt durch StALM)).

⁶⁶⁰ Carsten Dams und Michael Stolle: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich. München 2008 (Beck'sche Reihe 1856), S. 47-49.

⁶⁶¹ Preuß. StM Vermerk (n. e.) (23.1.1934), GStA PK, I. HA Rep. 90 Annex P, Nr. 8/1, Bl. 6 und preuß. IM an Gotthardt (11.1.1934), BArch VBS 1012 (R 1501)/ ZA VI 0360 A.03 (o. Bl.).

⁶⁶² Preuß. MP – Chef der Geheimen Staatspolizei – an preuß. IM (7.2.1934), BArch VBS 1012 (R 1501)/ ZA VI 0360 A.03 (o. Bl.).

⁶⁶³ Preuß. StM an preuß. IM (3.1.1934), GStA PK, I. HA Rep. 90 Annex P, Nr. 8/1, Bl. 5.

⁶⁶⁴ Siehe hierzu: D) IV. Oberpräsidium, Staatsautorität und Justiz.

⁶⁶⁵ OP an preuß. IM (20.1.1934), BArch VBS 1012 (R 1501)/ ZA VI 0360 A.03 (o. Bl.).

⁶⁶⁶ Anlage zum Fragebogen Gotthardts (25.2.1948), LAV NRW R, NW 1039-G Nr. 2988, Bl. 12.

⁶⁶⁷ Dams, Gestapo, S. 24; Graf, Demokratie und Diktatur, S. 208f.

⁶⁶⁸ Preuß. StM an preuß. IM (15.6.1934), GStA PK, I. HA Rep. 90 Annex P, Nr. 8/2, Bl. 35f.

des Beamten.⁶⁶⁹ Bei dieser Parteimitgliedschaft legte Gotthardt eine erstaunliche Flexibilität an den Tag – gerade so, wie er es gebrauchen konnte: Laut Fragebogen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gehörte er der Partei nur bis Ende 1929 an;⁶⁷⁰ in der Anlage zum Entnazifizierungsfragebogen liest es sich dagegen mehr, als sei er deutlich länger im Zentrum gewesen und erst auf die Fürsprache von Lünincks, „dass wir nun alles Trennende zurückstellen und uns geschlossen zu der neuen Bewegung, für die er sich selbst damals als aktiver Katholik begeistert einsetzte, bekennen müssten“, der NSDAP mit den anderen Beamten des Oberpräsidiums beigetreten.⁶⁷¹ Ein Teil dieser Ausführungen deckt sich mit dem von Fritz Hock Geäußerten, doch war nach Hock ja gerade Gotthardt eine der treibenden Kräfte im Oberpräsidium, welche die übrigen Beamten zum Beitritt anregte.⁶⁷² Dass Hock sich noch an Gotthardt erinnerte und der weitere Karriereweg Gotthardts sprechen deutlich gegen die Version Gotthardts. Mag er noch so katholisch und gläubig gewesen sein – Spitznamen wie „der schwarze Gotthardt“⁶⁷³ oder „Prior“⁶⁷⁴ können nicht über seine sich steigernde Verstrickung in die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft hinwegtäuschen. Als er im ersten Anlauf das Entnazifizierungsverfahren nicht als Entlasteter, sondern als Mitläufer verließ,⁶⁷⁵ besaß er die Chuzpe, gegen dieses in seinem Falle ohnehin ausgesprochen milde Urteil Berufung einzulegen und stilisierte sich zum Kämpfer gegen das Unrecht im Geheimen Staatspolizeiamt, in das man ihn „gegen [s]einen Willen versetzt hatte“. Gefährlich sei für ihn zudem schließlich das „auf Grund der tiefgreifenden politischen und sittlichen Gegensätze zu dem dort herrschenden SS-Geist“ „erzwungene“ Ausscheiden gewesen.⁶⁷⁶ Von all dem findet sich in den Akten keine Spur, im Gegenteil: Die frühere Zentrumsmitgliedschaft Gotthardts – so der Inspekteur der Gestapo ans preußische Staatsministerium – sei bekannt gewesen. Dieser biete aber „nach seiner Arbeitsweise und seiner Persönlichkeit die Gewähr dafür [...], daß er sich rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetzen“ werde.⁶⁷⁷ Man insistierte geradezu auf Gotthardts Beförderung⁶⁷⁸ und hatte damit letztlich auch Erfolg.⁶⁷⁹ Der Antrag auf

⁶⁶⁹ Preuß. IM an preuß. StM (21.6.1934), GStA PK, I. HA Rep. 90 Annex P, Nr. 8/2, Bl. 37.

⁶⁷⁰ Fragebogen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (30.6.1933), BArch VBS 1012 (R 1501)/ ZA VI 0360 A.03 (o. Bl.).

⁶⁷¹ Anlage zum Fragebogen Gotthardts (25.2.1948), LAV NRW R, NW 1039-G Nr. 2988, Bl. 11f.

⁶⁷² Siehe hierzu: B) II.3.8 Regierungsrat Dr. Fritz Hock.

⁶⁷³ Erklärung Holzapfel (28.2.1946), LAV NRW R, NW 1039-G Nr. 2988, Bl. 22.

⁶⁷⁴ Erklärung Schönberger (15.7.1947), LAV NRW R, NW 1039-G Nr. 2988, Bl. 25.

⁶⁷⁵ Einreihungsbescheid Gotthardts (27.4.1948), LAV NRW R, NW 1023 Nr. 5681, Bl. 15.

⁶⁷⁶ Berufung Gotthardts (15.5.1948), LAV NRW R, NW 1023 Nr. 5681, Bl. 18.

⁶⁷⁷ Inspekteur Gestapo an preuß. StM (18.7.1934), GStA PK, I. HA Rep. 90 Annex P, Nr. 8/2, Bl. 39. Inspekteur der Gestapo war zu jenem Zeitpunkt bereits Himmler und Heydrich sein Stabsleiter, der die Amtsgeschäfte wahrnahm (Dams, Gestapo, S. 24; Graf, Demokratie und Diktatur, S. 208f.).

⁶⁷⁸ Inspekteur Gestapo an preuß. StM (17.9.1934), GStA PK, I. HA Rep. 90 Annex P, Nr. 8/2, Bl. 42.

⁶⁷⁹ Die Ernennung zum Regierungsrat erfolgte mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 (Preuß. StM an Inspekteur Gestapo (1.10.1934), GStA PK, I. HA Rep. 90 Annex P, Nr. 8/2, Bl. 44f.).

Beförderung war damit begründet worden, dass Gotthardt sich als Leiter der Unterabteilung II 2 (Presse) bewährt hatte⁶⁸⁰ – nach den von ihm beschriebenen Konflikten klingt das kaum. Entlarvend auch ein im preußischen Staatsministerium entstandener Vermerk:

„Es hat, namentlich nach dem Weggang des Reg.Assessors Dr. Gotthardt, in letzter Zeit wiederholt festgestellt werden müssen, daß der Oberpräsident der Rheinprovinz politische Fragen in einem Sinne angefaßt hat, die den Richtlinien des Chefs der Geheimen Staatspolizei nicht immer entsprachen. Um diese Gewähr in Zukunft zu schaffen, erscheint es zweckmäßig und notwendig, einen seit längerer Zeit im Geheimen Staatspolizeiamt tätig gewesenen und daher mit den Intentionen des Chefs der Geheimen Staatspolizei gut vertrauten höheren Verwaltungsbeamten als Nachfolger des Reg.Assessors Dr. Gotthardt an das Oberpräsidium in Koblenz zu versetzen. Damit wäre zugleich die Möglichkeit gegeben, die wichtigsten Fragen der Neuorganisation der Geheimen Staatspolizei an der Westgrenze einheitlich durch einen Beamten vorprüfen zu lassen, der die Gedankengänge der Organisation der Geheimen Staatspolizei genau kennt.“⁶⁸¹

Graf bezeichnet Gotthardt als NS-Vertrauensmann am Oberpräsidium.⁶⁸² Der Vermerk spricht zumindest dafür, dass Gotthardt in seiner Koblenzer Zeit dafür sorgen sollte, dass die Entscheidungen beim rheinischen Oberpräsidium im Sinne der nationalsozialistischen Regierung getroffen wurden. Wieso es dann 1936 zum faktischen, nicht rechtlichen, Ausscheiden aus dem Geheimen Staatspolizeiamt kam, ist unklar. Gotthardt beschrieb seinen Werdegang nach der vermeintlichen Entlassung aus der Gestapo folgendermaßen:

„Daraufhin wollte auch der Innenminister mich nicht wieder in die allgemeine Verwaltung zurückübernehmen und erst nach längerer Beurlaubung (zu freiwilligen Übungen bei der Wehrmacht) gelang es mir, als Referent in dem weniger politischen Wirtschaftsministerium anzukommen. Ich wurde dort verhältnismässig bald Oberregierungsrat und Ministerialrat, weil mein Chef, Staatssekretär Dr. Landfried, ein alter, erfahrener Verwaltungsbeamter, sich auf Grund meiner fachlichen Leistungen sehr für mich einsetzte. An scharfen dienstlichen Auseinandersetzungen mit den Parteistellen hat es auch hier nicht gefehlt. Besonders im Referat ‚Abwehr von Eingriffen in die Wirtschaft‘ (etwa 1936-38) war es meine eigentliche Aufgabe, den ständigen Eingriffen der Partei- und D.A.F.-Stellen in die Betriebe von Staats wegen entgegenzuwirken und ich konnte hier insbesondere dazu beitragen, zahlreichen jüdischen Mischlingen ihre Betriebe entgegen den Unterdrückungsmassnahmen der Parteistellen zu erhalten [...].

Politisch habe ich mich ganz zurückgehalten und nur das getan, was mit Rücksicht auf meine Beamtenstellung unumgänglich war. So trat ich 1936, als die Personalabteilung des Ministeriums die Mitgliedschaft der jüngeren Beamten in einer Parteigliederung wünschte, dem NSKK bei, das politisch am wenigsten engherzig war und einen mit sog. ‚Dienst‘ am wenigsten in Anspruch nahm. Die Mitgliedschaft in der Partei bestand im wesentlichen in der Entrichtung des Monatsbeitrags; in den Jahren 1939-42 musste ich auf Drängen der Ortsgruppe zeitweise den eingezogenen Blockleiter unseres Wohnblockes vertreten, d. h. an seiner Stelle die Beiträge kassieren. Ich hielt dies für ein kleineres Übel, als Gefahr zu laufen, mit meiner Familie und den anderen Mitbewohnern von einem fremden fanatischen Blockleiter geärgert zu werden. Seit 1942, wo ich nach Belgrad ging[,] habe ich mit der Partei nichts mehr zu tun gehabt.“⁶⁸³

⁶⁸⁰ Inspekteur Gestapo an preuß. StM (31.5.1934), GStA PK, I. HA Rep. 90 Annex P, Nr. 8/2, Bl. 33.

⁶⁸¹ Preuß. StM Vermerk (n. e.) (11.3.1934), GStA PK, I. HA Rep. 90 Annex P, Nr. 5, Bl. 31.

⁶⁸² Graf, Demokratie und Diktatur, S. 295.

⁶⁸³ Anlage zum Fragebogen Gotthardts (25.2.1948), LAV NRW R, NW 1039-G Nr. 2988, Bl. 12f.

Es leuchtet nicht ein, warum ein Beamter, der nach Gotthardts Beschreibung eine keineswegs geringe Widerspenstigkeit an den Tag gelegt haben soll, trotzdem innerhalb von vier Jahren gleich zweimal befördert wurde:

„Am 16. Juli 1936 wurde er zur kommissarischen Beschäftigung in das Reichswirtschaftsministerium berufen und am 1. April 1938 zum Oberregierungsrat beim Geheimen Staatspolizeiamt ernannt, unter Belassung in der kommissarischen Beschäftigung beim Reichswirtschaftsministerium. Zum 1. Juni 1938 wurde er in das Reichswirtschaftsministerium versetzt.

Dr. Gotthardt ist Leiter des Grundsatzreferats für Rohstoffbewirtschaftung. Er ist zur Beförderung zum Ministerialrat persönlich und sachlich durchaus geeignet; seine Ernennung liegt im dienstlichen Interesse.“⁶⁸⁴

Gotthardt verschwieg in seiner Anlage zum Entnazifizierungsfragebogen bewusst, dass das Referat zur Abwehr von Eingriffen in die Wirtschaft und damit von einer Stelle, bei der jüdische Unternehmer zumindest noch den Hauch einer Chance auf Hilfe gegen allzu dreiste Übergriffe auf ihr Eigentum hatten,⁶⁸⁵ umfunktioniert wurde zu einem Referat, welches gerade die sogenannte Entjudung der deutschen Wirtschaft, die Herausdrängung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben, vorantrieb.⁶⁸⁶ Loose vermutet sogar, dass Gotthardt auf Empfehlung Heydrichs und Görings unter Reichswirtschaftsminister Walter Funk (1890-1960) ins Reichswirtschaftsministerium wechselte,⁶⁸⁷ was allerdings nicht zutreffen dürfte, da Funk erst im Februar 1938 Reichswirtschaftsminister wurde – nach einem kurzen Intermezzo Görings an der Spitze des Hauses, dem als Vierjahresplanbeauftragter in der Judenpolitik großes Gewicht zukam –,⁶⁸⁸ Gotthardt aber schon, wie oben dargelegt, ab Juli 1936 im Reichswirtschaftsministerium arbeitete, hingegen dienstrechtlich nach wie vor als Mitarbeiter der Gestapo, bei der er ja 1938 auch noch zum Oberregierungsrat befördert wurde, ehe zum 1. Juni 1938 die endgültige Versetzung ins Reichswirtschaftsministerium erfolgte und er somit erst ab diesem Zeitpunkt rechtlich nicht mehr zur Gestapo gehörte. Obschon er anlässlich seines Entnazifizierungsverfahrens das Entlastungszeugnis eines Halbjuden vorlegen konnte, dem er 1939 „in vorbildlicher und selbstloser Weise“ geholfen habe,⁶⁸⁹ sind die Gegenzeugnisse in der wissenschaftlichen⁶⁹⁰ und populärwissenschaftlichen⁶⁹¹ Literatur schlicht zu erdrückend. Darüber hinaus saß er als Vertre-

⁶⁸⁴ Reichs-WM an Reichs-IM (6.9.1940), BArch VBS 1012 (R 1501)/ ZA VI 0360 A.03 (o. Bl.). Da das Reichsinnenministerium keine Einwände hatte, konnte Gotthardt zum Ministerialrat befördert werden (Reichs-IM an Reichs-WM (28.10.1940), BArch VBS 1012 (R 1501)/ ZA VI 0360 A.03 (o. Bl.)).

⁶⁸⁵ Loose, Reichswirtschaftsministerium, S. 365f.

⁶⁸⁶ Ebda., S. 385.

⁶⁸⁷ Ebda., S. 390.

⁶⁸⁸ Avraham Barkai: Vom Boykott zur ‚Entjudung‘. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933-1943. Frankfurt am Main 2016, S. 126-128.

⁶⁸⁹ Erklärung Simon (8.7.1947), LAV NRW R, NW 1039-G Nr. 2988, Bl. 24.

⁶⁹⁰ Laut Loose verantwortete Gotthardt einen beträchtlichen Teil der Referatstätigkeit und sei in den Unterlagen häufig als Unterzeichner zu finden (Loose, Reichswirtschaftsministerium, S. 390).

⁶⁹¹ Ludwig beschreibt Fälle, in denen Gotthardt die Entjudungen jüdischer Firmen genehmigte (Ludwig, Boykott, S. 189, 219). Gotthardt sei der eigentliche Kopf gewesen (ebda., S. 197), der die Filetstücke lediglich an ausgewählte und bewährte Parteigenossen habe vergeben wollen (ebda., S. 214).

ter des Reichswirtschaftsministeriums im Ausschuss der Reichszentrale für jüdische Auswanderung.⁶⁹² Im Geschäftsverteilungsplan des Reichswirtschaftsministeriums vom 1. Juli 1939 stößt man in Abteilung III gleich zweimal auf Gotthardt: Als Leiter des „Grundsatzreferat[s] für Fragen der Leistungssteigerung“ (Referat 1), als welcher er für die „Bearbeitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen und grundsätzlichen Runderlassen“ zuständig war⁶⁹³ sowie als Leiter des Referats „Grundsätzliche Fragen zur Betätigung von Juden und Mischlingen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft“ (Referat 5).⁶⁹⁴ Wenig später leitete Gotthardt in der Hauptabteilung III das Referat Nr. 8:

„Grundsätzliche Fragen der Entjudung der deutschen Wirtschaft; Durchführung der Entjudungsgesetze mit Ausnahme der Einzelentjudung von Gewerbebetrieben und Grundstücken. Allgemeine Fragen der jüdischen Auswanderung; Auswirkung der Divisengesetzgebung [sic!] auf Juden; Abbau jüdischer Auslandsvertreter.“⁶⁹⁵

Wann die Tätigkeit dieses Referats genau endete, kann nicht mehr exakt ermittelt werden.⁶⁹⁶ Gotthardt gab das Referat ab und fungierte im Mai 1941 in der Abteilung S als Leiter des „Grundsatzreferat[s] für Rohstoffbewirtschaftung“ (Referat 1).⁶⁹⁷ 1942 wechselte er nach Belgrad zum Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft in Serbien, auf dessen Bitte hin er „gerade unter dem Gesichtspunkt ausgesucht und zur Verfügung gestellt worden“ war, „dass der Stabschef [...] durch einen erfahrenen Verwaltungsbeamten [...] entlastet werden“ müsse.⁶⁹⁸ Hier war Gotthardt als Kriegsverwaltungsabteilungschef für die „Organisation der Dienststelle[,] Allgemeine Wirtschaftsfragen, Grundsatzfragen, welche das Banat“ betrafen und das „Berichtswesen“ zuständig.⁶⁹⁹ Bis 30. November 1944 war er bei der Militärverwaltung Südost in Verwendung und füllte seine Stellung „gut und

⁶⁹² Loose, Reichswirtschaftsministerium, S. 390; Ludwig, Boykott, S. 297. Die Reichszentrale für jüdische Auswanderung wurde im Januar 1939 gegründet und sollte die verstärkte Auswanderung der Juden vorantreiben. Deren gleichzeitige wirtschaftliche Verfolgung und Enteignung lief diesem Ziel allerdings zuwider und machte die ursprüngliche Aufgabe schnell unlösbar. Im Oktober 1939 übernahm Adolf Eichmann die Leitung der Reichszentrale. Ihre Mitarbeiter organisierten schließlich die Deportationen der Juden (Dorothea Hauser und Christoph Kreutzmüller: Reichszentrale für jüdische Auswanderung. In: Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Wolfgang Benz. Bd. 5: Organisationen, Institutionen, Bewegungen. Berlin, Boston 2012, S. 534-536).

⁶⁹³ Geschäftsverteilungsplan Reichs-WM (1.7.1939), BArch 3101/ 30008, Bl. 42.

⁶⁹⁴ Ebda., Bl. 43.

⁶⁹⁵ Geschäftsverteilungsplan Reichs-WM (1.7.1939, Stand: 1.7.1940), BArch 3101/ 30010, Bl. 65. Der Sachbearbeiter des Archivs bemerkte: „Der GVP [= Geschäftsverteilungsplan] weicht von dem GVP [...] v. 1.7.39 in personellen und sachlichen Punkten ab. Vermutlich sind im vorl. GVP die nach dem 1.7.39 bis 1.7.40 erfolgten Änderungen berücksichtigt.“

⁶⁹⁶ Loose, Reichswirtschaftsministerium, S. 390f.

⁶⁹⁷ Geschäftsverteilungsplan Reichs-WM (20.5.1941), BArch 3101/ 30024, Bl. 1.

⁶⁹⁸ Generalbevollmächtigter für die Wirtschaft in Serbien an Oberkommando des Heeres (20.8.1942), BArch PERS 6/ 21751 (o. Bl.).

⁶⁹⁹ Geschäftsverteilungsplan Generalbevollmächtigter für die Wirtschaft in Serbien (vermutl. 15.7.1943), BArch R 2/ 19563, Bl. 39.

besser“ aus. Sein Verhalten und seine nationalsozialistische „Haltung“ seien „stets einwandfrei“ gewesen – selbst im Dezember 1944 noch.⁷⁰⁰

Es gelang ihm nach dem Krieg weitestgehend, seine Tätigkeiten gegenüber den Entnazifizierungsstellen zu verschleiern, umso leichter, als man sich dort augenscheinlich kaum die Mühe machte – oder machen wollte – nachzuhaken. Fuchs lobte seinen ehemaligen Assessor, der es durch Andienung an und Verstrickung in das nationalsozialistische Herrschaftssystem innerhalb von sieben Jahren zu drei Beförderungen gebracht hatte, als einen „ausserordentlich wertvollen und angenehmen Mitarbeiter“, „hochbegabt, kenntnisreich“ mit einem „ausgeprägten Sinn für Recht und Gerechtigkeit“, auf den man sich „absolut [...] verlassen“ konnte,⁷⁰¹ doch galt dies nicht nur für Fuchs, sondern eben auch für Gotthardts nationalsozialistische Vorgesetzte. Wie im Falle Flachs ging Fuchs gleichermaßen bei Gotthardt die Menschenkenntnis ab:

„Während meiner Amtszeit habe ich bei Gotthardt, den ich dienstlich und ausserdienstlich zu beobachten hinreichend Gelegenheit hatte, nie nationalsozialistische Tendenzen bemerkt. Nach seiner ganzen Einstellung und Denkweise, besonders auch in religiöser Beziehung, kann ich mir nicht vorstellen, dass er später der teuflischen nationalsozialistischen Irrlehre irgendwie verfallen wäre.“⁷⁰²

Immerhin traf die Aussage für Gotthardts Zeit während Fuchs' Oberpräsidentschaft zu. Für die Jahre danach hätte sie indes nicht falscher sein können. Nach seiner Einstufung als Mitläufer⁷⁰³ ging Gotthardt, der stets mit „Heil Hitler“ begrüßt haben soll,⁷⁰⁴ in Berufung und beklagte, dass „in der freien Wirtschaft bei Einreihung in Kategorie IV eine ungehinderte Tätigkeit nicht möglich“ sei⁷⁰⁵ – ausgerechnet er, der zehn Jahre zuvor an maßgeblicher Stelle die Entjudung der deutschen Wirtschaft betrieben hatte! Gotthardt sollte mit seiner Berufung Erfolg haben.⁷⁰⁶ Der Versuch des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen, eine völlige politische Entlastung Gotthardts abzuwenden, da dieser ja bei der Gestapo gewesen und erstaunlich schnell befördert worden sei,⁷⁰⁷ schlug fehl: Derjenige ehemalige Beamte des rheinischen Oberpräsidiums, der sich mit dem Nationalsozialismus am stärksten gemein gemacht hatte, beendete sein Entnazifizierungsverfahren als Entlasteter.⁷⁰⁸ Anders als der nur sieben

⁷⁰⁰ Beurteilung Gotthardts (20.12.1944), BArch PERS 6/ 21751 (o. Bl.).

⁷⁰¹ Erklärung Fuchs (24.11.1947), LAV NRW R, NW 1039-G Nr. 2988, Bl. 18.

⁷⁰² Ebda.

⁷⁰³ Einreihungsbescheid Gotthardts (27.4.1948), LAV NRW R, NW 1023 Nr. 5681, Bl. 15.

⁷⁰⁴ Entnazifizierungskommission Charlottenburg an LR Beckum (24.3.1947), LAV NRW R, NW 1039-G Nr. 2988, Bl. 19.

⁷⁰⁵ Berufung Gotthardts (15.5.1948), LAV NRW R, NW 1023 Nr. 5681, Bl. 17.

⁷⁰⁶ Beschluss Berufungsausschuss Warendorf (24.6.1948), LAV NRW R, NW 1023 Nr. 5681, Bl. 11.

⁷⁰⁷ Beschluss Sonderbeauftragter für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen (21.5.1949), LAV NRW R, NW 1023 Nr. 5681, Bl. 14.

⁷⁰⁸ Die Berufungskammer in Düsseldorf wies die Bedenken des Sonderbeauftragten zurück und billigte Gotthardt, der nach seiner Entfernung aus der Gestapo „nur unter Schwierigkeiten Eingang in das damalige Wirtschaftsministerium gefunden“ habe [sic!], erneut Kategorie V zu (Beschluss Berufungskammer Düsseldorf (25.8.1949), LAV NRW R, NW 1023 Nr. 5681, Bl. 9).

Jahre ältere Bruno Quast, der ebenfalls dem Zentrum angehört und dann den Beitritt zur NSDAP vollzogen hatte, aber während der NS-Zeit nicht befördert wurde, weil er seine Skrupel behielt, legte Gotthardt diese ab und stieg auf. Inwiefern sich diese Gewissenlosigkeit und dieser Opportunismus auf das Verwaltungshandeln des Oberpräsidiums auswirkten, wird in besonderem Maße Abschnitt D) II. Maßnahmen des Oberpräsidiums auf der Grundlage des zweiten Republikenschutzgesetzes und der Notverordnungen des Reichspräsidenten (1930-1932) zeigen.

Gotthardt starb am 9. Dezember 1949 in Münster,⁷⁰⁹ wenige Monate nach seinem De-facto-Freispruch. Im letzten Jahr der Weimarer Republik waren es vor allem seine Eltern gewesen, die durch den Zusammenbruch des väterlichen Betriebes alles verloren hatten – nach dem Krieg war es Gotthardt selber, der nach der Flucht seiner Frau mit den vier Kindern aus Schlesien über kein nennenswertes Vermögen mehr verfügte.⁷¹⁰ Es wirkt fast so, als hätten diese beiden Zusammenbrüche den Rahmen gebildet für den letzten Lebensabschnitt Hermann Gotthardts.

3.11 Regierungsrat Dr. Hans Schroeder (Zeit am Oberpräsidium: 1930-1936)

Während die in dieser Arbeit vorgestellten Beamten des rheinischen Oberpräsidiums entweder aus der Rheinprovinz selbst (Brandt, Nollau, von Sybel, Fuchs, Quast, Guske) oder aus einer der Nachbarprovinzen (Hessen-Nassau: Baldus, Gotthardt; Westfalen: Flach) stammten, teilte Dr. Hans Alfred Oskar Schroeder das Schicksal Hocks: Beider Geburtsort lag zur Zeit ihrer Tätigkeit in Koblenz nicht mehr innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs. Mochte der in Straßburg geborene Hock zumindest noch im weiteren Sinne vom Rhein kommen, traf dies auf Schroeder nicht im Entferntesten zu: Dieser hatte am 8. Juni 1889 in Soßnow das Licht der Welt erblickt, einer Gemeinde im zur Provinz Westpreußen gehörenden Kreis Flatow.⁷¹¹ Seine Eltern erwarben 1904 ein Grundstück in Bromberg (Posen),⁷¹² wo sein Vater als Kaufmann arbeitete.⁷¹³ Wie viele der späteren Kollegen am rheinischen Oberpräsidium startete Schroeder seine Karriere als Referendar im Justizwesen, 1910 am Amtsgericht in Meseritz, dann 1911 bis 1919 an mehreren Stationen in Bromberg,⁷¹⁴ unterbrochen vom vier Jahre, fünf Monate

⁷⁰⁹ Geburtsregister des Standesamts Limburg, Jahrgang 1901, StALM II, Nr. 2049, Eintragsnummer 303.

⁷¹⁰ Gotthardt an Entnazifizierungs-Berufungsausschuss Düsseldorf (20.8.1949), LAV NRW R, NW 1023 Nr. 5681, Bl. 42.

⁷¹¹ Schroeder an RK für die Festigung deutschen Volkstums (3.7.1943), BArch R 9361-IV/440697 (o. Bl.).

⁷¹² Fragebogen Schroeders für Ostrückwanderer (29.7.1943), BArch R 9361-IV/440697 (o. Bl.).

⁷¹³ Stammdatenblatt Schroeders (o. D.), BArch R 3001/75353 (o. Bl.).

⁷¹⁴ U. a. beim Landgericht, der Staatsanwaltschaft, einer Kanzlei mit Notariat (Beschäftigungsnachweisung Schroeders (o. D.), R 3001/75353, Bl. 2).

und drei Tage dauernden Kriegs- und Militärdienst,⁷¹⁵ den er schließlich ab 20. Dezember 1915 als Beobachter bei den Fliegern leistete.⁷¹⁶ Ab 16. Juni 1919 folgte eine Verwendung am Kammergericht in Berlin⁷¹⁷ und am 31. Dezember desselben Jahres schließlich die Ernennung zum Gerichtsassessor.⁷¹⁸

Schroeder schien indes nicht im Justizapparat bleiben zu wollen und wurde umgehend nach seiner am 18. Dezember 1919 bestandenen Staatsprüfung beim Auswärtigen Amt vorstellig,⁷¹⁹ das ihn gerne in seine Dienste genommen hätte.⁷²⁰ Das Justizministerium ließ den Wechsel hingegen nicht zu,⁷²¹ weil insbesondere der Kammergerichtspräsident, dessen Bezirk Schroeder nach wie vor zugeordnet war,⁷²² um die „geordnete Fortführung der Rechtspflege“ bangte, hatten doch bereits viele Gerichtsassessoren Beurlaubungen erhalten um in anderen Verwaltungszweigen auszuhelfen.⁷²³ Aus dem gleichen Grund lehnte man den von Schroeder angestrebten Wechsel zum Reichsausschuss für den Wiederaufbau der Handelsflotte ab.⁷²⁴ Dass er es so eilig hatte, aus der Justiz herauszugelangen, lag vermutlich daran, dass man ihn vorerst unentgeltlich zu beschäftigen beabsichtigte.⁷²⁵ In den ersten Monaten des Jahres 1920 war er „als Hilfsarbeiter bei dem Herrn Reichs- und Staatskommissar für die Überleitung an Polen im Bereich der Provinz Posen“ tätig⁷²⁶ – eine Verwendung, die ihm nicht gefallen haben dürfte: Nicht nur, dass er miterleben musste, wie seine Heimat nach dem verlorenen Krieg, an dem er selbst beinahe vom Anfang bis zu seiner Entlassung aus dem

⁷¹⁵ Kammergerichtspräsident an preuß. JM (24.9.1919), R 3001/ 75353, Bl. 1; Dienstalterberechnung Schroeders (23.12.1919), R 3001/ 75353, Bl. 4.

⁷¹⁶ Beurteilung Schroeders (Fliegerschule Hildesheim) (1.10.1935), BArch PERS 6/ 219708 (o. Bl.); Vorschlagsliste (18.2.1937), BArch PERS 6/ 219708 (o. Bl.).

⁷¹⁷ Beschäftigungsnachweisung Schroeders (o. D.), R 3001/ 75353, Bl. 2.

⁷¹⁸ Preuß. JM an Schroeder (31.12.1919), R 3001/ 75353, Bl. 5.

⁷¹⁹ AA an preuß. JM (30.12.1919), R 3001/ 75353, Bl. 6.

⁷²⁰ AA an preuß. JM (5.2.1920), R 3001/ 75353, Bl. 9.

⁷²¹ Preuß. JM an AA (25.2.1920), R 3001/ 75353, Bl. 10.

⁷²² Preuß. JM an Schroeder (31.12.1919), R 3001/ 75353, Bl. 5.

⁷²³ Kammergerichtspräsident an preuß. JM (14.2.1920), R 3001/ 75353, Bl. 9.

⁷²⁴ Kammergerichtspräsident an preuß. JM (4.2.1920), R 3001/ 75353, Bl. 7; preuß. JM an Reichsausschuss für den Wiederaufbau der Handelsflotte (14.2.1920), R 3001/ 75353, Bl. 8.

⁷²⁵ Preuß. JM an Schroeder (31.12.1919), R 3001/ 75353, Bl. 5. Die unentgeltliche Tätigkeit war im monarchischen Preußen nichts Ungewöhnliches gewesen (Runge, Beamtentum, S. 169; Bernd Wunder: Geschichte der Bürokratie in Deutschland. Frankfurt am Main 1986 (Neue Historische Bibliothek, Neue Folge, Bd. 281), S. 53f.). Möglich machten dies Juristenschwemmen. Assessoren mussten nachweisen, dass sie ihren Unterhalt für eine Dauer von zehn Jahren bestreiten konnten (Vermögensnachweis) und warteten zum Beispiel 1907 noch durchschnittlich acht Jahre auf eine Festanstellung (Wunder, Bürokratie, S. 79). Die unentgeltliche Tätigkeit von Gerichtsassessoren endete in Preußen erst 1935 (Kießner, Diktatur, S. 188); davon abgesehen genoss der Verwaltungsdienst unter Juristen ein höheres Ansehen als derjenige in der Justiz (ebda., S. 66). Schroeder selbst gab 1947 an, dass sein Wechsel in die allgemeine innere Verwaltung auf das Ersuchen des Bromberger Regierungspräsidenten zurückgegangen sei: „Diesem Ersuchen habe ich mich nicht verschließen zu können geglaubt mit Rücksicht auf die Dienste, die ich damit meiner verlorenen Heimat und dem Deutschtum dort leisten konnte“ (Darstellung Schroeders „Ablegung der Großen juristischen Staatsprüfung“ (28.9.1947), HHStAW 520/38, Nr. 62396 (o. Bl.)).

⁷²⁶ Preuß. IM an preuß. JM (4.3.1920), R 3001/ 75353, Bl. 12.

Heeresdienst am 5. Januar 1919 teilgenommen hatte,⁷²⁷ an Polen abgetreten wurde – nun hatte er dienstlich sozusagen auch noch an dieser Abwicklung mitzuwirken. Am 1. Mai 1920 konnte er dann endlich in die allgemeine innere Verwaltung wechseln und versah seinen Dienst bei der Regierung in Schneidemühl,⁷²⁸ der Hauptstadt der neugegründeten Provinz Grenzmark-Posen in der Nähe seiner Herkunftsregion auf der anderen Seite der Grenze, wo seine Eltern nach wie vor in ihrem Bromberger Haus lebten.

Am 15. November 1930 wechselte Regierungsrat Schroeder vom Stettiner Regierungspräsidium an den Rhein.⁷²⁹ Im Bereich der Politischen Polizei wirkte er dort lediglich vertretungsweise. Sein Name findet sich unter zwei der zehn SPD-Zeitungsverbote 1932,⁷³⁰ doch ansonsten taucht sein Kürzel in den einschlägigen Akten bloß selten auf. Sein Tätigkeitsfeld waren die Kirchen- und Schulsachen, die Judenangelegenheiten, die Ärzte- und Apothekersachen, Kunst und Wissenschaft, der Rundfunk sowie das Rote Kreuz.⁷³¹

Nachdem sein Vater 1928 gestorben war, unterstützte er seine Mutter finanziell weiter, doch musste das Haus 1934 verkauft werden, laut Schroeder weil die Mutter mit den polnischen Schikanen nicht mehr fertig geworden sei. Ständig seien neue Forderungen gestellt worden, denen seine Mutter „hilflos“ gegenübergestanden habe.⁷³² Es mögen diese Geschehnisse und der Verlust seiner Heimat gewesen sein, die ihn, der 1928 nach eigener Aussage „einige Wochen“ der DVP angehört hatte,⁷³³ dazu bewogen, als erster der hier untersuchten Beamten der NSDAP beizutreten. Sein Aufnahmedatum ist der 1. April 1933.⁷³⁴ Das, was an Überlieferung erhalten geblieben ist, legt nahe, dass Schroeder sich bis zum Ende der NS-Herrschaft weithin mit dem Nationalsozialismus identifizierte. Bis 1936 wirkte er am Oberpräsidium in Koblenz und stieg während der NS-Herrschaft sowohl in der zivilen Laufbahn weiter auf als auch in der militärischen.⁷³⁵ Die Kriegsbeurteilungen von 1944 und 1945 bescheinigen dem Träger des Kriegsverdienstkreuzes ers-

⁷²⁷ Vorschlagsliste (1.2.1937) mit Anhang Vorschlagsliste 1935, BArch PERS 6/ 219708 (o. Bl.).

⁷²⁸ Preuß. IM an preuß. JM (4.8.1920), R 3001/ 75353, Bl. 15.

⁷²⁹ Verzeichnis der Referenten des Oberpräsidiums der Rheinprovinz für den Zeitraum 14.10.1922-14.10.1932, LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.); Beurteilung Schroeders (Fliegerschule Hildesheim) (1.10.1935), BArch PERS 6/ 219708 (o. Bl.).

⁷³⁰ RAnz. 1932 (Nr. 277 und Nr. 278, 25.11. bzw. 26.11.).

⁷³¹ Referat Schroeder (Oktober 1932, Inhaltsübersicht), LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.).

⁷³² Fragebogen Schroeders für Ostrückwanderer (29.7.1943), BArch R 9361-IV/ 440697 (o. Bl.). In diesem Fragebogen datiert er den Tod des Vaters ins Jahr 1927, gibt aber in seinem Schreiben an den Reichsführer SS und Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums als Todestag den 10. November 1928 an (Schroeder an RK für die Festigung deutschen Volkstums (3.7.1943), BArch R 9361-IV/ 440697 (o. Bl.)).

⁷³³ Fragebogen Schroeders (1937), BArch PERS 6/ 219708 (o. Bl.).

⁷³⁴ BArch R 9361-IX KARTEI/ 39671331.

⁷³⁵ Zivile Laufbahn laut Lebenslauf aus dem Jahre 1947: 1936-1938 Oberregierungsrat am Stadtpräsidium Berlin, 1938-1939 Regierungsdirektor bei der Regierung Stettin, 1942 Regierungsvizepräsident in Köslin (Lebenslauf (24.9.1947), HHStAW 520/38, Nr. 62396 (o. Bl.)). Die Angaben in seiner Militär-Personalakte weichen hiervon teilweise ab. So wird er dort schon 1935 als Oberregierungsrat geführt (Beurteilung Schroeders (Fliegerschule Hildesheim) (1.10.1935), BArch PERS 6/ 219708 (o. Bl.)).

ter Klasse mit Schwertern (1942)⁷³⁶ einen „einwandfreien Charakter[] [...] von guter nat.soz. Haltung.“⁷³⁷ Zu jenen Zeitpunkten hatte der flugbegeisterte⁷³⁸ Schroeder es im Zivilberuf zum Regierungsvizepräsidenten von Köslin gebracht⁷³⁹ und war seit spätestens 24. Februar 1941 Wehrmachtskommandant in Amsterdam.⁷⁴⁰ Er bemühte sich um den Rückerhalt des elterlichen Bromberger Hauses⁷⁴¹ und reagierte mit Empörung, als er erfuhr, dass der „eingetragene Eigentümer des Grundstücks [...] in die Deutsche Volksliste Gruppe III^[742] aufgenommen worden“ war:⁷⁴³

„Unverständlich ist mir allerdings, wie der letzte Eigentümer, der nach Meiner [sic!] Kenntnis ganz reiner Pole ist, in die Deutsche Volksliste aufgenommen werden könnte [sic!]. Sollte es aber doch der Fall sein, dann weiss ich schon jetzt aus Ihrem Schreiben, dass ich als Deutscher diesem Polen gegenüber zurückzutreten habe.“⁷⁴⁴

⁷³⁶ Die Verleihung mit Schwertern erfolgte bei besonderen Verdiensten im Einsatz unter feindlicher Waffenwirkung (Birgit Laitenberger [u. a.]: *Deutsche Orden und Ehrenzeichen. Kommentar zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen und eine Darstellung deutscher Orden und Ehrenzeichen von der Kaiserzeit bis zur Gegenwart mit Abbildungen.* Köln [u. a.] 2005, S. 197).

⁷³⁷ Kriegsbeurteilung Schroeders (10.1.1944), BArch PERS 6/ 219708 (o. Bl.); Kriegsbeurteilung Schroeders (14.1.1945), BArch PERS 6/ 219708 (o. Bl.).

⁷³⁸ Er war Führer der Ortsgruppe des DLVs in Koblenz (Beurteilung Schroeders (Fliegerschule Hildesheim) (1.10.1935), BArch PERS 6/ 219708 (o. Bl.)) und nahm schon vor dem Krieg an mehreren Übungen teil (Beförderungsvorschlag (15.11.1941), BArch PERS 6/ 219708 (o. Bl.)).

⁷³⁹ Schroeder an RK für die Festigung deutschen Volkstums (3.7.1943), BArch R 9361-IV/ 440697 (o. Bl.).

⁷⁴⁰ In der Akte BArch PERS 6/ 219708 (o. Bl.) lassen sich zwei Zeitpunkte finden: Der 22. Februar (Kriegsbeurteilung Schroeders (10.1.1944); Kriegsbeurteilung Schroeders (14.1.1945)) und der 24. Februar (Beförderungsvorschlag (15.11.1941)). Die Militärverwaltung war in den Niederlanden sehr zügig nach der deutschen Invasion durch eine Zivilverwaltung ersetzt worden – zwar nicht bereits nach drei (so Barbara Beuys: *Leben mit dem Feind. Amsterdam unter deutscher Besatzung – Mai 1940 bis Mai 1945.* München 2012, S. 98), aber doch innerhalb von knapp 15 Tagen (Konrad Kwiet: *Reichskommissariat Niederlande. Versuch und Scheitern nationalsozialistischer Neuordnung.* Stuttgart 1968 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 17), S. 45, 56, 61).

⁷⁴¹ Akte BArch R 9361-IV/ 440697.

⁷⁴² Bei der Deutschen Volksliste handelte es sich um ein rassisches Kategorisierungsinstrument für die Bevölkerung der annektierten polnischen Gebiete, das 1941 in starker Anlehnung an die seit Herbst 1939 existierende Deutsche Volksliste Wartheland geschaffen worden war. Sie gliederte sich in vier Abteilungen, die den Grad des Deutschtums ausdrücken sollten: So befand man Angehörige der Abteilungen 1 und 2 für so deutsch, dass ihre Einbürgerung automatisch erfolgte. Abteilung 3 umfasste Zwischenformen, etwa Masuren oder Kaschuben oder polnische Ehepartner von Deutschen der Kategorien 1 und 2. Für Kategorie 3 war die deutsche Staatsbürgerschaft anfänglich nur durch Einzeleinbürgerungsverfahren vorgesehen worden, doch wurde sie auch den in diese Kategorie Eingruppierten ab 1942 automatisch verliehen. Die Behörden hatten allerdings ein Widerrufsrecht von zehn Jahren, sofern die Betroffenen das Ziel der Wiedereindeutschung verfehlten (Johannes Frackowiak: *Die ‚Deutsche Volksliste‘ als Instrument der nationalsozialistischen Germanisierungspolitik in den annektierten Gebieten Polens 1939-1945.* In: *Nationalistische Politik und Ressentiments. Deutsche und Polen von 1871 bis zur Gegenwart.* Hrsg. von Johannes Frackowiak. Göttingen 2013 (Berichte und Studien, Bd. 64), S. 183f.). Die Handhabung der Deutschen Volksliste gestaltete sich oft in der Art und Weise, dass die Nationalsozialisten den größten Nutzen hatten (ebda., S. 218).

⁷⁴³ Höherer SS- und Polizeiführer Danzig-Westpreußen an RK für Festigung des deutschen Volkstums (21.4.1944), BArch R 9361-IV/ 440697 (o. Bl.).

⁷⁴⁴ Schroeder an RK für Festigung des deutschen Volkstums (10.7.1944), BArch R 9361-IV/ 440697 (o. Bl.).

Zu dieser Haltung passt seine fördernde Mitgliedschaft in der SS,⁷⁴⁵ die er nach dem Krieg leugnete.⁷⁴⁶ Die Schroeder angebotene⁷⁴⁷ und von ihm angenommene Möglichkeit der Vorsprache beim Reichskommissariat für die Festigung deutschen Volkstums⁷⁴⁸ hat an dem dauerhaften Verlust vor dem Hintergrund des Kriegsausgangs letztlich nichts ändern können.

In gewisser Weise kann Hans Schroeder mit Hermann Gotthardt verglichen werden. Bei Gotthardt war es der väterliche Betrieb und der Besitz, die im Zuge der Weltwirtschaftskrise verloren gingen, bei Schroeder ebenfalls das Eigentum der Eltern, das verkauft werden musste. Hinzu kam in seinem Fall der Verlust der Heimat infolge der Gebietsabtretungen nach dem Ersten Weltkrieg. Es liegt zumindest nahe, dass Schroeder im Nationalsozialismus die Chance einer Wiedergutmachung erblickte.⁷⁴⁹ Anders als der fast zwölf Jahre jüngere Gotthardt hatte er allerdings nahezu durchgehend am Krieg teilgenommen und seit Beginn des Zweiten Weltkriegs erneut „ununterbrochen im Heeresdienst“ gestanden,⁷⁵⁰ was den Schluss zulässt, dass der Krieg – wie bei vielen seiner Zeitgenossen – ein bedeutender Teil seines Lebens war, der ihn nicht mehr losließ.

Im Widerspruch zu dem Bild, das Schroeder während der NS-Zeit bot, steht – wie bei vielen – das Bild, das er in der Nachkriegszeit zeichnete. Mit der Partei habe er „seit 1933 ständig“ „Reibungen“ gehabt; der Hauptgrund dafür sei gewesen, dass er „bremste“^[s] d. h.^[s] daß“ er „nicht stur und blindlings jede Parteianweisung ausführte, sondern unter Hinweis auf entgegenstehende rechtliche Bestimmungen dies zu tun ablehnte, was nach einiger Zeit“ Versetzungen zur Folge gehabt habe. Seine Beförderungen seien „in ordnungsmäßiger Entwicklung der Laufbahn eines Berufsbeamten“ erfolgt.⁷⁵¹ Zudem habe es mindestens zwei Anzeigen gegeben, die seine „Absetzung als Stadtkommandant von Amsterdam und [s]eine Auslieferung an den Volksgerichtshof“ bezweckt hätten.⁷⁵² Es scheint durchaus zuzutreffen, dass Schroeder sich in Amsterdam unter den Niederländern

⁷⁴⁵ Fragebogen Schroeders (1937), BArch PERS 6/ 219708 (o. Bl.).

⁷⁴⁶ Meldebogen Schroeders (22.6.1949); Fragebogen Schroeders (20.9.1946); Darstellung Schroeders „Verhältnis zur NSDAP und beruflicher Werdegang seit 1933“ (30.9.1947), HHStAW 520/38, Nr. 62396 (o. Bl.). 1937 hatte er dagegen sogar noch seine Mitgliedsnummer (91603) genannt (Fragebogen Schroeders (1937), BArch PERS 6/ 219708 (o. Bl.)).

⁷⁴⁷ RK für Festigung des deutschen Volkstums an Schroeder (26.7.1944), BArch R 9361-IV/ 440697 (o. Bl.).

⁷⁴⁸ Schroeder an RK für Festigung des deutschen Volkstums (1.8.1944), BArch R 9361-IV/ 440697 (o. Bl.).

⁷⁴⁹ Ähnlich erklärt bspw. Schmeitzner das Verhalten des Historikers Alfred Herrmann (1879-1960) während der Zeit des Nationalsozialismus (Mike Schmeitzner: Deutsche Polenpolitik am Ende? Alfred Herrmann, der Deutsche Volksrat und die Nationalitätenkämpfe in Posen 1918/19. In: Nationalistische Politik und Ressentiments. Deutsche und Polen von 1871 bis zur Gegenwart. Hrsg. von Johannes Frackowiak. Göttingen 2013 (Berichte und Studien, Bd. 64), S. 102).

⁷⁵⁰ Beförderungsvorschlag (15.11.1941), BArch PERS 6/ 219708 (o. Bl.).

⁷⁵¹ Darstellung Schroeders „Verhältnis zur NSDAP und beruflicher Werdegang seit 1933“ (30.9.1947), HHStAW 520/38, Nr. 62396 (o. Bl.).

⁷⁵² Schroeder an Ersten öffentlichen Kläger der Berufungskammer Wiesbaden (24.9.1949), HHStAW 520/38, Nr. 62396 (o. Bl.). Eine Abschrift in englischer Sprache einer solchen Anzeige befindet sich ebenfalls in HHStAW 520/38, Nr. 62396 (o. Bl.).

einen guten Ruf erarbeitete,⁷⁵³ doch können die Quellen aus der NS-Zeit nicht außer Acht gelassen werden und drücken die historische Wirklichkeit wohl zuverlässiger aus als jene, die nach dem Krieg entstanden⁷⁵⁴ und in erster Linie der Entlastung Schroeders dienen sollten.

Schroeders erste Ehe ging in die Brüche und seine Tochter aus dieser Verbindung lebte allem Anschein nach bei der Mutter.⁷⁵⁵ Er zog 1949 zu den von Sybels nach Wiesbaden⁷⁵⁶ und war mit Edith von Sybel verheiratet.⁷⁵⁷ Anders als sein Schwiegervater Walter von Sybel wurde Schroeder im Entnazifizierungsverfahren sogar als entlastet eingestuft.⁷⁵⁸ Er starb am 2. Oktober 1954 in Innsbruck.⁷⁵⁹

4. Republik, Diktatur, Beamtenschaft und Oberpräsidium

Den typischen Oberpräsidialbeamten gab es nicht. Zwar überwogen in konfessioneller Hinsicht die Katholiken, doch ist das in der katholischen Rheinprovinz zur Zeit der Weimarer Republik nichts Ungewöhnliches mehr.⁷⁶⁰ Dass viele der Beamten dem Zentrum nahestanden oder angehörten, kann ebenfalls nicht sonderlich verwundern angesichts der herausragenden Stellung dieser Partei im deutschen Westen. Daneben wurde das republikanische Parteienspektrum über den hier betrachteten Zeitraum von 1922 bis 1932 voll abgedeckt: Von der SPD über die DDP, dem schon erwähnten Zentrum bis zur DVP waren zeitweilig alle politischen Richtungen, die sich im Großen und Ganzen zur republikanischen Staatsform bekannten, vertreten. Geboren wurden die in den vorangegangenen Kapiteln

⁷⁵³ Auke Kok: Vrolijke, zwarte maandag. De beschieting op de Dam in mei 1945. In: Vrij Nederland (26.4.2014), S. 56.

⁷⁵⁴ Hier sind insbesondere seine Aussagen zur fördernden SS-Mitgliedschaft zu erwähnen, aber auch diejenigen rund um seinen Parteieintritt: 1947 tat er so, als wisse er nicht einmal genau, wann er in die Partei aufgenommen wurde (Darstellung Schroeders „Eintritt in die NSDAP“ (25.9.1949), HHStAW 520/38, Nr. 62396 (o. Bl.)), wohingegen er bei der Beantwortung des schon mehrmals zitierten Fragebogens aus dem Jahr 1937 „1.4.1933“ und sogar seine Mitgliedsnummer (1.698.516) angab (Fragebogen Schroeders (1937), BArch PERS 6/ 219708 (o. Bl.)), die sich mit derjenigen aus der NSDAP-Mitgliederkartei deckt (BArch R 9361-IX KARTEI/ 39671331). Ebenso unglaublich sind seine Ausführungen, dass ein Beamter seiner Auffassung nach „überhaupt keiner Partei angehören“ dürfe und er im Vorfeld seines Parteibeitritts dies als Einwand geltend gemacht habe (Darstellung Schroeders „Eintritt in die NSDAP“ (25.9.1949), HHStAW 520/38, Nr. 62396 (o. Bl.)), denn schließlich hatte er ja 1928 auch eine Weile der DVP angehört (Fragebogen Schroeders (1937), BArch PERS 6/ 219708 (o. Bl.)).

⁷⁵⁵ Fragebogen Schroeders für Ostrückwanderer (29.7.1943), BArch R 9361-IV/ 440697 (o. Bl.).

⁷⁵⁶ StAW MF 18.

⁷⁵⁷ Lebenslauf Schroeders (1.2.1951), HHStAW 527, Nr. III 12050 (o. Bl.).

⁷⁵⁸ Beglaubigte Abschrift des Entlastungsscheins, Staatskommissar der Hansestadt Hamburg für die Entnazifizierung/ Kategorisierung (3.2.1948; die Beglaubigung erfolgte in Wiesbaden am 26.1.1950), HHStAW 520/38, Nr. 62396 (o. Bl.)). Die Hamburger Entscheidung galt schließlich auch in Hessen (Zentralspruchkammer Hessen-Süd an Schroeder (15.2.1950), HHStAW 520/38, Nr. 62396 (o. Bl.)).

⁷⁵⁹ Standesamt Innsbruck, Sterberegister Jahrgang 1954, Eintragsnummer 1022.

⁷⁶⁰ Im Rheinland war man vom Prinzip, dass protestantische Beamte mehrheitlich katholische Gebiete verwalteten, schon früher abgewichen (Eberhard Pikart: Preußische Beamtenpolitik 1918-1933. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 6 (1958), S. 131).

untersuchten Beamten zwischen 1869 (Brandt) und 1901 (Gotthardt). Oberpräsident Fuchs war nach Brandts und Nollaus Fortgang 1923 der Älteste unter ihnen. Zwischen ihm und dem Jüngsten lagen 27 Jahre. Hock und Quast wurden in den 1890ern geboren, von Sybel, Flach, Baldus und Schroeder in den 1880ern und Guske war lediglich fünf Jahre jünger als Fuchs, sodass von einer altersmäßigen Durchmischung gesprochen werden muss. Bei der sozialen Herkunft reicht die Spanne vom Fabrikarbeitssohn Guske bis zum aus einer Beamtenfamilie stammenden Adligen von Sybel. Im Ergebnis überwog eindeutig das Bürgertum. Niemand der zehn Beamten – Brandt verstarb 1929 – beantragte vor 1933 die Aufnahme in die NSDAP. Jeder von ihnen, der Ende der Dreißigerjahre noch im Dienst war, gehörte ihr hingegen an. Manch einer hielt mit seiner Ablehnung der herrschenden Ideologie schwerlich hinterm Berg, während manch anderer sich ausgezeichnet mit den neuen Machthabern arrangierte. Die Gründe hierfür sind stets auf der individuellen Ebene zu suchen und können oft für jeden Einzelfall auch dann lediglich substantiiert vermutet werden.

Preußen zählte zu jenen Ländern, deren Staatsregierung einen entschiedeneren Kurs als das Reich gegen die Radikalen von links und rechts einschlug,⁷⁶¹ was nicht ohne Auswirkung auf das Verhalten der Beamten selbst blieb. Vor allem zwischen November 1929 und Juni 1930 verschärfte sich in Preußen die Gangart: Die Staatsregierung beschloss Maßnahmen, die ein Einsickern des Nationalsozialismus – um diesen ging es hauptsächlich, denn im öffentlichen Dienst war die Anhängerzahl der Kommunisten bloß sehr gering⁷⁶² – in den Beamtenkörper verhindern sollten. So wollte man keine Anhänger radikaler Parteien mehr ernennen oder befördern, ihnen im Falle von Bürgermeisterwahlen die erforderliche Bestätigung staatlicherseits versagen und verbot ihnen das Tragen von Dienstkleidung bei politischen Veranstaltungen.⁷⁶³ Den Höhepunkt dieser Entwicklung stellte der Beschluss des Staatsministeriums vom 25. Juni 1930 dar, laut dem Mitglieder oder Unterstützer von KPD und NSDAP nicht im preußischen Staatsdienst tätig sein durften.⁷⁶⁴ Über den Erfolg dieses Beschlusses gehen die Meinungen auseinander.

⁷⁶¹ Thomas Albrecht: Für eine wehrhafte Demokratie. Albert Grzesinski und die preußische Politik in der Weimarer Republik. Bonn 1999 (Politik- und Gesellschaftsgeschichte, Bd. 51), S. 275; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 522. Schon zur Zeit der Großen Koalition blockierte das Reichsjustizministerium ein entschlosseneres Vorgehen gegen NSDAP-Mitglieder in der Beamtenschaft (Rudolf Morsey: Staatsfeinde im öffentlichen Dienst (1929-1932). Die Beamtenpolitik gegenüber NSDAP-Mitgliedern. In: Öffentlicher Dienst. Eine Festschrift für Carl Hermann Ule zum 70. Geburtstag am 26. Februar 1977. Hrsg. von Klaus König [u. a.]. Köln [u. a.] 1977, S. 114). In der Provinz Sachsen beobachteten die Behörden, dass Reichs- und Kommunalbeamte häufiger der NSDAP beitraten als preußische Staatsbeamte, was an der Drohung disziplinarischer Maßnahmen gelegen haben könnte (Dirk Schumann: Politische Gewalt in der Weimarer Republik 1918-1933. Kampf um die Straße und Furcht vor dem Bürgerkrieg. Essen 2001 (Veröffentlichungen des Instituts für soziale Bewegungen – Schriftenreihe A: Darstellungen, Bd. 17), S. 273).

⁷⁶² Schenck, Einstellung, S. 194.

⁷⁶³ Albrecht, Albert Grzesinski, S. 274f.; Morsey, Staatsfeinde, S. 114-116.

⁷⁶⁴ MBliV. 1930, Sp. 599f.; Albrecht, Albert Grzesinski, S. 274f.; Ehni, Bollwerk, S. 177; Höner, Zugriff, S. 46f.; Rudolf Morsey: Beamtenschaft und Verwaltung zwischen Republik und „Neuem Staat“. In: Selbstpreisgabe einer Demokratie. Eine Bilanz heute. Kölner Kolloquium der Fritz-

ander. Einerseits wird hervorgehoben, dass sich Beamte bei ihrem Engagement für die NSDAP fortan stärker zurückhalten mussten und der ein oder andere ganz davor zurückschreckte,⁷⁶⁵ andererseits wird argumentiert, dass kein Beamter ernsthafte Disziplinarmaßnahmen zu fürchten hatte, da sich nach den Reichstagswahlen vom 14. September 1930 die politische Großwetterlage zunehmend zugunsten der Nationalsozialisten änderte.⁷⁶⁶ Gewiss entwickelten sich die Ereignisse immer mehr in eine für die Nationalsozialisten günstige Richtung, doch unterstreichen die dem rheinischen Oberpräsidium übersandten Berichte durchaus die Bedeutung der von der preußischen Staatsregierung getroffenen Maßnahmen. Im Sommer 1931 schien sich die NSDAP in der Rheinprovinz verstärkt an Beamte zu wenden,⁷⁶⁷ weshalb das Oberpräsidium die Regierungspräsidien um Berichte ersuchte mit der Angabe, „welchen Behörden die an den Versammlungen teilnehmenden oder als Redner auftretenden Beamten überwiegend angehören (Reichspost, Reichsbahn, Justizverwaltung, Kommunalbehörden, usw.).“⁷⁶⁸ Die Meldungen nach Koblenz fielen entweder negativ aus⁷⁶⁹ oder so, dass sie zwar vorerst keine Veranlassung zu Sorgen um die republikanische Gesinnung des Großteils der Beamten boten, allerdings eine Besonderheit verdeutlichten: Das Aachener Regierungspräsidium führte aus:

„Die Beteiligung von Beamten an Versammlungen war nur sehr gering. Soweit die anwesenden Beamten bekannt waren, handelte es sich um solche der Reichseisenbahnverwaltung, der Zollverwaltung und der Kommunalbehörde. Bei der Reichseisenbahn, Bahnhof Aachen West, hat sich eine nationalsozialistische Zelle gebildet [...].“⁷⁷⁰

Und Düsseldorf bemerkte:

„Ferner wurde beobachtet, dass in den ländlichen Bezirken öffentliche Versammlungen der NSDAP., in denen der Reichsbahn-Inspektor Maerz spricht, besonders gut von Beamten der Reichsbahn und Reichspost sowie der Kommunalbehörden besucht sind.“⁷⁷¹

Am 14. November 1931 informierte das Oberpräsidium den Leiter des Hauptversorgungsamts Rheinland über das Verhalten eines Beamten im Versorgungsamt Düsseldorf. Diesen Ämtern oblag die Versorgung der Kriegsbeschädigten

Thyssen-Stiftung, Juni 1979. Hrsg. von Karl Dietrich Erdmann. Düsseldorf 1984, S. 162; Morsey, Staatsfeinde, S. 116; Pyta, Gegen Hitler, S. 283-287; Schenck, Einstellung, S. 118; datiert den Erlass fälschlicherweise einen Monat früher: Hagen Schulze, Otto Braun oder Preußens demokratische Sendung. Eine Biographie. Frankfurt am Main [u. a.] 1977, S. 571.

⁷⁶⁵ Matzerath, Oberbehörden, S. 118; Pyta, Gegen Hitler, S. 315f., 327, 329.

⁷⁶⁶ Robert Becker: Die Kölner Regierungspräsidenten im Nationalsozialismus. Zum Versagen von Vertretern einer Funktionselite. Köln [u. a.] 2018 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins e. V., Bd. 51), S. 46.

⁷⁶⁷ Bspw. PP Köln an Reg. Köln (10.7.1931), LHAK 403, Nr. 16761, S. 1-5.

⁷⁶⁸ OP an Reg. der Provinz (24.8.1931), LHAK 403, Nr. 16761, S. 15.

⁷⁶⁹ Reg. Koblenz an OP (28.9.1931), LHAK 403, Nr. 16761, S. 21; Reg. Trier an OP (30.9.1931), LHAK 403, Nr. 16761, S. 31.

⁷⁷⁰ Reg. Aachen an OP (29.9.1931), LHAK 403, Nr. 16761, S. 20.

⁷⁷¹ Reg. Düsseldorf an OP (2.10.1931), LHAK 403, Nr. 16761, S. 27. In Köln konnte man noch keine Aussagen zur Behördenzugehörigkeit machen (PP Köln an Reg. Köln (23.9.1931), LHAK 403, Nr. 16761, S. 23).

und -hinterbliebenen.⁷⁷² Bereits Ende April/ Anfang Mai waren die Kölner Behörden in Form eines Kennworts auf einen Regierungsrat Kropp gestoßen.⁷⁷³ Erst mit einiger Verzögerung bat das Oberpräsidium die Regierung in Düsseldorf um Auskunft, „ob sich hinter diesem ‚Kennwort‘ eine bestimmte Persönlichkeit“ verberge,⁷⁷⁴ was sich dann bestätigte.⁷⁷⁵ Das Oberpräsidium teilte dem Direktor des Hauptversorgungsamts in Koblenz ausführlich mit:

„Zur Charakterisierung des genannten Regierungsrats Kropp übermittelt mir der Regierungspräsident in Düsseldorf nachstehende Ausführungen des dortigen Polizeipräsidenten:

„Bezüglich der Einstellung und Betätigung des Regierungsrats Kropp sei noch folgende Episode erwähnt. Sie konnte gelegentlich eines Besuches in seinem Amtszimmer beobachtet werden, da Kropp wegen einer beabsichtigten Betrugsanzeige den Kriminalkommissar Dr. Meyer, der in Begleitung von Kr.Ass. Bläser erschienen war, zu einer Besprechung gebeten hatte.

1.) Bei ihrem Erscheinen telephonierte K. bei offener Tür und brach das Gespräch im Augenblick ihres Eintretens mit dem Rufe ‚Heil‘ ab.

2.) Auf seinem Schreibtisch war in der Schreibmaschine ein offizieller Briefbogen der NSDAP., Düsseldorf, eingespannt und mit einem Durchschlag zum Schreiben vorbereitet.

3.) Nach geraumer Zeit trat ein Beamter ein, der zunächst mit hörbarem Hackenzusammenschlagen an der Tür stehen blieb und ihn dann mit Händedruck begrüßte. Nach einem kurzen Gespräch über Beitragszahlung verabschiedeten sich beide in ihrer Gegenwart laut und deutlich mit ‚Heil‘-Gruss. Ein zweiter Beamter, der danach erschien, erhielt ein Exemplar einer zusammengefalteten Zeitung, deren Kopf nicht erkennbar war. Die Zeitung entnahm K. einem Aktenständer, auf dem noch mehrere solcher Zeitungen lagen.

Der ganze Vorgang berührte die beiden Beamten höchst eigenartig und hinterliess auf sie den Eindruck, dass hier in diesem Amte alles andere, nur kein Dienst am Staate geleistet wurde.“⁷⁷⁶

Man entschärfte allerdings den Schluss, der in seiner Entwurfsfassung wohl eher die tatsächliche Auffassung der Unterzeichneten zu jener Zeit, Gotthardt, Guske und Fuchs, wiedergab, dass die „geschilderte parteipolitische Betätigung des Regierungsrats Kropp während des Dienstes wohl kaum mit seinen Beamten- und Dienstpflichten in Einklang zu bringen sein dürfte.“⁷⁷⁷ Bewirkt hat das Ganze anscheinend nichts. In einem Bericht des Düsseldorfer Regierungspräsidiums vom Dezember hieß es, „dass der Regierungsrat Kropp [...] sich immer offenkundiger für die NSDAP“ betätige.⁷⁷⁸ Der auch bei Pyta kurz erwähnte Vorgang⁷⁷⁹ fügt

⁷⁷² Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 428.

⁷⁷³ „Bemerkenswert ist die Mitteilung in Ziffer 3 der Anlage, wonach Anfragen und Vorschläge über Luftschutz, Gasschutz usw. unter Kennwort ‚Reg. Rat Kropp‘ an den Stab des Gruppenführers West in Düsseldorf zu richten sind“ (PP Köln an Reg. Köln (27.4.1931), LHAK 403, Nr. 16761, S. 79).

⁷⁷⁴ OP an Reg. Düsseldorf (3.8.1931), LHAK 403, Nr. 16761, S. 81.

⁷⁷⁵ Reg. Düsseldorf an OP (8.9.1931), LHAK 403, Nr. 16761, S. 97.

⁷⁷⁶ OP an Leiter Hauptversorgungsamt Rheinland (14.11.1931), LHAK 403, Nr. 16761, S. 100f.

⁷⁷⁷ Entwurf OP an Leiter Hauptversorgungsamt Rheinland (14.11.1931), LHAK 403, Nr. 16761, S. 101. Der entsprechende Absatz in der Reinschrift lautete dann: „Da ich annehme, daß die mir amtlich zugegangenen Mitteilungen für Sie von speziellem Interesse sind, wollte ich nicht verfehlen, Ihnen, sehr geehrter Herr Direktor, davon zu Ihrer persönlichen und vertraulichen Unterrichtung Kenntnis zu geben.“

⁷⁷⁸ Reg. Düsseldorf an OP (11.12.1931), LHAK 403, Nr. 16761, S. 103. Und weiter: „So trat Kropp beispielsweise am 20. v. Mts. vor dem hiesigen Bezirksausschuss als Rechtsbeistand der

sich in die weiter oben erwähnten Beobachtungen: Bei den Versorgungsämtern handelte es sich um Einrichtungen im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums.⁷⁸⁰ Die Haltung des Reichs zur Betätigung seiner Beamten in staatsfeindlichen Organisationen war aber deutlich nachgiebiger als diejenige des preußischen Staates. Je weiter sich die Reichsspitze von der Republik als Staatsform entfernte, desto freier wurden die Beamten in ihrem parteipolitischen Engagement. Die Kölner Regierung übersandte dem Oberpräsidium am 21. Januar 1932 einen Bericht des Polizeipräsidiums über eine Beamtenversammlung der Nationalsozialisten und hielt fest:

„Die Teilnahme von 600 Beamten, welche vornehmlich den Reichsverwaltungen angehören, beweist, daß die demagogische Werbetätigkeit der NSDAP. auch auf die Beamtenschaft eine beachtliche Wirkung ausübt. Insbesondere scheint die Behauptung der NSDAP., daß nur sie eine klare Politik zu führen in der Lage sei und daß die Rettung Deutschlands erst nach der sicher und nahe bevorstehenden Machtergreifung durch die NSDAP. erfolgen könne, auf einzelne Kreise der Beamtenschaft Eindruck gemacht zu haben.“⁷⁸¹

An der Beamtenversammlung vom 12. Februar 1932 beteiligten sich ebenfalls „vorwiegend Reichsbeamte“. Es seien „auch zahlreiche Beamte der Stadtverwaltung Köln beobachtet“ worden. „Dagegen wurden preussische Staatsbeamte, insbesondere Polizeibeamte, nicht bemerkt.“⁷⁸² Allerdings gab es unter den preußischen Beamten gewiss Anhänger der NSDAP,⁷⁸³ bloß konnten diese noch nicht so stark in Erscheinung treten wie ihre Kollegen auf Reichs- oder Kommunalebene. Davor verschloss man auf Staatsebene keineswegs die Augen:

„Immer wieder bestätigt es sich, dass die NSDAP. unter den Beamten der Reichsbahn, der Reichspost, der Reichsfinanzbehörden und der Kommunalverwaltungen zahlreiche Anhänger hat, die fast ausschliesslich den unteren und mittleren Gehaltsklassen angehören. Aber auch unter den Beamten der preussischen Staatsverwaltung dürfte die Zahl der mit der N.S.D.A.P. Sympatisierenden [sic!] nicht gering zu bemessen sein.“⁷⁸⁴

Bei einer Durchsuchung von SA-Büros fanden die Behörden

„im Dienstzimmer des Stadtsekretärs Hasselmann von der Stadtverwaltung in Oberhausen, der sich als Adjutant des Sturmbanns I/57 betätigte, im Schreibtisch eine Liste der Beamten der

Nationalsozialisten in einer Schankkonzessionsangelegenheit der NSDAP. auf. Im Untersuchung- und Schlichtungsausschuss der NSDAP. spielt Kropp eine führende Rolle.“

⁷⁷⁹ Pyta, Gegen Hitler, S. 316f.

⁷⁸⁰ Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 429f.

⁷⁸¹ Reg. Köln an OP (21.1.1932), LHAK 403, Nr. 16761, S. 107.

⁷⁸² PP Köln an Reg. Köln (13.2.1932), LHAK 403, Nr. 16761, S. 125.

⁷⁸³ Der Kölner Regierungsvizepräsident zur Bonsen trat zum Beispiel im Frühjahr 1932 der NSDAP bei (Becker, Regierungspräsidenten, S. 45).

⁷⁸⁴ Reg. Düsseldorf an OP (12.4.1932), LHAK 403, Nr. 16761, S. 165. Auch Severing selbst wusste, dass es preußische Beamte gab, die den Nationalsozialismus unterstützten (Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 19. Februar 1931, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 277), hob aber im Hinblick auf die Polizei laut Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preußischen Innenministerium am 27. Februar 1932 hervor: „Die preuss. Polizei wäre gewiss nicht so schlagkräftig, wie sie tatsächlich sei, wenn sich in ihr die Nationalsozialisten ebenso tummeln könnten, wie es ihnen jetzt in der Reichswehr möglich sei“ (Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 27. Februar 1932, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 300).

Stadtverwaltung und des Polizeipräsidiums Oberhausen [...]. In dieser Liste waren sämtliche Beamten der genannten Behörden in folgender Weise aufgeführt:

Lfd. Nr.

Name

Dienstbezeichnung

Partei

Gut geeignet. Kann bleiben.

Vorsicht, muss bald ersetzt werden,

Sofort ersetzen,

Bemerkungen.

Die Unterlagen für das Polizeipräsidium sind dem Hasselmann von dem Polizei-Inspektor Ströhmer⁷⁸⁵ vom Polizeipräsidium Oberhausen geliefert worden. Gegen Hasselmann und Ströhmer ist das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziel auf Entfernung aus dem Amte eingeleitet worden.

Das Polizeipräsidium in Wuppertal fand bei derselben Gelegenheit Nachweisungen, in denen ähnliche Urteile über die Haltung der Beamten einzelner Polizeiverwaltungen enthalten waren.“⁷⁸⁵

Man sah damit die Vermutung bestätigt,

„dass sich in den Behörden Beamte befinden, die der NSDAP. Material über die Beamten-schaft zuleiten und dass die Art dieser Betätigung den Interessen des Staates zuwiderläuft.

Bemerkenswerte Rückschlüsse auf die nationalsozialistische Anhängerschaft unter den Beamten lassen die Wahlergebnisse in einzelnen Wahllokalen zu, die in Beamtenvierteln liegen. In solchen Wahllokalen wurden z. B. in Düsseldorf 37-40 % Hitlerstimmen am 10. April [= zweiter Wahlgang der Reichspräsidentenwahl] abgegeben.“⁷⁸⁶

„Die Zahl der in den nationalsozialistischen Listen als dem Nationalsozialismus freundlich gesinnten Beamten“ genannten Personen sei „immerhin bemerkenswert.“ Der Einschätzung des Düsseldorfer Regierungspräsidiums, nach der das „Wissen um die Tatsache, dass die NSDAP. derartige Listen geführt hat [, ...] demoralisierend zu wirken“ geeignet sei, dürfte beizupflichten sein. Gleichzeitig hätten ihre Entdeckung und die eingeleiteten Disziplinarverfahren warnenden Charakter.“⁷⁸⁷

Was trug indes zu dieser Entfremdung der Beamten vom Staat bei? Ein möglicher Erklärungsansatz ist die Zweiseelentheorie, gemäß welcher der Beamte zwischen dem Staat als solchem und der Form, in der er sich zeigte, unterschied. Dem Staat gegenüber war demnach Treue geboten, die Staatsform selbst jedoch nichts, dem man sich primär verpflichtet fühlte.⁷⁸⁸ Das allein erklärt aber noch nicht, warum es im Verwaltungsapparat mutmaßlich zu einem schleichenden Übergang von der Republik zur Diktatur kommen konnte, denn vorerst wuchs die Akzeptanz der republikanischen Staatsform unter den Beamten mit größer werdender Distanz zur Monarchie.⁷⁸⁹ Darüber hinaus nahm in den oberen Bereichen der Verwaltungshierarchie die Zahl der Beamten zu, die Mitglied in einer republikanischen

⁷⁸⁵ Reg. Düsseldorf an OP (22.4.1932), LHAK 403, Nr. 16761, S. 251f.

⁷⁸⁶ Ebda., S. 252.

⁷⁸⁷ Reg. Düsseldorf an OP (12.4.1932), LHAK 403, Nr. 16761, S. 168.

⁷⁸⁸ Morsey, Beamtenschaft, S. 154f.; ohne sie namentlich zu nennen: Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 276; für die Richterschaft: Jasper, Justiz und Politik, S. 196; Runge, Beamtentum, S. 104f.

⁷⁸⁹ Schenck, Einstellung, S. 90.

Partei waren,⁷⁹⁰ weshalb die Republik insbesondere unter den Beamten des höheren Dienstes tendenziell einen besseren Stand hatte.⁷⁹¹ Pauschalisieren lässt sich das hingegen nicht, da innerhalb des höheren Dienstes wiederum differenziert werden muss – wie die in den vorangegangenen Kapiteln untersuchten Beamten des Oberpräsidiums zeigen: Bei denjenigen, die in der Hierarchie weit gekommen waren und die einen Posten eingenommen hatten, der sie als Vertreter des republikanischen Staates in besonderer Weise herausstellte, erwies sich die Neigung, mit wehenden Fahnen ins gegnerische Lager überzulaufen als in der Regel schwach ausgeprägt und selbst wenn sie sich der NS-Regierung schließlich anordneten, schlug der Versuch oft fehl. Allgemein hatten sie ein größeres Interesse an der Erhaltung des republikanischen Staates, immerhin waren sie durch ihn in ihr Amt gelangt und die Gefahr eines tiefen Falles bei einem Systemwechsel größer (Fuchs, von Sybel, Guske sowieso). Man könnte annehmen, dass die jüngeren höheren Beamten wie Gotthardt oder Quast eher bereit gewesen wären, die Seiten zu wechseln als sich das Ende des Weimarer Staates abzeichnete. Gerade Quast bildet da jedoch eine Ausnahme. Letztlich bleibt also nur die schon als notwendig festgestellte Betrachtung des Einzelnen und seiner persönlichen Umstände und die Unzulässigkeit verallgemeinernder Aussagen bezüglich einer angeblich grundsätzlich republikfeindlichen Einstellung der deutschen Beamten.⁷⁹² Der Großteil von ihnen dürfte sich der Republik gegenüber vielmehr neutral verhalten haben.⁷⁹³ Als die Macht der Republikaner nachließ, schwand gleichermaßen die Loyalität vieler Beamter.⁷⁹⁴ Nach einer Erklärung akzeptierten viele die Republik bloß so lange, wie sich ihnen keine attraktivere Alternative bot.⁷⁹⁵ Weswegen hätte ihnen eine nationalsozialistische Diktatur aber attraktiver erscheinen sollen? Oder was machte die Republik für viele so unattraktiv? Bisweilen wird der Verlust sozialer Identität angeführt, der sich bei vielen Beamten dadurch eingestellt habe, dass der Beamtenkörper in der Weimarer Republik stärker durchmischt wurde als zur Zeit des Kaiserreichs, wo vor allem die Beamten adliger Herkunft einen deutlich größeren Anteil besessen hatten.⁷⁹⁶ Das mag hier und dort bei dem ein oder anderen eventuell eine Rolle gespielt haben – für das rheinische Oberpräsidium lässt es sich nicht belegen. Die Republik wäre dies zu vermeiden ohnehin nicht im Stande gewesen, denn mit einer republikanischen Staatsform verträge es sich kaum, dass

⁷⁹⁰ Albrecht, Albert Grzesinski, S. 223-227; Runge, Beamtentum, S. 201.

⁷⁹¹ Schenck, Einstellung, S. 213.

⁷⁹² Ebda., S. 219.

⁷⁹³ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 255.

⁷⁹⁴ Michael Ruck: Korpsgeist und Staatsbewusstsein. Beamte im deutschen Südwesten 1928-1972. München 1996 (Nationalsozialismus und Nachkriegszeit in Südwestdeutschland, Bd. 4), S. 261.

⁷⁹⁵ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 255, 302, 306.

⁷⁹⁶ Grotkopp, Staatsformwechsel, S. 82f. 1910 stellte der Adel noch über 90 % der Oberpräsidenten und fast zwei Drittel der Regierungspräsidenten, was bis 1928 auf 8 bzw. 12 % absank (Runge, Beamtentum, S. 180-182). Pikart ordnet der Beamenschaft des Kaiserreichs als Charakteristikum die Homogenität zu und bezeichnet die Repräsentativität als Programm der Republik (Pikart, Beamtenpolitik, S. 120).

bestimmte Gesellschaftsgruppen informelle Privilegien besaßen. Nach Art. 128 der Reichsverfassung waren alle „Staatsbürger ohne Unterschied [...] nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.“⁷⁹⁷ Dass die Verwaltungsbeamten die Republik eher anerkannt hätten, wenn die soziale Homogenität der Beamtenschaft nicht zerstört worden wäre,⁷⁹⁸ leuchtet als Haupterklärung wenig ein. Die in vorliegender Arbeit untersuchten Beamten weisen teils recht unterschiedliche Herkunftsfamilien auf (Landwirtschaft, Kaufleute, Adel, Arbeiterschaft, Beamtentum) und manche pflegten trotzdem offenbar sogar privat Kontakt miteinander (für Guske und von Sybel ist dies immerhin für die NS- und Nachkriegszeit belegt). Am rheinischen Oberpräsidium wurden zwischen 1922 und 1932 allein im höheren Dienst inklusive Verstorbener 22 Abgänge und 24 Zugänge verzeichnet.⁷⁹⁹ Es vermittelt folglich in puncto Personalfluktuations das Bild einer modernen Behörde. Ob angesichts dieser Fluktuation etwaige antirepublikanische Ressentiments geschürt wurden, kann freilich nicht ausgeschlossen werden. Das Homogenitätsargument gewichtet wiederum zu schwach, dass mit der Durchmischung ja zudem Mitglieder derjenigen Gesellschaftsgruppen den Weg in die Verwaltung fanden, die im Kaiserreich von dieser häufig gänzlich ausgeschlossen waren⁸⁰⁰ und in der Weimarer Zeit eher zu den Stützen des Staates zählten wie Sozialdemokraten und zu gewissen Teilen Katholiken.

Nachvollziehbarer ist der Einwand, dass die Bevorzugung von Beamten mit Parteibuch bei solchen ohne zu Enttäuschungen und einer gewissen Wut auf den Parteienstaat führte.⁸⁰¹ Für das rheinische Oberpräsidium kann aber auch das schwerlich gelten, zumal leistungsorientierte Beförderungen generell die Regel blieben und das in der republikfeindlichen Propaganda kritisierte Parteibuchbeamtentum samt seiner Ämterpatronage in der Realität offenbar wenig Niederschlag fand.⁸⁰² Flach, der lange auf seine Beförderung warten musste, könnte einer dieser Frustrierten gewesen sein. Die Mehrzahl der elf vorgestellten Oberpräsidialbeam-

⁷⁹⁷ RGBL. 1919, S. 1407, Art. 128 Abs. 1.

⁷⁹⁸ Grotkopp, Staatsformwechsel, S. 83.

⁷⁹⁹ Verzeichnis der Referenten des Oberpräsidiums der Rheinprovinz für den Zeitraum 14.10.1922-14.10.1932, LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.). Bezieht man die übrigen Beamtengruppen mit ein, erhöht sich die Zahl der Abgänge im genannten Zeitraum auf 39 und die der Zugänge auf 37 (Verzeichnis der Bürobeamten des Oberpräsidiums der Rheinprovinz für den Zeitraum 14.10.1922-14.10.1932 und Verzeichnis der Kanzleibeamten und Amtsgehilfen des Oberpräsidiums der Rheinprovinz für den Zeitraum 14.10.1922-14.10.1932, LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.)).

⁸⁰⁰ Für Katholiken war es eher schwer, für Sozialdemokraten nahezu unmöglich (Pikart, Beamtenpolitik, S. 120).

⁸⁰¹ Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 521; Pikart, Beamtenpolitik, S. 129.

⁸⁰² Hans Fenske: Beamtenpolitik in der Weimarer Republik. In: Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik 64 (1973), S. 132f. Einzelne Karrieren, die auf ein Parteibuch zurückzuführen waren, wurden von den Gegnern der Republik aufgebauscht (Ulrich von Hehl: „Keine Beamten, sondern fanatische Apostel“. Verwaltung und Beamtenschaft im Übergang vom autoritären zum nationalsozialistischen „Führerstaat“. In: Staat und Gaue in der NS-Zeit. Bayern 1933-1945. Hrsg. von Hermann Rumschöttel und Walter Ziegler. München 2004 (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 21 (Reihe B)), S. 18).

ten hatte indes zeitweilig oder dauerhaft ein Parteibuch. Sie dürfte also kein großes Problem damit gehabt haben. Davon abgesehen war selbst Guske im Hinblick auf das Amt des Vizepräsidenten und anders als bei seiner erstmaligen Ernennung zum Landrat kein reiner Quereinsteiger mit Parteibuch mehr, sondern hatte – wie alle anderen ebenfalls – zuvor das notwendige Studium absolviert und die erforderlichen Prüfungen abgelegt.

Die Verschlechterung des Verhältnisses zwischen dem republikanischen Staat und seinen Beamten hat ihren Grund höchstwahrscheinlich in Maßnahmen, die auf Reichsebene getroffen wurden:

„Der nationalsozialistische Einfluss unter der Beamtenschaft ist zweifellos in der letzten Zeit gewachsen. Verärgerung über die verschiedenen Gehaltskürzungen wird als die Hauptursache dieser Einstellung anzusehen sein. Auch wird man damit rechnen müssen, dass wankelmütige Charaktere versuchen, bei der stark wachsenden Partei offen oder insgeheim Rückversicherungsverträge abzuschließen.“⁸⁰³

Dieser Beurteilung im Bericht des Düsseldorfer Regierungspräsidiums haben sich auch weite Teile der Geschichtswissenschaft angeschlossen.⁸⁰⁴ Hatten zahlreiche Beamte anfänglich noch große Hoffnungen in Brüning gesetzt, der vielen von ihnen mit seiner autoritären Regierungsweise entgegenkam, sahen sie sich bald von ihm enttäuscht.⁸⁰⁵ Die nationalsozialistische Propaganda konnte so auf fruchtbaren Boden fallen.⁸⁰⁶ Darüber, wie sehr sich die finanziellen Einbußen bei den Beamten des rheinischen Oberpräsidiums auswirkten, vermögen die eingesehenen Akten kein zuverlässiges Bild zu geben. Auffällig ist, dass Gotthardt als der Beamte, der sich mit dem Nationalsozialismus mit am stärksten gemein machte, durch den Zusammenbruch des väterlichen Betriebes und den schlechten gesundheitlichen, schließlich zum Tode führenden Zustand seines Vaters finanziell so sehr in die Enge getrieben worden war, dass er um Unterstützung an höherer Stelle nachsuchte. Ähnlich könnten die Kürzungen Schroeder beeinflusst haben, der seiner in Polen lebenden Mutter Geld zukommen ließ, damit diese – so seine Darstellung – das Haus halten konnte. Schlussendlich sind all das jedoch wahrscheinlich nur einzelne Mosaiksteine und jeder Beamte ein eigenes Mosaikbild, welches sich aus vielen zum Teil gleichen, zum Teil verschiedenen Steinen zusammensetzt. Die Frage, wie sehr bei alledem die politische Einstellung (republikanisch/

⁸⁰³ Reg. Düsseldorf an OP (12.4.1932), LHAK 403, Nr. 16761, S. 168.

⁸⁰⁴ Albrecht, Albert Grzesinski, S. 232; Ehni, Bollwerk, S. 228f.; Fenske, Beamtenpolitik, S. 134; Höner, Zugriff, S. 86f.; Mommsen, Stellung, S. 159-162; Morsey, Staatsfeinde, S. 111f.; Schenck, Einstellung, S. 114a. Falter weist darauf hin, dass die Kürzungen wegen der Deflation und dem damit einhergehenden Kaufkraftanstieg nicht so einschneidend waren, wie von vielen möglicherweise empfunden (Falter, Parteigenossen, S. 240).

⁸⁰⁵ Mommsen, Stellung, S. 151, 160. Brüning habe laut Mommsen die Bedeutung der Beamtenschaft verkannt, die diese für die Stützung seiner Kanzlerschaft hätte spielen können (ebda., S. 158f.) und durch seine Maßnahmen eine autoritäre Stabilisierung der Republik verhindert (ebda., S. 165).

⁸⁰⁶ Mommsen, Stellung, S. 151f.; Gerhard Schulz: Zwischen Demokratie und Diktatur. Verfassungspolitik und Reichsreform in der Weimarer Republik. Bd. 3: Von Brüning zu Hitler. Der Wandel des politischen Systems in Deutschland 1930-1933. Berlin 1992, S. 628.

republikfeindlich) und der Charakter eines Beamten seine Haltung zur Republik prägten, wird am Ende des Kapitels aufgegriffen. Zuvor soll auf Probleme bei der disziplinarischen Ahndung von Betätigungen einiger Beamter für staatsfeindliche Parteien eingegangen werden und auf die Haltung während der Ereignisse um den 20. Juli 1932. Vor allem Letzteres könnte den Schluss nahelegen, dass die politische Einstellung eines Beamten mit seinem Verhalten in der Endphase der Republik wenig zu tun hatte.

Am Oberpräsidium beobachtete man die Rechtslage genau. Guske fasste sie am 12. November 1930 in einem achtseitigen „Vermerk über die gegenwärtige Rechtslage der disziplinarischen Massnahmen gegen Beamten [sic!] wegen parteipolitischer Betätigung“ zusammen.⁸⁰⁷ Der Kern der disziplinarrechtlichen Problematik wird in seinen Ausführungen äußerst deutlich:

„Als Grundlage für die disziplinarischen Massnahmen gegen Beamte wird der Beschluss des Staatsministeriums vom 25.6.1930 angesehen werden müssen. Hiernach ist allen Beamten die Teilnahme, die Betätigung oder die sonstige Unterstützung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der Kommunistischen Partei verboten.

Der Herr Ministerpräsident hat im Landtage am 16.10.1930 nur von einem Verbot der Betätigung der Beamten in der Nationalsozialistischen oder Kommunistischen Partei gesprochen. Da der Herr Ministerpräsident bei seiner Erklärung im Landtage sich nicht an den Wortlaut des Ministerialbeschlusses vom 25. Juni 1930 gehalten hat,^[808] so wird man annehmen dürfen, dass die Auslegung des Staatsministerialbeschlusses unter dem Gesichtspunkt staatspolitischer Zweckmässigkeit erfolgen soll. Diese Zweckmässigkeitsrücksichten werden zu suchen sein in einem Ausgleich zwischen der durch den Staatsministerialbeschluss vom 25. Juni 1930 geschaffenen Sachlage und den von der Reichsregierung getroffenen Massnahmen hinsichtlich der Wahrnehmung allgemeiner staatspolitischer Sicherheit gegenüber den einzelnen Länderregierungen, die nicht nur sich den parteipolitischen Bestrebungen der Deutschnationalsozialistischen [sic!] Partei gegenüber völlig gleichgültig verhalten, sondern teilweise Vertreter der Nationalsozialistischen Partei als Regierungsmitglieder haben.

Eine gewisse Rücksicht auf die Beamtenrechtsverhältnisse des Reiches und der ausserpreussischen Länder wird als geboten angesehen werden müssen, da durch Artikel 118, 128, 129 und 130 der Reichsverfassung die gesetzlichen Voraussetzungen zu einer reichsrechtlichen Regelung aller Beamtenfragen gegeben sind.

Die rechtslogische Prüfung der im ministeriellen Beschluss v. 25.6.1930 aufgeführten Tatbestandsmerkmale eines Dienstvergehens (Teilnahme, Betätigung oder Unterstützung der verbotenen Parteien politischer Organisationen) führt auch sehr oft nicht zu einem schlüssigen Beweis des strafbaren Tatbestandes, infolge des Fehlens der äusseren Merkmale einer schuldhaften (vorsetzlich [sic!] oder fahrlässig) Verletzung der Dienstpflicht. Man wird hierbei auch berücksichtigen müssen, dass das Disziplinarrecht nicht wie das Strafrecht auf dem Legalitätsprinzip sondern dem Opportunitätsprinzip beruht. [...]

Auch die bisher vom preussischen Oberverwaltungsgericht im Beamtendisziplinarrecht geübte Rechtsanwendung wird als Hinweis auf eine tolerante Auslegung des Staatsministerialbeschlusses ausgelegt werden müssen. In den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 77 Seite 495, 78 Seite 455 wird gesagt:

„dass eine disziplinarische Bestrafung eines Beamten wegen des ‚blosses Bekenntnisses‘ zu einer politischen Partei ausgeschlossen sei und dass ein Beamter ein Dienstvergehen erst dann begehen würde, wenn er die Erreichung des auf gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichteten Zieles der Partei, zu der er sich bekennt, durch ‚positive Handlungen‘ zu fördern versuchte.“

⁸⁰⁷ Vermerk Guske (12.11.1930), LHAK 403, Nr. 16761, S. 727-734.

⁸⁰⁸ Der Erlass vom 25. Juni 1930 erstreckte sich nicht nur auf die Betätigung, sondern auch auf die Teilnahme oder sonstige Unterstützung der radikalen Parteien (MBliV. 1930, Sp. 599).

Wenn aus Artikel 130 der Reichsverfassung eine scharfe Unterscheidung zwischen ‚blossem Bekenntnis‘ und ‚positiven Handlungen‘ nicht zu entnehmen ist, so wird [...] aber sowohl aus der früheren Stellung des Staatsministeriums (Bestätigung von Mitgliedern der KPD. als unmittel- oder mittelbare Staatsbeamte) und aus der Stellung des Oberverwaltungsgerichts doch als gerechtfertigt angesehen werden müssen, dass ein blosses Bekenntnis unter Umständen noch keine Verletzung der Beamtenpflicht zu sein braucht, während eine ‚Betätigung‘ zum gewaltsamen Umsturz [...] in allen Fällen als Pflichtverletzung anzusehen ist.“⁸⁰⁹

Der im Vermerk vor allem angesprochene Artikel 130 der Weimarer Reichsverfassung war Dreh- und Angelpunkt der ganzen Diskussion, da er allen Beamten „die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleitet[e]“, ⁸¹⁰ aber die Reichweite dieser Freiheit nicht festlegte, sodass manche Staatsrechtler die Freiheit der politischen Gesinnung nur im Rahmen staatsfreundlicher Parteien anerkannten, andere dagegen auch die Mitgliedschaft in staatsfeindlichen Parteien für zulässig hielten, was zu der im Vermerk beschriebenen Unterscheidung zwischen zulässiger bloßer Mitgliedschaft eines Beamten in einer staatsfeindlichen Partei und unzulässiger Betätigung in einer solchen führte.⁸¹¹ Weiter geht aus dem Vermerk die nötige Rücksichtnahme auf das Vorgehen im Reich und in anderen Ländern hervor. Dass das Reich eine nachlässigere Haltung als Preußen an den Tag legte, die teils sogar von Ressort zu Ressort differierte,⁸¹² oder je nach politischer Lage, etwa wenn es wie in Hessen zu zeitweiligen Koalitionsverhandlungen zwischen Zentrum und NSDAP kam und Brüning eine von Ministern aus seinem Kabinett geforderte Verschärfung aus taktisch motivierter Rücksichtnahme verzögerte,⁸¹³ wurde bereits beschrieben.⁸¹⁴ Bedacht werden muss ebenfalls der von Guske angesprochene Sachverhalt, dass eben in manchen Landesregierungen längst Vertreter der NSDAP saßen. So gaben die Maßnahmen Fricks in Thüringen bereits einen Vorgeschmack auf die von den Nationalsozialisten angestrebten Säuberungen im Verwaltungsapparat,⁸¹⁵ wenngleich das Reichs-

⁸⁰⁹ Ebda., S. 732-734. Fuchs hatte einige Wochen zuvor auf einer kurzen Denkschrift des Landesdirektoriums Hannover, in der es um die Vereinbarkeit von Beamtentum und Betätigung in radikalen Parteien geht, notiert: „Man sieht, wie verworren die Situation ist“ (Notiz Fuchs (20.10.1930), LHAK 403, Nr. 16761, S. 797).

⁸¹⁰ RGBl. 1919, S. 1408, Art. 130 Abs. 2. Spranger bemerkt, dass Kritik an den beamtenrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung in der Regel verfehlt sei – die Problematik des Art. 130 WRV bestehe zum Beispiel im heutigen Art. 33 Abs. 5 GG fort (Tade Matthias Spranger: Die Stellung des Beamten in der Weimarer Republik. Ein Beitrag zum verfassungsrechtlichen Vorverständnis des Art. 33 Abs. 5 GG. Berlin 2007 (Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen, Kleine Schriften, Bd. 7), S. 30, 39).

⁸¹¹ Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 521f.; Morsey, Staatsfeinde, S. 112; Gerhard Schulz: Zwischen Demokratie und Diktatur. Verfassungspolitik und Reichsreform in der Weimarer Republik. Bd. 2: Deutschland am Vorabend der Großen Krise. Berlin 1987, S. 341f.; Spranger, Stellung, S. 28f.

⁸¹² Morsey, Staatsfeinde, S. 122. Reichsfinanzminister Hermann Dietrich (1879-1954) legte die konsequenteste Haltung gegen Beamte, die sich in radikalen Parteien betätigten, an den Tag (ebda., S. 124).

⁸¹³ Mommsen, Stellung, S. 164.

⁸¹⁴ Zusammenfassend: Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 522. Eine bewusst vorangetriebene Demokratisierung in der Reichsverwaltung blieb aus (Runge, Beamtentum, S. 154).

⁸¹⁵ Bracher, Auflösung, S. 166f.

gericht ihn vorerst etwas ausbremste.⁸¹⁶ Dem Oberpräsidium oblag die Pflicht, „als Aufsichtsstelle gemäss § 114-115 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 zunächst nur an den Herrn Minister zu berichten [...] in den Fällen, wo ein Vergehen der Beamten nach der Disziplingesetzgebung erforderlich“ war,⁸¹⁷ denn laut Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 4. August 1922 war dem Minister die Einleitung von Disziplinarverfahren vorbehalten, wenn

„ein Beamter, der Bestrebungen, die auf die Wiederherstellung der Monarchie oder gegen den Bestand der Republik gerichtet sind, im Amte, durch Mißbrauch seiner amtlichen Stellung oder gehässig oder aufreizend in der Öffentlichkeit fördert oder solche Bestrebungen durch Verleumdung, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Republik, des Reichspräsidenten oder von Mitgliedern der im Amte befindlichen oder einer früheren republikanisch-parlamentarischen Regierung des Reichs oder eines Landes unterstützt.“⁸¹⁸

Das Oberpräsidium hatte allerdings in „den Fällen[,] wo es sich um Dienstvergehen von Angestellten und Arbeiter[n] handelt[e], [...] entsprechende Weisungen zu geben“.⁸¹⁹ Im Januar 1931 konnte Flach mit einem Vertreter des preußischen Innenministeriums über die Maßnahmen gegen Beamte in radikalen Parteien sprechen. Er vermerkte:

„H. Krauthausen sagte, daß sich aus den im Ministerium getroffenen Entscheidungen über einzelne Fälle etwa folgende Richtlinien ableiten ließen:

- 1.) immer vorzugehen sei gegen Polizeibeamte.
- 2.) Nicht vorzugehen sei gegen Beamte niederen Dienstgrades u. ehrenamtliche Beamte, auch wenn diese sich agitatorisch betätigten. Anlaß zum Einschreiten könne gegebenenfalls die Art der Betätigung geben.
- 3.) Bei Beamten höheren Grades, etwa vom Kreisinspektor aufwärts, solle eingeschritten werden.

Herr Krauthausen betonte, daß es sich um eine unverbindliche Auskunft seinerseits handle. Von dienstlichen Richtlinien im engeren Sinne könne noch keine Rede sein.“⁸²⁰

Vor allem bei den kommunalen Ehrenbeamten waren die Behörden oft machtlos, denn diese wurden ja mehrheitlich in ihr Amt gewählt und wenn die Machtverhältnisse nun einmal so waren, dass Kommunisten oder Nationalsozialisten in Ämter gewählt wurden, wäre bei einer rechtlich möglichen Ablehnung staatlicherseits⁸²¹ höchstwahrscheinlich wieder ein Mitglied einer radikalen Partei gewählt

⁸¹⁶ Grotkopp, Staatsformwechsel, S. 85f.

⁸¹⁷ Vermerk Guske (12.11.1930), LHAK 403, Nr. 16761, S. 734.

⁸¹⁸ GS. 1922, S. 208, Art. 1.

⁸¹⁹ Vermerk Guske (12.11.1930), LHAK 403, Nr. 16761, S. 734.

⁸²⁰ Vermerk Flach (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16761, S. 571f.

⁸²¹ Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts bedurften die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde (GS. 1927, S. 212, § 6 Abs. 2), welche grundsätzlich die Landräte bildeten (GS. 1845, S. 552f., §§ 114f.). Für die Rheinprovinz war 1856 als Landgemeindeordnung die Gemeindeordnung von 1845 erlassen worden, die mit kleineren Modifikationen bis zu den unter der NS-Herrschaft erfolgten Änderungen in Kraft blieb (Wolfgang Hofmann: § 5 Die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung von 1848 bis 1918. In: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis. Bd. 1: Grundlagen der Kommunalverfassung. Hrsg. von Thomas Mann und Günter Püttner. Berlin [u. a.] ³2007, S. 79).

worden.⁸²² So bat bspw. der Landrat von Gummersbach um Entscheidung, „ob in Anbetracht der politischen Gesamtlage die Bestätigung“ eines NSDAP-Mitgliedes als Zweiter Beigeordneter der Gemeinde Nümbrecht erteilt werden könne.⁸²³ Kurz darauf trat der Erste Beigeordnete aufgrund seines Alters zurück und zu seinem Nachfolger wurde ebenfalls ein NSDAP-Mann gewählt, welcher „als ein ruhiger ordentlicher Mann“ gelte, „der die Gewähr dafür biete[,], dass er das Amt als Beigeordneter im Rahmen der bestehenden Staatsordnung und unabhängig verwalten“ werde.⁸²⁴ Im ersten Wahlgang der Reichspräsidentenwahl seien in Nümbrecht von 2.440 Stimmberechtigten 1.713 Stimmen auf Hitler entfallen, 291 auf Duestenberg, 189 auf von Hindenburg und 29 auf Thälmann, berichtete die Kölner Regierung ans preußische Innenministerium.⁸²⁵ Hier mussten die Staatsbehörden einfach vor den Machtverhältnissen kapitulieren. „Unter den gegebenen Verhältnissen“ hegte das Oberpräsidium dann auch „keine Bedenken gegen eine Bestätigung der beiden als Beigeordnete [...] gewählten Persönlichkeiten.“⁸²⁶ Dabei handelte es sich mitnichten um eine Einzelercheinung. Schon bei der Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preußischen Innenministerium am 8. und 9. Oktober 1930 waren „[e]rhebliche Bedenken [...] gegen das Verbot für die Beamten, sich an der NSDAP. und an der KPD. zu beteiligen, vorgebracht“ worden. Man diskutierte die Reichweite dieses Verbots und dass es die Bevölkerung zwar begreife, „dass ein unmittelbarer Staatsbeamter nicht Nationalsozialist sein dürfe, nicht aber, dass dies auch für Kommunalbeamte gelten solle.“ Hinzu komme, „dass das Verbot vielfach für rechtswidrig erklärt werde“, womit man auf die Rolle der Justiz anspielte. Gerade im Falle der Ehrenbeamten wiesen die nicht namentlich genannten Konferenzteilnehmer auf das Problem hin, „im Disziplinarwege entlassene nationalsozialistische Gemeindevorsteher“ zu ersetzen, „denn an ihrer Stelle würden vermutlich wieder Nationalsozialisten gewählt werden.“ Sie befürchteten außerdem die Schaffung von Märtyrern und einen völligen Verlust staatlicher Autorität in manchen Landstrichen.⁸²⁷ Die preußische Regierung vertrat im Oktober 1930 noch ihre harte Linie, nach der „schon die Zugehörigkeit eines Beamten zur NSDAP. oder zur KPD. eine Verletzung seiner Treupflicht darstelle.“⁸²⁸

„Eine Aufhebung oder Abschwächung des Verbots könne nicht in Frage kommen, da jeder Schritt rückwärts als Ohnmacht der Staatsgewalt gedeutet werden würde und daher ausseror-

⁸²² Pyta, *Gegen Hitler*, S. 308.

⁸²³ Reg. Köln an preuß. IM (15.4.1932), LHAK 403, Nr. 16761, S. 510.

⁸²⁴ Reg. Köln an preuß. IM durch OP (22.6.1932), LHAK 403, Nr. 16761, S. 507.

⁸²⁵ Reg. Köln an preuß. IM (15.4.1932), LHAK 403, Nr. 16761, S. 509.

⁸²⁶ OP an preuß. IM (30.6.1932), LHAK 403, Nr. 16761, S. 511.

⁸²⁷ Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 8. und 9. Oktober 1930, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 262. Im Falle der Kommunalbeamten hatte das preußische Innenministerium am 3. Juli 1930 die nachgeordneten Behörden noch angewiesen, die Bestätigung von Kommunisten oder Nationalsozialisten „ausnahmslos zu versagen“ (MBliV. 1930, Sp. 600).

⁸²⁸ Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 8. und 9. Oktober 1930, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 262.

dentlich gefährlich sei. Ob die Disziplinargerichte in allen Fällen blosser Zugehörigkeit zur NSDAP. oder KPD. auf Dienstentlassung erkennen würden, müsse abgewartet werden. [...] Bedauerlich sei allerdings, dass die Reichsregierung nicht in derselben Weise vorgegangen sei, wie das Pr.StM. [= Preußisches Staatsministerium], doch sei das nicht zu erreichen gewesen.“⁸²⁹

Man erkenne bereits eine Verbesserung im Verhalten vieler Beamter. „Eine Beschränkung des Verbots auf gewisse Beamtenkategorien“ lehnte die preußische Regierung ab.⁸³⁰ Es sollte indes nicht lange dauern und sie schloss sich – von der Realität und insbesondere wohl der gerichtlichen Auslegung eingeholt – der Auffassung ihrer Ober- und Regierungspräsidenten an.⁸³¹

Am 8. April 1932 informierte die Kölner Regierung das Oberpräsidium über Veranstaltungen und Umzüge der radikalen Parteien, an denen Straßenbahner in ihren Dienstuniformen teilgenommen hatten:

„Offensichtlich soll diese Aktion durch Zeigen der Dienstuniform in Beamtenkreisen für die radikalen Verbände werben und zugleich bei der Bürgerschaft den lähmenden Eindruck erwecken, dass die Beamten oder die städtischen Angestellten nicht mehr staatspositiv eingestellt sind und in großer Zahl geschlossen zu den staatsfeindlichen Parteien übergangen.“

Nach einer Mitteilung aus Gewerkschaftskreisen ist auch versucht worden, mit den Uniformen zu politischen Zwecken Mißbrauch zu treiben. Jeder Strassenbahner hat 3 Uniformen im Besitz. Bei dem letzten Strassenbahnerstreik in Köln haben die Kommunisten versucht, auch Nichtstrassenbahner einzukleiden und sie als ‚uniformierte Beamte‘ auftreten zu lassen.“⁸³²

Das Kölner Regierungspräsidium habe sich deshalb mit Oberbürgermeister Adenauer in Verbindung gesetzt, der wie die miteinbezogenen Gewerkschaftsvertreter gegen ein Verbot des Dienstuniform-Tragens anlässlich Veranstaltungen radikaler Parteien nichts einzuwenden hatte, sofern sich dieses auf Kommunisten und Nationalsozialisten erstreckte und Reichsbahn- und Reichspostbeamte mit einbeziehe. Erwartungsgemäß hielten sich die Reichsbehörden wieder einmal sehr bedeckt, allerdings waren laut Kölner Regierung bis dahin auch noch keine „geschlossene[n] Gruppen der Eisenbahner oder Postbeamten [...] bei den Umzügen und Versammlungen [...] bemerkt“ worden. „Die Beteiligung uniformierter Beamter oder städtischer Angestellter und Arbeiter“ an solchen Veranstaltungen bewerte man „zum mindesten dann nicht“ als „zulässig, wenn die uniformierten Beamten in geschlossenen Gruppen“ aufträten – „mit dem Treueverhältnis zum Staat“ dürfe „ihre Handlungsweise [...] nicht zu vereinbaren sein“.⁸³³ Beim Oberpräsidium verurteilte man dieses Verhalten, das „im allgemeinen Staatsinteresse [...] untragbar“ sei.⁸³⁴ In solchen Fällen müsse

⁸²⁹ Ebda., Bl. 263.

⁸³⁰ Ebda.

⁸³¹ Was ebenfalls in dem oben zitierten Vermerk Flachs vom 23.1.1931 deutlich wird.

⁸³² Reg. Köln an OP (8.4.1932), LHAK 403, Nr. 16761, S. 267.

⁸³³ Ebda., S. 268.

⁸³⁴ OP an preuß. IM (16.4.1932), LHAK 403, Nr. 16761, S. 269.

„seitens der staatlichen Aufsichtsbehörden durch persönliche Einflussnahme auf die Leiter der Kommunalverwaltungen eingewirkt werden, dass sie von sich aus einen solchen Mißbrauch der städtischen Dienstuniform für die Propaganda radikaler Parteien verbieten.“⁸³⁵

Hier war aber längst etwas ins Rutschen geraten und die Maßnahmen der Papen-Regierung beschleunigten die Erosion der Autorität des republikanischen Staates um ein Vielfaches. Beinahe absurd mutet es an, wenn auf der Ober- und Regierungspräsidentenkonferenz im preußischen Innenministerium am 4. November 1932 die „Aufhebung des Verbots der Zugehörigkeit zur NSDAP“^[836] als „[e]ine der wichtigsten Veränderungen des Pr. Beamtenrechts seit dem 20.7.1932“ bezeichnet wird und zwei Sätze später im Protokoll zu lesen ist: „es sei ein unerträglicher Zustand, wenn z. B. Polizeibeamte bald in ihrer Dienstuniform, bald in einer Parteiuniform zu erblicken seien.“⁸³⁷ Obschon der Preußenschlag vom 20. Juli 1932 über die in dieser Arbeit vorgestellten Beamten, mit zeitlich verzögerter Ausnahme Guskas, hinwegging, beseitigte er doch etwas für die Arbeit des Oberpräsidiums wahrscheinlich Wesentliches: Die republikanische preußische Staatsregierung, die trotz aller Widrigkeiten den ihr untergeordneten Verwaltungsapparat doch immerhin halbwegs auf republikanischem Kurs zu halten bemüht war. Inwiefern ihr dies überhaupt gelang, ist an dieser Stelle nicht zu klären, sondern Teil D) Maßnahmen des rheinischen Oberpräsidiums vorbehalten. Die personellen Säuberungen der Kommissariatsregierung beseitigten innerhalb eines kurzen Zeitraums die Erfolge, die die republikanische preußische Staatsregierung erzielt hatte.⁸³⁸ Das rheinische Oberpräsidium und die Regierungspräsidenten der Provinz stimmten angesichts des Preußenschlags darin überein, dass sich „die auf Grund des Art. 48 vom Reichspräsidenten gegenüber dem Land Preussen getroffenen Massnahmen [...] im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeiten halten“. Die „Anordnungen der von ihm eingesetzten Reichskommissare“ seien „auszuführen.“ Den Regierungspräsidenten falle die „besondere Pflicht“ zu, „die öffentliche Sicherheit und Ordnung unbedingt aufrecht zu erhalten“.⁸³⁹ Augen-

⁸³⁵ Ebda., S. 270.

⁸³⁶ Die Regelungen in den Erlassen der preußischen Regierung, die die NSDAP betrafen, wurden aufgehoben (Höner, Zugriff, S. 341; Morsey, Staatsfeinde, S. 132; Pyta, Gegen Hitler, S. 310f.). Hessen hielt seinen strikten Kurs bei (Pyta, Gegen Hitler, S. 328f.). Schon Severing hatte der preußischen Staatsregierung Anfang Juli einen in diese Richtung gehenden Erlassentwurf vorgelegt (Peter Leßmann-Faust: Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik. Streifen-dienst und Straßenkampf. Frankfurt am Main 2012 (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e. V.), S. 304).

⁸³⁷ Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 4. November 1932, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 308.

⁸³⁸ Grotkopp, Staatsformwechsel, S. 92; Runge, Beamtentum, S. 244; Michael Wildt: ‚Machtergreifung‘ in Preußen. Historischer Überblick und offene Forschungsfragen. In: Preußen zwischen Demokratie und Diktatur. Der Freistaat, das Ende der Weimarer Republik und die Errichtung der NS-Herrschaft, 1932-1934. Hrsg. von Michael C. Bienert und Lars Lüdike. Berlin 2018 (Zeitgeschichte im Fokus. Schriftenreihe der Stiftung Ernst-Reuter-Archiv, Bd. 5), S. 45. Albrecht wertet die Maßnahmen dergestalt, dass sie zeigen, wie weit man doch mit der Republikanisierung gekommen war (Albrecht, Albert Grzesinski, S. 324).

⁸³⁹ Vermerk Gotthardt (21.7.1932), LHAK 403, Nr. 16802, S. 87.

scheinlich hatte man Angst vor Unruhen, zu denen es dann allerdings nicht kam. Hätte mehr als diese Reaktion von den Beamten erwartet werden können? – Wohl kaum. Aus der Perspektive der Nachgeborenen mag es oft eindeutiger erscheinen, welches Verhalten in einer bestimmten Situation angebracht gewesen wäre. Hätten die meisten Beamten ihre Mitarbeit verweigert, wären Anordnungen der Kommissariatsregierung sicher ins Leere gelaufen, zumal der Einfluss der Bürokratie umso größer wurde je mehr die parlamentarische Verankerung der Kabinette in den Parlamenten nachließ.⁸⁴⁰ Jedoch hatten sie es nicht mit einem offenen Putsch zu tun wie etwa 1920 im Falle Kapps oder 1923 im Falle Hitlers. Bis zum Urteil des Staatsgerichtshofs vom 25. Oktober 1932 über die Rechtmäßigkeit des Preußenschlags verfloß viel Zeit und obschon es der Kommissariatsregierung keine Blankovollmacht ausstellte,⁸⁴¹ bestätigte es doch die geschaffenen Machtverhältnisse. Wenn man der Aussage, dass die Politik, die NSDAP vom öffentlichen Dienst fernzuhalten, schon 1930 gescheitert gewesen sei,⁸⁴² nicht in Gänze beipflichten kann, weil es *den* öffentlichen Dienst in einem föderalen Staatswesen nicht gibt, musste spätestens mit der Zulassung der nationalsozialistischen Betätigung von Beamten jetzt auch im preußischen Staatsdienst klar sein, in welche Richtung sich die Dinge entwickelten.⁸⁴³ Unter von Papen stellte das Engagement für die NSDAP kein Risiko mehr dar.⁸⁴⁴ Ein Wandel war auch in der Rechtsprechung zu bemerken, die die Betätigung für die NSDAP nicht mehr als Dienstvergehen wertete.⁸⁴⁵ Die Maßnahmen der Kommissare stießen bei vielen Beamten sogar auf ein gewisses Wohlwollen.⁸⁴⁶ Sie erleichterten in Verbindung mit den personellen Säuberungen im Verwaltungsapparat letztlich vor allen Dingen die Zerschlagung der republikanischen Reste unter der Kanzlerschaft Hitlers.⁸⁴⁷ Als Fuchs Ende März 1933 in den vorzeitigen Ruhestand verabschiedet wurde, hatte sich die Situation in Deutschland bereits so sehr verändert, dass die *Koblenzer Volkszeitung* glaubte, dies nicht mehr frei kommentieren zu können:

⁸⁴⁰ Die von Mommsen auf den Reichstag bezogene Feststellung (Mommsen, Stellung, S. 151) lässt sich auch auf die Landesparlamente übertragen. Dass der ein oder andere Beamte sich gar an eine Politik der Verordnungen gewöhnte, die das Parlament nicht mehr kontrollierte, ist sehr wahrscheinlich (Christiane Kuller: ‚Kämpfende Verwaltung‘. Bürokratie im NS-Staat. In: Das ‚Dritte Reich‘. Eine Einführung. Hrsg. von Dietmar und Winfried Süß. München 2008, S. 235).

⁸⁴¹ Bracher, Auflösung, S. 559; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 7, S. 1125-1130; Mommsen, Aufstieg und Untergang, S. 546f.

⁸⁴² Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 253.

⁸⁴³ Becker, Regierungspräsidenten, S. 48. Matzerath sieht zwei Lager in der Verwaltung, deren eines um eine Abfederung der Maßnahmen gegen die bisherigen Regierungsparteien bemüht war. Letztendlich führte der Papenputsch jedoch zu einem Umschwenken der Beamtenschaft (Matzerath, Oberbehörden, S. 123).

⁸⁴⁴ Morsey, Beamtenschaft, S. 165.

⁸⁴⁵ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 332. Schließlich erklärte sogar das Preußische Obergerverwaltungsgericht den damals schon gar nicht mehr in Kraft befindlichen Staatsministerialerlass vom 25. Juni 1930 für verfassungswidrig (Morsey, Beamtenschaft, S. 165; Morsey, Staatsfeinde, S. 132f.).

⁸⁴⁶ Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 7, S. 1034.

⁸⁴⁷ Bracher, Auflösung, S. 563.

„Die politische Konstellation in Deutschland ist heute so, daß wir aus wohlverstandenen Gründen keine Kritik an diesem Akt üben. Wir werden daher an dieser Stelle nicht die Fragen beantworten können, ob es klug und richtig war, im Rahmen des großen Revirements nach dem Prinzip der politischen Gleichschaltung in den Regierungen, Parlamenten und Verwaltungsstellen einen um die deutsche Nation so hochverdienten Mann wie Oberpräsident Dr. Fuchs von der Leitung der Rheinprovinz abzurufen. Diese aus verschiedenen Gesichtspunkten gebotene Zurückhaltung kann und darf uns aber nicht daran hindern, heute vor aller Öffentlichkeit kurz in Erinnerung zu rufen, was Oberpräsident Dr. Fuchs in seiner über zehnjährigen Tätigkeit unserer schönen Heimatprovinz gewesen ist und welche hervorragende[] Verdienste er sich in schwerster Zeit um sie und das deutsche Vaterland erworben hat.“⁸⁴⁸

Das politische Beamtentum, das insbesondere den sozialdemokratischen preußischen Innenministern die Besetzung von hohen Staatsämtern mit Personen ermöglicht hatte, die sie für Republikaner hielten, kehrte sich ab Sommer 1932 ins Gegenteil um – fortan waren es die Republikfeinde, die ihresgleichen auf den wichtigsten Posten installieren konnten.⁸⁴⁹

Was taten aber diejenigen, die bis zum Frühjahr 1933 noch keiner Personalmaßnahme zum Opfer gefallen waren? Viele davon dachten offenbar darüber nach, wie sie künftig für ihren Lebensunterhalt sorgen könnten und ob es dafür nicht klüger sei, Mitglied der NSDAP zu werden.⁸⁵⁰ Ruck ist zuzustimmen, dass seit dem März 1933 Opportunitätserwägungen politische Überzeugungen deutlich überwogen.⁸⁵¹ Dies bestätigt gleichermaßen der Blick auf die rheinischen Oberpräsidialbeamten. Die meisten der hier untersuchten dürften den Beitritt als das kleinere Übel empfunden haben – der ein oder andere hingegen als Möglichkeit, beruflich durchzustarten. Der Ansturm beispielsweise der Schutzpolizisten auf die NSDAP-Mitgliedschaft nach Erlass des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933⁸⁵² ging freilich kaum auf eine plötzliche Radikalisierung zurück als vielmehr auf den genauso in anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes beobachtbaren Opportunismus.⁸⁵³ Freilich ist keineswegs von der Hand zu weisen, dass einige sich subjektiv stärker einschüchtern oder unter Druck setzen ließen als ein solcher objektiv bestand.⁸⁵⁴ Gleichzeitig hat die NSDAP in Gebieten mit hoher Beamtendichte bei Wahlen jedoch häufig überdurchschnittlich abgeschnitten⁸⁵⁵ und Beamte waren in dieser Partei überrepräsentiert:⁸⁵⁶ Schon im Mai 1933 gehörten 21 % aller Beamten der NSDAP an, 1945 dann 62 %⁸⁵⁷ – dies

⁸⁴⁸ Koblenzer Volkszeitung (27.3.1933, Nr. 70), StAK (ohne Bestandsnummer).

⁸⁴⁹ Becker, Regierungspräsidenten, S. 50; Morsey, Beamtenschaft, S. 159.

⁸⁵⁰ In ähnlichem Zusammenhang: Becker, Regierungspräsidenten, S. 84.

⁸⁵¹ Ruck, Korpsgeist, S. 83. Ganz ähnlich: Weiß, Stadtverwaltung Koblenz, S. 144.

⁸⁵² RGBl. 1933 I, S. 175.

⁸⁵³ Daniel Schmidt: Die Transformation der preußischen Schutzpolizei, 1932-1934. In: Preußen zwischen Demokratie und Diktatur. Der Freistaat, das Ende der Weimarer Republik und die Errichtung der NS-Herrschaft, 1932-1934. Hrsg. von Michael C. Bienert und Lars Lüdike. Berlin 2018 (Zeitgeschichte im Fokus. Schriftenreihe der Stiftung Ernst-Reuter-Archiv, Bd. 5), S. 165, 172. Weitere Beispiele solcher Art im Folgenden.

⁸⁵⁴ Kuller, Kämpfende Verwaltung, S. 236.

⁸⁵⁵ Falter, Wähler, S. 248.

⁸⁵⁶ Falter, Parteigenossen, S. 252.

⁸⁵⁷ Ebda., S. 242.

vor dem Hintergrund, dass keine Pflichtmitgliedschaft für Beamte in der NSDAP bestand.⁸⁵⁸ Wie Ruck völlig zu Recht einwendet, lässt ein solcher Parteieintritt keine Rückschlüsse auf die politische Einstellung des Eingetretenen zu.⁸⁵⁹ Eine Differenzierung in Kommunal-, Staats- und Reichsbeamte wäre hier insgesamt wünschenswert, die möglicherweise darüber Aufschluss geben könnte, ob sich die preußischen Staatsbeamten aufgrund der lange Zeit strikteren Haltung der Staatsspitze gegenüber den radikalen Parteien tatsächlich von den anderen Beamten unterscheiden. Für die Rheinprovinz kann laut der in diesem Teil offenbar ziemlich zuverlässigen⁸⁶⁰ NSDAP-Parteistatistik gelten, dass von den zum Jahresende 1934 in der Partei befindlichen Beamten (ohne Lehrer) je nach Gau zwischen 92,7 % (Koblenz-Trier) und 85,1 % (Düsseldorf) erst nach dem 30. Januar 1933 eintraten. Die rheinischen Gaue befinden sich somit unter den zehn Spitzenplätzen, Koblenz-Trier und Köln-Aachen belegen sogar den ersten bzw. zweiten Rang. Durchschnittlich haben 80,2 % derjenigen Beamten (ohne Lehrer), die Ende 1934 Mitglied der NSDAP waren, nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler den Weg in die Partei gefunden.⁸⁶¹ Dies spricht gerade in der Rheinprovinz für einen ausgeprägten Opportunismus, wenngleich eine Aufschlüsselung nach Kommunal-, Staats- und Reichsbeamten nicht erfolgt.

Ausgehend von den im Rahmen der Untersuchung der damaligen und ehemaligen Oberpräsidialbeamten gemachten Beobachtungen lassen sich grundsätzlich sechs Kategorien von Verwaltungsbeamten bilden, in die diese je nach ihrem hauptsächlichen Verhalten beim Übergang von der Republik zur Diktatur und während der NS-Zeit eingeordnet werden können.⁸⁶² Die beiden Großgruppen sind einerseits solche Beamte, die schon zur Zeit der Kommissariatsregierung oder aber in den ersten Monaten der nationalsozialistischen Herrschaft aus ihren Ämtern entfernt wurden. Beim rheinischen Oberpräsidium betraf dies Guske und Fuchs. Diese Beamten wurden während des sogenannten Dritten Reichs diskreditiert,⁸⁶³ erlitten Verfolgung (Guske) oder zogen sich ins Privatleben zurück (Fuchs). Gegebenenfalls knüpften sie Kontakte zu Widerstandskreisen.

Die Großgruppe auf der anderen Seite, die diejenigen umfasste, die in der Verwaltung verblieben, zeigt sich wesentlich mannigfaltiger und lässt sich anhand ihrer inneren Distanz zum Regime gliedern. Zu nennen ist als erstes die Gruppe

⁸⁵⁸ Grotkopp, Staatsformwechsel, S. 138-140; Kuller, Kämpfende Verwaltung, S. 236.

⁸⁵⁹ Ruck, Korpsgeist, S. 89.

⁸⁶⁰ Falter, Parteigenossen, S. 241.

⁸⁶¹ Reichsorganisationsleiter der NSDAP (Hrsg.): Partei-Statistik. Stand 1. Januar 1935 (ohne Saargebiet). Bd. 1: Parteimitglieder. München 1935, S. 107.

⁸⁶² Die Grenzen sind fließend. Jeder Einzelfall muss für sich betrachtet und bewertet werden. Bei einer Haltungsänderung während der NS-Zeit wäre nach dem Motiv dafür zu fragen. Insbesondere ein Opportunist erkannte gegen Kriegsende sicher die Zeichen der Zeit und verhielt sich entsprechend und wäre damit von demjenigen zu unterscheiden, der unter der NS-Herrschaft aufrichtig seine Irreleitung erkannt hat.

⁸⁶³ Hermann Beck: Konflikte zwischen Deutschnationalen und Nationalsozialisten während der Machtergreifungszeit. In: Historische Zeitschrift 292 (2011), S. 669.

der Widerständler, deren Angehörige den Nationalsozialismus im Rahmen ihrer Möglichkeiten bekämpften und dabei ein hohes persönliches Risiko eingingen. Hierzu konnte die Sabotage von Maßnahmen der Entscheidungsträger ebenso zählen wie der Schutz von vom Nationalsozialismus Verfolgter oder die Tätigkeit in Widerstandskreisen. Eine Parteimitgliedschaft widerspricht dem in keiner Weise. Zwar konnten Beamte aus der Partei austreten, doch hatten sie dann mit den Konsequenzen dieses Schrittes zu rechnen. Gemäß einem Runderlass des Reichs- und preußischen Innenministers vom 27. Februar 1936 war

„dann in jedem Falle eine eingehende Prüfung vorzunehmen, aus welchen Gründen der Beamte aus der Partei ausgetreten ist. Hat er dies getan, weil er das Programm oder die politische Haltung der Partei ablehnte, so wird er nicht Beamter bleiben können. Aber auch wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, kann der Austritt eines Beamten aus der Partei bei den engen Beziehungen zwischen Partei und Staat darauf schließen lassen, dass den [sic!] Beamten die innige Verbundenheit mit dem nationalsozialistischen Staate, oder dass ihm jedenfalls der erforderliche Opfersinn fehlt. Er muss dann mindestens damit rechnen, dass er bei bevorzugten Beförderungen ausgeschlossen und bei normalen Beförderungen zurückgestellt wird.“⁸⁶⁴

Jemand, der seine Stellung nutzen wollte um gegen das Regime zu arbeiten, tat dies am besten unerkannt und hätte durch einen Parteiaustritt völlig unnötig die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Daran konnte er kein Interesse haben. Von den acht während der NS-Zeit noch im öffentlichen Dienst tätigen damaligen oder früheren Oberpräsidialbeamten kann niemand in diese Kategorie einsortiert werden. Die hierfür nötige Charakterstärke brachte keiner von ihnen auf.⁸⁶⁵

Neben die Gruppe der Widerständler gesellten sich die widerstrebenden Kooperatoren, die sich dadurch charakterisieren, dass sie zwar die ihnen übertragenen Aufgaben erledigten, innerlich indes nicht vom Nationalsozialismus überzeugt waren, dies im- oder explizit anderen gegenüber kundtaten, keine Karriereziele hatten und aufgrund ihrer Haltung etwaige ausbleibende Beförderungen in Kauf nahmen.⁸⁶⁶ Mögliche Indizien für einen derartigen Beamten können sein, dass er nicht oder nicht mehr als einmal zwischen 1933 und 1945 befördert wurde oder dass Beförderungen verhindert wurden (Quast). Distanz konnte sich ebenfalls dadurch ausdrücken, dass ein Beamter sich dahingehend äußerte, nicht in bestimmte Gebiete versetzt werden zu wollen. Jemand, der die sogenannte Lebensraumgewinnung ablehnte, strebte sicher nicht gen Osten. Widerstrebende Kooperatoren äußerten sich in geschütztem Kreis negativ über den Nationalsozialismus (von Sybel). Auch kam für sie in bescheidenem Umfang die Unterstützung von vom Regime Verfolgter in Frage.

Machte jemand Dienst nach Vorschrift, hatte aber keine Karriereziele mehr und es nicht nötig, sich dem Regime anzudienen und ließ weder Abneigung noch Sympathie für den Nationalsozialismus erkennen, gehörte er zur Gruppe der Ko-

⁸⁶⁴ Abschrift Runderlass Reichs- und preuß. IM (27.2.1936), HHStAW 501, Nr. 830 (2) (o. Bl.).

⁸⁶⁵ Ruck, Korpsgeist, S. 193, 219.

⁸⁶⁶ Das Braune Haus in München besaß ein Vetorecht bei Ernennungen und Beförderungen (ebda., S. 23).

operatoren und damit vermutlich zur größten Beamtengruppe.⁸⁶⁷ Deren Mitglieder wurden während des Nationalsozialismus befördert, hatten gute dienstliche Beurteilungen, umgingen allerdings Bereiche, die zu sehr ideologisch belastet waren. Hier ist Baldus einzureihen, der einen gewissen Abstand zum NS-Regime gehalten zu haben scheint (später Parteieintritt, SA-Austritt, laut Entlastungszeugen negative Äußerungen bezüglich der Machthaber, doch kann auf derlei Aussagen naturgemäß nicht viel gegeben werden), letztlich aber keinen Bruch seiner Karriere erlebte und während des Nationalsozialismus als Verwaltungsrichter diente, weshalb die Momente der Kooperation schlussendlich diejenigen der Ablehnung überlagern. Wie Baldus, so hat auch Nollau kooperiert. Er förderte sogar finanziell die SS.⁸⁶⁸ Seine Identifikation mit dem Nationalsozialismus scheint sich maßgeblich auf den kulturellen Bereich beschränkt zu haben. Eine irgendwie geartete Form des Widerstrebens lässt sich nicht ausmachen. Karriereziele hatte er – vermutlich seinem Alter geschuldet – genauso wenig. Hock muss ebenfalls zu den Kooperatoren gezählt werden. Gegen ihn spricht, dass – außerhalb der Aussagen während seines Entnazifizierungsverfahrens – keine Handlungen bekannt sind, die für eine Distanz zum Nationalsozialismus sprächen. Außer den beiden Beförderungen 1936 und 1941 ist ihm, was wiederum für ihn spricht, keine besondere Nähe zum NS-Herrschaftssystem nachzuweisen, obwohl er als Beamter natürlich selbst ein Teil davon war. Durch seine Mitarbeit stabilisierte er wie die erdrückende Mehrheit aller Beamten das NS-Unrechtssystem.⁸⁶⁹ Ohne die Bereitschaft zur Kooperation hätten die Nationalsozialisten bei der Umsetzung ihrer Politik schnell Schiffbruch erlitten.⁸⁷⁰ Fraglich ist allerdings, ob eine rein sachorientierte Verwaltungsarbeit im NS-Staat tatsächlich nicht möglich war⁸⁷¹ oder ob diese Beurteilung nicht doch zu pauschal ist und sich einige Nischen bilden konnten.⁸⁷² Diese Nischen hätten die Beamten dann allerdings nutzen müssen, was wiederum eine gewisse Charakterstärke voraussetzte, die zu vielen schlichtweg fehlte – auch Hock. Er jedenfalls muss mangels Gegenbeweises als Kooperator betrachtet werden.

⁸⁶⁷ Ebda., S. 229f., 258.

⁸⁶⁸ Eine finanzielle Förderung der SS ist zumindest in der Frühphase des Regimes nicht leicht einzuschätzen, wiegt aber mit den ruchbar werdenden Verbrechen in den späteren Jahren freilich schwerer.

⁸⁶⁹ Grotkopp, Staatsformwechsel, S. 163; Hehl, Apostel, S. 36. Die eingespielte Bürokratie trug maßgeblich mit dazu bei, dass das NS-Regime seine verbrecherische Wirkung entfalten konnte (Kuller, Kämpfende Verwaltung, S. 244-244).

⁸⁷⁰ Ruck, Korpsgeist, S. 125.

⁸⁷¹ So das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen 1953 und 1957 (Frieder Günther: Rechtsstaat, Justizstaat oder Verwaltungsstaat? Die Verfassungs- und Verwaltungspolitik. In: Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus. Hrsg. von Frank Bösch und Andreas Wirsching. Bonn, Göttingen 2018 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 10295), S. 392-394).

⁸⁷² So sprach der zur NS-Zeit am Oberpräsidium tätige Alois Becker zum Beispiel von seiner Behörde als von einer „Oase“ der Verwaltung“, die in einem „politische[n] Vakuum“ gelegen habe (Becker, Oberpräsidium der Rheinprovinz, S. 545).

Die fünfte Gruppe bildeten die Opportunisten, also jene Beamten, die den Nationalsozialismus als Karrierebeschleuniger begriffen und Chancen dort nutzten, wo sie sich ihnen boten. Vor der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler waren sie meist keine NSDAP-Mitglieder, engagierten sich teilweise sogar in anderen Parteien und schlossen sich dann – keineswegs jeder – der neuen Staatspartei an. Sie erklommen zügig Sprosse um Sprosse der Karriereleiter und erhielten Beurteilungen, die ihnen eine einwandfreie nationalsozialistische Haltung bescheinigten. Bei den ihnen offerierten Stellen erwiesen sie sich nicht als zimperlich – sofern es ihrem Vorankommen diene, übernahmen sie doch auch jene Ämter, die klar der Umsetzung der NS-Ideologie dienten. Wenn sie sich für die Mitgliedschaft in der NSDAP entschieden, so beließen sie es häufig nicht nur dabei, sondern gehörten weiteren Parteiorganisationen an. Flach, der 1939 starb, muss ebenso in diese Kategorie eingeordnet werden wie Gotthardt, der im Vergleich zu Flach ein skrupelloseres Verhalten an den Tag legte. Ausgerechnet die beiden Beamten, die in republikanischer Zeit für den Schutz dieser Republik mitverantwortlich waren, wechselten – anscheinend ohne mit der Wimper zu zucken – die Seiten und stellten ihre Kenntnisse und Fähigkeiten dem nationalsozialistischen Unrechtssystem zur Verfügung. Insbesondere der Gestapo-Mann Gotthardt, der mit seinem Wissen letztlich zur Unterdrückung der Regimegegner beitrug und anschließend an maßgeblicher Stelle die Verdrängung der Juden aus der deutschen Wirtschaft organisierte, kann als Inbegriff eines Opportunisten gelten, der sich nach dem Kriege nicht eher zufriedengab, bis er als Entlasteter sein Entnazifizierungsverfahren beenden konnte. Zugute kam ihm mutmaßlich die Durchführung seines Verfahrens in der britischen Zone, wo viele Nationalsozialisten mit milderer Behandlung rechnen durften.⁸⁷³ Von Sybel, der sich weit weniger in die Unrechtsherrschaft verstrickte, wurde in der amerikanischen Zone zum Beispiel höher eingestuft als Gotthardt,⁸⁷⁴ was die geringe Belastbarkeit von Spruchkammerurteilen einmal mehr vor Augen führt. Dass Gotthardt sich derart weitreichend den Nationalsozialisten andiente, ist in seiner Altersklasse weniger die Ausnahme als vielmehr die Regel – für die zwischen 1900 und 1905 geborenen Beamten konstatiert Ruck eine hohe Anpassungsbereitschaft, oder, auf eine Formel gebracht: Je jünger, desto loyaler.⁸⁷⁵ Als einen Opportunisten muss man wohl auch Schroeder bezeichnen, bei dem aber – anders als bei Gotthardt – schon mehr Überzeugung mitschwang. Da waren die an Polen verlorene Heimat, der Verlust des elterlichen Hauses und die nationalsozialistische Verheißung vom Lebensraum im Osten. All das passte

⁸⁷³ In der britischen Zone begegnete man Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes nicht selten mit einer größeren Nachsicht (Stefan Frech: Wegbereiter Hitlers? Theodor Reismann-Grone. Ein völkischer Nationalist (1863-1949). Paderborn [u. a.] 2009, S. 389; Grotkopp, Staatsformwechsel, S. 195f.; Clemens Vollnhals: Einleitung. In: Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitation in den vier Besatzungszonen 1945-1949. Hrsg. von Clemens Vollnhals. München 1991, S. 24, 28f., 33).

⁸⁷⁴ Allerdings waren auch in Hessen im Sommer 1949 bis auf 2 % alle zuvor entlassenen Beamten wieder in die Verwaltung zurückgekehrt (Grotkopp, Staatsformwechsel, S. 188 Fußnote Nr. 127).

⁸⁷⁵ Ruck, Korpsgeist, S. 222f., 258.

gut zusammen. Die Förderung der SS ist ebenfalls ein Ausdruck der grundsätzlichen Schroeder'schen Zustimmung zur NS-Ideologie. Mit einiger Berechtigung wäre somit durchaus eine Eingliederung in die sechste Gruppe, in die Gruppe der Überzeugten, verständlich. Ein vom Nationalsozialismus überzeugter Beamter hätte sich allerdings bereits vor der Machtübergabe oder unmittelbar danach stärker eingebracht. Neben Beförderungen hätte er sich durch eine Tätigkeit an Stellen ausgezeichnet, die intensiver die Umsetzung der NS-Ideologie bewerkstelligten und sich um Parteiämter bemüht. Gerade an diesem Punkt fällt Schroeder jedoch aus der Kategorie heraus. Für ihn stand offensichtlich das Militärische im Vordergrund, weniger die Implementierung der nationalsozialistischen Politik.

Was bedeutet es nun für das Verwaltungshandeln des Oberpräsidiums im Rahmen des Republiksschutzes, wenn keiner seiner Beamten oder früheren Beamten die Republik im Sommer 1932, noch weniger im Januar 1933 und den Monaten danach aktiv verteidigte? Woher rührte dieses Verhalten? War die Verwaltung einfach der ademokratische Fremdkörper im Staat⁸⁷⁶ und der Schutz der Republik mit solchen Beamten von vornherein zum Scheitern verurteilt? Sollten die Beamten die Republik schützen, der die Wähler spätestens mit der Reichstagswahl vom 31. Juli 1932 ganz offensichtlich das Vertrauen entzogen hatten?⁸⁷⁷ Ihr Verhalten glich doch lediglich demjenigen der übrigen Bürger.⁸⁷⁸ Seit dem Preußenschlag spürten die meisten, aus welcher und in welche Richtung der Wind wehte. Wie lange können Beamte zu einem politischen System stehen, wenn es die Spitze nicht mehr tut? Wenn sich auch der Souverän – das Volk – von diesem System abgewandt hat, ohne sich vorerst einem anderen mehrheitlich zuzuwenden? Ruck spricht in Bezug auf die badische Beamtenschaft in einem ähnlichen Zusammenhang vom „strukturellen Opportunismus“⁸⁷⁹ – eine Begrifflichkeit, die den Blick unter anderem auf die Strukturen im Staats- und Beamtenapparat lenkt. Hätte sich ein Regierungspräsident von Sybel der NSDAP angeschlossen, wenn die Regierungspräsidenten in ihren Ämtern unabhängiger gewesen wären? Hätte ein Oberpräsident Fuchs sich bis zu seiner Entlassung so sehr den neuen Machthabern angenähert, wenn sie ihn nicht hätten entlassen können? Eine Schwachstelle des Republiksschutzes war sicherlich, dass er auf den höheren Ebenen in der Hand von politischen Beamten lag. Wenn Fuchs sich stärker für die Republik eingesetzt hätte, wäre er vermutlich bereits wie Guske von der Kommissariatsregierung aus dem Amt entfernt worden. Andererseits muss dies keineswegs heißen, dass die Beamten am Oberpräsidium in den Jahren 1922 bis 1932 zwangsläufig Maßnahmen im Bereich des Republiksschutzes vermieden – gerade dieser Komplex ist ja

⁸⁷⁶ Jasper, *Schutz der Republik*, S. 211.

⁸⁷⁷ Mit dem Hinweis auf die scheinbar manchmal übersehene Tatsache, dass letztlich das Volk durch seine Wahlentscheidungen die Vorbedingungen für die politische Instabilität schuf: Huber, *Verfassungsgeschichte*, Bd. 7, S. 1280f.

⁸⁷⁸ Grotkopp, *Staatsformwechsel*, S. 101; Hehl, *Apostel*, S. 37. In diesem Sinne ebenfalls, ohne Bezug auf das Verhalten der übrigen Bürger: Wunder, *Bürokratie*, S. 123.

⁸⁷⁹ Ruck, *Korpsgeist*, S. 261.

Gegenstand vorliegender Arbeit. Im Vorfeld war allerdings zu klären, welche Charaktere beim Oberpräsidium die Durchführung des Republikschutzes verantworteten. Teil D) befasst sich dann damit, ob mit diesen Beamten vor dem Hintergrund des in Teil C) herausgearbeiteten Mindestkenntnisstands Republikschutz möglich war und falls ja, welche Probleme auftauchten.

Eine weiter oben aufgeworfene Frage zum Zusammenhang von republikanischer Einstellung, Charakter und Verhalten beim Übergang von der Republik zur Diktatur und während letzterer muss deshalb folgendermaßen beantwortet werden: Der Wandel in den Köpfen seiner Beamten ist für den Staat von enormer Bedeutung und wichtiger als etwaige Personalwechsel, die eine Republikanisierung bewirken sollen.⁸⁸⁰ Ein solcher Wandel lässt sich kaum dekretieren,⁸⁸¹ sondern bedarf eines längeren Zeitraums, den die Weimarer Republik mitnichten hatte. Jede republikanische Einstellung nützt jedoch nichts, wenn der Beamte von seiner charakterlichen Disposition nicht in der Lage ist, seinen Standpunkt zu vertreten, auf ihm trotz aller ihm drohenden Konsequenzen zu beharren. Hätten die Beamten am rheinischen Oberpräsidium nicht allesamt allein aufgrund ihrer Bildung, des Glaubens oder allgemein ihrer moralischen Vorstellungen und Werte den Nationalsozialismus ablehnen müssen? Von den innerhalb der Verwaltung Verbliebenen war lediglich Quast bereit, mit der Konsequenz der Nichtbeförderung zu leben und bloß von Sybel kann der dezente Einsatz für vom Regime Verfolgte und eine Distanz zur Staatspartei nachgewiesen werden, welcher er gleichwohl selbst angehörte. Wäre Gotthardt republikanischer gewesen aber genauso opportunistisch – es ist schwerlich vorstellbar, dass dann nicht der opportunistische Charakterzug sein Verhalten dominiert hätte. Kurzum: Republikanische Einstellung hin oder her – sie allein reicht keineswegs aus, wenn ihr Träger charakterlich nicht fähig ist, zu ihr zu stehen.⁸⁸² Diese charakterliche Schwäche dürfte indes nicht nur ein Problem der damaligen Zeit gewesen, sondern vielmehr in der menschlichen Natur angelegt sein.

⁸⁸⁰ Grotkopp, Staatsformwechsel, S. 276.

⁸⁸¹ Schulz, Vorabend, S. 326f.

⁸⁸² Nach Art. 128 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung war allen Staatsbürgern „entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen“ der Zugang zu öffentlichen Ämtern zu gewähren (RGBl. 1919, S. 1407). In Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes wurde neben der Befähigung und der fachlichen Leistung die Eignung hinzugenommen (BGBl. 1949, S. 5). Unter dieser Eignung werden auch Charaktereigenschaften verstanden und die Gewähr, dass die Person jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt (Thorsten Ingo Schmidt: Beamtenrecht. Tübingen 2017 (Mohr Lehrbuch), S. 57).

Verwaltungs- distanz:	Außerhalb der Verwaltung	Innerhalb der Verwaltung				
Gruppenbe- zeichnung:	Gruppe der Außenstehenden	Gruppe der Widerständler	Gruppe der widerstrebenden Kooperatoren	Gruppe der Kooperatoren	Gruppe der Opportunisten	Gruppe der Überzeugten
Charakteri- sierung:	Wurde aus dem Dienst entfernt oder ist freiwillig ausge- schieden.	Bekämpfte den Nationalsozialismus im Rahmen seiner Möglichkeiten und ging dabei ein hohes persönliches Risiko ein.	War innerlich nicht überzeugt vom Natio- nalsozialismus und brachte dies anderen gegenüber implizit oder explizit zum Ausdruck; hatte keine Karriereziele und nahm aufgrund seiner Haltung ausbleibende Beförderungen in Kauf, erledigte aber im Übrigen die ihm übertragenen Aufga- ben.	Ließ weder Abnei- gung noch Sympa- thie für den Natio- nalsozialismus erkennen, hatte aber keine Karriereziele und es somit nicht nötig, sich mehr als nötig dem Regime anzudienen; machte Dienst nach Vor- schrift.	Begriff den Natio- nalsozialismus als Karrierebeschleu- niger und ergriff Chancen dort, wo sie sich ihm boten.	War schon vor Hit- lers Regierungsan- tritt überzeugter Nationalsozialist und sah mit der Machtübernahme auch für sich per- sönlich eine neue Zeit angebrochen.
Mögliche Indizien:	- Zog sich ins Privatleben zu- rück („innere Emigration“); - Diskreditierung (angebliche Kor- ruption oder Un- terschlagung öf- fentlicher Mittel); - erlitt Verfolgung durch das Regime (berufliche Schi- kanen, Schutz- haft, KZ usw.); - knüpfte Kon- takt(e) zu Wider- standskreisen.	- Sabotierte Maß- nahmen des Re- gimes; - schützte vom Nationalsozialis- mus Verfolgte; - war in Wider- standskreisen tä- tig.	- Keine oder nicht mehr als eine Be- förderung während des Nationalsozia- lismus; - Beförderung(en) wurde(n) von Part- eiseite verhindert; - wollte nicht in bestimmte Gebiete („Osten“) versetzt werden; - äußerte sich in geschütztem Kreis ablehnend gegen- über dem National- sozialismus; - unterstützte in bescheidenem Um- fang vom Regime Verfolgte.	- Beförderung(en) während des Na- tionalsozialismus; - gute dienstliche Beurteilungen; - umging den Einsatz in Berei- chen, die sehr stark ideologisch belastet waren (Referate, die sich mit Judenangele- genheiten be- schäftigten, Ein- satz in den Ostge- bieten usw.).	- War vor der NS- Machtübernahme kein NSDAP- Mitglied, aber evtl. Mitglied einer anderen Partei; - Beförderung(en) während des Na- tionalsozialis- mus; - sehr gute dienst- liche Beurteilun- gen („Verhalten und nat.soiz. Hal- tung stets ein- wandfrei“); - nahm ihm ange- botene Stellen auch dann an, wenn sie klar der Durchsetzung der NS-Programma- tik dienten; - war nicht nur Parteimitglied, sondern auch in zahlreichen wei- teren Parteiorga- nisationen aktiv.	- Engagierte sich bereits vor der NS-Machtüber- nahme für den Nationalsozia- lismus; - Beförderung(en) während des Na- tionalsozialis- mus; - sehr gute dienst- liche Beurteilun- gen („Verhalten und nat.soiz. Hal- tung stets ein- wandfrei“); - wirkte vor allem an Stellen, die der Durchsetzung der NS- Programmatik dienten; - war außer in der Partei in zahlrei- chen weiteren Parteiorganisati- onen aktiv, ins- besondere der SS.

Tabelle 1:
Sechs-Gruppen-Modell der Verwaltungsbeamten.

III. Der Ausbau oberpräsidialer Entscheidungsbefugnisse und Handlungsmöglichkeiten im Zuge der Republikschutzgesetzgebung und der Notverordnungen des Reichspräsidenten

1. Der Republikschutz bis zur Ermordung Rathenaus

Vor der Verabschiedung der Republikschutzverordnungen und des Republikschutzgesetzes im Sommer 1922 bestanden hauptsächlich zwei Möglichkeiten, um Republikfeinden rechtlich zu begegnen: Die Hochverratsparagrafen im Strafgesetzbuch und Notverordnungen des Reichspräsidenten gemäß Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung.

Die wie das Presserecht⁸⁸³ seit dem Ende des Kaiserreichs unveränderten Strafgesetze über den Hochverrat waren die frühesten und – sofern keine Notverordnungen existierten – häufig die einzigen rechtlichen Mittel um Staatsfeinden Herr zu werden.⁸⁸⁴ Die republikanischen Politiker traten jedoch nicht an die Stelle der ehemaligen Bundesfürsten,⁸⁸⁵ sodass die diesbezüglichen Normen hinfällig wurden.⁸⁸⁶ Eine Strafrechtsreform, die auch den Tatbestand des Hochverrats ‚republikanisiert‘ hätte, blieb aus.⁸⁸⁷ Dieser war im Reichsstrafgesetzbuch hinsichtlich der Verfassung⁸⁸⁸ folgendermaßen definiert: „Wer [...] es unternimmt [...] die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats [...] gewaltsam zu ändern [...] wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.“⁸⁸⁹ Tatsächlich enthielten viele Paragrafen des Reichsstrafgesetzbuches Tatbestände, die in den Republikschutzverordnungen und im Gesetz zum Schutze der Republik erweitert und verschärft wurden.⁸⁹⁰

⁸⁸³ Christoph Gusy: Pressefreiheit contra Republikenschutz? Zur Abwehr ‚republikfeindlicher‘ Presse in der Weimarer Republik. In: Festschrift für Wilhelm Brauneder zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive. Hrsg. von Gerald Kohl [u. a.]. Wien 2008, S. 141.

⁸⁸⁴ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 107f., 358; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 653f.

⁸⁸⁵ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 108.

⁸⁸⁶ Ebda.; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 654; Ernst Leffmann: Gesetz zum Schutze der Republik. Mannheim [u. a.] 1931 (Sammlung deutscher Gesetze, Bd. 139), S. 13f.

⁸⁸⁷ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 108; Jasper, Schutz der Republik, S. 186.

⁸⁸⁸ Der Hochverrattatbestand erstreckte sich neben der Verfassung gleichermaßen auf Straftaten gegen die Bundesfürsten (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (RStGB) 1920, S. 29f., § 80) und das Staatsgebiet (RStGB 1920, S. 30, § 81 Abs. 1 Nr. 3f.). Die Normen in Bezug auf die Bundesfürsten wurden – wie oben geschrieben – in der Republik wertlos.

⁸⁸⁹ RStGB 1920, S. 30, § 81 Abs. 1 Nr. 2.

⁸⁹⁰ Zum Beispiel konnte laut § 128 „[d]ie Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll [...] mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre [...]“ (ebda., S. 50, § 128) bestraft werden. In der Notverordnung vom 26. Juni 1922 hieß es: „Mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, neben dem auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark erkannt werden kann, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, bestraft [...] wer an einer Verbindung der im § 128 und im § 129 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Art teilnimmt, wenn die Verbindung den Zweck hat, die republikanische Staatsform zu untergraben“ (RGBl. 1922 I, S. 521f., § 5 Nr. 5).

Die Effizienz des Verfassungsschutzes mittels der Hochverratsartikel hing hauptsächlich von der Justiz ab,⁸⁹¹ die mehrheitlich eine konservativ-monarchische Gesinnung hatte.⁸⁹² Nur wenige Richter waren republikfreundlich eingestellt⁸⁹³ – wie konnte man ausgerechnet von ihnen erwarten, dass sie einen Staat schützen, den sie persönlich ablehnen? Um die Vorbehalte der Justiz zu neutralisieren, sahen die Verordnungen zum Schutze der Republik des Jahres 1922 und das erste Republikenschutzgesetz die Einrichtung eines (Sonder-)Staatsgerichtshofs vor.⁸⁹⁴ Dass dieser letztlich ebenfalls auf dem sprichwörtlichen rechten Auge blind war,⁸⁹⁵ führte in mehreren Schritten 1927 zu seiner Auflösung.⁸⁹⁶

Notverordnungen zum Schutze der Republik wurden erstmalig nach der Ermordung Matthias Erzbergers (1875-1921) erlassen.⁸⁹⁷ Lange vor dessen Tötung am 26. August in Bad Griesbach (Schwarzwald) hatte es Versuche gegeben, ihn aus dem Weg zu räumen.⁸⁹⁸ Er, der sich während des Krieges vom Annexionisten zum Verständigungspolitiker gewandelt hatte,⁸⁹⁹ war bei der radikalen Rechten als Unterzeichner des Waffenstillstands vom 11. November 1918 und als Finanzminister, der die Finanzbeziehungen zwischen Reich und Ländern neu geregelt⁹⁰⁰

⁸⁹¹ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 108, 127.

⁸⁹² Emil Julius Gumbel: ‚Verräter verfallen der Feme‘ – Opfer, Mörder, Richter 1919-1929. Abschließende Darstellung. Berlin 1929, S. 28; Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 312; Jasper, Schutz der Republik, S. 188, 209; Lohalm, Völkischer Radikalismus, S. 252f.; Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 364.

⁸⁹³ Jasper, Schutz der Republik, S. 209; Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 412. Gusy verweist darauf, dass sich durchaus ein Wandel bemerkbar machte und die Justiz im Laufe der Zeit republikfreundlicher wurde (Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 170, 216f., 360f.).

⁸⁹⁴ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 139.

⁸⁹⁵ Zur Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs am ausführlichsten: Ingo J. Hueck: Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik. Tübingen 1996 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 16), S. 188-291. Außerdem: Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 353; Jasper, Schutz der Republik, S. 128, 178, 181, 183-185. Diese Einseitigkeit galt auch für das Reichsgericht (Jasper, Justiz und Politik, S. 181f.).

⁸⁹⁶ Mit den Gesetzen vom 31. März 1926 (RGBl. 1926 I, S. 190) und 2. Juni 1927 (RGBl. 1927 I, S. 125). Siehe dazu auch: Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 147, 354 (Die Seitenangabe „S. 196“ bei Gusy in den Fußnoten Nr. 311 bzw. Nr. 238 ist durch „S. 190“ zu ersetzen.); Jasper, Schutz der Republik, S. 183-185; Hueck, Staatsgerichtshof, S. 294-304.

⁸⁹⁷ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 128, 138.

⁸⁹⁸ Martin Sabrow: Der Rathenau-Mord. Rekonstruktion einer Verschwörung gegen die Republik von Weimar. München 1994 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 69), S. 17f.; Martin Sabrow: Die verdrängte Verschwörung. Der Rathenau-Mord und die deutsche Gegenrevolution. Frankfurt am Main 1999 (Fischer Geschichte 14302), S. 67. In der Literatur wird oftmals nur der Anschlag durch den Fähnrich von Hirschfeld im Januar 1920 erwähnt und das Handgranatenattentat vom Mai desselben Jahres außen vor gelassen, so etwa bei: Gumbel, Verräter, S. 54; Lehnert, Weimarer Republik, S. 71f.; Horst Möller: Die Weimarer Republik. Eine unvollendete Demokratie. München 102012 (dtv 34059), S. 152; Winkler, Weimar, S. 117.

⁸⁹⁹ Wolfgang Benz: Erzberger, Matthias. In: Biographisches Lexikon zur Weimarer Republik. Hrsg. von Wolfgang Benz und Hermann Graml. München 1988, S. 77; Büttner, Die überforderte Republik, S. 110; Gumbel, Verräter, S. 53; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 7, S. 207; Morsey, Zentrumsparterie, S. 25f.; Sabrow, Rathenau-Mord, S. 17; Sabrow, Verschwörung, S. 66; Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 167; Winkler, Weimar, S. 19.

⁹⁰⁰ Das Reich war nicht mehr ‚Kostgänger‘ der Länder, da die Finanzhoheit nun bei ihm lag, wodurch die Grundlagen der heutigen Finanzverwaltung gelegt wurden (Benz, Erzberger, S. 78; Möller, Eine unvollendete Demokratie, S. 148; Winkler, Weimar, S. 110f.).

und Steuererhöhungen durchgesetzt hatte,⁹⁰¹ auf erbitterten Hass gestoßen.⁹⁰² Nach einer Reihe von juristischen Auseinandersetzungen⁹⁰³ hatte er sich auf seine politische Rückkehr vorbereitet,⁹⁰⁴ die ihm durch seinen gewaltsamen Tod indes versagt blieb. Im Zuge der Ermittlungen entdeckten die badischen Behörden⁹⁰⁵ ein Netz ehemaliger Freikorpssoldaten und Reichswehroffiziere, das den Namen Organisation Consul trug.⁹⁰⁶

Diese Organisation war aus der Brigade Ehrhardt hervorgegangen,⁹⁰⁷ die, wie so viele andere Freikorps,⁹⁰⁸ in der revolutionären Nachkriegszeit von der Regierung angeworben worden war.⁹⁰⁹ Die Freikorps setzten sich gewöhnlich aus jungen Männern, Studenten, ehemaligen Offizieren zusammen⁹¹⁰ und bildeten aufgrund ihrer oft antirepublikanischen Haltung⁹¹¹ früh eine Gefahr für die junge Weimarer Demokratie.⁹¹² Man bediente sich ihrer zur Niederschlagung kommu-

⁹⁰¹ Erzbergers Steuerreform zog die Gut- und Besserverdienenden stärker heran (Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 135; Lehnert, *Weimarer Republik*, S. 71; Winkler, *Weimar*, S. 117).

⁹⁰² Benz, *Erzberger*, S. 77f.; Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 135; Kluge, *Weimarer Republik*, S. 68; Lehnert, *Weimarer Republik*, S. 70f.; Sabrow, *Rathenaumord*, S. 17; Sabrow, *Verschwörung*, S. 66; Winkler, *Weimar*, S. 117.

⁹⁰³ Finanzminister Erzberger hatte Karl Helfferich (1872-1924) (DNVP) wegen Beleidigung angezeigt, woraufhin es zu einem Prozess kam, der jedoch zu Ungunsten Erzbergers endete, weswegen dieser demissionierte. Die ihm angelastete Steuerhinterziehung und der Meineid konnten nicht belegt werden (Lehnert, *Weimarer Republik*, S. 70-72; Sabrow, *Rathenaumord*, S. 17; Sabrow, *Verschwörung*, S. 66f.; Winkler, *Weimar*, S. 117f.).

⁹⁰⁴ Benz, *Erzberger*, S. 78; Huber, *Verfassungsgeschichte*, Bd. 7, S. 207f.; Sabrow, *Rathenaumord*, S. 17; Sabrow, *Verschwörung*, S. 67.

⁹⁰⁵ Die Staatsanwaltschaft Offenburg (Gotthard Jasper: *Aus den Akten der Prozesse gegen die Erzberger-Mörder*. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 10 (1962), S. 430f.).

⁹⁰⁶ Jasper, *Aus den Akten*, S. 430f.; Gabriele Krüger: *Die Brigade Ehrhardt*. Hamburg 1971 (*Hamburger Beiträge zur Zeitgeschichte*, Bd. 7), S. 90; Sabrow, *Rathenaumord*, S. 22-24; Sabrow, *Verschwörung*, S. 71-74; Howard Stern: *The Organisation Consul*. In: *The Journal of Modern History* 35 (1963), S. 27.

⁹⁰⁷ Jasper, *Schutz der Republik*, S. 118; Krüger, *Brigade Ehrhardt*, S. 72f.; Sabrow, *Rathenaumord*, S. 28; Sabrow, *Verschwörung*, S. 43-45.

⁹⁰⁸ Sauer nennt die Zahl von 250.000-400.000 Mann in 120 Freikorps (Bernhard Sauer: *Freikorps und Antisemitismus in der Frühzeit der Weimarer Republik*. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 56 (2008), S. 5), Wehler 400.000 Soldaten in 365 Freikorps (Wehler, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4, S. 385).

⁹⁰⁹ Krüger, *Brigade Ehrhardt*, S. 11, 19f.

⁹¹⁰ Wehler, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4, S. 385f. Er weist ferner darauf hin, dass maximal 2 % der Soldaten sich nach dem Krieg zu Freikorps zusammenschlossen (ebda., S. 243f.). Dies widerspricht hingegen seinen Angaben auf Seite 385, wo von „400.000 Soldaten“ in Freikorps die Rede ist. Wenn 400.000 2 % wären, hätte die deutsche Truppenstärke im Ersten Weltkrieg bei 20 Millionen (!) liegen müssen, tatsächlich lag sie bei insgesamt 13 Millionen (ebda., S. 232).

⁹¹¹ Obwohl es republiktreue Verbände gab, kamen republikfeindliche zum Einsatz (Horst G. W. Nußer: *Konservative Wehrverbände in Bayern, Preußen und Österreich 1918-1933*. München 1973 (*Moderne Geschichte*, Bd. 1), S. 77f.). Ein solcher republiktreuer Verband war etwa das Regiment Reichstag (Sebastian Elsbach: *Die Gewalterfahrungen bis 1924 und die Gründung des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold*. In: *Vom drohenden Bürgerkrieg zum demokratischen Gewaltmonopol (1918-1924)*. Hrsg. von Andreas Braune [u. a.]. Stuttgart 2021 (*Weimarer Schriften zur Republik*, Bd. 16), S. 194-198).

⁹¹² Jasper, *Schutz der Republik*, S. 20.

nistischer⁹¹³ oder polnischer⁹¹⁴ Aufstände. Die politische Radikalisierung der Brigade Ehrhardt hatte in Oberschlesien während ihres Einsatzes gegen die Polen zugenommen.⁹¹⁵ Immer stärker verbreitete sich in ihren Reihen zudem der Antisemitismus,⁹¹⁶ maßgeblich befördert durch die Tätigkeiten des Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbundes.⁹¹⁷ Nun tauchte das Hakenkreuz als Abzeichen in oder ohne Verbindung mit dem Schwarzweißrot des Kaiserreichs auf.⁹¹⁸ Nachdem Korvettenkapitän Hermann Ehrhardt (1881-1971) und seine Brigade die Kapp-Putschisten im März 1920 tatkräftig unterstützt hatten,⁹¹⁹ glückte unter großen Mühen endlich die (oberflächliche) Auflösung dieses Freikorps.⁹²⁰ Im Auflösungslager bei Munster entschloss man sich vermutlich, den Zusammenhalt zu wahren,⁹²¹ woraus sich verschiedene Nachfolgeorganisationen entwickelten,⁹²² von denen der Bund ehemaliger Ehrhardt-Offiziere den Vorläufer der Organisation Consul (O.C.) darstellte.⁹²³ Diese steuerte ihre Tätigkeiten als Holzverwertungsgesellschaft getarnt überwiegend von München aus,⁹²⁴ wohin der per Haftbefehl gesuchte Ehrhardt geflohen war⁹²⁵ und wo Rechtsverbände dank der politischen Einstellung der bayerischen Regierung und des Münchener Polizeipräsidenten

⁹¹³ So etwa bei der Niederschlagung der Münchener Räte-Republik (Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 60; Krüger, *Brigade Ehrhardt*, S. 29-31; Wehler, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4, S. 400f.) oder des Ruhraufstandes (Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 144; Krüger, *Brigade Ehrhardt*, S. 62; Wehler, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4, S. 403f.).

⁹¹⁴ Sie übernahmen damit Aufgaben, die die Reichswehr wegen der Friedensbestimmungen nicht ausführen durfte (Jasper, *Aus den Akten*, S. 433; Martin Sabrow: *Märtyrer der Republik. Zu den Hintergründen des Mordanschlags vom 24. Juni 1922*. In: *Die Extreme berühren sich – Walther Rathenau 1867-1922. Eine Ausstellung des Deutschen Historischen Museums in Zusammenarbeit mit dem Leo-Baeck-Institute New York*. Hrsg. von Hans Wilderotter. Berlin [u. a.] [1993?], S. 230). Polen beanspruchte ganz Oberschlesien, weshalb es dort stetsfort zu Aufständen kam (Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 160).

⁹¹⁵ Krüger, *Brigade Ehrhardt*, S. 35f.; Sauer, *Freikorps und Antisemitismus*, S. 17.

⁹¹⁶ Lohalm, *Völkischer Radikalismus*, S. 216-220; Sauer, *Freikorps und Antisemitismus*, S. 16-20.

⁹¹⁷ Der radikale Antisemitismus fand bei den Freikorpslern schnell Anklang; einige gehörten dem Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbund an (Lohalm, *Völkischer Radikalismus*, S. 217, 220).

⁹¹⁸ Krüger, *Brigade Ehrhardt*, S. 32, 110; Lohalm, *Völkischer Radikalismus*, S. 216f.

⁹¹⁹ Am ausführlichsten hierzu das Kapitel bei: Krüger, *Brigade Ehrhardt*, S. 38-67.

⁹²⁰ Eine umfassende strafrechtliche Verfolgung der Putschisten fand praktisch nicht statt (Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 141; Gusy, *Verfassungsschutzrecht*, S. 227; Winkler, *Weimar*, S. 136f.). Zur Auflösung: Krüger, *Brigade Ehrhardt*, S. 62-67.

⁹²¹ Ob sich die Umwandlung im Munsterlager vollzog, kann nicht mit voller Sicherheit geklärt werden (Krüger, *Brigade Ehrhardt*, S. 65).

⁹²² Der Verein ehemaliger Angehöriger der 2. und 3. Marinebrigade, die Vereinigung ehemaliger Sturmsoldaten und der Bund ehemaliger Ehrhardt-Offiziere (ebda., S. 72).

⁹²³ Krüger betrachtet diese Organisation als die bedeutsamere für das Entstehen der O.C. (Krüger, *Brigade Ehrhardt*, S. 72). Sabrow bewertet die Vereinigung ehemaliger Sturmsoldaten als ebenso wichtig (Sabrow, *Rathenaumord*, S. 29; Sabrow, *Verschöpfung*, S. 43-45).

⁹²⁴ Hans Fenske: *Konservatismus und Rechtsradikalismus in Bayern nach 1918*. Bad Homburg vor der Höhe [u. a.] 1969, S. 156; Jasper, *Aus den Akten*, S. 431; Andreas Kraus: *Geschichte Bayerns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. München 32004, S. 673; Lohalm, *Völkischer Radikalismus*, S. 229; Sabrow, *Märtyrer*, S. 229f.; Sabrow, *Rathenaumord*, S. 30f.; Sabrow, *Verschöpfung*, S. 46f.

⁹²⁵ General Hans von Seeckt (1866-1936) zögerte die vom Reichsgericht erbetene Verhaftung Ehrhardts hinaus und ermöglichte dergestalt dessen von Reichswehrkreisen sicherlich gebilligte Flucht nach Bayern (Krüger, *Brigade Ehrhardt*, S. 66f.).

Ernst Pöhner (1870-1925), der politische Mörder durch die beschleunigte Bereitstellung von Pässen unterstützt haben soll,⁹²⁶ alle erdenklichen Freiheiten, ja sogar staatlichen Schutz, genossen.⁹²⁷ Die Oberschlesienkämpfe des Jahres 1921⁹²⁸ führten die Freikorpsler dann erneut zusammen;⁹²⁹ spätestens dort formte sich die O.C.,⁹³⁰ deren Namensbestandteil Consul von Ehrhardts Tarnung Consul Eichmann herrührte.⁹³¹ Zahllose politische Morde gingen auf ihr Konto,⁹³² darunter auch sogenannte Fememorde, die sich lediglich vom Namen her an die mittelalterliche Feme anlehnten, im Übrigen aber nicht viel mit dieser gemein hatten⁹³³ und Ermordungen von Mitgliedern oder Personen, die die geheime Existenz der Organisation bedrohten,⁹³⁴ bezeichneten.

In der gegenwärtigen Forschung ist das Hauptmotiv für die Tötung von Politikern, die in den Augen der Täter die Republik verkörperten, recht unumstritten: Man sieht sie als Teil eines als ‚Provokationsstrategie‘ benannten Planes, der darin bestand, durch die Beseitigung von Persönlichkeiten des linken oder mitte-linken politischen Spektrums die Arbeiterschaft zu einem Aufstand zu provozieren, der in einem Maße die öffentliche Ruhe und Ordnung bedroht hätte, dass die O.C. und weitere rechte Verbände zu Hilfe gerufen worden wären, um schließlich

⁹²⁶ Nußer, Wehrverbände, S. 140-142. Hitler hatte ihn sogar bei Gelingen seines Putsches 1923 als Ministerpräsidenten vorgesehen (Kraus, Geschichte Bayerns, S. 691).

⁹²⁷ Büttner, Weimar, S. 184f.; Jasper, Schutz der Republik, S. 43f.; Krüger, Brigade Ehrhardt, S. 73f.

⁹²⁸ Nach der im Versailler Vertrag vorgesehenen Abstimmung der Oberschlesier über die weitere Zugehörigkeit zu Deutschland, die mit 60 % für Deutschland ausging, drangen polnische Verbände in Oberschlesien ein (Büttner, Die überforderte Republik, S. 160).

⁹²⁹ Krüger, Brigade Ehrhardt, S. 75f.; Sabrow, Rathenaumord, S. 31f.; Sabrow, Verschwörung, S. 48; Sauer, Freikorps und Antisemitismus, S. 19; Stern, Organisation, S. 23.

⁹³⁰ Die Kämpfe in Oberschlesien festigten die Organisationsstrukturen und brachten der O.C., die jetzt erst diesen Namen annahm, regen Zulauf (Sabrow, Rathenaumord, S. 31-33; Sabrow, Verschwörung, S. 48). Teile wurden gar vom Staat finanziert (Martin Sabrow: Terroristische Geheimbündelei versus demokratisches Gewaltmonopol. Die rechtsradikale Anschlagserie gegen die Weimarer Republik 1921/22. In: Vom drohenden Bürgerkrieg zum demokratischen Gewaltmonopol (1918-1924). Hrsg. von Andreas Braune [u. a.]. Stuttgart 2021 (Weimarer Schriften zur Republik, Bd. 16), S. 76).

⁹³¹ Kraus, Geschichte Bayerns, S. 673; Krüger, Brigade Ehrhardt, S. 78; Sabrow, Märtyrer, S. 225; Sabrow, Rathenaumord, S. 31f.; Sabrow, Verschwörung, S. 48; Stern, Organisation, S. 21.

⁹³² Krüger und Wehler unterstreichen, dass die Masse der Attentate in den Anfangsjahren der Weimarer Republik von O.C.-Leuten verübt wurde (Krüger, Brigade Ehrhardt, S. 89; Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 386). Gumbel zählte bis zur Ermordung Rathenaus 1922 376 politische Morde, 354 seien dabei von rechten, 22 von linken Tätern begangen worden (Gumbel, Verräter, S. 22).

⁹³³ Das mittelalterliche Femegericht war ein zwar heimlich beratendes, aber im Gegensatz zur Selbstjustiz der nationalistischen (Untergrund)organisationen, die ohne Prozessverfahren auskam, rechtmäßiges Gericht (Gumbel, Verräter, S. 17-19). Die Entstehung der mittelalterlichen Feme ist bis heute ungeklärt. Nach ihrem Bedeutungsverlust im 15. Jhdt. setzte eine romantische Verklärung ein (Heiner Lück: Feme. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hrsg. von Friedrich Jaeger. Bd. 3. Stuttgart [u. a.] 2006, Sp. 893f.).

⁹³⁴ Gumbel, Verräter, S. 17; Jasper, Aus den Akten, S. 432f.; Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 411.

über die Niederschlagung des Aufstands hinaus eine Rechtsdiktatur zu errichten und somit ihr Ziel, die Abschaffung der Republik, zu erreichen.⁹³⁵

Sabrow wertet die Ermordung Erzbergers, die in rechten Kreisen gutgeheißen wurde,⁹³⁶ allerdings nicht als Auftakt zum Umsturz.⁹³⁷ Mit einem Aufstand der Linken hätten die Täter ob der Persönlichkeit des Opfers schwerlich rechnen können.⁹³⁸

Es kam dennoch zu Unruhen.⁹³⁹ Friedrich Ebert (1871-1925) erließ am 29. August 1921 die erste Verordnung zum Schutze der Republik, die das Verbot von inhaltlich verfassungsfeindlichen periodischen Druckschriften „für die Dauer bis zu 14 Tagen“ vorsah, im Wiederholungsfalle sogar für bis zu drei Monate.⁹⁴⁰ Überdies konnten „Versammlungen, Vereinigungen, Aufzüge und Kundgebungen“ untersagt werden, wenn diese der Verfassung entgegenstehende Ziele verfolgten.⁹⁴¹ In beiden Fällen lag die Zuständigkeit beim Reichsinnenminister.⁹⁴² Bei Beschwerden war sich an einen Ausschuss des Reichsrats zu wenden.⁹⁴³

Besonders die Zuständigkeit des Reichsinnenministers rief den Widerspruch Bayerns hervor.⁹⁴⁴ Am 30. August wurde § 1 der Verordnung vom Tag zuvor insoweit ergänzt, als für die Verbote nun „außer dem Reichsminister des Innern auch die von ihm bestimmten Stellen zuständig“ waren.⁹⁴⁵ Nichtsdestotrotz wurden die Bayern erst infolge von Verhandlungen mit dem Reich⁹⁴⁶ durch die Ver-

⁹³⁵ Jasper, Aus den Akten, S. 434f.; Jasper, Schutz der Republik, S. 118; Krüger, Brigade Ehrhardt, S. 87f.; Sabrow, Geheimbündelei, S. 73; Sabrow, Märtyrer, S. 233f.; Sabrow, Rathenaumord, S. 40-42.; Sabrow, Verschwörung, S. 59-61; Stern, Organisation, S. 22.

⁹³⁶ Benz, Erzberger, S. 78; Jasper, Aus den Akten, S. 432; Jasper, Schutz der Republik, S. 36; Krüger, Brigade Ehrhardt, S. 90; Sabrow, Rathenaumord, S. 19f.; Sabrow, Verschwörung, S. 69f.; Winkler, Weimar, S. 161. Einige schlugen sogar noch Profit daraus, sich als Erzbergermörder auszugeben (Gumbel, Verräter, S. 55; Jasper, Aus den Akten, S. 432).

⁹³⁷ Als Indiz dafür führt er neben der Zurückhaltung Ehrhardts außerdem die durch die Beteiligung des Germanenordens geteilte Verantwortlichkeit an (Sabrow, Rathenaumord, S. 56), einer – sofern er nicht nur eine Untergliederung der O.C. gewesen ist – eng mit der O.C. verbundenen Organisation (Jasper, Aus den Akten, S. 434; Jasper, Schutz der Republik, S. 117f.; Sabrow, Rathenaumord, S. 27, 45-49). Die Täter Heinrich Schulz und Heinrich Tillessen waren sowohl Mitglieder der O.C. als auch des Germanenordens (Büttner, Die überforderte Republik, S. 189; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 7, S. 208).

⁹³⁸ Sabrow, Rathenaumord, S. 56.

⁹³⁹ Jasper, Schutz der Republik, S. 37f.; Sabrow, Rathenaumord, S. 19-21; Sabrow, Verschwörung, S. 69f.

⁹⁴⁰ RGBl. 1921, S. 1239, § 1.

⁹⁴¹ Ebda., S. 1239f., § 4.

⁹⁴² „Zuständig für den Ausspruch des Verbots ist der Reichsminister des Innern, der die zum Vollzuge notwendigen Vorschriften erlässt“ (ebda., S. 1239f., §§ 1 und 4).

⁹⁴³ Ebda., S. 1240, § 6.

⁹⁴⁴ Büttner, Die überforderte Republik, S. 189; Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 131; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 7, S. 210f.; Jasper, Schutz der Republik, S. 43f.; Karl Schwend: Bayern zwischen Monarchie und Diktatur. Beiträge zur bayerischen Frage in der Zeit von 1918 bis 1933. München 1954, S. 172; Winkler, Weimar, S. 162.

⁹⁴⁵ RGBl. 1921, S. 1249, Art. I.

⁹⁴⁶ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 132; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 7, S. 212-214; Schwend, Bayern, S. 172-181; Winkler, Weimar, S. 162. Gustav Ritter von Kahr (1862-1934) musste am 11. September zurücktreten, da die BVP seinen kompromisslosen Kurs nicht mittrug und wurde durch den republikfreundlicheren Hugo Graf von Lerchenfeld (1871-1944) ersetzt, der

ordnung vom 28. September 1921 zufriedengestellt, in der es jetzt hieß: „Zuständig für Verbote nach §§ 1 und 3 und für Beschlagnahmen nach § 2 sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen.“⁹⁴⁷

Der preußische Innenminister Adolf Dominicus (1873-1945)⁹⁴⁸ bestimmte am 1. Oktober „die Ortspolizeibehörden, die Landräte und die Regierungspräsidenten“ als die für Verbote verantwortlichen Stellen.⁹⁴⁹ Die Oberpräsidien waren beim Republikschutz (noch) außen vor. Dieser erwies sich ohnehin nicht als dauerhaft: Die SPD beklagte eine einseitige Anwendung⁹⁵⁰ und stimmte mit den Republikgegnern⁹⁵¹ am 16. Dezember für die Aufhebung der Verordnung.⁹⁵² Ebert kam dem am 23. Dezember nach.⁹⁵³ So sah man sich Ende 1921 wieder auf den rechtlichen Zustand der Vorjahre zurückgeworfen.⁹⁵⁴ Der Republikschutz war praktisch nicht mehr existent.⁹⁵⁵

Wer die O.C. nach ihrer Entdeckung jedoch zerschlagen glaubte, sah sich weniger als ein Jahr darauf eines Besseren belehrt.⁹⁵⁶ Am 4. Juni 1922 sollte der Ausrufer der Republik und ehemalige Ministerpräsident Philipp Scheidemann (1865-1939), damaliger Oberbürgermeister von Kassel, mittels Blausäure getötet werden.⁹⁵⁷ Der Gegenwehr des Opfers war es geschuldet, dass dieser Anschlag nicht tödlich endete.⁹⁵⁸ Wieder spielte die rechte Presse das Attentat herunter.⁹⁵⁹

die Verhandlungen zu Ende führte (Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 189; Huber, *Verfassungsgeschichte*, Bd. 7, S. 212f.; Schwend, *Bayern*, S. 177-181; Winkler, *Weimar*, S. 162).

⁹⁴⁷ RGBl. 1921, S. 1272, § 4 Abs. 1.

⁹⁴⁸ War bloß für ein halbes Jahr Innenminister (21.4.-5.11.1921; DDP) (Kurt Pomplun: Dominicus, Adolf Alexander Eberhard. In: *Neue Deutsche Biographie*. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 4. Berlin 1959, S. 67).

⁹⁴⁹ MBliV. 1921, S. 334.

⁹⁵⁰ Gusy, *Verfassungsschutzrecht*, S. 133. Jasper merkte an, dass es der SPD in der Hauptsache darum gegangen sei, Bayern eine Möglichkeit zu nehmen, legal gegen die Linke durchzugreifen (Jasper, *Schutz der Republik*, S. 49).

⁹⁵¹ Republikfeindlich waren KPD, DNVP und – in geringerem Maße bis 1922 – die DVP; später trat dann die NSDAP dazu, wohingegen die DVP sich zur Republik bekannte (Gusy, *Verfassungsschutzrecht*, S. 248f.).

⁹⁵² Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 190; Gusy, *Verfassungsschutzrecht*, S. 133f.; Huber, *Verfassungsgeschichte*, Bd. 7, S. 224; Jasper, *Schutz der Republik*, S. 48f.

⁹⁵³ RGBl. 1921, S. 1664, § 1.

⁹⁵⁴ Jasper, *Schutz der Republik*, S. 56.

⁹⁵⁵ Huber, *Verfassungsgeschichte*, Bd. 7, S. 224.

⁹⁵⁶ Sabrow, *Rathenaumord*, S. 56, 122f., 135; Sabrow, *Verschwörung*, S. 79-81, 170f., 181f.; Stern, *Organisation*, S. 27f. Die O.C. hatte eine legale, neue Gliederung, den Neudeutschen Bund, geschaffen, der die fortbestehende illegale Abteilung tarnte (Sabrow, *Märtyrer*, S. 231; Sabrow, *Rathenaumord*, S. 125; Sabrow, *Verschwörung*, S. 170-173; Stern, *Organisation*, S. 27). Der Neudeutsche Bund – und damit de facto die O.C. – ging schließlich 1923 in den Bund Wiking über (Sabrow, *Rathenaumord*, S. 202f.; Stern, *Organisation*, S. 31).

⁹⁵⁷ Die ausführlichste Beschreibung bei: Sabrow, *Rathenaumord*, S. 56-58.

⁹⁵⁸ Scheidemann trug einen Revolver bei sich, mit dem er schoss. Darüber hinaus trieb der Wind die giftigen Dämpfe vom Opfer fort (Sabrow, *Rathenaumord*, S. 57f.; Sabrow, *Verschwörung*, S. 35).

⁹⁵⁹ Jasper, *Schutz der Republik*, S. 57; Sabrow, *Rathenaumord*, S. 57; Sabrow, *Verschwörung*, S. 35f.; Winkler, *Weimar*, S. 173.

Der Täter, Karl Oehlschläger und Hans Hustert,⁹⁶⁰ die beide eine Zeitlang in Elberfeld gelebt hatten,⁹⁶¹ wurde man erst im Verlauf der Fahndung nach den Rathenaumördern habhaft.⁹⁶²

Bei der Ermordung Rathenaus am 24. Juni – knapp drei Wochen nach dem Mordversuch an Scheidemann –, kam neben dem Republikhass eine weitere Komponente hinzu: Der Antisemitismus.⁹⁶³ Der Deutschvölkische Schutz- und Trutzbund, entstanden aus dem Zusammenschluss mehrerer antisemitischer und völkischer Vereinigungen,⁹⁶⁴ hatte seit Jahren gegen jüdische Deutsche und die Republik Stimmung gemacht.⁹⁶⁵ Von seinen etwa 200.000 Mitgliedern⁹⁶⁶ unterhielten viele Kontakte zu weiteren rechten Gruppierungen,⁹⁶⁷ wie generell enge personelle Verbindungen zwischen den einzelnen Organisationen existierten.⁹⁶⁸

In der Persönlichkeit Walther Rathenaus traf nun alles zusammen: Ein schwerreicher Industrieller,⁹⁶⁹ der für einen sozial gerechteren Kapitalismus eintrat⁹⁷⁰ und sich deshalb auch die Missgunst eines Teils der Wirtschaftselite zuzog,⁹⁷¹ der als Außenminister die Republik repräsentierte und obendrein eben Jude war – für die antisemitischen Nationalisten das ideale Feindbild, die Verkörperung der in

⁹⁶⁰ Krüger, Brigade Ehrhardt, S. 90; Sabrow, Rathenaumord, S. 56; Sabrow, Verschwörung, S. 144; Sauer, Freikorps und Antisemitismus, S. 22f.

⁹⁶¹ Hustert stammte aus Elberfeld (Gumbel, Verräter, S. 61; Sabrow, Verschwörung, S. 144). Er hatte in Oberschlesien mit Oehlschläger Bekanntschaft gemacht. Beide waren in der O.C. und dem Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbund (DVSTB) (Gumbel, Verräter, S. 61; Lohalm, Völkischer Radikalismus, S. 230f.; Sauer, Freikorps und Antisemitismus, S. 22f.). In Kassel, wo sie einige Zeit wohnten, um ihr Opfer auszukundschaften (Gumbel, Verräter, S. 61; Sabrow, Rathenaumord, S. 60; Sauer, Freikorps und Antisemitismus, S. 23), besuchte sie des Öfteren Alfred Günther, Koordinator der O.C.-Tätigkeiten in Elberfeld und Leiter der dortigen Jugendgruppe des DVSTB (Lohalm, Völkischer Radikalismus, S. 230; Sauer, Freikorps und Antisemitismus, S. 23). Neben München war Elberfeld ein Hort der antisemitischen Republikgegner (Sauer, Freikorps und Antisemitismus, S. 22).

⁹⁶² Sabrow, Märtyrer, S. 227; Sabrow, Rathenaumord, S. 68.

⁹⁶³ Bereits während des Krieges schwoll der Antisemitismus an, was sich bspw. in der Judenanzahl innerhalb der deutschen Truppen 1916 ausdrückte (Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 129-132, 495f.). Mit der Niederlage verschärfte er sich abermals (Lohalm, Völkischer Radikalismus, S. 177).

⁹⁶⁴ Am umfassendsten hierzu: Lohalm, Völkischer Radikalismus, S. 77-88.

⁹⁶⁵ Büttner, Die überforderte Republik, S. 187f. Man wollte die Volksmassen gegen die vermeintlich jüdische Republik mobilisieren (Lohalm, Völkischer Radikalismus, S. 77, 134, 189).

⁹⁶⁶ Lohalm geht von rund 200.000 aus (Lohalm, Völkischer Radikalismus, S. 89f.). Wehler spricht einmal von 180.000 (Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 387), ein anderes Mal auch von 200.000 (ebda., S. 502). Bereits Ende 1919 stellte der DVSTB die größte antisemitische Massenorganisation dar (Lohalm, Völkischer Radikalismus, S. 89).

⁹⁶⁷ Viele DVSTBler wurden Angehörige der O.C. (Lohalm, Völkischer Radikalismus, S. 221f.).

⁹⁶⁸ Lohalm, Völkischer Radikalismus, S. 228; Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 386.

⁹⁶⁹ Büttner, Die überforderte Republik, S. 150; Walter H. Pehle: Rathenau, Walther. In: Biographisches Lexikon zur Weimarer Republik. Hrsg. von Wolfgang Benz und Hermann Graml. München 1988, S. 263.

⁹⁷⁰ Büttner, Die überforderte Republik, S. 150; Lothar Gall: Walther Rathenau. Portrait einer Epoche. München 2009, S. 197-209; Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 74.

⁹⁷¹ Gall, Portrait, S. 203-206; Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 74.

ihren Augen jüdischen Republik und der jüdisch beherrschten Wirtschaft.⁹⁷² Er und Reichskanzler Josef Wirth (1879-1856) galten zudem als *die* Gesichter der Erfüllungspolitik,⁹⁷³ die von der Rechten als Einknicken vor dem Gegner scharf bekämpft wurde.⁹⁷⁴ Gleichzeitig ist sein Name untrennbar mit dem Vertrag von Rapallo⁹⁷⁵ verbunden, den er eigentlich nie sonderlich befürwortet hatte,⁹⁷⁶ und der gerade Frankreich verärgerte, auf das man in der Reparationsfrage doch so sehr angewiesen war.⁹⁷⁷ Unmittelbar vor seinem Tod, dem gegenüber Rathenau sich gelassen, beinahe gleichgültig verhielt,⁹⁷⁸ gab es Anzeichen, dass er eine Abkehr von der Erfüllungspolitik einzuleiten gedachte.⁹⁷⁹ Sein abruptes Ende durch fünf Schüsse und eine Eierhandgranate auf dem Weg zum Auswärtigen Amt⁹⁸⁰ durchkreuzte diese Planungen.

Bei einer am selben Tag im Parlament stattfindenden Debatte griffen Republikbefürworter und Republikgegner einander teils tätlich an.⁹⁸¹ Die Ermordung

⁹⁷² Lohalm, *Völkischer Radikalismus*, S. 206f.; Wehler, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4, S. 496; Winkler, Weimar, S. 174.

⁹⁷³ Christian Schölzel: Walther Rathenau. Eine Biographie. Paderborn [u. a.] 2006, S. 321. Erfüllungspolitik bezeichnete die Strategie, durch möglichst umfängliches Entgegenkommen von deutscher Seite die Alliierten zu überzeugen, dass die von ihnen verlangten Reparationen nicht zu leisten sind. Ziel war die einvernehmliche Revision des Versailler Vertrages (Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 157; Lehnert, *Weimarer Republik*, S. 95f.; Möller, *Eine unvollendete Demokratie*, S. 158; Winkler, Weimar, S. 157). Mit der Regierung Wirth begann diese Erfüllungspolitik (Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 157; Lohalm, *Völkischer Radikalismus*, S. 203; Winkler, Weimar, S. 157).

⁹⁷⁴ Lohalm, *Völkischer Radikalismus*, S. 203-205; Möller, *Eine unvollendete Demokratie*, S. 158; Winkler, Weimar, S. 160.

⁹⁷⁵ Am 16. April 1922 schlossen die beiden Außenseiter, Deutschland und Russland, im italienischen Rapallo am Rande einer internationalen Wirtschaftskonferenz einen Vertrag ab, in dem sie u. a. die Aufnahme diplomatischer Beziehungen, den Verzicht auf Reparationen und die Meistbegünstigung als Grundlage wirtschaftlicher Beziehungen vereinbarten (Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 162f.; Huber, *Verfassungsgeschichte*, Bd. 7, S. 240f.; Kluge, *Weimarer Republik*, S. 73f.; Möller, *Eine unvollendete Demokratie*, S. 159f.; Winkler, Weimar, S. 167-169).

⁹⁷⁶ Wirth und Ago von Maltzan (1877-1927), Staatssekretär im Auswärtigen Amt, trieben die Unterzeichnung voran (Gall, *Portrait*, S. 241-243; Schölzel, *Walther Rathenau*, S. 343, 352, 363, 369; Winkler, Weimar, S. 167-169).

⁹⁷⁷ Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 163; Gall, *Portrait*, S. 243; Schölzel, *Walther Rathenau*, S. 367. Im Deutschen Reich überwogen indes die positiven Beurteilungen (Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 163; Schölzel, *Walther Rathenau*, S. 362; Winkler, Weimar, S. 171f.). Dennoch gab es je nach politischem Lager erhebliche Unterschiede: Die SPD stand ihm reserviert gegenüber (Huber, *Verfassungsgeschichte*, Bd. 7, S. 242f.; Sabrow, *Rathenau*, S. 79; Schölzel, *Walther Rathenau*, S. 362; Winkler, Weimar, S. 171f.), die radikale Rechte lehnte ihn ab und bezichtigte Rathenau des Bolschewismus (Gall, *Portrait*, S. 243f.; Lohalm, *Völkischer Radikalismus*, S. 209f.; Sabrow, *Rathenau*, S. 79).

⁹⁷⁸ Gall, *Portrait*, S. 243f., 248; Sabrow, *Märtyrer*, S. 222f.; Sabrow, *Rathenau*, S. 82, 85; Sabrow, *Verschöpfung*, S. 28f.; Schölzel, *Walther Rathenau*, S. 371f.

⁹⁷⁹ Sabrow, *Märtyrer*, S. 222; Sabrow, *Rathenau*, S. 86; Sabrow, *Verschöpfung*, S. 26f.; Schölzel, *Walther Rathenau*, S. 367-369.

⁹⁸⁰ Detaillierte Beschreibungen finden sich bei: Sabrow, *Märtyrer*, S. 223f.; Sabrow, *Rathenau*, S. 86-88; Sabrow, *Verschöpfung*, S. 81-86.

⁹⁸¹ Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 191; Gall, *Portrait*, S. 244-247; Sabrow, *Verschöpfung*, S. 92-94.

Rathenaus trieb Massen zu Protesten auf die Straße,⁹⁸² von denen einige in Gewalt umschlugen.⁹⁸³ Im rechten Lager ließ sich Zustimmung zur Tat erkennen,⁹⁸⁴ wohingegen die republikanischen Kräfte zusammenrückten.⁹⁸⁵ Thomas Mann (1875-1955) etwa, bis dahin überzeugter Monarchist, bekannte sich von jetzt an zur Republik.⁹⁸⁶ Auch im europäischen Ausland war der Anschlag auf den deutschen Außenminister Titelthema vieler Zeitungen.⁹⁸⁷

Nicht weniger spektakulär als der Mord gestaltete sich die Fahndung⁹⁸⁸ nach den beiden Haupttätern,⁹⁸⁹ Erwin Kern und Hermann Fischer,⁹⁹⁰ die auf Burg Saaleck in Thüringen gestellt werden konnten: Kern wurde bei der Schießerei mit der Polizei tödlich getroffen, Fischer richtete sich selbst.⁹⁹¹ Ihres Todes gedenken einige Anhänger der rechtsextremen Szene bis heute.⁹⁹²

Welche Reaktionen rief die Ermordung Rathenaus in der Rheinprovinz hervor? Die Berichte der Meldestelle beim Oberpräsidium an den Staatskommissar für die Überwachung der öffentlichen Ordnung⁹⁹³ liefern Auskunft: In der Berichtszeit

⁹⁸² Büttner, Weimar, S. 191; Gall, Portrait, S. 247; Jasper, Schutz der Republik, S. 62f.; Lehnert, Weimarer Republik, S. 101; Sabrow, Märtyrer, S. 221; Sabrow, Rathenaumord, S. 21, 157f.; Sabrow, Verschwörung, S. 93f.; Schölzel, Walther Rathenau, S. 376.

⁹⁸³ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 137f.; Krüger, Brigade Ehrhardt, S. 94; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 7, S. 256f.; Sabrow, Rathenaumord, S. 21, 158f.; Sabrow, Verschwörung, S. 94f.; Schölzel, Walther Rathenau, S. 376.

⁹⁸⁴ Sabrow, Rathenaumord, S. 165-167; Sabrow, Verschwörung, S. 102-105; Schölzel, Walther Rathenau, S. 372, 377.

⁹⁸⁵ Büttner, Die überforderte Republik, S. 192; Lehnert, Weimarer Republik, S. 101f.; Winkler, Weimar, S. 174.

⁹⁸⁶ Günther Rüther: Literatur und Politik. Ein deutsches Verhängnis? Bonn 2013 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 1336), S. 57; Sabrow, Rathenaumord, S. 157. Mann hatte sich über die Jahre zaghaft von seinen früheren Vorstellungen (Rüther, Literatur und Politik, S. 19f.) gelöst (ebda., S. 47-49).

⁹⁸⁷ Carole Fink: ‚As little a surprise as a murder can be‘ – Ausländische Reaktionen auf den Mord an Walther Rathenau. In: Die Extreme berühren sich – Walther Rathenau 1867-1922. Eine Ausstellung des Deutschen Historischen Museums in Zusammenarbeit mit dem Leo-Baeck-Institute New York. Hrsg. von Hans Wilderotter. Berlin [u. a.] [1993?], S. 240. Russen, Briten und Italiener bedauerten seinen Tod, Franzosen und Belgier äußerten sich teilweise pietätlos (ebda., S. 241, 245).

⁹⁸⁸ Am ausführlichsten bei: Sabrow, Rathenaumord, S. 89-103; Sabrow, Verschwörung, S. 123-130.

⁹⁸⁹ Die beiden planten das Attentat keineswegs allein, sondern innerhalb einer von der O.C. zusammengeführten und unterstützten Terrorzelle, die Komplizen aus ganz Deutschland umfasste (Jasper, Schutz der Republik, S. 122; Sabrow, Rathenaumord, S. 138; Sabrow, Verschwörung, S. 196).

⁹⁹⁰ Gumbel, Verräter, S. 70f.; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 7, S. 251; Jasper, Schutz der Republik, S. 107; Sabrow, Rathenaumord, S. 96; Sauer, Freikorps und Antisemitismus, S. 24. Bei Gumbel auch eine kurze Auflistung der übrigen Beteiligten (Gumbel, Verräter, S. 71).

⁹⁹¹ Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 7, S. 251; Sabrow, Märtyrer, S. 226; Sabrow, Rathenaumord, S. 101-103; Sabrow, Verschwörung, S. 128-130.

⁹⁹² Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 2021 des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg 2022, S. 103.

⁹⁹³ Der Staatskommissar für die Überwachung der öffentlichen Ordnung war ein von 1919 bis 1924 bestehendes Amt zur Koordinierung und Abstimmung der für die Verhinderung von Angriffen auf die öffentliche Ordnung verantwortlichen Behörden (Dams, Staatsschutz, S. 43f.; Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 284-286; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 650; Romeyk, Ver-

vom 16. bis 30. Juni⁹⁹⁴ war die Tötung des Ministers „[d]as wesentlichste Ereignis [...], das zur Beunruhigung der rheinischen Bevölkerung beitrug.“ Alle Parteien hätten die Bluttat verurteilt. „Am 27. Juni strömten auf dem Neumarkt in Köln etwa 90 000 Menschen zusammen“⁹⁹⁵ und

„[a]us sämtlichen Kundgebungen [könne] [...] entnommen werden, dass das Bewusstsein der praktischen Notwendigkeit einer Stützung der gegenwärtigen Reichsverfassung in den [sic!] weitesten Volksschichten eingedrungen [sei], und dass dieser Auffassung sich selbst zahlreiche Persönlichkeiten ansch[ö]ssen, welchen im Herzen eine anderweite Regelung unserer verfassungsrechtlichen Zustände erwünschter wäre.“⁹⁹⁶

Überlagert wurde diese Entrüstung bald schon von dem sich steigernden Kursverfall der Mark „und die damit zusammenhängende ausserordentliche Teuerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel[, die] die Bevölkerung erneut mit schweren Sorgen erfüllt[e].“⁹⁹⁷ Die Inflation drängte somit spätestens im August alle anderen Themen in den Hintergrund.⁹⁹⁸

2. Die Notverordnungen vom 26. und 29. Juni 1922 und das erste Republikschutzgesetz

In Anbetracht der reichsweit aufgewühlten Stimmung⁹⁹⁹ erließ der Reichspräsident am 26. Juni eine Notverordnung zum Schutze der Republik¹⁰⁰⁰ und eine Verordnung, die das Verbot von Versammlungen ermöglichte, die „bei der allgemeinen tiefen Erregung der Bevölkerung [...] zu schweren Zwischenfällen führen können“.¹⁰⁰¹ Der preußische Innenminister Severing untersagte daraufhin für das Gebiet des Freistaats Preußen das Abhalten von Kriegerfesten.¹⁰⁰² Am 29. Juni

waltungs- und Behördengeschichte, S. 154f.). Der Bewältigung dieser Aufgabe dienten unter anderem bei den Oberpräsidien eingerichtete Meldestellen (Dams, Staatsschutz, S. 43; Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 285; Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 155). Diejenige beim rheinischen Oberpräsidium wurde laut Romeyk zum 1. Juli 1922 aufgelöst (Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 155). Tatsächlich ging der letzte Bericht aber im Oktober 1922 nach Berlin ab (OP an SK für öffentliche Ordnung (11.(?)10.1922), LHAK 403, Nr. 14993, S. 665-673).

⁹⁹⁴ Es handelte sich stets um Halbmonatsberichte, die man beim Oberpräsidium aus den Berichten der einzelnen Regierungspräsidien zusammenstellte.

⁹⁹⁵ OP an SK für öffentliche Ordnung (5.7.1922), LHAK 403, Nr. 14993, S. 559.

⁹⁹⁶ Ebda., S. 561.

⁹⁹⁷ OP an SK für öffentliche Ordnung (24.7.1922), LHAK 403, Nr. 14993, S. 569.

⁹⁹⁸ OP an SK für öffentliche Ordnung (2.8.1922), LHAK 403, Nr. 14993, S. 587 oder auch: Reg. Köln an OP (31.7.1922), LHAK 403, Nr. 14993, S. 579 und Reg. Düsseldorf an OP (11.8.1922), LHAK 403, Nr. 14993, S. 581.

⁹⁹⁹ Besonders die Arbeiterschaft erkannte in dem Attentat den Beginn der Gegenrevolution (Jasper, Schutz der Republik, S. 62f.). Gusy bemerkt, dass es bei der Republikschutzgesetzgebung um zwei Zielrichtungen ging: Einerseits Republikschutz, andererseits Verhinderung einer zunehmenden Radikalisierung (Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 38).

¹⁰⁰⁰ RGBl. 1922 I, S. 521f.

¹⁰⁰¹ Ebda., S. 523. Dies betraf Veranstaltungen rund um den 28. Juni (Annahme des Friedensvertrages 1919) sowie Regimentsfeiern und „Versammlungen von Angehörigen ehemaliger Truppenteile“ (ebda., § 1 Abs. 1f.).

¹⁰⁰² MBliV. 1922, Sp. 669.

folgte die zweite Republikschutzverordnung,¹⁰⁰³ während längst die Ausarbeitung eines Gesetzes begonnen hatte.¹⁰⁰⁴ Bayern und Württemberg opponierten allerdings schon gegen die beiden Verordnungen, die ihnen zu zentralistisch waren,¹⁰⁰⁵ obwohl sie derjenigen vom 28. September 1921 stark ähnelten.¹⁰⁰⁶ Vor allem die Bestimmungen zum Staatsgerichtshof, der statt eines Reichsratsausschusses vorgesehen war, erregten Unmut.¹⁰⁰⁷ DVP und DNVP übten Kritik an der Ausrichtung gegen rechts,¹⁰⁰⁸ die einigen im Kabinett Wirth ebenfalls aufgestoßen war.¹⁰⁰⁹ Reichsjustizminister Gustav Radbruch (1878-1949) betonte, dass die Verordnung gar nicht gegen „links angewendet [werden könne, weil sie dann] [...] mit dem Geist des Artikels 48 der Reichsverfassung nicht im Einklang stehen [würde], der eine bereits vorliegende erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung fordert.“¹⁰¹⁰ Diese Störung war durch die radikale Rechte verursacht worden, folglich konnte sich die Verordnung nur gegen rechts wenden. Lobe hebt in seinem Kommentar hervor, dass die Formulierung „republikanische Staatsform“¹⁰¹¹ in der Notverordnung keineswegs die von der Verfassung vorgesehene Staatsform betreffe, sondern irgendeine unspezifische republikanische Staatsordnung, sich die Verordnungen also nicht auf Angriffe auf die Verfassung, sondern auf die Republik generell bezogen.¹⁰¹² Da weder die O.C., noch die übrige radikale Rechte die Absicht hatten, eine Republik zu errichten, galten die Verordnungen – sofern die Linke als Ziel lediglich eine andere Form der Republik erstrebte – bloß gegen die Rechten als diejenigen, die die republikanische Staatsform abschaffen wollten.¹⁰¹³ Sogar das Zentrum äußerte sich anfänglich reserviert gegenüber einem Republikschutzgesetz.¹⁰¹⁴

Es kann im Folgenden nicht um eine umfängliche Darstellung und Erläuterung der Republikschutzgesetzgebung im Allgemeinen gehen, sondern um eine Würdigung derselben insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Oberpräsidien. Aus diesem Grunde bleiben die nicht unmittel- oder mittelbar die Oberpräsidien betreffenden gesetzlichen Regelungen weitgehend ausgespart.

¹⁰⁰³ RGBl. 1922 I, S. 532.

¹⁰⁰⁴ Die Ministerpräsidenten waren bereits am 29. Juni zu einer Beratschlagung über einen Gesetzentwurf nach Berlin eingeladen worden (Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 139; Jasper, Schutz der Republik, S. 69; Schwend, Bayern, S. 189).

¹⁰⁰⁵ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 137; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 662; Jasper, Schutz der Republik, S. 67; Winkler, Weimar, S. 175.

¹⁰⁰⁶ Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 660; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 7, S. 256.

¹⁰⁰⁷ Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 662; Jasper, Schutz der Republik, S. 67; Schwend, Bayern, S. 187f.; Winkler, Weimar, S. 175.

¹⁰⁰⁸ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 136; Jasper, Schutz der Republik, S. 60f.

¹⁰⁰⁹ Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 660f.

¹⁰¹⁰ Erklärung des Reichsjustizministers (o. D.), LHAK 403, Nr. 13468, S. 22.

¹⁰¹¹ RGBl. 1922 I, S. 522, § 5 Nr. 5.

¹⁰¹² Adolf Lobe: Die Gesetzgebung des Reiches und der Länder zum Schutze der Republik. Berlin 1922, S. 18f.

¹⁰¹³ Ebda, S. 18f. Jasper sah denn auch den Republikschutz als Möglichkeit für die Linke, dem Sozialismus ein Stück näher zu kommen (Jasper, Schutz der Republik, S. 89).

¹⁰¹⁴ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 140; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 661f.

Die Verordnung vom 26. Juni 1922 war in fünf Abschnitte gegliedert: I. Verbotene Vereinigungen, II. Strafbestimmungen zum Schutze der Republik, III. Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik, IV. Beschlagnahme und Verbot von Druckschriften und V. Schlußbestimmungen.¹⁰¹⁵ § 1 gestattete das Verbot von „Versammlungen, Aufzüge[n] und Kundgebungen [...], wenn die Besorgnis begründet ist, daß in ihnen Erörterungen stattfinden, die zur gesetzwidrigen Beseitigung der republikanischen Staatsform [...] aufreizen, solche Handlungen billigen oder verherrlichen.“¹⁰¹⁶ Gleiches galt, wenn statt der Beseitigung der Republik „Gewalttaten gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes“ das Ziel waren.¹⁰¹⁷ „Vereine und Vereinigungen, die Bestrebungen dieser Art verfolg[t]en“, konnten ebenfalls unter ein solches Verbot fallen.¹⁰¹⁸ Die Durchführung dieser Maßnahmen sollte den „Landeszentralbehörden oder [den] [...] von ihnen bestimmten Stellen“ obliegen.¹⁰¹⁹ Gemäß der Ausführungsverordnung des preußischen Innenministers Severing vom gleichen Tag waren das die Oberpräsidenten der einzelnen Provinzen und für Berlin der dortige Polizeipräsident.¹⁰²⁰ Etwaige Beschwerden der betroffenen Organisationen mussten an die verbotende Stelle gerichtet werden, die sie – sofern sie nicht von ihrer Entscheidung abrückte – „unverzüglich dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik vorzulegen“ hatte.¹⁰²¹

Die Abschnitte II und III berührten die Oberpräsidien indirekt. Erwähnenswert ist insbesondere § 5, der die Vergehen auflistete, die zu Verboten von Druckschriften führen konnten.¹⁰²² Dazu zählten die Verherrlichung von Gewalttaten gegen republikanische Regierungspolitiker, deren Verunglimpfung oder die der Republik sowie das Verabreden von Attentaten.¹⁰²³ Nummer 4 bestrafte die Beschimpfung der „republikanische[n] Staatsform [...] [und der] Reichs- oder Landesfarben“ mit bis zu fünf Jahren Haft.¹⁰²⁴ Gerade die Frage danach, was eine Beschimpfung denn eigentlich ausmache, bot Anlass zu den abenteuerlichsten richterlichen Auslegungen.¹⁰²⁵

¹⁰¹⁵ RGBl. 1922 I, S. 521f.

¹⁰¹⁶ Ebda., S. 521, § 1 Abs. 1.

¹⁰¹⁷ Ebda., § 1 Abs. 1.

¹⁰¹⁸ Ebda., § 1 Abs. 2.

¹⁰¹⁹ Ebda., § 2 Abs. 1.

¹⁰²⁰ MBliV. 1922, Sp. 669.

¹⁰²¹ RGBl. 1922 I, S. 521, § 3.

¹⁰²² Ebda., S. 522, §§ 9, 8.

¹⁰²³ Ebda., S. 521, § 5 Nr. 1-3.

¹⁰²⁴ Ebda., S. 522, § 5 Nr. 4.

¹⁰²⁵ Dieser Passus fand sich im Republikschutzgesetz wieder (ebda., S. 586, § 8 Abs. 2). Lobe nannte ihn in seinem Kommentar „eine Kautschukvorschrift schlimmster Art“ (Lobe, Gesetzgebung, S. 27). Jasper wies auf die Auslegung eines Falles durch das Reichsgericht hin, wonach eine Beschimpfung nicht bloß aus den Äußerungen, sondern auch aus Mimik und Gestik eines Redners hervorgehen müsse, damit er verurteilt werden könne (Jasper, Schutz der Republik, S. 201). Einer Verurteilung wegen Beschimpfung der Reichsfarben konnte bspw. entgangen werden, indem erklärt wurde, dass man die Flagge des Reichsbanners statt derjenigen der Republik verunglimpft habe (ebda., S. 205).

Die zum dritten Abschnitt gehörenden §§ 6 und 7 regelten Errichtung und Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik. Anders als in den späteren Bestimmungen im Republikschutzgesetz handelte es sich hier um eine recht zentralistische Gestaltung: Egal, ob Vergehen „gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes“¹⁰²⁶ vorlagen – der Staatsgerichtshof blieb zuständig.¹⁰²⁷

§ 8 im vierten Abschnitt erlaubte die Beschlagnahme von Druckschriften¹⁰²⁸ und § 9 deren Verbot „bis auf die Dauer von vier Wochen“.¹⁰²⁹ Der Presse kam als einziges Massenmedium bei der Informationsbeschaffung und Meinungsbildung großes Gewicht zu.¹⁰³⁰ In Preußen waren für Verbote außer dem Innenminister wiederum die Oberpräsidien und der Berliner Polizeipräsident zuständig.¹⁰³¹

In den Schlussbestimmungen wurde festgelegt, dass Reichspräsident, Kanzler und Minister „Mitglieder der Regierung [...] im Sinne [...] [der] Verordnung sind“¹⁰³². § 12 hob „[d]ie Artikel 118, 123, 124 der Reichsverfassung [...], soweit sie [...] [der] Verordnung entgegenstehen,“ auf.¹⁰³³

Die zweite Verordnung zum Schutze der Republik vom 29. Juni 1922 ergänzte die vorherige. Sie war vom Umfang her deutlich kleiner und bestand lediglich aus vier Artikeln.¹⁰³⁴

Artikel I belegte die Teilnahme an einer Vereinigung, die darauf zielte, „Mitglieder einer im Amte befindlichen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reiches oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen [...] mit dem Tode oder lebenslangem Zuchthaus.“¹⁰³⁵ Gleiches galt für Unterstützer solcher Gruppierungen. Auch die Mitwisserschaft wurde „mit Zuchthaus bestraft“, wenn eine rechtzeitige Information der Behörden unterblieb.¹⁰³⁶

Art. II Nummer 1 bezog nun „die toten Opfer“ von politisch motivierten Attentaten in den Schutz gegen Schmähung ein.¹⁰³⁷ Diese Passage dürfte in erster Linie dem getöteten Außenminister Rathenau gegolten haben.

Art. III gestattete eine Differenzierung zwischen Zeitungen und Zeitschriften: Erstere konnten bis auf vier Wochen, letztere jetzt bis zu sechs Monate verboten werden.¹⁰³⁸ Wie Lobe bemerkte, änderten sich auch die Bedingungen für ein Ver-

¹⁰²⁶ RGBl. 1922 I, S. 522, § 7 Nr. 1.

¹⁰²⁷ Ebda., § 7.

¹⁰²⁸ Ebda., § 8.

¹⁰²⁹ Ebda., § 9.

¹⁰³⁰ Büttner, Die überforderte Republik, S. 321; Rudolf Stöber: Deutsche Pressegeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Konstanz ³2014, S. 190.

¹⁰³¹ MBliV. 1922, Sp. 669.

¹⁰³² RGBl. 1922 I, S. 522, § 11.

¹⁰³³ Ebda., § 12. Artikel 118 beinhaltete die Pressefreiheit, Artikel 123 die Versammlungs- und Artikel 124 die Vereinsfreiheit (RGBl. 1919, S. 1405-1407, Art. 118, 123, 124).

¹⁰³⁴ RGBl. 1922 I, S. 532.

¹⁰³⁵ Ebda., Art. I Abs. 1.

¹⁰³⁶ Ebda., Art. I Abs. 2.

¹⁰³⁷ Ebda., Art. II Nr. 1.

¹⁰³⁸ Ebda., Art. III.

bot, denn die gerichtliche Bestätigung einer vorausgegangenen Beschlagnahme oder eine gerichtlich angeordnete Beschlagnahme einer Druckschrift erübrigten sich.¹⁰³⁹ Darauf wies der preußische Innenminister in der entsprechenden Ausführungsverordnung hin: „[...] Art. III der Ergänzungsverordnung [bietet] die Handhabe [...], periodische Druckschriften in geeigneten Fällen sofort zu verbieten, ohne erst den im § 9 der Vd. des Reichspräsidenten zum Schutze der Republik v. 26.6. d. Js. (RGBl. I S. 521) vorgesehenen Gerichtsbeschluß abwarten zu müssen.“¹⁰⁴⁰ Den Oberpräsidien als Mitzuständigen erwuchs hierdurch weitere Bedeutung.

Eine Verfügung des preußischen Innenministers vom 15. Juli 1922 gibt Anlass zur Annahme, dass sich einige Behörden mit der Alleinzuständigkeit des Innenministeriums und der Oberpräsidien für Verbote schwertaten: Angesichts der „bisher [...] eingereichten Beschwerden gegen Entscheidungen, die auf Grund der Vd. zum Schutze der Republik vom 26. u. 29.6.1922 [...] ergangen sind“, wies er darauf hin, dass „Regierungspräsidenten und Polizeipräsidenten oder andere örtliche Polizeiverwalter [nicht] [...] zu[] Verbot[en] von Vereinen, Vereinigungen, Versammlungen, Aufzügen, Kundgebungen und periodischen Druckschriften“ befugt seien. Er verlangte ferner „ein scharfes Durchgreifen“ und die volle Ausschöpfung der Verbotsmöglichkeiten.¹⁰⁴¹

Das Republikschutzgesetz vom 21. Juli 1922 richtete sich gegen rechts *und* links,¹⁰⁴² denn anders als in den Notverordnungen zuvor galt der Schutz der „verfassungsmäßig festgestellte[n] republikanische[n] Staatsform“¹⁰⁴³. Damit war ausschließlich die durch die Verfassung beschriebene Staatsform zu schützen, keine andere Form der Republik¹⁰⁴⁴ – ein Zugeständnis an die DVP.¹⁰⁴⁵

Weil es sich unter anderem durch die Einschränkung der Versammlungsfreiheit um ein verfassungsdurchbrechendes Gesetz handelte, war im Reichstag eine Zweidrittelmehrheit vonnöten,¹⁰⁴⁶ die man erreichte, indem die Zustimmung der

¹⁰³⁹ Lobe, Gesetzgebung, S. 38.

¹⁰⁴⁰ MBliV. 1922, Sp. 670.

¹⁰⁴¹ MBliV. 1922, Sp. 663.

¹⁰⁴² Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 140f., 154f.; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 663; Sabrow, Rathenaumord, S. 168.

¹⁰⁴³ RGBl. 1922 I, S. 586, § 7 Nr. 4.

¹⁰⁴⁴ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 140f.; Lobe, Gesetzgebung, S. 37f.

¹⁰⁴⁵ Büttner, Weimar, S. 191; Jasper, Schutz der Republik, S. 87-89; Winkler, Weimar, S. 176.

¹⁰⁴⁶ Büttner, Die überforderte Republik, S. 191; Jasper, Schutz der Republik, S. 76; Wilhelm Kiesow und Erich Zweigert: Gesetz zum Schutze der Republik nebst den Ausführungsbestimmungen des Reichs. Mannheim [u. a.] 1923 (Sammlung deutscher Gesetze, Bd. 100), S. 178. Huber führt die Regelungen zum Staatsgerichtshof als verfassungsdurchbrechend an (Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 664), ebenso wie Jasper, der auch noch die Bestimmungen über die landesherrlichen Familien nennt (Jasper, Schutz der Republik, S. 76), die Gusy gar als einzigen Grund sieht (Christoph Gusy: 100 Jahre Weimarer Verfassung. Eine gute Verfassung in schlechter Zeit. Tübingen 2018, S. 216). Breitbach und Deiseroth hingegen heben wiederum besonders die Eingriffe in die Versammlungsfreiheit und die Regelungen betreffend die landesherrlichen Familien hervor (Michael Breitbach und Dieter Deiseroth: Kapitel 5 – Entwicklung des Versammlungsrechts in der Weimarer Republik. In: Versammlungsrecht des Bundes und der Länder. Völker- und

USPD durch eine von ihr gewünschte Amnestie gesichert wurde.¹⁰⁴⁷ Damit beging man bereits im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Republikschutzgesetzes den Fehler, politische Amnestien zu gewähren, die später den Schutz der Republik auf breiter Linie torpedierten.¹⁰⁴⁸

Das erste *Gesetz zum Schutze der Republik* vereinte im Wesentlichen die beiden Republikschutzverordnungen vom Juni.¹⁰⁴⁹ Es war unterteilt in sechs Abschnitte: I. Strafbestimmungen zum Schutze der Republik, II. Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik, III. Verbotene Vereinigungen, IV. Beschlagnahme und Verbot von Druckschriften, V. Mitglieder vormals landesherrlicher Familien und VI. Schlußbestimmungen.¹⁰⁵⁰ Neu waren die Regelungen über ehemals landesherrliche Familien. Ihnen konnte, sofern sie überwiegend im Ausland lebten, „von der Reichsregierung das Betreten des Reichsgebiets untersagt oder der Aufenthalt auf bestimmte Teile oder Orte des Reichs beschränkt werden“.¹⁰⁵¹

Da man den Landesbehörden erneut anheimstellte, weitere Stellen zu benennen, die die Berechtigung zu Vereins- und Zeitungsverboten besitzen sollten¹⁰⁵² und diese Kompetenz mit der Ausführungsverordnung vom 28. Juli 1922 bei den Oberpräsidien und dem Polizeipräsidium von Berlin verblieb,¹⁰⁵³ betrafen vor allem die Teile III und IV die Oberpräsidien. Verändert wurde allerdings eine wichtige Voraussetzung für Zeitungs- oder Zeitschriftenverbote: Es genügte nicht mehr die Beschimpfung eines Regierungsmitgliedes allein, sondern es musste gleichzeitig auch die „verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes“¹⁰⁵⁴ beschimpft werden.¹⁰⁵⁵ Diese Einschränkung im Vergleich zu den Strafvorschriften der Notverordnung vom 26. Juni blieb nicht

Europarecht, GG, VerammlG, StGB, Landesrecht, Geschichte. Hrsg. von Michael Breitbach und Dieter Deiseroth. Baden-Baden ²2020 (Nomos Kommentar), S. 163), sodass sich hier offenbar das Bonmot von den zwei Juristen mit drei Meinungen bewahrheitet.

¹⁰⁴⁷ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 230f.; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 665. Die Amnestie erstreckte sich auf Hochverräter im Zeitraum vom 4. August 1920 bis Ende 1921 und begünstigte so hauptsächlich Linksradikale (Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 230; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 665). Huber weist auf den Widerspruch zwischen dem Gesetz zum Schutze der Republik auf der einen und der politischen Amnestie auf der anderen Seite hin (Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 665).

¹⁰⁴⁸ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 242. Zur negativen Rolle der Amnestien besonders: Jürgen Christoph: Die politischen Reichsamnestien 1918-1933. Frankfurt am Main [u. a.] 1988 (Rechtshistorische Reihe, Bd. 57).

¹⁰⁴⁹ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 139; Wilhelm Julius Otto von Lympius: Republikschutzgesetz. In: Von Bitter – Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Hrsg. von Bill Drews und Franz Hoffmann. Bd. 2. Berlin, Leipzig ³1928, S. 498.

¹⁰⁵⁰ RGBl. 1922 I, S. 585-590.

¹⁰⁵¹ Ebda., S. 589, § 23 Abs. 1.

¹⁰⁵² Ebda., S. 588, § 17 Abs. 1 bzw. S. 589, § 21 Abs. 1.

¹⁰⁵³ MBliV. 1922, Sp. 736. Auch die Ausführungsverordnung der preußischen Regierung vom 19. Oktober 1922 wandelte daran nichts ab (GS. 1922, S. 312).

¹⁰⁵⁴ RGBl. 1922 I, S. 586, § 8 Nr. 1.

¹⁰⁵⁵ Lobe, Gesetzgebung, S. 60f.; Bernhard Weiß und F. Goehrke: Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 mit den Ausführungsverordnungen des Reichs und der Länder, Einleitung und Erläuterungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes. Berlin 1923, S. 38-40.

ohne Kritik, war doch die Kopplung von der Beschimpfung eines Ministers mit der Herabwürdigung der Staatsform ein schwer feststellbares Tatbestandsmerkmal,¹⁰⁵⁶ was sich auch bei den Entscheidungen des rheinischen Oberpräsidiums noch zeigen sollte. Dass der Inhalt einer Zeitung nicht bloß ihre Artikel umfasste, sondern ebenso Inserate dazu zählten, merken Weiß und Goehrke in ihrem Gesetzeskommentar an,¹⁰⁵⁷ weshalb sich eine Schriftleitung folglich nicht mit dem Verweis darauf, dass der Text nicht aus ihren Räumen stamme oder nicht ihre Meinung wiedergebe, aus der Verantwortung stehlen konnte.¹⁰⁵⁸

Von Oberpräsidien ausgesprochene Verbote besaßen reichsweit Gültigkeit.¹⁰⁵⁹ Bei Druckschriften durften sie nur diejenigen verbieten, die in ihrem Verwaltungsbezirk erschienen, nicht aber diejenigen, die dort möglicherweise auch verkauft wurden,¹⁰⁶⁰ was Severing in einer „Erläuterung zum Republikschutzgesetz“ am 22. Januar 1923 nochmals klarstellte.¹⁰⁶¹

Zusammenfassend gilt also für die Oberpräsidien bis zum Tage des Auslaufens des ersten Republikschutzgesetzes, dem 23. Juli 1929, dass sie die Befugnis zu Organisations-, Versammlungs- und Presseverboten besaßen. Für Presseverbote durften – wie nach der Notverordnung vom 29. Juni – bei Zeitungen Verbotsfristen von bis zu vier Wochen, bei Zeitschriften von bis zu sechs Monaten verhängt werden.

Bayern hob am 24. Juli, einen Tag nach Verkündung des Gesetzes, dasselbe auf.¹⁰⁶² Wie im Spätsommer 1921 verhandelten Reich und Bayern wieder und einigten sich im (zweiten) Berliner Protokoll¹⁰⁶³ und in Nachverhandlungen: Am Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik sollte ein zweiter, ein süddeutscher Senat eingerichtet werden.¹⁰⁶⁴ Dies änderte allerdings nichts daran, dass Bayern

¹⁰⁵⁶ Kiesow, Gesetz zum Schutze der Republik, S. 120f.

¹⁰⁵⁷ Weiß, Gesetz zum Schutze, S. 79.

¹⁰⁵⁸ Das galt auch zur Zeit des zweiten Republikschutzgesetzes: Zum Beispiel sprach das sächsische Oberpräsidium am 4. September 1931 ein Verbot des Deutschen Vorwärts aus (Sächsisches OP an Deutschen Vorwärts (4.9.1931) LASA C 20 I, Ib Nr. 1873, o. Bl.), weil es in einer Beilage zu Verstößen gegen die Notverordnungen vom 28. März und 10. August 1931 gekommen war und sich der Deutsche Vorwärts diese Verstöße anrechnen lassen musste (Sächsisches OP an ten Brink (5.9.1931), LASA C 20 I, Ib Nr. 1873, o. Bl.).

¹⁰⁵⁹ Kiesow, Gesetz zum Schutze der Republik, S. 244.

¹⁰⁶⁰ Das hatte der Staatsgerichtshof in Beschlüssen vom Herbst 1922 deutlich gemacht (Koszyk, Deutsche Presse, S. 339; Lobe, Gesetzgebung, S. 71; Weiß, Gesetz zum Schutze, S. 81). Der Staatsgerichtshof teilte damit die Auffassung der bayerischen Staatsregierung (Gusy, Pressefreiheit, S. 144).

¹⁰⁶¹ MBliV. 1923, Sp. 95.

¹⁰⁶² Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 144; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 666; Jasper, Schutz der Republik, S. 92; Lobe, Gesetzgebung, S. 9; Schwend, Bayern, S. 192; Winkler, Weimar, S. 176.

¹⁰⁶³ ‚Zweites Berliner Protokoll‘, da die Einigung zwischen Bayern und dem Reich nach der Ermordung Erzbergers im ‚Ersten Berliner Protokoll‘ niedergelegt war (Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 132).

¹⁰⁶⁴ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 145-147; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 669-671; Lobe, Gesetzgebung, S. 9f.; Winkler, Weimar, S. 176.

nun bis zum November 1923 eine sich verstärkende antirepublikanische Entwicklung erlebte.¹⁰⁶⁵

Beurteilungen, wonach es durch die Länderzuständigkeit beim Schutz der Republik zu Behinderungen gekommen sei und wonach dessen Verreichlichung insgesamt sinnvoller gewesen wäre,¹⁰⁶⁶ dürfen aber angezweifelt werden. Gerade für die mittleren Jahre der Republik, als die SPD – die sich in den Ländern, in denen sie an der Regierung beteiligt war, nachweislich für den Republikschutz einsetzte¹⁰⁶⁷ – nicht in der Reichsregierung vertreten war und auch für die spätere Zeit der Präsidialkabinette¹⁰⁶⁸ scheint fraglich, ob eine Reichsregierung mit DNVP-Ministern oder ein Kanzler von Hindenburgs Gnaden das Gesetz zum Schutz der Republik ausgewogen angewandt hätten.¹⁰⁶⁹ Fest steht immerhin, dass die Reichsregierung mit ihren Maßnahmen die Krise des Sommers 1922 bewältigen konnte.¹⁰⁷⁰

Die vordergründige Stabilisierung in den Jahren 1924 bis 1928 trug dann einstweilen zu einer Abnahme der unmittelbaren Bedrohung für die Republik bei.¹⁰⁷¹ Im Laufe des Jahres 1924 wurden die 1922 und 1923 ergangenen Parteiverbote¹⁰⁷² von den Ländern auf Wunsch des Reichstags nach und nach aufgehoben, obwohl Verbote auf Basis des Republikschutzgesetzes in den Beschluss des Reichstags nicht eingeschlossen waren.¹⁰⁷³ Insgesamt deute die abnehmende Ver-

¹⁰⁶⁵ Der reichsfreundliche Ministerpräsident Graf Lerchenfeld musste zurücktreten; die bayerische Rechtsdrift nahm zu (Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 192; Kraus, *Geschichte Bayerns*, S. 678; Schwend, *Bayern*, S. 197f.).

¹⁰⁶⁶ So geschehen bei: Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 191f.; Gusy, *Verfassungsschutzrecht*, S. 146, 169, 347; Huber, *Verfassungsgeschichte*, Bd. 6, S. 648, 687; Katrin Stein: Parteiverbote in der deutschen Verfassungsgeschichte vom Vormärz bis zum Ende der Weimarer Republik. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 32 (2001), S. 549.

¹⁰⁶⁷ Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 192; Jasper, *Schutz der Republik*, S. 131, 223.

¹⁰⁶⁸ Hier das zweite Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. 1930 I, S. 91).

¹⁰⁶⁹ Bezeichnenderweise wurde das zweite Gesetz zum Schutze der Republik durch die präsidiale Notverordnung vom 19. Dezember 1932 außer Kraft gesetzt (RGBl. 1932 I, S. 549, § 12).

¹⁰⁷⁰ Jasper, *Aus den Akten*, S. 435; Sabrow, *Rathenaumord*, S. 169; Schölzel, *Walther Rathenau*, S. 377.

¹⁰⁷¹ Einige gebrauchen die Bezeichnung „relative Stabilisierung/ Stabilität“ (so etwa: Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 13; Winkler, *Weimar*, S. 305, 604). Gemeinsam ist den Beschreibungen dieses Jahrfünfts, dass es sich dabei um keine tiefer gehende Konsolidierung gehandelt habe (Gusy, *Verfassungsschutzrecht*, S. 171; Kluge, *Weimarer Republik*, S. 95; Kolb, Eberhard und Dirk Schumann: *Die Weimarer Republik*. Berlin ⁹2022 (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 16), S. 212; Lehnert, *Weimarer Republik*, S. 156-160; Möller, *Eine unvollendete Demokratie*, S. 172, 180f.; Wehler, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4, S. 252-257). Am treffendsten erscheint dem Verfasser dieser Arbeit die Bezeichnung „vordergründige Stabilisierung“, da sich im Hintergrund sowohl auf politischem als auch auf ökonomischem Feld bereits Entwicklungen abspielten, die die Republik ab 1929 verstärkt treffen sollten.

¹⁰⁷² Für Preußen: Durch den preußischen Innenminister NSDAP-Verbot am 15.11.1922 (MBliV. 1922, Sp. 1115), Aufhebung am 12.12.1924 (MBliV. 1924, Sp. 1192) und DVFP-Verbot am 23.3.1923 (MBliV. 1923, Sp. 329f.), vollständige Aufhebung am 19.6.1926 (MBliV. 1926, Sp. 609). Reichsweit waren NSDAP, DVFP und KPD vom 23.11.1923 (RAnz. 1923 (23.11., Nr. 267)) bis 1.3.1924 verboten (RAnz. 1924 (1.3., Nr. 52)).

¹⁰⁷³ Huber, *Verfassungsgeschichte*, Bd. 6, S. 154, 723. Ebenso, aber ohne Hinweis auf die Einschränkung des Reichstagsbeschlusses: Jasper, *Schutz der Republik*, S. 152f.

botszahl nach Meinung Jaspers auf eine innenpolitische Beruhigung hin.¹⁰⁷⁴ Vor- erst erhielten die Oberpräsidien mit Ausnahme des rheinischen¹⁰⁷⁵ jedoch 1924 durch die Notverordnungen vom 28. Februar und 17. Juni¹⁰⁷⁶ in Verbindung mit den dazugehörigen Verordnungen des Reichsinnenministeriums¹⁰⁷⁷ weiterreichende Verbotsmöglichkeiten. Die Notverordnung vom 17. Juni 1924 gestattete Verbote von Zeitungen oder Zeitschriften,

„wenn durch ihren Inhalt zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen oder zu Gewalttätigkeiten gegen politisch oder wirtschaftlich Andersdenkende aufgefordert oder ange- reizt wird.“¹⁰⁷⁸

Diese Verbote sollten sich zudem auf „die im gleichen Verlag [...] erscheinenden Kopfblätter“ erstrecken.¹⁰⁷⁹ Damit waren bis zur Aufhebung dieser Regelung durch die Notverordnung vom 25. Oktober 1924¹⁰⁸⁰ bereits für wenige Monate jene rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, die ab 1930 bzw. 1931 dauerhafter zum Einsatz kommen sollten.

Auf Betreiben des preußischen Innenministers Albert Grzesinski (1879-1947)¹⁰⁸¹ kam es 1927 mit einigen Abänderungen¹⁰⁸² zu einer zweijährigen Ver- längerung des eigentlich im selben Jahre auslaufenden Gesetzes, der auch die DNVP aus Koalitionserwägungen zustimmte.¹⁰⁸³

Die 1927 erreichte Zweidrittelmehrheit fand sich 1929 hingegen schließlich nicht mehr, weshalb das erste Republikenschutzgesetz am 23. Juli auslief.¹⁰⁸⁴ Se-

¹⁰⁷⁴ Jasper, Schutz der Republik, S. 153.

¹⁰⁷⁵ Die IRKO hatte die Verhängung des Ausnahmezustands im Herbst 1923 im besetzten Gebiet nicht anerkannt (Beschluss IRKO (201. Sitzung, 26.9.1923), BO. 1923, S. 810). Dieser Logik folgend konnten auch die Notverordnungen des Reichspräsidenten nicht anerkannt werden (bspw. diejenige vom 28. Februar 1924: „La Haute Commission décide de s’opposer à l’application de ce texte dans les Territoires Occupés, certaines de ses dispositions étant de nature à créer un régime analogue à l’état de siège, alors que dans ces Territoires, il n’appartient qu’à la Haute Commission de le prononcer“ (Beschluss IRKO (225. Sitzung, 20.3.1924), BO. 1924, S. 190)).

¹⁰⁷⁶ RGBl. 1924 I, S. 152 bzw. 655.

¹⁰⁷⁷ Ebda., S. 171 bzw. 656.

¹⁰⁷⁸ Ebda., S. 655, Art. 1.

¹⁰⁷⁹ Ebda.

¹⁰⁸⁰ Ebda., S. 721.

¹⁰⁸¹ Jasper, Schutz der Republik, S. 277.

¹⁰⁸² Die strafgerichtlichen Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofes waren bereits 1926 auf das Reichsgericht übertragen worden; mit Ablauf der Fünfjahresfrist gingen seine Kompetenzen voll- ständig ans Reichsgericht über (Lothar Gutheim: Das Republikenschutzgesetz im Rahmen der Grundgedanken des Deutschen Rechts. Freiburg im Breisgau 1929, S. 99-101; Hueck, Staatsge- richtshof, S. 301-303).

¹⁰⁸³ Büttner, Die überforderte Republik, S. 342; Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 148; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 683; Jasper, Schutz der Republik, S. 278f.

¹⁰⁸⁴ Thomas Alexander: Carl Severing. Sozialdemokrat aus Westfalen mit preußischen Tugenden. Bielefeld 1992, S. 174f.; Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 148f.; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 665, 684. Gusy und Huber datieren das Außerkrafttreten auf den 23., Alexander auf den 22. Juli. Lobe sowie Weiß und Goehrke sehen ebenfalls den 22. Juli als Tag des Außerkrafttretens, betonen allerdings, dass der Tag des Inkrafttretens eigentlich der 24. Juli (nach Ablauf des Ver- kündungstages (23. Juli)) sei, der Staatsgerichtshof jedoch den Beginn des Verkündungstages, folglich den 23. Juli als Tag des Inkrafttretens betrachte (Lobe, Gesetzgebung, S. 77f.; Weiß, Ge-

vering als Reichsinnenminister und sein preußisches Pendant Grzesinski wirkten jedoch auf die Ausarbeitung und Verabschiedung eines neuen Republiksschutzgesetzes hin.¹⁰⁸⁵

3. Das zweite Republiksschutzgesetz und die Notverordnungen des Reichspräsidenten

Im am 25. März 1930 verabschiedeten zweiten Republiksschutzgesetz fanden sich die verfassungsdurchbrechenden Vorschriften bezüglich der landesherrlichen Familien und des vorbeugenden Versammlungsverbots nicht mehr,¹⁰⁸⁶ sodass es ohne Zweidrittelmehrheit als einfaches Gesetz den Reichstag passieren konnte. Die Bewertungen dieses zweiten Republiksschutzgesetzes sind teils unterschiedlicher Natur: So erblickte Höner einerseits in der nicht mehr gegebenen Möglichkeit zum präventiven Versammlungsverbot zu Recht einen Mangel im Vergleich zum ersten Republiksschutzgesetz.¹⁰⁸⁷ Andererseits kam es jedoch zu einer Erweiterung der Verbotsmöglichkeiten für periodische Druckschriften,¹⁰⁸⁸ die mit der sich ändernden Rechtsprechung behördliches Einschreiten erleichterten.¹⁰⁸⁹

Es seien nun insbesondere die Bestimmungen zur Presse und zu den Vereinsverboten betrachtet, da die preußischen Oberpräsidenten wie bereits beim Vorgängergesetz nach dem Ministerialerlass vom 1. April 1930 hierzu die Befugnis erhielten:¹⁰⁹⁰ So waren – ähnlich wie im ersten Republiksschutzgesetz – die Unterstützung „einer Verbindung oder Verabredung [...], die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt“¹⁰⁹¹ oder die Unterstützung „einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung [...], die die Bestrebung verfolgt, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes zu untergraben“¹⁰⁹² mögliche Verbotsgründe, die für die Presse aber kaum Bedeutung erlangten. Als für Presseverbote

setz zum Schutze, S. 92f.). Kiesow und Zweigert stellen sich gleichermaßen gegen die Ansicht des Staatsgerichtshofs und machen genauso deutlich, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens nach dem Ablauf des Verkündungstages liege, es demzufolge der 24. Juli sei (Kiesow, Gesetz zum Schutze der Republik, S. 274f.). Demgemäß lief das Gesetz zum Ende des 23. Juli 1929 aus.

¹⁰⁸⁵ Albrecht, Albert Grzesinski, S. 271; Pyta, Gegen Hitler, S. 296-298. Mit der Betonung der Rolle Severings: Alexander, Carl Severing, S. 174f.

¹⁰⁸⁶ Sigmund Cohn [u. a.]: Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91). Berlin 1930 (Taschengesetzsammlung, Bd. 137), S. VII; Kurt Häntzschel und Kurt Schöner: Gesetz zum Schutze der Republik mit den Ausführungsbestimmungen des Reichs und der Länder. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung. Berlin 1930 (Stilke's Rechtsbibliothek Nr. 95), S. 7; Leffmann, Gesetz zum Schutze, S. 26-28.

¹⁰⁸⁷ Höner, Zugriff, S. 41.

¹⁰⁸⁸ MBliV. 1930, Sp. 270. So auch: Häntzschel, Gesetz zum Schutze, S. 7; Pyta, Gegen Hitler, S. 301.

¹⁰⁸⁹ Gusy, Pressefreiheit, S. 149.

¹⁰⁹⁰ Wie auch der Berliner Polizeipräsident und der Regierungspräsident von Sigmaringen (MBliV. 1930, Sp. 271).

¹⁰⁹¹ RGBl. 1930 I, S. 91, § 1 Abs. 1.

¹⁰⁹² Ebda., S. 92, § 4 Nr. 1.

von größerem Belang erwies sich § 5, der zu weiten Teilen die Bestimmungen des § 8 aus dem ersten Republikenschutzgesetz beinhaltete, also die Unter-Strafstellung der Beschimpfung, Verächtlichmachung oder Herabwürdigung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform – auch durch Angriffe auf Mitglieder der Reichs- oder einer Landesregierung oder des Reichspräsidenten – und die Beschimpfung oder Herabsetzung der „Farben oder Flaggen des Reichs oder eines Landes“.¹⁰⁹³ Die Begriffe Herabsetzung und Verächtlichmachung waren als Reaktion auf die enge Auslegung des Begriffs Beschimpfung durch die Justiz in das neue Gesetz eingefügt worden.¹⁰⁹⁴ Die Erweiterung der Verbotsmöglichkeiten lag in Nr. 3 und 4 des § 5: Fortan konnte nach Nr. 3 die Beschimpfung oder Verleumdung eines verstorbenen Reichs- oder Landesregierungsmitglieds oder eines Reichspräsidenten ein Verbot nach sich ziehen.¹⁰⁹⁵ Schwerer wogen allerdings die Bestimmungen der Nr. 4, die laut Leffmann helfen sollten, Gewalt aus dem politischen Meinungskampf zu verbannen:¹⁰⁹⁶ Wenn „zu Gewalttätigkeiten gegen andere wegen ihrer politischen Betätigung oder zu Gewalttätigkeiten der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art^[1097] auf[ge]fordert [...] oder ein[] Hochverrat [...], der gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes [...] begangen worden ist, verherrlicht oder ausdrücklich [ge]billigt“¹⁰⁹⁸ wurde, konnte ein Blatt fortan verboten werden. Im Übrigen galten die gleichen Fristen wie beim ersten Republikenschutzgesetz: Das Erscheinen einer Zeitung durfte bis zu vier Wochen, dasjenige einer Zeitschrift bis zu sechs Monate untersagt werden.¹⁰⁹⁹

Auch in der Hinzuziehung der Hochverratsparagrafen des Strafgesetzbuches kann eine Erweiterung gesehen werden.¹¹⁰⁰ Da es in Preußen indes zu keinen Vereinsverboten auf der Basis des zweiten Republikenschutzgesetzes gekommen ist, erlangten sie ausschließlich für Presseverbote Bedeutung.

Gusy merkt zwar an, dass die Justiz das zweite *Gesetz zum Schutze der Republik* weiter ausgelegt habe als das erste, betont aber zugleich, dass es letztlich doch nur noch die als Torso vorhandene Staatsform zu schützen vermochte.¹¹⁰¹ Die Unzulänglichkeiten dieses Gesetzes führten dann im Angesicht der sich verschär-

¹⁰⁹³ Ebda., § 5 Nr. 2.

¹⁰⁹⁴ Häntzschel, Gesetz zum Schutze, S. 29-32.

¹⁰⁹⁵ Dieser Passus bezog sich insbesondere auf Stresemann und Ebert (Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 186; Jasper, Schutz der Republik, S. 207). Leffmann bemängelt, dass nur verstorbene Regierungsmitglieder vor Beleidigung geschützt werden, da das Ansehen des Staates durch Beleidigung lebender Regierungsmitglieder ebenso angegriffen sein könne (Leffmann, Gesetz zum Schutze, S. 93).

¹⁰⁹⁶ Leffmann, Gesetz zum Schutze, S. 94.

¹⁰⁹⁷ „Wer gegen den Reichspräsidenten oder gegen ein Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung einen Angriff auf Leib und Leben (Gewalttätigkeit) begeht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft“ (RGBl. 1930 I, S. 92, § 3 Abs. 1).

¹⁰⁹⁸ Ebda., § 5 Nr. 4.

¹⁰⁹⁹ Ebda., S. 93, § 13 Abs. 1.

¹¹⁰⁰ Dies betraf die Vereine und die Presse (Cohn, Gesetz zum Schutze, S. 112 bzw. 146).

¹¹⁰¹ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 189f.

fenden innenpolitischen Situation zum Erlass von Notverordnungen, wodurch mit dem weiterhin geltenden Republiksschutzgesetz ein sich ergänzendes System geschaffen werden konnte.¹¹⁰²

Die erste, maßgeblich auf die preußische Regierung zurückgehende¹¹⁰³ dieser Notverordnungen war die *Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen* vom 28. März 1931¹¹⁰⁴. Sie beseitigte die Mängel, die das zweite Republiksschutzgesetz im Vergleich zum ersten besessen hatte und ging über dieses hinaus. § 1 Abs. 1 gestattete beispielsweise wieder präventive Versammlungsverbote, wenn anzunehmen war, „daß Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden“¹¹⁰⁵ oder „daß in sonstiger Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.“¹¹⁰⁶ Ferner fielen Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts unter besonderen Schutz vor Beschimpfungen und Verächtlichmachungen,¹¹⁰⁷ was auch die jüdischen Gemeinden miteinschloss.¹¹⁰⁸ Vertrießen Mitglieder einer Vereinigung „wiederholt gegen die §§ 2 bis 5“ der Notverordnung¹¹⁰⁹ oder weitere Normen, die die Friedlichkeit der politischen Auseinandersetzung gewährleisten sollten,¹¹¹⁰ konnte dieselbe aufgelöst werden.¹¹¹¹ Die behördlichen Kompetenzen zu Vereinsverboten erfuhren also eine Ausweitung.¹¹¹²

Für die Oberpräsidien von großer Bedeutung war § 4, der die Vorschriften des ersten Paragraphen auch auf Personenlastwagenfahrten übertrug.¹¹¹³ Gerade die Genehmigungen der in der politischen Agitation neu aufkommenden Lastwagenfahrten der einzelnen Parteien und Verbände landeten häufig bei den Oberpräsidialbeamten, kam es doch oft vor, dass eine derartige Fahrt die Grenzen eines Re-

¹¹⁰² Dams, Staatsschutz, S. 34.

¹¹⁰³ Schulze, Otto Braun, S. 662.

¹¹⁰⁴ RGBl. 1931 I, S. 79.

¹¹⁰⁵ Ebda., § 1 Abs. 1 Nr. 2.

¹¹⁰⁶ Ebda., Nr. 4.

¹¹⁰⁷ Ebda., Nr. 3.

¹¹⁰⁸ Kurt Häntzschel: Die Verordnungen gegen politische Ausschreitungen mit den Ausführungsbestimmungen des Reichs und der Länder. Berlin ²1931 (Stilke's Rechtsbibliothek Nr. 115), S. 38.

¹¹⁰⁹ Darunter fielen unter anderem öffentliche Aufrufe zu Gewalttätigkeiten (§ 2 Nr. 2), die Durchführung von nicht angemeldeten Lastwagenfahrten oder die Änderung der Route (§ 4 Abs. 2) oder das unbefugte Führen einer Schusswaffe und die Begehung oder Androhung einer Straftat mit derselben (§ 5) (RGBl. 1931 I, S. 79).

¹¹¹⁰ Hierzu gehörte § 107a RStGB, der die Verhinderung oder Sprengung oder den Versuch einer Sprengung nicht verbotener Versammlungen durch Gewalt oder Drohungen mit Strafe belegte (RStGB 1926, S. 40f.) und § 3 des Gesetzes gegen den Waffenmissbrauch, dessen erster Absatz lautete: „Wer gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint und dabei bewaffnet ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft“ (RGBl. 1931 I, S. 77, § 3 Abs. 1).

¹¹¹¹ RGBl. 1931 I, S. 80, § 7.

¹¹¹² Eine Vereinigung verfügt, anders als ein Verein, nicht unbedingt über eine Satzung oder Ähnliches, ist also ein umfassenderer Begriff (Häntzschel, Die Verordnungen, S. 46f.).

¹¹¹³ RGBl. 1931 I, S. 79, § 4 Abs. 1.

gierungsbezirks überschritt und deshalb die Zuständigkeit des Oberpräsidiums griff.¹¹¹⁴

Neu war außerdem, dass „das Tragen einheitlicher Kleidung oder Abzeichen verboten werden“¹¹¹⁵ konnte. Diese Bestimmung sollte Zusammenstöße vermeiden helfen, die aufgrund von Provokationen durch Uniformierungen entstanden.

Im Bereich des Pressewesens kam es zu massiven Verschärfungen. Zum einen wurde die Möglichkeit geschaffen, periodische Druckschriften, sofern sie inhaltlich gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 verstießen,¹¹¹⁶ zu verbieten, bei Zeitungen sogar bis zu acht Wochen.¹¹¹⁷ Zum anderen konnte nun für den gleichen Zeitraum das Erscheinen von periodischen Druckschriften unterdrückt werden, deren verantwortlicher Schriftleiter Abgeordneter oder Exterritorialer und somit der strafrechtlichen Verfolgung nur schwer zugänglich war.¹¹¹⁸

Die einschneidendste Regelung betraf indes die Kopfblätter: Auch wenn einige Juristen bereits durch das zweite Republikschutzgesetz bei einem Presseverbot automatisch auch die Kopfblätter einer Zeitung als mitverboten sahen,¹¹¹⁹ blieb dies letztlich bis zur Klärung durch die Notverordnung vom 28. März 1931 zweifelhaft.¹¹²⁰ In der Verordnung wurde jetzt festgelegt, dass von einem Verbot ebenfalls alle Kopfblätter des betroffenen Blattes verboten seien.¹¹²¹

Die Oberpräsidien betraf zudem § 10: Plakate und Flugblätter bedurften künftig der behördlichen Genehmigung.¹¹²² Bei Flugblättern und Plakaten, die in mehreren Regierungsbezirken einer Provinz verteilt bzw. aufgehängt werden sollten, waren durch Ministerialerlass vom 17. April 1931 erneut die Oberpräsidien diejenigen Stellen, welche über die Genehmigung entscheiden mussten, nachdem sie ursprünglich vom Innenministerium noch nicht miteinbezogen worden waren.¹¹²³

¹¹¹⁴ MBliV. 1931, Sp. 331.

¹¹¹⁵ RGBl. 1931 I, S. 80, § 8.

¹¹¹⁶ „(1) Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel müssen spätestens vierundzwanzig Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. Sie können verboten werden, wenn nach den Umständen zu besorgen ist,

1. daß zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird oder

2. daß Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder

3. daß eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden [...]“ (RGBl. 1931 I, S. 79, § 1 Abs. 1 Nr. 1-3).

¹¹¹⁷ Ebda., S. 80, § 12 Abs. 2.

¹¹¹⁸ Häntzschel, Die Verordnungen, S. 63.

¹¹¹⁹ Cohn, Gesetz zum Schutze, S. 150f.; Häntzschel, Gesetz zum Schutze, S. 51. Bei Cohn wird allerdings hervorgehoben, dass dies wohl nur gelte, wenn der beanstandete Inhalt ebenfalls im Kopfblatt abgedruckt sei.

¹¹²⁰ Häntzschel, Die Verordnungen, S. 63.

¹¹²¹ RGBl. 1931 I, S. 80, § 12 Abs. 3.

¹¹²² Ebda., § 10 Abs. 2.

¹¹²³ MBliV. 1931, Sp. 414f.

Durch die Notverordnung erwuchsen auch dem Reich größere Kompetenzen. Mit der Einschaltung des Reichsinnenministers als dritter Beschwerdeinstanz¹¹²⁴ wurde der Beschwerdeweg unnötig verlängert und verkompliziert. Je weiter rechts der jeweilige Reichsinnenminister stand, desto schwieriger war die Aufrechterhaltung eines gegen ein Blatt einer rechtsradikalen Partei gerichteten Verbots. Bei sich nur auf das Republikschutzgesetz stützenden Verboten blieb das Reichsinnenministerium allerdings außen vor.

Doch auch die Notverordnung vom 28. März besaß einige Schwachstellen. Eine davon war das Fehlen eines Mittels, um gegen die Verbreitung von Falschmeldungen – heute würden sie wohl ‚Fake-News‘ genannt – einzuschreiten.¹¹²⁵ Diese wurde mit der *Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen* vom 17. Juli 1931¹¹²⁶ behoben. Die Reichs- und Landesbehörden und die von ihnen ermächtigten Stellen – in Preußen neben dem Innenministerium auch wiederum die Oberpräsidien sowie der Regierungspräsident von Sigmaringen und der Polizeipräsident von Berlin¹¹²⁷ – waren fortan für ihren Zuständigkeitsbereich befugt, die Aufnahme von „Kundgebungen sowie Entgegnungen auf die in der periodischen Druckschrift mitgeteilten Tatsachen“¹¹²⁸ zu verlangen. Diese Auflagegebote stellten eine Neuheit im deutschen Presserecht dar.¹¹²⁹ Darüber hinaus konnten Verbote von Zeitungen und Zeitschriften ausgesprochen werden, „wenn durch ihren Inhalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.“¹¹³⁰

Die preußische Regierung gebrauchte die Notverordnung allerdings um vor einer Beteiligung am bevorstehenden Volksentscheid zur Landtagsauflösung (9. August 1931) zu warnen.¹¹³¹ Diese Warnung erzürnte die Reichsregierung, den Reichspräsidenten und die ihn umgebenden, teilweise als rechtsradikal zu bezeichnenden Kreise, weshalb es in der zweiten Fassung der obengenannten Notverordnung vom 10. August 1931 in § 1 Abs. 1 zur Ergänzung um den Satz kam, dass „die Aufnahme einer Kundgebung nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern“¹¹³² zu erfolgen habe.¹¹³³

Die *Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen* vom 6. Oktober 1931¹¹³⁴ ermöglichte schließlich das Verbot von periodischen Druckschriften, die

¹¹²⁴ RGBl. 1931 I, S. 81, § 13 Abs. 2.

¹¹²⁵ Pyta, Gegen Hitler, S. 336f.

¹¹²⁶ RGBl. 1931 I, S. 371.

¹¹²⁷ MBliV. 1931, Sp. 727.

¹¹²⁸ RGBl. 1931 I, S. 371, § 1 Abs. 1.

¹¹²⁹ Herrmann Kaiser: Die Zeitung als Objekt der Strafrechtsprechung in der Weimarer Republik. Ein Beitrag zu Presse und Justiz. Langgries 1948, S. 72.

¹¹³⁰ RGBl. 1931 I, S. 371, § 2 Abs. 2 Nr. 2.

¹¹³¹ Höner, Zugriff, S. 55f.; Pyta, Gegen Hitler, S. 369f.; Schulze, Otto Braun, S. 667f.

¹¹³² RGBl. 1931 I, S. 436, § 1 Abs. 1.

¹¹³³ Ehni, Bollwerk, S. 210f.; Schulze, Otto Braun, S. 668f.

¹¹³⁴ RGBl. 1931 I, S. 537.

als Ersatz für Zeitungen/ Zeitschriften, deren Erscheinen untersagt worden war, herausgebracht wurden.¹¹³⁵ Sie kann damit als weitere Verschärfung betrachtet werden ebenso wie die *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des inneren Friedens* vom 17. März 1932 im Hinblick auf die Verbreitung von Flugblättern, die fortan zudem die Von-Haus-zu-Haus-Verteilung miteinschloss.¹¹³⁶

Die *Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens* vom 8. Dezember 1931 untersagte das Tragen von Uniformen,¹¹³⁷ ehe durch die maßgeblich auf Druck der Länder erlassene¹¹³⁸ *Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität* vom 13. April 1932¹¹³⁹ die SA und sämtliche ihr unterstehenden Organisationen verboten wurden, eine insgesamt als erfolgreich zu wertende Maßnahme.¹¹⁴⁰ Das SA-Verbot kann indes als ein Schritt zum Sturz Brünnings gesehen werden,¹¹⁴¹ gewannen im Umfeld des Reichspräsidenten doch immer mehr die Kräfte an Boden, die eine Zusammenarbeit mit der NSDAP favorisierten und die nach dem politischen Ende Brünnings auf den Fall der sich nur noch geschäftsführend im Amt befindlichen preußischen Staatsregierung – ihrem trotz allem mächtigsten Gegenspieler¹¹⁴² – hinarbeiteten.¹¹⁴³

Die *Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen* vom 14. Juni 1932¹¹⁴⁴ verschärfte die bereits existierenden presserechtlichen Bestimmungen nicht.¹¹⁴⁵ Unwahre Berichte, „die lebenswichtige Interessen des Staates“ gefährdeten, konnten ein Verbot nach sich ziehen.¹¹⁴⁶ Die Verbotsfrist für Zeitungen wurde wieder auf vier Wochen herabgesetzt.¹¹⁴⁷ Alle vorherigen gegen politische Ausschreitungen ergangenen Notverordnungen oder Verordnungskapitel traten außer Kraft.¹¹⁴⁸ Das brachte es mit sich, dass die Anmeldepflicht für Versammlungen, Personenfahrten, Flugblätter und Plakate fortfiel, ebenso wie die Möglichkeit, Versammlungen und Personenfahrten vorbeugend zu verbieten. Auch das allgemeine Uniformverbot vom 8. Dezember 1931 wurde aufgehoben.

¹¹³⁵ Ebda., S. 566, Siebenter Teil, § 4 Abs. 1.

¹¹³⁶ RGBl. 1932 I, S. 133, Art. II Nr. 1.

¹¹³⁷ RGBl. 1931 I, S. 699; Verbot des Tragens von Uniformen durch § 1 Abs. 1 des Kapitels II des achten Teils (ebda., S. 743).

¹¹³⁸ Ehni, Bollwerk, S. 240f.; Pyta, Gegen Hitler, S. 377; Schulze, Otto Braun, S. 722; Winkler, Weimar, S. 450.

¹¹³⁹ RGBl. 1932 I, S. 175.

¹¹⁴⁰ Dams, Staatsschutz, S. 146f.

¹¹⁴¹ Höner, Zugriff, S. 211; Pyta, Gegen Hitler, S. 379.

¹¹⁴² Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 531.

¹¹⁴³ Albrecht, Albert Grzesinski, S. 323; Schulze, Otto Braun, S. 736f.

¹¹⁴⁴ RGBl. 1932 I, S. 297.

¹¹⁴⁵ Es sei inhaltlich zu keinen Verschärfungen gekommen, doch sei die Papen-Notverordnung strenger gehandhabt worden (Kaiser, Zeitung als Objekt, S. 72). Gusy sieht eine Milderung (Gusy, Pressefreiheit, S. 152).

¹¹⁴⁶ RGBl. 1932 I, S. 298, § 6 Abs. 1 Nr. 4.

¹¹⁴⁷ Ebda., Abs. 2.

¹¹⁴⁸ Ebda., S. 299f., § 20 Abs. 2.

ben,¹¹⁴⁹ was mit weiteren Regelungen der Reichsregierung von Papens zu einer Durchlöcherung der staatlichen Abwehrmaßnahmen gegen die radikalen Kräfte führen musste, obschon sie kurz darauf mit der *Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen* vom 28. Juni 1932 wieder einen strikteren Kurs einschlug.¹¹⁵⁰ Dies war augenscheinlich der Aufhebung des SA-Verbots am 16. Juni 1932 geschuldet, welche zu einem neuerlichen Gewaltanstieg geführt hatte.¹¹⁵¹

Der Preußenschlag vom 20. Juli 1932 war dann für die Nationalsozialisten der entscheidende Schritt hin zur Macht vor dem 30. Januar 1933.¹¹⁵² Die *Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens* vom 19. Dezember 1932¹¹⁵³ markiert mit der Aufhebung des Republikschutzgesetzes zum 21. Dezember 1932¹¹⁵⁴ – es wäre zum Jahresende ohnehin ausgelaufen – den Endpunkt dessen, was seit dem 20. Juli sowieso kaum mehr als Republikschutz bezeichnet werden konnte.

¹¹⁴⁹ MBliV. 1932, Sp. 614f.

¹¹⁵⁰ Vorbeugende Versammlungsverbote durften unter engen Umständen wieder ausgesprochen werden, ebenso Uniformverbote im Einzelfalle (RGBl. 1932 I, S. 339, § 1 Abs. 1 und 2). Auch Plakate und Flugblätter liefen Gefahr, eingezogen zu werden, wenn in ihnen zu Gewalttätigkeiten aufgefordert oder angereizt wurde (ebda., § 3). Siehe hierzu ebenfalls den Runderlass des preuß. IM vom 29.6.1932, insbesondere Sp. 674 (MBliV. 1932, Sp. 673-676).

¹¹⁵¹ Blasius, Weimars Ende, S. 81f.; Graf, Demokratie und Diktatur, S. 52; Höner, Zugriff, S. 256f.; Schulze, Otto Braun, S. 739; Winkler, Weimar, S. 490.

¹¹⁵² Höner, Zugriff, S. 342, 356, 409.

¹¹⁵³ RGBl. 1932 I, S. 548.

¹¹⁵⁴ Ebda., S. 549, § 12 Abs. 2. Ausgabetag des Reichsgesetzblattes war der 20. Dezember, die Verordnung trat also am 21. Dezember 1932 in und das Republikschutzgesetz außer Kraft.

C) Mindestkenntnisstand des rheinischen Oberpräsidiums über die Entwicklung der radikalen Organisationen in der Rheinprovinz

Wie der Titel dieses Teils bereits beinhaltet, ist nicht beabsichtigt, in den folgenden Abschnitten und Kapiteln eine detaillierte Übersicht des Kenntnisstands des Oberpräsidiums bezüglich der einzelnen für gefährlich gehaltenen Organisationen zu geben. Es ist auch nicht Ziel, jeweils eine Geschichte der einzelnen Verbände für die Rheinprovinz zu verfassen. Nichtsdestotrotz nimmt die Darstellung manchmal Ausmaße an, die weit über die ursprüngliche Absicht hinauszugehen scheinen. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich dennoch um den Mindestkenntnisstand der Beamten handelt und eine allzu oberflächliche Beschreibung der Detailliertheit der Informationen schwerlich gerecht würde. Forschungsergebnisse wurden nach Möglichkeit erst in die Kapitel aufgenommen, die sich der Bewertung des Kenntnisstands des Oberpräsidiums über eine Organisation widmen. Sie dienen so dem Abgleich: Was konnten die Beamten damals wissen – was weiß man heute. Ein Mindestkenntnisstand bleibt es aus zwei Gründen:

1. Worüber und wie die Beamten sich privat informierten, entzieht sich der Nachprüfbarkeit. Vor allem über die Nutzung öffentlich zugänglicher Quellen ist – abgesehen von den in Kapitel B) II.2. Das rheinische Oberpräsidium 1922-1932 angesprochenen Zeitungs-Leselisten – nichts bekannt. Es muss davon ausgegangen werden, dass der einzelne Oberpräsidialbeamte auch privat in Zeitungen schaute, doch welche und was er darin las, lässt sich nicht ermitteln. Mit den Berichten, die ihm im Oberpräsidium vorgelegt wurden, musste er sich allerdings beschäftigen; es war seine Aufgabe, seine Arbeit, das zu tun. Er hatte also ihren Inhalt zu erfassen, um seine Tätigkeit ausüben zu können.
2. Bei der Fülle des Materials ist es für einen Einzelnen kaum zu leisten, jeden Bericht, jede Aufstellung, jeden Organisationsplan zu berücksichtigen. Schon bei der Durchsicht der Akten wurde deshalb vieles ‚aussortiert‘, was – wenn das Thema vorliegender Arbeit die Ermittlung der Tiefe der behördlich-polizeilichen Aufklärungsarbeit wäre – Aufnahme hätte finden müssen. So war jedoch eine deutliche Reduktion vonnöten, die sich strikt nach den im Einleitungskapitel A) II. Methodische Überlegungen genannten Kategorien richtete. Mit anderen Worten: In den Akten befindet sich mehr als das, was im Folgenden wiedergegeben wird.

Aus diesen Gründen soll, darf und kann der herausgearbeitete Kenntnisstand nur als ein Mindestkenntnisstand der Oberpräsidialbeamten gelten. Er gewährt einen Einblick in die Tiefe der polizeilich-behördlichen Aufklärungsarbeit, bildet diese aber nicht eins zu eins ab.

I. KPD

1. Organisationsgröße

Das Kölner Polizeipräsidium informierte in seinem Bericht vom 21. August 1931 über zwanzig kommunistische oder der KPD nahestehende Organisationen. Es wird hier auf die Darstellung jeder einzelnen verzichtet, da einerseits nicht zu allen über einen längeren Zeitraum Informationen aus sämtlichen Teilen der Rheinprovinz vorliegen, manche auch kein allzu großes Gewicht besessen zu haben scheinen¹¹⁵⁵ und andererseits dieser Teil der Studie ohne einen größeren Gewinn zu erzielen, unnötig ausgeweitet worden wäre. Eine Beschränkung auf die Parteiorganisation, die Kampforganisationen, die Rote Hilfe, den Jugendverband und die Gewerkschaftsopposition reicht aus, um einen Einblick in die Aufklärungsarbeit der Polizei und den Kenntnisstand des Oberpräsidiums zu erhalten und ebenso, um Probleme der Kommunisten, die sie insgesamt betrafen, zu verdeutlichen. Gleichwohl seien die Organisationen, die das Kölner Polizeipräsidium auf dem ‚Schirm‘ hatte, hier der Vollständigkeit halber aufgelistet: Die Parteiorganisation selbst, der Kommunistische Jugendverband Deutschlands (KJVD), der „illegal fortbestehende“ Rote Frontkämpferbund (RFB) und die Rote Jungfront (RJ), der Kampfbund gegen den Faschismus (KgF), der Jungspartakusbund (JSB), der Rote Frauen- und Mädchenbund (RFMB), die Internationale Arbeiterhilfe (IAH), die Rote Hilfe (RH), der Verband der Proletarischen Freidenker Deutschlands (VPFD), die Revolutionäre Gewerkschaftsopposition (RGO), die Interessengemeinschaft für die Wiederherstellung der Einheit im Arbeitersport (IG), die Interessengemeinschaft für Arbeiter-Kultur (Ifa), der Arbeiter-Photographen-Bund (AphB), der Volksfilmverband (VFV), die Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Organisationen (Arso), der Bund der Freunde Sowjetrusslands, die kommunistische Studentenfraktion (Kostufra), der Arbeiter-Samariter-Verband (ASV), der Arbeiter-Radio-Bund (ARB), die Arbeiter-Schützenbünde (ASB) sowie die Vereinigung zur Organisierung sozialwissenschaftlicher Vorträge.¹¹⁵⁶

¹¹⁵⁵ So etwa die Kommunistische Studentenfraktion (Kostufra), die an der Kölner Universität vom Polizeipräsidium im Frühjahr 1931 als „in der Arbeit gehemmt und bisher zur Bedeutungslosigkeit verurteilt“ bezeichnet wurde und außerdem „nur 7 bis 8 Mitglieder“ gezählt haben soll (PP Köln an Reg. Köln (6.5.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 160). Diese Zahlen galten auch im Sommer desselben Jahres noch. Die Bonner Kostufra umfasste nach Kenntnis der Behörden zehn Mitglieder (PP Köln an Reg. Köln (21.8.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 250f.). Die Internationale Arbeiterhilfe (IAH), die außer im Regierungsbezirk Düsseldorf im März 1925 noch nirgends Anklang gefunden hatte und dort, wo sie bemerkbar geworden war, ging sie meist schnell wieder ein (OP an preuß. IM (17.3.1925), LHAK 403, Nr. 13369, S. 1133-1135). Auch tauchte der Verband proletarischer Freidenker ab und an in Berichten auf (zum Beispiel: PP Essen an Reg. Düsseldorf (9.6.1927), LHAK 403, Nr. 13377, S. 69; Reg. Düsseldorf an OP (19.2.1929), LHAK 403, Nr. 16769, S. 2).

¹¹⁵⁶ PP Köln an Reg. Köln (21.8.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 245-252. Die Aufzählung ist nicht abschließend. So informierte das Oberpräsidium die Regierungen in Aachen, Köln, Koblenz und Trier zum Beispiel am 26. März 1932 über das Auftauchen zweier

1.1 Parteiorganisation

Laut dem dem Oberpräsidium am 5. März 1924 übersandten Organisationsplan der KPD gehörten die Gebietsteile der Rheinprovinz zu den Parteibezirken Mittelrhein (Sitz: Köln), Ruhr(gebiet) (Sitz: Essen) und Rheinland/ Westfalen-Süd, später Niederrhein (Sitz: Düsseldorf). Diesen unterstanden wiederum Unterbezirke, welche selbst den Ortsgruppen übergeordnet waren. Die staatlichen Verwaltungsgrenzen spielten dabei für die Bezirkseinteilung keine gewichtige Rolle. Der Bezirk Ruhr – wie auch der Bezirk Niederrhein – reichten über die Provinzgrenze hinweg in die Provinz Westfalen hinein. Beispielsweise gehörten zum Bezirk Ruhr die Unterbezirke Duisburg (Rheinprovinz), Hamborn (Rheinprovinz), Gelsenkirchen (Westfalen), Buer (Westfalen), Essen (Rheinprovinz), Bochum (Westfalen), Dortmund (Westfalen) und Hamm (Westfalen).¹¹⁵⁷ Bis 1924 basierte „[d]ie politische Organisation der kommunistischen Partei [...] auf der Wohnbezirkseinteilung“, weshalb sich die KPD „insofern also nicht von den anderen politischen Parteien“ unterschied.¹¹⁵⁸ Dann jedoch setzten sich die Befürworter einer Einteilung nach Betriebszellen durch. Eines der Hauptargumente hierfür war nach Auffassung des württembergischen Landeskriminalpolizeiamts:

„Die KPD. ist eine Massenpartei in dem Sinne, daß die Masse alles, das einzelne Parteimitglied nichts bedeutet. Sie fordert von ihren Mitgliedern das volle Aufgehen des Einzelnen in der Arbeit für die Partei. Diese Unterdrückung des Individuums ließ sich bei der bisher bestehenden reinen Wohnbezirkseinteilung nicht vollständig durchführen. Es war nicht möglich, den Durchschnittsproletarier in dem gewünschten Maße zu der Parteiarbeit heranzuziehen, solange er noch die Möglichkeit hatte, innerhalb des Wohnbezirks sich den Augen der Parteifunktionäre zu entziehen. Diese natürliche Trägheit hofft man zu überwinden, indem man die Arbeitsstätte der Mitglieder, die Fabrik, zur Grundlage der Parteiorganisation macht. Der Großbetrieb, der Ausgangspunkt der Betriebszellenorganisation, ist der beste Boden für das Gedeihen der KPD. Hier strömt eine große Zahl von Menschen zusammen, deren Dasein sich unter ganz ähnlichen Lebensbedingungen abspielt. Hier fühlt sich der einzelne Arbeiter viel mehr als Teil einer Klasse, denn als Einzelperson. Diese psychologischen Wirkungen werden verstärkt durch die bis ins kleinste durchgeführte Arbeitsteilung, die für eine individuelle Beschäftigung des Einzelnen keinen Raum übrig läßt. Hier sind auch die Voraussetzungen für das Gedeihen einer Massenpartei gegeben, wie es die KPD. ist. Der Großbetrieb ist ihr natürliches Lebenselement. Die Massenstimmung im Großbetrieb reißt auch den Unentschlossenen mit. Es ist dort für die redegewandten Funktionäre der KP. viel leichter, sämtliche Parteimitglieder zur tätigen Mitarbeit zu gewinnen und die Ausführung der erteilten Aufträge zu überwachen.“¹¹⁵⁹

Es soll hier nun – wie später auch bei den Nationalsozialisten – keine Organisationsgeschichte geschrieben werden, die jede organisatorische Neuordnung beinhaltet; es erscheint aber sinnvoll, am Beispiel der Umstellung auf Betriebszellen ei-

neuer kommunistischer Organisationen im Regierungsbezirk Düsseldorf, „und zwar im Bezirk ‚Niederrhein‘ der K.P.D.[] der ‚Westdeutsche Mieterverband‘ und im Bezirk ‚Ruhrgebiet‘ der K.P.D. der ‚Verband der Interessengemeinschaft der Siedlungs- und Neubaumieter‘“ (OP an Reg. der Provinz außer Düsseldorf (26.3.1932), LHAK 441, Nr. 28261, S. 386).

¹¹⁵⁷ Reg. Düsseldorf an OP (5.3.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 729. Ebenso: Übersichtskarte (o. D.), LHAK 403, Nr. 13368, S. 738f.

¹¹⁵⁸ Denkschrift des württembergischen Landeskriminalpolizeiamts (August 1924), LHAK 403, Nr. 13370, S. 462.

¹¹⁵⁹ Ebda., S. 463.

nes der Hauptprobleme der KPD aufzuzeigen: Die Unfähigkeit zum pragmatisch-strategischen Denken und die ideologische Verbohrtheit der Parteioberen. Bereits Ende 1924 lag man im Unterbezirk Essen bei der Umstellung auf Betriebszellen zurück.¹¹⁶⁰ Die Düsseldorfer Regierung berichtete am 11. Februar 1925:

„Die Reorganisation der K.P.D.[,] d. h. ihre Umstellung auf die Betriebszellen, die bis zum 1.2. durchgeführt sein sollte, steht auch heute noch erst in den Anfängen. Betriebszellen befanden sich nach den mir zugegangenen Berichten in verschiedenen Düsseldorfer Werken, in einzelnen Grossbetrieben des Ruhrgebiets (Krupp-Essen, Thyssen-Hamborn) sowie in den Farbwerken Leverkusen. Erst ganz vereinzelt treten in diesen Betrieben die sogenannten Betriebs- oder Zellenzeitungen in die Erscheinung.“¹¹⁶¹

Einen Monat darauf beklagte die Bezirksleitung Ruhrgebiet die Vernachlässigung der Zellenarbeit und forderte erneut:

„Um an den Aufbau heranzugehen und die Wohnorganisationen langsam verschwinden zu lassen, sei folgendes gesagt:

Man bespricht mit den Mitgliedern und Funktionären die Aufgaben der Betriebszelle, was eigentlich längst geschehen sein müßte. Die Fragebogen, die schon vor Monaten herausgegeben sind, müssen längst von jedem Mitglied ausgefüllt sein. Auf Grund der Fragebogen wird die Karthotek [sic!] ausgestellt für jedes Mitglied, dieses ist dann Mitglied der Zelle, wo es beschäftigt ist. Es werden zwei blaue und eine weiße Karte ausgestellt. Um kein Chaos zu schaffen, wird in größeren Ortsgruppen – es muß aber nicht der Fall sein – vorübergehend die Straßenzelle gebildet. (Nach Möglichkeit zu vermeiden). Mehrere Betriebszellen an Hand der geographischen Lage bilden eine Zellengruppe, diese wieder den Zellendistrikt.“¹¹⁶²

In einer vom Koblenzer Regierungspräsidium übermittelten Zusammenstellung der Stärke der Betriebszellenbewegung hieß es noch 1925, dass trotz der am Niederrhein im reichsweiten Vergleich starken Parteiorganisation „der Umstellung der Partei“ große „Schwierigkeiten entgegentr[ä]ten“. „Die grösste Schwierigkeit lieg[e] darin, dass die Genossen nach dem Betriebsschluss, in der Regel 7 Uhr abends, nicht mehr lange gehalten werden können.“¹¹⁶³ Auch im Bezirk Mittelrhein ergab sich 1926 kein anderes Bild:

„Anfang Februar ds. Jhs. trafen Mitglieder des Zentralkomitees der K.P.D. bei der hiesigen Bezirksleitung ein, um sich über die Durchführung der gegebenen Richtlinien bezüglich des Eintritts in die freien Gewerkschaften und der Reorganisation auf Straßen- und Betriebszellen zu erkundigen. Die Erfahrungen, die sie im Bezirk Mittelrhein machten, befriedigten sie nicht und sie erklärten, daß noch große Arbeit zu leisten sei. Die Bezirksleitung wurde verantwortlich gemacht, die Durchführung bis Ende März zu erzwingen.“¹¹⁶⁴

Fast schon spöttisch wirkt es, wenn das Kölner Polizeipräsidium dreieinhalb Jahre später mitteilt: „Schon seit 6 Jahren ist das Bestreben des Verbandes darauf gerichtet, sich auf der Grundlage der Betriebszellen aufzubauen. Diese bisher wenig

¹¹⁶⁰ Organisationsrundsreiben KPD-Unterbezirk Essen (22.11.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 493.

¹¹⁶¹ Reg. Düsseldorf an OP (11.2.1925), LHAK 403, Nr. 13369, S. 893-895.

¹¹⁶² Organisationsbüro KPD-Bezirk Ruhrgebiet an Unterbezirke, Ortsgruppen und Betriebszellen (11.3.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 313.

¹¹⁶³ Übersichtsbericht über die Stärke der Betriebszellenbewegung in Thüringen, Erzgebirge, Vogtland, Sachsen und Rheinland (o. D.), LHAK 403, Nr. 13371, S. 453.

¹¹⁶⁴ Reg. Köln an OP (31.3.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 745.

beachtete Absicht des ZK. soll nun endlich in die Tat umgesetzt werden.“¹¹⁶⁵ Zu dem Problem, dass nicht jeder Arbeiter in einem Großbetrieb beschäftigt war, wo sich leichter Zellen bilden ließen, kam die große Zahl Erwerbsloser oder in Kleinbetrieben Tätiger:

„Diese Personen werden teilweise den Betriebszellen von Großbetrieben angegliedert, teilweise aber auch zu Straßenzellen vereinigt, die dann ihrerseits mit den im selben Ortsbereich gelegenen Betriebszellen die Ortsgruppe bzw. bei größeren Orten die Gruppe bilden. Die Neuorganisation der KPD. ist also keine reine Betriebszellenorganisation, vielmehr eine gemischte Form. Die überwiegende Bedeutung liegt jedoch in Zukunft nicht mehr im Wohnbezirk, sondern im Betrieb.“¹¹⁶⁶

Gerade die schwere Wirtschaftskrise in den letzten Jahren der Republik mit ihrer hohen Arbeitslosigkeit unterstreicht die Utopie dieser Umstrukturierungsversuche, die von Beginn an zum Scheitern verurteilt waren.¹¹⁶⁷

Kennzeichnend für die Organisationsstärke war die immer wieder beklagte Mitgliederfluktuation, die nicht nur den Behörden eine genaue Einschätzung erschwerte, sondern ebenso der Parteileitung selbst. Hinzu trat der Hang zum Frisieren der Statistiken. Aufschlussreich ist etwa die Bitte der Bezirksleitung Niederrhein an die Ortsgruppen vom 13. September 1924: „Es ist notwendig, daß ihr uns ausführliche und wahre Berichte sendet und nicht wie bis jetzt, daß die Berichte aufgebauscht und übertrieben sind.“¹¹⁶⁸ Die Kölner Regierung nahm im Dezember 1924 sogar an, „daß die Parteileitung zur Zeit nicht in der Lage“ sei, „die Stärke ihrer tatsächlichen Mitglieder einwandfrei anzugeben.“¹¹⁶⁹ Intern wurde die „grosse Fluktuation“ bedauert. „[V]ielen Neuaufnahmen“ ständen „ebensoviele [sic!] Abgänge entgegen. Dadurch entsteht das Bild einer nur ganz langsam aufsteigenden Mitgliederkurve.“¹¹⁷⁰ Das vorliegende Zahlenmaterial zeige, so das Reichskommissariat für Überwachung der öffentlichen Ordnung am 20. Juli 1928, „wie stark die Fluktuation in der Mitgliedschaft ist“.¹¹⁷¹ Eine zusätzliche Schwierigkeit bei der Gewinnung genauer Zahlen stellte ferner „die häufige Übung der Kommunisten“ dar, „nur Zu- und keine Abgänge [zu] registrieren“,¹¹⁷² was

¹¹⁶⁵ PP Köln an Reg. Köln (4.11.1929), LHAK 403, Nr. 16773, S. 207.

¹¹⁶⁶ Denkschrift des württembergischen Landeskriminalpolizeiamts (August 1924), LHAK 403, Nr. 13370, S. 463f.

¹¹⁶⁷ Mallmann spricht von einem „allseitigen Debakel“ (Klaus-Michael Mallmann: *Kommunisten in der Weimarer Republik. Sozialgeschichte einer revolutionären Bewegung*. Darmstadt 1996, S. 312). Als Fehlschlag wertete auch Weber diesen Neuorganisationsversuch (Hermann Weber: *Die Wandlung des deutschen Kommunismus. Die Stalinisierung der KPD in der Weimarer Republik*. Bd. 1. Frankfurt am Main 1969, S. 269). In der Provinz Sachsen kam die Umstellung auf Betriebszellen ebenfalls nicht voran (Schumann, *Politische Gewalt*, S. 218).

¹¹⁶⁸ KPD-Bezirksleitung Niederrhein, Abteilung Kindergruppe, an Ortsgruppen (13.9.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 211.

¹¹⁶⁹ Reg. Köln an OP (2.12.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 1064.

¹¹⁷⁰ Rundschreiben KPD-Bezirksleitung Ruhrgebiet, Abteilung Agitation und Propaganda (o. D.), LHAK 403, Nr. 13375, S. 455.

¹¹⁷¹ RK für Überwachung der öffentlichen Ordnung an Nachrichtenstellen der Länder (30.7.1928), LHAK 403, Nr. 16767, S. 580.

¹¹⁷² Auszug aus den Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin Nr. 21 (1.11.1932), LHAK 403, Nr. 16776, S. 157.

gleichermaßen in die Sparte ‚Frisieren von Statistiken‘ fällt. Die tatsächliche Organisationsstärke lag damit gegebenenfalls weit unter der parteioffiziellen.

Wie drückte sich das vor Ort aus? Anders als im übrigen Reich hatten die deutschen Behörden das von General von Seeckt ausgesprochene kurze Verbot der KPD vom 20. November 1923¹¹⁷³ im besetzten Gebiet nicht durchsetzen können,¹¹⁷⁴ sodass die Partei in dieser Hinsicht in der Rheinprovinz im Großen und Ganzen bessere Entwicklungsvoraussetzungen besaß. Dies hat ihr im Allgemeinen allerdings augenscheinlich nicht viel genützt.

Im Regierungsbezirk Trier hatte die KPD – wie die NSDAP später auch – Probleme, Tritt zu fassen. Das Regierungspräsidium meldete am 1. Oktober 1925 betreffend die Trierer KPD-Ortsgruppe:

„Die Zahl der Mitglieder der Ortsgruppe scheint starke Neigung zum Rückgang zu haben. In den Versammlungen erscheinen immer die gleichen Mitglieder, nur ihre Zahl wird geringer. Vor kurzem zählte man 20-25 Teilnehmer, heute sind es nur noch 7-8.“¹¹⁷⁵

Diese Beobachtungen wurden durch Äußerungen von kommunistischer Seite bestätigt, etwa durch die Vorsitzende der Roten Hilfe, die sich „dahin ausgesprochen“ habe, „daß Trier kein Pflaster für den Kommunismus sei, und daß man wohl auf die Trierer werde überhaupt verzichten müssen“,¹¹⁷⁶ was angesichts der Tatsache, dass der Kommunismus ausgerechnet in der Geburtsstadt Karl Marx‘ (1818-1883) keinen Anklang zu finden schien, einer gewissen Ironie nicht entbehrt. Die Polizeiverwaltung, schrieb das Trierer Regierungspräsidium am 8. Mai 1926 nach Koblenz, teile ihm im Zusammenhang mit der Maifeier der KPD mit:

„Die Versammlung auf dem Justizplatze begann kurz nach 6 Uhr. Es referierte ein auswärtiger Kommunist, der über die anwesenden ‚Massen‘ sehr erstaunt war, denn er geisselte zuerst mit den sattsam bekannten kommunistischen ‚Spezialausdrücken‘ den auffallend geringen Besuch

¹¹⁷³ RAnz. 1923 (23.11., Nr. 267). Zum 1. März 1924 war sie wieder zugelassen (RGBl. 1924 I, S. 152, § 1).

¹¹⁷⁴ So hieß es in einem Bericht des Duisburger Oberbürgermeisters an das Düsseldorfer Regierungspräsidium: „Trotzdem hier das Verbot der K.P.D., ohne Genehmigung der Besatzungsbehörde, nicht durchgeführt werden kann, stellt sich doch die Partei seit einiger Zeit fast vollständig illegal ein“ (OB Duisburg an Reg. Düsseldorf (22.1.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 477). Der Bonner Oberbürgermeister meldete dem Kölner Regierungspräsidium, dass der Kreisdelegierte, Oberleutnant Bessey de Boissy, die Abhaltung einer KPD-Versammlung wie folgt genehmigt habe: „Die Verordnungen eines preußischen Militärdiktators [sic!] finden im besetzten Gebiet keine Anwendung, weil eine preußische Armee dort nicht besteht und die Alliierten die Militärgewalt ersetzen. Ich kenne einen Oberbürgermeister von Bonn und einen Regierungspräsidenten in Köln, aber keinen General von Seeckt [sic!]“ (OB Bonn an Reg. Köln (1.12.1923), LHAK 403, Nr. 13368, S. 289). Im Juli 1924 sprach das Regierungspräsidium in Düsseldorf wiederholt ein Verbot der KPD an und hielt dazu fest: „Wenn auch ein Verbot der K.P.D. [...] im besetzten Gebiet nicht ohne weiteres durchführbar sein wird, so würde andererseits doch zu hoffen sein, dass seine Auswirkungen auf das besetzte Gebiet günstig sein würden. Zum mindesten wurde [sic!] die Besatzungsbehörde vor die Entscheidung gestellt, ob sie offen für die staatsfeindlichen Bestrebungen der K.P.D. Partei nehmen will oder nicht“ (Reg. Düsseldorf an OP (29.7.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 1185-1187).

¹¹⁷⁵ Reg. Trier an OP (1.10.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 517.

¹¹⁷⁶ Reg. Trier an OP (4.3.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 269.

der Maifeier und führte dies auf die bekannte ‚Lauheit der trierer [sic!] Kante‘ und das Gegenwirken der Pfaffen zurück.“¹¹⁷⁷

Im Herbst desselben Jahres entwickelte die KPD indes eine regere Tätigkeit. Es kam zur Gründung von einigen Ortsgruppen,¹¹⁷⁸ doch schwebte über all dem der Schatten des reichsweiten Richtungskampfes innerhalb der KPD.¹¹⁷⁹ Diese Richtungsstreitigkeiten beschäftigten die Partei mehrere Jahre lang. Dabei zielte der Kampf nach den gescheiterten Aufständen 1923 zuerst gegen die sogenannten Rechten um die Parteiführer Heinrich Brandler (1881-1967) und August Thalheimer (1884-1948),¹¹⁸⁰ die „durch Zusammenarbeit mit dem linken Flügel der [SPD. und den Gewerkschaften in allmählichem Fortschreiten die Ziele der KPD. erreich[en]“ wollten, „da die große Masse der Arbeiterschaft noch zu sehr im Banne der Sozialdemokratie befangen sei, um sofort für die Verwirklichung der kommunistischen Endziele gewonnen werden zu können“.¹¹⁸¹ Die Parteilinken wandten sich gegen diese „reformistischen Tendenzen [...] und mit Unterstützung der KPR [= Kommunistischen Partei Russlands] und der Komintern“ gelang „die vollständige Ausschaltung der bisher regierenden Rechten“ auf dem Frankfurter Parteitag im April 1924.¹¹⁸² Die neue Führung um Ruth Fischer (1895-1961) und Arkadij Maslow (1801-1941) wurde dann schließlich wiederum bekämpft sowie 1926 aus der Partei ausgeschlossen.¹¹⁸³ Das Exekutivkomitee der Komintern sah die Aufgabe der KPD fortan darin, „die Auswirkung der Fehler der ultralinken Führer Scholem, Ruth Fischer, Maslow usw. zu verhindern und diese zu isolieren, d. h. ihren Anhang für die neue Richtung Thälmann zu gewinnen.“¹¹⁸⁴ Diese Aus-

¹¹⁷⁷ Reg. Trier an OP (8.5.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 25. Es seien nur 100 Kommunisten und weitere 150 Personen anwesend gewesen; an dem sich anschließenden Umzug hätten sich bloß 100 Leute beteiligt (ebda., S. 26).

¹¹⁷⁸ Reg. Trier an OP (7.10.1926), LHAK 403, Nr. 13374, S. 859f.; Reg. Trier an OP (22.10.1926), LHAK 403, Nr. 13375, S. 117. Anfang 1927 kam es noch zu einer Ortsgruppengründung in Euren (Reg. Trier an OP (8.2.1927), LHAK 403, Nr. 13376, S. 35).

¹¹⁷⁹ „Trotz der erhöhten Tätigkeit innerhalb der Partei scheint auch hier eine Spaltung in Aussicht zu stehen. Die Gruppe von Ruth Fischer und Maslow von der Opposition in der K.P.D. hat mit einzelnen der hiesigen Genossen Fühlung genommen“ (Reg. Trier an OP (7.10.1926), LHAK 403, Nr. 13374, S. 860).

¹¹⁸⁰ Hermann Weber: Die Wandlung des deutschen Kommunismus. Die Stalinisierung der KPD in der Weimarer Republik. Bd. 2. Frankfurt am Main 1969, S. 84-86 und 320-322.

¹¹⁸¹ Denkschrift des württembergischen Landeskriminalpolizeiamts (August 1924), LHAK 403, Nr. 13370, S. 461.

¹¹⁸² Ebda., S. 462.

¹¹⁸³ Weber, Wandlung, Bd. 2, S. 117-120 und 213-215. Zu den innerparteilichen Kämpfen in allen Einzelheiten: Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 53-238.

¹¹⁸⁴ Inlandsbericht des RK für Überwachung der öffentlichen Ordnung (19.6.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 828. Scholem = Werner Scholem (1895-1940), ein Ultralinker, der sich gegen die Abhängigkeit von Moskau wandte (Weber, Wandlung, Bd. 2, S. 285-287); Thälmann = Ernst Thälmann (1886-1944) zählte ursprünglich selbst zu den Ultralinken, schlug sich allerdings auf die Seite der Komintern und wurde mit ihrer Unterstützung zum Führer der KPD, einer Stellung, die ihm auszufüllen laut Weber die intellektuellen Voraussetzungen fehlten (ebda., S. 318-320). Diese Geschehnisse sind Teil des Prozesses, den Weber als ‚Stalinisierung der KPD‘ bezeichnet und eine Umwandlung demokratischer Strukturen hin zu einer hierarchisch gegliederten, zentralistischen Partei meint, die über ihren Apparat Mitglieder beherrscht und Politik im Sinne der russischen kommunistischen Partei betreibt (Hermann Weber und Andreas Herbst: Deutsche Kommunisten.

einandersetzungen behinderten die Schlagkraft der KPD¹¹⁸⁵ und führten zuenspaltungen,¹¹⁸⁶ die die Partei naturgemäß weiter schwächten. So war es allem Anschein nach mit der Aufwärtsentwicklung in Trier ebenfalls nicht weit her: In einem Rundschreiben des Bezirkskomitees der RGO des Bezirks Mittelrhein hatte man alle „Orte, in denen im Bezirk Mittelrhein bereits Ortsgruppen der R.G.O. oder K.P.D. bestehen, nach Unterbezirken getrennt aufgeführt.“¹¹⁸⁷ Hier wurden nur sechs Gruppen genannt, und zwar Trier, Erang, Kordel, Schweich, Wittlich und Traben-Trarbach – bei welchen es sich nun um KPD-Ortsgruppen handelte, ist nicht klar erkennbar.¹¹⁸⁸ Die Auflistung belegt aber, dass die kommunistische Bewegung im Unterbezirk Trier keine große Ausdehnung erfahren hatte.

Aus Aachen wurde Anfang Februar 1929 von den „schwersten Zeiten“ der Ortsgruppe „seit ihrer Gründung“ und „erhebliche[n] Niedergangserscheinungen“ berichtet.¹¹⁸⁹ Ihren Schwerpunkt im Regierungsbezirk Aachen hatte die kommunistische Bewegung im Kohlrevier, insbesondere in Eschweiler, wo die Behör-

Biographisches Handbuch 1918 bis 1945. Berlin 2004, S. 14; Hermann Weber: Die Stalinisierung der KPD. Alte und neue Einschätzungen. In: Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung 2007 (2007), S. 222; Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 8). Anders als Weber sieht Mallmann die Rolle Joseph Stalins (1878-1953) anfänglich als eine nicht so bedeutende, da die KPD bereits vor Stalins Machtantritt selbst diesen Weg eingeschlagen habe (Mallmann, Kommunisten, S. 67). Auch Wirsching sieht eine beginnende Bolschewisierung der KPD bereits seit spätestens 1921 (Andreas Wirsching: Vom Weltkrieg zum Bürgerkrieg? Politischer Extremismus in Deutschland und Frankreich 1918-1933/39. Berlin und Paris im Vergleich. München 1999 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 40), S. 198). Pfahl-Traugher wiederum spricht zwar ebenfalls von Bolschewisierung, konstatiert diese aber im Zeitraum von 1924 bis 1928 (Armin Pfahl-Traugher: Linksextremismus in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme. Bonn 2015 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 1569, S. 71). Weber hat den Beginn der Stalinisierung schließlich selbst auf 1921/22 vordatiert (Weber, Stalinisierung, S. 222). Um zumindest dieses Begriffsproblem zu umgehen, wäre es sicher in der Tat klüger, von ‚Bolschewisierung‘ zu sprechen. Dieser Begriff wäre weniger an Stalin gekoppelt und könnte früher beginnen. In der Rheinprovinz war die große Abhängigkeit der KPD von Moskau im Übrigen kein Geheimnis und bekannt, dass „[d]ie kommende Richtung in der K.P.D. [...] von der Entscheidung des Kampfes in Rußland abhängen“ werde (Bericht (vermutl.) PV Koblenz (2.8.1926), LHAK 403, Nr. 13374, S. 183).

¹¹⁸⁵ Reg. Düsseldorf an OP (11.2.1925), LHAK 403, Nr. 13369, S. 893; Inlandsbericht des RK für Überwachung der öffentlichen Ordnung (1.4.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 79; RK für Überwachung der öffentlichen Ordnung an Nachrichtenstellen der Länder (30.7.1926), LHAK 403, Nr. 13374, S. 230.

¹¹⁸⁶ Zum Beispiel: Reg. Düsseldorf an OP (31.3.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 427; PV Ohligs an Reg. Düsseldorf (22.5.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 847; Reg. Aachen an OP (6.10.1926), LHAK 403, Nr. 13374, S. 873; Reg. Düsseldorf an OP (19.2.1929), LHAK 403, Nr. 16769, S. 1f. Im Lagebericht des Kölner Polizeipräsidiums hieß es im März 1928: „Die linksradikale Oppositionsgruppe, deren Stärke im gesamten Bezirk Mittelrhein sich zu Anfang des Berichtsabschnittes [= 1. Oktober 1927] auf etwa 850 Mitglieder belief, ist, seitdem die von Trotzki und Sinowjew geführte oppositionelle Bewegung in Russland erstickt worden ist, auch im hiesigen Bezirk völlig bedeutungslos geworden“ (PP Köln Lagebericht (31.3.1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 141).

¹¹⁸⁷ PP Köln an Reg. Köln (4.4.1932), LHAK 403, Nr. 16782, S. 49.

¹¹⁸⁸ Werbeplan der RGO im Bezirk Mittelrhein bis zum 1. Mai 1932, LHAK 403, Nr. 16782, S. 65.

¹¹⁸⁹ PV Aachen an Reg. Aachen (o. D., sehr wahrscheinlich Anfang Februar 1929, da der Bericht Reg. Aachen an OP auf den 6.2.1929 datiert), LHAK 403, Nr. 16768, S. 945.

den auch den eigentlichen Sitz der Leitung vermuteten.¹¹⁹⁰ Aus einer erhalten gebliebenen Übersicht geht hervor, dass die Aachener Regierung zum Jahreswechsel 1932/33 mit einer Stärke von etwa 3.670 KPD-Mitgliedern rechnete (Unterbezirk Aachen 3.030 und Unterbezirk Düren 640),¹¹⁹¹ eine Zahl, die die NSDAP schon im ersten Quartal 1931 überschritten hatte.¹¹⁹²

Der seit 1920 in Koblenz bestehenden Ortsgruppe der KPD kam bis 1928 keine große Bedeutung zu.¹¹⁹³ Im Sommer 1926 zählte sie nach Behördeninformationen 45 Mitglieder¹¹⁹⁴ und zeichnete sich vor allem durch Streitereien aus, die neben dem gewöhnlichen Machtgerangel zwischen Rotfrontkämpfern und Parteiangehörigen zusätzlich durch tatsächliche oder mutmaßliche Beziehungen sexuellen Charakters einzelner Mitglieder zueinander angeheizt wurden.¹¹⁹⁵ Während im Bericht der Polizeiverwaltung in Koblenz vom 26. März 1929 noch von sechzig Mitgliedern zu lesen ist, die „für die K.P.D. im Unterbezirk Koblenz [...] geworben worden sein“ sollen,¹¹⁹⁶ meldete man nur einen halben Monat später desaströse Verhältnisse. Die Koblenzer Polizeiverwaltung zog aus der Überwachung einer Unterbezirkssitzung den Schluss,

„dass die einzelnen Ortsgruppen und die Unterbezirksgruppe Koblenz der K.P.D. fast nur noch dem Namen nach besteht. Ein innerer Zusammenhalt zwischen den einzelnen Ortsgruppen, der Bezirksgruppe und den noch wenigen zahlenden Mitgliedern [sei] kaum noch vorhanden.“¹¹⁹⁷

Mit der beginnenden Wirtschaftskrise setzte jedoch auch im Regierungsbezirk Koblenz ein – gleichwohl unregelmäßiges – Wachstum der Mitgliederzahlen ein, dass sich regional als durchaus stark erweisen konnte.¹¹⁹⁸ Auf der Grundlage der einzelnen Landratsberichte an das Koblenzer Regierungspräsidium ergibt sich für das vierte Quartal 1932 eine Mitgliederzahl von mindestens 3.529 Personen.¹¹⁹⁹ Diese Zahl erscheint sehr realistisch, gab das Regierungspräsidium in Aachen die

¹¹⁹⁰ Reg. Aachen an OP (4.12.1931), LHAK 403, Nr. 16776, S. 741. Trotz Nachforschungen konnten keine genaueren Kenntnisse erlangt werden (Reg. Aachen an OP (16.2.1931), LHAK 403, Nr. 16776, S. 747).

¹¹⁹¹ Übersicht zur Reorganisation der KPD (o. D., sehr wahrscheinlich Ende 1932/ Anfang 1933, da der Bericht Reg. Aachen an OP auf den 17.1.1933 datiert), LHAK 403, Nr. 16779, S. 563-566.

¹¹⁹² 3.838 Mitglieder (Organisationsplan des NSDAP-Gaus Rheinland (Stand: 1. März 1931), LHAK 403, Nr. 16735, S. 671-682).

¹¹⁹³ Reg. Koblenz an OP (18.2.1931), LHAK 441, Nr. 21782, S. 93.

¹¹⁹⁴ Bericht (vermutl.) PV Koblenz (2.8.1926), LHAK 403, Nr. 13374, S. 181.

¹¹⁹⁵ „Am Freitag, den 30.7.[.] fand bei Koch[.] Weißergasse[.] eine Funktionärsitzung der K.P.D. Koblenz statt. [...] Schmidt machte Vorschläge, wie die Differenzen des R.F.B. mit der Partei aus der Welt zu schaffen seien. Er will Keller von seinem Posten entfernt wissen, weil er Gerüchte verbreitet hätte, seine Frau würde mit Feuerstein liebäugeln. Schmidt stieß bei den Funktionären auf Widerstand“ (Bericht (vermutl.) PV Koblenz (2.8.1926), LHAK 403, Nr. 13374, S. 181). Eine Woche zuvor (am 23. Juli) war es in einer RFB-Sitzung hoch hergegangen (ebda., S. 179). Auch eine Woche später zankte man sich weiter (Bericht (vermutl.) PV Koblenz (9.8.1926), LHAK 403, Nr. 13374, S. 247).

¹¹⁹⁶ PV Koblenz an OP (26.3.1929), LHAK 403, Nr. 16769, S. 731.

¹¹⁹⁷ PV Koblenz an Reg. Koblenz (10.4.1929), LHAK 403, Nr. 16769, S. 1038.

¹¹⁹⁸ Reg. Koblenz an OP (17.2.1932), LHAK 441, Nr. 21782, S. 442f.

¹¹⁹⁹ Die einzelnen Berichte befinden sich in LHAK 441, Nr. 21782. Um zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Stärkezahl zu ermitteln, muss ab und an auf frühere Berichte zurückgegriffen werden, da nicht immer entsprechende Zahlenangaben vorhanden sind.

Stärke für seinen Bezirk ja mit etwa 3.670 an. Beide Regierungsbezirke waren ähnlich groß¹²⁰⁰ und wenn der Aachener zwar bevölkerungsschwächer war, so besaß er mit dem Kohlerevier doch ein Gebiet, in dem die Kommunisten – wie in anderen industrialisierteren Gegenden – stärker vertreten waren.

Im gesamten Bezirk Mittelrhein wurde die Parteimitgliederzahl Ende November 1929 von den Behörden auf 6.525 beziffert.¹²⁰¹ Weber gibt sie für 1929 mit 2.900 an, was deutlich unter den Zahlen des Kölner Polizeipräsidiiums liegt.¹²⁰² Der Lagebericht des Polizeipräsidiiums vom 31. März 1928 nennt folgende Zahlen:

„Im Gegensatz zum verflossenen Halbjahr, das einen gewissen Aufschwung und eine beträchtliche Zunahme an Mitgliedern mit sich brachte, ist in der Berichtszeit ein stark in Erscheinung tretendes Abflauen des Parteilebens und ein ziemlicher Rückgang der Mitgliederzahl zu verzeichnen. Gegenüber 6 200 Mitgliedern am 1.9.27 wurden Mitte Februar 1928 rund 5 700 zahlende Mitglieder als der KPD Bezirk Mittelrhein angehörig angegeben.“¹²⁰³

Für September 1927 gab Weber ebenfalls 6.200 an. Bei seiner Angabe zum Februar 1927 muss es sich um einen Fehler handeln, denn es dürfte der Februar 1928 gemeint sein. Die dortige Zahl von 5.700 würde demnach mit den Kölner Zahlen übereinstimmen.¹²⁰⁴ Der große Unterschied beim Jahr 1929 könnte dadurch entstanden sein, dass das Kölner Polizeipräsidium alle Mitglieder zählte und Weber nur die zahlenden auflistet. In seinem Bericht vom 22. April 1930 ans preußische Innenministerium meldete das Oberpräsidium für den Bezirk Mittelrhein eine Stagnation der Mitgliederzahlen, die sich auf 7.018 beliefen.¹²⁰⁵ Rund ein Jahr später sollen es bei mäßiger Entwicklung¹²⁰⁶ 13.000 gewesen sein¹²⁰⁷ und im August 1931 habe sich die KPD „infolge ihrer eifrigen Propaganda und unter geschickter Ausnutzung der in der Berichtszeit besonders fühlbaren Wirtschaftskrise zahlenmässig nicht nur sehr stark entwickelt,“ sondern „auch durch Auswechslung des Funktionärkörpers, straffere Durchführung der Anweisungen und durch planmäßigere Bearbeitung der Arbeiterschaft einen festeren Zusammenhalt geschaffen, der ziemlich augenfällig geworden“ sei und „einen Zuwachs von etwa 4 000 Mitgliedern“ auf 17.000 erzielt¹²⁰⁸ – Zahlen, die wohl mit einiger Vorsicht zu genießen sind, denn: Für Mai 1932 nannte das Kölner Polizeipräsidium dann wiederum 14.000 Mitglieder¹²⁰⁹ und zum Jahreswechsel 1932/33 sollen sie sich „[b]ei vorsichtiger Schätzung“ auf „etwa 18.000 eingeschriebene Mitglieder“ be-

¹²⁰⁰ Einwohnerzahl des Regierungsbezirks Koblenz: 762.968 und des Regierungsbezirks Aachen: 747.963 (Statistisches Reichsamt (Hrsg.): Amtliches Gemeindeverzeichnis für das Deutsche Reich auf Grund der Volkszählung 1933. Berlin ²1934 (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 450), S. 6).

¹²⁰¹ PP Köln an Reg. Köln (12.11.1929), LHAK 403, Nr. 16773, S. 483.

¹²⁰² Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 380.

¹²⁰³ PP Köln Lagebericht (31.3.1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 123.

¹²⁰⁴ Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 380.

¹²⁰⁵ OP an preuß. IM (22.4.1930), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 14.

¹²⁰⁶ PP Köln an Reg. Köln (6.5.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 152.

¹²⁰⁷ Ebda., Bl. 156.

¹²⁰⁸ PP Köln an Reg. Köln (21.8.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 245.

¹²⁰⁹ PP Köln an Reg. Köln (4.1.1933), LHAK 403, Nr. 16779, S. 577.

laufen haben.¹²¹⁰ Die Zahlen Webers reichen nur bis zum vierten Quartal 1931 mit 8.456 Personen.¹²¹¹ Etwas weniger als 10.000 mehr ein Jahr später erscheinen zumindest nicht unrealistisch, zumal große Schwankungen bei der KPD nicht unüblich waren. Letztlich ist die Genauigkeit dieser Zahlen jedoch ohnehin zweitrangig, weil das Oberpräsidium mangels anderen Materials von der Richtigkeit der ihm übermittelten Daten ausgehen musste und nach Aktenlage keine Vergleichsmöglichkeiten hatte.

Von größerer Bedeutung als die vier im KPD-Bezirk Mittelrhein zusammengefassten Regierungsbezirke war für die Kommunisten sowieso der Regierungsbezirk Düsseldorf, dessen Gebiet sich teilweise im Parteibezirk Niederrhein oder im Parteibezirk Ruhrgebiet wiederfand. Zum fast gleichen Zeitpunkt konnten die Entwicklungen in einzelnen Ortsgruppen zwar unterschiedlich verlaufen, in der Tendenz jedoch offenbar durchaus ähnlich: So beklagte man in Oberhausen am 31. Oktober 1925, dass es „beschämend“ sei, „eingestehen zu müssen, dass eine Stadt wie Oberhausen, die über 100000 Einwohner zählt, nur 160 eingetragene Mitglieder“ habe,¹²¹² während es wenig später aus dem Landkreis Solingen hieß:

„Gegenüber einer Ortsstärke von 700 eingeschriebenen Mitgliedern im Sommer 1924 beträgt diese augenblicklich in Ohligs 1152 und in Wald 1280 Mitglieder. Diese Zunahme ist darauf zurückzuführen, dass Kurzarbeiter und Erwerbslose ohne Bezahlung von wöchentlichen Beiträgen aufgenommen werden.“¹²¹³

Nichtzahlende Parteiangehörige sind kein allzu großer Gewinn. Mitgliederzunahmen, die durch die Absenkung der Eintrittshürden zustande kommen, machen sich zwar in der Statistik gut, besitzen aber keinen Mehrwert, zumal die Eingetretenen die KPD vermutlich ohnehin gewählt hätten. Hinzu traten die schon angesprochenen innerparteilichen Auseinandersetzungen mit ihren Folgen auch für die Überwachung behördlicherseits.¹²¹⁴ Für den Bezirk Ruhrgebiet meldete das Essener Polizeipräsidium am 15. Januar 1928 „108 Ortsgruppen mit einer Mitgliederzahl von 10 000 Personen“,¹²¹⁵ was sich mit den Zahlen bei Weber deckt.¹²¹⁶ Mit bloß wenigen Tagen Abstand konnten beim Oberpräsidium Berichte über ein in einzelnen Gebieten – wenngleich von der Düsseldorfer Regierung skeptisch beurteiltes – starkes Anwachsen der KPD¹²¹⁷ oder mit Aussagen wie: „Allem Anschein nach

¹²¹⁰ Ebda., S. 579.

¹²¹¹ Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 380.

¹²¹² PP Oberhausen an Reg. Düsseldorf (3.11.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 817.

¹²¹³ Reg. Düsseldorf an OP (23.12.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 1085.

¹²¹⁴ Reg. Düsseldorf an OP (20.10.1926), LHAK 403, Nr. 13375, S. 101.

¹²¹⁵ PP Essen an Reg. Düsseldorf (15.1.1928), LHAK 403, Nr. 13379, S. 461. Der Unterbezirk Essen soll im zweiten Quartal 1927 2.290 Personen gezählt haben (PP Essen an Reg. Düsseldorf (9.6.1927), LHAK 403, Nr. 13377, S. 69).

¹²¹⁶ Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 374.

¹²¹⁷ „Während die K.P.D. trotz ihrer eifrigen Werbearbeit während des Wirtschaftskampfes in der Metallindustrie im allgemeinen keinen Zuwachs bekommen zu haben scheint, wird mir gemeldet, dass der Bezirk Ruhrgebiet der K.P.D., dessen Leitung in Essen seinen [sic!] Sitz hat, und der sich räumlich auf das gesamte Industriegebiet an der Ruhr erstreckt, einen Mitgliederzuwachs von schätzungsweise 5-6000 zu verzeichnen habe. Allein in der Stadt Essen soll die K.P.D. um etwa 1000 Anhänger zugenommen haben. Diese Zahlen, für die naturgemäss einwandfreie Unterlagen

befindet sich die K.P.D. in einem krisenhaften Zustand, der jedenfalls vorübergehend die Werbekraft der Partei beeinträchtigen wird“, ¹²¹⁸ eingehen, ehe sich dann eine allgemeine Entwicklungsrichtung herauskristallisierte. Vor dem Hintergrund der Parteikämpfe hielt man in Düsseldorf fest:

„Zusammenfassend kann über die Verhältnisse in der K.P.D. Bezirk Niederrhein und Ruhrgebiet gesagt werden, dass zurzeit die Partei in ihrem Mitgliederbestande gewisse Einbussen erlitten hat.

Die Mitgliederbewegung an sich ist aber kein absolut zuverlässiger Gradmesser für den Umfang und die Bedeutung der kommunistischen Bewegung. Es gibt zweifellos sehr viele Anhänger, die sich dem Parteileben fernhalten, weil sie die Mitgliedsbeiträge scheuen, oder weil sie befürchten, durch die Zugehörigkeit zur Partei gewissen Schwierigkeiten in ihrem täglichen Berufe zu begegnen. Die Zahl der Sympathisierenden scheint im hiesigen Bezirk nicht unbedeutend zu sein.“ ¹²¹⁹

Im Sommer 1929 habe der Bezirk Ruhr 13.000 und der zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehörende Unterbezirk Essen 2.800 Mitglieder besessen. ¹²²⁰ Weber gab für 1929 8.040 Personen an und lag damit wiederum deutlich unter der behördlichen Zahl. ¹²²¹ Zum selben Zeitpunkt erhobene Daten für den gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf existieren offenbar nur noch für 1931 und 1932 und dies nicht in den Akten des Oberpräsidiums, sondern in denjenigen der Düsseldorfer Regierung. Da gleiche Übersichten bezüglich der NSDAP bisweilen mit den vierteljährlichen Sammelberichten ans Oberpräsidium gesandt wurden, kann – obwohl außer den Koblenzer Vierteljahresberichten und einigen des Kölner Polizeipräsidiums keine weiteren erhalten zu sein scheinen – davon ausgegangen werden, dass den Oberpräsidialbeamten diese vorgelegen haben. Im Januar 1931 ging die Düsseldorfer Regierung von 23.381 KPD-Mitgliedern im gesamten Regierungsbezirk aus. ¹²²² Ebenfalls für Januar 1931 zusammengestellte Zahlen der NSDAP sahen diese bei 25.855 Personen. ¹²²³ Man kann also für Anfang 1931 von ähnlichen Größenverhältnissen sprechen (die KPD-Stärke entsprach 90,4 % derjenigen der NSDAP). Dabei konzentrierte sich die KPD noch stärker als die NSDAP auf die rechtsrheinischen Gebiete des Regierungsbezirks und hatte ihre Zentren in Städten, die man wohl nicht als erstes nennen würde: Sie zählte zum Beispiel in den einzelnen Ortsgruppen Solingens 3.100 Mitglieder, wo die NSDAP nur auf 250 kam und hatte in Essen nur 2.500, wo es die NSDAP auf 6.000 brachte. In Düsseldorf dagegen waren es 2.485 und lediglich 1.425 Natio-

nicht erbracht werden können, scheinen mir reichlich hoch geschätzt zu sein“ (Reg. Düsseldorf an OP (10.1.1929), LHAK 403, Nr. 16768, S. 553).

¹²¹⁸ Reg. Düsseldorf an OP (22.1.1929), LHAK 403, Nr. 16768, S. 708.

¹²¹⁹ Reg. Düsseldorf an OP (13.4.1929), LHAK 403, Nr. 16770, S. 5.

¹²²⁰ Reg. Düsseldorf an OP (9.7.1929), LHAK 403, Nr. 16771, S. 165.

¹²²¹ Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 374.

¹²²² Übersicht über die Gliederung, die Führer und Stärken der KPD im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: 1. Januar 1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 17209, Bl. 1-4. Auflistung beinhaltet auch die Zahlen vom 1. Januar 1931. Berechnungen des Verfassers, da bei den Zahlen von 1931 einige Rechenfehler unterlaufen sind.

¹²²³ Gliederung der NSDAP im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Januar 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 471-477.

nalsozialisten. Generell lagen die Zahlen eher weit auseinander, es gab also entweder eine verhältnismäßig starke KPD-Ortsgruppe oder eine der NSDAP: Etwa in Neuss 50 (NSDAP) zu 500 (KPD), in Viersen 100 (NSDAP) zu 300 (KPD), in Geldern 150 (NSDAP) zu 45 (KPD), in Rheinhausen 1.305 (NSDAP) zu 150 (KPD) oder in Wuppertal 4.200 (NSDAP) zu 2.030 (KPD)¹²²⁴. Geringe Abstände wie in Wermelskirchen (100 (NSDAP) zu 80 (KPD)) oder Homberg (235 (NSDAP) zu 200 (KPD)) waren eher nicht die Regel.

Bis Januar 1932 wuchs die KPD im Regierungsbezirk Düsseldorf insgesamt auf 27.768 Mitglieder und damit in zwölf Monaten langsamer als die NSDAP in knapp zwölf (25. Dezember 1931: 38.419 Mitglieder).¹²²⁵ Folglich betrug ihre Stärke nur noch 72,3 % derjenigen der NSDAP. Eine Gesetzmäßigkeit beim Wachstum der einzelnen Ortsgruppen lässt sich bei Betrachtung der Zahlen nicht erkennen. Dieses fiel kommunal sehr unterschiedlich aus und kann wahrscheinlich bloß mit den Gegebenheiten vor Ort erklärt werden. In den Wuppertaler Ortsgruppen legte die KPD zum Beispiel relativ stark von insgesamt 2.030 auf 3.475 zu, wohingegen die NSDAP von 4.200 auf 5.200 zunahm. In Neuss vergrößerte sich die KPD von 500 auf 700, die NSDAP von 50 auf 60. Dagegen überholten die Nationalsozialisten die Kommunisten in Düsseldorf, wo erstere nun mit 5.850 deutlich mehr Mitglieder aufzuweisen hatten als letztere in ihren Düsseldorfer Ortsgruppen mit zusammen 3.815 und ihre Solinger Ortsgruppen mussten sogar einen Rückgang um 570 auf 2.530 verschmerzen. Bemerkenswert ist eigentlich, dass die KPD in den zur Rheinprovinz gehörenden großen Ruhrgebietsstädten Essen, Oberhausen, Mülheim und Duisburg lediglich in letzterer mehr Parteiangehörige hatte als die NSDAP. Addiert man die Zahlen, erhält man für diese Städte 8.050 Kommunisten – im Gegensatz zu 14.100 Nationalsozialisten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Obwohl wichtige Quellen wie die Sammelberichte für die KPD nur noch vom Regierungspräsidium Koblenz vollständig existieren, kann nachgewiesen werden, dass die Oberpräsidialbeamten Kenntnis von der im Vergleich zur NSDAP deutlich geringeren Mitgliederstärke hatten. Für die Regierungsbezirke Aachen, Koblenz, Köln und Trier ging man beim Kölner Polizeipräsidium – wie erwähnt – im Mai 1932 von 14.000 registrierten Kommunisten aus. Nähme man nun die Januarzahlen vom Regierungspräsidium Düsseldorf hinzu, käme man auf 41.768 in der Rheinprovinz. Vergegenwärtigt man sich noch einmal, dass ja die NSDAP bereits Ende Dezember 1931 allein im Regierungsbezirk Düsseldorf auf 38.419 kam, wird der eklatante Unterschied deutlich. Auch die zweite Jahreshälfte 1932 brachte für die KPD anscheinend keinen kräf-

¹²²⁴ Die Zahlen für Wuppertal entstammen bei der KPD mehreren Wuppertaler Ortsgruppen. Berechnung des Verfassers.

¹²²⁵ Übersicht über die Gliederung, die Führer und Stärken der KPD im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: 1. Januar 1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 17209, Bl. 1-4; Übersicht über die Gliederung der NSDAP im Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf (Stand: 25. Dezember 1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 149-154. Berechnungen des Verfassers, da sich ein Rechenfehler eingeschlichen hat.

tigen Wachstumsschub. Das Wuppertaler Polizeipräsidium berichtete: „Dem Gewinn an Wählerstimmen steht ein Verlust an Parteimitgliedern gegenüber.“¹²²⁶ Zum gleichen Ergebnis kamen die Düsseldorfer Kollegen.¹²²⁷ Mag die KPD an einer Stelle auch Mitglieder hinzugewonnen haben, so bremste die Abnahme an anderer Stelle das Gesamtwachstum doch wieder aus.

Da eingangs kurz auf die beabsichtigte Betriebszellenorganisation eingegangen worden ist, soll abschließend noch angemerkt werden, dass es sich dabei keineswegs um den einzigen organisatorischen Missgriff handelte. Das Düsseldorfer Regierungspräsidium informierte die ihm vorgesetzte Behörde in Koblenz im August 1929 über zwei Neuheiten:

„In dem Ringen der K.P.D. um den Einfluss in der Industriearbeiterschaft treten in dem anliegenden Rundschreiben erstmalig zwei neue Formen der Einflussnahme auf. Es sind dieses die in Ziffer 8 des Rundschreibens erwähnten ‚Vertrauensleutekörper‘ sowie die in Ziffer 10 erwähnten ‚Industriegruppen-Konferenzen‘. Es gewinnt den Anschein, als ob das Bestreben der K.P.D., unter allen Umständen einen grösseren Einfluss unter der Arbeiterschaft zu erhalten, zu einer gewissen Überorganisation geführt hat.“¹²²⁸

Es fügte im November desselben Jahres hinzu:

„Ausder [= außer] der Bildung von Vertrauensmännerkörpern scheint nach anliegendem Bericht auch die Bildung von Betriebsausschüssen vorgesehen zu sein. Berücksichtigt man ferner, dass die K.P.D. und ihre Nebenorganisationen die Einrichtung von Betriebszellen betreiben, so ergibt sich eine Ueberorganisation, deren tieferen [sic!] Gründe wohl damit zu erklären sind, dass die leitenden, kommunistischen Funktionäre ihren Auftraggebern gegenüber ihre Daseinsberechtigung immer wieder durch neue Pläne zu beweisen suchen.“¹²²⁹

Man schien in der KPD teils etwas zu organisieren, wo gar nichts zu organisieren war, sozusagen Organisieren um des Organisierens willen, was es den Behörden zwar – ein für die Kommunisten positiver Nebeneffekt – schwerer machte, einen Überblick zu gewinnen, der Partei andererseits allerdings Effizienz raubte.

1.2 Kampforganisationen

Die bekannteste deutsche kommunistische Kampforganisation ist wohl der 1929 verbotene Rote Frontkämpferbund (RFB). Allerdings war er weder die erste, noch die letzte Organisation dieser Art. Das württembergische Landeskriminalpolizeiamt leitete in seiner beachtlichen Denkschrift über die KPD das Kapitel „Allgemeines“ über die Kampforganisationen folgendermaßen ein:

„Die Anfänge der kommunistischen Kampforganisationen lassen sich bis zum Beginn des Jahres 1923 zurückverfolgen. Die Partei schuf damals einen Ordnungsdienst (O.D.), der vorzugsweise zum Schutz von Parteiveranstaltungen usw. Verwendung finden sollte. Mit der Revolutionierung der Massen im Laufe des Jahres 1923 ging die Ausbildung der Kampforganisation Hand in Hand, der O.D. wurde zu einer ausgesprochenen Kampftruppe und sollte gleichzeitig den Kern der als Kadern der roten Armee gedachten proletarischen Hundertschaften bilden. Als die Führung der Partei nach dem Sturz der Regierung Cuno die ‚objektive Reife‘ der Verhält-

¹²²⁶ PP Wuppertal an Reg. Düsseldorf (4.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 3.

¹²²⁷ PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16779, S. 640.

¹²²⁸ Reg. Düsseldorf an OP (22.8.1929), LHAK 403, Nr. 16772, S. 119.

¹²²⁹ Reg. Düsseldorf an OP (27.11.1929), LHAK 403, Nr. 16773, S. 761.

nisse in Deutschland für die Revolution erkannt zu haben glaubte, wurde ein neben der Parteiorganisation einhergehender revolutionärer Organismus geschaffen, der den Zweck hatte, die Durchführung der für November geplanten proletarischen Revolution zu ermöglichen und gleichzeitig die Erfolge dieser Revolution durch Aufrechterhaltung der notwendigsten Zweige des Wirtschaftslebens zu sichern. Diese Kampforganisation schloß sich räumlich an die Parteiorganisation an u. zerfiel sachlich in einzelne Abteilungen, welche die Einzelaufgaben bearbeiteten. Es sind hier zu erwähnen die militärische Abteilung und die mit ihr zusammenhängenden Abteilungen für Waffenbeschaffung und Zersetzung, die Nachrichtenabteilung, die Abteilung für Ernährung, die Abteilung für Verkehr- und Verbindungsaufgaben.“¹²³⁰

Die erwähnten proletarischen Hundertschaften wurden am 12. Mai 1923 vom preußischen Innenminister verboten¹²³¹ – ein Verbot, dass zu dieser Zeit in der Rheinprovinz nicht durchgeführt werden konnte und auch im übrigen Preußen lediglich geringe Folgen hatte. Die Düsseldorfer Regierung meldete am 17. Januar 1924:

„In Hamborn und im Kreise Dinslaken muss nach wie vor mit dem Vorhandensein proletarischer Hundertschaften gerechnet werden.

Durch Vermittlung eines franz. Kriminalbeamten wurde einem deutschen Polizeibeamten in Düsseldorf der in Abschrift beigefügte Bericht über eine am 4.12.23 stattgefundene vertrauliche Sitzung der Unterführer der K.P.D. des Unterbezirks Hamborn und Dinslaken übergeben.“¹²³²

Die von französischer Seite an die preußischen Behörden übermittelte Abschrift beinhaltete unter anderem Angaben über die Stärke der proletarischen Hundertschaften in einzelnen Städten, beispielsweise in Oberhausen (390 Mann) oder Hamborn (800 Mann) und ihre Bewaffnung („6 Karabiner und 600 Schuss Munition“ bzw. „1 schweres und 1 ein leichtes M.-G. und 30 Pistolen“).¹²³³ Geplant wurde von kommunistischer Seite:

„Jedes Parteimitglied der kommunistischen Partei muss Mitglied der proletarischen Hundertschaft sein, andernfalls sofortiger Ausschluss aus der Partei zu erfolgen hat. Die Partei als solche gilt von jetzt ab nur noch als militärische Formation.

Sollte in einem Betriebe keine Hundertschaft in Folge Mangel von Mitgliedern zusammengestellt werden können, so ist von den z. Zt. bestehenden Mitgliedern das Gerippe der Hundertschaft aufzubauen, d. h., es sind nur die Führer aufzustellen. Die Leitung der K.P.D. geht von der Erwägung aus, dass bei einem kommenden Bürgerkriege die Massen der Partei zusammenstehen werden, die dann in das Gerippe der Hundertschaften, deren Mitglieder nur Mitglieder der K.P.D. sein dürfen, einzureihen wären. Dieses ist notwendig, um die Wiederholung von den Mißständen vom März 1920 zu verhüten.“¹²³⁴

¹²³⁰ Denkschrift des württembergischen Landeskriminalpolizeiamts (August 1924), LHAK 403, Nr. 13370, S. 500.

¹²³¹ MBliV. 1923, Sp. 520f.

¹²³² Reg. Düsseldorf an OP (17.1.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 401.

¹²³³ Bericht über die vertrauliche KPD-Unterbezirksführersitzung Hamborn und Dinslaken am 4. Dezember 1923 (o. D.), LHAK 403, Nr. 13368, S. 405.

¹²³⁴ Ebda., S. 403. Der Verweis auf den März 1920 bezieht sich auf die kommunistischen Aufstände im Ruhrgebiet in Folge des Kapp-Putschs, bei denen als Rote Ruhrarmee 80.000 Personen Polizei und Reichswehr gegenübertraten. Die Aufstände wurden schnell und blutig niedergeschlagen (Janssen, Kleine rheinische Geschichte, S. 379; Lademacher, Die nördlichen Rheinlande, S. 690f.). Von nur 50.000 Ruhramisten spricht Mommsen, der in dem ausgerufenen Generalstreik eine Wiederbelebung der revolutionären Stimmung des Jahres 1918 erkennt (Mommsen, Aufstieg und Untergang, S. 112-115). Die Ereignisse rund um den Ruhraufstand wurden fortan im politischen Kampf der Rechten gegen die Linke genutzt (Böhnke, NSDAP im Ruhrgebiet, S. 22).

Rund eine Woche nach seinem Bericht informierte das Regierungspräsidium die Oberpräsidialbeamten über die vermutete „Bildung proletarischer Hundertschaften“ im Kreis Grevenbroich, da dort „gelegentlich einer Haussuchung [...] Satzungen gefunden“ worden waren.¹²³⁵ Dass das Verbot letztlich nicht erfolgreich war, zeigte spätestens die vom preußischen Innenministerium am 31. März 1924 übersandte Übersichtstafel bezüglich „der ‚militärischen Organisation‘ der Proletarischen Hundertschaften“. Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass die proletarischen Hundertschaften insbesondere eine mitteldeutsche (Thüringen, Sachsen) Angelegenheit waren, entfielen auf diese Gebiete doch insgesamt 41.200 Mann, während die „zahlenmässig erfassten Proletarier“ im Verwaltungsbezirk „Rheinland“ bloß 3.600 ausmachten.¹²³⁶ Details über die einzelnen Funktionen innerhalb einer „durchschnittlich 110 Mann“ umfassenden Hundertschaft lieferte die Düsseldorfer Regierung am 23. Mai 1924 ans Oberpräsidium.¹²³⁷ Unter anderem sollten „[z]ur Bewaffnung der Hundertschaften [...] sogenannte Wumba-Leiter“ [= Waffen- und Munitionsbeschaffungsapparat] „mit Geldern, die die Partei zur Verfügung hat, alle möglichen und erreichbaren Waffen auf[kaufen].“¹²³⁸

Der Rotfrontkämpferbund wurde schließlich von Thüringen ausgehend zur „Neuaufgabe der proletarischen Hundertschaften“, was zur Zeit der Abfassung der württembergischen Denkschrift allerdings noch nicht sicher war.¹²³⁹ Dessen Führer wurden laut Reichskommissariat für die Überwachung der öffentlichen Ordnung vom O.D. gestellt.¹²⁴⁰ Ferner hieß es in dessen Denkschrift: „Besonders zuverlässige und geeignete O.D.-Mitglieder werden zu Partisanengruppen, die bisher bekannt waren durch ihre Tätigkeit in Landbezirken, zusammengestellt, die u. a. als Fehme [sic!] die Aufgaben der Tscheka übernommen haben.“¹²⁴¹ Der Rote Frontkämpferbund stehe „ganz im Dienst der K.P.D.“ und solle „zur Unterstützung der Revolutionierung Deutschlands eingesetzt werde[n]“, so ein vom Düsseldorfer Regierungspräsidium übersandter Bericht. Es sei sogar „ein neues Verfahren der Waffenorganisation geschaffen“ worden. „Da den deutschen Genossen zu sehr auf die Finger gesehen“ werde,¹²⁴² übernehmen dies fortan „Waffenkommissare“, die die Kommunistische Internationale stelle und

¹²³⁵ Reg. Düsseldorf an OP (25.1.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 455.

¹²³⁶ Preuß. IM an OP (31.3.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 757.

¹²³⁷ Bericht (o. N.) (3.4.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 877.

¹²³⁸ Ebda., S. 879.

¹²³⁹ Denkschrift des württembergischen Landeskriminalpolizeiamts (August 1924), LHAK 403, Nr. 13370, S. 504. Nach dem als Anlass genommenen Blutsonntag von Halle am 11. Mai 1924 wurde mit dem Aufbau der Organisation im Raum Halle-Merseburg-Thüringen begonnen (Kurt G. P. Schuster: Der Rote Frontkämpferbund 1924-1929. Beiträge zur Geschichte und Organisationsstruktur eines politischen Kampfbundes. Düsseldorf 1975 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 55), S. 22f., 29f.).

¹²⁴⁰ Denkschrift über die Bürgerkriegsvorbereitungen der Kommunistischen Partei Deutschlands auf militärpolitischem und militärtechnischem Gebiet nach dem Stande von Ende Januar 1925 (o. D.), LHAK 403, Nr. 13370, S. 40.

¹²⁴¹ Ebda., S. 41.

¹²⁴² Bericht (o. N., o. D., wahrscheinlich September 1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 53.

„die die Waffen, Handgranaten pp. in ihren legalen Wohnungen in Reisekoffern usw. versteckt halten [würden]. Diese Waffenkommissare [seien] meistens Russen, die mit Pässen anderer Nationen, Finnländer, Schweden, Polen und sogar Türken, versehen sind, und die sich angeblich zu Studienzwecken in Deutschland ganz unpolitisch aufhalten. Sie h[ätt]en auch tatsächlich die Direktive bekommen, sich politisch ganz unauffällig zu bewegen.“¹²⁴³

Am 29. November 1924 ging beim Oberpräsidium ein Bericht und Material der Koblenzer Regierung „betreffend Gründung des Roten Frontkämpferbundes“ ein¹²⁴⁴ und das Kölner Polizeipräsidium hatte zur besseren Beurteilung der ihm vorliegenden Informationen gleich mehrere Polizeistellen angeschrieben. Heraus kam in den Augen der Kölner Polizeibeamten offenbar ein Ergebnis, das die gewünschte Einordnung ermöglichte:

„Um die vertraulichen Mitteilungen über die Organisation der militärischen Bewegung innerhalb der KPD. im Bezirk Mittelrhein nachprüfen zu können, habe ich mich an die Polizeiverwaltungen in Berlin, Duisburg, Breslau, Hannover, Halle, Gelsenkirchen, Essen und Hamburg gewandt und sie um Mitteilung ihrer auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen gebeten. Hierauf sind folgende Mitteilungen eingegangen:

Berlin: Die KPD ist dabei, den Ordnerdienst, den Nachfolger der proletarischen Hundertschaften_[,] wieder aufzurichten und neu zu beleben. An der Spitze des O.D. steht für jeden Bezirk oder Unterbezirk ein M. (militärischer) Leiter. Auch hat die Partei eine grössere Anzahl ihrer Mitglieder in Russland für den Bürgerkrieg ausbilden lassen. Diese werden jetzt den einzelnen Bezirken als Instruktoren für den O.D. überwiesen. Der O.D. selbst soll nicht eine eigentliche Kampfgruppe der Partei, sondern mehr eine Führerschule sein.

Duisburg: Die dort [= Köln] vertraulich eingegangene Nachricht betr. militärische Formation der KPD. entspricht den Tatsachen. Hier wurde im August und September d. J. eine Reihe von Durchsuchungen und Festnahmen vorgenommen, wodurch einwandfreies Material herbeigeschafft wurde, dass [sic!] das Vorhandensein verbotener militärischer Formationen bestätigt. [...] Neuerdings ist die Partei bemüht, den militärischen Apparat in dem neu ins Leben gerufenen Bund ‚Roten Frontsoldaten‘ [sic!] aufzubauen. Hier besteht der Bund noch nicht.

Breslau: Die Organisation eines militärischen Führerapparats ist von der komm. Zentrale angeordnet worden. Die Ausführung stösst infolge Parteimüdigkeit auf Passivität. [...]

Essen: Im hiesigen Bezirk ist ausser den Zellen auch ein militärischer Apparat innerhalb der KPD. gebildet worden. Die Aufstellung des militärischen Apparates wird äusserst geheim betrieben und ist vor der Hand noch eine lose Organisation. Die Leitung des militärischen Apparates setzt sich wie folgt zusammen: 1 militärischer Leiter, 1 Stellvertreter, 2 Verbindungsleute, 2 Stellvertreter, 1 Wirtschaftsleiter, 1 Stellvertreter, 3 Zugführer, 3 Stellvertreter, 1 Pionierleiter, 3 Pioniere Nr. 1, 3 Pioniere Nr. 2. [...]

Hamburg: Die komm. Partei ist zweifellos bestrebt, neben einem gutorganisierten militärischen Führerapparat eine starke militärische Organisation zu schaffen. Ueber die vorteilhafteste Art solcher Organisation ist die Parteileitung offenbar noch nicht recht klar, so dass nach einer bestimmten Richtung ein vollkommener Aufbau noch nicht erfolgt ist.

Da die Nachrichten mit Ausnahme von Halle und Hamburg dem Wesen nach übereinstimmen, ist tatsächlich anzunehmen, dass die KPD. in Befolgung der von der Zentrale gegebenen Richtlinien bestrebt ist, besonders in den Industriezentren einen militärischen Führerapparat aufzubauen, dem die organisierte[n] Massen angegliedert werden.“¹²⁴⁵

Doch der RFB blieb genauso wenig wie die Parteiorganisation selbst von den Aufs und Abs verschont. Im Regierungsbezirk Düsseldorf kam er Anfang 1925 „über die ersten Anfänge der Entwicklung noch nicht“ hinaus. „Während zum Teil die Ansicht vertreten“ wurde, „der Rote Frontkämpferbund sei die Fortset-

¹²⁴³ Ebda., S. 55.

¹²⁴⁴ Reg. Koblenz an OP (28.11.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 423.

¹²⁴⁵ PP Köln an Reg. Köln (25.11.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 445-447.

zung der proletarischen Hundertschaften“, wurde „andererseits behauptet, dass sich die Führer der proletarischen Hundertschaften in einem gewissen Gegensatz zum R.F.B. befänden und in ihm ein Konkurrenzunternehmen erblicken würden.“ Man neige beim Regierungspräsidium „der ersten Auffassung zu, weil [...] die K.P.D. [...] in ihren Reihen zwei sich bekämpfende Organisationen nicht dulde[n]“ würde.¹²⁴⁶ Im Gegensatz zu den aus Behördensicht eher zaghaften Anfängen im Regierungsbezirk Düsseldorf meldete die Kölner Regierung am 21. Dezember 1924 nach Koblenz:

„Trotz des Mißerfolges der kommunistischen Partei bei den letzten Wahlen ist die kommunistisch-militärische Bewegung infolge der Gründung des ‚Roten Frontkämpfer-Bundes‘ und des ‚Jungsturmes‘ in ein im[m]erhin beachtenswertes Stadium getreten. [...] Der Rote Frontkämpfer-Bund zählt allein in Köln 2000 Mitglieder, der ‚Jungsturm‘, der noch im Entstehen begriffen ist, vorläufig ungefähr 150 Mann. Beide Organisationen werden bei einer Aktion wahrscheinlich den Mannschaftsbestand bilden, während der O.D. die Führer stellen wird.“¹²⁴⁷

Zur Verwirrung der Behörden soll laut dem Kölner Regierungspräsidium für die militärische Leitung der KPD auch die Abkürzung O.D. genutzt worden sein.¹²⁴⁸ Das von der KPD „im Ernstfalle“ erwartete Mobilisierungspotential von bis zu 45.000 wurde behördlicherseits nicht ernst genommen.¹²⁴⁹ Der ursprüngliche O.D. wurde schließlich aufgelöst. Es sei „Anordnung ergangen, dass seine Mitglieder dem R.F.B. angegliedert“ würden,¹²⁵⁰ sodass dieser fortan die Kampforganisation der Kommunisten darstelle¹²⁵¹ – für die Behörden sicherlich eine Übersichtlichkeit schaffende Erleichterung. Vielleicht gilt der RFB auch deswegen als der am weitgehendsten aufgeklärte Bereich der kommunistischen Bewegung.¹²⁵² Seine Entwicklung verlief in den einzelnen Regionen der Rheinprovinz ähnlich unterschiedlich wie diejenige der Parteiorganisation. So war aus Trier im März 1925 zu hören, dass nicht nur die „Agitationstätigkeit innerhalb der“ dortigen „Ortsgruppe [...] äusserst lahm“ sei, sondern auch, dass „insbesondere [...] die Ortsgruppe auf dem Gebiete der Organisation des R.F.B. fast keine Erfolge zu verzeichnen“ ha-

¹²⁴⁶ Reg. Düsseldorf an OP (11.2.1925), LHAK 403, Nr. 13369, S. 897.

¹²⁴⁷ Reg. Köln an OP (31.12.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 1061.

¹²⁴⁸ „Die Bezeichnung M.L. (Militärische Leitung) ist durch die Buchstaben O.D. ersetzt worden. Diese Abkürzung ist nicht zu verwechseln mit dem sogenannten ‚Ordnungsdienst‘. Der Ordnungsdienst ist gleichfalls der O.D.[-]Leitung untergeordnet. Absichtlich soll diese Bezeichnung gewählt worden sein, um die Behörden und andere interessierte[] Organisationen irre zu führen“ (Reg. Köln an OP (2.12.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 1063). Ebenso: Reg. Köln an OP (31.12.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 1062.

¹²⁴⁹ Reg. Köln an OP (2.12.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 1064.

¹²⁵⁰ Inlandsbericht des Reichskommissars für die Überwachung der öffentlichen Ordnung (1.4.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 103. Hierzu näher: Schuster, Frontkämpferbund, S. 31f.

¹²⁵¹ Das Kölner Regierungspräsidium teilte am 25. Mai 1926 mit, dass sich der O.D. im Sommer 1925 aufgelöst habe. Dessen Arbeit „wurde vom RFB. übernommen. [...] Auch in Köln fanden ernste Auseinandersetzungen zwischen der Leitung der KPD. und der Leitung des RFB. wegen der Unterordnung der Führer des RFB. unter die Parteileitung im vorigen Jahre statt. Die Auseinandersetzungen fanden insofern eine Lösung, dass die Führer des RFB. nunmehr auch führende Posten in der KPD. bekleiden“ (Reg. Köln an OP (25.5.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 543).

¹²⁵² Mallmann, Kommunisten, S. 198. Mallmann führt dies aber vor allem auf die große Ähnlichkeit zwischen den Wehrverbänden zurück (ebda.).

be.¹²⁵³ Im Unterbezirk Essen hätten sich dagegen angeblich etwa 10.000 Personen zur Aufnahme gemeldet¹²⁵⁴ – eine Zahl, die ganz offensichtlich falsch war, denn im Juni desselben Jahres teilte die Düsseldorfer Regierung mit, dass „bei einer verhältnismässig grossen Zahl von Kommunisten und mit den Kommunisten Sympathisierenden die Anzahl der Anhänger des Roten Frontkämpferbundes und des Roten Jungsturms verhältnismässig gering erscheint“, man jedoch nicht die Gefahr unterschätzen dürfe, „die von dieser Seite dem Staate [gleichwohl] entstehen“ könne. Wie andere rheinische Behörden bewertete man den RFB als „tatsächliche[n] Nachfolger“ der proletarischen Hundertschaften,¹²⁵⁵ was beim Berliner Polizeipräsidium indes anders betrachtet wurde.¹²⁵⁶ Laut einer Düsseldorfer Aufstellung von 1925 lag der RFB in Essen unter 500 Mann und die Gesamtstärke im Regierungsbezirk bei rund 3.000.¹²⁵⁷ Im gesamten Reichsgebiet gehe – nach einem Bericht über die RFB-Bezirkskonferenz Ruhrgebiet am 28. Juni 1925 bei der „[a]us sämtlichen Teilen Deutschlands [...] Vertreter anwesend“ waren – „der Aufbau der Organisation sehr schlecht“ voran. Weder sei ein abgestimmtes Arbeiten noch eine ausreichende finanzielle Ausstattung vorhanden.¹²⁵⁸

Nichtsdestotrotz breitete sich der RFB – wenn auch zögerlich – in für Kommunisten eher schwierigen Gegenden aus: Es kam zu einer Ortsgruppengründung des RFB für Trier in Wittlich, welche anfänglich nicht einmal zehn Mann umfasst habe¹²⁵⁹ und bis Mitte Dezember 1926 immerhin auf 104 Personen anwuchs, was man beim Trierer Regierungspräsidium – sofern es sich tatsächlich um dieselbe Ortsgruppe handelte – als keine „wesentliche Zunahme“ bewertete.¹²⁶⁰ Die Koblenzer Ortsgruppe zählte im Sommer desselben Jahres 120 Mann,¹²⁶¹ verlor dann jedoch einige wieder recht schnell, weshalb es weniger als zwei Monate danach in einem anderen Bericht hieß, dass der RFB „in Koblenz in Stärke von 100 Mann einschließlich der Jugendabteilung“ bestehe,¹²⁶² was – wie bei der Parteiorganisation – ein Zeichen für große Schwankungen und nur ein geringes Wachstumspotenzial sein dürfte.¹²⁶³

Im Unterbezirk Essen und im Bezirk Ruhrgebiet entwickelte sich der RFB ziemlich gut. Mitte November 1925 soll ersterer aus 2.000 Mann bestanden ha-

¹²⁵³ Oberpolizeiinspektion Trier an OB Trier (3.3.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 171.

¹²⁵⁴ PV Essen an Reg. Düsseldorf (2.4.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 601.

¹²⁵⁵ Reg. Düsseldorf an OP (22.6.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 995.

¹²⁵⁶ Wirsching, Vom Weltkrieg, S. 249f.

¹²⁵⁷ Reg. Düsseldorf an OP (22.6.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 1011.

¹²⁵⁸ Bericht über die RFB-Gaukonferenz Ruhrgebiet vom 28. Juni 1925 (19.6.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 115.

¹²⁵⁹ Reg. Trier an OP (3.7.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 765.

¹²⁶⁰ Reg. Trier an OP (21.12.1926), LHAK 403, Nr. 13375, S. 532.

¹²⁶¹ Bericht (vermutl.) PV Koblenz (25.5.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 611.

¹²⁶² Bericht (vermutl.) PV Koblenz (2.8.1926), LHAK 403, Nr. 13374, S. 179.

¹²⁶³ Bers konstatiert für den Gau Mittelrhein ebenfalls lediglich ein schwaches Wachstum (Günter Bers: ‚Rote Tage‘ im Rheinland. Demonstrationen des Roten Frontkämpfer-Bundes (RFB) im Gau Mittelrhein 1925-1928. Wentorf bei Hamburg 1980 (Die Arbeiterbewegung in den Rheinlanden, Bd. 15), S. 10).

ben. Das Essener Polizeipräsidium wusste zu berichten: „Nach einer vertraulichen Mitteilung aus einer Versammlung der Abteilungs-Leiter des Roten Frontkämpferbundes soll der Gau Ruhrgebiet zahlenmässig die stärkste Organisation des Bundes sein.“¹²⁶⁴ „[E]iner von der Gauleitung des R.F.B. aufgestellten graphischen Darstellung über die Organisation des R.F.B. sowie eine[r] Aufzeichnung über die im Jahre 1925 abgehaltenen Mitgliederversammlungen und den Ortsgruppenstand im Ruhrgebiet“¹²⁶⁵ ist zu entnehmen, dass der Gau Ruhrgebiet Ende 1925 10.000 Mitglieder in 147 Ortsgruppen groß war.¹²⁶⁶ Der Jahresbericht der Bundesleitung des Roten Frontkämpferbundes für 1925 gewährt aufschlussreiche Einblicke in den Organisationsstand in den das Gebiet der Rheinprovinz abdeckenden Gauen. Für den Gau Mittelrhein hielt man fest:

„Trotzdem die Gründung der ersten Ortsgruppe bereits [A]nfang November 1924 in Köln erfolgte, wurde bis Mitte Januar 1925 kein weiterer Versuch der Gründung neuer Ortsgruppen unternommen. Erst [...] Anfang März setzte eine bessere Tätigkeit ein, und ca. 12 neue Ortsgruppen wurden gegründet. Von diesen brachen einzelne jedoch wieder zusammen, da keine Kassierung vorgenommen und keine Abrechnung verlangt wurde.“¹²⁶⁷

Im Januar 1926 existierten dort 23 Ortsgruppen – acht weniger als im Oktober 1925. Einen großen Anteil an diesem nur mäßigen Gedeihen lastete man der Besatzung an:

„Die Entwicklung im Gau war sehr stark durch die Besatzung gehemmt, wie ja überhaupt in allen Teilen des besetzten Gebietes der RFB. unter den Schikanen der deutschen und der Besatzungsbehörden zu leiden hat. Erst am 21. Februar, nach der Räumung Kölns, fand der erste grosse geschlossene Aufmarsch des Roten Frontkämpferbundes statt.“¹²⁶⁸

Wenig vorteilhafter sah es im Gau Niederrhein aus:

„Bereits im August 1924 sind in Düsseldorf und einigen anderen Orten des Gaus Niederrhein Ortsgruppen des Roten Frontkämpferbundes gegründet worden, deren Zahl sich im September und Oktober durch Neugründung bis auf 19 erhöhte. Von diesen 19 Ortsgruppen war keine einzige lebensfähig und brachen 14 Ortsgruppen bis Oktober wieder zusammen.“¹²⁶⁹

Im Januar 1926 registrierte die Bundesleitung 57 Ortsgruppen, womit sie jedoch absolut nicht zufrieden war. Diesen „trostlose[n] Zustand“ könne man allerdings nicht allein mit der Besatzung erklären. Er rühre vor allem von einem Versagen der „Organisations- und Propagandatätigkeit“ her.¹²⁷⁰

Lobend äußerte man sich indes zum Gau Ruhrgebiet, der „einer der besten Gae des Bundes“ sei, weil er – wie sollte es anders sein? – „[d]ie politische Linie des Bundes [...] von Anfang an ohne Schwankungen durchgeführt“ habe, sodass „die Organisation hier zuerst aus der Isolierung heraus kam.“¹²⁷¹ Im Januar 1926

¹²⁶⁴ PP Essen an Reg. Düsseldorf (20.11.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 953.

¹²⁶⁵ Reg. Düsseldorf an OP (6.2.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 277.

¹²⁶⁶ Übersicht über die Stärke des RFB im Gau Ruhrgebiet (Stand: Ende 1925), LHAK 403, Nr. 13372, S. 279.

¹²⁶⁷ Jahresbericht der RFB-Bundesleitung für das Jahr 1925, LHAK 403, Nr. 13373, S. 510.

¹²⁶⁸ Ebda., S. 510f.

¹²⁶⁹ Ebda., S. 512.

¹²⁷⁰ Ebda., S. 513.

¹²⁷¹ Ebda., S. 516.

gab es gemäß diesem Jahresbericht 152 Ortsgruppen.¹²⁷² Wie viele davon auf die Rheinprovinz entfielen, wird nicht deutlich. Nach den Informationen des Düsseldorfer Regierungspräsidiums betrug die Stärke des RFB in seinem Zuständigkeitsbereich im Juni 1926 7.920 bis 7.967 Mann. Schwerpunkte waren ganz klar das Ruhrgebiet und das Bergische Land, hier insbesondere Elberfeld, Barmen und Remscheid.¹²⁷³

Wie bei der Parteiorganisation wirkten sich die Auseinandersetzungen ebenso auf den RFB aus, was sich in Abspaltungen und Austritten zeigte.¹²⁷⁴ Im Vergleich zum Juni 1926 hatten sich die Zahlen für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Mai 1928 kaum verändert – nichtsdestotrotz können sie zwischenzeitlich großen Schwankungen unterlegen haben.¹²⁷⁵ Das Düsseldorfer Regierungspräsidium ließ im Frühjahr 1928 Folgendes ermitteln:

„Durch eine besondere Rundfrage habe ich festzustellen versucht, welchen Erfolg das in der kommunistischen Presse in grosser Aufmachung geforderte, sogenannte ‚Märzaufgebot‘ des Roten Frontkämpferbundes und der ihm angeschlossenen Organisationen (R.J.F. und R.F.M.B.) gehabt hat. Die eingegangenen Polizeiberichte ergeben für den Umfang meines Bezirks etwa folgende Zahlen:

R.F.B.	R.J.F.	R.F.M.B.
1.3.1928 / 1.4.1928	1.3.1928 / 1.4.1928	1.3.1928 / 1.4.1928
7500 / 7900	1900 / 2100	1500 / 1600

Für die 3 Spalten ergeben sich demnach insgesamt ungefähr folgende Zahlen:

1.3.1928 = 10 900 Mitglieder. 1.4.1928 = 11 600 Mitglieder.

Angesichts der zahlreichen, von der Reichsleitung gegebenen Anweisungen und der weitgehenden Unterstützung des Märzaufgebots durch die kommunistische Presse ist das Ergebnis als belanglos zu bezeichnen. Bemerkenswert ist, dass die geringe Zunahme fast restlos auf die Amtsbereiche der Polizeipräsidien Düsseldorf und Essen, den Sitzen der Gaue Niederrhein und Ruhrgebiet des Roten Frontkämpferbundes entfällt.“¹²⁷⁶

Im Gau Mittelrhein sanken die Zahlen und für März 1928 kann die Stärke des Roten Frontkämpferbundes inklusive der Roten Jungfront auf 3.680 taxiert werden,¹²⁷⁷ woraus sich für die gesamte Rheinprovinz im Frühjahr 1928 für die Oberpräsidialbeamten rund 15.200 bis 15.300 Mitglieder ergaben.

¹²⁷² Ebda., S. 515.

¹²⁷³ Reg. Düsseldorf an OP (28.6.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 737-751.

¹²⁷⁴ Zum Beispiel: Reg. Aachen an OP (18.2.1927), LHAK 403, Nr. 13376, S. 95; Reg. Düsseldorf an OP (2.4.1927), LHAK 403, Nr. 13376, S. 421; Reg. Düsseldorf an OP (31.5.1927), LHAK 403, Nr. 13376, S. 741; Reg. Düsseldorf an OP (19.7.1927), LHAK 403, Nr. 13377, S. 739; Reg. Aachen an OP (27.8.1927), LHAK 403, Nr. 13377, S. 741; PP Krefeld an Reg. Düsseldorf (29.8.1927), LHAK 403, Nr. 13377, S. 759b; Reg. Koblenz an OP (2.9.1927), LHAK 403, Nr. 13377, S. 743; Reg. Düsseldorf an OP (17.9.1927), LHAK 403, Nr. 13377, S. 753; Reg. Düsseldorf an OP (20.12.1927), LHAK 403, Nr. 13379, S. 49-51.

¹²⁷⁵ Im Ruhrgebiet war es zwischen September 1925 und August 1927 offenbar zu einem Stillstand gekommen, denn „trotz der regen Werbetätigkeit“ sei „keine Zunahme der Mitglieder im Gau zu verzeichnen“. Auf einer Führertagung wurde die „Interesselosigkeit der einzelnen Mitglieder“ bemängelt und eine mangelhafte Organisation. Der Gau zählte im August 1927 angeblich 14.000 Rotfrontkämpfer (Bericht über die Führertagung des RFB am 11. August 1927 (12.8.1927), LHAK 403, Nr. 13377, S. 553).

¹²⁷⁶ Reg. Düsseldorf an OP (11.5.1928), LHAK 403, Nr. 13380, S. 487f. RJF = Rote Jungfront; RFMB = Roter Frauen- und Mädchenbund.

¹²⁷⁷ PP Köln Lagebericht (31.3.1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 129-133.

Am 3. Mai 1929 wurde der RFB in Preußen nach dem sogenannten Berliner Blutmai¹²⁷⁸ schließlich verboten.¹²⁷⁹ Dem in der Literatur stellenweise Geäußerten, wonach der RFB keine Ersatzorganisation für die proletarischen Hundertschaften gewesen sei und nicht der Aufstandsvorbereitung, sondern als Identifikationsangebot an ehemalige Frontsoldaten und militaristisch eingestellte Menschen gedient habe¹²⁸⁰ und in erster Linie Propagandafunktionen erfüllte,¹²⁸¹ wären die rheinischen Behörden sicherlich nicht beigetreten. Zwar sollte für Kriegsteilnehmer in der Tat wohl eine Identifikationsmöglichkeit geschaffen werden, was offenbar in mancher Hinsicht gelang. Auf die ihnen bekannten Melodien des ideologischen Gegners sangen einige Rotfrontkämpfer dann eben kommunistische Lieder¹²⁸² und dass der Rotfrontkämpferbund gewiss eine Propagandafunktion hatte, steht außer Frage. Den Behörden blieb jedoch nicht die eigentliche Intention der Kommunisten über die Identifikation hinaus verborgen. Der RFB war nicht nur eine Radaugruppe,¹²⁸³ deren Aufgabe in der Störung gegnerischer Veranstaltungen bestand¹²⁸⁴ und die ab und an Geländeübungen abhielt.¹²⁸⁵ Skeptisch beobachteten die Behörden ebenfalls Arbeiterschützenvereine, die sich hier und dort gründeten und in denen häufig Kommunisten, wenn nicht in der Leitung, so doch

¹²⁷⁸ Trotz Demonstrationsverbotes gingen die Kommunisten auf die Straße. Infolge massiven Polizeieinsatzes kam es in Berlin-Neukölln und Berlin-Wedding zu mehr als dreißig Toten. Der preussische Innenminister Grzesinski wäre bei seinen Verbotsmaßnahmen gerne noch weiter gegangen, doch wurde er von Reichsinnenminister Severing daran gehindert (Albrecht, Albert Grzesinski, S. 262-266). Wirsching weist darauf hin, dass die Maßnahmen der Polizei zwar überzogen und mit rechtstaatlichen Prinzipien schwerlich zu vereinbaren gewesen seien, betont aber, dass die Schuld am Blutvergießen die Kommunisten gehabt hätten (Wirsching, Vom Weltkrieg, S. 429f.). Leßmann-Faust thematisiert in seiner Darstellung vor allem die Überreaktion der Polizei (Leßmann-Faust, Schutzpolizei, S. 230-240).

¹²⁷⁹ RAnz. 1929 (7.5., Nr. 105).

¹²⁸⁰ Mallmann, Kommunisten, S. 193, 198f.

¹²⁸¹ Bers, Rote Tage, S. 9; Schuster, Frontkämpferbund, S. 67f.

¹²⁸² So heißt es in dem Bericht eines Engerser Polizeibeamten über die Gründung einer RFB-Ortsgruppe in Heimbach-Weis: „Unter den Klängen ‚Alter Preussenmärsche‘ (Hohenfriedberger- und Torgauermarsch) und unter Absingen der ‚Roten Faust‘ (nach der Melodie ‚Hakenkreuz am Stahlhelm‘) zogen die ‚Roten Frontkämpfer‘ durch den Ort zum Marktplatz nach Weis“ (Polizeibericht (13.7.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 171).

¹²⁸³ „Das Auftreten der ‚Roten Frontkämpfer‘ in der Öffentlichkeit nimmt in der letzten Zeit einen größeren Umfang an. Fast täglich werden größere Trupps roter Frontkämpfer in Uniform und mit Stöcken bewaffnet beobachtet, die wüste Kampflieder singend, die Straßen durchziehen“ (LR Dinslaken an Reg. Düsseldorf (26.6.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 1113).

¹²⁸⁴ „Der Referent in dieser Versammlung machte die Mitteilung, dass der Rote Frontkämpferbund nunmehr die Aufgabe habe, Versammlungen der Rechts-Organisationen zu sprengen“ (PP Essen an Reg. Düsseldorf (20.11.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 953). Zu den Rechtsorganisationen zählten bekanntlich ebenso die Sozialdemokraten, deren Verfassungsfeier man in Trier glauben wollte stören zu müssen (Reg. Trier an OP (18.8.1926), LHAK 403, Nr. 13374, S. 169). Auch Frauen und Kinder – wenn es diejenigen des politischen Feindes waren – gerieten in die Auseinandersetzungen, etwa beim Überfall auf ein Schützenfest in Düsseldorf-Stockum (Reg. Düsseldorf an OP (9.8.1926), LHAK 403, Nr. 13374, S. 59). Weitere Beispiele für Überfälle auf politische Gegner: PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (11.8.1926), LHAK 403, Nr. 13374, S. 189-195; PP Oberhausen an Reg. Düsseldorf (6.5.1927), LHAK 403, Nr. 13376, S. 643-647; LR Dinslaken an Reg. Düsseldorf (1.8.1927), LHAK 403, Nr. 13377, S. 473f.

¹²⁸⁵ LR Aachen an Reg. Aachen (10.2.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 457.

sehr stark in der Mitgliedschaft vertreten waren.¹²⁸⁶ Der RFB sollte sehr wohl dem Umsturz, der proletarischen Revolution dienen¹²⁸⁷ und daraus machte man von kommunistischer Seite ja noch nicht einmal ein Geheimnis:

„Am 2.4.[1926] fand im Restaurant ‚Moseltal‘ eine Generalmitgliederversammlung des R.F.K.[.]Bundes, Ortsgruppe Coblenz, statt. Hauptsächlich sollte die Tagung der Vereidigung dienen. Anwesend waren 42 Mitglieder, davon ca. 20 Jugendliche im Alter von 18 bis 22 Jahren. Die Sitzung fand in Bundeskleidung statt, soweit die Leute im Besitz derselben waren. Zur Eröffnung trug Kamerad Keller ein Gedicht vor, welches die Revolution verherrlichte. Er machte feierlich auf die Bedeutung der Vereidigung aufmerksam. Dieselbe würde vom Bund genau so heilig erachtet, als der frühere Soldateneid. Dann sprach er einiges über Ziel und Zweck des R.F.B. Der R.F.B. sei z. Zt. die stärkste Stütze im revolutionären Klassenkampf. Besonders an die Roten Jungstürmer, das sind die Jugendlichen im Bund, wandte er sich mit den Worten, sie seien dazu berufen, als vorderste auf den Barrikaden zu kämpfen. Der Rote Frontkämpfer sei ein proletarischer Klassenkämpfer, das heisst: er bricht alle Verbindungen mit den bürgerlichen Organisationen, die auf dem Boden des revolutionären Klassenkampfes stehen. Er sei allen Arbeitern und Unterdrückten ein stets hilfreicher Freund und allen Bedrückern und Klassengegnern ein unversöhnlicher Feind.“¹²⁸⁸

Und der letzte Satz des Fahneneids lautete: „Wir leben oder sterben für Dich, Du rote Fahne der Proletarier-Diktatur.“¹²⁸⁹ Das Verbot des RFB erschwerte die Tätigkeit desselben, beseitigte jedoch nicht die staatsfeindlichen Ziele und Aktivitäten eines Großteils seiner Mitglieder. „Dass [...] an dem Wiederaufbau systematisch gearbeitet“ wurde, war dem Oberpräsidium bekannt.¹²⁹⁰ Erschwert wurde indes auch die Arbeit der Behörden, denn die Mitgliedschaft des früheren RFB zerbröselte in kleine, um Geheimhaltung bemühte Gruppierungen, die naturgemäß schwieriger zu überwachen sind als relativ öffentliche Strukturen größerer Organisationen. Eine dieser Nachfolgeorganisationen bildeten die Antifaschistischen Schutzbünde. Dies wurde von den Kommunisten ganz offen kommuniziert.¹²⁹¹ Laut Polizeipräsidium Köln scheiterte der Versuch jedoch.¹²⁹² Nach den Septemberwahlen 1930 wurde

„ein vorbereitendes Komitee zur Bildung des ‚Kampfbundes gegen den Faschismus‘ gegründet, welches die bereits vereinzelt bestehenden antifaschistischen Betriebswehren und die vorhandenen Erwerbslosenstaffeln zusammenfassen und sowohl diesen durch die Gründung einer

¹²⁸⁶ Reg. Düsseldorf an OP (30.10.1926), LHAK 403, Nr. 161; Reg. Trier an OP (2.8.1928), LHAK 403, Nr. 16767, S. 231.

¹²⁸⁷ Nach dem Verbot des Rotfrontkämpferbunds sieht dann auch Schuster dies als seine Hauptaufgabe (Schuster, Frontkämpferbund, S. 233).

¹²⁸⁸ Bericht (vermutl.) PV Koblenz (8.4.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 835.

¹²⁸⁹ Ebda., S. 837.

¹²⁹⁰ OP an preuß. IM (22.4.1930), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 16.

¹²⁹¹ In einem Bericht des Trierer Regierungspräsidiums über „eine Werbeversammlung zu Gunsten des ‚Antifaschistischen Schutzbundes‘“ heißt es: „Der Stadtverordnete Grünen hielt eine kurze Ansprache und gab darin offen zu, daß der ‚Antifaschistische Schutzbund‘ als Ersatz für den ‚Roten Frontkämpferbund‘ anzusehen sei“ (Reg. Trier an OP (3.8.1929), LHAK 403, Nr. 16771, S. 555-557).

¹²⁹² „Die besonders im rheinisch-westfälischen Gebiet unmittelbar nach Auflösung des Roten Frontkämpferbundes ins Leben gerufenen ‚Antifaschistischen Schutzbünde‘, die nachweisbar Nachfolgeorganisationen des verbotenen RFB. darstellen, sind inzwischen durch polizeiliches Einschreiten nahezu aufgerieben worden“ (PP Köln an Reg. Köln (4.2.1930), LHAK 403, Nr. 16774, S. 541).

Reichsorganisation neue Werbekraft geben, wie auch der Partei die Möglichkeit einheitlicher Leitung verschaffen sollte.“¹²⁹³

Dass mehr Ordnung in die organisatorische Mannigfaltigkeit gebracht werden musste, erscheint konsequent:

„Die Roten Betriebswehren und Erwerbslosenstaffeln sind von der K.P.D. ins Leben gerufen worden, um eine neue, proletarische Wehrorganisation zu schaffen, nachdem die illegale Tätigkeit des verbotenen Rotfrontkämpferbundes und seiner Nachfolgeorganisationen (Ruhrwacht, Afo, Antifa, usw.) sich offenbar nicht in dem von der Partei gewünschten Masse hat durchsetzen können. Aus den [...] ‚Richtlinien für die Organisation Roter Betriebswehren‘ geht hervor, dass die Betriebswehren im Gegensatz zu den vorerwähnten besonderen ‚Selbstschutzorganisationen‘ Massenorganisationen sein sollen. Inwieweit diese neue Organisation die Formen der früheren ‚Proletarischen Hundertschaften‘ annehmen [sic!], lässt sich heute noch nicht übersehen.

Der Aufbau der Roten Betriebswehren und Erwerbslosenstaffeln wird in der Hauptsache von der kommunistischen roten Gewerkschaftsopposition betrieben. Im Anschluss an den Ruhrkongress der Erwerbslosen in Dortmund vom 31.8.1930 gab das Bezirkskomitee der R.G.O.[] Ruhrgebiet die in Abschrift beigelegten ‚Anweisungen zum Aufbau und zur Arbeit der Erwerbslosenstaffeln‘ heraus. Die Aufgaben dieser Staffeln stimmen im wesentlichen mit denen der roten Betriebswehren überein. Die Erwerbslosenstaffeln sind offenbar lediglich als Ergänzung der roten Betriebswehren gedacht.

Als Dachorganisation für die roten Betriebswehren und Erwerbslosenstaffeln tritt neuerdings der für das ganze Reich aufgezugene kommunistische ‚Kampfbund gegen den Faschismus‘ auf.“¹²⁹⁴

Es war kommunistischerseits verboten, „bekannte frühere R.F.B.-Kameraden in die Leitungen oder die einzelnen Organisationen des Kampfbundes abzuordnen.“ Außerdem war „es den Mitgliedern des illegalen R.F.B. nicht gestattet, Mitglied des Kampfbundes zu werden.“¹²⁹⁵ Der Grund dafür liegt auf der Hand: Man wollte den Behörden keinen Anlass bieten, wiederholt gegen kommunistische Kampforganisationen einschreiten zu können, was das Kölner Polizeipräsidium fast gleichzeitig bestätigte und über die Ausgestaltung des Kampfbundes gegen den Faschismus berichtete, dessen Rolle als Tarnorganisation sich für die Behörden immer klarer herauschälte:

„Durch einen Vertrauensmann der sich bisher als durchaus zuverlässig und vertrauenswürdig erwiesen hat, wurde mir über die Aufziehung des Antifaschistischen Kampfbundes und über die wirkliche Einstellung des Bundes, die naturgemäß in den Statuten nicht niedergelegt sei, folgendes mitgeteilt:

Man hoffe, die Behörden, die gegen die Fassung der Statuten kaum etwas einwenden könnten, über die wahre Natur des Kampfbundes täuschen zu können, indem man in aller Öffentlichkeit unter Berufung auf die Statuten für den Kampfbund durch Versammlungsredner, durch geeignete Genossen, durch Plakatanschlag und durch die Kommunistische Presse werben lasse. Der Aufruf zum Anschluss ergehe dabei nicht nur an die kommunistisch eingestellten Personen und Organisationen, sondern richte sich auch an die ‚christlich oder sozialdemokratisch eingestellte‘ Arbeiterschaft zum gemeinsamen Kampf gegen den Faschismus. Auf die Erfassung dieser Kreise werde aus zwei Gründen ganz besonderer Wert gelegt.

Einmal wollte man den Nachweis der ‚Unparteilichkeit‘ des Kampfbundes und der ‚Unabhängigkeit von der KPD.‘ führen und den Bund dadurch vor Verfolgung der Behörden schützen, andererseits erhofften die Kommunisten von dem Anschluss derartig eingestellter Perso-

¹²⁹³ Referat PP Essen über Ziele und Kampfmethoden der KPD (1.12.1930), LHAK 403, Nr. 16913, S. 25. Befindet sich ebenfalls in LHAK 403, Nr. 16817, hier: S. 213.

¹²⁹⁴ Reg. Düsseldorf an OP (3.11.1930), LHAK 403, Nr. 16817, S. 107-109.

¹²⁹⁵ Ebda., S. 109.

nen und Organisationen an den Kampfbund, dass sie diese Kreise allmählich auch als Mitglieder für die KPD. oder deren Nebenorganisationen gewinnen würden.

[...]

Die wirklichen Aufgaben des Kampfbundes sollen von dem Kerntrupp des Kampfbundes gelöst werden. [...] Der wirkliche Zweck des Antifaschistischen Kampfbundes sei die Übernahme und Durchführung des bisherigen RFB-Programms bzw. der Aufgaben des inzwischen aufgelösten AFS. [= Antifaschistischer Schutzbund]. [...]“¹²⁹⁶

Der Unterbezirk Köln habe eine Stärke von 1.000 Mann und die genannten Kerntruppen von 200 bis 250.¹²⁹⁷ Das Essener Polizeipräsidium wies hingegen darauf hin, dass der Kampfbund gegen den Faschismus wegen des oben erwähnten Beitrittsverbotes für Rotfrontkämpfer „keine Ersatzorganisation des verbotenen R.F.B.“ darstelle. Der RFB bestehe „vielmehr im geheimen weiter neben dem Kampfbunde, wenigstens im Gerippe oder in den Stäben“. ¹²⁹⁸ Den Kölner Kollegen gelang es mindestens bis August 1931 ebenfalls nicht, „[d]ie Vermutung, dass der Kampfbund gegenden [sic!] Faschismus irgendwelche Aufgaben des RFB. übernommen habe oder gar als seine Fortsetzung anzusehen sei,“ zu bestätigen.¹²⁹⁹ Die Stärke des RFB soll zu jenem Zeitpunkt nur noch 900 Personen betragen haben,¹³⁰⁰ während der KgF 7.500 umfasste, von denen 70 % auf den Bezirk Köln entfielen.¹³⁰¹

Eine insgesamt offenbar erfolglose Methode,¹³⁰² die ehemaligen Rotfrontkämpfer weiterhin einzubinden, boten nach Behördeninformationen die Arbeiterschützenvereine, von denen vorhin die Rede war. Das Protokoll Gotthardts zu einer Besprechung der politischen Referenten am 5. Dezember 1930 hielt hierzu zwar fest:

„Die Kampforganisationen der K.P.D. machen überall ziemliche Fortschritte und sollen vor allem bisher nicht kommunistisch-organisierte Arbeiter zur K.P.D. herüberziehen. Bemerkenswert war, dass nach Mitteilung des O.R.R. Peters in Aachen diese Kampftruppe in Gestalt oppositioneller, d. h. kom. Arbeiterschützenbünden [sic!] auftreten, deren Mitglieder hauptsächlich aus dem alten R.F.B. stammen.“¹³⁰³

¹²⁹⁶ PP Köln an Reg. Köln (11.11.1930), LHAK 403, Nr. 16817, S. 179-183. Bers geht wegen der Qualität des gelieferten Materials davon aus, dass man einen V-Mann in der Bezirksleitung hatte gewinnen können (Bers, Regionalgliederung, S. 5). Ob es sich dabei um den hier erwähnten handelt, kann nicht ermittelt werden.

¹²⁹⁷ PP Köln an Reg. Köln (11.11.1930), LHAK 403, Nr. 16817, S. 183.

¹²⁹⁸ Referat PP Essen über Ziele und Kampfmethoden der KPD (1.12.1930), LHAK 403, Nr. 16913, S. 31. Befindet sich ebenfalls in LHAK 403, Nr. 16817, hier: S. 219.

¹²⁹⁹ PP Köln an Reg. Köln (21.8.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 247.

¹³⁰⁰ Ebda., Bl. 246. Im Februar 1931 soll er noch 1.100 Mann gezählt haben (PP Köln an Reg. Köln (6.5.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 156).

¹³⁰¹ PP Köln an Reg. Köln (21.8.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 247. Im Mai 1931 lag er noch bei 6.000 Mitgliedern (PP Köln an Reg. Köln (6.5.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 157).

¹³⁰² Zumindest im Hinblick auf das, was das Kölner Polizeipräsidium für seinen Zuständigkeitsbereich feststellte (PP Köln an Reg. Köln (6.5.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 160f.; PP Köln an Reg. Köln (21.8.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 252).

¹³⁰³ Vermerk über die Besprechung der politischen Dezernten in der Reg. Köln am 5. Dezember 1930 (6.12.1930), LHAK 403, Nr. 16913, S. 53.

Trotzdem teilte das Oberpräsidium dem preußischen Innenministerium am 21. Februar 1931 mit, dass es „der Kampfbund gegen den Faschismus in der Rheinprovinz bisher nicht vermocht“ habe, „sich massgebenden Einfluss zu verschaffen.“¹³⁰⁴ Im Regierungsbezirk Koblenz verdächtigte man wie andernorts ebenfalls die Arbeiterwehren der Fortsetzung des RFB, konnte dies aber vorerst auch nicht beweisen.¹³⁰⁵

Während des zweiten Halbjahres 1932 verschärfte sich die Beurteilung der Behörden merklich. Die Aachener Regierung charakterisierte den Kampfbund gegen den Faschismus „nach seiner Bestimmung als die Kampftruppe der K.P.D.“, dessen offizielle „Hauptaufgabe in Stellung von Streikschutz, Schutz von Versammlungen und Abwehr von Naziüberfällen“ bestehe. Sie kam sogar zu dem Schluss, dass er „etwa die gleichen Funktionen wie die S.S. bei der N.S.D.A.P.“ habe und „eine sogenannte Polizeitruppe“ darstelle. Der Kampfbund war im dortigen „Bezirk [allerdings] kaum in die Erscheinung getreten“ und die existierenden Ortsgruppen mehr tot als lebendig.¹³⁰⁶ Es nimmt deswegen nicht Wunder, dass man ein Verbot ablehnte, zumal der Bund oder eines seiner Mitglieder auch keine „Verbrechen oder Vergehen gegen gesetzliche Bestimmungen begangen“ habe.¹³⁰⁷

„Ein Verbot des Bundes erscheint mir[,] zumal gegenwärtig[,] sowohl aus politischen wie auch aus praktischen Gründen – abgesehen davon, dass hier kein Material vorliegt, womit ein Verbot begründet werden könnte – nicht zweckdienlich. Bei der kritischen Einstellung, die vor allem grosse Teile der Arbeiterschaft der jetzigen Regierung gegenüber hat [sic!], würde der K.P.D. bei der bevorstehenden Reichstagswahl mit der Behauptung eines einseitigen Vorgehens gegen die politisch links stehenden Volksteile ein wirkungsvolles Propagandamittel in die Hand gegeben werden. Die Auflösung einer Organisation, deren Hauptzweck die Abwehr des Faschismus ist, vor der Wahl würde von Andersdenkenden nicht verstanden werden. Andererseits würde trotz des Verbotes der Bund in irgendeiner anderen Organisation illegal weiterbestehen. Es muss mit Bestimmtheit angenommen werden, dass die K.P.D. sich für die Illegalität weitgehend vorbereitet hat. Ich würde aus diesem Grund das Verbot für einen Fehlschlag halten, wodurch die Beobachtung noch besonders erschwert würde. Als Auffangorganisation kommt nach hiesiger Auffassung zunächst der frühere ‚Antifaschistische Schutzbund‘ infrage. Roter Massenselbstschutz und Antifaschistische Aktion stellen nur lose Vereinigungen dar.“¹³⁰⁸

Man sprach sich stattdessen für eine Bekämpfung der kommunistischen Propaganda aus.¹³⁰⁹

Beim Düsseldorfer Regierungspräsidium war man, was den Charakter des Kampfbundes anging, der gleichen Meinung wie die Aachener Kollegen.¹³¹⁰ Dar-

¹³⁰⁴ OP an preuß. IM (21.2.1931), LHAK 403, Nr. 16817, S. 411; befindet sich ebenfalls in: GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 367, Bl. 41.

¹³⁰⁵ Reg. Koblenz an OP (18.2.1931), LHAK 441, Nr. 21782, S. 91. Gleiches galt für den „Antifa-Kampfbund“ (Reg. Koblenz an OP (23.5.1931), LHAK 441, Nr. 21782, S. 2f.).

¹³⁰⁶ Reg. Aachen an OP (7.10.1932), LHAK 403, Nr. 16779, S. 5.

¹³⁰⁷ Ebda., S. 6.

¹³⁰⁸ Ebda., S. 6f.

¹³⁰⁹ Ebda., S. 7-9.

¹³¹⁰ „Der Kampfbund gegen den Faschismus hat tatsächlich in allmählicher Entwicklung die gleiche Funktion übernommen, die der verbotene Rote Frontkämpferbund gehabt hat, trotzdem der

aus zog man allerdings weitreichendere Konsequenzen und verlangte „ein Verbot der kommunistischen Partei selbst und ihrer sämtlichen Hilfs- und Nebenorganisationen“. Auch „ein Verbot des Kampfbundes allein“ würde die

„hochverräterischen Pläne [...] in erheblichem Masse stören, da der Kampfbund die Kronzelle zu sein schein[e], von welcher aus die ständig weiter fortschreitende Erfassung anderer Organisationen für den aktiven, gewaltsamen Aufstand ausgeh[e]. Die Vernichtung dieser Zelle [sei] geboten, bevor die Aufstandsbewegung einen nicht mehr übersehbaren Umfang angenommen ha[be], und bevor sich andere Aufstandszentralen mit selbständiger Lebensfähigkeit gebildet“

hätten.¹³¹¹ Die Gefahr, dass der Kampfbund „bei der Verflechtung ihrer [= der KPD] Hilfs- und Nebenorganisationen untereinander [...] in einer anderen Form und unter einem anderen Namen fortbestehen“ könnte, kalkulierte man dabei mit ein.¹³¹² Ein allgemeines Verbot hielt man „für die Zeit unmittelbar nach dem 6.11. [= den Reichstagswahlen] [für] zweckmässig“.¹³¹³

Der RFB bestand über das Jahr 1932 hinaus illegal fort – wie stark er war, gelang den Behörden indes nicht zu ermitteln.¹³¹⁴ Das Wuppertaler Polizeipräsidium betrachtete ihn als „zahlenmässig sehr schwach.“¹³¹⁵

„Aus den Angaben der Vertrauensleute habe [man] den Eindruck gewonnen, daß der RFB eine kleine Führerschicht darstellt, sozusagen das Offizierkorps, das im Falle eines bolschewistischen Aufstandes die Führung des KgF und der übrigen aufständischen Massen übernehmen soll. Nach aussen hin, also öffentlich, betätigt sich der RFB angeblich überhaupt nicht, solange nicht von Moskau aus die Weltrevolution oder ein regionaler bolschewistischer Aufstand befohlen ist. Seine Tätigkeit besteht in der militärpolitischen und kriegstechnischen Schulung seiner Mitglieder, die als zukünftige Führer einer Roten Armee in Deutschland gedacht sind. Der RFB stellt auch keine straffe Organisation mit einer strengen Scheidegrenze zur KPD oder zum KgF dar; vielmehr besteht er aus Personen, die in der KPD, im KgF und in anderen kommunistischen Organisationen ihre Stellen bekleiden und daneben zu Führern der bolschewistischen Revolution ausgebildet werden. Es sind dies durchweg Fanatiker der bolschewistischen Idee, die durch vieljährige Parteiarbeit ihre bedingungslose Ergebenheit und ihre unwandelbare Treue gegenüber dem Bolschewismus bezeugt haben, und die auch durch eine wirtschaftlich einigermaßen gesicherte Stellung davor bewahrt sind, aus Not zu Verrätern an der Idee zu werden.“¹³¹⁶

Das Düsseldorfer Polizeipräsidium bestätigte ebenfalls das Weiterexistieren des RFB und maß ihm nur eine „mindere[] Bedeutung“ im Vergleich zum KgF bei.¹³¹⁷ Man hatte Material gewinnen können, aus dem hervorging, „dass der Rote Frontkämpferbund im geheimen [sic!] seine Mitglieder militärisch“ ausbildete.¹³¹⁸

R.F.B. (wenn auch nach aussen hin kaum noch erkennbar), illegal fortbesteht. Wie mehr oder weniger alle kommunist[isch]en Nebenorganisationen hat der Kampfbund als kommunistische Wehrorganisation die Aufgabe, die hochverräterischen Ziele der K.P.D. durchzuführen“ (Reg. Düsseldorf an OP (16.10.1932), LHAK 403, Nr. 16779, S. 12).

¹³¹¹ Ebda.

¹³¹² Ebda., S. 12f.

¹³¹³ Ebda., S. 13.

¹³¹⁴ PP Wuppertal an Reg. Düsseldorf (4.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 7.

¹³¹⁵ Ebda., S. 8.

¹³¹⁶ Ebda., S. 8f.

¹³¹⁷ PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16779, S. 657.

¹³¹⁸ Ebda., S. 666. Ebenso das Polizeipräsidium in Essen: „Die wehrtechnischen Vorbereitungen betreibt in der Hauptsache der illegale R.F.B.“ (PP Essen an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK

Dass zwischen einzelnen Organisationen keine deutlichen Trennlinien bestanden, bekräftigte die Koblenzer Polizei.¹³¹⁹ Anders als im Zuständigkeitsbereich des Wuppertaler Polizeipräsidiums war dort der „Aufbau des Roten Massenselbstschutzes“ allem Anschein nach erfolgreich abgeschlossen worden,¹³²⁰ welchen man in Wuppertal als „Mißerfolg“ wertete.¹³²¹ Dieser 1931/32 ins Leben gerufene Massenselbstschutz¹³²² stellte eine zusätzliche Organisation dar, die die im vorherigen Kapitel schon einmal bemerkte Überorganisation noch ein Stück weitertrieb,¹³²³ in der Rheinprovinz aber keine größere Bedeutung gewann.¹³²⁴ Sie sollte helfen, die Basis des KgF zu verbreitern.¹³²⁵

Insgesamt kann für die Kampforganisationen der KPD demnach festgehalten werden: Sie besaßen im Vergleich zur SA oder zum Stahlhelm in der Rheinprovinz von ihrer Größe her kein Gewicht.¹³²⁶ Hinzu trat das organisatorische Chaos, welches die Schlagkraft verringerte. Die zahlenmäßige Stärke ist selbst heute

403, Nr. 16780, S. 20). Man schätzte seine Mitgliederzahl in Essen auf „rund 100 Personen“ (ebda., S. 24).

¹³¹⁹ „Die einzelnen Mitglieder der KPD. geben selbst an, dass der Kampfbund gegen den Faschismus, der R.M.S. [= Roter Massenselbstschutz] und auch die ‚Antifa‘ hier von fast ein- und denselben Mitgliedern gebildet werden und dass ein Unterschied zwischen den Organisationen nicht besteht“ (PP Koblenz an Reg. Koblenz (17.1.1933), LHAK 403, Nr. 16779, S. 569).

¹³²⁰ Ebda., S. 568.

¹³²¹ PP Wuppertal an Reg. Düsseldorf (4.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 7.

¹³²² „In der kommunistischen Presse und in kommunistischen Rundschreiben taucht in letzter Zeit wiederholt ein neues Propaganda-Schlagwort auf, nämlich die Aufforderung zur Bildung eines ‚Roten Massenselbstschutzes‘. Gemeint ist eine Schutz- und Wehrorganisation ähnlich dem Kampfbund gegen den Faschismus. Auch sie soll, genau wie der Kampfbund ursprünglich gedacht war, nach aussen hin als überparteiliche Massenorganisation auftreten, in Wirklichkeit aber den kommunistischen Zwecken dienen“ (OP an Reg. der Provinz außer Köln (26.3.1932), LHAK 441, Nr. 28260, S. 61).

¹³²³ Zur für die Kommunisten typischen Überorganisation ebenfalls: Schuster, Frontkämpferbund, S. 115.

¹³²⁴ „Über diese Organisation kann ebenfalls nur gesagt werden, daß sie keine besondere Aktivität entwickelt hat“ (PP Essen an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 22); „Der Rote Massenselbstschutz hat in Düsseldorf bisher noch keine eigene Formation. Der Träger des Massenselbstschutzes ist nach wie vor noch immer der Kampfbund gegen den Faschismus“ (PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16779, S. 665). Das Oberpräsidium maß dem Roten Massenselbstschutz schon im März 1932 „keine besondere Bedeutung bei“ (OP an Reg. der Provinz außer Köln (26.3.1932), LHAK 441, Nr. 28260, S. 69).

¹³²⁵ OP an Reg. der Provinz außer Düsseldorf (3.5.1932), LHAK 441, Nr. 28260, S. 72. Zu seinen Aufgaben heißt es: „1) Schutz des Arbeiterlebens und des Eigentums, 2) Streikschutz gegen Nazi-Hammerschaften, 3) Schutz der Versammlungen des revolutionären Proletariats, Schutz der Arbeiterlokale und Wohngebiete, 4) Schutz der Demonstrationen, 5) Sicherung der revolutionären Massenpropaganda, 6) Schutz der revolutionären Redner in gegnerischen Versammlungen, 7) Schutz der Nachweise und Betriebe gegen Nazi-Terror, 8) Verhinderungen von Exmissionen und Versteigerungen, 9) Vertrieb der Organe des antifaschistischen Massenselbstschutzes ‚Die Fanfare‘ und ‚Die Frauenwacht‘, 10) Wehrhaftmachung aller Antifaschisten, 11) Antifaschistische Massenpropaganda gegen die demagogische, phrasenhafte Politik der N.S.D.A.P., sowie der demagogischen Betrugsmanöver der Sozialfaschisten mit der Politik vom ‚kleinen Übel‘ und ‚Eisernen Front‘“ (ebda., S. 71).

¹³²⁶ Nach dem Verbot des Rotfrontkämpferbunds misslangen die Versuche zur Gründung einer schlagkräftigen Nachfolgeorganisation (Schumann, Politische Gewalt, S. 292, 328).

noch schwer zu ermitteln.¹³²⁷ Abgesehen davon sagt sie jedoch – wie im Kapitel C) I.5.2.3 Herbeiführen einer revolutionären Situation gezeigt werden wird – nichts über die von den Kommunisten verursachte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus. Die Oberpräsidialbeamten mussten sich folglich einer ambivalenten Situation gegenübersehen: Einerseits waren die kommunistischen Kampforganisationen zu schwach, um einen Umsturz herbeizuführen. Sie „dächten [...] garnicht [sic!] an ein Losschlagen, weil sie die Stärke der staatlichen Machtmittel kannten“ – so Innenminister Severing anlässlich der Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preußischen Innenministerium am 27. Februar 1932.¹³²⁸ Andererseits waren sie stark genug, um die öffentliche Sicherheit massiv zu stören und in der Öffentlichkeit ein Bild zu erzeugen, dass sie größer erscheinen ließ, als sie tatsächlich waren.¹³²⁹

1.3 Rote Hilfe (RH)

Die Rote Hilfe wurde in Deutschland „im Frühjahr 1921 nach dem mitteldeutschen Aufstand ‚zur Unterstützung der Opfer des weißen Schreckens‘ gegründet. Ihr Zweck war, Sammlungen für die verurteilten Kommunisten zu veranstalten um aus den Erträgen die Gefangenen und ihre Angehörigen zu unterstützen.“ Die Rote Hilfe sei, so das württembergische Landeskriminalpolizeiamt in seiner Denkschrift, „das Rote Kreuz der revolutionären Arbeiterschaft“. Sie [sei] in sämtlichen Ländern verbreitet, in denen Sektionen der 3. Internationale“ beständen. „Die einzelnen Sektionen [seien] als ‚Internationale Rote Hilfe‘ (I.R.H.) zusammengeschlossen, deren ausführendes Organ das Zentralkomitee der I.R.H.“ darstelle.¹³³⁰ Neben „ihrem Hauptziel, der Unterstützung der proletarischen politischen Gefangenen“, organisierte sie „den Abschub von Personen, denen eine Strafverfolgung droht, nach Rußland“ – mit anderen Worten: Sie betätigte sich als Fluchthelfer.¹³³¹

In der Rheinprovinz trat die Rote Hilfe unter anderem durch Kunstabende in Erscheinung, die zu ihren Gunsten veranstaltet wurden und nebenbei die kommunistische Ideologie unter die Leute brachten. 1925 spielte die kommunistische Wanderbühne Strezlewicz in mehreren Orten des Regierungsbezirks Koblenz und des angrenzenden Wiesbadener Regierungsbezirks der Provinz Hessen-Nassau

¹³²⁷ Schuster, Frontkämpferbund, S. 239. Die schlechte Quellenlage bezogen auf den Gau Mittelrhein beklagt auch: Bers, Rote Tage, S. 12.

¹³²⁸ Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 27. Februar 1932, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 301.

¹³²⁹ Schuster, Frontkämpferbund, S. 71f., 239.

¹³³⁰ Denkschrift des württembergischen Landeskriminalpolizeiamts (August 1924), LHAK 403, Nr. 13370, S. 516.

¹³³¹ PP Essen an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 26. Im Rahmen der von der Roten Hilfe initiierten Antikriegskampagne würden die Antikriegskomitees in den Betrieben die Produktion und den Versand überwachen (ebda., S. 25f.). „Die Tätigkeit der Antikriegskomitees und der Roten Hilfe“ bilde „eine Gefahr für die Interessen des Reiches“ (ebda., S. 26).

das Stück „Der rote Heiland“, in dem, wie in anderen Stücken, die kommunistischen Ideen transportiert wurden und dessen Inhalt sich gegen den Staat und in diesem Fall auch gegen die Kirche richtete.

„Ueber den Inhalt des Stückes sei Folgendes erwähnt:

Auf der Bühne war auf Leinwand ein Altar und darüber ein Kruzifix ohne Heiland gemalt. Auf den Seiten war je eine schwarz verhängte Kiste mit je 3 brennenden Kerzen aufgestellt. Als der Vorhang hochgezogen wurde, befand sich auf der Bühne vor dem Altar ein kniender Theaterspieler, welcher den Heiland verkörpern sollte. Dann trat ein als kath. Priester verkleideter Theaterspieler mit einem Messdiener auf die Bühne und der Pastor stellte an den knieenden [sic!] Heiland die Frage¹³³², wer er sei. Dieser gab zur Antwort: Weisst du nicht, dass ich Gottes Sohn bin, und dass ich von den Toten auferstanden bin? Der Pastor erwiderte darauf, das sei doch in Jerusalem gewesen und wenn man tot sei, sei man tot und könne nicht wieder auferstehen. Es entwickelte sich dann eine längere Unterredung zwischen dem Pastor und dem Heiland, welche die Zeugen nicht wörtlich wiedergeben konnten, aber der Pastor soll vor dem Heiland auf den Knien gebeten haben, er möge sich wieder ans Kreuz begeben, denn es sei ihm peinlich, dass das gerade in seiner Pfarrei passiere, wenn das der Bischof erführe, würde er ihn dieserhalb zur Rechenschaft ziehen. Als der Heiland diesem Ansinnen nicht nachkam, sagte der Pastor: Hast Du Papiere? und als der Heiland dies verneinte, sagte er, wenn er sich jetzt nicht legitimierte, würde er die Polizei holen und ihn verhaften lassen. Der Messdiener musste nun rufen: Polizei, Polizei! Daraufhin kam ein als Polizeibeamter verkleideter Mann namens Dannenberger aus Bendorf auf die Bühne und sagte zu dem Heiland: Wer bist Du? Hast Du Papiere? Der Heiland habe da zur Antwort gegeben: Ich bin der rote Heiland. Der Polizist habe nun gesagt und zwar zu dem Pastor: Siehst Du es, es ist der rote Heiland, packte den Heiland und schob ihn von der Bühne weg. Damit war die Vorstellung beendet.“¹³³²

Das preußische Innenministerium ersuchte schließlich alle Regierungspräsidien, diesen „Veranstaltungen [...] besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden“ und gegebenenfalls strafrechtlich oder gewerbepolizeilich einzuschreiten.¹³³³ Anders als der KPD fiel es der Roten Hilfe leichter, Mitglieder anzuwerben. Die Koblenzer Regierung berichtete am 19. März 1925 von „200 Personen“ „unter der Arbeiterschaft der Bürgermeisterei Engers“, die „der ‚Roten Hilfe‘ beigetreten“ seien.¹³³⁴ In Kreuznach hatte sich zur gleichen Zeit eine Ortsgruppe gegründet.¹³³⁵

Von September 1927 bis März 1928 wuchs die Rote Hilfe im Bezirk Mittelrhein um 860 Mitglieder auf 9.500 und lag damit 3.800 über der Parteiorganisation.¹³³⁶ Dieses Größenverhältnis änderte sich in den folgenden Jahren allem Anschein nach nur langsam. So bestand die KPD-Ortsgruppe Koblenz im Februar 1931 aus 280 Mitgliedern. Mit dem benachbarten und heutigen Stadtteil von Koblenz, Horchheim, kam man auf 347 Personen.¹³³⁷ Trotzdem reichte dies noch nicht an die Rote Hilfe heran, der 430 Mitglieder angehörten.¹³³⁸ Laut Kölner Polizeipräsidium kam die Rote Hilfe im Bezirk Mittelrhein im Mai 1931 auf 8.400,¹³³⁹

¹³³² BM Bendorf an LR Koblenz (8.2.1925), LHAK 403, Nr. 13369, S. 1161-1163.

¹³³³ Preuß. IM an OP (11.12.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 1001.

¹³³⁴ Reg. Koblenz an OP (19.3.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 293.

¹³³⁵ Reg. Koblenz an OP (19.3.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 301.

¹³³⁶ PP Köln Lagebericht (31.3.1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 139. Die Parteiorganisation zählte 5.700 Personen (ebda., S. 123).

¹³³⁷ Reg. Koblenz an OP (18.2.1931), LHAK 441, Nr. 21782, S. 93.

¹³³⁸ Ebda., S. 94.

¹³³⁹ PP Köln an Reg. Köln (6.5.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 158.

im August 1931 auf 10.200¹³⁴⁰ und schließlich Ende 1932 auf 14.500 Personen, was dann jedoch 3.500 unter den KPD-Mitgliedern gelegen hätte.¹³⁴¹ Ganz ähnlich war die Lage im Bezirk Ruhrgebiet: Hier standen den 10.000 Kommunisten im ersten Quartal 1928 rund 16.055 RHler gegenüber und im Sommer 1929 hielten sich diese beiden Gruppen mit 13.000 zu 13.390 ungefähr die Waage.¹³⁴² Die Zusammenstellungen bei Weber, welche für die Rote Hilfe ebenfalls lückenhaft sind, ergeben, dass dieselbe reichsweit ab Ende 1926, außer eventuell Ende 1930, was die Mitgliederzahlen anbelangte, meist vor der KPD rangierte.¹³⁴³

Trotzdem wurde sie in der Rheinprovinz von den gleichen Problemen heimgesucht, die auch die KPD-Parteorganisation plagten: Zahlungssäumige Mitglieder,¹³⁴⁴ Spaltungserscheinungen,¹³⁴⁵ eine hohe Mitgliederfluktuation¹³⁴⁶ und „die Teilnahmslosigkeit der Funktionäre“.¹³⁴⁷ Auch deshalb dürfte den Oberpräsidialbeamten eine genaue Einschätzung der Roten Hilfe schwergefallen sein. Da sie grundsätzlich für Nichtkommunisten offenstand, können von ihren Mitgliederzahlen kaum Rückschlüsse auf die Stärke der KPD gezogen werden. Denkbar wäre, dass ein Teil der Angehörigen beispielsweise die SPD wählte oder ihr sogar als Mitglied angeschlossen war.¹³⁴⁸ Über den tatsächlichen Rückhalt der Kommunisten kann darum – ähnlich wie bei nationalsozialistischen Organisationen – keine Aussage getroffen werden. Ihrer ursprünglichen Hauptaufgabe und eigentlichem Gründungszweck konnte die RH zu Beginn der Dreißigerjahre zudem mit der sich verschlechternden allgemeinen wirtschaftlichen Lage offenbar nur noch eingeschränkt nachkommen:

„Auf Grund ihrer Geld-Kalamität soll die Rote Hilfe auch eine dahingehende Anordnung getroffen haben, dass in kleineren Strafprozessen den angeklagten Kommunisten kein Verteidiger mehr gestellt wird, wenn nicht der Fall selbst von ausschlaggebender Bedeutung zu werden verspricht oder mit ziemlicher Sicherheit ein Freispruch zu erzielen sei. Eine Verteidigung wird daher nur noch bei Funktionären und in solchen Prozessen von größerem öffentlichem In-

¹³⁴⁰ PP Köln an Reg. Köln (21.8.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 248.

¹³⁴¹ PP Köln an Reg. Köln (4.1.1933), LHAK 403, Nr. 16779, S. 619.

¹³⁴² Die Aufgaben nach dem III. Reichskongress der RHD. Hrsg. vom Bezirksvorstand Ruhrgebiet (o. D.), LHAK 403, Nr. 16773, S. 991. Die KPD-Zahlen werden im Kapitel C) I.1.1 Parteioorganisation genannt.

¹³⁴³ Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 362-365. Weber nennt für die Rote Hilfe Anfang 1930 157.000 (ebda., S. 365) und für die Partei im November 1930 165.000. Es kann also gut möglich sein, dass die Rote Hilfe zu diesem Zeitpunkt wiederum deutlich stärker war (ebda., S. 363).

¹³⁴⁴ Die Aufgaben nach dem III. Reichskongress der RHD (o. D.), LHAK 403, Nr. 16773, S. 981-985.

¹³⁴⁵ „Der Bezirk Niederrhein der Roten Hilfe veranstaltete am 14.4.1929 eine ausserordentliche Bezirkskonferenz im Wilhelm-Marx-Haus zu Düsseldorf, die sich in der Hauptsache mit den Spaltungsversuchen in der K.P.D. befasste. [...] Die innerparteilichen Auseinandersetzungen in der K.P.D. greifen, wie der Verlauf der ausserordentlichen Bezirkskonferenz der Roten Hilfe beweist, immer deutlicher auch auf die kommunistischen Hilfsorganisationen über“ (Reg. Düsseldorf an OP (6.5.1929), LHAK 403, Nr. 16770, S. 297).

¹³⁴⁶ „Ebenso ernst ist die in der Organisation vorhandene Mitgliederfluktuation“ (Rundschreiben Rote-Hilfe-Betriebsvorstand Ruhrgebiet (o. D.), LHAK 403, Nr. 16773, S. 991).

¹³⁴⁷ Reg. Düsseldorf an OP (7.6.1927), LHAK 403, Nr. 13377, S. 5.

¹³⁴⁸ Von den laut Weber 1931 reichsweit 307.971 Mitgliedern gehörten lediglich 119.718 der KPD an (Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 365).

teresse gestellt, bei denen das Ansehen der Partei im Falle einer Verurteilung leiden könnte. Als Ersatz für den Ausfall der Verteidigung hat die Rote Hilfe ihre Rechtsberatungsstunden vermehrt und veranstaltet andererseits durch geeignete Personen Vorträge über ‚das Verhalten der Revolutionären Proletarier vor Polizei und Gericht‘.¹³⁴⁹

Am Aufgabenbereich der RH hat sich bis heute übrigens nichts Wesentliches geändert. Sie wird nach wie vor zu den größten linksextremistischen Organisationen in Deutschland gerechnet. Aus diesem Grund steht sie in zahlreichen Bundesländern unter Beobachtung.¹³⁵⁰

1.4 Kommunistischer Jugendverband Deutschlands (KJVD)¹³⁵¹

Die Erfassung der Jugend gelang der KPD reichsweit in keineswegs befriedigendem Umfang. Wie das Reichskommissariat für Überwachung der öffentlichen Ordnung im Juli 1928 bezüglich der „Statistik über die politische Entwicklung der Mitgliedschaft“ der KPD ausführte, kamen „aus der Jugend [...] 4,82 % der Mitglieder und zwar aus der sozialistischen Arbeiterjugend 2,25 % und aus der kommunistischen Jugend 2,57 %.“¹³⁵² Laut Reichskommissariat zeugten „[d]iese Zahlen [...] für [sic!] die Schwäche der politischen Erfassung der Jugend“.¹³⁵³ Wenn das Kölner Polizeipräsidium am 16. August 1929 Material zum KJVD an das ihm übergeordnete Regierungspräsidium sandte und anmerkte, dass es „insofern Beachtung [verdient], als der Verband die Umstellung zur Massenorganisation erstrebt“, ¹³⁵⁴ war es folglich bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht weit her mit der Mobilisierung der Jugend für den Kommunismus. Dies belegen zudem Zahlen eines Berichts des Büros des ZK des KJVD an die Plenarzentrale vom Juni 1929, den die Kölner Polizei erhalten konnte. Danach betrug der Mitgliederstand im Mai 1929 im Bezirk Mittelrhein nur 405 Jugendliche. Im Bezirk Niederrhein und im Bezirk Ruhrgebiet lagen die Zahlen bei 1.451 bzw. 2.166 Personen.¹³⁵⁵ Weil sich die Bezirke jedoch nicht gänzlich an den Verwaltungsgrenzen orientierten, muss für die Rheinprovinz von deutlich unter 4.000 organisierten kommunistischen Jugendlichen ausgegangen werden. Gleichwohl rangierte der Bezirk Ruhrgebiet auf dem zweiten und der Bezirk Niederrhein auf dem vierten Platz der Rangliste der einzelnen KJVD-Bezirke, aus der indes ebenso deutlich wird, dass der Bezirk

¹³⁴⁹ PP Köln an Reg. Köln (21.8.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 248.

¹³⁵⁰ Sehr ausführlich: Sächsisches Staatsministerium des Innern und das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 2021 des Freistaats Sachsen. Dresden 2022, S. 173-177.

¹³⁵¹ Die Kommunistische Jugend Deutschlands (KJD) wurde 1925 in Kommunistischer Jugendverband Deutschlands (KJVD) umbenannt (Barbara Köster: ‚Die Junge Garde des Proletariats‘ – Untersuchungen zum Kommunistischen Jugendverband Deutschlands in der Weimarer Republik. Bielefeld 2005, S. 45).

¹³⁵² RK für Überwachung der öffentlichen Ordnung an Nachrichtenstellen der Länder (30.7.1928), LHAK 403, Nr. 16767, S. 579.

¹³⁵³ Ebda., S. 579f.

¹³⁵⁴ PP Köln an Reg. Köln (16.8.1929), LHAK 403, Nr. 16772, S. 1.

¹³⁵⁵ Bericht des ZK des KJVD an Plenarzentrale (Juni 1929), LHAK 403, Nr. 16772, S. 997.

Berlin-Brandenburg alleine mehr Mitglieder zählte als Ruhrgebiet und Niederrhein zusammen (3.722 zu 3.617) und ein weiterer Schwerpunkt des KJVD wiederum in Sachsen und Thüringen lag (insgesamt 6.750).¹³⁵⁶ Zahlen aus dem Vorjahr vom März 1928 zeigen sogar, dass der KJVD im Bezirk Mittelrhein geschrumpft war, denn 1928 umfasste er noch 453 Jugendliche und selbst damals hieß es bereits, „seine Mitgliederzahl [sei] zurückgegangen“.¹³⁵⁷ In seinem Bericht an das preußische Innenministerium vom 22. April 1930 urteilte das Oberpräsidium: „Eine eigene Bedeutung hat der K.J.V.D. in der Rheinprovinz mit Ausnahme des Bezirks Ruhrgebiet (der Unterbezirk Essen zählte Anfang Februar etwa 600 Mitglieder) bisher nicht.“¹³⁵⁸ Bis 1932/33 wuchs er, allerdings nicht übermäßig: Im gesamten Regierungsbezirk Koblenz soll es bloß 250 Mitglieder gegeben haben¹³⁵⁹ und im KPD-Bezirk Mittelrhein brachte er es auf „etwa 2 000 eingeschriebene Mitglieder“,¹³⁶⁰ was der Größenordnung vom August 1931 mit 2.100 entsprach.¹³⁶¹ Selbst im Zuständigkeitsbereich des Wuppertaler Polizeipräsidiums – und damit einer für die KPD fruchtbareren Gegend – resümierte das Polizeipräsidium: „Der KJVD hat in meinem Dienstbezirk in den letzten Jahren eine sehr bescheidene Rolle gespielt. Er ist zahlenmäßig schwach und tritt öffentlich selbständig kaum hervor.“¹³⁶² Gleiches teilte das Düsseldorfer Polizeipräsidium mit, welches von einem „kaum verändert[en]“ „Mitgliederbestand im Bezirk Niederrhein“ schrieb¹³⁶³ und beim Polizeipräsidium Essen stellte man sogar einen weiteren Rückgang der Mitgliederzahlen fest.¹³⁶⁴ Von einer „Organisierung des Kampfes gegen den ‚Schulfaschismus‘“ – eine Aufgabe, die dem KJVD laut Polizeipräsidium Köln unter anderem zugedacht war¹³⁶⁵ – kann unter solchen Umständen wohl nicht ausgegangen werden, obschon es allgemein vonseiten der KPD immer wieder zu Versuchen der Einflussnahme auf Schüler kam.¹³⁶⁶ Sofern

¹³⁵⁶ Erzgebirge-Vogtland: 1.905; Thüringen: 1.296; Halle-Merseburg: 1.232; Westsachsen: 1.160; Ostsachsen: 610; Magdeburg-Anhalt: 367 (ebda., S. 999). Tabellen zur Mitgliederentwicklung finden sich bei: Köster, Junge Garde, S. 322-325.

¹³⁵⁷ PP Köln Lagebericht (31.3.1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 133.

¹³⁵⁸ OP an preuß. IM (22.4.1930), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 18.

¹³⁵⁹ PP Koblenz an Reg. Koblenz (17.1.1933), LHAK 403, Nr. 16779, S. 568.

¹³⁶⁰ PP Köln an Reg. Köln (4.1.1933), LHAK 403, Nr. 16779, S. 593.

¹³⁶¹ PP Köln an Reg. Köln (21.8.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 245.

¹³⁶² PP Wuppertal an Reg. Düsseldorf (4.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 6.

¹³⁶³ PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16779, S. 657.

¹³⁶⁴ PP Essen an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 21.

¹³⁶⁵ PP Köln an Reg. Köln (8.2.1930), LHAK 403, Nr. 16774, S. 635. Dieser Aufgabe sollten sich ebenso die kommunistischen Kindergruppen widmen (Heiko Müller: ‚Kinder müssen Klassenkämpfer werden!‘ – Der kommunistische Kinderverband in der Weimarer Republik (1920-1933). Marburg 2013, S. 26), die sich ab 1924 Jungspartakusbund (ebda., S. 126) und ab 1930 Rote Jungpioniere (ebda., S. 154) nannten. Egal unter welchem Namen blieben sie jedoch eine Außenseiterorganisation (ebda., S. 250), von der nicht einmal kommunistische Eltern viel hielten (ebda., S. 278).

¹³⁶⁶ Beispiele für die Verteilung von Propagandaschriften an und Versuche der Einflussnahme auf Schüler: „Aus dem Bergischen Land (Solingen Stadt und Land) wird die Bildung kommunistischer Keimzellen in den Schulen gemeldet. Die Leitung liegt in der Hand der kommunistischen Unterbezirksleitung [...]. In Duisburg wurden durch 7 bis 8jährige Kinder Flugblätter auf dem Schul-

Jugendliche gewonnen werden konnten, zeigten sie sich oft radikaler als die älteren Kommunisten:

„Es macht sich auch heute in augenfälligster Weise die Tatsache bemerkbar, dass gerade die Jungkommunisten [...] fanatischer für die Ziele des Kommunismus eintreten und werben, als man es bei den kommunistischen Parteianhängern in reiferen Lebensjahren beobachten kann.“¹³⁶⁷

Auch dem Oberpräsidium blieb dieser jugendliche Fanatismus nicht verborgen. Man war sich der Aufhetzung der Jugendlichen durchaus bewusst.¹³⁶⁸ Massen von Jugendlichen hat der KJVD jedoch nie erreicht.¹³⁶⁹

1.5 Revolutionäre Gewerkschaftsopposition (RGO)

Bei ihrer Kernklientel, der Arbeiterschaft, konkurrierte die KPD mit der SPD. Versuche, Einfluss in den Gewerkschaften zu gewinnen, scheiterten nicht selten an ihr.¹³⁷⁰ Deshalb erschien die Gründung kommunistischer gewerkschaftlicher oder gewerkschaftsähnlicher Organisationen nur konsequent. Die RGO trat ab 1929 in Erscheinung.¹³⁷¹ Ihre Aufgabe formulierte das Essener Polizeipräsidium folgendermaßen:

„Die Revolutionäre Gewerkschafts-Opposition soll nach Willen und Weisung der Moskauer Roten Gewerkschafts-Internationale, der sie nachgeordnet ist, als Ersatz für eine kommunistische Gewerkschaft dienen. Sie ist jedoch, gemessen an den gewerkschaftlichen Organisationen aller Richtungen, nicht als Gewerkschaft anzusprechen; sie unterscheidet sich namentlich dadurch von diesen, daß sie nicht nur gewerkschaftlich Unorganisierte, noch in Arbeit stehende, sondern auch Arbeiter in ihren Reihen aufnimmt, die Freigewerkschaftlich, Christlich oder Hirsch-Dunkersch organisiert sind. Hauptaufgabe der R.G.O. ist die Einleitung und Durchführung von Wirtschaftskämpfen, um über diese zu wirtschaftlichen und damit auch politischen Massenaktionen zu gelangen und so den Boden vorzubereiten zur staatlichen Machtergreifung durch die K.P.D.“¹³⁷²

weg verteilt, [...] in denen die Schulkinder gegen die Lehrer und Geistlichen aufgesetzt [sic!] werden“ (Reg. Düsseldorf an OP (28.3.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 393); Reg. Düsseldorf an OP (16.3.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 221; Reg. Düsseldorf an OP (18.10.1928), LHAK 403, Nr. 16768, S. 249.

¹³⁶⁷ PP Köln an Reg. Köln (21.8.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 245f.

¹³⁶⁸ OP an preuß. IM (22.4.1930), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 17f.

¹³⁶⁹ Mallmann gebraucht sogar die Bezeichnung „Jugendsekte“ (Mallmann, Kommunisten, S. 182-193). Köster sieht ihn ebenfalls als *Quantité négligeable* (Köster, Junge Garde, S. 140), der – wie die Parteiorganisation – unter einer hohen Mitgliederfluktuation (ebda., S. 137) und dauerhaften finanziellen Problemen litt (ebda., S. 68-70).

¹³⁷⁰ Beispielhaft: PP Köln Lagebericht (30.4.1926), LHAK 403, Nr. 13453, S. 543-545.

¹³⁷¹ Vorangegangen war die Erkenntnis, dass man mit seiner bisherigen Taktik, die übrigen Gewerkschaften zu unterwandern und in seinem Sinne umzugestalten, scheitern musste (Werner Müller: Lohnkampf, Massenstreik, Sowjetmacht. Ziele und Grenzen der ‚Revolutionären Gewerkschafts-Opposition‘ (RGO) in Deutschland 1928 bis 1933. Köln 1988 (Geschichte der Arbeiterbewegung), S. 97).

¹³⁷² Referat PP Essen über Ziele und Kampfmethoden der KPD (1.12.1930), LHAK 403, Nr. 16913, S. 33-35. Befindet sich ebenfalls in LHAK 403, Nr. 16817, hier: S. 221-223. Alles in allem handelt es sich um eine treffende Beschreibung. Die RGO ordnete sich den Zielen der KPD unter (Müller, Lohnkampf, S. 204, 230). Ihre Hauptfunktion war stets die Vorbereitung und Auslösung von Massenstreiks (ebda., S. 308), was die Vertretung der gewerkschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder unmöglich machte (ebda., S. 414).

Die im Protokoll zur Referentensitzung vom 5. Dezember 1930 festgehaltene Einschätzung der RGO bewahrheitete sich auch für die weiteren Jahre:

„Bemerkenswert waren bei der Diskussion die Ausführungen des Hilfsarbeiters Schrader vom Pol.Präsidium Essen über die Bedeutung der R.G.O. Sie wird allgemein dahin beurteilt, dass sie zwar durch ihre aufreizende [sic!] Propaganda erhebliche Unruhe, Demonstrationen und auch Wahlerfolge für die K.P.D. hervorrufen kann, dass sie aber in ernsten Wirtschaftskämpfen keine ausschlaggebende Rolle spielen könne, da ihr insbesondere die finanziellen Hilfsmittel der alten Gewerkschaften fehlen und die noch beschäftigten Arbeiter schwerlich zu wilden Streiks veranlasst werden können. Beachtlich war die Mitteilung von O.R.R. Peters, dass bei der letzten Betriebsratswahl der Grube Eschweiler-Reserve, bei der die R.G.O. im Aachener Bezirk zum ersten Mal stärker in Erscheinung trat, sie gleich mehr Sitze bekommen hat, als die christlichen und freien Gewerkschaften zusammen.“¹³⁷³

Vereinzelt konnten die Kommunisten demnach Erfolge erzielen, doch fiel das Gesamtergebnis eher bitter für sie aus, etwa, was den Einheitsverband der Bergarbeiter Deutschlands (EVBD), einen Unterverband der RGO, anbelangte. Das Oberpräsidium informierte das preußische Innenministerium am 27. April 1932 unter Beifügung eines Berichtes des Essener Polizeipräsidiums über den „Mißerfolg der bisherigen kommunistischen Gewerkschaftspolitik“.¹³⁷⁴ Man führte ferner aus:

„Bemerkenswert ist die Debatte, die über die Frage, ob man nicht wieder die Parole ‚Hinein in die gegnerischen Gewerkschaften‘ ausgeben solle, geführt wurde.

Nach den Ausführungen des Vorsitzenden der Versammlung ist die Mitgliederzahl des E.V.B.D. entgegen allen Behauptungen in der Agitation auf den Stand am Gründungstage zurückgegangen. Zur Erhöhung der Mitgliederzahl sollen die Arbeiter durch Befreiung von der Beitragszahlung zum Eintritt in die R.G.O. oder in den E.V.B.D. gewonnen werden. Ob durch diese Taktik oder durch den weiter vorgenommenen Personenwechsel in der Leitung des Bezirks Ruhrgebiet des E.V.B.D. ein neuer Auftrieb der kommunistischen Gewerkschaftsbewegung im Ruhrgebiet erfolgt, erscheint zweifelhaft, da bekannt ist, dass die Stimmung der Arbeiter für die Roten Verbände zur Zeit sehr ungünstig ist.“¹³⁷⁵

Das Düsseldorfse Regierungspräsidium meldete einen Monat darauf, dass „[f]ast durchweg [...] die Zahl der Mitglieder seit der Gründung des EVBD. zurückgegangen“ sei.¹³⁷⁶ Im Juni 1932 soll dieser „im Bezirk Ruhrgebiet nur 7518 Mitglieder, darunter 5693 Erwerbslose“ gezählt haben, auch wenn die nicht abgerechneten Mitglieder noch hinzukämen.¹³⁷⁷

Das Landeskriminalpolizeiamt in Berlin bezifferte die Stärke der RGO für August 1932 auf 322.000 Personen und des EVBD auf 16.800.¹³⁷⁸ Dem widersprach das Essener Polizeipräsidium, welches den „Mitgliederbestand im ganzen Reiche einschließlich Saargebiet“ auf 7.769 Personen berechnete, von denen lediglich

¹³⁷³ Vermerk über die Besprechung der politischen Dezenten in der Reg. Köln am 5. Dezember 1930 (6.12.1930), LHAK 403, Nr. 16913, S. 53.

¹³⁷⁴ OP an preuß. IM (27.4.1932), LHAK 403, Nr. 16782, S. 109.

¹³⁷⁵ Ebda., S. 109f.

¹³⁷⁶ Reg. Düsseldorf an OP (23.5.1932), LHAK 403, Nr. 16782, S. 221. Die Entwicklung des im Januar 1931 in Duisburg gegründeten EVBDs stagnierte schon bald darauf (Müller, Lohnkämpfe, S. 152, 158).

¹³⁷⁷ Reg. Düsseldorf an OP (22.6.1932), LHAK 403, Nr. 16782, S. 301.

¹³⁷⁸ Auszug aus den Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin Nr. 20 (15.10.1932), LHAK 403, Nr. 16782, S. 501.

3.026 noch Betriebsarbeiter seien, sodass der EVBD bei etwa 300.000 Bergleuten gerade einmal 1 Prozent repräsentiere. Die KPD sei deshalb und in Anbetracht ihrer Finanzlage streikunfähig.¹³⁷⁹ Wie kam man in Essen nun auf diese Zahlen, wo doch die Regierung in Düsseldorf dem Oberpräsidium im Juni für den Bezirk Ruhrgebiet noch 7.518 – und damit fast so viele, wie es jetzt im ganzen Reich geben sollte – gemeldet hatte? Im Essener Bericht heißt es: „Zuverlässiger Vertrauensmann überreicht die letzte Abrechnung des EVBD, die dieser dem Reichskomitee der RGO in Berlin vorgelegt hat.“ Die Summe der wöchentlichen Markenverkäufe teilte man beim Polizeipräsidium offenbar durch vier (durchschnittlich vier Wochen pro Monat) und erhielt so die Mitgliederzahl pro Bezirk. So wurden im Ruhrgebiet 66 70-Pfennigmarken, 65 60-Pfennigmarken, 1.273 50-Pfennigmarken, 2.010 35-Pfennigmarken, 953 25-Pfennigmarken, 11.545 10-Pfennigmarken und 635 5-Pfennigmarken, also insgesamt 16.547 Marken verkauft.¹³⁸⁰ Dividiert durch vier erhält man 4.136,75, weshalb man beim Polizeipräsidium von 4.136 Mitgliedern im Ruhrgebiet ausging.¹³⁸¹ Für das im Aachener Regierungsbezirk gelegene Wurmrevier ergibt sich ein Verkauf von insgesamt 2.205 Marken,¹³⁸² woraus sich nach dem erläuterten Schema 551,25 ergibt und tatsächlich nannte das Polizeipräsidium 552 Mitglieder.¹³⁸³ Die Zahl 7.769 für das gesamte Reichsgebiet kann allerdings aus einem anderen Grund nicht stimmen: Für Mitteldeutschland lagen anscheinend keine Zahlen vor.¹³⁸⁴ Wenngleich die kommunistischen Gewerkschaftsorganisationen ihre Hochburgen in Berlin und im Ruhrgebiet besaßen,¹³⁸⁵ ist die Essener Zahl von 7.769 sicherlich zu niedrig, doch die Berliner Zahl von 16.800 eben auch nicht korrekt. Das Oberpräsidium teilte dem preußischen Innenministerium daraufhin die Abweichungen mit¹³⁸⁶ und bat die Regierung in Düsseldorf, das Essener Polizeipräsidium um „weitere Feststellungen zur Bestätigung seiner Berichtsangaben“.¹³⁸⁷ In Essen beharrte man auf der Richtigkeit der gemachten Angaben und hob hervor, dass zwischenzeitlich zusätzliches Material diese bestätigt habe,¹³⁸⁸ jedoch kam man nun auf 12.950 Mitglieder reichsweit¹³⁸⁹ und – sofern man die nicht ganz nachvollziehbaren Zah-

¹³⁷⁹ PP Essen an Reg. Düsseldorf (25.10.1932), LHAK 403, Nr. 16782, S. 513.

¹³⁸⁰ Ebda., S. 507.

¹³⁸¹ Ebda., S. 511.

¹³⁸² Ebda., S. 509.

¹³⁸³ Ebda., S. 511.

¹³⁸⁴ „Mitteldeutschland. Fehlanzeige“ (ebda., S. 509).

¹³⁸⁵ Müller, Lohnkämpfe, S. 41, 175, 350.

¹³⁸⁶ OP an preuß. IM (5.11.1932), LHAK 403, Nr. 16782, S. 515.

¹³⁸⁷ OP an Reg. Düsseldorf (5.11.1932), LHAK 403, Nr. 16782, S. 516.

¹³⁸⁸ „In der Zwischenzeit ist hier weiteres Material vertraulich erfasst worden, das den Vertrieb des Verbandsorgans des E.V.B.D., der in der Regel zweimal monatlich erscheinenden Zeitung ‚Der Grubenarbeiter‘ betrifft. Diese Zeitung wird jedem Mitglied als Pflichtexemplar geliefert. Es ist daher ein Rückschluss auf die Mitgliederzahl aus der Zahl der gelieferten Exemplare ohne weiteres möglich, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass sich bei den gelieferten Exemplaren immer einige befinden, die für den Freiverkauf an Nichtmitglieder bestimmt sind“ (PP Essen an Reg. Düsseldorf (24.11.1932), LHAK 403, Nr. 16782, S. 543).

¹³⁸⁹ Ebda., S. 547.

len nochmals durchgeht – erhält man sogar 14.769. Da es sich indes um einen Vertriebsbericht der zweimonatlich den Gewerkschaftern zugesandten Zeitung *Der Grubenarbeiter* handelte und „das Ruhrgebiet mit einer besonders hohen Zahl eingesetzt worden“ sei um es „als Sitz des Vorstandes der EVBD und des Reichskomitees der RGO, Industriegruppe Bergbau, in einem besonders günstigen Licht erscheinen zu lassen“ sowie „bei den übrigen grösseren Bezirken [...] stark nach oben abgerundet [sic!] worden“ sei,¹³⁹⁰ ist wohl davon auszugehen, dass die tatsächliche Mitgliederzahl reichsweit eher um 14.500 gelegen hat.

Ein weiteres, ebenso die KPD selbst betreffendes Problem der RGO wird in Berichten des Kölner Polizeipräsidiums deutlich: Im Frühjahr 1931 habe sie im Bezirk Mittelrhein insgesamt 14.800 Personen umfasst¹³⁹¹ und sei dann bis zum Sommer kräftig auf 21.300 gewachsen. 12.000 hiervon machten jedoch Erwerbslose aus –¹³⁹² wie schlagkräftig ein Gewerkschaftsverband ist, der zu über die Hälfte aus Menschen besteht, die keiner Erwerbsarbeit nachgehen, bedarf keiner Erörterung.¹³⁹³

Wenn die KPD also selbst während einer derart schweren Wirtschaftskrise nicht einmal sozusagen bei ihrer Ur-Klientel große Erfolge einfahren konnte¹³⁹⁴ – und Ende 1932 stellte das Wuppertaler Polizeipräsidium sogar „eine rückläufige Entwicklung“ fest¹³⁹⁵ – wie sollten dann erst ihr ferner stehende Gruppen gewonnen werden? Die Oberpräsidialbeamten hätten die KPD und ihre Nebenorganisationen unter diesem Gesichtspunkt demnach als schwach einschätzen müssen. Es kann insofern von einem Scheinriesen auf wackligem Fundament gesprochen werden, der den Zeitgenossen, die diese Einblicke nicht hatten, größer erschien, als er tatsächlich war.¹³⁹⁶

2. *Finanzielle Ausstattung*

Die KPD musste dem Oberpräsidium durchgehend als eine finanziell kränkelnde Organisation erscheinen. Ob nun Mitte der Zwanziger- oder Anfang der Dreißi-

¹³⁹⁰ Ebda., S. 546.

¹³⁹¹ PP Köln an Reg. Köln (6.5.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 158f.

¹³⁹² PP Köln an Reg. Köln (21.8.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 249.

¹³⁹³ Über die Bedeutungslosigkeit der RGO: Mommsen, Aufstieg und Untergang, S. 279. Teils unter Verwendung der gleichen Quellen wie die vorliegende Studie: Mallmann, Kommunisten, S. 323-326; Müller, Lohnkämpfe, S. 336, 357.

¹³⁹⁴ Müller gebraucht Begriffe wie „Isolation“ (Müller, Lohnkämpfe, S. 185) oder „Außenseiterin“ (ebda., S. 190) und stellt fest, dass es auch in der Zeit der Weltwirtschaftskrise keine Radikalisierung zugunsten der RGO gab (ebda., S. 413).

¹³⁹⁵ PP Wuppertal an Reg. Düsseldorf (4.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 10. Die Ausführungen des Düsseldorfer Polizeipräsidiums klingen gleichfalls nicht viel positiver im Hinblick auf die Durchschlagskraft der RGO (PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16779, S. 658-664).

¹³⁹⁶ Ebenfalls in diese Richtung gehen die Urteile von: Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 342; Wirsching, Vom Weltkrieg, S. 402. Das Grundkonzept der RGO war laut Müller schlicht nicht geeignet, um ihre Ziele zu erreichen (Müller, Lohnkampf, S. 393f.).

gerjahre: An genügend Geld mangelte es den Kommunisten meistens. So ermahnte das ZK beispielsweise am 14. Juli 1924 die Bezirksleitungen zur Begleichung ihrer Schulden. Man befinde sich „in einer grossen Finanzkatastrophe. Keine Druckerei druck[e ...] ohne Geld, und kein Mensch [gebe] [...] einen Pfennig Kredit.“ Sogar die *Junge Garde* habe nicht gedruckt werden können, weil kein Geld vorhanden gewesen sei.¹³⁹⁷ Das Schreiben gipfelte in den Worten:

„Genossen! Wenn Ihr es nicht von der Ortsgruppe eintreiben könnt, pumpt das Geld, sammelt, wo Ihr nur könnt! Aber sendet uns unter allen Umständen den Betrag [= wurde je nach Bezirk festgelegt] bis zum 30.7. auf unser Postscheckkonto Karl Münz, Berlin 119 229 ein. Wir erwarten, dass Ihr den Ernst der Lage begreift und alles daran setzt, um Euren Verpflichtungen dem Verbands gegenüber nachzukommen, damit wir mit der Herausgabe der Jungen Garde zum 3.8. nicht Schiffbruch erleiden. Die übrige Schuldsumme zahlt ebenfalls so schnell wie möglich.“¹³⁹⁸

Diese schlechte Zahlungsmoral ließ sich mitnichten nur auf Reichsebene beobachten, sondern ebenso in der Rheinprovinz. Das Düsseldorfer Regierungspräsidium wusste, dass „die Geldbeiträge [...] mangelhaft und unpünktlich“ eingingen.¹³⁹⁹ Auch Ende 1925 wurde ihm darüber berichtet, dass die Partei „sehr an Geldmangel“ leide und die Parteiangestellten 10 % ihres Gehalts hätten „abgeben müssen.“¹⁴⁰⁰ Im Inlandsbericht des Reichskommissars für öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 1. April 1926 wurde mit Blick „auf die katastrophale Finanzlage der Partei“ sogar von einem „gewaltige[n] Hemmschuh“ gesprochen, der „auf die gesamte kommunistische Bewegung wirk[e]“. ¹⁴⁰¹ Die Zahlungsmoral oder Zahlungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder in ihren Ortsgruppen erwies sich als eine äußerst schlechte. So beklagte die Organisationsabteilung des Bezirks Niederrhein in einem Rundschreiben vom 1. März 1929 die bis zum 28. Februar nicht erfolgte Abrechnung in vierzig Ortsgruppen. Für Dezember 1928 hätten zudem acht, für November sechs und für Oktober fünf Ortsgruppen nicht abgerechnet und die Ortsgruppe Hasslinghausen sei dieser Aufgabe selbst für den September noch nicht nachgekommen.¹⁴⁰² Bei denjenigen Ortsgruppen, „die für den Monat Januar abrechneten“, gab es indes wiederum zahlreiche, die „unter der Anzahl der registrierten Mitglieder blieben.“ Man orientierte sich hier an den bei der Reichskontrolle erhobenen Mitgliederzahlen: „Der Prozentsatz [sei] im Vergleich der Abgerechneten zu der bei der Reichskontrolle erfaßten Mitgliederzahl zu verstehen.“ Warum dann Osterrath und Cleve trotz ihrer 100 % in der Aufzählung auf-

¹³⁹⁷ ZK an Bezirksleitungen (14.7.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 1151.

¹³⁹⁸ Ebda., S. 1153.

¹³⁹⁹ Reg. Düsseldorf an OP (29.7.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 1185.

¹⁴⁰⁰ Reg. Düsseldorf an OP (23.12.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 1085. Das Essener Polizeipräsidium teilte mit: „Durch die mangelhafte Beitragsbeitreibung [...] ist der Bezirk in Schulden von namhafter Höhe verstrickt worden. Man spricht in Kreisen führender Kommunisten von einer Verschuldung des Bezirks in Höhe von 60 000 Reichsmark“ (PP Essen an Reg. Düsseldorf (30.11.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 1037).

¹⁴⁰¹ Inlandsbericht des Reichskommissars für die Überwachung der öffentlichen Ordnung (1.4.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 86.

¹⁴⁰² Bezirk Niederrhein – Mitteilungen an alle Orgleiter und Kassierer (1.3.1929), LHAK 403, Nr. 16769, S. 589.

tauchten, ist nicht ersichtlich. Teilweise lagen die Ortsgruppen jedoch deutlich unter den 100 %: Krefeld hatte lediglich zu 50 % abgerechnet, Mönchengladbach zu 56 %, Erkelenz zu 53 % und Opladen sogar nur zu 16 %.¹⁴⁰³ Folglich kamen selbst dort, wo Gelder eingetrieben wurden, nicht die Beträge rein, mit denen auf höheren Organisationsebenen gerechnet wurde. Der KPD-Bezirk Ruhrgebiet soll zum Beispiel laut Informationen des Düsseldorfer Regierungspräsidiums 1929 „trotz ausstehender Gelder noch eine Schuldenlast von 6.000 RM.“ gehabt haben.¹⁴⁰⁴ Mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage wurde die Finanzsituation der KPD im Bezirk Mittelrhein augenscheinlich so schlecht, „daß nicht einmal zum Zahlen der Gehälter Geld vorhanden“ war.¹⁴⁰⁵

Die Gründe für diese Misere liegen auf der Hand und gehen schon vor dem eigentlichen Beginn der Weltwirtschaftskrise aus einem Bericht der Koblenzer Polizeiverwaltung vom 10. April 1929 über den „Bezirkstag der Unterbezirksgruppe Koblenz der K.P.D.“ am 7. April 1929 hervor:

„Die Kassenverhältnisse der einzelnen Ortsgruppen und damit der Bezirksgruppe sind äusserst schlecht. Die Mitgliederzahl der einzelnen Ortsgruppen und damit der Bezirksgruppe geht immer mehr zurück. Nach den vertraulichen Berichten dürfte die Mitgliederzahl kaum 200 erreichen. Von den 200 Personen sind ein grosser Teil keine zahlenden, sodass sie als Mitglieder kaum noch anzusprechen sind.“¹⁴⁰⁶

Einerseits lag es demnach am Mitgliederschwund, andererseits waren diejenigen, die der Partei angehörten, oft zahlungsunfähig. Der Mitgliederschwund fiel für die auf 1929 folgenden Jahre als Begründung fort, sodass der eigentliche Grund in der Zahlungsunfähigkeit der Mitglieder zu sehen sein dürfte, was ein Bericht vom 25. November 1931 der Regierung in Koblenz bestätigt:

„Die finanziellen Verhältnisse der KPD werden allgemein als ungünstig bezeichnet. Ausser den Mitgliedsbeiträgen, die in Anbetracht der Erwerbslosigkeit zahlreicher Mitglieder nur in geringem Umfange eingehen, kommen als Einnahmequellen vermutlich nur der Erlös aus dem Verkauf von Druckschriften und etwaige Überschüsse bei Veranstaltung von Versammlungen in Frage.“¹⁴⁰⁷

Ein Vierteljahr später vermochte sie ebenfalls keine neuen Erkenntnisse zu vermelden, gestand aber ein, dass „sich nichts Genaueres [habe] feststellen lassen“.¹⁴⁰⁸ Es liegt jedoch auf der Hand, dass die KPD – im Gegensatz zur NSDAP – wohl kaum eine größere Zahl an vermögenden Spendern für sich hat begeistern können, wo es ja gerade die Bourgeoisie war, die es in ihren Augen zu besiegen galt. Sie blieb damit hauptsächlich auf die Beiträge ihrer Mitgliedschaft angewiesen, die sich mit großer Mehrheit aus Arbeitern zusammensetzte, die ohnehin über keine allzu üppigen Geldvermögen verfügt haben dürften, erst recht nicht in Zeiten der

¹⁴⁰³ Ebda., S. 591.

¹⁴⁰⁴ Reg. Düsseldorf an OP (18.11.1929), LHAK 403, Nr. 16773, S. 413.

¹⁴⁰⁵ PP Köln an Reg. Köln (29.12.1932), LHAK 403, Nr. 16781, S. 329.

¹⁴⁰⁶ PV Koblenz an Reg. Koblenz (10.4.1929), LHAK 403, Nr. 16769, S. 1037.

¹⁴⁰⁷ Reg. Koblenz an OP (25.11.1931), LHAK 441, Nr. 21782, S. 372.

¹⁴⁰⁸ Reg. Koblenz an OP (17.2.1932), LHAK 441, Nr. 21782, S. 446.

Massenarbeitslosigkeit. Wenig überraschend sind deshalb Meldungen wie die folgende des Polizeipräsidiums Köln:

„Zum Schluß erklärte Bästlein,^[1409] daß der Bezirk Mittelrhein der K.P.D. finanziell vollständig erledigt sei. Bargeld sei überhaupt nicht vorhanden, wohl aber reichlich Schulden, er wüsste nicht, wie er den Verpflichtungen der Bezirksleitung nachkommen solle. Die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse führte Bästlein überwiegend darauf zurück, daß rund 90 % der Parteimitglieder erwerbslos sind und überhaupt keine oder nur geringe Teile des Parteibeitrages zahlen. Infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage könnte die Bezirksleitung aus sich heraus bei den bevorstehenden Preußenwahlen wenig unternehmen, sie hoffe aber auf eine starke Unterstützung von der Parteizentrale in Berlin.“¹⁴¹⁰

Ähnlich lautende Berichte kamen Anfang 1933 auch aus anderen Regionen,¹⁴¹¹ sodass bis zum Ende des Untersuchungszeitraums nicht mit einer grundlegenden Besserung der finanziellen Lage der KPD in der Rheinprovinz gerechnet werden kann.

Einen wichtigen Aspekt im Bereich der KPD-Financen, der nicht unbeachtet bleiben soll, bildeten die Verzweigungen ins Ausland. Das Reichskommissariat für Überwachung der öffentlichen Ordnung wusste in seinem Inlandsbericht vom 19. Juni 1926 zum Beispiel von 615.253,58 Reichsmark, die die Rote Hilfe von ihrer Schwesterorganisation in Russland erhalten hatte¹⁴¹² und davon, „dass die RHD. [= Rote Hilfe Deutschlands] von der finanziellen Unterstützung der RH. Sowjetrusslands vollkommen abhängig“ sei.¹⁴¹³ In der Denkschrift *Die russische kommunistische Bewegung und ihre Auswirkung auf die andern Länder, insbesondere auf Deutschland* wurde auf die Schwierigkeiten verwiesen, die es machte, die kommunistischen Finanzströme nachzuverfolgen, wo „so viele Wege zur Verfügung“ ständen, „Gelder ins Ausland zu senden“.¹⁴¹⁴ Zwar ist diese Denkschrift des Reichskommissariats für Überwachung der öffentlichen Ordnung insgesamt wohl zu alarmistisch gehalten, doch wurden auch in der Rheinprovinz Informationen gewonnen, die darauf hindeuteten, dass zwischen einzelnen kommunistischen Organisationen über Ländergrenzen hinweg Gelder flossen. Das Regierungspräsidium in Düsseldorf berichtete am 16. Juli 1925:

„Von vertrauenswürdiger Seite wird mir berichtet, dass in Ohligs von den Beiträgen, welche für die Rote Hilfe eingezogen werden, zur Zeit 40 % an die Zentrale in Berlin abgeführt werden, die dann über Moskau nach China weitergeleitet werden sollen.“¹⁴¹⁵

¹⁴⁰⁹ Bernhard Bästlein (1894-1944), von Februar 1931 bis Mai 1933 politischer Leiter des Bezirks Mittelrhein, war während der Nazi-Herrschaft im Widerstand tätig und mehrmals inhaftiert. Er wurde 1944 hingerichtet (Weber, Wandlung, Bd. 2, S. 65f.).

¹⁴¹⁰ PP Köln an Reg. Köln (16.4.1932), LHAK 403, Nr. 16778, S. 7.

¹⁴¹¹ „Im Laufe des Jahres 1932, daß [sic!] fünf grosse Wahlkämpfe brachte, geriet die KPD immer tiefer in eine Finanzkrise hinein“ (PP Wuppertal an Reg. Düsseldorf (4.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 3). Außerdem: PP Koblenz an Reg. Koblenz (17.1.1933), LHAK 403, Nr. 16779, S. 567.

¹⁴¹² Inlandsbericht des Reichskommissars für die Überwachung der öffentlichen Ordnung (19.6.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 872.

¹⁴¹³ Ebda., S. 871.

¹⁴¹⁴ Die russische kommunistische Bewegung und ihre Auswirkung auf die andern Länder, insbesondere auf Deutschland (1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 110.

¹⁴¹⁵ Reg. Düsseldorf an OP (16.7.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 167.

Die englische Besatzungsmacht zeige ebenfalls „neuerdings für die Rote Hilfe, insbesondere für die angebliche Uebermittlung von Geldern nach China[,] reges Interesse.“¹⁴¹⁶

Aufgrund der Aktenlage muss geschlossen werden, dass das Oberpräsidium vermutlich im Einzelnen nicht so gut über die Finanzlage der KPD informiert war wie über diejenige der NSDAP. Gleichwohl dürfte es genauere Kenntnisse besessen haben, als sie die Akten vermitteln, insbesondere durch die mit Ausnahme der Koblenzer und wenigen Kölner nicht mehr überlieferten vierteljährlichen Sammelberichte. Klar erkennbar wird aus dem noch existierenden Material die finanziell schlechte Lage der KPD. Wenn die Finanzen indes nicht solide sind, sind größere Kampagnen kaum durchführbar. Keineswegs verborgen blieb den Behörden außerdem eine gewisse Abhängigkeit von der Sowjetunion auch auf dem finanziellen Sektor¹⁴¹⁷ – neben den schon beschriebenen und in den folgenden Kapiteln weiter zu beschreibenden sonstigen Abhängigkeiten. Den Behörden hätte die KPD auf der Basis der bekannten Kassenverhältnisse somit nicht als herausragende Bedrohung erscheinen dürfen, obschon die finanziellen Möglichkeiten freilich nur einen Teilaspekt bilden.

3. Auflage und Verbreitung von periodischen Veröffentlichungen

Der Zusammenschluss von KPD und USPD im Dezember 1920 brachte der KPD nicht nur einen Zuwachs an Mitgliedern, sondern vergrößerte außerdem ihren Presseapparat beträchtlich,¹⁴¹⁸ denn die meisten ihrer Zeitungen waren ursprünglich Blätter der USPD,¹⁴¹⁹ welche diese selbst wiederum zum Teil von der SPD übernommen oder besser: mitgenommen hatte, so auch in der Rheinprovinz: Die *Bergische Volksstimme* (Remscheid) etwa existierte seit 1905 und die seit 1890

¹⁴¹⁶ Ebda.

¹⁴¹⁷ Beispielsweise: Reg. Düsseldorf an OP (29.1.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 473. An anderer Stelle heißt es: „Die Rote Hilfe Sowjetrusslands ist aber durch ihre Verpflichtung gegenüber den schwachen Rote-Hilfeorganisationen auf dem Balkan und in den übrigen kapitalistischen Ländern nicht mehr in der Lage, der RHD. [= Roten Hilfe Deutschlands] eine finanzielle Unterstützung zu gewähren. Die Zuschüsse sind seit Monat März dieses Jahres eingestellt. Der RHD. entsteht dadurch ein Ausfall an Einnahmen, der nur durch eine Steigerung unserer Aktivität gutgemacht werden kann“ (Rundschreiben des Zentralvorstandes der Roten Hilfe Deutschlands an Bezirksvorstände (19.4.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 349). Laut Weber war die russische finanzielle Unterstützung der KPD erheblich und betrug etwa ein Drittel der Gesamteinnahmen (Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 310).

¹⁴¹⁸ Christa Hempel-Küter: Die Tages- und Wochenpresse der KPD im Deutschen Reich von 1918 bis 1933. Mit einem Titelverzeichnis und einem Personenregister. In: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 23 (1987), S. 29.

¹⁴¹⁹ Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 273f.

bestehende *Bergische Arbeiterstimme* (Solingen)¹⁴²⁰ wurde schon während des Ersten Weltkrieges häufiger verboten.¹⁴²¹

Die höchste Dichte kommunistischer Zeitungen in der Rheinprovinz gab es erwartungsgemäß im Ruhrgebiet. Die beiden Hauptblätter waren die seit 1918 erscheinende *Freiheit* in Düsseldorf sowie das *Ruhr-Echo* in Essen, welches 1919 zum ersten Mal herausgegeben wurde.¹⁴²² Letzteres galt mit einer Auflage von 48.500 Stück nach der *Roten Fahne* (Berlin) sogar als zweitgrößtes KPD-Blatt.¹⁴²³ Allerdings ist, gerade was die Auflagenstärke angeht, Vorsicht geboten, denn die angegebenen Zahlen entsprachen doch meist mehr dem Wunsch und weniger der Realität.¹⁴²⁴ Inwieweit den Oberpräsidialbeamten exakte oder zumindest halbwegs genaue Zahlen über die tatsächliche Auflagenstärke vorlagen, lässt sich nur noch unvollständig ermitteln, da – wie schon angesprochen – die Quartalsberichte der Regierungspräsidien und anderes Material nicht mehr vollständig vorhanden sind. Laut „Verzeichnis der Kopfblätter im Regierungsbezirk Düsseldorf“ vom 17. April 1930¹⁴²⁵ besaß die *Freiheit* zwei Kopfblätter: Die bereits genannten Zeitungen *Bergische Arbeiterstimme* und *Bergische Volksstimme*.¹⁴²⁶ Die *Bergische Arbeiterstimme* hatte Informationen des Düsseldorfer Regierungspräsidiums zufolge 1925 eine Auflagenhöhe von 21.000 Exemplaren und eine Abonnentenzahl von 19.500. Gleichzeitig soll sie sich allerdings „in finanziellen Schwierigkeiten bef[un]den“ haben,¹⁴²⁷ was ein wenig erstaunt, wo das Regierungspräsidium doch in seinem Bericht vom 22. Juli 1931 behauptet hatte, dass eine Zeitung mit einer Auflageziffer von 4.500 „selbständig lebensfähig“ sei.¹⁴²⁸ Die von Weber genannte Zahl von 7.350 Exemplaren dürfte damit deutlich näher an der Wirklichkeit liegen. Für die *Bergische Volksstimme* gibt er 4.600 und für die *Freiheit* selbst insgesamt 11.650 an.¹⁴²⁹ „[A]us Sparsamkeitsgründen“ wurden zum 15. Februar 1929 die vier bisher unterschiedlichen Köpfe der *Freiheit* zusammengelegt, so dass die

¹⁴²⁰ Deutsches Institut für Zeitungskunde (Hrsg.): Handbuch der deutschen Tagespresse. Berlin 1932, S. 250 bzw. 252.

¹⁴²¹ Lademacher, Die nördlichen Rheinlande, S. 641. Wie die Duisburger Niederrheinische Arbeiterzeitung (Schulze, Otto Braun, S. 200f.) hatte sie schon früh eine radikale linke Linie vertreten (ebda., S. 134f.).

¹⁴²² Handbuch Tagespresse, S. 231 bzw. 234.

¹⁴²³ Heinz-Dietrich Fischer: Geschichte der Parteizeitung. In: Medienwissenschaft. Ein Handbuch zur Entwicklung der Medien und Kommunikationsformen. Hrsg. von Joachim-Felix Leonhard und Herbert Ernst Wiegand. Berlin 1999 (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Bd. 15, Teilband 1), S. 946; Herbert Girardet: Der wirtschaftliche Aufbau der kommunistischen Tagespresse in Deutschland von 1918 bis 1933 unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Regierungsbezirk Düsseldorf. Essen 1938, S. 41; Koszyk, Deutsche Presse, S. 325.

¹⁴²⁴ Hempel-Küter, Tages- und Wochenpresse, S. 46.

¹⁴²⁵ Reg. Düsseldorf: Verzeichnis der Kopfblätter (17.4.1930), LHAK 403, Nr. 16824, S. 473.

¹⁴²⁶ Ebda., S. 476f.

¹⁴²⁷ Reg. Düsseldorf an OP (23.12.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 1087.

¹⁴²⁸ Reg. Düsseldorf an OP (22.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 717.

¹⁴²⁹ Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 372f.

- „1.) ‚Freiheit‘, Tageszeitung für Rheinland und Westfalen,
- 2.) ‚Freiheit‘, Tageszeitung für Mark, Sauerland und Siegerland,
- 3.) ‚Freiheit‘, Tageszeitung für Elberfeld-Barmen und Umgegend,
- 4.) ‚Freiheit‘, Tageszeitung für den linken Niederrhein“

allesamt nur noch unter dem Kopf „‚Freiheit‘, Tageszeitung für Rheinland und Westfalen – Organ der kommunistischen Partei Deutschlands, Sektion der 3. Internationale“ herauskamen.¹⁴³⁰ Weitere kommunistische Tageszeitungen im Regierungsbezirk Düsseldorf waren das bereits erwähnte *Ruhr-Echo* und die *Niederrheinische Arbeiter-Zeitung*, die 1929 mit dem ebenfalls in Essen gedruckten *Westfälischen Kämpfer* (Dortmund) eine Gesamtauflage von 40.000 Exemplaren erreichten. „[N]ach den letzten Feststellungen“ sei diese allerdings „um 13 % zurückgegangen.“¹⁴³¹ Laut Weber habe nach parteioffiziellen Angaben allein das *Ruhr-Echo* 1929 eine Stärke von 48.000 Stück erreicht und die *Niederrheinische Arbeiter-Zeitung* 19.500,¹⁴³² was für diese Blätter 67.500 ergäbe. Die Zahlen der Behörden dürften realistischer und gleichwohl zu hoch sein, zumal das Essener Polizeipräsidium zwei Monate zuvor gemeldet hatte, dass von den etwa 3.000 eingeschriebene[n] Mitglieder[n]“ des Unterbezirks Essen lediglich „[e]twa 2500 [...] die kommunistische Tageszeitung ‚Ruhrecho‘“ bezögen.¹⁴³³ Eine eklatant größere Nachfrage außerhalb der Reihen der KPD hat wohl kaum bestanden, was einmal mehr verdeutlicht, dass es sich bei den parteioffiziellen Angaben oft um Fantasiazahlen handelte.

Eine weitere bedeutende kommunistische Zeitung in der Rheinprovinz stellte die 1919 gegründete *Sozialistische Republik* in Köln dar.¹⁴³⁴ Ihre finanzielle Situation war Anfang November 1929 alles andere als solide:

„Die seitens der Bezirksleitung Mittelrhein der KPD. in der Zeit vom 15.9. bis 15.10.1929 durchgeführte Presse- und Parteiwerbung ist nunmehr zum Abschluss gekommen. Trotz rühmigster Propaganda war es der Bezirksleitung nicht gelungen, in der für die Werbung vorgesehenen Zeitspanne einen nennenswerten Erfolg zu erzielen. Das von vornherein gesteckte Ziel, etwa 2000 neue Abonnenten der ‚Sozialistischen Republik‘ sowie 1000 neue Parteimitglieder zu gewinnen, ist trotz Verlängerung der Werbekampagne bis zum 3.11.1929 auch nicht annähernd erreicht worden. Nach vertraulichen Angaben eines zuverlässigen gutunterrichteten Gewährsmannes ist die Abonnentenzahl der ‚Sozialistischen Republik‘ um 1122 und die Mitgliederzahl innerhalb des Bezirks Mittelrhein um 413 gestiegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Augenblickserfolg handelt, da sich nach den hier gemachten Erfahrungen die Abonnenten- und die Mitgliederzahlen im Laufe des Jahres wieder senken. Die Gesamtauflage der ‚Sozialistischen Republik‘ beträgt zurzeit etwa 13 000 Stück, während sich die Zahl der innerhalb des Bezirks Mittelrhein der KPD. eingetragenen Parteimitglieder auf insgesamt 6 525 beläuft.

Es bedarf noch besonderer Erwähnung, dass die ‚Colonia-Verlagsgesellschaft m.b.H.‘ in Köln, in deren Verlag die ‚Sozialistische Republik‘ erscheint, einige Zeit vor der zur Durchfüh-

¹⁴³⁰ Verhältnisse im Verlag ‚Freiheit‘ in Düsseldorf, geschildert von dem Verlagsleiter Gaus (o. D.), LHA 403, Nr. 16769, S. 419.

¹⁴³¹ Reg. Düsseldorf an OP (12.2.1929), LHA 403, Nr. 16768, S. 1019.

¹⁴³² Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 375.

¹⁴³³ PP Essen an Reg. Düsseldorf (19.12.1928), LHA 403, Nr. 16768, S. 585. Weber nennt für die drei Zeitungen 1925 eine Gesamtauflage von 14.530 (Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 375). Eine derart dramatische Steigerung bis 1929 scheint somit sehr unwahrscheinlich.

¹⁴³⁴ Handbuch Tagespresse, S. 243.

rung gelangten Werbekampagne in eine recht bedrängte Lage geraten war. Infolge des im Laufe des Jahres erfolgten Zurückgehens der Abonnentenzahl und infolge der hohen Unkosten für den Redaktionsstab, sowie insbesondere infolge des Umstandes, dass seitens der Geschäftswelt in letzter Zeit nur sehr spärlich Inserate aufgegeben wurden, waren die Ausgaben grösser geworden als die Einnahmen. Die ‚Colonia-Verlagsgesellschaft‘ trug sich bereits im Juli ds. Js., (zumal die Schulden der Partei an die Verlagsgesellschaft bereits eine Höhe von über 5 000 M erreicht hatten) mit dem Gedanken, das Erscheinen der ‚Sozialistischen Republik‘ einzustellen. Nur durch das im letzten Augenblick erfolgte Eingreifen der Berliner Zentralstelle der Partei, die den grössten Teil der bestehenden Schuld vorab tilgte, wurde vorläufig die weitere Herausgabe des kommunistischen Organs gesichert. Wenn auch die Abonnentenzahl der ‚Sozialistischen Republik‘ im Augenblick eine Steigerung erfahren hat, so dürfte hierdurch eine wesentliche Besserung der kläglichen Geschäftslage der Verlagsanstalt nicht erreicht worden sein.“¹⁴³⁵

Bedeutung erlangte sie insbesondere durch die Zahl ihrer Kopfblätter, als da waren seit 1923 die *Arbeiter-Zeitung* für Aachen, die Anfang 1929 „kaum noch nennenswerten Absatz“ fand, weshalb „die Geschäftsleute, die“ bis dahin „in der Arbeiter-Zeitung inseriert[]“ hatten, dieser „weitere Inserate nicht mehr zukommen lassen“ wollten¹⁴³⁶ und seit 1928 die *Volksstimme* für Koblenz, welche im Februar 1931 „verhältnismässig wenig feste Bezieher“ gehabt zu haben schien, der es jedoch häufig gelang, „durch Aufbauschung sensationeller Ortsnachrichten einen starken Handverkauf zu erzielen.“¹⁴³⁷ Wie aus internen Unterlagen von 1929 hervorgeht, verursachten beide Blätter „mehr Unkosten [...] als wenn im Verlag nur eine Zeitung mit einheitlichem Text erscheinen würde“, ¹⁴³⁸ was sogar zu der Empfehlung führte, sie wieder abzuschaffen.¹⁴³⁹ Schon 1925 sprach im Falle der *Arbeiter-Zeitung* ein Revisionsbericht von „geradezu erschreckliche[n] Dinge[n] politischer und finanzieller Art“¹⁴⁴⁰ und bezog sich damit auf die Misswirtschaft des Blattes, dessen Kasse regelmäßigen Eingriffen des verantwortlichen Genossen ausgesetzt war.¹⁴⁴¹ Man ermittelte von Parteiseite für den August eine Verkaufszahl von 4.636 Exemplaren, wollte hierfür aber keine Garantie übernehmen, denn es sei „wirklich schwer sich aus [sic!] diesem Wirrwarr zurecht zu finden.“¹⁴⁴² Wenn selbst die Kommunisten offenbar keine genauen Zahlen besaßen, kann den Behörden kaum ein Vorwurf gemacht werden. Die Zustände bei der *Arbeiter-Zeitung* hatten sich bis 1929 jedenfalls nur unwesentlich gebessert.¹⁴⁴³ Noch nicht

¹⁴³⁵ PP Köln an Reg. Köln (12.11.1929), LHAK 403, Nr. 16773, S. 479-485.

¹⁴³⁶ PV Aachen an Reg. Aachen (o. D., Bericht Reg. Aachen an OP datiert auf den 6.2.1929), LHAK 403, Nr. 16768, S. 945.

¹⁴³⁷ Reg. Koblenz an OP (18.2.1931), LHAK 441, Nr. 21782, S. 88.

¹⁴³⁸ Bericht über Köln am Sonntag, den 7. April 1929 (o. D.), BArch RY 1/ 2777, Bl. 55.

¹⁴³⁹ Ebda., Bl. 56.

¹⁴⁴⁰ Revisionsbericht an das ZK (16.8.1925), BArch RY 1/ 2774, Bl. 5.

¹⁴⁴¹ Ebda., Bl. 6f.

¹⁴⁴² Ebda., Bl. 11.

¹⁴⁴³ „Bereits in den ersten Wochen meiner Tätigkeit musste ich feststellen, dass dort seit über einem Jahr von dem damaligen Filialleiter in grosszügigster Form mit den Mitteln des Verlages gewirtschaftet worden war. Dieses führte dazu, dass derselbe ab sofort dispensiert wurde und aus Ermangelung eines erfahrenen Genossen ein bisheriger Akquisiteur der ‚Sozialistischen Republik‘ mit der weiteren Leitung der Aachener Geschäftsstelle betraut werden musste. Die persönliche Tätigkeit dieses Genossen in Aachen war ein volles Fiasko. Obwohl die volle Unzulänglichkeit der neuen Filialleitung durchaus erkannt wurde, dauerte es doch bis Mitte des vorigen Monats um

aufgelistet in der Aufstellung des Trierer Regierungspräsidiums vom 27. Februar 1930 war das ebenfalls als Kopfblatt der *Sozialistischen Republik* ab 1931 erscheinende *Volks-Echo*.¹⁴⁴⁴ Ein durchschlagender propagandistischer Erfolg dürfte ihm in Anbetracht der Schwäche der KPD im Trierer Bezirk hingegen verwehrt geblieben sein.

Daneben wurden in der Rheinprovinz Zeitungen gelesen, die entweder keine Parteizeitungen im engeren Sinne bildeten, die aber die kommunistische Ideologie transportierten, wie die in Essen herausgegebene *Welt am Abend* (Berlin),¹⁴⁴⁵ deren Regionalausgabe für das Ruhrgebiet ihr Erscheinen am 19. Januar 1929 einstellte,¹⁴⁴⁶ oder Blätter der KPD, die in Nachbarprovinzen herauskamen.¹⁴⁴⁷ Einen allzu großen Leserkreis konnten die kommunistischen Blätter indes insgesamt nicht gewinnen. So heißt es bezeichnenderweise in einem Bericht des Essener Polizeipräsidiums vom 22. Oktober 1926, dass „500 neue Abonnenten des Ruhrchos gewonnen“ worden seien und aus Sicht der KPD-Funktionäre: „Hoffentlich würden diese ständige Leser bleiben; die Erfahrung habe gelehrt, dass neu-gewonnene Leser nicht lange bei der Stange blieben.“¹⁴⁴⁸ Auch der Vertrieb der übrigen kommunistischen Literatur wäre mit ‚schleppend‘ wohl reichlich euphemistisch beschrieben.¹⁴⁴⁹ Die Düsseldorfer Regierung berichtete dem Oberpräsi-

einen neuen Genossen zu finden, welcher über die Fähigkeiten verfügte, um wirklich Erspriessliches für die Zeitung leisten zu können. [...] Wurde bei der ‚Soz.Rep.‘ der Rückgang in den Abonnementseinnahmen durch Steigerung des Inseratenumsatzes ausgeglichen, so sieht man in Aachen einen ebenfalls sinkenden Inseratenumsatz“ (Bericht an Zentrale für Zeitungsverlage (18.8.1929), BArch RY 1/ 2777, Bl. 59). Als „Hauptquellen unsres Defizits“ wurden in demselben Bericht die Arbeiter-Zeitung und die Volksstimme benannt (ebda.).

¹⁴⁴⁴ Reg. Trier Verzeichnis der Kopfblätter (27.2.1930), LHAK 403, Nr. 16824, S. 450f.; Bers, Regionalgliederung, S. 69 Fußnote Nr. 102. Bers bezeichnet es als Kopfblatt der Volksstimme, während Hempel-Küter sowohl die Volksstimme als auch das Volks-Echo als Kopfblätter der Sozialistischen Republik listet, was zutreffender ist (Hempel-Küter, Tages- und Wochenpresse, S. 60f.).

¹⁴⁴⁵ Girardet, Aufbau, S. 115.

¹⁴⁴⁶ PP Essen an Reg. Düsseldorf (24.1.1929), LHAK 403, Nr. 16768, S. 837.

¹⁴⁴⁷ „An sonstigen kommunistischen Zeitungen werden besonders im Kreise Kreuznach und Wetzlar die Frankfurter Abendzeitung gelesen. In einigen Exemplaren auch die ‚Rote Fahne‘, ‚Das Tribunal‘ und ‚Freunde der Sowjets‘“ (Reg. Koblenz an OP (18.2.1931), LHAK 441, Nr. 21782, S. 88f.).

¹⁴⁴⁸ PP Essen an Reg. Düsseldorf (22.10.1926), LHAK 403, Nr. 13375, S. 185.

¹⁴⁴⁹ In einem Schreiben der Leitung des KPD-Bezirks Ruhrgebiet an die Ortsgruppen und Zellen vom Herbst 1926 wurde der Rückgang des Umsatzes „an politischen Broschüren und Zeitschriften“ beklagt und bemerkt, dass „aber gleichzeitig der Umsatz an teuren, nicht politischen Broschüren gestiegen ist“, weshalb man forderte, mehr „Gewicht auf den Vertrieb der Literatur“ zu legen (KPD-Bezirksleitung Ruhrgebiet an Ortsgruppen und Zellen (8.9.1926), LHAK 403, Nr. 13374, S. 829). Am 29. April 1928 berichtete das Essener Polizeipräsidium über eine dort stattgefundene Konferenz der kommunistischen Literatur-Obleute. Das Regierungspräsidium führte dazu aus: „Die Konferenz ist insofern beachtlich, als von massgeblicher Seite der mangelhafte Absatz kommunistischer Literatur im Ruhrgebiet offen zugegeben wird. In den Ortsgruppen und Betrieben – so stellt man fest – sei der Vertrieb komm. Schriften, besonders der ‚Arbeiter Illustrierten [sic!] Zeitung‘ erheblich zurückgegangen“ (PP Essen an Reg. Düsseldorf (21.5.1928), LHAK 403, Nr. 13380, S. 549); PP Essen an Reg. Düsseldorf (21.3.1932), LHAK 403, Nr. 16777, S. 703.

dium am 20. März 1928 über die Tricks der Kommunisten, den Verkauf ihrer Presseerzeugnisse zu steigern:

„Propagandagruppen der K.P.D. gehen unauffällig in kurzen Zwischenräumen in einschlägigen Geschäften [sic!] und fordern die eingangs erwähnte Druckschrift [= ‚Der Abend‘]. Dabei werden jedoch nur solche Geschäfte aufgesucht, die derartige Schriften nicht führen. Es wird dabei der Anschein erweckt, als ob die Schriften viel verlangt würden. Nach einigen Tagen, nachdem dieses Manöver des öfteren wiederholt worden ist, erscheint ein Vertreter der Literaturvertriebsstelle Essen und bietet u. a. die bezeichneten Schriften auf Kommission an. Nach der Bestellung stellt sich durchweg heraus, dass die Schriften garnicht [sic!] gefordert werden.

Die Art der Agitation dürfte den Zweck verfolgen, den kommunistischen Schriften nach und nach in den bisher für sie verschlossenen Kreisen Eingang zu verschaffen.“¹⁴⁵⁰

Dieses Vorgaukeln einer Nachfrage und die sonstigen gemachten Beobachtungen in der Rheinprovinz spiegeln das wider, was zusammenfassend für die KPD-Presse reichsweit gesagt werden kann: Die Zahl der Tageszeitungen mochte zwar zunehmen, nicht jedoch diejenige der Auflage und Abonnenten.¹⁴⁵¹

Zu erwähnen sind im Zusammenhang mit kommunistischen Presseerzeugnissen vor allem die Betriebszellenzeitungen, eine Art Betriebszeitungen der kommunistischen Belegschaften. „Der vornehmste Zweck der Zellenzeitungen“ sei laut Essener Polizeipräsidium „Agitation und Propaganda, weswegen auch die Agitpropabteilungen aller Parteiinstanzen besonders eifrig den Auf- und Ausbau des Zellenzeitungswesens betreiben“ würden. Diese Betriebszellenzeitungen hätten überdies die Kommunikationsfähigkeit der Partei in ihrem Verbotsfalle gewährleisten sollen.¹⁴⁵² Die Mehrzahl dieser Zeitungen werde „illegal vertrieben, d. h. durch Niederlegen in den Hausfluren oder an den Arbeitsstätten innerhalb der Betriebe.“¹⁴⁵³ Ziel war es, dass die einzelnen Zellen in den Betrieben ihre Zeitungen selbst herstellten, doch fiel dies meist in den Aufgabenbereich der „Ortsgruppen und Unterbezirke“, die für „die Herausgabe [...] zu sorgen“ hatten, „da es vielfach an Leuten mangelt[e], die in der Lage“ gewesen wären, „eine Zellenzeitung selbständig zu redigieren.“¹⁴⁵⁴ Unter strafrechtlichen Gesichtspunkten stellte man fest:

„Die Zellenzeitungen verstoßen durchweg gegen die Bestimmungen des Pressegesetzes, weil sie ohne oder mit falschem Impressum erscheinen. Der Inhalt ist vielfach eine Beleidigung einzelner Personen oder von Behörden, Werksleitungen und führenden Politikern. Sie enthalten vielfach Aufreizungen zum Aufruhr oder zur Übertretung besonderer polizeilicher Anordnun-

¹⁴⁵⁰ Reg. Düsseldorf an OP (20.3.1928), LHAK 403, Nr. 13380, S. 239.

¹⁴⁵¹ So etwa Mitte der Zwanzigerjahre (Hempel-Küter, Tages- und Wochenpresse, S. 34). Auch Mallmann spricht von einer im Ganzen betrachtet rückläufigen Entwicklung (Mallmann, Kommunisten, S. 234). Nach Hempel-Küter habe die KPD-Presse 1921 395.000 Abonnenten besessen (Hempel-Küter, Tages- und Wochenpresse, S. 29); 1931 seien es noch 330.000 gewesen (Mallmann, Kommunisten, S. 214).

¹⁴⁵² PP Essen: Zusammenstellung über die Organisation des illegalen Druckschriften-Vertriebes der K.P.D. (31.1.1930), LHAK 403, Nr. 16774, S. 788. „Die Zellenzeitungen mit einem festen Leserstamm sollen im Falle eines Verbotes der KPD. die Partei zusammenhalten und durch ihre netzartigen Verbindungen untereinander das System sein, durch welches die KPD. dann illegal ihre Tätigkeit gegen den Staat fortsetzen kann“ (ebda., S. 794).

¹⁴⁵³ Ebda., S. 789.

¹⁴⁵⁴ Ebda., S. 791.

gen, z. B. eines Demonstrationsverbotes. Verstöße gegen den Landesverratsparagraphen sind ebenfalls schon vorgekommen, z. B. bei der Veröffentlichung über die Herstellung von Granaten beim ‚Bochumer Verein‘ (August 1929). Die Zersetzungsschriften für Polizei und Reichswehr stellen den Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat dar. Besondere Beachtung verdient auch die Mitwirkung der kommunistischen Betriebsratsmitglieder bei der Herausgabe dieser Zeitungen. Nach dem Betriebsrätegesetz haben die Betriebsräte die Interessen der Werksangehörigen zu vertreten, sie haben aber auch die Pflicht, keine das Werk schädigenden Handlungen zu begehen. Die Zellenzeitungen hetzen aber die Belegschaften gegen die Werksleitungen auf, machen sie lächerlich, beleidigen führende Personen und suchen deren Autorität zu untergraben; sie stören den Arbeitsfrieden und das gute Einvernehmen der Arbeiter unter sich. Ein Betriebsratsmitglied, das an der Herausgabe einer Zellenzeitung mitwirkt oder selbst der Herausgeber ist, verstößt daher neben den bereits angeführten gesetzlichen Bestimmungen¹⁴⁵⁵ auch gegen das Betriebsrätegesetz und könnte, bei Nachweis dieser Tätigkeit, sofort seines Postens enthoben und fristlos entlassen werden.“¹⁴⁵⁵

Man hatte „[b]ei einer Durchsuchung der Räume des Parteihauses der KPD. in Essen¹⁴⁵⁶ am 29.11.1929“¹⁴⁵⁶ alleine 42 in der Rheinprovinz erscheinende Titel und 51 weitere vorfinden können,¹⁴⁵⁷ darunter zum Beispiel für Oberhausen:

„Der Rote Sender. (Gute-Hoffnungs-Hütte.)
 Der Rote Concordia-Kumpel. (Zeche Concordia.)
 Der Rote Kommunalprolet.
 Der junge Prolet. (G.H.H.)
 Die Rutschenlampe. (Zeche Concordia I u. II.)
 Der Erwerbslose.
 Unsere Grubenlampe. (Schachanlage Osterfeld-Vondern.)
 Der Rote Schlepper. (Betr.Zeitung für Jungarbeiter von Concordia I u. II.)“¹⁴⁵⁸

Naturgemäß waren die Behörden über die tatsächlichen Ausmaße des Betriebszellenzeitungswesens nicht vollumfänglich im Bilde, da es mit einer großen Geheimhaltung einherging. Das Düsseldorf Regierungspräsidium sandte am 20. März 1929 die Abschrift einer Zellenkorrespondenz. Es äußerte hierzu:

„Bemerkenswert ist der Satz in dem Abschnitt, der die Zellenarbeit im Februar behandelt: ‚Wir aber, die wir diesen bürgerlichen Staat vernichten wollen, brauchen eine bolschewistische Organisationsform!‘ (Bl. 4) Von Interesse ist auch die Aufstellung unter dem Abschnitt ‚Betriebszeitungs-Barometer‘, unter dem ein anscheinend vollständiges Verzeichnis der im Bezirk Niederrhein der K.P.D. erscheinenden Betriebszeitungen mitgeteilt wird.“¹⁴⁵⁹

Von den 48 aufgelisteten Zellen gaben mehr als die Hälfte (26) keine Betriebszellenzeitungen heraus, in 19 geschah dies bloß unregelmäßig und nur in drei Betrieben bestanden regelmäßig gedruckte Zeitungen.¹⁴⁶⁰ Daraus und aus dem weiter oben Dargelegten muss der Schluss gezogen werden, dass die kommunistische Presse in der Rheinprovinz ihrer Hauptanforderung, der Gewinnung neuer und der Mobilisierung alter Anhänger, nicht genügte. Den Oberpräsidialbeamten präsentierte sich ein Pressewesen, welches nicht einmal die eigenen Anhänger völlig zu

¹⁴⁵⁵ Ebda., S. 795.

¹⁴⁵⁶ Ebda., S. 796.

¹⁴⁵⁷ Ebda., S. 796-799.

¹⁴⁵⁸ Ebda., S. 799.

¹⁴⁵⁹ Reg. Düsseldorf an OP (20.3.1929), LHAK 403, Nr. 16769, S. 557.

¹⁴⁶⁰ Zellenkorrespondenz für den Bezirk Niederrhein (Januar 1929), LHAK 403, Nr. 16769, S. 571-573.

überzeugen vermochte. Eine Wirkung in größere Bevölkerungskreise hinein konnte es unter diesen Umständen schwerlich entfalten.¹⁴⁶¹

4. Mobilisierbarkeit

Am 22. November 1928 übersandte die Düsseldorfer Regierung dem Oberpräsidium einen Bericht des Essener Polizeipräsidiums betreffend die Revolutionsfeier der KPD. Die zweite – bolschewistische – Revolution des Jahres 1917 in Russland wurde als die Mutter aller kommunistischen Revolutionen auch von den deutschen Kommunisten gefeiert – allerdings anscheinend nicht besonders leidenschaftlich: „Auch in den übrigen Teilen meines Bezirkes hielt die K.P.D. anlässlich des Jahrestages der russischen Revolution Versammlungen ab, die jedoch, soweit sich feststellen liess, keinen regen Besuch aufzuweisen hatten.“¹⁴⁶² Diese mangelnde Mobilisierungsfähigkeit könnte auf ein generelles Desinteresse am Anlass für diese Feierlichkeiten – eben der Revolution in Russland – zurückgeführt werden oder auf die im Jahre 1928 noch vergleichsweise gute wirtschaftliche Lage, welche es den Kommunisten schwer machte, mit ihrer Propaganda durchzudringen. Bemerkenswert bleibt trotzdem, dass selbst im Regierungsbezirk Düsseldorf die Mobilisierungsfähigkeit bloß eine geringe war. Hierbei handelte es sich mitnichten nur um eine vorübergehende Erscheinung. Der Duisburger Oberbürgermeister informierte das Regierungspräsidium im Sommer 1924 über eine in Duisburg stattgefundene Funktionärskonferenz:

„[Es] ist ernstlich Klage geführt worden[] über die Lauheit der Parteimitglieder in den letzten Wochen. Besonders wurde die klägliche Beteiligung an dem roten Sonntag am 22.6.1924 in Düsseldorf gerügt. Es soll jetzt eine Generalreinigung der Partei von säumigen Mitgliedern erfolgen. Hier wurde in einer Versammlung der K.P.D. folgendes Verfahren angewandt: Der Versammlungsleiter forderte von den Anwesenden diejenigen auf, den Saal zu verlassen, die sich restlos auf den Boden der III. Internationale und der roten Gewerkschaftsnationale stellen und bereit sind, mit der K.P.D. zu kämpfen. Die bei dieser Vertrauensfrage im Saale verblieben sind, sollen aus der Partei ausgeschlossen werden. Die Zahl der auf diese Weise ausgeschlossenen[sic!][] konnte noch nicht in Erfahrung gebracht werden. Es wurde weiter erwähnt, es sei besser[] für die Partei[,] eine etwas kleinere Mitgliederzahl zu haben, als große Zahlen, auf die man, wie bereits erwiesen, im gegebenen Augenblick nicht bauen könnte. Von den wirklichen Mitgliedern müßte jedes ein Funktionär sein und nur dann könnte ersprießliches [sic!] geleistet werden.“¹⁴⁶³

Zu dem im Bericht angesprochenen roten (Sonn-)Tag bemerkte das Regierungspräsidium:

„Der Tag muss als ein Fehlschlag für die KPD bezeichnet werden. Wenn die, wie man nach der vorherigen Propaganda annehmen muss, hier am 22.6. Versammelten die Stärke und Macht

¹⁴⁶¹ Auch Fischer gesteht den KPD-Blättern nur eine geringe Breitenwirkung zu (Fischer, Geschichte der Parteizeitung, S. 946).

¹⁴⁶² Reg. Düsseldorf an OP (22.11.1928), LHAK 403, Nr. 16768, S. 105. Die Versammlung in Essen stellte dagegen eine Ausnahme dar: „Der Saal war bis auf den letzten Platz besetzt“ (PP Essen an Reg. Düsseldorf (12.11.1928), LHAK 403, Nr. 16768, S. 107).

¹⁴⁶³ OB Duisburg an Reg. Düsseldorf (27.6.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 1041.

der KPD darstellen sollten, könnte der Bewegung eine nicht allzu große Bedeutung beigemessen werden.“¹⁴⁶⁴

Einen Monat darauf fasste es den „Stand der kommunistischen Bewegung im Regierungs-Bezirk Düsseldorf“¹⁴⁶⁵ folgendermaßen zusammen:

„Der Stand der kommunistischen Bewegung [...] lässt sich neuerdings kurz dahin kennzeichnen, dass von der Zentrale und den Unterbezirksleitungen, selbst noch von den verschiedenen Blocks und Arbeitsgebieten intensiv gearbeitet wird, dass aber die breite Masse wenig Teilnahme zeigt. Ueberall ist ein mangelhafter Besuch der Versammlungen und sonstiger Veranstaltungen zu beobachten [...]. Das Vorgehen verschiedener Ortsgruppen, gleichgültige Mitglieder und säumige Beitragszahler aus der Partei auszuschliessen, ist bald wieder aufgegeben worden. Die mangelnden Erfolge sucht die Partei durch den rüden Ton ihrer Abgeordneten in sämtlichen parlamentarischen Körperschaften sowie der Parteipresse auszugleichen. Jedoch kann beobachtet werden, dass auch ein Teil der Anhängerschaft mit diesem Ton und diesem Auftreten nicht einverstanden ist. Lediglich im unbesetzten Teil meines Bezirkes, im Wuppertal, bestehen Anzeichen für ein demnächstiges Aufflackern der Bewegung.“¹⁴⁶⁶

Auch die Gedenkfeiern im Januar 1925 anlässlich der Ermordung Rosa Luxemburgs (geb. 1870) und Karl Liebknechts (geb. 1871) am 15. Januar 1919¹⁴⁶⁷ fanden lediglich bescheidenen Anklang.¹⁴⁶⁸ „Die Berichte der kommunistischen Presse über die im allgemeinen sehr schwach besuchten Veranstaltungen“ seien „übertrieben“, teilte die Düsseldorfer Regierung mit.¹⁴⁶⁹ Die folgenden Jahre führten zu keiner grundlegend anderweitigen Einschätzung behördlicherseits.¹⁴⁷⁰ Es verwundert wenig, dass in anderen rheinischen Regierungsbezirken ebenfalls keine größeren Mobilisierungserfolge erzielt zu werden vermochten,¹⁴⁷¹ was im Be-

¹⁴⁶⁴ Reg. Düsseldorf an OP (27.6.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 1009.

¹⁴⁶⁵ Reg. Düsseldorf an OP (29.7.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 1185.

¹⁴⁶⁶ Ebda. Eine ähnlich lautende Meldung erfolgte auch im August 1924: „In der Anlage überreiche ich Abschrift eines Rundschreibens des Unterbezirks Essen der K.P.D. an seine Blocks und Arbeitsgebiete. Das anliegende Rundschreiben bestätigt die überall gemachte Beobachtung, dass die intensive Wühlarbeit der Zentrale und der Bezirksleitungen nur wenig Widerhall in der breiten Masse findet. Ueberall ist ein starkes Abwandern der eingeschriebenen Mitglieder aus der K.P.D. zu beobachten. Dieses Abwandern wird in meinem Bezirk insbesondere aus Solingen und Hamborn gemeldet. In Hamborn soll die Zahl der eingeschriebenen K.P.D. Mitglieder [sic!] von 3000 auf 500 nach Mitteilung eines Parteifunktionärs gesunken sein“ (Reg. Düsseldorf an OP (16.8.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 1213).

¹⁴⁶⁷ Möller, Eine unvollendete Demokratie, S. 53; Winkler, Weimar, S. 59f.

¹⁴⁶⁸ In Berlin dagegen waren die Besuche dieser Veranstaltungen zwar schlechter als von der Parteiführung erwartet, aber doch bemerkenswert (Wirsching, Vom Weltkrieg, S. 356).

¹⁴⁶⁹ Reg. Düsseldorf an OP (16.2.1925), LHAK 403, Nr. 13369, S. 1013.

¹⁴⁷⁰ Zum Beispiel: Reg. Düsseldorf an OP (17.3.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 353-355; Reg. Düsseldorf an OP (4.7.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 1115. Etwas anders die Polizeiverwaltung in Solingen: „Mit Rücksicht auf die rege Propaganda, welche die Arbeiterstimme entfaltet hatte, war die Teilnehmerzahl der Demonstrierenden eine beträchtliche, obschon diesseits mit einer noch grösseren Teilnehmerzahl gerechnet worden war. Insgesamt wurden ca. 1500 Personen einschl. 125 Radfahrer festgestellt“ (PV Solingen an Reg. Düsseldorf (29.6.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 1121); Reg. Düsseldorf an OP (17.8.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 411; Reg. Düsseldorf an OP (7.4.1927), LHAK 403, Nr. 13376, S. 427.

¹⁴⁷¹ Zum Beispiel: Für den Regierungsbezirk Trier: Bericht OB Trier, Beigeordneter Beisiegel (22.9.1922), LHAK 403, Nr. 14999, S. 831; OB Trier an Reg. Trier (15.1.1923), LHAK 403, Nr. 13368, S. 31f.; Bericht (o. N.) über die kommunistische Eisenbahnerversammlung am 14. März 1925 (o. D.), LHAK 403, Nr. 13370, S. 337-339; Bericht (o. N.) über die Versammlung des freien Eisenbahnerverbandes am 15. März 1925 (o. D.), LHAK 403, Nr. 13370, S. 341; „Die

zirk Mittelrhein bis hin zur Absage von Veranstaltungen führte, weil sich teils kaum mehr als eine Handvoll Leute einfanden.¹⁴⁷² Kommunistische oder KPD-nahe Veranstaltungen lockten auch 1929 nicht die erwarteten Besucherzahlen.¹⁴⁷³ Das „Verzeichnis der bemerkenswerten Wahlversammlungen im Regierungsbezirk Köln“ im Vorfeld der Reichstagswahlen vom 14. September 1930 beinhaltet drei kommunistische Kundgebungen: Eine am 25. August mit Hermann Remmele

Trierer Bevölkerung verhielt sich sehr zurückhaltend. Die von dem Umzug berührten Straßen waren während der Veranstaltung von auffällig wenig [sic!] Menschen belebt. Der Gesamterfolg des ‚Roten Treffen‘ [sic!] ist somit für die Kommunisten als Fehlschlag zu bezeichnen“ (PP Köln an Reg. Köln (10.10.1927), LHAK 403, Nr. 13378, S. 272). Für Koblenz: Bericht PV Koblenz (30.3.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 829; „Am Abend vorher waren schon einige wenige Teilnehmer der verschiedensten Ortsgruppen des RFB., der KPD. und sympathisierender Organisationen in Koblenz eingetroffen, die mit der Ortsgruppe Koblenz [...] einen ruhig verlaufenen Fackelzug mit insgesamt 250-260 Teilnehmern veranstalteten, der aber bei der von der Koblenzer Bevölkerung mit eisiger Kälte und Nichtachtung des Zuges geübten Reserviertheit vollständig wirkungslos war“ (Bericht Kriminalkommissar Böhmer (28.6.1927), LHAK 403, Nr. 13377, S. 271); „Man hatte fast den Eindruck, als wolle die Koblenzer Bevölkerung durch ihre Nichtachtung und eisiges Schweigen zeigen, daß sie in keiner Weise auch nur das allergeringste Interesse habe“ (ebda., S. 279-281). Für Köln: PP Köln Lagebericht (30.4.1926), LHAK 403, Nr. 13453, S. 543; PP Köln an Reg. Köln (19.7.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 1013-1019; PP Köln Lagebericht (31.3.1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 127.

¹⁴⁷² „Für den 8. und 9. ds. Mts. waren 2 öffentliche Versammlungen von der hiesigen kommunistischen Partei angesagt, die aber wegen Mangels an Teilnehmern – am 8. erschienen nur 2 Personen, am 9. etwa 11 Personen – nicht stattfanden“ (OB Trier an Reg. Trier (11.11.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 453); „Ferner hatte die hiesige kommunistische Ortsgruppe zu einer öffentlichen Versammlung am 1.8. abends 7,30 Uhr auf dem Justizplatz aufgerufen, in der 2 Redner aus Köln über das Thema ‚Krieg dem Kriege‘ sprechen sollten. Da nur 20 Neugierige erschienen waren, fand die Versammlung nicht statt; die Redner verschwanden in aller Stille“ (Reg. Trier an OP (5.8.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 253); Reg. Trier an OP (27.11.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 889; Reg. Trier an OP (14.1.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 45; „Sämtliche Bestrebungen der Partei, durch Werbeveranstaltungen neue Mitglieder zu gewinnen, verliefen nicht nur fast ergebnislos, sondern wirkten auch durch die geringe Anzahl der sich daran Beteiligten derartig ungünstig auf die Öffentlichkeit, dass schliesslich seitens der Bezirksleitung weiterhin auf öffentliche Veranstaltungen und Demonstrationen verzichtet wurde. Im Gegensatz zu kommunistischen Demonstrationen in früherer Zeit wirkten die letzten kommunistischen Veranstaltungen in Aufmachung und Gesamtbeteiligung durchaus kläglich“ (PP Köln Lagebericht (31.3.1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 123).

¹⁴⁷³ Zum Beispiel: Die Erwerbslosenkundgebung in Köln am 16. April (PP Köln an Reg. Köln (17.4.1929), LHAK 403, Nr. 16769, S. 1021-1023) oder die geplanten Massenkundgebungen am 1. August: „Die kommunistische Partei Bezirk Mittelrhein hatte seit Wochen für diesen Tag die lebhafteste Propaganda entfaltet. [...] Dem Masse der aufgewendeten umfangreichen Agitationen hat jedoch das Ergebnis auch nicht im entferntesten entsprochen. Die Zahl der Kommunisten, die am 1. August in den Strassen Kölns demonstrierte, übertraf kaum die Menge der bei sonstigen Anlässen üblichen Teilnehmer; insgesamt haben etwa 1200 Personen an der kommunistischen Kundgebung teilgenommen“ (PP Köln an Reg. Köln (2.8.1929), LHAK 403, Nr. 16771, S. 541-543) und „Regierungspräsident Düsseldorf gibt am 2. August 11,50 Uhr fernmündlichen Bericht: Die gestrige Antikriegskundgebung der K.P.D. ist im ganzen Bezirk ruhig verlaufen. Die Beteiligung an der Veranstaltung war trotz grösster Propaganda mässig. In Duisburg wurden 35, in Hamborn 22 und in Oberhausen 5 Personen zwangsgestellt, weil sie einer verdeckten Organisation des aufgelösten roten Frontkämpferbundes angehörten“ (Vermerk Döhl (2.8.1929), LHAK 403, Nr. 16771, S. 553). Auch Schulungskurse stießen auf kein großes Interesse (Reg. Düsseldorf an OP (18.12.1929), LHAK 403, Nr. 16773, S. 939); PP Köln an Reg. Köln (17.1.1930), LHAK 403, Nr. 16774, S. 315.

(1880-1939)¹⁴⁷⁴ als Redner (1.500 Besucher), eine am 10. September (1.600 Zuhörer) und eine am 11. September (1.100 Teilnehmer). Bei den beiden Letztgenannten traten mehrere, eher unbekannte Redner auf. Alle drei Veranstaltungen fanden in Köln statt und bewegten sich besuchermäßig etwa auf dem Niveau der SPD, wenngleich diese einmal bis zu 3.800 Personen anzog. Damit erreichte die KPD nicht einmal in Ansätzen die von der NSDAP erlangten Besucherzahlen, deren schlechteste von den vier aufgelisteten Wahlversammlungen 4.500 Menschen interessierte. Die vier aufgeführten Zentrums-Kundgebungen lagen ebenfalls – bis auf die schwächste (1.200 Teilnehmer) – allesamt über denjenigen der KPD.¹⁴⁷⁵ Von einer besonders ausgeprägten Mobilisierungsfähigkeit der KPD zu sprechen scheint deshalb – zumindest flächendeckend – für 1930 nicht gerechtfertigt.¹⁴⁷⁶

Die Regierung in Koblenz erklärte im Februar 1931, dass das Erstarken „der KPD in erster Linie mit der wirtschaftlichen Notlage und der damit in Verbindung stehenden ausserordentlichen Vermehrung der Arbeitslosenzahl“ zusammenhänge,¹⁴⁷⁷ „dann aber auch als Reaktion auf das starke Anwachsen der radikalen Rechten“ zu sehen sei, „deren rege Propagandatätigkeit zur Gegenwehr angetrieben“ habe.¹⁴⁷⁸ Demzufolge erkannten die Behörden das Einander-Hochschaukeln der Radikalen, bei dem eine Mobilisierung wiederum mit einer Gegenmobilisierung beantwortet wurde, recht gut. Mit der sich verschärfenden Krise nahm diese Mischung aus Mobilisierung und Gegenmobilisierung zu, sodass das Oberpräsidium in Absprache mit seinem westfälischen Pendant größere Veranstaltungen nach einer Massenkundgebung in Essen am 27. September 1931 schließlich untersagte:

„Wenn sich auch von den angekündigten ‚Hunderttausend‘ noch nicht einmal 1/4 an der Kundgebung beteiligte[n], so ist doch die Teilnehmerzahl von 21.000 Menschen sehr beachtlich, zumal wenn man berücksichtigt, dass das kommunistische Organ für den Bezirk Ruhrge-

¹⁴⁷⁴ Remmele war neben Thälmann der bedeutendste Führer der KPD in den letzten Jahren der Weimarer Republik. Er floh 1933 nach Moskau, fiel in Ungnade und schließlich einer der Säuberungen Stalins zum Opfer (Weber, Wandlung, Bd. 2, S. 255-257).

¹⁴⁷⁵ Verzeichnis der bemerkenswerten Wahlversammlungen im Regierungsbezirk Köln, LHAK 403, Nr. 16786, S. 709f. oder LHAK 403, Nr. 16916, S. 297f.

¹⁴⁷⁶ In einem Bericht des Oberpräsidiums ans preußische Innenministerium hieß es im April 1930: „Ebenso wie in anderen Teilen des Reiches ist auch in der Rheinprovinz in letzter Zeit vor allem eine ausserordentlich gesteigerte und in ihrer Uebertriebenheit gezwungen anmutende Versammlungs- und Propagandatätigkeit der K.P.D. zu beobachten. Sie macht sich in erster Linie und in stärkster Masse in den Industriezentren, also besonders dem rheinischen Teil des rheinisch-westfälischen Industriegebiets und in der näheren Umgebung von Köln, in geringerem Masse auch im Aachener Gebiet bemerkbar. In den übrigen Teilen der Provinz wird sie zwar auch von den kommunistischen Funktionären in Gang zu bringen versucht, jedoch ohne nennenswerten Erfolg.“

Dabei wird in den Haupttätigkeitsgebieten jeder noch so unwahrscheinliche Anlass benutzt, um immer wieder Kundgebungen und ‚Protestversammlungen‘ zu inszenieren. Freilich haben diese in keinem Falle die erhoffte und von der kommunistischen Presse nachträglich behauptete Massenwirkung gehabt, haben vor allen Dingen nie zu der geplanten ‚Eroberung der Strasse‘ durch die demonstrierenden Massen geführt“ (OP an preuß. IM (22.4.1930), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 9).

¹⁴⁷⁷ Reg. Koblenz an OP (18.2.1931), LHAK 441, Nr. 21782, S. 83f.

¹⁴⁷⁸ Ebda., S. 84.

biet, das ‚Ruhr-Echo‘ in Essen, nebst seinen Kopfblättern während der letzten Vorbereitungszeit vor der Veranstaltung verboten war.

Wenn auch die Veranstaltung durchaus ruhig verlaufen ist, so habe ich doch mit Rücksicht auf die aufreizende Wirkung, die solche aussergewöhnlich grosse[n] Kundgebungen radikaler Parteien und Organisationen auf weite Bevölkerungskreise in der gegenwärtig gespannten Zeit ausüben, mit dem Herrn Oberpräsidenten in Münster vereinbart, bis auf weiteres derartige Massenkundgebungen radikaler Verbände, die das gewohnte Maß und das örtliche Interesse überschreiten, nicht mehr zuzulassen.“¹⁴⁷⁹

Dagegen hatte das Kölner Polizeipräsidium im Frühjahr 1931 noch ein Abflauen der kommunistischen Propagandatätigkeit beobachtet und

„[i]n den wenigen größeren Versammlungen, die seitens der Partei oder ihrer Organisationen angekündigt wurden, war mit wenigen Ausnahmefällen durchweg ein so schlechter Besuch zu verzeichnen, daß manche dieser Veranstaltungen mangels Beteiligung abgekürzt wurden oder ausfielen.“¹⁴⁸⁰

Anders als die NSDAP hatte die KPD offensichtlich sogar im Januar 1932 noch große Mobilisierungsprobleme, selbst unter ihren Funktionären:

„Der Arbeitsplan der Bezirksleitung Ruhrgebiet der KPD. beweist insbesondere in den kritischen Ausführungen des Abschnitts ‚Parteiaufgebot‘, dass die Erwägungen der Parteileitung in Bezug auf das Ergebnis der Werbearbeit in keiner Weise erfüllt worden sind. Auch im anliegenden Rundschreiben kommt wiederum zum Ausdruck, dass die Betriebsarbeiter gegenüber den Erwerbslosen in der Partei zurücktreten.

Im übrigen ist das Rundschreiben ein weiterer Beweis dafür, dass die überaus zahlreichen Anordnungen der verschiedenen Parteiinstanzen von den örtlichen Parteifunktionären nur sehr ungenügend ausgeführt werden.“¹⁴⁸¹

Nach der ersten Runde der Reichspräsidentenwahl am 13. März 1932 „herrscht[e] in den Kreisen der Mitglieder eine starke Depression“ – so das Essener Polizeipräsidium.¹⁴⁸² Die Düsseldorfer Regierung sah sich durch die Ausführungen der Essener Polizei in ihren früheren Einschätzungen bestätigt, „nämlich, dass die Organisation der Partei zurzeit einen bemerkenswerten Tiefstand erreicht“ habe¹⁴⁸³ und das Oberpräsidium sprach diesen Meldungen „[e]ine gewisse symptomatische Bedeutung“ zu, „zumal das Bild mit den Beobachtungen in anderen Bezirken u. Organisationen im Industriegebiet übereinstimm[e]“.“¹⁴⁸⁴ Größere Erfolge trauten die Oberpräsidialbeamten den Kommunisten in der Rheinprovinz ohnehin nicht zu:

„In ländlichen Gegenden scheint die in letzter Zeit besonders gesteigerte Landpropaganda örtlich durchweg kleinere Erfolge gegen früher erzielt zu haben. Besondere Entwicklungsmöglichkeiten sind aber hier bei dem überwiegend bäuerlichen Charakter der ländlichen Bevölkerung in der Rheinprovinz nicht gegeben.“¹⁴⁸⁵

¹⁴⁷⁹ OP an preuß. IM (23.10.1931), LHAK 403, Nr. 16776, S. 155.

¹⁴⁸⁰ PP Köln an Reg. Köln (6.5.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 153.

¹⁴⁸¹ Reg. Düsseldorf an OP (23.1.1932), LHAK 403, Nr. 16777, S. 353.

¹⁴⁸² PP Essen an Reg. Düsseldorf (21.3.1932), LHAK 403, Nr. 16777, S. 701.

¹⁴⁸³ Reg. Düsseldorf an OP (29.3.1932), LHAK 403, Nr. 16777, S. 699.

¹⁴⁸⁴ OP an preuß. IM (4.4.1932), LHAK 403, Nr. 16777, S. 705.

¹⁴⁸⁵ Ebda. Schon 1929 hatte das Oberpräsidium ein Scheitern der Kommunisten bei diesem Vorhaben prophezeit: „Die kommunistische Agitation würde auch bei den Verhältnissen, wie sie im Rheinland auf dem Lande vorliegen, wenig Anklang finden. Neuerdings haben allerdings die Kommunisten in Trier versucht, ihre Propaganda auf das Land zu tragen, indem sie auch [sic!] den ländlichen Märkten kommunistische Zeitungen verteilen. Diese Agitation wird im Sande verlaufen.“

Für gewisse Erfolge bei der Landpropaganda sprechen die Zahlen aus einer Versammlungsübersicht des Landratsamts in St. Goar für Ende Februar bis Mitte/Ende April 1932,¹⁴⁸⁶ die dem Oberpräsidium ebenfalls zugegangen sein dürfte, da es eine ähnliche Übersicht für denselben Kreis hinsichtlich Veranstaltungen der NSDAP erhielt.¹⁴⁸⁷ Im besagten Zeitraum führte die KPD im Kreis St. Goar 23 Veranstaltungen durch. Die am stärksten besuchte davon war diejenige in Oberwesel am 20. April mit 300 Teilnehmern,¹⁴⁸⁸ was bei 35 bis 40 Ortsgruppenmitgliedern¹⁴⁸⁹ eine respektable Zahl ist. Die niedrigste verzeichnete Besucherzahl in diesem Zeitraum wurde mit 27 Personen am 9. April in Oberspay erzielt.¹⁴⁹⁰ In den knapp zwei Monaten veranstalteten die Kommunisten auch unter Berücksichtigung des kürzeren Zeitraums weniger Versammlungen als die NSDAP in knapp drei Monaten (50 Veranstaltungen).¹⁴⁹¹ Ein Vergleich der Besucherzahlen der KPD-Kundgebungen mit denjenigen der NSDAP geht indes keineswegs immer zu Ungunsten der ersteren aus: Betrachtet man die Gemeinden, wo beide Parteien Versammlungen organisiert hatten und wählt man nur jene, in denen die Veranstaltungen nicht länger als eine Woche auseinander lagen, ergibt sich ein überraschendes Bild:

Bad Salzig: NSDAP (6. März): 70, KPD (11. März): 80;

Boppard: NSDAP (11. März): 180, KPD (12. März): 250;

Oberwesel: NSDAP (11. März): 280, KPD (10. März): 60.¹⁴⁹²

Insgesamt wurden NSDAP-Veranstaltungen durchschnittlich von 107,5 Menschen besucht, während KPD-Veranstaltungen im Schnitt 91,1 Personen interessierten. Wird lediglich der Zeitraum vom 28. Februar bis zum 12. März herangezogen, für den sowohl für die NSDAP als auch für die KPD Zahlen existieren, schrumpft der Abstand auf 5,3: Demnach entfielen durchschnittlich 96,7 Besucher auf eine NSDAP-Veranstaltung (2.998 Besucher auf 31 Kundgebungen) und 91,4 Teilnehmer auf eine KPD-Versammlung (640 Besucher auf 7 Veranstaltungen).¹⁴⁹³ Einerseits lagen die Kommunisten also gar nicht so weit hinter den Nationalsozialisten, was die Besucherzahlen pro Kundgebung anbelangt – für einen ländlich

fen. Die kommunistische Partei ist in Trier, wie auch in den übrigen ländlichen Gebieten, ohne nennenswerte Bedeutung“ (OP an preuß. IM (12.9.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 97).

¹⁴⁸⁶ LR St. Goar an Reg. Koblenz (9.5.1932), LHAK 441, Nr. 21782, S. 481f.

¹⁴⁸⁷ Nachweisungen über die während der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1932 anberaumten Versammlungen der NSDAP innerhalb des Kreises St. Goar (4.4.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 204-207.

¹⁴⁸⁸ LR St. Goar an Reg. Koblenz (9.5.1932), LHAK 441, Nr. 21782, S. 481.

¹⁴⁸⁹ Ebda., S. 480.

¹⁴⁹⁰ Ebda., S. 481.

¹⁴⁹¹ Nachweisungen über die während der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1932 anberaumten Versammlungen der NSDAP innerhalb des Kreises St. Goar (4.4.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 205-207.

¹⁴⁹² LR St. Goar an Reg. Koblenz (9.5.1932), LHAK 441, Nr. 21782, S. 481f.; Nachweisungen über die während der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1932 anberaumten Versammlungen der NSDAP innerhalb des Kreises St. Goar (4.4.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 205-207.

¹⁴⁹³ Berechnungen des Verfassers.

geprägten Raum mag das durchaus verwundern –, andererseits verhehlen die Zahlen aber nicht, dass die NSDAP erheblich mehr Veranstaltungen organisierte und wesentlich mehr Wähler ansprechen konnte, was vor allem für die Bedeutung der Quantität spricht, mit anderen Worten: Im Kreis St. Goar hatte insbesondere die Veranstaltungshäufigkeit großes Gewicht. Da leider nicht für weitere Kreise solche Daten vorliegen, kann dieses Ergebnis nicht auf die gesamte Rheinprovinz übertragen werden.

Etwa zum gleichen Zeitpunkt beruhigte der Essener Polizeipräsident Kurt Melcher (1881-1970) – gewiss kein Kommunistenfreund¹⁴⁹⁴ – den amerikanischen Journalisten Hubert Knickerbocker (1898-1949)¹⁴⁹⁵, der „sich besonders für die Grösse der Gefahr eines kommunistischen Aufstandes im Ruhrgebiet“ interessierte.¹⁴⁹⁶ In dem Interview habe er ihm

„kurz dargelegt, dass die revolutionäre Stosskraft der K.P.D. – im Gegensatz zu ihrer Stimmzahl – seit 1920 ständig abgenommen habe und zur Begründung auf den Verlauf der kommunistischen Aufstände vom Kapp-Putsch bis zu dem Generalstreikversuch im Januar ds. Js. hingewiesen. Seine Frage nach den Gründen dieser Erscheinung habe ich dahin beantwortet, dass die Kommunisten in den ersten Jahren nach dem Kriege noch über Waffen in grösserer Anzahl und über militärisch ausgebildete und kriegsgeübte junge Leute verfügt hätten, was ihnen beides im Lauf der Jahre immer mehr verloren gegangen sei. Ihre hierzu im Gegensatz stehenden Wahlerfolge habe ich mit der Notlage des deutschen Volkes erklärt, die den Kommunisten verärgerte Wählermassen zuführt[, unter denen sich aber nur verhältnismässig wenig revolutionäre Kämpfer befänden.“¹⁴⁹⁷

Der angesprochene Generalstreikversuch und auch andere Streiks werfen auf die kommunistische Mobilisierungsfähigkeit in der Tat kein gutes Licht: Nach erfolglosen Lohnverhandlungen kam es beispielsweise im Ruhrbergbau 1931 zu Belegschaftsentlassungen um bei der von den Arbeitgebern in Aussicht gestellten Wiedereinstellung die Löhne zu senken. Die Bergarbeiterverbände riefen ihre Mitglieder auf, „einerseits keine neuen Arbeitsverträge abzuschliessen, die die von dem Zechen-Verband gewünschte Lohnherabsetzung vorsehen, andererseits aber die politischen Streikparolen der K.P.D. und der R.G.O. abzulehnen.“¹⁴⁹⁸ Das Essener Polizeipräsidium hob in seinem Bericht hervor:

¹⁴⁹⁴ Melcher war von 1919 bis 1932 Polizeipräsident in Essen und wurde infolge des Preussenschlages im Juli 1932 Polizeipräsident von Berlin (Romeyk, Verwaltungsbeamten, S. 626). Er galt als autoritär und deutschnational (Graf, Demokratie und Diktatur, S. 367), war laut Romeyk aber in den Jahren 1931 und 1932 Mitglied der DVP (Romeyk, Verwaltungsbeamten, S. 625).

¹⁴⁹⁵ Knickerbocker berichtete seit 1928 aus Berlin und begegnete dem Nationalsozialismus im Unterschied zum Kommunismus mit Wohlwollen (Munzinger Online/Personen – Internationales Biographisches Archiv: Knickerbocker, Hubert Renfro).

¹⁴⁹⁶ PP Essen an Reg. Düsseldorf (9.3.1932), LHAK 403, Nr. 16777, S. 287. Begründung für sein Interesse war laut Essener Polizeipräsidium, dass Amerika „in keinem Land der Erde so viel von seinem Geld investiert“ habe „wie in Deutschland.“ Die Amerikaner seien „der Ansicht, dass [...] dieses Geld unter jeder deutschen Regierung sicher ist, ausser unter einer kommunistischen“ (ebda.).

¹⁴⁹⁷ Ebda., S. 287-289.

¹⁴⁹⁸ PP Essen an preuß. IM (2.1.1931), LHAK 403, Nr. 16784, S. 112. „Der Herr Minister des Innern hat mir am 21.12.30 über Herrn Ministerialrat Schönnher den Auftrag erteilt, über die Lohnpolitische [sic!] Lage im Ruhrbergbau in kurzen Abständen, etwa jeden zweiten Tag, unmittelbar

„[U]nter der Bergarbeiterschaft besteht zurzeit keine Stimmung für einen Streik; man will weiterarbeiten, auch bei angemessener Herabsetzung der Löhne. Der Einfluß der R.G.O., die überaus rührig ist, wird als gering betrachtet, obschon es ihr gelang, am ersten ‚Streiktag‘, 2. Januar 31, auf Grund des Kündigungs-Anschlags gewisse Teil-Streikerfolge zu erzielen.

Die heutige Streikfront im Ruhrgebiet verläuft, nach Angabe des bergbaulichen Vereins, von Hamm bis zur Mitte spärlich, sodann etwas stärker bis in Linie Duisburg-Hamborn. In der Hamborn-Oberhausener Gegend streiken etwa 50 %. Bochum, Dortmund und Hagen sind fast streikfrei [= Provinz Westfalen]. Bei insgesamt 198 Zechen im Ruhrrevier herrschen auf 17 Teilstreiks.“¹⁴⁹⁹

Gotthardt vermerkte am 5. Januar 1931:

„Oberregierungsrat Markus, Düsseldorf_[i] teilt über die Streiklage Folgendes mit:

Die Lage hat sich heute morgen [sic!] merklich gebessert. Im Gebiete von Duisburg-Hamborn streiken anstatt 66 % am Samstag heute früh nur noch 50 %, im Gebiete von Mörs anstatt 45 % nur noch 27 %. Im Gebiet von Essen ist weiterhin alles ruhig.

Das Abflauen des Streikes wird einmal zurückgeführt auf die gestrigen Gewerkschaftsversammlungen der alten Gewerkschaften, die durchweg den Streik aufs Schärfste missbilligten. Ihrer Parole gegenüber konnte die von der R.G.O. ausgegebene Parole, den heutigen Tag zum ‚Großkampftag‘ zu machen, sich nicht durchsetzen.“¹⁵⁰⁰

Auch im Wurmkohlengebiet gelang es der KPD nicht, größere Massen für Streiks zu mobilisieren.¹⁵⁰¹ Einzelne umfangreichere Streiks im Herbst 1931 wurden von den Behörden als nicht äußerst schwerwiegend bewertet. Das Oberpräsidium faßte die Situation gegenüber dem preußischen Innenministerium wie folgt zusammen:

„Im Ganzen kann die Lage als ruhig angesehen werden. Erstaunlich ist allerdings, dass an verschiedenen Stellen die im Vergleich zum ganzen Gebiet unbedeutenden Teilstreiks sich so lange hielten. Immerhin glaube ich, wenn keine unerwarteten Ereignisse eintreten, dass auch diese Teilstreiks bald erlöschen.“¹⁵⁰²

Den Grund für das letztendliche Scheitern der Kommunisten erblickten die Oberpräsidialbeamten darin, „dass die RGO. sich in erster Linie nur auf die Massen der Erwerbslosen stützen“ könne, „dass aber die noch in Arbeit stehenden Bergleute zur Zeit keine Lust“ hätten, „ihre Arbeitsstelle wilden Streikversuchen zu opfern.“¹⁵⁰³ Gleichmaßen wie unter den Bergarbeitern versuchte die KPD unter den Metallarbeitern „Arbeitskämpfe auszulösen“ – „ebenso [...] ohne nennenswerten Erfolg“.¹⁵⁰⁴ Laut dem Oberpräsidium „predigt[e]“ „die kommunistische Presse in der Rheinprovinz täglich irgendeiner Arbeitergruppe die Notwendigkeit des sofortigen Streiks bzw. stärkster Streikvorbereitungen“¹⁵⁰⁵ und schaffte es dennoch nicht, trotz der wirtschaftlichen Not, die Massen zum Streik zu bewe-

an das Ministerium des Innern zu berichten“ (PP Essen an OP (2.1.1931), LHAK 403, Nr. 16784, S. 109).

¹⁴⁹⁹ Ebda., S. 112f.

¹⁵⁰⁰ Vermerk Gotthardt (5.1.1931), LHAK 403, Nr. 16784, S. 155.

¹⁵⁰¹ PP Köln an Reg. Köln (31.12.1930), LHAK 403, Nr. 16784, S. 165; PP Köln an Reg. Köln (17.1.1931), LHAK 403, Nr. 16784, S. 321.

¹⁵⁰² OP an preuß. IM (2.10.1931), LHAK 403, Nr. 16784, S. 429.

¹⁵⁰³ OP an preuß. IM (20.10.1931), LHAK 403, Nr. 16784, S. 467.

¹⁵⁰⁴ Reg. Düsseldorf an OP (9.10.1931), LHAK 403, Nr. 16784, S. 473.

¹⁵⁰⁵ OP an preuß. IM (30.10.1931), LHAK 403, Nr. 16784, S. 507.

gen.¹⁵⁰⁶ Das Oberpräsidium behielt seine Einschätzung vom Herbst des Vorjahres Ende September 1932 bei:

„Über die kommunistische Streikhetze unter den Bergarbeitern des Ruhrgebiets, die nie ganz aufgehört hat und jeden erdenklichen Anlass dazu benutzt, mit verstärkter Kraft unter den Bergarbeitern zu hetzen, habe ich wiederholt berichtet. Ich habe dabei aber immer betont, dass ich den Einfluss der kommunistischen Streikhetze unter den noch in Arbeit stehenden Bergarbeitern bei der heutigen Arbeitslosigkeit nicht für gefährlich und daher auch größere Streikaktionen der Bergarbeiter nicht für wahrscheinlich halte, während es andererseits natürlich leicht möglich ist, dass die kommunistischen Drahtzieher vereinzelt und vorübergehende Teilstreiks durchsetzen und insbesondere durch Aufputschung der Erwerbslosen örtliche Ausschreitungen und Zusammenrottungen herbeiführen, denen die Polizei aber auf Grund der langjährigen Erfahrungen im Ruhrgebiet ohne besondere Schwierigkeiten Herr zu werden in der Lage ist.“¹⁵⁰⁷

Bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes gelang es der KPD nicht, die für ihre Pläne notwendige Mobilisierungskraft zu entwickeln. Zwar hatte nach der Kölner Regierung „das betonte Siegesbewußtsein der Nationalsozialisten und verwandter Kreise zu Beginn der Regierung des Reichskanzlers von Papen der kommunistischen Bewegung einen starken Aufschwung gebracht“,¹⁵⁰⁸ was die Feststellung des Koblenzer Regierungspräsidiums hinsichtlich der gegenseitigen Mobilisierung nochmals unterstreicht, doch erfolgte diese nicht in dem Ausmaß, wie es nötig gewesen wäre, um das Blatt für die KPD zu wenden. Das Essener Polizeipräsidium resümierte die RGO und den EVBD betreffend am 3. Januar 1933:

„Die beiden Hauptorganisationen haben sich zum Ziele gesetzt, den Massenwiderstand gegen Lohnabbau und Faschismus zu fördern und diesen zum politischen Generalstreik zu steigern. Voraussetzung für das Gelingen dieses Planes aber ist die Gewinnung der Betriebsarbeiterschaft. Das Ausbleiben des von der K.P.D. gewünschten Generalstreiks hat gezeigt, daß die bisherigen Arbeiten in dieser Richtung ungenügend gewesen sind. In den Entschließungen der K.P.D. wird bestätigt, daß der Einfluß der Gewerkschaften noch zu stark sei, als daß selbständige kommunistische Parolen hätten durchdringen können.“¹⁵⁰⁹

Dem Oberpräsidium war diese Schwäche bekannt. Gleich mehrere Schriftstücke belegen dies. Weder zu politischen Kundgebungen noch zu Arbeitskämpfen vermochte die KPD eine die Existenz des Staates bedrohende Anzahl zu mobilisieren. Gleichwohl gewann sie bei Wahlen – wie im Kapitel B) I.3. Politische Kräfteverhältnisse dargestellt – Stimmen hinzu. Die Zusammenfassung der Ausführungen über die linksradikale Bewegung in den Mitteilungen des Landeskriminal-

¹⁵⁰⁶ Zum Beispiel: OP an preuß. IM (12.11.1931), LHAK 403, Nr. 16784, S. 733; OP an preuß. IM (8.12.1931), LHAK 403, Nr. 16784, S. 737; OP an preuß. IM (30.12.1931), LHAK 403, Nr. 16785, S. 114; Reg. Köln an OP (13.1.1932), LHAK 403, Nr. 16785, S. 223; OP an preuß. IM (29.9.1932), LHAK 403, Nr. 16785, S. 501-505; PP Köln an Reg. Köln (26.10.1932), LHAK 403, Nr. 16785, S. 663f. Auch die Nationalsozialisten beteiligten sich verschiedentlich an diesen Streikaktionen: „Ferner ist berichtet, dass neu vor allem ein Streik des Kabelwerks Duisburg-Wannheimerort [sic!] bemerkenswert ist. Es streikt dort fast die ganze Belegschaft von 300 Mann unter Führung von Nazi und R.G.O. U. A. stehen Nationalsozialisten in Uniform Streikposten“ (Vermerk Gotthardt (8.10.1932), LHAK 403, Nr. 16785, S. 545) sowie OP an preuß. IM (29.9.1932), LHAK 403, Nr. 16785, S. 504f. Ihrer kommunistischen Gewerkschaft, dem EVBD, brachten die Bergarbeiter ebenfalls wenig Interesse entgegen (OP an preuß. IM (25.6.1932), LHAK 403, Nr. 16782, S. 315f.).

¹⁵⁰⁷ OP an preuß. IM (29.9.1932), LHAK 403, Nr. 16785, S. 502.

¹⁵⁰⁸ Reg. Köln an OP (12.1.1933), LHAK 403, Nr. 16779, S. 575.

¹⁵⁰⁹ PP Essen an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 24.

polizeiamts Berlin vom 1. November 1931 kann deshalb auch für das Folgejahr eine gewisse Gültigkeit beanspruchen: „[I]nfolge der Wirtschaftsnot“ komme es zu einem „zahlenmäßige[n] Erstarken sowohl der Mitglieder wie auch der Mitläufer (so z. B. bei Wahlen) und“ zu „eine[r] gleichzeitigen Minderung der tatsächlichen Macht der Partei und der Bewegung.“¹⁵¹⁰ Keinesfalls verkannt werden darf indes, dass eine Partei, die nicht die Kraft für einen Umsturz besitzt, sehr wohl die Kraft haben kann, ein Staatswesen zu gefährden, etwa im Zusammenspiel mit einer anderen Bewegung, die ebenfalls den bestehenden Staat beseitigen will.

5. Ideologie und Strategie

5.1 Ideologie und Ziele

Das Kölner Regierungspräsidium berichtete den Oberpräsidialbeamten am 12. Januar 1933, dass „[d]ie revolutionären hochverräterischen Ziele der K.P.D. [...] seit Jahren stets die gleichen geblieben“ seien. Einzig „in den äußeren Erscheinungsformen des Kampfes“ hätten Veränderungen stattgefunden.¹⁵¹¹ Für wenige Variationen spricht auch ein Koblenzer Polizeibericht betreffend eine Rotfrontkämpferversammlung, in dem es – fast schon gelangweilt – heißt:

„Was die politischen Reden anbelangt, welche in derartigen Versammlungen gehalten werden, so klingen sie meistens immer in ein und derselben Weise aus. Sie sind so allgemein, dass sich meistens eine Wiedergabe erübrigt mit Ausnahme ganz typischer Redewendungen.“¹⁵¹²

Eine der interessantesten Quellen zu den Zielen und der Taktik der Kommunisten in den Oberpräsidialakten stellen sicherlich die vom Regierungspräsidium Düsseldorf am 1. Oktober 1929 übersandten Schriftstücke dar. Es handelte sich dabei um Unterrichtsmaterialien der Parteischule des KPD-Bezirks Niederrhein, deren Zweck darin bestand, „junge Leute aus der Organisation so heranzubilden, dass diese nach Beendigung der Schule vollkommen in der Lage seien, die in den Betrieben und Fabriken beschäftigten Arbeiter in allen Organisationsfragen aufzuklären und zu belehren.“¹⁵¹³ Die Schule – besser wohl: Schulung – in Leichlingen dauerte vom 8. bis 22. September 1929.¹⁵¹⁴ Als klares Ziel wurde die Errichtung der „proletarische[n] Diktatur“ genannt. Hierfür war „[d]ie allerwichtigste Arbeit [...] den ausschlaggebenden Teil der Arbeiterklasse zu erfassen“ und „die wichtigsten Industriezweige durch das revolutionäre Proletariat“ zu besetzen.¹⁵¹⁵ Die Errichtung der Diktatur des Proletariats¹⁵¹⁶ schließt andere Volksschichten, die nicht Proletarier sind, von der politischen Teilhabe aus oder gesteht ihnen bloß

¹⁵¹⁰ Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin Nr. 21 (1.11.1931), LHAK 403, Nr. 16776, S. 158.

¹⁵¹¹ Reg. Köln an OP (12.1.1933), LHAK 403, Nr. 16779, S. 575.

¹⁵¹² Bericht (vermutl.) PV Koblenz (8.4.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 835.

¹⁵¹³ Reg. Düsseldorf an OP (1.10.1929), LHAK 403, Nr. 16772, S. 631.

¹⁵¹⁴ Ebda., S. 629.

¹⁵¹⁵ Schulungsmaterial zur Strategie und Taktik (1929), LHAK 403, Nr. 16772, S. 645.

¹⁵¹⁶ Weitere Beispiele: Organisationsrundsreiben KPD-Unterbezirk Essen (22.11.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 495; Bericht (vermutl.) PV Koblenz (8.4.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 837.

eine mindere Rolle zu, wie den Bauern und Kleinbürgern, die man „keineswegs [...] ausseracht lassen“ dürfe: „Wir müssen in dem Kampfe die Bauern und Kleinbürger neutralisieren, damit sie sich nicht auf Seiten der Bourgeoisie schlagen.“¹⁵¹⁷ Neutralisieren bedeutet indes etwas anderes als gleichberechtigte Teilhabe und scheint in dieser Formulierung sogar noch hinter Lenin zurückzufallen, der immerhin von einem „freie[n] Bündnis der armen Bauern mit den Proletariern“ sprach, ohne welches „die sozialistische Umgestaltung unmöglich“ sei.¹⁵¹⁸ Man ging folglich nicht wie der ideologische Gegner von einer Volksgemeinschaft, sondern von einer Klassengesellschaft und einem Klassenkampf aus, an dessen Ende sich die Arbeiterschaft durchsetzen würde. Auf die Frage, was denn eine Partei sei, lautete die Antwort: „Eine Partei ist der organisatorische Zusammenschluss einer Klasse, die ein bestimmtes Ziel verfolgt.“¹⁵¹⁹ Dass letztlich vor allem gerade die NSDAP, aber ebenso Zentrum und DNVP, diesen Klassencharakter sprengten,¹⁵²⁰ weist auf eine ideologische Beschränktheit und Verkennung der Wirklichkeit durch die Kommunisten hin.

Die Betonung der Klasse brachte es mit sich, der Nation keinen zentralen Wert beizumessen und stattdessen die Verbrüderung aller Proletarier über die einzelnen Ländergrenzen hinweg zu propagieren. Schon am Schlusse des Kommunistischen Manifests wird ja zur Vereinigung der Proletarier aller Länder aufgerufen.¹⁵²¹ Dieser kommunistische Internationalismus drückte sich in der Rheinprovinz auf mannigfaltige Weise aus: Etwa im Auftreten von Chinesen bei politischen Veranstaltungen zwecks Unterstützung der chinesischen Kommunisten¹⁵²² oder in den schließlich verworfenen Plänen zur Gründung von RFB-Gruppen in Holland und Frankreich¹⁵²³ oder in kommunistischen Grenztreffen.¹⁵²⁴

¹⁵¹⁷ Schulungsmaterial zur Strategie und Taktik (1929), LHAK 403, Nr. 16772, S. 647.

¹⁵¹⁸ Wladimir Iljitsch Lenin: Staat und Revolution. Die Lehre des Marxismus vom Staat und die Aufgaben des Proletariats in der Revolution. München ²2012 (Kleine Bücherei des Marxismus-Leninismus), S. 46.

¹⁵¹⁹ Schulungsmaterial zur Strategie und Taktik (1929), LHAK 403, Nr. 16772, S. 651.

¹⁵²⁰ Für die NSDAP: Jürgen W. Falter: Hitlers Wähler. München 1991, S. 289; Winkler, Weimar, S. 390. Für das Zentrum: Möller, Eine unvollendete Demokratie, S. 109-11; Morsey, Zentrumspar-
tei, S. 14; Sigmund Neumann: Die Parteien der Weimarer Republik. Stuttgart [u. a.] ⁵1986 (Urban-
Taschenbücher, Bd. 175), S. 44. Für die DNVP: Breuer, Die radikale Rechte, S. 155f.; Möller,
Eine unvollendete Demokratie, S. 109-111.

¹⁵²¹ „Proletarier aller Länder, vereinigt euch“ (Karl Marx und Friedrich Engels: Manifest der
Kommunistischen Partei. Köln 2009, S. 75).

¹⁵²² Reg. Düsseldorf an OP (10.7.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 45-47; Reg. Düsseldorf an OP
(21.8.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 321; Personalschriftenblatt des Reichskommissars für
die Überwachung der öffentlichen Ordnung (8.10.1925, Nr. 53), LHAK 403, Nr. 13371, S. 963;
PV Duisburg an Reg. Düsseldorf (9.10.1926), LHAK 403, Nr. 13375, S. 61. In dieselbe Kategorie
dürfte auch die beabsichtigte Teilnahme belgischer Kommunisten an einer Demonstration in Köln
fallen (Deutsche Gesandtschaft Brüssel an AA (2.7.1931), LHAK 441, Nr. 28259, S. 317; die
Gesandtschaft legte eine Abschrift eines Schreibens des Ministère des affaires étrangères vor).

¹⁵²³ Reg. Aachen an OP (29.8.1928), LHAK 403, Nr. 16767, S. 449-451; Reg. Düsseldorf an OP
(3.1.1929), LHAK 403, Nr. 16768, S. 541.

¹⁵²⁴ Reg. Düsseldorf an OP (30.9.1929), LHAK 403, Nr. 16772, S. 585f.

Anders als die Nationalsozialisten besaßen die Kommunisten ein eindeutiges Vorbild: Russland. Dieses wurde von den rheinischen Behörden ganz klar erkannt. Der Kampf der KPD, so die Koblenzer Regierung, gelte „dem heutigen Staatssystem und ihre Propaganda der Schaffung eines Sowjetdeutschlands nach russischem Muster.“¹⁵²⁵ Ganz gleich, was in Russland geschah – für die Kommunisten blieb es Vorbild,¹⁵²⁶ was vom Hochlebenlassen der Sowjetunion¹⁵²⁷ über die Anpreisung der russischen Wirtschaftsform und der wirtschaftlichen Entwicklung¹⁵²⁸ hin zur Weckung von „Sympathien für Sowjetrussland“ in der „Arbeiterjugend“,¹⁵²⁹ zur Einführung des Grußes „der russischen roten Armee“ für den Kampfbund gegen den Faschismus¹⁵³⁰ bis zur „Erlernung der russischen Sprache durch die Mitglieder der Arbeiterwehr, um in Zukunft die Parole in russischer Sprache herausgeben zu können“,¹⁵³¹ reichte. Für die Behörden problematisch war weniger das verklärende Russlandbild deutscher Kommunisten als vielmehr die Versuche russischer Einflussnahme in Deutschland. Als harmlos kann da durchaus die Teilnahme von Russen etwa an einer Veranstaltung in Trier bezeichnet werden¹⁵³² und auch die Anbahnungsversuche zu regeren Kontakten zwischen deutschen und russischen Kommunisten¹⁵³³ dürften kaum Anstoß erregt haben, wenngleich sie argwöhnisch beobachtet wurden. Beim Düsseldorfer Regierungspräsidium hielt man hingegen am 7. November 1922 „[d]as persönliche Eingrei-

¹⁵²⁵ Reg. Koblenz an OP (18.2.1931), LHAK 441, Nr. 21782, S. 84. Ebenso: Referat PP Essen über Ziele und Kampfmethoden der KPD (1.12.1930), LHAK 403, Nr. 16913, S. 23. Befindet sich gleichfalls in LHAK 403, Nr. 16817, hier: S. 211; PP Essen an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 18.

¹⁵²⁶ Bericht (vermutl.) PV Koblenz (31.8.1922), LHAK 403, Nr. 14999, S. 825; Reg. Koblenz an OP (23.5.1931), LHAK 441, Nr. 21782, S. 146. Auch die Rote Armee sei ein Vorbild (Reg. Köln an OP (6.2.1928), LHAK 403, Nr. 13379, S. 822).

¹⁵²⁷ BM Vallendar an Reg. Koblenz durch LR Koblenz (3.2.1925), LHAK 403, Nr. 13369, S. 1157.

¹⁵²⁸ „Es müsse für Deutschland eine andere Wirtschaftsform gefunden werden. Als solche sei die jetzige russische Wirtschaftsform als mustergültig zu bezeichnen“ (PP Köln an Reg. Köln (21.1.1930), LHAK 403, Nr. 16774, S. 203); Referat PP Essen über Ziele und Kampfmethoden der KPD (1.12.1930), LHAK 403, Nr. 16913, S. 37 oder LHAK 403, Nr. 16817, hier: S. 225.

¹⁵²⁹ „In der Anlage überreiche ich in Abschrift ein Rundschreiben des Z.K. des K.J.V.D., das von einem zuverlässigen Gewährsmann im Original hier abgegeben und zur Einsichtnahme kurzfristig überlassen wurde. Das Rundschreiben enthält Anregungen zur besseren Förderung des internationalen Briefwechsels [sic!]; gleichzeitig wird aber auch bemängelt, daß von den hergestellten Verbindungen nicht in ausgiebigster Weise Gebrauch gemacht worden ist. Die Tendenz des Rundschreibens geht dahin, daß die Arbeiterjugend von Sympathien für Sowjetrussland durchdrungen und von revolutionärem Geiste beseelt werden soll“ (PP Köln an Reg. Köln (16.7.1928), LHAK 403, Nr. 16767, S. 181).

¹⁵³⁰ PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (29.7.1931), LHAK 403, Nr. 16817, S. 633.

¹⁵³¹ Reg. Düsseldorf an OP (3.11.1930), LHAK 403, Nr. 16817, S. 127-129.

¹⁵³² OB Trier an Reg. Trier (17.10.1922), LHAK 403, Nr. 13368, S. 3.

¹⁵³³ Siehe obiges Zitat: PP Köln an Reg. Köln (16.7.1928), LHAK 403, Nr. 16767, S. 181. In diese Richtung zielte auch der Bund der Freunde der Sowjetunion, der 1928 in Berlin gegründet wurde (PP Essen an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 30). Anders als im vorgenannten Bericht behauptet, verfolgte er allerdings nicht nur hochverräterische Ziele. Er organisierte unter anderem Russlandreisen (Reg. Düsseldorf an OP (5.11.1929), LHAK 403, Nr. 16773, S. 169).

fen von geschulten Arbeiterführern oder sonstigen mit der Anschauungs- und Denkweise der Industriebevölkerung vertrauten Personen in Versammlungen“ für „sehr nötig, weil [...] glaubhaft berichtet“ werde, „daß sich augenblicklich im Industriebezirke zahlreiche ‚fremde Gesichter‘ in Eisenbahnen usw. zeigen und daß das Personal der russischen Botschaft in Berlin seit einiger Zeit bis auf wenige untergeordnete Persönlichkeiten nicht in Berlin weilt.“¹⁵³⁴ Die rheinischen Behörden wussten außerdem von Befehlen der russischen Zentrale an die deutschen Kommunisten¹⁵³⁵ und dass die Russen bei allem Internationalismus zuerst einmal an ihre eigenen Interessen dachten, belegen die Fälle von entdeckter Industriespionage und die Bemühungen um Abwerbung deutscher Fachkräfte für den russischen Markt. Ein dem Oberpräsidium bekannter Fall war derjenige des Albert Knöpfle in den Bayer-Werken in Leverkusen:

„Die Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer u. Co. in Leverkusen hatten vor einigen Tagen hierselbst angezeigt, dass der Vorsitzende der hiesigen Ortsgruppe der K.P.D._[.] Kaminkehrer Albert Knöpfle [...], sich an verschiedene Laberanten [sic!] bzw. Arbeiter ihres Betriebes gewandt hätte, um von diesen geheime Betriebsverfahren und Zeichnungen zu erhalten. Knöpfle hatte weiter einer Person eine Reihe von fachmännisch ausgearbeiteter [sic!] Fragebogen vorgelegt, wie sie zur systematischen Fabrikspionage verwandt werden.“¹⁵³⁶

Als es zur Übergabe der Dokumente kommen sollte, wurde er festgenommen: „Er traf [sic!] eine Mappe bei sich, in welcher er Fragebogen über 9 verschiedene Säuren, welche auf den Farbenfabriken hergestellt wurden, aufbewahrte.“¹⁵³⁷

„Sofort nach der Festnahme wurde auf dem Parteibüro der hiesigen KPD_[.] in welchen [sic!] Knöpfle beschäftigt war, eine Durchsuchung vorgenommen. Auch wurde noch weiteres Material vorgefunden, welches beweist, dass Knöpfle bzw. die KPD eine umfangreiche Fabrikspionage betrieben hat. In dem Geldschrank wurde auch eine Zeichnung einer chemischen Anlage vorgefunden [...].“¹⁵³⁸

Die Polizei stellte fest:

„Dass Knöpfle die Fabrikationsgeheimnisse für Russland haben wollte, ist durch Zeugenaussagen bestätigt. Das Vorgehen der KPD. nach dieser Richtung hin ist eine grosse Gefahr für die ganze deutsche Industrie. Aus diesen Vorgängen erklärt sich vielleicht aber auch einigermassen, warum die russische Regierung die KPD. oft reichlich mit Geldmitteln versieht.“¹⁵³⁹

Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass der Auftraggeber Knöpfles, Karl Kölzer, „unter dem Decknamen ‚Jacobi‘“ arbeitete und „seine Anweisungen unter diesem Decknamen auch von der Zentrale in Berlin zugesandt“ erhielt. Er gestand, selbst wiederum „im Auftrage eines ‚Hans‘, der in Berlin bei der Zentrale der KPD Angestellter“ sei, „seit etwa 1 ½ Jahren Fabrikspionage für Russland betrieben“ zu

¹⁵³⁴ Reg. Düsseldorf an preuß. IM (7.11.1922), LHAK 403, Nr. 13368, S. 17.

¹⁵³⁵ „Denn auf russischen Befehl sollen bis zur Wiedereröffnung des Parlaments die militärischen Organisationen fix und fertig dastehen, da dann der Augenblick gekommen wäre, tatkräftig zu werden“ (Bericht (o. N., o. D., wahrscheinlich September 1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 53); PP Wuppertal an Reg. Düsseldorf (4.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 8.

¹⁵³⁶ Bericht Kriminalkommissar Kaping (25.8.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 355.

¹⁵³⁷ Ebda.

¹⁵³⁸ Ebda., S. 357.

¹⁵³⁹ Ebda., S. 361.

haben.¹⁵⁴⁰ Aus Berlin wurden „ihm einzelne Fragebogen über ehem. Produkte, für welche Russland besonders Interesse hatte, übermittelt.“¹⁵⁴¹ In dieses Spionagenetz waren immer mehr Personen eingebunden worden, sodass mit der Enttarnung eines Spions gleich mehrere Personen hochgingen.¹⁵⁴² Das bekannteste Produkt, um das es ging, ist das Aspirin gewesen, von dem „vier verschiedene Proben von Zwischenprodukten“ übergeben werden konnten.¹⁵⁴³ Wie die Wiesdorfer Polizeiverwaltung mitteilte, habe die KPD „versucht, die ganze Angelegenheit so darzustellen, als ob es [...] hier nicht um eine Parteisache“ gehe, „sondern dass einzelne Parteimitglieder die Spionage auf eigene Faust betrieben hätten“, was nicht zutreffe, denn es handele „sich tatsächlich um eine reine Angelegenheit der Partei.“ Während der ganzen Ermittlungen gelang es ferner, den schon länger gegen einen Engländer gehegten Verdacht der Spionage zu bestätigen, dem gegenüber die Kommunisten ihre Dienste jedoch verweigert hatten.¹⁵⁴⁴

In eine ähnliche Kategorie fielen die sogenannten „Sozialistischen Wettbewerbe“, über die das Kölner Regierungspräsidium im Dezember 1930 neben dem Oberpräsidium die Handelskammer in Köln informierte.¹⁵⁴⁵ Das Kölner Polizeipräsidium berichtete über diese offensichtlich sehr eigentümlichen Wettbewerbe:

„In letzter Zeit hat die Bezirksleitung Mittelrhein der KPD. mit erhöhter Aktivität die Abschliessung von ‚sozialistischen Wettbewerben‘ zwischen hiesigen und russischen Industriewerken propagiert. Nach vertraulichen Mitteilungen stehen bereits die Betriebszellen nachstehender Werke mit gleichartigen Betrieben in Russland in schriftlichem Erfahrungen-Austausch [sic!]: ‚Maschinenfabrik Humboldt‘ in Köln-Kalk, Kabelwerk ‚Karlswerk‘ in Köln-Mülheim, ‚Heddersheimer Kupferwerke‘ in Köln-Ehrenfeld, ‚Maschinenfabrik Sürth‘ bei Köln und ‚Braunkohlengruben‘ im Wurmrevier. Hierbei soll besonders angestrebt werden, den russischen ‚Bruderwerken‘ genaue Angaben über Betriebseinrichtungen und Arbeitsmethoden zu übermitteln, z. B. photographische Aufnahmen des Werkes und einzelner Betriebsteile, Stärke der Belegschaft, Höhe der Produktion, Güte und Qualität der zu verarbeitenden Rohmaterialien u. a. m. Demnach handelt es sich bei der Abschliessung von ‚sozialistischen Wettbewerben‘ zweifelsohne um die Preisgabe von Fabriksgeheimnissen an das Ausland, die als Werkspionage zu bewerten sein dürfte.“¹⁵⁴⁶

Um seinen Bedarf an Fachkräften zu decken, ging Russland nicht minder ungeniert vor. Die Düsseldorfer Regierung sandte dem Oberpräsidium ein Schreiben, dass sich fast wie eine Einkaufsliste oder ein Wunschzettel liest:

„Liebe Genossen!

Aus der Zelle des Elektrowerk Moskau erhielt der Unterbezirk Gelsenkirchen eine Einladung für einen 4 wöchentlichen Besuch der Sowjetunion und zwar handelt es sich darum, dass bestimmte Facharbeiter 4 Wochen dort weilen sollen, 2 Wochen im Werk arbeiten und 2 Wochen zur Besichtigung von Moskau. Sollten in Eurem Unterbezirk Genossen vorhanden sein aus den folgenden Berufen, die hochqualifiziert sind, so bitten wir um Eure schnellste Mitteilung. [...]

Die 5 angegebenen Berufe sind folgende:

1. Stampen-Werkzeug-Schlosser.

¹⁵⁴⁰ Bericht Kriminalkommissar Kaping (26.11.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 979.

¹⁵⁴¹ Ebda., S. 981.

¹⁵⁴² Ebda., S. 981-983.

¹⁵⁴³ Ebda., S. 983.

¹⁵⁴⁴ Ebda., S. 985.

¹⁵⁴⁵ Reg. Köln an OP (12.2.1930), LHAK 403, Nr. 16774, S. 725.

¹⁵⁴⁶ PP Köln an Reg. Köln (27.1.1930), LHAK 403, Nr. 16774, S. 725-727.

2. Ankerwickler.
 3. Wolframwalzer (Zieher).
 4. Meister für Messinginstrumente.
 5. Fräser.
- Wünschenswert sind hauptsächlich die Berufe 1 u. 4.“¹⁵⁴⁷

Das Regierungspräsidium bemerkte dazu: „Bedenklich erscheint der russische Versuch, auf dem Parteiwege mit qualifizierten Facharbeitern in Verbindung zu treten.“¹⁵⁴⁸ Dieses Ersuchen ging für die Russen offenkundig negativ aus, da sich einen Monat darauf noch niemand gemeldet hatte,¹⁵⁴⁹ der vier Wochen nach Russland wollte, doch gab es durchaus „Spezialarbeiter[]“, die sogar für ein Jahr wirtschaftliche Hilfe leisteten und danach überwiegend ernüchtert heimkehrten.¹⁵⁵⁰

Den Oberpräsidialbeamten musste der Kommunismus demnach als eine Ideologie erscheinen, mittels der ein fremder Staat – Russland – seinen Einfluss auf Deutschland ausweiten wollte und die genutzt wurde, um Russland wirtschaftliche und politische Vorteile zu verschaffen. Den Beamten waren die Ziele der Kommunisten bekannt,¹⁵⁵¹ welche diese ja keineswegs verschwiegen und die russischen Verhältnisse als erstrebenswert bezeichneten. Sie hatten sich überdies, wie eingangs des Kapitels gezeigt, in dem hier untersuchten Zeitraum nicht geändert.¹⁵⁵² Die Revolution als Wesenselement des Kommunismus hätte zwangsläufig den Umsturz der staatlichen Ordnung nach sich ziehen müssen. Der Kampf gegen den Staat, gegen die „Staatsmaschine“, konnte „keine friedliche Eroberung“ sein. Die „Gewalt der Bourgeoisie“¹⁵⁵³ – der Staat in ihren Händen war die

¹⁵⁴⁷ Sekretariat des KJVD-Bezirks Ruhrgebiet an UB-Leitungen (23.10.1929), LHAK 403, Nr. 16773, S. 365.

¹⁵⁴⁸ Reg. Düsseldorf an OP (13.11.1929), LHAK 403, Nr. 16773, S. 363.

¹⁵⁴⁹ Reg. Düsseldorf an OP (16.12.1929), LHAK 403, Nr. 16777, S. 907.

¹⁵⁵⁰ „Der am 17.7.1928 zwecks Einrichtung einer Haarschneidemaschinenfabrik mit 4 Spezialarbeitern nach Sowjetrußland ausgewanderte kommunistische Funktionär Wilhelm Rahm ist nach Ablauf seines Vertrages, der zunächst auf 1 Jahr lautete, am 25. Juli 1929 nach Solingen zurückgekehrt. Zwei der mitgenommenen Spezialarbeiter hat Rahm wieder mitgebracht, während einer schon vor Ablauf seines Vertrages abgereist war. Dagegen ist der 4. Spezialarbeiter in Russland geblieben. Rahm und seine 3 Kollegen sollen wegen unkollegialer Behandlung seitens der roten Fabrikleitung in Wladiwostok, wo in einer Maschinenfabrik eine Abteilung für Haarschneidemaschinen eingerichtet worden war, auf die Verlängerung seines Vertrages verzichtet haben. Im grossen und ganzen spricht Rahm über die Organisation und insbesondere über die Leitungen in den Fabriken Sowjetrußlands nicht günstig“ (Reg. Düsseldorf an OP (9.8.1929), LHAK 403, Nr. 16771, S. 809).

¹⁵⁵¹ So beispielsweise im Bericht des Oberpräsidiums ans preußische Innenministerium vom April 1930 (OP an preuß. IM (22.4.1930), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 9-22), in dem es unter anderem hieß: „Herbeiführung des gewaltsamen Aufstandes zur Errichtung der Sowjet-herrschaft in Deutschland“ (ebda., Bl. 17).

¹⁵⁵² Der Faschismus wurde von den Kommunisten 1923 ebenso schon als „ein Instrument der Grossbourgeoisie um die Arbeiterschaft blutig niederzuschlagen“ gesehen (Bericht (o. N., o. D., vor dem 9.8.1923, da das Reg. Düsseldorf ihn an diesem Tage ans OP sandte), LHAK 403, Nr. 13368, S. 147b). Anzumerken ist allerdings, dass die Kommunisten bekanntlich jeden, der politisch rechts von ihnen zu stehen pflegte, als Faschist bezeichneten, angefangen bei der SPD, den sogenannten Sozialfaschisten.

¹⁵⁵³ PP Essen an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 27.

Maschine, mit der gemäß Lenin die Proletarier unterdrückt wurden¹⁵⁵⁴ – konnte „nur durch die geschlossene Anwendung der Gewalt [...] gebrochen werden“.¹⁵⁵⁵ Anders als die Nationalsozialisten bekannte man sich auf kommunistischer Seite offenherzig zur gewalttätigen Machtübernahme und anders als bei den Nationalsozialisten schien der Anteil der von der Macht Ausgeschlossenen im Falle eines Erfolges der kommunistischen Bestrebungen größer zu sein als derjenige unter einer nationalsozialistischen Herrschaft. Es traten einander das Modell der Klassenherrschaft und dasjenige der Rassenherrschaft (Volksgemeinschaftsgedanke) gegenüber. Das Wissen um die Ereignisse im Zuge und im Nachgang der russischen Revolution(en) trug außerdem sicher nicht dazu bei, die Furcht vor dem Kommunismus zu verringern, was in Anbetracht der in den vorausgegangenen Kapiteln dargelegten Schwäche der KPD nicht bloß nachvollziehbar, sondern eigentlich konsequent gewesen wäre.

5.2 Strategie

5.2.1 Vereinigung der Arbeiter und Neutralisierung der Landbevölkerung

Als Partei des Proletariats musste die KPD naturgemäß die Interessen der Arbeiterschaft vertreten und sich auf diese stützen. Um die Arbeiter konkurrierte sie jedoch mit anderen Parteien, insbesondere der SPD und dem Zentrum. Zur Erlangung ihrer Ziele bedurfte sie einer Mehrheit der Arbeiter. Diese zu gewinnen, sei „die zentrale Aufgabe der KPD.“ Ihr „Schwerpunkt“ lag „in der Loslösung der sozialdemokratischen Arbeiter von der ‚reformistischen‘ und ‚sozialfaschistischen‘ Partei- und Gewerkschaftsführung und in der Durchführung der Einheitsfrontpolitik“,¹⁵⁵⁶ die häufiger als „Einheitsfront-Taktik“ bezeichnet wurde.¹⁵⁵⁷ Laut der KPD sei „der Sieg des Proletariats“ nur „gewiss“, „wenn die Arbeiterklasse konsequent den Kampf mit den Kommunisten gegen die Ausbeuter bis zur Vernichtung“ aufnehme.¹⁵⁵⁸ Dass es im Rheinland namentlich auf die Gewinnung katholischer Arbeiter ankam, hob man in den Reihen der Kommunisten vor allem im Zusammenhang mit dem Volksentscheid zur Fürstenenteignung 1926 hervor.¹⁵⁵⁹ Kommunistische Ideen und Christentum konnten durchaus politische Verbindungen miteinander eingehen – die in Kapitel C) IV.2.2 behandelte Christlich-soziale Reichspartei (CSRP) ist dafür das beste Beispiel.

Um seinen Einfluss auszuweiten und mehr Arbeiter für den Kommunismus zu gewinnen, nutzte man hauptsächlich drei Vorgehensweisen: Das Sich-

¹⁵⁵⁴ Lenin, Staat und Revolution, S. 46. Der bürgerliche Staat könne nur durch eine gewaltsame Revolution beseitigt werden (ebda., S. 25f.).

¹⁵⁵⁵ PP Essen an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 27.

¹⁵⁵⁶ RK für Überwachung der öffentlichen Ordnung an Nachrichtenstellen der Länder (13.6.1929), LHAK 403, Nr. 16771, S. 2.

¹⁵⁵⁷ Schulungsmaterial zur Strategie und Taktik (1929), LHAK 403, Nr. 16772, S. 651.

¹⁵⁵⁸ Ebda., S. 653.

¹⁵⁵⁹ KPD-Bezirk Niederrhein, Abteilung Land an alle Ortsgruppen (12.3.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 687.

Präsentieren als einzig glaubwürdiger Vertreter der Interessen der Arbeiterschaft – was das Ausnutzen akuter Notlagen und das Besetzen populärer Themen miteinschloss –, die Unterwanderung bestehender Arbeiterorganisationen sowie das Anbieten kultureller oder freizeitlicher Aktivitäten zwecks Sympathiesteigerung und unterschwelliger Beeinflussung in kommunistischem Sinne.

Das Jahr 1923 bot den Kommunisten eine gute Möglichkeit, sich als Helfer des kleinen Mannes zu präsentieren. In der großen wirtschaftlichen Not begann man, Brote zu verteilen. In dem dem Oberpräsidium vorgelegten Bericht des KPD-Bezirks Rheinland-Westfalen vom 11. Juni 1923 heißt es: „Die Kontrollausschüsse in unserem Bezirk sind jetzt dabei, die Brotverteilung im Bezirk praktisch durchzuführen. Im wesentlichen hat bisher die Brotverteilung sich reibungslos vollzogen.“¹⁵⁶⁰ Eine vom westfälischen Oberpräsidium übersandte „Verteilungsliste der auf [...] die Kontrollausschüsse Bezirk Mittelrhein (nur Linksrheinisch [sic!]) entfallenden Brote“ legt unglaublich hohe Zahlen nahe: Demnach wären auf die Unterbezirke Köln und Aachen 346.000 Brote entfallen.¹⁵⁶¹ Tatsächlich kam es zu solchen über mehrere Monate laufenden Verteilaktionen wie das Oberpräsidium dem Staatskommissariat für öffentliche Ordnung am 2. Oktober 1923 mitteilte:

„In Alsdorf, Landkreis Aachen, sind einige Flugblätter nach dem beiliegenden Muster angeschlagen worden. Wie festgestellt, wird tatsächlich seit dem 15. August ds. Js. Dienstags [sic!] und Freitags [sic!] im Arbeiterkonsumverein Alsdorf Brot ausgegeben und zwar unentgeltlich.“¹⁵⁶²

Das Staatskommissariat bestätigte die Beobachtungen aus der Rheinprovinz und informierte das Oberpräsidium darüber, „dass es sich um eine von der kommunistischen Partei Deutschlands zusammen mit der russischen kommunistischen Partei organisierte Brotunterstützungsorganisation“ handele. Es führte ferner aus:

„Es sind in dem letzten halben Jahre mehrere Schiffe aus Russland mit russischem Getreide in den deutschen Nordseehäfen eingetroffen. Von hier aus wurden die Getreidesendungen an kommunistische Kontrollausschüsse oder ähnlichen [sic!] Organisationen weitergeleitet, die ihrerseits für die Vermahlung und Verbackung Sorge zu tragen haben. Die K.P.D. hat diese Unterstützungsaktion zur umfangreichen Propaganda ausgenutzt, wie sich auch aus dem in Alsdorf Landkreis Aachen verteilten Flugblatt ergibt.“¹⁵⁶³

Auch Tarifkonflikte boten den Kommunisten stets die Möglichkeit, sich als Anwälte der Arbeiter zu profilieren. So rechnete die Düsseldorfer Regierung im Frühjahr 1924 „bestimmt mit Zusammenstößen“, denn die „in Aussicht stehenden neuen wirtschaftlichen Kämpfe“ werde „die K.P.D. für ihre Zwecke auszunutzen versuchen“¹⁵⁶⁴ und das Oberpräsidium schrieb Ende 1931 von „der in letzter Zeit wiederholt beobachteten [...] Taktik der K.P.D., jeden nur möglichen An-

¹⁵⁶⁰ KPD-Bezirk Rheinland-Westfalen an ZK (11.6.1923), LHAK 403, Nr. 13368, S. 169.

¹⁵⁶¹ Verteilungsliste der auf den linksrheinischen Teil des Bezirks Mittelrhein entfallenden Brote (vermutl. Mai/ Juni 1923), LHAK 403, Nr. 13368, S. 109.

¹⁵⁶² OP an SK für öffentliche Ordnung (2.10.1923), LHAK 403, Nr. 13368, S. 206.

¹⁵⁶³ SK für öffentliche Ordnung an OP (10.10.1923), LHAK 403, Nr. 13368, S. 247.

¹⁵⁶⁴ Reg. Düsseldorf an OP (26.3.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 749.

lass zur Auslösung wilder Streiks zu benutzen, um dadurch Unruhe zu stiften und die Massen für die kommunistische Propaganda empfänglich zu machen“.¹⁵⁶⁵

Aber nicht nur bei Arbeitskämpfen witterte die KPD ihre Chance. Das Zentrum stellte sich 1926 gegen den Volksentscheid zur Fürstenenteignung,¹⁵⁶⁶ was viele katholische Arbeiter nicht nachvollziehen konnten und was die Kommunisten sehr gut bemerkten. Von dieser Entfremdung zwischen Parteispitze und einem nicht unbedeutenden Teil der Zentrumsanhängerschaft wollten sie profitieren. Sie sahen „im Zentrum eine tiefgehende Gährung [sic!]“:

„Wir können die Angelegenheiten nicht ohne eine ernste Beachtung einfach an uns vorübergehen lassen, sondern haben die Pflicht, diese Dinge für unsere Partei auszunutzen und diese Arbeiter für die Partei zu gewinnen.

Unsere Presse muss diese Frage auf das ausführlichste behandeln. Die betreffenden Zeitungsnummern müssen von unseren Genossen weitergegeben werden. In den ländlichen Gebieten bietet der Volksentscheid ein vorzügliches Mittel an diese Arbeiter und Kleinbauernschichten heranzukommen.

Bei der Bildung von Einheitskomitees müssen Zentrumsarbeiter und vor allen Dingen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften in diese Komitees aufgenommen werden, damit eine organisatorische Verbindung mit diesen Arbeitern hergestellt wird.“¹⁵⁶⁷

Die Düsseldorfer Regierung berichtete am 19. Februar 1926 unter anderem:

„Die Demonstrationen am 27. Januar 1926 entsprachen zweifellos dem Bestreben der Kommunisten, auf die Massen Einfluss zu gewinnen. Es muss zugegeben werden, dass die Kommunisten die Frage der Fürstenabfindung in geschickter Weise benutzt haben, um grössere Massen hinter sich zu bringen. Auffallend ist die Tatsache, dass die Demonstrationzüge [–] abgesehen von den Frauen und Kindern [–] in der Hauptsache aus Erwerbslosen bestanden, was wohl dadurch zu erklären ist, dass die noch in Arbeit befindlichen Arbeiter radikaleren Strömungen weniger zugänglich sind.“¹⁵⁶⁸

Demzufolge erkannten die Behörden die Instrumentalisierungsversuche¹⁵⁶⁹ der Kommunisten und machten die vor allem für die KPD in den letzten Jahren der Republik so bezeichnende Beobachtung, dass anscheinend hauptsächlich Erwerbslose die Anhängerschaft stellten. Statt gemäß der Einheitsfronttaktik alle

¹⁵⁶⁵ OP an preuß. IM (30.12.1931), LHAK 403, Nr. 16785, S. 109.

¹⁵⁶⁶ Büttner, Die überforderte Republik, S. 375f.; Winkler, Weimar, S. 313.

¹⁵⁶⁷ KPD-Bezirk Niederrhein, Abteilung Land an alle Ortsgruppen (12.3.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 687.

¹⁵⁶⁸ Reg. Düsseldorf an OP (19.2.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 405.

¹⁵⁶⁹ Es war keineswegs der einzige. Gleiches unterstellte man der Antikriegskampagne: „Nach den diesseitigen Beobachtungen, die durch vertrauliche Mitteilungen ihre Bestätigung erfahren, ist die ganze Antikriegskampagne nur eine geschickte, übertünchte Werbungsaktion zur Gewinnung neuer Mitglieder. Der jeweilige Wechsel des Themas fesselt die Zuhörer, besonders gute Redner ernten starken Beifall. Auch die in der kommunistischen Presse und in den Betriebs- und Zeitungen gebrachten Ausführungen behandeln neuerdings jegliches Vorkommnis fast nur unter dem Gesichtspunkt der Antikriegsbewegung und der zu erwartenden Revolution mit dem erkennbaren Ziel, neue Mitglieder zu werben“ (Reg. Köln an OP (1.9.1927), LHAK 403, Nr. 13377, S. 624). Diese Taktik ist auch heute für Extremisten jeder Couleur nicht ungewöhnlich. Insbesondere das linksextreme Spektrum kann über die Handlungsfelder Antiatom, Antifaschismus, Antigentrifizierung, Antiglobalisierung, Antiimperialismus, Antikapitalismus, Antimilitarismus, Antirepression und Antizionismus seinen Einfluss ausweiten. Den Handlungsfeldern kommen dabei gleich mehrere Funktionen zu, vor allem die Schaffung von Akzeptanz bei nichtextremistischen Bürgern, die Bildung von Bündnissen und die Erosion einer klaren Grenze zum Extremismus (Pfahl-Traugher, Linksextremismus, S. 181-193).

Arbeiter hinter der KPD zu vereinigen, vereinigte sie vor allem immer mehr die Arbeitslosen. Das Koblenzer Regierungspräsidium fasste die Beziehung zwischen Kommunismus und Arbeitslosigkeit am 18. Februar 1931 folgendermaßen zusammen:

„So ist denn auch die Rührigkeit und der Erfolg der Kommunisten in den Industriegebieten des hiesigen Bezirks, die unter der Arbeitslosigkeit stark zu leiden haben (z. B. Kreis Mayen, das Neuwieder Becken, die Stadt Bad Kreuznach), besonders gross, während in den Industriegebieten, in denen die Arbeitslosigkeit noch nicht so stark in Erscheinung getreten ist (z. B. in den Kreisen Altenkirchen und Wetzlar), ein wesentliches Anwachsen der Kommunisten in letzter Zeit nicht zu verzeichnen gewesen ist.“¹⁵⁷⁰

Im selben Bericht informierte es seine vorgesetzte Behörde darüber, dass „sich die Mitglieder der KPD etwa zu 90 % auf die Arbeiterschaft“ – „[i]hrem Berufsstande nach“ – verteilen würden.¹⁵⁷¹ Demnach muss auch für die Behörden in der Rheinprovinz offen ersichtlich gewesen sein, wie sehr die KPD in der Arbeiterschicht eingeehgt und außer Stande war, in andere Schichten einzudringen. In den Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin vom 1. November 1931 wurde ausgeführt, „daß nur 21,2 % der Partei Betriebsarbeiter“ seien, „denen 78 % Erwerbslose gegenüberst[änden].“¹⁵⁷² Im April 1932 bestand die KPD im Bezirk Mittelrhein zu 90 % aus Erwerbslosen¹⁵⁷³ und eine Aufstellung über die „[a]llgemeine Mitgliederentwicklung von Juni 1931 bis Oktober 1932“ belegt, dass von den monatlichen Neuaufnahmen außer im Juli 1931 stets mehr als 70 % erwerbslos waren.¹⁵⁷⁴ Die Erwerbslosen hatten für die Partei allerdings keinen großen Wert. Das Oberpräsidium meldete im Sommer 1932 ans preußische Innenministerium:

„Es ist aus zahlreichen Rundschreiben der K.P.D. und aus der kommunistischen Presse bekannt, dass die K.P.D. in letzter Zeit ihre ganze Werbetätigkeit darauf abstellt, in verstärkter Durchführung der ‚Einheitsfronttaktik‘ den schon lange erstrebten Einfluss auf die bisher nicht kommunistisch organisierten Arbeitermassen zu bekommen. Dabei soll insbesondere der Nachdruck auf die Werbung unter den Betriebsarbeitern gelegt werden, da nur ein massgeblicher Einfluss unter diesen die Möglichkeit zu politischen Massen- und Streikaktionen biete.

Ich habe wiederholt berichtet, dass in der Rheinprovinz die K.P.D. bisher nicht vermocht hat, unter den Betriebsarbeitern wesentlichen Einfluss zu gewinnen, dass dieser Einfluss vielmehr in den letzten Jahren in zunehmendem Masse infolge der wiederholten verunglückten Streikversuche und der zahlreichen Entlassungen, bei denen die unruhigen Elemente in erster Linie betroffen wurden, ständig zurückgegangen ist.

Dass die K.P.D. so überwiegend eine ‚Erwerbslosenpartei‘ geworden ist, wird von der Partei selbst erneut bestätigt in einem vom Polizeipräsidenten in Essen erfassten Rundschreiben der Agitprop-Abteilung der Bezirksleitung Ruhrgebiet der K.P.D. vom Mai ds. Js., das sich mit den ‚Aufgaben der Partei nach den Wahlen‘ befasst, und offenbar als Referentenmaterial gedacht ist. Hier wird im Rahmen einer eingehenden Kritik der bisherigen Tätigkeit der Parteiorganisation erklärt, dass ‚nach den letzten Ermittlungen 85 % aller Kommunisten erwerbslos‘ seien. Die gleiche Zahlenangabe befindet sich auch in einer sonst unbedeutenden, von der Unterbezirksleitung Duisburg-Hamborn der K.P.D. ebenfalls Mitte Mai herausgegebenen ‚Dispo-

¹⁵⁷⁰ Reg. Koblenz an OP (18.2.1931), LHAK 441, Nr. 21782, S. 84f.

¹⁵⁷¹ Ebda., S. 87.

¹⁵⁷² Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin Nr. 21 (1.11.1931), LHAK 403, Nr. 16776, S. 157.

¹⁵⁷³ PP Köln an Reg. Köln (16.4.1932), LHAK 403, Nr. 16778, S. 7.

¹⁵⁷⁴ PP Köln an Reg. Köln (29.12.1932), LHAK 403, Nr. 16781, S. 331.

sition' für einen ‚Fraktionstag der Erwerbslosen‘ innerhalb des Unterbezirks. Auch hier heisst es, dass ‚85 % der Partei Erwerbslose‘ seien.“¹⁵⁷⁵

Umso gravierender für die KPD war, dass nicht nur ihre Einheitsfronttaktik scheiterte, sondern dass sie bis weit in die zwanziger Jahre sogar unter der ihr am stärksten zuneigenden gesellschaftlichen Gruppe – den Erwerbslosen – einen ebenfalls bloß dürftigen Einfluss besessen zu haben scheint und keineswegs bei allen Erwerbslosen ein offenes Ohr für ihre Parolen fand. Geringeren Erfolg hatte sie allem Anschein nach bei Erwerbslosen, „die während ihrer ehemaligen beruflichen Tätigkeit einer Gewerkschaft angehört ha[t]ten. Die nicht organisierten Erwerbslosen, die sich zum überwiegenden Teil aus Kommunisten zusammensetz[t]en“, wurden in Essen 1926 – hauptsächlich der Haltung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunds geschuldet, der „die Anweisung an die ihm angeschlossenen Gewerkschaften [hatte] ergehen lassen, nur für diejenigen Erwerbslosen einzutreten, die“ zuvor Gewerkschaftsmitglieder gewesen waren – „durch den Erwerbslosen-Ausschuss vertreten“, welcher „aus 25 Personen“ bestand, „wovon 18 der kommunistischen Partei angehör[t]en“, während die anderen parteilos waren. Eine Zusammenarbeit mit dieser Gruppierung lehnten die Gewerkschaften „grundsätzlich“ ab. Sie geriet daher laut Essener Polizeipräsidium „in ein kommunistisch-radikales Fahrwasser“ und plante, „einen Kongress der Erwerbslosen-Ausschüsse für das gesamte Ruhrgebiet einzuberufen“, ¹⁵⁷⁶ aber mehr als vier Jahre später verzeichneten die Kommunisten nach wie vor keinen „nennenswerten Erfolg.“¹⁵⁷⁷ Auch in diesem Bereich der sozusagen von den Gewerkschaften Ausgeschlossenen gelang es der KPD nicht, schlagkräftige, dauerhafte Strukturen aufzubauen. Das Duisburger Polizeipräsidium berichtete am 28. April 1928: „Die Erwerbslosenbewegung ist seit einiger Zeit hier fast vollständig verstummt. Die eingerichteten Auskunftstellen in kommunistischen Lokalen sind wegen der damit verbundenen Ausgaben und der wenigen Inanspruchnahme wieder eingegangen. Der Vorstand besteht noch, jedoch entfaltet er zur Zeit keine Tätigkeit.“¹⁵⁷⁸ Und die Düsseldorfer Regierung teilte dem Oberpräsidium am 21. Juni 1929 die „zum Teil gänzlich[e]“ Auflösung der „Erwerbslosen-Vereinigungen in Rheinland und Westfalen“ mit, die „zum [anderen] Teil nur noch dem Namen nach“ bestünden.¹⁵⁷⁹ In Aachen ging der kommunistische Einfluss 1927 unter den Arbeitslosen ebenfalls zurück, „da der grösste Teil der Erwerbslosen mit den Bestrebungen der Kommunisten nicht einverstanden“ war.¹⁵⁸⁰ Vom Kölner Polizeipräsidium wurde Ähnliches vermeldet und seine Darlegungen lassen erkennen, dass der Staat in

¹⁵⁷⁵ OP an preuß. IM (16.6.1932), LHAK 403, Nr. 16778, S. 305f.

¹⁵⁷⁶ PP Essen an Reg. Düsseldorf (26.1.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 275.

¹⁵⁷⁷ OP an preuß. IM (22.4.1930), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 22.

¹⁵⁷⁸ PP Duisburg an Reg. Düsseldorf (28.4.1928), LHAK 403, Nr. 13380, S. 383.

¹⁵⁷⁹ Zitate stammen aus dem von der Regierung am 2. Juli 1929 ans Oberpräsidium übersandten Bericht des Düsseldorfer Polizeipräsidiiums (PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (21.6.1929), LHAK 403, Nr. 16771, S. 23).

¹⁵⁸⁰ Reg. Aachen an OP (27.4.1927), LHAK 403, Nr. 13376, S. 555. Das Regierungspräsidium zitierte aus dem Bericht der dortigen Polizeiverwaltung vom 15. April 1927 (ebda.).

Krisenzeiten, die nicht – wie Anfang der dreißiger Jahre – seine Existenz bedrohen, durch Sozialleistungen in der Lage ist, radikalen Bestrebungen den Wind aus den Segeln zu nehmen:

„Die Haltung der Erwerbslosen hat in verschiedenen Versammlungen der KPD. schon bewegliche [sic!] Klagen ausgelöst. In einer Versammlung wurde hervorgehoben, dass die Erwerbslosen heute durch die Höhe der Unterstützungssätze mit allen sonstigen Beihilfen ja so ziemlich das Einkommen eines Arbeitenden erreichten und unter diesen Umständen natürlich zufrieden sein könnten. Für die Partei bedeute diese Zufriedenheit aber Interesselosigkeit für die Parteiziele und die Parteibestrebungen und führe dazu, dass die Erwerbslosen der Partei verloren gingen.“¹⁵⁸¹

Eine gleiche Wirkung schrieb es den städtischen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu.¹⁵⁸² Im Sommer 1931 warnte das Kölner Regierungspräsidium die ihm übergeordneten Behörden vor einer Einstellung der Unterstützungszahlungen. Die „kommunistische Gefahr“ sehe man „im Augenblick für nicht bedeutsam an“, doch könne sich das

„innerhalb weniger Tage ändern, wenn es einmal – auch nur vorübergehend – nicht möglich sein sollte, die Wohlfahrts- oder Erwerbslosenunterstützungen zu zahlen. [...] Bei einem gänzlichen Ausfall oder einer starken Schmälerung der Erwerbslosenunterstützung [...] wird es jedoch der KPD ein leichtes sein, die erregten Massen zu Unruhen und Plünderungen aufzureizen.“¹⁵⁸³

Es wird somit deutlich, dass die Kommunisten unter der Arbeiterschaft in der Rheinprovinz nie den Rückhalt fanden, dessen sie bedurft hätten zur erfolgreichen Ausführung ihrer Pläne. Außerdem gelang es ihnen in eher gewöhnlichen, weniger schweren Krisenzeiten nicht, die Erwerbslosen hinter sich zu scharen. Dies glückte erst in größerem Umfange in Zeiten der langanhaltenden, mit vorherigen Krisen nicht vergleichbaren Not der letzten Jahre der Republik. Nichtsdestotrotz versuchte die KPD ihrem Ziel, der Diktatur des Proletariats, auf vielgestaltigen Wegen näher zu kommen. Einer davon war die Unterwanderung anderer Arbeiterorganisationen um von innen heraus die Einheitsfront und in deren Folge die proletarische Revolution vorzubereiten. Das Regierungspräsidium in Düsseldorf berichtete am 15. März 1929 nach Koblenz:

„Wie in allen Arbeiterorganisationen entfaltet die K.P.D. auch in dem unter sozialistischer Leitung stehenden ‚Verband für Freidenkertum und Feuerbestattung‘ eine betriebsame Opposition mit dem Ziele, diesen Verband ihren Zwecken dienstbar zu machen.“¹⁵⁸⁴

Gleiches galt beispielsweise für den Bergarbeiterverband,¹⁵⁸⁵ aber ebenso allgemein für Betriebe, wo man über Betriebsrätewahlen versuchte, den kommunisti-

¹⁵⁸¹ PP Köln Lagebericht (30.4.1926), LHAK 403, Nr. 13453, S. 557.

¹⁵⁸² PP Köln Lagebericht (31.3.1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 121.

¹⁵⁸³ Reg. Köln an OP und preuß. IM (26.8.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 239.

¹⁵⁸⁴ Reg. Düsseldorf an OP (15.3.1929), LHAK 403, Nr. 16769, S. 461.

¹⁵⁸⁵ „Es sind im Laufe des letzten halben Jahres eine Anzahl revolutionärer Bergarbeiter aus dem Bergarbeiterverband ausgeschlossen worden. Die Ausschlüsse sind darauf zurückzuführen, daß die Anhänger der Opposition innerhalb der Bergarbeiterschaft eine rege kommunistische Propaganda entfalten. Die Führung des Bergarbeiter-Verbandes befindet sich bisher noch fest in den Händen der S.P.D. Die Bezirksleitung des Bergarbeiter-Verbandes ist gezwungen, um ihre Stellung be-

schen Einfluss auszubauen.¹⁵⁸⁶ Die Düsseldorfer Regierung beschrieb die Taktik in einem ihrer Berichte:

„Die Auflösung der kommunistischen Gewerkschaftsverbände (Union und Industriearbeiterverbände) sowie die Rückführung der in ihnen organisiert gewesenen Mitglieder zu den freien Gewerkschaften scheint trotz des Widerstandes der letzteren in grösserem Umfange durchgeführt worden zu sein. Das System der Aushöhlung der Gewerkschaften von innen wird auch in anderen Arbeiterorganisationen beobachtet. Besonders betroffen sind hiervon die Arbeiterkonsumvereine, die Arbeitersportvereine, der Arbeitersamariterbund, Arbeiterbildungsvereine und dgl. Gewisse Ortsgruppen solcher Arbeiterverbände, die über ganz Deutschland verbreitet sind, und deren Leitung sich in sozialdemokratischen Händen befindet, wie beispielsweise der Arbeitersamariterbund und der Arbeitertouristenverein ‚Die Naturfreunde‘^[6] befinden sich in meinem Bezirk bereits unter sehr starkem kommunistischen Einfluss.

Neben der Zurückdrängung des sozialdemokratischen Einflusses in den Arbeiterorganisationen scheint die K.P.D. sich in den obengenannten Verbänden und Vereinen illegale Arbeitsmöglichkeiten sichern zu wollen für die Zeit des von ihr nach wie vor befürchteten Verbotes der Partei.“¹⁵⁸⁷

Auf den in diesen Ausführungen angesprochenen Arbeitersamariterbund (ASB) hatten es die Kommunisten besonders abgesehen. In Hamborn war er sogar

„durch teilweisen Ausschluss und freiwilligen Austritt der gemässigten Mitglieder vollkommen in das radikale Fahrwasser geraten. Die auf dem Boden der S.P.D. stehenden ausgeschlossenen Mitglieder und ausgeschiedenen Mitglieder haben unter dem Namen ‚Freie Sanitätskolonne Hamborn‘ eine neue Organisation mit einer Mitgliederzahl von vorläufig 30 Personen gegründet.“¹⁵⁸⁸

Auch im Regierungsbezirk Aachen stand der ASB wegen der kommunistischen Unterwanderungsversuche unter starker Beobachtung¹⁵⁸⁹ und für den Regierungsbezirk Düsseldorf konstatierte die dortige Regierung im Februar 1926 ein „erhebliche[s] Ausmass [...] [an] kommunistischen Durchdringungsbestrebungen“, denen der ASB „zum Opfer gefallen“ sei.¹⁵⁹⁰ Die Regierung fasste zusammen:

„In vorstehenden Einzelangaben sind die Mitteilungen von 44 Ortsgruppen mit insgesamt 1944 Mitgliedern, wovon 1235 – 63,5 % – Kommunisten sind, verwertet worden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die kommunistischen Bestrebungen, den Arbeitersamariterbund zu einer politischen, linksradikalen proletarischen Kampforganisation umzuwandeln, von wenigen Ausnahmen abgesehen, soweit mein Bezirk in Frage kommt, von beachtlichem Erfolg gewesen sind.“¹⁵⁹¹

Gegen den ASB vorzugehen besaß man staatlicherseits jedoch – wie aus einem Schreiben des preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt ans Oberpräsidium

haupten zu können, mit allen organisatorischen Mitteln gegen die Opposition vorzugehen. Fest steht, daß es die Opposition durch ihre rege Agitation fertig gebracht hat, die Leitungen einiger Zahlstellen an sich zu reißen. Diese Zahlstellen sind von der Bezirksleitung des B.A.V. als aufgelöst erklärt worden, werden aber von der Opposition weiter geführt. Die Beiträge werden weiter eingezogen. Die Ausgeschlossenen haben sich zu einer neuen Organisation zusammengefunden, die den Kampf mit den schärfsten Mitteln führen wird“ (PP Essen an Reg. Düsseldorf (20.6.1929), LHAK 403, Nr. 16771, S. 155).

¹⁵⁸⁶ Zum Beispiel: Reg. Düsseldorf an OP (17.5.1929), LHAK 403, Nr. 16770, S. 425-429.

¹⁵⁸⁷ Reg. Düsseldorf an OP (11.2.1925), LHAK 403, Nr. 13369, S. 895-897.

¹⁵⁸⁸ Reg. Düsseldorf an OP (3.6.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 857.

¹⁵⁸⁹ Reg. Aachen an LR des Regierungsbezirks und PV Aachen (25.11.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 899-901.

¹⁵⁹⁰ Reg. Düsseldorf an preuß. IM (22.2.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 469.

¹⁵⁹¹ Ebda., S. 483.

hervorgeht – keine Handhabe, denn der ASB habe „verschiedentlich eine gemeinnützige Tätigkeit entfaltet“, weshalb „kein Anlaß“ bestehe, „seine Tätigkeit, soweit sie als gemeinnützig anzusehen ist, grundsätzlich zu erschweren.“¹⁵⁹²

Die neu aufkommende Technik des Rundfunks weckte ebenfalls das Interesse der Kommunisten, verband sich mit ihm doch die Hoffnung, „auf die Entwicklung des Radiowesens politischen Einfluß zu gewinnen und die Einrichtungen des Rundfunks der eigenen parteipolitischen Propaganda und Agitation nutzbar zu machen.“¹⁵⁹³ Die Pläne der KPD waren dem Kölner Polizeipräsidium nicht entgangen:

„Dem Arbeiter-Radiobund wird von der KPD besonders reges Interesse geschenkt. Die Partei versucht mit allen Mitteln ihre Anhänger in diesem Verein unterzubringen, um diesem modernsten der Vereine und mit ihm den von diesem bereits erlangten Einfluss auf Sendestationen für ihre eigenen politischen Zwecke zu gewinnen. Es sind sogar besondere Richtlinien für das Vorgehen der in Frage kommenden Funktionäre herausgegeben worden, ohne dass es bisher gelungen wäre, den sozialdemokratischen Einfluss im Arbeiter-Radiobund auszuschalten.“¹⁵⁹⁴

In seiner Antwort auf eine Anfrage des westfälischen Oberpräsidiums bemerkte dasjenige der Rheinprovinz, dass „die Führung der Klubs im Gegensatz zu [demjenigen in] Recklinghausen¹⁵⁹⁵ in den Händen der Sozialdemokratie“ liege. Kommunisten seien aber „auch Mitglieder verschiedener Ortsgruppen“ und in Solingen habe eine „Spaltung zwischen den kommunistischen und sozialistischen Mitgliedern“ stattgefunden, weshalb „dort ein sozialistischer und ein kommunistischer Radio-Klub nebeneinander“ beständen. Das Oberpräsidium war ebenfalls überzeugt, „dass auch in der Rheinprovinz die Arbeiter-Radio-Klubs die Tendenz verfolgen, den Rundfunk zu politisieren und ihn den Interessen der linkseingestellten Arbeiterschaft dienstbar zu machen.“¹⁵⁹⁶ Im Sommer 1929 gab das Regierungspräsidium Düsseldorf schließlich Entwarnung, was das generelle Gewicht des Arbeiterradiobundes anging. Diesem sei in seinem „Bezirk keine besondere Bedeutung beizumessen.“¹⁵⁹⁷ Seine Mitglieder setzten sich zusammen „aus Angehörigen der S.P.D., der K.P.D. und Mitgliedern der Freien Gewerkschaften“. Trotzdem würden die Kommunisten weiterhin „versuchen, auch im Arbeiter-Radio-Bund Einfluss zu gewinnen.“¹⁵⁹⁸

Insgesamt hat es den Anschein, als hätten sie mit der Methode der Unterwanderung keine bedeutenden Einbrüche in die Arbeiterschaft erzielen können, abgesehen von immer wieder einmal vorkommenden Übertritten etwa von der SPD zur

¹⁵⁹² Preuß. VWM an OP (17.7.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 971.

¹⁵⁹³ Westfälisches OP an OP (14.3.1928), LHAK 403, Nr. 13380, S. 563. Ebenso schon 1926: Inlandsbericht des Reichskommissars für die Überwachung der öffentlichen Ordnung (19.6.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 884f.

¹⁵⁹⁴ PP Köln Lagebericht (31.3.1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 135-137.

¹⁵⁹⁵ Das westfälische Oberpräsidium hatte über die Gründung einer Ortsgruppe des Arbeiter-Radiobundes in Recklinghausen berichtet (Westfälisches OP an OP (14.3.1928), LHAK 403, Nr. 13380, S. 561).

¹⁵⁹⁶ OP an westfälisches OP (25.5.1928), LHAK 403, Nr. 13380, S. 592.

¹⁵⁹⁷ Reg. Düsseldorf an OP (15.8.1929), LHAK 403, Nr. 16771, S. 921.

¹⁵⁹⁸ Ebda., S. 922.

KPD.¹⁵⁹⁹ Bei Meldungen von Übertritten musste es sich hingegen nicht um tatsächlich erfolgte handeln, sondern es konnte vielmehr von den Kommunisten erwünschte betreffen. So ließ die Düsseldorfer Regierung die Richtigkeit einer kommunistischen Pressemeldung überprüfen, wonach ein „Tambourkorps des Reichsbanners der Ortsgruppe Oberhausen [...] geschlossen zum Roten Frontkämpferbund übergetreten“ sei.¹⁶⁰⁰ In diesem Fall stellte sich heraus, dass die Behauptungen des Presseartikels „nicht den Tatsachen“ entsprachen und dass das Tambourkorps lediglich „geschlossen in Stärke von 13 Mann gegen Bezahlung für den Roten Frontkämpferbund gespielt“ hatte.¹⁶⁰¹ Demnach war das Anliegen der Kommunisten wahrscheinlich gewesen, mit dem Artikel zu suggerieren, dass offenbar sozialdemokratische Arbeiter durch ihren angeblichen Übertritt erkannt hätten, dass bloß der RFB und die KPD die einzigen Vertreter der Arbeiterschaft seien.

Eine Methode zur Sympathiesteigerung und Anhängerergewinnung war das Anbieten kultureller Veranstaltungen wie die schon im Kapitel C) I.1.3 Rote Hilfe (RH) erwähnten Theatervorführungen. Gleiches galt für die „Roten Kabarettabend[e]“, etwa „der Berliner Kabaretttruppe ‚die Roten Raketen‘“, deren „Darstellungen und Vorträge [...] durchweg Karikierungen der Reichs- und Landtags-sitzungen und der bestehenden Gesellschaftsordnung“ darstellten.¹⁶⁰² Auch das vergleichsweise neuartige Medium des Films sollte in die Überlegungen der Kommunisten miteinbezogen werden: „Die hiesige [= Köln] Ortsgruppe des Volksfilmverbandes trägt sich mit dem Gedanken, für die Folgezeit billige Filmabende für die Bevölkerung zu veranstalten, die zweifellos auch den Zweck haben sollen, werbend für die KPD. zu wirken.“¹⁶⁰³ Die KPD schien – so musste es zumindest den Behörden vorkommen – ihre Theater- und Kabarettabende für erfolgreich zu halten, was den Inhalt einer Meldung des Düsseldorfer Regierungspräsidiums erklärt, wonach „die K.P.D. dazu übergegangen“ sei, „in den Bezirken und Ortsgruppen Schauspielertruppen [–] Agitprop-Truppen [–] zu bilden, die den Zweck“ hätten, „im Rahmen kommunistischer Veranstaltungen durch Darstellungen meist satyrischer [sic!] Art propagandistisch zu wirken.“¹⁶⁰⁴

¹⁵⁹⁹ „In Kirn im Kreis Kreuznach sind in letzter Zeit ehemalige Mitglieder der SPD in grösserer Zahl zu den Kommunisten übergetreten. Die gleiche Erscheinung ist in Traben-Trarbach im Kreise Zell festgestellt worden, wo städtische Arbeiter und Weinbergsarbeiter von der SPD zur KPD übergetreten sind, doch handelt es sich hier nur um eine kleine Anzahl, die sich voraussichtlich nicht vermehren wird, da der kommunistischen Bewegung keine ortsansässigen intellektuellen Führer zur Verfügung stehen“ (Reg. Koblenz an OP (25.11.1931), LHAK 441, Nr. 21782, S. 372).

¹⁶⁰⁰ Reg. Düsseldorf an OP (20.10.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 601.

¹⁶⁰¹ Reg. Düsseldorf an OP (31.10.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 703.

¹⁶⁰² PP Duisburg an Reg. Düsseldorf (27.8.1928), LHAK 403, Nr. 16767, S. 675. Einen Einblick in den Inhalt solcher Veranstaltungen, bei denen der Staat, seine Flagge aber auch die Religion lächerlich gemacht wurden, gibt außerdem ein Bericht des westfälischen Oberpräsidiums an sein rheinisches Pendant (Westfälisches OP an OP (8.9.1928), LHAK 403, Nr. 16767, S. 687-690).

¹⁶⁰³ Reg. Köln an OP (3.10.1928), LHAK 403, Nr. 16767, S. 817.

¹⁶⁰⁴ Reg. Düsseldorf an OP (9.4.1929), LHAK 403, Nr. 16769, S. 787.

Recht beliebt dürften ebenfalls die vor allem in der Mitte der zwanziger Jahre organisierten Russlandreisen gewesen sein, boten sie doch vielen Arbeitern wohl das einzige Mal in ihrem Leben die Möglichkeit einer größeren Reise. Die Teilnehmer wurden „in den Betrieben gewählt[.]“ und „bedurften der Bestätigung der Bezirks-Leitung [...] der K.P.D.“.¹⁶⁰⁵ Für den Unterhalt der Familien, deren Haupternährer zur Delegation zählten, sollten als „eine Ehrenpflicht der Arbeiterschaft“ die Kollegen aufkommen.¹⁶⁰⁶ Die Teilnehmer setzten sich keineswegs bloß aus Kommunisten zusammen, im Gegenteil: Diese machten oft sogar eine Minderheit aus, zumindest was die rheinischen Delegierten anbelangte.¹⁶⁰⁷ Laut dem Polizeipräsidium Essen nahmen im Oktober 1927 aus dem Ruhrgebiet sieben Personen teil, von der CSRP eine, der KPD und dem RFB jeweils ebenfalls eine und von der SPD vier. Abfahrt nach Russland war am 10. Oktober in Hamburg.¹⁶⁰⁸ Vom Polizeipräsidium in Mönchengladbach wurde der Düsseldorfer Regierung gemeldet, dass aus seinem Zuständigkeitsbereich zwei Personen über Barmen und Stettin nach Russland reisen würden, wovon eine der CSRP angehöre und die andere parteilos sei.¹⁶⁰⁹ Auch reichsweit machten Nichtkommunisten vermutlich in der Regel die Mehrheit der Russlandreisenden aus. Einem Teilnehmerverzeichnis des Reichskommissariats über die vierte Arbeiterdelegation kann entnommen werden, dass von den 84 Arbeitern vier CSRPler, neun Parteiloze und 36 SPDler waren. Acht Personen kamen aus der Rheinprovinz.¹⁶¹⁰ Die zweite Russlanddelegation 1926 hatte „sich aus 45 Sozialdemokraten, 7 Kommunisten, 8 Christlich-soziale[n], 4 Parteilos und 3 Pressevertretern zusammengesetzt.“¹⁶¹¹ 1927 waren den Behörden insgesamt 101 Personen bekannt geworden, die sich „zur Erholung in Sowjet-Russland aufgehalten“ hatten, davon zwölf aus der Rheinprovinz.¹⁶¹² Nach der Rückkehr wurden Vortragsabende organisiert, auf denen über das Leben und insbesondere die Arbeiterwelt in Russland berichtet wurde. Über den Vortrag eines „ehemalige[n] sozialdemokr[atischen] Betriebsrats-Vorsitzende[n] der Krupp’schen Werke in Essen“ am 19. Februar 1928 in Wetzlar hieß es:

„Er schilderte die Lage der russ. Arbeiter als sehr gut. Steuern kenne man in Russland nicht, wenigstens nicht bei den Arbeitern. Der Verdienst sei derart, dass ein Auskommen durchaus

¹⁶⁰⁵ PP Essen an Reg. Düsseldorf (10.10.1927), LHAK 403, Nr. 13378, S. 293.

¹⁶⁰⁶ Freiheit (17.10.1927, Nr. 244), LHAK 403, Nr. 13378, S. 473.

¹⁶⁰⁷ Dies ergab durchaus Sinn, mussten sie doch nicht mehr vom Kommunismus überzeugt werden. Ein anderer Grund mag gewesen sein, dass die SPD-Anhängerschaft größer war und Kommunisten deshalb bei den Wahlen in den Betrieben öfter das Nachsehen hatten.

¹⁶⁰⁸ PP Essen an Reg. Düsseldorf (10.10.1927), LHAK 403, Nr. 13378, S. 291.

¹⁶⁰⁹ Reg. Düsseldorf an OP (28.10.1927), LHAK 403, Nr. 13378, S. 469.

¹⁶¹⁰ RK für Überwachung der öffentlichen Ordnung – Verzeichnis von Teilnehmern an der IV. Arbeiterdelegation nach Russland (8.12.1927), LHAK 403, Nr. 13379, S. 7-17.

¹⁶¹¹ Bericht (o. N.) (26.10.1926), LHAK 403, Nr. 13375, S. 201.

¹⁶¹² RK für Überwachung der öffentlichen Ordnung an Nachrichtenstellen der Länder (23.12.1927) – Verzeichnis von Personen, von welchen bekannt geworden ist, dass sie sich im Laufe des Jahres 1927 zur Erholung in Sowjet-Russland aufgehalten haben, LHAK 403, Nr. 13379, S. 395-408. Vom OP wurden nur elf angestrichen, doch hat man einen aus Wittlich auf S. 397 übersehen.

gesichert sei. Für Schwerarbeiter beträge [sic!] die tägliche Arbeitszeit sechs Stunden, Leichtarbeiter arbeiten sieben Stunden am Tag. Sonntags ruhe die Arbeit. Alles sei sozialisiert. Einen Unterschied zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern kenne man nicht. Das Rätssystem in allen Betrieben sei selbstverständlich. Ein Vorgesetztenverhältnis gebe es nicht. Der Meister und der Direktor werde mit Genosse angeredet und ebenso behandelt wie der Arbeitskollege. Jeder Arbeiter, ganz gleich welcher Art, erhalte jedes Jahr 4 Wochen Urlaub. Russland sei allerdings kein Paradies und man dürfe sich die Zustände nicht zu ideal vorstellen. Immerhin sei aber dadurch, dass das Proletariat die Herrschaft habe, es möglich, sich die Verhältnisse zu gestalten, wie es sich der Arbeiter wünsche. Oft gebrauchte er die Redewendung, dass es in Deutschland so auch werden müsse. Für Sozialversicherung werden jedem Arbeiter 2 % am Lohn abgehalten, die Mehrkosten tragen die Betriebskassen. Welcher Art die Sozialversicherung ist, darüber sprach er sich nicht aus. Nach seiner Meinung werde fleissig gearbeitet in Russland und es seien auf techn. Gebiet soweit er wahrgenommen habe, Fortschritte gemacht worden. Beweise konnte er nicht anführen. Er erzählte noch, dass er und die Delegation von den Behörden glänzend empfangen wurde, dass er sowohl in Moskau als auch in Leninograd, wo er gewesen, aufs Beste untergebracht und aufs Feinste bewirtet worden sei. Er sprach sogar von Kaviar und Lachs, den sie aufgetischt bekommen hätten. Ueber die Lage der Bourgeoisie liess er sich genugtuend aus, dass dieselbe abgewirtschaftet habe. Wenn sich noch ein Reicher in seinem Palast befindet, so macht man kurzen Prozess mit ihm. Eines Tages erscheine eine Reg. Kommission mit dem Befehl innerhalb einer Stunde zu räumen, nur das Notwendigste dürfe mitgenommen werden.“¹⁶¹³

Ob und wenn wie sehr sich diese Reisen und anschließenden Veranstaltungen für die KPD auswirkten, lässt sich nicht feststellen. Höchstwahrscheinlich konnten sie jedoch einen größeren Kreis als den üblichen ansprechen. Gleichzeitig bargen die Vortragsveranstaltungen allerdings die Gefahr von Widersprüchen seitens der Zuhörerschaft. Im oben zitierten Bericht des Landrats von Wetzlar findet ein solcher Erwähnung:

„Zur Diskussion aufgefordert, meldeten sich zwei Personen, von denen der Erste ein Demokrat Reitz war. Er wies darauf hin, dass die Verhältnisse so wie in Russland z. Zt. bestehend für Deutschland unmöglich seien, schon mit Rücksicht auf die geographische Lage. Zudem halte er die Informationen des Vortragenden für einseitig beeinflusst.“¹⁶¹⁴

Dies sowie die überschaubaren Teilnehmerzahlen an den Russlandreisen lassen auf eher geringe Auswirkungen schließen. Ähnlich wirkungslos dürfte die Verteilung von Propagandamaterial in Krankenhäusern gewesen sein, wobei sich die Kommunisten wohl „von dem Gedanken leiten [ge]lassen“ hätten, „dass die Kranken dieses Material schon aus Langeweile lesen“ würden.¹⁶¹⁵ Ohne Erfolg blieb augenscheinlich ebenso das Werben um „polnisch sprechende[] Arbeiter“. ¹⁶¹⁶

Angesichts des Desinteresses vieler Arbeiter stellten sich die Versuche zur Vergrößerung der Anhängerschaft in anderen Bevölkerungskreisen als notwendige Konsequenz dar. Wie von Lenin vorgezeichnet, richteten sich die Blicke der KPD auf die Landbevölkerung, deren „Neutralisierung bzw. Gewinnung [...] für

¹⁶¹³ Bericht LR Wetzlar (o. D.), LHAK 403, Nr. 13380, S. 57. Ein weiterer Russlandreise-Bericht befindet sich in: LHAK 403, Nr. 13375, S. 201-203.

¹⁶¹⁴ Bericht LR Wetzlar (o. D.), LHAK 403, Nr. 13380, S. 59.

¹⁶¹⁵ Preuß. IM an OP (18.10.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 611.

¹⁶¹⁶ PA Hamborn an Reg. Düsseldorf (29.4.1927), LHAK 403, Nr. 13376, S. 651.

den revolutionären Klassenkampf“ als notwendig erachtet wurde.¹⁶¹⁷ Hierbei setzte man anfänglich insbesondere auf die Unterstützung dieser Schichten in Siedlungsfragen und wollte erreichen, „dass die grossen Güter aufgeteilt werden.“¹⁶¹⁸ Den großen Erfolg der Kommunisten unter der Landbevölkerung, in Sonderheit unter den Moselwinzern, illustriert der Artikel „Das Liebeswerben der Kommunisten um die Winzer“ der *Kölnischen Zeitung* vom 6. März 1926:

„Kommunisten versuchten gestern [4.3.] in Zeltingen, Graach, Erden, Lösenich und Ürzig die augenblicklichen Notverhältnisse im Weinbau für ihre Zwecke auszuschlachten. In Zeltingen wurden die Kommunisten von den aus den Weinbergen eilenden Winzern aus dem Ort gejagt. In Erden wurde ihnen am Ortseingang ein großer Stoß Flugblätter abgenommen, die dann unter Absingen des Liedes O Deutschland hoch in Ehren verbrannt wurden. Ähnlich erging es den Kommunisten in den beiden andern Orten. In einer Einspruchsversammlung wollen die Winzer zum Ausdruck bringen, daß sie nicht gewillt sind, ihre Bestrebungen zur Hebung der wirtschaftlichen Not von Kommunisten und Sonderbündlern verschandeln zu lassen.“¹⁶¹⁹

Diese Aktionen wurden vom Trierer Regierungspräsidium wohlwollend als „Selbsthilfe“ bezeichnet.¹⁶²⁰ Im Regierungsbezirk Koblenz war es ebenfalls zu Versuchen von kommunistischer Seite gekommen, „die Winzer zu radikalisieren“,¹⁶²¹ doch sah das Kölner Polizeipräsidium Anfang Mai keinen „größeren Erfolg“, obschon „der kommunistische Gedanke auf dem Lande und auch bei den Kleinbauern aufgegriffen worden“ sei.¹⁶²² Die Düsseldorfer Regierung wertete das Ergebnis der kommunistischen Bemühungen noch geringer:

„Es kann allgemein die Beobachtung gemacht werden, dass die K.P.D. versucht, in den Kreisen der kleinen Bauern Fuss zu fassen. Dieses geschieht durch Landpropagandafahrten und durch besondere Beilagen in kommunistischen Blättern, die sich an die Kleinbauern wenden. Nennenswerte Erfolge scheinen die Kommunisten [...] nicht gehabt zu haben. Auch von etwaigen [sic!] Zuwachs aus den Kreisen der Landarbeiterschaft ist bisher nichts bekannt geworden.“¹⁶²³

¹⁶¹⁷ ZK der KPD, Abteilung Land, Nachrichtenblatt Nr. 84 (16.6.1923), LHAK 403, Nr. 13368, S. 157.

¹⁶¹⁸ „Durch Dr. Walter von Leverkusen wurde mir am 30. August ds. Js. Joun, ein guter Bekannter Macdonalds, zugeführt. Joun, der früher in diplomatischen britischen Diensten gewesen ist, steht in politischer Beziehung sehr weit links. Aus seinen Ausführungen über den Kommunismus glaube ich folgendes als bezeichnend hervorheben zu sollen, zumal Joun bei seiner einflussreichen Stellung und seinen vielen Reisen wesentlich zur Verbreitung seiner Ansicht [sic!] beitragen wird. Die Kommunisten streben nach seiner Auffassung heute nicht mehr den Terror und die Gewalt an. Ebenso liegt ihnen Zerstörung und dergleichen fern. Diese Ziele vertreten heute die Syndikalisten. Das Ziel der Kommunisten ist heute die möglichste Hebung der Daseinsexistenz des einzelnen in der Art, dass der Grosse dem Kleinen etwas von dem Seinen abgeben soll und das Alles [sic!], was der Allgemeinheit dienlich ist, auch möglichst der grossen Masse zugänglich gemacht wird, – dies alles aber auf friedlichem Wege. Grössten Wert müssen die Kommunisten darauf legen in der Bauernschaft Anhang zu gewinnen und dabei zuerreichen [sic!], dass die grossen Güter aufgeteilt werden“ (Reg. Köln an OP (31.8.1923), LHAK 403, Nr. 13368, S. 183f.). Joun lag mit seiner Einschätzung bezüglich der gewaltsamen Bestrebungen der Kommunisten völlig daneben. Seine Aussagen zur Aufteilung großer Güter deckt sich jedoch mit aus einer anderen Quelle dieser Zeit bekannten Forderungen (ZK der KPD, Abteilung Land, Nachrichtenblatt Nr. 84 (16.6.1923), LHAK 403, Nr. 13368, S. 159-163).

¹⁶¹⁹ *Kölnische Zeitung* (6.3.1926, Nr. 173), LHAK 403, Nr. 13372, S. 663.

¹⁶²⁰ Reg. Trier an OP (31.3.1926), LHAK 403, Nr. 13453, S. 373.

¹⁶²¹ Reg. Koblenz an OP (18.4.1926), LHAK 403, Nr. 13453, S. 399.

¹⁶²² PP Köln an Reg. Köln (3.5.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 369.

¹⁶²³ Reg. Düsseldorf an OP (15.6.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 655.

Es kam in den folgenden Jahren immer wieder zu neuen Anläufen, die für die KPD ernüchternd endeten.¹⁶²⁴ Im Regierungsbezirk Koblenz allerdings stellte man in der zweiten Jahreshälfte 1931 eine „verstärkte Landpropaganda der KPD“ fest.¹⁶²⁵ Die allgemeine „Propagandatätigkeit der KPD“ verstärkte sich „noch weiter“ und zog „[i]n der Stadt Koblenz [...] auch Vertreter des Mittelstandes“ an.¹⁶²⁶ Im Bezirk Mittelrhein wurden im Frühjahr 1932 Landfunktionärsschulungen angeboten¹⁶²⁷ und Ende des Jahres war in einigen Gebieten folgende Entwicklung auszumachen:

„Besonders starken Zugang hat die K.P.D. im Oberbergischen Lande, im Westerwald, im Bezirk Koblenz und im Landbezirk Aachen zu verzeichnen. Der beachtenswerte Zuwachs auf dem flachen Lande [...] dürfte auf die in diesem Jahre besonders intensiv geführte Landpropaganda der K.P.D., auf die immer größer werdende Not der bäuerlichen Bevölkerung zurückzuführen sein.“¹⁶²⁸

Ob sich diese Entwicklung fortgesetzt hätte, wenn es nicht kurz darauf zur Kanzlerschaft Hitlers gekommen wäre, lässt sich bloß spekulieren. Ein Blick in den Regierungsbezirk Düsseldorf legt dies eher nicht nahe: Ende November 1931 berichtete die dortige Regierung, dass „[v]on einer besonderen oder erfolgreichen Agitation der K.P.D. in den Kreisen des Kleinbürgertums [...] bislang [...] keine Rede sein“ könne. „Die radikalisierten Teile des Kleinbürgertums“ würden „eher dem Nationalsozialismus zu[neigen]“. ¹⁶²⁹ Anfang Mai 1932 ging man sogar von einem „schwindenden Einfluss der K.P.D.“ aus,¹⁶³⁰ und der Bericht des Wuppertaler Polizeipräsidiums vom 4. Januar 1933 zeichnete ebenfalls das Bild einer isolierten Partei, wenn es schrieb: „Die Partei sucht [...] ständig nach Vorwänden und Gründen für besondere Geldsammlungen; diese bringen aber auch nicht viel ein, weil die KPD ausserhalb ihrer Mitgliederkreise nur wenige Anhänger hat, die gewillt und imstande sind, Opfer zu bringen.“¹⁶³¹

¹⁶²⁴ Zum Beispiel: Reg. Trier an OP (1.4.1927), LHAK 403, Nr. 13376, S. 546; Reg. Köln an OP (10.12.1927), LHAK 403, Nr. 13378, S. 864; PP Köln Lagebericht (31.3.1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 127; „Die Versuche der K.P.D. durch Presse, Flugschriften oder sogenannte Propagandafahrten unter der Landbevölkerung zu werben, blieben ohne nennenswerten Erfolg. Es dürfte der K.P.D. auch bei weiterer Werbetätigkeit in absehbarer Zeit nicht gelingen, in den hiesigen Bauernvereinen Fuss zu fassen“ (Reg. Düsseldorf an OP (3.5.1928), LHAK 403, Nr. 13380, S. 377); „Durch die Abhaltung von sogenannten ‚Roten Landsonntagen‘ und die Einberufung von öffentlichen Bauernversammlungen verspricht sich die Partei einen wesentlichen Erfolg. Die bisherigen Bemühungen der KPD. in den ländlichen Gebieten des Bezirks Mittelrhein hatten kein nennenswertes Ergebnis“ (PP Köln an Reg. Köln (5.9.1929), LHAK 403, Nr. 16772, S. 433); Reg. Düsseldorf an OP (12.11.1929), LHAK 403, Nr. 16773, S. 443.

¹⁶²⁵ Reg. Koblenz an OP (27.8.1931), LHAK 441, Nr. 21782, S. 305f.

¹⁶²⁶ Reg. Koblenz an OP (25.11.1931), LHAK 441, Nr. 21782, S. 369.

¹⁶²⁷ PP Köln an Reg. Köln (19.5.1932), LHAK 441, Nr. 28261, S. 420.

¹⁶²⁸ PP Köln an Reg. Köln (4.1.1933), LHAK 403, Nr. 16779, S. 579.

¹⁶²⁹ Reg. Düsseldorf an OP (26.11.1931), LHAK 403, Nr. 16776, S. 195.

¹⁶³⁰ „Bemerkenswert ist die Inhaltslosigkeit der in anliegendem Bericht des Polizeipräsidenten in Essen geschilderten Sitzung der Bezirksleitung der K.P.D. Ruhrgebiet. Die Bezirksleitung scheint dem schwindenden Einfluss der K.P.D. keine wirksamen Mittel entgegenzusetzen können“ (Reg. Düsseldorf an OP (3.5.1932), LHAK 403, Nr. 16778, S. 27).

¹⁶³¹ PP Wuppertal an Reg. Düsseldorf (4.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 3.

Die Oberpräsidialbeamten mussten allein auf der Basis der erhaltenen Informationen von einem Scheitern der kommunistischen Einheitsfronttaktik ausgehen. Eine Einheitsfront kam in der Rheinprovinz nicht zustande. Es gelang der KPD weder, die Mehrzahl der Arbeiter hinter sich zu sammeln, noch die Landbevölkerung zu neutralisieren. Damit war die Grundlage für den von ihr beabsichtigten Umsturz nicht gegeben.

5.2.2 Zermürbung des republikanischen Staates und seiner Anhänger

Die Zermürbung des Staates erfolgte auf mehreren Ebenen. Sie reichte vom Lächerlichmachen in Presseartikeln, Reden oder politischen Veranstaltungen über das Säen von Misstrauen in staatliche Institutionen bis hin zur Zersetzung seiner Strukturen durch Unterwanderung, durch Angriffe auf die Staatsdiener bei gleichzeitigem Versuchen, diese für die Sache der Kommunisten zu gewinnen. Der Verächtlichmachung des Staates durch Presseartikel widmen sich die Kapitel D) I.2. und D) II.2. über die Maßnahmen des Oberpräsidiums in hinreichendem Maße, weshalb diese hier außen vor bleiben können. Auch das Der-Lächerlichkeit-Preisgeben in Veranstaltungen wurde bereits mehrmals angesprochen und muss deswegen nicht erneut ausgeführt werden.¹⁶³² Das Säen von Misstrauen soll indes anhand eines Zeitungsartikels exemplarisch dargestellt werden, zumal dieser Artikel ans Oberpräsidium gelangte: Die *Sozialistische Republik* titelte am 3. Juni 1931: „Blausäure mordet Arbeiterkinder“. Nach dem Artikel hätten einige Kinder nach Maiglöckchen in der Wahner Heide gesucht „und fanden wie Harz aussehende Steine, in der Größe einer Faust bis herunter zur Größe einer Haselnuß, mit denen sie eine Zeitlang spielten und dann in die Tasche steckten und mit nach Hause nahmen.“ Diese hätten sie daheim in den Ofen geworfen. Die sich entwickelnden Blausäuredämpfe seien bei allen durch den Kamin abgezogen – außer bei einem Jungen, der „sich draußen ein Feuer“ gemacht und einige Blausäuresteine dort hineingeworfen habe. „Durch Einatmen der durch den Verbrennungsprozeß ausgelösten Blausäuredämpfe“ soll „sich schon nach wenigen Stunden eine schwere Blausäurevergiftung“ eingestellt haben. „Eine in der Nähe hantierende Arbeiterfrau“ sei gleichfalls erkrankt. Die *Sozialistische Republik* habe umgehend die „Ermittlungen“ aufgenommen und „[i]n Begleitung einer ganzen Anzahl Wahner Genossen und parteilosen Arbeitern begab sich ein Vertreter [der] Redaktion an den Fundort der verhängnisvollen Blausäuresteine“, wo „riesige Mengen derartiger Blausäuresteine aufgefunden“ worden seien. Die Zeitung hob hervor: „Zum Teil an der Oberfläche und zum Teil in der Erde liegend lagern hier

¹⁶³² Beispielsweise der in Kapitel C) I.1.3 Rote Hilfe (RH) dargestellte Theaterabend oder die angesprochenen Kabarettveranstaltungen im Kapitel C) I.5.2.1 Vereinigung der Arbeiter und Neutralisierung der Landbevölkerung. In einem Bericht über einen Theaterabend in Vallendar heißt es: „Herabgesetzt wurden staatliche Einrichtungen. – In verletzender [sic!] Weise wurden apostrophiert: Der Reichspräsident, Noske, Reichswehr und weitere staatliche Einrichtungen“ (BM Vallendar an Reg. Koblenz durch LR Koblenz (3.2.1925), LHAK 403, Nr. 13369, S. 1157).

seit vielen Jahren große Mengen von Giftstoffen, die jeden Tag für zehntausende Menschen und nicht zuletzt auch für die Stadt Köln Tod und Verderben bringen können.“ Dieser Giftfund rolle „mit einem Schlage die im April des Jahres 1929 bestandene Situation wieder auf“, als „20 000 Kilo Blaukreuz aus den Beständen des deutschen Imperialismus aus der Zeit des Weltkrieges in ein riesiges Betongrab versenkt“ worden seien und die „kommunistische Presse“ schon damals „auf die ungeheuren Gefahren hingewiesen“ habe, „die durch die Lagerung von Giftgasstoffen der ganzen Bevölkerung in der Umgebung Kölns“ drohen würden. Niemand habe seinerzeit „von den jetzt durch Zufall bekannt gewordenen, in der offenen Heide lagernden und jedem Menschen zugänglichen riesigen Mengen stark blausäurehaltige[r] Stoffe[.]“ gewusst und nun wisse auch niemand, „ob nicht noch weit größere Mengen [...] an anderen Stellen der Heide lagern.“¹⁶³³ Der Artikel verließ immer mehr die Ebene der Sachlichkeit:

„Im April 1929, zur Zeit des Blausäuregrabes, bemühte sich die preußische Regierung, mit diensteifriger Unterstützung der bürgerlichen und sozialfaschistischen Presse, unsere Befürchtungen und Warnungen durch Erklärungen im Landtag und in der Presse aus der Welt zu schaffen. Jetzt stellt sich heraus, daß nicht nur die in dem Betongrab versenkten Blausäuremassen, sondern auch die offen in der Erde lagernden giftgashaltigen Stoffe eine ungeheure Gefahr für Köln und seine ganze Umgebung in sich schließen.“¹⁶³⁴

Er steigerte sich zu der Aussage:

„Nicht nur jetzt werden Arbeiterleben gemordet und ihre Gesundheit aufs schwerste bedroht, sondern eines Tages werden die Imperialisten Deutschlands ihre Giftgassärge in der Wahner Heide öffnen und das für sie kostbare Giftgassalz für imperialistische Mordzwecke benutzen.“¹⁶³⁵

„Die gesamte Kölner Presse von Sollmann^[1636] bis Grohé^[1637]“ habe „bis zur Stunde über die Vorgänge in der Wahner Heide noch kein Sterbenswörtchen verlauten lassen“, was daran liege, dass „wieder dieselben Kräfte in den Redaktionen der sozialdemokratischen und bürgerlichen Zeitungen am Werk“ seien. Die ganze Sache solle vertuscht werden. Die „Werkstätige[n]“ werden dazu aufgerufen, „an die Giftgasmorde im vergangenen Weltkriege“ zu denken und „mit der Kommunistischen Partei gegen den imperialistischen Massenmord“ zu kämpfen.¹⁶³⁸ Einen Tag darauf empörte sich das kommunistische Blatt über das „Schweigen um die Wahner Blausäurefunde“. Keine Zeitung außer das *Kölner Tageblatt* habe über diese Funde berichtet und dieses lediglich darüber, dass die *Sozialistische Republik* sie gemeldet hatte. Im Artikel griff man nun ebenfalls das Oberpräsidium an:

¹⁶³³ Sozialistische Republik (3.6.1931, Nr. 116), LHAK 403, Nr. 16775, S. 161.

¹⁶³⁴ Ebda.

¹⁶³⁵ Ebda.

¹⁶³⁶ Wilhelm Sollmann (1881-1951), Reichstagsabgeordneter der SPD und Redaktionsleiter der Rheinischen Zeitung (Susanne Miller: Wilhelm Sollmann. In: Politik und Landschaft. Hrsg. von Walter Först. Köln 1969 (Beiträge zur Neueren Landesgeschichte des Rheinlandes und Westfalens, Bd. 3), S. 119-121).

¹⁶³⁷ Josef Grohé (1902-1987) baute den nationalsozialistischen Westdeutschen Beobachter aus und war lange Zeit dessen Verlagsleiter. 1931 wurde er Leiter des Gaus Köln-Aachen (Rolf Zerlett: Josef Grohé (1902-1987). In: Rheinische Lebensbilder 17 (1997), S. 254f., 261).

¹⁶³⁸ Sozialistische Republik (3.6.1931, Nr. 116), LHAK 403, Nr. 16775, S. 161.

„Wir machen den Kölner Regierungspräsidenten, wir machen den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, wir machen die preußische Regierung vor dem werktätigen Volke verantwortlich dafür, wenn durch Nichtbeachtung unserer Warnungen weitere Menschenleben gefährdet und dem entsetzlichen Blausäuretod überantwortet werden.

[...]

Werk tätiges Volk, führe mit uns den Kampf gegen die imperialistischen Kriegstreiber und ihre Steigbügelhalter in den Regierungsbüros!“¹⁶³⁹

Fuchs wollte wissen, was los sei¹⁶⁴⁰ und erhielt schließlich die vom Kölner Regierungspräsidium an die Presse herausgegebene Richtigstellung, die sich deutlich von der Darstellung der Vorgänge in der *Sozialistischen Republik* unterschied:

„Keine Blausäurevergiftung auf Wahner Heide.

Eine hiesige Tageszeitung hat am Mittwoch und Donnerstag Aufsätze über Blausäurevergiftung auf der Wahner Heide gebracht, welche geeignet sind, Beunruhigung in weite Kreise der Bevölkerung zu tragen. Diese Aufsätze sind im wesentlichsten Punkt unrichtig. Die unverzüglich eingeleiteten Erhebungen haben folgendes Ergebnis gehabt:

Nirgend ist auf der Wahner Heide Blausäure zu Tage getreten, dagegen wurden in der Gegend des alten Pionierübungsplatzes nichtdetonierte Reste von Dinitrobenzol in alten verschütteten Einschlagslöchern gefunden. Dieser Stoff gibt ohne Erhitzen keine schädigenden Gase ab. Hiernach kann von Blausäurevergiftung nicht die Rede sein. Ebenso entbehren die Meldungen von Todesgefahr und Massenerkrankungen jeder Grundlage.

Der wahre Sachverhalt ist vielmehr folgender:

Ein Junge hatte Reste des Dinitrobenzols mit nach Hause genommen, in den Ofen geworfen und die entstehenden Dämpfe eingeatmet. Er war infolgedessen leicht erkrankt, erfreut sich jedoch jetzt schon wieder des besten Wohlbefindens.

Die Arbeiten zur Aufsammlung der vorhandenen Reste von Dinitrobenzol durch die Reichsvermögensverwaltung sind im Gange. Mit dieser Verrichtung sind alte erprobte Facharbeiter betraut. Für die Unschädlichmachung des aufgesammelten Stoffes durch Fachleute ist Sorge getragen.

Hiernach liegt ein Anlass zur Beunruhigung der Bevölkerung nicht vor.“¹⁶⁴¹

Die Notverordnung vom 17. Juli 1931 hätte solcher Propaganda entgegenwirken können, war zu jenem Zeitpunkt aber noch nicht in Kraft und wurde durch ihre Fassung vom 10. August 1931 in ihrer Wirkung entschärft.¹⁶⁴² Es liegt auf der Hand, dass Meldungen dieser Art in der Lage waren, das Vertrauen der ohnehin staatsablehnenden Bürger wie die Anhänger der Kommunisten weiter zu erschüttern.

Wie bei den Nationalsozialisten richteten sich die kommunistischen Aggressionen gegen die Beamtschaft als personifiziertes Sinnbild des verhassten republikanischen Staates. Insbesondere die Polizei hatte darunter zu leiden, geriet sie doch zunehmend zwischen die Fronten. Gerade die Polizisten verkörperten jene Staatsmaschine, die angeblich von der Bourgeoisie zur Unterdrückung der Proletarier missbraucht wurde. Gewalt gegen Polizeibeamte ist selbst heute noch in der

¹⁶³⁹ Sozialistische Republik (4.6.1931, Nr. 117), LHAK 403, Nr. 16775, S. 163.

¹⁶⁴⁰ „Was ist los?“ (Notiz Fuchs (6.6.1931), LHAK 403, Nr. 16775, S. 163).

¹⁶⁴¹ Reg. Köln: Richtigstellung (6.6.1931), LHAK 403, Nr. 16775, S. 169.

¹⁶⁴² Siehe Kapitel B) III.3. Das zweite Republiksschutzgesetz und die Notverordnungen des Reichspräsidenten.

großen Mehrzahl linksmotiviert.¹⁶⁴³ Die Regierung in Düsseldorf berichtete am 29. Januar 1924:

„In den letzten Tagen mehren sich bei mir die Meldungen über Angriffe auf einzelne Polizeibeamte. Nach den Mitteilungen des Polizeipräsidenten in Essen besteht der Verdacht, dass von den Kommunisten Anweisung gegeben worden sei, durch derartige Angriffe in der Polizeibeamtenschaft Unruhe zu erregen und sie vor schärferem Vorgehen gegen die Arbeiterschaft zu warnen.“¹⁶⁴⁴

Sogar andere Familienmitglieder wurden von den Kommunisten haftbar gemacht, etwa die Ehefrau, wenn ihr Mann Polizist war, was derselbe Bericht verdeutlicht:

„Ferner mehren sich in der letzten Zeit die Sprengattentate gegen Wohnungen einzelner Polizeibeamten [sic!]. Ein weiteres Mittel, die Angehörigen der Polizeibeamten zu beunruhigen, sehen die Kommunisten darin, die Angehörigen der Polizeibeamten, insbesondere deren Frauen zu terrorisieren. Sie dringen in die Wohnungen der Polizeibeamten ein und versuchen, die Einrichtungsgegenstände zu zertrümmern und die Frauen zu misshandeln.“¹⁶⁴⁵

Wer Polizist war, schien sein Menschsein in den Augen einiger KPDler verwirkt zu haben. So wurde beispielsweise der Polizeibetriebsassistent Friedrichs, als er außer Dienst seinen Hund austreten ließ, um Hilfe gebeten wegen „ruhestörenden Lärm[s]“. Er begab sich zu dem ihm bedeuteten Haus. Dort soll es zu einem Wortgefecht gekommen sein, woraufhin „Friedrichs die Wohnung“ verlassen habe, „vermutlich um seinen Dienstanzug anzulegen.“ Daraufhin trug sich Folgendes zu:

„Verschiedene Personen verfolgten ihn, darunter der Bergmann Ferdinand Seifert. Dieser gab aus einer Pistole Kaliber 7,65 m/m [sic!] 8 Schuß auf Friedrichs ab, wovon 4 Schuß den Hals, die Brust, den Bauch und den Oberschenkel trafen. Friedrichs lief noch eine kurze Strecke[,] bis er zusammenbrach. Er wurde von Passanten in seine Wohnung gebracht, wo er noch in der Lage war, den Täter zu bezeichnen. Auf dem Transport zum Krankenhaus ist er gestorben. Der Haupttäter Seifert, der der K.P.D. angehört, ist flüchtig.“¹⁶⁴⁶

Man hatte den Verdacht, dass die bei weiteren Personen sichergestellten Waffen „von der Parteileitung verausgabt worden“ waren.¹⁶⁴⁷ „[D]ie sich in letzter Zeit häufenden bewaffneten Ueberfälle auf einzelne Polizeibeamte“ legten für die Be-

¹⁶⁴³ In den vergangenen Jahren war die Kategorie „Gewalttaten gegen die Polizei/ Sicherheitsbehörden“ meistens die größte Kategorie der Gewalttaten linksmotivierter politischer Kriminalität: Z. Bsp. wurden 2014 623, 2015 1.032, 2016 687, 2017 1.135 und 2018 625 Fälle dieser Unterteilung zugeordnet (Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Verfassungsschutzberichte 2015-2016. Berlin 2016-2017, S. 32 bzw. 30; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.): Verfassungsschutzberichte 2017-2018. Berlin 2018-2019, S. 33 bzw. 34). Erst 2022 lag die Gewalt „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole“ äußerst knapp vor der Gewalt gegen die Polizei (293 zu 292 Fälle) (Bundesministerium des Innern und für Heimat (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 2022. Berlin 2023, S. 36). Diese Kategorisierung ist für rechtsmotivierte Gewalt nicht aufgeführt.

¹⁶⁴⁴ Reg. Düsseldorf an OP (29.1.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 481.

¹⁶⁴⁵ Ebda.

¹⁶⁴⁶ PV Hamborn an Reg. Düsseldorf (11.6.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 977. Das Regierungspräsidium Düsseldorf teilte am 9. Februar 1925 mit, dass der „Mörder des Polizeibetriebsassistenten Friedrichs, de[r] Bergmann Ferdinand Seifert[,] [...] unter Zubilligung mildernder Umstände zu einer Gefängnisstrafe von 4 Jahren [...] verurteilt“ worden sei (Reg. Düsseldorf an OP (9.2.1925), LHAK 403, Nr. 13369, S. 881).

¹⁶⁴⁷ PV Hamborn an Reg. Düsseldorf (11.6.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 979.

hörten „ein planmässiges Vorgehen kom. Terrorgruppen“ nahe.¹⁶⁴⁸ Als am 12. September 1931 in Burscheid ein Arbeiter ums Leben kam, nachdem während einer nichtgenehmigten Demonstration Schüsse gefallen waren, machte die kommunistische Presse dafür einen bestimmten Landjagereibeamten verantwortlich, obwohl „[d]ie sofortige Nachprüfung der Schusswaffen der Polizei- und Landjagereibeamten“ gezeigt habe, „dass lediglich der obenerwähnte [= im Bericht] Schreckschuss abgegeben worden war.“ Die „Hetze“ der KPD-Presse „hatte zur Folge, dass in der Nacht vom 15./16. ds. Mts. die Wohnung des Landjägerbeamten in Wermelskirchen beschossen, und ausserdem eine Anzahl Fensterscheiben eingeworfen wurden.“¹⁶⁴⁹ Allerdings traf es nicht immer nur den kleinen Polizisten. Der Polizeipräsident von Gladbach-Rheydt, Jakob Isenrath (1879-1951),¹⁶⁵⁰ erhielt ebenfalls ungebetenen Besuch:

„Am 3. d. Mts. wurde gegen 21,10 Uhr gegen die Fensterländen des strassenwärts im Erdgeschoss gelegenen Arbeitszimmers des Polizeipräsidenten Isenrath in Gladbach-Rheydt mit schweren Werkzeugen geschlagen. Alsdann wurden zahlreiche kleine Steine und 2 grosse Ziegelsteine gegen die Fensterländen geworfen, wodurch der eine Laden z. T. zertrümmert wurde. Als der Polizeipräsident auf die Strasse eilte, waren die Täter bereits geflüchtet. Am anderen Morgen fand sich im Briefkasten an der Gartenpforte ein Zettel vor, auf dem mit Rotstift auf der einen Seite die Worte geschrieben waren: ‚Isenraht [sic!] Stell deine Uhr Rot Front‘ und auf der anderen Seite: ‚du Lump‘.“

Bereits am 15.6.1931 wurde Polizeipräsident Isenrath nach einer kommunistischen Versammlung auf der Strasse angepöbelt und tätlich angegriffen.“¹⁶⁵¹

Die Botschaft und der Zweck des Besuchs waren eindeutig: Einschüchterung des höchsten Polizeibeamten in Gladbach-Rheydt.

Eine Mischung aus Einschüchterung und Zersetzung stellte die Verfolgung vor allem der Beamten der Politischen Polizei dar. Die Kommunisten hatten einen sogenannten „Abwehrdienst“ eingerichtet, dessen „Hauptaugenmerk“ auf der „Ermittelung und Unterbindung des Spitzeldienstes“ lag.¹⁶⁵² Über die Verfolgung der Beamten „zeitweise auf Schritt und Tritt“¹⁶⁵³ sollten die eingeschleusten V-Männer ausfindig gemacht werden, denn diese mussten ihre Informationen ja irgendwo übergeben. Der Abwehrdienst ermittelte unter anderem die „Namen und Wohnungen sowie“ das „Tätigkeitsgebiet[] der Beamten der politischen Polizei“,¹⁶⁵⁴ auch „um evtl. im Privatleben oder auch im Dienst irgendwelche Verfehlungen der Beamten zu entdecken, mit deren Kenntnis evtl. eine öffentliche An-

¹⁶⁴⁸ Reg. Düsseldorf an OP (26.7.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 1117.

¹⁶⁴⁹ Reg. Düsseldorf an OP (21.9.1931), LHAK 403, Nr. 16789, S. 385.

¹⁶⁵⁰ Isenrath gehörte dem Zentrum an und war seit 1927 Polizeipräsident in Gladbach-Rheydt (Romeyk, Verwaltungsbeamten, S. 549f.).

¹⁶⁵¹ Reg. Düsseldorf an OP (12.10.1931), LHAK 403, Nr. 16789, S. 579.

¹⁶⁵² PP Essen an Reg. Düsseldorf (26.3.1929), LHAK 403, Nr. 16769, S. 961.

¹⁶⁵³ PP Duisburg an Reg. Düsseldorf (4.7.1929), LHAK 403, Nr. 16771, S. 176.

¹⁶⁵⁴ Reg. Düsseldorf an OP (27.6.1929), LHAK 403, Nr. 16770, S. 997. Eine andere Methode zur Enttarnung von V-Leuten war Folgende: „Der Oberbürgermeister von Duisburg berichtet, daß, wie er in Erfahrung gebracht habe, die K.P.D. beabsichtigt, fingierte Rundschreiben mit besonders interessantem Inhalt herauszugeben, um die Behörden irre zu führen und Verräter in den eigenen Reihen zu entlarven. Die Rundschreiben sollen zur schnellen Entdeckung der Verräter verschiedene Unterschriften tragen“ (Reg. Düsseldorf an OP (23.9.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 47).

prangerung und damit gegebenenfalls eine Entfernung aus dem politischen Dienst erreicht werden könnte.“¹⁶⁵⁵ Wenn dann tatsächlich ein Spitzel aufflog, wurde es von der kommunistischen Presse weidlich ausgeschlachtet. Das *Ruhr-Echo* labte sich am 1. Juni 1930 und in den folgenden Tagen an einem solchen Fall. Man hatte in der KPD von neuerlichen Bemühungen der Politischen Polizei um die Gewinnung von V-Männern erfahren und den Bezirkssekretär Jakob Göbel beauftragt, auf dieses Werben einzugehen. Über vier Wochen hinweg lieferte er einem Mittelsmann – einem bei der Polizei beschäftigten SPD-Mitglied – gefälschtes Material, das „extra für diesen Zweck angefertigt“ worden war. „Für dieses ‚vorzügliche Material‘ händigte Korff [= der Mittelsmann]“ laut *Ruhr-Echo* „insgesamt 251 Mark aus.“ Alle Treffen seien der Bezirksleitung bekannt gewesen. Man habe sie überwacht. Der Abschlussscherz sei allerdings von der Polizei vermasselt worden:

„Gestern, am 30. Mai, mittags 1,30 Uhr, fand die letzte Zusammenkunft mit Korff statt. In dieser Besprechung wurde Korff mitgeteilt, daß am Nachmittag zwei Pakete mit ‚Schutzpolizei-Zeitungen‘ vom Bahnhof aus abgeholt werden. Die zwei Pakete waren auch zur rechten Zeit am Bahnhof, ihr Inhalt war aber nicht Polizeizeitungen, sondern Sch... . Trotz genauer Personalbeschreibung hat die findige Polizei den Transporteur der Schupo-Zeitungen nicht fassen können, und so mißlang dieser letzte beste Witz.“¹⁶⁵⁶

Die letzten beiden Absätze des Artikels gossen weiteren Spott über die Staatsmacht und kündigten an, diese Sache genüsslich auszubeuten:

„Wie machtlos die Polizei gegenüber der Kommunistischen Partei ist, wie sehr alle diese ihre Versuche an der Kampfprobtüchtigkeit und Parteitreue ihrer Funktionäre scheitern, beweist die Tatsache, daß über das Spiel, das die Kommunistische Partei mit der Polizei trieb, nicht nur die Mitglieder der Parteileitung, sondern auch zahlreiche Funktionäre und einfache Parteimitglieder seit Wochen informiert waren. Und trotzdem gelang es der Waentig-Schrader-Polizei^[1657] nicht, zu erfahren, daß sie über vier Wochen an der Nase herumgeführt wurde.

Wir werden unsere Enthüllungen Tag für Tag fortsetzen, um einen Sturm der Empörung bei allen ehrlichen Arbeitern, einschließlich der SPD.-Mitglieder, gegen das niederträchtige, arbeitfeindliche Spitzelsystem der Waentig-Schrader-Polizei zu erwecken!“¹⁶⁵⁸

Nach einer Notiz Gotthardts „ist die Essener Polizei tatsächlich von der K.P.D. hinters Licht geführt worden.“¹⁶⁵⁹ Derlei Enthüllungen waren dem Vertrauen in die Kompetenz der Staatsbehörden natürlich in keiner Weise zuträglich.

¹⁶⁵⁵ PP Köln an Reg. Köln (21.8.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 244.

¹⁶⁵⁶ *Ruhr-Echo* (1.6.1930, Nr. 125), LHAK 403, Nr. 16775, S. 27.

¹⁶⁵⁷ Heinrich Waentig (1870-1943) war zwischen der Entlassung Grzesinskis im März 1930 übergangsweise (Albrecht, Albert Grzesinski, S. 284f., 289) bis zur Wiederernennung Severings im Oktober desselben Jahres preußischer Innenminister (Alexander, Carl Severing, S. 183). Ernst Schrader (1877-1936) war Vorsitzender des Verbands Preußischer Polizeibeamter, der seit 1919 als Schrader-Verband bezeichnet wurde (Manfred Reuter: ‚In Treue fest‘. Eine Studie über ausgewählte Polizeigewerkschaften und Polizeigewerkschafter in der Weimarer Republik. Frankfurt am Main 2012 (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e. V., Bd. 14), S. 89). Diese Gewerkschaft zeigte sich wie ihr Vorsitzender sehr republiktreu; 1928 kandidierte Schrader erfolglos auf einer SPD-Liste für den Reichstag (ebda., S. 56, 91).

¹⁶⁵⁸ *Ruhr-Echo* (1.6.1930, Nr. 125), LHAK 403, Nr. 16775, S. 27.

¹⁶⁵⁹ Notiz Gotthardt (12.6.1930), LHAK 403, Nr. 16775, S. 28.

Für den 13. Februar 1924 planten die Kommunisten eine Demonstration in Koblenz. „Diese Massenkundgebung soll[te] hauptsächlich dem Oberpräsidium gelten.“¹⁶⁶⁰ Das Oberpräsidium verlangte vom Regierungspräsidium, die „in dem Bericht des Bürgermeisters von Ehrenbreitstein genannten Personen“ – sofern „das Verdachtsmaterial ausreich[e]“ – „zu verhaften; überraschende Haussuchungen dürften am ehesten zum Ziele führen.“¹⁶⁶¹ Auch im Kreis Neuwied sollte es zu Demonstrationen kommen, welche von den Polizeikräften indes unterbunden werden konnten, was offenbar ebenfalls im Interesse der französischen Besatzer gelegen hatte.¹⁶⁶² Der Schwerpunkt der Kommunisten lag aber in der Rheinprovinz klar auf der Polizei, obschon die Verwaltungsbehörden freilich genauso zu dem Staat gehörten, den man bekämpfte.

Ein anderes Mittel, diesen zu zermürben, waren die Versuche der Gewinnung von Anhängern in seiner Beamtenschaft. Sehr viel stärker als die Nationalsozialisten verteilten die Kommunisten Zersetzungsschriften – und dies hauptsächlich an Polizisten.¹⁶⁶³ Diese Verteilung blieb nicht auf einzelne Städte beschränkt, sondern kam in sämtlichen rheinischen Regierungsbezirken vor,¹⁶⁶⁴ selbst im Trierer:

„In verflossener Nacht, vom 17. zum 18. ds. Mts., wurden von unbekannten Kommunisten die in der Anlage beigefügten Flugblätter in den Wohnungen einzelner Polizeibeamten heimlich verbreitet. Die Flugblätter waren unter die Türen geschoben oder in die Briefkästen gesteckt worden. Wie vertraulich festgestellt werden konnte, ist von der Zentralleitung der K.P.D. eine Mitgliederwerbung unter den Polizeibeamten angeordnet. Die hiesigen Polizeibeamten stehen dieser Werbung ablehnend gegenüber.“¹⁶⁶⁵

Das „Feuer der Rebellion“ sollte – wie es in einem Rundschreiben des ZK des KJVD hieß – „von innen“ geschürt werden, denn ohne die „Zersetzung der bewaffneten Org[ane] der Bourgeoisie“ sei „der bewaffnete Aufstand unmöglich.“¹⁶⁶⁶ Der Polizeibeamte müsse für den Kommunismus gewonnen werden¹⁶⁶⁷

¹⁶⁶⁰ Bericht BM Ehrenbreitstein (11.2.1925), LHAK 403, Nr. 13368, S. 497.

¹⁶⁶¹ OP an Reg. Koblenz (12.2.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 496.

¹⁶⁶² Reg. Koblenz an preuß. IM (22.2.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 591f. „[A]usserdem hatte der französische Kreisdelegierte eine Kontrolle des Hauptversammlungslokals der Erwerbslosen durch französische Gendarmerie sowie die Bewachung des für die Demonstrationen in Aussicht genommen Platzes veranlasst“ (ebda., S. 592).

¹⁶⁶³ „Die Zersetzungstätigkeit richtet sich in der Hauptsache gegen die Polizei-Exekutive und beschränkt sich auf Verbreitung von Zersetzungsmaterial und auf Versuche zur Anknüpfung von Verbindungen“ (PP Essen an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 20).

¹⁶⁶⁴ Reg. Düsseldorf an OP (23.2.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 147; Reg. Düsseldorf an OP (27.3.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 371; Reg. Aachen an OP (25.3.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 711; Reg. Köln an OP (31.8.1928), LHAK 403, Nr. 16767, S. 539; Reg. Koblenz an OP (27.8.1931), LHAK 441, Nr. 21782, S. 306; PP Wuppertal an Reg. Düsseldorf (4.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 5; PP Essen an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 20; PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16779, S. 648; Reg. Aachen an OP (17.1.1933), LHAK 403, Nr. 16779, S. 559. Ein Fall in Bremen: RK für Überwachung der öffentlichen Ordnung an preuß. IM (29.1.1925), LHAK 403, Nr. 13369, S. 877.

¹⁶⁶⁵ Reg. Trier an OP (18.9.1926), LHAK 403, Nr. 13374, S. 769.

¹⁶⁶⁶ Rundschreiben ZK des KJVD (vermutl. vor dem 24.11.1931), LHAK 441, Nr. 28259, S. 13. Das Polizeipräsidium Köln übersandte die Abschrift am 28. November 1931 an die Kölner Regierung (PP Köln an Reg. Köln (28.11.1931), LHAK 441, Nr. 28259, S. 5).

¹⁶⁶⁷ Rundschreiben ZK des KJVD (vermutl. vor dem 24.11.1931), LHAK 441, Nr. 28259, S. 9.

und durch die Bildung roter Zellen in Polizei und Reichswehr würden „die Pfeiler der Bourgeoisie“ zerschlagen.¹⁶⁶⁸

Auch andere Beamte rückten in den Fokus der KPD.¹⁶⁶⁹ Für die Kommunisten besonders begehrenswert waren Spitzel bei der Reichspost und bei der Reichsbahn, bestand doch über sie die Möglichkeit, Gegenspionage in Bezug auf die Behörden zu betreiben. Der Landrat von Wetzlar fasste die einzelnen, anlässlich einer Bezirksvertreterversammlung am 21. August 1925 in Frankfurt abgegebenen Berichte in diesem Punkt wie folgt zusammen: „In allen Bezirken sei es gelungen, in den Eisenbahn- und Postbetrieb einzudringen und besonders unter den jüngeren Telegraphen- und Telephonarbeitern Einfluss zu gewinnen und eine ganze Anzahl zur Mitarbeit zu verpflichten.“¹⁶⁷⁰ Dass die Furcht vor einer Gegenspionage absolut nicht unbegründet war, zeigt sich beim Durchgehen der Akte Nr. 13368. Dabei fällt die sehr lange Zeitspanne auf, die ein Bericht vom Düsseldorfer Regierungspräsidium nach Koblenz brauchte. Verständlicherweise benötigten die Berichte der Koblenzer Regierung oft nur einen Tag, häufig trafen sie sogar am selben Tag beim Oberpräsidium ein.¹⁶⁷¹ Berichte aus Düsseldorf waren jedoch nicht selten ein bis zwei Wochen, manchmal noch länger unterwegs.¹⁶⁷² Dies bemerkten schließlich auch die Oberpräsidialbeamten:

„Der vom 22. Mai 1924 datierte Bericht der Polizeiverwaltung in Wesel [...], welcher mit dortigen [sic!] Vorlagebericht vom 31. Mai 1924 [...] hierhin weitergegeben worden ist, ist erst am 21.6.1924 bei hiesiger Stelle eingegangen. Ich ersuche künftig für eine schleunigere Übersendung der Berichte Sorge tragen zu wollen. Berichte derartigen Inhalts sind zwecklos, wenn sie drei Wochen verspätet zur Kenntnis der hiesigen Behörde gelangen.“¹⁶⁷³

Die Regierung in Düsseldorf wandte sich daraufhin an die zuständige Oberpostdirektion und wies auf die „starke Verzögerung“ im „dienstlichen Schriftverkehr“ im „dienstlichen Schriftverkehr [...] mit dem Herrn Oberpräsidenten in Coblenz“ hin und bat um „eine Abstellung dieser Mißstände, soweit sie dem dortigen Einfluß unterl[ä]gen“.¹⁶⁷⁴ Die Oberpostdirektion überwachte auf dieses Schreiben hin „den Eingang der von der Re-

¹⁶⁶⁸ Ebda., S. 15.

¹⁶⁶⁹ Reg. Düsseldorf an OP (14.9.1923), LHAK 403, Nr. 13368, S. 185; Reg. Düsseldorf an OP (25.9.1923), LHAK 403, Nr. 13368, S. 207; Inlandsbericht des Reichskommissars für die Überwachung der öffentlichen Ordnung (19.6.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 901; PP Elberfeld-Barmen an Reg. Düsseldorf (3.10.1927), LHAK 403, Nr. 13378, S. 215-218; Reg. Düsseldorf an OP (3.10.1928), LHAK 403, Nr. 13378, S. 39.

¹⁶⁷⁰ LR Wetzlar an Reg. Koblenz (24.8.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 443.

¹⁶⁷¹ Beispielsweise: Reg. Koblenz an OP (12.2.1924; EGD: 12.2.1924), S. 495; Reg. Koblenz an OP (13.2.1924; EGD: 14.2.1924), S. 499; Reg. Koblenz an OP (16.2.1924; EGD: 16.2.1924), S. 539; Reg. Koblenz an OP (22.2.1924; EGD: 23.2.1924), S. 589; Reg. Koblenz an OP (3.4.1924; EGD: 4.4.1924), S. 741. Alle aus LHAK 403, Nr. 13368.

¹⁶⁷² Beispielsweise: Reg. Düsseldorf an OP (17.1.1924; EGD: 27.1.1924), S. 401; Reg. Düsseldorf an OP (18.1.1924; EGD: 27.1.1924), S. 419; Reg. Düsseldorf an OP (20.1.1924; EGD: 3.2.1924), S. 475; Reg. Düsseldorf an OP (5.3.1924; EGD: 17.3.1924), S. 729; Reg. Düsseldorf an OP (26.3.1924; EGD: 7.4.1924), S. 749; Reg. Düsseldorf an OP (2.4.1924; EGD: 16.4.1924), S. 759; Reg. Düsseldorf an OP (29.4.1924; EGD: 13.5.1924), S. 821; Reg. Düsseldorf an OP (8.5.1924; EGD: 25.5.1924), S. 872. Alle aus LHAK 403, Nr. 13368.

¹⁶⁷³ OP an Reg. Düsseldorf (25.6.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 909.

¹⁶⁷⁴ Reg. Düsseldorf an Oberpostdirektion Düsseldorf (3.7.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 1067.

gierung an den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz gesandten Briefsendungen“. Es ergab sich, „dass die beklagten Unzuverlässigkeiten auf Mängel im Postbetriebe [nicht] zurückzuführen“ seien.¹⁶⁷⁵ Das Regierungspräsidium führte daraufhin ans Oberpräsidium aus:

„Ich habe mich inzwischen von sachverständiger Seite darüber belehren lassen müssen, welche zahlreichen Gefahrenmomente dem amtlichen Schriftverkehr auf dem Postwege drohen. Nicht allein, dass von der Postverwaltung die Beobachtung gemacht wurde, dass die Besatzung durch ihre Zensur den Schriftverkehr aufhält, er [sic!] muss bei dieser Gelegenheit auch darauf hingewiesen werden, dass die Kommunisten es ihren Angehörigen, soweit sie Postbedienstete [sic!] sind, zur Pflicht gemacht haben, den Postverkehr der Behörden zu überwachen. Wie mir von sachverständiger Seite versichert wird, muss mit dem letzteren Fall im erheblichen Umfang gerechnet werden, ohne dass es der Postbehörde möglich ist, diesem Unwesen zu steuern.“¹⁶⁷⁶

Ende des Jahres warnte dann das Reichskommissariat vor „Postspionage“ der Kommunisten.¹⁶⁷⁷ Was die Verzögerungen letztlich verschuldete, bleibt unklar. Einzugesehen ist indes, dass sie sich ins kommunistische Konzept fügten, den republikanischen Staat zu zermürben und die Revolution vorzubereiten. Entscheidend ist weniger, ob es ihnen tatsächlich gelungen war, Schreiben abzufangen und ihren Inhalt zu verwerten, als vielmehr die behördlicherseits erwogene Möglichkeit solcher durch Spionage der KPD-Anhänger oder KPD-Angehörigen verursachten Verzögerungen. Denn nicht die tatsächliche Wirklichkeit, sondern die von den Beamten wahrgenommene bildete deren Entscheidungsgrundlage. Ob diese beiden Ebenen sich immer deckten, ist fraglich. Nichtsdestotrotz stand der Verdacht der Postspionage durch die Kommunisten im Raum und er passte gut zu den übrigen den Behörden bekannten Bestrebungen, insbesondere zu den Bemühungen um die Bildung kommunistischer Zellen, die ab und an noch Gegenstand der Berichte späterer Jahre waren. Das Kölner Polizeipräsidium meldete zum Beispiel am 30. Dezember 1926:

„[N]ach hier eingegangenen Mitteilungen und nach gemachten Beobachtungen [legt] die kommunistische Partei im Bezirk Mittelrhein in letzter Zeit sehr grossen Wert darauf [...], die Einrichtungen der Polizei, deren Organisation, Stärke, Ausrüstung, Bewaffnung, Ausbildung und Behandlung der unteren Organe, bis ins kleinste auszukundschaften. Hand in Hand mit dieser Tätigkeit soll die straffere und wirksamere Zersetzungsarbeit unter den Polizeibeamten organisiert werden. Zur Durchführung dieser Arbeit ist im Bezirk Mittelrhein eine Stelle geschaffen worden, welche der ‚Agitprop‘ angegliedert ist und von zwei Parteifunktionären geleitet wird.

Ueber die Tätigkeit dieser Stelle hat bis jetzt in Erfahrung gebracht werden können, dass sie vor allem eifrig bemüht ist, eine Schutzpolizeizelle aufzuziehen. Es war dies angeblich im August d. Js. auch bereits gelungen und sollen damals ca. 60 Schutzpolizeibeamte der Zelle angehört haben. [...] Zellenversammlungen abzuhalten ist versucht worden, aber nicht zustande gekommen. Neuerdings wollen die Bemühungen zur Bildung einer Zelle aber nicht recht vorwärts kommen und wird viel darüber geklagt, dass die Schutzpolizeibeamten nur sehr schwer

¹⁶⁷⁵ Oberpostdirektion Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (23.7.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 1065.

¹⁶⁷⁶ Reg. Düsseldorf an OP (28.7.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 1065f. Dieser Bericht benötigte fünf Tage bis nach Koblenz.

¹⁶⁷⁷ RK für Überwachung der öffentlichen Ordnung an preuß. IM (8.12.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 649.

für den kommunistischen Gedanken zu gewinnen seien, trotzdem viele von ihnen mit der Partei sympathisieren. Als Grund für die ablehnende Haltung der Beamten wird angegeben, dass die Kontrolle der Beamten durch die Vorgesetzten zu scharf, die meisten Beamten auch vollständig indifferent und nicht zuletzt durch das Verhalten der Parteigenossen ihnen gegenüber gegen die Partei voreingenommen seien. Als vollständig ungeeignet zur Bearbeitung im kommunistischen Sinne wird die Kriminalpolizei bezeichnet.“¹⁶⁷⁸

Die Verächtlichmachung des Staates und seiner Behörden, die Attacken auf Beamte und die Versuche der Unterwanderung trugen zur Zermürbung der Republik bei. Diese Zermürbung diente der Vorbereitung der Revolution.¹⁶⁷⁹ Die verfassungsmäßige Ordnung eines geschwächten Staates lässt sich leichter aushebeln als diejenige eines Staatswesens, hinter dem seine Beamten und die Mehrheit der Bürger stehen, die von ihm überzeugt sind. Um engere Bindungen an diesen Staat gar nicht erst aufkommen zu lassen, musste bereits die Erziehung der „Kinder zu guten Staatsbürgern und zur Volksgemeinschaft [...] aufs schärfste [sic!]“ bekämpft werden.¹⁶⁸⁰

Die kommunistischen Methoden hatten für andere republikfeindliche Organisationen häufig Vorbildcharakter, was in den Kapiteln zur NSDAP und in gemilderter Form zum Stahlhelm, der zudem ja keine Partei war, an mehreren Punkten sichtbar werden wird. Dies verwundert wenig, denn seit Bestehen der Republik bildete die KPD bis zum Erstarken der Nationalsozialisten die größte homogene und vehementeste Gruppe der Republikfeinde. Mochte die DNVP im Reichstag von 1924 bis zu ihrem Absturz 1930 zweitstärkste Fraktion und wahrlich keine Republikbefürworterin gewesen sein – sie beteiligte sich – wenn auch unter Murren der Parteibasis¹⁶⁸¹ – zweimal an einer Regierung auf Reichsebene und dies wohl kooperativer, als es das vor allem durch ihre Anfangs- und Endjahre gepräg-

¹⁶⁷⁸ Bericht PP Köln (30.12.1926), LHAK 403, Nr. 13375, S. 669-671. Ähnlich: „Wie ich vertraulich festgestellt habe, bestätigt es sich, daß die Bezirksleitung Ruhrgebiet der K.P.D. bestrebt ist, zuverlässige Parteifunktionäre bei der Reichswehr und bei der Polizei unterzubringen, mit der Aufgabe, Zellen zu bilden. Die bestehenden Zellen sollen ausgebaut werden. Im Falle der Illegalität der Partei sollen diese Zellen besonders tätig sein“ (PP Essen an Reg. Düsseldorf (18.1.1930), LHAK 403, Nr. 16774, S. 229).

¹⁶⁷⁹ Das Oberpräsidium (und andere Behörden) sprachen statt von Zermürbung von Zersetzung: „Beachtenswert ist dabei, dass auch hier ebenso wie anderwärts [...] in Versammlungen und örtlichen Rundschreiben immer unverhüllter die Vorbereitung auf gewaltsamen und bewaffneten Kampf gegen die bestehende Staatsordnung gefordert wird; in Verbindung damit ist auch im Rheinlande das Streben erkennbar, die Machtmittel des Staates zu zersetzen und andererseits die eigenen Anhänger für evtl. Kämpfe genügend auszurüsten [...]“ (OP an preuß. IM (22.4.1930), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 11f.).

¹⁶⁸⁰ OP an Reg. der Provinz außer Düsseldorf (17.2.1932), LHAK 441, Nr. 28260, S. 189.

¹⁶⁸¹ Schon bei den Verfassungsberatungen hatte sich die DNVP-Fraktion – im Vergleich zu ihrer Basis – moderat und realpolitisch orientiert gezeigt (Christian F. Trippe: *Konservative Verfassungspolitik 1918-1923*. Die DNVP als Opposition in Reich und Ländern. Düsseldorf 1995 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 105), S. 89f., 181). Die erste Regierungsbeteiligung auf Reichsebene 1925 führte an der Basis, die schon 1919 sehr radikalisiert gewesen sei (ebda., S. 190), hier und dort zu Verwirrung (ebda., S. 205). Die Zerrissenheit der DNVP zwischen totaler Opposition und Annäherung an die Republik bis zur Wahl Hugenburgs 1928 beschrieb schon Neumann (Neumann, *Parteien*, S. 61-65). Wie schwer dieser Weg für die republikfreundlicheren Mitglieder der DNVP war – auch, weil der politische Gegner diesen Kurs nicht honorierte –, beschreibt Mergel anschaulich (Mergel, *Scheitern*, S. 337f.).

te negative Gesamturteil vermuten ließe.¹⁶⁸² Mit der Reichstagswahl vom 14. September 1930 stellte die NSDAP die größte republikfeindliche Fraktion im Reichstag. Bis dahin hatten die Kommunisten allerdings so etwas wie eine Vorreiterrolle inne.¹⁶⁸³

5.2.3 *Herbeiführen einer revolutionären Situation*

An der Taktik, für ihre Umsturzpläne die soziale Notlage der Arbeitermassen zu nutzen, hielt die KPD im Zeitraum 1922 bis 1932 prinzipiell fest. Eine Hochphase dieser Pläne waren die Jahre 1923/24, ehe sie dann vor allem ab 1929 durch die Weltwirtschaftskrise erneut befeuert wurden. Das Polizeipräsidium Elberfeld-Barmen berichtete beispielsweise am 10. Juli 1924:

„Durch die jetzt einsetzende Arbeitslosigkeit glaubt die K.P.D., daß für sie der Zeitpunkt nahe ist, die Massen zu erfassen und die Erwerbslosen als Stosstrupp für ihre neue Aktion verwenden zu können. Die kommunistische Partei rechnet damit, daß durch die Annahme des Sachverständigengutachtens [= Dawes-Plan] die Arbeitslosigkeit so stark zunimmt, daß die meisten Arbeiter auf die Straße gesetzt werden würden. Die Partei glaubt diese Zeit für sie zum Loschlagen als äußerst günstig und hofft in diesem Handeln ihre Ziele durchzusetzen und die Verwaltung der Behörden an sich reißen zu können.

Der Kampfplan für den hiesigen Bezirk ist folgendermaßen: Für die Städte Elberfeld, Barmen und Hagen kommen außer den revolutionären Arbeitern der genannten Städte auch sämtliche Arbeiter von Remscheid, Solingen und Düsseldorf usw.[.,] also vom besetzten Rheinland[,] als Kampftruppe in Frage. Diese ‚rote Armee‘ hat die Aufgabe, die Schutzpolizei zu entwaffnen und die Sammel- und Stützpunkte der Polizei zu stürmen. Alles was sich in den Weg stellt, soll erledigt, das heißt, niedergemacht werden.“¹⁶⁸⁴

Die längere und schwerere Krise ab Herbst 1929 bot der KPD schließlich in weit größerem Maße die Möglichkeit, unter kräftiger Mithilfe ihrer Presse die Stimmung derart anzuheizen, dass dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet und eine revolutionäre Atmosphäre, die den Boden für die Revolution vorbereitete, geschaffen wurde.¹⁶⁸⁵ So betonte ein Bericht des Essener Polizeipräsidiiums An-

¹⁶⁸² Sie arbeitete laut Mergel gut mit und habe während der Zeit ihrer Regierungsbeteiligung nichts unternommen, um die Staatsform zu ändern (Mergel, Scheitern, S. 335f.). Er beklagt ferner eine nicht ausreichende Berücksichtigung der inneren Wandlungsprozesse der DNVP in der Forschung (ebda., S. 323).

¹⁶⁸³ Insbesondere die Illegalitätstaktik des Stahlhelms (Kapitel C) III.1.2 Organisation während des Verbots). Hitler sah im „technische[n] Werkzeug der Sozialdemokratie“ etwas Nachahmenswertes und meinte damit die permanente und ausschließliche Beeinflussung der Arbeiterschaft durch sozialdemokratische Ideologie, die – „wenn auch nach schwerstem Kampfe“ – gegen „eine Lehre von besserer Wahrhaftigkeit[,] aber gleicher Brutalität der Durchführung“ verlieren werde (Adolf Hitler: Mein Kampf. Eine kritische Edition. Bd. 1. Berlin, München ³2016, S. 181).

¹⁶⁸⁴ PP Elberfeld-Barmen an Reg. Düsseldorf (10.7.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 1085.

¹⁶⁸⁵ „Man kann sagen, dass sämtliche Artikel in diesen Zeitungen lediglich ausgesprochene Zweckdarstellungen enthalten. Es wird niemals auch nur der Versuch einer objektiven Berichterstattung gemacht. Es handelt sich auch nicht um eine Kritik, denn diese setzte eine abwägende Betrachtung des behandelten Stoffes voraus. Es handelt sich stets nur um eine einseitige Darstellung von Massnahmen der Regierung, politischer und wirtschaftlicher Vorgänge, in der nur die für die zu bearbeitenden Massen ungünstigen Momente aus diesen Massnahmen und Vorgängen aufgezeigt werden. In ihrer einseitigen tendenziösen Berichterstattung wird diese zu einer direkt unrichtigen. Durch diese zudem in gehässigste Form gekleidete bewusst falsche Informierung der

fang 1933, dass „[ü]ber Tagkämpfe [sic!] hinaus [...] die Massen zu politischen Massenkämpfen gegen das kapitalistische System gebracht werden“ sollten. „Die Wahlen des Jahres 1932 würden“ – aus der in einem Brief des Zentralkomitees der KPD vom 12. Februar 1932 dargelegten Sicht – „eine großzügige Gelegenheit bieten, die revolutionären Klassenziele, den Sturz der kapitalistischen Gesellschaft, den proletarischen Ausweg aus der Krise“ und so fort „zu propagieren.“ Die Wahlen würden laut Polizeipräsidium „keinen Selbstzweck“ bilden, „sondern einen Gradmesser für die Bereitwilligkeit des Proletariats zum Kampf.“¹⁶⁸⁶

Dieser Kampf bedurfte einer Vorbereitung, die sich auf die Gewährleistung der Befehls- und Nachrichtenübermittlung, der Effizienzsteigerung der einmal losgetretenen Revolution und auf die Beschaffung von Waffen erstreckte. Über die Existenz eines kommunistischen Kuriernetzes für einen Teil Westeuropas wurde das Oberpräsidium vom Staatskommissariat im Frühjahr 1922 informiert.¹⁶⁸⁷ Dieser Kurierdienst scheint zumindest 1923 noch eine gewisse Rolle gespielt zu haben und ein Bericht des Oberhausener Polizeipräsidiiums zeigt, über welche guten Quellen die rheinischen Behörden trotz des Ausnahmejahres 1923 und den massiven Problemen im Verwaltungsapparat offenbar verfügten: Der Bericht datiert auf den 18. Oktober und beinhaltet neben anderem:

„Wie hier von vertraulicher Seite mitgeteilt wurde, soll die Reichszentrale der K.P.D. in Berlin in sämtlichen Unterbezirken den Befehl gegeben haben, in der kommenden Zeit im besetzten Gebiet keine Unruhen hervorzurufen. Dagegen sollen die Unruhen im unbesetzten Deutschland in etwa 10 Tagen, es wurde die Zeit vom 25. bis zum 30.10.23 genannt, ausbrechen. Als Ausbruchsstelle wurde Sachsen genannt. Dortselbst sollen bereits russische Offiziere eingetroffen sein. Auch soll ein regelmässiger Kurierdienst zwischen Sachsen-Berlin und Berlin und Rußland bestehen.“¹⁶⁸⁸

Tatsächlich kam es dann beim Einmarsch der Reichswehr in Sachsen ab 21. Oktober zu blutigen Auseinandersetzungen und da der so bezeichnete und letztendlich wegen Isoliertheit der KPD abgeblasene ‚Deutsche Oktober‘¹⁶⁸⁹ von Moskau

Bevölkerung, die tagtäglich auf diese Weise bearbeitet wird, wird im Volke, das die Weltwirtschaftskrise in ihren Ursachen und Zusammenhängen nicht begreifen kann, eine solche Verwirrung erzeugt, dass es sich von seinen Führern verraten und verlassen fühlt. Es wird durch eine derartige konsequente Verhetzung eine Atmosphäre geschaffen, die die all[e]rgrössten Gefahren für den Staat und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bringt, die jederzeit akut werden kann. Alle Zeitungsartikel dienen in ihrer Auswirkung der Vorbereitung auf den Bürgerkrieg, den gewaltsamen Umsturz, wie er von der K.P.D. nach ihren eigenen Lehren für notwendig erkannt und sobald wie möglich beabsichtigt ist“ (Reg. Aachen an OP (7.10.1932), LHAK 403, Nr. 16779, S. 8f.); „Dieses dauernde Hinweisen der ‚Freiheit‘ auf die angeblich durchgeführten Hungerdemonstrationen sind zweifellos von der Bezirksleitung Niederrhein bewusst in die Zeitungen lanciert worden mit der Absicht, die werktätige Masse gegen den Staat und seine Einrichtungen aufzuhetzen“ (PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16779, S. 645).

¹⁶⁸⁶ PP Essen an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 15.

¹⁶⁸⁷ SK für öffentliche Ordnung an OP (3.3.1922), LHAK 403, Nr. 14999, S. 601.

¹⁶⁸⁸ PP Oberhausen an Reg. Düsseldorf (18.10.1923), LHAK 403, Nr. 13368, S. 269.

¹⁶⁸⁹ Büttner, Die überforderte Republik, S. 201-203; Winkler, Weimar, S. 224-227.

wenn nicht geplant, so doch maßgeblich unterstützt wurde,¹⁶⁹⁰ ist das Bestehen eines Kurierdienstes zwischen Sachsen, Berlin und Russland äußerst plausibel. Der Oberhausener Bericht traf allerdings erst beim Oberpräsidium ein, als die Reichsexekution gegen Sachsen schon begonnen hatte.¹⁶⁹¹

Auch wenn die Revolutionsversuche scheiterten, wichen die Kommunisten nie von diesem Ziel ab,¹⁶⁹² sondern warteten und hofften vielmehr auf den nächsten günstigen Moment. Am 11. Juni 1924 ließ das Düsseldorfer Regierungspräsidium den Oberpräsidialbeamten einen abschriftlichen Geheimbefehl der KPD-Zentrale in Berlin zugehen,¹⁶⁹³ in dem unter Punkt 2 die „Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes“ angeordnet wurde.¹⁶⁹⁴ Aufgrund von anscheinend erst 1924 gewonnenem Material aus der zweiten Jahreshälfte 1923 mussten die Behörden von einer Einbeziehung wichtiger Versorgungsanlagen in die kommunistischen Pläne ausgehen. Die Regierung in Düsseldorf bemerkte:

„Es ist anzunehmen, dass die K.P.D. über die technische Organisation nicht nur der Elektrizitätswerke, sondern auch der Gas- und Wasserwerke u. sonstigen Werke von Bedeutung für die Öffentlichkeit eingehend unterrichtet ist. Ich ersuche, den in Betracht kommenden Werksleitungen vertraulich Kenntnis von dem kommunistischen Plane zu geben.“¹⁶⁹⁵

Bei dem Material handelte es sich etwa um einen „Fragebogen für Betriebsräte der E.-Werke“. Man wollte sämtliche technischen Daten – wie viele Turbinen sind installiert? Welche Leistung in Kilowatt haben sie? Besteht die Möglichkeit, „das Werk mit anderen Werken parallel [zu] schalten?“ – erfahren,¹⁶⁹⁶ ebenso „[w]elche wichtigen Stromabnehmer [...] mit welcher Strommenge“ beliefert

¹⁶⁹⁰ Weber sieht den Anteil Moskaus als größer an (Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 49f.) als dies Schröder tut (Joachim Schröder: Deutsche und französische Kommunisten und das Problem eines gemeinsamen Widerstandes gegen die Ruhrbesetzung. In: Der Schatten des Weltkriegs. Die Ruhrbesetzung 1923. Hrsg. von Gerd Krumeich und Joachim Schröder. Essen 2004 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 69), S. 183f., 186).

¹⁶⁹¹ Er traf am 31. Oktober 1923 ein (Reg. Düsseldorf an OP (24.10.1923), LHAK 403, Nr. 13368, S. 265). Über die Einrichtung eines Kurierdienstes (anscheinend ohne Russlandverbindung), der u. a. der Verbreitung „illegale[r] Schriftstücke“ dienen sollte, berichtete das Kölner Polizeipräsidium am 3. Februar 1932 (PP Köln an Reg. Köln (3.2.1932), LHAK 441, Nr. 28260, S. 417-419) und übersandte Strecken-/ Netzpläne (ebda., S. 421-423).

¹⁶⁹² So ebenfalls: Wirsching, Vom Weltkrieg, S. 239. Im August 1932 fiel der Polizei gelegentlich einer bei einem KPD-Mitglied vorgenommenen Durchsuchung in Koblenz eine mehrere Seiten umfassende schwarze Liste in die Hände. Darauf befanden sich mehr als 200 Namen – hauptsächlich Beamte – mit Anschriften, u. a. diejenigen von Fuchs und Quast (PP Koblenz an Reg. Koblenz (18.8.1932), LHAK 441, Nr. 28261, S. 547-563). Welchem Zweck hätte diese Liste dienen sollen, wenn nicht der Festsetzung oder Ausschaltung der darauf Bezeichneten im Falle eines kommunistischen Losschlagens? Freilich ist andererseits zu bedenken, dass es sich hierbei auch um den Eifer eines Einzelnen gehandelt haben konnte.

¹⁶⁹³ Reg. Düsseldorf an OP (11.6.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 993.

¹⁶⁹⁴ Geheimbefehl der KPD-Zentrale Berlin (Abschriftsdatum: 6.6.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 999.

¹⁶⁹⁵ Reg. Düsseldorf an LR, OB und PP des Regierungsbezirks (14.3.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 727. „Die in der Anlage [...] abschriftlich mitgeteilten Schreiben konnten bei einem Arbeiter des Rhein.Westfälischen Elektrizitätswerkes, Abteilung Wesel, beschlagnahmt werden“ (Reg. Düsseldorf an OP (14.3.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 721).

¹⁶⁹⁶ KPD-Zentrale an Bezirksleitungen (22.9.1923), LHAK 403, Nr. 13368, S. 726.

werden – Staatsbahnen, Wasserwerke, Krankenhäuser und so weiter.¹⁶⁹⁷ Das Reichspostministerium warnte im Juli 1924:

„Es ist bekannt, dass die den Umsturz der Verhältnisse betreibenden Kräfte beabsichtigen, beim Beginn ihrer Unternehmungen die Verkehrsanlagen der Deutschen Reichspost in ihre Hand zu bringen, um sie einerseits für ihre eigenen Zwecke nutzbar zu machen, andererseits der Benutzung der verfassungsmässigen Behörden zu entziehen.“¹⁶⁹⁸

Auch die Umstellung auf Betriebszellen und die Bildung von Zellen in „lebenswichtigen Betrieben“ dienten dem revolutionären Ziel der KPD.¹⁶⁹⁹ Es erscheine „in der Taktik der KPD. begründet, sich in diesen Betrieben einen solchen Einfluss zu verschaffen, dass sie durch Störung oder Lahmlegung jederzeit in der Lage“ sei, „nicht nur die Wirtschaft zu gefährden oder gar stillzulegen, sondern auch politische Aktionen im Sinne ihrer Umsturzziele auszulösen oder zu unterstützen“, behauptete das Reichskommissariat in einem Schreiben an die Nachrichtenstellen der Länder vom 3. Dezember 1924.¹⁷⁰⁰ Hinzu traten Meldungen über die beabsichtigte Beschaffung von Waffen, die – wie die Düsseldorfer Regierung mitteilte – die Kommunisten zum Teil „von abziehenden Besatzungstruppen“ zu kaufen gedachten, wofür „besonders die Truppen in der Gegend von Dortmund, Essen und Oberhausen in Frage“ kämen.¹⁷⁰¹ Das Koblenzer Regierungspräsidium setzte seine übergeordnete Behörde am 17. Februar 1932 darüber in Kenntnis, dass „gelegentlich einer Haussuchung bei einem Kommunisten“ im Kreis Altenkirchen „ausser mehreren Waffen auch Dynamitpatronen gefunden“ worden seien und leitete daraus, dass im Kreis Mayen ein „Bürgermeister durch ein Mitglied der KPD eine leere Kugelhandgranate [...] mit dem Bemerken“ erhalten habe,¹⁷⁰² „dass über 20 Stück dieser Handgranaten unter die Mitglieder verteilt worden seien“¹⁷⁰³ und weitere „Waffen von Köln aus geliefert werden“ sollten,¹⁷⁰⁴ ab, „dass die KPD nach wie vor den Plan verfolgt, sich mit Waffen zu versorgen.“¹⁷⁰⁵ In der Tat gehen aus den von den Regierungspräsidien für den Zeitraum vom 1. Januar 1930 bis zum 31. März 1932 vorgelegten Übersichten über beschlagnahmte Waffen betreffend die Kommunisten mindestens 449 sichergestellte Waffen hervor – im Gegensatz zu mehr als 640 bei den Nationalsozialisten. Bis auf das letzte Quartal 1931 wurden bei den Kommunisten stets weniger Waffen beschlagnahmt

¹⁶⁹⁷ Ebda., S. 727.

¹⁶⁹⁸ Reichspostministerium an preuß. IM (8.7.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 1.

¹⁶⁹⁹ Zitat: RK für Überwachung der öffentlichen Ordnung an Nachrichtenstellen der Länder (3.12.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 537. Betriebszellen: Organisationsrundsreiben KPD-Unterbezirk Essen (22.11.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 495.

¹⁷⁰⁰ RK für Überwachung der öffentlichen Ordnung an Nachrichtenstellen der Länder (3.12.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 537.

¹⁷⁰¹ Reg. Düsseldorf an OP (1.10.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 215.

¹⁷⁰² Reg. Koblenz an OP (17.2.1932), LHAK 441, Nr. 21782, S. 446.

¹⁷⁰³ Ebda., S. 446f.

¹⁷⁰⁴ Ebda., S. 447.

¹⁷⁰⁵ Ebda., S. 446. Waffenbeschaffungen „in bemerkenswertem Umfange“ hatte das Oberpräsidium im Frühjahr 1930 für die Rheinprovinz auch noch verneint, sah aber die „Sprengstoffdiebstähle in Eschweiler“ im Zusammenhang mit den kommunistischen Vorbereitungen zum Kampf (OP an preuß. IM (22.4.1930), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 13).

als bei den Nationalsozialisten.¹⁷⁰⁶ Vorausgesetzt, die Behörden gingen in gleicher Weise gegen Kommunisten und Nationalsozialisten vor – die Zahlen bieten keinen Anlass, dies zu bezweifeln – und die Wahrscheinlichkeit von der Polizei kontrolliert zu werden, wäre bei beiden gleich groß gewesen, dann hätten die Kommunisten in der Rheinprovinz weniger Waffen besessen als ihre ideologischen Gegenspieler. Es gibt zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass in den Jahren davor deutlich mehr Waffen in ihrem Besitz gewesen wären. Wie es unter diesen Umständen zu einem Umsturz kommen sollte, ist deshalb fraglich. Auch das Düsseldorfer Regierungspräsidium reagierte skeptisch, als es 1924 Informationen von einem V-Mann erhielt, wonach „die Kommunistische Partei in nächster Zeit einen Gewaltakt ausführen“ wolle. Zur Vorbereitung sollten „vorgeschobene Personen [...] einen grösseren Waffenkauf tätigen, und zwar mit der Firma Sauer & Sohn in Suhl in Thüringen.“ Geplant sei der Kauf von „800-1000 Selbstladepistolen Kaliber 7,65“.¹⁷⁰⁷ Das Regierungspräsidium kommentierte:

„Der Berichtersteller ist kommunistischer Funktionär. Es erscheint mir durchaus unglaublich, dass die K.P.D. trotz des allgemein bekannten Rückganges der Zahl ihrer Anhänger jetzt zu derartigen Aktionen schreiten sollte. Ferner erscheint es wenig wahrscheinlich, dass derartige Pläne bis zu den einfachen Funktionären herunter bekannt gegeben werden. Immerhin dürfte es angezeigt erscheinen, die Sache im Auge zu behalten. Den Herrn Minister des Innern bitte ich, den angeblichen Waffenankauf bei der Firma Sauer & Sohn in Suhl in Thüringen nachprüfen lassen zu wollen.“¹⁷⁰⁸

Der nach Thüringen entsandte Beamte schloss nach seinen Ermittlungen eine derart umfangreiche Waffenlieferung gleichfalls aus. Er habe als Kaffeegast bei einer der zahlreichen kommunistischen Familien erfahren können, „dass zeitweise kleine Mengen Waffen für ihre Genossen nach anderen Städten geschmuggelt werden, jedoch“ sei „von einer Lieferung nach Düsseldorf nichts bekannt. Wenn dieses der Fall wäre, hätte“ er es von diesen Leuten „bestimmt [...] erfahren.“¹⁷⁰⁹ Der dortige Leiter der Politischen Polizei halte es genauso „für ausgeschlossen, dass ein derartiges Quantum von 800-1000 Pistolen an die K.P.D. Düsseldorf, auch durch vorgeschobene Personen, geliefert werden könnte, ohne dass er davon in Kenntnis gesetzt würde.“¹⁷¹⁰ Darüber hinaus werde das erwähnte Pistolen-Modell „von der Firma Sauer & Sohn seit einem Jahr nicht mehr“ fabriziert.¹⁷¹¹ Drei Monate später hatte sich an der Einschätzung der Düsseldorfer Regierung nichts geändert. „[D]ie Kräfte der K.P.D.“ seien „durch innere Zwistigkeiten und Reorga-

¹⁷⁰⁶ LHAK 403, Nr. 16797. Berechnungen des Verfassers für die Rheinprovinz. Patronenfunde wurden nicht in die Zählung aufgenommen, ansonsten alle Hieb- und Stoßwaffen (bspw. Beile, Dolche, Morgensterne, Schlagringe, Ochsenziemer, Metzgerstähle usw.), Schusswaffen (wie Gewehre, Pistolen usw.), Explosionswaffen (etwa Sprengkapseln) und Sonstiges (bspw. Eisenrohre, Schraubschlüssel, Spiralfedern, Peitschen, Spaten, Stöcke usw.). Wenn in einer Meldung von „mehrere[n]“ die Rede war, wurde >1 gezählt. Eine Auflistung für die einzelnen Quartale befindet sich im Anmerkungsapparat des Kapitels C) II.5.2.3 Legalitätsbetonung und Gewaltausübung.

¹⁷⁰⁷ Bericht (o. N.) (20.10.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 337.

¹⁷⁰⁸ Reg. Düsseldorf an OP (23.10.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 339.

¹⁷⁰⁹ Reg. Düsseldorf an OP (6.11.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 363.

¹⁷¹⁰ Ebda., S. 361.

¹⁷¹¹ Ebda., S. 359.

nisationsarbeiten in einem solchen Umfange in Anspruch genommen“, „dass mit einer Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit für die nächste Zukunft [...] nicht“ gerechnet zu werden brauche. Trotzdem seien die untergeordneten „Polizeibehörden angewiesen, die kommunistische Bewegung sorgfältig zu beobachten.“¹⁷¹² Das preußische Innenministerium bat das Oberpräsidium am 1. Dezember 1924 zu berichten, falls Wahrnehmungen hinsichtlich einer Vorbereitung des Bürgerkriegs durch die KPD gemacht würden.¹⁷¹³ Das Oberpräsidium antwortete:

„Ende August v. Js. wurde in Duisburg von der Polizei gelegentlich von Haussuchungen bei Kommunisten umfangreiches Material beschlagnahmt, unter dem sich auch solches befand, welches zum mindesten auf die theoretische Ausbildung der Kommunisten im Bürgerkrieg bzw. zu Strassenkämpfen schliessen liess. Das gesamte Material liegt, soviel bekannt, dem Herrn Oberreichsanwalt vor.

Es wird bestimmt vermutet, und besonders aus den vielfachen diesbezüglichen Hetzartikeln der Aachener kommunistischen Presse entnommen, dass auch im Regierungsbezirk Aachen auf den Bürgerkrieg durch die Kommunisten hin gearbeitet wird; tatsächliche Feststellungen in dieser Beziehung konnten aber bisher nicht gemacht werden. [...] In den Regierungsbezirken Coblenz und Trier sind Wahrnehmungen der in Frage stehenden Art bisher nicht gemacht worden.“¹⁷¹⁴

Demnach ging man also weiterhin davon aus, dass es Ziel der Kommunisten war, die innergesellschaftlichen Spannungen zum Bürgerkrieg zu steigern. Dem Reichskommissariat lagen „Nachrichten, dass Mitglieder der deutschen kommunistischen Partei im Laufe des Sommers [1924] in Moskau waren und dort bei der Roten Armee Instruktionen für den Strassenkampf und die Durchführung des Bürgerkriegs im allgemeinen erhalten“ hatten, vor.¹⁷¹⁵ Doch nicht bis nach Russland mussten Kommunisten reisen, um sich waffentechnisch ausbilden zu lassen. Ein Bericht der Polizeiverwaltung von Vallendar weist sehr stark auf die Existenz solch einschlägiger Ausbildungsstätten in der Rheinprovinz hin. Es sei „die Wahrnehmung gemacht worden, dass seit dem 3.1.1925 12 junge Leute, welche als Mitglieder der K.P.D. bekannt sind, sich nach Ohligs“ abgemeldet hätten. Bei diesen Personen habe es sich „merkwürdigerweise“ um Leute gehandelt, „welche in den Jahren 1904 bis 1906 geboren sind. Trotz der überall, so auch in Ohligs herrschenden Arbeitslosigkeit sollen diese Personen bei der Firma Kronprinz A.G. Arbeit gefunden haben.“ Man vermute indes, dass dies nur einen „Deckmantel“ darstelle und sie dort eine Kampfausbildung absolvieren würden.¹⁷¹⁶ Der Bericht endet mit:

¹⁷¹² Reg. Düsseldorf an OP (11.2.1925), LHAK 403, Nr. 13369, S. 899.

¹⁷¹³ Preuß. IM an OP (1.12.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 1047.

¹⁷¹⁴ OP an preuß. IM (20.2.1925), LHAK 403, Nr. 13369, S. 1072f. Zum Regierungsbezirk Köln wurden keine Angaben gemacht.

¹⁷¹⁵ RK für Überwachung der öffentlichen Ordnung an preuß. IM (3.10.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 555. Das Essener Polizeipräsidium erwähnte Anfang 1933 in einem Überblicksbericht ebenfalls „laufend“ stattfindende „Schulungskurse in Sowjetrußland“ (PP Essen an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 20).

¹⁷¹⁶ PV Vallendar an LR Koblenz (3.4.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 665.

„Die Vermutung wird noch dadurch unterstützt, weil [sic!] einer dieser jungen Leute nach 12 Tagen wieder zurückgekehrt ist und sich nachher äusserte, er hätte die geforderte Arbeit nicht verrichten können, weil ihm die beiden ersten Glieder des Zeigefingers der rechten Hand fehlten. Durch das Fehlen dieser Fingerglieder ist der Betreffende noch nie in seiner Arbeit gehindert gewesen, weil er völlig an das Fehlen der Fingerglieder gewöhnt ist; es besteht somit die Vermutung, dass selbiger nur in waffentechnischer Hinsicht unbrauchbar war. Der grösste Teil der jungen Leute ist vorbestraft und z.[= zwar(?)] teilweise wegen Landfriedensbruchs.“¹⁷¹⁷

Dass die Behörden skeptisch blieben und mutmaßten, dass die KPD nach dem Scheitern des ‚Deutschen Oktobers‘ keineswegs ihr Ziel, die proletarische Revolution, aus den Augen verlor, ist vor dem Hintergrund derartiger Meldungen nachvollziehbar. Misstrauisch beobachtet wurde außerdem das Treiben des Arbeitersamariterbundes, der in Aachen „im August 1923 bei dem Angriff auf das Polizeidienstgebäude Sanitätsmannschaften und Tragbahnen in einer nahegelegenen Wirtschaft in Bereitschaft [gehalten] und nach Abwehr des Angriffs in Tätigkeit [ge]setzt[]“ hatte.¹⁷¹⁸ Seine Skepsis begründete das Regierungspräsidium Aachen in dem Schreiben an das preußische Volkswohlfahrtsministerium 1926 wie folgt:

„Nach aussen hin treten die vorhandenen Ortsgruppen nur wenig in die Erscheinung. Das Hauptgewicht legen sie offenbar vorläufig noch darauf, ihre Mitglieder auszubilden und die Organisation langsam_[,] aber dafür um so gründlicher zu stützen und für eventuelle Bedarfsfälle heranzubilden. Dass die Organisationen zu gegebener Zeit auch eingreifen sollen, beweist ihre Mitwirkung bei dem Sturm auf das Aachener Polizeipräsidium, der s. Zt. sehr viel Blut kostete.

Dass der Arbeiter-Samariter-Bund ein kommunistisches Konkurrenzunternehmen der Rote-Kreuz-Organisationen und gleichzeitig eine in enger Angliederung an den Roten-Frontkämpferbund [sic!] gedachte ausgesprochene Kampforganisation ist, kann nach dem Gesamtbild und nach dem eigenen Geständnis auf der Kreistagung in Krefeld am 6. und 7. v. Mts. nicht mehr zweifelhaft sein. Wenn er im hiesigen Bezirk auch vorläufig keinen besonderen Einfluss hat, verdienen seine Bestrebungen doch andauernd die grösste Aufmerksamkeit.“¹⁷¹⁹

Man erblickte im Arbeitersamariterbund – nach diesen Ausführungen – so etwas wie den Sanitätstrupp der Revolutionäre, der für die medizinische Versorgung während der Kämpfe zuständig wäre.¹⁷²⁰

Angesichts der organisatorischen Defizite der KPD und der mangelhaften Mobilisierung wirkt ein solches Vorhaben wie der Umsturz der verfassungsmässigen republikanischen Staatsform ziemlich realitätsblind. Beim Oberpräsidium interpretierte man das Scheitern in Permanenz 1930 jedoch nicht als abträglich für die Ziele der Kommunisten:

„Diese Misserfolge der K.P.D. in der äusseren Wirkung ihrer planmässig aufgezogenen Demonstrationen darf [sic!] jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie damit ein Ziel erreicht; sie hält die durch die gegenwärtige Wirtschaftsnot und die Erwerbslosigkeit ohnehin für die

¹⁷¹⁷ Ebda.

¹⁷¹⁸ Reg. Aachen an preuß. VWM (8.3.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 639.

¹⁷¹⁹ Ebda., S. 642f.

¹⁷²⁰ „Der proletarische Gesundheitsdienst ist zweifellos dazu bestimmt, in Verbindung mit den aus dem Arbeiter-Samariterbund zusammengefassten kommunistischen Fraktionen als Samariter-Truppe im Bürgerkrieg Verwendung zu finden“ (Denkschrift über die Bürgerkriegsvorbereitungen der Kommunistischen Partei Deutschlands auf militärpolitischem und militärtechnischem Gebiet nach dem Stande von Ende Januar 1925 (o. D.), LHAK 403, Nr. 13370, S. 47). Ebenso: Denkschrift des württembergischen Landeskriminalpolizeiamts (August 1924), LHAK 403, Nr. 13370, S. 487, 504.

kommunistischen Phrasen mehr als sonst empfängliche Arbeiterschaft dadurch in dauernder Erregung. Eine gewisse Beunruhigung in weiten Arbeiterkreisen ebenso wie eine erhebliche Radikalisierung der kommunistischen Anhängerschaft selbst als Erfolg der systematischen Hetze lässt sich nicht verkennen.“¹⁷²¹

Demgemäß sahen die Oberpräsidialbeamten zur Herbeiführung einer revolutionären Situation eine Dauererregung, eine revolutionäre Stimmung, als erforderlich an, die zu schaffen sie der KPD durchaus zutrauten. Insgesamt ergeben sich drei Elemente, die für ein Gelingen des kommunistischen Umsturzes konstitutiv waren:

1. Die nötige Logistik: Das Beschaffen von Waffen, das Bilden von Zellen in wichtigen Betrieben mit dem Ziel der schnellen Übernahme und Eigennutzung (z. Bsp. der Postinfrastruktur) im Eintrittsfalle der ersehnten Revolution. All das gelang der KPD in der Rheinprovinz nicht in ausreichendem Maße.
2. Die notwendigen Trägergruppen: Es muss Personengruppen und Bevölkerungsschichten geben, die eine Revolution unterstützen und durchführen, die Träger der Revolution sind. Diese würden bei der proletarischen Revolution von der Arbeiterschaft gestellt, die die Kommunisten zu diesem Zwecke – wie in Kapitel C) I.5.2.1 Vereinigung der Arbeiter und Neutralisierung der Landbevölkerung dargelegt – einen wollten. Wie bereits gezeigt, schlug auch das fehl.
3. Die richtige Atmosphäre: Zum Gelingen eines Umsturzes bedarf es ohne Zweifel gewisser atmosphärischer und zeitlicher Umstände, einer bestimmten Situation. Die KPD versuchte die revolutionäre In-Bereitschaft-Haltung ihrer Anhängerschaft zu einem „offenen Bürgerkrieg“ zu steigern.¹⁷²²

Gerade diese Bemühungen führten zu einem sporadischen Nachrichtenaustausch zwischen den rheinischen und den französischen Behörden, wahrscheinlich weil die Anheizung der Stimmung durch die Kommunisten auch die Sicherheit der Besatzungstruppen zu beeinträchtigen drohte. In den Oberpräsidialakten findet sich der ein oder andere Hinweis auf eine Zusammenarbeit der örtlichen Behörden mit den Besatzern.¹⁷²³ Bereits im Juni 1923 nahm man in den Reihen der KPD „einen schärferen Kurs“ der Franzosen ihnen gegenüber wahr.¹⁷²⁴ Der Kreisdelegierte von Duisburg trug dem Oberbürgermeister von Hamborn im Februar 1925 auf „de porter attention sur l’activité des communistes.“ Es gebe Putschgerüchte. Außerdem forderte er, den täglichen Berichten „jusqu’à nouvel ordre une rubrique

¹⁷²¹ OP an preuß. IM (22.4.1930), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 11.

¹⁷²² Ebda., Bl. 12.

¹⁷²³ Beispielsweise: Reg. Düsseldorf an OP (17.1.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 401; Reg. Düsseldorf an OP (30.9.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 181.

¹⁷²⁴ KPD-Bezirk Rheinland-Westfalen an ZK (11.6.1923), LHAK 403, Nr. 13368, S. 167. Hierzu passt der Bericht des Düsseldorfer Regierungspräsidiums vom 8. Dezember 1924: „Am 26. Oktober wurden die Geschäftsräume des ‚Ruhrecho‘ von den Franzosen besetzt und der Geschäftsführer des Zeitungsverlages in Haft genommen.“ Am 30.10.1923 seien abermals „Räume des Ruhrecho nach Schriftstücken [durchsucht worden] [...], wobei eine Menge Aktenmaterial von den Franzosen beschlagnahmt wurde“ (Reg. Düsseldorf an OP (8.12.1923), LHAK 403, Nr. 13368, S. 291).

spéciale sur les communistes“ einzufügen.¹⁷²⁵ Am 26. September 1924 „wurde einem Beamten der Düsseldorfer Polizei von einem Beamten der franz. Sicherheitspolizei zur sofortigen Abschriftnahme“ ein „Rundschreiben der K.P.D. über Organisation und Taktik bei Demonstrationen“ übergeben, welches zu diesem Zeitpunkt über ein halbes Jahr alt gewesen sein dürfte.¹⁷²⁶ „Der französische Polizeibeamte, dessen Angaben als durchaus zuverlässig zu bewerten“ seien, habe angegeben, „das Original zur Einsichtnahme von einem K.Funktionär [sic!], der über die K.Bewegung regelmäßig an die franz. Sicherheitspolizei berichtet, erhalten zu haben.“¹⁷²⁷ Darin heißt es in den ersten beiden Absätzen:

„Die Geschichte aller Revolutionen zeugt von der außerordentlichen Bedeutung der Demonstrationen in der Vorbereitungszeit. Die Demonstrationen erscheinen als erste einfache Auswirkung der politischen Aktivität der Massen in Form der direkten Aktion. In ihnen mobilisieren die Massen ihre Kräfte, stellen sie den Kräften des Gegners in der wichtigsten und entscheidenden Form der Straßenzusammenstöße gegenüber. In diesen Zusammenstößen erhalten die Massen ihre ersten Kampferfahrungen. Die Qualitative und Quantitative Steigerung der revolutionären Straßendemonstrationen ist früher oder später der bewaffnete Aufstand.

Unsere Partei muß daher in der Zeit, wo wir am Anfang einer revolutionären neuen Welt stehen, der Vorbereitung und Durchführung der Demonstration die größte Aufmerksamkeit widmen. Die Revolution fällt nicht vom Himmel, sie entwickelt sich als Ergebnis der vielen einzelnen Zusammenstöße der Arbeiterklassen [sic!] mit der Bourgeoisie (ökonomischer und politischer Art) unter denen die Demonstrationen ein überaus wichtiges Moment sind.“¹⁷²⁸

In den vom ZK verfassten „Thesen über die Lehren der Berliner Maikämpfe“¹⁷²⁹ wurde die SPD „als führende Partei der Koalitionsregierung [sic!] an der Spitze der bewaffneten faschistischen Reaktion“ bezeichnet, die „zur Niederwerfung der Arbeiterklasse in erster Linie die regulären Machtmittel des bürgerlichen Staates“ verwende,¹⁷³⁰ was nochmals verdeutlicht, dass der Kampf für die KPD rechts von ihr zu beginnen hatte. Sie habe „klar und offen“ gesagt, „daß im gegenwärtigen Moment die Losung des bewaffneten Aufstandes nicht auf der Tagesordnung“ stehe und die „Taktik der Partei“ darin bestanden habe, „den Massen im Kampf um die Straße jene Erfahrungen zu vermitteln, die Voraussetzung für die Bewaffnung des Proletariats, die Bildung von Sowjets, den siegreichen Kampf um die Macht“ seien¹⁷³¹ und außerdem:

„In gegenwärtigem Stadium der revolutionären Teilkämpfe des Überganges zu politischen Massenaktionen der schrittweisen Eroberung der Millionenmassen für den unmittelbaren revo-

¹⁷²⁵ Le Commandant du Cantonement de Duisbourg à Mr. l'Oberburgermeister de Hamborn (24.2.1925), LHAK 403, Nr. 13370, S. 175.

¹⁷²⁶ Es wird darin von der „Durchbrechung des Verbots der Partei“ gesprochen (Rundschreiben der KPD-Bezirksleitung Niederrhein (o. D., vermutlich Ende/Anfang 1923/24), LHAK 403, Nr. 13369, S. 187), obschon dieses Verbot aufgrund der Besatzung in der Rheinprovinz ohnehin nicht flächendeckend durchgesetzt werden konnte. Dieses Verbot wurde aber Anfang März 1924 aufgehoben (siehe dazu Kapitel C) I.1.1 Parteiorganisation). Das Rundschreiben muss demzufolge Ende 1923 oder Anfang 1924 verfasst worden sein.

¹⁷²⁷ Reg. Düsseldorf an OP (30.9.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 181.

¹⁷²⁸ Rundschreiben der KPD-Bezirksleitung Niederrhein (o. D., vermutlich Ende/Anfang 1923/24), LHAK 403, Nr. 13369, S. 183.

¹⁷²⁹ KPD-Bezirksleitung Ruhrgebiet an UB-Leitungen (7.5.1929), LHAK 403, Nr. 16770, S. 783.

¹⁷³⁰ Ebda., S. 785.

¹⁷³¹ Ebda., S. 787.

lutionären Kampf hätte die Aufstellung der Losung des bewaffneten Aufstandes, für den die Voraussetzungen fehlten, unvermeidlich zur Isolierung und Zertrümmerung der prolet[ar]ischen Vorhut geführt.“¹⁷³²

Die KPD-Führung bewertete die Ereignisse in Berlin „in ihrer Gesamtheit“ als „einen großen Erfolg des Proletariats und der kommunistischen Partei.“¹⁷³³ Der Erfolg bestehe darin, dass:

- „1.) die Massen 3 Tage lang die Straßen erkämpft und behauptet haben,
- 2.) in Widerstand und Gegenangriff gegen die Polizei eine neue höhere Stufe des Klassenkampfes für die gesamte künftige Entwicklung erreicht wurde.
- 3.) das Ansehen, die Autorität und der Einfluß der K.P.D. als der einzigen Partei der Arbeiterklasse gewaltig gestiegen ist,
- 4.) die Sozialdemokratie vor dem Gesamtproletariat als Partei des Arbeitermordes, der Provokationen und des Polizeiterrors rascher und gründlicher als je zuvor entlarvt wird.
- 5.) das Selbstbewußtsein, das Kraftgefühl und die Aktivität der Arbeiterklasse, die sich im Kampfe gegen die mit den neuesten Kriegsmitteln ausgerüstete, mit allen Mitteln des Bürgerkrieges vorgehende Polizei in 3-tägigen Straßenkämpfen glänzend schlugen, außerordentlich gewachsen ist.“¹⁷³⁴

All das bilde „den Ausgangspunkt für neue, weit größere und mächtigere Kämpfe“ und schaffe „die günstigsten Voraussetzungen für den stärksten Vormarsch der kommunistischen Partei.“ Im Gegensatz zu „den Hamburger Barrikadenkämpfen des Jahres 1923“, die „ein Rückzugskampf im Moment einer niedergehenden Welle der Revolution“ gewesen seien, würden die Ausschreitungen in Berlin den „Auftakt für eine mächtige Steigerung und Beschleunigung der Massenbewegung im Reich“, den „Ausgangspunkt für einen neuen Aufstieg der revolutionären Welle“ markieren. Man gehe „einer unmittelbaren revolutionären Situation“ entgegen, „mit deren Entwicklung die Frage des bewaffneten Aufstandes unvermeidlich auf die Tagesordnung treten“ werde. Eine der sich daraus ergebenden „Aufgaben für die Partei“ sei deshalb die „Entfesselung einer neuen Welle von Lohn- und Wirtschaftskämpfen“ und die „Steigerung dieser Kämpfe zu politisch.revolutionären [sic!] Massenaktionen“. ¹⁷³⁵ Die Taktik unterschied sich folglich nicht von derjenigen 1923/24 und wurde in der Rheinprovinz weiterverfolgt.¹⁷³⁶ Zwar spielte die wirtschaftliche Situation den Kommunisten in die Hände, aber größere Erfolge

¹⁷³² Ebda.

¹⁷³³ Ebda.

¹⁷³⁴ Ebda., S. 789.

¹⁷³⁵ Ebda. In einem Bericht des Aachener Regierungspräsidiums von Ende 1931 heißt es: „Während übrigens der eine der beiden Vertrauensmänner im vorliegenden Fall die Streikparole abhängig macht von einer zu erwartenden neuen Lohnsenkung im Bergbau, gab der andere an, dass mit dem Losschlagen nicht bis zu dem neuen Lohnabbau gewartet werden sollte, sondern dass der Zeitpunkt für einen kommunistischen Putschversuch auch schon früher eingetreten sein könnte. Um eine Massenbewegung in Gang zu bekommen, ist jedenfalls der Moment der Lohnherabsetzungen der psychologisch richtige. Andererseits [sic!] lässt die andere Angabe das Bestreben erkennen, auch schon zu einem früheren Zeitpunkt jedenfalls schlagfertig dazustehen. Für die Bereitstellung von Schusswaffen für den Fall des Losschlagens soll gesorgt sein“ (Reg. Aachen an OP (4.12.1931), LHAK 403, Nr. 16776, S. 745f.).

¹⁷³⁶ PP Köln an Reg. Köln (8.2.1930), LHAK 403, Nr. 16774, S. 635.

vermochten sie landesweit nicht zu verbuchen.¹⁷³⁷ Eine teils massive Beeinträchtigung der inneren Sicherheit waren ihre Aktionen indes allemal. Hinter den Ausschreitungen vermutete das Oberpräsidium „den Umständen nach“ eine „Anweisung von zentraler Stelle der K.P.D.“,¹⁷³⁸ obwohl „innerhalb der Provinz positive Nachweise hierfür [bis Ende Mai 1932 nicht] beizubringen“ gewesen seien.¹⁷³⁹ In den Augen der Oberpräsidialbeamten ergriffen die Kommunisten jede Möglichkeit zur Erzeugung von Aufruhr:

„Entsprechend der in letzter Zeit wiederholt beobachteten u. in meinen einschlägigen Berichten geschilderten Taktik der K.P.D., jeden nur möglichen Anlass zur Auslösung wilder Streiks zu benutzen, um dadurch Unruhe zu stiften und die Massen für die kommunistische Propaganda empfänglich zu machen, war zu befürchten, dass die kommunistischen Organisationen auch das Inkrafttreten der durch die Notverordnung vom 8. Dezember angeordneten Lohnherabsetzung am 1. Januar zu erneuter Streikhetze benutzen würden.

Diese Befürchtung ist, wie meinem Sachbearbeiter heute Herr Oberregierungsrat Dr. Mosheim bereits fernmündlich berichtete, hinsichtlich der Bergarbeiter im Ruhr- und Wurmgebiet eingetreten.“¹⁷⁴⁰

Auch die Ausnutzung der „Senkung der Unterstützungssätze zur Werbung für ihre parteitaktischen Ziele“¹⁷⁴¹ lag auf der von der KPD verfolgten Linie der Hinleitung einzelner Kämpfe zu Massenkampf und Umsturz. Von der kommunistischen Presse unterstützt und aufgestachelt,¹⁷⁴² suchten „Kinder mit ihren verhetzten Müttern“¹⁷⁴³ mehrmals Kölner Wohlfahrtsstellen auf und verlangten die Herausgabe von Nahrungsmitteln.¹⁷⁴⁴ Die Kölner Regierung berichtete am 1. Juli 1932, dass „die kommunistischen Ausschreitungen [...] nunmehr auch auf den Stadtteil Köln-Kalk übergegriffen“ hätten und weiter:

„Dort haben gestern kommunistische Frauen und Kinder Lebensmittelgeschäfte aufgesucht und nachdrücklich um kostenfrei[e] Hergabe von Nahrungsmittel[n] gebeten. Die meisten Geschäftsinhaber glaubten dem Drucke der Strasse weichen zu müssen. Die Bewegung hat sich auch heute Vormittag und heute Nachmittag fortgesetzt. Die Polizei hält die Ordnung aufrecht.

Das anfängliche Nachgeben der städtischen Küche in Köln-Mülheim und der Geschäftsleute in Köln-Kalk sowie die Erörterungen in der ‚Sozialistischen Republik‘ haben leider den Kommunisten einen gewissen Anreiz gegeben, die Ausschreitungen fortzusetzen. Es ist damit zu rechnen, dass die Bewegung noch einige Tage anhalten wird. Die Polizei wird alles tun, um Ansammlungen zu verhindern und die Ordnung aufrecht zu erhalten.“¹⁷⁴⁵

Das Oberpräsidium bemerkte dazu in einem Bericht ans preußische Innenministerium:

¹⁷³⁷ Auszug aus den Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin Nr. 21 (1.11.1932), LHAK 403, Nr. 16776, S. 157f.

¹⁷³⁸ OP an preuß. IM (27.5.1932), LHAK 403, Nr. 16778, S. 83.

¹⁷³⁹ OP an preuß. IM (31.5.1932), LHAK 403, Nr. 16778, S. 144. Schon im Februar 1931 sprach man von „offenbar systematisch betriebenen Überfälle[n]“ (OP an preuß. IM (14.2.1931), LHAK 403, Nr. 16788, S. 428).

¹⁷⁴⁰ OP an preuß. IM (30.12.1931), LHAK 403, Nr. 16785, S. 109.

¹⁷⁴¹ Reg. Köln an OP (30.6.1932), LHAK 403, Nr. 16778, S. 461.

¹⁷⁴² Siehe hierzu: D) II.2.3.3 Aufforderung oder Anreizung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen, §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 28. März 1931 bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 14. Juni 1932.

¹⁷⁴³ Reg. Köln an OP (30.6.1932), LHAK 403, Nr. 16778, S. 461.

¹⁷⁴⁴ Ebda., S. 461-463.

¹⁷⁴⁵ Reg. Köln an OP (1.7.1932), LHAK 403, Nr. 16778, S. 465.

„Den Vorfällen kommt an und für sich eine besondere Bedeutung nicht zu. Sie sind nur bemerkenswert, weil sie zeigen, wie das Nachgeben des Leiters der Wohlfahrtsküche in Köln-Mülheim [...] zu ähnlichen Versuchen anreizt und die kommunistischen Drahtzieher veranlaßt, solche ‚Hungerdemonstrationen‘ immer mehr auszubauen.“¹⁷⁴⁶

Einen Monat darauf besaß die Polizei in Köln Informationen über von Kommunisten „an verschiedenen Stellen der Stadt“ geplante „überraschende Strassendemonstrationen“.¹⁷⁴⁷ Es hätten „bestimmte Anzeichen“ vorgelegen, wonach „dieses Vorhaben auf zentraler Anweisung der Berliner Parteiinstanzen beruhte, sodass ähnliche Versuche auch in anderen Städten zu befürchten“ gewesen seien. Tatsächlich seien dann „im Zentrum der Stadt Köln allenthalben grössere Trupps von Anhängern der K.P.D.“ aufgetaucht. Da die Polizei jedoch „an allen gefährdeten Punkten [...] starke Schutzpolizeistreifen eingesetzt“ gehabt habe, hätten sich keine „Zusammenrottungen“ bilden können und von der Bezirksleitung sei, „wie der Polizei bestimmt bekannt wurde, abends kurz nach 7 Uhr“ der Befehl durchgegeben worden, „die Demonstrationsversuche als aussichtslos abubrechen.“¹⁷⁴⁸ Gleiche Versuche habe man in Aachen, Leverkusen und Solingen-Ohligs beobachten können.¹⁷⁴⁹ Hieraus schloss das Oberpräsidium verständlicherweise, „[d]ass tatsächlich ein zentraler Plan zu illegalen Demonstrationen“ vorhanden gewesen sein musste.¹⁷⁵⁰ „[B]ei rechtzeitiger Unterrichtung der Polizei und genügendem Einsatz von Strassenstreifen“ könnten „solche kommunistischen Blitzdemonstrationen [...] leicht und ohne grosses Aufsehen verhindert werden.“¹⁷⁵¹ Diese Blitzdemonstrationen wurden demnach vom Oberpräsidium nicht als besonders gefährlich eingestuft.

Anders war es hingegen bei Überfällen auf politische Gegner, die die innenpolitische Lage wohl am tiefgreifendsten verschärften. Mussolinis Marsch auf Rom hatte der KPD schon 1922 Stoff für ihre Propaganda geliefert¹⁷⁵² und zur Mobilisierung der eigenen Anhängerschaft eignet sich ein gemeinsamer Gegner oder besser noch: ein gemeinsames Feindbild hervorragend.¹⁷⁵³ Wo man die Faschisten

¹⁷⁴⁶ OP an preuß. IM (2.7.1932), LHAK 403, Nr. 16778, S. 469.

¹⁷⁴⁷ OP an preuß. IM (5.8.1932), LHAK 403, Nr. 16778, S. 546f.

¹⁷⁴⁸ Ebda., S. 547.

¹⁷⁴⁹ Ebda., S. 548.

¹⁷⁵⁰ Ebda., S. 547. Damit lag das Oberpräsidium vollkommen richtig. Die Taktik der Blitzdemonstrationen ging auf Walter Ulbricht (1893-1973) zurück und wurde seit 1931 angewandt (Leßmann-Faust, Schutzpolizei, S. 250).

¹⁷⁵¹ OP an preuß. IM (5.8.1932), LHAK 403, Nr. 16778, S. 548.

¹⁷⁵² „Es wird mit der Möglichkeit eines Rechtsputsches nach dem Vorbild der Italienischen Faschisten gearbeitet. Zu diesem Zwecke werden alarmierende Nachrichten über die Schutzpolizei und die Reichswehr verbreitet“ (Reg. Düsseldorf an OP (7.11.1922), LHAK 403, Nr. 13368, S. 11).

¹⁷⁵³ Das Polizeipräsidium Elberfeld-Barmen informierte am 2. Juli 1923 über Geldsammlungen für einen von den Kommunisten gegründeten „Antifascistenfonds“. Dieses Feindbild eignete sich offenbar recht gut zur Generierung finanzieller Mittel: „In einem kommunistischen Flugblatt wurde vor einiger Zeit für Sammlungen zur Bildung eines sogenannten Antifascistenfonds unter der Arbeiterschaft geworben. Das Flugblatt, auf dem ein K.P.D. Mann [sic!] den Hakenkreuzlindwurm bekämpft, während ein S.P.D.Arbeiter [sic!] die Rolle des uninteressierten Zuschauers spielt, strotzte von [sic!] Beleidigungen der V.S.P.D. Die soz. dem. Presse hat die Arbeiter aus grundsätzlichen Erwägungen heraus davor gewarnt, sich an dieser Sammlung zu beteiligen. Es ist diesseits

antreffe, solle „man sie einfach verprügeln“, hieß es etwa in einer Unterbezirkskonferenz in Koblenz am 2. September 1926, denn sie würden „immer dreister“. ¹⁷⁵⁴ Diese Aussage nahm Heinz Neumanns (1902-1937) „Schlagt die Faschisten, wo ihr sie trefft“, vorweg ¹⁷⁵⁵ – zu einer Zeit, als sich die NSDAP in der Rheinprovinz noch nicht sehr bemerkbar gemacht hatte. Den Kampf gegen den Faschismus konnte die KPD immerhin auch vor Einrichtungen des italienischen Staates führen ¹⁷⁵⁶ und wie bereits öfter erwähnt, zählten ja die Sozialdemokraten als ‚Sozialfaschisten‘ ebenfalls zu ihren Feindbildern, ¹⁷⁵⁷ genauso wie die Polizisten als Verkörperung der ‚Staatsmaschine‘. So lassen sich Meldungen über Gruppen, die zur Feindbekämpfung gebildet worden waren, schon recht früh finden, zum Beispiel diejenige der Essener Polizeiverwaltung an die Regierung in Düsseldorf vom Frühjahr 1924:

„Nach einer vertraulichen Mitteilung hat sich auch im hiesigen Bezirk die Geheimorganisation Tscheka aufgetan. Die Waffenankäufer des [sic!] K.P.D. haben Anweisung erhalten, die besonders guten Waffen sofort an den Unterbezirk abzuliefern. Aufgabe der Tscheka ist hauptsächlich Beobachtung und Erledigung von Personen, die gegen die K.P.D. arbeiten. Leiter soll hier ein Liebig sein; der Name ist jedenfalls ein Deckname.“ ¹⁷⁵⁸

Diese Feststellung schien sich zu bewahrheiten durch Beobachtungen in Essens Nachbarstadt Mülheim:

„Die K.P.D. hat aus ihrem militärischen Apparat, den Hundertschaften, in allen Orten Terrorgruppen gebildet. Diese Terrorgruppen werden mit den vorhandenen Waffen, die durch die Waffenankäufer zusammengeholt werden, ausgerüstet. Die Ausrüstung besteht aus schweren Pistolen und Handgranaten. Zweck dieser Gruppen ist die Beseitigung von Polizeibeamten, die als mißliebig bekannt sind, Schutz bei Demonstrationen, Überfallen der Polizei, wenn sie Streikbrecher schützt, und Verüben von Sabotageakten. Diese Gruppen arbeiten nur des Nachts und werden von Ort zu Ort ausgewechselt um ein Erkanntwerden zu vermeiden. Im Falle der Verfolgung durch die Polizei werden sie mit falschen Papieren versehen und nach anderen Or-

seit geraumer Zeit beobachtet worden, dass die Kommunisten in ihren Versammlungen auffordern, Beträge für diesen Fond [sic!] oder für politische Gefangene zu geben. Sie sind ferner dazu übergegangen, in den Zahl- und Stempelstellen der Arbeitslosen, wie auch anlässlich der Maifeier, Sammlungen für diesen Fond [sic!] vorzunehmen. Über den Verbleib der Gelder ist nichts bekannt. Zweifellos werden die Gelder für Propagandamittel verwandt. Soweit diese Sammlungen gegen die Bestimmungen über Kollekten verstossen, ist hiergegen vorgegangen worden“ (PP Elberfeld-Barmen an Reg. Düsseldorf (2.7.1923), LHAK 403, Nr. 13368, S. 104).

¹⁷⁵⁴ Bericht (o. N.) (3.9.1926), LHAK 403, Nr. 13374, S. 791.

¹⁷⁵⁵ Neumann war Ende der Zwanzigerjahre einer der führenden Theoretiker der KPD und unter anderem Chefredakteur der Roten Fahne. Er gab die genannte Parole 1930 heraus (Weber, Wandlung, Bd. 2, S. 233-235).

¹⁷⁵⁶ „Am 7.6.1928, gegen 20 Uhr[,] versammelten sich vor dem italienischen Konsulat in Düsseldorf[,] etwa 100-120 Anhänger der Kommunistischen Partei und brachten Niederrufe auf Mussolini und den Faschismus aus. Darauf sangen sie die ‚Internationale‘. Die alsbald einschreitenden Beamten zerstreuten die Menge, bevor es zu Tötlichkeiten gegen das Konsulat oder zu Sachbeschädigungen kommen konnte. Widerstand wurde nicht geleistet. [...] Der Polizeipräsident hat angeordnet, dass vorläufig ständig ein Polizeiposten sich in der Nähe des Konsulats aufhält“ (Reg. Düsseldorf an OP (13.6.1928), LHAK 403, Nr. 16767, S. 33).

¹⁷⁵⁷ Zur Auflösung einer von den Sozialdemokraten veranstalteten Versammlung musste es trotz Polizeieinsatzes zum Beispiel am 6. Oktober 1924 in Düsseldorf kommen. Die Störungen durch die Kommunisten erwiesen sich als derart gravierend, dass eine Fortsetzung nicht möglich war (Bericht (o. N.) (7.10.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 251-253).

¹⁷⁵⁸ PV Essen an Reg. Düsseldorf (3.5.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 871.

ten gebracht. Der Leiter dieses Unternehmens für den Bezirk Essen kann in wenigen Tagen gemeldet werden.

Der Hauptzweck der stärker zusammengesetzten Terrorgruppen ist, die einzeln zerstreut liegenden Polizeiwachen in den Außenbezirken des Nachts zu überfallen und die dort anwesenden Beamten zu entwandern.“¹⁷⁵⁹

Diesen Terrorgruppen war allerdings offensichtlich kein langes Leben beschieden, denn das Essener Polizeipräsidium stellte „seit der Jahreswende [1925/26] in den Kreisen der Mitglieder des RFB. eine Strömung“ fest, „die auf eine Neubelebung der Terror-Gruppen abziel[e]“.“¹⁷⁶⁰ Als ihr Aufgabengebiet sah man vor:

- „1. Ermittlung von Versammlungen der Rechtsorganisationen. Sprengung dieser Versammlungen durch Mitglieder der Gruppe, die durch Kuriere in Kenntnis gesetzt werden.
2. Einsetzung der Terror-Gruppe bei Streiks gegen Arbeitswillige.
3. Bespitzelung der Tätigkeit der Schutzpolizei.“¹⁷⁶¹

Dieses Vorhaben stieß bei „der Bezirksleitung und den Führern der KPD.“ jedoch vorerst auf keine allzu große Gegenliebe, weshalb die „Gründung der Terror-Gruppen [vorläufig] keine Fortschritte“ machte.¹⁷⁶² Zu einer veritablen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit wurden diese Gruppen offenbar erst während der Weltwirtschaftskrise.¹⁷⁶³ Ihre Ziele waren entweder Einzelpersonen oder kleinere Gruppen, aber auch größere Veranstaltungen, worüber das Kölner Polizeipräsidium im August 1930 informierte:

„Ein zuverlässiger und stets gut orientierter Gewährsmann [...] teilte [...] glaubhaft mit, dass die Kommunisten sich die Aufgabe gestellt hätten, den Nationalsozialisten und anderen Rechtsverbänden durch erhöhte Aktivität und durch tätliche Angriffe mehr als bisher Abbruch zu tun und sie möglichst zur völligen Auflösung zu bringen. Zu diesem Zwecke sei mit der bisherigen Taktik – kleinere Gruppen oder Einzelmitglieder zu überfallen und sie niederzuschlagen – gebrochen worden. Es sollen stattdessen nunmehr die Zusammenkunftsräume und Verkehrslökalen der Faschisten während deren Anwesenheit demoliert werden, damit denselben in Zukunft kein Lokal mehr zur Verfügung gestellt werde. Komme es hierbei zu Zusammenstößen, was an sich erwünscht sei und stets begrüßt werde, so müsse solange auf die Versammlungsteilnehmer eingeschlagen und auch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen Gebrauch gemacht werden, bis die Überfallenen den Kampfplatz räumten. Erst wenn es soweit gekommen sei, dass den Faschisten kein Versammlungsraum mehr zur Verfügung stehe und die Mitglieder aus Angst vor Überfällen sich von allen Veranstaltungen fernhielten, hätten die Kommunisten ihr Ziel erreicht.“¹⁷⁶⁴

¹⁷⁵⁹ Reg. Düsseldorf an OP (31.5.1924), LHAK 403, Nr. 13368, S. 911.

¹⁷⁶⁰ Reg. Düsseldorf an OP (17.2.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 341.

¹⁷⁶¹ Ebda.

¹⁷⁶² Ebda.

¹⁷⁶³ Zum Kampfbund gegen den Faschismus stellte das Essener Polizeipräsidium fest: „Eine Radikalisierung der örtlichen Staffeln und Wehren ist in der letzten Zeit jedenfalls verschiedentlich schon beobachtet worden. Ich denke dabei an die sogenannten Terrorgruppen, die mehrfach im Regierungsbezirk Düsseldorf aufgetaucht sind, und die sich aus den aktivsten Elementen der Erwerbslosenstaffeln zusammensetzen“ (Referat PP Essen über Ziele und Kampfmethoden der KPD (1.12.1930), LHAK 403, Nr. 16913, S. 33. Befindet sich ebenfalls in LHAK 403, Nr. 16817, hier: S. 221).

¹⁷⁶⁴ PP Köln an Reg. Köln (2.8.1930), LHAK 403, Nr. 16788, S. 669-671.

Gotthardt vermerkte im September 1931: „Die K.P.D. hält [...] weiter an ihrer Taktik fest, durch solche Störungsaktionen die Öffentlichkeit dauernd zu beunruhigen.“¹⁷⁶⁵ Dabei kam es mitunter zu folgenschweren Verwechslungen:

„So wird mir nachträglich berichtet, dass am 18. September in Büderich (Kreis Grevenbroich-Neuss) vier Kommunisten einen alten ruhig seines Weges gehenden Mann schwer misshandelten und mit Steinen niederschlugen, nur weil sie ihn versehentlich für einen Nationalsozialisten hielten.“¹⁷⁶⁶

Das Oberpräsidium informierte das preußische Innenministerium in seinem Bericht vom 6. Oktober 1931 über eine Reihe weiterer Ausschreitungen insbesondere der Kommunisten und der Nationalsozialisten. Im Zusammenhang mit der Ermordung eines Jungstahlhelmers, dessen Mörder man „unter den Mitgliedern einer kommunistischen Terror-Gruppe“ vermutete,¹⁷⁶⁷ lobte das Düsseldorfer Regierungspräsidium für Hinweise auf den oder die Täter eine Belohnung von 500 RM aus, die noch erhöht werden sollte, „um endlich die Mitglieder solcher Terror-Gruppen, die durch systematische Ueberfälle auf einzelne politische Gegner die öffentliche Sicherheit ausserordentlich gefährden und die Bevölkerung beunruhigen, unschädlich zu machen.“¹⁷⁶⁸ Beteuerungen vonseiten der KPD, wonach auf Terror zu verzichten sei, maß man beim Oberpräsidium keine Glaubwürdigkeit bei:

„Dabei ist mit Rücksicht auf die kürzlich bekanntgegebene Absage des Zentralvorstandes der K.P.D. an die Methoden des Einzelterroris bemerkenswert, dass auch das vorliegende Rundschreiben davor warnt, sich durch Provokationen der ‚faschistischen Führer auf die falsche Bahn nur des physischen Kampfes lotsen‘ zu lassen und empfiehlt, die ‚viel gefährlichere Waffe der ideologischen Zersetzung‘ zu gebrauchen. Ob die Abkehr von der bisher ständig beobachteten Gewaltpolitik der K.P.D. ernst gemeint und im Stande ist, die Folgen der bisherigen Hetze zu unterdrücken, muss abgewartet werden. Gerade die in letzter Zeit sich häufenden Meldungen der Gewalttätigkeiten von Kommunisten gegen Nationalsozialisten mit mehr oder weniger ernsten Folgen müssen gegenüber diesen Erwartungen skeptisch stimmen.“¹⁷⁶⁹

Die weiteren Ereignisse gaben den Oberpräsidialbeamten Recht:¹⁷⁷⁰ Die von den Behörden für 1931 und 1932 erhobenen Zahlen weisen eine deutliche Mehrheit kommunistischer Angreifer aus. So hatten die Kommunisten 1931 in der Rheinprovinz 155 Verletzte zu beklagen und zwei Tote durch Notwehr. Gleichzeitig entfielen aber mehr als 540 Angreifer auf sie – eine Zahl, die erheblich vor allen

¹⁷⁶⁵ Vermerk Gotthardt (17.9.1931), LHAK 403, Nr. 16789, S. 434. Die konkreten Fälle, auf die sich Gotthardt bezog, waren das Störungsvorhaben von „200 auswärtige[n] Kommunisten“ in Wahlscheid am 16. September 1931, obwohl die betreffende NSDAP-Versammlung „bereits verboten worden“ war und „nicht statt[fand]“. Trotzdem kam es zu einem Zusammenstoß mit der Polizei, bei dem Schüsse fielen. In derselben Nacht habe es auch zur Auflösung einer NSDAP-Veranstaltung in Köln-Kalk kommen müssen, da die Behelligungen durch die Kommunisten derart stark gewesen seien (ebda., S. 433f.).

¹⁷⁶⁶ OP an preuß. IM (6.10.1931), LHAK 403, Nr. 16789, S. 551.

¹⁷⁶⁷ Ebda., S. 549.

¹⁷⁶⁸ Ebda., S. 550.

¹⁷⁶⁹ OP an preuß. IM (24.11.1931), LHAK 403, Nr. 16776, S. 179f.

¹⁷⁷⁰ Beispielsweise: OP an preuß. IM (27.5.1932), LHAK 403, Nr. 16778, S. 83-85; OP an preuß. IM (31.5.1932), LHAK 403, Nr. 16778, S. 143-148.

anderen (NSDAP, Stahlhelm, Reichsbanner, Sonstige) lag.¹⁷⁷¹ Auch die Zahlen für das erste Halbjahr 1932 geben kein deutlich anderes Bild ab: 676 Angreifer wurden den Kommunisten zugeordnet bei 180 eigenen Opfern. Die Gesamt Täterzahl lag bei 1.144¹⁷⁷² – mehr als die Hälfte waren folglich Kommunisten. 1931 überwogen außer im Regierungsbezirk Trier¹⁷⁷³ in allen Regierungsbezirken der Rheinprovinz die kommunistischen Angreifer, deren Angriffe sich hauptsächlich gegen Nationalsozialisten und in weit schwächerem Maße gegen Stahlhelmer richteten.¹⁷⁷⁴ Daran änderte sich für das erste Halbjahr 1932 ebenfalls grundsätzlich nichts, obschon die Angriffe auf Stahlhelmer weiter zurückgingen und diejenigen auf die Nationalsozialisten zunahmen.¹⁷⁷⁵

Das Wuppertaler Polizeipräsidium berichtete am 4. Januar 1933 rückblickend von einer Taktikänderung der KPD im Sommer 1932:

„Bis zum 9. August 1932 waren die aktivistischen Mitglieder und Anhänger der Partei (vermutlich auf Befehl der Parteinstanzen) sichtlich bestrebt, mit Angehörigen rechtsstehender Organisationen, insbesondere mit Nationalsozialisten und den uniformierten Mitgliedern der SA und der SS, Zusammenstöße herauszufordern und sie mit den Mitteln der Gewalt zu bekämpfen. Strassenschlachten, bei denen zahlreiche politische Gegner verletzt, einzelne gar getötet wurden, wurden innerhalb der KPD und auch in ihrer Presse als besondere Heldentaten und hervorragende Leistungen verherrlicht. Mit dem Bekanntwerden der Notverordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9.8.32 hat diese Betätigung plötzlich aufgehört. Seit dieser Zeit sind bedeutsame Terrorfälle oder schwere Zusammenstöße zwischen

¹⁷⁷¹ Zusammenstellung der Übersichtstabellen über die politischen Ausschreitungen in der Rheinprovinz für das Jahr 1931, LHAK 403, Nr. 16798, S. 292-315. Berechnungen des Verfassers.

¹⁷⁷² Zusammenstellung der Übersichtstabellen über die politischen Ausschreitungen in der Rheinprovinz für das erste Halbjahr 1932, LHAK 403, Nr. 16798, S. 451, 458f., 462f., 468f., 472f., 594f., 602f., 606f., 612f., 616f. Berechnungen des Verfassers. Die zwei unter Notwehr registrierten Nationalsozialisten wurden nicht mitgerechnet.

¹⁷⁷³ Täterzahlen: NSDAP: 5, Stahlhelm: 1 (allerdings Notwehr), Reichsbanner: 2, KPD und Nebenformationen: 3, Sonstige: 0 (Reg. Trier: Übersicht über die politischen Gewalttaten im Jahr 1931, LHAK 403, Nr. 16798, S. 314f.).

¹⁷⁷⁴ Zahlen der Täter mit kommunistischem Hintergrund bei Delikten: Gegen die NSDAP: 470 (+ 1 Notwehr), gegen den Stahlhelm: 63, gegen das Reichsbanner: 5 (Zusammenstellung der Übersichtstabellen über die politischen Ausschreitungen in der Rheinprovinz für das Jahr 1931, LHAK 403, Nr. 16798, S. 292-315. Berechnungen des Verfassers).

¹⁷⁷⁵ Zahlen der Täter mit kommunistischem Hintergrund bei Delikten: Gegen die NSDAP: 645, gegen den Stahlhelm: 24, gegen das Reichsbanner: 6 (Zusammenstellung der Übersichtstabellen über die politischen Ausschreitungen in der Rheinprovinz für das erste Halbjahr 1932, LHAK 403, Nr. 16798, S. 451, 458f., 462f., 468f., 472f., 594f., 602f., 606f., 612f., 616f. Berechnungen des Verfassers). Ein Beispiel aus Koblenz vom Juni/ Juli 1932: „Im Zeichen der ‚Antifaschistischen Aktion‘ sind in Koblenz inzwischen zwei Kampfstaffeln in Stärke von je 30 Mann unter der Bezeichnung ‚Proletarischer Selbstschutz‘ gebildet worden, die ihren Sitz in der Kastorgasse und auf der Feste Franz haben. Beide Verbände stellen innerhalb ihres Bezirks in den Nachtstunden eine Wache auf, die im Besitz eines Signalhorns ist und beim Herannahen politischer Gegner oder der Polizei durch Alarmblasen die gesamte Kampfstaffel zusammenrufen. Da auf der Feste Franz wohnende Nationalsozialisten wiederholt durch Mitglieder der Kampfstaffel tätlich angegriffen worden waren, begaben sich in der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. einige Beamte der hiesigen Polizei zur Feste Franz um Feststellungen zu treffen. In der Nähe der Feste Franz wurden auf die Beamten einige scharfe Schüsse abgegeben. Als daraufhin die Polizei ebenfalls von der Schusswaffe Gebrauch machte, ergriffen die Täter die Flucht und zogen sich feuernd in die Feste Franz zurück. Bei Eintreffen der Polizei waren in der Nähe der in der Feste Franz gelegenen Baracken eine grössere Anzahl von Personen versammelt, die die Abzeichen der ‚Antifaschistischen Aktion‘ trugen“ (Reg. Koblenz an OP (12.7.1932), LHAK 441, Nr. 28261, S. 299f.).

Kommunisten und Andersgesinnten, insbesondere solche mit schweren Folgen, in meinem Dienstbezirk nicht mehr vorgekommen.“¹⁷⁷⁶

Beim Essener Polizeipräsidium verband man ein „Nachlassen der Einzel-Terrortaten“ neben der besagten Notverordnung vom August 1932 zudem mit der „Ausschließung des bekannten Heinz Neumann“, ¹⁷⁷⁷ der im Oktober 1932 endgültig seiner Funktionen im Politbüro des ZK enthoben worden war.¹⁷⁷⁸ Sollte es zu einer Taktikänderung gekommen sein, müsste sich diese in den Zahlen über die politischen Gewalttaten niederschlagen: Tatsächlich nahm die Gewalt zwischen Kommunisten und Nationalsozialisten – was die Rheinprovinz betrifft – in der zweiten Jahreshälfte 1932 offenbar stark ab, denn mindestens 254 Mal stammten die Angreifer aus den Reihen der KPD und mindestens 181 Mal aus denjenigen der NSDAP. Auch war der Abstand der Nationalsozialisten zu den Kommunisten nicht mehr derart groß. Von Anfang Juli bis zum 9. August 1932 entfielen auf einen Angriff durch NSDAPler 1,6 durch KPDler (57 zu 89), nach dem 9. August bis zum Jahresende 1,3 (124 zu 165). Die Verhältnisse schienen sich also anzugleichen, doch belegen die Zahlen keine prinzipielle flächendeckende Taktikänderung, sondern eher eine generelle Gewaltabnahme, zumal ja die Gewalttaten, die auf dem Konto der Nationalsozialisten zu verbuchen waren, gleichermaßen sanken, obschon nicht dergestalt wie diejenigen der Kommunisten.¹⁷⁷⁹

Dass es sich bei den sogenannten Terrorgruppen keineswegs um Hirngespinnste der Behörden handelte,¹⁷⁸⁰ zeigt der Fall der Unschädlichmachung einer ebensolchen in Düsseldorf im Sommer 1932. Das Polizeipräsidium berichtete:

¹⁷⁷⁶ PP Wuppertal an Reg. Düsseldorf (4.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 1f.

¹⁷⁷⁷ PP Essen an Reg. Düsseldorf (3.1.1933), LHAK 403, Nr. 16780, S. 17. Ein Personalwechsel auf Führungsebene konnte sich durchaus auf die innenpolitische Atmosphäre auswirken, auch in kleinerem Rahmen, so etwa beim Wechsel des politischen Leiters im Bezirk Mittelrhein von Jean Winterich zu Hans Kollwitz. Ersterer habe sich darauf beschränkt, „die ihm zugewiesenen Organisations- pp. Arbeiten in aller Stille zu erledigen, ohne dabei die offene Revolutionierung der Anhänger der KPD. zu betreiben. In diesem Zustand trat sehrbald [sic!] ein merklicher Wechsel ein, als am 16. April 1929 der Tischler und Reichstagsabgeordnete der KPD. Hans Kollwitz, geboren am 13.9.1893 zu Stralsund, als Nachfolger Winterichs die Leitung des Bezirks Mittelrhein der KPD. übernahm“ (PP Köln an Reg. Köln (7.1.1930), LHAK 403, Nr. 16774, S. 135). Kollwitz habe sich von Beginn an „als ein Hetzer ersten Ranges“ betätigt. „Besonders die Reichs-, Staats- und sonstigen Behörden wurden von ihm in einer kaum zu überbietenden Weise angegriffen und verächtlich gemacht“ (ebda., S. 137). Er müsse „als einer der gefährlichsten und radikalsten kommunistischen Funktionäre und Agitatoren angesehen werden“ (ebda., S. 139). Nachdem Kollwitz am 14. April 1931 zu „2 Jahren, 6 Monaten Festung verurteilt“ worden war (PP Köln an Reg. Köln (6.5.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 153), wurde Bästlein sein Nachfolger, der sich den Behörden gegenüber wiederum konzilianter zeigte (PP Köln an Reg. Köln (21.8.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 241).

¹⁷⁷⁸ Weber, Wandlung, Bd. 2, S. 234.

¹⁷⁷⁹ Zahlreiche Auflistungen in: LHAK 403, Nr. 16798. Berechnungen des Verfassers.

¹⁷⁸⁰ Für die Düsseldorfer Regierung war das Vorhandensein von „Terrorgruppen“ „in der KPD. und ihren Nebenorganisationen“ im Sommer 1931 „kaum zweifelhaft“. Unklar blieb allerdings noch, „ob es sich um das individualistische Auftreten einzelner Personen oder um planmässige Einrichtungen der Partei bzw. deren Hilfsorganisationen handelt[e]“ (Reg. Düsseldorf an OP (14.8.1931), LHAK 441, Nr. 28259, S. 299). Das Oberpräsidium wies die übrigen Regierungen der Provinz an, dem „Treiben“ dieser Gruppierungen „die grösste Beachtung zu schenken“ (OP an Reg. der Provinz außer Düsseldorf (24.8.1931), LHAK 441, Nr. 28259, S. 301). Dass die Führung

„An den Tagen nach Aufhebung des Uniformverbotes kam es fast täglich in den einzelnen Stadtteilen Düsseldorfs zu Schiessereien. Es konnte festgestellt werden, dass es in der Hauptsache Angehörige der KPD. waren, die bei diesen Ausschreitungen Schüsse abgegeben hatten. So kam es auch am 20.6.1932 gegen 23,15 Uhr zu einer solchen Schiesserei in der Kölnerstrasse. [...] Dort wurden Polizeibeamte, die die Aufgabe hatten, Ansammlungen von Kommunisten zu zerstreuen, beschossen. Dazu wurde mir von vertraulicher Seite mitgeteilt, dass unter den Demonstranten auch ein führender Kommunist namens Sieberg gewesen sei. Sieberg steht hier schon lange in dem Verdacht, Führer einer kommunistischen Terrorgruppe und Verwalter der Schusswaffen dieser Gruppe zu sein. Im Verlaufe der Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass Sieberg eine Braut namens Irmgard Brand hat, die sich hier, Kölnerstr. 127 II., bei ihrer Mutter aufhalten sollte. Das Haus Kölnerstr. 127 wurde nun beobachtet und dabei ermittelt, dass in diesem Hause recht fragwürdige Gestalten ein- und ausgingen, die zweifellos zu kommunistischen Kreisen Beziehungen hatten.

Am 21.6.1932 wurde daher zur Durchsuchung des Hauses Kölnerstr. 127 geschritten. Ganz besonders eingehend wurde die Wohnung, in der die vorerwähnte Brand angetroffen wurde, durchsucht. In den Wohnräumen der Brand wurde nichts gefunden. Die Frage, ob noch weitere Räume in dem Haus zu der Wohnung gehörten, verneinte sie. Aus ihrem ängstlichen Benehmen konnte jedoch der Schluss gezogen werden, dass die Brand irgendetwas verschwiege. Als sie auf die in der III. Etage befindlichen 2 Türen hingewiesen und befragt wurde, was dort für Räume seien, gab die Brand zur Antwort, dass sich dort oben die Klosetts befänden. Beide Türen waren verschlossen. Durch das Schlüsselloch konnte jedoch festgestellt werden, dass es sich bei dem einen Raum nicht um ein Klosett, sondern um einen Abstellraum handelte. Die Brand erklärte nun, dass dieser Raum nicht zu ihrer Wohnung gehöre, was aber durch eine im Hause wohnende und zufällig anwesende Frau an Ort und Stelle sofort widerlegt wurde. Die Türe des Raumes wurde mit einem Dietrich geöffnet.“¹⁷⁸¹

Hinter dieser Tür fand die Polizei ein kleines Waffenlager, bestehend aus vier Pistolen und einem Revolver und mehr als achtzig Schuss Munition,¹⁷⁸² daneben etliche Broschüren, deren Inhalte teilweise „den Tatbestand des Hochverrats“ erfüllten. Entlarvend war außerdem die Brieftasche eines Nationalsozialisten, „[e]in Abzeichen der NSDAP. und eine Schlaufe, die von einem Schulterriemen herzustammen“ schien, woraus das Polizeipräsidium folgerte, dass es „nicht ausgeschlossen [sei], dass diese Brieftasche einem Nationalsozialisten, der überfallen wurde, abgenommen worden ist.“¹⁷⁸³ Im Laufe der weiteren Ermittlungen konnte man eine ganze Terrorgruppe ausheben.¹⁷⁸⁴

Erfolg hatten die Kommunisten mit ihrer Strategie – wie der Lauf der Geschichte beweist – in Deutschland nicht. Die Vereinigung aller Proletarier schlug fehl und die Herbeiführung einer revolutionären Situation gelang ebenfalls nicht. Dennoch stellten sie den wohl größten Unruhefaktor dar und dies dürfte es sowohl den Bürgern als auch den Behörden erschwert haben, die vom Nationalsozialismus ausgehende größere Gefahr zu erkennen. Besonders die politische Gewalt erregte Aufsehen und gerade auf diesem Feld erschienen die Kommunisten fast mehr als Hauptverursacher als die Nationalsozialisten. Der *Koblenzer General-Anzeiger* titelte am 30. September 1932: „155 politische Todesopfer seit 1. Januar.

der kommunistischen Partei solche Aktionen mindestens billigte, muss angenommen werden – schließlich lagen sie ja auf der von ihr verfolgten Linie.

¹⁷⁸¹ PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (23.6.1932), LHAK 403, Nr. 16792, S. 157-159.

¹⁷⁸² Ebda., S. 159.

¹⁷⁸³ Ebda., S. 161.

¹⁷⁸⁴ PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (30.6.1932), LHAK 403, Nr. 16792, S. 215-221.

Rückgang im August und September. Die Folgen des politischen Terrors“.¹⁷⁸⁵ Im Artikel heißt es:

„In der Zeit vom 1.1.1932 bis 23.9.1932 wurden, wie amtlich mitgeteilt wird, in Preußen 155 Menschen im politischen Kampf getötet. Von den Getöteten gehörten 70 der Nationalsozialistischen Partei an, 54 den Kommunisten, 10 dem Reichsbanner, der SPD oder der ‚Eisernen Front‘ und 21 keiner politischen Gruppe. Unter diesen 21 befinden sich auch zwei Polizeibeamte.“¹⁷⁸⁶

Obwohl der Artikel keine Wertung der einzelnen Parteien enthält, hat der einfache Bürger anhand der Zahlen vermutlich nicht die Nationalsozialisten, die danach ja die meisten Opfer zu beklagen hatten, als die größte Gefahr für die innere Sicherheit wahrgenommen, sondern in Verbindung mit der sonstigen Presseberichterstattung eher die Kommunisten. Diese spielten ihren ideologischen Gegnern massiv in die Hände, indem sie durch ihre Tätigkeiten mithalfen, den Staat zu zermürben und die Gewaltspirale weiterzudrehen. Wie Wirsching zutreffend bemerkt, ging die Gefahr nicht von einer kommunistischen Machtergreifung aus. Sie bestand im Hochschaukeln der Extreme,¹⁷⁸⁷ welches den Nationalsozialisten schließlich stärker zu Gute kam.

6. Bewertung

Von den beobachteten Organisationen war die KPD mit ihren Nebenverbänden diejenige, die dem Oberpräsidium, was die Beurteilung ihrer Bestrebungen anging, am wenigsten Mühe bereitete. Seit ihrem Bestehen galt als auch immer wieder öffentlich bekundetes Ziel der gewaltsame Umsturz der staatlichen Verhältnisse,¹⁷⁸⁸ auf den die Partei mal mehr, mal weniger intensiv hinarbeitete, was nichts weniger bedeutete als Hochverrat,¹⁷⁸⁹ der von der Justiz entsprechend ge-

¹⁷⁸⁵ Koblenzer General-Anzeiger (30.9.1932, Nr. 227), LHAK 403, Nr. 16798, S. 623.

¹⁷⁸⁶ Ebda.

¹⁷⁸⁷ Andreas Wirsching: „Gewalt gegen Gewalt“? – Zur ideologischen Verschränkung von Rechts- und Linksextremismus nach dem Ersten Weltkrieg. In: Rechtsextreme Ideologien in Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Uwe Backes. Köln [u. a.] 2003 (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung, Bd. 23), S. 89f.; Wirsching, Vom Weltkrieg, S. 402f. Beim Oberpräsidium erkannte man den für die Nationalsozialisten daraus erwachsenden Nutzen durchaus: „Diesen kommunistischen ruhestörenden Akten, durch die die Bevölkerung immer wieder in Unruhe versetzt wird und die andererseits den Nationalsozialisten immer wieder Gelegenheit geben, die Staatsgewalt zu schmähen, kommt gerade in Köln eine besondere Bedeutung bei, weil sich hier solche Ausschreitungen, wie dem Herrn Minister aus zahlreichen Vorberichten bekannt ist, im letzten halben Jahr in erschreckendem Masse gehäuft haben“ (OP an preuß. IM (14.2.1931), LHAK 403, Nr. 16788, S. 427).

¹⁷⁸⁸ Michael C. Bienert: Feinde der Republik. Kommunisten und Nationalsozialisten im Preußischen Landtag. In: Preußen zwischen Demokratie und Diktatur. Der Freistaat, das Ende der Weimarer Republik und die Errichtung der NS-Herrschaft, 1932-1934. Hrsg. von Michael C. Bienert und Lars Lüdike. Berlin 2018 (Zeitgeschichte im Fokus. Schriftenreihe der Stiftung Ernst-Reuter-Archiv, Bd. 5), S. 103; Blasius, Weimars Ende, S. 18f.; Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 342. Die KPD war schon von Beginn an staatsfeindlich ausgerichtet (Pfahl-Traugher, Linksextremismus, S. 70; Wirsching, Vom Weltkrieg, S. 43f.).

¹⁷⁸⁹ Bers, Regionalgliederung, S. 55 Anmerkung Nr. 1.

ahndet wurde.¹⁷⁹⁰ Dass es sich bei der KPD um eine staatsfeindliche Organisation handelte, ergab sich fraglos aus dem den Oberpräsidialbeamten vorgelegten Material und wurde von diesen nicht angezweifelt. Sie kamen aber genauso wenig umhin, anzuerkennen, dass den Kommunisten dieses Vorhaben keineswegs glücken wollte. Es gelang diesen nicht, schlagkräftige Strukturen aufzubauen, wozu erheblich die hohe Mitgliederfluktuation beitrug,¹⁷⁹¹ die der KPD den Charakter einer Omnibuspartei verlieh.¹⁷⁹² Außerdem verhedderten sie sich in einem Organisationsknäuel.¹⁷⁹³ All das blieb dem Oberpräsidium nicht verborgen, gleichermaßen wie die unzulängliche Mobilisierungsfähigkeit, denn die Basis interessierte sich häufig nicht in ausreichendem Maße für das, was die sich als Avantgarde verstehende Parteiführung wünschte.¹⁷⁹⁴ Die Beamten wussten von den stets auf Neue scheiternden Versuchen, die Arbeiterschaft zu einen und für den Kommunismus zu gewinnen¹⁷⁹⁵ und davon, dass der Sprung von den Städten aufs Land weitestgehend fehlschlug.¹⁷⁹⁶ Eine bedeutende politische Kraft wurde die KPD dank ihrer Wahlerfolge in der Rheinprovinz gleichwohl,¹⁷⁹⁷ aber selbst in den Industrierevieren, wo sie bei Wahlen Erfolge einfuhr,¹⁷⁹⁸ musste sich das nicht unbedingt auf ihre Mitgliederzahlen durchschlagen.¹⁷⁹⁹ Dass die Kommissariatsregierung die Kommunisten im November 1932 als im Vergleich zu den Nationalsozialisten größere Bedrohung wahrnahm, verdeutlicht schon die Tatsache, dass Letztere bei

¹⁷⁹⁰ Mathias Grünthaler: Parteiverbote in der Weimarer Republik. Frankfurt am Main [u. a.] 1995 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2 (Rechtswissenschaft), Bd. 1783), S. 122f.; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 677. Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs und später des Reichsgerichts führte zu der absurden Situation, dass die KPD zwar einerseits eine legale Partei war, eine Tätigkeit für sie jedoch als hochverräterisch gewertet werden konnte (Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 117f., 123, 126f.; Hueck, Staatsgerichtshof, S. 189-202; Jasper, Schutz der Republik, S. 183-186).

¹⁷⁹¹ Neumann, Parteien, S. 88; Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 287f. 1931 soll die Fluktuation 38 % und 1932 sogar 54 % betragen haben (Weber, Stalinisierung, S. 235).

¹⁷⁹² Wirsching gebraucht das Bild vom Omnibus, der von Haltestelle zu Haltestelle fahre, wo er neue Fahrgäste aufnehme, aber wo auch andere wieder aussteigen würden (Wirsching, Vom Weltkrieg, S. 402). Auch unter den KPD-Abgeordneten im preußischen Landtag ist diese Unstetigkeit zu beobachten: Aufgrund der innerparteilichen Auseinandersetzungen kam es zu zahlreichen Austritten und Ausschlüssen (Bienert, Kommunisten und Nationalsozialisten, S. 83).

¹⁷⁹³ Eine Überorganisation wurde auch in der Provinz Sachsen beklagt (Schumann, Politische Gewalt, S. 292). Zum Beispiel habe sich der Versuch, ein eigenes kommunistisches Vereinsnetzwerk zu schaffen, als ‚Fiasko‘ erwiesen. Eine Doppelt- und Dreifachregistrierung von Mitgliedern sei die Folge gewesen (Mallmann, Kommunisten, S. 179).

¹⁷⁹⁴ Zu den Gegensätzen zwischen Avantgarde und Basis vor allem: Mallmann, Kommunisten, S. 19f., 73, 75, 79, 153f., 156, 164, 389. Von der „Abkapselung eines elitären Führungskorps“ spricht Weber (Weber, Kommunisten, S. 32).

¹⁷⁹⁵ Eine Mehrheit der Arbeiter hat die KPD nie erreicht (Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 27).

¹⁷⁹⁶ Für den Bezirk Mittelrhein hält Bers fest, dass sich Mitglieder und Wähler der KPD hauptsächlich in Köln und Aachen und deren jeweiligem Umland konzentrierten (Bers, Regionalgliederung, S. 19).

¹⁷⁹⁷ Anders: Lademacher, Die nördlichen Rheinlande, S. 727. Siehe hierzu: B) I.3. Politische Kräfteverhältnisse.

¹⁷⁹⁸ Kellenbenz, Wirtschafts- und Sozialentwicklung, S. 121; Neumann, Parteien, S. 94; Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 284f.

¹⁷⁹⁹ Im Ruhrgebiet waren 1929 relativ weniger Menschen KPD-Mitglied als im Reichsdurchschnitt (Mallmann, Kommunisten, S. 119f.).

der Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preußischen Innenministerium kein großes Thema mehr waren,¹⁸⁰⁰ doch bei der Besprechung der Regierungs- und Polizeipräsidenten am 6. Dezember 1932 im Oberpräsidium tauchten die Nationalsozialisten gar nicht mehr auf.¹⁸⁰¹ Sogar Severing erklärte noch im Februar 1931 vor den Ober- und Regierungspräsidenten die Kommunisten „[a]uf lange Sicht gesehen“ für „eine grössere Gefahr als die Nationalsozialisten.“ Wenngleich er einräumte, dass der Kampf „[j]etzt aber“ vorerst dem Nationalsozialismus gelte, „weil dieser die aktuelle Gefahr darstelle“,¹⁸⁰² ist diese Aussage eines SPD-Innenministers immerhin bemerkenswert. Sie wirft die Frage auf, wie diejenigen, die es eigentlich besser wissen mussten, zu solchen Fehleinschätzungen kamen. Dass Bracht¹⁸⁰³ „mit Sorge die Entwicklung der kommunistischen Organisationen“ verfolgte,¹⁸⁰⁴ während er den Nationalsozialisten vergleichsweise sorglos entgegentrat, mag darauf zurückzuführen sein, dass er einer Regierung angehörte, der es lange Zeit weniger um das Ob, sondern hauptsächlich um das Wie einer nationalsozialistischen Regierungsbeteiligung gegangen war.¹⁸⁰⁵ Dass aber die Oberpräsidialbeamten, die über die Schwächen der KPD gute Kenntnisse hatten, sich beirren ließen und von ihren über all die Jahre meist richtigen Einschätzungen abwichen, muss Gründe haben, die kaum in der persönlichen Ablehnung des Kommunismus lagen, denn diese bestand ja – sofern es sie gab – auch in den Jahren zuvor bereits. Sicherlich spielte die im Hintergrund wirkende unbekannte Größe Sowjetunion eine Rolle, in deren Abhängigkeit sich die KPD begeben hatte.¹⁸⁰⁶ Die Oberpräsidialbeamten mussten auf der Basis der ihnen vorliegenden Informationen von einem langen Arm Moskaus ausgehen.

¹⁸⁰⁰ Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 4. November 1932, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 308f. Seitens der Reichswehr überschätzte man die Gefahr einer kommunistischen Revolution nicht minder (Eberhard Kolb und Wolfram Pyta: Die Staatsnotstandsplanung unter den Regierungen Papen und Schleicher. In: Die deutsche Staatskrise 1930-1933. Handlungsspielräume und Alternativen. Hrsg. von Heinrich August Winkler. München 1992 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, Bd. 26), S. 177).

¹⁸⁰¹ Protokoll der Besprechung der politischen Dezernenten im OP am 6. Dezember 1932 (29.12.1932), LHAK 403, Nr. 16913, S. 211-219.

¹⁸⁰² Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 19. Februar 1931, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 278.

¹⁸⁰³ Franz Bracht (1877-1933) wurde im Zuge des Preußenschlags am 20. Juli 1932 Reichskommissar für Inneres in Preußen und Stellvertreter von Papens als Reichskommissar für Preußen. Unter von Schleicher war er außerdem Reichsinnenminister (Werner Frotscher: Franz Bracht (1877-1933). In: Persönlichkeiten der Verwaltung. Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648-1945. Hrsg. von Kurt Jeserich und Helmut Neuhaus. Stuttgart [u. a.] 1991, S. 362f.).

¹⁸⁰⁴ Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 4. November 1932, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 309.

¹⁸⁰⁵ Blasius, Weimars Ende, S. 53f., 67.

¹⁸⁰⁶ Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 266f.; Pfahl-Traughber, Linksextremismus, S. 76; Weber, Kommunisten, S. 33. Ein zeitgenössisches Urteil: Neumann, Parteien, S. 91. Die Sowjetunion und die sowjetische Politik galt für die deutschen Kommunisten als über alle Zweifel erhaben (Weber, Stalinisierung, S. 241f.; Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 313f.). Die Abhängigkeit ging teilweise so weit, dass man sich vor wichtigen Abstimmungen im preußischen Landtag mit Moskau absprach (Bienert, Kommunisten und Nationalsozialisten, S. 101). Weber betrachtet den Einfluss der Sowjetunion bereits 1923 als ausgesprochen groß (Weber, Stalinisierung, S. 233). Die

Eine wichtigere Ursache dürfte allerdings in der kommunistischen Taktik zu sehen sein: Die Kommunisten betrieben das Geschäft ihrer Gegner, traten durch ihr Verhalten als Unruhestifter auf,¹⁸⁰⁷ schürten durch ihre Gewalttaten und ihre Propaganda und dem Rufen nach einer Revolution Ängste vor einem Umsturz¹⁸⁰⁸ wie er in Russland in einen Bürgerkrieg mit Millionen von Toten gemündet war.¹⁸⁰⁹ Es darf nicht vergessen werden, dass die Revolutionsfurcht wegen stets neuer Umsturzversuche oder Aufstände im In- und Ausland jahrelang kontinuierlich Nahrung erhielt.¹⁸¹⁰ Otto Braun fasste die Situation in einem 1926 auch im *Vorwärts* veröffentlichten Artikel treffend zusammen:

„Im Gegensatz zu den Kommunisten, die sehr viel schreien und renom[m]ieren, aber in wirklich [sic!] mehr an Schlagkraft und Aktionsfähigkeit verlieren, sprechen und schreiben die rechtsradikalen Verbände und ihre militärischen Organisationen verhältnismässig wenig, um desto intensiver ihre Ausbildungsarbeit im geheimen [sic!] zu betreiben.“

Schon aus dieser grundverschiedenen Taktik geht hervor, wie ungleich grösser die Gefahr ist, die Deutschland von den rechtsradikalen Verbänden droht als von den Kommunisten, die höchstens den Rechtsverbänden immer noch den Gefallen tun, ihnen durch ihre Renommistereien und ihre blutrünstigen Schreibereien und Reden das Material für den bei gewissen Kreisen des Bürgertums immer zugkräftigen Hinweis auf den kommenden Kommunistenputsch zu liefern.“¹⁸¹¹

Obwohl die KPD vielleicht aufgrund ihrer starken Verhaftung im Arbeitermilieu,¹⁸¹² aus dem sie – anders als in England oder Frankreich – nie recht ausbrechen konnte,¹⁸¹³ den Oberpräsidialbeamten, die in ihrer großen Mehrheit aus dem Bürgertum stammten, fremder war als die NSDAP:¹⁸¹⁴ Vor dem Hintergrund des

KPD habe letztendlich bloß noch die Moskauer Anordnungen umgesetzt (ebda., S. 230). Diese Abhängigkeit sei der für die Stalinisierung ausschlaggebende Faktor gewesen (ebda., S. 244).

¹⁸⁰⁷ Schulz, Von Brüning zu Hitler, S. 602; Schumann, Politische Gewalt, S. 311f.

¹⁸⁰⁸ Höner, Zugriff, S. 193. Müller spricht von einem „diffuse[n] Bedrohungsgefühl“ (Müller, Kinder, S. 282f.).

¹⁸⁰⁹ Die meisten der etwa zehn Millionen Opfer des äußerst brutalen und blutigen Bürgerkriegs (1918-1921) kamen dabei nicht in Kämpfen um, sondern starben an Hunger oder Krankheiten (Martin Aust: Die Russische Revolution. Vom Zarenreich zum Sowjetimperium. München ²2019, S. 156f., 196). Der wirtschaftliche Zusammenbruch des Landes war spektakulär (ebda., S. 196).

¹⁸¹⁰ Besonders die Meldungen in der Presse trugen hierzu bei (Fulda, Press and Politics, S. 181). Mit Blick auf das Rheinland: Schlemmer, Los von Berlin, S. 653-663. Eine kleine, unvollständige, willkürliche Titelauswahl aus der Andernacher Volkszeitung von Ende 1924 bis Frühjahr 1929: „Bolschewistenputsch in Estland“ ((2.12.1924, Nr. 282), LHAK 709,2, Nr. 5575), „Massenhinrichtungen in Moskau“ ((11.6.1927, Nr. 133), LHAK 709,2, Nr. 5577), „Die bolschewistische Schreckenstat“ ((13.6.1927, Nr. 134), LHAK 709,2, Nr. 5577), „Schwere Unruhen in Wien“ ((16.7.1927, Nr. 161), LHAK 709,2, Nr. 5577), „Unruhen in Litauen“ ((12.9.1927, Nr. 211), LHAK 709,2, Nr. 5577), „Sowjetterror gegen Katholiken“ ((10.5.1928, Nr. 109), LHAK 709,2, Nr. 5578), „Rot-Front-Krawalle im Landtag“ ((9.6.1928, Nr. 132), LHAK 709,2, Nr. 5578), „Eine Straßenschlacht in Berlin“ ((2.5.1929, Nr. 100), LHAK 709,2, Nr. 5579).

¹⁸¹¹ Abschrift Vorwärts (23.5.1926, Nr. 239), LHAK 403, Nr. 16917, S. 45. Diese Furcht erleichterte der NSDAP den Aufstieg zu einem bedeutenden politischen Faktor (Wirsching, Vom Weltkrieg, S. 439).

¹⁸¹² Die KPD war von den Parteien diejenige mit dem stärksten Klassencharakter (Neumann, Parteien, S. 94). Mallmann und Weber bestätigen diese zeitgenössische Auffassung (Mallmann, Kommunisten, S. 105; Weber, Wandlung, Bd. 2, S. 27).

¹⁸¹³ Weber, Stalinisierung, S. 239.

¹⁸¹⁴ Ein Gesichtspunkt, der von Graf hinsichtlich der Politischen Polizei betont wird (Graf, Demokratie und Diktatur, S. 437).

den Oberpräsidialbeamten vorgelegten Materials waren diese Ängste unbegründet. Mutmaßlich lag deshalb die eigentliche Ursache ihres Umschwenkens bei der Bewertung von KPD und NSDAP an der veränderten politischen Führung und deren Erwartungshaltung gegenüber der Beamtenschaft. Ob diese These untermauert werden kann, vermag nur der weitere Untersuchungsverlauf zu zeigen, insbesondere die Betrachtung jener Bereiche, wo das Oberpräsidium selbst Entscheidungen treffen musste. Der allgemeine Befund, dass die Politische Polizei gut über die Kommunisten informiert war,¹⁸¹⁵ kann für die Rheinprovinz auf Grundlage des vorhandenen Aktenmaterials bestätigt werden.

¹⁸¹⁵ Ebda., S. 34.

II. NSDAP

1. Organisationsgröße

Im Vergleich zu den Kapiteln betreffend einzelne zur KPD gehörige Zusammenschlüsse greift die Betrachtung der NS-Bewegung in diesem Bereich etwas weiter. Dabei gilt nach wie vor, dass keine Organisationsgeschichte¹⁸¹⁶ der jeweils behandelten Vereinigungen verfasst, sondern lediglich ein Einblick in die Aufklärungsarbeit der Behörden geliefert werden soll. Die Untersuchung stützt sich dabei sehr stark auf die an früherer Stelle schon angesprochenen Sammelberichte, die dem Nichtzeitgenossen einen provinzumfassenden Eindruck vom Mindestkenntnisstand der Behörden vermitteln. Daneben trug auch das reichhaltigere Zahlenmaterial dazu bei, manche NS-Organisationen, jedoch nicht alle, etwas ausführlicher darzustellen als die kommunistischen. Gleichwohl wurde nicht jede aufgenommen,¹⁸¹⁷ weil bei den kleineren ausreichende, über einen längeren Zeitraum anhaltende Informationen fehlen – ähnlich wie im Falle der KPD – und es bei anderen hinsichtlich ihrer geringen Bedeutung überflüssig erschien.

1.1 Parteiorganisation

Mitte der zwanziger Jahre war die NSDAP in der Rheinprovinz noch nicht flächendeckend verbreitet. Den Aufbau von Strukturen dürfte das preußische Verbot vom 15. November 1922 bis 12. Dezember 1924¹⁸¹⁸ und dasjenige der Interalliierten Rheinlandkommission vom 12. Juli 1923 bis 27. Mai 1925,¹⁸¹⁹ wodurch sich, da die Rheinprovinz bis 1926 zu weiten Teilen besetzt war,¹⁸²⁰ eine Gesamtverbotsdauer von über zweieinhalb Jahren ergab, gehemmt haben. Was die Auswirkungen der jeweiligen Verbote anbelangt, lassen sich allgemeingültige Folgerungen wohl nicht ziehen, eine Beeinträchtigung der Tätigkeiten stellten sie indes allemal dar,¹⁸²¹ waren aber, wie auf den folgenden Seiten noch deutlich wird, wohl weniger der Hauptgrund für das langzeitige Dahindümpeln der NSDAP in

¹⁸¹⁶ Das wäre auf der Basis der Oberpräsidialakten allein zudem überhaupt nicht möglich.

¹⁸¹⁷ Bspw. das Nationalsozialistische Automobilkorps (NSAK) (dann Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps (NSKK)), der Kampfbund für deutsche Kultur, die Arbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Pastoren, die NS-Nothilfe oder der Kampfbund der deutschen Architekten und Ingenieure.

¹⁸¹⁸ Erlass: MBliV. 1922, Sp. 1115; Aufhebung: MBliV. 1924, Sp. 1192.

¹⁸¹⁹ AVHIR 1925, Nr. 3, S. 7.

¹⁸²⁰ Der erste Teilabzug erfolgte mit einjähriger Verspätung ab Ende Januar 1926 (Morsey, Die Rheinlande, S. 205; Romeyk, Verwaltungs- und Behörden Geschichte, S. 89; Vogels, Besetztes Gebiet, S. 262). Siehe dazu insbesondere das Kapitel B) I.1. Allgemeine Entwicklung.

¹⁸²¹ Für das preußische Verbot und Verbote anderer Länder: Grünthaler, Parteiverbote, S. 203-210. Für das Verbot der IRKO: Franz Maier: Biographisches Organisationshandbuch der NSDAP und ihrer Gliederungen im Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Mainz, Zarrentin ²2009 (Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Bd. 28), S. 13; Nestler, Entstehung, S. 409.

der Rheinprovinz. Die Behörden hatten diese Gruppe gleichwohl spätestens ab 1925 auf dem Schirm, ja, einigen gelang es sogar, V-Leute so gut zu platzieren oder an so günstigen Stellen zu gewinnen, dass diese sehr genaue Informationen liefern konnten. Die Ausführungen eines von der Trierer Regierung ans Oberpräsidium gesandten Berichts legen beispielsweise die Vermutung über eine Anwesenheit des Vertrauensmannes bei der Gründung der NS-Ortsgruppe Trier nahe:

„Die Bemühungen des Dentisten Hugo Ehse, in Trier eine Ortsgruppe der Nationalsozialistischen Freiheitspartei¹⁸²² zu gründen, haben Erfolg gehabt. Die Ortsgruppe ist gebildet; Vorsitzender ist der früher in Trier, jetzt in Köln wohnhafte Carl Balkenhol; zum Schriftführer ist Walter Knäse in Trier [...] bestimmt worden. Das Schatzmeisteramt ist noch unbesetzt. [...]

Die erste Mitgliederversammlung hat am 26. ds. Mts. abends 9 Uhr in dem kleinen Versammlungszimmer der Wirtschaft ‚Kur-Trier‘ [...] stattgefunden. Anwesend waren 22 Personen, die sich aus etwa 15 Mitgliedern und etwa 7 geladenen Personen zusammensetzten. Letztere mussten ihre Namen angeben und wurden vor Beginn der eigentlichen Sitzung als Mitglieder aufgenommen.

Das Referat hatte der Landtagsabgeordnete Haake; er sprach in dreiviertelstündiger Rede über die Abmachungen von Locarno und führte aus, aus welchen Gründen die Nationalsozialistische Freiheitspartei diese als ein neues Versailles ablehnen müsste. [...] Die Teilnehmer bestanden fast durchweg aus jungen Burschen im Alter von 18-22 Jahren. Die Partei rechnet nach Angaben des Ehse, daß sie in Bälde einen Mitgliederstand von 2-300 Personen haben werde.

Vorstehende Angaben stammen von einem Vertrauensmann.“¹⁸²³

Die von dieser Ortsgruppe entfaltete Aktivität vermochte es indes kaum, die Trierer Behörden zu beunruhigen:

„Am 18. d. M. abends 8 Uhr fand eine Versammlung der Nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei in der Wirtschaft ‚Zum Krokodil‘ in Trier statt. Anwesend waren 7 Personen. Ein gewisser Biewer sprach etwa eine halbe Stunde über Einzelheiten aus dem Leben Hitlers und über das erste geschichtliche Vorkommen der Germanen, sowie deren Ausbreitung nach dem Westen zu. Er versuchte die Völkerwanderung in genauen Daten festzulegen, musste aber abbrechen, da seine geschichtlichen Kenntnisse mangels Vorbereitung nicht ausreichten. Im übrigen verging der Abend unter allgemeinen Gesprächen über Sachen, die nichts mit Parteiangelegenheiten zu tun hatten.“¹⁸²⁴

Im Bericht vom 25. Januar 1926 machte man dann unmissverständlich deutlich, was man von dem Treiben der Nationalsozialisten hielt:

„Die Versammlung hat am 22. Dezember 1925 in Trier, Südallee 22, stattgefunden. Die Partei hält jeden Freitag-Abend im Krokodil, Metzelstrasse, sogenannte Versammlungen ab, die mehr eine Zusammenkunft am Biertische darstellen, wobei dann kurze Zeit über das Wesen und die

¹⁸²² Während Hitler in Haft saß, organisierten sich einige Nationalsozialisten und Deutschvölkische 1924/25 in einem zeitweilig als Nationalsozialistische Freiheitspartei bezeichneten Zusammenschluss (Bienert, Kommunisten und Nationalsozialisten, S. 78; Frech, Wegbereiter, S. 266; Daniel Siemens: Sturmabteilung. Die Geschichte der SA. Bonn 2019 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 10464), S. 474 Anmerkung Nr. 135). Deutschvölkische und Nationalsozialisten nannten etwa ihre gemeinsame Kandidatenliste bei den Reichstagswahlen 1924 Nationalsozialistische Freiheitspartei (Patrick Moreau: Nationalsozialismus von links. Die ‚Kampfgemeinschaft Revolutionärer Nationalsozialisten‘ und die ‚Schwarze Front‘ Otto Straßers 1930-1935. Stuttgart 1985 (Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 28), S. 19). Das Trierer Regierungspräsidium gebraucht in seinem Bericht offensichtlich noch diese ältere Bezeichnung für die NSDAP.

¹⁸²³ Reg. Trier an OP (28.11.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 945f.

¹⁸²⁴ Reg. Trier an OP (22.12.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 1075.

Ziele der Partei gesprochen wird. Der Vorsitzende, ein gewisser Biewer, der jedoch der Sache anscheinend überhaupt nicht gewachsen ist, spricht hierbei meistens selbst. Es pflegen etwa 10-20 junge Burschen teilzunehmen. Des öfteren musste Biewer seinen Vortrag abbrechen, weil er mangels genügender Vorbereitung nicht mehr weitersprechen konnte. Der grösste Teil der Zusammenkunft wird mit Biertischgesprächen ausgefüllt, die mit der Partei absolut nichts zu tun haben.

Unter diesen Umständen dürfte ein grösserer Aufschwung der Partei wohl kaum zu erwarten sein.¹⁸²⁵

Ein Jahr später zog eine NSDAP-Versammlung in Trier immer noch eine eher überschaubare Zuschauerzahl an¹⁸²⁶ und dass es 1930 zu Bemühungen um die Neugründung einer Ortsgruppe kam,¹⁸²⁷ bestätigte die vier Jahre zuvor von den Behörden abgegebene Einschätzung.

Den bedeutendsten und für die Nationalsozialisten gefährlichsten V-Mann führte man allerdings beim Kölner Polizeipräsidium. Als im preußischen Innenministerium und beim Oberpräsidium in Kassel¹⁸²⁸ Zweifel über die Echtheit des Materials aufkamen, wies man diese vonseiten des Kölner Polizeipräsidioms und des rheinischen Oberpräsidiums vehement zurück. Gotthardt hielt diesbezüglich in einem Vermerk fest:

„Die Angelegenheit wurde gestern mit Herrn Regierungsrat Wirtz und Herrn Polizeirat Buciek eingehend erörtert. Polizeirat Buciek vertrat mit aller Entschiedenheit den Standpunkt, dass die Quelle, aus der das Material stammt, aus den im nachstehenden Bericht angeführten Gründen absolut zuverlässig sei. Sowohl Herr Wirtz wie ich selbst haben bei den Unterredungen die bestimmte Überzeugung gewonnen, dass diese Auffassung des Polizeipräsidioms richtig ist und an der Echtheit des vorgelegten Materials nicht zu zweifeln ist.“¹⁸²⁹

Gegenüber dem preußischen Innenministerium erklärte man:

¹⁸²⁵ Reg. Trier an OP (25.1.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 185.

¹⁸²⁶ „In Trier hat am 29. vor. Mts. eine Versammlung der N.S.D.A.P. stattgefunden, zu der 15 bis 19 National-Sozialisten, ebenso viele Kommunisten und etwa 20 andere Personen erschienen waren“ (Reg. Trier an OP (8.2.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 643).

¹⁸²⁷ Reg. Trier an OP (12.5.1930), LHAK 403, Nr. 16732, S. 675. „Trotz der Umgruppierung in der Leitung ist die Trierer Ortsgruppe aber auch jetzt noch nicht zustande gekommen“ (ebda.).

¹⁸²⁸ „Wie aus Zeitungsberichten bekannt sein dürfte, hat der Oberreichsanwalt gegen die S.A.-Führer, Oberstleutnant a. D. von Ulrich - Kassel, und Oberleutnant a. D. von Fichte, früher Kassel, jetzt in Düsseldorf, auf Grund von 3 S.A.-Befehlen, die in der Referentendenkschrift des Preussischen Ministers des Innern vom Mai ds. Js. über die NSDAP., mitgeteilt durch Erlass vom 1.7.1930 – II Nr. 1420a – auf [den] Seiten 22 und 23, sowie 26 und 27 abgedruckt sind, ein Ermittlungsverfahren wegen Hochverrats anhängig gemacht und den Polizeipräsident in Kassel mit den weiteren Ermittlungen beauftragt.

Auf Grund dieses Ersuchens und im Zusammenhang mit dem beim Polizeipräsidium vorliegenden Material über die angebliche Bildung von Hitlerzellen in der Kasseler Polizei und über die Umsturzpläne der NSDAP. nach dem 14.9. hat der Polizeipräsident sowohl in der Wohnung des politischen Führers der Kasseler Nationalsozialisten, des Obersteuersekretärs Karl Weinrich, als auch in der Wohnung des jetzigen Generalinspektors der gesamten S.A. und S.S. der NSDAP., des Oberstleutnant a. D. von Ulrich, eine Durchsuchung vornehmen lassen, die jedoch in beiden Fällen kein positives Ergebnis gehabt hat. Während Weinrich, als der politische Leiter der NSDAP. im hiesigen Bezirk, zur Sache selbst nichts bekunden konnte, hat Oberstleutnant a. D. von Ulrich ausgesagt, dass die ihm unterstellten Befehle, die er als Osaf-Stellvertreter-West an die Standartenführer des Gausturmes Rhein gegeben habe, gefälscht seien. Er habe deshalb bereits beim Oberreichsanwalt ein Strafverfahren gegen die Urkundenfälscher beantragt“ (Hessennassauisches OP an preuß. IM (18.9.1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 61-63).

¹⁸²⁹ Vermerk Gotthardt (2.10.1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 67.

„Dieser Vertrauensmann legt bereits seit mehr als 4 Jahren alles Material, das ihm als Führer einer S.A.-Formation zur Weiterleitung an die unterstellten S.A.-Gruppen übergeben wird, dem Polizeipräsidenten zur vorübergehenden Einsicht- und Abschriftnahme vor. Dabei handelt es sich um die von der übergeordneten S.A.-Stelle für den Dienstgebrauch der S.A. gefertigten Abschriften der S.A.-Befehle und Gaurundschreiben, die schon ihrer ganzen äusseren Gestalt nach als parteiamtliche Originalabschriften zu erkennen sind.

Das Material des Vertrauensmannes ist in der langen Zeit wiederholt durch andere Vertrauensleute, ~~die das gleiche Material brachten~~,^[1830] nachgeprüft worden. Seine Meldungen über bevorstehende[] Unternehmungen oder Übungen haben sich regelmässig bestätigt. Seiner Vergangenheit und unsicherer Lebensstellung nach ist der Vertrauensmann vollkommen in der Hand der Polizei.

Dass etwa von ihm selbst fingierte Rundschreiben etc. angefertigt würden, ist nach dem Umfang des vorgelegten Materials, das sich auf alle Gebiete der Parteibetätigung (Parteioorganisation, S.A., S.S., Hitlerjugend, Hochschulbewegung, Automobilkorps etc.) erstreckt, und nach den geistigen Fähigkeiten des betreffenden Vertrauensmannes völlig unmöglich. Es besteht auch kein Anreiz für ihn, neben seinem echten Material noch zusätzliches gefälschtes Material herzustellen, weil er ein monatliches Fixum bezieht und für die einzelnen vorgelegten Sachen nur ganz geringfügige Entschädigungen bekommt.“¹⁸³¹

Diese gute Informiertheit der rheinischen Behörden musste den Nationalsozialisten naturgemäß ein Dorn im Auge sein und selbst Hitler soll sich anlässlich seines Besuchs in Köln am 20. November 1930 laut einem Bericht des Kölner Polizeipräsidiiums darüber geärgert haben:

„Bei der Besprechung dieser Massnahmen [= es ging um Massnahmen für den Fall eines Parteiverbots] soll hervorgehoben worden sein, dass gerade im Gau Rheinland besondere Massnahmen zu treffen sein würden, da hier die Behörden am besten über die Absichten der NSDAP. orientiert seien. Hitler soll sich sehr abfällig darüber geäußert haben, dass der Gau Rheinland es nicht vermöge, seine Anordnungen usw. vor den Behörden geheim zu halten.“¹⁸³²

Erwies sich der Regierungsbezirk Trier als für radikale Parteien vergleichsweise unfruchtbares Gebiet, berichtete die Polizeiverwaltung Elberfeld-Barmen am 29. Mai 1926 über den Umzug der NSDAP-Geschäftsstelle innerhalb Elberfelds, „weil sich angeblich die bisherigen Geschäftsräume durch das stetige Anwachsen der Organisation als zu klein erwiesen“ hätten.¹⁸³³ Kurz zuvor hatte das Düsseldorfer Regierungspräsidium die Mitgliederzahl des Großgaues Rhein-Ruhrgebiet „auf etwa 8-10 000 geschätzt“, „die sich ost- und westlich ziemlich gleichmässig verteil[en]“ würden,¹⁸³⁴ das heißt, auf den Bereich des Regierungsbezirks wären 4.000-5.000 Personen entfallen.

¹⁸³⁰ Entwurfsfassung.

¹⁸³¹ OP an preuß. IM (2.10.1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 69f. Es dürfte sich um denselben V-Mann handeln, über den es in einem späteren Bericht heißt, dass ihm „alle Karteien und Statistiken auf dem Gaubüro der N.S.D.A.P. in Köln zugänglich“ seien (OP an preuß. IM (11.12.1930), LHAK 403, Nr. 16737, S. 194). Dams vermutet, dass es sich bei dem V-Mann um Friedrich Bender, den Führer des SA-Sturms 1 in Köln, gehandelt haben könnte und bewertet ihn als den wichtigsten in ganz Preußen (Dams, Staatsschutz, S. 114).

¹⁸³² PP Köln an Reg. Köln (26.11.1930), LHAK 403, Nr. 16735, S. 99. Auch in der Nachbarprovinz Westfalen vermochte man zum Teil hochrangige Spitzel zu werben, etwa in Bochum den dortigen Gau-Geschäftsführer der NSDAP (Matzerath, Oberbehörden, S. 119).

¹⁸³³ PP Elberfeld-Barmen an Reg. Düsseldorf (29.5.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 255.

¹⁸³⁴ Reg. Düsseldorf an OP (22.4.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 223.

Anders als im Trierer Regierungsbezirk, lockten NSDAP-Veranstaltungen in der Stadt Koblenz mehr Besucher an.¹⁸³⁵ Hier stieß der Nationalsozialismus augenscheinlich auf ein größeres Echo, was die Wahlergebnisse ebenfalls nahelegen.¹⁸³⁶ Die schon 1923 in Koblenz gegründete Ortsgruppe blieb dagegen „[i]nfolge von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und des Mangels an geeigneten Führern [...] in den ersten 3 Jahren ihres Bestehens zahlenmäßig sehr schwach und [...] völlig bedeutungslos.“¹⁸³⁷ Über genaue und systematisch erhobene Mitgliederzahlangaben verfügte das Oberpräsidium Mitte der Zwanzigerjahre jedoch nach Aktenlage noch nicht.¹⁸³⁸

1928 erstreckte sich der NS-Gau Rheinland über die Wahlkreise Köln-Aachen und Koblenz-Trier und damit über die jeweiligen Regierungsbezirke inklusive des oldenburgischen Landesteils Birkenfeld.¹⁸³⁹ „Außerdem“ bestanden „noch zwei der Reichsleitung direkt unterstehende selbständige, die Wahlkreise Düsseldorf-West und -Ost umfassende Bezirke: 1. Bezirk Essen, [...] 2. Bezirk Bergisch-Land, Niederrhein“.¹⁸⁴⁰ Die Düsseldorfer Regierung bezifferte die Stärke des Bezirks Bergisch-Land-Niederrhein im Frühjahr 1929 mit insgesamt mindestens 878 Mitgliedern,¹⁸⁴¹ diejenige des Bezirks Essen mit 5.065 Personen,¹⁸⁴² sodass die NSDAP im Regierungsbezirk Düsseldorf auf wenigstens 5.943 Mitglieder kam. Zweieinhalb Monate später gab das Regierungspräsidium „eine Gesamtstärke der N.S.D.A.P. im [...] Regierungsbezirk von etwa 7000 Mitgliedern [an] und zwar a) im Bezirk Bergisch-Land-Niederrhein 1800 Mitglieder, b) im Bezirk Essen 5200 Mitglieder.“¹⁸⁴³ Damit hätten sich die Zahlen vor allem im Bezirk Bergisch-Land-Niederrhein sehr erhöht. Ein Grund für die höheren Zahlen dürfte die Unklarheit über die Stärke der im vorherigen Bericht genannten Ortsgruppen sein, weshalb zwar wohl mit einem deutlichen Wachstum gerechnet werden muss, allerdings mit keinem dermaßen hoch ausfallenden. Zu einigen Ortsgruppen waren keine Zahlen aufgeführt worden, bspw. zu Neuss oder Wermelskirchen,¹⁸⁴⁴ bei anderen sanken sie – etwa diejenigen der Ortsgruppe Elberfeld von 250 auf

¹⁸³⁵ Bspw. am 29. August 1925 300 Personen (Polizeibericht (o. N., o. D.), LHAK 403, Nr. 13381, S. 121) oder am 8. Oktober 1926 400-500 Personen (Polizeibericht (o. N.) (9.10.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 347).

¹⁸³⁶ Die NSDAP erzielte bei den preußischen Kommunalwahlen 1929 in Koblenz eines ihrer besten Ergebnisse preußenweit; siehe dazu Kapitel B) I.3. Politische Kräfteverhältnisse.

¹⁸³⁷ Reg. Koblenz an OP (31.7.1930), LHAK 441, Nr. 28236, S. 153.

¹⁸³⁸ Auch heute liegen bspw. die Anfänge der NSDAP in Köln größtenteils im Dunkeln. Die erste Ortsgruppe wurde 1921 gegründet, blieb aber im Schatten des Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbunds (Matzerath, Köln, S. 16f.). Im Ruhrgebiet lag der Schwerpunkt der NSDAP anfangs im westfälischen Teil (Böhnke, NSDAP im Ruhrgebiet, S. 53).

¹⁸³⁹ Preuß. IM an OP (6.11.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 893.

¹⁸⁴⁰ Ebda., S. 895.

¹⁸⁴¹ Zu einigen Ortsgruppen fehlt eine Mitgliederzahlangabe (Reg. Düsseldorf an OP (6.5.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 261-263).

¹⁸⁴² Ebda., S. 263.

¹⁸⁴³ Reg. Düsseldorf an OP (19.7.1929), LHAK 403, Nr. 16746, S. 473.

¹⁸⁴⁴ Reg. Düsseldorf an OP (6.5.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 263.

200¹⁸⁴⁵ oder der Ortsgruppe Mönchengladbach von 65 auf 40¹⁸⁴⁶ –, bei vielen nahmen sie allerdings massiv zu, so bei der Barmer von 50 und der Remscheider Ortsgruppe von 40 Personen¹⁸⁴⁷ auf 240 bzw. 80.¹⁸⁴⁸ Für den Gau Rheinland wurden die NSDAP-Mitgliederzahlen 1928 auf 7.500 und 1929 auf 14.000 Mitglieder geschätzt.¹⁸⁴⁹ Somit ergäbe sich auch hier innerhalb eines Jahres eine massive Steigerung (+ 86,7 %). 1929 kann die Stärke der NSDAP in der Rheinprovinz folglich mit rund 21.000 Personen angegeben werden (inklusive Birkenfeld).

Die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der von den Behörden erhobenen Zahlen sind in der Forschung immer wieder angezweifelt worden. In der Regel werden sie als zu hoch bewertet und diejenigen aus der Parteistatistik der NSDAP von 1935 als präziser betrachtet.¹⁸⁵⁰ Dass die Zahlen aus der Parteistatistik aber unter den tatsächlichen Zahlen liegen, betonen etwa Matzerath, Turner und Manstein.¹⁸⁵¹ Für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit ist die Diskussion darüber jedoch zweitrangig. Den Beamten lagen die von den nachgeordneten Behörden ermittelten Zahlen vor. Diese spiegeln den Kenntnisstand wider, auf dessen Grundlage Entscheidungen getroffen werden mussten. Sie hatten nicht die Möglichkeit, diese mit Quellen abzugleichen, die erst später entstanden oder erst später zugänglich wurden. Daneben zählt es nicht zu den Eigenschaften staatsfeindlicher Organisationen den Staatsbehörden die Mitgliederzahlen mitzuteilen, weshalb heutige Sicherheitsbehörden nach wie vor darauf angewiesen sind, mit Schätzungen zu arbeiten, weil sie oftmals nur über ungenaue Angaben verfügen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann laut seiner jährlichen Berichte weder für 2015 noch für die Folgejahre für mehrere Organisationen des islamistischen Spektrums Zahlenangaben machen, obwohl es diese seit Jahren beobachtet.¹⁸⁵² Vor diesem Hintergrund sollte von den Behörden der Weimarer Republik nicht Unmögliches erwartet oder verlangt werden. Unabhängig davon als wie zuverlässig die Zahlen also betrachtet werden können – für die rheinischen Behörden waren sie die Ar-

¹⁸⁴⁵ 250 (ebda., S. 263) und 200 (PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (8.7.1929), LHAK 403, Nr. 16746, S. 484).

¹⁸⁴⁶ 65 (Reg. Düsseldorf an OP (6.5.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 263) und 40 (PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (8.7.1929), LHAK 403, Nr. 16746, S. 481).

¹⁸⁴⁷ Reg. Düsseldorf an OP (6.5.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 263.

¹⁸⁴⁸ PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (8.7.1929), LHAK 403, Nr. 16746, S. 483f.

¹⁸⁴⁹ PP Köln an Reg. Köln (5.6.1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 227.

¹⁸⁵⁰ Maier, Organisationshandbuch, S. 24 Fußnote Nr. 53.

¹⁸⁵¹ Peter Manstein: Die Mitglieder und Wähler der NSDAP 1919-1933. Untersuchungen zu ihrer schichtmäßigen Zusammensetzung. Frankfurt am Main [u. a.] ³1990 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 344), S. 146; Horst Matzerath und Henry Ashby Turner: Die Selbstfinanzierung der NSDAP 1930-1932. In: Geschichte und Gesellschaft 3 (1977), S. 63 Fußnote Nr. 8.

¹⁸⁵² 2015 vier Organisationen ohne „gesicherte[] Zahlen“ (Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2015, S. 155); 2016 zwei Organisationen ohne „gesicherte[] Zahlen“ (Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2016, S. 160). Zu diesen beiden lagen auch 2022 anscheinend keine Zahlen vor (Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 187).

beitsgrundlage. Das Kölner Polizeipräsidium erläuterte am 8. August 1930, warum es sie für zutreffend hielt:

„Die angegebenen Mitgliederzahlen der einzelnen Formationen sind einer auf vertraulichem Wege nach hier gelangten Zusammenstellung der Gauleitung entnommen und dürften daher völlig zuverlässig sein. Sie decken sich nicht ganz mit den nach hier erstatteten Meldungen der zuständigen Landräte und Ortspolizeibehörden, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass diese Stellen meist nur Zahlen auf Grund persönlicher Beobachtungen und Schätzungen angeben, während bei der Gauleitung auch alle eingeschriebenen Mitglieder registriert sind, die in der Öffentlichkeit nicht in die Erscheinung treten.“¹⁸⁵³

Dem Oberpräsidium wurden aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf ab 1929 und vom Polizeipräsidium Köln durch das dortige Regierungspräsidium für die restliche Rheinprovinz ab 1930 mehrere, teils vierzig und mehr Seiten umfassende Aufstellungen übersandt.¹⁸⁵⁴ Das Regierungspräsidium in Düsseldorf meldete im Frühjahr 1930 7.194 NSDAP-Angehörige,¹⁸⁵⁵ das Polizeipräsidium in Köln 17.034.¹⁸⁵⁶ Damit ergäben sich insgesamt 24.228 NSDAP-Mitglieder in der Rheinprovinz – eine zu große Zahl, die der Realität nicht entsprochen haben dürfte.¹⁸⁵⁷ Betrachtet man dennoch die räumliche Verteilung und Stärke der Ortsgruppen, lässt sich Folgendes festhalten: Für seine Bevölkerungsstärke war die NSDAP im Regierungsbezirk Düsseldorf im Frühjahr 1930 erst relativ schwach vertreten. Zahlenmäßig überwogen vor allem größere Städte wie Düsseldorf (450 Personen), Wuppertal (715 Personen) und das Ruhrgebiet mit den Polizeipräsidiën Essen, Duisburg-Hamborn und Oberhausen, in deren Zuständigkeitsbereichen allein 3.200 Parteiangehörige lebten.¹⁸⁵⁸

Das bedeutendste Standbein besaß sie zu jener Zeit im Regierungsbezirk Köln, auf den 9.494 Mitglieder entfielen.¹⁸⁵⁹ Im Kreis Bergheim war die Ortsgruppen-

¹⁸⁵³ PP Köln an Reg. Köln (8.8.1930), LHAK 403, Nr. 16737, S. 149.

¹⁸⁵⁴ Das Kölner Polizeipräsidium erklärte der dortigen Regierung in seinem Bericht vom 5. Juni 1930: „Die Übersicht ist in diesem Jahre erstmalig in vorliegendem Umfange aufgestellt worden. Sie dient als Vergleichsunterlage für später aufzustellende Übersichten. Um spätere Vergleiche zu ermöglichen, habe ich sorgfältigste Erfassung und Nachtragung aller künftig eintretenden Änderungen angeordnet“ (PP Köln an Reg. Köln (5.6.1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 227).

¹⁸⁵⁵ Nachweisung der Ortsgruppen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (N.S.D.A.P.) im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Vermutlich Mai 1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 217-219.

¹⁸⁵⁶ Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Gau Rheinland (Stand: 1. April 1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 229-267. Berechnungen des Verfassers.

¹⁸⁵⁷ So halten Matzerath und Turner eine Zahl von 7.000 bis 8.000 Parteimitgliedern für den Gau Rheinland im Oktober 1930 unter Berufung auf ein Schreiben des späteren Gauleiters Koblenz-Trier, Simon, an Strasser für realistisch (Matzerath, Selbstfinanzierung, S. 63 Fußnote Nr. 8). In die gleiche Richtung zielend: Krieger, Winzernet und nationalsozialistische Parteiagitation, S. 520 Fußnote Nr. 129. Tyrell betont, dass der Gau Rheinland stets zu den schwächeren Parteigauen und noch in der ersten Jahreshälfte 1931 unter 10.000 Parteigenossen gezählt habe (Albrecht Tyrell: Führergedanke und Gauleiterwechsel. Die Teilung des Gau's Rheinland der NSDAP 1931. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 23 (1975), S. 361).

¹⁸⁵⁸ Nachweisung der Ortsgruppen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (N.S.D.A.P.) im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Vermutlich Mai 1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 217f.

¹⁸⁵⁹ Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Gau Rheinland (Stand: 1. April 1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 239-247, 255-257. Berechnungen des Verfassers.

dicke bereits sehr hoch, wohingegen im Sieg-Kreis erst weit weniger als die Hälfte der 1932 angegebenen Ortsgruppen existierte.¹⁸⁶⁰ Schwerpunkt war ganz klar die Stadt Köln und ihr Umland. Die Ortsgruppe Groß-Köln machte mit 3.200 Mitgliedern mehr als ein Drittel des Gesamtbestandes der NSDAP im dortigen Regierungsbezirk aus.¹⁸⁶¹ Von hier griff die Bewegung, wie das Kölner Regierungspräsidium 1929 bemerkte, aufs Umland über.¹⁸⁶²

Auch die Zahlen für den Regierungsbezirk Aachen (2.244/ 2.321) lassen eindeutig die städtischen Anfänge der NSDAP erkennen. Die Ortsgruppen Aachen (992/ 900) und Düren (326/ 500) stellten mehr als die Hälfte der Parteimitglieder im gesamten Regierungsbezirk.¹⁸⁶³ Das gleiche Bild ergab sich für den Regierungsbezirk Koblenz (4.346), wo die Ortsgruppe Koblenz mit 1.602 mehr als ein Viertel des gesamten Regierungsbezirks ausmachte und Koblenz und Umgebung (Land- und Stadtkreis Koblenz) mit 2.205 gar mehr als die Hälfte. Daneben gab es Regionen, in denen NSDAP-Ortsgruppen beinahe unbekannt waren: Im Kreis Adenau existierte laut Akten noch keine Ortsgruppe und im Kreis Simmern nur zwei, eine in Gemünden (120) und eine in Simmern (87). Auch an der Mosel, im Kreis Cochem, war den Behörden nur diejenige in Cochem (79) bekannt.¹⁸⁶⁴ Dagegen bestanden alle 1932 existierenden fünf Ortsgruppen im Landkreis Meisenheim bereits 1930.¹⁸⁶⁵ Dennoch muss angezweifelt werden, dass tatsächlich jede Ortsgruppe erfasst wurde. Laut einem Bericht des Kriminalkommissars Brückenhäus vom Kölner Polizeipräsidium war der Moselort Enkirch bereits 1930 fest in

¹⁸⁶⁰ Die Ortsgruppenzahl von 16 im Kreis Bergheim nahm kaum noch zu (ebda., S. 241). Im Siebkreis waren im April 1930 13 Ortsgruppen bekannt (ebda., S. 255), im Februar 1932 waren es 36 (darunter ein Stützpunkt) (Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei der Gaue Köln-Aachen und Koblenz-Trier mit Land Birkenfeld (Stand: 1. Februar 1932), LHAK 403, Nr. 16737, S. 368f.). Die Zuordnung Daadens und Herdorfs zum Siebkreis muss auf einem Irrtum beruhen, da eine Ortsgruppe Daaden-Weitfeld und ein Stützpunkt Herdorf ebenfalls mit anderen Mitgliederzahlen dem Kreis Altenkirchen im Regierungsbezirk Koblenz zugeteilt wurden, in dem sie auch heute noch liegen (ebda., S. 382).

¹⁸⁶¹ Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Gau Rheinland (Stand: 1. April 1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 239.

¹⁸⁶² Reg. Köln an OP (2.9.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 80.

¹⁸⁶³ Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Gau Rheinland (Stand: 1. April 1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 259. Die Zahlen in den Klammern sind die den Behörden bekannten Mitgliederzahlen. Die erste Zahl ist jeweils die vom Polizeipräsidium Köln für April 1930 ermittelte, die zweite die vom Polizeipräsidium Aachen für Juli 1930 erhobene. Die Aachener Zahlen bestätigen, dass auch im Sommer noch ein Übergewicht der Aachener und Dürener Ortsgruppe bestand (Mitgliederverzeichnis der NSDAP im Regierungsbezirk Aachen (Stand: 1. Juli 1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 275). Für den Regierungsbezirk Aachen wurden oftmals sowohl vom dortigen LKP-Amt als auch vom Kölner LKP-Amt Zahlen gewonnen, die sich im Einzelnen unterscheiden, jedoch insgesamt auf ein ähnliches Ergebnis hinauslaufen.

¹⁸⁶⁴ Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Gau Rheinland (Stand: 1. April 1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 249-251, 261. Berechnungen des Verfassers.

¹⁸⁶⁵ Desloch (28/ 50), Jeckenbach (22/ 35), Löllbach (24/ 48), Meisenheim (41/ 90) und Staudernheim (43/ 58) (Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Gau Rheinland (Stand: 1. April 1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 249 und Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei der Gaue Köln-Aachen und Koblenz-Trier mit Land Birkenfeld (Stand: 1. Februar 1932), LHAK 403, Nr. 16737, S. 384).

den Händen der Nationalsozialisten.¹⁸⁶⁶ Die dortige Ortsgruppe tauchte indes erst in der Übersicht von 1932 auf,¹⁸⁶⁷ obwohl Enkirch einer der entscheidenden Ausgangspunkte für die NS-Bewegung an der Mittelmosel war.¹⁸⁶⁸

Das schwierigste Pflaster war für die Nationalsozialisten gewiss der Regierungsbezirk Trier: Mit 950 Mitgliedern 652 kleiner als die Ortsgruppe Koblenz, hatte die NSDAP außerhalb der Stadtgrenzen Triers (528) noch nicht viele von ihren Ideen überzeugen können. Die einzigen Ortsgruppen von Gewicht waren laut der Aufstellung Hermeskeil (107),¹⁸⁶⁹ welche vom späteren Gauleiter Gustav Simon (1900-1945) gegründet worden war,¹⁸⁷⁰ und Wadern (99). Alle anderen bewegten sich teils weit unter 80 Mitgliedern, ja, kamen außer Wittlich (77) und Prüm (45) nicht einmal über die Dreißigergrenze.¹⁸⁷¹

Da dem Oberpräsidium vonseiten der Kölner und Düsseldorfer Regierungen nie zum gleichen Zeitpunkt Übersichten vorgelegt wurden, hat es wenig Sinn, hier auf jede einzelne Übersicht genauer einzugehen, zumal auch die Zeitabstände zwischen den einzelnen Meldungen unterschiedlich sind. Darüber hinaus lagen die Zahlen der Behörden – wie schon erwähnt – augenscheinlich über der tatsächlichen Stärke. Wenig zielführend wäre daher eine Aneinanderreihung der Entwicklungszahlen einzelner Ortsgruppen, die das Material gleichwohl durchaus zuließe. Stattdessen sollen auf der Basis der Sammelberichte und Stärkeaufstellungen einige zentrale Punkte näher herausgestellt werden, sodass sich Gemeinsamkeiten oder Unterschiede ergeben:

1. Auffällig ist besonders die regional sehr unterschiedliche Entwicklung, die aus den Berichten gelesen werden kann. Von ihren urbanen Zentren breitete sich die Partei in verschieden starkem Maße und unterschiedlich schnell ins ländliche Umfeld aus. So verdrei- bis verelfachte die NSDAP in manchen Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf innerhalb von acht Monaten vom Frühjahr 1930 bis Januar 1931 ihre Mitgliederzahlen, während sie gleichzeitig in einigen Landkreisen gemäß den Behördenangaben nur schwach vertreten war.¹⁸⁷²

¹⁸⁶⁶ Brückenhaus an Flach (9.4.1930), LHAK 403, Nr. 16732, S. 336f. Laut Brückenhaus habe „Enkirch [...] 800 Mitglieder der NSDAP.“ – diese Zahlen sind kaum vorstellbar, da der Ort 1933 2.188 Einwohner zählte (Statistisches Reichsamt, Amtliches Gemeindeverzeichnis, S. 131). Mehr als ein Drittel der Einwohnerschaft wären demnach eingeschriebene Parteimitglieder gewesen. Brückenhaus könnte Anhänger statt Mitglieder gemeint haben (Brückenhaus an Flach (9.4.1930), LHAK 403, Nr. 16732, S. 337).

¹⁸⁶⁷ Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei der Gaue Köln-Aachen und Koblenz-Trier mit Land Birkenfeld (Stand: 1. Februar 1932), LHAK 403, Nr. 16737, S. 386.

¹⁸⁶⁸ Krieger, Winzernot und nationalsozialistische Parteiagitation, S. 501.

¹⁸⁶⁹ Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Gau Rheinland (Stand: 1. April 1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 253, 261. Berechnungen des Verfassers.

¹⁸⁷⁰ Reg. Trier an OP (8.2.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 643.

¹⁸⁷¹ Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Gau Rheinland (Stand: 1. April 1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 251, 261.

¹⁸⁷² Im Januar 1931 betrug die NSDAP-Mitgliederzahl im Regierungsbezirk Düsseldorf 25.855 Personen, was einem Wachstum von 259,4 % innerhalb von acht Monaten entspräche (Gliederung der NSDAP im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Januar 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 471-477). In den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz, Köln und Trier bemaß sich die Steigerung

Nicht anders nahm es sich in den übrigen rheinischen Regierungsbezirken aus.¹⁸⁷³ Im Regierungsbezirk Trier konzentrierte sich das Gros der NSDAP-Strukturen nach wie vor auf die Stadt Trier und ihr Umland, die mit 1.050 Parteiangehörigen in vier Ortsgruppen lediglich knapp weniger als die Hälfte (49,5 %) des gesamten Regierungsbezirks ausmachten,¹⁸⁷⁴ wohingegen sich die Nationalsozialisten an der Eifel die Zähne ausbissen. Hier blieb es auch 1931 bei der stockenden Entwicklung, obschon die Regierung für den Gesamtbezirk im vierten Quartal 1931 hervorhob: „Die NSDAP. ist auch im abgelaufenen Vierteljahr im Regierungsbezirk Trier gewachsen. Der Zuwachs ist in den Landkreisen indes sehr verschieden.“ So habe die Partei „[i]m Restkreise Baumholder [...] in den meisten Gemeinden, abgesehen von den überwiegend katholischen Gegenden, insbesondere des engsten Saargrenzgürtels, ganz ausserordentlich an Mitgliedern gewonnen.“¹⁸⁷⁵

2. Das Wachstum verlief keineswegs (zeitlich) gleichmäßig oder gleich schnell. Für das Jahr 1930 berichtete das Düsseldorfer Regierungspräsidium von ständig steigenden Zahlen.¹⁸⁷⁶ Auch innerparteilicher Zwist sei der Entwicklung

innerhalb von elf Monaten auf 108,6 % (von 17.034 auf 35.531) (Organisationsplan des NSDAP-Gaus Rheinland (Stand: 1. März 1931), LHAK 403, Nr. 16735, S. 659-696. Berechnungen des Verfassers). Im ersten Quartal 1931 hätte sich die Stärke der NSDAP in der Rheinprovinz damit auf 61.386 belaufen. Im Regierungsbezirk Düsseldorf vermochte die NSDAP in den großen Städten innerhalb dieser ja doch eher kurzen Zeitspanne beträchtlich zuzulegen: Zum Beispiel in Duisburg-Hamborn (von 775 auf 2.500 (+ 222,6 %)), Düsseldorf (von 450 auf 1.425 (+ 216,7 %); die Zahlen von 1931 sind diejenigen der Ortsgruppe Groß-Düsseldorf, ebenso wie die im Folgenden von Groß-Essen und Groß-Oberhausen (Gliederung der NSDAP im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Januar 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 475-477)), Essen (von 1.500 auf 6.000 (+ 300 %)), Oberhausen (von 475 auf 1.740 (+ 266,3 %)), Mülheim (von 35 auf 400 (+ 1.042,9 %)) und Wuppertal (von 715 auf 4.200 (+ 487,4 %)) (Zahlen stammen aus: Nachweisung der Ortsgruppen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (N.S.D.A.P.) im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Vermutlich Mai 1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 217-219 und Gliederung der NSDAP im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Januar 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 475-477. Berechnungen des Verfassers). Auch in vielen Kreisen steigerte sie Mitglieder- und Ortsgruppennzahlen erheblich. Eine nur geringe Anziehungskraft übte sie laut Übersicht im Kreis Rees aus. Hier klafften im Vergleich zum Jahresende 1931 die größten Lücken und war das Ortsgruppennetz anscheinend noch nicht so sehr entwickelt. Eher schwach vertreten war sie zudem in der Region um Goch, stark dagegen um Moers, wo sich die größeren Ortsgruppen nah am Ruhrgebiet befanden: Etwa Rheinhausen (heutiger Stadtteil von Duisburg) mit 1.305, Moers mit 430 und Homberg mit 235 Parteimitgliedern (Gliederung der NSDAP im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Januar 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 471-473).

¹⁸⁷³ Bspw. im Regierungsbezirk Aachen: Schwerpunkte bildeten hier nach wie vor Aachen (1.000) und Düren (900). Hinzu kamen Stolberg (500), Cornelimünster (165), Eschweiler (135), Baesweiler (120) und Büsbach (110), die mit insgesamt 2.930 Mitgliedern 76,3 % der NSDAP-Mitgliederschaft im Aachener Regierungsbezirk stellten. Die Kreise Erkelenz, Heinsberg und Monschau scheinen dagegen mit jeweils nur einer Ortsgruppe bis dahin kaum von Parteistrukturen durchzogen gewesen zu sein (Organisationsplan des NSDAP-Gaus Rheinland (Stand: 1. März 1931), LHAK 403, Nr. 16735, S. 674-682. Berechnungen des Verfassers).

¹⁸⁷⁴ Organisationsplan des NSDAP-Gaus Rheinland (Stand: 1. März 1931), LHAK 403, Nr. 16735, S. 693-696.

¹⁸⁷⁵ Reg. Trier an OP (14.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 184.

¹⁸⁷⁶ Reg. Düsseldorf an OP (11.8.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 251.

nicht abträglich gewesen.¹⁸⁷⁷ Die Regierung in Aachen wies in ihrem Bericht vom 31. Januar 1931 darauf hin, dass „[d]er Mitgliederbestand der NSDAP. [...] nach der Wahl weiter gestiegen“ sei und diese „über 50 % neue Mitglieder geworben“ habe.¹⁸⁷⁸ Eine Aufwärtsentwicklung verzeichnete gleichermaßen das Kölner Polizeipräsidium für den Gau Rheinland, hob jedoch die Übertreibungen der Nationalsozialisten hervor, die für die Partei seit 1930 von einem Mitgliederwachstum von 500 % sprächen.¹⁸⁷⁹ Das Koblenzer Regierungspräsidium stellte für den in seinem Zuständigkeitsbereich gelegenen Teil des Gaus Rheinland fest:

„Trotz der Erfolge bei den Reichstagswahlen und der starken Versammlungstätigkeit auch nach den Wahlen ist es bezeichnend, dass es der NSDAP nicht gelungen ist, im hiesigen Bezirk ihre Mitgliederzahl und sonstigen Parteiorganisationen so zu erweitern, wie es hätte angenommen werden können.“¹⁸⁸⁰

Die Regierung in Trier registrierte ebenfalls steigende Zahlen, „wenngleich das Tempo der Entwicklung der Partei sich verlangsamt“ habe. Die Ortsgruppe Trier taxierte man auf 400 Mitglieder¹⁸⁸¹ – wohlgemerkt war sie vom Polizeipräsidium in Köln zehn Monate vorher längst auf 528 Personen beziffert worden! Der Unterschied fiel den Oberpräsidialbeamten offenbar nicht auf. Flach notierte zu den 400: „sehr viel für Tr. [= Trier]“.¹⁸⁸²

Eine Verlangsamung des Wachstums registrierte man 1931 auch andernorts, so im Regierungsbezirk Aachen,¹⁸⁸³ wo es sich im ersten Quartal 1932 dann wieder beschleunigte¹⁸⁸⁴ – ebenso wie im Trierer Pendant, welches mit der „Werbetätigkeit der NSDAP.“ für die „Wahl des Reichspräsidenten und des Preussischen Landtages“ in Verbindung stand und sogar in der Eifel „nicht ohne Erfolg“ blieb. „[I]n den übrigen Landkreisen [sei] die Entwicklung der Partei nicht zum Stillstande gekommen, sondern auch organisatorisch fortgeschritten.“¹⁸⁸⁵

Eine skeptische und zugleich realistische Auffassung bezüglich der Entwicklung der NSDAP vertrat man beim Regierungspräsidium in Koblenz, dessen Zuständigkeitsbereich ab 1. Juni 1931 zum neugeschaffenen Gau Koblenz-Trier(-Birkenfeld) gehörte,¹⁸⁸⁶ wohingegen der Gau Köln-Aachen den nördli-

¹⁸⁷⁷ Ebda., S. 257.

¹⁸⁷⁸ Reg. Aachen an OP (31.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 383.

¹⁸⁷⁹ PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 407-409.

¹⁸⁸⁰ Reg. Koblenz an OP (14.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 392.

¹⁸⁸¹ Reg. Trier an OP (2.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 489.

¹⁸⁸² Notiz Flach (4.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 489.

¹⁸⁸³ PP Aachen an Reg. Aachen (9.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 497; PP Aachen an Reg. Aachen (8.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 623; leichte Vermehrung der Mitgliederzahlen dann ab Spätsommer 1931 (PP Aachen an Reg. Aachen (13.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 747 und PP Aachen an Reg. Aachen (10.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 3).

¹⁸⁸⁴ PP Aachen an Reg. Aachen (11.4.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 192.

¹⁸⁸⁵ Reg. Trier an OP (14.4.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 208.

¹⁸⁸⁶ PP Aachen an Reg. Aachen (8.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 624; PP Köln an Reg. Köln (20.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 637, 651-653.

chen Teil des ehemaligen Gaus Rheinland umfasste. „Anlass zur Trennung“, so das Oberpräsidium ans preußische Innenministerium, hatten „Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichstagsabgeordneten Simon-Koblenz und Dr. Ley“ gegeben¹⁸⁸⁷ – eine Erklärung, die sich mit späteren Forschungsergebnissen weitgehend deckt.¹⁸⁸⁸ „Der dem Dr. Ley geistig überlegene Simon, der bei der Reichsleitung in bestem Ansehen steh[e]“, wurde Gauleiter des neuen Gau-Koblenz-Trier.¹⁸⁸⁹ Noch vor der Aufteilung meldete die Koblenzer Regierung bereits „keine wesentlichen Fortschritte“.¹⁸⁹⁰ Im Sommer lautete die Zusammenfassung nicht erheblich anders: „Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Weiterentwicklung der N.S.D.A.P. auch im letzten Vierteljahr keine bemerkenswerten Fortschritte gemacht hat.“ Allerdings wies man auf einen wesentlichen Punkt hin, der auch den Trierer Kollegen aufgefallen war: Den Unterschied zwischen Mitgliedern und Sympathisanten, genauer: Wählern.¹⁸⁹¹ Trier bemerkte, dass viele wegen der hohen Mitgliederbeiträge austräten, aber trotzdem nach wie vor mit der NSDAP sympathisieren würden.¹⁸⁹² Darüber war man sich beim Koblenzer Regierungspräsidium genauso im Klaren:

„Gleichwohl kann gesagt werden, dass die Mitgliederzahl der NSDAP, wenn sie auch in einem steten Anwachsen begriffen ist, noch in keinem Verhältnis zu der Zahl der mit der Partei Sympathisierenden steht, was seine Gründe auch insbesondere in den hohen monatlichen Beitragszahlungen, sowie auch in der starken Inanspruchnahme für die Partei, die an die Mitgliedschaft gebunden ist, haben dürfte.“¹⁸⁹³

Wohl deshalb ließ man sich von dem nur „stellenweise[n]“ „Zuwachs an Mitgliedern“¹⁸⁹⁴ keineswegs täuschen und wusste:

„Wenngleich nach den mir [= dem Regierungspräsidenten] vorliegenden Berichten im allgemeinen eine wesentliche Vergrößerung in der Mitgliederzahl der einzelnen Ortsgruppen nicht festgestellt werden konnte, so muss trotzdem angenommen werden, dass die Anhängerschaft der NSDAP und die Zahl der mit ihr Sympathisierenden in ständigem Steigen begriffen ist.“¹⁸⁹⁵

Ein entschleunigtes Wachstum verzeichnete ebenfalls die Regierung in Düsseldorf:

„[I]n der Organisation der N.S.D.A.P. [ist] seit Beginn d. Js. im Vergleich zu dem aussergewöhnlichen Anwachsen im letzten Halbjahr 1930 anscheinend eine ruhigere Entwicklung

¹⁸⁸⁷ OP an preuß. IM (12.11.1931), LHAK 403, Nr. 16737, S. 431-433.

¹⁸⁸⁸ Zugute kamen Simon die von Gregor Strasser (1892-1934) durchgeführten administrativen Veränderungen, wonach die Gaugrenzen sich mit den Wahlkreisgrenzen decken sollten. Hierzu und zu den Auseinandersetzungen zwischen Simon und Ley: Ronald M. Smelser: Robert Ley. Hitlers Mann an der ‚Arbeitsfront‘. Eine Biographie. Paderborn 1989 (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart), S. 90-96.

¹⁸⁸⁹ OP an preuß. IM (12.11.1931), LHAK 403, Nr. 16737, S. 433.

¹⁸⁹⁰ Reg. Koblenz an OP (22.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 503.

¹⁸⁹¹ Reg. Koblenz an OP (12.8.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 633.

¹⁸⁹² Reg. Trier an OP (13.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 863f.

¹⁸⁹³ Reg. Koblenz an OP (14.5.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 200.

¹⁸⁹⁴ Reg. Koblenz an OP (31.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 761.

¹⁸⁹⁵ Reg. Koblenz an OP (2.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 13.

eingetreten. Im allgemeinen dürfte der Mitgliederstand nur um ein geringes gewachsen sein. Lediglich einzelne Ortsgruppen weisen Mitgliederzunahmen auf.“¹⁸⁹⁶

Die innerparteilichen Konflikte um Strasser und Stennes¹⁸⁹⁷ bewertete man als für die Lage der NSDAP im Düsseldorfer Zuständigkeitsbereich als bedeutungslos.¹⁸⁹⁸ Von Januar bis Juli 1931 nahm der Mitgliederbestand der NSDAP um 12,5 % zu,¹⁸⁹⁹ ein Wachstum, das sich in der zweiten Jahreshälfte wieder verstärkte.¹⁹⁰⁰ Wie in den übrigen rheinischen Regierungsbezirken kam es im Düsseldorfer nicht zu einem Erliegen, sondern zum fortgesetzten Mitgliederzuwachs, der über den Jahreswechsel 1931/32 hinaus anhielt.¹⁹⁰¹ Gleiches legen die Zahlen des Kölner Polizeipräsidiums nahe – obschon die Wachstumsraten nicht an diejenigen von 1930 heranreichten. Im Bericht vom 18. Januar 1932 hieß es mit Blick auf das zurückliegende Vierteljahr: „Der Zuwachs von Mitgliedern war in der Berichtszeit verhältnismässig gering“,¹⁹⁰² aber die Partei wuchs nun einmal weiter. Bekannt wurden außerdem Gründungen von Ortsgruppen im benachbarten und fernerem Ausland.¹⁹⁰³ Somit ergibt sich laut den Berichten für die Rheinprovinz 1931 ein gebremstes, aber kein gestopptes Wachstum. Einzelne Ortsgruppen indes – vertraut man den Zahlen der Behörden – erlitten Mitgliederverluste in teils erheblichem Umfang: Im Kreis Bergheim und Kreis Köln-Land brachen sie regelrecht ein: Von 881 bzw. 1.438 ging es abwärts auf 718 (- 18,5 %) bzw. 803 (- 44,2 %). In den meisten der 142 bekannten Ortsgruppen und Stützpunkten des Regierungsbezirks Köln war die Tendenz allerdings weiterhin steigend. Die einzigen Ortsgruppen, die außerhalb der beiden genannten Kreise Rückgänge zu verzeichnen hatten, waren Wesseling, Weilerswist, Wiehl, Flamersheim, Königswinter, Uckerath, Derschlag und Olpe.¹⁹⁰⁴ Auch im Regierungsbezirk Koblenz springen zwei Kreise

¹⁸⁹⁶ Reg. Düsseldorf an OP (16.6.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 561.

¹⁸⁹⁷ Siehe hierzu: C) IV.1. Rechtsradikaler Phänomenbereich.

¹⁸⁹⁸ Reg. Düsseldorf an OP (16.6.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 563, 589; Reg. Düsseldorf an OP (22.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 715; Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 801.

¹⁸⁹⁹ Reg. Düsseldorf an OP (22.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 713.

¹⁹⁰⁰ Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 799.

¹⁹⁰¹ Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 115.

¹⁹⁰² PP Köln an Reg. Köln (18.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 55.

¹⁹⁰³ „Nach einem R.Schr. vom 7.1. ist der Abgeordnete Göring im Auftrage der Auslandsabteilung der NSDAP. in Sondermission ins Ausland entsandt worden. In Holland wurde eine Niederländische Arbeiterpartei mit dem Sitz in Haag gegründet. (R.Schr. vom 28.12.). In Spanien und Portugal sind angeblich zahlreiche Stützpunkte der Auslandsabteilung der RL. der NSDAP. gegründet worden. (R.Schr. vom 29.12.). Nach einem R.Schr. vom 30.12. wurde ausserdem in Spanien eine nat.soz. Partei_[.] JONS^{*} = Junta de Offensiva Nacional Sindicalistica^{*}, gegründet, die bereits mit der Auslandsabteilung der RL. der NSDAP. Verbindung aufgenommen hat. Auch in Griechenland, Dänemark, Norwegen, Schweden sollen nat.soz. Ortsgruppen bestehen. Der Führer der schwedischen NSDAP_[.] Dr. Birger Furugard, weilt z. Zt. im Gau Köln-Aachen. Am 9.1. sprach er in einer nat.soz. Versammlung in Bonn“ (PP Köln an Reg. Köln (18.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 77-79).

¹⁹⁰⁴ Wesseling von 57 auf 48 (- 15,8 %), Weilerswist von 57 auf 56 (- 1,8 %), Wiehl von 164 auf 162 (- 1,2 %), Flamersheim von 66 auf 64 (- 3 %), Königswinter von 112 auf 110 (- 1,8 %),

ins Auge, wo die Mitgliederzahlen entgegen der allgemeinen Stoßrichtung sanken: Die Kreise Mayen und Simmern. Hier verringerte sich der Parteiangehörigenbestand von 566 bzw. 333 auf 561 (- 0,9 %) bzw. 199 (- 40,2 %). Diese Entwicklung betraf stets mindestens zwei Ortsgruppen innerhalb eines Kreises, während andere ihre Mitgliederzahl erhöhen konnten oder stagnierten.¹⁹⁰⁵

3. Nicht verborgen blieb den Behörden überdies – ähnlich wie es das Trierer Regierungspräsidium in einem oben zitierten Bericht angedeutete hatte –, „daß die Verbreitung des Nationalsozialismus nach wie vor in erheblichem Maße von konfessionellen Voraussetzungen abhängig zu sein“ schien.¹⁹⁰⁶ „Im Anfangsstadium“ habe er, so die Koblenzer Regierung, in „erster Linie in den evangelischen Bevölkerungsteilen Fuss“ gefasst, doch sei dies in „letzter Zeit [...] anders geworden“ und es ihm „gelungen, in rein katholische Gegenden einzudringen.“¹⁹⁰⁷

Für das Gebiet des ehemaligen Gaus Rheinland (ohne Birkenfeld) ergibt sich auf Grundlage der von den Behörden ermittelten Daten von 1931 bis 1932 ein Wachstum um 4.784 von 35.531 auf 40.315 (+ 13,5 %). Im ersten Quartal 1932 dürfte die gesamte Rheinprovinz demnach einen Mitgliederbestand von mindestens 78.734 besessen haben – ohne den zum Regierungsbezirk Koblenz gehörenden Kreis Wetzlar, der in den Aufstellungen in der Regel nicht vorkam.

Regierungsbezirke	1930	1931	1932
Aachen	2.244 ^{a1}	3.838 ^{a2}	5.323 ^{a3}
Düsseldorf	7.194 ^{b1}	25.855 ^{b2}	38.419 ^{b3}
Koblenz	4.346 ^{a1}	7.658 ^{a2}	8.755 ^{a3}
Köln	9.494 ^{a1}	21.913 ^{a2}	23.986 ^{a3}
Trier	950 ^{a1}	2.122 ^{a2}	2.251 ^{a3}
Rheinprovinz	24.228	61.386	78.734

Anmerkungen zur Tabelle:
^{a1} = 1. April 1930 (LHAK 403, Nr. 16733, S. 239-265)
^{a2} = 1. März 1931 (LHAK 403, Nr. 16735, S. 656-696)
^{a3} = 1. Februar 1932 (LHAK 403, Nr. 16737, S. 358-391)
^{b1} = vermutl. Mai 1930 (LHAK 403, Nr. 16733, S. 217-219)
^{b2} = Januar 1931 (LHAK 403, Nr. 16740, S. 471-477)
^{b3} = 25. Dezember 1931 (LHAK 403, Nr. 16741, S. 149-154)

Tabelle 2:
Wachstum des NSDAP-Parteimitgliederbestandes in der Rheinprovinz nach den behördlichen Zahlen.

Uckerath von 44 auf 40 (- 9,1 %), Derschlag von 260 auf 62 (- 76,2 %) und Olpe von 184 auf 180 (- 2,2 %). Bei den Zahlen zum Siebkreis muss den Beamten ein Fehler unterlaufen sein, ebenso beim Kreis Euskirchen (Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei der Gaue Köln-Aachen und Koblenz-Trier mit Land Birkenfeld (Stand: 1. Februar 1932), LHAK 403, Nr. 16737, S. 361-373). Berechnungen des Verfassers.

¹⁹⁰⁵ Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei der Gaue Köln-Aachen und Koblenz-Trier mit Land Birkenfeld (Stand: 1. Februar 1932), LHAK 403, Nr. 16737, S. 379-386. Berechnungen des Verfassers.

¹⁹⁰⁶ Ebda.; bereits in ihrem Bericht vom 11. August 1930 hatte die Düsseldorfer Regierung hierauf hingewiesen (Reg. Düsseldorf an OP (11.8.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 251).

¹⁹⁰⁷ Reg. Koblenz an OP (31.7.1930), LHAK 441, Nr. 28236, S. 148.

Es ist höchstbedauerlich, dass das Zahlenmaterial für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ende Dezember 1931, dasjenige für Koblenz, Köln und Trier mit Anfang Februar 1932 und jenes für den Regierungsbezirk Aachen zum 1. April 1932 endet,¹⁹⁰⁸ welches hier jedoch nicht mehr herangezogen wurde, da zwischen Februar und April ein bloß kurzer Zeitraum liegt und das Aachener Polizeipräsidium die Zahlen anders gewann als das Kölner, sodass die teils gravierenden Unterschiede auf verschiedene Erhebungsmethoden zurückzuführen sein könnten.¹⁹⁰⁹

Für die Oberpräsidialbeamten zeigte sich die NSDAP unabhängig davon, dass die von den Behörden ermittelten Stärken höchstwahrscheinlich zum Teil deutlich über den realen lagen,¹⁹¹⁰ als eine stetig im Wachsen begriffene Organisation, die vor allem 1930 einen drastischen Zulauf erlebte. Dieser ließ 1931 nach. In einigen Regionen setzte sogar eine vorübergehende Schrumpfung ein – wie lange diese anhielt, lässt sich wegen der fehlenden Daten allerdings leider nicht sagen, sofern es sie überhaupt gab und nicht auf eine fehlerhafte Datengewinnung zurückzuführen ist. Bildhaft gesprochen, handelte es sich bei der NSDAP nicht um eine Walze oder Kugel, die auf einer steiler werdenden Laufbahn immer mehr an Geschwindigkeit gewann, sondern – in der Rheinprovinz zumindest – eher um eine Kugel, die einen kräftigen Stoß erhalten hatte und deren Laufbahn flacher wurde, was sie nicht am Rollen hinderte, sie aber bis 1932 verlangsamte.

1.2 Sturmabteilungen (SA)

Eine der frühesten, dem Oberpräsidium zugegangenen und noch erhaltenen Übersichten stammt vom 9. August 1926¹⁹¹¹ und verlor spätestens bis November 1927 an Gültigkeit. Laut „einer vertraulich erhaltenen Neueinteilungsübersicht“¹⁹¹² existierten im Gau Rheinland drei den Gausturm bildende SA-Standarten, die selbst in „beliebig viele TRU (Trupps), mindestens aber 4 TRU“ zerfielen.¹⁹¹³ Zur Standarte I in Köln gehörten zweiundzwanzig, zur Standarte II in Koblenz fünfzehn und zur Standarte III in Trier acht Trupps.¹⁹¹⁴ Die Trupps teilten sich „wiederum in eine beliebige Anzahl von GRU (Gruppe[n])“. An der Spitze einer jeden

¹⁹⁰⁸ Kreis- und Ortsgruppeneinteilung des Gaues Köln-Aachen der NSDAP im Regierungsbezirk Aachen (Stand: 1. April 1932), LHAK 403, Nr. 16737, S. 533-541.

¹⁹⁰⁹ In Aachen bezifferte man den Mitgliederbestand für April 1932 lediglich auf 4.800, also mehr als 500 weniger als die Zahlen aus Köln für Februar (ebda., S. 533).

¹⁹¹⁰ Die Koblenzer Regierung merkte bspw. in ihrem Bericht vom 31. Juli 1930 an, dass man die Stärke der Koblenzer Ortsgruppe im Gegensatz zum Kölner Polizeipräsidium auf 700 statt 1.600 Mitglieder beziffere und diejenige der Ortsgruppe Arenberg auf 70 statt 167 (Reg. Koblenz an OP (31.7.1930), LHAK 441, Nr. 28236, S. 153f.), was beträchtliche Unterschiede sind.

¹⁹¹¹ Rundschreiben SA-Gau Rheinland (9.8.1926), LHAK 403, Nr. 13382, S. 303-308. So auch: Maier, Organisationshandbuch, S. 52. Die Gliederung im Sommer 1926 bestand aus: Gruppe → Zug → Hundertschaft → Sektion → Bezirk (Rundschreiben SA-Gau Rheinland (9.8.1926), LHAK 403, Nr. 13382, S. 303).

¹⁹¹² Reg. Köln an OP (29.11.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 485.

¹⁹¹³ Abschrift betr. SA der NSDAP Gau Rheinland (o. D.), LHAK 403, Nr. 13382, S. 487.

¹⁹¹⁴ Ebda., S. 489-491.

GRU [stand] der GRUF (Gruppenführer).“¹⁹¹⁵ Bemerkenswert ist hierbei vor allem die Existenz der Standarten II und III in den Regierungsbezirken Koblenz bzw. Trier, denn eigentlich hätte die SA von der Interalliierten Rheinlandkommission als militärische Organisation verboten werden können,¹⁹¹⁶ was allerdings nicht geschah.

Es soll nun im Weiteren nicht ausführlich auf den Kenntnisstand der Behörden über die strukturelle Ausdifferenzierung der SA eingegangen werden, da die von ihnen ermittelte Größe und das Anwachsen dieser NS-Nebenorganisation im Mittelpunkt stehen. Zur Verdeutlichung des Kenntnisstands des Oberpräsidiums scheint allerdings zumindest ein kurzes Anreißen der strukturellen Entwicklung hilfreich. Vorweg sei angemerkt, dass es bei der Struktur von 1927 nicht blieb und die einzelnen Ausformungen je nach Region unterschiedlich schnell eintraten.

Allgemein fasste das Düsseldorfer Regierungspräsidium die Gliederung 1929 folgendermaßen zusammen:

„Die Zentralinstanz der S.A. der N.S.D.A.P. ist die oberste S.A.-Führung in München. Unmittelbar unterstehen dieser Zentralinstanz die oberen Führer. Diesen sind die Standarten untergeordnet. Zu einer Standarte gehören mehrere Stürme, zu einem Sturm zwei oder drei Trupps. Ein Trupp wird weiter in 3 Gruppen untergliedert.“¹⁹¹⁷

Das Kölner Polizeipräsidium berichtete am 25. März 1929 über „noch grosse[] Schwierigkeiten“ bei der Neuorganisation, „die einerseits in den im Rheinland zwischen der S.A. und der politischen Leitung des Gaues Rheinland bestehenden Zwistigkeiten [...] andererseits in den für einen Teil des Gaues durch die französische Besatzung gegebene Beschränkung [sic!] begründet“ seien.¹⁹¹⁸ Die Standarte I sei im Gegensatz zur Standarte II – der auch der Bereich der ehemaligen Standarte III zugeordnet worden war – „[e]inigermaßen durchorganisiert“. ¹⁹¹⁹ Zur Standarte II mit Sitz in Neuwied hieß es hingegen:

„In der Standarte II sind Stürme noch nicht aufgezogen. Sie ist in die Bezirke 1 bis 4 eingeteilt, von denen Bezirk 1 in Koblenz den Regierungsbezirk Koblenz; die Bezirke 2 und 3 in Neuwied und Birkenfeld die entsprechenden Kreise und der Bezirk 4 in Trier den Regierungsbezirk Trier umfassen sollen. Das Gebiet der Bezirke ist nicht scharf abgegrenzt und ist dauernden Schwankungen unterworfen, die ihren Grund hauptsächlich in den Besatzungsverhältnissen finden. Auch die Einrichtung von Stürmen in der Standarte II dürfte kaum vor dem Abzug der Besatzung erfolgen, da befürchtet wird, dass die Besatzungsbehörden die Einrichtung als eine militärische Organisation ansehen und dagegen einschreiten könnten.“¹⁹²⁰

¹⁹¹⁵ Ebda., S. 491.

¹⁹¹⁶ Ordonnanz Nr. 295 (10.2.1925), Art. 2 i. V. m. Art. 1. In: Die Verträge über Besetzung und Räumung des Rheinlandes und die Ordonnanzen der Interalliierten Rheinlandoberkommission in Coblenz. Berlin 1925, S. 347.

¹⁹¹⁷ Reg. Düsseldorf an OP (1.7.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 3.

¹⁹¹⁸ PP Köln an Reg. Köln (25.3.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 525-527.

¹⁹¹⁹ Ebda., S. 527.

¹⁹²⁰ Ebda., S. 529.

Diese Beobachtungen bestätigen abermals, dass die Besatzungsbehörden die Entwicklung zwar verzögern, aber nicht gänzlich hemmen konnten. Der Organisationsplan der SA im Gau Rheinland sah laut Behörden am 1. März 1929 folgendermaßen aus:¹⁹²¹

		OSAF München		
		SAF Oberwest Kassel		
Gausturm Ruhr	Gausturm Berg. Land	Gausturm Rhein		Gausturm Hannover
		Standarte I Köln	Standarte II Neuwied	Gausturm Hessen
Stürme 1, 4, 5, 6, 11, 13, 16		Bezirke Koblenz, Neuwied, Birkenfeld und Trier		
Trupps, 1-2 für den Sturm (bislang nur teilweise [n. e.])		Trupps (wie bei Standarte I)		
Grus (noch nicht durchorganisiert)		Grus (noch nicht durchorganisiert)		

Darstellung 7:
*Organisationsplan der SA im Gau Rheinland im März 1929
nach den behördlichen Ermittlungen.*

Das Polizeipräsidium bemerkte:

„Die Organisation der SA. der NSDAP lässt eine Anlehnung an die Organisation des alten deutschen Reichsheeres deutlich erkennen. Die Osaf ist gleich der obersten Heeresleitung, die S.A.-Führer Oberwest, Oberost, Oberrord usw. entsprechen den alten Armeeeinspektionen und haben, wie diese mehrere Armeekorps hatten, gleichfalls mehrere Gaustürme. Die Gaustürme dürften den Armeekorps gleichzustellen sein, denn sie haben, wenigstens im Gausturm Rhein, zwei Standarten, die den beiden Divisionen in den alten Armeekorps entsprechen. Ähnliche Formationen wie die Brigaden fehlen im Gausturm Rhein. Die Stürme gleichen aber wieder sowohl ungefähr in der Zahl als auch in ihrer Organisation den alten Regimentern, die Trupps den Bataillonen und die Grus den Kompagnien.“¹⁹²²

Insofern ist es schon verwunderlich, dass ein Verbot vonseiten der Besatzer nicht erfolgte. Die Gründe für dessen Ausbleiben erhellen sich aus den Akten des Oberpräsidiums nicht. Da die Besatzer eigentlich nicht zimperlich mit Verbotsmaßnahmen waren, muss angenommen werden, dass sie die SA entweder unterschätzt haben oder aber nicht gut genug informiert waren. Das Kölner Polizeipräsidium beurteilte den Charakter der SA jedenfalls durchaus zutreffend:

„Der ganze Aufbau der S.A. muss als durchaus militärisch gegliedert bezeichnet werden. Die Entwicklung der S.A. bedarf daher dauernd der schärfsten Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden, wenn sie nicht zu einem Machtinstrument in der Hand der Führer werden soll, das den Bestand der heutigen Staatsform gefährdet.“¹⁹²³

¹⁹²¹ Folgende Grafik (Organisation der SA im Gau Rheinland (Stand: 1. März 1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 537). Eine ähnliche Aufstellung des Elberfelder Polizeipräsidiums für den Gausturm Ruhr wurde auch vom Düsseldorfer Regierungspräsidium ans Oberpräsidium gesandt (Organisationsplan der SA, Gausturm Ruhr (Stand: Vermutlich Juni 1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 11).

¹⁹²² PP Köln an Reg. Köln (25.3.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 531-533.

¹⁹²³ Ebda., S. 533.

Am 1. Januar 1932 stellte sich der allgemeine Aufbau der SA schließlich wie folgt dar:¹⁹²⁴



Darstellung 8:
Aufbau der SA im Januar 1932 nach den behördlichen Ermittlungen.

Die Stärke der SA im Regierungsbezirk Düsseldorf belief sich im Sommer 1929 nach den Erhebungen der Behörden auf mindestens 914 Mann.¹⁹²⁵ Besonders erfolgreich schien sie bis dahin nicht gewesen zu sein.¹⁹²⁶ Eine Übersichtskarte zeigt eine deutliche Verteilung auf die südöstliche Hälfte, während der Norden noch kaum Stützpunkte der SA zu zählen schien, sodass sich – wenig überraschend – die Verteilung der SA mit derjenigen der Parteiorganisation deckte.¹⁹²⁷

Die SA-Zahlen lassen sich nicht generell zu den NSDAP-Mitgliederzahlen addieren, da manche SA-Leute ebenfalls Mitglieder der Partei waren.¹⁹²⁸ Es wür-

¹⁹²⁴ Folgende Grafik (Formation der SA (Stand: 1. Januar 1932), LHAK 403, Nr. 16753, S. 366).

¹⁹²⁵ Übersicht über die Gliederung und Stärken der SA im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Frühjahr 1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 211. In der Grafik des Elberfelder Polizeipräsidiums kommt man beim Zusammenrechnen der angegebenen Stärken indes auf 931 Mann (Organisationsplan der SA, Gausturm Ruhr (Stand: Vermutlich Juni 1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 11).

¹⁹²⁶ Reg. Düsseldorf an OP (23.10.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 781.

¹⁹²⁷ Übersichtskarte (Stand: 1. August 1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 13.

¹⁹²⁸ Siemens, Sturmabteilung, S. 101f. Longerich und Falter merken ebenfalls an, dass zahlreiche SA-Leute keine Parteimitglieder waren (Falter, Parteigenossen, S. 36; Peter Longerich: Geschichte

de sich also um Doppelmitgliedschaften handeln, die zu Verzerrungen führen. Da aber genausowenig jedes Parteimitglied der SA angehörte, können die SA-Zahlen nicht vernachlässigt werden. Über das Verhältnis zueinander hat man jedoch offensichtlich nicht systematisch Daten erhoben, weshalb die sauberste Lösung wohl diejenige ist, NSDAP- und SA-Angehörige getrennt voneinander zu betrachten. Dass beide Organisationen nicht deckungsgleich waren und unterschiedliche Ziele verfolgen konnten, zeigten den Behörden die Streitereien zwischen der Durchführung der SA und der Gauleitung der NSDAP im Gau Rheinland, wobei erstere vor allem keine Anordnungen von Letzterer wünschte. Die Zerwürfnisse waren so schwerwiegend, dass

„es sogar zu Tötlichkeiten gekommen ist. Bei einem im Anschluß an eine nationalsozialistische Versammlung veranstalteten Umzug durch die Stadt [= Köln] warf der Ortsgruppenleiter der NSDAP Schaller dem SA.-Truppführer Berrisch Feigheit vor, weil dieser durch Tragen einer Windjacke seine Hitleruniform verdeckte. Berrisch ohrfeigte darauf Schaller vor allen Anwesenden. In den Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen kommt es regelmäßig zu wüsten Schimpfereien zwischen SA-Leuten und Parteimitgliedern, wobei die Gegner sich mit Schuft, Lump usw. titulieren. In einer am 1. Juni 1928 abgehaltenen Mitgliederversammlung der Ortsgruppe wirkten sich die gegenseitigen Beschimpfungen derart aus, daß alle anwesenden SA-Leute und die Mitglieder der Hitlerjugend demonstrativ den Saal verliessen. Ein Teil der SA-Leute weigert sich, die SA-Uniform zu tragen und an Veranstaltungen der Partei teilzunehmen, solange die Streitigkeiten nicht beigelegt sind.“¹⁹²⁹

Obwohl es zwischenzeitlich aussah, als könne man die Streitigkeiten durch Ausschlüsse beenden,¹⁹³⁰ dauerten diese an und verschärften sich weiter.¹⁹³¹ Auch wenn sich die Situation bisweilen beruhigte, brodelte es in der SA immer wieder.¹⁹³² Hinzu trat die Missbilligung des Auftretens und des Lebensstiles einiger Partei- und SA-Oberen:

der SA. München 2003 (Beck'sche Reihe 1553), S. 134). In den allgemeinen Richtlinien vom 6. August 1926 hieß es noch ausdrücklich: „Die S.A. setzt sich nur aus Parteimitgliedern zusammen“ (Allgemeine Richtlinien der SA – Gau Rheinland (6.8.1926), LHAK 403, Nr. 13382, S. 301).

¹⁹²⁹ Bericht PP Köln (14.6.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 195-197.

¹⁹³⁰ PP Köln an Reg. Köln (9.10.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 825.

¹⁹³¹ PP Köln an Reg. Köln (12.1.1929), LHAK 403, Nr. 16744, S. 221-227.

¹⁹³² PP Köln an Reg. Köln (27.8.1929), LHAK 403, Nr. 16746, S. 685f. Außerdem: „In der Kölner SA. herrscht seit längerer Zeit eine starke Mißstimmung, die sich nicht, wie im Falle Stennes, gegen Hitler, sondern gegen die Gauleitung richtet. Die SA. in Köln legt Wert darauf, ihre Unabhängigkeit gegenüber der Gauleitung zu wahren, während die Gauleitung es immer wieder unternimmt, über die SA. zu verfügen und ihr Anweisungen zu erteilen“ (PP Köln an Reg. Köln (8.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 539). Zudem: „Auch finanzielle Fragen sind bei den Auseinandersetzungen zwischen polit. Gauleitung und SA. von besonderer Bedeutung gewesen. Die Erregung in der Kölner SA. verstieg sich sogar so weit, dass ernstlich die Besetzung des Parteihauses Filzengraben durch SA, die Entfernung der Funktionäre der Gauleitung und die Umwandlung des ‚Westdeutschen Beobachters‘ in eine ‚National-Zeitung‘ erörtert wurde. Die Ausführung des Planes scheiterte an dem Widerstande des Sturmbannführers Vogelsang und im übrigen wegen der Besorgnis, die Missbilligung des Stabchefs zu erwecken. Von glaubwürdiger Seite wird versichert, dass die höheren Führer, sowohl bei der polit. Gauleitung als auch in der Kölner SA, gegenseitig gebunden seien, weil jeder einzelne genau über die Verfehlungen der anderen orientiert sei und g.g.F. eine Bloßstellung zu befürchten habe. Aus diesem Grunde sei auch die Wiedereinsetzung des seines Postens enthobenen Staf. Vogelsang erfolgt“ (ebda., S. 541). Proble-

„Unzufrieden ist man auch mit Schaller, weil er, nachdem er Reichstagsabgeordneter geworden ist, seine ehemaligen Freunde nicht mehr kennen will und, obgleich er sich allen Luxus gestatten kann (man verargt es ihm besonders, dass er Kraftwagenbesitzer geworden ist), niemals ein Scherflein hergibt, wenn es heisst, etwas zum Wohl der SA. oder eines mittellosen SA-Mannes zu spenden. Mit dem Gauleiter Grohé sind die SA-Leute unzufrieden, weil er ein anmassendes Wesen zur Schau trägt. Ähnlich wie in Köln, geht es in Koblenz zu. Hier richtet sich die Mißstimmung gegen den Gauleiter Simon. In Aachen sind weite Kreise der Nationalsozialisten erbost über das unsittliche Verhalten des Reichstagsabgeordneten Schmeer.“¹⁹³³

Die SA blieb somit die ganze Zeit über für die Partei ein Hort der Unberechenbarkeit und Unsicherheit, das revolutionäre Element, welches in der sogenannten ‚Nacht der langen Messer‘ 1934 und in den darauffolgenden Monaten gebändigt wurde und stark an Bedeutung einbüßte.¹⁹³⁴

Soweit überprüfbar, wuchs die SA trotz aller Querelen jedoch und bildete die nach der Partei größte nationalsozialistische Organisation in der Rheinprovinz. Im Mai 1930 meldete die Düsseldorfer Regierung einen Stand von 1.308 Mann.¹⁹³⁵ Im Juli desselben Jahres ermittelte man eine Zahl von 1.477 Personen.¹⁹³⁶ Im November waren es schließlich 2.972 Mann, was einer Steigerung von 101,2 % seit Juli entsprach.¹⁹³⁷ Im Januar 1931 stellte man eine Stärke von 3.585 Mann fest und gab die Zahlen für November nun mit 3.032 an,¹⁹³⁸ was statt einer Steigerung von 101,2 % einer solchen von 105,3 % entsprochen hätte. Ausgehend von den offenbar korrigierten 3.032 wäre die SA folglich von November bis Januar bloß um 18,2 % gewachsen. Das Wachstum fiel bis März 1931 noch geringer aus: „Bemerkenswert ist die verhältnismässig geringe Zunahme der SA. in meinem Bezirk von 3573 auf 3640 also um nur 142 Mitglieder.“¹⁹³⁹ Bemerkenswert ist nicht nur die schwache Steigerung, sondern auch die Zahl 3.640, denn 3.573 zuzüglich 142 ergeben 3.715, wie es richtigerweise in der Übersicht angegeben war.¹⁹⁴⁰ Prozentual bedeutete dies lediglich eine Steigerung von 4 %. Bis zum Sommer kletterten sie um 817 auf 4.532, was laut Düsseldorfer Regierung 19 % ausmachte,¹⁹⁴¹ tatsächlich allerdings 22 %. Ein stärkeres Wachstum erzielte sie dann bis zum 15. September:

me gab es auch im Regierungsbezirk Düsseldorf (Reg. Düsseldorf an OP (16.6.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 579-581).

¹⁹³³ PP Köln an Reg. Köln (18.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 101-103.

¹⁹³⁴ Longerich, SA, S. 206-224; Siemens, Sturmabteilung, S. 225-251.

¹⁹³⁵ Übersicht über die Gliederung und Stärken der SA im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Frühjahr 1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 211.

¹⁹³⁶ Sturmabteilungen der NSDAP im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Juli 1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 275f.

¹⁹³⁷ Sturmabteilungen der NSDAP im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: November 1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 373-377. Berechnungen des Verfassers.

¹⁹³⁸ Sturmabteilungen der NSDAP im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Januar 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 479-485.

¹⁹³⁹ Reg. Düsseldorf an OP (16.6.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 577.

¹⁹⁴⁰ Sturmabteilungen der NSDAP im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: März 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 601-609.

¹⁹⁴¹ Reg. Düsseldorf an OP (22.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 723-729.

„Die SA. hat in der Berichtszeit von 4532 Mitgliedern auf 6678, also innerhalb eines Vierteljahres um rd. 50 % zugenommen. Dem Ausbau der SA. galt die Kleinarbeit der Partei in besonderem Maße. Die vorstehenden Zahlen zeigen, daß die Arbeit erfolgreich war. Angestrebt wird auch hier eine Verdoppelung der Mitgliederzahlen.“¹⁹⁴²

Dieses Wachstum schwächte sich im folgenden Vierteljahr wieder ab, sodass die SA-Stärke um 1.128 (+ 16,9 %) auf 7.806 zunahm¹⁹⁴³ – wie das Regierungspräsidium auf die errechnete Zunahme von einem Drittel kam,¹⁹⁴⁴ erschließt sich nicht. An der Verteilung der SA über den Regierungsbezirk hatte sich nicht viel geändert – wie die Partei in der südöstlichen Hälfte stärker war als in der nordwestlichen, so war dies auch die SA. Nicht überall dort, wo eine NSDAP-Ortsgruppe existierte, bestand ein SA-Sturm. Vergleicht man die Kommunen, wo NSDAP-Ortsgruppen und Abteilungen der SA existierten, erhält man bei den Größenverhältnissen zum Teil beachtliche Spannbreiten von 7,3 % (OG Opladen: 220 Mitglieder, SA-Trupp [sic!]: 16 Mann)¹⁹⁴⁵ bis 88,9 % (OG Ratingen: 90 Mitglieder, SA-Sturm 141: 80 Mann).¹⁹⁴⁶ Auch in Neuss kamen rechnerisch auf zehn SA-Männer zwölf Parteimitglieder (OG: 60 Mitglieder, SA-Sturm 138: 50 Mann (= 83,3 %)).¹⁹⁴⁷ Wie viele von ihnen Mitglieder der Partei waren, lässt sich aus den den Beamten vorgelegten Daten nicht ermitteln. Auf das Problem wurde oben bereits hingewiesen. Für das Beispiel Neuss bedeutet dies: Wären alle 50 SA-Männer in der NSDAP gewesen, wäre diese – unter Außerachtlassung von Mitgliedern in anderen NS-Organisationen – in Neuss auf nicht mehr als 60 organisierte Nationalsozialisten gekommen. Wäre niemand davon Parteimitglied gewesen, hätten die Behörden – ebenfalls wieder unter Außerachtlassung von Mitgliedern anderer NS-Organisationen – mit 110 organisierten Nationalsozialisten rechnen müssen. Dieses Beispiel verdeutlicht die Problematik einer einigermaßen präzisen Stärkebestimmung.

¹⁹⁴² Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 813. Das Wachstum betrug genauer 47,4 %.

¹⁹⁴³ Übersicht über die SA im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: 15. Dezember 1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 155-166.

¹⁹⁴⁴ „Die von der SA.-Führung angestrebte Verdoppelung der Mitgliederzahl ist trotz zahlreicher Beitrittsmeldungen nicht erreicht worden. Entgegen anderslautenden Angaben hat die SA. [...] ihren Bestand an Mitgliedern [...] etwa um ein Drittel steigern können“ (Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 129).

¹⁹⁴⁵ Übersicht über die Gliederung der N.S.D.A.P. im Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf (25.12.1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 153; Übersicht über die SA im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: 15. Dezember 1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 160. Die Zahlen von Leverkusen und Opladen wurden vertauscht (Übersicht über die SA im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: 15. September 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 845). Berechnungen des Verfassers.

¹⁹⁴⁶ Übersicht über die Gliederung der N.S.D.A.P. im Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf (25.12.1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 154; Übersicht über die SA im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: 15. Dezember 1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 155. Berechnungen des Verfassers.

¹⁹⁴⁷ Übersicht über die Gliederung der N.S.D.A.P. im Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf (25.12.1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 152; Übersicht über die SA im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: 15. Dezember 1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 155. Berechnungen des Verfassers.

Wie die Parteiorganisation war die SA zahlenmäßig am stärksten in Essen vertreten. Die dortigen Sturmbanne brachten es Ende 1931 auf 1.925 Mann, was 24,7 % der SA-Gesamtstärke im Regierungsbezirk Düsseldorf entsprach.¹⁹⁴⁸

In den anderen Regierungsbezirken belief sich die Stärke der SA im April 1930 laut Behördeninformationen auf mindestens 1.110 Mann. Das Gros stellte – gleich der Parteiorganisation – der Regierungsbezirk Köln mit mindestens 480 Mann, allerdings zählte auch der im Regierungsbezirk Koblenz gelegene Landkreis Altenkirchen zum Bereich der Standarte III.¹⁹⁴⁹ Fünf Monate später meldete das Kölner Polizeipräsidium 2.300 Mann (mit Birkenfeld), was eine Steigerung von mehr als 100 % ausmacht. Statt vier gab es nun – ohne Motorstandarte – sechs Standarten. Die größte Ausdifferenzierung hatte dabei die südliche Rheinprovinz erfahren, wo die Sturmzahl von vier bekannten Stürmen auf neun erhöht worden war und wo es jetzt drei Standarten gab statt lediglich einer, was auf den Abzug der Besatzer zurückzuführen sein dürfte.¹⁹⁵⁰

Die Regierung in Aachen beobachtete bei der SA nur eine langsame Entwicklung.¹⁹⁵¹ Die Zahlenangaben zum Jahreswechsel 1930/31 wichen allerdings erneut von denjenigen aus Köln ab: Das Aachener Regierungspräsidium meldete acht Stürme mit Reserve und kam auf 406 Männer, wohingegen das Kölner Polizeipräsidium sieben nannte und in der Summe auf 450 kam, die Standartenstärke aber mit 500 angab.¹⁹⁵² Über die Zählweisen geben die Tabellen leider keinen Aufschluss. Es gibt auch keine Indizien dafür, dass diese unterschiedlichen Angaben zu Nachfragen seitens des Oberpräsidiums geführt hätten. Zum Jahresbeginn mussten die dortigen Beamten von bis zu 3.200 für die vier Regierungsbezirke Aachen, Koblenz, Köln und Trier inklusive Birkenfeld ausgehen.¹⁹⁵³ Ein anderes

¹⁹⁴⁸ Übersicht über die SA im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: 15. Dezember 1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 160-166. Die Ortsgruppe Groß-Essen hatte mit 6.600 Mitgliedern einen Anteil von 17,2 % an der Gesamtstärke (38.419 Personen) der NSDAP im Düsseldorfer Regierungsbezirk (Übersicht über die Gliederung der N.S.D.A.P. im Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf (25.12.1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 149, 154). Berechnungen des Verfassers.

¹⁹⁴⁹ Standarte I (Köln) 240-250 Mann, Standarte II (Neuwied) 400-450 Mann, Standarte III (Waldbröl) 240-250 Mann und Standarte IV (Aachen) 230-240 Mann (Übersicht über die SA im Gau Rheinland (Stand: 1. April 1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 121-149).

¹⁹⁵⁰ Standarte I (Köln) 600-700 Mann, Standarte II (Koblenz) 500 Mann, Standarte III (Waldbröl) 350-400 Mann, Standarte IV (Aachen) 354 Mann, Standarte V (Trier) 320 Mann, Standarte VI (Idar-Oberstein) 210 Mann, wozu auch der Sturm 33 in Kreuznach gehörte. Der Gausturm Rhein wurde mit 2.300 Mann angegeben (Für Koblenz, Köln und Trier: Organisation der S.A. Gausturm Rhein (Bereich der Landeskriminalpolizeistelle Köln) (Stand: 1. September 1930) LHAK 403, Nr. 16740, S. 289-337; für Aachen: Aufstellung der S.A. der NSDAP (Stand: 1. Oktober 1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 351).

¹⁹⁵¹ Reg. Aachen an OP (31.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 384f.; PP Aachen an Reg. Aachen (9.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 500.

¹⁹⁵² Gliederung der Sturmabteilungen im Regierungsbezirk Aachen (Stand: Januar 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 388; Organisation der SA. Gausturm Rhein der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Stand: 1. Januar 1931), LHAK 403, Nr. 16753, S. 7-81.

¹⁹⁵³ Siehe Tabelle 3.

Mal berichtete das Polizeipräsidium in Köln „[n]ach vorsichtigen Berechnungen und vertraulichen Ermittlungen“ von 3.000 SA-Männern.¹⁹⁵⁴

Mit der Gauteilung im Sommer 1931 ging eine Neueinteilung der SA einher. „Die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, die Provinz Hessen-Nassau, sowie der Freistaat Hessen bilde[te]n die Gruppe West der S.A.“,¹⁹⁵⁵ Aachen und Köln gehörten weiterhin zur Gruppe Nord-West, ebenso wie Düsseldorf.¹⁹⁵⁶

Das Aachener Polizeipräsidium bewertete auch im Sommer 1931 die Entwicklung der SA als „langsam“.¹⁹⁵⁷ Die Kölner Kollegen schätzten „[d]ie Gesamtmitgliederzahl der SA im Bereich der LKP-Stellen Köln und Aachen [...] [auf] 4330“.¹⁹⁵⁸ Dies deckte sich mit den Zahlen einer Übersicht (Stand: 1. Juli 1931).¹⁹⁵⁹

Im Herbst meldete die Regierung in Trier einen andauernden Ausbau der Kampfformationen,¹⁹⁶⁰ was sich jedoch nicht mit den Daten aus Köln deckte: Im Juli waren vier Stürme bekannt, deren Stärke zusammengerechnet 239 ergab. Die Standarte wurde hingegen auf 300 geschätzt.¹⁹⁶¹ Im Oktober waren die Erkenntnisse etwas genauer: Nach wie vor gingen die Behörden von vier Stürmen aus, allerdings anscheinend nicht mehr von weiteren ihnen unbekannten Trupps oder Scharen, weshalb sie die Standartenstärke jetzt – der Summe der einzelnen Stürme entsprechend – mit 292 angaben. Mit dem oldenburgischen Landesteil Birkenfeld belief sich die Stärke für die Gaue Koblenz-Trier und Köln-Aachen auf 5.000 Mann.¹⁹⁶²

Die letzte Erhebung sah die SA für Anfang 1932 bei einer Stärke von 5.700 Mann, was eine Zunahme von 14 % darstellte.¹⁹⁶³ Rechnet man die jeweils frühesten Angaben der Jahre 1930, 1931 und 1932 zusammen – wobei im Falle des Regierungsbezirks Düsseldorf für 1932 diejenigen von Mitte Dezember 1931 genommen werden müssen – ergibt sich, unter allen Vorbehalten, für die gesamte Rheinprovinz und das oldenburgische Birkenfeld ungefähr folgende Tabelle:

¹⁹⁵⁴ PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 443.

¹⁹⁵⁵ Reg. Koblenz an OP (3.12.1931), LHAK 403, Nr. 16751, S. 55.

¹⁹⁵⁶ PP Köln an Reg. Köln (20.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 679.

¹⁹⁵⁷ PP Aachen an Reg. Aachen (8.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 628.

¹⁹⁵⁸ PP Köln an Reg. Köln (20.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 679.

¹⁹⁵⁹ Organisation der S.A. der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Bereich der LKP.-Stelle Köln einschließlich des Regierungsbezirks Aachen mit eigener Landeskriminalpolizeistelle (Stand: 1. Juli 1931), LHAK 403, Nr. 16753, S. 103-161.

¹⁹⁶⁰ Reg. Trier an OP (13.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 861.

¹⁹⁶¹ Organisation der S.A. der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Bereich der LKP.-Stelle Köln einschließlich des Regierungsbezirks Aachen mit eigener Landeskriminalpolizeistelle (Stand: 1. Juli 1931), LHAK 403, Nr. 16753, S. 155.

¹⁹⁶² Organisation der SA (Sturmabteilung) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Bereiche der LKP-Stelle Köln einschliesslich des Regierungsbezirks Aachen mit eigener LKP-Stelle (Stand: 1. Oktober 1931), LHAK 403, Nr. 16753, S. 177-260.

¹⁹⁶³ Organisation der SA (Sturmabteilung) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Bereich der LKP.-Stelle Köln einschl. des Regierungsbezirks Aachen mit eigener LKP.-Stelle (Stand: 1. Januar 1932), LHAK 403, Nr. 16753, S. 283-366. Berechnungen des Verfassers.

Verwaltungsbereiche	1930	1931	1932
Düsseldorf	1.308 ^{a1}	3.585 ^{a2}	7.806 ^{a3}
Aachen, Koblenz, Köln, Trier und Birkenfeld	1.110 ^{b1}	3.200 ^{b2}	5.700 ^{b3}
Insgesamt	2.418	6.785	13.506

Anmerkungen zur Tabelle:
Außer bei den Zahlen für den Regierungsbezirk Düsseldorf handelt es sich bei allen übrigen nur um ungefähre Angaben. Die Übersichtslisten des Kölner Polizeipräsidiums waren – anders als bei den Parteimitgliederzahlen – nicht nach staatlichen Verwaltungsbezirken gegliedert. Auch die SA orientierte sich nicht so stark wie die Partei an den staatlichen Verwaltungseinheiten.

^{a1} = Frühjahr 1930 (LHAK 403, Nr. 16733, S. 211)
^{a2} = Januar 1931 (LHAK 403, Nr. 16740, S. 479-485); Zahl wurde im folgenden Bericht um zwölf verringert.
^{a3} = 15. Dezember 1931 (LHAK 403, Nr. 16741, S. 155-166)
^{b1} = 1. April 1930 (LHAK 403, Nr. 16740, S. 121-149)
^{b2} = 1. Januar 1931 (LHAK 403, Nr. 16753, S. 7-81)
^{b3} = 1. Januar 1932 (LHAK 403, Nr. 16753, S. 283-366)

Tabelle 3:

Mitgliederwachstum der Sturmabteilungen in der Rheinprovinz und im oldenburgischen Landesteil Birkenfeld nach den behördlichen Zahlen.

Demnach wuchs die SA schneller als die Partei und der prozentual größte Wachstumsschub hätte von 1930 auf 1931 stattgefunden (+ 180,6 %), wohingegen das absolute Wachstum von 1931 auf 1932 größer gewesen wäre (+ 99 %). Das Wachstum der SA ähnelt demjenigen der Parteiorganisation von 1930 bis 1931, als die Partei in einem Größenverhältnis von 153,4 % zulegte, eher als von 1931 auf 1932 (Partei: + 28,3 %). Der Unterschied ist dabei so deutlich, dass auch die nicht vermeidbaren, leicht voneinander abweichenden Vergleichszeiträume nicht zu dieser Differenz beitragen können. Wahrscheinlich hatte die SA wegen ihrer schwächeren Ausgangsposition im Hinblick auf die Partei schlicht etwas nachzuholen. Anders als bei der Parteiorganisation könnte diese schwächere Ausgangsposition zumindest in den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz und Trier der Vorsicht vor den Besatzungsbehörden geschuldet gewesen sein. Allerdings entwickelte sich die SA auch dort von 1931 bis 1932 nicht überdurchschnittlich gut, sodass hinter die Erklärung, welche die Besatzung als Ursache sieht, eher ein Fragezeichen zu setzen ist. Vielleicht trug auch die höhere Immunität der mehrheitlich katholischen Bevölkerung und die Konkurrenz des Stahlhelms zu dieser zeitlich versetzten Entwicklung bei.

1.3 Schutzstaffeln (SS)

Das Kölner Polizeipräsidium charakterisierte die Schutzstaffeln in seinem Sammelbericht vom 18. Januar 1932 folgendermaßen:

„Die SS. Dürfte als die Garde der nationalsozialistischen Wehrorganisationen zu bezeichnen sein. Dementsprechend ist sie bedeutend besser geschult; der Kameradschaftsgeist wird mehr gepflegt und Unstimmigkeiten innerhalb der SS., wie sie innerhalb der SA. Wiederholt beobachtet wurden, sind nicht wahrgenommen worden. Häufig entstehen daher auch scharfe Meinungsverschiedenheiten zwischen SS. Und SA., die schon oft zu Tätlichkeiten ausgeartet sind.“¹⁹⁶⁴

Diesen Korpsgeist und die daraus potentiell entstehenden Konflikte beschrieb das Polizeipräsidium in demselben Bericht:

„In der SS. Herrscht dagegen eine einmütige Stimmung. Der jetzige SS.-Sturmabführer Marx ist sehr beliebt, weil er die Interessen seiner SS.-Leute energisch vertritt. Dies gefiel weder der Gauleitung noch dem Standartenführer Palm, die gemeinsam versuchten, Marx seines Postens zu entheben, weil er im Verkehr mit SS-Leuten zu vertraulich sei und somit die in SA-Kreisen herrschenden Ansichten über das Führertum verletzt habe. Als diese Absicht unter den SS.-Leuten bekannt wurde, entstand eine ungeheure Entrüstung, die soweit führte, dass die SS. Am Tage der Goebbels-Versammlung (8.12.) entschlossen war, das Parteihaus Mittelstrasse 11 zu besetzen und zu demolieren. Es war alles verabredet worden und es bedurfte nur eines Kommandos, um loszuschlagen, doch wurde die Absicht nicht ausgeführt, weil man befürchtete, die Missbilligung des Obersten SA-Führers hervorzurufen.“¹⁹⁶⁵

Große Bedeutung erlangte die SS in der Rheinprovinz bis 1932 nicht. Noch im Juni 1928 waren den Behörden im Regierungsbezirk Düsseldorf keine Schutzstaffeln bekannt.¹⁹⁶⁶ Im Regierungsbezirk Köln bestanden indes bereits Strukturen. An einer Besprechung der SS-Führer des Abschnitts Köln am 17. Februar 1928 hatten „12 Angehörige der SS.“ Teilgenommen.¹⁹⁶⁷ Auch hier wurde schon das Elitebewusstsein deutlich, als einer der SS-Führer auf die Forderung, eigene öffentliche Versammlungen abhalten zu dürfen, entgegnete,

„dass es die Oberleitung der SS. Auf keinen Fall gestatten könnte, öffentliche Versammlungen einzuberufen; das sei alleinige Aufgabe der politischen Leitung. Im übrigen sei es jedem SS.-Mann streng verboten, mündliche oder schriftliche Forderungen an die vorgesetzten Stellen zu richten. In der SS. Sei nur das massgebend, was von den Führern befohlen werde. Jedes Wort dagegen sei Disziplinlosigkeit.“¹⁹⁶⁸

Das Kölner Polizeipräsidium bemerkte im Juni 1928, dass die SS eher im Hintergrund arbeite und „öffentlich fast nie in Erscheinung tritt.“¹⁹⁶⁹ Das Düsseldorfer Regierungspräsidium informierte die Oberpräsidialbeamten am 6. Mai 1929: „Eine Gliederung in Schutzstaffeln ist bisher in meinem Bezirk nicht durchgeführt worden. Auch die seinerzeit in Wiesdorf gemeldete S.S. ist nicht mehr in Erscheinung getreten.“¹⁹⁷⁰ Im Regierungsbezirk Köln schien der Aufbau ebenfalls nicht

¹⁹⁶⁴ PP Köln an Reg. Köln (18.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 111.

¹⁹⁶⁵ Ebda., S. 103.

¹⁹⁶⁶ Reg. Düsseldorf an OP (28.6.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 83.

¹⁹⁶⁷ PP Köln an Reg. Köln (24.2.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 105.

¹⁹⁶⁸ Ebda., S. 107.

¹⁹⁶⁹ PP Köln an Reg. Köln (13.6.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 165-167.

¹⁹⁷⁰ Reg. Düsseldorf an OP (6.5.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 273.

wie geplant voranzukommen,¹⁹⁷¹ doch konnte „[d]ie Anfang März 1929 aufgelöste St. Köln der SS. Der NSDAP. [...] Ende März [...] neu aufgezogen [werden] und soll[te] eine Stärke von 30 Mitgliedern haben.“¹⁹⁷² Im Januar 1930 berichtete das Kölner Polizeipräsidium dann über „seit Juli 1929“ vorgenommene Änderungen in der Organisationsstruktur:

„Die bisherigen SS-Bereiche ‚Oberwest‘ usw. sind in Brigaden, die bisherigen SS-Abschnitte in Standarten und die bisherigen SS-Bezirke in Gruppen umgewandelt worden. Die Gruppen führen die Ortsbezeichnung, z. B. SS-Gruppe Köln.

Im Gau Rheinland der NSDAP. ist die Neuorganisation der SS bereits durchgeführt. Es ist die SS-Standarte 5 gebildet worden, die der ebenfalls neu aufgestellten ‚Brigade West der SS‘ untersteht. Sitz der SS-Brigade West ist Frankfurt a/Main.“¹⁹⁷³

Da es auch in diesem Kapitel wie im vorangegangenen nicht um die einzelnen strukturellen Veränderungen gehen und noch weniger eine Organisationsgeschichte der SS in der Rheinprovinz geschrieben werden soll, sei nebenstehend lediglich der Aufbau zum Jahresanfang 1932 dargestellt.¹⁹⁷⁴

Im Januar 1930 bestanden im Gau Rheinland laut Kölner Polizeipräsidium in folgenden Kommunen SS-Formationen: „Köln, Aachen, Münstereifel, Bonn, Arenberg, Brüchermühle, Koblenz, Engelskirchen, Trier, St. Goarshausen [= Provinz Hessen-Nassau], Perl, Gummersbach, Linz, Boppard, Eschweiler, Düren, Derschlag, und Bergheim a/Erft.“ „Die Mitgliederzahl der einzelnen Gruppen“ sei „nur gering“, was man darauf zurückführte, dass „bei Neuaufnahmen sehr hohe Anforderungen gestellt und alle Mitglieder, die sich nicht als absolut zuverlässig erweisen, sofort wieder aus der SS. entfernt werden.“¹⁹⁷⁵

Der Übersicht vom 1. April 1930 nach zu urteilen, war grob bekannt, wo es Gruppen der SS gab, doch blieben deren Stärken unklar. Die Gruppenzahl hatte im Vergleich zum Januar indes zugenommen.¹⁹⁷⁶ Das Regierungspräsidium in



Oberste SS-Führung
SS-Abschnitt
SS-Gausturm
SS-Standarte
SS-Sturmabteilung
SS-Sturm
SS-Trupp
SS-Schar

Darstellung 9:
Aufbau der SS im Januar 1932 nach den behördlichen Ermittlungen.

¹⁹⁷¹ PP Köln an Reg. Köln (9.4.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 473-479.

¹⁹⁷² PP Köln an Reg. Köln (14.5.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 517. „St.“ meint hier Staffel.

¹⁹⁷³ PP Köln an Reg. Köln (10.1.1930), LHAK 403, Nr. 16748, S. 215.

¹⁹⁷⁴ Nebenstehende Grafik (Aufbau der SS (Stand: 1. Januar 1932), LHAK 403, Nr. 16753, S. 366).

¹⁹⁷⁵ PP Köln an Reg. Köln (10.1.1930), LHAK 403, Nr. 16748, S. 217.

¹⁹⁷⁶ Übersicht über die SS (Stand: 1. April 1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 161-165.

Düsseldorf sandte kurz darauf eine Aufstellung, die gegenüber seinem vorherigen Bericht vom Februar¹⁹⁷⁷ keine großen Veränderungen zeigte:

„Die Uebersicht über die S.S. der N.S.D.A.P. in meinem Bezirk ergibt zurzeit folgendes Bild: (Die Zahlen in Klammern (-) waren in meinem Bericht vom 6.2. d. Js. angegeben!):

S.S. Sturm 49, Essen, Führer: Schott, 10 (10) Mitglieder,

S.S. Sturm 19, Essen, Führer Homeister, 10 (10) Mitglieder,

S.S. Sturm 19, Wuppertal

Trupp W-Elberfeld, Führer Vandtey, 8 (8) Mitglieder

Trupp W-Barmen, Führer Henkel, 10 (8) Mitglieder.

S.S. Wiesdorf, Führer Elkemann-Reusch, 7 (7) Mitglieder,

S.S. Düsseldorf, Führer Tischendorf, 5 (?) Mitglieder.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind demnach 50 S.S.-Leute vorhanden. Die S.S.-Abteilungen in Wiesdorf und Düsseldorf tragen die Nummer 54, sind jedoch weder einem Sturm, noch einer Standarte noch Brigade zugeteilt, sondern unterstehen unmittelbar der S.S.-Leitung in München.“¹⁹⁷⁸

In der Kölner Übersicht tauchte dagegen ein Sturm 54 in Wiesdorf auf, der der Standarte VII der SS zugeordnet ist,¹⁹⁷⁹ was für eine gewisse Unklarheit aufseiten der Behörden spricht und für die Schwierigkeit, an Informationen zu gelangen. Über die Betätigung teilte die Düsseldorfer Regierung mit:

„Die S.S. sind seit ihrem Bestehen im hiesigen Bezirk in der Oeffentlichkeit nur bei Propagandamärschen der S.A. in Erscheinung getreten, wobei sie die Seiten- und Rückendeckung des Zuges bildeten. Ausserdem wurden sie bei den Versammlungen der N.S.D.A.P. anlässlich der Kommunalwahlen und des Volksentscheides als Saalschutz verwandt.“¹⁹⁸⁰

Im Herbst übermittelte das Kölner Regierungspräsidium eine weitere Aufstellung des dortigen Polizeipräsidiums nach Koblenz. Ihr zufolge hätte die SS-Standarte VII (Köln) etwa 350 Mann umfasst, der ihr zugehörige SS-Sturm in Koblenz 100,¹⁹⁸¹ was dafür, dass die SA-Standarte II (Koblenz) 500 Mann gezählt haben soll,¹⁹⁸² sehr hoch erscheint.

Die Entwicklung im Regierungsbezirk Düsseldorf stockte derweil, ging sogar zahlenmäßig gemäß Bericht vom 11. August 1930 minimal zurück:

„Die Übersicht über die Schutzstaffeln in meinem Bezirk gibt demnach zurzeit folgendes Bild:

S.S.-Sturm Essen: Führer Schott = 10 Mitglieder,

, , , , Homeister = 10 Mitglieder.

, , Wuppertal

Trupp W.-Elberfeld, Führer Vandrey = 8 Mitglieder,

, W.-Barmen , Wintersieg = 10 Mitglieder,

S.S. Wiesdorf , Elkemann-Reusch = 7 Mitglieder,

S.S. Düsseldorf , Tischendorf = 4 Mitglieder

49 Mitglieder.“¹⁹⁸³

¹⁹⁷⁷ Reg. Düsseldorf an OP (6.2.1930), LHAK 403, Nr. 16748, S. 487-495. Auch in Düsseldorf blieb nicht verborgen, „dass die Disziplin bei den SS.-Leuten die denkbar strengste ist“ (ebda., S. 491).

¹⁹⁷⁸ Reg. Düsseldorf an OP (19.5.1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 205-207.

¹⁹⁷⁹ Übersicht über die SS (Stand: 1. April 1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 161-165.

¹⁹⁸⁰ Reg. Düsseldorf an OP (6.2.1930), LHAK 403, Nr. 16748, S. 493-495.

¹⁹⁸¹ Organisation der S.S. der Standarte VII Rhein (Bereich der Landeskriminalpolizeistelle Köln) (Stand: 1. September 1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 339-349.

¹⁹⁸² Organisation der S.A. Gausturm Rhein (Bereich der Landeskriminalpolizeistelle Köln) (Stand: 1. September 1930) LHAK 403, Nr. 16740, S. 289-337.

¹⁹⁸³ Reg. Düsseldorf an OP (11.8.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 255.

Angesichts dieser Zahlen und derjenigen vom Kölner Polizeipräsidium einen Monat darauf erstaunt der große Unterschied, denn bei den Zahlen für die SA lag Düsseldorf vor den übrigen Regierungsbezirken. Jener Unterschied war jedoch nicht so gewaltig. Auch die Parteimitgliederzahlen hielten sich ungefähr die Waage zwischen den vier übrigen Regierungsbezirken und dem Düsseldorfer – was ja durchaus der Bevölkerungsverteilung entsprach. Ein großer Sprung von 204,1 % erfolgte dann bis zum November, als sich die SS-Mitgliederzahl im Regierungsbezirk Düsseldorf auf 149 belief.¹⁹⁸⁴ Bis Januar 1931 stieg diese auf 231 (+ 55 %).¹⁹⁸⁵

Im Kölner Polizeipräsidium ging man für April 1931 von einer Stärke von 1.000 Mann aus. Im Gegensatz zur SA werde „[d]ie sportliche Betätigung [...] in der SS. eifriger geübt“. Laut einem dem Sturmführer erstatteten Bericht seien „40 % der SS.-Leute im Boxen, 30 % im Jiu-Jitsu und 30 % im Fechten ausgebildet. 70 % der SS.-Leute“ würden „Kleinkaliberschiessen“ betreiben. „Ausserdem w[ü]rden die SS.-Leute im Geländekartenlesen ausgebildet.“¹⁹⁸⁶ Nach dem Organisationsplan der SS-Brigade V Rhein gliederte sich die zur SS-Gruppe West in Düsseldorf gehörende SS-Brigade V (Brohl) in drei Standarten, die ihre Standorte in Koblenz (I), Trier (II) und Aachen (III) hatten. Auf die Regierungsbezirke Koblenz und Trier entfielen mit Birkenfeld 410 Mann, auf die Regierungsbezirke Aachen und Köln 550, was zusammen 960 ergibt.¹⁹⁸⁷ Viele Zahlen waren nicht bekannt und wurden offenbar hochgerechnet, was die Erklärung für das Auseinanderweichen der Düsseldorfer und Kölner Zahlen sein dürfte: In Düsseldorf gab man hinsichtlich der SS überwiegend diejenigen Zahlen weiter, die man kannte und schien sich mit Hochrechnungen eher zurückzuhalten, wohingegen in Köln geschätzte Gesamtzahlen aus den bekannten Daten gewonnen wurden.

Für März 1931 meldete die Düsseldorfer Regierung 365 Mann (+ 58 %).¹⁹⁸⁸ „In der Zeit vom 15.6.1931 bis 1.7.1931 wurden [...] 525 S.S.Angehörige gezählt“ (+ 43,8 %).¹⁹⁸⁹

Zwar trat die SS laut Aachener Polizeipräsidium „nach aussen hin [...] nicht besonders hervor“,¹⁹⁹⁰ doch hatte die SS-Standarte III (Aachen) nach den Zahlen des Kölner Polizeipräsidiiums von April bis Juli 1931 ein Wachstum um 150 auf 700 zu verzeichnen (+ 27,3 %). Soweit die Daten eine Präzisierung zulassen, ging

¹⁹⁸⁴ Schutzstaffeln im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: November 1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 379. Berechnung des Verfassers.

¹⁹⁸⁵ Schutzstaffeln im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Januar 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 487. Berechnung des Verfassers.

¹⁹⁸⁶ PP Köln an Reg. Köln (8.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 547.

¹⁹⁸⁷ Organisationsplan der SS-Brigade V Rhein (Stand: 1. April 1931), LHAK 403, Nr. 16752, S. 20-32. Die Gesamtstärke der SS-Brigade V wurde auf 1.000 Mann geschätzt (ebda., S. 21).

¹⁹⁸⁸ Schutzstaffeln im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: März 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 613. Berechnung des Verfassers.

¹⁹⁸⁹ Reg. Düsseldorf an OP (22.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 731. Berechnung des Verfassers.

¹⁹⁹⁰ PP Aachen an Reg. Aachen (8.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 629.

der weit größere Teil dieser Steigerung maßgeblich auf im Kölner Regierungsbezirk gelegene Stürme zurück, allerdings hatte auch der SS-Sturm 73 in Aachen von 50 auf 70 Mann zugenommen. Das Gesamtwachstum des SS-Gausturms Rhein – zuvor SS-Brigade V Rhein – betrug 250 Personen auf nunmehr 1.250 (+ 25 %). Verhältnismäßig stark hatte die SS-Standarte I in Koblenz von 250 auf 350 zugelegt (+ 40 %), wohingegen sich die für die NSDAP generell schwierigeren Verhältnisse in der südwestlichen Rheinprovinz auch im Wachstum der SS-Standarte II in Trier ausdrückten: Von 160 auf 200 (+ 25 %). Die Problematik der geschätzten und hochgerechneten Zahlen wird an diesen Beispielen erneut deutlich: Obwohl die einzelnen Standarten insgesamt 290 Mann hinzugewannen, wurde der Zugewinn des SS-Gausturms mit nur 250 angegeben.¹⁹⁹¹

Der Stand am 1. Oktober 1931 war: Die SS-Standarte II (Trier) vergrößerte sich bloß um 20 Personen auf 220 (+ 10 %). Diejenige in Koblenz um 50 auf 400 (+ 14,3 %) und diejenige in Aachen um 100 auf 800 (+ 14,3 %),¹⁹⁹² wobei insgesamt eine Verlangsamung des Wachstums bemerkbar wurde, welche bis zum Januar 1932 andauerte: Die SS-Standarte in Trier konnte die Zahlen zwar etwas stärker erhöhen um 40 auf 260 (+ 18,2 %), dagegen verringerte sich das Wachstum bei denjenigen mit Standort in Koblenz (um 40 auf 440 (+ 10 %)) und Aachen (um 20 auf 820 (+ 2,5 %)). Die Daten sind indes nicht präzise genug, um aufzuschlüsseln zu können, wo das Wachstum besonders schwach oder stark war und ob das Wachstum der Standarte in Trier vielleicht sogar hauptsächlich dem Wachstum im oldenburgischen Landesteil Birkenfeld geschuldet ist. Ein Anzeichen dafür besteht durchaus: Der SS-Standarte II waren der SS-Sturmbann I (Trier) und der SS-Sturmbann II (Idar) zugeordnet. Trier hatte im Vorbericht eine Stärke von 90 Mann besessen, diejenige für Idar war allerdings nicht bekannt gewesen. In der Übersicht vom Januar 1932 wurde der SS-Sturmbann I mit 100 Mann angegeben (+ 11,1 %) und der SS-Sturmbann II mit 140. Dieser hätte also mehr als die Hälfte der Stärke der Standarte II gestellt. Da über die Gliederungen der beiden SS-Sturmbanne so gut wie noch nichts bekannt war, und zum SS-Sturmbann II auch Teile des Regierungsbezirks Trier gehörten, konnten die Oberpräsidialbeamten – sofern sie es versucht haben sollten – aus diesen Zahlen keine genaueren Erkenntnisse gewinnen.¹⁹⁹³

¹⁹⁹¹ Organisation der SS (Schutzstaffel) der NSDAP. der Gaue Köln-Aachen und Koblenz-Trier und des Landes Birkenfeld im Bereich der LKP.-Stelle Köln einschliesslich des Regierungsbezirkes Aachen mit eigener LKP.-Stelle (Stand: 1. Juli 1931), LHAK 403, Nr. 16753, S. 163-174. Berechnungen des Verfassers.

¹⁹⁹² Organisation der SS (Schutzstaffel) der NSDAP der Gaue Köln-Aachen und Koblenz-Trier und des Landes Birkenfeld im Bereich der LKP.-Stelle Köln einschließlich des Regierungsbezirkes Aachen mit eigener LKP.-Stelle (Stand: 1. Oktober 1931), LHAK 403, Nr. 16753, S. 261-280. Berechnungen des Verfassers.

¹⁹⁹³ Organisation der SS (Schutzstaffel) der NSDAP der Gau[e] Köln-Aachen und Koblenz-Trier und des Landes Birkenfeld im Bereich der LKP.-Stelle Köln einschließlich des Regierungsbezirkes Aachen mit eigener LKP.-Stelle (Stand: 1. Januar 1932), LHAK 403, Nr. 16753, S. 367-381. Berechnungen des Verfassers.

Die Regierung in Düsseldorf bezifferte die SS-Stärke für September 1931 auf 727 Mann¹⁹⁹⁴ und im Dezember auf 1.006.¹⁹⁹⁵ Da die Zahlen zur SS, die ans Oberpräsidium gelangten, erheblich ungenauer sein dürften als die Daten zur Parteiorganisation und zur SA, ist eine tabellarische Aufstellung wie in den Vorkapiteln noch weniger ratsam. Exakte Zahlenangaben sind für die SS im Zeitraum 1925 bis 1934 insgesamt nicht zu nennen.¹⁹⁹⁶ Für den Jahreswechsel 1931/32 kann von gut 2.500 SS-Angehörigen in der Rheinprovinz ausgegangen werden – eine geringe Zahl im Vergleich zur Mitgliederschaft in der NSDAP, jedoch nicht so im Vergleich zur SA: Der Beschaffenheitsbericht des SS-Abschnitts V für das zweite Vierteljahr 1931, welcher dem Oberpräsidium vom preußischen Innenministerium am 10. Oktober 1931 übersandt wurde, hob hervor: „Es ist gelungen, fast die Höhe von 10 % der SA-Stärke zu erreichen. Im Industriegebiet stellt sich das Anwachsen auf fast 50 % im Bezug auf das vorige Quartal.“¹⁹⁹⁷ Das Polizeipräsidium in Aachen bestätigte dieses Verhältnis für den Stadtbezirk Aachen am 10. Januar 1932: „Es wurden im Stadtbezirk Aachen im Monat Dezember 10 SA-Leute in die SS. überführt. Das Stärkeverhältnis der SS zur SA ist gleich 1:10.“¹⁹⁹⁸ Die im Beschaffenheitsbericht genannte Wachstumsrate von 50 % im Vergleich zum Vorquartal ist außerdem nicht weit entfernt von den von März bis Ende Juni erhobenen Zahlen des Düsseldorfer Regierungspräsidiums, die 43,8 % ergeben hatten. Da der Regierungsbezirk Düsseldorf ja nicht nur aus dem Ruhrgebiet bestand, sondern auch Gebiete umschloss, in denen es die Nationalsozialisten schwieriger hatten und das Ruhrgebiet zum anderen Teil zur Provinz Westfalen gehörte, in die Düsseldorfer Zahlen also nur einige aus dem Industriegebiet einfließen, bestätigt der Beschaffenheitsbericht die Ermittlungsergebnisse der Polizeibehörden im Düsseldorfer Regierungsbezirk.

Das Kölner Polizeipräsidium widersprach am 18. Januar 1932 jedoch vehement und bezog sich explizit auf den Beschaffenheitsbericht vom zweiten Quartal 1931:

„Im Beschaffenheitsbericht des SS.-Abschnitts V für das 2. Quartal 1931 über die Führung, Gliederung und Organisation vom 15.7. [...] wird die Behauptung aufgestellt, dass im Gebiet des SS.-Abschnitt[s] V in der Stärke der SS. grosse Fortschritte zu verzeichnen seien und dass es gelungen sei, fast die Höhe von 10 % der SA.[-]Stärke zu erreichen. [...]

Nach hier vorliegenden vertraulichen und glaubwürdigen Angaben betrugen die Mitgliederzahlen der zum Bereich der LKP.Stellen Köln und Aachen gehörenden SS-Formationen

am	1.1.	1931	500	Mitglieder
,	1.4.	,	1000	,

¹⁹⁹⁴ Übersicht über die SS im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: 15. September 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 851-853.

¹⁹⁹⁵ Übersicht über die SS im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: 15. Dezember 1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 168-170. Berechnung des Verfassers. Im Bericht vom 1. Februar 1932 ist die Rede von „rd. 1000 Mitglieder[n]“ (Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 139).

¹⁹⁹⁶ Hein, Elite, S. 150.

¹⁹⁹⁷ Beschaffenheitsbericht des SS-Abschnitts V für das 2. Quartal 1931 (15.7.1931), LHAK 403, Nr. 16750, S. 521.

¹⁹⁹⁸ PP Aachen an Reg. Aachen (10.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 7f.

,	1.7.	,	1250	,
,	1.10.	,	1400	,
,	1.1	1932	1525	,

Im Vergleich hierzu betrugen die Mitgliederzahlen der zum Bereich der LKP.Stellen Köln und Aachen gehörenden SA-Formationen

am	1.1.	1931	3000	Mitglieder
,	1.4.	,	4000	,
,	1.7.	,	4330	,
,	1.10.	,	5000	,
,	1.1	1932	5700	,

Der Prozentsatz des Stärkeverhältnisses zwischen SS. und SA. betrug hiernach am

1.1.	1931		16 2/3 %
1.4.	,		25 %
1.7.	,	rund	29 %
1.10.	,		28 %
1.1	1932		26 3/4 %

Hieraus ergibt sich, dass das Stärkeverhältnis der SS. zur SA im Gebiet der LKP.Stellen Köln und Aachen den Satz von 10 % wesentlich übersteigt.¹⁹⁹⁹

Fraglich ist, wieso die SS in einem internen Schreiben die Zahlen bzgl. des Verhältnisses zur SA herunterrechnen sollte. Im Grunde gibt es für diesen Widerspruch drei mögliche Erklärungen:

1. Die Zahlen des Kölner Polizeipräsidiums zur Stärke der SA sind zu niedrig. Diese müssten höher sein, damit sich, sofern die Angaben zur SS korrekt sind, ein Verhältnis von 10 % ergäbe.
2. Die Zahlen des Kölner Polizeipräsidiums zur Stärke der SS sind zu hoch. Statt zum Beispiel 1.250 im Juli hätten es nur etwa 433 sein dürfen, da die SA-Stärke auf 4.330 taxiert wurde. Nimmt man die Düsseldorfer Angaben aus dem Sammelbericht vom 22. Juli 1931, ergibt sich dort ein Verhältnis von 11,6 % (SA: 4.532, SS: 525).²⁰⁰⁰ Im darauffolgenden Quartal näherte sich die Größe der SS sogar der 10-Prozent-Marke an: 10,9 % (SA: 6.678, SS: 727)²⁰⁰¹ und entfernte sich im vierten Quartal wiederum: 12,9 % (SA: 7.806, SS: 1.006).²⁰⁰² Alles in allem lagen die Schutzstaffeln damit nicht erheblich über den zehn Prozent.

¹⁹⁹⁹ PP Köln an Reg. Köln (18.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 107-109. Für den 1. Januar 1931 wurden an anderer Stelle 3.200 Mitglieder genannt (Organisation der SA. Gausturm Rhein der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Stand: 1. Januar 1931), LHAK 403, Nr. 16753, S. 13).

²⁰⁰⁰ Reg. Düsseldorf an OP (22.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 729, 731. Berechnung des Verfassers.

²⁰⁰¹ Übersicht über die SA im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: 15. Dezember 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 841-849; Übersicht über die SS im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: 15. September 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 851-853. Berechnung des Verfassers.

²⁰⁰² Übersicht über die SA im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: 15. Dezember 1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 155-166; Übersicht über die SS im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: 15. September 1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 168-170. Berechnung des Verfassers.

3. Die SS hätte ihre tatsächliche Stärke gegenüber anderen Parteiorganisationen – etwa gerade der SA – bewusst verschleiern wollen, was Hein zwecks stärkerer Vorantreibung des Ausbaus der SS in Erwägung zieht.²⁰⁰³ Dies hätte allerdings nicht nur die SS-Führung, sondern auch die SS im Rheinland tun müssen und hätte Absprachen vorausgesetzt, die sicher nicht lange geheim geblieben wären.

Daraus ergibt sich, dass die zweite Erklärungsmöglichkeit die plausibelste ist, denn wie in den vorherigen Kapiteln ausgeführt, sind die von den Behörden ermittelten Zahlen ohnehin eher zu hoch angesiedelt. Im Falle der SS dürften behördlicherseits die gleichen Methoden angewandt worden sein wie bei den Partei- und SA-Zahlen, weshalb die SS-Stärke reell wohl ebenfalls etwas schwächer war, im Falle der Angaben des Kölner Polizeipräsidiums sogar deutlich schwächer, denn ansonsten würde bei allseits zu hohen Zahlen das Verhältnis zueinander rechnerisch stimmen, wie bei den im Regierungsbezirk Düsseldorf erhobenen. Die vom Kölner Polizeipräsidium ermittelten Stärkeangaben betreffend die SS müssen demnach zu hoch gewesen sein.²⁰⁰⁴ Selbst wenn die SS in der gesamten Rheinprovinz zum Jahreswechsel 1931/32 eine Stärke von zirka 13 % der SA besessen hätte – sofern man das Düsseldorfer Verhältnis wählt –, bliebe sie bei rund 13.000 SA-Männern²⁰⁰⁵ deutlich unter 2.000 (1.690).

Beim Oberpräsidium ist das anscheinend nicht weiter erörtert worden. Die Schwierigkeiten bei der Informationsgewinnung im Falle der SS lagen höchstwahrscheinlich an ihrer geringeren Größe, an ihrem zeitlich späteren Auftreten und ihrem der Entwicklung der SA nachfolgenden Aufbau sowie an einer strengeren Disziplin insbesondere im Hinblick auf die Verschwiegenheit gegenüber staatlichen Behörden. Die Oberpräsidialbeamten mussten jedoch mit den ihnen gelieferten Zahlen arbeiten. Ob sie der Realität entsprachen oder nicht, ist dabei zweitrangig, denn sie bildeten den Erkenntnisstand der Behörden ab und um diesen geht es.

1.4 Hitlerjugend (HJ)

Bei den 1928 anstehenden Wahlen rechnete man in den Reihen der NSDAP noch nicht mit einem überwältigenden Erfolg. „Dies sei auch nicht schlimm“, verkündete Karl Zenner (1899-1969) in Koblenz, denn „[d]ie nationalsozialistische Bewegung wende sich in erster Linie an die deutsche Jugend und die Kriegskämpfer.

²⁰⁰³ Hein, *Elite*, S. 152. Die Sollstärke von 10 % sei ursprünglich ein ehrgeiziges Ziel gewesen (ebda., S. 65).

²⁰⁰⁴ Gleichfalls Hein hält die polizeilichen Zahlen für zu hoch, die reichsweit zum Jahreswechsel 1931/32 bei 14.964 oder 17.717 gelegen hätten (ebda.). Ende 1932 sollen reichsweit 52.000 Mann zur SS gezählt haben (ebda., S. 151).

²⁰⁰⁵ Für die Regierungsbezirke Aachen, Koblenz, Köln und Trier wurde hier auf die Zusammenstellung im vorangegangenen Kapitel zurückgegriffen. Die im Bericht vom Kölner Polizeipräsidium vom 18. Januar 1932 zitierten Zahlen weichen davon nach oben ab.

Sie müss[t]en von den Idealen der Partei erfüllt werden, dann erwachse hieraus später die Wiedergeburt des deutschen Volkes.“²⁰⁰⁶ Der Nationalsozialismus verstand sich als junge, kraftvolle Erneuerungsbewegung – wie hätten da Sechzig- oder Siebzigjährige zum Topos nationaler Wiedergeburt passen sollen? Es lag folglich auf der Hand, sich gerade um die jüngere Generation zu ‚kümmern‘. Nach den Berichten, die den Oberpräsidialbeamten vorgelegt wurden, geschah dies allerdings in der Rheinprovinz nur mit bescheidenem Erfolg und weniger zügig als man vielleicht hätte erwarten können. Im Sommer 1928 teilte die Regierung in Düsseldorf dem Oberpräsidium mit:

„Die Organisation ‚Hitler-Jugend‘ innerhalb der N.S.D.A.P. befindet sich gleichfalls in der Durchführung. Es bestehen derartige Jugendgruppen, die anscheinend als Vorschulen für die Schutzabteilungen aufgezogen werden, in den Ortsgruppen Essen und Düsseldorf. Im Bereiche der Polizeipräsidien Elberfeld, Duisburg, Oberhausen und Krefeld sind Versuche zur Gründung derartiger Jugendgruppen zu beobachten.“²⁰⁰⁷

Im Mai 1929 waren den Behörden sieben Ortsgruppen der HJ im Regierungsbezirk Düsseldorf bekannt, deren Mitgliederzahlen „sich zwischen 10 und 50 Mitgliedern“ bewegt haben sollen,²⁰⁰⁸ was eine Spanne von 70 bis 350 Personen ergibt.

Dass die nationalsozialistische Ideologie bei jungen Menschen verfangen konnte, betonte das Kölner Polizeipräsidium: Die HJ habe „sich zu einem nationalsozialistischen Instrument entwickelt [...], das von radikal revolutionären [sic!] Geist und aktiven [sic!] Kampfwillen beseelt ist.“ Gleichzeitig teilte man mit, dass es gelungen sei, „auch für die ‚Hitler-Jugend‘ einen zuverlässigen Vertrauensmann zu gewinnen.“²⁰⁰⁹

Dynamischer als die allgemeine Entwicklung der Partei verlief das Wachstum im Regierungsbezirk Düsseldorf indes nicht. Im August 1930 hieß es von dort: „Eine besondere Bedeutung kommt der H.J., deren Mitglieder (223) sich auf 12 verschiedene Ortsgruppen, meist größere Städte, verteilen, nicht zu. Sie tritt auch nach außen nur wenig in die Erscheinung.“²⁰¹⁰ Im November 1930 beobachteten die Behörden achtzehn Gruppen mit einer Gesamtstärke von 552 Personen,²⁰¹¹ was zwar einen Zuwachs von 147,5 % ausmacht; die allgemeine Parteimitgliedschaft hatte im gleichen Zeitraum jedoch um 175,5 % zugenommen.²⁰¹² Im Juli

²⁰⁰⁶ PV Koblenz an Reg. Koblenz (28.2.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 14. Zenner war unter anderem Ortsgruppenleiter von Koblenz (Maier, Organisationshandbuch, S. 514).

²⁰⁰⁷ Reg. Düsseldorf an OP (18.6.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 84.

²⁰⁰⁸ Reg. Düsseldorf an OP (6.5.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 277.

²⁰⁰⁹ PP Köln an Reg. Köln (13.5.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 439.

²⁰¹⁰ Reg. Düsseldorf an OP (11.8.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 255.

²⁰¹¹ Gliederung der Hitler-Jugend im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: November 1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 381f.

²⁰¹² Von 8.155 auf 22.464 Personen (Gliederung der NSDAP im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: November 1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 363-366 und Gliederung der NSDAP im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Januar 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 471-477). Zur Berechnung wurde bei der Ortsgruppe Gladbach-Rheydt die höhere Zahl (50 statt 40) verwendet (ebda., S. 174).

1931 stellte man „[l]ediglich in Essen, Oberhausen und Wesel [...] Mitgliederzunahmen“ fest, ansonsten aber keine „[w]esentlichen Veränderungen“.²⁰¹³ Im Sammelbericht vom November desselben Jahres bemerkte die Düsseldorfer Regierung: „Insgesamt wurden in den einzelnen Ortsgruppen 823 Mitglieder der H.J. gezählt; das bedeutet gegenüber einer Stärke von 252 [→ falsch, richtigerweise 552] im November v. Js. [...] eine Zunahme von 271 [→ Zahl stimmt wieder] in 10 Monaten oder rd. 50 % [→ Zahl ebenfalls korrekt (49,1 %)].“²⁰¹⁴ Im gleichen Zeitraum war die Partei um 77,9 % gewachsen.²⁰¹⁵ Im Dezember 1931 betrug die Zahl der HJ-Mitglieder im Düsseldorfer Regierungsbezirk schließlich 979,²⁰¹⁶ was ein Plus von 156 Jugendlichen ergibt. Mit etwa 19 % lag das Wachstum damit über demjenigen der Parteiorganisation (+ 13,8 %) – aber von einer besonderen Dynamik kann damit bei der HJ bis Ende 1931 absolut nicht gesprochen werden, lag sie starkemäßig doch sogar noch hinter der SS (1.006 Mann).

Anders sah es in der übrigen Rheinprovinz ebenfalls nicht aus, obwohl „sich der Bund ‚Hitlerjugend‘ [...], der die Jugendorganisation der N.S.D.A.P. darstellt“ in Köln bereits 1927 „neu bemerkbar“ machte.²⁰¹⁷ Das Aachener Polizeipräsidium meldete am 9. April 1931, dass die HJ „nach wie vor ohne Bedeutung“ sei und „keinen Zuwachs erhalten“ habe.²⁰¹⁸ Ein Jahr darauf zeichnete man kein viel anderes Bild: „Die Hitlerjugend ist in dem verflossenen Zeitraum nicht in Erscheinung getreten. In Kohlscheid, Mausbach, Roetgen und Alsdorf wurden neue Scharen gegründet.“²⁰¹⁹

Im gesamten Gau Rheinland – so die Kölner Kollegen – habe die HJ am 1. April 1931 2.000 Personen gezählt gegenüber 1.200 am 1. Januar 1931.²⁰²⁰ Laut einem Gau-Rundschreiben vom 10. September 1930 habe sich der Mitgliederstand bis August 1930 sogar folgendermaßen gesteigert:

„ Januar	1930	1000	neue	Mitglieder
Februar	,	1400	,	,
März	,	1700	,	,
April	,	1850	,	,

²⁰¹³ Reg. Düsseldorf an OP (22.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 731.

²⁰¹⁴ Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 819. Berechnungen des Verfassers.

²⁰¹⁵ Von 22.464 auf 34.621 Personen (Gliederung der NSDAP im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Januar 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 471-477 und Übersicht über die Gliederung der N.S.D.A.P. im Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf (Stand: 15. September 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 829-839). Berechnung des Verfassers.

²⁰¹⁶ Übersicht über die Entwicklung der im Reg. Bezirk Düsseldorf bestehenden Nebenorganisationen der N.S.D.A.P. (Stand: 15. Dezember 1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 172-176. Berechnungen des Verfassers.

²⁰¹⁷ Reg. Köln an OP (3.9.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 298.

²⁰¹⁸ PP Aachen an Reg. Aachen (9.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 501.

²⁰¹⁹ PP Aachen an Reg. Aachen (11.4.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 199. Ähnlich im Bericht vom 8. Juli 1931: „Der Schülerbund ist ohne Bedeutung; ebenfalls die Hitlerjugend, die eine Stärke von etwa 10 Personen aufweist“ (PP Aachen an Reg. Aachen (8.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 629).

²⁰²⁰ PP Köln an Reg. Köln (8.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 549.

Mai	1930	2000	neue	Mitglieder	
Juni-Juli	,	2500	,	,	
August	,	3000	,	,	„ ²⁰²¹

Dass das Polizeipräsidium im Januar 1931 nur von 1.200 HJlern ausging, bekundet ein anscheinend vorhandenes Misstrauen in die parteieigenen Zahlen. Die beiden aus dem Gau Rheinland entstandenen Gaue hätten am 1. Juli 1931 2.250 Mitglieder gezählt,²⁰²² am 1. Oktober 1931 etwa 3.000²⁰²³ und am 1. Januar 1932 3.150.²⁰²⁴ Da für die Parteiorganisation und für die HJ – anders als im Regierungsbezirk Düsseldorf – nicht regelmäßig zum gleichen Zeitpunkt Zahlen erhoben wurden, fällt ein Wachstumsvergleich schwer. Außerdem floss in die HJ-Zahlen Birkenfeld mit ein. Wagt man ihn trotz der in den vorangegangenen Kapiteln schon mehrfach problematisierten Zahlen-Thematik ergibt sich Folgendes:

Parteimitgliederschaft (mit Birkenfeld): 36.664 (1. März 1931)²⁰²⁵

Parteimitgliederschaft (mit Birkenfeld): 41.515 (1. Februar 1932)

(+ 13,2 %)²⁰²⁶

HJ (mit Birkenfeld): 2.000 (1. April 1931)

HJ (mit Birkenfeld): 3.150 (1. Januar 1932) (+ 57,5 %)

Demnach wäre die Hitlerjugend in der östlichen und südlichen Rheinprovinz deutlich stärker gewachsen als in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen, denn laut Aachener Polizeipräsidium spielte sie im dortigen Regierungsbezirk ja keine große Rolle und auch im Regierungsbezirk Trier deutet alles eher auf eine verhaltene Entwicklung hin.²⁰²⁷ Ins Auge springen gleichermaßen – wie im Falle der SS – die großen Unterschiede zwischen den für den Regierungsbezirk Düsseldorf erhobenen Zahlen und denjenigen für die restliche Provinz. Wie schon erwähnt, dürfte dies einerseits daran liegen, dass Düsseldorf anscheinend die ihm bekannten Gruppen mit Mitgliedern zusammenzählte und weniger berechnete und schätzte als Köln, weshalb seine Zahlen bis auf die Einer angegeben wurden, während Köln auf die Zehner rundete. Die für die HJ im oben zitierten Rundschreiben vom 10. September 1930 genannten Zahlen schien man jedoch auch dort für zu hoch zu halten. Letztendlich bot sich dem Oberpräsidium dadurch kein genauer Überblick. Zum Jahreswechsel 1931/32 muss wohl von mindestens 4.000 HJ-

²⁰²¹ PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 451-453.

²⁰²² PP Köln an Reg. Köln (20.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 691.

²⁰²³ PP Köln an Reg. Köln (16.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 796.

²⁰²⁴ PP Köln an Reg. Köln (18.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 111.

²⁰²⁵ Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Gau Rheinland (einschließlich des Regierungsbezirkes Aachen) (Stand: 1. März 1931), LHAK 403, Nr. 16735, S. 659-697. Durch die Zahlen des Aachener Polizeipräsidiiums stimmt die auf S. 656 angegebene Zahl von 36.416 Parteimitgliedern im Gau Rheinland nicht.

²⁰²⁶ Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei der Gaue Köln-Aachen und Koblenz-Trier mit Land Birkenfeld (Stand: 1. Februar 1932), LHAK 403, Nr. 16737, S. 358-392. Unstimmigkeiten vom Verfasser bereinigt. Berechnung des Verfassers.

²⁰²⁷ Sie hatte in Trier wohl „eine Stärke von 50 Mann“ (Reg. Trier an OP (13.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 862); die Angaben zur HJ im Regierungsbezirk Trier sind indes äußerst spärlich.

Mitgliedern in der Rheinprovinz ausgegangen werden. Wie andernorts setzte sich die HJ vor 1933 kaum durch.²⁰²⁸

Der Bund Deutscher Mädel (BDM) taucht in ans Oberpräsidium gegangenen Berichten kaum auf. Im ersten Quartal 1932 hatte man im Regierungsbezirk Koblenz „verschiedene Ortsgruppen des Bundes Deutscher Mädel“ „[n]eu festgestellt“²⁰²⁹ und aus Düsseldorf meldete man 38 Mitglieder der nationalsozialistischen Jungmädchengruppen, die sich aber nur auf Wuppertal konzentrierten.²⁰³⁰

Mit dem SA-Verbot vom 13. April 1932²⁰³¹ wurde auch die HJ verboten.²⁰³² Zuvor hatte es zwischen dem Gebietsführer Nord-West, Wilhelm Kayser (1908-1995)²⁰³³, der – so Gotthardt – „als idealer und selbstloser Mann“ gegolten und „unter der Jugend der NSDAP großen Einfluß“ besessen hatte,²⁰³⁴ und der Reichsleitung Differenzen gegeben, die dazu führten, dass Kayser „seines Postens als Hitler-Jugend-Führer enthoben und gleichzeitig mit sofortiger Wirkung (12.4.) aus der NSDAP. ausgeschlossen worden“ war.²⁰³⁵ Die Ereignisse nach seiner Absetzung beschrieb das Kölner Polizeipräsidium in seinem Bericht vom 16. April 1932:

„Als Nachfolger des Kayser wurde ein gewisser Lauterbacher [...] eingesetzt. Als Lauterbacher einen Hitler-Jugend-Appell abhalten wollte, wurde er von den HJ-Leuten verprügelt und die Treppe hinuntergeworfen. Daraufhin wurde die Kölner Hitler-Jugend sofort auf Anordnung der RL [= Reichsleitung, normalerweise ‚RL‘ abgekürzt] der HJ. aufgelöst. Am 12.4. fand im Lokal Sitt eine Protestversammlung der HJ. statt. Um 16 Uhr hatte Kayser der NSDAP. seinen Austritt erklärt, um 21 Uhr erschien im Auftrage der Gauleitung der SS-Mann Balzer und brachte Kayser den Bescheid, daß er auf telegrafische Anordnung der RL aus der NSDAP. ausgeschlossen sei. Hierauf gründete Kayser einen ‚Bund Revolutionärer Jugend[er]‘. Kayser hat von der Neugründung seinen bisherigen Unterführern der HJ Mitteilung gemacht und hofft, daß er zahlreiche Anhänger finden wird.“²⁰³⁶

²⁰²⁸ Hans-Christian Brandenburg: Die Geschichte der HJ. Wege und Irrwege einer Generation. Köln ²1982, S. 39, 124. Weder unter katholischen noch unter Jugendlichen aus dem Arbeitermilieu und auch nicht unter evangelischen zeitigte sie größere Erfolge (ebda., S. 93, 97, 102). Eine genaue Ermittlung der Stärke ist vor 1933 schwierig (ebda., S. 115).

²⁰²⁹ Reg. Koblenz an OP (14.5.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 202.

²⁰³⁰ Uebersicht über die Entwicklung der im Reg. Bezirk Düsseldorf bestehenden Nebenorganisationen der N.S.D.A.P. (Stand: 15. Dezember 1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 180.

²⁰³¹ RGBl. 1932 I, S. 175.

²⁰³² Telegramm LKP-Amt Berlin an OP (16.4.1932), LHAK 403, Nr. 16756, S. 191.

²⁰³³ 1908 in Köln geboren, starb er 1995 in Nümbrecht (HASTK 541GB, R 4275, Eintragsnummer 1755).

²⁰³⁴ Notiz Gotthardt (27.4.1932), LHAK 403, Nr. 16756, S. 197.

²⁰³⁵ PP Köln an Reg. Köln (16.4.1932), LHAK 403, Nr. 16756, S. 199.

²⁰³⁶ Ebda., S. 201-203. Kayser trat spätestens im Dezember 1932 der Schwarzen Front, einem Bündnis aus KGRNS und weiteren rechtsradikalen Verbänden (Moreau, Nationalsozialismus von links, S. 109), bei (ebda., S. 155; an anderer Stelle nennt Moreau den Juli 1932 (ebda., S. 196)). Er organisierte während der NS-Zeit die Verteilung von Schriftmaterial, wurde 1935 verhaftet und anschließend vom Volksgerichtshof zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt (Guido Grünwald: Opposition und Widerstand gegen das NS-Regime – das Beispiel Köln. In: Gegen den braunen Strom. Kölner WiderstandskämpferInnen in Portraits der Arbeiterfotografie Köln. Hrsg. vom NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln. Calbe, Köln ²2000, S. 194f.; Moreau, Nationalsozialismus von links, S. 196-199).

Die Kölner HJ war damit kurioserweise bereits kurz vor dem staatlichen Verbot einer parteieigenen Auflösung anheimgefallen.

1.5 Nationalsozialistischer Schülerbund (NSSB)

Neben der HJ war der nationalsozialistische Schülerbund²⁰³⁷ die wichtigste Jugendorganisation der NSDAP in der Rheinprovinz. Anders als bei der HJ besaßen die Schulen jedoch die Möglichkeit, direkt auf ihre Schüler und damit eben auch auf die Entwicklung des NSSB einzuwirken, was oftmals allerdings keine langfristigen Erfolge im Sinne des Staates hatte, wie die beiden Ausschnitte aus Sammelberichten des Düsseldorfer Regierungspräsidiums zeigen:

„Im Mai ds. Js. [= 1930] ist die aus 20 Mitgliedern bestehende Ortsgruppe Wuppertal-Barmen des National-Sozialistischen Schülerbundes infolge Einwirkung der Schulbehörden eingegangen. Infolge der gleichen Einwirkung verlor die Ortsgruppe Essen etwa 20 Mitglieder, sodaß der jetzige Bestand der Ortsgruppe Essen ungefähr 20 beträgt. Die Leitung liegt in den Händen des Handlungsgehilfen Erich Schultze. Während der Schülerbund sich früher in Essen hin und wieder an den Wanderungen der Hitlerjugend beteiligte, verhält er sich jetzt passiv und hält Zusammenkünfte nur heimlich ab.“²⁰³⁸

Sowie:

„Die Ortsgruppe W.-Barmen, die infolge Einwirkung der Schulbehörden eingegangen war, ist Anfang Oktober d. Js. wieder neu gegründet worden. Die Zahl der Mitglieder steht noch nicht fest. Die Ortsgruppe Essen, die sich eine Zeit lang eine gewisse Reserve auferlegt hatte, entfaltet neuerdings wieder eine besondere Aktivität, wodurch es ihr gelungen ist[,] den Mitgliederbestand auf etwa 50 zu erhöhen.“²⁰³⁹

Jede Schule bildete dabei eine Gruppe (Zelle) für sich.²⁰⁴⁰ Über die taktischen Züge der NSDAP und ihre Umgehungsversuche, wenn Schulbehörden strenger vorgingen als erwartet, scheinen die Behörden im Allgemeinen gut informiert gewesen zu sein:

„Durch R.Schr. der Gauleitung Köln vom 23.3. gab die Gauleitung folgendes bekannt:
„Der NSS. Gau Rheinland hat sich im letzten Vierteljahr weiterhin ausgebreitet und konnten [sic!] weitere OG. im Gau aufziehen. Des ferneren wurde die innere Organisation weiterhin ausgebaut. In einigen Städten war es aus taktischen Gründen erforderlich, dass Decknamen pp. für den NSS. angenommen wurden. So wurde z. B. in Aachen und Umgebung unter dem Namen ‚Nationaler Schülerring‘ eine starke OG. des NSS. gegründet, die der Pg. Referendar H. Bickendorf weiter ausbauen wird. Aus taktischen Gründen treten auch als Leiter der NSS. in einigen Städten z. B. Köln, Aachen pp. Nichtmitglieder des NSS. als Führer auf. Die polit. L. wollen sich in Bezug auf derartige Einzelheiten betr. NSS., soweit noch nicht geschehen, sofort mit der NSS. bei der Kölner Gauleitung ins Benehmen setzen.“²⁰⁴¹

Das Polizeipräsidium in Oberhausen berichtete am 3. Oktober 1930 an die Regierung in Düsseldorf:

²⁰³⁷ Die erste Gruppe wurde 1929 in Hamburg ins Leben gerufen (Brandenburg, Geschichte der HJ, S. 49).

²⁰³⁸ Reg. Düsseldorf an OP (11.8.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 255f.

²⁰³⁹ Reg. Düsseldorf an OP (30.12.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 360.

²⁰⁴⁰ Gliederung Anfang 1931 (von unten): Gruppenleitung → Ortsgruppenleitung → Bezirksleitung → Gauleitung (PP Köln an Reg. Köln (8.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 553).

²⁰⁴¹ Ebda., S. 555.

„Die N.S.D.A.P. hat begonnen, auch in meinem Präsidialbezirk planmässig und öffentlich unter den Schülern zu werben. Sie hat am 1.10.30 vor den höheren Schulen Flugzettel verbreiten lassen, in welchen sie die Schuljugend aufforderte, zu der öffentlichen Versammlung des nationalsozialistischen Schülerbundes am 2.10.30, abends 18 Uhr im Restaurant ‚Zum Dortmunder‘ in Oberhausen zu erscheinen.“²⁰⁴²

In Oberhausen mussten schließlich „7 Schüler höherer Lehranstalten wegen ihrer nationalsozialistischen Betätigung die Schule verlassen“.²⁰⁴³ Das Düsseldorfer Regierungspräsidium bemerkte im November 1931 zurecht, dass die Daten zum NSSB „nur ein unvollkommenes Bild des nationalsozialistischen Einflusses unter den Schülern, insbesondere den[en] der höheren Lehranstalten“ vermittelten: „Tatsächlich sympathisiert ein großer Teil der Schüler höherer Lehranstalten mit der NSDAP.“ Man meldete 108 Mitglieder in sechs Gruppen;²⁰⁴⁴ im Juli waren es 35 Mitglieder in zwei Ortsgruppen gewesen.²⁰⁴⁵

Die Polizei in Koblenz bemerkte Ende 1929 bereits „eine ganze Anzahl Schüler der [dortigen] [...] höheren Lehranstalten mit Hakenkreuzbinden“ anlässlich einer NSDAP-Veranstaltung,²⁰⁴⁶ wenngleich dem Regierungspräsidium am 14. Februar 1931 noch keine Informationen bezüglich der Existenz „von Ortsgruppen des nationalsozialistischen Schülerbundes“ vorlagen. „Lediglich in Koblenz und Neuwied“ seien „Propagandaschriften für einen zu bildenden nationalsozialistischen Schülerbund verteilt“ worden, „ohne dass es jedoch [...] zur Bildung von Ortsgruppen gekommen ist.“²⁰⁴⁷ Am 26. März 1931 bekräftigte die Koblenzer Regierung diese Aussage nochmals im Falle von Neuwied:

„Zur Aufnahme in den nationalsozialistischen Schülerbund hatten sich in Neuwied etwa 20 Schüler gemeldet. Nachdem in den Schulen durch entsprechende Hinweise gewarnt worden war, haben die Beteiligten ihre Anmeldungen zurückgezogen. Zur Bildung einer Ortsgruppe ist es also nicht gekommen.“²⁰⁴⁸

Rund ein Jahr später wurde der NSSB jedoch mit 25 Mitgliedern auch in der Stadt Koblenz bemerkt.²⁰⁴⁹ Schülern, „die wegen ihrer Zugehörigkeit zum NSS. in Preussen relegiert worden“ seien, bot man vonseiten der NSDAP an, „ihr Reifezeugnis oder Abitur in Thüringen machen“ zu können „und sich deshalb an den Reichstagsabgeordneten Dr. Zunkel-Weimar, Schröterstrasse 52, [zu] wenden“.²⁰⁵⁰ In Thüringen war die NSDAP vom 23. Januar 1930 bis 1. April 1931

²⁰⁴² PP Oberhausen an Reg. Düsseldorf (3.10.1930), LHAK 403, Nr. 16754, S. 625.

²⁰⁴³ Reg. Düsseldorf an OP (5.1.1932), LHAK 403, Nr. 16756, S. 157. Außerdem: Provinzialschulkollegium an OP (19.11.1931), LHAK 403, Nr. 16758, S. 124.

²⁰⁴⁴ Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 819.

²⁰⁴⁵ U. a. diejenige in Essen sei „durch Entwicklung [sic!] [gemeint: Einwirkung] der Schulbehörden der Auflösung verfallen“ (Reg. Düsseldorf an OP (21.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 733).

²⁰⁴⁶ Bericht (o. Amtsbez.) Fräsdorf und Kriminalassistent Brandt (19.12.1929), LHAK 403, Nr. 16748, S. 188.

²⁰⁴⁷ Reg. Koblenz an OP (14.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 395.

²⁰⁴⁸ Reg. Koblenz an OP (26.3.1931), LHAK 403, Nr. 16754, S. 715.

²⁰⁴⁹ Reg. Koblenz an OP (14.5.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 202.

²⁰⁵⁰ PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 457.

erstmalig an der Regierung beteiligt.²⁰⁵¹ Es boten sich demnach für nationalsozialistisch gesinnte Schüler zeitweilig Möglichkeiten, Maßnahmen der preußischen Behörden zu umgehen.

Schätzte die Regierung in Düsseldorf den Einfluss des NSSB größer ein, als er sich in den Mitgliederzahlen ausdrückte, so gelangte man beim Kölner Polizeipräsidium offenbar nicht zu einer solch weitgehenden Beurteilung. Im Juli 1931 hieß es von dort: „In Köln hatte der NSSB keine Erfolge zu verzeichnen“²⁰⁵² und die vom *Westdeutschen Beobachter* am 19. Dezember 1931 verkündete Mitgliederzahl von 2.500 hielt man für „übertrieben“, zumal diese Zahl angeblich von 800 innerhalb dreier Monate auf besagte 2.500 emporgeschnellt sein sollte.²⁰⁵³ Im vierten Quartal 1931 habe „nur eine ‚Schülermassenversammlung‘ (am 1.12.) stattgefunden, die von 70 Schülern besucht“ worden sei.²⁰⁵⁴ Diese Beobachtung und der dem Polizeipräsidium „vorliegende[] Kassenbericht des nat. soz. Schülerbundes, Gau Köln-Aachen“ stützen die behördliche Einschätzung:

<u>„In den Monaten:</u>	<u>die Einnahmen:</u>	<u>die Ausgaben:</u>
September	RM. 260,-	RM. 290,-
Oktober	, 250,-	, 260,-
November	, 300,-	, 280,- ²⁰⁵⁵

Die Höhe sagt allerdings weniger aus, als es auf den ersten Blick scheint, denn durch Spenden oder Aktionen wie etwa bei der SA der Verkauf von Sparmarken treten Verzerrungen ein, die über die Mitgliederzahl nichts aussagen. Was das Polizeipräsidium zu seiner Aussage verleitet haben dürfte, ist das Fehlen einer eklatanten Steigerung. Wären die Mitgliederzahlen tatsächlich wie behauptet angestiegen, also um 212,5 % in drei Monaten, hätten die Einnahmen trotz möglicher Verzerrungen doch einen ähnlichen Sprung machen müssen. Dieser blieb allerdings ebenso in den Folgemonaten aus:

Dezember/ Januar 1931/32: Einnahmen: 400 RM, Ausgaben: 400 RM

Januar/ Februar 1932: Einnahmen: 360 RM, Ausgaben: 350 RM

Februar/ März 1932: Einnahmen: 500 RM, Ausgaben: 500 RM

Selbst wenn die Einnahmen der Zeitspanne Februar/ März 1932 mit denjenigen des Septembers 1931 verglichen werden, ergibt sich lediglich eine Zunahme von 92,3 %, abgesehen davon, dass 56 % der Einnahmen von Februar/ März durch

²⁰⁵¹ Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 391, 405, 443, 445; Pyta, *Gegen Hitler*, S. 149; Winkler, *Weimar*, 373, 403. Bemerkenswert sind die verschiedenen Daten zu Fricks Amtsantritt: Bei Büttner war er ab 23., alternativ ab 14. Januar oder Mitte des Monats, bei Pyta ab 25. und bei Winkler ab 14. Januar Minister. Die *Andernacher Volkszeitung* berichtete in ihrer Ausgabe vom 24. Januar 1930: „Weimar, 24. Jan. [...] Gestern erfolgte in der Sitzung des Landtags von Thüringen, nachdem am Vormittag eine stürmische Aussprache vorausgegangen war, die Wahl der Thüringer Regierung“ (*Andernacher Volkszeitung* (24.1.1930, Nr. 19)) – folglich wurde Frick also am 23. Januar 1930 vom Landtag gewählt.

²⁰⁵² PP Köln an Reg. Köln (20.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 697.

²⁰⁵³ PP Köln an Reg. Köln (18.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 75.

²⁰⁵⁴ Ebda., S. 73.

²⁰⁵⁵ Ebda., S. 75.

Sammlungen und Spenden zustande kamen²⁰⁵⁶ – kurzum: Die Finanzen des NSSB spiegeln einen solch massiven Mitgliederzuwachs nicht wider.

Der NSSB dürfte eine, wenn nicht sogar die Unterorganisation der NSDAP gewesen sein, welche am stärksten staatlichen Zugriffen ausgesetzt war, da ein Schülerbund – wie der Name es bereits aussagt – primär innerhalb einer Schulgemeinschaft agitiert, innerhalb einer Schülerschaft einer staatlichen, kommunalen kirchlichen oder privaten Schule. Dass es sich bei ihm gar nicht immer um einen Schülerbund im engeren Sinne handeln musste, legen Ermittlungen des Düsseldorfer Polizeipräsidiums nahe:

„[D]er Schülerbund [trägt] seinen Namen in Düsseldorf insofern [...] zu Unrecht, als er sich dort in der Hauptsache aus schulentlassener Jugend zusammensetzt. Trotzdem ist die Anhängerschaft an den Schulen sehr gross. In den höheren Schulen ist vor allem die Hitlerjugend bekannt.“²⁰⁵⁷

Eine Konzentration des NSSB auf höhere Schulen kann für Köln bestätigt werden: Im Zuge der (staatlichen) Auflösung der HJ im April 1932 wurde bei der Durchsuchung der Geschäftsstelle „umfangreiches Schriftmaterial vorgefunden, unter anderem auch eine Kartei, enthaltend 106 Karten von Mitgliedern des nat. soz. Schülerbundes“.²⁰⁵⁸ Nach den Karten, auf denen die Schulen eingetragen waren (96 Stück), besuchten:

„	4	Mitglieder	das	Dreikönigen-Gymnasium,
	8	,	,	Friedrich-Wilhelm-Gymnasium,
	1	Mitglied	,	Apostelnkloster-Gymnasium,
	11	Mitglieder	,	Kaiser Wilhelm-Gymnasium,
	5	,	,	Gymnasium und Realgymnasium in der Kreuzgasse,
	4	,	,	Schiller-Gymnasium,
	8	,	,	Real-Gymnasium Köln – Nippes,
	2	,	,	– Deutz,
	3	,	,	– Lindenthal,
	6	,	,	Reform-Real-Gymnasium bzw. die Oberrealschule an der Humboldtstr.,
	14	,	,	Reform-Real-Gymnasium in der Spiesergasse,
	5	,	die	Oberrealschule am Hansaring,
	5	,	,	Handelsschule und
	5	,	,	höhere Handelsschule.

Bei acht Mitgliedern steht der Vermerk: ‚Realgymnasium‘ und bei sieben Mitgliedern der Vermerk: ‚Mittelschüler‘. Die Kartei enthält auch Namen einiger auswärtiger Mitglieder, die in dem Verzeichnis mitaufgeführt worden sind.“²⁰⁵⁹

Eine Aussage über halbwegs stimmige Mitgliederzahlen des NSSB in der Rheinprovinz lässt sich nicht treffen. Auch die vom Düsseldorfer Regierungspräsidium

²⁰⁵⁶ Kassenbericht des NSSB, Gau Köln-Aachen (15.12.1931-15.3.1932), LHAK 403, Nr. 16759, S. 693. Im Zeitraum September/ Oktober 1931 betrug der Spendenanteil (100 RM) an den Einnahmen 38,5 % (Kassenbericht des NSSB, Gau Köln-Aachen (15.9.1931-15.12.1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 567). Berechnungen des Verfassers.

²⁰⁵⁷ Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 145.

²⁰⁵⁸ PP Köln an Reg. Köln (20.4.1932), LHAK 403, Nr. 16758, S. 171.

²⁰⁵⁹ Ebda., S. 173.

für Ende 1931 überreichten Zahlen sind unvollständig.²⁰⁶⁰ So ist davon auszugehen, dass die Oberpräsidialbeamten zwar sehr gut über die Wühlarbeit der Nationalsozialisten in den Schulen informiert waren. Wie groß dieser Einfluss tatsächlich gewesen ist, lässt sich aber nicht bemessen. Den ans Oberpräsidium gelangten Berichten zufolge mussten die Beamten eine keineswegs unwesentliche nationalsozialistische Beeinflussung der Schülerschaften annehmen.

1.6 Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund (NSDStB)

Der NSDStB tauchte in der Rheinprovinz offenbar erstmalig 1927 an der Universität Köln auf und habe laut dortigem Polizeipräsidium „seit Anfang 1927 ausserhalb des Rahmens der übrigen Organisationen der NSDAP bestand[en]“.²⁰⁶¹ „Anfänglich hatte es den Anschein, als wenn [er] [...] nicht lebensfähig sei“, doch konnte er sich „behaupten“ und zählte im März 1928 dreißig Mitglieder.²⁰⁶² Trotz einer schwach besuchten Mitgliederversammlung am 28. Februar 1928, an der „18 Mitglieder und 7 Gäste“ teilgenommen hätten, wertete man die Entwicklung behördlicherseits als für die Nationalsozialisten positiv.²⁰⁶³ „[M]it Beginn des Sommersemesters 1928“ gründete sich diese Gruppe „als Unterorganisation des Gaues Rheinland“ neu,²⁰⁶⁴ konnte jedoch anfänglich trotz reger Propaganda „nicht so recht festen Fuß fassen.“²⁰⁶⁵ An der Bonner Universität, so die Regierung in Köln, bestehe ebenfalls eine Gruppe aus „über 50“ Mitgliedern und an der „Landwirtschaftlichen Hochschule [aus] über 80 Mitglieder[n]“²⁰⁶⁶ – Zahlen, die man in einem Bericht einen Monat später für „etwas zu hoch gegriffen“ hielt, während man die in einem früheren Bericht für Köln genannte Zahl von dreißig Personen bestätigte.²⁰⁶⁷ Zwei Monate später konnte über „keine Aenderungen berichtet werden. Nach wie vor [waren] die beiden^[2068] Gruppen zahlenmässig ziemlich klein.“ Die Kölner Gruppe sei allerdings inzwischen von der Uni anerkannt worden,²⁰⁶⁹ aber sowohl aufseiten der Universität als auch aufseiten der

²⁰⁶⁰ Im Bericht (Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 141-145) werden mehrere Gruppen genannt, die in der Tabelle nicht auftauchen (Uebersicht über die Entwicklung der im Reg. Bezirk Düsseldorf bestehenden Nebenorganisationen der N.S.D.A.P. (Stand: 15. Dezember 1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 178).

²⁰⁶¹ PP Köln an Reg. Köln (3.7.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 247.

²⁰⁶² PP Köln Lagebericht (31.3.1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 157.

²⁰⁶³ Reg. Köln an OP (9.3.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 197.

²⁰⁶⁴ PP Köln an Reg. Köln (3.7.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 247.

²⁰⁶⁵ Ebda., S. 249.

²⁰⁶⁶ Reg. Köln an OP (9.3.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 198.

²⁰⁶⁷ Reg. Köln an OP (4.4.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 201.

²⁰⁶⁸ Die Kölner Regierung betrachtete die Gruppen in Bonn offensichtlich als eine Gruppe. Dafür, dass anfänglich die Stärke mit 50 und 80 Mitgliedern zu hoch eingeschätzt worden war, sprechen auch die nur „14 Studenten und Studentinnen der beiden Hochschulen“, die „einen erneuten Antrag [unterschieden und] bei den Universitätsbehörden gestellt“ hatten zwecks Anerkennung ihrer Hochschulgruppe (Reg. Köln an OP (4.6.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 451).

²⁰⁶⁹ Ebda. Ihre erste öffentliche Versammlung hielt sie am 13. Juli 1928 ab. Diese sei „von 20 Personen besucht“ worden (PP Köln an Reg. Köln (16.7.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 141).

Regierung schätzte man die Attraktivität der nationalsozialistischen Ideen noch falsch ein: „Die Werbekraft der Nationalsozialistischen Gedankengänge beurteilt der Vorsitzende des Kuratoriums der Universität Köln als kaum sehr gross. Die dauernd geringe Mitgliederzahl spricht für die Richtigkeit dieser Beurteilung.“²⁰⁷⁰ Das sollte sich innerhalb weniger als eines Jahres deutlich ändern:

„Den Bestrebungen und der Arbeit des nationalsozialistischen deutschen Studentenbundes dürfte ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein, da der Bund als Träger der nationalsozialistischen Idee in den Kreisen der Intellektuellen bezeichnet werden kann und mit allen Mitteln versucht, in diesen Kreisen Anhänger zu finden und zu werben. Dass der Bund mit diesen Bestrebungen nicht allein in Köln, sondern auch an anderen Orten Erfolge aufzuweisen hat, wird in verschiedenen Rundschreiben der Hochschulgruppe Köln zum Ausdruck gebracht. In einem in drei Abschriften beigelegten Rundschreiben vom 27.2.1929 (Anlage 1) wird erwähnt, dass bei den Kammerwahlen der freien Studentenschaft der Universität Greifswald 24 % aller abgegebenen Stimmen für die Nationalsozialisten abgegeben worden seien und der nationalsozialistische deutsche Studentenbund seine Sitze von 2 auf 3 erhöhen konnte.“²⁰⁷¹

Immerhin bildete ein großer Teil der Studenten die künftige Elite, sei es im wirtschaftlichen, politischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Bereich. Eine Beobachtung seiner Aktivität war deshalb durchaus nachvollziehbar.

Die nicht dauerhaften Bemühungen der NSDAP um ein gutes Verhältnis zum Stahlhelm drückten sich auf universitärem Feld in der Anbahnung einer Zusammenarbeit mit der Stahlhelmhochschulgruppe aus.²⁰⁷² Die im Kapitel C) II.5.2.1 Bündelung der Kräfte beschriebenen Bestrebungen fanden hierin ihren Niederschlag.

An der Technischen Hochschule in Aachen war es nach Behördeninformationen im August 1928 zur Gründung einer NSDStB-Hochschulgruppe gekommen, der im November 1929 acht Personen angehörten.²⁰⁷³ Im Regierungsbezirk Düsseldorf gab es in der Weimarer Zeit keine Universitäten, ebenso wenig in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Auch wenn die Aachener Technische Hochschule damals ebenfalls noch keine Universität war,²⁰⁷⁴ behielt man die Gruppe im Auge, die anscheinend einging, denn im Sammelbericht vom 31. Januar 1931 hieß es: „An der hiesigen Technischen Hochschule hat sich nach der Reichstagswahl ein nationalsozialistischer Studentenbund (NSDStB) gebildet, der aus 35 Mitgliedern bestehen soll.“²⁰⁷⁵ Dieser blieb indes – wie den folgenden Berichten

Die Mitgliederzahl habe im Sommersemester auf vier Personen abgenommen (Michael Wortmann: Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund an der Universität Köln (1927-1933). In: Geschichte in Köln. Zeitschrift für Stadt- und Regionalgeschichte 8 (1980), S. 104).

²⁰⁷⁰ Reg. Köln an OP (4.6.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 451.

²⁰⁷¹ PP Köln an Reg. Köln (11.5.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 399-401.

²⁰⁷² PP Köln an Reg. Köln (15.8.1929), LHAK 403, Nr. 16746, S. 663.

²⁰⁷³ Reg. Aachen an OP (11.11.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 587. Das späte Berichtsdatum erklärt sich daraus, dass die Aachener Regierung erst auf einen Erlass des Oberpräsidiums vom 2. Oktober 1929 (OP an Reg. Aachen (2.10.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 183) hin eine NSDStB-Gruppe meldete.

²⁰⁷⁴ Die beiden Universitäten der Rheinprovinz (Bonn und Köln) befanden sich im Regierungsbezirk Köln.

²⁰⁷⁵ Reg. Aachen an OP (31.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 385.

zu entnehmen ist – bis Frühjahr 1932 ohne größere Bedeutung,²⁰⁷⁶ ja, schien sogar Mitglieder zu verlieren.²⁰⁷⁷

Das konnte von der Kölner Gruppe nicht gesagt werden.²⁰⁷⁸ Nachdem der Kölner Ableger des NSDStB parteiintern als die schlechteste aller NS-Hochschulgruppen gegolten hatte, arbeitete er sich Stück für Stück nach oben.²⁰⁷⁹ Am 15. November 1929 war es zu einer Verteilung von Flugblättern vor der Universität gekommen, deren Inhalt das Kölner Regierungspräsidium die Oberpräsidialbeamten einem Artikel des *Westdeutschen Beobachters* zu entnehmen bat.²⁰⁸⁰ Das Regierungspräsidium berichtete weiter:

„Die Verwaltung der Universität befürchtet, daß mit dem Flugblatt eine nationalsozialistische Hetze gegen die Professorenschaft und gegen politisch anders eingestellte Studenten – besonders die jüdischen – eingeleitet werden könnte und daß Ausschreitungen, wie sie in Berlin vorgekommen sind,^[2081] zu erwarten seien.“²⁰⁸²

Dem Artikel zufolge warfen die Nationalsozialisten der Universitätsleitung „Terror“ vor, da man ihnen weder Räumlichkeiten für Mitgliederversammlungen noch Platz zum Auslegen ihres Propagandamaterials zugestehe, was man den Kommunisten allerdings gewähre. Zurückzuführen sei dies auf die starken jüdischen Einflüsse:

„Wird durch diese Tatsachen nicht der Glaube an eine Objektivität der Universitäts-Behörde den deutschen Studenten gegenüber schwer erschüttert? Können Sie, Herr Kommilitone, diese Dinge begreifen, wenn Sie wissen, daß von 4 Dekanen der Universität 2 Dekane jüdischer Rasse (Prof. Stier-Somlo, Prof. Aschaffenburg) sind? Glauben Sie, Herr Kommilitone, daß man mit ähnlichen Schikanen gegen den Sozialistischen Studentenbund vorgeht? Erkennen Sie Zusammenhänge zwischen schwarz-roter Stadtverwaltung und Universität? Wissen Sie jetzt, warum der jüdische Bankier Hagen-Levy eine namhafte Spende zum Universitäts-Neubau gab? Erkennen Sie eine Verbindung zwischen Universität und internationalem jüdischen Finanzkapital? Ist bei diesen Tatsachen noch eine objektive Lehrtätigkeit aller Lehrenden an der Universität gewährleistet? Urteilen Sie selbst, Herr Kommilitone! Wollen Sie die Wahrheit über die heutigen Verhältnisse hören, besuchen Sie die Versammlungen des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes! Lesen Sie unsere Presse, den Völkischen und den Westdeutschen Beobachter!“²⁰⁸³

Eine besonders große Mobilisierungskraft maß man dem NSDStB behördlicherseits Ende 1929 noch nicht bei. Zu einer von ihm einberufenen Versammlung am 17. Dezember waren zwar 700 Personen erschienen, aber lediglich „etwa 70 Stu-

²⁰⁷⁶ PP Aachen an Reg. Aachen (9.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 501; PP Aachen an Reg. Aachen (13.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 750; PP Aachen an Reg. Aachen (10.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 8; PP Aachen an Reg. Aachen (11.4.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 199.

²⁰⁷⁷ Im Bericht vom 8. Juli 1931 wurde seine Mitgliederzahl sogar nur noch „auf etwa 30 geschätzt“ (PP Aachen an Reg. Aachen (8.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 629).

²⁰⁷⁸ Dieser galt fortan offenbar die Hauptaufmerksamkeit unter den Studentengruppen in der Rheinprovinz. Die Bonner wurden allem Anschein nach eher vernachlässigt.

²⁰⁷⁹ Wortmann, Universität Köln, S. 106.

²⁰⁸⁰ Reg. Köln an OP (27.11.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 769.

²⁰⁸¹ Es war bereits in den Vorjahren an mehreren deutschen Hochschulen zu vom NSDStB inszenierten Krawallen gekommen, die auch in den Folgejahren anhielten (Brandenburg, Geschichte der HJ, S. 107-111).

²⁰⁸² Reg. Köln an OP (27.11.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 769.

²⁰⁸³ Westdeutscher Beobachter (24.11.1929, Nr. 33), LHAK 403, Nr. 16747, S. 771.

dentem“,²⁰⁸⁴ woraus das Regierungspräsidium zutreffend folgerte, „daß nur wenige Studenten der Einladung [...] gefolgt sind.“²⁰⁸⁵

Nach einer von der NSDStB-Hochschulgruppe veranstalteten Versammlung am 7. Februar 1930 hatte die Kölner Universitätsleitung genug von der NS-Agitation und verbot die Gruppe am 10. Februar:

„Gründe des Verbots waren folgende: 1. Trotz entsprechenden Verbots seitens der Universität war die Versammlung der Hochschulgruppe des Nationalsozialistischen Studentenbundes in der Presse (Westdeutscher Beobachter) angekündigt worden. 2. Der Versammlungsleiter hatte die beleidigenden Äusserungen des Redners Simon nicht unterbunden. 3. Die nach den Universitätsbestimmungen bestehende Gleichheit aller Studenten war nicht gewahrt worden, da jüdische Studenten zur Diskussion nicht zugelassen wurden.“²⁰⁸⁶

Mit der Gründung der „Sektion ‚Universität‘ [...], der sich alle Mitglieder des NSDStB. einzugliedern hatten“, sollte dieses bis Ende des Wintersemesters 1930/31 gültige Verbot umgangen werden.²⁰⁸⁷ Den Nachweis, dass es sich – wie vermutet – um eine Fortsetzung handelte, sah das Kölner Polizeipräsidium am 2. Mai 1930 als erbracht an, als die Sektion ‚Universität‘ zu einer Versammlung geladen und diese sich inhaltlich und personell als NSDStB-Versammlung entpuppt hatte.²⁰⁸⁸ Das Verbot hinderte die nationalsozialistischen Studenten offenbar anfänglich;²⁰⁸⁹ man veranstaltete Treffen fortan allerdings dann eben außerhalb der Universität.²⁰⁹⁰ Ab 1. April 1931 existierten darüber hinaus „in Köln, Bonn, Koblenz [sic!] und Aachen Arbeitsgemeinschaften nat. soz. Studentinnen (Anst), die aber öffentlich nicht in Erscheinung getreten sind.“²⁰⁹¹ Auch die Ereignisse im Juli 1931 vermitteln den Eindruck, dass die Nationalsozialisten an der Kölner Universität nicht so viele Anhänger hatten, wie mancherorts im Reich: Es war eine „Kundgebung akademischer Verbände gegen den Versailler Vertrag und die Kriegsschuldlüge“ geplant. Der „Rektor der Universität hielt eine Anfrage [...] [beim] Reichskanzler für geboten, ob diese Kundgebung in der gegenwärtigen Stunde aus außenpolitischen Gründen unbedenklich erscheine.“ Auf die „ablehnende Antwort“ hin, „legte der Rektor [...] den studentischen Verbänden nahe, von der Kundgebung abzusehen.“ Dem kamen die meisten nach, bloß „[e]inige

²⁰⁸⁴ PP Köln an Reg. Köln (18.12.1929), LHAK 403, Nr. 16748, S. 147.

²⁰⁸⁵ Reg. Köln an OP (27.12.1929), LHAK 403, Nr. 16748, S. 145.

²⁰⁸⁶ PP Köln an Reg. Köln (13.2.1930), LHAK 403, Nr. 16748, S. 537.

²⁰⁸⁷ PP Köln an Reg. Köln (12.3.1930), LHAK 403, Nr. 16749, S. 117.

²⁰⁸⁸ PP Köln an Reg. Köln (7.5.1930), LHAK 403, Nr. 16754, S. 238. Zuvor hatte man bereits den Verdacht, da „bei der Universität [...] Anmeldungen über eine Sektion ‚Universität‘ nicht vor[lägen] [...] [und] dort sonst nichts über eine solche Sektion bekannt“ sei, wodurch „sich der Verdacht, daß es sich bei der Neugründung um die illegale Fortsetzung der verbotenen Hochschulgruppe handelt“, verstärke (PP Köln an Reg. Köln (29.3.1930), LHAK 403, Nr. 16754, S. 218). „Auch die Tatsache, daß der Hogruf. [= Hochschulgruppenführer] Bekanntmachungen erläßt [...] rechtfertigt die Vermutung, daß die Vereinigung ungeachtet des Verbots weiterbesteht“ (ebda., S. 218-220).

²⁰⁸⁹ Wortmann, Universität Köln, S. 111.

²⁰⁹⁰ PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 455; PP Köln an Reg. Köln (8.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 553.

²⁰⁹¹ PP Köln an Reg. Köln (20.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 697.

rechtsstehende Gruppen (Stahlhelm, DNVP., NSDAP., VDA.^[2092]) bestanden jedoch auf [i]hrem Vorhaben.“ Schließlich verbot ihnen auch das Polizeipräsidium eine öffentliche Versammlung.²⁰⁹³ Die NSDAP glaubte hingegen, sich nicht daran halten zu müssen.

„Über die Einzelheiten berichtet der Polizeipräsident folgendes:

„Am 2. Juli 1931 gegen 9:30 Uhr sammelten sich vor dem Universitätsgebäude etwa 80 Personen an, die sich zum größten Teile aus Nichtstudenten zusammensetzten. Der dem Redaktionsstabe der nationalsozialistischen Zeitung ‚Westdeutscher Beobachter‘ angehörende Graf Reischach hielt dabei eine kurze Ansprache, worauf die inzwischen auf mehrere hundert Personen angewachsene Menge das Deutschlandlied sang. Während der Kundgebung standen in kurzer Entfernung von den Demonstranten mehrere Mitglieder einer jüdischen Studentenverbindung, die während des Gesanges angeblich ihre Kopfbedeckung nicht abnahmen. Einige Teilnehmer an der Kundgebung gingen darauf auf die jüdischen Studenten zu und schlugen auf sie ein. Ein jüdischer Student wurde dabei verletzt. Die Ausschreitungen setzten sich dann im Universitätsgebäude fort, konnten aber bald durch das persönliche Einschreiten des Rektors und der zur Hilfe aufgeforderten Schutzpolizei unterbunden werden. Eine an der Schlägerei beteiligte Person wurde festgenommen.

Auch am 3. Juli sammelten sich zur selben Zeit wieder etwa 300 Personen vor der Universität. Ein Redner hielt eine Ansprache, in der er den Rektor wegen seiner Haltung scharf angriff. Der sofort einschreitenden Schutzpolizei gelang es, den Redner und vier weitere Personen festzunehmen, die sich des Hausfriedensbruchs, der Mißhandlung und der Aufreizung gegen Polizeibeamte schuldig gemacht haben. Der festgenommene Redner nannte sich bei seiner Festnahme ‚Grund‘ und legitimierte sich den Polizeibeamten gegenüber mit einem auf diesen Namen lautenden Studentenausweis. Auch bei seiner polizeilichen Vernehmung nannte sich der Festgenommene zunächst Grund, gab aber später an, der Reichsleiter des Nationalsozialistischen deutschen Studentenbundes Baldur von Schirach aus München zu sein. Schirach ist am 4. Juli 1931 dem Richter mit dem Antrage auf Aburteilung im Schnellrichterverfahren vorgeführt worden wegen Verstoßes gegen § 2, Ziffer 1, in Verbindung mit § 1, Absatz 1,^[2094] der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28.3.1931 und wegen Führens eines falschen Namens einem Polizeibeamten gegenüber. Er hat bei seiner Vernehmung zugegeben, die Kundgebung vor der Universität am 3. Juli gewollt veranstaltet zu haben und dabei als Redner aufgetreten zu sein.“²⁰⁹⁵

Das Regierungspräsidium merkte an, dass „bei dieser Gelegenheit 5 Personen“, „[f]estgenommen wurden“, „welche – wie sich hinterher herausstellte – sämtlich nicht Studenten der Universität Köln waren.“²⁰⁹⁶ Dies ist insofern beachtlich, als sich dadurch die Frage stellt, ob es unbedingt auswärtiger falscher ‚Studenten‘ bedurfte und ob die Hochschulgruppe der Nationalsozialisten nicht bereits so stark war, selbst einen solchen Aufruhr zu erzeugen. Der Rektor lehnte bezeichnenderweise eine vom Regierungspräsidium ins Spiel gebrachte vorübergehende, vorbeugende Schließung der Universität wegen Nachrichten von geplanten neuerlichen Krawallen zum einen „als ein Zeichen der Schwäche“ und zum andern als „ein Unrecht“ ab, denn „die überwiegende Mehrzahl der Studenten wegen weni-

²⁰⁹² Verein für das Deutschtum im Ausland.

²⁰⁹³ Reg. Köln an OP (1.7.1931), LHAK 403, Nr. 16754, S. 597.

²⁰⁹⁴ § 1 Abs. 1 schrieb die Anmeldung einer Versammlung 24 Stunden im Voraus bei der Ortspolizeibehörde vor; § 2 Nr. 1 legte das Strafmaß bei Verstößen gegen § 1 Abs. 1 auf mindestens drei Monate Haft oder Geldstrafe fest (RGBl. 1931 I, S. 79, § 1 Abs. 1 und § 2 Nr. 1).

²⁰⁹⁵ Reg. Köln an OP (10.7.1931), LHAK 403, Nr. 16754, S. 591-593.

²⁰⁹⁶ Ebda., S. 591. Von Schirach ist zu drei Monaten Haft und 50 RM Geldstrafe verurteilt worden, doch hat er sich nach Einlegung der Berufung und einer Freilassung unter Auflagen einer weiteren Verhandlung durch Flucht entzogen (Brandenburg, Geschichte der HJ, S. 110).

ger Schreihälsen leiden zu lassen“, ginge seiner Auffassung nach nicht in Ordnung.²⁰⁹⁷ Anhaltspunkte für eine solche Schwäche bot ferner der Hinweis des Kölner Polizeipräsidiiums in seinem Bericht vom 18. Januar 1932:

„Nach einer durch Standartenbefehl vom 14.11. wiedergegebenen Bekanntmachung des SA.-Stabschefs können Hochschulgruppen bei einer Mitgliederzahl von 50 Mann ab eine Parteifahne (nicht SA.-Sturmflagge) führen. Studentenstürme der SA., die mindestens 50 Mann stark sind, haben die Berechtigung zum Führen einer Sturmflagge. In Köln ist ein Studentensturm bisher nicht gegründet worden.“²⁰⁹⁸

Hätten in der Kölner Hochschulgruppe die gleichen Verhältnisse geherrscht wie im gesamten NSDStB, dass also „75 % des NSDStB gleichzeitig Mitglieder der SA oder SS“ waren,²⁰⁹⁹ dürfte ihre Mitgliederzahl deutlich unter einhundert, wahrscheinlich zwischen vierzig und siebzig gelegen haben.²¹⁰⁰ Bis Jahresanfang 1932 hatte sie zumindest „nennenswerte Erfolge nicht zu verzeichnen.“²¹⁰¹ Es hat somit aus der Perspektive der Oberpräsidialbeamten den Anschein, dass der NSDStB die rheinische Studentenschaft bis zum Jahreswechsel 1931/32 nicht so leicht zu gewinnen vermochte. In Köln spielte er vor 1933 keine allzu große Rolle,²¹⁰² obschon er bei den Asta-Wahlen 1932 acht von sechzehn Sitzen errang.²¹⁰³ Im Allgemeinen blieben seine Mitgliederzahlen gering, wohingegen die Wahlergebnisse im Kontrast dazu besonders außerhalb des Rheinlands gut ausfielen. Hieraus auf eine hohe Zahl an Protestwählern zu schließen, erscheint durchaus berechtigt.²¹⁰⁴

²⁰⁹⁷ Vermerk Wirtz (Reg. Köln) (7.7.1931), LHAK 403, Nr. 16754, S. 596.

²⁰⁹⁸ PP Köln an Reg. Köln (18.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 73.

²⁰⁹⁹ So die Zahlen für April 1931 (PP Köln an Reg. Köln (20.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 695).

²¹⁰⁰ Ab 50 Mitgliedern konnte eine Parteifahne verliehen werden. Der Bericht vom 18. Januar 1932 schweigt darüber, ob dies geschehen ist, allerdings heißt es, dass bis zu jenem Zeitpunkt kein SA-Sturm gegründet worden sei. Es wäre demnach möglich, dass die Gruppe kleiner als 50 Personen gewesen ist, da eine Parteifahne für die Kölner Gruppe nicht erwähnt wird. Es wäre aber auch möglich, dass sehr wohl bereits ein SA-Sturm bestand, von dem die Behörden keine Kenntnis besaßen, jedoch keine Fahne verliehen wurde, sofern man sich an die Vorgabe gehalten hätte. Dieser hätte dann maximal 49 Mitglieder umfassen dürfen. Weil durchschnittlich 75 % der Mitglieder des NSDStB in der SA oder der SS gewesen sein sollen, ergäbe sich für die Kölner NSDStB-Hochschulgruppe eine Größe von etwa bis zu 65 Personen.

²¹⁰¹ PP Köln an Reg. Köln (18.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 73.

²¹⁰² Matzerath, Köln, S. 38.

²¹⁰³ Matzerath, Köln, S. 39; Wortmann, Universität Köln, S. 115.

²¹⁰⁴ Hein, Elite, S. 160. Eine Zusammenstellung einiger Asta-Wahlergebnisse bei: Bracher, Auflösung, S. 133 Fußnote Nr. 85. 1932 erlitt der NSDStB an einigen Hochschulen bereits wieder die ersten Verluste (ebda., S. 134).

1.7 Deutscher Frauenorden/ Rotes Hakenkreuz/ Nationalsozialistische Frauenschaft

Wann die ersten NS-Frauengruppen in der Rheinprovinz gegründet wurden, geht aus den Akten des Oberpräsidiums nicht genau hervor.²¹⁰⁵ Über Organisationen wurde in der Regel erst an höhere Ebenen berichtet, wenn ihnen eine gewisse Bedeutung zukam. Wann diese Bedeutung erreicht war, lag wiederum im Ermessen der berichtenden Behörde. In der Rheinprovinz hat es nationalsozialistische Frauengruppen spätestens ab 1927 und offenbar am frühesten in Köln gegeben, was wenig verwundert, war Köln doch einer, wenn nicht sogar der bedeutendste Ursprungsort des Nationalsozialismus in der westlichsten preußischen Provinz. Dort war Ende Juni 1927 eine Ortsgruppe des Deutschen Frauenordens gegründet worden,²¹⁰⁶ dessen Zweck neben der Kranken- und Entbindungspflege unter anderem die „Unterstützung kinderreicher Familien“ und die „Erziehung junger Mädchen zu rassebewussten Deutschen Frauen und zu tätigen Mitgliedern der deutschen Volksgemeinschaft“ war.²¹⁰⁷ Das dortige Regierungspräsidium erhielt Kenntnis über ein Treffen²¹⁰⁸ „der aufgelösten Ortsgruppe“ Köln der nationalsozialistischen Frauenorganisation ‚Deutscher Frauenorden‘ am 22.2.28“ in Köln, an dem elf Mitglieder teilgenommen haben:²¹¹⁰

„Frau Zander^[2111] begrüßte die Erschienenen und machte folgende Ausführungen: ‚Trotz der polizeilichen Auflösung der Ortsgruppe Köln des Deutschen Frauenordens sei es möglich gewesen, in Köln die Idee des Nationalsozialismus unter den Frauen weiter zu verbreiten. Allerdings sei die Propaganda für die nationalsozialistische Frauenbewegung durch die polizeilichen Schikanen sehr behindert worden. Trotz allem aber zähle die Organisation heute 120 Köpfe[,] von denen 75 bereits länger als 6 Monate den [sic!] Frauenorden angehörten und stimmberechtigt seien. Mit den übrigen Organisationen der NSDAP. habe der Deutsche Frauenorden stets enge Fühlung gehalten. Er habe sich besonders der SA. und SS. nützlich erweisen können durch Anfertigung und Verpassen der Uniformen, Armbinden usw. Mit der Partei habe sich der Orden vollständig verbunden, was von der Parteileitung auch dadurch anerkannt worden sei, dass Hitler auf Vorschlag der Bundesführerin, Fräulein Zander Berlin, offiziell genehmigt habe, den Deutschen Frauenorden in Zukunft ‚Rotes Hakenkreuz der NSDAP.‘ zu nennen. Mit dieser Umbenennung sei die offizielle Eingliederung des Deutschen Frauenordens in die Nationalsozialistische [sic!] Deutsche Arbeiterpartei als vollzogen anzusehen.“²¹¹²

²¹⁰⁵ Die Gründung des Deutschen Frauenordens war 1923 in Berlin erfolgt (Michael H. Kater: Frauen in der NS-Bewegung. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 31 (1983), S. 211; Kathrin Kompisch: Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus. Köln [u. a.] 2008, S. 49). 1926 wurde dieser als Frauenorganisation der NSDAP anerkannt (Kompisch, Täterinnen, S. 49; etwas missverständlich formuliert, aber vermutlich das Gleiche meinent: Maier, Organisationshandbuch, S. 71).

²¹⁰⁶ Reg. Köln an OP (3.9.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 297.

²¹⁰⁷ Satzung des Deutschen Frauenordens (o. D.), LHAK 403, Nr. 13382, S. 309.

²¹⁰⁸ PP Köln Lagebericht (31.3.1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 153.

²¹⁰⁹ Siehe Kapitel D) I.1.2 Verbote von NSDAP-Ortsgruppen 1927/28.

²¹¹⁰ Reg. Köln an OP (6.3.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 45.

²¹¹¹ Elsbeth Zander (1888-1963) übernahm zwar 1931 die Leitung der neugegründeten NS-Frauenschaft (Kater, Frauen, S. 215; Kompisch, Täterinnen, S. 50), wurde aber als frühere Vertraute Gregor Straßers und wegen Kompetenzkonflikten bereits weniger als zwei Jahre später ihres Postens enthoben (Kater, Frauen, S. 216f.).

²¹¹² Ebda.

Daraufhin schien diese NS-Nebenorganisation jedoch eine Weile „nicht in die Öffentlichkeit“ zu treten und sich darauf zu beschränken, „ihre innere Organisation durchzuführen“, die im April 1928 „als beendet anzusehen“ war.²¹¹³ Auch im Regierungsbezirk Düsseldorf existierten nach Behördeninformationen im Juni 1928 „Ortsgruppen dieser Frauenorganisation [...] nur in Barmen und Essen“.²¹¹⁴ Bis Mai 1929 machten sie allerdings „einige Fortschritte“, wenngleich sie „in der Öffentlichkeit nirgendwo“ tätig wurden.²¹¹⁵

„Die Essener Frauengruppe ist um etwa 14 Mitglieder gestiegen. Zurzeit beträgt die Stärke etwa 90 Personen. Es handelt sich fast ausschliesslich um Frauen oder Töchter von Parteigenossen.“

Die Barmer Frauengruppe zählt etwa 20 Mitglieder. Ende Februar ds. Js. wurde eine solche Gruppe auch in Duisburg gegründet. Sie besteht aus 18 Mitgliedern. Die Düsseldorfer Gruppe des ‚Roten Hakenkreuzes‘, die vor einiger Zeit noch 12 Mitglieder aufwies, ist auf 4 Personen zusammengeschmolzen. Angeblich soll der Grund in inneren Zwistigkeiten zu suchen sein.“²¹¹⁶

Bis Sommer 1930 hatte das Rote Hakenkreuz sich auf acht Städte ausgedehnt und umfasste 322 Mitglieder;²¹¹⁷ im November bestanden zwölf Gruppen mit 533 Frauen²¹¹⁸ – noch kleiner als die HJ und zu klein, um von größerer Bedeutung zu sein. Hinzu traten Zankereien um den Vorsitz wie in Aachen²¹¹⁹ oder eine nur kurze Eigenständigkeit wie in Trier, die nach weniger als einem Jahr endete. Die Mitglieder wurden dann – aus unten aufgeführtem Grund – „in der Ortsgruppe weitergeführt“.²¹²⁰ Das Trierer Regierungspräsidium hatte dem Roten Hakenkreuz „einen caritativen Charakter“ zugebilligt,²¹²¹ was Flach mit den Worten „wohl nicht“ kommentierte.²¹²²

Das Rote Hakenkreuz machte sich auch in Köln nicht weiter besonders bemerkbar. „Einige [seiner] Mitglieder [...] betätig[t]en sich in der [...] SA-Küche“,²¹²³ einem Tätigkeitsfeld, auf dem nach der Aufhebung der Eigenständigkeit ohnehin – wie schon zuvor – die Hauptaufgabe liegen sollte. Das Kölner Polizeipräsidium führte in seinem Sammelbericht vom 20. Juli 1931 aus:

„Sehr beachtenswert ist die in Folge 3 des Ordnungsblattes der RL der NSDAP vom 13.7. veröffentlichte Anordnung über Auflösung des Deutschen Frauenordens und Gründung einer ‚NS-Frauenschaft‘, die von den nat.soz. Frauen innerhalb der einzelnen OG ohne eigene Orga-

²¹¹³ Reg. Köln an OP (11.4.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 245.

²¹¹⁴ Reg. Düsseldorf an OP (28.6.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 83.

²¹¹⁵ Reg. Düsseldorf an OP (6.5.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 275.

²¹¹⁶ Ebda.

²¹¹⁷ Reg. Düsseldorf an OP (11.8.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 255.

²¹¹⁸ Reg. Düsseldorf an OP (30.12.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 360.

²¹¹⁹ PP Aachen an Reg. Aachen (9.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 501.

²¹²⁰ Reg. Trier an OP (14.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 187.

²¹²¹ „An Nebenorganisationen bestehen in Trier die S.A., die Hitlerjugend, neuerdings auch eine Frauen- und Mädchengruppe, die einen caritativen Charakter hat. Die Tätigkeit der letzteren besteht im Sammeln von geldlichen und sonstigen Unterstützungen, die zur Versorgung arbeitsloser und bedürftiger Parteiangehöriger dienen“ (Reg. Trier an OP (2.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 491).

²¹²² Notiz Flach (o. D.), LHAK 403, Nr. 16740, S. 491.

²¹²³ PP Köln an Reg. Köln (8.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 557.

nisation und ohne Beitragsrecht automatisch gebildet werden soll. Die Frauenschaften unterstehen den OG-Führern, die eine Sachberaterin für Frauenfragen bei den Ortsgruppen mit der Durchführung bestimmter Aufgaben für die Frauenschaft beauftragen können. Die geistige Leitungsarbeit für die nat.soz. Frauen wird durch die Aufstellung eines Sachbearbeiterinnen-Stabes von der RL über den Gau bis zur Ortsgruppe durchgeführt.

Die Tätigkeit der gesamten Frauenarbeit soll sich auf geistig-kulturelle Erziehung, nationalwirtschaftliche hausfrauliche Erziehung und charitative [sic!] Arbeit erstrecken.“²¹²⁴

Inhaltlich Gleiches meldete auch Düsseldorf am 20. November desselben Jahres: „Die nationalsozialistische Frauenschaft ist nicht mehr als eine Nebenorganisation der Partei anzusehen, vielmehr sind die Frauen Mitglieder der Partei.“ Diese „Neuregelung des organisatorischen Zusammenschlusses“ sei „mit dem 1. v. Mts. [= 1. Oktober] auch für“ den Regierungsbezirk Düsseldorf „durchgeführt worden.“²¹²⁵ Die Nationalsozialistische Frauenschaft hatte dort im September 1931 795 Mitglieder²¹²⁶ und im Dezember gemeinsam mit der Jungmädchengruppe laut Ermittlungen der Behörden 950.²¹²⁷

Für die anderen Regierungsbezirke scheinen solche Listen nicht erstellt oder dem Oberpräsidium nicht in größerem Umfang übermittelt worden zu sein. Die Gesamtzahl für die Rheinprovinz kann deshalb nur gemutmaßt werden. Nimmt man an, dass die Stärken in den übrigen Regierungsbezirken ähnlich waren wie diejenige der Frauenschaft im Düsseldorfer Bezirk, kann für Ende 1931 mit 1.800 bis 2.000 Mitgliedern in der Rheinprovinz gerechnet werden.

1.8 Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation (NSBO)

Am 7. November 1929 wandte sich das preußische Innenministerium an die ihm untergeordneten Behörden und ersuchte um Bericht zu folgender Angelegenheit:

„Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei bemüht sich seit einer Reihe von Jahren, eine parteimäßig abgestempelte Arbeitnehmerorganisation zu gründen. Nach wiederholten Fehlschlägen scheinen diese Bestrebungen neuerdings gewisse Teilerfolge aufzuweisen. Die Organisation ist nach kommunistischem Vorbild auf Betriebszellen aufgebaut. Die Betriebszelle ist als Sammelpunkt für alle Nationalsozialisten innerhalb desselben Betriebes gedacht. Mehrere Betriebszellen des gleichen Betriebes werden zu einer Betriebsgruppe zusammengefaßt. Die Betriebszellen und Betriebsgruppen des gleichen Gewerbebetriebes innerhalb eines Gaues sind wieder in ‚Ringene‘ vereinigt, deren Führer von dem beim Gaubüro eingerichteten Sekretariat für Arbeiterangelegenheiten mit Zustimmung des Gauführers ernannt und abberufen werden.“²¹²⁸

²¹²⁴ PP Köln an Reg. Köln (20.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 707.

²¹²⁵ Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 821.

²¹²⁶ Nationalsozialistische Frauenschaft/ Deutscher Frauenorden im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: September 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 859.

²¹²⁷ Uebersicht über die Entwicklung der im Reg. Bezirk Düsseldorf bestehenden Nebenorganisationen der N.S.D.A.P. (Stand: 15. Dezember 1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 180-182.

²¹²⁸ Preuß. IM an OP (7.11.1929), LHAK 403, Nr. 16763, S. 1. Fast identisch: Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Referentendenkschrift (Mai 1930), LHAK 403, Nr. 16742, S. 336.

Das Regierungspräsidium in Düsseldorf hatte das Oberpräsidium bereits im Mai desselben Jahres über Bemühungen der NSDAP in diese Richtung informiert.²¹²⁹ Bis zum Frühjahr 1930 war es außer im dortigen Regierungsbezirk allerdings nirgends in der Rheinprovinz zu einer Bildung solcher Zellen gekommen.²¹³⁰ Die Düsseldorfer Regierung berichtete:

„Im Laufe des vergangenen Jahres gelang es der Partei denn auch, in Essen in folgenden Betrieben ‚Betriebszellen‘ ins Leben zu rufen:

- 1.) Krupp, Kraftwagenhalle 1 und 2
- 2.) Schraubenfabrik Bruhne und Kappesser. [...]
- 3.) Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat. [...]
- 4.) Zeche Langenbrahm.
- 5.) Verwaltung der Essener Steinkohlenbergwerke.

Die Stärke der Zellen schwankt zwischen 10 und 80 Mitgliedern. Die in letzter Zeit abgehaltenen Versammlungen der ‚Betriebszellen-Organisation der OG. Essen‘ waren recht schwach besucht. Gelegentlich einer Veranstaltung waren nur 12 Personen erschienen.“²¹³¹

Das Oberpräsidium merkte in seinem Bericht ans preußische Innenministerium an, dass man – obwohl „den gewerkschaftlichen Vereinigungen der N.S.D.A.P. in der Rheinprovinz“ bis zu jenem Zeitpunkt noch keine große Bedeutung zukam²¹³² – nicht daran zweifle, „daß man in den Bezirken, besonders in Koblenz, wo die Partei z. Zt. eine außerordentlich rege Werbe- und Versammlungstätigkeit entwickelt, demnächst auch versuchen wird, entsprechende gewerkschaftliche Vereinigungen ins Leben zu rufen.“²¹³³ „Die verschiedentlich zu beobachtenden Gründungsversuche“ seien „ein weiteres Symptom für die zielbewußte Arbeit der Partei an der Erfassung aller Stände und Berufsgruppen.“²¹³⁴

Nach einer Sitzung der politischen Dezernenten am 5. Dezember 1930 hielt man zur NSBO fest:

„Die Betriebszellenorganisationen arbeiten aber mit allem Nachdruck daran, neue Mitglieder heranzuziehen und haben, da sie jeweils bestimmte Notstände einzelner Berufsgruppen für ihre Agitation geschickt ausnutzen, bemerkenswerten Erfolg. So hat z. B. eine Betriebszelle der Kölner Droschkenkutscher bereits 34 Mitglieder, weil man geschickt deren Streitigkeiten mit der Stadt wegen Erteilung der Konzessionen ausnutzt.“²¹³⁵

Schon kurz darauf gelangten die Behörden offenbar zu anderen Einschätzungen: Im Düsseldorfer Regierungsbezirk maß man ihnen Ende Dezember 1930 „einstweilen“ keine „[n]ennenswerte Bedeutung“ bei.²¹³⁶ Etliche Zellen werden im Sammelbericht vom 16. Juni 1931 aufgelistet, jedoch hätten diese anscheinend

²¹²⁹ Reg. Düsseldorf an OP (6.5.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 267.

²¹³⁰ Reg. Aachen an OP (13.3.1930), LHAK 403, Nr. 16763, S. 13; Reg. Koblenz an OP (14.4.1930), LHAK 403, Nr. 16763, S. 15; Reg. Köln an OP (25.3.1930), LHAK 403, Nr. 16763, S. 17; Reg. Trier an OP (4.3.1930), LHAK 403, Nr. 16763, S. 21.

²¹³¹ Reg. Düsseldorf an OP (24.2.1930), LHAK 403, Nr. 16763, S. 19f.

²¹³² OP an preuß. IM (2.4.1930), LHAK 403, Nr. 16763, S. 26.

²¹³³ Ebda., S. 25.

²¹³⁴ Ebda., S. 26.

²¹³⁵ Vermerk über die Besprechung der politischen Dezernenten in der Reg. Köln am 5. Dezember 1930 (6.12.1930), LHAK 403, Nr. 16913, S. 51.

²¹³⁶ Reg. Düsseldorf an OP (30.12.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 361.

nur eine „geringe Zunahme erfahren“.²¹³⁷ Die Ausführungen vom 20. November 1931 klingen nicht anders:

„Die N.S.B.O.[] als Arbeitnehmer-Organisation der Partei konnte trotz lebhafter Werbetätigkeit der Partei durch Verbreitung von Werbematerial und Einberufung öffentlicher Versammlungen einen namhaften Erfolg nicht erzielen. Der Einfluß der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation ist bei der Arbeiterschaft nach wie vor gering. Bei den Mitgliedern dieser Organisation handelt es sich meist um Erwerbslose und um Angestellte.“²¹³⁸

Gerade im Ruhrgebiet dürfte die Konkurrenz durch die KPD besonders groß gewesen sein, was die Wahlergebnisse ebenfalls zeigen. Die Gewinnung eines „nennenswerte[n] Anhang[s]“ war der NSDAP Anfang 1932 wohl auch deshalb noch nicht geglückt.²¹³⁹

Versuche zur Einflussgewinnung in der Arbeiterschaft wurden gleichermaßen am Koblenzer Regierungspräsidium registriert:

„Mitglieder der NSDAP sollen, wenn sie freigewerkschaftlich organisiert sind, nicht aus dieser Organisation austreten, sondern in derselben für den Nationalsozialismus wirken und durch Zellenbildung nationalsozialistischen Einschlags die freien Gewerkschaften zersetzen. Erst wenn eine entsprechende Anzahl von Arbeitern für den Nationalsozialismus gewonnen ist, soll mit diesen in die ‚Nationale Gewerkschaft‘ übergetreten werden. Bis zum vollständigen Ausbau der nationalen Gewerkschaftsorganisation übernehmen deren Aufgaben die Leiter der gebildeten Partei-Wirtschaftsämter, deren Aufgabe es ist, in jede freiwerdende Arbeitsstelle einen Nationalsozialisten unterzubringen. Ein derartiges Wirtschaftsamt ist für Koblenz bereits gebildet und liegt in den Händen des Architekten Eiden aus Metternich.“²¹⁴⁰

Im Aachener Regierungsbezirk versuchten die Nationalsozialisten streikende Arbeiter „für sich zu gewinnen, indem sie während des Streiks [...] etwa 150 Personen“ in ihrer SA-Küche verköstigten,²¹⁴¹ was aber augenscheinlich nicht von Erfolg gekrönt war.²¹⁴²

Das Kölner Polizeipräsidium bezifferte die Stärke der NSBO im Gau Rheinland im Januar 1931

„im	Bezirk	Köln	[auf] etwa	1 200	Mitglieder	
,	,	Aachen	,	600	,	
,	,	Bonn	,	150	,	
,	,	Koblenz	,	650	,	
,	,	Idar-Oberstein	,	300	,	
,	,	Oberbergisch Land	,	400	,	“ ²¹⁴³

was mit dem Landesteil Birkenfeld 3.300 Personen ergäbe. Ferner waren sechs Betriebszellenzeitungen bekannt.²¹⁴⁴ Obgleich sich die Zahlen durchaus mit den-

²¹³⁷ Reg. Düsseldorf an OP (16.6.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 567-571.

²¹³⁸ Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 821.

²¹³⁹ Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 127.

²¹⁴⁰ Reg. Koblenz an OP (14.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 394.

²¹⁴¹ PP Aachen an Reg. Aachen (8.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 626f.

²¹⁴² Die NSBO war „in der Berichtszeit nicht hervorgetreten“ (PP Aachen an Reg. Aachen (13.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 750).

²¹⁴³ PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 423.

²¹⁴⁴ Ebda.

jenigen der SA messen lassen könnten,²¹⁴⁵ und „[d]ie eifrige Werbetätigkeit [...] zwar zur Errichtung zahlreicher Betriebszellen geführt“ habe, hätten „die Betriebsratswahlen den Nationalsozialisten bisher kaum nennenswerte Erfolge gebracht.“²¹⁴⁶ Das Kölner Polizeipräsidium blieb bei seiner nüchternen Einschätzung:

„Die Einnahmen der NSBO an Pflichtbeiträgen der Ortsgruppenzellen betrugen in den Monaten

Januar	160,00 RM
Februar	145,00 RM
März	150,00 RM
April	200,00 RM
Mai	270,00 RM

Hieraus ist zu entnehmen, daß die Mitgliederzahlen in den Monaten April und Mai gestiegen sind. Der Zuwachs ist jedoch im Vergleich zu der regen Werbetätigkeit, die die NSBO im Gau Rheinland entfaltet hat, und bei Berücksichtigung des räumlichen Gebietes nicht besonders beachtenswert.“²¹⁴⁷

Trotz deutlich gestiegener Einnahmen beurteilte man die NSBO später in Köln weiterhin als nicht besonders erfolgreich.²¹⁴⁸ Dass diese Wertung durchaus Hand und Fuß gehabt haben dürfte, unterstreichen die Zahlen zu den Versammlungsbesuchern der von der NSBO im Gau Köln-Aachen „in der Zeit vom 18. bis zum 23.1.1932 unter dem Stichwort: ‚Grosskampfwoche‘“ durchgeführten Veranstaltungen der „Deutsche[n] Arbeiterwoche“.²¹⁴⁹

„Lfd. No.	Datum	Lokal	Zahl der Besucher		
			insgesamt	darunter:	
				SA-Leute	Kommunisten
1	18.1.	Lokal ‚Zur Krone‘, Mülheim.	500	100	120
2	18.1.	, Lenzen, Dellbrück	220	80	40
3	19.1.	, Leo-Bau, Ehrenfeld	600	150	200
4	19.1.	, Kruckenberg, Nippes	600	150	150
5	20.1.	, Gürzenich	800	300	20
6	21.1.	, Böhmer, Kalk	550	200	150
7	22.1.	, Sülzer-Hof, Sülz	400	150	100
8	22.1.	, Mauserhof, Brück	200	100	50
9	23.1.	Grosse Messehalle	2 500	400	-

“²¹⁵⁰

Die korrekte Interpretation lieferte das Polizeipräsidium gleich mit:

„Über den Erfolg der Deutschen Arbeiterwoche ist zusammenfassend folgendes zu berichten:

Der Besuch der Veranstaltungen entsprach keinesfalls den Erwartungen, die die Leitung der NSBO. von der grosszügig eingeleiteten Werbung erhofft hatte. Die Besucher der Versammlungen, die in den Vororten stattgefunden haben [...], schienen vorwiegend dem Arbeiterstan-

²¹⁴⁵ Der Gausturm Rhein der SA soll nach Berechnungen des Kölner Polizeipräsidioms am 1. Januar 1931 3.200 Mann gezählt haben (Organisation der SA. Gausturm Rhein der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Stand: 1. Januar 1931), LHAK 403, Nr. 16753, S. 13).

²¹⁴⁶ PP Köln an Reg. Köln (8.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 515.

²¹⁴⁷ PP Köln an Reg. Köln (20.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 701.

²¹⁴⁸ Im September 1931 975 RM, im Oktober 810 RM und im November 950 RM (PP Köln an Reg. Köln (18.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 63).

²¹⁴⁹ PP Köln an Reg. Köln (25.1.1932), LHAK 403, Nr. 16763, S. 203.

²¹⁵⁰ Ebda., S. 203a.

de anzugehören. Die Gesamtbesucherzahl ist jedoch nur relativ zu bewerten, da die zahlreich erschienenen Kommunisten zur Opposition gehörten und die zahlreich hinzugezogenen SA-Leute lediglich als Versammlungsschutz in Frage kamen. Die Besucher im Gürzenich und in der grossen Messehalle entstammten demselben Personenkreis, den man auch sonst in den politischen Versammlungen der NSDAP. anzutreffen pflegt. Die Zahl der hier erschienenen Arbeiter war verschwindend gering. Es fiel auf, dass im Gürzenich am Vorstandstisch zwei und in der Messehalle am Vorstandstisch 7 Strassenbahner in Strassenbahner-Uniform sassen. Ausserdem befanden sich unter den Versammlungsbesuchern noch einige wenige Strassenbahner in ihrer Dienstkleidung.“²¹⁵¹

Und weiter:

„Trotz aller verzweifelten Anstrengungen ist es der NSBO. bisher nicht gelungen, Angehörige der christlichen und freien Gewerkschaften in nennenswerter Zahl für sich zu gewinnen. Die Mitglieder der NSBO. waren früher zum grössten Teil gewerkschaftlich nicht organisiert.“²¹⁵²

So kann zusammengefasst werden: Der NSBO gelang es, in der Rheinprovinz Zellen zu bilden. Sie verzeichnete bis 1932 ein Wachstum, das von den Behörden wahrgenommen und nicht als sonderlich stark bewertet wurde. Über Gesamtzahlen geben die Oberpräsidialakten keine Auskünfte. Am 1. Oktober 1932 soll die NSBO reichsweit „8.600 Betriebszellen mit insgesamt 221.000 Mitgliedern“ groß gewesen sein.²¹⁵³ Darüber, ob diese Zahlen zutreffen und wie zahlreich die NSBO in der Rheinprovinz zu jenem Zeitpunkt war, schweigen die Akten. Es ist folglich fraglich, inwiefern die Oberpräsidialbeamten überhaupt zuverlässige Informationen zur NSBO nach dem Frühjahr 1932 besaßen. Bis dahin mussten sie jedoch davon ausgehen, dass die NSBO in ihrem Zuständigkeitsbereich kein allzu großes Gewicht hatte – eine Einschätzung, die von Forschungsergebnissen gestützt wird.²¹⁵⁴

1.9 Nationalsozialistischer deutscher Juristenbund (NSDJB),²¹⁵⁵ Nationalsozialistischer Lehrerbund (NSLB) und Nationalsozialistischer deutscher Ärztebund (NSDÄB)

Drei Berufsgruppen waren für die Nationalsozialisten besonders wertvoll: Juristen, Lehrer und Ärzte. Bei einer Partei, deren Mitglieder so oft mit dem Gesetz in Konflikt gerieten, leuchtet Ersteres ein. Die Lehrer sollten als Multiplikatoren agieren, während die NS-Ärzte ihr Wirken in der Rheinprovinz anscheinend noch

²¹⁵¹ Ebda., S. 207-209.

²¹⁵² Ebda., S. 209.

²¹⁵³ PP Köln an Reg. Köln (15.11.1932), LHAK 403, Nr. 16763, S. 247.

²¹⁵⁴ Fürs Ruhrgebiet: Böhnke, NSDAP im Ruhrgebiet, S. 170, 175. Auch in Berlin glückte der NSBO keine tiefere Durchdringung ihrer Zielgruppe (Wirsching, Vom Weltkrieg, S. 452). Lediglich unter den Angestellten war sie etwas erfolgreicher (Böhnke, NSDAP im Ruhrgebiet, S. 173; Wirsching, Vom Weltkrieg, S. 452).

²¹⁵⁵ Eigentlich BNSDJ (Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen), der sich 1936 in NSRB (Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund) umbenannte (Michael Sunnus: Der NS-Rechtswahrerbund 1928-1945. Zur Geschichte der nationalsozialistischen Juristenorganisation. Frankfurt am Main [u. a.] 1990 (Rechtshistorische Reihe, Bd. 78), S. 40). In den Sammelberichten des Kölner Polizeipräsidiums findet jedoch die hier gebrauchte Abkürzung Verwendung.

nicht besonders intensiv entfalteten. Ihre Tätigkeit diente einer nationalsozialistischen Durchdringung des Gesundheitswesens (Rassenhygiene, Eugenik).

Der Aufgabenbereich des NSJDB war den rheinischen Behörden bekannt:

„In dem oben erwähnten R.Schr. [→ hier nicht aufgeführt] werden die Mitglieder ersucht, der Gauabteilung und der RL. umgehend Abschriften von allen gegen Nationalsozialisten erlassenen politischen Urteilen und deren Begründung einzusenden. Für die Mitglieder des NSDJB. besteht die Verpflichtung, den Mitgliedern der NSDAP. und besonders den SA.-Leuten kostenlos Rechtsschutz-Auskünfte zu gewähren.“²¹⁵⁶

In der Referentendenschrift des preußischen Innenministeriums vom Mai 1930 hieß es außerdem:

„Der Bund hat die Aufgabe, zu allen Fragen rechtlicher Art, die die Partei und ihre Ideen oder Angehörige betreffen, Stellung zu nehmen, die Entwicklung des deutschen Rechtslebens vom nationalsozialistischen Standpunkt aus ideell und praktisch (!) zu beeinflussen und die Arbeit der Partei auf dem Gebiete des Rechts zu verwirklichen.“²¹⁵⁷

Am 24. November 1928 meldete das Kölner Polizeipräsidium die geplante Gründung einer Bezirksgruppe des NSDJB,²¹⁵⁸ zu der es in der Folge kam: „Die Gruppe Köln des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen ist inzwischen aufgezo- gen worden, hat sich aber noch nicht als selbständige Organisation bemerk- bar gemacht. Sie soll bis jetzt etwa 20 Mitglieder zählen.“²¹⁵⁹ Im Sommer waren die NS-Juristen immer noch nicht öffentlich aktiv geworden und die Mitglieder- zahl im gesamten Gau Rheinland wurde mit lediglich 15 veranschlagt.²¹⁶⁰ Um das zu ändern, sollte „künftig eine intensive Propaganda einsetzen, um das zurzeit noch recht schwache Interesse für den Bund zu erwecken und seine Mitglieder- zahl zu erhöhen.“²¹⁶¹ Anfang 1931 herrschte über die Mitgliederzahl des NSDJB keine Klarheit,²¹⁶² doch legte ein vom Kölner Polizeipräsidium beschafftes Rund- schreiben vom 20. April 1931 die Vermutung nahe, dass die Strukturen im Ver- borgenen so weit aufgebaut worden waren, dass der NSDJB seine Aufgaben erfül- len konnte:

„Bemerkenswert ist noch nachstehende, durch R.Schr. der Kölner Gauleitung [...] erlassene Bekanntmachung:

„Tagtäglich gehen der RL Klagen über Mißgriffe der untergeordneten Polizeibehörden ge- genüber Mitgliedern und Dienststellen der NSDAP zu. Es ergeht an alle Dienststellen und Mit- glieder die Aufforderung, solche Mißgriffe und Beschwerden direkt zur entsprechenden Ver- folgung der Angelegenheit der Rechtsabteilung der RL der NSDAP zuzuleiten. Aus gegebenen Gründen ist die Rechtsabteilung der RL der NSDAP durch Einstellung und Mitarbeit namhaf-

²¹⁵⁶ PP Köln an Reg. Köln (8.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 557.

²¹⁵⁷ Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Referentendenschrift (Mai 1930), LHAK 403, Nr. 16742, S. 335.

²¹⁵⁸ PP Köln an Reg. Köln (24.11.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 899. Im Vormonat war erst die Ur-Gründung in München erfolgt (Angelika Königseder: Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. In: Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Wolfgang Benz. Bd. 5: Organisationen, Institutionen, Bewegungen. Berlin, Boston 2012, S. 86; Sunnus, NS-Rechtswahrerbund, S. 21).

²¹⁵⁹ PP Köln an Reg. Köln (29.1.1929), LHAK 403, Nr. 16744, S. 463.

²¹⁶⁰ PP Köln an Reg. Köln (4.7.1929), LHAK 403, Nr. 16746, S. 219.

²¹⁶¹ PP Köln an Reg. Köln (7.8.1929), LHAK 403, Nr. 16746, S. 627.

²¹⁶² PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 459.

ter Juristen usw. erheblich ergänzt worden. Die Rechtsabteilung der RL der NSDAP ist heute in der Lage, jede Sache juristisch einwandfrei bei den zuständigen Gerichten verfechten zu lassen.“²¹⁶³

Auch im Regierungsbezirk Düsseldorf wusste man im Juli 1931 von einigen Angehörigen des NSDJB.²¹⁶⁴

Der NSLB wurde „im April 1929 auf einer Versammlung nationalsozialistischer Lehrpersonen in Hof gegründet“. „Lehrpersonen sowohl an höheren Schulen, wie auch an Volksschulen“ konnten sich ihm anschließen.²¹⁶⁵ Ortsgruppen im Gau Rheinland bildeten sich bis Frühjahr 1931 „in Köln, Bonn, Aachen, Koblenz, Trier und im Oberbergischen Lande.“²¹⁶⁶ Seit 15. Mai 1931 wurde er „als offizielle Abteilung bei der polit. Gauleitung geführt.“²¹⁶⁷ Die Feststellung einer Mitgliederzahl gestaltete sich indes schwierig, da großer Wert darauf gelegt wurde, „dass die Namen der Mitglieder, die als Lehrer, Beamte usw. tätig sind, nicht bekannt werden.“²¹⁶⁸ Bemerkenswerte Einblicke gelangen dem Düsseldorfer Polizeipräsidentium, die zugleich zeigen, dass die nationalsozialistischen Ideen kein Selbstläufer waren und dass sehr wohl dafür geworben, ja, Überzeugungsarbeit geleistet werden musste, die nicht zwangsläufig erfolgreich endete: Am 27. Oktober 1930 hatte die Düsseldorfer NSDAP-Ortsgruppe einige Lehrer zu einer Versammlung eingeladen, in der NSLB-Leiter Hans Schemm (1891-1935) sprach. „Dieser Einladung waren 15 Personen gefolgt, von denen 8 Mitglieder der N.S.D.A.P. waren und die übrigen dem Lehrerstande angehörten.“²¹⁶⁹ Schemm nannte unter anderem ganz offen die Aufgabe des NSLB:

„Die N.S.D.A.P. habe ein grosses Interesse daran, sämtliche Lehrer in ihrem Lehrerbund zusammenzubringen. Denn gerade der Lehrer habe für die Forttragung der nationalsozialistischen Idee den notwendigen Einfluss auf die Jugend und könne diese für das dritte Reich vorbereiten.“²¹⁷⁰

Nach seinen Ausführungen, insbesondere zum Schulprogramm der NSDAP, kam es zu einer Diskussion, deren Ausmaß von den Nationalsozialisten kaum beabsichtigt worden sein dürfte:

„Es entstand nun eine allgemeine Debatte, in der ein Versammlungsteilnehmer das Wort ergriff und ausführte, dass er als Lehrer bisher nicht die Wahrnehmung gemacht habe, dass vonseiten der S.P.D. Angriffe auf Familie und Kirche gemacht worden seien. Die volksversöhnende Einstellung der S.P.D., so betonte dieser Redner, habe dazu geführt, dass z. Zt. in Frankreich kein amtliches Lehrbuch mehr vertrieben würde, das das Ansehen der Deutschen in irgendeiner Weise schädige. Dass es dazu gekommen wäre, sei die Folge der gegenseitigen Arbeit zwischen der Lehrerschaft Frankreichs und Deutschlands. Diese Zusammenarbeit mit dem Ausland würde sich später, wenn auch heute der Augenblick noch nicht da wäre, so auswirken, dass in Zukunft Kriege eine Seltenheit wären.

²¹⁶³ PP Köln an Reg. Köln (20.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 699-701.

²¹⁶⁴ Reg. Düsseldorf an OP (22.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 735.

²¹⁶⁵ Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Referentendenkschrift (Mai 1930), LHAK 403, Nr. 16742, S. 335.

²¹⁶⁶ PP Köln an Reg. Köln (8.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 551.

²¹⁶⁷ PP Köln an Reg. Köln (20.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 693.

²¹⁶⁸ PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16746, S. 453-455.

²¹⁶⁹ PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (31.10.1930), LHAK 403, Nr. 16754, S. 340.

²¹⁷⁰ Ebda., S. 341.

Man kam dann auf den Antisemitismus zu sprechen. Bei dieser Frage kam es zu einer grösseren Aussprache. Ein Teil der Lehrer war der Ansicht, dass es auch gute und wirklich deutschdenkende und deutschfühlende Juden gäbe. Bei der Erörterung der Rassenfrage wurde vonseiten der Teilnehmer auf das amerikanische Volk hingewiesen und dabei betont, dass dieses Volk keineswegs blutmässig vereint wäre, sondern sich aus Völkern verschiedener Rassen zusammensetze. Diese Rassenangehörigen sprächen mit Begeisterung von ihrem Vaterland.

Nachdem die einzelnen Versammlungsmitglieder derartige und ähnliche Fragen aufgeworfen hatten, versuchte der Referent, sie zu beantworten, stiess jedoch dabei auf heftige Widersprüche, die er zum Teil nicht zu widerlegen vermochte. Die Debatte verlief schliesslich ins Uferlose. Man stritt sich um Begriffe der Vernunft, des Verstandes und der Idee, konnte aber hierbei keine grundlegende Einigung erreichen.“²¹⁷¹

Schemm bot ihnen am Ende an, verdeckt dem Bund beizutreten, was indes auf eine eher schwache Resonanz stieß:

„Es sei ihm verständlich, dass viele aus den Reihen der deutschen Lehrerschaft sich aus dienstlichen Gründen nicht entschliessen könnten, dem nationalsozialistischen Lehrerbund beizutreten. Um derartige Schwierigkeiten zu beheben, wäre man an verschiedenen Orten dazu übergegangen, eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, die nach aussen hin sich als unabhängige Organisation darstelle, die aber mit der N.S.D.A.P. durch Abonnieren der nationalsozialistischen Lehrerzeitung eine Verbindung aufrecht erhalte. Die einer solchen Arbeitsgemeinschaft angehörenden Lehrer würden nicht als Parteimitglieder geführt werden; sie seien jedoch durch den Bezug der Lehrerzeitung Kämpfer der nationalsozialistischen Idee. Im übrigen sei es für den Lehrer und Beamten heute ja nicht mehr so schlimm, sich zur N.S.D.A.P. zu bekennen, da man nicht vergessen dürfe, dass heute bereits 107 Abgeordnete im Reichstag sassen. Im Anschluss hieran liess er ein Schreiben umlaufen, in das sich Interessenten für die Lehrerzeitung eintragen sollten. Soweit beobachtet werden konnte, haben sich zwei Personen eingetragen.“²¹⁷²

Aus diesen Gründen – der geringen Teilnehmerzahl und der „nicht widerspruchsl[os]en“ Aufnahme der Ausführungen Schemms – wertete das Düsseldorfer Polizeipräsidium die Versammlung als missglückt.²¹⁷³

Am 15. November 1929 gründete sich in Köln ein NS-Ärztebund für den Gau Rheinland.²¹⁷⁴ Im Regierungsbezirk Düsseldorf vollzog sich diese Entwicklung offenbar zeitversetzt. Im Februar 1930 war dem Regierungspräsidium noch keine Gruppe des NSDÄB bekannt.²¹⁷⁵ Spätestens ein Jahr darauf existierte der NSDÄB dann auch dort:

„Nach einem Bericht der ‚National-Zeitung‘ vom 21. v. Mts. (Nr. 7) [= Januar] hat am 6.1. in Mülheim-Ruhr eine Gründungsversammlung des ‚Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebundes‘ stattgefunden, dem auch Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker angehören. Dr. Massmann aus Mülheim-Ruhr berichtete in der Versammlung über den ersten nationalsozialistischen deutschen Ärztebundtag in Nürnberg am 6./7. 12. v. Js.. Gregor Strasser war als Gast anwesend. In der Versammlung sprachen weiter Professor Günther, Jena, und Ministerialrat Konopath, Vorsitzender der Berliner Eugenischen Gesellschaft. Der Zeitungsbericht spricht lediglich von einer ‚Anzahl‘ Neuaufnahmen. Der Umfang der Neuaufnahmen ist mir nicht bekannt geworden.“²¹⁷⁶

Die eingeladenen Redner dürften kaum ihre Ansichten verheimlicht und damit die ideologische Stoßrichtung des NSDÄB klar markiert haben: Hans Günther (1891-

²¹⁷¹ Ebda., S. 343.

²¹⁷² Ebda., S. 344.

²¹⁷³ Ebda.

²¹⁷⁴ PP Köln an Reg. Köln (22.11.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 793.

²¹⁷⁵ Reg. Düsseldorf an OP (14.2.1930), LHAK 403, Nr. 16748, S. 515.

²¹⁷⁶ Reg. Düsseldorf an OP (9.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 467-469.

1968), der sogenannte Rassepapst, der der Rassenkunde durch sein populäres Hauptwerk, die *Rassenkunde des Deutschen Volkes*, den Weg weit in die Mitte der Gesellschaft geebnet hatte und für den im Jahr zuvor an der Universität Jena gegen den Widerstand der Universitätsleitung vom thüringischen Staatsministerium auf Betreiben Fricks ein Lehrstuhl für Sozialanthropologie errichtet worden war,²¹⁷⁷ und Hanno Konopacki-Konopath (1882-1962), der Leiter der Geschäftsstelle des 1926 gegründeten Nordischen Rings,²¹⁷⁸ eines Zusammenschlusses verschiedener Gruppierungen, die die Verbreitung des nordischen Gedankens in Deutschland befördern wollten.²¹⁷⁹

In Köln verhielt sich der NSDÄB bis Ende 1930 unauffällig und erhöhte erst nach dem NS-Ärztetag seine Werbetätigkeit.²¹⁸⁰ Er tauchte in den Sammelberichten und sonstigen Berichten kaum auf. In Trier scheiterte Ende 1931 die Gründung einer NSDÄB-Ortsgruppe mangels Interesses.²¹⁸¹

Das darf allerdings nicht zur Annahme verleiten, dass Mediziner dem Nationalsozialismus reservierter gegenübergestanden hätten, denn sie waren – mit Blick auf die Forschungsliteratur²¹⁸² – keineswegs immun, was den Behörden nicht entging: „Bei den Akademikern sind – was sich z. B. bei Ärztekammerwahlen der letzten Tage gezeigt hat, – von 55 Gewählten sind 16 auf Liste NSDAP gewählt worden – erhebliche Erfolge erzielt worden.“²¹⁸³

Den in diesem Kapitel behandelten Nebenorganisationen widmeten die Behörden im Vergleich zu den übrigen anscheinend eine nicht so große Aufmerksamkeit. Gleichwohl blieb ihnen ihre Tätigkeit nicht verborgen. Es verdichtete sich das Bild einer alle Bereiche umfassen wollenden radikalen ideologisch-politischen Bewegung, einer totalitären Partei, deren Wirken sich gegen die bestehende Staatsform richtete.

²¹⁷⁷ Weisenburger, Rassepapst, S. 161-199.

²¹⁷⁸ Stefan Breuer: Die Nordische Bewegung in der Weimarer Republik. Wiesbaden 2018 (Kultur- und sozialwissenschaftliche Studien, Bd. 18), S. 111. Der 1930 der NSDAP beigetretene (ebda., S. 107, 150) Konopacki-Konopath wurde infolge eines Skandals 1931 zuerst aus der Führung und schließlich vollständig aus dem Nordischen Ring gedrängt (ebda., S. 199f.; Breuer, Die radikale Rechte, S. 244f.).

²¹⁷⁹ Die nordische Rasse wurde als die hochwertigste betrachtet, deren Stärkung und Vermehrung anzustreben sei (Breuer, Die radikale Rechte, S. 231-236). Der Nordische Ring propagierte vor allem die Ideen Günthers (Stefan Breuer: Die Völkischen in Deutschland. Kaiserreich und Weimarer Republik. Darmstadt 2010, S. 165). Konopacki-Konopath zählte zu den Güntherianern (Breuer, Die Nordische Bewegung, S. 196f.). Zu den verschiedenen Abgrenzungen siehe das zweite Kapitel von: Breuer, Die Nordische Bewegung, S. 49-97.

²¹⁸⁰ PP Köln an Reg. Köln (30.3.1931), LHAK 403, Nr. 16754, S. 507. Er habe 54 Mitglieder (ebda.).

²¹⁸¹ Reg. Trier an OP (14.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 187.

²¹⁸² Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 727-729.

²¹⁸³ Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 809.

2. Finanzielle Ausstattung

Lange Zeit galt in der marxistischen Geschichtswissenschaft die Großindustrie als der Hauptgeldgeber der NSDAP wie generell der Kapitalismus für den Aufstieg des Faschismus und des Nationalsozialismus verantwortlich gemacht wurde.²¹⁸⁴ Die Frage nach den Geldgebern stellte man sich freilich auch im preußischen Innenministerium und beim rheinischen Oberpräsidium. Dem sächsischen Oberpräsidium in Magdeburg lagen Informationen vor, wonach die rheinisch-westfälische Schwerindustrie die NSDAP finanziell fördere, insbesondere als „Gegengewicht gegen die sozialdemokratischen Gewerkschaften und die Kommunisten.“²¹⁸⁵ Im Innenministerium wollte man es daraufhin genauer wissen und ersuchte die Oberpräsidialbeamten in Koblenz um einen Bericht.²¹⁸⁶ Diese klärten ihre vorgesetzte Behörde am 15. Dezember 1930 darüber auf, dass sich „[a]uch im Bezirk Düsseldorf [...] nicht [habe] feststellen lassen, dass seitens der offiziellen Verbände und Organisationen der rheinisch-westfälischen Industrie der N.S.D.A.P. finanzielle Unterstützungen gewährt worden“ seien, wiesen allerdings auf Zahlungen einzelner Industrieller hin.²¹⁸⁷ Darüber hinaus habe die NSDAP durch ihr Verhalten „nach den Wahlen die Gebefreudigkeit dieser industriellen Kreise erheblich gedämpft und sie zu größter Zurückhaltung veranlasst.“ Im Übrigen seien die der Partei zugegangenen Gelder „nicht so hoch gewesen, dass sie gegenüber den der Partei ohnehin zur Verfügung stehenden Mitteln wesentlich[es]“ Gewicht besessen hätten. Das Oberpräsidium hob die Bedeutung der „Beiträge[] und Spenden der Parteimitglieder und“ der „Einnahmen der grossen Versammlungen“ als Hauptfinanzquelle der NSDAP hervor, zumal „eine grosse Zahl der Mitglieder über den Minimalbetrag von 1 RM im Monat freiwillig erhöhte Beiträge von 5, 10 ja bis zu 20 RM zahl[e] [...] und dass daneben die einmaligen Spenden aus Mitgliederkreisen sehr reichlich“ flössen.²¹⁸⁸ In der Rheinprovinz stehe einzig der Gau Essen finanziell nicht so gut da.²¹⁸⁹

Die Frage nach einer weiter verbreiteten Finanzierung der NSDAP durch Industrielle kam immer wieder auf, aber auch spätere Erhebungen brachten keine eindeutigen Belege.²¹⁹⁰ Die Bemühungen der Nationalsozialisten um die Unterstützung größerer Industriekreise blieben den Behörden dabei keineswegs verborgen.²¹⁹¹ Als das Oberpräsidium vom Ausscheiden Fritz Thyssens (1873-1951) aus der DNVP-Stadtverordnetenfraktion in Mülheim erfuhr, erkundigte es sich am

²¹⁸⁴ Kolb, Weimarer Republik, S. 273.

²¹⁸⁵ Sächsisches OP an preuß. IM (20.10.1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 293.

²¹⁸⁶ Preuß. IM an OP (24.10.1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 297.

²¹⁸⁷ OP an preuß. IM (15.12.1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 307.

²¹⁸⁸ Ebda., S. 308.

²¹⁸⁹ Ebda., S. 309.

²¹⁹⁰ OP an preuß. IM (25.7.1931), LHAK 403, Nr. 16734, S. 348. Ebenso: Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 811.

²¹⁹¹ So etwa im Regierungsbezirk Aachen (OP an preuß. IM (25.7.1931), LHAK 403, Nr. 16734, S. 349-351).

21. Januar 1932 beim Polizeipräsidium in Oberhausen nach der „Bedeutung“ dieses Vorgangs.²¹⁹² Polizeipräsident Wilhelm Weyer (1875-1945) antwortete Gotthardt unter anderem, dass Thyssen seit Harzburg „ein begeisterter Anhänger Hitlers“ sei.²¹⁹³ Die Oberpräsidialbeamten hätten selbstverständlich eins und eins zusammenzählen und sich ausmalen können, dass es ein Mann wie Thyssen nicht nur bei verbaler Unterstützung belassen würde. Das Regierungspräsidium in Düsseldorf hatte am 20. November 1931 zudem von einem „Großindustriellen“ berichtet, welcher der sich in finanziellen Nöten befindenden *National-Zeitung* in Essen mit Geldmitteln unter die Arme griff.²¹⁹⁴ Sollte es zu Zahlungen der Industrie gekommen sein, so das Oberpräsidium noch im Sommer 1931, müssten diese „ausschliesslich der Zentralstelle der N.S.D.A.P. in München zugeflossen sein, da einwandfrei feststeht, dass die Gauleitung der N.S.D.A.P. in Essen seit Monaten mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen“ habe.²¹⁹⁵ Gewiss nutzten insbesondere die Kommunisten diesen immer wieder im Raum stehenden Verdacht, die NSDAP würde sozusagen vom Kapital gepöppelt um bloß vordergründig die Interessen der Arbeiterschaft zu vertreten, im Hintergrund jedoch der Bourgeoisie dienen. Ziel ihrer politischen und ideologischen Gegner war demnach die Diskreditierung der NSDAP in den Augen der Arbeiter und das Sich-Präsentieren der KPD als einziger, ehrlicher Vertreterin des Proletariats – in diesem Sinne ist beispielsweise der Artikel „Bergherren finanzieren Hitler!“ in der *Sozialistischen Republik* vom 30. Mai 1931 zu verstehen.²¹⁹⁶ Aber selbst Anfang 1932 hieß es in einem Bericht des Düsseldorfer Regierungspräsidiums: „Die Finanzierung der Partei scheint nach wie vor in erster Linie aus den Mitgliederbeiträgen und den Eintrittsgeldern für Versammlungen bestritten zu werden.“²¹⁹⁷ Das Regierungspräsidium in Koblenz teilte Ende Oktober 1931 mit, dass sich zwar „[ü]ber die finanziellen Verhältnisse der NSDAP [...] nichts genaues [habe] feststellen lassen“, „die Partei aber anscheinend“ „[ü]ber grössere Geldmittel“ nicht verfüge und „vielmehr der Eindruck [bestehe], dass die einzelnen Ortsgruppen auf ihre Mitgliederbeiträge und die Eintrittsgelder, die für den Besuch der öffentlichen Versammlungen erhoben werden, [...] angewiesen“ seien.²¹⁹⁸ Im Februar desselben Jahres hatte es geheißen, dass die Finanzverhältnisse im Koblenzer Bezirk nicht gut seien und die NSDAP „[n]ach den getroffenen Feststellungen [...] sehr unter den schlechten Beitragszahlungen“ leide, „sodass sie erheblich mehr Ausga-

²¹⁹² Gotthardt an PP Oberhausen (21.1.1932), LHAK 403, Nr. 16736, S. 515.

²¹⁹³ Weyer an Gotthardt (29.1.1932), LHAK 403, Nr. 16736, S. 517.

²¹⁹⁴ Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 805.

²¹⁹⁵ OP an preuß. IM (25.7.1931), LHAK 403, Nr. 16734, S. 349.

²¹⁹⁶ PP Köln an Reg. Köln (20.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 661.

²¹⁹⁷ Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 127.

²¹⁹⁸ Reg. Koblenz an OP (31.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 763. Die Aussage des Regierungspräsidiums im Bericht vom 2. Februar 1932, wonach „die finanzielle Lage im hiesigen Bezirk im allgemeinen als nicht besonders günstig anzusehen“ sei, stieß beim Oberpräsidium anscheinend auf Ungläubigkeit, was aus der Unterstreichung dieses Satzteils und der Anmerkung „?!“ geschlossen werden kann (Reg. Koblenz an OP (2.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 17).

ben als Einnahmen“ habe.²¹⁹⁹ Beide Aussagen lassen für die südliche Rheinprovinz keineswegs Schlüsse auf die Existenz einer größeren Anzahl potenter Spender zu. Nicht ganz ins Bild passen da eher die im Düsseldorfer Bericht erwähnten „freiwillige[n] Spenden [...] beim Gauparteitag in Düsseldorf [...], wo etwa 25.000 RM auf diese Weise der Parteikasse zugeführt worden sein sollen.“²²⁰⁰ Woher kam das Geld? Wer waren die Spender? Steckten doch vermögendere Gesellschaftskreise dahinter? – Andererseits: Nimmt man die den Behörden für Dezember 1931 bekannten Mitgliederzahlen des NSDAP-Gaues Düsseldorf als Berechnungsgrundlage und geht von 21.797 Mitgliedern aus,²²⁰¹ muten 25.000 Reichsmark an Spenden anlässlich des Gauparteitages keineswegs besonders außergewöhnlich an – wenn diese Spenden lediglich von Parteimitgliedern gestammt hätten, kämen rein rechnerisch auf jedes Mitglied rund 1,15 RM.

Wie im Falle der NSDAP immer wieder zeigte sich, auch was die Finanzverhältnisse betraf, das Kölner Polizeipräsidium als das am besten informierte. So war man dort an eine Spenderliste gelangt mit den 73 Namen derjenigen Personen oder Unternehmen, die der NSDAP eine „einmalige freiwillige Spende zur Finanzierung der Reichstagswahlen“ 1930 hatten zukommen lassen.²²⁰² Die auf der Liste eingetragenen Gelder beliefen sich insgesamt auf 7.915 RM und schwankten je Spender zwischen 35 und 250 Reichsmark. Soweit verzeichnet und überprüfbar zahlten sieben Unternehmen Geld auf das Gaupostscheckkonto der NSDAP ein, darunter mutmaßlich eher kleine, von der Dampfwäscherei Seckels in Bensberg oder dem Rheinterrassenhotel in Mehlem über die Adler-Brauerei in Bielstein hin zu größeren wie den Rhein-Stahlwerken in Bachem oder der Concordia-Versicherung in Köln. Beachtlich ist sicherlich ebenfalls die mit sieben groß wirkende Zahl an Direktoren. Daneben waren drei Doktoren und drei Adlige unter den Spendern vertreten.²²⁰³ Einer davon, Graf Reischach, geriet zur gleichen Zeit in den Fokus der Behörden in Koblenz: Bei der städtischen Sparkasse war ein Konto eröffnet worden, „auf das ein Graf von Reischach durch die Bank ‚A V Union‘ Basel über das Bankhaus Deichmann-Köln Geldbeträge überweisen“ ließ.²²⁰⁴ Über die Höhe derselben konnte man nichts in Erfahrung bringen,²²⁰⁵

²¹⁹⁹ Reg. Koblenz an OP (14.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 393.

²²⁰⁰ Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 127-129.

²²⁰¹ Übersicht über die Gliederung der N.S.D.A.P. im Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf (25.12.1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 150-154.

²²⁰² PP Köln an Reg. Köln (17.12.1930), LHAK 403, Nr. 16759, S. 33.

²²⁰³ Spenderliste des Gaus Rheinland laut Kassenabrechnung (September 1930), LHAK 403, Nr. 16759, S. 45-47. Diese Liste befindet sich – wie einige andere Aufstellungen aus der Akte Nr. 16759 – abgedruckt bei: Matzerath, Selbstfinanzierung, S. 59-91. Matzerath und Turner kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass es sich größtenteils um mittelständische Spender handelte (ebda., S. 65).

²²⁰⁴ Reg. Koblenz an OP (18.7.1930), LHAK 403, Nr. 16759, S. 5.

²²⁰⁵ Das Oberpräsidium fragte am 17. Oktober 1930 nach (OP an Reg. Koblenz (17.10.1930), LHAK 403, Nr. 16759, S. 27), erhielt aber zur Antwort, dass „[d]ie weiteren Ermittlungen [...] ergebnislos verlaufen“ seien (Reg. Koblenz an OP (24.11.1930), LHAK 403, Nr. 16759, S. 29). In einem auf die SA abzielenden kommunistischen Zersetzungsbrief wurde etwa ein Jahr darauf die

ging indes davon aus, „[d]aß das überwiesene Geld dazu dient, die Bewegung der NSDAP [...] zu fördern und deren hier in Druck erscheinende Zeitungen ‚Koblenzer Nationalblatt‘ und ‚Trierer Nationalblatt‘ zu finanzieren.“ Bei dem Grafen von Reischach handele es sich „vermutlich“ um den „Vater des für Politik, Wirtschaft, Allgemeines und Feuilleton in den vorgenannten Zeitungen verantwortlich zeichnenden Joachim Graf von Reischach,^[2206] welcher“ von Waldbröl nach Koblenz gezogen sei.²²⁰⁷ Auch ein anderer Mann von Adel mischte beim Aufbau der NS-Strukturen in der Umgebung von Koblenz und Köln kräftig finanziell mit: Prinz Friedrich Christian zu Schaumburg-Lippe (1906-1983)²²⁰⁸. Die *Kölnische Zeitung* berichtete am 30. August 1930 über die „Geldquellen der rheinischen Nationalsozialisten“ und über die Gründung des Westmarkverlags sowie der Akzidenz- und Lohndruckerei. Bei beiden waren Ley und zu Schaumburg-Lippe „zu den gleichen Bedingungen Geschäftsführer“. Das Stammkapital betrage zusammen 50.000 Reichsmark zu dem „wohl Dr. Ley nicht allzuviel [sic!] beigetragen haben“ dürfte.²²⁰⁹ Doch die Förderung der NSDAP durch zu Schaumburg-Lippe ging noch weiter und an seinen adligen Standesgenossen Graf Reischach dachte er dabei ebenfalls, wie die Koblenzer Behörden herausfanden:

„Nach den getroffenen Feststellungen kommt als Geldgeber für die rheinischen Nationalsozialisten vorwiegend Friedrich Christian Prinz zu Schaumburg-Lippe [...] in Frage. Friedrich Christian Prinz zu Schaumburg-Lippe hat auch dem ‚Koblenzer Nationalblatt‘ den Personenkraftwagen Marke ‚Reo‘, hier zugelassen unter I Z 38 795, geschenkt. Dieser Personenkraftwagen steht in der Hauptsache dem Führer des Gauess Rheinland der NSDAP, Dr. Ley-Köln, und dem Koblenzer Bezirks- und Ortsgruppenführer der NSDAP Simon zur Verfügung. Wie weiter festgestellt worden ist, hat Friedrich Christian Prinz zu Schaumburg-Lippe dafür gesorgt, dass der für Politik, Wirtschaft, Feuilleton und Allgemeines verantwortlich zeichnende Schriftleiter im ‚Koblenzer Nationalblatt‘, Hans Joachim Graf Reischach [...], als Schriftleiter im ‚Koblenzer Nationalblatt‘ beschäftigt wird. In dieser Eigenschaft fungiert Graf Reischach als Treuhänder für Friedrich Christian Prinz zu Schaumburg-Lippe.“²²¹⁰

Die Finanzierung durch einen finanzstarken Gönner barg hingegen Risiken: Als es zu Differenzen zwischen Ley und zu Schaumburg-Lippe kam, weil Ley laut Kölner Polizeipräsidium „rassisch-antisemitisch-demokratische Ziele“ verfolge, „während der Prinz [...] monarchistisch-völkische Prinzipien“ vertrete „und ver-

Summe von 40.000 Reichsmark genannt (Kommunistischer Zersetzungsbrief (vermutl. August 1931), LHAK 441, Nr. 28259, S. 141).

²²⁰⁶ Geboren 1908 in Stuttgart, hatte er laut Maier schon am Hitlerputsch teilgenommen (fünfzehnjährig!) und blieb auch nach seiner Tätigkeit in der Rheinprovinz (1929-1931) im NS-Pressewesen. Er starb 1966 (Maier, Organisationshandbuch, S. 380f.).

²²⁰⁷ Reg. Koblenz an OP (18.7.1930), LHAK 403, Nr. 16759, S. 5.

²²⁰⁸ Thomas Riechmann: Vom Herrenreiter zum Adjutanten von Goebbels. Friedrich Christian zu Schaumburg-Lippe – Karriere im Propagandaministerium. In: Schaumburger Nationalsozialisten. Täter, Komplizen, Profiteure. Hrsg. von Frank Werner. Bielefeld 2010 (Kulturlandschaft Schaumburg, Bd. 17), S. 444. Insbesondere 1928/29 war der Prinz rege politisch aktiv und stieß wohl letztlich im Zusammenhang mit der Diskussion um eine Angliederung des Zwergstaats Schaumburg-Lippe an Preußen, die er verhindern wollte, zur NSDAP (ebda., S. 448-450). Er trat 1929 in die Partei ein (ebda., S. 451).

²²⁰⁹ *Kölnische Zeitung* (30.8.1930, Nr. 474), LHAK 403, Nr. 16759, S. 6a.

²²¹⁰ Reg. Koblenz an OP (23.9.1930), LHAK 403, Nr. 16759, S. 18.

suchen haben soll, die nat. soz. Bewegung in diese Richtung zu bringen“,²²¹¹ zog zu Schaumburg-Lippe im ersten Quartal 1931 sein Kapital ab, weshalb „die bis Januar 1931 selbstständig gewesenen Zeitungen ‚Koblenzer Nationalblatt‘, ‚Trierer Nationalblatt‘ und ‚Westwacht‘ nur noch als Kopfblätter des ‚Westdeutschen Beobachters‘“ herausgebracht werden konnten.²²¹² Vermutlich dürfte die kurz darauf erfolgte Kappung der Geschäftsbeziehungen zwischen den zwei Männern jedoch mindestens ebenso dem selbstbereichernden Geschäftsgebaren Robert Leys geschuldet gewesen sein.²²¹³ Glück für die Redaktion zumindest: Mit einem Reichsfreiherrn von Fürstenberg stand laut Kölner Polizeipräsidium offenbar wiederum ein adliger Kapitalgeber zur Verfügung.²²¹⁴

Mit dem Erstarken der NSDAP wuchsen ihre finanziellen Möglichkeiten. In einem Bericht aus dem Jahre 1928 hieß es zu den Kassenverhältnissen im Gau Rheinland, dass sie „äußerst schlecht“ seien. Es sei „meistens kein Geld vorhanden, um die notwendigen Ausgaben bestreiten zu können. Nach vertraulichen Äusserungen führender Nationalsozialisten hänge es von der Opferwilligkeit einzelner wohlhabender Mitglieder und Gönner der Partei ab, ob der Gau lebensfähig bleiben werde.“²²¹⁵ Innerhalb von etwas mehr als zwei Jahren hatte sich das grundlegend geändert. Die Nationalsozialisten im Gau Rheinland „erzielten [...] beträchtliche Einnahmen durch Erheben von Eintrittsgeldern bei den zahlreichen und durchschnittlich sehr gut besuchten Wahlversammlungen.“ Sie würden „offenbar über recht gute Geldquellen“ verfügen und „von ihren Mitgliedern oft Sonderbeiträge, die die Höhe der Mitgliederbeiträge erreichen und sogar überschreiten“, erheben.²²¹⁶ Die Gaukasse hatte „allein im Monat August 1930“ – sicherlich den anstehenden Reichstagswahlen geschuldet²²¹⁷ – 146.500 Reichsmark erhalten, davon 20.000 RM Spenden.²²¹⁸ Das Kölner Polizeipräsidium vermutete:

„Es ist kaum anzunehmen, dass die Kassenverhältnisse der anderen 21 Gaue hinter denen des Gaues Rheinland der NSDAP. zurückstehen. Bei derartigen Einkommen wird es der NSDAP.

²²¹¹ PP Köln an Reg. Köln (16.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 781.

²²¹² PP Köln an Reg. Köln (8.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 527.

²²¹³ Riechmann, Herrenreiter, S. 453f.

²²¹⁴ „Der Reichsfreiherr von Fürstenberg aus Köln-Stammheim soll sich zur Mitarbeit am Westdeutschen Beobachter bereit erklärt haben und will ihn durch Hergabe eines Darlehens von 10 000 M unterstützen. Der notarielle Vertrag soll bereits am 14. Oktober vor dem Notar Mertz in Köln-Mülheim, Regentenstr.[,] abgeschlossen werden“ (PP Köln an Reg. Köln (12.10.1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 643). Im Sammelbericht vom 16. Oktober 1931 ist er Baron und der Vertrag sollte am 15. Oktober abgeschlossen werden (PP Köln an Reg. Köln (16.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 783). Näher benannt wird er in diesen Berichten nicht.

²²¹⁵ PP Köln an Reg. Köln (11.4.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 255. Ähnliches wusste das Polizeipräsidium Elberfeld-Barmen über die Verhältnisse in der Ortsgruppe Elberfeld zu berichten, wo von etwa 220 Mitgliedern nur 80 ihre Beiträge zahlen würden, was „die Partei in höchst äussere Zahlungsschwierigkeiten bringe[.]“ (PP Elberfeld-Barmen an Reg. Düsseldorf (12.4.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 849).

²²¹⁶ PP Köln an Reg. Köln (18.9.1930), LHAK 403, Nr. 16759, S. 9.

²²¹⁷ Das Oberpräsidium erklärte die in den Monaten darauf wiederum abnehmenden Zahlen ebenfalls mit dem Ende des Wahlkampfes (OP an preuß. IM (1.1.1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 58).

²²¹⁸ Etwas verwirrend aufgeführt: PP Köln an Reg. Köln (18.9.1930), LHAK 403, Nr. 16759, S. 9.

nicht schwer fallen, ihre Redner gut zu bezahlen und ausserdem einen namhaften Betrag für Propagandazwecke auszugeben.“²²¹⁹

Diese Summe verringerte sich in den folgenden Monaten wieder. Im September, Oktober und November betrug der der Gaukasse überwiesene Betrag laut Ermittlungen insgesamt 146.500 RM, wovon man ca. 78.500 RM an die Reichskasse in München abführte.²²²⁰ Sofern man sie erhalten konnte, wurden dem Oberpräsidium fortan vierteljährlich Abschriften über die Abrechnungen der einzelnen NS-Parteiorganisationen und höheren -gliederungen vorgelegt. Es zeigte sich anfänglich in den Bezirken ein eher durchwachsenes Bild, doch gelang es der NSDAP, die roten Zahlen mittelfristig in schwarze zu verwandeln, was die untenstehende Tabelle über die Abrechnungen der Bezirksleitungen und – nach der Neuorganisation – des Gau Köln-Aachen verdeutlicht:

Bezirksleitung	1.10.1930- 5.12.1930 ²²²¹	5.12.1930- 5.3.1931 ²²²²	5.3.1931- 5.6.1931 ²²²³	Gau Köln-Aachen	Gesamt- bilanz
Aachen	-805 RM	200 RM	-250 RM	Juni 1931- August 1931 ²²²⁴	8.331
Idar-Oberstein	-500 RM	-500 RM	350 RM		
Koblenz	440 RM	-400 RM	200 RM	September 1931- November 1931 ²²²⁵	8.875
Köln	855 RM	1.350 RM	700 RM		
Oberbergisches Land	-170 RM	-1.130 RM	100 RM	Dezember 1931- Februar 1932 ²²²⁶	2.300
Trier	600 RM	-950 RM	100 RM		
Gesamt:	-780 RM	-1.430 RM	1.200 RM	Gesamt:	19.506

Tabelle 4:
*Kassenabrechnungen der Bezirksleitungen und des Gau Köln-Aachen
nach den behördlichen Informationen.*

Zu bemerken gilt jedoch: Der Gau Köln-Aachen schloss im Januar 1932 mit einem Minus von 150 RM und im Februar mit -1.050 RM ab – das Vierteljahr von Dezember 1931 bis Februar 1932 blieb also nur wegen des Überschusses von 3.500 RM im Dezember 1931 im Plus.²²²⁷ Da in den Oberpräsidialakten weiteres Zahlenmaterial fehlt, kann auf dieser Basis nicht festgestellt werden, ob mit Beginn des Jahres 1932 die unter dem Gesichtspunkt der Finanzen erfolgreiche Ent-

²²¹⁹ PP Köln an Reg. Köln (18.9.1930), LHAK 403, Nr. 16759, S. 11.

²²²⁰ PP Köln an Reg. Köln (17.12.1930), LHAK 403, Nr. 16759, S. 31.

²²²¹ Auszug der Abrechnungen der Bezirksleitungen des NSDAP-Gaus Rheinland (1.10.1930-5.12.1930), LHAK 403, Nr. 16759, S. 41-43.

²²²² Kassenabrechnungen der Bezirksleitungen des NSDAP-Gaus Rheinland (5.12.1930-5.3.1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 83-89

²²²³ Kassenabrechnungen der Bezirksleitungen des NSDAP-Gaus Rheinland (5.3.1931-5.6.1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 193-199.

²²²⁴ Übersichtstafel über die Gesamteinnahmen- und Ausgaben des Gau Köln-Aachen (Juni 1931-November 1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 591.

²²²⁵ Übersichtstafel über die Gesamteinnahmen- und Ausgaben des Gau Köln-Aachen (Juni 1931-November 1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 591.

²²²⁶ Übersichtstafel über die Gesamteinnahmen- und Ausgaben des Gau Köln-Aachen (Dezember 1931-Februar 1932), LHAK 403, Nr. 16759, S. 703.

²²²⁷ Ebda.

wicklung der NSDAP in der Rheinprovinz endete und vor allem nicht, ob die Beamten am Oberpräsidium davon wussten.²²²⁸

Übersichten obiger Art gewann die Politische Polizei in Köln ebenso hinsichtlich der NS-Parteiorganisationen und gewährleistete auf diese Weise ein hohes Maß an Aufklärung. Aus den Übersichten betreffend die Bezirksleitungen ging etwa hervor, dass die Auszahlungen an SA, SS und HJ in der Regel den größten Einzelposten ausmachten, was vom Oberpräsidium nicht unbemerkt blieb, welches sich zu einem ihm aus Köln übersandten SA-Rundschreiben²²²⁹ folgendermaßen äußerte:

„In ihm zeigt sich vor allem die starke finanzielle Belastung, die die SA. mit ihren dauernden Propagandafahrten und Umzügen für die Partei bedeutet. Er [= Kassenbericht] beweist aber auch, mit welchem Nachdruck man auch bei der SA bestrebt ist, Ordnung in die Kassen- und Finanzverhältnisse zu bringen.“²²³⁰

Die dem Oberpräsidium übersandten Abschriften bezüglich der Kassenverhältnisse bezeugen die finanzielle Potenz der Partei und ihrer Nebenorganisationen. Vor allem die HJ wies „beträchtliche Überschüsse“ auf.²²³¹ Im Gau Rheinland verbuchte sie vom 1. Oktober 1930 bis 1. Juni 1931 einen Überschuss in Höhe von 4.450 RM – mehr als die kompletten Einnahmen von März, April und Mai 1931 (3.650 RM) zusammen ausmachten.²²³² Auch nach der Neugliederung erzielte die HJ des Gaues Köln-Aachen noch einen Überschuss von 355 RM für den Zeitraum Juni, Juli und August 1931,²²³³ der für Dezember 1931, Januar und Februar 1932 – nach 325 RM für September, Oktober und November 1931²²³⁴ – sogar 400 RM betrug.²²³⁵ Bei den Parteiorganisationen, zu welchen weniger Material vorlag, mussten die Oberpräsidialbeamten ebenfalls von einer großen finanziellen Solidität ausgehen, da allem Anschein nach außer dem NSDStB keine davon verschuldet war.²²³⁶

²²²⁸ Laut Matzerath und Turner könne nicht überprüft werden, ob über die erste Jahreshälfte 1932 hinaus weiteres Material existierte, doch lasse eine Mitteilung des damaligen Landeshauptarchivdirektors eher den Schluss zu, dass kein Bruch in der Überlieferung vorliege, sondern ein Abbruch des Informationszuflusses (Matzerath, Selbstfinanzierung, S. 60 Fußnote Nr. 2).

²²²⁹ Kassenbericht für die Monate August bis November 1930 des Standartenführers der Standarte I RH (1.12.1930), LHAK 403, Nr. 16759, S. 51-55.

²²³⁰ OP an preuß. IM (1.1.1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 59.

²²³¹ PP Köln an Reg. Köln (30.3.1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 91.

²²³² Kassenverhältnisse des Gaues Rheinland der HJ (1.10.1930-1.6.1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 377.

²²³³ Kassenverhältnisse des Gaues Rheinland der HJ (1.6.1931-1.9.1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 379.

²²³⁴ Übersichtstafel über die Gesamteinnahmen- und Ausgaben des Gaus Köln-Aachen (Juni 1931-November 1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 591.

²²³⁵ Übersichtstafel über die Gesamteinnahmen- und Ausgaben des Gaus Köln-Aachen (Dezember 1931-Februar 1932), LHAK 403, Nr. 16759, S. 703.

²²³⁶ Kassenverhältnisse von NSBO, NS-Frauenorden, NS-Ärztebund, NS-Schülerbund, NS-Lehrerbund, NSDStB, NS-Juristenbund (verschiedene Zeiträume), LHAK 403, Nr. 16759, S. 385-393, 591, 703.

Die gute finanzielle Lage erlaubte außerdem die Gewährung „zum Teil sehr beträchtliche[r] Einkommen“ für „die besoldeten Führer und Funktionäre“.²²³⁷ Diese listete das Kölner Polizeipräsidium in einem Bericht vom 20. Dezember 1930 auf und berichtete in der Folge mehrmals über die Entwicklung in diesem Bereich. Leys monatliches Einkommen wurde mit rund 2.850 RM angegeben,²²³⁸ wohingegen der Büroangestellte Reck lediglich 200 RM erhielt,²²³⁹ was etwa 7 % des Gehalts von Ley entsprach und bspw. je nach Tarifgruppe etwa 1 bis 54 RM mehr als der damals übliche Anfangstariflohn eines Angestellten im Bankgewerbe in Köln ausmachte.²²⁴⁰ Vonseiten des Polizeipräsidioms konnte man sich angesichts dieser Zahlen eine gewisse Söffisanz offenbar nicht verkneifen:

„Ein besondere[r] Kommentar zu den von der NSDAP. in Köln an die Hauptführer und leitenden Funktionäre gezahlten Gehaltssätzen erübrigt sich. Jedenfalls darf wohl gesagt werden, dass diese Führer und Funktionäre der national,sozialistischen‘ deutschen ‚Arbeiterpartei‘ für ihre Person die soziale Frage restlos zu lösen verstanden haben. Dass sie dabei soziales Verständnis für die unteren Angestellten und für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter bewiesen hätten, kann nach den an diese Leute gezahlten Gehälter[n] und Löhnen nicht behauptet werden.“²²⁴¹

Als diese Zahlen durch einen Artikel der *Rheinischen Zeitung* am 2. Januar 1931 publik wurden, veranlasste dies einige Parteimitglieder zu Anfragen bei der Gauleitung. Das Ganze stieß letzterer augenscheinlich sauer auf und man sah sich zu einer Richtigstellung gezwungen: Es „wurde daraufhin mitgeteilt“, so das Polizeipräsidium in Köln,

„dass die politischen Leiter, die aus ihrer parteiamtlichen Tätigkeit heraus bezahlt werden, von ihren Einkünften ca. 50 % in die Partei(Gau-)Kasse abführen. Diese Behauptung ist, wie ich [= Polizeipräsident] aus zuverlässiger Quelle erfahren habe, eine bewusste Irreführung der Parteimitglieder. Eine Kürzung oder ein Abführen eines Teiles der Gehälter zugunsten der Partei(Gau-)Kasse findet nicht statt.

Es ist sehr bezeichnend, dass die so gutbezahlten nationalsozialistischen Führer bei ihren Vorträgen häufig gegen die ‚SPD.- und Zentrums-Bonzen‘ Stellung nehmen mit dem Bemerkens, dass ‚diese Volksvertreter die soziale Frage für sich gelöst‘ hätten.“²²⁴²

Gleichwohl ging die Wirtschaftskrise an der NSDAP genauso wenig spurlos vorüber wie an den anderen Parteien. Am 21. Februar 1931 kündigte die Gauleitung in Köln einschneidende Sparmaßnahmen an: Demnach sollten „alle von der Partei bezahlte[n] Funktionäre [...] ihre[] Positionen nur weiter behalten, wenn sie mit einer ab sofort durchzuführenden 30%igen Kürzung ihrer Einkünfte einverstanden“ seien. Auch Redner sollten „nur die direkten nackten Unkosten ersetzt erhalten“, denn der Parteichef verzichte ebenfalls „ab sofort auf jedes Entgelt für seine

²²³⁷ PP Köln an Reg. Köln (20.12.1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 323.

²²³⁸ Ebda., S. 323-325.

²²³⁹ Ebda., S. 329.

²²⁴⁰ Das Anfangsgehalt eines Bankangestellten der Gruppe I betrug in Köln zu dieser Zeit 146,43 RM pro Monat, in Gruppe II 171,89 RM und in Gruppe III 198,95 RM (Statistisches Reichsamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bd. 50 (1931), S. 297). Man kann also davon ausgehen, dass die Partei ihre Angestellten trotzdem recht gut bezahlte und über ausreichende Finanzmittel verfügte.

²²⁴¹ PP Köln an Reg. Köln (20.12.1930), LHAK 403, Nr. 16733, S. 329.

²²⁴² PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 431.

Reden.“ „Alle polit[ischen] Gliederungen der NSDAP.“ wurden „angewiesen, möglichst alle Kosten so niedrig wie möglich zu halten und für Prop[aganda] und SA/SS. das beste zu tun.“ Es dürfe „in keinem Gau einen Funktionär mit mehr als 500 Mark monatliche[m] Einkommen geben.“²²⁴³ Nach den Erhebungen der Politischen Polizei „wurden ab März [...] bei den Parteifunktionären Gehaltskürzungen vorgenommen, die aber nur in drei Fällen etwa 30 %“ betragen hätten. Ebenso sei die „Bestimmung, dass kein Funktionär mehr als 500 M monatlich an Einkommen beziehen darf, nicht in allen Fällen durchgeführt worden“,²²⁴⁴ was von den Übersichtstabellen über die Gehälter der NS-Funktionäre gestützt wird: Im März 1931 wurden deren Einkünfte zwar gemindert, trotzdem erhielten noch fünf Personen zwischen 550 und 1.250 Reichsmark.²²⁴⁵ Die verhältnismäßig stärkste Kürzung habe der Kraftwagenfahrer Balette hinnehmen müssen, „der bisher wöchentlich 45 M“ verdient habe „und jetzt nur monatlich 50 M netto“ erhalte.²²⁴⁶ Obwohl die Gehälter ab Dezember 1931 ein weiteres Mal gekürzt worden sind,²²⁴⁷ verdienten nach wie vor vier Personen mindestens 500 Reichsmark.²²⁴⁸ Von diesen Vieren bezog der stellvertretende Gauleiter Rudolf Schmeer (1905-1966)²²⁴⁹ 600 RM an Abgeordnetendiäten genauso wie der Gauorganisationsleiter Richard Schaller (1903-1972),²²⁵⁰ die damit monatlich auf 800 oder im Falle Schallers, der außerdem Stadtverordneter in Köln war, auf 850 RM kamen.²²⁵¹ Nach den preußischen Landtagswahlen im April 1932 standen dann überdies dem Kölner Stadtverordneten und Gauleiter Josef Grohé²²⁵² und Robert Palm (1901-

²²⁴³ PP Köln an Reg. Köln (8.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 525.

²²⁴⁴ Ebda., S. 527.

²²⁴⁵ OP an preuß. IM (30.9.1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 322f.

²²⁴⁶ PP Köln an Reg. Köln (24.3.1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 263.

²²⁴⁷ PP Köln an Reg. Köln (26.3.1932), LHAK 403, Nr. 16759, S. 595. So erhielt der stellvertretende Gauleiter Richard Schaller im November 1931 noch 1.000 RM pro Monat (Zusammenstellung der an die Amtswalter, Angestellten und Arbeiter des NSDAP-Gaus Köln-Aachen gezahlten Gehälter und Löhne (Juni 1931-November 1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 525); ab Dezember dann 850 RM (Zusammenstellung der Gehälter der Amtswalter und Löhne der Angestellten des NSDAP-Gaus Köln-Aachen (1.12.1931-29.2.1932), LHAK 403, Nr. 16759, S. 601).

²²⁴⁸ Zusammenstellung der Gehälter der Amtswalter und Löhne der Angestellten des NSDAP-Gaus Köln-Aachen (1.12.1931-29.2.1932), LHAK 403, Nr. 16759, S. 601.

²²⁴⁹ Seit 1930 Reichstagsabgeordneter und von 1.6.1931-31.8.1931 stellvertretender Gauleiter des Gaus Köln-Aachen (Lilla, Statisten, S. 563f.).

²²⁵⁰ Seit 1929 Stadtverordneter in Köln und seit 1930 Reichstagsabgeordneter sowie von November 1931 bis Juni 1932 Gauorganisationsleiter des Gaus Köln-Aachen (ebda., S. 544).

²²⁵¹ Zusammenstellung der Gehälter der Amtswalter und Löhne der Angestellten des NSDAP-Gaus Köln-Aachen (1.12.1931-29.2.1932), LHAK 403, Nr. 16759, S. 601.

²²⁵² Bereits in seiner Zeit als Kölner Stadtverordneter fiel Grohé durch scharfe antisemitische Hetzreden und Drohungen gegenüber den anderen Stadtverordneten auf (Zerlett, Grohé, S. 259f.).

1973)²²⁵³ je 450 RM Diäten zu, die ihnen zu einem monatlichen Einkommen von 800 bzw. 600 RM verhalfen.²²⁵⁴

Maßgeblich zum hohen Grad an Informiertheit des Oberpräsidiums über die finanziellen Verhältnisse der NSDAP trug die intensive Aufklärungsarbeit der Politischen Polizei am Kölner Polizeipräsidium bei. Die NSDAP präsentierte sich den Beamten trotz Weltwirtschaftskrise als eine finanziell schlagkräftige Organisation und wurde von ihnen auch als solche erkannt.²²⁵⁵ Das Landeskriminalpolizeiamt in Berlin beschrieb „[d]ie finanzielle Lage der Partei“ Ende 1931 als „weiterhin sehr ungünstig“²²⁵⁶ – „im Rheinland nicht!“ widersprach Gotthardt dieser Aussage in einer Notiz.²²⁵⁷

Dass sich andere Stellen mit der Ermittlung der NS-Kassenverhältnisse teils schwertaten, untermauern die Berichte des Trierer Regierungspräsidiums, das am 13. Oktober 1931 über schlechte Finanzverhältnisse bei der Ortsgruppe Trier berichtete, die sich unter dem neuen Ortsgruppenleiter stark verbessert hätten,²²⁵⁸ dann jedoch am 14. Januar 1932 bekannte, keine „ins einzelne gehende Übersicht über die finanzielle Lage der Ortsgruppe zu“ besitzen,²²⁵⁹ um schließlich am 14. April 1932 mitzuteilen, dass die „Kassenverhältnisse der Ortsgruppe Trier [...] nach zuverlässigen Mitteilungen geordnet“ seien.²²⁶⁰ Dies verdeutlicht einmal mehr den großen Nutzen gut platzierter Vertrauensleute, jedoch gleichzeitig die Schwierigkeit, Personen an sensiblen Plätzen – bspw. in einem Gaubüro – zu gewinnen.

Mit der Umstrukturierung des Parteiapparates im Juni 1931 beschränkten sich die präzisen Informationen des Kölner V-Mannes über die Parteifinanzen zudem überwiegend auf den Gau Köln-Aachen. Staatsfeindlichen Parteien ist es folglich möglich, durch Neugliederungen ihres Apparates den Informationsabfluss an die Staatsbehörden ein wenig auszutrocknen und einen für sie gefährlichen V-Mann ein Stück weit zu entschärfen.²²⁶¹

Obschon die Berichterstattung über die Finanzverhältnisse der NSDAP in der ersten Jahreshälfte 1932 im Großen und Ganzen endet, bleibt zumindest bemerkens- und festhaltenswert, dass die rheinischen Behörden über die Finanzen der

²²⁵³ Barbara von Hindenburg: Biographisches Handbuch der Abgeordneten des Preußischen Landtags. Verfassunggebende Preußische Landesversammlung und Preußischer Landtag 1919-1933. Frankfurt am Main [u. a.] 2017 (Zivilisationen & Geschichte, Bd. 45), S. 1759.

²²⁵⁴ Zusammenstellung der Gehälter der Amtswalter und Löhne der Angestellten des NSDAP-Gaus Köln-Aachen (1.3.1931-31.5.1932), LHAK 403, Nr. 16759, S. 711. Die Tätigkeit Grohés als Kölner Stadtverordneter wurde mit monatlich 50 RM vergütet (ebda.).

²²⁵⁵ Zum Beispiel: OP an preuß. IM (24.8.1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 169-175.

²²⁵⁶ Auszug aus den Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin Nr. 22 (15.11.1931), LHAK 403, Nr. 16763, S. 191.

²²⁵⁷ Notiz Gotthardt (November/ Dezember 1931), LHAK 403, Nr. 16763, S. 191.

²²⁵⁸ Reg. Trier an OP (13.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 863.

²²⁵⁹ Reg. Trier an OP (14.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 186.

²²⁶⁰ Reg. Trier an OP (14.4.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 209.

²²⁶¹ Matzerath und Turner beurteilen das gelieferte Material als authentisch (Matzerath, Selbstfinanzierung, S. 61f.).

NSDAP besser Bescheid wussten als über diejenigen der KPD. Selbst heute ergibt sich bezüglich der NS-Finzen kein wesentlich anderes Bild als jenes, welches die Beamten am Oberpräsidium gewinnen konnten.²²⁶²

Nach der Reichstagswahl 1930 und insbesondere während des Jahres 1932 schwenkten zunehmend mehr rheinische Industrielle zu Hitler um.²²⁶³ Möglicherweise wurden dieser Schwenk und die damit durchaus verbundene finanzielle Unterstützung am Oberpräsidium nicht so sehr registriert. Diese Annäherung soll indes Gegenstand des Kapitels C) II.5.2.1 Bündelung der Kräfte sein.

3. Auflage und Verbreitung von periodischen Veröffentlichungen

Aus den geordneten Finanzverhältnissen der einzelnen NS-Organisationen bis ins erste Halbjahr 1932 darf keineswegs auf eine ähnlich solide Lage im Parteipreswesen geschlossen werden, im Gegenteil: Der Aufbau eines Presseapparates in der Rheinprovinz war gekennzeichnet von teils heftigen Rückschlägen, die zur Zusammenlegung oder gar zur Einstellung von Zeitungen führten.

Die erste vom Oberpräsidium verbotene und älteste NS-Zeitung der Provinz wurde 1925 gegründet: Der anfangs wöchentlich, ab 1. September 1930 täglich erscheinende *Westdeutsche Beobachter* in Köln.²²⁶⁴ Lange Zeit ein Kind Joseph Grohés befeuerte sein radikaler, hetzerischer Stil, der nicht von allen Parteigenossen goutiert wurde, die Streitigkeiten zwischen der Kölner Gauleitung, der SS und der SA. Grohé wurde daraufhin von der Reichsleitung sogar „untersagt, die in seinem Privatverlag erscheinende Zeitung als offizielles Parteiorgan der NSDAP.

²²⁶² Für die Förderung der NSDAP durch eine große Anzahl Großindustrieller gibt es keine Belege. Sehr wohl erhielt die NSDAP von Einzelnen Gelder, doch machte die Selbstfinanzierung einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus (Kolb, Weimarer Republik, S. 274f.; Thomas Trumpp: Zur Finanzierung der NSDAP durch die deutsche Großindustrie. Versuch einer Bilanz. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 32 (1981), S. 223-241). Die rheinische Unternehmerschaft verhielt sich mehrheitlich abwartend (Kellenbenz, Wirtschafts- und Sozialentwicklung, S. 122). Turner bezeichnet die Behauptung einer bedeutenden finanziellen Unterstützung der NSDAP durch Großindustrielle sogar als einen abgedroschenen Mythos (Henry Ashby Junior Turner: ‚Alliance of Elites‘ as a Cause of Weimar’s Collapse and Hitler’s Triumph? In: Die deutsche Staatskrise 1930-1933. Handlungsspielräume und Alternativen. Hrsg. von Heinrich August Winkler. München 1992 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, Bd. 26), S. 205). Auch Neebe kommt zu dem Ergebnis, dass unter den Ruhrindustriellen nach einer kurzen Annäherung im Frühjahr 1932 selbst im November desselben Jahres keine Mehrheit für eine Koalition mit Hitler existierte und seine Ernennung zum Reichskanzler auf wenig Zustimmung stieß (Reinhard Neebe: Die Industrieverbände und das Ende der Weimarer Republik. In: Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter. Beiträge zur Landesgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Hrsg. von Kurt Düwell und Wolfgang Köllmann. Bd. 2: Von der Reichsgründung bis zur Weimarer Republik. Wuppertal 1984, S. 388-392).

²²⁶³ Lademacher, Die nördlichen Rheinlande, S. 735-737. Allerdings war die rheinisch-westfälische Schwerindustrie – anders als etwa die ostelbischen Junker – noch im Herbst 1932 in dieser Frage zerstritten (ebda., S. 737).

²²⁶⁴ Westdeutscher Beobachter an NSDAP-Hauptarchiv (15.4.1936), BArch NS 26/ 1155 (o. Bl.).

zu bezeichnen“.²²⁶⁵ 1927 soll sie nach dem ersten Verbot durch das Oberpräsidium, das Ende Juni auslief, eine Auflage von 8.300 Stück erreicht haben,²²⁶⁶ 1928 von 40.000 Stück, die 1929 jedoch mit 10.000 fast auf den Stand von 1927 absackte.²²⁶⁷ Noch im Januar 1933 betrug sie nach parteiinternen Zahlen bloß 13.656 Stück.²²⁶⁸ Insbesondere die Zeit nachdem Prinz Friedrich Christian zu Schaumburg-Lippe im Januar 1931 sein Kapital abgezogen hatte, war durch Mangel an Finanzmitteln geprägt.²²⁶⁹ Der Rückgang des Straßenverkaufs²²⁷⁰ und die Verbote des Oberpräsidiums taten ihr Übriges und so stand er im Herbst 1931 nach Kenntnis der Behörden vor der Pleite. Eine Werbeaktion hatte nicht den erhofften Zuwachs an Abonnenten gebracht und auch die Inseratezahlen hatten „sich stark verringert“.²²⁷¹ Auf einer Pressewartsitzung am 9. Oktober 1931 wurde ein Fünf-Punkte-Plan präsentiert zur Abwendung des Konkurses:

- „1.) Errichtung von Annahmestellen [= dies dürfte sich auf Inserate beziehen] für den WB. [= Westdeutscher Beobachter]
- 2.) Verteilung von 100 000 Werbeschreiben.
- 3.) Mündliche Werbung bei den Empfängern der Werbeschreiben.
- 4.) Grosszügige Inseratenwerbung.
- 5.) Durchführung der Forderung, dass jedes Parteimitglied Bezieher des WB. werde.“²²⁷²

Eine Möglichkeit zu Einsparungen bot die Zusammenarbeit mit anderen Blättern, etwa in Form des Maternaustauschs. Diese Art der Kooperation erstreckte sich in der Regel auf den überregionalen Teil. Dem Polizeipräsidium in Köln war nicht entgangen, „dass der politische Teil der Bochumer nat. soz. Tageszeitung ‚Rote Erde‘ mit dem politischen Teil des WB. gleichlautend“ war. „Die diesbezgl. Matern des WB. w[ü]rden täglich von einem Boten der ‚Roten Erde‘ abgeholt.“ Helfen sollte außerdem ein Kredit des Barons von Fürstenberg über 10.000 Reichsmark.²²⁷³ Was die Beschaffung von Geldern anging, schien man wenige Skrupel zu kennen: Ein Vorschlag war die „Gründung einer wirtschaftlichen Vereinigung von Geschäftsleuten nationaler Weltanschauung“, die „von allen zwischen ihnen

²²⁶⁵ PP Köln an Reg. Köln (21.1.1929), LHAK 403, Nr. 16744, S. 223. Er „diskreditiere“ die Partei, „indem er nur Sensationsartikel bringe“ (ebda.).

²²⁶⁶ Reg. Köln an OP (3.9.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 298.

²²⁶⁷ Reg. Köln an OP (2.9.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 80. Die hohe Zahl 1928 wertete man als Ergebnis der Kampagne „gegen die Kölner jüdische Metzgereifirma Katz-Rosenthal“ (ebda.). Grohé und Ley starteten öfter solche Diffamierungskampagnen um die Auflage zu steigern. Dass sie vor Gericht anschließend Niederlagen kassierten, focht sie nicht an (Zerlett, Grohé, S. 257f.). Im Widerspruch zu den Zahlen für 1928 steht die Nennung von 5.000 gedruckten Exemplaren im Lagebericht des Polizeipräsidiums in Köln vom 31. März 1928 (PP Köln Lagebericht (31.3.1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 157). Laut diesem habe das „Hauptabsatzgebiet [...] in Koblenz und Umgebung“ gelegen, „wo 2000 Exemplare vertrieben“ worden seien (ebda.). Zu Katz-Rosenthal siehe vor allem: Matzerath, Köln, S. 45f.; Smelser, Robert Ley, S. 65f.

²²⁶⁸ Westdeutscher Beobachter an NSDAP-Hauptarchiv (15.4.1936), BArch NS 26/ 1155 (o. Bl.).

²²⁶⁹ PP Köln an Reg. Köln (8.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 527 und Reg. Köln an OP (15.9.1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 605.

²²⁷⁰ Reg. Köln an OP (30.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 765.

²²⁷¹ PP Köln an Reg. Köln (16.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 782.

²²⁷² Ebda.

²²⁷³ Ebda., S. 783. Im Bericht des Kölner Polizeipräsidiums vom 12. Oktober 1931 war er Reichsfreiherr (PP Köln an Reg. Köln (12.10.1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 643).

zustande gekommenen Geschäften 2½ % des Nominalbetrages an die Kasse der Vereinigung abführen. Der so abgeführte Betrag“ sollte „ohne Kenntnis der Geber“ der Zeitung „zugute kommen.“ Die Idee, das Blatt durch einen „besseren Aufbau zugkräftiger [zu] gestalten“, wirkt angesichts solcher Dreistigkeit schon fast fade.²²⁷⁴ Am 27. Oktober 1931 forderte die Druckerei Dietrich in Köln schließlich 11.000 RM „unter Androhung der Einstellung des Druckereibetriebes“. Die Redaktion versuchte auf andere Druckereien auszuweichen und erklärte die Verzögerungen bei der Zustellung gegenüber den Abonnenten des *Westdeutschen Beobachters* mit „technische[n] Schwierigkeiten“. Die Druckerei Dietrich konnte sich indes letztlich durchsetzen – wie der *Westdeutsche Beobachter* jedoch ihre Forderung beglich, entzog sich dem Wissen der Behörden.²²⁷⁵

Im Frühjahr 1930 erhielt das Oberpräsidium Informationen über die bevorstehende Gründung von weiteren nationalsozialistischen Zeitungen in der südlichen Rheinprovinz.²²⁷⁶ Tatsächlich erschien ab 1. Juni 1930 das *Koblenzer Nationalblatt* mit dem *Trierer Nationalblatt* und der *Westwacht* als Kopfblätter, letztere hingegen in der Hauptsache für den oldenburgischen Landesteil Birkenfeld.²²⁷⁷ Wie das Koblenzer Regierungspräsidium mitteilte, wurden „für Koblenz-Stadt und nähere Umgebung täglich im Abonnement und für Einzelverkauf etwa 6000 Exemplare und für Propagandazwecke etwa 3000 Exemplare abgesetzt.“²²⁷⁸ Alle drei Blätter wurden jedoch am 10. Januar 1931 Kopfblätter des *Westdeutschen Beobachters*,²²⁷⁹ da – wie bereits im vorherigen Kapitel und in einem obigen Absatz erwähnt – der Prinz zu Schaumburg-Lippe sein Kapital aus der gemeinsamen Unternehmung mit Ley herausgenommen hatte. Anscheinend kurz darauf kam es dann im Frühjahr zur Trennung von Druckereien, Parteihaus und Verlag. Die Druckereien in Köln und Koblenz sowie das Parteihaus gingen ganz an den Prinzen, wohingegen Ley den bankrotten Westmarkverlag in Koblenz behielt.²²⁸⁰ Die

²²⁷⁴ PP Köln an Reg. Köln (16.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 782f. Mit kleinen Abweichungen im Wortlaut: PP Köln an Reg. Köln (12.10.1931), LHAK 403, Nr. 16759, S. 643.

²²⁷⁵ PP Köln an Reg. Köln (18.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 85.

²²⁷⁶ OP an Reg. Koblenz und Trier (3.5.1930), LHAK 403, Nr. 16732, S. 487.

²²⁷⁷ OP an preuß. IM (19.5.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 27 und Reg. Koblenz an OP (14.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 395.

²²⁷⁸ Reg. Koblenz an OP (14.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 396. Am 31. Juli 1930 hatte die Koblenzer Regierung 3.000 Bezieher des Koblenzer Nationalblatts gemeldet (Reg. Koblenz an OP (31.7.1930), LHAK 441, Nr. 28236, S. 151).

²²⁷⁹ Reg. Koblenz an OP (14.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 395.

²²⁸⁰ PP Köln an Reg. Köln (8.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 527. Der Prinz verlor schließlich durch den Konkurs der Druckereien einen beträchtlichen Teil seines Vermögens (Riechmann, Herrenreiter, S. 454f.). Während des Krieges hoffte er vergebens, für diese Verluste durch Besitzungen im Osten entschädigt zu werden (ebda., S. 459f.). In der Literatur ist entweder von einem Bankrott des Westmark-Verlags im März 1931 bzw. Anfang 1931 (Smelser, Robert Ley, S. 74; Peter Stein: Die NS-Gaupresse 1925-1933. Forschungsbericht – Quellenkritik – neue Bestandsaufnahme. München [u. a.] 1987 (Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung, Bd. 42), S. 201; Tyrell, Führergedanke, S. 368) oder von massiven finanziellen Problemen (Weiß, Stadtverwaltung Koblenz, S. 34) die Rede.

Koblenzer Regierung berichtete in der Folge von einem Auflagenrückgang.²²⁸¹ Auch aus Trier war Ähnliches zu hören. Das *Trierer Nationalblatt* stoße nicht auf besonders große Resonanz. Die „Zahl der Bezieher“ betrage im „Stadtbezirk Trier schätzungsweise 700“ Personen.²²⁸² Die Auflage sei bis April 1931 um 15-20 % gesunken.²²⁸³ Die Pläne, eine eigene Druckerei einzurichten, habe man deshalb schnell wieder aufgegeben, da sich dies bei einer Abonnentenzahl von 400-500 Personen in der Stadt Trier nicht lohne.²²⁸⁴ Im Oktober 1931 wurde das *Koblenzer Nationalblatt* mit dem *Trierer Nationalblatt* als seinem Kopfblatt dann wiederum selbstständig.²²⁸⁵ Laut Trierer Regierungspräsidium lag die Auflage im Januar 1932 bei 600-700 Stück und hätte damit eine leichte Steigerung erfahren.²²⁸⁶ Zu berücksichtigen bleibt aber, dass es in den Trierer Berichten einmal Bezieherzahlen und ein anderes Mal Auflagezahlen hieß. Sofern die Beamten dies nicht fälschlich synonym gebrauchten, geben die Auflagezahlen ein genaueres Bild von der tatsächlichen Verbreitung, da sie neben den Abonnements die freien Verkäufe einschließen. Im Bericht vom 14. April 1932 meldete man eine Stagnation bei der Auflagenhöhe.²²⁸⁷ Ab 1. August 1931 erschien für den Gau Koblenz-Trier außerdem die Wochenschrift *Völkischer Merkur*, die jedoch anscheinend kein allzu großes Aufsehen erregte – zumindest keine größere Verbreitung fand.²²⁸⁸

Parteiblatt für den Regierungsbezirk Aachen war nach der Einstellung der Wochenzeitung *Dürener Nationalblatt*, die seit Mai 1930 herausgegeben wurde,²²⁸⁹ das ab 1. September erscheinende *Westdeutsche Grenzblatt*,²²⁹⁰ ein Kopfblatt des *Westdeutschen Beobachters*.²²⁹¹ Sein Absatz ging jedoch den Beobachtungen des Polizeipräsidiums in Aachen zufolge von rund 1.000 Stück im Stadtbezirk Aachen nach der Wahl im September 1930 bis Sommer 1931 auf 500 zurück.²²⁹² Sogar im Sommer 1932 kümmerte es noch vor sich hin.²²⁹³

²²⁸¹ Reg. Koblenz an OP (22.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 504.

²²⁸² Reg. Trier an OP (2.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 490.

²²⁸³ Reg. Trier an OP (13.5.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 617.

²²⁸⁴ Reg. Trier an OP (14.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 742.

²²⁸⁵ Stein, NS-Gaupresse, S. 201. Das OP sprach Anfang Februar 1932 von der „vor etwa einem halben Jahre erfolgten Verselbstständigung“, was dann nicht genau Oktober wäre (OP an Koblenzer Nationalblatt (6.2.1932), LHAK 441, Nr. 28244, S. 399).

²²⁸⁶ Reg. Trier an OP (14.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 185.

²²⁸⁷ Reg. Trier an OP (14.4.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 209.

²²⁸⁸ Reg. Koblenz an OP (31.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 762.

²²⁸⁹ Reg. Köln an OP (18.7.1930), LAV NRW R, BR 9 Nr. 8167, Bl. 432.

²²⁹⁰ Reg. Aachen an OP (31.1.1931) LHAK 403, Nr. 16740, S. 384.

²²⁹¹ PP Köln an Reg. Köln (8.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 529. Hier als Die Grenzwacht bezeichnet (ebda.). Außerdem: PP Köln an Reg. Köln (26.3.1931), LAV NRW R, BR 9 Nr. 8167, Bl. 435.

²²⁹² PP Aachen an Reg. Aachen (8.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 628.

²²⁹³ Laut Regierungsassessor Guillaume vom Aachener Polizeipräsidium habe dieses „nur sehr wenig[e] Abonnenten“ und werde „kaum gelesen“ (PP Aachen an Reg. Aachen (2.6.1932), LHAK 403, Nr. 16793, S. 104).

Erfolgreicher wirkte dagegen lange Zeit die *National-Zeitung* in Essen.²²⁹⁴ Sie bestand seit 15. Dezember 1930²²⁹⁵ und erreichte eine tägliche Auflagenstärke von 19.000 Exemplaren.²²⁹⁶ Sie entwickelte sich offenbar günstig, wurde schon bald als „massgebende[s] Organ der NSDAP. für Westdeutschland“ betrachtet und kam im Juni 1931 auf eine Auflage von 25.000.²²⁹⁷ Schließlich meldete das Düsseldorfer Regierungspräsidium sogar eine Stärke von 26.000 Stück ans Oberpräsidium,²²⁹⁸ um sich wenig später zu korrigieren: Es seien Mitte 1931 allem Anschein nach die 26.000 berichteten Exemplare nicht erreicht worden und nun lediglich noch 15.000. Zudem habe das Blatt inzwischen finanzielle Probleme, da etwa die radikalere NS-Zeitung *Rote Erde* aus der Nachbarprovinz sich besser verkaufe.²²⁹⁹ Die im Vergleich eher gemäßigte Schreibweise der *National-Zeitung* könnte damit zu tun haben, dass mit Eberhard Graf von Schwerin, der zuvor bei der *Rheinisch-Westfälischen Zeitung* beschäftigt gewesen war, zwar ebenfalls jemand republikfeindliches als „Hauptschriftleiter und politischer Redakteur“ fungierte,²³⁰⁰ dem hingegen die journalistische Arbeit im eigentlichen Sinne noch etwas mehr galt – zumindest räumte das Düsseldorfer Regierungspräsidium ihm eine gewisse Geschicklichkeit beim Redigieren ein, die seltener Verbote rechtfertigte.²³⁰¹ Am 20. Juli 1930 hatte ein Revisor „ein Debetsaldo von 126 867,36 Reichsmark“ festgestellt. Wieder hatte die Partei Glück: Diesmal sprang kein vermögender Adliger, sondern ein „bislang unbekannt gebliebene[r] Großindustrielle[r]“ ein²³⁰² – vermutlich Thyssen.²³⁰³ Später wurden der *National-Zeitung* zudem 30.000 Reichsmark als Darlehen aus SA-Geldern zur Verfügung gestellt.²³⁰⁴ Es war sogar im Gespräch, alle Parteizeitungen einzustellen und für die Rheinprovinz und Westfalen nur noch die *National-Zeitung* herauszubringen, wodurch man sich „eine Steigerung der Auflagezahl auf rund 75 000 Stück“ erhoffte und damit „eine Wirtschaftlichkeit des Verlages gewährleistet“ gewesen

²²⁹⁴ Ihre Gründung soll mithilfe schwerindustrieller Finanzmittel erfolgt sein (Mommsen, Aufstieg und Untergang, S. 413). Stein nennt Nebenausgaben in sieben weiteren Städten in Westfalen und der Rheinprovinz (Stein, NS-Gaupresse, S. 196).

²²⁹⁵ Reg. Düsseldorf an OP (30.12.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 358.

²²⁹⁶ Reg. Düsseldorf an OP (9.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 465.

²²⁹⁷ Reg. Düsseldorf an OP (16.6.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 565.

²²⁹⁸ Reg. Düsseldorf an OP (22.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 715.

²²⁹⁹ Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 803-805.

²³⁰⁰ Zitat aus: Reg. Düsseldorf an OP (30.12.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 358. Ebenso: Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 125.

²³⁰¹ Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 125.

²³⁰² Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 805.

²³⁰³ Er soll Anteilseigner des Blattes gewesen sein (Koszyk, Deutsche Presse, S. 384 und 496 Anmerkung Nr. 8; Stein, NS-Gaupresse, S. 88 (zum Teil mit Bezug auf Koszyk, ebda.)). 1932 soll sie außerdem von Theodor Reismann-Grone (1863-1949), dem Verleger der Rheinisch-Westfälischen Zeitung, mit Papierlieferungen versorgt worden sein (Frech, Wegbereiter, S. 301f.).

²³⁰⁴ Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 135.

wäre, allerdings wurden diese Pläne nicht verwirklicht.²³⁰⁵ Wahrscheinlich wäre man ohnehin auf den erbitterten Widerstand anderer Gauleiter gestoßen.

Ebenfalls in Essen erschien die Wochenzeitung *Die Neue Front*, die sich anfänglich gleichermaßen gut entwickelte: 1928 wartete sie mit einer Auflage von 5.000 auf,²³⁰⁶ dann 1929 laut Gauleiter Josef Terboven (1898-1945) mit 25.000,²³⁰⁷ zwischenzeitlich soll sie 50.000 erreicht haben²³⁰⁸ und stellte letztlich Ende Dezember 1930 ihr Erscheinen ein.²³⁰⁹ Sie wurde durch obengenannte *National-Zeitung* ersetzt.²³¹⁰

Eine noch kürzere Lebensdauer war der *Sturmflagge – Kampfblatt deutscher Bauern um die freie Scholle* beschieden. Sie sollte „hauptsächlich der Landpropaganda der Nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei“ dienen und war seit Januar 1930 erhältlich,²³¹¹ ging aber wenige Zeit später „wegen ungenügenden Absatzes und finanzieller Schwierigkeiten“ ein.²³¹²

Die ab 1. Juli 1930 wöchentlich,²³¹³ ab 1. November 1930 mit 40.000 Exemplaren zweimal wöchentlich²³¹⁴ und ab 1. März 1931 als Tageszeitung mit 20.000 Ausgaben in Düsseldorf erscheinende *Volksparole*²³¹⁵ bereitete den für sie Verantwortlichen wohl auch mehr Kummer als Freude. Ihre Absatzzahlen ließen schon bald den Gedanken aufkommen, sie wieder nur zweimal wöchentlich herauszubringen.²³¹⁶ Die Regierung in Düsseldorf meldete am 20. November 1931 eine Auflage von 6.000 Stück ans Oberpräsidium.²³¹⁷ Die Sprache der *Volksparole* richte sich sehr an die menschlichen Instinkte, hieß es vonseiten des Regierungspräsidiums am 1. Februar 1932. Die Auflagezahl habe sich nicht geändert.²³¹⁸ Dies steht ein wenig im Widerspruch zu der im Bericht vom 20. November 1931 gemachten Aussage, wonach sich die *Rote Erde* unter anderem deshalb besser im Industriegebiet verkaufe, weil ihre Sprache radikaler sei als diejenige

²³⁰⁵ Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 123. Ähnlich auch: Reg. Düsseldorf an OP (28.10.1931), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. 174.

²³⁰⁶ Reg. Düsseldorf an OP (4.12.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 909. Im Bericht vom Vormonat betrug die Auflage 2.000 Stück (Reg. Düsseldorf an OP (12.11.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 823).

²³⁰⁷ PP Essen an Reg. Düsseldorf (6.2.1929), LHAK 403, Nr. 16744, S. 596. Im Bericht vom 11. August 1930 bezifferte die Regierung in Düsseldorf die Auflage auf 20.000 Exemplare (Reg. Düsseldorf an OP (11.8.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 252).

²³⁰⁸ Reg. Düsseldorf an OP (30.12.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 358.

²³⁰⁹ Reg. Düsseldorf an OP (9.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 465.

²³¹⁰ Stein, NS-Gaupresse, S. 196.

²³¹¹ PP Köln an Reg. Köln (5.2.1930), LHAK 403, Nr. 16748, S. 507.

²³¹² OP an preuß. IM (19.5.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 27. Die Regierung in Köln hatte das Oberpräsidium hierüber im März informiert (Reg. Köln an OP (22.3.1930), LHAK 403, Nr. 16732, S. 89). Die Zeitschrift hatte sich also gerade einmal zwei Monate halten können.

²³¹³ Reg. Düsseldorf an OP (11.8.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 252.

²³¹⁴ Reg. Düsseldorf an OP (30.12.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 358.

²³¹⁵ Reg. Düsseldorf an OP (16.6.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 567.

²³¹⁶ Reg. Düsseldorf an OP (22.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 717.

²³¹⁷ Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 807.

²³¹⁸ Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 125.

der *National-Zeitung*.²³¹⁹ Derart pauschal lässt sich ein Zusammenhang zwischen radikaler Sprache und hoher Auflage also offenbar nicht herstellen, sofern man die Bewohner des Ruhrgebiets keiner deutlich anderen Einstellungs- und Verhaltensmuster zeihen will als die Rheinländer.

Wechselhafter, aber nicht minder erfolglos verlief die Unternehmensgeschichte der *Wuppertaler Zeitung*. Sie startete wahrscheinlich Ende Februar 1931 als Kopfblatt der *Volksparole*,²³²⁰ war dann vom 1. April 1931 an eigenständig, ehe sie ab 7. Mai 1931 erneut als Kopfblatt der *Volksparole* mit einer Auflage von unter 4.500 Stück erschien.²³²¹ Ihre schlechten finanziellen Verhältnisse äußerten sich beispielsweise im Unvermögen, die Rechnungen für Büromöbel zu begleichen. Die Auflageziffern gingen vorerst weiter zurück,²³²² verbesserten sich laut Düsseldorfer Regierungspräsidium 1932 dann jedoch leicht.²³²³

Daneben existierte in der Rheinprovinz der *Oberbergische Bote*, der seit April 1929 zweimal pro Woche mit anfänglich 2.000 Exemplaren Auflage in Waldbröl herauskam und „[m]it Rücksicht auf die bevorstehenden Kommunalwahlen [...] täglich erscheinen“ sollte,²³²⁴ was dann ab 1. Oktober geschah.²³²⁵ Sein Kopfblatt war die am 1. Dezember 1930 erstmals publizierte *Volkswacht für Sieg und Umgegend*,²³²⁶ später *Volkswacht für Sieg und Westerwald*.²³²⁷ Darüber hinaus gab es in Abhängigkeit von der *Volksparole* ab Oktober 1930 in Wermelskirchen einen *Bergischen Beobachter*, der indes in den Oberpräsidialakten keine größeren Spuren hinterlassen hat und im Bericht des Regierungspräsidiums bloß als „Mitteilungsblatt“ klassifiziert wird.²³²⁸ Im Handbuch der deutschen Tagespresse von 1932 ist hingegen ein *Bergischer Beobachter* in Solingen als Kopfblatt der *Volksparole* aufgelistet. Aus diesem Grunde sei er an dieser Stelle erwähnt, ebenso wie

²³¹⁹ Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 805.

²³²⁰ Reg. Düsseldorf an OP (16.6.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 565. Mit „[s]eit dem 1. d. Mts.“ hätte das Regierungspräsidium eigentlich nur den März meinen können und nicht den Juni, aus dem der Bericht stammt (ebda.). Alles andere ergäbe im Hinblick auf die Aussage: „Die ‚Wuppertaler Zeitung‘, die vom 1.4. d. Js. ab selbständig war, erscheint seit dem 7.5.1931 wieder als Kopfblatt der ‚Volksparole‘“ im Bericht vom 21. Juli 1931 keinen Sinn (Reg. Düsseldorf an OP (22.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 717), denn „wieder“ setzt voraus, dass sie schon einmal als Kopfblatt erschienen ist. Die Verwirrung wird vollends komplett, wenn Stein ihr Ersterscheinen auf den 1. April 1931 datiert (Stein, Gaupresse, S. 196), das Oberpräsidium das Blatt aber am 18. August 1931 wegen eines Artikels in Nr. 146 vom 12. August 1931 (Jahrgang Nr. 2[sic!]) verbot (OP am Wuppertaler Zeitung (18.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 327). Zählt man zurück und berücksichtigt dabei, dass zwischenzeitlich die *Volksparole* verboten war, zu der die *Wuppertaler Zeitung* als Kopfblatt gehörte, landet man im Februar 1931 – vorausgesetzt, sie wäre nicht doch schon 1930 erstmals erschienen.

²³²¹ Das Regierungspräsidium hielt die Angabe von 4.500 für „unglaublich“, weil bei 4500 Abonnenten eine Zeitung selbstständig lebensfähig“ sei (Reg. Düsseldorf an OP (22.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 717).

²³²² Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 807.

²³²³ Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 125.

²³²⁴ Reg. Köln an OP (2.9.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 80.

²³²⁵ Westdeutscher Beobachter an NSDAP-Hauptarchiv (15.4.1936), BArch NS 26/ 1155 (o. Bl.).

²³²⁶ Reg. Koblenz an OP (14.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 396.

²³²⁷ Handbuch Tagespresse, S. 256.

²³²⁸ Reg. Düsseldorf an OP (30.12.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 358.

die *Volksparole* für Krefeld und diejenige für Gladbach-Rheydt.²³²⁹ Der Erhebungszeitraum für die Daten der 1932er Ausgabe des genannten Handbuchs war Herbst 1931 bis Frühjahr 1932,²³³⁰ die Zeitungen hätten folglich in den Berichten des Düsseldorfer Regierungspräsidiums auftauchen müssen, wenn es größere Kopfblätter gewesen wären. Dass sie den Behörden nicht bekannt gewesen waren, kann ausgeschlossen werden. Gerade Tageszeitungen ließen sich nicht verbergen. Es ist also eher davon auszugehen, dass sie zu diesem Zeitpunkt nur eine sehr geringe Bedeutung besaßen, keine vollwertigen Kopfblätter darstellten oder erst im Frühjahr 1932 entstanden.²³³¹

Interessant sind die vom Düsseldorfer Regierungspräsidium erhobenen Verbreitungszahlen über die anderen, nicht in seinem Zuständigkeitsbereich erscheinenden NS-Blätter:

„Völkischer Beobachter etwa	1400,
Rheinisch-Westfälische Arbeiter-Zeitung etwa	1300,
Westdeutscher Beobachter etwa	500,
Der Angriff etwa	400,
Der Nationalsozialist etwa	300.“ ²³³²

Generell stellte es 19 im Regierungsbezirk Düsseldorf verbreitete auswärtige Zeitungen und Zeitschriften der NSDAP fest:

„Völkischer Beobachter.
Der Angriff.
Westdeutscher Beobachter.
Der National-Sozialist.
Rhein. Westfälische Arbeiterzeitung.
Hitler Jugendzeitung. [sic!]
Jungsturm.
Aufmarsch.
Illustrierter Beobachter.
Nassauer Beobachter.
Wirtschaftlicher Beobachter.
Der Stürmer.
Die Flamme.
Der Erwerbslose.
Der Eisenhammer.
Der Nationale Vorwärts.
Niederdeutscher Beobachter.
Nationalsozialistische Arbeiterzeitung.
Nationalsozialistische Volkszeitung Berlin.“²³³³

Im Bericht vom 30. Dezember 1930 hob man hervor, dass die außerhalb des Regierungsbezirks herausgegebenen Zeitungen und Zeitschriften „in der Zwischenzeit eine größere Verbreitung gefunden“ hätten.²³³⁴ Diese Entwicklung setzte sich

²³²⁹ Handbuch Tagespresse, S. 232.

²³³⁰ Ebda., S. 7.

²³³¹ Stein listet den Bergischen Beobachter mit Gründungsdatum 13. Mai 1932, die Volksparole in Mönchengladbach allerdings mit 15. September 1931 (Stein, NS-Gaupresse, S. 196).

²³³² Reg. Düsseldorf an OP (11.8.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 252.

²³³³ Ebda., S. 273.

²³³⁴ Reg. Düsseldorf an OP (30.12.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 358.

allerdings nicht fort. Ein knappes Jahr später hieß es, „[d]er Bezug auswärtiger nationalsozialistischer Zeitungen“ habe „erheblich nachgelassen.“²³³⁵ Auf einen massenhaften Bezug außerhalb der Rheinprovinz veröffentlichter Parteiblätter deutet genauso wenig der Bericht des Aachener Polizeipräsidiums vom 9. April 1931 hin, laut dem außer dem *Westdeutschen Grenzblatt* lediglich „in kleineren Mengen der Westdeutsche Beobachter und [der] Völkische Beobachter vertrieben“ würden.²³³⁶

Das Oberpräsidium meldete am 19. Mai 1930 noch völlig zu Recht „[e]rhebliche Fortschritte“ beim „Ausbau der nationalsozialistischen Presse“ ans preußische Innenministerium.²³³⁷ Tatsächlich war dieser Ausbau bis zum Frühjahr 1932 als demjenigen Zeitpunkt, bis zu dem regelmäßige Berichte vorliegen, kein besonders nachhaltiger, denn zu viele Blätter mussten ihre Eigenständigkeit zeitweilig oder dauerhaft aufgeben (*Koblenzer Nationalblatt*, *Wuppertaler Zeitung* usw.) oder hatten große finanzielle Schwierigkeiten (*Westdeutscher Beobachter*, *Volksparole*, *National-Zeitung*).²³³⁸

Es fällt schwer die Durchschlagskraft und den Einfluss der NS-Presse in der Rheinprovinz zu bemessen. Nimmt man zum Beispiel die Auflagezahlen der *Volksparole* vom November 1931 mit 6.000 Stück und stellt sie den behördlich ermittelten Mitgliederzahlen der Ortsgruppe Groß-Düsseldorf gegenüber, die im September und Dezember 1931 5.050²³³⁹ bzw. 5.850²³⁴⁰ Personen betrugen und berücksichtigt man, dass ihr Verbreitungsgebiet ja auch noch Teile des linken Niederrheins umfasste, sich also nicht nur auf Düsseldorf beschränkte, mutet die Auflagenhöhe ziemlich niedrig an. Noch bescheidener fielen die Zahlen für Trier aus: Laut dortiger Regierung besaß das *Trierer Nationalblatt* eine Auflagenstärke von 600-700 Stück Anfang 1932. Allein die Ortsgruppe Trier zählte hingegen zum 1. Februar 1932 schon angeblich 882 Mitglieder.²³⁴¹ Ein bisschen besser schienen, was das Verhältnis von Auflage und Mitgliedern anging, der *Westdeutsche Beobachter* und die *National-Zeitung* dazustehen, aber selbst hier zeichneten die Berichte der Behörden ja Bilder von Unternehmen, die mit dem Rücken näher an der Wand als in der Mitte des Raumes standen. Zwar darf die verhetzende Wirkung der Pressepropaganda – gerade im Hinblick auf ihre Permanenz, die nur durch Verbote unterbrochen wurde – keineswegs unterschätzt werden, doch müs-

²³³⁵ Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 807.

²³³⁶ PP Aachen an Reg. Aachen (9.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 499.

²³³⁷ OP an preuß. IM (19.5.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 27.

²³³⁸ Die verschuldeten Verlage konnten oft erst nach der Machtübertragung an die Nationalsozialisten saniert werden (Koszyk, Deutsche Presse, S. 385).

²³³⁹ Übersicht über die Gliederung der NSDAP im Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf (Stand: 25. September 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 831.

²³⁴⁰ Übersicht über die Gliederung der NSDAP im Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf (Stand: 25. Dezember 1931), LHAK 403, Nr. 16741, S. 150.

²³⁴¹ Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei der Gaue Köln-Aachen und Koblenz-Trier mit Land Birkenfeld (Stand: 1. Februar 1932), LHAK 403, Nr. 16737, S. 387.

sen durchschlagende Erfolge zumindest bezweifelt werden.²³⁴² Hitler schrieb in *Mein Kampf*, dass die Bedeutung der Presse „überhaupt gar nicht überschätzt werden“ könne, ja, dass sie ungeheuerlich sei.²³⁴³ Die NS-Presse in der Rheinprovinz während der republikanischen Zeit mit ihren finanziellen Problemen und den unter den Erwartungen bleibenden Auflagezahlen lässt sich allerdings schwerlich als „Massenerziehungsmaschine“ im Hitler’schen Sinne begreifen.²³⁴⁴ Gerade deshalb war es umso wichtiger, dass die anderen über die NSDAP schrieben. Nicht beachtet zu werden empfand Hitler als „[n]iederdrückend“,²³⁴⁵ die anderen sollten über sie berichten, über Skandale, über Verbrechen – „die Hauptsache ist, daß sie uns [= die Nationalsozialisten] erwähnen, daß sie sich immer wieder mit uns beschäftigen und daß wir allmählich [...] als [...] Macht erscheinen“. ²³⁴⁶ Das Motto ließ sich demnach verkürzen auf: Hauptsache Aufmerksamkeit. Dies war bloß konsequent, denn mit ihrem Presseapparat allein hätte die NSDAP in der Rheinprovinz vermutlich kaum die Aufmerksamkeit erzeugen können, derer sie bedurfte und die sie erhielt. Da passt es durchaus ins Bild, dass Ley die Presse als Stiefkind der Bewegung bezeichnete.²³⁴⁷ Die NS-Presse war vor 1933 allgemein nicht von großer Bedeutung.²³⁴⁸

4. Mobilisierbarkeit

Die nationalsozialistischen Versammlungen scheinen vor 1930 in der Rheinprovinz noch nicht jene Anziehungskraft besessen zu haben, die sie dann auszuüben begannen. Das Kölner Regierungspräsidium berichtete im September 1929 über das Sich-Ausbreiten der NSDAP aufs Land und bemerkte, dass die „Besucherzahl [...] bislang nur in einzelnen Versammlungen gross“ gewesen sei und „als Anwesenheitsgrund“ „blosse Neugier in Betracht“ komme.²³⁴⁹ Eine rege Tätigkeit und gute Versammlungsbesucherzahlen bemerkte man im Frühjahr 1929 im Regierungsbezirk Düsseldorf,²³⁵⁰ allerdings nahmen die Besucherzahlen offenbar zum Jahresende zumindest im Zuständigkeitsbereich des Essener Polizeipräsidiums ab, aus dem es am 23. November 1929 hieß:

„Die N.S.D.A.P. hielt am 21. November 1929 im städtischen Saalbau die erste ‚öffentliche Massenversammlung‘ nach den Wahlen ab, die von etwa 800 Personen besucht war. Die schwache Beteiligung an den letzten ‚Massenversammlungen‘ lässt die Folgerung zu, daß die

²³⁴² Auch Koszyk kann keinen großen Anteil der NS-Presse an den Wahlerfolgen der Partei ausmachen (Koszyk, *Deutsche Presse*, S. 385).

²³⁴³ Hitler, *Kampf*, Bd. 1, S. 637.

²³⁴⁴ Ebda., S. 283.

²³⁴⁵ Ebda., S. 911.

²³⁴⁶ Adolf Hitler: *Mein Kampf*. Eine kritische Edition. Bd. 2. Berlin, München ³2016, S. 1229.

²³⁴⁷ Stein, *NS-Gaupresse*, S. 57.

²³⁴⁸ Bernhard Fulda: *Press and Politics in the Weimar Republic*. Oxford 2009, S. 2, 12; Schumann, *Politische Gewalt*, S. 334f.

²³⁴⁹ Reg. Köln an OP (2.9.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 83.

²³⁵⁰ Reg. Düsseldorf an OP (6.5.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 265.

Versammlungen der N.S.D.A.P. an Zugkraft selbst bei den Anhängern erheblich eingebüsst haben.“²³⁵¹

Das änderte sich indes schnell. Im Mai 1930 meldete das Oberpräsidium ans preußische Innenministerium:

„Darüber hinaus geben aber ein deutlicheres Bild von der wachsenden Anhängerschaft die Besuchszahlen der in letzter Zeit ausserordentlich zahlreichen nationalsozialistischen Werbeversammlungen. Diese weisen nicht nur in den Städten fast durchweg einen bisher nicht beobachteten Zustrom von Teilnehmern auf, sondern zeigen auch auf den kleineren Landorten im Ganzen gesehen eine im Verhältnis zur Einwohnerzahl erstaunlich starke und mehr und mehr wachsende Beteiligung, wenn auch in einzelnen, von der Propaganda noch nicht so sehr bearbeiteten Gegenden eine entschiedene Ablehnung der Bewegung durch die bodenständige Bevölkerung zu beobachten war.“²³⁵²

Es listete einige in rheinischen Städten abgehaltene Versammlungen auf, die überwiegend Besucherzahlen im vierstelligen Bereich verbuchen konnten.²³⁵³

„Dabei [sei] bemerkenswert, dass sowohl der Regierungspräsident in Trier wie die Polizeipräsidenten in Köln und Koblenz im Gegensatz zu früheren Beobachtungen übereinstimmend eine immer stärker werdende Beteiligung des Mittelstandes und gut bürgerlicher Kreise an den nationalsozialistischen Veranstaltungen feststellen.“²³⁵⁴

Auch in ländlichen Gebieten seien „[b]edeutende Erfolge dieser Versammlungstätigkeit [...] nicht zu verkennen.“²³⁵⁵ Die Düsseldorfer Regierung führte „[d]ie ständige Aufwärtsentwicklung“ der NSDAP auf „ihre[] außerordentlich rege[] Versammlungs- und Werbetätigkeit zurück“²³⁵⁶ und übersandte eine Liste der in ihrem Bezirk von April bis Ende Juni abgehaltenen Veranstaltungen, welche deren über 150 zählte.²³⁵⁷ „Besonders bemerkenswert“, so das Regierungspräsidium, seien „bei diesen Versammlungen die Besucherzahlen, die in dieser Höhe bisher von keiner anderen Partei, selbst in Wahlzeiten[,] aufgebracht werden.“²³⁵⁸ Die Versammlungstätigkeit der NSDAP hob man Ende 1930 vonseiten der Düsseldorfer Regierung erneut hervor:

„Die Versammlungstätigkeit der NSDAP. war in der Wahlzeit außerordentlich rege. Keine andere Partei hat auch nur annähernd die Zahl der nationalsozialistischen Versammlungen erreicht. Selbst die entlegensten Gemeinden sind in den Kreis der Werbung durch Versammlungen einbezogen worden.“²³⁵⁹

Die gleichen Beobachtungen machte man im Regierungsbezirk Köln, wo „[v]or und nach der Wahl [...] keine andere Partei eine derartige Regsamkeit gezeigt, derart viele Kundgebungen veranstaltet und derart gut besuchte Versammlungen

²³⁵¹ PP Essen an Reg. Düsseldorf (23.11.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 775.

²³⁵² OP an preuß. IM (19.5.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 9.

²³⁵³ Ebda., S. 9-13.

²³⁵⁴ Ebda., S. 13-15.

²³⁵⁵ Ebda., S. 17.

²³⁵⁶ Reg. Düsseldorf an OP (11.8.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 251.

²³⁵⁷ Ebda., S. 252. Die Liste umfasst S. 265-269.

²³⁵⁸ Reg. Düsseldorf an OP (11.8.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 252.

²³⁵⁹ Reg. Düsseldorf an OP (30.12.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 358.

aufzuweisen“ gehabt habe.²³⁶⁰ Die „durchweg gut besuchten Versammlungen“ würden beweisen,²³⁶¹ „dass nach wie vor weite Kreise der Bevölkerung mit der nationalsozialistischen Bewegung sympathisieren“²³⁶² – eine Formulierung, die beinahe den Anschein erweckt, als sei mit einem baldigen Rückgang der für die Nationalsozialisten positiven Zahlen gerechnet worden. Dass einige Besucher dieser Veranstaltungen nicht immer die gleichen Redner oder das Gleiche hören wollten, was auf eine – wie zuvor vom Kölner Regierungspräsidium erwähnte – Neugier gegenüber etwas Andersartigem oder Neuartigem schließen lässt, legen Ausführungen in einem Bericht der Koblenzer Regierung nahe:

„Gleichwohl ist in den letzten Wochen die Versammlungstätigkeit auch bei der NSDAP nicht mehr so stark wie früher gewesen, besonders an den Stellen, an denen bereits wiederholt Versammlungen stattgefunden und wo schon mehrfach aufgetretene Veranstaltungsredner den Zuhörern nichts Neues mehr bringen können. Hier ist nur dann ein starker Besuch festzustellen, wenn neue prominente Persönlichkeiten, wie Rechtsanwalt Dr. Frhr. General von Epp u. a. erscheinen.“²³⁶³

An der massiven Versammlungstätigkeit änderte sich 1931 kaum etwas. Aus allen Regierungspräsidien gingen ähnliche Meldungen über nach wie vor vergleichsweise hohe Versammlungs- und Besucherzahlen beim Oberpräsidium ein,²³⁶⁴ auch wenn – etwa der Attraktivität des Stahlhelms in der Eifel geschuldet – regional durchaus Unterschiede zutage traten²³⁶⁵ oder laut Kölner Polizeipräsidium die Zahlen der Veranstaltungsbesucher „[n]ach dem Auszug der Rechtsopposition aus

²³⁶⁰ PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 419. Das Koblenzer Regierungspräsidium berichtete für seinen Zuständigkeitsbereich im Juli 1930 ganz Ähnliches: „Fast in allen grösseren Orten des Bezirkes findet in jedem Monat wenigstens 1 Versammlung statt. Ich verweise hierzu auf den täglichen Versammlungskalender im Koblenzer Nationalblatt, aus dem die grosse Zahl der nationalsozialistischen Versammlungen hervorgeht, die täglich an durchschnittlich 5 Orten des Bezirkes abgehalten werden“ (Reg. Koblenz an OP (31.7.1930), LHAK 441, Nr. 28236, S. 147).

²³⁶¹ PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 409.

²³⁶² Ebda., S. 411.

²³⁶³ Reg. Koblenz an OP (14.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 391f.

²³⁶⁴ So etwa: Reg. Düsseldorf an OP (9.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 463-465; Reg. Düsseldorf an OP (16.6.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 563; Reg. Koblenz an OP (31.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 761; PP Köln an Reg. Köln (16.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 770f.; Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 801-803; Reg. Trier an OP (13.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 861. Gleiches gilt auch für den Regierungsbezirk Aachen, obwohl sich die NSDAP vor allem in der Stadt Aachen vor das Problem gestellt sah, nur schwer Räumlichkeiten zu finden, da ihr die Stadt die Nutzung öffentlicher Säle lange Zeit verweigerte (PP Aachen an Reg. Aachen (9.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 498; PP Aachen an Reg. Aachen (8.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 625; PP Aachen an Reg. Aachen (13.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 748).

²³⁶⁵ Für den Kreis Mayen berichtete das Koblenzer Regierungspräsidium: „Es folgte in der ersten Zeit nach den Wahlen eine starke Versammlungstätigkeit, die aber infolge des immer geringer werdenden Besuches, insbesondere auf dem Lande, allmählich nachliess. Vielfach konnten die Versammlungen gar nicht mehr abgehalten werden, weil überhaupt nur 8-10 Teilnehmer anwesend waren und die Gastwirte ihre Lokale nicht mehr hergeben wollten. Zurückzuführen ist diese rückläufige Bewegung auf dem Lande auf die starke Entwicklung des Stahlhelms, der in vielen Orten des Kreises gegründet worden ist und zu dem ein grosser Teil der NSDAP-Mitglieder übergetreten ist“ (Reg. Koblenz an OP (14.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 401).

dem Reichstage“ sanken,²³⁶⁶ was sich bloß als vorübergehende Erscheinung entpuppte. Im Jahr 1932 hoffte man auf keine gegenteilige Entwicklung mehr. Im Regierungsbezirk Koblenz beobachtete man nach dem Ende des Weihnachtsfriedens am 3. Januar 1932²³⁶⁷ wieder „eine stark einsetzende Versammlungstätigkeit in Stadt und Land, selbst in den kleinsten ländlichen Gemeinden.“²³⁶⁸ Beim Kölner Polizeipräsidium hatte man ebenfalls einen Betätigungsrückgang festgestellt, welcher auf die „Einwirkung der 4. Notverordnung“ zurückzuführen gewesen sei, womit man wie in Koblenz vor allem das Verbot von öffentlichen politischen Versammlungen während des Weihnachtsfriedens gemeint haben dürfte.²³⁶⁹ Einen leichten Rückgang hatte man auch in Aachen verzeichnet,²³⁷⁰ allerdings behielt das Regierungspräsidium in Koblenz mit seiner nüchternen Analyse vom Mai 1932 Recht: „Nach den bisherigen Beobachtungen kann nicht damit gerechnet werden, dass die starke Propagandatätigkeit und damit verbundene Weiterentwicklung der NSDAP zum Stillstand kommen wird.“²³⁷¹ Die dem Bericht beigegebene Auflistung nationalsozialistischer Veranstaltungen im Kreis St. Goar für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1932 erweckt eine gewisse Verwunderung: In diesem einen Landkreis hatte es die NSDAP auf fünfzig Veranstaltungen gebracht.²³⁷² Sicher war dies den anstehenden Landtags- und Reichspräsidentenwahlen geschuldet, aber wenn man diese Zahlen mit den eingangs genannten 150 Veranstaltungen für den Regierungsbezirk Düsseldorf von April bis Juni 1930 vergleicht, wird deutlich, wie sehr die NS-Veranstaltungspropaganda das Land mittlerweile überzog. Wie erstaunlich gut die einzelnen Versammlungen trotz ihrer auf den ersten Blick niedrigen Teilnehmerzahlen in einigen kleinen Dörfern besucht waren, belegt die Einbeziehung der Einwohnerzahlen. Die besucherstärkste Veranstaltung fand statt in Steeg mit 412 Personen.²³⁷³ Das Dorf selbst hatte 1933 932 Einwohner.²³⁷⁴ Die zweitgrößte wurde mit 362 Personen in Manubach abgehalten,²³⁷⁵ welches 1933 556 Einwohner zählte.²³⁷⁶ Erst dann folgte mit

²³⁶⁶ PP Köln an Reg. Köln (8.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 507.

²³⁶⁷ Während des Weihnachtsfriedens waren „öffentliche politische Versammlungen sowie alle politischen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel verboten“ (RGBl. 1931 I, S. 743, Kapitel IV, § 1 Abs. 1).

²³⁶⁸ Reg. Koblenz an OP (2.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 14.

²³⁶⁹ PP Köln an Reg. Köln (18.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 59.

²³⁷⁰ PP Aachen an Reg. Aachen (11.4.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 193.

²³⁷¹ Reg. Koblenz an OP (14.5.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 202.

²³⁷² Nachweisungen über die während der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1932 anberaumten Versammlungen der NSDAP innerhalb des Kreises St. Goar (4.4.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 204-207.

²³⁷³ Ebda., S. 206.

²³⁷⁴ Statistisches Reichsamt, Amtliches Gemeindeverzeichnis, S. 130.

²³⁷⁵ Nachweisungen über die während der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1932 anberaumten Versammlungen der NSDAP innerhalb des Kreises St. Goar (4.4.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 205.

²³⁷⁶ Statistisches Reichsamt, Amtliches Gemeindeverzeichnis, S. 130.

deutlichem Abstand Oberwesel mit 280 Besuchern,²³⁷⁷ was sich angesichts von 3.530 Einwohnern im Jahre 1933 hingegen vergleichsweise spärlich ausnimmt.²³⁷⁸ In St. Goar selbst luden die Nationalsozialisten zu insgesamt fünf Veranstaltungen, in Bacharach, Bad Salzig, Biebernheim, Boppard, Breitscheid, Hirzenach, Manubach, Oberwesel, Pfalzfeld und Werlau zu jeweils zweien, in allen anderen aufgeführten Ortschaften gab es nur je eine. Auffällig ist, dass in den Kommunen mit zwei Veranstaltungen außer in Boppard, Oberwesel und Pfalzfeld die zweite Versammlung in jeder Ortschaft teilweise um über die Hälfte, fast immer jedoch im zweistelligen Prozentbereich schlechter besucht war als die erste: Manubach 362 (30. Januar) zu 132 (7. März), Werlau 180 (20. Januar) zu 80 (12. März), aber auch Bacharach 221 (11. Februar) zu 141 (3. März) oder Biebernheim 200 (21. Februar) zu 130 (11. März). In St. Goar stiegen sie von 38 (15. Januar) über 106 (21. Januar) auf 240 (6. Februar) an, um dann über 104 (25. Februar) auf 92 (12. März) abzufallen. Überraschend sind ferner die Zahlen in Boppard: Zwar stiegen sie von 95 (19. Januar) auf 180 (11. März) an, aber die den Behörden mit Stand vom 1. Februar 1932 vorliegenden Zahlen zur Stärke der Ortsgruppe Boppard bezifferten diese auf 226 Mitglieder. Allem Anschein nach hätte demzufolge rechnerisch nicht einmal jedes Mitglied die Veranstaltungen besucht. Ähnlich sah es in St. Goar aus, dessen Ortsgruppe mit 120 Mitgliedern angegeben wurde. Günstiger waren die Verhältnisse – unter Außerachtlassung der obengenannten Einwohnerzahl und nur mit Hinblick auf die Ortsgruppenstärke von 47 Personen – jedoch in dem ebenfalls am Rhein gelegenen Oberwesel: Hier wuchsen die Besucherzahlen von 85 (2. Februar) auf 280 (11. März).²³⁷⁹

Die Erklärung für die mehrheitlich abnehmende Entwicklung der Besucherzahlen im Landkreis St. Goar dürfte das schon vom Regierungspräsidium in Koblenz ein Jahr zuvor konstatierte Verhalten sein: Da die NSDAP – wie ja von der Düsseldorfer Regierung gleichfalls berichtet worden war – nahezu jedes Dorf zu bearbeiten versuchte, was andere Parteien in dieser Form nicht taten, können die höheren Besucherzahlen in den ersten Versammlungen wohl tatsächlich auf eine gewisse Neugier zurückgeführt werden. Als diese befriedigt war, hatten die Veranstaltungen für viele ihren Reiz verloren – wen oder was sie danach wählten, steht jedoch wiederum auf einem anderen Blatt. Besucher- und Mitgliederzahlen können lediglich als Anhaltspunkte dienen. Auch ist diese Momentaufnahme für

²³⁷⁷ Nachweisungen über die während der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1932 anberaumten Versammlungen der NSDAP innerhalb des Kreises St. Goar (4.4.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 206.

²³⁷⁸ Statistisches Reichsamt, Amtliches Gemeindeverzeichnis, S. 130.

²³⁷⁹ Alle Besucherzahlen aus: Nachweisungen über die während der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1932 anberaumten Versammlungen der NSDAP innerhalb des Kreises St. Goar (4.4.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 204-207. Die Zahlen zu den Ortsgruppenstärken stammen aus: Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei der Gaue Köln-Aachen und Koblenz-Trier mit Land Birkenfeld (Stand: 1. Februar 1932), LHAK 403, Nr. 16737, S. 381.

den Kreis St. Goar nicht auf die übrige Rheinprovinz übertragbar.²³⁸⁰ Sie zeigt aber, dass die NS-Propaganda keineswegs wie eine braune Flut ungebremsst durch die Provinz rauschte und dass sie es bei ähnlichem Engagement anderer Parteien womöglich schwerer gehabt hätte.

Warum legten die Nationalsozialisten aber so viel Wert auf Versammlungen? Die Antwort ist einfach: „Die öffentliche Versammlung bildet[e] [...] für die NSDAP. das wirkungsvollste Werbemittel.“²³⁸¹ Durch die Aktivität der NSDAP und die dazu im Vergleich passiv wirkenden anderen Parteien „verstärkt[e] sich [...] der Eindruck, daß die Nationalsozialisten, die Leute in der Uniform, die einzigen sind, welche einen politischen Willen, eine politische Aktivität entfalten.“²³⁸² Das Kölner Polizeipräsidium nannte in seinem Bericht vom 23. Januar 1931 den Grund für diese Kraft: „Die Stärke der Bewegung der NSDAP. beruht hauptsächlich auf dem fanatischen Geist der Aktivität, der in allen Untergruppen bis hinauf zur Reichsleitung zu finden ist und der die Mitglieder zu den grössten Opfern befähigt.“²³⁸³ Diese Aussagen werden bestätigt von den für den Regierungsbezirk Köln im Vorfeld der Reichstagswahl 1930 registrierten Veranstaltungszahlen:²³⁸⁴

„An Versammlungen haben in der Stadt Köln und im Regierungsbezirk veranstaltet:	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	173
Deutschnationale Volkspartei	43
Zentrumspartei	223
Deutsche Volkspartei	53
Kommunistische Partei	126
Deutsche Staatspartei	48
Deutsche Wirtschaftspartei	27
Konservative Volkspartei	4
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei	295
Christlich soziale Volkspartei	31
Christlich sozialer Volksdienst	1
zusammen: 1024“	

Mindestens ebenso vielsagend ist das „Verzeichnis der bemerkenswerten Wahlversammlungen im Regierungsbezirk Köln“. Die besucherstärkste Veranstaltung des Zentrums – der stärksten Partei in der Rheinprovinz, die ja gemäß obiger Tabelle bereits bei den Veranstaltungszahlen um 72 hinter der NSDAP lag – war diejenige am 12. September, wo Adam Stegerwald (1874-1945) sprach, dem 5.000 Menschen zuhören wollten. Sie war lediglich um 500 größer als die beiden kleinsten in die Liste aufgenommenen NS-Veranstaltungen (jeweils 4.500 Personen am 25. Juli (Fritz Sauckel (1894-1946)) und am 26. August (Gregor Strasser (1892-1934))). Die Veranstaltung mit Wilhelm Frick (1877-1946) am 6. Septem-

²³⁸⁰ Die Regierung in Düsseldorf meldete im Februar 1932 ans Oberpräsidium: „Auch bei zeitlich dichter Folge büssten die Versammlungen an Werbekraft kaum ein“ (Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 117).

²³⁸¹ Ebda.

²³⁸² Reg. Köln an OP (4.6.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 188.

²³⁸³ PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 419.

²³⁸⁴ Folgende Tabelle (PP Köln an Reg. Köln (18.9.1930), LHAK 403, Nr. 16916, S. 311).

ber lag bereits um 1.000 Teilnehmer höher als die bestbesuchte des Zentrums, während das Auftreten Hitlers am 18. August 10.000 Zuschauer anlockte. Severing und Wilhelm Sollmann (1881-1951) brachten es in der größten aufgelisteten SPD-Veranstaltung am 19. August auf 3.800, der Zentrumsvorsitzende Ludwig Kaas (1881-1952) am 28. August auf 4.000 und die für die Staatspartei sprechenden Artur Mahraun (1890-1950), Josef Winschuh (1897-1970) und Hermann Schäfer (1892-1966) am 5. September immerhin noch auf 3.000. Alle anderen Veranstaltungen zogen zum Teil erheblich weniger Besucher an.²³⁸⁵

All diese Zahlen unterstreichen das enorme Mobilisierungspotential der NSDAP und die Bedeutung, die die Versamlungspropaganda im Vergleich zur Pressepropaganda für die Partei besaß. Sie lassen indes auch erkennen, dass dieses nicht grenzenlos war. Ja, sie gestatten sogar das Gedankenexperiment, ob es in den größeren Städten nicht vielleicht über kurz oder lang ebenso gelaufen wäre wie in den Hunsrück- und Rheintaldörfern, wo oft eine gemessen an der Einwohnerzahl enorme Menschenmenge die Veranstaltungen besuchte und bei einer zweiten schon eher fernblieb. Außerdem werfen sie die Frage auf, wie lange die Partei diese Versammlungsdichte und diesen Einsatzwillen ihrer Mitglieder überhaupt hätte aufrechterhalten können.²³⁸⁶

Für das Oberpräsidium jedoch präsentierte sich die NSDAP als eine äußerst rege Partei, die es vermochte, große Menschenmassen zu mobilisieren. Obgleich über das Frühjahr 1932 hinaus wie in vielen anderen Bereichen kein ausreichendes Quellenmaterial mehr vorhanden ist oder je vorhanden war, kann davon ausgegangen werden, dass die NSDAP – auch mit Blick auf die Wahlergebnisse – im Laufe des Jahres vermutlich nicht allzu sehr an Mobilisierungsfähigkeit verlor.

5. Ideologie und Strategie

5.1 Ideologie und Ziele

In einer Darstellung des preußischen Innenministeriums „über die politische Entwicklung [...] im Jahre 1927 und die Einstellung der Verbände zu den Parlamentswahlen im Jahre 1928“²³⁸⁷ wurde zwar die „ausgesprochen[] antisemitische Tendenz“ der NSDAP erkannt, doch ruft die Aussage zu ihrem Ziel ein gewisses Erstaunen hervor: „[D]ie Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei [erstrebe] den nicht parlamentarisch gebundenen deutschen Volksstaat, angeblich unter

²³⁸⁵ Verzeichnis der bemerkenswerten Wahlversammlungen im Regierungsbezirk Köln, LHAK 403, Nr. 16786, S. 709f. oder LHAK 403, Nr. 16916, S. 297f.

²³⁸⁶ Dass dieses Mobilisierungspotenzial auch unter Nationalsozialisten nicht unendlich war, beschrieb das Düsseldorfer Regierungspräsidium: „Manche alten SA.-Mitglieder sehen sich in ihren Hoffnungen auf eine baldige Machtergreifung durch die Partei enttäuscht. Es werden häufig Umorganisationen vorgenommen, sodass die Angehörigen der SA., die keinen tieferen Einblick in den Stand der Bewegung bekommen können, im Glauben an ein riesenhaftes Anwachsen der SA. und eine baldige Machtergreifung durch die NSDAP. erhalten bleiben“ (Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 129).

²³⁸⁷ Preuß. IM an OP (17.4.1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 189.

massgebender Leitung der Arbeiterschaft und der Bauern.“²³⁸⁸ Sollte diese bewusst oder unbewusst verharmlosende Einschätzung beim Oberpräsidium geteilt worden sein, so gelangte man dort spätestens im Frühjahr 1930 zu einer anderen. Die einzelnen ideologischen Versatzstücke des Nationalsozialismus traten bereits vorher in Berichten der Regierungs- und Polizeipräsidien zutage, als da wären: Antisemitismus, Antikapitalismus, Antikommunismus, Antirepublikanismus, Nationalismus und Rassismus.

Der Antisemitismus als der ideologische Hauptbestandteil des Nationalsozialismus fehlte in Reden eher selten, denn ‚der Jude‘ wurde als Bindeglied zwischen allen übrigen Bestandteilen benötigt – oder anders formuliert: Ohne ‚den Juden‘ wäre das nationalsozialistische Welterklärungsmodell seines wichtigsten Bausteins beraubt worden und in sich zusammengefallen. Die Regierung in Aachen brachte es in einem Bericht vom 31. August 1929 auf den Punkt: „[I]n fast jeder Rede“ werde „das Judentum als Quelle allen Unheils stark angegriffen.“ „Die Tendenz der gehaltenen Reden“ sei „ausgesprochen verfassungsfeindlich“ und „[d]ie jetzige Staatsverfassung werde“ laut Aussagen der Nationalsozialisten „nur von einigen Juden und Deserteuren gestützt.“²³⁸⁹ Gleiches wurde dem Oberpräsidium aus dem Regierungsbezirk Koblenz ebenfalls im August 1929 berichtet. Der spätere Gauleiter Simon hatte im Koblenzer Bayerischen Hof am 10. August ein Referat über die Reichsverfassung gehalten, die abzulehnen sei, „da sie nicht vom Volke ausginge, [...] sondern aus dem Kopfe eines Juden geboren worden sei.“ Er forderte die Erhebung von Hitlers 25 Punkten zur Reichsverfassung, was zur Folge habe, „dass kein Jude oder Galizier die deutsche Einbürgerung erhalte“ und „nur als Gast im Staate geduldet würde; alle ausländischen Arbeiter würden abgeschoben, damit die Arbeit nur dem deutschen Arbeiter Brot gebe“.²³⁹⁰ Darüber hinaus „würde die Entfernung aller Juden aus dem Beamtentum vom Ministerialdirektor bis zum Bürgermeister verlangt.“ Ebenso sei die Todesstrafe auszuweiten, unter anderem für „Redakteure, die durch bewusste Unwahrheiten in politischer Beziehung die öffentliche Meinung betrügen.“²³⁹¹ Die Juden als „[d]er wahre Feind des deutschen Volkes“ – so auch Julius Streicher (1885-1946) am 10. März 1928 in Köln – hätten „die heutige demokratische Staatsform [...] der Masse eingeimpft“.²³⁹² ‚Der Jude‘ war in den Augen der Nationalsozialisten indes nicht nur an der Republik schuld, nein, er trug außerdem die Schuld an der wirtschaftlichen und finanziellen Misere Deutschlands. Die republikfreundlichen Parteien, insbesondere SPD, Zentrum und DDP, würden gemäß Gottfried Feder (1883-1941) „mit der Hochfinanz [...] unter einer Decke“ stecken und die „Vertreter“ der Hochfinanz seien nun einmal die Juden. „Durch die vielen in Amerika

²³⁸⁸ Die politische Entwicklung in Preussen im Jahre 1927 und die Einstellung zu den Parlamentswahlen im Jahre 1928, LHAK 403, Nr. 16865, S. 198.

²³⁸⁹ Reg. Aachen an OP (31.8.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 58.

²³⁹⁰ Bericht Polizeihauptwachmeister Sauerborn (11.8.1929), LHAK 403, Nr. 16746, S. 673.

²³⁹¹ Ebda., S. 676.

²³⁹² PP Köln Lagebericht (31.3.1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 151.

aufgenommenen Anleihen stecke Deutschland tief in Schulden.“²³⁹³ Die Hochfinanz sei zudem „Urheber und Anstifter des Weltkrieges“ gewesen und „durch ihr Machtmittel ‚Presse‘“ habe sie die Völker überhaupt erst „untereinander aufhetzen“ können „mit dem Endziele, über Deutschland [...] herzufallen und es wehrlos zu machen“.²³⁹⁴ Der Einzige, der einen Nutzen aus dieser Misere habe – so stellte es Ley am 14. Februar 1930 in Köln dar – sei ‚der Jude‘:

„Das Deutsche Volk sei auf dem Wege des Verfalls und der Zersetzung. Wirtschaftlich sei Deutschland pleite und kaput[t], weil nur noch Dividenden und Aktien massgebend seien. Die heutigen Deutschen seien Sklaven des Kapitals. Der Jude schöpfe den Profit ab. Konzerne, Trusts, Zins, Leihkapital seien dominierend. Unsere Regierenden verschachteten Land an die degenerierten Polen“.²³⁹⁵

Neben den notorischen Antisemitismus, den Antirepublikanismus und den Antikapitalismus trat als weiterer Baustein demnach der Rassismus, den Ley allerdings wiederum besonders mit den Juden verknüpfte, den „Parasiten, deren Ausrottung Pflicht eines jeden Rassemenschen sein müsse.“²³⁹⁶

Karl Zenner erblickte einen der Gründe für die Not der Bauern in seiner Rede am 25. Februar 1928 in Koblenz „im Mangel an Raum.“²³⁹⁷ Der für die deutschen Bauern reklamierte Raum war allerdings ja kein unbesiedelter, weshalb die Fortsetzung dieses Gedankengangs nur auf die Verdrängung der dort heimischen Bevölkerung hinauslaufen konnte. Durchaus konsequent ist da Renners Aussage, dass „[ü]ber die Freiheit des deutschen Volkes [...] letzten Endes nur das Schwert“ entscheide. Er wettete ferner gegen den Marxismus und kündigte gleichzeitig an, dass – wenn die NSDAP an die Macht gelange – „sämtliche Banken verstaatlicht“ würden.²³⁹⁸ Man versuchte sich sozial, aber nicht sozialistisch zu geben, was in den frühen Jahren nicht immer klar erkennbar war. Zum Beispiel rief Karl Kaufmann (1900-1969)²³⁹⁹ auf einer Versammlung der NSDAP am 7. Oktober 1925 in Duisburg die Arbeiterparteien dazu auf,

„sich zu einer Nationalsozialistischen-Deutschen Arbeiterpartei zusammenzuschliessen, und nach den Richtungen der Sowjetregierung zu handeln. Durch die achtjährige Bewegung der Sowjet-Regierung sei bewiesen, dass sich das Volk aus dem zaristischen Sumpfe befreit und sich ihnen [sic!] die richtigen Lebenswege gebahnt hätten.“²⁴⁰⁰

²³⁹³ Bericht (o. Amtsbez.) Fräsdorf und Kriminalassistent Brandt (19.12.1929), LHAK 403, Nr. 16748, S. 187.

²³⁹⁴ Ebda., S. 186.

²³⁹⁵ PP Köln an Reg. Köln (15.2.1930), LHAK 403, Nr. 16748, S. 547.

²³⁹⁶ PP Köln an Reg. Köln (27.7.1929), LHAK 403, Nr. 16746, S. 517.

²³⁹⁷ PV Koblenz an Reg. Koblenz (28.2.1929), LHAK 403, Nr. 13383, S. 11.

²³⁹⁸ Ebda., S. 14.

²³⁹⁹ Der ehemalige Freikorpskämpfer war 1922 der NSDAP beigetreten (Frank Bajohr: Gauleiter in Hamburg. Zur Person und Tätigkeit Karl Kaufmanns. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 43 (1995), S. 272), wurde 1926 Leiter des Großgaus Ruhr und schließlich 1929 von Hamburg (ebda., S. 275). Der Freund von Goebbels (ebda., S. 273) inszenierte sich während seiner Hamburger Zeit als Fürsprecher der Arbeiter (ebda., S. 285-287) und blieb auch nach dem Krieg ein eher linker Nationalsozialist (ebda., S. 294f.).

²⁴⁰⁰ PV Duisburg an Reg. Düsseldorf (10.10.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 627. Eventuell ist diese Ambivalenz der Grund dafür, dass einige der frühen Berichte über die NSDAP in die Akten

Ley warf der untergegangenen Monarchie in einer Rede am 26. Februar 1928 vor, „es nicht verstanden“ zu haben, „für die Arbeiter in sozialer Beziehung zu sorgen“ und sah darin einen Hauptgrund für die Revolution. Kurz darauf ging er auf das Beamtentum ein „und schilderte die Korruption innerhalb dieser Gruppe“, schimpfte „über die Börsenmagnaten und erklärte, die Nationalsozialisten würden nicht eher ruhen, bis Ordnung herrsche. Sie würden Galgen bauen und die Lumpen daran aufhängen.“²⁴⁰¹ Der Nationalsozialismus präsentierte sich also als anti-elitäre Bewegung, als Anwalt des kleinen Mannes, der gegen ‚die da oben‘ kämpfe. Dazu passt die vom Kölner Regierungspräsidium am 2. September 1929 nach Koblenz berichtete propagandistische Erweiterung der NSDAP:

„Die Propaganda stützt sich einesteils, wie bisher, auf die bekannten Grundlagen des Parteiprogramms, während sie sich, was das Neuartige ist, gegenüber der ländlichen Bevölkerung auf agrarpolitischem Gebiet bewegt. Ein besonderes landwirtschaftliches Programm ist hierbei, soweit die Beobachtungen reichen, nicht entwickelt worden. Offensichtlich liegt diesen Bestrebungen allein der Wunsch nach Stimmenzuwachs zu Grunde unter Ausnutzung der allgemeinen Not, insbesondere der evangelischen ländlichen Bevölkerung in den weniger ertragreichen Gegenden des Oberbergischen.“²⁴⁰²

Schon vor 1930 war das Oberpräsidium folglich in der Lage, allein anhand der ihm zugesandten Berichte die maßgeblichen ideologischen Elemente des Nationalsozialismus zu erfassen. Die Beamten lasen überdies Zeitungen und lebten auch ansonsten in keinem Informationsvakuum, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sie gut über die ideologischen und propagandistischen Grundlagen informiert waren. Gleichwohl dürfte ihnen die Vorstellungskraft gefehlt haben, derer es bedurfte, um sich die Implementierung der nationalsozialistischen Weltanschauung mit all ihren Konsequenzen auszumalen. Es gab dafür nichtsdestotrotz bereits 1930 deutliche Anhaltspunkte: Der von Flach mit einer Sondermission beauftragte Kriminalkommissar Brückenhaus²⁴⁰³ vom Kölner Polizeipräsidium sollte für das Oberpräsidium im Frühjahr 1930 Informationen über „die Stimmung der Bevölkerung“ an der Mosel gewinnen, da ihm „Gerüchte über eine besonders starke Agitation der N.S.D.A.P. unter den Moselwinzern und über ein außergewöhnlich starkes Anwachsen dieser Partei in den Moselorten zu Ohren gekommen waren.“²⁴⁰⁴ Kriminalkommissar Brückenhaus beschrieb unter anderem die Lage in Enkirch, wo die NSDAP bereits einen sehr großen Einfluss besaß: „Die N.S. [= Nationalsozialisten] haben in Enkirch das Manufakturwarengeschäft der Fa. Simon Nachf. Inhaber Isaak boykottiert. Die Folge war der gänzliche Ruin des Geschäftsinhabers.“²⁴⁰⁵ Zwar erwähnte Brückenhaus weder die Religionszu-

betreffend die „Überwachung der linksradikalen Parteien und Bewegungen“ sortiert wurden (in Sonderheit in LHAK 403, Nr. 13371 und Nr. 13372).

²⁴⁰¹ PV Koblenz an Reg. Koblenz (28.2.1929), LHAK 403, Nr. 13383, S. 15.

²⁴⁰² Reg. Köln an OP (2.9.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 81.

²⁴⁰³ Kurze biografische Informationen über Beamte der Politischen Polizei befinden sich in: Dams, Staatsschutz, S. 187-220. Zu Brückenhaus ebda., S. 192.

²⁴⁰⁴ OP an preuß. IM (17.4.1930), LHAK 403, Nr. 16732, S. 357.

²⁴⁰⁵ Brückenhaus an Flach (9.4.1930), LHAK 403, Nr. 16732, S. 337.

gehörigkeit noch den Grund des Boykotts, doch dürfte beides auf der Hand liegen. In Ortschaften, wo die Nationalsozialisten stärkste Kraft waren, konnte es drei Jahre vor ihrer Machtübernahme im Reich schon zu Boykottaktionen gegen jüdische Händler kommen.²⁴⁰⁶ Freilich bedingt ein wirtschaftlicher Boykott noch nicht zwangsläufig die physische Vernichtung, die der sozialen und wirtschaftlichen Ächtung schließlich während der Herrschaft der Nationalsozialisten folgte,²⁴⁰⁷ hingegen mussten die Beamten 1930 durchaus wissen, dass eine nationalsozialistische Machtübernahme für die Juden schwerste wirtschaftliche und gesellschaftliche Konsequenzen nach sich zöge, zumal gerade die antisemitischen Ausfälle eines Robert Ley, eines durch und durch überzeugten Antisemiten,²⁴⁰⁸ insbesondere in den Jahren 1928 und 1929 in der Rheinprovinz hohe Wellen geschlagen hatten.²⁴⁰⁹ Unter anderem hatte er nach der Ermordung eines Oberschülers im Frühjahr 1928 mit Vorstellungen von jüdischen Ritualmorden an Christenknaben gegen die Juden gehetzt.²⁴¹⁰ Jahwe verlange „zu seiner Versöhnung Blutopfer“ und da „im Talmud [...] stehe, dass Menschenblut am wirksamsten sei, begingen strenggläubige Juden noch heute Ritualmorde“, beharrte er nach seiner gerichtlichen Verurteilung auf dieser Wahnvorstellung.²⁴¹¹

Umso bemerkenswerter ist eigentlich, dass der Antisemitismus in einem 42-seitigen Bericht des Oberpräsidiums ans preußische Innenministerium so gut wie keine Erwähnung findet. Die Gauleitung in Köln sei „energisch von den in Berlin gefassten nationalsozialistischen Synagogen-Beschmutzern ab[ge]rückt, weil solche Handlungen der Bewegung nur schaden könnten“, ²⁴¹² heißt es darin sowie:

„In Düsseldorf griff am 17.3. ebenfalls die Polizei ein, um eine vom Zentralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens einberufene Versammlung, in der ein evangelischer und katholischer Geistlicher und ein Rab[b]iner über Religion und Juden Hass sprachen, vor Störungen durch nationalsozialistische Demonstranten zu schützen.“²⁴¹³

Physische Angriffe auf jüdische Einrichtungen und Bürger jüdischen Glaubens blieben demzufolge auch den Oberpräsidialbeamten nicht verborgen. Sie sprachen

²⁴⁰⁶ Zu einzelnen Boykottaktionen: Hannah Ahlheim: ‚Unermesslich groß ist der Schaden‘. Antisemitische Boykotte und der Prozess der nationalsozialistischen ‚Machtergreifung‘ in Preußen. In: Preußen zwischen Demokratie und Diktatur. Der Freistaat, das Ende der Weimarer Republik und die Errichtung der NS-Herrschaft, 1932-1934. Hrsg. von Michael C. Bienert und Lars Lüdike. Berlin 2018 (Zeitgeschichte im Fokus. Schriftenreihe der Stiftung Ernst-Reuter-Archiv, Bd. 5), S. 207-212.

²⁴⁰⁷ Ausführlich beschrieben in (nochmals mit vollständigem Titel): Avraham Barkai: Vom Boykott zur ‚Entjudung‘. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933-1943. Frankfurt am Main 2016.

²⁴⁰⁸ Bis zu seiner Selbsttötung zeigte sich Ley als uneinsichtiger Nationalsozialist. Seinen Distanzierungsversuchen vom Antisemitismus widersprach er selbst (Smelser, Robert Ley, S. 288).

²⁴⁰⁹ Smelser nutzte auch Teile des Oberpräsidialbestandes. Über Leys antisemitische Hetzkampagnen gibt Smelser, Robert Ley, S. 65-69 Auskunft.

²⁴¹⁰ Smelser, Robert Ley, S. 67.

²⁴¹¹ Hier auf einer Versammlung am 26. Juli 1929 (PP Köln an Reg. Köln (27.7.1929), LHAK 403, Nr. 16746, S. 515-517).

²⁴¹² OP an preuß. IM (19.5.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 35.

²⁴¹³ Ebda., S. 41.

im Kapitel „Ideeller Inhalt der nationalsozialistischen Propaganda“²⁴¹⁴ von „einem ausserordentlichen Tiefstand“ der Propaganda und konnten nicht umhin, trotzdem ihren Erfolg anzuerkennen.²⁴¹⁵ Man bewertete die NSDAP als staatsfeindlich und stellte sogar noch eine Verschärfung ihrer politischen Haltung fest,²⁴¹⁶ aber eine Auseinandersetzung mit den ideologischen Inhalten fand in diesem und auch in späteren Berichten vonseiten des Oberpräsidiums allem Anschein nach nicht statt. Über die staatsfeindlichen Ziele der NSDAP nährte ebenso das Polizeipräsidium in Köln keinerlei Illusionen, denn die nationalsozialistischen Redner gaben ja offen zu, dass „die Nationalsozialistische Diktatur errichtet werden“ würde „an dem Tage, an dem die NSDAP. die Majorität“ besäße.²⁴¹⁷ Die in der Propaganda verbreiteten Feindbilder änderten sich über die Jahre zudem nicht sonderlich. Das Koblenzer Regierungspräsidium bemerkte im Februar 1931:

„Der Hauptinhalt der nationalsozialistischen Propaganda erschöpft sich immer wieder im Kampf gegen den Marxismus, die Sozialdemokratie und die Mittelparteien, insbesondere das Zentrum, die Partei-Wirtschaft im heutigen Staate, die Finanz-Mißwirtschaft, den Youngplan und den Abbau der hohen Gehälter. Betont wird stets, dass die von der NSDAP geplanten Verfassungsänderungen auf legalem Wege vor sich gehen sollen, was durch eine weitere starke Zunahme der nationalsozialistischen Abgeordneten im kommenden Reichstag, der voraussichtlich noch in diesem Jahre neu gewählt werden müsse, unschwer erreicht werden würde.“²⁴¹⁸

Die Nationalsozialisten kontrastierten unter Ausnutzung der Not breiter Volksschichten die elende Gegenwart mit der Zukunftsvision von einem mächtigen, stolzen Deutschland und präsentierten ihre Ideologie als Heilsbotschaft. Sie suggerierten: Würde der Nationalsozialismus erst einmal herrschen, ginge es den Menschen besser. „[D]er nationalsozialistische Geist“, schrieb Brückenhaus an Flach, habe „unverkennbar in vielen Köpfen die Überzeugung hervorgerufen, dass eine Rettung aus der gegenwärtigen Notlage nur durch die NSDAP erfolgen könne.“²⁴¹⁹ In die gleiche Richtung zielte das Angstschüren vor dem Marxismus, gegen den – so die Nationalsozialisten – freilich nur sie kämpfen und vor dem nur sie selbst die Deutschen bewahren könnten.²⁴²⁰

Die Nähe zur übrigen politischen Rechten, allen voran zur DNVP und sich daraus potentiell ergebende Kooperationen bis hin zur Zusammenarbeit mit Hitler 1933, verdeutlicht der bereits genannte Bericht von Kriminalkommissar Brückenhaus vom 9. April 1930, in dem er über die Deutschnationalen festhielt:

²⁴¹⁴ Ebda., S. 29.

²⁴¹⁵ Ebda., S. 31.

²⁴¹⁶ Ebda., S. 35.

²⁴¹⁷ PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 417.

²⁴¹⁸ Reg. Koblenz an OP (14.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 393.

²⁴¹⁹ Brückenhaus an Flach (7.4.1930), LHAK 403, Nr. 16732, S. 321-323. Ein weiteres Beispiel: Die Umsetzung der 25 Punkte Hitlers führe zu einer „Gesundung des deutschen Volkes“ (Bericht Polizeihauptwachmeister Sauerborn (11.8.1929), LHAK 403, Nr. 16746, S. 676).

²⁴²⁰ „Man könne mit gutem Gewissen sagen, dass der Nationalsozialismus den roten Terror in Köln gebrochen habe. Man werde jetzt in der Umgebung von Köln [die] bestehenden marxistischen Hochburgen im Sturm nehmen“ – so Ley auf einer Generalmitgliederversammlung am 6. Mai 1927 (PP Köln an Reg. Köln (7.5.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 27). Ein weiteres Beispiel: PP Köln an Reg. Köln (15.2.1930), LHAK 403, Nr. 16748, S. 545-549.

„Die Tendenz der Deutschnationalen ist die gleiche wie die der Nationalsozialisten. Sie unterscheiden sich nur von den NS. dadurch, dass sie weniger gehässig sind. Überall hört man, dass die Deutschnationalen die Nationalsozialisten finanziell unterstützen. In Zell ist der Rechtsanwalt Meu der Führer der Deutschnationalen, der ebenfalls die NS unterstützt. Bremm, der Führer der NS in Zell_[J] verkehrt täglich bei Meu.“²⁴²¹

Die weltanschaulichen Schnittmengen konnten den Oberpräsidialbeamten folglich nicht verborgen bleiben. Trotz des sich ihnen anbietenden ideologischen und programmatischen, wohl beabsichtigten Wirrwarrs – die Redehalte wurden geschickt dem jeweiligen Publikum angepasst²⁴²² – schälten sich die ideologischen Hauptbestandteile des Nationalsozialismus heraus, selbst wenn nur – wie in diesem Kapitel geschehen – Behördenberichte als Grundlage genommen werden.²⁴²³ Auch der Antisemitismus blieb nach wie vor klar bemerkbar – dem stehen keineswegs Aussagen entgegen, nach denen er zwecks stärkerer Massenmobilisierung zurückgeschraubt worden sei, weil er weite Wählerschichten abgestoßen hätte,²⁴²⁴ zumal diese Aussagen ohnehin fraglich sind: Noch im Februar 1932 ordneten die Regierungspräsidien in Köln und Düsseldorf vorbeugende Verbote von Versammlungen an, in denen der Reichstagsabgeordnete Wilhelm Börger (1896-1962) sprechen sollte, weil er zuvor „gegen die jüdischen Volksgenossen in schärfster Weise gehetzt“ hatte.²⁴²⁵ Aber selbst wenn in Wahlversammlungen weniger gegen Juden gehetzt worden wäre, weil man hoffte, dadurch eine größere Wählerschaft zu gewinnen, gleichzeitig indes auf der Königsallee in Düsseldorf SA-Männer „2 jüdisch aussehende Angestellte [...] mit dem Zuruf anrempelten: ‚Hier geht nicht der Weg nach Palästina‘“ und auf einen davon einstachen,²⁴²⁶ in einem Beueler Café Angehörige der SA „ohne jegliche Veranlassung anwesende jüdische Gäste in der gemeinsten Art und Weise [...] beleidig[t]en und an[]pöbel[te]n“ und handgreiflich wurden, als diese sich die Beschimpfungen verbaten,²⁴²⁷ „Nationalsozialisten zahlreiche Firmenschilder jüdischer Geschäfte von den Häusern ab[]rissen“ oder knapp zwei Monate später „einige Juden von den Nationalsozialisten [...] überfallen und misshandelt“ wurden,²⁴²⁸ war der Antise-

²⁴²¹ Brückenhaus an Flach (9.4.1930), LHAK 403, Nr. 16732, S. 333. In Enkirch sollte auch ein Mitglied der DVP zum Unterstützerkreis der NSDAP gehören (ebda., S. 337).

²⁴²² Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Referentendenkschrift (Mai 1930), LHAK 403, Nr. 16742, S. 368.

²⁴²³ Dies ist nötig, denn allein diese Vorgehensweise gewährt eine Vorstellung davon, was letztlich bei den Behörden an Informationen ankam und wie sie diese bewerteten.

²⁴²⁴ Breuer, Die radikale Rechte, S. 284f.; Mommsen, Aufstieg und Untergang, S. 410; Wolfgang Schieder: Die NSDAP vor 1933. Profil einer faschistischen Partei. In: Geschichte und Gesellschaft 19 (1993), S. 144; Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 509, 569, 580; Winkler, Weg nach Westen, Bd. 2, S. 4. Dagegen wies Wirsching für Berlin nach, dass der Antisemitismus fortwährend eine zentrale Rolle in der nationalsozialistischen Propaganda gespielt hat und nie von der Tagesordnung verschwunden ist (Wirsching, Vom Weltkrieg, S. 462-466).

²⁴²⁵ Reg. Köln an OP (5.2.1932), LHAK 403, Nr. 16763, S. 215. Für Düsseldorf: Reg. Düsseldorf an OP (5.3.1932), LHAK 403, Nr. 16763, S. 213. Börger war seit den Wahlen 1930 Reichstagsabgeordneter (Lilla, Statisten, S. 49).

²⁴²⁶ OP an preuß. IM (26.9.1931), LHAK 403, Nr. 16789, S. 527.

²⁴²⁷ BM Beuel an LR Bonn (28.12.1931), LHAK 403, Nr. 16791, S. 155.

²⁴²⁸ PP Köln an Reg. Köln (18.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 61.

mitismus mitnichten verschwunden oder gedämpft.²⁴²⁹ Vielmehr sind dies Belege für einen äußerst virulenten Antisemitismus, für einen Antisemitismus der Tat im Gegensatz zu einem Antisemitismus des Wortes, wie er in Wahlversammlungen gepflegt wurde.

5.2 Strategie

Das Kölner Polizeipräsidium listete in seinem Sammelbericht vom 23. Januar 1931 die „Werbemethoden der NSDAP“ auf. „Werbemethoden“ ist allerdings ein unscharfer Begriff für das, was es in insgesamt zehn Punkten aufzählte:

- „1.) Einstellung auf die Mentalität der Masse unter Betonung in kurzer Zeit die Staatsgeschäfte zu führen.
- 2.) Gleichzeitige Betonung sozialer und nationaler Forderungen.
- 3.) Betonung des legalen Vorgehens.
- 4.) Ausnutzung des Zustandes der Erbitterung weiter Volkskreise, insbesondere des Mittelstandes.
- 5.) Beeinflussung der Beamten insbesondere auch der Polizeibeamten durch eine [sich] beamtenfreundlich gebärdende Einstellung.
- 6.) Bekundung einer fanatischen Aktivität.
- 7.) Anwendung moderner politischer Propagandamittel.
- 8.) Förderung des Geltungsbedürfnisses des Einzelnen durch Ernennungen und Auszeichnungen in der SA., SS. und HJ.
- 9.) Organisatorische Erfassung möglichst zahlreicher Untergruppen:
 - a) aller Berufsgruppen durch Bildung von Betriebszellen,
 - b) aller freien Berufe durch Bildung von Fachgruppen,
 - c) der geselligen und kameradschaftlichen Vereinigungen,
 - d) Schaffung einer eigenen Musikkapelle.
- 10.) Erfassung des Nachwuchses (NSDStB., NSS. [= NSSB]).“²⁴³⁰

Passender wäre demnach die Bezeichnung ‚Taktik‘ oder ‚Strategie‘. Die einzelnen Nummern lassen sich wiederum unter drei Oberbegriffen zusammenfassen:

1. Die Punkte eins, zwei, acht, neun und zehn können mit ‚Sammlung‘ oder ‚Bündelung‘ bezeichnet werden. Die NSDAP erstrebte die Schaffung einer zahlreichen Anhängerschaft, einer Massenbasis und musste sich deshalb bemühen, eine große Zahl an Wählern anzusprechen und an sich zu binden. Hierzu gehörten die tiefe Durchdringung der Gesellschaft und insbesondere die Werbung unter jungen Menschen.
2. Die Bündelung vieler Kräfte und das Sich-Präsentieren als ernstzunehmender Machtfaktor waren die Grundlage für die Zermürbung des republikanischen Staates, den man einerseits in den Augen der Bürger verächtlich machte, als schwach brandmarkte und darzustellen suchte und – unter Ausnutzung der Notlage breiter Volksschichten (Punkt vier) – als unfähig, die drängendsten Probleme zu lösen. Andererseits beabsichtigte man, ihn durch Unterwanderung des und Anbiederung an das Beamtentum (Punkt fünf) peu à peu zu zersetzen um

²⁴²⁹ Kolb, Weimarer Republik, S. 234.

²⁴³⁰ PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 415.

ihn sozusagen sturmreif für die eigene Machtübernahme zu schießen.²⁴³¹ In nationalsozialistischen Kreisen wurde diese Methode als „Katastrophenpolitik“ bezeichnet.²⁴³²

3. Die Macht im Staat sollte in den Augen der Öffentlichkeit jedoch so legal wie für die NSDAP möglich errungen werden. „Betonung des legalen Vorgehens“ muss ja nicht zwangsläufig bedeuten, dass das Vorgehen an sich legal ist, sondern kann auch heißen, dass lediglich eine nicht vorhandene Legalität betont wird. Punkt drei kann deshalb mit dem Titel ‚Legalitätsbetonung‘ versehen werden.

Die in den Punkten sechs und sieben genannten Mittel dienten einerseits der Bündelung der Kräfte, andererseits der Zermürbung des republikanischen Staates. Das Bekunden „einer fanatischen Aktivität“ vermochte es wohl auf viele anziehend zu wirken, richtete sich aber gleichzeitig auch gegen den Staat, genauso wie durch die „Anwendung moderner politischer Propagandamittel“ zwar potentielle Anhänger mit den Positionen der NSDAP vertraut gemacht werden konnten, doch gerade auch in der NS-Presse und auf Veranstaltungen ja gegen die Republik gehetzt wurde. Diese zwei Punkte greifen demnach in beide Bereiche über. Die Bündelung der Kräfte setzt nicht zwangsläufig die Zermürbung des Staates voraus oder zieht eine solche nach sich und dieselbe nicht eine Bündelung der Kräfte. In beiden Fällen bedarf es indes eines gewissen Fanatismus und eines gut funktionierenden Propagandaapparates zur Erlangung der Ziele. Die Nationalsozialisten wollten ihrer potentiellen Wählerschaft zeigen, dass sie die Kraft der Zukunft sind. Dies erreicht man kaum mit Zurückhaltung, sondern durch die Betonung der eigenen vorhandenen oder eben bloß zur Schau gestellten Stärke.

Die drei genannten Oberbegriffe bilden im Folgenden Bestandteile der jeweiligen Kapitelüberschriften. Es soll die Strategie der Nationalsozialisten herausgearbeitet werden wie sie sich aus den ans Oberpräsidium gesandten behördlichen Informationen ergibt.

5.2.1 Bündelung der Kräfte

Die Behörden erkannten, dass die Nationalsozialisten danach strebten, „möglichst alle Bevölkerungsgruppen zu erfassen.“²⁴³³ Diesem Zweck dienten die Parteiun-

²⁴³¹ „Die Tätigkeit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei stellt sich [...] im Ganzen betrachtet[] als ein Unternehmen dar, das planmäßig auf Erschütterung und demnächst auf Beseitigung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform gerichtet ist, mit dem Ziele, die staatliche Ordnung so zu zersetzen, daß eine erhöhte Gewähr für den Erfolg des Schlußangriffs besteht“ (Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Referentendenschrift (Mai 1930), LHAK 403, Nr. 16742, S. 356).

²⁴³² „Wenn der Staat durch diese ‚Katastrophenpolitik‘ genügend unterwühlt und zermürt ist, dann will sie [= NSDAP] [...] die Macht im Staate erobern, an sich reißen, als Minderheit (Diktatur!) den Staat nach ihren Wünschen einrichten und regieren“ (ebda., S. 357).

²⁴³³ Reg. Düsseldorf an OP (16.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 571.

terorganisationen,²⁴³⁴ welche die Verbreitung der nationalsozialistischen Ideen in weiten Kreisen fördern sollten.²⁴³⁵ In den Reihen der NSDAP sprach man von einem Hineinfressen „in die Stellungen des Marxismus in allen Schichten des deutschen Volkes“.²⁴³⁶

Für die Partei entpuppte sich dieses Fressen jedoch anfänglich eher als ein Nagen: Die Regierung in Düsseldorf bemerkte am 31. August 1929, dass die Versuche der NSDAP, „ihre Bewegung von den Großstädten aufs Land zu tragen“ bisher keine „nennenswerten Erfolge“ gezeitigt hätten.²⁴³⁷ Das Oberpräsidium meldete kurz darauf ans preußische Innenministerium: „[D]ie nationalsozialistische Arbeit hatte sich bisher in der Hauptsache in den Städten abgespielt. Die Bewegung ist in der Provinz nicht unbedeutend und hat inneres Leben in sich“.²⁴³⁸ Die „Bewegung“ sei im Regierungsbezirk Düsseldorf „im Fluss“, „Ansätze“ zu einer „Landagitation“ hätten „in den Bezirken Köln und Aachen festgestellt werden müssen.“²⁴³⁹ Die Behörden wussten um die für den Herbst 1929 geplante systematische „Erfassung der ländlichen Bevölkerung für die NSDAP“.²⁴⁴⁰ Zu Gute kam den Nationalsozialisten dabei laut Kölner Regierungspräsidium die vorangegangene Agitation des Landbunds, der „durch seine wiederholten agitatorischen Angriffe auf die Staatsregierung wohl unbeabsichtigt den Boden [...] vorbereitet“ habe.²⁴⁴¹ Es scheint allerdings, dass sie ihre Landagitation nicht so betreiben konnten, wie ursprünglich in Aussicht genommen. Im April zitierte die Regierung in Aachen aus einem Bericht der dortigen Polizeiverwaltung:

„Die Partei leistet in der letzten Zeit eine rege Landagitation, die nicht ohne Erfolg zu sein scheint. Diese Agitation wird in der Weise betrieben, dass uniformierte Mitglieder der ‚N.S.D.A.P.‘ sich auf Kraftwagen mit dem Redner in die Eifeldörfer begeben und dort in auffälliger Weise Versammlungen und Kundgebungen veranstalten.“²⁴⁴²

Das Oberpräsidium teilte indes im September desselben Jahres in seinem Bericht ans preußische Innenministerium mit:

„Das neuerdings von der Besatzung verhängte Verbot der nationalsozialistischen Uniform hat der nationalsozialistischen Propaganda im besetzten Gebiet schweren Abbruch getan. Die Propaganda beruhte in der Hauptsache auf Umzügen und sonstigem Zurschautragen der Uniform. Dies war auch der Weg, der für die ländliche Propaganda eingeschlagen werden sollte. Er ist jetzt bis auf weiteres gesperrt.“²⁴⁴³

Dies dürfte eines der wenigen Beispiele sein, wo sich Maßnahmen der Besatzung positiv auf den Republikschutz auswirkten. Da das Rheinland aber im Jahr darauf

²⁴³⁴ Viele davon werden unter C) II.1. Organisationsgröße beschrieben.

²⁴³⁵ Reg. Köln an OP (8.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 537.

²⁴³⁶ „Wir fressen uns immer mehr in die Stellungen [...]“ (Rundschreiben NSDAP-Gau Köln-Aachen an Bezirks-, Kreis- und Ortsgruppenleiter (27.9.1931), LHAK 403, Nr. 16756, S. 127).

²⁴³⁷ Reg. Düsseldorf an OP (31.8.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 77.

²⁴³⁸ OP an preuß. IM (12.9.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 98.

²⁴³⁹ Ebda., S. 99.

²⁴⁴⁰ Rundschreiben NSDAP-Gau Köln-Aachen an Bezirks-, Kreis- und Ortsgruppenleiter (8.8.1931), LHAK 403, Nr. 16747, S. 111.

²⁴⁴¹ Reg. Köln an OP (2.9.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 82.

²⁴⁴² Reg. Aachen an OP (13.4.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 247.

²⁴⁴³ OP an preuß. IM (12.9.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 99.

geräumt wurde,²⁴⁴⁴ ist dem Uniformverbot vom 22. Mai 1929 für den britischen, vom 16. Juni für den französischen²⁴⁴⁵ und vom 13. August 1929 für den belgischen Bereich²⁴⁴⁶ kein allzu großer Effekt beizumessen. Die vom Aachener Regierungspräsidium beschriebene Reaktion der Bevölkerung auf die nationalsozialistische Propaganda ließ außerdem ein nicht unerhebliches Potential erahnen:

„Es ist augenscheinlich, dass die Mehrzahl der Bevölkerung über die eigentlichen innerpolitischen Ziele der ‚N.S.D.A.P.‘ nicht orientiert ist. Wenn auch von einer Anteilnahme der Bevölkerung beim öffentlichen Auftreten der Partei nichts zu bemerken ist, so sieht sie deren Treiben zu einem grossen Teil ruhig zu, während die kommunistische Bewegung ganz offensichtlich energisch abgelehnt wird.“²⁴⁴⁷

Die Notlage der ländlichen Bevölkerung wurde von den Nationalsozialisten zwecks Stimmungsmache ausgenutzt. Beachtlich und vielsagend sind hierzu die Ausführungen des Landrats des Kreises Bernkastel im Zusammenhang mit einer Versammlung des Winzerverbandes Mosel, Saar und Ruwer:

„Auffallend war insbesondere, dass vor allem ein als Nationalsozialist bekannter Redner aus Wolf mit seinen Ausführungen, obschon sie völlig verwirrt und ohne jeden positiven Inhalt waren, lebhaftesten Beifall fand und seine scharfe Tonart allseits begrüsst wurde. Ich habe den Eindruck gewonnen, dass die Wühlarbeit der Nationalsozialisten, über die ich bereits wiederholt berichtet habe, auch an der Mosel schon erheblich an Boden gewonnen hat und gerade diese Partei die augenblicklich sehr ernste wirtschaftliche Lage zu ihren Gunsten auszunutzen versteht. Diese Feststellung bedarf m. E. ernster Beachtung und es dürfte zweckmässig sein, festzustellen, ob auch in anderen Kreisen bereits ähnliche Beobachtungen gemacht worden sind.“²⁴⁴⁸

Die Lage im Kreis Zell war ganz ähnlich:

„Wenn auch noch nicht gesagt werden kann, daß die schwierige Wirtschaftslage zu einer Verhetzung der Winzer durch radikale Parteien geführt hat, so muß doch erwähnt werden, daß die Winzer an einzelnen Orten die Versammlungen der Nationalsozialisten recht zahlreich besucht und die Ausführungen der Redner mit lebhaftem Beifall aufgenommen haben. Ich halte es für erforderlich, daß möglichst bald etwas wirkungsvolles für die Winzer entsprechend ihren Wünschen geschieht, andernfalls sehr böse Situationen entstehen würden.“²⁴⁴⁹

Das Oberpräsidium widmete der „Versammlungstätigkeit auf dem flachen Lande“ in seinem umfassenden Bericht ans preußische Innenministerium vom Mai 1930 neun Seiten. Es bewertete die Versuche „das flache Land für die Bewegung zu gewinnen“ als „systematisch“²⁴⁵⁰ und es blieb auch die für die damalige Zeit neuartige psychologisch-propagandistische Raffinesse keineswegs unentdeckt:

„Bemerkenswert bei allen Versammlungen der N.S.D.A.P. ist in letzter Zeit das Geschick, mit dem man nach Möglichkeit auch bei kleinen ländlichen Veranstaltungen durch Mitwirken der SA-Kapelle, durch Umzüge und feierlichen Einmarsch der SA-Leute mit Fahnen usw. die Teilnehmer in Stimmung bringt und für die Ausführungen der Redner empfänglich macht.“²⁴⁵¹

²⁴⁴⁴ Romeyk, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 89.

²⁴⁴⁵ MRKbrG. 1929, Nr. 6, S. 30.

²⁴⁴⁶ MRKbrG. 1929, Nr. 7, S. 32.

²⁴⁴⁷ Reg. Aachen an OP (31.8.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 59.

²⁴⁴⁸ LR Berncastel an Reg. Trier (11.10.1929), LHAK 403, Nr. 16748, S. 1f.

²⁴⁴⁹ LR Zell an Reg. Koblenz (5.12.1929), LHAK 403, Nr. 16748, S. 15.

²⁴⁵⁰ OP an preuß. IM (19.5.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 17.

²⁴⁵¹ Ebda., S. 25.

Wegen der wirtschaftlichen Krise wuchs nicht nur die Empfänglichkeit der Landbevölkerung für nationalsozialistische Positionen, sondern ebenso diejenige des bürgerlichen Mittelstandes. Immer mehr Personen aus dieser Gesellschaftsschicht wurden von den Behörden auf Veranstaltungen der NSDAP gesichtet.²⁴⁵² Das Regierungspräsidium in Düsseldorf konstatierte im November 1931:

„Die Erbitterung und die verzweifelte Stimmung weitester Volkskreise infolge der kritischen wirtschaftlichen und politischen Lage haben es den Nationalsozialisten nicht schwer werden lassen, insbesondere in Kreisen des Mittelstandes Anhänger zu finden. Durch geschickte Agitationsmethoden, eingestellt auf die Mentalität der Masse, insbesondere durch die gleichzeitige Betonung nationaler und sozialer Forderungen haben sie große Teile des Mittelstandes gewonnen, die bisher den Bestrebungen nationalistischer und sozialistischer Parteien mißtrauisch gegenüberstanden.“²⁴⁵³

Dies klingt fast, als habe man die am 3. Februar 1929 im Artikel „Der neue Ton“ von Gregor Strasser propagierten Anstrengungen bezüglich eines Taktikwechsels berücksichtigt – zumindest hielt man seine Ankündigungen beim Düsseldorfer Regierungspräsidium für so „[b]emerkenswert“, dass man den Artikel dem Oberpräsidium sandte.²⁴⁵⁴ Strasser beschrieb darin die Notwendigkeit eines „rauh[en], oft schrill[en]“ Tones. Der „polemische[] Charakter“ der nationalsozialistischen Presse sei „diktiert“ worden „von der Notwendigkeit, Angriffswaffen gegen Personen und Parteien des feindlichen Systems zu liefern und gleichzeitig überhaupt einmal durch den Wall der Lüge, der Abwehr des Schweigens der Stimme der Wahrheit Bahn zu brechen zum Ohr des deutschen Volkes.“ Nun habe man allerdings die nötige Aufmerksamkeit erreicht und könne nicht mehr ignoriert werden.²⁴⁵⁵ Jetzt sei es an der Zeit, „den polemischen Charakter unserer Auslassungen zu ersetzen durch den grundsätzlichen Kampf unserer Idee und damit dem deutschen Volk nicht nur die Richtigkeit unserer Argumente, sondern die Notwendigkeit unseres Wollens zu beweisen!“²⁴⁵⁶ Kurz: Fortan müsse gelten: Weniger Polemik, mehr Sachlichkeit.

Die Regierung in Düsseldorf informierte das Oberpräsidium im August 1930, dass man sich vonseiten der NSDAP besonders um „den Mittelstand, die Arbeiter und [...] die Landwirtschaft“ bemühe²⁴⁵⁷ und Ende Dezember machte man den Mittelstand als Hauptadressaten aus, bei dem „[d]ie Werbung der NSDAP. [...] besonders [...] auf fruchtbaren Boden“ falle.²⁴⁵⁸ Das Koblenzer Regierungspräsidium wies jedoch darauf hin, dass es sich bei den Wählern dieser Partei zu einem

²⁴⁵² Ebda., S. 13-15. Im Bericht des Kölner Polizeipräsidiums betreffend eine Versammlung am 14. Februar 1930 wurde beispielsweise angemerkt: „Anwesend waren etwa 2000 Personen. Auffallend war eine besonders starke Vertretung der Angehörigen des Mittelstandes“ (PP Köln an Reg. Köln (15.2.1930), LHAK 403, Nr. 16748, S. 545).

²⁴⁵³ Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 809.

²⁴⁵⁴ Reg. Düsseldorf an OP (5.2.1929), LHAK 403, Nr. 16744, S. 477.

²⁴⁵⁵ Rheinisch-Westfälische Arbeiter-Zeitung (3.2.1929, Nr. 5), LHAK 403, Nr. 16744, S. 479.

²⁴⁵⁶ Ebda., S. 480.

²⁴⁵⁷ Reg. Düsseldorf an OP (11.8.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 253.

²⁴⁵⁸ Reg. Düsseldorf an OP (30.12.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 359.

großen Teil um Protestwähler handle.²⁴⁵⁹ So wie die KPD vor allem eine Protestpartei für politisch linke Bürger war, erfüllte die NSDAP diese Aufgabe im rechten Spektrum,²⁴⁶⁰ und bündelte damit einen bedeutenden Teil des Protests.

Wie sehr sich die Nationalsozialisten in die ländlichen und mittelständischen Bevölkerungsgruppen hineinfraßen, verdeutlichen die Berichte der Regierungspräsidien: So beurteilte dasjenige in Koblenz die Ergebnisse bei den Landwirtschaftskammerwahlen im November 1931 „als ein[en] erhebliche[n] Erfolg der NSDAP“.²⁴⁶¹ Die zwei in den Kreisen Cochem und Zell zu wählenden Mitglieder gehörten beide der NSDAP an, von den drei im Kreis Meisenheim und im Restkreis St. Wendel-Baumholder zu wählenden immerhin zwei.²⁴⁶² Die Regierung in Düsseldorf bewertete die „nationalsozialistische Werbung im Mittelstand und neuerdings vermehrt in der Landwirtschaft“ als „[e]rfolgreich“²⁴⁶³ und vom Trierer Regierungspräsidium kam die besorgniserregende Meldung, dass „[s]elbst ruhig denkende, besonnene ältere Landwirte [...] mehr und mehr dieser Bewegung zu[neigen]“.²⁴⁶⁴

Ein Blick in die dem Oberpräsidium vorgelegten und überlieferten Daten zur sozialen Zusammensetzung der NSDAP und ihrer Unterorganisationen zeigt nicht zu verkennende Schnittmengen mit den Beobachtungen der Behörden hinsichtlich der sozialen Herkunft der die NS-Versammlungen besuchenden Anhängerschaft. Selbst in dem am stärksten industrialisierten Regierungsbezirk der Rheinprovinz, im Regierungsbezirk Düsseldorf, machten die Arbeiter Ende 1930 nur einen vergleichsweise kleinen Teil der Mitgliederschaft der NSDAP aus. Mit jeweils 34 % lagen „Handwerker und Kleingewerbetreibende“ sowie „kaufmännische Angestellte“ gleichauf, erst dann folgten mit „14 % Industriearbeiter, 5 % Landarbeiter, 5 % freie Berufe und“ „5 % Landwirte“. Beamte stellten 3 %.²⁴⁶⁵ In der Ortsgruppe Koblenz überwogen ebenfalls „Handwerker und Kleingewerbetreibende“ mit 40 %, an zweiter Stelle „kaufmännische Angestellte“ mit 23,5 % und auch an dritter Stelle „Industriearbeiter“ mit 20 %.²⁴⁶⁶ Im Kreis Ahrweiler lag der Anteil der „Handwerker und Kleingewerbetreibende[n] etwa“ bei 60 %, gefolgt von den „kaufmännischen Angestellten“ mit circa 20 %. Die Industriearbeiterschaft befand sich mit 5 % erst auf dem vierten Platz nach den Freiberuflern mit 15 %.²⁴⁶⁷ Im Kreis Altenkirchen stellte sich die Situation nach Behördeninformationen jedoch anders dar: Hier machten die „Industriearbeiter“ 40 % aus, gefolgt von „Landwirte[n]“ (20 %), „Handwerker[n] und Kleingewerbetreibenden“ (15 %) und „kauf-

²⁴⁵⁹ Reg. Koblenz an OP (14.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 392.

²⁴⁶⁰ Mallmann, Kommunisten, S. 223f. bzw. Falter, Wähler, S. 289, 371f.; Schieder, Profil, S. 153.

²⁴⁶¹ Reg. Koblenz an OP (2.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 11.

²⁴⁶² Ebda., S. 12.

²⁴⁶³ Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 125.

²⁴⁶⁴ Reg. Trier an OP (14.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 184.

²⁴⁶⁵ Vermerk über die Besprechung der politischen Dezernenten in der Reg. Köln am 5. Dezember 1930 (6.12.1930), LHAK 403, Nr. 16913, S. 57.

²⁴⁶⁶ Reg. Koblenz an OP (14.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 396.

²⁴⁶⁷ Ebda., S. 398.

männischen Angestellten“ (15 %).²⁴⁶⁸ Zum Jahreswechsel 1930/31 mussten die Behörden auf der Grundlage ihrer Beobachtungen und der ihnen vorliegenden Informationen folglich davon ausgehen, dass die NSDAP ihre Anhänger- und Mitgliederschaft insbesondere aus dem Mittelstand rekrutierte, aber durchaus in der Lage war, Arbeiter an sich zu binden. Man bemerkte zudem insbesondere die Schwäche der Jüngeren für die nationalsozialistischen Ideen. Einem Beobachter wie Kriminalkommissar Brückenhaus fiel dies während seiner Mosel-Bereisung freilich auf: „Viele ältere Winzer – besonders zwischen Trier und Ürzig – bezeichnen die Werbung der NSDAP als Kinderspiel: sie schätzen den Einfluss der Deutschnationalen höher ein als den der NSDAP. Die jüngeren Leute dagegen sind für die Ideen der NSDAP leicht zu haben.“²⁴⁶⁹ Er führte dies vor allem auf „die jugendlichen Personen, die an der ‚militärischen‘ Aufmachung der nat. soz. Veranstaltungen Gefallen finden, denen selbst aber jede politische Reife und rhetorische Begabung fehlt“, zurück.²⁴⁷⁰ Bereits mehr als ein halbes Jahr zuvor hatte das Kölner Regierungspräsidium eine gleiche Beobachtung nach Koblenz gemeldet: „Der Zulauf der Jungbauern scheint sich auch zum Teil dadurch zu erklären, dass die Jugend, und vor allen Dingen die auf dem Lande, eine gewisse Freude an militärähnlichen Übungen hat.“ Man wies überdies auf die Möglichkeit hin, durch Gründung eines Wehrverbands, „der einerseits fest auf dem Boden der Verfassung steht und andererseits nicht, wie der [sic!] Reichsbanner[.] bei den Bauern im Verdacht steht, überwiegend aus sozialistisch[en und] nicht bürgerlichen Kreisen zusammengesetzt zu sein“, den Nationalsozialisten das Wasser abzugraben.²⁴⁷¹ Die Anfälligkeit der Jugend wurde gleichermaßen beim Düsseldorfer Regierungspräsidium erkannt:

„Die Jugend ist der Werbung durch nationalen Idealismus – ohne Rücksicht auf sonst damit im Zusammenhang stehende Probleme – naturgemäß am meisten zugänglich, daher wird unter ihr mit der Verächtlichmachung der internationalen Gefühlsduselei und dem Wachrufen primitiver Instinkte gegen alle andern Völker und Fremden – zu denen auch in hohem Maße die Juden gezählt werden – eine blinde Begeisterung hervorgerufen, die klaren Überlegungen kein Gehör schenkt.“²⁴⁷²

Im Kreis Ahrweiler sollen „[a]nnähernd 70 % der Mitglieder [...] junge Leute im Alter von 18-25 Jahren“ gewesen sein.²⁴⁷³ Die Anhänger des Nationalsozialismus waren nach den Beobachtungen der Regierung in Düsseldorf eher jung und stammten meistens aus dem Mittelstand oder der Landwirtschaft.²⁴⁷⁴ Der Nationalsozialismus buhlte demnach offenbar in besonderer Weise um jüngere Menschen und hier erhielt er anscheinend auch die Möglichkeit über seine Jugendorganisation, die HJ, in Arbeiterkreise einzudringen. Dies legen Feststellungen der

²⁴⁶⁸ Ebda., S. 399.

²⁴⁶⁹ Brückenhaus an Flach (7.4.1930), LHAK 403, Nr. 16732, S. 321.

²⁴⁷⁰ Ebda., S. 323.

²⁴⁷¹ Reg. Köln an OP (2.9.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 84.

²⁴⁷² Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 811.

²⁴⁷³ Reg. Koblenz an OP (14.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 398.

²⁴⁷⁴ Reg. Düsseldorf an OP (16.6.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 571.

Kölner Behörden nahe, die das Oberpräsidium ans preußische Innenministerium weitergab:

„Wie der Pol. Präs. in Köln auf Anfrage berichtet, dürfte die Mitteilung der HJ. in dem unterm 23.10.31 [...] vorgelegten Rundschr., daß die Hitlerjugend im Gau Köln-Aachen zu 80 % aus ‚Arbeiterjugend‘ bestehe, annähernd als zutreffend anzusehen sein. Bei den HJ.-Veranstaltungen sei regelmässig beobachtet worden, dass der weitaus grösste Teil der HJ. dem Arbeiterstand angehöre und nur wenige Mitglieder aus Kreisen des gewerblichen oder kaufmännischen Mittelstandes stammten.

Das dürfte vielleicht daraus zu erklären sein, daß die radikal eingestellten Jugendlichen aus den sog. besseren Kreisen in den letzten 1-2 Jahren mehr und mehr von den Jungstahlhelm-Gruppen aufgesogen wurden.“²⁴⁷⁵

Die HJ im Gau Rheinland habe sich Anfang 1930 zu 55 % aus „Handarbeiter[n]“ zusammengesetzt, zu 15 % aus „Kopfarbeiter[n]“, zu 18 % aus „Volksschüler[n]“ und zu 12 % aus „höhere[n] Schüler[n]“, ²⁴⁷⁶ was ebenfalls für einen hohen Arbeiter- und Handwerkeranteil spräche.

Die SA im Regierungsbezirk Düsseldorf glich in ihrer sozialen Zusammensetzung sehr der Partei. Die Unterschiede zu einer dem Oberpräsidium vom preußischen Innenministerium gesandten Übersichtsdarstellung betreffend die Zusammensetzung der SA in einem östlichen Bezirk – vermutlich in Niederschlesien – erweisen sich auf den ersten Blick als beachtlich: „Landwirte, Jungbauern und wirtschaftliche Angestellte“ machten im östlichen Bezirk 34,6 % aus, in Düsseldorf lediglich 5,25 %. „Handwerker und Handwerkerlehrlinge“ kamen auf 27,8 %, bildeten im Regierungsbezirk Düsseldorf jedoch die größte Gruppe mit 33,675 %. Knapp darunter lag der Anteil der kaufmännischen Angestellten und Lehrlinge mit 33,375 %, welcher im östlichen Bezirk nur 12,3 % ausmachte. Hier belief sich der Industriearbeiteranteil auf 9,6 %, während dieser in Düsseldorf 14,35 % betrug. Auf den zweiten Blick fällt also auf, dass die Arbeiterschaft sowohl im Regierungsbezirk Düsseldorf als auch in demjenigen des östlichen Preußens 1930 nicht besonders stark in der SA vertreten und dass auch die Mitgliedschaft in der SA schwerpunktmäßig bürgerlich-mittelständisch und ländlich geprägt war. Auffällig ist indes in beiden Bezirken der hohe Anteil der Zwanzig- bis Dreißigjährigen, der in Düsseldorf mit 61,95 % und im Osten mit 58,5 % zu Buche schlug.²⁴⁷⁷

In der SS lagen die Zahlen auf Reichsebene ein Jahr später (1931) deutlich anders: „30 % Fabrikarbeiter, 17 % ungelernete Arbeiter, 42 % kaufmännische und techn. Berufe, 11 % freie Berufe.“²⁴⁷⁸ Der Arbeiteranteil wäre danach merklich höher gewesen.

²⁴⁷⁵ OP an preuß. IM (13.11.1931), LHAK 403, Nr. 16756, S. 25.

²⁴⁷⁶ OP an preuß. IM (19.5.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 69 und PP Köln an Reg. Köln (16.4.1930), LHAK 403, Nr. 16754, S. 107.

²⁴⁷⁷ Für die Düsseldorfer Daten: Reg. Düsseldorf an OP (30.12.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 359. Für die Daten aus dem östlichen Bezirk: Preuß. IM an OP (20.8.1930), LHAK 403, Nr. 16753, S. 1f.

²⁴⁷⁸ PP Köln an Reg. Köln (16.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 795.

Wichtiger für die NSDAP dürfte hingegen die Verfügbarkeit der an sie gebundenen oder mit ihr sympathisierenden Menschen gewesen sein und hier spielte ihr die wirtschaftliche Not in die Hände. Das Polizeipräsidium in Köln stellte im Juli 1931 fest, „daß durchschnittlich mehr als die Hälfte aller SA-Leute erwerbslos“ waren.²⁴⁷⁹ Unter solchen Voraussetzungen konnte die Partei als Wohltäter auftreten und noch engere Bande zu ihren Mitgliedern knüpfen. Nach innen und außen signalisierte man: Die NSDAP hilft den Menschen und lässt sie nicht im Regen stehen. So berichtete das Regierungspräsidium in Düsseldorf über das Rote Hakenkreuz am 30. Dezember 1930 ans Oberpräsidium:

„Die Ortsgruppe Essen hat durch rege Werbetätigkeit einen verhältnismäßig beachtlichen Zuwachs erfahren. Hier hatte das Rote Hakenkreuz in Verbindung mit der nationalsozialistischen Erwerbslosenzelle kurz vor der Reichstagswahl eine Sammlung von Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken veranstaltet. Ferner sind durch das ‚Rote Hakenkreuz‘ in Essen im Laufe des Monats November in Verbindung mit der nationalsozialistischen Erwerbslosenzelle ‚Groß-Essen‘ zwei Küchen zur Speisung von Erwerbslosen in Betrieb genommen worden. Eine dieser Küchen ist lediglich für erwerbslose Parteimitglieder bestimmt. Diese Küche gibt täglich etwa 300 Portionen gegen ein Entgelt von 1,20 RM wöchentlich ab. Das Essen besteht aus Hülsenfrüchten, Gemüse mit Kartoffeln und zweimal wöchentlich einem Stückchen Fleisch. Weiter erhält jedes Erwerbslosenmitglied täglich zwei Butterbrote. Die erforderlichen Lebensmittel werden von den wohlhabenderen Parteigenossen gespendet. Kartoffeln sind in größeren Mengen von Bauern aus dem Kreise Rees, die Parteimitglieder sind, geliefert worden. Eine zweite Küche gibt Mahlzeiten nicht nur an Parteimitglieder sondern an alle Erwerbslosen zum Preise von 25 Rpfg. je Liter ab. Diese Küche verabfolgt durchschnittlich täglich 100 Liter Essen an Erwerbslose.“²⁴⁸⁰

Derlei Aktionen gab es in mehreren Teilen der Provinz. Am 13. April 1931 hieß es vom Trierer Regierungspräsidium zum Beispiel: „In der Stadt Berncastel-Cues hat die Partei eine Kartoffelausgabestelle eingerichtet, um minderbemittelte Mitglieder mit Kartoffeln zu beliefern.“²⁴⁸¹ Dass nicht alle gespendeten Kartoffeln oder Kohlen ihrem vorgesehenen Zweck zugeführt wurden, sondern bei dem ein oder anderen nichtbedürftigen Parteigenossen im Keller landeten, illustriert der Bericht des Kölner Polizeipräsidiums vom 18. Januar 1932.²⁴⁸²

Aus dem bisher Dargestellten ergibt sich – wie es das Düsseldorfer Regierungspräsidium im Sommer 1931 zusammenfasste –, dass sich zwar in alle Bevölkerungsschichten hineingefressen werden sollte, „[d]ie meisten Anhänger [...] jedoch nach wie vor der Mittelstand und die Landwirtschaft“ stellten.²⁴⁸³ Ein besonderes Augenmerk galt dabei vonseiten der NSDAP insbesondere den jüngeren Menschen und den Erwerbslosen.

Dem Vordringen in den Mittelstand diene das Sich-Bemühen um ein gutes Verhältnis zum Stahlhelm und zur DNVP zwecks Erreichens einer Einigung der

²⁴⁷⁹ PP Köln an Reg. Köln (20.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 683.

²⁴⁸⁰ Reg. Düsseldorf an OP (30.12.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 360.

²⁴⁸¹ Reg. Trier an OP (13.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 617. Oder in Aachen, wo die SA-Küche Streikende unterstützte (PP Aachen an Reg. Aachen (8.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 626f.).

²⁴⁸² PP Köln an Reg. Köln (18.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 97-99.

²⁴⁸³ Reg. Düsseldorf an OP (16.6.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 571.

rechten und rechtsradikalen Strömungen zu einer nationalen Front, wie sie immer wieder versucht worden war.²⁴⁸⁴ Die Annäherungsversuche vonseiten der Nationalsozialisten weckten die Aufmerksamkeit der Behörden: Das Regierungspräsidium in Düsseldorf berichtete am 2. April 1929 ans Oberpräsidium:

„Auffallend ist der seit einiger Zeit zu beobachtende Wechsel im Verhältnis der N.S.D.A.P. zum Stahlhelm. Während in früheren Versammlungen der N.S.D.A.P. die Gegensätze zwischen den beiden Organisationen scharf unterstrichen wurden, wird dies in letzter Zeit vermieden. Die Referenten betonen meist das Gemeinsame, besonders in der Auffassung über die Stellung des Frontsoldaten zum Staate. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung eine Versammlung in Duisburg vom 26.2.1929 [...], in welcher der Pfarrer Münchmeyer am Schlusse seines Vortrages in wohlwollender Weise des Stahlhelms und seiner Führer gedachte und sich dadurch die Anerkennung der zahlreich anwesenden Stahlhelmer verschaffte. Auffallend war auch bei einer späteren Versammlung in Duisburg vom 19.3.1929, dass die sonst üblichen Zwischenrufe der Stahlhelmer unterblieben, und dass die beiderseitigen Organisations-Angehörigen nach der Versammlung persönlich zusammen verkehrten, während früher nach Schluss einer solchen Versammlung die Mitglieder sich in scharf diskutierenden Gruppen über ihren Standpunkt auseinander zu setzen versuchten.“²⁴⁸⁵

Das Oberpräsidium übersandte daraufhin den übrigen Regierungen der Provinz eine Abschrift obigen Eingangs und ersuchte um Bericht, sofern dort „ähnliche Beobachtungen [...] gemacht werden sollten.“²⁴⁸⁶ Schnell zeigte sich, dass die Düsseldorfer Feststellungen kein Einzelfall waren. Im Kölner Regierungsbezirk „konnte seit Herbst 1928 eine gewisse Annäherung zwischen NSDAP. und Stahlhelm beobachtet werden.“²⁴⁸⁷ Diese „Annäherungsbestrebungen“ gingen „ausschliesslich von der NSDAP. aus.“ Beim Stahlhelm vertrete man vielmehr die Auffassung, „dass eine irgendwie gestaltete Verbindung [...] mit der NSDAP. [...] unerwünscht“ sei und dem Stahlhelm „nur schaden könnte.“²⁴⁸⁸ Auf der Seite der NSDAP hege man „Hoffnungen auf ein Zusammengehen mit dem Stahlhelm“. Der Stahlhelmführer

„Seldte soll nach den Ausführungen der Reichsleitung der NSDAP. zum Ausdruck gebracht haben, ‚Dass bei der Beschränkung des Bundes auf ein Mindestprogramm die Ergänzung durch andere Organisationen mit dem gleichen Ziel durchaus zu begrüßen wäre‘. Er soll dabei ausdrücklich Adolf Hitler und Mitglieder der NSDAP. genannt haben. Falls diese Behauptung zutreffen sollte,“

so das Kölner Polizeipräsidium, „liesse sie darauf schliessen, dass sich auch die Oberleitung des Stahlhelm[s] bereits mit dem Gedanken einer Annäherung an die NSDAP. befasst hat.“²⁴⁸⁹ Es dürfe „klar ersichtlich sein, dass die NSDAP. grosse Anstrengungen mach[e], den Stahlhelm im nationalsozialistischen Sinne zu durchsetzen und ihn in das nationalsozialistische Fahrwasser zu zwingen.“²⁴⁹⁰ Da die Besatzer den Stahlhelm in der noch besetzten südlichen Rheinprovinz verbo-

²⁴⁸⁴ Inlandsbericht des Reichskommissars für die Überwachung der öffentlichen Ordnung (19.6.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 901.

²⁴⁸⁵ Reg. Düsseldorf an OP (2.4.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 205f.

²⁴⁸⁶ OP an Reg. der Provinz außer Düsseldorf (10.4.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 207.

²⁴⁸⁷ Reg. Köln an OP (14.5.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 603.

²⁴⁸⁸ PP Köln an Reg. Köln (16.5.1929), LHAK 403, Nr. 16745, S. 607.

²⁴⁸⁹ Ebda., S. 609.

²⁴⁹⁰ Ebda., S. 611.

ten hatten, konnten von dort kaum ähnliche Beobachtungen erwartet werden. Im unbesetzten Kreis Wetzlar war allerdings ebenfalls eine Annäherung zwischen NSDAP und Stahlhelm bemerkt worden.²⁴⁹¹ Wie das Kölner Polizeipräsidium aus einer Besprechung Hitlers mit der Gauleitung am 22. November 1930 wusste, sollte sich um ein gutes Verhältnis zum Stahlhelm bemüht werden, da laut Hitler „auch heute noch etwa 60 % des aktiven Stahlhelms Männer seien, die für die SA. und für die SS. als Reserven in Betracht kämen“.²⁴⁹²

„Es solle [...] nach aussen hin immer die Trennung ‚hie Stahlhelm, hie NSDAP.‘ betont werden, aber es sei im wesentlichen eine taktische Frage, die jeder örtliche Führer der Partei selbst zu beurteilen habe, ob man nicht auf eine engere Zusammenarbeit mit den Stahlhelmdienststellen hinarbeiten solle.“

Weiter habe er ausgeführt: „Die braunen und die grauen Soldaten müssten im Kampf gegen das heutige System zusammenstehen.“ Sowie:

„Er – Hitler – habe vor einigen Tagen in Hamburg mit der Stahlhelm-Bundesführung über diese Einzelheiten eingehend gesprochen und man sei sich darüber einig geworden, dass der Stahlhelm der NSDAP. und die NSDAP. dem Stahlhelm keine Schwierigkeiten in Bezug auf Politik in den Weg legen wollten. Über die Fragen der Taktik sei man natürlich noch lange nicht eines Sinnes, aber dies ändere nichts an der Tatsache, dass zumindest 60 % des aktiven Stahlhelms heute den politischen Zielen der NSDAP zustimme[n]. Ein militärisch aufgezogener Verband wie der Stahlhelm könne der NSDAP. in vielen Fällen heute und vor allem in absehbarer Zukunft sehr zum Nutzen gereichen. Er – Hitler – halte es sogar nicht für ausgeschlossen, dass über den Stahlhelm gewisse Kreise der Wehrmacht für die Zwecke der NSDAP. zu gewinnen seien. Einflussreiche und hochgestellte Männer in Heer und Flotte könne man über den Stahlhelm mit den Zielen der NSDAP. bekannt machen. Wenn auch die NSDAP. den grössten Wert auf ihre organische Selbständigkeit lege und in der SA/SS. auch einen ausgezeichneten Verteidigungsapparat besitze, der sehr leicht zum Angriffsinstrument werden könne, so wäre es doch töricht, wollte man nicht, wenn auch nur bis zur Erreichung eines gewissen Zieles, wertvolle Bundesgenossen zu gewinnen suchen.“²⁴⁹³

Schließlich machten die Nationalsozialisten im Zusammenhang mit dem Volksbegehren zur Auflösung des preußischen Landtags gemeinsame Sache mit Stahlhelm und DNVP, zu der sich laut Kölner Polizeipräsidium ein freundschaftliches Verhältnis entwickelt hatte.²⁴⁹⁴ Als es hingegen nach den Reichstagswahlen im Sommer 1932 nicht zu einer Regierungsbildung mit den Nationalsozialisten kam, verschlechterte sich das zuvor schon nicht mehr sehr gute Verhältnis der NSDAP zur DNVP und zum Stahlhelm weiter, gar von „Verrätern der Nation“ und „Feind[en] der Nat. Soz. Freiheitsbewegung“ war plötzlich die Rede.²⁴⁹⁵ Es kam zu Störungen von DNVP-Versammlungen²⁴⁹⁶ und Gewalttätigkeiten zwischen

²⁴⁹¹ Reg. Koblenz an OP (25.7.1929), LHAK 403, Nr. 16746, S. 499.

²⁴⁹² PP Köln an Reg. Köln (12.12.1930), LHAK 403, Nr. 16735, S. 101.

²⁴⁹³ Ebda., S. 103-105. Das Regierungspräsidium in Koblenz machte den Stahlhelm sogar als „starke Konkurrenz“ für die SA aus, weshalb die Hitler'sche Strategie nicht nur sinnvoll, sondern in einigen Regionen offensichtlich auch unumgänglich war, wollte man nicht ins Hintertreffen geraten (Reg. Koblenz an OP (14.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 393).

²⁴⁹⁴ PP Köln an Reg. Köln (20.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 671.

²⁴⁹⁵ PP Köln an Reg. Köln (8.10.1932), LHAK 403, Nr. 16738, S. 307.

²⁴⁹⁶ Zum Beispiel anlässlich einer Versammlung am 7. Oktober 1932 in Düsseldorf (PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (10.10.1932), LHAK 403, Nr. 16793, S. 505-509).

Anhängern beider Lager.²⁴⁹⁷ Dass es sich bei der „beachtenswerte[n] Geschlossenheit“ der nationalen Front anlässlich des Treffens der Rechtsverbände am 11. Oktober 1931 in Harzburg²⁴⁹⁸ ohnehin in erster Linie lediglich um eine „Einmütigkeit [...] nach aussen hin“ gehandelt hatte, konnte behördlicherseits schnell durchschaut werden.²⁴⁹⁹

Für die NSDAP hatten Stahlhelm und DNVP – wie aus den obigen Ausführungen Hitlers hervorgeht – eine Türöffnerfunktion. Hier fanden sich die national-konservativen Kreise zusammen, die Einfluss in Politik, Wirtschaft und Reichswehr besaßen, mit anderen Worten: Hierüber bot sich für die NSDAP der Zugang zu einem Großteil der damaligen deutschen Elite. Wie sehr sie sich auch in diese Schicht fraß, mögen einige Beispiele verdeutlichen: Die Kölner Regierung schickte dem Oberpräsidium am 30. April 1931 einen Bericht der Bonner Polizeiverwaltung, in welchem es über eine Versammlung der NSDAP am 15. April desselben Jahres unter anderem hieß:

„Die Bündnisgemeinschaft eines einigen Bonzentums habe bisher das unglückliche[,] durch Revolution und Krieg heruntergekommene Vaterland noch weiter ruiniert. Das Ziel des nationalen Deutschlands müsse daher sein, die unzulängliche Nachkriegsordnung durch eine bessere zu ersetzen. Männer wie Seldte, Düsterberg, Hugenberg, Hitler und ein Freiherr von Lünningk [sic!] seien die Personen, welche die Geschicke Deutschlands in die Hand nehmen müssten.“²⁵⁰⁰

Gotthardt notierte dazu: „Es ist bemerkenswert, daß der Nazi-Redner Stad[t]ler M.d.R. [= Mitglied des Reichstags] unter die kommenden Führer des ‚Dritten Reiches‘ auch den Frhr. von Lüninck, offenbar den Präsidenten der Landw. Kammer, rechnet.“²⁵⁰¹ Dass Hermann von Lüninck sich augenscheinlich in weit rechten Kreisen bewegte, war dem Oberpräsidium spätestens seit der Hausdurchsuchung 1926 bekannt²⁵⁰² und tatsächlich übernahm von Lüninck ja nach der Absetzung Fuchs‘ 1933 das Amt des Oberpräsidenten der Rheinprovinz.²⁵⁰³

Für die Nationalsozialisten hatten gute Kontakte zur Wirtschaft eine große Wichtigkeit – was bei heutigen Parteien in der Regel nicht anders ist – und selbstverständlich bemühten sie sich auch in der Rheinprovinz um ein gutes Verhältnis zu einflussreichen Wirtschaftskreisen. So erhielten die Behörden im Regierungsbezirk Aachen Kenntnis von einer nichtöffentlichen Versammlung in Düren am 26. März 1931, an der

²⁴⁹⁷ So berichtete die Düsseldorfer Regierung am 25. November 1932 über die „Brandstiftung von Mitgliedern der SS. in Oberhausen-Holten in der Nacht zum 10.11.1932“ bei einem der DNVP angehörenden Viehhändler. Am 6. November 1932 war es zu Auseinandersetzungen zwischen DNVPlern und NSDAPlern gekommen, bei denen der Viehhändler „einer der Hauptbeteiligten“ gewesen war (Reg. Düsseldorf an OP (25.11.1932), LHA 403, Nr. 16793, S. 699).

²⁴⁹⁸ PP Köln an Reg. Köln (16.10.1931), LHA 403, Nr. 16740, S. 788.

²⁴⁹⁹ PP Köln an Reg. Köln (18.1.1932), LHA 403, Nr. 16741, S. 91.

²⁵⁰⁰ Bericht Kriminalabteilung Bonn (15.4.1931), LHA 403, Nr. 16734, S. 4.

²⁵⁰¹ Notiz Gotthardt (5.5.1931), LHA 403, Nr. 16734, S. 1.

²⁵⁰² Die Vorgänge hierzu befinden sich in LHA 403, Nr. 16917. Sie werden unter D) I.3. Zwischenfazit näher betrachtet.

²⁵⁰³ Romeyk, Verwaltungs- und Behörden-geschichte, S. 166.

„etwa 40 Personen teilgenommen [hatten]. Sie waren schriftlich durch die Partei eingeladen [worden]. An Industriellen [...] waren anwesend die Fabrikanten Philipp und Leo Schoeller (Teppichfabrik), Eberhard Peill (Zuckerfabrik u. Glasindustrie), zwei Herren Schüll – näher konnten sie nicht bezeichnet werden, ein Herr Hoesch von Kreuzau (soll an der Uhrkette Hakenkreuz tragen); weiter waren erschienen Kaufmann Lesaar, ein Direktor der Dürener Metallwerke – ob der techn. oder kaufm. ist nicht bekannt – er soll indes Russenaufträge getätigt haben. Über die Rede selbst konnten mir [= Regierungspräsident] keine anderen Angaben gemacht werden, als wie die, es sei eine Agitationsrede gewesen. Am Schlusse der Veranstaltung soll Phil. Schoeller den Redner eingeladen haben, nochmals vor den Dürener Industriellen zu sprechen.“²⁵⁰⁴

Bei dem Redner handelte es sich um niemand geringeren als Hermann Göring.²⁵⁰⁵ Ein zweites Treffen fand dann in der Tat am 26. Juni 1931 statt und erneut sprach Göring „vor einem eingeladenen Personenkreis von etwa 25 führenden Dürener Industriellen“.²⁵⁰⁶ Dass es sich die Nationalsozialisten mit den Industriellenkreisen nicht verscherzen wollten, registrierte man beim Oberpräsidium sehr gut:

„Welch grossen Wert die N.S.D.A.P. im Übrigen darauf legt, sich die Sympathie industrieller Kreise zu erhalten, hat sich im Ruhrgebiet namentlich während des letzten von der K.P.D. angezettelten Streiks gezeigt. Während man einerseits in der Presse und in Flugblättern gegen ‚Lohnraub‘ und ‚Ausbeutung‘ protestierte, bemühten sich die Vertreter der N.S.D.A.P. andererseits, wie namentlich im Duisburger und Mörser Gebiet festgestellt wurde, wiederholt, den Zechenbesitzern gegenüber diese Propaganda unter der Arbeiterschaft als weniger ernst zu nehmend hinstellen. Bemerkenswerter Weise rückte auch der Abgeordnete Kube in einer N.S.D.A.P.-Versammlung in Duisburg-Hamborn am 5.1. von der unter der Arbeiterschaft betriebenen Hetze gegen die Arbeitgeber ziemlich deutlich ab, was den Polizeipräsidenten in Duisburg-Hamborn [...] zu der Vermutung veranlasste, dass ihn wohl ein ‚Wink von gewisser Gönnerseite‘ hierzu veranlasst habe.“²⁵⁰⁷

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Rede Hitlers im Düsseldorfer Industrieklub am 26. Januar 1932 geschenkt. Das Oberpräsidium berichtete dem preußischen Innenministerium am 3. Februar 1932 von einer Enttäuschung eines

„grosse[n] Teil[s] gerade der bedeutenderen und ruhiger denkenden Wirtschaftsführer [...] darüber, dass der Führer der N.S.D.A.P. [...] ganz allgemeine politische Gedankengänge entwickelt[] [habe], ohne in irgend einer Weise sein wirtschaftspolitisches Programm, das man von ihm zu hören [ge]hofft[] [habe], zu entwickeln.“²⁵⁰⁸

Weiter teilte es dem Innenministerium mit:

„Soweit überhaupt wirtschaftliche Fragen angeschnitten wurden, seien die Ausführungen des Redners so unklar und unverbindlich gewesen, dass man sich ein fassbares Bild von seinen Zielen auf diesem Gebiet nicht habe machen können. Über diese Empfindungen zahlreicher Zuhörer habe auch nicht der Beifall hinwegtäuschen können, der dem Redner, der sehr ruhig und sachlich ohne Angriffe auf die Regierung oder führende Persönlichkeiten anderer Parteien sprach, in reichem Masse gezollt wurde, als er in vielen Punkten in hinreissender Sprache Gedanken ausführte, die Gemeingut vieler Bevölkerungskreise auch außerhalb der NSDAP sind und denen vernünftig denkende Deutsche aus allen Parteirichtungen unbedenklich zustimmen konnten.“

²⁵⁰⁴ Reg. Aachen an OP (4.5.1931), LHAK 403, Nr. 16734, S. 132.

²⁵⁰⁵ Ebda., S. 131.

²⁵⁰⁶ OP an preuß. IM (25.7.1931), LHAK 403, Nr. 16734, S. 350.

²⁵⁰⁷ OP an preuß. IM (22.1.1931), LHAK 403, Nr. 16734, S. 297.

²⁵⁰⁸ OP an preuß. IM (3.2.1932), LHAK 403, Nr. 16736, S. 551.

Die Enttäuschung über das Fehlen jedes neuen, aufbauenden und grossen Gedankens gerade auf wirtschaftlich-politischem Gebiet sei in verschiedenen Bemerkungen hervorragender Mitglieder der Zuhörerschaft deutlich zum Ausdruck gekommen.

Im Gegensatz hierzu und im Gegensatz zu den zurückhaltenden und unverbindlichen kurzen Dankesworten des Versammlungsleiters, Landrat a. D. Haniel, habe allerdings der Korreferent Fritz Thyssen sich als überzeugter und begeisterter Anhänger Hitler'scher Ideen bekannt und zwar in einer nach Auffassung vieler Teilnehmer der Zusammensetzung der Zuhörerschaft und dem Sinne der Veranstaltung in keiner Weise entsprechenden einseitigen Art und Weise. Der Schluss seiner Rede, die er mit dem nationalsozialistischen Gruss ‚Heil‘ beendete, soll zwischen ihm und Generaldirektor Poensgen zu internen erheblichen Auseinandersetzungen geführt haben.²⁵⁰⁹

„Dass diese Art der Schlussbegrüssung seitens anderer Vorstandsmitglieder zur Beanstandung geführt hätte“, war dem Regierungspräsidium in Düsseldorf indes „nicht bekannt“, ²⁵¹⁰ allerdings räumte es eine eher ernüchternde Wirkung der Rede Hitlers durchaus ein:

„Bei der Begegnung mit kritischen Persönlichkeiten habe ich in der Zwischenzeit feststellen können, dass die Rede von vielen als glänzend aufgebaut und von nationalem Idealismus erfüllt, aber dogmatisch voller Phrasen ohne wesentlichen neuen Inhalt beurteilt wurde. Der Kampf gegen Demokratie und Marxismus, den er in breitester Form als notwendig hinstellte, musste naturgemäss bei den anwesenden Unternehmern auf Widerhall stossen. Diejenigen aber, die auch nur eine Andeutung über die vo[m] Nationalsozialismus in Aussicht genommenen Wirtschaftsmassnahmen erwarteten, waren über die Inhaltslosigkeit der Rede in dieser materiellen Hinsicht ausserordentlich enttäuscht, obwohl sie im Augenblick durch den Schwung des Vortrages beeindruckt gewesen sein mögen.“²⁵¹¹

Dass es Hitler möglicherweise gar nicht so sehr um konkrete Inhalte ging, sondern darum, vage zu bleiben um niemanden abzuschrecken, vermutete man zutreffend bei der Düsseldorfer Regierung nach einer Hitlerrede am 16. Februar 1932: „Die Rede Hitlers war – offenbar zum Zwecke der Gewinnung weiterer Schichten des Bürgertums – auf Friedenston gestimmt, ohne Schärfe und ohne besondere Angriffe.“²⁵¹² Man schien zu ahnen, dass es den Massen weniger auf die Inhalte ankam; was zählte, war das Gemeinschaftserlebnis, welches man sich dann auch schon einmal etwas kosten liess:

„Trotzdem darf die Wirkung der Rede Hitlers auf die grossen Anhängermassen nicht unterschätzt werden. Diese haben für den Abend grosse Opfer gebracht. Viele Tausende sind aus der Umgebung nach Düsseldorf geeilt. Die Eintrittskarten für die Maschinenhalle betrugen 1-10 RM – im Freihandel wurden für 10 RM Karten bis 20 RM gezahlt. Für diese allein in der Maschinenhalle zu 10-12000 Versammelten war der Abend schon durch die Wucht der Zusammenballung begeisterter Menschenmassen ein grosses Erlebnis.“²⁵¹³

Bei der Gewinnung der Wirtschaft setzte man – was aus den Treffen Görings mit Industriellen im Regierungsbezirk Aachen oder Hitlers Industrieklub-Rede hervorgeht – anscheinend stärker auf exklusive Veranstaltungen. Die Begeisterung der Massen stand weniger im Vordergrund als die Überzeugungsarbeit in kleinen Kreisen, sogenannten „Wirtschaftstagungen“, die von der Partei innerhalb be-

²⁵⁰⁹ Ebda., S. 551f.

²⁵¹⁰ Reg. Düsseldorf an OP (5.2.1932), LHAK 403, Nr. 16736, S. 555.

²⁵¹¹ Ebda., S. 556f.

²⁵¹² Reg. Düsseldorf an OP (18.2.1932), LHAK 403, Nr. 16736, S. 493.

²⁵¹³ Ebda., S. 494.

stimmter Wirtschaftsgruppen (Fabrikanten, Mittelstand) oder von Wirtschafts-Organisationen mit prominenten Nationalsozialisten meist im geschlossenen Kreis veranstaltet“ wurden.²⁵¹⁴

Äußerst gern dürften es die Nationalsozialisten auch gesehen haben, wenn sich Personen aus dem kulturellen Bereich für sie und Hitler aussprachen wie etwa Professor Richard Trunk (1879-1968). Dieser war kein anderer als der Dirigent des Kölner Männergesangvereins, was an sich vielleicht gar nicht so große Wellen geschlagen hätte, doch reihte sich in die Ehrenmitgliederschaft dieses Vereins ein großer Name der Kölner Prominenz an den anderen: Schulte (Kardinal Erzbischof), Wallraf (Altoberbürgermeister), Adenauer (Oberbürgermeister) und Elfen (Regierungspräsident). Obendrein stand die Ernennung Fuchs' „zum Ehrenmitglied [...] unmittelbar bevor“.²⁵¹⁵ Trunk hatte der NS-Presse eine Art Gebet an Hitler zukommen lassen,²⁵¹⁶ das unter anderem der *Westdeutsche Beobachter* abdruckte:

„Ich glaube an Adolf Hitler und seine Sendung!

Ich glaube an ihn, den überragenden willensstarken Führer, der diese gewaltige nationale Bewegung geschaffen und dadurch Millionen von deutschen Volksgenossen wieder einen neuen Lebensinhalt gegeben hat.

Ich glaube an ihn, den einzigartigen Menschen, als Inbegriff wahrer Herzensgüte, echter Gesinnungstreue und seltener Charaktergröße.

Ich glaube an Adolf Hitler! Er ist vom Schicksal berufen, Deutschland wieder einig, frei und glücklich zu machen.

Köln, den 5. April 1932.

gez. Richard Trunk.“²⁵¹⁷

Die Kölner Regierung äußerte sich hierzu:

„Schon die vierfache Wiederholung in Gebetsform: ‚Ich glaube‘, sowie der gesamte Inhalt wird in realpolitischen Kreisen nur ein mitleidiges Lächeln hervorrufen und als Beweis dafür angesehen werden, dass Künstler auch in politischen Dingen jenseits dieser Erde sich bewegen.“²⁵¹⁸

Man „halte es für sicher, dass er, wie die meisten Künstler, mehr in das Politische hineingeschlittert ist“. „Entscheidend“ sei aber,

„dass in der grossen Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, als habe ein beachtenswerter geistiger Arbeiter und der durch seine Dirigenten-Tätigkeit im bekannten Kölner Männer-Gesang-Verein hervorgetretene Trunk sich nachdrücklich für Hitler eingesetzt.“²⁵¹⁹

Dieser Einschätzung des Kölner Regierungspräsidiums ist völlig beizupflichten. Befremdlich wirkte außerdem, dass Trunk „einige Wochen vorher bei der Hin-

²⁵¹⁴ Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 127.

²⁵¹⁵ Reg. Köln an OP (11.4.1932), LHAK 403, Nr. 16738, S. 3.

²⁵¹⁶ Neben anderen Aufrufen von Hitler unterstützenden Intellektuellen vor der zweiten Runde der Reichspräsidentenwahl erschien diese Eloge ebenfalls im Völkischen Beobachter (Karl Withopf: Richard Trunk – ‚der wichtigste Chorkomponist des Nationalsozialismus‘? Anmerkungen zu den Presseveröffentlichungen im Spätjahr 1986 nach dem Bundesleistungssingen des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen in Lüdenscheid am 31. Mai 1986. Tauberbischofsheim 1987, S. 6).

²⁵¹⁷ Artikelabschrift aus dem Westdeutschen Beobachter (7.4.1932), LHAK 403, Nr. 16738, S. 5.

²⁵¹⁸ Reg. Köln an OP (11.4.1932), LHAK 403, Nr. 16738, S. 2.

²⁵¹⁹ Ebda.

denburg-Versammlung den grössten Wert auf politische Zurückhaltung gelegt“ hatte.²⁵²⁰ Laut Trunk habe es sich bei seinen Zeilen um den „Niederschlag eines starken Gefühlseindrucks, den [er] gelegentlich einer persönlichen Begegnung mit Hitler empfangen habe“, gehandelt. In seinem Schreiben an den Oberpräsidenten wich er von seinen politischen Auffassungen nicht ab, bedauerte hingegen die Folgen der Veröffentlichung seines Hitler-Gebets und bat Fuchs um Mithilfe bei der Glättung der Wogen.²⁵²¹ Das Oberpräsidium ging darauf nicht weiter ein und antwortete bloß knapp, dass man hoffe, „daß die Bestrebungen“ „die so wenig erfreuliche Sache aus der Welt zu schaffen“ „Erfolg haben“ mögen.²⁵²² Der Vorstand des Vereins erklärte, man werde schauen, ob der Dirigent das Vertrauen zurückgewinnen könne – dies „müss[t]en die nächsten Monate lehren.“²⁵²³ Zu jenem Zeitpunkt war Trunk jedoch längst ins Lager der Nationalsozialisten gewechselt: Diese hatten ihn bereits 1931 in ihre Reihen aufgenommen.²⁵²⁴

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Die NSDAP war bestrebt, sich in möglichst viele Gesellschaftsschichten hineinzufressen. Beim Mittelstand und der Landbevölkerung erzielte sie dabei die größten Erfolge, vor allem unter Jüngeren und – wie im Kapitel C) II.1.1 Parteiorganisation herausgearbeitet – stärker unter Menschen evangelischen Glaubens. Sie vermochte es ebenso, in der Wirtschaft und im kulturellen Bereich Anhänger zu gewinnen. Ihre Methoden waren vielfältig, von Aufmärschen und Massenveranstaltungen über Treffen in kleineren Kreisen, von Theateraufführungen nationalsozialistischer Spielgruppen²⁵²⁵ bis hin zur Gewinnung Einzelner, die als Multiplikatoren oder Türöffner dienen sollten.

²⁵²⁰ Ebda., S. 4.

²⁵²¹ Trunk an OP (16.4.1932), LHAK 403, Nr. 16738, S. 29.

²⁵²² OP an Trunk (4.5.1932), LHAK 403, Nr. 16738, S. 31.

²⁵²³ Kölner Männergesangsverein an Reg. Köln (26.4.1932), LHAK 403, Nr. 16738, S. 19.

²⁵²⁴ Trunk war der NSDAP 1931 beigetreten. Er wurde 1934 Präsident der Akademie der Tonkunst in München (Ernst Klee: Das Kulturlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt am Main 2007, S. 621; Withopf, Trunk, S. 3, 5 bzw. 9). Withopf betont allerdings in seiner etwas zu sehr vom Rehabilitierungswillen beseelten Darstellung, dass Trunks Begeisterung für den Nationalsozialismus während des Dritten Reichs doch einer Ernüchterung wich (Withopf, Trunk, S. 10).

²⁵²⁵ „Zu erwähnen ist hier endlich ein Versuch der Ortsgruppe Essen, ähnlich den kommunistischen Wander-Bühnen und in Nachahmung einer kürzlich von Dr. Goebbels in Berlin gegründeten nationalsozialistischen Theatergruppe eine ‚nationalsozialistische Versuchsbühne‘, eine Amateurtruppe zur Aufführung nationalsozialistischer Propagandastücke, ins Leben zu rufen“ (OP an preuß. IM (19.5.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 29). Die „Spielschar des Gaues Berlin der NSDAP. ‚Die Braunhemden‘“ trat „in verschiedenen Städten“ des Regierungsbezirks Düsseldorf auf (Reg. Düsseldorf an OP (16.6.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 587). Das Landeskriminalpolizeiamt hielt in seinen Mitteilungen fest: „Während früher die Darbietungen zwar gegen die Gesetze des Taktes und des guten Geschmacks verstießen, sich im übrigen aber innerhalb der Grenzen des gesetzlich Erlaubten hielten, ist neuerdings die Erfahrung gemacht worden, daß bei den Vorführungen Organe, Einrichtungen, Behörden und leitende Beamte, insbesondere die Person des Herrn Reichskanzlers und die Mitglieder der Reichsregierung, böswillig verächtlich gemacht werden, und daß ferner eine üble politische Hetze entfaltet wird. Daneben nimmt in dem Programm der Spieltrupps und Sprechchöre auch eine blutrünstige, antisemitische Hetze und eine mehr oder weniger versteckte Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen einen breiten Raum ein“ (Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin Nr. 4 (15.2.1932), LHAK 403, Nr. 16755, S. 125).

Durch die unter C) II.1. Organisationsgröße behandelten Organisationen der NSDAP versuchte man einerseits die Anhängerschaft zu vergrößern und andererseits die Anhänger an die Partei zu binden und für diese zugriffsbereit zu halten. Einen großen Anteil daran hatte die SA, die multifunktional einsetzbar war: Auf der Generalmitgliederversammlung des Gaus Rheinland am 6. Mai 1927 verkündete Ley,

„der SA. [ständen] grosse Aufgaben bevor. Jeden Sonntag müsse sie mit Lastautos auf das Land fahren und besonders das Braunkohlengebiet (Knapsack, Hürth, Hermühlheim, Frechen, Gleuel usw.) aufsuchen, um dort die Idee Hitlers zu verbreiten. Man werde nach einem bestimmten Plan arbeiten, in jedes Dorf ziehen, dort öffentliche Versammlungen abhalten, Werbeumzüge machen – evtl. mit Musik – und Werbeschriften verteilen.“²⁵²⁶

Daneben diene sie als Werbeträgerin im Hinblick auf Jüngere, die sich – wie in den Brückenhaus-Berichten schon angesprochen – durch die Uniformen und das militärische Auftreten angezogen fühlten²⁵²⁷ oder ihre SA-Kapellen gaben Konzerte, „die in Anbetracht des sehr niedrigen Eintrittsgeldes anscheinend grossen Anklang f[an]den“,²⁵²⁸ gleichzeitig aber natürlich Sympathien für die NSDAP wecken sollten, genauso wie die SA-Küchen und Sammelaktionen, die auch von anderen NS-Organisationen durchgeführt wurden. Die wirtschaftliche und politische Krise erleichterte zweifellos dieses Bündeln der Kräfte, welches den Behörden in der Rheinprovinz – wie gezeigt – nicht verborgen blieb.

5.2.2 Zermürbung des republikanischen Staates und seiner Anhänger

Die hoheitliche Gewalt eines Staates wird vor allem durch seine Beamten und Behörden verkörpert. Neben der Reichswehr war die Polizei der wichtigste Machtfaktor während der Weimarer Zeit und somit auch der einzelne Polizist eine Personifikation der republikanischen Staatsgewalt. Es verwundert deshalb wenig, dass sich die Nationalsozialisten ebenso wie die Kommunisten einerseits um die Gunst der Polizei bemühten und andererseits versuchten, über Angriffe auf oder Bepöbeln von Polizisten den ihnen verhassten Staat zu treffen.²⁵²⁹ Beide radikalen Bewegungen hatten ein Interesse daran, den Staat verächtlich zu machen, ihn zu schwächen und vor seinen Bürgern als wehrlos und nicht durchsetzungsfähig erscheinen zu lassen, denn beide operierten ja mit Zukunftsvisionen, die eine bessere Gesellschaft versprachen und je schlechter die gegenwärtige war oder erschien,

²⁵²⁶ PP Köln an Reg. Köln (7.5.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 23.

²⁵²⁷ So auch: OP an preuß. IM (19.5.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 57-59 und Reg. Köln an OP (4.6.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 188.

²⁵²⁸ Reg. Koblenz an OP (2.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 15. Ebenso: „Sie S.A.-Kapelle der N.S.D.A.P. veranstaltete am 15. Februar 1930 im Lokale Rulhoff in Essen-Bredeney erstmalig ein öffentliches Konzert, welches ausserordentlich gut besucht war. Der Saal vermochte die Erschienenen, es waren etwa 700 Personen, kaum zu fassen“ (PP Essen an Reg. Düsseldorf (21.2.1930), LHAK 403, Nr. 16749, S. 3).

²⁵²⁹ Mit allgemeinem Bezug auf Behörden: Reg. Köln an OP (8.10.1932), LHAK 403, Nr. 16793, S. 579.

desto kontrastreicher und attraktiver konnte sich das verheißene Gesellschaftsmodell der Zukunft davon abheben. Die Polizei fand sich daher wie die Verwaltungsbehörden, die den republikanischen Staat verteidigen sollten, in einer kaum beneidenswerten Situation wieder, in der sie zahlreichen Angriffen vonseiten der Republikfeinde ausgesetzt war. Diese konnten vom Verspotten übers Beschimpfen bis hin zum körperlichen Angreifen reichen. Wie man die Staatsmacht zum Narren hielt, zeigte Ley beispielsweise 1927 in Wiesdorf. Da die Ortsgruppe zeitweilig verboten war,²⁵³⁰ durfte er dort – anders als der Landtagsabgeordnete Heinrich Haake (1892-1945)²⁵³¹ – nicht als Referent auftreten, was man ihm mitgeteilt hatte. Dennoch hielt er „einen Vortrag über den Reichsparteitag in Nürnberg“ im Saal einer Wirtschaft.²⁵³²

„Auftragsgemäss ist diese Versammlung aufgelöst worden. Dr. Ley erklärte, er hielte keine Versammlung ab, sondern wollte mit seinen Leuten gemütlich ein Glas Bier trinken, was auch jeder selbst bezahle. Die Polizei brauche es auf keinen Fall zu bezahlen. Weiter erklärte Ley, dass er mit der Sache überhaupt nichts zu tun hätte, da er lediglich Gauleiter der N.S.D.A.P. wäre. Nachdem die Aufforderung zum Verlassen des Saales nochmals wiederholt wurde_[,] erklärte Ley, dass er mit den Leuten nunmehr geschlossen in die Wirtschaft ginge und ihnen dort keiner mehr etwas anhaben könnte. Sämtliche Personen verliessen jetzt den Saal und setzten sich in einer Hälfte der Wirtschaft an zusammengesetzten Tischen hin. Hier wurden zunächst einige Lieder gesungen. Nach kurzer Zeit setzte Dr. Ley seinen Vortrag über Nürnberg und somit auch die oben aufgelöste Versammlung wieder fort. In der Wirtschaft war es ganz still und hörten auch die übrigen Gäste dem Vortrag zu. Polizei-Kommissar Asmussen löste jetzt abermals die Versammlung auf. Dr. Ley erwiderte hierauf, dass dies doch keine Versammlung wäre, er könne doch in einer öffentlichen Wirtschaft etwas erzählen. Weiter könne er auch nicht[s] dafür, dass alle Gäste auf ihn hörten und auch nicht, dass er ein sehr lautes Organ habe. Er stellte hierauf seinen Vortrag ein. Von verschiedenen seiner Anhänger wurde ihm nun zugerufen: ‚Herr Dr._[,] erzählen sie [sic!] mir persönlich doch noch etwas!‘

Das Mitglied Trumpf der N.S.D.A.P. schlug jetzt vor, ein Lied zu singen und stimmte [...] das Deutschlandlied an. Nach diesem Lied hielt Trumpf dann einen Vortrag über deutsche Sportsleute, der aber auch später ins Politische überging. Hierauf wurden sämtliche in Uniform anwesenden Personen, unter ihnen auch Dr. Ley und Trumpf, die nicht in Uniform waren, aber als Hakenkreuzler bekannt sind, vom Polizei-Kommissar Asmussen aufgefordert, das Lokal zu verlassen. Da von den übrigen dort sitzenden Personen jetzt ein ‚Heil‘ auf ihren Führer Dr. Ley ausgerufen wurde und nunmehr der Begriff einer geschlossenen Teilnehmerzahl der Versammlung gegeben war, wurden auch diese aufgefordert, das Lokal zu verlassen.“²⁵³³

Hierauf zog man in ein anderes Wirtshaus weiter, wo es zu Vorträgen eines anderen Nationalsozialisten kam, die der Wirt ihm jedoch verbot.

„Dr. Ley sagte hierauf: ‚Aber singen dürfen wir doch!‘ Als ihm dieses vom Wirt auch untersagt wurde, sagte er: ‚Dann dürfen wir aber doch sicher pfeifen!‘ Aber auch dieses wurde ihm vom Wirt verboten. Hierauf sagte Dr. Ley, dass der Wirt Menrath [= der Betreiber der vorherigen Gaststätte] doch ein anderer Kerl sei. Wenn sie dieses geahnt hätten, hätten sie bei ihm kein Glas Bier verzehrt. Weiter sagte er, wenn er dieses Glas Bier wieder auskotzen könn[t]e, würde er es sofort tun. Hierauf forderte Dr. Ley die Anwesenden auf, mit ihm zum Lokal Giesen zu gehen und machte die Bemerkung, er hoffe, dass die Polizei auch dort hinkomme.

²⁵³⁰ Siehe hierzu: D) I.1.2 Verbote von NSDAP-Ortsgruppen 1927/28.

²⁵³¹ Parteiverbote betrafen die jeweiligen Fraktionen in den Landtagen oder im Reichstag nicht, sodass Wählerversammlungen von Abgeordneten weiterhin möglich waren, nicht indes Mitglieder- oder Parteiveranstaltungen (Grünthaler, Parteiverbote, S. 60, 82; Gusy, 100 Jahre, S. 155).

²⁵³² PV Wiesdorf an Reg. Düsseldorf durch LR Opladen (17.9.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 391.

²⁵³³ Ebda., S. 391-393.

Den Polizei-Kommissar Asmussen lud er in ironischer Weise besonders persönlich ein, dorthin zu kommen.“²⁵³⁴

Vor der Wirtschaft trieb die Polizei die Gruppe allerdings auseinander, doch Ley kehrte mit einer kleinen Schar seiner Anhänger in einer dritten Gaststätte ein. Der Bericht führt weiter aus: „Dr. Ley hat den ganzen Abend versucht, die Polizei lächerlich zu machen und liess wiederholt Bemerkungen fallen, welche an eine Beleidigung grenzten. Er versuchte stets die Polizei zu bewegen, ihn doch festzunehmen.“ Da Ley seinen Spott nicht einstellte und stattdessen fortsetzte, nahm man ihn letzten Endes tatsächlich fest.²⁵³⁵ Das Regierungspräsidium in Düsseldorf teilte dem Oberpräsidium mit, dem Bürgermeister von Wiesdorf eröffnet zu haben, dass Ley „nötigenfalls“ früher hätte festgenommen werden müssen²⁵³⁶ und „keinesfalls bis zu den wiederholten Belästigungen der Polizei [hätte] gewartet werden dürfen.“²⁵³⁷

Als die Bonner Polizei im Dezember 1930 wegen Ausschreitungen gegen Kommunisten und Nationalsozialisten vorging, wurde sie anschließend im *Westdeutschen Beobachter*

„in niedrigster und gemeinster Weise beschimpft. Unter anderem heist [sic!] es: ‚Schweine in Uniform verrichten ihr blutiges Handwerk mit überlegter sadistischer Freude‘.

Im *Westdeutschen Beobachter* vom 9. Dezember 1930¹ wird die Bonner Polizei – vielleicht auch dem Regierungspräsidenten [sic!] – bezichtigt, sie hätten mit der kommunistischen Partei die Zwischenfälle in Bonn vereinbart, damit eine Begründung für ein Versammlungsverbot geschaffen werde.“²⁵³⁸

Gerade im Zusammenhang mit den Ereignissen in Bonn wird die unselige Rolle der dem Deutschen Reich von den Alliierten auferlegten Bestimmungen (Versailler Vertrag, Rheinlandabkommen) bei der Verteidigung der Republik deutlich: Die im Versailler Vertrag bestimmte Beschränkung der Polizeikräftezahl²⁵³⁹ brachte es mit sich, dass im wahrsten Sinne des Wortes um jeden einzelnen Polizisten gefeilscht wurde: Bekam Bonn fünf Polizisten mehr, mussten sie an anderer

²⁵³⁴ Ebda., S. 393.

²⁵³⁵ Ebda., S. 394.

²⁵³⁶ Reg. Düsseldorf an OP (3.10.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 375.

²⁵³⁷ Ebda., S. 376.

²⁵³⁸ Reg. Köln an OP (14.12.1930), LHAK 403, Nr. 16789, S. 145.

²⁵³⁹ Die Polizeikräftezahl durfte „nur im Verhältnis der seit 1913 in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden eingetretenen Bevölkerungszunahme vermehrt werden“ (RGBl. 1919, S. 923, Art. 162 Abs. 2). Die Alliierten billigten dem Deutschen Reich zwar in der diese Vertragsbestimmung durchbrechenden Boulogner Note vom 22. Juni 1920 eine Zahl von 150.000 Mann zu (Leßmann-Faust, Schutzpolizei, S. 52, 81, 90; ein Beispiel für die Verteilung der Polizeikräfte auf die einzelnen preußischen Provinzen befindet sich bei: Ebda., S. 87 Fußnote Nr. 249), doch zeigt bspw. die Klage der Kölner Regierung, dass diese Zahl in den letzten Jahren der Weimarer Republik nicht ausgereicht haben dürfte: „Leider ist infolge der internationalen Abmachungen in absehbarer Zeit mit einer Vermehrung der Polizei nicht zu rechnen“ (Reg. Köln an OP (14.12.1930), LHAK 403, Nr. 16789, S. 186). Auch beim Oberpräsidium bedauerte man diesen Zustand (OP an Reg. Köln (16.1.1931), LHAK 403, Nr. 16789, S. 198).

Stelle abgezogen werden²⁵⁴⁰ – ein in Anbetracht der politischen Ausschreitungen in den letzten Jahren der Weimarer Republik unhaltbarer Zustand.

Anweisungen der Polizei wurde keine Folge geleistet, ja, man machte in Koblenz sogar anlässlich der Auflösung eines Umzugs

„die Feststellung [...], dass die Führer der SA [...] die Zugteilnehmer und die mit den Nationalsozialisten Sympathisierenden gegen die Anordnungen der Polizeibeamten aufhetzten, sich selbst aber im Hintertreffen hielten und sich beim Einschreiten der Polizei feige zurückzogen.“²⁵⁴¹

Immerhin sprach das Koblenzer Polizeipräsidium daraufhin am 19. Dezember 1930 ein Versamlungs- und Umzugsverbot „unter freiem Himmel“ für die NSDAP aus.²⁵⁴² Das Oberpräsidium unterstützte diese Maßnahme.²⁵⁴³ Es sei

„dem Polizeipräsidenten vertraulich bekannt geworden, dass bei der Koblenzer Ortsgruppe die Anweisung besteht, sich bei Demonstrationen den Massnahmen der Polizei nicht zu unterwerfen, sondern die Demonstration auch gegen den Willen der Polizei gewaltsam durchzuführen. Solange diese Geistesrichtung bei der hiesigen N.S.D.A.P. herrscht, bedeutet jeder nationalsozialistische Umzug eine Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung.“²⁵⁴⁴

Die anderen „radikalen Organisationen“ – zu denen neben der KPD auch der Stahlhelm gezählt wurde – würden sich an die Anordnungen der Polizei halten.²⁵⁴⁵

Insbesondere Abgeordnete der NSDAP fühlten sich offenbar vor jeder Strafe sicher. Nach einer Führerbesprechung der SA am 14. November 1931 in Wuppertal provozierten SA-Leute gegen 2:45 Uhr einige Schutzpolizeibeamte, welche diese „zur Ruhe ermahnt[en]“. ²⁵⁴⁶ Dies spornte die SA-Männer indes nur weiter an; vor allem August Puppe (1903-1933), dessen SA-Sturm für seine Brutalität bekannt war, ²⁵⁴⁷ tat sich – angestachelt von seinen Kameraden – stark hervor. „Sie umringten sofort die beiden Beamten“ und da diese „der Menge nicht gewachsen waren, alarmierten sie das Überfallkommando.“²⁵⁴⁸ Als Letzteres eintraf und Pup-

²⁵⁴⁰ Das Regierungspräsidium Köln hatte in einer Besprechung im Oberpräsidium am 23. Januar 1930 155 Polizisten für Bonn verlangt. Das preußische Innenministerium setzte die Stärke der Bonner Polizei hingegen nur auf 140 fest. Gegen den Widerspruch der anderen betroffenen Städte und Gemeinden hat man vonseiten des Kölner Regierungspräsidiums daraufhin woanders Polizistenstellen gestrichen, damit man in Bonn wenigstens eine Sollstärke von 145 Mann erreichte (Reg. Köln an OP (14.12.1930), LHAK 403, Nr. 16789, S. 190). Laut Kölner Regierung besäßen andere Städte in der Größe Bonns – welches laut Volkszählung 1933 98.659 Einwohner hatte (Statistisches Reichsamt, Amtliches Gemeindeverzeichnis, S. 132) – das Zweieinhalb- bis Dreifache an Polizisten (Reg. Köln an OP (14.12.1930), LHAK 403, Nr. 16789, S. 188).

²⁵⁴¹ PP Koblenz an Reg. Koblenz (15.12.1930), LHAK 403, Nr. 16788, S. 533.

²⁵⁴² PP Koblenz an Reg. Koblenz (19.12.1930), LHAK 403, Nr. 16788, S. 551. Dieses wurde zum 1. Februar 1931 aufgehoben (Reg. Koblenz an OP (4.2.1931), LHAK 403, Nr. 16787, S. 137).

²⁵⁴³ OP an preuß. IM (28.12.1930), LHAK 403, Nr. 16788, S. 545.

²⁵⁴⁴ Ebda., S. 547.

²⁵⁴⁵ Ebda.

²⁵⁴⁶ Reg. Düsseldorf an preuß. IM durch OP (15.1.1932), LHAK 403, Nr. 16790, S. 321.

²⁵⁴⁷ Sein Sturm wurde auch als ‚Mordsturm‘ bezeichnet. Puppe selbst kam 1933 in einer Auseinandersetzung mit einem anderen SA-Mann ums Leben (David Magnus Mintert: Das frühe Konzentrationslager Kemna und das sozialistische Milieu im Bergischen Land. Bochum 2012, S. 111, 207).

²⁵⁴⁸ Reg. Düsseldorf an preuß. IM durch OP (15.1.1932), LHAK 403, Nr. 16790, S. 322.

pe festnehmen wollte, versuchte der Reichstagsabgeordnete Willi Veller (1896-1941),²⁵⁴⁹ welcher sich bisher im Hintergrund gehalten hatte,

„dies zu verhindern, indem er auf die Beamten einsprach und sie bei der Amtshandlung störte. Als Veller wegen seines Benehmens aufgefordert wurde, ebenfalls zur Wache mitzugehen, zeigte er seinen Reichstags-Ausweis und sagte zu den Beamten: ‚Kennen Sie das? Ich gehe nicht mit zur Wache. Du kannst mich im Arsch lecken, ich gehe nicht mit, eher stirbst Du!‘ Als Veller jetzt von einem Beamten am Arm gefasst wurde, riss er sich los und rief: ‚Geh weg, Du Hund, sonst schiesse ich dich über den Haufen! Na, Du wirst noch mal vor mir im Dreck kriechen!‘ Puppe, der Veller zur Hilfe eilen wollte, wurde daraufhin festgenommen und zur Wache gebracht. Weiter wurde der Nationalsozialist zur Niden wegen Ruhestörung und wegen Störung von Amtshandlungen zur Wache gebracht. Veller musste gewaltsam der Wache zugeführt werden.“²⁵⁵⁰

Damit hatte die Angelegenheit allerdings noch nicht ihr Bewenden. Veller randalierte auf der Polizeiwache weiter, bis „er vorübergehend in [der] Tobzelle untergebracht“ wurde. Außerdem stellte man „[b]ei der körperlichen Durchsuchung [...] eine mit 6 Schuss geladene Pistole, Kaliber 6,35 mm,“ sicher²⁵⁵¹ – durch ein Geschoss gleichen Kalibers war am 6. Juni 1931 ein Kommunist verletzt worden, weshalb „der Polizeipräsident in Wuppertal vermutet[e], Veller sei vielleicht der Schütze gewesen.“²⁵⁵² Wie ein schlechter Scherz mutet da die Meldung des Düsseldorf-Regierungspräsidiums ans Oberpräsidium vom 19. Mai 1932 an:

„Das Verfahren gegen Veller ist am 14.4.32 von der Staatsanwaltschaft in Wuppertal vorläufig eingestellt worden, weil vom Reichstag die Genehmigung zur Strafverfolgung nicht erteilt worden ist.

Auf Grund der Aussagen Vellers hat die Staatsanwaltschaft in Wuppertal gegen den Polizei-Wachtmeister Witzler, der Veller festgenommen hatte, ein Verfahren wegen Vergehens nach §§ 185, 223a, 339, 340, 341, 73 und 74 R.St.G.B.^[2553] eingeleitet. Dieses Verfahren schwebt in der Voruntersuchung.“²⁵⁵⁴

Wer die Staatsmacht oder den Staat selbst angriff, musste mit keinen großen Konsequenzen rechnen. Wohl deshalb sprach sich die Kölner Regierung im Oktober 1932 für die Abgabe „eine[r] Erklärung [aus], daß die Verhandlungen über eine Amnestie nunmehr abgeschlossen seien und eine Amnestie für künftige Straftaten,

²⁵⁴⁹ Veller war allein bis 1930 bereits dreißigmal wegen Körperverletzung angeklagt worden (Lilla, Statisten, S. 683).

²⁵⁵⁰ Reg. Düsseldorf an preuß. IM durch OP (15.1.1932), LHAK 403, Nr. 16790, S. 322.

²⁵⁵¹ Ebda., S. 323.

²⁵⁵² Ebda., S. 327.

²⁵⁵³ § 185 = Beleidigung (RStGB 1926, S. 69), § 223a = Gefährliche Körperverletzung (ebda., S. 78), § 339 = Nötigung im Amt, § 340 = Körperverletzung im Amt, § 341 = Freiheitsberaubung im Amt (ebda., S. 115f.). §§ 73 und 74 beziehen sich auf Ideal- und Realkonkurrenz. Dies bedeutet im Falle der Idealkonkurrenz, dass bei *einer* Handlung (Tateinheit), die „mehrere Strafgesetze verletzt“, nur das Gesetz zur Anwendung kommt, „welches die schwerste Straftat androht“. Im Falle der Realkonkurrenz liegen mehrere Handlungen vor (Tatmehrheit). Die einzelnen Strafen dürfen jedoch nicht einfach addiert werden, sondern müssen zwischen der erhöhten schwersten Einzelstrafe und der Summe der Einzelstrafen liegen (ebda., S. 29f.).

²⁵⁵⁴ Reg. Düsseldorf an OP (19.5.1932), LHAK 403, Nr. 16791, S. 233. Immerhin konnte es am 18. Oktober 1932 mitteilen: „In der Strafsache Veller ist die Voruntersuchung eröffnet worden. Der Polizeiwachtmeister Witzler wurde am 8.9.1932 ausser Verfolgung gesetzt“ (Reg. Düsseldorf an OP (18.10.1932), LHAK 403, Nr. 16793, S. 441).

insbesondere solche politischen Charakters keinesfalls gewährt wird“.²⁵⁵⁵ Von 1922 bis Ende 1932 wurden auf Reichsebene insgesamt fünf Amnestiegesetze verabschiedet, die Zehntausende Strafen erließen. Zu Recht wird auf ihre destabilisierenden Auswirkungen verwiesen,²⁵⁵⁶ die bereits den Zeitgenossen auffielen und zur Gleichgültigkeit von Angeklagten hinsichtlich des über sie verhängten Strafmaßes führten, denn diese konnten sich ziemlich sicher sein, dass sie nicht lange büßen mussten.²⁵⁵⁷

Wie die Kommunisten nutzten auch die Nationalsozialisten Angriffe gegen konkrete Polizeibeamte und dürften damit auf deren Einschüchterung gezielt haben. Der Koblenzer Polizeipräsident Ernst Biesten (1884-1953) war beispielsweise jahrelang einer Hetzkampagne der nationalsozialistischen Presse ausgesetzt,²⁵⁵⁸ deren Wirkung auf schwächere Charaktere gewiss nicht zu unterschätzen ist. Die Kriminalkommissare Brückenhaus und Hofmann, am Kölner Polizeipräsidium zuständig für die „Rechtsbewegungen“, wurden am 21. Juni 1932

„von einem Nationalsozialisten mißhandelt. Dieser ging, gefolgt von zwei anderen Personen, offensichtlich in provozierender Absicht dicht an den Beamten vorbei, rief unter Hochheben der rechten Hand laut ‚Heil Hitler‘ und blieb dann stehen. Kommissar Brückenhaus, der mir [= dem Regierungspräsidenten] als umsichtiger und ruhiger Beamter bekannt ist, ging zunächst einige Schritte weiter, wandte sich dann um und sagte zu dem Nationalsozialisten: ‚Bringen Sie Ihren Ruf dort an, wo es angebracht ist!‘. Dieser, ein mehrfach einschlägig vorbestrafter Verbrecher, sprang darauf auf Brückenhaus zu und verletzte beide Beamte schwer. Der Täter konnte überwältigt und festgenommen werden.“²⁵⁵⁹

Die beiden Polizeibeamten seien „schon wiederholt durch Nationalsozialisten auf der Strasse bedroht worden“, zumal sie „seit Jahren fast alle Veranstaltungen der NSDAP. in ihrer dienstlichen Eigenschaft besuchen und [...] in nationalsozialistischen Kreisen natürlich dadurch sehr bekannt“ seien.²⁵⁶⁰

Eher zufällig geriet der Vertreter des Polizeipräsidenten von Aachen, Regierungsassessor Guillaume, in einen Vorfall, in dessen Verlauf er mit „den größten Schimpfwörtern“ bepöbelt wurde.²⁵⁶¹ Er war vom Redakteur der SPD-Zeitung *Freie Presse* auf der Straße um Hilfe gebeten worden, da ihn zwei Nationalsozialisten belästigten. Wie aus dem Bericht hervorgeht, habe „das umstehende Publikum keineswegs für die Nationalsozialisten Partei ergriff[en], vielmehr die Handlungen der Polizei unterstützt[] und auch beim Alarmieren des Überfallkommandos mit[ge]wirkt[.]“.²⁵⁶² Man verstand dies als Zeichen dafür, wie sehr sich die Nationalsozialisten in der betreffenden Straße in unmittelbarer Nähe ihres Ver-

²⁵⁵⁵ Reg. Köln an OP (8.10.1932), LHAK 403, Nr. 16793, S. 580.

²⁵⁵⁶ Christoph, Reichsamnestien, S. 372; Dams, Staatsschutz, S. 34-36; Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 228-241.

²⁵⁵⁷ Gutheim, Grundgedanken, S. 135.

²⁵⁵⁸ Hennig, Ernst Biesten, S. 103-113, 133-140.

²⁵⁵⁹ Reg. Köln an OP (23.6.1932), LHAK 403, Nr. 16792, S. 837.

²⁵⁶⁰ PP Köln an Reg. Köln (22.6.1932), LHAK 403, Nr. 16792, S. 843.

²⁵⁶¹ PP Aachen an Reg. Aachen (2.6.1932), LHAK 403, Nr. 16793, S. 103.

²⁵⁶² Ebda., S. 102.

kehrslokals „durch ihr provozierendes Verhalten verhasst gemacht“ hätten.²⁵⁶³ Aus dem Bericht geht jedoch auch hervor, dass Guillaume wegen seines Eingreifens Angriffe gegen seine Person befürchtete, insbesondere in der NS-Presse.²⁵⁶⁴ Bei schwächeren Charakteren kann dies auf die Dauer gewiss zermürend wirken. Angesichts dieser Belastungszustände, denen die Polizisten ausgesetzt waren, wirkt es fast nur menschlich, wenn es zu Fällen kam, in denen der ein oder andere über die Stränge schlug.²⁵⁶⁵

Dass in Sonderheit die Beamten der Politischen Polizei von den Mitgliedern der NSDAP beobachtet wurden, war den Behörden spätestens ab Herbst 1928 bekannt. Am 1. September 1928 wurde „eine neue Dienststelle bei der Reichsparteileitung eingerichtet, die zwar schon früher in einfacher Form bestand[en]“ hatte, „die aber nunmehr als eine[r] der wichtigsten Faktoren“ des „innerorganisatorischen Aufbaues erkannt und dementsprechend ausgebaut werden soll[te]“. ²⁵⁶⁶ Diesen sogenannten „Abwehrdienst“ richtete man auch im Gau Rheinland ein. Seine Aufgaben erstreckten sich auf:

- „1.) alle gegnerischen Organisationen, hauptsächlich deren Presse und deren Kampfverbände/ bzw. Schutzbünde p.p.
- 2.) alle internen Vorgänge innerhalb unserer Partei/ sofern diese nicht schon durch die S.S. erledigt werden; d. h. in der Hauptsache auf jede Art von Ueberwachung etc.
- 3.) auf gewisse Vorgänge bei der derzeitigen Staatsgewalt,
- 4.) auf Besatzungsangelegenheiten und Verschiedenes.“²⁵⁶⁷

Tatsächlich „konnte [...] festgestellt werden, daß einzelne Beamte der Politischen Polizei unter Beobachtung stehen.“²⁵⁶⁸ Weiter heißt es in dem Bericht des Kölner Polizeipräsidiums:

„Die durch die Ermittlungen gemachten Feststellungen auch über persönliche Verhältnisse der Beamten sollen in der nationalsozialistischen Presse in weitgehendster Weise ausgewertet werden. Es wurde auch durch Herantreten nationalsozialistischer Funktionäre an den bei der Abteilung I.A. beschäftigten Kriminal-Kommissar Hofmann versucht, den Vertrauensmann zu ermitteln, der ständig über die geheimen Vorgänge bei der NSDAP. dem Polizei-Präsidium berichtet. Als Gegenleistung wurde die Einstellung aller Angriffe gegen Beamte des Polizeipräsidiums in Aussicht gestellt. Es bedarf keiner Erwähnung, daß Kriminal-Kommissar Hofmann das nationalsozialistische Angebot in schärfster Weise zurückgewiesen hat.“²⁵⁶⁹

Die Aufgaben des Abwehrdienstes nahm im Laufe der zweiten Jahreshälfte 1929 die SS wahr.²⁵⁷⁰ Das Führen von Gegnerkarteien war ebenfalls von der Regierung

²⁵⁶³ Ebda., S. 103.

²⁵⁶⁴ Ebda., S. 104.

²⁵⁶⁵ Die Polizeiüberwachmeister Wissner und Schmitz schlugen am 6. Oktober 1930 in Essen einen SA-Mann, der Wissner zuvor provoziert hatte, zusammen, bis er die Gesinnung verlor (Reg. Düsseldorf an preuß. IM (24.9.1932), LHAK 403, Nr. 16793, S. 371-373).

²⁵⁶⁶ Rundschreiben NSDAP-Gau Rheinland an Dienststellen (14.9.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 577.

²⁵⁶⁷ Ebda.

²⁵⁶⁸ PP Köln an Reg. Köln (26.9.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 587.

²⁵⁶⁹ Ebda., S. 587-589.

²⁵⁷⁰ PP Köln an Reg. Köln (6.1.1930), LHAK 403, Nr. 16748, S. 205.

in Düsseldorf bemerkt worden.²⁵⁷¹ Insbesondere Beamte, die der NSDAP angehörten, sollten – laut Kölner Polizeipräsidium – die politische Einstellung ihrer Kollegen ermitteln und weiterleiten.²⁵⁷²

Die Nationalsozialisten setzten allerdings nicht nur auf die Zermürbung der Polizeibeamtenschaft, sondern versuchten diese nicht weniger ambitioniert für sich zu gewinnen. Diese Taktikänderung teilte das Oberpräsidium am 29. November 1930 dem preußischen Innenministerium mit. Sie ziele darauf ab, bei der Polizei „Sympathie zu erwecken und ihre Stoßkraft bei einem etwa notwendigen Vorgehen gegen die N.S.D.A.P. zu schwächen.“²⁵⁷³ Das Kölner Polizeipräsidium führte diesbezüglich in seinem Sammelbericht vom 23. Januar 1931 aus:

„Die Einstellung der Nationalsozialisten gegenüber der Beamtenschaft, insbesondere gegenüber den Polizeibeamten hat eine beachtenswerte Wandlung erfahren. Während noch vor Jahresfrist die nationalsozialistischen Redner in ihren Vorträgen oft gegen die Polizeibeamten oder gegen das Verhalten einzelner Polizeibeamten Stellung nahmen, wird heute die Polizeibeamtenschaft im allgemeinen geradezu freundlich behandelt. Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass bereits zahlreiche Polizeibeamte der NSDAP. angehören und dass eine noch grössere Zahl von Polizeibeamten wenigstens ihrer Überzeugung nach auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung steht.

In einer Versammlung in Euskirchen erklärte der Reichstagsabgeordnete Dr. Ley, dass wenigstens 75 % der Reichswehrsoldaten Nationalsozialisten seien. Wegen der Haltung der Polizeibeamten mache er sich keine Sorgen. Er sei heute an einem Lastwagen vorbeigefahren. In diesem Lastwagen hätten zahlreiche Leute gesessen, prächtige Menschen, gediente Soldaten (der Redner meinte hiermit eine Bereitschaft der Schutzpolizei), ihre Augen hätten geleuchtet und sie hätten alle gegrüsst.

Tatsächlich hat eine Begrüssung der Nationalsozialisten durch die Polizeibeamten nicht stattgefunden. In der bewusst unwahren Behauptung des Dr. Ley steckt die bemerkenswerte Tendenz, die Polizeibeamten, insbesondere schwache Charaktere, unsicher zu machen und allmählich für die NSDAP. zu gewinnen.“²⁵⁷⁴

Weniger als drei Wochen später meldete das Düsseldorfer Regierungspräsidium gleichfalls ein Zurückgehen nationalsozialistischer Kritik am Verhalten der Polizeibeamten in der NS-Presse und in NS-Versammlungen, wodurch „[o]ffenbar [...] die Polizeibeamtenschaft für die Propaganda der Partei zugänglich gemacht werden“ solle.²⁵⁷⁵ Während man in Köln hingegen „[e]ine für die Staatssicherheit irgendwie gefährliche Beeinflussung oder gar Zersetzung der Polizeikräfte“ bis dahin nicht feststellen konnte,²⁵⁷⁶ zeigte sich die Regierung in Düsseldorf, was die

²⁵⁷¹ „Vertraulichen Ermittlungen zufolge wird bei der Nachrichtenabteilung des Abschnitts V der SS. in Düsseldorf eine Kartei der politischen Gegner und aller Beamten, die sich irgendwie als Gegner der N.S.D.A.P. gezeigt haben, geführt“ (Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 141).

²⁵⁷² PP Köln an Reg. Köln (16.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 789. Die Polizei in Köln fand am 17. März 1932 gelegentlich vorgenommener Durchsuchungen von Geschäftsräumen der NSDAP „umfangreiche Schriftstücke“ vor, „die darauf schliessen liessen, dass der Gaunachrichtendienst im Gau Köln-Aachen [...] über ein gut funktionierendes Nachrichtensystem verfügt[e]“ (PP Köln an Reg. Köln (13.5.1932), LHAK 403, Nr. 16738, S. 33).

²⁵⁷³ OP an preuß. IM (29.11.1930), LHAK 403, Nr. 16749, S. 422f.

²⁵⁷⁴ PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 417-419.

²⁵⁷⁵ Reg. Düsseldorf an OP (9.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 467.

²⁵⁷⁶ PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 419.

Beamtenschaft insgesamt anging, skeptischer²⁵⁷⁷ und unterschied schließlich zwischen Reichs- und Kommunalbeamten und den Polizeibeamten, unter welchen die NSDAP „[k]einen nennenswerten Einfluss“ habe,²⁵⁷⁸ was sie im Dezember 1930 bereits nach Koblenz berichtet hatte.²⁵⁷⁹ Die ‚Umarmungen‘ der Nationalsozialisten reichten teilweise so weit, dass sie das Beamtentum und die Polizei regelrecht lobten und sich für deren Dienstverrichtung bedankten.²⁵⁸⁰ Nach den Beobachtungen im Regierungsbezirk Düsseldorf gelang es der NSDAP zwar, „unter den Kommunal-, Post- und Reichsbahnbeamten [...] zahlreiche Anhänger“ zu gewinnen,²⁵⁸¹ doch konnte sie in die Polizeibeamtenschaft kaum eindringen.²⁵⁸² Versuche des Einsickerns der NSDAP in die Beamtenschaft entdeckte man im Regierungsbezirk Aachen, wo sich die betreffenden Personen – an den kommunistischen Methoden orientierend – in Zellen zusammenschlossen.²⁵⁸³ Das Kölner Polizeipräsidium betonte im Oktober 1931, dass die sogenannten nationalsozialistischen „Beamtenschaften zurzeit noch sehr schwach“ seien, sie jedoch „größte Beachtung“ erforderten, „da mit ihrer Zunahme die Gefahr der Zersetzung“ wachse „und zu befürchten“ sei, „dass amtliche Schriftstücke usw., die im Interesse des Staates geheim zu halten“ seien, „zur Kenntnis der Parteileitung und somit an die Öffentlichkeit gelangen“ würden. In Hamburg habe „die Liste der NSDAP. bei den Wahlen der Hamburger Bürgerschaft in den Unterkünften der Schutzpolizei etwa 1000 Stimmen und damit die Mehrheit“ errungen, was beweise, wie stark „die Beamten durch die umsichtige, systematische Bearbeitung seitens der NSDAP. [...] beeinflusst“ würden.²⁵⁸⁴ Dass die Polizei vor dem Nationalsozialismus nicht gefeit war, führte eine NS-Kundgebung am 3. Januar 1933 in Köln vor Augen, wo „erstmalig eine Gruppe der ‚Fachsparte‘ Polizei mit einer eigenen Fahne teilnahm. Diese Fahne, die in der Gösch den Polizeistern mit einem Hakenkreuz – anstelle des Adlers – zeigt, wurde von einem Kriminalkommissar getragen. Ihr folgten 28 Beamte der Kriminal- und Schutzpolizei in Zivil.“²⁵⁸⁵

Wie begründet außerdem die Furcht vor Maulwürfen war, zeigt ein Vorgang um die Essener *National-Zeitung* wenige Tage nach der Warnung des Kölner Polizeipräsidiums im Oktober 1931: Das Blatt druckte behördliche Weisungen ab.

²⁵⁷⁷ Reg. Düsseldorf an OP (9.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 465-467.

²⁵⁷⁸ Reg. Düsseldorf an OP (16.6.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 571.

²⁵⁷⁹ Reg. Düsseldorf an OP (30.12.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 359.

²⁵⁸⁰ Reg. Düsseldorf an OP (22.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 719.

²⁵⁸¹ Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 125.

²⁵⁸² Ebda., S. 127.

²⁵⁸³ PP Aachen an Reg. Aachen (9.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 499.

²⁵⁸⁴ PP Köln an Reg. Köln (16.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 789.

²⁵⁸⁵ Reg. Köln an OP (6.1.1933), LHAK 403, Nr. 16738, S. 415. Wie das Regierungspräsidium mitteilte, werde der Polizeipräsident die betreffenden Polizisten darüber aufklären, „daß ein öffentliches geschlossenes Auftreten von Polizeibeamten bei einem Propagandaaufzug einer politischen Partei mit den Pflichten der Polizisten als Diener der Volksgesamtheit und auch mit der Idee des Berufsbeamtentums unvereinbar sei“ (ebda., S. 416).

Der preußische Zentrums-Landtagsabgeordnete Peter Harsch (1874-1945)²⁵⁸⁶ hatte dem Oberpräsidium einen Artikel aus der *National-Zeitung* gesandt und sich über die Schreibweise beschwert. Die Weisung des Oberpräsidiums vom 7. Oktober 1931 ans Düsseldorfer Regierungspräsidium, in der um eine weiterhin scharfe Überwachung des Blattes, dessen Schreibweise „hart an die Grenze des Zulässigen streif[e]“, ersucht wurde, sowie die Weisung der Regierung ans Essener Polizeipräsidium vom 18. Oktober mit dem Hinweis auf gegebenenfalls unverzügliche Vorlage „etwaige[r] Verwarnungs- oder Verbotsvorschläge“ befanden sich samt Aktenzeichen in der Ausgabe vom 23. Oktober, in der man süffisant bemerkte:

„Wir danken den Herren Vertretern des Systems für ihre im Interesse des Braunschens Preußens übernommene und sicherlich aufreibende Tätigkeit bei der Ueberwachung unserer ‚National-Zeitung‘. Sie beruht, wie wir den Herren versichern dürfen, auf einer gewissen Gegenseitigkeit, da wir zurzeit damit beschäftigt sind, unsererseits die Behörden etwas zu überwachen und uns etwaige ‚Verwarnungsvorschläge‘ für spätere Zeit aufzubewahren. Im übrigen werden wir im Interesse der Befreiung des deutschen Volkes von diesem System weiterhin bemüht sein, unsere Schreibweise ‚hart an die Grenze des Zulässigen streifen zu lassen.“²⁵⁸⁷

Bei den angestellten Nachforschungen konnte das Leck nicht festgestellt werden. Das Regierungspräsidium erklärte indes, dass der Maulwurf im Polizeipräsidium sitzen müsse, denn der in der Weisung an dasselbe unterzeichnende Sachbearbeiter – Dr. Marcus – gehöre der jüdischen Konfession an, was in der „Behörde in den Kreisen, die an der Übermittlung des Schriftstückes an die Essener ‚National-Zeitung‘ ein Interesse haben könnten, genau bekannt“ sei und dies hätte das Blatt dann „zweifellos in einer ganz anderen Weise ausgeschlachtet“.²⁵⁸⁸ Im Essener Polizeipräsidium sei das Schriftstück „in einer Mappe der Abteilung P, zu der 18 alte erprobte gehobene Beamte Schlüssel besitzen“, aufbewahrt worden.²⁵⁸⁹ Beim Oberpräsidium reagierte man auf so viel Dilettantismus verärgert; man hielt die „beim Polizeipräsidium Essen durchgeführten Ermittlungen und [die] zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse getroffenen Maßnahmen in keiner Weise [für] ausreichend“, forderte eine Überprüfung der „Zuverlässigkeit der 18 Beamten der Abteilung P“ und wies „darauf hin, daß die Ausgabe von 18 Schlüsseln zu der Geheimmappe allein an Beamte der Abteilung P die normaler Weise erforderliche Zahl weil [sic!] überschreiten dürfte.“²⁵⁹⁰ Das Kind war zu diesem Zeitpunkt jedoch längst in den Brunnen gefallen. Die Nationalsozialisten hatten einen Coup erzielen und die Staatsbehörden bloßstellen können. Zudem dürfte das Vorkommnis unter den Polizeibeamten in Essen für Misstrauen gesorgt haben. Destabilisie-

²⁵⁸⁶ Harsch kam im Januar 1945 in der Haft um (Martin Schumacher (Hrsg.): M. d. L. Das Ende der Parlamente 1933 und die Abgeordneten der Landtage und Bürgerschaften der Weimarer Republik in der Zeit des Nationalsozialismus. Politische Verfolgung, Emigration und Ausbürgerung 1933-1945. Ein biographischer Index. Düsseldorf 1995 (Veröffentlichung der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien in Bonn), S. 58 Nr. 447).

²⁵⁸⁷ *National-Zeitung* (23.8.1931, Nr. 249), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. 188.

²⁵⁸⁸ Reg. Düsseldorf an OP (31.10.1931), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. 191.

²⁵⁸⁹ Ebda., Bl. 192.

²⁵⁹⁰ OP an Reg. Düsseldorf (5.11.1931), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. 194.

rung und Verächtlichmachung der republikanischen Staatsform griffen hier ineinander über.

Anders als die KPD arbeitete die NSDAP weniger mit sogenannten Zersetzungsschriften. Die erste tauchte im Mai 1932 im Regierungsbezirk Köln auf.²⁵⁹¹ In allen anderen rheinischen Regierungsbezirken waren nationalsozialistische Zersetzungsschriften bis zu diesem Zeitpunkt ganz offensichtlich unbekannt.²⁵⁹²

Mit der zweigleisigen Taktik – einerseits Bekämpfen der Polizei und Einschüchtern oder Verunsichern der Beamten, andererseits Buhlen um deren Wohlwollen – verfolgte man ein und dasselbe Ziel: Dem republikanischen Staat sein zuverlässigstes und deshalb wichtigstes Machtmittel aus der Hand zu schlagen. Je schwächer die Polizei wäre, desto schwieriger fiel es ihm, auf die gewalttätigen Ausschreitungen der einander feindlich gesinnten politischen Kräfte zu reagieren und je hilfloser er sich in den Augen seiner Bürger zeigte, desto einfacher hätten es seine Feinde, ihn zu diskreditieren. Da sich der ausgeübten Gewalt im folgenden Kapitel näher gewidmet werden soll, sei hier nur anhand eines Beispiels die Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und die Herausforderung des Staates durch die Nationalsozialisten illustriert: Ab der zweiten Jahreshälfte 1931 kam es in der Rheinprovinz zur Gründung von SA-Heimen, kasernenartigen Unterkünften der SA.²⁵⁹³ Das Kölner Regierungspräsidium hatte im September noch von Bemühungen zur Gründung eines solchen Heimes berichtet²⁵⁹⁴ und informierte etwa einen Monat darauf über acht solcher in seinem Zuständigkeitsbereich bestehende SA-Heime.²⁵⁹⁵ Sowohl in Düsseldorf als auch in Köln wertete man diese Heime als „weiteren Schritt“ auf dem Weg zu einer Militarisierung der SA.²⁵⁹⁶ Vom Koblenzer Regierungspräsidium hieß es – wie vom Aachener Polizeipräsidium –, dass diese Heime keine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen würden.²⁵⁹⁷ Wie schnell sich das allerdings ändern und was dies für die öffentliche Sicherheit bedeuten konnte, beweisen die Vorgänge rund um das SA-Heim in der Kniestraße 14-16 in Wuppertal: „[I]n den ersten Wochen [seines] Bestehens“ kam es zu „keinerlei strafbaren Handlungen“, dann jedoch begannen SA-Leute „Strassenpassanten [zu] terrorisier[en] und nachts ruhestörenden Lärm [zu] verursach[en].“ „Als Unterkunftsräume [...] dienten einige Wohnungen sowie umfangreiche Fabrik-

²⁵⁹¹ PP Köln an Reg. Köln (30.5.1932), LHAK 403, Nr. 16738, S. 89.

²⁵⁹² OP an preuß. IM (6.6.1932), LHAK 403, Nr. 16738, S. 95.

²⁵⁹³ Reg. Koblenz an OP (18.8.1931), LHAK 403, Nr. 16750, S. 707; Reg. Düsseldorf an OP (11.9.1931), LHAK 403, Nr. 16750, S. 693. Diese Bestrebungen setzten sich fort (Reg. Koblenz an OP (31.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 762; PP Aachen an Reg. Aachen (10.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 8; Reg. Koblenz an OP (2.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 15f.) Das Düsseldorf-Regierungspräsidium listete für seinen Bezirk im Februar 1932 36 derartige Einrichtungen auf (Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 137).

²⁵⁹⁴ Reg. Köln an OP (11.9.1931), LHAK 403, Nr. 16750, S. 659.

²⁵⁹⁵ Reg. Köln an OP (17.10.1931), LHAK 403, Nr. 16750, S. 733.

²⁵⁹⁶ Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 139. Ähnlich: Reg. Köln an OP (11.9.1931), LHAK 403, Nr. 16750, S. 659.

²⁵⁹⁷ PP Aachen an Reg. Aachen (10.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 8; Reg. Koblenz an OP (2.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 16.

räume einer früheren Färbereifirma.“ In den Fabrikräumen sollen gemäß Zeugen-
aussagen außerdem „öfters Schiessübungen abgehalten“ worden sein, doch be-
stand die „Haupttätigkeit“ der Bewohner darin,²⁵⁹⁸ „auf der Straße jedem Vo-
rübergewandten den Gruss ‚Heil Hitler‘ oder ‚Heil Adolf‘“ zuzurufen²⁵⁹⁹ „und je-
den, der diesen Gruss nicht erwiderte, [zu] verfolg[en] und [zu] misshandel[n].“
Die Polizei habe der an den sich entwickelnden Schlägereien beteiligten SA-
Männer aber nie habhaft werden können, weil diese „beim Herannahen der Po-
lizei sofort in ihrem ‚Wachtlokal‘ verschwanden und dort in der Menge ihrer Ge-
sinnungsgenossen untertauchten.“ Die Zustände sollen „solche Form [sic!] ange-
nommen haben, dass einige Mieter in der Nachbarschaft der Wache anderweitig
Wohnung suchten, um aus der Terrorzone herauszukommen.“²⁶⁰⁰ Es braucht kei-
ne große Fantasie, um sich ausmalen zu können, dass sich die Kommunisten einen
Angriff auf fünf ihrer Genossen nicht gefallen ließen, allerdings gelang es der
Polizei nach den Ausschreitungen mit mehreren hundert Personen wiederum
nicht, die Täter zu identifizieren.²⁶⁰¹ Den vorläufigen Höhepunkt bildeten die Er-
eignisse zwei Tage darauf:

„Am Montag, dem 24.8.1931[,] wurden zwei fremde Handwerksburschen, die durch Wuppertal
zogen, in der Kniestrass von Angehörigen der erwähnten Wache schwer misshandelt. Nach
ihren glaubwürdigen Aussagen wurden ihnen die Worte ‚Heil Adolf‘ zugerufen; als sie diesen
Gruss nicht erwiderten, wurden sie überfallen und geschlagen. Einer von ihnen erhielt einen
Schlag mit einer Eisenstange über den Kopf und musste in ein Krankenhaus geschafft werden;
der andere erschien bei der Polizei und erstattete Anzeige.“²⁶⁰²

Jetzt stürmte die Polizei das Haus und stellte mehrere Waffen sicher.²⁶⁰³

„Die 24 festgenommenen Personen wurden am 25.8. dem Amtsgericht vorgeführt. Da der
Oberstaatsanwalt die beschleunigte Aburteilung nach § 212 StPO. nicht für möglich hielt, wur-
den von den Vorgeführten nach richterlicher Vernehmung 20 freigelassen; gegen die übrigen 4
wurde Haftbefehl erlassen.“²⁶⁰⁴

Das Beispiel verdeutlicht zweierlei: Die SA musste das Gefühl haben, dass sie auf
einen schwachen Staat traf, der sich lediglich zögerlich wehrte, was sie ermuntert
haben dürfte, weiterzumachen. Die von der SA Attackierten und die Nachbarn des
Heims, die sich nach anderen Wohnungen umsahen, mussten sich allein gelas-
sen fühlen von einem Staat, der augenscheinlich nicht in der Lage war, seine Bür-
ger zu schützen und sich von kriminellen Elementen sozusagen auf der Nase her-
umtanzen ließ.²⁶⁰⁵

²⁵⁹⁸ Reg. Düsseldorf an OP (11.9.1931), LHAK 403, Nr. 16750, S. 685.

²⁵⁹⁹ Ebda., S. 685-687.

²⁶⁰⁰ Ebda., S. 687.

²⁶⁰¹ Ebda., S. 687-689.

²⁶⁰² Ebda., S. 689.

²⁶⁰³ Ebda., S. 689-691.

²⁶⁰⁴ Ebda., S. 693.

²⁶⁰⁵ RGBl. 1931 I, S. 567, Siebenter Teil, § 7 Abs. 1 ermöglichte ab 8. Oktober 1931 (Inkrafttre-
ten) endlich das Schließen solcher „Sammelstätten staatsgefährlicher Betätigung“. Die Papen-
Regierung hob diesen Teil jedoch durch die präsidentiale Notverordnung vom 14. Juni 1932 auf
(RGBl. 1932 I, S. 300, § 20 Abs. 2 Nr. 3).

Außer der Destabilisierung der inneren Verhältnisse als einem Teil der Zermürbungstaktik der Nationalsozialisten und der Verächtlichmachung der republikanischen Staatsform umfasste diese einen weiteren Bestandteil: Die Entmutigung ihrer Anhänger. Nachdem die Verächtlichmachung schon kurz behandelt worden ist, soll hier nur noch anhand eines Beispiels darauf eingegangen werden, zumal sich gerade in diesem Bereich vieles in der Presse abspielte und hier vor allem das Oberpräsidium für Sanktionen zuständig war, was Inhalt der Kapitel D) I.2. Pressepolizeiliche Maßnahmen und D) II.2. Pressepolizeiliche Maßnahmen sein wird. Es sei nur beiläufig bemerkt, dass die NSDAP sich wie die KPD der Falschmeldungen bediente, um die Regierung und das Parteiensystem, das ohne Weiteres mit der Republik assoziiert wurde, zu verunglimpfen. Dies konnte in Formen geschehen, die für den Normalbürger nur schwer zu überprüfen waren. So wurde Anfang März 1931 im Landkreis Meisenheim²⁶⁰⁶ ein Flugblatt mit dem Titel „Millionen-Verschwendungen, die zum Himmel schreien[,] enthält der Etat des deutschen Reiches!“ verteilt. Weiter hieß es: „Warum verschweigen die Parteien, wie mit den Steuergroschen des notleidenden deutschen Volkes gewirtschaftet wird? – Weil der Bankrott der Regierungsparteien offenkundig würde!“²⁶⁰⁷ Es folgte eine Auflistung über verschiedene Haushaltsposten,²⁶⁰⁸ die in Teilen nicht der Wahrheit entsprachen, weshalb man sich am Oberpräsidium dazu entschied, gegen die Verantwortlichen vorzugehen:

„Das [...] Flugblatt enthält Unrichtigkeiten und tendenziöse Einstellungen, die m. E. strafrechtlich nicht ohne Belang sind. So beruht die Position ‚Ehrenmal für Stresemann (Deutsches Eck) 500 000 RM‘ offenbar auf Unwahrheit. Die Position ‚Wohnungsumbau Regierungspräsidenten [sic!] Aachen 110 000 RM‘ kann nicht im Reichshaushaltsplan stehen.

Ich ersuche ergebenst, der Strafvollstreckungsbehörde nahezulegen, gegen Herausgeber, Drucker und Verbreiter des Flugblatts wegen Beleidigung, für [sic!] Verübung groben Unfugs usw. strafrechtlich vorzugehen.“²⁶⁰⁹

Das Koblenzer Regierungspräsidium teilte einen Monat darauf jedoch mit, dass man bei der Oberstaatsanwaltschaft keine Gründe gesehen habe, einschreiten zu können.²⁶¹⁰ Tatsächliche oder vermeintliche Geldverschwendungen passten nur zu gut in die nationalsozialistische Propaganda von der korrupten Judenrepublik. Ihr Übriges taten Skandale wie diejenigen um Barmat oder Sklarek,²⁶¹¹ welche in der

²⁶⁰⁶ Reg. Koblenz an OP (9.3.1931), LHAK 403, Nr. 16733, S. 651.

²⁶⁰⁷ NSDAP-Flugblatt Millionen-Verschwendungen, LHAK 403, Nr. 16733, S. 653.

²⁶⁰⁸ Ebda., S. 653-656. Daneben auch angebliche Verschwendungen staatlicher Institutionen oder Unternehmen (Reichsbank, Reichsbahn usw.).

²⁶⁰⁹ OP an Reg. Koblenz (11.3.1931), LHAK 403, Nr. 16733, S. 657.

²⁶¹⁰ Reg. Koblenz an OP (14.4.1931), LHAK 403, Nr. 16733, S. 661.

²⁶¹¹ So hieß es in der im Mai 1930 im preußischen Innenministerium abgefassten Denkschrift: „Schließlich findet der Nationalsozialismus bei der Bekämpfung des parlamentarischen Systems einen Bundesgenossen in der sich gerade in den letzten Jahren verbreitenden Idee von der politischen Unfruchtbarkeit von Parteien und Parlamenten, eine Auffassung, der in Anbetracht einer Reihe politischer Vorgänge und bedauerlicher Niedergangs- und Korruptionerscheinungen im öffentlichen Leben nicht jede Berechtigung ohne weiteres abgesprochen werden kann“ (Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Referatendenkschrift (Mai 1930), LHAK 403, Nr. 16742, S. 367). In diese beiden wohl schwersten Korruptionsskandale der Weimarer Republik

Presse und auf Versammlungen ausgeschlachtet werden konnten.²⁶¹² Ein weiterer günstiger Umstand für die Durchschlagskraft der nationalsozialistischen Propaganda war ein bei einigen Bevölkerungsgruppen vorhandenes kulturelles Unbehagen.²⁶¹³ Mit der Republik verband man die Moderne, gerade in Kunst (Neue Sachlichkeit), Musik (Jazz) und Architektur (Bauhaus). Wer diese ablehnte, fand seine Bedenken von den Nationalsozialisten artikuliert, die gegen „alle die modernen Errungenschaften“ wetterten, durch die „man die sittliche Kraft des deutschen Volkes zu brechen“ suche.²⁶¹⁴

Neben der Erschütterung der inneren Sicherheit und der Diskreditierung der republikanischen Staatsform zielten die Nationalsozialisten – wie erwähnt – auf die Entmutigung und Einschüchterung der Anhänger der republikanischen Parteien. Das Zentrum lud beispielsweise am 21. August 1930 in Heimerzheim zu einer Veranstaltung. Schon im Vorfeld hatte es Drohungen vonseiten der NSDAP gegeben.

„Kurz vor Eröffnung der Zentrumsversammlung, nachdem der für diese bestimmte Saal überstark besetzt war, kam ein Trupp auswärtiger Nationalsozialisten geschlossen in das Versammlungslokal und versuchte[] unter ‚Heil‘rufen die Versammlung an sich zu reißen. Etwas später kam der Führer Kayser der Nationalsozialisten in den Saal, bei seinem Erscheinen stellte sich ein Minuten lang anhaltender starker Tumult ein, der Führer Baum und Kayser begaben sich auf das Podium, Baum erklärte: ‚Wir halten die Versammlung ab‘ und erteilte seinem Parteigenossen das Wort. Es war den Leitern der Zentrumsversammlung unter diesen Umständen nicht möglich, diese zu eröffnen.“²⁶¹⁵

Es kam zu Beleidigungen, zur Entfernung der beiden Nationalsozialisten vom Podium,²⁶¹⁶ zu Zwischen- und Ordnungsrufen und schließlich zur scheiternden Entfernung der Störenfriede durch die Polizei. Baum und Kayser „leisteten [...] passiven Widerstand, worin sie von ihren Parteigenossen derart unterstützt wurden, dass bei der gewaltsamen Entfernung es voraussichtlich zu einem Blutvergie-

waren in erster Linie Sozialdemokraten und andere republikfreundliche Politiker verwickelt (Stephan Malinowski: Politische Skandale als Zerrspiegel der Demokratie. Die Fälle Barmat und Sklarek im Kalkül der Weimarer Rechten. In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 5 (1996), S. 49-53, 56-58). Den Nationalsozialisten kamen sie unter gleich mehreren Gesichtspunkten zugute: Sie waren die einzige Partei, die nicht daran beteiligt war. Die Korruptierten waren hauptsächlich Republikaner, die Korruptierenden jüdischen Hintergrunds, was hervorragend ins nationalsozialistische Weltbild passte. Anders als die DNVP konnten die Nationalsozialisten besser die unteren Schichten ansprechen und ihre Propaganda vermochte überlieferte Feindbilder – die raffenden Juden, die mit den Marxisten unter einer Decke stecken – gut zu verarbeiten (ebda., S. 60).

²⁶¹² Zum Beispiel: Bericht (o. Amtsbez.) Fräsdorf und Kriminalassistent Brandt (19.12.1929), LHAK 403, Nr. 16748, S. 187.

²⁶¹³ „Einen nicht zu unterschätzenden Auftrieb erhält der Nationalsozialismus, besonders auf dem flachen Lande, durch seine Kampfansage gegen die Auswüchse der sog. Großstadtkultur in Theater, Kino und Presse, von denen auch viele ernsthafte Kreise eine gefährliche Bedrohung wertvoller Kulturgüter befürchten“ (Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Referentendenkschrift (Mai 1930), LHAK 403, Nr. 16742, S. 367).

²⁶¹⁴ Bericht (o. Amtsbez.) Fräsdorf und Kriminalassistent Brandt (19.12.1929), LHAK 403, Nr. 16748, S. 187.

²⁶¹⁵ Polizeibericht Oberlandjäger Zachaeus und Polizeihauptwachtmeister Schmitz (22.8.1930), LHAK 403, Nr. 16786, S. 299.

²⁶¹⁶ Ebda.

ssen gekommen wäre.“ Daraufhin verkündete die Versammlungsleitung, „dass die öffentliche Volksversammlung [...] geschlossen sei und eine geschlossene Versammlung der Zentrumsmitglieder stattfinden würde.“ Nach erneuter Aufforderung verließen die Nationalsozialisten den Saal und veranstalteten in einem anderen Wirtshaus eine eigene Kundgebung. Als diese beendet war, kehrten sie jedoch in die Zentrumsversammlung zurück.²⁶¹⁷ An diesem Punkt unterscheiden sich der Polizeibericht und die Darstellung in der *Kölnischen Volkszeitung* (Zentrum) eklatant:

„Jetzt setzte eine Diskussion ein, die aber jäh unterbrochen wurde durch das Wiedereindringen der Nazi, die zuerst einzeln, dann in einem kompakten Haufen, die abwehrende Polizei nicht achtend, den Saal wieder derart füllten, daß sich der Vorsitzende zur Vermeidung eines zweiten Tumultes entschloß, die Versammlung zu schließen. Als die Zentrumsleitung das Podium verließ, stürmten die Naziführer herauf und alsbald schmetteten die üblichen Phantastereien auf die Zuhörer hernieder.“²⁶¹⁸

Im Polizeibericht dagegen:

„Nach Beendigung der nationalsozialistischen Versammlung bei Raaf kamen die Führer Baum und Kayser sowie noch andere Nationalsozialisten einzeln durch verschiedene Eingänge wieder in das Zentrumslokal bei Prior. Sie verhielten sich ruhig, doch veranlasste ihre Anwesenheit den Führer der Zentrumsversammlung, diese zu schließen. Nachdem die Zentrumsleitung sich vom Podium entfernt hatte, beraumten die Nationalsozialisten, die sich von dem Wirt Prior das Saalrecht hatten geben lassen, eine eigene Versammlung an.“²⁶¹⁹

Die Darstellung in der Zentrumszeitung scheint in diesem Falle die glaubwürdigere zu sein, obwohl es sich um das Blatt einer beteiligten Partei handelte. Warum soll die Versammlung aufgelöst worden sein, wenn sich die Nationalsozialisten angeblich ruhig verhielten? Warum ließen die Polizisten sie denn überhaupt wieder in den Saal, wo es sich doch um eine geschlossene Zentrumsversammlung handelte? Wahrscheinlicher ist also, dass die Polizei ein Eindringen verhindern wollte, es aber nicht konnte, weil – wie man beim Oberpräsidium bemerkte – „die zum Schutz der Versammlung getroffenen polizeilichen Maßnahmen völlig unzureichend waren.“²⁶²⁰ Es kam dann auf dem Hof vor der Gaststätte zu Handgreiflichkeiten.²⁶²¹ Das durchaus Pikante an der ganzen Sache war, dass mit dem Reichstagsvizepräsidenten Thomas Eßer (1870-1948)²⁶²² ein hoher Repräsentant des Staates an dieser Versammlung teilgenommen hatte, der zwar keine körperli-

²⁶¹⁷ Ebda., S. 300.

²⁶¹⁸ Kölnische Volkszeitung (24.8.1930, Nr. 430), LHAK 403, Nr. 16786, S. 303.

²⁶¹⁹ Polizeibericht Oberlandjäger Zachaeus und Polizeihauptwachtmeister Schmitz (22.8.1930), LHAK 403, Nr. 16786, S. 300.

²⁶²⁰ OP an Reg. Köln (27.8.1930), LHAK 403, Nr. 16786, S. 305.

²⁶²¹ Polizeibericht Oberlandjäger Zachaeus und Polizeihauptwachtmeister Schmitz (22.8.1930), LHAK 403, Nr. 16786, S. 301; Kölnische Volkszeitung (24.8.1930, Nr. 430), LHAK 403, Nr. 16786, S. 303.

²⁶²² Eßer war von 1926 bis 1933 Reichstagsvizepräsident (Eckhard Hansen und Florian Tennstedt (Hrsg.): Biographisches Lexikon zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1871 bis 1945. Bd. 2: Sozialpolitiker in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus 1919 bis 1945. Kassel 2018, S. 47).

chen Versehrungen davontrug, den man aber im Ernstfall nicht zu schützen in der Lage gewesen wäre. Das Oberpräsidium wies deshalb die Kölner Regierung an:

„Ich ersuche bei dieser Gelegenheit nochmals dringend, dafür Sorge zu tragen, daß die Versammlungen ~~der verfassungstreu-staatstreuen~~ [= ursprünglich vorgesehene, dann gestrichene Passage] aller Parteien mit allen Kräften gegen Störungen geschützt werden. Hierbei bitte ich besonders zu beachten, daß die Versammlungen der bekannten parlamentarischen Führer der staatstreuen Parteien ein sehr gesuchtes Versuchsobjekt für Störungen usw. bieten.“²⁶²³

Der SPD-Vorsitzende Otto Wels (1873-1939) hatte weniger Glück: Nach einer Kundgebung seiner Partei am 22. April 1932 in Köln „begleiteten der Herr Regierungsvizepräsident Bier und“ der Polizeipräsident Otto Bauknecht „den Reichstagsabgeordneten Wels zu seinem Hotel, wo [man sich] [...] mit noch einigen anderen Parteifreunden im Restaurant [...] zu einem geselligen Beisammensein“ traf. „[A]n einem in der Nähe stehenden Tisch“ ließ sich später unter anderem Robert Ley nieder. Die SPD-Runde lichtete sich nach und nach, bis der Polizeipräsident, der Regierungsvizepräsident und Wels zurückblieben.²⁶²⁴ Von den Bemerkungen, die immer mal wieder von Leys Tisch in Richtung der Dreierrunde gemacht wurden, ließ man sich nicht beeindrucken. Gegen 1:00 Uhr „betraten 4 oder 5 weitere Gäste das Lokal und nahmen am Tische des Dr. Ley Platz. Insgesamt sassen nunmehr an diesem Tische etwa 12-14 Personen.“ Die Provokationen hätten sich laut Bericht gesteigert, bis Wels etwa um 2:00 Uhr auf sein Zimmer habe gehen wollen und den Tisch der Nationalsozialisten passierte. Sechs von ihnen seien aufgesprungen

„und riefen ihm laut entgegen: ‚Heil, Hitler!‘ Wels blieb stehen und fragte, wem dieser Ruf gelte. An Stelle einer Antwort wurde er sofort umzingelt und erhielt von einem der Beteiligten mit der geballten Faust einen Schlag ins Gesicht. Ich [= Bauknecht] eilte hinzu, um Wels zu schützen, wurde aber ebenfalls tätlich angegriffen, wobei mir von dem Reichstagsabgeordneten Dr. Ley die Krawatte abgerissen wurde. Im gleichen Moment fühlte ich auch einen wuchtigen Schlag auf meinem Kopf und stechende Schmerzen in der Gegend der linken Schläfe, hervorgerufen durch eine mit aller Wucht auf meinem Kopf zersplitterte Weinflasche.“²⁶²⁵

Die folgenden Ermittlungen ergaben,

„dass die Nationalsozialisten von vornherein die Absicht hatten, tätlich zu werden. Nach Aussage von Hotelangestellten hat Dr. Ley in vorgerückter Stunde telephonierte, etwa 20 Minuten nach dem Anruf erschienen 4 oder 5 Personen, die als letzte Gäste das Lokal betraten. Einer der Beteiligten führte ein Motorrad mit sich, das nach der Tat von einigen flüchtenden Tätern benutzt worden ist. Dem Hotelwirt erschien das provokatorische Verhalten der Nationalsozialisten so gefährdend, dass er sich veranlasst sah, die Polizei zu verständigen und sie zu bitten, das Lokal im Auge zu behalten, da es eventuell zu Ausschreitungen kommen könne. Auffallend ist besonders, dass die Nationalsozialisten in drei Gruppen in zeitlichen Abständen das Lokal betraten. Der Reichstagsabgeordnete Wels ist schon, wie durch Zeugen festgestellt worden ist, während seines Auftretens als Redner beobachtet und bis zu seinem Hotel verfolgt worden. Soweit bis jetzt feststeht, war der Verfolger ein Mitglied des Nachrichtendienstes der NSDAP.“²⁶²⁶

²⁶²³ OP an Reg. Köln (27.8.1930), LHA 403, Nr. 16786, S. 306. Die handschriftliche Ergänzung ist teils nicht leicht entzifferbar. Das sechst- und fünftletzte Wort dürfte jedoch tatsächlich „gesuchtes Versuchsobjekt“ heißen.

²⁶²⁴ PP Köln an Reg. Köln (23.4.1932), LHA 403, Nr. 16791, S. 511.

²⁶²⁵ Ebda., S. 513.

²⁶²⁶ Ebda., S. 515.

Zwar wurden einige der Beteiligten zu Haftstrafen verurteilt,²⁶²⁷ doch wirft der Kommentar des Prozessbeobachters kein gutes Licht auf die damalige Situation: „Im ganzen kann gesagt werden, daß der Verlauf des Prozesses für die Staatsautorität nicht ungünstig gewesen ist und die beteiligten Staatsbeamten in ihrem Ansehen nicht herabsetzen konnte.“²⁶²⁸ Staatsbeamte mussten also offensichtlich froh sein, wenn ein Prozess, in dem sie Opfer waren, sie nicht auch noch in ihrem Ansehen herabsetzte.

Der Regierungspräsident hatte mit dem Oberstaatsanwalt die schnelle Verurteilung Leys betrieben,²⁶²⁹ und „[n]ur um das Schnellrichterverfahren nicht zu verzögern“, habe er davon abgesehen, „schon jetzt den Reichstagsabgeordneten Ley, der uns nicht erst seit jetzt wegen pathologisch-alkoholischer Züge aufgefallen ist, auf seinen Geisteszustand, g. F. auf seine Gemeingefährlichkeit angesichts seiner Alkoholneigung untersuchen zu lassen.“²⁶³⁰ Selbstverständlich war dieser Überfall Thema in der Presse²⁶³¹ und führte der Öffentlichkeit einmal mehr die Brutalität der Nationalsozialisten vor Augen, aber er verdeutlichte ebenso, dass nicht einmal ein Polizeipräsident und der Vorsitzende derjenigen Partei, die den preußischen Ministerpräsidenten und den preußischen Innenminister stellte, vor körperlichen Angriffen geschützt werden konnten.

Resümierend ergibt sich aus den genannten Punkten ein allmähliches Zermürben der republikanischen Staatsordnung und ihrer Anhänger. Die Staatsmacht sollte durch die Zersetzung oder Gewinnung ihrer Beamtenschaft an Schlagkraft verlieren. Sie sollte vorgeführt werden durch die Verspottung ihrer Institutionen und Repräsentanten. Ferner sollte sich die Republik in den Augen ihrer Bürger dadurch delegitimieren, dass sie den politischen Ausschreitungen insbesondere zwischen Kommunisten und Nationalsozialisten nicht mehr Herr wurde, welche im sich anschließenden Kapitel eingehender behandelt werden, denn ein Staat, der sich nicht wehren kann und der seine Bürger nicht zu schützen vermag, verliert den Respekt derselben. Diejenigen, die ihn trotzdem noch stützten, wollte man durch Einschüchterungen von dieser Unterstützung abbringen. Es zeichnet sich somit eine ähnliche Machteroberungsstrategie ab, wie sie bei Höner beschrieben ist: Erstens: Herbeiführung einer bürgerkriegsähnlichen Situation; zweitens: Darstellen des Staates als handlungsunfähig; drittens: Einfordern der Machtübergabe an die NSDAP als einzige Lösung.²⁶³² Der Knackpunkt bei diesem Modell ist jedoch: Die Begriffe „Schritt“ oder „Zug“ suggerieren, dass eines auf das andere folgte. Tatsächlich fand aber all das gleichzeitig statt und war eng miteinander

²⁶²⁷ Reg. Köln an OP (19.5.1932), LHAK 403, Nr. 16791, S. 533.

²⁶²⁸ Niederschrift Wirtz' über die Verhandlung [...] vor dem Schöffengericht A II in Köln am 14. Mai 1932, LHAK 403, Nr. 16791, S. 543.

²⁶²⁹ Reg. Köln an OP (23.4.1932), LHAK 403, Nr. 16791, S. 509.

²⁶³⁰ Ebda., S. 510.

²⁶³¹ Ebda.

²⁶³² Dies sei die Machteroberungstaktik der Nationalsozialisten um Göring, Goebbels und die SA-Führung gewesen (Höner, Zugriff, S. 305).

verwoben. Das Sich-Präsentieren als Ordnungsfaktor kann darüber hinaus aus den Akten des Oberpräsidiums nicht belegt werden und die NSDAP wurde von dessen Beamten nach den im folgenden Kapitel unter anderem beschriebenen behördlichen Beobachtungen in der zweiten Jahreshälfte 1932 offenbar zumindest bis Ende dieses Jahres auch nicht als ein solcher wahrgenommen.

5.2.3 Legalitätsbetonung und Gewaltausübung

Im Gegensatz zu den Kommunisten hatten die Nationalsozialisten nach dem 9. November 1923 erkannt, dass die Machtübernahme im Zuge einer Revolution in Deutschland zum Scheitern verurteilt war. Daraus folgerten sie, dass sie ihr Ziel nur über die Ausnutzung des parlamentarischen Systems erreichen würden. Die Legalität dieses Weges wurde nach außen fortan stets betont, obschon den Behörden klar war, dass es sich um ein taktisches Manöver handelte,²⁶³³ zumal die Betonung des legalen Vorgehens nicht bei allen führenden Nationalsozialisten gleich schnell Anklang fand: Das Düsseldorfer Regierungspräsidium berichtete am 20. September 1927 über die NSDAP-Versammlung vom 14. des Monats in Düsseldorf, wo Goebbels aufgetreten war:

„Aus dem Referat des Dr. Göbbels [sic!] sind die Ausführungen: ‚Es muss mit aller Macht herangegangen werden, um den Zukunftsstaat zu gestalten. Ohne Waffen ist nichts zu erreichen usw.‘ besonders beachtlich. Wenn es auch zweifelhaft ist, ob die Worte den strafbaren Tatbestand einer öffentlichen Aufforderung zur gewaltsamen Aenderung der gegenwärtigen Staatsverfassung begründen, so lassen doch die Ausführungen darauf schliessen, dass die Führer der N.S.D.A.P. unter Umständen nicht davor zurückschrecken, ihre Ziele gewaltsam zu verfolgen. Für die Beurteilung der Bestrebungen der N.S.D.A.P. sind solche Aeusserungen ihrer Führer von besonderer Bedeutung.“²⁶³⁴

Die Nationalsozialisten hatten sich auch nur im Nachhinein dem „Befriedungsabkommen“ angeschlossen, welches vom „Regierungspräsident[en] in Düsseldorf“ Anfang 1927 „für seinen Bezirk mit sämtlichen vaterländischen- und Wehr-Verbänden“ vereinbart worden und dessen Inhalt „die Garantierung des gegenseitigen Burgfriedens bei öffentlichen Aufzügen“ gewesen war.²⁶³⁵ Nicht viel anders verhielt sich der Rote Frontkämpferbund, der „nicht ausdrücklich beigetreten“ sei, „aber die Erklärung abgegeben“ habe, „es respektieren zu wollen.“²⁶³⁶ Ähnliches wiederholte sich im Frühjahr 1928: Bei einer Besprechung der Regierungspräsidien und des Oberpräsidiums „wurden die Fragen des polizeilichen Schutzes der Wahlvorbereitungen und der behördlichen Einwirkung auf friedliche Durchführung des Wahlkampfes besprochen“ und beschlossen, wie vom Minister angeord-

²⁶³³ Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Referentendenkschrift (Mai 1930), LHAK 403, Nr. 16742, S. 359.

²⁶³⁴ Reg. Düsseldorf an OP (20.9.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 357.

²⁶³⁵ Vermerk Flach (3.2.1927), LHAK 403, Nr. 13454, S. 163. Flach hatte niedergelegt, dass die Nationalsozialisten dem Abkommen nicht beigetreten seien (ebda.). Tatsächlich war dies laut Regierung in Düsseldorf jedoch der Fall (Reg. Düsseldorf an OP (26.2.1927) und Protokoll, GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 119, Bl. 11).

²⁶³⁶ Vermerk Flach (3.2.1927), LHAK 403, Nr. 13454, S. 163-166.

net, mit den Parteiführern Fühlung zu nehmen.²⁶³⁷ Diejenigen Parteien, die die angefertigten Erklärungen häufig nicht unterschrieben, waren NSDAP und KPD,²⁶³⁸ also jene beiden, denen diese Befriedungsabkommen eigentlich gelten sollten. Die Nationalsozialisten hätten mit der Unterzeichnung solcher Abkommen wider ihre Interessen gehandelt, denn sie fielen doch noch in die Phase, in welcher es ihnen vor allem um die Erzeugung von Aufmerksamkeit ging. Durch nationalsozialistische Provokationen erzeugte Schlägereien garantierten diese große Aufmerksamkeit. Besonders Umzüge oder Veranstaltungen in Stadtvierteln oder Städten, die mehrheitlich vom politischen Gegner bewohnt wurden, boten für die NSDAP gute Möglichkeiten, in die Schlagzeilen zu kommen. Im Zusammenhang mit der Störung einer SPD-Versammlung in Oberhausen am 22. Oktober 1926 etwa stellte das Düsseldorfer Regierungspräsidium „ein planmässiges Vorgehen der Nationalsozialisten“ fest²⁶³⁹ und zu einer geplanten NS-Versammlung am 25. Juni 1927 in Bendorf hieß es vom Koblenzer Regierungspräsidium: „Schon die Wahl Bendorfs, eines Ortes, in dem die N.S.D.A.P. nach Mitteilung des Landrats nur schwach vertreten ist, lässt darauf schliessen, dass die N.S.D.A.P. es darauf ablegt [sic!], Zusammenstösse mit den links gerichteten Arbeitern zu provozieren.“²⁶⁴⁰ Auch ihre eigenen Veranstaltungen brachten die Nationalsozialisten zum Kippen:

„Die Versammlung bestand zur Hälfte der Besucher aus Sozialdemokraten und Kommunisten und die Stimmung in ihr war von Anfang an schon ziemlich erregt. Sie wäre aber ohne Störung zu Ende gegangen, wenn nicht kurz vor Schluss das Verhalten der Nationalsozialisten so provozierend geworden wäre, dass ein Zusammenstoss mit Anhängern anderer Parteien unvermeidlich war. Es kam zu einer wüsten Schlägerei, wobei Stühle und Biergläser als Wurfgeschosse dienten. Die Ruhe war nur durch polizeiliche Auflösung der Versammlung und gewaltsame Räumung des Saales wieder herzustellen. Auch auf der Strasse kam es dann noch zu Zusammenstössen, die aber durch die Polizei rasch beigelegt werden konnten.“²⁶⁴¹

Selbst als mit dem politischen Einfluss der NSDAP ebenfalls ihre Legalitätsbekundungen zunahmen, vielleicht bei einigen sogar der tatsächliche „Wille zur Legalität“, wie das Düsseldorfer Regierungspräsidium im November 1931 zu erken-

²⁶³⁷ Vermerk Flach (21.4.1928), LHAK 403, Nr. 16916, S. 7.

²⁶³⁸ In den Regierungsbezirken Aachen und Trier unterschrieben anscheinend alle Parteien die entsprechenden Erklärungen (Reg. Aachen an OP (4.5.1928), LHAK 403, Nr. 16916, S. 17 bzw. Reg. Trier an OP (30.4.1928), LHAK 403, Nr. 16916, S. 37f.). In den Regierungsbezirken Koblenz und Köln unterzeichneten NSDAP und KPD die Befriedungsabkommen nicht, die NSDAP sagte aber für Koblenz dennoch die Befolgung zu (Reg. Koblenz an OP (27.4.1928), LHAK 403, Nr. 16916, S. 21), was nichts anderes als Augenwischerei war, denn dann hätte sie auch zustimmen können. Für den Regierungsbezirk Köln erklärten KPD und NSDAP, den „Wahlkampf [trotzdem] sachlich und anständig [...] führen“ zu wollen (Reg. Köln an OP (1.5.1928), LHAK 403, Nr. 16916, S. 31). Im Regierungsbezirk Düsseldorf ergab sich kein einheitliches Bild, da die Verhandlungen nicht auf Regierungspräsidiumsebene, sondern auf Kreis- und Polizeiverwaltungsebene geführt wurden (Reg. Düsseldorf an OP (5.5.1928), LHAK 403, Nr. 16916, S. 35f.).

²⁶³⁹ Reg. Düsseldorf an OP (28.10.1926), LHAK 403, Nr. 13375, S. 151.

²⁶⁴⁰ Reg. Koblenz an OP (21.6.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 98.

²⁶⁴¹ PP Köln Lagebericht (30.4.1926), LHAK 403, Nr. 13453, S. 549.

nen glaubte, weil man sein Ziel ja über Wahlen zu erreichen schien,²⁶⁴² behielten die Behörden ihre Skepsis bei. Alle Anweisungen in diese Richtung seien „rein taktischer Natur“, so das Oberpräsidium ans preußische Innenministerium im Mai 1930, und würden – so in der Entwurfsfassung – „sobald es zweckmässig erscheint, wieder umgestossen werden“.²⁶⁴³ Weiter führte das Oberpräsidium aus:

„Dass die Bewegung auch in ihrer jetzigen Form und Betätigung nicht als so ‚legal‘ und harmlos angesehen werden kann, wie man offiziell immer wieder betont, zeigt im übrigen auch die übertriebene Spitzelfurcht, die gerade jetzt wieder in einem Rundschreiben der Gauleitung vom 29.3. und [...] [im] Sa-Befehl April 2 des Osaf-Stellvertreters West vom 14.4. deutlich hervortritt und in demselben Masse wächst, wie das Streben, alle internen Parteiangelegenheiten den Behörden gegenüber streng geheim zu halten. In gleicher Hinsicht ist ein Bericht des Polizeipräsidenten in Essen vom 31.3. bemerkenswert, dass die Nationalsozialisten ähnlich wie die Kommunisten neuerdings bestrebt sind, bei polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen mit ihren Aussagen soweit wie möglich zurückzuhalten.“²⁶⁴⁴

Wie flexibel man auf nationalsozialistischer Seite den Begriff Legalität interpretierte, bewies der Essener Gauleiter Terboven am 2. Oktober 1931 in Mülheim an der Ruhr:

„Besonders erwähnenswert sind die Ausführungen des Redners Terboven über die Legalität. Terboven führte hierzu aus, dass das deutsche Volk in den nächsten Monaten vielleicht erkennen werde, dass es antiverfassungsmässig regiert wird und knüpfte daran an: ‚Hitler sagt, nur nicht illegal werden. Wir sind legal. Legal ist ein dehnbarer Begriff. Wir sind solange legal, solange das heutige System legal ist. Wird dieses illegal, dann haben auch wir keine Veranlassung mehr, legal zu bleiben. Legal ist relativ. Relativität [sic!] ist ein dehnbarer Begriff.“²⁶⁴⁵

Die rheinischen Behörden ließen sich deshalb nicht von den Nationalsozialisten täuschen. So lange wie „man die Einsicht hat, mit Gewalt nicht zum Ziele zu kommen“, betone man das legale Vorgehen,²⁶⁴⁶ „bis der Parteichef anders bestimme.“²⁶⁴⁷ Das Düsseldorfer Regierungspräsidium meldete im Februar 1932 nach Koblenz:

„Der Wille zur Legalität dem heutigen Staate gegenüber wird auch von den örtlichen Partiestellen, wenn auch oft in höhnischer Weise ‚weil man der Polizei keine Handhabe geben wolle‘[,] geflissentlich betont. Eine gewisse Ungeduld unter den Parteianhängern scheint die Tatsache ausgelöst zu haben, dass die seit geraumer Zeit angekündigte ‚Machtergreifung‘ immer noch auf sich warten lässt. Die ganze Hoffnung der Partei beruht nunmehr auf den kommenden Wahlen zum Preussischen Landtag im Mai d. Js.“²⁶⁴⁸

²⁶⁴² Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 801. Die „Reinigung“ solle dann eben „[e]rst nach Ergreifung der Macht [...] erfolgen“ (ebda.).

²⁶⁴³ OP an preuß. IM (19.5.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 39. Die endgültige Fassung lautete: „[...] dass alle diese Anweisungen rein taktischer Natur und aus Zweckmäßigkeitsgründen gegeben sind“ (ebda.).

²⁶⁴⁴ Ebda.

²⁶⁴⁵ PP Oberhausen an Reg. Düsseldorf (7.10.1931), LHAK 403, Nr. 16735, S. 567-569.

²⁶⁴⁶ PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 417.

²⁶⁴⁷ PP Köln an Reg. Köln (18.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 113.

²⁶⁴⁸ Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 117. Die Wahlen fanden allerdings am 24. April statt.

Neben der Vermeidung von Verboten²⁶⁴⁹ dürfte die Betonung des legalen Vorgehens allerdings auch den Zweck gehabt haben, die NSDAP als wählbarer für bürgerliche Schichten erscheinen zu lassen.

Außer den Äußerungen verschiedener Parteiredner und -führer widersprachen weitere Punkte den Legalitätsbeteuerungen der NSDAP. Trotz Aussagen Hitlers, wonach „Nationalsozialisten, die nachweislich Schusswaffen mit sich geführt haben, [...] aus der Partei ausgeschlossen“ werden sollten, war dem Kölner Polizeipräsidium bis April 1931 kein solcher Fall bekannt.²⁶⁵⁰ Auch ein SA-Mann, der einen Kommunisten erschossen hatte, konnte nicht bloß in der SA bleiben, sondern sogar „wieder alleiniger Führer“ seines Sturms sein,²⁶⁵¹ was im Grunde aller Legalitätsbekundungen spottete, gleichermaßen wie die polizeilich bei Nationalsozialisten sichergestellten Waffen im Zeitraum vom 1. Januar 1930 bis 31. März 1932 in der Rheinprovinz jedes Vierteljahr außer vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1931 die bei den Kommunisten beschlagnahmten teils beträchtlich übertrafen.²⁶⁵² Die Oberpräsidialbeamten hatten folglich guten Grund, „an dem wirklichen Ernst des nationalsozialistischen Waffenverbots“ zu zweifeln.²⁶⁵³

Nicht recht ins Bild von einer legalen Machtübernahme passten außerdem SA und SS sowie deren Tätigkeiten. Zur SS stellte das Kölner Polizeipräsidium im Juni 1928 fest:

„Es hat den Anschein, als wenn ganz im geheimen [sic!] eine schlagkräftige Kampftruppe geschaffen werden soll, die im Bedarfsfalle eine rücksichtslose Einsetzung ermöglicht und die bereit ist, sich für die nationalsozialistische Idee zu opfern. Hierfür spricht auch die Besetzung aller Führerstellen in der SS möglichst mit ehemaligen Offizieren und die gesuchte Fühlungnahme mit den ehemaligen Wikingleuten.“²⁶⁵⁴

Mindestens genauso misstrauisch, aber durchaus zutreffend, beobachtete man das Treiben der SA, die man beim Oberpräsidium als einen „im allgemeinen staatspolitischen Interesse höchst unerwünschten Machtfaktor in der Hand einer extremen

²⁶⁴⁹ So auch: Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Referentendenkschrift (Mai 1930), LHAK 403, Nr. 16742, S. 358f.

²⁶⁵⁰ PP Köln an Reg. Köln (8.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 511.

²⁶⁵¹ Reg. Düsseldorf an OP (22.5.1931), LHAK 403, Nr. 16788, S. 1.

²⁶⁵² LHAK 403, Nr. 16797. Berechnungen des Verfassers für die Rheinprovinz:

1. und 2. Quartal 1930: KPD >28, NSDAP >90;

3. Quartal 1930: KPD >56, NSDAP >63;

4. Quartal 1930: KPD 39, NSDAP >87;

1. Quartal 1931: KPD 90, NSDAP >137;

2. Quartal 1931: KPD 52, NSDAP 56;

3. Quartal 1931: KPD 60, NSDAP >98;

4. Quartal 1931: KPD >60, NSDAP 21;

1. Quartal 1932: KPD 64, NSDAP 88.

Patronenfunde wurden nicht in die Zählung aufgenommen, ansonsten alle Hieb- und Stoßwaffen (bspw. Beile, Dolche, Morgensterne, Schlagringe, Ochsenziemer, Metzgerstähle usw.), Schusswaffen (wie Gewehre, Pistolen usw.), Explosionswaffen (etwa Sprengkapseln) und Sonstiges (bspw. Eisenrohre, Schraubenschlüssel, Spiralfedern, Peitschen, Spaten, Stöcke usw.). Wenn in einer Meldung von „mehrere[n]“ die Rede war, wurde >1 gezählt.

²⁶⁵³ OP an preuß. IM (17.2.1932) LHAK 403, Nr. 16790, S. 464.

²⁶⁵⁴ PP Köln an Reg. Köln (13.6.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 171.

politischen Gruppe“ bewertete.²⁶⁵⁵ Das Oberpräsidium warnte das preußische Innenministerium:

„Bezüglich des Charakters dieser Parteitruppe wird von nationalsozialistischer Seite bei jeder Gelegenheit betont, dass es sich nicht um eine militärische Organisation handele, sondern lediglich um einen politischen Verband.

Das mag heute noch gelten, wo die Partei noch auf dem Standpunkt steht, den Staat nur auf legalem Wege zu bekämpfen und wo die [...] SA. noch viel zu schwach und ungefestigt ist, um irgendwie als gewaltsam kämpfende Truppe eingesetzt zu werden.

Manche Anzeichen deuten aber in letzter Zeit daraufhin [sic!], dass das Ziel der Entwicklung ein anderes, eben doch eine Art militärischen Verbandes sein könnte; nicht eine Truppe, die gegen einen auswärtigen Feind kämpfen würde, wohl aber, ähnlich den österreichischen Heimwehren, eine wohldisziplinierte Kampftruppe für den innenpolitischen Kampf gegen Parteigegner und, im entscheidenden Augenblick, auch für den gewaltsamen Kampf gegen die Machtmittel des Staates. Bezeichnend ist hier der [...] Artikel ‚Vom Wert der SA.‘ in der Essener nationalsozialistischen Zeitschrift ‚Die neue Front‘ vom 4.4. ds. Js., der, trotzdem er einen grundsätzlichen Unterschied zwischen einer ‚militärischen Truppe‘ und der SA. scharf betont, diesen doch eigentlich nur in der verschiedenen Einstellung zum Staat und der verschiedenen Richtung eines eventuellen Kampfes sieht. Dass die SA davon abgesehen aber tatsächlich den Charakter einer Truppe für den gewaltsamen Kampf überhaupt besitzen soll, deutet der Verfasser selbst an, wenn er davon spricht, dass es zwar nicht Aufgabe der SA. sei ‚in einer künftigen Auseinandersetzung mit den Gegnern Deutschlands‘ gebraucht zu werden, dass sie aber als ‚Truppe der Revolution‘ als ‚Vorstufe zu der Armee eines Staates, der erst kommen soll‘[.] ‚vor allem für den inneren Kampf bestimmt‘ sei.

Der Gedanke, dass die Entwicklung so laufen könnte, liegt nahe, wenn man sieht, wie die SA.-Führer mit dem zahlenmässigen Anwachsen der Organisation immer zielbewusster daraufhin [sic!] arbeiten, in ihr einen absolut zuverlässigen Verband mit unbedingter – nur als ‚militärisch‘ zu bezeichnender Unterordnung – zu schaffen und diese Unterordnung durch zahllose bis ins Kleinste gehende stricte [sic!] Anweisungen und Befehle, durch regelmässige Besichtigungen und Appelle, durch Massregelung unbotmässiger Untergebener usw. aufrecht erhalten, wenn man insbesondere die ausserordentlich scharfe Disziplin der SS.-Gruppen sieht, die soweit geht, daß laut eines Standartenbefehls April des Führers der rheinischen SS.-Standarte VII vom 3.4. selbst SA.-Führer oder politische Leiter der NSDAP. in den Versammlungen der SS.-Leute nicht geduldet werden.“²⁶⁵⁶

Hinzu träten die Erhebungen über die „militärischen Fähigkeiten“ der einzelnen SA-Führer,²⁶⁵⁷ die Einrichtung von berittenen und motorisierten SA-Stürmen und von Sanitätsgruppen. „Das alles zeig[e], dass man immer mehr bestrebt [sei], die SA. nach Art einer militärischen Formation auszubauen.“²⁶⁵⁸ Zu einer Änderung

²⁶⁵⁵ OP an preuß. IM (19.5.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 59.

²⁶⁵⁶ Ebda., S. 59-61.

²⁶⁵⁷ Ebda., S. 63.

²⁶⁵⁸ Ebda., S. 65. Im Herbst 1931 geriet der Sanitätsdienst der SA und der SS in den Verdacht, Untersuchungen zur Wehrtauglichkeit durchzuführen. Laut dem Bericht des Kölner Regierungspräsidiums vom 15. Dezember 1931 ließen „sich aus den in dem Fragebogen gestellten Fragen militärische Vorbereitungen nicht nachweisen“ und würden vor allem nicht ausreichen, um „zu beweisen, daß die Militärdiensttauglichkeit festgestellt werden soll.“ Die „Tatsache, daß derartige ärztliche Untersuchungen angeordnet werden“, lasse jedoch „Vorbereitungen für ein späteres Herausziehen nicht kriegsdienst-tauglicher Personen erkennen“ (Reg. Köln an OP (15.12.1931), LHAK 403, Nr. 16751, S. 301). Das Düsseldorfer Regierungspräsidium vertrat eine gegenteilige Auffassung: „Die [...] Schreiben des Reichsarztes beim Osaf vom 21.9.1931 beweisen, dass der Sanitätsdienst der SA. und SS. der N.S.D.A.P. nach militärischen Grundsätzen aufgezogen ist“ (Reg. Düsseldorf an OP (9.3.1932), LHAK 403, Nr. 16751, S. 769). Das Oberpräsidium berichtete ans preußische Innenministerium unter anderem: „Diese Anweisung verstärkt den schon in meiner Vorlage vom 28.10. geschilderten Eindruck, dass die angeordnete ärztliche Untersuchung in ihrer

dieser Einschätzung boten die Feststellungen insbesondere des Kölner Polizeipräsidiums wenig Anlass.²⁶⁵⁹ Hierzu gehörten auch die im vorherigen Kapitel bereits erwähnten SA-Kasernen und „[Ü]bungen im Exerzieren, Fechten, Kleinkaliberschießen, Boxen, Jiu-Jitsu, im Abgeben von Pfeifensignalen, Sportübungen [...] und solche in der Bildung von Schlauch-, Keil- und Ringformationen“.²⁶⁶⁰ Es fiel den Behörden hingegen augenscheinlich schwer, nachzuweisen, „dass diese [Ü]bungen hochverräterischen Zwecken dienen, oder dass sie im Ernstfalle gegen Polizei- und Staatsgewalt angewandt werden sollen.“²⁶⁶¹ In Anbetracht der Tatsache, dass die Sturmabteilungen schon vorher vom preußischen Innenministerium als „Grundstock der revolutionären Armee“ gesehen wurden,²⁶⁶² rufen diese Schwierigkeiten ein gewisses Unverständnis hervor. Offenbar war man sich über die staats- und verfassungsfeindlichen Ziele der NSDAP im Klaren, auch über die Rolle der SA, doch vermochte man es anscheinend nicht, ausreichende Beweise beizubringen oder das Material, welches man besaß und angesichts der massiven Ausschreitungen durchaus gereicht haben dürfte, wenn man sich vergegenwärtigt, dass einzelne Organisationsglieder zuvor wegen deutlich geringerer Vorfälle der Auflösung anheimgefallen waren, für einschneidendere Maßnahmen in Form von weitgehenden Verboten zu nutzen. Dies galt für die ganze Partei und gleichermaßen für die KPD, denn weder NSDAP noch KPD sind ja bis Jahresende 1932 dauerhaft verboten worden. Auch im Januar 1932 ließ man sich beim Kölner Polizeipräsidium nicht von den offiziellen Verlautbarungen der Nationalsozialisten beeindrucken und durchschaute die Betonung der Legalität ziemlich genau:

„Die Bemühungen um Verstärkung des NSKK. [= Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps] und der Motorstürme, der Ausbau des NSFK. [= Nationalsozialistisches Fliegerkorps], die Gründung des Reiter- und der Radfahrerstürme, die Ausbildung der SA. im Signalwesen, die Einübung von Militärsignalen, die Errichtung von Dorfwehren und anderes können nicht mehr als rein sportliche Betätigung betrachtet werden, die nur der Volkserziehung dienen soll. Unverkennbar ist hier die Absicht, die mit Mitteln der Demokratie erlangte Macht unter allen Umständen zu erhalten, um evtl. mit eigenen Machtmitteln die Ziele des Dritten Reiches zu verwirklichen.“²⁶⁶³

Zur Betonung der Legalität passten ebenso wenig die zahlreichen Ausschreitungen, in die Nationalsozialisten verwickelt waren oder die sie sogar ausgelöst hatten. Im Bericht des Oberpräsidiums vom Mai 1930 liest es sich, als hätten die Kommunisten die größere Schuld daran getragen,²⁶⁶⁴ doch obwohl dies für die folgenden Jahre in gleicher Weise zutrifft und grundsätzlich richtig ist, bedarf es hier eines genaueren Blickes auf die überlieferten Statistiken: In ganz Preußen

Art und Weise mit den früheren ärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Militärtauglichkeit nahe verwandt ist“ (OP an preuß. IM (28.12.1931), LHAK 403, Nr. 16751, S. 324).

²⁶⁵⁹ PP Köln an Reg. Köln (20.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 661, 709.

²⁶⁶⁰ PP Köln an Reg. Köln (8.9.1931), LHAK 403, Nr. 16750, S. 661.

²⁶⁶¹ Ebda., S. 661-663.

²⁶⁶² Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Referentendenkschrift (Mai 1930), LHAK 403, Nr. 16742, S. 351.

²⁶⁶³ PP Köln an Reg. Köln (18.1.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 113.

²⁶⁶⁴ OP an preuß. IM (19.5.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 41.

waren 1928 in 19 % der Fälle, in denen es bei Versammlungen zu einem polizeilichen Einschreiten kam, „Nationalsozialisten die Störer und Angreifer“, in 72 % der Fälle Kommunisten. 1929 blieb das Verhältnis fast identisch (20 % zu 72 %), doch erhöhten sich die absoluten Zahlen von insgesamt 418 Veranstaltungen 1928 auf 579 1929.²⁶⁶⁵ Blickt man auf die Rheinprovinz, ergibt sich aus dem Material, welches den Oberpräsidialbeamten vorlag und welches erhalten geblieben ist, Ähnliches. Sowohl 1928 als auch 1929 stellten die Kommunisten die größte Anzahl an Versammlungsstörern. Ein Unterschied war aber die deutlich geringere Differenz zwischen Störern aus den Reihen der NSDAP und aus den Reihen des RFB²⁶⁶⁶: 1928 lagen sie mit 20 zu 22 fast gleichauf²⁶⁶⁷ und auch bis Ende November 1929 waren sie mit 22 zu 29 nicht allzu weit auseinander.²⁶⁶⁸

Das preußische Innenministerium hatte am 20. Juni 1930 Zusammenstellungen über Straftaten der Nationalsozialisten gegen „Andersdenkende“, „in denen“ erstere letztere „körperlich verletzt haben“, erbeten, zurückreichend bis zum 1. Januar 1929.²⁶⁶⁹ Die daraufhin eingereichten Übersichten sind insofern aufschlussreich, als sie belegen, dass Angriffe eben auch von Nationalsozialisten ausgeführt wurden, diese also nicht nur Opfer, sondern ebenfalls Täter waren. Eine tatsächliche Aussagekraft besitzen hingegen nur diejenigen Übersichten des Kölner Regierungspräsidiums, denn dort hatte man „die notwendig gewordenen Ermittlungen zum Anlaß genommen, eine Übersicht über gleichgelagerte, jedoch auf Kommunisten zurückzuführende Fälle zu gewinnen.“²⁶⁷⁰ Dadurch ist eine Vergleichsmöglichkeit gegeben und schnell wird sichtbar, dass – wie schon im Kapitel C) I.5.2.3 Herbeiführen einer revolutionären Situation dargestellt – die von den Kommunisten gegen ihre politischen Gegner ausgeübte Gewalt eine größere war als diejenige der Nationalsozialisten gegen ihre Gegner. In dem Zeitraum vom 1. Januar

²⁶⁶⁵ Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Referatendenkschrift (Mai 1930), LHAK 403, Nr. 16742, S. 342.

²⁶⁶⁶ Außer im Falle der NSDAP wurden die Wehrverbände oder Parteitruppen genannt (Stahlhelm, Jungdo, Wehrwolf, andere Wehrverbände, Reichsbanner, RFB, Sonstige) (OP: Zusammenstellung der Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel und der öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen, bei denen die Polizei gegen Störungen eingeschritten ist (Berichtsjahr 1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 417-419 und OP: Zusammenstellung der Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel und der öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen, bei denen die Polizei gegen Störungen eingeschritten ist (Berichtsjahr bis Ende November 1929), LHAK 403, Nr. 16865, S. 605-607).

²⁶⁶⁷ OP: Zusammenstellung der Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel und der öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen, bei denen die Polizei gegen Störungen eingeschritten ist (Berichtsjahr 1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 418f.

²⁶⁶⁸ OP: Zusammenstellung der Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel und der öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen, bei denen die Polizei gegen Störungen eingeschritten ist (Berichtsjahr bis Ende November 1929), LHAK 403, Nr. 16865, S. 606f.

²⁶⁶⁹ Preuß. IM an Reg. Preußens und PP Berlin, Abdruck für OP (20.6.1930), LHAK 403, Nr. 16786, S. 17. Das Oberpräsidium forderte Abschriften der nach Berlin gesandten Berichte der Regierungen an (OP an Reg. der Provinz (24.6.1930), LHAK 403, Nr. 16786, S. 19).

²⁶⁷⁰ Reg. Köln an OP (28.7.1930), LHAK 403, Nr. 16786, S. 29.

1929 bis Juli 1930 entfiel eine Gewalttat auf die Nationalsozialisten,²⁶⁷¹ während die Kommunisten für sieben verantwortlich waren.²⁶⁷² Seit ab Ende 1931 tabellarische Übersichten über die politischen Gewalttaten innerhalb jedes Regierungsbezirks angefertigt wurden, kann für jeden der fünf rheinischen Regierungsbezirke außer dem Regierungsbezirk Trier mit Blick auf das Jahr 1931 festgehalten werden: Unter den Opfern nahmen die Nationalsozialisten stets die größte Zahl ein. Im Regierungsbezirk Aachen zählte man 19 Verletzte und einen Toten bei insgesamt drei Tätern aus den Reihen der NSDAP.²⁶⁷³ Im Regierungsbezirk Düsseldorf waren 350 Verletzte, zwei Tote durch Körperverletzungen und vier weitere Tote sowie ein Toter durch Notwehr des ursprünglichen Opfers zu beklagen bei 160 nationalsozialistischen Tätern.²⁶⁷⁴ Im Koblenzer Regierungsbezirk kamen auf 57 Verletzte 24 Täter aus den Reihen der NSDAP²⁶⁷⁵ und im Regierungsbezirk Köln 50 Verletzte, allerdings überwog hier die Täterzahl mit 63 deutlich die Opferzahl – auch wenn man einen Täter aus Notwehr abzieht, wären es immer noch 62.²⁶⁷⁶ Einzig im Regierungsbezirk Trier waren NSDAP und Reichsbanner mit jeweils vier Opfern gleichauf, doch stammten nur zwei Täter aus den Reihen des Reichsbanners, aber fünf aus denjenigen der NSDAP und drei aus der KPD.²⁶⁷⁷ An den grundlegenden Verhältnissen änderte sich in den folgenden Quartalen kaum etwas. Politische Gewalt ging hauptsächlich von KPD und NSDAP aus; Reichsbanner und Stahlhelm spielten sehr untergeordnete Rollen. Ab Sommer 1932 wurden die Unterschiede zwischen NSDAP und KPD – was Opfer- und Täterzahlen angeht – indes kleiner. So verzeichnete die Regierung in Düsseldorf für September 1932 24 Fälle nationalsozialistischer und 26 Fälle kommunistischer Angriffe,²⁶⁷⁸

²⁶⁷¹ Reg. Köln: Zusammenstellung über die seit dem 1.1.1929 erfolgten Gewalttätigkeiten aus politischen Motiven im Regierungsbezirk Köln – Nationalsozialisten – (Juli 1930), LHAK 403, Nr. 16786, S. 32.

²⁶⁷² Reg. Köln: Zusammenstellung über die seit dem 1.1.1929 erfolgten Gewalttätigkeiten aus politischen Motiven im Regierungsbezirk Köln – Kommunisten – (Juli 1930), LHAK 403, Nr. 16786, S. 34f. Laut der Zusammenstellung handelte es sich sogar um neun Taten. Bei zweien davon (Nr. 4 und Nr. 9) waren die Täter unbekannt. Da es sich bei Nr. 9 indes um einen Angriff von Kommunisten auf einen Umzug der Nationalsozialisten handelte, rechnete man diese den Kommunisten zu, was naheliegend scheint, aber eben nicht sicher festgestellt werden konnte (ebda., S. 35).

²⁶⁷³ Reg. Aachen: Übersicht über die politischen Gewalttaten im Jahr 1931, LHAK 403, Nr. 16798, S. 292f.

²⁶⁷⁴ Reg. Düsseldorf: Übersicht über die politischen Gewalttaten im Jahr 1931, LHAK 403, Nr. 16798, S. 310f.

²⁶⁷⁵ Reg. Koblenz: Übersicht über die politischen Gewalttaten im Jahr 1931, LHAK 403, Nr. 16798, S. 298f.

²⁶⁷⁶ Reg. Köln: Übersicht über die politischen Gewalttaten im Jahr 1931, LHAK 403, Nr. 16798, S. 304f. Mit insgesamt 109 Tätern lagen die Kommunisten aber weit vor den Nationalsozialisten.

²⁶⁷⁷ Reg. Trier: Übersicht über die politischen Gewalttaten im Jahr 1931, LHAK 403, Nr. 16798, S. 314f. Die durch Körperverletzung gestorbene Person konnte nicht genau der NSDAP zugeordnet werden. Das Gerichtsverfahren wurde wegen Beweismangels eingestellt. Gegebenenfalls gab es also nur drei nationalsozialistische Opfer (ebda., S. 315).

²⁶⁷⁸ Reg. Düsseldorf: Übersicht über die politischen Gewalttaten im September 1932, LHAK 403, Nr. 16798, S. 668-672.

diejenige in Köln vier zu sechs.²⁶⁷⁹ Im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde der Abstand im Oktober 1932 wieder größer (11 zu 26),²⁶⁸⁰ ehe die Nationalsozialisten die Kommunisten bei den Angriffen im November sogar überholten (39 zu 35).²⁶⁸¹ Im Dezember lagen dann erneut bei insgesamt merklich niedrigeren Zahlen die Kommunisten vorne (14 zu 17).²⁶⁸² In den übrigen Regierungsbezirken folgten mit wenigen Ausnahmen stets die Nationalsozialisten auf die Kommunisten,²⁶⁸³ ein Bild, das sich darüber hinaus auch bei sonstigen Verstößen gegen die Notverordnungen ergibt, auch wenn in manchen Monaten die NSDAP leicht vorne lag.²⁶⁸⁴

All diese Zahlen dürfen jedoch nicht dazu verleiten, die NSDAP in einer Opferrolle zu sehen. Oftmals waren die Angriffe der Kommunisten von den Nationalsozialisten provoziert worden. Das blieb bei den Behörden nicht unbemerkt: In einem Vermerk Gotthardts vom 25. Juni 1932 heißt es unter anderem:

„Ebenso kam es gestern abend [sic!] im Stadtteil Oberkassel [= Düsseldorf] wiederholt zu Schlägereien zwischen Kommunisten und Nationalsozialisten, wobei ein Beteiligter erheblich verletzt wurde. Veranlasst wurden die Auseinandersetzungen durch ein besonders auffallendes Auftreten der Nationalsozialisten in Oberkassel (Radfahrer-Patrouille pp.), die zu Angriffen der Kommunisten führte.

Der Verlauf der Zusammenstöße war bisher stets so, dass die Angreifer im Einzelfalle die Kommunisten waren, dass sie aber fast durchweg durch das herausfordernde Auftreten meist uniformierter Nationalsozialisten gereizt wurde[n].“²⁶⁸⁵

So tauchten die Kommunisten letztlich in den Statistiken und vor der Öffentlichkeit als Angreifer auf. Auf Provokation indes stand keine Strafe. Inwiefern das Provozieren von gewaltsamen Ausschreitungen auf der einen Seite und die Betonung des legalen Vorgehens auf der anderen Seite zusammenpassen, hängt davon ab, was man unter legalem Vorgehen versteht. Wird darunter jedes nicht strafbewehrte Verhalten verstanden, ist Legalität in der Tat ein „dehnbarer Begriff“. „Betonung des legalen Vorgehens“ – wie es bspw. ja das Kölner Polizeipräsidium beschrieb²⁶⁸⁶ – meint in erster Linie aber kein im strengen Sinne tatsächlich lega-

²⁶⁷⁹ Reg. Köln: Übersicht über die politischen Gewalttaten im September 1932, LHAK 403, Nr. 16798, S. 663.

²⁶⁸⁰ Reg. Düsseldorf: Übersicht über die politischen Gewalttaten im Oktober 1932, LHAK 403, Nr. 16798, S. 698-703.

²⁶⁸¹ Reg. Düsseldorf: Übersicht über die politischen Gewalttaten im November 1932, LHAK 403, Nr. 16798, S. 741-745.

²⁶⁸² Reg. Düsseldorf: Übersicht über die politischen Gewalttaten im Dezember 1932, LHAK 403, Nr. 16798, S. 769-771.

²⁶⁸³ Regierungsbezirk Aachen vom 21. Juli bis 31. August 1932: NSDAP mindestens 2, KPD maximal 1 (Reg. Aachen: Übersicht über die politischen Gewalttaten im Zeitraum 21.7.-31.8.1932, LHAK 403, Nr. 16798, S. 629); Regierungsbezirk Köln vom 21. Juli bis 31. August 1932: NSDAP mindestens 6, KPD 5 (Reg. Köln: Übersicht über die politischen Gewalttaten im Zeitraum 21.7.-31.8.1932, LHAK 403, Nr. 16798, S. 638); Regierungsbezirk Aachen im November: NSDAP 3, KPD 1 (Reg. Aachen: Übersicht über die politischen Gewalttaten im November 1932, LHAK 403, Nr. 16798, S. 729).

²⁶⁸⁴ Zahlreiche Auflistungen in: LHAK 403, Nr. 16798.

²⁶⁸⁵ Vermerk Gotthardt (25.6.1932), LHAK 403, Nr. 16792, S. 117.

²⁶⁸⁶ PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 415. Die komplette Auflistung unter C) II.5.2 Strategie.

les Vorgehen. Der Schwerpunkt liegt vielmehr eindeutig auf der Betonung desselben. Man betonte, dass man legal vorging und wusste im Grunde, dass man es nicht tat. Die Legalitätsbetonung an sich beinhaltete praktisch eine abermalige Verhöhnung des republikanischen Staates. Vor diesem Hintergrund ist es deshalb verständlich, warum Nationalsozialisten in der Partei bleiben durften, obwohl sie in blutige Auseinandersetzungen verwickelt waren oder politische Gegner getötet hatten oder schlicht mit Waffen angetroffen worden waren, obgleich ihr Parteichef dies ja offiziell untersagt hatte. Hier hinein lassen sich die von Gotthardt in einem Vermerk festgehaltenen Beobachtungen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf ordnen:

„Verschiedene im Laufe des gestrigen Tages vorgekommene Schlägereien im Bezirk Düsseldorf sind ohne ernste Folgen vorübergegangen. Es sind aber dabei Beobachtungen gemacht worden, die ein gefährliches Zunehmen des Mitführens von Schusswaffen durch Nationalsozialisten beweisen.

Die Vorfälle spielten [sich] vor allem in Essen ab. Dort kam es gestern am späten Nachmittag zu einer Schlägerei zwischen Nat.Sozialisten und politischen Gegnern, bei der auch geschossen wurde. Auf den Ruf: ‚Polizei kommt‘ wurden von den Nationalsozialisten zwei Schusswaffen (Pistole 08 und Revolver) mit Munition in einer naheliegenden Konditorei abgegeben und dort nachträglich polizeilich festgestellt. Offenbar handelt es sich um ein verabredetes Vorgehen, um die Entdeckung der Waffen zu verhindern. Kurz nach 19 Uhr kam es in einer andern Gegend ebenfalls zu gleichen Zusammenstößen, dabei wurden 2 Gegner der Nationalsozialisten durch Schüsse (Hüftschuss und Oberschenkelschuss) erheblich verletzt. Als die Polizei kam_[,] fand sie auf dem Kampfplatz zahlreiche Hieb- und Stichwaffen vor, die offenbar von den Nationalsozialisten weggeworfen worden waren.“²⁶⁸⁷

Die Betonung des legalen Vorgehens bei gleichzeitiger Ausübung von Gewalt ermöglichte den Nationalsozialisten dreierlei: Sie konnten erstens durch die Destabilisierung der inneren Sicherheit den Staat – wie im vorherigen Kapitel beschrieben – zermürben, sich zweitens als Opfer der Kommunisten und gleichzeitig als Retter vor ihnen oder ernstzunehmende Macht gegen sie inszenieren und machten es den Behörden drittens schwieriger gegen die Nationalsozialisten vorzugehen, da sie ja angeblich die Macht nur auf legalem Wege übernehmen wollten und an den Angriffen der Kommunisten scheinbar keine Schuld trugen. Hätten sie sich strikt legal verhalten, wären sie nicht derart häufig an – nicht selten von ihnen provozierten – Ausschreitungen beteiligt gewesen. Auch hätte man bei ihnen nicht deutlich öfter als bei den Kommunisten Waffen finden dürfen. Weil sie die Legalität allerdings nicht ernst nahmen und sie lieber betonten, statt sie zu befolgen, stellen die Zermürbung des Staates, die Legalitätsbetonung und die Gewaltausübung eigentlich keine Widersprüche dar.

²⁶⁸⁷ Vermerk Gotthardt (7.7.1932), LHAK 403, Nr. 16792, S. 207.

6. Bewertung

Schon in den 1970er Jahren wurde beklagt, dass ein Überblick über die Forschung zum Nationalsozialismus kaum noch zu erlangen sei.²⁶⁸⁸ Zwar mag es im regionalen Bereich – gerade hinsichtlich der Parteistrukturen – durchaus noch weiße Flecken geben, die zum großen Teil von mangelnden Quellen herrühren, doch stellt sich die wissenschaftliche Aufarbeitung betreffend die NSDAP als deutlich weitgehender dar als diejenige betreffend die KPD. Das macht eine Einordnung des Mindestkenntnisstands des Oberpräsidiums einfacher. Aus dem überlieferten Material muss geschlossen werden, dass die Oberpräsidialbeamten umfassend über die Aktivitäten der NSDAP informiert waren,²⁶⁸⁹ auch wenn sie wohl von einer zu hohen Zahl an Parteimitgliedern ausgingen. Laut Parteistatistik von 1935 umfassten die Gaue Düsseldorf, Essen, Köln-Aachen und Koblenz-Trier bis zum Regierungsantritt Hitlers 63.538 Personen.²⁶⁹⁰ Hierbei handelte es sich allerdings nur um die Zahl der Mitglieder, die 1935 noch und vor 1933 schon in der Partei waren,²⁶⁹¹ also um Mindestzahlen, die gleichwohl an den behördlich festgestellten von Anfang 1932 in Höhe von 78.734 Mitgliedern zweifeln lassen.²⁶⁹² Es ist nicht auszuschließen, dass einige V-Leute lediglich die jeweils vergebenen Mitgliedsnummern weitergaben oder Parteiaustritte nicht in Abzug gebracht wurden. Klar scheint, dass die NSDAP dem Oberpräsidium mächtiger dünkte, als sie tatsächlich war. Inwiefern sich dies auf das eigentliche Verwaltungshandeln auswirkte, müssen die Kapitel zeigen, die sich näher mit demselben beschäftigen.

Über die finanzielle Lage der NSDAP und ihrer Nebenorganisationen waren die Beamten allem Anschein nach gut im Bilde.²⁶⁹³ Für die Finanzierung hatten die Mitglieder sowie die städtischen und ländlichen Mittelschichten ein bedeutend größeres Gewicht als Teile der Großindustrie.²⁶⁹⁴

²⁶⁸⁸ Böhnke, NSDAP im Ruhrgebiet, S. 11.

²⁶⁸⁹ Böhnke, NSDAP im Ruhrgebiet, S. 177; Krieger, Winzernot und nationalsozialistische Parteipagitation, S. 493.

²⁶⁹⁰ Reichsorganisationsleiter, Partei-Statistik, S. 27 (Berechnung des Verfassers).

²⁶⁹¹ Manstein, Mitglieder, S. 145. Das Problem bei der Erfassung der tatsächlichen Mitgliederzahl wurzelte vor allem in der nur einmaligen Vergabe einer Mitgliedsnummer – wurde diese vergeben, geschah dies nach einem eventuellen Ausscheiden des Mitglieds, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nicht nochmals, selbst dann nicht, wenn dieselbe Person wieder eintrat, was im Ergebnis zu einem Auseinanderdriften von Mitgliedsnummern und Mitgliederzahlen führte (Falter, Parteigenossen, S. 30-34; Manstein, Mitglieder, S. 149).

²⁶⁹² Auch Maier hält die behördlichen Zahlen für zu hoch (Maier, Organisationshandbuch, S. 24 Fußnote Nr. 52).

²⁶⁹³ Das muss besonders vor dem Hintergrund der miserablen Quellenlage in diesem Bereich gelten (Matzerath, Selbstfinanzierung, S. 59; Trumpp, Finanzierung, S. 223).

²⁶⁹⁴ Die Geldquellen der NSDAP in den Jahren 1924 bis 1928 sind überwiegend nicht bekannt (Martin Vogt: Zur Finanzierung der NSDAP zwischen 1924 und 1928. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 21 (1970), S. 238). In diesem Zeitraum sicherten hauptsächlich Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sammlungen das finanzielle Auskommen (Trumpp, Finanzierung, S. 226; Vogt, Finanzierung, S. 240). Die spätere finanzielle Unterstützung durch Großindustrielle machte dagegen keinen allzu großen Anteil aus (Trumpp, Finanzierung, S. 235).

Parteizeitungen warfen in der Regel keine Gewinne ab.²⁶⁹⁵ Das galt umso mehr für die NS-Blätter, die oft bloß dann rentabel waren, wenn Parteimitglieder durch Ausbeutung und Gesinnungsdruck zum Kaufen oder Spenden angehalten wurden.²⁶⁹⁶ Vor allem in den Jahren 1925 bis 1930 ging der Einstellung einer Zeitung oft ihre Pleite voraus.²⁶⁹⁷ Bis heute ist es jedoch letztlich nahezu unmöglich, genaue Daten über Anzahl und Auflage der NS-Blätter zu liefern.²⁶⁹⁸ Fest steht – und das ergibt sich ebenso aus den Informationen, die ans Oberpräsidium gelangten –, dass sich die NS-Presse bis zur Machtübergabe zu keiner Propagandamaschine entwickelte.²⁶⁹⁹

Die Berichte der untergeordneten Behörden vermittelten den Oberpräsidialbeamten ein zutreffendes Bild von der Strategie und den Zielen der Partei, obschon besonders der im Antisemitismus angelegte eliminatorische Judenhass wahrscheinlich über die Vorstellungskraft der Beamten hinausging. Bracher ist darin zuzustimmen, dass die Zeitgenossen im Grunde keine Vergleichs- und Beurteilungsmaßstäbe für die NSDAP besaßen.²⁷⁰⁰ Ihr hochverräterischer Charakter blieb – abgesehen von einzelnen Entscheidungen – bis 1933 gerichtlich ungeklärt.²⁷⁰¹ Sie wuchs schneller als die KPD²⁷⁰² und ihre Propaganda wirkte meist stärker als die des ideologischen Gegners.²⁷⁰³ Dies blieb den Oberpräsidialbeamten nicht verborgen, ebenso wenig wie der Reiz, den der Nationalsozialismus auf junge Menschen ausübte,²⁷⁰⁴ was jedoch nicht zu der Annahme verleiten darf, dass ihr auch überdurchschnittlich viele junge Wähler die Stimme gegeben hätten.²⁷⁰⁵ Die Integrationskraft der Volksgemeinschaftsidee²⁷⁰⁶ darf bei all dem im Hinblick auf die übrigen Wählerschichten ebenfalls nicht unterschätzt werden.

²⁶⁹⁵ Fulda, *Press and Politics*, S. 29f.

²⁶⁹⁶ Stein, *NS-Gaupresse*, S. 98. Bspw. hielt die Entwicklung der Auflagezahlen von Goebbels' Angriff überhaupt nicht mit den Wählerzahlen der NSDAP in Berlin mit (Fulda, *Press and Politics*, S. 25).

²⁶⁹⁷ Stein, *NS-Gaupresse*, S. 171.

²⁶⁹⁸ Ebda., S. 158, 161.

²⁶⁹⁹ Ebda., S. 115. Bis zum Aufstieg der NSDAP sei die NS-Presse von der Zeitungswissenschaft oder Annoncenagenturen nicht beachtet worden (ebda., S. 12). Fulda führt bspw. aus, dass die Nationalsozialisten während der Young-Kampagne 1929 vor allen Dingen auf die Veranstaltungspropaganda setzten und mitnichten auf die Presse (Fulda, *Press and Politics*, S. 146f.).

²⁷⁰⁰ Bracher, *Auflösung*, S. 98. Die Judenvernichtung und Gewinnung von Lebensraum gehörten zwar zu Hitler, aber nicht zum Parteiprogramm (Wehler, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4, S. 579f.).

²⁷⁰¹ Gusy, *Verfassungsschutzrecht*, S. 120, 154, 178, 369. Ähnlich: Grünthaler, *Parteiverbote*, S. 122.

²⁷⁰² Weber, *Wandlung*, Bd. 1, S. 239.

²⁷⁰³ Kellenbenz, *Wirtschafts- und Sozialentwicklung*, S. 121.

²⁷⁰⁴ Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 265f., 507; Jürgen W. Falter: Die Mitglieder der NSDAP 1925-1945. Junge Kämpfer – Alte Opportunisten. In: *Jahrbuch für Extremismus und Demokratie* 28 (2016), S. 42f.; Falter, *Parteigenossen*, S. 124, 173f.; Möller, *Eine unvollendete Demokratie*, S. 108, 228f.; Schieder, *Profil*, S. 152; Wehler, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4, S. 569, 573, 686-688.

²⁷⁰⁵ Falter, *Wahlen*, S. 82. Mittels der verfügbaren Daten lasse sich eine überdurchschnittliche Anfälligkeit von Jungwählern für den Nationalsozialismus nicht beweisen (Falter, *Wähler*, S. 154).

²⁷⁰⁶ Barkai, *Boykott*, S. 19; Bracher, *Auflösung*, S. 153f.; Wehler, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4, S. 578; Winkler, *Weimar*, S. 390.

Es ist zu konstatieren, dass das Oberpräsidium mit dem ihm zur Verfügung gestellten Material in der Lage war, den Nationalsozialismus und die von ihm ausgehende Gefahr richtig einzuschätzen. Das Wissen der Nachgeborenen sollte nicht dazu führen, den Beamten – insbesondere bezüglich des Holocausts – Blauäugigkeit vorzuwerfen. Mit dem Blick aus der damaligen Zeit heraus auf das Geschehen erreichten die rheinischen Behörden ein hohes Maß an Aufklärung und tiefgehende Kenntnisse über die NSDAP und die ihr angeschlossenen Verbände.²⁷⁰⁷

²⁷⁰⁷ In diesem Sinne für die Rheinprovinz und Westfalen insgesamt ebenfalls: Matzerath, Oberbehörden, S. 119. Die Aussage, dass staatlicherseits keine ausreichenden Erkenntnisse gewonnen und sich nicht um ein genaues Lagebild bemüht worden sei (Elsbach, Eiserne Front, S. 27, 30), ist somit falsch.

III. Stahlhelm

1. Organisation

1.1 Organisation bis zum Verbot

Der Stahlhelm spielte in der Rheinprovinz lange Zeit keine bedeutende Rolle. Im besetzten Gebiet waren ohnehin Vereine verboten, die „sich mit militärischen Dingen befassen“.²⁷⁰⁸ Ein Verbot des Stahlhelms hatte die IRKO am 12. Juli 1923 trotzdem gesondert verhängt.²⁷⁰⁹ Dies bedeutet, dass er erst mit der stufenweisen Räumung der Besatzungszonen sukzessive Fuß fassen konnte. Mitte der Zwanzigerjahre erreichten das Oberpräsidium einzelne Berichte, die die Begrenzung des Stahlhelms maßgeblich auf den Regierungsbezirk Düsseldorf zu bestätigen scheinen.²⁷¹⁰ Sie vermitteln außerdem nicht das Bild eines völlig einigen Verbands.²⁷¹¹ Aus einer dem Oberpräsidium 1929 mit Stand vom 1. März 1927 vorgelegten Anschriftenliste der Stahlhelm-Landesverbände Rheinland und Industriegebiet²⁷¹² geht hervor, dass sich die Organisationsstrukturen tatsächlich nur auf den nördlichen und östlichen Teil der Rheinprovinz erstreckten und damit schwerpunktmäßig auf die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln sowie den Westerwald. Die achtzehnteilige Liste führte außerdem die einzelnen existierenden Ortsgruppen auf, jedoch ohne Nennung der Mitgliederzahlen. Demnach gliederte sich der Stahlhelm in der Rheinprovinz in zwei Landesverbände, den Landesverband Rheinland und den Landesverband Industriegebiet. Der Landesverband Rheinland teilte sich wiederum in fünf Gaue mit insgesamt 31 Kreisen und 400 Ortsgruppen. Der kleinere Landesverband Industriegebiet zählte drei Untergaue und macht in der Anschriftenliste einen ungeordneteren Eindruck als der Landesverband Rheinland. Zum Landesverband Industriegebiet gehörten etwa 166 Ortsgruppen, sodass der Stahlhelm in der Rheinprovinz wohl auf mindestens 566 Ortsgruppen kam. In toto zeigt sich demnach ein sehr enges Netz an Ortsgruppen, im Stahlhelm-Kreis

²⁷⁰⁸ Ordonnanz Nr. 65 (16.12.1920), Artikel 1. In: Das Rheinlandabkommen (Bonn 1921), S. 102.

²⁷⁰⁹ Beschluss IRKO (342. Sitzung, 3.9.1927), BO. 1927, Heft 5-9, S. 14.

²⁷¹⁰ Das preußische Innenministerium hatte angefragt: „Nach einem Aufsatz im ‚Stahlhelm-Jahrbuch 1925‘ gliedert sich der Stahlhelm in die drei Gruppen der ‚Frontsoldaten‘, des ‚Jungstahlhelms‘ und des ‚Stahlhelm-Landsturms[‘]. Ueber Letzteren ist bisher Näheres nicht bekannt geworden. Ich ersuche daher um einen baldgefälligen Bericht, ob diese Unterorganisation im dortigen Bezirk besteht, zutreffendenfalls auch über ihre Zusammensetzung und Betätigung“ (Preuß. IM an OP (10.1.1925), LHAK 403, Nr. 13381, S. 43). Das Oberpräsidium erstattete daraufhin für alle Teile der Provinz – außer dem Regierungsbezirk Düsseldorf – Fehlanzeige (OP an Preuß. IM (12.3.1925), LHAK 403, Nr. 13381, S. 58). Nur in einigen Orten des Regierungsbezirks Düsseldorf war die vom preußischen Innenministerium angesprochene Untergliederung bemerkt worden (Düsseldorf an OP (23.2.1925), LHAK 403, Nr. 13381, S. 55f.).

²⁷¹¹ So habe sich die Stahlhelm-Ortsgruppe in Hamborn aufgrund von Meinungsverschiedenheiten gespalten (PP Duisburg-Hamborn an Reg. Düsseldorf (23.8.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 291). Diese Spaltung dauerte auch ein halbes Jahr später noch an (PP Duisburg an Reg. Düsseldorf (29.2.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 61).

²⁷¹² Reg. Düsseldorf an OP (2.4.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 131.

Bonn waren bspw. 32,²⁷¹³ im Stahlhelm-Kreis Essen 10²⁷¹⁴ oder im Stahlhelm-Kreis Neuss 16 Ortsgruppen vorhanden.²⁷¹⁵

Im Mai 1929 wies das preußische Innenministerium die untergeordneten Behörden auf die offenbar beginnende Umsetzung der Pläne des Stahlhelms hin, Wehrsport-Abteilungen einzurichten.²⁷¹⁶ Diese würden „in allen Ortsgruppen aufgezogen und innerhalb der einzelnen Kreise, Gaue und Landesverbände unter dem Kommando von Führern [...] organisch zusammengefasst“.²⁷¹⁷ Der Stahlhelm sei

„also dazu übergegangen, die Form lediglich eines politischen Vereins zu verlassen und sich neben der politischen Vereinsgliederung und unabhängig von ihr, ähnlich der Einrichtung der S.A. und S.S. [...] und des Roten Frontkämpferbundes [...] ein für den Kampf bestimmtes Machtmittel zu schaffen, das charakteristisch für den Wehrverband im engeren Sinne“

sei.²⁷¹⁸ Das preußische Innenministerium ersuchte daher um verschärfte Beobachtung und Bericht.²⁷¹⁹ Aus Düsseldorf kam schließlich die Meldung, dass es in einzelnen Ortsgruppen in der Tat zum Aufbau von Wehrsportabteilungen komme.²⁷²⁰ Man sei „zurzeit damit beschäftigt“, sich „einen Ueberblick über die Gliederung und zahlenmässige Stärke des Stahlhelms“ im Regierungsbezirk „zu verschaffen“ und werde darüber „demnächst unaufgefordert berichten.“²⁷²¹ Es muss folglich davon ausgegangen werden, dass man bis September 1929 keinen genauen Überblick über Organisation und Stärke des Stahlhelms im größten Regierungsbezirk der Rheinprovinz besaß. Laut Bericht vom 1. Juni 1929 ging man in Düsseldorf von ungefähr 13.700 Mitgliedern aus – eine Zahl, die sich zum November 1928 kaum verändert habe.²⁷²² Das Oberpräsidium forderte „[n]ach Maßgabe des Düsseldorfer Berichts“ auch die Regierung in Köln zum „baldigen Bericht über den augenblicklichen Stand und die Tätigkeit“ des Stahlhelms auf.²⁷²³ Diese teilte am 28. September 1929 mit, dass „der Stahlhelm bislang eine besondere Bedeutung und einen besonderen Einfluss nicht zu gewinnen vermocht“ habe. Die Gesamtmitgliederzahl betrage etwa 4.200 Personen, die sich auf den Kernstahlhelm, den Ringstahlhelm, den Jungstahlhelm und den Königin-Luise-Bund verteilen würden.²⁷²⁴

Die oben angesprochenen Wehrsportabteilungen bestanden im Herbst 1929 nur im Regierungsbezirk Düsseldorf und eine im Stadtbezirk Köln, doch sei das Interesse für letztere „sehr gering“.²⁷²⁵ „In den unbesetzten Teilen der Regierungsbe-

²⁷¹³ Anschriftenliste Stahlhelm (1.3.1927), LHAK 403, Nr. 16812, S. 143.

²⁷¹⁴ Ebda., S. 163.

²⁷¹⁵ Ebda., S. 155.

²⁷¹⁶ Preuß. IM an OP (7.5.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 353.

²⁷¹⁷ Ebda., S. 353.

²⁷¹⁸ Ebda., S. 354.

²⁷¹⁹ Ebda.

²⁷²⁰ Reg. Düsseldorf an OP (30.9.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 373.

²⁷²¹ Ebda., S. 381.

²⁷²² Reg. Düsseldorf an OP (1.6.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 397.

²⁷²³ OP an Reg. Köln (5.6.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 419.

²⁷²⁴ Reg. Köln an OP (28.9.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 425.

²⁷²⁵ OP an preuß. IM (9.10.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 394.

zirke Aachen und Koblenz [war] bei den bestehenden Stahlhelmsportgruppen die Bildung von Wehrsportabteilungen“ bis zu jenem Zeitpunkt „nicht beobachtet worden.“²⁷²⁶

Ebenfalls 1929 machte das preußische Innenministerium auf die Bemühungen des Stahlhelms um die Arbeiter- und Angestelltenschaft und die Gründung der Stahlhelm-Selbsthilfe als nationaler Arbeitnehmerorganisation aufmerksam.²⁷²⁷ Er sei zur Erkenntnis gelangt, dass die Umsetzung seiner Ziele eine Massenbasis erfordere.²⁷²⁸ Aber selbst im Regierungsbezirk Düsseldorf, demjenigen mit dem dank des Ruhrgebiets höchsten Arbeiteranteil in der Rheinprovinz, war es rund fünf Monate später noch zu keiner „Gründung einer ‚Stahlhelm-Selbsthilfe‘“ gekommen.²⁷²⁹

Zusammenfassend bleibt daher zu bemerken, dass der Stahlhelm vor seinem Verbot in der Rheinprovinz wahrscheinlich über etwa 18.000 Mitglieder verfügte. Letztlich erweist sich der Kenntnisstand der Behörden jedoch als unzulänglich. Gleichwohl dürfte die Einschätzung des Kölner Regierungspräsidiums, wonach dem Stahlhelm keine große Bedeutung zukomme, beizupflichten sein, schon allein, weil er nur in einem Teil der Rheinprovinz Organisationsstrukturen hatte aufbauen können.

1.2 Organisation während des Verbots

Ein am 21. und 22. September 1929 abgehaltenes, sogenanntes „Geländespiel“, wurde für die Geschichte des Stahlhelms in der Rheinprovinz zu einem einschneidenden Ereignis. Im Spielplan war folgende Ausgangslage beschrieben:

„In den Bergen nördlich Langenberg sind reiche Goldadern gefunden worden, die von den Städten Werden a. d. Ruhr, Kupferdreh und Langenberg ausgebeutet werden. Die neidischen Bewohner von Kettwig, Velbert und Neviges wollen sich mit Waffengewalt in den Besitz dieser Goldberge setzen. Die Städte Werden, Kupferdreh und Langenberg auf der einen Seite, Neviges, Velbert und Kettwig auf der andern Seite, haben ihre wehrfähigen Männer aufgerufen, um die Entscheidung über den Besitz dieser Goldberge herbeizuführen.

Die kampfbereitesten Männer sind auf beiden Seiten bereits am Sonnabend, den 21.9., abends 8 Uhr, aufgeboten; sie sollen dort während der Nacht sichern und durch Spähtruppen den Gegner überwachen sowie Feststellungen über seine Aufstellung machen.

Die Hauptmacht der Kämpfer ist auf beiden Seiten am Sonntag, den 22.9., 9 Uhr vormittags, versammelt. Ganz besonders wichtig ist auf beiden Seiten ein ausgedehnter Späherdienst auf breiter Front. Die Hauptmacht ist auf beiden Seiten nicht nur an einer Stelle versammelt.

Ferner haben beide Spielparteien eine besonders gut berittene Reiterei (Kraftfahrstaffeln) aufgestellt, die am 22.9., 9 Uhr vormittags, spielbereit sind [sic!]. Diese Reiterei hat auf beiden Seiten umfassende Sonderaufträge.“²⁷³⁰

Diese Veranstaltung wurde von den Polizeibehörden beobachtet²⁷³¹ und letztlich vom Polizeipräsidium in Essen nicht als Spiel gewertet:

²⁷²⁶ Ebda., S. 395.

²⁷²⁷ Preuß. IM an OP (12.1.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 185-189.

²⁷²⁸ Ebda., S. 185.

²⁷²⁹ Reg. Düsseldorf an OP (1.6.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 403.

²⁷³⁰ PP Essen an Reg. Düsseldorf (25.9.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 323-325.

„Nach den vorstehenden Ausführungen kann ein Zweifel darüber, daß es sich bei dem Stahlhelm-Geländespiel am 21. und 22.9.1929 um eine Veranstaltung rein militärischen Charakters handelte, nicht bestehen. Die Bezeichnung der Veranstaltung als ‚Spiel‘ ist als irreführend anzusehen, obschon, wie Major Heider in seiner Schlussansprache meinte, auch im Spiele oft ein tieferer Kern verborgen liege. Die Übung verfolgte m. E. den doppelten Zweck, einmal die obere Führerschaft (Regiments-, Bataillons- und Kompagnieführer) in der Taktik weiter zu bilden, zum andern, die Mannschaftsmitglieder mit den Aufgaben des Felddienstes vertraut zu machen, bezw. vertraut zu erhalten.“²⁷³²

Das Polizeipräsidium in Barmen-Elberfeld war zunächst zu einer anderen Einschätzung gekommen und hatte das Ganze lediglich als „militärähnliche Uebung“ eingestuft, da „die beobachtenden Stellen davon ausgingen, dass zu einer rein militärischen Uebung auch Waffen, mindestens aber Atrappen [sic!], Spaten, Beilpiken, Schanzübungen usw. gehören.“²⁷³³ Die Regierung in Düsseldorf schloss sich jedoch der Essener Beurteilung an.²⁷³⁴ Der preußische Innenminister Grzesinski löste den Stahlhelm in Westfalen und der Rheinprovinz am 8. Oktober 1929 unter ausdrücklichem Hinweis auf das obige Manöver auf, dessen „Form, Anlage und Durchführung [...] den nach Organisation und Betätigung des Stahlhelms bestehenden Verdacht“ bestätigen würden, „daß jedenfalls in den genannten beiden Provinzen der Stahlhelm eine Vereinigung“ darstelle, „deren Zweck im Widerspruch“ zum Gesetz vom 22. März 1921 stehe.²⁷³⁵ Dieses Gesetz zur Durchführung der Artikel 177 und 178 des Friedensvertrages ermöglichte die Auflösung von Vereinigungen,²⁷³⁶ die sich entgegen den Bestimmungen insbesondere des Artikels 177 „mit [...] militärischen Dingen befassen“.²⁷³⁷ Vom Verbot betroffen wurden „alle organisatorischen Einrichtungen des Stahlhelm[s]“ – der Königin-Luise-Bund indes nicht, da es sich um einen eigenständigen Verein handle, „[w]enn auch gewisse Anhaltspunkte darauf hindeute[te]n, daß er als Frauenorganisation des Stahlhelm[s] diesem eng verbunden“ sei.²⁷³⁸

Bei den folgenden Beschlagnahmungen stellte man auch eine Abhandlung vom 29. Juni 1929 über den Stahlhelm in der Illegalität sicher – also nur etwas mehr als drei Monate vor seiner Auflösung verfasst.²⁷³⁹ Da die Rheinprovinz nicht zu den Regionen zählte, in denen der Stahlhelm herausragte, dürften für die Aufrechterhaltung der Organisationsstrukturen in der Illegalität vor allem die Punkte zu den „schlechten“ Bezirken²⁷⁴⁰ für die rheinischen Behörden interessant gewesen sein. Wichtig waren demnach:

- „[G]enaue Kenntnis der gegnerischen Spitzel“;

²⁷³¹ Ebda., S. 327.

²⁷³² Ebda., S. 337.

²⁷³³ Reg. Düsseldorf an OP (15.10.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 435.

²⁷³⁴ Ebda.

²⁷³⁵ MBliV. 1929, Sp. 874.

²⁷³⁶ RGBl. 1921, S. 235, § 1.

²⁷³⁷ RGBl. 1919, S. 933, Art. 177.

²⁷³⁸ Preuß. IM an OP (19.10.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 447.

²⁷³⁹ Preuß. IM an OP (31.10.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 461.

²⁷⁴⁰ Der Stahlhelm in der Illegalität (29.6.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 467f.

- Frühzeitige Verschlüsselung des Schriftverkehrs (Stichworte oder Nummern für Gruppen und Mitglieder) und Entfernung allen Materials „aus den Wohnungen oder Büros“;
- Regelmäßige geheime Treffen an wechselnden Orten;²⁷⁴¹
- Infiltration von bestehenden Vereinen;²⁷⁴²
- Neugründung von Vereinen, doch sollten „möglichst [...] nicht irgend prominente Stahlhelmer an der Spitze stehen. Diese Vereine w[ü]rden dann in vielen Fällen den direkten Unterschlupf für Gruppen des aufgelösten Stahlhelm[s] bieten.“
- Einschleusung „gefestigte[r] Stahlhelmer in die proletarischen Massenorganisationen [...] um dort den Kampf mit den Gegnern direkt aufzunehmen und Störungsarbeit zu [be]treiben.“²⁷⁴³
- Gründung von Stahlhelm-Betriebszellen und damit Orientierung an der Taktik der KPD.²⁷⁴⁴

Insgesamt unterschieden sich die angedachten Methoden im Falle eines Stahlhelm-Verbots damit nicht von denjenigen der KPD, ja, was in der Illegalität alles möglich sei, das bewiese das Beispiel Russlands.²⁷⁴⁵ Gerade die KPD wird in der Abhandlung mehrfach als Vorbild präsentiert.²⁷⁴⁶ Die preußischen Behörden hatten folglich durch Beschlagnahmen wie diese Anhaltspunkte für die Pläne des Stahlhelms im Falle eines Verbotes. Trotz der Beschäftigung mit einem solchen wurde er von dem Verbot offenbar überrascht – diesen Eindruck gewann man zumindest in Köln, wo laut Polizeipräsidium „auf allen durchsuchten Stellen das Aktenmaterial, Karteieinrichtungen [...] [usw.] fast restlos erfasst werden“ konnten und wo man das Material für „ausserordentlich wertvoll“ hielt.²⁷⁴⁷ Was die Quantität angeht, wurde die Auffassung der Behörden von Stahlhelmseite gestützt: Der Führer des Landesverbands Rheinland, Mahnken, hielt in seiner Lagebeurteilung vom 12. Oktober 1929 fest, dass das „Aktenmaterial überall restlos beschlagnahmt“ worden sei.²⁷⁴⁸ In dem anschließend verfassten Bericht kehrte das Kölner Polizeipräsidium hervor, „dass der Stahlhelm in seinem ganzen Aufbau eine ausgesprochen militärische Organisation darstell[e].“ Es mutet seltsam an, wie man bis zu diesem Zeitpunkt – Oktober 1929 – eine Organisation, die ja bereits in ihrem Namen den Bezug zum Militärischen trug, für etwas anderes gehalten haben konnte. Zu den Organisationsstrukturen führte man neben dem schon bekannten Aufbau aus, dass die „Kerntruppe [...] der Kern- und Ringstahlhelm“ sei. Der typische Werdegang eines jungen Stahlhelmers innerhalb der Organisati-

²⁷⁴¹ Ebda., S. 468.

²⁷⁴² Ebda., S. 469.

²⁷⁴³ Ebda., S. 470.

²⁷⁴⁴ Ebda., S. 470f.

²⁷⁴⁵ Ebda., S. 471.

²⁷⁴⁶ Ebda., S. 464, 468.

²⁷⁴⁷ PP Köln an Reg. Köln (10.10.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 519.

²⁷⁴⁸ Lagebeurteilung Mahnken (12.10.1929), BArch R 72/ 276, Bl. 121.

on begann im Scharnhorstbund, der die Mitglieder im Alter von 12 bis 17 Jahren umfasste. Diese gehörten dann bis zum 23. Lebensjahr dem Jungstahlhelm an, aus dem sie letztendlich in den Ringstahlhelm überwiesen wurden. „Dem Kernstahlhelm gehör[t]en nur gediente ehemalige Soldaten an.“ Beim Königin-Luise-Bund handele es sich um eine „selbständige Organisation“, die „aber mit dem Stahlhelm eng verbunden“ sei.²⁷⁴⁹

Das Polizeipräsidium in Essen bezeichnete das Verbot zwar ebenfalls als für den Stahlhelm „überraschend“, doch habe es ihn „nicht ganz unvorbereitet“ getroffen.²⁷⁵⁰ Belastendes Material hatte offensichtlich beseitigt werden können.²⁷⁵¹ Den Mitgliederhöchststand sah man beim Essener Polizeipräsidium ohnehin „mit etwa 1500 Mitgliedern [1927] erreicht“²⁷⁵² und „[d]er Hauptnutznießer aus der Auflösung [...] dürfte die N.S.D.A.P. gewesen sein.“²⁷⁵³ „Ein Teil der Mitglieder im Gau Essen“ sei „nach dem Verbot zur N.S.D.A.P. über[gegangen]“ und einige Jungstahlhelmer zur Hitlerjugend.²⁷⁵⁴ Man gelangte in Essen zu der zutreffenden Analyse, dass die „Werbekraft“ des Stahlhelms „verglichen mit der der N.S.D.A.P., mangels Vorhandensein eines bedenkenlosen Kampfgeistes und Kampfwillens, nur eine recht relative“ sei, „die der Organisation keine sonderlich günstigen Zukunftsaussichten eröffne[.]“²⁷⁵⁵ Auf den Nutzen des Stahlhelmverbots für die SA, in deren Reihen sich einige Stahlhelmer eingliederten, wies ferner das Oberpräsidium in einem Bericht ans preußische Innenministerium vom 19. Mai 1930 hin.²⁷⁵⁶

Schon bald sahen sich die Behörden mit der bei Verboten üblichen und ebenfalls in der beschlagnahmten Abhandlung besprochenen Taktik der Infiltration oder Neugründung von Vereinen konfrontiert. So hatte sich in Oberhausen am 16. November 1929 ein Mackensenbund gegründet. „Die Vorstandsmitglieder gehörten sämtlich der aufgelösten Ortsgruppe des Stahlhelm[s] an“ und von den 21 Mitgliedern seien 15 im Stahlhelm gewesen, weshalb der Polizeipräsident „den Mackensenbund als eine Fortsetzung des aufgelösten Stahlhelm[s]“ angesehen

²⁷⁴⁹ PP Köln an Reg. Köln (14.10.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 525.

²⁷⁵⁰ PP Essen an Reg. Düsseldorf (28.1.1930), LHAK 403, Nr. 16812, S. 933.

²⁷⁵¹ So hätten sich „in einer ausdrücklich als ‚Geheimakte‘ bezeichneten Akte lediglich alte Zeitungen“ befunden (ebda., S. 933-935). Diese Feststellung wird ebenfalls wiederum von Mahnkens Lagebeurteilung untermauert: „Ernsthaftes Material, das missbraucht werden könnte, bisher scheinbar nirgendwo beschlagnahmt“ (Lagebeurteilung Mahnken (12.10.1929), BArch R 72/ 276, Bl. 121).

²⁷⁵² PP Essen an Reg. Düsseldorf (28.1.1930), LHAK 403, Nr. 16812, S. 931.

²⁷⁵³ Ebda., S. 937.

²⁷⁵⁴ Ebda., S. 939.

²⁷⁵⁵ Ebda., S. 941.

²⁷⁵⁶ OP an preuß. IM (19.5.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 57. Die Regierung in Düsseldorf hatte 1929 bereits darauf hingewiesen, dass die Stahlhelm-Auflösung vereinzelt zu einem Anwachsen der SA und der NSDAP geführt habe (Reg. Düsseldorf an OP (2.11.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 479 und Reg. Düsseldorf an OP (27.11.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 755f.).

und dem Vorstand mitgeteilt habe, „dass Versammlungen und jede sonstige Betätigung des Mackensenbundes polizeilich verhindert werden“ würden.²⁷⁵⁷

Zum Auftreten einer neuen Organisation kam es im Dezember 1929 ebenfalls in Koblenz. Hier gründete sich die Kameradschaftliche Vereinigung Schutz- und Trutzbund Deutsches Eck, welche „in der Förderung des vaterländischen Gedankens [ihre] vornehmste Aufgabe“ erblickte.²⁷⁵⁸ Beim Oberpräsidium wurde man offenbar hellhörig und verlangte mehr Informationen bezüglich dieser neuen Vereinigung.²⁷⁵⁹ Diese erhielt man am 13. Februar 1930. Die Regierung in Koblenz berichtete, dass die Mitgliederzahl inzwischen „rund 300 Personen“ betrage,²⁷⁶⁰ womit sich im Vergleich zum Bericht von Dezember innerhalb von zwei Monaten eine Steigerung von 260 Personen ergab.²⁷⁶¹ In den Versammlungen wurden unter anderem „meistens alte Militärlieder gesungen.“ Es handle sich um „eine stark rechtsstehende Organisation“, die mit dem Stahlhelm sympathisiere, „aber auch mit den übrigen rechtsradikalen Verbänden, insbesondere mit der hiesigen Ortsgruppe der NSDAP.“²⁷⁶² Augenfällig – und der Doppelstrich an dieser Passage lässt darauf schließen, dass man dies beim Oberpräsidium genauso sah – sind folgende Ausführungen des Berichtes:

„Die Angehörigen der ‚Kameradschaftlichen Vereinigung des Trutz- und Schutzbundes Deutsches Eck‘ unterscheiden sich ihrer Vereinskleidung nach nicht von den Mitgliedern des Stahlhelms. Sie tragen feldgraue Uniformen und feldgraue Mützen mit schwarz-weiss-roter Kokarde. Von der Bevölkerung wird die Vereinigung als verkappte Stahlhelmorganisation bezeichnet.“²⁷⁶³

Das Regierungspräsidium in Koblenz stellte hingegen klar, dass „ein bündiger Beweis für die Richtigkeit dieser Vermutung, dass der Stahlhelm in dieser Vereinigung weiterexistiert“, sich bisher nicht habe finden lassen. Man werde das Ganze weiter im Auge behalten.²⁷⁶⁴

Das tat man beim Oberpräsidium auch und als man durch einen Zeitungsartikel des *Koblenzer General-Anzeigers* vom 7. Mai 1930 auf die Gründung der Kameradschaftlichen Vereinigung Rheinbollwerk in Andernach aufmerksam wurde,²⁷⁶⁵ verlangte man „eingehenden Bericht“ und unterließ es nicht, die Regierung in Koblenz darauf hinzuweisen, dass einer der Redner, „Studienrat Mahnken aus Hagen“, ein „bekannter Stahlhelmführer“ sei, weshalb doch der Verdacht naheliege, „daß es sich um eine getarnte Stahlhelmorganisation handelt.“²⁷⁶⁶ Die Regierung konnte allerdings „den bisher gehaltenen Reden, die sich nur auf wirtschaftliche Fragen bezogen“ hätten, „nicht entnehmen, dass es sich um eine verschleier-

²⁷⁵⁷ Reg. Düsseldorf an OP (27.1.1930), LHAK 403, Nr. 16812, S. 909.

²⁷⁵⁸ Reg. Koblenz an OP (28.12.1929), LHAK 403, Nr. 16813, S. 183.

²⁷⁵⁹ OP an Reg. Koblenz (7.1.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 184.

²⁷⁶⁰ Reg. Koblenz an OP (13.2.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 193.

²⁷⁶¹ Reg. Koblenz an OP (28.12.1929), LHAK 403, Nr. 16813, S. 183.

²⁷⁶² Reg. Koblenz an OP (13.2.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 194.

²⁷⁶³ Ebda.

²⁷⁶⁴ Ebda.

²⁷⁶⁵ *Koblenzer General-Anzeiger* (7.5.1930, Nr. 105), LHAK 403, Nr. 16813, S. 213.

²⁷⁶⁶ OP an Reg. Koblenz (7.5.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 209.

te Stahlhelmorganisation handel[e]“ – die Vermutung liege indes „sehr nahe.“²⁷⁶⁷ Die Organisation Rheinbollwerk sei „eine ähnliche Organisation[] wie der vor kurzem in Koblenz ins Leben gerufene ‚Schutz- und Trutzbund am [sic!] Deutschen Eck‘.“²⁷⁶⁸ Auch ein Bericht der Politischen Polizei deutete sehr klar an, dass man es mit verkappten Fortsetzungen des Stahlhelms zu tun hatte. So fand am 28. Mai 1930 eine Versammlung des Schutz- und Trutzbundes Deutsches Eck in Koblenz statt, bei der bekanntgegeben wurde, „dass sich die [...] Vereinigung mit einer ähnlichen Vereinigung in Neuwied, ferner mit der Vereinigung ‚Rheinbollwerk‘ in Andernach unter dem Namen ‚Rheinwacht‘ zusammengeschlossen hätte.“²⁷⁶⁹ Entlarvend war außerdem die Einladung der Stahlhelm-Ortsgruppe Selters, welches zur Provinz Hessen-Nassau gehörte, an den Koblenzer Schutz- und Trutzbund zu einer für den „Pfingstsonntag angekündigte[n] Versammlung in Selters“.²⁷⁷⁰

„Die Tatsache, dass der Schutz- und Trutzbund ‚Deutsches Eck‘ eine Einladung zu dieser Versammlung erhalten hat, und dass von diesem Wert darauf gelegt wird, an der Versammlung teilzunehmen, verstärkt den wiederholt geäußerten Verdacht, dass zwischen Stahlhelm und dem Schutz- und Trutzbund enge Beziehungen bestehen.“²⁷⁷¹

Laut Regierung in Koblenz hätten die Landräte in Mayen (für Andernach) und Neuwied den Zusammenschluss der Organisationen allerdings verneint und ob sie eine Fortsetzung des Stahlhelms darstellten, sei nach wie vor nicht feststellbar.²⁷⁷² Wie sehr sich die Behörden nasführen ließen, offenbarte sich schließlich im Juli 1930, als das Stahlhelmverbot wieder aufgehoben worden war: In Koblenz kam es am 29. Juli 1930 zur Gründung einer Stahlhelm-Ortsgruppe. Im Polizeibericht hieß es: „Der Vorsitzende der Ortsgruppe Koblenz des Stahlhelm[s] ist der Vorsitzende der kameradschaftlichen Vereinigung Trutz- und Schutzbund ‚Deutsches Eck‘ Koblenz, Architekt Clemens.“²⁷⁷³ Auf Nachfrage des Oberpräsidiums am 1. Mai 1931, „welche Bedeutung [denn] dem ‚Schutz- und Trutzbund Deutsches Eck‘ [...] heute noch zukomm[e]“, ²⁷⁷⁴ antwortete die Regierung in Koblenz dann wenig überraschend, dass „zur Zeit noch etwa 30 Personen“ dieser Vereinigung zuzurechnen seien und sie „heute keine politische Bedeutung mehr“ besitze.²⁷⁷⁵ Der Stahlhelm konnte demnach während des Verbots im Regierungsbezirk Koblenz an einigen Orten Organisationsstrukturen aufbauen. Das Ganze war damit wahrlich keine Glanzleistung der Behörden, wenngleich dem Oberpräsidium kaum ein Vorwurf zu machen ist, da es mehrmals bei der Regierung nachhakte. Entschiedener griff man im Regierungsbezirk Köln durch. So stufte man den

²⁷⁶⁷ Reg. Koblenz an OP (31.5.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 211.

²⁷⁶⁸ Reg. Koblenz an OP (31.5.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 210.

²⁷⁶⁹ Polizeibericht Abteilung Ia Koblenz (31.5.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 221.

²⁷⁷⁰ Ebda., S. 223.

²⁷⁷¹ Ebda.

²⁷⁷² Reg. Koblenz an OP (5.7.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 225.

²⁷⁷³ PP Koblenz an Reg. Koblenz (31.7.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 795.

²⁷⁷⁴ OP an Reg. Koblenz (1.5.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 517.

²⁷⁷⁵ Reg. Koblenz an OP (5.6.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 519.

Gneisenau-Bund und den Oberbergischen Heimatbund als Nachfolgeorganisationen des Stahlhelms ein und wies die Landräte entsprechend an.²⁷⁷⁶ Ihre Enttarnung war dem Polizeipräsidium Köln am 3. Mai 1930 in Dieringhausen gelungen:

„Am Schlusse einer öffentlichen Kundgebung bat der Vorsitzende die Kameraden des ‚Jungstahlhelm‘ und des ‚Oberbergischen Heimatbundes‘, im Saale zu bleiben, da Kamerad Dr. Stadler [sic!] mit ihnen im engeren Kreise zu sprechen wünsche. Als nach der polizeilichen Auflösung dieser Stahlhelm-Versammlung die Personalien der Teilnehmer festgestellt wurden, bezeichneten sich 11 Personen als Mitglieder des ‚Gneisenau-Bundes‘. Aus der Tatsache, daß diese Personen den Saal nicht verlassen haben, als der Versammlungsleiter nur die Kameraden des ‚Jungstahlhelm‘ und des ‚Oberbergischen Heimatbundes‘ zu bleiben bat, ist zu schließen, daß der ‚Gneisenau-Bund‘, der sich aus früheren Mitgliedern der Ortsgruppe Runderoth des ehemaligen ‚Stahlhelms‘ zusammensetzt, eine Fortsetzung dieser Organisation ist.“²⁷⁷⁷

Beim Schlageter-Bund war sein Charakter als Fortsetzung des Stahlhelms noch offensichtlicher: Seine Mitglieder hatten „sämtlich früher dem ‚Stahlhelm‘ als Mitglieder angehört“ und der Vorstand setzte sich „aus denselben Personen“ zusammen „wie der frühere Vorstand der ‚Stahlhelm‘-Ortsgruppe.“²⁷⁷⁸ Die Justiz wiederum hielt im Falle des Gneisenau-Bundes den Nachweis, dass es sich um eine illegale Fortsetzung des Stahlhelms handelte, für nicht erbracht und durchkreuzte damit das entschiedenere Vorgehen der Polizei- und Verwaltungsbehörden.²⁷⁷⁹

Eine andere Methode zur Aufrechterhaltung der Organisationsstrukturen oder gar erst zum Aufbau solcher stellte – wie in der beschlagnahmten Abhandlung erläutert – die Infiltration bereits bestehender Organisationen dar. Hierbei sind zwei Vorgehensweisen zu unterscheiden: Einerseits sickerten einzelne Personen in bestehende Organisationsstrukturen ein um diese nach und nach in ihrem Sinne zu nutzen und die Organisation zu unterwandern, was dem klassischen Begriffsinhalt von Infiltration entspricht. Andererseits schlossen sich ehemalige Stahlhelmer zusammen und gründeten neue Ortsgruppen bereits bestehender Vereinigungen, was halb Infiltration, halb Neugründung darstellte. Im ersten Falle lag also eine echte Infiltration vor, im zweiten eine unechte.

Die echte Infiltration wurde in der Rheinprovinz allem Anschein nach der unechten vorgezogen, was hauptsächlich praktische Gründe gehabt haben dürfte, kann man doch annehmen, dass hier die Nachweisbarkeit einer illegalen Fortsetzung schwieriger zu erbringen ist. Für die Behörden machte das im Endergebnis indes keinen großen Unterschied und so oder so war es ihnen zumindest nicht völlig unmöglich, illegale Fortsetzungsversuche aufzudecken.

In Köln wurden am 9. März 1930 18 Jugendliche wegen eines Umzugs vorgeführt. 17 davon trugen Uniform und „waren sämtlich Mitglieder der Lützow-Jugendgruppe Köln“. Es fiel „auf, dass von den 17 Vorgeführten 13 Personen

²⁷⁷⁶ Reg. Köln an OP (31.5.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 777-779.

²⁷⁷⁷ Ebda., S. 777f.

²⁷⁷⁸ Ebda., S. 778.

²⁷⁷⁹ PP Köln an Reg. Köln (29.7.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 781. Siehe hierzu auch: D) IV. Oberpräsidium, Staatsautorität und Justiz.

ehemalige Mitglieder des Jungstahlhelms“ gewesen waren. Obwohl sieben Personen „Koppelschlösser oder Rockknöpfe, die mit dem Stahlhelm verziert waren“, trugen,²⁷⁸⁰ hätten die „sofort eingeleiteten Ermittlungen [...] nicht ergeben, dass die Lützow-Jugendgruppe Köln eine illegale Fortsetzung des [...] aufgelösten Stahlhelms oder Jungstahlhelms ist.“²⁷⁸¹

Mit härterer Hand griff das Polizeipräsidium Düsseldorf durch: Es verbot der Lützow-Jugend am 22. April 1930 „jede weitere Betätigung“.²⁷⁸² „Die Lützow-Jugend“ sei „aus dem früheren ‚Scharnhorst, Bund deutscher Jungmannen‘ entstanden“, so das Polizeipräsidium in seinem Bericht.²⁷⁸³ Es begründete seine Entscheidung wie folgt:

„Der ‚Scharnhorst‘ war bis Januar 1928 ein selbständiger Bund, dem deutsche[] Jungmannen im Alter von 12-17 Jahren angehörten. Er unterstand der Bundesleitung in Halle. Mit dem Bund der Frontsoldaten, dem ‚Stahlhelm‘, hatte der ‚Scharnhorst‘ damals nichts zu tun. Er zählte in Düsseldorf in seiner Blütezeit ca. 600 Jungmannen. Diese Zahl ging allmählich auf 200 Mitglieder zurück. Durch Beschluss der Bundesleitung des ‚Stahlhelms‘ und derjenigen des ‚Scharnhorst‘ wurde der letztere als unterste Stufe dem ‚Stahlhelm‘ angegliedert. Da eine grosse Zahl der Scharnhorstmitglieder mit dieser Massnahme ihrer Bundesleitung nicht einverstanden war, trat sie aus und bildete im Mai 1928 eine Jugendgruppe für sich, die sich auf allgemeinen Wunsch der dazu gehörigen Jungmannen ‚Lützow-Jugend‘ nannte.“²⁷⁸⁴

Es sei allerdings zum Eintritt von Jungstahlhelmen in die Lützow-Jugend gekommen,²⁷⁸⁵ was „die grösste Zahl der alten Lützower aus der Lützow-Jugend aus[zutreten]“ veranlasst habe. Nach dem Stahlhelmverbot sei ab Ende November 1929 beobachtet worden, „dass die ‚Lützow-Jugend‘“, die sich ab Ende März 1930 Lützow-Korps nannte, „an den Sonntagen regelmäßig Ausmärsche veranstaltete, an denen vorwiegend Jungstahlhelmer“ teilgenommen hätten.²⁷⁸⁶ Infolge weiterer Untersuchungen habe sich der Verdacht verdichtet, „dass unter dem Deckmantel der Lützow-Jugend der verbotene Jungstahlhelm weiter bestand.“ Am 15. April habe man deshalb „in den Wohnungen der Führer des Lützowkorps überraschend [...] Durchsuchungen“ vorgenommen, die „zu dem Ergebnis [geführt hätten], dass das heutige Lützowkorps sich tatsächlich sachlich als eine illegale Fortsetzung des verbotenen Jungstahlhelms darstell[e].“²⁷⁸⁷ Das gut informierte Polizeipräsidium wusste über die Infiltrationsbestrebungen der Stahlhelmer bestens Bescheid: Der ehemalige Landesverbandsführer Mahnken habe seinen Unterführern Richtlinien gegeben, „wie sie dabei vorzugehen hätten. Sie sollten sich in der Hauptsache Vereine mit ‚harmlos klingenden‘ Namen auswählen, ihre Kameraden zum Eintritt bewegen und versuchen, in diesem Verein allmählich die

²⁷⁸⁰ PP Köln an Reg. Köln (17.3.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 15.

²⁷⁸¹ Ebda., S. 17.

²⁷⁸² PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (22.4.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 132.

²⁷⁸³ Ebda., S. 123.

²⁷⁸⁴ Ebda., S. 123f.

²⁷⁸⁵ Ebda., S. 124.

²⁷⁸⁶ Ebda., S. 125.

²⁷⁸⁷ Ebda., S. 126.

Überhand zu gewinnen.“²⁷⁸⁸ Unter den im Polizeibericht aufgelisteten zwölf Führern der Lützow-Jugend befanden sich acht frühere Stahlhelmmitglieder.²⁷⁸⁹ Das „Verhältnis der ehemaligen Jungstahlhelmer zu den im Lützow-Korps noch befindlichen Lützower[n]“ betrage inzwischen 4:1, der Jungstahlhelm mache also Dreiviertel der heutigen Mitgliedschaft aus. Außerdem werde bei Ausmärschen die Jungstahlhelm-Uniform getragen.²⁷⁹⁰ Zwecks Verschleierung würden die Versammlungslokale häufig gewechselt, doch sei die Betätigung „die gleiche wie im früheren Jungstahlhelm. Exerzieren, Schiessen, Schwimmen, Geländeübungen und Führerbesprechungen, sowie Gepäckmärsche“.²⁷⁹¹

Das Oberpräsidium übersandte den Bericht des Polizeipräsidiums den übrigen Regierungspräsidien der Provinz und ersuchte sie, „gegen eine verkappte Weiterführung des Jungstahlhelms [...] in gleicher Weise vorzugehen.“²⁷⁹² Auch in Köln hatte sich der Verdacht gegen die Lützow-Jugend erhärtet,²⁷⁹³ aber zu Maßnahmen ähnlich jenen in Düsseldorf ist es augenscheinlich nicht mehr gekommen. Mitte Juni hatte die Gruppe in Köln 126 Mitglieder, wovon 65 ehemalige Jungstahlhelmer waren.²⁷⁹⁴ Wenige Wochen später kam es bereits zur Aufhebung des Stahlhelm-Verbots.

Nicht ganz rund liefen die Infiltrationsversuche des Stahlhelms im Falle des Bismarck-Bundes. Der Bismarck-Bund in Oberhausen war „seit Oktober 1928 bis auf etwa 4 Mitglieder zusammengeschmolzen“ und „am 29.11.1929 wieder neu gegründet worden.“ Von den „etwa 50 bis 60 Mitglieder[n]“ seien außer sieben alle „ausnahmslos Mitglieder des ehemaligen Stahlhelms und Jungstahlhelms, die einzeln dem Bunde beigetreten“ seien. Die getragenen Uniformen entsprächen außerdem denjenigen des Stahlhelms.²⁷⁹⁵ Das Oberhausener Polizeipräsidium berichtete ferner über die geplante Teilnahme des Bundes am Bismarcktreffen am 19. Januar 1930 in Koblenz:

„Dabei soll nach vertraulicher Mitteilung der zweite Bundesvorsitzende des Stahlhelms, Oberstleutnant a. D. Duesterberg[,] sprechen, und zwar, wie hier in Stahlhelmkreisen ironisch bemerkt war, als Oberstleutnant, aber nicht als Bundesvorsitzender. Für das Treffen wird hier besonders unter den neu eingetretenen Mitgliedern rege geworben.“

Nach alledem scheint das Treffen in Koblenz in Wirklichkeit ein verstecktes Stahlhelmtreffen und der Bismarckbund jetzt nur noch eine Deckorganisation für den Stahlhelm zu sein.“²⁷⁹⁶

Die Regierung in Düsseldorf zögerte einzugreifen. Es erschien ihr „fraglich, ob der Umstand, dass neuerdings in diese, schon bestehende Ortsgruppe eine grosse Anzahl ehemaliger Mitglieder des Stahlhelms eingetreten ist, ein polizeiliches Einschreiten begründet.“ Ihres Erachtens komme „es darauf an, ob der Eintritt in

²⁷⁸⁸ Ebda., S. 127.

²⁷⁸⁹ Ebda., S. 127f.

²⁷⁹⁰ Ebda., S. 129.

²⁷⁹¹ Ebda., S. 130.

²⁷⁹² OP an Reg. der Provinz außer Düsseldorf (26.4.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 135.

²⁷⁹³ PP Köln an Reg. Köln (12.5.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 141.

²⁷⁹⁴ Reg. Köln an OP (26.6.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 177f.

²⁷⁹⁵ PP Oberhausen an Reg. Düsseldorf (11.1.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 271.

²⁷⁹⁶ Ebda., S. 273.

die Ortsgruppe erfolgt [sei], um in dieser den früheren Stahlhelm organisatorisch fortzusetzen.“²⁷⁹⁷ Das preußische Innenministerium verneinte die Düsseldorfer Auslegung jedoch. Es betrachtete den Bismarck-Bund als Fortsetzung des Stahlhelms und wies an, „jede vereinsmässige Betätigung [...] polizeilich [zu] verhindern“.²⁷⁹⁸

Das Polizeipräsidium in Duisburg-Hamborn bat im März um „ein allgemeines Verbot des Bismarckbundes innerhalb des Verbotsbereiches des Stahlhelms“,²⁷⁹⁹ allerdings hielt man davon in Düsseldorf wenig, da „die einzelnen Ortsgruppen des Bismarckbundes örtlich verschieden zu beurteilen“ seien und sich bisher „lediglich die Ortsgruppen in Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld als unerlaubte Vereinigungen des aufgelösten Stahlhelm[s] gezeigt“ hätten.²⁸⁰⁰ Darin offenbart sich der Vorteil, Strukturen in bestehenden Organisationen zu schaffen, denn oftmals war das Verbot einer kompletten Organisation nicht zu rechtfertigen, wenn bloß einzelne Teile der Illegalität verfielen.

Dem Bereich der unechten Infiltration lassen sich die Vorgänge rund um den Rheinischen Heimatbund zuordnen. Das Polizeipräsidium in Krefeld-Uerdingen hatte frühzeitig Kenntnis von der Absicht erhalten, „aus den früheren Mitgliedern des Stahlhelm[s] eine Ortsgruppe des Rheinischen Heimatbundes zu gründen“, eine Absicht, die wohl „auch in anderen Orten“ bestehe.²⁸⁰¹ Da es in dem Bericht auch um zwei Versammlungen und Ortsgruppen im Zuständigkeitsbereich des Kölner Regierungspräsidiums ging, forderte das Oberpräsidium dieses zum Bericht auf.²⁸⁰² Das Polizeipräsidium teilte daraufhin mit, dass man über Organisation, Zweck und Ziele bislang noch keine ausreichenden Erkenntnisse habe gewinnen können, „[v]ertraulich eingegangene Mitteilungen [...] aber den Schluß“ zuließen,

„daß in Stahlhelmkreisen die Absicht besteh[e], den ‚Rheinischen Heimatbund‘ im Rheinland und in Westfalen zur Nachfolgeorganisation des in den genannten Gebietsteilen aufgelösten Stahlhelms werden zu lassen. Diese Absicht soll[e] aber erst verwirklicht werden, wenn die bei der Stahlhelmleitung gehegte Hoffnung auf baldige Aufhebung des Stahlhelmverbotes sich nicht erfüllen sollte.“²⁸⁰³

In einem Bericht ans preußische Innenministerium charakterisierte das Oberpräsidium den Rheinischen Heimatbund folgendermaßen:

„Der Rheinische Heimatbund ist eine über die Rheinprovinz sich erstreckende Organisation zur Pflege des rheinischen Heimatgedankens. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. [...] Vereins-Organ sind die in Koblenz erscheinenden Rheinischen Heimatblätter. Der Rheinische Heimatbund wie auch die Rheinischen Heimatblätter sind verschiedentlich von den Behörden (Innenministerium, Kultusministerium) unterstützt worden.“²⁸⁰⁴

²⁷⁹⁷ Reg. Düsseldorf an OP (16.1.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 265.

²⁷⁹⁸ Preuß. IM an OP (25.1.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 285.

²⁷⁹⁹ PP Duisburg-Hamborn an Reg. Düsseldorf (10.3.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 673.

²⁸⁰⁰ Reg. Düsseldorf an OP (17.3.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 664.

²⁸⁰¹ PP Krefeld-Uerdingen an Reg. Düsseldorf (18.12.1929), LHAK 403, Nr. 16814, S. 5.

²⁸⁰² OP an Reg. Köln (28.12.1929), LHAK 403, Nr. 16814, S. 3.

²⁸⁰³ PP Köln an Reg. Köln (15.1.1930), LHAK 403, Nr. 16814, S. 11.

²⁸⁰⁴ OP an preuß. IM (6.2.1930), LHAK 403, Nr. 16814, S. 14.

Konkretere Informationen gelangten schließlich aus Düsseldorf nach Koblenz. So sei es im dortigen Regierungsbezirk in fünf Städten zu Neugründungen von Ortsgruppen mit insgesamt 340 Mitgliedern gekommen.²⁸⁰⁵ Es hatten jedoch bereits zuvor einige Stahlhelm-Ortsgruppen dem Rheinischen Heimatbund als „körperchaftliche Mitglieder“ angehört, darunter genauso „Kriegervereine, Heimatvereine, [...] Bürgerkasinos, Turnvereine der deutschen Turnerschaft u. a.“,²⁸⁰⁶ sodass Beziehungen zwischen Rheinischem Heimatbund und Stahlhelm schon lange vor dessen Verbot existierten. Das Polizeipräsidium jedenfalls sah nach all seinen Feststellungen „noch keine illegale Fortsetzung des verbotenen ‚Stahlhelms‘“. Darüber hinaus habe man bisher „noch von keiner Stelle die Nachricht, dass in irgendeinem Orte die Mitglieder früherer Stahlhelm-Ortsgruppen geschlossen dem Rheinischen Heimatbunde beigetreten“ seien.²⁸⁰⁷

Als es in Köln zur Gründung einer Ortsgruppe kam, hielt man dort gleichermaßen die Beweise noch nicht für ausreichend genug, „dass die Ortsgruppe sich als Nachfolgeorganisation [...] betätigen will“, doch werde man sie weiterhin beobachten.²⁸⁰⁸ In Krefeld wertete man die Ortsgruppe hingegen „als eine verschleierte Fortsetzung des aufgelösten Stahlhelm[s]“. ²⁸⁰⁹ Die Ortsgruppe war eine jener während des Stahlhelmverbots neugegründeten und mit 120 Mitgliedern sogar deren stärkste.²⁸¹⁰ Hier sollte fortan „jede vereinsmässige Betätigung“ unterbunden werden.²⁸¹¹

Die genannten Beispiele zeigen, dass es den Behörden im Allgemeinen nicht leicht fiel, das Verbot umzusetzen, was einerseits an der Taktik des Stahlhelms lag, die aber im Grunde nichts Neues darstellte. Gleiches war man mehr oder weniger von der KPD oder der NSDAP gewöhnt. Schwierig schien es zu sein, den Nachweis zu erbringen, dass illegale Organisationsstrukturen aufrechterhalten werden sollten. Hier mangelte es andererseits nicht selten an der nötigen Aufklärung und da der Stahlhelm lange Zeit kaum im Fokus der rheinischen Behörden gestanden hatte, ließen sich Versäumnisse auf diesem Feld nicht über Nacht einholen.

Der Aufrechterhaltung des Zusammenhalts dienten außer heimlichen Treffen oder getarnten Tätigkeiten im Hintergrund öffentliche Versammlungen, die gleichzeitig der Agitation des Stahlhelms zu Gute kamen. Im ersten Moment mögen öffentliche Versammlungen des verbotenen Stahlhelms widersprüchlich erscheinen, allerdings wurden diese Versammlungen freilich nicht als Stahlhelm-Versammlungen deklariert. Die Behörden waren gezwungen, zu beweisen, dass es

²⁸⁰⁵ PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (22.1.1930), LHAK 403, Nr. 16814, S. 23f.

²⁸⁰⁶ Ebda., S. 22.

²⁸⁰⁷ Ebda., S. 25.

²⁸⁰⁸ Reg. Köln an OP (28.2.1930), LHAK 403, Nr. 16814, S. 29.

²⁸⁰⁹ Reg. Düsseldorf an OP (27.2.1929), LHAK 403, Nr. 16814, S. 35.

²⁸¹⁰ PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (22.1.1930), LHAK 403, Nr. 16814, S. 23.

²⁸¹¹ Reg. Düsseldorf an OP (27.2.1930), LHAK 403, Nr. 16814, S. 35.

sich um eine Stahlhelm-Versammlung handelte, um sie verbieten zu können. Dies gelang indes vergleichsweise häufig.

Am 8. und 9. März 1930 hatten in Duisburg bzw. Düsseldorf Versammlungen stattgefunden, „in denen als Redner der Bundesführer des Stahlhelm[s], Franz Seldte aus Magdeburg[,]“ aufgetreten war. Beide Veranstaltungen waren aufgelöst worden, weil diejenige in Duisburg „gegen Ende den Charakter einer Stahlhelm-Veranstaltung“ angenommen hatte²⁸¹² und es in Düsseldorf „ganz am Schluss der Versammlung – nach der Rede Seldte’s [sic!] – zu Kundgebungen für den Stahlhelmführer gekommen“ war.²⁸¹³ Die Regierung schloss sich zudem der Ansicht des Duisburger Polizeipräsidiums an, „künftig Veranstaltungen [...], in denen Stahlhelmführer sprechen sollen, vorbeugend zu verbieten“.²⁸¹⁴ Das Oberpräsidium erklärte sich in einem Erlass an die Regierungspräsidien der Provinz damit einverstanden und bat „bei Bekanntwerden entsprechender Pläne rechtsradikaler Kreise frühzeitig zu berichten.“²⁸¹⁵ Das preußische Innenministerium piffte die Koblenzer Beamten hingegen zurück und verwies auf die „durch die Verfassung allen Staatsbürgern gewährleistete[] Versammlungsfreiheit“, mit der sich das „vorbeugende Verbot aller öffentlichen Versammlungen, in denen Führer des Stahlhelm[s] [...] als Redner aufzutreten beabsichtigen, [...] nicht in Einklang bringen“ lasse.²⁸¹⁶ Beim Oberpräsidium gab man sich mit dieser Auslegung nicht zufrieden und beharrte:

„Wenn es auch nicht angängig ist, [...] generell alle Versammlungen zu verbieten, in denen auswärtige Stahlhelmführer sprechen, so halte ich es doch für zweckmäßig und zulässig, alle die Versammlungen polizeilich zu verhindern, bei denen aus der Person des Redners und des Einberufers sowie aus dem Thema der Rede und der Zusammensetzung der Teilnehmer hervorgeht, dass es sich nur um eine verkappte Stahlhelmkundgebung in dem verbotenen Gebiet handelt. Um solche Fälle eines im Interesse der Staatsautorität unerwünschten Umgehens des bestehenden Verbotes zu verhindern, habe ich in dem beigefügten Erlass gebeten, mir durch rechtzeitigen Bericht jeweils eine Prüfung des Sachverhalts zu ermöglichen. Ich bitte damit einverstanden zu sein, dass ich es bei dieser Anordnung belasse.“²⁸¹⁷

In der Folge wurde augenscheinlich so verfahren wie bisher: Wenn sich während einer Versammlung herausstellte, dass diese eine Stahlhelm-Veranstaltung sei, sollte sie von den Polizeibehörden aufgelöst werden, so zumindest im Falle einer Versammlung in Düsseldorf am 4. Mai 1930.²⁸¹⁸ Laut dem Bericht der Regierung in Köln vom 30. Mai 1930 ließ man jedoch die weiter oben erwähnte Versammlung am 3. Mai in Dieringhausen laufen, weil der Polizei bekannt gewesen sei, „daß im Anschluß an die öffentliche Kundgebung eine Besprechung der Stahlhelmmmitglieder erfolgen“ sollte und tatsächlich habe sich so „einwandfrei ergeben, daß der ‚Oberbergische Heimatbund‘ und die ‚Kameradschaft Gneisenau‘

²⁸¹² Reg. Düsseldorf an OP (17.3.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 663.

²⁸¹³ Ebda., S. 664.

²⁸¹⁴ Ebda., S. 663.

²⁸¹⁵ OP an Reg. der Provinz (25.3.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 675f.

²⁸¹⁶ Preuß. IM an OP (23.4.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 683.

²⁸¹⁷ OP an preuß. IM (30.4.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 686f.

²⁸¹⁸ Vermerk Gotthardt (1.5.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 689.

[= Gneisenau-Bund] eine illegale Fortsetzung des ‚Stahlhelm[s]‘ seien“. Man wolle „den beteiligten Beamten“ deshalb „kein[en] Vorwurf [...] machen“, ²⁸¹⁹ obwohl spätestens aus den Äußerungen Eduard Stadtlers klar wurde, um welche Art Veranstaltung es sich hier handelte, was die Oberpräsidialbeamten offenbar genauso einstufen, sofern man ihre An- und Unterstreichungen an zahlreichen Passagen dergestalt interpretieren will. Mit doppeltem Ausrufezeichen versah man bspw.: „Dr. Stadtler, der sodann das Wort ergriff, nannte die Anwesenden ‚Werte Stahlhelmbrüder, deutsche Frauen, Kameraden und Kameradinnen.‘“ ²⁸²⁰ Etliche An- und Unterstreichungen finden sich auch bei:

„Formen – so fuhr der Redner weiter fort, seien im Leben Nebensache. Es sei gleichgültig, ob der Frontkämpfer ein Braunhemd trage oder eine Stahlhelmuniform oder sonst eine Uniform; denn die Form, die dieses Bewusstsein ausdrücke, spiele keine Rolle. Die Hauptsache sei, dass man sagen könne, es gebe Kämpfer, Mannschaften und Offiziere, Führer und Gefolgschaft. Es komme [sic!] darauf an, ob diese Kraft nationalen Frontgeistes auch heute lebe in stark organisierter, sichtbarer, realer Form. Darauf allein komme es für die Politik an. Ohne diesen Geist komme man in der Politik nicht aus. Dieser Geist müsse hervortreten in starken Verbände[n], von denen man sagen könne: ‚Hier ist eine Schicht, hier ist eine Bewegung, damit kann man die Macht erobern!‘ Es gebe in Deutschland zwei derartige Organisationen: Die eine heiße ‚Nationalsozialismus‘^[1], die andere ‚Stahlhelm‘! (Lebhafter, stürmischer, langanhaltender Beifall). Das seien Bewegungen, das sei Macht, in ganz Deutschland lebendig, (Bravo!) als entscheidende Voraussetzung nationaler Macht für den kommenden Tag; Wenn man einen Stahlhelmaufmarsch erlebt habe – München, Hamburg, Berlin – dann habe man das Gefühl: Macht! Es komme ein zweites hinzu: ‚Die Frage, wann es losgehe, wann diese Macht für die Eroberung staatlicher Führung eingesetzt werden könne!‘ (Bravo!) Die Soldaten der Vorkriegszeit hätten die Politik als etwas Aussenstehendes empfunden. Seit dem Kriegsausgang erlebe man aber in Europa eine Politisierung des Militarismus und eine Militarisierung der Politik. Die Kraft, die in der Stahlhelmbewegung lebe, sei das Fronterlebnis, die Hingabe zu einem Führer, dem man geschworen habe. Das sei ein Lied, das durch Mark und Knochen gehe. Liebe zur Persönlichkeit, Liebe zur Geschichte, die einen [sic!] imponiere, das seien die Kräfte, die in der Stahlhelmbewegung (der Redner sagte wörtlich: ‚in unserer Bewegung‘) lebendig seien.“ ²⁸²¹

Allein die zitierten Stellen belegen den sehr früh zu Tage getretenen eigentlichen Charakter der Veranstaltung als einer verkappten Stahlhelm-Versammlung. Der erbrachte Nachweis, dass Gneisenau-Bund und Oberbergischer Heimatbund Tarnorganisationen des verbotenen Stahlhelms waren, mag die Duldung vonseiten der Behörden rechtfertigen.

Für die Phase des Stahlhelm-Verbots in der Rheinprovinz ergibt sich resümierend folgendes Bild: Der Stahlhelm versuchte auf verschiedenen Wegen seine Organisationsstrukturen zu erhalten. Im Falle des Schutz- und Trutzbundes Deutsches Eck muss sogar von einer Erweiterung ausgegangen werden. Das Oberpräsidium nahm im Rahmen seiner Möglichkeiten eine eher skeptische Position ein was Verbotsumgehungsbestrebungen des Stahlhelms anging, neigte also stärker zum Misstrauen als zur Leichtgläubigkeit und wäre einmal – gemeinsam mit Regierungs- und Polizeipräsidenten – wohl im Falle der vorbeugenden Versammlungsverbote auch weitergegangen als das preußische Innenministerium. Wie an-

²⁸¹⁹ Reg. Köln an OP (30.5.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 704.

²⁸²⁰ PP Köln an Reg. Köln (5.5.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 719-721.

²⁸²¹ Ebda., S. 727-729.

gemerkt, war die Aufklärung der Tätigkeiten dieses paramilitärischen Verbandes nicht immer ausreichend. Das Verbot ermöglichte es den Behörden jedoch ironischerweise, genauere Einblicke in Organisation und Ziele des Stahlhelms zu gewinnen, was sich für die Zeit nach der Aufhebung des Verbots sicherlich in positivem Sinne ausgewirkt haben dürfte. Gleichwohl blieben die rheinischen Behörden nicht inaktiv. Dort, wo die Aufklärung gelang und wo man die rechtlichen Handhaben für anwendbar hielt, schritt man zu Betätigungsverboten und erschwerte damit durchaus das illegale Fortbestehen des Stahlhelms. Nicht zu unterschätzen sind ferner die mit dem Verbot einhergehenden massiven finanziellen Einschnitte für die betroffenen Landesverbände, blieben doch die Beitragszahlungen aus, rechtliche Verpflichtungen, etwa den Angestellten gegenüber, jedoch bestehen.²⁸²²

1.3 Organisation nach Aufhebung des Verbots

Bei der Kraftprobe zwischen preußischer Staatsregierung auf der einen und vor allem dem Reichspräsidenten auf der anderen Seite, der im Falle eines Fortdauerns des Verbots nicht an den Befreiungsfeierlichkeiten im Rheinland teilnehmen wollte, zog erstere den Kürzeren.²⁸²³ Das Verbot wurde am 16. Juli 1930 aufgehoben.²⁸²⁴ Der Stahlhelm geriet dadurch allerdings vorerst nicht aus der Beobachtung der Behörden. Die Regierung in Düsseldorf legte dem Oberpräsidium am 14. Oktober 1930 eine „Uebersicht über die Gliederung des neugebildeten Landesverbandes ‚Westmark‘“ vor.²⁸²⁵ Dieser war in fünf Gruppen aufgeteilt,²⁸²⁶ denen nur organisatorische Bedeutung zukomme, da „Gruppenführer [...] tatsächlich nicht vorhanden“ seien.²⁸²⁷ Insgesamt umfasste der neue Landesverband 27 Gaue, deren Führer am 20. August 1930 in fünf Fällen noch nicht bekannt waren.²⁸²⁸

Das Oberpräsidium wies die Regierungspräsidien am 16. Dezember 1930 an, über die Entwicklung des Stahlhelms in ihren Zuständigkeitsbereichen zu berichten.²⁸²⁹ Die von den einzelnen Regierungspräsidien übersandten Berichte sind teils von großer Genauigkeit und bezeugen die Fortschritte, die augenscheinlich in der Aufklärung der Stahlhelmtätigkeit zwischenzeitlich erzielt worden waren. Die

²⁸²² Mahnken (Liquidationsstelle) an Bundesamt (27.11.1929), BArch R 72/ 118, Bl. 44.

²⁸²³ Albrecht, Albert Grzesinski, S. 267-270; Ehni, Bollwerk, S. 156-159; Schulze, Otto Braun, S. 631-634.

²⁸²⁴ Auf eine öffentliche Erklärung der Bundesführung des Stahlhelms hin hob die preußische Staatsregierung das Verbot auf (Vossische Zeitung (17.7.1930, Nr. 332)).

²⁸²⁵ Reg. Düsseldorf an OP (14.10.1930), LHAK 403, Nr. 16814, S. 627.

²⁸²⁶ Gaugliederung des Stahlhelm-Landesverbands Westmark (Stand: 20.8.1930), LHAK 403, Nr. 16814, S. 630f.

²⁸²⁷ Reg. Düsseldorf an OP (14.10.1930), LHAK 403, Nr. 16814, S. 627.

²⁸²⁸ Gaugliederung des Stahlhelm-Landesverbands Westmark (Stand: 20.8.1930), LHAK 403, Nr. 16814, S. 630f.

²⁸²⁹ OP an Reg. der Provinz (16.12.1930), LHAK 403, Nr. 16814, S. 661.

Regierung in Düsseldorf meldete eine Mitgliedersteigerung von 19 % innerhalb eines Vierteljahres.²⁸³⁰ Aus der Auflistung der einzelnen Ortsgruppen mit ihren Stärken ergab sich von Oktober 1930 bis Januar 1931 eine absolute Steigerung um 1.406 Personen von 7.249 auf 8.655 im Regierungsbezirk Düsseldorf.²⁸³¹ Diese verteilten sich auf rund 104 Ortsgruppen.²⁸³² Auch die Regierung in Trier meldete ein Wachstum und gab den Stand der Organisation für ihren Bezirk mit 26 Ortsgruppen und ca. 1.700 Personen an.²⁸³³

In Köln ging man von „etwa 3500“ Mitgliedern aus und versäumte nicht anzumerken – wie ein Jahr zuvor das Essener Polizeipräsidium –,²⁸³⁴ dass während des Stahlhelmverbots „zahlreiche Stahlhelmangehörige, insbesondere Mitglieder des Jungstahlhelms, zur NSDAP. übergetreten und grösstenteils auch nach Aufhebung des Stahlhelmverbots in der NSDAP. geblieben“ seien. Der Scharnhorstbund sei „vollständig aufgelöst worden“.²⁸³⁵

Die Angaben der Regierung in Aachen ergeben summiert eine Zahl von mindestens 639 Mann.²⁸³⁶ In einem Bericht vom 16. April 1931 teilte man mit, dass der Stahlhelm weiterwachse und „z. Zt. 18 Ortsgruppen mit einer Mitgliederzahl von etwa 1000 Mitgliedern bestehen.“²⁸³⁷

Eine starke Entwicklung stellte man ebenfalls beim Koblenzer Regierungspräsidium fest. Der Grund hierfür laut Regierung:

„Eine Haupterklärung findet diese Entwicklung darin, dass während der Besatzungszeit der Stahlhelm im Gegensatz zu den Organisationen der NSDAP von den Besatzungsbehörden in den besetzten Gebieten nicht zugelassen war, sodass eine Gründung von Stahlhelmorganisationen nur in den nicht besetzt gewesenen Teilen des Bezirkes, also im Kreise Wetzlar und Teilen der Kreise Altenkirchen und Neuwied, erfolgen konnte.

Da für die Rheinprovinz und Westfalen der Stahlhelm durch Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 8. Oktober 1929 aufgelöst wurde, konnte er sich auch nicht unmittelbar nach der Räumung der 2. und 3. Besatzungszone organisieren, sondern erst nach der Aufhebung des Stahlhelmverbotes im Juli 1930.“²⁸³⁸

Die Abhaltung des elften Stahlhelmtages in Koblenz am 4. und 5. Oktober 1930 habe „die Gründung zahlreicher Ortsgruppen zur Folge gehabt“, wie die Wahl von Koblenz als Veranstaltungsort wohl ohnehin der stärkeren Verankerung des Stahlhelms im ehemals besetzten Gebiet gedient haben dürfte.²⁸³⁹ Die Prognose der Regierung zu den künftigen Wachstumsaussichten erscheint plausibel:

„Wenn man berücksichtigt, dass in den Kreisen Altenkirchen und Wetzlar, in denen der Stahlhelm schon früher bestanden hat, seit dem 11. Stahlhelmtag in Koblenz ein weiteres Anwachs-

²⁸³⁰ Reg. Düsseldorf an OP (19.2.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 685.

²⁸³¹ Gliederung, Mitgliederzahlen und Führer des Stahlhelms im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Januar 1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 709.

²⁸³² Ebda., S. 689-709.

²⁸³³ Reg. Trier an OP (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 713.

²⁸³⁴ PP Essen an Reg. Düsseldorf (28.1.1930), LHAK 403, Nr. 16812, S. 937.

²⁸³⁵ PP Köln an Reg. Köln (21.1.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 683.

²⁸³⁶ Reg. Aachen an OP (31.1.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 663-667.

²⁸³⁷ Reg. Aachen an OP (16.4.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 717.

²⁸³⁸ Reg. Koblenz an OP (4.2.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 671.

²⁸³⁹ Ebda., S. 672.

sen nicht zu bemerken ist, kann man wohl annehmen, dass auch in den übrigen Kreisen des Bezirks die weitere Entwicklung des Stahlhelms in einigen Monaten zu einem gewissen Abschluss gekommen sein wird, da bis dahin die Kreise, die sich gefühlsmässig sehr zum Stahlhelm hingezogen fühlen und die bisher infolge des Stahlhelmverbotes teils der NSDAP angehörten, teils noch garnicht [sic!] organisiert waren, vom Stahlhelm erfasst sein werden.“²⁸⁴⁰

Auf der Basis der übersandten Zahlen musste für den Regierungsbezirk Koblenz von einer Stärke von deutlich über 6.007 Stahlhelmen ausgegangen werden.²⁸⁴¹ Damit wäre der Regierungsbezirk Koblenz derjenige der Rheinprovinz gewesen, in dem der Stahlhelm verglichen mit der Einwohnerzahl die meisten Mitglieder hatte – und das, obwohl weite Teile des Bezirks – und einige sogar noch darüber hinaus – bis Ende November 1929 besetzt gewesen waren.

Für die gesamte Rheinprovinz lässt sich die Stahlhelmstärke im Januar 1931 laut den Berichten mit allen Vorbehalten gegenüber den behördlichen Angaben auf mindestens 20.501 Personen beziffern, was – obschon die Zahlen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln abgenommen hatten – insgesamt mehr als vor dem Verbot waren. Dennoch betrachtete man gerade den Westen – wie aus einem Führerbrief hervorgeht – als hartes Terrain und sprach von „den schwierigen Bereichen Hocheifel und Trier“ und von den „für die nationale Front schwer erreichbaren Bevölkerungs- und Parteischichten.“²⁸⁴² Gleichwohl zählte der westdeutsche Landesverband zu den mitgliederstärksten Stahlhelm-Landesverbänden schlechthin.²⁸⁴³ Diese scheinbare Widersprüchlichkeit dürfte mit der einwohnermäßigen Größe des Landesverbands zusammenhängen. Eine Diskrepanz, die sich dagegen nicht gänzlich auflösen lässt, ist der Unterschied zwischen den bei Berghahn für Januar 1931 genannten und den von den Behörden der Rheinprovinz erhobenen Mitgliederzahlen des Stahlhelms. Laut Berghahn betrug die Zahl für den Landesverband Westmark etwas mehr als 34.000 Personen²⁸⁴⁴ – das wären rund 13.500 mehr als die von den rheinischen Behörden ermittelten Zahlen. Berghahn nennt für das Jahr 1931 allerdings für den gesamten Stahlhelm etwa 327.000 Mitglieder,²⁸⁴⁵ während Mahlke von 280.000 ausgeht.²⁸⁴⁶ Die tatsächliche Stärke dürfte über den von den Behörden ermittelten Zahlen gelegen haben. Insbesondere die recht niedrige Zahl für den Regierungsbezirk Köln wirft Fragen auf. Dass die Differenz jedoch so groß war, scheint ebenfalls nicht sehr wahrscheinlich.

²⁸⁴⁰ Ebda., S. 673f.

²⁸⁴¹ Ebda., S. 674-680.

²⁸⁴² Stahlhelm-Landesverband Westmark, Führerbrief Nr. 20 (29.4.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 727.

²⁸⁴³ Volker Rolf Berghahn: Der Stahlhelm. Bund der Frontsoldaten 1918-1935. Düsseldorf 1966 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 33), S. 65 Fußnote Nr. 2.

²⁸⁴⁴ Ebda., S. 287.

²⁸⁴⁵ Ebda., S. 189 Fußnote Nr. 2 und S. 287.

²⁸⁴⁶ Bernhard Mahlke: Stahlhelm – Bund der Frontsoldaten (Stahlhelm) 1918-1935. In: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945). Hrsg. von Dieter Fricke. Bd. 4. Köln, Leipzig 1986, S. 145.

Der Stahlhelm beabsichtigte allem Anschein nach seine Strukturen im Bereich der Jugendarbeit und unter der Studentenschaft zu festigen.²⁸⁴⁷ Laut Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin hatten der Deutsche Pfadfinderbund Westmark, welcher 1927 „durch Loslösung des Landesverbandes Rheinland vom Deutschen Pfadfinderbund entstanden“ war,²⁸⁴⁸ und der Stahlhelm-Landesverband Westmark „am 21. August 1930 ein Abkommen getroffen, nach dem der ‚Deutsche Pfa[d]finderbund Westmark‘ die Aufgaben der Jugendorganisation des ‚Stahlhelm, Landesverband Westmark‘“ übernehmen sollte.²⁸⁴⁹ Weiter wurde festgestellt:

„Während der Besatzungszeit war der Stahlhelm in dieser Gegend verboten. Dem ‚Deutschen Pfadfinderbund Westmark‘ hingegen war es möglich, seine Jugendorganisation auszubauen, da diese nicht als politisch betrachtet wurde. Die Gemeinschaft zwischen den beiden Organisationen wurde geschaffen, um beim Aufbau des Stahlhelms in den Rheinlanden sofort eine Jugendorganisation zu erhalten. Ob neben dem Pfadfinderbund noch nachträglich die Jugendorganisation[en] des Stahlhelm – wie ‚Scharnhorstbund‘ und ‚Jungstahlhelm‘ [–] aufgezogen werden, steht vorerst nicht fest. Nach dem vorliegenden Abkommen wird der Stahlhelm seinen Mitgliedern die Zuführung ihrer Söhne zum ‚Deutschen Pfadfinderbund Westmark‘ dringend empfehlen. Dagegen empfiehlt der ‚Deutsche Pfadfinderbund Westmark‘ seinen über 17 Jahre alten Mitgliedern, die aus dem Bund ausscheiden wollen, dringend den Eintritt in den Stahlhelm. Der ‚Deutsche Pfadfinderbund Westmark‘ wird keine über 17 Jahre alten Personen als Mitglieder aufnehmen.“²⁸⁵⁰

Diese Informationen fügen sich in die schon erwähnten Feststellungen des Kölner Polizeipräsidiums, wonach man den Scharnhorstbund als Jugendorganisation aufgelöst habe und dieser nicht mehr neu aufgebaut werden sollte.²⁸⁵¹ Die Regierung in Düsseldorf meldete jedoch am 21. Mai 1931, dass die „vereinbarte Zusammenarbeit [...] bisher nicht verwirklicht worden“ sei und „[d]ie Jugenderziehung in den beiden Bünden [...] wieder getrennt statt[finde], [...] weil der deutsche Pfadfinderbund bei Erziehung der Jugend die Politik des Stahlhelm[s] nicht verfolgen“ und „politisch neutral und auch sonst in jeder Weise unabhängig sein“ wolle.²⁸⁵² Im Stahlhelm-Führerbrief vom 12. Juni 1931 pries man indes die Zusammenarbeit zwischen Stahlhelm und Pfadfinderbund, welcher im Bereich des Landesverbandes Westmark diejenigen Aufgaben übernehme, „die in anderen Teilen des Reiches“ dem Scharnhorst zufielen.²⁸⁵³

Nach diesen widersprüchlichen Meldungen wollte das Oberpräsidium wissen, was Sache ist und ersuchte die Regierungspräsidien um Berichte über eine etwaige Zusammenarbeit zwischen den beiden Verbänden.²⁸⁵⁴ Am 22. Oktober 1931

²⁸⁴⁷ Unter Einbeziehung der Arbeiterschaft vor dem Hintergrund einer Umorientierung des Stahlhelms zur Gewinnung breiterer Bevölkerungsschichten hierzu auch: Berghahn, Stahlhelm, S. 107.

²⁸⁴⁸ Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin Nr. 21 (1.11.1930), LHAK 403, Nr. 16814, S. 773-775.

²⁸⁴⁹ Ebda., S. 773.

²⁸⁵⁰ Ebda., S. 775-777.

²⁸⁵¹ PP Köln an Reg. Köln (21.1.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 683.

²⁸⁵² Reg. Düsseldorf an OP (21.5.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 779.

²⁸⁵³ Stahlhelm-Landesverband Westmark, Führerbrief Nr. 25 (12.6.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 785.

²⁸⁵⁴ OP an Reg. der Provinz (24.8.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 796.

fasste man die Ergebnisse in einem Bericht ans preußische Innenministerium zusammen: „[V]on einem planmässigen Ausbau der Zusammenarbeit zwischen dem Landesverband Westmark [...] und dem Deutschen Pfadfinderbund ‚Westmark‘ könne ‚bisher keine Rede sein“.²⁸⁵⁵ Das Oberpräsidium machte außerdem deutlich:

„Mit Rücksicht auf die geringe Mitgliederzahl des Deutschen Pfadfinderbundes ‚Westmark‘ kommt der Angelegenheit auch gar nicht die Bedeutung zu, wie sie ihr durch die verschiedentlichen, in meinem Vorbericht erwähnten Veröffentlichungen des L.K.P.-Amtes in seinen ‚Mitteilungen‘ anscheinend beigemessen wurde.“²⁸⁵⁶

Ein anderes Augenmerk galt der Studentenschaft. Das preußische Innenministerium informierte über „eine eifrige Werbetätigkeit an den deutschen Hochschulen“ seit 1927.²⁸⁵⁷ Diese sei anfänglich nicht von Erfolg gekrönt gewesen, was sich „[m]it dem Wintersemester 1928/29“ aber geändert habe:

„Die zunehmenden Bemühungen des Stahlhelm[s] um die Studentenschaft waren von der Auffassung getragen, daß die Schaffung eines akademischen Nachwuchses unerlässlich sei, wenn der Bund nicht Gefahr laufen wollte, jeglichen Einfluß an den Hochschulen zugunsten der anderen politischen und weltanschaulichen Organisationen, namentlich an den nationalsozialistischen Studentenbund, zu verlieren.“²⁸⁵⁸

In der Rheinprovinz verliefen diese Bemühungen des Stahlhelms jedoch eher enttäuschend. Aus Düsseldorf wurde gemeldet, dass lediglich „bei der Akademie für praktische Medezin [sic!] [...] eine Hochschulgruppe des Stahlhelms“ bestehe, die 30-40 Mann umfasse.²⁸⁵⁹ Im Regierungsbezirk Aachen könne man keine studentische Stahlhelmverbindung feststellen²⁸⁶⁰ und in Köln gab man die Mitgliederzahl der Anfang März 1931 gegründeten Hochschulgruppe mit 40 Personen an.²⁸⁶¹

Auf erneute Nachfrage des Oberpräsidiums am 20. August 1931²⁸⁶² hieß es aus Aachen, dass nach wie vor keine Hochschulgruppe existiere.²⁸⁶³ Die Kölner Gruppe war auf 15 Personen geschrumpft und arbeitete eng mit dem Nationalsozialistischen deutschen Studentenbund zusammen.²⁸⁶⁴ In Düsseldorf maß man der Gruppe an der Akademie für praktische Medizin „eine besondere Bedeutung zurzeit nicht“ bei, zumal sie wohl nur noch 25 Personen zählte.²⁸⁶⁵

Nach dem gescheiterten Volksentscheid zur Auflösung des preußischen Landtags am 9. August 1931 nahm das Interesse der Behörden am Stahlhelm den Akten nach zu urteilen ab. Ob sie deshalb über die weiteren Entwicklungen im Stahlhelm gut informiert waren, erscheint fraglich. Man schätzte die Kommunisten und

²⁸⁵⁵ OP an preuß. IM (22.10.1931), LHAK 403, Nr. 16815, S. 173.

²⁸⁵⁶ Ebda., S. 175.

²⁸⁵⁷ Preuß. IM an OP (4.1.1931), LHAK 403, Nr. 16815, S. 211.

²⁸⁵⁸ Ebda.

²⁸⁵⁹ Reg. Düsseldorf an OP (12.2.1931), LHAK 403, Nr. 16815, S. 217.

²⁸⁶⁰ Reg. Aachen an OP (4.3.1931), LHAK 403, Nr. 16815, S. 219.

²⁸⁶¹ PP Köln an Reg. Köln (18.3.1931), LHAK 403, Nr. 16815, S. 221.

²⁸⁶² OP an Reg. Aachen, Düsseldorf und Köln (20.8.1931), LHAK 403, Nr. 16815, S. 235.

²⁸⁶³ Reg. Aachen an OP (18.9.1931), LHAK 403, Nr. 16815, S. 229.

²⁸⁶⁴ PP Köln an Reg. Köln (15.9.1931), LHAK 403, Nr. 16815, S. 231f.

²⁸⁶⁵ Reg. Düsseldorf an OP (25.9.1931), LHAK 403, Nr. 16815, S. 237.

Nationalsozialisten als die gefährlicheren Bewegungen ein und konzentrierte sich vor allem auf deren Beobachtung, was vor dem Hintergrund der weiteren Ereignisse durchaus nachvollzogen werden kann.

2. Mitglieder und Mobilisierbarkeit

Anders als bei KPD oder NSDAP können die Wahlergebnisse beim Stahlhelm nicht jene Rolle spielen, da es sich bei ihm bekanntlich um keine politische Partei handelte. Zwar könnte die Betrachtung der DNVP-Wahlergebnisse aufgrund der ideologischen und personellen Nähe der beiden Organisationen eine Orientierung bieten – mehr jedoch nicht, denn der Stahlhelm präsentierte sich einerseits als überparteilich – was er gleichwohl schwerlich war – und empfahl andererseits ein „Zusammengehen mit den nationalen Parteien“,²⁸⁶⁶ was ursprünglich auf DVP und DNVP, dann auf DNVP und NSDAP hinauslief. Demnach müssten auch die NSDAP-Ergebnisse miteinbezogen werden, zumal – wie noch zu zeigen sein wird – die Verbindungen zwischen Stahlhelm und NSDAP immer enger wurden. Auch was den Volksentscheid zur Auflösung des preußischen Landtags angeht, kann nicht von einem reinen Stahlhelm-Unternehmen gesprochen werden, da ihn ja neben dem Stahlhelm die Parteien DNVP, NSDAP, DVP und schließlich sogar die KPD unterstützten.²⁸⁶⁷ In der Rheinprovinz wäre es – nebenbei bemerkt – nicht zum Volksentscheid über die Auflösung des preußischen Landtags gekommen, da hier nicht einmal das nötige Quorum für das Volksbegehren erreicht wurde. Wie Gotthardt anmerkte, hätten sich 20 % der Stimmberechtigten dafür eintragen müssen, doch wurden im Zuständigkeitsbereich des Oberpräsidiums selbst nur rund 12,6 % erzielt.²⁸⁶⁸ Auffällig ist indes der hohe Anteil im Regierungsbezirk Koblenz mit 21,77 %. Vor allem die Kreise Meisenheim (51,91 %) und Simmern (47,44 %) ragen hier heraus, wohingegen die Kreise Adenau (1,24 %) und Ahrweiler (5,98 %) unter dem Durchschnitt der Rheinprovinz liegen.²⁸⁶⁹ Wie der Regierungsbezirk Düsseldorf (14,9 %) wies ebenfalls der Regierungsbezirk Koblenz hohe Mitgliederzahlen beim Stahlhelm auf. Die Regierung in Aachen hatte von allen rheinischen Regierungspräsidien die geringsten Zahlen gemeldet und mit nur 3,42 % Eintragungen belegte sie den letzten Rang. Auch die Regierungsbezirke Köln und Trier fielen mit 7,2 % bzw. 7,95 % kaum ins Gewicht,²⁸⁷⁰ so dass zusammen mit den Ergebnissen des Volksentscheids und der Wahlen auch

²⁸⁶⁶ PP Köln an Reg. Köln (14.10.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 533.

²⁸⁶⁷ Büttner, *Die überforderte Republik*, S. 447; Winkler, Weimar, S. 422f. Die KPD wollte ursprünglich nicht auf diesen Kurs einschwenken, doch machte Moskau Druck, sich an dem Volksentscheid zu beteiligen (Schulze, Otto Braun, S. 666; Weber, *Wandlung*, Bd. 1, S. 232f.).

²⁸⁶⁸ Übersicht über das Ergebnis des Volksbegehrens Landtagsauflösung in der Rheinprovinz, LHAK 403, Nr. 16815, S. 35.

²⁸⁶⁹ Ebda., S. 33.

²⁸⁷⁰ Ebda., S. 35.

beim Stahlhelm durchaus ein Zusammenhang zwischen organisatorischer Stärke und Mobilisierbarkeit gesehen werden kann.

Beim Stahlhelm handelte es sich nach den beim Oberpräsidium vorgelegten Berichten um eine Organisation, die Mitglieder aller Schichten in sich vereinigte. Laut Polizeipräsidium Essen gehörten im Gau Essen 1927 die „Mitglieder [...] etwa zur Hälfte dem Mittelstande (Kaufleute, Angestellte, Beamte) an.“²⁸⁷¹ Wer die andere Hälfte ausmachte, bleibt schwammig. Es muss jedoch angenommen werden, dass ein großer Teil davon der Arbeiterschaft zuzurechnen war. Diese hatte für ihre Mitgliedschaft dem Bericht gemäß allerdings weniger ideologische als vielmehr praktische Gründe:

„Bei der Betrachtung dieser bedeutenden Erscheinung konnten sich auch die Führer der Erkenntnis nicht verschliessen, daß für die zahlreichen Mitglieder aus dem Arbeiterstande in erster Linie die Erlangung einer Arbeitsstelle für den Eintritt in den Bund massgebend gewesen ist. Der Gauleiter in Essen, der Abteilungsvorsteher bei der Fried.Krupp A.-G. in Essen ist, verfügte über gute Beziehungen zu allen Bereichen der ausgedehnten Kruppschen Werke. Diese Beziehungen stellte er oft, wenn es sich um Arbeitsbeschaffung für Stahlhelmmitglieder handelte, in den Dienst des Bundes.“²⁸⁷²

Darüber hinaus seien „[m]ehrere Ortsgruppenführer des Gauessens [...] beruflich als Steiger oder Betriebsführer in Bergbaubetrieben tätig“, was mit dazu geführt haben könnte, „daß Arbeiter dem ‚Stahlhelm‘ beitraten.“²⁸⁷³ Im Ruhrgebiet lag der Arbeiteranteil verständlicherweise höher als in anderen Regionen. Für den Kreis Heinsberg meldete die Regierung in Aachen dem Oberpräsidium, dass sich die Ortsgruppen des Kreises „aus Landwirten, Gewerbetreibenden und Beamten zusammen[setzen]“ würden. „Auffallend [sei] es, dass die dem Stahlhelm angehörigen Beamten durchweg Reichsbeamte und zwar Zoll- und Eisenbahnbeamte“ seien.²⁸⁷⁴ Hier zeigte sich das gleiche Phänomen wie im Falle der NSDAP: Wenn der Dienstherr die Zügel schleifen ließ, traten seine dafür anfälligen Beamten republikfeindlichen Organisationen bei. Die preußischen Staatsbeamten wussten, dass die Regierung Braun gewillt war, gegen sie vorzugehen, schlossen sie sich einer solchen Organisation an und hielten sich deshalb offenbar stärker zurück.

Die Regierung in Koblenz beschrieb die Zusammensetzung des Stahlhelms gleichfalls als eine sehr breite. In ihm seien „Angehörige aller Kreise, frühere Offiziere, Gewerbetreibende, Handwerker, Arbeiter und auch vielfach Beamte vertreten“. So mache zum Beispiel in der 300 Mitglieder starken Ortsgruppe Rengsdorf der Arbeiteranteil 60 % aus.²⁸⁷⁵ Über die Ortsgruppe Trier hieß es ebenso, dass sie sich aus „Personen aller Schichten“ zusammensetze. Sowohl „Mitglieder der nationalsozialistischen wie auch der kommunistischen Partei“ seien „zum Stahlhelm übergetreten.“²⁸⁷⁶

²⁸⁷¹ PP Essen an Reg. Düsseldorf (28.1.1930), LHAK 403, Nr. 16812, S. 931.

²⁸⁷² Ebda., S. 931f.

²⁸⁷³ Ebda., S. 933.

²⁸⁷⁴ Reg. Aachen an OP (31.1.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 666.

²⁸⁷⁵ Reg. Koblenz an OP (4.2.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 673.

²⁸⁷⁶ Reg. Trier an OP (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 712.

Wenn der Stahlhelm auch nicht so sehr im Fokus stand wie die NSDAP, so lässt sich aus den Mitteilungen der Regierungspräsidien nichtsdestotrotz schlussfolgern, dass die Personenkreise, die dem Stahlhelm angehörten oder für dessen Ideen offen waren, denjenigen, die der NSDAP anhingen, doch äußerst ähnlich waren und immer ähnlicher wurden. Das Regierungspräsidium in Trier machte eine rechtsradikale Beeinflussung der „Stahlhelmbewegung“ und eine Sympathie eines „grosse[n] Teil[s] der Mitglieder des Stahlhelms“ für die NSDAP aus.²⁸⁷⁷ Gleiches beobachtete man im Nachbarbezirk Koblenz:

„Im übrigen tritt immer mehr in die Erscheinung, dass sich die politischen Ziele des Stahlhelms denen der NSDAP nähern. Daraus ist es auch zu erklären, dass viele Stahlhelm-Mitglieder bei den letzten Reichstagswahlen ihre Stimme für die NSDAP abgegeben haben. Gleichwohl wird nach aussen besonders von seiten des Stahlhelms im allgemeinen ein strenger Trennungsstrich zu den Organisationen der NSDAP gezogen.“²⁸⁷⁸

Diese Zwiespältigkeit hatte schon 1930 den Gegenstand eines von den Oberpräsidialbeamten ausgeschnittenen Artikels der *Kölnischen Zeitung* gebildet. Darin war es um die Streitigkeiten in der Bundesführung des Stahlhelms rund um die Frage wie eng man mit den Nationalsozialisten zusammenarbeiten sollte, gegangen.²⁸⁷⁹ Die unklare Frontstellung blieb bis weit ins Jahr 1932 erhalten. Das Düsseldorfer Regierungspräsidium gelangte an ein Schreiben des Duisburger Stahlhelmführers Bräke „an einen Nationalsozialisten.“ Dieses „Rundschreiben zeig[e] die Einstellung gewisser Stahlhelmkreise gegenüber der N.S.D.A.P.. Andererseits treten Stahlhelmkreise auch unverblümt für die Wahl Hitlers ein.“²⁸⁸⁰ In dem Schreiben selbst wird den Nationalsozialisten Maulheldentum und Arroganz vorgeworfen. Bräke „glaube nicht an das Genie Hitler“ und er wisse, „dass die NSDAP. eine grosse Seifenblase [sei,] die eines Tages platzen“ werde.²⁸⁸¹ Beim Oberpräsidium machte man sich keinerlei Illusionen über die begrenzte Aussagekraft dieser Ausführungen, „da sie nur die Ansicht eines einzelnen Ortsgruppenführers des Stahlhelm enthalten“ und „bekannt [sei], dass weite Stahlhelmkreise am Sonntag [= 10. April 1932, zweiter Wahlgang der Reichspräsidentenwahl] für die Wahl Hitlers eintreten“ würden.²⁸⁸²

Wie eingangs erwähnt, ist die Mobilisierbarkeit für den Stahlhelm schwer zu beurteilen. Vergleicht man seine von den Behörden für Januar 1931 ermittelten Mitgliederzahlen mit denjenigen der SA für die erste Jahreshälfte 1931, reichte die SA bei Weitem nicht an ihn heran. Wählt man die von den Behörden erhobenen Mitgliederzahlen der NSDAP vom ersten Quartal 1931, so war die NSDAP wesentlich stärker als der Stahlhelm. Da für den Januar 1931 für den Regierungsbezirk Düsseldorf Zahlen für die KPD, die NSDAP und den Stahlhelm vorliegen,

²⁸⁷⁷ Ebda., S. 713.

²⁸⁷⁸ Reg. Koblenz an OP (4.3.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 672.

²⁸⁷⁹ Kölnische Zeitung (4.6.1930, Nr. 303), LHAK 403, Nr. 16813, S. 113.

²⁸⁸⁰ Reg. Düsseldorf an OP (4.4.1932), LHAK 403, Nr. 16815, S. 331.

²⁸⁸¹ Bräke an einen Nationalsozialisten (9.3.1932), LHAK 403, Nr. 16815, S. 332.

²⁸⁸² Vermerk Matuschka-Greifflenclau (7.4.1932), LHAK 403, Nr. 16815, S. 331.

lassen sich hier alle drei Organisationen gegenüberstellen: KPD: 23.281,²⁸⁸³ NSDAP: 25.855²⁸⁸⁴ und Stahlhelm: 8.655.²⁸⁸⁵ Der Stahlhelm besaß dort also eher wenige Mitglieder und dennoch muss bedacht werden, dass KPD und NSDAP Parteiorganisationen waren, der Stahlhelm aber ja nicht. Vergleicht man die Stahlhelm-Zahlen für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit denjenigen der SA für diesen Bereich (3.585),²⁸⁸⁶ wird jedoch deutlich, dass der Stahlhelm die bedeutendste paramilitärische Organisation der radikalen Rechten in der Rheinprovinz war. Im Regierungsbezirk Koblenz wurde außerdem festgestellt, dass einige Stahlhelmortsgruppen NSDAP-Mitglieder aufnahmen, so im Zusammenhang mit der Gründung der Stahlhelmortsgruppe in Koblenz²⁸⁸⁷ oder im Kreis Cochem, „soweit diese nicht Mitglieder einer SA-Abteilung der NSDAP“ waren.²⁸⁸⁸ Beide, Stahlhelm und NSDAP, verwoben sich mehr und mehr. Gleichwohl können die Wahlergebnisse der DNVP und auch der NSDAP nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Rheinprovinz für Parteien rechts des Zentrums nicht jene Erfolge versprach wie andere Provinzen Preußens oder andere Regionen Deutschlands – eine Tatsache, der man sich beim Stahlhelm klar bewusst war.

3. Ziele und Strategie

Die Beamten des Oberpräsidiums nahmen den in der *Neuwieder Zeitung* vom 4. August 1930 erschienenen Artikel „Stahlhelmarbeit im Westen“ zu den Akten. Darin ging es um „einen Vortrag über Weg und Ziele des Stahlhelms“ seines Bundeskanzlers Siegfried Wagner (1881-1944) im Hotel Koblenzer Hof in Koblenz.²⁸⁸⁹ Da nicht davon auszugehen ist, dass man beim Oberpräsidium willkürlich Zeitungsartikel ausschnitt und sie in die Akten klebte, enthielt dieser vermutlich Informationen, die den Beamten wichtig erschienen und die sie so zusammengefasst nicht vorliegen hatten: „Das Hochziel des Bundes liege auf außenpolitischem Gebiet.“ Der Stahlhelm wolle das deutsche Volk wieder in die Lage versetzen, „seine Kultur mit seiner Macht so [...] verteidigen“ zu können,

„daß es weder vom Bolschewismus noch vom Dollarismus, vom internationalen Kapital, überschwemmt werde. Deutschland müsse außenpolitisch den Weg finden zu den anderen unver-

²⁸⁸³ Übersicht über die Gliederung, die Führer und Stärken der KPD im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand 1. Januar 1932 (mit den Vergleichszahlen vom 1. Januar 1932)), LAV NRW R, BR 7 Nr. 17209, Bl. 4. Die dort angegebenen 23.511 beruhen auf einem Rechenfehler.

²⁸⁸⁴ Gliederung der NSDAP im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Januar 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 477.

²⁸⁸⁵ Gliederung, Mitgliederzahlen und Führer des Stahlhelms im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Januar 1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 709.

²⁸⁸⁶ Sturmabteilungen der NSDAP im Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand: Januar 1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 485.

²⁸⁸⁷ Bericht Kriminalassistent Brandt und Kriminalassistent Heck (30.7.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 800.

²⁸⁸⁸ Reg. Koblenz an OP (4.2.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 676.

²⁸⁸⁹ *Neuwieder Zeitung* (4.8.1930, Nr. 180), LHAK 403, Nr. 16813, S. 805.

brauchten, in ihrer Kultur noch nicht verseuchten Nationen wie den Nordstaaten, Italien, Österreich, Bulgarien u. a.“²⁸⁹⁰

Wirtschaftspolitische Priorität habe die „Beseitigung der Arbeitslosigkeit“ und die „Einführung einer Arbeitsdienstpflicht“. Über all dem „stehe das Ziel der Volksgemeinschaft“, welche allein „die wertvollen nationalen und kulturellen Kräfte erzeugen“ könne, „die zum Wiederaufbau Deutschlands notwendig seien.“²⁸⁹¹

Das Verhältnis zu anderen Parteien beschrieb Wagner wie folgt: Der SPD habe man „[s]chärfsten Kampf [...] angesagt“. Mit der NSDAP habe man auf außenpolitischem und kulturpolitischem Gebiet „viele Berührungspunkte“, doch sei der Stahlhelm „konservativer“ und „bodenständiger“ und auch die sozialistischen Tendenzen lehne man ab.²⁸⁹² Dem Zentrum stehe man „viel näher als es auf den ersten Blick scheine“ und mit der DVP sei man traditionell verbunden und sofern diese von der Erfüllungspolitik Abstand nehme auch wieder enger.²⁸⁹³

Vor allem über die außenpolitischen Ziele erhielt das Oberpräsidium aus Stahlhelm-Veranstaltungen Kenntnis. Hier wurde stets das Bild vom besiegten, am Boden liegenden Deutschland und der nationalen, kraftvollen Wiedergeburt gezeichnet. Die Republik sei schwach und krank – ihr gegenüber stellte man einen neuen, heldenhaften, starken Führerstaat.²⁸⁹⁴ Dass der Stahlhelm längst kein unpolitischer überparteilicher Wehrverband mehr war als der er sich lange Zeit präsentiert hatte, ist den rheinischen Behörden spätestens 1928 bekannt gewesen. 1927 sei er „über den reinen Wehrverband hinaus zu einer politischen Bewegung geworden“, doch im Zuständigkeitsbereich des Kölner Polizeipräsidiums „erst bei dem sogenannten ‚Stahlhelmvollsbegehren‘ und [...] bei dem Vollsbegehren über den Youngplan“ an die Öffentlichkeit getreten.²⁸⁹⁵ Dieses ursprünglich beabsichtigte, dann nicht durchgeführte Stahlhelm-Vollsbegehren²⁸⁹⁶ beinhaltete zwei Punkte:

„1.) Artikel 54 der Verfassung wird aufgehoben, d. h. künftig bedarf die Regierung nicht mehr des Vertrauens des Parlaments; sie hängt nur vom Reichspräsidenten ab; es kann also endlich regiert werden. Wir kommen dadurch zu jener Rechtslage, die in der ‚Demokratischen Republik‘ der Vereinigten Staaten seit 150 Jahren sich bewährt hat. Mit Art. 54 fällt das ganze System des Parlamentarismus.

2.) Die Immunität der Abgeordneten wird bei Landesverrat u. a. aufgehoben.“²⁸⁹⁷

Das in die Hände der Behörden gelangte Rundschreiben gab außerdem Einblicke in die Ziele und Strategie des Stahlhelms. Ziel war die Beseitigung des Parlamen-

²⁸⁹⁰ Ebda.

²⁸⁹¹ Ebda.

²⁸⁹² Ebda. Auch in einem Bericht des Essener Polizeipräsidiums hieß es: „Die sozialistische Einstellung der Nationalsozialisten wird abgelehnt, dagegen auf die sozialen Tendenzen des ‚Stahlhelm‘ Wert gelegt“ (PP Essen an Reg. Düsseldorf (9.5.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 45).

²⁸⁹³ Neuwieder Zeitung (4.8.1930, Nr. 180), LHAK 403, Nr. 16813, S. 805.

²⁸⁹⁴ PP Köln an Reg. Köln (5.5.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 721-729 oder Reg. Düsseldorf an OP (14.5.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 691f.

²⁸⁹⁵ PP Köln an Reg. Köln (14.10.1929), LHAK 403, Nr. 16812, S. 531.

²⁸⁹⁶ Berghahn, Stahlhelm, S. 119-122; Mahlke, Stahlhelm, S. 150.

²⁸⁹⁷ Abschrift Rundschreiben des Stahlhelms, Reg. Düsseldorf an OP (13.10.1928), LHAK 403, Nr. 16812, S. 51.

tarismus. Die Stahlhelmführung war sich im Klaren darüber, dass „[d]ieser Kampf [...] auf sehr lange Sicht geführt werden müsse[]“ und dass man zwar dank „der Vorarbeiten und der Zusammenarbeit mit anderen Kräften“ die nötige Stimmenzahl für das Volksbegehren erhalten, beim Volksentscheid aber scheitern werde. Man müsse das Ganze „endlich ins Rollen [...] bringen u[nd] so lange nach[]stoßen, bis es geschafft“ sei. „Zugleich komm[e] dadurch der Stahlhelm[] als Führer der Freiheitsbewegung endlich in jenen praktischen Aktivismus hinein, von dem die Gesundheit der Bewegung künftig abhängen“ werde.²⁸⁹⁸

Deutlich wird zweierlei: Der Stahlhelm strebte die Zusammenarbeit mit Partnern an, die die gleichen Ziele hatten wie er. Der Stahlhelm zielte jedoch auf eine Veränderung nach den Regeln des politischen Systems, welches er abschaffen wollte.²⁸⁹⁹ Er stand für eine Evolution, nicht für eine Revolution. Wenn man sich auch mit den Nationalsozialisten in vielen Punkten einig war, so bestanden über den Weg dorthin zumindest bei einigen doch noch Differenzen, die sich beispielsweise in einer Stahlhelmversammlung am 10. Dezember 1928 in Kettwig zeigten:

„In der Diskussion sprach dann der Nationalsozialist Terboven aus Essen. Terboven [...] sprach sich grundsätzlich gegen eine Evolution aus. Er und seine Organisation wünschten die augenblicklichen Verhältnisse durch eine rücksichtslose Revolution abgeändert zu sehen. Die Nationalsozialisten seien geschworene Feinde des gegenwärtigen Staates.

Die Aussprache über Evolution und Revolution wurde dann noch einige Zeit fortgesetzt. Beide Organisationen kamen dahin überein, dass, wenn auch Gegensätze über den Weg zum Ziele beständen, sie doch einig seien in dem Ziel zum neuen Staate des Frontgeschlechts, da die jetzige Staatsform nicht Ausdruck der von ihnen gewünschten Gemeinschaftsordnung sei.“²⁹⁰⁰

Dies wurde allerdings nicht von allen Stahlhelmen derart gesehen. Es zog sich ein Riss durch die Organisation, was den Weg zur Erreichung der Ziele anbelangte. Ein Redner auf einer Versammlung in Oberhausen am 11. Dezember 1928 verlangte ein Übergehen „zur Tat“. „Ein Volksbegehren rette das deutsche Volk nicht. Nur brutale Mittel und Revolution könnten dem Volk Rettung bringen.“ Er sei „mit der Zurückhaltung, die der Stahlhelm an den Tag lege, nicht einverstanden“ und habe „deshalb seinen Austritt aus dem Stahlhelm erklärt“.²⁹⁰¹ Der Referent der Veranstaltung bekannte im Anschluss, dass der Stahlhelm gerne mit der NSDAP zusammenarbeiten würde, wenn sie „den Freiheitskampf des deutschen Volkes beginne. Er vertrete jedoch den Standpunkt, dass man dieses nicht durch Blutvergiessen erreichen solle.“²⁹⁰² Diese Zusammenarbeit fand auch allmählich andernorts statt, etwa in Aachen, wo bei einer Stahlhelm-Kundgebung schon einmal der „Ortsführer der NSDAP.[] eine Ansprache hielt, in der er sich mit der Bedeutung des Tages [= Reichsgründung am 18. Januar 1871], der Reichsgrün-

²⁸⁹⁸ Ebda.

²⁸⁹⁹ So auch: Mahlke, Stahlhelm, S. 150.

²⁹⁰⁰ PP Essen an Reg. Düsseldorf (21.12.1928), LHAK 403, Nr. 16812, S. 85.

²⁹⁰¹ PP Oberhausen an Reg. Düsseldorf (19.12.1928), LHAK 403, Nr. 16812, S. 95.

²⁹⁰² Ebda., S. 97.

dungsfeier und dem ‚Mordterror‘ der KPD. beschäftigte.“²⁹⁰³ Das Regierungspräsidium wusste darüber hinaus zu berichten:

„Die hiesige und zum Teil auch auswärtige SA der NSDAP hatte nach einer vertraulichen zuverlässigen Mitteilung Anweisung erhalten, mit Spazierstöcken anzutreten und den Umzug des Stahlhelm[s] zu schützen. Es wurden am Morgen vor der Veranstaltung des Stahlhelms etwa 60 SA-Leute, die truppweise durch die hiesige Franzstrasse gingen und zum grössten Teil Spazierstöcke mit sich führten, von Beamten der Abteilung I A beobachtet.“²⁹⁰⁴

Mit der Zusammenarbeit eröffneten sich für beide Organisationen neue Möglichkeiten, wobei die NSDAP vom Stahlhelm sicher den größeren Nutzen hatte. Über ihn erschloss sich der Zugang zur konservativen Elite. Er verschaffte ihr Salonfähigkeit. Menschen wie der Präsident der rheinischen Landwirtschaftskammer, Hermann Freiherr von Lüninck, sympathisierten ganz offen mit den politischen Zielen des Stahlhelms und wie viele andere scheute er sich nicht, den Aufruf zum Volksbegehren zur Auflösung des preußischen Landtags zu unterschreiben.²⁹⁰⁵ Sein Bruder Ferdinand (1888-1944) war westfälischer Stahlhelmführer und wurde nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten Oberpräsident von Westfalen,²⁹⁰⁶ während Hermann von Lüninck diesen Posten nach der Entlassung Fuchs‘ im März 1933 für die Rheinprovinz bekleidete.²⁹⁰⁷

Den Oberpräsidialbeamten musste folglich auch aus dem ihnen vorliegenden Material erkennbar werden, dass der Stahlhelm in puncto Zusammenarbeit mit der NSDAP hin- und hergerissen war, sich die beiden in ihren Zielen kaum voneinander zu unterscheiden schienen und sie der ihnen gemeinsame Hass auf die Republik über feine strategische Differenzen hinweg zusammenschweißen könnte. Gerade in Personen wie den Lünincks kommt dies musterhaft zum Ausdruck. Stahlhelm-intern fehlten durchaus keine kritischen Stimmen, die vor einer nationalsozialistischen Machtübernahme hinsichtlich des Fortbestands der eigenen Organisation warnten. Der Landesverbandsführer Westmark mahnte:

„Als Unterlage für das künftige Verhältnis zur NSDAP. teile ich mit:

Der Gauleiter des mittleren Rheinlandes, Abg. Dr. Ley-Köln, erklärte vor wenigen Tagen in Linz öffentlich: ‚Den Mann, der im Dritten Reich eine andere Organisation aufzieht als S.A., kostet es den Kopf.‘

Dieser fromme Wunsch ist in seinem [sic!] vollen Inhalt nicht ohne weiteres realisierbar; umso klarer erweist er die Richtigkeit der von mir wiederholt ausgesprochenen Auffassung, dass rechtzeitig jetzt für den Fall des Umschwungs der politischen Verhältnisse eine ausreichende Sicherung dafür eingeschaltet werden muss, dass die Regelung über die künftige Organisationsform der Wehrbewegung, Miliz usw. in unseren Händen verbleibt bzw. niemals gegen uns, auch nicht verwaltungsmässig auf Umwegen entschieden werden kann.“²⁹⁰⁸

Dass der Stahlhelm – anders als KPD und NSDAP – disziplinierter auftrat und keine revolutionäre Strategie verfolgte, ja sogar vergleichsweise selten an gewalt-

²⁹⁰³ Reg. Aachen an OP (24.1.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 297.

²⁹⁰⁴ Ebda.

²⁹⁰⁵ Stahlhelm-Landesverband Westmark, Führerbrief Nr. 13 (27.3.1931), LHAK 403, Nr. 16814, S. 449.

²⁹⁰⁶ Romeyk, Verwaltungsbeamten, S. 617; Berghahn, Stahlhelm, S. 281.

²⁹⁰⁷ Romeyk, Verwaltungsbeamten, S. 618.

²⁹⁰⁸ Mahnken (LV Westmark) an Bundeskanzler (19.10.1931), BArch R 72/ 118, Bl. 147.

tätigen Auseinandersetzungen beteiligt gewesen ist, belegen die Erhebungen über die politisch motivierten Ausschreitungen in der Rheinprovinz. Im Jahr 1931 griffen 15 Stahlhelmer politische Gegner an: Acht Personen Mitglieder des Reichsbanners, sieben Personen Mitglieder der KPD oder ihrer Nebenformationen. Das Reichsbanner kam im selben Zeitraum auf 79 Täter. Gleichzeitig wurden 84 Stahlhelmer durch Angriffe verletzt und zwei weitere erlagen ihren Verletzungen.²⁹⁰⁹ Im ersten Halbjahr 1932 gab es bei Ausschreitungen sogar nur vier Stahlhelmer, die als Täter ermittelt werden konnten.²⁹¹⁰ Daran änderte sich auch im zweiten Halbjahr 1932 nichts Bedeutsames.²⁹¹¹ Der Stahlhelm kann damit von den größeren Wehr- und Kampfverbänden in der Rheinprovinz als der gewaltloseste gelten.²⁹¹²

4. Bewertung

Verglichen mit dem Material zur KPD oder gar zur NSDAP mutet die Überlieferung zur Tätigkeit des Stahlhelms in den Akten des Oberpräsidiums eher dürftig an, jedoch für die Jahre 1929 und 1930 recht lückenlos. Einzelne Berichte zum Stahlhelm in den zwanziger Jahren können nicht darüber hinwegtäuschen, dass genauere Kenntnisse aufseiten des Oberpräsidiums und anscheinend ebenso der Regierungspräsidien erst ab 1929 gewonnen wurden. Beachtenswert ist hierbei ebenfalls die zeitweilig gute Informiertheit der staatlichen Behörden, auch wenn diese spätestens nach dem Volksentscheid im August 1931 nachgelassen hat – wohl weil NSDAP und KPD die behördlichen Kräfte stärker beanspruchten als der Stahlhelm – und insgesamt nicht an diejenige über NSDAP und KPD heranreichte.

Ziel und Wunschvorstellung vieler Rechter während der Weimarer Republik war der Zusammenschluss aller nationalen Kräfte zu einer nationalen Front. Dieser Gedanke stand insbesondere hinter den Bemühungen des sich als überparteilich verstehenden und deshalb dazu als prädisponiert begreifenden Stahlhelms, etwa im Zusammenhang mit dem von ihm geplanten, verfassungsändernden Volksbegehren,²⁹¹³ welches schließlich zugunsten des Youngplan-Volksbegehrens

²⁹⁰⁹ Zusammenstellung der Übersichtstabellen über die politischen Ausschreitungen in der Rheinprovinz für das Jahr 1931, LHAK 403, Nr. 16798, S. 292-315. Berechnungen des Verfassers.

²⁹¹⁰ Zusammenstellung der Übersichtstabellen über die politischen Ausschreitungen in der Rheinprovinz für das erste Halbjahr 1932, LHAK 403, Nr. 16798, S. 451, 458f., 462f., 468f., 472f., 594f., 602f., 606f., 612f., 616f. Berechnungen des Verfassers.

²⁹¹¹ Die entsprechenden Einzeltabellen erstrecken sich über zahlreiche Seiten innerhalb der Akte, LHAK 403, Nr. 16798, S. 552-773.

²⁹¹² Laut Berghahn kann diese Aussage reichsweit Gültigkeit beanspruchen (Berghahn, Stahlhelm, S. 34). Elsbach sieht ebenfalls die Kommunisten und Nationalsozialisten seit Ende der Zwanzigerjahre als Hauptverantwortliche für die politische Gewalt, wohingegen der in früheren Jahren aggressiver auftretende Stahlhelm sich merklich zurücknahm (Elsbach, Eiserne Front, S. 74).

²⁹¹³ Ebda., S. 121.

1929 aufgegeben wurde.²⁹¹⁴ Der Stahlhelm folgte keiner klaren Linie, in Sonderheit was sein Verhältnis zur NSDAP anbelangte. Zur heiß ersehnten nationalen Front kam es auch 1931 in Harzburg nicht;²⁹¹⁵ die Beziehungen zur NSDAP wurden im Anschluss zeitweise sogar schlechter.²⁹¹⁶ Nichtsdestotrotz war man nach wie vor um eine Zusammenarbeit mit der NSDAP bemüht,²⁹¹⁷ verband die beiden doch das Ziel der Zerstörung der Republik.²⁹¹⁸ Bei der Reichspräsidentenwahl 1932 stimmten die meisten Stahlhelmer im zweiten Wahlgang wohl für Hitler.²⁹¹⁹ Bereits im ersten hatten viele ihrem zweiten Bundesführer Theodor Duesterberg, der ebenfalls kandidierte, die Gefolgschaft verweigert und Hitler gewählt.²⁹²⁰ Es verwundert deshalb wenig, dass man sich im Januar 1933 dann zwecks Regierungsbildung mit der NSDAP zusammenfand.²⁹²¹

Diese Zerrissenheit ist – wie in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt – in den Akten des Oberpräsidiums belegbar, genauso wie die zahlreichen Anknüpfungspunkte, die zwischen Stahlhelm und NSDAP bestanden. Es musste also letztlich mit der erfolgten Entwicklung gerechnet werden, auch wenn sich diese anders gestaltete als vom Stahlhelm erhofft. Für die NSDAP war er nur ein Vehikel. An eine gleichberechtigte Partnerschaft dachte sie dabei nie ernsthaft.²⁹²² Den Oberpräsidialbeamten konnte anhand des ihnen vorgelegten Materials die ideologische Nähe und die mehr als nur punktuell stattfindende Zusammenarbeit zwischen Stahlhelm und NSDAP nicht verborgen bleiben. Somit müssen in dieser Hinsicht die Kenntnisse der Behörden als ausreichend bezeichnet werden.

Schwierigkeiten bereitete ihnen gewiss die Funktion, die Hindenburg als Beschützer des Stahlhelms innehatte.²⁹²³ Maßnahmen gegen den Stahlhelm liefen somit stets Gefahr, den Reichspräsidenten auf den Plan zu rufen. Auch die Einschätzung des Stahlhelms als staatsfeindliche Organisation musste unter diesem Aspekt schwerfallen, denn wie konnte ein Verband staatsfeindlich sein, wenn das Staatsoberhaupt Ehrenmitglied desselben war? Die Mitglieder des Stahlhelms schätzten die Situation richtig ein: „[S]olange der Herr Reichspräsident Ehrenmitglied des Bundes sei“, sei „die Mitgliedschaft für jeden Beamten einwandfrei“.²⁹²⁴ Bezüglich der Frage, ob der Stahlhelm als staatsfeindliche Organisation betrachtet werden müsse, ersuchte das Oberpräsidium Anfang März 1931 die Regierungspräsidien unter Bezugnahme auf eine zuvor mit ihnen erfolgte Besprechung, „da-

²⁹¹⁴ Ebda., S. 128f.

²⁹¹⁵ Ebda., S. 186.

²⁹¹⁶ Ebda., S. 187; Mahlke, Stahlhelm, S. 153f.

²⁹¹⁷ Berghahn, Stahlhelm, S. 188.

²⁹¹⁸ Ebda., S. 125, 243.

²⁹¹⁹ Ebda., S. 218.

²⁹²⁰ Ebda., S. 213f.

²⁹²¹ Ebda., S. 247-250.

²⁹²² Mahlke, Stahlhelm, S. 153.

²⁹²³ Bracher, Auflösung, S. 124, 308; Jasper, Schutz der Republik, S. 176f.

²⁹²⁴ Stahlhelm-Landesverband Westmark, Führerbrief Nr. 4 (3.2.1931), LHAK 403, Nr. 16810, S. 315.

hin zu entscheiden, dass der Stahlhelm einstweilen nicht zu den ‚staatsfeindlichen Organisationen‘ [...] gerechnet werden“ könne,²⁹²⁵ schloss sich allerdings im Übrigen durchaus der Auffassung an, dass der Stahlhelm „nicht einwandfrei auf dem Boden der geltenden Verfassung stehe[]“²⁹²⁶ – eine merkwürdig zwitterhafte Beurteilung, die angesichts des in den vorangegangenen Kapiteln Dargelegten ein berechtigtes Stirnrunzeln hervorrufen mag, zum großen Teil ihre Ursache jedoch in der Person Hindenburgs haben dürfte. Es fällt schwer, sich auszumalen, dass Staatsbehörden einer Provinz die Organisation, deren Ehrenvorsitzender das Reichsoberhaupt war, als staatsfeindlich einstufen und dementsprechend behandeln.

²⁹²⁵ OP an Reg. der Provinz (3.3.1931), LHAK 403, Nr. 16810, S. 123.

²⁹²⁶ Ebda., S. 124.

IV. Sonstige Gruppen

1. Rechtsradikaler Phänomenbereich

Im Bericht des Reichskommissars für die Überwachung der öffentlichen Ordnung vom 22. Februar 1926 wurde die „rechtsradikale Bewegung“ im Gegensatz zur kommunistischen als eine „Vielheit“ bezeichnet, die „in eine Unzahl Verbände und Richtungen zersplittert“ sei und in „Westdeutschland und Südwestdeutschland [...] keine wesentliche Rolle“ spiele.²⁹²⁷ Dieses Bild musste sich auch den Oberpräsidialbeamten in Koblenz bieten. Hauptsächlich 1924 bis 1926 meldete man auf Anfragen des preußischen Innenministeriums bezüglich des Vorhandenseins diverser Organisationen Fehlanzeige nach Berlin, so etwa im Fall der Großdeutschen Volksgemeinschaft e. V.,²⁹²⁸ des Schlageter-Bunds,²⁹²⁹ der Schill-Jugend,²⁹³⁰ des Ludendorff-Bunds,²⁹³¹ des Reichsbanners Schwarz-weiß-rot²⁹³² und des Bunds der Sturmsoldaten.²⁹³³ Dies bedeutete jedoch keineswegs, dass diese Vereinigungen nie in der Rheinprovinz existierten oder dass sie später nicht doch noch aufgetaucht wären – so hatte sich etwa am 1. Juni 1926 in Essen ein Schlageter-Bund gegründet.²⁹³⁴

Das Oberpräsidium wurde über die Entwicklung kleinerer, meist lokaler Vereinigungen nicht auf dem Laufenden gehalten. Am 31. Mai 1928 teilte die Regierung in Aachen ihre aus den Umtrieben der Schill-Jugend im Grenzland herrührende Besorgnis dem Oberpräsidium mit.²⁹³⁵ Den Oberpräsidialbeamten war dieser Zusammenschluss „bisher [...] nicht bekannt“,²⁹³⁶ was sich mit dem Bericht ans preußische Innenministerium drei Jahre zuvor deckte. Man wies die übrigen Regierungspräsidien deshalb ebenfalls zum Bericht an und charakterisierte die Schill-Jugend als einen Verband,

„der sich angeblich die Vertretung des Deutschtums und die Propaganda für das Deutschtum im angrenzenden Auslande zur Aufgabe gesetzt hat. Das Auftreten der Schilljugend in Eupen,

²⁹²⁷ Übersicht RK für Überwachung der öffentlichen Ordnung über die Lage in der Rechtsbewegung (22.2.1926), LHAK 403, Nr. 13453, S. 423.

²⁹²⁸ OP an preuß. IM (18.6.1924), LHAK 403, Nr. 13381, S. 19.

²⁹²⁹ OP an preuß. IM (5.5.1925), LHAK 403, Nr. 13381, S. 61.

²⁹³⁰ OP an preuß. IM (23.5.1925), LHAK 403, Nr. 13381, S. 78.

²⁹³¹ OP an preuß. IM (15.5.1925), LHAK 403, Nr. 13381, S. 96.

²⁹³² OP an preuß. IM (13.12.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 600.

²⁹³³ Den Bund der Sturmsoldaten betreffend ließen sich nur „im Stadtkreis Aachen einzelne Anhänger“ ausfindig machen (OP an preuß. IM (26.2.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 170). Als das preußische Innenministerium im September 1926 um ein Vorgehen gegen diesen Bund ersuchte (Preuß. IM an OP (17.9.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 353), wies das Oberpräsidium auf dessen Nichtvorhandensein in der Rheinprovinz hin (OP an preuß. IM (27.10.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 366).

²⁹³⁴ „Die etwa 70 Mitglieder des Bundes setz[t]en sich aus jungen Kaufleuten, Handwerkern und Arbeitern, sämtlich unter 20 Jahre alt, zusammen“ (Reg. Düsseldorf an OP (8.9.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 325).

²⁹³⁵ Reg. Aachen an OP (mit Anlage) (31.5.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 95-100.

²⁹³⁶ OP an Reg. Aachen (6.6.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 102.

Malmedy usw. wird sehr abfällig und als dem Deutschtum schädlich beurteilt. So hat eine Abordnung der Aachener Schilljugend gelegentlich der letzten alljährlich veranstalteten ‚Yser-Feier‘ der flämischen Frontkämpfer in Dixmuiden an der Ehrenparade für die gefallene[n] Flamen demonstrativ teilgenommen.“²⁹³⁷

In den Regierungsbezirken Koblenz²⁹³⁸ und Trier²⁹³⁹ hatte man über die Existenz der Schill-Jugend keine Kenntnis. Im Regierungsbezirk Düsseldorf war nur eine Gruppe in Oberhausen bekannt, die sich im Niedergang befand, „nachdem sie von einem ursprünglichen Mitgliederbestande von etwa 30 Personen auf etwa 9 Mitglieder zusammengeschmolzen“ sei.²⁹⁴⁰ Einzig die Kölner Regierung konnte mit umfassenden Informationen aufwarten:

„Der Wehrbund ‚Schill‘^[1] kurzweg ‚Schilljugend‘ genannt, wurde im Jahre 1924 in Salzburg aus den Jugendgruppen der nationalsozialistischen Arbeiterpartei im Bundesgebiet Österreich gegründet. Die Gründungsgruppe war die Jugendgruppe ‚Schill‘ der nationalsozialistischen Arbeiterpartei in Salzburg. Infolge Meinungsverschiedenheiten in politischer und personeller Beziehung löste sich die Jugendgruppe ‚Schill‘ von der nationalsozialistischen Arbeiterpartei ab und nannte sich als selbständige Organisation nunmehr offiziell ‚Schilljugend‘. Nach der Gründung der völkischen Organisation ‚Frontring‘ durch General Ludendorff in Bayern schloß sich Ende 1924 die ‚Schilljugend‘ unter der Bezeichnung ‚Frontjugendbund Schill‘ dieser Organisation an. Bis dahin war der ‚Frontjugendbund Schill‘ in Deutschland nicht vertreten. Im Jahre 1925 wurden Gaue und Ortsgruppen des Frontjugendbundes Schill in allen Landesteilen ins Leben gerufen.“²⁹⁴¹

Interessant und aufschlussreich für das Arbeiten und den Kenntnisstand der rheinischen Behörden sind folgende Ausführungen:

„Der Gau^[2] Westmark hat seinen Sitz in Köln. [...] Ortsgruppen sind vorhanden in Köln, Bochum, Duisburg, Essen, Dortmund. Daneben bestehen in verschiedenen Orten noch kleine Gruppen, die sich den am nächsten gelegenen Ortsgruppen angeschlossen haben.

Die Ortsgruppe Köln ist Ende 1925 von Tillmann aus der Jugend-Wandergruppe ‚Jean Wellem‘ gegründet worden. Sie hielt am 19.2.1926 in Köln ihre erste öffentliche Versammlung ab, in der der bekannte Freikorpsführer Rossbach sprach. Die Ortsgruppe Köln ist ganz unbedeutend; sie zählt nur etwa 20 Mitglieder. Ihr sind von der Stadt in einem Turm der Südbrücke zwei kleine Räume zur Verfügung gestellt worden, in denen auch die Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Besonders in Erscheinung getreten ist die Ortsgruppe noch nicht. Ihre Betätigung besteht in Wanderungen und sportlichen und geselligen Veranstaltungen.

Auch über besondere Betätigung des Bundes ist hier noch nichts bekannt geworden. Es scheint, als wenn er im Reich keine allzugroße [sic!] Anhängerschaft hat. In politischer Hinsicht steht der Bund auf völkisch-nationalem Boden.“²⁹⁴²

Zum einen nannte das Regierungspräsidium mit Duisburg und Essen zwei Städte, die sich im Regierungsbezirk Düsseldorf befanden, die im Düsseldorfer Bericht indes nicht erwähnt wurden. Gleichzeitig hatte man in Köln jedoch keine Kenntnis von der Ortsgruppe in Oberhausen. Da der Kölner Bericht auf den 25. Juli und der Düsseldorfer auf den 28. Juli 1928 datiert, kann kaum eine größere zwischenzeitliche Veränderung als Erklärung herangezogen werden. Zum anderen soll die Ortsgruppe in Köln seit 1926 bestanden haben, allerdings wusste man beim Ober-

²⁹³⁷ OP an Reg. der Provinz außer Aachen (6.6.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 102f.

²⁹³⁸ Reg. Koblenz an OP (3.7.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 115.

²⁹³⁹ Reg. Trier an OP (3.7.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 117.

²⁹⁴⁰ Reg. Düsseldorf an OP (28.7.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 204.

²⁹⁴¹ Reg. Köln an OP (25.7.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 196.

²⁹⁴² Ebda., S. 197.

präsidium ja bis 1928 nichts von der Schill-Jugend in der Rheinprovinz, was die obengemachte Aussage bestätigt, wonach das Oberpräsidium über lokale kleinere Gruppen nicht ins Bild gesetzt wurde.

Der Tannenberg-Bund, der laut Reichskommissariat 1926 „die grösste Organisation der völkisch-nationalsozialistischen Bewegung“ war,²⁹⁴³ blieb in der Rheinprovinz ebenfalls eine Quantité négligeable. Am 10. März 1928 war es in Hamborn zur Gründung einer Ortsgruppe gekommen,²⁹⁴⁴ aber weitere Ortsgruppen konnten im Regierungsbezirk Düsseldorf nicht ausfindig gemacht werden, wenngleich in anderen Städten Bemühungen in diese Richtung festzustellen seien.²⁹⁴⁵ So gründete sich schließlich in Mülheim²⁹⁴⁶ und in Duisburg²⁹⁴⁷ eine Tannenberg-Bund-Ortsgruppe. In Köln hatte sich die 1927 aufgelöste Ortsgruppe 1928 neu formiert,²⁹⁴⁸ doch deutet all das nicht auf eine stärkere Verankerung dieser Organisation in Rheinpreußen hin.

Auch die bekannteren Organisationen der politischen Rechten scheinen in der Rheinprovinz nicht tiefer verwurzelt gewesen zu sein, was teilweise mit der alliierten Besatzung zusammenhing. Nach dem Verbot des Wikings – einer Nachfolgeorganisation der Organisation Consul²⁹⁴⁹ – durch das preußische Innenministerium am 12. Mai 1926²⁹⁵⁰ erbat das Oberpräsidium Berichte bezüglich der Umsetzung des Verbotes.²⁹⁵¹ Der Wiking war „nicht namentlich durch eine Ordonnanz der Irko verboten“ worden, sondern fiel „lediglich unter Ord. 295, weil er sich mit militärischen Dingen befasst[e]“. ²⁹⁵² Außer in Barmen, Elberfeld, Essen und Duisburg – und damit bloß im Regierungsbezirk Düsseldorf – hatten aber ansonsten nirgendwo in der Rheinprovinz Ortsgruppen bestanden, zumindest keine, von denen die Behörden wussten.²⁹⁵³ Das preußische Innenministerium wies am 20. April 1928 auf Bemühungen des verbotenen Wikings hin, „durch Eintritt in andere Verbände und Eroberung von Führerstellen in ihnen diese Organisationen zu unterhöhlen, der alten Vereinsleitung abspenstig zu machen und mit dem Geist und den Plänen Ehrhardts und des Bundes Wiking zu erfüllen“ – kurzum: sie zu

²⁹⁴³ Übersicht des Reichskommissars für die Überwachung der öffentlichen Ordnung über die Lage in der Rechtsbewegung (22.2.1926), LHAK 403, Nr. 13453, S. 427.

²⁹⁴⁴ Reg. Düsseldorf an OP (30.4.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 359.

²⁹⁴⁵ Reg. Düsseldorf an OP (6.6.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 33.

²⁹⁴⁶ Reg. Düsseldorf an OP (22.8.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 289.

²⁹⁴⁷ Reg. Düsseldorf an OP (24.9.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 327.

²⁹⁴⁸ Reg. Köln an OP (2.1.1929), LHAK 403, Nr. 16819, S. 721.

²⁹⁴⁹ Jasper, Schutz der Republik, S. 155f.; Krüger, Brigade Ehrhardt, S. 98; Sabrow, Rathenaumord, S. 202f.; Stern, Organisation, S. 31.

²⁹⁵⁰ MBliV. 1926, Sp. 471.

²⁹⁵¹ OP an Reg. der Provinz (22.5.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 268.

²⁹⁵² Vermerk Döhl (21.5.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 268.

²⁹⁵³ Reg. Düsseldorf an OP (15.6.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 279-281. Die übrigen Regierungspräsidien meldeten Fehlanzeige: Reg. Aachen an OP (15.5.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 271 und Reg. Aachen an OP (29.5.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 273; Reg. Koblenz an OP (10.6.1926) LHAK 403, Nr. 13381, S. 276; Reg. Köln an OP (31.5.1926) LHAK 403, Nr. 13381, S. 275; Reg. Trier an OP (5.6.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 283.

infiltrieren.²⁹⁵⁴ Besonders davon betroffen seien Stahlhelm und Wehrwolf, letzterer vor allem in Westdeutschland.²⁹⁵⁵ Das Oberpräsidium berichtete am 9. August 1928 nach Berlin, dass der Wehrwolf „lediglich in den Bezirken Düsseldorf und Köln vertreten“ sei und „[i]n Aachen, Trier und Koblenz [...] keinen Anklang zu haben“ scheine.²⁹⁵⁶ Es schloss seinen achtseitigen Bericht mit:

„Es erscheint demnach die Feststellung berechtigt, dass zur Zeit in der Rheinprovinz eine nachweisbare Entwicklung und Betätigung des Wehrwolfs im Sinne des aufgelösten Wikingbunds [sic!] nicht besteht. Im allgemeinen scheint sich innerhalb des Wehrwolfs ein Rückgang der Mitgliederzahl bemerkbar zu machen.“²⁹⁵⁷

Die ideologische Nähe zum Nationalsozialismus dürfte dem Oberpräsidium spätestens mit dem Anschluss einer Wehrwolf-Ortsgruppe in Remscheid an die NSDAP vor Augen geführt worden sein²⁹⁵⁸ oder mit dem Wechsel von Mitgliedern dorthin nach der Auflösung der Wehrwolf-Ortsgruppe in Düsseldorf.²⁹⁵⁹ Für den Regierungsbezirk Düsseldorf gab das zuständige Regierungspräsidium eine Zahl von 400 Wehrwolf-Mitgliedern im Mai 1929 an und bemerkte, dass „keine Fortschritte gemacht“ worden seien.²⁹⁶⁰ Auch hieran wird die geringe Bedeutung des Wehrwolfs in der Rheinprovinz ersichtlich.

Beobachtet wurde ferner die Tätigkeit des Mücke-Bunds.²⁹⁶¹ Das preußische Innenministerium wünschte, dass sich dessen Überwachung „besonders darauf zu erstrecken habe[, ob es sich um eine nationalsozialistische Gründung handel[e], oder ob der Mücke-Bund etwa eine neue Form der Ehrhardt-Organisation (Bund Wiking)“ sei. Es lägen Informationen vor, „die auf die Möglichkeit einer Verschmelzung der Ehrhardt-Bewegung mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei hindeuten“ würden.²⁹⁶² Außer der wiedergegründeten²⁹⁶³ Ortsgruppe des Mücke-Bunds in Essen ließ sich im Regierungsbezirk Düsseldorf 1928

²⁹⁵⁴ Preuß. IM an OP (20.4.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 224.

²⁹⁵⁵ Ebda., S. 225.

²⁹⁵⁶ OP an preuß. IM (9.8.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 257.

²⁹⁵⁷ Ebda., S. 264.

²⁹⁵⁸ PP Elberfeld-Barmen an Reg. Düsseldorf (15.1.1929), LHAK 403, Nr. 16820, S. 53.

²⁹⁵⁹ Reg. Düsseldorf an OP (10.5.1929), LHAK 403, Nr. 16820, S. 519.

²⁹⁶⁰ Ebda., S. 527.

²⁹⁶¹ Der Mücke-Bund wurde von dem als Kriegsheld verehrten Hellmuth von Mücke (1881-1957) gegründet, ging jedoch wenige Jahre darauf ein (Hans-Heinrich Fleischer: Mücke, Hellmuth von. In: Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 18. Berlin 1997, S. 262).

²⁹⁶² Preuß. IM an OP (22.10.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 571.

²⁹⁶³ „Die hier im Jahre 1922 gegründete Ortsgruppe des ‚Mücke-Bundes‘, die sich 1923 infolge der Besetzung des Ruhrgebiets aufgelöst hatte, ist seit etwa 6 Wochen wieder gebildet worden“ (PP Essen an Reg. Düsseldorf (1.10.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 333). Von Mücke war einer von zwei Nationalsozialisten im sächsischen Landtag, aus dem er aber nach rund einem Jahr 1927 ausschied. Als 1928 der ihm in tiefer Abneigung verbundene Manfred von Killinger (1886-1944) in die Partei aufgenommen wurde, verließ der immer mehr sozialrevolutionären Ideen anhängende von Mücke 1929 die Partei und sagte ihr eine baldige Auflösung voraus (Stephan Dehn: Hellmuth von Mücke (1881-1957) und Manfred von Killinger (1886-1944) – zwei adlige Spitzenpolitiker der sächsischen NSDAP. In: Sächsische Heimatblätter 61 (2015), S. 6-14). In dieser Phase der Entfremdung von Mückes von der NSDAP ab 1927/28 wurde offensichtlich die Ortsgruppe in Essen nochmals kurzzeitig wiederbelebt.

jedoch keine weitere feststellen²⁹⁶⁴ und diese Ortsgruppe – so das Essener Polizeipräsidium 1929 – ging „der vollständigen Auflösung entgegen.“²⁹⁶⁵ Die meisten Mitglieder hätten sich „der hiesigen Sturm-Abteilung der Nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei angeschlossen“ und der Ortsgruppenleiter habe „vor einigen Tagen angeblich eine Weltreise angetreten“,²⁹⁶⁶ während „[d]er Zugführer Ewald [...] wegen Geisteskrankheit in einem Sanatorium untergebracht“ worden sei.²⁹⁶⁷

Die Magnetfunktion der NSDAP ist unverkennbar. Wie kleine Eisenspäne zog sie die versprengten rechtsradikalen Gruppierungen an und band sie. Gleiches lässt sich in diesem Zusammenhang für die Ortsgruppe Düsseldorf der Organisation Rossbach sagen, deren Mitglieder zur Hälfte 1928 bereits zur NSDAP übertreten waren.²⁹⁶⁸ Eine großflächigere Ausbreitung dieser Organisation scheint darüber hinaus ohnehin nicht stattgefunden zu haben.²⁹⁶⁹

Eine höhere behördliche Aufmerksamkeit erforderten da eher schon die Aktivitäten des Deutschen Schützen- und Wanderbundes, einer völkischen Vereinigung.²⁹⁷⁰ Das Polizeipräsidium in Elberfeld-Barmen meldete für Rheinland und Westfalen im September 1926 „etwa 200“ Angehörige.²⁹⁷¹ Nicht ganz zwei Jahre später berichtete die Regierung in Düsseldorf über eine Stagnation bei der Entwicklung des Deutschen Schützen- und Wanderbundes²⁹⁷² und fasste zusammen, „dass der Deutsche Schützen- und Wanderbund in der Zwischenzeit an Bedeutung verloren“ habe.²⁹⁷³ Die Gründung einer Ortsgruppe in Duisburg-Hamborn kurz darauf dürfte an der Lagebeurteilung kaum etwas verändert haben,²⁹⁷⁴ denn ein halbes Jahr später galt diese Ortsgruppe als die einzige noch existente im Regierungsbezirk Düsseldorf²⁹⁷⁵ und selbst wenn mutmaßlich ebenso in Köln eine solche bestand – und weil ein Bericht des Kölner Polizeipräsidiums aus dem Jahre 1927 den Deutschen Schützen- und Wanderbund als eine derjenigen Organisationen nannte, die am 22. März 1927 an der Gründung einer Arbeitsgemeinschaft teilgenommen hätten,²⁹⁷⁶ ist davon auszugehen, dass dort wenigstens einmal eine Ortsgruppe existierte –, kann der Deutsche Schützen- und Wanderbund als zu vernachlässigende Größe bewertet werden.

²⁹⁶⁴ Reg. Düsseldorf an OP (4.12.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 647.

²⁹⁶⁵ PP Essen an Reg. Düsseldorf (22.5.1929), LHAK 403, Nr. 16820, S. 641.

²⁹⁶⁶ Ebda., S. 639.

²⁹⁶⁷ Ebda., S. 639-641.

²⁹⁶⁸ Reg. Düsseldorf an OP (30.5.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 7.

²⁹⁶⁹ OP an preuß. IM (28.9.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 344. Im besetzten Gebiet war die Organisation Rossbach verboten (ebda.).

²⁹⁷⁰ Reg. Düsseldorf an OP (21.7.1925), LHAK 403, Nr. 13381, S. 99.

²⁹⁷¹ PP Elberfeld-Barmen an Reg. Düsseldorf (23.9.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 337.

²⁹⁷² Reg. Düsseldorf an OP (11.7.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 133.

²⁹⁷³ Ebda., S. 134.

²⁹⁷⁴ PP Duisburg an Reg. Düsseldorf (4.9.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 319.

²⁹⁷⁵ Reg. Düsseldorf an preuß. IM (28.2.1929), LHAK 403, Nr. 16820, S. 187.

²⁹⁷⁶ PP Köln an Reg. Köln (23.3.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 741-747.

Über die Versuche von rechter Seite zu einer engeren Zusammenarbeit zu gelangen bis hin zu einer nationalen Einheitsfront gegen die Republik, wurde das Oberpräsidium in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig über die Konflikte im rechtsradikalen Lager, insbesondere bezüglich der Sonderrolle der NSDAP. So trafen sich einem Bericht des Kölner Polizeipräsidiums zufolge am 21. Mai 1927 „die Führer der der Arbeitsgemeinschaft [der vaterländischen Wehrverbände] angehörenden Verbände [...] zu einer Besprechung“ in Köln. Der Versammlungsleiter beklagte das Fernbleiben der Vertreter der NSDAP. Er „führte dann aus, dass es tief bedauerlich sei, wenn eine Bewegung[] wie die Adolf Hitlers Eigenbrödelei [sic!] betreibe, anstatt die Einheitsfront der nationalen Verbände zu stärken.“²⁹⁷⁷ Weiter hieß es:

„Wenn es sogar Führer innerhalb der NSDAP. gebe, die jedes Zusammenarbeiten mit den vaterländischen Verbänden ablehnten, so sei dies ein charakteristisches Zeichen der deutschen Uneinigkeit. Er – v. Amelunxen – habe leider vergeblich in einer Unterredung mit dem Führer Dr. Ley versucht, die NSDAP. zur Zusammenarbeit mit den vaterländischen Verbänden zu bewegen.“²⁹⁷⁸

Beachtung verdient außerdem der Hinweis auf das Republikschutzgesetz, mit dem man nicht in Konflikt geraten solle. Auch wünschte man „Zusammenstöße mit politischen Gegnern unter allen Umständen“ zu vermeiden.²⁹⁷⁹ Gerade hierin wird ein Unterschied zu den Radau-Nationalisten der NSDAP sichtbar. Ein weiterer Unterschied und zugleich eine eklatante Fehleinschätzung im Hinblick auf die Strategie der Nationalsozialisten seitens dieser rechtsradikalen Organisationen verriet den Behörden der drittletzte Absatz des Berichts:

„Nachdem v. Amelunxen die Vertreter gebeten hatte, sich zu seinen Ausführungen zu äussern, machte der Vorsitzende des Frontkriegerbundes Paulzen den Vorschlag, auch öffentliche Versammlungen abzuhalten, was aber von dem Vorsitzenden v. Amelunxen mit der Begründung abgelehnt wurde, dass es nicht Aufgabe der Verbände sei, sich dauernd mit den breiten Volksmassen in öffentlichen Versammlungen herumzustreiten, wie es die NSDAP. mache, denn dadurch würde nur kostbare Zeit unnütz vergeudet.“²⁹⁸⁰

Man begriff augenscheinlich noch nicht, dass nur durch die Mobilisierung großer (Wähler-)Massen die verhasste Republik beseitigt werden konnte und dass ausgerechnet dieser sie von der NSDAP trennende Punkt die Strategie der NSDAP erfolgreicher machte als diejenige der überwiegend elitär orientierten rechtsradikalen Verbände. Ironischerweise wechselte gerade jener Amelunxen innerhalb eines Jahres zur NSDAP.²⁹⁸¹

²⁹⁷⁷ PP Köln an OP (21.5.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 79.

²⁹⁷⁸ Ebda., S. 79-81.

²⁹⁷⁹ Jegliche Aufmerksamkeit sollte vermieden werden: „Je länger der Zusammenschluss von [sic!] jedermann, insbesondere vor der Polizei, geheimgehalten werden könne, desto ungestörter könne positive Arbeit geleistet werden. [...] In unermüdlicher Kleinarbeit müssten die Verbände anwachsen, um als Machtfaktor öffentlich in die Erscheinung treten zu können“ (ebda., S. 81). Diese Taktik erinnert an die früher bei rechtsradikalen Organisationen, etwa der O.C., schon gescheiterte Geheimbündelei.

²⁹⁸⁰ Ebda., S. 83.

²⁹⁸¹ PP Köln an Reg. Köln (30.5.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 164.

Es würde zu weit führen, hier jede kurzzeitig oder sporadisch überwachte Vereinigung zu erwähnen, zumal oft nur wenige Berichte vorliegen und – wie gezeigt werden konnte – nicht alles nach Koblenz berichtet wurde. Das rechte Lager war bis zum Erstarken der NSDAP zersplittert – weniger ideologisch, sondern vielmehr organisatorisch –, was sich insbesondere in der Zunahme der Berichte über die Nationalsozialisten bei gleichzeitiger Abnahme der Berichterstattung zu anderen Organisationen äußerte.

Versuche von Neugründungen erwiesen sich in der Regel nicht als überlebensfähig, wie bspw. der National-Deutsch-Republikanische Volksbund, der am 21. April 1928 in Köln gegründet wurde. Das dortige Polizeipräsidium bemerkte:

„Der Bund ist weiter nichts als ein Versuch, die wirren Gedankengänge einiger Phantasten zu verwirklichen, die sich in den schon bestehenden politischen Parteien nicht die von ihnen erstrebte Machtstellung verschaffen konnten und die sich nun mit ihrer Gründung diese Stellung schaffen wollen.

Der Gründer und [der]zeitige Leiter des Bundes Schumann ist ein wiederholt und schwer mit Zuchthaus vorbestrafter Mensch, der durchaus nicht dazu qualifiziert sein dürfte, im politischen Leben eine irgendwie nennenswerte Rolle zu spielen.“²⁹⁸²

Diese Vereinigung hatte sich schnell selbst erledigt,²⁹⁸³ weshalb Flach ganz offenerherzig notierte: „Es handelt sich um die Gründung eines Wirrkopfs, der keine Bedeutung beizumessen ist.“²⁹⁸⁴ Weniger als zwei Monate nach seiner Gründung löste sich der Bund auf.²⁹⁸⁵

Eine ähnliche Erscheinung – wenngleich offenbar nicht rechts oder zumindest nicht rechtsradikal – stellte die Rewema-Partei dar, deren Gründer ein „Psychopath“ war und „sich schon wiederholt zur Behandlung als Geisteskranker in der Krankenanstalt Lindenburg in Köln und in der Provinzial[-]Heil- und Pflegeanstalt in Bonn“ befunden hatte und überdies „den Schutz des § 51 StGB.“²⁹⁸⁶ genoss.²⁹⁸⁷ Gotthardt hielt dazu fest: „Da die neue ‚Partei‘ offenbar nur ein weiteres Hirngespinnst des unter dem Schutze des § 51 StGB stehenden Braun ist und Mitglieder bisher nicht vorhanden sind, erübrigt sich eine Berichterstattung nach Berlin.“²⁹⁸⁸ Trotzdem erkundigte man sich anderthalb Monate darauf, ob die Rewema-Partei nochmals in Erscheinung getreten sei,²⁹⁸⁹ denn schließlich war es ihr „gelingen, die gemäss § 15 des Reichswahlgesetzes [...] erforderlichen 500 Un-

²⁹⁸² PP Köln an Reg. Köln (12.6.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 43.

²⁹⁸³ So bestand sie – wie im selben Bericht zu lesen – sehr schnell nur noch aus fünf Personen (ebda., S. 43-45).

²⁹⁸⁴ Vermerk Flach (23.6.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 39.

²⁹⁸⁵ Reg. Köln an OP (30.7.1928), LHAK 403, Nr. 16819, S. 202.

²⁹⁸⁶ Mangelnde Zurechnungsfähigkeit: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“ (RStGB 1926, S. 21, § 51).

²⁹⁸⁷ PP Köln an Reg. Köln (8.9.1930), LHAK 403, Nr. 16822, S. 203. Rewema = Recht werde Macht (ebda.).

²⁹⁸⁸ Vermerk Gotthardt (15.9.1930), LHAK 403, Nr. 16822, S. 201.

²⁹⁸⁹ OP an Reg. Köln (3.11.1930), LHAK 403, Nr. 16822, S. 202.

terschriften zu einem Kreiswahlvorschlag zu sammeln“,²⁹⁹⁰ doch hatte sie laut Kölner Polizeipräsidium seit den Reichstagswahlen am 14. September 1930 erwartungsgemäß nicht mehr auf sich aufmerksam gemacht.²⁹⁹¹

Als nicht minder erfolglos sind letztlich ebenfalls die Abspaltungen von der NSDAP zu betrachten, zum Beispiel die Trennung der Strasser-Gruppe²⁹⁹² und damit der „sozialistische[n] Richtung innerhalb der NSDAP. [...] vom nationalen Lager“ unter der Bezeichnung „Kampfgemeinschaft revolutionärer Nationalsozialisten“.²⁹⁹³ Als Indiz für eine größere Ausbreitung dieser Gruppe im Rheinland wertete man beim Kölner Polizeipräsidium „die Tatsache, dass das Organ des Dr. Otto Strasser, die täglich erscheinende Zeitung ‚N.S. Der Nationale Sozialist‘ an mehreren Zeitungsstellen Kölns zum Verkauf gelang[e] und verhältnismässig guten Absatz finde[.]“.²⁹⁹⁴ Zurückhaltender liest sich der sechzehn Tage später verfasste Bericht, wonach in Köln „eine Ortsgruppe der Kampfgemeinschaft revolutionärer Nationalsozialisten (KRNS.)“ bestehe, „die sich jedoch noch im Entwicklungsstadium befinde[.]“ und „nur 30 Mitglieder“ zähle. „Die Führer der Ortsgruppe Köln“ seien indes „überzeugt, dass sich die KRNS. in absehbarer Zeit zu einer starken Partei entwickeln werde. Tatsächlich scheiter[e] jedoch die Entwicklung in Köln an Interesselosigkeit und an Geldknappheit der Ortsgruppenleitung.“²⁹⁹⁵ Das Landeskriminalpolizeiamt bewertete das vierwöchige Verbot der Zeitung *Der Nationale Sozialist*²⁹⁹⁶ als herben Rückschlag für diese Bewegung und schätzte die Mitgliederzahlen für den Januar 1931 reichsweit auf 4.000 Personen.²⁹⁹⁷ Am 16. März 1931 meldete das Kölner Polizeipräsidium weiterhin knappe Geldmittel und Interesselosigkeit „selbst in Mitgliederkreisen“²⁹⁹⁸ und fasste zusammen: „Eine besondere Bedeutung ist der Ortsgruppe Köln der KGRNS. [= KRNS.] zurzeit nicht beizumessen. Für eine aufwärts strebende Entwicklung bestehen keinerlei Anzeichen.“²⁹⁹⁹ Im Regierungsbezirk Düsseldorf beobachtete man gleichermaßen Abspaltungsbewegungen von der NSDAP, glaub-

²⁹⁹⁰ PP Köln an Reg. Köln (8.9.1930), LHAK 403, Nr. 16822, S. 203.

²⁹⁹¹ PP Köln an Reg. Köln (26.11.1930), LHAK 403, Nr. 16822, S. 209.

²⁹⁹² Die Abspaltung der nationalrevolutionären Gruppe um Otto Strasser erfolgte Anfang Juli 1930 und blieb auf einen kleinen Kreis beschränkt (Bracher, Auflösung, S. 321f.; Mommsen, Aufstieg und Untergang, S. 419-421; Moreau, Nationalsozialismus von links, S. 44; Winkler, Weimar, S. 387f.).

²⁹⁹³ Auszug aus den Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin Nr. 14 (15.7.1930), LHAK 403, Nr. 16764, S. 7.

²⁹⁹⁴ PP Köln an Reg. Köln (20.9.1930), LHAK 403, Nr. 16764, S. 65. Die Erscheinungsweise wurde wegen finanzieller Probleme und sinkender Nachfrage bereits im August 1930 auf zweimal wöchentlich umgestellt (Moreau, Nationalsozialismus von links, S. 49).

²⁹⁹⁵ PP Köln an Reg. Köln (6.10.1930), LHAK 403, Nr. 16764, S. 87-89.

²⁹⁹⁶ Siehe Anhang F) VI. Presseverbote der preußischen Oberpräsidien und des preußischen Innenministeriums (1922-1932).

²⁹⁹⁷ Auszug aus den Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin Nr. 3 (1.2.1931), LHAK 403, Nr. 16764, S. 189.

²⁹⁹⁸ PP Köln an Reg. Köln (16.3.1931), LHAK 403, Nr. 16764, S. 203.

²⁹⁹⁹ Ebda., S. 205. Diese Beurteilung deckt sich mit: Moreau, Nationalsozialismus von links, S. 149.

te allerdings, dass diese ihr keinen größeren Schaden zufügen würden, weder die Kampfgemeinschaft revolutionärer Nationalsozialisten noch die Nationalsozialistische Kampfbewegung,³⁰⁰⁰ welche sich im Zuge der Stennes-Revolution³⁰⁰¹ im Frühjahr 1931 gegründet hatte und sich am 3. Juni 1931 zeitweilig mit der KRNS. zur Nationalsozialistischen Kampfgemeinschaft Deutschlands (NSKD) vereinigte.³⁰⁰² Das Kölner Polizeipräsidium bezifferte deren Stärke im August 1931 für den Bereich der LKP-Stelle, also mit den Regierungsbezirken Koblenz und Trier, auf „etwa 300 bis 400“.³⁰⁰³ Da die Zusammenarbeit der beiden Abspaltungen allerdings scheiterte,³⁰⁰⁴ existierten im Februar 1932 in Köln drei „rechtsradikale Organisationen, die zur NSDAP. in Opposition“ standen: „1.) Strassergruppe, 2.) Stennesgruppe und 3.) Kampfbund für nationales und soziales Recht.“³⁰⁰⁵ Die Entwicklungsmöglichkeiten aller drei Organisationen stufte man als gering ein, wiewohl zumindest eine „aufmerksame Beobachtung“ der Stennes-Gruppe für „geboten“ gehalten wurde.³⁰⁰⁶ Schlussendlich behielten die Behörden auch hier mit ihren Einschätzungen Recht.

Ins Visier der Behörden gerieten mit den italienischen Faschisten auch ausländische Vereinigungen – sicher weniger aus Gründen des Republikschutzes, sondern vielmehr weil die Verbindungen Roms zu den italienischen Faschisten in der Rheinprovinz allem Anschein nach sehr eng waren und damit eine ausländische Macht auf deutschem Staatsgebiet einen Einfluss besaß, den es im Auge zu behalten galt. Die italienischen Faschisten allein stellten für den deutschen Staat keine Gefahr dar, problematischer wäre es gewesen, wenn sie als Bindeglieder zwischen Italien und Deutschland deutsche staatsfeindliche Gruppierungen in größerem Umfange unterstützt hätten, was ein Bericht des Düsseldorfer Regierungspräsidiums nicht auszuschließen geeignet war: „Vertraulich“ sei „mitgeteilt [worden], dass die italienischen Faschisten mit allen politischen Vereinigungen sympathisieren, die den nationalen Gedanken ihres Landes pflegen. Leiter deutscher Organisationen sollen in Rom von Mussolini empfangen worden sein“.³⁰⁰⁷ Das Oberpräsidium erteilte den anderen Regierungspräsidien Weisung, diese Zusammenschlüsse zu beobachten.³⁰⁰⁸ Außer in den Regierungsbezirken Düsseldorf und

³⁰⁰⁰ Reg. Düsseldorf an OP (29.5.1931), LHAK 403, Nr. 16764, S. 281.

³⁰⁰¹ Zur (zweiten) Stennes-Revolution: Hein, Elite, S. 81f.; Longerich, SA, S. 110f.

³⁰⁰² Auszug aus den Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin Nr. 13 (1.7.1931), LHAK 403, Nr. 16764, S. 305. Zum Zusammenschluss der beiden Abspaltungen und dessen Scheitern: Moreau, Nationalsozialismus von links, S. 86-93.

³⁰⁰³ PP Köln an Reg. Köln (15.8.1931), LHAK 403, Nr. 16764, S. 333.

³⁰⁰⁴ Büttner, Die überforderte Republik, S. 444; Moreau, Nationalsozialismus von links, S. 90-92.

³⁰⁰⁵ PP Köln an Reg. Köln (16.2.1932), LHAK 403, Nr. 16764, S. 351. Zum Kampfbund für nationales und soziales Recht: „Der ‚Kampfbund für nationales und soziales Recht‘ ist erst im Januar 1932 entstanden. Die Zahl der Mitglieder ist noch sehr gering. Sie rekrutieren sich ausnahmslos aus Personen, die aus der NSDAP., SA. usw. ausgeschlossen wurden, oder aber aus persönlichen Gründen aus der Partei ausgeschieden sind“ (ebda., S. 355-357).

³⁰⁰⁶ Ebda., S. 355.

³⁰⁰⁷ Reg. Düsseldorf an OP (15.7.1926), LHAK 403, Nr. 13454, S. 2.

³⁰⁰⁸ OP an Reg. der Provinz außer Düsseldorf (25.7.1926), LHAK 403, Nr. 13454, S. 5.

Köln existierten solche Vereinigungen in der Rheinprovinz laut Behördenangaben im Sommer 1926 indes nicht³⁰⁰⁹ und in Köln fanden „die monatlichen Versammlungen“ der italienischen Faschisten im Konsulat statt, da „gewaltsame[] Störungsversuche von deutschen rechtsradikalen Kreisen“ befürchtet wurden und „[o]effentliche Lokale [...] dieserhalb vermieden werden“ sollten.³⁰¹⁰ Man zog sich also ausgerechnet wegen seiner potentiellen Verbündeten zurück. Zur NSDAP hatten sich die Beziehungen bis 1930 allerdings sehr gut entwickelt: In einer NS-Versammlung in Oberhausen sprach etwa ein Mitglied des Partito Nazionale Fascista, forderte „zu einem festen Zusammenschluß“ auf und präsentierte „Mussolini als Vorbild“.³⁰¹¹

Ein Politiker wie Kölns Oberbürgermeister Konrad Adenauer, dem nicht nur von seinen Gegnern Sympathien für den italienischen Faschismus nachgesagt wurden,³⁰¹² zeigte wenig Berührungsängste, wenn es einer Bedeutungssteigerung seiner Stadt diente.³⁰¹³ Bei der „Anlegung des italienischen Ehrenfriedhofes auf dem [...] Südfriedhof, der am 1.11.1928 (Allerheiligen) eingeweiht wurde,“ kam man den Italienern sehr wohlwollend entgegen. Kurz darauf wusste man bei der Kölner Ortsgruppe der italienischen Faschisten zu berichten, „daß [...] das italienische Generalkonsulat in Düsseldorf Ende Februar ds. Js. [= 1929] nach Köln verlegt werden“ sollte.³⁰¹⁴ „Der Kölner Oberbürgermeister Dr. Adenauer ha[tt]e sich in dieser Angelegenheit persönlich schriftlich nach Rom gewandt“, woraufhin „[d]as italienische Generalkonsulat in Düsseldorf [...] mit der Stadt Köln wegen Überlassung eines geeigneten Gebäudes in Verbindung getreten“ war.³⁰¹⁵ Adenauer war im November 1928 in dieser Angelegenheit an den deutschen Botschafter in Italien herangetreten, der die Zustimmung Mussolinis hatte erlangen können.³⁰¹⁶ Die Neben-Außenpolitik des Kölner Oberbürgermeisters wurde vom Auswärtigen Amt dabei verständlicherweise alles andere als goutiert.³⁰¹⁷

Insgesamt ergibt sich somit das Bild eines hinlänglich, gleichwohl nicht über alle Organisationen umfassend oder frühzeitig informierten Oberpräsidiums. Angesichts der hauptsächlich organisatorischen, weniger ideologischen Uneinlichkeit im rechtsradikalen Phänomenbereich nimmt dies nicht wunder. Wie in

³⁰⁰⁹ Die Regierungen in Aachen, Koblenz und Trier meldeten Fehlanzeige (Reg. Aachen an OP (23.8.1926), LHAK 403, Nr. 13454, S. 7; Reg. Koblenz an OP (28.8.1926), LHAK 403, Nr. 13454, S. 9; Reg. Trier an OP (26.8.1926), LHAK 403, Nr. 13454, S. 15).

³⁰¹⁰ Reg. Köln an OP (23.8.1926), LHAK 403, Nr. 13454, S. 12.

³⁰¹¹ Reg. Düsseldorf an OP (11.8.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 252. Die NSDAP orientierte sich schon 1922/23 an den italienischen Faschisten (Schieder, Profil, S. 141).

³⁰¹² Andrea Hoffend: Konrad Adenauer und das faschistische Italien. Zur Instrumentalisierung von Kulturpolitik am Beispiel der Gründung des Petrarca-Hauses zu Köln 1931. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven 75 (1995), S. 534-543.

³⁰¹³ Ebda., S. 532.

³⁰¹⁴ PP Köln an Reg. Köln (19.1.1929), LHAK 403, Nr. 16744, S. 415.

³⁰¹⁵ Ebda., S. 416.

³⁰¹⁶ Hoffend, Adenauer, S. 498.

³⁰¹⁷ Vor allem im Zusammenhang mit der Errichtung eines italienischen Kulturinstituts (ebda., S. 493f., 506f.).

den Kapiteln über die NSDAP herausgearbeitet, konzentrierten sich die rheinischen Behörden rechtzeitig auf ebendiese als offensichtlich an Bedeutung gewinnende Kraft des rechtsradikalen Spektrums, womit sie letztlich richtig lagen.

2. Linksradikaler Phänomenbereich

Wie eingangs des vorangegangenen Kapitels dargestellt, präsentierte sich das rechtsradikale Lager in den Augen der Zeitgenossen vielgestaltiger als das linksradikale. Linksradikale Bewegungen waren oft enger oder lockerer mit der KPD verbunden oder erlangten, sofern sie sich von ihr abspalteten oder ihr gegenüber schärfer abgrenzten, kein länger anhaltendes größeres Gewicht, so etwa im Fall der im Frühjahr 1925 ins Leben gerufenen „Arbeits- und Kampfgemeinschaft der revolutionären anti-autoritären Organisationen“, einem Zusammenschluss „linksradikale[r] Organisationen Deutschlands ausserhalb der K.P.D.“, dem auch die Kommunistische Arbeiterpartei Deutschlands (KAPD) angehörte. Noch im Sommer 1926 waren reichsweit „nur 12 bis 15 000 eingetragene Mitglieder vorhanden“, woraus das Reichskommissariat für Überwachung der öffentlichen Ordnung folgerte, dass den beteiligten Gruppierungen (Syndikalist*innen, KAPD, Arbeiter-Unionen^[3018]) „und ihrer Arbeitsgemeinschaft eine besondere Bedeutung nicht beikom[m]e.“³⁰¹⁹ Dabei hatte das Ruhrgebiet neben Berlin lange als ein Zentrum des Syndikalismus gegolten,³⁰²⁰ welcher – anders als der Kommunismus – eine starke Zentralisierung ablehnte und die Beseitigung des Staates durch eigenständige, die staatlichen Funktionen übernehmende Gewerkschaften (*syndicat* (frz.) = Gewerkschaft) anstrebte.³⁰²¹

Die KAPD, eine Abspaltung von der KPD,³⁰²² umfasste im Ruhrgebiet im Januar 1929 106 Personen, wovon 64 (= 60,4 %) erwerbslos waren. Die Finanzen ihres Bezirks Ruhrgebiet befanden sich in kläglichem Zustand³⁰²³ und beliefen sich vom 1. Januar 1928 bis 2. Januar 1929 nach Abzug der Ausgaben

³⁰¹⁸ Zum Beispiel die Union der Hand- und Kopfarbeiter Deutschlands, auf die bei den Betriebsrätewahlen im Ruhrgebiet im Frühjahr 1925 noch über ein Drittel der Stimmen entfallen waren, die sich allerdings im Herbst desselben Jahres im Großen und Ganzen auflösten (Jochen Weichold: Die Union der Hand- und Kopfarbeiter Deutschlands (Räteorganisation) – ein fast vergessenes Kapitel in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. In: Jahrbuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung (2005), Heft 1, S. 102 bzw. 106) und damit 1926 praktisch nicht mehr bestanden.

³⁰¹⁹ Inlandsbericht des RK für Überwachung der öffentlichen Ordnung (19.6.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 879.

³⁰²⁰ Hans Manfred Bock: Syndikalismus und Linkskommunismus von 1918 bis 1923. Ein Beitrag zur Sozial- und Ideengeschichte der frühen Weimarer Republik. Darmstadt 1993, S. 103.

³⁰²¹ Ebda., S. 166.

³⁰²² Sie gründete sich im Frühjahr 1920 aus ausgeschiedenen und ausgeschlossenen KPD-Mitgliedern, vor allem, weil sie die Beteiligung an Wahlen und einen zentralistischen Aufbau der KPD ablehnte, verlor aber bereits seit 1921 schnell an Einfluss (Weber, Wandlung, Bd. 1, S. 38f.).

³⁰²³ KAPD-Bezirksleitung Ruhrgebiet an Großen Haupt-Ausschuss der KAPD (29.1.1929), LHAK 403, Nr. 16769, S. 427. Laut Bericht sollen es 110 Mitglieder gewesen sein, doch ergeben sich aus den aufgeführten Zahlen nur 106.

(382,15 RM) von den Einnahmen (382,60 RM) auf 45 Reichspfennige.³⁰²⁴ Wenig verwunderlich ist da die Beurteilung der Düsseldorfer Regierung vom 30. Juli 1929: „Der K.A.P.D. ist im hiesigen Bezirk keine nennenswerte Bedeutung beizumessen.“³⁰²⁵ In den beiden sich anschließenden Kapiteln soll sich deshalb stärker mit zwei Organisationen beschäftigt werden, die mit der KPD nichts bzw. kaum etwas zu tun hatten, aber trotzdem von den Behörden kommunistischer Umtriebe verdächtigt wurden.

2.1 Vereinigung Ernster Bibelforscher

Gruppierungen des linksradikalen Spektrums, die nicht direkt oder indirekt etwas mit der KPD zu tun hatten, wurden von den rheinischen Behörden dennoch sehr stark mit der kommunistischen Ideologie in Verbindung gebracht. Bemerkenswert ist dies im Falle der Ernsten Bibelforscher und der im sich anschließenden Kapitel besprochenen CSRP vor allem deshalb, weil Religion und Kommunismus auf den ersten Blick ja unvereinbar scheinen.

In der Rheinprovinz machten die Ernsten Bibelforscher besonders Mitte der Zwanzigerjahre von sich reden. Laut der Koblenzer Regierung verfolgte diese Vereinigung „unter religiösem Deckmantel politische Ziele“. Zweimal schon hatten die Ernsten Bibelforscher Beobachtungen des zuständigen Landrats zufolge im Kreis Altenkirchen versucht, „festen Fuss zu fassen, aber vergeblich.“³⁰²⁶ „Wer die Schriften dieser Sekte“ studiere, begegne „auf Schritt und Tritt der Weissagung kommenden Umsturzes.“ Die Massen sollten „mürbe und für ihre Pläne reif“ gemacht werden. Es bestehe ein „Zusammenhang mit linksradikalen Elementen“ und der Staat werde gut daran „tun, ein wachsames Auge diesen Leuten gegenüber zu haben; denn es“ sei „nichts anderes als kommunistische Propaganda in religiöser Form.“ Es sei ihm „nicht zweifelhaft, dass diese Leute mit dem Bolschewismus gemeinsame Sache machen würden, wenn derselbe in Deutschland das Haupt“ erhöhe.³⁰²⁷ Wie das Koblenzer Regierungspräsidium mitteilte, stießen die Bemühungen der Ernsten Bibelforscher zur Rekrutierung weiterer Anhänger in einzelnen Gemeinden auf den Widerstand großer Kreise:

„In Bingerbrück wurde vor ungefähr einem Jahr eine Versammlung angemeldet, die aber infolge des Widerstandes der Einwohner Bingerbrücks nicht zustande kam. Desgleichen musste im vergangenen Winter in Simmern ein Lichtbildvortrag infolge Entrüstungskundgebungen der katholischen Zuhörer geschlossen werden.“³⁰²⁸

³⁰²⁴ Kassenbericht KAPD-Bezirksleitung Ruhrgebiet für den Zeitraum 1.1.1928 bis 1.1.1929, LHAK 403, Nr. 16769, S. 429.

³⁰²⁵ Reg. Düsseldorf an OP (30.7.1929), LHAK 403, Nr. 585. Auch andernorts bestanden ohne größeres Aufsehen zu erregen vereinzelt Ortsgruppen, beispielsweise in Koblenz (Reg. Koblenz an OP (24.2.1928), LHAK 403, Nr. 13379, S. 721).

³⁰²⁶ Reg. Koblenz an OP (25.11.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 947.

³⁰²⁷ Ebda., S. 949. Das Reg. Koblenz zitiert aus dem Bericht des LR Altenkirchen.

³⁰²⁸ Ebda., S. 951.

Der Landrat von Meisenheim informierte die ihm übergeordnete Behörde zwar nicht über eine vehemente Gegenwehr der Einwohner von Meisenheim, jedoch von einem merklichen Abflauen der Bewegung:

„Im Sommer und Herbst 1924 [sic!] traten in Meisenheim 3 Leute auf, angeblich Schweizer³⁰²⁹, die unter der Bevölkerung Propaganda für die Internationale Vereinigung Ernster Bibelforscher machten. [...]

Anfänglich hatten sie einen grossen Zuhörerkreis, wovon sich jedoch die Mehrzahl alsbald zurückzog, sodass ihnen nur einige Zuhörer_[,] meistens ‚alte Mädchen‘_[,] treu blieben. Ernste Zuhörer hatten von Anfang an das Gefühl, dass ihren Vorträgen kommunistische Gedankengänge mit unterliefen. Bis vor einiger Zeit kam jeden Donnerstag einer der 3 Männer [...] nach hier und hielt Vorträge, in denen Kapitel aus der Bibel besprochen wurden. Jetzt haben diese Vortragsabende aufgehört.“³⁰³⁰

Im Bezirk Trier schaltete das Regierungspräsidium die Presse ein,³⁰³¹ die dann dem Wunsche wohlwollend nachkam: „Die ‚ernsten Bibelforscher‘ sind wieder in Trier und versuchen, ihre Schriften an den Mann zu bringen. Man lehne es stricke [sic!] ab, von hausierenden Personen Bücher und Schriften zu kaufen, dann wird auch dieser Sekte das Handwerk gelegt.“³⁰³²

Den Bericht der Koblenzer Regierung vom 28. Dezember 1928 über die Vereinigung Ernster Bibelforscher³⁰³³ leitete das Oberpräsidium den anderen Regierungen der Provinz zu und wies darauf hin, dass es sich „bei der Vereinigung ernster Bibelforscher offenbar um kommunistische Propaganda“ handle.³⁰³⁴ Das Kölner Polizeipräsidium vermochte indes keine kommunistische Propaganda vonseiten dieser Bewegung festzustellen – eine Auffassung, die von dem ihm vorgesetzten Regierungspräsidium nicht geteilt wurde:

„Ich selbst vermag mich nicht von der Richtigkeit des Schlußsatzes des Berichtes des Polizeipräsidenten [= ‚Kommunistische Propaganda hat diese Vereinigung bisher noch nicht unternommen.‘] zu überzeugen, habe jedenfalls nach wie vor den dringenden Verdacht, daß die ‚Ernsten Bibelforscher‘ unter einem Mantel von Religiosität Ziele propagieren, die denen der Kommunisten ziemlich gleich sind.“³⁰³⁵

Es hielt „[g]rößte Vorsicht [...] [für] geboten.“³⁰³⁶ Doch was rückte die Bibelforscher in den Augen der Behörden in die Nähe der Kommunisten? Wie bereits aus

³⁰²⁹ Tatsächlich war Anfang der Zwanzigerjahre im Rahmen der Neuorganisation der Bibelforscher ein für Zentraleuropa zuständiges Büro in der Schweiz (Zürich) eingerichtet worden (Gerhard Besier: Jehovas Zeugen in Deutschland. In: Jehovas Zeugen in Europa – Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Gerhard Besier und Katarzyna Stokłosa. Bd. 3: Albanien, Bulgarien, Deutschland, Jugoslawien, Liechtenstein, Österreich, Polen, Schweiz, Tschechoslowakei und Ungarn. Berlin 2018 (Studien zur Kirchlichen Zeitgeschichte, Bd. 7), S. 148; Detlef Garbe: Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im ‚Dritten Reich‘. München ²1994 (Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 42), S. 55; Johannes S. Wrobel: Die Ernsten Bibelforscher (Jehovas Zeugen) und ihre Wachturm-Gesellschaft in Elberfeld und Barmen 1902-1923. In: Geschichte im Wuppertal 13 (2004), S. 89).

³⁰³⁰ LR Meisenheim an Reg. Koblenz (7.12.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 1055.

³⁰³¹ Reg. Trier an OP (7.12.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 995.

³⁰³² Trierer Landeszeitung (5.12.1925, o. Nr.), LHAK 403, Nr. 13371, S. 998.

³⁰³³ Reg. Koblenz an OP (28.12.1925), LHAK 403, Nr. 13372, S. 9-11.

³⁰³⁴ OP an Reg. der Provinz außer Koblenz (5.1.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 9-10.

³⁰³⁵ Reg. Köln an OP (18.2.1926), LHAK 403, Nr. 13372, S. 383.

³⁰³⁶ Ebda., S. 383f.

dem Bericht der Koblenzer Regierung zu Beginn des Kapitels und den darin enthaltenen Ausführungen des Altenkirchener Landrats hervorgeht, war dies insbesondere ihre Haltung zum Staat und die Verkündung des Weltendes,³⁰³⁷ welches von den Beamten mit einem Umsturz der staatlichen Ordnung gleichgesetzt wurde.³⁰³⁸ Auch für die Polizeidirektion in Stuttgart gab die Haltung zum Staat den Ausschlag für die Skepsis gegenüber den Bibelforschern. In ihrem, dem Oberpräsidium von der Düsseldorfer Regierung übersandten Lagebericht heißt es:

„Aus dieser Lehre ergibt sich auch ihre Einstellung zum Staat, in dem sie ohne Rücksicht auf die Staatsform ein Uebel sehen, das die Menschheit bis zur Aufrichtung des Reiches Gottes über sich ergehen lassen muss. Die Bibelforscher stehen also dem Staat rein passiv gegenüber. Diese allgemeine Passivität wird zur passiven Resistenz, wenn es sich um die Erfüllung von Verpflichtungen handelt, die nach Auffassung der Bibelforscher mit den Geboten der Bibel in Widerspruch stehen. So sind die Bibelforscher auch erklärte Kriegsdienstverweigerer.“³⁰³⁹

Ein weiterer Grund dürfte die Einstellung der Bibelforscher gegenüber der katholischen Kirche gewesen sein, was, neben der Ablehnung des Staates, im Schlussabsatz des württembergischen Berichtes angesprochen wird:

„Nach dem Ausgeführten sind die Bibelforscher als rein negatives Element im Staatswesen anzusehen. Da diese Negierung aber nur eine passive und doktrinaire ist, und auch sonst ihr Auftreten hier nicht zu beanstanden war, war in Württemberg kein Anlass zu einem polizeilichen Vorgehen gegen die Bewegung gegeben. In Nürnberg und Mittelfranken sind öffentliche Versammlungen der Vereinigung Ernster Bibelforscher Ende vorigen und Anfang dieses Jahres untersagt worden, weil durch die Verbreitung polizeilich nicht genehmigter Flugblätter, die unwahre und äusserst beleidigende Angriffe gegen die christlichen Bekenntnisse, besonders gegen die katholische Kirche und Geistlichkeit enthielten, die Vereinigung Ernster Bibelforscher in religiöser Hinsicht tiefgehendes Aergernis hervorgerufen und weite Kreise der Bevölkerung in eine Erregung versetzt habe, die bei Abhaltung von Versammlungen Ordnungsstörungen befürchten liessen.“³⁰⁴⁰

Durchaus ähnlich – im Sinne eines Gewährenlassens, solange sie sich nichts zuschulden kommen ließen – scheint ebenfalls in der Rheinprovinz verfahren worden sein. Die Ernsten Bibelforscher tauchen in den Oberpräsidialakten nicht mehr in größerem Umfang auf³⁰⁴¹ und die bis 1926 eingegangenen Berichte belegen ja eine große Zurückhaltung der Bevölkerung gegenüber dieser laut der Stuttgarter Polizeidirektion auf deutschem Boden „zuerst im Winter 1920/21 [...] in Ham-

³⁰³⁷ Dieses sollte 1914, dann 1925, schließlich 1975 eintreten, was bekannterweise nie geschah, weshalb die Endzeitdatierung seit 1995 dehnbarer gehandhabt wird (Hans Gasper und Friederike Valentin: Zeugen Jehovas. In: Lexikon für Theologie und Kirche. Hrsg. von Walter Kasper [u. a.]. Bd. 10. Freiburg im Breisgau [u. a.] 2001, Sp. 1447). So schreibt der Altenkirchener Landrat: „Mit wahrer Wollust malt Russel[!] [= Charles Taze Russell (1852-1916)], der Gründer der Sekte, in seinem Hauptwerk [= gemeint sind vermutlich die ‚Studies in the Scriptures‘] den Umsturz aller staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung aus“ (Reg. Koblenz an OP (25.11.1925), LHAK 403, Nr. 13371, S. 949).

³⁰³⁸ Diese Deutung war nicht unüblich (Garbe, Widerstand, S. 61f.).

³⁰³⁹ Lagebericht W 18 der Polizeidirektion Stuttgart, betr. ‚Internationale Vereinigung Ernster Bibelforscher‘ (o. D.), LHAK 403, Nr. 13373, S. 549f.

³⁰⁴⁰ Ebda., S. 551.

³⁰⁴¹ Im Regierungsbezirk Aachen seien sie sogar erst am 31. Mai 1926 „zum ersten Male öffentlich hervorgetreten“ (Reg. Aachen an OP (21.6.1926), LHAK 403, Nr. 13373, S. 681).

burg und Schleswig-Holstein“ aufgetretenen Bewegung.³⁰⁴² Tatsächlich waren sie schon ab 1902 in Elberfeld und damit in der Rheinprovinz aktiv. In Elberfeld und Barmen befand sich bis 1923 ihr Hauptsitz.³⁰⁴³ Somit trifft die im Bericht gemachte Zeitangabe nicht zu. Einige Ernste Bibelforscher hatten außerdem bereits durch ihre Kriegsdienstverweigerung im Ersten Weltkrieg die Aufmerksamkeit einzelner Behörden auf sich gezogen.³⁰⁴⁴

Insbesondere ihr stiller Widerstand gegenüber dem Staat führte dann zur Verfolgung der sich seit 1931 Zeugen Jehovas nennenden Bewegung³⁰⁴⁵ im Dritten Reich.³⁰⁴⁶ Die Feindschaft zwischen den Bibelforschern und völkischen Gruppen hatte sich schon recht früh herausgebildet, denn während die staatlichen Behörden sie in erster Linie der kommunistischen Propaganda verdächtigten, ziehen die Völkischen sie der christlich verbrämten „Reklame für die Herrschaft der Juden.“ Hierfür lagen indes „keine Anhaltspunkte“ vor, wenngleich man es in Stuttgart für nicht unwahrscheinlich hielt, dass „sie von Amerika, dem Ursprungsland der Sekte, Mittel“ bekamen.³⁰⁴⁷

Die Bibelforscher wurden in der Rheinprovinz zu keinem bestimmenden Faktor, noch weniger als die im Folgenden untersuchte CSRP. Diese konnte zumindest zeitweise lokal einen geringen Einfluss ausüben, weil sie – anders als die Ernsten Bibelforscher – eine politische Partei war und auf die Gewinnung politischen Einflusses setzte.

2.2 Christlich-soziale Reichspartei (CSRP)

Eine vorübergehende Erscheinung des linken politischen Spektrums war die Christlich-soziale Reichspartei (CSRP), eine in Bayern 1920 mit dem Einverständnis führender Zentrums Politiker als Gegengewicht zur BVP gegründete Partei, die zunehmend nach links driftete.³⁰⁴⁸ Ihr Vorsitzender, Vitus Heller (1882-

³⁰⁴² Lagebericht W 18 der Polizeidirektion Stuttgart, betr. „Internationale Vereinigung Ernster Bibelforscher“ (o. D.), LHAK 403, Nr. 13373, S. 550.

³⁰⁴³ Wrobel, Bibelforscher, S. 78.

³⁰⁴⁴ Besier, Jehovas Zeugen, S. 163f.; Wrobel, Bibelforscher, S. 88.

³⁰⁴⁵ Garbe, Widerstand, S. 79; Gasper, Zeugen Jehovas, Sp. 1446; Wrobel, Bibelforscher, S. 92.

³⁰⁴⁶ Hitler galt ihnen mehr und mehr als der Antichrist und der NS-Staat als Auswuchs eines besonders Bösen (Michael H. Kater: Die Ernsten Bibelforscher im Dritten Reich. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 17 (1969), S. 189). Der Ausschließlichkeitsanspruch ihrer Ideologie ließ sich nicht mit demjenigen des Nationalsozialismus vereinbaren; in diesem Punkt war man sich strukturell ähnlich (ebda., S. 187). Garbe führt jedoch aus, dass der Strukturvergleich ansonsten auf vielen Feldern hinkt (Garbe, Widerstand, S. 520f.) und dass die lange Zeit geltende Zahl der Todesopfer von 4.000 bis 5.000 Menschen während der NS-Herrschaft (Kater, Die Ernsten Bibelforscher, S. 181) zu hoch sei, man die Ernsten Bibelforscher allerdings nach den Juden relativ betrachtet gleichwohl am schärfsten verfolgt habe (Garbe, Widerstand, S. 486-488).

³⁰⁴⁷ Lagebericht W 18 der Polizeidirektion Stuttgart, betr. „Internationale Vereinigung Ernster Bibelforscher“ (o. D.), LHAK 403, Nr. 13373, S. 550.

³⁰⁴⁸ Die CSRP hieß anfänglich Christlich-Soziale Partei. Sie war sowohl finanziell wie politisch vonseiten des Zentrums unterstützt worden, ehe sie sich 1925 aus der Arbeitsgemeinschaft mit dem Zentrum löste und sich reichsweit – ab 1926 dann unter dem Namen Christlich-Soziale

1956), hatte sich der Aufhebung der Trennung von Christentum und Sozialismus durch einen christlichen Sozialismus verschrieben, was ihm und der Partei den nicht ganz von der Hand zu weisenden Vorwurf des Kommunismus einbrachte.³⁰⁴⁹ Bemerkenswert ist vor allem die Verbindung von Christentum und Kommunismus. Die CSRP war „im Rheinland eine Neubelebung der früheren christlichen Volksgemeinschaft“, deren „Vorgeschichte [...] in erster Linie [...] auf die grosse Essener Rede Stegerwalds aus dem Jahre 21 oder 22 [sic!]“ zurückgegangen sei. „Viele stark sozial, aber wenig realpolitisch eingestellte Leute“ hätten sich damals „grosse Umwälzungen“ erhofft. Diese seien jedoch aus- und die Bewegung bedeutungslos geblieben, bis sich schließlich Heller und seine CSRP mit der christlichen Volksgemeinschaft vereinigt hätten. Es sei „gelingen, vor allem im Aachener Bezirk, im Wurmkohlengebiet und in der Gegend von Opladen und Hagen, aber auch in dem rechtsrheinischen kölnischen Gebiet Fuss zu fassen.“³⁰⁵⁰ Der vom preußischen Innenministerium mit der Bitte um weitere Beobachtung der Gruppierung übersandte Bericht³⁰⁵¹ führte ferner aus, dass die Bestrebungen der CSRP vor allem christliche Arbeiter ansprechen.³⁰⁵² Es heißt:

„Die Anhänger der christlich-sozialen Reichspartei rekrutieren sich allgemein aus Sozialunzufriedenen, die mit der Politik der Zentrumsparthei und der christlichen Gewerkschaften unzufrieden sind. Sie sind alle auf sozialem Gebiet radikal, nähern sich stark kommunistischen Anschauungen und arbeiten auch vielfach, wie ja auch V. Heller, mit den Kommunisten zusammen. Sie vertreten den Gedanken einer Einheitsgewerkschaft, verlangen die Abschaffung der Reichswehr und fordern eine klare Linkspolitik in allen Fragen. Sie treten ein für einen ‚föderativen Staat und Gemeinschaftsaufbau‘ und verlangen im Verfolg dieser Einstellung ein selbstständiges Rheinland. Die Mitglieder der christlich-sozialen Reichspartei sind gleichzeitig durchweg Anhänger der Schmittmannschen und Försterschen Ideen.^[3053] Gelegentlich bezeichnen sie sich selbst als die Partei der Kriegsdienstverweigerung. Im ganzen ist jedoch festzustellen, dass diese staatspolitischen Fragen für sie durchaus sekundär sind. Das radikale soziale

Reichspartei – auszubreiten versuchte (Wolfgang Löhr: Vitus Heller (1882-1956). In: Zeitgeschichte in Lebensbildern. Bd. 4: Aus dem deutschen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts. Hrsg. von Jürgen Aretz [u. a.]. Mainz 1980, S. 191-194; Werner Fritsch: Christlich-Soziale Reichspartei (CSRP) 1920-1933. In: Lexikon zur Parteigeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945). Hrsg. von Dieter Fricke. Bd. 1. Köln, Leipzig 1983, S. 456).

³⁰⁴⁹ Löhr, Vitus Heller, S. 189. Vor allem seine Ideen zum Eigentum machten ihn des Kommunismus verdächtig (ebda., S. 194).

³⁰⁵⁰ Anlage preuß. IM an OP (10.11.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 385.

³⁰⁵¹ Preuß. IM an OP (10.11.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 383.

³⁰⁵² Anlage preuß. IM an OP (10.11.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 385.

³⁰⁵³ Professor Schmittmann geriet im Zusammenhang mit seiner Agitation für den Reichs- und Heimatbund Deutscher Katholiken ins Blickfeld der Behörden. Über eine von etwa 200 Personen besuchte Versammlung in Duisburg am 6. Mai 1928 berichtete die Regierung Düsseldorf ans Oberpräsidium: „Die Ausführungen des Professors Schmittmann liessen in geschickter Form immer wieder die Notwendigkeit eines freien Rheinlandes durchblicken. Die Anwesenden, die sich überwiegend aus Arbeitern zusammensetzten, dürften zum allergrössten Teil den Sinn der Ausführungen des Professors nicht verstanden haben“ (Reg. Düsseldorf an OP (14.6.1928), LHAK 403, Nr. 16823, S. 642f.). Erstmals in Erscheinung trat der Bund im Regierungsbezirk Düsseldorf mit einer Versammlung am 6. Dezember 1926 (Reg. Düsseldorf an OP (23.12.1926), LHAK 403, Nr. 16823, S. 285).

Programm ist ihnen das wichtigste, der Staat nebensächlich. Sie vertreten die Ansicht, dass nur ein völliger Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung Rettung bringen könne.“³⁰⁵⁴

Beifall zollten einer solchen Politik anlässlich einer Versammlung am 9. Januar 1927 in Krefeld naturgemäß „Freidenker und Kommunisten [...], weil diese von revolutionärem Geist durchsetzt“ sei, „während ein Zentrumsanhänger sich gegen diese Politik aussprach, da diese in das kommunistische Fahrwasser hineinlaufe.“ Vitus Heller betonte – im Gegensatz zu den Verlautbarungen der Kommunisten –, „dass aber der Weg zur Befreiung nicht über blutige Putsche und Leichen gehe.“³⁰⁵⁵ Mit den Kommunisten sah man sich in vielen Punkten einig, doch könne man „niemals mit ihnen gehen [...], weil [sie] eine Politik der Gewalt betreiben“ würden, „was die Ch.S.R.P. ablehnen müsse.“³⁰⁵⁶ „Nicht Blut, Mord und Gewalt, sondern wirkliche christliche Nächstenliebe und Gerechtigkeit“ würden „zur Freiheit und Volksgemeinschaft führen.“³⁰⁵⁷

Die Nähe zu wirtschaftlichen Vorstellungen der KPD fiel ebenso im Landkreis Solingen auf.³⁰⁵⁸ Das Regierungspräsidium in Düsseldorf beschrieb die Mitgliedschaft der CSRP als „Arbeiter[], kleine[] Geschäftsleute[] und Handwerker[] [...], die früher der Zentrumspartei angehörten und sich von dieser abgewendet“ hätten, „weil ihnen [deren] Grundsätze und [deren] politische Einstellung [...], namentlich in wirtschaftlichen Dingen, nicht radikal genug erschienen“ seien.³⁰⁵⁹ Statt „Wortchristentum“ forderten sie ein „Tatchristentum“.³⁰⁶⁰

Auch wenn die Rheinprovinz aufgrund ihres hohen katholischen Bevölkerungsanteils eventuell eine Hochburg der CSRP hätte werden können, vermochte diese Partei es nicht, sich flächenmäßig durchzusetzen.³⁰⁶¹ Wie die Kommunisten – so hob das Oberpräsidium in seinem Bericht ans preußische Innenministerium hervor – habe die CSRP versucht, ihre Hauptklientel, die Arbeiterschaft, „in die Gewerkschaften hineinzubringen“ um „auf diese Weise Einfluss und Herrschaft über die Gewerkschaften zu erlangen“³⁰⁶² – ein insgesamt offenbar kaum von Erfolg gekröntes Unternehmen. 1930 hatte die CSRP im Regierungsbezirk Düsseldorf „weiter an Bedeutung verloren.“³⁰⁶³ Im Trierer Regierungsbezirk hatte es laut Kenntnis der Behörden nie eine Ortsgruppe gegeben und ein Versuch in der Stadt Trier eine solche zu gründen sei seinerzeit fehlgeschlagen.³⁰⁶⁴ Auch im Zuständigkeitsbereich der Regierung in Köln machten sich die etwa 2.000 Mitglieder der

³⁰⁵⁴ Anlage preuß. IM an OP (10.11.1926), LHAK 403, Nr. 13381, S. 385f.

³⁰⁵⁵ Anlage Reg. Düsseldorf an OP (3.2.1927), LHAK 403, Nr. 16818, S. 7.

³⁰⁵⁶ Reg. Köln an OP (12.6.1928), LHAK 403, Nr. 16818, S. 205.

³⁰⁵⁷ Reg. Düsseldorf an OP (14.3.1927), LHAK 403, Nr. 16818, S. 54.

³⁰⁵⁸ Reg. Düsseldorf an OP (14.3.1927), LHAK 403, Nr. 16818, S. 56.

³⁰⁵⁹ Reg. Düsseldorf an OP (14.3.1927), LHAK 403, Nr. 16818, S. 49.

³⁰⁶⁰ Reg. Düsseldorf an OP (14.3.1927), LHAK 403, Nr. 16818, S. 54.

³⁰⁶¹ OP an preuß. IM (31.3.1927), LHAK 403, Nr. 16818, S. 88.

³⁰⁶² OP an preuß. IM (31.3.1927), LHAK 403, Nr. 16818, S. 89f.

³⁰⁶³ Reg. Düsseldorf an OP (6.3.1930), LHAK 403, Nr. 16818, S. 263.

³⁰⁶⁴ Reg. Trier an OP (12.2.1930), LHAK 403, Nr. 16818, S. 277.

CSRP 1930 nicht mehr besonders bemerkbar.³⁰⁶⁵ Im Regierungsbezirk Aachen existierten zwar im Landkreis Aachen „10 Ortsgruppen mit zusammen 4 000 Mitgliedern“,³⁰⁶⁶ dafür waren in anderen Landkreisen nicht einmal Ortsgruppen vorhanden.³⁰⁶⁷ Darüber hinaus sind die in einigen Regionen bei den Wahlen eingefahrenen Ergebnisse nicht anders als mickrig zu nennen: Über den Landkreis Simmern berichtete die Regierung in Koblenz:

„Es sind im ganzen nur 20 Stimmen auf den Wahlvorschlag der Partei für den Provinziallandtag entfallen und dabei handelt es sich sehr wahrscheinlich zum größeren Teil noch um verirrte Stimmen. Ortsgruppen bestehen hier nicht.“³⁰⁶⁸

Eine ähnliche Formulierung wählte auch die Regierung in Trier:

„Bei den Kommunalwahlen ist die Partei nicht besonders hervorgetreten. Im Kreise Baumholder wurden auf die Liste der christlich-sozialen Reichspartei bei der Provinziallandtagswahl 62 Stimmen, im Kreise Daun 63 Stimmen abgegeben. Es wird vermutet, daß eine Anzahl von Stimmen aus Unwissenheit dieser Partei zugefallen sind.“³⁰⁶⁹

Etwas stärker war die CSRP im Neuwieder Becken, hauptsächlich in Engers und Heimbach, wo sie jeweils drei Gemeinderatsmitglieder stellen konnte.³⁰⁷⁰ Gleichwohl wies das Koblenzer Regierungspräsidium auf eine wesentliche Schwäche der CSRP hin: „Führungspersönlichkeiten von Format hat die Christlich-soziale Reichspartei nicht aufzuweisen.“³⁰⁷¹ Da, wo sie solche besaß, gelang es ihr durchaus, Einfluss zu gewinnen. In Wiesdorf hatte die CSRP 1927 sechs von 32 und in Opladen vier von 24 Sitzen in den Stadtverordnetenversammlungen inne.³⁰⁷² Man schrieb dies im Besonderen Christian Lützenkirchen zu, einem „rührige[n], ehrgeizige[n] und wandelbare[n] Mann“, einer „Führerpersönlichkeit“. So war die Christliche Gewerkschaft im Kreis Solingen innerhalb von drei Jahren geradezu pulverisiert worden und von 1.500 Mitgliedern auf 20 geschrumpft, was man auf Lützenkirchens „Einfluss auf die Massen“ zurückführte.³⁰⁷³ Lützenkirchen sei – laut Bericht – ferner „vom Bürgermeister mit der Leitung des grossen gemeinnützigen Bauvereins betraut worden, der in diesem Jahre ein Bauprogramm in Höhe von 1,5 Millionen Mark zur Ausführung bringen soll.“³⁰⁷⁴ Man hegte die Hoffnung, dass Lützenkirchen durch diese Tätigkeit „wieder zu einer Rechtsschwenkung veranlasst wird, was für die ganze Frage [...] [= Macht und Einfluss der

³⁰⁶⁵ Reg. Köln an OP (6.2.1930), LHAK 403, Nr. 16818, S. 261f.

³⁰⁶⁶ Reg. Aachen an OP (8.2.1930), LHAK 403, Nr. 16818, S. 246.

³⁰⁶⁷ „Die Christlich-soziale Reichspartei ist in den Kreisen Geilenkirchen, Schleiden, Monschau und Jülich nicht hervorgetreten. Auch sind in diesen Kreisen Ortsgruppen der genannten Partei nicht vorhanden“ (Reg. Aachen an OP (8.2.1930), LHAK 403, Nr. 16818, S. 245).

³⁰⁶⁸ Reg. Koblenz an OP (22.2.1930), LHAK 403, Nr. 16818, S. 259.

³⁰⁶⁹ Reg. Trier an OP (12.2.1930), LHAK 403, Nr. 16818, S. 277.

³⁰⁷⁰ Reg. Koblenz an OP (22.2.1930), LHAK 403, Nr. 16818, S. 255.

³⁰⁷¹ Ebda., S. 253.

³⁰⁷² Reg. Düsseldorf an OP (14.3.1927), LHAK 403, Nr. 16818, S. 56. Hier arbeitete man gut mit der KPD zusammen, mit der man gemeinsam über eine Mehrheit der Sitze verfügte (Fritsch, Christlich-Soziale Reichspartei, S. 457).

³⁰⁷³ Reg. Düsseldorf an OP (14.3.1927), LHAK 403, Nr. 16818, S. 56.

³⁰⁷⁴ Reg. Düsseldorf an OP (14.3.1927), LHAK 403, Nr. 16818, S. 57f.

CSRP] von Bedeutung sein würde, weil er die Seele der Bewegung“ sei.³⁰⁷⁵ Schon ein Jahr später ergab sich ein anderes Bild: Meinungsverschiedenheiten und das Gebaren Lützenkirchens dezimierten die CSRP-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung in Wiesdorf von sechs auf vier.³⁰⁷⁶ Die Streitigkeiten setzten sich fort, weshalb Lützenkirchen schließlich aus- und mit einer eigenen Liste bei den Kommunalwahlen 1929 antrat. Die CSRP fiel von 1924 noch sechs Sitzen auf einen. Lützenkirchens Liste erreichte zwei. „Damit war auch die bisherige Machtsstellung der Partei in Wiesdorf und im unteren Kreise [= Solingen-Lennep] erschüttert.“³⁰⁷⁷

Der CSRP kam im Zuständigkeitsgebiet des rheinischen Oberpräsidiums spätestens ab 1930 keine Bedeutung mehr zu,³⁰⁷⁸ was teilweise sicher die Gegenpropaganda des Zentrums bewirkte.³⁰⁷⁹ Bereits zuvor hatte sie lediglich lokal auf sich aufmerksam machen können, war indes nie zu einer Bewegung geworden, die die gesamte Rheinprovinz erfasste. Zwischen Kommunismus und politischem Katholizismus bestand augenscheinlich kein Raum für eine Partei, die beides zu kombinieren suchte.

³⁰⁷⁵ Reg. Düsseldorf an OP (14.3.1927), LHAK 403, Nr. 16818, S. 58.

³⁰⁷⁶ Reg. Düsseldorf an OP (6.3.1928), LHAK 403, Nr. 16818, S. 151-153.

³⁰⁷⁷ Reg. Düsseldorf an OP (6.3.1930), LHAK 403, Nr. 16818, S. 273.

³⁰⁷⁸ Bers, Regionalgliederung, S. 40.

³⁰⁷⁹ Fritsch, Christlich-Soziale Reichspartei, S. 459.

V. Zwischenfazit

Sowohl rechts- als auch linksradikale Gegner der Republik beklagten eine Einseitigkeit der Politischen Polizei³⁰⁸⁰ – doch was ist tatsächlich dran an diesen Vorwürfen? Beobachtung und daraus abgeleitete Handlungen sind zwei unterschiedliche Dinge. Anhand der unter Teil C) Mindestkenntnisstand des rheinischen Oberpräsidiums über die Entwicklung der radikalen Organisationen in der Rheinprovinz zusammengefassten Kapitel kann diese Frage nur für die Beobachtung beantwortet werden, während der Betrachtung des eigentlichen Verwaltungshandelns der Oberpräsidialbeamten der auf dieses Zwischenfazit folgende Teil D) gewidmet ist.

Der KPD galt von Anfang an das behördliche Augenmerk. Die Überwachung der rechtsradikalen Republikfeinde setzte erst später und dann auch bloß zögerlich nach dem Kapp-Putsch 1920 ein.³⁰⁸¹ Dabei waren die jeweiligen mit der Beobachtung der Linksbewegung beschäftigten Kommissariate der Politischen Polizei nicht selten personell leicht besser besetzt als diejenigen, die sich mit der Rechtsbewegung befassten.³⁰⁸² Wie Dams jedoch errechnet, gestattete die personelle Besetzung keine ausgiebige Überwachung der einzelnen Bewegungen. So seien in Aachen auf einen Beamten 12.833 und in Köln 25.414 Einwohner gekommen.³⁰⁸³ Bereits vergleichsweise früh leitete man in Preußen eine intensive Beobachtung der NSDAP ein,³⁰⁸⁴ wofür auch die Oberpräsidialakten sprechen. Schon vor der Reichstagswahl 1930, deren Ergebnis die Aufklärungsarbeit noch einmal verstärkte,³⁰⁸⁵ hatte bspw. das Oberpräsidium seinen vielfach zitierten mehrseitigen Bericht vom Mai 1930 ans preußische Innenministerium geschickt. Bis Ende der Zwanzigerjahre schien die NSDAP nur eine von vielen rechtsradikalen Splittergruppen zu sein, aber anders als auf Reichsebene erkannte man im preußischen Innenministerium die von ihr ausgehende Gefahr³⁰⁸⁶ und auch wenn man dort ab und an schwankte, ob nun KPD oder NSDAP gefährlicher seien,³⁰⁸⁷ ist Höner darin zuzustimmen, dass es ungerechtfertigt wäre, der demokratischen preußischen Regierung eine Blindheit nach rechts vorzuwerfen.³⁰⁸⁸ Dieses Urteil kann, was die Beobachtung der einzelnen Verbände in der Rheinprovinz angeht, ebenfalls für die rheinischen Behörden Geltung beanspruchen.

Graf betont die Bedeutung einer zeitneutralen Bewertung der Gefahren für die Weimarer Republik – diese dürfe nicht bloß aus der Sicht und mit der Erfahrung

³⁰⁸⁰ Graf, Demokratie und Diktatur, S. 29.

³⁰⁸¹ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 280f., 291.

³⁰⁸² Dams, Staatsschutz, S. 48.

³⁰⁸³ Ebda., S. 50.

³⁰⁸⁴ Bereits 1928/29, und damit vor den ersten größeren Wahlerfolgen, wies die preußische Regierung die untergeordneten Behörden zur Berichterstattung an (Höner, Zugriff, S. 36-39).

³⁰⁸⁵ Böhnke, NSDAP im Ruhrgebiet, S. 177; Höner, Zugriff, S. 39f.

³⁰⁸⁶ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 292.

³⁰⁸⁷ Höner, Zugriff, S. 194f.

³⁰⁸⁸ Ebda., S. 77.

der Nachgeborenen geschehen.³⁰⁸⁹ Eine Beurteilung, wer denn nun mit der Zerstörung der Republik begonnen habe, etwa die radikale Rechte, die lediglich auf die kommunistische Bürgerkriegspropaganda reagierte³⁰⁹⁰ oder ob sie nicht eigentlich die treibende Kraft war,³⁰⁹¹ ohne deren Wehrverbände sich die politische Gewalt nicht derart massiv und dermaßen dauerhaft in der Gesellschaft hätte einnisten können,³⁰⁹² ist deshalb müßig. Gewiss wirkten der Erste Weltkrieg und die Ereignisse 1918/19 als Beschleuniger für den politischen Radikalismus³⁰⁹³ – ob indes der rechte dem linken oder der linke dem rechten folgte, scheint vor dem Hintergrund, dass das gegenseitige Hochschaukeln beiden in die Hände spielte, die Nationalsozialisten daraus allerdings den größeren Nutzen zu ziehen vermochten,³⁰⁹⁴ zumal sie sich der Klischees und Bilder, die jahrelang nicht nur bezüglich der Kommunisten in Medien und Gesellschaft gepflegt worden waren, bedienen konnten,³⁰⁹⁵ ohnehin erstens regional unterschiedlich und zweitens abhängig vom politischen Standpunkt zu sein: Selbstverständlich reagierte der Kommunist nur auf den Faschismus oder den Nationalsozialismus und freilich verteidigte sich der Nationalsozialist bloß gegen den Bolschewismus!³⁰⁹⁶ Die Frage, wer wem voranging, stellte sich den rheinischen Behörden offenbar gar nicht. Sowieso bildete die Rheinprovinz eine Region, in der das Missverhältnis zwischen beiden Radikalismen auf gleichzeitig niedrigerem Niveau – insgesamt betrachtet – ausgewogener war als in anderen Provinzen Preußens. Diese relative Ausgewogenheit spiegelt sich in der Überwachung der beiden Antipoden wider. Unter Berücksichtigung des Verlusts einigen Aktenmaterials muss davon ausgegangen werden, dass die

³⁰⁸⁹ Graf, *Demokratie und Diktatur*, S. 43f. Er sieht unter Zugrundelegung von Statistiken über politische Straftaten ein ungefähres Gleichgewicht zwischen den Delikten der Nationalsozialisten und der Kommunisten (ebda., S. 46).

³⁰⁹⁰ So zum Beispiel bereits in den Januar- und Märzkämpfen 1919 (Wirsching, *Vom Weltkrieg*, S. 134) oder 1929 (ebda., S. 436). Auch obwohl Mitte der Zwanzigerjahre in Berlin noch nicht von einer faschistischen Bedrohung gesprochen werden konnte, traten die Kommunisten als Aggressoren hervor (ebda., S. 550). In der Rheinprovinz zeichneten hierfür insbesondere die Ereignisse um die sogenannte Rote Ruhrarmee 1920 verantwortlich, die die Kommunistenfurcht befeuerten (Schlemmer, *Los von Berlin*, S. 658f.).

³⁰⁹¹ Schumann, *Politische Gewalt*, S. 11. Sehr ausführlich, pro Schumann und kontra Wirsching: Longerich, *SA*, S. 279-283.

³⁰⁹² Schumann, *Politische Gewalt*, S. 364.

³⁰⁹³ Wirsching, *Gewalt*, S. 82f. Schmeitzner hebt die Bedeutung des gewaltsamen staatlichen Vorgehens gegen die linksradikalen Aufstände 1918/19 für die gesteigerte Gewaltaffinität aufseiten dieses politischen Spektrums und seine Stärkung hervor (Mike Schmeitzner: *Weltkrieg, Weltrevolution, Diktatur? Gewalt von links und ihre Rechtfertigung 1918 bis 1923/24*. In: *Vom drohenden Bürgerkrieg zum demokratischen Gewaltmonopol (1918-1924)*. Hrsg. von Andreas Braune [u. a.]. Stuttgart 2021 (Weimarer Schriften zur Republik, Bd. 16), S. 38f., 45).

³⁰⁹⁴ Blasius, *Weimars Ende*, S. 94.

³⁰⁹⁵ Fulda, *Press and Politics*, S. 168.

³⁰⁹⁶ Wirsching spricht vom beidseitig gebrauchten Notwehrtheorem (Wirsching, *Vom Weltkrieg*, S. 576). Für die Rheinprovinz kann das von ihm beschriebene Grundmuster politischer Gewalt, nach dem eine Veranstaltung der politischen Rechten von der Gegenseite gestört wurde (ebda., S. 542), in der überwiegenden Zahl der Fälle bestätigt werden. Auch Schumann konstatiert eine größere Häufigkeit kommunistischer Angriffe bei Veranstaltungen (Schumann, *Politische Gewalt*, S. 314).

Oberpräsidialbeamten in hohem Maße über die beiden größten staatsgefährdenden Organisationen unterrichtet waren. Dass vor allem in den Anfangsjahren die KPD stärker im Fokus stand, wurzelte in der Zersplitterung des rechtsradikalen Spektrums, die erst mit dem Sich-Herausschälen der NSDAP als einer Art Magnetpartei verschwand – das galt für die Rheinprovinz ebenso wie für das Reich. Dabei gliederten sich KPD und NSDAP in ihrem Vorgehen sehr. Bemerkenswert sind beispielsweise die jeweiligen Bemühungen, die Polizei auf die eigene Seite zu ziehen und sie als wichtigen Machtfaktor zu nutzen, mindestens aber zu neutralisieren.³⁰⁹⁷ Wenngleich es 1931 einen SA-Polizeisturm in Wuppertal gegeben haben soll,³⁰⁹⁸ scheiterten Unterwanderungsversuche zumindest bis zum Preußenschlag überwiegend.³⁰⁹⁹ Die meisten rheinischen Polizeipräsidenten galten als sehr republikanisch eingestellt.³¹⁰⁰ Die bekannteste Ausnahme, der Essener Polizeipräsident Melcher, soll die Nationalsozialisten während seiner Amtszeit allerdings mit Nachsicht behandelt haben.³¹⁰¹ In ihrer Mehrheit kann die preußische Polizei hingegen als republiktreu bezeichnet werden.³¹⁰² Dies erklärt, warum viele Angriffe der Republikfeinde gerade auf sie zielten, zumal die Not vieler ehemaliger Schutzpolizisten, bei denen es sich um Kündigungsbeamte handelte, die nach zwölf Dienstjahren entlassen wurden und nur schwer wieder eine Arbeit fanden,³¹⁰³ ihre noch im Dienst befindlichen Kollegen für das Werben radikaler Kräfte empfänglich zu machen schien.³¹⁰⁴

³⁰⁹⁷ Die Spannweite reichte von Überzeugungsversuchen bis hin zur Bedrohung oder Ermordung einzelner Polizeibeamter (Leßmann-Faust, Schutzpolizei, S. 254). Weitere Beispiele hierfür: Ebda., S. 251-253.

³⁰⁹⁸ Longerich, SA, S. 154. Longerich sieht die Unterwanderung der Polizei als weitgehender an (ebda., S. 154f.).

³⁰⁹⁹ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 274f. Graf stellt bis Sommer 1932 keine bedeutende Beeinflussung der Zuverlässigkeit der Polizei durch NS-Zellen fest (Graf, Demokratie und Diktatur, S. 95).

³¹⁰⁰ Pyta, Gegen Hitler, S. 303.

³¹⁰¹ Höner, Zugriff, S. 76; Pyta, Gegen Hitler, S. 514.

³¹⁰² Die Polizeioffiziere standen der Republik indes wohl in weiten Teilen kritisch bis ablehnend gegenüber; die Polizeimannschaften werden allerdings als republikanisch beurteilt (Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 272; Reuter, In Treue fest, S. 12; zu den Polizei-Offizieren in Sonderheit: Leßmann-Faust, Schutzpolizei, S. 274-283). Schmidt sieht dies ähnlich, wertet aber das schnelle Umschwenken der Polizeimannschaften 1933 als Beleg dafür, dass eine eigentliche demokratische Kultur sich nicht hatte etablieren können (Schmidt, Transformation, S. 154). Beachtlich in diesem Zusammenhang ist gleichwohl die Wahl Magnus Heimannsbergs (1881-1962), des ehemaligen Berliner Polizeikommandeurs, der im Rahmen des Preußenschlags aus seinem Amt entfernt worden war, zum Vorsitzenden der mit 84.000 Mitgliedern Anfang 1933 größten preußischen Polizeigewerkschaft, dem Verband preußischer Polizeibeamter, am 25. Januar 1933 (Reuter, In Treue fest, S. 61). Zu Heimannsberg: Ebda., S. 101-106. Leßmann-Faust sieht die kommunistischen Versuche unter den Schutzpolizeibeamten Anhänger zu gewinnen nicht von Erfolg gekrönt (Leßmann-Faust, Schutzpolizei, S. 259), während die Nationalsozialisten zwar erfolgreicher gewesen seien – im Hinblick auf andere Beamtengruppen allem Anschein nach hingegen bloß unterdurchschnittlich (ebda., S. 266f.).

³¹⁰³ Leßmann-Faust, Schutzpolizei, S. 126-130.

³¹⁰⁴ Ein Beispiel hierfür ist der Verband ehemaliger Polizeibeamter Preußens, mit dessen Hilfe die NSDAP über ehemalige Polizisten Einfluss auf die Polizei gewinnen wollte, da jene ja bei Ausscheiden aus dem Dienst nicht all ihre Kontakte zu noch im Dienst befindlichen Kollegen abba-

Die Verächtlichmachung des Staates wurde gleichermaßen von Kommunisten wie Nationalsozialisten betrieben, sei es durch das Beschimpfen seiner Politiker, sei es durch das Verspotten seiner Symbole oder das Schlechtmachen der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform selbst. Gemeinsam war ihnen überdies das Bestreben, die eigene Anhängerschaft zu vergrößern, doch lagen hierin zugleich markante Unterschiede: Die Kommunisten zielten auf die Einigung der Arbeiterklasse, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Teilen der Landbevölkerung, aber darüber hinaus stießen sie an ideologische Grenzen. Die Errichtung der Diktatur des Proletariats setzte den Sieg über die Gegenklasse, die Bourgeoisie, voraus. Die nationalsozialistische Volksgemeinschaft indes war breiter angelegt, klang verlockender als der Klassenkampf. Die Bündelung der Kräfte gelang den Nationalsozialisten deshalb in weit größerem Maße als den Kommunisten, die hauptsächlich auf die Arbeiterschaft beschränkt blieben. Dass die einzelnen Versatzstücke der nationalsozialistischen Ideologie dabei keineswegs stets zusammenpassten, störte den Großteil ihrer Wählerschaft kaum. Vermeintlich getarnt durch einen Schein von Legalität wirkten die Kommunisten neben ihnen noch nach 1931 auf die Verantwortlichen der Reichsebene wie die größere Gefahr.³¹⁰⁵ Im Vergleich zur KPD besaßen die Nationalsozialisten eine weitaus stärkere Mobilisierungsfähigkeit. Das und ihre deutlich ausgeprägtere Anschlussfähigkeit zu vielen Gesellschaftsgruppen hin ließ die Gefahr, die von ihnen für die Republik ausging, über die kommunistische hinauswachsen. Aus den dem Oberpräsidium vorgelegten Berichten geht klar hervor, wie sie sich stetsfort tiefer in die Gesellschaft fraßen und dass sie sich dabei gesellschaftlich herausgehobener oder angesehener Personen oder anderer Organisationen zu bedienen suchten, die sich – zum Teil unbewusst – zu ihren willfährigen Gehilfen machten und Türöffnerdienste leisteten.

Den Oberpräsidialbeamten boten sich auf Basis der Berichte tiefe Einblicke in beide radikale Strömungen und deren parteimäßige Ausprägungen. Die Berichterstattung spitzte sich schließlich auf KPD und NSDAP zu und nahm damit eine nachvollziehbare Entwicklung. Zwischenzeitlich waren kleinere, unbedeutendere Organisationen beobachtet worden – so etwa die Ernsten Bibelforscher, die CSRP oder die italienischen Faschisten –, doch verfügte man letztlich über diejenigen Gruppen die dichtesten Informationen, die für den Untergang der Republik den größten Teil der Verantwortung trugen: KPD, NSDAP und Stahlhelm. Was die Oberpräsidialbeamten schlussendlich aus diesem ermittelten Mindestkenntnisstand machten, wie sie ihre Kenntnisse im jeweiligen Einzelfall in ihr Verwaltungshandeln einfließen ließen und wie sie Entscheidungen fällten, ist vor allem Schwerpunkt der sich anfügenden Abschnitte D) I. Maßnahmen des Oberpräsidiums auf der Grundlage des ersten Republikschutzgesetzes (1922-1929) und D) II.

chen, die ausgeschiedenen Polizisten jedoch beamtenrechtlich weniger belangt werden konnten (ebda., S. 267-273).

³¹⁰⁵ Blasius, Weimars Ende, S. 28.

Maßnahmen des Oberpräsidiums auf der Grundlage des zweiten Republiksschutzgesetzes und der Notverordnungen des Reichspräsidenten (1930-1932).

D) Maßnahmen des rheinischen Oberpräsidiums

Teil D) ist in mehrere Abschnitte unterteilt: Zum einen in I. Maßnahmen des Oberpräsidiums auf der Grundlage des ersten Republikschutzgesetzes (1922-1929)³¹⁰⁶ und II. Maßnahmen des Oberpräsidiums auf der Grundlage des zweiten Republikschutzgesetzes und der Notverordnungen des Reichspräsidenten (1930-1932). Beide Abschnitte gliedern sich jeweils in 1. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen ohne die periodische Presse und 2. Pressepolizeiliche Maßnahmen. Vor allem letztere fallen mit ihren Kapiteln und Unterkapiteln deutlich umfangreicher aus als erstere, was dem Faktum geschuldet ist, dass die pressepolizeilichen Befugnisse in Preußen hauptsächlich auf der Ebene der Oberpräsidien gebündelt waren, während Fragen der Sicherheit insbesondere im Versammlungsbereich maßgeblich den Polizeibehörden vor Ort oblagen.

Zum andern soll die Tätigkeit der Oberpräsidialbeamten in einen größeren Kontext eingeordnet werden. Dem dient der Abschnitt III. Statistischer Vergleich mit den übrigen preußischen Provinzen auf der Grundlage der amtlichen Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

Im Laufe des Aktenstudiums ergaben sich ferner weitere Beobachtungen, die im Rahmen einer Untersuchung des behördlichen Verwaltungshandelns keineswegs unberücksichtigt bleiben sollten, etwa Konflikte zwischen oder unterschiedliche Auffassungen von staatlichen Stellen. Sie sind Gegenstand des Abschnitts IV. Oberpräsidium, Staatsautorität und Justiz.

Nicht außen vor bleiben darf ein kurzer Blick auf diejenigen, die die Republik zu verteidigen vorgaben und das Spannungsverhältnis, in dem diese mit den Behörden stehen konnten. War man noch ein Verteidiger des republikanischen Staates, wenn man Maß und Ziel aus den Augen verlor und sich dem Übereifer hingab? Ein Schlaglicht hierauf wirft V. Republikanischer Übereifer.

³¹⁰⁶ Hierunter werden auch die Verbote von NSDAP-Ortsgruppen 1927/28 behandelt, die zwar auf dem Reichsvereinsgesetz beruhten, deren Betrachtung sich thematisch jedoch am ehesten in diesem Abschnitt anbietet.

I. Maßnahmen des Oberpräsidiums auf der Grundlage des ersten Republik-schutzgesetzes (1922-1929)

1. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen ohne die periodische Presse

1.1 Vereins-, Vereinigungs- und Versammlungsverbote

Maßnahmen des rheinischen Oberpräsidiums, die aus eigener Initiative in ein Vereins-, Vereinigungs- oder Versammlungsverbot mündeten, können für den Geltungszeitraum des ersten Republikschutzgesetzes nicht belegt werden. Obwohl – wie sich aus den Altaktenzeichen ergibt³¹⁰⁷ – mindestens eine einschlägige Akte fehlt, sind solche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu verneinen. Die mit Abstand meisten Vereinigungsverbote gingen in Preußen vom Innenministerium aus.³¹⁰⁸ Lediglich ein kleiner Teil wurde von einzelnen Oberpräsidien verhängt.³¹⁰⁹ Weder im Ministerialblatt noch im Staatsanzeiger finden sich Vereinigungsverbote, die die rheinischen Oberpräsidialbeamten angeordnet haben. Nach § 14 Abs. 2 RSG konnten Vereine und Vereinigungen verboten werden, wenn in ihnen Erörterungen oder Bestrebungen, „die den Tatbestand einer der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten strafbaren Handlungen bilden“, stattfanden oder befürchtet werden mussten. Gleiches galt für Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen.³¹¹⁰ Der Begriff der Vereinigung ist dabei als weitgehender zu verstehen als derjenige des Vereins. Merkmale eines Vereins sind der Zusammenschluss mehrerer Personen, der freiwillig geschieht und auf Dauer angelegt ist. Er dient einem gemeinsamen Zweck und verfügt über Organisationsstrukturen mit Vereinsleitung. Eine Vereinigung muss dagegen kein auf Dauer angelegter Personenzusammenschluss sein und keine Organisationsstrukturen besitzen, stellt also bloß eine lockere Verbindung dar.³¹¹¹ Die meisten der Verbote wurden 1922 und 1923 ausgesprochen – danach flaute ihre Zahl ab.³¹¹² Eine Tätigkeit der Koblenzer Behörde auf diesem Gebiet lässt sich für das zweite Halbjahr 1922 ab der – aufgrund der Registrierungspflicht³¹¹³ – verzögerten Gültigkeit der Notverordnungen vom 26. und 29. Juni und des Republikschutzgesetzes vom 21. Juli 1922 nachweisen. Im besetzten Gebiet und somit im weitaus größten Teil der Rheinprovinz bestan-

³¹⁰⁷ Auf dem Aktendeckel der Akte Nr. 16801 (Laufzeit 1930-1932, Altaktenzeichen P 28) des Bestands 403 ist vermerkt: „Band 1 u. 2 – Schutz der Republik – P 28 abgeschlossen“. Band 1 (Laufzeit 1922-1923) ist verzeichnet unter Nr. 13468; Band 2, der die zeitliche Lücke von 1923 bis 1930 schließen müsste, dagegen anscheinend verlustig gegangen.

³¹⁰⁸ Je nach Zählweise 32 einschließlich derjenigen Verbote, die sich nicht auf das Republikschutzgesetz stützten (siehe F) VIII. Organisationsverbote des preußischen Innenministeriums (1922-1932)).

³¹⁰⁹ Siehe hierzu: F) IX. Die durch preußische Oberpräsidien aufgrund der Republikschutzgesetze und präsidialen Notverordnungen ausgesprochenen Organisationsverbote (1922-1932).

³¹¹⁰ RGBl. 1922 I, S. 588, § 14 Abs. 1 und 2. Siehe ferner: B) III.2. Die Notverordnungen vom 26. und 29. Juni 1922 und das erste Republikschutzgesetz.

³¹¹¹ Kiesow, Gesetz zum Schutze der Republik, S. 189f.; Weiß, Gesetz zum Schutze, S. 60.

³¹¹² Hueck, Staatsgerichtshof, S. 251, 264.

³¹¹³ Siehe hierzu: B) I.2. Besatzungsregime und internationale Politik.

den gesetzliche Grundlagen des Republikschutzes erst später als im übrigen Deutschen Reich. Das Oberpräsidium informierte die Regierungen am 18. Juli 1922 über die nunmehr erfolgte Zulassung der beiden Notverordnungen;³¹¹⁴ am 5. August gab die Rheinlandkommission dann ebenfalls ihre Zustimmung zum Republikschutzgesetz bekannt.³¹¹⁵ Da das Themenfeld Vereine, Vereinigungen und Versammlungen bereits in der Masterabschlussarbeit des Verfassers behandelt wurde und sich keine über den Jahreswechsel 1922/23 hinausgehende besondere diesbezügliche Verwaltungstätigkeit der Oberpräsidialbeamten rekonstruieren lässt, wird sich auf eine etwas umfangreichere Zusammenfassung des seinerzeit ermittelten Kenntnisstands beschränkt. In den Fokus der rheinischen Behörden gerieten demnach an Vereinen oder Vereinigungen:

1. Der Turnverein Arminius in Köln, dessen Mitglieder in großer Zahl „Angehörige des deutschvölkischen Schutz- und Trutzbundes“ seien,³¹¹⁶ welcher am 1. Juli 1922 vom preußischen Innenministerium aufgelöst worden war.³¹¹⁷ Als man vonseiten des Oberpräsidiums jedoch „eine sofortige Vernehmung des Vorstandes oder Vorsitzenden des Vereins durch den Regierungspräsidenten“ anordnete, löste sich der Verein „[n]och als diese Vernehmung stattgefunden hat [...] aus freien Stücken“ auf.³¹¹⁸ Alles deutet demnach darauf hin, dass man es hier tatsächlich mit einem verkappten Ableger des DVSTB zu tun gehabt hatte.
2. Der Vaterländische Hilfsausschuss, der laut Düsseldorfer Regierungspräsidium eine umbenannte Fortsetzung des am 30. Juni 1922 in Preußen verbotenen Verbands nationalgesinnter Soldaten³¹¹⁹ sei und seinen Sitz in Köln-Lindenthal habe.³¹²⁰ Das Oberpräsidium wies daraufhin die eigentlich zuständige Regierung in Köln an, sich zu den Düsseldorfer Feststellungen zu äußern,³¹²¹ die deren Richtigkeit daraufhin bestätigte, aber einwandte, dass „[w]eitere Wahrnehmungen [...] nicht gemacht worden“ seien,³¹²² woran sich bis Mitte November anscheinend nicht viel änderte,³¹²³ weshalb sich weitere Maßnahmen durch das Oberpräsidium erübrigten.
3. Die Knappenschaft, deren Auflösung vom preußischen Innenministerium am 31. Juli 1922 angeordnet worden war.³¹²⁴ Die Knappenschaft in Barmen bereitete den Beamten des Düsseldorfer Regierungspräsidiums Kopfzerbrechen,

³¹¹⁴ OP an Reg. der Provinz (18.7.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 157. Ablauf der Registrierungspflicht war laut ABRK. 1922, S. 86, der 7. Juli 1922.

³¹¹⁵ RK und SK für besetzte rheinische Gebiete an OP (8.8.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 385. Ablauf der Registrierungspflicht war laut ABRK. 1922, S. 102, der 4. August 1922.

³¹¹⁶ OP an SK für öffentliche Ordnung (14.8.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 288.

³¹¹⁷ MBliV. 1922, Sp. 641.

³¹¹⁸ OP an SK für öffentliche Ordnung (14.8.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 288.

³¹¹⁹ MBliV. 1922, Sp. 639f.

³¹²⁰ Reg. Düsseldorf an OP (16.8.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 553.

³¹²¹ OP an Reg. Köln (5.9.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 553.

³¹²² Reg. Köln an OP (14.9.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 554.

³¹²³ Reg. Köln an OP (16.11.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 841.

³¹²⁴ MBliV. 1922, Sp. 775f.

denn sie hatte bereits im April 1922 die Organisation der nun vom Ministerium verbotenen Knappenschaft verlassen.³¹²⁵ Rechtlich konnte sie also kaum unter ein Verbot fallen, welches erst ein Vierteljahr nach ihrem Ausscheiden aus den Organisationsstrukturen erlassen wurde. Hinzu kam laut Düsseldorfer Regierungspräsidium, dass der Jungdeutsche Orden einen Teil seines Nachwuchses aus der Barmer Knappenschaft, die „eine militärische Organisation mit unbedingter Gehorsamspflicht“ sei, rekrutiere und dessen Ziele sich demzufolge „mit denen der Knappenschaft decken“ müssten. Den Jungdeutschen Orden habe man ebenfalls „bereits einmal verwarnet“. Das Oberpräsidium wurde um ein Verbot beider Organisationen aufgrund des Republikschutzgesetzes gebeten.³¹²⁶ Dort hielt man den Beweis für die Republikfeindlichkeit allerdings nicht für „hinreichend durch Tatsachen belegt“, ³¹²⁷ wurde jedoch vom ministeriellen Verbot des Jungdeutschen Ordens am 31. August 1922³¹²⁸ überrumpelt und konnte schließlich nicht anders, als „ausweislich der vorgelegten Akten die Knappenschaft in Barmen als eine Jugendabteilung des Jungdeutschen Ordens anzusehen“, die somit von der „Auflösung mitbetroffen“ werde.³¹²⁹ Möglicherweise wäre beim Innenministerium eine ähnlich abwägende Haltung wie diejenige des Oberpräsidiums angebracht gewesen, denn der Staatsgerichtshof hob das Verbot des Jungdeutschen Ordens am 20. Januar 1923 auf³¹³⁰ – eine juristische und politische Niederlage, die man hätte vermeiden können. Als einer der wenigen Wehrverbände schraubte der Jungdeutsche Orden seine radikalen Tendenzen im Laufe der Jahre zurück und ging 1930 sogar ein kurzzeitiges Bündnis mit der DDP ein.³¹³¹ Er lehnte mehrheitlich den Nationalsozialismus ab³¹³² und war letztlich außerdem bereit – trotz Skepsis – den Weimarer Staat zu stützen, gleichwohl mit der Absicht, diesen nach seinen Vorstellungen umzugestalten.³¹³³ Obschon diese Entwicklung 1922 sicher noch nicht abzusehen war, hätte es wahrlich Verbände gegeben, bei denen ein Verbot dringender gewesen wäre. Im Jungdeutschen Orden mischten sich nationale, liberale und konservative Elemente³¹³⁴ – aber auch Antisemitismus³¹³⁵ – und diese Mischung war es, die ihn einerseits zur Mitte, andererseits zum rechten Rand hin

³¹²⁵ Reg. Düsseldorf an OP (23.8.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 485.

³¹²⁶ Ebda., S. 485f.

³¹²⁷ Entwurf OP an Reg. Düsseldorf (September 1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 495.

³¹²⁸ MBliV. 1922, Sp. 875.

³¹²⁹ OP an Reg. Düsseldorf (18.9.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 499f.

³¹³⁰ MBliV. 1923, Sp. 223.

³¹³¹ Bracher, Auflösung, S. 126-129, 318; Breuer, Die radikale Rechte, S. 202.

³¹³² Moritz Gruninger: Formationen jenseits von Parteien und Jugendbünden: Der Jungdeutsche Orden und seine Jugendorganisation. In: Aufbruch der Jugend. Deutsche Jugendbewegung zwischen Selbstbestimmung und Verführung. Hrsg. von Ulrich Großmann. Nürnberg 2013, S. 122; Klaus Hornung: Der Jungdeutsche Orden. Düsseldorf 1958 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 14), S. 8, 16.

³¹³³ Gruninger, Formationen, S. 121f.; Hornung, Der Jungdeutsche Orden, S. 30, 39.

³¹³⁴ Hornung, Der Jungdeutsche Orden, S. 7.

³¹³⁵ Bracher, Auflösung, S. 318.

anschlussfähig machte. So tauchte er im Westerwald in Verbindung mit einer Siegwart genannten Organisation auf, der Kontakte zur Organisation Consul nachgesagt wurden. In einer ihrer Mitgliederversammlungen soll überdies Georg Escherich (1870-1941)³¹³⁶ gesprochen haben.³¹³⁷ Am Ende der behördlichen Ermittlungen kam man beim Oberpräsidium indes zu dem Ergebnis, dass ein ausreichender Nachweis, dass der Verein Siegwart „gegenrepublikanische Tendenzen“ verfolge, nicht erbracht werden könne. Darüber hinaus sei gleichermaßen „nicht erwiesen, daß er eine Umbenennung des ‚Jungdeutschen Ordens‘ darstell[e]“ und man vielmehr „nach den Zeugenaussagen“ festhalten müsse, „daß seine Gründung derjenigen des ‚Jungdeutschen Ordens‘ vorausgegangen“ sei. Man wies das Koblenzer Regierungspräsidium an, den Verein „weiter scharf überwachen zu lassen“.³¹³⁸ Mehr ergab sich offenbar in dieser Angelegenheit nicht.

Die Rheinprovinz zeigte sich alles in allem nicht als eine Region, die besonders stark von sehr rechten, republikfeindlichen Organisationen durchsetzt war. Das Regierungspräsidium Koblenz bemerkte für seinen Zuständigkeitsbereich am 20. September 1922, dass – sofern „rechtsradikale Strömungen“ überhaupt beständen – diese „in grösserem Umfang sich bis jetzt nicht bemerkbar gemacht“ hätten.³¹³⁹ Auch im Trierer Bezirk kannte man Stahlhelm und DVSTB laut Regierungspräsidium nicht.³¹⁴⁰ Ersteren hatten die Besatzer im Juli 1923 verboten,³¹⁴¹ die allgemein einen Anteil daran gehabt haben dürften, dass sich militaristisch-nationalistische – und das bedeutete regelmäßig zugleich republikfeindliche – Organisationen im besetzten Gebiet bloß unzulänglich entwickelten.³¹⁴² Für den vor allem von den Franzosen wenig wohlwollend, vielmehr misstrauisch beäugten Weimarer Staat³¹⁴³ bildeten sie auf diese Weise zumindest hier ein stabilisierendes Element. Im Bereich des Vereins-, Vereinigungs- und Versammlungswesens vermochten sie allerdings trotzdem nicht nur einen positiven, sondern auf die preußische Verwaltung auch einen negativen Einfluss auszuüben, der im Folgenden kurz illustriert sei: Das preußische Innenministerium untersagte am 26. Juni 1922 bis auf Weiteres „Regimentsfeiern und andere Versammlungen von Angehörigen

³¹³⁶ Escherich stand 1920 an der Spitze der deutschen und österreichischen Selbstschutzorganisationen. Diese Einwohnerwehren waren in der Orgesch, der Organisation Escherich, zusammengefasst und mussten sich 1921 auf Druck der Alliierten auflösen (Wolfram Selig: Escherich, Georg. In: Biographisches Lexikon zur Weimarer Republik. Hrsg. von Wolfgang Benz und Hermann Graml. München 1988, S. 78).

³¹³⁷ Dieden an SPD-Sekretariat Obere Rheinprovinz (2.8.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 875.

³¹³⁸ OP an Reg. Koblenz (18.12.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 907f.

³¹³⁹ Reg. Koblenz an OP (20.9.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 791.

³¹⁴⁰ Reg. Trier an OP (27.9.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 795.

³¹⁴¹ Siehe hierzu: C) III.1.1 Organisation bis zum Verbot.

³¹⁴² Für die Organisation Consul: Krüger, Brigade Ehrhardt, S. 81. Gerade in den Anfangsjahren der Republik hemmte die Besatzung jedoch gleichermaßen die republikfreundlichen Parteien (Nestler, Entstehung, S. 404).

³¹⁴³ Wein, Deutschlands Strom, S. 71f.

ehemaliger Truppenteile“.³¹⁴⁴ Per Telegramm wies es an, dass das Kriegerfest in Brauweiler am 2. Juli auf Basis der Republikschutznotverordnung – falls es nicht sowieso „schon als regimentsfeier u.s.w. [...] verboten“ sei – nicht stattfinden dürfe.³¹⁴⁵ Abgesehen davon, dass Brauweiler im besetzten Teil der Rheinprovinz lag und die Notverordnung bis zu jenem Zeitpunkt von der Rheinlandkommission noch gar nicht genehmigt worden war, stieß diese Weisung beim Kölner Regierungspräsidium auf Unverständnis.³¹⁴⁶ Es erkundigte sich zudem, wie man denn mit den Schützenvereinen umgehen solle und äußerte unverhohlen seine Bedenken im Falle eines zu strengen Vorgehens staatlicherseits, das nur der Besatzung nützen und „den Sonderbündlern eine willkommene Gelegenheit zur Hetze gegen Preussen, das die alten rheinischen Volksgebräuche unterbinden wolle, bieten“ würde.³¹⁴⁷ Von Kölner Seite erneuerte man wenig später, nachdem der Geyener Bürgermeister sich anlässlich des Kriegerfestverbotes in der dortigen Gegend ans Regierungspräsidium gewandt und die durch das Verbot erzeugte negative Stimmung beklagt hatte,³¹⁴⁸ seine Kritik am „Vorgehen gegen die ehemaligen Kriegerjetzt kameradschaftlichen Vereine“,³¹⁴⁹ welches „eine besondere Erregung in weiten Kreisen der Bevölkerung hervorruf[e]“. ³¹⁵⁰ Die Befürchtungen gingen dahin, dass sich die in einigen Bevölkerungsteilen verbreitete antipreußische Stimmung festigen könnte, was wiederum den separatistischen Kreisen und in letzter Konsequenz dann den Franzosen in die Hände spielen würde. Die Behörden drohten also unter Umständen Gefahr zu laufen, sich eine Selbsthemmung aufzuerlegen, sofern sie den Republikschutz zu sehr mit Blick auf die Besatzung betrieben. Wie nah beieinander Republikschutz und Außenpolitik in der Rheinprovinz liegen konnten, verdeutlichen die rechtsradikalen Ausflügler ins unbesetzte Siebengebirge, zu deren dortigen Aktivitäten³¹⁵¹ sich das Kölner Regierungspräsidium äußern musste:³¹⁵²

„Dagegen kann es nicht zweifelhaft sein, dass unter den zahllosen fremden Ausflüglern, die das Siebengebirge und die unbesetzten Orte am Rhein überfluten, sich nicht selten nationalistische und rechtsradikale Elemente befinden, die sich veranlasst fühlen, ihre Gesinnung angesichts des Rheines und des besetzten Gebietes zur Schau zu tragen und ihrem Denken Ausdruck zu geben. Hierin liegt auch aussenpolitisch eine nicht geringe Gefahr, da das Verhalten dieser Gruppen in den das Gebiet des Siebengebirges und die unbesetzten Orte am Rhein zahl-

³¹⁴⁴ MBliV. 1922, Sp. 669.

³¹⁴⁵ Telegramm preuß. IM an OP (30.6.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 83.

³¹⁴⁶ Reg. Köln an OP (9.7.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 208.

³¹⁴⁷ Reg. Köln an OP (9.7.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 169f.

³¹⁴⁸ Reg. Köln an OP (17.7.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 213.

³¹⁴⁹ Ursprünglich Vereinigungen einstiger Heeres- und Marineangehöriger, verloren sie durch Änderungen betreffend die Aufnahmemodalitäten zunehmend ihren genuinen Charakter als Kriegervereine. Da sie sich aufgrund Artikel 177 des Versailler Vertrages nicht militärisch betätigen durften, beschränkte sich ihr Wirken hauptsächlich auf die Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen ([O. V.] Hagemann: Kriegervereine. In: Von Bitter – Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, Hrsg. von Bill Drews und Franz Hoffmann. Bd. 1. Berlin, Leipzig ³1928, S. 1102f.).

³¹⁵⁰ Reg. Köln an OP (19.7.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 208.

³¹⁵¹ Auch der Presse waren diese nicht verborgen geblieben: Frankfurter Zeitung (2.7.1922, Nr. 485) oder Rheinische Zeitung (10.8.1922, Nr. 186), LHAK 403, Nr. 13468, S. 665 bzw. 669.

³¹⁵² OP an Reg. Köln (14.7.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 667.

reich besuchenden Ausländern, vor allem in den Angehörigen der Besatzungsmächte, einen falschen Eindruck von der in Deutschland herrschenden Allgemeinstimmung erwecken und im Einzelfalle zu unliebsamen Zwischenfällen mit Ausländern führen kann.“³¹⁵³

Aus all dem sollte aber kein übergroßer Einfluss der Besatzung auf den Republikschutz gefolgert werden. Obwohl außer dem hessen-nassauischen Oberpräsidium – und dieses auch lediglich minimal³¹⁵⁴ – die übrigen Oberpräsidien nicht direkt mit den Besatzungsauswirkungen konfrontiert waren, bewegten sich oberpräsidiale Vereins-, Vereinigungs- oder Versammlungsverbote ziffernmäßig in engen Grenzen. Die Koblenzer Beamten hielten sich mit Maßnahmen auf diesem Gebiet innerhalb des hier betrachteten kurzen Zeitraums sehr zurück. Fraglich ist, ob sie nicht zu arg zauderten oder ob sie, indem dadurch Schnellschüsse, die gerichtlich keinen Bestand gehabt hätten, vermieden, nicht doch klug verfahren. So hatte bspw. das sächsische Oberpräsidium unter Präsident Otto Hörsing bereits am 2. Juli 1922 den Stahlhelm für seine Provinz inklusive der in Magdeburg ansässigen Bundesleitung verboten. Das preußische Innenministerium zog am 8. Juli nach³¹⁵⁵ und unterlag schlussendlich vor dem Staatsgerichtshof, als dieser die Auflösung für rechtswidrig erklärte.³¹⁵⁶ Bei Organisationen, deren Strukturen die Grenzen mehr als einer Provinz überschritten – und bei den verhängten Verboten war dies regelmäßig der Fall –, dürfte eine zentral vom preußischen Innenministerium ausgesprochene Auflösungsverfügung für die ganze Organisation ohnehin zielführender gewesen sein als regionale Verbote. Die Problematik lokal begrenzter Verbote führt das sich anfügende Kapitel vor Augen.

1.2 Verbote von NSDAP-Ortsgruppen 1927/28

Am 7. März 1927 meldete die *Andernacher Volkszeitung* „[b]lutige Zusammenstöße mit Nationalsozialisten“ im hessen-nassauischen Nastätten. Bei den am Tag zuvor stattgefundenen Auseinandersetzungen seien ein Mann getötet und mehrere verletzt worden.³¹⁵⁷ Die Ereignisse in der Nachbarprovinz hatten auch auf die rheinischen Behörden und einige NSDAP-Ortsgruppen weitreichende Auswirkungen. Was war geschehen?

Laut Urteil des (erweiterten) Schöffengerichts in Wiesbaden vom 28. Februar 1928 war zwei Wochen vor den Zusammenstößen die Abhaltung einer nationalsozialistischen Veranstaltung im Hotel Guntrum beabsichtigt worden,³¹⁵⁸ doch habe man – so der kurz nach den Ausschreitungen „nach Nastätten entsandte[] Polizei-

³¹⁵³ Reg. Köln an preuß. IM (16.8.1922), LHAK 403, Nr. 13468, S. 674.

³¹⁵⁴ Die besatzungspolitischen Belange des Regierungsbezirks Wiesbaden waren dem rheinischen Oberpräsidium zugeordnet (OP Denkschrift (1928), LHAK 403, Nr. 14985, S. 59 Fußnote Nr. 1).

³¹⁵⁵ MBliV. 1922, Sp. 662f.

³¹⁵⁶ MBliV. 1923, Sp. 189.

³¹⁵⁷ *Andernacher Volkszeitung* (7.3.1927, Nr. 54), LHAK 709,2, Nr. 5577.

³¹⁵⁸ Urteil (erweitertes) Schöffengericht Wiesbaden (28.2.1929), LHAK 403, Nr. 13383, S. 90. Im Bericht des Polizeikommissars Steinmann ist die Rede von vier Wochen vorher (Bericht Polizeikommissar Steinmann (7.3.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 763).

kommissar Steinmann“³¹⁵⁹ „[a]uf betreiben [sic!] jüdischer Einwohner [...] dem Dr. L. [= Ley] [...] de[n] bereits zugesagte[n] Saal wieder entzogen.“³¹⁶⁰ In seiner Samstagsausgabe brachte der *Rhein- und Lahnanzeiger* am 5. März 1927 für den darauffolgenden Sonntag eine Anzeige, nach der im selben Hotel „eine Versammlung abgehalten werde, in der ‚Das wahre Gesicht der Nationalsozialisten‘ beleuchtet werden solle“.³¹⁶¹ Die Leitung des Gaus Rheinland der NSDAP erfuhr hiervon nach Aussage Robert Leys durch die Ortsgruppe Niederwallmenach und da er ohnehin vom 5. auf den 6. März in Arenberg, einem heutigen Stadtteil von Koblenz, übernachtete, also „in der Nähe sei“, habe er sich bereit erklärt, die Sache zu übernehmen und sich an der Diskussion – vom Veranstalter unaufgefordert – zu beteiligen. Er bat um Zurverfügungstellung einer „Anzahl Leute“ zwecks Propaganda in Nastätten und Umgebung. „Derartige Propagandafahrten“ hätten sie „schon öfters, speziell in dieser Gegend, vorgenommen.“³¹⁶² Im Bericht des Polizeikommissars Steinmann heißt es:

„Nachdem etwa gegen 2 Uhr ein kleiner Trupp Nationalsozialisten nach N. [= Nastätten] gekommen waren [sic!], trafen kurz vor 4 Uhr größere Trupps von Köln, Koblenz und Wiesbaden auf Kraftwagen in N. ein. Schätzungsweise wurden etwa 150 N.S. gezählt. Schon vor der Versammlung machte dieser Trupp einen Umzug durch den Ort, unter Absingung von Liedern. Als der Oberlandjägermeister Dinges ihnen das Singen untersagte, piffen sie eine Melodie. Schon bei diesen Umzügen gebärdeten sich die N.S. als die Herren der Situation. Sie riefen z. B. dem zahlreich auf den Straßen stehenden Publikum im Befehlston: ‚Straße frei!‘³¹⁶³ und ähnliche Kommandos zu.“³¹⁶³

Da der Saal des Hotels allerdings völlig überfüllt war, löste obengenannter Dinges die Versammlung bereits vor Veranstaltungsbeginn auf. Ley hielt danach auf dem Adolphsplatz eine Rede,³¹⁶⁴ in der er gegen die Juden schimpfte und wider diejenigen wetterte, die sie „im Kampfe gegen das deutsche Volk verteidigen“, „ein Dienst wie ihn Judas Ischariot nie tun“ könne – gemeint waren insbesondere die als Diskussionsteilnehmer vorgesehenen katholischen und evangelischen Geistlichen – und in der er darlegte, dass die Nationalsozialisten „den Juden nicht seiner Konfession wegen, sondern seiner Rasse wegen, bekämpfen“,³¹⁶⁵ also eine Rede typischen Inhalts, die ihm vom Bürgermeister kurz darauf untersagt wurde.³¹⁶⁶ Währenddessen kam es zu dem so folgenschweren Vorfall:

„Vor dem Hotel Guntrum geriet ein junger Jude mit einem N.S. aneinander, der gleichfalls Zeitschriften verkaufte. Es kam zu einer leichten gegenseitigen Anrempelung, in deren Verlaufe aus einem Fenster des Hotels auf den N.S. eingeschlagen wurde. Soweit festgestellt werden konnte, soll Hennig [= der Veranstalter der aufgelösten Diskussion] die Schläge gegen den N.S. geführt haben. Daraufhin drang eine größere Truppe N.S. gegen das Hotel vor und ging

³¹⁵⁹ Reg. Koblenz an OP (7.3.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 760.

³¹⁶⁰ Bericht Polizeikommissar Steinmann (7.3.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 763.

³¹⁶¹ Andernacher Volkszeitung (8.3.1927, Nr. 55), LHAK 709,2, Nr. 5577. Eine Abschrift der Anzeige befindet sich auch in: LHAK 403, Nr. 13381, S. 771.

³¹⁶² Vernehmungsprotokoll Ley (6.3.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 774.

³¹⁶³ Bericht Polizeikommissar Steinmann (7.3.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 763.

³¹⁶⁴ Urteil (erweitertes) Schöffengericht Wiesbaden (28.2.1929), LHAK 403, Nr. 13383, S. 90.

³¹⁶⁵ Vernehmungsprotokoll Ley (6.3.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 777.

³¹⁶⁶ Bericht Polizeikommissar Steinmann (7.3.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 765.

auch in das Hotel, um die dort anwesenden Juden aus demselben zu vertreiben. Ein Teil der N.S. schlug mit Stöcken die Fenster entzwei und gingen dann durch die Fenster in das Hotel. Der Landjägermeister Dinges, der sich gerade in der Nähe befand, verschaffte sich Eingang in das Hotel und sah, wie im hinteren Hausflur ein Jude von einem [sic!] N.S. schwer mißhandelt und geschlagen wurde. Er riß den N.S. zurück, wurde jedoch von anderen N.S. auf die Straße gedrängt, wo man versuchte, ihm den N.S. zu entreißen. Dinges hielt den N.S. jedoch fest, um seine Personalien festzustellen. Bei dem Versuch diesen festzuhalten, erhielt er einen schweren Schlag auf den Hinterkopf, sodaß er faßt [sic!] bewusstlos [sic!] zusammenbrach. Während ihm das Blut in den Nacken strömte, ging er in ein Haus und ließ sich dort abwaschen. Währenddessen wurden die drei anderen Landjäger, die von der aufgeregten Menschenmenge auseinander gedrängt worden waren, tödlich angegriffen. Besonders der Landjäger Sehl wurde hart bedrängt. Man hatte ihm Säbel und Pistole entrissen und schlug auf ihn ein, sodaß er zu Boden stürzte. Als er auf dem Boden lag, wurde auf ihm herum getrampelt. Dieses sah auch Landjäger Eifert und gab, um dem Sehl Luft zu machen, einen Schuß ab, wodurch ein gew. Wilhelmy [sic!] aus Singhofen getötet wurde. Wilhelmy trug nicht die Uniform der N.S., jedoch soll er ein Hakenkreuz sichtbar getragen haben. Durch den Tod ihres Gesinnungsgenossen sollen die N.S. in große Wut geraten sein, sodaß gedroht wurde, die Landjäger würden gelincht [sic!] werden. Die beiden übrig gebliebenen Landjäger, die den N.S. nicht gewachsen waren, brachten sich durch das Hotel Cuntrum [sic!] in Sicherheit.“³¹⁶⁷

Erst als sich die Nachricht vom Tod des jungen Mannes verbreitet hatte, legte sich allmählich der Tumult.³¹⁶⁸ Nachdem die Nationalsozialisten Wilhelmi, der fortan zum Märtyrer verklärt wurde,³¹⁶⁹ in die Leichenhalle des Krankenhauses verbracht hatten, zogen sie in verschiedene Richtungen ab.³¹⁷⁰ Der Landrat von St. Goarshausen ersuchte die Polizei in Koblenz die dort eintreffenden Nationalsozialisten festzunehmen, da die Polizei in Lahnstein hierfür zu schwach sei.³¹⁷¹

„Es wurden hierauf an der Lahnbrücke zwei Lastautos mit Nationalsozialisten durch Polizeibeamte der Polizeiverwaltungen Nieder- und Oberlahnstein angehalten und durchsucht. Die Koblenzer Polizeibeamten fingen die Lastkraftwagen nach Weiterfahrt in Horchheim ab und brachten sie nach Koblenz.“³¹⁷²

Es wurden Ermittlungen gegen die 69 Festgenommenen in die Wege geleitet.³¹⁷³

Bevor man im preußischen Innenministerium zum Schlag gegen die NSDAP ausholte, waren durch das Kölner Polizeipräsidium schon „bis auf Weiteres alle Umzüge der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Sondergruppen“ infolge gehäufter Gewalttätigkeiten, vor allem im Nachhinein eines Umzugs am 13. März 1927, verboten worden.³¹⁷⁴ Am 19. März 1927 erging dann die Weisung aus Berlin, die an den Vorfällen in Nastätten beteiligten Ortsgruppen „durch die zuständigen Ortspolizeibehörden“ „gemäß § 2 Abs. 1 Reichsvereinsges.“^[3175] in Verbindung mit §§ 107a, 129, 132 St.G.B.^[3176]“ zu verbieten.³¹⁷⁷ Das

³¹⁶⁷ Bericht Polizeikommissar Steinmann (7.3.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 765-767.

³¹⁶⁸ Urteil (erweitertes) Schöffengericht Wiesbaden (28.2.1929), LHAK 403, Nr. 13383, S. 93.

³¹⁶⁹ Smelser, Robert Ley, S. 57. 1933 wurde die – heute wieder diesen Namen tragende – Stresemannstraße vor dem Oberpräsidium in ‚Wilhelmstraße‘ umbenannt (Weiß, Stadtverwaltung, S. 165).

³¹⁷⁰ Bericht Polizeikommissar Steinmann (7.3.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 767-769.

³¹⁷¹ Reg. Koblenz an OP (7.3.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 759.

³¹⁷² Ebda.

³¹⁷³ Ebda., S. 759-761.

³¹⁷⁴ PP Köln an NSDAP-OG Köln (14.3.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 669.

³¹⁷⁵ „Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden“ (RGBl. 1908, S. 151, § 2 Abs. 1).

Oberpräsidium wies die Regierungspräsidien Köln und Koblenz entsprechend dem Ministerialerlass an und wünschte einen „umgehenden Bericht, welche Ortsgruppen aus dortigem Bezirk in Frage kommen.“³¹⁷⁶ Die Ermittlungen der Polizeiverwaltung in Koblenz ergaben schließlich, dass

„sich an den Vorfällen in Nastätten Mitglieder folgender Ortsgruppen der N.S.D.A.P. beteiligt [hatten]:

1. Wiesbaden
2. Nassau
3. Lahnstein
4. Koblenz
5. Arenberg
6. Neuwied
7. Köln
8. Untergruppe Manfort
9. Wiesdorf_[i]“³¹⁷⁹

Außer den Ortsgruppen Wiesbaden, Nassau und Lahnstein handelte es sich folglich um Ortsgruppen aus der Rheinprovinz. Das Oberpräsidium teilte dem preußischen Innenministerium am 1. April die Veranlassung der Auflösung der genannten Ortsgruppen seines Zuständigkeitsbereichs – außer Manfort – mit.³¹⁸⁰ Wenig mehr als eine Woche später wusste das Kölner Regierungspräsidium von Besprechungen im Gaubüro zu berichten, die stattfanden,

„um zu beraten, welche Maßnahmen nach der Auflösung zu ergreifen seien. Es wurde u. a. in Erwägung gezogen, die Kölner Mitglieder in der Ortsgruppe Rodenkirchen oder in der Ortsgruppe Frechen unterzubringen. Der Gauführer Dr. Ley riet aber von diesem Vorhaben ab, da er der Meinung war, daß diese Ortsgruppen dann auch aufgelöst werden würden. Ein weiterer Vorschlag ging dahin, die Mitglieder der Ortsgruppe Köln direkt der Reichsleitung zu unterstellen. Dr. Ley hatte aber auch hiergegen Bedenken, da in diesem Falle für den Gau keine Mitgliederbeiträge mehr einkommen und auch keine genaue Kontrolle der Mitglieder möglich wäre. Nach langem Hin und Her wurde schließlich angeordnet, daß die Mitglieder der aufgelösten Ortsgruppen direkt der Gauleitung unterstehen sollen.“³¹⁸¹

Durch die „Zuteilung der Mitglieder der aufgelösten Ortsgruppen unmittelbar unter die Gauleitung“ schufen die Nationalsozialisten eine Umgehungsmöglichkeit, „da die Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zu dem übergeordneten Verband durch das Verbot der Ortsgruppe nicht berührt“ wurde.³¹⁸² Neuaufnahmen

³¹⁷⁶ § 107a = Verhinderung oder Sprengung nicht verbotener Veranstaltungen (RStGB 1926, S. 40); § 129 = Staatsfeindliche Verbindungen (ebda., S. 49); § 132 = Amtsanmaßung (ebda., S. 51).

³¹⁷⁷ Betroffen waren ebenfalls die SA und die SS (Preuß. IM an OP (19.3.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 795).

³¹⁷⁸ OP an Reg. Koblenz und Köln (24.3.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 799. Köln sollte außerdem mit Düsseldorf klären, welche NSDAP-Ortsgruppen von dort an den Vorfällen in Nastätten teilgenommen hatten (ebda., S. 800).

³¹⁷⁹ PV Koblenz an Reg. Koblenz (26.3.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 805.

³¹⁸⁰ OP an preuß. IM (1.4.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 813. Eine Auflösung der Manforter Ortsgruppe kam „nach Mitteilung des Landrats in Opladen nicht in Frage, da nach den polizeilichen Feststellungen keine Mitglieder dieser Ortsgruppe an den Vorgängen in Nastätten beteiligt waren“ (Reg. Düsseldorf an OP (22.4.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 829).

³¹⁸¹ Reg. Köln an OP (9.4.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 825.

³¹⁸² Ebda., S. 826.

reichte man außerdem an die Gauleitung weiter.³¹⁸³ Eine andere Umgehungsmöglichkeit bestand zudem – wie in Kapitel C) II.5.2.2 Zermürbung des republikanischen Staates und seiner Anhänger bereits angesprochen – darin, Veranstaltungen von Landtags- oder Reichstagsabgeordneten einberufen zu lassen und sie als Wahl- oder Wählerversammlungen zu deklarieren.³¹⁸⁴ Staatlicherseits orientierte man sich bei der Handhabung am Bismarck'schen Sozialistengesetz.³¹⁸⁵ Statt Parteien zu verbieten, beschränkte man sich auf Verbote der Parteiorganisationen oder von Parteiteilorganisationen wie im vorliegenden Falle. Gleichwohl darf dies nicht zur Annahme verleiten, die behördlichen Maßnahmen hätten keinerlei Auswirkungen gehabt. In Sonderheit das Kölner Polizeipräsidium zeigte sich über die innerparteilichen Vorhaben und Geschehnisse – wie so oft – gut informiert. Man ließ sich etwa von vermeintlichen Generalmitgliederversammlungen des Gaus Rheinland nicht täuschen:

„In der Generalmitgliederversammlung führte der Gaugeschäftsführer Grohe [sic!] den Vorsitz; er eröffnete die Versammlung gegen 9½ Uhr abends. Nach der üblichen Begrüßung gab Grohe an Hand einer Liste bekannt, dass in der Versammlung die Ortsgruppen Bonn, Aachen, Düren, Wermelskirchen, Manfort, Opladen, Gummersbach usw. vertreten seien.

In Wirklichkeit waren Mitglieder von auswärtigen Ortsgruppen nicht anwesend. Nur der Nationalsozialist Maletz, der der Ortsgruppe Manfort angehört, sonst aber in Köln beschäftigt ist, hat als einziges auswärtiges Mitglied der NSDAP. die Versammlung besucht. Grohe hat die Liste der angeblich aus auswärtigen Ortsgruppen erschienenen Vertreter offensichtlich nur zu dem Zweck verlesen, um den Eindruck zu verwischen, dass die Versammlung im wesentlichen nur von Mitgliedern der aufgelösten Ortsgruppe Köln besucht war.“³¹⁸⁶

„Falls die [...] nächste Mitgliederversammlung wieder sich als verkappte Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Köln darstellen sollte, werde“ man „die Versammlung auflösen.“³¹⁸⁷ Trotz aller Aufklärungsarbeit mussten die Behörden hingegen bald feststellen, dass Verbote einzelner Ortsgruppen schwierig durchzuführen waren, zumal sich deren ehemalige Mitglieder ja nicht mitauflösen ließen und sich bei dem gehäuftem Auftreten dieser ehemaligen Ortsgruppenangehörigen stets die Frage stellte, ab wann von einer Fortsetzung der Tätigkeit der aufgelösten Ortsgruppe auszugehen ist.

Die NSDAP hatte für das Wochenende vom 25. und 26. Juni 1927 die Abhaltung eines „Deutschen Freiheitstag[s] am Rhein“ geplant, der samstags in Godesberg, Hönningen und Bendorf stattfinden und nachts mit einer Sonnenwendfeier auf Burg Hammerstein enden sollte, um sich dann sonntags in Neuwied fortzusetzen. Das Regierungspräsidium in Koblenz sprach sich für ein Verbot der Veranstaltungen unter freiem Himmel aus „wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit“.³¹⁸⁸ Über die rechtliche Zulässigkeit dieses Vorhabens

³¹⁸³ PP Köln an OP (30.4.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 39.

³¹⁸⁴ In diesem Sinne unterrichtete das preuß. IM auch das Reg. Köln (Reg. Köln an OP (26.6.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 191).

³¹⁸⁵ Grünthaler, Parteiverbote, S. 63.

³¹⁸⁶ PP Köln an OP (7.5.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 25.

³¹⁸⁷ Ebda., S. 29.

³¹⁸⁸ Reg. Koblenz an OP (21.6.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 97.

schien man sich jedoch nicht sicher zu sein. Immerhin im Fall der Veranstaltungen in Neuwied dürfe „die Abhaltung der Versammlung auf eine Umgehung des mit der Auflösung verfolgten polizeilichen Zwecks“ hinauslaufen. Weil die Angelegenheit aber ebenso die Regierung in Köln betreffe und „einheitliches Vorgehen [...] dringend erwünscht“ sei, bitte man um Weisung.³¹⁸⁹ Auch das Oberpräsidium zweifelte an der Zulässigkeit von „Präventivverbot[en] der in Frage stehenden Veranstaltungen“, machte allerdings deutlich, wann es ein Verbot erwartete:³¹⁹⁰

„Nach dem mir abschriftlich vorgelegten Rundschreiben des Gauers Rheinland der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 13.6.27 sollen die Kölner Teilnehmer geschlossen mit Lastautos zu den Veranstaltungen abfahren und auch geschlossen wieder nach Köln zurückkehren. Auf Burg Hammerstein ist für die Kölner Teilnehmer gesondertes Quartier vorgesehen.

Zu [sic!] den Veranstaltungen sollen mitwirken das Kölner und Wiesdorfer Tambourkorps. In Godesberg soll der Saalschutz Köln, in Hönningen der Saalschutz Wiesdorf, in Bendorf der Saalschutz Bezirk Koblenz in Funktion treten.

[...] Es nehmen also nicht nur in hervorragendem Masse Mitglieder der aufgelösten Ortsgruppen Köln, Wiesdorf, Neuwied und Koblenz an den Veranstaltungen teil, sondern diese scheinen auch als geschlossene Einheiten ihrer Standorte aufzutreten. [...]

Hierin würde eine Umgehung des mit der Auflösung der in Frage stehenden Ortsgruppen liegenden polizeilichen Zwecks liegen, die nicht zugelassen werden darf[,] sondern mit allen Mitteln zu verhindern ist.“³¹⁹¹

In diesem Sinne gingen die untergeordneten Behörden dann offenbar tatsächlich vor:

„Zwei Beamte des Polizeipräsidiums hier fuhren zu allen Plätzen, an denen Veranstaltungen beabsichtigt waren und berieten die örtlichen Polizeibehörden mit dem Erfolg, dass lediglich auf der Ruine Hammerstein im Bez. Koblenz, dem Platz der beabsichtigten Sonnwendfeier, zwischen 23⁰ und 2⁰ Morgens [sic!] eine grössere Zahl von Nationalsozialisten – im stärksten Zeitpunkt nicht mehr als 350 – zusammenkamen, darunter Vertreter der Kölner und Wiesdorfer Ortsgruppen. Einigen davon gelang es vorübergehend, ein kleineres unauffälliges Feuer zu entfachen; ein grösseres Feuerwerk, Reden und Gesänge wurden vereitelt.“³¹⁹²

Zumindest die Kölner Behörden schienen die ihnen gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen und Tätigkeiten der aufgelösten Ortsgruppen, wo es ging, zu unterbinden:

„Im allgemeinen kann aber gesagt werden, dass die hiesigen Leiter der N.S.D.A.P. nach den verschiedenen unterdrückten und fehlgeschlagenen Umgehungsversuchen der Einsichtnahme [sic!] sind, dass sie sich dem Auflösungsverbot [sic!] fügen müssen. Zu dieser Resignation dürften ungünstige Kassenverhältnisse auch ein Teil beitragen. Jedenfalls haben dem Unternehmen [sic!] nach leitende Persönlichkeiten der N.S.D.A.P. Köln offen zugegeben, dass ihre Werbekraft auf das stärkste beeinträchtigt sei. Der Umstand, dass der ‚Westdeutsche Beobachter‘[,] ein Organ des Gau[s,] nach Ablauf der Verbotsfrist wieder angeblich in einer Auflage von 8300 – erscheint und in alter Lebhaftigkeit Propaganda treibt, macht für die N.S.D.A.P. in Köln offenbar die Folgen des Ortsgruppenverbots nicht wett.“³¹⁹³

³¹⁸⁹ Ebda., S. 98.

³¹⁹⁰ OP an Reg. Koblenz (24.6.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 107.

³¹⁹¹ Ebda., S. 107-109.

³¹⁹² Reg. Köln an OP (3.9.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 296.

³¹⁹³ Ebda., S. 298.

Nachlässiger behandelte man anfänglich im Regierungsbezirk Koblenz und hier vor allem in Neuwied die Durchsetzung des Ortsgruppenverbots und die Verhinderung ihrer Tätigkeitsfortsetzung, bis das Oberpräsidium klarstellte, dass es einen anderen Umgang wünschte. Zur Begründung, warum eine NS-Versammlung, die von der Gauleitung am 3. Mai 1927 in Neuwied abgehalten worden war, nicht hatte verboten werden können, erklärte die Neuwieder Polizeiverwaltung:

„Ein Grund die Versammlung zu verbieten lag nicht vor, denn Klagen über die Nationalsozialisten, die ein derartiges Verbot rechtfertigen, sind bisher in hiesiger Stadt nicht laut geworden. Auch war m. E. eine Handhabe, die Versammlung zu untersagen, nicht gegeben, denn es waren nur die Ortsgruppen Köln, Koblenz, Arenberg, Neuwied und Wiesdorf aufgelöst, nicht aber die Gauleitung der genannten Partei und dürfte eine solche Maßnahme eine selbstständige Erweiterung der Verfügung des Herrn Ministers dargestellt haben.

Bestimmungen, welche das Tragen der nationalsozialistischen Uniform untersagen, sind nicht vorhanden.“³¹⁹⁴

Am Oberpräsidium hielt man mit seiner Bewertung der Sachlage und der Arbeit der untergeordneten Behörden nicht hinter dem Berg:

„Nach Inhalt der Akten wird die nationalsozialistische Uniform in Neuwied nach wie vor von Mitgliedern der aufgelösten Ortsgruppe Neuwied [...] getragen. Ferner hat am 3. Mai in Neuwied eine öffentliche nationalsozialistische Versammlung stattgefunden.

Es sind dies Momente, die den Verdacht rechtfertigen, dass die aufgelöste Ortsgruppe ihre Organisation fortsetzt. Aus dem mir vorgelegten Bericht des Polizei-Oberinspektors Wolfram der Polizeiverwaltung in Neuwied habe ich nicht den Eindruck gewonnen, dass diese Verdachtsmomente auf Fortbestand der Ortsgruppe von der örtlichen Polizeiverwaltung erschöpfend geprüft worden sind.

Ich ersuche ergebenst, zu veranlassen, dass die aufgelösten Organisationen, insbesondere auch die Ortsgruppe Neuwied [...] beobachtet werden und dass der Versuch, die verbotene Organisation in irgendeiner Form fortzusetzen, mit allen Mitteln unterbunden wird.“³¹⁹⁵

Als die Regierung in Koblenz mitteilte, dass die Ermittlungen keine Fortsetzung der Vereinstätigkeit der aufgelösten Ortsgruppen ergeben hätten, „[e]inzelne Mitglieder [...] zwar ab und zu ihre Uniform“ trügen, aber „ein Verbot zum Tragen dieser sogen. Uniformen nicht ergangen“ sei und man „um Entscheidung [bat], ob ein solches Verbot erlassen werden“ könne,³¹⁹⁶ hob das Oberpräsidium hervor, dass aus der Tatsache, dass „nach Auflösung einer Organisation deren Uniform weitergetragen“ werde, „meistens der Schluß zu ziehen“ sei, „daß die aufgelöste Organisation fortgesetzt werden soll[e].“ Ein strafrechtliches Einschreiten könne dann gerechtfertigt sein; überdies sei „das Tragen der Uniform einer aufgelösten Organisation geeignet [...], provozierend zu wirken und die öffentliche Ruhe u. Ordnung zu stören“, sodass „ein polizeiliches Verbot des Uniformtragens“ seine Berechtigung habe.³¹⁹⁷ Daraufhin wies das Koblenzer Regierungspräsidium den Neuwieder Landrat an, „der aufgelösten Ortsgruppe Neuwied das Tragen von Uniform und Abzeichen zu verbieten.“³¹⁹⁸ Aus der Tatsache, dass es zu einer Be-

³¹⁹⁴ Bericht PV Neuwied (21.5.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 129f.

³¹⁹⁵ OP an Reg. Koblenz (25.6.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 132.

³¹⁹⁶ Reg. Koblenz an OP (3.8.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 237.

³¹⁹⁷ OP an Reg. Koblenz (12.8.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 238.

³¹⁹⁸ Gegenerklärung OP (28.3.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 143.

schwerde gegen dieses Verbot kam, die schließlich vor dem preußischen Oberverwaltungsgericht landete, kann auf eine Durchsetzung desselben geschlossen werden.³¹⁹⁹ Wäre die Klage nicht wegen Verfristung abgeschlagen worden,³²⁰⁰ hätten die Chancen für den Kläger wohl recht gut gestanden, denn es handelte sich – so geht es zumindest aus den Akten hervor – nicht um eine spezielle Uniform der Ortsgruppe Neuwied, sondern um die allgemeine SA-Uniform. Die SA und die NSDAP waren aber außerhalb der betroffenen Kommunen nicht verboten worden. Dass Mitglieder einer zugelassenen Partei in ihrer Freizeit Uniform tragen, kann indes, wenn kein allgemeines Uniformierungsverbot besteht, kaum untersagt werden. Man dürfte sich beim Oberpräsidium damit also recht weit aus dem Fenster gelehnt haben und wurde nur durch das Versäumnis des Klägers sozusagen vor einem Herausstürzen bewahrt. Beschwerden wurden auch gegen die Auflösungen von Ortsgruppen eingereicht.³²⁰¹ Das Regierungspräsidium in Düsseldorf fragte am 20. Juni 1927 nach, wie denn darauf reagiert werden solle, da „Näheres über die polizeilichen Ermittlungen und die gerichtliche Untersuchung der Nastätter Vorgänge“ dort nicht vorliege.³²⁰² Den Oberpräsidialbeamten war bewusst, dass all das letztlich „von der Beteiligung der aufgelösten Ortsgruppen an den Nastätter Vorfällen ab[hing]“³²⁰³ und sie antworteten der Düsseldorfer Regierung auf eine nochmalige Anfrage,³²⁰⁴ dass nach Rücksprache mit den zuständigen Ministerialbeamten „die Beschwerden bis zur Erledigung [des] Verfahrens dilatorisch zu behandeln seien.“ Die Beschwerden würden „mit dem Ausgang des Wiesbadener Strafverfahrens stehen u. fallen“.³²⁰⁵ Flach wurde nach Wiesbaden entsandt,³²⁰⁶ gelangte allerdings zu keinem anderen Ergebnis:

„Die Angeschuldigten erscheinen sämtlich schwer belastet. Hervorzuheben ist, dass Merkelbach Koblenz, Inden Neuwied, Schmitz Köln und Elkmann-Reusch Wiesdorf besonders führende Rollen gespielt zu haben scheinen. Hierdurch werden gleichzeitig auch die verbotenen Ortsgruppen betroffen.

Nach Lage der Sache dürfte es sich empfehlen, dass die Regierungspräsidenten die Entscheidung über die Beschwerden wegen des Verbots der Ortsgruppen hinausschieben, bis die Hauptverhandlung stattgefunden hat.“³²⁰⁷

Es zeigte sich mehr und mehr, wie sehr sich die Behörden durch das vom preußischen Innenministerium voreilig erlassene Verbot an die Entscheidung des Ge-

³¹⁹⁹ Eine Abschrift der Klageschrift Detlev Dorns befindet sich in: LHAK 403, Nr. 13383, S. 137f. Dorn (1905-1941) war von 1925 bis 1929 Ortsgruppenleiter in Neuwied (Lilla, Statisten, S. 96).

³²⁰⁰ Preuß. OVG an OP (25.6.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 155-157. Die präklusivische Frist von zwei Wochen sei nicht eingehalten worden: Die Klage Dorns hätte dem OVG bis zum 28. Januar 1928 vorliegen müssen, ging dort aber erst am 31. Januar 1928 ein (ebda., S. 155f.).

³²⁰¹ Bspw. diejenige Robert Leys ans Kölner PP, von der er dem OP eine Abschrift schickte (Ley an OP (8.4.1927), LHAK 403, Nr. 13381, S. 817).

³²⁰² Reg. Düsseldorf an OP (20.6.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 445. Die Nachfrage erfolgte im Zusammenhang mit der Beschwerde gegen die Auflösung der Ortsgruppe Wiesdorf.

³²⁰³ OP an Untersuchungsrichter LG Wiesbaden (25.6.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 441.

³²⁰⁴ Reg. Düsseldorf an OP (8.8.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 447.

³²⁰⁵ OP an Reg. Düsseldorf (25.8.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 450f.

³²⁰⁶ Ebda., S. 452.

³²⁰⁷ Reisebericht Flach (26.10.1927), LHAK 403, Nr. 13382, S. 570.

richts gekettet hatten, auf die sie selbst keinen Einfluss besaßen. Hinzu trat eine Unzulänglichkeit in der Rechtslage, die bei Verstößen gegen Vereinsauflösungen keine Strafen kannte.³²⁰⁸

Das Kölner Regierungspräsidium wandte sich am 10. Februar 1928 ans Oberpräsidium und regte eine Aufhebung des Verbots an. Als Gründe dafür nannte es das geänderte Verhalten der aufgelösten Ortsgruppe³²⁰⁹ und die Unzweckmäßigkeit des Wartens auf die Wiesbadener Entscheidung, die man folgendermaßen begründete:

„Bei eingehender Prüfung scheint es mir nun, als wenn das Abwarten dieses Termines nicht so zweckmässig ist, wie anfangs angenommen. Gesetzt den Fall, die unter Anklage stehenden Mitglieder der Ortsgruppe Köln werden, wie nach der Aktenlage zu erwarten, verurteilt, so wäre das ein schlechter Anlass zur Aufhebung des Verbotes, das aber im Hinblick auf seine lange Dauer einerseits und die bald zu erwartenden Wahlvorbereitungen andererseits kaum noch länger aufrechterhalten werden könnte. Sollten aber die angeklagten Mitglieder der Ortsgruppe Köln wider Erwarten freigesprochen werden, so könnte eine alsdann folgende Verbotsaufhebung wie ein Rückzug der Behörden wirken und in der Presse in diesem Sinne unvorteilhaft ausgeschlachtet werden können.“³²¹⁰

Hinzu kam in Köln ein Verbot von Umzügen des RFB, welches ebenfalls nach Ausschreitungen erlassen worden war und dessen Widerruf nunmehr an der Zeit sei. Weil sich indes Nationalsozialisten und Rotfrontkämpfer in den vorangegangenen Monaten nichts zuschulden hätten kommen lassen, hielt man

„es aber nicht für angängig, das Umzugsverbot eher aufzuheben, als das sehr viel länger laufende und tiefer einschneidende vollkommene Verbot der Ortsgruppe der N.S.D.A.P. Es wäre [ihm] lieb, wenn beide Verbote jetzt gleichzeitig so schnell als möglich aufgehoben werden könnten.“³²¹¹

Man schlug dem Oberpräsidium eine dahingehende Fühlungnahme beim preußischen Innenministerium vor.³²¹² Das Oberpräsidium hielt dieses Ansinnen für sinnvoll und wies die vorgesetzte Behörde, die einen Monat zuvor noch die endgültige Entscheidungskompetenz – insbesondere im Hinblick auf die „bevorstehenden Reichstags- und Landtagswahlen“ – für sich reklamiert hatte,³²¹³ auf das „in letzter Zeit [zu] keinen [...] Klagen“ Anlass gebende Verhalten der Kölner und der „übrigen in Frage stehenden Ortsgruppen“ hin.³²¹⁴ Rund zwei Wochen später äußerte sich ebenso die Koblenzer Polizeiverwaltung und fasste im Schlussabsatz ihres Berichts all die Probleme, die das vom Ministerium vor schnell angeordnete, unausgereifte Verbot mit sich brachte, zusammen:

„Zum Schluss gestatte ich mir die Anregung, nach Abschluß des Nastätter Prozesses in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht die durch Erlass des Herrn preuss. Ministers des Innern

³²⁰⁸ Weiß verweist auf einen Mangel im Reichsvereinsgesetz (Weiß, Stadtverwaltung Koblenz, S. 27 Fußnote Nr. 45). Tatsächlich handelt es sich vielmehr um einen Mangel im Reichsstrafgesetzbuch.

³²⁰⁹ Reg. Köln an OP (10.2.1928), LHAK 403, Nr. 13382, S. 715.

³²¹⁰ Ebda., S. 716.

³²¹¹ Ebda., S. 717f.

³²¹² Ebda., S. 717.

³²¹³ Preuß. IM an OP (12.1.1928), LHAK 403, Nr. 13382, S. 677.

³²¹⁴ OP an preuß. IM (13.2.1928), LHAK 403, Nr. 13382, S. 718.

[...] angeordneten Verbote der verschiedenen Ortsgruppen zurückgenommen werden sollen. Mit dem Verbot der einzelnen Ortsgruppen wird, sofern nicht auch die Bezirks- und Gaugruppen verboten sind, praktisch nicht viel erreicht. Von den Bezirks- und Gaugruppen werden in den Orten, in denen die Ortsgruppen aufgelöst sind, Versammlungen abgehalten, an denen selbstverständlich auch die Mitglieder der aufgelösten Ortsgruppen teilnehmen. Die Versammlungen wurden hier zwar anfangs verboten, sie mußten aber später auf Grund der neuerdings ergangenen ministeriellen Richtlinien zugelassen werden. Sie gelangten auch zur Durchführung, ohne das[s] polizeilich einzuschreiten war, da sich die Einberufer [...] genau an die polizeilich gegebenen Bedingungen hielten. In der Bevölkerung wird hierdurch der Anschein erweckt, als ob die aufgelösten Ortsgruppen trotzdem weiterbestünden und sich weiter betätigten. Die Stellung der Behörden, insbesondere der Polizeibehörden, wird dadurch nicht gestärkt; ihrer Autorität wird vielmehr erheblicher Abbruch getan.“³²¹⁵

Bemerkenswert an diesem und an weiter oben auszugsweise zitierten Berichten ist, dass die Ortsgruppen zwar aufgelöst wurden, sich diese Auflösung allerdings keineswegs, wie sich vermuten ließe, in einem völligen Verschwinden auswirkte, sondern die Ortsgruppen absurderweise als aufgelöste Ortsgruppen fortexistierten.

Falsch wäre hingegen, daraus eine Wirkungslosigkeit der behördlichen Maßnahmen zu folgern. Im Mai 1927 hatte Ley sich in einer Versammlung noch kämpferisch gegeben und laut Polizeibericht getönt:

„Er sagte, dass ihm bereits im vergangenen Jahre[,] als die NSDAP. den Kampf in Köln auf eine neue Basis stellte, klar gewesen sei, dass der Kampf, wenn er richtig geführt würde, mit dem Verbot der Ortsgruppe enden müsse. Er – Dr. Ley – sei heute stolz darauf, dass gerade der Gau Rheinland sich als erster Gau der besonderen Aufmerksamkeit der marxistischen preussischen Regierung erfreue. Der Dank Hitlers sei die beste Gewähr dafür, dass der Kampf richtig geführt worden sei. Allen Parteigenossen, die sich an diesem Kampfe in irgend einer Weise beteiligt hätten, spreche er – Dr. Ley – seinen heißen Dank aus. Die letzten Wochen hätten wiederum gezeigt, dass der Kampf trotz der Verbote nicht gehemmt worden sei, sondern im Gegenteil an Aktivität zugenommen habe. Man habe der Polizei bewiesen, dass wohl die äussere Form unterdrückt, aber der Glaube und der Kampfeswille des Einzelnen nicht niedergehalten werden könne.“³²¹⁶

Etwas mehr als sieben Monate später hatte das Prahlische allem Anschein nach einer nicht verkennbaren Betrübnis weichen müssen:

„Dr. Ley eröffnete die Besprechung und betonte in seiner Ansprache ganz besonders die seiner Ansicht nach überaus traurige Lage der Kölner Ortsgruppe. Ganz besonders sei ein Stillstand bei der SA eingetreten, die auf dem toten Punkt angelangt sei. Gerade die bisher aktivsten Führer der SA drückten sich heute von [sic!] jeder Verantwortung.“³²¹⁷

Sowie:

„Dr. Ley führte weiter aus, daß er die baldige Aufhebung des Verbotes gegen die Ortsgruppe Köln erhoffe. Es sei dann zu erwarten, daß sich die vorhandenen Kräfte wieder sammeln und sich wieder in den Dienst der Sache stellen würden. Auch die S.S. müsse in Zukunft aktiver werden und nicht alles den jüngeren Parteigenossen überlassen.“³²¹⁸

Im November 1927 hatten Hinweise auf die illegale Fortführung der verbotenen Ortsgruppe Koblenz zu Durchsuchungen geführt.³²¹⁹ Am 2. Februar 1928 informierte das Koblenzer Regierungspräsidium die Oberpräsidialbeamten über die

³²¹⁵ Bericht PV Koblenz (28.2.1928), LHA 403, Nr. 13383, S. 16.

³²¹⁶ PP Köln an OP (7.5.1927), LHA 403, Nr. 13382, S. 27.

³²¹⁷ Reg. Köln an OP (9.12.1927), LHA 403, Nr. 13382, S. 523.

³²¹⁸ Ebda., S. 524.

³²¹⁹ Bericht PV Koblenz (29.11.1927), LHA 403, Nr. 13382, S. 511.

Aktivitäten der Neuwieder und der Arenberger Ortsgruppe und bemerkte bezüglich derjenigen in Neuwied:

„Die Ortsgruppe Neuwied der N.S.D.A.P. besteht in der Öffentlichkeit nicht mehr. Einzelne Mitglieder treffen sich noch in dem bisherigen Vereinslokal in der Schlossstrasse. Eine Vereinigung der Partei in Linz und Rheinbrohl konnte nicht festgestellt werden. Vermutlich haben sich die vorhandenen Anhänger Nachbartrupps angeschlossen.“³²²⁰

Eine Tätigkeit der Ortsgruppe in Arenberg konnte gleichermaßen nicht mehr festgestellt werden, genauso wenig wie im Falle der Koblenzer SA nach Auflösung der dortigen Ortsgruppe.³²²¹ Ende März 1928 fasste das Kölner Polizeipräsidium die Situation der NSDAP wie folgt zusammen:

„Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei entfaltete auch in der Berichtszeit eine äusserst rührige Tätigkeit, trotzdem ihr dieselbe durch die Auflösung der Ortsgruppe Köln und deren Unterorganisationen – S.S.,^[.] S.A.,^[.] Deutscher Frauenorden und Hitler-Jugend – sehr erschwert wurde. Es bedurfte der schärfsten Aufmerksamkeit der Polizei, um den angeordneten behördlichen Maßnahmen Geltung zu [ver]schaffen.

Die gegen die Ortsgruppe Köln der NSDAP und deren Unterorganisationen am 6.4.27 erlassene Auflösungsverfügung besteht noch weiter, wird aber mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen demnächst aufgehoben werden.

Nachdem auch der letzte nationalsozialistische Versuch, die aufgelöste Ortsgruppe Köln der NSDAP in einer Zellenorganisation weiterzuführen, durch polizeiliche Verbotsverfügung vom 26.10.27 und durch die Auflösung einzelner versuchter Zellenversammlungen gescheitert war, beschränkten sich die Kölner Nationalsozialisten auf die Einberufung von Wählerversammlungen durch den Landtagsabgeordneten Heinz Haake.“³²²²

Als dann in Wiesbaden am 28. Februar 1928 das Urteil fiel, ließen sich die Verbote nicht mehr aufrechterhalten. In der Urteilsbegründung erläuterte das Gericht:

„Das Gericht hat sämtlichen Angeklagten, die danach verurteilt werden müssen, mildernde Umstände zugebilligt und auf die geringste zulässige Strafe von je 6 Monaten Gefängnis erkannt.

Die Angeklagten sind durchweg, von einzelnen geringen, nicht einschlägigen Vorstrafen abgesehen, unbestraft und unbescholtene Leute. Sie haben sich zu der Tat durch einen gewissen politischen Fanatismus hinreißen lassen, für den weniger sie, als die Führer ihrer Bewegung verantwortlich zu machen sind.“³²²³

Noch mehr als über die ohnehin schon mickrigen Strafen, gegen die sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verurteilten Berufung einlegten,³²²⁴ dürften sie sich über das *Gesetz über Straffreiheit* vom 14. Juli 1928 gefreut haben,³²²⁵ wel-

³²²⁰ Reg. Koblenz an OP (2.2.1928), LHAK 403, Nr. 13382, S. 691.

³²²¹ Ebda.

³²²² PP Köln Lagebericht (31.3.1928), LHAK 403, Nr. 16865, S. 145.

³²²³ Urteil (erweitertes) Schöffengericht Wiesbaden (28.2.1929), LHAK 403, Nr. 13383, S. 101. Ganz ähnlich las sich schon der letzte Satz des Artikels über die Nastätter Vorfälle in der Andernacher Volkszeitung vom 8. März 1927: „Es sollen in Bälde gesetzliche Maßnahmen zu erwarten sein zum Schutze der ruhigen Bürgerschaft vor solchen Ausschreitungen unreifer Burschen, die im Grunde genommen doch nur unvernünftige Werkzeuge ihrer Führer oder besser Verführer sind und darum eher zu bemitleiden als zu bewundern“ (Andernacher Volkszeitung (8.3.1927, Nr. 55), LHAK 709,2, Nr. 5577).

³²²⁴ Die Urteile erlangten also vorerst keine Rechtskraft (Reg. Wiesbaden an OP (21.8.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 295).

³²²⁵ „Es wird Straferlaß gewährt für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtskräftig erkannten und noch nicht verbüßten Strafen, die von Gerichten des Reichs oder der Länder wegen

ches zur Einstellung ihrer Verfahren führte.³²²⁶ Wie bereits bei den Begnadigungen anlässlich des achtzigsten Geburtstags des Reichspräsidenten 1927 milderte auch diese Amnestie – obschon das nicht für den Nastättener Fall gilt, denn der Schuss war ja von einem Landjäger abgegeben worden – zahlreiche Strafen von Menschen, die versuchte oder gar vollendete Tötungsdelikte begangen hatten.³²²⁷

Kurz nach Urteilsverkündung hakte das Oberpräsidium in Berlin nach, was denn nun mit den Verboten sei – man harre einer Entscheidung.³²²⁸ Am 20. März 1928 ordnete das preußische Innenministerium schließlich die Rücknahme der Verbote an.³²²⁹ Anders als zu erwarten, leiteten die Oberpräsidialbeamten den Ministerialerlass aber nicht direkt an die Regierungspräsidien weiter, sondern versuchten über einen Mittelsmann Kontakt zu Robert Ley aufzunehmen um diesen zu einem Gespräch – einer „politische[n] Rücksprache“ – ins Oberpräsidium zu bewegen. Diese Kontaktaufnahme lief über einen Bekannten Flachs, Karl Otto (1882-1957),³²³⁰ der einige Zeit Arbeitskollege Leys gewesen war. Ablaufen sollte das Ganze im Dienstzimmer Flachs.³²³¹ Was die beiden – oder wer auch noch – besprochen haben, bleibt mangels Protokoll offen. Flach wurde am 3. April gebeten, den „Inhalt der Besprechung [...] kurz schriftlich niederzulegen“, da er „vermutlich für die Weiterbearbeitung von Bedeutung sein“ werde.³²³² Von Erfolg gekrönt war das Unternehmen augenscheinlich nicht. Von Sybel notierte am 4. April: „H. Dr. Ley hat ‚Zusagen‘ abgelehnt, zumal die Ortsgruppen selbstständig seien.“³²³³ In einem Bericht ans preußische Innenministerium vom 15. Mai 1928 heißt es dagegen:

„Ich habe durch meinen Sachbearbeiter [= Flach] eine Rücksprache mit dem Führer des Gaues Rheinland der National-Sozialisten, Dr. Ley, nehmen lassen, um die National-Sozialisten, besonders auch im augenblicklichen Wahlkampfe zu einer fairen Kampfweise und Mässigung ihres aggressiven Presetones zu veranlassen. Mein Sachbearbeiter fand bei Dr. Ley Willen zur Verständigung. Dr. Ley sagte ausdrücklich zu, dass er sich dafür einsetzen werde, dass seitens der National-Sozialisten Recht und Gesetz geachtet und dass insbesondere auch die polizeilichen Anordnungen respektiert würden. Bezüglich der in der nat.-sozial. Presse (Westdeutscher Beobachter) angeschlagenen Polemik äußerte Dr. Ley, dass er in dieser Hinsicht keine Versprechungen machen könne, da diese [...] Polemik, die im übrigen die Erörterung von Tatsachen zum Gegenstand habe, als Selbstzweck diene, um auf die breite Masse der Bevölkerung zu wirken.“³²³⁴

Anscheinend vertrat von Sybel – dessen Kürzel unter den Bericht gesetzt ist, ebenso wie jenes von Flach – etwas mehr als einen Monat nach seiner Aktennotiz

Straftaten verhängt wurden, die aus politischen Beweggründen begangen worden sind“ (RGBl. 1928 I, S. 195, § 1 Abs. 1).

³²²⁶ „[...] da die Straftaten [...] aus politischen Beweggründen begangen sind“ (Beschluss LG Wiesbaden (24.7.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 297f.).

³²²⁷ Christoph, Reichsamnestien, S. 229-235, 260-271; Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 234-237.

³²²⁸ OP an preuß. IM (5.3.1928), LHAK 403, Nr. 13382, S. 792.

³²²⁹ Preuß. IM an OP (20.3.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 411.

³²³⁰ Sterberegister des Standesamts Bünde, StAB, Jahrgang 1957, Eintragsnummer 208.

³²³¹ Flach an Otto (23.3.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 413.

³²³² Notiz Flesch (3.4.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 417a.

³²³³ Notiz von Sybel (4.4.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 427.

³²³⁴ OP an preuß. IM (15.5.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 442f.

gegenüber dem preußischen Innenministerium eine andere Auffassung oder war am 4. April noch nicht über den genauen Inhalt und das Ergebnis des Gesprächs, dessen exakter Zeitpunkt nicht vermerkt ist, in Kenntnis gesetzt worden. Am 4. April teilte man dann den drei Regierungspräsidien, in deren Zuständigkeitsbereichen die aufgelösten Ortsgruppen lagen, mit:

„Soweit ich beurteilen kann, möchte ich den Zeitpunkt zur Aufhebung der Auflösungsverbote [sic!] für gekommen halten. Die letzte Entscheidung hierüber muß ich jedoch wegen der in Rücksicht zu ziehenden örtlichen Verhältnisse der dortigen Dienststelle überlassen.

Soweit bei den Verhandlungen mit den Ortsgruppen eine Zusage wegen künftigen Wohlverhaltens und Zurücknahme der Beschwerde erzielt werden kann, ist hierauf hinzuwirken.“³²³⁵

Schon am 5. April kam es in Köln zur Neugründung der NSDAP-Ortsgruppe,³²³⁶ am 10. April zur Neugründung der dortigen SA.³²³⁷ Die dabei gemachten Verlautbarungen vermögen es trotz der Beteuerungen eigener Stärke und des angeblich unerschütterlichen Durchhaltewillens der Parteimitglieder nicht, über die Einschnitte durch die Verbote für die Parteiarbeit hinwegzutäuschen, welche man sogar als etwas Positives darzustellen suchte:

„Grohé besprach eingehend die Arbeit der Partei in Köln vor dem Verbot und während des Verbots. Er erklärte, dass das Verbot die Parteiarbeit zwar sehr stark behindert habe, aber doch nicht vermocht hätte, sie ganz zu unterbinden. Einen Schaden habe die Partei durch das Verbot nicht erlitten, denn es sei ein äusserst wirksames Propagandamittel gewesen, das der Partei manchen Anhänger zugeführt habe. Was die marxistischen Bonzen mit dem Verbot erreichen wollten, hätten sie nicht erreicht. Der Kampfeswille der Parteimitglieder und ihr Glaube an die heilige Sache des Nationalsozialismus sei noch ungebrochen vorhanden; nicht ein einziger Parteigenosse sei durch das Verbot zur Untreue veranlasst worden. Die Partei könne daher in Köln sofort ihre Arbeit wieder aufnehmen; die Neugründung der Ortsgruppe Köln sei nur eine Formsache und erfolge hauptsächlich deshalb, um den heutigen Machthabern zu zeigen, dass der Nationalsozialismus in Köln noch lebe.“³²³⁸

Eine gewisse Anziehungskraft dürften die staatlichen Maßnahmen durchaus ausgeübt haben. Vor dem Hintergrund der den Behörden bekannten Lageeinschätzung Leys in den letzten Monaten des Jahres 1927 mutet die Beschreibung Grohés jedoch zu sehr geschönt an.³²³⁹ Bei all dem Pathos stellt sich zudem die Frage, warum es überhaupt noch des Hinweises auf die starke Behinderung der Parteiarbeit durch die Ortsgruppenauflösungen bedurfte? Er hätte schließlich einfach behaupten können, dass keinerlei Auswirkungen der Verbote zu spüren gewesen seien. Der Staat wäre so noch schwächer und die NSDAP noch stärker erschienen. Vermutlich wäre seine Darstellung dann allerdings allzu unglaubwürdig geraten.

³²³⁵ OP an Reg. Düsseldorf, Koblenz und Köln (4.4.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 423-425.

³²³⁶ PP Köln an Reg. Köln (10.4.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 315-319.

³²³⁷ PP Köln an Reg. Köln (14.4.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 333.

³²³⁸ PP Köln an Reg. Köln (10.4.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 317.

³²³⁹ Ähnlich unglaubwürdig auch im Falle der SA-Neugründung: „Sitt [= Adjutant] rühmte das Verhalten des [sic!] SA-Köln während der Verbotszeit. Er hob hervor, daß die SA zur Genüge bewiesen hätte, daß kein Gummiknüppel und keine sonstige Polizeimassnahme im Stande gewesen sei, den Kampfeswillen der SA zu brechen. Zahlreiche Taten der SA hätten das bewiesen, die im einzelnen aufzuzählen er sich sparen wolle“ (PP Köln an Reg. Köln (14.4.1928), LHAK 403, Nr. 13383, S. 333-335).

Die Vorgänge um die Verbote einiger NSDAP-Ortsgruppen in der Rheinprovinz zeigen, dass die Behörden durchaus willens waren, die Maßnahmen umzusetzen. Außerdem wirkten sich die Verbote sehr wohl aus, doch waren sie nicht konsequent genug. Es hat wenig Sinn, eine Ortsgruppe zu verbieten, wenn sich deren Mitglieder einfach in umliegende Ortsgruppen einreihen oder wenn Veranstaltungen statt von der Ortsgruppe von anderen Parteigliederungen, etwa der Gauleitung, organisiert werden. Den rheinischen Behörden gelang es zwar, die nationalsozialistischen Tätigkeiten in den entsprechenden Orten zu behindern, doch war eine vollständige Unterbindung nicht zu erreichen – was gleichermaßen für die verbotene Wiesbadener Ortsgruppe in der Nachbarprovinz Hessen-Nassau zu gelten scheint.³²⁴⁰ Um dies zu vermeiden, hätte ein gänzliches Verbot der Partei oder mindestens größerer Parteigliederungen ausgesprochen werden müssen. So aber führten lokale Begrenzungen von Verboten zwangsläufig zu Umgehungen durch die Betroffenen.³²⁴¹ Am Oberpräsidium hatte man offenbar die Hoffnung, durch ein persönliches Gespräch mit Ley eine Mäßigung der Nationalsozialisten zu erwirken – ein naives Unterfangen, wie sich in den folgenden Jahren zeigen sollte. Das längste vom Oberpräsidium gegen ein nationalsozialistisches Blatt ausgesprochene Presseverbot stand zu jenem Zeitpunkt zum Beispiel noch bevor. Die Unzulänglichkeiten, die diese Verbotspraxis mit sich brachte, sind aber weniger den Behörden in der Rheinprovinz anzulasten als vielmehr dem preußischen Innenministerium, wo man sich über die Umsetzung im Vorfeld offensichtlich zu wenig Gedanken gemacht hatte.

2. Pressepolizeiliche Maßnahmen

2.1 Überblick

Auf der Grundlage des ersten Republikschutzgesetzes wurden im Zeitraum seiner Gültigkeit vierzehn Presseverbote und sechs Verwarnungen vonseiten des Oberpräsidiums ausgesprochen. Von den Verboten entfielen elf auf kommunistische Blätter, zwei auf ein nationalsozialistisches und eines auf ein syndikalistisches Blatt. Das bedeutet eine Gesamtdauer von 177 Tagen – unter Berücksichtigung von Verbotsverkürzungen 163 Tagen – für linksradikale Blätter und 213 Tagen für rechtsradikale. Betrachtet man außerdem den jeweiligen Erscheinungszyklus, durften etwa 96 Ausgaben der radikalen Linken und 30 Ausgaben der NSDAP nicht erscheinen. Bei dieser Berechnung wurden indes nur die Sonntage als Nichterscheinungstage berücksichtigt. Auch ist bei den Wochenzeitungen – wie für die Gültigkeitsdauer des zweiten Republikschutzgesetzes und der Notverordnungen – der Erscheinungstag nicht immer ermittelbar, sodass die Zahlen der tatsächlich

³²⁴⁰ Grünthaler, Parteiverbote, S. 83.

³²⁴¹ Ebda., S. 249.

verbotenen Ausgaben insgesamt nur näherungsweise bestimmt werden können.³²⁴²

Die Verwarnungen des Oberpräsidiums gingen jeweils einmal an eine kommunistische, eine nationalsozialistische und eine parteifernere³²⁴³ Zeitung. Drei Verwarnungen wurden gegen deutschnationale Blätter ausgesprochen.³²⁴⁴

Vorgelegt wurden dem rheinischen Oberpräsidium Zeitungen im Allgemeinen, weil sie tatsächlich oder vermeintlich durch die Beschimpfung der Regierung oder eines ihrer Mitglieder die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform herabwürdigten oder diese direkt beschimpften. Die Zahl derer, die zu Gewalttaten gegen Regierungsmitglieder aufforderten, war dagegen eher gering, ebenso die Zahl der Fälle, in denen es um eine Beschimpfung der Reichs- oder Landesfarben ging.

2.2 Beschimpfungen und Herabwürdigungen

2.2.1 Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922, §§ 21 Abs. 1, 8 Nr. 1

§ 8 Nr. 1 des Republikschutzgesetzes vom 21. Juli 1922 stellte die direkte Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform unter Strafe, wenn sie öffentlich oder in einer Versammlung erfolgte, sowie ihre Herabwürdigung, die bei Beschimpfung oder Verleumdung eines Regierungsmitglieds des Reichs oder eines Landes vorliegen konnte. § 21 Abs. 1 RSG berechnete die zuständige Behörde in einem solchen Falle zum Verbot.

Im sich anfügenden Unterkapitel 2.2.1.1 steht die direkte Beschimpfung der Staatsform im Fokus. Unterkapitel 2.2.1.2 widmet sich der Herabwürdigung derselben durch die Beschimpfung eines oder mehrerer Regierungsmitglieder.

2.2.1.1 Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform

Die deutschnationale *Rheinische Tageszeitung* brachte am 10. September 1922 in ihrer Nummer 251 den Artikel „Es lebe die Republik“. Dieser war in zwei Teile gegliedert. Besonders der zweite, „Hinter Schloß und Riegel“, enthielt Passagen, die hart die Grenze der Strafbarkeit streiften. Es ging darin um einen Offizier, der seinem Kaiser treu gedient und wider Willen auch die ungeliebte Republik verteidigt habe und sich zum Dank dafür nun im Gefängnis befinde. Aus dem Kontext geht hervor, dass er wohl aufgrund eines Verstoßes gegen das Republikschutzge-

³²⁴² So ist denkbar, dass ein Blatt, das bspw. stets einmal wöchentlich montags erscheint, im Falle eines Verbotes, das während der Woche, etwa donnerstags endete, durchaus noch am Freitag hätte erscheinen können. Die Werte für die verbotenen Ausgaben sind deshalb lediglich Näherungswerte.

³²⁴³ Parteifern im Sinne von nicht zu einer Partei gehörig oder sich für eine bestimmte Partei aussprechend.

³²⁴⁴ OP Auflistungstabelle (o. D.), LHAK 403, Nr. 16809, S. 528-533.

setz in seiner Zelle sitzt. Es fallen Sätze wie: „Republik – Schande – Schmach!“ Oder: „Die Republik weiß nichts von Ehre und Stolz, von inneren Werten und Kräften, von Herz und Seele – ihre Männer kennen nur Zahlen, Materie.“³²⁴⁵ Von einem Verbot hatte man offenbar wegen der als gering eingestuften Bedeutung der Zeitung Abstand genommen, um ihr nicht die Gelegenheit zu bieten, „nur willkommenes Propagandamaterial“ zu gewinnen.³²⁴⁶ Gegen den verantwortlichen Redakteur und den Verfasser des Artikels war ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Republikschutzgesetz eingeleitet worden.³²⁴⁷ Das Oberpräsidium verwarnte das Blatt und begründete dies der Zeitung gegenüber damit, dass es sich um den „ersten, [ihm] bekannt gewordenen Fall“ handle, verwies aber „ausdrücklich auf das Unzulässige und Strafbare solcher Bemerkungen“.³²⁴⁸

Nicht nur die geringe Bedeutung eines Blattes konnte die Reaktion des Oberpräsidiums beeinflussen. Auch das Gegenteil, die große Bedeutung einer Zeitung für eine Region, konnte in die Abwägung der Maßnahmen einfließen. Das Koblenzer Regierungspräsidium leitete einen Bericht des Kreuznacher Landrats vom 20. Oktober 1922 weiter und kommentierte, dass „[s]eines Erachtens [...] gerade in dem französisch besetzten Gebiete jegliche derartige Polemik“ wie sie in dem Artikel des *Öffentlichen Anzeigers* vom 19. Oktober 1922 geäußert wurde, „von den Zeitungen streng vermieden werden“ müsse.³²⁴⁹ Es handelte sich bei dem missbilligten Abschnitt um „ein Eingesandt der Pressestelle der deutschnationalen Volkspartei [...], in welchem von dem ‚Gesetze zum Schutz der Tyrannei‘ die Rede“ war.³²⁵⁰ Landrat und Regierungspräsident sprachen sich für die Entziehung der amtlichen Veröffentlichungen aus.³²⁵¹ Das Regierungspräsidium hatte seinem Schreiben einen Bericht des Landrates vom 14. August beigelegt, in dem jener befürchtete, dass der *Öffentliche Anzeiger* als „das am meisten gelesene Blatt im hiesigen Kreise [...] automatisch in das französische Lager übergeh[en]“ könnte, wenn „ihm die amtlichen Bekanntmachungen entzogen“ würden.³²⁵² „Die politischen Folgen“ seien dann „in Kreuznach, dem Sitz der französischen Kreis- und Bezirksdelegation, der franz. Geheimpolizei, der Zentrale für die gesamte kulturelle Propaganda und für alle Penetrationsbestrebungen für den ganzen französisch besetzten Teil des Reg.Bezirks Coblenz“ unübersehbar.³²⁵³ Gleichzeitig unterblieb vonseiten des Regierungspräsidiums nicht der Hinweis auf einen Erlass des preußischen Innenministeriums vom 20. September, das auf den Bericht des

³²⁴⁵ Rheinische Tageszeitung (10.9.1922, Nr. 251), LHAK 403, Nr. 13469, S. 165.

³²⁴⁶ OP an preuß. IM (29.9.1922, nicht abgesandt), LHAK 403, Nr. 13469, S. 186.

³²⁴⁷ Durch die Ermittlungsbehörden in Köln (PP Köln an Reg. Köln (15.9.1922) und PP Köln an OS Köln (14.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 159-163).

³²⁴⁸ OP an Rheinische Tageszeitung (6.10.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 187.

³²⁴⁹ Reg. Koblenz an OP (24.10.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 236f.

³²⁵⁰ LR Kreuznach an Reg. Koblenz (20.10.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 235.

³²⁵¹ Ebda., S. 235 bzw. Reg. Koblenz an OP (24.10.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 237. Die Zeitung erfüllte damit nebenbei die Funktion eines amtlichen Mitteilungsblattes.

³²⁵² LR Kreuznach an Reg. Koblenz (14.8.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 241.

³²⁵³ Ebda., S. 243.

Landrats vom August hin entschieden hatte, „daß unter den [...] vorgetragenen Umständen von weiteren Schritten gegen den ‚Öffentlichen Anzeiger‘ abzusehen sei.“³²⁵⁴ Die Antwort des Oberpräsidiums lautete daher lapidar: „Zu einem Vorgehen [...] auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Republik besteht kein Anlaß.“ Ob die Anzeigen zu entziehen sind, sei vor Ort zu entscheiden.³²⁵⁵ Die Anlage eines weiteren Berichtes der Regierung Koblenz, der erst am 11. November beim Oberpräsidium eintraf,³²⁵⁶ als der vorhin herangezogene Erlass bereits abgegangen war,³²⁵⁷ beinhaltete ein Schreiben des Kreuznacher Landrats und eine Ausgabe des *Öffentlichen Anzeigers* vom 26. Oktober, in der mit einer gewissen Verwunderung über die angeblich bevorstehende Kandidatur Hindenburgs zum Reichspräsidentenamt berichtet wurde, der sich doch nicht ernsthaft „an die Spitze eines Staatswesens stellen“ wolle, „das schon heute den Keim des Todes in sich“ trage und der wie Ebert „ein Strohmann auf dem Präsidentenstuhl [wäre], dem Bewegung und Ziel von den internationalen, dem Auge der Masse unsichtbaren geheimen Mächten (Freimaurerei, Kapitalismus, und a.) vorgeschrieben würde[n].“³²⁵⁸ Aus der Akte geht nicht hervor, dass dieser Artikel negative Konsequenzen gezeitigt hätte. Wie in der Bezeichnung der Republik als „Tyrannei“ hätte auch dieser Text zumindest eine Verwarnung nach sich ziehen können. Der Erlass aus dem Innenministerium trug vermutlich in hohem Maße mit dazu bei, nichts gegen die Zeitung zu unternehmen.³²⁵⁹

Zwecks Beschimpfung der Republik griff man nicht selten zur anscheinend beliebten Bildung von Determinativkomposita mit dem Bestandteil Republik als Basis (Determinatum), die durch einen zweiten, pejorativ gebrauchten Bestandteil näher bestimmt wurde (Determinans), oft als Schieber- oder Schandrepublik. Am 18. Januar 1923 legte das Düsseldorfer Regierungspräsidium die kommunistische *Freiheit* vom 8. Januar wegen eines im Artikel „Volk in Not“³²⁶⁰ gedruckten Satzes vor:

„Auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21.7.1922 bitte ich ein Verbot der Zeitung aussprechen zu wollen, weil durch den Satz: ‚Und der Präsident der Schieberrepublik, Herr Fritz Ebert, stellte sich an die Spitze des Wohlfahrtsreformismus‘ die republikanische Staatsform des Reiches herabgewürdigt wird.“³²⁶¹

³²⁵⁴ Reg. Koblenz an OP (24.10.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 236.

³²⁵⁵ OP an Reg. Koblenz (8.11.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 237.

³²⁵⁶ LR Kreuznach an Reg. Koblenz (31.10.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 248.

³²⁵⁷ Abgang aus der Kanzlei am 10. November (OP an Reg. Koblenz (8.11.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 237).

³²⁵⁸ *Öffentlicher Anzeiger* (26.10.1922, Nr. 250), LHAK 403, Nr. 13469, S. 250.

³²⁵⁹ Der Chefredakteur gewährte laut Bericht des Landrates allen Parteien Platz in seiner Zeitung und wurde selbst den Sozialdemokraten zugeordnet. Möglicherweise war auch das eine Ursache für ein Nichteinschreiten (LR Kreuznach an Reg. Koblenz (14.8.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 239).

³²⁶⁰ *Freiheit* (8.1.1923, Nr. 6), LHAK 403, Nr. 13469, S. 327.

³²⁶¹ Reg. Düsseldorf an OP (18.1.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 323.

Am Oberpräsidium schien man einem Verbot zuzuneigen und beabsichtigte eine Dauer von drei Wochen, vom 27. Januar bis 16. Februar 1923,³²⁶² entschied sich dann aber um:

„Mit Rücksicht auf die gegenwärtige außenpolitische Lage und in Erwägung, daß ein jetziges Verbot der ‚Freiheit‘ die unter der Arbeiterbevölkerung des Ruhrgebiets infolge der Besatzung ohnehin vorhandene Unruhe und Erregung noch steigern würde und die Einheitsfront zur Abwehr der gegnerischen Maßnahmen beeinträchtigen könnte, wird von einem Verbot oder einer Verwarnung der Schriftleitung der ‚Freiheit‘ abgesehen.“³²⁶³

Im Frühjahr 1924 wurden den Oberpräsidialbeamten dann erneut Artikel der *Freiheit*³²⁶⁴ in Düsseldorf und der *Sozialistischen Republik*³²⁶⁵ in Köln übersandt. In beiden Fällen kam es zu keinem Verbot, genauso wenig wie bei der *Freiheit* vom 8. Mai 1925. Das mag im ersten Moment verwundern, weil bspw. im Artikel „Der Terror gegen die kommunistische Presse – Die ‚Bergische Arbeiterstimme‘ verboten“ der *Sozialistischen Republik* vom 3. März 1924 von „Regierungsterro-
risten“³²⁶⁶ die Rede ist und im Artikel „Der Achtstundentag u. seine Lehren“ in der *Freiheit* vom 12. März 1924 von der „von Korruption durch und durch zer-
setzte[n] Schieberrepublik“.³²⁶⁷ In der *Freiheit* vom 8. Mai 1925 heißt es im Arti-
kel „Erwerbslose und Hindenburg-Aera“: „Früher hieß es: Edel sei der Mensch,
hilfreich und gut. In der heutigen Schieberrepublik lautet die Parole der kapitalis-
tischen Machthaber: Billig sei der Mensch, hilfreich und gut.“³²⁶⁸ Beim Oberprä-
sidium sah man jedoch in allen drei Fällen von Maßnahmen ab.³²⁶⁹ Seltsam ist
dies insoweit, als man aus dem nicht einmal anderthalb Monate zuvor erschiene-
nen Artikel „Es geht um das nackte Überleben der Arbeiterschaft“ in der *Bergi-
schen Arbeiterstimme* vom 28. Januar 1924³²⁷⁰ gerade den Begriff „Schieberre-
publik“ als Begründung für ein dreiwöchiges Verbot vom 1. bis 21. März 1924
anführte.³²⁷¹ Den Bemühungen der Redaktion um Aufhebung oder Verkürzung
des Verbots versagte man sich,³²⁷² bis letztlich „[a]uf telefonische Anweisung des
Ministers d[es] Innern“ die Zeitung am 18. März wieder erscheinen durfte,³²⁷³ was
auf eine andere Bewertung des Vorgangs in Berlin hindeutet. Da die *Sozialistische
Republik* und die *Freiheit* dem Oberpräsidium nach Aufhebung dieses Verbots
vorgelegt wurden, dürfte die Entscheidung aus Berlin die Bewertung der Koblen-
zer Behörde maßgeblich beeinflusst haben, weshalb man den Ausdruck „Schie-

³²⁶² Entwurf OP an Freiheit (24.1.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 329.

³²⁶³ OP an Reg. Düsseldorf (2.2.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 333.

³²⁶⁴ Reg. Düsseldorf an OP (26.3.1924), LHAK 403, Nr. 13470, S. 21-23.

³²⁶⁵ Reg. Köln an OP (22.3.1924), LHAK 403, Nr. 13470, S. 19.

³²⁶⁶ Sozialistische Republik (3.3.1924, Nr. 26), LHAK 403, Nr. 13470, S. 15.

³²⁶⁷ Freiheit (12.3.1924, Nr. 15), LHAK 403, Nr. 13470, S. 27.

³²⁶⁸ Freiheit (8.5.1925, Nr. 107), LHAK 403, Nr. 13470, S. 339.

³²⁶⁹ OP an Reg. Köln (2.4.1924), LHAK 403, Nr. 13470, S. 20 bzw. Notiz Baldus (8.4.1924), LHAK 403, Nr. 13470, S. 23 bzw. Notiz Quast (19.5.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 353.

³²⁷⁰ Bergische Arbeiterstimme (28.1.1924, Nr. 16), LHAK 403, Nr. 13470, S. 553.

³²⁷¹ OP an Reg. Düsseldorf (20.2.1924), LHAK 403, Nr. 13469, S. 555.

³²⁷² Mehrere Telegramme der Bergischen Arbeiterstimme an OP sowie zahlreiche Vermerke, LHAK 403, Nr. 13469, S. 561-569.

³²⁷³ Notiz Baldus (17.3.1924), LHAK 403, Nr. 13469, S. 571.

berrepublik“ anscheinend nicht mehr als zwangsläufig zu einem Verbot führend betrachtete. Laut einer Aktennotiz erschien ein Verbot im Falle der *Freiheit* vom Mai 1925 „aus juristischen und Zweckmäßigkeitsgründen nicht angebracht.“³²⁷⁴ Die Bezeichnung „Schandrepublik“ in dem Artikel „Das Dawesierungs-Programm der Stadt Köln“ in der *Sozialistischen Republik* vom 3. April 1925³²⁷⁵ stufte man hingegen wiederum als „strafbar“ ein: „Da der Artikel jedoch schon vor 3 Wochen [...] erschienen ist, würde die Maßnahme jetzt verspätet erscheinen. Auch wären weitere Verstöße nachzuweisen.“³²⁷⁶ Ähnlich gelagert war der Fall der *Bergischen Arbeiterstimme* im Januar 1929, in deren Artikel „34 Millionen Mark Mehrausgabe für Polizei und Kirche in Preußen [...]“ von der „schwarzrotgoldenen Ausbeuterrepublik“ geschrieben worden war.³²⁷⁷ Das Oberpräsidium unterrichtete die Regierung in Düsseldorf jedoch, dass trotz des Ausdrucks „nicht ersichtlich“ sei, „daß die Republik als solche, d. h. in ihrer verfassungsmäßig festgestellten Staatsform, das Objekt der ungehörigen Kritik ist.“ Es müsse vielmehr angenommen werden, „daß das nach Ansicht des Artikelschreibers im Staat unabhängig von der Staatsform herrschende wirtschaftliche und politische System getroffen werden sollte.“ Von Sybel fügte hinzu, dass „dies [zumindest] nicht zu widerlegen sein“ werde.³²⁷⁸ Bei den obengenannten „Regierungsterroristen“ war ein solcher Bezug zur Staatsform zum Beispiel noch weniger gegeben. Insgesamt reagierte das Oberpräsidium folglich äußerst zurückhaltend, auch bei Blättern der radikalen Linken.

Zum ersten Verbot einer nationalsozialistischen Zeitung gelangte man in der Rheinprovinz im März 1927. Weisung dazu kam vom preußischen Innenministerium.³²⁷⁹ „Die Bestimmung der Dauer des Verbots überlasse“ man dem Oberpräsidium, man „bitte jedoch, hierbei der besonders verhetzenden und rohen Form der Angriffe des Blattes Rechnung zu tragen.“³²⁸⁰ Das Oberpräsidium erließ daraufhin ein dreimonatiges Verbot des damals noch als Wochenzeitung erscheinenden *Westdeutschen Beobachters* vom 27. März bis 26. Juni 1927. Die Begründung lautete:

„In Nr. 12 vom 20. März 1927 der in Köln einmal wöchentlich erscheinenden Druckschrift ‚Westdeutscher Beobachter‘ befindet sich ein Artikel ‚Demokratische Freiheit‘, der sich mit einem vom Polizeipräsidenten in Köln erlassenen Verbot öffentlicher Versammlungen der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei in Köln befasst. Im Artikel heißt es, wie aus dem Zusammenhang unzweifelhaft zu erkennen ist, in Beziehung auf den Freistaat Preußen: ‚Wir hassen die Zuhälter des Novemberstaates, aber bedauern die Beamtenschaft, die dazu verurteilt ist, diesen auf Meineid und Hochverrat aufgebauten Staat gegen die Interessen des Gesamtvolkes vertreten zu müssen.‘

³²⁷⁴ Notiz Quast (19.5.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 353.

³²⁷⁵ Sozialistische Republik (3.4.1925, Nr. 79), LHAK 403, Nr. 13470, S. 334.

³²⁷⁶ Vermerk Quast (25.4.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 327.

³²⁷⁷ Bergische Arbeiterstimme (2.1.1929, Nr. 1), LHAK 403, Nr. 16803, S. 582.

³²⁷⁸ OP an Reg. Düsseldorf (15.1.1929), LHAK 403, Nr. 16803, S. 578.

³²⁷⁹ Preuß. IM an OP (24.3.1927), LHAK 403, Nr. 13472, S. 213f.

³²⁸⁰ Ebda., S. 214.

In der Äusserung, daß der Staat auf Meineid und Hochverrat aufgebaut sei, und daß die Beamten diesen Staat gegen die Interessen des Gesamtvolks vertreten müssten, liegt eine grobe Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform, durch die der Tatbestand des §§ 8 Abs. 1, 21 des Rep.Schutz-Gesetzes erfüllt wird.“³²⁸¹

Ein Vertrauensmann der politischen Abteilung des Polizeipräsidiums in Köln informierte dieses anschließend über die von der Parteileitung der NSDAP in Köln beabsichtigten Maßnahmen zur Umgehung des Verbots.³²⁸² Erwartungsgemäß legte das Blatt Beschwerde ein. Es wies darauf hin, dass es „die republikanische Staatsform mit keinem Wort erwähnt und auch nicht auf dieselbe hingewiesen“ habe:

„Die grundsätzliche nationalsozialistische Auffassung den Staat betreffend geht dahin, daß das System, d. h. die politischen und wirtschaftlichen Grundlagen, auf denen ein Staat aufgebaut ist, das Bedeutungsvollste ist, daß dagegen die Staatsform als solche etwas Äußerliches und deshalb etwas Nebensächliches bedeutet. Daraus ergibt sich, daß wir als Nationalsozialisten trotz unserer verneinenden Stellungnahme den Grundsätzen des heutigen Staates gegenüber keine Veranlassung haben, die äußere Form dieses Staates, also die republikanische, herabzuwürdigen oder zu beschimpfen.“³²⁸³

Darüber hinaus habe Kardinal Michael von Faulhaber (1869-1952) in einer Rede anlässlich des Katholikentages 1922 in München ebenfalls „erklärt, daß der heutige Staat auf Meineid und Hochverrat aufgebaut sei.“³²⁸⁴ Das ausgesprochene Verbot, so die Beschwerdeschrift zusammenfassend, könne

„nicht dem Absatz 1 § 8 des Gesetzes zum Schutz der Republik [entsprechen], weil:

1. die republikanische Staatsform überhaupt nicht angegriffen oder erwähnt worden ist, und wir infolge der anfangs geschilderten grundsätzlichen Auffassung über die Frage der Staatsformen dies auch garnicht [sic!] beabsichtigt haben konnten,
2. es sich bei den beanstandeten Worten lediglich um die Wiedergabe der [sic!] von Herrn Kardinal Faulhaber in demselben Sinn gebrauchten Ausdruckes handelt.“³²⁸⁵

Man versäumte es auch nicht, sich als Opfer „linksgerichteter Elemente“ darzustellen und beklagte eine Einseitigkeit zuungunsten der politischen Rechten.³²⁸⁶ Der Artikel sei ferner in einer Zeit großer Erregung geschrieben worden,³²⁸⁷ was augenscheinlich seinen scharfen Ton begründen sollte.

³²⁸¹ OP an Westdeutschen Beobachter (26.3.1927), LHAK 403, Nr. 13472, S. 227-229.

³²⁸² PP Köln an Reg. Köln (31.3.1927), LHAK 403, Nr. 13472, S. 247.

³²⁸³ Westdeutscher Beobachter an OP (8.4.1927), LHAK 403, Nr. 13472, S. 375. Katholikentagspräsident Adenauer distanzierte sich in seiner Schlussrede von den Aussagen des Erzbischofs von München und Freising (Büttner, Die überforderte Republik, S. 280; Heinrich August Winkler: Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte. Bd. 1: Vom Untergang des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik, München 2020, S. 427f.; Winkler, Weimar, S. 177f.). Es war nicht die erste öffentliche republikfeindliche Äußerung des Kardinals. Auch bei den Feierlichkeiten anlässlich der Beisetzung des bayerischen Königspaares 1921 hatte er gegen die Republik gewettert (Mommson, Aufstieg und Untergang, S. 200).

³²⁸⁴ Westdeutscher Beobachter an OP (8.4.1927), LHAK 403, Nr. 13472, S. 377.

³²⁸⁵ Ebda.

³²⁸⁶ Ebda., S. 379.

³²⁸⁷ Im Zusammenhang mit den Vorgängen in Nastätten (siehe Kapitel D) I.1.2 Verbote von NSDAP-Ortsgruppen 1927/28).

Die Oberpräsidialbeamten wiesen die Beschwerde zurück und leiteten sie an das preußische Innenministerium weiter.³²⁸⁸ Sie hoben hervor:

„Es ist zwar richtig, daß die hier in Frage stehende Stelle des beanstandeten Artikels die Staatsform nicht ausdrücklich benennt. Dies ist aber ohne Bedeutung. Die fest gestellte [sic!] Beschimpfung richtet sich gegen den Staat, das Staatsgebilde, d. h. dann auch gegen die Staatsform, die die Verkörperung des Staates ist. Dies kann nach dem Wortlaut der beleidigenden Ausführungen, die vom ‚Novemberstaat‘ und ‚dem auf Meineid und Hochverrat aufgebauten Staat‘ sprechen, nicht zweifelhaft sein. Dafür, daß die Angriffe des Artikels unter Außerachtlassung der Staatsform nur gewisse ‚Systeme‘ im Staate haben treffen wollen, bietet der Artikel keinen Anhalt.

Ebenso zweifelsfrei ist, daß die in Frage stehenden Ausführungen eine grobe Beschimpfung der Staatsform bedeuten. Der Artikelschreiber hat nicht, wie es die Beschwerdeschrift darzustellen versucht, ohne beleidigende Nebenabsicht lediglich objektiv darauf hinweisen wollen, daß der heutige Staat aus der auf ‚Meineid u. Hochverrat‘ beruhenden Staatsumwälzung hervorgegangen sei. Nach dem unzweideutigen Wortlaut der fraglichen Stelle im Zusammenhang mit dem fraglichen Inhalt des Artikels wird der heutige Staat als auf Meineid u. Hochverrat beruhend bezeichnet und zwar in dem Sinne, daß Meineid und Hochverrat auch heute noch die Grundlage des Staates bilden. Dies bedeutet eine äußerst grobe Beschimpfung des Staates.

Die Berufung der Beschwerdeschrift auf die angeblich gleiche Äußerung des Kardinals Faulhaber ist völlig irrelevant.“³²⁸⁹

Der Staatsgerichtshof bestätigte das Zeitungsverbot,³²⁹⁰ nachdem auch das preußische Innenministerium keine Kürzung vorgenommen hatte. Bis zu jenem Zeitpunkt handelte es sich um das längste vom Oberpräsidium ausgesprochene Verbot.

Es dauerte wenig länger als ein Jahr, bis der *Westdeutsche Beobachter* erneut die Beamten in Koblenz beschäftigte. Die dortige Polizeiverwaltung legte dem Regierungspräsidium, welches den Ausführungen beitrug,³²⁹¹ am 10. Juli 1928 die Nr. 28a vom 8. Juli vor.³²⁹² Hier ging es zuerst um den Artikel „Vorführung des politischen Ensembles 1928 in der Reichstagsalhambra“ und da dieser ebenfalls in der Zeitschrift *Sport und Film* erschienen sein sollte, fragte man beim Innenministerium nach, „ob dortseits wegen des [...] Artikels gegen diese Zeitung etwas veranlasst werden wird.“³²⁹³ Es zeigte sich allerdings, dass die besagte Zeitschrift offenbar gar nicht existierte. Man ließ dem Oberpräsidium jedoch freie Hand und sagte zu, im Falle eines Verbots dieses mitzutragen.³²⁹⁴ Obwohl man einem solchen gegenüber anfänglich nicht abgeneigt schien,³²⁹⁵ sprach man schließlich – wegen eines anderen Artikels – nur eine Verwarnung aus: Der *Westdeutsche Beobachter* hatte im Zusammenhang mit einer Reichstagsdebatte um einen nationa-

³²⁸⁸ OP an preuß. IM (14.4.1927), LHAK 403, Nr. 13472, S. 385-395.

³²⁸⁹ Ebda., S. 391-393.

³²⁹⁰ Beschluss Staatsgerichtshof (4.5.1927), LHAK 403, Nr. 13472, S. 399-402.

³²⁹¹ Reg. Koblenz an OP (12.7.1928), LHAK 403, Nr. 16803, S. 238.

³²⁹² PV Koblenz an Reg. Koblenz (10.7.1928), LHAK 403, Nr. 16803, S. 240f.

³²⁹³ OP an preuß. IM (14.7.1928), LHAK 403, Nr. 16803, S. 244.

³²⁹⁴ Notiz Flach (16.7.1928), LHAK 403, Nr. 16803, S. 242.

³²⁹⁵ So heißt es in einem Vermerk des preuß. IM (17.7.1928): „Der O.P., der nach der fernmündlichen Mitteilung des Referenten einem Verbot nicht abgeneigt zu sein scheint, wird sich alsbald über eine solche Massnahme schlüssig machen und berichten“ (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 90).

len Feiertag anlässlich der Verfassungsausfertigung am 11. August 1919 am 22. Juli 1928 in „Die Vorgeschichte der Weimarer Verfassung“ eine Rede Goebbels‘ abgedruckt, in der die Verfassung als jüdisches „Machwerk“ charakterisiert wurde: „Von der Jerusalemmer in die Wilhelmstraße hinein; die Jerusalemmer Straße fabrizierte in der Wilhelmstraße dieses Machwerk, von dem Sie von uns verlangen, daß wir dafür einen nationalen Feiertag einführen sollen.“ Als Nationalfeiertag solle doch besser das Purimfest eingeführt werden, so Goebbels.³²⁹⁶ Das Oberpräsidium teilte in seiner Verwarnung mit:

„Die Rede enthält Ausführungen, die gegen das Republik-Schutzgesetz verstossen. Unter anderem wird die Reichsverfassung in verächtlichem Sinne als Machwerk bezeichnet.

Artikel 30 der Reichsverfassung schützt wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften vor jeder Verantwortung. Der Schutz erstreckt sich aber nur auf Berichte, d. h. auf eine Wiedergabe des Verhandlungsvorgangs als solchen, während die Wiedergabe einer einzelnen Rede nicht unter Artikel 30 R.V. fällt (Urteil des Reichsgerichts vom 6. November 1888, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 18 Seite 208ff).

Wenn ich trotz dieser Sach- und Rechtslage davon absehe, gegen den Westdeutschen Beobachter auf Grund der Vorschriften des Republiksschutzgesetzes vorzugehen, so geschieht dies in der Annahme, dass der Redaktion vorstehend angedeutete Auslegung des Artikels 30 der Reichsverfassung nicht bekannt gewesen ist.

Indem ich die Redaktion auf die Rechtslage hiermit hinweise, nehme ich Veranlassung, sie ernstlich zu verwarnen.“³²⁹⁷

Flachs Drohung – „Bei gegebenem Anlass würde ich nicht zögern, die Bestimmungen des Republiksschutzgesetzes in ihrer ganzen Schärfe gegen den Westdeutschen Beobachter zur Anwendung zu bringen“ – wandelte Fuchs in ein höflicher klingendes „Ich würde es bedauern, wenn ich mich gezwungen sähe [usw.]“³²⁹⁸ um. Auf die Nachfrage des *Westdeutschen Beobachters*, worin denn genau „die Verletzung des Republiksschutzgesetzes erblickt“ werde,³²⁹⁹ teilte das Oberpräsidium höflich, aber verbindlich mit, dass „Machwerk“ zweifellos „einen verächtlichen Sinn haben soll[te]“, was „[a]us dem Zusammenhang“ deutlich hervorgehe.³³⁰⁰

Kaum mehr als vier Monate später machte das Oberpräsidium seine Drohung wahr und sprach das über den gesamten Untersuchungszeitraum 1922-1932 längste von einer preußischen Behörde in der Rheinprovinz verhängte Presseverbot aus: Vier Monate, vom 12. Dezember 1928 bis 11. April 1929.³³⁰¹ Der *Westdeutsche Beobachter* hatte in dem Artikel „Auf dem Wege zum Ziel“ in der Nummer 48 vom 25. November 1928 Eindrücke „von einer nationalsozialistischen Massenkundgebung“ geschildert. Im ersten Absatz beschwerte sich der Verfasser über die Ignoranz der übrigen Blätter den Nationalsozialisten gegenüber. Aus die-

³²⁹⁶ Westdeutscher Beobachter (22.7.1928, Nr. 30), LHAK 403, Nr. 16803, S. 254.

³²⁹⁷ OP an Westdeutscher Beobachter (14.8.1928), LHAK 403, Nr. 16803, S. 258f.

³²⁹⁸ Ebda., S. 254.

³²⁹⁹ Westdeutscher Beobachter an OP (7.9.1928), LHAK 403, Nr. 16803, S. 493.

³³⁰⁰ OP an Westdeutscher Beobachter (21.9.1928), LHAK 403, Nr. 16803, S. 495.

³³⁰¹ OP an Westdeutscher Beobachter (8.12.1928), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 31, Bl. 140.

sem Verschweigen erwachse jedoch „die Aufgabe, Laue und Abseitsstehende aus ihrer geruhsamen Gleichgültigkeit aufzurütteln, um sie miteinzureihen in die Front entschlossener Kämpfer für ein Großdeutschland unter der Führung Adolf Hitlers.“³³⁰² Weiter heißt es:

„Aber so herrlich es auch ist, sich zu begeistern an der neuen Morgenröte, die im Zeichen Hitlers über unserem Vaterlande aufgeht, so notwendig ist es in unserer raschlebigen Zeit, bisweilen Rückschau zu halten über die letzten Jahre schmachvoller deutscher Geschichte. Diesen Rückblick hat uns der Reichstagsabgeordnete Jos. Wagner am vergangenen Dienstag mit unvergleichlicher Sachlichkeit und geradezu erschreckender Deutlichkeit verschafft. Ein Gebilde, das dem Verrat feiger Banditen seine Entstehung verdankt, trägt das Kainszeichen der Schande, des Brudermordes an seiner Stirne.“³³⁰³

Das Oberpräsidium bemerkte hierzu:

„Mit vorstehend gekennzeichnetem ‚Gebilde‘ kann nur das Reich in seiner verfassungsmässig festgestellten republikanischen Staatsform gemeint sein. Dies folgt aus dem Wortlaut der Ausführungen, wie auch aus ihrem Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Artikels. Das deutsche Reich wird also als ein Gebilde bezeichnet, das dem Verrat feiger Banditen seine Entstehung verdankt und das Kainszeichen der Schande des Brudermordes an seiner Stirne trägt. Dass hierzu [sic!] eine Beschimpfung der deutschen Republik liegt, bedarf keiner Ausführung.“³³⁰⁴

In einem zweiten Artikel („10 Jahre später“) befasste man sich mit der seit 1918 vergangenen Zeit und schaute aus nationalsozialistischem Blickwinkel auf die Entwicklungen seitdem zurück. „Juden und Judengenossen! – Keine deutschen Männer“ seien für die Revolution verantwortlich gewesen und hätten ihren Nutzen aus ihr gezogen, der „Abschaum der Menschheit“.³³⁰⁵ Das Oberpräsidium beanstandete gleich mehrere Passagen:

„In Spalte 2 des Artikels finden sich die Sätze:

‚Und so wurde denn unter der fluchbeladenen Amtszeit Friedrich Eberts das Laster, der Lug und Trug eine ‚hoffähige‘ Einrichtung! – Die grössten Spitzbuben und Lumpen fanden an den ersten Beamten des neuen deutschen ‚Volksstaates‘ ihre wohlmeinenden Schützer und Förderer.

Die Korruption, die Bestechung, der Diebstahl hielten ihren Einzug in Verwaltung und Geschäftsleben. - - - usw.‘

Offenbar soll mit diesen Sätzen die Entwicklung des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens im deutschen Reich seit der Staatsumwälzung getroffen werden. Der Form und dem Inhalt nach stellen sie damit eine schwere Beschimpfung der deutschen Republik dar. Das deutsche Staatswesen, die Republik, speziell unter der Amtsperiode des Reichspräsidenten Ebert, wird als Brutstätte von Laster, Lug und Trug, Korruption und Diebstahl bezeichnet. Der Artikel ist offensichtlich auf die Beweisführung abgestellt, dass derartige Dinge nur auf dem Boden der heutigen Republik hätten gedeihen können, und dass somit die Republik die Ursache dieser angeblichen Mißstände sei. Hierin liegt eine schwere Beschimpfung und Herabwürdigung der verfassungsmässig festgestellten republikanischen Staatsform.

³³⁰² Westdeutscher Beobachter (25.11.1928, Nr. 48), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 31, Bl. 153.

³³⁰³ Ebda.

³³⁰⁴ OP an Westdeutscher Beobachter (8.12.1928), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 31, Bl. 141.

³³⁰⁵ Westdeutscher Beobachter (25.11.1928, Nr. 48), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 31, Bl. 151.

In dem Artikel wird ferner das s. Zt. erlassene Devisensperrgesetz^[3306] als ein durch die Unterschrift des ‚Volksmannes‘ Friedrich Ebert sanktioniertes Verbrechen bezeichnet. Der Artikel will die Schuld an den Inflationsverlusten gerade des ‚armen Mannes‘ der republikanischen Staatsform zuschieben. Auch diese Ausführungen bedeuten eine Beschimpfung der Republik im Sinne des § 8 Ziffer 1 des Rep.Schutzgesetzes. Die beschimpfende Absicht geht aus der ganzen Form des Artikels hervor.

In Spalte 4 ist zu lesen:

„Es gibt im neuen System (von dessen ‚zerstörender Wirkung‘ vorher gesprochen worden ist) kein Laster und keine Lumperei mehr, der man sich allgemein schämt und das man zerritt [sic!] und schweigt . . . Haltet dieses fest als sechsten Fluchtpunkt, dass nämlich in Neudeutschland das alles beherrschende Wort Ehre gestrichen ist“

Auch diese Ausführungen enthalten eine schwere Beschimpfung der Staatsehre. Das ‚neue System‘, in dem man sich keines Lasters und keiner Lumperei mehr schämt und das ‚Neudeutschland‘, in dem das alles beherrschende Wort Ehre gestrichen ist, müssen logischerweise, worüber kein Zweifel sein kann, mit dem Begriff des heutigen Staatswesens zusammen fallen [sic!].“³³⁰⁷

Das Verbot traf die Nationalsozialisten hart, was sich daran zeigt, dass sie selbst über einen Antrag im preußischen Landtag versuchten, „das von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz Fuchs [...] verhängte Verbot mit sofortiger Wirkung aufzuheben.“³³⁰⁸ Im *Völkischen Beobachter* warf man dem „Oberpräsident[en] von Köln [sic!]“ vor, dass er das Republikschutzgesetz „auf eigene Faust“ erweitere und „daraus ein Gesetz zum Schutze der ‚Staatsehre‘“ mache, ein Begriff, der dem *Völkischen Beobachter* „seit 1918 jedenfalls [...] noch etwas schleierhaft“ sei.³³⁰⁹ Ley verteidigte den *Westdeutschen Beobachter* in seiner Beschwerde gegen das Verbot durch den üblichen Versuch des Sich-Herauswindens, nur das wirtschaftliche und gesellschaftliche System, nicht aber die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform angegriffen zu haben.³³¹⁰ Beim Oberpräsidium ließ man sich von diesem bekannten Manöver nicht beindrucken und beharrte auf der ausgesprochenen Verbotsdauer:

„Der Ausdruck ‚Gebilde, das dem Verrat feiger Banditen seine Entstehung verdankt..‘ kann sich bei objektiver Würdigung des Zusammenhangs, indem [sic!] er geschrieben ist, nur auf den heutigen Staat beziehen. Die Ausführungen der Beschwerdeschrift, dass mit ‚Gebilde‘ die Gesellschaftsordnung im neuen Staate oder die Wirtschaftsform gemeint sei, sind abzulehnen. Sie müssen durch den Gesamthalt des Artikels als widerlegt angesehen werden. Selbst wenn aber beim Artikelschreiber subjektiv nicht die Absicht vorgelegen hätte, den Staat in seiner verfassungsmässig festgestellten Staatsform in den Bereich seiner Kritik zu ziehen, würde dies unerheblich sein, da hier nicht subjektiver Vorsatz, sondern der objektive Erfolg massgebend ist. Dieser ist aber zwangsläufig der, dass die beanstandete Stelle bei den Lesern der Zeitung den Eindruck hervorrufen musste, dass mit dem ‚auf Verrat feiger Banditen beruhenden, das Kainszeichen der Schande und des Brudermordes an seiner Stirne tragenden Gebilde‘ der heutige Staat, die deutsche Republik, gemeint ist.“³³¹¹

³³⁰⁶ Ein Gesetz mit einer solchen amtlichen Bezeichnung gab es nicht. Es dürfte hier um Maßnahmen während der Inflationszeit gehen, die den Devisenhandel begrenzen sollten.

³³⁰⁷ OP an Westdeutscher Beobachter (8.12.1928), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 31, Bl. 141-143.

³³⁰⁸ Preußischer Landtag, 3. Wahlperiode, 1. Tagung 1928, Drucksache Nr. 492 (Urantrag), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 31, Bl. 158.

³³⁰⁹ Ausschnitt Völkischer Beobachter (13.12.1928, Nr. 290), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 31, Bl. 163.

³³¹⁰ Ley an OP (10.12.1928), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 31, Bl. 166-170.

³³¹¹ OP an preuß. IM (12.12.1928), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 31, Bl. 164.

Das preußische Innenministerium trat den Ausführungen seiner untergeordneten Behörde „in allen Punkten bei“ und überwies die Sache ans Reichsgericht.³³¹² Dieses stützte das oberpräsidiale Presseverbot³³¹³ und stellte nochmals klar, dass

„[e]ine Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform [...] auch dann vor[liege], wenn sich die beschimpfenden Äußerungen erkennbar auf die republikanische Staatsform beziehen und für jeden vernünftig urteilenden Menschen beziehen müssen.“³³¹⁴

Anders als die Koblenzer Beamten vermochte das Reichsgericht allerdings im Artikel „10 Jahre später“ „eine zweifelsfrei nachweisbare Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform im Sinne des § 8 Nummer 1 des Republikschutzgesetzes nicht zu erblicken“.³³¹⁵

„Nicht die Staatsform wird beschimpft, sondern es werden Personen herabgesetzt, die im öffentlichen Leben hervorgetreten sind, die Juden werden für das Elend der Nachkriegszeit verantwortlich gemacht, Vorgänge und Zeitverhältnisse, die an sich mit der Staatsform nichts zu tun haben, werden einer Kritik unterzogen. Nach Ansicht des Verfassers zu mißbilligende Vorgänge werden abfällig beurteilt, die unabhängig von der Staatsform unter den Verhältnissen der Nachkriegszeit in jedem Staate sich ereignen konnten, für sie wird nicht die Staatsform verantwortlich gemacht, sondern zum Teil ganz bestimmte Personen werden als ihre Urheber hingestellt [...]. Es ist nicht über jeden Zweifel ersichtlich, wie die Beweisführung darauf abgestellt sein soll, daß derartige Dinge nur auf dem Boden der heutigen Republik hätten gedeihen können und daß somit die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Deutschen Reiches allein die Ursache der angeblichen Mißstände sei.“³³¹⁶

Das Reichsgericht sah jedoch durch die Ausführungen im Artikel „Auf dem Wege zum Ziel“ ein Verbot von vier Monaten – unter Berücksichtigung der zuvor aufgrund der Verfehlungen des NS-Blattes ergangenen Maßnahmen des Oberpräsidiums – als gerechtfertigt an,³³¹⁷ eine Entscheidung, mit der man in Koblenz sicher gut leben konnte, umso mehr, als die Nationalsozialisten auch mit ihrem höchst ungewöhnlichen Vorhaben scheiterten, über einen Beschluss des preußischen Landtags eine Beendigung des Verbots zu erreichen. Der Verfassungsausschuss hatte am 31. Januar 1929 beschlossen, „gegen die Stimmen der Deutschnationalen Volkspartei und der deutschen Fraktion [...] dem Landtag die Ablehnung des Antrags – Drucksache 492 – zu empfehlen.“³³¹⁸ Diesem Beschluss folgte die Landtagsmehrheit mit 216 zu 100 Stimmen, was die nationalistische *Deutsche Zeitung* zum Titel „Parlamentarische Mißachtung der Pressefreiheit“ veranlasste.³³¹⁹ Umgehungsversuche durch Herausgabe einer Ersatzzeitschrift, etwa des *Ehrenfelder*

³³¹² Preuß. IM an Reichsgericht (15.12.1928), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 31, Bl. 171.

³³¹³ Beschluss Reichsgericht (20.12.1928), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 31, Bl. 175.

³³¹⁴ Ebda., Bl. 176.

³³¹⁵ Ebda., Bl. 178.

³³¹⁶ Ebda.

³³¹⁷ Ebda.

³³¹⁸ Notiz n. e. (31.1.1929), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 31, Bl. 181.

³³¹⁹ Ausschnitt *Deutsche Zeitung* (21.2.1929, Nr. 44a), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 31, Bl. 186.

Beobachters, konnten von den Behörden nach Aktenlage offenbar unterbunden werden,³³²⁰ auch wenn die Verantwortlichen kaum etwas zu befürchten hatten.³³²¹

Fragwürdig erscheint die Anwendung des § 8 Nr. 1 RSG im Hinblick auf das fünftägige Verbot der *Aachener Arbeiter-Zeitung* vom 12. bis 16. Mai 1924³³²² und des *Ruhr-Echos* vom 18. bis 22. Mai 1924³³²³. Beide hatten eine Parteitagsresolution der KPD veröffentlicht, derentwegen sie vom Oberpräsidium verboten wurden. In dieser Resolution hieß es:

„Die Kommunistische Partei Deutschlands hat in der gegenwärtigen Periode eine große Reihe von Aufgaben zu erfüllen, welche sämtlich unter eine Aufgabe, unter die Aufgabe fallen: Organisation der Revolution.

[...]

Die Eroberung der politischen Macht, d. h. der Sturz der Bourgeoisie, die Zerschlagung des Staatsapparates der Bourgeoisie, die Errichtung der Rätediktatur und der Beginn des Aufbaues der sozialistischen Wirtschaft geschieht nicht evolutionär, sondern nur revolutionär. Aber der Eroberung der politischen Macht geht eine Kette von Waffenkämpfen voran, welche der Partei politischen Inhalt, politische Ziele geben, und welche sie zum Machtkampf steigern muß. Im Verlauf dieser Kämpfe schafft sich das Proletariat unter der Führung der Kommunistischen Partei diejenigen Organe (Betriebsräte, politische Räte, rote Garden usw.), welche die bürgerliche Demokratie, d. h. die Diktatur der Bourgeoisie, zerstören und sprengen, welche andererseits die neuen Staats- und Wirtschaftsorgane der Räterepublik werden und welche als Klassenorgane den bewaffneten Aufstand des Proletariats zum Sturz der Bourgeoisie vorbereiten und durchführen. Die Kommunistische Partei kämpft dabei nicht ohne Massen und für sie und statt der Massen, sondern führt die Massen, denen sie einen Schritt vorangeht.“³³²⁴

Das Oberpräsidium stellte fest, dass „darin zum bewaffneten Aufstand des Proletariats, zum Sturz der gegenwärtigen Regierung und zur Errichtung der Diktatur des Proletariats aufgefordert“ werde und dass die Resolution „den Tatbestand des §§ 8 Ziffer 1 und 21 des Gesetzes zum Schutze der Republik“ erfülle.³³²⁵ § 8 Nr. 1 RSG bezieht sich jedoch auf Beleidigungen und Beschimpfungen der Verfassung oder von Regierungsmitgliedern. Der Bericht des Oberpräsidiums an das preußische Innenministerium vom 2. Mai verdeutlicht, dass man gerne zu einem umfassenderen Verbot gekommen wäre: „Da die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28.2.1924 [...] von der Interalliierten Rheinlandkommission im besetzten

³³²⁰ „Dem Herrn Oberstaatsanwalt in Köln ist ein Exemplar des ‚Ehrenfelder Beobachters‘ unter Bezugnahme auf das erlassene Verbot gegen den ‚Westdeutschen Beobachter‘ übersandt worden.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 2. März 1929 [...] ist die Zeitung mit sofortiger Wirkung beschlagnahmt worden.

Gegen den Herausgeber, den Verleger, den Drucker und die Verbreiter der Zeitung hat die Staatsanwaltschaft in Köln ein Verfahren wegen Vergehens gegen § 22 des Gesetzes zum Schutze der Republik eingeleitet, weil der ‚Ehrenfelder Beobachter‘ sich inhaltlich als eine Fortsetzung des auf 4 Monate verbotenen ‚Westdeutschen Beobachters‘ darstellt“ (Reg. Köln an OP (13.3.1929), LHA 403, Nr. 16803, S. 613).

³³²¹ „Das von der Staatsanwaltschaft in Köln gegen den Herausgeber, den Verleger, den Drucker und die Verbreiter der nationalsozialistischen Zeitung ‚Ehrenfelder Beobachter‘ eingeleitete Verfahren wegen des Vergehens gegen § 22 des Gesetzes zum Schutze der Republik wurde am 25.4.1929 eingestellt, weil die Durchführung keinen Erfolg versprach“ (Reg. Köln an OP (21.5.1929), LHA 403, Nr. 16803, S. 651).

³³²² OP an Reg. Aachen (2.5.1924), LHA 403, Nr. 13470, S. 45.

³³²³ OP an Reg. Düsseldorf (9.5.1924), LHA 403, Nr. 13470, S. 77.

³³²⁴ Ruhr-Echo (15.4.1924, Nr. 12), LHA 403, Nr. 13470, S. 75.

³³²⁵ OP an Reg. Düsseldorf (9.5.1924), LHA 403, Nr. 13470, S. 77.

Gebiet nicht zugelassen ist, konnte gegen die Zeitung lediglich nur auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik vorgegangen werden.“³³²⁶ Die erwähnte Verordnung erlaubte „[z]ur Abwehr von Bestrebungen auf gesetzwidrige Änderung der verfassungsmäßigen Staatsform [...] insbesondere Beschränkungen [...] der Pressefreiheit“,³³²⁷ wäre also im vorliegenden Fall anwendbar gewesen. Eine Beschimpfung oder Beleidigung ist in der Resolution hingegen wohl kaum zu erkennen. Worin man folglich beim Oberpräsidium den Verstoß gegen § 8 Nr. 1 RSG erblickte, wird nicht ersichtlich. Was die Umsetzung des Verbots des *Ruhr-Echos* anbelangte, stieß man ohnehin auf den Widerstand der Besatzer. Die Polizeiverwaltung in Essen berichtete:

„Da die Zeit zur Einreichung eines schriftlichen Antrages zu kurz war, habe ich den Dolmetscher, Polizeisekretär Krakamp, zur Besatzungsbehörde geschickt, um die Genehmigung einzuholen. Dieser hat mit dem Kapitän Brassat und dem Leutnant Bousquet vom Bureau für zivile Angelegenheiten der 77. Infanterie-Division verhandelt. Beide Herren haben ihm übereinstimmend erklärt, dass das Gesetz zum Schutze der Republik in den besetzten Gebieten nicht anerkannt werde und daher auf Grund desselben auch keine Massnahmen getroffen werden könnten.“³³²⁸

Die Besatzungsbehörde setzte sich damit ganz klar über geltende Bestimmungen hinweg. Das Republikschutzgesetz war auch in der Rheinprovinz zugelassen. Dem Oberpräsidium blieb nicht viel anderes übrig, als darauf hinzuweisen.³³²⁹

2.2.1.2 Herabwürdigung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform durch Beschimpfen oder Verleumden von Mitgliedern einer republikanischen Regierung

Der Reichspräsident blieb als höchster Repräsentant des Staates naturgemäß nicht von Beschimpfungen und Beleidigungen verschont, allerdings hielten sich die weiter rechts stehenden Blätter seit Hindenburgs Amtsantritt spürbar zurück. Für die Kommunisten machte es jedoch keinen Unterschied, ob nun der Sozialdemokrat Ebert oder der Generalfeldmarschall von Hindenburg an der Spitze der verhassten Republik standen. Ebert wurde dabei von der radikalen Linken vor allem sein angeblicher Verrat an der Arbeiterschaft zum Vorwurf gemacht. Im Artikel „Ein Kabinett ohne Sozialdemokraten?“ in der *Freiheit* vom 21. November 1922 wurde er bspw. als „Hausknecht der Großbourgeoisie“ bezeichnet,³³³⁰ was jedoch sowohl nach Auffassung der Regierung in Düsseldorf³³³¹ als auch nach Auslegung des Republikschutzgesetzes durch die Beamten des Oberpräsidiums nicht zu einem Einschreiten berechtigte,³³³² da die erforderliche Verknüpfung der Beschimpf-

³³²⁶ OP an preuß. IM (2.5.1924), LHAK 403, Nr. 13470, S. 46f. Siehe hierzu auch: B) III.2. Die Notverordnungen vom 26. und 29. Juni 1922 und das erste Republikschutzgesetz.

³³²⁷ RGBL. 1924 I, S. 152, § 2.

³³²⁸ PV Essen an Reg. Düsseldorf (14.6.1924), LHAK 403, Nr. 13470, S. 134.

³³²⁹ OP an Reg. Düsseldorf (10.8.1924), LHAK 403, Nr. 13470, S. 133.

³³³⁰ *Freiheit* (21.11.1922, Nr. 271), LHAK 403, Nr. 13469, S. 575.

³³³¹ Reg. Düsseldorf an OP (17.12.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 573.

³³³² OP an Reg. Düsseldorf (18.1.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 581.

fung eines Regierungsmitglieds mit der Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform nicht gegeben war.³³³³

Mit Bericht vom 4. Oktober 1922 beantragte die Regierung in Düsseldorf ein Verbot der *Schöpfung*³³³⁴ und schloss sich damit dem Düsseldorfer Polizeipräsidium an, das in dem Artikel „Erinnerungen“ in der Ausgabe Nr. 13 vom 28. September vor allem in der Antwort auf die Frage, worin das Große und Schöpferische der deutschen Revolution gelegen hätten, etwa

„[d]arin, dass der sozialdemokratische Biedermeier Ebert bei jeder Volksempörung – und jede Volksempörung ist ihrer Natur nach berechtigt, denn sonst wäre sie nicht – den Ausnahmezustand verhängt, Todesurteile vollstrecken lässt, den Hunger des Volkes mit Pulver und Blei stillt und selbst ein Schlemmerdasein führt, das mit seinen berüchtigt gewordenen Bierabenden eine Gemeinheit schlimmster Art ist, die die im Hunger verkommenen Massen geradezu aufreizen müssen?“,

einen Verstoß gegen das Republikschutzgesetz sah.³³³⁵ Im ersten Augenblick erkannte man darin beim Oberpräsidium keinen Grund zum Einschreiten und war geneigt, dem Regierungspräsidium in Düsseldorf mitzuteilen, dass „[d]ie in dem vorgelegten Zeitungsaufsatz enthaltenen Beleidigungen [...] lediglich gegen die Person des Herrn Reichspräsidenten Ebert gerichtet“ seien. „Eine Herabwürdigung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reichs oder eines Landes“ sei „darin nicht zum Ausdruck gekommen.“³³³⁶ Oberregierungsrat Ahsmann betrachtete die Strafbarkeit nach § 8 Nr. 1 jedoch als gegeben, da es sich „nicht um einen Minister, sondern um den höchsten Beamten des Staates, der als Präsident die Republik verkörpert“, handle. Er sah durch „die Verleumdungen nicht allein [...] den Partei- und Privatmann Ebert“ betroffen, denn er werde „auch in seinen amtlichen Freiheiten und in seiner Dienstsphäre angegriffen.“³³³⁷ Ahsmann merkte allerdings an: „Wenn aber insoweit die Behauptungen der Wahrheit entsprechen würden, dann bedeuteten sie zugleich eine Herabwürdigung des Staates – allerdings wohl nicht der Staatsform – der eine solche Person als Spitze duldet“³³³⁸ und empfahl, die Stellungnahme des Oberreichsanwalts einzuholen.³³³⁹ Dem kam man nach.³³⁴⁰ Dieser teilte mit, dass man bereits ein Verfahren wegen des entsprechenden Artikels an den Oberstaatsanwalt in Düsseldorf abgegeben habe.³³⁴¹ Darauf wurde die *Schöpfung* vom Oberpräsidium verworfen,³³⁴² was im preußischen Innenministerium hingegen auf Unverständnis

³³³³ Reg. Düsseldorf an OP (17.12.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 573.

³³³⁴ Reg. Düsseldorf an OP (4.10.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 255. Bei der *Schöpfung* handelte es sich um ein syndikalistisches Blatt, welches zwischen Juli 1921 und Januar 1924 zuerst als Tageszeitung, dann unregelmäßig erschien (Bock, Syndikalismus, S. 175). Wahrscheinlich wurde sie sogar bis September 1924 herausgegeben (siehe weiter unten).

³³³⁵ PV Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (29.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 254.

³³³⁶ Entwurf OP an Reg. Düsseldorf (Oktober 1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 256.

³³³⁷ Gutachten Ahsmann (21.10.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 261.

³³³⁸ Ebda., S. 261f.

³³³⁹ Ebda., S. 262.

³³⁴⁰ OP an OR (23.10.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 263-265.

³³⁴¹ OR an OP (30.10.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 267.

³³⁴² OP an *Schöpfung* (23.11.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 269-271.

stieß: Eine Verwarnung könne „als ausreichend durchaus nicht angesehen werden“ und „[l]ediglich in Rücksicht auf die Wahrung Ihrer [= des Oberpräsidenten] Autorität“ wolle man „für dieses Mal damit einverstanden sein, daß von einem nachträglichen Verbot der Zeitung Abstand genommen“ werde, „erwarte aber, daß [...] bei künftigen Verstößen des Blattes gegen das Gesetz zum Schutze der Republik sogleich mit schärferen Maßnahmen“ vorgegangen werde.³³⁴³

Die nächste Möglichkeit ließ nicht lange auf sich warten: In dem Artikel „Der Oberpräsident der Rheinprovinz gegen die Schöpfung“ vom 7. Dezember 1922 griff das Blatt die Verwarnung an und wiederholte seine Anschuldigungen an die Adresse Eberts. Fuchs habe „einen Gegensatz zwischen dem Staatsmann und dem Privatmann Ebert“ „erklügelt“. Dies sei „ein Unding“.³³⁴⁴ Wer es über sich bringe,

„in der Zusammenballung schrecklichster Volksnöte Bierabend[e] zu veranstalten, wer den irren Schrei hungernder Proletarier nicht anders zu behandeln weiss als mit der Kugel, dem Zuchthaus und Gefängnis, wer durch das Wimmern der Säuglinge nicht aufgeschreckt wird bei seinen Festveranstaltungen, der zeigt sich seiner Mission unwürdig und hat sich des Rechtes [sic!] auf Achtung verscherzt.“³³⁴⁵

Dem Blatt gelte „[a]uch der höchste Repräsentant [...] keinen Pfifferling, wenn er sich nicht als Mensch betätig[e]“. Wenn der Oberpräsident Werbung für die *Schöpfung* machen wolle, solle er sie nur verbieten.³³⁴⁶

Das geschah schließlich auch. Zu Grunde gelegt wurde dem zweimonatigen Verbot vom 16. Januar bis 15. März 1923 insbesondere folgender Passus:

„Was wir aber mit Schärfe kritisieren, das ist der Verkauf der menschlichen Gesinnung gegen den widerlichen Mammon oder eine einträgliche Sinneure [sic!]. Denn das ist verächtlich, weil man das, was man früher verfocht, später abschwören muss, oft gegen die bessere Einsicht und Vernunft.

Das trifft nun auf den Repräsentanten des Deutschen Reiches zu, den wir nicht auf Ehre und Gewissen fragen möchten, wieviele seiner Regierungsmassnahmen und sogenannten Repräsentationshandlungen seinem Willen entspringen oder seiner Pflicht.“

Diese Bemerkungen erfüllen den Tatbestand des § 8 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922.“³³⁴⁷

Die von der *Schöpfung* eingelegte Beschwerde wurde vom Staatsgerichtshof „als unbegründet verworfen.“³³⁴⁸ Die Maßnahme des Oberpräsidiums wurde „mit Rücksicht auf die Schwere der Beschimpfungen und die hohe Stellung des Angegriffenen [als] angemessen“ bewertet.³³⁴⁹ Die flächendeckende Durchsetzung des Verbots der *Schöpfung* konnte jedoch nicht gewährleistet werden. Die Eskalation des Konflikts mit den Besatzungsmächten im Jahre 1923 und die Eigenmächtigkeit einzelner ihrer Delegierten sabotierten die Verbotsbemühungen des Oberpräsidiums, wie ein Bericht des Regierungspräsidiums Düsseldorf, in dem ein Schreiben des Ortsdelegierten in Düsseldorf an den Oberbürgermeister zitiert

³³⁴³ Preuß. IM an OP (10.12.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 275.

³³⁴⁴ *Schöpfung* (7.12.1922, Nr. 23), LHAK 403, Nr. 13469, S. 295.

³³⁴⁵ Ebda., S. 297.

³³⁴⁶ Ebda., S. 299.

³³⁴⁷ OP an *Schöpfung* (15.1.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 303.

³³⁴⁸ Beschluss Staatsgerichtshof (15.2.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 379.

³³⁴⁹ Ebda., S. 381.

wird, beweist: Das „Verbot der Zeitung ‚Schöpfung‘ [sei] als null und nichtig im Bereich des Brückenkopfes zu betrachten, da dieses ohne die vorherige Genehmigung des Delegierten des Kdos. ergangen ist.“ „Die erste Nr. dieser Zeitung“ sei „am 8. Februar 1923 wieder erschienen.“³³⁵⁰ Das schon im Oktober 1922 gegen den verantwortlichen Redakteur eingeleitete Verfahren endete nach Verwerfung der Berufung³³⁵¹ und der Revision mit einer dreimonatigen Haftstrafe, die im Januar 1924 rechtskräftig wurde.³³⁵² Im September desselben Jahres stellte die *Schöpfung* „mit Rücksicht auf die momentanen wirtschaftlichen Verhältnisse“ allem Anschein nach ihr Erscheinen ein.³³⁵³

Auch Eberts Tod wurde zum Anlass genommen, um gegen ihn zu polemisieren. Severing hatte am 4. März 1925 die *Rote Fahne* auf zwei Wochen verboten,³³⁵⁴ was die *Bergische Arbeiterstimme* in ihrer Ausgabe vom 7. März scharf kritisierte und in der Kritik des eine Woche zuvor am 28. Februar verstorbenen Reichspräsidenten nachlegte:

„Aber Herr Ebert tat noch mehr. Ebert hat das Gesetz zum Schutz der Republik und den Staatsgerichtshof geschaffen. Ebert hat 1923 den Ausnahmezustand verhängt. Ebert hat ein volles Jahr die gesamte ausübende Gewalt dem General Seeckt und seiner Militärclique überlassen. Ebert hat endlich der legalen Konterrevolution in den Sattel geholfen.“³³⁵⁵

Außerdem war in der Ausgabe vom Vortag der Artikel „Die Regierung Luther-Schlieben schickt die Beamtenschaft fort!“ erschienen, in dem die Beamtenschaft nach den gescheiterten Gehaltsverhandlungen dazu aufgerufen wurde, sich den Berg- und Metallarbeitern, den Eisenbahnern und den Gemeinde- und Staatsarbeitern anzuschließen und in dem es unter anderem hieß: „Darum kein Abwarten und Vertrösten auf Reichstag oder andere Instanzen, sondern ein Schritt vorwärts durch ernsthafte Organisation des breitesten Massenkampfes!“³³⁵⁶ Der Oberbürgermeister von Solingen erblickte in den Artikeln neben § 8 Nr. 1 zudem die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des § 7 Nr. 1 und 4 „der Verordnung [sic!] zum Schutze der Republik“.³³⁵⁷ Durch einen Bericht der Regierung in Düsseldorf war das preußische Innenministerium auf das Blatt aufmerksam geworden und erbat Bericht „über die Bergische Arbeiterstimme, die angeblich fortgesetzt hochverräterische beleidigende Artikel bring[e].“³³⁵⁸ Das Oberpräsidium hielt sich jedoch mit einem Einschreiten zurück. Gerade vor der Wahl halte man dies „nicht für

³³⁵⁰ Reg. Düsseldorf an OP (12.3.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 357.

³³⁵¹ OS Elberfeld an OP (6.3.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 529.

³³⁵² OS Elberfeld an OP (31.1.1924) und OP an preuß. IM (7.2.1924), LHAK 403, Nr. 13469, S. 533 bzw. S. 534.

³³⁵³ Das Düsseldorfer Regierungspräsidium übersandte dem Oberpräsidium zwei Berichte über die Syndikalistenkonzferenz in Mülheim an der Ruhr vom 6. und 7. September 1924 (Reg. Düsseldorf an OP (20.9.1924), LHAK 403, Nr. 13369, S. 35). Aus demjenigen über den 7. September wurde obige Stelle zitiert (Bericht o. N. (o. D.), LHAK 403, Nr. 13369, S. 45).

³³⁵⁴ RAnz. 1925 (5.3., Nr. 54).

³³⁵⁵ Bergische Arbeiterstimme (7.3.1925, Nr. 56), LHAK 403, Nr. 13470, S. 228.

³³⁵⁶ Bergische Arbeiterstimme (6.3.1925, Nr. 55), LHAK 403, Nr. 13470, S. 238.

³³⁵⁷ OB Solingen an Reg. Düsseldorf (10.3.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 181.

³³⁵⁸ Vermerk Quast (16.4.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 321.

zweckmässig“, zumal „der gesetzliche Tatbestand [nicht] zweifelsfrei gegeben zu sein“ scheine.³³⁵⁹ Hier wird der Ermessensspielraum deutlich, der den Beamten des Oberpräsidiums zustand.

Am 13. März 1925 übersandte die Regierung Düsseldorf³³⁶⁰ einen Antrag des Polizeipräsidiums Elberfeld-Barmen auf Verbot der *Bergischen Volksstimme*³³⁶¹ und eine Anregung des Polizeiamts Remscheid vom 9. März 1925: Da viele andere kommunistische Zeitungen verboten worden seien, erscheine „es im Interesse der weiteren Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit dringend geboten, auch die hier erscheinenden kommunistischen Zeitungen ‚Bergische Volksstimme‘ und das Kopfblatt ‚Rote Tribüne‘ auf längere Zeit, mindestens auf 4 Wochen zu verbieten“. Es befänden sich Artikel „in fast allen Nummern der beiden Zeitungen“, „die geeignet [seien], die verschiedenen Klassen der Bevölkerung gegeneinander aufzureizen“. Darüber hinaus werde „in vielen Nummern direkt zum Kampf gegen die bestehende Regierung aufgefordert und sogar der Bürgerkrieg propagiert.“³³⁶² Im Artikel „Ein Sohn des Volkes“ in der Nr. 55 der *Bergischen Volksstimme* und der *Roten Tribüne* beschimpfte man vor allem Ebert:

„Als besonders krass sind in diesem Artikel nachstehende Redewendungen zu bezeichnen, die lediglich Bezug auf den verstorbenen Reichspräsidenten haben. ‚Friedrich Ebert überragt die Arbeiterverräter der 2. Internationale, die Macdonald und Vanderwelde um Bedeutendes. Solch eine Blüte ekelhaften Renegatentums konnte wirklich nur aus dem Sumpfboden der deutschen Sozialdemokratie spriessen!‘“³³⁶³

Das Oberpräsidium stützte sich in seiner Verbotsbegründung auf die Ausführungen im genannten Artikel und auf den Artikel „Auftakt zur Präsidentenwahl. Erdrosselung der kommunistischen Presse“ in der Nummer 56 vom 7. März. Daraus wird zitiert, dass die „schwarzweissrotgelbe Konterrevolution [...] die kommunistische Presse unterdrücken“ wolle. Die Verbote so vieler kommunistischer Zeitungen würden nur zeigen, dass „[d]ie monarchistische Republik [...] ihren Präsidenten neu wählen [wolle] unter Knebelung und Unterdrückung der kommunistischen Partei.“³³⁶⁴ Das Oberpräsidium stellte fest, dass

„die verfassungsmässig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs zum Teil direkt, zum Teil dadurch beschimpft [werde], daß die sich auf die Person und die Amtsführung des verstorbenen Reichspräsidenten beziehenden verletzenden und hämischen Bemerkungen erkennen lassen, dass die deutsche Republik in ihrer durch den Reichspräsidenten repräsentierten Form angegriffen und herabgewürdigt werden soll.“³³⁶⁵

Die Zeitung wurde vom 19. bis 25. März 1925 auf sieben Tage verboten, ebenso wie ihr Kopfblatt, die *Rote Tribüne* in Barmen.³³⁶⁶ Bei der Mitteilung des Verbots

³³⁵⁹ OP an preuß. IM (16.4.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 321.

³³⁶⁰ Reg. Düsseldorf an OP (13.3.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 226.

³³⁶¹ PP Elberfeld-Barmen an Reg. Düsseldorf (10.3.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 225f.

³³⁶² PA Remscheid an PP Elberfeld-Barmen (9.3.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 223.

³³⁶³ Ebda., S. 222f.

³³⁶⁴ OP an PP Elberfeld (17.3.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 254.

³³⁶⁵ Ebda., S. 257.

³³⁶⁶ Ebda., S. 253 und OP an PP Barmen (17.3.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 269-275.

durch das Oberpräsidium an die zuständigen Polizeistellen kam es zu einem Durcheinander, da vonseiten des Oberpräsidiums die Struktur der Polizeiverwaltung nicht beachtet worden war: Das Verbot der *Bergischen Volksstimme* war dem Polizeipräsidium Elberfeld zugesandt worden, dasjenige der *Roten Tribüne* dem Polizeipräsidium Barmen. In Barmen existierte jedoch kein Polizeipräsidium, sondern nur ein dem Polizeipräsidium Elberfeld-Barmen unterstelltes Polizeiamt. Dies führte dazu, dass man beim zuständigen Polizeipräsidium erst verspätet Kenntnis vom Verbot der *Roten Tribüne* erhielt. Man bat das Oberpräsidium deshalb künftig um eine einheitliche Handhabung – entweder direkt an die dem Polizeipräsidium untergeordneten Dienststellen oder zuerst ans Polizeipräsidium – und um Aufklärung seiner Beamten über den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Elberfeld-Barmen.³³⁶⁷ Die Verbote selbst wurden schließlich verkürzt. Reichstagsabgeordneter Otto Weber (1893-1961), Landtagsabgeordneter Adolf Benscheid (1888-1961)³³⁶⁸ und der Geschäftsführer der *Bergischen Volksstimme*, Schlessmann, erschienen am 21. März 1925 zwecks Verhandlungen in Koblenz. Sie erklärten, dass sie in ihrer „politischen Bekämpfung gegen [sic!] das System des verstorbenen Reichspräsidenten Ebert“ ihre „bisherige Stellungnahme beibehalten“, „in Zukunft bei der Bekämpfung des Systems des verstorbenen Reichspräsidenten das persönlich Verletzende [aber] ausschalten“ würden. Daraufhin wurde ihnen eröffnet, dass die Blätter ab Montag, den 23. März, wieder herausgebracht werden dürften.³³⁶⁹

Dies war nicht die einzige Verkürzung eines Verbots. Es sollte immer wieder vorkommen, dass Zeitungsverbote vom Oberpräsidium gegen Abgabe einer Erklärung und Abdruck einer entschuldigenden Stellungnahme in der betroffenen Zeitung abgekürzt wurden. Die erwünschte Zurückhaltung blieb allerdings danach in der Regel aus. Am 26. März 1925 berichtete das Polizeipräsidium Elberfeld-Barmen nach Koblenz überdies von Umgehungsversuchen durch Herausgabe einer neuen Zeitung.³³⁷⁰ Wie einschneidend das auf vier Tage verkürzte Verbot also tatsächlich war, bleibt deshalb sehr fraglich.

Waren es in der Regel Blätter der radikalen Linken, die dem Oberpräsidium im Zusammenhang mit Beleidigungen des Reichspräsidenten Ebert vorgelegt wurden, so setzte sich dies unter der Präsidentschaft von Hindenburgs erst recht fort. Die *Sozialistische Republik* vom 12. Juli 1926 brachte ein Gedicht und eine Karikatur Hindenburgs, die ihn als eine auf einem Knochen kauende Dogge zeigte. Der Knochen trug die Aufschrift „Verfassung“.³³⁷¹ Das Oberpräsidium zitierte in seiner Verbotsverfügung das komplette Gedicht:

³³⁶⁷ PP Elberfeld-Barmen an OP (20.3.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 288.

³³⁶⁸ Zu Weber und Benscheid: Weber, Wandlung, Bd. 2, S. 72f. bzw. 339.

³³⁶⁹ OP Protokoll (21.3.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 303.

³³⁷⁰ PP Elberfeld-Barmen an OP (26.3.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 323.

³³⁷¹ Sozialistische Republik (12.7.1926, Nr. 161), LHAK 403, Nr. 13471, S. 691.

„Achtung Hunde!
 Eine Tierfabel aus dem Hundereich.
 Aus dem Heldenkrieg mit blauem Ooge
 Kam heim die deutsche Lieblingsdogge.
 Im Retten war sie ein Bernhardiner.
 Sie rettet das Heer vor der Beresina.
 Die ihr an Hundemut glichen,
 Erwählten sie zum kaiserlichen
 Vertreter, – denn der Oberhund
 War ausgerückt und eingespunn.
 Der Liebling schwört, die Heldenpfote
 Auf Schwarzrotgold. Fest steht der Staat.
 Verstohlen grient der Schwarzweissrote.
 Vor Rührung grient der Demokrat.
 Die Katze lässt aber das Mäusen nicht.
 Du kannst dem Hund das Wedeln
 Nicht abgewöhnen, (das Rauben nicht
 Den Königen und Edeln.)
 Und die Verfassung ist eine lange Leine
 Aus bestem Gummi, sie hat noch keine
 Hundetöle geniert, und reisst
 Auch nicht, wenn er dich in die Kehle beisst.
 Er hat zwar Millionen die Kehle zerbissen,
 Doch nun ist er alt, er kann nur noch pissen,
 So dachte Michel, und friedlich schnarchen.
 Da zerbiss die Leine der Hund der Monarchen.
 Hilfe, Hilfe! Was sind das für Dinger!
 Wehklagt Michel, Ach ich bin verloren!
 Meine Fürsten haben lange Finger
 Und ihr Bulldogg steht schon auf den Beinen –
 Meine Hunde haben lange Leinen
 Und mein Volk hat lange Ohren.“³³⁷²

Zusammen mit der Karikatur könne kein Zweifel bestehen, „dass dem Reichspräsidenten Verfassungsbruch vorgeworfen werden soll.“ Man beurteilte die Angelegenheit als „schwere Beleidigung des Reichspräsidenten und eine Herabwürdigung der republikanischen Staatsform des Reiches“.³³⁷³

Das Verbot dauerte drei Tage – vom 20. bis 22. Juli – und sollte kurz darauf auch die *Bergische Volksstimme* und die (*Aachener*) *Arbeiter-Zeitung* treffen, diese beiden allerdings für sechs Tage, vom 31. Juli bis 5. August. Als Begründung dafür führte das Oberpräsidium im Falle der *Bergischen Volksstimme* an, dass diese ja 1925 schon einmal verboten worden sei.³³⁷⁴ Die (*Aachener*) *Arbeiter-Zeitung* hatte die Verbotsverfügung des Oberpräsidiums bezüglich der *Sozialistischen Republik* mit dem vollständigen Gedicht abgedruckt und dasselbe damit „veröffentlicht und zu seiner Verbreitung beigetragen. Aus der Sachlage [sei] zu schliessen, dass es der ‚Arbeiter-Zeitung‘ lediglich auf die Wiedergabe des Gedichtes angekommen“ sei.³³⁷⁵ Wie bei der *Bergischen Volksstimme* auch, hätte das

³³⁷² OP an Sozialistische Republik (17.7.1926), LHAK 403, Nr. 13471, S. 681f.

³³⁷³ Ebda., S. 683.

³³⁷⁴ OP an Bergische Volksstimme (28.7.1926), LHAK 403, Nr. 13471, S. 722.

³³⁷⁵ OP an Aachener Arbeiter-Zeitung (28.7.1926), LHAK 403, Nr. 13471, S. 802.

Oberpräsidium ebenso ein früheres Verbot aus dem Jahre 1924 als Begründung für eine längere Dauer nennen können.³³⁷⁶

Wenn es die Schwere des Verstoßes zuließ, erfolgte die Reaktion des Oberpräsidiums für gewöhnlich in abgestufter Weise: Die erste Stufe war die Verwarnung eines Blattes, die zweite dann ein Verbot. Dass dieses Verfahren auf Parteiblätter lediglich eine beschränkte Wirkung haben würde, ließ bereits die Reaktion der *Sozialistischen Republik* am 24. Juli 1925 erahnen: Im Artikel „Am Kanthaken“ machte man sich über das oberpräsidiale Presseverbot lustig. Mehrere kleine Doggen bevölkerten die Zeitung – obschon ohne Hindenburg-Gesicht – und in dem Artikel stichelte man in Richtung Koblenz: „Mit der Bestrafung der Kommunisten und ihrer Presse ist es eine üble Sache: Es wird danach nur noch schlimmer! Wir haben den bündigen Beweis. Vorläufig sinds ja noch fünf der niedlichen Bestien.“³³⁷⁷ Einigen der Redakteure dürfte indes das Lachen vergangen sein, als sie wegen „Beleidigung des Herrn Reichspräsidenten“ und „Verächtlichmachung einer Staatseinrichtung“ zu teils doch sehr beträchtlichen Strafen verurteilt wurden.³³⁷⁸

Anlässlich des achtzigsten Geburtstags von Hindenburgs am 2. Oktober 1927 brachten mehrere kommunistische Zeitungen Artikel gegen den Reichspräsidenten, in denen ihm etwa seine Rolle während des Weltkrieges und seine Verbindungen zum Kapital vorgeworfen wurden.³³⁷⁹ Beim Oberpräsidium bewertete man diese als „Schmähartikel[]“³³⁸⁰ und verstieg sich aus nicht nachvollziehbaren Gründen zu der Behauptung, dass „ein Verbot der Zeitungen nicht in Frage“ komme, „[d]a der Reichspräsident nicht zu den Mitgliedern der Regierung im Sinne des Republik-Schutzgesetzes“ gehöre³³⁸¹ – eine glatte Fehleinschätzung. Darüber informierte man außerdem die Regierungen in Aachen und Düsseldorf.³³⁸² In § 24 des Republiksschutzgesetzes hieß es jedoch explizit, dass der Reichspräsident im Sinne dieses Gesetzes als Mitglied der Regierung zu betrachten sei.³³⁸³ Wie dies am Oberpräsidium mehr als fünf Jahre nach Inkrafttreten des Republiksschutzgesetzes übersehen werden konnte, ist schleierhaft. Man ging sogar noch weiter und regte beim preußischen Innenministerium eine Gesetzesänderung an um die vermeintliche Lücke zu schließen!³³⁸⁴ Die Antwort des Innenministeriums verwies dann auch nicht ohne Verwunderung auf jenen Paragra-

³³⁷⁶ Siehe hierzu: D) I.2.2.1.1 Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform.

³³⁷⁷ Sozialistische Republik (24.7.1926, Nr. 168), LHAK 403, Nr. 13471, S. 709.

³³⁷⁸ PP Elberfeld-Barmen an Reg. Düsseldorf (25.10.1926), LHAK 403, Nr. 13472, S. 17; PP Elberfeld-Barmen an Reg. Düsseldorf (21.4.1927), LHAK 403, Nr. 13472, S. 317; Aachener Arbeiter-Zeitung (12.11.1926, Nr. 260), LHAK 403, Nr. 13472, S. 40.

³³⁷⁹ Bspw. im Artikel „Ein offener Brief an Hindenburg!“ in der Roten Tribüne (Rote Tribüne (1.10.1927, Nr. 230), LHAK 403, Nr. 13472, S. 653).

³³⁸⁰ OP an preuß. IM (13.10.1927), LHAK 403, Nr. 13472, S. 641.

³³⁸¹ Ebda., S. 642.

³³⁸² OP an Reg. Aachen und Düsseldorf (13.10.1927), LHAK 403, Nr. 13472, S. 643.

³³⁸³ RGBl. 1922 I, S. 590, § 24.

³³⁸⁴ OP an preuß. IM (13.10.1927), LHAK 403, Nr. 13472, S. 642.

fen 24.³³⁸⁵ Flach stellte hingegen fest, dass sich die Beschimpfungen ohnehin „gegen die Person des Reichspräsidenten“ richteten und „[e]ine damit verbundene Herabwürdigung der Staatsform [...] kaum festzustellen“ sei.³³⁸⁶ Das Oberpräsidium gab den untergeordneten Behörden allerdings über seinen Fehler keine Kenntnis, weshalb die Regierung in Düsseldorf unter Vorlage eines Berichts des Polizeipräsidiums Elberfeld-Barmen am 4. Juni 1928 Auskunft darüber erbat, was das Innenministerium eigentlich auf den Bericht des Oberpräsidiums vom 13. Oktober 1927 geantwortet hatte.³³⁸⁷ Die Regierung erläuterte dem Polizeipräsidium, ein Verbot der *Freien Presse*, einer sozialdemokratischen Zeitung, wegen des Artikels „Siegesfeier in Doorn“ lasse „sich nicht rechtfertigen [...], weil der Reichspräsident nicht zu den Mitglieder[n] der [sic!] Regierung“ gehöre „und weil die beleidigenden Äußerungen eine selbständige Herabwürdigung der Staatsform nicht darstellen.“³³⁸⁸ Nun war man beim Oberpräsidium gezwungen, den Fehler einzuräumen.³³⁸⁹ In der Bewertung des ihm vorgelegten Artikels – „Siegesfeier in Doorn“ vom 29. Mai 1928 – erkannte es wohl zu Recht keinen Verstoß.³³⁹⁰ Wilhelm II. sitzt mit seiner Frau in seinem Doorner Exil und wartet auf den Anruf, der ihm den Sieg der kaisertreuen Kräfte bei der Reichstagswahl verkünden soll. Als ihm durchgegeben wird, dass die SPD sehr gut, die DNVP hingegen sehr schlecht abgeschnitten habe, lässt er den Hörer sinken und meint:

„Nee – soo geht’s nicht! Mit dem Paktieren mit Parlament und Demokratie! Nee – was habe ich imma jesagt? Die Peitsche her! Kanonen raus!“

Die Kaiserin: „Und Hindenburg?“

Er: „Ach, wat, Hindenburg! Der beruft die rote Regierung ein! Wat hab’ ich immer jesagt? Dieser Popanz mit dem Feldwebelgesicht! – Das Schwein!“³³⁹¹

Neben dem jeweiligen Reichspräsidenten standen gleichermaßen einzelne Minister oder die gesamte Regierung im Fadenkreuz der republikfeindlichen oder zumindest republikseptischen Presse. Die erste vom Oberpräsidium verbotene Zeitung, die die Reichsregierung angriff, war die *Bergische Arbeiterstimme*. Die Ausführung des Verbots unterschied sich von den folgenden insoweit, als man in Koblenz die Bestimmungen der ministeriellen Verordnung vom 28. Juli 1922 missachtete,³³⁹² zwar die Dauer anordnete, die Benachrichtigung der Redaktion aber der Regierung in Düsseldorf überließ,³³⁹³ ebenso wie die Begründung des Verbots, denn der Erlass vom 29. August 1922 lautete lediglich: „Die Bergische Arbeiterstimme wird auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Republik auf die

³³⁸⁵ Preuß. IM an OP (21.10.1927), LHAK 403, Nr. 13472, S. 645f.

³³⁸⁶ Notiz Flach (24.10.1927), LHAK 403, Nr. 13472, S. 645.

³³⁸⁷ Reg. Düsseldorf an OP (4.6.1928), LHAK 403, Nr. 16803, S. 133.

³³⁸⁸ Reg. Düsseldorf an PP Elberfeld-Barmen (4.6.1928), LHAK 403, Nr. 16803, S. 131.

³³⁸⁹ OP an Reg. Düsseldorf (6.5.1928), LHAK 403, Nr. 16803, S. 137.

³³⁹⁰ Ebda., S. 139.

³³⁹¹ Freie Presse (29.5.1928, Nr. 123), LHAK 403, Nr. 16803, S. 135.

³³⁹² MBlIV. 1922, Sp. 736f.

³³⁹³ Bergische Arbeiterstimme an OP (4.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 83.

Zeit bis zum 10. September 1922 einschließlich verboten.“³³⁹⁴ Bei späteren Verboten ging das mit den Gründen versehene Verbotsschreiben vom Oberpräsidium mit wenigen Ausnahmen an die Schriftleitung der betroffenen Zeitung, an die zuständige Regierung, die zuständige Polizeiverwaltung, den preußischen Innenminister, das zuständige Postamt, die Geschäftsstelle des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers und den Oberreichsanwalt in Leipzig.³³⁹⁵ Das scheint im Falle der *Bergischen Arbeiterstimme* nicht geschehen zu sein, da das Innenministerium am 4. September telegrafisch um einen „umgehenden bericht wegen verbot bergischer arbeiterstimme solingen“ ersuchte.³³⁹⁶ Die Ausgabe vom 18. August war dem Oberpräsidium vom Innenministerium „zur Verfügung“ zugesandt worden.³³⁹⁷ Das von Berlin am 16. August für den Zeitraum vom 19. August bis 8. September ausgesprochene Verbot der *Roten Fahne*³³⁹⁸ hatte man bei der *Bergischen Arbeiterstimme* zum Anlass genommen, um gegen die „Schritt für Schritt vor Orgesch-Bayern^[3399]“ zurückweichende Reichsregierung zu hetzen und als Beleg dafür, dass die „Arbeiderschaft [...] mundtot und wehrlos gemacht werden“ solle.³⁴⁰⁰ Vertreter der *Bergischen Arbeiterstimme* versuchten – wie aus dem Bericht des Solinger Oberbürgermeisters vom 4. September hervorgeht – beim britischen Kreisdelegierten eine Aufhebung des Verbots zu erwirken, was dieser jedoch ablehnte.³⁴⁰¹ Ein derartiger Eingriff in die deutsche Zivilverwaltung wäre nicht zulässig gewesen. So blieb der Redaktion bloß die Beschwerde beim Oberpräsidium selbst. In einem Telegramm vom 4. September kündigten Vertreter der Zeitung ihr Kommen für den Folgetag um 11:30 Uhr an.³⁴⁰² „Es erschienen für die Redaktion [...] Herr Redakteur Plenge und Herr Geschäftsführer Bender“, die darauf hinwiesen, dass es nicht in ihrer Absicht gelegen habe, die Reichsregierung zu beschimpfen, „sondern [...] die Öffentlichkeit aufmerksam zu machen auf die Gefahr, die der Verfassung seitens der Bayerischen Reaktion“ drohe. Ferner

³³⁹⁴ OP an Reg. Düsseldorf (29.8.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 77.

³³⁹⁵ Bei Verwarnungen wurden in der Regel nur die Schriftleitung, die zuständige Regierung und das preußische Innenministerium (solange das Amt existierte, auch der Staatskommissar für öffentliche Ordnung, der beim Innenministerium ansässig war) benachrichtigt.

³³⁹⁶ Telegramm preuß. IM an OP (4.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 97.

³³⁹⁷ Preuß. IM an OP (24.8.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 67.

³³⁹⁸ MBliV. 1922, Sp. 836.

³³⁹⁹ Die nach dem Ersten Weltkrieg entstandenen Einwohnerwehren hatten sich im Mai 1920 unter Georg Escherich in Regensburg zur Organisation Escherich, der Orgesch, zusammengeschlossen (Rudolf Kanzler: Bayerns Kampf gegen den Bolschewismus. Geschichte der bayerischen Einwohnerwehren. München 1931, S. 79; Nußer, Wehrverbände, S. 175). Während Preußen die überwiegend republikfeindliche Orgesch verbot (Fenske, Konservativismus, S. 109f.; Nußer, Wehrverbände, S. 186, 191), beharrte Bayern auf deren Fortbestand (Fenske, Konservativismus, S. 102; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 7, S. 175-178; Kraus, Geschichte Bayerns, S. 674f.; Schwend, Bayern, S. 160-169), bis sich die Regierung von Kahrs dem inneren (deutschen) und äußeren (alliierten) Druck beugen musste und die Orgesch im Juni aufgelöst wurde (Kanzler, Bayerns Kampf, S. 81f.; Nußer, Wehrverbände, S. 209f.; Schwend, Bayern, S. 169). Die Mitglieder mit ihren politischen Einstellungen verschwanden dadurch naturgemäß nicht (Fenske, Konservativismus, S. 79).

³⁴⁰⁰ Bergische Arbeiterstimme (18.8.1922, Nr. 192), LHAK 403, Nr. 13469, S. 69.

³⁴⁰¹ OB Solingen an Reg. Düsseldorf (4.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 80.

³⁴⁰² Telegramm Bergische Arbeiterstimme an OP (4.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 87.

hoben sie „die grossen wirtschaftlichen Nachteile eines ausgedehnten Verbotes“ hervor und baten „um eine wesentliche Abkürzung.“³⁴⁰³ Koblenz gab dem Ansinnen nach und beschränkte das Verbot „der Zeitung bis einschließlich 6. September.“³⁴⁰⁴ Von den gemäß Gesetz möglichen vier Wochen war damit ein Verbot von ursprünglich zehn Tagen nochmals um die Hälfte verringert worden.

Der Konflikt zwischen Bayern und dem Reich wurde auch in anderen Blättern thematisiert, natürlich je nach politischer Einstellung aus einer anderen Perspektive: Einen langen schriftlichen Protest zog die Verwarnung der *Düsseldorfer Nachrichten* nach sich. Hier hatte das Düsseldorfer Regierungspräsidium am 24. August 1922 das Verbot wegen der Artikel „Ein Rückblick“ vom 30. Juli und „Bayern und das Reich“ vom 1. August anempfohlen.³⁴⁰⁵ Im ersteren hieß es, dass „[h]eute [...] das ‚reaktionäre‘ Bayern“ „der ‚innere Feind‘“ sei,

„gegen den sich alle in buntgewürfelter Bundesgenossenschaft zusammen[ä]nden, die national entwurzelt oder volksfremd, den stärksten bodenständigen deutschen Stamm hassen und verfolgen [würden], weil er fast allein noch mit zäher Kraft das bewährte Erbe seines Landes und seiner Selbständigkeit festh[alt]e und gegen die öde politische und kulturelle Gleichmacherei verteidig[e], die aus bestimmten Gründen das Ziel und Streben der gegenwärtig herrschenden Parteipolitiker“ sei.³⁴⁰⁶

Darüber hinaus beschwor man die Gefahr des Sozialismus.³⁴⁰⁷ Im Artikel vom 1. August wurden die Republikschutzmaßnahmen als Vorbereitung zum „sozialistischen Zukunftsstaat“ gesehen und „die unselige Mordtat an Rathenau“ habe dazu bloß „den günstigen Augenblick“ geschaffen.³⁴⁰⁸ Aus einer Notiz geht hervor, dass man den Artikel vom 1. August in Koblenz nicht als gesetzeswidrig einstufte.³⁴⁰⁹ Wohl deshalb stützte man die Verwarnung auf denjenigen vom 30. Juli, der „erhebliche Verstösse gegen das Gesetz zum Schutze der Republik enth[alt]e“, die Regierung und die Staatsform beschimpfe und sich eigne, „die öffentliche Meinung gegen die jetzige Staatsform und die gegenwärtige Reichsregierung zu erregen.“³⁴¹⁰ Die mehrseitige Antwort Paul Girardets, dem Mitinhaber des die Zeitung herausbringenden Verlages, ließ nicht lange auf sich warten. Er bat den Oberpräsidenten darum, den Artikel „selbst einmal nachprüfen zu wollen. Da der Erlass nicht [...] [seine] Unterschrift“ trage, sei „der Artikel vielleicht nicht zu [...] [seiner] Kenntnis gekommen.“³⁴¹¹ Wäre Girardet besser informiert gewesen, hätte er wissen müssen, dass Fuchs sein Amt im September noch gar nicht angetreten hatte. Nollau und Brandt versäumten es nicht, ihn darauf in ihrer Erwide-

³⁴⁰³ OP Protokoll (5.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 89.

³⁴⁰⁴ OP an preuß. IM (18.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 100.

³⁴⁰⁵ Reg. Düsseldorf an OP (24.8.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 189f.

³⁴⁰⁶ *Düsseldorfer Nachrichten* (30.7.1922, Nr. 381/82), LHAK 403, Nr. 13469, S. 191.

³⁴⁰⁷ Ebda.

³⁴⁰⁸ Ausschnitt *Düsseldorfer Nachrichten* (1.8.1922, Nr. 385), LHAK 403, Nr. 13469, S. 193.

³⁴⁰⁹ Notiz Ahsmann (9.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 195.

³⁴¹⁰ OP an *Düsseldorfer Nachrichten* (7.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 197.

³⁴¹¹ Girardet an OP (20.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 203.

rung hinzuweisen.³⁴¹² Girardet stritt jedwede Beleidigung ab und konnte „[d]ie Beurteilung, die der Artikel in Coblenz gefunden hat[te]“, nicht nachvollziehen.³⁴¹³ Zwischenzeitlich hätten „hohe Beamte [...] in [...] [seiner] Zeitung das Wort ergriffen“, die das ja sicherlich nicht getan hätten, wenn der Artikel von ihnen genauso aufgefasst worden wäre wie vom Oberpräsidium. Zwischen dem Erscheinen des Artikels im Juli und der erfolgten Verwarnung im September liege im Übrigen ein beachtlicher Zeitraum, „bis die ‚Staatsgefährlichkeit‘ [...] erkannt“ worden sei. Außerdem hätten „nur [...] ausgesprochen links orientierte[] Parteiblätter[] [den Artikel] in einem ähnlichen Sinne ausgelegt“ und wo Girardet die Koblenzer Entscheidung schon mit der Interpretation des Artikels durch die politische Linke verglich, verfehlte er es auch nicht, „bestimmte Einflüsse“ als Verursacher der „Massregelung“ auszumachen, ohne diese zu konkretisieren.³⁴¹⁴ So wie er dem Oberpräsidium andeutete, dass man sich dort doch nicht mit der ungeliebten Linken gemein machen dürfe, beklagte er die Mühen und Einschränkungen, die die Presse durch die Besatzung erfahre und „wie sehr [sich] die Herren von der Feder [...] vorsehen muss[t]en, nicht die Würde der Besatzungstruppen zu verletzen.“ „[V]on seiten der deutschen Regierung“ wolle man doch wohl nicht „einen ähnlich empfindlichen Begriff aufbauen?“³⁴¹⁵ – Beim Oberpräsidium ließ man sich hingegen nicht auf die allzu durchschaubare Argumentation Girardets ein und verteidigte die Verwarnung.³⁴¹⁶

In einem Schreiben aus Münster vom 25. August 1922 erbat das dortige Oberpräsidium ein Verbot des *Ruhr-Echos*, „[d]a [es] anstelle der verbotenen westfälischen kommunistischen Zeitungen [...] in Westfalen verbreitet“ werde.³⁴¹⁷ Der Staatskommissar für die Überwachung der öffentlichen Ordnung hatte – einem vorangegangenen Telegramm des westfälischen Oberpräsidenten zufolge – ebenfalls ein Einschreiten verlangt.³⁴¹⁸ Die verbotenen Zeitungen in Westfalen waren die *Rote Tribüne* (Hagen), die *Arbeiterzeitung* (Gelsenkirchen) sowie die *Westfälische Arbeiter-Zeitung* (Dortmund), deren Erscheinen man vom 22. August an für drei Wochen untersagt hatte,³⁴¹⁹ was jedoch auf zehn Tage reduziert wurde.³⁴²⁰ Verbotsgrund war die Übernahme von Artikeln aus der vom preußischen Innenminister zuerst auf 22, dann zehn Tage verbotenen *Roten Fahne*.³⁴²¹ Die Bezirksregierung in Düsseldorf lehnte ein Verbot in ihrem Bericht vom 23. August ab,

³⁴¹² OP an Girardet (13.10.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 211. Brandt strich sogar ersatzlos die von Nollau ursprünglich vorgesehene Schlussformel „mit vorzüglicher Hochachtung ergebenst“ (ebda., S. 212).

³⁴¹³ Girardet an OP (20.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 204-206.

³⁴¹⁴ Ebda., S. 207.

³⁴¹⁵ Ebda., S. 205.

³⁴¹⁶ OP an Girardet (13.10.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 211f.

³⁴¹⁷ Westfälisches OP an OP (25.8.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 1.

³⁴¹⁸ Telegramm westfälisches OP an OP (23.8.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 13.

³⁴¹⁹ Notiz Franzen (20.8.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 11.

³⁴²⁰ Ausschnitt aus namentlich nicht genannter Zeitung (25.8.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 11.

³⁴²¹ Notiz Nollau (30.8.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 1.

weil es „den beteiligten Parteien nur willkommener Agitationsstoff sein“ könne und die Stimmung in der zurzeit „sehr leicht erregbaren Industrie- und Bergarbeiterschaft“ bloß weiter anheize.³⁴²² Mit dieser Begründung verweigerte das Oberpräsidium der Rheinprovinz die Bitte des westfälischen Pendants,³⁴²³ welches sich daraufhin über das Verhalten der rheinischen Kollegen beim Innenministerium beschwerte. Seine Zeitungsverbote seien recht wirkungslos, wenn „[d]ie im rheinisch-westfälischen Industriegebiet erscheinenden kommunistischen und auch andere Zeitungen [...] ihre Kopfblätter teils in der Rheinprovinz, teils in Westfalen“ hätten, sodass bei einem Verbot einfach die „Kopfblätter der anderen Provinz verbreitet“ würden. „[D]a der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz sich [s]einem Vorgehen [...] nicht angeschlossen“ habe, seien die westfälischen Verbote ohne Wirkung gewesen.³⁴²⁴ Das Innenministerium ermahnte Koblenz deshalb zum „Hand in Handarbeiten“, denn nur dieses gewähre eine „wirkungsvolle[] Durchführung des Republikschutzgesetzes“.³⁴²⁵

Das *Ruhr-Echo* fiel im Januar 1923 allerdings erneut negativ auf, weshalb die Regierung in Düsseldorf das Oberpräsidium um ein Verbot ersuchte. Der Oberbürgermeister von Essen und „Vertreter[] der Industrie“ hätten „raschestes Einschreiten“ gewünscht und auch beim Regierungspräsidium befürworte man ein „energisches Zufassen [...], weil gerade die Stellungnahme der kommunistischen Presse zu dem Verhalten der Reichsregierung von der französischen Presse ausgiebig ausgenutzt“ werde.³⁴²⁶ Stein des Anstoßes war der Artikel „Die Politik der Sabotage und der Provokation“ in der Nummer vom 16. Januar. „Das Kabinett Cuno, vom ganzen Bürgertum begrüßt, [...] enthüll[e] sich mit jedem Tage deutlicher als eine Regierung kapitalistischer Katastrophenpolitiker schlimmster Art. Um seine Ohnmacht und Unfähigkeit zu verschleiern, m[ü]ss[e] es zu den verwerflichsten Mitteln, der Lüge, der Sabotage, der Provokation, greifen.“³⁴²⁷ Vor allem der letzte Satz erfüllte laut Düsseldorf den Tatbestand des § 8 Nr. 1 des Republikschutzgesetzes.³⁴²⁸ In Koblenz sah man dies offenbar genauso und verbot das *Ruhr-Echo* vom 22. Januar bis 11. Februar.³⁴²⁹ Fünf Tage später wurde aus Düsseldorf telefonisch gemeldet, „daß das vom Oberpräsident[en] verbotene ‚Ruhr-Echo‘ in gleicher Weise wie bisher nur mit anderem Kopf erscheine“.³⁴³⁰ Das Oberpräsidium richtete sich mit der Aufforderung an den Polizeipräsidenten von Essen, „das Erscheinen der Zeitung mit allen polizeilichen Mitteln zu verhindern.“³⁴³¹ „Die Abonnenten des ‚Ruhr-Echo‘ [würden] [...] seit Erlass des Verbo-

³⁴²² Reg. Düsseldorf an OP (23.8.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 15.

³⁴²³ OP an westfälisches OP (31.8.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 16f.

³⁴²⁴ Westfälisches OP an preuß. IM (5.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 145.

³⁴²⁵ Preuß. IM an OP (16.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 145.

³⁴²⁶ Reg. Düsseldorf an OP (17.1.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 309.

³⁴²⁷ *Ruhr-Echo* (16.1.1923, Nr. 13), LHAK 403, Nr. 13469, S. 311.

³⁴²⁸ Reg. Düsseldorf an OP (17.1.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 309.

³⁴²⁹ OP an *Ruhr-Echo* (19.1.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 315.

³⁴³⁰ Notiz n. e. (24.1.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 339.

³⁴³¹ OP an PP Essen (26.1.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 339.

tes die ‚Westfälische Arbeiter-Zeitung‘“ erhalten, berichtete dieser am 1. Februar nach Koblenz, doch sei die *Westfälische Arbeiter-Zeitung* kein Nachfolgeblatt des *Ruhr-Echos*, sondern habe schon früher im Nachbarbezirk Dortmund existiert.³⁴³² Die *Westfälische Arbeiter-Zeitung* war eine der drei Zeitungen, die man in Westfalen im Sommer 1922 verboten hatte und das *Ruhr-Echo* – wie oben erwähnt – die Zeitung, deren Verbot in der Rheinprovinz das westfälische Oberpräsidium damals gerne gesehen hätte. Nun lagen die Dinge umgekehrt und so wandte sich Koblenz an Münster.³⁴³³ Dort kam man dem Koblenzer Wunsch hingegen nicht nach, denn „der betr. Artikel [liege] zeitlich zu weit“ zurück. In Zukunft wolle man früher informiert werden, „damit [...] getroffene gleichartige Maßnahmen nach außen hin tunlichst gleichzeitig in die Erscheinung treten.“ Außerdem nehme man die Kommunisten gar nicht mehr als derart einflussreich wahr – wenn jetzt wieder kommunistische Zeitungen verboten würden, könnte dies zu einer unerwünschten Stärkung führen.³⁴³⁴ Die Darlegungen der westfälischen Oberpräsidialbeamten sind insofern erhellend, als sie die politischen Überlegungen, die hinter der Anwendung des Republikschutzgesetzes stehen konnten, beleuchten: Hier wurde das Verbot einer Zeitung nicht in erster Linie davon abhängig gemacht, ob die rechtlichen Gründe für ein solches vorlagen, sondern sich an der Stärke des Gegners orientiert und am politischen Nutzen oder Schaden, den es verursachen könnte. Auch wenn die Kommunisten das Verbot des *Ruhr-Echos* durch die Verbreitung der Zeitung aus einem der Nachbarprovinz angehörenden Bezirk aushebelten, bestätigte der Staatsgerichtshof am 15. Februar immerhin das vom rheinischen Oberpräsidium verhängte Verbot,³⁴³⁵ gegen das die Redaktion Beschwerde eingelegt hatte.³⁴³⁶ Mit drei von vier möglichen Verbotswochen fiel die Bestrafung³⁴³⁷ hoch aus.

Die politische Lage im Jahr 1923 machte eine Durchsetzung von Verboten zunehmend unmöglich. Hinzu kam, dass das preußische Innenministerium augenscheinlich keine Presseverbote in der Rheinprovinz während der Zeit des passiven Widerstands wünschte. Nahe legen dies mehrere Schriftstücke, so etwa ein Schreiben aus Wetzlar, wo Oberpräsident Fuchs während der Zeit der Ausweisung sein Quartier gewählt hatte. Es handelte sich um „eine Mitteilung für Herrn Oberregierungsrat Gaede: Nach Entscheidung [des] M. d. I. [= Ministerium des Innern] lieg[e] kein Anlass vor, gegen die Bergisch-Märkische Zeitung einzuschreiten.“³⁴³⁸ Die Regierung in Düsseldorf sah § 8 Nr. 1 des Republikschutzgesetzes verletzt, eine Bewertung, der man hinsichtlich des Artikels „Mitschuldige

³⁴³² PP Essen an OP (1.2.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 345.

³⁴³³ OP an westfälisches OP (5.2.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 349f.

³⁴³⁴ Westfälisches OP an OP (13.2.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 351.

³⁴³⁵ Beschluss Staatsgerichtshof (15.2.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 371f.

³⁴³⁶ OP an OR (5.2.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 343.

³⁴³⁷ Lobe betont, dass es sich um eine Strafe, weniger um eine polizeiliche Maßnahme handele (Lobe, Gesetzgebung, S. 39).

³⁴³⁸ OP Wetzlar an OP (20.6.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 421.

an Schlageters Ermordung?“ in der rechtsstehenden *Bergisch-Märkischen Zeitung* vom 12. Juni 1923 durchaus beitreten kann.³⁴³⁹ Ungewöhnlich ist zudem, dass das Innenministerium entschieden haben soll, dass kein Anlass zu einem Einschreiten vorliege. „Mit Rücksicht auf die erteilten Weisungen u. mit Rücksicht darauf, daß der Fall bereits mehrere Wochen zurückliegt, wird von einem Verbot Abstand genommen“³⁴⁴⁰ – hieß es dann auch auf einen Antrag zur Entscheidung der Regierung in Düsseldorf wegen eines Artikels im *Ruhr-Echo* vom 25. Juli 1923.³⁴⁴¹ Als Düsseldorf schließlich am 14. September 1923 die kommunistische *Freiheit* vorlegte,³⁴⁴² fragte Koblenz in Berlin doch einmal nach, wie es denn mit dieser Weisung stehe und erinnerte an das Verbot der *Schöpfung*, welches ja in Düsseldorf wegen der Nichtanerkennung durch den Kommandeur des Brückenkopfes nicht habe durchgeführt werden können.³⁴⁴³ Das Innenministerium teilte einen Monat später – die Weisung ging sogar erst am 7. November beim Oberpräsidium ein – mit, dass „von einem Verbot der ‚Freiheit‘ vom 12. September 1923 Abstand genommen“ worden sei und dass „[a]ngesichts der im besetzten Gebiet herrschende[n] Verhältnisse [...] sich allgemeine Richtlinien für den Erlaß von Verboten kommunistischer Zeitungen nicht geben“ ließen. Es werde, „wie bisher, von Fall zu Fall Entscheidung getroffen werden müssen.“³⁴⁴⁴

Bis zur Entspannung im Zusammenhang mit Locarno 1925 wirkte sich die Besatzung nicht unerheblich auf das Verwaltungshandeln der Oberpräsidialbeamten aus, jedoch selten im Sinne des Republiksschutzes, sondern stärker durch Aufhebung oder Übergehung preußischer Maßnahmen. Das Regierungspräsidium in Aachen schien sich 1924 an der kommunistischen *Aachener Arbeiter-Zeitung* abzuarbeiten und als es nicht zu den von ihm gewünschten Maßnahmen vonseiten des Oberpräsidiums kam, wandte es sich kurzerhand unter Umgehung des üblichen Geschäftsgangs direkt ans preußische Innenministerium:

³⁴³⁹ Das Blatt warf Severing und der Politischen Polizei in Elberfeld vor, mitschuldig an der Tötung Schlageters zu sein. Sie hätten seine Befreiung verhindert, indem Friedrich Wilhelm Heinz, ein Mann der Organisation Consul und führend Beteiligter an den Attentaten auf Scheidemann und Rathenau, vor allem auf Geheiß Severings nicht aus der Haft entlassen worden sei, obwohl er mit einer Gruppe Schlageter habe retten wollen. Selbst wenn der Untersuchungsrichter Heinz aus der Haft entlassen hätte, wären zwei von Berlin nach Elberfeld beordnete Beamte eingeschritten um ihn sofort wieder zu verhaften – so die Zeitung. Man zieh den Innenminister und die Politische Polizei der Willkür und Rechtsbeugung. Unter anderem hieß es: „Das sind Polizei-Methoden der Inquisition und der Sowjets, nicht aber der sogenannten freiesten Republik und Verfassung der Welt! Der Befehl Severings, Heinz zu verhaften, selbst wenn er im Namen des Rechts und damit im Namen des Volks von dem Untersuchungsrichter entlassen werden sollte, ergänzt die neudeutsche Rechtsidylle. Das Verbot der Freiheitspartei, die Gronowsky-Affäre u. a. m., wie dieser neue Fall zeigen, daß sich unsere Rechtsverhältnisse in geradezu trostloser Verwirrung und Korruption befinden, daß das Maß des Erträglichen voll ist und überläuft! [...]“ (*Bergisch-Märkische Zeitung* (12.6.1923, Nr. 134), LHA 403, Nr. 13469, S. 413).

³⁴⁴⁰ Notiz n. e. (8.8.1923), LHA 403, Nr. 13469, S. 426.

³⁴⁴¹ Reg. Düsseldorf an OP (31.7.1923), LHA 403, Nr. 13469, S. 426.

³⁴⁴² Reg. Düsseldorf an OP (14.9.1923), LHA 403, Nr. 13469, S. 433.

³⁴⁴³ OP an preuß. IM (24.9.1923), LHA 403, Nr. 13469, S. 435f.

³⁴⁴⁴ Preuß. IM an OP (25.10.1923), LHA 403, Nr. 13469, S. 441.

„Ich bitte geh. [= gehorsamst] um Prüfung, ob die rot angestrichenen Stellen der anliegend beigefügten Stücke der Aachener Arbeiter-Zeitung nicht das Gesetz zum Schutze der Republik verletzen und, falls meiner Auffassung zugestimmt wird, um ein möglichst langes Verbot der Zeitung. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz teilt meine Auffassung nicht. Wenn ich diese Zeitung trotzdem nach dort vorlege, so geschieht es angesichts der Tatsache, daß sie seit ihrem Erscheinen grundsätzlich die jetzige Gesellschaftsordnung und die bestehenden Staatseinrichtungen angreift und, wie aus allen Blättern hervorgeht, offen die Revolution predigt. Bei den jetzigen aufgeregten Zeiten ist der Erfolg nicht abzusehen. Es ist ausserordentlich schwer, für die Ruhe der Bevölkerung die Verantwortung zu übernehmen, wenn dies [sic!] aufhetzende Treiben nicht unterdrückt wird. Die Zeitung findet in der Arbeiterschaft grossen Absatz.“³⁴⁴⁵

Ausgerechnet in dieser Angelegenheit kam die Besatzung der preußischen Verwaltung einmal zu Gute: In seiner Stellungnahme berichtete das Oberpräsidium, dass sich die Sache insoweit erledigt habe, als die *Aachener Arbeiter-Zeitung* von der Rheinlandkommission ab 2. August auf einen Monat verboten worden sei. In den anderen von der Regierung in Aachen vorgelegten Fällen habe „eine zweifelsfreie ausreichende gesetzliche Handhabe zu einem Einschreiten aufgrund des Gesetzes zum Schutze der Republik nicht vor[gelegen]“. ³⁴⁴⁶ Ferner verwies man darauf, dass dem rheinischen Oberpräsidium nicht die gleichen gesetzlichen Befugnisse zuständen wie im übrigen Reichsgebiet, da die Verordnungen vom 28. Februar 1924 und 17. Juni 1924 ³⁴⁴⁷ im besetzten Gebiet von der Rheinlandkommission nicht zugelassen worden seien. ³⁴⁴⁸ Damit besaßen die Beamten in Koblenz in der Tat weniger Befugnisse als ihre Kollegen im restlichen Preußen.

Richteten sich Presseartikel gegen einzelne Mitglieder der Regierung, betraf dies meistens den preußischen Innenminister Severing oder den jeweiligen Reichskanzler. Die *Rheinisch-Westfälische Zeitung*, die das Oberpräsidium von allen Generalanzeigern noch am häufigsten beschäftigen sollte, war dem Ministerium „von dritter Seite übersandt worden mit dem Bemerken, daß der rot angestrichene Artikel höchste Erregung hervorgerufen habe, und mit der Bitte, gegen die Zeitung einzuschreiten.“ ³⁴⁴⁹ In der Nummer 621 vom 30. Juli 1922 war im Artikel „Umfall der bayerischen Demokraten?“ gegen die Existenz des Staatsgerichtshofs als eines „Sondergericht[s]“ gewettert worden, gegen das „nicht nur jeder nationale, sondern jeder anständige Mensch Front machen“ müsse. ³⁴⁵⁰ Das Innenministerium ordnete an, dass im Wiederholungsfalle ein sofortiges Verbot des Blattes auszusprechen und ihm „für die nächste Zeit ganz besondere Aufmerksamkeit zu

³⁴⁴⁵ Reg. Aachen an preuß. IM (28.7.1924), LHAK 403, Nr. 13470, S. 129.

³⁴⁴⁶ OP an preuß. IM (5.8.1924), LHAK 403, Nr. 13470, S. 127.

³⁴⁴⁷ RGBl. 1924 I, S. 152 bzw. RGBl. 1924 I, S. 655. Erlaubt waren demnach auch Verbote von periodischen Druckschriften, „wenn durch ihren Inhalt zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen oder zu Gewalttätigkeiten gegen politisch oder wirtschaftlich Andersdenkende aufgefordert wird“ (ebda., S. 655). Die Verordnungen wurden am 25. Oktober 1924 durch den Reichspräsidenten aufgehoben (RGBl. 1924 I, S. 721). Siehe auch B) III.2. Die Notverordnungen vom 26. und 29. Juni 1922 und das erste Republikschutzgesetz.

³⁴⁴⁸ OP an preuß. IM (5.8.1924), LHAK 403, Nr. 13470, S. 127.

³⁴⁴⁹ Preuß. IM an OP (28.8.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 33.

³⁴⁵⁰ Rheinisch-Westfälische Zeitung (30.7.1922, Nr. 621), LHAK 403, Nr. 13469, S. 37.

schenken“ sei.³⁴⁵¹ Das Oberpräsidium trug der Regierung die verstärkte Kontrolle der Zeitung auf³⁴⁵² und verwarnte deren Redaktion.³⁴⁵³ Es dauerte jedoch nicht lange, bis es wieder über ein Verbot zu entscheiden hatte. In der Ausgabe vom 19. August unterstellte man der Regierung, dass die Massendemonstrationen infolge der Ermordung Rathenaus inszeniert gewesen seien um „unbequeme Kritiker und den Antisemitismus los zu werden.“ Das Republikschutzgesetz sei ein „Schandgesetz“ und werde „das Todesgesetz der Republik werden.“³⁴⁵⁴ In der Nummer vier Tage zuvor griff man die „Beamten, politik“ des Ministers Severing“ und die damit verbundenen Entlassungen der Regierungspräsidenten von Aurich, Osnabrück und Münster an.³⁴⁵⁵ Koblenz fragte in einem Schreiben vom 8. September bei der Generalstaatsanwaltschaft in Hamm und der Oberstaatsanwaltschaft in Essen nach, ob „dortseits auf Grund des § 8 des Gesetzes zum Schutze der Republik eingeschritten worden“ sei oder werde.³⁴⁵⁶ Es erhielt die Antwort, dass die Sache beim Oberreichsanwalt in Leipzig zur Prüfung liege.³⁴⁵⁷ Eine „Herabwürdigung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform“ konnte jedoch nicht festgestellt werden, weil sich „[d]ie [...] Beleidigungen [...] lediglich gegen die Person des preußischen Ministers Severing“ richteten.³⁴⁵⁸ Noch als die Entscheidung des Oberreichsanwalts nicht vorlag, ging ein Bericht nach Berlin ab. Das Oberpräsidium hielt ein Verbot der Zeitung für „gerechtfertigt und geboten“, wie Regierungspräsident Grützner, mit dem es „die Angelegenheit vor einigen Tagen mündlich [...] erörtert“ habe.³⁴⁵⁹ Es gab allerdings zu bedenken, dass das Blatt ja erst kürzlich verwarnt worden sei und es ihm deshalb „nicht angängig“ erscheine, „im Nachgang zu der Verwarnung ein Verbot gegen diese Zeitung zu erlassen, bevor der Schriftleitung Gelegenheit gegeben war, die Folge-

³⁴⁵¹ Preuß. IM an OP (23.7.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 34.

³⁴⁵² OP an Reg. Düsseldorf (5.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 40.

³⁴⁵³ OP an Rheinisch-Westfälische Zeitung (5.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 43.

³⁴⁵⁴ Rheinisch-Westfälische Zeitung (19.8.1922, Nr. 680), LHAK 403, Nr. 13469, S. 115.

³⁴⁵⁵ Rheinisch-Westfälische Zeitung (15.8.1922, Nr. 668), LHAK 403, Nr. 13469, S. 121. Severing hatte sich nach der Ermordung Rathenaus die öffentliche Stimmung zunutze gemacht (Alexander, Carl Severing, S. 141) und mit einem neuerlichen Entlassungsschub zur weiteren Ausformung des nach ihm benannten ‚Systems Severing‘, das auf die Republikanisierung der preußischen Verwaltung zielte, beigetragen (ebda.; Romeyk, Verwaltungs- und Behörden Geschichte, S. 202). Diese Bezeichnung bürgerte sich schon nach Severings erstem Amtsjahr ein (Alexander, Carl Severing, S. 136). Nach dem Kapp-Putsch 1920 hatte man in Preußen die Säuberung der Verwaltung in Angriff genommen (ebda., S. 125-131; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 763; Lehnert, Weimarer Republik, S. 82f.; Möller, Preußen, S. 545; Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 364; Winkler, Weimar, S. 130f.). Dieser fortgesetzten Politik wird ein großer Anteil an der Stabilisierung der Republik eingeräumt (Büttner, Die überforderte Republik, S. 146; Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 33; Karsten Rudolph: Severing, Carl. In: Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 24. Berlin 2010, S. 286f.; Winkler, Weimar, S. 598). In der Rheinprovinz betrafen die Entlassungen im Jahre 1922 die Regierungspräsidenten von Koblenz und von Aachen (Romeyk, Verwaltungs- und Behörden Geschichte, S. 202).

³⁴⁵⁶ OP an GS Hamm und OS Essen (8.9. 1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 123.

³⁴⁵⁷ GS Hamm an OP (18.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 125.

³⁴⁵⁸ Oberreichsanwalt an OP (18.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 129.

³⁴⁵⁹ OP an preuß. IM (13.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 139.

rungen aus der erteilten Verwarnung zu ziehen.“ Wenn man diese Auffassung im Innenministerium nicht teile, solle man ihm telegrafisch Bescheid geben, dann verbiete man die Zeitung, da sie drei Mal täglich herauskomme, für vier Tage.³⁴⁶⁰ Berlin war einverstanden.³⁴⁶¹ In der Provinz Westfalen hatte die *Rheinisch-Westfälische Zeitung* zur gleichen Zeit die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gelenkt.³⁴⁶²

Unter den ersten vom Oberpräsidium ausgesprochenen Verwarnungen befand sich der deutschnationale *Bürger-Vorwärts*. Das Düsseldorfer Regierungspräsidium hatte sich in einem Schreiben vom 23. August 1922 der Bitte der Polizeiverwaltung in Barmen um ein Verbot dieser Wochenzeitschrift von vier Wochen angeschlossen.³⁴⁶³ Der *Bürger-Vorwärts* hatte in seiner Ausgabe vom 29. Juli und in derjenigen vom 5. August Reichskanzler Wirth bzw. den preußischen Innenminister Severing beschimpft.³⁴⁶⁴ Nollau schien diesem Ansinnen anfänglich zuzuneigen, was ein Vermerk vom 30. August nahelegt, der ein Verbot von immerhin zwei Wochen festsetzte.³⁴⁶⁵ Siebzehn Tage später ruderte man indes zurück und sah „[v]on dem ursprünglich in Aussicht genommenen Verbot“ ab. Man machte der Regierung Düsseldorf in einem Erlass deutlich, „daß ein Verbot von Zeitungen auf Grund des erwähnten Gesetzes der Verfehlung umgehend, spätestens aber innerhalb einer Woche folgen“ müsse.³⁴⁶⁶ Der Schriftleitung des *Bürger-Vorwärts* wurde „eine nachdrückliche und ernste Verwarnung“ erteilt und „bei etwaigen Wiederholungen“ ein Verbot angedroht.³⁴⁶⁷

Problematisch war – wie im Falle der Beleidigung des Reichspräsidenten – vor allem die Verknüpfung von der Beleidigung eines Regierungsmitglieds mit der Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform

³⁴⁶⁰ Ebda., S. 140.

³⁴⁶¹ Preuß. IM an OP (29.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 143.

³⁴⁶² Westfälisches OP an preuß. IM (5.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 151. Weil sie in Essen verlegt wurde, erachtete man ein Verbot von westfälischer Seite nicht für sinnvoll – wie sich später zeigen sollte, wäre es auch nicht rechtens gewesen: Das preußische Innenministerium erläuterte am 22. Januar 1923 in einer Verfügung: „Nachdem der Staatsgerichtshof in einzelnen Fällen [...] das Verbot der Verbreitung einer in einem anderen deutschen Lande erscheinenden periodischen Druckschrift aufgehoben und festgestellt hat, daß zu Verboten periodischer Druckschriften auf Grund des § 21 des Republ.-Sch.-Ges. v. 21.7.1922 (RGBl. I S. 585) nur die Behörden desjenigen Landes zuständig sind, in dem die Druckschrift erscheint, müssen auch die neben mir zu [sic!] diesen Maßnahmen zuständigen Oberpräsidenten [...] diese Rechtslage beachten. Jeder Oberpräsident [...] kann von sich aus nur Druckschriften, die innerhalb seines Bezirks erscheinen, verbieten. Erblickt er in dem Inhalt einer in seinem Bezirk verbreiteten, aber in einem anderen Bezirk erscheinenden Druckschrift einen Verstoß gegen Bestimmungen des Republ.-Sch.-Ges., so kann er sich, falls es ihm erforderlich erscheint, mit der Anregung eines Verbots an die hiernach rücksichtlich des Erscheinungsorts zuständige Stelle wenden“ (MBliV. 1923, Sp. 95). Siehe hierzu auch: B) III.2. Die Notverordnungen vom 26. und 29. Juni 1922 und das erste Republikenschutzgesetz.

³⁴⁶³ PV Barmen an Reg. Düsseldorf (15.8.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 52a-52b.

³⁴⁶⁴ *Bürger-Vorwärts* (29.7.1922, Nr. 30 und 5.8.1922, Nr. 31), LHAK 403, Nr. 13469, S. 53 bzw. S. 57.

³⁴⁶⁵ Vermerk Nollau (30.8.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 52b.

³⁴⁶⁶ OP an Reg. Düsseldorf (16.9.1922), LHAK 403, Nr. 13469, S. 63.

³⁴⁶⁷ OP an *Bürger-Vorwärts* (16.9.1922) LHAK 403, Nr. 13469, S. 62.

ohne die eine Anwendung des § 8 Nr. 1 des Republiksschutzgesetzes nicht möglich war. Die *Sozialistische Republik* rief in ihrer Ausgabe vom 10. Januar 1924 zur Demonstration „[g]egen die Mörder Karl Liebknechts und Rosa Luxemburgs“ auf. Angegriffen wurde darin auch die SPD, die „die Politik des Verrats“ fortgesetzt habe. „Der preußische Polizeihalunke Severing“ habe „als Erster die proletarischen Abwehrorganisationen und die Bewegung der Betriebsräte“ verboten und „so das Signal zum Angriff auf das Proletariat und die arbeitende Jugend“ gegeben.³⁴⁶⁸ Man bezog sich hier offenbar auf das Verbot der proletarischen Hundertschaften³⁴⁶⁹ und des Reichsausschusses der deutschen Betriebsräte³⁴⁷⁰ im Jahre 1923. Das Oberpräsidium brachte in seiner Antwort an die Regierung in Köln abermals das Erfordernis der Verbindung von Beschimpfung des Regierungsmitglieds und der gleichzeitigen Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform zum Ausdruck und hob hervor: „Die in dem erwähnten Aufsatz enthaltene Beleidigung des preußischen Herrn Innenministers, in welchem derselbe als ‚der preußische Polizeihalunke Severing‘ beschimpft wird, kann deshalb nur auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches verfolgt werden.“³⁴⁷¹

Gleiches galt für einen Vorgang betreffend die *Arbeiter-Tribüne*: Hier lehnte das Oberpräsidium einen Eingriff ebenfalls ab. Auch in der Bezeichnung „Schieberdeutschland“ erblickte es richtigerweise keine Beschimpfung der Staatsform.³⁴⁷²

In Wahlkampfzeiten nahmen die Angriffe oft noch zu. Gleichzeitig musste dem Oberpräsidium daran gelegen sein, den politischen Kampf durch ein Zeitungsverbot nicht noch über Gebühr zu befeuern. Als die Regierung in Aachen am 29. November 1924 die *Aachener Arbeiter-Zeitung* vorlegte,³⁴⁷³ die in ihrer Ausgabe vom 28. November im Artikel „Herr Marx kommt nach Aachen“ Sätze enthielt wie: „Marx ist der Mussolini Deutschlands, der gemeinsam mit Ebert und Seeckt den rücksichtslosesten Terror gegen die hungernden Massen entfaltete.“ Oder: „Der Reichskanzler Marx, der in Aachen Proletenstimmen fangen will, ist der Mann, der in Deutschland Millionen Kinder verhungern lässt“, ³⁴⁷⁴ entschied das Oberpräsidium mit „Rücksicht auf den bevorstehenden Wahltag“ von einem Verbot abzusehen.³⁴⁷⁵

Die gleiche Entscheidung traf man bezüglich einer Beilage der *Aachener Arbeiter-Zeitung* vom 13. Dezember 1924, in der Severing augenscheinlich verleumdet werden sollte:

³⁴⁶⁸ Sozialistische Republik (10.1.1924, Nr. 8), LHAK 403, Nr. 13469, S. 539.

³⁴⁶⁹ MBliV. 1923, Sp. 520f.

³⁴⁷⁰ Ebda., Sp. 859f.

³⁴⁷¹ OP an Reg. Köln (30.1.1924), LHAK 403, Nr. 13469, S. 537.

³⁴⁷² OP an Reg. Düsseldorf (12.3.1924), LHAK 403, Nr. 13470, S. 13.

³⁴⁷³ Reg. Aachen an OP (29.11.1924), LHAK 403, Nr. 13470, S. 161.

³⁴⁷⁴ Aachener Arbeiter-Zeitung (28.11.1924, Nr. 245), LHAK 403, Nr. 13470, S. 166.

³⁴⁷⁵ Notiz Flach (3.12.1924), LHAK 403, Nr. 13470, S. 162.

„Die erste Seite dieser illustrierten Zeitung zeigt das Porträt des preussischen Innenministers Severing in engster Verbindung mit einem solchen des Massenmörders Haarmann und einer ganzen Reihe von Aufschriften, die sämtlich Bezug haben auf Selbstmorde, Desertionen und strafbare Handlungen mehr oder weniger schwerer Natur von Beamten der preussischen Schutzpolizei.“³⁴⁷⁶

Es handle sich – so Flach – „um [ein] sogen[anntes] Wahlblatt, die mit größter Weitherzigkeit behandelt werden sollen.“ Abgesehen davon dürfte die Strafbarkeit des Artikels ohnehin fragwürdig gewesen sein, da die Beilage „im ganzen Land verbreitet worden ist, ohne, soweit bekannt, verboten worden zu sein.“³⁴⁷⁷

Auch wenn Artikel – wie in einem späteren Fall im Zusammenhang mit der *Aachener Arbeiter-Zeitung*³⁴⁷⁸ – erst mit großem zeitlichen Abstand vorgelegt wurden, hielt man sich beim Oberpräsidium zurück. Ein Einschreiten sollte stets zeitnah erfolgen.

Die Bezeichnung Wilhelm Groeners (1867-1939) als „Hundsfott“-General“ in der *Freiheit* vom 20. Januar 1928³⁴⁷⁹ anlässlich seiner Ernennung zum Reichswehrminister am Tag zuvor konnte ebenfalls nicht als Verbotsgrund dienen. Die Regierung in Düsseldorf bemerkte bei der Vorlage der entsprechenden Ausgabe, dass „der Tatbestand zu einem Verbot der Zeitung auf Grund des Republiksschutz-Gesetzes nicht aus[reiche]“. ³⁴⁸⁰ Das Oberpräsidium pflichtete dieser Auffassung bei und wies außerdem darauf hin, dass es tatsächlich einen Erlass Groeners im Jahre 1917 gegeben habe, in dem es hieß: „Ein Hundsfott, wer streikt, wenn Hindenburg ruft.“³⁴⁸¹ Deshalb sei „der Ausdruck ‚Hundsfott‘-General nicht für sich allein sondern im Zusammenhang mit dem bekannten Erlaß [...], auf den im Artikel angespielt ist, zu werten.“³⁴⁸² Die Oberpräsidialbeamten ergriffen, wie an diesem und den vorausgegangenen Beispielen deutlich wird, anders als in den frühen Jahren nicht leichtfertig Verbotsmaßnahmen, sondern wägen ab und entschlossen sich nur, wenn ein Verbot juristisch sicher Bestand haben würde, zu einem eben-solchen.

Mit dem anfänglich langsamen Erstarken der NSDAP und mit dem Ausbau ihres Presseapparats war das Oberpräsidium schließlich auch wieder stärker mit Beschimpfungen von Regierungsmitgliedern aus dem rechtsradikalen Spektrum konfrontiert. Das Regierungspräsidium Köln legte am 20. Dezember 1927 mehrere Ausgaben des *Westdeutschen Beobachters* vor. Aus der Auflistung der drei Kritikpunkte des Regierungspräsidiums wird bereits die zu erwartende Ablehnung des Antrags durch das Oberpräsidium vorhersehbar:

³⁴⁷⁶ Reg. Aachen an OP (16.12.1924), LHAK 403, Nr. 13470, S. 171f.

³⁴⁷⁷ Notiz Flach (5.1.1924), LHAK 403, Nr. 13470, S. 172.

³⁴⁷⁸ Reg. Aachen an OP (20.6.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 401. Bei dem beanstandeten Artikel handelte es sich um „Das System Severing“ in der Ausgabe der *Aachener Arbeiter-Zeitung* vom 12.6.1925 (Nr. 135) (ebda., S. 403).

³⁴⁷⁹ *Freiheit* (20.1.1928, Nr. 17), LHAK 403, Nr. 16803, S. 9.

³⁴⁸⁰ Reg. Düsseldorf an OP (25.1.1928), LHAK 403, Nr. 16803, S. 7.

³⁴⁸¹ *Freiheit* (20.1.1928, Nr. 17), LHAK 403, Nr. 16803, S. 9.

³⁴⁸² OP an Reg. Düsseldorf (1.2.1928), LHAK 403, Nr. 16803, S. 8.

1. *Westdeutscher Beobachter* vom 4. Dezember 1927:

„Er enthält in dem Artikel ‚Begründer und Gestalter Neudeutschlands‘ (1. Seite, 3. Spalte unten), in welchem der Reichskanzler Herr Dr. Marx und der Reichsminister des Auswärtigen Herr Dr. Stresemann sowie der verstorbene Reichspräsident Ebert mit politisch übelberichtigten Personen, wie Smeets, Dorten und Dr. Limbourg auf eine Stufe gestellt werden, eine beabsichtigte, außerordentlich schwere Herabwürdigung dieser höchsten Reichsbeamten und damit des Ansehens des Reiches überhaupt.“³⁴⁸³

2. *Westdeutscher Beobachter* vom 11. September 1927:

„So ist in der beigegeführten Nummer 24 dem Polizeipräsidium Hehlerei und Anstiftung vorgeworfen, weil es angeblich durch Diebstahl zur Kenntnis eines nationalsozialistischen Geheimschreibens gekommen sei. Da die Annahme nahe lag, daß man bei einem etwaigen Privatklageverfahren die polizeiliche Nachrichtenquelle zu erforschen hoffe, wurden vom Polizeipräsidenten und mir Schritte in dieser Hinsicht als unzweckmäßig angesehen. In einem Artikel ‚Bauknecht in Untersuchungshaft?‘ wurde dieser Faden in Nr. 25 noch weitergesponnen, doch in einer für den einigermaßen Einsichtigen so unglaublichen Weise, daß dem mindere Bedeutung zukam.“³⁴⁸⁴

3. *Westdeutscher Beobachter* vom 16. Oktober 1927:

„Hingegen verdient Nr. 29 [...] besondere Beachtung, weniger wegen der Zusammenstellung des ‚Neuesten Börsenskandals‘ mit meinem [= Elfgen] und des Oberbürgermeisters Namen in der Überschrift, wodurch ein Zusammenhang zwischen den Namen und dem Börsenskandal für flüchtige Leser vielleicht als beabsichtigt erscheint, als wegen der unglaublichen Anprangerung des Kriminalbeamten Tron unter Angabe von Namen und Privatwohnung auf Seite 3. Ein solches Verfahren kann eigentlich nur den Zweck haben, zu einem ‚gelegentlichen‘ Fenstereinwurf oder ähnlichen unliebsamen Überraschungen in Trons Wohnung aufzufordern und die Beamten durch die Besorgnis vor solchen Belästigungen einzuschüchtern und zu nötigen. Kriminalsekretär Tron wird mir als eine vollkommen einwandfreie, pflichttreue, sachlich handelnde Persönlichkeit geschildert.“³⁴⁸⁵

Selbst wenn man beim Oberpräsidium das Blatt erneut hätte verbieten wollen – die aufgeführten Punkte, insbesondere der Versuch der Einschüchterung eines Polizeibeamten, boten den Oberpräsidialbeamten keine Möglichkeit zu einem Vorgehen, weil die rechtlichen Voraussetzungen schlichtweg nicht bestanden. Das Bedauern der Beamten darüber ist durchaus glaubwürdig. Das immer wieder auftauchende Problem, dass mit der Beschimpfung von Regierungsmitgliedern auch die Staatsform herabgewürdigt werden musste, wurde hier erneut greifbar.³⁴⁸⁶ Das Oberpräsidium beklagte ferner:

„Da es die Ztg. auch vermieden hat, in unwiderleglicher Weise auf die Staatsform anzuspielen – der Ausdruck ‚Neudeutschland‘ umfaßt nicht notwendig auch die Staatsform, – wird der Beweis sowohl einer direkten Beschimpfung als auch einer indirekten Herabwürdigung der Staatsform hierzu schwer zu führen sein. Da mir bei dieser Sachlage die wünschenswerte Gewähr dafür, daß ein Verbot auch die Billigung der Beschwerdeinstanz finden würde, nicht gegeben schien, habe ich vom Verbot abgesehen.

Ich bedaure dies umso mehr, als ich bei der üblen Tendenz der Ztg. gerne zu einem Verbot gekommen wäre.“³⁴⁸⁷

³⁴⁸³ Reg. Köln an OP (20.12.1927), LHAK 403, Nr. 13472, S. 609.

³⁴⁸⁴ Ebda., S. 610.

³⁴⁸⁵ Ebda.

³⁴⁸⁶ OP an Reg. Köln (31.12.1927), LHAK 403, Nr. 13472, S. 611f.

³⁴⁸⁷ Ebda., S. 612.

Damit brachte es wiederholt zum Ausdruck, wie wichtig ihm die Rechtssicherheit seiner Maßnahmen war. Man konnte und wollte sich nicht die Blöße geben, dass ein ausgesprochenes Verbot von einer der Beschwerdeinstanzen – preußisches Innenministerium oder Staatsgerichtshof/ Reichsgericht – aufgehoben wurde. Dies hätte den republikfeindlichen Kräften lediglich weitere Munition geliefert und die für die Beamten sehr bedeutsame Staatsautorität zusätzlich untergraben.

2.2.2 Beschimpfung der Reichsfarben, §§ 21 Abs. 1, 8 Nr. 2 RSG

Zur Beschimpfung der Reichsfarben kam es in der Presse der Rheinprovinz während der Gültigkeit des ersten Republikschutzgesetzes sehr selten, zumindest wurden dem Oberpräsidium offensichtlich kaum Vorgänge dieser Art übersandt. Ein nachweisbarer Fall ist die Beilage der kommunistischen *Freiheit* vom 14. März 1925. Im *Roten Bilderbogen* ging es in der Bildergeschichte „Brigade Affenschwanz“ um die drei politischen Lager und ihre Kampfbünde/ Wehrorganisationen: Die Kamele (= Konservative) „haben beinah über Nacht [e]in ganzes Heer zusammengebracht“, woraufhin die Affen auch eine Truppe gründen wollen und dies tatsächlich tun. Wegen der Färbung ihrer Hinterteile wählen sie Schwarzrotgold zu ihren Farben und ziehen dann gegen den Löwen (= Kommunisten) in den Kampf, der sie jedoch nur auslacht.³⁴⁸⁸ Die Regierung in Düsseldorf sah einen Verstoß gegen § 8 Nr. 2 des Republikschutzgesetzes gegeben.³⁴⁸⁹ In Koblenz winkte man allerdings ab, da die

„Schmähung sich wohl nicht so sehr gegen die Reichsfarben als solche, sondern hauptsächlich gegen das Bundesbanner der Vereinigung ‚Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold‘ richtet. Außerdem wünsch[e] der Herr Innenminister unmittelbar vor der Wahl des Reichspräsidenten Verbote von Zeitungen tunlichst zu vermeiden.“³⁴⁹⁰

Mit dieser Einschätzung dürften die Oberpräsidialbeamten richtig gelegen haben. Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, ließen Gerichte im Falle einer Beschimpfung der Reichsfarben nicht selten die Aussage gelten, dass man ja gar nicht die Reichsfarben, sondern die Flagge des Reichsbanners habe beschimpfen wollen.³⁴⁹¹ In der obengenannten Bildergeschichte ist überdies ganz klar ersichtlich, dass es um das Reichsbanner geht. Bemerkenswert ist in der Antwort des Oberpräsidiums an die Regierung außerdem der erneute Hinweis auf politische Zweckmäßigkeiten gerade in Wahlkampfzeiten. Bei der Abwägung von Maß-

³⁴⁸⁸ Roter Bilderbogen, Beilage der Freiheit (14.3.1925, Nr. 62), LHAK 403, Nr. 13470, S. 319.

³⁴⁸⁹ Reg. Düsseldorf an OP (19.3.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 305.

³⁴⁹⁰ OP an Reg. Düsseldorf (25.3.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 306.

³⁴⁹¹ Jasper, Schutz der Republik, S. 205. Ein anderes Mittel nutzte 1928 das Ostpreußische Tageblatt, indem es Verse Heinrich Heines zitierte, in denen von „Schwarz-rot-goldgelb“ als „Affensteißcouleuren“ die Rede war. Da es diese jedoch so verächtlich gebrauchte, konnte vonseiten des ostpreußischen Oberpräsidiums ein mehrwöchiges Verbot verhängt werden (Christian Dietrich: Im Schatten August Bebel. Sozialdemokratische Antisemitismusabwehr als Republikschutz 1918-1932. Göttingen 2021, S. 246-248).

nahmen verschränkten sich sozusagen häufig die juristische Ebene einerseits mit der politischen Ebene andererseits.

2.3 Aufforderung zur oder Unterstützung von Gewalt

2.3.1 Aufforderung zu einer Gewalttätigkeit gegen Regierungsmitglieder, §§ 21 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 1 RSG

Auch Aufstände im Ausland konnten in der Presse der Rheinprovinz ein Echo finden. Die Erstürmung des Wiener Justizpalastes und die Straßenschlachten am 15. Juli 1927 in der österreichischen Hauptstadt mit 89 Toten, welche maßgeblich von der Arbeiterschaft ausgingen,³⁴⁹² wurden im Artikel „Revolutionärer Aufstand in Wien! – Kampf der Arbeiter gegen Reaktion und Klassenjustiz [...]“ der *Bergischen Arbeiterstimme* vom 16. Juli 1927 aufgegriffen.³⁴⁹³ Die Regierung in Düsseldorf legte dem Oberpräsidium am 23. Juli den genannten Artikel vor. Nach ihrer „Auffassung stell[e] der Aufruf zur ‚Vernichtung der Bürgerblock-Regierung‘ mit dem gleichzeitigen Hinweis ‚folgt dem Wiener Beispiel‘ und ‚lernt aus dem Wiener Aufstand‘ einen Verstoss gegen § 7 Ziffer 1 des Republik-schutzgesetzes dar.“³⁴⁹⁴ Flach hielt hingegen fest, dass sich „[e]in Verbot der Ztg. [...] nicht rechtfertigen“ lasse. Die angezogene Rechtsvorschrift enthalte „das Tatbestandsmerkmal, daß zur Gewalttätigkeit gegen Mitglieder der Regierung aufgefordert“ werde, was hier allerdings „nicht erfüllt“ sei. „Der Artikel forder[e] zwar zur Auflehnung gegen den Staat, zum Umsturz der bestehenden Ordnung auf“, doch halte er sich „in diesem allgemeinen Rahmen, ohne sich gegen Mitglieder der Regierung – Minister – zu wenden.“ Es fehle „demnach die Rechtsgrundlage“ „[f]ür ein polizeiliches Verbot“.³⁴⁹⁵ Das eingeleitete Strafverfahren gegen den verantwortlichen Redakteur wurde später ebenfalls eingestellt.³⁴⁹⁶

³⁴⁹² Im burgenländischen Schattendorf war es am 30. Januar 1927 zu einem von der Frontkämpferversammlung provozierten Zusammenstoß mit dem Republikanischen Schutzbund gekommen. Zwei Menschen hatten den Tod gefunden und drei Frontkämpfern wurde anschließend der Prozess gemacht, der am 14. Juli jedoch mit Freisprüchen endete. Dies führte in Arbeiterkreisen zu Empörung, die sich schließlich in Streiks und Straßenschlachten entlud. Unterschwellig ging es vor allem auch um eine stärkere politische Beteiligung der österreichischen Sozialdemokraten an den Regierungsgeschäften, die von bürgerlichen Kräften geführt wurden (Gerhard Botz: Der ‚17. Juli 1927‘: Ablauf, Ursachen und Folgen. In: 1927. Als die Republik brannte – Von Schattendorf bis Wien. Hrsg. von Norbert Leser und Paul Sailer-Wlasits. Wien ²2002, S. 33-51).

³⁴⁹³ *Bergische Arbeiterstimme* (16.7.1927, Nr. 164), LHA 403, Nr. 13472, S. 527.

³⁴⁹⁴ Reg. Düsseldorf an OP (23.7.1927), LHA 403, Nr. 13472, S. 526.

³⁴⁹⁵ Notiz Flach (28.7.1927), LHA 403, Nr. 13472, S. 537.

³⁴⁹⁶ Reg. Düsseldorf an OP (17.10.1927), LHA 403, Nr. 13472, S. 539.

2.3.2 Unterstützung von oder Teilnahme an einer staatsfeindlichen Verbindung und Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform, §§ 21 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 4, 8 Nr. 1 RSG

§ 7 Nr. 4 des Republikschutzgesetzes stellte die Teilnahme oder Unterstützung einer staatsfeindlichen Verbindung unter Strafe. Die Proletarischen Hundertschaften, die am 12. Mai 1923 vom preußischen Innenminister verboten worden waren,³⁴⁹⁷ galten als eine solche Organisation.

1923 beklagte der Landrat von Opladen die von der *Bergischen Arbeiterstimme* betriebene Hetze, die selbst den Engländern zu weit gehe, weshalb diese das Blatt schon mehrmals verboten hätten. „Die englische Behörde wunder[e] sich immer darüber, dass die deutschen Behörden nicht einzugreifen in der Lage“ seien, doch beständen ja tatsächlich „nur wenige Bestimmungen [...], die ein Verbot von Zeitungen ermöglichen.“³⁴⁹⁸ Das Blatt unterstütze allerdings „fortgesetzt [...] die staatsfeindlichen Verbindungen der Hundertschaften“, weshalb es sicher zu einer Anwendung des § 7 Nr. 4 des Republikschutzgesetzes kommen könne.³⁴⁹⁹ Er beschreibt die Situation weiter:

„Ich beziehe mich auf die beiliegenden Zeitungen zum Nachweise dieser Unterstützung und bemerke dabei, dass seit Ende Oktober eine offene Aufforderung zum Beitritt zu den Hundertschaften und eine deutliche Unterstützung ihrer Tätigkeit gefliessentlich [sic!] vermieden wird, weil sie offenbar inzwischen darüber unterrichtet worden ist, dass ihr dies vielleicht nachteilig sein könnte, sie andererseits es auch anscheinend nicht mehr für nötig hält, da sie den Boden bereits für genügend beackert glaubt. Vorher enthielt fast jede Nummer Aufforderungen zur Bildung von Hundertschaften und zum Beitritt dazu. Ihre Stellung dazu ist natürlich ganz unverändert geblieben, und ist gerade in letzter Zeit im Kreise und seiner Umgebung eine sehr wesentliche Erhöhung der Tätigkeiten der Hundertschaften festzustellen. Sie üben oftmals, auch nachts, in größeren Verbänden mit Radfahrern, Signalen, militärischen Kommandos, überhaupt mit vollständig militärischer Organisation. Der Kreisoffizier will jüngst sogar 500 Mann gleichzeitig bei einer Nachtübung bemerkt haben. Die Leute kommen aus verschiedenen Gemeinden zusammen und haben ihre festen Exerzierplätze, auf denen sie sich bewegen, aber auch bei Ankunft Ungebetener verbergen, wozu die Signale das Zeichen geben.“³⁵⁰⁰

Man halte „ein Verbot für mindestens 4 Wochen für angebracht“³⁵⁰¹ – abgesehen davon wäre ein längeres ohnehin nicht möglich gewesen. Die Regierung in Düsseldorf schloss sich dem Anliegen des Landrats an.³⁵⁰² Aus den eingereichten Ausgaben zog das Oberpräsidium drei Passagen als Begründung für ein vierwöchiges Verbot vom 13. Dezember 1923 bis 9. Januar 1924 heran: Verstöße gegen § 7 Nr. 4 RSG erblickte es in der Nummer 236 vom 9. November:

„Als Voraussetzung verlangen sie die Bildung von proletarischen Kampfverbänden, Beseitigung der auf die Macht der weißen Generäle gestützten Reichsregierung und Bildung einer proletarischen Regierung.

Wir freuen uns aufrichtig über den prachtvollen Kampfplan der Jugend, leider jedoch wird ihr Appell an die Organisationen der USPD., wie an den ADGB. verpuffen. Die Mitglieder

³⁴⁹⁷ MBliV. 1923, Sp. 520f.

³⁴⁹⁸ LR Opladen an Reg. Düsseldorf (20.11.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 448.

³⁴⁹⁹ Ebda., S. 448f.

³⁵⁰⁰ Ebda., S. 449.

³⁵⁰¹ Ebda.

³⁵⁰² Reg. Düsseldorf an OP (22.11.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 447.

selbst müssen endlich handeln gemeinsam mit dem revolutionären Vortrupp, der KPD., und den kampfesmutigen Jugendgenossen. Nur so kann es vorwärts gehen.“³⁵⁰³

Und in der Nummer 251 vom 28. November:

„Darum sagen wir dieser Diktatur der Unterdrückung und Ausbeutung des arbeitenden Volkes, dieser Diktatur des bürgerlichen Bankrotts, den Kampf auf Leben und Tod an.

Zum Kampfe um die Diktatur alles dessen, was in Deutschland arbeitet und leidet, rufen wir in dieser Stunde das deutsche Proletariat auf. Es ist von der Geschichte berufen, alle Notleidenden, ob in Stadt oder Land, am Schraubstock oder im Kontor zu sammeln, die Diktatur der großen Mehrheit des deutschen Volkes aufzurichten und mit eiserner Faust das deutsche Volk aus Not, Elend und Zerklüftung herauszuführen.“³⁵⁰⁴

Außerdem wertete man eine Textstelle im gleichen Artikel als strafbar gemäß § 8 Nr. 1 RSG:

„Im Namen der Weimarer Verfassung, deren Blätter beschmutzt in allen Winkeln herumflattern, haben sie die Presse der revolutionären Arbeiter und ihrer Organisationen zertrümmert, damit die arbeitenden Massen, der Hort der Rettung des deutschen Volkes, ohne Führung im Kampfe bleiben und so der endgültige Sieg des Faschismus, des Militarismus gesichert sei.“³⁵⁰⁵

Wie aus einem Schreiben des Solinger Oberbürgermeisters hervorgeht, hatte man sogar „das Einverständnis des zuständigen Bezirksdelegierten“ gewinnen können.³⁵⁰⁶ Ob ein derart scharfes Verbot unter normalen Umständen – insbesondere die lange Dauer von vier Wochen und damit die gesetzlich zulässige Höchstdauer – gerechtfertigt gewesen wäre, ist fraglich. Tatsächlich war die *Bergische Arbeiterstimme* bereits 1922 einmal verboten worden – sie hätte also gewarnt sein können. Darüber hinaus hatte von Seeckt im Rahmen des Ausnahmezustandes am 20. November 1923 im Reich die KPD verboten,³⁵⁰⁷ was zwar nicht für die besetzten Gebiete und damit den weitaus größten Teil der Rheinprovinz galt, aber die Oberpräsidialbeamten mitveranlasst haben könnte, das bis dahin längste Zeitungsverbot in ihrem Zuständigkeitsbereich auszusprechen.

Am 3. Mai 1929 löste der preußische Innenminister den Roten Frontkämpferbund auf.³⁵⁰⁸ Das Düsseldorfer Polizeipräsidium wandte sich am 18. Juni an die Regierung in Düsseldorf:

„In der Nr. 139 der ‚Freiheit‘ sind 3 Stellen enthalten, die nach meiner Ansicht geeignet sind, den Zusammenschluss der Mitglieder des ehemaligen Rotfrontkämpferbundes zu fördern und die Bevölkerung zu beunruhigen.

Die Abbildung auf Seite 1 stellt eine geballte Faust, das Wahrzeichen des ehemaligen Rotfrontkämpferbundes, mit der Ueber- und Unterschrift: ‚Rotfront – Trotzallemedem‘, dar.

Der Artikel in der Frauenbeilage ‚Unsere Kinder spielen Rotfront‘ enthält eine versteckte Aufforderung, die Rotfront-Jugend mit Rotfrontgeist zu beseelen.

Die angestrichene Stelle in dem Referat des Genossen Remmele ruft das Proletariat auf, am 1. August auf die Strasse zu gehen und für die Kampfbereitschaft gegen den imperialistischen Krieg und für die Verteidigung der Sowjet-Union zu demonstrieren.

³⁵⁰³ OP an Reg. Düsseldorf (7.12.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 509f.

³⁵⁰⁴ Ebda., S. 510.

³⁵⁰⁵ Ebda.

³⁵⁰⁶ OB Solingen an Staatsanwaltschaft Elberfeld (28.12.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 519.

³⁵⁰⁷ RAnz. 1923 (23.11., Nr. 267).

³⁵⁰⁸ RAnz. 1929 (7.5., Nr. 105).

Der Inhalt dieser 3 Stellen begründet die Strafbarkeit einer der in den §§ 1-8 bezeichneten Handlungen des Gesetzes zum Schutze der Republik insofern, als darin eine Unterstützung einer Bestrebung zu erblicken ist, die die Untergrabung der verfassungsmässig festgestellten republikanischen Staatsform des Reiches oder eines Landes verfolgt.“³⁵⁰⁹

Die Regierung selbst hegte indes Zweifel, ob die Voraussetzungen tatsächlich gegeben seien gegen das Blatt vorzugehen.³⁵¹⁰ Beim Oberpräsidium entschied man schließlich, dass „die gesetzlichen Voraussetzungen nicht genügend erfüllt erscheinen, was mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf des Republik-Schutzgesetzes besonders beachtlich“ sei.³⁵¹¹ Offenbar schätzte man beim Oberpräsidium die Argumente des Polizeipräsidiums zumindest nicht gänzlich als haltlos ein.

2.4 Übriges

Auch einige Zeitungsartikel, die weder einen Tatbestand des Gesetzes zum Schutze der Republik erfüllten noch einem solchen nahekamen, sollen nicht unter den Tisch fallen. Die Regierung in Düsseldorf legte am 9. März 1923 die *Bergische Volksstimme* vom 9. Februar vor.³⁵¹² Darin war ein als „Neue deutsche Nationalhymne“ betitelt Gedicht enthalten, dessen erste und achte Strophe bspw. lauteten:

„Deutschland, Deutschland über alles, über alles in der Welt,
Wo ein kunterbunt Gelichter fest und treu zusammenhält.
Großagrariere, Hakenkreuzler, Demokraten hochgestellt –
;: Deutschland, Deutschland über alles, über alles in der Welt ;:;
[...]
Wuchern, Schlemmen, Geld erpressen, Hurenpack und Priestertum
Bringt die armen breiten Massen trotz des besten Schaffens um.
Darum lasst uns Lieder singen jenem Reich vom Etsch zum Belt:
;: Deutschland, Deutschland über alles, über alles in der Welt ;:“³⁵¹³

Völlig im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen hob das Oberpräsidium hervor, dass zwar „eine äußerst niedrige Gesinnung gegenüber dem deutschen Vaterland bekundet“ werde, das Gesetz jedoch „keine zweifelsfreie Handhabe zu einem Einschreiten“ biete.³⁵¹⁴ Die Nationalhymne fiel nicht unter die vom Republikschutzgesetz erfassten Staatssymbole.

Die KPD konnte, sofern die innenpolitische Situation nicht äußerst angespannt war, in ihren Blättern oftmals ohne mit einem Einschreiten der Behörden rechnen zu müssen, für ihre Ziele, vor allem die Weltrevolution, werben. Die Vorlage der *Bergischen Arbeiterstimme* vom 20. August 1924 wegen des Artikels „Bezirks-

³⁵⁰⁹ PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (18.6.1929), LHAK 403, Nr. 16803, S. 691.

³⁵¹⁰ Reg. Düsseldorf an OP (21.6.1929), LHAK 403, Nr. 16803, S. 692.

³⁵¹¹ OP an Reg. Düsseldorf (5.7.1929), LHAK 403, Nr. 16803, S. 693.

³⁵¹² Reg. Düsseldorf an OP (9.3.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 359.

³⁵¹³ *Bergische Volksstimme* (9.2.1923, Nr. 34), LHAK 403, Nr. 13469, S. 361.

³⁵¹⁴ OP an Reg. Düsseldorf (23.3.1923), LHAK 403, Nr. 13469, S. 369.

parteitag Niederrhein an die Rote Armee“ durch die Düsseldorfer Regierung³⁵¹⁵ führte zu keinem Verbot des Blattes:

„Dass es die Ziele der kommunistischen Internationale sind, ‚die Massen der Arbeiterschaft zur Revolution, zur Vernichtung des Bürgertums und zur Errichtung der deutschen Sowjet-Republik in den Kampf zu führen‘[,] ist bekannt. Diese Ziele werden auch offen überall – zum Beispiel in den Parlamenten – ausgesprochen. Wenn also nicht speziell zu augenblicklichen Gewalttätigkeiten aufgefordert wird, kann das Gesetz zum Schutze der Republik keine Anwendung finden.“³⁵¹⁶

Pauschale Aufrufe genügten für die Oberpräsidialbeamten demzufolge nicht für das Verbot eines Blattes, so auch im Zusammenhang mit dem Artikel „Tragt den Sturm ins Land“ der *Niederrheinischen Arbeiter-Zeitung* vom 14. Oktober 1926.³⁵¹⁷ Hierin wurde mit drastischen Worten zu Protesten gegen den von der preußischen Regierung angestrebten Ausgleich mit dem Hause Hohenzollern aufgerufen, nachdem der Volksentscheid zur Fürstenenteignung nicht die nötige Mehrheit gefunden hatte:

„Klassenbewußte Arbeiter, wühlt, ‚hetzt‘, arbeitet wie die Maulwürfe, es darf nicht einen Arbeiter, nicht einen ausgepowerten Kleinbürger geben, der nicht durch euch in diesen Tagen von der Gewißheit durchdrungen wird, daß seine Sache verraten worden ist, um der Hohenzollern willen, verraten von den Heilmann-Bartels³⁵¹⁸ und dem Bürgerblock.

Fort mit dem Hohenzollern-Landtag, fort mit der Braun-Regierung, Mobilisation der Massen für den Kongreß der Werktätigen, außerparlamentarischer Kampf!“³⁵¹⁹

Die Einigung mit dem Hause Hohenzollern kam trotz der massiven kommunistischen Proteste und der sich durch Stimmenthaltung ausdrückenden Missbilligung der Sozialdemokraten am 15. Oktober 1926 zustande.³⁵²⁰

Einen interessanten Ansatz – fern von Verwarnungen oder Verboten – bildet die Idee Quasts oder von Sybels, höchstwahrscheinlich des ersteren, die finanzielle Basis der kommunistischen Blätter zu unterhöhlen. Ihm war aufgefallen, dass die Nr. 105 der *Sozialistischen Republik* vom 6. Mai 1925 „eine ganze Seite mit Anzeigen von Coblenzer Firmen“ enthielt. Deshalb habe er dieses Exemplar

³⁵¹⁵ Reg. Düsseldorf an OP (27.8.1924), LHAK 403, Nr. 13470, S. 150.

³⁵¹⁶ OP an Reg. Düsseldorf (18.9.1924), LHAK 403, Nr. 13470, S. 151.

³⁵¹⁷ Die Regierung in Düsseldorf sah keine Eingriffsmöglichkeit (Reg. Düsseldorf an OP (30.10.1926), LHAK 403, Nr. 13472, S. 20), was beim Oberpräsidium ebenso bewertet wurde (Notiz Flach (5.11.1926), LHAK 403, Nr. 13472, S. 20).

³⁵¹⁸ Mit Heilmann ist der auf dem rechten Flügel der SPD stehende Ernst Heilmann (1881-1940) gemeint, der als Fraktionsvorsitzender seiner Partei im preußischen Landtag maßgeblich mit dafür verantwortlich war, dass die Regierung Braun im Parlament über die notwendige Beinfreiheit verfügte. Er galt aufgrund seines Einflusses als ungekrönter König Preußens und war den Nationalsozialisten äußerst verhasst. Er wurde 1940 im KZ Buchenwald ermordet (Jens Flemming: Heilmann, Ernst. In: Demokratische Wege. Ein biographisches Lexikon. Hrsg. von Manfred ASENDORF und ROLF VON BOCKEL. Stuttgart, Weimar 2006, S. 242-244; Hindenburg, Biographisches Handbuch, S. 857-861). Wolfgang Bartels (1890-1971) saß zwar als Abgeordneter des Wahlkreises Düsseldorf-West für die KPD im preußischen Landtag, doch zählte er zur linken Opposition und wurde 1927 aus der Partei ausgeschlossen. Er trat 1929 wieder in die SPD ein, der er bis 1919 bereits angehört hatte (Hindenburg, Biographisches Handbuch, S. 130-132).

³⁵¹⁹ Niederrheinische Arbeiter-Zeitung (14.10.1926, Nr. 240), LHAK 403, Nr. 13472, S. 21.

³⁵²⁰ Schulze, Otto Braun, S. 508f.; Winkler, Weimar, S. 314.

„dem Syndikus der hiesigen Industrie- und Handelskammer Dr. Gertz übergeben unter Hinweis darauf, dass die betreffenden Firmen sich wahrscheinlich nicht bewusst seien, dass sie durch die Anzeigenvergebung eine ihren Grundsätzen feindliche Richtung geradezu unterstützten. Nach Erlangung des Einverständnisses der Industrie- und Handelskammer wird Herr Dr. Gertz die einzelnen Firmen aufmerksam machen und in ähnlichem Sinne auch die übrigen Industrie- und Handelskammern der Provinz unterrichten.“³⁵²¹

Darüber, was bei diesem Versuch letzten Endes herauskam, schweigen die Akten. Als die Regierung in Aachen aber zum Jahresbeginn 1926 die *Aachener Arbeiterzeitung* vorlegte³⁵²² und man beim Oberpräsidium erneut „keine rechtliche Grundlage zum Erlass eines Erscheinungsverbots“ zu besitzen glaubte, stellte man es der Regierung „anheim, [...] in geeigneter Weise, vielleicht durch die dortige Handels- und Industriekammer, auf diejenigen Geschäftsleute einzuwirken, die das gegen die bestehende Rechtsordnungen [sic!] hetzende Blatt dadurch unterstützen, dass sie ihm ihre geschäftlichen Anzeigen in Auftrag geben.“³⁵²³ Es spricht also einiges dafür, dass man dieses Vorgehen zumindest nicht für völlig wirkungslos hielt. Blickt man sowohl kommunistische als auch nationalsozialistische Zeitungen durch, fällt auf, dass darin stets Unternehmen inserierten, denn schließlich sind radikale Wähler genauso potenzielle Kunden wie gemäßigte.

3. Zwischenfazit

Die für die Rheinprovinz auf dem Gebiet der Vereine, Vereinigungen und Versammlungen getroffenen Entscheidungen können schwerlich als effizient bezeichnet werden und haben damit etwas mit den preußen- und deutschlandweiten Maßnahmen gemeinsam. Als einzig erfolgreichere Verbote im Bereich der Parteien, die in der Weimarer Republik den Vereinen gleichgestellt waren, gelten die von von Seeckt am 20. November 1923 während des Ausnahmezustands ausgesprochenen,³⁵²⁴ insbesondere jenes der DVFP, da von Seeckt – gegen den Willen des Reichstags – sämtliche Aktivitäten der verbotenen Parteien unterbinden ließ.³⁵²⁵ Anders als es ein Parteiverbot vom Wortlaut her eigentlich nahelegt, unterschieden sich die damaligen Verbote von heutigen durch ihren zwitterhaften Charakter, der darin bestand, zwar einerseits die Strukturen einer Partei aufzulösen, aber andererseits die Tätigkeit ihrer Abgeordneten, deren Mandate nicht eingezogen wurden,³⁵²⁶ zuzulassen. So saßen selbst 1923/24 während der Zeit des KPD-Verbots kommunistische Abgeordnete in den Parlamenten. Gleiches gilt für

³⁵²¹ Vermerk Quast (14.5.1925), LHAK 403, Nr. 13470, S. 459.

³⁵²² Reg. Aachen an OP (5.1.1926), LHAK 403, Nr. 16824, S. 219.

³⁵²³ OP an Reg. Aachen (12.1.1926), LHAK 403, Nr. 16824, S. 225.

³⁵²⁴ Betroffen waren KPD, NSDAP und DVFP (RAnz. 1923 (23.11.), Nr. 267).

³⁵²⁵ Grünthaler, Parteiverbote, S. 193-196.

³⁵²⁶ Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 718; Stein, Parteiverbote, S. 549.

NSDAP und DVFP.³⁵²⁷ Wurden dann nur Teile einer Partei verboten – wie die NSDAP-Ortsgruppen in der Rheinprovinz 1927/28 – war der Kreativität der Umgehungsversuche praktisch keine Grenzen gesetzt.³⁵²⁸ Grünthaler ist deshalb in seiner Beurteilung der Parteiverbote in der Rheinprovinz als ungeeignet beizupflichten,³⁵²⁹ nicht jedoch in seiner unter anderem auf die Kritik der IRKO gestützten zu pauschalen Bewertung der deutschen Behörden als unwillig, gegen die Nationalsozialisten einzuschreiten.³⁵³⁰ Das NSDAP-Verbot der IRKO war immerhin kürzer als das preußische!³⁵³¹ Dass es auf der deutschen Seite bis zum Ende der Republik massive Defizite gab – obwohl die Schwelle für Vereins-/ Parteiverbote äußerst niedrig war³⁵³² und Parteiverbote durchaus präventiv ausgesprochen wurden –³⁵³³ steht außer Frage. Verbote allerdings, die einer Partei weiterhin die Teilnahme an Wahlen gestatten, laufen wohl letztlich immer ins Leere.

Die Passivität des Oberpräsidiums auf dem Feld der Vereins-, Vereinigungs- und Versammlungsverbote im betrachteten Zeitraum 1922 bis 1929 lässt sich zum einen sicherlich dadurch erklären, dass die Behörde im Krisenjahr 1923 selbst kaum funktionsfähig war – der Oberpräsident hatte seine Amtsgeschäfte mehr schlecht als recht von Wetzlar aus zu führen und ein großer Teil der Beamten war ausgewiesen worden.³⁵³⁴ Die Besatzung trug zu einer gehemmten Entfaltung insbesondere der rechtsradikalen Gruppen bei. Ihre Bedeutung darf jedoch nicht überschätzt werden. Als die NSDAP am 27. Mai 1925 im besetzten Gebiet wieder zugelassen war, wurde ihr Aufstieg wohl in erster Linie von der mangelhaften Resonanz in der mehrheitlich katholischen Bevölkerung gebremst als von Maßnahmen der Besatzungsbehörden oder deren Nachwirkungen. Zum anderen bildeten die darauffolgenden Jahre die Zeit der vordergründigen Stabilisierung der Re-

³⁵²⁷ Die Verbote wurden mit der Verordnung vom 28. Februar 1924 aufgehoben (RAnz. 1924 (29.2.), Nr. 51). Der Aufhebungszeitpunkt ist gleichwohl strittig (Grünthaler, Parteiverbote, S. 196).

³⁵²⁸ Grünthaler, Parteiverbote, S. 232, 248.

³⁵²⁹ Ebda., S. 234.

³⁵³⁰ Ebda., S. 235.

³⁵³¹ Das preußische Verbot dauerte vom 15.11.1922 bis 12.12.1924 (MBliV. 1922, Sp. 1115 und MBliV. 1924, Sp. 1192). Das am 12.7.1923 von der IRKO ausgesprochene Verbot endete am 27.5.1925 (AVHIR. 1925, Nr. 3, S. 7).

³⁵³² Maximilian J. Alter: Die historische Auslegung des Parteiverbots und das NSDAP-Urteil von 1923. In: Juristenzeitung 70 (2015), S. 299. Alter sieht zwischen den Regelungen des RSG und denjenigen des Art. 21 Abs. 2 GG vor allen Dingen keinen Unterschied im Hinblick auf eine immer wieder behauptete Vorverlagerung der Eingriffsschwelle durch die genannte Rechtsnorm (ebda., S. 297). Auch Dreyer unterstreicht in seinem Beitrag, dass mit Weimarer Recht das bereits zweimal fehlgeschlagene NPD-Verbot deutlich leichter zu erreichen wäre (Michael Dreyer: Weimar als wehrhafte Demokratie – ein unterschätztes Vorbild. In: Die Weimarer Verfassung. Wert und Wirkung für die Demokratie. Hrsg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Thüringen. Erfurt 2009, S. 188).

³⁵³³ Anders als Jasper, der kritisiert, dass Parteiverbote von den Verantwortlichen nicht als Präventivmaßnahmen begriffen worden seien, allerdings einräumt, dass sich solche auch nicht mit dem RSG gedeckt hätten (Jasper, Schutz der Republik, S. 173f.), betont Alter sehr wohl die Möglichkeit präventiver Parteiverbote auf der Grundlage des RSG (Alter, Auslegung des Parteiverbots, S. 298).

³⁵³⁴ Siehe hierzu: B) II.2. Das rheinische Oberpräsidium 1922-1932.

publik – die einzelnen radikalen Strömungen des äußeren rechten Spektrums besaßen bloß eine geringe Bedeutung und mit der KPD wusste man sich mehr oder weniger zu arrangieren. Außerdem war und ist zu bedenken, dass verbotene Organisationen in der Illegalität üblicherweise schwieriger kontrolliert werden können als bei offener Betätigung.³⁵³⁵ Das unausgegrenzte, auf ministerielle Weisung erfolgte NSDAP-Ortsgruppenverbot dürfte die Skepsis der Beamten gegenüber dieser Art Verbotsmaßnahme zumindest nicht gemindert haben.

Als vergleichbar unausgegrenzt müssen die in Berlin getroffenen Entscheidungen hinsichtlich des Umgangs mit dem Landwirtschaftskammerpräsidenten von Lüninck beurteilt werden. Dessen Wohnung und Dienstzimmer im Landwirtschaftskammergebäude waren am 12. Mai 1926 im Rahmen einer preußenweiten Polizeiaktion durchsucht worden.³⁵³⁶ Schon seit geraumer Zeit hatten Gerüchte über einen bevorstehenden Umsturz rechtsradikaler Republikfeinde die Runde gemacht,³⁵³⁷ die sich für die Behörden immer mehr verdichteten³⁵³⁸ und greifbar zu werden schienen, als sich beim Berliner Polizeipräsidium am 10. Mai 1926 jemand als Beteiligter an den Plänen vorstellte und bereit war, umfassend auszusagen.³⁵³⁹ Das Vorhaben ähnelte in einigen Punkten der bereits von der Organisation Consul verfolgten Provokationsstrategie, was wenig überrascht, beteiligte sich doch mit dem Bund Wiking ein Nachfolger der O.C. an den Plänen.³⁵⁴⁰ Ein vom Reichspräsidenten eingesetztes Rechtskabinett sollte mithilfe des Artikels 48 der Reichsverfassung regieren. Die zu erwartenden Aufstände hätten Reichswehr und Wehrverbände niedergeschlagen und so den Weg zu einer völkischen Diktatur geebnet.³⁵⁴¹ Bei diesen Plänen, die besonders auf Heinrich Claß (1868-1953), den Vorsitzenden des Alldeutschen Verbands, zurückgingen,³⁵⁴² sah man den rheinischen Landwirtschaftskammerpräsidenten von Lüninck als Reichsernährungsminister im zu bildenden Kabinett vor,³⁵⁴³ was zur Durchsuchung seines Hauses führte. In der Folge kam es zu Angriffen von Lünincks auf die preußische Staatsregierung und was anfänglich als ein starkes Zeichen des preußischen Staates gegen rechtsradikale Verschwörer anmutete, entpuppte sich kurz darauf als juristi-

³⁵³⁵ Albrecht, Albert Grzesinski, S. 256.

³⁵³⁶ Der Vorgang zur „Angelegenheit des Frhr. v. Lüninck“ (Titel der Akte) befindet sich in LHAK 403, Nr. 16917.

³⁵³⁷ Johannes Leicht: Heinrich Claß 1868-1953. Die politische Biographie eines Alldeutschen. Paderborn 2012, S. 345.

³⁵³⁸ Ebda., S. 351.

³⁵³⁹ Albrecht, Albert Grzesinski, S. 137; Schulze, Otto Braun, S. 504.

³⁵⁴⁰ Jasper, Schutz der Republik, S. 155.

³⁵⁴¹ Die Beschreibung der Pläne weicht jeweils in Teilen voneinander ab bei: Albrecht, Albert Grzesinski, S. 137; Leicht, Heinrich Claß, S. 350; Schulze, Otto Braun, S. 504. Eine Ursache dürfte dies darin haben, dass sich eine genaue Rekonstruktion des Komplotts und seiner Begleitscheinungen als schwierig erweist (Leicht, Heinrich Claß, S. 353).

³⁵⁴² Er war nicht von seinem Diktaturkonzept abzubringen (Leicht, Heinrich Claß, S. 343).

³⁵⁴³ Leicht, Heinrich Claß, S. 352; Schulze, Otto Braun, S. 504.

sche Zitterpartie, denn verwertbares Beweismaterial wurde nicht gefunden.³⁵⁴⁴ Die Zerrüttung aufgrund gegenseitiger Vorwürfe erreichte schließlich ein solches Ausmaß, dass das preußische Innenministerium den Oberpräsidialbeamten die Teilnahme „[a]n allen geselligen Veranstaltungen, zu denen die Rheinische Landwirtschaftskammer oder ihr Vorsitzender einladen“, verbot.³⁵⁴⁵ Für die Oberpräsidialbeamten war die Lage insofern misslich, als ihnen der gesellschaftliche Umgang mit der Kammer und ihrem Vorsitzenden untersagt wurde, obzwar sie als höchste Vertreter des Staates in der Provinz denselben zu repräsentieren hatten, was sich auch auf gesellschaftliche Veranstaltungen erstreckte. Es ist völlig nachvollziehbar, dass sich die preußische Staatsregierung von Lünincks Beschimpfungen nicht gefallen lassen konnte, der gewiss nicht auf dem Boden der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsordnung stand.³⁵⁴⁶ Trotzdem scheint man die Konsequenzen einer derartigen Kontaktbeschränkung, die dann am 6. Januar 1927 aufgehoben wurde,³⁵⁴⁷ für die Staatsbehörden vor Ort nicht ausreichend bedacht zu haben. So kommt man letztlich nicht umhin festzustellen, dass von den obersten Landesbehörden ergriffene Maßnahmen zwar in der Theorie wohlbegründet und nachvollziehbar sein mochten, dass sie jedoch an der Praxis vor Ort oft scheiterten.

Anders als bei Vereinen, Vereinigungen und Versammlungen sah es bei der Presse aus. Hier ging es um einen Bereich, für den in erster Linie nur die Oberpräsidien zuständig waren und auch preußenweit rege tätig wurden. Sprach das preußische Innenministerium in der Anfangszeit immer noch Verbote aus, so wurden

³⁵⁴⁴ Schulze, Otto Braun, S. 504f. Für den Hauptverschwörer Claß hatte die ganze Sache keine gerichtlichen Folgen – die Hauptverhandlung wurde mangels Beweisen nicht einmal eröffnet (Leicht, Heinrich Claß, S. 359). Albrecht weist darauf hin, dass stattdessen gegen den Kronzeugen, durch dessen Aussage die ganze Aktion erst gestartet worden war, ein Landesverratsverfahren eröffnet wurde, er ein Dreivierteljahr in Haft saß und man ihn erst 1929 freisprach (Albrecht, Albert Grzesinski, S. 137f.).

³⁵⁴⁵ Ferner: „Bei den übrigen Veranstaltungen wird die Staatsregierung durch zwei Kommissare des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und gegebenenfalls durch nachgeordnete Beamte, deren Zahl möglichst zu beschränken ist, vertreten“ (Preuß. IM an OP (27.6.1926), LHAK 403, Nr. 16917, S. 91-93).

³⁵⁴⁶ Das Innenministerium ließ die Oberpräsidialbeamten außerdem wissen, dass „die Einstellung des Freiherrn von Lüninck keineswegs so einwandfrei ist, wie er es die Öffentlichkeit glauben“ lasse (Preuß. IM an OP (29.5.1926), LHAK 403, Nr. 16917, S. 17). Insbesondere waren im Rahmen der Hausdurchsuchung vonseiten von Lünincks gegenüber den Polizeibeamten Sätze gefallen wie: „Nun, ich bin nicht nur rechts, sondern sogar stark rechts!“ (Bericht Regierungsassessor Zenz (15.5.1926), LHAK 403, Nr. 16917, S. 29). Und: „Wenn es gegen Berlin geht, dann bin ich der erste, der losmarschiert!“ (Ergänzungsbericht Regierungsassessor Zenz (19.5.1926), LHAK 403, Nr. 16917, S. 35). Dass sich die preußischen Behörden bei der politischen Einstellung des Freiherrn nicht täuschten, zeigte sich vor allem Anfang der Dreißigerjahre immer deutlicher, als dieser offen das parlamentarische System ablehnte, die von Papen'sche Politik guthieß und schließlich 1933 Nachfolger Fuchs' als rheinischer Oberpräsident wurde, ehe die Nationalsozialisten ihn dann 1935 absetzten (Heinz Hürten: Lüninck, Hermann Freiherr von. In: Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 15. Berlin 1987, S. 470f.).

³⁵⁴⁷ Beide Seiten hatten sich unter Mitwirkung des Oberpräsidiums aufeinander zubewegt und durch abgegebene Erklärungen den Streit beigelegt (Telegramm preuß. IM an OP (6.1.1927), LHAK 403, Nr. 16917, S. 237).

die direkten Interventionen bis 1927 eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt erließen in Preußen hauptsächlich die Oberpräsidien Presseverbote, was keineswegs bedeutet, dass das Innenministerium das jeweils verantwortliche Oberpräsidium nicht zu einem Verbot anweisen konnte wie etwa beim ersten Verbot des *Westdeutschen Beobachters*. Zudem entwickelte sich am rheinischen Oberpräsidium allmählich eine gewisse Übung, was die Verbotspraxis anbelangte: Die ersten Verbote zeichneten sich noch – wenn überhaupt – durch im Vergleich zu späteren Verböten eher spärliche Begründungen aus, was in Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei Presseverböten immerhin um einen Eingriff in das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit handelte, welches auch in der Weimarer Verfassung geschützt war,³⁵⁴⁸ ein wenig erstaunen mag. Bei den Verböten der *Aachener Arbeiter-Zeitung* und des *Ruhr-Echos* vom Mai 1924 erscheint darüber hinaus die Ermächtigungsgrundlage fraglich. Offenbar bedurften die Oberpräsidialbeamten eines einige Zeit beanspruchenden Lernens um mit den ihnen an die Hand gegebenen Befugnissen des Republikschutzgesetzes sicher und rechtlich sauber umgehen zu können. Selbst im Oktober 1927 regte man ja noch beim preußischen Innenministerium eine Erweiterung des vom Republikschutzgesetz geschützten Personenkreises um den Reichspräsidenten an, obwohl dieser von Beginn an dazugehört hatte. Nach der Klarstellung vonseiten Berlins hätte es den Beamten eigentlich daran gelegen sein müssen, die untergeordneten Behörden über den Irrtum zu informieren, was aber erst auf deren Nachfrage geschah. Damit stellt sich unweigerlich die Frage nach potentiellen Hemmnissen bei der Anwendung des Gesetzes zum Schutze der Republik auf der Verwaltungsebene der Oberpräsidien.

Eine Unterteilung kann dabei nur grob in stärker innerhalb und stärker außerhalb des Verwaltungsapparats liegende Gründe erfolgen, denn die einzelnen Fäden sind – bildlich gesprochen – oft zu sehr zu einem Entscheidungsknäuel verflochten. Als eindeutig innerhalb liegend sind die Unkenntnis der Beamten hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen des Republikschutzgesetzes aber auch der Zuständigkeitsbereiche anderer Behörden, bspw. des Polizeipräsidiums Elberfeld-Barmen beim Verbot der *Bergischen Volksstimme* und der *Roten Tribüne* 1925, zu betrachten. Solche Pannen konnten die Durchschlagskraft oder gar die Verböte selbst be- bzw. verhindern. Ganz ähnlich stellt sich die Situation bei den Grenzen der Verwaltungsbezirke dar, die insbesondere dann hemmend wirken konnten, wenn die Bewertung eines Sachverhalts durch die beteiligten Behörden auseinanderstrebte, was die Vorgänge um das *Ruhr-Echo* 1922/23 dokumentieren,

³⁵⁴⁸ „Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. In diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.“

Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaulstellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig“ (RGBl. 1919, S. 1405f., Art. 118).

dessen Verbot durch die Verbreitung eines ähnlichen Blattes aus der Nachbarprovinz Westfalen konterkariert wurde. Dem stehen ebenso unterschiedliche Auffassungen in Berlin und Koblenz gleich, so im Fall der *Bergischen Arbeiterstimme* 1924, als das Oberpräsidium das Verbot aufrechterhalten wollte und vom preußischen Innenministerium die telefonische Weisung zur Aufhebung desselben erging.

Bereits während der Gültigkeit des ersten Republikschutzgesetzes lassen sich politische Erwägungen ausmachen, die die Entscheidungsfindung beeinflussten, etwa im Vorfeld von Wahlen, wo man die politische Stimmung nicht noch durch Presseverbote anheizen wollte oder zur Zeit der Ruhrbesetzung, in der das oberste Ziel der Erhalt der Einheitsfront gegen Franzosen und Belgier war und Verbote insbesondere kommunistischer Blätter einen Teil der Arbeiterschaft möglicherweise hätten ausscheren lassen. Es muss befürchtet werden, dass diese politischen Rücksicht- und Einflussnahmen von höherer Ebene in Zeiten instabilerer politischer Verhältnisse mit Blick auf den Zeitraum 1930 bis 1932 sogar noch eine Steigerung erfahren.

Keine unerhebliche Rolle dürften – zwar nicht im Sinne eines Hemmnisses – zudem die persönlichen Einstellungen der Oberpräsidialbeamten und die hin und wieder vorkommenden Angriffe auf sie (*Schöpfung, Westdeutscher Beobachter*) gespielt haben, obschon sie dies selbstredend nicht in den Akten vermerkten. Wenn jedoch in einem Schreiben an das Kölner Regierungspräsidium die Rede davon ist, dass man es sehr bedauere, kein Verbot habe aussprechen zu können, obwohl man es gerne gewollt hätte, ist dies mehr als bloß eine gewöhnliche Höflichkeitsfloskel.

In den eher außerhalb des Verwaltungsapparats liegenden Bereich gehört gleichermaßen die Besatzung selbst, die teils indirekt, teils direkt Einfluss auf die Entscheidungen in Koblenz ausübte: Indirekt, indem ihretwegen auf Verbote verzichtet wurde, direkt, indem sie die preußischen Zivilbehörden an der Umsetzung von Verboten hinderte oder aber von sich aus Blätter verbot, die man am Oberpräsidium gerne verboten hätte, indes aufgrund mangelnder Ermächtigungsgrundlagen nicht verbieten konnte und deshalb ganz froh war, wenn die Besatzer das Erscheinen eines Kommunistenblattes wie der *Aachener Arbeiter-Zeitung* 1924 untersagten. Andererseits hätten die preußischen Beamten im besetzten Gebiet mehr Verbotsmöglichkeiten besessen, wenn die Notverordnungen des Jahres 1924, die die gesetzlichen Grundlagen erweiterten, von der Rheinlandkommission zugelassen worden wären. Insofern dürfte die Besatzung sich – ebenfalls vor dem Hintergrund der mehrmaligen Missachtung oberpräsidialer Verfügungen – im Bereich des Pressewesens stärker negativ als positiv ausgewirkt haben. Mit Locarno setzte 1925 allerdings ein deutlicher Wandel ein. Es sind mit der beginnenden Verständigungspolitik keine schwerwiegenden Eingriffe der Besatzer in Maßnahmen des Oberpräsidiums nachweisbar; somit schlug die Weltpolitik einmal mehr auf das Verwaltungshandeln in der Rheinprovinz durch.

Ein weiteres Hemmnis kann in der Bedeutung gesehen werden, die man einer Zeitung zumaß. Im Falle des *Öffentlichen Anzeigers* schien man sich zurückzuhalten um ein Abdriften ins französische Lager zu vermeiden und der *Rheinischen Tageszeitung* wollte man kein Propagandamaterial liefern und sie dadurch stärken. Einen Unterschied machte man ebenfalls zwischen den beleidigten Personen: Ging es gegen einzelne Minister ahndete man Beschimpfungen zögerlicher als solche gegen den Reichspräsidenten. Das Republikschutzgesetz gewichtete diese hingegen nicht anders. Fraglich ist einerseits, ob dann nicht möglicherweise ein schärferes Vorgehen hätte erfolgen können. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass Verwaltungsakte nicht im rechtlosen Raum erlassen werden, sondern gegebenenfalls einer gerichtlichen Überprüfung standhalten müssen – anders als bei Verboten durch die Interalliierte Rheinlandkommission, deren es von 1920 bis 1929 mindestens 613 gab³⁵⁴⁹ und die, da die IRKO ihren selbstgeschaffenen Spielraum oftmals voll ausnutzte, nicht selten das Todesurteil für die betroffene Zeitung bedeuteten, sofern sie hauptsächlich im besetzten Gebiet erschien.³⁵⁵⁰ Auf Gerichtsfestigkeit seiner Beschlüsse legte man beim Oberpräsidium großen Wert. Man wollte sich nicht die Blöße geben, Entscheidungen zu fällen, die kurz darauf von der Justiz kassiert werden. Auf diesem Feld waren die rheinischen Oberpräsidialbeamten in der Tat erfolgreich. Sofern ein Verbot an den Staatsgerichtshof oder das Reichsgericht gelangte, wurde es dort stets im Endergebnis bestätigt.

Ein starkes Übergewicht in den Jahren 1922 bis 1929 besaßen die gegen kommunistische Zeitungen verhängten Verbote. Hieraus auf eine Rechtslastigkeit der Beamten am Oberpräsidium zu schließen, wäre indes verfehlt. Zum einen konnten sie – mit Ausnahme der selbst gelesenen – hauptsächlich nur diejenigen Blätter beurteilen, die ihnen von den untergeordneten Behörden übersandt wurden. Zum anderen zeigt der Blick auf die Wahlergebnisse in den besagten Jahren, dass die Kommunisten in der Rheinprovinz mit Abstand die stärkste republikfeindliche Kraft bildeten.³⁵⁵¹ Der 1925 gegründete *Westdeutsche Beobachter* war lange Zeit das einzige dem Oberpräsidium vorgelegte NS-Organ – was hätte insofern verboten werden sollen, wenn es nicht existierte oder bekannt war? Verwarnt wurden dagegen neben einem kommunistischen und einem nationalsozialistischen Blatt außerdem drei als deutschnational eingestufte Blätter und ein als unabhängig im Sinne von politisch neutral bewertetes Blatt. Ein einseitiges Bild ergibt sich damit für den Zeitraum 1922 bis 1929 hinsichtlich der pressepolizeilichen Maßnahmen nicht.

So ist das Gesamtbild ein zwiegespaltenes: Im Bereich der Vereine, Vereinigungen und Versammlungen hielten sich die rheinischen Oberpräsidialbeamten

³⁵⁴⁹ Siehe hierzu: F) VII. Durch die Interalliierte Rheinlandkommission ausgesprochene Zeitungs- und Zeitschriftenverbote.

³⁵⁵⁰ Koszyk, *Deutsche Presse*, S. 85. Siehe hierzu auch: B) I.2. Besatzungsregime und internationale Politik.

³⁵⁵¹ Hierzu: B) I.3. Politische Kräfteverhältnisse.

hauptsächlich zurück. Bei den pressepolizeilichen Maßnahmen hingegen wurden sie in einem Maße tätig, das unter Berücksichtigung der der Besatzung geschuldeten Umstände demjenigen der übrigen preußischen Verbotsbehörden vergleichbar ist.³⁵⁵²

³⁵⁵² D) III. Statistischer Vergleich mit den übrigen preußischen Provinzen auf der Grundlage der amtlichen Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

II. Maßnahmen des Oberpräsidiums auf der Grundlage des zweiten Republiksschutzgesetzes und der Notverordnungen des Reichspräsidenten (1930-1932)

1. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen ohne die periodische Presse

1.1 Uniformverbote

Uniformen erfüllen, sofern sie von Mitgliedern nichtstaatlicher Organisationen getragen werden, mehrere Funktionen: Sie symbolisieren als Parteiuniformen die politische Verbundenheit im gemeinsamen Bekenntnis zu einer Partei und ihren Zielen, stärken das Gemeinschaftsgefühl ihrer Träger, schaffen ein Wir-Gefühl und eine Trennung in ein Wir und Ihr im Sinne von: wir und unsere Gegner. Zugleich sind sie nicht nur eine Provokation des politischen Gegners, sondern auch des Staates, dem als Inhaber des Gewaltmonopols lange Zeit die Uniformierung eines Teils seiner Beamten vorbehalten war.³⁵⁵³ Es nimmt deshalb nicht wunder, dass eine Partei wie die NSDAP Uniformen in ihrer Propaganda einen hohen Stellenwert beimaß, lockten diese doch besonders „jugendliche[] Personen“ an, „die zum grossen Teil aus Freude an der Parteiuniform und dem militärischen Auftreten beigetreten sind.“³⁵⁵⁴ Dass ein Uniformverbot die NSDAP an einem empfindlichen Punkt traf, hatte man in der Rheinprovinz schon 1929 feststellen können,³⁵⁵⁵ als von den Besatzungsmächten für das besetzte Gebiet ein solches verfügt worden war.³⁵⁵⁶ Zwar erschwerten Uniformverbote durchaus die behördliche Aufklärungsarbeit,³⁵⁵⁷ wenn man jedoch die durch das Uniformtragen provozierte Gewalt bekämpfen wollte, kam man wohl schlechterdings nicht umhin, an diesem Punkt anzusetzen. Beim Oberpräsidium sah man das Tragen von Uniformen ohnehin äußerst kritisch und als man auch in Berlin glaubte, dem nationalsozialistischen Gebaren mit anderen als den bisherigen Mitteln begegnen zu müssen, verbot das preußische Innenministerium am 11. Juni 1930 das Tragen der NS-Uniform.³⁵⁵⁸ Anfang Juli ging den Regierungspräsidien eine ausformulierte Polizeiverordnung zu, die diese mit den auf ihre Bezirke zutreffenden Angaben ausgefüllt erlassen sollten.³⁵⁵⁹ § 1 dieser Verordnung(en) lautete ähnlich dem Ministerialerlass vom 11. Juni:

³⁵⁵³ Siemens, Sturmabteilung, S. 85.

³⁵⁵⁴ Reg. Koblenz an OP (31.7.1930), LHAK 441, Nr. 28236, S. 149.

³⁵⁵⁵ OP an preuß. IM (12.9.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 99. Siehe hierzu: C) II.5.2.1 Bündelung der Kräfte.

³⁵⁵⁶ MRKbrG. 1929, Nr. 6, S. 30 und Nr. 7, S. 32.

³⁵⁵⁷ „Nat. soz. Hilfsorganisationen sind wenig in Erscheinung getreten. Durch das Uniformverbot wird es erschwert, in dieser Richtung genauere Feststellungen zu machen“ (Reg. Koblenz an OP (31.7.1930), LHAK 441, Nr. 28236, S. 151). Die Nationalsozialisten waren schlicht nicht mehr so sichtbar wie zuvor.

³⁵⁵⁸ MBliV. 1930, Sp. 547f.; Abschrift Funkspruch preuß. IM (11.6.1930), LHAK 403, Nr. 16762, S. 5.

³⁵⁵⁹ Preuß. IM an Reg. Preußens und PP Berlin (1.7.1930), LHAK 403, Nr. 16762, S. 93. Der preußische Innenminister war gemäß § 136 des Landesverwaltungsgesetzes nur zum Erlass von

„§ 1. Das öffentliche Tragen der Parteiuniform der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei einschließlich ihrer Unter-, Hilfs- und Nebenorganisationen ist verboten.

Zur Uniform gehören alle Gegenstände, die dazu bestimmt oder geeignet sind, abweichend von der üblichen bürgerlichen Kleidung die Zugehörigkeit zu den genannten Organisationen, insbesondere den sog. Sturmabteilungen, Schutzstaffeln und der Hitlerjugend, äußerlich zu kennzeichnen, also Kleidungs- und Ausrüstungsstücke (z. B. auch Armbinden), die durch bestimmte Form, Farbe, Schnitt u. a. ein Merkmal der genannten Organisationen darstellen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.“³⁵⁶⁰

Schnell ergaben sich indes Probleme. Eines bestand in der Frage, was denn überhaupt eine Uniform ausmache. Die Behörden waren sich einig, dass das Braunhemd unzweifelhaft als Uniform zu betrachten sei, „da es ein Kleidungsstück ist, das einen Teil der besonderen, von der üblichen Kleidungsart abweichenden nationalsozialistischen Uniform darstell[e].“ Für das Oberpräsidium war ebenso „klar, dass eine andere gleichmässige Kleidung, die nicht von der üblichen ‚bürgerlichen‘ Kleidung abweicht, also etwa das gleichmässige Tragen weißer Sporthemden“, „nicht als die verbotene nationalsozialistische Parteiuniform anzusehen“ sei³⁵⁶¹ – eine Auslegung, der das Koblenzer Polizeipräsidium indes widersprach:

„Die im Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 9.7.30 [...] erfolgte Auslegung betr. das Verbot der nationalsozialistischen Parteiuniform entspricht nach der mir im Innenministerium gewordenen Auskunft und dem Referat, das über diesen Punkt bei der letzten Konferenz der Polizeiprääsidenten in Berlin gehalten wurde, nicht dem im Ministerium vertretenen Standpunkt. Danach liegt auch ein Verstoss gegen das bestehende Uniformverbot vor, wenn Mitglieder der NSDAP anstatt des ohne weiteres verbotenen ‚Braunhemdes‘ z. B. weisse Hemden tragen, sofern diese Bekleidung nicht von einzelnen Mitgliedern der Partei, sondern in Trupps oder sonstigen geschlossenen Abteilungen einheitlich gezeigt wird. Dieses einheitliche – uniformierte – demonstrative Auftreten bedeutet ein Abweichen von der üblichen bürgerlichen Kleidung.“³⁵⁶²

Von seiner kaum haltbaren Auslegung wich das Oberpräsidium schließlich ab und verdeutlichte, dass es auf die Wirkung der einheitlichen Kleidung ankomme, so dass folglich auch Sporthemden, die von einem „größere[n] Trupp von SA-Leuten demonstrativ nach Art der bisherigen ‚Braunhemden‘“ getragen würden, „Uniformcharakter“ annehmen könnten.³⁵⁶³ Mit der gleichen Problematik war man im Regierungsbezirk Düsseldorf konfrontiert.³⁵⁶⁴ Die dortige Regierung erkannte wie das Polizeipräsidium in Essen „das Wesentliche einer Uniformierung nicht nur in der Gleichmässigkeit der Kleidung, sondern darin [...], dass der Träger dieser Kleidung – auch wenn er allein auftritt – an ihr als Angehöriger einer bestimmten Organisation zu erkennen“ sei. Beachtet werden müsse allerdings „bei dieser Aus-

Polizeiverordnungen befugt, „[s]oweit die Gesetze ausdrücklich“ darauf verwiesen (GS. 1883, S. 230, § 136 Abs. 1 S. 1. Hierzu auch: Groeben, Erfüllung, S. 444f.; Rosin, Polizeiverordnungsrecht, S. 185-192). Ein generelles Polizeiverordnungsrecht der Minister gab es erst mit dem Polizeiverwaltungsgesetz 1931 (Hendrik Burke: Die Polizeiverordnung. Berlin 2019 (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 1409), S. 41, 58).

³⁵⁶⁰ Preuß. IM Entwurf Polizeiverordnung (1.7.1930), LHAK 403, Nr. 16762, S. 94.

³⁵⁶¹ OP an Reg. Koblenz (9.7.1930), LHAK 403, Nr. 16792, S. 14.

³⁵⁶² PP Koblenz an Reg. Koblenz (19.7.1930), LHAK 403, Nr. 16762, S. 139.

³⁵⁶³ OP an Reg. Koblenz (23.8.1930), LHAK 403, Nr. 16762, S. 140.

³⁵⁶⁴ OP an preuß. IM (1.10.1930), LHAK 403, Nr. 16762, S. 86f.

legung, dass hiernach Mitglieder der N.S.D.A.P. ungehindert z. B. in gleichen Windjacken oder blauen Sportjacken auftreten könnten, weil diese Bekleidungsstücke auch sonst getragen“ würden „und als solche kein besonderes Merkmal für die nationalsozialistischen Organisationen darstellen.“ Die Regierung hielt im „Interesse eines einheitlichen Vorgehens der Polizeiverwaltungen [...] eine baldige authentische Auslegung des Begriffs ‚Uniform‘“ für „sehr erwünscht.“³⁵⁶⁵ Beim Oberpräsidium glaubte man sich spätestens jetzt dazu veranlasst unter Verweis auf das grundsätzliche Ermessen der Polizeibehörden vor Ort im Einzelfall einige „allgemeine Richtlinien“ für die Charakterisierung von Bekleidung als Uniform aufstellen zu müssen.³⁵⁶⁶ Nach Auffassung der Oberpräsidialbeamten hatten hierfür zwei Voraussetzungen erfüllt zu sein: „Die Kleidung muss nach dem Willen des Trägers ‚bestimmt‘ sein, die Zugehörigkeit zur Organisation dem Publikum [= Öffentlichkeit] gegenüber zu kennzeichnen.“³⁵⁶⁷ Es war demnach erforderlich, dass der Träger die Absicht hatte, durch seine Kleidung ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus abzugeben. Das allein reichte hingegen noch nicht aus, denn die Kleidung musste „im Einzelfall auch ‚geeignet‘ sein, als ‚Uniform‘ zu wirken“ – was je nach Art des Auftretens beim gleichen Kleidungsstück zu einem unterschiedlichen Ergebnis führen konnte. Wenn an einem weißen Sporthemd „militärähnliche Abzeichen (Schnüre, Litzen, Spiegel etc[.]) angebracht waren,“ genügte dies unter Umständen, um jemanden „als Angehörigen der Organisation“ zu erkennen.³⁵⁶⁸ Bei normalen weißen Sporthemden ohne irgendwelche Abzeichen – auch das Parteiabzeichen war nicht verboten – sei indes selbst bei „kleinere[n] Gruppen von S.A.-Leuten“ nicht von einem Verstoß gegen das Uniformverbot auszugehen. Im Einzelfall könne trotzdem bereits ein Verstoß gegen das Uniformverbot im Auftreten einzelner Personen liegen, etwa dann, „wenn bei einer Witterung, in der niemand, der nicht den besonderen Zweck des uniformierten Auftretens verfolg[e],“ bspw. „an kalten Wintertagen“, in weißem Sporthemd ohne Weste oder sonstige Überkleidung umherziehe. Anders verhalte es sich bei „geschlossenem Auftreten einer grösseren Gruppe“:³⁵⁶⁹ Hier könne

„auch wenn die Kleidung eines einzeln auftretenden Teilnehmers nicht als von der üblichen Kleidung abweichenden ‚Uniform‘ anzusehen wäre, in dem demonstrativ-geschlossenen Auftreten der gesamten Kolonne in völlig übereinstimmender Kleidung und zwar in einer Kleidung, die gewöhnlich nur vereinzelt und an besonders warmen Tagen getragen wird, ein ‚Abweichen‘ von der ‚üblichen bürgerlichen Kleidung‘ gesehen werden, das die einheitliche Kleidung als ‚Uniform‘ erscheinen lässt, die in diesem besonderen Falle bestimmt und auch ohne weiteres geeignet ist, die Zugehörigkeit zu den betreffenden Organisationen zu kennzeichnen.“³⁵⁷⁰

³⁵⁶⁵ Reg. Düsseldorf an OP (22.9.1930), LHAK 403, Nr. 16762, S. 66.

³⁵⁶⁶ OP an Reg. Düsseldorf (1.10.1930), LHAK 403, Nr. 16762, S. 81. Der Erlass ging auch an die übrigen Regierungspräsidien der Provinz (ebda., S. 85).

³⁵⁶⁷ OP an Reg. Düsseldorf (1.10.1930), LHAK 403, Nr. 16762, S. 82.

³⁵⁶⁸ Ebda., S. 83.

³⁵⁶⁹ Ebda., S. 84.

³⁵⁷⁰ Ebda., S. 85.

Mit dieser Auslegung ging das Oberpräsidium über diejenige des Düsseldorfer Regierungs- und Essener Polizeipräsidiums hinaus, die es „für zu eng“ hielt, der es ansonsten allerdings zustimmte.³⁵⁷¹

Zwar hatte man in der Rheinprovinz damit nun für allgemeine Richtlinien gesorgt, doch drohte den von den einzelnen Regierungspräsidien ausgesprochenen Verboten längst das erste Ungemach, was man im Reichsministerium des Innern nicht ohne Befremden beobachtete. Die auf Anweisung des preußischen Innenministeriums von den Regierungspräsidien erlassenen Uniformverbote bedurften gemäß § 139 des Landesverwaltungsgesetzes der Zustimmung der Bezirksausschüsse.³⁵⁷² Derjenige des Regierungsbezirks Düsseldorf verweigerte diese jedoch, beanstandete das einseitige Uniformverbot und forderte eines, das alle Organisationen gleichermaßen betraf.³⁵⁷³ Das Regierungspräsidium musste die abgelehnte Polizeiverordnung somit aufheben, plante aber am Tag der Aufhebung „eine Polizeiverordnung gleichen Inhalts“ dem Bezirksausschuss erneut „zur Zustimmung vorzulegen“ und ihn darauf hinzuweisen, „dass aus Sicherheitsgründen und mit Rücksicht auf das Bestehen der Polizeiverordnung in allen übrigen Regierungsbezirken eine gleiche Regelung für den hiesigen Bezirk unbedingt notwendig sei.“³⁵⁷⁴ Das Oberpräsidium unterstützte dieses fragwürdige Vorgehen:³⁵⁷⁵

„Im übrigen würde auch bei erzwungener Aufhebung der Polizeiverordnung [...] das vom Herrn Minister ausgesprochene polizeiliche Verbot der nationalsozialistischen Parteiuniform vom 11.6. auch für den Bezirk Düsseldorf unverändert bestehen bleiben. Lediglich die allgemeine Strafandrohung für Zuwiderhandlungen würde in Wegfall kommen.“³⁵⁷⁶

Gegenüber dem preußischen Innenministerium äußerte man zudem, dass man – falls der Düsseldorfer Bezirksausschuss erneut seine Zustimmung verweigern sollte – „eine Verordnung gleichen Inhalts für die ganze Rheinprovinz“ erlassen werde.³⁵⁷⁷ In Ostpreußen stand das Königsberger Regierungspräsidium vor dem gleichen Problem wie seine Kollegen in Düsseldorf. Hier war die auf Geheiß des Innenministeriums in Kraft gesetzte Standard-Verordnung ebenfalls im Bezirksausschuss durchgefallen.³⁵⁷⁸ Im Reichsinnenministerium verursachte das preußische Prozedere offenbar nur ungläubiges Kopfschütteln: Man bezweifelte die Vereinbarkeit des Vorgehens mit „dem Sinn des [Landesverwaltungs-]Gesetzes“, hielt sich aber bedeckt und bezeichnete das Ganze als „eine rein preussische Lan-

³⁵⁷¹ OP an preuß. IM (1.10.1930), LHAK 403, Nr. 16762, S. 87.

³⁵⁷² GS. 1883, S. 231, § 139 S. 1.

³⁵⁷³ Reg. Düsseldorf an OP (24.9.1930), LHAK 403, Nr. 16762, S. 168.

³⁵⁷⁴ Ebda., S. 169.

³⁵⁷⁵ OP an Reg. Düsseldorf (27.9.1930), LHAK 403, Nr. 16762, S. 175.

³⁵⁷⁶ Ebda., S. 176. Polizeiverordnungen konnten – wie im vorliegenden Fall – Strafandrohungen für Verstöße enthalten (Burke, Polizeiverordnung, S. 59; Drews, Polizeiverordnungen, S. 323). Da das Ministerium jedoch noch nicht über ein allgemeines Polizeiverordnungsrecht verfügte (Burke, Polizeiverordnung, S. 58), hatte es in seinem Verbot auch keine Strafe bei Nichtbefolgung androhen dürfen.

³⁵⁷⁷ OP an preuß. IM (27.9.1930), LHAK 403, Nr. 16762, S. 179.

³⁵⁷⁸ Preuß. IM an Reichs-IM (28.10.1930), BArch R 1501/ 126185, Bl. 155.

desangelegenheit.“³⁵⁷⁹ Die Genehmigung des Düsseldorfer Bezirksausschusses konnte schließlich erreicht werden,³⁵⁸⁰ doch sollte sich schon bald zeigen, dass er den wunden Punkt all dieser Verordnungen getroffen hatte.

Aufseiten der NSDAP bemühte man sich gewiss um eine Umgehung der Uniformverbote.³⁵⁸¹ Allzu leicht dürfte ihr diese hingegen nicht immer gefallen sein. Das Oberpräsidium berichtete dem preußischen Innenministerium am 29. November 1930 unter anderem über eine Propagandafahrt der SA und führte Folgendes aus:

„Die Anordnung in Absatz 2 des [Standarten-Befehls vom 8. November 1930]: ‚Anzug: kein braunes Zeug; weisses Hemd, schwarze Binder, Sporthose, Parteiabzeichen‘ sowie die [...] Anordnung des Standartenführers vom 12.11. [...], in der dieser unter Wiederholung der Anzugsvorschrift den Standartenführern empfiehlt, dafür Sorge zu tragen, dass die S.A.-Leute unter den weissen Sporthemden warmes Unterzeug anziehen sollen, um auch bei kaltem Wetter ohne Rock und Weste aufmarschieren zu können, deutete darauf hin, dass die S.A. in einer einheitlichen Sonderkleidung aufmarschieren würde, die bestimmt und geeignet war, abweichend von der üblichen bürgerlichen Kleidung die Zugehörigkeit zur Organisation äusserlich zu kennzeichnen und daher gegen das Uniformverbot verstiess.

Die Polizei, die auch mit Rücksicht auf etwa erforderlich werdende Massnahmen zur Verhütung eines Verstoßes gegen das Uniformverbot besonders verstärkt war, fand jedoch keinen Anlass auf Grund dieses Verbotes einzuschreiten trotzdem in Zülpich und Rheinbach Propagandamärsche in der befohlenen Tracht ausgeführt wurden. Sie kam, wie der Polizeipräsident offenbar auf Grund der Meldung des zur Beobachtung entsandten Beamten der politischen Polizei berichtet, zu der Auffassung, dass die Machart, Form und Farbe der Hosen, Hemden und Kravatten [sic!] so verschiedenartig war, dass der Eindruck einer ‚Uniform‘, d. h. einer einheitlichen Sonderkleidung^[1] nicht bestand. Ich habe den Regierungspräsidenten, der zu diesem Punkte von sich aus keine Stellung nimmt, ersucht, die von dem Polizeipräsidenten vertretene Auffassung nochmals nachzuprüfen, da sie mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse (Aufmarsch einer starken geschlossenen Kolonne in weissen Sporthemden ohne Rock und Weste bei einer Witterung, bei der sonst niemand in dieser Kleidung ausgeht) wenig einleuchtend erscheint. Gleichzeitig habe ich ihm auch nahegelegt, bei solchen Propaganda-Aufmärschen, bei denen nachweislich schon vorher eine bestimmte einheitliche Kleidung angeordnet worden ist, bei der Beurteilung der Frage, ob eine verbotene Uniformierung gegeben ist oder nicht, einen strengeren Maßstab anzulegen, als bei sonstigen mehr zufällig gegebenen Gelegenheiten.“³⁵⁸²

Das Kölner Polizeipräsidium verteidigte sich damit, dass Realität und Standartenbefehl auseinanderklafften:

„Es kann unterstellt werden, dass die Willensrichtung der Teilnehmer darauf gerichtet war, dem Publikum gegenüber durch das Auftreten in Hemden und ohne Kopfbedeckung die Zugehörigkeit zur NSDAP. zu bekunden. Der Tatbestand der Umgehung des Uniformverbotes war aber damit, – auch bei voller Würdigung des berechtigten Einwandes, dass bei der zur Zeit herrschenden kühlen Jahreszeit sonst niemand ohne Oberkleidung auf der [sic!] Strasse geht, – nicht erfüllt, weil diese Kleidung keineswegs geeignet war, als Uniform zu wirken, da ihr eben das Tatbestandsmerkmal der Einheitlichkeit fehlte. Die Bekleidungsstücke der Teilnehmer waren weder von gleicher Farbe noch von gleicher Machart, noch von gleichem Schnitt. Weisse Sporthemden sind kaum bemerkt worden. Die meisten Teilnehmer trugen Oberhemden von ganz verschiedener Farbe und von ganz verschiedener Machart und ferner kurze und lange Hosen von ebenfalls ganz verschiedener Farbe und Machart. Selbst Form, Farbe und Machart der Krawatten waren durchaus verschiedenartig.

³⁵⁷⁹ Vermerk n. e. (November 1930), BArch R 1501/ 126185, Bl. 156.

³⁵⁸⁰ Vermerk Gotthardt (13.10.1930), LHAK 403, Nr. 16762, S. 183.

³⁵⁸¹ Longerich, SA, S. 100.

³⁵⁸² OP an preuß. IM (29.11.1930), LHAK 403, Nr. 16749, S. 420-422.

Der Staf. I. Rh. [= Standartenführer der ersten SA-Standarte Rheinland] der NSDAP. hatte zwar durch Stabe [= Standartenbefehl] angeordnet, dass zu dem Aufmarsch einheitliche Kleidung angelegt werden sollte. Diese Anordnung wurde aber, wie die Prüfung ergab, von den Teilnehmern nicht befolgt.“³⁵⁸³

Der Vorgang zeigt, dass man beim Oberpräsidium eine strikte Durchführung der den untergeordneten Behörden an die Hand gegebenen Richtlinien wünschte. Sie bezog gleichermaßen Reichstagsabgeordnete mit ein, gegen welche „bei Übertretung des Uniformverbots [...] ebenso einzuschreiten“ sei.³⁵⁸⁴ Göring war „als einziger in voller S.A.-Uniform, allerdings ohne Armbinde“, bei einer Totengedenkfeier in Köln erschienen. Die Polizei hatte nicht einschreiten wollen,

„einmal aus Zweckmäßigkeitsgründen, weil seine Verhaftung in der von etwa 4000 Mann besuchten, völlig ruhig und würdig verlaufenen Feier voraussichtlich zu erheblichen Tumulten und Ausschreitungen geführt hätte, andererseits nach dem Bericht des Polizeipräsidenten aber auch mit Rücksicht auf Goehring's [sic!] Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter.“³⁵⁸⁵

Man teile jedoch mit dem Kölner Regierungspräsidium die „Auffassung, dass die Abgeordneten-Eigenschaft kein Grund sein konnte, im Falle einer Verletzung des Uniformverbotes von einem Einschreiten abzusehen.“³⁵⁸⁶

Es bedarf keiner Erklärung, dass die Nationalsozialisten auf gerichtlichem Wege gegen die behördlichen Maßnahmen vorzugehen suchten. Sie hatten damit Erfolg. Während das Amtsgericht in Wiehl geradezu plump einen wegen Missachtung des Uniformverbots angeklagten Nationalsozialisten freisprach und die Verordnung für ungültig erklärte,³⁵⁸⁷ hatten die Urteile des preußischen Kammergerichts doch erheblich größeres Gewicht, die gleichlautend in 32 Revisionsachen aus neun preußischen Provinzen am 13. März 1931 ergingen³⁵⁸⁸ und in ihrer Her-

³⁵⁸³ PP Köln an Reg. Köln (19.12.1930), LHAK 403, Nr. 16749, S. 427-429.

³⁵⁸⁴ OP an preuß. IM (24.12.1930), LHAK 403, Nr. 16762, S. 341.

³⁵⁸⁵ Ebda., S. 340.

³⁵⁸⁶ Ebda.

³⁵⁸⁷ In der Strafsache gegen Willi Plutte wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Reg. Köln vom 4. Juli 1930 über das Verbot des Tragens der NS-Uniform erklärte das Gericht die Verordnung für ungültig und sprach den Angeklagten frei: „Daß die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ihre Ziele mit Gewalt verfolgt, kann nicht als erwiesen angesehen werden. Wäre dies der Fall, so hätten auch, da sich die Partei über das ganze Reich erstreckt, die höchsten Behörden im Reiche und in Preußen besondere Maßnahmen deswegen ergriffen. Das Verhalten der erwähnten Partei im Regierungsbezirk Köln ist auch offenbar nicht verschieden[] von ihrem Verhalten sonst im Reich.“ Das Tragen einer Uniform reize den politischen Gegner nicht „derart, daß er seinerseits zur Gewalttat schreitet. Es ist keine Herausforderung der Gegner[,] wenn jemand die Abzeichen seiner Partei trägt. Hiernach ist mit dem Tragen der verbotenen Tracht eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht verbunden“ (Urteil Amtsgericht Wiehl (13.3.1931), LAV NRW R, BR 26 Nr. 852 (o. Bl.)). Am 12. März 1931 berichtete das Kölner Regierungspräsidium außerdem ans Oberpräsidium, dass das Amtsgericht in Waldbröl am 10. Februar „mehrere Nationalsozialisten, gegen die eine polizeiliche Strafverfügung wegen öffentlichen Tragens einer nationalsozialistischen Uniform erlassen worden war, mit der Begründung freigesprochen [habe], dass meine Polizeiverordnung vom 4. Juli 1930, welche wörtlich dem von dem Minister des Innern mitgeteilten Muster entsprach, rechtsungültig sei; die Polizeiverordnung stehe im Widerspruch mit Art. 118 der Reichsverfassung“ (Reg. Köln an OP (12.3.1931), LHAK 403, Nr. 16762, S. 347).

³⁵⁸⁸ Urteil Kammergericht (13.3.1931), BArch R 1501/ 126185, Bl. 230f. Das hier zitierte Urteil betraf die Polizeiverordnung des Regierungspräsidiums in Magdeburg. Die ausführliche Begrün-

leitung offenbar nicht zu beanstanden sind.³⁵⁸⁹ Aus drei Gründen erklärte es die Verbote nach Reichsrecht und Landesrecht für ungültig:

1. Sie widersprächen Artikel 118 der Reichsverfassung, dem Recht auf Meinungsfreiheit.³⁵⁹⁰ Sie beträfen nicht nur die Mitglieder der NSDAP, sondern jeden, der „seine Meinung zu Gunsten bestimmter politischer Verbände“ durch die Uniform äußern wolle.³⁵⁹¹ Die Verfassung schütze nicht nur den Inhalt einer Meinungsäußerung, sondern darüber hinaus das Mittel, mit dem jemand seine Meinung kundtue.³⁵⁹² Eine Schranke finde die verfassungsrechtlich verbürgte Meinungsfreiheit einzig in den allgemeinen Gesetzen, wovon im Falle der Polizeiverordnungen keine Rede sein könne:

„Im Volksstaat soll gerade aus dem Kampf der politischen Ansichten, bei dem alle Meinungen im Lichte der öffentlichen Kritik geprüft werden können, das für das Gemeinwohl Beste gefunden werden. Es geht daher nach Art. 118 RV nicht an, eine öffentliche Kritik der Regierung als solche oder ein öffentliches Werben für eine politische Partei bei den Wahlen als solches oder das öffentliche Bekenntnis zu einer im Reichstag vertretenen politischen Partei, die sich bei der Verschiedenheit der politischen Zusammensetzung der Landesregierungen zu irgendeiner Landesregierung regelmässig in Gegensatz setzen wird, um seiner [sic!] selbst willen zu verbieten. [...]

Die vorliegende Polizeiverordnung verbietet erkennbar das öffentliche Bekenntnis zu einer im Reichstag vertretenen politischen Partei durch das Verbot eines besonders wirksamen Mittels und zwar ergeht dies Verbot ausschliesslich um dieses Bekenntnisses willen.

Damit ist aber das Grundrecht der freien Meinungsäußerung verletzt. Reichsrecht – Art. 118 RV – bricht Land[es]recht – Art. 13 RV –. Die vorliegende Polizeiverordnung ist daher ungültig.“³⁵⁹³

2. Polizeiverordnungen hätten sich „im Rahmen des § 10 ALR II 17 zu halten“, in dem es heiße: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zur Abwendung der dem Publika oder einzelnen Mitgliedern derselben [sic!] bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei.“ Die Uniformverbote seien allerdings zu pauschal und nähmen keinerlei „Rücksicht auf Zeit, Ort und besondere Umstände“. Auch nachts dürfe keine Uniform getragen werden oder „auf wenig begangenen Feld- und Waldwegen“, selbst „im Flugzeug oder Luftschiff“, sodass die Verordnung eine zu „grosse Zahl von Fällen“ treffe, „in denen von der Abwehr einer Gefahr im

dung ihrer Ablehnung wurde den Fällen aus anderen Provinzen angehängt. Aus der Rheinprovinz war der Fall zweier Frisöre aus Krefeld, die gegen das Uniformverbot des Düsseldorfer Regierungspräsidiums verstoßen hatten, ans Kammergericht gelangt (Urteil Kammergericht (13.3.1931), LHAK 403, Nr. 16762, S. 483). Das Urteil mit der Begründung der Ablehnung des Uniformverbots des Magdeburger Regierungspräsidiums liegt auch im LHAK vor (LHAK 403, Nr. 16762, S. 487-513). Zitiert wird fortan aus der Abschrift im Bundesarchiv, da diese auf Wunsch des Reichsinnenministeriums direkt vom Kammergericht an dasselbe geschickt wurde (Kammergericht an Reichs-IM (1.6.1931), BArch R 1501/ 126185, Bl. 226), wohingegen es sich bei derjenigen in den Oberpräsidialakten um die Abschrift einer Abschrift handelt.

³⁵⁸⁹ Hennig, Ernst Biesten, S. 141.

³⁵⁹⁰ „Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern“ (RGBl. 1919, S. 1405, Art. 118 Abs. 1 S. 1).

³⁵⁹¹ Urteil Kammergericht (13.3.1931), BArch R 1501/ 126185, Bl. 227.

³⁵⁹² Ebda., Bl. 228.

³⁵⁹³ Ebda., Bl. 229.

Sinne des § 10 ALR II 17 keine Rede mehr sein“ könne.³⁵⁹⁴ „Da die Polizeiverordnung sich [...] gegen das Tragen der Parteiuniform schlechthin und uneingeschränkt“ richte, überschreite „sie den Aufgabenkreis der Polizei“ und sei, weil sie „wegen ihrer weiten Fassung in § 10 ALR II 17 [sic!] keine Rechtsgrundlage“ finde, „im vollen Umfang ungültig.“³⁵⁹⁵

3. Mangelnde Bestimmtheit:

„Die vorliegende Polizeiverordnung verwendet zunächst den Begriff der ‚Parteiuniform‘ als einen Rahmenbegriff, dessen Inhalt nicht, wie bei den Uniformen der Wehrmacht und Beamtenschaft, durch Vorschriften des öffentlichen Rechts [...], sondern durch die Willkür privater Stellen, nämlich jener politischen Verbände, bestimmt wird, die ihre Beschlüsse zudem ganz nach Belieben veröffentlichen können oder nicht.

Es geht aber keinesfalls an, den Inhalt eines Begriffsmerkmals des Strafgesetzes durch private Stellen bestimmen zu lassen.“³⁵⁹⁶

Das Gericht führte aus, dass in den 32 Fällen, die ihm zur Entscheidung vorlägen, in 16 eine Verurteilung erfolgt sei und in den anderen 16 ein Freispruch. Die übergeordneten Behörden hätten Ausführungsanweisungen mit Kriterien, wann etwas Uniform sei und wann eher nicht, erlassen, aber wenn „schon die geschulten Polizeibeamten nach Ansicht ihrer vorgesetzten Behörden solcher Ausführungsanweisungen bedürfen, so“ könne „das Publikum, das die Vorschriften der Polizeiverordnungen bei Strafe befolgen“ solle, „die Tragweite der Polizeivorschriften unmöglich richtig erkennen.“ Aus diesem Grund seien die Uniformverbote „auch wegen ihrer mangelnden Bestimmtheit für ungültig“ zu erachten.³⁵⁹⁷

Dass die Vorinstanzen jeweils zur Hälfte im Ergebnis wie das Kammergericht entschieden, zur anderen Hälfte indes die gegenteilige Meinung vertraten, änderte gleichwohl nichts an dem, was es für die preußischen Behörden, insbesondere aber für das Innenministerium war: Eine herbe juristische Niederlage, die zwangsläufig Konsequenzen nach sich ziehen musste.³⁵⁹⁸ Das Regierungspräsidium in Trier meldete wenige Wochen darauf:

„Die Kammergerichtsentscheidung in der Frage des Uniformverbots veranlaßte die Nationalsozialisten mehrfach, das Verbot des Tragens der Parteiuniform zu durchbrechen. In 2 Fällen mußte die Polizei gegen zahlreiche Personen vorgehen, die gegen das Uniformverbot verstießen. Auch anlässlich einer Kundgebung der Nationalsozialisten am 29.3. gegen eine am gleichen Tage vom Reichsbanner veranstaltete Versammlung mußte die Polizei einschreiten. In der Nähe des Lokales Groß-Trier, wo bereits vorher eine Schlägerei zwischen Mitgliedern der NSDAP. und des Reichsbanners gewesen war, stellten die Nationalsozialisten einen Zug zusammen, dessen Teilnehmer teilweise uniformiert waren. Der Zug wurde aufgelöst und die

³⁵⁹⁴ Ebda.

³⁵⁹⁵ Ebda., Bl. 230.

³⁵⁹⁶ Ebda.

³⁵⁹⁷ Ebda., Bl. 231.

³⁵⁹⁸ Die noch von Otto Mayer beschriebenen „Unabhängigkeitstriebe“ der Verwaltungsbehörden, welche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte immer nur für den konkreten Einzelfall gelten ließen und ansonsten ihre Vorgehensweise beibehielten (Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. 1. ³1924 Berlin [Nachdruck Berlin 2004], S. 92), mussten an einen toten Punkt gelangen, wenn die ordentliche Gerichtsbarkeit zahlreiche Strafen aufhob und die Angeklagten freisprach.

uniformierten Teilnehmer zur Wache gebracht, wo sie die verbotenen Uniformen ausziehen mußten.“³⁵⁹⁹

Das preußische Innenministerium wies am 31. März 1931 die Oberpräsidien an, ihrerseits „sofort nach Verkündung [s]einer Ausführungsverordnung^[3600]“ auf der Grundlage des § 8 der präsidentialen Notverordnung vom 28. März 1931³⁶⁰¹ neue Uniformverbote zu verhängen,³⁶⁰² was vonseiten des rheinischen Oberpräsidiums am 4. April geschah.³⁶⁰³ Die *Andernacher Volkszeitung* begrüßte in ihrer Ausgabe vom 30. März 1931 die neue Notverordnung und die Möglichkeit, Uniformverbote auszusprechen:

„Wer zur heutigen Staatsordnung steht, wer sich dagegen auflehnt, daß mit den Formen der Demokratie, den Staatsbürgerrechten einer demokratischen Republik Schindluder getrieben werde, daß unser Volk aus fanatisiertem Haß in blutigen Bürgerkrieg hineingetrieben werde, der kann dieser Verordnung seine Billigung nicht versagen.

Die Notverordnung gibt die Möglichkeit, endlich einmal energisch gegen das politische Rowdytum vorzugehen. Was fehlt, ist eigentlich nur ein radikales Verbot sämtlicher Uniformen und Verbände. Aber hierzu kann es auf Grund der Notverordnung ohne Weiteres kommen, wenn Verbände sich wiederholt Ausschreitungen zuschulden kommen lassen. Die Notverordnung bedeutet also eine letzte Warnung an diese.“³⁶⁰⁴

Mit dem Wunsch nach einem allgemeinen Uniformverbot hatte sie den nach wie vor wunden Punkt der alten und nun der neuen Verordnungen angesprochen. Die Kölner Regierung warnte, dass die sich inhaltlich praktisch nicht von den Verordnungen der Regierungspräsidien unterscheidenden „Verordnungen der Oberpräsidenten als rechtsungültig bezeichnet werden“ würden, sofern es später zu einer Gerichtsverhandlung komme,³⁶⁰⁵ womit sie völlig ins Schwarze traf. Bloß hatte das preußische Innenministerium ja um ein Verbot der NS-Uniformen ersucht, nicht um das Verbot der Uniformen anderer Verbände. Dafür sind vor allem zwei Gründe ins Feld zu führen: Ein allgemeines Uniformverbot hätte den Stahlhelm getroffen,³⁶⁰⁶ dessen Ehrenvorsitzender Reichspräsident Hindenburg war. Einem

³⁵⁹⁹ Reg. Trier an OP (13.4.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 616.

³⁶⁰⁰ GS. 1931, S. 45.

³⁶⁰¹ „Für politische Vereinigungen kann das Tragen einheitlicher Kleidung oder Abzeichen verboten werden. Das Verbot kann sich auf das Tragen bei bestimmten Gelegenheiten beschränken. Wer eine verbotene Kleidung oder ein verbotenes Abzeichen trägt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist“ (RGBl. 1931 I, S. 80, § 8).

³⁶⁰² Preuß. IM an OP (31.3.1931), LHAK 403, Nr. 16762, S. 383.

³⁶⁰³ OP an Polizeibehörden der Provinz (4.4.1931), LHAK 403, Nr. 16762, S. 385f. Die Uniformverbote der einzelnen Oberpräsidien ergingen im Zeitraum vom 4. bis 9. April 1931: Am 4. April für Hannover, Hessen-Nassau, Niederschlesien, Schleswig-Holstein (alle RAnz. 1931 (7.4., Nr. 80)), Rheinprovinz (RAnz. 1931 (9.4.), Nr. 82)); am 7. April für Brandenburg und Berlin (RAnz. 1931 (8.4., Nr. 81)); am 8. April für Westfalen (RAnz. 1931 (9.4., Nr. 82)), Ostpreußen (RAnz. 1931 (11.4., Nr. 84)); am 9. April für Oberschlesien, Pommern (beide RAnz. 1931 (10.4., Nr. 83), Sachsen (RAnz. 1931 (11.4., Nr. 84)).

³⁶⁰⁴ Andernacher Volkszeitung (30.3.1931, Nr. 74), LHAK 709,2, Nr. 5580.

³⁶⁰⁵ Reg. Köln an OP (25.4.1931), LHAK 403, Nr. 16762, S. 457.

³⁶⁰⁶ Pyta, Gegen Hitler, S. 339; Schulz, Von Brüning zu Hitler, S. 610.

allgemeinen Uniformverbot wäre aber auch das Reichsbanner unterfallen.³⁶⁰⁷ Das preußische Innenministerium dürfte sich folglich in einer Zwickmühle befunden haben, aus der es sich vorerst nicht zu befreien vermochte, obwohl die Richtung eigentlich jedermann klar sein musste, trotz der Zurückweisung der Beschwerde der NSDAP-Gauleitung Königsberg gegen das Verbot des ostpreußischen Oberpräsidiums als unbegründet durch den vierten Senat des Reichsgerichts am 8. Mai 1931.³⁶⁰⁸ An diesen Beschluss und andere sah sich der dritte Senat des Reichsgerichts nicht gebunden.³⁶⁰⁹ Am 30. November 1931 sprach er vier Nationalsozialisten frei, weil er das Uniformverbot des rheinischen Oberpräsidiums für rechtsun- gültig hielt.³⁶¹⁰ Die Notverordnung des Reichspräsidenten richte sich nicht gegen eine einzelne Partei. Sie sei vielmehr „von dem Geiste getragen, der allgemeinen politischen Befriedung zu dienen“. Ihr könne „nur die Ermächtigung zum Erlass eines allgemeinen Uniformverbots entnommen werden“, wie es in Bayern ge- schehen sei.³⁶¹¹ Ein derart einseitiges Verbot finde in der präsidentialen Notverord- nung „keine rechtliche Grundlage“ und liege „außerhalb des [...] durch die Er- mächtigung des Reichspräsidenten gezogenen Rahmens.“³⁶¹²

Am 4. Dezember 1931 berichtete das Oberpräsidium von weiteren Gerichtsentscheidungen in der Rheinprovinz, in denen sein Uniformverbot ebenfalls für un- gültig erklärt worden war.³⁶¹³ Diese zunehmende Durchlöcherung der Uniform- verbote konnte lediglich durch ein allgemeines Uniformverbot gestoppt wer- den.³⁶¹⁴ Die *Kölnische Volkszeitung* hob einen Tag nach dem Reichsgerichtsurteil mahnend hervor:

„Ueber die Notwendigkeit, daß das Uniformverbot in Kraft bleiben muß, kann kein Zweifel bestehen. Die Uniformspielerei und das Waffentragen sind in der letzten Zeit recht häufig die Veranlassung zu blutigen Auseinandersetzungen geworden. Hier muß endlich etwas Durch- greifendes geschehen. Ein allgemeines Verbot der Parteiuniformen für das ganze Reich wäre nach Lage der Dinge geboten, auf der letzten Konferenz der Länderminister hat der Reichsin- nenminister aber festgestellt, daß das Reich von sich aus die Länder mit den nötigen Vollmachten ausgestattet habe und daß die einzelnen Regierungen jetzt entsprechend handeln müßten. Das Reichsgerichtsurteil macht es notwendig, daß die Länder ihre Uniformverbote überprüfen. Sie sollten diesen Anlaß benutzen, das Teilverbot zu einem allgemeinen Uniformverbot zu er- gänzen und vor allem auf strengste Durchführung bedacht sein.“³⁶¹⁵

³⁶⁰⁷ Schulz, Von Brüning zu Hitler, S. 610f. Jasper beschreibt die hemmende Wirkung, die die Existenz des Reichsbanners auf die republikanischen Innenminister hatte und die deren Bewe- gungsraum einengte (Jasper, Schutz der Republik, S. 174).

³⁶⁰⁸ Beschluss Reichsgericht (8.5.1931), BArch R 1501/ 126185, Bl. 286-287a.

³⁶⁰⁹ Urteil Reichsgericht (30.11.1931), LHAK 403, Nr. 16762, S. 723f. Das hessische Uniformver- bot gegen die NSDAP war kurz zuvor noch von einem anderen Senat bestätigt worden (*Kölnische Zeitung* (1.12.1931, Nr. 656), LHAK 403, Nr. 16762, S. 581).

³⁶¹⁰ Ebda., S. 725. Im vorliegenden Falle hatte ein Gericht drei Nationalsozialisten zu einer Geld- strafe verurteilt, „weil sie Schlipshadern mit Hakenkreuzen getragen hatten“, was als Verbotsum- gehung gewertet worden war (*Koblenzer Generalanzeiger* (1.12.1931, Nr. 279), LHAK 403, Nr. 16762, S. 583).

³⁶¹¹ Urteil Reichsgericht (30.11.1931), LHAK 403, Nr. 16762, S. 721.

³⁶¹² Ebda., S. 723.

³⁶¹³ OP an preuß. IM (4.12.1931), LHAK 403, Nr. 16762, S. 573-577.

³⁶¹⁴ Pyta, Gegen Hitler, S. 340.

³⁶¹⁵ *Kölnische Volkszeitung* (1.12.1931, Nr. 567), LHAK 403, Nr. 16762, S. 557.

Dass es zu solch einem Chaos überhaupt gekommen war, hatte größtenteils die preußische Staatsregierung zu verschulden. Der Einwand, dass Severing aus Rücksicht auf den Stahlhelm und Hindenburg trotz Drängens seiner Innenministerkollegen aus anderen Ländern vor einem allgemeinen Uniformverbot zurückschreckte,³⁶¹⁶ ist nicht stichhaltig, denn schließlich trat an die Stelle des vom rheinischen Oberpräsidium am 10. Dezember 1931 aufgehobenen Uniformverbots³⁶¹⁷ das allgemeine, nunmehr reichsweit geltende Uniformverbot kraft § 1 Abs. 1 des zweiten Kapitels des achten Teils der präsidialen Notverordnung vom 8. Dezember 1931.³⁶¹⁸ Dieses schien nicht bloß notwendig, weil die Gerichte die einzelnen preußischen Uniformverbote zerschossen, sondern auch weil die Kommunisten „mehr als bisher dazu“ übergingen, „ihre Anhänger bei Kundgebungen und Umzügen in Uniform erscheinen zu lassen.“ Die Oberpräsidialbeamten hielten es zur „Vermeidung von Ausschreitungen und Störungen sowie mit Rücksicht darauf, dass auch das Tragen nationalsozialistischer Parteiuniformen allgemein verboten“ sei, für „angebracht, das uniformierte Auftreten kommunistischer Organisationen weitestgehend polizeilich zu verhindern.“³⁶¹⁹

Am 18. Dezember 1931 tagten im Oberpräsidium unter Vorsitz Guskens Vertreter der Regierungen und Landeskriminalpolizeistellen der Rheinprovinz um angesichts der neuen Rechtslage „in zahlreichen Zweifelsfragen ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Provinz festzulegen.“ Es wurde darüber diskutiert, welche Organisationen unter den Begriff der „politischen Vereinigung“ der Notverordnung fallen und unter anderem bestimmt, „dass von den Jugendorganisationen zweifellos alle die als politisch anzusehen sind, die in irgendeinem organisatorischen Zusammenhang zu politischen Parteien oder politischen Verbänden stehen.“³⁶²⁰ Beim Arbeitersamariterbund müsse im Einzelfall entschieden werden, da der „alte Arbeiter-Samariterbund [...] Samariterdienste zugunsten aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf die Partei leisten“ wolle. „Als politisch wäre er [...] dort anzusehen, wo etwa Ortsgruppen sich nach aussen hin erkennbar im Sinn und in

³⁶¹⁶ Pyta, Gegen Hitler, S. 339f.

³⁶¹⁷ Funkspruch OP an Reg., PP und LR der Provinz sowie OB Trier, Bonn, Neuss und Viersen (20.12.1931), LHAK 403, Nr. 16762, S. 651.

³⁶¹⁸ „(1) Das Tragen von Abzeichen oder von einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnen, ist außerhalb der eigenen Wohnung verboten. Das Verbot gilt für jedermann.

(2) Wer dem Verbot zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wenn mildernde Umstände vorliegen, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist“ (RGBl. 1931 I, S. 743, Achter Teil, Kapitel II, § 1).

³⁶¹⁹ OP an Reg. Koblenz (2.11.1931), LHAK 441, Nr. 28259, S. 175. Eingeschritten werden konnte teilweise, wenn Uniformen des verbotenen Rotfrontkämpferbundes auftauchten. Eine andere Möglichkeit bestand darin, bei öffentlichen Kundgebungen Auflagen auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 NV vom 28. März 1931 zu machen, die eine Uniformierung untersagten (Reg. Koblenz an LR des Bezirks und PP Koblenz (17.11.1931), LHAK 441, Nr. 28259, S. 189f.).

³⁶²⁰ Niederschrift über die Besprechung der politischen Dezernenten im OP am 18. Dezember 1931 (24.12.1931), LHAK 403, Nr. 16913, S. 189.

organisatorischer Verbindung mit einer bestimmten politischen Partei betätigen“, was auf kommunistische Gruppen innerhalb des ASB zielte. Die Formulierung „Tragen von Abzeichen“ wolle man weit auslegen, „sodass auch Abzeichen (Parteifähnchen etc.) an Fahrzeugen, Rädern, Autos usw. mit umfasst“ würden, worunter ferner „das Anstecken oder Mitführen kleiner Parteifähnchen durch Fussgänger als Ersatz für andere Abzeichen“ falle. Zum Vorgehen gegen große Parteifahnen bei Umzügen ermächtigte die präsidiale Notverordnung indes nicht, doch könne dies durch Auflagen verhindert werden.³⁶²¹ Zu den „verbotenen Abzeichen“ zählten „auch Ersatzzeichen (weisse Nelken, bestimmte Nadeln etc.), wenn sie einheitlich getragen werden und wenn das Publikum an ihnen ohne weiteres die Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Gruppe“ erkenne.³⁶²² Gleichzeitig schränkte man ein:

„Auch hier empfiehlt es sich aber, nicht kleinlich vorzugehen und über Kindereien, die erfahrungsgemäss in kurzer Zeit von selbst aufhören, hinwegzusehen. Es ist aber überall und energisch einzuschreiten, wo eine wesentliche, das Empfinden der nach den gesetzlichen Vorschriften handelnden Staatsbürger verletzende Umgehung der Verordnung vorliegt.“³⁶²³

Diese Art der Handhabung durch die rheinischen Behörden kann als klug charakterisiert werden, zumal Ersatzabzeichen ja selbst wiederum eine Provokation des Staates darstellten und dieser im Sinne einer gewissen Verhältnismäßigkeit sicher gut daran tat, sich nicht durch jede Kleinigkeit provozieren zu lassen. Probleme bereitete jetzt das Reichsbanner, das laut Regierung in Aachen dazu überging, schwarzrotgoldene Kokarden „zu tragen und dadurch nach aussen die Zugehörigkeit zum Verband erkennbar zum Ausdruck“ zu bringen. Gegen die Reichsfarben konnte unmöglich eingeschritten werden, allerdings dienten sie hier in Kokardenform als Ersatzabzeichen und stellten somit vorerst eine Umgehung des Uniformverbots dar. Es war an Guske, das Reichsbanner auf Linie zu bringen:

„Um gerade hier Unzuträglichkeiten zu vermeiden, wird der Vizepräsident des Oberpräsidiums auf die Verbandsleitung des ‚Reichsbanners‘ einwirken, von jedem Tragen von Ersatz-Abzeichen abzusehen, da dies die Durchführung der Verordnung seitens der Polizei nur erschwert.“³⁶²⁴

Die Reichsregierung entschärfte ihr Uniformverbot allerdings wenige Wochen darauf durch die präsidiale Notverordnung vom 16. Januar 1932, die „Nadeln, Rosetten und ähnliche kleinere Abzeichen“ davon ausnahm³⁶²⁵ – eine sicher sinnvolle Abwandlung, zumal Nadeln oder Rosetten kaum die aufreizende Wirkung einer auch von Ferne gut erkennbaren Uniform entfalten. Das Tragen von Reichsbannerkokarden dürfte damit ebenfalls wieder ohne Probleme möglich gewesen sein.

³⁶²¹ Ebda., S. 190.

³⁶²² Ebda., S. 191.

³⁶²³ Ebda.

³⁶²⁴ Ebda.

³⁶²⁵ RGBI. 1932 I, S. 19.

Das allgemeine Uniformverbot blieb bis zur Aufhebung durch die präsidentiale Notverordnung vom 14. Juni 1932 der Papen-Regierung gültig. Diese Rücknahme vollzog sich gegen den Protest der Länder, die zum Teil mit eigenen Uniformverboten die von der Reichsregierung aufgerissene Lücke zu schließen versuchten.³⁶²⁶ Das wiederum unterband die Reichsregierung, indem sie einerseits bei der Aufhebung des Uniformverbots etwas zurückruderte³⁶²⁷ und in der präsidentialen Notverordnung vom 28. Juni 1932 „nur im Einzelfalle bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ Uniformverbote gestattete, andererseits allerdings alle bestehenden „allgemeine[n] Verbote dieser Art“ außer Kraft setzte.³⁶²⁸ Das stellte einen Übergriff des Reichs in Länderkompetenzen dar,³⁶²⁹ eine Entwicklung, die wie der wenige Wochen später erfolgte Preußenschlag Ausdruck der Erosion des Föderalismus war.³⁶³⁰ Insofern führte keineswegs die Länderzuständigkeit an sich zu einer Verwässerung der Uniformverbote.³⁶³¹ Hätte Preußen schon auf der Basis der präsidentialen Notverordnung vom 28. März 1931 ein allgemeines Uniformverbot verhängt und nicht nur ein einseitiges gegen die NSDAP, wäre dieser deutlich weniger Munition für ihre Propaganda gegen den Staat geliefert worden, die sie durch die für sie positiven Gerichtsurteile erhielt.

Die Auswirkungen der Verbotsmaßnahmen auf die SA selbst werden gemeinhin als schwach bewertet.³⁶³² Warum legte man jedoch von Länderseite so viel Wert auf diese Uniformverbote? Wahrscheinlich muss differenziert werden zwischen den Auswirkungen auf die SA und die NSDAP einerseits und den Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit andererseits. Dass es zu Umgehungsversuchen und zur Bekämpfung der Uniformverbote durch die Nationalsozialisten kommen würde, war keine neue Erscheinung.³⁶³³ Selbstverständlich konnten SA-Trupps auch ohne Braunhemd oder sonstige einheitliche Kleidung Hetzlieder singend durch die Straßen ziehen und sich über das Uniformverbot lustig machen, was allerdings je nach Liedtext nicht einer gewissen Komik entbehrte, wenn es etwa im Sturmlied hieß:

„Nun nehmt das Schicksal fest in Eure Hände,
Es macht mit einem Schlage der harten Fron,
Der ganzen Judentyranei ein Ende
Das braune Heer der deutschen Revolution
[...]

³⁶²⁶ Bracher, *Auflösung*, S. 483; Mommsen, *Aufstieg und Untergang*, S. 530.

³⁶²⁷ Häntzschel, *Auflösung*, S. 6.

³⁶²⁸ RGBl. 1932 I, S. 339, § 1 Abs. 2.

³⁶²⁹ Bracher, *Auflösung*, S. 483f.; Häntzschel, *Auflösung*, S. 70.

³⁶³⁰ Bracher beschreibt eine Ausweitung der Reichskompetenzen zulasten der Länder (Bracher, *Auflösung*, S. 501-503), die auch Ehni gegeben sieht (Ehni, *Bollwerk*, S. 258f.), welcher für die Jahre 1928-1933 eine permanente Abnahme des Föderalismus bemerkt (ebda., S. 289).

³⁶³¹ Blasius, *Weimars Ende*, S. 27.

³⁶³² Siemens, *Sturmabteilung*, S. 88f.

³⁶³³ Schon zur Gültigkeitszeit des ersten Republiksschutzgesetzes war das Problem des Umgangs mit Symbolen verbotener Organisationen aufgetreten, vor allem dann, wenn – wie damals 1922 im Falle des Hakenkreuzes – noch mehrere Organisationen das gleiche Zeichen nutzten (Vorgang vom Spätsommer/ Herbst 1922 in LHAK 403, Nr. 13468, S. 607-629).

Und höher und höher steigt trotz Uniformverbot
Die Hakenkreuzfahne der Freiheit empor,
Wir wachsen trotz Haß und Terror.“³⁶³⁴

Dann war es allerdings möglich, wegen des Liedtextes gegen sie vorzugehen, falls dieser Gesetze verletzte,³⁶³⁵ wozu das Landeskriminalpolizeiamt aufforderte und zu diesem Zwecke Lied-Übersichten mit den illegalen Textstellen zusammentrug und an die Behörden verschickte.³⁶³⁶ So großspurig, wie sie taten, gingen die Nationalsozialisten ohnehin nicht mit den Uniformverboten um. So erbat sich zum Beispiel die NSDAP-Ortsgruppe Wuppertal für eine Fahnenweihe in der Stadthalle eine Ausnahmegenehmigung für den Fahnenträger, zwei Fahnenjunker und zwei SA-Führer. Das Ganze dauere „wohl nicht länger als 20 Minuten“,³⁶³⁷ was vom Oberpräsidium trotzdem abgelehnt wurde,³⁶³⁸ ebenso wie ein weiterer Antrag zwecks eines SA-Werbeabends eine Ausnahme zuzulassen.³⁶³⁹

Wie beurteilten die rheinischen Behörden, vor allem das Oberpräsidium, das Uniformverbot aber selbst? Hier lässt sich ein Wandel erkennen. Anfänglich schien es die SA wenig einzuschränken, wie die Regierung in Düsseldorf im August 1930 nach Koblenz berichtete,³⁶⁴⁰ genauso wie das Kölner Polizeipräsidium es im Januar 1931 noch für seinen Zuständigkeitsbereich feststellte – im Gegen-

³⁶³⁴ Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin Nr. 13 (1.7.1931), Sturmlied, BArch R 1501/ 126053, Bl. 17. Auch im sogenannten Der Braunen Freiheitslied verarbeitete man das Uniformverbot:

„Mag man uns schikanieren
Durch Uniformverbot,
Wir werden einst marschieren
Für Arbeit und für Brot
Beim Morgenrot, zugleich

In unser Drittes Reich“ (Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin Nr. 13 (1.7.1931), Der Braunen Freiheitslied, BArch R 1501/ 126053, Bl. 23).

³⁶³⁵ Z. Bsp.: „Wegen des Singens des Liedes [...] ‚Seht da kommen die Bananen usw.‘ sind zwei Personen vom Schöffengericht in Bonn wegen Vergehens gegen § 5 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik [...] zu je 3 Wochen Gefängnisstrafe verurteilt worden. In dem Wort ‚Judenrepublik‘ liegt nach Ansicht des Gerichts ein besonders roher Ausdruck von Mißachtung, also der Beschimpfung“ (Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin Nr. 6 (15.3.1932), BArch R 1501/ 126053, Bl. 33).

³⁶³⁶ Bspw.: „In der Anlage R 3 gebe ich im Anschluß an die Mitteilungen Nr. 13 vom 1.7.31 Anlage R 9 das nationalsozialistische Kampflied: ‚Blutig rot sind unsere Fahnen, Köpfe rollen, Juden heulen‘ bekannt. Das Lied wird im Bereich einzelner Landeskriminalpolizeistellen gesungen. Der Inhalt des Liedes verstößt gegen den § 130 RStGB. Hier ist es noch nicht bekanntgeworden. Im Falle des Bekanntwerdens von Verurteilungen wegen Verstoßes gegen § 130 R StGB. [sic!] durch Singen des Liedes wird um Mitteilung gebeten“ (Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin Nr. 21 (1.11.1931), BArch R 1501/ 126053, Bl. 25). Oder: „In der Anlage R 1 werden die Texte hier inzwischen bekanntgewordener Lieder strafbaren Inhalts rechtsradikaler Organisationen mitgeteilt. Der Inhalt des Liedes ‚Wir sind die Sturmkolonnen usw.‘ verstößt gegen § 130 StGB. und der Inhalt des Liedes ‚Heraus, verführte Volksgenossen usw.‘ gegen §§ 86, 111 und 130 a. a. O.“ (Mitteilungen des Landeskriminalpolizeiamts Berlin Nr. 2 (15.1.1932), BArch R 1501/ 126053, Bl. 28).

³⁶³⁷ Walter Friederichs an OP (22.8.1931), LHAK 403, Nr. 16762, S. 529.

³⁶³⁸ OP an Friederichs (25.8.1931), LHAK 403, Nr. 16762, S. 530.

³⁶³⁹ NSDAP-Sektion Wuppertal-Vohwinkel an OP (16.9.1931), LHAK 403, Nr. 16762, S. 547 sowie OP an NSDAP-Sektion Wuppertal-Vohwinkel (20.9.1931), LHAK 403, Nr. 16762, S. 549.

³⁶⁴⁰ Reg. Düsseldorf an OP (11.8.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 254.

satz offenbar zu einem von der Kölner Regierung verhängten Umzugsverbot.³⁶⁴¹ Preußenweit fand das Uniformverbot gemischten Anklang:

„Zu Punkt 5 wurde das Uniformverbot für die NSDAP. [...] von einer Seite als starkes Propagandamittel für die NSDAP. hingestellt, da es als Schikane betrachtet werde; von anderer Seite wurde demgegenüber in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister betont, dass das Uniformverbot der nationalsozialistischen Bewegung doch starken Abbruch getan habe, wie ein Vergleich zwischen den Ländern, in denen ein solches Verbot bestehe, und den Ländern, in denen es nicht bestehe, zeige. Bedauert wurde, dass nicht auch ein Verbot der Parteifahren möglich sei.“³⁶⁴²

Zu einer Bewertungsänderung kam es dann augenscheinlich im Laufe des Jahres 1931. In Trier führte man „[d]as Zurücktreten der Kampforganisationen [...] nicht in letzter Linie auf das Uniformverbot“ zurück³⁶⁴³ und das Aachener Polizeipräsidium erblickte die Ursache dafür, dass „die Mitglieder der SA und SS nur wenig in Erscheinung“ traten im „bestehende[n] Uniformverbot“. ³⁶⁴⁴ Sie würden sich jetzt mehr „auf sportliche Veranstaltungen“ „verlegen“. ³⁶⁴⁵ Auch aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf war, anders als anderthalb Jahre zuvor, Anfang 1932 eine überwiegend positive Einschätzung zu vernehmen: „Das Verbot der Aufzüge unter freiem Himmel“^[3646] als auch das Uniformverbot haben den uniformierten nationalsozialistischen Nebenorganisationen den aktivistischen Wert genommen. Hierdurch fühlen sich die Mitglieder in ihrer Betätigungsfreude gehemmt.“³⁶⁴⁷ Dass das Uniformverbot keineswegs ohne Wirkung war, zeigen die Reaktionen und Stellungnahmen der Polizei- und Verwaltungsbehörden nach seiner Aufhebung im Juni 1932. Im Regierungsbezirk Düsseldorf nannten „sämtliche[]“ Polizeiverwaltungen“ als

„Hauptursache der politischen Ausschreitungen in der letzten Zeit [...] die Aufhebung des Uniformverbots [...]. Abgesehen von den Zusammenstößen mit der Polizei – insbesondere bei Umzügen durch kommunistische Wohnviertel – seien Ueberfälle in der Regel nicht auf geschlossene Züge, sondern auf einzelne Gruppen erfolgt, die an Uniformen oder Abzeichen kenntlich waren.“³⁶⁴⁸

Laut Oberpräsidium hatte „die Aufhebung des Uniformverbots in der Rheinprovinz eine verheerende Wirkung hervorgerufen.“³⁶⁴⁹ Das Oberpräsidium machte

³⁶⁴¹ PP Köln an Reg. Köln (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 443. Das Umzugsverbot des Kölner Regierungspräsidiums dauerte „vom Oktober 1930 bis zum 15. Januar 1931“ (ebda., S. 413).

³⁶⁴² Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 8. und 9. Oktober 1930, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 264.

³⁶⁴³ Reg. Trier an OP (14.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 742.

³⁶⁴⁴ PP Aachen an Reg. Aachen (13.10.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 749.

³⁶⁴⁵ Ebda., S. 749f.

³⁶⁴⁶ Dieses war „zu Beginn des Monats November 1931 angeordnet[]“ worden (Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 117).

³⁶⁴⁷ Ebda., S. 139-141.

³⁶⁴⁸ Reg. Düsseldorf an preuß. IM (20.7.1932), LHAK 403, Nr. 16802, S. 139.

³⁶⁴⁹ Vermerk Ammann (20.6.1932), LHAK 403, Nr. 16792, S. 23f.

gegenüber dem preußischen Innenministerium unmissverständlich deutlich,³⁶⁵⁰ dass es ein neuerliches Verschwinden der Uniformen unbedingt für geboten halte:

„Nach den bisherigen Erfahrungen ist, wie auch bei einer gestrigen Besprechung der politischen Dezernenten der Regierungen und Polizeipräsidien der Rheinprovinz übereinstimmend bestätigt wurde, festzustellen, dass die Aufhebung des Uniformverbots namentlich in den Grossstädten mit starker Arbeiterbevölkerung erneut derartige Spannungen ausgelöst hat, dass mit fortdauernden weiteren Zusammenstößen und folgenschweren Schlägereien gerechnet werden muss, zumal den kommunistischen Drahtziehern die durch solche Zusammenstöße entstehende und sich steigernde Erregung ausserordentlich gelegen kommt. Solchen vereinzelt Zusammenstößen gegenüber, die insbesondere in ihrer Häufung außerordentlich beunruhigend wirken, ist die Polizei verhältnismässig machtlos, da die Gelegenheiten, bei denen ein durch seine Uniform kenntliches Mitglied einer politischen Gruppe mit politischen Gegnern in Streit gerät, unendlich zahlreich und in keiner Weise vorauszusehen sind. Schon jetzt muß man daher der Entwicklung in der nächsten Zeit mit ernster Sorge entgegensetzen und es ist stündlich zu befürchten, dass namentlich in den Grossstädten [sic!] die bedauerlichen blutigen Zusammenstöße nicht aufhören werden, solange nicht sämtliche politische Uniformen wieder aus dem Strassenbild verschwinden.“³⁶⁵¹

Bekanntlich konnte die Reichsregierung bei ihren politischen Plänen jedoch kein vollständiges Uniformverbot – zumindest was die NSDAP anbelangte – gebrauchen. Mit ihrem Kurs beschädigte sie nicht nur den Republikschutz, sondern, im Hinblick auf die sich weniger als ein Jahr später vollziehende sogenannte Gleichschaltung der Länder, eines der Wesenselemente deutscher Staatlichkeit, den Föderalismus. Diesem die Schuld für das Verbots-Durcheinander in Preußen zuzuschreiben, wäre verfehlt. Bayern erließ ja ein Verbot, das vom Reichsgericht sogar als positives Beispiel in seiner Urteilsbegründung erwähnt wurde.³⁶⁵² Das Reich hätte gar nicht unbedingt mit dem dann allgemeinen Uniformverbot in der präsidentialen Notverordnung vom 8. Dezember 1931 eingreifen müssen. In der Form, in der die NS-Uniformverbote verhängt wurden, mussten sie indes zwangsläufig für rechtswidrig erklärt werden. Die SA war zu jenem Zeitpunkt noch nicht verboten und bei der NSDAP handelte es sich ebenfalls nicht um eine illegale Organisation. Wenn Stahlhelm und Reichsbanner Uniform tragen durften – was nicht für den Rotfrontkämpferbund galt, denn dieser war im Unterschied zu den anderen Organisationen verboten und damit auch das Tragen seiner Uniform oder sonstiger Abzeichen – wie konnte man es dann den Nationalsozialisten verwehren? In Preußen hätte man nach dem Kammergerichtsurteil vom März 1931 gewarnt sein

³⁶⁵⁰ Vor dem Hintergrund der gegen die preußische Staatsregierung in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen der Reichsregierung sprach sich Severing wenig später gegenüber seinen Länderinnenministerkollegen aber für eine Hinnahme der weiter oben genannten präsidentialen Notverordnung vom 28. Juni 1932 aus – und damit für kein allgemeines Uniformverbot (Schulze, Otto Braun, S. 739).

³⁶⁵¹ OP an preuß. IM (21.6.1932), LHAK 403, Nr. 16792, S. 60. Wie Breitbach und Deiseroth im Hinblick auf die Uniformverbote von „einer eher symbolischen Politik“ zu sprechen, trifft deshalb nicht zu (Breitbach, Entwicklung des Versammlungsrechts, S. 184). Auch erscheint die Darstellung bei Leßmann-Faust als deutlich negativer als diejenige der Behörden selbst (Leßmann-Faust, Schutzpolizei, S. 288-291).

³⁶⁵² In Baden war die NSDAP 1931 dagegen mit ihrer Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erfolgreich, weil das dortige allgemeine Uniformverbot des Innenministeriums auf mangelhafter Rechtsgrundlage fußte (Kießner, Diktatur, S. 90f.).

müssen und nicht erneut, wenn auch auf anderer Rechtsgrundlage, inhaltlich gleiche Verbote erlassen dürfen.

Die Oberpräsidialbeamten hatten auf die Entwicklung wenig Einfluss. Sie führten die Weisungen aus Berlin aus und sorgten für deren Umsetzung. Anders als im Bereich der Pressepolizei besaßen sie praktisch keinen Ermessensspielraum. Sie hätten ihrerseits jedoch stärker für ein allgemeines Uniformverbot beim preußischen Innenministerium werben können, obschon sich die Entscheidungen hierüber letztlich in politischen Sphären abspielten, die ihnen verschlossen blieben.

1.2 Lastwagenfahrten

Die zunehmende Motorisierung wussten die Parteien und Verbände für ihre Zwecke zu nutzen. Gerade in strukturschwachen, ländlichen Gebieten eröffnete sich durch Propagandafahrten eine Möglichkeit, die Landbevölkerung mit den politischen Zielen vertraut zu machen, ließ sich durch das Herankarren einer größeren Zahl an Partei- oder Verbandsmitgliedern doch ein propagandistisch nachhaltiger Eindruck erzeugen³⁶⁵³ als durch das Abhalten einer personell deutlich geringer beschickten Veranstaltung des lokalen Ortsvereins oder der lokalen Ortsgruppe – sofern diese überhaupt existierten. Außerdem erlaubten Lastwagenfahrten den schnellen Transport von Ort zu Ort und damit das Durchführen mehrerer Aktionen an einem Tag in räumlich weiter voneinander entfernten Dörfern oder Städten. Dass hierbei für den Personentransport insbesondere auf Lastwagen zurückgegriffen wurde statt auf Omnibusse, dürfte seine Ursache einerseits in der leichteren Verfügbarkeit und andererseits in der vielseitigeren Einsetzbarkeit gehabt haben: Flugblätter lassen sich von einem Lastwagen herab freilich leichter unter die Menschen bringen als durch die Glasscheiben eines Busses.

Das rheinische Oberpräsidium scheint schon recht früh wenig begeistert von diesen Lastwagenfahrten gewesen zu sein. Nachdem das hessische Innenministerium die Beamten in Koblenz darüber in Kenntnis gesetzt hatte, dass „alle Auf- und Umzüge, Durchmärsche und Sammeltransporte von Mitgliedern nationalsozialistischer und kommunistischer Organisationen, soweit sie auf Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken oder Fahrrädern erfolgen, für das Gebiet des Volksstaats Hessen verboten“ worden seien,³⁶⁵⁴ wies das Oberpräsidium die Regierungen seiner Provinz an:

³⁶⁵³ Ein solches Vorgehen diene bei der SA – und weiteren Organisationen wohl ebenso – unter anderem dem Vortäuschen einer in dieser Zahl gar nicht vorhandenen Mitgliederbasis (Siemens, Sturmabteilung, S. 112-114).

³⁶⁵⁴ Hessisches IM an OP (15.8.1930), LHAK 403, Nr. 16786, S. 59.

„Sollten die Fälle, in denen durch Anhänger radikaler Parteien, die mit Lastwagen von auswärts herbeigeschafft werden, Zusammenstöße veranlaßt werden, überhand nehmen und eine übermäßige Beanspruchung der Polizei verursachen, so empfehle ich, für den ganzen Bezirk oder einzelne Kreise und auf bestimmte Zeit (etwa bis zu den Wahlen) eine ähnliche Anordnung zu treffen.

Für die ganze Provinz scheint mir eine solche Maßnahme einstweilen nicht erforderlich zu sein.“³⁶⁵⁵

Zwar bedauerte das preußische Innenministerium im März 1931 noch eine Häufung der

„Fälle, in denen erhebliche Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung dadurch eingetreten sind, daß, insbesondere auf dem platten Lande, Angehörige politischer Organisationen unter Benutzung von Lastkraftwagen als Störungstrupps zur planmäßigen Sprengung friedlicher Versammlungen in Nachbarorten aufgetreten sind“,

lehnte allerdings ein allgemeines Verbot solcher Fahrten ab³⁶⁵⁶ und sprach sich für Einzelfallverbote aus.³⁶⁵⁷ In der Tat bestand wohl keine Ermächtigungsgrundlage, die derart pauschale Verbote hätte rechtfertigen können. Den Oberpräsidialbeamten dagegen behagte diese Auffassung der übergeordneten Behörde keineswegs – zumindest lässt sich zwischen den Zeilen ihres Erlasses an die Regierungspräsidien der Rheinprovinz die abweichende Meinung herauslesen:

„Wenn auch ein allgemeines Verbot der Benutzung von Lastkraftwagen zur Personenbeförderung überhaupt oder ihrer Benutzung zu Propaganda- und Überlandfahrten seitens nationalsozialistischer und kommunistischer Organisationen [...] nach Ansicht des Herrn Ministers zu rechtlichen Bedenken Anlass gibt, so bitte ich doch in Einzelfällen, in denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die mit Kraftfahrzeugen beförderten Anhänger radikaler Gruppen eine Teilnahme an verbotenen Versammlungen oder die Störung gegnerischer Versammlungen planen, von der Möglichkeit eines Verbotes der Kraftwagenbenutzung durch spezielle pol. Verfügung weitgehend Gebrauch zu machen.“³⁶⁵⁸

Unmittelbar darauf wurde eine stabilere rechtliche Grundlage geschaffen. Die Notverordnung vom 28. März 1931 gestattete durch § 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 das Verbot von „Personenfahrten auf Lastwagen, die von Mitgliedern politischer Vereinigungen oder zu politischen Zwecken unternommen werden.“³⁶⁵⁹ Deren Anmeldung hatte überdies vierundzwanzig Stunden vorher zu geschehen.³⁶⁶⁰

Obwohl große Teile der Unterlagen diesen Bereich betreffend nicht mehr überliefert sind, gibt das noch vorhandene Material einen beachtlichen Einblick. Allein das Oberpräsidium stellte im Zeitraum von Mitte Mai bis Anfang September 1931 weit über hundert Bescheide aus.³⁶⁶¹ Zuständig war es stets dann, wenn eine Fahrtstrecke die Grenze eines Regierungsbezirks überschritt.³⁶⁶² Wenn also zum Beispiel die Stahlhelm-Ortsgruppe Zell (Regierungsbezirk Koblenz) in zwei

³⁶⁵⁵ OP an Reg. der Provinz (21.8.1930), LHAK 403, Nr. 16786, S. 60.

³⁶⁵⁶ Preuß. IM an OP (19.3.1931), LHAK 403, Nr. 16795, S. 7.

³⁶⁵⁷ Ebda., S. 7f.

³⁶⁵⁸ OP an Reg. der Provinz (27.3.1931), LHAK 403, Nr. 16795, S. 11f.

³⁶⁵⁹ RGBl. 1931 I, S. 79, § 4 Abs. 1.

³⁶⁶⁰ Ebda., § 1 Abs. 1 S. 1.

³⁶⁶¹ Die Genehmigungen oder Versagungen lassen sich in LHAK 403, Nr. 16795 und 16796 finden.

³⁶⁶² GS. 1931, S. 45.

Lastwagen und einem Anhänger mit insgesamt etwa hundert Personen am 12. Juli 1931 zu einem Aufmarsch in Gerolstein, Daun und Manderscheid (Regierungsbezirk Trier) und wieder zurück nach Zell fahren wollte, entschied das Oberpräsidium, ob es die Genehmigung erteilte oder dieselbe versagte.³⁶⁶³ Im Großen und Ganzen begrüßte man beim Oberpräsidium diese „Anmeldepflicht von Umzügen und Lastwagenfahrten“, die die Polizei in die Lage versetze, „mit grösserer Ruhe den Dingen entgegenzusehen“. Sie müsse nicht mehr „stets auf der Lauer liegen [...], wo eventuell ein Umzug oder eine Kundgebung stattfinden“ solle. „Da sie infolgedessen auch bessere Vorsorge treffen“ könne, scheine es, als hätten „sich die blutigen Zusammenstöße zwischen Teilnehmern verschiedener radikaler Gruppen erheblich verringert“.³⁶⁶⁴ Vorsorge treffen konnte bedeuten, dass man behördlicherseits auf eine Verlegung der Fahrtstrecke hinwirkte, wenn sich aus den angemeldeten Routen zweier gegnerischer Organisationen Kreuzungspunkte ergaben.³⁶⁶⁵ Eine typische Auflage bildete zudem das Verbot von politischer Propaganda während der Fahrt. So hieß es auf dem Standardformular, welches ebenfalls für die oben beispielhaft zitierte Stahlhelm-Fahrt in die Eifel Verwendung fand: „Dem Veranstalter sind folgende Auflagen gemacht worden: Propagandaschilder, Transparente und entrollte Fahnen dürfen an den Wagen nicht angebracht werden. Jede politische Propaganda auf der Fahrt hat zu unterbleiben.“³⁶⁶⁶ Gleichermäßen wurde durchaus bei nachgeordneten Behörden verfahren. Die Kölner Regierung etwa empfahl ihnen so vorzugehen wie sie selbst und

„in die Anmeldebescheinigung hinsichtlich einer Personenfahrt auf Lastwagen daher regelmässig in den Abschnitt ‚Auflage‘ einzusetzen:

‚Während der Fahrt dürfen Kundgebungen, insbesondere durch Zeigen von Fahnen, Plakaten usw. Singen von Parteiliedern, Sprechchöre und dergl. nicht stattfinden.‘

Anmeldebescheinigungen der Regierung werden regelmässig diesen Zusatz haben.“³⁶⁶⁷

Auffällig an den in den Oberpräsidialakten erhaltenen Fahrtgenehmigungen und Fahrtenverboten ist die markante Unterrepräsentierung politischer Parteien. Deutlich mehr als die Hälfte entfiel – wahrscheinlich wegen des Volksentscheids zur preußischen Landtagsauflösung am 9. August 1931 – auf den Stahlhelm, viele auf den Wehrwolf, der sich im Zeitraum vom 24. bis 26. Mai 1931 zu seiner Reichsführertagung in Bonn traf, eher wenige auf NSDAP oder KPD. Hatte das Oberpräsidium bis ungefähr Mitte Juli 1931 Lastwagenfahrten generell gestattet,

³⁶⁶³ OP Bescheinigung über Lastwagenfahrtgenehmigung (10.7.1931), LHAK 403, Nr. 16796, S. 37.

³⁶⁶⁴ Vermerk Gotthardt (18.5.1931), LHAK 403, Nr. 16801, S. 65.

³⁶⁶⁵ Zum Beispiel wäre das Reichsbanner auf den Wehrwolf in Bonn getroffen, wenn ersteres seine Route nicht westlich um Bonn herumgeführt hätte (OP an Reg. Düsseldorf und Köln (18.5.1931) und Vermerk Gotthardt (19.5.1931), LHAK 403, Nr. 16795, S. 245 bzw. 253). Ein anderes Beispiel: Eine Staffelfahrt des Stahlhelms wurde größtenteils an Düren vorbeigeleitet, weil sich dort das Reichsbanner traf (OP an PV Düren (16.7.1931), LHAK 403, Nr. 16796, S. 89).

³⁶⁶⁶ OP Bescheinigung über Lastwagenfahrtgenehmigung (10.7.1931), LHAK 403, Nr. 16796, S. 37.

³⁶⁶⁷ Reg. Köln an LR Waldbröl (16.6.1931), LAV NRW R, BR 45 Nr. 844 (o. Bl.).

schwenkte es – wie andere Stellen³⁶⁶⁸ – Mitte Juli um und genehmigte diese lediglich noch in Ausnahmefällen. Dieses Vorgehen erwartete es mit Erlass vom 16. Juli 1931 dann entsprechend auch von den untergeordneten Behörden:

„Gleichzeitig teile ich mit, daß ich bis auf Weiteres Lastwagenfahrten politischer Verbände oder zu politischen Zwecken innerhalb meiner Zuständigkeit – von besonderen unbedeutenden Ausnahmefällen abgesehen – nicht zulassen werde, da gegenwärtig jede größere Überlandfahrt politischer Verbände eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt. Ich ersuche ergebenst, entsprechend zu verfahren.“³⁶⁶⁹

Im Vorfeld des Volksentscheids weichte man diese strikte Handhabung „mit Rücksicht auf das Bedürfnis freier Meinungsäußerung“ etwas auf,³⁶⁷⁰ behielt das grundsätzliche Lastwagenfahrtenverbot jedoch bei.³⁶⁷¹ Die rechtliche Möglichkeit, Lastwagenfahrten zu verbieten, wurde dem Oberpräsidium schließlich mit der Notverordnung vom 14. Juni 1932 genommen.³⁶⁷² Eine kluge Entscheidung war das vor dem Hintergrund der Entwicklung der politischen Gewalt wie so viele Maßnahmen der neuen Reichsregierung sicherlich nicht. Keineswegs zum ersten Mal mussten die Behörden in der Provinz somit das ausbaden, was an höherer Stelle aufgrund politischer Erwägungen beschlossen worden war.

1.3 Flugblätter und Plakate

Das zweite Republikenschutzgesetz stattete die staatlichen Stellen noch nicht mit einer Handhabe gegen hetzerische Flugblätter aus.³⁶⁷³ Umso positiver wertete das

³⁶⁶⁸ Das Kölner Regierungspräsidium teilte am 13. Juli 1931 mit, dass man bis auf Weiteres „alle Aufzüge und Versammlungen unter freiem Himmel“ verbiete aufgrund der „Vorgänge der letzten Tage und Wochen“, die „den Beweis geliefert“ hätten, „daß Versammlungen unter freiem Himmel unter den bestehenden Verhältnissen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten.“ Ausnahmen seien „gewöhnliche Leichenbegräbnisse“ usw. (Reg. Köln an PP Köln, OB Bonn und LR des Bezirks (13.7.1931), LAV NRW R, BR 45 Nr. 844 (o. Bl.)).

³⁶⁶⁹ OP an Reg. Aachen, Düsseldorf und Trier sowie („zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung“) Koblenz und Köln (16.7.1931), LAV NRW R, BR 45 Nr. 844 (o. Bl.). Vor dem oben wiedergegebenen Abschnitt heißt es: „Entsprechend dem Vorgehen des Regierungspräsidenten in Köln hat auch der Regierungspräsident in Koblenz mit Rücksicht auf die gespannte politische Lage und die in gegenwärtiger Zeit in jeder politischen Kundgebung unter freiem Himmel liegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein allgemeines Verbot sämtlicher Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel erlassen. Gleichzeitig hat er die Ortspolizeibehörden angewiesen, auch bei der Frage der Zulassung von öffentlichen politischen Versammlungen in geschlossenen Räumen auf Grund des § 1 der Notverordnung vom 28. März 1931 den strengsten Maßstab anzulegen und solche Versammlungen unnachsichtlich zu verbieten, bei denen auch nur irgendwie zu besorgen ist, daß der Verlauf der Versammlung zu einer Beunruhigung in politischer oder wirtschaftlicher Beziehung beitragen und so die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden könnte.“

Ich ersuche zu erwägen, ob mit Rücksicht auf die wachsende politische Erregung nicht auch für den dortigen Bezirk ein ähnliches Vorgehen zweckmäßig erscheint. Für die Entscheidung sollen jedoch vorerst allein die besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Bezirkes maßgebend sein.“

³⁶⁷⁰ Reg. Köln an OP (3.8.1931), LHAK 403, Nr. 16796, S. 101.

³⁶⁷¹ OP an Reg. der Provinz (2.11.1931), LHAK 403, Nr. 16801, S. 194.

³⁶⁷² Häntzschel, Die Verordnungen, S. 6.

³⁶⁷³ Diese Erfahrung mussten auch die Oberpräsidialbeamten im Dezember/Januar 1930/31 machen, die es bedauerten, nicht gegen „die geschickt abgefasste, aber desto verwerflichere Hetze“

preußische Innenministerium in seinem Erlass vom 30. März 1931 die durch die Notverordnung vom 28. März 1931 geschaffenen Möglichkeiten, „den täglich bedrohlicher in die Erscheinung tretenden Auswüchsen im politischen Leben wirksamer als bisher“ begegnen zu können, warnte aber zugleich, dass die Verordnung „sich nicht gegen die Freiheit der politischen Betätigung in anständiger und sachlicher Form“ richte.³⁶⁷⁴ Die untergeordneten Behörden legten die Bestimmungen jedoch in einer Weise aus, die das preußische Innenministerium am 17. April 1931 in einem weiteren Erlass dazu veranlasste, erneut den eigentlichen Zweck der Notverordnung in Erinnerung zu rufen, der in „der Befriedung“ und der Verhütung des „Mißbrauch[s] politischer Rechte“ bestehe. Es kritisierte eine zu scharfe Anwendung, die dem Verordnungszweck „zuwiderläuft und oft auch die dem Gemeinwohl dienende Betätigung einengt und behindert.“ Besonders „bei der Behandlung von Plakaten, Flugblättern und ähnlichen Werbemitteln“^[3675] habe man diese Beobachtung „machen müssen.“ Es könne nicht angehen, dass „um des Buchstabens oder eines Zeichens willen“ die Verbreitung untersagt werde. Beamte, die das künftig „nicht genügend beachten“ würden, wolle man „zur Rechenschaft ziehen.“³⁶⁷⁶ Darüber hinaus wurde der Erlass vom 1. April 1931, der die Zuständigkeit für Plakat- und Flugblattgenehmigungen lediglich in die Hand der Ortspolizeibehörden gelegt hatte,³⁶⁷⁷ nun auch auf Landräte, Regierungspräsidien und Oberpräsidien ausgedehnt.³⁶⁷⁸

Ermächtigungsgrundlage für die Behörden war § 10 Abs. 2 NV vom 28. März 1931, der vorschrieb, dass

„Plakate und Flugblätter politischen Inhalts [...] mindestens vierundzwanzig Stunden, ehe sie an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen angeschlagen, ausgestellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, der zuständigen Polizeibehörde zur Kenntnis vorzulegen“

seien.³⁶⁷⁹ Zuwiderhandlungen konnten mit bis zu dreimonatiger Gefängnishaft bestraft werden.³⁶⁸⁰ Die Notverordnung vom 14. Juni 1932 hob diese Beschränkungen auf, ehe mit derjenigen vom 28. Juni 1932 wiederum welche – wenn auch mildere – eingeführt wurden.³⁶⁸¹ Die Oberpräsidien waren hier indes nicht mehr eingebunden.³⁶⁸²

eines NS-Flugblatts vorgehen zu können, weil der „gegenwärtige[] Stand der Gesetzgebung kein schärferes Zugreifen ermöglich[e]“ (Guske an Sollmann (20.1.1931), LHAK 403, Nr. 16733, S. 385).

³⁶⁷⁴ MBliV. 1931, Sp. 330.

³⁶⁷⁵ Plakat = Schrift oder bildliche Darstellung, deren Bestimmung das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen in der Öffentlichkeit ist; Flugblatt = Druckschrift, die einen geringen Umfang hat und unentgeltlich oder zu kleinem Preis in größerer Auflage verteilt wird (Häntzschel, Die Verordnungen, S. 56f.).

³⁶⁷⁶ MBliV. 1931, Sp. 413f.

³⁶⁷⁷ MBliV. 1931, Sp. 350.

³⁶⁷⁸ MBliV. 1931, Sp. 414f.

³⁶⁷⁹ RGBl. 1931 I, S. 80, § 10 Abs. 2 S. 1.

³⁶⁸⁰ Ebda., § 11 Abs. 1.

³⁶⁸¹ Häntzschel, Auflösung, S. 6f.

³⁶⁸² MBliV. 1932, Sp. 673f.

Für das rheinische Oberpräsidium hieß das: Vom 17. April 1931 bis 16. Juni 1932³⁶⁸³ war es de facto für die Genehmigung der Verbreitung derjenigen Flugblätter und Plakate zuständig, die in mehr als einem Regierungsbezirk verteilt bzw. aufgehängt werden sollten. War die Verbreitung eines Flugblatts lediglich innerhalb eines Regierungsbezirks beabsichtigt, oblag es dem jeweiligen Regierungspräsidium darüber zu entscheiden. Diese durchaus zweckmäßige Regelung brachte es mit sich, dass bloß ein kleiner Teil der in der Rheinprovinz verteilten Flugblätter ans Oberpräsidium gelangte. Obschon nur noch wenige Akten hierzu existieren, deutet doch die von Dams zusammengestellte Übersicht betreffend die beschlagnahmten und verbotenen NSDAP-Flugblätter im Zeitraum April 1931 bis April 1932 darauf hin, dass die Oberpräsidien keinen Schwerpunkt bildeten, denn das rheinische Oberpräsidium ist das einzige mit zwei von insgesamt 218 Maßnahmen darin überhaupt vorkommende Oberpräsidium.³⁶⁸⁴ Stärker repräsentiert sind die Polizeipräsidien und das Polizeipräsidium Berlin (Landeskriminalpolizeiamt) als für den gesamten Freistaat Preußen zuständige Behörde.³⁶⁸⁵ Warum die Bezeichnung dieser Liste als „Liste der Flugblattverbote – Nachweis der zwischen April 1931 und April 1932 in Preußen beschlagnahmten und verbotenen Flugblätter der NSDAP“³⁶⁸⁶ jedoch eigentlich fehlt, wird weiter unten noch angesprochen. Weil eine Darstellung der einzelnen noch rekonstruierbaren Vorgänge in den Akten des Oberpräsidiums wenig erkenntnisfördernd sein dürfte, soll auf den nächsten Seiten vielmehr ein Einblick in die Tätigkeit des Oberpräsidiums auf diesem Gebiet gegeben werden, der vor allem Auffälligkeiten und Probleme beleuchtet.

Neben der NSDAP meldeten freilich auch andere Organisationen Flugblätter an. So lehnte das Oberpräsidium das KPD-Flugblatt „Ernst Thälmann proklamiert: Bauernhilfsprogramm“, bei dem es sich angesichts seines Umfangs fast schon eher um eine Flugschrift handelte³⁶⁸⁷ und welches der KPD-Bezirk Mittelrhein in den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz, Köln und Trier zu verteilen gedachte, am 25. Juni 1931 ab,

„da sein Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung^[3688] in der Provinz zu gefährden. Insbesondere die gegen die Regierung Brüning gerichteten scharfen und unsachlichen Angriffe auf Seite 2 [...] sind geeignet, die gegenwärtige, infolge der allgemeinen Not schon

³⁶⁸³ Gemäß § 20 Abs. 1 trat die Verordnung mit dem Tage nach Verkündung in Kraft und setzte unter anderem die Verordnung vom 28. März 1931 außer Kraft. Verkündungsdatum war der 16. Juni 1932 (RGBl. 1932 I, S. 299, § 20 Abs. 1 bzw. S. 297).

³⁶⁸⁴ Dams, Staatsschutz, S. 238-254.

³⁶⁸⁵ Diese Zuständigkeit auch im Bereich der Flugblatt- und Plakatebeschlagnahmungen erhielt es erst durch den Ministerialerlass vom 9. Oktober 1931 (MBliV. 1931, Sp. 1017).

³⁶⁸⁶ Dams, Staatsschutz, S. 237.

³⁶⁸⁷ KPD-Flugblatt „Ernst Thälmann proklamiert: Bauernhilfsprogramm“, LHAK 403, Nr. 16810, S. 553-560.

³⁶⁸⁸ Zu den Begriffen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung siehe Kapitel D) II. 2.3.4 Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli 1931 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931.

herrschende Erregung in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise zu verstärken.“³⁶⁸⁹

Unter anderem lautet es dort in einem mit „Die Brüningregierung ist die Regierung der Durchführung der faschistischen Diktatur!“ betitelten Absatz:

„Ein jeder Brüningerlaß dient der Faschisierung Deutschlands, der Steigerung des politischen Terrors gegen die hungernden, sich empörenden Volksmassen. Viele Millionen, die heute noch in den Betrieben stehen, haben das niederdrückende Gefühl, daß sie morgen schon entlassen werden können. Sie denken schon daran, wie sie gezwungen sein werden, das Los der Erwerbslosen zu teilen, die mit Bettelfennigen ihr Leben fristen müssen. Zahllose Existenzen der sogenannten ‚selbständigen‘ Handwerker, kleinen Kaufleute, Kleingewerbetreibenden werden von den großen Konzernen des Monopolkapitalismus und von den Wuchersteuern der Kapitalistenregierung erdrückt und kaputtgemacht.“³⁶⁹⁰

Flugblatt-Anmeldungen der KPD lassen sich ansonsten bloß vergleichsweise wenige in den Oberpräsidialakten finden. Eine Erklärung hierfür geben die Ausführungen im Bericht des Kölner Polizeipräsidiums vom 6. Mai 1931:

„Die gesamte Propagandatätigkeit der Partei und ihrer Nebenorganisationen hat innerhalb der Berichtsmonate noch stärker nachgelassen als vordem. Diese Erscheinung dürfte zum Teil auf die Zerworfenheit der Bezirksleitung, teilweise aber auch auf die Bestimmungen der seit dem 28.3.31 in Kraft getretenen Notverordnung des Herrn Reichspräsidenten zurückzuführen sein. Offensichtlich scheut die Parteileitung des Bezirks die Anmeldung mancher Versammlung und die Vorlage einzelner Flugblätter und Plakate, da sie häufig mit Beanstandungen rechnen muß und ferner weder in den jetzt überwachten Versammlungen noch in den zur Veröffentlichung zugelassenen Druckschriften, Plakaten und Flugblättern das alles zum Ausdruck bringen kann, was sie ihrer Tendenz entsprechend für angebracht hält. So ist für die Berichtsmonate eine wesentliche Verminderung der bisherigen öffentlichen Versammlungstätigkeit und – abgesehen von den Veranstaltungen am 1. Mai – ein fast gänzlich Fehlen des Verteilens und Anklebens von Flugblättern und Plakaten zu verzeichnen.“³⁶⁹¹

Eine andere Ursache dürfte gewesen sein, dass die Kommunisten – anders als die Nationalsozialisten – die Legalität weniger betonten und als Partei, die die offene Revolution propagierte, staatliche Vorschriften noch geringer schätzte als die übrigen Republikfeinde. Am 21. August 1931 berichtete das Kölner Polizeipräsidium:

„Als Begleiterscheinung der eingangs erwähnten vermehrten Propagandatätigkeit war wiederholt verbotener Plakatanschlag, das Beschmieren von Häusern, Zäunen und Bürgersteigen mit Farbe sowie das verbotene Verteilen von meist den Pressebestimmungen zuwiderlaufenden Flugblättern festzustellen. In der Berichtszeit wurden [sic!] wegen dieser Delikte in einer ganz erheblichen Anzahl von Fällen eingeschritten. In einer Reihe von Fällen sind zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene Strafbefehle des Amtsgerichts ergangen, die sich durchweg in Höhe von 20,- M. Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis hielten. Hand in Hand mit dem verbotenen Plakatkleben und Flugblattverteilen waren gelegentliche Reibereien und Überfälle auf politisch Andersdenkende wieder in grösserem Umfang zu verzeichnen als in der Vorberichtszeit.“³⁶⁹²

Während sie also öfter illegal Plakate klebten oder Flugblätter verteilten, meldeten die Nationalsozialisten augenscheinlich häufiger ihre Flugblätter an und formulierten sie manchmal sogar um, wenn das Oberpräsidium eine Verteilung nicht

³⁶⁸⁹ OP an KPD-Bezirk Mittelrhein (25.6.1931), LHAK 403, Nr. 16810, S. 565.

³⁶⁹⁰ KPD-Flugblatt ‚Ernst Thälmann proklamiert: Bauernhilfsprogramm‘, LHAK 403, Nr. 16810, S. 554.

³⁶⁹¹ PP Köln an Reg. Köln (6.5.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 153.

³⁶⁹² PP Köln an Reg. Köln (21.8.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 242.

gestattete, sie das Flugblatt aber unbedingt unter die Leute bringen wollten. So verweigerten die Oberpräsidialbeamten am 4. März 1932 das Flugblatt mit der Überschrift „Diskussion um Hitler und Hindenburg“,

„weil der darin enthaltene Satz: ‚Parteien, die im Rheinlande den Separatismus großsäugt [sic!] haben, sollen gefälligst das Wort ‚Einigkeit‘ aus dem Munde lassen!‘ geeignet ist, bei der überwiegenden Mehrheit der rheinischen Bevölkerung erheblichen Anstoß hervorzurufen und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung ernstlich zu gefährden.“³⁶⁹³

Daraufhin änderten die Nationalsozialisten den Satz um in: „Heute ruft der Führer des Zentrums Dr. Kaas zur Einigkeit auf.“ Weiter lautete es dann wie in der ersten Fassung, allerdings unter Einschub eines „aber“: „Denkt aber an das ‚Kaastelegramm‘ gerichtet an die ‚Rheinische Republik‘!“³⁶⁹⁴ Nachdem der direkte und allgemeinere Vorwurf der Förderung des Separatismus fortgefallen war, ließ das Oberpräsidium die Verteilung in der Rheinprovinz zu.³⁶⁹⁵ Vier Tage vorher hatte es dagegen ein Plakat abgelehnt:

„Das auf Grund des § 10 Absatz 2 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. März 1931 hier vorgelegte, zum Anschlag im Gebiet des Gaues Koblenz-Trier der N.S.D.A.P. bestimmte Plakat mit der Überschrift: ‚Die deutsche Ernte 1932 in Gefahr!‘ vermag ich leider zur Verbreitung in der Rheinprovinz nicht zuzulassen, weil der darin enthaltene Satz: ‚Das herrschende System hat die deutsche Landwirtschaft und den deutschen Gartenbau rettungslos dem Verfall preisgegeben‘ in Verbindung mit der auffallenden Überschrift geeignet ist, in den ländlichen Bezirken, in denen das Plakat hauptsächlich verbreitet werden soll, eine solche Beunruhigung der Bevölkerung hervorzurufen, dass dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung ernstlich gefährdet ist.“³⁶⁹⁶

Vor allem die NSDAP nutzte im Vorfeld der zweiten Runde der Reichspräsidentenwahl 1932 neben gewöhnlichen Flugblättern ihre Parteipresse, indem sie tägliche Flugblattausgaben ihrer Zeitungen verteilte, bspw. des *Völkischen Beobachters* oder ihrer rheinischen Parteiblätter.³⁶⁹⁷ Ursprünglich hatte der *Westdeutsche Beobachter* „zwar gegen die Behandlung der Ausgaben als Flugblätter protestiert, dann aber erklärt, sich den Bestimmungen durch Vorlage der Ausgabe unterwerfen zu wollen.“³⁶⁹⁸

Auffällig sind die zahlreichen Anmeldungen der DNVP, die in der Rheinprovinz machtpolitisch eine untergeordnete Rolle spielte,³⁶⁹⁹ wohingegen die republikanischen Parteien in der Rheinprovinz zumindest auf Provinzebene weniger auf

³⁶⁹³ OP an NSDAP-Gauleitung Koblenz-Trier (4.3.1932), LHA 403, Nr. 16800, S. 381.

³⁶⁹⁴ NSDAP-Flugblatt ‚Diskussion um Hitler und Hindenburg‘, LHA 403, Nr. 16800, S. 391.

³⁶⁹⁵ OP an Reg. der Provinz (5.3.1932), LHA 403, Nr. 16800, S. 387.

³⁶⁹⁶ OP an NSDAP-Gauleitung Koblenz-Trier (1.3.1932), LHA 403, Nr. 16800, S. 371.

³⁶⁹⁷ Beispiele für Genehmigungen von Flugblattausgaben der NS-Presse: LHA 403, Nr. 16800, S. 563, 565, 567, 575, 689, 691, 713. Die Flugblattausgabe des Koblenzer Nationalblatts vom 15. April 1932 (Nr. 84) lehnte das Oberpräsidium allerdings ab: „Die hier [...] vorgelegte Nummer 84 des ‚Koblenzer Nationalblattes‘ vom 15. April 1932 vermag ich wegen des Leitartikels auf Seite 1, dessen Ausführungen hier nicht nachgeprüft werden können, zur Ausbreitung als Flugblatt nicht zuzulassen“ (OP an NSDAP-Gauleitung Koblenz-Trier (15.4.1932), LHA 403, Nr. 16800, S. 747).

³⁶⁹⁸ Vermerk Gotthardt (2.4.1932), LHA 403, Nr. 16801, S. 504.

³⁶⁹⁹ Beispiele für Genehmigungen von DNVP-Flugblättern: LHA 403, Nr. 16800, S. 333, 401, 573, 731, 737, 745.

Flugblattpropaganda gesetzt zu haben scheinen.³⁷⁰⁰ Aber nicht nur Parteien reichten Anmeldungen ein: Am 11. Mai 1931 bat die Deutsche Friedensgesellschaft um die Zulassung des Flugblatts „Panzerkreuzer statt Brot“.³⁷⁰¹ In der Provinz Sachsen ließ man eine Verteilung im Einvernehmen mit dem preußischen Innenministerium nicht zu,³⁷⁰² doch glaubte das rheinische Oberpräsidium ebenso wie die Oberpräsidien von Westfalen und Hannover, „gegen die Verbreitung des Flugblattes keine Bedenken“ erheben zu müssen.³⁷⁰³ Das Innenministerium wertete das Flugblatt jedoch als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und forderte das Oberpräsidium zu einem Vorgehen in diesem Sinne auf.³⁷⁰⁴ Dieses sträubte sich und betonte gegenüber der vorgesetzten Behörde, dass man „nach den Verhältnissen in der Rheinprovinz in [j]einer Verteilung eine Gefährdung [...] nicht erblicken“ könne. Man bat, „es für die Rheinprovinz bei der einmal getroffenen Entscheidung belassen zu dürfen.“³⁷⁰⁵ Das preußische Innenministerium ließ sich von den oberpräsidialen Einwänden indes nicht überzeugen und drängte darauf, „den Erlass vom 29. Mai 1931 [...] nunmehr beschleunigt zur Durchführung zu bringen.“³⁷⁰⁶ Wegen eines Flugblatts wollte in Koblenz niemand den offenen Konflikt mit dem Ministerium riskieren und so lenkte man am 20. Juni 1931 ein.³⁷⁰⁷

Als weit problematischer als das hier zu Tage getretene mangelhafte Vertrauen in die Urteilsfähigkeit der untergeordneten Behörden erwies sich schließlich die Formulierung und Interpretation des § 10 Abs. 2 S. 1 NV vom 28. März 1931. Dort sollte vor allem der Teil „verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden“³⁷⁰⁸ in der Praxis Probleme bereiten, denn die Vorlegungspflicht bestand nur bei der Zugänglichmachung auf öffentlichen Straßen und Plätzen, nicht aber, wenn Flugblätter direkt in Briefkästen geworfen wurden.³⁷⁰⁹ Das sahen die Behörden in der Rheinprovinz lange Zeit gänzlich anders. So klagte die Kölner Regierung gegenüber dem Oberpräsidium im November 1931, dass die Oberstaatsanwaltschaft glaube, „daß die Verteilung der Flugblätter von Haus zu Haus nicht als eine Verteilung im Sinne [...] der Notverordnung [...] anzusehen sei“ und man deshalb nochmals mit dieser „in Verbindung treten“ werde.³⁷¹⁰ Ursache war ein Vorfall im Zusammenhang mit einer NSDAP-Versammlung am 11. November 1931 in der Kölner Messehalle, den das Polizeipräsidium ahnden wollte:

³⁷⁰⁰ Beispiele für Genehmigungen von SPD-Flugblättern: LHAK 403, Nr. 16800, S. 393, 445.

³⁷⁰¹ Deutsche Friedensgesellschaft an OP (11.5.1931), LHAK 403, Nr. 16810, S. 791f.

³⁷⁰² OP Sachsen an OP (27.5.1931), LHAK 403, Nr. 16810, S. 807.

³⁷⁰³ OP an Reg. der Provinz (19.5.1931), LHAK 403, Nr. 16810, S. 798.

³⁷⁰⁴ Preuß. IM an OP (29.5.1931), LHAK 403, Nr. 16810, S. 809.

³⁷⁰⁵ OP an preuß. IM (6.6.1931), LHAK 403, Nr. 16810, S. 810.

³⁷⁰⁶ Preuß. IM an OP (15.6.1931), LHAK 403, Nr. 16810, S. 811.

³⁷⁰⁷ OP an Reg. der Provinz (20.6.1931), LHAK 403, Nr. 16810, S. 814.

³⁷⁰⁸ RGBl. 1931 I, S. 80, § 10 Abs. 2 S. 1.

³⁷⁰⁹ Häntzschel, Die Verordnungen, S. 58.

³⁷¹⁰ Reg. Köln an OP (16.11.1931), LHAK 403, Nr. 16736, S. 19.

„Die die Versammlung ankündigenden Plakate sind hier fristgemäss zur Kenntnis vorgelegt worden. Dagegen wurden durch die Gaupropagandaabteilung Flugblätter von Haus zu Haus vertrieben, die nicht der zuständigen Polizeibehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt worden sind. Die Flugblätter tragen die Überschrift: ‚Der Weltpest an den Kragen! Julius Streicher in Köln!‘ und enthalten den Aufdruck: ‚Nur für einen bestimmten Kreis! Nicht für die öffentliche Verteilung!‘ Obgleich der Oberstaatsanwalt in Köln in einem ähnlichen Falle [...] das Verfahren eingestellt hatte, habe ich gegen den verantwortlichen Gaupropagandaleiter und gegen 2 Verteiler ein Strafverfahren eingeleitet, da ich die Auffassung vertrete, dass durch den vorhin erwähnten Aufdruck lediglich eine Umgehung des § 10, Ziffer 2 und § 11, Ziffer 1 der Verordnung des Reichspräsidenten [...] vom 28.3.1931 bezweckt werden soll.“³⁷¹¹

Das Oberpräsidium schloss sich dem an und wertete „die Auffassung des Oberstaatsanwalts [als] fehl[gehend]“. ³⁷¹² Das Regierungspräsidium wurde ersucht, „bei den Verhandlungen mit dem Oberstaatsanwalt [...] nachdrücklichst zum Ausdruck zu bringen, daß auch eine Verteilung ‚von Haus zu Haus‘ zum mindesten unter den allgemeinen Ergänzungstatbestand des § 11 [...] fallen dürfte.“³⁷¹³ In einem dem Oberpräsidium übersandten Vermerk betreffend das Gespräch mit der Oberstaatsanwaltschaft fasste die Regierung ihre teleologische Interpretation der herangezogenen Norm bündig zusammen:

„Der Zweck der §§ 10-11 der Notverordnung vom 28. März 1931 besteht darin, die Verteilung von Flugblättern politischen Inhalts an die Öffentlichkeit, d. h. an einen nicht nach bestimmten sachlichen Gesichtspunkten abgegrenzten Personenkreis einer Kontrolle zu unterwerfen. Es ist nicht zu ersehen, aus welchen Gründen etwa die Notverordnung eine Verbreitung von Flugblättern nur auf den Straßen, Plätzen oder Wegen, aber nicht in Sälen, Gastwirtschaften, Geschäftshäusern und Privaträumen einschränken wollte.

Strafgesetze dürfen nicht ausdehnend ausgelegt werden. Hier aber handelt es sich nicht um eine ausdehnende Auslegung, sondern nur um eine Feststellung des sich aus dem Wortlaute ergebenden Inhalts der Strafbestimmung.

Ein freisprechendes Urteil in dieser Angelegenheit würde [ich (?)] in Kauf nehmen, da es der Reichsregierung Anlaß geben würde, die gesetzlichen Bestimmungen abzuändern. Unerträglich ist aber, dass einerseits die Polizeiaufsichtsbehörde den Polizeibehörden erklärt: Die Bestimmungen der Notverordnungen haben einen bestimmten Inhalt, andererseits der Oberstaatsanwalt einen abweichenden Inhalt annimmt, also die Maßnahmen der Polizeibehörde für rechtlich verfehlt erachtet.“³⁷¹⁴

Das Gespräch mit der Oberstaatsanwaltschaft hatte Erfolg – sie schloss sich der Auffassung der Verwaltungsbehörden an,³⁷¹⁵ doch grätschte nun das Reichsinnenministerium dazwischen, welches eine Verbreitung von Flugblättern von Haus zu Haus als zulässig beurteilte und damit – wie man beim Oberpräsidium anlässlich einer Besprechung von Vertretern der Regierungen und der Landeskriminalpolizeistellen am 18. Dezember 1931 bedauerte – der „bisher von den Behörden

³⁷¹¹ PP Köln an Reg. Köln (12.11.1931), LHAK 403, Nr. 16736, S. 21-23.

³⁷¹² OP an preuß. IM (25.11.1931), LHAK 403, Nr. 16736, S. 29.

³⁷¹³ OP an Reg. Köln (25.11.1931), LHAK 403, Nr. 16736, S. 30. § 11 Abs. 1 lautete: „Wer Plakate und Flugblätter politischen Inhalts an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen anschlägt, ausstellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, die nicht mindestens vierundzwanzig Stunden vorher der zuständigen Behörde zur Kenntnisnahme vorgelegt worden sind, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft“ (RGBI. 1931 I, S. 80, § 11 Abs. 1).

³⁷¹⁴ Reg. Köln Vermerk (o. D.), LHAK 403, Nr. 16736, S. 38.

³⁷¹⁵ Reg. Köln an OP (9.12.1931), LHAK 403, Nr. 16736, S. 35.

der Rheinprovinz vertretene[n] Auffassung“ widersprach.³⁷¹⁶ Ihnen stieß die Interpretation des Reichsinnenministeriums sehr auf. Sie befürchteten,

„dass der neue Rechtszustand, der den radikalen Parteien erlaubt, auch die aufreizendsten Druckschriften ohne polizeiliche Anmeldung durch Verteilen von Haus zu Haus in die Öffentlichkeit zu bringen, zu ausserordentlich bedenklichen Folgen führen kann.“³⁷¹⁷

Das Aachener Regierungspräsidium forderte im Februar 1932 endlich eine „baldige Entscheidung“ herbeizuführen,³⁷¹⁸ weil die von den rheinischen Behörden abgelehnte Interpretation der entsprechenden Paragraphen ihre Arbeit im Grunde lächerlich machte:

„Wie ich festgestellt habe, schlachtet die NSDAP diese günstige Gelegenheit ordentlich aus. Verbotene Flugblätter werden entsprechend der Anweisung der Gauleitung der NSDAP in Köln jetzt nur noch in legaler Weise verteilt, d. h. durch Einwurf in die Hausbriefkästen und Unterschieben unter die Wohnungstüren. Hierzu bedürfe es einer polizeilichen Erlaubnis nicht. Verteilung solcher Flugblätter auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen wurde dagegen verboten.

Der durch die Auslegung des Reichsinnenministers geschaffene Zustand ist unhaltbar. Sie macht die für politische Flugblätter erlassenen einschränkenden Bestimmungen einfach illusorisch.“³⁷¹⁹

In Anbetracht solcher Zustände sahen sich die Stellen vor Ort nicht bloß den Republikfeinden gegenüber, sondern wohl auch mangelhaften Verordnungen und einer in ihren Augen zu träge agierenden Reichsspitze.

Mit der *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des inneren Friedens* vom 17. März 1932 wurde dieses Problem dann im Sinne der rheinischen Behörden behoben: § 10 Abs. 2 NV vom 28. März 1931 erfuhr eine Abwandlung insofern, als nun ebenfalls die sogenannte „Hauspropaganda“ zur öffentlichen Verbreitung zählte. Damit einher ging eine entsprechende Erweiterung der Beschlagnahmемöglichkeiten für die Polizei.³⁷²⁰

Eine weitere, für den juristischen Laien ebenfalls nur schwer nachvollziehbare Behinderung der Behörden ergab sich daraus – und hier ist nun an die eingangs erwähnte eigentlich falsche Bezeichnung der Auflistung bei Dams als „Liste der Flugblattverbote“ anzuknüpfen –, dass dem Oberpräsidium zwar Flugblätter zur Kenntnis vorzulegen waren, es allerdings gar keine rechtliche Handhabe hatte, sie zu verbieten. Wenn es ein Flugblatt nicht zur Verbreitung zuließ, bedeutete das nicht automatisch ein Verbot desselben. Mit der *Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen* vom 6. Oktober 1931 wurde die Möglichkeit zum Verbot

³⁷¹⁶ OP Niederschrift (24.12.1931), LHAK 403, Nr. 16913, S. 192.

³⁷¹⁷ Ebda.

³⁷¹⁸ Reg. Aachen an OP (17.2.1932), LHAK 403, Nr. 16800, S. 324.

³⁷¹⁹ Ebda., S. 323f.

³⁷²⁰ MBliV. 1932, Sp. 331. In der Verordnung wurde die öffentliche Verbreitung nun folgendermaßen definiert: „[A]ls öffentlich im Sinne dieser Vorschrift gilt jede Verbreitung, durch die das Plakat oder das Flugblatt einem nicht geschlossenen Personenkreise zugänglich gemacht wird“ (RGBl. 1932 I, S. 133, Art. II Nr. 1). Für den Zeitraum des Osterfriedens (20. März bis 3. April 1932) war neben politischen Versammlungen auch die Verbreitung von Flugblättern politischen Inhalts untersagt (ebda., § 1).

von Flugblättern und Plakaten erst geschaffen.³⁷²¹ Verbote aussprechen durften die jeweilige Ortspolizeibehörde oder der Polizeipräsident in Berlin in seiner Funktion als Landeskriminalpolizeiamt „für den Bereich des Freistaats Preußen“. ³⁷²² Zuvor war nur eine Beschlagnahme oder Einziehung zulässig.³⁷²³ Was dies konkret bedeutete, sei am Fall des Robert Schultheiss aus Baumholder dargelegt, der das vom Oberpräsidium für die Verteilung nicht genehmigte NS-Plakat „Die Deutsche Ernte 1932 in Gefahr“ verbreitet hatte.³⁷²⁴ Das Oberpräsidium erklärte gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft Koblenz:

„Ein Verbot des in den Akten befindlichen Plakates ‚Die Deutsche Ernte 1932 in Gefahr‘ im Sinne des § 10 Absatz 1 der Notverordnung vom 28. März 1931 in der Fassung [...] der Notverordnung vom 6.10.31 [...] ist von mir nicht erlassen worden und konnte von mir auch mangels einer eigenen Zuständigkeit nicht erlassen werden.“³⁷²⁵

Es schloss nach weiteren rechtlichen Ausführungen:

„Mein Schreiben vom 1. März 1932 [...] an die Gauleitung des Gaues Koblenz-Trier der N.S.D.A.P. in Koblenz und mein gleichzeitiger Erlass an die Regierungspräsidenten der Rheinprovinz [...] bedeuten daher lediglich die Entscheidung, dass ich die Verteilung des betreffenden Flugblattes wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Rheinprovinz nicht zulassen könne und die interne Anweisung an die Polizeibehörden, bei Auftauchen des Flugblattes von den Befugnissen des § 10 Absatz 1 der Notverordnung vom 28.3.31 Gebrauch zu machen. Ein förmliches Verbot ist auch seitens des L.K.P.-Amtes nicht ergangen, ebensowenig dürfte die zuständige Ortspolizeibehörde ein solches erlassen haben, sodass die Grundlage für ein Strafverfahren nach § 11 Absatz 1 der Notverordnung vom 28.3.31 wohl kaum gegeben ist.“³⁷²⁶

Hierin ist ebenfalls ein rechtlicher Mangel zu sehen. Sicher wäre es sinnvoller gewesen, wenn diejenigen Behörden, bei denen Flugblätter anzumelden waren, dieselben auch hätten verbieten dürfen. Mit Gefängnis konnte jedoch nur jemand bestraft werden, der nicht vorgelegte oder verbotene Flugblätter verteilte³⁷²⁷ – das Flugblatt im Fall Schultheiss war allerdings nicht verboten worden. Man hatte es sogar beim Oberpräsidium eingereicht. Die gesetzliche Lücke bestand folglich darin, dass eingereichte, aber nicht genehmigte Flugblätter so lange ungestraft verteilt werden konnten, bis die Ortspolizeibehörde oder das Landeskriminalpolizeiamt einschritt und das Blatt einzog oder verbot.

Bei aller grundrechtlichen Problematik wären die Regelungen zur Verbreitung von Flugblättern ohne die beiden genannten rechtlichen Mängel, von denen einer ja schließlich beseitigt wurde, wahrscheinlich ein effizientes Mittel gewesen, um die politische Hetze im öffentlichen Raum zu reduzieren. Anders als bei den

³⁷²¹ RGBl. 1931 I, S. 568, Siebenter Teil, § 10 Nr. 3.

³⁷²² MBliV. 1931, Sp. 1017.

³⁷²³ Häntzschel, Die Verordnungen, S. 57.

³⁷²⁴ In der Akte befindet sich lediglich das im Folgenden teilweise zitierte Antwortschreiben des Oberpräsidiums an den Oberstaatsanwalt in Koblenz, in dem von einem „beiliegenden Heft[]“ die Rede ist. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass ebendieses mit weiteren Unterlagen an die Oberstaatsanwaltschaft geschickt wurde.

³⁷²⁵ OP an OS Koblenz (2.4.1932), LHAK 403, Nr. 16800, S. 681.

³⁷²⁶ Ebda., S. 682f.

³⁷²⁷ RGBl. 1931 I, S. 568, Siebenter Teil, § 10 Nr. 4.

Maßnahmen hinsichtlich der periodischen Presse fand die Prüfung vor der Veröffentlichung statt und nicht erst danach, wenn ein entsprechender Artikel schon längst erschienen war. Dies hätte, wenn die Veröffentlichung stärker von der behördlichen Genehmigung abhängig gewesen wäre, zu einer Mäßigung führen können.³⁷²⁸ Dagegen ist fraglich, inwiefern sich solch eine strikte Regelung, die ja nichts anderes als eine Zensur gewesen wäre, mit einem demokratischen Rechtsstaat wie der Weimarer Republik hätte vereinbaren lassen, zumal aus den Ausführungen des preußischen Innenministeriums in seinem Erlass vom 17. April 1931 durchaus auf eine Neigung gewisser Beamter geschlossen werden muss, gesetzliche Möglichkeiten in ihrem Sinne zu missbrauchen. Missbrauch bleibt Missbrauch – egal ob er der guten oder einer schlechten Sache dient. Deutlich wird somit letztlich, dass ein demokratischer Staat mit Repression allein seiner Feinde nicht Herr werden kann ohne selbst seine Ideale zu verraten.

2. Pressepolizeiliche Maßnahmen

2.1 Überblick

Der Überblick über die pressepolizeilichen Maßnahmen des rheinischen Oberpräsidiums im Zeitraum 1930 bis 1932 muss zwangsläufig erheblich umfangreicher ausfallen als derjenige für die Jahre 1922 bis 1929. Das liegt zum einen an der außerordentlich verschärften wirtschaftlichen und politischen Situation, die sich in einer beträchtlich höheren Zahl an Presseverboten niederschlug, die wiederum zum anderen durch ein erkleckliches Instrumentarium pressepolizeilicher Normen erst ermöglicht wurden. Diese Normen kamen oftmals miteinander kombiniert zur Anwendung, wenn eine periodische Druckschrift gegen mehrere Verordnungen oder Gesetze verstieß. Um dem gerecht zu werden, orientiert sich die Gliederung des folgenden Teils an den zwei Großbereichen Beschimpfungen, Verächtlichmachungen und Herabwürdigungen sowie Aufrufe zur Gewalt, zum Ungehorsam gegen Gesetze und sonstige Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ein Kapitel, das sich Falschmeldungen widmet und eines, das diejenigen Fälle, die mehr als zwei Verordnungen oder Gesetze missachteten, umfasst, runden die Betrachtung ab. Vorgänge, die Gewaltaufrufe und dergleichen mit Beschimpfungen oder Ähnlichem verbinden, werden hauptsächlich unter der Kategorie Gewalt vorgestellt. Es wird ferner versucht, die Entwicklung des Rechts miteinzubeziehen. Eine rein chronologische und vollständige Rekonstruktion des Verwaltungshandelns ist allerdings aufgrund der Komplexität schwerlich möglich. Die Darstellung würde sich in zu vielen Verästelungen verlieren. Ohnehin ließe

³⁷²⁸ Deshalb ist Petersen keineswegs zuzustimmen, dass mit den Mitteln der Zensur der Hetze nicht beizukommen gewesen sei (Klaus Petersen: *Zensur in der Weimarer Republik*. Stuttgart, Weimar 1995, S. 284). Im Bereich der Flugblätter lag es vielmehr an den gesetzlichen Lücken, die es den republikfeindlichen Organisationen massiv erleichterten, die behördlichen Maßnahmen zu unterlaufen.

sich – zum Teil den Überlieferungslücken, zum Teil einer notwendigen Auswahl aus der vorhandenen Überlieferung geschuldet – eine lückenlose Abbildung der oberpräsidialen Verwaltungstätigkeit nicht bewerkstelligen. Der Aufbau innerhalb der beiden Großbereiche Beschimpfungen und Gewalt folgt maßgeblich den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Fortentwicklung im Laufe der Zeit.

In den Jahren 1930 bis 1932 sprachen die Oberpräsidialbeamten nach der Übersichtsliste³⁷²⁹ 28 Verwarnungen und 64 Presseverbote aus. Von 28 Verwarnungen, deren Verfügungen nicht alle überliefert sind, entfielen jeweils acht auf die KPD bzw. NSDAP, eine auf ein von den Oberpräsidialbeamten dem deutsch-nationalen Spektrum zugerechnetes Blatt, fünf auf als „unabhängige“ Zeitungen bezeichnete Blätter, ebenfalls fünf auf SPD-Blätter und eine auf ein Zentrums-Blatt. Die 64 Verbote, deren Verfügungen ebenfalls nicht alle überliefert sind, verteilen sich auf KPD (23), NSDAP (21), SPD (10), DNVP (6), „Unabhängige“ (3) und Zentrum (1).³⁷³⁰ Die Gesamtdauer aller Verbote beläuft sich auf 719, unter Berücksichtigung von Verkürzungen oder Aufhebungen auf 616 Tage. Die 719 Tage setzen sich bei Beibehaltung der politischen Einteilung der Blätter durch das Oberpräsidium folgendermaßen zusammen: KPD (391), NSDAP (172), DNVP (98), SPD (38), „Unabhängige“ (17) und Zentrum (3); bis zum 20. Juli 1932: KPD (277), NSDAP (149), DNVP (98), „Unabhängige“ (17), Zentrum (3) und SPD (0). Die Auswirkungen des Preußenschlags auf die allgemeine innere Verwaltung und die Problematik der vom rheinischen Oberpräsidium gewählten politischen Charakterisierung der periodischen Druckschriften soll in den folgenden Kapiteln erörtert werden, ersteres vor allem in Kapitel D) II.2.2.4 Beschimpfung oder Verächtlichmachung von Organen, Einrichtungen, Behörden oder leitenden Beamten des Staates, § 6 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 14. Juni 1932.

Anders als im Falle von Verboten auf Basis des ersten Republikschutzgesetzes unterdrückte das Presseverbot eines Hauptblattes seit Erlass der präsidialen Notverordnung vom 28. März 1931 jedoch nicht nur dessen Erscheinen selbst, sondern gleichermaßen jenes der „in demselben Verlag erscheinenden Kopfblätter“, ³⁷³¹ was je nach Verlagsstruktur eine massive Ausweitung der behördlichen Maßnahmen bedeuten konnte. Wie die einzelnen Verlage die Abhängigkeiten zwischen ihren Blättern gestalteten, lag indes nicht in der Hand der Oberpräsidialbeamten. Besaß eine Partei viele voneinander unabhängige Blätter, erlitt sie im Falle von Verbotsmaßnahmen höchstwahrscheinlich geringere finanzielle Verluste als ein Verlag mit einem Hauptblatt und vielen Kopfblättern, welche dann gleichermaßen dem Verbot anheimfielen wie die Hauptzeitung.³⁷³² Die Ermittlung, welches Blatt wie viele und welche Kopfblätter hatte, muss bei der unten-

³⁷²⁹ OP Auflistungstabelle (o. D.), LHAK 403, Nr. 16809, S. 534-545.

³⁷³⁰ OP Auflistungstabelle (o. D.), LHAK 403, Nr. 16809, S. 544f.

³⁷³¹ RGBl. 1931 I, S. 80, § 12 Abs. 3. Diese Regelung wurde auch in der präsidialen Notverordnung vom 14. Juni 1932 beibehalten (RGBl. 1932 I, S. 298, § 6 Abs. 3).

³⁷³² Zur Unterscheidung von Haupt- und Kopfblättern siehe: B) II.2. Das rheinische Oberpräsidium 1922-1932.

stehenden Darstellung des Verwaltungshandelns des rheinischen Oberpräsidiums weitestgehend außen vor bleiben. Innerhalb weniger Monate konnten sich diese Verhältnisse ändern, wie beim *Koblenzer Nationalblatt*, das zuerst eigenständig war, dann wegen massiver finanzieller Probleme Anfang 1931 Kopfblatt des *Westdeutschen Beobachters* wurde und dann ab 1. Oktober desselben Jahres wiederum selbstständig mit eigenen Kopfblättern herauszukommen.³⁷³³ Die Oberpräsidialbeamten besaßen offenbar nicht immer einen exakten Überblick über die Abhängigkeitsverhältnisse und bis Ende 1932 existierte, wie in B) II.2. Das rheinische Oberpräsidium 1922-1932 dargelegt, auch keine Pressekartei für die Rheinprovinz, sodass die Kenntnis über die genauen Presseverflechtungen vor allem Sache der Polizeibehörden vor Ort und der zuständigen Regierungspräsidien gewesen zu sein scheint. Wagt man dennoch unter Hinzuziehung des Handbuchs der deutschen Tagespresse, welches leider ebenfalls bei Weitem nicht alle Abhängigkeiten aufführt, und Steins Arbeit über die NS-Gaupresse eine Berechnung der seit Ende März 1931 bis 20. Dezember 1932 in der Rheinprovinz tatsächlich verbotenen Blätter, gelangt man bei 59 in diesem Zeitraum erlassenen Verbotsverfügungen auf über 150. Von einer Verfügung wären demnach rechnerisch ungefähr 2,5 Blätter erfasst worden. Inwiefern dieses Verhältnis auf ganz Preußen übertragen werden kann und was es aussagt, ist u. a. Gegenstand des Kapitels D) III. Statistischer Vergleich mit den übrigen preußischen Provinzen auf der Grundlage der amtlichen Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

2.2 Beschimpfungen, Verächtlichmachungen und Herabwürdigungen

2.2.1 Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. März 1930, §§ 13 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Republikschutzgesetzes vom 25. März 1930 ähnelte teils wortwörtlich dem § 8 Nr. 1 des Vorgängergesetzes von 1922. Neu hinzugekommen war die Verächtlichmachung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform als Tatbestandsmerkmal neben der Beschimpfung.³⁷³⁴ Eine Verächtlichmachung musste sich nicht bis zu einer Beschimpfung steigern, sondern lag dann vor, wenn die Weimarer Republik als etwas mit einem sittlichen Makel Behaftetes dargestellt wurde.³⁷³⁵ Dies hatte „böswillig und mit Überlegung“ zu erfolgen – eine Formulierung, die dem *Gesetz, betreffend die Bestrafung der Majestätsbeleidigung* von 1908 entnommen worden war.³⁷³⁶ Böswillig handelte, wer wusste, dass er etwas Unrechtes tat, seine Handlung aber gerade des-

³⁷³³ Stein, NS-Gaupresse, S. 201.

³⁷³⁴ Siehe hierzu: B) III.3. Das zweite Republikschutzgesetz und die Notverordnungen des Reichspräsidenten.

³⁷³⁵ Cohn, Gesetz zum Schutze, S. 78; Häntzschel, Gesetz zum Schutze, S. 29; Leffmann, Gesetz zum Schutze, S. 88.

³⁷³⁶ Cohn, Gesetz zum Schutze, S. 78.

halb vornahm, um zu schaden.³⁷³⁷ Das durfte nicht nur aus einer gefühlsmäßigen Erregung heraus geschehen. Der Täter musste sich verstandesmäßig über seine Beweggründe im Klaren sowie Dafür- und Dagegensprechendes abzuwägen in der Lage sein.³⁷³⁸

Wie im Abschnitt zu den pressepolizeilichen Maßnahmen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutze der Republik von 1922 sollen die direkten Angriffe auf die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform und die indirekten über die Regierung oder deren einzelne Mitglieder getrennt voneinander betrachtet werden. Sofern es bei der Bearbeitung der beiden Bereiche durch die Oberpräsidialbeamten zu einer Auseinanderentwicklung gekommen sein sollte, fände dieselbe auf diese Weise besseren Ausdruck.

2.2.1.1 Beschimpfung oder Verächtlichmachung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform

1927 war der *Westdeutsche Beobachter* wegen der Aussage, dass der Staat auf Meineid und Hochverrat aufgebaut sei, vom Oberpräsidium für drei Monate verboten worden.³⁷³⁹ Am 22. Januar 1931 legte das Düsseldorfer Regierungspräsidium der Koblenzer Behörde die *Rheinisch-Westfälische Zeitung* vor, in deren Artikel „Die Tagesfrage“ „die Nichtbeteiligung der Preussischen Regierung an den Reichsgründungsfeiern erörtert“ wurde und sich ein Satz befand, den das Regierungspräsidium für eine Beschimpfung der Republik hielt:

„Der Vergleich zwischen der Reichsgründung von 1871 und der (aus Meineid und Hochverrat‘ entstandenen) Republik von heute, zwischen dem ‚verruhten, fluchbeladenen alten System‘ und den Segnungen der Republik von heute, die durch 4,3 Millionen Arbeitslose so deutlich dokumentiert werden, ist peinlich.“³⁷⁴⁰

Auch wenn der beanstandete Teil nur zitiert sei, so erscheine „doch der dringende Verdacht gegeben, dass sich der Verfasser die Beschimpfungen [...] zu eigen macht.“ Man bat das Oberpräsidium um weitere Entscheidung.³⁷⁴¹ Dort gerieten die Beamten nun in eine Zwickmühle: Ihnen war klar, dass die Formulierung des Blattes, obzwar es sich um ein Zitat handelte, sehr wohl im Gesamtzusammenhang einen Verstoß gegen das Republikenschutzgesetz darstellte. Allerdings ging es diesmal nicht um das eventuelle Verbot einer kleinen radikalen Parteizeitung, sondern um eine der größeren und bedeutenderen Zeitungen der Rheinprovinz,³⁷⁴² die nichtsdestotrotz von der politischen Einstellung nicht viel weniger radikal war

³⁷³⁷ Cohn, Gesetz zum Schutze, S. 79; Leffmann, Gesetz zum Schutze, S. 89.

³⁷³⁸ Cohn, Gesetz zum Schutze, S. 79; Häntzschel, Gesetz zum Schutze, S. 30; Leffmann, Gesetz zum Schutze, S. 89.

³⁷³⁹ Siehe hierzu: D) I.2.2.1.1 Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform.

³⁷⁴⁰ Reg. Düsseldorf an OP (22.1.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 35.

³⁷⁴¹ Ebda., S. 36.

³⁷⁴² 1928 soll sie eine Auflage von 25.000 Exemplaren gehabt haben (Frech, Wegbereiter, S. 280f.).

als ein nationalsozialistisches Blatt. Ihr Verleger Theodor Reismann-Grone (1863-1949), ein paranoider Antisemit,³⁷⁴³ verstand sich als Vorkämpfer des Nationalsozialismus³⁷⁴⁴ und führte als solcher vor allem mittels der *Rheinisch-Westfälischen Zeitung* einen hartnäckigen Kampf gegen die Weimarer Republik.³⁷⁴⁵ Seit 1922 berichtete das Blatt wohlwollend über die NSDAP³⁷⁴⁶ und Reismann-Grone selbst wäre bereits gerne früher jener Partei beigetreten,³⁷⁴⁷ die ihn im April 1933 zum Oberbürgermeister von Essen machte,³⁷⁴⁸ doch lehnte Hitler das persönlich ab, weil Reismann-Grone der NSDAP als Nichtmitglied vorerst besser dienlich sein konnte.³⁷⁴⁹ Schon 1922 war die *Rheinisch-Westfälische Zeitung* vom Oberpräsidium verwarnet worden. Jetzt sah man weniger als neun Jahre später aufgrund der „Bedeutung der Zeitung“ das Erfordernis „eine[r] besonders sorgfältige[n] Prüfung“³⁷⁵⁰ und setzte sich mit dem Innenministerium in Verbindung, wo Ministerialrat Schöner empfahl,

„mit Rücksicht darauf, dass es sich nicht um ein Blatt der ausgesprochen radikal eingestellten Parteien handle und mit Rücksicht auf die bisherige Übung zunächst von einem Verbot abzu-
sehen und nur eine energische Verwarnung auszusprechen.“³⁷⁵¹

Der Empfehlung folgend wurde das Blatt wegen der „grobe[n] Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reiches“ verwarnet und für den Wiederholungsfall ein Verbot angedroht.³⁷⁵² Das Oberpräsidium erklärte gegenüber seiner vorgesetzten Behörde:

„Wenn auch die vor allem zu beanstandenden Worte: ‚Aus Meineid und Hochverrat entstandenen Republik von heute‘ in ihrem wesentlichen Teil eingeklammert und mit Anführungsstrichen versehen, also der äußeren Aufmachung nach lediglich zitiert sind, so läßt die bewußte Gegenüberstellung des von dem Verfasser gelobten alten Reiches und der von ihm geschmähten neuen Republik keinen Zweifel, daß er sich die in dem Ausdruck liegende Beschimpfung zu eigen hat machen wollen.“³⁷⁵³

Ganz deutlich wird in einer weiteren Passage des Berichts das Hauptargument für eine Verwarnung statt eines Verbots:

„Von einem sofortigen Verbot habe ich trotz der Schwere des Verstoßes abgesehen, weil die Rheinisch-Westf. Zeitung sich bisher keine Zuwiderhandlungen gegen das Republikschutzgesetz hat zu Schulden kommen lassen, weil es sich bei ihr nicht um eines der üblichen minderwertigen Hetzorgane der radikalen Flügelparteien, sondern um ein zwar nicht regierungsfreundlich [zuvor statt ‚nicht regierungsfreundlich‘ ‚regierungseindlich‘] eingestelltes, aber

³⁷⁴³ Ebda., S. 78.

³⁷⁴⁴ Ebda., S. 11.

³⁷⁴⁵ Herbert Kühr: Parteien und Wahlen im Stadt- und Landkreis Essen in der Zeit der Weimarer Republik. Unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Sozialstruktur und politischen Wahlen. Düsseldorf 1973 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 49), S. 168; Schmidt, Reismann-Grone, S. 291.

³⁷⁴⁶ Frech, Wegbereiter, S. 264, 415.

³⁷⁴⁷ Sein Eintritt erfolgte wahrscheinlich im Oktober 1932 (ebda., S. 313f.).

³⁷⁴⁸ Ebda., S. 328f.

³⁷⁴⁹ Ebda., S. 305.

³⁷⁵⁰ OP an preuß. IM (23.1.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 43.

³⁷⁵¹ Vermerk Gotthardt (24.1.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 43.

³⁷⁵² OP an Rheinisch-Westfälische Zeitung (24.1.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 39.

³⁷⁵³ OP an preuß. IM (24.1.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 40f.

ein im Allgemeinen sachliches altes und angesehenes Blatt handelt und ich deshalb auch glaube, daß die ausgesprochene Verwarnung genügt, um ähnliche Verstöße in Zukunft zu verhindern.“³⁷⁵⁴

Mit Bezug auf das zweite Gesetz zum Schutze der Republik mag diese Aussage inhaltlich richtig sein, doch darf die Sinnhaftigkeit einer Trennung von erstem und zweitem Republikschutzgesetz durchaus angezweifelt werden, genauso wie die Wirksamkeit der Verwarnung der *Rheinisch-Westfälischen Zeitung*, zumal doch die frühere Verwarnung offenbar nichts an der Einstellung des Blattes zu ändern vermocht hatte. Augenfällig ist überdies die Ungleichbehandlung, die dem *Westdeutschen Beobachter* wegen des gleichen Zitats knapp vier Jahre zuvor widerfuhr. Ein gewisser Status, Ansehen und Größe eines Blattes flossen folglich auch in der Geltungszeit des zweiten Republikschutzgesetzes zugunsten der Zeitung mit in die behördliche Entscheidungsfindung ein. Zu einem Vorgehen gegen den verantwortlichen Redakteur der *Rheinisch-Westfälischen Zeitung* kam es darüber hinaus auch nicht – ein entsprechendes Verfahren wurde von der Oberstaatsanwaltschaft in Essen eingestellt.³⁷⁵⁵ Das Oberpräsidium beharrte gegenüber dem Innenministerium jedoch auf seiner Rechtsauffassung und befand es für „angebracht“, „den Sachverhalt zur gerichtlichen Entscheidung“ zu bringen.³⁷⁵⁶ Das preußische Innenministerium ließ daraufhin seine untergeordnete Behörde am 22. April 1931 wissen, dass man die „zum Ausdruck gebrachten Bedenken gegen die Einstellung des Strafverfahrens [...] dem Herrn Justizminister mit der Bitte um Nachprüfung mitgeteilt“ habe,³⁷⁵⁷ doch winkte dieser ab:

„Nach Prüfung des Sachverhalts erscheint es mir nicht ratsam, der Auffassung der Staatsanwaltschaft entgegenzutreten. Wenn auch die Ausdrucksweise des beanstandeten Artikels überaus bedenklich ist, so muß doch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das Gericht dem Einwand, es handle sich nur um ein nach außen hin kenntlich gemachtes Zitat zweier gegensätzlicher Auffassungen über den alten und den neuen Staat, nicht aber um die Wiedergabe der eigenen Meinung des Blattes, Glauben schenkt und auf Freisprechung erkennt. Ein solches Prozeßergebnis wäre aber angesichts der von dem Oberpräsidenten gegebenen Charakteristik der Zeitung besonders mißlich und dem Staatsinteresse abträglich. Ich habe daher davon abgesehen, der Staatsanwaltschaft Anweisung zur Anklageerhebung zu geben.“³⁷⁵⁸

Das Justizministerium schreckte vor einer potentiellen Niederlage zurück. Offenbar war man beim Oberpräsidium stärker bereit, auch einmal auf Risiko zu gehen. Nicht das letzte Mal wirkten sich die Rechtsprechung und das Verhalten der Justizbehörden negativ auf die übrige Verwaltung aus.

Problematisch blieb für die Oberpräsidialbeamten nach wie vor, wann direkt die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform beschimpft oder verächtlich gemacht werden sollte und wann sich die meist hetzerische Kritik stärker gegen das sie stützende Parteiensystem richtete. So sah das Düsseldorfse Regierungspräsidium in dem Artikel „Ausgerechnet Bismarck... soll als Kron-

³⁷⁵⁴ Ebda.

³⁷⁵⁵ PP Essen an Reg. Düsseldorf (23.2.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 47.

³⁷⁵⁶ OP an preuß. IM (10.3.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 53.

³⁷⁵⁷ Preuß. IM an OP (22.4.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 55.

³⁷⁵⁸ Preuß. JM an preuß. IM (9.4.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 57.

zeuge für das Youngsystem erhalten – Der Youngdiktator [= Reichskanzler Brüning] gegen die Diktatur“ in der nationalsozialistischen *Volksparole* vom 1. März 1931³⁷⁵⁹ „in den Worten ‚schwarz-rot-jüdisches System‘ [...] eine Verletzung des § 5, Ziffer 1, des Republikschutzgesetzes“.³⁷⁶⁰ Weil gegen das Blatt bisher kein Verbot verhängt worden sei, sprach man sich bloß für eine Verwarnung aus, zumal „der Zeitung möglicherweise die neuere Entscheidung des Reichsgerichts, nach der in dem Worte ‚System‘ nur eine Umgehung des Ausdruckes ‚Republik‘ erblickt werden kann, nicht bekannt sein mag“.³⁷⁶¹ In Koblenz hielt man eine Verwarnung jedoch für zu riskant, denn das mit dem „schwarz-rot-jüdischen System“ tatsächlich die Staatsform und „nicht etwa die parteipolitische Zusammensetzung der gegenwärtigen Regierung oder ähnliches gemeint“ sei, könne nicht eindeutig widerlegt werden. Man verwies darauf, dass dies in anderen Fällen, wenn es beispielsweise „Novembersystem“ geheißen habe, doch wesentlich klarer gewesen sei.³⁷⁶² – Es dauerte kaum mehr als einen Monat, bis die *Volksparole* für die gewünschte größere Klarheit sorgte: Am 9. April 1931 legte die Düsseldorfer Regierung den Artikel „Republikanische Kleiderordnung“ aus der Nummer 48 vor.³⁷⁶³ Wie das Düsseldorfer Polizeipräsidium richtig feststellte, wurde in dem Artikel, der sich gegen das Verbot der NS-Parteiuniform³⁷⁶⁴ richtete, „[m]it den Worten: ‚das verrottete Novembersystem‘ [...] die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches beschimpft“.³⁷⁶⁵ Diesmal hätte sich die Zeitung wohl kaum herauswinden können und so erging folgerichtig eine Verwarnung vonseiten des Oberpräsidiums mit der Verbotsandrohung im Wiederholungsfalle.³⁷⁶⁶ Wenngleich das Regierungspräsidium um ein einwöchiges Verbot ersucht hatte,³⁷⁶⁷ blieben die Oberpräsidialbeamten ihrer während der Geltungsdauer des ersten Republikschutzgesetzes geübten Handhabung der gesetzlichen Vorschriften treu: Nach Möglichkeit wurde ein Blatt zuerst verwarnt, um ihm die Chance der Bewährung zu geben. Wurde es erneut vorgelegt und ließ es die Schwere des Verstoßes zu, erfolgte ein Verbot.

Bis zu einem gewissen Maße zeigte man sich durchaus entgegenkommend, scheute aber im Frühjahr 1931 spätestens dann nicht mehr vor einer härteren Bestrafung zurück, wenn die betroffene Zeitung glaubte, den Staat und seine Beamten allzu sehr nasführen zu müssen. So hatten sich die Oberpräsidialbeamten bereit erklärt, ein vierwöchiges Doppelverbot der *Niederrheinischen Tageszeitung* um elf Tage zu verkürzen, nachdem der Schriftleiter des Blattes mit dem deutsch-

³⁷⁵⁹ *Volksparole* (10.3.1931, Nr. 24), LHA 403, Nr. 16804, S. 427.

³⁷⁶⁰ Reg. Düsseldorf an OP (12.3.1931), LHA 403, Nr. 16804, S. 421.

³⁷⁶¹ Ebda., S. 421f.

³⁷⁶² OP an Reg. Düsseldorf (17.3.1931), LHA 403, Nr. 16804, S. 430.

³⁷⁶³ *Volksparole* (9.4.1931, Nr. 48), LHA 403, Nr. 16805, S. 5.

³⁷⁶⁴ Siehe hierzu: D) II.1.1 Uniformverbote.

³⁷⁶⁵ PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (9.4.1931), LHA 403, Nr. 16805, S. 4.

³⁷⁶⁶ OP an *Volksparole* (13.4.1931), LHA 403, Nr. 16805, S. 9f.

³⁷⁶⁷ Reg. Düsseldorf an OP (9.4.1931), LHA 403, Nr. 16805, S. 1.

nationalen Landtagsabgeordneten Theodor Leurs (1892-1953)³⁷⁶⁸ beim Oberpräsidium in diesem Sinne persönlich vorstellig geworden waren.³⁷⁶⁹ Die politische Einordnung der *Niederrheinischen Tageszeitung* bereitet einige Probleme: Die Oberpräsidialbeamten selbst listeten sie als deutschnational,³⁷⁷⁰ wohingegen Dams sie als nationalsozialistisch charakterisiert,³⁷⁷¹ während Stein einräumt, dass sie anfangs möglicherweise noch nicht zum Lager der Nationalsozialisten gezählt haben könnte.³⁷⁷² Letzteres dürfte zutreffend sein. Der Schriftleiter wäre wohl kaum mit einem DNVP-Landtagsabgeordneten beim Oberpräsidium erschienen, wenn die *Niederrheinische Tageszeitung* 1931 bereits vom Nationalismus zum Nationalsozialismus gewechselt hätte. Vor dem Hintergrund also, dass erst rund einen Monat zuvor ein sie betreffendes Verbot verhängt worden war, landete die *Niederrheinische Tageszeitung* erneut auf einem Schreibtisch des Oberpräsidiums, wo man nun jede Form von Milde für falsch hielt – was man dem Blatt gegenüber in der Verbotsbegründung unmissverständlich zum Ausdruck brachte. Maßgeblich war für die Oberpräsidialbeamten in dem Artikel „Schieles^[3773] ‚Roggenstützung‘ oder die Verschacherung deutschen Volksvermögens an Getreidejuden und sozialdemokratische Beamte“, der sich mit Untersuchungsausschussverhandlungen befasste, der Satz:

„Es ist bezeichnend für das heutige System und für die Legalisierung der Korruption in der Novemberrepublik, dass ein solcher Beamter [= Staatssekretär Hagedorn], der sich auf Kosten seiner Mitbürger in ganz kurzer Zeit um Hunderttausende bereicherte, noch nicht einmal hinter Schloss und Riegel sitzt.“³⁷⁷⁴

Das Oberpräsidium führte hierzu aus:

„Mit dem Ausdruck ‚Novemberrepublik‘ kann nur die verfassungsmässig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches_[,] d. h. die deutsche Republik, wie sie sich auf der Grundlage der Verfassung tatsächlich entwickelt hat und betätigt, gemeint sein. Wenn von dieser Republik behauptet wird, es sei in ihr eine ‚Legalisierung der Korruption‘ eingetreten, also mit andern Worten die Korruption zum Gesetz und Staatsgrundsatz erhoben, so stellt dieser Vorwurf eine weit über jede zulässige Kritik hinausgehende Beschimpfung, d. h. eine durch ihre rohe Form und ihren ehrenrührigen Inhalt besonders verletzendende Äusserung der Missachtung gegenüber dem heutigen Staat dar. Es ist auch nicht zu verkennen, dass diese Äusserung beabsichtigt, den heutigen Staat in den Augen der Leser des Artikels verächtlich zu machen. Die Häufung der beleidigenden Vorwürfe in dem ganzen Artikel und die wohlbedachte Formulierung der einzelnen Äusserungen lassen keinen Zweifel, dass die Verächtlichmachung ‚böswillig und mit Überlegung‘ erfolgt.“³⁷⁷⁵

³⁷⁶⁸ Leurs, der in früheren Jahren dem Zentrum angehört hatte, war erst am 20. Februar 1931 in den preußischen Landtag nachgerückt (Hindenburg, Biographisches Handbuch, S. 1417).

³⁷⁶⁹ OP Protokoll (11.4.1931), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658j, Bl. 83.

³⁷⁷⁰ OP Auflistungstabelle (o. D.), LHAK 403, Nr. 16809, S. 534-537.

³⁷⁷¹ Dams, Staatsschutz, S. 230f.

³⁷⁷² Stein, NS-Gaupresse, S. 196.

³⁷⁷³ Martin Schiele (1870-1939) war von 1927 bis 1928 und dann nochmals von 1930 bis zum Sturz der Regierung Brüning 1932 Reichslandwirtschaftsminister (Manfred Kittel: Schiele, Martin. In: Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 22. Berlin 2005, S. 741).

³⁷⁷⁴ OP an Niederrheinische Tageszeitung (20.5.1931), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658j, Bl. 104.

³⁷⁷⁵ Ebda., Bl. 105f.

Die höchstzulässige Verbotsfrist von vier Wochen hielt man einerseits wegen „der Schwere des Verstosses“, andererseits wegen der zuvor schon ausgesprochenen Verbote für „angebracht“.³⁷⁷⁶ Es bekräftigte seinen Standpunkt am Ende nochmals:

„Der Umstand, dass das Blatt sich schon jetzt, nach so kurzer Zeit, wiederum einen schwerwiegenden Verstoss gegen das Republikschutzgesetz zu Schulden kommen lässt, zeigt, dass weiteres Entgegenkommen nicht am Platze ist, sondern im Interesse der Entgiftung des politischen Kampfes von den gesetzlichen Handhaben mit Nachdruck Gebrauch gemacht werden muss.“³⁷⁷⁷

Bemerkenswert für die oben beschriebene Problematik der politischen Einordnung des Blattes waren die Berichte in der konservativen *Deutschen Tageszeitung* und des nationalsozialistischen *Völkischen Beobachters*: In ersterer wurde die *Niederrheinische Tageszeitung* als „nationalistisch[]“ beschrieben,³⁷⁷⁸ doch sah zweiter das Blatt schon als „nationalsozialistisch[]“ an.³⁷⁷⁹ So oder so hatte es sich für die *Niederrheinische Tageszeitung* für längere Zeit ‚ausgekämpft‘ – laut Düsseldorfer Regierungspräsidium erschien sie 1931 gar nicht mehr, sondern erst wieder ab 3. Januar 1932, allerdings unter anderer Adresse.³⁷⁸⁰ Vieles spricht dafür, dass das oberpräsidiale Verbot das Blatt finanziell ruiniert hatte.³⁷⁸¹ Ab 1932 dürfte die Zeitung dann tatsächlich nationalsozialistisch gewesen sein.

2.2.1.2 Herabwürdigung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform durch Beschimpfen oder Verleumden des Reichspräsidenten oder eines Mitglieds einer Regierung

Wie schon zur Geltungszeit des Gesetzes zum Schutze der Republik von 1922, gingen in den Jahren 1930 bis 1932 die Beschimpfungen von Regierungspolitikern weiter – sowohl von links- als auch von rechtsradikaler Seite. Beispielsweise wurde Reichsarbeitsminister Stegerwald in der kommunistischen *Volksstimme* des Öfteren scharf angegangen, doch nahm man von Maßnahmen gegen das Blatt Abstand,³⁷⁸² genauso wie im Falle der *Meidericher Rundschau*, einer sehr rechten Zeitung, die Brüning und Braun über das sachlich-professionelle Maß hinaus persönlich angriff.³⁷⁸³ Als das Koblenzer Regierungspräsidium am 24. März 1931 zum wiederholten Male die *Volksstimme* vorlegte und ausführte:

„In dem Artikel: ‚KPD sprengt die Reichstagssitzung‘ werden die Reichsminister Dr. Wirth, Treviranus und Schiele sowie die verfassungsmässig festgestellte Staatsform des Reiches be-

³⁷⁷⁶ Ebda., Bl. 106.

³⁷⁷⁷ Ebda., Bl. 107.

³⁷⁷⁸ *Deutsche Tageszeitung* (23.5.1931, Nr. 240), BArch R 1501/ 126049, Bl. 207.

³⁷⁷⁹ *Völkischer Beobachter* (24.5.1931, Nr. 144-146), BArch R 1501/ 126049, Bl. 209.

³⁷⁸⁰ Reg. Düsseldorf an OP (6.1.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658k, Bl. 131. In diesem Sinne auch: Stein, NS-Gaupresse, S. 196.

³⁷⁸¹ So ebenfalls: Dams, Staatsschutz, S. 99.

³⁷⁸² Vorgänge vom September 1930 in LHAK 403, Nr. 16804, S. 207-209 und S. 257-263.

³⁷⁸³ Vorgang vom Dezember 1930 in LHAK 403, Nr. 16804, S. 373-379.

schimpft. Die Reichsminister werden als ‚Antibolschewistenhetzer‘ und ‚Stahlhelmkumpanen‘ und die Republik als ein ‚verfautes kapitalistisches System‘ bezeichnet“,³⁷⁸⁴

nahm es im Schlusssatz schon selbst die Einschätzung vorweg, der sich ebenfalls das Oberpräsidium anschloss:³⁷⁸⁵ „Zur Begründung eines Zeitungsverbotes erscheint mir der Verstoss nicht schwerwiegend genug.“³⁷⁸⁶ Auch die Ausgabe einen Tag zuvor hatte die Koblenzer Regierung dem Oberpräsidium wegen eines Artikels, „in dem der Reichskanzler Brüning und der Reichsminister Stegerwald als ‚Lohnraubminister‘ bezeichnet“ werden,³⁷⁸⁷ zugesandt, ebenfalls mit der defensiven Bemerkung, dass „der Artikel über den sonst in kommunistischen Blättern üblichen Ton nicht wesentlich hinaus[gehe]“, und stellte dem Oberpräsidium eine Verwarnung anheim.³⁷⁸⁸ Da es sich bei der *Volksstimme* um ein Kopfblatt der *Sozialistischen Republik* handelte, erkundigte sich das Oberpräsidium nach dem Standpunkt der Kölner Regierung, verhehlte aber nicht seine Auffassung, nach der der „angebliche Verstoss“ als nicht ausreichend für eine Maßnahme gewertet wurde, zumal beide Blätter zuvor „bereits wiederholt verwarnt und verboten worden“ waren.³⁷⁸⁹ Wenig überraschend teilten das Regierungs- und das Kölner Polizeipräsidium die Koblenzer Beurteilung: Der Reichskanzler und der Reichsminister Stegerwald würden zwar beschimpft, „[d]ie übrigen Ausführungen sowie die Tendenz des Artikels in seiner Gesamtheit dürften jedoch keine ausreichende Unterlage für die Annahme bieten, dass durch jene Beschimpfung die verfassungsmässig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs herabgewürdigt werden sollte.“³⁷⁹⁰ Damit war abermals das Problem angesprochen, mit dem man sich schon während der Geltungszeit des ersten Republikenschutzgesetzes häufig konfrontiert sah: Die Verbindung einer Beleidigung mit der verfassungsmässig festgestellten republikanischen Staatsform. Wie in den beiden Kapiteln C) I.5.2.2 bzw. C) II.5.2.2 Zermürbung des republikanischen Staates und seiner Anhänger dargelegt, zielten KPD und NSDAP durch das Beschimpfen und Beleidigen republikanischer Politiker selbstverständlich auf die dahinterstehende Staatsform, doch schuf das zweite Republikenschutzgesetz dagegen keinerlei Abhilfe. Die Verbindung von Beschimpfung, Beschimpftem und Staatsform, die intellektuell leicht zu ziehen und den allermeisten auch verständlich war, musste noch lange keine juristische sein, selbst wenn es offensichtlich schien. Die republikanische Staatsform selbst war etwas Parteiisches, weil nur ein Teil der Parteien sie als Grundlage an-

³⁷⁸⁴ Reg. Koblenz an OP (24.3.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 73.

³⁷⁸⁵ Vermerk Gotthardt (26.3.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 73.

³⁷⁸⁶ Reg. Koblenz an OP (24.3.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 73f.

³⁷⁸⁷ Reg. Koblenz an OP (21.3.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 21 und LHAK 441, Nr. 28243, S. 357.

³⁷⁸⁸ Reg. Koblenz an OP (21.3.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 22 und LHAK 441, Nr. 28243, S. 359.

³⁷⁸⁹ OP an Reg. Köln (23.3.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 25.

³⁷⁹⁰ PP Köln an Reg. Köln (27.3.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 27-29 sowie den zitierten Ausführungen zustimmend: Reg. Köln an OP (1.4.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 27.

erkannte,³⁷⁹¹ und viele der republikanischen Politiker wurden mit ebendieser Staatsform assoziiert. Mit ihrer Beschimpfung traf man auf diese Weise auch stets ein Stück weit die Republik. Diesen Zusammenhang legte einmal mehr die *Niederrheinische Tageszeitung* in ihrem Artikel „Wenn was mit Grundeis geht...“ vom 3. März 1931 offen, in dem sie sich gegen das Verbot der Landvolk-Zeitschrift³⁷⁹² *Die schwarze Fahne* durch das niederschlesische Oberpräsidium am 25. Februar 1931 auf 89 Tage³⁷⁹³ richtete.³⁷⁹⁴ Das rheinische Oberpräsidium zitierte in seiner Verbotsverfügung folgende Zeilen des Artikels, auf die es sein Verbot stützte:

„Die gesamte Bonzokratie aller Reichs- und Länderregierungen, die in ihrer verbohrtten Engstirnigkeit nur noch einen Willen hat: ihre korrupte Macht zu erhalten, ist vorübergehend zwar wohl bei der Hand, mit terroristischen Massnahmen vorzugehen.“

„Die revolutionäre Kraft des Landvolkes wird aufräumen mit jenen, die das Volk auspowern, um sich selbst die Taschen zu füllen, wird hinwegfegen jenes Geschmeiss, das sich selbst[-]zufrieden in den Sesseln der Republik rektelt und Landesverrat über Landesverrat begeht, indem es zusieht, wie die Substanz verschleudert wird zu[m] Nutzen derer, die die Feinde Deutschlands sind, lediglich, um bei ihnen Rückhalt zu finden, wenn es an ihre erschobenen Pfründe gehen sollte.“

„Das Landvolk lacht über solche Verbote Es wird ihm verstärkten Terror und Sabotage bis zur Vernichtung dieses verhassten Systems entgegensetzen.“³⁷⁹⁵

Anders als im Falle der weiter oben aufgeführten Beispiele sah man durch diese Tiraden „gleichzeitig die verfassungsmässig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs und der Länder“ berührt, weil die Beschimpfung „diese in den Personen der Regierungsmitglieder verächtlich macht und herabwürdig[e]“. „Mit dem ‚verhassten System‘, dem im Schlussabsatz des Artikels ‚verstärkte[r] Terror und Sabotage bis zur Vernichtung‘ angedroht“ werde, könne zudem „nur die verfassungsmässig festgestellte republikanische Staatsform [...] gemeint sein.“³⁷⁹⁶ Das Oberpräsidium trug zwar der Tatsache Rechnung, dass das Blatt bis zu jenem Zeitpunkt weder verwarnet noch verboten worden war, allerdings wertete es „die in Frage stehenden Beschimpfungen [als] so schwer,“ dass ein Verbot von zwei Wochen „gerechtfertigt erschien.“³⁷⁹⁷

Das Beispiel der *Niederrheinischen Tageszeitung* macht deutlich, dass die Behörden sehr wohl willens waren, gegen die Presse in Form von Verbotsmaßnahmen einzuschreiten, sofern sie diese auf ein rechtlich sicheres Fundament stellen

³⁷⁹¹ Petersen, Zensur, S. 10.

³⁷⁹² Die Landvolkbewegung entstand ab 1928 maßgeblich wegen der prekären wirtschaftlichen Lage vieler Bauern und erfasste Regionen Schleswig-Holsteins, Niedersachsens, Ostpreußens und Schlesiens. Ihr Symbol war die schwarze Fahne mit weißem Pflug und rotem Schwert (Armin Mohler und Karlheinz Weißmann: *Die Konservative Revolution in Deutschland 1928-1932. Ein Handbuch*. Graz ⁶2005, S. 172f.). Vom letzten Niedergang der Landvolkbewegung und ihrem Abdriften nach rechts profitierte insbesondere in Schleswig-Holstein am stärksten die NSDAP (ebda., S. 175; Mommsen, *Aufstieg und Untergang*, S. 365f.).

³⁷⁹³ RAnz. 1931 (26.2., Nr. 48).

³⁷⁹⁴ *Niederrheinische Tageszeitung* (3.3.1931, Nr. 51), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658j, Bl. 28.

³⁷⁹⁵ OP an *Niederrheinische Tageszeitung* (6.3.1931), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658j, Bl. 33.

³⁷⁹⁶ Ebda., Bl. 34.

³⁷⁹⁷ Ebda., Bl. 35.

konnten. Das zweite Republiksschutzgesetz allein gab ihnen indes auf dem Gebiet der Beschimpfungen und Verächtlichmachungen nicht die erforderlichen Mittel an die Hand.

2.2.2 Beschimpfung oder Verächtlichmachung nach §§ 13 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 RSG und Beschimpfung oder Verächtlichmachung von Organen, Einrichtungen, Behörden oder leitenden Beamten des Staates, §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 (bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 14. Juni 1932)

Diese Lücke verkleinerte die Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. März 1931. Deren § 12 Abs. 1 und 2 gestattete fortan das Verbot von periodischen Druckschriften, wenn darin „Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates böswillig verächtlich gemacht“ wurden.³⁷⁹⁸ Dies musste – anders als im Falle des Republiksschutzgesetzes – nicht mehr mit Überlegung geschehen.³⁷⁹⁹ Zu den leitenden Beamten zählten in Preußen auch Ober-, Regierungs- und Polizeipräsidenten,³⁸⁰⁰ wodurch sich der rechtliche Schutzschirm nun auch über sie spannte und damit bedeutend erweitert wurde, vor allem, weil Beschimpfungen und Verächtlichmachungen nicht mit dem Amt verknüpft zu sein brauchten.³⁸⁰¹

Die Bestimmungen von Republiksschutzgesetz und Notverordnung konnten miteinander kombiniert werden und ließen derart im Einzelfall eine höhere Strafe zu. Der erste dieser Fälle war – einmal mehr – die *Niederrheinische Tageszeitung*: Das Düsseldorfer Regierungspräsidium erbat am 31. März 1931 wegen des Artikels „In die ‚wohlverdienten‘ Ferien. Vertagung des Reichstags bis zum 13. Okt.“ in der Nr. 60 vom 27. März 1931 ein Verbot auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutze der Republik,³⁸⁰² beantragte aber gleich einen Tag später – jetzt auf Basis der neuen Notverordnung – ein weiteres wegen eines Artikels in der Nr. 63 vom 31. März 1931, der ironischerweise auch noch die besagte Notverordnung – „Was bedeutet die Notverordnung?“ – zum Gegenstand hatte.³⁸⁰³ In beiden Fällen entschied man sich in Koblenz für ein Verbot. Damit war das rheinische Oberpräsidium die erste preußische Behörde, die die neue Verordnung auf pressepolizeilichem Gebiet anwandte.³⁸⁰⁴ Der Begründung des zweiwöchigen, auf das Republiksschutzgesetz gestützten Verbots gingen die vom Oberpräsidium als strafbar bewerteten Sätze des Artikels vorweg:

³⁷⁹⁸ RGBl. 1931 I, S. 79, § 1 Abs. 1 Nr. 2.

³⁷⁹⁹ Häntzschel, Die Verordnungen, S. 36.

³⁸⁰⁰ MBliV. 1931, Sp. 481.

³⁸⁰¹ Häntzschel, Die Verordnungen, S. 38.

³⁸⁰² Reg. Düsseldorf an OP (31.3.1931), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658j, Bl. 69.

³⁸⁰³ Reg. Düsseldorf an OP (1.4.1931), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658j, Bl. 73.

³⁸⁰⁴ Das Berliner Polizeipräsidium folgte erst am 9. April 1931 mit dem Verbot der Zeitschrift Stahlhelm (RAnz. 1931 (10.4., Nr. 83).

„Das Rumpfparlament hat den Reichshaushalt endgültig verabschiedet und damit hat Herr Brüning auf dem sogenannten parlamentarischen Wege das erreicht, was sonst von ihm mit Hilfe des § 48 der Reichsverfassung diktiert worden wäre.

Die Herren Abgeordneten werden jetzt ein halbes Jahr ausruhen können, dafür darf der brave Steuerzahler die Diäten weiterzahlen. Inzwischen werden die Machthaber unserer Republik ohne Parlament die Ausbeutung des deutschen Volkes auf dem Wege der kalten Diktatur fortsetzen dürfen.

Wie lange werden wir diesen Riesenbetrug noch mit ansehen müssen?‘

Die beiden letzten zitierten Sätze des Artikels enthalten eine schwerwiegende Beschimpfung und Verleumdung der Reichsregierung, insbesondere des Reichskanzlers Dr. Brüning, und auch des Reichspräsidenten von Hindenburg. Nach der Art, wie dem ‚Parlament‘, dem in die Ferien gegangenen Reichstag, die ‚Machthaber unserer Republik‘ gegenübergestellt werden, die jetzt ‚ohne Parlament‘ die ‚Ausbeutung des deutschen Volkes‘ weiterbetreiben dürfen, müssen unter diesen ‚Machthabern‘ in erster Linie die Reichsregierung und insbesondere der zu Anfang des Artikels besonders apostrophierte Reichskanzler Dr. Brüning als die Reichsorgane, die in Abwesenheit des Reichstags im Wesentlichen selbständig die Reichsverwaltung zu führen haben, und in zweiter Linie der Reichspräsident verstanden werden, der in Notfällen berufen ist, gemeinsam mit der Reichsregierung auf Grund seines Ausnahmeverordnungsrechts die erforderlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen zu treffen, wie er dies in letzter Zeit verschiedentlich getan hat. Diesen, dem Parlament korrespondierend gegenüberstehenden Reichsorganen wird in dem Artikel der Vorwurf gemacht, dass sie die ‚Ausbeutung‘ des deutschen Volkes, also die absichtliche Schädigung der Interessen des deutschen Volkes betrieben, vor allem aber wird ihnen in dem Schlußsatz des Artikels [...] ‚Riesenbetrug‘ am deutschen Volke vorgeworfen. Denn, wenn auch der Verfasser geltend machen könnte, dass er mit dem Schlußsatz ‚Wie lange werden wir diesen Riesenbetrug noch mit ansehen müssen?‘ das gegenseitige Hand-in-Hand-Arbeiten von Reichstagsmehrheit und Reichsregierung und Reichspräsident habe treffen wollen, so bleibt auch in diesem Falle festzustellen, dass er dann der Regierung – dem Reichskanzler und den Reichsministern in ihrer Gesamtheit – und dem Reichspräsidenten das Mitwirken, die bewusste Beteiligung an diesem ‚Betrug‘ zum Vorwurf macht.

Diese Vorwürfe stellen sowohl eine ‚Beschimpfung‘^[6] d. h. eine durch die Schwere des Vorwurfs besonders ehrenrührige und durch die Ausdrucksform besonders verletzendende Äußerung der Mißachtung, als auch eine bewusste ‚Verleumdung‘ der Reichsregierung, des Reichskanzlers und auch des Reichspräsidenten dar. Durch die ‚Beschimpfung‘ und ‚Verleumdung‘ der genannten Reichsorgane wird gleichzeitig ‚die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform herabgewürdigt‘, da die Bezeichnung der angegriffenen Reichsorgane als ‚Machthaber unserer Republik‘ klar erkennen lässt, dass man mit den beleidigenden Angriffen auf sie auch die deutsche Republik als solche, wie sie sich auf Grund der Verfassung entwickelt hat und betätigt, treffen wollte.“³⁸⁰⁵

Ebenso verfuhr man beim zweiwöchigen, auf der Notverordnung fußenden Verbot:

„Damit ist der deutsche Staatsbürger aller Grundrechte, die ihm durch die Verfassung und Gesetzgebung garantiert werden müssten, beraubt. Er ist auf Gnade und Ungnade – so wie wir während der Besatzungszeit den französischen und belgischen Truppen ausgeliefert waren – der Willkür und Laune der ‚Sicherheits‘-Organe des Systems ausgesetzt.“

In diesen Worten wird die dienstliche Tätigkeit [...] der ‚Sicherheits-Organe des Systems‘, d. h. der gesamten Polizei und der mit der Durchführung der Notverordnung betrauten Behörden dem Regiment der früheren fremden Besatzungstruppen und -behörden im Rheinland gleichgestellt, einem Regiment, das, namentlich soweit es sich um die Zeit des widerrechtlichen Ruhreinbruchs handelt und soweit es ohne Rechtsgrund über die im Friedensvertrag vorgesehene Zeit hinaus ausgedehnt wurde, im Rheinland und in ganz Deutschland als schmählische Willkürherrschaft empfunden wurde. Es bedarf daher keines weiteren Nachweises, dass diese Gleichsetzung der Tätigkeit der staatlichen Polizei und sonstiger staatlicher Behörden mit der des früheren Besatzungsregimes namentlich im vormals besetzten Rheinland selbst als

³⁸⁰⁵ OP an Niederrheinische Tageszeitung (4.4.1931), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658j, Bl. 76-78.

schwere Beschimpfung, als eine nach Form und Inhalt besonders verletzende und ehrenrührige Äußerung der Mißachtung empfunden werden muss und bei der ganzen Einstellung der Niederrheinischen Tageszeitung, wie sie aus den gegenwärtig zu beurteilenden Artikeln genügend klar hervorgeht, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass sie durch diese verletzende Beschimpfung die Polizei und die Staatsbehörden böswillig verächtlich machen wollte.“³⁸⁰⁶

Auch wenn die ursprüngliche Verbotszeitspanne vom 7. April bis zum 4. Mai 1931 schließlich bis zum 23. April verkürzt wurde, weil man den reuigen Worten des Schriftleiters und des Landtagsabgeordneten Leurs beim Oberpräsidium augenscheinlich zu sehr glauben wollte,³⁸⁰⁷ ist unverkennbar, dass die Notverordnung den Behörden weitere pressepolizeiliche Möglichkeiten bot und man beim rheinischen Oberpräsidium verblüffend schnell bereit war, diese zu nutzen. Dabei mussten die Beamten stets zwischen Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit auf der einen und den Interessen des Staates auf der anderen Seite abwägen.

Der *Westdeutsche Beobachter* erlaubte sich in seiner Ausgabe vom 1. April 1931 unter „Brüning erkrankt! – Längerer Aufenthalt in einem Genesungsheim erforderlich“ einen Aprilscherz auf Kosten des Reichskanzlers. Brüning sei schwer erkrankt und müsse sich einem Nikotinentzug unterziehen, da er „sich in seinem Uebereifer dazu [habe] hinreißen lassen, einen großen Teil der [...] dem Raucher entzogenen Zigaretten selbst zu rauchen.“³⁸⁰⁸ Da der gleiche Artikel ebenfalls im *Trierer Nationalblatt* erschienen war, berichtete das dortige Regierungspräsidium nach Koblenz und sah „den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik erfüll[t]“ und einen Verstoß gegen „§ 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen“ gegeben.³⁸⁰⁹ Auch beim Kölner Regierungspräsidium hatte man mit einem Verbot geliebäugelt, wich jedoch „[m]it Rücksicht darauf, daß es sich hier um einen, wenn auch schlechten, Aprilscherz handelt[e]“, im „Einvernehmen“ mit dem Oberpräsidium von dieser Position zurück.³⁸¹⁰

Beim Oberpräsidium machte man keineswegs immer, wenn es möglich war, von seinen gewachsenen Verbotsbefugnissen Gebrauch. Das Düsseldorfer Regierungspräsidium forderte am 1. Juni 1931 ein zweiwöchiges Verbot des kommunistischen *Ruhr-Echos*.³⁸¹¹ Dieses hatte Reichsinnenminister Wirth in seinem Artikel „Zentrumsminister in Essen! Wirth kommt statt Brüning!“ als „schäbigsten Reaktionär und rücksichtslosesten Einpeitscher der Notverordnungs- und Hungerpolitik des Brüning-Kabinetts“ bezeichnet³⁸¹² – ein ganz klarer Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Notverordnung vom 28. März 1931, allerdings nicht gegen § 5

³⁸⁰⁶ Ebda., Bl. 79f.

³⁸⁰⁷ OP an Reg. Düsseldorf (14.4.1931), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658j, Bl. 82.

³⁸⁰⁸ Westdeutscher Beobachter (1.4.1931, Nr. 77), LHAK 403, Nr. 16804, S. 455.

³⁸⁰⁹ Reg. Trier an OP (13.4.1931), LHAK 403, Nr. 16804, S. 495.

³⁸¹⁰ Vermerk Gotthardt (4.4.1931), LHAK 403, Nr. 16804, S. 455.

³⁸¹¹ Reg. Düsseldorf an OP (1.6.1931), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658d, Bl. 206.

³⁸¹² Ruhr-Echo (30.5.1931, Nr. 123), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658d, Bl. 202.

Abs. 1 Nr. 1 RSG, was vom Oberpräsidium genau so beurteilt wurde.³⁸¹³ Weil hingegen fast alle kommunistischen Zeitungen der Rheinprovinz und Westfalens – „mit Ausnahme der Düsseldorfer ‚Freiheit‘ und ihrer beiden Kopfblätter“ – den Artikel abgedruckt hatten, hätte „ein Verbot beinahe der gesamten kommunistischen Presse Rheinlands und Westfalens“ verhängt werden müssen. Dies meinten die Oberpräsidialbeamten angesichts der von ihnen als eher gering eingestuften Schwere des Verstoßes nicht rechtfertigen zu können. „Mit Rücksicht auf die gegenwärtige politische Hochspannung hielt“ man „eine so einschneidende Massnahme auf Grund eines einzelnen beleidigenden Ausdrucks nicht für zweckmäßig, wenn“ man „auch nicht verkenne, dass die in ihm enthaltene persönliche Verunglimpfung [...] besonders gehässig und verletzend“ sei.³⁸¹⁴ Im Falle der *Rundschau*, einem Kopfblatt der *Meidericher Rundschau*, welches laut Polizeipräsidium Duisburg-Hamborn „hauptsächlich nationalsozialistische Ziele“ verfolge,³⁸¹⁵ entschied man sich im November 1931 ebenfalls nicht zu einem Vorgehen,³⁸¹⁶ obschon der Artikel „Mitten im Zusammenbruch“ durchaus den ein oder anderen Anhaltspunkt geboten hätte.³⁸¹⁷ Besonders der Vorgang betreffend das *Ruhr-Echo* hebt den Ermessensspielraum der Oberpräsidialbeamten hervor, welcher keineswegs unterschätzt werden sollte.

Die Notverordnung vom März 1931 und das Gesetz zum Schutze der Republik führten auch zum ersten Verbot der *Volksparole* am 18. Juli 1931 vom 20. bis 26. desselben Monats. Das Oberpräsidium begründete dieses mit Ausführungen eines Artikels, der die mit dem Zusammenbruch der Darmstädter und Nationalbank (Danat-Bank) am 13. Juli 1931 begonnene deutsche Bankenkrise³⁸¹⁸ zum Anlass nahm, um gegen die Polizei und die Republik zu hetzen. Ganz gelegen kam den Nationalsozialisten, dass mit Jakob Goldschmidt (1882-1955) ein Jude an der Spitze der Danat stand,³⁸¹⁹ doch anders als das Blatt behauptete, legte das Oberpräsidium in seiner sechsseitigen Verbotsbegründung dar, dass „[d]ie Aufforde-

³⁸¹³ Das Oberpräsidium übersandte dem Regierungspräsidium in Düsseldorf seinen Bericht ans preußische Innenministerium (OP an Reg. Düsseldorf (3.6.1931), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658d, Bl. 208).

³⁸¹⁴ Ebda., Bl. 209.

³⁸¹⁵ PP Duisburg-Hamborn an Reg. Düsseldorf (9.11.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 351.

³⁸¹⁶ OP an Reg. Düsseldorf (14.11.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 350.

³⁸¹⁷ So pflichtete das Regierungspräsidium dem Polizeipräsidium bei, dass in dem Satz: „Das heutige System, das die wertvollen Kräfte der Nation rechtlos macht, in die Gefängnisse wirft und mit dem Gummiknüppel verfolgt, kann niemals eine ‚nationale Regierung‘ bilden!“ (Die Rundschau (7.11.1931, Nr. 45), LHAK 403, Nr. 16807, S. 358) sowohl ein Verstoß gegen die Notverordnung als auch das Gesetz zum Schutze der Republik gesehen werden könne (Reg. Düsseldorf an OP (12.11.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 349). Zumindest Letzteres scheint durchaus diskussionswürdig.

³⁸¹⁸ Büttner, Die überforderte Republik, S. 431f.; Kluge, Weimarer Republik, S. 382f.; Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 262.

³⁸¹⁹ Nicht wenigen galt Goldschmidt als Hauptschuldiger an der deutschen Bankenkrise. Angesichts der sich vergrößernden antisemitischen Bedrohung seiner Person wanderte er Anfang 1933 aus Deutschland aus (Michael Jurk: Jakob Goldschmidt 1882-1955. In: Deutsche Bankiers des 20. Jahrhunderts. Hrsg. von Hans Pohl. Stuttgart 2008, S. 161f.).

„rung an den Redner“ der im Artikel beschriebenen Veranstaltung, „nicht über den Zusammenbruch der Darmstädter Nationalbank zu sprechen“, in der geschilderten Art „seitens der Polizei überhaupt nicht ergangen“ sei.³⁸²⁰ Die Beamten stellten klar:

„Lediglich bei einer am Morgen des Versammlungstages im Polizeipräsidium stattgehabten Besprechung zwischen dem Leiter der Versammlung und einem Kriminalkommissar der politischen Polizei wurde der Versammlungsleiter darauf hingewiesen, daß der Redner zu dem angemeldeten Thema (Die Politik als Schicksal des schaffenden deutschen Volkes) reden müsse und nicht etwa sich in der Hauptsache mit der Finanzkrise und dem Zusammenbruch der Darmstädter und Nationalbank beschäftigen dürfe. Am Abend erklärte der Versammlungsleiter dem ihm bekannten Kommissar von sich aus, daß er den Redner der Besprechung gemäß orientiert habe.

Die entstellte und unwahre Schilderung, die die ‚Volksparole‘ von dem Vorfall gibt, kann nur den Zweck haben, gegen die Polizei zu hetzen und sie herabzuwürdigen.“³⁸²¹

In dem vom Oberpräsidium zitierten Abschnitt der *Volksparole* las sich das Ganze erheblich anders:

„In einer nationalsozialistischen Versammlung in Gladbach-Rheydt ereignete sich folgender unglaubliche Vorfall: Bevor noch die Versammlung eröffnet war, meldete sich bei dem Versammlungsleiter ein Polizeibeamter und machte ihm die Eröffnung, daß laut Anordnung des Polizeipräsidenten in der Versammlung über den Krach der Darmstädter und Nationalbank nicht gesprochen werden dürfe. Andernfalls würde die Versammlung aufgelöst.“³⁸²²

Als weitaus schwerwiegender wertete das Oberpräsidium die von ihm in der Verfügung durch Unterstreichung besonders hervorgehobene Passage:

„Wenn die Gummiknüppeldiktatoren des neudeutschen Volksauspressungssystems etwa glauben, sich durch eine derartige Fabrikation von Maulkorb-Verordnungen und Verboten am laufenden Band das längst verspielte Vertrauen ihrer ‚Untertanen‘ erzwingen zu können, dann befinden sie sich in einem Irrtum, der für sie einmal höchst peinlich werden könnte.“³⁸²³

Völlig nachvollziehbar folgte es hieraus:

„Es ist nicht klar zu sehen, ob die dort abgedruckte Redewendung von den ‚Gummiknüppeldiktatoren des neudeutschen Volksauspressungssystems‘ die angeblich ‚durch eine derartige Fabrikation von Maulkorb-Verordnungen und Verboten am laufenden Band‘ versuchen, das längst verspielte Vertrauen ihrer ‚Untertanen‘ zu erzwingen, sich allein auf den Polizeipräsidenten in Gladbach-Rheydt und die sonstigen preußischen Polizeibehörden insbesondere die Polizeipräsidenten und Polizeiverwalter bezieht oder ob sie auch die Urheber der Versammlungsüberwachung zu Grunde liegenden Notverordnung, also der [sic!] Reichsregierung und den Reichspräsidenten treffen soll. Jedenfalls kann es nicht zweifelhaft sein, daß in diesen Ausdrücken und Vorwürfen eine schwerwiegende Beschimpfung des Polizeipräsidenten in Gladbach-Rheydt und der gesamten preußischen Polizei zu sehen ist.

Die Redewendung von dem ‚neudeutschen Volksauspressungssystem‘ enthält aber gleichzeitig einen nicht minder schweren Verstoß gegen den § 5 Absatz 1 Ziffer 1 des Republikenschutzgesetzes, denn mit diesem Ausdruck kann nur die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform [...] gemeint sein. Richtet sich aber der Ausdruck ‚Volksauspressungssystem‘ gegen diese verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform, so stellt er zweifellos eine erhebliche Beschimpfung und Verächtlichmachung [...] dar.“³⁸²⁴

³⁸²⁰ OP an Volksparole (18.7.1931), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658b, Bl. 290.

³⁸²¹ Ebda.

³⁸²² Ebda., Bl. 288.

³⁸²³ Ebda., Bl. 289.

³⁸²⁴ Ebda., Bl. 290f.

Die Polizei fiel als eine dauerhafte Einrichtung des Staates zur Erfüllung seiner Aufgaben mit unter den Schutz der Notverordnung vom März 1931,³⁸²⁵ was angesichts der Angriffe gegen sie als Repräsentantin der republikanischen Staatsmacht bloß folgerichtig sein konnte.

Eine ähnliche Verdrehung der Wahrheit lieferte dem Oberpräsidium die Grundlage für ein Verbot der ebenfalls nationalsozialistischen *Wuppertaler Zeitung* am 18. August 1931. Innenminister Severing hatte am 9. August anlässlich des Reichsbannertags in Koblenz eine Rede gehalten, in deren zweitem Teil er vor einer negativen Mehrheit der Kommunisten und Nationalsozialisten warnte und deren ersten Teil der *Koblenzer General-Anzeiger* inhaltlich wie folgt zusammenfasste:

„Aber nicht nur zu Ehren der Verfassung, so führte der Redner weiter aus, sondern, dieses Fest werde gefeiert, um dem Inhalt der Verfassung Wirklichkeit zu geben, um die realen Verhältnisse so zu gestalten, daß sie den Verheißungen der Verfassung entsprechen. Die Ueberspitzung der parteipolitischen Gegensätze verhindere die Einigkeit des Volkes, und wenn das deutsche Volk einig in seinen Stämmen werden solle, dann dürfe Partei nicht Selbstzweck sein, sondern ein Mittel zum Zweck, das Beste im Lande und für die Menschheit zu wollen. Das Reichsbanner und alle staatsbejahenden Kräfte würden ihren geraden Weg weiter gehen, ohne sich von dem einen oder anderen daran hindern zu lassen. Wer nur siegen könne, wenn er nur Not und Verzweiflung zum Bundesgenossen habe, der könne seines Sieges nicht froh werden. Minister Severing erklärte: Unter den vielen Tausenden Stahlhelmen befinden sich auch viele Idealisten, die das Beste für das Vaterland wollen. Das sage ich, um dazu beizutragen, daß das zersetzende Gift der parteipolitischen Zersplitterung aus dem deutschen Volkskörper entfernt wird. Politik und Moral seien heute leider Gegensätze, aber eine Moral sollte es in der Politik doch geben: Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem anderen zu.“³⁸²⁶

Als es dann in Barmen zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen einem SA-Mann und Angehörigen des Reichsbanners kam, an der der SA-Mann „nicht ganz unschuldig“ gewesen sein soll,³⁸²⁷ machte die *Wuppertaler Zeitung* daraus einen „[f]eigen Ueberfall von Reichsbannerhorden“, bei dem „80 schwerbewaffnete Reichsbannerbanditen [sic!] [...] über einen wehrlosen SA.-Mann“ hergefallen seien.³⁸²⁸ Die Oberpräsidialbeamten griffen konsequent ein, was ihnen die gehässige Schreibweise des Blattes erleichterte:

„In diesem Artikel, der den angeblichen Überfall von Reichsbannerleuten auf einen Nationalsozialisten in Barmen behandelt, wird u. a. ausgeführt:

„Ohne jeden weiteren Anlass, alleinig die Mordhetze ihrer Führer Severing und Hörsing am selbigen Sonntag in Koblenz war ihnen Grund genug, um in Stärke von 80 Mann voller Mut und Kraft eingedenk der edlen Aufforderung ihrer Führer, in bestialischer Weise über unseren Pg. herzufallen, der nichtsahnend seines Weges ging.“

Dieser Satz enthält eine unerhörte Beschimpfung, Verächtlichmachung und Verleumdung des Preuss. Innenministers Severing, dem in unverantwortlichster Weise vorgeworfen wird, er habe in seiner Rede am 9. August in Koblenz ‚Mordhetze‘ betrieben und die Mitglieder des Reichsbanners aufgefordert, über politische Gegner ‚in bestialischer Weise herzufallen‘. Dieser Vorwurf ist um so ungeheuerlicher, weil Minister Severing gerade in seiner Rede anlässlich der Reichsbannertagung in Koblenz zu gegenseitigem Verständnis über die Grenzen der Parteien hinaus und zur Achtung vor dem ehrlichen politischen Gegner aufgefordert hat. Da diese

³⁸²⁵ Häntzschel, Die Verordnungen, S. 35.

³⁸²⁶ Koblenzer General-Anzeiger (10.8.1931, Nr. 183), StAK (ohne Bestandsnummer).

³⁸²⁷ PP Wuppertal an Reg. Düsseldorf (13.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 310.

³⁸²⁸ Wuppertaler Zeitung (12.8.1931, Nr. 146), LHAK 403, Nr. 16806, S. 313.

gehässige Beschimpfung und Verleumdung eines amtierenden Ministers gleichzeitig in erheblichem Masse geeignet ist, den Preussischen Staat in seiner verfassungsmässigen Gestaltung und Betätigung, d. h. also die verfassungsmässig festgestellte republikanische Staatsform des Landes Preussen herabzuwürdigen, erfüllt dieser Artikel nicht nur den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der Notverordnung vom 28.3. ds. Js. sondern auch den des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 des Republikschutzgesetzes vom 25.3.1930.“³⁸²⁹

Eine Verwarnung, die eigentlich zuerst immer als Warnschuss ausgesprochen wurde, „konnte [...] als ausreichend nicht angesehen werden“ und nur weil das Blatt bisher nicht Gegenstand einer behördlichen Maßnahme gewesen sei, habe man die Verbotsfrist auf eine Woche beschränkt.³⁸³⁰ Wenngleich der Bezug auf die verfassungsmässig festgestellte republikanische Staatsform gewiss fraglich ist, so ist der beleidigende und verleumderische Charakter der Ausführungen doch unzweifelhaft. Sie zeigen, welcher Art infamer Vorwürfe sich republikanische Politiker ausgesetzt sahen.

2.2.3 Beschimpfung oder Verächtlichmachung von Organen, Einrichtungen, Behörden oder leitenden Beamten des Staates, §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931

Zwar erweiterte die Notverordnung vom 28. März 1931 die behördlichen Verbotsmöglichkeiten, doch kann sicher nicht von einem „entscheidenden Schritt zur offenen faschistischen Diktatur“, wie es die kommunistische *Freiheit* ihren Lesern weismachen wollte,³⁸³¹ gesprochen werden. Die Weimarer Republik war im Frühjahr 1931 immer noch ein Rechtsstaat und als so einschränkend, wie die Verordnung vielleicht im ersten Moment wirkte, erwies sie sich dann im Nachhinein nicht, zumal Entscheidungen auf ihrer Grundlage ins Ermessen der Oberpräsidialbeamten gestellt blieben.

Im der Rheinprovinz benachbarten westfälischen Regierungsbezirk Arnsberg kam es bei einer kommunistischen Demonstration am 19. April 1931 zum Schusswaffengebrauch bedrängter und mit Basaltsteinen beworfener Polizisten, der drei Tote zur Folge hatte.³⁸³² Laut Regierung in Arnsberg waren zwei Demonstrationen angemeldet gewesen – eine des Stahlhelms, die man gar nicht erst zugelassen habe, und eine der KPD zu ihrer alljährlichen Pelkum-Feier zwecks Gedenken an die Märzgefallenen 1920.³⁸³³ Diese sei genehmigt worden, jedoch nur in Form einer „Kranzdeputation“ von etwa „150 Mann einschliesslich der

³⁸²⁹ OP an Wuppertaler Zeitung (18.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 327-329.

³⁸³⁰ Ebda., S. 329.

³⁸³¹ *Freiheit* (30.3.1931, Nr. 75), LHAK 403, Nr. 16804, S. 465.

³⁸³² Reg. Arnsberg an preuß. IM (22.4.1931), LHAK 403, Nr. 16804, S. 557f.

³⁸³³ In Pelkum war es 1920 im Zuge der Niederschlagung des Ruhraufstands zu einer massiven Auseinandersetzung mit mehr als hundert Toten vor allem auf Seiten der Rotarmisten gekommen, die hier eine erste schwere Niederlage erlitten (Rainer Pöppinghege: *Republik im Bürgerkrieg. Kapp-Putsch und Gegenbewegung an Ruhr und Lippe 1919/20*. Münster 2019 (Regionalgeschichte kompakt, Bd. 2), S. 98f.). Die KPD nutzte die Gedenkfeiern in den folgenden Jahren propagandistisch; bis in die heutige Zeit finden solche Veranstaltungen statt (ebda., S. 131).

Angehörigen der Gefallenen“.³⁸³⁴ Allerdings habe sich dann entgegen dem „bestehenden Verbot [...] anstelle der zugelassenen zahlenmässig beschränkten Deputation ein grosser Zug Demonstranten in Richtung auf den Friedhof in Pelkum in Bewegung“ gesetzt,³⁸³⁵ dem sich die Polizisten in den Weg gestellt hätten, woraufhin es zu der genannten Auseinandersetzung gekommen sei.³⁸³⁶ Sowohl die *Sozialistische Republik* als auch das *Ruhr-Echo* und die *Freiheit* griffen in den Tagen danach massiv die Polizei an: Vom „Polizeifaschismus“, der Arbeiter ermorde,³⁸³⁷ war die Rede, von „Gemetzel“,³⁸³⁸ von einem betrunkenen Polizisten, „alkoholberauschte[n] Gestalten“, die „in die Arbeitermassen hinein[feuerten]“, von der Schuld der „Hetze der SPD. und des Zentrums“³⁸³⁹ und davon, dass die Notverordnung nun „durchgeführt“ werde, diese also an der Tötung eine gewisse Mitschuld trage.³⁸⁴⁰ Die *Freiheit* klagte die Polizei sogar an, dass man die Toten nackt „wie Kadaver aufgebahrt“ und ihnen die Leichenhemden verweigert habe.³⁸⁴¹ Das Kölner Regierungspräsidium schlug ein vierwöchiges Verbot vor,³⁸⁴² dasjenige in Düsseldorf eines „auf die Dauer von 2 Wochen“.³⁸⁴³ Das Oberpräsidium bat sein westfälisches Pendant um eine Stellungnahme³⁸⁴⁴ und erhielt neben dem oben bereits zitierten Arnsberger Bericht noch einige weitere untergeordneter Behörden. Beim Oberpräsidium in Münster befürwortete man ein Verbot ebenfalls.³⁸⁴⁵ Obwohl sich herausstellte, dass der Vorwurf der nackten Aufbahrung nicht zutrifft³⁸⁴⁶ und der angeblich betrunkene Polizist am Vortag und in der Nacht auf den 19. April 1931 – einem Sonntag – auf einem Sängerfest bloß vier Gläser Bier getrunken hatte, morgens zum Bereitschaftsdienst erschienen war, wo er im Beisein weiterer Kollegen Vernehmungen durchgeführt hatte³⁸⁴⁷ und von diesen sicherlich nach Hause geschickt worden wäre, wenn er dort alkoholisiert hätte Dienst tun wollen, vermied das Oberpräsidium ein Verbot:

³⁸³⁴ Reg. Arnsberg an preuß. IM (22.4.1931), LHAK 403, Nr. 16804, S. 555.

³⁸³⁵ Ebda., S. 556.

³⁸³⁶ Ebda., S. 557.

³⁸³⁷ Sozialistische Republik (20.4.1931, Nr. 81), LHAK 403, Nr. 16804, S. 523.

³⁸³⁸ Sozialistische Republik (21.4.1931, Nr. 82), LHAK 403, Nr. 16804, S. 528.

³⁸³⁹ Ruhr-Echo (22.4.1931, Nr. 93), LHAK 403, Nr. 16804, S. 537.

³⁸⁴⁰ Freiheit (20.4.1931, Nr. 92), LHAK 403, Nr. 16804, S. 543.

³⁸⁴¹ Freiheit (22.4.1931, Nr. 94), LHAK 403, Nr. 16804, S. 545.

³⁸⁴² Reg. Köln an OP (22.4.1931), LHAK 403, Nr. 16804, S. 522.

³⁸⁴³ Reg. Düsseldorf an OP (23.4.1931), LHAK 403, Nr. 16804, S. 535.

³⁸⁴⁴ OP an westfälisches OP (23.4.1931 und 24.4.1931), LHAK 403, Nr. 16804, S. 551 bzw. 535.

³⁸⁴⁵ Westfälisches OP an OP (25.4.1931), LHAK 403, Nr. 16804, S. 552.

³⁸⁴⁶ „Nachdem zwei Leichen in ihren Särgen und zwar [sic!] auf Grund eines Versehens ohne Totenhemd schon abtransportiert waren [...], wurde das Fehlen der Totenhemden festgestellt. Hieraufhin wurde die dritte Leiche sofort mit einem Totenhemd bekleidet [...]“. Einer der beiden anderen Leichen wurde ein Totenhemd nachgeschickt und sich „bei den Eltern des Erschossenen entschuldigt“, dem man kein Hemd mehr hatte nachschicken können. „Die Polizeiverwaltung empfindet [im Vorwurf der KPD] [...] eine unwahre Beschimpfung der Verwaltung.“ Die Angehörigen des Toten aus Beckum (– derjenige ohne Totenhemd –) hätten sich sogar bei der Verwaltung für all die Hilfe bedankt (Bericht Polizeioberinspektor Bußmann und Polizeihauptwachmeister Sievert (22.4.1931), LHAK 403, Nr. 16804, S. 568).

³⁸⁴⁷ Strafanzeige Oberlandjäger Walter (22.4.1931), LHAK 403, Nr. 16804, S. 563-565.

„Wenngleich die mir vorgelegten Artikel der obengenannten kommunistischen Zeitungen nicht nur gehässige Verleumdungen der Polizei und Landjägerei aus Anlass der schweren Zusammenstöße in Pelkum, Kreis Unna, sondern damit auch jeweils eine ‚Beschimpfung‘ und ‚Verächtlichmachung‘ dieser Staatsorgane im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung vom 28.3.1931 enthalten, so habe ich doch von einem Verbot der drei kommunistischen Zeitungen und ihrer Kopfblätter abgesehen, weil bei der Schwere des Vorfalles eine gewisse Erregung den Verfassern der Artikel zugute gehalten werden muss. Es war auch zu berücksichtigen, dass das Verbot der ‚Sozialistischen Republik‘, des ‚Ruhr-Echos‘ und der ‚Freiheit‘ und ihrer sämtlichen Kopfblätter die gesamte kommunistische Presse der Rheinprovinz und eines grossen Teiles der Provinz Westfalen getroffen hätte und nur ganz schwerwiegende Gründe zu einer so weitgehenden Massnahme hätten führen können.“³⁸⁴⁸

Auch die „Erregung“, die ein Vorfall auslösen konnte, übte demnach Einfluss auf die oberpräsidiale Entscheidungsfindung aus.

Vor allem die Kommunisten schossen sich auf die Polizei ein. Im *Ruhr-Echo* vom 23. Juni 1931 warf man der Polizei einmal mehr rohe Gewalt vor. Das Essener Polizeipräsidium klagte:

„Der Artikel ‚Polizeiwache Ratingen als Schreckenskammer – Anwendung balkandiktatorischer Mißhandlungsmethoden der Severing-Polizei an hungernden Arbeitern‘ enthält in der Überschrift sowie in seinem gesamten Inhalt die Unterstellung, daß die Beamten der Polizeiwache in Ratingen Personen nach der Festnahme in schwerster Weise mißhandelt, sich also eines Verbrechens im Amte schuldig gemacht hätten. Diese Behauptungen sind unwahr.“³⁸⁴⁹

Man forderte ein Verbot,³⁸⁵⁰ welches jedoch schon vom Düsseldorfer Regierungspräsidium nicht für begründet gehalten wurde.³⁸⁵¹ Dem pflichteten die Beamten in Koblenz bei. Zum einen handele es sich bei den Ratinger Polizeibeamten nicht um „leitende Beamte des Staates“,³⁸⁵² zum anderen könne man in dem „Ausdruck ‚balkandiktatorischer Mißhandlungsmethoden der Severing-Polizei‘ [...], der eine Beschimpfung der staatlichen Polizei als solche, und damit eines Organs bzw. einer Einrichtung des Staates im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Notverordnung“ enthalte, nicht die notwendige Schwere erkennen „um daraufhin ein Verbot zu gründen.“³⁸⁵³

Außer den Kommunisten³⁸⁵⁴ nutzten selbstredend ebenso die Nationalsozialisten das Mittel der Beschimpfung und Verächtlichmachung der Polizei um den republikanischen Staat und seine Vertreter lächerlich zu machen und als schwächlich dastehen zu lassen. Gern gesehenes Opfer war der frühere preußische Innenminister und damalige Berliner Polizeipräsident Grzesinski. Dieser hatte am 25. Juni 1931 den *Nationalsozialistischen Pressedienst* auf 23 Tage vom 26. Juni

³⁸⁴⁸ OP an Reg. Düsseldorf und Köln (30.4.1931), LHAK 403, Nr. 16804, S. 573f.

³⁸⁴⁹ PP Essen an Reg. Düsseldorf (23.6.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 239.

³⁸⁵⁰ Ebda., S. 241.

³⁸⁵¹ Reg. Düsseldorf an OP (25.6.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 237.

³⁸⁵² OP an Reg. Düsseldorf (2.7.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 257.

³⁸⁵³ Ebda., S. 258.

³⁸⁵⁴ Bspw. der Vorgang zum Ruhr-Echo vom Dezember 1931 in LHAK 403, Nr. 16837, S. 201-220.

bis 18. Juli 1931 verboten.³⁸⁵⁵ Dem Oberpräsidium wurde vom Berliner Polizeipräsidium am 7. Juli die „von unbekannter Seite zugegangene Nr. 113 der [...] ‚Volksparole‘ mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Entschließung“ zugesandt.³⁸⁵⁶ Unter dem Titel „Fort mit der schwarz-roten Verbotsdiktatur! – Grzesinski knüpelt die Meinungsfreiheit nieder – Der NS.-Pressedienst erneut verboten“ hieß es unter anderem:

„Dieses neueste Verbot Grzesinskis ist eine Vergewaltigung der Meinungsfreiheit, wie wir sie uns selbst bei diesem bemerkenswerten Vertreter der schwarz-roten preußischen Gummiknüppeldiktatur nicht brutaler und schamloser vorstellen können.“³⁸⁵⁷

Und:

„Wir vertreten die Meinung von Millionen deutscher Volksgenossen, wenn wir offen aussprechen, daß bei den brutalen Verbotsmaßnahmen des Herrn Albert Grzesinski nicht die Sorge um den Staat, sondern die Sorge um die Aufrechterhaltung der schwarz-roten Parteiherrschaft maßgebend ist. Mit uns fordert das anständige Deutschland, daß endlich einmal Schluß gemacht wird mit der verkappten marxistischen Parteidiktatur. Wir haben sie und ihre Nutznießer jetzt lange genug ertragen.“³⁸⁵⁸

Wie die Ermittlungen des Düsseldorfer Regierungspräsidiums ergaben, soll ausgerechnet diese Ausgabe der *Volksparole* wegen eines Zustellungsfehlers „nicht zur Vorlage gekommen“ sein.³⁸⁵⁹ Ein Verbot hielt man jedoch nun für zu spät, denn das Ganze habe sich bereits vor vier Wochen zugetragen.³⁸⁶⁰ Das Oberpräsidium informierte das Berliner Polizeipräsidium daraufhin darüber, dass man die „Ausführungen der ‚Volksparole‘ [...] als schwerwiegende Beleidigung des Polizeipräsidenten“ ansehe und das Blatt verboten hätte, wenn es früher vorgelegt worden wäre,³⁸⁶¹ dass man jetzt allerdings „ein nachträgliches Einschreiten wegen des Artikels [...] nicht mehr für zweckmässig“ halte. Zwischenzeitlich sei die *Volksparole* zudem wegen eines anderen Artikels verboten gewesen.³⁸⁶² Der Düsseldorfer Regierungspräsident habe dem dortigen Polizeipräsidium indes „eröffnet, dass er diese Entschuldigung [= die Nichtvorlage wegen des Zustellungsfehlers] mit Rücksicht auf die wiederholten Anweisungen, die radikale Presse schärfstens zu beobachten, nicht anerkennen könne.“³⁸⁶³

Gotthardt selbst schien, was die Angriffe auf die Polizei anbelangt, die kommunistischen für heftiger zu halten als die nationalsozialistischen. Zu einem An-

³⁸⁵⁵ Verantwortlich zeichnete allerdings Vizepräsident Weiß. Auch wenn es „mit sofortiger Wirkung“ hieß, dürfte das Verbot tatsächlich erst einen Tag später begonnen haben (RAnz. 1931 (27.6., Nr. 147)).

³⁸⁵⁶ PP Berlin an OP (7.7.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 99.

³⁸⁵⁷ *Volksparole* (27./28.6.1931, Nr. 113), LHAK 403, Nr. 16806, S. 103.

³⁸⁵⁸ Ebda.

³⁸⁵⁹ Reg. Düsseldorf an OP (25.7.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 101.

³⁸⁶⁰ Ebda., S. 102.

³⁸⁶¹ OP an PP Berlin (31.7.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 107.

³⁸⁶² Ebda., S. 108. Siehe hierzu: D) II.2.2.2 Beschimpfung oder Verächtlichmachung nach §§ 13 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 RSG und Beschimpfung oder Verächtlichmachung von Organen, Einrichtungen, Behörden oder leitenden Beamten des Staates, §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 (bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 14. Juni 1932).

³⁸⁶³ OP an PP Berlin (31.7.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 107.

trag des Düsseldorfer Regierungspräsidiums auf Verbot der *National-Zeitung* bemerkte er: „Ein Verbot dürfte kaum in Frage kommen. Dafür ist der zweifellos gehässige Angriff auf die Polizei nicht schwerwiegend genug. Sonst müssten z. B. die Blätter der KPD dauernd verboten werden.“³⁸⁶⁴

Etwas weniger vehement als die Polizei griffen die radikalen Parteien in ihrer rheinischen Presse die Justiz an. Der kurzzeitig erscheinende *Völkische Merkur* berichtete über einen Beleidigungsprozess gegen einen Nationalsozialisten. Der Richter wurde der Voreingenommenheit und Parteilichkeit beschuldigt und die vierwöchige Gefängnisstrafe des nationalsozialistischen Angeklagten als „[s]kandalöses Urteil“ bezeichnet.³⁸⁶⁵ Das Regierungspräsidium in Trier bat um Prüfung der Verbotsmöglichkeit, da die Äußerung „die Justiz sei nach einem Ausspruche des früheren Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons zur Dirne der Politik geworden, [...] eine böswillige Verächtlichmachung der Justizbehörden“ darstelle.³⁸⁶⁶ Das sah man beim Oberpräsidium genauso und verwarnte das Blatt, welches sich „den angeblichen Ausspruch des früheren Reichsgerichtspräsidenten über die Justiz hat zu eigen machen wollen.“ Es bedürfe „keiner weiteren Ausführungen, dass diese Kritik, die“ – gemeint war auch, dass es sich wie beim Kläger im Falle des vorsitzenden Richters um einen Zentrumsmanne gehandelt habe, der nun wohl dank seines Urteilspruchs „Karriere machen“ werde³⁸⁶⁷ – „der Rechtsprechung Parteilichkeit und Bestechlichkeit vorwirft, eine grobe, schon genug zu verurteilende Beschimpfung der Justizbehörden, d. h. einer Behörde des Staates enthält.“³⁸⁶⁸ Man versäumte es ferner nicht, das eigentlich für die Überwachung des in Koblenz herausgebrachten Blattes zuständige dortige Regierungspräsidium auf seine Pflicht hinzuweisen, zumal die Zeitschrift „in ihrer Sprache ausserordentlich scharf sei“ und es daher „angebracht“ erscheine, sie „besonders“ im Auge

³⁸⁶⁴ Anmerkung Gotthardt (22.1.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 104.

³⁸⁶⁵ *Völkischer Merkur* (14.8.1931, Nr. 2), LHAK 403, Nr. 16807, S. 5.

³⁸⁶⁶ Reg. Trier an OP (27.8.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 1. Die Bezeichnung der Justiz als Dirne war in rechtsradikalen Kreisen äußerst populär. Einen hohen Bekanntheitsgrad erreichte sie durch die unter dem Pseudonym Gottfried Zarnow von Ewald Moritz verfasste Schrift ‚Gefesselte Justiz‘. Der Generalstaatsanwalt beim Landgericht in Berlin riet dem Justizministerium in einem von diesem angeforderten Gutachten von einem Vorgehen gegen den Verfasser wegen dieser Beleidigung ab (Petersen, Zensur, S. 79-81).

³⁸⁶⁷ OP an *Völkischer Merkur* (1.9.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 11.

³⁸⁶⁸ Ebda., S. 12. Der Bezug zur Notverordnung vom 10. August 1931 im Satz: „Gemäss § 2 der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen in der Fassung vom 10. August 1931 erteile ich dem ‚Völkischen Merkur‘ hiermit aber eine Verwarnung mit dem Hinweis, dass bei nochmaligem Verstoss gegen gesetzliche Bestimmungen die Zeitung unnachsichtlich mit der ganzen Strenge des Gesetzes verboten werden wird“ – ergibt auf den ersten Blick keinen Sinn. Gemeint ist allerdings anscheinend § 2 der Ausführungsbestimmungen und Richtlinien für die Handhabung der Verordnungen des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen (ebenfalls vom 10. August 1931), in dem es heißt, dass „[v]or dem Erlasse jedes Verbots einer periodischen Druckschrift [...] zu prüfen [ist], ob der erstrebte Zweck nicht schon durch eine Verwarnung [...] erreicht werden kann“ (RGBl. 1931 I, S. 436, § 2 S. 1).

zu behalten.³⁸⁶⁹ Angesichts seiner Ende des Jahres erfolgten Einstellung dürfte der *Völkische Merkur* der Behörde keine allzu große Arbeit mehr beschert haben.³⁸⁷⁰

Wegen des Beitrags „Barbarisches Racheurteil der Kölner Klassenjustiz“ wurde die *Sozialistische Republik* für zwei Wochen vom 20. Juli bis 2. August 1931 verboten.³⁸⁷¹ „Wieder einmal“ habe „die Maschinerie der Klassenjustiz funktioniert. Wieder einmal sei ein barbarisches Skandal- und Racheurteil gegen klassenbewußte Arbeiter gefällt“ worden. „Auf 51 Monate soll[e] der Genosse Rosenkränzer hinter Zuchthaus- und Gefängnismauern lebendig begraben werden!“ Das Urteil sei ein weiteres in „der endlosen Kette von barbarischen Terrorurteilen.“³⁸⁷² Die *Sozialistische Republik* glaubte zu wissen, dass es dem Gericht gar nicht um die Wahrheitsfindung gegangen war:

„Immer wieder beteuert Genosse Rosenkränzer in einfachen Worten, daß er den Schuß nicht abgegeben habe, daß er unschuldig sei. Mehr und mehr steigert sich im Saale, auf den Fluren und in den Gängen des Gerichts die Nervosität, wächst die Empörung gegen die sich jedem aufzwingende Gewißheit, daß das Gericht nur von dem einen Willen getragen ist, die angeklagten Arbeiter unter allen Umständen zu verurteilen.“³⁸⁷³

Sowie:

„Weil die Angeklagten sich zur revolutionären Klassenfront bekennen, weil sie Todfeinde der herrschenden Klassendiktatur sind, weil sie Mitkämpfer sind für Arbeit, Brot und Freiheit, für ein sozialistisches Sowjetdeutschland – darum mußte ein Racheexempel an ihnen statuiert werden.“³⁸⁷⁴

Am Ende des Artikels stand ein Aufruf:

„Das Urteil gegen den Genossen Rosenkränzer muß fallen! Es darf nicht vollstreckt werden! Für die Freilassung unseres Genossen gilt es sofort einen gewaltigen Proteststurm in Stadt und Land zu entfachen! Heraus mit unserem Genossen aus dem Zuchthaus! Kämpft mit der Roten Hilfe gegen Klassenjustiz und weißen Terror! Unterstützt ihr Hilfswerk proletarischer Solidarität! Zeichnet für den Verteidigungsfond[s] der Roten Hilfe! Sturm übers Land gegen die faschistische Klassenjustiz und ihren mörderischen Strafvollzug!“³⁸⁷⁵

Das Oberpräsidium gestattete Kritik an der Gerichtsverhandlung und deren Ausgang durchaus, betonte aber, das Urteil nochmals vergegenwärtigend:

„Der Artikel behandelt die am 16.7.31 beendete Verhandlung des Kölner Schwurgerichts gegen 2 kommunistische Arbeiter, von denen der eine wegen Totschlags und verbotenen Waffenbesitzes zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren 1 Monat Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren, der andere, der Arbeiter Gettmann, wegen Nötigung zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Der Artikel kritisiert dieses Urteil, geht aber dabei über jedes Maß einer im Staatsinteresse zulässigen Kritik weit hinaus und beschimpft das Gericht und seine Rechtssprechung [sic!] in ausfallendster Weise.“³⁸⁷⁶

³⁸⁶⁹ OP an Reg. Koblenz (1.9.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 13.

³⁸⁷⁰ Stein, NS-Gaupresse, S. 201.

³⁸⁷¹ OP an Sozialistische Republik (18.7.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 44, Bl. 13.

³⁸⁷² Sozialistische Republik (17.7.1931, Nr. 130), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 44, Bl. 19.

³⁸⁷³ Ebda.

³⁸⁷⁴ Ebda.

³⁸⁷⁵ Ebda.

³⁸⁷⁶ OP an Sozialistische Republik (18.7.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 44, Bl. 14.

Es führte in seiner Begründung aus:

„Alle diese in der Überschrift und in den zitierten Sätzen enthaltenen beleidigenden Bezeichnungen des Kölner Schwurgerichts als ‚Klassentribunal‘ und ‚Klassengericht‘, die Bezeichnung des Urteils als barbarisches Racheurteil, als Skandalurteil, als Klassen- und Schandurteil, die Bezeichnung der Rechtsprechung der Kölner Strafgerichte als ‚faschistische Klassenjustiz‘ stellen grobe Beschimpfungen des Kölner Schwurgerichts und aller an politischen Strafprozessen beteiligter [sic!] Kölner Strafgerichte und damit eine Beschimpfung staatlicher Behörden und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Notverordnung gegen politische Ausschreitungen vom 28.3.31 dar.“³⁸⁷⁷

„[E]rschwerend ins Gewicht“ sei dabei gefallen, dass der Verstoß „nur wenige Tage nach Beendigung des letzten, am 10.7. ablaufenden [sic!] vierwöchentlichen [sic!] Verbots lag.“³⁸⁷⁸

Nicht selten versuchten die radikalen Parteien Hass gegen das Beamtentum allgemein³⁸⁷⁹ oder pauschal gegen staatliche Behörden zu säen. Das Oberhausener Polizeipräsidium wandte sich am 3. September 1931 an die Regierung in Düsseldorf:

„Anbei überreiche ich 5 Exemplare der Nr. 206 der ‚National-Zeitung‘, Essen, vom 3.9.1931. Die Zeitung bringt in ihrer Beilage für Gross-Oberhausen einen Artikel ‚Das System bespitzelt Polizeioffiziere‘, in dem u. a. behauptet wird, dass amtliche Behörden mit einer satanischen Freude den Volksentscheid^[3880] sabotiert hätten und dass die Leiter der Oberhausener Polizei sich Einsicht in die Wahllisten zum Volksentscheid verschafft hätten. Das sei glatter Verfassungsbruch und garnicht [sic!] zu entschuldigen.

Durch diese Äusserungen werden Behörden beschimpft und verächtlich gemacht. Ich bitte daher auf Grund des § 12 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28.3.1931 [...] [das] Verbot [der Zeitung] zu veranlassen.“³⁸⁸¹

Die Regierung in Düsseldorf trat dem Ersuchen bei und beantragte beim Oberpräsidium ein einwöchiges Verbot der *National-Zeitung*.³⁸⁸² Zu der in der Zeitung behaupteten Einsichtnahme in die Volksentscheidslisten³⁸⁸³ war es tatsächlich nicht gekommen.³⁸⁸⁴ Fuchs merkte allerdings an, dass „bei den nachgeordneten Stellen übersehen“ werde, „daß man oben die Notverordnung heute doch erheblich milder durchgeführt wissen“ wolle.³⁸⁸⁵ Daraus ergab sich, dass das Oberpräsidium von einem Verbot Abstand nahm und weil die *National-Zeitung* zuvor bereits verwarnet worden war, außerdem keine Verwarnung aussprach. Man wollte jedoch wissen, „ob die Behauptung des Blattes, dass der grösste Teil des Offizierkorps der Schutzpolizei Oberhausen sich am Volksentscheid beteiligt habe, den

³⁸⁷⁷ Ebda., Bl. 16.

³⁸⁷⁸ Ebda., Bl. 17. Siehe hierzu: D) II.2.3.2 Aufforderung zu Gewalttätigkeiten und Aufforderung oder Anreizung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen, §§ 13 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG und §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 28. März 1931 bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 14. Juni 1932.

³⁸⁷⁹ Bspw. der Vorgang zur Volksparole vom August 1931 in LHAK 403, Nr. 16807, S. 25-35.

³⁸⁸⁰ Es handelt sich um den Volksentscheid zur vorzeitigen Auflösung des preußischen Landtags.

³⁸⁸¹ PP Oberhausen an Reg. Düsseldorf (3.9.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 229.

³⁸⁸² Reg. Düsseldorf an OP (4.9.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 228.

³⁸⁸³ National-Zeitung (3.9.1931, Nr. 206), LHAK 403, Nr. 16807, S. 233.

³⁸⁸⁴ Reg. Düsseldorf an OP (4.9.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 228.

³⁸⁸⁵ Anmerkung Fuchs (10.9.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 228.

Tatsachen“ entspreche.³⁸⁸⁶ Wie im Falle einer nationalsozialistischen Meldung oft zu erwarten, traf die Behauptung nur sehr beschränkt zu. Sie war nicht gänzlich frei erfunden, aber auch nicht wahrheitsgemäß: Von vier Polizeimajoren habe einer und von neunzehn Hauptleuten hätten fünf am Volksentscheid teilgenommen. Über die Zahl sonstiger Beamten „konnten nähere Angaben nicht gemacht werden.“³⁸⁸⁷

Der Vorgang zeigt, wie die untergeordneten Behörden – hier das Oberpräsidium – die Erwartungen der Verwaltungsspitze – hier das preußische Innenministerium – in ihre eigene Entscheidungsfindung integrierten und wie sehr sie diese gegebenenfalls davon abhängig machten. Er verdeutlicht ebenso, dass man auf Ministerialebene nicht an einer kontinuierlichen Anwendung der Normen interessiert war, sondern die Zügel je nach Lage anzog oder locker ließ.

Die Klassiker unter den Beschimpfungen und Verächtlichmachungen blieben nach wie vor diejenigen, die sich gegen die Regierung oder einzelne ihrer Mitglieder richteten,³⁸⁸⁸ wie etwa im Artikel „Curtius redet immer noch – Das Ansehen Deutschlands wird weiter geschädigt“ in der Nummer 214 des *Oberbergischen Boten* vom 14. September 1931. Anlass war eine Rede des deutschen Außenministers in Genf. Das Blatt ging bei seiner Kritik an der Verständigungs- und Kooperationsbereitschaft des Reichs mit den anderen Ländern allerdings weit über jedes Maß sachlicher Kritik hinaus. „Man könnte meinen,“ so die Zeitung, „daß Herr Curtius sich als gut bezahlter Syndikus der Filiale Deutschland des internationalen Raubkapitals fühlt, dessen Aufgabe lediglich darin besteht, den Gang der Geschäfte sicherzustellen.“³⁸⁸⁹ Zum Umgang mit dem französischen Ministerpräsidenten Laval³⁸⁹⁰ und Außenminister Briand³⁸⁹¹ hieß es:

³⁸⁸⁶ OP an Reg. Düsseldorf (10.9.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 241.

³⁸⁸⁷ Reg. Düsseldorf an OP (6.10.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 245.

³⁸⁸⁸ Bspw. die Vorgänge zur Volksparole vom Juli 1931 in LHAK 403, Nr. 16805, S. 259-273 oder vom August desselben Jahres in LHAK 403, Nr. 16806, S. 127-132 oder der Vorgang zur National-Zeitung vom Oktober 1931 in LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. 126.

³⁸⁸⁹ *Oberbergischer Bote* (14.9.1931, Nr. 214), LHAK 403, Nr. 16807, S. 95.

³⁸⁹⁰ Pierre Laval (1883-1945) strebte nach Briands prestigeträchtigem Ministeramt und konnte seinen früheren Förderer schließlich 1932 ablösen (Renaud Meltz: *Pierre Laval. Un mystère français*. Paris 2018 (Perrin biographie), S. 314, 322, 352-356). Er hielt so lange am Parlamentarismus fest, wie dieser ihm vorteilhaft schien (ebda., S. 300). Hitler und der Nationalsozialismus wurden von ihm Anfang der Dreißigerjahre unterschätzt (ebda., S. 330) und als Frankreich schließlich besetzt war, kollaborierte er mit den Deutschen, wünschte sich – weil er sich vor einer Herrschaft des Bolschewismus fürchtete – sogar den Sieg Nazi-Deutschlands (ebda., S. 843), was er am 22. Juni 1942 als Ministerpräsident des Vichy-Regimes auch öffentlich in einer Rundfunkansprache erklärte (ebda., S. 868-872). Man richtete ihn nach einem gescheiterten Suizidversuch am 15. Oktober 1945 hin (ebda. S. 1094-1100).

³⁸⁹¹ Aristide Briand (1862-1932), langjähriger französischer Außenminister, erhielt mit seinem deutschen Amtskollegen Stresemann für ihre Bemühungen um eine deutsch-französische Annäherung 1926 den Friedensnobelpreis (Christophe Bellon: *Aristide Briand. Parler pour agir*. Paris 2016, S. 291). Briand hatte die Schwächen des Versailler Vertrags erkannt und strebte – auch bedingt durch die Zurückhaltung Großbritanniens, was Sicherheitsgarantien für Frankreich anbelangte – schon vor dem Ruhreinmarsch, den er nicht billigte, nach einer Verständigung mit Deutschland (ebda. S. 268, 277, 282).

„Die Anbiederung diesen Herren gegenüber, die unterwürfige Geste, mit der Herr Curtius die Ausplünderer des deutschen Volkes in Berlin willkommen heißt, überbietet alles bisher Dagewesene. Die leidenschaftliche Liebe, mit der Syndikus Curtius die aufgeblasene Marianne umwirbt, erscheint uns nachgerade widernatürlich. Jedenfalls geht jedem aufrechten, nicht mit der Diplomatie Neudeutschlands vertrauten Zeitgenossen jegliches Verständnis für ein derartiges hündisches Benehmen ab.“³⁸⁹²

Der Artikel endete mit einem „Appell an das Ehrgefühl“: „Oder ist auch dieses schon restlos zum Teufel? Dann allerdings ist es Zeit, daß ein frischer Fön Herrn Curtius mitsamt Herrn Brüning wegfeigt. Denn – sie sind ja schließlich beide eines Geistes.“³⁸⁹³ Die Beamten in Koblenz hoben hervor, dass „mit Rücksicht auf die Gehässigkeit und den besonders rüpelhaften Ton der Verunglimpfung“ keine Verwarnung in Frage kam und man sich, lediglich weil das Blatt bisher nie Gegenstand einer behördlichen Maßnahme seitens des Oberpräsidiums gewesen sei, eines länger als einwöchigen Verbotes versagt habe.³⁸⁹⁴ Der *Oberbergische Bote* durfte vom 23. bis 29. September 1931 nicht erscheinen.³⁸⁹⁵

Insgesamt bewegte sich die Zahl der allein auf Basis des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Notverordnung vom 28. März 1931 veranlassten Maßnahmen in überschaubaren Grenzen. Recht häufig wurde er mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Notverordnung vom 10. August 1931 kombiniert. Diese Verbindung soll allerdings Gegenstand weiter unten sein³⁸⁹⁶ und wird deshalb hier vorerst nicht näher untersucht.

2.2.4 Beschimpfung oder Verächtlichmachung von Organen, Einrichtungen, Behörden oder leitenden Beamten des Staates, § 6 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 14. Juni 1932

Die Notverordnung vom 14. Juni 1932 hob die vorangegangenen auf und damit auch einen Teil ihrer Bestimmungen. Im Bereich des (periodischen) Pressewesens bündelte sie in § 6 jedoch bis auf die unter D) II.2.3.8 Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates und Beschimpfung oder Verächtlichmachung, § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 2 NV vom 14. Juni 1932 untersuchte Ausnahme die Einzelvorschriften der früheren Verordnungen. So lautete § 6 Abs. 1 Nr. 2 wie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Notverordnung vom 28. März 1931: Sofern „Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden“, konnten Zeitungen auf nun wieder vier Wochen und Zeitschriften nach wie vor auf sechs Monate verboten werden.³⁸⁹⁷

³⁸⁹² Oberbergischer Bote (14.9.1931, Nr. 214), LHAK 403, Nr. 16807, S. 95.

³⁸⁹³ Ebda.

³⁸⁹⁴ OP an Oberbergischer Bote (22.9.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 99f.

³⁸⁹⁵ Ebda., S. 97.

³⁸⁹⁶ Siehe hierzu: D) II.2.3.6 Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Beschimpfung oder Verächtlichmachung, § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931 und §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931.

³⁸⁹⁷ RGBl. 1932 I, S. 298, § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2.

Bis zum Staatsstreich vom 20. Juli 1932 gilt die Verbotspraxis in Preußen als sehr ausgewogen,³⁸⁹⁸ danach seien Verbote weniger gegen NS-Blätter, aber umso mehr gegen KPD-Blätter verhängt worden.³⁸⁹⁹ Unbestreitbar ist die Schwerpunktverlagerung in der Radikalenbekämpfung nach links;³⁹⁰⁰ die Frage, die sich allerdings im Hinblick auf das Oberpräsidium stellt, ist die nach den Auswirkungen der Berliner Vorgänge auf die Verwaltungstätigkeit in Koblenz, zumal die personelle Zusammensetzung der Behörde ja noch rund ein Vierteljahr unverändert blieb. Während die Bestimmungen zu den Lastwagenfahrten, Uniformen oder Flugblättern fortgefallen waren, oblag den preußischen Oberpräsidien nach wie vor die Entscheidungskompetenz bei Pressemaßnahmen, sowohl auf Grundlage der neuen Notverordnung als auch des weiterhin geltenden Republiksschutzgesetzes. Anders als in den Jahren der Kanzlerschaft Brünnings wurde die Papen-Regierung jedoch nicht von einer Reichstagsmehrheit toleriert und mit dem durch den Preußenschlag endgültig herbeigeführten Bruch zwischen der Reichsregierung und der preußischen Staatsregierung samt den sie tragenden Koalitionsparteien Zentrum, DDP/DStP und SPD, vor allem mit letzterer, steuerte die Reichsregierung vollends in die Manövrierunfähigkeit.³⁹⁰¹ Nach dem Papen-Putsch hatte die SPD, die schon Mitte August ins Visier staatlicher Überwachung geriet,³⁹⁰² nun keinen Grund mehr, sich weiterhin Zurückhaltung bei ihrer Kritik der Reichsregierung und jetzt auch Kommissariatsregierung aufzuerlegen. Gleichzeitig bemühte man sich auf Regierungsseite um eine Zusammenarbeit mit der NSDAP – da konnten Presseverbote staatlicher Behörden als Störung oder Behinderung empfunden werden. Es bietet sich deshalb an, das Verwaltungshandeln und den Gebrauch des § 6 Abs. 1 Nr. 2 besonders unter zwei Gesichtspunkten zu betrachten: Erstens bezüglich der NSDAP und ihrer Zeitungen, zweitens mit Blick auf die SPD und ihre Presse.

Dass die Kommissariatsregierung vor allem ein anderes Vorgehen, einen „neue[n] Kurs“³⁹⁰³ gegenüber der NSDAP einzuschlagen gewillt war, zeigte sich an einem im ersten Moment so unscheinbar anmutenden Vorgang wie der teilweisen Aufhebung des Ministerialerlasses vom 20. August 1931 betreffend die „Auswahl von Zeitungen zur Bekanntgabe amtlicher Veröffentlichungen“. Durch diese Verfügung hatte das preußische Innenministerium „angeordnet, daß alle Zeitungen nationalsozialistischer oder kommunistischer Richtung [...] grundsätzlich von der Benutzung für amtliche Bekanntmachungen auszuschließen sind.“ Darüber hinaus sollte „von einer Überlassung amtlicher Bekanntmachungen zur kostenfreien Veröffentlichung wie von jeder sonstigen Unterrichtung“

³⁸⁹⁸ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 360.

³⁸⁹⁹ Dams, Staatsschutz, S. 169.

³⁹⁰⁰ Bracher, Auflösung, S. 509; Dams, Staatsschutz, S. 171f.; Schmidt, Transformation, S. 157.

³⁹⁰¹ Mommsen, Aufstieg und Untergang, S. 594.

³⁹⁰² Die auf Diels zurückgehende Anweisung soll in Berlin umgesetzt worden sein (Dams, Staatsschutz, S. 169).

³⁹⁰³ Andernacher Volkszeitung (17.6.1932, Nr. 138), LHAK 709,2, Nr. 5581.

abgesehen werden, „da jede Beziehung amtlicher Stellen zu staatsfeindlichen Zeitungen vermieden werden“ müsse. „Nur die Herausgabe von Polizeiberichten, die Erteilung von Auskünften und ähnliche Mitteilungen, wie sie von Pressestellen und -dezernenten unterschiedslos“ an sämtliche „Zeitungen gegeben zu werden“ pflegten, wurden von dieser Anordnung nicht berührt.³⁹⁰⁴ Ein gutes Jahr später hob Reichskommissar Bracht diesen Erlass hinsichtlich der NSDAP auf.³⁹⁰⁵ Er wies die untergeordneten Behörden sogar an,

„[i]n allen Fällen, in denen einer früher als amtliches Veröffentlichungsorgan benutzten Zeitung wegen ihrer Haltung in politischen Angelegenheiten die amtlichen Veröffentlichungen entzogen worden sind, [...] auch ohne Antrag der betreffenden Zeitung nachzuprüfen, ob die Aufrechterhaltung dieser Maßnahme auch unter den veränderten Verhältnissen weiterhin geboten erscheint.“³⁹⁰⁶

Das Koblenzer Regierungspräsidium zum Beispiel meldete daraufhin am 20. September 1932 das *Koblenzer Nationalblatt* als für „eine Neuzulassung [...] in Frage“ kommend.³⁹⁰⁷ Dieser Erlass der Kommissariatsregierung musste den Beamten zweierlei signalisieren: KPD-Blätter und NSDAP-Blätter wurden an der Spitze nicht mehr als gleichwertig im Sinne von gleichermaßen staatsfeindlich beurteilt. Der Status der NS-Presse erfuhr eine Aufwertung – sie war fortan wieder würdig, amtliche Bekanntmachungen zu verbreiten, was der linksradikalen Gegenseite verwehrt blieb. Bracht unterstrich damit den neuen Kurs der Papen-Regierung, das innerdeutsche Appeasement, welches letztlich nicht ohne Folgen für die untergeordneten Behörden bleiben konnte, die sich schon zwischen preußischen Landtagswahlen, spätestens aber seit dem Machtantritt von Papens am 1. Juni 1932³⁹⁰⁸ und dem Preußenschlag in einer Phase der Orientierungslosigkeit befanden.³⁹⁰⁹

Das Oberpräsidium wandte sich am 21. Juni 1932 wegen eines Antrags der Kölner Regierung auf ein dreitägiges Verbot des *Westdeutschen Beobachters* ans preußische Innenministerium. „Der Regierungspräsident“ wolle „offenbar das Verbot gegründet wissen auf den Tatbestand der ‚Beschimpfung‘ der Polizei als einer ‚Einrichtung‘ des Staates (§ 6 Ziffer 2 der Notverordnung vom 14. Juni).“ Obwohl es dagegen „Bedenken [...] zunächst rechtlicher Art“ vortrug,³⁹¹⁰ die hier vernachlässigt werden können, plagten das Oberpräsidium doch vor allen Dingen Bedenken politischer Natur:

³⁹⁰⁴ Preuß. IM an OP (20.8.1931), LHAK 403, Nr. 16829, S. 175.

³⁹⁰⁵ Preuß. IM an OP (24.8.1932), LHAK 403, Nr. 16829, S. 191.

³⁹⁰⁶ Ebda., S. 191f.

³⁹⁰⁷ „In Übereinstimmung mit dem Polizeipräsidenten in Koblenz trage ich keine Bedenken, daß diese Zeitung in Zukunft bei der Vergebung [sic!] von amtlichen Veröffentlichungen und Druckaufträgen berücksichtigt wird, auch bei sog. Pressenotizen“ (Reg. Koblenz an OP (20.9.1932), LHAK 403, Nr. 16828, S. 3).

³⁹⁰⁸ Bracher, Auflösung, S. 467f.; Winkler, Weimar, S. 478f.

³⁹⁰⁹ Diese zeichnete sich durch Absetzbewegungen in der Beamtenschaft (Schulze, Otto Braun, S. 742f.) und einen Machtverlust der geschäftsführenden Regierung aus (Leßmann-Faust, Schutzpolizei, S. 300f., 306).

³⁹¹⁰ OP an preuß. IM (21.6.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 96, Bl. 242.

„Vor allem aber erscheint es mir zweifelhaft, ob ein Verbot der Zeitung im gegenwärtigen Augenblick politisch möglich ist. Es ist der erklärte Wille der Reichsregierung, der Presse eine größere Freiheit zu lassen als bisher, und die Verbotsmaßnahmen auf das allernötigste Maß zu beschränken. Es könnte daher als ein Widerspruch in der Auffassung zwischen der Reichsregierung und den Landesbehörden empfunden werden, wenn im Augenblick ein Verbot des Blattes erginge. Andererseits habe ich nach den in der Presse veröffentlichten Erklärungen der Reichsregierung insbesondere des Herrn Reichsministers des Innern bezüglich der neuen presspolizeilichen Vorschriften auch Bedenken, ob der Herr Reichsminister des Innern auf Beschwerde hin ein solches Verbot bestätigen würde. Ich habe aber immer Wert darauf gelegt, mich möglichst nicht einer Aufhebung einer einmal erlassenen polizeilichen Maßnahme auszusetzen, weil die dadurch eintretende Minderung der Autorität der politischen Provinzialbehörden gerade in gegenwärtiger Zeit unbedingt vermieden werden muß. Sollte der Herr Minister jedoch ein Verbot für begründet und zweckmässig halten, so bitte ich um entsprechende Weisung.“³⁹¹¹

Anders als bei Verboten auf der Grundlage des Republikschutzgesetzes war bei solchen, die sich auf die Notverordnungen stützten, der Reichsinnenminister als Kontrollinstanz eingeschaltet. Dass Aufhebungen und Verkürzungen von Verboten kommunistischer Blätter in erster Linie durch die Erlassbehörden, also die Oberpräsidien selbst, und in weit geringerem Maße durch das Reichsgericht erfolgten, während das preußische Innenministerium und das Reichsinnenministerium bei Aufhebungen und Verkürzungen von Verboten nationalsozialistischer Zeitungen und Zeitschriften deutlich stärker vertreten waren, kann nicht allein von fehlerhaften Entscheidungen der preußischen Oberpräsidien herrühren.³⁹¹² Die unterste das Verbot aussprechende Behörde musste sich deshalb bei Verhängung desselben gewiss fragen, ob ebendieses Verbot überhaupt bis zur höchsten Stufe, dem Reichsgericht, zwecks Prüfung gelangte. Ein Verbot, fußend auf der Notverordnung vom 14. Juni 1932, hätte – soweit es der Reichsebene politisch nicht erwünscht war – auf seinem Weg durch die Instanzen vom Reichsinnenministerium aufgehoben werden können. Nach dem 20. Juli wäre es ihr bereits durch den als preußischer Innenminister fungierenden Reichskommissar möglich gewesen. Eine auf das Republikschutzgesetz gegründete Maßnahme hätte seitdem in derselben Weise beseitigt werden können, allerdings ohne das Eingreifen des Reichsinnenministers, welchen das Republikschutzgesetz als Beschwerdeinstanz ja nicht vorsah. Die Chancen für die Durchführbarkeit und Lebensdauer auf das Republikschutzgesetz gestützter Verbote standen folglich ein wenig besser als im Falle der Notverordnungs-Presseverbote.

³⁹¹¹ Ebda., Bl. 243. Das Ministerium plädierte für eine Verwarnung (Preuß. IM an OP (23.6.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 96, Bl. 246). Das Oberpräsidium wandte sich jedoch gegen eine Verwarnung, sofern der Verstoß nicht auch ein Verbot begründen könnte und sah die Staatsautorität gefährdet, wenn bei einem gleichgearteten nochmaligen Vorfall dann kein Verbot ausgesprochen würde, weil es rechtlich nicht möglich wäre (OP an preuß. IM (24.6.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 96, Bl. 247), woraufhin man sich beim Ministerium, nachdem der Entwurf für eine schriftliche Erläuterung weitestgehend fertiggestellt worden war, dafür entschied, die „Rechtsauffassung des OP. [...] gelegentlich mit ihm“ zu erörtern (Vermerk n. e. (4.7.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 96, Bl. 248).

³⁹¹² Hierzu hauptsächlich: D) III. Statistischer Vergleich mit den übrigen preußischen Provinzen auf der Grundlage der amtlichen Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

Eine ähnliche Unsicherheit wie hinsichtlich des Vorgangs zum *Westdeutschen Beobachter* kann aus demjenigen zur *Volksparole* von Ende Juni/ Anfang Juli 1932 gelesen werden: Diese hatte einen Artikel zu den Verboten des *Vorwärts* und der *Kölnischen Volkszeitung* gebracht und kommentierte diese in dem üblichen Tonfall:

„Die namenlose Hetze des galizischen ‚Vorwärts‘ und der frommen Zentrumstante ‚Kölnische Volkszeitung‘, die schließlich selbst dem Hindenburg-Kabinett zuviel wurde, so daß dieses ein 5tägiges Verbot für beide Blätter forderte, findet dagegen bei Severing, dem Jagdgenossen und Zechkumpanen des am 28. Juni wegen Urkundenfälschung und Betrugs zu 2 Jahren Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilten Schiebers Schlichting, vollste Zustimmung.“³⁹¹³

Polizei- und Regierungspräsidium in Düsseldorf sahen darin eine Beschimpfung Severings, die zweifellos gegeben war, und forderten ein Verbot.³⁹¹⁴ Das Oberpräsidium schob die Entscheidung jedoch ans preußische Innenministerium und bediente sich einer Argumentation, die es in den Jahren zuvor auch bei infrage stehenden Presseverboten kommunistischer Zeitungen schon gebraucht hatte:

„An sich könnte der Artikel ein Zeitungsverbot von mehreren Tagen rechtfertigen. Ich möchte es aber von der Entscheidung des Herrn Ministers abhängig machen, ob man ein solch törichtes Geschimpfe zum Anlass eines Verbotes fast sämtlicher nationalsozialistischer Zeitungen im Rheinland und Westfalen nehmen soll.“³⁹¹⁵

In Berlin neigte man anfänglich einem Verbot auf fünf Tage zu, hatte den Entwurf eines Telegramms sogar weitestgehend fertig,³⁹¹⁶ gab es dann aber nicht auf.³⁹¹⁷

Mochte die Regierung von Papen ihren Teil des Handels mit den Nationalsozialisten zwar recht umfänglich erfüllt haben, dachten ihre vermeintlichen Partner keineswegs daran, das Gleiche zu tun. Nach dem im Sommer 1932 vorerst gescheiterten politischen Liebeswerben von Papens um die Gunst Hitlers, nahmen die nationalsozialistischen Pressekampagnen wieder an Fahrt auf. Entschied man sich auf einen Verbotsantrag des Düsseldorfer Regierungspräsidiums wegen Beleidigung der Reichsregierung³⁹¹⁸ mangels Eindeutigkeit der Beschimpfungen am 13. September 1932 noch gegen ein Verbot der *National-Zeitung*,³⁹¹⁹ untersagte

³⁹¹³ *Volksparole* (30.6.1932, Nr. 147), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658c, Bl. 21. Mit Schlichting war Julius Schlichting gemeint, den das Schöffengericht Charlottenburg u. a. wegen Betrugs in zwanzig Fällen verurteilt hatte und den die Gegenseite wiederum als Gewährsmann der Nationalsozialisten darstellte (*Vorwärts* (28.6.1932, Nr. 299)).

³⁹¹⁴ PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (30.6.1932) und Reg. Düsseldorf an OP (30.6.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658c, Bl. 22 bzw. 23.

³⁹¹⁵ OP an preuß. IM (2.7.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658c, Bl. 28.

³⁹¹⁶ Entwurf Telegramm preuß. IM an OP (Juli 1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 96, Bl. 254.

³⁹¹⁷ Vermerk (n. e. (vermutl. Schöner), 12.7.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 96, Bl. 254.

³⁹¹⁸ Es ging um den Artikel „Politische Erbschleicherei“ von Goebbels in der Nr. 235 vom 10.9.1932 der *„National-Zeitung“*. Die Ausdrücke „feudale[] Kavaliers[] vom Herrenklub“ und „Feudalclique“ und „Herrenhäusler“ „und das in dem Artikel in verächtlichmachender Weise besprochene Verhalten“ würden „eine grobe Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung der Reichsregierung dar[stellen]“ (Reg. Düsseldorf an OP (10.9.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658c, Bl. 72).

³⁹¹⁹ OP an Reg. Düsseldorf (13.9.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658c, Bl. 73.

man am 9. Oktober das Erscheinen der *Volksparole* wegen ganz ähnlicher Angriffe auf fünf Tage vom 10. bis 14. Oktober 1932. Das Oberpräsidium zitierte in seiner Verbotsverfügung folgende Zeilen des Artikels „Weg mit der Herrensippe! – Goebbels spricht in München“ aus der Nr. 231 vom 6. Oktober 1932:

„In einer Kundgebung im Zirkus Krone sprach am Dienstag Pg. Dr. Goebbels über das Thema: ‚Nieder mit der Geldsack-Diktatur‘

Er führte u. a. aus:

Jetzt, da die Nationalsozialisten das Parlament erobert haben, soll dem Parlamentarismus der Garaus gemacht und die Weimarer Verfassung beseitigt werden. Man will sich auf dem Wege der unanständigsten politischen Erbschleicherei das zu eigen machen, was die Nationalsozialisten in 12jähriger Arbeit sich erkämpft haben.‘

Kurz darauf heisst es weiter:

„Das wesentliche Merkmal der Herrenklub-Kavaliers sei, möglichst wenig zu tun und möglichst viel zu sagen zu haben. Es sei ein Irrtum von Papen, dass er glaube, die Nationalsozialisten hätten gearbeitet, um ihm die Wege zu ebnen.‘

Diese Ausführungen stellen eine grobe Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung des Reichskanzlers und der Reichsregierung im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung vom 14. Juni ds. Jahres dar, die ein befristetes Verbot der Zeitung erforderlich machen.“³⁹²⁰

Der von den Nationalsozialisten eingelegten Beschwerde wurde diesmal von den beiden Kontrollinstanzen nicht abgeholfen und so bestätigte das Reichsgericht am 26. Oktober 1932 – da „auch die Verbotsdauer angemessen“ sei – die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Maßnahme.³⁹²¹

Fast zur gleichen Zeit erteilte das *Koblenzer Nationalblatt* wegen „Beschimpfung und böswillige[r] Verächtlichmachung der gesamten Justizgewalt als einer ‚Einrichtung des Staates‘“³⁹²² ein fünftägiges Verbot vom 15. bis 19. Oktober 1932.³⁹²³ Die Bereitschaft, Verstöße von NS-Blättern zu ahnden, scheint also Mitte Oktober 1932 bei den Beamten des Oberpräsidiums durchaus noch vorhanden gewesen zu sein. Ob das Oberpräsidium dem ihm am 14. Dezember 1932 direkt vom Wuppertaler Polizeipräsidium vorgelegten Antrag auf mindestens eine Verwarnung der *Wuppertaler Zeitung* entsprochen hätte,³⁹²⁴ bleibt offen. Die Koblenzer Beamten übersandten den Bericht zuerst einmal dem Düsseldorfer Regierungspräsidium, durch welches er eigentlich hätte vorgelegt werden sollen.³⁹²⁵ Dieses nahm umgehend Stellung und schloss sich der Auffassung des Wuppertaler Polizeipräsidiums an, dass in den Artikeln der *Wuppertaler Zeitung* und außerdem der *Volksparole*³⁹²⁶ „eine Beschimpfung und auch wohl böswillige Verächt-

³⁹²⁰ OP an *Volksparole* (9.10.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658c, Bl. 142.

³⁹²¹ Beschluss Reichsgericht (26.10.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658c, Bl. 145.

³⁹²² OP an *Koblenzer Nationalblatt* (14.10.1932), LHAK 441, Nr. 28244, S. 63.

³⁹²³ Ebda., S. 59.

³⁹²⁴ PP Wuppertal an OP (14.12.1932), LHAK 403, Nr. 16809, S. 79f.

³⁹²⁵ OP an Reg. Düsseldorf (15.12.1932), LHAK 403, Nr. 16809, S. 80.

³⁹²⁶ *Wuppertaler Zeitung* (12.12.1932, Nr. 279 und 14.12.1932, Nr. 281) sowie *Volksparole* (12.12.1932, Nr. 279 und 14.12.1932, Nr. 281), LHAK 403, Nr. 16809, S. 121 und 125 bzw. 129 und 131. Das Polizeipräsidium hatte auf die Falschdarstellung des Todes eines SA-Mannes in der *Wuppertaler Zeitung* eine amtliche Entgegnung veranlasst: „In der Todesanzeige für Ernst Bich aus Wuppertal in Nr. 279 der ‚Wuppertaler Zeitung‘ vom 12.12.1932 heißt es, dass die Verletzung, die zum Tode Bichs führte, ihm ein Polizeibeamter ohne begründeten Anlaß beigebracht hätte. Die Worte ‚ohne begründeten Anlaß‘ sind unwahr. Wahr ist, dass Bich zuerst auf die Poli-

lichmachung der Polizei“ liege, verwies aber auf die bevorstehende Aufhebung der Notverordnung vom 14. Juni 1932 und des Republikschutzgesetzes und trug deshalb „Bedenken, ein Verbot in Vorschlag zu bringen.“³⁹²⁷ In der Tat hätte es keinen Sinn gehabt, am 17. Dezember, dem Eingangsdatum des Düsseldorfer Berichts beim Oberpräsidium, noch ein Verbot auszusprechen, wenn man auf ministerielle Anweisung am 15. Dezember schon die Verbote mehrerer KPD-Blätter hatte widerrufen sollen³⁹²⁸ und die rechtlichen Grundlagen vier Tage später entfielen.³⁹²⁹ In diese Richtung verständigte das Oberpräsidium schließlich die Regierung in Düsseldorf.³⁹³⁰ Die Behörden beobachteten die NS-Blätter demnach – wenngleich bloß in eingeschränkterem Maße als in der ersten Jahreshälfte – bis mindestens Mitte Dezember 1932. In Anbetracht der sich von oberster Ebene nach unten vollziehenden Umpolung des Verwaltungs- und Polizeiapparats nimmt es indes nicht wunder, dass die Überwachung der Kommunisten anstieg und diejenige der Nationalsozialisten sank. Anzunehmen, nach dem Preußenschlag hätten die Beamten die veränderte politische Konstellation als Einladung zu allerlei Maßnahmen gegen die Zeitungen der KPD begriffen, wäre trotzdem ein Irrtum. Zwar erblickte das Kölner Regierungspräsidium im Beitrag „Zuchthaus für Streikposten!“ in der *Sozialistischen Republik* vom 10. November 1932³⁹³¹ im „Wort ‚Zuchthausjustiz‘ [...] eine Beschimpfung der Justizbehörden und insbesondere der Sondergerichte“, die ein Verbot rechtfertigen könne,³⁹³² doch stufte Gotthardt „die Beschimpfung der Justiz“ als „nicht so schwerwiegend“ ein, „daß ein Verbot erforderlich würde.“³⁹³³

Die Düsseldorfer Regierung übersandte am 12. August 1932 gleich mehrere Ausgaben des *Ruhr-Echos*³⁹³⁴ und einen Verbotsantrag des Essener Polizeipräsidiums aufgrund der Nummer 173 vom 10. August.³⁹³⁵ Den darin enthaltenen Artikel „Standjustiz über Deutschland! – Terrornotverordnung gestern Abend erlassen – Zuchthaus und Blei: Die Kampfmittel der faschistischen Diktatur – Betriebe, spricht Euer machtvolleres Wort!“ nahm man beim Oberpräsidium zum An-

zeibeamten geschossen hatte, worauf diese drei Schreckschüsse abgaben, die Bich ebenso wie ihre Zurufe unbeachtet ließ. Als Bich noch einmal auf die Polizeibeamten anlegte, gab ein Beamter in der Notwehr einen gezielten Schuss auf ihn ab, an dessen Folgen er gestorben ist“ (Amtliche Entgegnung PP Wuppertal (14.12.1932), LHAK 403, Nr. 16809, S. 117).

³⁹²⁷ Reg. Düsseldorf an OP (16.12.1932), LHAK 403, Nr. 16809, S. 127.

³⁹²⁸ Siehe hierzu: D) II.2.3.9 Hochverrat, Aufforderung zum Hochverrat oder Vorbereitung zum Hochverrat, § 13 Abs. 1 S. 1 RSG i. V. m. §§ 81-86 RStGB.

³⁹²⁹ Siehe hierzu: B) III.3. Das zweite Republikschutzgesetz und die Notverordnungen des Reichspräsidenten.

³⁹³⁰ „Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufhebung der Ausnahmebestimmungen auf dem Gebiet der Pressepolizei habe ich von Maßnahmen gegen die ‚Wuppertaler Zeitung‘ abgesehen“ (OP an Reg. Düsseldorf (19.12.1932), LHAK 403, Nr. 16809, S. 133).

³⁹³¹ Sozialistische Republik (10.11.1932, Nr. 252), LHAK 403, Nr. 16811, S. 503.

³⁹³² Reg. Köln an OP (10.11.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 502.

³⁹³³ Vermerk Gotthardt (11.11.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 502.

³⁹³⁴ Reg. Düsseldorf an OP (12.8.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 511f.

³⁹³⁵ PP Essen an Reg. Düsseldorf (10.8.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 513-515.

lass, das Blatt auf zehn Tage vom 15. bis 24. August 1932 zu verbieten.³⁹³⁶ Das *Ruhr-Echo* kommentierte den Erlass der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August³⁹³⁷ in einer Weise, die das Oberpräsidium als „weit über das Mass einer im Interesse der Staatsautorität noch zulässigen Kritik hinausgehen[d] und als grobe Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung des Reichspräsidenten, Reichskanzlers sowie des ebenfalls ausdrücklich genannten Reichswehrministers“ charakterisierte.³⁹³⁸

„So wird unter anderem ausgeführt, die Terrornotverordnung des Reichspräsidenten richte sich ‚mit voller Wucht gegen die antifaschistische Arbeiterschaft, die sich gegen den Naziterro[r] zur Wehr‘ setze. Sie sei ‚ein Hieb gegen die Betriebsarbeiter und Erwerbslosen, die den Streik-kampf gegen Mordfaschismus und Hungernotverordnung‘ aufnahmen und solle ‚die gigantischen Kräfte des antifaschistischen Freiheitskampfes knebeln, um zu verhindern, dass der Faschismus unter der Wucht des antifaschistischen Massenangriffs zermalmt‘ werde.

Dann fährt der Artikel wörtlich fort: ‚Die Terrornotverordnung Hindenburgs und der Papen-Schleicher-Hitler-Regierung verwandelt Deutschland in ein einziges Zuchthaus. Mit Kugel und Blei sollen die Betriebsarbeiter gehindert werden, den Streik gegen Lohnraub und Arbeitsrechtzertrümmerung zu führen. Wie im zaristischen Russland so soll auch in Deutschland der Freiheitsschrei der Ausgebeuteten und Unterdrückten in den Kerkerzellen erstickt werden.‘

Die in diesen gehässigen Angriffen, vor allem in dem ehrenrührigen Vorwurf unsachlicher und verwerflicher Motive des staatspolitischen Handelns liegende Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und des Reichswehrministers rechtfertigen und erfordern ein Verbot des Blattes“.³⁹³⁹

Dieser Einschätzung ist schwerlich etwas entgegenzuhalten.³⁹⁴⁰ Genauso wenig lässt die Dauer den Vorwurf einer massiven Ungleichbehandlung der kommunistischen Blätter zu, obschon behördliche Maßnahmen gegen KPD-Zeitungen häufig vergleichsweise länger befristet waren, was aber – dazu unten mehr – seine Ursachen auch in der Art des Verstoßes haben konnte.³⁹⁴¹

³⁹³⁶ OP an Ruhr-Echo (14.8.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 537f.

³⁹³⁷ RGBl. 1932 I, S. 403. Die Notverordnung weitete die Todesstrafe aus, die fortan auch für Totschlag, den der „Angreifer aus politischen Beweggründen“ oder „an einem Polizeibeamten, einer zu dessen Unterstützung zugezogenen Person oder einem Angehörigen der Wehrmacht“ beging, sofern diese sich ordnungsgemäß im Dienst befanden, verhängt werden konnte (ebda., § 1 Nr. 1). Ebenfalls unter diese Ausweitung fielen Brandstiftungen, Verbrechen mit Sprengstoff oder die Gefährdung des Eisenbahntransportes (ebda., § 1 Nr. 2). Mit der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom selben Tage waren für die Aburteilung jener Verbrechen neu gebildete Sondergerichte zuständig (RGBl. 1932 I, S. 404, § 2 Nr. 1).

³⁹³⁸ OP an Ruhr-Echo (14.8.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 538.

³⁹³⁹ OP an Ruhr-Echo (14.8.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 538f.

³⁹⁴⁰ Das Reichsgericht bestätigte das Verbot am 9. September 1932 (Beschluss Reichsgericht (9.9.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 587f.).

³⁹⁴¹ Dass der gleiche Sachverhalt in NSDAP- und KPD-Zeitungen auch die gleiche Behandlung erfuhr, zeigt der Vorgang betreffend die Sozialistische Republik und das Koblenzer Nationalblatt im September 1932, nachdem das preußische Innenministerium ein Verbot von Blättern gefordert hatte, die der Reichsregierung Verfassungsbruch vorwerfen (Funkspruch preuß. IM an alle OP (13.9.1932), LHAK 403, Nr. 16809, S. 1): Das Oberpräsidium übersandte dem preußischen Innenministerium daraufhin die Sozialistische Republik (14.9.1932, Nr. 204) und das Koblenzer Nationalblatt (14.9.1932, Nr. 208) und führte aus: „Die ‚Sozialistische Republik‘ berichtet auf der ersten Seite über eine Tagung des Auswärtigen Ausschusses des Reichstags, wonach die Weigerung gewisser Mitglieder der Reichsregierung, vor dem Ausschuss zu erscheinen, durch Beschluss des Ausschusses als Verfassungsbruch seitens der in Frage stehenden Kabinettsmitglieder erklärt

Bevor im letzten Teil dieses Kapitels die SPD im Mittelpunkt der Betrachtung stehen wird, muss noch ein Blick auf einen Vorgang, der die Generalanzeigerpresse betrifft, geworfen werden. Er gilt der *Essener Lokal-Post*, die auf Geheiß des Innenministeriums³⁹⁴² verwarnet wurde, weil sie in dem Artikel „General Rundstedt“³⁹⁴³ besuchte Dr. Bracht im Juni. Der Staatsstreich Brachts von langer Hand vorbereitet“ behauptet hatte, dass der Preußenschlag schon längere Zeit im Voraus geplant worden sei und Kontakte „über einen Vertrauten Brachts“ zwischen diesem und Rundstedt bestanden hätten.³⁹⁴⁴ Nach allem, was man heute weiß, traf der Vorwurf der Planung völlig zu.³⁹⁴⁵ Die Oberpräsidialbeamten mussten das Blatt jedoch verwarnen, da die „Überschrift und der Inhalt des Artikels, der in seinem vollen Umfange unwahr“ sei, „den schwerwiegenden Vorwurf eines ‚von langer Hand vorbereiteten Staatsstreichs‘“ enthalte „und damit eine grobe

worden ist. Überschieden ist der Artikel in Fettdruck: Verfassungsbruch der Papen-Diktatur [ohne Anführungszeichen].

Das ‚Koblenzer Nationalblatt‘ berichtet auf Seite 2 über eine Sitzung des Reichstagsausschusses zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung, wonach auch hier die Weigerung gewisser Kabinettsmitglieder vor dem Ausschuss zu erscheinen, vom Ausschuss als Verfassungsbruch bezeichnet worden ist. Überschieden ist dieser Artikel ebenfalls in Fettdruck: ‚Kanzler und Innenminister haben sich eines offenen Bruches der Verfassung schuldig gemacht!...‘

Das ‚Koblenzer Nationalblatt‘ hat die Überschrift eines Artikels, der übrigens in derselben Aufmachung in dem Hauptblatt der Zeitung, dem ‚Westdeutschen Beobachter‘ in Köln[,] erschienen ist, in Anführungsstriche gesetzt. Es hat damit offenbar zu erkennen geben wollen, dass die Überschrift nicht als eigenes Urteil und eigene Meinung, sondern als Hinweis auf den Hauptpunkt des nachfolgenden Berichts, als besondere Kennzeichnung der Ansicht des Reichstagsausschusses gelten soll. Die Überschrift wird deshalb als Inhalt des Berichts über den Reichstagsausschuss selbst anzusehen sein. Da dieser, soweit hier beurteilt werden kann, wahrheitsgemäss ist, dürfte sich zu einem Einschreiten gegen die Zeitung kaum eine Handhabe bieten.

Die ‚Sozialistische Republik‘ hat ihre Überschrift ohne Einschränkung gebracht, sodass sie an sich als selbstständige Ausführung und Behauptung der Zeitung erscheint. Aber auch hier ist ein enger Zusammenhang mit dem nachfolgenden Artikel, insbesondere mit dem durch Fettdruck hervorgehobenen massgebenden Beschluss des Ausschusses, der inhaltlich mit dem Wortlaut der Überschrift übereinstimmt, nicht zu verkennen. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Zeitung vorzuschützen wird, dass sie durch die Überschrift lediglich den wesentlichen Inhalt des Artikels, insbesondere den Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses habe hervorheben wollen, dass sie aber nicht daran gedacht habe, sich den Standpunkt des Ausschusses selbst zu eigen zu machen.

Ich verkenne nicht, dass hier der Tatbestand auch anders gedeutet werden kann. Jedenfalls erscheint mir bezüglich beider Zeitungen die Rechtslage ungewiß. Ich bitte deshalb, mich wegen eventuellen Verbots mit Weisung versehen zu wollen“ (OP an preuß. IM (15.9.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 457-461).

³⁹⁴² Preuß. IM an OP (8.9.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 443.

³⁹⁴³ Gerd von Rundstedt (1875-1953), dem anlässlich des Staatsstreichs die vollziehende Gewalt übertragen worden war, verhinderte durch sein schnelles Zugreifen jeden Widerstand (Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 7, S. 1031; Detlef Vogel: Generalfeldmarschall Gerd von Rundstedt. In: Hitlers militärische Elite. 68 Lebensläufe. Hrsg. von Gerd R. Ueberschär. Darmstadt 2011, S. 223). Während der NS-Herrschaft hielt von Rundstedt, der dem Nationalsozialismus große Sympathien abgewinnen konnte, treu zu Hitler (Vogel, Rundstedt, S. 231). In seinen Verantwortungsbereich fiel 1941 auch das Massaker von Babi Jar (ebda., S. 229).

³⁹⁴⁴ Abschrift aus Essener Lokal-Post (4.-10.9.1932, Nr. 36), LHAK 403, Nr. 16808, S. 445.

³⁹⁴⁵ Von Anbeginn seiner Kanzlerschaft arbeitete Papen darauf hin, Preußen unter seine Kontrolle zu bringen. Die Notverordnung, mittels der die preußische Staatsregierung ihres Amtes entsetzt wurde, hatte von Papen bereits am 14. Juli vom Reichspräsidenten erhalten (Wildt, ‚Machtergreifung‘, S. 33-36).

Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung eines leitenden Beamten des Staates“.³⁹⁴⁶ Die *Essener Lokal-Post* sandte dem Oberpräsidium daraufhin einige Artikel und ein Schreiben, in dem sie erklärte, dass sie eines der wenigen Organe sei, das „zu einer Zeit, wo andere [...] nicht den Mut fanden [...], eine Lanze für den neuen Kurs gebrochen“ habe. Man stehe doch auf der Seite der Regierung, weshalb das Oberpräsidium gar „kein Interesse daran“ haben könne, eine solche Zeitung zu verbieten.³⁹⁴⁷ Die positive Einstellung der *Essener Lokal-Post* Bracht gegenüber lässt sich möglicherweise damit erklären, dass dieser zu seiner Zeit als Essener Oberbürgermeister für die Stadt erfolgreich wirkte.³⁹⁴⁸ Trotz des geringen gesellschaftlichen und parteipolitischen Rückhalts der Papen-Regierung stellte sich das ein oder andere Blatt in ihren Dienst.

Einen Schwenk von der Tolerierung der Reichsregierung hin zu deren Bekämpfung vollzog indes die SPD. Manche Parteizeitung hatte schon zuvor sporadisch einen kritischeren Ton angeschlagen,³⁹⁴⁹ war aber dann stets von Vizepräsident Guske, der zu den SPD-Blättern naturgemäß den kürzesten Draht unter den Beamten des Oberpräsidiums besaß, wieder eingefangen worden.³⁹⁵⁰ Die inhaltliche Wiedergabe der Rede Wilhelm Sollmanns³⁹⁵¹ anlässlich einer Kundgebung der Eisernen Front in der Wochenendausgabe der *Rheinischen Zeitung* vom 16./17. Juli 1932, unmittelbar vor dem Staatsstreich, gab somit einen Ausblick auf

³⁹⁴⁶ OP an Essener Lokal-Post (9.9.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 447.

³⁹⁴⁷ Essener Lokal-Post an OP (27.9.1932), LHAK 403, Nr. 16809, S. 35. Die Zeitung bekannte unter anderem: „Wir sind der Ansicht, dass die Machtergreifung sowohl jene des Herrn von Papen und die des Herrn Dr. Bracht für den Fall, dass es sich juristisch um einen Staatsstreich handelt, umso mehr Respekt verlangt auf Grund der geschickten und durchschlagenden Art, mit welcher die Aktion durchgeführt wurde.“

³⁹⁴⁸ Unter Bracht erlebte Essen einen wirtschaftlichen Aufschwung, was ihm auch die Anerkennung vieler seiner politischen Gegner einbrachte (Frotscher, Bracht, S. 361f.).

³⁹⁴⁹ Bspw. der Vorgang zur Rheinischen Zeitung vom Juli 1931 in LHAK 403, Nr. 16805, S. 277-286 oder der Vorgang zur Volkszeitung (Düsseldorf) von Oktober 1931 bis Februar 1932 in LHAK 403, Nr. 16824, S. 575-589.

³⁹⁵⁰ „Der Redaktion der Rheinischen Zeitung ist von Herrn Vizepräsidenten fernmündlich mitgeteilt, daß es in heutiger Zeit durchaus zu verwerfen sei, wenn der Regierungsmehrheit angehörende oder nahestehende Blätter solch beunruhigende und der Politik der Reichsregierung zuwiderlaufende Artikel bringen“ (Vermerk Gotthardt (14.7.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 278). Im Falle der Volkszeitung waren intensivere Bemühungen vonnöten. Im Februar 1932 bedankte sich der Düsseldorfer Polizeipräsident schließlich bei Guske für sein Einwirken auf das Blatt: „Sehr verehrter Herr Guske! Für Ihr Schreiben vom 28.1.32 darf ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank aussprechen. Ihr erstes Auftreten bei der Volkszeitung hatte ganz offensichtlich schon den erhofften Erfolg gehabt. Denn seit jener Zeit sind Angriffe gegen meine politische Polizei nicht mehr erfolgt. Ich persönlich war überhaupt nie von der Volkszeitung angegriffen worden. Ich darf Ihnen für Ihre Bemühungen meinen aufrichtigen, herzlichen Dank aussprechen“ (Langels an Guske (2.2.1932), LHAK 403, Nr. 16824, S. 589).

³⁹⁵¹ Der 1923 kurzzeitige Reichsinnenminister Wilhelm Sollmann verließ, nachdem er von Nationalsozialisten schwer misshandelt worden war, im März 1933 das Deutsche Reich (Miller, Sollmann, S. 122-125). Sollmann setzte sich dafür ein, den SPD-Wahlkampf stärker auf Personen zu konzentrieren und konnte damit in den Wahlkreisen Köln-Aachen und Koblenz-Trier, wo die SPD an Stimmen zulegte statt wie reichsweit Stimmen zu verlieren, durchaus Erfolg gehabt haben (Pyta, Gegen Hitler, S. 467f.).

die Entwicklung der sozialdemokratischen Presse in der Rheinprovinz. Darin hatte es unter anderem geheißen:

„Jede Geduld habe ein Ende. Setze sich das Treiben der braunen Besatzungsarmee fort, die viel schlimmer haue als die Marokkaner und die Senegalesen, so könne der Tag eintreten, wo keine Staatsgewalt und keine republikanische Führerautorität die Häuflein der rheinischen SA. schützen könne.“³⁹⁵²

Der besänftigenden Einflussnahme Guskens war nach der Entmachtung der preußischen Staatsregierung durch die Reichsregierung jeder Boden entzogen. Sofern die SPD vor den Augen ihrer Anhänger nicht vollends das Gesicht verlieren wollte, musste sie, wenn sie der Papen-Aktion auch sonst nicht viel entgegensetzte, zumindest in ihrer Presse dagegenhalten.

Am 17. August 1932 legte das Düsseldorfer Regierungspräsidium den Koblenzer Beamten die in Essen herausgebrachte *Volkswacht* vor und bat um eine Verwarnung³⁹⁵³ wegen des Artikels „Der Scherbenhaufen der neuen Staatsführung – Papen-Schleicher-Pleite“, in dem es um die gescheiterten Bemühungen von Papens und von Schleichers ging, Hitler in die Regierung zu nehmen.³⁹⁵⁴ Das Regierungspräsidium sah einen erheblichen Verstoß gegen die Verordnung vom 14. Juni 1932, der „ein pressepolizeiliches Eingreifen erforderlich“ mache. Es führte aus:

„Der Artikel gipfelt in der Feststellung: ‚Nun muss das Kabinett der Barone splitternaht vor dem [sic!] Reichstag treten‘. Dort wird es nur mit dem winzigen Feigenblatt des Herrn Hugenberg notdürftig seine Lenden verhüllen können. Wörtlich heisst es dann weiter: – Sie (die Regierung) wird die Geschäfte der Junker- und Schlotbarone der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reaktion weiter besorgen. Den Armen wird weiter genommen, und den Reichen von neuem [sic!] gegeben werden. Das ist die eine Seite dieser neuen Staatsführung. Die andere setzt das Staatsleben in Unordnung und Verwirrung. Die Arbeiter, Sozialdemokraten und Republikaner sind zu Bürgern zweiter Klasse gestempelt.–

Der Artikel fährt dann in Fettdruck fort: – Tür und Tore sind geöffnet für die Reaktionäre und Feinde des Volksstaates. In den Aemtern des Staates macht sich ein bisher nie gekanntes Spitzel-, Denunzianten- und Strebertum bemerkbar, das jeden wahrhaften Staatsdiener mit Ekel erfüllt.

Ehrgeizige Staatsanwälte beeilen sich, in der Nazi-Presse plötzlich ihre wahre Natur zu enthüllen, Richter nehmen die Binde von den Augen, lassen jede bisherige Hülle fallen und sprechen ein Recht das Gott erbarme [sic!]. Den Ministern in Anhalt, Mecklenburg und Oldenburg wird vorgeworfen, dass sie offen mit Galgen und Mord drohen.

Diese Ausführungen gehen weit über das Mass einer für zulässig zu erachtenden Kritik hinaus. In der Unterschlebung [sic!] verwerflicher Motive der Regierungshandlungen stellen sie eine bewusste grobe Herabwürdigung und Verunglimpfung der Obersten Reichsorgane[,] Justiz- und Landesbehörden dar.“³⁹⁵⁵

Das Oberpräsidium lehnte das Ansinnen der untergeordneten Behörden³⁹⁵⁶ allerdings ab. Es handle sich zwar um „eine ausserordentlich scharfe und die Grenze des Zulässigen streifende Kritik der Reichsregierung und der Behörden“, der

³⁹⁵² Rheinische Zeitung (16./17.7.1932, Nr. 166), LHAK 403, Nr. 16808, S. 363.

³⁹⁵³ Reg. Düsseldorf an OP (17.8.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 396.

³⁹⁵⁴ Volkswacht (15.8.1932, Nr. 190), LHAK 403, Nr. 16808, S. 399f.

³⁹⁵⁵ Reg. Düsseldorf an OP (17.8.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 395f.

³⁹⁵⁶ Auch das Essener Polizeipräsidium sprach sich als erste Maßnahme für eine Verwarnung aus (PP Essen an Reg. Düsseldorf (15.8.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 397).

„Tatbestand der ‚Beschimpfung‘ oder ‚böswilligen Verächtlichmachung‘“ scheine „aber nicht erfüllt zu sein.“ Unter dem Erlass befinden sich die Kürzel von Fuchs, Guske und Gotthardt.³⁹⁵⁷ Auch der Oberpräsident selbst trug die Einschätzung offenbar mit. Als das Regierungspräsidium dann am 6. September 1932 einen Verbotsantrag betreffend die *Volkszeitung* (Düsseldorf) ans Oberpräsidium sandte, fügte es hinzu: „Sollte eine Massnahme gegen die Zeitung nicht beabsichtigt werden, so darf ich□ ergebenst um eine nähere Begründung bitten, damit künftig nutzlose Anträge vermieden werden.“³⁹⁵⁸ Es stellte sich heraus, dass zudem noch andere SPD-Blätter betroffen waren: Die Bezirksregierung funkte nach Koblenz, dass die drei Kopfblätter der *Volkszeitung*, die *Freie Presse* (Krefeld), die *Volkswacht* (Gladbach-Rheydt) und der *Freie Sprecher* (Neuss) sowie die *Freie Presse* aus Wuppertal mit ihren Kopfblättern *Volkszeitung* (Remscheid) und *Volksblatt* (Solingen), ferner erneut die *Volkswacht* (Essen) und die *Volksstimme* (Duisburg) die Artikel „Franz Seldtes Geständnis, daß in Berlin Stahlhelmkabinett regiert“ und „Die von gestern“³⁹⁵⁹ veröffentlicht hätten.³⁹⁶⁰ Ein Verbot hätte folglich die sozialdemokratische Presse des Regierungsbezirks Düsseldorf weitgehend ausschaltet. Die von Guske gezeichnete Verwarnung erläuterte:

„Beide Artikel beschäftigen sich mit dem Stahlhelmtag in Berlin und der Teilnahme von Vertretern der Reichsregierung an dieser Veranstaltung.

Dabei wird in dem erstgenannten Artikel u. a. wörtlich folgendes ausgeführt:

„Die Anwesenheit der Reichsregierung bei der Kundgebung eines zweifelsfrei verfassungsfeindlichen Verbandes ist das beste Charakteristikum für dieses Kabinett, dem die Verfassung nach unserer Überzeugung wenig mehr als eine Kulisse ist, um sich mit um so grösserer Sicherheit der Aushöhlung des Werkes von Weimar widmen zu können.“

Der zweite Artikel schliesst mit folgenden Sätzen:

„Und wie sollte es sich diese selbe Reichsregierung versagt haben, zum grossen Parade-marsch vom Sonntag nicht ihre Vertreter zu entsenden, um aller Welt kundzutun, wie einig sie sich sind und geeint in ihren Stämmen und Zielen: die Ritter von Ar und Halm und die Schlotbarone, die Herrenhäuser, die Herrenklubs und die Schlossbewohner, die Kriegsverdiener und die Kriegshetzer, die Scharfmacher, die Ausbeuter, die Feinde des Volkes und die Nutzniesser des Patriotismus.

Dennoch hat dieser Stahlhelmrummel auch ein Gutes gehabt. Er hat dem Volk wieder einmal die Augen geöffnet und ihm gezeigt, mit wem die Regierung Papen im Bunde ist und wer hinter ihr steht. Sage mir, mit wem du umgehst und ich sage dir, wer du bist: Ein Haufen, der die Zeitgeschichte diktatorisch um 80 Jahre zurückrevidieren möchte. Das ist Stahlhelmgeist – das ist Herr von Papen.“

Die zitierten Ausführungen stellen eine grobe Beschimpfung und eine böswillige Verächtlichmachung des Herrn Reichskanzlers und der Reichsregierung dar und verstossen damit in erheblicher Weise gegen § 6 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni ds. Js. [...]. Ein befristetes Verbot der Zeitung wäre daher [...] ohne weiteres gerechtfertigt.

Wenn ich diesmal noch von einer so einschneidenden Massnahme absehe, so ist dafür lediglich der Gesichtspunkt massgebend, dass die ‚Volkszeitung‘^[3961] bisher zu einem pressepolizeilichen Einschreiten keinen Anlass gegeben hat. Ich verwarne den Verlag aber hiermit aus-

³⁹⁵⁷ OP an Reg. Düsseldorf (18.8.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 409.

³⁹⁵⁸ Reg. Düsseldorf an OP (6.9.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658h, Bl. 168.

³⁹⁵⁹ *Volkszeitung* (5.9.1932, Nr. 208), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658h, Bl. 171.

³⁹⁶⁰ Funkspruch Reg. Düsseldorf an OP (6.9.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658h, Bl. 170.

³⁹⁶¹ Im Text der Verfügung wurde eine Lücke gelassen und der Name der verwarnten Zeitung dann jeweils eingetragen.

drücklich und werde bei Wiederholung ähnlicher Verstöße gegen die pressepolizeilichen Bestimmungen von der mir zustehenden Verbotsbefugnis nachdrücklichst Gebrauch machen.“³⁹⁶²

Ein Verbot wäre also aus Sicht der Oberpräsidialbeamten ebenfalls möglich gewesen, wurde jedoch vorerst vermieden, ebenso im Falle der *Rheinischen Zeitung* vom 20. September 1932, die sich unter dem Titel „Bußpredigten!“ mit der angeblich christlichen Arbeit der Reichsregierung auseinandersetzte, die „in Wahrheit [...] der kapitalistischen Herrenwirtschaft dien[e].“³⁹⁶³ Das Kölner Regierungspräsidium sah in einigen Passagen die Reichsregierung der Lächerlichkeit preisgegeben³⁹⁶⁴ und ersuchte, zumindest eine Verwarnung aussprechen zu wollen,³⁹⁶⁵ zu der die „außerordentlich taktlose und häßliche Kritik“ aber „rechtlich und tatsächlich“ nach Ansicht des Oberpräsidiums nicht ausreichte.³⁹⁶⁶ Auch dass Franz von Papen nach einer Rede „wieder einmal mit erschreckender Deutlichkeit“ gezeigt habe, „daß seine staatswissenschaftliche Erkenntnis das Niveau eines landläufigen Wald- und Wiesenredners der Nazis, der seine Unkenntnis durch demagogische Angriffe auf den sogenannten ‚Marxismus‘ kaschiert, nicht übersteigt“, konnte die Düsseldorfer *Volkszeitung* in ihrem Artikel „Papenklänge in München“ vom 13. Oktober 1932³⁹⁶⁷ völlig zu Recht ohne Folgen äußern.³⁹⁶⁸ All das zeigt, dass nach dem Preußenschlag im rheinischen Oberpräsidium nicht plötzlich Willkür herrschte und konservative Beamte nun ihren lange gehegten antikomunistischen oder antisozialdemokratischen Ressentiments freien Lauf lassen konnten.³⁹⁶⁹ Gleichzeitig war das Oberpräsidium aber nicht die einzige Behörde, die

³⁹⁶² OP an Volkszeitung (8.9.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658h, Bl. 172f.

³⁹⁶³ Rheinische Zeitung (20.9.1932, Nr. 222), LHAK 403, Nr. 16838, S. 11.

³⁹⁶⁴ „Anknüpfend an die Rede des Herrn Reichsministers des Innern vor dem Gustav-Adolf-Verein in Nürnberg wird die Reichsregierung in wiederholten Wendungen wegen der Betonung ihrer christlichen Grundsätze lächerlich gemacht. Herausgegriffen sei folgender Satz:

„Die christliche Reichsregierung lebt im schönsten Krach mit 19/20 des Volkes. Nur die unzweifelhaft christlichen Großagrarien und die noch heiligeren Industriellen des Ruhrgebiets stehen mit gefalteten Händen und mit frommem Augenaufschlag hinter der christlichen Reichsregierung. Nur um des Christentums willen!“ Alle Ausführungen aber werden an Schärfe übertroffen durch die Sätze: „Man nahm den Armen einen Teil des kargen Lohnes und gab ihn den Besitzenden. Alles im Namen des Christentums!“ und weiter: „Im Namen des Christentums hat dieselbe heilige Reichsregierung keine grössere Sorge als Tanks und schwere Artillerie und Panzerkreuzer zu bauen.“ Diese fast blasphemischen Formulierungen sind meines Erachtens nicht mehr der Ausdruck einer bestimmten politischen Meinung, sondern haben den Zweck, die Reichsregierung und einzelne ihrer Mitglieder lächerlich zu machen“ (Reg. Köln an OP (22.9.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 13f.).

³⁹⁶⁵ Ebda., S. 14.

³⁹⁶⁶ OP an Reg. Köln (23.9.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 14.

³⁹⁶⁷ Volkszeitung (13.10.1932, Nr. 241), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658h, Bl. 184.

³⁹⁶⁸ „[D]ie gebrauchten Aeusserungen“ seien „nicht so schwerwiegend, dass jetzt während des Wahlkampfes ein Verbot der Zeitung erfolgen müsste“ (OP an Reg. Düsseldorf (18.10.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658h, Bl. 186).

³⁹⁶⁹ Gleiches scheint für das sächsische Oberpräsidium Geltung beanspruchen zu können: Beauftragte die Erfurter Regierung am 12.11.1932 ein Verbot der kommunistischen Wochenschrift Nordhäuser Echo auf sechs Monate (Reg. Erfurt an sächsisches OP (12.11.1932), LASA C 20 I, Ib Nr. 2012, Bl. 44), so sprach auch das sächsische Oberpräsidium selbst gegenüber dieser zuvor schon zweimal verbotenen Zeitschrift noch Mitte November 1932 lediglich eine Verwarnung aus (Sächsisches OP an Nordhäuser Echo (16.11.1932), LASA C 20 I, Ib Nr. 2012, Bl. 61).

nach Berlin berichtete und wenn ein Regierungspräsidium glaubte, den üblichen Dienstweg missachten zu müssen – sei es, weil es die Maßnahmen des Oberpräsidiums nicht für scharf genug hielt, sei es aus Andienung an die neuen Machthaber –, konnte das die Oberpräsidialbeamten in unangenehme Situationen bringen.

Ein Vorwurf, der von Papen nicht selten gemacht wurde, war, dass er den Eigennutz vor den Gemeinnutz stelle und raffgierig sei, etwa in der *Rheinischen Zeitung* vom 26. Oktober 1932 im Artikel „Wie Papen seine Pension einklagte...“³⁹⁷⁰ oder in der Ausgabe vom Vortag, in der das Blatt unter „Wer ist Papen?“ „Enthüllungen“ ankündigte:

„Der Herr Reichskanzler hat am Montag vor Berliner Handwerkern eine Rede gegen das parlamentarische System und gegen die diesen Kanzler ablehnenden politischen Parteien gehalten. Seit Wilhelm II. – siehe sein Ende! – hat kein Staatsführer mehr so verächtlich über große Teile des Volkes gesprochen wie dieser Herr Reichskanzler. Unter den Notverordnungen ist diesem Kanzler nicht so zu antworten, wie ihm geantwortet werden müsste. Seine Reden sind uns ein Verbot nicht wert.

Um aber dem Volke zu zeigen, welches moralische Recht dieser Herr von Papen hat, sich als Idealist, als Christ, als uneigennütziger Staatsmann, als Vorbild eines deutschen Politikers vorzustellen, werden wir morgen Akten über die Geschäftstüchtigkeit des Herrn Franz von Papen veröffentlichen.“³⁹⁷¹

Das Oberpräsidium hatte zuerst ein Verbot erwogen, dann indes in „Übereinstimmung mit dem Polizeipräsidenten und dem Regierungspräsidenten in Köln“³⁹⁷²

„eine nachdrückliche Verwarnung für ausreichend und zweckmässiger gehalten, nachdem der Schriftleiter der Zeitung, der Reichstagsabgeordnete Sollmann, dem Polizeipräsidenten auf persönliche Vorhaltungen [sic!] hin zu erkennen gegeben hat, dass er bei Abfassung des Artikels über das Ziel hinausgeschossen sei und sich damit für die Entgleisung in gewissem Sinn entschuldigte und nachdem er gleichzeitig auf die Androhung des Polizeipräsidenten, dass persönliche Verunglimpfungen des Herrn Reichskanzlers in den angekündigten Veröffentlichungen auf keinen Fall geduldet würden, erklärt hat, dass die heute Mittag in Köln erscheinende Ausgabe lediglich einen in Berlin bereits unbeanstandet erschienenen Artikel einer sozialdemokratischen Monatsschrift veröffentliche, der die gesetzlichen Grenzen nicht überschreite.“³⁹⁷³

Beanstandet wurde der Schlusssatz der Ankündigung, der zwar „versteckt, aber deutlich erkennbar“ den „ehrenrührige[n] und schwer verletzende[n] Vorwurf“ enthalte, dass von Papen „bei seiner Amtsführung nicht als ‚uneigennütziger Staatsmann‘ handle, sondern sich von eigennützigen Rücksichten leiten lasse,“ was „eine grobe Beschimpfung des Herrn Reichskanzlers als Organ des Staates“ darstelle.³⁹⁷⁴ Ungünstig war, dass das Kölner Regierungspräsidium wegen des von Sollmann angekündigten Artikels ein Verbot für erforderlich gehalten hatte und seine Haltung dem preußischen Innenministerium gegenüber in einem Bericht darlegte, den es – so viel Dienstweg musste dann doch sein – dem Oberpräsidium

³⁹⁷⁰ Rheinische Zeitung (26.10.1932, Nr. 253), LHAK 403, Nr. 16838, S. 90.

³⁹⁷¹ Rheinische Zeitung (25.10.1932, Nr. 252), LHAK 403, Nr. 16838, S. 259.

³⁹⁷² OP an preuß. IM (26.10.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 73.

³⁹⁷³ Ebda.

³⁹⁷⁴ OP an Rheinische Zeitung (26.10.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 71.

abschriftlich zuleitete.³⁹⁷⁵ Die Koblenzer Beamten schickten gleich einen Bericht auf denjenigen vom Vortag hinterher und widersprachen der „Auffassung des Regierungspräsidenten“. Auch die neuerlichen „Ausführungen der Zeitung über den Herrn Reichskanzler“ seien „zwar ausserordentlich taktlos und unschön,“ würden „aber im Gegensatz zu den in“ der „Verwarnung beanstandeten Ausführungen“ den „gesetzlichen Tatbestand nicht in derart schwerwiegender Weise“ erfüllen, „dass pressepolizeiliche Massnahmen begründet wären.“³⁹⁷⁶ Der Kölner Regierung gegenüber pochte man unmissverständlich auf seine Zuständigkeit. Man ersuche,

„nochmals, dafür Sorge zu tragen, dass nicht durch unmittelbare Berichterstattung an den Herrn Minister über Gegensätze, die zu meiner Zuständigkeit gehören, Unzuträglichkeiten entstehen und die Einheitlichkeit und Bestimmtheit des dem Herrn Minister zu übermittelnden Bildes der tatsächlichen Vorgänge leidet.“³⁹⁷⁷

Die Kölner Antwort ist ein bemerkenswertes Beispiel der in der Verwaltung anscheinend einsetzenden Andienung:

„Bei der Mitteilung der Angriffe gegen den Herrn Reichskanzler von Papen an den Herrn Minister des Innern war ich davon ausgegangen, daß eine alsbaldige Unterrichtung der Zentralstellen und insbesondere des Herrn Reichskanzlers selbst über das Tatsächliche, die in der Rhein. Zeitung enthaltenen Angriffe erforderlich sei. Denn einmal schien mir eine Unterrichtung des Herrn Reichskanzlers bei der außergewöhnlichen Schärfe des persönlichen Angriffs nicht eilig genug erfolgen zu können. Sodann mußte ich auch damit rechnen, daß weitere Veröffentlichungen der Rheinischen Zeitung zu sofortigen Maßnahmen selbstverständlich im Benehmen der Zentralstellen und Euer Hochwohlgeboren zwingen könnten, die wiederum nur dann möglich waren [sic!], wenn die Zentralstellen über die bereits vorliegenden Angriffe der Rheinischen Zeitung in tatsächlicher Ansicht ausreichend unterrichtet waren [sic!].“³⁹⁷⁸

Für besondere Empörung sorgte bei Fuchs und Flach der Absatz:³⁹⁷⁹

„Auch die damalige Abwesenheit Eurer Hochwohlgeboren, auf die im dortigen Bericht an den Herrn Minister des Innern schon hingewiesen ist, hat mich im Hinblick auf die Bedeutung des Falles und die Beteiligung des Herrn Reichskanzlers veranlasst, in der Berichterstattung an den Herrn Minister des Innern etwas weiter zu gehen als sonst.“³⁹⁸⁰

Den Erklärungen des Regierungspräsidiums schenkte man keinen allzu großen Glauben – wahrscheinlich zu Recht, denn bei Beschimpfungen früherer Regierungen hatte man sich in Köln ja an den Dienstweg gehalten und diese Beschimpfun-

³⁹⁷⁵ „Auch dass der Text aus der SPD-Zeitung ‚Das freie Wort‘ stamme, „rechtfertigt keine mildere Beurteilung der Rheinischen Zeitung. Die Behauptung, dass der Herr Reichskanzler früher sein Abgeordnetenmandat mißbraucht habe, um ‚geschäftstüchtig und rücksichtslos seine eigenen materiellen Interessen und die seiner Familie‘ zu vertreten[,] ist eine Beschimpfung im Sinne des § 6, Abs. 1 Ziffer 2 der V.O. vom 14.6.1932.“ Man „halte [...] ein Verbot für erforderlich, auch wenn es mit Rücksicht auf die Wahlzeit nur auf einige Tage erstreckt wird“ (Reg. Köln an preuß. IM (26.10.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 79f.).

³⁹⁷⁶ OP an preuß. IM (27.10.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 85.

³⁹⁷⁷ OP an Reg. Köln (2.11.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 100.

³⁹⁷⁸ Reg. Köln an OP (5.11.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 113.

³⁹⁷⁹ Erkennbar an deren Anmerkungen: Fuchs: „Was geht das RP an!“ Das Wort „Abwesenheit“ ist unterstrichen und ein dickes Ausrufezeichen zieht sich von der ersten bis zur vorletzten Zeile des Absatzes. Flach: „Faule Ausrede“ (Anmerkungen Fuchs und Flach (o. D.), LHAK 403, Nr. 16838, S. 114).

³⁹⁸⁰ Reg. Köln an OP (5.11.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 114.

gen waren keineswegs milder gewesen. Der Kölner Regierungspräsident Elfen legte nach der Machtübertragung an die Nationalsozialisten eine große Flexibilität an den Tag, die ihn gleichwohl nicht im Amt hielt.³⁹⁸¹ Sein Nachfolger Rudolf zur Bensen (1886-1952), seit 1919 am Kölner Regierungspräsidium,³⁹⁸² machte es unter Karriere-Gesichtspunkten geschickter: Er trat bereits im Mai 1932 in die NSDAP ein,³⁹⁸³ was dann ab der Machtübernahme von Papens nicht mehr problematisch war,³⁹⁸⁴ und suchte den Kontakt zu Bracht.³⁹⁸⁵

Das preußische Innenministerium teilte dem Oberpräsidium am 12. November 1932 mit, dass es nach den ihm nun bekanntgewordenen „Angriffe[n]“ auf den Reichskanzler doch „ein gewisses Bedauern nicht“ habe „unterdrücken können, daß die Möglichkeit zu einem Verbot“ statt einer Verwarnung wegen der Enthüllungsankündigung „nicht ausgenutzt worden“ sei³⁹⁸⁶ – eine Aussage, die durchaus als Fingerzeig verstanden werden kann, vor allem in Verbindung mit der ministeriellen Kritik an der oberpräsidialen Handhabung eines weiteren Vorgangs: Die *Rheinische Zeitung* hatte am 27. Oktober 1932 ein Telegramm abgedruckt,³⁹⁸⁷ das sich am 28. Oktober auch in dem Koblenzer SPD-Blatt, der *Rheinischen Warte*, befand:

„Die sozialdemokratische Versammlung in der Koblenzer Stadthalle beschloß, folgendes Telegramm an den preußischen Ministerpräsidenten Otto Braun abzusenden:

„Tausende in der Koblenzer Stadthalle versammelte Republikaner grüßen die rechtmäßige preußische Staatsregierung. Nieder mit den Verfassungsverbrechern. Freiheit!“

Am Donnerstagvormittag wurde dem Koblenzer Parteisekretär Genossen Dötsch vom Postamt mitgeteilt, daß dieses Telegramm auf Grund einer Notverordnung nicht zugestellt werden könnte.

Gegen das Sympathietelegramm des Hitler [sic!] an die Mörder in Potempa gab es keine Notverordnung.

Zustände!“³⁹⁸⁸

Der Koblenzer Regierungspräsident von Sybel beantragte ein dreitägiges Verbot,³⁹⁸⁹ nachdem seinerseits anfangs noch für „zum mindesten eine Verwarnung“ plädiert worden war,³⁹⁹⁰ als die *Rheinische Warte* am Vortag das Telegramm im Rahmen des Artikels „Sollmann gegen Papen-Hitler-Thälmann“, allerdings mit

³⁹⁸¹ Matzerath, Köln, S. 85f.

³⁹⁸² Romeyk, Verwaltungsbeamten, S. 371.

³⁹⁸³ Becker, Regierungspräsidenten, S. 45.

³⁹⁸⁴ Siehe hierzu: B) II.4. Republik, Diktatur, Beamtenschaft und Oberpräsidium.

³⁹⁸⁵ Becker, Regierungspräsidenten, S. 47. Zur Bensen wandte sich später vom Regime ab (ebda., S. 99, 402). Seine Ablösung als Kölner Regierungspräsident 1934 erfolgte wahrscheinlich, weil der Katholik zur Bensen der NS-Führung kirchenpolitisch zu unzuverlässig war (ebda., S. 80f.).

³⁹⁸⁶ Preuß. IM an OP (12.11.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 115.

³⁹⁸⁷ Rheinische Zeitung (27.10.1932, Nr. 254), LHAK 403, Nr. 16838, S. 19. Am 25. Oktober 1932 hatte der Staatsgerichtshof sein Urteil im Verfahren zum Preußenschlag gesprochen (siehe hierzu: B) II.4. Republik, Diktatur, Beamtenschaft und Oberpräsidium).

³⁹⁸⁸ Rheinische Warte (28.10.1932, Nr. 255), LHAK 403, Nr. 16838, S. 53.

³⁹⁸⁹ Vermerk Gotthardt (29.10.1932) und Reg. Koblenz an OP (29.10.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 19 bzw. 51.

³⁹⁹⁰ Reg. Koblenz an OP (28.10.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 41.

„Verfassungsbrechern“ statt „Verfassungsverbrechern“ gebracht hatte.³⁹⁹¹ Das Oberpräsidium erklärte dem preußischen Innenministerium am 29. Oktober, dass es im ursprünglichen Telegramm „Verfassungsbrechern“ statt „Verfassungsverbrechern“ geheißen habe.³⁹⁹² In Verbindung mit dem Leitartikel in der *Rheinischen Zeitung* müsse „der unbefangene Leser“ diesen Ausdruck „auf den Herrn Reichspräsidenten und den Herrn Reichskanzler als Reichskommissar für Preußen“ beziehen. Sollmann, der Schriftleiter der *Rheinischen Zeitung*, habe aber erklärt, dass es sich um einen „bedauerliche[n] Druckfehler“ handle. Die *Rheinische Zeitung* werde zwecks Klarstellung „folgende Erklärung veröffentlichen“.³⁹⁹³

„Das Telegramm an Braun[.] Ein Druckfehler.

In der Ausgabe unserer Zeitung vom 27.10. ist in dem Text des bekannten Koblenzer Telegramms an den Ministerpräsidenten Braun gedruckt worden:

„Nieder mit den Verfassungsverbrechern“.

Selbstverständlich sollte es heißen ‚Verfassungsbrecher‘ wie im Originaltelegramm.

Das Wort ‚Verfassungsverbrecher‘ beruht auf einem bedauerlichen Druckfehler.

Wir legen überdies Wert darauf zu erklären, daß in dem Telegramm weder dem Herrn Reichspräsidenten noch dem Herrn Reichskanzler Verfassungsbruch vorgeworfen werden sollte.“³⁹⁹⁴

Das Oberpräsidium sah deshalb von pressepolizeilichen Maßnahmen ab, versäumte jedoch nicht zu erwähnen, dass die *Rheinische Warte* „unter Benutzung der ihr von Köln ständig übersandten Matern“ einen Tag nach der *Rheinischen Zeitung* das gleiche Telegramm abgedruckt hatte und nun ebenfalls die Richtigstellung veröffentlichen werde.³⁹⁹⁵ Es fällt schwer anzunehmen, dass die Oberpräsidialbeamten tatsächlich selbst glaubten, was sie dem Ministerium schrieben. Die Matern wurden einen Tag später in Koblenz nochmals genutzt und zwischenzeitlich soll niemand bemerkt haben, dass aus den Verfassungsbrechern Verfassungsverbrecher geworden waren? Spätestens beim Druck in Koblenz hätte es auffallen müssen. Am Koblenzer Regierungspräsidium verneinte man – nachvollziehbarer Weise – das Vorliegen eines Druckfehlers³⁹⁹⁶ und auch im preußischen Innenministerium kaufte man der SPD und – allem Anschein nach gleichermaßen dem Oberpräsidium – diese Entschuldigung nicht ab:

„Immerhin scheint mir auch in diesem Falle der Verdacht, daß es sich in Wirklichkeit nicht um einen Druckfehler, sondern um einen bewußten Verstoß der Zeitung gehandelt hat, durch die abgegebenen Erklärungen nicht widerlegt zu sein; denn die Erklärung, das Wort ‚Verfassungsverbrecher‘ sei aus dem Wort ‚Verfassungsbrecher‘ nur durch einen Druckfehler entstanden, überzeugt nach allem Vorangegangenen nicht.“³⁹⁹⁷

³⁹⁹¹ Rheinische Warte (27.10.1932, Nr. 254), LHAK 403, Nr. 16838, S. 45.

³⁹⁹² OP an preuß. IM (29.10.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 59.

³⁹⁹³ Ebda., S. 61.

³⁹⁹⁴ Ebda., S. 61-63.

³⁹⁹⁵ Ebda., S. 63.

³⁹⁹⁶ So zumindest im Verbotsantrag des dortigen Regierungspräsidiums: „Ich nehme nicht an, daß es sich hier um einen Druckfehler handelt.“ Ursprünglich war sogar ein Verbot von acht Tagen gefordert worden, doch hatte von Sybel die acht Tage in drei abgeändert (Reg. Koblenz an OP (29.10.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 51).

³⁹⁹⁷ Preuß. IM an OP (12.11.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 116. Wie zur Bekräftigung des oberpräsidialen Standpunkts vermerkte Gotthardt nochmals: „Nach pflichtmäßiger Überprüfung

Nach dieser Vorgeschichte konnte der Mitte November 1932 in sämtlichen SPD-Blättern der Rheinprovinz erschienene Artikel „Gerhart-Hauptmann-Tag – Bracht-Komödie um Gerhart Hauptmann“ nicht ohne Folgen bleiben. Der Artikel lautete:

„Der 70jährige Geburtstag Gerhart Hauptmanns war dem preußischen Staatskommissar gerade gut genug, den Stoff zu einer Komödie zu liefern, wie ihn selbst die Phantasie des gefeierten großen Dichters nicht hätte erdenken können. Die rechtmäßige preußische Regierung hatte beschlossen, dem Schöpfer der ‚Weber‘ die Goldene Preußische Ehrenmedaille zu verleihen, und dies in folgender Urkunde zum Ausdruck zu bringen:

„Die preußische Staatsregierung hat auf Vorschlag des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einstimmig beschlossen, Deutschlands und Preußens großem Sohne Gerhart Hauptmann als Dank für sein Lebenswerk, in dem sich das Recht Bahn bricht gegen die Gewalt, der Geist gegen Hochmut, und die Seele gegen alles, was die Seele tötet, zu seinem 70. Geburtstag die Große Preußische Staatsmedaille für Verdienste um den Staat zu verleihen. Berlin, den 15. November 1932. Das Preußische Staatsministerium. Braun. Grimme.“

Am Dienstagfrüh überbrachten Kultusminister Dr. Grimme und Dr. Brecht im Namen der preußischen Regierung dem Dichter diese Verleihungsurkunde. Gerhart Hauptmann dankte mit tiefempfundenen Worten. Die Goldene Medaille aber konnte Deutschlands größtem lebenden Dichter nicht gegeben werden,

weil Herr Bracht diese Ehrenmünzen eingeschlossen hat und nicht herausgibt. Der Herr Kommissar hat nämlich selbst eine Ehrenurkunde geschrieben und will die Medaille selbst überbringen. Die Regierung Braun hat nach seiner Zwickelmeinung^[3998] kein Recht dazu. Ihre Urkunde erklärt er für ungültig, weil sie kein Staatssiegel trage. Das sei im alleinigen Besitz des Kommissars.

Die Verleihung von Auszeichnungen stellt einen Hoheitsakt des Staates dar, dessen Ausübung nach dem Urteil des Staatsgerichtshofes einzig und allein der verfassungsmäßigen Regierung Braun zusteht. Im übrigen aber hätten es Takt, Würde und Anstand einem Zwickelbruder verbieten müssen, sich an einen Gerhart Hauptmann heranzudrängeln, dessen ganzes Werk und Leben eine einzige Kampfansage ist gegen den Muff, gegen die brutale Gewalt und ihre Anbeter. Von den ‚Webern‘ bis zu Hauptmanns letztem Schaffen, es ist der Schrei nach materieller und geistiger Freiheit, nach Licht und sozialem Recht.

Die Bracht-Mucker des heutigen Rundfunks, der Badeverordnung, der Zensur und der Rentenkürzung für Witwen und Waisen, ausgerechnet diese Feinde des Volkes und des Geistes als Ehrer und Verehrer Gerhart Hauptmanns... wenn sie einen Funken Gefühl für Scham und Lächerlichkeit hätten, wären sie dankbar gewesen, ihr Gesicht und ihre Anwesenheit nicht einem Gerhart Hauptmann zu zeigen, der in den letzten 15 Jahren mehr als deutlich bekundet hat, daß er nicht neben den Monarchisten, Zwickelkommissaren und Kommissköpfen stehen will, sondern bei dem Volke und den Führern der republikanischen Parteien.“³⁹⁹⁹

Selbst wenn das Oberpräsidium gewollt hätte – ein Verbot ließ sich angesichts der offenkundigen Beschimpfungen gar nicht mehr vermeiden. Es ergingen Verbote von drei Tagen an all die Blätter, die zuvor noch nicht verwarnet worden waren, und solche von fünf Tagen an die Zeitungen, die bereits eine Verwarnung erhalten

des Herrn stellv. Vizepräsidenten u. des Sachbearbeiters handelte es sich in der Nr. 254 tatsächlich um einen Druckfehler“ (Vermerk Gotthardt (19.11.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 116).

³⁹⁹⁸ Die Verordnung Brachts vom 28. September 1932 schrieb unter anderem vor, dass öffentliches Baden nur noch mit Badekleidung gestattet war, die einen Zwickel hatte. Der an Prüderie kaum noch zu überbietende Erlass zog beträchtlichen Spott, nicht nur für Bracht, sondern auch für von Papen, nach sich (Winkler, Weimar, S. 512).

³⁹⁹⁹ Volkswacht (17.11.1932, Nr. 269), LHAK 403, Nr. 16838, S. 122. Es kam vormittags zur Verleihung durch Grimme und abends zu derjenigen durch Bracht (Bracher, Auflösung, S. 562).

hatten.⁴⁰⁰⁰ Ob das Vorgehen des Oberpräsidiums im Zusammenhang mit der auf der Konferenz der Ober- und Regierungspräsidenten am 4. November 1932 im preußischen Innenministerium von Bracht geforderten härteren Gangart gegen „die Angriffe gewisser Presseorgane“, die „neuerdings [...] jedes erträgliche Mass“ überschreiten würden,⁴⁰⁰¹ stand, kann nicht eindeutig belegt werden, ist jedoch keineswegs unwahrscheinlich. Es kam zu vereinzelten Protestbekundungen gegen die Presseverbote,⁴⁰⁰² auch zu einem kleinen Eklat im Provinziallandtag, den die sozialdemokratische Fraktion vor der Abschlussrede des Oberpräsidenten verließ.⁴⁰⁰³ Besonders bemerkenswert ist indes die Antwort Fuchs – die von Flach und Gotthardt entworfen wurde und somit als die Haltung des Oberpräsidiums gelten kann – an Verlagsdirektor Duckwitz vom *Koblenzer General-Anzeiger* und Schriftleiter Horndasch von der *Kölnischen Volkszeitung*, die am 24. November „zugunsten der ‚Rheinischen Zeitung‘“ beim Oberpräsidium „vorstellig“ geworden waren.⁴⁰⁰⁴ Dieses erklärte gegenüber den mit den SPD-Blättern solidari-schen Kollegen von der Arbeitsgemeinschaft der Rheinischen Presse,⁴⁰⁰⁵ wenn Teile der ursprünglichen Fassung Gotthardts Berücksichtigung finden, bevor Flach und Fuchs adressatenadäquatere Änderungen vornahmen, recht offen:

„Ich habe bei der ‚Rheinischen Zeitung‘, trotz der Häufung der gerade in allerletzter Zeit an mich herangetragenen Beanstandungen ihrer Schreibweise, mit Rücksicht auf die von Ihnen besonders hervorgehobene Haltung des Blattes in den vergangenen Jahren der Besatzung [mich] mit pressepolizeilichen Massnahmen sehr zurückgehalten.~~[solange es eben ging.]~~ Durch ihre erneuten, ungemein hässlichen Angriffe gegen den Herrn Reichsminister Dr. Bracht hat mir die Zeitung weitere Zurückhaltung unmöglich gemacht. Bei Bemessung der Verbotsfrist bin ich aber an die unterste Grenze dessen gegangen, was bei der ausserordentlichen Schwere des Verstosses und dem Verhalten der Zeitung in den letzten Wochen, namentlich mit Rücksicht auf die erst vor kurzem erfolgte eindringliche Verwarnung, überhaupt zu vertreten war. Dabei sind ~~[bereits die Vergangenheit der Zeitung,]~~ auch die besonderen politischen Verhältnisse dieser Tage und die Folgen des Verbots wegen seiner Ausdehnung auf sämtliche S.P.D.-Zeitungen der Rheinprovinz weitgehend berücksichtigt.“⁴⁰⁰⁶

Hätte man wännen können, dass bis Anfang Oktober noch Guskés schützende Hand über der SPD-Presse dieselbe vor früheren Verboten bewahrte, spricht doch einiges dafür, dass es dieser nicht bedurfte und die Entscheidungsfindung beim Oberpräsidium auch nach dem Ausscheiden des SPD-Mannes noch rechtsstaatlich und politisch neutral verlief. Das Reichsgericht merkte in seinem Beschluss zur

⁴⁰⁰⁰ Inhaltlich waren diese gleich, in der Regel wurden nur Erlassdatum, Name, Erscheinungsort, Blattnummer, Verbotsdauer und Schluss jeweils angepasst. Als Beispiel für ein dreitägiges Verbot: OP an Volkswacht (Trier) (23.11.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 129-133. Als Beispiel für ein fünftägiges Verbot: OP an Rheinische Zeitung (22.11.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 215-217.

⁴⁰⁰¹ Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 4. November 1932, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 309.

⁴⁰⁰² Deutscher Metallarbeiter-Verband an OP (24.11.1932) und Telegramm Ortsverwaltung Fabrikarbeiterverband Köln an OP (28.11.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 271 bzw. 275.

⁴⁰⁰³ Rheinische Zeitung (12.12.1932, Nr. 291), LHAK 403, Nr. 16838, S. 359.

⁴⁰⁰⁴ OP an Duckwitz/ Horndasch (24.11.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 221.

⁴⁰⁰⁵ OP an Reg. Köln (26.11.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 273.

⁴⁰⁰⁶ Ebda., S. 221f.

Ablehnung der Beschwerde der *Freien Presse* (Aachen) an, dass die Verbotsdauer „als sehr niedrig bemessen“ erscheine⁴⁰⁰⁷ – eine Feststellung, die man nicht sehr oft liest. Treffend fasste die *Kölnische Zeitung* am 23. November 1932 zusammen:

„Man kann den Amtsstellen einen gewissen Sinn für ‚Parität‘ bei ihrem Vorgehen gegen die Presse nicht absprechen; ihre Hiebe sind schon nach links und rechts und nach der Mitte zu gefallen. Darin mag man den Grundsatz anerkennen, ohne Ansehen der parteipolitischen Richtung vorzugehen. Das kann jedoch nicht davon abhalten, den Regierungsstellen bei jeder Gelegenheit ins Gedächtnis zu rufen, daß die Presse und ihre für Volk und Staat bedeutsame Arbeit nun einmal nur in einer Atmosphäre der Freiheit gedeihen können.“⁴⁰⁰⁸

Sie mahnte: „Die oppositionelle Presse, die, wie anerkannt werden muß, auch heute eine staatspolitische Aufgabe zu erfüllen hat, sollte sich durch stilistische Mätzchen diese Aufgabe nicht selbst erschweren und verbauen“,⁴⁰⁰⁹ und ahnte wohl noch nicht, dass diese oppositionelle Presse nicht einmal ein halbes Jahr später ganz ohne Mätzchen verschwunden sein würde.

2.2.5 Beschimpfung oder Verleumdung eines verstorbenen Reichspräsidenten oder Regierungsmitglieds in Beziehung auf sein Amt, §§ 13 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 3 RSG

Die Republikgegner begnügten sich nicht nur mit Angriffen auf lebende Politiker. Anders als diese konnten sich die verstorbenen jedoch nicht mehr selbst wehren. Schützte das Republikschutzgesetz von 1922 lediglich die im Amt getöteten Regierungsmitglieder,⁴⁰¹⁰ wurde mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutze der Republik von 1930 der Kreis auch auf diejenigen ausgedehnt, die – nicht zwangsläufig im Amt – eines natürlichen Todes gestorben waren,⁴⁰¹¹ eine Erweiterung, die vor allem mit Blick auf den 1929 im Amt an einem Schlaganfall verschiedenen Stresemann erfolgte.⁴⁰¹² Die Beleidigung hatte sich allerdings auf das Amt des Verstorbenen und seine Tätigkeit zu beziehen, wodurch das Privatleben weiterhin für Kritik und Schmähungen offen stand.⁴⁰¹³ Trotzdem waren verstorbene Regierungsmitglieder damit weitgehender geschützt als lebende – ein Umstand, den Leffmann in seinem Kommentar zu Recht als wenig nachvollziehbar kritisierte⁴⁰¹⁴ und der – wie in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt – durch die Notverordnung vom 28. März 1931 dann beseitigt wurde. Wie richtig Leffmann mit seinem Einwand, dass sich Abgrenzungsprobleme zwischen Privatleben und

⁴⁰⁰⁷ Beschluss Reichsgericht (8.12.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 365.

⁴⁰⁰⁸ *Kölnische Zeitung* (23.11.1932, Nr. 642), LHAK 403, Nr. 16838, S. 139.

⁴⁰⁰⁹ Ebda. Fuchs notierte an dieser Stelle: „Das waren schon mehr als Mätzchen!“ (Anmerkung Fuchs (24.11.1932), LHAK 403, Nr. 16838, S. 139).

⁴⁰¹⁰ RGBl. 1922 I, S. 586, § 7 Abs. 1 Nr. 2.

⁴⁰¹¹ Cohn, Gesetz zum Schutze, S. 65, 88.

⁴⁰¹² Ebda., S. 88f.

⁴⁰¹³ Häntzschel, Gesetz zum Schutze, S. 32; Leffmann, Gesetz zum Schutze, S. 93.

⁴⁰¹⁴ Leffmann, Gesetz zum Schutze, S. 93. Siehe hierzu auch: B) III.3. Das zweite Republikschutzgesetz und die Notverordnungen des Reichspräsidenten.

Amtstätigkeit ergeben dürften,⁴⁰¹⁵ lag, zeigte sich im August 1930 am Oberpräsidium, nachdem das *Koblenzer Nationalblatt* und sein Trierer Kopfblatt den Artikel „Mit dem Marxismus marschiert die Korruption“ herausgebracht hatten.⁴⁰¹⁶ Darin wurde behauptet, dass die Korruption sich seit der Revolution immer weiter ausbreite und „Schieber und Wucherer [...] noch nie so gut gediehen“ seien wie seitdem. Weite Teile bestanden aus einer listenähnlichen Aufführung hauptsächlich sozialdemokratischer Personen, die krimineller oder zumindest unanständiger Machenschaften geziehen wurden um schließlich in eine Art Fazit zu münden:

„Damit wollen wir es nun genug sein lassen der unzähligen Beispiele, und nur bemerken, daß, wo immer Kriegs-, Revolutions- oder Inflations-Hyänen, mögen sie Parvus-Helphand, Sklarz, Bergmann, Kutisker, Barbat oder Sklarek heißen, aufgetaucht sind und Staat und Volk ausgelugt und betrogen haben,

immer die Sozialdemokratie im Spiele war
die diesen Blutsaugern die Wege ebnete für ihr verbrecherisches Treiben, und sich nicht scheute, für diese Lumpereien und korrupten Machinationen

Provisionen in Empfang zu nehmen[.]

Die marxistische kommunale Finanzwirtschaft hat die Gemeinden an den Ruin gebracht.“⁴⁰¹⁷

Einer der Genannten war Konrad Haenisch (1876-1925), der nach der Revolution bis 1921 das Amt des preußischen Kultusministers bekleidet hatte.⁴⁰¹⁸ Über ihn hieß es:

„Wer hat jahrelang im Hause des internationalen jüdischen Großschiebers Parvus-Helphand^[4019] verkehrt und dort gesoffen und gefressen?

Der damalige sozialdemokratische Kultusminister Haenisch,
der es schließlich auch dahin brachte, daß Parvus die sozialdemokratische Zeitschrift ‚Glocke‘ finanzierte.“⁴⁰²⁰

Stellte dieser Abschnitt nun eine Beschimpfung oder Verleumdung des Ministers Haenisch dar? Eine Frage, die Flach und Gotthardt in zwei Gutachten zu beantworten versuchten.

Flach fasste sich vergleichsweise kurz und bemühte Häntzschels Kommentar zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 RSG,⁴⁰²¹ nach dem „Beschimpfungen, die sich auf das Privatleben beziehen und das öffentliche Interesse nicht berühren, nicht unter das Gesetz fallen“ würden. Flach verneinte die nötige Verbindung zur Amtstätigkeit. „[E]ine ausdrückliche Verbindung zwischen Privatleben und Amt“ fehle. Man

⁴⁰¹⁵ Leffmann, Gesetz zum Schutze, S. 93.

⁴⁰¹⁶ Koblenzer Nationalblatt (27.8.1930, Nr. 73), LHAK 403, Nr. 16804, S. 195.

⁴⁰¹⁷ Ebda.

⁴⁰¹⁸ Wolfgang Hofmann: Haenisch, Konrad. In: Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 7. Berlin 1966, S. 443.

⁴⁰¹⁹ Der in Russland geborene und spätere Theoretiker der SPD, Alexander Helphand (ab 1894 Parvus), der auch Ebert beriet, hatte sich wegen seiner ominösen Geschäfte während des Krieges diskreditiert und galt der radikalen Rechten als Personifikation der Korruption (Winfried Scharlau: Helphand, Alexander. In: Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 8. Berlin 1969, S. 506f.).

⁴⁰²⁰ Koblenzer Nationalblatt (27.8.1930, Nr. 73), LHAK 403, Nr. 16804, S. 195.

⁴⁰²¹ Häntzschel, Gesetz zum Schutze, S. 32.

könnte das Ganze „höchstens“ so deuten,⁴⁰²² dass Haenisch – obwohl er Minister gewesen sei – Helphand besucht habe – „[d]ann wäre die Beziehung der Beleidigung auf das Amt gegeben.“ Flach lenkte das Augenmerk ferner auf den „Zweck des Artikels, der die ‚Bonzen‘ anprangern“ wolle. Dadurch, dass Haenisch mit einer ganzen Reihe anderer aufgeführt werde, könnte sich die Zeitung damit verteidigen, es gar nicht „auf die Dienststellung“ abgesehen gehabt zu haben, sondern bloß auf bekannte sozialdemokratische Führer. Flach hielt es deshalb für „zweifelhaft [...], ob bei einem Verbot die rechtliche Beurteilung der instanzlichen Nachprüfung standhält.“⁴⁰²³ Er plädierte also gegen ein Verbot, weil dieses rechtlich auf zu wackligen Füßen stände.

Gotthardt befasste sich eingehender mit der Verbotsfrage. Er sah ebenso unzweifelhaft eine Beschimpfung gegeben,⁴⁰²⁴ doch: Auch wenn diese sich „in erster Linie gegen die Person des verstorbenen Ministers“ richte, genüge „dies [...] zur Erfüllung des Tatbestands.“ Seiner Auffassung nach beschränke sich die Beschimpfung nicht auf die Privatsphäre, da Haenisch „ja ausdrücklich“ als „damalige[r] sozialdemokratische[r] Kultusminister“ genannt werde⁴⁰²⁵ und das Blatt ihn eines Verhaltens während seiner Amtszeit bezichtigte,

„das ihm dienstlich zum schweren Vorwurf gemacht werden müsste[,] [h]ätte er doch durch sein Benehmen die jedem Beamten unter Androhung disziplinarer Bestrafung obliegende Pflicht, sich auch ausserhalb des Dienstes der Würde und dem Ansehen sein[e]s Amtes entsprechend zu benehmen, gröblich verletzt.“⁴⁰²⁶

Daran ändere sich durch die katalogähnliche Auflistung nichts – „die bei dem früheren Minister Haenisch gewählte präzise Form“ lasse den „beschimpfenden Vorwurf sich zugleich gegen ihn in seiner Eigenschaft als damals amtierender preussischer Minister [...] richten.“ Ein Verbot von einer Woche hielt Gotthardt deshalb für gerechtfertigt, ging dann hingegen auf die Zweckmäßigkeit eines solchen ein, denn der Oberpräsident könne verbieten, müsse aber nicht. Drei Aspekte seien dabei zu beachten: „[D]ie vom Gesetz gewollte und mit allen Mitteln anzustrebende Reinigung des öffentlichen Lebens und“ der politischen Auseinandersetzung „von Auswüchsen persönlicher Gehässigkeit und übler Verhetzung“,⁴⁰²⁷ was derzeit den zweiten Gesichtspunkt, „die Rücksicht auf die freie Meinungsäußerung in der Wahlzeit“ überwiege.⁴⁰²⁸ Der Hauptaspekt sei jedoch die Frage danach, „wie das Verbot auf die als Feinde des Staates anzusprechenden Nationalsozialisten“ wirke. Deren Beeinträchtigung schätzte er als nicht besonders groß ein, da der temporäre Fortfall der beiden Zeitungen rasch durch „die Lieferung eines anderen Parteiblattes ausgeglichen“ werden könne. Die größere Gefahr er-

⁴⁰²² Gutachten Flach (29.8.1930), LHAK 403, Nr. 16804, S. 197.

⁴⁰²³ Ebda., S. 199.

⁴⁰²⁴ Gutachten Gotthardt (29.8.1930), LHAK 403, Nr. 16804, S. 201.

⁴⁰²⁵ Ebda., S. 202f.

⁴⁰²⁶ Ebda., S. 203.

⁴⁰²⁷ Ebda.

⁴⁰²⁸ Ebda., S. 203f.

blickte er in der „Agitationsgrundlage“, die man den Nationalsozialisten durch ein Verbot liefern würde. Diese könnten klagen, dass man aus „Angst vor ihrer Pressepropaganda“ jetzt versuche, sie „vor den Wahlen mundtot zu machen,“ was bei dem ein oder anderen eventuell verfinge. Die Beschimpfung Haenischs würde auf diese Weise erst recht in die breitere Öffentlichkeit gelangen, von der sie bisher sicher wenig beachtet worden sei. Deshalb empfehle er, „trotz Vorliegens der rechtlichen Grundlagen[,] von einem Verbot abzusehen.“⁴⁰²⁹ Im Endergebnis deckte sich Gotthardts Beurteilung demzufolge mit derjenigen Flachs.

Vizepräsident Guske wiederum gelangte offensichtlich nur zum Teil zu der gleichen Bewertung, flocht zwar Flachs Bedenken bezüglich der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Falle einer möglichen Klage der Nationalsozialisten gegen ein Verbot in seinen Bericht ans preußische Innenministerium ein⁴⁰³⁰ und nutzte über weite Strecken Gotthardts Argumentation, indes schloss er mit:

„Zusammenfassend möchte ich daher annehmen, dass die vom Gesetz gewollte und mit allen Mitteln anzustrebende Reinigung des öffentlichen Lebens und des politischen Kampfes von Auswüchsen persönlicher Gehässigkeit und übler Verhetzung ein Einschreiten gegen das Koblenzer Nationalblatt erfordert.

Hierbei muss die Rücksicht auf die freie Meinungsäußerung in der Wahlzeit zurücktreten.

Als zweifelhaft muss aber angesehen werden, ob das Verbot auf die als Staatsfeinde anzusprechende[n] Nationalsozialisten die gesetzlich anzustrebende Wirkung hat. Es wird angenommen werden dürfen, dass bei vorübergehendem Wegfall des ‚Koblenzer‘ und ‚Trierer‘ Nationalblattes sofort das Kölner Parteiblatt hierfür geliefert wird.

Wenn ich aber die Absichten des Gesetzgebers nach staatspolitischen Erwägungen prüfe, so komme ich zu der Überzeugung, dass als zweckmässig angesehen werden muss, die beiden Blätter etwa für die Zeit von 8 Tagen zu verbieten.“⁴⁰³¹

Im Runderlass vom 1. April 1930 hatte das Innenministerium angeordnet, dass bei „Zweifel[n] über das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Einschreiten gegen [...] eine periodische Druckschrift“ seine „Entscheidung einzuholen“ sei.⁴⁰³² Diese erbat Guske⁴⁰³³ – und ebendiese Entscheidung korrespondierte weitgehend mit der Einschätzung Flachs:

„Nach einer fernmündlichen Mitteilung des Herrn Regierungsrats Krause (Preuss. Innenministerium) soll von einem Verbot der beiden nationalsozialistischen Zeitungen abgesehen werden, da nach einer eingehenden Rücksprache die Herren Ministerialrat Schönnher und Ministerialrat Dr. Janich zu der Annahme gekommen seien, dass nach der gegebenen Sachlage nicht bestimmt angenommen werden könnte die Erfüllung des Tatbestandes der Beleidigung in Beziehung auf das Amt des verstorbenen Kultusministers. Es bestehen insbesondere [sic!] Zweifel, ob der Senat des Reichsgerichts bei einer etwaigen Beschwerde den gesetzlichen Tatbestand im vorliegenden Falle als gegeben ansehen würde.“⁴⁰³⁴

Letztlich veranschaulicht der Vorgang betreffend das *Koblenzer Nationalblatt* somit vor allem, wie sehr die – wenn auch bloß erwartete – Reichsgerichtrechtsprechung die Verwaltung beeinflusste. Gleiches wurde bereits am Beispiel der

⁴⁰²⁹ Ebda., S. 204.

⁴⁰³⁰ OP an preuß. IM (29.8.1930), LHAK 403, Nr. 16804, S. 188f.

⁴⁰³¹ Ebda., S. 191f.

⁴⁰³² MBliV. 1930, Sp. 273.

⁴⁰³³ OP an preuß. IM (29.8.1930), LHAK 403, Nr. 16804, S. 189, 192.

⁴⁰³⁴ Vermerk Guske (30.8.1930), LHAK 403, Nr. 16804, S. 193.

Rheinisch-Westfälischen Zeitung für die gewöhnliche Rechtsprechung herausgearbeitet.

Ein Presseverbot auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 3 RSG konnte man schließlich am 12. März 1932 – ein letztes Mal – gegen die *Niederrheinische Tageszeitung* erlassen. Im Vorfeld der ersten Runde der Reichspräsidentenwahl am 13. März 1932 hatte das Blatt sich dem Kandidaten des Stahlhelms und der DNVP, Theodor Duesterberg, gewidmet – im Übrigen auch ein Indiz dafür, dass die *Niederrheinische Tageszeitung* vermutlich nicht (rein) nationalsozialistisch war – und ihm Matthias Erzberger gegenübergestellt. Mittels eines Briefwechsels zwischen beiden aus dem Frühjahr 1919 präsentierte man Duesterberg als anständigen, patriotischen Deutschen, und als Widerpart Erzbergers, des skrupellosen, verachtenswerten Feiglings. Gegen unwahre Vorwürfe des später erschossenen Reichsfinanzministers im Zusammenhang mit den Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen habe sich Duesterberg laut *Niederrheinischer Tageszeitung* vehement zur Wehr gesetzt. Das Blatt urteilte:

„Zur Würdigung des Duesterbergschen Briefes [an Erzberger] muß man sich vor Augen halten, daß er an einen der Mächtigsten der damaligen Zeit gerichtet war (mächtig natürlich nur den eigenen Volksgenossen gegenüber, nicht etwa den Feinden), an Erzberger,

den Mann, der gedroht hatte, daß gewisse Leute die nicht so wollten, wie er, ihre Namen vielleicht gelegentlich auf der ‚Auslieferungsliste‘ wieder finden könnten!!!

Wahrlich, von dieser Gefahr, in der sich mutige Männer wie Duesterberg, Kämpfer für Ehre und politischen Anstand, schon damals befanden, haben viele, die sich heute in den Vordergrund des politischen Kampfes drängen, vielleicht kaum gehört, gedroht hat sie ihnen jedenfalls nicht. Daß sie überwunden ist, haben wir nicht zuletzt Männern wie Duesterberg zu verdanken, die schon damals unerschrocken und mutig den Mächtigen des Systems gegenübertraten. Ihm, dem offenen und ehrlichen Kämpfer, gehört unsere Stimme am 13. März!“⁴⁰³⁵

Beim Oberpräsidium sah man den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 3 RSG verwirklicht und verbot das Blatt lediglich wegen der in Wahlkampfzeiten üblichen Rücksichtnahme⁴⁰³⁶ nur auf eine Woche vom 14. bis 20. März 1932:⁴⁰³⁷

„Die in diesen Sätzen enthaltene Behauptung, der Minister Erzberger habe gedroht, daß gewisse Leute, die nicht so wollten, wie er, ihre Namen vielleicht gelegentlich auf der ‚Auslieferungsliste‘ wiederfinden könnten, stellt eine schwerwiegende ‚Verleumdung‘ des verstorbenen Reichsministers im Sinne [...] des Republikschutzgesetzes dar, da der Verfasser des Artikels wohl selbst im Ernst nicht annimmt, daß der damalige Reichsminister Erzberger zur Erreichung seiner von ihm erstrebten politischen Ziele einem seiner Landsleute mit dem Verrat an die Feindbundmächte und mit einer daraus entspringenden Aufnahme in die Liste der als ‚Kriegsverbrecher‘ auszuliefernden Deutschen gedroht habe. Vor allem aber stellt dieser in seinem Inhalt verletzende und ehrenrührige, das Ansehen des verstorbenen Ministers bewußt herabsetzende Vorwurf eine besonders verwerfliche ‚Beschimpfung‘ des genannten verstorbenen Mitgliedes der Reichsregierung [...] dar.

Die Beschimpfung und Verleumdung ist auch in Beziehung auf das Amt des Verstorbenen erfolgt, da ja die verletzende Behauptung gerade die Amtsführung des ehemaligen Reichsministers betrifft, indem sie behauptet, daß er sein Amt unehrenhaft geführt und zur Erreichung seiner amtlichen, ihm als Ziel seiner Ministertätigkeit vorschwebenden Ziele verwerflichste

⁴⁰³⁵ *Niederrheinische Tageszeitung* (4.3.1932, Nr. 52), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658k, Bl. 212.

⁴⁰³⁶ OP an *Niederrheinische Tageszeitung* (12.3.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658k, Bl. 218.

⁴⁰³⁷ Ebda., Bl. 217.

Mittel, nämlich die Drohung mit der Auslieferung deutscher Volksgenossen in die Gewalt der Feindbundmächte_[,] angewandt habe.“⁴⁰³⁸

Duesterberg selbst musste im Laufe des Jahres die Erfahrung machen, was es bedeutete, wenn man plötzlich nicht mehr auf der Seite der vermeintlich Guten stand: Als entdeckt wurde, dass sein Großvater väterlicherseits jüdischer Abkunft war, ergossen sich die Hetzfluten fortan ebenfalls über ihn.⁴⁰³⁹

2.2.6 Beschimpfung oder Verächtlichmachung von Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, ihrer Einrichtungen, Gebräuche oder von Gegenständen ihrer religiösen Verehrung, §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 3 NV vom 28. März 1931 (bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 3 NV vom 14. Juni 1932)

Die Unterstrafestellung der Beschimpfung oder Verächtlichmachung von Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts, ihrer Einrichtungen, ihrer Gebräuche oder von Gegenständen ihrer religiösen Verehrung⁴⁰⁴⁰ sollte hauptsächlich die christlichen Kirchen gegen kommunistische Gottlosenpropaganda schützen.⁴⁰⁴¹ Unter „Einrichtungen“ sind Glaubens- und Ritusbestandteile zu verstehen wie die Christus- oder Marienverehrung, das Abendmahl oder das Vaterunser, während ein Gegenstand religiöser Verehrung etwa in einem Kruzifix erblickt werden kann.⁴⁰⁴²

Für das rheinische Oberpräsidium hatte weder § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Notverordnung vom 28. März 1931 noch der gleichlautende § 6 Abs. 1 Nr. 3 derjenigen vom 14. Juni 1932 größere praktische Relevanz. Zu einem Verbot auf dieser Grundlage ist es in der Rheinprovinz nie gekommen und in dem Fall, wo auch die Religion angegriffen wurde, erkannte man darin eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und bediente sich des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Notverordnung vom 10. August 1931⁴⁰⁴³ zur Begründung des Presseverbots.⁴⁰⁴⁴ Somit bleibt hier bloß ein Blick auf den Vorgang zur *Leuchtrakete*, einer Monatszeitschrift des Verbands proletarischer Freidenker (Arbeitsgebiet Velbert). Das Düsseldorfer Regierungspräsidium legte deren erste Ausgabe vom 23. September 1931 vor. In dem Leitartikel „250 Jahre Wallfahrt-Nevigés“ glaubte man eine Verächtlichmachung des dortigen Marienbildes zu erkennen,⁴⁰⁴⁵ obschon eher in etwas flapsiger Art die Geschichte des Wallfahrtsortes Nevigés beleuchtet wurde, ohne dabei mit Kritik an der Geschäftstüchtigkeit der Kirche und ihres Personals zu sparen.⁴⁰⁴⁶ Außerdem befand sich auf der dritten Seite unter „Einheitsverband für prol. Sexu-

⁴⁰³⁸ Ebda., Bl. 218.

⁴⁰³⁹ Berghahn, Stahlhelm, S. 239-244.

⁴⁰⁴⁰ RGBl. 1931 I, S. 79, § 1 Abs. 1 Nr. 3 bzw. RGBl. 1932 I, S. 297f., § 6 Abs. 1 Nr. 3.

⁴⁰⁴¹ Häntzschel, Verordnungen, S. 38.

⁴⁰⁴² Ebda., S. 39f.

⁴⁰⁴³ RGBl. 1931 I, S. 436.

⁴⁰⁴⁴ Siehe hierzu: D) II.2.3.4 Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli 1931 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931.

⁴⁰⁴⁵ Reg. Düsseldorf an OP (6.11.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 333.

⁴⁰⁴⁶ Die Leuchtrakete (23.9.1931, Nr. 1), LHAK 403, Nr. 16807, S. 341f.

alreform u. Mutterschutz“ eine Kruzifix-Abbildung über deren Christus statt Iesus Nazarenus Rex Iudaeorum (INRI) „§ 253“ stand und zu dessen Füßen ein Schild mit der Aufschrift „§ 218“ angebracht war,⁴⁰⁴⁷ was man in Düsseldorf als besonders schwerwiegende Beschimpfung wertete. Zudem störte man sich daran, dass es „[a]uf Seite 4 [...] als niederträchtig bezeichnet“ werde,⁴⁰⁴⁸

„daß die Führer der Kirche im Auftrage des Kapitalismus die hungernden Massen zum Beten an einen angeblichen Schöpfer anhalten anstatt ihnen Brot zu geben. Durch diesen Satz werden die Führer einer Religionsgemeinschaft und damit eine Religionsgemeinschaft selbst beschimpft.“⁴⁰⁴⁹

Zwar dürfte die Abbildung des Kruzifixes mit den Strafgesetzbuchparagrafen 218 (Abtreibung)⁴⁰⁵⁰ und 253 (einfache Erpressung)⁴⁰⁵¹ tatsächlich den Tatbestand einer Verächtlichmachung erfüllt haben – die übrigen Punkte der Regierung in Düsseldorf erscheinen jedoch zu sehr konstruiert. Das Oberpräsidium wies schließlich ein Verbot von sich: Zum einen datiere das Blatt auf den 23. September, sei aber erst am 11. November bei der Koblenzer Behörde eingegangen – das sei ein zu großer Zeitraum. Zum anderen habe man nicht den Eindruck, dass es sich tatsächlich um eine „regelmäßig erscheinende periodische Druckschrift, sondern um eine der üblichen gelegentlichen kommunistischen Hetzschriften“ handle. Sofern nochmals eine Ausgabe „mit gesetzwidrigem Inhalt erscheinen“ sollte, empfehle man, die Polizei das Material „beschlagnahmen zu lassen u. möglichst Strafanzeige zu erstatten.“ Ein neuer Verbotsantrag könne „dann im geeigneten Falle“ ebenfalls gestellt werden.⁴⁰⁵²

Die Oberpräsidialbeamten nahmen die *Leuchtrakete* demnach nicht recht ernst. In der Tat wirkt sie mehr wie eine auf einer kleinen Vervielfältigungsmaschine hergestellte Schrift minderer Qualität. Dass sie kein größeres Aufsehen mehr erregte, bestätigt die richtige Einschätzung des Oberpräsidiums.

Anders als in der Rheinprovinz wandte man § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Notverordnung vom 28. März 1931 am sächsischen Oberpräsidium bei einem Presseverbot an: Die Halbmonatszeitschrift *Geheime Politik* hatte gegen jüdische Deutsche gezeifert, ihnen „Kannibalismus“ vorgeworfen und sie „des Mordes an Nichtangehörigen der Religionsgemeinschaft zu rituellen Zwecken“ bezichtigt, was die Oberpräsidialbeamten als „Beschimpfung und [...] böswilliges Verächtlichmachen“ werteten und das Erscheinen des Blattes auf sechs Wochen untersagten⁴⁰⁵³

⁴⁰⁴⁷ Ebda., S. 343.

⁴⁰⁴⁸ Reg. Düsseldorf an OP (6.11.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 333f.

⁴⁰⁴⁹ Ebda., S. 334.

⁴⁰⁵⁰ Abtreibung war damals noch vollumfänglich strafbar (RStGB 1926, S. 76f., § 218).

⁴⁰⁵¹ RStGB 1926, S. 88, § 253. Dieser Paragraph dürfte hier aufgeführt sein, weil das Abtreibungsverbot viele Frauen in die Illegalität trieb und dadurch erpressbar machte.

⁴⁰⁵² OP an Reg. Düsseldorf (12.11.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 334.

⁴⁰⁵³ Sächsisches OP an Geheime Politik (16.2.1932), LASA C 20 I, Ib Nr. 1882, Bl. 9. Die sich ab Mitte des 12. Jahrhunderts in weiten Teilen Europas ausbreitende Ritualmordlegende hatte ihren Ursprung in England. Ihr zufolge würden die Juden vor allem in der Osterzeit ein christliches Kind – in der Regel einen Jungen – unter langen Qualen ausbluten lassen um dessen Blut für medizinische oder rituelle Zwecke, etwa bei der Zubereitung der Matzen, zu verwenden. Im 19. Jahrhun-

– völlig zu Recht, wie das Reichsgericht befand.⁴⁰⁵⁴ Wenn sich Hetze gegen das Judentum als Religion richtete, war demnach über § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Notverordnung vom 28. März 1931 bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Notverordnung vom 14. Juni 1932 eine presserechtliche Ahndung möglich.

2.2.7 Beschimpfung oder Herabsetzung der Reichsfarben oder Flaggen des Reichs oder eines Landes, §§ 13 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 2 RSG

In gewisser Weise seltsam war es, dass § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutze der Republik die Zeit bis zu dessen Aufhebung am 20. Dezember 1932 mit den übrigen Bestimmungen überdauerte, sollte er doch neben den Landesfarben vor allem Schwarzrotgold als Reichsfarben vor Beschimpfungen und Herabsetzungen schützen – letzteres ein Begriff, der gewählt wurde, weil Symbole nur schwer verächtlich gemacht, also als mit einem sittlichen Makel behaftet dargestellt werden können.⁴⁰⁵⁵ Möglich, dass man dieser Sache an der Spitze des Reichs keine so große Bedeutung beimaß oder dass man sich vielleicht scheute, insbesondere im Vorfeld und im Nachgang zu den Ereignissen des 20. Juli 1932 noch mehr Öl ins Feuer zu gießen. Am 12. März 1933 jedenfalls verbannte Hindenburg durch eine schlichte Verordnung die verfassungsmäßig festgeschriebenen⁴⁰⁵⁶ Farben der Republik, die der schwarz-weiß-roten Fahne und der Hakenkreuzflagge weichen mussten, welche – so der für eine Verordnung geradezu pathetische Text – „die ruhmreiche Vergangenheit des Deutschen Reiches und die kraftvolle Wiedergeburt der Deutschen Nation“ miteinander verbanden und „die Macht des Staates und die innere Verbundenheit aller nationalen Kreise des deutschen Volkes verkörpern“ sollten.⁴⁰⁵⁷ Den Zeitgenossen stand Schwarzrotgold für den Liberalismus und die großdeutsche Strömung,⁴⁰⁵⁸ war vor allem zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Flagge des Volkes⁴⁰⁵⁹ – und wurde dann während der Weimarer Republik zum

dert trat mit der Blutschande eine sexuelle Komponente hinzu; Opfer seien danach nun verstärkt Mädchen (Rainer Erb: Ritualmordbeschuldigung. In: Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Wolfgang Benz. Bd. 3: Begriffe, Theorien, Ideologien. Berlin, New York 2010, S. 293f.). Der Artikel in der Geheimen Politik orientierte sich hingegen an der mittelalterlichen Variante.

⁴⁰⁵⁴ Beschluss Reichsgericht (1.3.1932), LASA C 20 I, Ib Nr. 1882, Bl. 27.

⁴⁰⁵⁵ Cohn, Gesetz zum Schutze, S. 86; Häntzschel, Gesetz zum Schutze, S. 32.

⁴⁰⁵⁶ RGBl. 1919, S. 1383, Art. 3 S. 1.

⁴⁰⁵⁷ RGBl. 1933 I, S. 103. Die Verordnung Hindenburgs kann zweifellos als Verfassungsbruch qualifiziert werden (Reichel, Schwarz-Rot-Gold, S. 27). Endgültig regelte dann das Reichsflagengesetz vom 15. September 1935: „Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot.“ Und: „Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge“ (RGBl. 1935 I, S. 1145, Art. 1 bzw. 2).

⁴⁰⁵⁸ Alexander Graf zu Dohna: Die staatlichen Symbole und der Schutz der Republik. In: Handbuch des Deutschen Staatsrechts. Hrsg. von Gerhard Anschütz und Ludwig Thoma, Bd. 1. Tübingen 1930, S. 201.

⁴⁰⁵⁹ Otto Busch: Die Farben der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Tradition und Bedeutung. Frankfurt am Main ²1954, S. 53-55; Reichel, Schwarz-Rot-Gold, S. 23.

Objekt eines schwelenden, zeitweise auflodernden Kampfes,⁴⁰⁶⁰ der die Gesellschaft spaltete.⁴⁰⁶¹

Der einschlägige Tatbestand im Republikschutzgesetz von 1930 erfuhr durch das Einfügen der Strafbarkeit von Herabsetzungen der Reichsfarben eine Erweiterung im Vergleich zu demjenigen des Gesetzes von 1922. Die zweifelsohne herabsetzende Nutzung der schwarzrotgoldenen Reichsflagge als Schweiß- und Putztuch⁴⁰⁶² wäre also unter der neuen Norm strafbar gewesen, denn eine Beschimpfung ist in diesem Verhalten nicht zu erkennen.

Am 9. Juli 1930 legte die Trierer Regierung dem Oberpräsidium einen Ausschnitt aus dem *Trierer Nationalblatt* vor:

„Ungeheuerlichkeiten der Reichsvermögensverwaltung.

Wer heute am Tage des Befreiungstaumels durch die Strassen der Römerstadt bummelt, der wird als republiktreuer Novemberling wohl voller Wehmut das Fehlen der Republikfahne feststellen müssen.

Seltsam, hier in der Zentrumshochburg Trier scheint man diese Farben, die an Meineid und Hochverrat erinnern, nicht zu lieben. Eine Gruppe zentrümlicher – und damit natürlich auch schwarz-rot-gelber – Diätenbezieher, beschwert sich deshalb auch schon und droht mit der Ablehnung der Zuschussgelder für die Stadt Trier. –

Es ist ja gewiss bitter, bei einer derartigen Feier, die in der Not der Zeit eine Ungeheuerlichkeit gegenüber dem Millionenheer der Erwerbslosen darstellt, die Republikfahne vermissen zu müssen,

jene Fahne, die das Hoheitszeichen eines Systems verkörpert, das uns nichts brachte als Hunger, Elend, Versklavung auf Jahrzehnte, Arbeitslosigkeit und letzten Endes restlose Vernichtung.

Man kann sich denken, wie gern man das Symbol eines solchen Systems am Fahnenmast sieht.

Nichtsdestoweniger glaubt das Reichsvermögensamt, dem Strassenbild eine schwarz-rot-gelbe Prägung geben zu müssen.

Wofür hat denn der Novemberstaat 20 000 Reichsmark bewilligt?

Man höre und staune:

20 000 Reichsmark werden der Stadt Trier zur Beschaffung der Fahnenstützen und Fahnenstangen für die reichseigenen Wohnungen zugestanden!

20 000 Reichsmark glattweg verpulvert, nur damit die Republikfahne von den Häusern der Stadt weht. Widerwillig nur dulden die Insassen der Wohnhäuser die Beflaggung der von ihnen teuer bezahlten Wohnungen mit der Flagge, die von einer Partei des Altheismus [sic!], der Sozialdemokratie, zur Staatsfahne erhoben worden ist. –

Wer sich nicht fügt, muss mit einer Kündigung rechnen. So erzieht die Republik sich verfassungstreue Bürger, indem sie ihre eigene Verfassung mit Füßen tritt.

Wir können uns den Ingrim der Bewohner der reichseigenen Häuserblocks gut vorstellen, sollen sie doch etwas tun, was sie mit ihrem deutschen Fühlen und Denken nicht vereinbaren können.

In dem Staate der Zukunft wird es einmal nicht mehr notwendig sein, das Hissen der Staatsfahne durch Terror zu erzwingen; denn die Fahne des Staates der Zukunft wird sein: das Hakenkreuzbanner.“⁴⁰⁶³

⁴⁰⁶⁰ Busch, Farben der Bundesrepublik, S. 64-68.

⁴⁰⁶¹ Jasper, Schutz der Republik, S. 249. Durch den Streit um die Reichsfarben entfiel ein wichtiger Integrationsfaktor (Dohna, Die staatlichen Symbole, S. 200).

⁴⁰⁶² Bspw. anlässlich von Kabarettabenden der KPD (PP Duisburg an Reg. Düsseldorf (27.8.1928), LHAK 403, Nr. 16767, S. 675f.; OP Westfalen an OP (8.9.1928), LHAK 403, Nr. 16767, S. 688f.).

⁴⁰⁶³ OP Abschrift aus Trierer Nationalblatt (1.7.1930, o. Nr.), LHAK 403, Nr. 16810, S. 215f.

Ohne größere Ausführungen verwarnte das Oberpräsidium die Zeitung⁴⁰⁶⁴ und erklärte gegenüber dem preußischen Innenministerium, dass man – wie „auch in anderen ähnlichen Fällen“ vor einem Verbot – „zunächst eine Verwarnung ausgesprochen“ habe.⁴⁰⁶⁵ Ende Oktober hatten die Beamten allerdings erneut über eine Maßnahme betreffend das *Trierer Nationalblatt* zu entscheiden. Das Regierungspräsidium bat angesichts der erfolgten Verwarnung nun um Erwägung eines einwöchigen Verbots.⁴⁰⁶⁶ In dem monierten Artikel „Zum ersten Male städtische Tonhalle“ wurde die erstmalige Nutzung der im Titel genannten Halle durch die NSDAP thematisiert, die aber noch nicht „[o]hne erbärmliche Schikane[n]“ erfolgen dürfe, denn die Republikfahnen müssten hängen bleiben. Markiert ist der Absatz: „Eine Fahne – und sei es die Fahne der Republik – für die kein Mensch mehr zu sterben bereit ist, kann und wird nie die Fahne der Deutschen sein. Daran werden die Novembermänner nicht rütteln können.“⁴⁰⁶⁷ Das Oberpräsidium zögerte jedoch. Es befand den Verstoß als „nicht schwerwiegend genug.“⁴⁰⁶⁸ Eine Herabsetzung lag ohne Zweifel vor. Gegen die Entscheidung, kein Verbot zu verhängen, wollte allerdings auch das preußische Innenministerium „nichts einwenden.“ Andererseits ermahnte es die untergeordnete Behörde unmissverständlich,

„bei der Prüfung von Verstößen gegen das Gesetz zum Schutze der Republik unter Berücksichtigung der gegenwärtigen allgemeinen politischen Lage keinen allzu milden Massstab anzulegen, vielmehr von den Handhaben des Gesetzes Gebrauch zu machen.“⁴⁰⁶⁹

Ebenfalls als nicht ausreichend für ein Verbot wertete man beim Oberpräsidium den kurzen Beitrag „Armer Bismarck“ in der *Niederrheinischen Tageszeitung* vom 18. Januar 1931:⁴⁰⁷⁰

„Am Sarkophag Bismarcks wird am Sonntag ein Lorbeerkrantz mit einer schwarz-rot-goldenen Schleife niedergelegt, der auf der einen Seite die Aufschrift trägt: ‚Der Reichskanzler und die Reichsregierung‘ und auf der anderen Seite ‚Zum 18. Januar 1931‘. – – –
– – – Armer Bismarck, den Totengräbern deines Reiches scheint auch das letzte Gefühl für Anstand abhanden gekommen zu sein.“⁴⁰⁷¹

Die Regierung sah „eine Verletzung der Ziff. 2 des § 5“ gegeben, „weil es für unanständig erklärt wird, dass eine schwarz-rot-goldene Schleife für eine Bismarck-Ehrung verwendet wurde.“⁴⁰⁷² Sehr wahrscheinlich hatte die *Niederrheinische Tageszeitung* genau diese Herabsetzung beabsichtigt und jeder Leser dürfte

⁴⁰⁶⁴ OP an Trierer Nationalblatt (12.7.1930), LHAK 403, Nr. 16810, S. 217.

⁴⁰⁶⁵ OP an preuß. IM (12.7.1930), LHAK 403, Nr. 16810, S. 219.

⁴⁰⁶⁶ Reg. Trier an OP (28.10.1930), LHAK 403, Nr. 16810, S. 231.

⁴⁰⁶⁷ Trierer Nationalblatt (22.10.1930, Nr. 121), LHAK 403, Nr. 16810, S. 233.

⁴⁰⁶⁸ OP an preuß. IM (31.10.1930), LHAK 403, Nr. 16810, S. 236.

⁴⁰⁶⁹ Preuß. IM an OP (25.11.1930), LHAK 403, Nr. 16810, S. 237.

⁴⁰⁷⁰ OP an Reg. Düsseldorf (27.1.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 281.

⁴⁰⁷¹ Niederrheinische Tageszeitung (18.1.1931, Nr. 14), LHAK 403, Nr. 16807, S. 280.

⁴⁰⁷² Reg. Düsseldorf an OP (24.1.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 275. Der Interpretation, dass es sich auch um eine nach § 5 Nr. 1 RSG strafbare Verächtlichmachung oder Beschimpfung der Regierung und dadurch um eine Herabwürdigung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform handelte, kann nicht beigeprlichtet werden.

sie zudem als solche aufgefasst haben, zumal „mit einer schwarz-rot-goldenen Schleife niedergelegt“ überdies durch Fettdruck hervorgehoben worden war.

Die Zurückhaltung des Oberpräsidiums rührte wohl in erster Linie stärker von dem großen Wert her, den es auf die Gerichtsfestigkeit seiner Maßnahmen legte, als von dem Bewusstsein, dass die Grundrechte besonders zu schützen sind, obschon den Beamten ein Gefühl dafür keineswegs abgesprochen werden sollte. Severing selbst vertrat in dieser Hinsicht eine andere, unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit sicher fragwürdigere Haltung. Er erklärte auf der Ober- und Regierungspräsidentenkonferenz am 19. Februar 1931 seinen Beamten zu Presseverboten:

„Solche Verbote hätten aber nur dann einen Sinn, wenn sie dem Verleger mehr Schmerzen bereiteten als dem Redakteur; sie dürften daher nicht nur für etwa 3 Tage, sondern müssten mindestens für 2 Wochen ergehen. Bei solchen Verboten dürften die Verwaltungsstellen im Lande nicht zu schlapp sein; sie sollten lieber einmal eine nachträgliche Aufhebung des Verbots riskieren, als sich zuviel gefallen lassen, denn dadurch würde nur der Eindruck von Mutlosigkeit erweckt werden“.⁴⁰⁷³

Ein bei der Oberstaatsanwaltschaft in Cleve wegen des Artikels in der *Niederrheinischen Tageszeitung* gegen den Schriftleiter eingeleitetes Verfahren wurde eingestellt.⁴⁰⁷⁴ Die milde Verurteilung eines Redakteurs einer anderen Zeitung wegen Beschimpfung der Reichsfarben zu einer Geldstrafe von „nur 150 Mark“ durch das Schöffengericht in Essen hatte einen guten Monat vor Erscheinen des Artikels in der *Niederrheinischen Tageszeitung* im Dezember 1930 in der *Kölnischen Volkszeitung* wenn nicht für Empörung, so doch für Aufsehen gesorgt.⁴⁰⁷⁵ All dies nährt den Verdacht, dass die Justizbehörden im Hinblick auf den Republikschutz das größere Problem darstellten als diejenigen der Verwaltung.

Zu einem Presseverbot auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 2 RSG kam es dann erst nach dem Staatsstreich vom 20. Juli 1932. Das ist insofern beachtlich, als die Oberpräsidialbeamten zu jenem Zeitpunkt vonseiten des Innenministeriums sicher kaum mehr getadelt worden wären, wenn sie eine Beschimpfung der schwarzrotgoldenen Reichsflagge nicht mit einem Verbot beantwortet hätten. Am 6. August 1932 brachte das *Koblenzer Nationalblatt* einen Artikel zum Flaggen-schmuck anlässlich des Kreisturnfestes in Trier. Es wird darin behauptet, dass die Stadt vor allem in den alten Farben und den Farben Triers geschmückt und Schwarzrotgold bloß selten zu sehen gewesen sei. Dies wird kommentiert mit:

„Nur Behörden und Juden, hie und da noch einige Systemknechte, die ihrer Hoffnungen letzten Wimpel wie eine Parlamentärflagge herausgehängt haben – kurz vor der Uebergabe! Das mag die rot-schwarzen Herrschaften überaus traurig stimmen. An einem jüdischen Geschäftshaus in der Brückenstraße flattert ein Symbol. Das durchfallblonde Gelb der Systemfarben hat der Jude – vielleicht mit Absicht – nach außen gekehrt, da seine Rasse das Gold und mag es noch so bescheiden sein, als seine Farbe beansprucht. Aber das ver..schossene Gelb, das sich da oben mühsam Geltung verschaffen will, sinkt, verregnet, immer wieder in sich zusammen. Zu spät.

⁴⁰⁷³ Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 19. Februar 1931, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 277f.

⁴⁰⁷⁴ Reg. Düsseldorf an OP (29.10.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 291.

⁴⁰⁷⁵ Kölnische Volkszeitung (13.12.1930, Nr. 633), LHAK 403, Nr. 16810, S. 733.

Prall dehnt sich ein majestätisches Schwarz-Weiß-Rot gegenüber und sein lautes Klatschen kann höhnisches Gelächter und Siegesfreude zugleich sein.

Deutschland ist erwacht! Die alte sieggewohnte Farbe triumphiert!“⁴⁰⁷⁶

Wenngleich es dem Oberpräsidium als „besonders verwerflich“ erschien, „gerade in der heutigen Zeit“ „das Symbol des Reiches in derart niedriger Weise zu verunglimpfen“,⁴⁰⁷⁷ verwundert die geringe Verbotsfrist von drei Tagen,⁴⁰⁷⁸ insbesondere da es in seiner Begründung ausschließlich belastende Argumente aufführte, von „einer so schwerwiegende[n] und hässliche[n] Beschimpfung“ über „eine so böswillige und mit Ueberlegung zum Ausdruck gebrachte Verächtlichmachung der verfassungsmässigen Farben des Deutschen Reiches“ bis hin zu den schon früher gegen das Blatt verhängten Maßnahmen.⁴⁰⁷⁹ Mögliche Gründe für diesen Widerspruch könnten sein:

1. Eine zeitweise generelle Milde preußischer Behörden bei der Dauer von Presseverboten. Ein durchschnittliches Tageszeitungsverbot betrug zwischen 20. Juli und Ende August 1932 lediglich 6,1 Tage.⁴⁰⁸⁰
2. Eine Rücksichtnahme auf die vorläufig noch nicht gescheiterten Bemühungen in Berlin, sich mit den Nationalsozialisten bzgl. einer gemeinsamen Regierung zu arrangieren. Im Falle eines Erfolgs hätten die Nationalsozialisten Posten beansprucht und einige Oberpräsidien wären umgefärbt worden. Ein längeres Verbot hätte geradezu wie ein Hier-Rufen gewirkt. Zum Eklat zwischen Hindenburg und Hitler kam es ja erst fünf Tage nach dem Verbotserlass des rheinischen Oberpräsidiums.
3. Ein allgemeines Zögern der Oberpräsidialbeamten wenn es um Beschimpfungen der Reichsfarben ging. Dann hätten sie allerdings – wie weiter oben dargelegt – auch gar keine Verbotsentscheidung treffen müssen.

Letztlich muss es wohl zum Teil Spekulation bleiben, warum sie die Zeitung überhaupt verboten und warum – in Anbetracht der nicht zu leugnenden schweren Beschimpfung und Herabsetzung *des* Symbols der Republik schlechthin – lediglich für drei Tage. Unverkennbar ist indes der Wille der Behörde, Gesetzesverstöße nach wie vor zu ahnden, auch diejenigen der seinerzeit reichsweit stärksten Partei.

⁴⁰⁷⁶ Koblenzer Nationalblatt (6.8.1932, Nr. 178), LHAK 441, Nr. 28244, S. 99.

⁴⁰⁷⁷ OP an Koblenzer Nationalblatt (8.8.1932), LHAK 441, Nr. 28244, S. 97.

⁴⁰⁷⁸ Ebda., S. 95.

⁴⁰⁷⁹ Ebda., S. 97.

⁴⁰⁸⁰ Siehe hierzu: F) VI. Presseverbote der preußischen Oberpräsidien und des preußischen Innenministeriums (1922-1932).

2.3 Aufrufe zur Gewalt, zum Ungehorsam gegen Gesetze und sonstige Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2.3.1 Aufforderung zu Gewalttätigkeiten gegen andere wegen ihrer politischen Betätigung oder Verherrlichung oder ausdrückliche Billigung solcher begangenen Taten, §§ 13 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG stellte die Aufforderung zu Gewalttätigkeiten gegen jemanden wegen seiner politischen Betätigung und die Verherrlichung oder Billigung solcher Taten oder eines begangenen Hochverrats unter Strafe⁴⁰⁸¹ und kann somit als Weiterentwicklung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik von 1922 gelten,⁴⁰⁸² der nur Mitglieder einer republikanischen Regierung schützte.⁴⁰⁸³ § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG ist als Versuch zu werten, die Gewalt im politischen Leben zu reduzieren oder sie gar gänzlich daraus zu verbannen.⁴⁰⁸⁴ Bezogen auf den Republikschutz umfasste politische Betätigung dabei alles, was sich schriftlich, mündlich, durch Handeln oder sonstiges Verhalten nach außen hin als Stellungnahme zum oder gegen den Staat präsentierte.⁴⁰⁸⁵ Es musste nicht von Dauer sein⁴⁰⁸⁶ und konnte sich beispielsweise schon in der Ausübung des Wahlrechts erschöpfen; auch die Zugehörigkeit zu einer Partei genügte.⁴⁰⁸⁷

Eine der ersten dem Oberpräsidium in diesem Zusammenhang vorgelegten Zeitungen war die *Volksstimme* aus Koblenz. Im Artikel „Hitler macht sich mauzig“ beklagte sie die Mehrung der „Provokationen der Faschisten in Koblenz“ in „der letzten Zeit“, nennt einige Beispiele und ruft ganz klar zur gewaltsamen Gegenwehr auf:⁴⁰⁸⁸

„Es ist nun an der Zeit, dem Treiben dieser Burschen in Koblenz, das sie als ihre Hochburg betrachten, endgültig ein Ende zu machen und ihnen zu beweisen, daß die klassenbewußten Arbeiter nicht schlafen. Das Treiben dieser Verbrecher nimmt allmählich Formen an, die jeden Proleten zur Besinnung bringen sollte[n]. Es ist Sache der Koblenzer Proleten, die Provokationen dieses Gesindels in der einzig möglichen Form, durch Selbsthilfe mit der Faust zu beantworten und ihnen den verlorengegangenen Respekt vor der revolutionären Arbeiterschaft wieder beizubringen.

Schlagt die Faschisten, wo ihr sie trifft, das muss Grundsatz der klassenbewußten Arbeiter in Koblenz werden. Bildung von Abwehrrupps und energische Abwehr dieser Banditen, das ist die einzig mögliche Diskussionsform, die man diesem Gesindel gegenüber anwenden kann.

⁴⁰⁸¹ Unter die Norm fallen also zwei Tatbestände, einmal die Aufforderung zu politischen Gewalttätigkeiten und einmal die Verherrlichung/ ausdrückliche Billigung solcher begangenen Taten oder eines Hochverrats (Cohn, Gesetz zum Schutze, S. 90; Leffmann, Gesetz zum Schutze, S. 94).

⁴⁰⁸² Cohn, Gesetz zum Schutze, S. 65f. Durch Verweis auf § 3 waren Gewalttätigkeiten gegen den Reichspräsidenten oder Regierungsmitglieder inbegriffen.

⁴⁰⁸³ RGBL. 1922 I, S. 586, § 7 Abs. 1 Nr. 1: Bestraft wird, „wer gegen Mitglieder der republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes einen Angriff auf Leib oder Leben (Gewalttätigkeit) begeht oder mit einem anderen verabredet, oder wer zu einer solchen Gewalttätigkeit auffordert“.

⁴⁰⁸⁴ Leffmann, Gesetz zum Schutze, S. 94.

⁴⁰⁸⁵ Ebda., S. 94f.

⁴⁰⁸⁶ Cohn, Gesetz zum Schutze, S. 92; Leffmann, Gesetz zum Schutze, S. 94f.

⁴⁰⁸⁷ Cohn, Gesetz zum Schutze, S. 92.

⁴⁰⁸⁸ *Volksstimme* (25.4.1930, Nr. 97), LHAK 441, Nr. 28243, S. 205.

Koblenzer Proleten, wacht auf! Macht Schluß mit diesen unmöglichen Zuständen. Keine Minute darf mehr versäumt werden. Organisiert die Abwehr gegen das faschistische Mordgesindel. Gebt ihm jedesmal die richtige Antwort, wo ihr mit ihnen zusammenkommt.“⁴⁰⁸⁹

Die Koblenzer Regierung stellte zutreffend einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG fest und bat um Erwägung eines Verbotes.⁴⁰⁹⁰ Das Oberpräsidium entschloss sich allerdings, das Blatt lediglich zu verwarnen⁴⁰⁹¹ und begründete dies neben der späten Vorlage durch die Bezirksregierung auch mit der „masslose[n] Hetzpropaganda der Nationalsozialisten“, die „eine mildere Beurteilung des [...] äusserst ausfallenden Artikels“ zulasse.⁴⁰⁹² Man zeigte also ein gewisses Verständnis für „die an sich verwerfliche Tonart des Artikels“.⁴⁰⁹³ Die Schwierigkeit, die für die Verwaltungsbehörden daraus erwachsen konnte, war, dass sie sich im Falle zu großer Nachsicht bei künftigen Entscheidungen banden. So hielt die Regierung in Köln eine Verwarnung der *Sozialistischen Republik* wegen des im Vorfeld einer Nazi-Demo am 18. Mai 1930 in Köln erscheinenden Beitrags „Kölner Arbeiter, aufgewacht!“ in der Nummer 111 vom 13. Mai 1930⁴⁰⁹⁴ „nicht für ausreichend, da aus der Haltung der Kommunisten in der letzten Zeit geschlossen werden“ müsse, „dass sie planmässig zu Gewalttätigkeiten gegenüber politisch Andersdenkenden, insbesondere gegen Nationalsozialisten treiben“ würden.⁴⁰⁹⁵ Das Regierungspräsidium verlangte ein deutliches Zeichen:

„Diese zügellose Sprache ist geeignet, in weiten Kreisen der Bevölkerung über die nationalsozialistische Partei hinaus Beunruhigung zu erwecken. Es ist auch damit zu rechnen, dass Anhänger der kommunistischen Partei[,] insbesondere Arbeitslose, welche durch ihre wirtschaftliche Notlage der Verzweiflung nahe sind, die Aufforderung zur Gewalttat ernst nehmen. Unter diesen Umständen halte ich ein nachdrückliches Eingreifen für geboten. Es gilt, der Bevölkerung noch vor der Demonstration am 18.5. zu zeigen, dass die Behörden die öffentliche Ruhe und Sicherheit mit allen Mitteln schützen werden.“⁴⁰⁹⁶

Die Oberpräsidialbeamten ließen die Regierung allerdings wissen, dass man „in einem ähnlich gelagerten Falle in Koblenz (kommunistische Volksstimme) [...] ebenfalls zunächst eine gleichlautende Verwarnung ausgesprochen habe, obwohl der Fall insofern noch schwerer zu werten“ gewesen sei, „als einzelne Persönlichkeiten, gegen die die Aufforderung zu Gewalttätigkeiten gerichtet war, namentlich bezeichnet waren.“⁴⁰⁹⁷ Dass guter Wille und ein gewisses Maß an Verständnis von

⁴⁰⁸⁹ Ebda.

⁴⁰⁹⁰ Reg. Koblenz an OP (9.5.1930), LHAK 441, Nr. 28243, S. 202.

⁴⁰⁹¹ OP an Volksstimme (12.5.1930), LHAK 441, Nr. 28243, S. 211.

⁴⁰⁹² OP an Reg. Koblenz (12.5.1930), LHAK 441, Nr. 28243, S. 211.

⁴⁰⁹³ OP an preuß. IM (12.5.1930), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 33, Bl. 95. Der verantwortliche Redakteur wurde schließlich zu einem Monat Gefängnis und 100 RM Geldstrafe verurteilt (OP an preuß. IM (20.8.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 33, Bl. 103).

⁴⁰⁹⁴ Sozialistische Republik (13.5.1930, Nr. 111), LHAK 403, Nr. 16804, S. 127. Schon die Titelseiten sind sehr aussagekräftig: „Kölner Arbeiter, aufgewacht! Alarm gegen Hitlermarsch auf Köln. Die Sturm- und Mordbrigaden Hitlers wollen Köln erobern. – Schlagt die Faschisten[,] wo ihr sie trifft! – Die Straße gehört dem Proletariat! – Arbeiter, räumt auf mit den Broträubern und Arbeitermördern!“

⁴⁰⁹⁵ Reg. Köln an OP (14.5.1930), LHAK 403, Nr. 16804, S. 113.

⁴⁰⁹⁶ Ebda., S. 114.

⁴⁰⁹⁷ OP an Reg. Köln (15.5.1930), LHAK 403, Nr. 16804, S. 122.

den Feinden der Republik indes nicht honoriert wurden, erfuhr die Koblenzer Behörde einen Tag nach ihrer Verwarnung der Zeitung:⁴⁰⁹⁸ Im Artikel „Der Oberpräsident schützt die Hitlerbande“ schleuderte die *Sozialistische Republik* dem Oberpräsidium entgegen, dass sie „sich von seiner Drohung“ nicht „einschüchtern lassen“ werde „und den Kampf gegen die Hitlerbanditen“ fortzuführen gedenke. Das Oberpräsidium werde unterdessen „weiter die Arbeitermörder schützen und seine Polizeiexekutoren gegen Arbeiter hetzen.“⁴⁰⁹⁹ Dieser Artikel führte wiederum beim ideologischen Hauptgegner zu der Unterstellung, dass das Oberpräsidium parteiisch agiere – ein „[m]erkwürdiges Verhalten“. Der *Westdeutsche Beobachter* sei bereits zweimal recht lange verboten worden, habe sich aber nicht zu „Mordhetze“ verstiegen wie nun die *Sozialistische Republik*. „Und wenn die ‚Sozialistische Republik‘ das Verwarnungsschreiben des Oberpräsidenten mit der Ueberschrift: ‚Der Oberpräsident schützt die Hitlerbande‘ versehen“ habe, wolle man doch „in Anbetracht des wirklichen Sachverhalts die Frage stellen, ob es nicht mit mehr Recht hätte heißen müssen: ‚Der Oberpräsident schützt die bolschewistische Sozialistische Republik‘. Denn der Oberpräsident“ habe „durch sein Verhalten der Soz. Rep. Nicht nur weitere Volksverdummung und Verhetzung ermöglicht, sondern [sie] auch vor einem materiellen Schaden von vielen Tausend Mark bewahrt.“⁴¹⁰⁰ Der Artikel „Kampf dem Faschismus!“ in der Ausgabe der *Sozialistischen Republik* vom 19. Mai 1930 brachte dann das Fass zum Überlaufen. Inhalt war die Demonstration der Nationalsozialisten am Vortag in Köln und der immer wiederkehrende Aufruf, sich gewaltsam zu wehren:

„Die nationalsozialistischen Arbeitermörder konnten gestern noch einmal, eskortiert von einer starken Heeresmacht der Staatspolizei, durch Köln demonstrieren. Moralisch konnten sie in Köln keinen Blumentopf gewinnen. Ihre politische Dummheit und Idiotie wurde[n] von ganz Köln abgelehnt. Aber das genügt nicht. Geschmiert mit dem Gelde der Bourgeoisie wird sich diese Mordmaschine weiterbewegen. Mehr denn je rufen wir der Arbeiterschaft zu: Schlagt die Faschisten[,] wo ihr sie trifft! Die alten Arbeiterführer des Sozialismus haben uns gelehrt:

„Alle Räder stehen still, wenn dein starker Arm es will!“ Der starke Arm der Arbeiterklasse, die rote Faust der proletarischen Revolution, wird nicht nur die kapitalistischen Maschinen in den Betrieben still legen, sondern auch die mit kapitalistischem Geld geschmierte Mordmaschine des Kapitalismus.

Proletarier vereinigt euch! Kämpft geschlossen in der roten Klassenfront gegen den Faschismus, schützt euer Leben gegen Arbeitermörder!“⁴¹⁰¹

In seinem für den Zeitraum vom 29. Mai bis 7. Juni 1930 ausgesprochenen zehntägigen Verbot⁴¹⁰² erläuterte das Oberpräsidium unter anderem:

„Der Sinn dieser Worte ist klar. Er enthält die Aufforderung, gegen die mit dem Ausdruck ‚Faschisten‘ bezeichneten ‚Nationalsozialisten‘ tötlich zu werden, sie zu schlagen, wo sich die Gelegenheit findet. Keine Gelegenheit soll unbenutzt [sic!] bleiben, einem Faschisten, wo man seiner habhaft wird, durch körperliche Züchtigung oder sonstige Gewalttätigkeit die gegensätzliche politische Einstellung zu bezeugen.

⁴⁰⁹⁸ OP an Sozialistische Republik (15.5.1930), LHAK 403, Nr. 16804, S. 121.

⁴⁰⁹⁹ Sozialistische Republik (16.5.1930, Nr. 114), LHAK 403, Nr. 16804, S. 115.

⁴¹⁰⁰ Westdeutscher Beobachter (25.5.1930, Nr. 21), LHAK 403, Nr. 16804, S. 129.

⁴¹⁰¹ Sozialistische Republik (19.5.1930, Nr. 116), LHAK 403, Nr. 16804, S. 159.

⁴¹⁰² OP an Sozialistische Republik (27.5.1930), LHAK 403, Nr. 16804, S. 135.

Dieser Sinn folgt aus dem Sprachgebrauch der Worte; er folgt auch aus der Deutung des Artikels in seinem Zusammenhang. Der Artikel bildet eine Kampfansage gegen den Nationalsozialismus und richtet sein Angriffsziel gegen dessen Anhänger, die als idiotisch, blutgierig, als Arbeitermörder usw. bezeichnet werden, die zu schlagen seien, wo sie angetroffen werden. Nach dem Wortlaut des Ausdrucks, nach seinem Zusammenhang mit dem in Frage stehenden Artikel und nach der Tendenz des Artikels selbst besteht kein Zweifel, dass der Ausdruck als Aufforderung zur körperlichen Gewalttätigkeit gegen die Nationalsozialisten_[,] die hier Faschisten genannt werden, anzusehen ist, und dass er nur in diesem Sinne vom Leserkreis der Zeitung, für die [sic!] der Artikel bestimmt war, aufgefasst werden konnte.“⁴¹⁰³

Die Sozialistische Republik habe

„sich über die Verwarnung hinweggesetzt und sich erneut derselben Handlung schuldig gemacht. Sie mußte sich dabei der Tragweite ihres Verhaltens bewußt sein. Gerade in gegenwärtiger Zeit ist in Köln und Umgegend der Gegensatz zwischen Kommunisten und Nationalsozialisten besonders zugespitzt und hat zu schweren Zusammenstößen geführt. Die Schriftleitung der Zeitung mußte wissen, dass ihre Aufforderung geeignet war, die Krisenstimmung zu fördern und die Massen aufeinanderzuhetzen. Diesem Zweck sollte der beanstandete Artikel aber offenbar dienen.“⁴¹⁰⁴

Wie für radikale staatsfeindliche Blätter nicht unüblich, schlugen Vertreter der *Sozialistischen Republik* nach Verhängung des Verbotes durch die Behörde, die sie zuvor selbst beschimpft hatten, bei derselben auf, um eine Verkürzung oder Aufhebung des Verbots zu erreichen.⁴¹⁰⁵ So setzte sich der Landtagsabgeordnete Adolf Benscheid⁴¹⁰⁶ für das Blatt ein, insbesondere wegen der finanziellen Einbußen.⁴¹⁰⁷ Vier Tage zuvor hatte das *Ruhr-Echo* Fuchs, dem „Zentrums-Reaktionär“, noch vorgeworfen, dass er „Severings Republikschutzgesetz zum Schutze der Nazis“ anwende,⁴¹⁰⁸ aber die Chuzpe, bei denjenigen, die man verunglimpfte, zwecks Milderung der Maßnahme vorstellig zu werden, besaß man ganz offensichtlich – nicht zu Unrecht, denn das Oberpräsidium ließ sich breitschlagen und verkürzte das Verbot so, dass „die Zeitung am 5. Juni wieder erscheinen“ durfte. Es tat dies mit der der *Sozialistischen Republik* eröffneten Erwartung, dass das Blatt „in Anerkennung dieses Entgegenkommens sich in Zukunft einer strengen Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen befleißig[e]. Bei nochmaliger Gesetzesverletzung“ könne „keine Nachsicht mehr in Frage kommen.“⁴¹⁰⁹ Die *Sozialistische Republik* antwortete unverblümt:

„Jeder klassenbewußte Arbeiter muß einen neuen Leser der kommunistischen Tagespresse und zugleich ein Mitglied der Kommunistischen Partei werben [sic!]. Das ist die einzig richtige Antwort auf das willkürliche Verbot der ‚Sozialistischen Republik‘ durch den zentrümlichen Oberpräsidenten und seiner sozialfaschistischen Hintermänner.“⁴¹¹⁰

⁴¹⁰³ Ebda., S. 137f.

⁴¹⁰⁴ Ebda., S. 139.

⁴¹⁰⁵ Vonseiten des Oberpräsidiums führten Guske und Flach das Gespräch (OP an Sozialistische Republik (3.6.1930), LHAK 403, Nr. 16804, S. 149).

⁴¹⁰⁶ Benscheid war von 1925 bis 1932 Landtagsabgeordneter für die KPD (Schumacher, M. d. L., S. 10 Nr. 69).

⁴¹⁰⁷ Benscheid an OP (3.6.1930), LHAK 403, Nr. 16804, S. 147.

⁴¹⁰⁸ Ruhr-Echo (30.5.1930, Nr. 124), LHAK 403, Nr. 16804, S. 145.

⁴¹⁰⁹ OP an Sozialistische Republik (3.6.1930), LHAK 403, Nr. 16804, S. 149.

⁴¹¹⁰ Sozialistische Republik (5.6.1930, Nr. 125), LHAK 403, Nr. 16804, S. 175.

Im Oktober 1930 verstieg sie sich sogar zu der Behauptung, dass das Verbot „bereits nach wenigen Tagen wegen seiner Unhaltbarkeit“ wieder habe aufgehoben werden müssen,⁴¹¹¹ woraufhin sich das Oberpräsidium in einer späteren Verbotsbegründung mit folgender Bemerkung revanchierte:

„Dass die Zeitung solches Entgegenkommen nicht verdient, hat sie inzwischen dadurch bewiesen, dass sie, obwohl ihre Vertreter s. Zt. die Berechtigung des Verbotes anerkannten und nur aus Billigkeitsgründen um seine Milderung baten, in einem Artikel ‚Genosse Stahl verhaftet‘ in der Ausgabe Nr. 235 vom 13. Oktober 1930, mit dem sie die Verurteilung des Verfassers des damals beanstandeten Artikels zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr mitteilt, wider besseres Wissen behauptet, das im Mai ausgesprochene Zeitungsverbot habe ‚bereits nach wenigen Tagen wegen seiner Unhaltbarkeit aufgehoben‘ werden müssen.“⁴¹¹²

Die Beamten am Oberpräsidium hätten aus ihren bisherigen Erfahrungen wissen müssen, dass sich Milde im Umgang mit Staatsfeinden nicht auszahlt. Die Reaktion der Zeitung war nichts anderes als eine Verhöhnung des Staates und seiner Beamten. Auch Gewalt gegen Vertreter dieses Staates war in ihren Augen legitim. Als der ehemalige Berliner Polizeipräsident Zörgiebel als Zeuge in einem Prozess im Nachgang zu den Unruhen des 1. Mai 1929 gegen zwei Kommunisten vor Gericht ausgesagt

„hatte und dieser auf die Tür zuing, um den Saal zu verlassen, sprang [der kommunistische Entlastungszeuge] Heitrich plötzlich auf, stellte sich vor den ehemaligen Polizeipräsidenten hin und schrie: Bluthund! Im nächsten Augenblick schlug Heitrich zweimal zu und traf Zörgiebel mit der Faust am Kinn.

Es entstand eine große Verwirrung im Saal. Ein Schupowachtmeister, der sich im Gerichtssaal aufhielt, und der Justizwachtmeister sprangen hinzu und rissen Heitrich, der sich in hoher Erregung befand und fortwährend ‚Zurück!‘ schrie, zurück, so daß Zörgiebel zunächst einmal den Saal verlassen konnte. Auch die Zuhörer waren von den Sitzen aufgesprungen, und es bildeten sich, da Kommunisten anwesend waren, erregt diskutierende Gruppen. Der Vorsitzende konnte erst nach geraumer Zeit die Ruhe wiederherstellen und ließ sich dann den Täter vorführen. Auf die Frage des Vorsitzenden, aus welchen Gründen er sich zu dem Überfall habe hinreißen lassen, erklärte Heitrich nur: ‚Ich gestehe meine Tat ein. Den schieße ich noch über den Haufen.‘“⁴¹¹³

Dieser Angriff wurde von den kommunistischen Organen begrüßt und führte am 8. November 1930 zum Verbot der *Roten Fahne* auf acht Tage vom 9. bis 16. November 1930.⁴¹¹⁴ Die *Sozialistische Republik* veröffentlichte nun ihrerseits die Verbotsverfügung des Berliner Polizeipräsidiums, jedoch wurde der verbotsbegründende Satz in Antiqua und etwas größer als der Rest in Fraktur hervorgehoben.⁴¹¹⁵ Das Regierungspräsidium sah darin eine Verherrlichung der Gewalttat, die „noch dadurch verstärkt“ werde,

⁴¹¹¹ Sozialistische Republik (13.10.1930, Nr. 235), LHAK 403, Nr. 16811, S. 17.

⁴¹¹² OP an Sozialistische Republik (13.11.1930), LHAK 403, Nr. 16811, S. 28.

⁴¹¹³ Kölnische Zeitung (8.11.1930, Nr. 610), LHAK 403, Nr. 16837, S. 391.

⁴¹¹⁴ RAnz. 1930 (10.11., Nr. 263).

⁴¹¹⁵ Der in Antiqua gedruckte Satz lautete: „„Millionen Werktätige, die das System verfluchen, das der Zörgiebel vertritt, das er mit Gummiknüppel, Karabinern und blauen Bohnen noch schützen konnte, die den Zörgiebel selbst verfluchen, sie drücken die Hand, die den Zörgiebel traf““ (Sozialistische Republik (10.11.1930, Nr. 258), LHAK 403, Nr. 16811, S. 6).

„daß in dem Aufsatz auf der ersten Seite gesagt wird, der Berliner Polizeipräsident habe die ‚Rote Fahne‘ auf acht Tage verboten ‚angeblich wegen der Freude über den Schlag in Zörgiebel’s Fresse. Doch diese Freude kann Grzesinski und Severing keinem Proleten verbieten.“⁴¹¹⁶

Das Oberpräsidium stimmte dieser Auffassung zu und untersagte das Erscheinen des Blattes auf zehn Tage vom 15. bis 24. November 1930⁴¹¹⁷ – und damit für doppelt so lange wie von der Kölner Regierung beantragt.⁴¹¹⁸ Die *Sozialistische Republik* brachte dann am 15. November eine aus einem Blatt bestehende Ausgabe heraus, die Auszüge der oberpräsidialen Verbotsverfügung beinhaltete.⁴¹¹⁹ Obwohl darin zum Teil wieder die „der ‚Roten Fahne‘ entnommenen Sätze verbreitet“ wurden, hielt das Oberpräsidium sich mit „einer erneuten Maßnahme“ zurück,⁴¹²⁰ was unbewusst sicher klug war, denn auch wenn das Kölner Landgericht die Berufung des verantwortlichen Redakteurs und Reichstagsabgeordneten Karl Sattler (1896-1945)⁴¹²¹ am 26. Juni 1931 verwarf und die vorangegangene Verurteilung des Schöffengerichts wegen Vergehen gegen das Republiksschutzgesetz zu drei Monaten Haft bestätigte,⁴¹²² so verneinte es doch ausgerechnet die Strafbarkeit des Artikels, auf den das Oberpräsidium hauptsächlich sein Verbot gestützt hatte:

„Was den 3. Artikel ‚Rote Fahne verboten‘ angeht, so enthält er im wesentlichen den wörtlichen Abdruck der Verfügung des Berliner Polizeipräsidenten vom 8.11.1930 über das Verbot der ‚Roten Fahne‘ und die in dieser Verfügung enthaltene Begründung. Eine ausdrückliche Billigung der Gewalttätigkeit des Heitrich kann vom Standpunkt des unbefangenen Lesers in der einfachen Wiedergabe der Verbotsverfügung nicht erblickt werden. Auch der teilweise gewählte Fettdruck, der die in der ‚Roten Fahne‘ beanstandete Stelle besonders hervorhebt, ist nicht geeignet, die Feststellung einer ausdrücklichen Billigung der erwähnten Gewalttätigkeit zu begründen. Denn dieser Fettdruck lässt sich zwanglos aus dem verständlichen Bestreben erklären, denjenigen Satz der ‚Roten Fahne‘^[,] der zu ihrem Verbot geführt hat, dem Leser besonders kenntlich zu machen. In dem Abdruck dieses Artikels konnte daher eine strafbare Handlung nicht erblickt werden. Der Angeklagte war deshalb nur wegen des Inhalts der beiden ersten Artikel zu bestrafen.“⁴¹²³

Wohingegen vom Oberpräsidium festgestellt worden war:

„Die ‚Sozialistische Republik‘ bringt ihrerseits diesen Satz allerdings der äusseren Form nach nicht als eigene Erklärung, sondern beschränkt sich darauf, die den beanstandeten Satz enthaltende Verbotsbegründung wörtlich abzudrucken.

Diese geschickt gewählte äussere Form kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es der Zeitung darauf ankam, die darin enthaltene ‚Verherrlichung‘ und ‚Billigung‘ des Anschlages auf den Polizeipräsidenten Zörgiebel ihrerseits zu verbreiten und sie den Lesern als ihre eigene Beurteilung zu vermitteln. Schon die vollständige, wörtliche Wiedergabe der Verbotsverfügung an sich deutet darauf hin, da die den Leser kaum interessierenden formellen Rechtsausführungen dieser Verfügung in Tenor und Begründung kaum aufgenommen worden wären, wenn sie nicht die Möglichkeit geben sollten, in vermeintlicher Sicherheit vor einer Verfolgung nach dem Republiksschutzgesetz die Ausführungen der ‚Roten Fahne‘ als eigene Mei-

⁴¹¹⁶ Reg. Köln an OP (11.11.1930), LHAK 403, Nr. 16811, S. 1.

⁴¹¹⁷ OP an Sozialistische Republik (13.11.1930), LHAK 403, Nr. 16811, S. 21.

⁴¹¹⁸ Reg. Köln an OP (11.11.1930), LHAK 403, Nr. 16811, S. 4.

⁴¹¹⁹ Sozialistische Republik (15.11.1930, o.Nr. (Sonderausgabe)), LHAK 403, Nr. 16811, S. 49.

⁴¹²⁰ OP an preuß. IM (22.11.1930), LHAK 403, Nr. 16811, S. 60f.

⁴¹²¹ Sattler soll 1945 im KZ Bergen-Belsen umgekommen sein (Weber, Kommunisten, S. 647).

⁴¹²² Urteil Landgericht Köln (21.10.1931), LHAK 403, Nr. 16811, S. 79.

⁴¹²³ Ebda., S. 93.

nungsäusserung zu übernehmen und weiter zu verbreiten. Daß dies der Sinn des Artikels ist, geht darüber hinaus aber auch unzweideutig daraus hervor, dass allein der in der ‚Roten Fahne‘ beanstandete Satz durch Groß- und Sperrdruck hervorgehoben ist und so dem Leser als besondere, für sich allein als ‚Verherrlichung‘ der Gewalttätigkeit wirkende Erklärung vorgesetzt wird. Diese Wirkung wird noch dadurch verstärkt, dass in dem Leitartikel auf der ersten Seite derselben Nummer gesagt wird, der Berliner Polizeipräsident habe die ‚Rote Fahne‘ auf acht Tage verboten ‚angeblich wegen der Freude über den Schlag in Zörgiebels Fresse. Doch diese Freude kann Grzesinski und Severing keinem Proleten verbieten.“⁴¹²⁴

Die Einschätzung der Verwaltungsbehörde ist hier einmal mehr derjenigen des Gerichts vorzuziehen, welche sich ob ihrer Weltfremdheit eignet, ein Stirnrunzeln hervorzurufen.

Die Zörgiebel-Berichterstattung veranlasste das Oberpräsidium außerdem zu einer Verwarnung der *Freiheit* und ihrer Kopfblätter, der *Bergischen Volksstimme* und der *Bergischen Arbeiterstimme*,⁴¹²⁵ einerseits, weil „sie bisher keinen Anlass zum Einschreiten nach dem neuen Republikschutzgesetz gegeben“ hatten und andererseits, weil ihm „der Sachverhalt als nicht ausreichend erschien um die Verwirklichung des strafbaren Tatbestands als erfüllt anzusehen.“⁴¹²⁶ Hinsichtlich des *Ruhr-Echos* schätzte man die Rechtslage als noch ungünstiger ein⁴¹²⁷ und hätte das Blatt seiner Leserschaft nicht am 13. November 1930 ein Gedicht mit dem Titel „Da ist nichts zu machen!“ präsentiert, wäre es wohl zu keiner behördlichen Maßnahme gekommen. In den Versen erkannten die Koblenzer Beamten jetzt allerdings eindeutig eine Verherrlichung der Gewalttat und verboten das Blatt vom 20. bis zum 24. November 1930:⁴¹²⁸

„Da sagt mir mal einer, man dürft‘ es nicht wagen
Und teuer würd‘ es zu stehen kommen,
Zu Zörgiebels Fresse, Fresse zu sagen.
Da hat ein Prolet sich die Freiheit genommen,
Dem Zörgiebel eins in die Fresse zu schlagen.
Ich hab‘ mich gefreut, als ich dieses vernommen. –
Grzesinski benutzte den Schlag in die Fresse –,
Um die Schande des Urich-Verrats⁴¹²⁹ zu verdecken,
Verbot er die Rote Arbeiterpresse. –
Was kann Herr Grzesinski damit schon bezwecken,

⁴¹²⁴ OP an Sozialistische Republik (13.11.1930), LHAK 403, Nr. 16811, 24f.

⁴¹²⁵ OP an Freiheit, Bergische Volksstimme und Bergische Arbeiterstimme (14.11.1930), LHAK 403, Nr. 16804, S. 347.

⁴¹²⁶ OP an Reg. Düsseldorf (14.11.1930), LHAK 403, Nr. 16804, S. 350. In dem Artikel hatte es u. a. geheißen: „Gestern trat Zörgiebel in der Berufungsverhandlung des letzten Mai-Prozesses als Zeuge auf. In dem Augenblick, als er aus dem Gerichtssaal hinauswatschelte, sprang der junge Erwerbslose Heitrich auf und schmetterte ihm mit dem Ruf: ‚Arbeitermörder!‘, die Faust in das widerwärtige brutale Gesicht. Mit proletarischer Selbstverständlichkeit: Er züchtigte den Mann, dessen Polizei so vielen Familien den Ernährer, die Mutter, die Söhne, aus feigem Hinterhalt von Balkonen wie Wild abgeschossen, zu Krüppeln geschlagen, niedergestochen, niedergeschlagen, niedergelitten und niedergetrampelt hat“ (Freiheit (8.11.1930, Nr. 263), LHAK 403, Nr. 16804, S. 331).

⁴¹²⁷ OP an Reg. Düsseldorf (14.11.1930), LHAK 403, Nr. 16804, S. 350.

⁴¹²⁸ OP an Ruhr-Echo (17.11.1930), LHAK 403, Nr. 16837, S. 419.

⁴¹²⁹ Weil die Berliner Führung des Deutschen Metallarbeiterverbandes (DMV) um Max Urich zu Beginn der Zwanzigerjahre nicht auf die Linie der KPD einschwenkte, die außerparlamentarische Massenaktionen vorsah, sprach diese von Verrat (Wirsching, Vom Weltkrieg, S. 208).

Die wackelnden Hosen, die schlotternde Blässe
Hinter die feige Gewalt zu verstecken? –
Daß immerhin sieben Millionen Proleten –
Bald werden doppelt so viele marschieren –
Bereit sind, das faule System zu zertreten.“⁴¹³⁰

Eine besonders infame Methode der Einschüchterung von Staatsbeamten und eine versteckte Aufforderung zur Gewalt bildete die Bekanntgabe von Anschriften in Kombination mit Behauptungen, die sich im ersten Moment nicht überprüfen ließen. Beim Polizeipräsidium Düsseldorf sorgte man sich im März 1931 um die Unversehrtheit eines Schutzpolizisten, als es im Zusammenhang mit vorherigen Ausschreitungen in der *Freiheit* hieß:

„Welcher Schupo schoß zuerst?
Unter den Schupobeamten tat sich besonders einer hervor, der in Oberbilk kein Unbekannter ist. Es handelt sich um einen dicken Schupo, den man in Oberbilk nur zu gut als Arbeiterfeind kennt. Er war es auch, der den ersten Schuß feuerte.
Sein Name lautet: Wilbs, Karlshof 5.“⁴¹³¹

Das Polizeipräsidium berichtete, dass „[d]iese verhetzende und aufreizende Form der Veröffentlichung [...] bereits Erfolg gehabt“ habe – es sei nachts zu Schmierereien vor dem Wohnhaus des Polizeibeamten gekommen.⁴¹³² Das Düsseldorfer Regierungspräsidium hielt eine „Verletzung des Republikschutzgesetzes für gegeben“ und schlug ein einwöchiges Verbot vor, doch winkte das Oberpräsidium ab: Das „Vorliegen einer absichtlichen ‚Aufforderung‘ zu Gewalttätigkeiten gegen andere ‚wegen ihrer politischen Betätigung‘“ könne „dem Blatt [...] nicht nachgewiesen werden“, wenngleich man gegen die „betriebene Hetze“ gerne eingeschritten wäre.⁴¹³³

Ebenso schwierig konnte sich die Beurteilung von Sachverhalten gestalten, bei denen es um Angriffe auf Persönlichkeiten aus der Wirtschaft ging. Auch hier musste deren – sofern vorhanden – politische Betätigung ursächlich für den Gewaltaufruf sein.⁴¹³⁴

In den Jahren 1931 und 1932 wurden durch das rheinische Oberpräsidium keine kommunistischen oder andere Blätter mehr auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG verboten. Das bedeutet jedoch keineswegs, dass die kommunistische Presse sich in ihrem Ton gemäßigt hätte,⁴¹³⁵ sondern ist eher Ausdruck davon, dass man ihr mit den Tatbeständen der Notverordnungen besser begegnen konnte.

Wie sehr sich Kommunisten und Nationalsozialisten in die Hände spielten, kritisierte die Kölner Regierung mit Blick auf die *Sozialistische Republik* und den

⁴¹³⁰ Ruhr-Echo (13.11.1930, Nr. 265), LHAK 403, Nr. 16837, S. 411.

⁴¹³¹ Freiheit (19.3.1931, Nr. 66), LHAK 403, Nr. 16804, S. 441.

⁴¹³² PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (21.3.1931), LHAK 403, Nr. 16804, S. 435.

⁴¹³³ OP an Reg. Düsseldorf (25.3.1931), LHAK 403, Nr. 16804, S. 449. Die Entwurfsfassung hatte noch die Formulierung „und dagegen energisch einschreiten möchte“ vorgesehen.

⁴¹³⁴ Bspw. der Vorgang zur Freiheit vom September 1931 in LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658d, Bl. 115-118.

⁴¹³⁵ Bspw. die Vorgänge zur Sozialistischen Republik vom Februar 1931 in LHAK 403, Nr. 16810, S. 416-421 oder vom Juni 1932 in LHAK 403, Nr. 16811, S. 263-314.

Westdeutschen Beobachter in ihrem mehrseitigen Bericht vom 6. September 1930: „Beide Zeitungen billigen oder beschönigen die blutigen Gewalttaten ihrer Anhänger, stellen den Gegner als den allein Schuldigen hin und fordern zu neuen Gewalttaten gegen den politischen Gegner auf.“⁴¹³⁶ Es gibt wohl keine Rolle, die Radikale – oder heute: Extremisten – so gerne einnehmen, wie diejenige des Opfers. Stets ist es der andere, gegen den man sich lediglich zur Wehr setzen müsse und meistens findet man behördlicherseits nicht einmal Unterstützung bei seinem für legitim erachteten Abwehrkampf.⁴¹³⁷ Dass die nationalsozialistische Presse in der Rheinprovinz weniger mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG in Konflikt geriet, lag augenscheinlich an der von den Nationalsozialisten verfolgten Taktik der Betonung der Legalität. Beschimpfungen und Beleidigungen mochten da nicht so schwer ins Gewicht fallen, aber offene Aufrufe zu Gewalt in NS-Blättern hätten das Bild, das die Nationalsozialisten von sich selbst zeichneten, doch arg ramponiert. Die KPD trieb es hier weiter – zur proletarischen Revolution gehörte eben Gewalt und die Diktatur des Proletariats würde man sicher nicht im Einklang mit der Bourgeoisie errichten können. Insofern hatte man keinen Grund, Gewalt nicht offen zu propagieren. Es wäre hingegen ein Trugschluss zu glauben, die NSDAP hätte in ihrer rheinischen Presse der Gewalt abgeschworen. Sie beförderte sie bloß subtiler als die KPD. So veröffentlichte die *National-Zeitung* am 15. Januar 1931 eine Anzeige anlässlich des Todes von August Fahlbusch, der zu Beginn der Zwanzigerjahre als Feme Richter gewirkt hatte und der sich laut *National-Zeitung* „das Herzleiden, dem er [...] in der Blüte seiner Jahre erlegen“ sei, „infolge der unmenschlichen Verfolgungen durch das neupreußische Justizsystem zugezogen“ gehabt habe. Im Schlusssatz hieß es, man könne „den Feme Richtern nur Dank wissen, daß sie die Interessen der Nation [...] unter dem vollen Bewußtsein ihrer eigenen Verantwortung auf sich genommen“ und so „in den allermeisten Fällen das Deutsche Reich vor schwerem Schaden durch diese widerwärtigen Verräternaturen bewahrt“ hätten.⁴¹³⁸ Das Polizeipräsidium Duisburg-Hamborn erkannte hierin „in Verbindung mit den übrigen Erörterungen eine Verherrlichung und ausdrückliche Billigung der Gewalttätigkeit“.⁴¹³⁹ Das Düsseldorfer Regierungspräsidium hegte indes Zweifel⁴¹⁴⁰ und in Koblenz lehnte man ein Einschreiten ab.⁴¹⁴¹ Eine Verherrlichung der Taten lag fraglos vor. Den vom Oberpräsidium ebenfalls erkannten strittigen Punkt sprach dann die Staatsanwaltschaft in aller Deutlichkeit an: Es sei nicht feststellbar,

„dass es sich bei den verherrlichten bzw. ausdrücklich gebilligten Gewalttätigkeiten um solche handelt, die wegen der politischen Betätigung der Betroffenen begangen worden sind. [...]“

⁴¹³⁶ Reg. Köln an OP (6.9.1930), LHA 403, Nr. 16804, S. 216.

⁴¹³⁷ Bspw. der Vorgang betreffend die Sozialistische Republik und den *Westdeutschen Beobachter* im Januar 1931 in LHA 403, Nr. 16804, S. 401-410.

⁴¹³⁸ *National-Zeitung* (15.1.1931, Nr. 12), LHA 403, Nr. 16804, S. 415.

⁴¹³⁹ PP Duisburg-Hamborn an Reg. Düsseldorf (21.1.1931), LHA 403, Nr. 16804, S. 413.

⁴¹⁴⁰ Reg. Düsseldorf an OP (23.1.1931), LHA 403, Nr. 16804, S. 411.

⁴¹⁴¹ OP an Reg. Düsseldorf (26.1.1931), LHA 403, Nr. 16804, S. 411f.

Zum mindesten wird der Nachweis nicht zu erbringen sein, dass der Artikelschreiber sich bewusst war, dass die Betätigung derjenigen Personen, gegen die sich bei den sogen. Fememorden die Gewalttätigkeiten richteten, eine politische war“.⁴¹⁴²

Dementsprechend wurde das gegen den Chefredakteur eröffnete Verfahren eingestellt.⁴¹⁴³

Der von der Düsseldorfer Regierung in der *National-Zeitung* vom 12. Oktober 1931⁴¹⁴⁴ monierte Satz

„Sollte jedoch vor Beginn dieses Winters das Dritte Reich ausbrechen, was nach Lage der Dinge nicht ganz unwahrscheinlich ist, dann dürfte die ganze Beunruhigung voraussichtlich darin bestehen, dass die bleichen Knochen der R.G.O.-Führer im leichten Morgenwind an den Laternenpfählen gegeneinanderklappern“⁴¹⁴⁵

ließ die Oberpräsidialbeamten ebenfalls keine Maßnahmen ergreifen.⁴¹⁴⁶ Eine Aufforderung zu Gewalttätigkeiten kann in dieser auf das zukünftige Dritte Reich gerichteten Aussage kaum gesehen werden. Eine Verherrlichung von Gewalt zwar schon, allerdings war dies nicht Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG, sondern die Verherrlichung einer begangenen Gewalttat wie beispielhaft an den Vorgängen zum Angriff auf Zörgiebel dargelegt. Unter § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG konnte dieser Satz in der *National-Zeitung* also nicht fallen.⁴¹⁴⁷

Am 27. Oktober 1932 beantragte das Polizeipräsidium in Düsseldorf ein Verbot der *Volksparole* wegen des im Artikel „Der Einzelne ist nichts, das Volk ist alles“ in Nr. 243 vom Berichtstag enthaltenen Satzes:

„Wir verlangen deutsches Recht. Derjenige, der einen Friedrich den Grossen umgebracht hätte, wäre ein Mörder gewesen, derjenige aber, der einen Rathenau erschlug, beging eine nationale Tat.“

Diese Ausführungen verherrlichen und billigen ausdrücklich eine aus politischen Gründen begangene Gewalttätigkeit und verstossen somit gegen § 5 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes zum Schutze der Republik [...].“⁴¹⁴⁸

Das Regierungspräsidium erblickte in den Ausführungen der Rede des Gauleiters Florian am Vortag in Wuppertal zwar eine Verletzung des Republikschutzgesetzes, merkte aber an:

⁴¹⁴² Abschrift aus den Akten der Staatsanwaltschaft Essen (o. D., Az. 29 J 135.31), LHAK 403, Nr. 16804, S. 419.

⁴¹⁴³ Reg. Düsseldorf an OP (5.3.1931), LHAK 403, Nr. 16804, S. 417.

⁴¹⁴⁴ Abschrift aus *National-Zeitung* (12.10.1931, Nr. 239), LHAK 403, Nr. 16807, S. 153.

⁴¹⁴⁵ Reg. Düsseldorf an OP (16.10.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 151. Eine Bezugnahme der *National-Zeitung* auf diese Aussage in einem späteren Artikel führte zu einer Nachfrage seitens des preußischen Innenministeriums beim Oberpräsidium, jedoch erwies sich die im zitierten Satz enthaltene Drohung in dem die Nachfrage auslösenden Artikel als abgeschwächter und nur demjenigen verständlich, der den früheren Artikel kannte (Vorgang zur *National-Zeitung* vom Dezember 1931 in LHAK 403, Nr. 16807, S. 491-499).

⁴¹⁴⁶ OP an Reg. Düsseldorf (19.10.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 159.

⁴¹⁴⁷ „Eine ernste Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ sei „aber [...] in dem zwar sehr rohen und hässlichen, aber doch unauffällig im laufenden Text des unbedeutenden Artikels gebrachten Satz“ nach Meinung des Oberpräsidiums hinsichtlich einer Verbotsmöglichkeit auf Grundlage des § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Notverordnung vom 10. August 1931 genauso wenig „zu sehen“ (OP an Reg. Düsseldorf (19.10.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 159).

⁴¹⁴⁸ PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (27.10.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658c, Bl. 131.

„Daß die ‚Volksparole‘ ihrerseits durch die Wiedergabe der Rede Florians, in welcher die fraglichen Worte nicht besonders hervorgehoben sind, den Mord Rathenaus [sic!] ebenfalls verherrlicht oder ausdrücklich gebilligt hat, ist m. Dafürhaltens nicht anzunehmen.“⁴¹⁴⁹

Dieser Einschätzung schlossen sich die Beamten in Koblenz an.⁴¹⁵⁰ Florian hatte die Ermordung Rathenaus gewiss gebilligt und dies – wie gemäß der Norm erforderlich – ausdrücklich. Dem Oberpräsidium oblag zwar einerseits nicht die rechtliche Beurteilung der Gauleiter-Rede, sondern diejenige ihrer Wiedergabe in einer Parteizeitung, deren Aufgabe naturgemäß auch die Berichterstattung über Veranstaltungen umfasste. Andererseits hatte die Wiedergabe gegen das Gesetz verstößender Redeeinhalte zu früheren Zeitpunkten schon Maßnahmen bis hin zu Verboten nach sich gezogen.

Der im Vergleich zur kommunistischen verborgeneren nationalsozialistischen Aufhetzung konnte mittels des § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG nicht viel entgegengesetzt werden. Hierfür geeignetere Normen schuf der Gesetzgeber erst mit den Notverordnungen vom 17. Juli bzw. 10. August 1931, die dann wiederum eine andere, noch näher zu erörternde Problematik mit sich brachten.

2.3.2 Aufforderung zu Gewalttätigkeiten und Aufforderung oder Anreizung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen, §§ 13 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG und §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 28. März 1931 bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 14. Juni 1932

Zwei vom Oberpräsidium ausgesprochene Verbote stützten sich neben dem § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG auch auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Notverordnung vom 28. März 1931 bzw. auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Notverordnung vom 14. Juni 1932, der gleichlautete und behördliche Maßnahmen zuließ, wenn „zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird.“⁴¹⁵¹ Anreizen bedeutet in diesem Zusammenhang nicht nur wie Auffordern das Appellieren an den Intellekt, sondern das Entfesseln von Leidenschaften, nimmt also stärker Bezug auf die unterschwellige, gefühlsmäßige Ebene.⁴¹⁵² Tatsächlich unterschieden sich die den beiden Verboten zugrundeliegenden Verstöße jedoch eigentlich nicht von den im vorhergehenden Kapitel behandelten. Die Stützung auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 28. März 1931 bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 14. Juni 1932 wirkt jeweils ein wenig ‚angeklebt‘. Das Erscheinen der Blätter hätte auch ohne diesen Zusatz untersagt werden können. Die Einbeziehung dürfte jedoch vor allem im ersten Fall der Rechtfertigung der längeren Verbotsdauer gedient haben.

⁴¹⁴⁹ Reg. Düsseldorf an OP (28.10.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658c, Bl. 133.

⁴¹⁵⁰ OP an Reg. Düsseldorf (29.10.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658c, Bl. 134.

⁴¹⁵¹ RGBl. 1931 I, S. 79, § 1 Abs. 1 Nr. 1; RGBl. 1932 I, S. 297f., § 6 Abs. 1 Nr. 1.

⁴¹⁵² Häntzschel, Die Verordnungen, S. 34f.

Die *Sozialistische Republik* hatte im Juni 1931 zu gewaltsamen Störungen einer Veranstaltung der NSDAP-Ortsgruppe Siegburg angeregt und tatsächlich konnte die Polizei in Siegburg am Vormittag des 7. Juni, dem Tag, an dem die Veranstaltung stattfinden sollte, 169 Kommunisten zwangsstellen, die teilweise mit Schusswaffen bewaffnet waren und von denen nur zehn aus Siegburg selbst stammten.⁴¹⁵³ Das Oberpräsidium sah es als erwiesen an,

„dass die K.P.D. das Treffen in Siegburg unter allen Umständen zu stören gewillt war. Dafür spricht auch die protokollarische Aussage eines der Verhafteten, der aussagt, dass diese Störungsabsicht bei einer früheren Besprechung kommunistischer Funktionäre in Köln klar zum Ausdruck gekommen sei. Umsomehr muss angenommen werden, dass auch die Redaktion des Kölner kommunistischen Blattes in Uebereinstimmung mit diesen Plänen massgebender Parteikreise seinerseits [sic!] zu gewaltsamer und rechtswidriger Störung der ordnungsmässig zugelassenen nationalsozialistischen Veranstaltung in Siegburg auffordern wollte.

Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass die auf Seite 3 der ‚Sozialistischen Republik‘ vom 6.6. enthaltenen Artikel in ihrer Gesamtheit eine bewusste Aufforderung zu Gewalttätigkeiten gegen politische Gegner wegen deren politischer Betätigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 des Republikschutzgesetzes bedeuten. In dieser Aufforderung zu gewaltsamer Störung der nationalsozialistischen Veranstaltung liegt aber gleichzeitig eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931. Ein Verbot der Zeitung war deshalb sowohl nach § 13 des Republikschutzgesetzes wie nach § 12 Abs. 2 der genannten Notverordnung vom 28. März 1931 begründet.“⁴¹⁵⁴

Zu der mit vier Wochen langen Verbotsdauer vom 13. Juni bis 10. Juli 1931⁴¹⁵⁵ legte die Behörde dar,

„dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt und dass die von der Zeitung betriebene Hetze schlimmste Folgen gehabt hätte, wenn nicht die Polizei den geplanten Ueberfall verhindert hätte. Ausserdem fiel erschwerend ins Gewicht, dass die ‚Sozialistische Republik‘ wegen Verstoßes gegen das Republikschutzgesetz vom 25.3.1930 nach einer einmaligen Verwarnung bereits dreimal verboten werden musste und zwar zuletzt auf die Dauer von 2 Wochen, dass sie aber trotzdem gerade in letzter Zeit dauernd in unverantwortlicher Art gegen den Staat und seine Einrichtungen hetzt und insbesondere durch Verbreitung entstellter und unwahrer Berichte über die angebliche Machtlosigkeit der Behörden und der Polizei und ein erfolgreiches Vorgehen der revolutionären kommunistischen Arbeiterschaft gegen die Organe des Staates ihre Leser systematisch zu Gewalttätigkeiten aufreizt. Danach erschien es angebracht, diesmal auf das Doppelte der letztmaligen Verbotsdauer zu erkennen.“⁴¹⁵⁶

Im Sommer 1932 verhängten die Oberpräsidialbeamten vom 23. bis 27. Juli ein fünftägiges Verbot gegen die *Freiheit*,⁴¹⁵⁷ die einen imitierten Sonderbefehl der SS-Standarte Düsseldorf anlässlich des Hitlertages am 24. Juli 1932 in Wuppertal abdruckte. Auf die darin enthaltenen Aufrufe zur Gewalt gegen die Kommunisten reagierte die Zeitung nun ihrerseits mit der Aufforderung, sich gewaltsam zur Wehr zu setzen.⁴¹⁵⁸ Das Oberpräsidium hielt in seiner Begründung fest:

„Der angebliche SS.-Sonderbefehl ist nach den getroffenen eingehenden Feststellungen eine Fälschung. Nach eidesstattlicher Versicherung des als Verfasser angegebenen früheren SS.-

⁴¹⁵³ OP an Sozialistische Republik (11.6.1931), LHAK 441, Nr. 28243, S. 319-329.

⁴¹⁵⁴ Ebda., S. 329-331.

⁴¹⁵⁵ Ebda., S. 319.

⁴¹⁵⁶ Ebda., S. 331.

⁴¹⁵⁷ OP an Freiheit (22.7.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658e, Bl. 231.

⁴¹⁵⁸ Ebda., Bl. 231-234.

Sturmabführers und jetzigen SS.-Standartenführers Sperrenberg und des jetzigen Sturmabführers Stauf ist seitens der Düsseldorfer SS. ein Sonderbefehl diesen oder ähnlichen Inhalts nicht erlassen worden. Damit stellt sich die offenbar absichtlich erfolgte oder zum mindesten auf grober Fahrlässigkeit beruhende fälschliche Verbreitung dieses alarmierenden Geheimbefehls als übelste Verhetzung dar, die nur den Zweck haben kann, die kommunistischen und mit der K.P.D. sympathisierenden Bevölkerungskreise in Wuppertal zu Ausschreitungen gegen die geplante nationalsozialistische Kundgebung oder deren Teilnehmer aufzuputtschen. Die wiederholte beispielhafte Erwähnung der kürzlichen schweren Ausschreitungen in Altona zusammen mit der Aufforderung in ‚unbesiegbare Abwehrfront der Antifaschistischen Aktion‘ den Nationalsozialisten entgegenzutreten, lässt diesen Sinn klar erkennen, insbesondere, wenn man den offenbar bewusst unbestimmt gehaltenen Formulierungen des Begleitartikels die für jeden mit den kommunistischen Zielen und Agitationsmethoden vertrauten Leser sehr deutlichen Hinweise des gefälschten Sonderbefehls selbst auf die bevorstehenden und als erforderlich hingestellten Abwehrkämpfe gegen die in die Arbeiterviertel eindringenden Nationalsozialisten gegenüberstellt.

Es ist daher nicht zweifelhaft, dass die genannten Veröffentlichungen eine versteckte, aber für den Leser deutlich erkennbare ‚Aufforderung‘ zu Gewalttätigkeiten gegen andere wegen ihrer politischen Betätigung, d. h. eben wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Richtung im Sinne des § 5 Ziffer 4 des Gesetzes zum Schutze der Republik darstellen. Auf alle Fälle enthalten die Ausführungen eine ausserordentlich wirksame und sehr ernst zu nehmende ‚Anreizung‘ zu solchen Gewalttätigkeiten und damit zu Verstößen und zum Ungehorsam gegen die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Lebens und der Gesundheit der Staatsbürger erlassenen Gesetze und Verordnungen im Sinne des § 6 Ziffer 1 der Verordnung gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932.⁴¹⁵⁹

Selbst wenn der Befehl keine Fälschung gewesen sein sollte, hätte ein Verbot laut Reichsgericht angeordnet werden dürfen:

„Es kann dahingestellt bleiben, ob der von der kommunistischen ‚Freiheit‘ in ihrer Ausgabe vom 21. Juli 1932 abgedruckte ‚Geheimbefehl‘ des nationalsozialistischen Sturmabführers in Düsseldorf echt ist oder nicht. In jedem Fall beweist die Form des Abdrucks, sowie der Inhalt und die Form des der Veröffentlichung beigegebenen Kommentars, dass es der ‚Freiheit‘ auf eine sachliche Kritik nicht mehr ankam, dass sie vielmehr bestrebt war, Aufregung im Volke hervorzurufen und die Anhänger der Kommunistischen Partei in Wuppertal zu einer gewalttätigen Störung der dort geplanten nationalsozialistischen Kundgebung aufzureizen. Das war in Zeiten des politischen Wahlkampfes ein besonders gefährliches Beginnen, weil es Eigentum, Leib und Leben politisch Andersdenkender und auch der eigenen Anhänger bei der scharfen Gegensätzlichkeit der in Betracht kommenden Parteien in ernste Gefahr brachte. Dessen war sich der Verfasser der Veröffentlichung um so mehr bewusst, als er, wie der Inhalt der Beschwerdeschrift erkennen lässt, die Echtheit des angeblichen Geheimbefehls gar nicht geprüft, sich vielmehr mit der Möglichkeit seiner Echtheit begnügt hat. Die hervorgehobenen subjektiven Momente erschweren den objektiv unzweifelhaft gegebenen Verstoss gegen § 5 Nr. 4, § 13 des Republiksschutzgesetzes und § 6 Nr. 1 der Vo. gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 nicht unerheblich. Mit Recht hat daher der Oberpräsident auf Grund dieser Bestimmungen die ‚Freiheit‘ auf die Dauer von 5 Tagen verboten.“⁴¹⁶⁰

Augenfällig ist freilich, dass es auch in Kombination des § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG mit einer anderen Norm vor allem die Kommunisten zu treffen schien. Dadurch verdichtet sich die an anderer Stelle schon geäußerte Vermutung, dass zumindest in der Rheinprovinz die offenen Aufrufe zu Gewalt in der periodischen Presse schwerpunktmäßig im linksradikalen Bereich wurzelten.

⁴¹⁵⁹ Ebda., Bl. 234f.

⁴¹⁶⁰ Beschluss Reichsgericht (17.8.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658e, Bl. 238.

2.3.3 Aufforderung oder Anreizung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen, §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 28. März 1931 bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 14. Juni 1932

Maßnahmen, die sich ausschließlich auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Notverordnung vom 28. März 1931 oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Notverordnung vom 14. Juni 1932 stützten, kamen wider Erwarten in der Rheinprovinz gar nicht so häufig vor. Drei Beispiele mögen verdeutlichen, worum es sich dabei handeln konnte.

Das eine betraf die kommunistische *Niederrheinische Arbeiter-Zeitung*, die in ihrer Ausgabe vom 16. Juni 1931 über eine Demonstration berichtete. Unter dem Titel „Weseler Arbeiterschaft durchbricht Demonstrationsverbot“ wurde das Verhalten der Demonstranten gerühmt:

„Als der Genosse Kösters eintraf, durchhallten wuchtige revolutionäre Massengrüße die belebten Straßen Wesels. Man hatte von seiten der Polizei eine Demonstration verboten. Aber, o Schreck! Auf einmal brauste ein tausendstimmiger trotziger Gesang: ‚Wir fürchten nicht den Donner der Kanonen, wir fürchten nicht die Weseler Polizei‘, durch die Straßen. Unmöglich. ‚Nieder mit dem brutalen Polizeiterror!‘ ‚Zum Teufel mit der Hungerregierung Brüning!‘ ‚Nieder mit den Hungernotverordnungen‘, ertönten immer wieder. Mit einer wirklich revolutionären Schlagkraft wurde dennoch von den Massen die verbotene Demonstration durchgeführt.

Die Polizei, insbesondere Polizeikommissar Fischer, waren unsterblich mit ihren Karabinern blamiert. Diese betröppelten Gesichter hätte jeder sehen müssen. Dieses Beispiel zeigt, daß unter dem revolutionären Massendruck die Organe der Bourgeoisie machtlos sind, und das Proletariat auf der ganzen Linie siegen wird. So muß es sich das Proletariat aneignen, geschlossen unter der Führung der KPD. zu kämpfen und zu siegen.“⁴¹⁶¹

Die andere Hälfte des Artikels war einer Reichsbannerveranstaltung gewidmet, die als lasch und kraftlos präsentiert wurde und enthielt die Aufforderung an die der SPD zuneigende Arbeiterschaft, „einen derartigen Firlefanz nicht mehr“ mitzumachen.⁴¹⁶² Das Polizeipräsidium Duisburg-Hamborn forderte ein Verbot des Blattes wegen „groben Verstoß[es] gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 [...] der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. März 1931“.⁴¹⁶³ Die Düsseldorfer Regierung plädierte indes für eine Verwarnung⁴¹⁶⁴ und zu einer solchen entschloss sich schließlich auch das Oberpräsidium, allerdings lediglich begründet auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 28. März 1931, da es nur eine Aufforderung „zum Ungehorsam [...] gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Behörden“ erblickte.⁴¹⁶⁵ Ein Vergehen gegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931, also eine Beschimpfung oder Verächtlichmachung leitender Beamter, wie sie beim Polizeipräsidium offenbar gesehen wurde, lag schlichtweg nicht vor. Es hatte sich um gewöhnliche Polizeibeamte gehandelt und eher speziell um die Weseler Polizei, nicht generell um die Polizei als Staatsbehörde oder -einrichtung.

Keineswegs immer musste der Aufruf zur Missachtung von Rechtsvorschriften mit Gewalt einhergehen. Die *National-Zeitung* kündigte in ihrer Nummer 253

⁴¹⁶¹ Niederrheinische Arbeiter-Zeitung (16.6.1931, Nr. 137), LHAK 403, Nr. 16805, S. 214.

⁴¹⁶² Ebda.

⁴¹⁶³ PP Duisburg-Hamborn an Reg. Düsseldorf (16.6.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 205.

⁴¹⁶⁴ Reg. Düsseldorf an OP (18.6.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 203.

⁴¹⁶⁵ OP an Niederrheinische Arbeiter-Zeitung (24.6.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 215.

vom 28. Oktober 1931 an, dass man trotz der Anordnung des Regierungspräsidiums Düsseldorf, nach der Sammlungen nur im Einvernehmen mit der „Notgemeinschaft aus den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vorgenommen werden dürfen“, weiterhin Spenden für „notleidende[] Volksgenossen“ sammeln werde.⁴¹⁶⁶ Das Regierungspräsidium legte den Beamten in Koblenz den Sachverhalt folgendermaßen dar:

„Der Aufruf ‚Nun erst recht! Nationalsozialisten, spendet für eure Kämpfer‘ in der für Oberhausen bestimmten Lokalbeilage der in Essen erscheinenden ‚National-Zeitung‘ vom 28. v. Mts., der Artikel ‚Hast Du schon geopfert? Spendet für unsere Freiheitskämpfer‘ in Nr. 256 des Blattes und besonders der Artikel ‚Also doch! Warum zweierlei Maß?‘ stellen Aufforderungen zum Ungehorsam gegen eine rechtsgültige Verordnung, nämlich gegen die Bundesratsverordnung über die Regelung der Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15.2.1917 dar.^[4167] Gemäss § 12 (2) in Verbindung mit § 1 (1) Ziff. 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28.3.1931 bitte ich, die ‚National-Zeitung‘ in Essen für die Dauer einer Woche zu verbieten.“⁴¹⁶⁸

Am Oberpräsidium sah man den Tatbestand als erfüllt an. Gleichwohl winkte man ab:

„Die tatsächliche und politische Bedeutung des Vorfalls ist [...] zu gering, als dass sie eine so einschneidende pressepolizeiliche Massnahme rechtfertigen könnte. Es dürfte sich empfehlen, die von der Zeitung begangene Gesetzesverletzung im Wege des ordentlichen Strafverfahrens zu ahnden.“⁴¹⁶⁹

Die Beamten dürften sich hier in keiner einfachen Lage befunden haben. Auf der einen Seite stellten sie das Vorliegen eines Verstoßes fest – hätten also verbieten können und die Frage, warum sie hier davor zurückschreckten, ist sicherlich berechtigt. Der eingangs erwähnte Verstoß der *Niederrheinischen Arbeiter-Zeitung* mutet zudem auf den ersten Blick nicht viel schwerwiegender an, hatte aber ebenfalls kein Verbot zur Folge. Die Aufforderung der *Niederrheinischen Arbeiter-Zeitung* hätte jedoch ziemlich wahrscheinlich Gewalttätigkeiten nach sich gezogen, das Verbot eines Blattes wegen Missachtung einer Verordnung zum Zwecke des Spendensammelns – selbst zu Parteizwecken – in einer der größten Wirtschaftskrisen der deutschen Geschichte wäre den Nationalsozialisten hingegen propagandistisch vermutlich gelegen gekommen. Der Artikel „Also doch! Warum zweierlei Maß?“ in der Nummer 259 vom 4. November 1931 stimmte genau jene Töne an.⁴¹⁷⁰ Es geht allerdings aus der Akte nicht hervor, dass dieser Gedanke bei der Entscheidungsfindung der Oberpräsidialbeamten eine Rolle spielte. Insofern kann das Ergebnis nur als Ausfluss des behördlichen Ermessensspielraums be-

⁴¹⁶⁶ National-Zeitung (4.11.1931, Nr. 259), LHAK 403, Nr. 16807, S. 323.

⁴¹⁶⁷ Die Verordnung des Bundesrates gestattete öffentliche Sammlungen „zu vaterländischen oder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken“ lediglich mit „Erlaubnis der zuständigen Behörde“ (RGBl. 1917, S. 143, § 1 Abs. 1).

⁴¹⁶⁸ Reg. Düsseldorf an OP (5.11.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 293.

⁴¹⁶⁹ OP an Reg. Düsseldorf (7.11.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 331.

⁴¹⁷⁰ „Wir Nationalsozialisten rufen deshalb alle deutschen Volksgenossen, die zu uns stehen, auf, helft uns helfen! Wir wollen, daß jeder deutsche Volksgenosse ein menschenwürdiges Dasein führt, daß er sich mit Stolz Deutscher nennt“ (National-Zeitung (4.11.1931, Nr. 259), LHAK 403, Nr. 16807, S. 323).

trachtet werden und das bedeutete, dass man – wie in anderen Fällen auch⁴¹⁷¹ – den Verstoß schlicht als weniger schwerwiegend bewertete.

Als schwerwiegender wurde dagegen die Kampagne⁴¹⁷² in der *Sozialistischen Republik* im Sommer 1932 eingestuft. Das Kölner Regierungspräsidium überreichte am 30. Juni 1932 zwei Nummern des Blattes und erklärte:

„In beiden Blättern werden unter der Überschrift: ‚Massenkampf gegen Hunger‘, ‚Hungermarsch in Mülheim‘, ‚Massensturm in Köln-Mülheim‘ Vorgänge bei einer städtischen Küche in Köln-Mülheim in tendenziöser Weise geschildert. Die Leiter dieser Küche sind am 27. genötigt worden, Essen an Frauen und Kinder auszugeben, die zum Empfang nicht berechtigt waren. Die Darstellung hat offensichtlich den Zweck, zu weiteren Ausschreitungen dieser Art, d. h. also zur Nötigung mittels Hausfriedensbruchs (§ 240 des Strafgesetzbuches) anzureizen. Die Leser sollen zur Auflehnung gegen die Verordnung des Reichspräsidenten und die von den zuständigen Behörden getroffenen Anordnungen aufgestachelt werden. Es dürfte damit ein Verstoß gegen § 6 Ziffer 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni vorliegen.“⁴¹⁷³

Man bat um Maßnahmen gegen die Zeitung, die ihre Kampagne fortsetzte und am 1. Juli stolz verkündete, eine Exmittierung⁴¹⁷⁴ verhindert zu haben.⁴¹⁷⁵ Das Regierungspräsidium stellte indes klar:

„Tatsächlich war eine angesetzte Exmittierung nicht durchgeführt worden. Der Gerichtsvollzieher war nicht zur Stelle, als der Möbelwagen kam. Als später der Gerichtsvollzieher erschien, war der Möbelwagen bereits abgefahren. Von einer Verhinderung der Exmittierung durch den kommunistischen Selbstschutz kann keine Rede sein.

Die Zeitung beabsichtigt offensichtlich, ihre Leser mehr und mehr in eine revolutionäre Stimmung zu bringen. Wird dieser Hetze nicht rechtzeitig Einhalt geboten, so wird der bisher begrenzte Haufen von Ruhestörern erheblich anwachsen und kann die öffentliche Sicherheit in kurzer Zeit derart bedroht sein, dass die Polizei sie kaum noch zu wahren in der Lage ist. Ich bitte daher die Zeitung eine Woche zu verbieten.“⁴¹⁷⁶

So sehr es in der Not der Wirtschaftskrise mit all ihrem Massenelend verständlich scheint, dass Menschen straffällig werden, um sich das Nötigste für ihren Lebensunterhalt zu beschaffen und verhindern wollen, auf die Straße gesetzt zu werden, weil sie ihre Miete nicht mehr zahlen können – so sehr ist ihnen in ihrer Situation nicht geholfen, wenn dieselbe von einer Zeitung wie der *Sozialistischen Republik* für ihre Zwecke instrumentalisiert wird. Gerade in einer derartigen Krisensituation obliegt es den staatlichen Behörden, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Lage nicht noch zusätzlich durch Einführung des Rechts des Stärkeren verschärft und dass die staatliche und gesellschaftliche Ordnung aufrechterhalten werden kann. Einmal mehr wurde die *Sozialistische Republik* vom Oberpräsidium verwarnet. Nur wegen der bevorstehenden Reichstagswahl habe man von einem Verbot abgese-

⁴¹⁷¹ Jeweils in Kombination mit anderen Tatbeständen: Bspw. die Vorgänge zur Sozialistischen Republik vom April 1931 in LHAK 403, Nr. 16804, S. 509-520 oder vom Mai 1931 in LHAK 403, Nr. 16805, S. 157-192 oder der Vorgang zur National-Zeitung vom Oktober 1931 in LHAK 403, Nr. 16807, S. 247-273.

⁴¹⁷² Sozialistische Republik (28.6.1932, Nr. 147 und 29.6.1932, Nr. 148), LHAK 403, Nr. 16811, S. 317 bzw. 321 und 323.

⁴¹⁷³ Reg. Köln an OP (30.6.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 315.

⁴¹⁷⁴ Exmittierung = gerichtlich angeordnete Zwangsräumung.

⁴¹⁷⁵ Sozialistische Republik (1.7.1932, Nr. 150), LHAK 403, Nr. 16811, S. 331f.

⁴¹⁷⁶ Reg. Köln an OP (1.7.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 337f.

hen.⁴¹⁷⁷ Dass die Beamten sich die Verwarnung hätten sparen können, bewies der Artikel „Der ‚SR.‘ droht Verbot! – Eine Antwort an Fuchs und Guske: Massenprotest gegen das drohende Verbot“ in der Ausgabe vom 6. Juli 1932.⁴¹⁷⁸ Eine beim Oberpräsidium am 10. Dezember 1932 angefertigte Übersicht listete neun Verbote und drei Verwarnungen gegen das Blatt seit 1930 auf.⁴¹⁷⁹ Das Verbot vom 12. Dezember 1932⁴¹⁸⁰ war darin noch nicht enthalten.

Ende November rief die Zeitung recht unverhohlen zu Plünderungen auf, so etwa am 24. November im Artikel „Die Zeichen stehen auf Sturm“.⁴¹⁸¹ Die Kölner Regierung berichtete:

„Unter der wirksamen Parole ‚Gebt die Kohlenhalden, die Getreidespeicher und die Kartoffelmieten [sic!] frei‘ werden die Arbeiter zu Demonstrationen vor den Dienststellen des Reichs, des Staates und der Gemeinden aufgefordert. Hierbei hofft die kommunistische Partei mit ihrer für viele volkstümlichen Forderung auch nennenswerte Teile des Proletariats, die der KPD nicht nahestehen, fortzureissen. Da z. Zt. öffentliche Kundgebungen verboten sind, muß die KPD mit Zusammenstößen mit der Polizei rechnen; sie will diese offenbar herbeiführen. Die Behörden sollen durch ständige Demonstrationen, die Polizei durch unablässige Dienstbereitschaft und Kampfhandlungen zermüht werden.

Die Aufforderung zum Massensturm unter der Losung zu schreiben, öffnet Kartoffelmieten und Getreidespeicher, wird von erwerbslosen Durchschnittslesern der KPD-Zeitung so verstanden, beschafft Euch Kartoffeln und Kohlen unentgeltlich und mit der Gewalt der Masse. Die KPD-Redakteure, die sich ja ganz auf Gewaltmaßnahmen der Masse einstellen, und dazu anreizen, haben zweifellos das klare Ziel der gewaltsamen Wegnahme von Kartoffeln etc. vor Augen.

Die Zeitung enthält daher eine Aufreizung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, sodaß ein Verbot gerechtfertigt wäre.“⁴¹⁸²

Gotthardt bemerkte dazu: „Den Antrag mit H. ORR Flach besprochen. Ein Verbot nach § 6 Abs 1 Zif 1 d. Vd. v. 14.6. könnte rechtlich wohl zu begründen sein. Es wäre auch politisch nicht unerwünscht.“⁴¹⁸³ Erneut lässt eine Notiz erkennen, wie sehr politische Erwägungen in die Entscheidungsfindung einfließen. Diese politischen Aspekte gehören zum schon öfter beschriebenen Ermessensspielraum der Behörde. Dass es aufgrund der Kampagne der *Sozialistischen Republik*⁴¹⁸⁴ nicht zu einem Verbot kam, lag letztlich lediglich an der Planung und Umsetzung des Verbots vom 12. Dezember 1932, welches sich aus einem anderen Verstoß ergab.

⁴¹⁷⁷ OP an Sozialistische Republik (2.7.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 345-347.

⁴¹⁷⁸ Sozialistische Republik (6.7.1932, Nr. 154), LHAK 403, Nr. 16811, S. 357.

⁴¹⁷⁹ OP: Liste der Maßnahmen gegen die Sozialistische Republik (n. e., 10.12.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 527.

⁴¹⁸⁰ Siehe hierzu: D) II.2.3.9 Hochverrat, Aufforderung zum Hochverrat oder Vorbereitung zum Hochverrat, § 13 Abs. 1 S. 1 RSG i. V. m. §§ 81-86 RStGB.

⁴¹⁸¹ Sozialistische Republik (24.11.1932, Nr. 263), LHAK 403, Nr. 16811, S. 514.

⁴¹⁸² Reg. Köln an OP (26.11.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 509f.

⁴¹⁸³ Anmerkung Gotthardt (27.11.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 505.

⁴¹⁸⁴ Die Kölner Regierung teilte am 28. November mit, dass die Sozialistische Republik ihre Kampagne fortsetze und überreichte die Nummer 266 vom 27./ 28. November 1932. Es werde „neuerdings auch die Räumung der umfangreichen Lagerbestände der großen Textil- und Schuhfabriken gefordert“ (Reg. Köln an OP (28.11.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 519).

2.3.4 Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli 1931 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931

Das Aachener Regierungspräsidium legte am 14. Juli 1931, auf dem Höhepunkt der Bankenkrise, das *Westdeutsche Grenzblatt* und die (*Aachener*) *Arbeiter-Zeitung* vor⁴¹⁸⁵ und ersuchte das Oberpräsidium um ein Verbot.⁴¹⁸⁶ „Eine ganze Anzahl von Artikeln“, besonders aber im „nationalsozialistischen ‚Westdeutschen Grenzblatt‘“ lasse „erkennen, dass es den Herausgebern darauf“ ankomme, „die augenblickliche schwierige Lage auf dem deutschen Geldmarkt dazu auszunutzen, um die sowieso verängstigte Bevölkerung“ nur noch mehr in Panik zu versetzen.⁴¹⁸⁷ Die Aachener Regierung klagte:

„Beide Zeitungen tun das Gegenteil von dem, was z. Zt. von Zeitungen verlangt werden muss. Anstatt das Publikum zu beruhigen und auf diese Weise an der Vermeidung einer Katastrophe mitzuwirken, nutzen sie die augenblickliche überaus kritische Situation dazu aus, um die Bevölkerung in eine Panikstimmung hineinzutreiben, aus der sie für ihre Umsturzpläne nur Vorteile erwarten. In dem unverantwortlichen Vorgehen dieser radikalen Blätter liegt eine bewusste und gewollte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.“⁴¹⁸⁸

Den Beamten am Oberpräsidium blieb jedoch vorerst nichts anderes übrig, als das Regierungspräsidium darauf hinzuweisen, dass „keine rechtliche Handhabe“ zu Verboten dieser Blätter bestehe.⁴¹⁸⁹ Man erklärte sowohl dem Aachener Regierungspräsidium als auch den übrigen Regierungen der Rheinprovinz eingehend die damalige Rechtslage:

„Die anscheinend dort herrschende Ansicht, dass auch allgemein bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein Zeitungsverbot ergehen könne, ist irrig, da die Verbotsermächtigung des § 12 der Notverordnung vom 28. März 1931 nur die Ziffern 1-3 des § 1 dieser Verordnung, nicht aber die Ziffer 4 umfasst. Ein Vorgehen gegen die Presse nach allgemeinem preußischem Polizeirecht ist durch § 1 des Reichspressgesetzes ausdrücklich ausgeschlossen.

Da die geltenden Bestimmungen (Reichspressgesetz und Notverordnung vom 28.3.31) in der gegenwärtigen Zeit nicht ausreichen um der verhetzenden Schreibweise der radikalen Presse mit der nötigen Entschiedenheit entgegenzutreten, habe ich in den letzten Tagen wiederholt bei dem Herrn Minister eine Ausdehnung der Beschlagnahme- und Verbotsbefugnis des § 12 der Notverordnung vom 28. März auf den Fall der unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 1 Abs 1 Zif 4 der V.O.) angeregt. Ebenso habe ich die Einbeziehung des Tatbestandes der Verletzung der Notverordnung gegen die Veröffentlichung nicht offizieller Devisenkurse vom 15. ds. Mts. in den § 12 der Notverordnung vom 28. März beantragt. Bisher ist diesen Anregungen nicht entsprochen worden.

Bei künftigen Anträgen auf Presseverbote ersuche ich ergebenst, auch die rechtlichen Voraussetzungen einer Prüfung zu unterziehen und den Antrag, wenn auch in aller Kürze, rechtlich zu begründen. In Zweifelsfällen bitte ich die betreffende Zeitung auf alle Fälle vorzulegen.“⁴¹⁹⁰

⁴¹⁸⁵ Westdeutsches Grenzblatt (14.7.1931, Nr. 160) und (Aachener) Arbeiter-Zeitung (14.7.1931, Nr. 127), LHAK 403, Nr. 16805, S. 289-296 bzw. 297-304.

⁴¹⁸⁶ Reg. Aachen an OP (14.7.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 287b.

⁴¹⁸⁷ Ebda., S. 287.

⁴¹⁸⁸ Ebda., S. 287a-287b.

⁴¹⁸⁹ OP an Reg. Aachen (17.7.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 305.

⁴¹⁹⁰ Ebda., S. 305f.

Noch am gleichen Tag, am 17. Juli 1931, wurde die *Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen* erlassen.⁴¹⁹¹ Es dürfte den oben erwähnten Anregungen des rheinischen Oberpräsidiums und ähnlichen Anregungen der übrigen Oberpräsidien beim preußischen Innenministerium geschuldet gewesen sein, dass § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung fortan das Verbot periodischer Druckschriften erlaubte, „wenn durch ihren Inhalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet“ wurde.⁴¹⁹² Diese Bestimmung blieb gleichlautend in § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Notverordnung vom 10. August 1931 erhalten,⁴¹⁹³ weshalb die auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen in einem gemeinsamen Kapitel betrachtet werden können. Sie waren in Kraft, bis die Notverordnung vom 14. Juni 1932 sie knapp elf Monate später aufhob und müssen neben § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 als die wichtigsten Normen zur Verhängung von Presseverboten bezeichnet werden.⁴¹⁹⁴ Als ursächlich hierfür hat die Weite dieser Vorschrift zu gelten, ihr Grad an Unbestimmtheit. Ausgesprochen vieles konnte unter ihr zusammengefasst werden.⁴¹⁹⁵ Öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden in der Weimarer Zeit durchaus ähnlich wie heute definiert.⁴¹⁹⁶ Unter öffentlicher Sicherheit verstand man

„den Schutz der Allgemeinheit und des einzelnen gegen Gefahren, die den Bestand des Staates oder seine Einrichtungen oder das ungehinderte Funktionieren seines Organismus, die Leben oder Gesundheit, Freiheit oder Ehre der einzelnen oder die endlich das Vermögen im Sinne des Komplexes aller durch die geltende Rechtsordnung gewährleisteten dinglichen und persönlichen Rechte physischer und juristischer Personen bedrohen.“⁴¹⁹⁷

Öffentliche Ordnung dagegen fiel und fällt begrifflich schwerer zu umreißen, auch, weil regionale Unterschiede existieren, die allerdings nicht den Ordnungsvorstellungen der Gesamtbevölkerung zuwiderlaufen durften.⁴¹⁹⁸

⁴¹⁹¹ RGBl. 1931 I, S. 371.

⁴¹⁹² Ebda., § 2 Abs. 2 Nr. 2. Gotthardt strich in seinem Referat anlässlich des zehnjährigen Dienstjubiläums Fuchs' heraus: „So waren z. B. die Anregungen des Herrn Oberpräsidenten von entscheidendem Einfluss auf die Verschärfung der pressepolizeilichen Bestimmungen aus Anlass der [...] Krisenstimmung im letzten Sommer. Damals wurde die wesentliche Erweiterung der Verbotsmöglichkeiten einer Zeitung beim Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgesprochen“ (Referat Gotthardt (Oktober 1932, Referatsblatt 7f.), LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.)).

⁴¹⁹³ RGBl. 1931 I, S. 436, § 2 Abs. 2 Nr. 2.

⁴¹⁹⁴ Siehe hierzu: D) III. Statistischer Vergleich mit den übrigen preußischen Provinzen auf der Grundlage der amtlichen Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

⁴¹⁹⁵ Auch das Reichsgericht bewertete sie als sehr weitreichend (Häntzschel, Die Verordnungen, S. 78).

⁴¹⁹⁶ Zum Beispiel in einem Standardwerk, das in der Ausbildung der Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes Verwendung findet: Raimund Brühl: *Verwaltungsrecht für die Fallbearbeitung. Anleitungen zum Erwerb prüfungs- und praxisrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten*. Stuttgart ⁹2018 (Verwaltung in Praxis und Wissenschaft), S. 201-203.

⁴¹⁹⁷ Bill Drews: *Polizei*. In: Von Bitter – *Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung*. Hrsg. von Bill Drews und Franz Hoffmann. Bd. 2. Berlin, Leipzig ³1928, S. 290.

⁴¹⁹⁸ Ebda., 291.

„Öffentliche Ordnung umfaßt den Inbegriff aller Normen über Handlungen und Zustände, die – über die Grenzen des geltenden bürgerlichen, kriminellen und sonstigen öffentlichen Rechtes hinaus – nach der herrschenden allgemeinen Auffassung zu den unerläßlichen Voraussetzungen gedeihlichen menschlichen Zusammenlebens gehören.“⁴¹⁹⁹

Man könnte auch formulieren, dass öffentliche Ordnung das ist, was sich gehört, folglich Sitte und Moral.⁴²⁰⁰ Am Beispiel der Presseberichterstattung hieß das:

„Sachliche Kritik bestehender Anschauungen und Einrichtungen begründet als solche niemals eine Störung der öffentlichen Ordnung, auch wenn sie den herrschenden Anschauungen völlig entgegengesetzt ist; die öffentliche Ordnung kann nur dann gestört werden, wenn die Meinungsäußerung den Rahmen sachlicher Kritik verläßt und durch die Art und Weise in der, oder durch die Umstände, unter denen sie erfolgt – durch Herabwürdigung, Entstellung, Lächerlichmachung usw. –, über das nach Landessitte als zulässig zu erachtende Maß von Spott, Ironie usw. hinausgeht und eine nach allgemeiner Überzeugung unzulässige Verletzung für das geordnete Zusammenleben lebenswichtiger geistiger Gemeinschaftsgüter bewirkt.“⁴²⁰¹

Zu einer tatsächlichen Beunruhigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung musste es nach der Notverordnung gar nicht kommen – allein eine Gefährdung reichte aus⁴²⁰² –, was die Eingriffsschwelle erheblich senkte. Vieles, wogegen die Oberpräsidialbeamten zuvor nicht hatten einschreiten können, würde nun ein Vorgehen erlaubt haben. Die Nennung der Adresse des Polizeibeamten,⁴²⁰³ zum Beispiel, hätte weniger als ein halbes Jahr später als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ein Verbot gestattet.⁴²⁰⁴ Den Verwaltungsbehörden stand also mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli bzw. 10. August 1931 ein potentiell weitreichendes Instrument zur Verfügung, um den Republikfeinden zu begegnen. Fraglich ist, ob das rheinische Oberpräsidium diese Möglichkeiten erkannte und wie es sie gebrauchte.

Reichskanzler Brüning wandte sich am 4. August 1931 über den Rundfunk ans Volk und legte in seiner Ansprache das Regierungsprogramm für die nächsten Monate dar. Am Schluss dieser Rede ging er auf den Volksentscheid zur Auflösung des preußischen Landtags am 9. August 1931 ein. Er erklärte den Zuhörern, „[a]ls Staatsbürger – nicht als Parteipolitiker –, dass man ihn „nicht an der Wahlurne sehen“ werde. „Nicht Zuspitzung der parteipolitischen Gegensätze“ sei „das Gebot der Stunde, sondern ihre Fruchtbarmachung in einer diese Gegensätze überbrückenden schöpferischen Synthese.“⁴²⁰⁵ Diese Stellungnahme des Reichskanzlers wurde von der Gegenseite aufgegriffen und in einem Inserat verwendet, welches zahlreiche Zeitungen abdruckten. Das westfälische Oberpräsidium schrieb am 10. August 1931 an die rheinischen Kollegen, erklärte und forderte:

⁴¹⁹⁹ Ebda.

⁴²⁰⁰ In diesem Sinne auch Burke und Häntzschel (Burke, Polizeiverordnung, S. 46; Häntzschel, Die Verordnungen, S. 41).

⁴²⁰¹ Drews, Polizei, S. 291.

⁴²⁰² Häntzschel, Die Verordnungen, S. 78.

⁴²⁰³ Siehe hierzu: D) II.2.3.1 Aufforderung zu Gewalttätigkeiten gegen andere wegen ihrer politischen Betätigung oder Verherrlichung oder ausdrückliche Billigung solcher begangenen Taten, §§ 13 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG.

⁴²⁰⁴ Häntzschel, Die Verordnungen, S. 79f.

⁴²⁰⁵ Vossische Zeitung (5.8.1931, Nr. 364).

„Am 8.8.1931 habe ich die in Münster erscheinende Westfälische Landeszeitung wegen eines Aufrufs zum Volksentscheid für die Dauer von 4 Wochen verboten. Eine Nummer mit dem be-
anstandenen Aufruf füge ich bei, desgleichen eine Abschrift meiner Verbotsanordnung nebst
Begründung. Man könnte in dem Aufruf übrigens auch eine Beschimpfung bzw. Verächt-
lichmachung der Person des Herrn Reichskanzlers sehen, sodaß ein Verbot sich auch auf die
§§ 1 u. 12 der Verordnung vom 28.3.1931 hätte stützen lassen.

Der gleiche Aufruf hat in der Rheinisch-Westfälischen Zeitung gestanden, was mir aller-
dings erst bekannt wurde, als mein Verbot der Westfälischen Landeszeitung sowie zweier an-
derer westfälischer Zeitungen bereits ausgesprochen war.

Die Westfälische Landeszeitung erscheint in dem gleichen Verlag wie die Rheinisch-
Westfälische Zeitung.

Unter diesen Umständen möchte ich meinen dringenden Wunsch, den ich bereits am 8.8.
und dann erneut am 10.8. durch meinen Sachbearbeiter habe übermitteln lassen, wiederholen
und bitten, möglichst umgehend mit gleicher oder ähnlicher Begründung ein Verbot der Rhei-
nisch-Westfälischen Landeszeitung [sic!] auszusprechen. Es wird bereits von Beschwerdefüh-
rern darauf verwiesen, daß gegenüber der Rheinisch-Westfälischen Zeitung anscheinend eine
andere Haltung eingenommen würde.“⁴²⁰⁶

Der Aufruf, von dem das Oberpräsidium in Münster sprach, lautete:

„Mich werdet Ihr [sic!] am 9ten August nicht an der Wahlurne sehen!
Weil ich mich unter den augenblicklichen Verhältnissen sehr wohl fühle!
Weil ich durch die sozialdemokratische Mißwirtschaft einen gut bezahlten Posten erhalten ha-
be!
Weil ich Anhänger und Verehrer der Korruption bin!
Weil ich mich für die Gottlosenbewegung einsetze!
Weil ich noch nicht genügend Steuern zahle!
Weil ich auf meine Kriegsrente freudig verzichten kann!
Weil es mir gut geht und ich nichts [sic!] nach dem Elend meiner Volksgenossen frage!
Weil mich das Wohlergehen Frankreichs und Polens mehr interessiert, als das meines eigenen
Volkes!
Weil ich kein gläubiger Christ bin!
Weil ich kein Vaterland habe, welches Deutschland heisst!
Weil ich alles glaube, was mir im roten Rundfunk erzählt wird!
Weil ich dem [sic!] Augenblick lebe und mir das Wohl und Wehe meiner Kinder absolut
gleichgültig ist!
Diejenigen aber, deren Gesinnung dem oben Gesagten nicht entspricht, gehen am 9. August
zur Wahlurne und stimmen auf die Frage der Preußischen Landtagsauflösung mit Ja!“⁴²⁰⁷

Auch das Düsseldorf-Regierungspräsidium plädierte für ein Verbot für dessen
Dauer zu berücksichtigen sei, „dass die Rheinisch-Westfälische Zeitung eine
Sprache“ führe, „die auch sonst oft die heutige Staatsform und Regierung“ verlet-
ze. Bisher habe es die Zeitung allerdings „immer verstanden, sich so auszudrü-
cken, dass sie gegen die vorhandenen Gesetze nicht unbedingt verstossen hat.“⁴²⁰⁸
Nun war es aber so weit. Nachdem das Oberpräsidium von Westfalen mit einem
vierwöchigen Verbot vorgelegt hatte, konnte man in Koblenz die Sache nicht mit
einer Verwarnung bewenden lassen, wie es bei der *Rheinisch-Westfälischen Zei-
tung* schon zweimal geschehen war, ohne dass diese Milde einen positiven Ein-
fluss auf ihre Schreibweise gehabt hätte. Am 12. August verhängten die Oberprä-
sidenten schließlich ein zweiwöchiges Verbot vom 13. bis 26. August gegen

⁴²⁰⁶ Westfälisches OP an OP (10.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 223.

⁴²⁰⁷ Rheinisch-Westfälische Zeitung (8.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 242.

⁴²⁰⁸ Reg. Düsseldorf an OP (11.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 236.

das Blatt.⁴²⁰⁹ Zwei Wochen hielt man für ausreichend, weil die *Rheinisch-Westfälische Zeitung* „in letzter Zeit [...] nicht mehr verwarnt oder verboten worden“ sei, letztmalig im Januar 1931.⁴²¹⁰ Ob man hier nicht wieder zu viel Nachsicht zeigte angesichts eines vierwöchigen Verbots einer anderen Zeitung wegen des gleichen Aufrufs in der Nachbarprovinz, kann durchaus gefragt werden. Andererseits war zumindest die *Westfälische Landeszeitung* am 22. August 1923 bereits einmal auf zwei Wochen verboten worden,⁴²¹¹ war also auch kein unbescholtenes Blatt und hatte die Aufmerksamkeit der westfälischen Behörden anscheinend schon öfter auf sich gelenkt.

Am 13. August meldete sich das Düsseldorfer Regierungspräsidium telefonisch und teilte mit, dass die *Bergisch-Märkische Zeitung*, die im gleichen Verlag erschien wie die *Rheinisch-Westfälische*, ebenfalls den Aufruf veröffentlicht habe⁴²¹² – wohlgemerkt war das Inserat darin am selben Tag, am 8. August, wie in dem Schwesterblatt erschienen.⁴²¹³ In Anbetracht von so viel Schludrigkeit bei den untergeordneten Behörden tadelte das Oberpräsidium diese scharf: Man empfinde es als sehr befremdlich, „dass die ‚Rheinisch-Westfälische Zeitung‘ vom 8.8., die den ausserordentlich verhetzenden Aufruf zum Volksentscheid brachte, erst am 11. August“ dort eingegangen sei, aber noch mehr bedauere man,⁴²¹⁴

„dass der Polizeipräsident in Wuppertal den beanstandeten Aufruf offenbar überhaupt nicht von sich aus vorgelegt hat und dass weder die beiden Polizeipräsidenten in Essen und Wuppertal, noch Sie, Herr Regierungspräsident, veranlaßt haben, dass bei dem Antrag auf Verbot der ‚Rheinisch-Westfälischen Zeitung‘ auch die im gleichen Verlag erscheinende bedeutende ‚Bergisch-Märkische Zeitung‘ einer genauen Prüfung daraufhin unterzogen wurde, ob auch sie den beanstandeten Aufruf gebracht hatte. Ich hätte das umsomehr [sic!] erwartet, als der Inhalt der beiden Blätter offenbar allgemein weitgehend übereinstimmt. Ich ersuche, in meinem Namen den beiden Polizeipräsidenten das Erforderliche zu eröffnen.“⁴²¹⁵

Das Oberpräsidium verbot das Blatt auf eine Woche vom 15. bis 21. August 1931.⁴²¹⁶ Der Unterschied zu dem doppelt so langen Verbot der *Rheinisch-Westfälischen Zeitung* beruhte auf der bis dahin vergleichsweise weitgehenden Mäßigung des Blattes.⁴²¹⁷

Am 14. August übersandte das Oberhausener Polizeipräsidium ferner die *Mülheimer Zeitung* und den *Mülheimer General-Anzeiger* und riet von Verboten ab, da die Blätter „sich während des Volksentscheids in ihren Leitartikeln eine gewisse Zurückhaltung“ auferlegt hätten und in ihnen auch „hin und wieder Stimmen

⁴²⁰⁹ OP an Rheinisch-Westfälische Zeitung (12.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 243.

⁴²¹⁰ OP an preuß. IM (12.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 248. Siehe hierzu: D) II.2.2.1.1 Beschimpfung oder Verächtlichmachung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform.

⁴²¹¹ RAnz. 1923 (27.8., Nr. 197).

⁴²¹² Reg. Düsseldorf an OP (13.8.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 177.

⁴²¹³ Bergisch-Märkische Zeitung (8.8.1931, Nr. 218), LHAK 403, Nr. 16807, S. 186.

⁴²¹⁴ OP an Reg. Düsseldorf (14.8.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 203.

⁴²¹⁵ Ebda., S. 203f.

⁴²¹⁶ OP an Bergisch-Märkische Zeitung (14.8.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 199.

⁴²¹⁷ OP an preuß. IM (14.8.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 204.

gegen den Volksentscheid [...] zu Wort“ gekommen seien.⁴²¹⁸ Man sprach sich für eine Verwarnung und dafür aus, der *Mülheimer Zeitung*, die „vor kurzem“ zudem „wegen eines hetzerischen Inserats der NSDAP. von dem Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf“ verwarnt worden sei, den Status als amtliches Kreisblatt zu entziehen.⁴²¹⁹ Trotzdem wurde der *Mülheimer General-Anzeiger* vom 17. bis 23. August 1931 auf eine Woche verboten.⁴²²⁰ Wie in den anderen sehr ähnlichen Verfügungen führte das Oberpräsidium aus:

„Dieser Aufruf beschimpft und verdächtigt in gemeinster und gehässigster Weise alle die Volkskreise und damit den grösseren Teil des preussischen Volkes, die dem Volksentscheid ablehnend gegenüberstehen. In seiner Gehässigkeit überschreitet er bei weitem die Grenzen, die in einem Kulturstaat auch während eines Wahlkampfes der politischen Werbung in Wort und Schrift gezogen sind.^[4221] Durch die unerhörten Verdächtigungen und Beschimpfungen verschärft er den politischen Gegensatz zwischen den beim Volksentscheid sich gegnerisch gegenüberstehenden Volksteilen und die in der gegenwärtigen Notzeit bereits vorhandene politische Spannung in einer Art und Weise, die in erheblichem Masse geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung ernstlich zu gefährden. Die zahlreichen in letzter Zeit im ganzen Reich aufflackernden politischen Unruhen und Ausschreitungen haben zur Genüge gezeigt, dass eine weitere Vertiefung und Verschärfung der politischen Gegensätze in der Bevölkerung durch solch verhetzende politische Propaganda ohne ernste Gefahr für Ruhe, Sicherheit und Ordnung nicht geduldet werden kann.

Besonders zu verurteilen ist die in dem Aufruf betriebene Hetze deswegen, weil sie anknüpft an den in der bekannten Rundfunkrede des Reichskanzlers Dr. Brüning vom 4. August von diesem gebrauchten und inzwischen allgemein bekannt gewordenen Ausspruch, dass man ihn, den Reichskanzler, am 9.8. an der Wahlurne nicht sehen werde. Dadurch wird in verwerflichster Weise für den Leser ein gewisser Zusammenhang zwischen der Persönlichkeit und dem Verhalten des Reichskanzlers Dr. Brüning und den nachfolgend aufgezählten, den Gegnern des Volksentscheids untergeschobenen schimpflichen Motiven hergestellt und damit die verhetzende Wirkung des Aufrufes besonders verschärft.

Wenn der Aufruf als Inserat des ‚Arbeitsausschusses für den Volksentscheid‘ veröffentlicht wurde, so ändert das an der Verantwortung des Blattes für seinen Inhalt nichts. Die Redaktion eines Blattes hat zu sorgen und dafür einzustehen, daß auch in den in der Zeitung abgedruckten Inseraten keine Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen vorkommen. Ein Verbot nach § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 17. Juli war daher erforderlich und begründet. Eine Verwarnung, wie sie in der Rheinprovinz im allgemeinen bei dem ersten Verstoss eines Blattes gegen die gesetzlichen Bestimmungen bisher schon üblich war und durch § 2 der Ausführungsbestimmungen vom 10.8.1931 [...] allgemein empfohlen wird, konnte bei der Schwere des Verstosses nicht in Frage kommen.“⁴²²²

⁴²¹⁸ PP Oberhausen an OP (14.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 173.

⁴²¹⁹ Ebda., S. 174. Das Regierungspräsidium erklärte, das Blatt sei schon einmal „wegen Aufnahme eines nationalsozialistischen, den verstorbenen Reichspräsidenten Ebert beleidigenden Inserats verwarnt worden. Ich werde nunmehr der Entziehung der Eigenschaft als amtliches Kreisblatt gegenüber der Mülheimer Zeitung nähertreten“ (Reg. Düsseldorf an OP (14.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 212). Die Verwarnung muss hier eher als eine Warnung hinsichtlich des Entzugs des Status als Amtsblatt verstanden werden.

⁴²²⁰ OP an Mülheimer General-Anzeiger (15.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 185.

⁴²²¹ Dieser Satz lehnte sich sehr eng an die Formulierung der westfälischen Verbotsverfügung an: „[...] und überschreitet in seiner beispiellosen Gehässigkeit bei weitem die Grenzen, die in einem Kulturstaate auch während eines Wahlkampfes für die politische Werbung gezogen sind“ (Westfälisches OP an Westfälische Landeszeitung (8.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 226).

⁴²²² OP an Mülheimer General-Anzeiger (15.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 187f.

Auch beim Düsseldorfer Regierungspräsidium empfahl man hinsichtlich der beiden Mülheimer Blätter kein Verbot,⁴²²³ doch zu diesem Zeitpunkt hatte man sich in Koblenz augenscheinlich bereits für eines gegen den *Mülheimer General-Anzeiger* entschieden. Im Falle der *Mülheimer Zeitung* erwies sich wiederum, dass die Redaktion den Aufruf abgemildert hatte. Das Oberpräsidium versäumte es nicht, dem Oberhausener Polizeipräsidium deutlich zu machen, dass man mit der verspäteten Vorlage der Zeitung nicht zufrieden sei und dass man davon hätte ausgehen können, dass das Polizeipräsidium die Unterschiede in den beiden Aufrufen erkennen würde.⁴²²⁴

Vertreter des *Mülheimer General-Anzeigers* meldeten sich schließlich beim Oberpräsidium zwecks Verbotsverkürzung.⁴²²⁵ Dort kam es am 17. und 18. August zu Gesprächen, bei denen sich herausstellte, dass der politische Redakteur das Inserat angeblich zwar kurz gesehen, aber nicht gelesen hatte.⁴²²⁶ Die Zeitung durfte schlussendlich am 21. August wieder erscheinen⁴²²⁷ und veröffentlichte die mit dem Oberpräsidium abgesprochene Entschuldigungserklärung.⁴²²⁸ Gegenüber dem preußischen Innenministerium erläuterte das Oberpräsidium:

„Die Veröffentlichung [des Inserats] erkläre sich daraus, dass der Angestellte, der das Inserat annahm, seine Bedeutung nicht übersah und der politische Redakteur das Inserat nicht durchgelesen habe. Der General-Anzeiger ist, wie der Polizeipräsident berichtet, im Übrigen durchaus staatsbejahend eingestellt ohne eine bestimmte Richtung zu vertreten.“⁴²²⁹

Ebenfalls einsichtig zeigte sich der Chefredakteur der *Mülheimer Zeitung*, Heinrich Vahle, der von selbst das Oberpräsidium anrief, weil er mitbekommen hatte, dass vonseiten der Behörden mehrere Exemplare seines Blattes beschafft worden waren und er deshalb vermutete, „dass ein pressepolizeiliches Verfahren gegen das Blatt eingeleitet sei.“ Gotthardt konnte dies nur bestätigen, woraufhin der Chefredakteur schon einmal mehrere Entlastungsmomente nannte und seine Bereitschaft erklärte, „jede [...] verlangte Erklärung des Bedauerns aufzunehmen.“ Er bat darum, „es bei einer Verwarnung bewenden zu lassen.“⁴²³⁰ In einem aus-

⁴²²³ Reg. Düsseldorf an OP (14.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 211.

⁴²²⁴ OP an PP Oberhausen (15.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 189.

⁴²²⁵ Vermerk Gotthardt (17.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 197.

⁴²²⁶ Vermerk Gotthardt (18.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 199. Am Vortag hatte es noch geheißen, dass es dem politischen Redakteur gar nicht bekannt gewesen sei (Vermerk Gotthardt (17.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 197).

⁴²²⁷ OP an Mülheimer General-Anzeiger (19.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 213.

⁴²²⁸ „Erklärung. Der ‚Mülheimer General-Anzeiger‘ hat im Inseratenteil seiner Ausgabe vom 9. August, Nr. 219, einen ihm vom Arbeitsausschuß für den Volksentscheid zugesandten Aufruf abgedruckt. Der Aufruf hat wegen seiner weite Kreise der Bevölkerung verletzenden Wirkung ein vorübergehendes Verbot unseres Blattes zur Folge gehabt. Verlag und Schriftleitung haben sich nach Ergehen des Verbots mit dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Verbindung gesetzt und ihm erklärt, daß sie die Veröffentlichung des Inserats bedauern, da von ihnen eine Verunglimpfung der gegen den Volksentscheid eingestellten Bevölkerungskreise oder eine Beleidigung des Herrn Reichskanzlers Dr. Brüning in keiner Weise beabsichtigt war. Auf Grund dieser Erklärung ist das Verbot mit dem heutigen Tage aufgehoben worden“ (Mülheimer General-Anzeiger (21.8.1931, Nr. 229), LHAK 403, Nr. 16806, S. 219).

⁴²²⁹ OP an preuß. IM (19.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 215f.

⁴²³⁰ Vermerk Gotthardt (15.8.1931), LHAK 403, Nr. 16808, S. 11.

führlichen Schreiben legte er dar, wie es zu der Veröffentlichung des Inserats hatte kommen können:

„Das Manuskript des Inserats, dessen Veröffentlichung vom hiesigen Arbeitsausschuss für den Volksentscheid verlangt wurde, war ein Ausschnitt aus der Rheinisch-Westfälischen Zeitung, die dasselbe Inserat, wie uns gesagt wurde, schon zum 2. Mal veröffentlicht habe. Zunächst wurde von unserer Geschäftsstelle die Unterschrift des Arbeitsausschusses unter das Inserat gefordert. In längeren lebhaften Auseinandersetzungen mit dem Beauftragten des Arbeitsausschusses wurden dann die schärfsten Stellen des Inserats gestrichen, andere Stellen wurden sehr geändert, zum Teil so, daß der ursprüngliche Sinn nicht mehr da war. Dies zu erreichen, kostete um so mehr Mühe, als der Beauftragte des Arbeitsausschusses behauptete, daß er das Inserat bei einer anderen Zeitung ohne weiteres untergebracht habe. Leider war es in dieser Urlaubszeit so, daß der Angestellte unserer Geschäftsstelle, der mit dem Beauftragten des Arbeitsausschusses zu verhandeln hatte, Vertreter eines zurzeit abwesenden, mit den Dingen genau vertrauten leitenden Angestellten war. Aus diesem Umstande erklärt es sich, daß der erste Satz des Inserats nicht als Zitat aus einer Reichskanzler-Rede erkannt wurde. Es kam hinzu, daß das Inserat erst in der Mittagszeit jenes Samstags aufgegeben wurde, während wir unsere Sonntagsausgabe schon in den frühen Nachmittagsstunden des Samstags drucken; im Drange der Arbeit war der Angestellte nicht dazu gekommen, den ganzen Zusammenhang des Inserats länger auf sich wirken zu lassen. Wäre der Hinweis auf die Kanzler-Rede als solcher erkannt worden, so wäre bei der Möglichkeit, gewisse Sätze des Inserats mit der Person des Kanzlers in Verbindung zu bringen, die Aufnahme grundsätzlich abgelehnt worden.

Gestatten Sie uns noch den Hinweis, daß die Meinung der Mülheimer Zeitung über den Volksentscheid auf der ersten Seite des Blattes, in dem das Inserat des Arbeitsausschusses erschienen ist, sachlich und leidenschaftslos dargelegt wurde. Im Gegensatz zur Rheinisch-Westfälischen Zeitung sind in der Mülheimer Zeitung während des Kampfes um den Volksentscheid auch Inserate der Gegenparteien erschienen, und wir haben auch im redaktionellen Teil diesen Gegenparteien genau so viel freie Hand gelassen wie den Volksentscheidsparteien.“⁴²³¹

Das Oberpräsidium schenkte dieser Erklärung und den Ausführungen des Verlegers und des Chefredakteurs in Koblenz⁴²³² Glauben und verwarnte das Blatt, welches genauso wie der *Mülheimer General-Anzeiger* eine Entschuldigungserklärung abdruckte,⁴²³³ am 18. August 1931.⁴²³⁴ Dem preußischen Innenministerium gegenüber begründete die Behörde:

„Die mildere Behandlung der ‚Mülheimer Zeitung‘ rechtfertigt sich deswegen, weil deren Schriftleitung wenigstens den Versuch gemacht hat, die Wirkung des ihr von dem Ausschuss für den Volksentscheid zugesandten Aufrufes zu mildern, in dem sie die gehässigsten Stellen des Aufrufes wegliess oder abmilderte. So hat sie unter den den Gegnern des Volksentscheids in den Mund gelegten Gründen für die Ablehnung des Volksentscheids den Satz ‚weil ich Anhänger und Verehrer der Korruption bin‘ weggelassen. Statt des in dem ursprünglichen Aufruf gebrachten Satzes: ‚weil ich durch die sozialdemokratische Mißwirtschaft einen gutbezahlten Posten erhalten habe‘ schreibt sie: ‚weil ich durch meine Partei einen gutbezahlten Posten erhalten habe‘. Statt ‚weil ich Landesverrat gutheisse‘ bringt sie die Formulierung ‚weil mich Landesverrat gegen mein Vaterland gleichgültig gelassen hat‘; statt der Wendung ‚weil mich das Wohlergehen Frankreichs und Polens mehr interessiert, als das meines eigenen Volkes‘ schreibt die Mülheimer Zeitung: ‚weil mich das Wohlergehen Frankreichs und Polens sehr interessiert‘.

Ausserdem hat die Schriftleitung die Wirkung des Aufrufs dadurch etwas abgeschwächt, da[ss] sie im Gegensatz zu der ‚Rheinisch-Westfälischen Zeitung‘ und ‚Bergisch-Märkischen Zeitung‘ von den Einsendern verlangte, dass der Aufruf die Unterschrift des Arbeitsaus-

⁴²³¹ Mülheimer Zeitung an OP (15.8.1931), LHAK 403, Nr. 16808, S. 15-17.

⁴²³² Vereinbarung zwischen OP und Franz Hagen und Heinrich Vahle (17.8.1931), LHAK 403, Nr. 16808, S. 21.

⁴²³³ OP an Mülheimer Zeitung (18.8.1931), LHAK 403, Nr. 16808, S. 25-27.

⁴²³⁴ Mülheimer Zeitung (18.8.1931, Nr. 228), LHAK 403, Nr. 16808, S. 39.

ses für den Volksentscheid trage, damit er nicht als Meinungsäußerung des Blattes selbst aufgefasst werden sollte.

Wenn der Aufruf auch in der von der ‚Mülheimer Zeitung‘ gebrauchten Form noch immer eine äusserst verwerfliche Verhetzung darstellt, so habe ich doch dieses Bemühen der Redaktion, die verhetzende Wirkung in etwa [sic!] zu mildern, dadurch berücksichtigen zu müssen geglaubt, dass ich von einem Verbot in diesem Falle absah und mich mit der anliegenden Verwarnung begnügte. Zu diesem Vorgehen bin ich weiter dadurch veranlasst worden, dass die Zeitung bisher von hier aus noch nicht verwarnt oder verboten worden ist und Schriftleitung und Verlag sich freiwillig erboten, jede von hier verlangte Entschuldigungserklärung in ihrem Blatt abzudrucken.“⁴²³⁵

Der *Mülheimer Zeitung* wurde nach Rücksprache mit dem Mülheimer Oberbürgermeister schließlich der Status eines amtlichen Kreisblatts vorerst belassen.⁴²³⁶ Im Hinblick auf die tatsächlich erfolgten Umformulierungen und auch im Hinblick darauf, dass in der Nachbarprovinz zwei vierwöchige Verbote auf eine Woche verkürzt wurden und die betroffenen Blätter ebenfalls eine Bedauernserklärung veröffentlichten,⁴²³⁷ erscheint das Vorgehen der Koblenzer Beamten durchaus vertretbar.

Gänzlich anders entwickelten sich die Verbote der *Rheinisch-Westfälischen* und der *Bergisch-Märkischen Zeitung*. Allein dass eine große bedeutende Zeitung und nicht wie sonst ein radikales kleines Parteiblatt Adressat einer derart weitreichenden Verwaltungsmaßnahme geworden war, garantierte reichsweite Aufmerksamkeit: Die *Frankfurter Zeitung* kommentierte, dass man ja eigentlich gegen derartige Eingriffe in die Pressefreiheit sei, aber in Bezug auf die *Rheinisch-Westfälische Zeitung* vergehe einem „[e]iner solchen Perfidie gegenüber [...] die Luft, etwas gegen das Verbot zu sagen.“⁴²³⁸ Der *Generalanzeiger für Dortmund und das gesamte rheinisch-westfälische Industriegebiet* mahnte, dass dies „die Saat“ sei, „aus der die Morde an Rathenau und Erzberger gekommen sind“⁴²³⁹ und die *Vossische Zeitung* schien die Dauer von zwei Wochen als für den Verstoß angemessen zu werten.⁴²⁴⁰ Vonseiten der *Rheinisch-Westfälischen Zeitung* wurde gegen die Maßnahme Beschwerde eingelegt. Zum einen handele es sich um ein Inserat, also nicht zwangsläufig um die Meinung der Zeitung, zum anderen sei die sozialdemokratische Presse mindestens genauso schlimm und überdies könne der Aufruf der *Rheinisch-Westfälischen Zeitung* nicht mit Ausschreitungen oder Unruhen verbunden werden, da diese „Elementen zur Last“ fallen würden, „die mit dem Leserkreis“ des Blattes „wirklich keinerlei Verbindung“ hätten, denn dieser bestehe „in der Regel“ aus „wirtschaftlich oder durch Bildung gehobene[n] Kreise[n]“.“⁴²⁴¹ Nach Eingang der Beschwerde bei der Behörde wandte sich Gotthardt

⁴²³⁵ OP an preuß. IM (18.8.1931), LHAK 403, Nr. 16808, S. 28-30.

⁴²³⁶ Reg. Düsseldorf an OB Mülheim (17.9.1931), LHAK 403, Nr. 16808, S. 59.

⁴²³⁷ Vermerk Gotthardt (18.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 249. Dies betraf den Märkischen Landboten und den Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung (RAnz. 1931 (14.8., Nr. 188)).

⁴²³⁸ Frankfurter Zeitung (15.8.1932, Nr. 602-604), LHAK 403, Nr. 16807, S. 207.

⁴²³⁹ Generalanzeiger für Dortmund und das gesamte rheinisch-westfälische Industriegebiet (11.8.1931, Nr. 219), LHAK 403, Nr. 16806, S. 255.

⁴²⁴⁰ Vossische Zeitung (13.8.1931, Nr. 379).

⁴²⁴¹ Rheinisch-Westfälische Zeitung an OP (13.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 261-264.

auf Anweisung Fuchs‘ telefonisch an den Verlag um mitzuteilen, dass weder Aufhebung noch Verkürzung des Verbotes in Frage kämen. „Dazu müßten seitens des Verlages und der Schriftleitung erheblich weitergehende Erklärungen abgegeben werden.“ Er stellte, falls gewünscht, hierzu Verhandlungen in Aussicht. „Anderenfalls gehe die Beschwerde im Laufe des morgigen Tages nach Berlin mit dem Antrag, sie abzulehnen.“⁴²⁴² Man wurde sich jedoch nicht einig. Der Verlag blieb stur. Der Verlagsdirektor, Dr. Albrecht,

„erklärte nach Rücksprache mit dem Verlagsinhaber, dass es der Zeitung mit Rücksicht auf die Einstellung ihrer Leser nicht möglich sei, in irgend einer Weise ein Bedauern, eine Entschuldigung, oder eine Entgegnung zu dem Aufruf zu erklären oder zu veröffentlichen und dass Verlag und Schriftleitung wohl glaubten, unter diesen Umständen sei eine Besprechung kaum zweckmässig.“⁴²⁴³

Einen Eindruck von dieser Leserschaft erhielt das Oberpräsidium durch das Schreiben des empörten Hans Mangold:

„Als Leser der oben genannten Zeitung erhebe ich gegen das von Ihnen ausgesprochene Verbot der Zeitung Protest. Ich nehme an, dass Sie dies im Auftrage und auf Veranlassung der Regierung Braun-Severing getan haben. Dieses Verbot ist für mich ein neuer Beweis, wie die preussische Koalitions Regierung [sic!] bestehend aus Sozialdemokratie und Zentrum (die Demokratische Partei rechnet für mich überhaupt nicht mehr) mit allen Mitteln versucht, die nationale Bewegung zu unterdrücken. Bei mir und auch wohl bei Millionen anderer Deutscher wird sie damit das Gegenteil von dem erreichen, was sie damit erreichen will.“⁴²⁴⁴

Der vermeintlich gehobene Leserkreis der *Rheinisch-Westfälischen Zeitung* dürfte in der Tat nicht unter den Radaunationalisten vom Schlage der SA zu finden gewesen sein, doch auch die ‚Salonvölkischen‘ gehörten letztlich mit zu dieser Familie. Beide übergeordneten Kontrollinstanzen lehnten die Beschwerde des Ver-

⁴²⁴² Vermerk Gotthardt (14.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 279.

⁴²⁴³ Vermerk Gotthardt (15.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 280f.

⁴²⁴⁴ Mangold an OP (14.8.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 87. Auf Anfrage des Oberpräsidiums teilte schließlich das Polizeipräsidium Duisburg-Hamborn mit, dass Hans Mangold „bis Anfang 1930 der Sozialdemokratischen Partei an[gehörte], während er jetzt der Deutschnationalen Richtung angehört. Er ist auch für deutschnationale Zeitungen schriftstellerisch tätig.

Im Jahre 1930 schwebte gegen Mangold bei der Staatsanwaltschaft hier ein Strafverfahren wegen Verdachts der Verbreitung von unzüchtigen Schriften. Gelegentlich einer bei ihm vorgenommenen Durchsuchung seiner Wohnung waren eine Anzahl unzüchtiger Schriften, Manuskripte und Nacktphotographien vorgefunden worden und es lag daher die Vermutung nahe, daß er die Schriften pp. verbreitete, zumal diese in Vervielfältigungen vorhanden waren. Es wurden folgende Sachen bei ihm vorgefunden: [...]

4 Hefte: Liebe und Hiebe im Mädchenpensionat, [...]

2 Hefte: Der strenge Gebieter, [...]

1 Heft: Die Berberfürstin [...]“; insgesamt 30 Hefte, daneben mehrere Fotos.

„Charakteristisch ist für die Persönlichkeit des Mangold nachfolgende Beschreibung, die er zu den Strafakten eingereicht hatte: ‚Beim Schreiben und Lesen der abgeschriebenen Manuskripte habe ich mich erregt und sehr häufig onaniert, daher auch das häufige Lesen. Oft habe ich dabei krampfhaftes Zuckungen bekommen, wobei oft Hefte zerrissen wurden. [...]‘“ Das Strafverfahren sei eingestellt worden, da Mangold „eine Verbreitung nicht nachzuweisen war“ (PP Duisburg-Hamborn an Reg. Düsseldorf (28.8.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 91f.). Der Kommentar Gotthardts: „Bei der Persönlichkeit des Einsenders kommt Antwort nicht in Frage“ (Anmerkung Gotthardt (10.9.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 93).

lags ab,⁴²⁴⁵ der diese letzten Endes sogar zurückzog.⁴²⁴⁶ Die *Bergisch-Märkische Zeitung* richtete sich in ihrer ersten Ausgabe nach dem Verbot direkt an die Leserschaft: Man werde weiter für „die nationale Wiedergeburt des preußischen Staates“ kämpfen und gegen den Marxismus (= SPD), „ob mit oder ohne zentrümliche Verzierung.“⁴²⁴⁷ Der ernüchterte Kommentar Flachs lautete: „Die will oder kann nicht einsehen.“⁴²⁴⁸ Wahrscheinlich stimmte beides, denn Reismann-Grone

„war bestrebt, in der von dem Verlage herausgegebenen bedeutendsten Zeitung, der ‚Rhein.Westf.Zeitung‘[,] eine Politik der Einigung der in der Deutschnationalen-Partei und in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vertretenen nationalen Bewegung zu propagieren.“⁴²⁴⁹

Als er im September 1932 den Verlag verließ, stellten die Behörden fest, dass sich die *Rheinisch-Westfälische-Zeitung* „in ihrer politischen Linie nicht unerheblich von der nationalsozialistischen Bewegung distanziert“ habe.⁴²⁵⁰ Bei der Betrachtung der Vorgänge betreffend die beiden Mülheimer Blätter auf der einen und die beiden Reismann-Grone-Zeitungen auf der anderen Seite wird deutlich, dass die gesetzlichen Möglichkeiten zur Disziplinierung der Presse anscheinend nur dann Erfolge zeitigten, wenn die wirtschaftlichen Interessen, die Prosperität des Unternehmens, Priorität hatten. Rückten für die Verlagsspitze ideologische Gesichtspunkte in den Vordergrund wie unzweifelhaft im Falle Reismann-Grones, vermochten Presseverbote nicht viel auszurichten. So dienten Parteiblätter in erster Linie der kontinuierlichen Beeinflussung der Anhängerschaft, der stetigen Propagierung der politischen Ideen, der Befeuerung des ideologischen Kampfes, während Gewinnerzielungsabsichten zurücktraten. Sie fungierten also in hohem Maße als Kommunikationsmittel.⁴²⁵¹ Bei Verlegern wie Franz Hagen (1871-1953)⁴²⁵² von der *Mülheimer Zeitung* indes überwogen vermutlich wirtschaftliche Interessen, was sich darin ausdrückte, dass sie von selbst auf das Oberpräsidium zukamen und anders als die Reismann-Grone-Blätter bereit waren, Entschuldigungserklärungen abzudrucken. Sobald hingegen die politischen Interessen Oberhand gewannen, liefen pressepolizeiliche Maßnahmen vermehrt ins Leere.

⁴²⁴⁵ Preuß. IM an Reichs-IM (18.8.1931) und Reichs-IM an OP (19.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 287-289 bzw. 291.

⁴²⁴⁶ Reichsgericht an OP (26.8.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 297.

⁴²⁴⁷ Bergisch-Märkische Zeitung (22.8.1931, Nr. 226), LHAK 403, Nr. 16807, S. 217.

⁴²⁴⁸ Anmerkung Flach (28.8.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 215.

⁴²⁴⁹ PP Essen an Reg. Düsseldorf (22.9.1932), LHAK 403, Nr. 16825, S. 57.

⁴²⁵⁰ Ebda., S. 58. Durch den Neubau des Verlagshauses 1925/26 geriet die Rheinisch-Westfälische Zeitung immer mehr in eine finanzielle Schieflage. Zwar wurde 1930 noch die Bergisch-Märkische Zeitung hinzugekauft, doch missglückte der Schuldenabbau. Seit 1929 wuchs der Einfluss der im Bergbau-Verein organisierten Ruhrindustriellen (Frech, Wegbereiter, S. 279-285; Schmidt, Reismann-Grone, S. 292), die jedoch in der nationalsozialistischen Ausrichtung des Blattes nicht so weit gehen wollten wie Reismann-Grone (Frech, Wegbereiter, S. 311-313; Schmidt, Reismann-Grone, S. 292).

⁴²⁵¹ Dams, Staatsschutz, S. 93.

⁴²⁵² Es handelte sich dabei um den für die Stadt Mülheim bedeutenden Architekten. Zu seiner Tätigkeit als Verleger leider nur am Rande: Ludwig Maduschka: Franz Hagen – Architekt und Verleger. In: Mülheimer Jahrbuch 42 (1988), S. 184-194.

Die *National-Zeitung* berichtete am 20. Juli 1931 über Auseinandersetzungen zwischen Kommunisten und der SA. Erstere hätten stark bewaffnet eine NS-Kundgebung stören wollen, doch die SA habe schließlich „[m]it blanken Fäusten“ in „[e]in paar Minuten“ dem Spuk ein Ende bereitet. Die Polizei habe erst eingegriffen, als es von kommunistischer Seite zu einem Feuergefecht gekommen sei.⁴²⁵³ Das Polizeipräsidium in Essen beklagte die Entstellungen des Artikels und die Ängste, die geschürt würden und beantragte ein Verbot.⁴²⁵⁴ Die Oberpräsidialbeamten bejahten diese Einschätzung, beließen es jedoch bei einer Verwarnung, da bisher noch nicht gegen das Blatt vorgegangen worden sei⁴²⁵⁵ und führten aus:

„Die Art und Weise, wie hier die Autorität der Polizei geflissentlich untergraben wird, indem man sie wahrheitswidrig und offenbar wider besseres Wissen als machtlos, unentschlossen und unfähig hinstellt, obwohl gerade im vorliegenden Falle die N.S.D.A.P. und ihre Presse Grund genug gehabt hätten, ihr wegen ihres energischen Durchgreifens zum Schutz der nationalsozialistischen Versammlung dankbar zu sein, ist geeignet, die Bevölkerung in einer die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Weise zu beunruhigen, und hätte ein Verbot der Zeitung auf Grund des § 2 Ziffer 2 der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 17. Juli (R.G.Bl. I. S. 371) gerechtfertigt.“⁴²⁵⁶

Mit weniger Nachsicht hatte dagegen die *Volksparole* Ende September zu rechnen, als sie innenpolitische und ein außenpolitisches Ereignis zum Ausgangspunkt für ihre Berichterstattung nahm. Am 23. September 1931 war es zur Urteilsverkündung gegen einen Teil der an den sogenannten Kurfürstendamm-Krawallen in Berlin Beteiligten gekommen.⁴²⁵⁷ Mehrere Gruppen von Nationalsozialisten hatten sich am 12. September 1931 anlässlich des jüdischen Neujahrsfestes auf dem Kurfürstendamm und in dessen Umgebung zusammengefunden um insbesondere jüdische Passanten anzupöbeln – „Jud verrecke“ – und zu attackieren.⁴²⁵⁸ Darüber hinaus besuchten der französische Außenminister Briand und Ministerpräsident Laval für zwei Tage die deutsche Hauptstadt, von wo sie am 29. September nach ihrem insgesamt als harmonisch zu beschreibenden Aufenthalt wieder zurückreisten.⁴²⁵⁹ In ihrer Nummer 182 vom 23. September 1931 befasste sich die *Volksparole* unter dem Titel „Die Nationalsozialisten fordern: Schluß mit der Deutschenverfolgung!“ mit dem Gerichtsverfahren zu den Kurfürstendamm-Krawallen. Wie nicht anders zu erwarten, übte das Blatt ätzende Kritik an dem Prozess,⁴²⁶⁰ dessen vorsitzender Richter sich in einer scharfen Stellungnahme zu den meist über einem Jahr liegenden Haftstrafen bekannt hatte:

⁴²⁵³ *National-Zeitung* (20.7.1931, Nr. 167), LHAK 403, Nr. 16806, S. 78.

⁴²⁵⁴ PP Essen an Reg. Düsseldorf (22.7.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 67-73.

⁴²⁵⁵ OP an *National-Zeitung* (28.7.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 95f.

⁴²⁵⁶ Ebd., S. 95.

⁴²⁵⁷ *Vossische Zeitung* (23.9.1931, Nr. 449).

⁴²⁵⁸ *Vossische Zeitung* (13.9.1931, Nr. 432).

⁴²⁵⁹ *Vossische Zeitung* (29.9.1931, Nr. 459). Die bei Bellon genannten zehn Tage (Bellon, Aristide Briand, S. 320) können sich nicht auf den Aufenthalt in Berlin beziehen, da die *Vossische Zeitung* nur von 48 Stunden spricht. Gleichwohl hebt auch Bellon hervor, dass Briand von den Berlinern begeistert empfangen wurde.

⁴²⁶⁰ *Volksparole* (23.9.1931, Nr. 182), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. 167.

schossen worden. Wie „vom Gausturm Ostmark gemeldet“ werde, sei „der kommunistische Mörder gleichzeitig Mitglied des Meseritzer katholischen Gesellenvereins (!!!). Es wäre nicht das erste Mal, daß sich Kommunismus und Zentrum zu gemeinsamem Mord gegen den verhaßten Nationalsozialismus verbündet“ hätten.⁴²⁶⁷ Das Oberpräsidium machte deutlich:

„Bedeutet es schon eine äusserst verwerfliche Hetze gegen weite Bevölkerungskreise und gegen friedliebende, zum Wohl der Allgemeinheit wirkende kirchliche Vereinigungen, dass hier offenbar ohne nähere Erkundigungen die unverantwortliche Behauptung aufgestellt wird, der ‚Kommunistische Mörder‘ des überfallenden [sic!] S.A.-Mannes sei gleichzeitig Mitglied des katholischen Gesellenvereins gewesen – nach Erkundigung des führenden Zentrum[s]blattes in Köln (Kölnische Volkszeitung vom 23.9. Nr. 450) ist diese Meldung laut Mitteilung des katholischen Pfarramts in Meseritz und der dortigen Polizei unwahr –, so steigert sich die politische Hetze im Schlußsatz des Artikels zu einer Mass- und Verantwortungslosigkeit, die im Interesse der Staatsordnung und im Interesse der betroffenen zahlreichen, ruhigen Bevölkerungskreise nicht geduldet werden kann.“⁴²⁶⁸

Die Abbildung in der Nummer vom Tag darauf, die mit „Blut klagt an!“ betitelt und dem Text „200 Nationalsozialisten wurden im Kampf für Deutschtum und Christentum von roten und schwarzen Untermenschen ermordet“ versehen war und einen Wunden tragenden, offenbar gerade auferstandenen Nationalsozialisten sowie einen sich gebeugt davonestehenden Geistlichen zeigt – „Und du[,] Zentrum[,] bist der Judas!“ –,⁴²⁶⁹ bezeichnete das Oberpräsidium ebenfalls als „Hetze“,⁴²⁷⁰ die „selbst gemessen an der gegenwärtigen Verrohung des politischen Kampfes von unerhörter Gehässigkeit“ sei.⁴²⁷¹ Es bedürfe

„keiner näheren Erörterung, dass solche Bezeichnungen nicht nur die Anhänger der Zentrums-
partei, sondern alle rechtlich und friedlich denkenden Bürger aufs äusserste erregen und beunruhigen, vor allem aber die Anhänger der nationalsozialistischen Partei zum schärfsten Haß gegen die angegriffenen Bevölkerungskreise, die vermeintlichen Mörder und Verräter, entflammen müssen.“⁴²⁷²

Besonders in der katholischen Rheinprovinz stelle diese Veröffentlichung „eine ernste Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar“.⁴²⁷³ Tatsächlich wäre diese Beurteilung in einer überwiegend protestantischen Provinz vermutlich anders ausgefallen.

In ihrer Ausgabe vom 26. September, dem Samstag vor der Ankunft der französischen Politiker in Berlin, wettete die Zeitung vor allem gegen Briand, der wie der 1929 verstorbene Stresemann für die den Nationalsozialisten verhasste Verständigungspolitik stand. Eine karikaturhafte Abbildung zeigt ihn an der Seite des Zentrumsvorsitzenden Ludwig Kaas (1881-1952)⁴²⁷⁴ auf den Rheinhöhen stehend.

⁴²⁶⁷ Volksparole (23.9.1931, Nr. 182), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. 167.

⁴²⁶⁸ OP an Volksparole (29.9.1931), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. 159.

⁴²⁶⁹ Volksparole (24.9.1931, Nr. 183), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. n. e.

⁴²⁷⁰ OP an Volksparole (29.9.1931), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. 159.

⁴²⁷¹ Ebda., Bl. 160.

⁴²⁷² Ebda.

⁴²⁷³ Ebda.

⁴²⁷⁴ Kaas war im Mai 1928 als für beide Zentrumsflügel akzeptable Lösung zum Parteivorsitzenden gewählt worden (Albert Endres: Ludwig Kaas und seine Zeit. Eine Erinnerung anlässlich

Ihre Körperhaltung suggeriert, dass beide wohl über den zu ihren Füßen ruhig dahinströmenden Rhein verhandeln, was durch die Unterschrift „Der deutsche Rhein ist in Gefahr!“ verstärkt wird. Die Überschrift lautet „Die schwarze Schmach!“⁴²⁷⁵ und bezieht sich damit doppeldeutig einerseits auf den Einsatz farbiger Truppen zur Zeit der Rheinlandbesetzung⁴²⁷⁶ sowie andererseits auf die Parteifarbe des Zentrums. In den Begleitartikeln hieß es bspw.:

„Die Beauftragten Frankreichs in Deutschland_[,] das Zentrum und die S.P.D._[,] sollen die Aufgabe vollbringen, die Frankreich selbst nicht gelungen ist.

Deutschland soll zerschlagen werden. An die Stelle eines einigen großen Reiches soll ein Wirrwarr von kleinen lebensunfähigen Staaten und Stäätchen treten, die nie und nimmer in die Lage kommen können, sich der französischen Erpressertaktik zu erwehren.“⁴²⁷⁷

Oder:

„Hand in Hand wird er [= Kaas⁴²⁷⁸] weiter mit den Franzosen zusammenarbeiten. Deutschland muß auf der Hut sein. Das Volk an Rhein und Ruhr muß den furchtbaren Ernst der Stunde erkennen!

Briand in Berlin!

Das ist ein furchtbares Warnungsfanal an die deutschbewußte Bevölkerung! Frankreich reckt seine gierigen Finger erneut nach deutschem Land, es wird nie unterlassen danach zu streben, deutsche Lande unter seine Herrschaft zu bekommen!

Wir aber müssen den Wall zusammenstellen, an dem alle Angriffe eines größtenwahnsinnigen Frankreich scheitern müssen!

Der letzte Garant der deutschen Freiheit, der Nationalsozialismus_[,] wird der Hüter deutscher Einheit und Ehre sein.“⁴²⁷⁹

Oder gegen die Sozialdemokratie und Kommunisten gerichtet:

„Und nun, deutscher Arbeitsmann, kommen die Sklavenhalter der Nation, diese Briand und Laval, unsere größten Peiniger, nach Berlin. Das deutsche Volk hat sie nicht gerufen. Diese französischen Syndizi des Weltkapitalismus kommen nach Berlin zu einer Zeit, wo sie selbst das stolze England in die Knie gezwungen haben durch ihre goldenen Kugeln.

Und deine sogenannten Proletarier-‚Führer‘, deutscher Arbeiter, die Funktionäre der SPD. und die Literaten von Moskau nicht weniger, sie liegen vor den Repräsentanten dieser weltschen Raubnation auf dem Bauch, sie begrüßen sie in schwülstigen Leitartikeln. Diese Leute, die kein Vaterland kennen, das Deutschland heißt, die jahrelang nach kapitalistischen ‚Anleihen‘ schrieten [sic!], mit denen die deutschen Arbeiter verklavt wurden, die SPD.-Volksverräter, die keinen Finger gerührt haben, um die Young-Verklavung des deutschen Arbeiters durch die französische Finanz zu verhindern [...].“⁴²⁸⁰

Die Oberpräsidialbeamten erkannten nicht bloß in „diese[r] Häufung verantwortungsloser politischer Hetze“, die zu einer „unerträglichen Verschärfung der politischen Gegensätze“ beitrage, eine „ernste[] Gefährdung der öffentlichen Sicher-

seines 50. Todestages. In: Neues Trierisches Jahrbuch 42 (2002), S. 100; Morsey, Untergang, S. 18).

⁴²⁷⁵ Volksparole (26.9.1931, Nr. 185), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. 154.

⁴²⁷⁶ Siehe hierzu: B) I.2. Besatzungsregime und internationale Politik.

⁴²⁷⁷ Volksparole (26.9.1931, Nr. 185), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. 154.

⁴²⁷⁸ Angespielt wird hier auf die Rolle Kaas' während der Phase des Separatismus. Er trat seinerzeit allerdings nicht für eine Loslösung vom Reich, sondern für einen von Preußen unabhängigen Rheinstaat im Gefüge des Deutschen Reiches ein (Endres, Kaas, S. 98; Schlemmer, Los von Berlin, S. 307-311). Wegen dieser Position wurde Kaas von der politischen Rechten immer wieder als Separatist angegriffen (Endres, Kaas, S. 98).

⁴²⁷⁹ Volksparole (26.9.1931, Nr. 185), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. 154.

⁴²⁸⁰ Volksparole (26.9.1931, Nr. 185), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. n. e.

heit und Ordnung“,⁴²⁸¹ sondern kritisierten außerdem die Verhöhnung und Erschwerung der Arbeit der Reichsregierung,

„die sich in schwerster Notzeit des deutschen Reiches bemüht, dem deutschen Volke eine geachtete, mit erträglichen Lebensbedingungen verbundene Stellung in der Welt zu sichern, und zu diesem Zweck im Rahmen einer verantwortungsbewussten politischen Arbeit in direkte Verhandlungen mit den amtlichen Vertretern des französischen Staates getreten ist“.⁴²⁸²

Die *Volksparole* wurde „mit sofortiger Wirkung bis zum 24. Oktober“, also auf 25 Tage, verboten.⁴²⁸³ Der Beschwerde des Blattes blieb der Erfolg versagt. Das Reichsgericht bestätigte die oberpräsidiale Entscheidung in allen Punkten.⁴²⁸⁴

Der *Westdeutsche Beobachter* hatte mehr Glück als die *Volksparole*. Er war wegen des Artikels zum Kurfürstendamm-Krawalle-Prozess, den Artikeln gegen die behauptete mörderische Zusammenarbeit von Kommunisten und Zentrum und wegen der Abbildung „Blut klagt an!“ bereits am 26. September auf zwei Wochen vom 28. September bis 11. Oktober verboten worden.⁴²⁸⁵ Das Oberpräsidium hatte sein Verbot auch auf weitere Artikel in der Nr. 214 vom 24. September gestützt,⁴²⁸⁶ ehe der Behörde außerdem die Artikel zum Staatsbesuch Briands und Lavals und die Abbildung „Die schwarze Schmach!“ bekannt wurden und sie deshalb am 29. September ein zehntätiges Anschlussverbot vom 12. bis 21. Oktober verhängte.⁴²⁸⁷ „Mildernd kam in Betracht, dass das Blatt bis zum Erscheinen der“ nun beanstandeten Ausgabe vom 26. September „– damals war das frühere Verbot vom gleichen Tage noch nicht zugestellt – wegen ähnlicher Verstöße noch nicht verboten worden“ sei „und dass das vorliegende Verbot als Zusatzverbot härter“ wirke „als ein besonderes Einzelverbot.“⁴²⁸⁸ Der *Westdeutsche Beobachter* hätte demnach so lange nicht erscheinen dürfen wie die für die im Großen und Ganzen gleichen Artikel verbotene *Volksparole* – wenn das Reichsinnenministerium sich nicht verstempelt hätte! Der *Westdeutsche Beobachter* hatte gegen beide Verbote Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde gegen das erste Ver-

⁴²⁸¹ OP an *Volksparole* (29.9.1931), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. 163.

⁴²⁸² Ebda., Bl. 162.

⁴²⁸³ Ebda., Bl. 157.

⁴²⁸⁴ „Hier handelt es sich nicht mehr um die Kundgebung einer Meinungsäußerung, die auf den Schutz des Artikels 118 der Reichsverfassung Anspruch erheben könnte, vielmehr um den Versuch einer Aufpeitschung der nationalen Leidenschaften, zu dem Zwecke, die Bemühungen der Reichsregierung um die Anbahnung besserer Beziehungen zum Auslande und um die Beseitigung der inneren wirtschaftlichen Krise zu durchkreuzen. Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung tritt hier besonders deutlich hervor.

Sämtliche beanstandeten Artikel verstossen also gegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen in der Fassung vom 10. August 1931 und stützen das ergangene Verbot“ (Beschluss Reichsgericht (16.10.1931), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. 180).

⁴²⁸⁵ OP an *Westdeutscher Beobachter* (26.9.1931), LHAK 441, Nr. 28243, S. 85.

⁴²⁸⁶ Ebda., S. 95.

⁴²⁸⁷ OP an *Westdeutscher Beobachter* (29.9.1931), LHAK 441, Nr. 28243, S. 101.

⁴²⁸⁸ Ebda., S. 109.

bot gelangte bis zum Reichsgericht, welches sie vollumfänglich ablehnte.⁴²⁸⁹ Zum Artikel über den Gerichtsprozess stellte das Reichsgericht fest:

„Die gesamten Ausführungen des Artikels zielen offensichtlich darauf ab, die Tat der angeklagten Nationalsozialisten in weitem Umfange zu beschönigen, die verletzten jüdischen Staatsbürger aber verächtlich zu machen. Sie verfolgen dieses Ziel in einer Form, die von unverkennbarer Verhetzungsabsicht getragen ist. In Zeiten politischer Erregtheit, wie sie heute in Deutschland herrschen, können sie dazu führen, daß sich andere gegen das Judentum feindlich eingestellte Deutsche durch sie zu einer Nachahmung jener sowohl vom Standpunkte des Gesetzes wie der Moral verwerflichen Ausschreitungen antreiben lassen. Der beanstandete Artikel ist daher geeignet, unter den heut[e] in Deutschland obwaltenden Verhältnissen die öffentliche Sicherheit und Ordnung als die Grundlage eines ersprießlichen Zusammenlebens aller Volksgenossen zu gefährden.“⁴²⁹⁰

Höchstwahrscheinlich hätte es ebenfalls die Beschwerde gegen das zweite Verbot abgewiesen, wenn sie ihm denn vorgelegt worden wäre. Die Verordnung vom 10. August 1931 hatte nämlich einen Kritikpunkt der Presse berücksichtigt und eine Frist für die Weitergabe einer Beschwerde eingeführt, die sich ganz klar gegen die Landesverwaltungen richtete:

„Wird gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift, das auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik oder auf Grund der Verordnungen zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen erlassen ist, Beschwerde eingelegt, so ist, wenn die Beschwerde nicht spätestens am fünften Tage nach ihrer Einlegung der Stelle zugeleitet ist, die sie dem Reichsgerichte vorzulegen hat, das Verbot ohne sachliche Nachprüfung sofort aufzuheben.“⁴²⁹¹

Gewiss konnte so eine „schikanöse Verschleppung unterbunden“ werden,⁴²⁹² denn diese Fünftagesfrist war doch deutlich bestimmter als das bis dahin geltende „unverzüglich“,⁴²⁹³ aber warum schloss man dann nicht für die auf den Notverordnungen fußenden Verbote das Reichsinnenministerium in eine verlängerte Frist mit ein?⁴²⁹⁴ Diese Regelung offenbarte im Grunde das von Reichsseite den Ländern, vor allem Preußen, entgegengebrachte Misstrauen.

Die Beschwerde des *Westdeutschen Beobachters* erreichte das Reichsinnenministerium am fünften Tag, allerdings erhielt sie „den Eingangsstempel vom folgenden Tage“. Das Oberpräsidium erwartete keine „Änderung der Entscheidung“ mehr, weshalb das Blatt ab 12. Oktober 1931 wieder verkauft werden durfte,⁴²⁹⁵ letztlich bloß wegen eines falschen Stempels.

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931 wurde auch zweimal das Erscheinen der *Sozialistischen Republik* unterbunden, die ihre Propaganda gegen die Staatsbehörden und insbesondere die Polizei weiterbetrieb. Anfang September 1931 nahm sie Ausschreitungen in Köln zum Anlass um die Poli-

⁴²⁸⁹ Beschluss Reichsgericht (7.10.1931), BAArch R 1501/ 126050, Bl. 598.

⁴²⁹⁰ Ebda., Bl. 597.

⁴²⁹¹ RGBl. 1931 I, S. 435, Art. 2.

⁴²⁹² Vossische Zeitung (13.8.1931, Nr. 378).

⁴²⁹³ Für das Republikschutzgesetz: RGBl. 1930 I, S. 93, § 9 Abs. 3 S. 3 und 4. Für die Notverordnung vom 28. März 1931: RGBl. 1931 I, S. 81, § 13 Abs. 2 S. 2.

⁴²⁹⁴ Bei Verboten, die nur auf dem Republikschutzgesetz beruhten, war das Reichsinnenministerium ja ohnehin nicht in den Beschwerdeweg eingebunden (siehe hierzu: B) III.3. Das zweite Republikschutzgesetz und die Notverordnungen des Reichspräsidenten).

⁴²⁹⁵ OP an Reg. Koblenz (9.10.1931), LHAK 441, Nr. 28243, S. 113.

zei eines brutalen und rücksichtslosen, selbst die Gesundheit von Kindern missachtenden Vorgehens zu beschuldigen und suchte sich dabei wieder einmal einen Polizeibeamten aus, der es ganz schlimm getrieben haben sollte.⁴²⁹⁶ Hierzu bemerkte das Oberpräsidium:

„Dass der gekennzeichnete Zweck erreicht worden ist, geht daraus hervor, dass der genannte Polizeihauptmann (nicht Oberleutnant) Esser bereits am Abend des 1.9., also kurz nach Erscheinen des Artikels, von unbekannter Seite telefonisch angerufen worden ist, wobei ihm unzweideutig Todesdrohungen entgegengerufen wurden. Auch erhielt Polizeihauptmann Esser einige Tage nach den Vorfällen vom 31.8. einen anonymen Drohbrief, in dem ihm wieder angedeutet wurde, dass er über kurz oder lang ‚erschossen und erstochen werde.‘ In dem Brief wird er als ‚Bluthund‘, als ‚Bestie in Menschengestalt‘ bezeichnet und ihm vorgeworfen, er habe am Montag (am 31.8.) wieder seinen ‚Bluttausch‘ an armen Arbeitslosen befriedigt. Dabei wird ausdrücklich auf den Artikel der Sozialistischen Republik vom 1.9. mit folgendem Satz hingewiesen: ‚Du bist gestempelt, wie so oft, in unsere(r) Ausgabe (vom) 1.9. und andere(n) Presse [sic!] durch ganz Preussen.‘

Dieser Drohbrief ist am 7.9. von der Rheinischen Zeitung, dem sozialdemokratischen Organ in Köln, veröffentlicht worden. Obwohl zum mindesten dadurch die Redaktion der Sozialistischen Republik auf die furchtbare Wirkung ihrer Hetze gegen Hauptmann Esser in dem Artikel vom 1.9. aufmerksam werden musste, brachte das Blatt es fertig, am 10.9. (13. Jahrgang Nr. 166) erneut einen Artikel über die genannten Vorfälle auf dem Sassenhof^{f[4297]} abzudrucken, in dem wieder Polizeihauptmann Esser namentlich angegriffen und verleumdet wird. Der Artikel befindet sich auf S. 5 der genannten Ausgabe und trägt die Überschrift:

„Der Polizeisturm auf dem Sassenhof.

Schwangere Arbeiterfrau mit dem Gummiknüppel misshandelt!

Unter den Augen des SPD-Polizeihauptmanns Esser. – Noch ein Brief eines Kölner Mittelständlers an die kommunistische Tagespresse.‘

In dem Artikel ist ausgeführt, die Polizei habe eine schwangere Frau in brutalster Weise misshandelt. Dabei wird in Form wiederum eines angeblichen Zuschauerberichtes folgende Schilderung gegeben:

„Besonders empörte mich ihr (der Polizei) Vorgehen gegen eine schwangere Frau, die den Heumarkt überquerte, um über die Brücke nach Deutz zu gelangen. Obwohl gleichfalls unbeteteiligt, wurde sie unter den Augen des sozialdemokratischen Polizeihauptmanns Esser mit dem Gummiknüppel aufs schwerste misshandelt. Mit Empörung habe ich dieser grausamen Tortur zusehen müssen. Anschliessend ging ich mit dieser armen Frau zu dem Polizeihauptmann Esser und forderte von ihm den Namen des Polizeibeamten, auf dessen Konto die Misshandlungen der schwangeren Frau zu setzen sind. Barsch wurde mir von Esser erklärt: ‚Machen Sie, dass Sie fortkommen!‘ Gleichzeitig forderte er mich auf, weiter zu gehen und schlug im selben Augenblick zweimal auf mich ein.....‘

Gerade diese Wiederholung der namentlichen Angriffe auf Polizeihauptmann Esser, trotz vorheriger Veröffentlichung des genannten Drohbriefes und trotz kürzlicher Ermordung der beiden Polizeioffiziere in Berlin,^[4298] zeigt die verwerfliche Tendenz und das System, das in dieser Hetze des kommunistischen Blattes steckt.

⁴²⁹⁶ OP an Sozialistische Republik (12.9.1931), LHAK 441, Nr. 28243, S. 145-151.

⁴²⁹⁷ In Köln war es zu einem Streik der sich in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen befindenden Arbeiter gekommen. Unter dem Einfluss der RGO fand am 31. August 1931 eine nicht genehmigte Demonstration mehrerer hundert Personen am Sassenhof statt, welche schließlich von der Polizei mittels Gummiknüppel beendet wurde. Nachdem die Stadtverwaltung am 1. September 1931 allen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Tages nicht wieder aufnahmen, mit der fristlosen Entlassung drohte, flaute der Lohnkampf ab (Kölnische Zeitung (1.9.1931, Nr. 475); Kölner Lokal-Anzeiger (1.9.1931, Nr. 410)).

⁴²⁹⁸ Am Abend des Volksentscheids vom 9. August 1931 eröffneten zwei Kommunisten in Berlin auf offener Straße von hinten das Feuer auf drei Polizisten, die sich „auf einem Inspektionsgang vom Karl-Liebknecht-Haus bis zum Kino ‚Babylon‘ befanden.“ Einer der Polizisten war wegen Genickschusses sofort tot, ein anderer mit Bauchschuss starb kurz darauf. „[M]ehrere tausend Mann Schutzpolizei“ wurden vom benachrichtigten Polizeipräsidium zum Bülowplatz entsandt.

Wie ernst die Folgen der von der Sozialistischen Republik betriebenen Aufreizung der Bevölkerung gegen die Polizei zu nehmen sind, geht weiter daraus hervor, dass am Abend des 9.9. bereits junge Burschen, die aller Wahrscheinlichkeit nach in kommunistischen Kreisen zu suchen sind, auf die Kalker Polizeiunterkunft 4 Revolverschüsse abgegeben haben, die Schüsse haben allerdings zum Glück niemand[en] verletzt, immerhin drang eine Kugel in das Zimmer eines Polizeioberwachtmeisters ein, durchschlug den Kleiderschank und blieb in einem Anzug des betreffenden Zimmerinhabers stecken.

Nimmt man zu allen diesen Vorfällen und Beobachtungen die dauernden Überfälle kommunistischer Terrorgruppen auf politisch Andersdenkende und auf die Polizei im ganzen Reichsgebiet hinzu und berücksichtigt man insbesondere dabei, dass in den letzten Wochen bereits 2 Polizeioffiziere in Ausübung ihres Dienstes von kommunistischen Demonstranten meuchlings ermordet wurden, so kann kein Zweifel sein, dass diese systematische Hetze der Sozialistischen Republik in ihrer Gesamtheit eine besonders ernst zu nehmende schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt, gegen die im Interesse des Staates und seiner Organe mit aller Schärfe eingeschritten werden muss. Insbesondere das Interesse der Polizei und ihrer Führer, die in schwerem und gefährlichem Dienst dauernd ihr Leben und ihre Gesundheit für die Allgemeinheit einsetzen, verlangt es, gegen diese unerträgliche Hetze mit aller Schärfe vorzugehen. Ein ernstes Verbot der Sozialistischen Republik war daher nicht zu umgehen. Eine Verbotsdauer von 4 Wochen war mit Rücksicht auf die Schwere der Verstöße, auf die erst kürzlich erfolgte eingehende Verwarnung und auf die früher schon erfolgten wiederholten Verbote erforderlich.“⁴²⁹⁹

Dieses Verbot dauerte vom 14. September bis 11. Oktober 1931.⁴³⁰⁰ Anders als im Fall des Düsseldorfer Schutzpolizisten im März 1931 hatte das Oberpräsidium nun die Möglichkeit, gegen diese Art der wenig versteckten Anspornung zur Gewalt vorzugehen.⁴³⁰¹

Die Vossische Zeitung beschrieb weiter bürgerkriegsähnliche Szenen: „Diese Beamten, mit denen der Polizeipräsident und der Kommandeur der Schutzpolizei erschienen, kamen gerade zur rechten Zeit, um den einzelnen Posten und Streifen der Schutzpolizei, die durch einen nunmehr konzentrischen Angriff der Kommunisten in äußerste Bedrängnis geraten waren, beizustehen. In allen Straßen prasselten von den Dächern Steine auf die Beamten, und während der nun folgenden Stunde krachten ununterbrochen die Schüsse, die von den Kommunisten und der Polizei gewechselt wurden. Die Kugeln pfiffen durch die Straßen und über die Plätze, die großen Scheinwerfer der Polizei suchten alle Dächer ab, von denen herab sie beschossen und mit Steinen beworfen wurden. Gleichzeitig drangen die Hundertschaften in die um den Bülowplatz liegenden Neubauten ein, nahmen viele verdächtige Personen fest und schafften sie ins Polizeipräsidium. Bei dem Eindringen der Hundertschaften in die dunklen Neubauten, in die Torbögen und Hinterhöfe, fielen immer wieder Schüsse, die den Beamten galten, die aber glücklicherweise sämtlich ihr Ziel verfehlten.

Der umsichtige und umfangreiche Einsatz der Beamten vermochte es dann nach Mitternacht, die Ruhe völlig wiederherzustellen, nachdem bis zu diesem Zeitpunkt noch ununterbrochen Schüsse gegen die Beamten abgefeuert worden waren“ (Vossische Zeitung (10.8.1931, Nr. 373)).

⁴²⁹⁹ OP an Sozialistische Republik (12.9.1931), LHAK 441, Nr. 28243, S. 151-155.

⁴³⁰⁰ Ebda., S. 145.

⁴³⁰¹ In der Provinz Sachsen führten solche Auslassungen der Roten Kommune etwas mehr als einen Monat später ebenfalls zu ihrem Verbot. Die Begründung des Oberpräsidiums in Magdeburg glich derjenigen der Koblenzer Kollegen inhaltlich sehr: „Solche verantwortungslosen Bekanntmachungen geben allen denen, die irgendwie den genannten Landjagereibeamten etwas anhaben wollen, gefährliche Antriebe zu verbrecherischen Entschlüssen, da die öffentliche Herausforderung in ihnen den Eindruck der Zustimmung weiter Kreise zu etwaigen Gewalttätigkeiten gegen die Bezeichneten erwecken muss“ (Sächsisches OP an Rote Kommune (21.10.1931), LASA C 20 I, Ib Nr. 2013, Bl. 9).

Das Verbot der *Sozialistischen Republik* im Dezember desselben Jahres erfolgte lediglich auf zwei Wochen vom 16. bis 29. Dezember,⁴³⁰² weil „die Zeitung sich seit dem letzten Verbot bis zum Erscheinen der heute zu beurteilenden Artikel gegen früher erkennbar bemüht“ habe, ihre „Schreibweise zu mässigen und im Rahmen der Gesetze zu halten“,⁴³⁰³ was für die schon geäußerte These spricht, dass pressepolizeiliche Maßnahmen bei Blättern, die vorrangig politischen Zwecken dienen, keine dauerhaften Auswirkungen haben. Ergangen war die Maßnahme wegen aufreizender Artikel gegen die Nationalsozialisten und gegen die Verurteilung eines Kommunisten, der einen Stahlhelmführer getötet hatte.⁴³⁰⁴

Eine Besonderheit stellen sicher die Vorgänge betreffend die *Rote Welle* dar, „eine Art Orts-Zellen-Zeitung, die aber die pressepolizeilichen Bestimmungen beachtet[e].“ Das Oberpräsidium räumte dem Innenministerium gegenüber ein, dass es wegen der „geringen Bedeutung“ des Blattes „von einem Verbot [...] abgesehen“ hätte,⁴³⁰⁵

„wenn nicht der zuständige Landrat und Bürgermeister darauf hingewiesen hätten, dass die von ihm betriebene ständige Hetze gegen alle behördlichen Organe auf die Dauer zu einer erheblichen Verhetzung der Bevölkerung führe und geeignet wäre, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden.“⁴³⁰⁶

Die kleine Halbmonatszeitschrift hatte „eine wahre Schlammlut von Beleidigungen, Schmähungen und Drohungen“ über die Behörden vor Ort „ausgegossen“ und sich zahlreiche Anzeigen zugezogen.⁴³⁰⁷ Auf der ersten Seite der 17. Ausgabe vom 16. September 1931 hatte man unter dem Titel „Verbriefte Rechte“ einige Artikel der Reichsverfassung aufgelistet und schloss mit den Sätzen:

„Allerdings ist diese Verfassung mit Hilfe der S.P.D. in den Ruhezustand versetzt worden, um ihren Inhalt unter staatlichen Schutz zu stellen.

Ein weiterer Kommentar erübrigt sich. Wir überlassen es der Arbeiterschaft, zu prüfen, wer Nutzen aus dieser Verfassung gezogen hat.

An dem Elend, worin die Arbeiterschaft heute steckt, erkennt man, dass die Weimaer [sic!] Verfassung nur den Werktätigen verhöhnt.

Verjagt die Verbrecher und schafft Euch die Euch zustehenden Rechte in einem Sowjet-Deutschland!“⁴³⁰⁸

Beim Oberpräsidium bezog man sich auf die zwei letzten Sätze, die einen Aufruf „zum Widerstand gegen die verfassungsmässigen Organe der Staatsgewalt“ beinhalten und „zum gewaltsamen Umsturz aufreizen“ würden.⁴³⁰⁹ Bemerkenswert war durchaus der letzte Absatz der Verfügung:

⁴³⁰² OP an Sozialistische Republik (15.12.1931), LHAK 441, Nr. 28244, S. 449. Die Beschwerde des Blattes wurde „in vollem Umfange“ vom Reichsgericht verworfen (Beschluss Reichsgericht (5.1.1932), LHAK 441, Nr. 28244, S. 485).

⁴³⁰³ Ebda., S. 465.

⁴³⁰⁴ Ebda., S. 449-465.

⁴³⁰⁵ OP an preuß. IM (29.9.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 142.

⁴³⁰⁶ Ebda.

⁴³⁰⁷ Kölnische Volkszeitung (14.10.1931, Nr. 486), LHAK 403, Nr. 16807, S. 147.

⁴³⁰⁸ Rote Welle (16.9.1931, Nr. 17), LHAK 403, Nr. 16807, S. 131.

⁴³⁰⁹ OP an Rote Welle (29.9.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 140.

„Bei der Bemessung der Verbotsfrist war zu berücksichtigen, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um ein Blatt handelt, das einer ernsten politischen Auseinandersetzung dient, sondern um ein kleines Hetzblättchen, das seine Aufgabe lediglich darin sieht, den Staat und die Obrigkeit verächtlich zu machen und die Bevölkerung gegen die obrigkeitlichen Organe aufzuhetzen.“⁴³¹⁰

Ging man beim Oberpräsidium etwa davon aus, dass die übrigen kommunistischen oder nationalsozialistischen Blätter die ernste politische Auseinandersetzung suchten? Es ist stark anzunehmen, dass man das Blatt tatsächlich nur verbot, um die Behörden vor Ort zu beruhigen, die sich teils mit drastischen Warnungen an die übergeordneten Stellen gewandt und beispielsweise die Befürchtung geäußert hatten, „daß die zu Unrecht angegriffenen Personen, auch die Beamten, eines Tages zur Selbsthilfe schreiten“ könnten.⁴³¹¹ Dafür spricht nicht nur der erwähnte Bericht des Oberpräsidiums ans preußische Innenministerium, sondern gleichermaßen die Bedenken des Düsseldorfer Regierungspräsidiums, sich dem Verbotsantrag des Landrats anzuschließen.⁴³¹² Als die Zeitschrift im April 1932 erneut vorgelegt wurde,⁴³¹³ hielt Guske die „Voraussetzungen für ein Verbot für nicht gegeben. Eine Verwarnung“ erschien ihm „zwecklos“,⁴³¹⁴ worin ihm völlig zuzustimmen ist, denn auch hier liefen pressepolizeiliche Maßnahmen ins Leere – nicht nur, weil wiederum politische Interessen wirtschaftlichen vorgingen, sondern weil es vermutlich nicht einmal wirtschaftliche Interessen gab. Von der Aufmachung und Erscheinungsweise her handelte es sich bei der *Roten Welle* um ein höchstens nebenberufliches, eher sogar freizeitmäßig betriebenes Projekt, bei dem der Preis wohl lediglich die Unkosten tragen sollte und hinter dem keine Gewinnerzielungsabsicht steckte. In der Aufmachung ähnliche Blätter hatte man wenige Zeit zuvor in der Provinz Sachsen bemerkt, wo die Merseburger Regierung dem Oberpräsidium in Magdeburg am 28. Juli 1931 berichtete: „In den letzten Monaten war, offenbar vorher wohl vorbereitet, ein erhebliches Anwachsen der Zahl dieser Zeitungen zu beobachten.“ Man kannte für den Regierungsbezirk Merseburg rund 70 solcher Druckschriften, deren Zweck laut Regierung darin bestand, „in Zeiten des Verbots der kommunistischen Tagespresse [...] die Bevölkerung im Sinne der KPD. zu beeinflussen.“⁴³¹⁵

Obzwar den Behörden durch die Notverordnungen vom 17. Juli bzw. 10. August 1931 eine bedeutende Ausweitung der Verbotsmöglichkeiten zuteil wurde, nutzte das rheinische Oberpräsidium diese keineswegs exzessiv.⁴³¹⁶ Abgesehen von der in der Rheinprovinz und preußenweit als Verbotsgrund nicht sehr ins Gewicht fallenden, in der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 in § 4 Abs. 1 des siebten Teils geschaffenen Möglichkeit, ein Blatt ebenfalls dann zu verbieten,

⁴³¹⁰ Ebda., S. 140f.

⁴³¹¹ BM Langenberg an LR Düsseldorf-Mettmann (17.9.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 127.

⁴³¹² Reg. Düsseldorf an OP (23.9.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 125.

⁴³¹³ Reg. Düsseldorf an OP (9.4.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 308.

⁴³¹⁴ Anmerkung Guske (13.4.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 308.

⁴³¹⁵ Reg. Merseburg an sächsisches OP (28.7.1931), LASA C 20 I, Ib Nr. 2010, Bl. 1.

⁴³¹⁶ Bspw. der Vorgang zur Freiheit vom August 1931 in LHAK 403, Nr. 16806, S. 135-155.

wenn es „den Beziehern einer verbotenen Druckschrift als deren Ersatz zur Abwendung der Folgen des Verbots zugestellt wird,“⁴³¹⁷ erreichten die pressepolizeilichen Kompetenzen der Oberpräsidien im Sommer 1931 ihren Höhepunkt. Es wird noch an anderer Stelle zu diskutieren sein, ob dieses Maß an Möglichkeiten angemessen oder für einen Rechtsstaat nicht eventuell sogar schon problematisch war.

2.3.5 Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Aufforderung oder Anreizung zum Ungehorsam, § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931 und §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 28. März 1931

Nah beieinander lagen die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931) und das Auffordern oder Anreizen zum Ungehorsam gegen Gesetze, Ver- oder Anordnungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 28. März 1931). Trotzdem traten sie bei den Pressemaßnahmen des rheinischen Oberpräsidiums kaum verbunden in Erscheinung. Im September 1931 wurde das *Ruhr-Echo* verboten – mehr auf Weisung Berlins denn aus dem Antrieb der Koblenzer Beamten. Über Funk hatte das preußische Innenministerium am 17. September den untergeordneten Behörden mitgeteilt, dass die *Rote Fahne* ein Telegramm des Zentralkomitees der KPD an die meuternden Matrosen in England⁴³¹⁸ veröffentlicht habe, in dem diese Matrosen, die Arbeiter und die Soldaten dazu aufgefordert würden, „die Meuterei fortzusetzen, den Gehorsam zu verweigern, die Offiziere zu entwaffnen und zu verjagen“ und sich „mit den aufständischen kolonialvölkern“ zu fraternisieren. Der Aufruf schließe mit „es lebe die kommunistische Weltrevolution.““ Darin sei eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erblicken⁴³¹⁹ ebenso wie eine Anreizung zum Ungehorsam gegen Gesetze und Verordnungen. Man verlangte ein vierwöchiges Verbot derjenigen Blätter, die dieses Telegramm abgedruckt hatten.⁴³²⁰ In der Folge schwappte eine Welle von Pressemaßnahmen über Preußen, die mindestens zwölf kommunistische Hauptblätter erfasste. Beim rheinischen Oberpräsidium stellte man jedoch fest:

„Bei Durchsicht der heute erhaltenen Nummern des ‚Ruhr-Echo‘ zeigt sich, dass das im ‚Ruhr-Echo‘ abgedruckte Telegramm den im Funkspruch des Herrn Ministers des Innern erwähnten Satz ‚Es lebe die kommunistische Weltrevolution‘ nicht gebracht hat. Damit entfällt eine der hauptsächlichsten Stützen für das ohnehin rechtlich zweifelhafte Verbot.

Auf fernmündliche Anfrage empfiehlt Herr Min.Rat Schönerer trotzdem zu verbieten, wenn, was ich bestätigte, nur der Satz enthalten sei: ‚Es lebe die Solidarität der revolutionären Arbeiter aller Länder‘.“⁴³²¹

⁴³¹⁷ RGBl. 1931 I, S. 566, § 4 Abs. 1.

⁴³¹⁸ Auf Schiffen der Atlantikflotte war es wegen Soldkürzungen zu Befehlsverweigerungen gekommen; gleichwohl hatten die Matrosen als Zeichen ihrer Loyalität „drei Hochrufe auf den englischen König aus[gebracht]“ (Vossische Zeitung (17.9.1931, Nr. 438)).

⁴³¹⁹ Funkspruch preuß. IM an alle OP (17.9.1931), LHAK 403, Nr. 16837, S. 147.

⁴³²⁰ Ebda., S. 149.

⁴³²¹ Vermerk Gotthardt (21.9.1931), LHAK 403, Nr. 16837, S. 155.

Das am 21. September verhängte Verbot unterdrückte das Erscheinen des *Ruhr-Echos* vom 22. September bis 19. Oktober 1931.⁴³²² Obwohl Gotthardt am 25. September gegenüber Vertretern des Blattes behauptete, „daß über alle Zeitungsverbote grundsätzlich vom H. Oberpräsidenten selbst entschieden werde und das auch im vorliegenden Falle so sei“,⁴³²³ kann davon ausgegangen werden, dass das *Ruhr-Echo* vom Oberpräsidium wohl kaum verboten worden wäre, wenn Berlin nicht die dahinlautende Weisung gegeben hätte. In Koblenz bezweifelte man anscheinend die Berechtigung eines Verbots. Das Reichsgericht dagegen wies die Beschwerde der Zeitung schließlich zurück und machte sich hinsichtlich des fehlenden Satzes die Argumentation des Oberpräsidiums zu eigen:⁴³²⁴ „Die Weglassung [...] sollte offensichtlich nur dem Zwecke dienen, ein Verbot geschickt zu umgehen.“ Die „aufreizende Wirkung des Aufrufs“ werde dadurch allerdings „nicht wesentlich geändert.“⁴³²⁵

Der Vorgang zeigt eine Grenze der oberpräsidialen Entscheidungsbefugnis auf. Wurde vom preußischen Innenministerium von allen Oberpräsidien bei Vorliegen eines bestimmten Presseinhalts ein konkretes Verwaltungshandeln, „ein einheitliches Vorgehen“ gefordert,⁴³²⁶ konnte eine einzelne Behörde schwerlich ausscheiden. Beschränkte sich das Ganze indes nur auf die Provinz, also auf den eigenen Zuständigkeitsbereich, besaß man gegenüber dem Ministerium einen größeren Spielraum.

2.3.6 Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Beschimpfung oder Verächtlichmachung, § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931 und §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931

Am häufigsten kombiniert wurde § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Notverordnung vom 10. August 1931 mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Notverordnung vom 28. März 1931, also Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit Beschimpfung oder Verächtlichmachung von Organen, Einrichtungen, Behörden oder leitenden Beamten des Staates. Auch dieses Feld war keineswegs bloß den Parteiblättern vorbehalten. Die *Krefelder Zeitung* beschäftigte sich in ihrer Ausgabe vom Dienstag, dem 8. Dezember 1931, mit der von Reichsinnenminister Groener am Sonntag, dem 6. Dezember 1931, gehaltenen Rundfunkrede, in der er „die Entwicklung, die vom Heimatbürger zum Parteibürger und zum Verbandsbürger geführt“ habe, beklagt hatte.⁴³²⁷ Darauf antwortete die *Krefelder Zeitung* mit dem Artikel

⁴³²² OP an Ruhr-Echo (21.9.1931), LHAK 403, Nr. 16837, S. 155f.

⁴³²³ Vermerk Gotthardt (25.9.1931), LHAK 403, Nr. 16837, S. 184.

⁴³²⁴ OP an preuß. IM (23.9.1931), LHAK 403, Nr. 16837, S. 180.

⁴³²⁵ Beschluss Reichsgericht (2.10.1931), LHAK 403, Nr. 16837, S. 197.

⁴³²⁶ Vermerk Gotthardt (25.9.1931), LHAK 403, Nr. 16837, S. 184.

⁴³²⁷ Vossische Zeitung (7.12.1932, Nr. 576).

„Staatsbürgertum“ und machte ihren Standpunkt unverkennbar deutlich. In den einleitenden Sätzen hieß es:

„Wenn ein Minister etwas sagt, so hat das immer besonderen Klang. Es steht die Staatspolitik hinter seinen Worten und in einer Demokratie sogar die Stimmung des Volkes, die ihm zu seinem Amte verhalf. Bei solch solider Rückendeckung müßte ein Irrtum ausgeschlossen und nur die für das Gemeinschaftsleben einer Nation allein gültige Wahrheit aus ministeriellem Munde zu hören sein. – sollte man meinen –. Indes, hätten wir den elysischen Märchenerzählungen des deutschen Schatzwächters, alias amtlicher Defizitbetreuer und Reichsfinanzminister Dietrich vertraut, oder gar den roten Wunschträumen des preußischen Polizeigenerals Severing geglaubt, – wir müßten heute ja schon in einem Paradiese leben, wo überhaupt keine Minister mehr nötig, die Talerstücke nur so von den Bäumen zu schütteln sind, – und obendrein wäre kein böser Nazi weit und breit mehr zu sehen.

Die republikanischen Sirenengesänge des Herrn Wirth – Gott hab‘ ihn seelig [sic!] –, die haßerfüllten Rundfunkgebete Severings und last not least die lyrischen Mondscheinsonaten des Goldjungen Dietrich mit seinem optimistischen Gemüte, – all diese Heils- und Haßbotschaften vor dem deutschen Mikrophon der letzten Jahre haben den in der Toga des Ministers zum Volke sprechenden Staatspolitiker desillusioniert, und nicht wenige deutsche Volksgenossen sind es, die sich beim Anhören einer neuerlichen Ministerrede des Gefühls nicht mehr erwehren können, als müßten sie ihre politische Verdrossenheit mit einem „Mutter, der Mann mit dem Koks ist da“⁴³²⁸ besingen. Es ist sicher nicht gut, daß dem so ist. Aber es ist nun einmal so: Wenn ein Minister heute etwas sagt, so hat das immer einen besonderen Klang.“⁴³²⁹

Der vorletzte Absatz lautete zudem:

„Die Untertanen sollen ihre Rechte und Pflichten als Bürger des Staates vor Augen haben. Gut. Ein altes, gutes, preußisches Wort. Den Pflichten des Bürgers dem Staate gegenüber – und gerade dann, wenn dieser Staat von ihm nur Opfer will – gesellt sich aber das Recht, den Führern des Staates vertrauen zu können. Ist da ein Staatsbürgertum überhaupt möglich, wenn in Preußen Führer an der Spitze stehen, denen die Zerschlagung der Wirtschaft Parteipflicht und ein Anbieten mit dem gottfeindlichen, volksfremden Bolschewismus Dogma ist!“⁴³³⁰

Dass die genannten Minister durch die Hinzufügungen verächtlich gemacht wurden, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Die Vorwürfe gegenüber Severing bewertete das Oberpräsidium bspw. als „ehrenrührig[] und verletzend[]“ und „über die zulässigen Grenzen einer verantwortungsbewußten, bei aller Schärfe noch sachlich bleibenden Kritik weit hinaus[gehend]“,⁴³³¹ und

„die Behauptung, dass die genannten Minister bei Ausübung ihrer verantwortungsvollen Regierungstätigkeit von der ihnen durch ihre Partei auferlegten Verpflichtung ausgingen, die Wirtschaft zu zerschlagen, d. h. also die [sic!] Interessen des auf Gedeih und Verderb mit dem reibungslosen Funktionieren der Wirtschaft verbundenen Volkes wissentlich entgegenzuwirken und den auf Zerstörung des Staats hinarbeitenden Bolschewismus zu fördern“,⁴³³²

habe „nichts mehr mit sachlicher Kritik zu tun, sondern“ würde „in ihrem Inhalt“ eine „besonders ehrenrührige und in ihrer Form besonders verletzende Beschimpf-

⁴³²⁸ Bezieht sich auf den gleichnamigen, auf einen Walzer aus der Operette Gasparone (1884) gesungenen Berliner Gassenhauer, in dem es weiter heißt: „Junge, halt’s Maul, ich weiß es ja. – Hast du denn Jeld? – Ich hab keen Jeld. Wer hat denn den Mann mit dem Koks bestellt?“ (Lukas Richter (Hrsg.): Mutter, der Mann mit dem Koks ist da. Berliner Gassenhauer. ²1977 Berlin, S. 177f. bzw. 146). Besonders auf die hier in schnoddriger Weise thematisierte Armut dürfte der Artikelverfasser also abgezielt haben.

⁴³²⁹ Krefelder Zeitung (8.12.1931, Nr. 622), LHAK 403, Nr. 16807, S. 373.

⁴³³⁰ Ebda.

⁴³³¹ OP an Krefelder Zeitung (12.12.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 386.

⁴³³² Ebda., S. 387.

fung leitender Beamter des Staates“ darstellen.⁴³³³ Interessant ist die Begründung des vom 14. bis 18. Dezember geltenden fünftägigen Verbots⁴³³⁴ ebenfalls durch § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931, die das Oberpräsidium folgendermaßen gegeben sah:

„In der gegenwärtigen, politisch aufs äusserste gespannten Lage des deutschen Volkes bedeutet aber eine solche absichtliche und systematische Untergrabung der Autorität führender Reichs- und Länderminister, d. h. also der in erster Linie für das Staatswohl verantwortlichen staatlichen Organe, eine ernste Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, da es eine Existenzfrage des deutschen Volkes überhaupt und der gesamten staatlichen Ordnung ist, dass in dem gegenwärtigen Krisenzustand die verfassungsmässige Staatsgewalt mit allen Mitteln gestützt u. gestärkt wird.“⁴³³⁵

In der Art und Weise einer Beschimpfung konnte demnach eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen, sodass § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931 in solchen Fällen evtl. verstärkend wirkte.⁴³³⁶ Die Oberpräsidialbeamten wichen im Fall der *Krefelder Zeitung* wiederholt von ihrer geübten Praxis, zuerst einmal eine Verwarnung auszusprechen und einem Blatt die Möglichkeit zur Bewährung zu geben, ab. Sie begründeten dies damit, dass die früher liberale, „jetzt mehr rechts-bürgerlich eingestellte[]“ *Krefelder Zeitung* „in letzter Zeit [...] weitgehend in rechtsradikales Fahrwasser geraten“ sei, weshalb man „sofort ein Verbot ausgesprochen“ habe, „weil solche verhetzenden Artikel in einem Blatt der vorliegenden Art von der Bevölkerung ernster genommen“ würden „als die Schimpfereien ausgesprochener rechts- oder linksradikaler Hetzblätter.“⁴³³⁷ Diese Beurteilung ist nachvollziehbar. Eine Parteizeitung kauft man sich in der Regel vor allem dann, wenn man ohnehin mit den von ihr propagierten politischen Ideen im Einklang ist, wohingegen ein parteifernerer Blatt im ersten Moment den oft trügerischen Schein politischer Neutralität vermittelt, einen politisch jedoch vielleicht noch nicht so stark festgelegten, allerdings einer bestimmten Richtung zu-neigenden Leser erst dorthin geleitet, wo die Leser einer Parteizeitung standpunktmäßig längst sind. Insofern wird in dem Vorgehen des rheinischen Oberpräsidiums gerade im Umgang mit der Generalanzeigerpresse das Bemühen um ein gewisses Grundmaß an Pressehygiene deutlich.

Wegen des gleichen Artikels wurde am 17. Dezember 1931 außerdem die *Viersener Zeitung* vom 18. bis 22. des Monats verboten.⁴³³⁸ Diese erschien im selben Verlag wie die *Krefelder Zeitung*, ohne aber ein Kopfblatt derselben zu sein.⁴³³⁹

Die *Krefelder Zeitung* betrachtete sich als Vertreterin der „vaterländischen In-

⁴³³³ Ebda.

⁴³³⁴ Ebda., S. 383.

⁴³³⁵ Ebda., S. 387f.

⁴³³⁶ Verstärkend im Hinblick auf den Erlass eines Verbotes, weniger auf seine Dauer. Siehe hierzu: D) III. Statistischer Vergleich mit den übrigen preußischen Provinzen auf der Grundlage der amtlichen Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

⁴³³⁷ OP an preuß. IM (12.12.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 390.

⁴³³⁸ OP an Viersener Zeitung (17.12.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 397.

⁴³³⁹ OB Viersen an Reg. Düsseldorf (16.12.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 411.

teressen der nationalen Kreise in Krefeld und am linken Niederrhein“⁴³⁴⁰ und dürfte auch nach dem Verbot ihre Linie beibehalten haben.⁴³⁴¹ Einmal mehr bestätigt das die These, dass Pressemaßnahmen beim Überwiegen politischer statt wirtschaftlicher Interessen keinen oder nur einen äußerst begrenzten Erfolg hatten.

Bezeichnend für den Spielraum, den die Oberpräsidien gegenüber dem preußischen Innenministerium besaßen, ist der Vorgang vom Dezember 1931 betreffend die *Ruhrländische Presse*, deren Nummer 7 vom 28. November 1931 den Koblenzer Beamten vom Innenministerium mit dem Ersuchen um „ein langfristiges Verbot“ zugesandt wurde.⁴³⁴² Das Blatt hatte in dem Artikel „Frankreich will eine deutsche Regierung mit Nazi [sic!]“⁴³⁴³ behauptet,

„dass der Reichsminister des Innern Groener zusammen mit dem Generalleutnant von Schleicher und dem nationalsozialistischen Abgeordneten Göhring [sic!] auf der Franz. Botschaft in Berlin über die Möglichkeit einer neuen Regierungsbildung unter Beteiligung der Nationalsozialisten verhandelt,“⁴³⁴⁴

was man in Berlin „als böswillige Verächtlichmachung des mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsinnenministers betrauten Reichswehrministers“ ansah.⁴³⁴⁵ Beim Oberpräsidium plante man daraufhin, das Blatt auf sechs Wochen zu verbieten,⁴³⁴⁶ denn immerhin hatte die vorgesetzte Behörde ja ein längeres Verbot gewünscht. Der Verbotsentwurf blieb jedoch unausgeführt, weil Gotthardt zuerst einmal in Düsseldorf nachfragte, was das für eine „bisher nicht bekannte Zeitung“ sei und „welche Maßnahmen PP und RP“ vorschlugen.⁴³⁴⁷ Die Düsseldorfer Antwort folgte prompt:

„Oberreg.Rat Marcus-Düsseldorf teilt auf die telefonische Anfrage von heute Vormittag mit, dass es sich bei der ‚Ruhrländischen Presse‘ um ein ganz unbedeutendes, erst seit 17. Oktober erscheinendes Blatt handle. Wahrscheinlich würde ein Verbot für die Zeitung nur eine gewünschte Reklame in Rechtskreisen darstellen. Der Regierungspräsident empfiehlt daher, von irgendwelchen Massnahmen gegen das Blatt einstweilen abzusehen.

Bei dem Herausgeber handle es sich um einen früheren Zentrums-Redakteur, der aber aus unbekannten Gründen ausgeschieden sei und nun versuche, durch dies [sic!] eigene Blatt sein Brot zu verdienen. Als eigentliches ‚Sensationsblatt‘ im üblen Sinne könne man das Blatt bisher nicht bezeichnen.“⁴³⁴⁸

Der Einschätzung der Behörden vor Ort vertraute man in Koblenz mehr als derjenigen der übergeordneten Behörde und entschied sich für eine Verwarnung des Blattes.⁴³⁴⁹ Die Verwarnung fiel dabei umfangmäßig kürzer aus als die Erklärung gegenüber dem Innenministerium, warum man „nach sorgsamster Abwägung der für und gegen ein [...] Verbot sprechenden Gründe [...] zu der Ueberzeugung

⁴³⁴⁰ Krefelder Zeitung an OP (19.12.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 417.

⁴³⁴¹ Krefelder Zeitung (19.12.1931, Nr. 634), LHAK 403, Nr. 16807, S. 419f.

⁴³⁴² Preuß. IM an OP (19.12.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 467.

⁴³⁴³ *Ruhrländische Presse* (28.11.1931, Nr. 7), LHAK 403, Nr. 16807, S. 459.

⁴³⁴⁴ Preuß. IM an OP (19.12.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 467.

⁴³⁴⁵ Ebda.

⁴³⁴⁶ Entwurf OP an *Ruhrländische Presse* (Dezember 1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 479.

⁴³⁴⁷ Vermerk Gotthardt (21.12.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 468.

⁴³⁴⁸ Vermerk Gotthardt (21.12.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 469.

⁴³⁴⁹ OP an *Ruhrländische Presse* (23.12.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 471f.

gekommen“ sei, „dass es im staatspolitischen Interesse zweckmässiger sein dürfte, es diesmal noch bei einer nachdrücklichen Verwarnung des Blattes bewenden zu lassen.“⁴³⁵⁰ Als Gründe dafür nannte es die bisherige Handhabung, immer zuerst zu verwarnen, welche es auch hier für sinnvoll gehalten habe, zumal die Einstellung der Zeitschrift zwar „rechtsbürgerlich, aber durchaus nicht staatsfeindlich“ und das „Ziel des Blattes eine unabhängige, den Interessen des Staats- und Volksganzen dienende Politik nach dem Beispiel des Herrn Reichspräsidenten“ sei. Es legte seinem Bericht die erste Ausgabe der *Ruhrländischen Presse* bei, in der diese eine brüningfreundliche Haltung gezeigt habe.⁴³⁵¹ Ferner sei „seit der Veröffentlichung des [...] Artikels geraume Zeit verstrichen“, was als weiterer Grund herangezogen wurde⁴³⁵² und auch als implizite Kritik am preußischen Innenministerium interpretiert werden kann. Ein Verbot der Zeitschrift hätte diese nach Einschätzung des Oberpräsidiums „kaum überleb[t]“, ⁴³⁵³ was aber bei der Entscheidungsfindung der Beamten keine Rolle gespielt haben dürfte. Vielmehr unterstreicht das Vorgehen die bedingte Unabhängigkeit der Oberpräsidien vom preußischen Innenministerium, welche eben nicht nur ausführende Behörden waren, sondern selbstständig Akzente setzen und zu eigenständigen Entschlüssen gelangen konnten.

Das Berliner Polizeipräsidium hatte am 8. Januar 1932 den *Angriff* bis zum 14. des Monats verboten.⁴³⁵⁴ Der dagegen eingereichten Beschwerde half das Reichsinnenministerium ab,⁴³⁵⁵ woraufhin das preußische Innenministerium das Reichsgericht anrief, welches jedoch die Aufhebung der Maßnahme des Berliner Polizeipräsidiums bestätigte.⁴³⁵⁶ Eine solche Steilvorlage konnte sich die nationalsozialistische Propaganda schlechterdings nicht entgehen lassen und so ließ sich die *National-Zeitung* am 4. Februar 1932 unter dem Titel „Reichsgericht hebt ‚Angriff‘-Verbot auf – Die gänzlich haltlose Verbotspraxis der marxistischen Machthaber – Wieder einmal bloßgestellt“ aus:

„Damit ist erneut – zum wievielten Male? – die gänzlich haltlose Verbotspraxis des jüdischen Polizeivizepräsidenten Weiß gerichtsnotorisch festgelegt worden. Die marxistischen Juden Preußens benutzen die Notverordnung des Reichspräsidenten von Hindenburg beinahe ausschließlich zu verfassungswidrigen Aktionen gegen die nationalsozialistische Bewegung. Obwohl das Reichsgericht bereits unzählige Male gegen diese Verbotspraxis preußischer Amtsstellen entschieden hat, mißbrauchen die marxistischen Bonzen den Namen Hindenburgs frechweg weiter! Und mit diesen Volksbetrügern wollte man uns Nationalsozialisten in eine Front zur Wiederwahl Hindenburgs eingliedern!“⁴³⁵⁷

⁴³⁵⁰ OP an preuß. IM (23.12.1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 473.

⁴³⁵¹ Ebda., S. 474.

⁴³⁵² Ebda., S. 475.

⁴³⁵³ Entwurf OP an preuß. IM (Dezember 1931), LHAK 403, Nr. 16807, S. 484.

⁴³⁵⁴ RAnz. 1932 (9.1., Nr. 7).

⁴³⁵⁵ Vossische Zeitung (14.1.1932, Nr. 22).

⁴³⁵⁶ Vossische Zeitung (3.2.1932, Nr. 57).

⁴³⁵⁷ National-Zeitung (4.2.1932, Nr. 28), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658b, Bl. 186.

Diese Beschimpfungen brachten dem Blatt sein erstes Verbot ein. Das Oberpräsidium verhängte es am 10. Februar 1932 für die Dauer von einer Woche vom 11. bis 17. Februar.⁴³⁵⁸ Es erblickte in den Sätzen nicht bloß

„eine schwerwiegende Beschimpfung und gehässige und böswillige Verächtlichmachung zahlreicher mit der Handhabung der im Republikschutzgesetz und in den Notverordnungen zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen der Presse gegenüber eingeräumten Verbotsbefugnisse betrauten preussischen Behörden“,⁴³⁵⁹

folglich die Erfüllung von § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 „im vollen Umfang“, sondern ebenso einen Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931, denn „solche unsachlichen und gehässigen Angriffe und Verleumdungen gegen die pflichtgemäss ihren Dienst erfüllenden Behörden in der gegenwärtigen Zeit politischer Unruhen und wirtschaftlicher Not“ seien „geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung ernstlich zu gefährden, da sie die zu ihrer Aufrechterhaltung gerade in Notzeiten erforderliche Autorität der staatlichen Behörden geflissentlich und systematisch untergraben.“⁴³⁶⁰ § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931 verstärkte demnach auch hier sozusagen die Wirkung der Beschimpfung und Verächtlichmachung.

Da bereits bei den behördlichen Maßnahmen wegen Beschimpfungen, Verächtlichmachungen oder Herabwürdigungen sowie wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nationalsozialistische Blätter recht stark vertreten waren, verwundert es nicht, wenn neben der *National-Zeitung* gleichermaßen gegen andere NS-Druckschriften auf der Grundlage einer Kombination der beiden Tatbestände Verwarnungen ausgesprochen und Verbote verhängt wurden. Hat man das *Koblenzer Nationalblatt* am 6. Februar 1932 noch wegen Verächtlichmachung des Reichsarbeitsministers Stegerwald⁴³⁶¹ und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch „Ausführungen über einzelne Trierer Polizeibeamte [...] und [...] gegen die Beamten ausgesprochene[] Drohungen“ verwarnt,⁴³⁶² zog der Artikel „Versiegelte Briefe“ in der Nummer 53 vom 3. März am 8. März 1932 ein ursprünglich achttägiges Verbot vom 9. bis 16. März nach sich.⁴³⁶³ Es handelte sich dabei um eine Meldung, die zahlreiche NS-Blätter der Rheinprovinz brachten und die nicht nur das Verbot des *Koblenzer Nationalblattes*, sondern auch diejenigen des *Westdeutschen Beobachters*⁴³⁶⁴, der *Volksparole*⁴³⁶⁵ und des *Oberbergischen Boten*⁴³⁶⁶ mit ihren Kopfblättern rechtfertigte. Insbesondere bei

⁴³⁵⁸ OP an National-Zeitung (10.2.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658b, Bl. 188.

⁴³⁵⁹ Ebda., Bl. 189.

⁴³⁶⁰ Ebda., Bl. 191.

⁴³⁶¹ OP an Koblenzer Nationalblatt (6.2.1932), LHAK 441, Nr. 28244, S. 397.

⁴³⁶² Ebda., S. 399.

⁴³⁶³ OP an Koblenzer Nationalblatt (8.3.1932), LHAK 441, Nr. 28244, S. 373.

⁴³⁶⁴ Vom 9. bis 16. März 1932 (RAnz. 1932 (10.3., Nr. 59)).

⁴³⁶⁵ Sollte ab sofort (9. März) gelten, tatsächlich dann wohl vom 10. bis 16. März 1932 (OP an Volksparole (9.3.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658b, Bl. 201).

⁴³⁶⁶ Sollte ebenfalls ab sofort (9. März) gelten (OP an Oberbergischer Bote (9.3.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 171), ging aber erst am 10. März aus der Kanzlei ab (LHAK 403, Nr. 16808, S. 184). Zwar hat man das zuständige Landratsamt telefonisch am 10. März um 11:15 Uhr ange-

letzterem neigte man anfänglich keinem Verbot zu, was bei der Kölner Regierung „trotz der Ungleichheit der Behandlung“ begrüßt worden wäre, „[d]enn ein Zeitungsverbot drei Tage vor dem Wahltag“ könne „leicht propagandistisch ausgenutzt werden. Die Möglichkeit, mit solchen ‚Gewalttaten‘ zu werben,“ sei „im Oberbergischen weit größer als in der Stadt Köln und Umgebung.“⁴³⁶⁷ An der Spitze des Oberpräsidiums war man sich darüber im Klaren, dass ein Verbot „in Konsequenz der sonstigen Verbote ergehen“ müsste, aber „aus praktischen Gesichtspunkten“ – der *Oberbergische Bote* erhielt einen großen Teil seiner Artikel von der *Volksparole* – „unterbleiben“ könne.⁴³⁶⁸ Diese Auffassung teilte ebenfalls Flach,⁴³⁶⁹ ehe die Behörde dann doch umschwenkte und das Blatt verbot. Alles andere wäre mit dem Gleichheitsgrundsatz auch kaum zu vereinbaren gewesen. Die Verbote hielten überdies einer gerichtlichen Überprüfung stand, wie die vors Reichsgericht gelangte Beschwerde des *Westdeutschen Beobachters* beweist:

„Anlaß zu dem Verbote haben die Artikel ‚Versiegelte Briefe‘ in Nr. 53 vom 3. März 1932 und ‚Preußens versiegelte Briefe‘ in Nr. 55 des ‚Westdeutschen Beobachters‘ vom 5. März 1932 gegeben.

In dem ersten dieser Artikel war als eigener Drahtbericht aus Berlin vom 3. März 1932 mitgeteilt, dort kursiere das von immer gut unterrichteter Seite als durchaus wahrscheinlich beurteilte Gerücht, daß am 2. März an alle Landräte, Polizeipräsidenten und sonstigen politischen Beamten Preußens versiegelte, umfangreiche Schreiben gegangen seien mit dem Vermerke, sie erst auf besondere Anweisung zu öffnen. In den Briefen seien Verhaltensmaßregeln an die Empfänger für den Fall eines Hitlersieges am 13. März enthalten. Diese sollten in Anweisungen an die Behörden bestehen, „in der schärfsten Form mit Gewalt gegen die NSDAP. vorzugehen.“ – Der spätere Artikel gab unter der Überschrift: ‚Warum so schweigsam, Ihr Herren? Preußens versiegelte Briefe‘ eine inzwischen veröffentlichte Erklärung des Preußischen Pressedienstes wieder, in der es heißt, derartige Briefe könnten schon deshalb nicht aus dem Preußischen Innenministerium herausgegangen sein, weil man weder dort noch an irgend einer verantwortlichen preußischen Stelle auch nur einen Augenblick die Möglichkeit eines nationalsozialistischen Sieges in Erwägung ziehe. Der ‚Westdeutsche Beobachter‘ knüpft hieran die Bemerkung, die Herren vom Amtlichen Preußischen Pressedienst stellten zwar die Versendung der versiegelten Briefe in Abrede, die Art, in der dies geschehe, gebe aber nur die Gewißheit, daß die Meldung den Tatsachen entsprochen habe.

Der erste Artikel enthält in scheinbar vorsichtiger und zurückhaltender Form die Wiedergabe eines Gerüchtes, daß jedoch später in Widerspruch mit der Erklärung des Preußischen Pressedienstes als tatsächlich begründet hingestellt wird. Der Kern der Mitteilung liegt darin, daß geheime Weisungen besonderer Art an sämtliche preußischen Vollzugsbehörden ergangen seien, im Falle eines Wahlsieges des Kandidaten der NSDAP. in schärfster Form mit Gewalt gegen die Partei vorzugehen. Diese Mitteilung mußte den Eindruck erwecken, daß es sich um Weisungen zu einem gesetzwidrigen gewaltsamen Vorgehen gerade gegen die Angehörigen der NSDAP. handeln sollte. Wenn in einer politisch bewegten Zeit das Gerücht von dem Erlaß geheimer versiegelter polizeilicher Weisungen verbreitet wird, und zwar von Weisungen zu einem gewaltsamen Vorgehen gegen eine große Partei, so ist das an sich schon geeignet, weite Bevölkerungskreise in Unruhe zu versetzen und sie zu unbedachten Handlungen hinzureißen. Insbesondere mußte von einer solchen Mitteilung in dem gegebenen Falle befürchtet werden, daß sie gerade in den Kreisen, für die sie bestimmt war, Glauben fand und daß diese Kreise

wiesen, dem Verlag schon einmal eine Kurzfassung des Verbots zuzustellen (Vermerk Gotthardt (10.3.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 185f.), aber vollständig griff das Verbot dann wohl tatsächlich vom 11. bis 16. März 1932.

⁴³⁶⁷ Reg. Köln an OP (9.3.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 169.

⁴³⁶⁸ Vermerk Gotthardt (9.3.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 169.

⁴³⁶⁹ Vermerk Flach (9.3.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 169.

sich veranlaßt sahen, in der Erregung der Wahlzeit und namentlich des Wahltages jedes auch noch so berechnete Einschreiten der Polizeiorgane für ungesetzlich und auf den angeblichen geheimen Weisungen beruhend zu erachten und dagegen Widerstand zu leisten. Die Mitteilung war daher geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Der spätere, im allgemeinen ruhige Verlauf des Wahltages ließ sich in dem fraglichen Zeitpunkt nicht voraussehen.

Hiernach war das Verbot, dessen achttägige Dauer keinem Bedenken unterliegt, gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Zweiten Verordnung in der Fassung vom 10. August 1931 für gerechtfertigt zu erachten. Es kann dahingestellt bleiben, ob zugleich ein Verstoß gegen den in der Verbotsverfügung nicht ausdrücklich angeführten § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung vom 28. März 1931 vorliegt.“⁴³⁷⁰

Den nationalsozialistischen Zeitungen konnte ein Verbot unmittelbar vor der Reichspräsidentenwahl am 13. März 1932 gar nicht recht sein und so erstaunt es wenig, dass sowohl die *Volksparole* als auch das *Koblenzer Nationalblatt* bereit waren, gegen Verkürzung des Verbots eine Erklärung des Bedauerns abzudrucken.⁴³⁷¹ „[N]amentlich [...] mit Rücksicht auf die gegenwärtige Wahlzeit“ hob das Oberpräsidium die beiden Verbote so auf, dass die Zeitungen am Samstag vor der Wahl wieder erscheinen durften.⁴³⁷² Ausgezahlt hat sich diese Nachsicht für die Behörde wahrlich nicht, doch galten in Wahlzeiten andere Maßstäbe. Das preußische Innenministerium hatte ein Verbot auf drei Tage gefordert, falls die Blätter die im obengenannten Beschluss des Reichsgerichts erwähnte Richtigstellung des Amtlichen Preußischen Pressedienstes nicht veröffentlicht hätten.⁴³⁷³ Tatsächlich war diese Mitteilung von den Zeitungen indes abgedruckt worden,

⁴³⁷⁰ Beschluss Reichsgericht (30.3.1932), BArch R 1501/ 126050, Bl. 604f.

⁴³⁷¹ „In der Nr. 53 unserer Zeitung vom 3. März haben wir unter der Ueberschrift: ‚Versiegelte Briefe‘ eine Meldung unserer Berliner Schriftleitung abgedruckt, in der behauptet wird, die preussische Staatsregierung habe in geheimen, versiegelten Schreiben die politischen Behörden angewiesen, für den Fall eines Sieges Hitlers bei der Reichspräsidentenwahl ‚in der schärfstmöglichen Form mit Gewalt gegen die N.S.D.A.P.‘ vorzugehen.“

Trotz Kenntnis des am 4. März vom Amtlichen Preussischen Pressedienst veröffentlichten Dementis haben wir in der Ausgabe vom 5. März in einer weiteren Meldung unserer Berliner Nachrichtenstelle die ausgesprochene Behauptung in verschärfter Weise wiederholt.

Das ‚Koblenzer Nationalblatt‘ ist deshalb von dem Herrn Oberpräsidenten auf 7 [sic!] Tage verboten worden.

Wir erklären hiermit, dass wir die wiederholte Veröffentlichung dieser unwahren Nachricht über beabsichtigte Gewaltmassnahmen der preussischen Staatsregierung gegen die N.S.D.A.P. bedauern, weil sie geeignet war, die preussische Staatsregierung in ihrem Ansehen herabzusetzen und die Bevölkerung in einer die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdenden Weise zu beunruhigen.

Auf Grund dieser Erklärung hat sich der Herr Oberpräsident mit Rücksicht auf die laufende Wahlzeit bereit gefunden, das ausgesprochene Verbot in der Weise abzukürzen, dass unsere Zeitung heute wieder erscheinen kann“ (OP an Reg. Koblenz (11.3.1932), LHAK 441, Nr. 28244, S. 391 bzw. für die *Volksparole*: OP an Reg. Düsseldorf (10.3.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658b, Bl. 210f.).

⁴³⁷² Gleichlautend: OP an Reg. Düsseldorf (10.3.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658b, Bl. 210; OP an Reg. Koblenz (11.3.1932), LHAK 441, Nr. 28244, S. 389.

⁴³⁷³ Funkspruch preuß. IM an alle OP (8.3.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 193. Periodische Druckschriften konnten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 NV vom 10. August 1931 verboten werden, wenn sie eine Auflagenachricht nach § 1 derselben Verordnung nicht brachten (RGBl. 1931 I, S. 436). Siehe hierzu: D) II.2.4 Falschmeldungen, § 2 Abs. 2 Nr. 1 NV vom 17. Juli/ 10. August 1931 bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 5 NV vom 14. Juni 1932.

obgleich unter Bezweiflung der Richtigkeit. Für diesen Fall hatte das Innenministerium „nach Lage der Umstände im Einzelfalle ein Verbot“ nahegelegt.⁴³⁷⁴ Das Oberpräsidium befand sich also mit seinem Vorgehen auf der Linie der übergeordneten Instanz.

Im Nachgang der ersten Runde der Reichspräsidentenwahl kam es zu einer spektakulären Durchsuchungsaktion der preußischen Polizei in NSDAP-Räumlichkeiten, die in der Forschungsliteratur kontrovers bewertet wird.⁴³⁷⁵ Die Nationalsozialisten sollten für den Wahlsonntag Gewaltmaßnahmen geplant haben. Die SA sei in Alarmbereitschaft versetzt worden. Diese Meldungen veranlassten das preußische Innenministerium zur Durchführung von Haussuchungen im gesamten Staatsgebiet.⁴³⁷⁶ Auf diese wiederum reagierte Hitler mit Pressekundgebungen. Das bayerische Innenministerium verbot deswegen den *Völkischen Beobachter* – ein Vorgehen, das auch das preußische Innenministerium von den untergeordneten Behörden wünschte, wenn ein Blatt die Erklärung Hitlers zur Polizeiaktion und seinen Aufruf an die SA veröffentlicht hatte. Das Erscheinen sollte dann für fünf Tage untersagt werden. Wenn eine Zeitung jedoch nur Auszüge der Erklärung bzw. des Aufrufs abgedruckt habe, sei sie „schleunigst nachdrücklich zu verwarnen.“⁴³⁷⁷ Dem Oberpräsidium oblag es nun zu prüfen, welche Zeitungen in welchem Umfang die Kundgebungen Hitlers gebracht hatten. Das waren nicht wenige. Vom *Koblenzer General-Anzeiger* war die Erklärung Hitlers bspw. wörtlich wiedergegeben worden.⁴³⁷⁸ Das preußische Innenministerium wollte indes hauptsächlich gegen diejenigen Zeitungen vorgegangen wissen, die

„ihrerseits zu erkennen gegeben haben, daß sie sich die beschimpfenden Angriffe auf den Herrn Minister zu eigen machen, nicht aber die zahlreichen nicht nat. soz. Zeitungen, die rein referierend eine Inhaltsangabe oder einen mehr oder weniger umfangreichen Auszug aus den Kundgebungen veröffentlicht haben, ohne durch eigenen Zusatz, Schlagzeilen, besondere Hervorhebung im Druck pp. sich die Angriffe zu eigen zu machen.“

Min. Rat Schönner erklärte, daß er es wohl für richtig halten würde, alle Zeitungen, die die Erklärungen auszugsweise in der Art abgedruckt hätten, daß sie Teile der Beschimpfungen enthielten, ausnahmslos zu verwarnen. Er wolle aber keine Weisungen geben, vielmehr habe er auf alle Anfragen wegen des Funkspruchs erklärt, daß er elastisch anzuwenden sei. Die Verantwortung für die Durchführung müsse in erster Linie der Herr Oberpräsident übernehmen.“⁴³⁷⁹

Aus einer Auflistung geht hervor, dass alle großen NS-Blätter der Rheinprovinz außer der *National-Zeitung* sowohl die Erklärung als auch den Aufruf Hitlers verbreitet hatten. Sie wurden deshalb alle auf fünf Tage vom 23. bis 27. März 1932

⁴³⁷⁴ Funkspruch preuß. IM an alle OP (8.3.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 189.

⁴³⁷⁵ Negativ bewertet sie Blasius (Blasius, Weimars Ende, S. 39), positiver dagegen Bracher (Bracher, Auflösung, S. 424f.).

⁴³⁷⁶ Vossische Zeitung (17.3.1932, Nr. 131).

⁴³⁷⁷ Funkspruch preuß. IM an alle OP (22.3.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 195.

⁴³⁷⁸ Koblenzer General-Anzeiger (18.3.1932, Nr. 65), LHAK 403, Nr. 16808, S. 205.

⁴³⁷⁹ Vermerk Gotthardt (23.3.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 196.

verboten.⁴³⁸⁰ Die Beschwerde des *Westdeutschen Beobachters* gegen sein Verbot wurde vom Reichsgericht „als unbegründet verworfen.“⁴³⁸¹ In der Erklärung „Adolf Hitler gegen Severing“ behauptete Hitler,

„das preußische Innenministerium habe den schon seit längerem bekannten Plan eines Überfalls auf die nationalsozialistische Bewegung nunmehr ausgeführt. Der nach altem Rezept aufgezugene Verhaftungs- und Beschlagnahmerummel solle der Öffentlichkeit die Meinung suggerieren, die nationalsozialistische Partei und ihre Organisationen beabsichtigten ungesetzliche Maßnahmen in einem Augenblick zu ergreifen, da die legale Entwicklung ihr ohnedies bereits die Stellung der stärksten Partei Deutschlands gegeben habe. Der Preußische Innenminister wisse, daß die legale Machtergreifung durch die NSDAP. nur eine Frage der Zeit sei. Der völlige Verfall der SPD. sei durch die Reichspräsidentenwahl einwandfrei festgestellt. Nun solle diese Polizeiaktion in letzter Minute eine neue Handhabe sein, auf dem Wege weiterer Ungesetzlichkeiten und Verfassungsbrüche das herrschende System noch einmal zu retten.“⁴³⁸²

Im Aufruf „Der Führer an die SA. Der Kampf geht in legalen Bahnen weiter. Nationalsozialisten! SA. und SS.Männer!“ hieß es unter anderem:

„Polizei ist in unsere Geschäftsstellen eingebrochen, hat unsere Akten beschlagnahmt, ohne die dabei gebotenen gesetzlichen Vorschriften zu befolgen. In einer öffentlichen Erklärung unterstellt Herr Severing unserer Partei und damit Euch, Parteigenossen, abermals gesetzwidrige Absichten ohne außer seinen durch Tatsachen schon so oft widerlegten Behauptungen wirkliche Gründe vorbringen zu können. Der sozialdemokratische Minister kündigt nun an, daß er weitere Verfolgungsmaßnahmen gegen unsere Partei ergreifen will.

Nationalsozialisten!

Ihr wißt jetzt, was Ihr zu erwarten habt! Gerade, weil wir auf streng legalem Wege kämpfen, versucht der Gegner uns mit Terror und Gewalt und behördlichen Unterdrückungen um den Sieg zu bringen. Erkennt, daß nicht nur die Zukunft unserer Bewegung, sondern damit auch die Zukunft Deutschlands ausschließlich davon abhängt, ob es uns gelingt, diese Willkür – unter Anwendung aller gesetzlichen Mittel – zu brechen.“⁴³⁸³

Das Reichsgericht erkannte in beiden „eine Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung des Preußischen Innenministers Severing durch den Inhalt der Artikel“ und damit die Erfüllung des Tatbestands des § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931. Ob eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wie vom Oberpräsidium in seinen Verbotsverfügungen angenommen, tatsächlich vorlag, ob also ebenfalls der Tatbestand des § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931 erfüllt war, prüfte das Reichsgericht überhaupt nicht, da es ein Verbot aufgrund des erstgenannten Verstoßes bereits für „gerechtfertigt“ hielt.⁴³⁸⁴

Die *National-Zeitung* wurde vom Oberpräsidium lediglich verwarnet, weil sie „durch Streichung der ausfallendsten Angriffe in dem ursprünglichen Text der Erklärung sich bemüht“ habe, „die verhetzende Wirkung des Artikels wenigstens in etwa [sic!] zu mildern.“⁴³⁸⁵ Verwarnet wurde außerdem – in Absprache mit der

⁴³⁸⁰ OP an Oberbergischer Bote (22.3.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 237; OP an Volksparole (22.3.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658b, Bl. 230; OP an Koblenzer Nationalblatt (22.3.1932), LHAK 441, Nr. 28244, S. 331; RAnz. 1932 (24.3., Nr. 71).

⁴³⁸¹ Beschluss Reichsgericht (2.4.1932), BArch R 1501/ 126050, Bl. 606.

⁴³⁸² Ebda.

⁴³⁸³ Ebda., Bl. 606f.

⁴³⁸⁴ Ebda., Bl. 607.

⁴³⁸⁵ OP an National-Zeitung (23.3.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658b, Bl. 239.

Düsseldorfer Regierung und dem preußischen Innenministerium⁴³⁸⁶ – die *Velberter Zeitung*, welche bis dahin „noch keinen Anlass zu pressepolizeilichem Einschreiten gegeben“ hatte.⁴³⁸⁷ Die Charakterisierung durch das Wuppertaler Polizeipräsidium spricht jedoch Bände:

„Die ‚Velberter Zeitung‘ ist parteipolitisch unabhängig. In ihrer politischen Haltung stand sie vor Jahren der Deutschen Volkspartei nahe; in letzter Zeit hat sie sich jedoch immer weiter nach rechts entwickelt; heute ist sie in ihrem politischen Teile von einem offiziellen Organ der NSDAP kaum noch zu unterscheiden. Der Volksmund bezeichnet sie als die ‚Velberter Nazi-Zeitung‘.“⁴³⁸⁸

Kurz nach der Wahl zum preußischen Landtag am 24. April 1932 berichtete das Polizeipräsidium:

„Am Tage vor der Landtagswahl, am 23.4.1932, also einen Monat nach Empfang der Verwarnung, hat die ‚Velberter Zeitung‘ das Verwarnungsschreiben des Herrn Oberpräsidenten veröffentlicht, und zwar mit einem Vorwort und mit Überschriften, die deutlich die vorbedachte Absicht des Verlegers erkennen lassen, die Staatsbehörden verächtlich zu machen, die Staatsautorität zu schädigen, sich selbst als Märtyrer und als verfolgte Unschuld hinzustellen und durch tendenziöse Aufmachung der Veröffentlichung unmittelbar vor der Wahl für die Interessen der verfassungsfeindlichen extremen Rechtsparteien wirksam zu werben.“⁴³⁸⁹

In dem Artikel „Neupreußische Meinungs,freiheit“ wettete die Zeitung:

„Wer im heutigen Preußen eine eigene Meinung hat, setzt sich der Gefahr aus, behördlich gerichtet, verfolgt, bestraft oder verboten zu werden. Nachdem die ‚Velberter Zeitung‘ bereits einmal beschlagnahmt wurde, wird ihr erneut mit einem Verbot gedroht. Angesichts des morgigen Wahltages, der dieser neupreußischen Warnung die rechte Antwort geben wird, wollen wir, ohne weiter auf dieses Schreiben einzugehen, nur noch feststellen, daß trotz dieser Androhung unser Kampf mit der gleichen Schärfe dem Preußen Brauns und Severings gilt.“⁴³⁹⁰

Sie reihte sich damit in die Riege der periodischen Druckschriften ein, die den Nationalsozialisten im Pressebereich die Reichweite schufen, die diese mit ihren eigenen Blättern nicht zu erreichen vermochten. Die Berichterstattung solcher vermeintlich parteiunabhängigen, aber letztlich doch parteiischen Zeitungen dürfte für die Nationalsozialisten einen weitaus größeren Wert besessen haben als diejenige ihrer Parteipresse.

Mittelbar trug die preußische Polizeiaktion mit ihrem juristischen Nachspiel vor dem Staatsgerichtshof⁴³⁹¹ auch zu behördlichen Maßnahmen gegen die *Sozialistische Republik* und die *Freiheit* bei. Erstere wurde am 28. März 1932 auf fünf Tage vom 29. März bis 2. April,⁴³⁹² letztere am 29. März mit sofortiger Wirkung – effektiv also wohl erst ab dem 30. März – bis ebenfalls 2. April verboten.⁴³⁹³ Beiden warf das Oberpräsidium vor, den preußischen und den Reichsinnenminister,

⁴³⁸⁶ Vermerk Gotthardt (23.3.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 274.

⁴³⁸⁷ OP an Velberter Zeitung (23.3.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 289.

⁴³⁸⁸ PP Wuppertal an OP (22.3.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 273f.

⁴³⁸⁹ PP Wuppertal an Reg. Düsseldorf (26.4.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 341f.

⁴³⁹⁰ Velberter Zeitung (23./24.4.1932, Nr. 95), LHAK 403, Nr. 16808, S. 345.

⁴³⁹¹ Die Verhandlung endete am 24. März 1932 mit ihrem Abbruch (Vossische Zeitung (25.3.1932, Nr. 144/145), weshalb Bracher dem Gericht vorwirft, einer Entscheidung ausgewichen zu sein (Bracher, Auflösung, S. 424).

⁴³⁹² OP an Sozialistische Republik (28.3.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 161.

⁴³⁹³ OP an Freiheit (29.3.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658e, Bl. 77.

Severing bzw. Groener, sowie die Reichsregierung durch Äußerungen im Artikel „Was Groener-Severing vor dem 13. März wussten“⁴³⁹⁴ beschimpft und durch die „unverantwortliche und bewusst die Tatsachen verdrehende Hetze“ die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet zu haben.⁴³⁹⁵

Insbesondere in Wahlzeiten hielten sich die Behörden – was sich hier erneut manifestiert – bei der Bemessung der Verbotsdauer spürbar zurück. Man wollte offenbar allen Parteien eine ungehinderte Wahlkampfbetätigung ermöglichen und fürchtete den propagandistischen Profit, den die staatsfeindlichen Parteien aus einem in ihren und in den Augen ihrer Anhängerschaft ungerechten Verbot schlagen könnten.

Das Kölner Regierungspräsidium währte am 5. April 1932 wieder „den gleichen Tatbestand, der zum Verbot der Sozialistischen Republik durch den Herrn Oberpräsidenten vom 28. März 1932 [...] geführt hat“, erfüllt.⁴³⁹⁶ Es ging um den Artikel „Severing-Aktion für Nazis!“ in der Beilage *Der Rote Stern der Sozialistischen Republik* vom 4. April 1932,⁴³⁹⁷ welcher laut Kölner Beamten „dem Herrn Minister des Innern den Vorwurf der bewußten Duldung und versteckten Förderung hochverräterischer und verbrecherischer Unternehmungen der Nationalsozialisten macht[e]“. ⁴³⁹⁸ Das Oberpräsidium dachte jedoch nicht daran, gegen das Blatt erneut vorzugehen, weil die Beilage, die den Artikel enthielt, in Berlin erschien und „von den dortigen zuständigen Stellen überwacht“ wurde, weshalb in Koblenz „nichts zu veranlassen“ war. Darüber hinaus hielt Flach „die in Frage stehenden Ausführungen“ für „nicht sehr schwerwiegend“, ⁴³⁹⁹ worin sich einmal mehr ausdrückt, dass die Oberpräsidialbeamten auch im Falle kommunistischer Blätter abwogen.

Das *Ruhr-Echo* indes kam nicht so glimpflich davon. Im September 1931 klagten Düsseldorfer Regierung und Essener Polizeipräsidium über mehrere Artikel,

⁴³⁹⁴ Zum Beispiel: „Severing wie Groener wussten von den Plänen der Nazis, die Reichswehrkasernen zu besetzen, die Waffenlager der Bahnschutz- und Schutzpolizei zu registrieren und zur Verstärkung der S.-A.-Bewaffnung zu beschlagnahmen. Das alles war schon vor dem 13. März bekannt, aber erst am 15. März und erst recht, als die Nazis rechtzeitig von dritter Seite gewarnt wurden, stieg die ‚Haussuchungs‘-aktion der Severing-Polizei“ (OP an Sozialistische Republik (28.3.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 163). Oder: „Keine Auflösung der S.A.-Truppen, keine Entwaffnung, keine einzige Verhaftung der Hochverräter und Putschisten, keine generelle Schließung der Nazikasernen in Severing-Preussen.“

Nach wie vor können die S.A.-Banditen ‚legal‘ Arbeiter morden, nach wie vor toleriert die S.P.D.-Führer-Sippe die Brüning-Groener-Regierung, die Klagges-Braunschweig die Polizeikostenzuschüsse bezahlt, die nichts unternimmt, wenn die S.A.-Banden in Überfallautos Arbeiterviertel überfallen und auch S.P.D.-Arbeiter wie tolle Hunde auf der Strasse niedergeschlagen werden.“ (Ebda., S. 164). Die gleichen Passagen befinden sich auch in der Verbotsverfügung an die Freiheit (OP an Freiheit (29.3.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658e, Bl. 78 bzw. 78f.).

⁴³⁹⁵ OP an Sozialistische Republik (28.3.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 165; OP an Freiheit (29.3.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658e, Bl. 79.

⁴³⁹⁶ Reg. Köln an OP (5.4.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 179.

⁴³⁹⁷ Der Rote Stern (April 1932, Nr. 14), LHAK 403, Nr. 16811, S. 202; Sozialistische Republik (4.4.1932, Nr. 76), LHAK 403, Nr. 16811, S. 183-194.

⁴³⁹⁸ Reg. Köln an OP (5.4.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 179.

⁴³⁹⁹ Vermerk Flach (7.4.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 180.

in denen insbesondere die Polizei angegriffen wurde, die angeblich „Schwindelberichte“ verbreite. Das Regierungspräsidium stimmte dem Polizeipräsidium darin zu, „dass durch derartige Zeitungsberichte das Vertrauen in die Objektivität und die Zuverlässigkeit der Polizei untergraben und dabei die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf das schärfste gefährdet“ werde.⁴⁴⁰⁰ Unter anderem behauptete das *Ruhr-Echo*, dass der „Jungarbeiter“ Rudi Pfeiffer von teils namentlich genannten Nationalsozialisten „viehisch niedergeschlagen“ worden sei,⁴⁴⁰¹ obschon die polizeilichen Ermittlungen auf einen Suizid hinwiesen, was das Polizeipräsidium schließlich in einer amtlichen Bekanntmachung klarstellte.⁴⁴⁰² Das Oberpräsidium bremste das Vorhaben der beiden Behörden allerdings aus. Es sah in den vorgelegten Nummern keinen ausreichenden Verbotgrund. Wenngleich ihm die „betriebene und verleumderische Hetze gegen einzelne Nationalsozialisten wegen der angeblichen Ermordung des Jungkommunisten Pfeiffer“ allemal als „[e]rnster“ erschien, rang es sich nicht zu einer Maßnahme durch⁴⁴⁰³ und entschied damit zu Gunsten der Zeitung. Die Berichterstattung über einen Gerichtsprozess führte dann am 10. Februar 1932 doch noch zu einem vorerst dreiwöchigen Verbot des *Ruhr-Echos* vom 11. Februar bis 2. März auf der Basis des § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931.⁴⁴⁰⁴ Zehn Kommunisten waren „wegen gemeinschaftlichen Totschlages in Verbindung mit versuchtem Totschlag, Raufhandel, verschiedener Waffendelikte und Geheimbündelei“ zu teilweise mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden.⁴⁴⁰⁵ Bei dem Opfer hatte es sich um den Nationalsozialisten Friedrich Felgendreher gehandelt, der am 14. März 1931, „als er sich mit einer Gruppe des Sturms 58 der S.A. Essen von einer geschlossenen Mitgliederversammlung nach seiner Wohnung im Ortsteil Essen-Kray“ begeben hatte, „gegen 2 Uhr morgens an der Schwanenbuschbrücke von politischen Gegnern bei einem Feuerüberfall aus dem Hinterhalt erschossen worden“ war.⁴⁴⁰⁶ Wie die Essener Polizei ermittelte, hatten sich insgesamt sechzehn Kommunisten zu einem „Stoßtrupp“ verbunden um den „Faschismus“ „mit Waffen abzuwehren und zu bekämpfen.“⁴⁴⁰⁷ Dieser ganze Zusammenschluss kann als eine der in Kapitel C) I.5.2.3 Herbeiführen einer revolu-

⁴⁴⁰⁰ Reg. Düsseldorf an OP (11.9.1931), LHAK 403, Nr. 16837, S. 99.

⁴⁴⁰¹ *Ruhr-Echo* (29.8.1931, Nr. 184), LHAK 403, Nr. 16837, S. 111 und *Ruhr-Echo* (5.9.1931, Nr. 190), LHAK 403, Nr. 16837, S. 117.

⁴⁴⁰² *Essener Volkszeitung* (9.9.1931, Nr. 250), LHAK 403, Nr. 16837, S. 119 und PP Essen an Reg. Düsseldorf (9.9.1931), LHAK 403, Nr. 16837, S. 107.

⁴⁴⁰³ „Insbesondere läge, falls der Artikel ‚Senkt die Fahnen‘ in Nr. 192 vom 8.9. nach der amtlichen Richtigstellung vom 9.9. [...] erfolgt wäre, eine so verwerfliche Hetze vor, dass ein Verbot wegen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hätte erfolgen können. Da die amtliche Richtigstellung aber offenbar allgemein erst am 9.9. veröffentlicht worden ist, reichen auch diese Artikel m. E. zu einem scharfen Einschreiten gegen das Blatt nicht aus“ (OP an Reg. Düsseldorf (15.9.1931), LHAK 403, Nr. 16837, S. 144).

⁴⁴⁰⁴ OP an *Ruhr-Echo* (10.2.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 305.

⁴⁴⁰⁵ *Koblenzer General-Anzeiger* (7.2.1932, Nr. 30), LHAK 403, Nr. 16837, S. 303.

⁴⁴⁰⁶ PP Essen an Reg. Düsseldorf (6.2.1932), LHAK 403, Nr. 16791, S. 633.

⁴⁴⁰⁷ Ebda., S. 635.

tionären Situation beschriebenen kommunistischen Terrorgruppen bezeichnet werden. Die Mitglieder hatten sich Waffen beschafft, damit trainiert und den Überfall planmäßig vorbereitet.⁴⁴⁰⁸ Nachdem die Brücke von einem Trupp SA-Männer passiert worden war, „eröffneten die hinter“ einem „Erdhaufen liegenden Angeschuldigten das Feuer auf die ihnen unmittelbar gegenüber befindlichen Nationalsozialisten.“⁴⁴⁰⁹ Bis auf Felgendreher, der einen Tag später im Krankenhaus verstarb, hatten sich die Nationalsozialisten durch Sprünge in die Böschung retten können.⁴⁴¹⁰ Genau wie die nationalsozialistische Presse zum Beispiel im Falle des Kurfürstendamm-Krawalle-Prozesses die Justiz der Parteilichkeit bezichtigt hatte, wurde vor allem die Staatsanwaltschaft, die gegen vier Angeklagte Todesurteile beantragte, nun von kommunistischer Seite mit diesen Anschuldigungen bedacht, bloß dass es diesmal sogar um einen Überfall mit Schusswaffen, bei dem Tote billigend in Kauf genommen worden waren, ging. Einige Passagen mögen die Tonlage des in einer Sonderausgabe verkauften Artikels veranschaulichen:

„Ein Sturm der Empörung muß sich bei der gesamten Arbeiterschaft gegen die Beantragung der Todesurteile erheben. Die Justiz, die in dem Prozeß ganz offen faschistische Methoden anwandte, will vier klassenbewußte Arbeiter dem Henker ausliefern.“⁴⁴¹¹

Oder:

„Die Nazis können um so mehr wüten, als sie begünstigt werden von der ‚Eisernen Front‘ der sozialfaschistischen Führer. Der Rote Frontkämpfer-Bund ist von Severing^[4412] verboten worden, aber die nationalsozialistischen Banditen sind ‚legal‘. Nur durch die Schuld der SPD-Führer konnte es in Deutschland so weit kommen, daß der faschistische Blutterror gegen die Arbeiter wütet und die Justiz, genau wie im faschistischen Italien, mit Todesurteilen gegen antifaschistische Arbeiter vorgeht.“⁴⁴¹³

Und:

„Alarm in allen Betrieben und auf allen Stempelstellen! Vier revolutionäre Arbeiter sollen enthauptet werden! Kämpft mit uns und der Roten Hilfe um ihr Leben! Schließt die Reihen der roten Arbeiterfront zum Kampfe gegen den Faschismus und seine ‚Eiserne Front‘! Höchster Alarm! Keine Minute darf verloren werden! Nur die revolutionäre Massenkraft und wuchtigster Massenprotest der Arbeiter können die vier revolutionären Klassenbrüder vor dem Henkerbeil retten!“⁴⁴¹⁴

Das Essener Polizeipräsidium hob die Gefahr, die von solch einer Berichterstattung ausging, in seinem Bericht hervor:

„Es ist m. E. eine der größten Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn – wie es das ‚Ruhr-Echo‘ im Felgendreher-Prozeß systematisch tut – Mörder als unterstützungswürdige Märtyrer und Opfer und die über sie im Namen des Volkes rechtsprechenden Justizbeamten als blutgierige Henker hingestellt werden. Werden so die Grundlagen des Staates schlechthin auf den Kopf gestellt, so muß bei den Lesern jedes Gefühl für staatliche Ordnung und die primitivsten sittlichen Begriffe verloren gehen, abgesehen davon, daß das bei erwähntem Prozeß erschiene-
ne Extrablatt auch sehr wohl zu größeren Demonstrationen und Unruhen vor dem Gerichtsge-

⁴⁴⁰⁸ Ebda., S. 636-641.

⁴⁴⁰⁹ Ebda., S. 641.

⁴⁴¹⁰ Ebda., S. 642.

⁴⁴¹¹ Ruhr-Echo – Extrablatt (3.2.1932, Nr. 27), LHAK 403, Nr. 16837, S. 265.

⁴⁴¹² Tatsächlich in erster Linie von Grzesinski (RAnz. 1929 (7.5.), Nr. 105).

⁴⁴¹³ Ruhr-Echo – Extrablatt (3.2.1932, Nr. 27), LHAK 403, Nr. 16837, S. 265.

⁴⁴¹⁴ Ebda.

bäude hätte führen können. Bezeichnend dafür, welche Wirkung diese Art der Verhetzung bereits gehabt hat, ist der Umstand, daß die Angeklagten im Felgendreher-Prozeß während der ganzen Verhandlungen nicht einmal ein Wort der Reue oder auch nur des Bedauerns für ihre Tat und ihr Opfer gefunden haben und einige von ihnen zu den Anträgen des Staatsanwalts auf Todesstrafe sogar gelächelt haben sollen.“⁴⁴¹⁵

In Koblenz bewertete man Passagen des Artikels als „masslose Verhetzung der Bevölkerung“.⁴⁴¹⁶ Die Tötung Felgendrehers sei „eine der hinterlistigsten und verwerflichsten politischen Bluttaten, die [sich] in der Rheinprovinz“ bis zu jenem Zeitpunkt ereignet hätten. Es stelle „eine schwerwiegende und äusserst gehässige Beschimpfung und Verleumdung der Essener Staatsanwaltschaft, des Essener Schwurgerichts und der gesamten preussischen Justizbehörden dar, wenn [...] systematisch der Eindruck erweckt“ werde,⁴⁴¹⁷ „als ob der Strafprozess und insbesondere der Antrag des Staatsanwalts ein von parteipolitischen Gesichtspunkten beeinflusster Racheakt gegen die kommunistischen Angeklagten und gegen die ‚revolutionäre Arbeiterschaft‘“ sei.⁴⁴¹⁸ Anders als das Düsseldorfer Regierungspräsidium⁴⁴¹⁹ betrachteten die Oberpräsidialbeamten auch die Notverordnung vom 28. März 1931 als verletzt.⁴⁴²⁰ Gleichzeitig lag ihrer Ansicht nach eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor:

„Weiter bezweckt der Artikel offensichtlich, die Leser und Gesinnungsgenossen des ‚Ruhr-Echo‘ zu gesetzwidrigen Protestversammlungen und Kundgebungen gegen das Gericht aufzuhetzen und darüber hinaus diesen Prozess zur politischen Aufpeitschung der Massen auszunützen. Es ist in dieser Hinsicht bemerkenswert, dass am 5. Februar bereits die kommunistische Presse der Rheinprovinz befriedigt von illegalen Demonstrationen der Essener Arbeiter gegen den Antrag des Staatsanwalts im Felgendreher-Prozess und von einer ‚breiten Welle der Empörung‘ berichtet, die ‚das ganze Industrieviertel durchjage‘.

Vor allem aber bedeutet es eine ausserordentliche ernste Gefahr für die öffentliche Sicherheit, wenn in dem beanstandeten Artikel des ‚Ruhr-Echo‘ die Täter eines der gemeinsten politischen Verbrechen unter völliger Verdrehung des Sachverhalts mit allen Mitteln entschuldigt, als Opfer der mit faschistischen Mitteln vorgehenden arbeiter-feindlichen Justiz, als ‚revolutionäre Klassenbrüder‘, die um ihrer Überzeugung willen zu [sic!] dieser Justiz dem ‚Henkerbeil überliefert‘ werden sollen, bezeichnet werden, wenn ihre verwerfliche Tat als ‚Verzweiflungstat junger Arbeiter‘ hingestellt wird. Durch eine solche Schreibweise muss der Keim zu neuen ähnlichen Bluttaten gelegt werden und die Zeitung, die solche Sätze schreibt, muss sich dieser Wirkung bewusst sein.“⁴⁴²¹

Hatte man anfänglich offenbar ein Verbot von zwei Wochen beabsichtigt – wie vom Düsseldorfer Regierungspräsidium vorgeschlagen⁴⁴²² –, entschied man sich letztlich für drei Wochen.⁴⁴²³ In der eingelegten Beschwerde wurde neben vielem anderen Bezug genommen auf das weiter oben vorgestellte Verbot der *National-Zeitung*, welches „auf Grund eines ähnlichen Sachverhalts“, allerdings „auf eine

⁴⁴¹⁵ PP Essen an Reg. Düsseldorf (4.3.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 263.

⁴⁴¹⁶ OP an Ruhr-Echo (10.2.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 308.

⁴⁴¹⁷ Ebda., S. 309.

⁴⁴¹⁸ Ebda. S. 309f.

⁴⁴¹⁹ Reg. Düsseldorf an OP (5.2.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 259.

⁴⁴²⁰ OP an Ruhr-Echo (10.2.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 311.

⁴⁴²¹ Ebda., S. 311f.

⁴⁴²² Reg. Düsseldorf an OP (5.2.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 260.

⁴⁴²³ Die Dauer wurde von Gotthardt handschriftlich nochmals geändert (OP an Ruhr-Echo (10.2.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 305).

weit geringere Verbotsdauer“ erfolgt sei,⁴⁴²⁴ was belegt, wie sehr man den politischen Gegner und die gegen ihn verhängten Maßnahmen im Auge hatte. Korrekterweise rechtfertigte das Oberpräsidium in seinem Bericht die mildere Behandlung des nationalsozialistischen Blattes:

„Bei dem Verbot der ‚National-Zeitung‘ vom 10. Februar, über das ich ebenfalls am gleichen Tag berichtet habe, handelt es sich um eine Beschimpfung preussischer Behörden, die in ihrer verhetzenden Wirkung mit dem beanstandeten Artikel des ‚Ruhr-Echo‘ nicht verglichen werden kann. Ausserdem handelt es sich um das erste Verbot der ‚National-Zeitung‘^[,] während das ‚Ruhr-Echo‘ bereits zum 4. Male verboten wird.“⁴⁴²⁵

Trotzdem fand es sich im Vorfeld der ersten Runde der Reichspräsidentenwahlen dazu bereit, „[o]hne Rücksicht auf die gegen“ das „Verbot eingelegte und [...] dem Reichsgericht zur Entscheidung vorliegende Beschwerde“, die Maßnahme am 26. Februar 1932 enden zu lassen,⁴⁴²⁶ folglich nach sechzehn Tagen und nicht erst nach den ursprünglich vorgesehenen drei Wochen, obwohl „das Blatt oft genug bewiesen“ habe, „dass es kein Entgegenkommen“ verdiene.⁴⁴²⁷ Man ließ sich hierbei „von dem Gedanken leiten, [...] dass es im staatspolitischen Interesse erwünscht“ sei, „dass die Behörden auch jeden Anschein parteiischer Einstellung bei Wahlkämpfen vermeiden.“⁴⁴²⁸ Das Reichsgericht hatte das Presseverbot zu diesem Zeitpunkt längst bestätigt.⁴⁴²⁹ Ebenso wenig wie andere Vorgänge eignet sich dieser, der Behörde eine Einseitigkeit bei ihren Maßnahmen vorzuwerfen.

Am Schluss des Kapitels soll noch ein kurzer Blick auf einen Sachverhalt geworfen werden, der die forscher Herangehensweise des preußischen Innenministeriums und die stärker die Gerichtsfestigkeit der Maßnahmen beachtende des rheinischen Oberpräsidiums verdeutlicht. Der Artikel „Zur Entscheidung reif!“ im *Deutschen Arbeiter* am 12. Januar 1932 veranlasste das Essener Polizeipräsidium und die Düsseldorfer Regierung zur Bitte um eine Verwarnung des Blattes.⁴⁴³⁰ *Der Deutsche Arbeiter* war die dreimal monatlich erscheinende Zeitung des Verbandes nationaler Arbeitnehmer Deutschlands,⁴⁴³¹ einer sogenannten gelben Gewerkschaft, also einer Gewerkschaft, die – vor allem laut sozialdemokratischer Gegenseite – von den Unternehmern gefördert wurde und dementsprechend weniger das Wohl der Arbeitnehmer als vielmehr jenes der Arbeitgeber berücksichtigte.⁴⁴³² Das Essener Polizeipräsidium führte aus: Der *Deutsche Arbeiter* bringe

„im Leitartikel unter der Überschrift: ‚Zur Entscheidung reif!‘ neben einer politisch-satirischen Skizze ‚Reife Früchte!‘ im Schlußabsatz die Sätze: ‚Der Reichstag wird nach Hause geschickt, wenn es gerade nur passt. Die Gewalt, die nach der Verfassung vom Volke ausgehen soll, wird

⁴⁴²⁴ Beschwerde Ruhr-Echo an OP (12.2.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 333.

⁴⁴²⁵ OP an preuß. IM (14.2.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 345f.

⁴⁴²⁶ OP an Ruhr-Echo (24.2.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 355.

⁴⁴²⁷ OP an preuß. IM (14.2.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 346.

⁴⁴²⁸ Ebda., S. 347. Eine gegenteilige Weisung des preußischen Innenministeriums erging nicht.

⁴⁴²⁹ Beschluss Reichsgericht (23.2.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 365.

⁴⁴³⁰ Reg. Düsseldorf an OP (16.1.1932) und PP Essen an Reg. Düsseldorf (14.1.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 85 bzw. 89.

⁴⁴³¹ PP Essen an Reg. Düsseldorf (14.1.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 87.

⁴⁴³² Die Bergbau-Industrie 44 (1932), S. 26.

immer offener und brutaler vergewaltigt‘; ferner: ‚Die Tage ihrer Macht sind gezählt und was sie an Verrat und Schaden dem Deutschen Volke angetan haben, dafür werden sie einmal zur Verantwortung gezogen werden‘; endlich: ‚Sie stürzten mit Gewalt ein Reich, um die kämpfende Front zu stören, sie stürzten ein Reich, um ihre Herrschaft etwas aufzurichten. Nun aber rächt sich an ihnen das Wort: Womit Du sündigst, damit wirst Du bestraft! Überreif ist die Frucht! Sie wird gepflückt werden!‘

Während die Skizze m. E. als eine im politischen Kampfe erlaubte Karrikatur [sic!] zu bewerten sein dürfte, enthalten die aufgeführten Sätze neben einer Beschimpfung und böswilligen Verächtlichmachung der leitenden Beamten des Reiches die unverhüllte revolutionäre Drohung, d. h. die Drohung, daß das jetzige Reich ‚mit Gewalt‘ gestürzt werden solle; sie sind daher geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden.“⁴⁴³³

Das Oberpräsidium teilte der Düsseldorfer Regierung am 21. Januar 1932 mit, dass es „mit Rücksicht auf“ den „bekannten Charakter als unbedeutendes Hetzblatt und die Persönlichkeit des erst kürzlich wieder wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilten Schriftleiters Kannapinn“ von einer Verwarnung Abstand genommen habe.⁴⁴³⁴ Einen Monat später erkundigte sich das preußische Innenministerium, ob dem Oberpräsidium „der Artikel ‚Reife Früchte‘ im ‚Deutschen Arbeiter‘ vom 12. Januar 1932 in Essen bekannt geworden sei und ob pressepolizeiliche Maßnahmen erfolgt seien.“ Die Koblenzer Beamten erklärten, dass man den Inhalt seinerzeit nicht für ausreichend gehalten habe.⁴⁴³⁵ Am 7. März 1932 antwortete wiederum das Innenministerium und äußerte sich alles andere als zufrieden, „denn im Zusammenhang mit dem Bilde“ sei „ohne weiteres eine schwere Beschimpfung leitender Beamter im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung vom 28. März 1931 zu erblicken.“⁴⁴³⁶ Darüber hinaus schieden sich an dem Bild die Geister: Es zeigt den deutschen Michel, der, unter einem Apfelbaum stehend, auf die Früchte schaut. Von den sechs vollständig abgebildeten Äpfeln tragen vier Politikergesichter: Braun, Brüning, Groener und Severing. Das Innenministerium bemerkte hierzu:

„Auch die Darstellung dieses Bildes selbst hat m. E. beschimpfenden Charakter, weil der Eindruck hervorgerufen wird, als handele es sich um abgeschlagene und aufgehängte Köpfe. M. E. hätte also sowohl wegen des Artikels wie auch wegen des Bildes ein Verbot der Zeitung ernsthaft in Erwägung gezogen werden, mindestens aber eine Verwarnung erfolgen müssen.“⁴⁴³⁷

Da nun bereits einige Zeit verstrichen sei, sehe man von Maßnahmen ab.⁴⁴³⁸ Es lässt sich indes trefflich darüber streiten, was das Bild nun genau darstellt: Abgeschlagene Köpfe oder bloß Früchte mit Gesichtern? Der Interpretationsspielraum dürfte zu groß sein, als dass ein Gericht sicher eine klare Bestätigung eines Verbots ausgesprochen hätte. Ferner ist das Argument des Oberpräsidiums, dass „bei dem Charakter des Blattes u. des berichtigten Herausgebers“ als wirksame Maßnahme „nur ein Verbot in Frage gekommen wäre“, weil – was es damit sagte – alles andere ohnehin keinen Sinn gehabt hätte, plausibel. Aus seinen Erfahrungen

⁴⁴³³ PP Essen an Reg. Düsseldorf (14.1.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 87.

⁴⁴³⁴ OP an Reg. Düsseldorf (21.1.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 86.

⁴⁴³⁵ Vermerk Gotthardt (22.2.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 93.

⁴⁴³⁶ Preuß. IM an OP (7.3.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 187.

⁴⁴³⁷ Ebda., S. 188.

⁴⁴³⁸ Ebda.

heraus wusste es 1932 über die Wirkungslosigkeit von Verwarnungen bei in erster Linie politisch orientierten Blättern bestens Bescheid und die ihm vorliegenden Informationen bzgl. des Schriftleiters Friedrich Kannapinn⁴⁴³⁹ bekräftigten, dass die wirtschaftlichen Interessen eher sekundärer Natur waren. Es handelte sich ja immerhin um das Blatt eines (wirtschafts)politische Ziele verfolgenden Verbandes.

Die Verbindung von § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931 fand in der Rheinprovinz stärker Anwendung auf das rechte und rechtsradikale Spektrum. Wie bereits im vorherigen Kapitel sichtbar wurde, ermöglichte der Tatbestand der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den Behörden eine Ausdehnung ihrer pressepolizeilichen Maßnahmen. Insbesondere im Hinblick auf die nach rechts abdriftenden Generalanzeiger und die nationalsozialistische Presse war dies von Bedeutung.

2.3.7 Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates, § 6 Abs. 1 Nr. 4 NV vom 14. Juni 1932

Ihnen musste deswegen jede Milderung dieses Tatbestands zugutekommen. Es war abermals die Reichsregierung unter von Papen, die vor allem der rechtsgerichteten Presse hier Spielraum zurückgab – wenn auch bloß einen geringen.⁴⁴⁴⁰ So konnten Blätter nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 NV vom 14. Juni 1932 nur noch verboten werden, wenn „lebenswichtige Interessen des Staates dadurch gefährdet“ wurden, dass die Zeitung oder Zeitschrift „unwahre oder entstellte Tatsachen behauptet oder verbreitet“ hatte.⁴⁴⁴¹ Eine solche Gefährdung lag beispielsweise dann vor, wenn die Existenz des Staatswesens bedroht war, was im Vergleich zur lokalen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung doch einen nicht zu verkennenden Unterschied machte.⁴⁴⁴² Dies musste der Essener Polizeipräsident erfah-

⁴⁴³⁹ Friedrich Kannapinn war seit 1927 Schriftleiter des Deutschen Arbeiters. Er gehörte der DNVP an und leitete seit 1929 deren Karnaper Ortsgruppe. Staatlichen Stellen waren Briefe vorgelegt worden, aus denen hervorging, dass Kannapinn einen Umsturz plante und für diese Aktion Sprengstoff nutzen wollte. Er wurde vom Reichsgericht am 28. November 1931 wegen Hochverrats zu einem Jahr und sechs Monaten Festungshaft verurteilt, war aber bereits zuvor insbesondere mit dem Republikschutzgesetz in Konflikt geraten und zu Geldstrafen verurteilt worden, einmal wegen Beleidigung des verstorbenen Reichsministers Erzberger (100 RM) und wegen Beleidigung der Reichsfarben (150 RM) (Urteil Reichsgericht (28.11.1931), BACh R 3001/ 12172 (o. Bl.); ebenfalls in: LHAK 403, Nr. 16800, S. 199-229). Auf ein wiederholtes Gnadengesuch hin wurde mit Erlass des Reichspräsidenten vom 23. Dezember 1932 der noch nicht verbüßte Teil seiner Freiheitsstrafe aufgehoben (Reichs-JM an Oberreichsanwalt (24.12.1932), BACh R 3001/ 12172 (o. Bl.)).

⁴⁴⁴⁰ Durch seine Rechtsprechung hatte das Reichsgericht den Tatbestand der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bereits so eng umrissen, dass schon unter der alten Regelung die Zahl der Presseverbote begrenzt wurde (Häntzschel, Auflösung, S. 7). Beim Oberpräsidium nahm man diese Änderung allerdings durchaus als Beschränkung wahr (Referat Gotthardt (Referatsblatt 8), LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.)).

⁴⁴⁴¹ RGBl. 1932 I, S. 298, § 6 Abs. 1 Nr. 4.

⁴⁴⁴² Häntzschel, Auflösung, S. 55.

ren, der das *Ruhr-Echo* gerne verboten gesehen hätte, weil es in seiner Ausgabe vom 4. Juli 1932⁴⁴⁴³ einen Sachverhalt völlig falsch dargestellt, die Polizei zu Unrecht beschuldigt und durch diese Hetze lebenswichtige Interessen des Staates gefährdet habe.⁴⁴⁴⁴ Die Düsseldorfer Regierung stimmte diesem Antrag richtigerweise nicht zu⁴⁴⁴⁵ und die Oberpräsidialbeamten, die ein zeitweiliges Nichterscheinen des *Ruhr-Echos* offenbar begrüßt hätten, wurden vom preußischen Innenministerium darüber belehrt, dass es nicht angehe,

„über eine ausgedehnte Auslegung des neuen Begriffes der Gefährdung ‚lebenswichtiger Staatsinteressen‘ trotzdem auf Umwegen den alten, aber aufgehobenen Rechtszustand wiederherzustellen. Als lebenswichtige Interessen im Sinne der neuen Notverordnung seien nach Auffassung des Reichsministers und offenbar auch des Reichsgerichts (Begründung des ‚Vorwärts‘-Verbotes) in erster Linie Gefahren für die aussenpolitische Stellung des Reichs sowie Gefahren für die eigentliche[n] Existenz-Grundlagen von Reich und Staat, z. B. Gefahren für die Währung oder etwa Gefahren ernster Unruhen usw. zu verstehen.“⁴⁴⁴⁶

Vizepräsident Guske passte das überhaupt nicht. Er musste sich hingegen wohl oder übel damit abfinden.⁴⁴⁴⁷

Presseverbote allein aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 4 NV vom 14. Juni 1932 sprach das rheinische Oberpräsidium nicht aus. Die Kölner Behörden hätten sich im Juli 1932 wegen eines Artikels über den Luftschutzbeirat, der laut *Sozialistischer Republik* gar nicht der Bevölkerung, sondern der Kriegsvorbereitung gegen die Sowjetunion diene,⁴⁴⁴⁸ zwar Maßnahmen gewünscht,⁴⁴⁴⁹ allerdings winkte Gotthardt ab.⁴⁴⁵⁰

Unwahre Berichte über angebliche Streiks veranlassten das Düsseldorfer Regierungspräsidium am 4. November 1932 dazu, um ein Verbot der *Niederrheinischen Arbeiterzeitung* zu ersuchen⁴⁴⁵¹ – ebenfalls vergebens. Beim Oberpräsidium glaubte man „u. U. sehr wohl eine Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates“ zu erkennen, hielt die „vorliegende Presseveröffentlichung“ indes „für nicht bedeutsam genug, um diesen Tatbestand als erfüllt ansehen zu können“,⁴⁴⁵²

⁴⁴⁴³ Stein des Anstoßes war vor allem der Artikel „Gewaltige Ruhrspartakiade von Severingpolizei aufgelöst!“. Wegen einer „offenbar fanatische[n] Provokation“ – dem Singen eines verbotenen Liedes – habe ein Polizeioffizier „den letzten Teil des Zuges“ des Aufmarsches zur Spartakiade auflösen wollen, wobei es zu schweren Zusammenstößen gekommen sei in Folge derer der Essener Polizeipräsident den Abbruch der Veranstaltung verfügt habe. In dem Unterartikel „Wie sich der Zusammenstoß abspielte“ wird nochmals die Friedfertigkeit der Arbeiter betont und dass die Provokationen von Überfallkommandos der Nazis ausgegangen seien und dann habe auch noch ein Polizeioffizier das Schießkommando gegeben, weshalb es daraufhin zu so vielen Verletzten und dem toten Polizisten gekommen sei (*Ruhr-Echo* (4.7.1932, Nr. 141), LHAK 403, Nr. 16837, S. 455).

⁴⁴⁴⁴ PP Essen an Reg. Düsseldorf (4.7.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 453f.

⁴⁴⁴⁵ Reg. Düsseldorf an OP (4.7.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 451.

⁴⁴⁴⁶ Vermerk Gotthardt (6.7.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 465f.

⁴⁴⁴⁷ Notiz Guske (6.7.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 465.

⁴⁴⁴⁸ *Sozialistische Republik* (27.6.1932, Nr. 146), LHAK 403, Nr. 16811, S. 355.

⁴⁴⁴⁹ Reg. Köln an OP (1.7.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 351.

⁴⁴⁵⁰ Vermerk Gotthardt (2.7.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 351.

⁴⁴⁵¹ Reg. Düsseldorf an OP (4.11.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658f, Bl. 55.

⁴⁴⁵² OP an Reg. Düsseldorf (8.11.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658f, Bl. 56.

worin ihm zweifellos zuzustimmen sein dürfte, zumal es sich um eine lokale Angelegenheit handelte.⁴⁴⁵³

Der Vorgang betreffend den *Roten Stern*, einer wöchentlich erscheinenden Zeitschrift und Beilage der *Sozialistischen Republik*, war einer der seltenen Fälle, wo das Oberpräsidium ein Verbot bei einer anderen Behörde anregte, denn der *Rote Stern* erschien in Berlin und fiel damit in die Zuständigkeit des dortigen Polizeipräsidiums. Ein Artikel in Nummer 38 befasste sich mit dem zu gründenden Reichskuratorium zur Jugendertüchtigung. Durch Präsidialerlass vom 13. September 1932 wurde der Reichsinnenminister mit dem Aufbau dieser Einrichtung beauftragt, die sich an alle Verbände – außer an die kommunistischen – richtete und die Erziehung männlicher Jugendlicher zu „Willensstärke, Ausdauer, Selbstbeherrschung, Kameradschaftlichkeit und Opferbereitschaft“ sowie die Entwicklung einer „Liebe zum gemeinsamen Vaterland“ zum Ziele hatte. Hierfür sollten staatlicherseits Geländesportlager eingerichtet werden.⁴⁴⁵⁴ Zwar wird kritisiert, dass die Jugendlichen und jungen Männer durch diese wehrsportähnliche Ausbildung Teil einer geplanten milizartigen Umgestaltung der Reichswehr geworden wären,⁴⁴⁵⁵ und im SPD-Parteivorstand befürchtete man gar, Reichsbanner und ADGB sollten der SPD mittels des Reichskuratoriums entfremdet werden, was dann schließlich zur Ablehnung einer Mitarbeit führte – gegen den Willen des Reichsbanners und vor allem des ADGBs –,⁴⁴⁵⁶ doch kann man das Reichskuratorium auch weniger negativ als einen Versuch der Zusammenführung betrachten: Beabsichtigt war, „im Laufe der nächsten Monate mehrere tausend Jugendlicher zu erfassen und von der rein parteipolitischen Betätigung abzulenken im Sinne eines gemeinsamen Staatsgefühls.“ So sollten sie zum Beispiel in den Lagern „nicht parteimäßig getrennt werden, sondern [...] gemeinsam sportliche Uebungen treiben“.⁴⁴⁵⁷ Gewiss wäre dieses Vorhaben durch den Ausschluss von Jugendlichen aus kommunistischen Verbänden von vornherein erschwert worden, aber der Ansatz, etwa junge arbeitslose Reichsbannerangehörige mit ebenfalls jungen arbeitslosen SA-Mitgliedern zusammenzubringen, die sich im Alltag auf der Straße meist feindlich gegenüberstanden, und damit gesellschaftliche Gräben zuzu-

⁴⁴⁵³ Das Blatt hatte über einen angeblich siegreichen Pflichtarbeiterstreik berichtet. Die Düsseldorfer Regierung führte in ihrem Antrag jedoch aus: „Einige Wohlfahrtsempfänger, die zu Pflichtarbeiten aufgefordert waren, haben auf Veranlassung kommunistischer Agitatoren diese nicht aufgenommen. Da der zuständige Beigeordnete jede Verhandlung über die verlangte generelle Sonderunterstützung ablehnte, wurde die Arbeit angetreten. Zur Unterstützung der Forderungen hatte eine Kolonne bereits in Arbeit befindlicher Pflichtarbeiter die Arbeit niedergelegt. Ferner übten zum gleichen Zwecke die in den Grünanlagen der Stadt beschäftigten Pflichtarbeiter passive Resistenz. Die Arbeit ist von Allen [sic!] bedingungslos wieder aufgenommen worden, ohne dass irgendeine der weitgehenden Forderungen [...] erfüllt wurde.“

Der Bürgermeister in Rheinhausen berichtet, dass die Falschmeldung geeignet sei, große Unruhe, insbesondere Störungen in der öffentlichen Fürsorge, hervorzurufen“ (Reg. Düsseldorf an OP (4.11.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658f, Bl. 55).

⁴⁴⁵⁴ Vossische Zeitung (14.9.1932, Nr. 442).

⁴⁴⁵⁵ Büttner, Die überforderte Republik, S. 483.

⁴⁴⁵⁶ Pyta, Gegen Hitler, S. 228-230.

⁴⁴⁵⁷ Vossische Zeitung (14.9.1932, Nr. 442).

schütten, verdient durchaus – bei aller berechtigten Kritik – eine positive Würdigung, welche von kommunistischer Seite nicht zu erwarten war, die das Ganze äußerst einseitig als „Vorbereitung des Krieges“ wertete.⁴⁴⁵⁸

„Um der politischen Verhetzung entgegenzuwirken und die deutsche Jugend gesundheitlich zu ertüchtigen‘ ist ein Herr Stülpnagel [...] mit der Bildung eines ‚Reichskuratoriums zur Jugendertüchtigung‘ beauftragt worden. Wie Herr von Papen sehr richtig dem französischen Ministerpräsidenten antwortete, hat das alles nicht das Geringste mit einer ‚Militarisierung‘ der Jugend zu tun! Auch der Krieg dient bekanntlich ausschließlich der Gesundung des Volkes: den einen ‚bekommt er wie eine Badekur‘⁴⁴⁵⁹ und die anderen erlöst er definitiv von allen Krankheiten!“⁴⁴⁶⁰

Das Oberpräsidium sah „zweifelloso lebenswichtige – aussenpolitische – Interessen des Reichs durch Verbreitung unwahrer und entstellter tatsächlicher Nachrichten gefährdet“.⁴⁴⁶¹ Der *Rote Stern* wurde vom Berliner Polizeipräsidium schließlich vom 1. November 1932 bis 30. Januar 1933 verboten, jedoch nicht wegen des von der Koblenzer Behörde beanstandeten Artikels, sondern wegen des Artikels „Hier wird morgen exmittiert“ und einer vom Polizeipräsidium darin entdeckten „Aufforderung und Anreizung zu Gewalttätigkeiten.“⁴⁴⁶² Gotthardt wertete die Begründung des Ganzen als „wenig überzeugend“ und zeigte sich auch mit anderen Ausführungen des Polizeipräsidiums keineswegs einverstanden.⁴⁴⁶³

Die Umformulierung und damit Veränderung des Tatbestands von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hin zu einer Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates scheint in der Rheinprovinz zum Nachteil der Links- und zum Vorteil der Rechtsradikalen erfolgt zu sein. Obwohl aus dem vorhandenen Aktenmaterial keine stärkere Belastung im Sinne von Verwarnungen oder Verboten kommunistischer Blätter zu folgern ist, richtete sich § 6 Abs. 1 Nr. 4 NV vom 14. Juni 1932 eher gegen links als gegen rechts.

⁴⁴⁵⁸ OP an PP Berlin (20.10.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 495.

⁴⁴⁵⁹ Hindenburg bestätigte gegenüber dem DNVP-Politiker Karl Helfferich in einem Brief vom 2. Juni 1920, diese Äußerung („Der Krieg bekommt mir wie eine Badekur.“) getan zu haben (Kurt Böttcher [u. a.]: Geflügelte Worte. Zitate, Sentenzen und Begriffe in ihrem geschichtlichen Zusammenhang. Leipzig ²1982, S. 601).

⁴⁴⁶⁰ Der rote Stern (Oktober 1932, Nr. 38), LHAK 403, Nr. 16811, S. 490.

⁴⁴⁶¹ OP an PP Berlin (20.12.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 496.

⁴⁴⁶² PP Berlin an Roten Stern (1.11.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 499. Das Polizeipräsidium stützte seine Maßnahme auf folgende Passage: „Das ist das Signal für die dort wohnenden 200 Genossen der Häuserschutz- und Kampfbundstaffel. Wenn der Gerichtsvollzieher am nächsten Morgen erscheint, findet er sich einer geschlossenen Abwehrfront gegenüber, und auch der zu Hilfe gerufene Schupomann erklärt sich meistens für machtlos“ (Der rote Stern (Oktober 1932, Nr. 38), LHAK 403, Nr. 16811, S. 486).

⁴⁴⁶³ „Bemerkenswert ist die Androhung, daß Abdruck der Begründung ein neues Verbot nach sich ziehe. Es scheint fraglich zu sein, ob das zulässig ist. Nach der Rechtsprechung ist es jedenfalls nicht als Verstoß gegen § 14 Rschg. strafbar, wenn nach Verbot der Verleger das Verbot nebst Begründung abdruckt (Anm 3 zu § 14 Rschg bei Häntzschel-Schöner).“

Das schließt allerdings nicht aus, daß man in dem Abdruck_[,] der den beanstandeten Artikel zitiert(?)_[,] den Grund [für] einen nochmaligen Verstoß gegen den Verbotstatbestand erblickt“ (Vermerk Gotthardt (4.11.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 498).

2.3.8 Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates und Beschimpfung oder Verächtlichmachung, § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 2 NV vom 14. Juni 1932

Mit von Papen stieß ein Zentrumsmitglied das andere Zentrumsmitglied Brüning aus der Reichskanzlei, was bei der Partei selbst überhaupt nicht gut ankam.⁴⁴⁶⁴ Um seinem Ausschluss zuvorzukommen, trat von Papen aus dem Zentrum aus.⁴⁴⁶⁵ Der schließlich erfolgte Preußenschlag trug zu einer weiteren Verschlechterung des Verhältnisses des Reichskanzlers zu seiner ehemaligen Partei bei, die sich auch in der Zentrumspresse niederschlug.

Schon Ende Juni/ Anfang Juli ließ die Reichsregierung die Muskeln spielen. Noch hatte sie sich indes den preußischen Verwaltungsapparat nicht unterwerfen können und noch befand sich mit Severing ein – wenn auch schwacher – Gegenspieler an der Spitze des wichtigsten Staatsministeriums, des preußischen Innenministeriums. Zu einem bemerkenswerten Konflikt zwischen Reichsregierung und preußischer Staatsregierung im Vorfeld des Preußenschlags kam es während der Konferenz in Lausanne (16. Juni bis 9. Juli 1932), die mit dem Verzicht auf weitere deutsche Reparationszahlungen gegen eine Abschlusszahlung von drei Milliarden Reichsmark, die nie geleistet wurde, endete.⁴⁴⁶⁶ Er begann mit einem Interview, welches von Papen dem französischen *Matin* gewährt und in dem der deutsche Reichskanzler erklärt hatte, dass Frankreich eine Kompensation zustehe, wenn die deutschen Reparationen liquidiert würden. Bei einem kurzen Zwischenaufenthalt in Berlin ruderte von Papen dann aber zurück, sprach von einer Wiedergabe „in mißverständlicher Form“,⁴⁴⁶⁷ was hingegen nun bei Franzosen und Engländern in Lausanne die Frage aufwarf, mit wem sie denn dort überhaupt verhandeln.⁴⁴⁶⁸ Auch in der Zentrumspresse hatte das *Matin*-Interview Aufmerksamkeit erzeugt und dies in einer Weise, gegen die die Reichsregierung vorgehen zu müssen glaubte. Sie wandte sich am 28. Juni 1932 an das preußische Innenministerium: „Hiermit ersuche ich ergebenst, die ‚Kölnische Volkszeitung‘ auf Grund des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 u. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3^[4469] der Verordnung des Reichsprä-

⁴⁴⁶⁴ Sollte man im Umfeld des Reichspräsidenten nach dem Sturz Brünings und mit der Ernennung von Papens trotzdem auf eine Unterstützung des neuen Kabinetts durch das Zentrum spekuliert haben, schlug dieses Kalkül gründlich fehl: Das Zentrum schaltete gegenüber der Regierung auf Konfrontation (Kolb, Staatsnotstandsplanung, S. 158f.).

⁴⁴⁶⁵ Mommsen, Aufstieg und Untergang, S. 524-527.

⁴⁴⁶⁶ Bracher, Auflösung, S. 485-490; Büttner, Die überforderte Republik, S. 468f.; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 7, S. 999; Kolb, Weimarer Republik, S. 138; Mommsen, Aufstieg und Untergang, S. 548f.; Schulz, Von Brüning zu Hitler, S. 906-916; Winkler, Weimar, S. 487f.

⁴⁴⁶⁷ Vossische Zeitung (26.6.1932, Nr. 305).

⁴⁴⁶⁸ Schulz, Von Brüning zu Hitler, S. 909.

⁴⁴⁶⁹ § 7 Abs. 3 NV vom 14. Juni 1932 lautete: „Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um das Verbot einer periodischen Druckschrift ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde, einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens, dem Reichsminister des Innern mit und ruft innerhalb derselben Frist die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts an. Erklärt dieser das Verbot für zulässig, so hat die oberste Landesbehörde dem Ersuchen sofort zu entsprechen. Einer Beschwerde gegen ein auf Ersuchen des Reichsministers des Innern angeordnetes Verbot kann die oberste Landesbehörde nicht abhelfen.“

sidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 auf 5 Tage zu verbieten.“ Die *Kölnische Volkszeitung* berichte in ihrer Nr. 176 vom 26. Juni „unter den Überschriften ‚Schwere Mißgriffe des Reichskanzlers.‘ ‚Ist Herr von Papen noch als Delegationsführer möglich?‘ über“ das genannte Gespräch mit dem Journalisten des *Matins*. Die *Kölnische Volkszeitung* behaupte, „daß der Reichskanzler in diesem ‚Interview‘ eine auswärtige Macht zur Benutzung der inneren Schwierigkeiten Deutschlands eingeladen habe, die innerpolitischen Verhältnisse Deutschlands zu ihren Gunsten auszunutzen.“⁴⁴⁷⁰ Das Reichsinnenministerium begründete sein Ersuchen weiter:

„Dieser Vorwurf enthält eine Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung des Reichskanzlers. Auch der Ausdruck, daß sich der Reichskanzler mit seinem ‚Interview‘ an den Vertreter eines ausländischen Blattes ‚weggeworfen‘ habe, liegt in der gleichen Richtung. Wenn sich weiter die Zeitung am Schluß des genannten Artikels die angebliche Behauptung ‚Dieser Kanzler ist eine Katastrophe‘ zu eigen macht, so ist auch hierin eine Beschimpfung zu erblicken.

In dem gleichen Artikel wird behauptet, daß der Reichskanzler dem französischen Journalisten Lauzanne erklärt habe, er erkenne an, daß Frankreich bei einer sogenannten Liquidation der Reparationen den Anspruch auf eine Kompensation habe. Der Reichskanzler hat diese Mitteilung bereits dementiert. Die Behauptungen der ‚Kölnischen Volkszeitung‘ über den Inhalt des ‚Interviews‘ sind demnach unwahr. Erschwerend kommt hinzu, daß die ‚Kölnische Volkszeitung‘ ohne Nachprüfung des Tatbestandes sich lediglich die Behauptungen eines ausländischen Berichterstatters zu eigen gemacht hat. Durch die Veröffentlichung sind lebenswichtige außenpolitische Interessen des Reichs in einem Augenblick entscheidender Verhandlungen mit fremden Mächten gefährdet worden.“⁴⁴⁷¹

Das preußische Innenministerium indes verweigerte sich diesem Ansinnen⁴⁴⁷² und rief die Entscheidung des Reichsgerichts an. Es erachtete „die rechtlichen Voraussetzungen der von dem Herrn Reichsminister des Innern angezogenen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 der Verordnung vom 14.6.1932“ als „nicht für gegeben“⁴⁴⁷³ und konnte sich einen Seitenhieb nicht verkneifen:

„Die Überschriften ‚Schwere Mißgriffe des Herrn Reichskanzlers‘ und ‚Ist Herr von Papen noch als Delegationsführer möglich?‘ stellen lediglich eine Kritik an der politischen Haltung des Herrn Reichskanzlers auf der Lausanner Konferenz dar; diese wird ergänzt durch die Ausführung, der Herr Reichskanzler habe durch sein Garantieangebot namens aller nationalen Kräfte Deutschlands – unter Anspielung auf die Verschiebung der politischen Kräfte in Deutschland – eine auswärtige Macht zur Benutzung der inneren deutschen Schwierigkeiten eingeladen; die am Schluß des Artikels wiedergegebene angebliche Meinung in deutschen Rechtskreisen: ‚Dieser Kanzler ist eine Katastrophe‘ soll das Urteil der Zeitung, der Herr Reichskanzler sei für die Leitung der deutschen auswärtigen Politik ungeeignet, unterstützen. Mehr als eine scharfe, aber doch sachliche Kritik, wie sie übrigens von Blättern der politischen Rechten noch vor ganz kurzer Zeit im Hinblick auf die Außenpolitik der Regierung des früheren Herrn Reichskanzlers in ungleich schärferer Form völlig unbeanstandet geübt werden konnte, kann m. E. in diesen Ausführungen keinesfalls gesehen werden.“⁴⁴⁷⁴

Auch erschloss sich den Ministerialbeamten nicht, „inwiefern der Abdruck des im ‚Matin‘ veröffentlichten Interviews in einer deutschen Zeitung lebenswichtige

⁴⁴⁷⁰ Reichs-IM an preuß. IM (28.6.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 63, Bl. 93.

⁴⁴⁷¹ Ebda.

⁴⁴⁷² Preuß. IM an Reichs-IM (29.6.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 63, Bl. 109.

⁴⁴⁷³ Preuß. IM an Reichsgericht (29.6.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 63, Bl. 105.

⁴⁴⁷⁴ Ebda., Bl. 106.

Interessen des Deutschen Reiches auf dem Gebiet der Außenpolitik gefährden sollte.“⁴⁴⁷⁵ – Das Reichsgericht entschied am 5. Juli 1932 anders: Zum „Zeitpunkt, als die Nr. 176 herausging“, sei der *Kölnischen Volkszeitung* bereits „die Richtigstellung des Pariser Drahtberichts durch einen vom Reichskanzler veranlaßten eingehenden Berliner Drahtbericht des Wolff’schen Telegraphenbüros bekannt“ gewesen, weshalb, „wie die preßtechnische Lage auch gewesen sein mag, von dem gesamten, zur Zeit der Veröffentlichung bekannten Sachverhalt – einschließlich der Erklärung des Reichskanzlers –“ hätte ausgegangen werden müssen. „Der ganze beanstandete Artikel ‚Schwere Mißgriffe des Reichskanzlers‘“ lasse „erkennen, daß dem Reichskanzler darin politische Unfähigkeit, vielleicht auch politische oder parteipolitische Überheblichkeit [...] in großem Ausmaße vorgeworfen werden soll.“ Der gesamte Artikel diene dazu, „den Reichskanzler als einen Mann hinzustellen, [...] der überall schwere Fehler gemacht habe und so unfähig sei, daß er sofort abberufen werden müßte.“⁴⁴⁷⁶ Das Reichsgericht leitete daraus ab:

„Es liegt auf der Hand, daß eine solche Charakterisierung des Leiters der deutschen Politik geeignet ist, von der Bevölkerung als Verächtlichmachung empfunden zu werden, zumal ihm dabei auch vorgeworfen wird, ‚unbedenklich‘ den Anreiz zur Ausnutzung der innerdeutschen Schwierigkeiten gegeben zu haben.“⁴⁴⁷⁷

Eine Beschimpfung erblickte es außerdem in den Formulierungen „Der Kanzler habe sich ans Ausland weggeworfen und er sei eine ‚Katastrophe‘ für das Deutsche Reich“.⁴⁴⁷⁸ Neben § 6 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 14. Juni 1932 wertete das Gericht gleichermaßen § 6 Abs. 1 Nr. 4 derselben Notverordnung als erfüllt:

„Die Zeitung gibt in ihrem Artikel eine Mitteilung des ‚Matin‘-Vertreters wieder, wonach der Reichskanzler gesagt haben soll: ‚Ich bin der erste, anzuerkennen, daß Frankreich bei einer sogenannten Liquidation der Reparationen Anspruch auf eine Kompensation hat‘, die im Rahmen der wirtschaftlichen Reorganisation Mitteleuropas ausfindig gemacht werden soll. Diese Mitteilung macht sich die Zeitung durch die Bemerkung zu eigen: ‚Herrn von Papen scheint wenig Bedenken anzuwehen, wie eine solche Reorganisation Mitteleuropas aussehen würde, ...--‘

Nach dem Inhalt der durch das Wolff’sche Telegraphenbüro am 25. Juni 1932 veröffentlichten Erklärung des Reichskanzlers und nach dem Inhalt des Ersuchens des Reichsministers des Innern vom 28. Juni 1932 ist die Veröffentlichung in dem Artikel, soweit sie die Äußerung des Reichskanzlers den Pressevertretern gegenüber wiedergibt, unwahr. Aus der Berichtigung ergibt sich, daß der Reichskanzler sich nicht dahin geäußert hat, Frankreich habe ‚einen Anspruch auf Kompensationen‘, daß er vielmehr nur die Bereitwilligkeit Deutschlands erklärt hat, an der Wiederaufrichtung der Weltwirtschaft gemeinschaftlich mit den anderen Mächten, insbesondere mit Frankreich, tätig mitzuwirken.

Die Verbreitung und die Behauptung der erwähnten unwahren Tatsache gefährdet lebenswichtige außenpolitische Interessen des Staates. Das bedarf keiner weiteren Darlegung, wenn man die überaus schwierige Lage des Deutschen Reiches und seiner Unterhändler bei den für Deutschlands Zukunft außerordentlich bedeutungsvollen Verhandlungen in Lausanne berücksichtigt.

⁴⁴⁷⁵ Ebda., Bl. 108.

⁴⁴⁷⁶ Beschluss Reichsgericht (5.7.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 63, Bl. 147.

⁴⁴⁷⁷ Ebda.

⁴⁴⁷⁸ Ebda., Bl. 148.

Eine solche Gefährdung lag um so mehr vor, als die erwähnte unwahre Behauptung nach der Tendenz des Artikels, wie bereits dargelegt, mit den verächtlich machenden Äußerungen und Beschimpfungen in einem starken inneren Zusammenhang steht.“⁴⁴⁷⁹

Anders als das Reichsinnenministerium befand man beim Reichsgericht aber ein dreitägiges Verbot „für ausreichend“.⁴⁴⁸⁰ Durch die Weigerung des preußischen Innenministeriums hatte die Reichsregierung immerhin nicht ihr ursprüngliches Ziel eines fünftägigen Verbots durchzusetzen vermocht. Ihm blieb jetzt nichts anderes übrig, als sich dem höchststrichterlichen Beschluss zu fügen und das Oberpräsidium entsprechend anzuweisen,⁴⁴⁸¹ welches in seiner Verbotsverfügung an die *Kölnische Volkszeitung* unmissverständlich klarmachte, von welcher Stelle das Verbot tatsächlich ausging.⁴⁴⁸² Auch die erwartungsgemäß erfolglose Beschwerde der *Kölnischen Volkszeitung*⁴⁴⁸³ reichte das Oberpräsidium lediglich weiter, da es „materiell mit dem Verbot nicht befasst worden“ sei.⁴⁴⁸⁴ Es fungierte bloß als diejenige Behörde, die die Maßnahme letztlich anordnete ohne über eine eigene Entscheidungsbefugnis zu verfügen. Höchstwahrscheinlich hätte das Oberpräsidium kein Verbot ausgesprochen, nicht nur, weil es sich bei der *Kölnischen Volkszeitung* um ein Blatt aus der eigenen politischen Familie handelte und die Hemmschwelle – wie im Falle der SPD-Blätter⁴⁴⁸⁵ – wohl höher gewesen wäre, sondern auch, weil man gegen die *Kölnische Volkszeitung* bis dahin noch keine pressepolizeiliche Maßnahme verhängt hatte und der Verstoß keineswegs so schwerwiegend war, dass man nicht zuerst eine Verwarnung hätte aussprechen können. Dafür spricht ebenfalls, dass die Oberpräsidialbeamten dann, wenn die Entscheidung im Falle eines Zentrumsblattes bei ihnen lag, verborgene Wege einschlugen oder gänzlich die Füße stillhielten: Das *Echo vom Niederrhein* hatte am 24. Juli 1932 die zu starke Ausrichtung der Papen-Regierung auf die Nationalsozialisten angeprangert. Die Regierung habe sich „mit ihren Maßnahmen gegen Preußen [...] ins Unrecht gesetzt und eine unentschuldbare Einseitigkeit an den Tag gelegt.“ Die Maßnahmen dieser Regierung würden „sich letzten Endes mit aller Erbitterung und aller Schwere gegen das Zentrum“ richten, „[a]uch wenn im Augenblick noch hohe Zentrumsbeamte geschont werden“. Außerdem sah man das Berufsbeamten-

⁴⁴⁷⁹ Ebda., Bl. 148f.

⁴⁴⁸⁰ Ebda., Bl. 149.

⁴⁴⁸¹ Preuß. IM an OP (6.7.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 63, Bl. 134.

⁴⁴⁸² „Der 4. Strafsenat des Reichsgerichts hat durch Beschluß vom 5. Juli das unter dem 28. Juni seitens des Herrn Reichsministers des Innern an den Herrn Preußischen Minister des Innern gerichtete Ersuchen, die ‚Kölnische Volkszeitung‘ auf die Dauer von 5 Tagen zu verbieten, gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung [...] vom 14. Juni 1932 [...] mit der Einschränkung für zulässig erklärt, daß die Verbotsfrist auf 3 Tage zu bemessen ist.“

Dementsprechend verbiete ich auf Weisung des Herrn Preußischen Ministers des Innern die ‚Kölnische Volkszeitung‘ auf die Dauer von 3 Tagen und zwar vom 7. bis zum 9. Juli ds. Jahres einschließlich“ (OP an Kölnische Volkszeitung (6.7.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 63, Bl. 138).

⁴⁴⁸³ Beschluss Reichsgericht (16.9.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 63, Bl. 185f.

⁴⁴⁸⁴ OP an preuß. IM (13.7.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 63, Bl. 151.

⁴⁴⁸⁵ Siehe hierzu: D) II.2.2.4 Beschimpfung oder Verächtlichmachung von Organen, Einrichtungen, Behörden oder leitenden Beamten des Staates, § 6 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 14. Juni 1932.

tum wegen der „drohende[n] Verpolitisierung der Behörden“ in Gefahr.⁴⁴⁸⁶ Einem „aufrichtige[n] Kämpfer der Wahrheit“ passte das gar nicht und er hoffte, dass der „Herr Reichskommissar“ „endlich einmal dem schändlichen Treiben dieser Schriftlei[tung] das Handwerk legt“ – jetzt, wo im preußischen Innenministerium ja kein Sozialdemokrat mehr saß. Der Verfasser des anonymen Schreibens hatte es offensichtlich gar nicht erwarten können, dass nun die faktische Macht in den Händen von Personen lag, die ihm politisch deutlich näher standen als die vormalige preußische Regierung. „Nicht der beigefügte Leitartikel [...] hätte“ ihm „allein Veranlassung geben können [...] nun endlich einmal um ein konsequentes Vorgehen gegen diese Zeitung zu bitten“. Seine „Bitte“ sei „vielmehr in dem Groll geboren, den dieses Blatt [...] durch sein hetzerisches, bisher unbestraft gebliebenes Treiben in [s]einem Innern entstehen liess.“⁴⁴⁸⁷ Das preußische Innenministerium beauftragte das Oberpräsidium mit der Überprüfung der Angelegenheit und der Durchführung der gegebenenfalls zu veranlassenden Maßnahmen,⁴⁴⁸⁸ allerdings konnte dieses den Denunzianten nicht von seinem inneren Groll befreien – es sei kein Anlass zu „eine[m] pressepolizeilichen Einschreiten“ gegeben, befand man dort.⁴⁴⁸⁹

Doch der Wind drehte sich. Fast zur gleichen Zeit wies das preußische Innenministerium die Oberpräsidialbeamten an, die *Deutsche Reichs-Zeitung*, ebenfalls ein Zentrumsblatt, „in Zukunft besonders genau zu beobachten und nötigenfalls gegen sie mit einer Verwarnung oder einem Verbot einzuschreiten.“⁴⁴⁹⁰ Die Zeitung hatte den Preußenschlag als dummen und ungesetzlichen Staatsstreich dargestellt.⁴⁴⁹¹ Laut Stempel war das Blatt am 23. Juli 1932 beim Reichsinnenministerium eingegangen und eine nicht genauer identifizier- und entzifferbare Notiz bezeichnete es als „schlimmes Hetzblatt gegen die Regierung“ und verglich es mit der kommunistischen *Roten Fahne*.⁴⁴⁹² Das Oberpräsidium konnte die Weisung schwerlich ignorieren, war hingegen genauso wenig an einem künftigen Verbot des Blattes interessiert, wie aus seinem Erlass an die Kölner Regierung hervorgeht:

„Ich ersuche, die Zeitung der ministeriellen Weisung entsprechend besonders eingehend zu überwachen.

Darüber hinaus wäre ich dankbar, wenn Sie, Herr Regierungspräsident, es ermöglichen könnten, auf Schriftleitung und Verlag des Blattes unter der Hand durch persönliche geeignete Einflußnahme dahin einzuwirken, dass sich die Zeitung in ihrem Ton gegenüber der Regierung künftig einer grösseren Mässigung befleißigt. Bei der sonstigen Haltung der Zeitung wäre es staatspolitisch unerwünscht, wenn sich die Notwendigkeit pressepolizeilicher Maßnahmen ergeben sollte.“⁴⁴⁹³

⁴⁴⁸⁶ Echo vom Niederrhein (24.7.1932, Nr. 202), LHAK 403, Nr. 16808, S. 371.

⁴⁴⁸⁷ Anonymes Schreiben an RK/ preuß. IM (25.7.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 367.

⁴⁴⁸⁸ Preuß. IM an OP (30.7.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 367.

⁴⁴⁸⁹ Vermerk Gotthardt (3.8.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 368.

⁴⁴⁹⁰ Preuß. IM an OP (31.7.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 410.

⁴⁴⁹¹ Deutsche Reichs-Zeitung (21.7.1932, Nr. 166), LHAK 403, Nr. 16808, S. 411f.

⁴⁴⁹² Notiz (o. N., o. D.), LHAK 403, Nr. 16808, S. 411.

⁴⁴⁹³ OP an Reg. Köln (2.8.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 413.

Das Regierungspräsidium berichtete knapp drei Wochen später, dass man mit „dem Chefredakteur der Deutschen Reichszeitung [...] eine längere Besprechung gehabt“ habe und „fortan über die Schärfen, wie sie in der Nummer vom 21.7. festzustellen waren, nicht mehr zu klagen sein“ werde.⁴⁴⁹⁴

All diese Vorgänge belegen, dass nun ebenfalls die Zentrumsblätter ins Visier der Behörden gerieten. Nicht ganz zu Unrecht beklagte der Vorstand des Reichsverbands der Deutschen Presse, dass die Notverordnung vom 14. Juni 1932 „[t]rotz der vorgenommenen Abänderungen [...] eine schwere Gefahr für die Unabhängigkeit der verantwortungsbewußten Presse“ bilde.⁴⁴⁹⁵ Wenngleich Presseverbände naturgemäß die Pressefreiheit früher bedroht sehen als neutrale Dritte, verdeutlicht das Verbot der *Kölnischen Volkszeitung* doch, wie die Reichsregierung eine von ihr gewünschte Maßnahme durchdrücken konnte, was sie nicht mehr musste, als sie die republikanische Preußenregierung beseitigt hatte und fortan selbst auf direktem Wege auf den preußischen Verwaltungsapparat einzuwirken im Stande war.

Zu pressepolizeilichen Maßnahmen fußend auf § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 NV vom 14. Juni 1932 ist es allem Anschein nach vonseiten des rheinischen Oberpräsidiums nicht gekommen. Auch die *Volksparole* wurde im Oktober verschont. Das Düsseldorfer Polizeipräsidium regte ein Verbot an, weil das Blatt behauptet hatte, dass das Wirtschaftsprogramm von Papens auf Jakob Goldschmidt zurückgehe und nicht dem Volk, sondern der Börse diene, was das Polizeipräsidium folgendermaßen beurteilte:

„Diese Ausführungen greifen das heutige Wirtschaftsprogramm des Reichskanzlers [...] in einer Weise an, die weit über das Mass einer sachlichen Kritik hinausgehen. Die Durchführung dieses Wirtschaftsprogramms gehört zweifellos zu den augenblicklichen lebenswichtigen Interessen des Staates. Jeder Angriff, der den Boden der Sachlichkeit verlässt, stellt eine Gefährdung dieser Interessen dar. Eine solche Gefährdung der Staatsinteressen liegt hier insofern vor, als in dem Artikel die unwahren Tatsachen behauptet werden, dass das Papen'sche Wirtschaftsprogramm von dem ‚Juden Goldschmidt‘ aus der Taufe gehoben worden und somit ein Programm sei, das nicht auf das Volk, sondern auf die Börse eingestellt ist.“⁴⁴⁹⁶

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 NV vom 14. Juni 1932 sei somit erfüllt. Außerdem wurde der Artikel „Die Reaktion plant Verfassungsänderung, um sich zu retten!“ beanstandet, und zwar ein Abschnitt, in dem diejenigen, „die sich in dieser Stunde zwischen die Front des jungen Deutschland auf der einen Seite und eines volkszerstörenden Systems auf der anderen Seite einschalteten“ und 1918 kampflos das Feld geräumt hätten, vorgeworfen wurde, sich eine Machtposition zu ergaunern. Hierin lag für das Polizeipräsidium eine Beschimpfung der Regierung, wodurch der Tatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 14. Juni 1932 gegeben sei.⁴⁴⁹⁷ Das Düsseldorfer Regierungspräsidium pflichtete den Ausführungen bei, aber in Koblenz erkannte man – zurecht – keine „so schwerwiegende Gefährdung

⁴⁴⁹⁴ Reg. Köln an OP (22.8.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 417.

⁴⁴⁹⁵ Vossische Zeitung (8.7.1932, Nr. 325).

⁴⁴⁹⁶ PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (4.10.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658c, Bl. 90.

⁴⁴⁹⁷ Ebda.

lebenswichtiger Interessen des Staates“ und überdies: „Es kommt hinzu, dass der als Begründung des Verbotes zu führende Nachweis, dass es sich um eine unwahre Meldung handelt, in der gebotenen kurzen Frist kaum erbracht werden kann.“ Beim zweiten Artikel sehe man weniger die Regierung als vielmehr „bestimmte rechtspolitische Kreise, etwa die Deutschnationalen“ angesprochen.⁴⁴⁹⁸ Goldschmidt hatte im Übrigen tatsächlich am Wirtschaftsprogramm der Reichsregierung in nicht unerheblicher Weise mitgewirkt.⁴⁴⁹⁹ Abgesehen davon war Antisemitismus nicht strafbar. Dass die hetzerische Kritik an einem Wirtschaftsprogramm der Regierung eine Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates – trotz katastrophaler Wirtschaftskrise – darstellte, darf gleichermaßen bezweifelt werden. Bei welcher Regierungsmaßnahme hätte denn dann künftig die Grenze gezogen werden sollen? Welches Regierungsprogramm wäre lebenswichtig gewesen, welches weniger? Ein demokratischer Rechtsstaat kann diesen unbefriedigenden Schwebezustand aushalten. Eine Diktatur muss ihn lösen.

2.3.9 Hochverrat, Aufforderung zum Hochverrat oder Vorbereitung zum Hochverrat, § 13 Abs. 1 S. 1 RSG i. V. m. §§ 81-86 RStGB

§ 13 Abs. 1 S. 1 RSG ließ neben den im Republikschutzgesetz selbst aufgeführten Tatbeständen außerdem ein Verbot von periodischen Druckschriften zu, wenn in diesen oder durch diese eine der „in den §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen“ begangen worden war.⁴⁵⁰⁰ Wie bereits in Kapitel B) III.1. Der Republikschutz bis zur Ermordung Rathenaus erläutert, waren Teile der Hochverratsparagrafen des Strafgesetzbuchs mit dem Staatsformwechsel 1918/19 von der Monarchie zur Republik gegenstandslos geworden. Von Belang blieb allerdings die Unterstrafestellung von Unternehmen⁴⁵⁰¹, die auf die gewaltsame Änderung der „Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats“ zielten⁴⁵⁰² sowie die eine solche vorbereitende Handlung. Zur Begründung von Pressemaßnahmen diene insbesondere § 86, der „[j]ede andere ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung“ pönalisierte;⁴⁵⁰³ aufgrund dieser offenen Formulierung oblag es letztlich den Gerichten, die Norm zu konkretisie-

⁴⁴⁹⁸ OP an Reg. Düsseldorf (5.10.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658c, Bl. 93.

⁴⁴⁹⁹ Frech, Wegbereiter, S. 310.

⁴⁵⁰⁰ RGBl. 1930 I, S. 93, § 13 Abs. 1 S. 1.

⁴⁵⁰¹ „Als ein Unternehmen durch welches das Verbrechen des Hochverrats vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll“ (RStGB 1926, S. 32, § 82). Im Kommentar dazu heißt es: „Unternehmen ist ein weiterer Begriff; er geht über den Versuch hinaus und begreift auch noch die engeren Vorbereitungshandlungen in sich. Zur Strafbarkeit ist erforderlich, daß das Vorhaben greifbare Gestalt angenommen hat, wenn auch der Täter sich über die Einzelheiten, wie Tatort, Zeit und die anzuwendenden Mittel noch nicht schlüssig geworden ist“ (ebda., S. 32).

⁴⁵⁰² RStGB 1926, S. 31, § 81 Nr. 2.

⁴⁵⁰³ RStGB 1926, S. 33, § 86 Abs. 1.

ren. Vor allem war oft strittig, wann die Vorbereitung zum Hochverrat begann.⁴⁵⁰⁴ Bezüglich der Anwendung des § 13 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit den §§ 81-86 RStGB in der Rheinprovinz fällt auf, dass er offenbar den kommunistischen Blättern vorbehalten war. Ohnehin wurden die §§ 81-86 RStGB ganz allgemein ungleich angewandt: Während Kommunisten gegen sie erhobene Hochverratsvorwürfe meistens widerlegen mussten, hatten die anklagenden Stellen dieselben den Nationalsozialisten überhaupt erst einmal nachzuweisen.⁴⁵⁰⁵ Weiterhin kann in der Rheinprovinz eine Konzentration einschlägiger Pressemaßnahmen in der zweiten Jahreshälfte 1932 beobachtet werden. Da sich das Republikschutzgesetz seit Ende März 1930 jedoch nicht geändert hat, lässt dies nur zwei plausible Schlussfolgerungen zu: Entweder die Oberpräsidialbeamten haben den zuerst auf Reichs-, dann auf Staatsebene vollzogenen strammen Rechtsschwenk eilfertig mitgetragen oder aber die kommunistische Presse hat ihren Ton stark geändert, als nun ebenfalls an der preußischen Staatsspitze eine ihrer Auffassung gemäß nicht mehr bloß sozialfaschistische, sondern rein faschistische Regierung stand. Die bisherigen Untersuchungsergebnisse bestätigen die erste Folgerung nicht. Fraglich ist also, ob die zweite gestützt werden kann und sich das bislang Festgestellte erhärtet. Ein Vergleich zwischen der Anwendung der Rechtsvorschriften nach links und rechts erübrigt sich mangels Vergleichsmaterial. Im Mittelpunkt steht demnach vor allem, ob eine Maßnahme als verhältnismäßig zu dem ihr vorangegangenen Verstoß zu betrachten ist, ohne dass dabei jeder einzelne Vorgang berücksichtigt werden kann.

Am 21. Juli 1932 wandte sich das Essener Polizeipräsidium an die Düsseldorf-Regierung:

„In der Anlage überreiche ich je fünf Exemplare der kommunistischen Tageszeitung ‚Ruhr-Echo‘ Nr. 155 und 156 vom 20. und 21. Juli 1932 mit der Bitte, beim Herrn Oberpräsidenten ein Verbot des ‚Ruhr-Echo‘ gemäß § 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 anzuregen. Die beiden übersandten Nummern enthalten die Aufforderung zum politischen Massenstreik. Politischer Massenstreik ist, sofern er die Vorbereitung zur Revolution bezweckt, was nach der Gesamttendenz des ‚Ruhr-Echo‘ und bei der staatsfeindlichen Einstellung der K.P.D. im vorliegenden Falle außer Zweifel steht – eine ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung im Sinne des § 86 St.G.B. Ich schlage eine Verbotsdauer von einer Woche vor.“⁴⁵⁰⁶

Nach Auffassung der Düsseldorf-Regierung reichte

„die Aufforderung zum politischen Massenstreik für sich nicht aus, um die Zeitung zu verbieten. Lediglich wenn erkannt würde, dass es sich um einen Aufruf zum Streik zum Sturze der Staatsmacht und nicht nur wie im vorliegenden Falle zu einem Proteststreik handelte, dürften m. E. die Voraussetzungen des § 86 STGB. gegeben sein.“⁴⁵⁰⁷

⁴⁵⁰⁴ Petersen, Zensur, S. 289. Die Gerichte legten in Sonderheit die Vorbereitung zum Hochverrat sehr großzügig aus (Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 658f.).

⁴⁵⁰⁵ Gusy, Pressefreiheit, S. 154; Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 359.

⁴⁵⁰⁶ PP Essen an Reg. Düsseldorf (21.7.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 487.

⁴⁵⁰⁷ Reg. Düsseldorf an OP (21.7.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 485.

Auch am Oberpräsidium hielt man es nicht für nötig, etwas „zu veranlassen.“⁴⁵⁰⁸ Die Stichhaltigkeit der Argumentation des Essener Polizeipräsidiums ist dabei keineswegs von der Hand zu weisen, denn zum Herbeiführen einer revolutionären Situation bedarf es zwar nicht zwangsläufig politischer Massenstreiks, doch erleichtern selbige den Umsturz der Machtverhältnisse und waren von den Kommunisten in der Tat erwünscht. Wenn allerdings jeder Aufruf zu Streiks gleich dem Umsturzkonzept der KPD zugeordnet worden wäre, hätte diese praktisch gar nicht mehr zu Streiks aufrufen dürfen, die ja von ihrer eigentlichen Zielrichtung in erster Linie die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Arbeitnehmer intendieren.

Der Artikel „Reaktionäre Mehrheit für den Hungeretat“ im *Ruhr-Echo* vom 19. September 1932 führte zu einem erneuten Verbotsantrag des Essener Polizeipräsidiums.⁴⁵⁰⁹ Der Beitrag handelte von einer Haushaltsdiskussion in der Essener Stadtverordnetenversammlung und richtete den Fokus besonders auf die Rede eines KPD-Stadtverordneten, der u. a. ausgeführt hatte:

„Die Gewalt geht vom Volke aus“, heißt es in der Verfassung. Das wird aber erst der Fall sein, wenn das Volk die politische Macht wirklich in seinen bewaffneten Händen hält. Aber sie geht nicht vom Volke aus, so lange sie in den Händen der Bracht und Papen ruht, in deren Rücken die vom Unternehmertum ausgehaltenen Nazigarden stehen und so lange das Reichsbanner eine Reichsjammerorganisation ist.“⁴⁵¹⁰

Zudem bezeichnete er die Polizei als „ein Instrument der kapitalistischen Klasse“ und die Selbstmorde von Polizisten in der vergangenen Zeit seien mit der Verschuldung „infolge ihrer jämmerlichen Entlohnung“ zu erklären. Es werde der Tag kommen,⁴⁵¹¹

„wo die jungen aus dem Volke stammenden Polizeibeamten erkennen, daß sie die Interessen der herrschenden Kapitalistenklasse verteidigen, gegen ihre eigenen, gegen die Interessen der Arbeiterklasse, der sie selbst angehören.

Einmal kommt der Tag, da sie sich den Kommißdrill und Kasernenhoftone nicht mehr bieten lassen, wo Schluß gemacht werden muß mit der Kasernierung und all ihren üblen Begleiterscheinungen sozialer und sexueller Natur.“⁴⁵¹²

Die untergeordneten Behörden erblickten in solchen Passagen den Versuch „der Zersetzung der Schutzpolizei“ und „demnach eine Vorbereitung zum Hochverrat“ im Sinne des § 86 RStGB.⁴⁵¹³ Das Oberpräsidium dagegen hielt den „Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat“ bei diesen Ausführungen für „nicht hinreichend erfüllt“. Es lasse sich „nicht einwandfrei feststellen, dass die in dem Artikel

⁴⁵⁰⁸ Vermerk Gotthardt (22.7.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 485.

⁴⁵⁰⁹ PP Essen an Reg. Düsseldorf (19.9.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 591-593.

⁴⁵¹⁰ *Ruhr-Echo* (19.9.1932, Nr. 199), LHAK 403, Nr. 16837, S. 599.

⁴⁵¹¹ Ebd., S. 600.

⁴⁵¹² Ebd. Das Essener Polizeipräsidium bemerkte – weil es sich um Äußerungen in einem Stadtparlament handelte – in seinem Bericht: „Nach Artikel 30 RVerf. bleiben nur wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den Sitzungen des Reichstages, eines Landtages oder ihrer Ausschüsse von jeder Verantwortlichkeit frei; Berichte über Verhandlungen in den Sitzungen der Stadtparlamente sind also nicht geschützt“ (PP Essen an Reg. Düsseldorf (19.9.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 591).

⁴⁵¹³ Reg. Düsseldorf an OP (20.9.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 589.

wiedergegebenen Äusserungen [...] als bewusste Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens angesehen werden“ können.⁴⁵¹⁴ Was den „Satz, der davon spricht, dass die Staatsgewalt erst dann vom Volke ausgehe, wenn es die Macht□ ‚in seiner bewaffneten Hand‘ habe“, anbelangte, betrachteten die Beamten in Koblenz „in Verbindung mit der sonstigen kommunistischen Propaganda den Tatbestand des § 86 St.G.B.“ zwar als erfüllt, werteten diesen Verstoß „[f]ür sich allein“ allerdings als „nicht so schwerwiegend, dass er ein erneutes Verbot erforderlich“ machen würde, „zumal es sich um einen einzelnen Ausdruck in der Veröffentlichung einer angeblichen Rede im Stadtparlament in Essen“ handele.⁴⁵¹⁵

Zur gleichen Zeit grenzte auch ein Artikel in der *Sozialistischen Republik* vom 18./19. September 1932⁴⁵¹⁶ an den Tatbestand des § 86 RStGB, ohne dass es zu weiteren Maßnahmen des Oberpräsidiums kam.⁴⁵¹⁷ Einen Monat später neigte man einem Verbot zu, als in der *Sozialistischen Republik* und in der *Freiheit* der Beitrag „Deutschland, das schwächste Glied in der kapitalistischen Welt“ erschienen war.⁴⁵¹⁸ Auf Nachfrage beim Berliner Polizeipräsidium erfuhren die Beamten, dass „ein artikel aehnlichen inhalts“ in der *Roten Fahne* veröffentlicht worden sei, man dort allerdings keine pressepolizeilichen Maßnahmen in Angriff genommen habe,⁴⁵¹⁹ weshalb das Oberpräsidium schließlich ebenfalls von solchen absah.⁴⁵²⁰ Im Falle des *Illustrierten Echos des Westens*, einer Wochenzeitschrift, die am 3. Oktober 1932 Wendungen enthielt wie:

„Die Literatur muß zu einer allgemeinen proletarischen Sache werden! Verwirklichen wir diese Forderung Lenins. [...] Wir entfachen die Fackel der Revolution und kämpfen in erster Reihe, denn wir sind die Avantgarde der neuen sozialistischen Gesellschaft“,⁴⁵²¹

rangen sich die Beamten genauso wenig zu einem sofortigen Verbot durch, obwohl sie wie ihre Kollegen in Düsseldorf darin „eine Vorbereitung zum Hochverrat“ erkannten.⁴⁵²² Sie wollten zuerst die Entscheidung des Reichsgerichts über ein gegen das *Ruhr-Echo* wegen des gleichen Tatbestands verhängten und dann bestätigten⁴⁵²³ Verbots abwarten⁴⁵²⁴ und lehnten Maßnahmen schlussendlich auf-

⁴⁵¹⁴ OP an Reg. Düsseldorf (22.9.1932), LHAK 403, Nr. 16837, S. 604.

⁴⁵¹⁵ Ebda., S. 603.

⁴⁵¹⁶ Beim Artikel „Panzerkreuzer C wird gebaut. Widerliche Heuchelei der SPD.-Presse“ ist folgender Absatz angestrichen: „Den Kampf gegen den imperialistischen Krieg und gegen die Aufrüstung der deutschen Bourgeoisie führt die Arbeiterklasse mit den schärfsten außerparlamentarischen Mitteln. Nur auf revolutionärem Wege, gemäß den Beschlüssen des Amsterdamer Kongresses, ist dieser Kampf siegreich zu Ende zu führen“ (Sozialistische Republik (18./19.9.1932, Nr. 218), LHAK 403, Nr. 16811, S. 463).

⁴⁵¹⁷ Anmerkung Gotthardt (20.9.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 463.

⁴⁵¹⁸ Sozialistische Republik (16./17.10.1932, Nr. 232), LHAK 403, Nr. 16811, S. 477; Freiheit (16./17.10.1932, Nr. 225), LHAK 403, Nr. 16811, S. 479.

⁴⁵¹⁹ Telegramm PP Berlin an OP (23.10.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 478b.

⁴⁵²⁰ OP an Reg. Köln und Düsseldorf (24.10.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 481 bzw. 481f.

⁴⁵²¹ Illustriertes Echo des Westens (3.10.1932, Nr. 42), LHAK 403, Nr. 16809, S. 58.

⁴⁵²² Reg. Düsseldorf an OP (20.10.1932), LHAK 403, Nr. 16809, S. 42.

⁴⁵²³ Beschluss Reichsgericht (3.11.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658f, Bl. 71-73.

⁴⁵²⁴ OP an Reg. Düsseldorf (4.11.1932), LHAK 403, Nr. 16809, S. 43.

grund der verstrichenen, „zu lange[n] Zeit“ ab.⁴⁵²⁵ Jenes am 13. Oktober 1932 ausgesprochene Verbot des *Ruhr-Echos* galt „auf die Dauer von 2 Wochen [...] vom 14. bis zum 27. Oktober“. „[M]ehrere Artikel“ darin befassten „sich mit einem Kongress der Kommunistischen Ruhr-Presse am 9. Oktober in Essen“ und erfüllten laut Oberpräsidium „in zahlreichen Einzelwendungen“ wie insbesondere in ihrer Gesamtheit in schwerwiegender Weise den Tatbestand der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens“. ⁴⁵²⁶ Aus der sechsseitigen Verbotsverfügung soll an dieser Stelle nur ein kleiner Teil zitiert werden:

„Der Artikel [,Die kommunistische Ruhrpresse – das Sturmbanner des Ruhrproletariats‘] schliesst mit folgenden Sätzen:

„Wir kämpfen dafür, dass unsere kommunistische Ruhrpresse nach dem Beispiel der ‚Prawda‘ die Sturmfahne der Massen im proletarischen Freiheitskampf wird. Das geknebelte, unterdrückte und verfolgte Organ von heute wird das Organ des Sieges von morgen sein.

Für dieses Ziel lasst uns kämpfen. Formiert die Stossbrigaden der kommunistischen Ruhrpresse als einen Teil unseres grossen Freiheitskampfes! Vorwärts für die Arbeiter- und Bauernrepublik!

Unsere Kampfparole, unsere Sturmparole, unsere Siegesparole heisst: Das freie, sozialistische Räted Deutschland. (Stürmischer Beifall).“

Im Zusammenhang mit dem bekannten und wiederholt durch die höchsten Gerichte festgestellten Ziel der KPD. und ihrer Nebenorganisationen, die Verfassung des Deutschen Reiches und seiner einzelnen Länder in möglichst naher Zeit gewaltsam zu ändern und an ihrer Stelle eine Diktatur des Proletariats und ein Räte system nach russischem Muster einzuführen, erfüllen alle diese zitierten Redewendungen für sich, vor allem aber in ihrem Zusammenhang und in ihrer ausserordentlichen Häufung in dieser einen Ausgabe der Zeitung in schwerwiegendem Masse den Tatbestand der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne der §§ 86 und 81 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sie bestimmt sind, entsprechend dem allgemeinen Ziele der kommunistischen Propaganda dem geplanten Umsturz Vorschub zu leisten und für ihn in der Bevölkerung zu werben.“⁴⁵²⁷

Lediglich die bevorstehende Reichstagswahl habe das Oberpräsidium von der Verhängung der höchstzulässigen Verbotsdauer von vier Wochen abgehalten, damit der Zeitung für den Wahlkampf „wenigstens noch eine Zeit von etwas mehr als einer Woche“ bleibe.⁴⁵²⁸ Als Vorbereitung zum Hochverrat konnten der zitierte und weitere Abschnitte zweifellos gewertet werden.

Zahlreiche ähnliche Artikel führten am 12. Dezember 1932 zu den letzten vom rheinischen Oberpräsidium während der Weimarer Republik ausgesprochenen Verboten. Sie trafen die kommunistische Provinzpresse hart, weil sie das Erscheinen der *Sozialistischen Republik*, des *Ruhr-Echos* und der *Freiheit* samt aller Kopfblätter – und damit die komplette kommunistische Tagespresse der Rheinprovinz – untersagten.⁴⁵²⁹ Neben vielem Weiteren begründete das Oberpräsidium das vierwöchige Verbot der *Sozialistischen Republik* vom 13. bis 31. Dezember 1932 mit folgendem Auszug:⁴⁵³⁰

⁴⁵²⁵ Vermerk Gotthardt (15.11.1932), LHAK 403, Nr. 16809, S. 44.

⁴⁵²⁶ OP an Ruhr-Echo (13.10.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658f, Bl. 62.

⁴⁵²⁷ Ebda., Bl. 66.

⁴⁵²⁸ Ebda., Bl. 67.

⁴⁵²⁹ OP Pressenotiz (13.12.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 593.

⁴⁵³⁰ OP an Sozialistische Republik (12.12.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 569.

„Die [...] Nummer 273 der Zeitung vom 6. Dezember befasst sich in einem besonders hervor-
gehobenen Artikel [auf] der Titelseite ‚Thälmanns Kampftruf gegen Schleicher-Diktatur, für die
Arbeiter- und Bauernrepublik‘ in gleicher Tendenz mit einer Rede Thälmanns in Hamburg.

In dieser Rede hat nach dem Bericht des Blattes der genannte Führer der K.P.D. u. a. ausge-
führt, die vergangenen Lohnkämpfe seien ‚bereits äusserst bedeutsame Erfolge der revolutionä-
ren Kampffront gewesen‘ und u. a. wörtlich erklärt:

‚Wir rufen angesichts des einheitlichen demagogischen Geredes der arbeiterfeindlichen
Front von den Nazis bis zur Sozialdemokratie, die von einem ‚Kabinett des sozialen Aus-
gleichs‘ schwätzen, die Millionen-Massen in Deutschland zur allerhöchsten Wachsamkeit,
zur höchsten Kampfbereitschaft und zur revolutionären Offensive auf!‘ [sic!]

Der gesamte zitierte Satz ist gesperrt gedruckt und der unterstrichene Schlussteil des Satzes
durch Einrücken und Grossdruck besonders stark hervorgehoben.“⁴⁵³¹

In der Verbotsverfügung gegen das *Ruhr-Echo* führte das Oberpräsidium aus:

„Die gleiche hochverräterische Tendenz weist ein weiterer, in derselben Nummer 257 des
‚Ruhr-Echo‘ auf Seite 4 veröffentlichter Artikel ‚Die Jugend des Kommunismus – in unver-
brüchlicher Treue mit unserer Partei verbunden!‘ auf.

Der Artikel behandelt ebenfalls aus Anlass des [...] Parteitages des Bezirks Ruhrgebiet der
K.P.D. die Aufgaben der Jugend innerhalb der kommunistischen Partei und der kommunisti-
schen Bewegung. In seinem ersten Absatz wird versucht, diese augenblickliche Aufgabe des
kommunistischen Jugendverbandes an Hand einer historischen Rückschau auf die Vergangen-
heit zu entwickeln.

Dabei geht der Verfasser aus von der revolutionären Tätigkeit Karl Liebknechts, der bereits
im Dezember 1916 ‚umschart von vielen revolutionären Jungproleten auf dem Potsdamer Platz
seine tapfere Kampfklärung der Bourgeoisie und ihren Lakaien entgegenschleuderte‘.
Diese Tat habe zündend gewirkt überall in Deutschland, insbesondere bei ‚der revolutionären
Jugend‘. Die von dort ausgehende Welle sei gewachsen und zum Sturm geworden, der auf
Munitionsfabriken und Schützengräben niederschlug und ‚zum Ausbruch des revolutionären
Feuers führte‘.

Erneute revolutionäre Kämpfe habe die kommunistische Jugend des Ruhrgebiets in der Zeit
der Ruhrbesetzung ‚gegen die Imperialisten aller beteiligten Länder‘ geführt und dabei grosse
Opfer gebracht.

In diesem Zusammenhang heisst es dann wörtlich weiter:

‚Unvergessen bleibt der Jungkommunist Hugo Demaré, der auf Befehl der französischen
Bourgeoisie in Essen erschossen wurde! Unvergessen die vielen Jungkommunisten, die
wegen revolutionärer Arbeit in den Kerkern schmachteten! Aber auch unvergessen die re-
volutionären Traditionen des Jungproletariats an der Ruhr 1923!‘

Die hochverräterische Nutzanwendung dieser historischen Betrachtung wird mit aller Deut-
lichkeit gezogen mit den Worten:

‚Heute gilt es für den kommunistischen Jugendverband, seinen revolutionären Traditionen
von 1918/19 und 1923 stärker zu folgen.“⁴⁵³²

Erneut berief man sich auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, welche als Ziel
der KPD die gewaltsame Änderung der Verfassung festgestellt hatte.⁴⁵³³ Einer
Abkürzung der Verbote „mit Rücksicht auf die besonders schweren Folgen in der
jetzigen Zeit vor Weihnachten“ versagten sich Flach und Gotthardt. Den beim
Oberpräsidium vorstellig gewordenen Verlagsleitern gegenüber wurde „kein
Zweifel gelassen, dass bei der Schwere der Verstösse und der Lebenswichtigkeit
der auf dem Spiele stehenden staatlichen Interessen schwerlich eine Möglichkeit

⁴⁵³¹ Ebda., S. 574f.

⁴⁵³² OP an Ruhr-Echo (12.12.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658f, Bl. 237f.

⁴⁵³³ OP an Sozialistische Republik (12.12.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 577; OP an Ruhr-Echo
(12.12.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658f, Bl. 238f.

zu finden sei, ihrer Bitte entgegenzukommen.“⁴⁵³⁴ Durchaus kurios mutet dann der Anruf des Verlagsleiters der *Sozialistischen Republik* am 15. Dezember bei der Behörde an: Er habe von einem KPD-Abgeordneten „die Mitteilung erhalten, „dass [...] die drei Zeitungsverbote der kommunistischen Zeitungen in Köln, Düsseldorf und Essen“ vom Ministerium aufgehoben worden seien. Gotthardt äußerte ihm gegenüber, dass er „diese Nachricht für sehr unwahrscheinlich“ halte und „wegen der Kosten nicht extra in Berlin anrufen“ könne,⁴⁵³⁵ was er dann aber doch tat.⁴⁵³⁶ Tatsächlich kürzte das preußische Innenministerium die Verbote der Blätter noch am selben Tag so ab, dass sie „sofort wieder erscheinen“ konnten.⁴⁵³⁷ Dem Oberpräsidium blieb nichts anderes übrig, als Folge zu leisten und in einer Pressemitteilung bekanntzugeben, dass der Reichskanzler „alle zur Zeit geltenden besonderen Ausnahmeverordnungen auf dem Gebiete der Pressepolizei alsbald ausser Kraft zu setzen“ gedenke.⁴⁵³⁸

Von den beiden eingangs formulierten Folgerungen ist – wie vermutet – diejenige, dass die kommunistische Presse nach dem Preußenschlag einen schärferen revolutionären Ton angeschlagen hat und deshalb häufiger Maßnahmen in Verbindung mit den Hochverratsparagrafen des Reichsstrafgesetzbuches gegen sie erlassen wurden, die zutreffendere. Dass die Kommunisten hiervon deutlich stärker betroffen waren als die von den §§ 81-86 RStGB in der Rheinprovinz praktisch nicht behelligten Nationalsozialisten hat seine Ursache in deren Betonung der Legalität. § 81 Abs. 2 RStGB schützte den demokratischen Verfassungsänderungsprozess⁴⁵³⁹ – wenn folglich die Kommunisten in ihrer Presse stets zur Revolution aufriefen, welche fraglos mit Gewalt verbunden werden musste, fielen diese Aufrufe nicht unter den Schutz der Verfassung und waren als Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens strafbewehrt. Die Nationalsozialisten indes vermieden derlei Aufrufe zum gewaltsamen Umsturz. Sie hätten sich kaum mit der – scheinheiligen – Betonung der Legalität vertragen. Insofern erstaunt es nicht, dass dieser Tatbestand nahezu allein kommunistische Blätter berührte.

2.3.10 Hochverrat, Aufforderung zum Hochverrat oder Vorbereitung zum Hochverrat und Beschimpfung oder Verächtlichmachung, § 13 Abs. 1 RSG i. V. m. §§ 81-86 RStGB und § 6 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 14. Juni 1932

Einem Staat, dessen Verfassung man gewaltsam beseitigen will, begegnet man nicht mit Respekt, sondern versucht, ihn verächtlich zu machen. Es ist mehrfach herausgearbeitet worden, dass dies unter anderem durch die Beschimpfung seiner Organe, Einrichtungen und Vertreter geschah, weshalb die Kombination von § 13

⁴⁵³⁴ Vermerk Gotthardt (13.12.1932), LHA 403, Nr. 16811, S. 595.

⁴⁵³⁵ Vermerk (Nr. 1) Gotthardt (15.12.1932), LHA 403, Nr. 16811, S. 601.

⁴⁵³⁶ Vermerk (Nr. 2) Gotthardt (15.12.1932), LHA 403, Nr. 16811, S. 601.

⁴⁵³⁷ Funkspruch preuß. IM an OP (15.12.1932), LHA 403, Nr. 16811, S. 605.

⁴⁵³⁸ OP Pressenotiz (16.12.1932), LHA 403, Nr. 16811, S. 611.

⁴⁵³⁹ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 118.

Abs. 1 RSG i. V. m. §§ 81-86 RStGB und § 6 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 14. Juni 1932 wenig überraschen kann. Auch hiervon waren jedoch in der Rheinprovinz hauptsächlich kommunistische Blätter betroffen.

Die *Sozialistische Republik* brachte in ihrer Ausgabe vom 11. August 1932 gleich mehrere Artikel, in denen das Oberpräsidium Verstöße gegen die Gesetze erblickte. Nicht zufällig erschien der Beitrag „Verfassung – eine Machtfrage“ am 11. August, war dieser doch der Tag, an dem die Ausfertigung der Weimarer Verfassung gefeiert wurde, selbst 1932 noch, obschon „mit ostentativem Vorbehalt.“⁴⁵⁴⁰ Der Artikel beginnt recht sachlich, fast prophetisch, wenn die Frage aufgeworfen wird, ob die Regierungsgebäude in jenem Jahr „[z]um letzten Mal“ Schwarzrotgold beflaggt würden. Von der Verfassung sei bloß noch der Artikel 48 übriggeblieben. Der Inhalt gleitet immer mehr ins Verunglimpfende ab. Die SPD feiere ebenfalls und wolle die Gelegenheit nutzen, „für die Republik, gegen die Diktatur zu demonstrieren.“ Dabei hätten Marx und Engels schon „dargelegt, daß es diesen Gegensatz nicht“ gebe. Die Republik sei „nur eine verhüllende Form der Diktatur der Bourgeoisie über die Arbeiterklasse“; „ein Staat“ werde „immer Diktatur sein“. Die Sozialdemokraten werden als „die Verantwortlichen [...] für die Entwicklung der bürgerlichen Demokratie zur offenen faschistischen Diktatur“ bezeichnet⁴⁵⁴¹ und der Satzesatz lautet schließlich:

„Es gibt nur einen Weg, für die deutsche Arbeiterklasse, den Faschismus entscheidend und für alle Zukunft zu schlagen: Den Weg der proletarischen Revolution! In der Sowjetunion, wo die Arbeiterklasse diesen Weg gegangen ist und ihre Machtergreifung mit der sozialistischen Räteverfassung gekrönt hat, dort, unter der Diktatur des Proletariats, gibt es keinen Faschismus, sondern Arbeit und Brot, Freiheit, proletarische Demokratie!“⁴⁵⁴²

Unter der Überschrift „Nicht Weimarer Republik, sondern proletarische Diktatur!“ wurde Ernst Thälmann zitiert:

„Wir dürfen im Kampfe gegen Faschismus, gegen die Papen, Schleicher und gegen Hitler, im Kampf gegen jede Faschisierungsmaßnahme, die die Entrechtung der Massen steigern und die bestehenden papiernen Gesetze durch noch reaktionärere ersetzen will, keine Illusionen darüber aufkommen lassen, als ob wir für die Weimarer Republik kämpfen wollen, als ob etwa unser Ziel sei, ‚verfassungsmäßige Zustände‘ wieder herzustellen.

Wir schlagen den Faschismus, weil er den schärfsten Angriff auf die Arbeiterklasse darstellt. Wir kämpfen mit aller Kraft gegen die Papen, Schleicher und Hitler, weil sie die faschistische Diktatur aufrichten wollen, weil sie das Proletariat niederschlagen, blutig und terroristisch unterdrücken und verstärkt ausplündern, kurz, weil sie den bisherigen Zustand noch unerträglicher machen wollen. Wir werden jeden einzelnen Bruchteil aller Rechte der Arbeiterklasse, jede noch so kleine Konzession, die die Bourgeoisie früher der Arbeiterklasse einräumte, gegen die Papen, Schleicher und Hitler mit Anspannung aller Kräfte verteidigen.

Aber wir geben auch nicht eine Minute lang unsere Kraft, die Kraft der proletarischen Massen dazu her, einer Brüning-Groener-Herrschaft die ‚Rückkehr‘ zu ermöglichen.“⁴⁵⁴³

Aus der Akte geht hervor, dass man – auf den Artikel „Verfassung – eine Machtfrage“ angesprochen – bei der Kölner Regierung die Verstöße „nicht für genü-

⁴⁵⁴⁰ Vossische Zeitung (11.8.1932, Nr. 384).

⁴⁵⁴¹ Sozialistische Republik (11.8.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 405.

⁴⁵⁴² Ebda.

⁴⁵⁴³ Ebda.

gend“ hielt „um pressepolizeilich einzuschreiten.“⁴⁵⁴⁴ Damit ist dies einer der raren Fälle, wo ein Regierungspräsidium einen Sachverhalt milder beurteilte als das Oberpräsidium. Dessen Beamte sprachen am 14. August ein zweiwöchiges Verbot des Blattes aus,⁴⁵⁴⁵ auch bezüglich der *Freiheit*, die die gleichen Artikel gebracht hatte.⁴⁵⁴⁶ Es könne „keinem Zweifel unterliegen, dass“ die Schlusssätze des Artikels „Verfassung – eine Machtfrage“ „bestimmt“ seien, „entsprechend dem allgemeinen Ziel der kommunistischen Propaganda“ dem „geplanten gewaltsamen Umsturz Vorschub zu leisten und für ihn in der Bevölkerung zu werben.“ Die gesamte „Ausgabe des Blattes“ atme „den gleichen Geist“. Ein „Verbot nach § 13 des Republikschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 86 und 81 Ziff. 2 R.St.G.B.“ sei damit „begründet.“⁴⁵⁴⁷ Die „Ausführungen“ im Thälmann-Zitat vor allem zu Papen und Schleicher – Hitler war gesetzlich nicht geschützt – bewerteten die Oberpräsidialbeamten als

„weit über das Mass einer im Staatsinteresse für zulässig zu erachtenden Kritik hinaus[gehend]. In ihrer Gehässigkeit und mit ihrer gewissenlosen Unterschiebung verwerflicher Motive der Regierungshandlungen des Reichskanzlers und des Reichswehrministers und nicht zuletzt ihrer unflätigen Ausdrucksweise“

würden „sie eine bewusste persönliche Herabwürdigung und Verunglimpfung oberster Reichsorgane und Reichsbeamter“ darstellen,⁴⁵⁴⁸ sodass ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 14. Juni 1932 vorliege.⁴⁵⁴⁹ Sollte die Dauer des am 6. September 1932 vom Reichsgericht bestätigten Verbots⁴⁵⁵⁰ im ersten Moment als lang erscheinen, rückt eine Weisung des preußischen Innenministeriums nur einen Tag nach Verbotserlass die Entscheidung des Oberpräsidiums doch in ein anderes Licht: Wegen mehrerer Artikel in der *Sozialistischen Republik* vom 23./24. Juli 1932 verlangte die übergeordnete Behörde, „die Zeitung, falls sie wegen der vorstehend genannten Auslassungen“⁴⁵⁵¹ – es handelte sich dabei um Aufrufe und Anreizungen zum Kampf⁴⁵⁵² – „nicht bereits verboten worden ist, auf längere Zeit zu verbieten, und zwar auch dann, wenn sie in den letzten Wochen schon aus anderen Gründen verboten war oder zurzeit noch verboten ist.“⁴⁵⁵³ Das Oberpräsidium wandte sich mit dem Argument, dass es die *Sozialistische Republik* wegen des gleichen Verstoßes in einer späteren Nummer bereits verboten habe und dadurch „nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen frühere gleichartige Gesetzes-

⁴⁵⁴⁴ Notiz (o. N., o. D.), LHAK 403, Nr. 16811, S. 397.

⁴⁵⁴⁵ OP an Sozialistische Republik (14.8.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 411.

⁴⁵⁴⁶ OP an Freiheit (14.8.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658f, Bl. 191.

⁴⁵⁴⁷ OP an Freiheit (14.8.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658f, Bl. 193. Ebenso: OP an Sozialistische Republik (14.8.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 413f.

⁴⁵⁴⁸ OP an Freiheit (14.8.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658f, Bl. 194. Ebenso: OP an Sozialistische Republik (14.8.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 414f.

⁴⁵⁴⁹ OP an Freiheit (14.8.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658f, Bl. 193f. Ebenso: OP an Sozialistische Republik (14.8.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 414.

⁴⁵⁵⁰ Beschluss Reichsgericht (6.9.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658f, Bl. 207.

⁴⁵⁵¹ Preuß. IM an OP (15.8.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 382.

⁴⁵⁵² Sozialistische Republik (23./24.7.1932, Nr. 169), LHAK 403, Nr. 16811, S. 381f.

⁴⁵⁵³ Preuß. IM an OP (15.8.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 382.

verletzungen [...] konsumiert sein“ dürften, dagegen. Deshalb wolle man „von einem nachträglichen Verbot“ absehen;⁴⁵⁵⁴ es erklärte allerdings, dass man bei Wiederholung ähnlicher Verstöße „entsprechend dem Ergebnis der [...] telefonischen Besprechung mit dem Herrn Referenten des Ministeriums sofort ein neues, erheblich verschärftes Verbot erlassen“ werde.⁴⁵⁵⁵ Das Innenministerium war einverstanden.⁴⁵⁵⁶ Die Auffassung des Oberpräsidiums war indes durchaus strittig, denn die von ihm zugunsten des kommunistischen Blattes angebrachten allgemeinen Strafrechtsgrundsätze fanden auf Verwaltungsmaßnahmen keine Anwendung – das Blatt hätte also wegen eines Verstoßes in einer früheren Nummer sehr wohl nochmals verboten werden können.⁴⁵⁵⁷

Der Vorgang veranschaulicht die Erwartungshaltung, die man in Berlin gegenüber den Provinzialbehörden besaß sowie die Rechtsauffassung des Oberpräsidiums, die sich keineswegs mit dem tatsächlich rechtsstaatlich Möglichen decken musste. Es bemühte sich auch nach dem Preußenschlag um Rechtsstaatlichkeit und Unvoreingenommenheit gegenüber einer Partei, bei der es aus langjähriger Erfahrung wusste, dass sich diese Nachsicht nicht auszahlen würde.

Hätten die Oberpräsidialbeamten widersprochen, wenn das Ministerium nicht von seiner Linie abgewichen wäre? Und falls ja: Wie oft hätten sie sich dann noch widersetzen können? Unverkennbar treten hier die verwaltungshierarchischen Mechanismen zutage, die den Nationalsozialisten ein halbes Jahr später die Konsolidierung ihrer Herrschaft wesentlich erleichtern sollten. Die Mittelbehörden hätten diesen Prozess höchstens ab-, jedoch keineswegs ausbremsen können.

2.4 Verweigerung des Abdrucks amtlicher Kundgebungen, § 2 Abs. 2 Nr. 1 NV vom 17. Juli/ 10. August 1931 bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 5 NV vom 14. Juni 1932

In ihrem Kampf gegen die Republik bedienten sich sowohl die linksradikalen als auch die rechtsradikalen Kräfte der Verbreitung verzerrter oder schlichtweg falscher Nachrichten. Treffen konnte es die Polizei,⁴⁵⁵⁸ Verwaltungsbeamte,⁴⁵⁵⁹ re-

⁴⁵⁵⁴ OP an preuß. IM (20.8.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 391.

⁴⁵⁵⁵ Ebda., S. 391f.

⁴⁵⁵⁶ Preuß. IM an OP (27.8.1932), LHAK 403, Nr. 16811, S. 447.

⁴⁵⁵⁷ Häntzschel, Auflösung, S. 53.

⁴⁵⁵⁸ Bspw. der Vorgang zur Bergischen Arbeiterstimme und zu einem Flugblatt vom Januar 1931 in LHAK 403, Nr. 16804, S. 385-400. In diesem Falle wurden der Polizei die Tötung eines Kommunisten und faschistische Orgien vorgeworfen.

⁴⁵⁵⁹ Bspw. der Vorgang zur National-Zeitung vom August 1931 in LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. 47f. Einige Regierungspräsidenten und höhere Beamte wurden bezichtigt, dass sie sich ihr Monatsgehalt in einer Summe hätten auszahlen lassen. Zum Hintergrund: Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (RGBl. 1931 I, S. 381) hatte die Reichsregierung dazu ermächtigt, u. a. Vorschriften zur Zahlungsweise der Bezüge im öffentlichen Dienst zu erlassen. In ihrer Durchführungsverordnung vom selben Tage (RGBl. 1931 I, S. 381) legte diese fest, dass die Dienstbezüge der Reichsbeamten „vorübergehend in der Weise auszuzahlen“ seien, „daß die Hälfte des Monatsbezuges am bisherigen Auszahlungstage,

publikanische Politiker⁴⁵⁶⁰ oder den politisch-ideologischen Gegner.⁴⁵⁶¹ Manche Falschmeldungen sollten aber auch einfach nur Unruhe im Volk erzeugen.⁴⁵⁶² Offen äußerte sich der Krefelder Polizeipräsident Elfes seinem Parteifreund Guske gegenüber:

„Da ich seit 25 Jahren im öffentlichen Leben stehe, bin ich Angriffen gegenüber, auch wenn sie persönlich gehalten sind, nicht allzu empfindlich. Aber die Volksparole in Düsseldorf mit ihren vielen Kopfblättern führt einen solch perfiden persönlichen Kampf gegen alle, die nicht ihrer Parteigesinnung sind, dass ich das Blatt gerne einmal in die Zange eines Verbotes nähme. Eine ganze Reihe von Beleidigungsklagen hat bisher nicht viel gefruchtet. Darum hätte ich diese Gelegenheit gerne benutzt, ein Verbot des Blattes zu erwirken. Wenn es in diesem Falle nicht gelang, so wird es mir, wenn das Blatt seine Kampfweise nicht ändert, demnächst um so [sic!] sicherer gelingen. Ich bitte darum schon jetzt, es mir nicht übel zu nehmen, wenn ich später eine weitere Vorlage mache.“⁴⁵⁶³

Wenige Wochen später übersandte er dem Vizepräsidenten einen Ausschnitt der *Volksparole* mit dem Artikel „Ein siamesisches Märchen – Wie der Polizeipräsident von Siam eine Steuererklärung abgab“.⁴⁵⁶⁴ Er klagte gegenüber Guske:

„Vor etwa einem Jahr hat der nationalsozialistische Landtagsabgeordnete Dr. Ley hier in Krefeld in einer grossen Versammlung verkündet, dass wir beide gute Freunde seien (dabei kenne ich ihn kaum) und dass er darum genau wisse, dass ich ein Jahreseinkommen von 80.000.- RM hätte. Diese Behauptung hat sich von der Versammlung aus in der ganzen Stadt verbreitet, bis die Presse dieser Lüge entgegentrat. Jetzt hält die ‚Volksparole‘ es für angebracht, diesen Schwindel wieder aufzubrühen. Was damit bezweckt ist, können Sie sich denken. Ich bin aus der Arbeiterbewegung und unterhalte auch heute noch enge Beziehungen zu den Arbeiterorga-

der Rest zehn Tage später ausgezahlt wird“ (§ 1 Abs. 1). § 4 Abs. 1 verpflichtete auch die Länder, „entsprechende Regelungen zu treffen.“

⁴⁵⁶⁰ Bspw. der Vorgang zur Rundschau vom November 1932 in LHAK 403, Nr. 16809, S. 65-77. Das Blatt warf dem Zentrumsmitglied und Wohlfahrtsminister Hirtsiefer vor, seine Ehrendoktorwürde auf Kosten der Allgemeinheit mit Wein, Likör und Tabak gefeiert zu haben: „Man ist an Skandale aller Art gewöhnt, was sich diese Bonzen des Wohlfahrtsministeriums da aber wieder einmal erlaubt haben, das verschlägt einem einfach die Sprache. Wann werden Sie die verantwortungslose Systemclique, soweit sie das Volk schändlich betrogen hat, vor den Kadi zerren, Herr von Papen?“ (S. 68). Das Oberpräsidium schlug daraufhin eine amtliche Entgegnung vor (S. 75), was vom Innenministerium indes für „nicht angebracht“ gehalten wurde (S. 77).

⁴⁵⁶¹ Bspw. der Vorgang zur Sozialistischen Republik vom August 1932 in LHAK 403, Nr. 16811, S. 427-428. Das Blatt behauptete, dass die Nationalsozialisten einen kommunistischen Stadtverordneten aus Benrath mit dem Tode bedrohen würden. Die Ermittlungen der Düsseldorfer Behörden ergaben jedoch, dass der Briefkopf mit dem Parteistempel „seit 2 Jahren nicht mehr von der NSDAP. benutzt“ werde. Entweder stamme der Brief „von einem überspannten Nationalsozialisten“ oder der „in einem wenig guten Ruf“ stehende Stadtverordnete habe das Schreiben selbst verfasst, „um unter Parteigenossen als besonders gefürchteter Mann von der Gegenseite zu gelten“, was näher liege (S. 428).

⁴⁵⁶² Bspw. der Vorgang zur Sozialistischen Republik vom September 1932 in LHAK 403, Nr. 16811, S. 427-471. Die Zeitung berichtete über den angeblich ersten Typhustoten. Das Kölner Regierungspräsidium bemerkte: „Die danach bewußt unwahre Mitteilung der Sozialistischen Republik hat offensichtlich den Zweck, die verständliche Erbitterung weiter Volkskreise über ihre schlechte Wirtschaftslage zu steigern und eine Haßstimmung gegen alle auf sozialem Gebiete tätigen Behörden auszulösen“ (S. 465f.).

⁴⁵⁶³ Elfes an Guske (11.5.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 193.

⁴⁵⁶⁴ Der Polizeipräsident von Siam habe nur 14.000 RM statt 80.000 beim Finanzamt angegeben. Nachdem der Finanzbeamte, der dies aufgedeckt hatte, einen Rüffel bekommen habe, musste der PP doch Stellung nehmen und gab zu, dass es in der Tat 80.000 RM seien, er aber 40.000 „an die ‚Bonzen‘ (buddistische [sic!] Priester) und an die Partei, die mir zu meinem schönen Posten verholfen hat“ abgebe (Volksparole (28.5.1931, Nr. 88), LHAK 403, Nr. 16805, S. 197).

nisationen. Die ‚Volksparole‘ sucht Misstrauen zu säen und die Arbeiterschaft gegen mich aufzubringen. Das wird ihr natürlich nicht gelingen. Aber darauf kommt es hier nicht an. Es genügt, dass das Blatt sich solcher Lügen bedient, um dem Leiter der staatlichen Polizeiverwaltung in der Bevölkerung das Wasser abzugraben. Sie werden deshalb, sehr verehrter Herr Vizepräsident, sehr gut verstehen, dass ich die erste beste Gelegenheit, die sich mir bietet, benutzen möchte, die ‚Volksparole‘ beim Kragen zu fassen. Worte der Aufklärung, Berichtigung usw. verfehlen nämlich vollkommen ihren Zweck.“⁴⁵⁶⁵

Solche Anfeindungen konnten zum Teil mit einer Berichtigung nach § 11 Reichspreßgesetz beantwortet werden.⁴⁵⁶⁶ Zusätzlich sah die Notverordnung vom 17. Juli 1931 nun die Möglichkeit vor, dass eine Zeitung „auf Verlangen der obersten Reichs- oder Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten Stellen Kundgebungen sowie Entgegnungen auf die in der periodischen Druckschrift mitgeteilten Tatsachen ohne Einschaltung oder Weglassung unentgeltlich aufzunehmen“ hatten.⁴⁵⁶⁷ Dies sollte helfen, gerade in Regionen, in denen rechtsnationale Blätter den Meinungsmarkt beherrschten, die von ihnen geschaffene, der Republik gegenüber negative Stimmungsblase zu zerstechen.⁴⁵⁶⁸ Infolge des Konflikts zwischen preußischer Staatsregierung und Reichsregierung wegen der im Vorfeld zum Volksentscheid betreffend die vorzeitige Auflösung des preußischen Landtags von der Staatsregierung verlangten Pressekundgebung war diese Regelung durch die mit Verordnung vom 10. August 1931 erforderliche Genehmigung des Reichsinnenministeriums jedoch entschärft worden.⁴⁵⁶⁹ Gewiss kann man vollstes Verständnis für die Absicht der preußischen Staatsregierung aufbringen, gerade jene Bürger erreichen zu wollen, die bloß noch in ihrer Echokammer unterwegs waren.⁴⁵⁷⁰ Dies allerdings auf dem Wege des Zwangs zu tun, stieß selbst der Republik wohlgesinnten Blättern wie der *Vossischen Zeitung* auf. Die Staatsregierung warf Nationalsozialisten und Kommunisten in ihrer Pressekundgebung völlig zu Recht vor, das „Chaos“, „den Sturz des Bestehenden“ zu wollen und danach zu trachten, „das letzte große Bollwerk, die Zitadelle der Demokratie und Republik“ zu „erstürmen“.⁴⁵⁷¹ Sie unterstellte den Betreibern des Volksentscheids Gewissenlosigkeit und listete dann – ganz ähnlich wie im Falle des zu Verbotsmaßnahmen

⁴⁵⁶⁵ Elfes an Guske (6.6.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 195.

⁴⁵⁶⁶ RGBl. 1874, S. 67, § 11.

⁴⁵⁶⁷ RGBl. 1931 I, S. 371, § 1 Abs. 1.

⁴⁵⁶⁸ Pyta, Gegen Hitler, S. 336-338.

⁴⁵⁶⁹ Siehe hierzu: B) III.3. Das zweite Republikschutzgesetz und die Notverordnungen des Reichspräsidenten.

⁴⁵⁷⁰ Ministerpräsident Braun erläuterte laut *Vossischer Zeitung* auf einer Veranstaltung nach dem Volksentscheid im Sportpalast: „Im Verlauf seiner Ausführungen ging er, um den Vorwurf zurückzuweisen, daß die preußische Regierung die Wähler unzulässig beeinflusst habe, auf die Motive ein, die sie zu der Abfassung ihrer Pressekundgebung bestimmt habe [sic!]. Er erklärte, daß die preußische Regierung von allen Seiten gedrängt worden sei, etwas zu tun, und gefragt worden sei, ob sie sich gegen die hemmungslosen Angriffe, die wochenlang in der rechts- und linksradikalen Presse erschienen, nicht zur Wehr setzen wolle. Die Wählerschaft habe einen Anspruch darauf gehabt, zu erfahren, wie die Regierung zum Volksentscheid stehe. Damit dies auch an alle Wähler gelangte, habe die preußische Regierung die Kundgebung den gegnerischen Blättern aufzwingen müssen“ (*Vossische Zeitung* (15.8.1931, Nr. 382)).

⁴⁵⁷¹ *Vossische Zeitung* (7.8.1931, Nr. 368).

führenden Inserats der Gegenseite⁴⁵⁷² – die verwerflichen Ziele von Kommunisten und Nationalsozialisten auf, denen sie die Vernünftigen gegenüberstellte, die freilich die gleichen Interessen verfolgten, wie die Staatsregierung:

„Wer aus blindem Haß gegen die Errungenschaften der Demokratie den Sturz der Regierung der Weimarer Koalition in Preußen will,
wer an die Stelle von Ordnung und Sicherheit die gegenseitige Zerfleischung der dann um die Herrschaft kämpfenden Parteien, also den Bruderkrieg im eigenen Land, setzen will,
wer die mühsam wieder angeknüpften, von der deutschen Wirtschaft zur europäischen Umwelt führenden Fäden wieder zerreißen will,
wer ein Sowjet-Preußen oder ein faschistisches Preußen will, der gehe zum Volksentscheid und stimme mit ‚ja‘.
Wer dagegen für den sozialen und demokratischen Ausbau der deutschen Republik und des Freistaates Preußen ist,
wer der Preußischen Staatsregierung mithelfen will, uns aus dem furchtbaren Elend der Wirtschaftskrise und der Arbeitslosigkeit in hartem und zähem Kampf wieder aufwärts zur Gesundung zu führen,
wer Vernunft, Besonnenheit und tiefe, glühende Liebe zu Volk und Vaterland grade in schwerster Zeit beweisen will,
der folge der Parole:
Haltet Euch fern vom Volksentscheid!
Beteiligt Euch nicht am Volksentscheid!
Das Preußische Staatsministerium [...]“⁴⁵⁷³

Sogar die *Vossische Zeitung* begrüßte die von amtlicher Reichsseite umgehend mitgeteilte beabsichtigte Änderung der Notverordnung, deren „richtigen Grundgedanken“ das Blatt gleichwohl anerkannte. Völlig zutreffend wies sie darauf hin, dass die Staatsregierung „Kampfpartei“ sei und nicht „an 2500 Blätter“ einen solchen „Zwangsartikel“ schicken dürfe. Ausgerechnet die preußische Staatsregierung, die bis dahin als „eine sonst so besonnene“ habe gelten können. Eine derartige „Zwangslektüre“ vermöge „niemanden zu bekehren“.⁴⁵⁷⁴ Diesem nachgerade vernichtenden Urteil ist nichts hinzuzufügen. Ein eingefleischter Nationalsozialist oder ein überzeugter Kommunist werden durch eine Bekanntmachung dieser Art schwerlich von ihrer Auffassung abgewichen sein, im Gegenteil: Da die Staatsregierung auf ein ihr zu jenem Zeitpunkt rechtlich zustehendes Mittel zurückgriff und damit ebenfalls radikale Blätter zur Veröffentlichung ihres Aufrufs zwang, dürfte sich der Hass auf die republikanische Staatsform und die sie repräsentierenden Parteien noch verstärkt haben.

Mit der Neufassung der Notverordnung vom 17. Juli am 10. August 1931 wurde ihr diese Möglichkeit genommen. In diesem kurzen Zeitfenster von etwas mehr als drei Wochen kam es jedoch in der Rheinprovinz zu einem Presseverbot, welches sich auf § 2 Abs. 2 Nr. 1 NV vom 17. Juli 1931 stützte, laut dem periodische Druckschriften einem Verbot anheimfallen konnten, wenn sie eine amtliche Kundgebung nicht abdruckten. Der *Westdeutsche Beobachter* und seine Kopfblätter hatten sich trotz zweimaliger Zustellung geweigert, die Auflagenachricht der

⁴⁵⁷² Siehe hierzu: D) II.2.3.4 Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli 1931 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931.

⁴⁵⁷³ *Vossische Zeitung* (7.8.1931, Nr. 368).

⁴⁵⁷⁴ *Vossische Zeitung* (7.8.1931, Nr. 369).

preußischen Staatsregierung zu veröffentlichen.⁴⁵⁷⁵ Das Oberpräsidium kannte nun keine Gnade mehr und bestrafte diese Renitenz der nationalsozialistischen Presse am 8. August „mit sofortiger Wirkung bis zum 31. August ds. Js. einschliesslich.“⁴⁵⁷⁶ Auf die Beschwerde des *Westdeutschen Beobachters* hin war es der Reichsinnenminister, der das 23-tägige Verbot auf zehn Tage bis 18. August abkürzte. Darüber hinausgehend verwarf das Reichsgericht die Beschwerde des Blattes am 27. August 1931.⁴⁵⁷⁷

Auch die Regierung von Papens übernahm die Regelungen bezüglich der Auflagenachrichten in ihrer Notverordnung vom 14. Juni 1932. Sie nutzte diese etwa im Fall des Urteils von Beuthen.⁴⁵⁷⁸ Das Oberpräsidium hatte sich besorgt an das preußische Innenministerium gewandt:

„Beide Zeitungen [= Westdeutscher Beobachter und Koblenzer Nationalblatt] enthalten übereinstimmend auf der Titelseite unter der Schlagzeile ‚Bluturteil von Beuthen‘ mehrere Artikel, die sich mit den bekannten Urteilen der Sondergerichte in Beuthen und Brieg⁴⁵⁷⁹ befassen. Die Art der Gegenüberstellung dieser beiden Urteile durch die genannten Zeitungen stellt eine für die Staatsautorität ausserordentlich gefährliche Irreführung der öffentlichen Meinung dar, weil beim Vergleich der in beiden Fällen ausgesprochenen Strafen und der zu Grunde liegenden Tatbestände geflissentlich der wesentliche Unterschied verschwiegen wird, dass die in Beuthen abgeurteilte Straftat bereits unter die Terror-Notverordnung vom 9. August fällt, während die in Brieg abgeurteilten Vorfälle längere Zeit vor Erlass dieser Verordnung liegen.

Um dieser Irreführung und einer gefährlichen Erregung in der Bevölkerung entgegenzuwirken, halte ich eine entsprechende amtliche Richtigstellung in Form einer Auflagenachricht nach § 5 der Verordnung vom 14. Juni ds. Js. für dringend geboten. Auch würde ich eine kurze aufklärende Mitteilung im Rundfunk für sehr zweckmässig halten. Die gleichen Artikel sind, da es sich um Meldungen des ‚Rheinischen Zeitungsdienstes‘ der N.S.D.A.P. handelt, erfahrungsgemäss auch in den heutigen Ausgaben der anderen von dieser Stelle belieferten westdeutschen nationalsozialistischen Zeitungen, in der ‚Volksparole‘ in Düsseldorf, dem ‚Oberbergischen Boten‘ in Waldbröl, der ‚Roten Erde‘ in Bochum und der ‚Siegerländer Nationalzeitung‘ in Siegen sowie in sämtlichen Kopfblättern dieser Zeitungen erschienen.“⁴⁵⁸⁰

Noch am selben Tag trat die Reichsregierung mit einer Kundgebung, die tags darauf in den Zeitungen erschien, an die Öffentlichkeit.⁴⁵⁸¹ Das Oberpräsidium warnte am 24. August 1932 erneut vor der Schreibweise der NS-Presse:

„Auf der Titelseite drucken beide Zeitungen heute den bekannten, ausserordentlich scharfe Angriffe gegen die Reichsregierung enthaltenden ‚Aufruf‘⁴⁵⁸² Adolf Hitlers zu dem Beuthener

⁴⁵⁷⁵ OP an Westdeutscher Beobachter (8.8.1931), LHAK 441, Nr. 28243, S. 167.

⁴⁵⁷⁶ Ebda., S. 165.

⁴⁵⁷⁷ Beschluss Reichsgericht (27.8.1931), BArch R 1501/ 126050, Bl. 583.

⁴⁵⁷⁸ Anderthalb Stunden nach Inkrafttreten der Terror-Notverordnung, die die Todesstrafe ausweitete, überfielen SA-Männer in der Nacht vom 9. auf den 10. August 1932 im schlesischen Potempa ein KPD-Mitglied im Wohnhaus seiner 75-jährigen Mutter. Vor ihren Augen brachten sie ihn auf bestialische Weise um. Das Sondergericht in Beuthen sprach am 22. August gegen die vier Hauptangeklagten und den Anstifter zur Tat Todesurteile aus (Blasius, Weimars Ende, S. 87-93).

⁴⁵⁷⁹ Am gleichen Tag wie die Beuthener Urteile – 22. August 1932 – ergingen die Urteile in Brieg wegen der Unruhen in Ohlau am 10. Juli, bei denen zwei SA-Männer zu Tode gekommen waren. Anders als beim Mord von Potempa galt die Terror-Notverordnung damals noch nicht, woraus sich die milderen Urteile erklärten, die die Nationalsozialisten jedoch als Ungeheuerlichkeit und Ungerechtigkeit ihren Anhängern gegenüber bewusst falsch verstanden und zu Propagandazwecken missbrauchten (Winkler, Weimar, S. 513).

⁴⁵⁸⁰ OP an preuß. IM (23.8.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 99, Bl. 260.

⁴⁵⁸¹ Vossische Zeitung (24.8.1932, Nr. 405).

Urteil⁴⁵⁸² ab. Das Fehlen eines kritischen Zusatzes der Redaktion sowie die Anordnung des Druckes beweisen, dass die Zeitungen sich die ausfallenden Angriffe des Parteiführers zu eigen machen.

Auch die übrigen Artikel der Titelseite, sowie mehrere Abhandlungen der 2. Seite kritisieren das genannte Urteil des Beuthener Sondergerichts in scharfer und gehässiger Weise. Das Urteil wird nicht nur wiederholt als ‚ungeheuerliches Bluturteil‘, sondern ebenso wiederholt als ‚Tendenzurteil‘ bezeichnet; dabei wird in dem Artikel ‚Goering zum Beuthener Bluturteil‘ [...] der Reichsregierung der beschimpfende Vorwurf gemacht, dass sie die erlassene Terror-Notverordnung ‚bewusst gegen die Nationalsozialisten‘ benutze, und damit ihr die Schuld an diesem angeblichen politischen ‚Tendenzurteil‘ zugeschoben.

⁴⁵⁸² Auch in der übrigen Presse war das Beuthener Urteil gewiss Thema. Während der (katholische) Kölner Lokal-Anzeiger Hitlers Aufruf mit deutlicher Distanz („Dem deutschen Volk wird das geradezu widerliche Schauspiel geboten, daß einer politischen Propaganda wegen fünf Mörder, die einen ahnungslos Schlafenden überfallen und auf bestialische Weise durch 29 Wunden töteten, zu Helden gemacht werden.“ Oder: „Hitler veröffentlicht einen in der Maßlosigkeit abstoßenden Aufruf“) und nur verkürzt wiedergab (Kölner Lokal-Anzeiger (24.8.1932, Nr. 233)), hat man bei der (nationalliberalen) Kölnischen Zeitung eher den Eindruck, dass der betonte Abstand zum Aufruf Hitlers vielmehr der Abwendung eines Verbots diene („Da wir darauf aufmerksam gemacht wurden, daß ein kritikloser Abdruck dieses Aufrufs, der in verschiedenen Punkten gegen eine der letzten Notverordnungen verstößt, ein Verbot der Zeitung zur Folge haben könnte, möchten wir – obwohl dies selbstverständlich ist – schon einleitend betonen, daß wir die scharfen Worte Hitlers gegen den Reichskanzler in keiner Weise billigen und für äußerst unüberlegt und ungerechtfertigt halten.“), denn abgedruckt hat sie ihn gleichwohl vollständig (Kölnische Zeitung (23.8.1932, Nr. 460)):

„Über 300 Niedergemetzelte, ja oft buchstäblich abgeschlachtete Parteigenossen zählen wir als tote Märtyrer. Zehntausende und abermals Zehntausende sind verletzt, und einige bleiben ihr Leben lang Krüppel. Der bürgerliche Rechtsstaat sowohl als die bürgerliche Journalle nahmen davon kaum Notiz. Erst in dem Augenblick, da endlich das Maß zum Überlaufen voll war und der Terror der roten Mord- und Verbrecherorganisationen unerträglich wurde, schwang sich die ‚nationale Regierung‘ von Papen blitzschnell zu einer Handlung auf. Die ersten Dokumente ihres nationalen Wollens kennen wir nun. Am selben Tage fast, an dem die Mörder und Peiniger unsrer Ohlauer Parteigenossen mit geringen Strafen davonkamen, obwohl wir bei diesem einen Überfall zwei Tote und 27 Schwerverletzte zu beklagen hatten, haben die Gerichte der Regierung des Herrn von Papen fünf Nationalsozialisten zum Tode verurteilt. Deutsche Volksgenossen! Wer von Euch ein Gefühl für den Kampf um die Ehre und Freiheit der Nation besitzt, wird verstehen, weshalb ich mich weigerte, in diese bürgerliche Regierung einzutreten. Die Justiz des Herrn von Papen wird am Ende viele Tausende von Nationalsozialisten zum Tode verurteilen. Glaubte man dieses von Blindheit geschlagene, das ganze Volk herausfordernde Vorgehen auch mit meinem Namen bedecken zu können? Die Herren irren sich! Herr von Papen, Ihre blutige Objektivität kenne ich nicht, ich wünsche dem nationalen Deutschland den Sieg und seinen marxistischen Zerstörern und Verderbern die Vernichtung. Zum Henker der nationalen Freiheitskämpfer des deutschen Volkes aber eigne ich mich nicht.

Mit dieser Tat ist unsere Haltung diesem nationalen Kabinett gegenüber endgültig vorgezeichnet.

Es mag der Himmel über uns Qualen über Qualen schicken, unsre Bewegung wird auch mit dieser Regierung der Hinrichtung unsrer Mitkämpfer fertig werden. Herr von Papen kann ruhig solche Bluttribunale über unsere Bewegung setzen. Die Kraft der nationalen Erhebung wird mit diesem System so sicher fertig, wie sie den Marxismus trotz dieser Versuche zu seiner Rettung dennoch beseitigen wird. Angesichts dieses ungeheuerlichen Bluturteils gibt es für uns erst recht nur einen einzigen Lebensinhalt: Kampf und wieder Kampf!

Wir werden den Begriff ‚national‘ befreien von dieser Umklammerung durch eine Objektivität, deren wirkliches innerliches Wesen das Urteil von Beuthen gegen das nationale Deutschland aufpeitscht. Herr von Papen hat damit seinen Namen mit dem Blut nationaler Kämpfer in die deutsche Geschichte eingezeichnet. Die Saat, die daraus aber aufgehen wird, soll man künftig nicht mehr durch Strafen beschwichtigen können. Der Kampf um das Leben unsrer fünf Kameraden setzt nun ein.

gez. Hitler.“

Die am Schluss meines gestrigen Vorberichts genannten sonstigen, dem Rheinischen Zeitungsdienst der N.S.D.A.P. angeschlossenen westdeutschen Parteizeitungen dürften auch heute die gleichlautenden Veröffentlichungen wie der ‚Westdeutsche Beobachter‘ und das ‚Koblenzer Nationalblatt‘ enthalten.

Mit Rücksicht auf die zentrale Bedeutung der Angelegenheit und die Notwendigkeit gleichartigen Vorgehens in verschiedenen Provinzen werde ich in diesem Falle auch weiterhin etwaige Weisungen des Herrn Ministers hinsichtlich eines pressepolizeilichen Einschreitens abwarten.⁴⁵⁸³

Bei der *Vossischen Zeitung* wunderte man sich derweil, dass „den nationalsozialistischen Zeitungen alles nachsichtig gestattet wurde.“⁴⁵⁸⁴ Zu einer konzertierten Aktion gegen die NS-Presse kam es in Preußen tatsächlich nicht.⁴⁵⁸⁵ Diejenigen Blätter, die die Kundgebung der Reichs- und Staatsregierung nicht bringen wollten, sollten schließlich auf eine Woche verboten werden ebenso wie diejenigen, die dem Aufruf Hitlers zustimmten⁴⁵⁸⁶ – im Vergleich zu dem rund ein Jahr zuvor verhängten Verbot des rheinischen Oberpräsidiums wegen der Verweigerung des *Westdeutschen Beobachters* fiel diese Reaktion geradezu schwächlich aus. Beim Oberpräsidium bereitete man Verbote vor,⁴⁵⁸⁷ doch bremste das preußische Innenministerium die Beamten dadurch aus, dass es „die Veröffentlichung des Hitler’schen Aufrufes, auch in besonders auffallender Form, die erkennen“ lasse, „dass die Zeitung sich den Ausführungen Hitlers“ anschließe, nicht für ausreichend hielt.⁴⁵⁸⁸ Die Oberpräsidialbeamten werteten den Sachverhalt allerdings anders:

„Ich wies darauf hin, dass in unserem Falle die Nazi-Blätter in der gestrigen Ausgabe den Aufruf der Reichsregierung veröffentlichten, allerdings ganz klein auf der 2. Seite und dass sie in der gleichen Nummer in schärfster und u. E. für ein Verbot ausreichenden Weise gegen die Reichsregierung polemisieren. Dabei bilden allerdings den Hauptvorwurf die in dem gross aufgemacht wiedergegebenen Aufruf Adolf Hitlers enthaltenen Beschimpfungen der Reichsregierung (Henker der nationalen Freiheitskämpfer – Regierung der Hinrichtung unserer Mitkämpfer).

Wenn auch als weiterer Grund der Artikel ‚Goehring [sic!] zum Beuthener Urteil‘ in Frage kommt, so hielt ich es doch mit Rücksicht darauf, dass Herr Janich bat, das Verbot nicht mit der Veröffentlichung des Hitler’schen ‚Aufrufs‘ zu begründen, für zweckmässig, ihn namens des Herrn Oberpräsidenten zu bitten, sich die vorgelegten Nummern vom 24. August zunächst selbst anzusehen und mir dann endgültig Bescheid zu geben.“⁴⁵⁸⁹

Sie vermochten es indes nicht, das Ministerium für ihre Auffassung zu gewinnen. Allerdings dokumentiert der Vorgang einmal mehr, dass die Koblenzer Beamten durchaus bereit waren, gegen die Nationalsozialisten vorzugehen, hingegen von höherer Stelle gezügelt wurden.

⁴⁵⁸³ OP an preuß. IM (24.8.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 99, Bl. 263.

⁴⁵⁸⁴ *Vossische Zeitung* (24.8.1932, Nr. 405).

⁴⁵⁸⁵ Siehe hierzu: F) VI. Presseverbote der preußischen Oberpräsidien und des preußischen Innenministeriums (1922-1932).

⁴⁵⁸⁶ Reichs-IM an preuß. IM (24.8.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 99, Bl. 265.

⁴⁵⁸⁷ Entwurf OP (August 1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 423-433.

⁴⁵⁸⁸ Vermerk Gotthardt (25.8.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 437.

⁴⁵⁸⁹ Vermerk Gotthardt (25.8.1932), LHAK 403, Nr. 16808, S. 439f.

Im Zusammenhang mit dem Berliner Verkehrsarbeiterstreik Anfang November 1932⁴⁵⁹⁰ ließ Reichskommissar Bracht unter anderem dem *Koblenzer Nationalblatt* nach dessen verfälschender Berichterstattung eine amtliche Entgegnung zukommen, die die Zeitung mit folgendem Zusatz einleitete: „Wie bereits gestern mitgeteilt, zwingt uns der Staatskommissar [sic!] Bracht des zurückgetretenen Papen-Kabinetts, die nachfolgende Zwangsauflagenachricht auf Grund seiner Notverordnungen aufzunehmen“.⁴⁵⁹¹ Aus der Verfügung des Oberpräsidiums geht hervor, dass das preußische Innenministerium „auf die von der Schriftleitung in einem Schreiben vom 11. November erhobenen Vorstellungen hin bezüglich Druckerordnung gewisse Milderungen zugelassen“ hatte, war der Zeitung folglich sogar entgegengekommen.⁴⁵⁹² Das Oberpräsidium erklärte:

„Dieser redaktionelle Zusatz zu der amtlichen Entgegnung verstösst gegen § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni d. Js [...]. Dort ist bestimmt, dass eine ‚Stellungnahme zu einer Entgegnung in der gleichen Nummer unzulässig‘ ist. Der Einleitungssatz stellt aber eine solche ‚Stellungnahme‘ dar, zumal darin auf die Ausgabe vom Vortage verwiesen ist, die sich in eingehender Weise und unter ausdrücklicher Bekämpfung der in der amtlichen Entgegnung der Staatsregierung gegebenen Schilderung des Sachverhalts mit den fraglichen Vorfällen beschäftigte.

In der Verfügung des Herrn Ministers vom 10. November ist überdies ausdrücklich auf die Bestimmung des § 5 Abs. 2 Satz 2 der genannten Verordnung vom 14. Juni hingewiesen und betont, dass ‚jeder einleitende oder begleitende Zusatz, z. B. über die Verpflichtung der Zeitung zum Abdruck der Auflagenachricht[un]g, unzulässig ist.‘

Mit Rücksicht auf diese Tatsachen verwarne ich hiermit Schriftleitung und Verlag der Zeitung für künftige Fälle ausdrücklich und weise besonders darauf hin, dass ich im Falle der Wiederholung einer nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Veröffentlichung einer amtlichen Auflagenachricht gezwungen bin, von der nach § 6 Abs. 1 Ziffer 6 der Verordnung vom 14. Juni gegebenen Verbotsbefugnis unnachsichtlich Gebrauch zu machen.“⁴⁵⁹³

Einerseits handelte es sich lediglich um einen vergleichsweise harmlosen Satz, andererseits wäre aber sehr wohl ein Verbot rechtens gewesen, wenn auch nur ein kurzes. Da der Ur-Vorgang in den Oberpräsidialakten nicht mehr erhalten ist, kann kein Einblick in die Entscheidungsfindung genommen werden, die deshalb letztlich im Dunkeln bleibt. Der Entschluss des Oberpräsidiums, das Blatt lediglich zu verwarnen, dürfte jedoch im Sinne der Reichsregierung gewesen sein, die – mit Ausnahme der kommunistischen Blätter – ja häufiger zu verstehen gegeben hatte, dass sie die Pressebestimmungen nicht in aller Schärfe angewandt wissen wollte.

Insgesamt haben die Auflagenachrichten ihr Ziel sicher verfehlt. Severing wertete sie trotzdem als ein „besonders wirksames Mittel gegen Presseverleumdungen“, von dem „ein möglichst umfassender Gebrauch gemacht werden“ müsse.⁴⁵⁹⁴

⁴⁵⁹⁰ Vom 3. bis 7. November streikte die Belegschaft der Berliner Verkehrsgesellschaft. Ursache war eine Lohnsenkung. Die zentrale Streikleitung setzte sich unter anderem aus Kommunisten und Nationalsozialisten zusammen (Winkler, Weimar, S. 533-535).

⁴⁵⁹¹ *Koblenzer Nationalblatt* (18.11.1932, Nr. 261), LHAK 441, Nr. 28244, S. 641.

⁴⁵⁹² OP an *Koblenzer Nationalblatt* (20.11.1932), LHAK 441, Nr. 28244, S. 655.

⁴⁵⁹³ Ebda., S. 655-657.

⁴⁵⁹⁴ Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 27. Februar 1932, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 300.

Er hat ihre Wirkung weit überschätzt. Es leuchtet nicht ein, warum eine Nachricht, die der Staat einem Blatt, das ihn bekämpft, zu drucken auferlegt, bei seinem in der Regel ebenfalls staatsfeindlichen Leserkreis zu einem Sinneswandel führen sollte. Dieser hält deren Inhalt ohnehin nicht für glaubwürdig. Die vermutlich einzige Möglichkeit seinerzeit wären mehrere staats- und parteifernere Informationskanäle gewesen in Form von einem breiteren Presseangebot. Einen fanatischen Nationalsozialisten oder Kommunisten hätte das zwar nicht von seinem Irrweg abbringen können, eventuell aber eine größere Anzahl weniger ideologisch Gefestigter, die dem (Parteien-)Staat sehr wohl misstrauten, die grundsätzlich hingegen durchaus noch ein offenes Ohr besaßen.

2.5 Übergreifendes

Mehr als zwei Tatbeständen zuordnen lassen sich das Verbot der *Freiheit* vom 19. Juni 1931 und jenes des *Ruhr-Echos* vom 21. Juli desselben Jahres. Auch wenn diese beiden als Sonderfälle nicht ohne Weiteres mit anderen Maßnahmen verglichen werden können, sollen sie nicht unter den Tisch fallen und in diesem, den Teil der pressepolizeilichen Maßnahmen abschließenden Kapitel, vorgestellt werden.

Ursache des Verbots der *Freiheit* war der in Nr. 139 vom 17. Juni 1931 veröffentlichte Artikel „Der Liebling des Volkes kommt nach Düsseldorf“, in dem es um einen geplanten Besuch Brünings in der Stadt an Rhein und Düssel ging.⁴⁵⁹⁵ Das Oberpräsidium folgte in seiner Verbotsbegründung in großem Maße dem Düsseldorfer Polizeipräsidium⁴⁵⁹⁶ und führte aus:

„Dieser Artikel enthält verschiedene Redewendungen, die jede für sich betrachtet und in ihrer Gesamtheit eine grobe Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung des Reichskanzlers Dr. Brüning darstellen. Wenn Reichskanzler Brüning als ‚oberster Heerführer der Volksaus-sauger‘ und als ‚Volksfeind‘ und sein Besuch in Düsseldorf als ‚Frechheit‘ und als ‚freche Provokation‘ bezeichnet werden, so stellen diese Äußerungen zweifellos eine durch ihre besonders rohe Ausdrucksform und ihren besonders ehrenrührigen Inhalt verletzende Äußerung der Mißachtung und damit eine ‚Beschimpfung‘ des Reichskanzlers im Sinne der §§ 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen und des § 5 Absatz 1 Ziffer 1 des Republikschutzgesetzes dar. Dass die Beschimpfungen des Reichskanzlers gleichzeitig die von ihm verantwortlich vertretene deutsche Republik treffen sollen und bestimmt und geeignet sind, die ‚verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform‘, d. h. eben diese deutsche Republik, wie sie sich auf Grundlage der Verfassung entwickelt hat u. betätigt, ‚herabzuwürdigen‘, kann bei der allgemeinen Einstellung der kommunistischen Presse gegenüber dem demokratischen Staat wie nach der Gesamttendenz des vorliegenden Artikels nicht zweifelhaft sein.“⁴⁵⁹⁷

Ferner werde zu Gewalttätigkeiten aufgefordert,⁴⁵⁹⁸ insbesondere mit dem Satz, dass Brüning

⁴⁵⁹⁵ Freiheit (17.6.1931, Nr. 139), LHAK 403, Nr. 16805, S. 321.

⁴⁵⁹⁶ PP Düsseldorf an Reg. Düsseldorf (18.6.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 317f.

⁴⁵⁹⁷ OP an Freiheit (19.6.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 331f.

⁴⁵⁹⁸ Ebda., S. 332f.

„in Düsseldorf derselbe ‚herzliche‘ Empfang zuteil werden wird, wie überall in den Städten, wo bei seinem Besuch die ‚Begeisterung‘ seines Volkes sich ‚trotz riesenhaften Polizeiaufgebots stürmisch Luft‘ gemacht habe. Diese [„]Prophezeiung‘ [sic!] enthält die deutlich erkennbare Aufforderung an die Anhänger der K.P.D., den Reichskanzler ebenso, wie es in letzter Zeit kommunistische Demonstranten in verschiedenen anderen vom Reichskanzler besuchten Städten versuchten[„] mit Gewalttätigkeiten jeder Art zu empfangen. Namentlich die Wendung von dem ‚splitterfesten Glas‘ im Auto des Reichskanzlers ist hier bezeichnend.“⁴⁵⁹⁹

All das gelte nicht dem Privatmann Brüning, sondern dem politisch tätigen Reichskanzler, wodurch § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG erfüllt sei. Durch die Verletzung von § 2 Nr. 2 NV vom 28. März 1931, der öffentliche Aufrufe zu Gewalttätigkeiten unter Strafe stellte, sei zudem ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 derselben Verordnung gegeben, der Anreizungen oder Aufforderungen zum Ungehorsam gegen Gesetze und Verordnungen verbot. Außerdem habe man die *Freiheit* schon einmal verwarnt.⁴⁶⁰⁰

„Vor allem aber fiel ins Gewicht, dass die Beschimpfung des Reichskanzlers nach Form und Inhalt besonders schwerwiegend ist und die von der kommunistischen Presse gerade in letzter Zeit dauernd betriebene systematische Hetze gegen die Repräsentanten und Organe des Staates nicht länger geduldet werden kann, wenn sie nicht die Grundlage der staatlichen Ordnung auf die Dauer erschüttern soll. Vor allem aber war zu berücksichtigen, dass gerade in den letzten 2 Wochen in Düsseldorf wiederholt Ausschreitungen kommunistischer Demonstranten zu erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung geführt haben und daher die Verantwortung des Blattes für die verwerfliche Aufreizung zu neuen Gewalttätigkeiten und die in ihr liegende Schuld gegenüber der Allgemeinheit besonders groß ist.“⁴⁶⁰¹

Es wurden also insgesamt vier unterschiedliche Verstöße erblickt: Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform durch Beschimpfung eines Regierungsmitglieds – des Reichskanzlers – (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 RSG), Beschimpfung eines leitenden Beamten – abermals des Reichskanzlers – (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931), Aufforderung zu Gewalttätigkeiten gegen andere wegen ihrer politischen Betätigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG) sowie Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 28. März 1931).

Die Anwälte des Blattes beschwerten sich daraufhin, dass das vom 20. Juni bis 3. Juli 1931 geltende Verbot ebenfalls die Kopfbblätter der *Freiheit*, die *Bergische Volksstimme* und die *Bergische Arbeiterstimme*, betraf, obwohl diese den beanstandeten Artikel gar nicht gebracht hätten.⁴⁶⁰² Die Oberpräsidialbeamten hoben hervor, dass die Kopfbblätter automatisch kraft Verordnung mit verboten seien und die Verwaltungsbehörden hier keinen Ermessensspielraum besäßen⁴⁶⁰³ – eine Auslegung, die das Reichsgericht bestätigte, gleichermaßen wie das vom Oberpräsidium verhängte Verbot.⁴⁶⁰⁴

⁴⁵⁹⁹ Ebda., S. 334.

⁴⁶⁰⁰ Ebda., S. 334f.

⁴⁶⁰¹ Ebda., S. 335.

⁴⁶⁰² Obuch und Horstmann an OP (20.6.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 347.

⁴⁶⁰³ OP an preuß. IM (23.6.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 354f.

⁴⁶⁰⁴ Beschluss Reichsgericht (4.7.1931), LHAK 403, Nr. 16805, S. 415-419.

Das gesamte, ihnen zur Verfügung stehende Instrumentarium spielten die Beamten dann mit der Verbotsverfügung vom 31. Juli 1931 gegen das *Ruhr-Echo* aus, dessen Erscheinen wegen mehrerer Artikel in der Nr. 174 vom 29. Juli 1931 auf drei Wochen vom 1. bis 21. August 1931 untersagt wurde.⁴⁶⁰⁵ Eine Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten Staatsform (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 RSG) erblickte man im

„Artikel: ‚Preussen – Hort der Reaktion. Sozialdemokratische Anklage gegen die preussische Despotie aus dem Jahre 1909. – Die KPD übernimmt die Kampftraditionen der alten SPD gegen Preussendiktatur durch roten Volksentscheid!^[c] In diesem Artikel druckt das Blatt einen angeblich aus der Feder Konrad Hänischs stammenden Artikel der ehemaligen sozialdemokratischen ‚Arbeiter-Zeitung‘ aus dem Jahre 1909 ab, der äusserst scharfe und beschimpfende Angriffe auf den damaligen preussischen Staat enthält. U. A. wird in diesem angeblichen Zitat ausgeführt:

‚Was ist dieses Preussen? Mehr als je zuvor ist es heute der stärkste Schirm und Hort der [...] Reaktion, der Hort und Schirm aller wirtschaftlichen, politischen und geistigen Sklaverei!.....‘

‚Die Preussische Wirtschaft ist es, die den deutschen Namen in der ganzen Welt verhasst gemacht, die ihn mit Schmach und Schande, Spott und Hohn bedeckt hat. Die preussische Wirtschaft liegt wie ein Alp auf der ganzen politischen Entwicklung Deutschlands, erstickt wie Mehltau alle aufkeimenden Triebe von Freiheit und Fortschritt.

Niemand auf Erden will preussisch sein. Nie war das Wort Georg Herweghs wahrer als heute:

‚Und selbst die Negersklaven schrein:

Wir wollen keine Preussen sein!^[c]

Und jenes andere Wort desselben Dichters:

[c]Die verfluchte Preussensupp‘,

Niemand will sie fressen!^[c]

Dieses ostelbisch verseuchte Preussen mit seiner brutalen Polizeiwillkür, seiner Bürokratenallmacht, seiner Klassenjustiz, die einen Menschen, wie den Fürsten Eulenburg^[4606], mit Sammethandschuhen anfasst, streikende Arbeiter aber mit Skorpionen züchtigt: dieses Preussen ist der wahre innere Feind des deutschen Volkes!

Sollen wir daran erinnern, wie am ‚roten Sonntag‘ der preussische Polizeistaat die ganze Macht seiner höchst unheiligen Dreieinigkeit von Infanterie, Kavallerie und Artillerie aufbot, um auch den leisesten Versuch, gegen dieses Schandsystem zu demonstrieren, in einem Meer von Blut zu ersticken? Preussen ist heute noch der am autokratischsten regierte Staat Europas. Von einem wirklichen modernen Verfassungsleben sind in Preussen kaum die allerersten Anfänge vorhanden – selbst hinter der Türkei und hinter Persien steht Preussen da zurück.“⁴⁶⁰⁷

Es sei „völlig bedeutungslos“, ob Hänisch dies 1909 tatsächlich geschrieben habe, denn es gehe der Zeitung lediglich darum, mittels dieses Zitats den heutigen preussischen Staat zu charakterisieren, ein Eindruck, der verstärkt werde,

„durch die Art des Druckes und der äusseren Aufmachung des Artikels. Die Überschrift: ‚Preussen – Hort der Reaktion‘ ist als riesige, besonders in die Augen fallende Schlagzeile über

⁴⁶⁰⁵ OP an Ruhr-Echo (31.7.1931), LHAK 403, Nr. 16837, S. 7.

⁴⁶⁰⁶ Der preußische Diplomat Fürst Philipp zu Eulenburg und Hertefeld (1847-1921) war mit Wilhelm II. befreundet. In Folge von Presseangriffen kam es zu aufsehenerregenden Gerichtsprozessen wegen Vergehen gegen § 175 RStGB (= „widernatürliche Unzucht [...] zwischen Personen männlichen Geschlechts“; RStGB 1926, S. 65). Wilhelm II. und Reichskanzler Bülow ließen daraufhin ihren langjährigen Freund fallen (Walter Bußmann: Eulenburg und Hertefeld, Philipp Fürst zu. In: Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 4. Berlin 1959, S. 681-683).

⁴⁶⁰⁷ Ebda., S. 8f.

die ganze 1. Seite hin gedruckt. Die Untertitel: ‚Sozialdemokratische Anklage gegen die preussische Despotie aus dem Jahre 1909 – Die KPD [über]nimmt die Kampftraditionen der alten SPD gegen die Preussendiktatur durch roten Volksentscheid!‘ sind in sehr viel kleinerem Druck gesetzt und treten gegenüber der ersten Schlagzeile völlig zurück.“⁴⁶⁰⁸

Für jeden Leser sei deshalb die Zielrichtung klar erkennbar, zumal dem Artikel neben einem Bild des Kaisers ein solches Severings beigelegt worden sei.⁴⁶⁰⁹ Gänzlich bestätigt sah das Oberpräsidium seine Interpretation des Artikels

„mit aller Deutlichkeit aus dem Schlussabsatz, den das Ruhr-Echo dem angeblichen Zitat zufügt und der folgendermassen lautet:

‚Das schrieb der sozialdemokratische spätere Kultusminister Hänisch im Jahre 1909 in der in Dortmund erscheinenden SPD-Presse. In schärfster Sprache wurde durch diese illegal erscheinende Zeitung die preussische Tyrannei gebrandmarkt. Man schrieb in einer Tonart über Wilhelm II., die, wenn sie heute von uns gegen Severing angewandt würde, uns sofort das Verbot unserer Presse einbrächte. Aber wir fragen heute:

SPD-Arbeiter! Urteilt selbst: Was hat sich seit der Despotie Wilhelms II. geändert?‘

Richtet sich der Abdruck des angeblich von Konrad Hänisch verfassten Artikels aber gegen den heutigen Staat, so kann bei der grob beschimpfenden Art der in dem angeblichen Zitat enthaltenen Ausführungen kein Zweifel darüber bestehen, dass der Artikel eine ‚Beschimpfung‘ und ‚Verächtlichmachung‘ der ‚verfassungsmässig festgestellten republikanischen Staatsform des Landes Preussen‘ im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 des Republikschutzgesetzes [...] darstellt. Dass die Verächtlichmachung böswillig erfolgt, kann bei der bekannten gehässigen Einstellung der kommunistischen Presse zum gegenwärtigen Staat ohne weiteres angenommen werden. Dass sie mit Überlegung erfolgt, zeigt die raffiniert ausgeklügelte Art und Weise, wie man versucht den Staat zu beschimpfen, ohne sich vermeintlich einem polizeilichen Eingreifen auszusetzen.“⁴⁶¹⁰

In dem zweiten, vom Oberpräsidium beanstandeten Artikel, sei – so die Behörde – wiederum auf die verfassungsmässig festgestellte republikanische Staatsform durch die Beschimpfung Severings gezielt und mit der Beschimpfung des Ministers zugleich ein leitender Beamter des Staates getroffen worden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931):

„In diesem Artikel wird u. a. ausgeführt:

‚Die neue Notverordnung erlaubt zwar dem Herrn preussischen Innenminister Severing, in seiner Verteidigung der Aufhebung der Pressefreiheit im ‚Vorwärts‘ uns als ‚böswillige Ignoranten‘ zu beschimpfen, aber sie erlaubt uns nicht, den Minister zurechtzuweisen. Er darf uns der Verantwortung für politische Bluttaten bezichtigen, wir dürfen ihm darauf nicht antworten, wer diese Bluttaten in Wirklichkeit verschuldet.‘

In dem letzten Satz dieses Absatzes wird dem Preussischen Innenminister in versteckter^[.] aber deutlich erkennbarer Form der Vorwurf gemacht, dass er in Wirklichkeit die von ihm erwähnten politischen Bluttaten verschuldet habe.“⁴⁶¹¹

Hier widersprach jedoch das Reichsgericht: Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 RSG könne bei diesem Artikel nicht festgestellt werden, „da der gegen die amtliche Tätigkeit des Ministers gerichtete Angriff sich nicht zugleich gegen die republikanische Staatsform“ wende⁴⁶¹² – ein für die Behörden altes Problem, welchem durch die Notverordnung vom 28. März 1931 aber ja abgeholfen worden war und

⁴⁶⁰⁸ Ebda., S. 10.

⁴⁶⁰⁹ Ebda., S. 11.

⁴⁶¹⁰ Ebda., S. 11f.

⁴⁶¹¹ Ebda., S. 13f.

⁴⁶¹² Beschluss Reichsgericht (27.8.1931), LHAK 403, Nr. 16837, S. 90.

deren Heranziehung in der Verbotsverfügung das Reichsgericht dem Oberpräsidium zubilligte:

„Die politische Überzeugung gibt niemandem das Recht, sich der Durchführung als verfehlt empfundener gesetzlicher Anordnungen mit Gewalt zu widersetzen. Die Anerkennung solcher Gewalthandlungen durch Bezeichnung des sie nach dem Gesetz bekämpfenden Beamten als des an den Folgen der Gewalt Schuldigen ist nicht mehr zulässige Kritik. Vielmehr ist der hier erhobene Vorwurf gegen den Minister eine böswillige Verächtlichmachung, da er als mit dem sittlichen Makel behaftet hingestellt wird, durch seine Amtsführung schuldhaft derartige folgenschwere Zusammenstöße herbeizuführen. Die Böswilligkeit der Verächtlichmachung liegt in der bewußten Entstellung des Tatbestandes.

Sonach hat hier die Verbotsverfügung mit Recht die §§ 1 Ziff. 2, 12 Abs. 2 der Vo. vom 28. März 1931 als vorliegend erachtet.“⁴⁶¹³

Weiter begründeten die Oberpräsidialbeamten das Verbot mit einem dritten Artikel:

„Nieder mit dem Versailler Raubsystem! Sozialismus, der einzige Ausweg aus der Katastrophe!“

Dieser Artikel stellt einen angeblichen Aufruf der kommunistischen Parteien Deutschlands, Frankreichs, Englands, Polens und der Tschechoslowakei dar und enthält an den verschiedensten Stellen die deutlich erkennbare Aufforderung zur Durchführung der ‚proletarischen Revolution in Deutschland‘ und zur ‚Errichtung eines Sowjet-Deutschlands‘, d. h. also die Aufforderung zur gewaltsamen Änderung der Verfassung des deutschen Reiches im Sinne des § 85 des Reichsstrafgesetzbuches. Solche Aufforderung zum Hochverrat ist in folgenden Sätzen mit aller Deutlichkeit enthalten:

„Aus der Elends- und Hungerkatastrophe, in die die Arbeitenden Deutschlands und nach ihnen die Arbeitenden in ganz Europa versinken, gibt es nur einen Ausweg:

Der Weg, den das russische Proletariat gegangen ist. Über den Sturz der eigenen Bourgeoisie hinweg, hinauf zu einer höheren und besseren Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, zum Sozialismus! Das ist der einzige Ausweg!“

„In der geschichtlichen Stunde, in der sich die Voraussetzungen einer revolutionären Krise in Deutschland immer stürmischer steigern, in der die Werktätigen Deutschlands sich rüsten, die Macht der Ausbeuter zu brechen, um den einzigen Ausweg aus der Katastrophe, den einzigen Weg zur Rettung durch den Sozialismus zu beschreiten, wenden sich die Kommunistischen Parteien in den Nachbarländern Deutschlands, den Siegerländern von Versailles, an die Volksmassen dieser Länder:

Seid gerüstet gegenüber den räuberischen Interventionsplänen der imperialistischen Machthaber Frankreichs, Englands und Polens, die die kommende proletarische Revolution in Deutschland unterdrücken wollen und fieberhaft den Krieg gegen die Sowjetunion vorbereiten.“

Sie wird noch einmal zusammengefasst in den im Schlussabsatz abgedruckten Parolen des Anti-Kriegstages am 1. August, die u. a. lauten:

„Für den einzigen Ausweg aus der Katastrophe durch die proletarische Revolution!

Für die Verteidigung der Sowjetunion!

Kampf für ein Sowjetdeutschland!

Es lebe die Weltrevolution!

Es lebe der Weltkommunismus!“

Neben der Aufforderung zum Hochverrat nach § 85 enthalten diese Sätze zweifellos auch eine Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens nach § 86 des Reichsstrafgesetzbuches, sodass auf Grund dieser beiden Gesetzesbestimmungen in Verbindung mit § 13 des Republikschutzgesetzes ebenfalls ein Verbot des Blattes begründet erscheint.

Darüber hinaus sind die zitierten Stellen des Artikels [...] sowie der ganze Artikel in seiner Gesamtheit in so aufreizender und verhetzender Sprache abgefasst, dass sie bei den gegenwärtigen

⁴⁶¹³ Ebda., S. 89f.

tigen ausserordentlich angespannten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen.“⁴⁶¹⁴

Den Ausführungen zum Hochverrat trat das Reichsgericht indes nicht in Gänze bei:

„Die Darlegungen des Artikels enthalten keine Aufforderung zur Ausführung einer Handlung, durch die ein bestimmtes hochverräterisches Vorhaben unmittelbar zur Durchführung gebracht werden soll. [...] Vielmehr ist der gesamte Inhalt des Artikels lediglich als eine ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung im Sinne der §§ 81 Ziff. 2, 86 StGB., wie die Verbotsverfügung im weiteren auch ausführt, anzunehmen.“⁴⁶¹⁵

Statt einer Aufforderung zum Hochverrat erkannte es folglich nur eine Vorbereitung, welche jedoch genauso strafbar war und deshalb aufgrund § 13 Abs. 1 RSG zu einem Presseverbot führen konnte. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli 1931) hielt das Reichsgericht ebenfalls für gegeben.⁴⁶¹⁶ Das Verbot des *Ruhr-Echos* war demnach gerechtfertigt.

Während der Verbotszeit tauchte eine neue Zeitung, *Der Kampfruf*, auf, die das Essener Polizeipräsidium als ein Nachfolgeblatt einstufte.⁴⁶¹⁷ Das Oberpräsidium erklärte ihm gegenüber, dass ein Vertreter des *Ruhr-Echos* in Koblenz wegen einer Verkürzung des Verbots vorstellig geworden sei, man seinem Wunsch jedoch nicht habe entsprechen können.

„Dabei kam die Sprache auch auf die Verbreitung von etwaigen Ersatzblättern und mein Sachbearbeiter wies eingehend auf die gesetzlichen Bestimmungen hin, die eine Verbreitung solcher Ersatzschriften verbieten. Dabei erklärte der Vertreter des Verlages, dass das ‚Ruhr-Echo‘ und sein Verlag der Verbreitung des ‚Kampfrufs‘ völlig fern ständen. Der ‚Kampfruf‘ sei ein Blatt, dass [sic!] von den Literatur-Vertriebsstellen der K.P.D. überall in Deutschland verbreitet werden solle. Diese Aussagen des Vertreters des ‚Ruhr-Echo‘ können natürlich nicht ausschlaggebend sein. Immerhin wird es sich empfehlen, sie nachzuprüfen, da, wenn sie zutreffen sollten, sie unter Umständen zu einer Beurteilung der Rechtslage führen müssten.

Solange der Verdacht besteht, dass es sich um eine getarnte Ersatzschrift des ‚Ruhr-Echo‘ handelt, halte ich es jedenfalls für richtig, das Verbot auch auf den ‚Kampfruf‘ auszudehnen, ohne mich indessen bezüglich einer eventuellen späteren Entscheidung im förmlichen Beschwerdeverfahren heute schon endgültig festlegen zu können.“⁴⁶¹⁸

Später stellte sich dann tatsächlich heraus, dass der *Kampfruf* kein Ersatzblatt war.⁴⁶¹⁹

Dieser Vorgang illustriert beispielhaft, wie umfassend die Möglichkeiten für Presseverbote inzwischen waren, die mit § 4 Abs. 1 (siebenter Teil) NV vom 6. Oktober 1931 schließlich sogar nochmals erweitert wurden.⁴⁶²⁰ Er zeigt allerdings auch – was schon festgestellt wurde –, dass Presseverbote auf Parteizeitungen keinen nachhaltigen Einfluss auszuüben vermochten. Das *Ruhr-Echo* brüstete

⁴⁶¹⁴ OP an Ruhr-Echo (31.7.1931), LHAK 403, Nr. 16837, S. 15-17.

⁴⁶¹⁵ Beschluss Reichsgericht (27.8.1931), LHAK 403, Nr. 16837, S. 90.

⁴⁶¹⁶ Ebda., S. 92.

⁴⁶¹⁷ PP Essen an OP (3.8.1931), LHAK 403, Nr. 16837, S. 59f.

⁴⁶¹⁸ OP an PP Essen (5.8.1931), LHAK 403, Nr. 16837, S. 65-67.

⁴⁶¹⁹ Reg. Düsseldorf an OP (26.8.1931), LHAK 403, Nr. 16837, S. 69.

⁴⁶²⁰ Siehe hierzu: B) III.3. Das zweite Republikschutzgesetz und die Notverordnungen des Reichspräsidenten.

sich in seiner ersten nach dem Verbot erschienenen Ausgabe damit, dass während der Verbotszeit 3.521 Neumitglieder in die KPD eingetreten seien, was pro Tag 125 neue Mitglieder bedeute. Zudem habe man pro Verbotstag 48 Abonnenten hinzugewinnen können.⁴⁶²¹ Hat es sich hierbei höchstwahrscheinlich bloß um trotzige Prahlerei und um eine (versuchte) Provokation der Behörden gehandelt, verdeutlicht diese sowie ein neuerliches Verbot des Blattes im darauffolgenden Monat⁴⁶²² doch, dass selbst ein Verbot von drei Wochen an der Haltung oder der Schreibweise eines politisch-ideologisch orientierten Blattes praktisch nichts änderte.

3. Zwischenfazit

In den Jahren 1930 bis 1932 wuchsen die Kompetenzen der Oberpräsidien im Bereich der Sicherheitspolizei nochmals an. Wie schon im Gültigkeitszeitraum des ersten Republikschutzgesetzes besaßen sie kraft § 9 Abs. 1 RSG und der Ausführungsverordnung des preußischen Innenministers vom 1. April 1930 das Recht, Vereine aufzulösen,⁴⁶²³ welches durch die präsidiale Notverordnung vom 28. März 1931 und die dazugehörige ministerielle Ausführungsverordnung vom 30. März noch erweitert wurde.⁴⁶²⁴ Hinzu trat bis zum Erlass der Notverordnung vom 14. Juni 1932 die Möglichkeit, Uniformverbote zu verhängen. Daneben mussten in diesem Zeitraum Lastwagenfahrten, die die Grenzen eines Regierungsbezirks überschritten, und seit der ministeriellen Ausführungsverordnung vom 17. April 1931⁴⁶²⁵ Plakate und Flugblätter, die in mehr als einem Regierungsbezirk aufgehängt bzw. verteilt werden sollten, vierundzwanzig Stunden vorher beim Oberpräsidium angemeldet werden.

Vereinsverbote gab es in den Jahren 1930 bis 1932 – abgesehen vom zeitweiligen Stahlhelm-Verbot im Rheinland⁴⁶²⁶ und in Westfalen sowie von der vom Reichspräsidenten per Notverordnung für das gesamte Reichsgebiet verfügten Auflösung der militärähnlichen Organisationen der NSDAP (sogenanntes SA-Verbot) am 13. April 1932 und der kommunistischen Gottlosenorganisationen am 3. Mai desselben Jahres⁴⁶²⁷ – den Angaben im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nach zu urteilen – preußenweit keine. Über die Gründe hierfür kann letztlich nur spekuliert werden. Sicherlich war man aus den in den Zwanzigerjahren ausgesprochenen Partei- und Vereinsverböten schlauer geworden. Die

⁴⁶²¹ Ruhr-Echo (22.8.1931, Nr. 178), LHA 403, Nr. 16837, S. 71.

⁴⁶²² Siehe hierzu: D) II.2.3.5 Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Aufforderung oder Anreizung zum Ungehorsam, § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931 und §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 28. März 1931.

⁴⁶²³ RGBl. 1930 I, S. 92, § 9 Abs. 1; MBlV. 1930, Sp. 269.

⁴⁶²⁴ RGBl. 1931 I, S. 79; GS. 1931, S. 45.

⁴⁶²⁵ MBlV. 1931, Sp. 413.

⁴⁶²⁶ Siehe hierzu: C) III.1.2 Organisation während des Verbots.

⁴⁶²⁷ RGBl. 1932 I, S. 175 bzw. 185.

Auflösung eines Teils einer Organisation war – wie die Verbote der NSDAP-Ortsgruppen 1927/28 bewiesen hatten – regelmäßig nicht zielführend,⁴⁶²⁸ was gerade bei Parteien damit zusammenhing, dass sie selbst bei einem reichsweiten Verbot nach wie vor zu Wahlen antreten durften. Sinn hätte also nur ein reichsweites komplettes Verbot ergeben, doch spätestens seit dem Regierungsantritt von Papens fand man sich auf der Reichsebene zur Bekämpfung der größeren Gefahr, der NSDAP, nicht mehr bereit.⁴⁶²⁹

Die Bereiche außerhalb der Pressepolizei, in denen das rheinische Oberpräsidium tätig war, konzentrierten sich vor allem auf die Verhinderung von mit teils erheblicher Gewalt verbundenen Ausschreitungen, die das Gewaltmonopol der Republik zu untergraben drohten. Das rechtlich fragwürdige Prozedere im Zusammenhang mit dem Uniformverbot dürfte den preußischen Staat allerdings einige Sympathien gekostet haben. Auszumachen sind die dabei begangenen Fehler aber kaum auf der Ebene der Oberpräsidien. Zwar hätten auch die rheinischen Oberpräsidialbeamten, die ja so viel Wert auf die Gerichtsfestigkeit ihrer Maßnahmen legten, sich vehementer für ein allgemeines Uniformverbot einsetzen sollen; der zweifelhafte Erlass ging dessen ungeachtet jedoch vom preußischen Innenministerium aus. Um einen Misserfolg hat es sich bei allen gegenteiligen Beurteilungen keineswegs gehandelt. Dafür sprechen die Einschätzungen der Behörden selbst, insbesondere nach dem Wegfall des Uniformverbots im Sommer 1932. Die in den letzten Jahren der Weimarer Republik durch Arbeiterviertel marschierenden und diese gleichsam erobernden Marschkolonnen der SA sind ein von den Nationalsozialisten geschaffener Mythos, der gut zu ihrer Propaganda passte, aber mit der historischen Wirklichkeit der Weimarer Republik nur wenig zu tun hat.⁴⁶³⁰

Die Anmeldepflicht von Lastwagenfahrten erfüllte anfänglich offenbar ihren Zweck. Die Behörden griffen auf diese Weise nur wenig in das Grundrecht der Freizügigkeit⁴⁶³¹ ein, ehe solche Fahrten dann nur noch in Ausnahmefällen genehmigt wurden. Dem Oberpräsidium waren sie ein Dorn im Auge, weil mit ihnen oft Krawall verbunden war und vermutlich weil sie – was in den Akten keine ausdrückliche Erwähnung findet, allerdings angesichts des Umfangs auf der Hand

⁴⁶²⁸ Nachdem es bspw. in der Nacht vom 29. auf den 30. April 1931 zu einem Überfall von Mitgliedern eines SA-Sturms auf Reichsbannerangehörige gekommen war, lehnte man beim Essener Polizeipräsidium die Auflösung dieses SA-Sturms mit den Worten ab: „Von der Zwangsmaßnahme der Auflösung [...] habe ich Abstand genommen, weil die Auflösung eines Teils einer Organisation, also in diesem Falle des einzelnen Sturms 33, praktisch bedeutungslos bleiben würde, und die Auflösung der gesamten S.A. Essen mir nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis nicht gerechtfertigt erscheint. Ich habe aber der Führerschaft der S.A. unter besonderem Hinweis auf die Vorschrift des § 2 des Reichsvereinsgesetzes eine ernste Verwarnung erteilt“ (PP Essen an Reg. Düsseldorf (5.5.1931), LHAK 403, Nr. 16788, S. 153).

⁴⁶²⁹ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 293.

⁴⁶³⁰ Schumann, Politische Gewalt, S. 312f.

⁴⁶³¹ „Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes“ (RGBl. 1919, S. 1404, Art. 111).

liegt – durchaus zu einer großen Mehrbelastung der Beamten geführt haben dürften bei gleichbleibender personeller Ausstattung.⁴⁶³² Das gilt keinesfalls bloß für das Oberpräsidium. Die einzelnen Routen so zu koordinieren, dass sich die Gruppen nicht in die Quere kommen, war je nach Streckenverlauf auch Aufgabe der untergeordneten Behörden.

Bei der Anmeldepflicht für Plakate und Flugblätter handelte es sich um eine logische Konsequenz aus den Regelungen zu den periodischen Druckschriften. Eine in der Regel käuflich zu erwerbende Zeitung konnte verboten werden, wenn sie Gesetze oder Verordnungen verletzte – warum dann nicht auch ein meist kostenloses Flugblatt oder ein in der Öffentlichkeit hängendes Plakat? Die Regelungen hierzu stellten sich jedoch als wenig praktikabel heraus. Weder besaß das Oberpräsidium eine direkte Verbotsbefugnis, noch konnten bis 18. März 1932 Haus-zu-Haus-Verteilungen untersagt werden,⁴⁶³³ was vom Reichsinnenministerium anscheinend lange nicht gewünscht war. Trotzdem dürfte das Ganze wenigstens etwas hemmend auf die politisch-ideologische Auseinandersetzung gewirkt haben, was damit zusammenhing, dass – anders als im Falle von Zeitungen oder Zeitschriften, wo die Behörden erst *nach* einem Verstoß reagieren konnten – vor der Verteilung der Flugblätter oder vor dem Kleben der Plakate eine Anmeldung erforderlich war und wahrscheinlich niemand ein Interesse daran hatte, Flugblätter, die zu Tausenden gedruckt worden waren, nun evtl. nicht verteilen zu dürfen. Gleiches gilt für Plakate. Für Zeitungen und Zeitschriften eignete sich solch eine Handhabung nicht – die Oberpräsidialbeamten hätten die Masse keineswegs im Voraus zeitgerecht prüfen können, zumal es im Pressewesen auf Aktualität ankommt. Ein schneller geprüfetes Blatt hätte einen Vorteil gegenüber einem erst später freigegebenen Konkurrenzblatt besessen. Das Ganze wäre außerdem der Reichsverfassung zuwidergelaufen, die eine Zensur ohnehin untersagte,⁴⁶³⁴ wenn gleich das Republikschutzgesetz und die präsidialen Notverordnungen massiv in die Presse- und Meinungsfreiheit eingriffen.⁴⁶³⁵

Insgesamt bleibt für den sicherheitspolizeilichen Bereich festzuhalten, dass die Möglichkeiten des Oberpräsidiums von beschränkterer Natur waren als bei der Pressepolizei. Eine wichtige Funktion, die nur beiläufig hervortritt, hatte es gewiss in der Koordination der Maßnahmen in den einzelnen Regierungsbezirken und in dem Darauf-Hinwirken der gleichmäßigen Anwendung der Gesetze und

⁴⁶³² Siehe hierzu: B) II.2. Das rheinische Oberpräsidium 1922-1932. Zur Mehrbelastung aufgrund der zunehmenden Radikalisierung für die Polizei: Ehni, Bollwerk, S. 208f.

⁴⁶³³ Weil in der Verordnung kein Tag des Inkrafttretens genannt ist, dürfte dies der 19. März gewesen sein. Erscheinungstag des Reichsgesetzblattes, welches die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des inneren Friedens vom 17. März 1932 enthielt, ist der 18. März (RGBl. 1932 I, S. 133).

⁴⁶³⁴ „Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schausstellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig“ (RGBl. 1919, S. 1408, Art. 118 Abs. 2).

⁴⁶³⁵ Petersen, Zensur, S. 89.

Verordnungen. Versäumnisse gehen überwiegend zulasten der obersten Landes- und Reichsbehörden, sei es durch rechtliche Unzulänglichkeiten in den Notverordnungen oder den Erlassen des preußischen Innenministeriums, sei es durch eine politische Agenda, die auf eine Zertrümmerung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform zielte, weniger unter Brüning, mehr unter von Papen, was sich bei der Pressepolizei nicht minder auswirkte.

Mit zeitlich nur geringem Abstand zur NS-Herrschaft sah Kaiser 1948 in seiner Dissertation über die Zeitung als Objekt der Strafrechtsprechung in der Weimarer Republik im modernen Presserecht zwei ständig miteinander ringende Gewalten am Werke: Den „staatlichen Selbstbehauptungstrieb“ und den „Drang des Individuums nach Geistesfreiheit.“⁴⁶³⁶ Die Pressefreiheit in der Weimarer Republik sei von den Parteien für ihre Machtkämpfe missbraucht worden,⁴⁶³⁷ obschon die Existenz einer Weltanschauungspresse nichts spezifisch Deutsches war, sondern stets dort festgestellt werden kann, wo es zu einer großen gesellschaftlichen Polarisierung kommt.⁴⁶³⁸ Das von Kaiser beschriebene Ringen der beiden Gewalten wird bei vielen Maßnahmen des Oberpräsidiums erkennbar. Die Ermächtigungsgrundlagen der Verwaltungsbehörden erfuhren vor allem im Pressebereich seit der Verabschiedung des zweiten Republikenschutzgesetzes am 25. März 1930 eine starke Ausweitung⁴⁶³⁹ und wurden erst mit der präsidialen Notverordnung unter der Regierung von Papen am 14. Juni 1932 beschnitten.

Für die Rheinprovinz konnte herausgearbeitet werden, dass einige Tatbestände offensichtlich bestimmten politischen Richtungen vorbehalten waren. Pressemaßnahmen wegen Hochverratsvergehen oder Aufrufen zu Gewalt richteten sich nahezu ausschließlich gegen kommunistische Blätter, wohingegen der im Sommer 1931 ins Presserecht eingeführte Tatbestand der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere nationalsozialistische und rechtsnationale Zeitungen traf, die sich sozusagen unterhalb der Gewaltschwelle bewegten und die republikanische Staatsordnung wenn schon nicht weniger effizient, so doch mit bürgerlicherem Antlitz unterminierten als linksradikale Blätter. Bemerkbar machten sich zudem Unterschiede zwischen Parteiblättern und der zwar nicht unbedingt unpolitischen, aber nichtsdestotrotz parteifernen Generalanzeigerpresse. Während des Kaiserreichs war es die SPD-Presse, die vom juristischen Vorgehen gegen ihre Redakteure profitierte⁴⁶⁴⁰ – es erstaunt deshalb kaum, dass viele radikale Parteiblätter Presseverbote durchaus als verkaufsfördernd begrüßten.⁴⁶⁴¹

⁴⁶³⁶ Kaiser, *Zeitung als Objekt*, S. 63.

⁴⁶³⁷ Ebda., S. 80f.

⁴⁶³⁸ Fulda, *Press and Politics*, S. 223. Fulda sieht die Wurzeln der Weltanschauungspresse in der traditionell stark politisierten deutschen Presse, eine Politisierung, die sich in der Zeit des Ersten Weltkriegs noch verstärkt habe (ebda., S. 18). Kaiser bemerkt ebenfalls, dass Deutschland, anders als viele andere Länder, in der Weimarer Zeit keine entpolitierte Presse kannte (Kaiser, *Zeitung als Objekt*, S. 81).

⁴⁶³⁹ Kaiser, *Zeitung als Objekt*, S. 65, 71, 74.

⁴⁶⁴⁰ Schulze, *Otto Braun*, S. 71.

⁴⁶⁴¹ Gusy, *Pressefreiheit*, S. 155; Jasper, *Schutz der Republik*, S. 193; Stein, *NS-Gaupresse*, S. 105.

Eine große disziplinierende Wirkung konnten sie auf diesem Sektor folglich nicht entfalten,⁴⁶⁴² wenngleich das Kölner Polizeipräsidium am 20. Juli 1931 – noch bevor in der Rheinprovinz eine größere Anzahl an Presseverböten gegen nationalsozialistische Zeitungen erlassen worden war – zu berichten wusste, dass die dortige Gauleitung in Rundschreiben wiederholt darauf hingewiesen habe, „daß es [...] geboten sei, bei allen Artikeln politischer Art in Bezug auf alle Einrichtungen und Personen des heutigen Systems äußerst vorsichtig im Ausdruck zu sein.“⁴⁶⁴³ Ganz ähnlich klang schon ein Bericht des Essener Polizeipräsidiüms aus einem früheren Jahr.⁴⁶⁴⁴ Denkbar ist, dass die Hetze in den Parteiblättern ohne das staatliche Dagegenhalten noch stärker gewesen wäre. Weil aber viele nationalsozialistische Blätter erst ab Sommer 1931 häufiger verboten wurden, scheinen die Mahnungen der Gauleitung in den Redaktionsstuben schnell verhallt sein. Zu einer tatsächlichen Entgiftung des Klimas trugen die staatlichen Maßnahmen nicht bei, verhinderten aber wahrscheinlich eine noch weitere Aufpeitschung der politischen Leidenschaften, denn völlig außer Acht lassen konnten auch Parteiblätter das Gesetz zum Schutze der Republik und die präsidialen Notverordnungen keineswegs. Diese hemmten die Hetze, aber sie verhinderten sie mitnichten.

Bei der Generalanzeigerpresse lässt sich ein eindeutiges Urteil schwieriger fällen. Sie war, anders als die periodischen Druckschriften der radikalen Parteien, von erheblich größerem Gewicht. Laut Eigenangaben bezeichneten sich 1931/32 43,1 % aller Zeitungen im Deutschen Reich als parteilos, 26,3 % als Parteirichtungszeitung und lediglich 22,1 % als Parteizeitung, wohingegen es sich in der Rheinprovinz bei 43,4 % um Parteizeitungen, bei 13,6 % um Parteirichtungszeitungen und bei 33,3 % um parteilose Blätter gehandelt haben soll (Rest jeweils ohne Angabe).⁴⁶⁴⁵ Wenngleich die Rheinprovinz also von der allgemeinen Verteilung deutlich abwich, mussten vor allem die Nationalsozialisten auch hier aufgrund der Unzulänglichkeit ihrer eigenen Gaupresse auf eine Verbreitung ihrer Ideen durch die rechte bürgerliche Presse setzen, zumal man die Anwendung der Notverordnungen in ihren Reihen durchaus als Knebelung der eigenen Parteipres-

⁴⁶⁴² Gusy, Pressefreiheit, S. 153; Jasper, Schutz der Republik, S. 193.

⁴⁶⁴³ PP Köln an Reg. Köln (20.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 665.

⁴⁶⁴⁴ Gauleiter Terboven berichtete danach vom Reichsführertag in Weimar am 20. Januar 1929: „Um eine Schikane seitens der Staatsgewalt zu verhindern, empfehle der Chef [= Hitler] den Führern dahin zu streben, unter Anerkennung der Staatsgewalt Zeitungsverbote zu vermeiden. Die Erfahrungen während der Verbote hätten erwiesen, dass sich diese mehr zum Nachteile der Partei als zu ihrem Vorteil auswirkten“ (PP Essen an Reg. Düsseldorf (6.2.1929), LHAK 403, Nr. 16744, S. 594).

⁴⁶⁴⁵ Handbuch Tagespresse, S. 24. Als Parteizeitung zählten solche Blätter, die sich zu einem Parteiprogramm bekannten. Parteirichtungszeitungen bezeichneten jene periodischen Druckschriften, die in eine Richtung tendierten, grob nach rechts oder links, wobei zu rechts beispielsweise auch die liberalen Blätter gehörten. Als parteilose Zeitungen galten dann solche, die sich explizit als parteilos oder neutral bezeichneten (ebda., S. 18f.).

se empfand⁴⁶⁴⁶ und damit als Hemmung im oben beschriebenen Sinne. Die Dienstbarmachung eines Teils der bürgerlichen Presse gelang in der Rheinprovinz beispielsweise in Person von Theodor Reismann-Grone ausgesprochen gut,⁴⁶⁴⁷ dürfte allerdings nicht minder auf große Probleme gestoßen sein angesichts des äußerst hohen Anteils der Zentrums Presse. Standen zudem für einen Verleger politisch-ideologische Absichten nicht im Vordergrund seiner Tätigkeit,⁴⁶⁴⁸ sondern wirtschaftliche, war ein Verbot mit seinen spürbaren finanziellen Verlusten⁴⁶⁴⁹ schmerzhafter und wirkte wahrscheinlich durchaus disziplinierend. Gegen solche Blätter – abweichend von reinen Parteiblättern – folgte zumindest in der Rheinprovinz nach einer einmal ausgesprochenen Verwarnung oder einem einmal verhängten Verbot kein weiteres mehr.

Gewiss vollzog manche Zeitung unterhalb der behördlichen Wahrnehmungsschwelle einen Kursschwenk. So schlug etwa die *Kölnische Zeitung*, ein bis zu dessen Tode der Politik Stresemanns nahestehendes Blatt,⁴⁶⁵⁰ nach den Reichstagswahlen 1930 einen starken Rechtskurs ein und sprach sich bereits ein Jahr darauf für eine Regierungsbeteiligung der NSDAP aus.⁴⁶⁵¹ Da dies offenbar ohne Verletzung des Republikschutzgesetzes und der präsidentialen Notverordnungen geschah, gab es unter rechtlichen Gesichtspunkten hieran nichts zu bemängeln.

Vieles, was für die Jahre 1922 bis 1929 festgestellt werden konnte, galt auch 1930 bis 1932 fort. Nach wie vor konnte die Bedeutung einer Zeitung Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Beamten haben. War es ein kleines, eher unbedeutendes Blatt, führte ein Verbot vielleicht nur zu einer Aufwertung desselben (*Leuchtrakete*) oder war es eine alte, angesehene Zeitung, deren Verbot sicher ein größeres Echo erzeugen würde (*Rheinisch-Westfälische Zeitung*)? Soweit möglich, gewährte man einem Blatt die Chance der Bewährung und sprach zuerst eine Verwarnung aus, bevor man im Wiederholungsfalle sein Erscheinen zeitweise unterdrückte. Mit der Ausdehnung der Verbotsmaßnahmen auf die Kopfblätter durch die Notverordnung vom 28. März 1931 floss ein weiteres Kriterium in den Entscheidungsprozess ein: War es gerechtfertigt, wegen eines nicht besonders schwerwiegenden Verstoßes weite Teile der Provinzpresse einer Partei zu verbieten? Dass die Beamten, die mit ihren Ermächtigungsgrundlagen nun deutlich besser zurechtkamen als noch zur Zeit des ersten Republikschutzgesetzes, was ver-

⁴⁶⁴⁶ Es handelte sich dabei durchaus um eine Strategie, die in der nationalsozialistischen Führung verfolgt wurde (Stein, NS-Gaupresse, S. 109f.). Gleichwohl behielt man sein Misstrauen gegenüber der bürgerlichen Presse bei (ebda., S. 176).

⁴⁶⁴⁷ Frech, Wegbereiter, S. 299f.

⁴⁶⁴⁸ Dams bemerkt gleichfalls, dass sich fanatisierte Parteianhänger in ihrem Streben von behördlichen Maßnahmen kaum beeinflussen ließen, dass daraus jedoch nicht auf ein Scheitern derselben geschlossen werden dürfe (Dams, Staatsschutz, S. 103f.).

⁴⁶⁴⁹ Gutheim, Grundgedanken, S. 127.

⁴⁶⁵⁰ Thomas Hessel: Vom Stresemann-Blatt zum Fürsprecher Hitlers. Die *Kölnische Zeitung* in der Weimarer Republik. In: Geschichte in Köln. Zeitschrift für Stadt- und Regionalgeschichte 52 (2005), S. 197.

⁴⁶⁵¹ Ebda., S. 183, 198-204.

mutlich dem nahezu täglichen Gebrauch derselben geschuldet war, durchaus – sowohl im Falle der KPD, als auch der NSDAP – zuweilen Bedenken hatten, unterstreicht, dass sie nicht leichtfertig in Grundrechte eingriffen und stattdessen abwogen und die Verhältnismäßigkeit ihrer Maßnahmen prüften. Dabei gestaltete sich ihre Arbeit zunehmend mühevoller: Dass es je nach politischer Konjunktur von höherer Stelle eine bestimmte Erwartungshaltung gab und die Zügel der Pressepolizei mal locker gehalten, mal straff angezogen werden sollten, war man aus der Geltungszeit des ersten Republikschutzgesetzes gewohnt. Wenn aber in Wahlkampfzeiten Normen nicht so streng ausgelegt werden sollen und es zwischen 1930 und 1932 alleine fünf Wahlen auf Reichsebene,⁴⁶⁵² daneben eine preußische Landtagswahl und einen Volksentscheid gab,⁴⁶⁵³ muss nach der Sinnhaftigkeit dieser Handhabung gefragt werden. Es ist schwerlich vorstellbar, dass Kommunisten oder Nationalsozialisten ein bspw. fünftägiges Verbot weniger propagandistisch nutzten als ein zweiwöchiges. Entgegenkommen zahlte sich gegenüber Verfassungsfeinden nicht aus. Diese liebten den Staat, den sie abschaffen wollten, nicht mehr, bloß weil er ihnen mit Milde begegnete. Sie scheuten sich nicht, das Oberpräsidium um Aufhebung oder Verkürzung eines Verbotes zu ersuchen um die Beamten dann nach Zugeständnissen nicht selten in der wieder zugelassenen Presse zu verhöhnen um damit letztlich den Staat zu treffen, den diese repräsentierten. Hinzu trat die Beobachtung des politischen Gegners und der Behandlung, die ihm durch das Oberpräsidium widerfuhr. Den Nationalsozialisten schützte die Behörde zu sehr die kommunistische Presse, während diese die Beamten bezichtigte, den Nationalsozialisten zu viel durchgehen zu lassen (*Sozialistische Republik, Westdeutscher Beobachter*). Dabei wirkten die Oberpräsidialbeamten nicht nur im Vordergrund, sondern versuchten bisweilen über nicht ganz offizielle Kanäle auf die Schreibweise eines Blattes einzuwirken. Das konnte bei den SPD-Blättern am leichtesten über den Vizepräsidenten Guske geschehen. Bei anderen Zeitungen bemühten sich die Behörden vor Ort teils in Eigeninitiative, teils auf Weisung des Oberpräsidiums um eine Einflussnahme zwecks Steigerung der Pressehygiene, was häufig eher mit einem zweifelhaften Erfolg endete.⁴⁶⁵⁴

⁴⁶⁵² Die Reichstagswahlen 1930 und 1932 (Juli und November) sowie die beiden Runden der Reichspräsidentenwahl 1932.

⁴⁶⁵³ Preußische Landtagswahl 1932, Volksentscheid zur vorzeitigen Auflösung des preußischen Landtags 1931.

⁴⁶⁵⁴ So traf sich das Kölner Regierungspräsidium bspw. zu vertrauensbildenden Gesprächen mit Vertretern mehrerer Zeitungen: „Eingeladen waren Kölnische Volkszeitung, Kölnische Zeitung, Rheinische Zeitung, Kölner Tageblatt und Stadtanzeiger (also die Presse des Zentrums, der S.P.D., der Volks- und Staatspartei). Jede dieser Zeitungen war vertreten.“ Man habe diese Maßnahme für angebracht gehalten, da „gerade für eine Regierung wie die in Köln, die in ihrem Bezirk soviele [sic!] politische Faktoren (Presse, Parteiführer, Gewerkschaften, Hochschule) hat, durch eine rückhaltlose aber vertrauliche Erörterung aller Punkte das Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Regierung auch nach der persönlichen Seite hin erneut zu stärken“ sinnvoll sei (Reg. Köln an OP (15.7.1931), LHAK 403, Nr. 16806, S. 37). Es kostete einige Mühe, das Kölner Tageblatt von allzu harscher Kritik am Regierungskurs abzuhalten (Vorgang in LHAK 403, Nr. 16806, S. 27-55). Bei der Betzdorfer Zeitung war es das Oberpräsidium selbst, dass die untergeordneten Behör-

Diese Versuche scheinen sich in der Rheinprovinz zudem auf das politische Spektrum von SPD bis NSDAP beschränkt zu haben. Im Falle der KPD hielt man ein solches Vorgehen offenbar von vornherein für vergeblich.⁴⁶⁵⁵

Wie bereits im Zeitraum 1922 bis 1929 legte das Oberpräsidium ebenfalls in den Jahren 1930 bis 1932 äußerst großen Wert auf die Gerichtsfestigkeit seiner Presseverbote. Der potentielle Beschluss des Reichsgerichts spielte schon bei der behördlichen Entscheidungsfindung eine Rolle, wurde hingegen in der zweiten Jahreshälfte 1932, besonders nach dem 20. Juli, unwichtiger, weil der kommissarische preußische Innenminister Bracht oder der Reichsinnenminister von Gayl politisch unerwünschte, juristisch indes durchaus gerechtfertigte Verbote aufheben konnten. Die Bereitschaft der Oberpräsidialbeamten, Strafen gegen NS-Blätter auszusprechen, war nach wie vor vorhanden. Diese Bereitschaft fehlte allerdings auf den höheren Ebenen. Überdies setzte im Verwaltungsapparat ein Prozess der Andienung an die neuen Machthaber ein, der sich in der Umgehung des Dienstwegs ausdrücken konnte und darin, dass mit der radikalen Rechten sympathisierende Beamte jetzt aus der Deckung kamen. Mit der einseitigen Aufhebung des Beschlusses des preußischen Staatsministeriums bzgl. der Unvereinbarkeit des Beamtentums mit der Betätigung in radikalen Parteien⁴⁶⁵⁶ hatte die Kommissariatsregierung dieser Entwicklung den Weg gebahnt. Trotz des neuen Kurses der rechtsnationalen, demokratisch noch weniger als die von ihr beseitigte Minderheitsregierung Braun legitimierten Regierung von Papen, bewahrte sich das Oberpräsidium einen wenn auch kleinen, aber durchaus respektablen Spielraum, indem es sein Ermessen weitgehend ausnutzte und selbst grotesk anmutende Entschuldigungen zu akzeptieren bereit war („Verfassungs(ver)brecher“). Schon vor dem Preußenschlag hatten die Oberpräsidialbeamten Mut zu eigenen

den dazu aufforderte, einzuschreiten: „Falls die Zeitung einer amtlichen Einflussnahme zugänglich ist, ersuche ich durch den Landrat darauf hinwirken zu lassen, dass sie in Zukunft ähnliche Berichte über nationalsozialistische Versammlungen, die als reine Propagandaartikel für die N.S.D.A.P. wirken, zu unterlassen“ (OP an Reg. Koblenz (2.9.1930), LHAK 403, Nr. 16916, S. 247f.). Das Ergebnis konnte es kaum zufriedenstellen: „Wie mir der Landrat in Altenkirchen berichtet, ist die Betzdorfer Zeitung nicht als ein neutrales Blatt anzusehen. Sie gibt zwar eine Parteizugehörigkeit nicht ausdrücklich an, doch ist der Verleger als sehr rechtstehend bekannt. Dem entspricht auch durchweg die Haltung der Zeitung. Obwohl die Zeitung nicht amtliches Publikationsorgan ist, hat der Landrat zu wiederholten Malen Anlass genommen, den Verleger auf eine korrekte Haltung gegenüber den Reichs- und Staatsbehörden hinzuweisen. Der Landrat berichtet weiter, dass bei dem letzten Wahlkampf die Zeitungen geradezu gezwungen worden sind, die Berichte über Wahlversammlungen so zu bringen, wie sie ihnen von den Veranstaltern übersandt wurden, da sie sonst Gefahr laufen, die oft recht umfangreichen Annoncen der einzelnen Parteien zu verlieren“ (Reg. Koblenz an OP (24.9.1930), LHAK 403, Nr. 16916, S. 251). Im November 1932 hieß das Oberpräsidium dann sogar die Vorgehensweise des Düsseldorfer Polizeipräsidenten gegenüber dem NSDAP-Blatt Volksparole gut: „Die Art des Vorgehens des Polizeipräsidenten, durch Verhandlung mit dem Schriftleiter darauf hinzuwirken, dass die Zeitung durch eigenen Artikel ihre früheren, den Interessen des Staates abträglichen Äusserungen nach Möglichkeit abschwächt und berichtigt, billige ich durchaus“ (OP an Reg. Düsseldorf (17.11.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658c, Bl. 155).

⁴⁶⁵⁵ Siehe hierzu: B) II.2. Das rheinische Oberpräsidium 1922-1932.

⁴⁶⁵⁶ Siehe hierzu: B) II.4. Republik, Diktatur, Beamtenschaft und Oberpräsidium.

Beurteilungen bewiesen (z. Bsp. *Der Deutsche Arbeiter*, *Ruhrländische Presse*) und können deshalb kaum bloß als ausführende Behörde, als verlängerter Arm Berlins gesehen werden. Dass es von dort bisweilen Druck zu Entscheidungen gab, die das Oberpräsidium missbilligte, betonte Gotthardt aus Anlass des zehnjährigen Dienstjubiläums des Behördenchefs:

„Mancher durch augenblickliche Erregung beeinflusste Antrag des einen oder anderen Regierungs- oder Polizeipräsidenten der Provinz, etwa wegen persönlicher gehässiger Presseangriffe mit den schärfsten pressepolizeilichen Mitteln einzugreifen, manche unter leisem Druck ausgesprochene ähnliche Anregung von zentraler Stelle hätten oft genug zu mehr oder weniger labiler Handhabung der einschlägigen Befugnisse führen können.“⁴⁶⁵⁷

Freilich war es Gotthardt daran gelegen, die Unabhängigkeit und Klugheit des oberpräsidialen Verwaltungshandelns herauszukehren und ein Teil des Lobes fiel ja auch auf ihn selbst zurück. Dennoch hebt seine Aussage hervor: Über die in der Rheinprovinz erlassenen Presseverbote entschied in erster Linie Koblenz, nicht Berlin. Gewiss war Koblenz jedoch nicht im Stande, die fatale politische Entwicklung umzudrehen, welche spätestens 1932 mit dem allseits bekannten Ergebnis in Gang gesetzt wurde.

⁴⁶⁵⁷ Referat Gotthardt (Oktober 1932, Referatsblatt 6), LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.).

III. Statistischer Vergleich mit den übrigen preußischen Provinzen auf der Grundlage der amtlichen Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger

Inwieweit sind diese Ergebnisse auf andere Teile Preußens oder den gesamten Freistaat übertragbar? Gibt es Unterschiede oder steht die Rheinprovinz *pars pro toto*? – Um diese Fragen mit großer Gewissheit beantworten zu können, müsste das Verwaltungshandeln der übrigen Oberpräsidien in einer ähnlichen Art und Weise untersucht werden. Davon kann derzeit jedoch keine Rede sein. Eine andere Möglichkeit, die eine zwar weitaus geringere Gewissheit, jedoch zahlreiche Indizien zu liefern verspricht, ist ein statistischer Vergleich auf Basis der im *Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger* bekanntgemachten behördlichen Presseverbote, ergänzt um eine Liste des preußischen Innenministeriums für den Geltungszeitraum des ersten Republikschutzgesetzes (1922-1929).⁴⁶⁵⁸ Der 1819 als *Allgemeine Preußische Staatszeitung* gegründete *Deutsche Reichsanzeiger und Preußische Staatsanzeiger* war das Bekanntmachungsorgan des Deutschen Reichs und des Staates Preußen. Außer an Sonn- und Feiertagen erschien er täglich.⁴⁶⁵⁹ Die preußischen Behörden hatten ihre Verbote im Staatsanzeiger mitzuteilen.⁴⁶⁶⁰ Diese Bekanntgabe geschah in den meisten Fällen unter Nennung der rechtlichen Norm, auf die sich die Maßnahme stützte,⁴⁶⁶¹ sodass auch ohne Kenntnis des genauen Entscheidungsgrunds und -prozesses ermittelt werden kann, ob einem Verbot bspw. eine Beschimpfung oder ein Aufruf zur Gewalt vorausging. Berücksichtigt werden muss hierbei freilich, dass es immer wieder Verbote gab, deren Veröffentlichung im Reichs- und Staatsanzeiger aus verschiedenen Gründen unterblieb. Gleiches gilt in noch höherem Maße für Verbotsaufhebungen. Die behördlichen Bekanntmachungen sind somit in erster Linie vor allem Absichtserklärungen – darüber, ob eine Maßnahme dann tatsächlich so ausgeführt wurde wie im Reichs- und Staatsanzeiger angekündigt, geben sie naturgemäß keine Auskunft. Genauso spiegelt sich in den nackten Zahlen nicht die spezielle Situation wider, die mit zu der Entscheidung, wie sie am Ende im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlicht wurde, beitrug.

Eine Zusammenstellung der dem Reichs- und Staatsanzeiger entnommenen Bekanntmachungen, abgeglichen mit der Auflistung in Schumachers Weimar-Index⁴⁶⁶² und für die Jahre 1922 bis 1929 nötigenfalls erweitert um Angaben aus

⁴⁶⁵⁸ Liste preuß. IM (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 38-60).

⁴⁶⁵⁹ Martin Schumacher (Bearb.): Weimar-Index. Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger. Register 1918-1933. Düsseldorf 1988 (Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 4), S. 9.

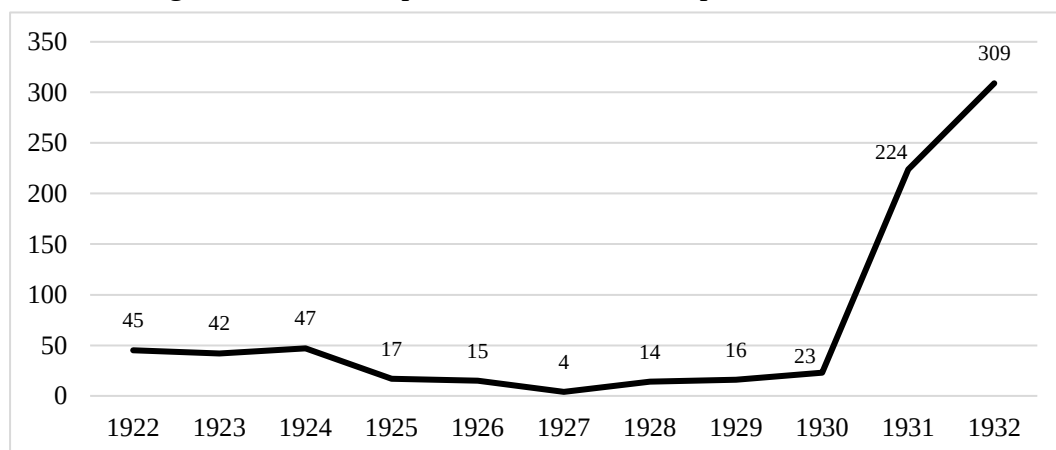
⁴⁶⁶⁰ GS. 1922, S. 312. Die Veröffentlichungen dort gingen wohl auf das Ersuchen des Reichsinnenministeriums zurück (Jasper, Schutz der Republik, S. 190).

⁴⁶⁶¹ Von weit über 1.100 solcher Norm-Nennungen müssen rund 10 % als zu wenig konkret bezeichnet werden, um ihnen klar einen Verstoß zuordnen zu können.

⁴⁶⁶² Schumacher, Weimar-Index, S. 433-476.

der im preußischen Innenministerium angefertigten Verbotsliste befindet sich im Anhang dieser Arbeit.⁴⁶⁶³ Zwecks besserer Auswertung wurde diese Tabelle in mehrere Excel-Tabellen umgewandelt und mit weiteren Informationen versehen, sodass etwa das Herausfiltern bestimmter Kriterien möglich ist. In der Tabelle im Anhang erfolgte zum Beispiel keine Aufnahme der je Verbot herangezogenen Paragraphen, die im Einzelfall aus mehreren Verordnungen stammend miteinander kombiniert wurden, in den zur Auswertung angelegten Tabellen indes schon. Außerdem wurde die Parteizugehörigkeit der Behördenspitze, also des jeweiligen Oberpräsidenten, für den Zeitraum 1930 bis 20. Juli 1932 berücksichtigt, um zu prüfen, ob es zu Auffälligkeiten bei der Verbotspraxis kam, obschon auch hier bedacht werden muss, dass das Oberpräsidium selbst parteipolitisch möglicherweise völlig anders zusammengesetzt war als seine Führung.

Bevor allerdings mit einem tiefergehenden Vergleich begonnen wird, gilt es, eine erste Orientierung über die in Preußen verhängten Verbote zu erlangen. Bemerkenswert ist dabei nicht allein die unerwartet hohe Zahl, sondern auch die Gesamtheit der ursprünglich von den Behörden beabsichtigten Dauern: Zwischen 1922 und 1932 sprachen preußische Behörden mindestens 756 Verbote gegen Zeitungen und Zeitschriften aus. 78 davon entfielen auf die Rheinprovinz (etwa 10,3 %). Bei diesen 756 Verböten handelt es sich um eine Mindestzahl, denn wie bereits dargelegt⁴⁶⁶⁴ wurden durch das gegen ein Hauptblatt verhängte Verbot kraft § 12 Abs. 3 der präsidentialen Notverordnung vom 28. März 1931 (gleichermaßen durch § 6 Abs. 3 NV vom 14. Juni 1932) alle seine Kopfblätter mitverböten.⁴⁶⁶⁵ Die große Zahl an Kopfblättern in der Rheinprovinz⁴⁶⁶⁶ kann wohl kaum



Darstellung 10:
Anzahl der Presseverbote in Preußen 1922 bis 1932.

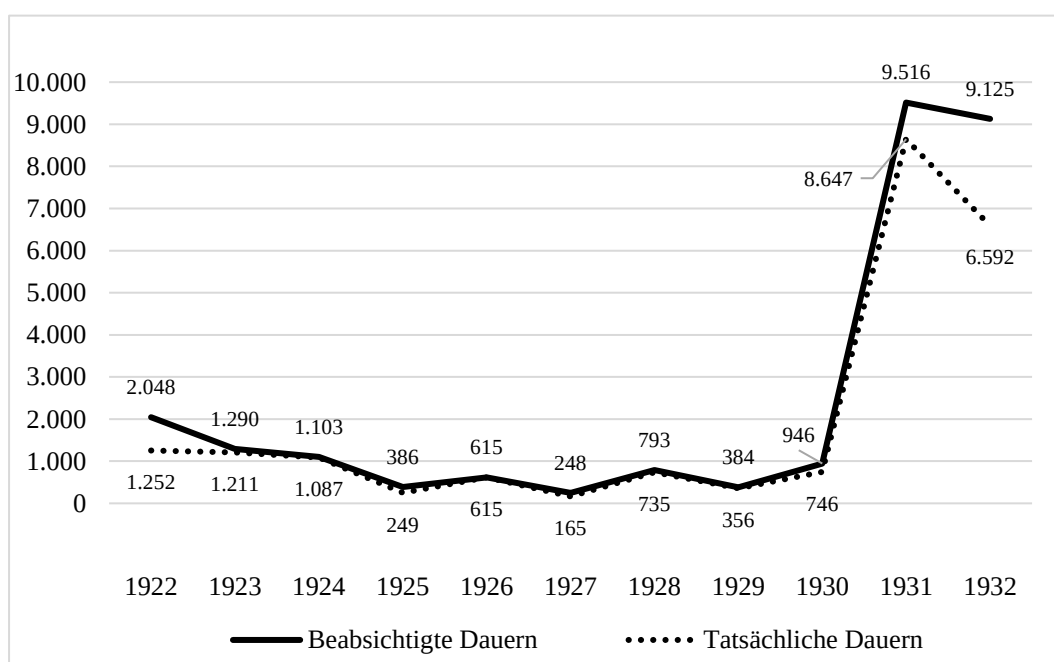
⁴⁶⁶³ Siehe hierzu: F) VI. Presseverbote der preußischen Oberpräsidien und des preußischen Innenministeriums (1922-1932).

⁴⁶⁶⁴ Siehe hierzu: D) II.2.1 Überblick sowie D) II.2.5 Übergreifendes.

⁴⁶⁶⁵ Kurzzeitig hatte es diese Regelung schon einmal 1924 in den nichtbesetzten Gebieten gegeben. Siehe hierzu: B) III.2. Die Notverordnungen vom 26. und 29. Juni 1922 und das erste Republik-schutzgesetz.

⁴⁶⁶⁶ Laut Handbuch der deutschen Tagespresse soll der Anteil der Nebenausgaben in der Rhein-provinz 33,7 % betragen haben (Handbuch Tagespresse, S. 23).

auf den gesamten Freistaat übertragen werden, doch ist bei einem schätzungsweisen Anteil von preußenweit 21 % Kopfblättern an der Gesamttagespresse⁴⁶⁶⁷ tatsächlich mit deutlich mehr als 850 Presseverböten in Preußen zu rechnen, zumal mehr als 70 % aller Presseverböte auf die Jahre 1931 und 1932 entfallen, selbst wenn einige der behördlichen Maßnahmen sich freilich direkt gegen Kopfblätter richteten und § 12 Abs. 3 der präsidentialen Notverordnung vom 28. März 1931 dann nicht zum Zuge kam. Der Verlauf gibt letztlich die politische Entwicklung während der Weimarer Republik wieder: Wurden 1922, 1923 und 1924 stets mehr als 40 Verböte erlassen, sank ihre Zahl auf vier im Jahre 1927 ab, um sich dann bis auf 23 1930 zu steigern und dann regelrecht emporzuschnellen auf 224 (1931) und 309 (1932). Die Anzahl der Presseverböte korrespondiert allerdings nicht ganz mit den ursprünglich beabsichtigten Gesamtdauern: Vorgesehen war eine Gesamtdauer von 26.454 Tagen, was umgerechnet auf Jahre allein für Preußen mehr als 72 Jahre ergibt. Die längste Gesamtverbötsdauer wurde mit 9.516 Tagen hingegen nicht 1932, sondern 1931 ausgesprochen. Die ermittelte (wahrscheinliche) tatsächliche Gesamtverbötsdauer – also die wahrscheinliche Gesamtdauer der ausgesprochenen und zum Teil verkürzten oder aufgehobenen Maßnahmen⁴⁶⁶⁸ – belief sich 1922 bis 1932 immerhin noch auf 21.655 Tage und damit etwa auf 59 ½ Jahre. Die größte Abweichung zwischen ursprünglich verhängter und tatsächlich durchgeführter Gesamtverbötsdauer gab es 1932, was hauptsächlich der

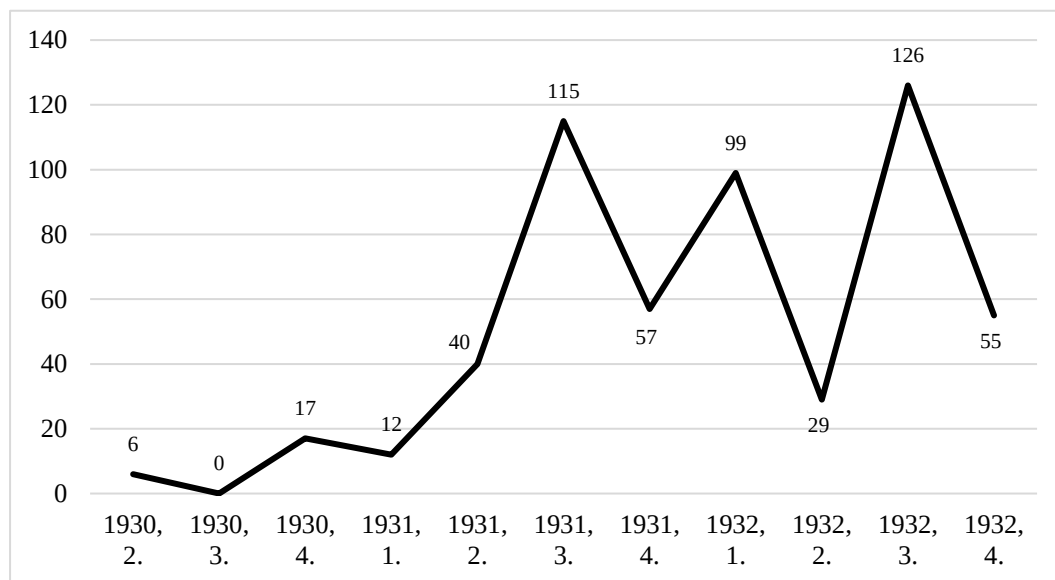


Darstellung 11:
*Beabsichtigte und wahrscheinliche tatsächliche Presseverbötsgesamtdauern in Preußen
 1922 bis 1932.*

⁴⁶⁶⁷ Ebda.

⁴⁶⁶⁸ „Wahrscheinliche tatsächliche Gesamtdauer“ oder „(wahrscheinlich) tatsächlich verbotene Ausgaben“ meint hier und im Folgenden die unter Berücksichtigung von Verkürzungen und Aufhebungen ermittelte wahrscheinliche Dauer bzw. Anzahl der betroffenen Ausgaben (je Verbot).

Aufhebung sämtlicher Verbote zum Jahresende geschuldet war. Die relativ größte Abweichung 1922 dürfte indes den Schwierigkeiten bei der Anwendung eines neuen Gesetzes geschuldet sein, die einerseits auf Behördenseite zu Verkürzungen führte und andererseits zu Aufhebungen oder Verkürzungen durch die Justiz. Eine gewisse Lernphase muss den Verwaltungsbehörden schlicht zugestanden werden. Unterteilt man die Jahre 1930, 1931 und 1932 in Quartale, fällt auf, dass das erste Quartal 1932 mit 99, das dritte Quartal 1931 mit 115 und das dritte Quartal 1932 mit 126 Verboten mit großem Abstand die Spitzenplätze einnehmen. Wie für die Rheinprovinz kann somit für ganz Preußen in den letzten beiden Jahren der Republik eine Zunahme von Verboten in Wahlzeiten festgestellt werden (Reichspräsidentenwahl im Frühjahr 1932, Volksentscheid zur vorzeitigen Auflösung des preußischen Landtags im August 1931, Preußenschlag und Reichstagswahl im Juli 1932). Dass es im zweiten Quartal 1932 dagegen mit 29 eher wenige Verbote gab, ist vermutlich dem recht frühen Zeitpunkt der preußischen Landtagswahl am 24. April geschuldet.⁴⁶⁶⁹ Auffällig sind zudem die Veränderungen im Hinblick auf

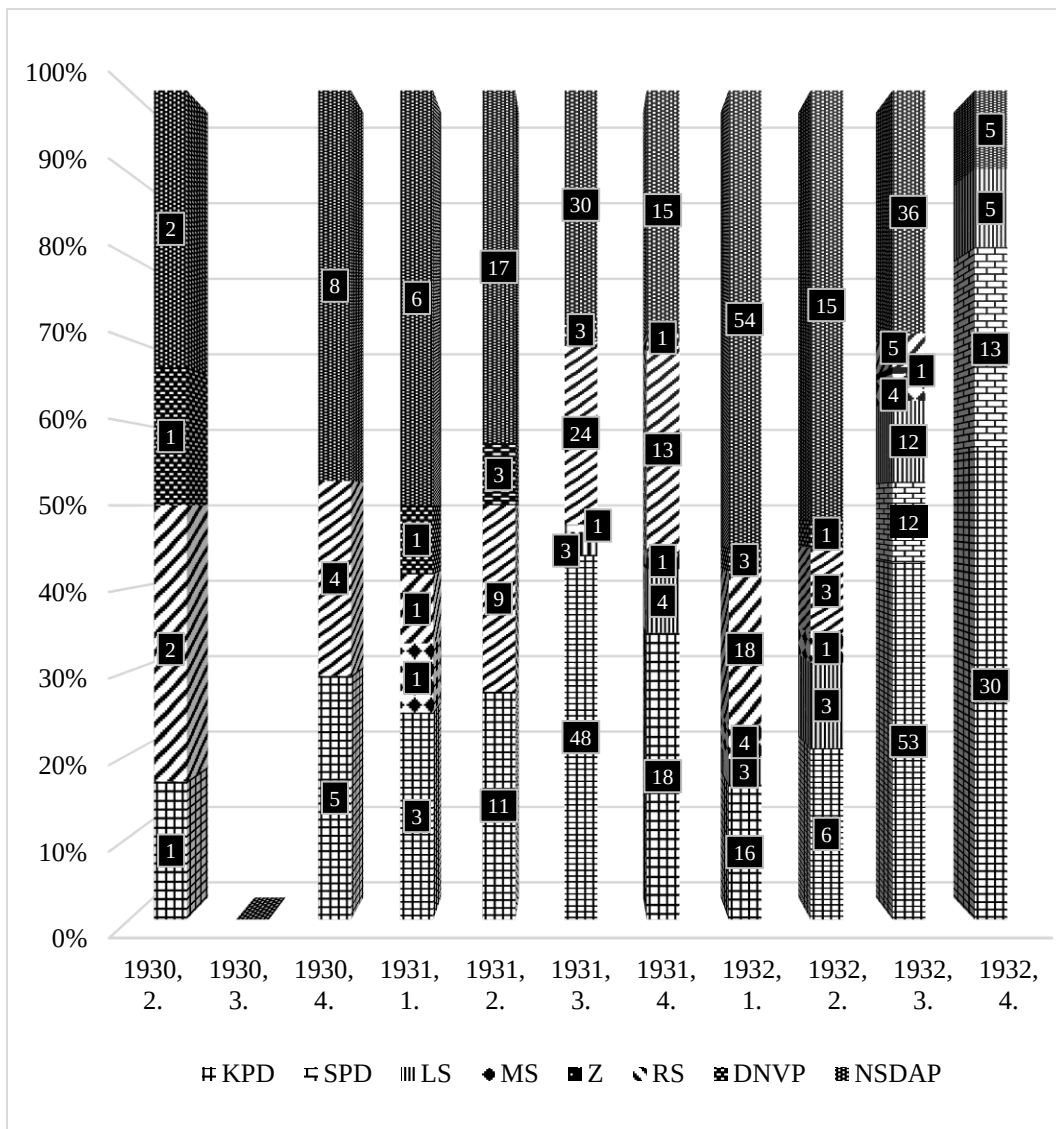


Darstellung 12:
Presseverbote je Quartal in Preußen (2. Quartal 1930 bis 4. Quartal 1932).

die politische Zuordnung der verbotenen Blätter. Sinnvoll ist diese Betrachtung hauptsächlich für den Gültigkeitszeitraum des zweiten Republiksschutzgesetzes, da vor allem der Presseapparat der NSDAP bis weit in die zweite Hälfte der Zwanzigerjahre ebenso wie die Parteistrukturen unterentwickelt war und es daher auf der Hand liegt, dass ein Vergleich zwischen Verbotsmaßnahmen, die die beiden Flügelparteien betrafen, stets ein schiefer bleiben muss, so lange es sich bei der

⁴⁶⁶⁹ Beim vierten Quartal 1932 (53 Verbote) dürfte einerseits eine gewisse politische Beruhigung im Vergleich zum vorangegangenen Quartal trotz Reichstagswahl eine Rolle gespielt haben sowie die Tatsache, dass es durch die Aufhebung der Notverordnung und des RSG kein volles Quartal mehr war.

NSDAP um eine Zwei-Prozent-Partei handelte. Wie bei der Untersuchung des Verwaltungshandelns des rheinischen Oberpräsidiums schon angemerkt, scheint auch in den anderen Verbotsbehörden in der zweiten Jahreshälfte 1932 eine dramatische einseitige Wendung nach links eingesetzt zu haben.⁴⁶⁷⁰ Über 50 % der im ersten Halbjahr 1932 in Preußen ausgesprochenen Verbote richteten sich gegen NSDAP-Blätter. Dieser Anteil verringerte sich im dritten Quartal 1932 auf unter 30 % um im vierten Quartal auf unter 10 % zusammenzuschmelzen, während der Anteil der kommunistischen, sonstigen linksstehenden und sozialdemokratischen Presse an den Verboten von unter 20 % bzw. unter 30 % (erstes Quartal und zweites Quartal 1932) auf über 60 % im dritten und weit über 80 % im vierten Quartal



Darstellung 13:
Verbotsanzahl im Verhältnis je Partei und pro Quartal (2. Quartal 1930 bis 4. Quartal 1932).

⁴⁶⁷⁰ Blätter, die keiner politischen Richtung zugeordnet wurden, d. h., in erster Linie die polnisch- und persischsprachigen Blätter, wurden herausgerechnet. Dies gilt bei allen folgenden Betrachtungen, denen eine Aufteilung der Blätter nach politischen Richtungen zugrundeliegt.

1932 stieg. Mit Ausnahme des dritten Quartals 1930⁴⁶⁷¹ überwog bis dahin stets der Anteil der nationalsozialistischen, deutschnationalen und sonstigen als rechts einzuordnenden Presse an den behördlichen Verboten. Gleichwohl sind politische Einordnungen im Pressebereich mit einer gewissen Vorsicht vorzunehmen, denn viele Blätter lassen sich keineswegs präzise einem bestimmten Lager zuordnen.⁴⁶⁷² Dieses Problem stellte sich insbesondere bei der Anfertigung der Übersichtstabelle im Anhang und bei den darauf aufbauenden Auswertungstabellen. Zwar darf der Bereich der nationalsozialistischen Parteipresse insgesamt als vergleichsweise gut durchleuchtet gelten und auch das kommunistische Pressewesen ist keine Terra incognita, doch kann die politische Orientierung kleinerer, eher unbekannter Zeitungen und Zeitschriften häufig nur gemutmaßt werden. Besonders Zeitungen, die im ländlichen Raum erschienen, dürften eher nationale Sichtweisen verbreitet haben und für viele Menschen die einzige Informationsquelle gewesen sein.⁴⁶⁷³ Reichsweit verbreitete Zeitungen waren nicht üblich; es herrschten lokale und regionale Blätter vor.⁴⁶⁷⁴ So führt Fulda aus, dass es zur Entstehung voneinander weitgehend autarker Informationsnetzwerke gekommen sei⁴⁶⁷⁵ und wer rundum informiert sein wollte, in der Regel mehrere Blätter lesen musste.⁴⁶⁷⁶ Provinzzeitungen, die eher dem rechten Spektrum zuzuordnen waren, mussten aufgrund ihrer Schreibweise aber ja nicht zwangsläufig mit dem Republikschutzgesetz oder den präsidialen Notverordnungen in Konflikt geraten. Dass das Pendel vor dem Sommer 1932 mal mehr nach links, mal mehr nach rechts ausschlug, spricht eher für die Beurteilung, dass die pressepolizeilichen Mittel in Preußen ausgewogen eingesetzt wurden.⁴⁶⁷⁷ Ob die Behörden gegen die linksradikale Presse nachdrücklicher als gegen die rechtsradikale eingriffen,⁴⁶⁷⁸ etwa durch längere Verbote, wird sich noch zeigen. In der Rheinprovinz war die Verbotsanzahl im Zeitraum 1927 bis 1932 – ein früherer Beginn hat wegen der Schwäche der NSDAP wenig Sinn, zumal die meisten Parteiblätter erst in den Jahren 1929/30 gegründet wurden – mit 23 Verboten gegen KPD- und 24 Verboten gegen NSDAP-Blätter beinahe identisch, fast wie die ursprünglich beabsichtigte Gesamtverbotsdauer (KPD-Presse: 391 Tage; NSDAP-Presse: 392 Tage). Bei den dadurch wahrscheinlich tatsächlich verbotenen Ausgaben gibt es dann jedoch ei-

⁴⁶⁷¹ Im dritten Quartal 1930 gab es keine Verbote.

⁴⁶⁷² Diese Problematik im Hinblick auf nationalsozialistische Blätter wird erörtert bei: Stein, NS-Gaupresse, S. 140-147.

⁴⁶⁷³ Pyta, Gegen Hitler, S. 337, 366.

⁴⁶⁷⁴ Fulda, Press and Politics, S. 13; Stöber, Deutsche Pressegeschichte, S. 167.

⁴⁶⁷⁵ Fulda, Press and Politics, S. 20f.

⁴⁶⁷⁶ Ebda., S. 42, 214.

⁴⁶⁷⁷ Bzgl. des ersten Republikschutzgesetzes: Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 682; Jasper, Schutz der Republik, S. 193.

⁴⁶⁷⁸ Bei Petersen heißt es dazu: „Die Behinderung der linksextremen Presse wurde im Vergleich zu der der völkischen und nationalsozialistischen Publizistik im Reich und in den Ländern von vornherein und dann auch durchgehend viel gezielter, weitflächiger, nachdrücklicher und mit einem höheren Grad an Zusammenarbeit der zuständigen Reichs- und Landesbehörden durchgeführt [...]“ (Petersen, Zensur, S. 134).

nen Unterschied, da der *Westdeutsche Beobachter* in den ersten Jahren lediglich als Wochenzeitung erschien: Mit 241 Ausgaben war die KPD stärker betroffen als die NSDAP mit 155. Die Erscheinungsweise eines Blattes lag indes nicht in der Hand der Behörden. Werden für diesen Zeitraum auch die übrigen Verbote mit einbezogen, entfallen auf kommunistische, sozialdemokratische und sonstige linksstehende Blätter 33 Verbote mit einer ursprünglich beabsichtigten Gesamtdauer von 429 Tagen und 279 wahrscheinlich tatsächlich verbotenen Ausgaben. Nationalsozialistische, deutschnationale und sonstige rechtsstehende Blätter sind mit 31 Verboten, einer ursprünglich beabsichtigten Gesamtdauer von 493 bei 253 wahrscheinlich tatsächlich verbotenen Ausgaben vertreten. Nähme man nur den Zeitraum 1927 bis 20. Juli 1932 wäre gegen die rechte Seite wesentlich stärker vorgegangen worden als gegen die linke.⁴⁶⁷⁹ Für die Rheinprovinz kann ein härteres Vorgehen gegen die Presse des linken Spektrums von 1927 bis zum Sommer 1932 folglich eher nicht bestätigt werden. Mit Blick auf den gesamten Freistaat ist eine Urteilsfindung etwas schwieriger. Um eine einigermaßen exakte Aussage treffen zu können, müssten die Erscheinungszyklen der einzelnen Blätter bekannt sein, was – sofern überhaupt möglich – vor allem bei kleineren unbekannten Blättern schwierig zu ermitteln ist und oft nicht einmal aus dem dazugehörigen Verwaltungsvorgang gefolgert werden kann, weshalb dies im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht in allen Fällen erfolgte. Daher sind zuverlässige Aussagen lediglich bei der Betrachtung der Verbotsanzahl und der Gesamtverbotsdauern möglich – mit der weiteren Einschränkung, dass eine politische Zuordnung nicht bei jedem Blatt zweifelsfrei vorgenommen werden kann,⁴⁶⁸⁰ ganz zu schweigen von einer Einbeziehung der Auflagenhöhen, die völlig außen vor bleiben müssen.⁴⁶⁸¹

Die schon getroffene Feststellung bezüglich einer Einseitigkeit der pressepolizeilichen Maßnahmen nach links in der zweiten Jahreshälfte 1932 drückt sich ebenfalls in der durchschnittlichen Dauer eines Verbots aus: Betrachtet man nur den Zeitraum vom zweiten Quartal 1930 bis zum vierten Quartal 1932, dauerte ein durchschnittliches Verbot vom Frühjahr 1930 bis zum Sommer 1932 in seiner ursprünglich beabsichtigten Dauer 31,9 Tage – wohlgemerkt: Es handelt sich um den Durchschnitt von Zeitungs- und Zeitschriftenverboten. Ein kommunistisches Blatt hatte in diesem Zeitraum mit einer Verbotsdauer von 37,4 Tagen zu rechnen, ein nationalsozialistisches mit lediglich 25,9 Tagen. Gegen ein sonstiges linksste-

⁴⁶⁷⁹ Links: Verbotsanzahl: 15; beabsichtigte Gesamtverbotsdauer: 277 Tage; wahrscheinlich tatsächlich verbotene Ausgaben: 183. Rechts: Verbotsanzahl: 26; beabsichtigte Gesamtverbotsdauer: 470 Tage; wahrscheinlich tatsächlich verbotene Ausgaben: 233.

⁴⁶⁸⁰ Siehe Vorbemerkungen zu F) VI. Presseverbote der preußischen Oberpräsidien und des preußischen Innenministeriums (1922-1932).

⁴⁶⁸¹ Die meisten Verleger betrieben hier eine große Heimlichtuerei oder blähten ihre Zahlen auf, weil sie dann höhere Inseratenpreise verlangen konnten (Fulda, *Press and Politics*, S. 13f.). Abgesehen davon sind die Auflagenhöhen naturgemäß Schwankungen unterworfen. Die Auflagenhöhe einer Zeitung zum jeweiligen Zeitpunkt ihres Verbots zu erhalten, ist daher geradezu ausgeschlossen.

hendes Blatt – nicht selten waren dies Zeitschriften – wurden im Schnitt Verbotsmaßnahmen von 81,4 Tagen ausgesprochen, gegen sonstige rechtsstehende Blätter indes Verbote von durchschnittlich 32,5 Tagen. Anhand der beabsichtigten Verbotsdauern könnte somit tatsächlich ein härteres Vorgehen gegen links vermutet werden, vor allem dann im dritten und vierten Quartal 1932, in dem sich die durchschnittlich beabsichtigte Dauer eines Verbots betreffend ein NSDAP-Blatt auf 9,6 bzw. 4,8 Tage verringerte, während diejenige bei einem KPD-Blatt bei 59,1 bzw. 50,4 Tagen lag – hierunter wiederum viele Zeitschriften. Bei den ermittelbaren tatsächlichen Verbotsgesamtdauern fällt auf, dass der Unterschied zwischen den durchschnittlich verhängten Verbotsdauern und den wahrscheinlich tatsächlich durchgeführten Verbotsgesamtdauern bei Maßnahmen, die kommunistische Blätter betrafen, geringer ist als bei Maßnahmen gegen nationalsozialistische Blätter: Für den Zeitraum 1930 (zweites Quartal) bis 1932 (zweites Quartal) dauerte ein Verbot gegen ein KPD-Blatt tatsächlich im Schnitt 35,8 Tage (bei 37,4 beabsichtigten Tagen), wohingegen ein NSDAP-Blatt tatsächlich in der Regel 21,4 Tage (bei 25,9 beabsichtigten Tagen) am Erscheinen gehindert wurde.⁴⁶⁸² Sofern die Erscheinungsweise der einzelnen Blätter mit einbezogen wird und man auch hier auf die wahrscheinlich tatsächlich von einem Verbot betroffenen Ausgaben schaut, ergeben sich unter Inkaufnahme aller Ungenauigkeiten (etwa einem mehr als einmaligen Erscheinen pro Tag) pro Verbot durchschnittlich 9,5 verbotene Nummern.⁴⁶⁸³ Die KPD war mit 12 Ausgaben überdurchschnittlich betroffen, die NSDAP mit 8,9 leicht unterdurchschnittlich. Am mildesten wirkten sich die Verbote offenbar auf Blätter aus, die der politischen Mitte zuordenbar sind (Ø 4,9), während sonstige rechtsstehende Blätter mit 9,4 verbotenen Ausgaben pro Verbot nach den Kommunisten am stärksten getroffen wurden. Auf der Basis dieser Zahlen muss für die Pressepolizei im Freistaat damit auf den ersten Blick von einem härteren Vorgehen gegen die Kommunisten als gegen die Nationalsozialisten ab Frühjahr 1930 bis Sommer 1932 gesprochen werden. Von einem Verbot waren kommunistische Blätter also stärker beeinträchtigt als nationalsozialistische. Auf den zweiten Blick relativiert sich das Ganze etwas, denn vom zweiten Quartal 1930 bis zum zweiten Quartal 1932 wurden gegen kommunistische Blätter 108 Maßnahmen verhängt, während sich gegen die NS-Presse 147 richteten! Insgesamt ergibt sich daraus für diesen Zeitraum eine beabsichtigte Gesamtverbotsdauer der kommunistischen Presse von 4.039 Tagen und eine von 3.805 Tagen der nationalsozialistischen. Betrachtet man das gesamte linke und rechte Spektrum, überwiegt wiederum die beabsichtigte Gesamtverbotsdauer auf der rechten Seite: 6.426 Tage zu 5.097 Tagen. Trotz der pro Maßnahme längeren Dauer gegenüber der kommunistischen Presse ausgesprochener Verbote beläuft

⁴⁶⁸² Der parteiübergreifende Durchschnitt liegt bei 31,9 beabsichtigten und 28,4 tatsächlichen Tagen.

⁴⁶⁸³ Hier und auch im Folgenden bei den wahrscheinlich tatsächlich verbotenen Ausgaben jeweils ausgehend von den Blättern, bei denen der Erscheinungsrhythmus bekannt ist.

sich die wahrscheinliche Zahl der tatsächlich verbotenen Ausgaben auf 1.172 und diejenige auf der nationalsozialistischen Seite auf 1.274. Es ist anzunehmen, dass es hier und dort kleinere Abweichungen gibt, da für die Zusammenstellung hauptsächlich auf Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und preußischen Staatsanzeiger zurückgegriffen wurde, doch liegen die Zahlen so eng beieinander, dass den preußischen Oberpräsidien und dem Berliner Polizeipräsidium bis zum Sommer 1932 offenbar keine einseitige Anwendung des zweiten Republiksschutzgesetzes und der präsidialen Notverordnungen unterstellt werden kann. Dies wird nochmals unterstrichen, wenn man sich von der quartalsweisen Betrachtung löst und den Zeitraum bis zum Preußenschlag am 20. Juli 1932 ausweitet: Mindestens 109 Verbote ergingen gegen die kommunistische Presse. Diese hatten eine beabsichtigte Gesamtdauer von 4.042 Tagen, wahrscheinlich eine tatsächliche Dauer von 3.873 Tagen und betrafen etwa 1.175 Ausgaben. Gegen die NS-Presse schritten die Behörden 159-mal ein. Es wurden ursprünglich Verbote mit einer Gesamtdauer von 4.082 Tagen beabsichtigt, wovon vermutlich 3.400 tatsächlich durchgeführt wurden, die 1.324 Ausgaben betrafen.

Wie sah die Verbotspraxis aber nun in den einzelnen Provinzen aus? Freilich sind diese nicht eins zu eins miteinander vergleichbar, zum einen, weil sich ihre Einwohnerzahlen teils stark unterschieden, zum anderen, weil es Provinzen wie etwa Sachsen, die Rheinprovinz oder den Zuständigkeitsbereich des Berliner Polizeipräsidiiums mit hohen Arbeiteranteilen gab und die KPD hier stärker vertreten war als bspw. im eher ländlichen Schleswig-Holstein oder Ostpreußen, wo DNVP und NSDAP dominierten. Darum muss bei der Betrachtung der Verbotspraxis immer mit in Erwägung gezogen werden, dass sich die ein oder andere Besonderheit, der ein oder andere Unterschied, auch aus regionalen Eigenheiten erklären lassen könnte, was aber einen Vergleich grundsätzlich nicht infrage stellen darf. Ein weiterer zu klärender Aspekt ist, ob es je nach Parteizugehörigkeit des Oberpräsidenten zu Auffälligkeiten bei der Handhabung des Republiksschutzgesetzes und der präsidialen Notverordnungen kam. Um hierfür gegebenenfalls Anhaltspunkte zu erkennen, wurden vier Gruppen gebildet, denen die einzelnen Verwaltungsbezirke zugeordnet sind:⁴⁶⁸⁴ Gruppe SPD mit Polizeipräsidium Berlin sowie den Oberpräsidien Hannover, Hessen-Nassau, Niederschlesien und Schleswig-Holstein; daneben Gruppe DDP/DStP mit den Oberpräsidien Brandenburg, Ostpreußen und Sachsen; ferner Gruppe Zentrum mit Oberschlesien, der Rheinprovinz und Westfalen sowie schließlich für die DVP Pommern – die ebenfalls DVP-geführte Provinz Grenzmark-Posen wurde nicht mitaufgenommen, weil hier laut den Bekanntmachungen im Staatsanzeiger von 1930 bis zum 20. Juli 1932 kein Verbot erging. Da die SPD als größte Regierungspartei vier Oberpräsidenten und den ebenfalls verbotsbefugten Berliner Polizeipräsidenten stellte, können die Ge-

⁴⁶⁸⁴ Die Aufteilung orientiert sich an: Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 766-769. In den Oberpräsidien Hessen-Nassau, Pommern und Sachsen fanden 1930 Wechsel statt, die wegen der ohnehin geringen Verbotszahl 1930 für die Untersuchung jedoch unerheblich sind.

samtzahlen der einzelnen Gruppen nicht direkt miteinander verglichen werden; die Bildung eines Durchschnitts pro Gruppe erscheint daher angebracht. Lässt man das Berliner Polizeipräsidium mit 86 Verboten außen vor, belegen die drei Spitzenplätze bzgl. der Gesamtzahl der in dem genannten Zeitraum erlassenen Verbote folgende Oberpräsidien: Sachsen (61), Hannover (43) und die Rheinprovinz (41). Die meisten Maßnahmen gegen KPD-Blätter wurden von SPD-geführten Verbotsbehörden verhängt – durchschnittlich 11,2 Verbote pro Behörde. Maßgeblichen Anteil hieran hat das Berliner Polizeipräsidium mit 35 Verboten von insgesamt 56 aller SPD-geleiteten Behörden. Auf DDP/DStP-geführte Oberpräsidien entfallen im Schnitt 10 Verbote je Behörde – auch hier hat mit dem sächsischen Oberpräsidium eine Behörde den Löwenanteil (28 von 30). Keineswegs anders gestaltet es sich in der Zentrums-Gruppe, wo pro Behörde durchschnittlich die wenigsten Verbote gegen KPD-Blätter ausgesprochen wurden: 5,7. Die Rheinprovinz trägt mit 15 von insgesamt 17 daran beinahe den alleinigen Anteil. In Westfalen sprach man zwischen 1930 und 20. Juli 1932 anscheinend kein Verbot gegen eine kommunistische Zeitung oder Zeitschrift aus – bemerkenswert angesichts eines Anteils am Ruhrgebiet. Im DVP-geführten Oberpräsidium in Stettin verhängte man sechs Verbote gegen kommunistische Blätter. Die von den Zentrumsbehörden – und damit praktisch in der Rheinprovinz – beschlossenen Verbote waren zeitlich außerdem die kürzesten: Die beabsichtigte durchschnittliche Dauer belief sich auf 20,8 Tage, die tatsächliche auf 19,5. Die DVP (29,7 zu 29,7), die SPD (32,9 zu 31,4) und die DDP/DStP (55,5 zu 53,5) lagen deutlich darüber. Dafür wirkten sich die von der Zentrums-Gruppe ausgesprochenen Maßnahmen mit pro Verbot durchschnittlich 13,9 betroffenen Ausgaben jedoch am härtesten aus (DDP/DStP: 13,7; DVP: 11,4; SPD: 10,2).

Den Blick auf die andere Seite des politischen Spektrums gerichtet, ging die SPD wiederum – anzahlmäßig – am schärfsten gegen die NS-Presse vor: Auf eine Behörde kommen 17,8 Verbote. Diesmal stellt das Berliner Polizeipräsidium auch eher keinen Ausreißer dar, denn mit 23 Maßnahmen setzt es sich weniger stark von Niederschlesien (21), Hessen-Nassau und Hannover (beide je 18) ab als im Falle des Vorgehens gegen kommunistische Blätter. Von DDP/DStP-geführten Häusern wurden genauso viele Verbote gegen NSDAP-Blätter erlassen wie gegen kommunistische: 30 oder 10 pro Behörde. Erneut hatte Sachsen hieran den Hauptanteil (25; Ostpreußen: 3; Brandenburg: 2). Etwas höher liegen die Zahlen beim Zentrum mit 35 Verboten oder 11,7 je Behörde (Oberschlesien: 1; Rheinprovinz und Westfalen jeweils 17). Das DVP-geleitete pommersche Oberpräsidium ging mit lediglich fünf Verboten gegen die NS-Presse vor, was angesichts der eher ländlichen Prägung der Provinz auf den ersten Blick etwas wundert. In Ostpreußen wurden im selben Zeitraum jedoch nur drei und in Brandenburg sogar nur zwei Verbote gegen NS-Blätter ausgesprochen. Die fünf Verbote des pommerschen Oberpräsidiums waren hinsichtlich der wahrscheinlich tatsächlich verbotenen Ausgaben pro Maßnahme (7,4) allerdings unterdurchschnittlich einschnei-

dend (Zentrum: 6,9; DDP/DStP: 8; SPD: 9,5; insgesamt: 8,5). In allen Gruppen wurden mehr Verbote gegen Blätter aus dem rechten oder rechtsradikalen Spektrum beschlossen als gegen solche aus dem linken oder linksradikalen.⁴⁶⁸⁵ Was deutschnationale und sonstige rechtsstehende Blätter anbelangt, belastete ein von einem Oberpräsidium mit Zentrums-Spitze erlassenes Verbot das betroffene Blatt am stärksten.⁴⁶⁸⁶ Verbote gegen Zeitungen und Zeitschriften, die der politischen Mitte zuzuordnen sind, verteilten sich in kleiner Zahl recht gleichmäßig,⁴⁶⁸⁷ während das Berliner Polizeipräsidium die meisten Maßnahmen gegen sonstige linksstehende Blätter verhängte (10 von insgesamt 14). Alles in allem lassen sich damit Auffälligkeiten, die in der Parteizugehörigkeit des jeweiligen Behördenleiters zu suchen sind, nicht feststellen. Die drei Oberpräsidien, die die meisten Verbote aussprachen, wurden jeweils von einer der drei Regierungsparteien geführt. Die drei mit den wenigsten Maßnahmen – abgesehen von der DVP-geführten Restprovinz Grenzmark-Posen – entfallen auf DDP/DStP und Zentrum (Brandenburg und Ostpreußen (beide je 11) sowie Oberschlesien (9)). Der Eindruck, dass SPD-geführte Behörden etwas stärker gegen Blätter des rechten Spektrums vorgehen im Vergleich zu ihrem Vorgehen gegen linke Blätter mag darin begründet sein, dass die großen Industriegebiete – das sächsische Industrieviertel und das Ruhrgebiet – in Provinzen lagen, die DDP/DStP bzw. Zentrum leiteten, wobei gerade in der Zentrums-Gruppe der relative Unterschied sogar größer ist als in der SPD-Gruppe.⁴⁶⁸⁸ Es wirkt vielmehr so, als habe die Parteizugehörigkeit der Leitung keine bedeutende Rolle im Verwaltungshandeln der Behörde gespielt – wie es im Vorfeld der Untersuchung des Verwaltungshandelns des rheinischen Oberpräsidiums bereits angenommen wurde, da der Entschluss am Ende eines Entscheidungsprozesses das Ergebnis einer Interaktion der zuständigen Beamten einer Behörde ist.

Die Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und preußischen Staatsanzeiger lassen – obschon nicht in allen die das Verbot begründenden Paragraphen genannt werden – Rückschlüsse auf die Verstöße zu, die die Behörden zu Maßnahmen veranlassten. Aufgrund der hohen Verbotsanzahl in den Jahren 1930 bis 1932 ist für diesen Zeitraum zudem eine Untergliederung in Verbote nach Erlassbehörden möglich, die sich für die Jahre 1922 bis 1929 nicht anbietet. Von den in diesem Zeitraum erlassenen 200 Verboten stützten sich 128 gemäß den Bekanntmachungen im Staatsanzeiger und der im preußischen Innenministerium angefertigten Liste auf § 8 Nr. 1 RSG. Vorausgegangen war demnach eine Beschimpfung der

⁴⁶⁸⁵ Verbotszahlen je Gruppe betreffend das linke oder linksradikale/ rechte oder rechtsradikale Spektrum: SPD: 70 / 135; DDP/DStP: 30 / 51; Zentrum: 21 / 51; DVP: 6 / 10.

⁴⁶⁸⁶ DNVP-Blätter: SPD: 7,5 Ausgaben; Zentrum: 12 Ausgaben; DDP/DStP: 12 Ausgaben (aber nur ein Verbot); DVP: 4 Ausgaben. Sonstige rechtsstehende Blätter: SPD: 9,4 Ausgaben; Zentrum: 15 Ausgaben; DDP/DStP: 6,3 Ausgaben; DVP: 6,5 Ausgaben.

⁴⁶⁸⁷ SPD: 2; DDP/DStP: 2; Zentrum: 3; DVP: 2.

⁴⁶⁸⁸ Während in der Zentrums-Gruppe 17-mal gegen kommunistische und 35-mal gegen nationalsozialistische Blätter vorgegangen wurde (+ 105,9 %), richteten sich in der SPD-Gruppe 56 Maßnahmen gegen die KPD- und 89 gegen die NSDAP-Presse (+ 58,9 %).

verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform oder deren Herabwürdigung durch eine Beschimpfung oder Verleumdung eines Regierungsmitglieds. In 18 Fällen wurde pauschal § 8 in der Bekanntmachung genannt. Ein großer Teil hiervon dürfte demnach ebenfalls auf § 8 Nr. 1 RSG zurückgehen, zumal § 8 Nr. 2 RSG – die Beschimpfung der Reichs- oder Landesfarben – offenbar lediglich in elf Fällen Grundlage einer behördlichen Maßnahme war. Andere Tatbestände fallen ebenfalls kaum ins Gewicht, etwa bei elf Verboten § 7 Abs. 1 Nr. 4 RSG (Teilnahme an oder Unterstützung einer staatsfeindlichen Verbindung) oder in vier Fällen § 7 Abs. 1 Nr. 2 RSG (Beschimpfung oder Verleumdung eines getöteten Regierungsmitglieds). Anders als beim zweiten Republikenschutzgesetz und den präsidialen Notverordnungen richteten sich die Bestimmungen des ersten Republikenschutzgesetzes im Pressebereich hauptsächlich gegen Beschimpfungen (= republikanischer Ehrenschatz), sodass das oben beschriebene Überwiegen der auf Basis des § 8 Nr. 1 und 2 ergangenen Verbote wenig überrascht. Von den 128 Verboten, die im Zeitraum 1922 bis 1929 auf der Grundlage des § 8 Nr. 1 RSG erlassen wurden, entfielen mit knappem Vorsprung 51 (39,8 %) auf sonstige rechtsstehende Zeitungen und Zeitschriften, gefolgt von 50 (39,1 %) Maßnahmen gegen KPD-Blätter. DNVP-Blätter waren 14-mal (10,9 %) betroffen und die noch nicht sehr bedeutende NSDAP siebenmal (5,5 %). Über die Hälfte (56,2 %) der dem § 8 Nr. 1 RSG zuzuordnenden Verbote betraf demnach das rechte und rechtsradikale Spektrum, während sich 41,4 % der Verbote auf kommunistische und sonstige linksstehende Blätter verteilten – den Rest machte die Presse der politischen Mitte aus. Beschimpfungen und Herabwürdigungen der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform führten also auf beiden politischen Seiten zu Verboten. § 8 Nr. 2 RSG scheint dagegen ausschließlich gegen rechts zum Einsatz gekommen zu sein: Alle elf Verbote richteten sich gegen deutschnationale, nationalsozialistische oder sonstige rechtsstehende Blätter. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die Beschimpfung der Reichsfarben anscheinend häufiger im rechten Pressespektrum vorkam. Das rheinische Oberpräsidium sticht daher insgesamt bei den Verbotsgründen nicht hervor.

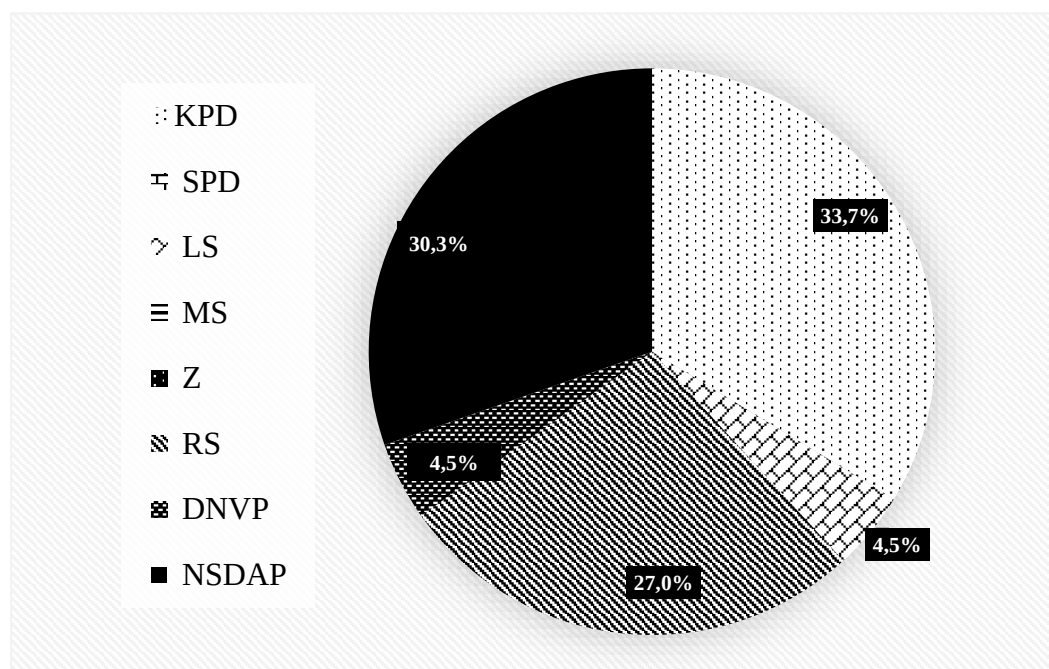
Der Zeitraum 1930 bis 1932 gestaltet sich wesentlich komplexer, was die einzelnen Verstöße anbelangt, die durch ein Verbot geahndet werden konnten. Neben Beschimpfungen, Verächtlichmachungen und Herabwürdigungen, die in den Jahren 1922 bis 1929 den Hauptanteil an den Ursachen für Presseverbote hatten, weil auch rechtlich wenig anderes zulässig war, traten nun als weiterer großer Block Aufrufe zur Gewalt, zum Ungehorsam gegen Gesetze und sonstige Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als Gründe für Presseverbote. Außerdem konnte die Verweigerung des Abdrucks einer amtlichen Bekanntmachung oder die Lieferung einer periodischen Druckschrift als Ersatz für eine verbotene Zei-

tung oder Zeitschrift eine behördliche Maßnahme nach sich ziehen.⁴⁶⁸⁹ Wie weiter oben dargelegt, wurde das Gros aller Verbote in den Jahren 1931 und 1932 ausgesprochen. Auf 1930 entfielen lediglich 23 Maßnahmen. Ein einzelnes Verbot konnte sich auf mehrere Tatbestände stützen, weshalb für die Auswertung die in den Bekanntmachungen genannten Paragraphen einzeln erfasst wurden. Wegen der noch vergleichsweise geringen Verbotszahl 1930 wurde das komplette Jahr als Betrachtungszeitraum beibehalten. 1931 und 1932 indes wurden in Halbjahre aufgeteilt, sodass sich für die Jahre 1930 bis 1932 für einen ersten groben Überblick insgesamt fünf Betrachtungszeiträume ergeben. Bemerkenswert ist, dass die meisten Verbote 1930 auf Basis des § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG erlassen wurden, also wegen Aufrufen zu oder Verherrlichungen von Gewalttätigkeiten. Diese zehn Verbote verteilten sich zu fünf auf kommunistische, drei auf sonstige rechtsstehende und zwei auf nationalsozialistische Blätter. Danach folgte mit fünf Verboten § 5 Abs. 1 Nr. 1 RSG, der Beschimpfungen und Herabwürdigungen der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform unter Strafe stellte. Einmal wurde dieser Paragraph 1930 gegen kommunistische Blätter angewandt, einmal gegen ein sonstiges rechtsstehendes Blatt und dreimal gegen die NS-Presse. Die alles in allem niedrigen Zahlen für 1930 haben hingegen bloß eine beschränkte Aussagekraft. Das ändert sich durch die deutlich höheren Zahlen 1931 und 1932. Im ersten Halbjahr 1931 konnten die Behörden bereits die präsidiale Notverordnung vom 28. März 1931 nutzen – und taten dies, wie die Zahlen zeigen: 26-mal wandten sie § 1 Abs. 1 Nr. 2 an und ahndeten dadurch Beschimpfungen und Verächtlichmachungen von Organen, Einrichtungen, Behörden oder leitenden Beamten des Staates. Elfmal betraf dies NSDAP-Blätter (42,3 %), siebenmal sonstige rechtsstehende Zeitungen oder Zeitschriften (26,9 %), sechsmal kommunistische (23,1 %) und zweimal deutschnationale Blätter (7,7 %). Wird der Überblick bloß auf die Paragraphen begrenzt, die in zweistelliger Anzahl herangezogen wurden, ist für das erste Halbjahr 1931 nur noch § 5 Abs. 1 Nr. 1 RSG zu nennen, der schon 1930 an zweiter Stelle rangierte (jetzt zwölfmal). Zu Presseverboten wegen Gewaltaufrufen kam es – sofern sich unter den nicht näher spezifizierten keine befanden, die ebenfalls wegen Aufrufen zu Gewalt ergingen⁴⁶⁹⁰ – bloß sechsmal (KPD: 2; NSDAP: 2; sonstige Rechtsstehende: 2). Demnach überwogen im ersten Halbjahr 1931 wiederum Beschimpfungen bei den Verbotsgründen, zum Teil gewiss auch, weil der Tatbestand der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als Verbotsgrund erst im zweiten Halbjahr 1931 geschaffen wurde. Gleichwohl blieb § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 bei den angewandten Paragraphen ebenfalls im zweiten Halbjahr 1931 führend: Mindestens 89-mal griff man auf ihn zurück um in 30 Fällen die KPD zu bestrafen (33,7 %), 27-mal die NSDAP

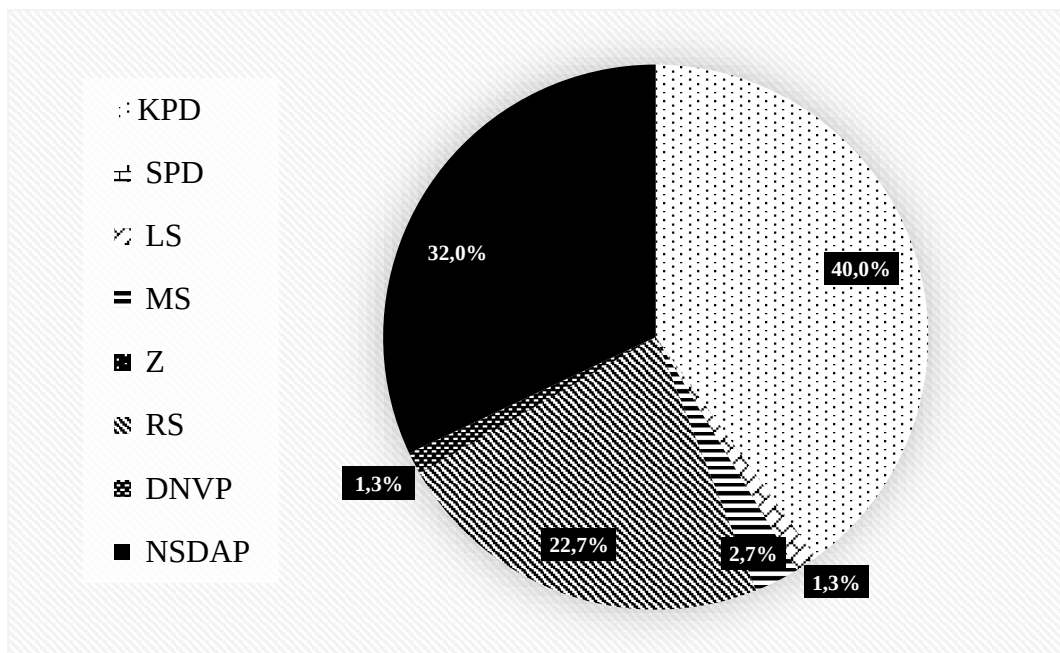
⁴⁶⁸⁹ RGBl. 1931 I, S. 566, Siebenter Teil, § 4 Abs. 1. Ein Verbot aus diesem Grund kam in der Rheinprovinz nicht vor; der Paragraph wurde insgesamt sehr selten angewandt (anscheinend nur viermal).

⁴⁶⁹⁰ Fünfmal wurde in Bekanntmachungen ohne weitere Präzisierung pauschal § 5 RSG genannt.

(30,3 %), 24-mal die sonstige rechtsstehende Presse (27 %), viermal die DNVP (4,5 %) und ebenfalls viermal sonstige linksstehende periodische Druckschriften (4,5 %). Da man in 29 Bekanntmachungen nur pauschal § 2 der präsidialen Notverordnung vom 17. Juli/ 10. August 1931 nannte, kann es durchaus sein, dass bei mehr Verboten auf den Tatbestand der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurückgegriffen wurde als in den 75 Bekanntmachungen, die sich ausdrücklich auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 beziehen. Laut diesen Bekanntmachungen griffen die preußischen Verbotsbehörden 30-mal zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli/ 10. August 1931 um kommunistische Blätter zu bestrafen (40 %), 24-mal um gegen die NS-Presse vorzugehen (32 %); 17-mal waren sonstige rechtsstehende Zeitungen und Zeitschriften (22,7 %) betroffen, zweimal der politischen Mitte zuzuordnende Blätter (2,7 %) und jeweils einmal die DNVP-Presse und sonstige linksstehende Blätter (je 1,3 %). Einen vorläufigen Höchststand erreichte außerdem die Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 28. März 1931, der die Aufforderung oder Anregung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen unter Strafe stellte: 34-mal wandten die Behörden diesen Paragraphen an: 23-mal – und damit hauptsächlich – gegen KPD-Blätter (67,6 %), fünfmal gegen die NSDAP (14,7 %), dreimal gegen sonstige linksstehende Blätter (8,8 %) und jeweils einmal gegen solche der Mitte, der DNVP und sonstige rechtsstehende (je 2,9 %). Das letzte Mal zweistellig vertreten war erneut § 5 Abs. 1 Nr. 1 RSG, viermal gegen KPD-Blätter gerichtet (36,4 %), ebenso viermal gegen sonstige rechtsstehende Blätter (36,4 %) und dreimal gegen die NSDAP (27,3 %).



Darstellung 14:
Verteilung der sich auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 stützenden Verbote auf die politischen Richtungen (2. Halbjahr 1931).

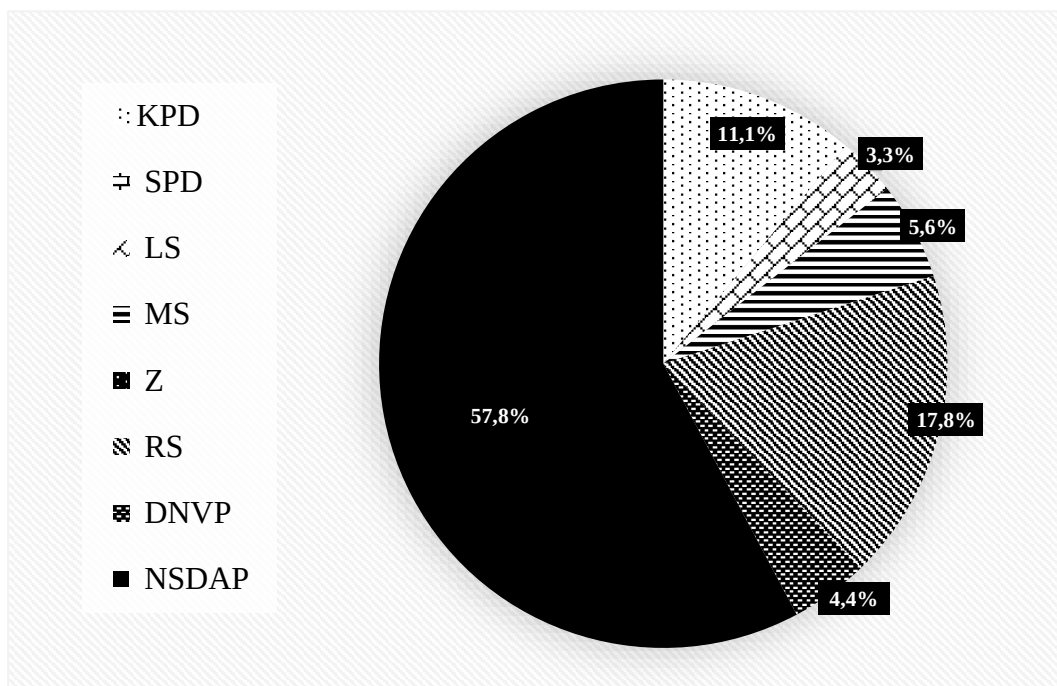


Darstellung 15:
Verteilung der sich auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli/ 10. August 1931 stützenden Verbote
auf die politischen Richtungen (2. Halbjahr 1931).

Die Anwendung von § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli/ 10. August 1931 unterschied sich zahlenmäßig im ersten Halbjahr 1932 praktisch fast nicht von derjenigen im vorangegangenen Halbjahr: 90-mal gebrauchten die Verbotsbehörden § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931, 70-mal § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli/ 10. August 1931. Was sich jedoch stark verändert hatte, war die Verteilung der betroffenen Blätter: 57,8 % bzw. 57,1 % richteten sich gegen NSDAP-Blätter. Die KPD war nur mit 11,1 % bzw. 15,7 % vertreten, die in der politischen Mitte stehenden periodischen Druckschriften mit 5,6 % bzw. 1,4 %, die sonstigen rechtsstehenden mit 17,8 % bzw. 22,9 % und die sonstigen linksstehenden mit 3,3 % bzw. 2,9 %. Nimmt man die gegen DNVP-Blätter verhängten Maßnahmen hinzu (4,4 % bzw. 0 %), schien ausgerechnet die Presse der politisch rechten Seite in den Augen der preußischen Behörden in besonderem Maße für einen Großteil der Pöbeleien sowie Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unterhalb der Schwelle der Aufrufe zur Gewalt verantwortlich zu sein (80 % bzw. 80 %).⁴⁶⁹¹ Höchstwahrscheinlich ist es dem schon mehrfach angesprochenen Umbau des Verwaltungs- und besonders des Polizeiapparats durch die Kommissariatsregierung und ihrer auf die Beseitigung der Republik zielenden Agenda geschuldet, dass sich dieses Verhält-

⁴⁶⁹¹ Auf die jeweiligen kompletten Geltungszeiträume dieser beiden Paragraphen trifft das in abgeschwächter Form gleichermaßen zu: Die Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 entfiel zu 71,7 % auf NSDAP, DNVP und sonstige rechtsstehende Blätter, diejenige von § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli/ 10. August 1931 zu 67,6 %.

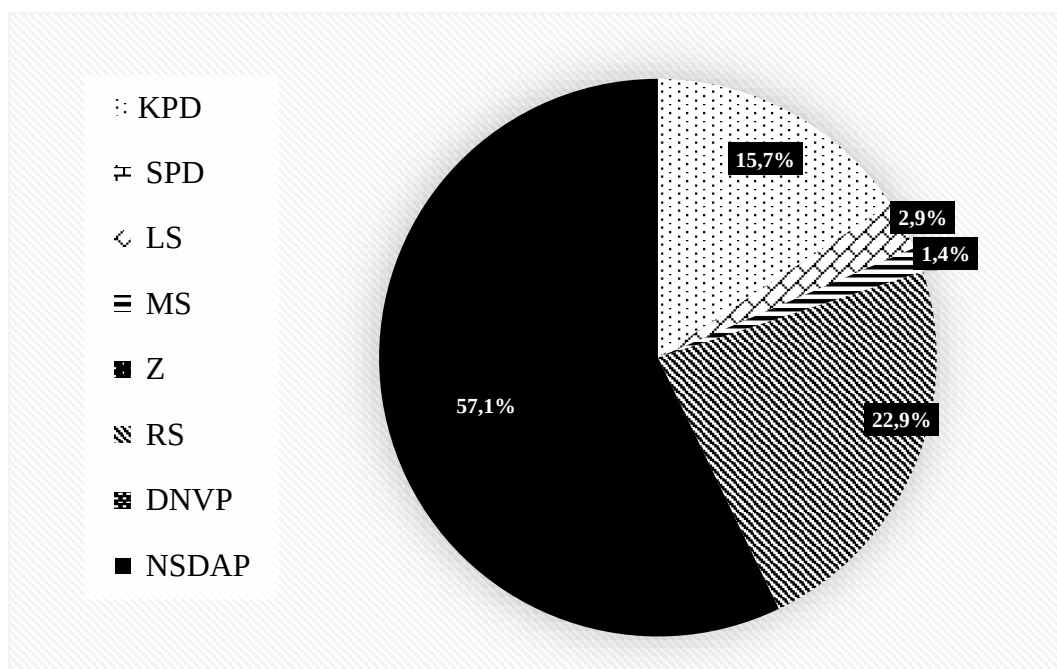
nis in der zweiten Jahreshälfte 1932 massiv umkehrte: Nach wie vor führten Beschimpfungen und Verächtlichmachungen von Organen, Einrichtungen, Behörden oder leitenden Beamten des Staates die Rangfolge an und nahmen sogar zu: Mindestens 125-mal wurde der entsprechende § 6 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 14. Juni 1932 angewandt: 46-mal gegenüber der KPD-Presse (36,8 %), 36-mal gegenüber der NSDAP (28,8 %) und 24-mal gegenüber SPD-Blättern (19,2 %).⁴⁶⁹² Zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 NV vom 14. Juni 1932) riefen – blickt man nur auf die behördlichen Maßnahmen – in der zweiten Jahreshälfte 1932 augenscheinlich hauptsächlich KPD-Blätter auf (32 von 39 (= 82,1 %)). Ebenso gefährdeten offensichtlich auch nur maßgeblich linke Zeitungen und Zeitschriften lebenswichtige Interessen des Staates (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 NV vom 14. Juni 1932): Von mindestens 25 Anwendungen hatten 21 das linke Spektrum zum Ziel (84 %)⁴⁶⁹³ und § 13 Abs. 1 RSG i. V. m. §§ 81-86 RStGB (Hochverratsparagrafen) wurde nahezu ausschließlich gegen kommunistische Blätter herangezogen (13, davon 12 KPD und ein sonstiges linksstehendes Blatt).



Darstellung 16:
Verteilung der sich auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 stützenden Verbote auf die politischen Richtungen (1. Halbjahr 1932).

⁴⁶⁹² Im Übrigen: Sonstige linksstehende Blätter: 13 (10,4 %); in der politischen Mitte stehende Blätter: 4 (3,2 %); Zentrums-Blätter: 1 (0,8 %); sonstige rechtsstehende Blätter: 1 (0,8 %).

⁴⁶⁹³ Im Einzelnen: KPD-Blätter: 10 (40 %); SPD-Blätter: 4 (16 %); sonstige linksstehende Blätter: 7 (28 %); sonstige rechtsstehende Blätter: 2 (8 %); Zentrums-Blätter: 1 (4 %); NSDAP-Blätter: 1 (4 %).



Darstellung 17:
Verteilung der sich auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli/ 10. August 1931 stützenden Verbote auf die politischen Richtungen (1. Halbjahr 1932).

Für den Zeitraum 1930 bis 1932 bleibt aus diesem ersten Überblick Folgendes festzuhalten: Offene Aufrufe zur Gewalt gab es in der Presse anscheinend eher wenige. Ansonsten hätte § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG häufiger Grundlage eines Verbots sein müssen. Seine Rolle blieb aber marginal. Gleichwohl wurden die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Augen der Behörden durch viele Blätter gefährdet. Hierfür spricht der oftmalige Gebrauch von § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli/ 10. August 1931. Man bewegte sich demnach eher unterhalb der Schwelle des offenen Aufrufs zur Gewalt. Daneben verharrten die Beschimpfungen des Staates und seiner Einrichtungen auf sehr hohem Niveau, was sich in der Anwendung von § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 14. Juni 1932 ausdrückt. Daraus ergibt sich insgesamt ein Bild wie es für die Rheinprovinz gezeichnet werden kann.

Daneben stellt sich die Frage, ob es bei der Anwendung der Paragraphen Unterschiede zwischen den Provinzen gab und ob bestimmte Verstöße härter bestraft wurden als andere. Hier muss sich auf die häufiger gebrauchten Normen beschränkt werden, da verallgemeinernde Urteile bei geringen Fallzahlen nicht zulässig sind. Auch wird jeweils der komplette Zeitraum 1930 bis 1932 betrachtet um Aussagen auf einer größeren Datenbasis treffen zu können. Naturgemäß konnten aber bspw. die Paragraphen der präsidentialen Notverordnung vom 28. März 1931 nicht schon 1930 angewandt werden und ebenso wenig noch nach Erlass der präsidentialen Notverordnung vom 14. Juni 1932, die sie außer Kraft setzte. Die Betrachtung der regionalen Anwendung eines Paragraphen bezieht sich folglich auf

seinen jeweiligen Geltungszeitraum innerhalb der Zeitspanne von 1930 bis 1932. Aus der Untersuchung der Verwaltungstätigkeit in der Rheinprovinz konnte der Schluss gezogen werden, dass die kommunistische Presse – mit Blick auf die Revolution und den Umsturz der Verhältnisse zwecks Verwirklichung der Diktatur des Proletariats sicherlich ideologisch bedingt – eher zur Gewalt und zum Umsturz aufrief als die nationalsozialistische, welche sich auf einer Ebene darunter bewegte und gegen die man sich vor allem der präsidialen Notverordnungen vom 17. Juli/ 10. August 1931 bediente. Tatsächlich gab es in den Jahren 1930 bis 1932 14 Verbote, die sich nur auf § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG⁴⁶⁹⁴ stützten – eine recht niedrige Zahl, die sich so zusammensetzt, dass jeweils fünf Verbote auf KPD-Blätter und sonstige rechtsstehende entfielen sowie vier Verbote auf solche der NSDAP, womit das Ergebnis der Rheinprovinz nicht auf den gesamten Freistaat übertragen werden könnte. Bezieht man alle behördlichen Maßnahmen mit ein, die neben anderen Paragraphen auch auf § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG gründeten, kommt man zwar auf 30 und die Zahlen verschieben sich insofern, als § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG 15-mal gegen die KPD-Presse und achtmal gegen die NSDAP-Presse genutzt wurde,⁴⁶⁹⁵ doch reicht die Differenz schwerlich aus um die obige These mit Nachdruck zu bekräftigen. Auffällig ist, dass § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG sechsmal in der Rheinprovinz gegen KPD-Blätter angewandt wurde, in Sachsen viermal gegenüber der KPD und zweimal gegen die NSDAP sowie in Berlin fünfmal gegenüber sonstigen rechtsstehenden Blättern, viermal gegenüber der NS-Presse und zweimal gegen die KPD. Lässt man die übrigen sieben Anwendungen in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Niederschlesien außen vor, dürften Aufforderungen zu Gewalttätigkeiten oder deren Verherrlichung vor allem in Berlin, Sachsen und der Rheinprovinz aufgetreten sein. Dagegen scheint es auf der anderen Seite in sechs Provinzen gar keine Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG gegeben zu haben. Berlin, Sachsen und die Rheinprovinz waren Verwaltungsbezirke, in denen es zahlenmäßig starke kommunistische und nationalsozialistische Anhängerschaften gab – eventuell rührt die häufigere Anwendung dort daher aus einer befürchteten oder tatsächlichen größeren Konfrontationsgefahr. Das Heranziehen von § 13 RSG i. V. m. §§ 81-86 RStGB (Hochverratsparagraphen) in Kombination mit anderen Paragraphen richtete sich jedoch preußenweit – wie in der Rheinprovinz – wiederum maßgeblich bloß gegen kommunistische Blätter.⁴⁶⁹⁶

Dass § 2 Abs. Nr. 2 NV vom 17. Juli/ 10. August 1931 so oft angewandt wurde, spricht dafür, dass die Aufhetzung der jeweiligen Parteianhänger auf einer Stufe unterhalb der Aufrufe zu Gewalttätigkeiten erfolgte. Zum Vergleich: Im Zeitraum der Geltungsdauer des zweiten Republikschutzgesetzes von Ende März

⁴⁶⁹⁴ Aufforderung zu oder Verherrlichung von Gewalttätigkeiten.

⁴⁶⁹⁵ Gegen sonstige rechtsstehende periodische Druckschriften kam der Paragraph siebenmal zum Einsatz.

⁴⁶⁹⁶ Im Einzelnen: KPD-Blätter: 17; sonstige linksstehende Blätter: 3; sonstige rechtsstehende Blätter: 3; NSDAP-Blätter: 2.

1930 bis 20. Dezember 1932, also in einem Zeitraum von zwei Jahren und fast neun Monaten, wurde § 5 Abs. 1 Nr. 4 RSG nur 30-mal herangezogen, während § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli/ 10. August 1931 in den knapp elf Monaten seiner Gültigkeit mindestens 145-mal genutzt wurde, teils zur alleinigen Begründung von Verbotsmaßnahmen (26-mal), teils zur Mitbegründung (119-mal). Von den insgesamt nachweisbaren 145 Anwendungen entfiel der größte Anteil auf die Provinz Sachsen, der zweitgrößte auf Berlin und der drittgrößte auf die Rheinprovinz.⁴⁶⁹⁷ Angewandt wurde er in allen Provinzen außer in Grenzmark-Posen und von diesen dann zwölf Verwaltungseinheiten wurde er in sechs am häufigsten gegen die NSDAP genutzt und lediglich in zwei Provinzen am öftesten gegen die KPD. Insgesamt gebrauchten die preußischen Behörden diesen Paragraphen mindestens 64-mal bei Verbotsbegründungen gegen Blätter der NSDAP, 41-mal gegen die kommunistische Presse, 33-mal gegen sonstige rechtsstehende periodische Druckschriften, dreimal gegen Blätter, die eher zur politischen Mitte zählten, ebenso dreimal gegen solche von der sonstigen Linken und einmal gegen deutschnationale Blätter. Schaut man nur auf diese Zahlen, muss man festhalten, dass die preußischen Behörden eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eher in der Presse des rechten Lagers erkannten (67,6 %). Der Eindruck aus der Untersuchung des Verwaltungshandelns des rheinischen Oberpräsidiums, dass die präsidialen Notverordnungen vom 17. Juli/ 10. August 1931 insbesondere ein schärferes Vorgehen gegen die Presse des rechten Spektrums ermöglichten, wird dadurch bestätigt. Die Feststellung von vorhin, wonach die Behörden bis zum Sommer 1932 zwar häufiger gegen Blätter der rechten und rechtsradikalen Seite vorgingen, diesen aber mit milderer Maßnahmen begegneten, trifft auf die einzig auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli/ 10. August 1931 gestützten Verbote selbst nur für die mildere Behandlung, weniger deutlich auf deren Anzahl zu: Elfmal wurde dieser Paragraph ausschließlich auf die kommunistische Presse angewandt, siebenmal auf die nationalsozialistische und sechsmal auf die sonstige rechtsstehende. Das Verbot eines kommunistischen Blattes sollte ursprünglich im Schnitt 40,7 Tage dauern (tatsächlich wahrscheinlich 40,1), dasjenige gegen ein NS-Blatt jedoch lediglich 19,7 (tatsächlich wahrscheinlich 12,3). Während von einem Verbot gegen ein kommunistisches Blatt durchschnittlich 13,8 Ausgaben betroffen waren, musste die Gegenseite pro Verbot nur auf 6,9 verzichten.

Oft kombiniert wurde § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli/ 10. August 1931 mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931, also die Bestrafung von Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Beschimpfungen und Verächtlichmachungen staatlicher Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitender Beamter. Mindestens 56-mal begründeten die preußischen Behörden Verbote mit

⁴⁶⁹⁷ In Sachsen 30-mal, davon 18-mal gegen die kommunistische und siebenmal gegen die nationalsozialistische Presse; in Berlin 26-mal, davon achtmal gegen die kommunistische und neunmal gegen die nationalsozialistische Presse; in der Rheinprovinz 25-mal, davon achtmal gegen die kommunistische und zwölfmal gegen die nationalsozialistische Presse.

dieser Paragrafenkombination. Am häufigsten wandte man sie gegen die NS-Presse an: 34-mal. Elfmal war die sonstige rechtsstehende Presse betroffen, einmal diejenige der DNVP und zehnmal die kommunistische. Die Verstöße der kommunistischen Presse wurden jedoch härter bestraft als diejenigen der nationalsozialistischen – insgesamt stimmt hier der vorhin noch bezweifelte Eindruck also (höhere Anzahl rechts, aber härtere Behandlung links).⁴⁶⁹⁸ Auffällig ist ebenfalls, dass die Verbote in der zweiten Jahreshälfte 1931 durchschnittlich deutlich länger waren als in der ersten Jahreshälfte 1932, was vor allem den zahlreichen Wahlen geschuldet sein dürfte, die zu einer mildernden Handhabung der Pressepolizei führten.⁴⁶⁹⁹ Die Verstöße wurden hier klar vom rechten und rechtsradikalen Spektrum begangen.⁴⁷⁰⁰ Bei den mindestens 55 Verboten, die sich lediglich auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 stützten, bietet sich kein völlig anderes Bild: Hier führte die NSDAP mit 22 gleichfalls die Rangliste an; es folgten die sonstigen rechtsstehenden und die kommunistischen Blätter mit 13 bzw. 12 Verboten. Wahrscheinlich wurde die NS-Presse von den Verboten, die nur auf dem genannten Paragrafen fußten, allerdings etwas stärker in Mitleidenschaft gezogen, denn die wahrscheinlich durchschnittlich tatsächlich verbotenen Ausgaben pro Verbot dürften bei 12,5 gelegen haben, die bei einem Verbot eines kommunistischen Blattes bloß bei 8,3 Ausgaben. Auch Beschimpfungen gingen damit überwiegend auf das Konto der rechten und rechtsradikalen Presse, gegen die insgesamt 38 Verbote aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 verhängt wurden (69,1 %). Betrachtet man alle Verbote, bei denen § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 neben anderen Paragrafen herangezogen wurde, muss von mindestens 205 Anwendungen durch preußische Behörden ausgegangen werden. Es überwog mit 147-mal der Gebrauch gegen die rechte und rechtsradikale Presse (71,7 %);⁴⁷⁰¹ die Verbote, die sich auch und nicht nur auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 stützten, fielen allerdings wiederum gegen die Kommunisten am härtesten aus.⁴⁷⁰² Anders hingegen die Kombination aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März und § 5 Abs. 1 Nr. 1 RSG (Beschimpfung oder Verächtlichmachung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform): Quantitativ hauptsächlich gegen das rechte und rechtsradikale Lager angewandt (zwölfmal von 14-mal (85,7 %)),⁴⁷⁰³ wurde dieses auch qualitativ etwas stärker getrof-

⁴⁶⁹⁸ Beabsichtigte durchschnittliche Dauer je Verbot in Tagen: KPD: 32,1; NSDAP: 16,9. Wahrscheinliche tatsächliche durchschnittliche Verbotsdauer in Tagen: KPD: 31,6; NSDAP: 13,4. Wahrscheinlich tatsächlich verbotene Ausgaben je Verbot: KPD: 11,2; NSDAP: 5,6.

⁴⁶⁹⁹ Beabsichtigte durchschnittliche Dauer je Verbot in Tagen: Zweites Halbjahr 1931: 38,1; erstes Halbjahr 1932: 10,8. Wahrscheinliche tatsächliche durchschnittliche Verbotsdauer in Tagen: Zweites Halbjahr 1931: 35,2; erstes Halbjahr 1932: 9. Wahrscheinlich tatsächlich verbotene Ausgaben je Verbot: Zweites Halbjahr 1931: 9,9; erstes Halbjahr 1932: 4,4.

⁴⁷⁰⁰ Links insgesamt: 10 (= 17,9 %); rechts insgesamt: 46 (= 82,1 %).

⁴⁷⁰¹ Verbote gegen die sonstige rechtsstehende Presse: 47; DNVP: 10; NSDAP: 90.

⁴⁷⁰² Verbote gegen die kommunistische Presse: Anzahl: 46; beabsichtigte durchschnittliche Dauer je Verbot: 33,5 Tage; wahrscheinliche tatsächliche durchschnittliche Dauer je Verbot: 31,9; Anzahl der durchschnittlich wahrscheinlich betroffenen Ausgaben je Verbot: 10,9.

⁴⁷⁰³ Im Einzelnen: Sonstige rechtsstehende Presse: 3; DNVP: 2; NSDAP: 7.

fen.⁴⁷⁰⁴ Insgesamt sind diese Zahlen aber zu gering um am Gesamtergebnis etwas zu verändern: Zahlenmäßig gingen die preußischen Behörden bis zum Sommer 1932 im Allgemeinen öfter gegen nationalsozialistische, deutschnationale oder sonstige rechtsstehende Zeitungen und Zeitschriften vor als gegen kommunistische, sozialdemokratische oder sonstige linksstehende. Verbotsmaßnahmen gegen kommunistische Blätter waren für diese indes durchschnittlich einschneidender. Die Andienung an die neuen Machthaber, die spätestens ab dem Preußenschlag am 20. Juli 1932 einsetzte und die Umpolung des Verwaltungsapparats spiegeln sich – wenig überraschend – in den behördlichen Maßnahmen wider. So machten nach wie vor Beschimpfungen und Verächtlichmachungen einen großen Anteil an den Gründen für Presseverbote aus. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der präsidentialen Notverordnung vom 14. Juni 1932, der § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 ablöste (Beschimpfung/ Verächtlichmachung von Organen, leitenden Beamten usw.), wurde bis zur Aufhebung der Notverordnung im Dezember 93-mal herangezogen. Obwohl hierin noch über ein Monat unter der republikanischen preußischen Staatsregierung Braun-Severing enthalten ist, machten die Verbote gegen das rechte und rechtsradikale Spektrum nurmehr ein Drittel aus – gegen seinerzeit 69,1 % zu 29,1 %! Man muss folglich von einer Umkehr der Verhältnisse sprechen. Provinziale Ausreißer sind anhand der erhobenen Daten nicht feststellbar. Es lässt sich genauso wenig eine Aussage darüber treffen, ob zum Beispiel Beschimpfungen entschiedener bestraft wurden als Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Zwar kann man diejenigen Verbote, die nur auf einem dieser Tatbestände gründeten, extrahieren und einen Durchschnittswert errechnen, aber einerseits sind bei manchen Paragraphen die Zahlen wohl zu gering,⁴⁷⁰⁵ um belastbare Antworten zu liefern, während andererseits dort, wo höhere Zahlen vorhanden sind, die Unterschiede kaum ins Gewicht fallen: Bei § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli/ 10. August 1931 belief sich die durchschnittliche beabsichtigte Verbotsdauer auf 31,6 bzw. 31,1 Tage und die wahrscheinliche tatsächliche auf 26,9 bzw. 25,8 Tage. Daraus zu folgern, dass Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weniger hart bestraft wurden wie die Beschimpfung oder Verächtlichmachung staatlicher Organe ist bei diesen minimalen Abständen kaum angängig. Was jedoch konstatiert werden kann, ist, dass die Kombination von Paragraphen keineswegs in längeren Verboten enden musste. Die alleinige Kombination der eben genannten Normen kam 56-mal vor und führte im Durchschnitt zu deutlich kürzeren Verboten als diejenigen Maßnahmen, die sich nur auf einen Paragraphen stützten: Durchschnittliche beabsichtigte Verbotsdauer waren 23,4 Tage, wahrscheinliche tatsächliche 21,1 Tage. Eine größere Rolle dürfte der Zeitpunkt, wann ein Verbot

⁴⁷⁰⁴ Dies zeigt sich allerdings erst auf der Ebene der durchschnittlich tatsächlich verbotenen Ausgaben je Maßnahme, die wahrscheinlich bei 9,9 lagen – gegenüber 6 bei der KPD.

⁴⁷⁰⁵ Im Falle von § 5 Abs. 1 Nr. 1 RSG gab es nur neun Maßnahmen, die einzig diesen Paragraphen als Grundlage hatten.

verhängt wurde, gespielt haben: Die durchschnittliche Länge eines Verbots schwankte – gleichwohl stechen das erste und zweite Quartal 1932 hervor: Betrug die durchschnittliche beabsichtigte Dauer eines Verbots im dritten Quartal 1931 32,5 Tage und im vierten Quartal sogar 53,8 Tage, sackte sie im ersten Quartal 1932 massiv auf 16,7 und im zweiten Quartal dann nochmals leicht auf 15 Tage ab.⁴⁷⁰⁶ Blickt man auf die deutlich unsicheren Zahlen zu den wahrscheinlich tatsächlich verbotenen Ausgaben je Verbot, war vor Mitte 1932 nur das zweite Quartal 1930 von einer ebensolchen behördlichen Nachsicht gekennzeichnet.⁴⁷⁰⁷ Grund hierfür dürften – wie schon häufiger hervorgehoben – die zahlreichen Wahlen und die dann üblichere mildere Anwendung der Pressepolizei gewesen sein, möglicherweise auch der Ausgang der preußischen Landtagswahl, die bei den Spitzen des Verwaltungsapparats aufgrund der unklaren Verhältnisse Unsicherheit verursacht haben könnte, denn schließlich musste man ja damit rechnen, dass die NSDAP als eine bis dahin bekämpfte Partei Teil der neuen Regierung würde. Letzteres bleibt allerdings eine Mutmaßung. Indizien dafür, dass die preußischen Erlassbehörden – also das Berliner Polizeipräsidium oder die preußischen Oberpräsidien – ihre Tätigkeit unparteiisch auszuüben versuchten und bis zum Sommer 1932 auch eher keine Schlagseite nach einer politischen Richtung hatten, können zudem die Zahlen zu den Aufhebungen und Verkürzungen von behördlichen Maßnahmen liefern, wenngleich die Dunkelziffer hier recht hoch sein dürfte, insbesondere hinsichtlich der von den Erlassbehörden aufgehobenen oder verkürzten Verbote. Die gewonnenen Daten sind trotzdem interessant: Mindestens 187 Verbote der Jahre 1922 bis 1932 wurden entweder von der jeweiligen Erlassbehörde selbst, dem preußischen Innenministerium, vom Staatsgerichtshof (später Reichsgericht) oder im Falle der präsidialen Notverordnungen ab Ende März 1931 auch vom Reichsinnenministerium aufgehoben. Das betraf somit mindestens 24,7 %, demnach rund ein Viertel aller Verbote. Die Erlassbehörden waren in diesem Zeitraum für 46,5 % aller Aufhebungen oder Verkürzungen verantwortlich. Es folgte der Staatsgerichtshof/ das Reichsgericht mit 25,1 %, das preußische Innenministerium mit 13,9 % und das Reichsinnenministerium mit 5,9 %, welches allerdings ja erst ab der präsidialen Notverordnung vom 28. März 1931 in den Kontrollinstanzenzug bei Verbote, die sich nicht allein auf das Republikschutzgesetz stützten, einbezogen war, woraus sich dieser geringe Anteil erklären dürfte.⁴⁷⁰⁸ Betrachtet man nur die Jahre 1931 und 1932 als diejenigen mit den meisten Verbote, sind die Unterschiede, was KPD- und NSDAP-Blätter betrifft, beacht-

⁴⁷⁰⁶ Wahrscheinliche tatsächliche durchschnittliche Verbotsdauern je Quartal: II. 1930: 21,3; III. 1930: kein Verbot; IV. 1930: 25; I. 1931: 31,9; II. 1931: 49,7; III. 1931: 29,3; IV. 1931: 46; I. 1932: 14,1; II. 1932: 12,2.

⁴⁷⁰⁷ Wahrscheinlich tatsächlich verbotene Ausgaben je Maßnahme im Durchschnitt pro Quartal: II. 1930: 4,7; III. 1930: kein Verbot; IV. 1930: 12,3; I. 1931: 13,1; II. 1931: 14,9; III. 1931: 11,9; IV. 1931: 9,6; I. 1932: 5,1; II. 1932: 5,6.

⁴⁷⁰⁸ Fehlende Prozentpunkte sind der Aufhebung der Verbotsnorm geschuldet; siehe auch: F) VI. Presseverbote der preußischen Oberpräsidien und des preußischen Innenministeriums (1922-1932).

lich: 1931 wurden mindestens 36 Verbote nicht wie geplant durchgeführt, was mit 16,1 % einen sehr niedrigen Anteil darstellt. 19,4 % (= 7) davon waren gegen kommunistische Blätter gerichtete Maßnahmen, 36,1 % (= 13) Verbote, welche die NS-Presse betrafen. Es hat den Anschein, dass lediglich die Erlassbehörden gegen kommunistische Druckschriften ausgesprochene Verbote abkürzten oder aufhoben, da alle sieben Abänderungen⁴⁷⁰⁹ auf die Erlassbehörden zurückgingen. Diese hatten an den 13 Aufhebungen und Verkürzungen der gegen nationalsozialistische Blätter verhängten Verbote nur einen Anteil von 7,7 % (= 1). Das Reichsinnenministerium war indes für 46,2 % (= 6) der Abänderungen verantwortlich, genauso wie das Reichsgericht (46,2 % = 6 Abänderungen). 1932 betrafen 33 Abänderungen NSDAP-Blätter, wovon 21,2 % (= 7) auf die Erlassbehörden entfielen, 33,3 % (= 11) aufs preußische Innenministerium, 6,1 % (= 2) aufs Reichsinnenministerium und 39,4 % (= 13) aufs Reichsgericht. Von den mindestens 32 Abänderungen der Verbote gegen die kommunistische Presse gingen 31,3 % (= 10) auf die Erlassbehörden zurück, 12,5 % (= 4) aufs preußische Innenministerium, keines auf das Reichsinnenministerium und 6,3 % (= 2) aufs Reichsgericht. Noch deutlicher wird das Ganze, wenn man den kompletten Zeitraum 1922 bis



Darstellung 18:
Aufhebungen oder Verkürzungen von Verboten, die Blätter der KPD betrafen 1922 bis 1932
(ohne Aufhebung der Norm als Grund).

⁴⁷⁰⁹ Verstanden als Verkürzungen oder Aufhebungen.

1932 einbezieht und im Hinterkopf behält, dass das Reichsinnenministerium bei Verkürzungen und Aufhebungen von Presseverboten ja erst ab Ende März 1931 als Akteur auftreten konnte:⁴⁷¹⁰ Von den hier nachgewiesenen 69 Abänderungen im Falle der kommunistischen Presse erfolgten 60,9 % (= 42) durch die Erlassbehörden, 13 % (= 9) durch das preußische Innenministerium, keine (!) durch das Reichsinnenministerium und 8,7 % (= 6) durch den Staatsgerichtshof oder das Reichsgericht. Von den 50 Abänderungen die NS-Presse betreffender Maßnahmen gingen 18 % (= 9) auf die Erlassbehörden zurück, 22 % (= 11) auf das preußische Innenministerium, 16 % (= 8) auf das Reichsinnenministerium und 44 % (= 22) auf das Reichsgericht. Welche Schlüsse sind daraus nun zu ziehen?



Darstellung 19:
Aufhebungen oder Verkürzungen von Verboten, die Blätter der NSDAP betrafen 1922 bis 1932
(ohne Aufhebung der Norm als Grund).

Eine Erklärung wäre, dass die Erlassbehörden gegen die kommunistische Presse härter vorgehen als gegen die nationalsozialistische und diese Fehler dann selbst korrigierten. Das würde allerdings bedeuten, dass die übergeordneten Instanzen und das Reichsgericht der nationalsozialistischen Presse gegenüber freundlicher gesinnt gewesen wären. Eine andere Erklärung könnte sein, dass die Erlassbehörden beide Richtungen zwar gleichbehandelten, bei der Überprüfung

⁴⁷¹⁰ Der Anteil von KPD und NSDAP an den 187 Abänderungen machte zusammen 119 (= 63,6 %) aus.

ihrer Maßnahmen jedoch stärker den Kommunisten zuneigten und die übergeordneten Instanzen diese Einseitigkeit bloß ausglich. Oder aber die Erlassbehörden gingen gleich gegen alle politischen Lager vor, doch saßen in der Ministerialbürokratie und dem Justizapparat Menschen, deren Sympathien eher der rechten und rechtsradikalen Seite galten und die diese – anders als die Erlassbehörden – stärker in ihre Entscheidungen einfließen ließen. Eine Rolle dürften hier auch politische Erwägungen gespielt haben. Von allen nicht sonderlich überzeugenden Erklärungen scheint diese zumindest die zustimmungswürdigste zu sein. Letztlich wird man die Unterschiede mittels der vorliegenden Daten nicht zufriedenstellend erklären können. Zu konstatieren ist aber, dass es diese Unterschiede gab. Geht man von den Ergebnissen der Untersuchung des Verwaltungshandelns der rheinischen Oberpräsidialbeamten aus, sind die preußischen Behörden bis zum Sommer 1932 alles in allem gleichmäßig gegen Verstöße jeglicher politischen Anschauung vorgegangen. Eine Zunahme der Aufhebungen oder Verkürzungen von gegen nationalsozialistische Blätter gerichteten Maßnahmen ist mit Regierungsantritt von Papens am 1. Juni 1932 nicht erkennbar, gleichwohl wurden nach dem 20. Juli 1932 weniger Verbote gegen NS-Blätter verhängt und diejenigen, die ausgesprochen wurden, fielen kürzer aus. Es muss zudem angenommen werden, dass auf den beiden Ministerialebenen politische Erwägungen ein größeres Gewicht besaßen als in einem preußischen Oberpräsidium. Ob bei der im Vergleich zu Verkürzungen oder Aufhebungen gegen die KPD-Presse erlassener Verbote höheren Zahl an Aufhebungen solcher gegen die NS-Presse gerichteter Maßnahmen durch die Ministerialbürokratie oder das Reichsgericht eine Sympathie der Ministerialbeamten bzw. Richter für diese politische Strömung zu Tage tritt, könnte – wenn überhaupt – nur eine ausgiebige Untersuchung der einzelnen Fälle erbringen, die im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich war.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Das für das rheinische Oberpräsidium Festgestellte scheint auch für die übrigen preußischen Erlassbehörden Geltung beanspruchen zu können. Die den Behörden zur Verfügung gestellten Normen wandten diese in unerwartet hoher Zahl an. Rund ein Viertel aller Verbote wurde hingegen nicht so durchgeführt wie ursprünglich in Aussicht genommen. Von 1930 bis zum Sommer 1932 fielen Verbote gegen kommunistische Zeitungen und Zeitschriften im Durchschnitt etwas heftiger aus als solche gegen NSDAP-Blätter.⁴⁷¹¹ Letztere waren dafür zahlreicher, sodass sich die Maßnahmen insgesamt ungefähr die Waage hielten. Während die Hochverratsparagrafen hauptsächlich gegen links angewandt wurden, überwogen rechts die Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ebenfalls erfolgten Beschimpfungen und Verächtlichmachungen etwas häufiger von der rechten und rechtsradikalen Seite. Mit der Absetzung der republikanischen preußischen Regierung am 20. Juli 1932 ging die ausgewogene Anwendung des Republikschutzgesetzes und der präsidialen

⁴⁷¹¹ Eine Vergleichbarkeit für den Geltungszeitraum des ersten Republikschutzgesetzes ist wegen der unterschiedlichen Stärken von KPD und NSDAP kaum gegeben.

Notverordnungen verloren. Dies zeigt, wie wichtig in einem hierarchisch strukturierten System – und kein anderes ist die öffentliche Verwaltung – die Spitze, die Führung ist. Diese kann ihre Auffassung(en)/ Absicht(en) über kurz oder lang in den Apparat hineindrücken, vor allem dann, wenn die Gegenkräfte außerhalb des Apparates zu schwach sind um diesen Prozess zu stoppen. Ein Mehr an Presseverboten hätte die Weimarer Republik nicht gerettet. Nichtsdestotrotz ist es für einen Staat lebensnotwendig, Macht und Autorität gegenüber seinen Feinden zu demonstrieren.⁴⁷¹² Es gibt Stimmen, die die massiven Eingriffe⁴⁷¹³ der republikanischen Behörden sehr kritisch sehen, ja sogar den Gedanken äußern, dass möglicherweise zu viel eingeschritten wurde⁴⁷¹⁴ und die Regierung Hitlers schließlich einfach nur die eingeübte Praxis fortzusetzen brauchte.⁴⁷¹⁵ Abwegig ist diese These keineswegs. Für viele Bürger dürfte der Unterschied zwischen einem von einer republikanischen Behörde verhängten, rechtstaatlichen Verbot und einem scheinlegalen oft gar nicht erkennbar gewesen sein.⁴⁷¹⁶ Leider lässt sich nicht prüfen, wie die Geschichte mit weniger oder noch mehr Verboten verlaufen wäre. Die Wirkung von Presseverboten lässt sich – wie früher schon gesagt – nicht in Maßeinheiten messen. Sicherlich ist die Bekämpfung von Hetze und sprachlicher Gewalt in den Medien von elementarem staatlichem Interesse. Sie darf jedoch nicht kleinlich geschehen und sollte gleichmäßig und frei von politischen Erwägungen und Beeinflussungen sein. Es dürfte zum Beispiel keinen Nutzen für die Republik gehabt haben, vor Wahlen stets die Verbotspraxis zu lockern. Auch dass von den einmal verhängten Maßnahmen doch recht viele verkürzt oder aufgehoben wurden, trug sicherlich nicht zum Ansehensgewinn des Staates bei und wurde von seinen Gegnern stattdessen weidlich ausgeschlachtet. Nicht haltbar ist dagegen das nach wie vor verbreitete Bild eines republikanischen Staates, der sich seinen Feinden überhaupt nicht widersetzt habe. Die hohe Zahl der Presseverbote spricht für sich. Teile des Staates – hier die allgemeine innere Verwaltung – haben sich gewehrt. Möglicherweise waren indes die Mittel, mit denen dies geschah, nicht immer geeignet.

⁴⁷¹² Pyta, *Gegen Hitler*, S. 357f.

⁴⁷¹³ Stöber, *Deutsche Pressegeschichte*, S. 138, 155. Fälschlicherweise wird die Verabschiedung des zweiten Republikschutzgesetzes in das Jahr 1929 datiert (ebda., S. 155).

⁴⁷¹⁴ Gusy, *Pressefreiheit*, S. 154.

⁴⁷¹⁵ Fulda, *Press and Politics*, S. 221.

⁴⁷¹⁶ In diesem Sinne: Koszyk, *Deutsche Presse 1914-1945*, S. 342.

IV. Oberpräsidium, Staatsautorität und Justiz

Dem Ansehen des Staates und dem Respekt vor dem Staat wurde damals ungleich höhere Bedeutung beigemessen als in heutiger Zeit, was seine Ursache womöglich darin hat, dass gerade die Staatsautorität viel stärker herausgefordert wurde von den Gegnern der Republik auf Seiten der radikalen Linken und Rechten. Ein anderer Grund mag ein generell weiter verbreitetes Autoritätsdenken gewesen sein, ein Gehorsamsgeist, der weniger hinterfragt, sondern mehr gelebt wurde. In den Akten stößt man jedenfalls immer wieder auf den Begriff der *Staatsautorität*, die es zu wahren und zu stärken gelte. Diese Staatsautorität diente häufig als Argument und Bewertungsgrundlage bei Verwaltungsakten, wo den Beamten ein Ermessensspielraum zustand. Dem Topos der Staatsautorität lassen sich folgende Eigenschaften zuordnen: Unfehlbarkeit – die Verwaltung als Teil des Staatsapparats hat Fehlentscheidungen zu vermeiden, denn Fehlentscheidungen untergraben das Ansehen des Staates – und Durchsetzungsvermögen – der Staat als Inhaber des Gewaltmonopols hat Recht und Gesetz und seine auf diesen Grundlagen getroffenen Entscheidungen durchzusetzen und die Bürger zu schützen, auch gehört nur ihm allein als Staatsmacht in Form der Polizei die Hoheit auf den Straßen. Bloß ein starker Staat, der sich keine Fehler erlaubt, verdient demzufolge den Respekt seiner Bürger.

Auch Hitler befasste sich in *Mein Kampf* mit der Staatsautorität, die für „schwache[] Geister [...] schon der Zweck an sich“ sei.⁴⁷¹⁷ Damit zielte er insbesondere auf die „heutigen beamteten Staatslenker“.⁴⁷¹⁸ Für andere aber sei sie „nur die gewaltige Waffe im Dienste des großen ewigen Lebenskampfes um das Dasein, eine Waffe, der sich dann jeder zu fügen hat, weil sie eben nicht formal mechanistisch ist, sondern Ausdruck eines gemeinsamen Willens zur Lebenserhaltung.“⁴⁷¹⁹ Die Staatsautorität allein könne keine „geeignete Grundlage für den geistigen Antrieb eines Kampfes auf Leben und Tod sein“.⁴⁷²⁰ Grundsätzlich unterschied sich sein Bild von der Staatsautorität von demjenigen der von ihm attackierten Beamtenschaft und Republikbefürworter damit vor allem darin, dass er der Staatsautorität seine Ideologie unterlegte. Staatsautorität allein diene demnach zu nichts. Erst wenn die Hülle des Staates mit einer Idee belebt wurde, erhielt die Staatsautorität also ihren eigentlichen Sinn. Staatsautorität war dann von Nutzen, wenn sie in Hitlers Sinne angewandt, d. h., wenn sie zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung genutzt wurde.

Nicht falsch an seiner Kritik erscheint die gewisse Inhaltslosigkeit der Staatsautorität bei vielen Beamten – ging es ihnen lediglich um den Staat an sich oder um den Staat als Republik? Solange sie dem Staat loyal waren und solange dieser Staat eine Republik war, galt die Wahrung der Staatsautorität damit implizit auch

⁴⁷¹⁷ Hitler, *Kampf*, Bd. 2, S. 1021.

⁴⁷¹⁸ Ebda., S. 1019.

⁴⁷¹⁹ Ebda., S. 1021.

⁴⁷²⁰ Hitler, *Kampf*, Bd. 1, S. 481.

der Republik. Dass zahlreiche Beamte der Republik schließlich dem nationalsozialistischen Regime dienten, lag oft neben der Notwendigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes daran, dass ihr Glaube an die Staatsautorität unabhängig von der Staatsform war, es handelte sich somit nicht in erster Linie um die Autorität der Republik, sondern um die generelle Autorität des Staates, ganz gleich welches Regierungssystem das Gehäuse des Staates, dem man zu dienen geschworen hatte, füllte.

Dennoch muss festgehalten werden, dass die Oberpräsidialbeamten die Staatsautorität der Republik zu stützen suchten und sehr wohl ein Gespür dafür hatten, was dieser Autorität ab- oder zuträglich war. Sie hatten diesen Anspruch ihren eigenen Entscheidungen ebenso wie denjenigen der untergeordneten Behörden gegenüber. Gotthardt führte im Herbst 1932 anlässlich des zehnjährigen Dienstjubiläums von Fuchs aus:

„Dadurch, dass der Herr Oberpräsident sich stets so genau an die gesetzlichen Schranken gehalten hat, konnte er es erreichen, dass die einmal getroffenen Massnahmen auch durchweg gegenüber Beschwerden und förmlichen Rechtsmitteln haben aufrecht erhalten werden können und dass das gerade auf dem Gebiete der politischen Polizei für die Staatsautorität ausserordentlich schädliche Schauspiel vermieden wurde, dass eine mit grossem Schwung getroffene Anordnung nachher auf Anweisung der ruhiger denkenden vorgesetzten Instanzen oder auf Grund der rechtlichen Nachprüfung der Gerichte zurückgenommen werden musste. Als Beispiel darf ich nur erwähnen, dass von den 46 Zeitungsverboten, die im Laufe der letzten 2½ Jahre erlassen werden mussten und die fast sämtlich durch alle Instanzen bis hinauf zum Reichsgericht liefen, bisher kein einziges von diesem ausser Kraft gesetzt oder abgekürzt worden ist. Das hat der Autorität des Herrn Oberpräsidenten und des Staates sicher mehr genützt, als wenn hier und da ein radikales Hetzblatt 8 Tage weniger erschienen wäre, dafür aber den Triumph [sic!] gehabt hätte, nachher sich als Opfer der Willkür des Herrn Oberpräsidenten hätte hinstellen können.“⁴⁷²¹

Auf einen Bericht der Regierung in Köln, in dem unter anderem zwar angemerkt wurde, dass „von einer Gehorsamsverweigerung seitens der kommunalen Polizeibeamten keineswegs die Rede sein könne“, diese „sich [je]doch vielfach gegen ihre Mitbürger, insbesondere soweit sie Einfluß besässen, energisch vorzugehen“ scheuen würden und „[d]ie kommunale Polizei [...] daher nicht immer ein unbedingt zuverlässiges Werkzeug gegen die Übergriffe der rechtsradikalen Parteien“ sei,⁴⁷²² erwiderte das Oberpräsidium, dass vonseiten der Landräte und städtischen Polizeiverwalter „bei jeder Gelegenheit den kommunalen Polizeibeamten ihre unbedingte Pflicht zum energischen Einschreiten und ihre Verantwortung für die Wahrung der Staatsautorität vor Augen zu halten“ sei.⁴⁷²³ Hier offenbart sich das Bild vom Staat als einem durchgreifenden, energischen Staat. Gleiches lässt sich aus dem Ersuchen des Oberpräsidiums an die für seinen Amtsbereich zuständigen Generalstaatsanwaltschaften im Vorfeld der Reichstagswahl von 1930 lesen:

„Im Interesse der Staatsautorität und zur Befriedung des politischen Wahlkampfes wäre es sehr erwünscht, wenn Wahldelikte grundsätzlich, soweit möglich, in Schnellverfahren abgeurteilt

⁴⁷²¹ Referat Gotthardt (Oktober 1932, Referatsblatt 8f.), LHAK 700,40, Nr. 72 (o. S.).

⁴⁷²² Reg. Köln an OP (4.6.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 189.

⁴⁷²³ OP an Reg. Köln (24.6.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 186.

würden. Es ist anzunehmen, daß dies beruhigend auf die Bevölkerung und abschreckend auf politisch radikal eingestellte Personen, die zu Wahlstörungen neigen, einwirken wird.“⁴⁷²⁴

Polizei und Verwaltung sollten den Republikfeinden keine Angriffsflächen bieten. Ihre Entscheidungen mussten deshalb gerichtsfest sein, was angesichts der politischen Einstellung vieler Richter kein leichtes Unterfangen war. In einer Versammlung der DNVP am 9. Oktober 1931 in Koblenz kam es laut Polizeibericht zu folgender Szene:

„Wir brauchten an der Spitze der Regierung keine Kurpfuscher, sondern Ärzte. In hämischem Tone führte er [= der Redner, Reichstagsabgeordneter Dr. Kleiner] aus, Reichskanzler Brüning sei ein ehrenwerter Mann, ‚so sagen seine Freunde‘. Wie müsse es aussehen, wenn kein ehrenwerter Mann da sei. Als der Redner noch erklärt hatte: ‚Es nutzt dem Herrn Reichskanzler Brüning garnichts, seine Galgenfrist ist abgelaufen, gehen muß er doch‘, wurde er von Kriminal-Kommissar Weidmann aufgefordert, sich in seinen Ausführungen zu mäßigen. Der Redner wurde darauf sehr heftig und schrie den Beamten an: ‚Dieses ist unerhört. So was ist mir noch nicht passiert. Ich spreche durchaus sachlich und werde so weiter reden: ich will mal sehen, wer mich am Reden hindern will.‘“⁴⁷²⁵

Die Gemüter erhitzen sich immer weiter, sodass die Polizei „die Versammlung als eine unfriedliche“ schließlich auflöste.⁴⁷²⁶ Weder die Regierung in Koblenz hieß diese Auflösung gut, da „die Ausdrücke des Versammlungsredners gegen die Reichsregierung [ihrer] Ansicht nach nicht so abfällig“ gewesen seien, „dass sie zu einer Verwarnung hätten Veranlassung geben müssen. Diese ungerechtfertigte Verwarnung“ habe „bei dem Redner und der Versammlung eine Erregung herbeiführen [müssen], die aber nicht zum Anlass einer Auflösung hätte genommen werden dürfen“,“⁴⁷²⁷ noch beim Oberpräsidium fand sie Billigung. Hier wies man auf das „Interesse der Autorität der Polizei und des Staates“ hin, welches darin liege, dass Verwarnungen nur die „erwünschte Wirkung haben, wenn der zum Anlaß der Verwarnung genommene Vorgang auch ausgereicht haben würde, sofort eine Wortentziehung oder Versammlungsauflösung anzuordnen.“ Gleichwohl sei man sich beim Oberpräsidium „der Schwierigkeiten, die die Überwachung einer politischen Versammlung in der Praxis für den verantwortlichen Kriminalbeamten“ biete, vollauf bewusst.⁴⁷²⁸

Diese Schwierigkeiten konnten insbesondere deutlich werden, wenn es zu Gerichtsverfahren kam. Die in den Akten des Oberpräsidiums überlieferten Verfahren ermöglichen zugleich mit den erhaltenen Kommentaren der Oberpräsidialbeamten eine Herausarbeitung der kritischen Distanz, mit der man von Verwaltungsseite der Justiz begegnete und die sich keineswegs bloß auf die Beamten am Oberpräsidium beschränkte, sondern ebenfalls ansatzweise für diejenigen an den Regierungspräsidien nachweisbar ist.

⁴⁷²⁴ OP an Generalstaatsanwaltschaften Düsseldorf, Köln und Frankfurt (26.8.1930), LHAK 403, Nr. 16919, S. 192.

⁴⁷²⁵ PP Koblenz an Reg. Koblenz (9.10.1931), LHAK 403, Nr. 16799, S. 274f.

⁴⁷²⁶ Ebda., S. 275.

⁴⁷²⁷ Reg. Koblenz an OP (10.10.1931), LHAK 403, Nr. 16799, S. 267.

⁴⁷²⁸ OP an Reg. Koblenz (14.10.1931), LHAK 403, Nr. 16799, S. 268.

Am Bonner (erweiterten) Schöffengericht⁴⁷²⁹ war im Frühjahr 1931 Kuno Freiherr von Eltz-Rübenach (1904-1945)⁴⁷³⁰ wegen Vergehens gegen das Republikenschutzgesetz angeklagt. Dieser hatte am 13. September 1930, einen Tag vor der Reichstagswahl, im Rahmen einer Wahlveranstaltung in der Beethovenhalle in Bonn eine Rede gehalten.

„Darin soll er gesagt haben, der Leidensweg Deutschlands habe begonnen, als 1918 ‚der betrunkene Matrose Zörgiebel‘, der jetzt Polizeipräsident von Berlin sei, dem Volk ‚vorgeswindelt‘ habe, wenn die rote Fahne gehisst würde, so würden unsere Feinde unserem Vorbild folgen. Ferner soll er die Rede mit dem Satz geschlossen haben: Die schwarz-rot-gelbe Fahne der November- und ‚Betrüger-‘Republik müsse[] sich senken und Platz machen der Fahne des dritten Reiches.“⁴⁷³¹

Das Gericht schenkte im Laufe der Verhandlung den den Angeklagten entlastenden Zeugenaussagen größeren Glauben als den Aussagen der die Versammlung überwachenden Polizeibeamten, zumal nur einer der fünf Polizisten einen Bericht verfasst hat, den die anderen „durchgelesen und gebilligt“ hätten. „Eine Nachprüfung der Richtigkeit des Berichtes an Hand der ursprünglichen Niederschriften“ sei „nicht möglich, weil diese nicht mehr vorhanden“ seien.⁴⁷³² Das Gericht begründete sein Urteil unter anderem wie folgt:

„In diesem besonderen Falle besteht aber noch die weitere Gefahr, daß die Zeugen unbewußt durch den – möglicherweise unrichtigen – Bericht beeinflusst worden sind, den sie ja nach seiner Abfassung nochmals vor ihrer Vernehmung durchgelesen haben. Sie können dadurch einer Selbsttäuschung insofern unterliegen, als sie das, was sie als von der Versammlung her noch in ihrem Gedächtnis haftend bezeichnen, in Wirklichkeit erst durch das frühere und das nochmalige Lesen des Berichtes in sich aufgenommen haben und nun irrigerweise für ihre eigene[] Erinnerung halten.“⁴⁷³³

Von Eltz-Rübenach wurde deshalb freigesprochen. Der Bonner Oberbürgermeister fand dazu klare Worte:

„Es ist unverständlich und im Interesse der Erhaltung der Staatsautorität und des Ansehens der Polizeibehörden und der Polizeibeamtenschaft höchst bedauerlich, dass den eidlichen Bekundungen von 5 Kriminalbeamten durch das Gericht die ausreichende Beweiskraft zur Verurteilung des Frhr. von Eltz abgesprochen worden ist. Unter diesen Umständen dürfte es auch fast zwecklos erscheinen, politische Versammlungen künftig überhaupt von Polizeibeamten überwachen zu lassen. Der Ausgang solcher Verfahren, wie das gegen den Frhr. von Eltz, wird sich letzten Endes eher zum Schaden der Staatsautorität auswirken, als zu ihrer Festigung.“⁴⁷³⁴

Auch die Regierung in Köln drückte ihr Unverständnis ob dieses Urteils aus.⁴⁷³⁵ Das Oberpräsidium bezeichnete das Urteil gegenüber dem preußischen Innenministerium als „ausserordentlich bedauerlich“.⁴⁷³⁶ Ursprünglich hatte man zudem beabsichtigt, das Innenministerium auf die Beeinträchtigung der „Dienst- und

⁴⁷²⁹ Dem erweiterten Schöffengericht gehörte gemäß § 29 Abs. 2 GVG neben den zwei Schöffen und dem Richter noch ein zusätzlicher Richter an (RGBl. 1924 I, S. 303).

⁴⁷³⁰ Lilla, Statisten, S. 122.

⁴⁷³¹ Urteil (erweitertes) Schöffengericht Bonn (22.4.1931), LHAK 403, Nr. 16799, S. 450.

⁴⁷³² Ebda., S. 454.

⁴⁷³³ Ebda., S. 455.

⁴⁷³⁴ OB Bonn an Reg. Köln (24.4.1931), LHAK 403, Nr. 16799, S. 446.

⁴⁷³⁵ Reg. Köln an OP (22.5.1931), LHAK 403, Nr. 16799, S. 437.

⁴⁷³⁶ OP an preuß. IM (2.6.1931), LHAK 403, Nr. 16799, S. 457.

Verantwortungsfreude der mit der schwierigen politischen Überwachung von Versammlungen betrauten Polizeibeamten“ hinzuweisen, strich diesen Satz dann allerdings.⁴⁷³⁷ Die Staatsanwaltschaft legte Berufung ein und das Landgericht Bonn verurteilte von Eltz-Rübenach am 19. August 1931 zu zwei Monaten Gefängnis „wegen Vergehens gegen § 5 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik“⁴⁷³⁸ und zu 100 Reichsmark Strafe „wegen Beleidigung des Polizeipräsidenten i. R. Zörgiebel“.⁴⁷³⁹ Das Gericht betrachtete die Zeugenaussagen der fünf Polizeibeamten als wesentlich glaubwürdiger, da sie „eigens dazu bestellt [gewesen] waren, die Rede des Angeklagten zu überwachen“ und „sie daher im Gegensatz zu den übrigen Zeugen ihr Augenmerk besonders auf etwaige strafbare Äußerungen des Angeklagten gerichtet“ hätten.⁴⁷⁴⁰ Die Aussagen der Entlastungszeugen wertete es als weniger ins Gewicht fallend, da sie sich teils sogar widersprachen.⁴⁷⁴¹ Am Oberpräsidium wurde dieses neuerliche Urteil sehr begrüßt.⁴⁷⁴²

Im selben Jahr hatten auch Aussagen von Goebbels das Schöffengericht in Mönchengladbach beschäftigt⁴⁷⁴³ und im Zuge des Berufungsverfahrens das Landgericht⁴⁷⁴⁴ Gladbach-Rheydt, welches die „Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das schöffengerichtliche Urteil vom 9. Juli 1931“ am 19. August 1931 verwarf. Goebbels war angeklagt worden, weil er am 25. Oktober 1930 in einer Versammlung der NSDAP in der Volksgartenhalle in Mönchengladbach gegen § 5 Nr. 1 RSG verstoßen haben sollte,⁴⁷⁴⁵ indem er

„mit anderen Ausführungen, die auf die verfassungsmässig festgestellte Staatsform des Reichs und der Länder bezogen werden mussten, äusserte: ‚Wir wollen nur mit anständigen Mitteln einen Staat vernichten, dem man dieses Prädikat nicht mehr geben kann‘, und ‚Wenn eine Quelle in sich vergiftet ist, wird sie immer wieder giftige Blasen heraufspülen. Wenn ein System in sich korrupt ist, dann ist es natürlich, dass es Leute hervorbringt wie Barmat, die Sklareks, Oberbürgermeister Dr. Böss, Polizeipräsident Richter, Reichskanzler Bauer. Entfernen Sie einen Barmat, so schiessen an seiner Stelle drei Sklareks hervor.“⁴⁷⁴⁶

Das Gericht stellte in seiner Urteilsbegründung fest,

„dass der Angeklagte die heutige Regierung und das herrschende augenblickliche System angegriffen hat; es ist nicht festgestellt worden, dass er auch die republikanische Staatsform des Reiches oder der Länder unmittelbar beschimpft oder verächtlich gemacht hat.

⁴⁷³⁷ Ebda., S. 458.

⁴⁷³⁸ Urteil Landgericht Bonn (19.8.1931), LHAK 403, Nr. 16799, S. 475-477.

⁴⁷³⁹ Ebda., S. 475.

⁴⁷⁴⁰ Ebda., S. 481.

⁴⁷⁴¹ Ebda., S. 483-485.

⁴⁷⁴² OP an preuß. IM (17.12.1931), LHAK 403, Nr. 16799, S. 495.

⁴⁷⁴³ Neben einem Prozess gegen Robert Ley 1927 wählte Blasius diesen Prozess gegen Goebbels um die verhängnisvolle Rolle der Weimarer Justiz zu illustrieren. Er stützte sich dabei auf Material aus dem Stadtarchiv Mönchengladbach und dem seinerzeitigen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, jetzt Landesarchiv NRW Duisburg (Dirk Blasius: Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800-1980. Eine Studie zu Justiz und Staatsverbrechen. Frankfurt am Main 1983 (Edition Suhrkamp, Neue Historische Bibliothek, Neue Folge, Bd. 242), S. 106-109).

⁴⁷⁴⁴ Die Strafkammer des Landgerichts musste bei Berufungen gegen Urteile eines Schöffengerichts mit drei Richtern und zwei Schöffen besetzt sein (RGBl. 1924 I, S. 308, § 76 Abs. 2).

⁴⁷⁴⁵ Urteil Landgericht Gladbach-Rheydt (19.8.1931), LHAK 403, Nr. 16799, S. 95.

⁴⁷⁴⁶ Ebda., S. 96.

Nicht jeder Anwurf gegen das ‚System‘ oder gegen Regierungsmitglieder ist nun bereits auch ein Verstoß gegen § 5 des Rep.Sch.G.. Erforderlich ist hierzu, dass der Anwurf sich zugleich auch als eine Herabwürdigung der Staatsform darstelle. Dies muss aber im vorliegenden Falle verneint werden.“⁴⁷⁴⁷

Das Gericht erkannte an, dass das Republikenschutzgesetz neben der republikanischen Verfassungsform auch „den gesamten Komplex des republikanischen Gedankens schützen“ solle,⁴⁷⁴⁸ legte indes dar, dass ein Vergehen gegen § 5 Nr. 1 RSG erst dann gegeben sei, wenn „die kränkende Kundgebung nach dem Willen des Täters die Vorstellung erwecke, als habe die gebrandmarkte Tatsache irgendwie ihre Wurzel in der bestehenden Staatsform, als sei sie für diese bestimmend oder erst auf ihrem Boden möglich.“ Dies könne im vorliegenden Falle nicht bejaht werden.⁴⁷⁴⁹

Beim Oberpräsidium wählte man für die rabulistischen Ausführungen des Landgerichts drastische Worte und missbilligte das Urteil in bemerkenswerter Offenheit:

„In rechtlicher Hinsicht stellt das Gericht [...] fest, in der Äußerung des Angeklagten: ‚Wir wollen nur mit anständigen Mitteln einen Staat vernichten, dem man dieses Prädikat nicht mehr geben kann‘, könne[,] auch wenn sie tatsächlich feststände, eine Beschimpfung des heutigen Staates nicht erblickt werden, weil ja in den Worten ‚nicht mehr‘ zum Ausdruck komme, dass der Angeklagte die Republik überhaupt wohl als ‚anständig‘ bezeichnen und mit seiner Redewendung nur das gegenwärtige herrschende Parteiensystem habe treffen wollen. Diese Urteilsausführungen sind m. E. abwegig und höchst bedauerlich, da für einen unvoreingenommenen Hörer wohl kaum ein Zweifel bestehen konnte, dass Dr. Goebbels den Staat von der Zeit des Umsturzes ab, d. h. also doch die heutige Republik als ‚nicht mehr‘ anständig bezeichnen wollte.“⁴⁷⁵⁰

Dem Fass den Boden aus schlug hingegen das Verhalten des Bonner Untersuchungsrichters Verhoff: Am 18. Juli 1932 war es nachmittags in Wesseling zu einer Auseinandersetzung zwischen Nationalsozialisten auf der einen und Kommunisten und Anhängern der Eisernen Front auf der anderen Seite anlässlich des Klebens von Wahlplakaten gekommen. Abends fuhr ein Lieferwagen aus Bonn in die Wesselingener Ortsmitte, wo „einige SA.-Leute vom Wagen [sprangen] und einer von ihnen [...] ungefähr 20 Schüsse blindlings auf die dort befindlichen Leute ab[gab].“⁴⁷⁵¹ Dadurch wurde ein Arbeiter getötet. Die SA-Männer „sprangen darauf wieder auf ihren Wagen und fuhren nach Bonn zurück.“⁴⁷⁵² Am 21. Juli habe man dank mehrerer Zeugenaussagen in Bonn eine Gegenüberstellung mit dem mutmaßlichen Schützen, SA-Sturmchef Feldmann, vornehmen können, der sich „bezüglich seines Alibis in starke Widersprüche“ verwickelte.⁴⁷⁵³ Als die Zeugen ihn als den Täter identifizierten, wurde er „unter Vorlage des Ergebnisses der Ermittlungen dem Gericht zugeführt.“ Am folgenden Tag

⁴⁷⁴⁷ Ebda., S. 100.

⁴⁷⁴⁸ Ebda., S. 100f.

⁴⁷⁴⁹ Ebda., S. 101.

⁴⁷⁵⁰ OP an preuß. IM (17.9.1931), LHAK 403, Nr. 16799, S. 104f.

⁴⁷⁵¹ Reg. Köln an OP (27.7.1932). LHAK 403, Nr. 16792, S. 891.

⁴⁷⁵² Ebda., S. 892.

⁴⁷⁵³ OB Bonn an Reg. Köln (26.7.1932), LHAK 403, Nr. 16792, S. 899.

kam es schließlich zur richterlichen Vernehmung. Zuvor hatten sich bereits die Zeugen, die Feldmanns Alibi bestätigen sollten, „derart in Widersprüche [verwickelt], sodass für einen, den Studenten Walter Schlevogt, der Nationalsozialist und Adjutant des Feldmann ist, der dringende Verdacht der Mittäterschaft hervorgerufen wurde.“⁴⁷⁵⁴ Der Bonner Oberbürgermeister berichtete weiter:

„Nach erfolgter Vernehmung des Feldmann durch Amtsgerichtsrat Verhoff sagte dieser etwa dem Sinne nach folgendes zu Feldmann: ‚Sie erscheinen mir nicht fluchtverdächtig. Sie sind ja ein anständiger Kerl, ich werde Sie jetzt entlassen. Sie müssen aber morgen früh um 1/2 10 Uhr zwecks Gegenüberstellung mit neuen Tatzeugen bei mir in diesem Zimmer wieder erscheinen‘. Daraufhin erklärte Feldmann, er werde dieser Aufforderung nachkommen, und gab hierfür das Ehrenwort. Dieser Entlassung widersprach der anwesende I. Staatsanwalt Schüller nachdrücklichst und ersuchte, diesen Widerspruch aktenkundig zu machen. Diese Entscheidung des Vernehmungsrichters ist um so unverständlicher, als ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und dringender Tatverdacht und Verdunkelungsgefahr bestand.“⁴⁷⁵⁵

Am 23. Juli erschien Feldmann tatsächlich und

„[n]ach der Verdichtung des Tatverdachtes durch das weitere Beweismaterial musste nun auch Amtsgerichtsrat Verhoff zu der Erkenntnis kommen, dass Haftbefehl gegen Feldmann ergehen müsse. Er verkündete dem Feldmann den Haftbefehl und ersuchte ihn, sich zunächst in das Nebenzimmer zu begeben und dort zu warten. Im Nebenzimmer hat sich u. a. der Justizinspektor Fobe befunden, jedoch keine Überwachungsperson. Es ist, soweit bekannt, dem genannten Beamten auch nicht bedeutet worden, dass es sich um einen Untersuchungsgefangenen handle, der bis zur Abholung bewacht werden müsse. Als Feldmann dann durch einen Justizwachtmeister abgeführt werden sollte, war er verschwunden. Er hatte sich stillschweigend aus dem Nebenzimmer entfernt, um sich dann seiner Inhaftierung durch die Flucht zu entziehen, da er nunmehr wohl überzeugt war, dass sein sicheres Auftreten und seine offenbaren Verdunkelungsversuche keinen Erfolg gehabt hatten. Nach Bekanntwerden der Flucht wurde die Bonner Kriminalpolizei benachrichtigt, um nach Feldmann zu fahnden. Die polizeilichen Ermittlungen wurden unverzüglich angestellt. Feldmann konnte jedoch weder in seiner Wohnung noch sonstwo betroffen werden.“⁴⁷⁵⁶

Gotthardt schlug vor, den Innenminister zu „bitten, beim Herrn Justizminister wegen des unglaublichen Verhaltens des Bonner Vernehmungsrichters vorstellig zu werden.“⁴⁷⁵⁷ Zwar handelte es sich beim Amtsgerichtsrat Verhoff lediglich „um eine kurze Ferienvertretung“, ⁴⁷⁵⁸ doch sah man beim Oberpräsidium – sicher zu Recht – durch „ein so laxes Vorgehen der Justizbehörden bei der Verfolgung schwerer politischer Ausschreitungen die Staatsautorität in gefährlichster^[4759] Weise“ untergraben. Zudem seien solche Vorgänge dazu geeignet, „den Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei ihren ohnehin in der gegenwärtigen Zeit besonders schweren Dienst völlig zu verleiden.“⁴⁷⁶⁰ Für den Amtsgerichtsrat Verhoff hatte die ganze Angelegenheit außer einem Hinweis „auf das Unzweckmässige seines Verhaltens“ keine weitreichenderen Folgen. Sie wurde vom Oberlandesgericht und der Generalstaatsanwaltschaft Köln als „Ungeschicklichkeit“ gewertet,

⁴⁷⁵⁴ Ebda., S. 900.

⁴⁷⁵⁵ Ebda., S. 901.

⁴⁷⁵⁶ Ebda. S. 901f.

⁴⁷⁵⁷ Notiz Gotthardt (29.7.1932), LHAK 403, Nr. 16792, S. 891.

⁴⁷⁵⁸ OB an Reg. Köln (26.7.1932), LHAK 403, Nr. 16792, S. 902.

⁴⁷⁵⁹ Der Superlativ wurde in der endgültigen Fassung abgewandelt.

⁴⁷⁶⁰ OP an preuß. IM (30.7.1932), LHAK 403, Nr. 16792, S. 905.

die sich durch sein Alter – „nicht mehr weit von der Zuruhesetzung“ – und durch die lediglich vertretungsweise Führung der Abteilung entschuldigen lasse.⁴⁷⁶¹

Zur gleichen Zeit löste ein weiterer Richter Unverständnis bei den Oberpräsidialbeamten aus. In Wuppertal hatte am 11. Juli 1932 ein sich von Kommunisten und Reichsbannerleuten bedroht fühlender Nationalsozialist vier Personen durch Schüsse verletzt – angeblich aus Notwehr, doch gab es daran erhebliche Zweifel, denn in der „unmittelbaren Nähe“ des „als rauflustig bekannt[en]“ und „an zahlreichen Schlägereien beteiligt[en]“ Kurt Stachelhaus befand sich niemand.⁴⁷⁶² Der Untersuchungsrichter verhängte am 13. Juli allerdings keinen Haftbefehl, woraufhin man „Stachelhaus auf Grund des § 17 der Verordnung vom 14.6.32^[4763] in polizeiliche Haft genommen“ habe. Stachelhaus‘ Anwalt verlangte indes, diesen „unv[e]rzüglich dem Richter vorzuführen, da er die Schusswaffe in Notwehr geführt und gebraucht habe.“ Die polizeiliche Haft sei „ungesetzlich“, denn eine bereits vorliegende richterliche Entscheidung verneine „den dringenden Tatverdacht im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 1^[4764]“. Dem Polizeipräsidium war das „nicht bekannt“ und „es erschien [...] undenkbar, dass bei dem Inhalt der Ermittlungsakten und vor einer eidlichen Vernehmung der Zeugen bei Stachelhaus jeglicher Verdacht einer strafbaren Handlung verneint worden sein sollte.“⁴⁷⁶⁵ Das Amtsgericht teilte der Polizei hingegen mit, „dass eine nochmalige richterliche Entscheidung gemäss § 17 IV der Notverordnung sich deshalb erübrigt, weil diese Entscheidung bereits im Protokoll vom 13.7.32 getroffen worden“ sei. Nach diesem hatte man Stachelhaus eröffnet, dass er in Freiheit komme, da er aus Notwehr gehandelt habe.⁴⁷⁶⁶ Beim Polizeipräsidium hielt man mit seinem Befremden ob dieses Vorgangs nicht hinter dem Berg:

„Ich möchte noch darauf hinweisen, dass es ein ungewöhnlicher Fall ist, wenn ein Amtsrichter schon in der ersten Vernehmung eines Beschuldigten unmittelbar nach dessen Vorführung und ohne Anhörung der Zeugen die Entscheidung trifft, der Beschuldigte habe keine strafbare Handlung begangen, oder es liege Notwehr vor. Gewöhnlich hat der Amtsrichter nach Vorführung des festgehaltenen Beschuldigten lediglich zu entscheiden, ob gegen diesen ein richterlicher Haftbefehl zu erlassen ist.“⁴⁷⁶⁷

⁴⁷⁶¹ OLG und GS Köln an preuß. JM (10.9.1932), LHAK 403, Nr. 16793, S. 436. Der preußische Justizminister habe, so das Regierungspräsidium in Köln, „dem von dem Oberlandesgerichtspräsidenten beabsichtigten Vorgehen zugestimmt“ (Reg. Köln an OP (18.10.1932), LHAK 403, Nr. 16793, S. 431).

⁴⁷⁶² PP Wuppertal an Reg. Düsseldorf (25.7.1932), LHAK 403, Nr. 16793, S. 881.

⁴⁷⁶³ „Wer auf frischer Tat bei einem Verbrechen oder Vergehen betroffen wird, das mittels einer Waffe begangen ist oder dessen Strafbarkeit durch unbefugtes Erscheinen mit einer Waffe begründet wird, ist in polizeiliche Haft zu nehmen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, und so lange festzuhalten, wie diese Voraussetzung vorliegt“ (RGBl. 1932 I, S. 299, § 17 Abs. 1).

⁴⁷⁶⁴ Bestritt der Verhaftete die „ihm zur Last gelegte[] Tat“, hatte ein Richter darüber zu entscheiden, „ob dringender Tatverdacht vorlieg[e]“ und falls der Richter dieses nicht bejahte, war der Verhaftete in die Freiheit zu entlassen (RGBl. 1932 I, S. 299, § 17 Abs. 4).

⁴⁷⁶⁵ PP Wuppertal an Reg. Düsseldorf (25.7.1932), LHAK 403, Nr. 16793, S. 882.

⁴⁷⁶⁶ PP Wuppertal an Reg. Düsseldorf (25.7.1932), LHAK 403, Nr. 16793, S. 883.

⁴⁷⁶⁷ Ebda.

Die Ausführungen des Oberpräsidiums ans preußische Innenministerium ließen es noch weniger an Deutlichkeit fehlen:

„Der Bericht ist vor allem deswegen bemerkenswert, weil auch er wieder vermuten läßt, daß einzelne Gerichte noch immer nicht das lebenswichtige Interesse des Staates an einer unnachsichtlichen [sic!] Bestrafung und energischen Verfolgung aller politischen Ausschreitungen erkannt haben, namentlich soweit bei diesen Ausschreitungen durch Gebrauch von Schußwaffen Menschenleben vernichtet oder in Gefahr gebracht worden sind. Nach den Ausführungen des Polizeipräsidenten muß man annehmen, daß im vorliegenden Fall der zuständige Amtsrichter diesem wesentlichen Interesse des Staates und der Öffentlichkeit weit weniger Beachtung geschenkt hat, als den Schutzbehauptungen des Beschuldigten. Dies ist umso weniger zu verstehen, als der Polizeipräsident ausdrücklich betont, daß der Beschuldigte als rauflustig bekannt ist, bereits in zahlreiche politische Schlägereien verwickelt war und ‚wiederholt beim unbefugten Führen von Waffen‘ betroffen wurde. Ich lasse noch feststellen, ob er, wie es nach dieser Wendung den Anschein hat, auch bereits wegen Waffendeliktcs vorbestraft ist.“⁴⁷⁶⁸

Beachtlich ist vor allem der erste Satz, wonach wieder einmal angenommen werden müsse, dass Teile der Justiz den Ernst der Lage nicht begriffen hätten. Man wünschte vom preußischen Innenminister „beim Herrn Justizminister [nicht nur] Vorstellungen wegen des Verhaltens des Vernehmungsrichters beim Amtsgericht Bonn [= Amtsgerichtsrat Verhoff] [...] zu erheben“, sondern diese „auch auf den vorliegenden [Wuppertaler] Fall auszudehnen.“⁴⁷⁶⁹ Gegen Stachelhaus selbst wurde schließlich bloß Anklage wegen unbefugten Waffenbesitzes erhoben,⁴⁷⁷⁰ das Verfahren dann „auf Grund des Gesetzes über die Straffreiheit [= Amnestie] vom 20.12.1932 eingestellt“.⁴⁷⁷¹

Die Sorge um die Staatsautorität blieb mitnichten nur auf die Beamten des rheinischen Oberpräsidiums begrenzt.⁴⁷⁷² In Köln machte man sich anlässlich der Ausgänge verschiedener Gerichtsverfahren ebenfalls Gedanken um dieselbe. Zur Zeit des Stahlhelmverbots in der Rheinprovinz kam es zu einigen Veranstaltungen, die von den Behörden als Fortsetzung der illegalen Tätigkeit gewertet wurden. Das Verfahren gegen den Veranstalter einer solchen Versammlung wurde

⁴⁷⁶⁸ OP an preuß. IM (5.8.1932), LHAK 403, Nr. 16793, S. 885f.

⁴⁷⁶⁹ Ebda., S. 886.

⁴⁷⁷⁰ Reg. Düsseldorf an OP (22.11.1932), LHAK 403, Nr. 16793, S. 893.

⁴⁷⁷¹ Reg. Düsseldorf an OP (17.1.1933), LHAK 403, Nr. 16793, S. 895.

⁴⁷⁷² Als Beispiel aus der Provinz Sachsen kann der Vorgang zur Hallischen Universitätszeitung genannt werden. Hier fragte das Oberpräsidium beim Rektor der Universität Halle-Wittenberg an, ob ein Verbot die „Spannungen zwischen dem Lehrkörper der Universität und der Studentenschaft“ weiter verschärfen würde (Sächsisches OP an Rektor Universität Halle-Wittenberg (10.11.1931), LASA C 20 I, Ib Nr. 1877, o. Bl.). Dieser antwortete, dass man bemüht sei, die „Kluft zwischen Studenten und Dozenten nicht noch mehr zu erweitern“ und deshalb „dankbar“ sei, wenn das Oberpräsidium „den Gedanken eines Verbots dieser Druckschrift noch nicht ausführen“ würde (Rektor Universität Halle-Wittenberg an sächsisches OP (12.11.1931), LASA C 20 I, Ib Nr. 1877, o. Bl.). Am 3. Dezember 1931 waren die Magdeburger Beamten indes nicht mehr willens, der Hetze der Hallischen Universitätszeitung länger zuzuschauen, verhängten ein zwei-monatiges Verbot des Blattes (Sächsisches OP an Hallische Universitätszeitung (3.12.1931), LASA C 20 I, Ib Nr. 1877, o. Bl.) und informierten den Rektor über ihre „Ansicht, dass ein Verbot des Auslegens der Druckschrift in der Universität z. Zt. nicht ausreicht, um die Staatsautorität zu wahren“ (Sächsisches OP an Rektor Universität Halle-Wittenberg (3.12.1932), LASA C 20 I, Ib Nr. 1877, o. Bl.).

indes eingestellt.⁴⁷⁷³ Der Beschuldigte Derix hatte am 28. Mai 1930 vor dem Amtsgericht in Gummersbach erklärt:

„Am 3.5.1930 fand in Dieringhausen eine vom Bezirksausschuss für die Deutsche Freiheitsbewegung einberufene Versammlung statt. Die Versammlung sollte ursprünglich geleitet werden von einem Vorstandsmitgliede der Deutschnationalen Volkspartei. 10 Minuten vor Beginn der Versammlung sagte dieser [sic!] ab und ich wurde als Versammlungsleiter bestimmt. Von einem ‚Anmarsch‘ von Stahlhelmlenten und Singen des Stahlhelmliedes ist mir nichts bekannt.

Nach Schluss der Versammlung wollte Stadtlter noch über Zwecke und Ziele der Deutschen Freiheitsbewegung in einem engeren Kreise sprechen. Ich wollte die Mitglieder sämtlicher anwesenden vaterländischen Verbände – Deutschnationale Volkspartei, Bund Königin Luise, Oberbergischer Heimatbund, Nationalsozialistische Arbeiterpartei – zu dieser Besprechung auffordern. Es ist möglich, dass mir als altem Stahlhelmführer bei dieser Gelegenheit die Worte: ‚Kameraden des Jungstahlhelms‘ unterlaufen sind. Gemeint habe ich damit die Jugend der obengenannten vaterländischen Verbände.“⁴⁷⁷⁴

Das Kölner Polizeipräsidium bemängelte, dass ansonsten keine Ermittlungen oder Vernehmungen stattgefunden hätten.⁴⁷⁷⁵ Obschon das Stahlhelmverbot zwischenzeitlich ja aufgehoben worden sei, so könne man „der Begründung, die zur Einstellung des Verfahrens geführt hat, aus Gründen der Staatsautorität nicht beipflichten“,⁴⁷⁷⁶ denn das Verfahren sei „lediglich auf Grund der Angaben des Beschuldigten“ eingestellt worden.⁴⁷⁷⁷ Es liegt auf der Hand, dass dieser sich wahrscheinlich nicht selbst belastete. Somit dürfte dem Polizeipräsidium zuzustimmen sein, dass ein Prozess, bei dem der Beschuldigte als Einziger befragt wird, wahrlich nicht das Vertrauen in den Staat, insbesondere in seine Justiz zu stärken vermag. Umgekehrt zeigte man sich ebenfalls in Köln zufrieden, wenn ein Prozess zu einer Verurteilung führte,⁴⁷⁷⁸ wie im Falle der Verurteilung Robert Leys wegen des Überfalls auf Otto Wels und den Kölner Regierungsvizepräsidenten Bier.⁴⁷⁷⁹

Genauso wie für Köln lassen sich für Düsseldorf ähnliche Bedenken finden. Das Oberpräsidium hatte vom 11. bis 17. Februar 1932 die Essener *National-Zeitung* verboten wegen des Artikels in der Ausgabe vom 4. Februar „Reichsgericht hebt ‚Angriff‘-Verbot auf“. Hierin war von den Oberpräsidialbeamten eine Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung preußischer Behörden erblickt worden.⁴⁷⁸⁰ Das Verfahren gegen die Schriftleitung des Blattes wurde allerdings am 3. März 1932 von der Oberstaatsanwaltschaft eingestellt, da – im Gegensatz zur Auslegung des Oberpräsidiums – im Artikel kein Vergehen erblickt werden könne, denn die angegriffenen Behörden seien nicht näher spezifiziert, was indes

⁴⁷⁷³ PP Köln an Reg. Köln (29.7.1930), LHAK 403, Nr. 16813, S. 781.

⁴⁷⁷⁴ Ebda., S. 783.

⁴⁷⁷⁵ Ebda.

⁴⁷⁷⁶ Ebda., S. 783f.

⁴⁷⁷⁷ Ebda., S. 785.

⁴⁷⁷⁸ Niederschrift über die Verhandlung, Anlage Reg. Köln an OP (19.5.1932), LHAK 403, Nr. 16791, S. 543.

⁴⁷⁷⁹ PP Köln an Reg. Köln (23.4.1932), LHAK 403, Nr. 16791, S. 511-517. Siehe hierzu auch: C) II.5.2.2 Zermürbung des republikanischen Staates und seiner Anhänger.

⁴⁷⁸⁰ Siehe dazu: D) II.2.3.6 Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Beschimpfung oder Verächtlichmachung, § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931 und §§ 12, 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931.

für eine Beleidigung erforderlich sei.⁴⁷⁸¹ Die Regierung in Düsseldorf bemerkte dazu, dass diese Entscheidung der Oberstaatsanwaltschaft „eine wesentlich andere Beurteilung des Tatbestandes gegenüber der Auffassung der Verwaltungsbehörden dar[stelle]. Solche Meinungsverschiedenheiten müß[t]en in der Öffentlichkeit ausserordentlich verwirrend wirken und“ seien ihres Erachtens „geeignet, der Staatsautorität empfindlichen Abbruch zu tun.“⁴⁷⁸² Schon 1928 beklagte die Koblenzer Regierung, dass ein „wirklicher Schutz gegen [...] Ausschreitungen“ der „Skandalpresse“ nur „erzielt werden“ könne, „wenn die Gerichte die Schuldigen viel strenger als bisher bestrafen.“⁴⁷⁸³ Damit lokalisierte man auch dort die Schwachstelle im Bereich der Justiz.

In diesen Zusammenhang passen die Geschehnisse um den Gerichtsreferendar Hans Bernd Gisevius (1904-1974). Der spätere Widerstandskämpfer⁴⁷⁸⁴ erregte während der Weimarer Republik vor allem aufgrund seiner Agitation für den Volksentscheid zur Landtagsauflösung 1931 die Aufmerksamkeit der rheinischen Behörden. In einer Stahlhelm-Versammlung am 24. Juli 1931 in Köln erklärte er,

„daß es früher die Leute besser gehabt hätten, denn damals hätte man keinen Eid auf durchlöchernte Verfassungsparagraphen geleistet, sondern einem König die Treue geschworen. Die Stahlhelmer wollten durch den Volksentscheid nichts Anderes, als die Zerschlagung dieses Systems und die Wiedergewinnung des alten preußischen Staatsgedankens herbeiführen.“⁴⁷⁸⁵

Er betonte „ausdrücklich, daß er in seiner Eigenschaft als preußischer Beamter zu den Anwesenden spreche.“⁴⁷⁸⁶ Das Oberpräsidium wies den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Düsseldorf darauf hin, dass es die Ausführungen „an der einem preußischen Staatsbeamten gebotenen Zurückhaltung erheblich fehlen lassen.“⁴⁷⁸⁷ Ursprünglich wollte man außerdem den preußischen Innenminister bit-

⁴⁷⁸¹ PP Essen an Reg. Düsseldorf (10.3.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658b, Bl. 194.

⁴⁷⁸² Reg. Düsseldorf an OP (16.3.1932), LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658b, Bl. 195. Ähnliches Unverständnis dürften auch die Einstellungen der Verfahren gegen die Schriftleitung der Bergisch-Märkischen Zeitung und der Rheinisch-Westfälischen Zeitung hervorgerufen haben. Beide Blätter waren wegen des Aufrufs im Zusammenhang mit dem Volksentscheid zur vorzeitigen Auflösung des preußischen Landtags im August 1931 verboten worden (siehe hierzu: D) II.2.3.4 Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli 1931 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931). Im Falle der Rheinisch-Westfälischen Zeitung sah die Staatsanwaltschaft von einer Weiterverfolgung des Verfahrens ab (PP Essen an Reg. Düsseldorf (6.2.1932), LHAK 403, Nr. 16800, S. 319), wohingegen das Verfahren gegen den Chefredakteur der Bergisch-Märkischen Zeitung allem Anschein nach „auf Anweisung des Herrn Justizministers eingestellt“ wurde (Reg. Düsseldorf an OP (15.2.1932), LHAK 403, Nr. 16800, S. 317).

⁴⁷⁸³ Reg. Koblenz an OP (21.10.1928), LHAK 403, Nr. 16743, S. 670f.

⁴⁷⁸⁴ Er war seit 1929 Mitglied der DNVP und des Stahlhelms und wegen seiner Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Youngplan-Volksbegehren nach Düsseldorf strafversetzt worden. Siehe hierzu sowie zu seiner späteren Tätigkeit im Widerstand, nachdem er sich zuvor wohl noch Hoffnungen auf die Leitung der Gestapo gemacht hatte: Susanne Strässer: Hans Bernd Gisevius – Ein Oppositioneller auf „Außenposten“. In: Das Attentat. Die Männer des 20. Juli 1944. Hrsg. von Klemens von Klemperer [u. a.]. Wien 2006, S. 56-70. Auch in der DNVP stiftete er mit einigen anderen Unfrieden, versuchte er doch, den Düsseldorfer Oberbürgermeister Lehr aus der Partei zu drängen (Gemein, Konservatismus, S. 70).

⁴⁷⁸⁵ PP Köln an Reg. Köln (29.7.1931), LHAK 403, Nr. 16815, S. 93.

⁴⁷⁸⁶ Ebda.

⁴⁷⁸⁷ OP an Präsident OLG Düsseldorf (14.8.1931), LHAK 403, Nr. 16815, S. 98f.

ten, „gegen das Verhalten des Gerichtsreferendars einzuschreiten“, ließ diese Bitte dann jedoch vorerst fallen.⁴⁷⁸⁸

Am 20. November 1931 machte Gisevius bei einer Versammlung der DNVP allerdings erneut von sich Reden. Gisevius sei laut Regierung Düsseldorf strafversetzt worden. Diese Versetzung habe er in „zynische[r] Art und Weise“ seinen Zuhörern bekanntgegeben, „die dabei in schallendes Gelächter“ ausgebrochen seien.⁴⁷⁸⁹ Die Regierung in Düsseldorf bemerkte ferner:

„Das Auftreten des Gerichts-Referendars Dr. Gisevius, eines preussischen Staatsbeamten, als Redner ist in der Öffentlichkeit für das Ansehen des Staates untragbar geworden. Er spricht so gewandt, dass ein Einschreiten auf Grund der Notverordnungen kaum gegen ihn in Frage kommt. Ich bitte daher, beim Herrn Justizminister die möglichst baldige Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Dr. Gisevius in Anregung bringen zu wollen.“⁴⁷⁹⁰

Das Oberpräsidium beurteilte diese Angelegenheit durchaus ähnlich, hielt es zwar für „fraglich [...], ob allein auf Grund des [...] Versammlungsberichts die Durchführung eines neuen Disziplinarverfahrens [...] in Frage komm[e]“, doch sei es „erforderlich [...], den Herrn Justizminister von dem neuerlichen Verhalten des [...] Referendars in Kenntnis zu setzen.“⁴⁷⁹¹

Solche Probleme betrafen mitnichten nur das rheinische Oberpräsidium. Auf der Konferenz der Ober- und Regierungspräsidenten im preußischen Innenministerium am 27. Februar 1932 klagte bspw. der Liegnitzer (Niederschlesien) Regierungspräsident darüber,

„dass er in seiner Praxis, durch Redeverbote mässigend auf die Tonart oppositioneller Versammlungen einzuwirken, durch ‚erstaunliche Gerichtsurteile‘ stark behindert worden sei. RegPräs. Dr. Sonnenschein (Osnabrück) brachte u. a. zur Sprache, dass nach natsoz. Unruhen, die am 8.8.1931 in Osnabrück stattgefunden hätten und bei denen die Polizei verschiedene Personen sistiert habe, Anklage nicht gegen die Sistierten, sondern gegen beteiligte Schupobeamte erhoben worden sei, nachdem u. a. die NatSoz. in die Schupokaserne geführt worden seien, wo sie die in Frage kommenden Polizeibeamten hätten herausuchen müssen.“⁴⁷⁹²

Ministerpräsident Braun stieß die Behandlung von Polizeibeamten durch Gerichte auf, „die sich die Verwaltung nicht gefallen lassen könne.“⁴⁷⁹³ Er beschrieb ein Verhalten, das demjenigen der Justizbehörden im Falle Eltz-Rübenachs ähnelte:

„Wenn man Suggestivfragen der Verteidigung an die als Zeugen auftretenden Polizeibeamten zulasse und ihnen zum Vorwurf mache, dass sie in der Erinnerung an lange zurückliegende Vorgänge nicht mehr sicher seien, werde man der schwierigen Aufgabe der Polizei nicht gerecht; wenn den Verwaltungsbehörden solche Vorkommnisse zu Ohren kämen, empfehle es sich, Beschwerde beim OLGPräs. oder beim Justizminister einzulegen. Um die Polizeibeamten

⁴⁷⁸⁸ Entwurf OP an preuß. IM (14.8.1931), LHAK 403, Nr. 16815, S. 98.

⁴⁷⁸⁹ Reg. Düsseldorf an OP (30.11.1931), LHAK 403, Nr. 16815, S. 273.

⁴⁷⁹⁰ Ebda.

⁴⁷⁹¹ OP an preuß. IM (8.12.1931), LHAK 403, Nr. 16815, S. 274.

⁴⁷⁹² Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 27. Februar 1932, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 301f.

⁴⁷⁹³ Ebda., Bl. 303.

nicht solchem Martyrium auszusetzen, habe er verschiedentlich von der Stellung von Strafanträgen abgesehen.“⁴⁷⁹⁴

Der Anspruch des preußischen Ministerpräsidenten an die Beamten war dabei ganz klar: „Wenn die Justiz versage, müsse sie von den Verwaltungsbehörden auf ihre Pflicht hingewiesen werden.“⁴⁷⁹⁵ Im System der Gewaltenteilung musste das allerdings weitestgehend ein frommer Wunsch bleiben. Gerade ein Rechtsstaat zeichnet sich durch die Unabhängigkeit seiner Gerichte aus und diese ließen sich augenscheinlich wenig von Hinweisen aus der Verwaltung beeindrucken.

Die Beispiele lassen das Bild einer Justiz entstehen, die – anders als die Verwaltungsbehörden – für die Wahrung der Staatsautorität und damit – solange es sich bei diesem Staat um eine Republik handelte – für die Autorität der Republik ein nur schwaches Gespür besaß. Eingeeordnet in einen größeren Kontext bekräftigen sie das Urteil von der zwiespältigen Rolle der Weimarer Justiz, die in besonderem Maße für die mangelhafte Abwehr extremistischer Angriffe auf die Republik verantwortlich war.⁴⁷⁹⁶ Mehr noch: Sie wirkte oftmals entmutigend auf die Republikanhänger und ermutigend auf die Republikfeinde.⁴⁷⁹⁷ Klar davon zu unterscheiden ist die Haltung des rheinischen Oberpräsidiums. Man hatte ein Gespür für die Lebensnotwendigkeiten des Staates und verhielt sich loyal. Problematisch war jedoch – wie bereits angesprochen – die Nichtgebundenheit der Loyalität an die Staatsform. Daraus aber eine generelle Mitverantwortung am Untergang der Weimarer Republik abzuleiten, wäre verfehlt. Vielmehr wird deutlich, dass die einzelnen Säulen des Staates – Verwaltung, Polizei, Justiz, aber ebenso Politiker und übrige Bürger – diesen nicht gleichmäßig stützten, die preußische Verwaltung in der Rheinprovinz auf der Ebene des Oberpräsidiums aber sicher eine der stabileren Stützen gewesen ist. Aus diesem Grunde sei nochmals die Bedeutung der Differenzierung hervorgehoben: Die Behörden oder der Staat dürfen nicht als Einheit betrachtet werden, die stets einseitig handelte oder rechtslastig ausgerichtet war. Gerade das Neben- und Gegeneinander von Polizei und Verwaltung einerseits und der Justiz andererseits machen die Brüche im Staat sichtbar, die letztlich mit zum Untergang der ersten Demokratie auf deutschem Boden beitrugen.

⁴⁷⁹⁴ Ebda. In Teilen indirekt wiedergegeben bei: Leßmann-Faust, Schutzpolizei, S. 296 Fußnote Nr. 1062. Weitere Beispiele für einen die Polizisten und den Staat erniedrigenden Prozess in der Rheinprovinz und in der Nachbarprovinz Westfalen: Ebda., S. 292-298.

⁴⁷⁹⁵ Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 27. Februar 1932, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 303.

⁴⁷⁹⁶ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 363; Pyta, Gegen Hitler, S. 283, 513f.; Friedrich-Christian Schroeder: Probleme der Staatsverunglimpfung. In: Juristische Rundschau 1979, S. 90.

⁴⁷⁹⁷ Pyta, Gegen Hitler, S. 356. Von der allgemeinen Bewertung zu unterscheiden ist die Rechtsprechung im Land Baden, wo eine ausgeprägtere liberale Tradition und eine sozial weiter gefächerte Einstellungspraxis zu einer alles in allem republikfreundlicheren Normauslegung beitrugen (Kißener, Diktatur, S. 87f., 130f., 261, 325).

V. Republikanischer Übereifer

Ein Anteil daran ist paradoxerweise sicherlich auch jenen Gruppen zuzumessen, deren Anliegen die Verteidigung der Republik war. Es leuchtet ein, dass die Oberpräsidialbeamten während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur wenig bis kaum mit ihnen zu tun hatten, standen diese Gruppen doch auf der Seite des Staates und damit gewissermaßen in demselben Lager wie die Mehrheit der Beamten. Gleichwohl befinden sich vor allem zwei Vorgänge in den Akten, die auf einen Übereifer jener Verteidiger der Republik schließen lassen, der insgesamt für ihre Sache kontraproduktiv gewirkt haben dürfte und sie wenn nicht in Gegensatz, so zumindest in eine Distanz zu den Oberpräsidialbeamten setzte. Obschon sich aus ihnen kein vollumfängliches Bild ergibt, ermöglichen diese Vorgänge einerseits eine Präzisierung des Standpunkts des Oberpräsidiums in seiner Gesamtheit sowie andererseits eine Illustration der Auswirkungen eines fehlgeleiteten guten Willens.

Die sozialdemokratische *Rheinische Warte* berichtete am 4. Juli 1927 über die Schifffahrt für die Gäste der Rheinausstellung⁴⁷⁹⁸ und kritisierte:

„Ein Mißklang entstand auf dem Festschiff, als auf Veranlassung des Regierungspräsidenten Dr. Brandt und des Oberbürgermeisters Dr. Russell die schweizerische und holländische Nationalhymne gespielt wurden. Letztere hat die Melodie des aus England gestohlenen Kaiserlieds ‚Heil dir im Siegerkranz‘. Für alle, die nicht die daraufbezügliche Erklärung, es sei eine Ehrung der holländischen Gäste besichtigt [sic!], hören konnten, namentlich für die Bevölkerung an den Ufern, war das ein sehr mißdeutbarer Vorgang, der wirklich nicht zugunsten des Taktgefühls der Verantwortlichen spricht. – Eine solche Ehrung beim Festakt wäre verständlich gewesen: in der weinseligen Stimmung mancher Festgäste löste das Zwischenspiel bedenkliche Wirkungen aus. Die Absicht wollen wir nicht untersuchen; das war kein Meisterstreich!“⁴⁷⁹⁹

Obwohl sich die Kritik, die sich statt an der Melodie der holländischen⁴⁸⁰⁰ – wie falsch von der Zeitung beschrieben – tatsächlich an derjenigen der Schweizer Hymne entzündete, stellt sich die Frage, ob dieselbe nicht überzogen war. Der Bericht des Koblenzer Oberbürgermeisters, Karl Russell (1870-1950),⁴⁸⁰¹ beantwortet diese eindeutig. Da sich die Niederlande und die Schweiz maßgeblich an

⁴⁷⁹⁸ Die Rheinausstellung wurde am 3. Juli 1927 in Koblenz eröffnet. Sie war dem Leben am und mit dem Rhein unter wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, technischen und kulturellen Gesichtspunkten gewidmet. So vereinte sie bspw. Darstellungen der Wasserkraftnutzung, der erdgeschichtlichen Entstehung des Rheintals, des Naturschutzes, des Weinbaus und des Strombaus. Nach der Eröffnung im Koblenzer Stadttheater fand ein Rundgang der Ehrengäste, worunter sich auch der niederländische Ministerialdirektor Heringa und der Schweizer Generalkonsul Schöller befanden, durch die Ausstellung statt. Im Anschluss daran kam es zu der hier in Rede stehenden Schifffahrt nach Bacharach (Koblenzer General-Anzeiger (4.7.1927, Nr. 150), StAK (ohne Bestandsnummer)).

⁴⁷⁹⁹ Rheinische Warte (4.7.1927, Nr. n. e.), LHAK 403, Nr. 16824, S. 269.

⁴⁸⁰⁰ Als erste Nationalhymne der Niederlande gilt das auf eine Melodie von Johann Wilhelm Wilms (1772-1847) gesungene *Wien Neerlandsch Bloed*, welches durch Ministerratsbeschluss 1932 von der heutigen Hymne, *Wilhelmus van Nassouwe*, abgelöst wurde (Harry D. Schurdel: Nationalhymnen der Welt. Entstehung und Gehalt. Mainz 2006 (Serie Musik Atlantis – Schott, Bd. 8221), S. 145f.).

⁴⁸⁰¹ Russell war von 1919 bis 1931 Oberbürgermeister von Koblenz und trat als solcher am 31. Juli 1931 in den Ruhestand (Schütz, Köpfe, S. 452f.).

der Ausstellung beteiligt hatten, plante Russell als Dank „zu Beginn der Festfahrt auf dem Rhein, die dem Eröffnungsakt der Ausstellung folgte, [...] die 3 Nationalhymnen spielen zu lassen“, was durch die „große Zahl der Teilnehmer an der Schifffahrt und die räumlichen Verhältnisse des Dampfers“ indes verhindert wurde. Er „sah deshalb von allem ab.“ Als sie jedoch an Kaub mit dem Blücherdenkmal und der Pfalz vorbeifuhren, „spielte die mitgenommene städtische Feuerwehrkapelle aus sich [sic!] das Deutschlandlied.“ Dies brachte den Oberbürgermeister in eine gewisse Bredouille und er entschloss sich, „vor Schluß der Fahrt auch die fremden Nationalhymnen spielen zu lassen.“ Er habe sich deshalb an die Kapelle gewandt, was „verschiedene Vertreter der sozialdemokratischen Partei“ an einem benachbarten Tisch mitbekommen hätten. Er sei von diesen darauf hingewiesen worden, „daß die schweizerische Hymne dieselbe Melodie wie die alte Kaiserhymne hätte“, was ihm „unbekannt gewesen“ sei. Russell habe ihnen erklärt, „daß dies doch gleichgültig sei, da es doch auf den Text und nicht auf die Melodie ankomme, und diese doch auch bei anderen Staaten die Nationalhymne (England) bedeute.“ Von SPD-Seite habe man gewünscht, die Hymne nicht spielen zu lassen aus Furcht, „die bürgerlichen Teilnehmer [würden] sicher ostentativ den Text ‚Heil dir im Siegerkranz‘ singen.“ Der Oberbürgermeister lehnte das allerdings ab, „weil ein solches Verhalten eine große Trostlosigkeit [gewesen] wäre“ und er seinen Gästen so etwas „nicht [habe] zutrauen könn[en]“. Er ließ folglich die beiden Nationalhymnen spielen.⁴⁸⁰² Die Sozialdemokraten hätten beim Erklingen der Schweizer Hymne in großer Zahl ihren Tisch verlassen.⁴⁸⁰³ Niemand habe auf die Hymne den Text von ‚Heil dir im Siegerkranz‘ gesungen,⁴⁸⁰⁴ was im Zeitungsartikel ebenfalls nicht explizit erwähnt wurde, sodass davon auszugehen ist – gerade vor dem Hintergrund, dass es dann bei der Haltung der *Rheinischen Warte* sehr ausführlich behandelt worden wäre –, dass die Kaiserhymne tatsächlich nicht gesungen wurde. Die Beurteilung der Situation durch Russell ist durchaus nachvollziehbar:

„Über das Verhalten der Herren, das eine Mißachtung der Ehrung des fremden Staates war, habe ich mich tief verletzt gefühlt, zumal es auch anderen Teilnehmern aufgefallen war.

Wenn in dem Artikel von einem Mißklang die Rede ist, so ist er lediglich durch das Verhalten jener Herren von der sozialdemokratischen Partei entstanden. Insbesondere hat der Herr Regierungspräsident Dr. Brandt mit mir kein Wort über das Spielen der Hymne gesprochen, er hat auch keinen Auftrag an die Kapelle gegeben,^[4805] vielmehr hat diese erst auf meine Veranlassung gespielt. Meine Begründung des Spielens beider Hymnen ist in der ganzen Abteilung des Schiffes, wo die größte Zahl der Teilnehmer sich aufhielt, gehört worden. Die Bevölkerung am Ufer kam überhaupt für die Sache nicht in Betracht, da sich der Vorgang mitten auf dem Rhein in der Dunkelheit abspielte. Überdies wäre es auch sachlich bedeutungslos gewesen. –

⁴⁸⁰² OB Koblenz an Reg. Koblenz (7.7.1927), LHAK 403, Nr. 16824, S. 266.

⁴⁸⁰³ Ebda., S. 266f.

⁴⁸⁰⁴ Ebda., S. 267.

⁴⁸⁰⁵ Im Bericht des Regierungspräsidiums heißt es dazu: „Trotzdem ich selbst bereits während der Fahrt die Herren (insbesondere die Herren Pickardt, den Schriftleiter der Warte, Herrn Emmerich) gebeten hatte, keinen Mißklang in das Fest zu bringen, und ihnen gesagt hatte, dass ich selbst mit der Sache nichts zu tun hätte, ist der unerwünschte Artikel erschienen“ (Reg. Koblenz an OP (8.7.1927), LHAK 403, Nr. 16824, S. 263).

Von einer weinseligen Stimmung war bei der selbstverständlichen Fröhlichkeit der Teilnehmer auch nicht im geringsten die Rede. Daß der Zwischenfall irgendwelche bedenkliche[n] Wirkungen ausgelöst hätte, ist absolut unzutreffend; es müßte denn schon das m. E. höchst unpassende Benehmen der Herren sein, die auffällig ihren Platz verließen.“⁴⁸⁰⁶

Die Sozialdemokraten hatten mit ihrem kleinlichen Verhalten an diesem Abend schwerlich Sympathien für sich und für den republikanischen Staat, als dessen eifrigste Verteidiger gegen vermeintlich monarchistische Tendenzen sie sich offenbar sahen, gewinnen können. Ihr Auftreten mutet geradezu absurd an – welche Schweizer Hymne hätte denn gespielt werden sollen? Es war ja nicht die Schuld Russells, dass die Schweizer damals noch auf die Melodie von ‚God save the Queen/ King‘ sangen,⁴⁸⁰⁷ die sich nun einmal mit derjenigen von ‚Heil dir im Siegerkranz‘ deckte.

Der gleiche Übereifer wird im Schriftverkehr zwischen Republikanischer Beschwerdestelle und Oberpräsidium im Jahre 1930 betreffend ein damals im Duisburger Rathausaal zentral hängendes Kaiserbildnis⁴⁸⁰⁸ erkennbar. Diese Republikanische Beschwerdestelle war ein von überzeugten Republikanern 1924 gegründeter Verein, der seine Aufgabe in der Festigung des republikanischen Gedankens erblickte und insbesondere Missstände oder republikfeindliche Äußerungen oder Taten von Beamten und Behörden meldete.⁴⁸⁰⁹ Sie verlangte am 18. Februar 1930 vom Oberpräsidium, sich für die Entfernung des genannten Gemäldes aus dem Sitzungssaal einzusetzen und legte Folgendes dar:

„Am 4. Februar 1930 sind wir beim Herrn Regierungspraesidenten in Duesseldorf dahingehend vorstellig geworden, dass wir den Herrn Regierungspraesidenten baten, durch eine Eilverfuegung anzuordnen, das Bild des letzten Koenigs unverzueglich aus dem Stadtverordneten-sitzungssaal des Rathauses in Duisburg zu entfernen. Nach unseren Ermittlungen ist dieses Bild ein besonders herausforderndes Hoheitszeichen der Monarchie, denn Wilhelm II. ist mit seiner ganzen theatralischen, herausfordernden Pose dargestellt. Wir baten den Herrn Regierungspraesidenten, wenn schon wegen der Kuerze der Zeit die Beseitigung nicht mehr durchgefuehrt werden koenne, dann wenigstens doch die Einfuehrung der neuen Beigeordneten der Stadt Duisburg-Hamborn nicht in diesem Saale stattfinden zu lassen oder das persoenliche Erscheinen des Regierungsvertreters von der Verdeckung dieses Kaiserbildes abhaengig zu machen.“⁴⁸¹⁰

Das sozialdemokratisch geführte Düsseldorf Regierungspräsidium kam diesem Wunsche indes nicht nach und sah auch „von einer besonderen Verfüegung an die Stadtverwaltung“ ab. Die Beschwerdestelle bat, sofern das Oberpräsidium „nicht endgueltig in dieser Sache entscheiden wolle[], [...] die ganze Angelegenheit dem Herrn Minister des Innern vorzulegen.“⁴⁸¹¹ Bevor das Oberpräsidium sich der Sache näher widmete, ersuchte es die Regierung in Düsseldorf um genauere In-

⁴⁸⁰⁶ OB Koblenz an Reg. Koblenz (7.7.1927), LHAK 403, Nr. 16824, S. 267.

⁴⁸⁰⁷ Auf den von Johann Rudolf Wyß (1782-1830) 1811 gedichteten Text ‚Rufst du, mein Vaterland?‘ sang man die Melodie der englischen Hymne (Schurdel, Nationalhymnen, S. 201). Erst 1981 wurde endgültig die heutige Hymne, der sogenannte Schweizerpsalm, beschlossen (ebda., S. 206).

⁴⁸⁰⁸ Joseph Milz: Rathaus Duisburg. Gestalt und Geschichte. Duisburg 1996, S. 73.

⁴⁸⁰⁹ Otmar Jung: Verfassungsschutz privat: Die Republikanische Beschwerdestelle e. V. (1924-1933). In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 35 (1987), S. 67-72.

⁴⁸¹⁰ Republikanische Beschwerdestelle an OP (18.2.1930), LHAK 403, Nr. 16866, S. 35.

⁴⁸¹¹ Ebda., S. 36.

formationen.⁴⁸¹² Diese konnte in dem „Kaiserbild im Stadtverordnetenitzungs-
saal“ kein „republikfeindliches Symbol“ erkennen. „Das Bild“ sei „fest in die
Wand eingelassen und bilde[] einen organischen Teil der gesamten künstlerischen
Ausstattung des Sitzungssaales.“⁴⁸¹³ Man betonte, dass erst durch ein Eingreifen
behördlicherseits „die Bilder zu einem politischen Symbol geworden“ wären, „das
sie heute bei der Mehrheit der Stadtverordneten gar nicht“ seien. Die „Befürch-
tungen der Republikanischen Beschwerdestelle“ müssten „für jeden, der die örtli-
chen Verhältnisse näher kenn[e], völlig unbegründet“ sein, weshalb das Regie-
rungspräsidium „um Abweisung der Beschwerde“ bat.⁴⁸¹⁴ Das Oberpräsidium
antwortete der Republikanischen Beschwerdestelle mit einem neunseitigen
Schreiben. Es verwies darauf, dass die Mehrheit der Stadtverordneten sich für
einen Verbleib des Bildes ausgesprochen habe⁴⁸¹⁵ und erläuterte daraufhin einge-
hend die rechtliche Situation. Diese stelle sich so dar, dass im „vorliegende[n]
Falle [...] ein Einschreiten der Staatsaufsichtsbehörde nur möglich“ sei, „wenn
durch das Belassen des Bildes im Stadtverordnetenitzungs- saale eine Störung der
öffentlichen Ordnung zu befürchten wäre.“⁴⁸¹⁶ Das Oberpräsidium schloss sich
der Rechtsauffassung der Düsseldorfer Regierung an:

„Diese Voraussetzungen [= es geht um die Voraussetzungen, wann eine Störung der öffentli-
chen Ordnung zu befürchten wäre] sind aber nicht gegeben. Das Verhalten der überwiegenden
Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung in Duisburg seit der Staatsumwälzung hat erwie-
sen, dass das Verbleiben des Kaiserbildes zur Störung der öffentlichen Ordnung keinen Anlass
gegeben hat. Nach dieser Sachlage wäre zu befürchten, dass gerade eine von der Staatsaufsicht
angeordnete Beseitigung des Kaiserbildes oder eine Unsichtbarmachung des Kaiserbildes an-
lässlich bestimmter von Staatsbeamten vorzunehmender Handlungen im Sitzungssaale einen
Zustand schaffen würde, der erst die Bedeutung dieses Kaiserbildes als eine Versinnbildli-
chung des monarchischen Gedankens kennzeichnen würde. Neben dieser von der Staatsauf-
sicht nicht zu erstrebenden Wirkung würde aber auch noch zu befürchten sein, dass das gedeih-
liche Zusammenarbeiten der Stadtverordnetenversammlung gefährdet und damit eine Störung
der öffentlichen Ordnung erst eintreten würde.“⁴⁸¹⁷

Es merkte außerdem an, dass laut Verfügung des preußischen Innenministeriums
„ja besonders betont“ werde, „dass eine Entfernung der Bilder zu unterbleiben
habe, die als historische Kunstwerke anzusehen sind und deren Beseitigung zur
Zerstörung des Kunstwerkes führen würde.“ Man widersprach der Republikani-
schen Beschwerdestelle, die dem Gemälde keinen besonderen Wert beimaß, denn
nach den „Feststellungen“ der Oberpräsidialbeamten könne „der Kunstwert des
Bildes nur ermittelt werden [...] im Rahmen des gesamten künstlerischen
Schmucks des Sitzungssaales. Das Bild“ – bediente sich das Oberpräsidium der
Formulierung der untergeordneten Behörden und verließ sich augenscheinlich auf
deren Urteil – sei „in die Wand eingelassen und bilde[] einen organischen Teil der

⁴⁸¹² OP an Reg. Düsseldorf (20.2.1930), LHAK 403, Nr. 16866, S. 36.

⁴⁸¹³ Reg. Düsseldorf an OP (26.2.1930), LHAK 403, Nr. 16866, S. 37.

⁴⁸¹⁴ Ebda., S. 38.

⁴⁸¹⁵ OP an Republikanische Beschwerdestelle (19.3.1930), LHAK 403, Nr. 16866, S. 51f.

⁴⁸¹⁶ Ebda., S. 54.

⁴⁸¹⁷ Ebda., S. 56f.

künstlerischen Ausstattung des Stadtverordnetensitzungssaales.“ „[H]istorische Darstellungen aus der Geschichte Duisburgs“ seien neben Bildern, etwa von Bismarck und Moltke, Bestandteile dieses Ensembles.⁴⁸¹⁸ Das Oberpräsidium befürchtete „[d]urch die Entfernung oder Unsichtbarmachung des Bildes“ eine Zerstörung „des gesamte[n] Wert[s] des künstlerischen Schmucks des Stadtverordnetensitzungssaales“, gestand aber zu, dass Kunst letztlich eine Frage des Geschmacks und deshalb „ein eindeutiges Urteil“ nicht möglich sei. Unmissverständlich sprach es sich für „eine angemessene praktische Lösung“ aus und unterstrich, dass diese in der Anerkennung der Mehrheitsmeinung liege, wonach das Gemälde hängen bleiben solle.⁴⁸¹⁹ Die Beschwerde der Republikanischen Beschwerdestelle wurde demnach „als unbegründet“ abgewiesen.⁴⁸²⁰ Jene ließ es dabei allerdings nicht bewenden und führte die „Ansicht der Stadtverwaltung“ darauf zurück, „dass anscheinend die staatsstreuen republikanischen Parteien nicht in Duisburg-Hamborn den entscheidenden Einfluss“ hätten.⁴⁸²¹ Man „wäre nun dem Oberpräsidenten für eine lebenswürdige Rückäußerung darüber dankbar, welche Lösung die Staatsbehörde als Aufsichtsorgan der Republik im vorliegenden Falle anstrebe[.]“⁴⁸²² Die gewünschte Äußerung des Oberpräsidiums fiel da-



Abbildung 12: Stadtverordnetensitzungssaal Duisburg, o. D.

⁴⁸¹⁸ Ebda., S. 57.

⁴⁸¹⁹ Ebda., S. 58.

⁴⁸²⁰ Ebda., S. 59.

⁴⁸²¹ Republikanische Beschwerdestelle an OP (21.3.1930), LHA 403, Nr. 16866, S. 61.

⁴⁸²² Ebda., S. 62.

raufhin weder besonders liebenswürdig, noch im Sinne der Republikanischen Beschwerdestelle aus: „Die Voraussetzungen zu einer angemessenen praktischen Lösung sind erfüllt. Zu meinen Ausführungen vom 19. März 1930 habe ich keine Ergänzungen zu machen.“⁴⁸²³

Dass es im Jahre 1930 keine größeren Probleme als ein in einem Rathaussaal hängendes Kaiserbild gab, muss bezweifelt werden. Auch diese Aktion dürfte nicht zur Sympathiesteigerung für die Republik beigetragen haben,⁴⁸²⁴ denn welchen Eindruck machte die Beschwerdestelle wahrscheinlich auf die Allgemeinheit? In ihrem republikanischen Übereifer setzte sie sich über demokratische Mehrheitsentscheidungen hinweg statt diese zu akzeptieren. Es wäre den Stadtverordneten ja durchaus unbenommen geblieben, sich gegen das Gemälde auszusprechen und seine Abnahme zu verlangen. Die nötige Mehrheit war aber nicht zustande gekommen.⁴⁸²⁵ Somit fügte sich das Vorgehen der Republikanischen Beschwerdestelle in den Kontext ähnlich absurder Aktivitäten ein, die ihrem Wirken ein insgesamt eher schlechtes Zeugnis ausstellen.⁴⁸²⁶ Die Oberpräsidialbeamten bewiesen hier eindeutig mehr Augenmaß und ein größeres Gespür – auch für die Interessen des Staates. Gleichwohl darf freilich gefragt werden, warum man ein derart zentral hängendes Porträt Wilhelms II. duldet und ob es nicht möglich gewesen wäre, einen künstlerisch wertvollen Ersatz zu finden ohne das Ensemble zu zerstören. Vielleicht hätten sich die Beamten doch ein Bild vor Ort machen sollen. Andererseits müssen übergeordnete Behörden auf die Richtigkeit der ihnen in den Berichten übermittelten Informationen vertrauen, ansonsten könnten sie die Arbeit gleich selbst erledigen und die untergeordneten Behörden würden überflüs-

⁴⁸²³ OP an Republikanische Beschwerdestelle (2.4.1930), LHAK 403, Nr. 16866, S. 62.

⁴⁸²⁴ In diesem Sinne auch mit generellem Bezug auf die republikanische Linke: Runge, Beamten-tum, S. 234-236.

⁴⁸²⁵ Im Bericht des Duisburger Oberbürgermeisters an die Regierung in Düsseldorf heißt es: „Nach der Staatsumwälzung ist allerdings von kommunistischer Seite mehrfach beantragt worden, die Bilder der 3 Kaiser zu entfernen. Die Sozialdemokratische Fraktion hat sich bei einer Gelegenheit dieser Anregung angeschlossen. Sie wurde jedoch mit Stimmenmehrheit abgelehnt, nachdem die Verwaltung darauf hinweisen konnte, dass das Verbleiben des Bildes durchaus im Sinne der Verfügung des Herrn Preussische[n] Innenministers von 1920 sei, welche künstlerisch wertvolle Ausstattung ausdrücklich unberührt lassen wollte. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Sprecher der Sozialdemokratie, dass auch sie keine ‚Bilderstürmer‘ seien. Man hat sich auf sozialdemokratischer Seite bei dieser Abstimmung durchaus beruhigt. Erst in der letzten Stadtverordnetensitzung ist von kommunistischer Seite mit den dabei üblichen drastischen Worten in eigentlich mehr belustigender Weise die Entfernung des Bildes verlangt worden. Die Versammlung ging darüber zur Tagesordnung über. Der Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion erklärte dabei, dass auch sie seinerzeit bereits einen solchen Antrag gestellt habe, dass dieser Antrag aber abgelehnt worden sei. Für mich besteht kein Zweifel, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer überwiegenden Mehrheit die Entfernung des Bildes entschieden ablehnen würde“ (OB Duisburg an Reg. Düsseldorf (7.2.1930), LHAK 403, Nr. 16866, S. 41-43).

⁴⁸²⁶ Jung bewertet ihr Handeln als den eigentlichen Zielen der Republikanischen Beschwerdestelle abträglich (Jung, Verfassungsschutz privat, S. 89-92). Eines der von ihm aufgeführten Beispiele ist der Boykott der 1926 herausgebrachten Briefmarke, die den Kopf des Preußenkönigs Friedrich II. zeigte (ebda., S. 87f.).

sig. Eine Dienstreise für ein Gemälde wäre zudem nur schwer erklärbar gewesen, einzig die Anforderung eines Fotos hätte helfen können.

Die Auseinandersetzung mit der Geschichte erfordert zuerst einmal die Anerkennung der Vergangenheit. Indem die Republikanische Beschwerdestelle die Ausmerzung alles aus der Monarchie Stammenden und an diese Erinnernden forderte, legte sie ihren unsouveränen Umgang mit der Geschichte, auch der Geschichte der Weimarer Republik, offen zu Tage. Aufarbeitung vollzieht sich nie durch Verdrängung, sondern durch Anerkennung und Einordnung. Dass das Oberpräsidium ebenso wie die untergeordneten Behörden sich diesem republikanischen Bildersturm versagte, zeugt von einer ausgewogenen, nüchternen Haltung.⁴⁸²⁷

1934, als es in der Duisburger Stadtverordnetenversammlung mit mehrheitlich-demokratischen Entscheidungen vorbei war, musste das Porträt Wilhelms II. seinen Platz für dasjenige eines anderen Herrn räumen.⁴⁸²⁸ Dem demokratischen Grundsatz, den Mehrheitswillen im Rahmen für alle geltender Gesetze zu respektieren, wie es die Oberpräsidialbeamten und die der untergeordneten Behörden getan hatten, kam fortan keine Bedeutung mehr zu.

⁴⁸²⁷ Im Grunde übernahmen sowohl Regierung als auch Oberpräsidium weite Teile der Argumentation des Duisburger Oberbürgermeisters, was aus dessen Bericht ans Düsseldorfer Regierungspräsidium hergeleitet werden kann (OB Duisburg an Reg. Düsseldorf (7.2.1930), LHAK 403, Nr. 16866, S. 41-45).

⁴⁸²⁸ Milz, Rathaus, S. 73.

E) Fazit

Die aus dem Vorwort zur 1924 erschienenen dritten Auflage des Deutschen Verwaltungsrechts von Otto Mayer bekannte Wendung „Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht“⁴⁸²⁹ postuliert, dass das Verwaltungsrecht beständiger sei als das sich mit etwaigen Staatsformwechseln ändernde Verfassungsrecht. Als Belastung für die Weimarer Republik wurde schon früh weniger das weiterbestehende Verwaltungsrecht identifiziert, sondern vielmehr die dieses ausübenden Beamten, denen – aus der Monarchie stammend – das Verständnis für die neue Staatsform gefehlt habe.⁴⁸³⁰ So sei der Republikschutz Sache von Beamten gewesen, die keinerlei innere Bindung zur Republik besessen hätten.⁴⁸³¹ Vor allen Dingen deshalb legte insbesondere der preußische Innenminister Grzesinski großen Wert auf eine Personalpolitik, die mehr Republikaner in die Verwaltung bringen sollte.⁴⁸³² Man könnte also folgern, dass ein effizienter Republikschutz nur mit Beamten möglich gewesen wäre, welche die Staatsform innerlich bejahten, die sie zu schützen hatten. Da es – wie in den einschlägigen Kapiteln dargelegt⁴⁸³³ – außer Vizepräsident Guske unter den vorgestellten Beamten am Oberpräsidium offensichtlich niemanden gab, der voll und ganz für die Republik eintrat, hätte der Schutz derselben am rheinischen Oberpräsidium von vornherein zum Scheitern verurteilt sein müssen. Tatsächlich haben die Beamten die ihnen an die Hand gegebenen Gesetze und Verordnungen aber genutzt – und das in einem teils beträchtlichen Ausmaß. Max Weber (1864-1920) beschrieb es als „Ehre des Beamten“,⁴⁸³⁴

„wenn – trotz seiner Vorstellungen – die ihm vorgesetzte Behörde auf einem ihm falsch erscheinenden Befehl beharrt, ihn auf Verantwortung des Befehlenden gewissenhaft und genau so auszuführen, als ob er seiner eigenen Überzeugung entspräche: ohne diese im höchsten Sinn sittliche Disziplin und Selbstverleugnung zerfiele der ganze Apparat.“⁴⁸³⁵

Diese Einstellung war es letztlich, welche die meisten Beamten den mit dem Schein der Legalität bemäntelten Übergang vom Rechts- in den Unrechtsstaat akzeptieren ließ.⁴⁸³⁶ Freilich haben die Beamten Hitler nicht den Weg an die

⁴⁸²⁹ Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Vorwort.

⁴⁸³⁰ Jasper, Schutz der Republik, S. 289.

⁴⁸³¹ Blasius, Kriminalität, S. 99. Zur Problematik des ausbleibenden Elitenwechsels auch: Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 222, 620f.

⁴⁸³² Albrecht, Albert Grzesinski, S. 218-239.

⁴⁸³³ Siehe hierzu die Unterkapitel zu B) II.3. Mit den politischen Angelegenheiten betraute höhere Beamte des rheinischen Oberpräsidiums und Kapitel B) II.4. Republik, Diktatur, Beamtenschaft und Oberpräsidium.

⁴⁸³⁴ Max Weber: Politik als Beruf. Stuttgart 2012 (Reclams Universal-Bibliothek Nr. 8833), S. 32.

⁴⁸³⁵ Ebda.

⁴⁸³⁶ Winkler spricht bei diesem Übergang vom „Schein der Legalität“, der „den Schein der Legitimität“ gefördert habe (Winkler, Weg nach Westen, Bd. 2, S. 13).

Macht geebnet;⁴⁸³⁷ die in der vorliegenden Untersuchung zu Tage getretenen Prozesse der Andienung haben ihn indes erleichtert und zur Konsolidierung des NS-Systems ungemein beigetragen. Das Verhalten der einzelnen Oberpräsidialbeamten während der Zeit des Nationalsozialismus wies einige Unterschiede auf: Zwar sind alle nicht im Zuge der Papen'schen oder Hitler'schen Säuberungen 1932 bzw. 1933 entlassenen Beamten spätestens 1937 Parteimitglied gewesen, wofür es im Einzelfall abweichende Gründe gab,⁴⁸³⁸ doch wo bei dem einen eine innere Distanzierung existierte oder einsetzte – etwa im Falle von Sybels oder Quasts, der sich explizit äußerte, nicht in den Osten zu wollen, weil auch er von den Gräueln gehört haben dürfte, die die deutschen Besatzer dort verübten und die im Herbst 1941 allmählich in der Heimat ruchbar wurden⁴⁸³⁹ – sahen andere endlich die Möglichkeit, Karriere zu machen und schienen Gewissen und Moral gegen die nächste Beförderung einzutauschen – bspw. Gotthardt und, wenn er nicht so früh verstorben wäre, vermutlich in ähnlicher Weise der „treurepublikanische“ Flach und damit ausgerechnet jene beiden, die die meisten Maßnahmen auf dem Gebiet des Republikschutzes zu verantworten hatten. Gerade diese beiden bekräftigten allerdings die These, dass es beim Republikschutz keineswegs auf eine republikanische Gesinnung ankommt. Die im Zusammenhang mit Parteiverboten gelegentlich beobachtete Unwilligkeit seitens der Verwaltung, diese im Sinne der Regierung durchzusetzen,⁴⁸⁴⁰ kann für das rheinische Oberpräsidium zumindest nicht bestätigt werden. Der Schutz der Republik war auch mit Beamten möglich, unter denen sich nicht nur überzeugte Republikaner befanden. So lange, wie die Führung eine republikanische war, so lange also, wie die Weimarer Koalition in Preußen eine Mehrheit hatte und – mit einigen Abstrichen – die republikanische Regierung noch vollständig im Amt war, machten die Oberpräsidialbeamten von den ihnen gegebenen rechtlichen Befugnissen Gebrauch und setzten diesen ebenfalls unter der Kommissariatsregierung fort, von deren Linie sie mit der ein oder anderen Maßnahme durchaus abwichen. Statt eines gewissen Maßes an Republikanisierung ist der Charakterstärke eines Beamten größeres Gewicht beizumessen. Selbst der treueste Republikaner ist für die Republik nicht von Wert, wenn seine charakterlichen Dispositionen es ihm nicht ermöglichen, zu seiner Auffassung zu stehen. Strukturell gibt es zwischen der Verwaltung in der Weimarer Zeit und heute keine bedeutenden Unterschiede. Es handelt sich nach wie vor um ein hierarchisches System von an Weisungen gebundenen, besonders nach oben hin abhängigen Individuen. Die für das berufliche Vorankommen eines Beamten wichtigste Person ist unverändert sein Vorgesetzter. Zwar kann den heutigen Beamten

⁴⁸³⁷ Morsey, *Beamtenschaft*, S. 168.

⁴⁸³⁸ Von Hehl nennt hier etwa eilfertige Anpassungsbereitschaft, nationale Aufbruchsstimmung, aber auch eine allgemeine Verunsicherung (Hehl, *Apostel*, S. 22).

⁴⁸³⁹ Josef Hofmann: *Journalist in Republik, Diktatur und Besatzungszeit. Erinnerungen 1916-1947*. Bearbeitet und eingeleitet von Rudolf Morsey. Mainz 1977 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte: Reihe A. Quellen, Bd. 23), S. 91f.

⁴⁸⁴⁰ Grünthaler, *Parteiverbote*, S. 247.

sicher eine festere demokratische Gesinnung unterstellt werden – die Mechanismen innerhalb des Verwaltungsapparats sind hingegen die gleichen geblieben. Obwohl die Beamten am rheinischen Oberpräsidium in ihrer Mehrzahl nicht als Republikaner durch und durch bezeichnet werden können, haben diese Mechanismen offenbar zusammen mit ihrer gewiss vorhandenen Rechtstreue dazu beigetragen, dass die rechtlichen Befugnisse im Sinne des republikanischen Staates genutzt wurden. Die erste der in der Einleitung aufgeworfenen Leitfragen („Inwieweit haben die Beamten die ihnen gegebenen gesetzlichen Befugnisse angewandt?“) kann daher insofern beantwortet werden, als von den gesetzlichen Befugnissen häufig Gebrauch gemacht wurde.⁴⁸⁴¹ Dieser gestaltete sich nach anfänglichen Unsicherheiten zunehmend professioneller und für den Zeitraum 1930 bis 1932, vor allem für die Jahre 1931 und 1932, muss von einem täglichen Geschäft für die Oberpräsidialbeamten gesprochen werden. Fraglich war, ob sich bei diesen Auffälligkeiten ergaben, etwa eine Links- oder Rechtslastigkeit (Leitfrage Nr. 2: „Gab es Auffälligkeiten bei der Anwendung, etwa eine Links- oder Rechtslastigkeit?“).

Anfänglich richteten sich Maßnahmen des rheinischen Oberpräsidiums in der Tat hauptsächlich gegen links, was seine Ursache allerdings nicht in einer etwaigen Rechtslastigkeit der Beamten hat, sondern – wie auch aus Abschnitt C) Mindestkenntnisstand des rheinischen Oberpräsidiums über die Entwicklung der radikalen Organisationen in der Rheinprovinz hervorgeht – darin, dass die NSDAP im Rheinland lange Zeit kaum wahrnehmbar war und erst ab 1925 langsam zu einem politischen Faktor wurde.⁴⁸⁴² Auch dann entsprach das Aufsehen, das sie erregte, noch lange nicht ihrer geringen politischen Bedeutung.⁴⁸⁴³ Die NS-Gaupresse bildete sich ab 1925 heraus, blieb jedoch noch viele Jahre eine zu vernachlässigende Größe.⁴⁸⁴⁴ 1930 hatten viele NS-Blätter immer noch nicht ihre endgültige Form erreicht⁴⁸⁴⁵ oder wurden – wie für die Rheinprovinz gezeigt – sogar erst gegründet. Es handelte sich dabei meistens nicht um finanziell gesunde, auflagenstarke Unternehmen,⁴⁸⁴⁶ weshalb die Nationalsozialisten für die Verbreitung ihrer Propaganda und die Generierung der für ihren Politikstil unabdingbaren öffentlichen Aufmerksamkeit auf die übrige Presse angewiesen blieben. Anders als die KPD musste sich die NSDAP erst aus dem Gemisch der rechtsradikalen Gruppierungen

⁴⁸⁴¹ Im Ergebnis für Rheinprovinz und Westfalen ebenso: Matzerath, Oberbehörden, S. 120. Er bewertet die Behördenleiter als loyal gegenüber der Regierung und als Verteidiger des preußischen Bollwerks (ebda., S. 118).

⁴⁸⁴² Smelser, *The NSDAP in the Rhineland*, S. 66. Ein langsames Wachstum im Westen konstatiert auch: Morsey, *Zentrumspartei*, S. 43.

⁴⁸⁴³ Zerlett, Grohé, S. 254.

⁴⁸⁴⁴ Koszyk, *Deutsche Presse 1914-1945*, S. 367, 384f.; Stein, *NS-Gaupresse*, S. 12.

⁴⁸⁴⁵ Fischer, *Geschichte der Parteizeitung*, S. 948.

⁴⁸⁴⁶ Bzgl. Auflagenstärke: Stein, *NS-Gaupresse*, S. 152-154. Bzgl. finanzieller Situation der NS-Presse: Koszyk, *Deutsche Presse 1914-1945*, S. 385. Mit Blick aufs Ruhrgebiet: Böhnke, *NSDAP im Ruhrgebiet*, S. 159f.

herausschälen,⁴⁸⁴⁷ wobei sie – einem Magneten gleich – viele einzelne Organisationen wie Eisenspäne an sich band, ehe diese in ihr verschwanden.⁴⁸⁴⁸ Die Maßnahmen des rheinischen Oberpräsidiums entwickelten sich wie anscheinend ebenso diejenigen der anderen preußischen Behörden in engem Zusammenhang mit dem Bedeutungszuwachs dieser Partei. Bis zum Sommer 1932 nutzte man die gesetzlichen Möglichkeiten in Koblenz gegen rechts und links gleichermaßen.⁴⁸⁴⁹ Vor dem Hintergrund der weiteren historischen Entwicklung wird heute gerne übersehen, dass auch die KPD während der gesamten Weimarer Republik eine totalitäre Partei war, die auf die Abschaffung des demokratischen Rechtsstaats zielte⁴⁸⁵⁰ und sich dabei oftmals offener gegen den Staat aussprach als die Nationalsozialisten,⁴⁸⁵¹ die – obschon sie sich häufig genug selbst demaskierten – doch einen größeren Wert auf die Betonung der Legalität legten. Die Behörden waren jedoch im Stande, mittels dem durch die präsidiale Notverordnung vom 17. Juli / 10. August 1931 nochmals engmaschiger geknüpften Netz an Tatbeständen den zuvor kaum zu ahnenden Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung seitens der nationalsozialistischen und übrigen deutschnationalen bis rechtsradikalen Presse wirkungsvoller zu begegnen. Dass sie dazu willens waren, belegen die zahlreichen Presseverbote im Zeitraum bis zum Sommer 1932. Mit der Neuzusammensetzung der Staatsspitze und dem Umbau der Politischen Polizei nahm die Tatkraft nach rechts ab, wenngleich der Wille zur gleichmäßigen Anwendung des Rechts bei den rheinischen Oberpräsidialbeamten durchaus noch vorhanden war, wie etwa das Verbot des *Koblenzer Nationalblatts* wegen Beschimpfung der Reichsfarben im August 1932 beweist. Der statistische Vergleich der preußischen Behörden lässt zudem erkennen, dass die Parteizugehörigkeit eines Oberpräsidenten augenscheinlich keine Auswirkungen auf die Verbotspraxis seiner Behörde hatte, was die Grundannahme dieser Arbeit bekräftigt, dass es sich bei den verhängten oder verworfenen Maßnahmen jeweils um Ergebnisse innerbehördlicher Interaktionen handelte. Von den in der Einleitung erwähnten drei staatlichen Säulen des Republikschutzes – Justiz, Polizei und Verwaltung – kann der Verwaltung daher kaum der pauschale Vorwurf gemacht werden, auf dem rechten Auge etwas blind gewesen zu sein.⁴⁸⁵² Das rheinische Oberpräsidium muss ferner als gut informiert bezeichnet werden und hat bis zum Sommer 1932 auch die Schlüsse gezogen, die vermutlich jedermann auf der Grundlage dieses Kenntnisstands gezogen hätte. Kapitel D) IV. Oberpräsidium, Staatsautorität und Justiz macht allerdings deutlich: Allgemeine innere Verwaltung und Polizei wähten die Justiz oft

⁴⁸⁴⁷ Hueck, Staatsgerichtshof, S. 134.

⁴⁸⁴⁸ Siehe hierzu Kapitel C) IV.1. Rechtsradikaler Phänomenbereich.

⁴⁸⁴⁹ Dies scheint auch insgesamt der Fall gewesen zu sein: Gusy, Pressefreiheit, S. 153. Für Plakate und Flugblätter: Petersen, Zensur, S. 99.

⁴⁸⁵⁰ Bienert, Kommunisten und Nationalsozialisten, S. 103; Wirsching, Vom Weltkrieg, S. 256.

⁴⁸⁵¹ Schulz, Von Brüning zu Hitler, S. 602.

⁴⁸⁵² Vgl. Jürgen W. Falter: Politischer Extremismus in der Weimarer Republik. In: Extremismusforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Hrsg. von Eckhard Jesse und Tom Mannewitz. Baden-Baden 2018 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 10306), S. 575.

nicht auf ihrer Seite und wunderten sich ob so manchen Urteils, schienen doch die Richter über kein Gespür für die Lebensnotwendigkeiten des republikanischen Staats zu verfügen. Die Weimarer Justiz gilt nicht zu Unrecht als eine der gravierendsten Schwachstellen beim Schutz der Republik.⁴⁸⁵³ Ist dieses Auseinanderklaffen von Judikative und Exekutive⁴⁸⁵⁴ schon unter Effizienzgesichtspunkten fatal,⁴⁸⁵⁵ so doch erst recht mit Blick auf die Außenwirkung dem Bürger gegenüber, vor allem in solchen Fällen, wo es wegen eines Verstoßes zu einem Presseverbot seitens der Verwaltung kam, der angeklagte Redakteur wegen desselben Verstoßes aber anschließend von einem Gericht freigesprochen wurde. Es konnte unter diesen Umständen kaum ausbleiben, dass beim Anwachsen der politischen Gegensätze die Pressepolizei der Verwaltungsbehörden selbst als etwas Parteiisches und die Verwaltung damit nicht mehr als neutraler Akteur wahrgenommen wurde.⁴⁸⁵⁶ Schon das erste Republikschutzgesetz war von den Feinden der Republik als ein Mittel charakterisiert worden, um sich unliebsame Kritik vom Halse zu halten und gegnerische Meinungen unterdrücken zu können.⁴⁸⁵⁷

Die Frage nach der Erkennbarkeit eines Hineingleitens in die Diktatur beim Verwaltungshandeln des Oberpräsidiums (Leitfrage Nr. 3: „Sind Entwicklungen erkennbar, zum Beispiel ein Hineingleiten in die Diktatur?“) kann klar bejaht werden. Dabei ging dieses Hineingleiten nicht von den Oberpräsidialbeamten aus, sondern wurde von der politischen Spitze in Gang gesetzt: Bewusst, was die Abwendung von der Republik anbelangte, hingegen wohl eher unbewusst, was das letztendliche Ziel betraf. Dabei müssen gleich mehrere Prozesse auf verschiedenen Ebenen betrachtet werden, einerseits auf dem weiten Feld der Politik, andererseits auf dem der Gesellschaft. Durch den vergleichsweise schwachen Weimarer Föderalismus, der mittels Artikel 48 bei der notwendigen Kaltblütigkeit der Reichsspitze weitgehend ausgehebelt werden konnte, mussten sich Entscheidungen auf der Reichsebene schließlich zwangsläufig in der Verwaltungspraxis der preußischen Oberpräsidien auswirken, wenn die Macht der preußischen Staatsregierung immerzu schwand. Die fortschreitende Verschiebung nach rechts auf Reichsebene hat nicht ohne Folgen bleiben können. Reichsinnenminister Wirth etwa war schon zu einem Zeitpunkt zu einem SA-Verbot bereit, als der preußische Innenminister Severing dieses noch ablehnte und unter Wirths weiter rechtsstehendem Nachfolger Groener war an ein solches lange Zeit nicht mehr zu denken.⁴⁸⁵⁸ Unter den Landesinnenministern setzte sich im Laufe des Jahres 1931

⁴⁸⁵³ Blasius, Kriminalität, S. 82, 106.

⁴⁸⁵⁴ Dreyer, Vorbild, S. 169.

⁴⁸⁵⁵ Kluge, Weimarer Republik, S. 237.

⁴⁸⁵⁶ Petersen, Zensur, S. 96.

⁴⁸⁵⁷ Hitler, Kampf, Bd. 2, S. 685.

⁴⁸⁵⁸ Dams, Staatsschutz, S. 139-143; Pyta, Gegen Hitler, S. 372-379. Noch am 19. Februar 1931 äußerte Severing gegenüber den Ober- und Regierungspräsidenten, dass die „Sturmabteilungen [...] militärisch bedeutungslos [seien] und ohne Waffen; das Prahlen der Nationalsozialisten mit ihrer ‚festen militärischen Organisation‘ sei eitel Humbug und Maskerade (in Berlin z. B. zählten die Sturmabteilungen statt der vorgesehenen 3000 noch nicht 1500 Mann); das ganze ‚militärische

eine deutlich realistischere Einschätzung durch.⁴⁸⁵⁹ Die unterschiedlichen Auffassungen prallten bspw. anlässlich einer Konferenz der Nachrichtenstellen der Länder im Reichsinnenministerium am 14. Dezember 1931 aufeinander, als ein Vertreter des Reichsministeriums ausführte, dass „[g]egen die Aufrichtigkeit“ des Hitler’schen „Wollens [...] durch Tatsachen belegte Zweifel nicht vorgebracht werden“ könnten und der preußische Vertreter dagegen Protest einlegte, da man „auf einem absolut entgegengesetzten Standpunkt“ stehe.⁴⁸⁶⁰ Er bezeichnete es als „unerträglich“, wie die „Behandlung von Fragen der N.S.D.A.P. im Rm.d.I. [= Reichsministerium des Innern]“ geschehe. Die Debatte hierüber wurde dann vonseiten des Reichsinnenministeriums abgebrochen⁴⁸⁶¹ und gegenüber Groener seitens des Berichterstatters angemerkt, dass das Reich einer Entscheidung ausweiche und „den Ländern die innerpolitischen Maßnahmen völlig“ überlasse.⁴⁸⁶² Es waren in ihrer Mehrzahl die Länder, die das Reich beim SA-Verbot vor sich herdrängten.⁴⁸⁶³ Das ging aber eben nur so lange, wie die Machtbasen der Landesregierungen einigermaßen stabil waren und die Reichsregierung nicht nur aus Personen bestand, welche die Weimarer Verfassung selbst so weit aushöhlten, dass

Getue‘ sei derart lächerlich, dass eine Auflösung der Sturmabteilungen völlig verfehlt und überflüssig sei. Dadurch würde höchstens der Anschein erweckt werden, dass die Polizei nervös geworden sei; auch könnte sich die Meinung breit machen, dass in Deutschland der Bürgerkrieg vor der Tür stünde, ein solcher Eindruck müsse aber namentlich wegen seiner Wirkung auf das Ausland vermieden werden“ (Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 19. Februar 1931, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 277). Im September 1931 lehnte Severing trotz Drängen Wirths ein SA-Verbot weiterhin ab (Elsbach, *Eiserne Front*, S. 73). Ein Jahr später teilte er den Ober- und Regierungspräsidenten mit, dass „die preuss. Regierung in der Frage der Beurteilung der NSDAP. mit der Reichsregierung nicht einig“ sei (Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 27. Februar 1932, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 300) sowie dass „Anfang Januar 1932 [...] bereits alle Vorbereitungen für eine Auflösung der nationalsozialistischen Sturmabteilungen getroffen gewesen [seien]; da hätten die Verhandlungen über eine Verlängerung der Amtsdauer des Reichspräsidenten eingesetzt, und damit sei die Auflösung der Sturmabteilungen in diesem Augenblick politisch unmöglich geworden, denn man hätte dadurch den Nationalsozialisten die bequeme Ausrede geliefert, dass die Verhandlungen nur infolge ihrer Sabotage durch die preuss. Regierung gescheitert seien“ (ebda., Bl. 299). Zum Wechsel im Reichsinnenministerium von Wirth zu Groener mit Blick auf das Verhältnis zum preußischen Innenminister Severing: Ehni, Bollwerk, S. 231-233.

⁴⁸⁵⁹ Die Zuständigkeit der Länder beim Republikschutz ist daher summa summarum als positiv zu werten (anders mit Blick auf das RSG z. Bsp.: Schulz, Vorabend, S. 328).

⁴⁸⁶⁰ Bericht Reichs-IM über die Konferenz der Nachrichtenstellen der Länder am 14.12.1931 (15.12.1931), BArch N 46/ 152, Bl. 30.

⁴⁸⁶¹ Ebda., Bl. 31.

⁴⁸⁶² Ebda., Bl. 33.

⁴⁸⁶³ Dams, *Staatsschutz*, S. 140-143; Sebastian Elsbach: *Das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold. Republikschutz und politische Gewalt in der Weimarer Republik*. Stuttgart 2019 (Weimarer Schriften zur Republik, Bd. 10), S. 429; Elsbach, *Eiserne Front*, S. 104; Morsey, *Staatsfeinde*, S. 129f.; Pyta, *Gegen Hitler*, S. 373-377. Gleichwohl darf dies nicht dazu verleiten, anzunehmen, dass es aufgrund von Ländergrenzen keinerlei Verluste bei der Durchschlagskraft von Maßnahmen gegeben hätte. Von preußischer Seite verlangte man beispielsweise ein Verbot der Halbmonatszeitschrift *Die Sturmflagge*, welche den Abonnenten der verbotenen Hallischen Universitätszeitung zugestellt wurde. Das Innenministerium des Freistaats Sachsen hingegen verwarnete das Blatt nur (Preuß. IM an sächsisches OP (12.3.1932), LASA C 20 I, Ib Nr. 1877, o. Bl.). Insgesamt dürften die Vorteile der Länderzuständigkeit solche Nachteile jedoch überwiegen.

sie ihrem eigentlichen Ziel, der Errichtung eines autoritären Staates,⁴⁸⁶⁴ näherkommen konnten – und durch die Untergrabung der republikanischen Institutionen das Spiel der NSDAP betrieben.⁴⁸⁶⁵ Mit den Wahlen zum preußischen Landtag am 24. April 1932 verlor die republikanische Regierung ihre Mehrheit im Parlament. Gleichzeitig verlor Reichskanzler Brüning in der Umgebung Hindenburgs immer mehr an Einfluss, was sich insofern auswirkte, als – wenn auch die Zusammenarbeit zwischen ihm und Braun keineswegs reibungslos verlaufen war⁴⁸⁶⁶ – er trotz seiner zweifelhaften Bemühungen, die NSDAP einzubinden,⁴⁸⁶⁷ wohl doch nicht bereit war, so weit auf diese zuzugehen,⁴⁸⁶⁸ wie es sein Nachfolger von Papen tat.⁴⁸⁶⁹ Nach seinem Sturz am 30. Mai 1932 wurde der Kampf gegen Ausschreitungen schwächer und Notverordnungen auf diesem Gebiet einem Diktat des politischen Taktierens unterworfen.⁴⁸⁷⁰ Bedeutendster Ausdruck dieser neuen Strategie war die den Nationalsozialisten zuvor zugesicherte Aufhebung des SA-Verbots,⁴⁸⁷¹ die für die SA im Hinblick auf die bevorstehende Reichstagswahl genau rechtzeitig erfolgte.⁴⁸⁷² Das rheinische Oberpräsidium und die rheinischen Regierungspräsidien hielten diese Maßnahme für verfehlt und sprachen das dem preußischen Innenministerium gegenüber auch an, doch war dieses zu jenem Zeitpunkt aufgrund der Machtverhältnisse wohl kaum mehr in der Lage, der Reichsebene Paroli zu bieten, zumal die Reichsregierung längst ihr nächstes Ziel im Auge hatte: Die Absetzung der republikanischen preußischen Staatsregierung.⁴⁸⁷³ Obwohl diese bereits in den vergangenen Jahren immer mehr Rücksicht auf die Reichsregierung hatte nehmen müssen⁴⁸⁷⁴ und durch deren Umgang mit der NSDAP preußische Maßnahmen gegen die Nationalsozialisten erschwert

⁴⁸⁶⁴ Kolb, Staatsnotstandsplanung, S. 180; Wolfram Pyta: Vorbereitungen für den militärischen Ausnahmezustand unter Papen/ Schleicher. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 51 (1992), S. 385. Zur Rolle Hindenburgs als treibende Kraft hinter diesem Staatsumbau: Elsbach, Eiserne Front, S. 107-110; Elsbach, Reichsbanner, S. 436, 477.

⁴⁸⁶⁵ Hans-Ulrich Thamer: Die Zerstörung des Rechtsstaates und die Legalisierung der Diktatur. Ausnahmezustand, politische Gewalt und Selbstmobilisierung. In: Preußen zwischen Demokratie und Diktatur. Der Freistaat, das Ende der Weimarer Republik und die Errichtung der NS-Herrschaft, 1932-1934. Hrsg. von Michael C. Bienert und Lars Lüdike. Berlin 2018 (Zeitgeschichte im Fokus. Schriftenreihe der Stiftung Ernst-Reuter-Archiv, Bd. 5), S. 132f.

⁴⁸⁶⁶ Morsey, Staatsfeinde, S. 129.

⁴⁸⁶⁷ Höner, Zugriff, S. 279-281; Peter Longerich: Preußen in der nationalsozialistischen Machtergreifungsstrategie, 1930-1934. In: Preußen zwischen Demokratie und Diktatur. Der Freistaat, das Ende der Weimarer Republik und die Errichtung der NS-Herrschaft, 1932-1934. Hrsg. von Michael C. Bienert und Lars Lüdike. Berlin 2018 (Zeitgeschichte im Fokus. Schriftenreihe der Stiftung Ernst-Reuter-Archiv, Bd. 5), S. 54, 57; Wildt, „Machtergreifung“, S. 44.

⁴⁸⁶⁸ Dams, Staatsschutz, S. 152.

⁴⁸⁶⁹ Im Dezember 1932 war dann allerdings auch das Zentrum zu weiteren Zugeständnissen bereit (Morsey, Untergang, S. 79).

⁴⁸⁷⁰ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 211.

⁴⁸⁷¹ Blasius, Weimars Ende, S. 48; Bracher, Auflösung, S. 481f.; Breitbach, Entwicklung des Versammlungsrechts, S. 176; Höner, Zugriff, S. 248; Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 7, S. 1002; Kolb, Staatsnotstandsplanung, S. 159; Winkler, Weg nach Westen, Bd. 1, S. 507, 511.

⁴⁸⁷² Breitbach, Entwicklung des Versammlungsrechts, S. 178; Longerich, SA, S. 156.

⁴⁸⁷³ Dams, Staatsschutz, S. 154-156.

⁴⁸⁷⁴ Pyta, Gegen Hitler, S. 349.

worden waren,⁴⁸⁷⁵ verfügte die Staatsregierung unverändert über den direkten Zugriff auf Polizei und Verwaltung des Freistaats, also auf ein beträchtliches Machtinstrument. Wenngleich sich – wie dargelegt – gewiss auch unter den Beamten die Frage stellte, wie es nach den verlorenen Wahlen weiterginge und der ein oder andere bereits ins gegnerische Lager umschwenkte, konnten diese Tendenzen bei den untersuchten Oberpräsidialbeamten nicht bemerkt werden. Da die Koblenzer Behörde wahrscheinlich keine Ausnahme bildete, ist anzunehmen, dass der Verwaltungsapparat in Preußen sich bis zum Sommer 1932 gegenüber der republikanischen Staatsregierung im Großen und Ganzen loyal verhielt, vor allem weil an den Behördenspitzen ja in der Regel Vertreter der Parteien der Weimarer Koalition standen und einzig die Zentrumsbeamten im Falle eines Regierungswechsels mit einer Weiterverwendung rechnen konnten. Der Preußenschlag am 20. Juli 1932 beschleunigte den Niedergang der Republik massiv.⁴⁸⁷⁶ Anders als Ebert, der Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung im Rahmen der Verfassung zwar sehr weit gedehnt hatte, wurde dieselbe, indem Hindenburg wegen des nicht mehr zu einer positiven Mehrheit und zur effektiven Kontrolle des Reichspräsidenten fähigen Reichstags Artikel 48 immer weitreichender gegen die Verfassungsordnung gebrauchen konnte, mittels dieses Artikels stückweise Makulatur.⁴⁸⁷⁷ Der Preußenschlag wirkte sich zweifach aufs rheinische Oberpräsidium aus: Zum einen kam es im Rahmen der größten Säuberung vor dem Frühjahr 1933⁴⁸⁷⁸ zur Außerdienststellung des Vizepräsidenten Guske im Oktober 1932, zum anderen richtete sich das Augenmerk der neuen Machthaber weg von den Nationalsozialisten nahezu einseitig hin zu den Kommunisten und Sozialdemokraten.⁴⁸⁷⁹ Das rheinische Oberpräsidium vollzog diesen Wechsel nicht ungebremst mit, was sein Verhalten im Zusammenhang mit den Verboten kommunistischer Zeitungen im August/ September 1932 (*Sozialistische Republik*) und den nahezu abenteuerlichen Begründungen im Vorfeld der Verbote der SPD-Presse zeigen. Auf Dauer war es für die Behörde jedoch schwerlich vermeidbar, diesen Kurs zu verlassen. Die Reichsregierung hatte schon früher mit ihrem toleranten Kurs gegenüber Beamten, die sich in der NSDAP engagierten, die unduldsameren Maßnahmen Preußens und anderer Staaten torpediert, da es für einen Außenstehenden kaum nachvollziehbar war, wieso die eine Ebene des Staates etwas erlaubte, was

⁴⁸⁷⁵ Ehni, Bollwerk, S. 159, 242; Höner, Zugriff, S. 81.

⁴⁸⁷⁶ Bracher beschreibt den Preußenschlag als den „entscheidende[n] Wendepunkt im Prozeß der von der Demokratie zur Diktatur führenden Machtverschiebung“ (Bracher, Auflösung, S. 510).

⁴⁸⁷⁷ Gusy, 100 Jahre, S. 215f.; Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 91f. Mühlhausen spricht in diesem Zusammenhang von einem Umbiegen der Verfassung (Walter Mühlhausen: Friedrich Ebert und die Prägung des präsidialen Verfassungsrechts. In: Demokratie versuchen. Die Verfassung in der politischen Kultur der Weimarer Republik. Hrsg. von Dirk Schumann [u. a.], Göttingen 2021 (Schriften der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Bd. 18), S. 154f.).

⁴⁸⁷⁸ Morsey, Beamtenschaft, S. 159f.

⁴⁸⁷⁹ Graf, Demokratie und Diktatur, S. 75, 84, 437. Zu den Folgen für die Politische Polizei außerdem: Dams, Staatsschutz, S. 168-172. Schmidt bewertet den Preußenschlag als Bruch des „demokratische[n] Rückgrat[s]“ der preußischen Polizei (Schmidt, Transformation, S. 171).

die andere untersagte.⁴⁸⁸⁰ Wie in Kapitel B) II.4. Republik, Diktatur, Beamten-
schaft und Oberpräsidium dargestellt, führte diese Situation ja ebenfalls bei den
Oberpräsidialbeamten in Koblenz zu einem in den Akten Ausdruck findenden
Unverständnis. Abgesehen davon arbeitete die Reichswehr spätestens seit dem
Frühjahr 1931 mit der SA zusammen,⁴⁸⁸¹ sodass eigentlich für jeden Beamten mit
dem Preußenschlag und der Aufhebung der gegen die NSDAP gerichteten Maß-
nahmen der republikanischen Staatsregierung durch die Kommissariatsregierung
erkennbar wurde, in welche Richtung sich die Dinge entwickelten.⁴⁸⁸² Beamte, die
mit der NSDAP sympathisierten, konnten nun ihre destruktive Wirkung innerhalb
des Apparats entfalten. Dafür genügte unter Umständen schon ein Bericht, der
entweder mit einer bestimmten Absicht oder lediglich in voreuseilendem Gehor-
sam gleichzeitig ans Oberpräsidium und ans preußische Innenministerium ge-
schickt wurde, was das Oberpräsidium unter einen größeren Rechtfertigungsdruck
setzte und die unabhängige, evtl. sogar sachdienlichere eigene Entscheidungsfin-
dung erschwerte. Kamen die Denunzianten, die sich ans preußische Innenministe-
rium wandten und eine zu laxen Handhabung der rechtlichen Möglichkeiten gegen
Blätter des rechten und rechtsradikalen Lagers bemängelten, zuvor aus dem linken
Spektrum, wandten sich fortan die Denunzianten aus dem anderen Lager ans
preußische Innenministerium und beklagten eine zu große Nachsicht der staatli-
chen Behörden gegenüber republikanischen Blättern.⁴⁸⁸³ Kontrolle – das wird
deutlich – kann sich nicht nur von oben nach unten, sondern auch von unten nach
oben oder von der Seite vollziehen, sowohl durch außerhalb der Verwaltung Ste-

⁴⁸⁸⁰ Pyta, *Gegen Hitler*, S. 512f.

⁴⁸⁸¹ Hein, *Elite*, S. 49; Longerich, *SA*, S. 115; Siemens, *Sturmabteilung*, S. 173.

⁴⁸⁸² Z. B. wurde eine Regierung wie die badische, die versuchte, ihre Maßnahmen gegen National-
sozialisten im Staatsdienst aufrechtzuerhalten, von der Reichsregierung dazu angehalten, diese
aufzuheben (Kißener, *Diktatur*, S. 126f.).

⁴⁸⁸³ Oder direkt an den Reichspräsidenten wie etwa Grohé: „In beiliegendem Exemplar der sozial-
demokratischen Rheinischen Zeitung vom heutigen Tage ist auf der ersten Seite unter der Über-
schrift ‚Volkssturm wächst‘ ein Bericht über eine Versammlung des sozialdemokratischen Abge-
ordneten Sollmann enthalten. Der Bericht bzw. die von dem Abgeordneten Sollmann gehaltene
Rede ist nicht nur offene Boykottaufrufung gegen nationalsozialistische Geschäftsleute, son-
dern auch eine aufreizende Bürgerkriegshetze mit der unumwundenen Aufforderung zu gesetzwid-
rigen Gewalttätigkeiten gegen Nationalsozialisten. Indem ich auf diesen Bericht in der Rheini-
schen Zeitung verweise, kann ich mir Zitate daraus ersparen.“

Ich halte ein sofortiges Verbot der Rheinischen Zeitung und die sofortige Verhaftung des Ab-
geordneten Sollmann und des verantwortlichen Redakteurs für unumgänglich, wenn die Auswir-
kungen sozialdemokratischer Hetze nicht noch weitere alles bisher dagewesene übersteigende
Ausmaße annehmen sollen“ (Grohé an Reichspräsident (16.7.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit.
4043 Nr. 217, Bl. 465). Da das Kölner Polizeipräsidium nicht für Sicherheit und Ordnung zu sor-
gen vermöge, bat er auch gleich „in aller Dringlichkeit“ um die Abberufung des sozialdemokrati-
schen Polizeipräsidenten Bauknecht und darum, „die Polizeigewalt in Köln in die Hände eines
befähigten und ordnungsliebenden Mannes“ zu legen „um den wirksamen Einsatz der Kölner
Polizeikräfte gegen den marxistischen Aufruhr zu bewerkstelligen“ (ebda., Bl. 468). Das Reich-
sinnenministerium, dem das Schreiben vom Reichspräsidialbüro zugeleitet worden war, gab es an
das preußische Innenministerium „mit der Bitte, die Behauptung über die Zustände in Köln, über
dessen Polizei wiederholt Klagen hier eingegangen sind, nachprüfen zu lassen“ weiter (Reichs-IM
an preuß. IM (27.7.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 217, Bl. 464).

hende als auch durch die eigenen Kollegen.⁴⁸⁸⁴ Im Verwaltungsapparat setzte bei vielen Beamten ein Prozess der Andienung ein. Schließlich musste man ja weiterhin von etwas leben, hatte oft eine Familie, die zu versorgen war oder leistete bereits so lange Dienst, dass ein Leben außerhalb der Staatsverwaltung undenkbar schien. Hinzu traten bei Beamten vom Schlage Gotthardts Karriere-Erwägungen, die sich in seinem Fall voll und ganz bestätigten, d. h., für den ein oder anderen zahlte sich die Andienung an die neuen Machthaber aus. Dabei ist kaum anzunehmen, dass die vorgestellten Oberpräsidialbeamten allesamt mit dem Nationalsozialismus sympathisierten. Die meisten hätten, wenn sie schon keine Republikaner waren, zumindest aufgrund ihrer Moralvorstellungen, ihrer Werte oder ihres Glaubens eine Herrschaft, die politische Gegner gewaltsam ausschaltet, misshandelt, tötet, die Menschen aufgrund ihrer Rasse, ihrer Sexualität oder wegen einer Behinderung in Lager sperrt und in industriellem Ausmaß umbringt, ablehnen müssen. Dass das nicht geschah und stattdessen die Verwaltung ihre Arbeit fortsetzte, ist einer der Gründe für die rasche Festigung der NS-Herrschaft.⁴⁸⁸⁵

Das Hineingleiten in die Diktatur setzte ferner in einem anderen Bereich ein, den das Kölner und das Trierer Regierungspräsidium zu Recht kritisch sahen⁴⁸⁸⁶ und der fast seit den ersten Jahren der Republik einen Prozess in Gang setzte, der die auf die Staatsautorität so sehr bedachten Beamten beunruhigen musste: Der Niedergang des Rechtsbewusstseins und ein Vertrauensverlust in die Justiz.⁴⁸⁸⁷ Wenn zwischen 1918 und 1933 in Deutschland 22 Amnestiegesetze erlassen wurden⁴⁸⁸⁸ und allein die acht Reichsamnestien 1918 bis 1932 vermutlich mehr als 130.000 Fälle betrafen,⁴⁸⁸⁹ konnten politische Straftäter damit rechnen, dass sie im Falle einer Verurteilung schnell wieder auf freien Fuß kamen,⁴⁸⁹⁰ wodurch Strafen ihre abschreckende Wirkung völlig verloren.⁴⁸⁹¹ Ihren Höhepunkt erreichte diese Entwicklung dann im Dezember 1932, als KPD, NSDAP und SPD das bis dahin

⁴⁸⁸⁴ Zum Denunziantentum in der Verwaltung: Weiß, Stadtverwaltung Koblenz, S. 133.

⁴⁸⁸⁵ Thamer sieht neben den scheinlegalen Verfassungsbrüchen zwecks Umformung der Weimarer Verfassungsordnung und der Instrumentalisierung politischer Gewalt die „Selbstmobilisierung von Verwaltungen“ als dritten wichtigen Faktor bei der Zerstörung des Rechtsstaats und der Festigung der NS-Herrschaft (Thamer, Zerstörung des Rechtsstaats, S. 129-132).

⁴⁸⁸⁶ Siehe für das Kölner Regierungspräsidium das Unterkapitel C) II.5.2.2 Zermürbung des republikanischen Staates und seiner Anhänger. Die Trierer Regierung äußerte sich in ihrem Bericht vom 31. März 1926 im Zusammenhang mit den Winzerunruhen an der Mosel kritisch zu Amnestien: „Es kommt schließlich, aber nicht zuletzt hinzu, daß die [...] Amnestie für politische Verbrecher geeignet war, in den anständig gesinnten Kreisen den Glauben an Recht und Rechtsstaat zu erschüttern und bei den Rechtsbrechern den Strafbestimmungen der Gesetze den abschreckenden Charakter zu nehmen“ (Reg. Trier an OP (31.3.1926), LHAK 403, Nr. 13453, S. 381).

⁴⁸⁸⁷ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 241-243; Jasper, Justiz und Politik, S. 203.

⁴⁸⁸⁸ Christoph, Reichsamnestien, S. 13.

⁴⁸⁸⁹ Ebda., S. 397.

⁴⁸⁹⁰ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 242. Gutheim greift einen Fall auf, in dem der Angeklagte laut Oberreichsanwalt sagte, man solle ihn ruhig verurteilen und auch das Strafmaß sei ihm egal, denn seine Partei werde ohnehin für die nächste Amnestie sorgen (Gutheim, Grundgedanken, S. 135).

⁴⁸⁹¹ Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 686. Zusammenfassend: Christoph, Reichsamnestien, S. 371-373.

größte Amnestiegesetz auf den Weg brachten.⁴⁸⁹² Die Verwaltungsbehörden konnten hierbei praktisch nur zusehen, da es sich um politische Entscheidungen handelte und ihre Einflussmöglichkeiten darauf gering waren, deren Folgen sie aber wiederum auszubaden hatten. Als mindestens ebenso gravierend müssen die Konsequenzen für die Polizeiarbeit eingeschätzt werden. Wie schon beschrieben, standen Verwaltung und Polizei einer Justiz gegenüber, deren Urteile sie bisweilen nicht nachvollziehen konnten.⁴⁸⁹³ Die Amnestien kamen sozusagen noch oben drauf.

Die hauptsächliche Entwicklung von der Republik über den autoritären Staat hin zur NS-Diktatur⁴⁸⁹⁴ vollzog sich in Bereichen außerhalb des rheinischen Oberpräsidiums und der übrigen preußischen Oberpräsidien. Diese Entwicklung kann anhand der Verwaltungsakten nachgezeichnet werden. Aus diesen geht nicht hervor, dass die rheinischen Oberpräsidialbeamten bewusst an der Beseitigung der Republik mitgewirkt hätten; vielmehr konnten sie sich den politischen und gesellschaftlichen Ereignissen nicht dauerhaft entgegenstemmen, waren sie ja selbst auch ein Teil jener Gesellschaft. Der Apparat glitt mit in die Diktatur.

Das rheinische Oberpräsidium besaß meist ein besseres Urteilsvermögen als die übergeordnete Behörde (bspw. im Falle der NSDAP-Ortsgruppenverbote 1927/28 oder im Zusammenhang mit einigen pressepolizeilichen Fragen)⁴⁸⁹⁵ oder auch als das Reichsinnenministerium (Flugblattverteilungen). Die Einschätzungen der Behörden in der Provinz waren in der Regel realistischer als die teils zu sehr in der Theorie verhafteten und wenig praxisorientierten aus Berlin. Überdies konnte man in der Provinz freier von politischen Rücksichtnahmen agieren, allerdings eben nicht gänzlich frei davon. Die je nach politischer Lage von oben erwartete unterschiedliche Anwendung der Normen wie etwa die mildere Handhabung im Vorfeld von Wahlen, beeindruckten die Republikgegner gewiss nicht. Bildlich gesprochen war das Oberpräsidium nur der an das Triebfahrzeug gekoppelte Anhänger, der zwar etwas bremsen, gegebenenfalls auch mal ein wenig die Fahrbahn verlassen konnte, der aber Richtung und Geschwindigkeit nicht maßgeblich zu beeinflussen vermochte, denn darüber wurde an der Spitze entschieden.

Das Scheitern der ersten deutschen Republik könnte dazu verleiten, gleichermaßen die Bemühungen zu ihrem Erhalt als fehlgeschlagen zu beurteilen (Leitfrage Nr. 4: „Erzielten die getroffenen Maßnahmen die gewünschten Erfolge? Hatten sie überhaupt irgendwelche Auswirkungen?“). Dass die Dinge hingegen nicht so einfach sind, wie sie scheinen, zeigen die unterschiedlichen Bewertungen der Maßnahmen zum Schutz des republikanischen Staates, die in vorliegender Arbeit nicht in solche des Republiksschutzes und solche des Staatsschutzes unterteilt wur-

⁴⁸⁹² Christoph, Reichsamnestien, S. 335-343.

⁴⁸⁹³ Für die Polizei: Dams, Staatsschutz, S. 91; Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 275; Leßmann-Faust, Schutzpolizei, S. 297f.; Mommsen, Aufstieg und Untergang, S. 534.

⁴⁸⁹⁴ Dreyer bezeichnet diese Entwicklung als „Staatsstreich auf Raten“ (Dreyer, Vorbild, S. 184).

⁴⁸⁹⁵ Als Beispiele mögen dienen: Vorgänge betr. die Ruhrländische Presse (1931), den Deutschen Arbeiter (1932) oder die Schreibweise der NS-Presse im August 1932.

den.⁴⁸⁹⁶ Dass eine wirkungsvolle Abwehr der Staatsfeinde mangels effizienter Instrumente nicht möglich gewesen sei,⁴⁸⁹⁷ kann nicht bestätigt werden. Genau so wenig ist der Vollzug der aus- und weitreichenden rechtlichen Möglichkeiten durch das Oberpräsidium als defizitär zu bezeichnen.⁴⁸⁹⁸ Quantitativ sprechen allein 756 Verbote zwischen 1922 und 1932 in Preußen mit einer wahrscheinlichen Gesamtdauer von 59 ⅓ Jahren⁴⁸⁹⁹ eher eine andere Sprache. Die Zahlen allein sagen indes noch nichts darüber aus, ob die Maßnahmen tatsächlich im Sinne der Beamten wirkten. Die Schwierigkeit besteht darin, dass es keine Maßeinheit zur Messung der Wirksamkeit eines Verwaltungsakts gibt. Das Oberpräsidium war daher auf Berichte anderer Behörden, insbesondere der Polizei, angewiesen. Anders als die Beamten damals kann heute jedoch zudem auf Quellen der Gegenseite, zu denen man seinerzeit noch keinen Zugang hatte, zurückgegriffen werden. Die Oberpräsidialbeamten in Koblenz wussten aus Polizeiberichten, dass selbst eine Maßnahme wie das temporäre Verbot einiger Ortsgruppen – in diesem Falle der NSDAP – die Tätigkeit einer Organisation behindern konnte. Dass immer wieder seitens der KPD und der NSDAP nach Verhängung eines längeren Presseverbots um Verhandlungen zwecks Verkürzung oder Aufhebung der Maßnahme gebeten wurde, zeigte ihnen, dass trotz aller Prahlerei der Kommunisten oder Nationalsozialisten die behördlichen Maßnahmen keineswegs so harmlos waren wie von den Feinden der Republik gerne behauptet. Goebbels etwa beklagte sich sehr über die Maßnahmen der Berliner Polizei⁴⁹⁰⁰ und das dortige zeitweilige Verbot der Partei in Berlin 1927/28 wirkte weitaus einschneidender als jene Verbote der bis dahin noch eher kleinen Ortsgruppen in der Rheinprovinz.⁴⁹⁰¹ Gleiches ist für das Demonstrationsverbot des RFB in Berlin zu bemerken, denn wenn Organisationen, deren Aufgabe in der Propaganda und Mobilisierung besteht, ihr bedeutendstes Propagandamittel – Aufmärsche und Versammlungen – genommen wird, lässt sich der Zusammenhalt auf Dauer kaum beibehalten.⁴⁹⁰² Das Problem der Partei- und Parteiteilverbote in der Weimarer Republik lag allerdings in ihrer Unvollständigkeit und zeitlichen Begrenztheit. Wie in D) I.3. Zwischenfazit darge-

⁴⁸⁹⁶ Siehe hierzu Kapitel D) IV. Oberpräsidium, Staatsautorität und Justiz.

⁴⁸⁹⁷ Uwe Backes: Schutz des Staates. Von der Autokratie zur streitbaren Demokratie. Opladen 1998 (Otto-von-Freising-Vorlesungen der Katholischen Universität Eichstätt, Bd. 17), S. 34. Mit Blick auf das erste Republikschutzgesetz: Kluge, Weimarer Republik, S. 228. Bzgl. staatlicher Repression: Hans-Gerd Jaschke: Politischer Extremismus. Wiesbaden 2006 (Elemente der Politik), S. 118. Eine zeitgenössische Bewertung legt indes nahe, dass sich bereits das erste Republikschutzgesetz deutlich auswirkte: Gutheim, Grundgedanken, S. 37.

⁴⁸⁹⁸ Ohne Bezug auf das rheinische Oberpräsidium dagegen insgesamt: Gusy, 100 Jahre, S. 223; Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 369f.

⁴⁸⁹⁹ Siehe hierzu Kapitel D) III. Statistischer Vergleich mit den übrigen preußischen Provinzen auf der Grundlage der amtlichen Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

⁴⁹⁰⁰ Höner, Zugriff, S. 212f.

⁴⁹⁰¹ Grünthaler, Parteiverbote, S. 231; Longerich, SA, S. 62. Für die Kölner Ortsgruppe, jedoch wahrscheinlich unter Nutzung derselben Quellen wie in vorliegender Arbeit: Zerlett, Grohé, S. 257.

⁴⁹⁰² Schuster, Frontkämpferbund, S. 186f.

stellt, durften sich Angehörige der verbotenen Partei nach wie vor an Wahlen beteiligen. Durch die in der Regel zeitliche Begrenzung dieser Maßnahmen verschwanden solche Parteien meistens auch nicht aus dem politischen Leben, was im Falle von Parteiteilverböten wie bei demjenigen auf ministerielle Weisung erfolgten der Ortsgruppen in der Rheinprovinz ja ohnehin nicht der Fall war.⁴⁹⁰³ Unausgegrenzte Verböte bargen ferner die Gefahr, dass sich die Feinde der Republik über den Staat lustig machen konnten, was beispielhaft im Rahmen der Uniformverböte geschah. Die Zielrichtung war vollkommen richtig und die Maßnahme verhältnismäßig, bei der Umsetzung hingegen ließ man sich preußischerseits durch einige Gerichte blamieren, obwohl dies vermeidbar gewesen wäre.

Das Feld im Bereich des Republiksschutzes, auf dem die Oberpräsidialbeamten am unabhängigsten wirken konnten, war dasjenige der Pressepolizei, welchem in Anbetracht der Presse als einzigem Massenmedium jener Zeit eine große Bedeutung zukam. Parteizeitungen dienten nicht nur der Information und kontinuierlichen Propaganda, sondern gleichermaßen der Kommunikation zwischen Leitung und Mitgliedern und damit dem Zusammenhalt einer Organisation.⁴⁹⁰⁴ Mit den Presseverböten sollte indes in erster Linie für eine gewisse Pressehygiene gesorgt werden, eine halbwegs sachliche Berichterstattung frei von Hetze gegen den Staat und die politischen Gegner. Sie hatten somit durchaus einen erzieherischen Charakter.⁴⁹⁰⁵ Alles in allem vermochten es die staatlichen Maßnahmen nur zu einer Unterbrechung der Propaganda zu führen, nicht aber zu deren Versiegen.⁴⁹⁰⁶ Je stärker ein Blatt politisch-propagandistische Ziele verfolgte, desto geringer war wohl die Wirkung pressepolizeilicher Eingriffe. Standen wirtschaftliche Interessen im Vordergrund, bemühten sich Redaktionen anscheinend um einen weniger scharfen Schreibstil, zumindest dürfte das einer der Gründe sein, warum dem Oberpräsidium immer wieder kommunistische und nationalsozialistische Blätter vorgelegt wurden – abgesehen davon, dass die Polizei diese wegen ihrer Schreibweise und ihrer Verstöße in der Vergangenheit wahrscheinlich stärker überwachte. Die tatsächliche Wirkung der pressepolizeilichen Maßnahmen richtete sich indirekt in deutlich größerem Maße gegen die Generalanzeigerpresse, der vorgeführt wurde, dass der Staat sich durchaus zu wehren bereit war und eine solche Schreibweise nicht duldete. Zumindest in der Rheinprovinz waren die radikalen Parteien infolge der Schwäche ihrer Presseapparate auf die Berichterstattung der übrigen Zeitungen angewiesen. Den Einfluss und die Beeinflussung durch die Presse können Historiker nicht exakt ermitteln.⁴⁹⁰⁷ Ein rechtes Presseklima führte zu geringfügig erhöhten Ergebnissen für die NSDAP.⁴⁹⁰⁸ Auf dem Land dürften

⁴⁹⁰³ Eine Ausnahme bildete hier evtl. die DVFP, die wahrscheinlich tatsächlich wegen ihres Verbots zugrunde ging (Grünthaler, Parteiverböte, S. 196).

⁴⁹⁰⁴ Siehe hierzu auch: Backes, Politischer Extremismus, S. 268f.

⁴⁹⁰⁵ Kaiser, Zeitung als Objekt, S. 66.

⁴⁹⁰⁶ Petersen, Zensur, S. 144.

⁴⁹⁰⁷ Fulda, Press and Politics, S. 209.

⁴⁹⁰⁸ Falter, Wähler, S. 339.

sogenannte Meinungsführer wie Pfarrer und Lehrer eine vielleicht sogar wichtigere Rolle gespielt haben.⁴⁹⁰⁹ Die NSDAP tat demnach in ihrem Sinne gut daran, diese Personen für sich zu gewinnen,⁴⁹¹⁰ sich, wie in C) II.5.2.1 Bündelung der Kräfte beschrieben, in die Gesellschaft hineinzufressen, was der KPD alleine schon aus ideologischen Gründen nicht gelang und gelingen konnte. Mochten Versammlungen und die Gewinnung von Türöffnern vor allem für die NSDAP auch mehr Gewicht besessen haben als ihre Parteipresse, ließen Verbote ihrer Zeitungen sie gleichwohl nicht kalt. Die finanziellen Folgen eines Verbotes konnten bis zum Bankrott eines Presseunternehmens führen, denn die Verträge (Angestellte, Miete, Material) liefen ja weiter.⁴⁹¹¹ Goebbels jedenfalls fürchtete Verbote seines *Angriffs* zeitweise sehr⁴⁹¹² und die Zeitungs- und Zeitschriftenverbote bei der KPD sollen schon 1928 mit einem Verlust von 100.000 Reichsmark zu Buche geschlagen sein.⁴⁹¹³ Die *Nationalsozialistische Schlesische Tageszeitung* reichte am 20. Januar 1933 beim Landgericht Breslau Klage gegen den preußischen Staat ein und verlangte wegen eines in ihren Augen zu Unrecht ergangenen Verbots im Vorjahr, das von der Erlassbehörde auf Anweisung des preußischen Innenministeriums auf vier Tage verkürzt worden war,⁴⁹¹⁴ 3.001,16 RM Schadensersatz. Bei 44.900 nicht erschienenen Exemplaren entspricht dies rund 7 Pfennig pro verbotene Zeitung, einschließlich Kosten für den Ausfall von Anzeigen und Abonnentenverlust.⁴⁹¹⁵ Zweifellos sind diese Zahlen weder besonders vertrauenswürdig und noch weniger verallgemeinerbar, vermögen aber einen Anhaltspunkt für die finanziellen Auswirkungen solcher behördlichen Maßnahmen zu liefern.

Neben der strafenden Wirkung von Presseverboten und der vorhin erwähnten mahnenden in Richtung der Republikgegner, wohnte ihnen auch eine ermutigende

⁴⁹⁰⁹ Fulda, *Press and Politics*, S. 210. Im rheinhessischen Gau-Odernheim gehörte u. a. ein Arzt zu den wichtigsten örtlichen Werbeträgern des Nationalsozialismus (Michael Kißener: *Gau-Odernheim. „Stütze für das nationalsozialistische Werden in Rheinhessen“*. In: *Rheinhessische Wege in den Nationalsozialismus. Studien zu rheinhessischen Landgemeinden von der Weimarer Republik bis zum Ende der NS-Diktatur*. Hrsg. vom Förderverein Projekt Osthofen e. V. Worms 2010, S. 168f.); auch der evangelische Pfarrer begegnete den Nationalsozialisten mit Wohlwollen (ebda., S. 171). In Stadeln waren ein Gastwirt, der Dorflehrer und ein wohlhabender Weinhändler für die Ausbreitung der Hitler'schen Ideen von großer Bedeutung (Markus Würz: *„Gruß aus Hitlerhausen (z. Zt. noch Stadeln genannt)“ – Die „Burg“ der NS-Bewegung im nördlichen Rheinhessen*. In: *Rheinhessische Wege in den Nationalsozialismus. Studien zu rheinhessischen Landgemeinden von der Weimarer Republik bis zum Ende der NS-Diktatur*. Hrsg. vom Förderverein Projekt Osthofen e. V. Worms 2010, S. 243f.).

⁴⁹¹⁰ Siemens, *Sturmabteilung*, S. 110. Auch die DNVP fungierte für die Nationalsozialisten als Wegbereiter oder Türöffner (Bracher, *Auflösung*, S. 78f.; Trippe, *Konservative Verfassungspolitik*, S. 205f.).

⁴⁹¹¹ Dams, *Staatsschutz*, S. 99. Hempel-Küter hebt hervor, dass die pressepolizeilichen Maßnahmen vor allem im Bereich der Abonnements für die Zeitungen negative Folgen hatten (Hempel-Küter, *Tages- und Wochenpresse*, S. 38).

⁴⁹¹² Dams, *Staatsschutz*, S. 98f.

⁴⁹¹³ Weber, *Wandlung*, Bd. 1, S. 231.

⁴⁹¹⁴ Niederschlesisches OP an Reg. Breslau (22.2.1933), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 56, Bl. 57.

⁴⁹¹⁵ NS Schlesische Tageszeitung an Landgericht Breslau (20.1.1933), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 56, Bl. 56. Die Klage umfasst Bl. 54-56, doch fehlt Bl. 55 anscheinend in der Akte.

Wirkung in Richtung der Republikbefürworter und der wohl ebenfalls nicht geringen Zahl Gleichgültiger inne,⁴⁹¹⁶ denn die Ehre eines Staates ist seinem Bestand vorgelagert und durch die Abwehr solcher Angriffe beweist er den Willen und die Kraft zu seiner Verteidigung.⁴⁹¹⁷ Er signalisiert seinen Anhängern, dass es sich für ihn zu kämpfen lohnt. Ein schwacher Staat gewinnt die ihm gegenüber Gleichgültigen gewiss nicht für sich und führt bei seinen Unterstützern zur Demobilisierung.⁴⁹¹⁸ Die Auswirkungen der Maßnahmen des rheinischen Oberpräsidiums und der übrigen preußischen Oberpräsidien⁴⁹¹⁹ sind daher nicht nur nach dem Schaden oder Nutzen zu bewerten, den sie auf die radikalen Parteien hatten. Dass der Staat sich zu wehren in der Lage und – im Falle Preußens bis zum Sommer 1932 – auch bereit war, zeigen allein schon die Verbotszahlen im Pressebereich. Die durch die häufigen Amnestien erlassenen mannigfachen Strafen belegen außerdem, dass es ja Verurteilungen in diesem Sektor gab,⁴⁹²⁰ obschon sehr wahrscheinlich – wie die von den rheinischen Oberpräsidialbeamten mit Befremden zum Ausdruck gebrachte Kritik am Verhalten einiger Vertreter aus der Justiz beweist – mehr und/ oder andere Verurteilungen hätten erfolgen können. Im Pressebereich reichten die Maßnahmen möglicherweise sogar zu weit.⁴⁹²¹ Wie schon geschildert,⁴⁹²² setzten die Nationalsozialisten dann 1933 bloß eine eingeübte Praxis fort.⁴⁹²³ Die Mittel zum Schutz der Republik gebrauchte man schließlich zu ihrer Zerstörung.⁴⁹²⁴ Der Republikschutz insgesamt war mit Blick auf das Ergebnis zweifellos misslungen. Das lag allerdings weniger daran, dass die ergriffenen Maßnahmen für sich genommen scheiterten, sondern daran, dass sie in ihrer Gesamtheit unvollständig waren. Auf dem Gebiet der Repression ging man bis weit an die Grenze des in einem demokratisch verfassten Gemeinwesen Vertretbaren, obgleich die Art und Weise von Parteiverboten im Hinblick auf ihre Vollständigkeit sehr zu wünschen übrigließ. In einem demokratisch verfassten Gemeinwesen kann Repression nur ein Baustein des Staatsschutzes sein, da ein Rechtsstaat sich ja gerade dadurch auszeichnet, dass die staatliche Gewalt an Gesetze gebunden

⁴⁹¹⁶ Das Volk wolle „Taten sehen“, hieß es auf einer Konferenz der Ober- und Regierungspräsidenten im preußischen Innenministerium (Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 8. und 9. Oktober 1930, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 300).

⁴⁹¹⁷ Schroeder, Staatsverunglimpfung, S. 90.

⁴⁹¹⁸ Pyta, Gegen Hitler, S. 274; Schroeder, Staatsverunglimpfung, S. 90. In diesem Sinne speziell mit Blick auf Parteien: Grünthaler, Parteiverbote, S. 80.

⁴⁹¹⁹ Ebenso des verbotsberechtigten Berliner Polizeipräsidiums und der Regierung Sigmaringen.

⁴⁹²⁰ Gusy, Verfassungsschutzrecht, S. 242.

⁴⁹²¹ Hier wird zum Teil die Frage aufgeworfen, ob der Staat nicht zu rigoros eingriff (Gusy, Pressefreiheit, S. 154). Matzerath sieht durch die repressiven Methoden gleichfalls eine Unterminierung des freiheitlichen Rechtsstaats gegeben (Matzerath, Oberbehörden, S. 128).

⁴⁹²² Siehe hierzu Kapitel D) III. Statistischer Vergleich mit den übrigen preußischen Provinzen auf der Grundlage der amtlichen Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

⁴⁹²³ Fulda, Press and Politics, S. 221.

⁴⁹²⁴ Gusy, Pressefreiheit, S. 137. Mit Blick auf das Beamtentum: Grotkopp, Staatsformwechsel, S. 97.

ist. In einer Diktatur kann dagegen oft maximal repressiv gegen Staatsfeinde vorgegangen werden, aber eine Republik wäre keine Republik mehr, wenn ihre staatlichen Instanzen sich schrankenlos betätigen könnten. Eine Diktatur hält es auch aus, wenn die Mehrheit sie nicht trägt, während die Demokratie ohne die mehrheitliche Zustimmung ihrer Bürger auf Dauer nicht bestehen kann.⁴⁹²⁵ Jeder Schutz ist letztlich bloß eine Hülle, ein Hohlkörper, der zu seiner Festigkeit, zu seiner Stabilität, der Befüllung mit demokratischem Geist bedarf.⁴⁹²⁶ Man könnte auch von einer „festen geistigen Grundlage“ sprechen, die nötig ist, um die Feinde des republikanischen Staates zu bekämpfen.⁴⁹²⁷ An dieser mangelte es der ersten deutschen Republik fraglos. Die Deutschen waren den Glanz und die Symbolik des Kaiserreichs gewöhnt und wurden dann mit der Symbolarmut der Republik konfrontiert, die eine Identifikation mit dem neuen Staat sehr erschwerte.⁴⁹²⁸ Versuche, diesen Mangel durch die Stiftung eines republikanischen Geistes mithilfe von Anordnungen von oben zu beseitigen, wie etwa das Feiern des Verfassungstages am 11. August, welches eher zu einer Zwangsveranstaltung ausartete, mussten fehlschlagen.⁴⁹²⁹ Eigentlich steht schon die Anordnung solcher Veranstaltungen zum Feiern der republikanischen Staatsordnung im Widerspruch zu derselben.⁴⁹³⁰ Dass nicht nur an die Vernunft appelliert werden darf, sondern die Gefühlsebene womöglich sogar noch wichtiger ist, hatte Hitler zum Beispiel be-

⁴⁹²⁵ Schroeder, Staatsverunglimpfung, S. 90.

⁴⁹²⁶ Backes, Schutz des Staates, S. 65.

⁴⁹²⁷ Hitler, Kampf, Bd. 1, S. 475, 479.

⁴⁹²⁸ Bracher, Auflösung, S. 142; Jasper, Schutz der Republik, S. 276; Klaus W. Wippermann: Politische Propaganda und staatsbürgerliche Bildung. Die Reichszentrale für Heimatdienst in der Weimarer Republik. Köln, Bonn 1976, S. 299. Während die Weimarer Republik keine Titel, Orden und Ehrenzeichen verlieh, setzten die Nationalsozialisten hier bewusst an (Laitenberger, Orden und Ehrenzeichen, S. 185).

⁴⁹²⁹ Albrecht, Albert Grzesinski, S. 280f.; Jasper, Schutz der Republik, S. 237f.; Klaus von der Groeben: § 3 Reichsinnenministerium. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich. Bd. 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus. Stuttgart 1985, S. 163; Gusy, 100 Jahre, S. 315. Vor allem zu den Verfassungsfeiern im Schulwesen: Thomas Koinzer: Die Republik feiern. Weimarer Republik, Verfassungstag und staatsbürgerliche Erziehung an den höheren Schulen Preußens in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre. In: Bildung und Erziehung 58 (2005), S. 98-100. Auch in anderen Ländern des Deutschen Reichs vermochten sich die Feiern am Verfassungstag nicht durchzusetzen: In Sachsen blieben es Veranstaltungen einer Minderheit (Ulf Morgenstern: In schlechter Verfassung? Der Freistaat Sachsen als demokratischer Verfassungsstaat in der Weimarer Republik. In: Historische Mitteilungen 32 (2020f.), S. 175) und in Thüringen gelang es genauso wenig, Begeisterung für die Verfassung zu entfachen (Stefan Gerber: Chancen und Grenzen verfassungspolitischer Integration. Thüringen. In: Historische Mitteilungen 32 (2020f.), S. 194f.). Gleiches gilt für die beiden Mecklenburgs (Martin Buchsteiner: ‚Old-Meklenborg for ever‘? Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. In: Historische Mitteilungen 32 (2020f.), S. 142). Baden und Hamburg müssen deshalb eher als Ausnahme betrachtet werden (Michael Kißener: Konstitutionelle ‚Musterländer‘. Baden und Württemberg. In: Historische Mitteilungen 32 (2020f.), S. 63; Lappenküper, Ulrich: Ein Verfassungsstaat ‚nicht wie alle anderen‘. Hamburg. In: Historische Mitteilungen 32 (2020f.), S. 105), zeigen aber, dass es bei bereits vorhandenen demokratische(re)n politischen Traditionen durchaus glücken konnte, solche Feierlichkeiten zu etablieren.

⁴⁹³⁰ Wippermann, Politische Propaganda, S. 297.

griffen.⁴⁹³¹ Letztlich muss man jedoch anerkennen, dass der jungen Republik zu wenig Zeit blieb, um diese emotionale Bindung der Bürger an ihren Staat im notwendigen Maße zu fördern.⁴⁹³² Hierfür wäre – wie schon Aristoteles mit Blick auf den Bestand eines Staates hervorhob⁴⁹³³ – besonders eine stärkere Erziehung der jungen Menschen in den Schulen zu guten Staatsbürgern vonnöten gewesen, was auch vom rheinischen Oberpräsidium und dem Provinzialschulkollegium betont wurde, die der Auffassung waren, dass „die verstärkte Propaganda der N.S.D.A.P. unter den Schülern der höheren Lehranstalten vor allem durch Erteilung und Ausbau des staatsbürgerlichen Unterrichts zu bekämpfen“ sei.⁴⁹³⁴ Das Düsseldorfer Regierungspräsidium befürchtete aber zu Recht, dass es dafür Anfang der Dreißigerjahre längst zu spät war. Es hätte „eines rücksichtslosen Durchgreifens“ bedurft, „um die zunehmende Politisierung der Schüler einzudämmen.“ Es gab ferner zu bedenken, dass sich einzelne Lehrer zwar bemühen würden – „jedoch mit nur geringem Erfolge, da der Einfluß der Straße und des Elternhauses auf die Schüler in politischer Hinsicht größer ist als der der Schule.“⁴⁹³⁵ Die Schulen allein können nicht das beheben, was in anderen Lebensbereichen der Schüler in eine falsche Richtung läuft.⁴⁹³⁶ Die Kölner Regierung hatte 1929 sicherlich nicht Unrecht, als sie dem Oberpräsidium gegenüber äußerte, dass es in erster Linie „und wirksamster Weise Sache der übrigen Parteien“ sei, der NSDAP „entgegenzutreten“.⁴⁹³⁷ Es konnte nicht bloß Aufgabe der Staatsbehörden sein, die Republik zu verteidigen.⁴⁹³⁸ Hier waren vor allem die Parteien gefragt, die sie stützten, doch sank die DDP/DStP zur Splitterpartei herab und das seit Mitte der Zwanzigerjahre,⁴⁹³⁹ spätestens mit der Wahl Kaas‘ 1928 zum Parteivorsitzenden nach rechts driftende Zentrum machte eine Zusammenarbeit mit SPD und DDP/DStP schwieriger.⁴⁹⁴⁰ Dem Düsseldorfer Regierungspräsidium war das, was von den anderen Parteien als „Gegenpropaganda“ kam, zu wenig.⁴⁹⁴¹ Ähnlich sah man es offenbar

⁴⁹³¹ Hitler, Kampf, Bd. 1, S. 499. In diesem Sinne ebenfalls: Bracher, Auflösung, S. 154; Wippermann, Politische Propaganda, S. 299.

⁴⁹³² Nadine Rossol: „Ein Hoch auf die Republik!“ – Die Feiern des Verfassungstages in der Weimarer Republik. In: Demokratie versuchen. Die Verfassung in der politischen Kultur der Weimarer Republik. Hrsg. von Dirk Schumann [u. a.]. Göttingen 2021 (Schriften der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Bd. 18), S. 224.

⁴⁹³³ Backes, Schutz des Staates, S. 9.

⁴⁹³⁴ OP an Reg. Düsseldorf (27.10.1930), LHAK 403, Nr. 16754, S. 646.

⁴⁹³⁵ Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 821.

⁴⁹³⁶ Müller, Kinder, S. 254, 263, 273, 281. Bemühungen der Behörden um eine Entpolitisierung der Schulen gab es gleichwohl (ebda., S. 251).

⁴⁹³⁷ Reg. Köln an OP (2.9.1929), LHAK 403, Nr. 16747, S. 83.

⁴⁹³⁸ In diesem Sinne mit Blick auf die Polizei: Leßmann-Faust, Schutzpolizei, S. 357.

⁴⁹³⁹ Morsey, Zentrumsparität, S. 38f.

⁴⁹⁴⁰ Lehnert, Weimarer Republik, S. 218-220.

⁴⁹⁴¹ „Der Sozialdemokratie fehlt es an nichtparlamentarischen Rednern, sodass regelmässige Gegenversammlungen gegenüber den nationalsozialistischen Veranstaltungen selten zu beobachten sind. Dennoch ist insgesamt eine stärkere Rührigkeit in der republikanischen Front festzustellen, die aber noch nirgends zu einer systematischen geistigen Kampfbewegung geführt hat“ (Reg. Düsseldorf an OP (9.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 469); „Die Gegenpropaganda berührt die Entwicklung der NSDAP. jedoch allem Anschein nach nicht“ (Reg. Düsseldorf an OP (16.6.1931),

am Oberpräsidium.⁴⁹⁴² Auch auf Staatsebene diskutierte man, dass „nicht polizeiliche Repressionen, sondern schöpferische Maßnahmen [...] notwendig“ seien.⁴⁹⁴³ Ein Problembewusstsein war also durchaus vorhanden und an Lösungsvorschlägen fehlte es wahrlich nicht,⁴⁹⁴⁴ aber die Republik hatte in zu kurzer Zeit an zu vielen Fronten zu kämpfen. Aufgrund einer hinsichtlich der Rolle des Reichspräsidenten problematischen Verfassungskonstruktion gelang es einer reaktionären Minderheit⁴⁹⁴⁵ während und zum Teil unter Ausnutzung einer wirtschaftlichen Krisensituation bei vermeintlicher Dienstbarmachung der schließlich stärksten und staatsfeindlichen Partei den Föderalismus so massiv zu beschädigen und mit der Beseitigung der republikanischen preußischen Staatsregierung die Zerstörung der Republik so weit voranzubringen, dass die Machtübertragung an Hitler weniger einem Bruch, als vielmehr der Fortsetzung des Begonnenen gleichkam. Die

LHAK 403, Nr. 16740, S. 589); „Die Gegenpropaganda gegen den Nationalsozialismus wurde zwar in der Berichtszeit von republikanischer Seite fortgesetzt, ohne jedoch grosszügig und besonders erfolgreich genannt werden zu können“ (Reg. Düsseldorf an OP (22.7.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 737-739); „Die Propaganda gegen den Nationalsozialismus ist in der Berichtszeit – soweit eine solche überhaupt erfolgte – in der bisherigen erfolglosen Weise fortgesetzt worden“ (Reg. Düsseldorf an OP (20.11.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 825); „Eine erfolgreiche Propaganda gegen den Nationalsozialismus ist auch in der Berichtszeit nicht zu verzeichnen“ (Reg. Düsseldorf an OP (1.2.1932), LHAK 403, Nr. 16741, S. 147). Im Regierungsbezirk Trier wurde das Ganze allerdings Anfang 1931 positiver beurteilt: „Die verschärfte Abwehr der übrigen Parteien, insbesondere des Zentrums und der Sozialdemokraten, hat sich schon jetzt als fähig erwiesen, der großen Propagandaarbeit einen Damm entgegenzusetzen“ (Reg. Trier an OP (2.2.1931), LHAK 403, Nr. 16740, S. 492).

⁴⁹⁴² In seinem umfassenden Bericht ans preußische Innenministerium vom 19. Mai 1930 war in der Entwurfsfassung noch folgende Passage vorgesehen: „Umso mehr müssen Staat und Parteien sich bemühen[,] der ruhig denkenden Bevölkerung einen inneren Halt gegenüber der radikalen Hetze der NSDAP. zu bieten. Dazu ist erforderlich, dass mehr als je Parlamente und Behörden durch rastlose, verantwortungsbewusste und verständnisvolle Arbeit das Vertrauen zum Staat in der Bevölkerung nach Kräften stärken. Dazu ist aber weiter notwendig, dass die den heutigen demokratischen Staat tragenden Parteien aus ihrer Reserve gegenüber der nationalsozialistischen Propagandaarbeit herausgehen und in zielbewusster Kleinarbeit der phrasenhaften Werbetätigkeit der NSDAP. entschiedener entgegentreten, als es bisher, wenigstens in der Rheinprovinz, geschehen ist“ (OP an preuß. IM (19.5.1930), LHAK 403, Nr. 16740, S. 77). Der Grund für die Streichung ist nicht ersichtlich.

⁴⁹⁴³ Vermerk über die Besprechung der Ober- und Regierungspräsidenten im preuß. IM am 8. und 9. Oktober 1930, GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 4184, Bl. 261.

⁴⁹⁴⁴ „Als Mittel zur Bekämpfung des Radikalismus wurden empfohlen eine fürsorgliche Staatspolitik, die in steter Kleinarbeit in der Bevölkerung das Gefühl erwecke, dass der Staat für sie Sorge, ferner eine systematische aktive Gegenpropaganda für den Staat, sachliche Aufklärung (namentlich auch mit Hilfe der Lehrerschaft), Bildung eines Blocks staatsreuer Elemente sowie endlich eine Reform des Wahlrechts, die durch Schaffung stärkerer Unmittelbarkeit der Wahl es den Mittelparteien mehr als bisher ermögliche, an die Wähler selbst heranzukommen“ (ebda., Bl. 262) oder: „Frau Dr. Weber und MinRat Dr. Mallwitz [empfehlen] als bestes Mittel zur Bekämpfung einer sittlichen Verelendung und politischen Radikalisierung der erwerbslosen Jugend deren systematische Heranziehung zu zweckvoller Beschäftigung in Fortbildungskursen und sportlicher Betätigung“ (ebda., Bl. 264).

⁴⁹⁴⁵ Turner hebt hervor, dass es mitnichten ein Bündnis der agrarischen und industriellen Eliten gegen die Republik gab (Turner, Alliance, S. 209). Im engeren Zirkel Hindenburgs strebten jedoch insbesondere von Papen und von Gayl nach einer Umwandlung der Republik in einen autoritären Staat (Kolb, Staatsnotstandsplanung, S. 159-163).

vorliegende Arbeit zeigt, dass die Republik nicht wehrlos war⁴⁹⁴⁶ und dass Gesetze und Verordnungen zum Schutz des Staates, bei dem es sich um eine Republik handelte, von den Beamten am rheinischen Oberpräsidium, die mehrheitlich nicht als Herzensrepublikaner zu bezeichnen sind, ohne Auffälligkeiten nach links und nach rechts angewandt wurden und höchstwahrscheinlich weiterhin angewandt worden wären, wenn es auf höherer Ebene nicht jene Verschiebung nach rechts gegeben hätte. Weimar als wehrlose Republik ist eine Erfindung der Nachkriegszeit.⁴⁹⁴⁷ Obschon Bonn nicht Weimar ist,⁴⁹⁴⁸ so sind die wehrhaften Elemente der zweiten deutschen Republik denjenigen der ersten doch ausgesprochen ähnlich.⁴⁹⁴⁹ Zur Wehrhaftigkeit gehört ebenfalls, dass der Staat versucht, seine Bürger auch bei mehrheitsgesellschaftlich unerwünschten oder von der Regierungslinie abweichenden Meinungen in sich zu integrieren. Statt Ausgrenzung braucht es Identifikationsmöglichkeiten wie Symbole, den Sinn für das Verbindende, vor allem aber eine überzeugende Staatsidee und nichts, was den Menschen beinahe künstlich von oben übergestülpt wird. Ein demokratisches System lebt von der Zustimmung und der Einsicht seiner Bürger, dass es für sie die beste Herrschaftsform ist. Diese Einsicht fehlte damals offenbar zu vielen und zu viele verhielten sich der Demokratie gegenüber wohl auch schlicht zu indifferent. So hat neben den Republikfeinden von rechts – mit ungewollter Unterstützung der Republikfeinde von links⁴⁹⁵⁰ – genauso die Gleichgültigkeit der Mitte das dunkelste Kapitel der deutschen Geschichte aufgeschlagen.

⁴⁹⁴⁶ Elsbach hält die Machtmittel des Weimarer Staates sogar für ausgesprochen stark (Elsbach, *Eiserne Front*, S. 127).

⁴⁹⁴⁷ Dreyer, *Vorbild*, S. 187f.

⁴⁹⁴⁸ Dieser vielzitierte Ausspruch geht auf den Buchtitel eines Schweizer Publizisten zurück (Winkler, *Weg nach Westen*, Bd. 2, S. 142).

⁴⁹⁴⁹ Dreyer, *Vorbild*, S. 165-167.

⁴⁹⁵⁰ Mangelte es in Weimar maßgeblichen Gesellschaftskreisen an einer Abgrenzung zum Rechtsradikalismus, haben sich die Fronten heute umgekehrt (Pfahl-Traugber, *Linksextremismus*, S. 207, 232).

F) Anhang

I. Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

Bundesarchiv (BArch):

- N 46 (Nachlass Groener).
- NS 26 (Hauptarchiv der NSDAP).
- PERS 6 (Personalunterlagen von Angehörigen der Reichswehr und Wehrmacht).
- R 2 (Reichsfinanzministerium).
- R 72 (Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten e. V.).
- R 1501 (Reichsministerium des Innern).
- R 1507 (Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung).
- R 3001 (Reichsjustizministerium).
- R 3101 (Reichswirtschaftsministerium).
- R 9361-IV (Personenbezogene Unterlagen der Einwandererzentralstelle).
- R 9361-VIII KARTEI (Personenbezogene Unterlagen der NSDAP, Mitgliederkartei – Zentralkartei).
- R 9361-IX KARTEI (Personenbezogene Unterlagen der NSDAP, Mitgliederkartei – Gaukartei).
- RY 1 (Kommunistische Partei Deutschlands).
- VBS 1012 (R 1501) (Ehemaliges NS-Archiv – Reichsministerium des Innern).

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK):

- I. HA Rep. 77 (Ministerium des Innern).
- I. HA Rep. 84a (Justizministerium).
- I. HA Rep. 90 Annex P (Geheime Staatspolizei).

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW):

- Abt. 467 (Landgericht Wiesbaden).
- Abt. 501 (Ministerium für politische Befreiung).
- Abt. 502 (Hessische Landesregierung: Ministerpräsident – Staatskanzlei).
- Abt. 520/22 (Spruchkammern Kassel).
- Abt. 520/38 (Spruchkammern Wiesbaden).
- Abt. 527 (Landespersonalamt).
- Abt. 650 A (Regierungspräsidium Wiesbaden: Personenstandswesen).
- Abt. 650 B (Regierungspräsidium Wiesbaden: Personalakten).

Hessisches Staatsarchiv Marburg (HStAM):

- Best. 401 (Regierungspräsident Kassel).
- Best. 910 (Personenstandsarchiv Hessen: Kassel, Stadt)

Historisches Archiv der Stadt Köln (HASTK):

Best. 541GB (Geburtsregister – Laufende Zugänge).

Klinikum Christophsbad – Historisches Archiv:

Behandlungsakten.

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland (LAV NRW R):

Bestand BR 7 (Bezirksregierung Düsseldorf).

Bestand BR 9 (Bezirksregierung Köln).

Bestand BR 26 (Landratsamt Gummersbach).

Bestand BR 45 (Landratsamt Waldbröl).

Bestand NW 1000 (SBE – Hauptausschuss Regierungsbezirk Düsseldorf).

Bestand NW 1023 (SBE – Berufungsausschuss Regierungsbezirk Düsseldorf).

Bestand NW 1039-G (SBE – Hauptausschuss Regierungsbezirk Münster -G).

Landesarchiv Sachsen-Anhalt (LASA):

Bestand C 20 I (Oberpräsident).

Landeshauptarchiv Koblenz (LHAK):

Bestand 403 (Oberpräsidium).

Bestand 441 (Bezirksregierung Koblenz).

Bestand 700,40 (Nachlass Johannes Fuchs).

Bestand 709,2 (Zeitungsfilme).

Bestand 856 (Landeskommissar für die politische Säuberung in Rheinland-Pfalz).

Bestand 860P (Staatskanzlei Rheinland-Pfalz – Personalakten).

Stadtarchiv Bünde (StAB):

Sterberegister des Standesamts Bünde.

Stadtarchiv Duisburg (StAD):

Bestand 61 (Fotosammlung).

Stadtarchiv Koblenz (StAK):

Bestand 623 (Stadt Koblenz).

Bestand 623,8 (Stadt Koblenz, Meldeunterlagen).

Koblenzer General-Anzeiger (Mikrofilme; ohne Bestandsnummer).

Koblenzer Volkszeitung (Mikrofilme; ohne Bestandsnummer).

Stadtarchiv Limburg (StALM):

Bestand II (Limburg 1806-1974).

Stadtarchiv Oberhausen (StAO):

Geburtsregister des Standesamts Oberhausen.

Stadtarchiv Wiesbaden (StAW):

MF 18 (Wiesbadener Einwohnermeldekartei für 1945-1968).

Stadt- und Kreisarchiv Paderborn (StKAP):

S 1/049 (Nachlass Gronowski).

Standesamt Innsbruck:

Sterberegister.

Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod:

Geburtsregister des Standesamts Meudt.

2. Gedruckte Quellen und Literatur

Ahlheim, Hannah: ‚Unermesslich groß ist der Schaden‘. Antisemitische Boykotte und der Prozess der nationalsozialistischen ‚Machtergreifung‘ in Preußen. In: Preußen zwischen Demokratie und Diktatur. Der Freistaat, das Ende der Weimarer Republik und die Errichtung der NS-Herrschaft, 1932-1934. Hrsg. von Michael C. Bienert und Lars Lüdicke. Berlin 2018 (Zeitgeschichte im Fokus. Schriftenreihe der Stiftung Ernst-Reuter-Archiv, Bd. 5), S. 197-220.

Albrecht, Thomas: Für eine wehrhafte Demokratie. Albert Grzesinski und die preußische Politik in der Weimarer Republik. Bonn 1999 (Politik- und Gesellschaftsgeschichte, Bd. 51).

Alexander, Thomas: Carl Severing. Sozialdemokrat aus Westfalen mit preußischen Tugenden. Bielefeld 1992.

Alter, Maximilian J.: Die historische Auslegung des Parteiverbots und das NSDAP-Urteil von 1923. In: Juristenzeitung 70 (2015), S. 297-300.

Amtsblatt des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete. Koblenz 1922.

Annoncen-Expedition Rudolf Mosse (Hrsg.): Zeitungskatalog. Berlin 1925, 1926, 1932.

Aust, Martin: Die Russische Revolution. Vom Zarenreich zum Sowjetimperium. München 2019.

Backes, Uwe: Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten. Elemente einer normativen Rahmentheorie. Opladen 1989.

Backes, Uwe: ‚Rechtsextremismus‘ – Konzeptionen und Kontroversen. In: Rechtsextreme Ideologien in Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Uwe Backes. Köln [u. a.] 2003 (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung, Bd. 23), S. 15-52.

Backes, Uwe: Schutz des Staates. Von der Autokratie zur streitbaren Demokratie. Opladen 1998 (Otto-von-Freising-Vorlesungen der Katholischen Universität Eichstätt, Bd. 17).

Bär, Max: Die Behördenverfassung der Rheinprovinz. Seit 1815. Bonn 1919 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. 25).

Bajohr, Frank: Gauleiter in Hamburg. Zur Person und Tätigkeit Karl Kaufmanns. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 43 (1995), S. 267-295.

Bariéty, Jacques: Die französische Politik in der Ruhrkrise. In: Die Ruhrkrise 1923. Wendepunkt der internationalen Beziehungen nach dem Ersten Welt-

- krieg. Hrsg. von Klaus Schwabe. Paderborn 1985 (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart), S. 11-27.
- Barkai, Avraham:** Vom Boykott zur ‚Entjudung‘. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933-1943. Frankfurt am Main 2016.
- Bartolosch, Thomas:** Der Altenkirchener ‚Sparkassen-Prozess‘ im Jahr 1936. Das Strafverfahren gegen Landrat Dr. Wilhelm Boden und Sparkassendirektor Emil Aengenheyster im Kreisständehaus Altenkirchen – ein Schauprozess. In: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 45 (2019), S. 263-297.
- Bartolosch, Thomas:** Dr. Wilhelm Boden (1890-1961). Der vergessene Landesvater. Altenkirchen 2014.
- Beck, Hermann:** Konflikte zwischen Deutschnationalen und Nationalsozialisten während der Machtergreifungszeit. In: Historische Zeitschrift 292 (2011), S. 645-680.
- Becker, Alois und Wolfgang Becker:** Vom Oberpräsidium der Rheinprovinz zum Wiederaufbau der Verwaltungsstrukturen im Rheinland nach dem 2. Weltkrieg. Erlebnisbericht aus der Zeit des Nationalsozialismus bis zur amerikanischen Besatzung. In: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 26 (2000), S. 453-581.
- Becker, Robert:** Die Kölner Regierungspräsidenten im Nationalsozialismus. Zum Versagen von Vertretern einer Funktionselite. Köln [u. a.] 2018 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins e. V., Bd. 51).
- Bellinghausen, Hans (Hrsg.):** 2000 Jahre Koblenz. Geschichte der Stadt an Rhein und Mosel. Boppard 1973.
- Bellon, Christophe:** Aristide Briand. Parler pour agir. Paris 2016.
- Benz, Wolfgang:** Erzberger, Matthias. In: Biographisches Lexikon zur Weimarer Republik. Hrsg. von Wolfgang Benz und Hermann Graml. München 1988, S. 77-78.
- Berghahn, Volker Rolf:** Der Stahlhelm. Bund der Frontsoldaten 1918-1935. Düsseldorf 1966 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 33).
- Bers, Günter:** Eine Regionalgliederung der KPD. Der Bezirk Mittelrhein und seine Parteitage in den Jahren 1927/1929. Reinbek 1981.
- Bers, Günter:** ‚Rote Tage‘ im Rheinland. Demonstrationen des Roten Frontkämpfer-Bundes (RFB) im Gau Mittelrhein 1925-1928. Wentorf bei Hamburg 1980 (Die Arbeiterbewegung in den Rheinlanden, Bd. 15).
- Besier, Gerhard:** Jehovas Zeugen in Deutschland. In: Jehovas Zeugen in Europa – Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Gerhard Besier und Katarzyna Stokłosa. Bd. 3: Albanien, Bulgarien, Deutschland, Jugoslawien, Liechtenstein, Österreich, Polen, Schweiz, Tschechoslowakei und Ungarn. Berlin 2018 (Studien zur Kirchlichen Zeitgeschichte, Bd. 7), S. 129-268.
- Beuys, Barbara:** Leben mit dem Feind. Amsterdam unter deutscher Besatzung – Mai 1940 bis Mai 1945. München 2012.

- Bienert, Michael C.:** Feinde der Republik. Kommunisten und Nationalsozialisten im Preußischen Landtag. In: Preußen zwischen Demokratie und Diktatur. Der Freistaat, das Ende der Weimarer Republik und die Errichtung der NS-Herrschaft, 1932-1934. Hrsg. von Michael C. Bienert und Lars Lüdike. Berlin 2018 (Zeitgeschichte im Fokus. Schriftenreihe der Stiftung Ernst-Reuter-Archiv, Bd. 5), S. 71-104.
- Blasius, Dirk:** Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800-1980. Eine Studie zu Justiz und Staatsverbrechen. Frankfurt am Main 1983 (Edition Suhrkamp, Neue Historische Bibliothek, Neue Folge, Bd. 242).
- Blasius, Dirk:** Weimars Ende. Bürgerkrieg und Politik 1930-1933. Frankfurt am Main 2017 (Die Zeit des Nationalsozialismus).
- Bock, Hans Manfred:** Syndikalismus und Linkskommunismus von 1918 bis 1923. Ein Beitrag zur Sozial- und Ideengeschichte der frühen Weimarer Republik. Darmstadt 1993.
- Böhnke, Wilfried:** Die NSDAP im Ruhrgebiet 1920-1933. Eine Regionalstudie zur Entstehung und zum Aufstieg der Staatspartei des Dritten Reichs in der Weimarer Republik. Marburg 1970.
- Börsenverein der Deutschen Buchhändler (Hrsg.):** Sperlings Zeitschriften- u. Zeitungsadressbuch. Handbuch der deutschen Presse. Leipzig 1929.
- Böttcher, Kurt [u. a.]:** Geflügelte Worte. Zitate, Sentenzen und Begriffe in ihrem geschichtlichen Zusammenhang. Leipzig ²1982.
- Botz, Gerhard:** Der ‚17. Juli 1927‘ – Ablauf, Ursachen und Folgen. In: 1927. Als die Republik brannte – Von Schattendorf bis Wien. Hrsg. von Norbert Leser und Paul Sailer-Wlasits. Wien ²2002, S. 33-51.
- Bracher, Karl Dietrich:** Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie. Düsseldorf 1984 (Droste-Taschenbücher Geschichte).
- Brandenburg, Hans-Christian:** Die Geschichte der HJ. Wege und Irrwege einer Generation. Köln ²1982.
- Breitbach, Michael und Dieter Deiseroth:** Kapitel 5 – Entwicklung des Versammlungsrechts in der Weimarer Republik. In: Versammlungsrecht des Bundes und der Länder. Völker- und Europarecht, GG, VerammlG, StGB, Landesrecht, Geschichte. Hrsg. von Michael Breitbach und Dieter Deiseroth. Baden-Baden ²2020 (Nomos Kommentar), S. 139-187.
- Breuer, Stefan:** Die Nordische Bewegung in der Weimarer Republik. Wiesbaden 2018 (Kultur- und sozialwissenschaftliche Studien, Bd. 18).
- Breuer, Stefan:** Die radikale Rechte in Deutschland 1871-1945. Eine politische Ideengeschichte. Stuttgart 2010 (Reclams Universal-Bibliothek Nr. 18776).
- Breuer, Stefan:** Die Völkischen in Deutschland. Kaiserreich und Weimarer Republik. Darmstadt ²2010.
- Brocke, Bernhard vom:** Die preußischen Oberpräsidenten 1815 bis 1945. Sozialprofil einer Verwaltungselite: Eine Bilanz. In: Die preußischen Oberpräsidenten-

ten 1815-1945. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1981. Hrsg. von Klaus Schwabe. Boppard 1985 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 15), S. 249-276.

Brühl, Raimund: Verwaltungsrecht für die Fallbearbeitung. Anleitungen zum Erwerb prüfungs- und praxisrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten. Stuttgart ⁹2018 (Verwaltung in Praxis und Wissenschaft).

Buchsteiner, Martin: „Old-Meklenborg for ever“? Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. In: Historische Mitteilungen 32 (2020f.), S. 129-143.

Büttner, Ursula: Weimar. Die überforderte Republik 1918-1933. Leistung und Versagen in Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Bonn 2010 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 729).

Bulletin Officiel de la Haute-Commission Interalliée des Territoires Rhénans. Koblenz 1923-1925, 1927.

Bumiller, Josef M.: Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1 (1929), Teil 1, S. 328-345.

Bundesgesetzblatt. Bonn 1949.

Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Verfassungsschutzberichte 2015-2016. Berlin 2016-2017.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.): Verfassungsschutzberichte 2017-2018. Berlin 2018-2019.

Bundesministerium des Innern und für Heimat (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 2022. Berlin 2023.

Burkardt, Barbara und Manfred Pult: Nassauische Parlamentarier. Ein biographisches Handbuch. Teil 2: Der Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden 1868-1933. Wiesbaden 2003 (Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen, Bd. 17).

Burke, Hendrik: Die Polizeiverordnung. Berlin 2019 (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 1409).

Busch, Otto: Die Farben der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Tradition und Bedeutung. Frankfurt am Main ²1954.

Bußmann, Walter: Eulenburg und Hertefeld, Philipp Fürst zu. In: Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 4. Berlin 1959, S. 681-683.

C. F. Müller-Verlag (Hrsg.): Zeitschriften- und Zeitungsadressbuch. Leipzig 1925.

Christoph, Jürgen: Die politischen Reichsamnestien 1918-1933. Frankfurt am Main [u. a.] 1988 (Rechtshistorische Reihe, Bd. 57).

Cohn, Sigmund [u. a.]: Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91). Berlin 1930 (Taschengesetzsammlung, Bd. 137).

- Dams, Carsten:** Staatsschutz in der Weimarer Republik. Die Überwachung und Bekämpfung der NSDAP durch die preußische politische Polizei von 1928 bis 1932. Marburg 2002.
- Dams, Carsten und Michael Stolle:** Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich. München 2008 (Beck'sche Reihe 1856).
- Das Rheinlandabkommen sowie die Verordnungen d. Interalliierten Rheinlandkommission in Coblenz.** Bd. 2. Bonn 1921.
- Das Rheinlandabkommen und die Ordonnanzen der Interalliierten Rheinlandkommission in Coblenz.** Berlin 1924.
- Dehn, Stephan:** Hellmuth von Mücke (1881-1957) und Manfred von Killinger (1886-1944) – zwei adlige Spitzenpolitiker der sächsischen NSDAP. In: Sächsische Heimatblätter 61 (2015), S. 6-14.
- Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger.** Berlin 1922-1932.
- Deutsches Institut für Zeitungskunde (Hrsg.):** Handbuch der deutschen Tagespresse. Berlin ⁴1932.
- Die Bergbau-Industrie. Organ des Verbandes der Bergbauindustriearbeiter Deutschlands.** Bochum 1932, URL: <http://library.fes.de/gewerkschaftszeitung/schrift/sol/?q=libtitle:%27Die%20Bergbau-Industrie%27&q=libyear:1932> (Zugriff am 16. Mai 2020).
- Dietrich, Christian:** Im Schatten August Bebel's. Sozialdemokratische Antisemitismusabwehr als Republikschutz 1918-1932. Göttingen 2021.
- Die Verträge über Besetzung und Räumung des Rheinlandes und die Ordonnanzen der Interalliierten Rheinlandoberkommission in Coblenz.** Berlin 1925.
- Dörnte, Erwin:** Der Oberpräsident als Mittelinstanz. Marburg 1941.
- Dohna, Alexander Graf zu:** Die staatlichen Symbole und der Schutz der Republik. In: Handbuch des Deutschen Staatsrechts. Hrsg. von Gerhard Anschütz und Ludwig Thoma, Bd. 1. Tübingen 1930, S. 200-208.
- Drews, Bill:** Polizei. In: Von Bitter – Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Hrsg. von Bill Drews und Franz Hoffmann. Bd. 2. Berlin, Leipzig ³1928, S. 289-297.
- Drews, Bill:** Polizeiverordnungen. In: Von Bitter – Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Hrsg. von Bill Drews und Franz Hoffmann. Bd. 2. Berlin, Leipzig ³1928, S. 323-325.
- Dreyer, Michael:** Weimar als wehrhafte Demokratie – ein unterschätztes Vorbild. In: Die Weimarer Verfassung. Wert und Wirkung für die Demokratie. Hrsg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Thüringen. Erfurt 2009, S. 161-189.
- Dunger, Hans und Achim Baumgarten:** Die königlich-preußischen Landräte des Kreises Simmern. Simmern 2018 (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Simmern, Bd. 8).

- Eberlein, Alfred:** Internationale Bibliographie zur deutschsprachigen Presse der Arbeiter- und sozialen Bewegungen von 1830-1982. Bde. 1-4. München [u. a.]²1996.
- Ehni, Hans-Peter:** Bollwerk Preußen? Preußen-Regierung, Reich-Länder-Problem und Sozialdemokratie 1928-1932. Bonn 1975 (Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bd. 111).
- Einwohnerbuch Koblenz und Umgebung 1933/34.** Koblenz 1933.
- Elsbach, Sebastian:** Das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold. Republikschutz und politische Gewalt in der Weimarer Republik. Stuttgart 2019 (Weimarer Schriften zur Republik, Bd. 10).
- Elsbach, Sebastian:** Die Gewalterfahrungen bis 1924 und die Gründung des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold. In: Vom drohenden Bürgerkrieg zum demokratischen Gewaltmonopol (1918-1924). Hrsg. von Andreas Braune [u. a.]. Stuttgart 2021 (Weimarer Schriften zur Republik, Bd. 16), S. 191-208.
- Elsbach, Sebastian:** Eiserne Front. Abwehrbündnis gegen rechts 1931 bis 1933. Wiesbaden 2022 (Demokratie-Geschichte, Bd. 1).
- Endres, Albert:** Ludwig Kaas und seine Zeit. Eine Erinnerung anlässlich seines 50. Todestages. In: Neues Trierisches Jahrbuch 42 (2002), S. 95-108.
- Erb, Rainer:** Ritualmordbeschuldigung. In: Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Wolfgang Benz. Bd. 3: Begriffe, Theorien, Ideologien. Berlin, New York 2010, S. 293f.
- Falter, Jürgen W.:** Die Mitglieder der NSDAP 1925-1945. Junge Kämpfer – Alte Opportunisten. In: Jahrbuch für Extremismus und Demokratie 28 (2016), S. 35-63.
- Falter, Jürgen W.:** Hitlers Parteigenossen. Die Mitglieder der NSDAP 1919-1945. Frankfurt am Main 2020.
- Falter, Jürgen W.:** Hitlers Wähler. München 1991.
- Falter, Jürgen W.:** Politischer Extremismus in der Weimarer Republik. In: Extremismusforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Hrsg. von Eckhard Jesse und Tom Mannewitz. Baden-Baden 2018 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 10306), S. 547-589.
- Falter, Jürgen W.:** Wahlen und Abstimmungen in der Weimarer Republik: Materialien zum Wahlverhalten 1919-1933. München 1986 (Statistische Arbeitsbücher zur neueren deutschen Geschichte).
- Fenske, Hans:** Beamtenpolitik in der Weimarer Republik. In: Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik 64 (1973), S. 117-135.
- Fenske, Hans:** Konservatismus und Rechtsradikalismus in Bayern nach 1918. Bad Homburg vor der Höhe [u. a.] 1969.
- Fink, Carole:** ‚As little a surprise as a murder can be‘ – Ausländische Reaktionen auf den Mord an Walther Rathenau. In: Die Extreme berühren sich – Walther Rathenau 1867-1922. Eine Ausstellung des Deutschen Historischen Museums

in Zusammenarbeit mit dem Leo-Baeck-Institute New York. Hrsg. von Hans Wilderotter. Berlin [u. a.] [1993?], S. 237-246.

Finkenberger, Martin: Hasselbacher, Friedrich. In: Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Wolfgang Benz. Bd. 8: Nachträge und Register. Berlin, Boston 2015, S. 70-72.

Fischer, Conan: The Ruhr Crisis 1923-1924. Oxford 2003.

Fischer, Heinz-Dietrich: Geschichte der Parteizeitung. In: Medienwissenschaft. Ein Handbuch zur Entwicklung der Medien und Kommunikationsformen. Hrsg. von Joachim-Felix Leonhard und Herbert Ernst Wiegand. Berlin 1999 (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Bd. 15, Teilband 1), S. 939-955.

Fischer, Wolfram: Wirtschaftliche Rahmenbedingungen des Ruhrkonflikts. In: Die Ruhrkrise 1923. Wendepunkt der internationalen Beziehungen nach dem Ersten Weltkrieg. Hrsg. von Klaus Schwabe. Paderborn 1985 (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart), S. 89-101.

Fleischer, Hans-Heinrich: Mücke, Hellmuth von. In: Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 18. Berlin 1997, S. 262f.

Flemming, Jens: Heilmann, Ernst. In: Demokratische Wege. Ein biographisches Lexikon. Hrsg. von Manfred Asendorf und Rolf von Bockel. Stuttgart, Weimar 2006, S. 242-244.

Frackowiak, Johannes: Die ‚Deutsche Volksliste‘ als Instrument der nationalsozialistischen Germanisierungspolitik in den annektierten Gebieten Polens 1939-1945. In: Nationalistische Politik und Ressentiments. Deutsche und Polen von 1871 bis zur Gegenwart. Hrsg. von Johannes Frackowiak. Göttingen 2013 (Berichte und Studien, Bd. 64), S. 181-220.

Franzen, Fritz: Im Spiegel der Geschichte. Die Koblenzer SPD von ihren Anfängen bis 1933. Koblenz 2003.

Fraschka, Mark A.: Franz Pfeffer von Salomon. Hitlers vergessener Oberster SA-Führer. Göttingen 2016.

Frech, Stefan: Wegbereiter Hitlers? Theodor Reismann-Grone. Ein völkischer Nationalist (1863-1949). Paderborn [u. a.] 2009.

Freund, Nadine: Teil der Gewalt. Das Regierungspräsidium Kassel und der Nationalsozialismus. Marburg 2017 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 85).

Friderichs, Markus: Vor 125 Jahren geboren... Zur Erinnerung an Dr. h. c. Hans Fuchs, Cochem-Cond, Reichsminister und Oberpräsident der Rheinprovinz. In: Heimatjahrbuch für den Kreis Cochem-Zell 15 (1999), S. 176-178.

Fritsch, Werner: Christlich-Soziale Reichspartei (CSRP) 1920-1933. In: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945). Hrsg. von Dieter Fricke. Bd. 1. Köln, Leipzig 1983, S. 455-463.

- Frotscher, Werner:** Franz Bracht (1877-1933). In: Persönlichkeiten der Verwaltung. Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648-1945. Hrsg. von Kurt Jeserich und Helmut Neuhaus. Stuttgart [u. a.] 1991, S. 360-364.
- Frotscher, Werner:** § 1 Überblick über die Verwaltungsorganisation in den Bundesstaaten. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich. Bd. 3: Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie. Stuttgart 1984, S. 407-434.
- Fulda, Bernhard:** Press and Politics in the Weimar Republic. Oxford 2009.
- Funk, Albert:** Kleine Geschichte des Föderalismus. Vom Fürstenbund zur Bundesrepublik. Paderborn [u. a.] 2010.
- Gall, Lothar:** Walther Rathenau. Portrait einer Epoche. München 2009.
- Garbe, Detlef:** Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im ‚Dritten Reich‘. München ²1994 (Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 42).
- Gasper, Hans und Friederike Valentin:** Zeugen Jehovas. In: Lexikon für Theologie und Kirche. Hrsg. von Walter Kasper [u. a.]. Bd. 10. Freiburg im Breisgau [u. a.] ³2001, Sp. 1446f.
- Gemein, Gisbert Jörg:** Politischer Konservatismus am Rhein und in Westfalen in der Weimarer Zeit am Beispiel der Deutschnationalen Volkspartei. In: Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter. Beiträge zur Landesgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Hrsg. von Kurt Düwell und Wolfgang Köllmann. Bd. 3: Vom Ende der Weimarer Republik bis zum Land Nordrhein-Westfalen. Wuppertal 1984, S. 62-75.
- Gerber, Stefan:** Chancen und Grenzen verfassungspolitischer Integration. Thüringen. In: Historische Mitteilungen 32 (2020f.), S. 181-195.
- Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1806 bis 1866.** Zweite Abtheilung: Gesetzgebung für Verwaltungs-Beamte. 1. und 2. Band. Berlin ⁴1867.
- Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.** Berlin 1845, 1875, 1883, 1887.
- Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen.** Wiesbaden 1946.
- Girardet, Herbert:** Der wirtschaftliche Aufbau der kommunistischen Tagespresse in Deutschland von 1918 bis 1933 unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Regierungsbezirk Düsseldorf. Essen 1938.
- Graf, Christoph:** Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur. Die Entwicklung der preußischen Politischen Polizei vom Staatsschutzorgan der Weimarer Republik zum Geheimen Staatspolizeiamt des Dritten Reiches. Berlin 1983 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 36).
- Gries, Renate und Joachim Hennig:** Kontinuität und Wandel im preußischen Beamtentum. Zur Erinnerung an Dr. Wilhelm Guske (1879-1957). In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 32 (2006), S. 397-468.

- Groeben, Klaus von der:** § 2 Die Erfüllung von allgemeinen und besonderen polizeilichen Aufgaben. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich. Bd. 3: Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie. Stuttgart 1984, S. 435-451.
- Groeben, Klaus von der:** § 3 Reichsinnenministerium. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich. Bd. 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus. Stuttgart 1985, S. 156-168.
- Gröner, Urs:** ‚Schwarze Schmach‘ und ‚weiße Schande‘. Ein deutsch-französischer Propagandakrieg im Spiegel des ‚Echo du Rhin, Premier quotidien français aux pays rhénanes‘. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 44 (2018), S. 307-402.
- Grotkopp, Jörg:** Beamtentum und Staatsformwechsel. Die Auswirkungen der Staatsformwechsel von 1918, 1933 und 1945 auf das Beamtenrecht und die personelle Zusammensetzung der deutschen Beamtenschaft. Frankfurt am Main [u. a.] 1992 (Rechtshistorische Reihe, Bd. 105).
- Grünewald, Guido:** Opposition und Widerstand gegen das NS-Regime – das Beispiel Köln. In: Gegen den braunen Strom. Kölner WiderstandskämpferInnen in Portraits der Arbeiterfotografie Köln. Hrsg. vom NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln. Calbe, Köln ²2000, S. 183-203.
- Grünthaler, Mathias:** Parteiverbote in der Weimarer Republik. Frankfurt am Main [u. a.] 1995 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2 (Rechtswissenschaft), Bd. 1783).
- Gruninger, Moritz:** Formationen jenseits von Parteien und Jugendbünden: Der Jungdeutsche Orden und seine Jugendorganisation. In: Aufbruch der Jugend. Deutsche Jugendbewegung zwischen Selbstbestimmung und Verführung. Hrsg. von Ulrich Großmann. Nürnberg 2013, S. 120-125.
- Günther, Frieder:** Rechtsstaat, Justizstaat oder Verwaltungsstaat? Die Verfassungs- und Verwaltungspolitik. In: Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus. Hrsg. von Frank Bösch und Andreas Wirsching. Bonn, Göttingen 2018 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 10295), S. 381-412.
- Gumbel, Emil Julius:** ‚Verräter verfallen der Feme‘ – Opfer, Mörder, Richter 1919-1929. Abschließende Darstellung. Berlin 1929.
- Gusy, Christoph:** 100 Jahre Weimarer Verfassung. Eine gute Verfassung in schlechter Zeit. Tübingen 2018.
- Gusy, Christoph:** Pressefreiheit contra Republikenschutz? Zur Abwehr ‚republikfeindlicher‘ Presse in der Weimarer Republik. In: Festschrift für Wilhelm Brauneder zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive. Hrsg. von Gerald Kohl [u. a.]. Wien 2008, S. 137-155.

- Gusy, Christoph:** Weimar – die wehrlose Republik? Verfassungsschutzrecht und Verfassungsschutz in der Weimarer Republik. Tübingen 1991 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 6).
- Gutheim, Lothar:** Das Republikschutzgesetz im Rahmen der Grundgedanken des Deutschen Rechts. Freiburg im Breisgau 1929.
- Häntzschel, Kurt:** Die Verordnungen gegen politische Ausschreitungen mit den Ausführungsbestimmungen des Reichs und der Länder. Berlin ²1931 (Stilke's Rechtsbibliothek Nr. 115).
- Häntzschel, Kurt und Kurt Schöner:** Gesetz zum Schutze der Republik mit den Ausführungsbestimmungen des Reichs und der Länder. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung. Berlin 1930 (Stilke's Rechtsbibliothek Nr. 95).
- Hagemann, [o. V.]:** Kriegervereine. In: Von Bitter – Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Hrsg. von Bill Drews und Franz Hoffmann. Bd. 1. Berlin, Leipzig ³1928, S. 1102-1103.
- Hansen, Eckhard und Florian Tennstedt (Hrsg.):** Biographisches Lexikon zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1871 bis 1945. Bd. 2: Sozialpolitiker in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus 1919 bis 1945. Kassel 2018.
- Hartung, Fritz:** Studien zur Geschichte der preußischen Verwaltung. Zweiter Teil: Der Oberpräsident. Berlin 1943 (Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse Nr. 4).
- Hauser, Dorothea und Christoph Kreutzmüller:** Reichszentrale für jüdische Auswanderung. In: Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Wolfgang Benz. Bd. 5: Organisationen, Institutionen, Bewegungen. Berlin, Boston 2012, S. 534-536.
- Hehl, Ulrich von:** ‚Keine Beamten, sondern fanatische Apostel‘. Verwaltung und Beamtenschaft im Übergang vom autoritären zum nationalsozialistischen ‚Führerstaat‘. In: Staat und Gaue in der NS-Zeit. Bayern 1933-1945. Hrsg. von Hermann Rumschöttel und Walter Ziegler. München 2004 (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 21 (Reihe B)), S. 11-37.
- Hein, Bastian:** Elite für Volk und Führer? Die Allgemeine SS und ihre Mitglieder 1925-1945. München 2012 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 92).
- Hempel-Küter, Christa:** Die Tages- und Wochenpresse der KPD im Deutschen Reich von 1918 bis 1933. Mit einem Titelverzeichnis und einem Personenregister. In: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 23 (1987), S. 27-82.
- Hennig, Joachim:** Dr. Ernst Biesten (1884-1953). Demokrat in vier Epochen. Frankfurt am Main 1996 (Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz, Bd. 4).

- Hessel, Thomas:** Vom Stresemann-Blatt zum Fürsprecher Hitlers. Die Kölnische Zeitung in der Weimarer Republik. In: Geschichte in Köln. Zeitschrift für Stadt- und Regionalgeschichte 52 (2005), S. 183-206.
- Heyen, Franz-Josef:** Hans Fuchs. In: Politik und Landschaft. Hrsg. von Walter Först. Köln 1969 (Beiträge zur Neueren Landesgeschichte des Rheinlandes und Westfalens, Bd. 3), S. 169-175.
- Hindenburg, Barbara von:** Biographisches Handbuch der Abgeordneten des Preußischen Landtags. Verfassungsgebende Preußische Landesversammlung und Preußischer Landtag 1919-1933. Frankfurt am Main [u. a.] 2017 (Zivilisationen & Geschichte, Bd. 45).
- Hitler, Adolf:** Mein Kampf. Eine kritische Edition. Bd. 1 und 2. Berlin, München ³2016.
- Höner, Sabine:** Der nationalsozialistische Zugriff auf Preußen. Preußischer Staat und nationalsozialistische Machteroberungsstrategie 1928-1934. Bochum 1984 (Bochumer historische Studien: Neuere Geschichte, Bd. 3).
- Hoffend, Andrea:** Konrad Adenauer und das faschistische Italien. Zur Instrumentalisierung von Kulturpolitik am Beispiel der Gründung des Petrarca-Hauses zu Köln 1931. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven 75 (1995), S. 481-544.
- Hofmann, Josef:** Journalist in Republik, Diktatur und Besatzungszeit. Erinnerungen 1916-1947. Bearbeitet und eingeleitet von Rudolf Morsey. Mainz 1977 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte: Reihe A. Quellen, Bd. 23).
- Hofmann, Wolfgang:** § 5 Die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung von 1848 bis 1918. In: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis. Bd. 1: Grundlagen der Kommunalverfassung. Hrsg. von Thomas Mann und Günter Püttner. Berlin [u. a.] ³2007, S. 73-91.
- Hofmann, Wolfgang:** Haenisch, Konrad. In: Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 7. Berlin 1966, S. 442-444.
- Hohe Interalliierte Rheinlandkommission (Hrsg.):** Amtliche Veröffentlichungen der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission. [O. O.] 1925.
- Hornung, Klaus:** Der Jungdeutsche Orden. Düsseldorf 1958 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 14).
- Huber, Ernst Rudolf:** Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 6-7. Stuttgart [u. a.].
6. Die Weimarer Reichsverfassung. 1981.
7. Ausbau, Schutz und Untergang der Weimarer Republik. 1984.
- Hueck, Ingo J.:** Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik. Tübingen 1996 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 16).

- Hürten, Heinz:** Lüninck, Hermann Freiherr von. In: Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 15. Berlin 1987, S. 470f.
- Jähmig, Bernhart:** Drei Nachträge zur ‚Altpreußischen Biographie‘. In: Jahrbuch Preußenland 9 (2018), S. 149-157.
- Janssen, Wilhelm:** Kleine rheinische Geschichte. Düsseldorf 1997 (Veröffentlichung des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande der Universität Bonn).
- Jaschke, Hans-Gerd:** Politischer Extremismus. Wiesbaden 2006 (Elemente der Politik).
- Jasper, Gotthard:** Aus den Akten der Prozesse gegen die Erzberger-Mörder. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 10 (1962), S. 430-453.
- Jasper, Gotthard:** Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922-1930. Tübingen 1963 (Tübinger Studien zur Geschichte und Politik, Bd. 16).
- Jasper, Gotthard:** Justiz und Politik in der Weimarer Republik. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 30 (1982), S. 167-205.
- Jeannesson, Stanislas:** Poincaré, la France et la Ruhr (1922-1924). Histoire d’une occupation. Strasbourg 1998 (Les Mondes Germaniques).
- Jung, Otmar:** Verfassungsschutz privat: Die Republikanische Beschwerdestelle e. V. (1924-1933). In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 35 (1987), S. 65-93.
- Jurk, Michael:** Jakob Goldschmidt 1882-1955. In: Deutsche Bankiers des 20. Jahrhunderts. Hrsg. von Hans Pohl. Stuttgart 2008, S. 153-164.
- Kaff, Brigitte:** Josef Wirmer (1901-1944). In: Zeitgeschichte in Lebensbildern. Aus dem deutschen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts. Hrsg. von Jürgen Aretz [u. a.]. Bd. 8. Münster 1997, S. 27-40.
- Kaiser, Herrmann:** Die Zeitung als Objekt der Strafrechtsprechung in der Weimarer Republik. Ein Beitrag zu Presse und Justiz. Langgries 1948.
- Kanzler, Rudolf:** Bayerns Kampf gegen den Bolschewismus. Geschichte der bayerischen Einwohnerwehren. München 1931.
- Kater, Michael H.:** Die Ernsten Bibelforscher im Dritten Reich. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 17 (1969), S. 181-218.
- Kater, Michael H.:** Frauen in der NS-Bewegung. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 31 (1983), S. 202-241.
- Kelch-Nolde, Ingeborg:** Nollau, Hermann. In: Altpreußische Biographie. Bd. 4. Hrsg. von Ernst Bahr und Gerd Brausch. Marburg 1995, S. 1264.
- Kellenbenz, Hermann:** Wirtschafts- und Sozialentwicklung der nördlichen Rheinlande seit 1815. In: Rheinische Geschichte in drei Bänden. Hrsg. von Franz Petri und Georg Droege. Bd. 3: Wirtschaft und Kultur im 19. und 20. Jahrhundert. Düsseldorf 1980 (Veröffentlichung des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande der Universität Bonn), S. 1-192.

- Kiesow, Wilhelm und Erich Zweigert:** Gesetz zum Schutze der Republik nebst den Ausführungsbestimmungen des Reichs. Mannheim [u. a.] 1923 (Sammlung deutscher Gesetze, Bd. 100).
- Kißener, Michael:** Gau-Odernheim. ‚Stütze für das nationalsozialistische Werden in Rheinhessen‘. In: Rheinhessische Wege in den Nationalsozialismus. Studien zu rheinhessischen Landgemeinden von der Weimarer Republik bis zum Ende der NS-Diktatur. Hrsg. vom Förderverein Projekt Osthofen e. V. Worms 2010, S. 161-179.
- Kißener, Michael:** Konstitutionelle ‚Musterländer‘. Baden und Württemberg. In: Historische Mitteilungen 32 (2020f.), S. 47-65.
- Kißener, Michael:** Zwischen Diktatur und Demokratie. Badische Richter 1919-1952. Konstanz 2003 (Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 7).
- Kittel, Manfred:** Schiele, Martin. In: Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 22. Berlin 2005, S. 741.
- Klee, Ernst:** Das Kulturlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt am Main 2007.
- Klietmann, Kurt-Gerhard:** Deutsche Auszeichnungen. Eine Geschichte der Ehrenzeichen und Medaillen, Erinnerungs- und Verdienstabzeichen des Deutschen Reiches, der deutschen Staaten sowie staatlicher Dienststellen, Organisationen, Verbände usw. vom 18.-20. Jahrhundert. Bd. 2: Deutsches Reich 1871-1945. Berlin 1971.
- Kluge, Ulrich:** Die Weimarer Republik. Paderborn [u. a.] 2006 (Uni-Taschenbücher 2805).
- Köhler, Henning:** Preußen und die Rheinlandbesetzung 1919-1930. In: Das Rheinland in zwei Nachkriegszeiten 1919-1930 und 1945-1949. Ergebnisse einer Tagung des Bundesarchivs in der Universität Trier vom 12. bis 14. Oktober 1994. Hrsg. von Tilmann Koops und Martin Vogt. Koblenz 1995, S. 39-55.
- Kölner Lokal-Anzeiger.** Köln 1931-1932. URL: <https://zeitpunkt.nrw/ulbnn/periodical/titleinfo/277788> (Zugriff am 8. August 2022).
- Kölnische Zeitung.** Köln 1931-1932. URL: <https://zeitpunkt.nrw/ulbnn/periodical/titleinfo/9715712> (Zugriff am 8. August 2022).
- Königseder, Angelika:** Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. In: Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Wolfgang Benz. Bd. 5: Organisationen, Institutionen, Bewegungen. Berlin, Boston 2012, S. 86-88.
- Köster, Barbara:** ‚Die Junge Garde des Proletariats‘ – Untersuchungen zum Kommunistischen Jugendverband Deutschlands in der Weimarer Republik. Bielefeld 2005. URL: https://pub.uni-bielefeld.de/download/2303641/2303644/barbara_koester_junge_garde.pdf (Zugriff am 27. Februar 2023).

- Koinzer, Thomas:** Die Republik feiern. Weimarer Republik, Verfassungstag und staatsbürgerliche Erziehung an den höheren Schulen Preußens in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre. In: *Bildung und Erziehung* 58 (2005), S. 85-103.
- Kok, Auke:** Vrolijke, zwarte maandag. De beschieting op de Dam in mei 1945. In: *Vrij Nederland* (26.4.2014), S. 44-59. URL: https://hart.amsterdam/image/2015/8/12/vn_20140426_zwarte_maandag.pdf (Zugriff am 22. März 2022).
- Kolb, Eberhard und Dirk Schumann:** Die Weimarer Republik. Berlin ⁹2022 (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 16).
- Kolb, Eberhard und Wolfram Pyta:** Die Staatsnotstandsplanung unter den Regierungen Papen und Schleicher. In: *Die deutsche Staatskrise 1930-1933. Handlungsspielräume und Alternativen*. Hrsg. von Heinrich August Winkler. München 1992 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, Bd. 26), S. 155-181.
- Kompisch, Kathrin:** Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus. Köln [u. a.] 2008.
- Koszyk, Kurt:** Deutsche Presse 1914-1945. Geschichte der deutschen Presse. Teil 3. Berlin 1972 (Abhandlungen und Materialien zur Publizistik, Bd. 7).
- Kraus, Andreas:** Geschichte Bayerns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München ³2004.
- Krieger, Christof:** Winzernot und nationalsozialistische Parteiagitation. Aufstieg und Niederlage der NSDAP an Mosel, Saar und Ruwer (1928-1932). In: *Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte* 43 (2017), S. 493-534.
- Krieger, Christof:** Winzernot und Weimarer Staatskrise. Das Scheitern des staatlichen Krisenmanagements an Mosel, Saar und Ruwer (1928-1932). In: *Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte* 45 (2019), S. 215-261.
- Krüger, Gabriele:** Die Brigade Ehrhardt. Hamburg 1971 (Hamburger Beiträge zur Zeitgeschichte, Bd. 7).
- Krüger, Gerd:** ‚Aktiver‘ und passiver Widerstand im Ruhrkampf 1923. In: *Besatzung. Funktion und Gestalt militärischer Fremdherrschaft von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*. Hrsg. von Günther Kronenbitter [u. a.]. Paderborn [u. a.] 2006 (Krieg in der Geschichte, Bd. 28), S. 119-130.
- Krumeich, Gerd:** Der ‚Ruhrkampf‘ als Krieg: Überlegungen zu einem verdrängten deutsch-französischen Konflikt. In: *Der Schatten des Weltkriegs. Die Ruhrbesetzung 1923*. Hrsg. von Gerd Krumeich und Joachim Schröder. Essen 2004 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 69), S. 9-24.
- Kube, Horst:** Die geschichtliche Entwicklung der Stellung des preußischen Oberpräsidenten. Würzburg 1939.
- Kühn, Andreas:** Konfrontation, Gewalt, Systemgegnerschaft. Polizei und rheinischer Separatismus in der französisch-belgischen Besatzungszeit. In: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 209 (2006), S. 339-356.

- Kühr, Herbert:** Parteien und Wahlen im Stadt- und Landkreis Essen in der Zeit der Weimarer Republik. Unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Sozialstruktur und politischen Wahlen. Düsseldorf 1973 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 49).
- Kuller, Christiane:** ‚Kämpfende Verwaltung‘. Bürokratie im NS-Staat. In: Das ‚Dritte Reich‘. Eine Einführung. Hrsg. von Dietmar und Winfried Süß. München 2008, S. 227-245.
- Kwiet, Konrad:** Reichskommissariat Niederlande. Versuch und Scheitern nationalsozialistischer Neuordnung. Stuttgart 1968 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 17).
- Lademacher, Horst:** Die nördlichen Rheinlande von der Rheinprovinz bis zur Bildung des Landschaftsverbandes Rheinland (1815-1953). In: Rheinische Geschichte in drei Bänden. Hrsg. von Franz Petri und Georg Droege. Bd. 2: Neuzeit. Düsseldorf ³1980 (Veröffentlichung des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande der Universität Bonn), S. 475-866.
- Laitenberger, Birgit [u. a.]:** Deutsche Orden und Ehrenzeichen. Kommentar zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen und eine Darstellung deutscher Orden und Ehrenzeichen von der Kaiserzeit bis zur Gegenwart mit Abbildungen. Köln [u. a.] ⁶2005.
- Lappenküper, Ulrich:** Ein Verfassungsstaat ‚nicht wie alle anderen‘. Hamburg. In: Historische Mitteilungen 32 (2020f.), S. 89-111.
- Lebzelter, Gisela:** Die ‚Schwarze Schmach‘ – Vorurteile, Propaganda, Mythos. In: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft 11 (1985), S. 37-58.
- Leffmann, Ernst:** Gesetz zum Schutze der Republik. Mannheim [u. a.] 1931 (Sammlung deutscher Gesetze, Bd. 139).
- Lehnert, Detlef:** Die Weimarer Republik. Stuttgart ²2009 (Reclams Universal-Bibliothek 18646; Reclam Sachbuch).
- Leicht, Johannes:** Heinrich Claß 1868-1953. Die politische Biographie eines Alldeutschen. Paderborn 2012.
- Lengemann, Jochen:** Das Hessen-Parlament 1946-1986. Biographisches Handbuch des Beratenden Landesausschusses, der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen und des Hessischen Landtags 1.-11. Wahlperiode. Hrsg. vom Präsidenten des Hessischen Landtags. Frankfurt am Main 1986.
- Lenin, Wladimir Iljitsch:** Staat und Revolution. Die Lehre des Marxismus vom Staat und die Aufgaben des Proletariats in der Revolution. München ²2012 (Kleine Bücherei des Marxismus-Leninismus).
- Lenz, Günter:** Die Wandelung der Stellung des Oberpräsidenten im preußisch-deutschen Staatsaufbau. Schlawa in Pommern 1936.
- Leßmann-Faust, Peter:** Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik. Streifendienst und Straßenkampf. Frankfurt am Main 2012 (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e. V.).

- Lilla, Joachim:** Statisten in Uniform. Die Mitglieder des Reichstags 1933-1945. Ein biographisches Handbuch. Unter Einbeziehung der völkischen und nationalsozialistischen Reichstagsabgeordneten ab Mai 1924. Düsseldorf 2004.
- Link, Werner:** Die Vereinigten Staaten und der Ruhrkonflikt. In: Die Ruhrkrise 1923. Wendepunkt der internationalen Beziehungen nach dem Ersten Weltkrieg. Hrsg. von Klaus Schwabe. Paderborn 1985 (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart), S. 39-51.
- Lobe, Adolf:** Die Gesetzgebung des Reiches und der Länder zum Schutze der Republik. Berlin 1922.
- Löhr, Wolfgang:** Vitus Heller (1882-1956). In: Zeitgeschichte in Lebensbildern. Aus dem deutschen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts. Hrsg. von Jürgen Aretz [u. a.]. Bd. 4. Mainz 1980, S. 186-196.
- Lohalm, Uwe:** Völkischer Radikalismus. Die Geschichte des Deutschvölkischen Schutz- und Trutz-Bundes 1919-1923. Hamburg 1970 (Hamburger Beiträge zur Zeitgeschichte, Bd. 6).
- Longerich, Peter:** Geschichte der SA. München 2003 (Beck'sche Reihe 1553).
- Longerich, Peter:** Preußen in der nationalsozialistischen Machtergreifungsstrategie, 1930-1934. In: Preußen zwischen Demokratie und Diktatur. Der Freistaat, das Ende der Weimarer Republik und die Errichtung der NS-Herrschaft, 1932-1934. Hrsg. von Michael C. Bienert und Lars Lüdicke. Berlin 2018 (Zeitgeschichte im Fokus. Schriftenreihe der Stiftung Ernst-Reuter-Archiv, Bd. 5), S. 51-71.
- Loose, Ingo:** Das Reichswirtschaftsministerium und die nationalsozialistische Judenverfolgung 1933-1945. In: Das Reichswirtschaftsministerium in der NS-Zeit. Wirtschaftsordnung und Verbrechenskompex. Hrsg. von Albrecht Ritschl. Berlin, Boston 2016 (Wirtschaftspolitik in Deutschland 1917-1990, Bd. 2), S. 357-532.
- Loth, Wilfried:** Die Ruhr im europäischen Kontext. In: Der Schatten des Weltkriegs. Die Ruhrbesetzung 1923. Hrsg. von Gerd Krumeich und Joachim Schröder. Essen 2004 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 69), S. 313-321.
- Ludwig, Johannes:** Boykott, Enteignung, Mord. Die ‚Entjudung‘ der deutschen Wirtschaft. Hamburg ²1989.
- Lück, Heiner:** Feme. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hrsg. von Friedrich Jaeger. Bd. 3. Stuttgart [u. a.] 2006, Sp. 892-895.
- Lympius, Wilhelm Julius Otto von:** Republikschutzgesetz. In: Von Bitter – Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Hrsg. von Bill Drews und Franz Hoffmann. Bd. 2. Berlin, Leipzig ³1928, S. 498-500.
- Lympius, Wilhelm Julius Otto von:** Verwaltung und Verwaltungsbehörden. In: Von Bitter – Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Hrsg. von Bill Drews und Franz Hoffmann. Bd. 2. Berlin, Leipzig ³1928, S. 946f.

- Maduschka, Ludwig:** Franz Hagen – Architekt und Verleger. In: Mülheimer Jahrbuch 42 (1988), S. 184-194.
- Mahlke, Bernhard:** Stahlhelm – Bund der Frontsoldaten (Stahlhelm) 1918-1935. In: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945). Hrsg. von Dieter Fricke. Bd. 4. Köln, Leipzig 1986, S. 145-158.
- Maier, Franz:** Biographisches Organisationshandbuch der NSDAP und ihrer Gliederungen im Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Mainz, Zarentin ²2009 (Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Bd. 28).
- Malinowski, Stephan:** Politische Skandale als Zerrspiegel der Demokratie. Die Fälle Barmat und Sklarek im Kalkül der Weimarer Rechten. In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 5 (1996), S. 46-65.
- Mallmann, Klaus-Michael:** Kommunisten in der Weimarer Republik. Sozialgeschichte einer revolutionären Bewegung. Darmstadt 1996.
- Manstein, Peter:** Die Mitglieder und Wähler der NSDAP 1919-1933. Untersuchungen zu ihrer schichtmäßigen Zusammensetzung. Frankfurt am Main [u. a.] ³1990 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 344).
- Marx, Karl und Friedrich Engels:** Manifest der Kommunistischen Partei. Köln 2009.
- Matzerath, Horst:** Der Nationalsozialismus und die Oberbehörden und Großstadtverwaltungen in Rheinland und Westfalen 1929-1933. In: Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter. Beiträge zur Landesgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Hrsg. von Kurt Düwell und Wolfgang Köllmann. Bd. 3: Vom Ende der Weimarer Republik bis zum Land Nordrhein-Westfalen. Wuppertal 1984, S. 116-136.
- Matzerath, Horst:** Köln in der Zeit des Nationalsozialismus 1933-1945. Köln 2009 (Geschichte der Stadt Köln, Bd. 12).
- Matzerath, Horst und Henry Ashby Turner:** Die Selbstfinanzierung der NSDAP 1930-1932. In: Geschichte und Gesellschaft 3 (1977), S. 59-91.
- Mayer, Otto:** Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. 1. ³1924 Berlin [Nachdruck Berlin 2004].
- Meltz, Renaud:** Pierre Laval. Un mystère français. Paris 2018 (Perrin biographie).
- Mergel, Thomas:** Das Scheitern des deutschen Tory-Konservatismus. Die Umformung der DNVP zu einer rechtsradikalen Partei 1928-1932. In: Historische Zeitschrift 276 (2003), S. 323-368.
- Miller, Susanne:** Wilhelm Sollmann. In: Politik und Landschaft. Hrsg. von Walter Först. Köln 1969 (Beiträge zur Neueren Landesgeschichte des Rheinlandes und Westfalens, Bd. 3), S. 119-125.
- Milz, Joseph:** Rathaus Duisburg. Gestalt und Geschichte. Duisburg 1996.

- Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.):** Verfassungsschutzbericht 2021 des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg 2022.
- Mintert, David Magnus:** Das frühe Konzentrationslager Kemna und das sozialistische Milieu im Bergischen Land. Bochum 2012. URL: <https://hss-opus.ub.ruhr-uni-bochum.de/opus4/frontdoor/index/index/docId/3061> (Zugriff am 11. September 2021).
- Mitteilungen des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete.** Koblenz 1926-1929.
- Möller, Horst:** § 1 Preußen. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich. Bd. 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus. Stuttgart 1985, S. 540-557.
- Möller, Horst:** Die preußischen Oberpräsidenten der Weimarer Republik als Verwaltungselite. In: Die preußischen Oberpräsidenten 1815-1945. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1981. Hrsg. von Klaus Schwabe. Boppard 1985 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 15), S. 183-217.
- Möller, Horst:** Die Weimarer Republik. Eine unvollendete Demokratie. München ¹⁰2012 (dtv 34059).
- Möller, Horst:** Europa zwischen den Weltkriegen. München 1998 (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 21).
- Mohler, Armin und Karlheinz Weißmann:** Die Konservative Revolution in Deutschland 1928-1932. Ein Handbuch. Graz ⁶2005.
- Mohr-Severin, Brunhilde:** Zur Arbeiterbewegung im Raum Koblenz-Mayen-Andernach 1919-1933 und ihren sozialökonomischen Voraussetzungen. In: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 10 (1984), S. 215-250.
- Mommsen, Hans:** Aufstieg und Untergang der Republik von Weimar 1918-1933. München ²2001 (Propyläen Taschenbuch 26581).
- Mommsen, Hans:** Die politischen Folgen der Ruhrbesetzung. In: Der Schatten des Weltkriegs. Die Ruhrbesetzung 1923. Hrsg. von Gerd Krumeich und Joachim Schröder. Essen 2004 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 69), S. 305-312.
- Moreau, Patrick:** Nationalsozialismus von links. Die ‚Kampfgemeinschaft Revolutionärer Nationalsozialisten‘ und die ‚Schwarze Front‘ Otto Straßers 1930-1935. Stuttgart 1985 (Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 28).
- Morgenstern, Ulf:** In schlechter Verfassung? Der Freistaat Sachsen als demokratischer Verfassungsstaat in der Weimarer Republik. In: Historische Mitteilungen 32 (2020f.), S. 161-180.
- Morsey, Rudolf:** Beamtenschaft und Verwaltung zwischen Republik und ‚Neuem Staat‘. In: Selbstpreisgabe einer Demokratie. Eine Bilanz heute. Kölner Kolloquium der Fritz-Thyssen-Stiftung, Juni 1979. Hrsg. von Karl Dietrich Erdmann. Düsseldorf 1984, S. 151-168.

- Morsey, Rudolf:** Der Untergang des politischen Katholizismus. Die Zentrums-
partei zwischen christlichem Selbstverständnis und ‚Nationaler Erhebung‘
1932/33. Stuttgart, Zürich 1977.
- Morsey, Rudolf:** Die Rheinlande, Preußen und das Reich 1914-1945. In: Rheini-
sche Vierteljahresblätter 30 (1965), S. 176-220.
- Morsey, Rudolf:** Die Zentrums-
partei in Rheinland und Westfalen. In: Politik und
Landschaft. Hrsg. von Walter Först. Köln 1969 (Beiträge zur Neueren Landes-
geschichte des Rheinlandes und Westfalens, Bd. 3), S. 9-50.
- Morsey, Rudolf:** Staatsfeinde im öffentlichen Dienst (1929-1932). Die Beamten-
politik gegenüber NSDAP-Mitgliedern. In: Öffentlicher Dienst. Eine Fest-
schrift für Carl Hermann Ule zum 70. Geburtstag am 26. Februar 1977. Hrsg.
von Klaus König [u. a.]. Köln [u. a.] 1977, S. 111-133.
- Mühlhausen, Walter:** Friedrich Ebert und die Prägung des präsidentialen Verfas-
sungsrechts. In: Demokratie versuchen. Die Verfassung in der politischen Kul-
tur der Weimarer Republik. Hrsg. von Dirk Schumann [u. a.]. Göttingen 2021
(Schriften der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Bd. 18),
S. 137-158.
- Müller, Heiko:** ‚Kinder müssen Klassenkämpfer werden!‘ – Der kommunistische
Kinderverband in der Weimarer Republik (1920-1933). Marburg 2013.
- Müller, Werner:** Lohnkampf, Massenstreik, Sowjetmacht. Ziele und Grenzen der
‚Revolutionären Gewerkschafts-
Opposition‘ (RGO) in Deutschland 1928 bis
1933. Köln 1988 (Geschichte der Arbeiterbewegung).
- Munzinger Online/Personen – Internationales Biographisches Archiv:** Kni-
ckerbocker, Hubert Renfro. URL: <http://www.munzinger.de/document/00000002681> (Zugriff am 17. Oktober 2021).
- Neebe, Reinhard:** Die Industrieverbände und das Ende der Weimarer Republik.
In: Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter. Beiträge zur Landesgeschichte
des 19. und 20. Jahrhunderts. Hrsg. von Kurt Düwell und Wolfgang Köllmann.
Bd. 2: Von der Reichsgründung bis zur Weimarer Republik. Wuppertal 1984,
S. 381-397.
- Nestler, Gerhard:** Entstehung und Entwicklung des Parteiensystems. In: Kreuz,
Rad, Löwe. Rheinland-Pfalz. Ein Land und seine Geschichte. Bd. 2: Vom aus-
gehenden 18. bis zum 21. Jahrhundert. Hrsg. von Friedrich P. Kahlenberg und
Michael Kißener. Mainz 2012, S. 389-422.
- Nestler, Gerhard:** Presse. In: Kreuz, Rad, Löwe. Rheinland-Pfalz. Ein Land und
seine Geschichte. Bd. 2: Vom ausgehenden 18. bis zum 21. Jahrhundert. Hrsg.
von Friedrich P. Kahlenberg und Michael Kißener. Mainz 2012, S. 438-454.
- Neumann, Sigmund:** Die Parteien der Weimarer Republik. Stuttgart [u. a.] ⁵1986
(Urban-Taschenbücher, Bd. 175).
- Nollau, Hermann (Hrsg.):** Germanische Wiedererstehung. Ein Werk über die
germanischen Grundlagen unserer Gesittung. Heidelberg 1926.
- Nollau, Hermann:** Volkskönig. Drei Deutsche Märchen. Leipzig 1900.

- Nußer, Horst G. W.:** Konservative Wehrverbände in Bayern, Preußen und Österreich 1918-1933. München 1973 (Moderne Geschichte, Bd. 1).
- Pehle, Walter H.:** Rathenau, Walther. In: Biographisches Lexikon zur Weimarer Republik. Hrsg. von Wolfgang Benz und Hermann Graml. München 1988, S. 262-263.
- Petersen, Klaus:** Zensur in der Weimarer Republik. Stuttgart, Weimar 1995.
- Pfahl-Traughber, Armin:** Linksextremismus in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme. Bonn 2015 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 1569).
- Pikart, Eberhard:** Preußische Beamtenpolitik 1918-1933. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 6 (1958), S. 119-137.
- Pöppinghege, Rainer:** Republik im Bürgerkrieg. Kapp-Putsch und Gegenbewegung an Ruhr und Lippe 1919/20. Münster 2019 (Regionalgeschichte kompakt, Bd. 2).
- Pogge von Strandmann, Hartmut:** Wirtschaftliche Entwicklung und industrielle Strategien in Rheinland-Westfalen nach dem Ersten Weltkrieg. In: Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter. Beiträge zur Landesgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Hrsg. von Kurt Düwell und Wolfgang Köllmann. Bd. 2: Von der Reichsgründung bis zur Weimarer Republik. Wuppertal 1984, S. 364-380.
- Pohl, Karl-Heinrich:** Der ‚Rheinlandkommissar‘ und die besetzten deutschen Gebiete. Regionale Einflüsse bei den innenpolitischen Auseinandersetzungen um die ‚Rückwirkungen‘ von Locarno. In: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 5 (1979), S. 273-301.
- Pommerin, Reiner:** ‚Sterilisierung der Rheinlandbastarde‘. Das Schicksal einer farbigen deutschen Minderheit 1918-1937. Düsseldorf 1979.
- Pomplun, Kurt:** Dominicus, Adolf Alexander Eberhard. In: Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 4. Berlin 1959, S. 67.
- Preußische Gesetzsammlung.** Berlin 1920, 1922, 1927, 1931.
- Preußisches Ministerium des Innern (Hrsg.):** Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung. Berlin 1921-1924, 1926, 1928-1932.
- Preußisches Staatsministerium (Hrsg.):** Handbuch über den Preußischen Staat für das Jahr 1938 (140. Jahrgang). Berlin 1938.
- Preußisches Statistisches Landesamt (Hrsg.):** Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen. Bde. 17, 18, 21, 25, 29. Berlin 1921, 1922, 1925, 1929, 1933.
- Pyta, Wolfram:** Gegen Hitler und für die Republik. Die Auseinandersetzung der deutschen Sozialdemokratie mit der NSDAP in der Weimarer Republik. Düsseldorf 1989 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 87).

- Pyta, Wolfram:** Vorbereitungen für den militärischen Ausnahmezustand unter Papen/ Schleicher. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 51 (1992), S. 385-428.
- Reichel, Peter:** Schwarz-Rot-Gold. Kleine Geschichte deutscher Nationalsymbole nach 1945. Bonn 2005 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 492).
- Reichsgesetzblatt.** Berlin 1874, 1908, 1917, 1919-1924, 1926-1933, 1935.
- Reichsministerium für die besetzten Gebiete (Hrsg.):** Liste der von der Interalliierten Rheinlandkommission in Koblenz für das besetzte Gebiet verbotenen Bücher, Lichtstreifen und Zeitungen. Zusammengestellt im Reichsministerium für die besetzten Gebiete. Abgeschlossen im April 1925. Berlin 1925.
- Reichsorganisationsleiter der NSDAP (Hrsg.):** Partei-Statistik. Stand 1. Januar 1935 (ohne Saargebiet). Bd. 1: Parteimitglieder. München 1935.
- Resmini, Bertram:** Einleitung. In: Inventar des Bestandes Oberpräsidium der Rheinprovinz. Teil 1. Koblenz 1996 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 71), S. XXV-XXXVI.
- Reuter, Manfred:** ‚In Treue fest‘. Eine Studie über ausgewählte Polizeigewerkschaften und Polizeigewerkschafter in der Weimarer Republik. Frankfurt am Main 2012 (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e. V., Bd. 14).
- Richter, Lukas (Hrsg.):** Mutter, der Mann mit dem Koks ist da. Berliner Gassenhauer. ²1977 Berlin.
- Riechmann, Thomas:** Vom Herrenreiter zum Adjutanten von Goebbels. Friedrich Christian zu Schaumburg-Lippe – Karriere im Propagandaministerium. In: Schaumburger Nationalsozialisten. Täter, Komplizen, Profiteure. Hrsg. von Frank Werner. Bielefeld ²2010 (Kulturlandschaft Schaumburg, Bd. 17), S. 444-478.
- Romeyk, Horst:** Die leitenden staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten der Rheinprovinz 1816-1945. Düsseldorf 1994 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. 69).
- Romeyk, Horst:** Verwaltungs- und Behördengeschichte der Rheinprovinz 1914-1945. Düsseldorf 1985 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. 63).
- Rosin, Heinrich:** Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. Verwaltungsrechtlich entwickelt und dargestellt. Berlin ²1895.
- Rossol, Nadine:** ‚Ein Hoch auf die Republik!‘ – Die Feiern des Verfassungstages in der Weimarer Republik. In: Demokratie versuchen. Die Verfassung in der politischen Kultur der Weimarer Republik. Hrsg. von Dirk Schumann [u. a.]. Göttingen 2021 (Schriften der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Bd. 18), S. 203-224.

- Ruck, Michael:** Korpsgeist und Staatsbewusstsein. Beamte im deutschen Südwesten 1928-1972. München 1996 (Nationalsozialismus und Nachkriegszeit in Südwestdeutschland, Bd. 4).
- Rudolph, Karsten:** Severing, Carl. In: Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 24. Berlin 2010, S. 286-287.
- Rüfner, Wolfgang:** § 1 Preußen. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich. Bd. 3: Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie. Stuttgart 1984, S. 678-714.
- Rüther, Günther:** Literatur und Politik. Ein deutsches Verhängnis? Bonn 2013 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 1336).
- Runge, Wolfgang:** Politik und Beamtentum im Parteienstaat. Die Demokratisierung der politischen Beamten in Preußen zwischen 1918 und 1933. Stuttgart 1965 (Industrielle Welt, Bd. 5).
- Ruppert, Karsten:** Der Politische Katholizismus im Rheinland und in Westfalen zur Zeit der Weimarer Republik. In: Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter. Beiträge zur Landesgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Hrsg. von Kurt Düwell und Wolfgang Köllmann. Bd. 3: Vom Ende der Weimarer Republik bis zum Land Nordrhein-Westfalen. Wuppertal 1984, S. 76-97.
- Sabrow, Martin:** Der Rathenaumord. Rekonstruktion einer Verschwörung gegen die Republik von Weimar. München 1994 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 69).
- Sabrow, Martin:** Die verdrängte Verschwörung. Der Rathenau-Mord und die deutsche Gegenrevolution. Frankfurt am Main 1999 (Fischer Geschichte 14302).
- Sabrow, Martin:** Märtyrer der Republik. Zu den Hintergründen des Mordanschlags vom 24. Juni 1922. In: Die Extreme berühren sich – Walther Rathenau 1867-1922. Eine Ausstellung des Deutschen Historischen Museums in Zusammenarbeit mit dem Leo-Baeck-Institute New York. Hrsg. von Hans Wilderotter. Berlin [u. a.] [1993?], S. 221-236.
- Sabrow, Martin:** Terroristische Geheimbündelei versus demokratisches Gewaltmonopol. Die rechtsradikale Anschlagserie gegen die Weimarer Republik 1921/22. In: Vom drohenden Bürgerkrieg zum demokratischen Gewaltmonopol (1918-1924). Hrsg. von Andreas Braune [u.a.]. Stuttgart 2021 (Weimarer Schriften zur Republik, Bd. 16), S. 67-81.
- Sächsisches Staatsministerium des Innern und das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (Hrsg.):** Verfassungsschutzbericht 2021 des Freistaats Sachsen. Dresden 2022.
- Sauer, Bernhard:** Freikorps und Antisemitismus in der Frühzeit der Weimarer Republik. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 56 (2008), S. 5-29.

- Scharlau, Winfried:** Helphand, Alexander. In: Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 8. Berlin 1969, S. 506f.
- Scheffczyk, Fabian:** Der Provinzialverband der preußischen Provinz Brandenburg 1933-1945. Regionale Leitungs- und Lenkungsverwaltung im Nationalsozialismus. Tübingen 2008 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 58).
- Schenck, Friedbert:** Die Einstellung der deutschen Beamten zur Weimarer Republik. Bd. 1. Mannheim 1984.
- Schieder, Wolfgang:** Die NSDAP vor 1933. Profil einer faschistischen Partei. In: Geschichte und Gesellschaft 19 (1993), S. 141-154.
- Schlemmer, Martin:** ‚Los von Berlin‘ – Die Rheinstaatbestrebungen nach dem Ersten Weltkrieg. Köln [u. a.] 2007 (Rheinisches Archiv, Bd. 152).
- Schmeitzner, Mike:** Deutsche Polenpolitik am Ende? Alfred Herrmann, der Deutsche Volksrat und die Nationalitätenkämpfe in Posen 1918/19. In: Nationalistische Politik und Ressentiments. Deutsche und Polen von 1871 bis zur Gegenwart. Hrsg. von Johannes Frackowiak. Göttingen 2013 (Berichte und Studien, Bd. 64), S. 63-103.
- Schmeitzner, Mike:** Weltkrieg, Weltrevolution, Diktatur? Gewalt von links und ihre Rechtfertigung 1918 bis 1923/24. In: Vom drohenden Bürgerkrieg zum demokratischen Gewaltmonopol (1918-1924). Hrsg. von Andreas Braune [u. a.]. Stuttgart 2021 (Weimarer Schriften zur Republik, Bd. 16), S. 29-49.
- Schmidt, Daniel:** Die Transformation der preußischen Schutzpolizei, 1932-1934. In: Preußen zwischen Demokratie und Diktatur. Der Freistaat, das Ende der Weimarer Republik und die Errichtung der NS-Herrschaft, 1932-1934. Hrsg. von Michael C. Bienert und Lars Lüdiche. Berlin 2018 (Zeitgeschichte im Fokus. Schriftenreihe der Stiftung Ernst-Reuter-Archiv, Bd. 5), S. 149-172.
- Schmidt, Klaus-Werner:** Theodor Reismann-Grone (1863-1949). In: Deutsche Presseverleger des 18. bis 20. Jahrhunderts. Hrsg. von Heinz-Dietrich Fischer. München 1975 (Publizistik-historische Beiträge, Bd. 4), S. 285-293.
- Schmidt, Thorsten Ingo:** Beamtenrecht. Tübingen 2017 (Mohr Lehrbuch).
- Schmitt, Franz:** Der Sturm der Moselwinzer auf das Finanzamt Bernkastel 1926. In: Zeitenwende. Das 20. Jahrhundert im Landkreis Bernkastel-Wittlich. Wittlich 2000 (Archiv für Kultur und Geschichte des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Bd. 11), S. 598-600.
- Schölzel, Christian:** Walther Rathenau. Eine Biographie. Paderborn [u. a.] 2006.
- Schötz, Hans Otto:** Der Kampf um die Mark 1923/24. Die deutsche Währungsstabilisierung unter dem Einfluß der nationalen Interessen Frankreichs, Großbritanniens und der USA. Berlin, New York 1987 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 68; Beiträge zu Inflation und Wiederaufbau in Deutschland und Europa 1914-1924, Bd. 9).

- Schroeder, Friedrich-Christian:** Probleme der Staatsverunglimpfung. In: Juristische Rundschau 1979, S. 89-93.
- Schröder, Joachim:** Deutsche und französische Kommunisten und das Problem eines gemeinsamen Widerstandes gegen die Ruhrbesetzung. In: Der Schatten des Weltkriegs. Die Ruhrbesetzung 1923. Hrsg. von Gerd Krumeich und Joachim Schröder. Essen 2004 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 69), S. 169-186.
- Schütz, Wolfgang:** Koblenzer Köpfe. Personen der Stadtgeschichte. Namensgeber für Straßen und Plätze. Mülheim-Kärlich ²2005.
- Schulz, Gerhard:** Zwischen Demokratie und Diktatur. Verfassungspolitik und Reichsreform in der Weimarer Republik. Bd. 2-3. Berlin [u. a.].
 2. Deutschland am Vorabend der Großen Krise. 1987.
 3. Von Brüning zu Hitler. Der Wandel des politischen Systems in Deutschland 1930-1933. 1992.
- Schulze, Hagen:** Otto Braun oder Preußens demokratische Sendung. Eine Biographie. Frankfurt am Main [u. a.] 1977.
- Schumacher, Martin (Hrsg.):** M. d. L. Das Ende der Parlamente 1933 und die Abgeordneten der Landtage und Bürgerschaften der Weimarer Republik in der Zeit des Nationalsozialismus. Politische Verfolgung, Emigration und Ausbürgerung 1933-1945. Ein biographischer Index. Düsseldorf 1995 (Veröffentlichung der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien in Bonn).
- Schumacher, Martin (Bearb.):** Weimar-Index. Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger. Register 1918-1933. Düsseldorf 1988 (Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 4).
- Schumann, Dirk:** Politische Gewalt in der Weimarer Republik 1918-1933. Kampf um die Straße und Furcht vor dem Bürgerkrieg. Essen 2001 (Veröffentlichungen des Instituts für soziale Bewegungen – Schriftenreihe A: Darstellungen, Bd. 17).
- Schurdel, Harry D.:** Nationalhymnen der Welt. Entstehung und Gehalt. Mainz 2006 (Serie Musik Atlantis – Schott, Bd. 8221).
- Schuster, Kurt G. P.:** Der Rote Frontkämpferbund 1924-1929. Beiträge zur Geschichte und Organisationsstruktur eines politischen Kampfbundes. Düsseldorf 1975 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 55).
- Schwabe, Klaus:** Die Ruhrkrise und das Rheinland. In: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 93 (1986), S. 127-142.
- Schwabe, Klaus:** Einführung. In: Die preußischen Oberpräsidenten 1815-1945. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1981. Hrsg. von Klaus Schwabe. Boppard 1985 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 15), S. 9-15.
- Schwabe, Klaus:** Großbritannien und die Ruhrkrise. In: Die Ruhrkrise 1923. Wendepunkt der internationalen Beziehungen nach dem Ersten Weltkrieg.

- Hrsg. von Klaus Schwabe. Paderborn 1985 (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart), S. 53-87.
- Schwabe, Klaus:** Zur Einführung. In: Die Ruhrkrise 1923. Wendepunkt der internationalen Beziehungen nach dem Ersten Weltkrieg. Hrsg. von Klaus Schwabe. Paderborn 1985 (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart), S. 1-9.
- Schwend, Karl:** Bayern zwischen Monarchie und Diktatur. Beiträge zur bayerischen Frage in der Zeit von 1918 bis 1933. München 1954.
- Seibert, Hubertus:** Zur Geschichte der politischen Arbeiterbewegung im Großraum Koblenz in der Weimarer Republik (1920-1933). In: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 10 (1984), S. 179-214.
- Selig, Wolfram:** Escherich, Georg. In: Biographisches Lexikon zur Weimarer Republik. Hrsg. von Wolfgang Benz und Hermann Graml. München 1988, S. 78-79.
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz (Hrsg.):** Verfassungsschutzbericht 2016 des Landes Berlin. Berlin 2017.
- Siehr, Kurt:** Siehr, Ernst Ludwig. In: Altpreußische Biographie. Bd. 2. Hrsg. von Christian Krollmann. Marburg 1969, S. 672.
- Siemens, Daniel:** Sturmabteilung. Die Geschichte der SA. Bonn 2019 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 10464).
- Simonis, Manfred:** Hans Fuchs. Die Absetzung des letzten Oberpräsidenten der Rheinprovinz. In: Zeugnisse rheinischer Geschichte. Urkunden, Akten und Bilder aus der Geschichte der Rheinlande. Eine Festschrift zum 150. Jahrestag der Errichtung der staatlichen Archive in Düsseldorf und Koblenz. Hrsg. von Franz-Josef Heyen und Wilhelm Janssen. Neuss 1982 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Sonderband außerhalb der Reihen-zählung), S. 136-138.
- Smelser, Ronald M.:** Robert Ley. Hitlers Mann an der ‚Arbeitsfront‘. Eine Biographie. Paderborn 1989 (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart).
- Smelser, Ronald M.:** The NSDAP in the Rhineland: 1922-1933. In: Geschichte in Köln. Zeitschrift für Stadt- und Regionalgeschichte 24 (1988), S. 65-86.
- Soutou, Georges-Henri:** Vom Rhein zur Ruhr: Absichten und Planungen der französischen Regierung. In: Der Schatten des Weltkriegs. Die Ruhrbesetzung 1923. Hrsg. von Gerd Krumeich und Joachim Schröder. Essen 2004 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 69), S. 63-83.
- Spranger, Tade Matthias:** Die Stellung des Beamten in der Weimarer Republik. Ein Beitrag zum verfassungsrechtlichen Vorverständnis des Art. 33 Abs. 5 GG. Berlin 2007 (Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen, Kleine Schriften, Bd. 7).

- Statistisches Reichsamt (Hrsg.):** Amtliches Gemeindeverzeichnis für das Deutsche Reich auf Grund der Volkszählung 1933. Berlin ²1934 (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 450).
- Statistisches Reichsamt (Hrsg.):** Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bd. 50. Berlin 1931.
- Stein, Katrin:** Parteiverbote in der deutschen Verfassungsgeschichte vom Vormärz bis zum Ende der Weimarer Republik. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen 32 (2001), S. 536-550.
- Stein, Peter:** Die NS-Gaupresse 1925-1933. Forschungsbericht – Quellenkritik – neue Bestandsaufnahme. München [u. a.] 1987 (Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung, Bd. 42).
- Stern, Howard:** The Organisation Consul. In: The Journal of Modern History 35 (1963), S. 20-32.
- Stöber, Rudolf:** Deutsche Pressegeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Konstanz ³2014.
- Strässer, Susanne:** Hans Bernd Gisevius – Ein Oppositioneller auf ‚Außenposten‘. In: Das Attentat. Die Männer des 20. Juli 1944. Hrsg. von Klemens von Klemperer [u. a.]. Wien 2006, S. 56-70.
- Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Berlin 1920, 1926.
- Sunnus, Michael:** Der NS-Rechtswahrerbund 1928-1945. Zur Geschichte der nationalsozialistischen Juristenorganisation. Frankfurt am Main [u. a.] 1990 (Rechtshistorische Reihe, Bd. 78).
- Thamer, Hans-Ulrich:** Die Zerstörung des Rechtsstaates und die Legalisierung der Diktatur. Ausnahmezustand, politische Gewalt und Selbstmobilisierung. In: Preußen zwischen Demokratie und Diktatur. Der Freistaat, das Ende der Weimarer Republik und die Errichtung der NS-Herrschaft, 1932-1934. Hrsg. von Michael C. Bienert und Lars Lüdicke. Berlin 2018 (Zeitgeschichte im Fokus. Schriftenreihe der Stiftung Ernst-Reuter-Archiv, Bd. 5), S. 129-148.
- Trippe, Christian F.:** Konservative Verfassungspolitik 1918-1923. Die DNVP als Opposition in Reich und Ländern. Düsseldorf 1995 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 105).
- Trumpp, Thomas:** Zur Finanzierung der NSDAP durch die deutsche Großindustrie. Versuch einer Bilanz. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 32 (1981), S. 223-241.
- Turner, Henry Ashby Junior:** ‚Alliance of Elites‘ as a Cause of Weimar’s Collapse and Hitler’s Triumph? In: Die deutsche Staatskrise 1930-1933. Handlungsspielräume und Alternativen. Hrsg. von Heinrich August Winkler. München 1992 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, Bd. 26), S. 205-214.
- Tyrell, Albrecht:** Führergedanke und Gauleiterwechsel. Die Teilung des Gaues Rheinland der NSDAP 1931. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 23 (1975), S. 341-374.

- Unruh, Georg-Christoph von:** § 3 Preußen – A Die Veränderungen der Preußischen Staatsverfassung durch Sozial- und Verwaltungsreformen. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich. Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zur Auflösung des Deutschen Bundes. Stuttgart 1983, S. 399-470.
- Unruh, Georg-Christoph von:** Der preußische Oberpräsident – Entstehung, Stellung und Wandel eines Staatsamtes. In: Die preußischen Oberpräsidenten 1815-1945. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1981. Hrsg. von Klaus Schwabe. Boppard 1985 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 15), S. 17-31.
- Verband deutscher Annoncen-Expeditionen e. V. (Hrsg.):** Zeitungskatalog. Berlin 1927.
- Vogel, Detlef:** Generalfeldmarschall Gerd von Rundstedt. In: Hitlers militärische Elite. 68 Lebensläufe. Hrsg. von Gerd R. Ueberschär. Darmstadt ²2011, S. 223-233.
- Vogels, Werner:** Besetztes Gebiet. In: Von Bitter – Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Hrsg. von Bill Drews und Franz Hoffmann. Bd. 1. Berlin, Leipzig ³1928, S. 259-265.
- Vogt, Martin:** Die Haltung der deutschen Parteien gegenüber dem französisch besetzten Rheinland und Frankreich in den Jahren der Weimarer Republik. In: Das Rheinland in zwei Nachkriegszeiten 1919-1930 und 1945-1949. Ergebnisse einer Tagung des Bundesarchivs in der Universität Trier vom 12. bis 14. Oktober 1994. Hrsg. von Tilmann Koops und Martin Vogt. Koblenz 1995, S. 57-73.
- Vogt, Martin:** Zur Finanzierung der NSDAP zwischen 1924 und 1928. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 21 (1970), S. 234-243.
- Vollnhals, Clemens:** Einleitung. In: Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949. Hrsg. von Clemens Vollnhals. München 1991, S. 7-64.
- Vorwärts.** Berlin 1932. URL: <https://fes.imageware.de/fes/web/index.html?open> (Zugriff am 6. Januar 2022).
- Vossische Zeitung.** Berlin 1930-1933. URL: <https://zefys.staatsbibliothek-berlin.de/list/title/zdb/27112366/> (Zugriff am 30. Oktober 2021).
- Weber, Hermann:** Die Stalinisierung der KPD. Alte und neue Einschätzungen. In: Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung 2007 (2007), S. 221-244.
- Weber, Hermann:** Die Wandlung des deutschen Kommunismus. Die Stalinisierung der KPD in der Weimarer Republik. Bde. 1 und 2. Frankfurt am Main 1969.
- Weber, Hermann und Andreas Herbst:** Deutsche Kommunisten. Biographisches Handbuch 1918 bis 1945. Berlin 2004.
- Weber, Max:** Politik als Beruf. Stuttgart 2012 (Reclams Universal-Bibliothek Nr. 8833).

- Wehler, Hans-Ulrich:** Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 4: Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914-1949. Bonn 2010 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 776).
- Weichold, Jochen:** Die Union der Hand- und Kopfarbeiter Deutschlands (Räteorganisation) – ein fast vergessenes Kapitel in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. In: Jahrbuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung (2005), Heft 1, S. 99-106.
- Wein, Franziska:** Deutschlands Strom – Frankreichs Grenze. Geschichte und Propaganda am Rhein 1919-1930. Essen 1992 (Düsseldorfer Schriften zur neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 33).
- Weisenburger, Elvira:** Der ‚Rassepapst‘. Hans Friedrich Karl Günther, Professor für Rassenkunde. In: Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg. Hrsg. von Michael Kißener und Joachim Scholtyseck. Konstanz 1997 (Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 2), S. 161-199.
- Weiß, Bernhard und F. Goehrke:** Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1923 mit den Ausführungsverordnungen des Reichs und der Länder, Einleitung und Erläuterungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes. Berlin 1923.
- Weiß, Petra:** Die Stadtverwaltung Koblenz im Nationalsozialismus. Hagen 2011. URL: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:708-28731> (Zugriff am 25. Juli 2021).
- Widera, Johann:** Die Rechtsstellung der preußischen Oberpräsidenten und die geplante Verwaltungsreform. Beuthen (Oberschlesien) 1928.
- Wiese, Marion:** Die Arbeitslosenversicherung in der Weimarer Zeit. In: Sozialer Fortschritt 37 (1988), S. 198-203.
- Wigger, Iris:** Die ‚Schwarze Schmach am Rhein‘. Rassistische Diskriminierung zwischen Geschlecht, Klasse, Nation und Rasse. Münster 2007.
- Wildt, Michael:** ‚Machtergreifung‘ in Preußen. Historischer Überblick und offene Forschungsfragen. In: Preußen zwischen Demokratie und Diktatur. Der Freistaat, das Ende der Weimarer Republik und die Errichtung der NS-Herrschaft, 1932-1934. Hrsg. von Michael C. Bienert und Lars Lüdicke. Berlin 2018 (Zeitgeschichte im Fokus. Schriftenreihe der Stiftung Ernst-Reuter-Archiv, Bd. 5), S. 25-50.
- Winkler, Heinrich August:** Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte. Bd. 1-2. München.
1. Vom Untergang des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik. ²2020.
 2. Vom ‚Dritten Reich‘ bis zur Wiedervereinigung. ²2020.
- Winkler, Heinrich August:** Weimar 1918-1933. Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie. München ⁴2005.

- Wippermann, Klaus W.:** Politische Propaganda und staatsbürgerliche Bildung. Die Reichszentrale für Heimatdienst in der Weimarer Republik. Köln, Bonn 1976.
- Wirsching, Andreas:** ‚Gewalt gegen Gewalt‘? – Zur ideologischen Verschränkung von Rechts- und Linksextremismus nach dem Ersten Weltkrieg. In: Rechtsextreme Ideologien in Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Uwe Backes. Köln [u. a.] 2003 (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung, Bd. 23), S. 73-92.
- Wirsching, Andreas:** Vom Weltkrieg zum Bürgerkrieg? Politischer Extremismus in Deutschland und Frankreich 1918-1933/39. Berlin und Paris im Vergleich. München 1999 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 40).
- Withopf, Karl:** Richard Trunk – ‚der wichtigste Chorkomponist des Nationalsozialismus‘? Anmerkungen zu den Presseveröffentlichungen im Spätjahr 1986 nach dem Bundesleistungssingen des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen in Lüdenscheid am 31. Mai 1986. Tauberbischofsheim 1987.
- Wortmann, Michael:** Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund an der Universität Köln (1927-1933). In: Geschichte in Köln. Zeitschrift für Stadt- und Regionalgeschichte 8 (1980), S. 101-118.
- Wrobel, Johannes S.:** Die Ernsten Bibelforscher (Jehovas Zeugen) und ihre Wachturm-Gesellschaft in Elberfeld und Barmen 1902-1923. In: Geschichte im Wuppertal 13 (2004), S. 78-95.
- Würz, Markus:** ‚Gruß aus Hitlerhausen (z. Zt. noch Stadecken genannt)‘ – Die ‚Burg‘ der NS-Bewegung im nördlichen Rheinhessen. In: Rheinhessische Wege in den Nationalsozialismus. Studien zu rheinhessischen Landgemeinden von der Weimarer Republik bis zum Ende der NS-Diktatur. Hrsg. vom Förderverein Projekt Osthofen e. V. Worms 2010, S. 235-260.
- Wunder, Bernd:** Geschichte der Bürokratie in Deutschland. Frankfurt am Main 1986 (Neue Historische Bibliothek, Neue Folge, Bd. 281).
- Ypersele, Laurence van:** Belgien und die Ruhrbesetzung: Wagnisse und Erwartungen. In: Der Schatten des Weltkriegs. Die Ruhrbesetzung 1923. Hrsg. von Gerd Krumeich und Joachim Schröder. Essen 2004 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 69), S. 99-118.
- Zenz, Emil:** Die Ehrenbürger der Stadt Trier. Trier 1978.
- Zerlett, Rolf:** Josef Grohé (1902-1987). In: Rheinische Lebensbilder 17 (1997), S. 247-276.

II. Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1:** Drei-Mark-Silbermünze anlässlich der Rheinlandbefreiung (1930), Privatbesitz des Verfassers.
- Abbildung 2:** Von den Franzosen genutzter Teil des Dikasterialgebäudes (1925), StAK FA 1-015.
- Abbildung 3:** Oberpräsidium vom Clemensplatz aus (um 1911), StAK FA 4,21 Nr. 12 – Bild 35.
- Abbildung 4:** Oberpräsidium vom Clemensplatz aus (April 1922), StAK FA 4,45 Nr. 2 – Bild 74.
- Abbildung 5:** Maximilian Baldus (o. D.), BArch R 1501/ 204665.
- Abbildung 6:** Walter von Sybel (o. D.), HHStAW 652, Nr. 1728.
- Abbildung 7:** Regierungspräsident Johannes Fuchs (1920), LHAK 710, Nr. 2172.
- Abbildung 8:** Edwin Flach (o. D.), BArch R 1501/ 206290.
- Abbildung 9:** Bruno Quast (o. D.), BArch R 1501/ 209815.
- Abbildung 10:** Dr. Fritz Hock (vermutl. 1938), BArch R 9361-VIII KARTEI/ 11391062.
- Abbildung 11:** Dr. Wilhelm Guske im Oberpräsidium (1932), HHStAW 128/6, Nr. 5930.
- Abbildung 12:** Stadtverordnetensitzungssaal Duisburg (o. D.), StAD 61, Nr. 4513.

III. Darstellungs- und Tabellenverzeichnis

Hinweis:

Alle im Folgenden aufgelisteten Darstellungen und Tabellen wurden vom Verfasser vorliegender Arbeit angefertigt.

- Darstellung 1:** Gegenüberstellung der republikanischen und republikfeindlichen Parteien in Preußen und der Rheinprovinz auf der Grundlage der Ergebnisse der preußischen Landtagswahl 1932.
- Darstellung 2:** Die Entwicklung der Zentrums-Stimmen bei den Wahlen zum preußischen Landtag in der Rheinprovinz.
- Darstellung 3:** Die Entwicklung der SPD-Stimmen bei den Wahlen zum preußischen Landtag in der Rheinprovinz.
- Darstellung 4:** Die Entwicklung der KPD-Stimmen bei den Wahlen zum preußischen Landtag in der Rheinprovinz.
- Darstellung 5:** Die Entwicklung der DNVP-Stimmen bei den Wahlen zum preußischen Landtag in der Rheinprovinz.
- Darstellung 6:** Die Entwicklung der NSDAP-Stimmen bei den Wahlen zum preußischen Landtag in der Rheinprovinz.
- Darstellung 7:** Organisationsplan der SA im Gau Rheinland im März 1929 nach den behördlichen Ermittlungen.
- Darstellung 8:** Aufbau der SA im Januar 1932 nach den behördlichen Ermittlungen.
- Darstellung 9:** Aufbau der SS im Januar 1932 nach den behördlichen Ermittlungen.
- Darstellung 10:** Anzahl der Presseverbote in Preußen 1922 bis 1932.
- Darstellung 11:** Beabsichtigte und wahrscheinliche tatsächliche Presseverbotsgesamtdauern in Preußen 1922 bis 1932.
- Darstellung 12:** Presseverbote je Quartal in Preußen (2. Quartal 1930 bis 4. Quartal 1932).
- Darstellung 13:** Verbotsanzahl im Verhältnis je Partei und pro Quartal (2. Quartal 1930 bis 4. Quartal 1932).
- Darstellung 14:** Verteilung der sich auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 stützenden Verbote auf die politischen Richtungen (2. Halbjahr 1931).

- Darstellung 15:** Verteilung der sich auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli/10. August 1931 stützenden Verbote auf die politischen Richtungen (2. Halbjahr 1931).
- Darstellung 16:** Verteilung der sich auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 NV vom 28. März 1931 stützenden Verbote auf die politischen Richtungen (1. Halbjahr 1932).
- Darstellung 17:** Verteilung der sich auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli/10. August 1931 stützenden Verbote auf die politischen Richtungen (1. Halbjahr 1932).
- Darstellung 18:** Aufhebungen oder Verkürzungen von Verboten, die Blätter der KPD betrafen 1922 bis 1932 (ohne Aufhebung der Norm als Grund).
- Darstellung 19:** Aufhebungen oder Verkürzungen von Verboten, die Blätter der NSDAP betrafen 1922 bis 1932 (ohne Aufhebung der Norm als Grund).
-
- Tabelle 1:** Sechs-Gruppen-Modell der Verwaltungsbeamten.
- Tabelle 2:** Wachstum des NSDAP-Parteimitgliederbestandes in der Rheinprovinz nach den behördlichen Zahlen.
- Tabelle 3:** Mitgliederwachstum der Sturmabteilungen in der Rheinprovinz und im oldenburgischen Landesteil Birkenfeld nach den behördlichen Zahlen.
- Tabelle 4:** Kassenabrechnungen der Bezirksleitungen und des Gaus Köln-Aachen nach den behördlichen Informationen.

IV. Abkürzungsverzeichnis

AA	=	Auswärtiges Amt
ABRK.	=	Amtsblatt des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete
Abs.	=	Absatz
Abt.	=	Abteilung
ADGB	=	Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
ALR	=	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
AVHIR.	=	Amtliche Veröffentlichungen der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission
BArch	=	Bundesarchiv
Best.	=	Bestand
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
Bl.	=	Blatt
BM	=	Bürgermeister
BO.	=	Bulletin Officiel de la Haute-Commission Interalliée des Territoires Rhénans
BVP	=	Bayerische Volkspartei
CDP	=	Christlich-Demokratische Partei
CSRP	=	Christlich-soziale Reichspartei
DDP	=	Deutsche Demokratische Partei
DLV	=	Deutscher Luftsportverband
DNSAP	=	Deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei (Österreich)
DNVP	=	Deutschnationale Volkspartei
DVFP	=	Deutschvölkische Freiheitspartei
DVP	=	Deutsche Volkspartei
DVSTB	=	Deutschvölkischer Schutz- und Trutzbund
EGD	=	Eingangsdatum
Exz.	=	Exzellenz (<i>Nutzung nur in Quellen</i>)
FM	=	Finanzministerium
geb.	=	geboren
GS	=	Generalstaatsanwaltschaft

GS.	=	Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten/ Preußische Gesetzsammlung
GStA PK	=	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
GVBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	=	Gerichtsverfassungsgesetz
HHStAW	=	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
HStAM	=	Hessisches Staatsarchiv Marburg
HJ	=	Hitlerjugend
HMZ	=	Halbmonatszeitschrift
HWZ	=	Halbwochenzeitung
IM	=	Innenministerium
IRKO	=	Interalliierte Rheinlandkommission
JM	=	Justizministerium
KAPD	=	Kommunistische Arbeiterpartei Deutschlands
Kdo.	=	Kommando
KgF	=	Kampfbund gegen den Faschismus
K(G)RNS.	=	Kampfgemeinschaft revolutionärer Nationalsozialisten
Komintern	=	Kommunistische Internationale
KPD	=	Kommunistische Partei Deutschlands
LASA	=	Landesarchiv Sachsen-Anhalt
LAV NRW R	=	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland
LDFM	=	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
LHAK	=	Landeshauptarchiv Koblenz
LKP	=	Landeskriminalpolizeiamt
LR	=	Landrat
LV	=	Landesverband
M	=	Mark
MBliV.	=	Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung
MP	=	Ministerpräsident
MRKbrG.	=	Mitteilungen des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete
MS	=	Meldestelle
MZ	=	Monatszeitschrift
n. e.	=	(aus den herangezogenen Quellen) nicht ermittelbar
NS	=	Nationalsozialismus/ nationalsozialistisch

NSBO	=	Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation
NSDÄB	=	Nationalsozialistischer deutscher Ärztebund
NSDJB	=	Nationalsozialistischer deutscher Juristenbund
NSDStB	=	Nationalsozialistischer deutscher Studentenbund
NSLB	=	Nationalsozialistischer Lehrerbund
NSSB	=	Nationalsozialistischer Schülerbund
NV	=	Notverordnung
o. Amtsbez.	=	ohne Amtsbezeichnung
o. Bl.	=	ohne Blattzahl
O.C.	=	Organisation Consul
o. D.	=	ohne Datum
O.D.	=	Ordnungsdienst
OG	=	Ortsgruppe
OLG	=	Oberlandesgericht
O. N./ o. N.	=	ohne Name(n)
O. O./ o. O.	=	ohne Ort
OP	=	(Rheinisches) Oberpräsidium ⁴⁹⁵¹
OR	=	Oberreichsanwalt(schaft)
OS	=	Oberstaatsanwalt(schaft)
o. S.	=	ohne Seitenzahl
OV	=	Ortsverein
O. V./ o. V.	=	ohne Vorname
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
PA	=	Polizeiamt
pers.	=	persisch
Pf./ pf.	=	parteifern(er)
poln.	=	polnisch
PP	=	Polizeipräsidium
preuß.	=	preußisch(e(r/s))
PV	=	Polizeiverwaltung
RAnz.	=	Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger
Reg.	=	Regierung/ Regierungspräsidium
RFB	=	Roter Frontkämpferbund

⁴⁹⁵¹ Bei Oberpräsidien anderer Provinzen wird das entsprechende Attribut verwendet (z. Bsp. westfälisches OP) oder die Provinzbezeichnung nachgestellt (z. Bsp. OP Schleswig-Holstein).

RGBL.	=	Reichsgesetzblatt
RH	=	Rote Hilfe
RK	=	Reichskommissar(iat)
RM	=	Reichsmark
RP	=	Regierungspräsident (<i>Nutzung nur in Quellen</i>)
RSG	=	Republikenschutzgesetz
RStGB	=	Reichsstrafgesetzbuch/ Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
RV/ RVerf.	=	Reichsverfassung (<i>Nutzung nur in Quellen</i>)
S.	=	Seite; (bei Gesetzen oder Verordnungen) Satz
SA	=	Sturmabteilung
SAPD	=	Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands
SBE	=	Der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung
SK	=	Staatskommissar(iat)
SPD	=	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	=	Schutzstaffel
StAB	=	Stadtarchiv Bünde
StAD	=	Stadtarchiv Duisburg
StAK	=	Stadtarchiv Koblenz
StALM	=	Stadtarchiv Limburg
StAO	=	Stadtarchiv Oberhausen
StAW	=	Stadtarchiv Wiesbaden
StKAP	=	Stadt- und Kreisarchiv Paderborn
StM	=	Staatsministerium
TZ	=	Tageszeitung
unr.	=	unregelmäßig
USPD	=	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Vd.	=	Verordnung (<i>Nutzung nur in Quellen</i>)
VWM	=	Volkswohlfahrtsministerium
WKVM	=	Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
WRV	=	Weimarer Reichsverfassung
WZ	=	Wochenzeitung
ZK	=	Zentralkomitee (der Kommunistischen Partei)
Ztg.	=	Zeitung
ZTZ	=	Zweitageszeitung

V. Durch das rheinische Oberpräsidium aufgrund der Republiksschutzgesetze und präsidialen Notverordnungen ausgesprochene Zeitungs- und Zeitschriftenverbote (1922-1932)

Verbotenes Blatt (Partei / politische Richtung) (Blatttyp)	Erlassdatum und gesetzliche Grundlage	Verbotsdauer	Verbotsdauer in Tagen (Zahl betroffener Ausgaben)	Quelle ¹
Bergische Arbeiterstimme (KPD) (TZ)	29.8.1922 ¹	Beginn nicht festgelegt, bis 10.9.1922 ² / 2.-6.9.1922	9-12, ³ dann 5 Tage ⁴ (4)	LHAK 403, Nr. 13469, S. 77
Die Schöpfung (LS) (WZ)	15.1.1923 ¹	16.1.1923- 15.3.1923	59 Tage (8)	LHAK 403, Nr. 13469, S. 303f.
Ruhr-Echo (KPD) (TZ)	19.1.1923 ¹	22.1.1923- 11.2.1923	21 Tage (18)	LHAK 403, Nr. 13469, S. 315
Bergische Arbeiterstimme (KPD) (TZ)	7.12.1923 ¹	13.12.1923- 9.1.1924	28 Tage (24)	LHAK 403, Nr. 13469, S. 509
Bergische Arbeiterstimme (KPD) (TZ)	20.2.1924 ¹	1.3.1924- 21.3.1924/ 17.3.1924	21, dann 17 Tage ⁵ (14)	LHAK 403, Nr. 13469, S. 555
Aachener Arbeiter-Zeitung (KPD) (TZ)	2.5.1924 ¹	12.5.1924- 16.5.1924	5 Tage (5)	LHAK 403, Nr. 13470, S. 45
Ruhr-Echo (KPD) (TZ)	9.5.1924 ¹	18.5.1924- 22.5.1924	5 Tage (4)	LHAK 403, Nr. 13470, S. 77
Bergische Volksstimme (KPD) (TZ)	17.3.1925 ¹	19.3.1925- 25.3.1925/ 22.3.1925	7, dann 4 Tage ⁶ (3)	LHAK 403, Nr. 13470, S. 253
Rote Tribüne (KPD) (TZ)	17.3.1925 ¹	19.3.1925- 25.3.1925/ 22.3.1925	7, dann 4 Tage ⁷ (3)	LHAK 403, Nr. 13470, S. 269
Sozialistische Republik (KPD) (TZ)	17.7.1926 ¹	20.7.1926- 22.7.1926	3 Tage (3)	LHAK 403, Nr. 13471, S. 681
Bergische Volksstimme (KPD) (TZ)	28.7.1926 ¹	31.7.1926- 5.8.1926	6 Tage (5)	LHAK 403, Nr. 13471, S. 721
(Aachener) Arbeiter-	28.7.1926 ¹	31.7.1926-	6 Tage	LHAK 403,

¹ Sofern sich ein Verbot nicht in den Akten des Oberpräsidiums befindet (LHAK 403), wird ein Fundort innerhalb eines anderen Aktenbestands genannt.

² Wurde laut Bericht des Solinger Oberbürgermeisters ab dem 2.9.1922 durchgeführt, „[s]oweit die Tageszeitung noch nicht verteilt war“ (LHAK 403, Nr. 13469, S. 80).

³ Ab Verbotserslass wären es 13 Tage, griff aber nicht schon am selben Tag; neun Tage wären es, wenn der 2.9.1922 als (faktischer) Beginn genommen würde.

⁴ Nachdem Vertreter der Zeitung beim Oberpräsidium vorstellig geworden waren, wurde das Verbot verkürzt und die Zeitung durfte ab dem 7.9.1922 wieder erscheinen (LHAK 403, Nr. 13469, S. 99f.).

⁵ Vom preuß. IM Aufhebung angeordnet; durfte ab 18.3.1924 wieder erscheinen (LHAK 403, Nr. 13469, S. 571).

⁶ Nachdem Vertreter der Zeitung beim Oberpräsidium vorstellig geworden waren, wurde das Verbot verkürzt und die Zeitung durfte ab dem 23.3.1925 wieder erscheinen (LHAK 403, Nr. 13470, S. 297).

⁷ Siehe vorherige Fußnote.

ter-Zeitung (KPD) (TZ)		5.8.1926	(5)	Nr. 13471, S. 801
Westdeutscher Beobachter (NSDAP) (WZ)	26.3.1927 ¹	27.3.1927- 26.6.1927	92 Tage (13)	LHAK 403, Nr. 13472, S. 227
Westdeutscher Beobachter (NSDAP) (WZ)	8.12.1928 ¹	12.12.1928- 11.4.1929	121 Tage (17)	GSStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 31, Bl. 140
Sozialistische Republik (KPD) (TZ)	27.5.1930 ²	29.5.1930- 7.6.1930/ 4.6.1930	10, dann 7 Tage ⁸ (6)	LHAK 403, Nr. 16804, S. 135
Sozialistische Republik (KPD) (TZ)	13.11.1930 ²	15.11.1930- 24.11.1930	10 Tage (8)	LHAK 403, Nr. 16811, S. 21
Ruhr-Echo (KPD) (TZ)	17.11.1930 ²	20.11.1930- 24.11.1930	5 Tage (4)	LHAK 403, Nr. 16837, S. 419
Sozialistische Republik (KPD) (TZ)	28.2.1931 ²	1.3.1931- 15.3.1931	15 Tage (12)	RAanz. 1931 (3.3.), Nr. 52 ⁹
Niederrheinische Tageszeitung (DNVP) (TZ)	6.3.1931 ²	9.3.1931- 22.3.1931	14 Tage (12)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658j, Bl. 32
Niederrheinische Tageszeitung (DNVP) (TZ)	4.4.1931 ^{2,b)}	7.4.1931- 4.5.1931/ 23.4.1931	28, dann 17 Tage ¹⁰ (15)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658j, Bl. 75
Niederrheinische Tageszeitung (DNVP) (TZ)	20.5.1931 ²	22.5.1931- 18.6.1931	28 Tage (24)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658j, Bl. 103
Sozialistische Republik (KPD) (TZ)	11.6.1931 ^{2,b)}	13.6.1931- 10.7.1931	28 Tage (24)	LHAK 441, Nr. 28243, S. 319
Freiheit (KPD) (TZ)	19.6.1931 ^{2,b)}	20.6.1931- 3.7.1931	14 Tage (12)	LHAK 403, Nr. 16805, S. 329
Sozialistische Republik (KPD) (TZ)	18.7.1931 ^{b)}	20.7.1931- 2.8.1931	14 Tage (12)	GSStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 44, Bl. 13
Volksparole (NSDAP) (TZ)	18.7.1931 ^{2,b)}	20.7.1931- 26.7.1931	7 Tage (6)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658b, Bl. 287
Ruhr-Echo (KPD) (TZ)	31.7.1931 ^{2,b)c)h)}	1.8.1931- 21.8.1931	21 Tage (18)	LHAK 403, Nr. 16837, S. 7
Westdeutscher Beobachter (NSDAP) (TZ)	8.8.1931 ^{c)}	9.8.1931- 31.8.1931 ¹¹ / 18.8.1931	23, dann 10 Tage ¹² (8)	LHAK 441, Nr. 28243, S. 165
Rheinisch-West-	12.8.1931 ^{c)}	13.8.1931-	14 Tage	LHAK 403,

⁸ Nachdem der Redaktionsleiter und der KPD-Landtagsabgeordnete Benscheid beim Oberpräsidium vorstellig geworden waren, wurde das Verbot verkürzt und die Zeitung durfte ab dem 5.6.1930 wieder erscheinen (LHAK 403, Nr. 16804, S. 149).

⁹ Ebenfalls auf Liste in LHAK 403, Nr. 16809, S. 534f.

¹⁰ Nachdem Vertreter der Zeitung beim Oberpräsidium vorstellig geworden waren, wurde das Verbot verkürzt und die Zeitung durfte ab dem 24.4.1931 wieder erscheinen (LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658j, Bl. 83).

¹¹ Wurde erst am 8.8.1931 erlassen, konnte also schwerlich schon am selben Tag greifen (LHAK 441, Nr. 28243, S. 165).

¹² Aus dem Beschluss des Reichsgerichts vom 27.8.1931 geht hervor, dass das Reichs-IM das Verbot bis zum 18.8.1931 verkürzt hatte (BArch R 1501/ 126050, Bl. 583).

fälische Zeitung (RS) (TZ)		26.8.1931	(26) ¹³	Nr. 16806, S. 243
Bergisch-Märkische Zeitung (RS) (TZ)	14.8.1931 ^{c)}	15.8.1931- 21.8.1931	7 Tage (7) ¹⁴	LHAK 403, Nr. 16807, S. 199
Mülheimer General-Anzeiger (MS) (TZ)	15.8.1931 ^{c)}	17.8.1931- 23.8.1931/ 20.8.1931	7, dann 4 Tage ¹⁵ (4)	LHAK 403, Nr. 16806, S. 185
Wuppertaler Zei- tung (NSDAP) (TZ)	18.8.1931 ^{2,b)}	19.8.1931- 25.8.1931	7 Tage (6)	LHAK 403, Nr. 16806, S. 327
Sozialistische Republik (KPD) (TZ)	12.9.1931 ^{d)}	14.9.1931- 11.10.1931	28 Tage (24)	LHAK 441, Nr. 28243, S. 145
Ruhr-Echo (KPD) (TZ)	21.9.1931 ^{b)d)}	22.9.1931- 19.10.1931	28 Tage (24)	LHAK 403, Nr. 16837, S. 155f.
Oberbergischer Bote (NSDAP) (TZ)	22.9.1931 ^{b)}	23.9.1931- 29.9.1931	7 Tage (6)	LHAK 403, Nr. 16807, S. 97
Westdeutscher Beobachter (NSDAP) (TZ)	26.9.1931 ^{d)}	28.9.1931- 11.10.1931	14 Tage (12)	LHAK 441, Nr. 28243, S. 85
Volksparole (NSDAP) (TZ)	29.9.1931 ^{d)}	30.9.1931- 24.10.1931 ¹⁶	25 Tage (22)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. 157
Rote Welle (KPD) (ZWZ)	29.9.1931 ^{d)}	30.9.1931- 28.11.1931	60 Tage (4)	LHAK 403, Nr. 16807, S. 139
Westdeutscher Beobachter (NSDAP) (TZ)	29.9.1931 ^{d)}	12.10.1931- 21.10.1931	10, dann 0 Tage ¹⁷ (0)	LHAK 441, Nr. 28243, S. 101
Krefelder Zeitung (RS) (TZ)	12.12.1931 ^{b)d)}	14.12.1931- 18.12.1931	5 Tage (10) ¹⁸	LHAK 403, Nr. 16807, S. 383
Sozialistische Republik (KPD) (TZ)	15.12.1931 ^{d)}	16.12.1931- 29.12.1931	14 Tage (12)	LHAK 441, Nr. 28244, S. 449
Viersener Zeitung (RS) (TZ)	17.12.1931 ^{b)d)}	18.12.1931- 22.12.1931	5 Tage (4)	LHAK 403, Nr. 16807, S. 397
National-Zeitung (NSDAP) (TZ)	10.2.1932 ^{b)d)}	11.2.1932- 17.2.1932	7 Tage (6)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658b, Bl. 188
Ruhr-Echo	10.2.1932 ^{b)d)}	11.2.1932-	21, dann	LHAK 403,

¹³ Erschien 13-mal pro Woche (Annoncen-Expedition Rudolf Mosse (Hrsg.): Zeitungskatalog. Berlin 1932, S. 67 (1. Teil); Handbuch Tagespresse, S. 234).

¹⁴ Erschien 7-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1932, S. 77 (1. Teil); Handbuch Tagespresse, S. 256).

¹⁵ Nachdem Vertreter der Zeitung beim Oberpräsidium vorstellig geworden waren, wurde das Verbot verkürzt und die Zeitung durfte ab dem 21.8.1931 wieder erscheinen (LHAK 403, Nr. 16806, S. 213).

¹⁶ Wurde erst am 29.9.1931 erlassen, konnte also schwerlich schon am selben Tag greifen (LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658a, Bl. 157).

¹⁷ Das preuß. IM hat die gegen das Verbot erhobene Beschwerde am fünften, und damit letztzulässigen Tage dem Reichs-IM zugeleitet. Dort wurde allerdings der falsche Eingangsstempel verwendet, der vom sechsten Tage, weshalb das Verbot wegen dieses Fehlers aufgehoben werden musste (LHAK 441, Nr. 28243, S. 113).

¹⁸ Erschien 12-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1932, S. 71 (1. Teil); Handbuch Tagespresse, S. 243).

(KPD) (TZ)		2.3.1932/ 26.2.1932	16 Tage ¹⁹ (14)	Nr. 16837, S. 305
Koblenzer Nationalblatt (NSDAP) (TZ)	8.3.1932 ^{d)}	9.3.1932- 16.3.1932/ 11.3.1932	8, dann 3 Tage ²⁰ (3)	LHAK 441, Nr. 28244, S. 373
Westdeutscher Beobachter (NSDAP) (TZ)	8.3.1932 ^{d)}	9.3.1932- 16.3.1932	8 Tage (7)	BArch R 1501/ 126050, Bl. 604
Volksparole (NSDAP) (TZ)	9.3.1932 ^{b)d)}	10.3.1932- 16.3.1932/ ²¹ 11.3.1932	7, dann 2 Tage ²² (2)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658b, Bl. 201
Oberbergischer Bote (NSDAP) (TZ)	9.3.1932 ^{b)d)}	11.3.1932- 16.3.1932 ²³	6 Tage (5)	LHAK 403, Nr. 16808, S. 171
Niederrheinische Tageszeitung (NSDAP) ²⁴ (TZ)	12.3.1932 ²	14.3.1932- 20.3.1932	7 Tage (6)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658k, Bl. 217
Oberbergischer Bote (NSDAP) (TZ)	22.3.1932 ^{b)d)}	23.3.1932- 27.3.1932	5 Tage (4)	LHAK 403, Nr. 16808, S. 237
Westdeutscher Beobachter (NSDAP) (TZ)	22.3.1932 ^{b)d)}	23.3.1932- 27.3.1932	5 Tage (4)	GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 57, Bl. 137
Koblenzer Nationalblatt (NSDAP) (TZ)	22.3.1932 ^{b)d)}	23.3.1932- 27.3.1932	5 Tage (4)	LHAK 441, Nr. 28244, S. 331
Volksparole (NSDAP) (TZ)	22.3.1932 ^{b)d)}	23.3.1932- 27.3.1932	5 Tage (4)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658b, Bl. 230
Sozialistische Republik (KPD) (TZ)	28.3.1932 ^{2,d)}	29.3.1932- 2.4.1932	5 Tage (5)	LHAK 403, Nr. 16811, S. 161
Freiheit (KPD) (TZ)	29.3.1932 ^{b)d)}	30.3.1932- 2.4.1932 ²⁵	4 Tage (4)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658e, Bl. 77
Kölnische Volkszeitung (Zentrum) (TZ)	6.7.1932 ^{f)}	7.7.1932- 9.7.1932	3 Tage (3)	GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 63, Bl. 138
Preußenschlag (20.7.1932)				
Freiheit (KPD) (TZ)	22.7.1932 ^{2,f)}	23.7.1932- 27.7.1932	5 Tage (4)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658e, Bl. 231
Koblenzer Nationalblatt (NSDAP) (TZ)	8.8.1932 ²	9.8.1932- 11.8.1932	3 Tage (3)	LHAK 441, Nr. 28244, S. 95

¹⁹ Aus Rücksicht auf den Wahlkampf zum Amt des Reichspräsidenten Verkürzung am 24.2.1932 (LHAK 403, Nr. 16837, S. 355).

²⁰ Aus Rücksicht auf den Wahlkampf zum Amt des Reichspräsidenten gegen Veröffentlichung einer Erklärung Verkürzung am 11.3.1932 (LHAK 441, Nr. 28244, S. 389).

²¹ Wurde erst am 9.3.1932 erlassen, konnte also schwerlich schon am selben Tag greifen (LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658b, Bl. 201).

²² Aus Rücksicht auf den Wahlkampf zum Amt des Reichspräsidenten gegen Veröffentlichung einer Erklärung Verkürzung am 10.3.1932 (LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658b, Bl. 210).

²³ Sollte ab sofort gelten, ging aber erst am 10.3.1932 aus der Kanzlei ab (LHAK 403, Nr. 16808, S. 184).

²⁴ Siehe hierzu Kapitel D) II.2.2.1.1 Beschimpfung und Verächtlichmachung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform.

²⁵ Wurde erst am 29.3.1932 erlassen, konnte also schwerlich schon am selben Tag greifen (LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658e, Bl. 77).

Freiheit (KPD) (TZ)	14.8.1932 ^{2.f)}	15.8.1932- 28.8.1932	14 Tage (12)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658f, Bl. 191
Ruhr-Echo (KPD) (TZ)	14.8.1932 ^{f)}	15.8.1932- 24.8.1932	10 Tage (9)	LHAK 403, Nr. 16837, S. 537
Sozialistische Republik (KPD) (TZ)	14.8.1932 ^{2.f)}	15.8.1932- 28.8.1932	14 Tage (12)	LHAK 403, Nr. 16811, S. 411
Volksparole (NSDAP) (TZ)	9.10.1932 ^{f)}	10.10.1932- 14.10.1932	5 Tage (5)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658c, Bl. 141
Ruhr-Echo (KPD) (TZ)	13.10.1932 ^{2.h)}	14.10.1932- 27.10.1932	14 Tage (12)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658f, Bl. 62
Koblenzer Nationalblatt (NSDAP) (TZ)	14.10.1932 ^{f)}	15.10.1932- 19.10.1932	5 Tage (4)	LHAK 441, Nr. 28244, S. 59
Oberbergischer Bote (NSDAP) (TZ)	14.10.1932 ^{f)}	15.10.1932- 19.10.1932	5 Tage (4)	RAnz. 1932 (17.10.), Nr. 244 ²⁶
Westdeutscher Beobachter (NSDAP) (TZ)	14.10.1932 ^{f)}	15.10.1932- 19.10.1932	5 Tage (4)	RAnz. 1932 (17.10.), Nr. 244 ²⁷
Volkszeitung (SPD) (TZ)	21.11.1932 ^{f)}	22.11.1932- 26.11.1932	5 Tage (5)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658h, Bl. 225
Volkswacht [Essen] (SPD) (TZ)	21.11.1932 ^{f)}	22.11.1932- 26.11.1932	5 Tage (5)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658h, Bl. 225
Freie Presse [Wuppertal] (SPD) (TZ)	21.11.1932 ^{f)}	22.11.1932- 26.11.1932	5 Tage (5)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658h, Bl. 225
Freie Presse [Krefeld] (SPD) (TZ)	21.11.1932 ^{f)}	22.11.1932- 24.11.1932	3 Tage (3)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658h, Bl. 225
Volksblatt (SPD) (TZ)	21.11.1932 ^{f)}	23.11.1932- 25.11.1932	3 Tage (3)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658h, Bl. 225
Volksstimme (SPD) (TZ)	21.11.1932 ^{f)}	22.11.1932- 26.11.1932	5 Tage (5)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658h, Bl. 225
Volkswacht [Trier] (SPD) (TZ)	23.11.1932 ^{f)}	24.11.1932- 26.11.1932	3 Tage (3)	LHAK 403, Nr. 16838, S. 129
Freie Presse [Aachen] (SPD) (TZ)	23.11.1932 ^{f)}	24.11.1932- 25.11.1932 ²⁸	2 Tage (2)	LHAK 403, Nr. 16838, S. 157
Rheinische Zeitung (SPD) (TZ)	22.11.1932 ^{f)}	23.11.1932- 26.11.1932 ²⁹	4 Tage (4)	LHAK 403, Nr. 16838, S. 215

²⁶ Ebenfalls auf Liste in LHAK 403, Nr. 16809, S. 542f.

²⁷ Ebda.

²⁸ Sollte bereits ab 23.11.1932 gelten, wurde jedoch erst an diesem Tag erlassen und dürfte daher kaum schon am selben Tag ge­griffen haben (LHAK 403, Nr. 16838, S. 157).

²⁹ Sollte bereits ab 22.11.1932 gelten, wurde jedoch erst an diesem Tag erlassen und dürfte daher kaum schon am selben Tag ge­griffen haben (LHAK 403, Nr. 16838, S. 215).

Rheinische Warte (SPD) (TZ)	22.11.1932 ^{f)}	22.11.1932- 24.11.1932 ³⁰	3 Tage (3)	LHAK 403, Nr. 16838, S. 297
Sozialistische Republik (KPD) (TZ)	12.12.1932 ^{2,h)}	13.12.1932- 31.12.1932/ 15.12.1932	19, dann 3 Tage ³¹ (3)	LHAK 403, Nr. 16811, S. 569
Freiheit (KPD) (TZ)	12.12.1932 ^{2,h)}	13.12.1932- 31.12.1932/ 15.12.1932	19, dann 3 Tage ³² (3)	RAnz. 1932 (15.12.), Nr. 294 ³³
Ruhr-Echo (KPD) (TZ)	12.12.1932 ^{2,h)}	13.12.1932- 31.12.1932/ 15.12.1932	19, dann 3 Tage ³⁴ (3)	LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658f, Bl. 235

Erläuterungen:

Orientiert sich an der folgenden Übersicht E) VI. Presseverbote der preußischen Oberpräsidien und des preußischen Innenministeriums (1922-1932). ^{a)} und ^{g)} sind deshalb hier nicht vergeben sowie ^{e)} ebenfalls nicht, da diese Norm vom rheinischen Oberpräsidium zwecks Presseverbote nicht herangezogen wurde.

^{1.} = Stützte sich auf das erste Republikschutzgesetz vom 21.7.1922 (RGBl. 1922 I, S. 585-590).

^{2.} = Stützte sich auf das zweite Republikschutzgesetz vom 25.3.1930 (RGBl. 1930 I, S. 91-93).

^{b)} = Stützte sich auf die Notverordnung *Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen* vom 28.3.1931 (RGBl. 1931 I, S. 79-81).

^{c)} = Stützte sich auf die Notverordnung *Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen* vom 17.7.1931 (RGBl. 1931 I, S. 371).

^{d)} = Stützte sich auf die zweite Fassung der Notverordnung *Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen* vom 10.8.1931 (RGBl. 1931 I, S. 435f.).

^{f)} = Stützte sich auf die Notverordnung *Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen* vom 14.6.1932 (RGBl. 1932 I, S. 297-300).

^{h)} = Wurde ebenfalls durch das RStGB. begründet (§§ 81-86).

³⁰ Sollte bereits ab 22.11.1932 gelten, wurde jedoch erst an diesem Tag erlassen und dürfte daher kaum schon am selben Tag gegriffen haben (LHAK 403, Nr. 16838, S. 297).

³¹ Aufgehoben durch preuß. IM am 15.12.1932 (LHAK 403, Nr. 16811, S. 605).

³² Wie Sozialistische Republik (ebda.).

³³ Ebenfalls auf Liste in LHAK 403, Nr. 16809, S. 544f.

³⁴ Aufgehoben durch preuß. IM am 15.12.1932 (LHAK 403, Nr. 16811, S. 605).

VI. Presseverbote der preußischen Oberpräsidien und des preußischen Innenministeriums (1922-1932)

Vorbemerkungen:

Die nachfolgende Tabelle wurde zusammengestellt auf der Grundlage der im *Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger* (RAnz.) bekanntgemachten Presseverbote. Seit 2015 – also seit Anmeldung des Promotionsvorhabens – hat der Verfasser immer wieder an dieser Übersicht gearbeitet, die ihn bis zum Ende seiner Arbeit begleitete. Neben den Verboten der preußischen Behörden wurden auch diejenigen der Militärbefehlshaber (1923/24 und 1932) – sofern im RAnz. mitgeteilt – aufgenommen, aber weder bei der Nummerierung noch anderweitig berücksichtigt und sind deshalb bloß kursiv abgedruckt. Außer den im Reichs- und Staatsanzeiger enthaltenen Presseverboten hat der Verfasser eine im preußischen Innenministerium angefertigte Liste betreffend die auf Basis des 1. RSG verhängten Zeitungs- und Zeitschriftenverbote (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 38-60) herangezogen. Vorrang haben allerdings die Bekanntmachungen aus dem RAnz. Dort sind für den Zeitraum des 1. RSG mehr Verbote erwähnt als auf der Liste des preußischen Innenministeriums eingetragen. Gleichwohl befinden sich auf der Liste Verbote, die nicht im RAnz. auftauchen. Sofern diese plausibel erschienen, wurden sie in die nachfolgende Tabelle aufgenommen. Es erfolgte darüber hinaus ein Abgleich mit Schumachers Weimar-Index.¹ Die dem Verfasser bekannten Original- oder abschriftlich überlieferten Verfügungen gingen wiederum den Angaben im RAnz. vor, was insbesondere diejenigen des rheinischen Oberpräsidiums anbelangt. Soweit Verbotsverkürzungen oder -aufhebungen im RAnz. mitgeteilt wurden, fanden diese ebenso Eingang wie im Laufe der Recherchen und des Aktenstudiums zu den Maßnahmen des rheinischen Oberpräsidiums ermittelte Urteile des Reichsgerichts oder Entscheidungen des Reichs- oder preußischen Innenministeriums, die Auswirkungen auf die Länge eines Verbots hatten. Eine systematische Recherche in diese Richtung fand jedoch **nicht** statt, wenngleich das Aktenstudium bisweilen deutlich über den gesetzten Rahmen hinausging. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann deshalb **nicht** erhoben werden.

¹ Nochmals mit vollständigem Titel: Martin Schumacher (Bearb.): Weimar-Index. Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger. Register 1918-1933. Düsseldorf 1988 (Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 4). Die Zusammenstellung befindet sich auf S. 433-476.

Bei der Ermittlung der politischen Richtung eines Blattes und seiner Erscheinungsweise wurde folgendermaßen verfahren:

1. Vorrang genossen die Informationen in den einzelnen Bekanntmachungen. Leider hat im Großen und Ganzen ausschließlich das hessen-nassauische Oberpräsidium fast durchgängig stets die politische Richtung eines Blattes und seinen Erscheinungsrhythmus benannt, sodass die meisten dieser Daten aus anderen Quellen oder der Literatur gewonnen werden mussten. Die Liste des preußischen Innenministeriums eignete sich hierfür bloß bedingt, da sie nur zwischen rechts und links unterscheidet und keine Mitte kennt.
2. Für kommunistische Blätter konnte auf die Zusammenstellung Hempel-Küters² und für die Presse der Arbeiterbewegung generell auf die mehrbändige Bibliographie Eberleins³ zurückgegriffen werden. Letzterer fehlen bedauerlicherweise in der Regel Angaben zur Erscheinungsweise. Besser aufgearbeitet ist dagegen das nationalsozialistische Pressewesen. Insbesondere Steins⁴ Arbeit zur NS-Gaupresse und die darin enthaltene Übersicht sowie Dams⁵ Verbotsliste wurden genutzt.
3. Für eine erhebliche Zahl übriger Druckschriften konnten die gesuchten Informationen in einzelnen Zeitungskatalogen⁶ und Zeitungs- und Zeitschriftenadressbüchern⁷ gefunden werden sowie im Handbuch der deutschen Tagespresse⁸.
4. Nichtsdestotrotz deckten diese nicht alle verbotenen Zeitungen und Zeitschriften ab. Bei einer zweistelligen Zahl vom sächsischen Oberpräsidium ausgesprochener Verbote mangelte es entweder an Angaben zur politischen Richtung oder zur Erscheinungsweise eines Blattes, häufig an beidem. Zum Erhalt dieser Daten wurde abschließend das Landesarchiv Sachsen-Anhalt in Magdeburg und für einige der übrigen Verbote des Polizeipräsidiums Berlin und

² Nochmals mit vollständigem Titel: Christa Hempel-Küter: Die Tages- und Wochenpresse der KPD im Deutschen Reich von 1918 bis 1933. Mit einem Titelverzeichnis und einem Personenregister. In: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 23 (1987), S. 27-82. Die Zusammenstellung befindet sich auf S. 45-68.

³ Mit vollständigem Titel (ohne Registerbände): Alfred Eberlein: Internationale Bibliographie zur deutschsprachigen Presse der Arbeiter- und sozialen Bewegungen von 1830-1982. Bde. 1-4. München [u. a.] ²1996.

⁴ Nochmals mit vollständigem Titel: Peter Stein: Die NS-Gaupresse 1925-1933. Forschungsbericht – Quellenkritik – neue Bestandsaufnahme. München [u. a.] 1987 (Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung, Bd. 42). Die Zusammenstellung befindet sich auf S. 189-223.

⁵ Nochmals mit vollständigem Titel: Carsten Dams: Staatsschutz in der Weimarer Republik. Die Überwachung und Bekämpfung der NSDAP durch die preußische politische Polizei von 1928 bis 1932. Marburg 2002. Die Verbotsliste befindet sich auf S. 221-236.

⁶ Herangezogen wurden (zum Teil nochmals mit vollständigen Titeln): Annoncen-Expedition Rudolf Mosse (Hrsg.): Zeitungskatalog. Berlin 1925, 1926, 1932; Verband deutscher Annoncen-Expeditionen e. V. (Hrsg.): Zeitungskatalog. Berlin 1927.

⁷ Herangezogen wurden: Börsenverein der Deutschen Buchhändler (Hrsg.): Sperlings Zeitschriften- u. Zeitungsadressbuch. Handbuch der deutschen Presse. Leipzig 1929; C. F. Müller-Verlag (Hrsg.): Zeitschriften- und Zeitungsadressbuch. Leipzig 1925.

⁸ Nochmals mit vollständigem Titel: Deutsches Institut für Zeitungskunde (Hrsg.): Handbuch der deutschen Tagespresse. Berlin ⁴1932.

mancher Provinz nochmals das Geheime Staatsarchiv preußischer Kulturbesitz in Berlin besucht. So konnten viele Lücken geschlossen werden – und trotzdem: Von den 756 verzeichneten preußischen Verboten mussten bei 38 ($\approx 5\%$) an die entsprechende Stelle Fragezeichen gesetzt werden. Gegebenenfalls können diese künftig durch Konsultation weiterer Archivbestände entfernt werden. Für den Zweck vorliegender Arbeit – und hier insbesondere die Einordnung des Verwaltungshandelns des rheinischen Oberpräsidiums in den gesamtpreußischen Kontext – reicht dieses Maß an Genauigkeit oder Ungenauigkeit aus.

Bei der politischen Einstufung wurde so vorgegangen, dass man Blätter, die klar einer Partei zugeordnet werden können, mit der jeweiligen Abkürzung versah. Sie mussten hierfür weder ein parteieigenes noch ein offizielles (Partei-)Organ sein; das Bekenntnis zu einer Partei reichte aus. Daneben wurde unterteilt in LS (= linksstehend)⁹, MS (= mitttestehend)¹⁰ und RS (= rechtsstehend)¹¹. All dies ist naturgemäß mit Unschärfen verbunden. Zum einen konnte sich der Charakter eines Blattes im Laufe der Zeit ändern, zum anderen beruhten die Angaben betreffend die politische Richtung einer periodischen Druckschrift in Zeitungskatalogen oder im Handbuch der deutschen Tagespresse auf Selbstangaben der Blätter.¹² Doch selbst wenn sie das nicht täten – auch Fremdeinschätzungen wären bis zu einem gewissen Grad vom politischen Standpunkt der Person abhängig, die die Einschätzung vornimmt, und damit ebenfalls subjektiv gefärbt.

⁹ Hierunter ist alles zusammengefasst, was sich außerhalb einer Partei als kommunistisch (bspw. einzelne Abspaltungen der KPD), sozialistisch, anarchistisch, syndikalistisch, anarchosyndikalistisch, marxistisch oder pazifistisch bezeichnete.

¹⁰ Hierunter ist alles zusammengefasst, was sich außerhalb einer Partei als demokratisch, republikanisch, liberal, bürgerlich oder überparteilich (ohne Zusatz wie national o. Ä.) bezeichnete.

¹¹ Hierunter ist alles zusammengefasst, was sich außerhalb einer Partei als rechts, vaterländisch, landbündisch, national(istisch), völkisch oder nationalsozialistisch (bspw. die Straßer-Opposition) bezeichnete; in Zeitungskatalogen oft zu finden als „vaterl.“, „nat.“, „r.“, „rechts“, „rechtsst.“, „übp. nat.“, „nt. bürgerl.“, „unabh. nat.“, „völk.“ oder „deutschn.“.

¹² Handbuch Tagespresse, S. 7. Zur Problematik auch: Stein, NS-Gaupresse, S. 143-145. Zur politischen Ausrichtung der Presse in der Weimarer Republik: Falter, Hitlers Wähler, S. 327-334.

Jah- resnr.	Datum und Nr. des RAnz.	Aussprechende Behörde (Erlassdatum nach RAnz.)	Verbots- dauer (Zahl be- troffener Ausgaben)	Verbotszeit- raum	Verbotenes Blatt (Partei / politi- sche Richtung) (Blatttyp)

1922:

1.	^{a)} Keine ¹³	OP Schleswig- Holstein (5.7.1922)	70 Tage ¹⁴ (10)	6.7.1922- 13.9.1922*	Hamburger Warte (RS) (WZ)
2.	^{a)} Keine ¹⁵	OP Schleswig- Holstein (13.7.1922)	184, dann 62 Tage ¹⁶ (?)	14.7.1922- 13.1.1923/ 13.9.1922	Nord-West (?) (?)
3.	^{a)} Keine ¹⁷	OP Pommern (20.7.1922)	28, dann 14 Tage ¹⁸ (12)	?	Schlauer Zeitung (RS) (TZ)
4.	^{1.} Keine ¹⁹	OP Pommern (26.7.1922)	28 Tage (24)	?	Greifswalder Zeitung (DNVP) (TZ)
5.	^{1.} Keine ²⁰	OP Pommern (29.7.1922)	28, dann 14 Tage ²¹ (12)	?	Belgarder Zeitung (DNVP) (TZ)
6.	9.8.; 175 ^{1.}	OP Sachsen (5.8.1922)	10 Tage (9)	8.8.1922- 17.8.1922	Mitteldt. Presse und St. Tagebl. ²² (RS) (TZ)
7.	11.8.; 177 ^{1.}	Preuß. IM (7.8.1922)	184, dann 81 Tage ²³ (2)	8.8.1922- 7.2.1923/ 27.10.1922*	Deutschlands Erneuerung (RS) (MZ)
8.	12.8.; 178 ^{1.}	OP Branden- burg (8.8.1922)	61, dann 38 Tage ²⁴ (5)	9.8.1922- 8.10.1922/ 15.9.1922*	Landbund Soldin (RS) (WZ)
9.	15.8.; 180 ^{1.}	OP Schleswig- Holstein (10.8.1922)	184 Tage ²⁵ (26)	11.8.1922- 10.2.1923*	Fridericus (RS) (WZ)
10.	16.8.; 181 ^{1.}	OP Sachsen (14.8.1922)	14 Tage (12)	16.8.1922- 29.8.1922	Langensalzaer Tageblatt (RS) (TZ)

¹³ Offenbar nicht publiziert.

¹⁴ Nachdem der Staatsgerichtshof das Hamburger Verbot der Zeitung aufgehoben hatte, sah sich auch das OP Schleswig-Holstein zur Aufhebung veranlasst (RAnz. 1922 (13.9.), Nr. 209).

¹⁵ Offenbar nicht publiziert.

¹⁶ Am 7.8.1922 verkürzt „[a]uf Anordnung“ vom preuß. IM vom 31.7.1922 (RAnz. 1922 (12.8.), Nr. 178).

¹⁷ Offenbar nicht publiziert. Laut Liste des preuß. IM aber ausgesprochen (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 38). Die Schlauer Zeitung wurde danach auf Grund § 8 Nr. 1 RSG verboten, was allerdings nicht sein kann, da das Erlassdatum mit dem 20.7.1922 angegeben ist, das RSG aber erst drei Tage später in Kraft trat. Deshalb können nur die beiden Notverordnungen vom Juni Ermächtigungsgrundlage gewesen sein, es sei denn, im Innenministerium hätte man sich im Datum geirrt.

¹⁸ Laut Liste des preuß. IM wurde die Verbotsdauer halbiert (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 39).

¹⁹ Offenbar nicht publiziert. Laut Liste des preuß. IM aber ausgesprochen (ebda., Bl. 38).

²⁰ Offenbar nicht publiziert. Laut Liste des preuß. IM aber ausgesprochen (ebda.).

²¹ Laut Liste des preuß. IM hat der Staatsgerichtshof die Verbotsdauer halbiert (ebda., Bl. 39).

²² Mitteldeutsche Presse und Staßfurter Tageblatt.

²³ Aufgehoben durch den Staatsgerichtshof am 27.10.1922 (RAnz. 1922 (21.11.), Nr. 264).

²⁴ Verkürzt bis zum 15.9.1922 (RAnz. 1922 (6.9.), Nr. 199).

²⁵ Laut Liste des preuß. IM hat der Staatsgerichtshof das Verbot allerdings aufgehoben (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 39).

11.	18.8.; 183 ^{1.}	Preuß. IM (16.8.1922)	21, dann 10 Tage ²⁶ (8)	19.8.1922- 8.9.1922/ 28.8.1922	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
12.	23.8.; 187 ^{1.}	OP Westfalen (21.8.1922)	21, dann 7 Tage ²⁷ (6)	22.8.1922- 11.9.1922/ 28.8.1922	Westfälische Arbeiterzeitung (KPD) (TZ)
13.	23.8.; 187 ^{1.}	OP Westfalen (21.8.1922)	21, dann 7 Tage ²⁸ (6)	22.8.1922- 11.9.1922/ 28.8.1922	Arbeiterzeitung [Gelsenkirchen] (KPD) (TZ)
14.	23.8.; 187 ^{1.}	OP Westfalen (21.8.1922)	21, dann 7 Tage ²⁹ (6)	22.8.1922- 11.9.1922/ 28.8.1922	Rote Tribüne (KPD) (TZ)
15.	26.8.; 190 ^{1.}	OP Hannover (23.8.1922)	14 Tage ³⁰ (12)	24.8.1922- 6.9.1922*	Göttinger Tageblatt (RS) (TZ)
16.	4.9.; 197 ^{1.}	Preuß. IM (1.9.1922)	7 Tage (12) ³¹	2.9.1922- 8.9.1922*	Deutsche Allge- meine Zeitung (RS) (TZ)
17.	5.9.; 198 ^{1.}	OP Hannover (1.9.1922)	181, dann 29 Tage ³² (4)	2.9.1922- 1.3.1923/ 30.9.1922*	Fridericus (RS) (WZ)
18.	7.9.; 200 ^{1.}	OP Rheinpro- vinz (29.8.1922)	9-12, dann 5 Tage ³³ (4)	Beginn nicht festge- legt, bis 10.9.1922/ 6.9.1922*	Bergische Arbei- terstimme (KPD) (TZ)
19.	9.9.; 202 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (6.9.1922)	122, dann 91 Tage ³⁴ (3)	7.9.1922- 6.1.1923/ 6.12.1922	Für Volk und Vaterland (DNVP) (MZ)
20.	20.9.; 211 ^{1.}	OP Sachsen (19.9.1922)	21 Tage (18)	20.9.1922- 10.10.1922	Mitteldt. Presse und St. Tagebl. ³⁵ (RS) (TZ)
21.	21.9.; 212 ^{1.}	OP Hannover (18.9.1922)	7 Tage (6)	19.9.1922- 25.9.1922	Niederdeutsche Zeitung (RS) (TZ)
22.	^{1.} Keine ³⁶	OP Pommern (22.9.1922)	10 Tage (8)	?	Belgarder Zeitung (DNVP) (TZ)

²⁶ Verkürzt auf zehn Tage (LHAK 403, Nr. 13469, S. 1). Laut Liste des preuß. IM hat der Staatsgerichtshof das Verbot schließlich aufgehoben (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 39).

²⁷ Verkürzt auf zehn Tage bis 31.8.1922 (RAnz. 1922 (28.8.), Nr. 191), dann Aufhebung (RAnz. 1922 (30.8.), Nr. 193). Laut Liste des preuß. IM hat der Staatsgerichtshof das Verbot aufgehoben (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 39).

²⁸ Verkürzt auf zehn Tage bis 31.8.1922 (RAnz. 1922 (30.8.), Nr. 193). Laut Liste des preuß. IM hat der Staatsgerichtshof das Verbot aufgehoben (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 39).

²⁹ Verkürzt auf zehn Tage bis 31.8.1922 (RAnz. 1922 (30.8.), Nr. 193). Laut Liste des preuß. IM hat der Staatsgerichtshof das Verbot aufgehoben (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 39).

³⁰ Laut Liste des preuß. IM hat der Staatsgerichtshof das Verbot aufgehoben (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 39).

³¹ Die Erscheinungsweise im Großraum Berlin wird mit 12-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1926, S. 24 (1. Teil)) oder 52-mal pro Monat (Müller, Adressbuch, S. 45 (2. Teil)) angegeben.

³² Aufgehoben am 30.9.1922 (RAnz. 1922 (4.10.), Nr. 223).

³³ Siehe E) V. Durch das rheinische Oberpräsidium aufgrund der Republikschutzgesetze und präsidialen Notverordnungen ausgesprochene Zeitungs- und Zeitschriftenverbote (1922-1932).

³⁴ Laut Liste des preuß. IM vom Staatsgerichtshof auf drei Monate gekürzt (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 41).

³⁵ Mitteldeutsche Presse und Staßfurter Tageblatt.

³⁶ Offenbar nicht publiziert. Laut Liste des preuß. IM aber ausgesprochen (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 40).

23.	2.10.; 221 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (28.9.1922)	30 Tage (8)	29.9.1922- 28.10.1922	Der Volksbote (RS) (HWZ)
24.	19.10.; 236 ^{1.}	OP Sachsen (17.10.1922)	21, dann 6 Tage ³⁷ (5)	19.10.1922- 8.11.1922/ 24.10.1922	Nordhäuser All- gemeine Zeitung (RS) (TZ)
25.	21.10.; 238 ^{1.}	OP Hannover (18.10.1922)	13 Tage (11)	19.10.1922- 31.10.1922*	Niedersächsische Arbeiterzeitung (KPD) (TZ)
26.	24.10.; 240 ^{1.}	OP Sachsen (23.10.1922)	21, dann 1 Tag ³⁸ (1)	25.10.1922- 14.11.1922/ 25.10.1922	Eichsfelder Anzeiger (RS) (TZ)
27.	30.10.; 245 ^{1.}	PP Berlin (27.10.1922)	14, dann 4 Tage ³⁹ (3)	28.10.1922- 10.11.1922/ 31.10.1922*	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
28.	30.10.; 245 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (28.10.1922)	7 Tage (6)	29.10.1922- 4.11.1922*	Schlesische Tagespost (DNVP) (TZ)
29.	6.11.; 251 ^{1.}	OP Sachsen (4.11.1922) ⁴⁰	28 Tage (24)	6.11.1922- 3.12.1922	Mitteldt. Presse und St. Tagebl. ⁴¹ (RS) (TZ)
30.	9.11.; 254 ^{1.}	Preuß. IM (1.11.1922)	181 Tage (25)	2.11.1922- 1.5.1923*	Michel (RS) (WZ)
31.	13.11.; 257 ^{1.}	OP Ostpreußen (10.11.1922)	28, dann 14 Tage ⁴² (12)	10.11.1922- 7.12.1922/ 23.11.1922	Bartensteiner Zeitung ⁴³ (DNVP) (TZ)
32.	18.11.; 262 ^{1.}	OP Schleswig- Holstein (15.11.1922)	181, dann 5 Tage ⁴⁴ (max. 1)	16.11.1922- 15.5.1923/ 20.11.1922*	Fridericus (RS) (WZ)
33.	23.11.; 265 ^{1.}	OP Ostpreußen (21.11.1922)	4 Tage (4)	22.11.1922- 25.11.1922	Osteroder Zeitung (RS) (TZ)
34.	23.11.; 265 ^{1.}	OP Ostpreußen (21.11.1922)	4 Tage (4)	22.11.1922- 25.11.1922	Heiligenbeiler Zeitung (RS) (TZ)
35.	23.11.; 265 ^{1.}	OP Ostpreußen (21.11.1922)	4 Tage (4)	22.11.1922- 25.11.1922	Tilsiter Zeitung (RS) (TZ)
36.	23.11.; 265 ^{1.}	OP Ostpreußen (21.11.1922)	4 Tage (4)	22.11.1922- 25.11.1922	Wehlauer Tageblatt (DNVP) (TZ)
	23.11.;	OP Ostpreußen	4 Tage	25.11.1922-	Mohrunger

³⁷ Laut Liste des preuß. IM auf sechs Tage verkürzt (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 41).

³⁸ Laut Liste des preuß. IM wurde das sächsische OP vom Ministerium angewiesen, das Verbot auf einen Tag zu kürzen (ebda.).

³⁹ Laut Liste des preuß. IM vom preuß. IM auf vier Tage verkürzt (ebda.).

⁴⁰ Im RANz. ist als Erlassdatum der 4. Oktober angegeben – ein Fehler, wie sich auch aus der Liste des preuß. IM ergibt, in der es 4. November heißt (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 40).

⁴¹ Mitteldeutsche Presse und Staßfurter Tageblatt.

⁴² Laut Liste des preuß. IM, wo das Verbot anscheinend unter dem falschen Datum (8.12.1922) aufgeführt ist (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 42), vom Staatsgerichtshof auf zwei Wochen verkürzt (ebda., Bl. 43).

⁴³ Bartensteiner Zeitung und Bartensteiner Anzeiger.

⁴⁴ Aufgehoben am 20.11.1922 (RANz. 1922 (23.11.), Nr. 265).

37.	265 ^{1.}	(21.11.1922)	(2)	28.11.1922	Kreiszeitung (RS) (ZTZ)
38.	23.11.; 265 ^{1.}	OP Ostpreußen (21.11.1922)	4 Tage (3)	25.11.1922- 28.11.1922	Gerdauner Zeitung (RS) (TZ)
39.	23.11.; 265 ^{1.}	OP Ostpreußen (21.11.1922)	21 Tage (18)	22.11.1922- 12.12.1922	Oberländer Volksblatt (RS) (TZ)
40.	29.11.; 270 ^{1.}	OP Hannover (27.11.1922)	28, dann max. 11 Tage ⁴⁵ (1)	28.11.1922- 25.12.1922/ max. 8.12.1922*	Freie Meinung (RS) (WZ)
41.	30.11.; 271 ^{1.}	OP Hannover (29.11.1922)	21, dann 7 Tage ⁴⁶ (6)	30.11.1922- 20.12.1922/ 6.12.1922*	Niedersächsische Arbeiterzeitung (KPD) (TZ)
42.	30.11.; 271 ^{1.}	OP Hannover (29.11.1922)	21, dann 7 Tage ⁴⁷ (6)	30.11.1922- 20.12.1922*	Arbeiterzeitung ⁴⁸ (KPD) (TZ)
43.	12.12.; 281 ^{1.}	Preuß. IM (8.12.1922)	14 Tage (1)	9.12.1922- 22.12.1922*	Die Einheitsfront ⁴⁹ (LS) (ZWZ)
44.	14.12.; 283 ^{1.}	Preuß. IM (11.12.1922)	28 Tage (8)	12.12.1922- 8.1.1923*	Kommunistische Arbeiterzeitung (KAPD) (HWZ)
45.	27.12.; 292 ^{1.}	OP Niederschlesien (21.12.1922)	121 Tage (17)	22.12.1922- 21.4.1923*	Schlesische Volksstimme (RS) (WZ)

1923:

1.	^{1.} Keine ⁵⁰	OP Rheinprovinz (15.1.1923)	59 Tage (8)	16.1.1923- 15.3.1923	Die Schöpfung (LS) (WZ)
2.	17.1.; 14 ^{1.}	OP Hannover (16.1.1923)	8 Tage (7)	17.1.1923- 24.1.1923*	Niedersächsische Arbeiterzeitung (KPD) (TZ)
3.	22.1.; 18 ^{1.}	OP Rheinprovinz (19.1.1923)	21 Tage (18)	22.1.1923- 11.2.1923	Ruhr-Echo (KPD) (TZ)
4.	6.2.; 31 ^{1.}	PP Berlin (1.2.1923)	89 Tage (12)	2.2.1923- 1.5.1923*	Politischer Wochenbrief ⁵¹ (RS) (WZ)
5.	20.2.; 43 ^{1.}	OP Westfalen (18.2.1923)	3 Tage (3)	20.2.1923- 22.2.1923	Neue Westf. Volkszeitung ⁵² (RS) (TZ)

⁴⁵ Das Verbotsende ist letztlich unklar: Das Verbot wurde am 1.12.1922 so eingeschränkt, dass nur die Nummer vom 2.12. verboten werden sollte, sodass das Blatt – da es sich offensichtlich um eine Wochenzeitschrift handelte – höchstens bis 8.12.1922 verboten war (RAnz. 1922 (4.12.), Nr. 274).

⁴⁶ Laut Liste des preuß. IM vom preuß. IM auf eine Woche verkürzt (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 43).

⁴⁷ Es handelte sich um ein Kopfblatt der Niedersächsischen Arbeiterzeitung, dessen Verbot dann analog vermutlich auch endete.

⁴⁸ Arbeiterzeitung für den Bezirk Hessen-Waldeck und Süd-Hannover.

⁴⁹ Organ der Allgemeinen Arbeiter-Union.

⁵⁰ Wurde nicht veröffentlicht; LHAK 403, Nr. 13469, S. 303f.

⁵¹ Politischer Wochenbrief (Grüner Brief).

⁵² Neue Westfälische Volkszeitung.

6.	23.2.; 46 ^{1.}	OP Ostpreußen (20.2.1923)	13 Tage (11)	21.2.1923- 5.3.1923*	Gazeta Olsztynska (poln.) (TZ)
7.	23.2.; 46 ^{1.}	OP Ostpreußen (20.2.1923)	13 Tage (11)	21.2.1923- 5.3.1923*	Gazeta Polska (poln.) (TZ)
8.	5.3.; 54 ^{1.}	OP Hannover (3.3.1923)	61 Tage (8)	4.3.1923- 3.5.1923*	Der Sturm (RS) (WZ)
9.	15.3.; 63 ^{1.}	OP Westfalen (12.3.1923)	10, dann 4 Tage (4) ⁵³	17.3.1923- 26.3.1923/ 20.3.1923 ⁵⁴	Generalanzeiger [Dortmund] (MS) (TZ)
10.	9.4.; 82 ^{1.}	PP Berlin (7.4.1923)	14, dann 7 Tage ⁵⁵ (6)	8.4.1923- 21.4.1923/ 14.4.1923	Die Rote Fahne ⁵⁶ (KPD) (TZ)
11.	9.4.; 82 ^{1.}	PP Berlin (7.4.1923)	14, dann 7 Tage ⁵⁷ (6)	8.4.1923- 21.4.1923/ 14.4.1923	Die Volkswacht [Lübeck] (KPD) (TZ)
12.	9.4.; 82 ^{1.}	PP Berlin (7.4.1923)	14, dann 7 Tage ⁵⁸ (6)	8.4.1923- 21.4.1923/ 14.4.1923	Die Rote Fahne für Bbg. u. L. ⁵⁹ (KPD) (TZ)
13.	9.4.; 82 ^{1.}	PP Berlin (7.4.1923)	14, dann 7 Tage ⁶⁰ (6)	8.4.1923- 21.4.1923/ 14.4.1923	Die Rote Fahne des Ostens (KPD) (TZ)
14.	14.4.; 87 ^{1.}	OP Hessen- Nassau (12.4.1923)	15, dann 7 Tage ⁶¹ (7) ⁶²	14.4.1923- 28.4.1923/ 20.4.1923	Frankfurter Nachrichten (RS) (TZ)
15.	14.5.; 110 ^{1.}	OP Pommern (12.5.1923)	10 Tage (8)	13.5.1923- 22.5.1923*	Pyritzer Kreiszei- tung (RS) (TZ)
16.	22.5.; 116 ^{1.}	OP Pommern (19.5.1923)	10 Tage (?)	20.5.1923- 29.5.1923*	Dölitzter Zeitung ⁶³ (RS) (?)
17.	25.5.; 119 ^{1.}	OP Hannover (23.5.1923)	31, dann 8 Tage ⁶⁴ (1)	24.5.1923- 23.6.1923/ 31.5.1923*	Niedersächsi- scher Beobachter (NSDAP) (WZ)
18.	15.6.; 137 ^{1.}	Preuß. IM (14.6.1923)	183 Tage (26)	17.6.1923- 16.12.1923	Michel (RS) (WZ)
	25.6.;	OP Schleswig-	15, dann 11	23.6.1923-	Ostholsteinisches

⁵³ Erschien 7-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1926, S. 71 (1. Teil); Müller, Adressbuch, S. 119 (2. Teil)).

⁵⁴ Aufgehoben am 20.3.1923 (RAnz. 1923 (23.3.), Nr. 70).

⁵⁵ Verkürzt am 13.4.1923 (RAnz. 1923 (14.4.), Nr. 87).

⁵⁶ Sowie das Sonderblatt Die Rote Fahne am Montag (RAnz. 1923 (9.4.), Nr. 82).

⁵⁷ Verkürzt am 13.4.1923 (RAnz. 1923 (14.4.), Nr. 87).

⁵⁸ Verkürzt am 13.4.1923 (ebda.).

⁵⁹ Die Rote Fahne für Brandenburg und die Lausitz.

⁶⁰ Verkürzt am 13.4.1923 (RAnz. 1923 (14.4.), Nr. 87).

⁶¹ Verkürzt am 17.4.1923 (RAnz. 1923 (19.4.), Nr. 91). Laut Liste des preuß. IM wurde es vom Staatsgerichtshof aufgehoben (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 45).

⁶² Erschien 7-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1926, S. 36 (1. Teil); Verband, Zeitungskatalog, S. 29).

⁶³ Laut Liste des preuß. IM Dölitzter Nachrichten (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 44).

⁶⁴ Aufgehoben am 1.6.1923 (RAnz. 1923 (4.6.), Nr. 127).

19.	145 ^{1.}	Holstein (23.6.1923)	Tage ⁶⁵ (9)	8.7.1923/ 4.7.1923*	Tageblatt ⁶⁶ (DNVP) (TZ)
20.	23.7.; 169 ^{1.}	OP Hannover (21.7.1923)	8 Tage (6)	22.7.1923- 29.7.1923*	Niedersächsische Arbeiterzeitung ⁶⁷ (KPD) (TZ)
21.	14.8.; 186 ^{1.}	OP Ostpreußen (2.8.1923) ⁶⁸	7 Tage (6)	5.8.1923- 11.8.1923*	Pillauer Allge- meine ⁶⁹ (MS) (TZ)
22.	17.8.; 189 ^{1.}	PP Berlin (16.8.1923)	3 Tage (4) ⁷⁰	17.8.1923- 19.8.1923	Deutsche Zeitung (RS) (TZ)
23.	18.8.; 190 ^{1.}	PP Berlin (17.8.1923)	14 Tage (12)	18.8.1923- 31.8.1923	Das Deutsche Tageblatt (DVFP) (TZ)
24.	22.8.; 193 ^{1.}	OP Hannover (21.8.1923)	31 Tage (4)	22.8.1923- 21.9.1923*	Niedersächsi- scher Beobachter (NSDAP) (WZ)
25.	27.8.; 197 ^{1.}	OP Westfalen (22.8.1923)	14 Tage ⁷¹ (12)	23.8.1923- 5.9.1923	Westfälische Landeszeitung (RS) (TZ)
26.	^{1.} Keine ⁷²	OP Nieder- schlesien (23.8.1923)	8, dann 4 Tage ⁷³ (3)	?	Schlesische Ar- beiterzeitung (KPD) (TZ)
27.	4.9.; 204 ^{1.}	PP Berlin (3.9.1923)	7 Tage (6)	4.9.1923- 10.9.1923	Die Rote Fahne ⁷⁴ (KPD) (TZ)
28.	14.9.; 213 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (7.9.1923)	8 Tage (7)	8.9.1923- 15.9.1923	Schlesische Ar- beiterzeitung (KPD) (TZ)
29.	20.9.; 218 ^{1.}	PP Berlin (18.9.1923)	91 Tage (13)	19.9.1923- 18.12.1923*	Das Hakenkreuz (RS) (WZ)
30.	21.9.; 219 ^{1.}	OP Hannover (16.9.1923)	8 Tage (7)	17.9.1923- 24.9.1923*	Niedersächsische Arbeiterzeitung ⁷⁵ (KPD) (TZ)
31.	21.9.; 219 ^{1.}	OP Nieder- schlesien	13, dann 7 Tage ⁷⁶	17.9.1923- 29.9.1923/	Schlesische Ar- beiterzeitung

⁶⁵ Aufgehoben am 4.7.1923 (RAnz. 1923 (7.7.), Nr. 156). Die Aufhebung erging laut Liste des preuß. IM auf dessen Ersuchen hin (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 47).

⁶⁶ Ostholsteinisches Tageblatt und Plöner Zeitung.

⁶⁷ „[U]nd ihrer sämtlichen Kopfblätter“ (RAnz. 1923 (23.7.), Nr. 169) – diese Formulierung entbehrte strenggenommen einer gesetzlichen Grundlage.

⁶⁸ Laut RAnz. erst am 9.8.1923 erlassen (RAnz. 1923 (14.8.), Nr. 186), doch erscheint der 2.8.1923 als Erlassdatum wesentlich wahrscheinlicher (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 46), da der 9.8.1923 nach Beginn des Verbots liegt.

⁶⁹ Pillauer Allgemeine und Samländische Zeitung.

⁷⁰ Erschien 12-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1926, S. 24 (1. Teil); Müller, Adressbuch, S. 45 (2. Teil)).

⁷¹ Laut Liste des preuß. IM vom Staatsgerichtshof aufgehoben (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 46).

⁷² Offenbar nicht publiziert. Laut Liste des preuß. IM aber ausgesprochen (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 46).

⁷³ Laut Liste des preuß. IM vom OP auf vier Tage verkürzt (ebda., Bl. 47).

⁷⁴ Sowie das Sonderblatt Die Rote Fahne am Montag (RAnz. 1923 (4.9.), Nr. 204).

⁷⁵ „[M]it allen seinen Kopfblättern“ (RAnz. 1923 (21.9.), Nr. 219) – diese Formulierung entbehrte strenggenommen einer gesetzlichen Grundlage.

⁷⁶ Verkürzt am 20.9.1923 (RAnz. 1923 (29.9.), Nr. 226).

		(16.9.1923)	(6)	23.9.1923*	(KPD) (TZ)
32.	22.9.; 220 ¹	PP Berlin (21.9.1923)	14 Tage (12)	22.9.1923- 5.10.1923	Das Deutsche Tageblatt (DVFP) (TZ)
33.	22.9.; 220 ¹	OP Nieder- schlesien (20.9.1923)	122 Tage (17)	21.9.1923- 20.1.1924*	Schlesische Volksstimme (RS) (WZ)
34.	25.9.; 222 ¹	PP Berlin (24.9.1923)	14 Tage (12)	25.9.1923- 8.10.1923	Die Rote Fahne ⁷⁷ (KPD) (TZ)
35.	25.9.; 222 ¹	PP Berlin (24.9.1923)	14 Tage (12)	25.9.1923- 8.10.1923	Die Rote Fahne der Lausitz (KPD) (TZ)
36.	25.9.; 222 ¹	PP Berlin (24.9.1923)	14 Tage (12)	25.9.1923- 8.10.1923	Die Volkswacht [Lübeck] (KPD) (TZ)
37.	25.9.; 222 ¹	PP Berlin (24.9.1923)	14 Tage (12)	25.9.1923- 8.10.1923	Die Rote Fahne f. d. Prov. Bbg. ⁷⁸ (KPD) (TZ)
38.	3.10.; 229 ¹	OP Nieder- schlesien (27.9.1923)	7 Tage (6)	28.9.1923- 4.10.1923*	Schlesische Ar- beiterzeitung (KPD) (TZ)
39.	4.10.; 230 ¹	OP Hannover (29.9.1923)	42 Tage (6)	30.9.1923- 10.11.1923*	Der Sturm (RS) (WZ)
40.	8.10.; 233 ¹	OP Nieder- schlesien (2.10.1923)	29 Tage (8)	3.10.1923- 31.10.1923	Der Volksbote (RS) (HWZ)
41.	5.11.; 257 ¹	Preuß. IM (30.10.1923)	183 Tage (26)	31.10.1923- 30.4.1924*	Volksruf (DNSAP) (WZ)
42.	14.12.; 285 ¹	OP Rheinpro- vinz (7.12.1923)	28 Tage (24)	13.12.1923- 9.1.1924	Bergische Arbei- terstimme (KPD) (TZ)
	31.12.; 297 ^{91.1)}	Chef der Hee- resleitung (29.12.1923)	24 Tage (3)	30.12.1923- 22.1.1924	Welt am Montag (MS) (WZ)

1924:

	21.1.; 17 ^{91.1)}	Chef der Hee- resleitung (18.1.1924)	bis auf Wei- teres ⁷⁹ (5)	19.1.1924- 29.2.1924*	Der Freie Arbei- ter (LS) (WZ)
	2.2.; 28 ^{91.1)}	Chef der Hee- resleitung (31.1.1924)	3 Tage (4)	1.2.1924- 3.2.1924	Deutsche Zeitung (RS) (TZ)
1.	23.2.; 46 ¹	OP Rheinpro- vinz	21, dann 17 Tage ⁸⁰	1.3.1924- 21.3.1924/	Bergische Arbei- terstimme

⁷⁷ Sowie das Sonderblatt „Die Rote Fahne am Montag“ (RAnz. 1923 (25.9.), Nr. 222).

⁷⁸ Die Rote Fahne für die Provinz Brandenburg.

⁷⁹ Mit der Aufhebung des militärischen Ausnahmezustands endeten ebenfalls die auf seiner Grundlage erlassenen Presseverbote (Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924, § 1 Abs. 2 (RAnz. 1924 (29.2.), Nr. 51)).

		(20.2.1924)	(14)	17.3.1924	(KPD) (TZ)
2.	25.3.; 72 ^{1.}	Preuß. IM (21.3.1924)	183 Tage (26)	22.3.1924- 20.9.1924*	Michel (RS) (WZ)
3.	22.4.; 94 ^{g1.2)}	OP Nieder- schlesien (17.4.1924)	9 Tage (8)	18.4.1924- 26.4.1924*	Schlesische Ar- beiterzeitung (KPD) (TZ)
4.	2.5.; 104 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (30.4.1924)	10 Tage (9)	1.5.1924- 10.5.1924	Schlesische Volksstimme (RS) (TZ) ⁸¹
5.	2.5.; 104 ^{1.}	OP Ostpreußen (30.4.1924)	7 Tage (6)	2.5.1924- 8.5.1924	Wehlauer Tageblatt (DNVP) (TZ)
6.	3.5.; 105 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (30.4.1924)	14 Tage (12)	29.4.1924- 12.5.1924	Schlesische Ar- beiterzeitung (KPD) (TZ)
7.	5.5.; 106 ^{1.}	OP Rheinpro- vinz (2.5.1924)	5 Tage (5)	12.5.1924- 16.5.1924	Aachener Arbei- ter-Zeitung (KPD) (TZ)
8.	12.5.; 112 ^{1.}	OP Rheinpro- vinz (9.5.1924)	5 Tage (4)	18.5.1924- 22.5.1924	Ruhr-Echo (KPD) (TZ)
9.	19.5.; 118 ^{g1.2)}	PP Berlin (17.5.1924)	28 Tage (24)	18.5.1924- 14.6.1924	Die Rote Fahne ⁸² (KPD) (TZ)
10.	19.5.; 118 ^{g1.2)}	PP Berlin (17.5.1924)	28 Tage (24)	18.5.1924- 14.6.1924	Die Rote Fahne für Bbg. u. L. ⁸³ (KPD) (TZ)
11.	22.5.; 121 ^{1.g1.2)}	OP Ostpreußen (20.5.1924)	27 Tage (23)	21.5.1924- 16.6.1924*	Echo des Ostens (KPD) (TZ)
12.	24.5.; 123 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (23.5.1924)	14, dann 8 Tage ⁸⁴ (7)	24.5.1924- 6.6.1924/ 31.5.1924	Schlesische Volksstimme (RS) (TZ)
13.	26.5.; 124 ^{g1.2)}	PP Berlin (24.5.1924)	21 Tage (18)	25.5.1924- 14.6.1924	Volkswacht (KPD) (TZ)
14.	30.6.; 152 ^{g1.2)}	Preuß. IM (28.6.1924)	14 Tage (12)	29.6.1924- 12.7.1924	Die Rote Fahne ⁸⁵ (KPD) (TZ)
15.	30.6.; 152 ^{g1.2)}	Preuß. IM (28.6.1924)	14 Tage (12)	29.6.1924- 12.7.1924	Die Rote Fahne für Bbg. u. L. ⁸⁶

⁸⁰ Vom preuß. IM Aufhebung angeordnet; durfte ab 18.3.1924 wieder erscheinen (LHAK 403, Nr. 13469, S. 571).

⁸¹ Die Schlesische Volksstimme ist offenbar für einige Zeit als Tageszeitung erschienen, wie bei Müller angegeben (Müller, Adressbuch, S. 103 (2. Teil)). Auch im Zeitungskatalog der Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse wird sie als Tageszeitung geführt (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1925, S. 61 (1. Teil)), ehe sie in der Ausgabe von 1926 wieder als Wochenzeitung erscheint (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1926, S. 61 (1. Teil)), so ebenfalls im VDAE-Zeitungskatalog (Verband, Zeitungskatalog, S. 48). Bei beiden handelt es sich aber um ein in Breslau herausgebrachtes (deutsch)völkisches Blatt.

⁸² Sowie das Sonderblatt Die Rote Fahne am Montag (RAnz. 1923 (19.5.), Nr. 118).

⁸³ Die Rote Fahne für die Provinz Brandenburg und die Lausitz.

⁸⁴ Aufgehoben am 31.5.1924 (RAnz. 1924 (6.6.), Nr. 133).

⁸⁵ Sowie das Sonderblatt Die Rote Fahne am Montag (RAnz. 1923 (30.6.), Nr. 152).

⁸⁶ Die Rote Fahne für die Provinz Brandenburg und die Lausitz.

					(KPD) (TZ)
16.	30.6.; 152 ^{g1.2)}	Preuß. IM (28.6.1924)	14 Tage (12)	29.6.1924- 12.7.1924	Volkswacht (KPD) (TZ)
17.	5.7.; 157 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (25.6.1924)	92 Tage (13)	26.6.1924- 25.9.1924	Deutsche Rundschau ⁸⁷ (RS) (WZ)
18.	5.7.; 157 ^{1.}	OP Ostpreußen (3.7.1924)	14 Tage (2)	4.7.1924- 17.7.1924	Tannenberg (RS) (WZ)
19.	19.7.; 169 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (16.7.1924)	6 Tage (5)	17.7.1924- 22.7.1924*	Schlesische Ar- beiterzeitung (KPD) (TZ)
20.	23.7.; 172 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (22.7.1924)	7 Tage (6)	23.7.1924- 29.7.1924	Schlesische Volksstimme (RS) (TZ)
21.	25.7.; 174 ^{1.g1.2)}	OP Hannover (24.7.1924)	28 Tage (24)	25.7.1924- 21.8.1924*	Niedersächsische Arbeiterzeitung (KPD) (TZ)
22.	2.8.; 181 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (1.8.1924)	4 Tage (3)	2.8.1924- 5.8.1924	Schlesische Volksstimme (RS) (TZ)
23.	25.8.; 200 ^{1.g1.2)}	OP Nieder- schlesien (22.8.1924)	12, dann 6 Tage ⁸⁸ (5)	23.8.1924- 3.9.1924/ 28.8.1924	Schlesische Ar- beiterzeitung (KPD) (TZ)
24.	29.8.; 204 ^{1.}	OP Ostpreußen (27.8.1924)	22 Tage (19)	29.8.1924- 19.9.1924	Ostpreußisches Tageblatt (DNVP) (TZ)
25.	30.8.; 205 ^{1.}	OP Ostpreußen (27.8.1924)	42 Tage (6)	30.8.1924- 10.10.1924	Tannenberg (RS) (WZ)
26.	10.9.; 214 ^{1.}	OP Westfalen (7.9.1924)	91 Tage (?)	8.9.1924- 7.12.1924	Westfälischer Vorwärts ⁸⁹ (RS) (?)
27.	20.9.; 223 ^{1.}	Preuß. IM (17.9.1924)	92 Tage (6)	31.8.1924- 30.11.1924	Der Knüppel (KPD) (HMZ)
28.	24.9.; 226 ^{1.}	Preuß. IM (23.9.1924)	15 Tage (13)	25.9.1924- 9.10.1924	Pommersche Tagespost (DNVP) (TZ)
29.	3.10.; 234 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (1.10.1924)	13 Tage (11)	2.10.1924- 14.10.1924*	Schlesische Ar- beiterzeitung (KPD) (TZ)
30.	3.10.; 234 ^{1.}	OP Oberschle- sien (1.10.1924)	14 Tage (12)	2.10.1924- 15.10.1924	Oberschlesische Rote Fahne (KPD) (TZ)
31.	29.11.; 282 ^{1.}	OP Ostpreußen (28.11.1924)	5 Tage (4)	29.11.1924- 3.12.1924	Pr. Eylauer Kreiszeitung

⁸⁷ Betraf nicht die (bekanntere) Monatsschrift aus Berlin (RAnz. 1924 (16.7.), Nr. 166).

⁸⁸ Verkürzt bis 28.8.1924 (RAnz. 1924 (1.9.), Nr. 206).

⁸⁹ Es scheint sich um ein sehr NS-freundliches Blatt gehandelt zu haben (Mark A. Fraschka: Franz Pfeffer von Salomon. Hitlers vergessener Oberster SA-Führer. Göttingen 2016, S. 258).

					(DNVP) (TZ)
32.	29.11.; 282 ^{1.}	OP Ostpreußen (28.11.1924)	5 Tage (4)	29.11.1924- 3.12.1924	Wehlauer Tageblatt (DNVP) (TZ)
33.	1.12.; 283 ^{1.}	OP Hannover (29.11.1924)	91 Tage (13)	30.11.1924- 28.2.1925*	Der Sturm (RS) (WZ)
34.	2.12.; 284 ^{1.}	Preuß. IM (1.12.1924)	14 Tage (12)	2.12.1924- 15.12.1924	Der Jungdeutsche (RS) (TZ)
35.	8.12.; 289 ^{1.}	OP Ostpreußen (5.12.1924)	10 Tage (9)	8.12.1924- 17.12.1924	Goldaper Zeitung (RS) (TZ)
36.	8.12.; 289 ^{1.}	OP Ostpreußen (7.12.1924)	10 Tage (9)	8.12.1924- 17.12.1924	Pillkaller Grenzzeitung (RS) (TZ)
37.	^{1.} Keine ⁹⁰	OP Ostpreußen (5.12.1924)	5 Tage (4)	?	Wehlauer Tageblatt (DNVP) (TZ)
38.	^{1.} Keine ⁹¹	OP Ostpreußen (5.12.1924)	5 Tage (4)	?	Pr. Eylauer Kreiszeitung (DNVP) (TZ)
39.	10.12.; 291 ^{1.}	OP Westfalen (5.12.1924)	6 Tage (5)	10.12.1924- 15.12.1924	Oeynhausener Lokalanzeiger (MS) (TZ)
40.	10.12.; 291 ^{1.}	OP Westfalen (5.12.1924)	6 Tage (?)	10.12.1924- 15.12.1924	Löhner Amtsbote (RS) (?)
41.	10.12.; 291 ^{1.}	OP Westfalen (5.12.1924)	6 Tage (5)	10.12.1924- 15.12.1924	Neue Westf. Volkszeitung (RS) (TZ)
42.	10.12.; 291 ^{1.}	OP Hessen- Nassau (6.12.1924)	13 Tage (11)	7.12.1924- 19.12.1924*	Schaumburger Anzeiger (RS) (TZ)
43.	10.12.; 291 ^{1.}	OP Ostpreußen (8.12.1924)	10 Tage (9)	10.12.1924- 19.12.1924	Ostpreußisches Tageblatt (DNVP) (TZ)
44.	11.12.; 292 ^{1.}	OP Ostpreußen (8.12.1924)	10 Tage (9)	10.12.1924- 19.12.1924	Johannisburger Zeitung (RS) (TZ)
45.	11.12.; 292 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (9.12.1924)	7 Tage (6)	10.12.1924- 16.12.1924	Schlesische Ar- beiterzeitung (KPD) (TZ)
46.	11.12.; 292 ^{1.}	OP Westfalen (10.12.1924)	5 Tage (4)	12.12.1924- 16.12.1924	Oeynhausener Anzeiger (RS) (TZ)
	20.12.;	OP Sachsen	29 Tage	20.12.1924-	Klassenkampf ⁹²

⁹⁰ Offenbar nicht publiziert. Laut Liste des preuß. IM aber ausgesprochen (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 50).

⁹¹ Offenbar nicht publiziert. Laut Liste des preuß. IM aber ausgesprochen (ebda.).

47.	300 ^{1.}	(19.12.1924)	(2)	17.1.1925	(KPD) (HMZ)

1925:

1.	7.2.; 32 ^{1.}	OP Ostpreußen (5.2.1925)	14 Tage (12)	6.2.1925- 19.2.1925	Bartensteiner Zeitung (DNVP) (TZ)
2.	16.2.; 39 ^{1.}	OP Ostpreußen (12.2.1925)	14, dann 8 Tage ⁹³ (7)	14.2.1925- 27.2.1925/ 21.2.1925	Echo des Ostens (KPD) (TZ)
3.	24.2.; 46 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (20.2.1925)	14, dann 7 Tage ⁹⁴ (6)	22.2.1925- 7.3.1925/ 28.2.1925	Schlesische Arbeiterzeitung (KPD) (TZ)
4.	24.2.; 46 ^{1.}	OP Oberschle- sien (23.2.1925)	14, dann 5 Tage ⁹⁵ (5)	24.2.1925- 9.3.1925/ 28.2.1925	Oberschlesische Rote Fahne (KPD) (TZ)
5.	5.3.; 54 ^{1.}	Preuß. IM (4.3.1925)	15 Tage (13)	5.3.1925- 19.3.1925	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
6.	7.3.; 56 ^{1.}	OP Sachsen (6.3.1925)	28, dann 9 Tage ⁹⁶ (7)	7.3.1925- 3.4.1925/ 15.3.1925	Rotes Echo ⁹⁷ (KPD) (TZ)
7.	7.3.; 56 ^{1.}	OP Pommern (5.3.1925)	14, dann 4 Tage ⁹⁸ (3)	6.3.1925- 19.3.1925/ 9.3.1925*	Volkswacht (KPD) (TZ)
8.	9.3.; 57 ^{1.}	OP Hannover (6.3.1925)	14, dann 5 Tage ⁹⁹ (4)	7.3.1925- 20.3.1925/ 11.3.1925*	Niedersächsische Arbeiterzeitung ¹⁰⁰ (KPD) (TZ)
9.	9.3.; 57 ^{1.}	OP Oberschle- sien (7.3.1925)	14, dann 5 Tage ¹⁰¹ (5)	9.3.1925- 22.3.1925/ 13.3.1925	Oberschlesische Rote Fahne (KPD) (TZ)
10.	10.3.; 58 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (6.3.1925)	14, dann 4 Tage ¹⁰² (3)	7.3.1925- 20.3.1925/ 10.3.1925	Schlesische Arbeiterzeitung (KPD) (TZ)
11.	13.3.; 61 ^{1.}	OP Ostpreußen (11.3.1925)	14, dann 8 Tage ¹⁰³ (7)	12.3.1925- 25.3.1925/ 19.3.1925	Gerdaener Zei- tung (RS) (TZ)
12.	19.3.; 66 ^{1.}	OP Rheinpro- vinz	7, dann 4 Tage ¹⁰⁴	19.3.1925- 25.3.1925/	Bergische Volksstimme

⁹² Mit „seinen sämtlichen Kopfblättern“ (RAnz. 1924 (20.12.), Nr. 300) – diese Formulierung entbehrte strenggenommen einer gesetzlichen Grundlage, ebenso wie das Verbot der Beilage Der Rote Stern, die in Berlin erschienen sein dürfte (siehe Verbot Nr. 275 aus 1932).

⁹³ Aufgehoben am 21.2.1925 (RAnz. 1925 (23.2.), Nr. 45).

⁹⁴ Verkürzt bis 28.2.1925 (RAnz. 1925 (25.2.1925), Nr. 47).

⁹⁵ Verkürzt bis 28.2.1925 (RAnz. 1925 (27.2.), Nr. 49).

⁹⁶ Verkürzt bis 15.3.1925 (RAnz. 1925 (13.3.), Nr. 61).

⁹⁷ Verboten war auch die Beilage Der Rote Stern (RAnz. 1925 (7.3.), Nr. 56), was zumindest insofern fraglich ist, als der Erscheinungsort vermutlich Berlin war.

⁹⁸ Verkürzt bis 9.3.1925 (RAnz. 1925 (11.3.), Nr. 59). Die Kürzung erfolgte laut Liste des preuß. IM auf dessen Weisung (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 53).

⁹⁹ Verkürzt bis 11.3.1925 (RAnz. 1925 (11.3.), Nr. 59).

¹⁰⁰ Mit „sämtlichen Kopfblättern“ (RAnz. 1925 (9.3.), Nr. 57) – diese Formulierung entbehrte strenggenommen einer gesetzlichen Grundlage.

¹⁰¹ Verkürzt bis 13.3.1925 (RAnz. 1925 (14.3.), Nr. 62).

¹⁰² Aufgehoben am 10.3.1925 (RAnz. 1925 (11.3.), Nr. 59).

¹⁰³ Verkürzt bis 19.3.1925 (RAnz. 1925 (19.3.), Nr. 66).

		(17.3.1925)	(3)	22.3.1925	(KPD) (TZ)
13.	19.3.; 66 ^{1.}	OP Rheinpro- vinz (17.3.1925)	7, dann 4 Tage ¹⁰⁵ (3)	19.3.1925- 25.3.1925/ 22.3.1925	Rote Tribüne (KPD) (TZ)
14.	14.5.; 112 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (12.5.1925)	60, dann 25 Tage ¹⁰⁶ (3)	13.5.1925- 11.7.1925/ 6.6.1925	Tribüne (KPD) (WZ)
15.	18.5.; 115 ^{1.}	OP Ostpreußen (16.5.1925)	21, dann 10 Tage ¹⁰⁷ (8)	16.5.1925- 5.6.1925/ 25.5.1925	Echo des Ostens (KPD) (TZ)
16.	12.10.; 239 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (10.10.1925)	61 Tage (17)	9.10.1925- 8.12.1925	Schlesischer Beobachter (NSDAP) (HWZ)
17.	5.11.; 260 ^{1.}	PP Berlin (4.11.1925)	61 Tage (8)	5.11.1925- 4.1.1926*	Der Hakenkreuz- ler (NSDAP) (WZ)

1926:

1.	17.7.; 164 ^{1.}	OP Sachsen (16.7.1926)	31 Tage (4)	20.7.1926- 19.8.1926	Echo Germania (RS) ¹⁰⁸ (WZ)
2.	19.7.; 165 ^{1.}	OP Rheinpro- vinz (17.7.1926)	3 Tage (3)	20.7.1926- 22.7.1926	Sozialistische Republik (KPD) (TZ)
3.	24.7.; 170 ^{1.}	Preuß. IM (22.7.1926)	14 Tage (12)	23.7.1926- 5.8.1926	Die Rote Fahne ¹⁰⁹ (KPD) (TZ)
4.	24.7.; 170 ^{1.}	Preuß. IM (22.7.1926)	14 Tage (12)	23.7.1926- 5.8.1926	Die Rote Fahne für Bbg. u. L. ¹¹⁰ (KPD) (TZ)
5.	24.7.; 170 ^{1.}	Preuß. IM (22.7.1926)	92 Tage (6)	23.7.1926- 22.10.1926	Der Knüppel (KPD) (HMZ)
6.	26.7.; 171 ^{1.}	OP Hannover (24.7.1926)	63 Tage (9)	25.7.1926- 25.9.1926	Der Sturm (RS) (WZ)
7.	30.7.; 175 ^{1.}	OP Rheinpro- vinz (28.7.1926)	6 Tage (5)	31.7.1926- 5.8.1926	(Aachener) Arbeiter-Zeitung (KPD) (TZ)
8.	30.7.; 175 ^{1.}	OP Rheinpro- vinz (28.7.1926)	6 Tage (5)	31.7.1926- 5.8.1926	Bergische Volks- stimme (KPD) (TZ)
9.	16.8.; 189 ^{1.}	OP Nieder- schlesien	21 Tage (18)	16.8.1926- 5.9.1926	Löwenberger Anzeiger

¹⁰⁴ Verkürzt bis 22.3.1925 (RAnz. 1925 (25.3.), Nr. 71).

¹⁰⁵ Verkürzt bis 22.3.1925 (ebda.).

¹⁰⁶ Verkürzt bis 6.6.1925 (RAnz. 1925 (6.6.), Nr. 130).

¹⁰⁷ Verkürzt bis 25.5.1925 aufgrund einer dem preuß. IM durch den Landtagsabgeordneten Pieck abgegebenen Erklärung (RAnz. 1925 (26.5.), Nr. 121).

¹⁰⁸ Im Kopf eines im Landesarchiv Sachsen-Anhalt erhaltenen Exemplars aus dem Jahr 1934 (Nr. 42, 10. Jg.) heißt es: „Gegen Versailles und Locarno. Für großdeutsche Einheit und Freiheit“. Das Blatt erschien einmal wöchentlich (LASA C 20 I, Ib Nr. 849, o. Bl.).

¹⁰⁹ Sowie das Sonderblatt Die Rote Fahne am Montag (RAnz. 1926 (24.7.), Nr. 170).

¹¹⁰ Die Rote Fahne für die Provinz Brandenburg und die Lausitz.

		(14.8.1926)			(RS) (TZ)
10.	17.8.; 190 ^{1.}	OP Sachsen (15.8.1926)	14 Tage (12)	17.8.1926- 30.8.1926	Tribüne ¹¹¹ (KPD) (TZ)
11.	20.8.; 193 ^{1.}	OP Sachsen (18.8.1926)	92 Tage (13)	19.8.1926- 18.11.1926	Standarte (RS) (WZ)
12.	20.8.; 193 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (18.8.1926)	21 Tage (18)	19.8.1926- 8.9.1926	Greiffenberger Nachrichten (RS) (TZ)
13.	21.8.; 194 ^{1.}	OP Sachsen (19.8.1926)	42 Tage (6)	20.8.1926- 30.9.1926	Der Stahlhelm ¹¹² (RS) (WZ)
14.	1.9.; 203 ^{1.}	OP Hessen- Nassau (30.8.1926)	182 Tage (26)	31.8.1926- 28.2.1927*	Die Freiheitsfah- ne (NSDAP) (WZ)
15.	29.10.; 253 ^{1.}	OP Ostpreußen (27.10.1926)	14 Tage (6)	28.10.1926- 10.11.1926	Neidenburger Ztg. und Kr.bl. ¹¹³ (RS) (ZTZ)

1927:

1.	30.3.; 75 ^{1.}	OP Rheinpro- vinz (26.3.1927)	92 Tage (13)	27.3.1927- 26.6.1927	Westdeutscher Beobachter (NSDAP) (WZ)
2.	2.7.; 152 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (29.6.1927)	43 Tage (6)	30.6.1927- 11.8.1927	Schlesische Volksstimme (RS) (WZ)
3.	19.9.; 219 ^{1.}	OP Ostpreußen (17.9.1927)	21, dann 10 Tage ¹¹⁴ (9)	19.9.1927- 9.10.1927/ 28.9.1927	Ostpreußisches Tageblatt (DNVP) (TZ)
4.	9.11.; 263 ^{1.}	PP Berlin (8.11.1927)	92, dann 20 Tage ¹¹⁵ (2)	9.11.1927- 8.2.1928/ 28.11.1927*	Deutsche Treue (RS) ¹¹⁶ (WZ)

1928:

1.	13.2.; 37 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (7.2.1928)	91, dann 40 Tage ¹¹⁷ (5)	8.2.1928- 8.5.1928/ 18.3.1928	Die Tribüne (KPD) (WZ)
2.	24.7.; 171 ^{1.}	OP Ostpreußen (23.7.1928)	28 Tage (24)	25.7.1928- 21.8.1928	Ostpreußisches Tageblatt (DNVP) (TZ)
3.	9.10.; 236 ^{1.}	OP Ostpreußen (6.10.1928)	21 Tage ¹¹⁸ (18)	9.10.1928- 29.10.1928	Osteroder Zeitung

¹¹¹ Erging „[a]uf Ersuchen des Herrn Reichsministers des Innern“ und umfasste auch die Beilagen Der Rote Stern, Der kommunistische Gewerkschafter, Die Kommunistin, Der kommunistische Genossenschaftler und Not und Kerker (RAnz. 1926 (17.8.), Nr. 190).

¹¹² Umfasste auch die Beilagen Vor zehn Jahren, Das Deutsche Heim, Der lachende Landser und Am Scherenfernrohr (RAnz. 1926 (21.8.), Nr. 194).

¹¹³ Neidenburger Zeitung und Kreisblatt.

¹¹⁴ Verkürzt auf zehn Tage bis 28.9.1927 (RAnz. 1927 (24.9.), Nr. 224).

¹¹⁵ Verkürzt auf drei Wochen (RAnz. 1927 (15.11.), Nr. 268).

¹¹⁶ Nationalverband deutscher Offiziere.

¹¹⁷ Verkürzt bis 18.3.1928 (RAnz. 1928 (26.3.), Nr. 73).

¹¹⁸ Laut Liste des preuß. IM vom Reichsgericht aufgehoben (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 57).

					(RS) (TZ)
4.	20.10.; 246 ^{1.}	OP Nieder- schlesien (19.10.1928)	28, dann 21 Tage ¹¹⁹ (18)	21.10.1928- 17.11.1928/ 10.11.1928	Guhrauer Anzeiger (DNVP) (TZ)
5.	3.12.; 282 ^{1.}	OP Branden- burg (20.11.1928)	56 Tage (7)	21.11.1928- 15.1.1929*	Berliner Arbeiter- Zeitung ¹²⁰ (NSDAP) (WZ)
6.	3.12.; 282 ^{1.}	OP Branden- burg (20.11.1928)	56 Tage (7)	21.11.1928- 15.1.1929*	Der N.-S. ¹²¹ für Norddeutschland (NSDAP) (WZ)
7.	3.12.; 282 ^{1.}	OP Branden- burg (20.11.1928)	56 Tage (7)	21.11.1928- 15.1.1929*	Der N.-S. für Mitteldeutschland (NSDAP) (WZ)
8.	3.12.; 282 ^{1.}	OP Branden- burg (20.11.1928)	56 Tage (7)	21.11.1928- 15.1.1929*	Der N.-S. für Westdeutschland (NSDAP) (WZ)
9.	3.12.; 282 ^{1.}	OP Branden- burg (20.11.1928)	56 Tage (7)	21.11.1928- 15.1.1929*	Der N.-S. für Rhein und Ruhr (NSDAP) (WZ)
10.	3.12.; 282 ^{1.}	OP Branden- burg (20.11.1928)	56 Tage (7)	21.11.1928- 15.1.1929*	Der N.-S. für die Ostmark (NSDAP) (WZ)
11.	3.12.; 282 ^{1.}	OP Branden- burg (20.11.1928)	56 Tage (7)	21.11.1928- 15.1.1929*	Der N.-S. für Sachsen (NSDAP) (WZ)
12.	3.12.; 282 ^{1.}	OP Branden- burg (20.11.1928)	56 Tage (7)	21.11.1928- 15.1.1929*	Der N.-S. für Schlesien (NSDAP) (WZ)
13.	3.12.; 282 ^{1.}	OP Branden- burg (20.11.1928)	56 Tage (7)	21.11.1928- 15.1.1929*	Der N.-S. für Württemberg (NSDAP) (WZ)
14.	10.12.; 288 ^{1.}	OP Rheinpro- vinz (8.12.1928)	121 Tage (17)	12.12.1928- 11.4.1929	Westdeutscher Beobachter (NSDAP) (WZ)

1929:

1.	4.3.; 53 ^{1.}	OP Ostpreußen (o. D.) ¹²²	28 Tage (24)	2.3.1929- 29.3.1929	Ostpreußisches Tageblatt (DNVP) (TZ)
2.	15.3.; 63 ^{1.}	OP Schleswig- Holstein (o. D.) ¹²³	28, dann 14 Tage ¹²⁴ (12)	14.3.1929- 10.4.1929/ 27.3.1929	Das Landvolk (RS) (TZ)
3.	15.3.; 63 ^{1.}	OP Schleswig- Holstein (o. D.) ¹²⁵	28 Tage ¹²⁶ (24)	15.3.1929- 11.4.1929	Schl.-Holst. Ta- geszeitung ¹²⁷ (NSDAP) (TZ)

¹¹⁹ Verkürzt bis 10.11.1928 (RAnz. 1928 (13.11.), Nr. 266). Laut Liste des preuß. IM wurde die Kürzung durch das preuß. IM veranlasst (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 57).

¹²⁰ Das Verbot wurde außerdem – wie die Verbote Nr. 6-13 – mit §§ 20 und 21 des Reichspressgesetzes begründet (RGBl. 1874, S. 65-72) (RAnz. 1928 (3.12.), Nr. 282).

¹²¹ N.-S. = National-Sozialist. Gilt auch für die folgenden sieben Einträge.

¹²² Laut Liste des preuß. IM ist der 1.3.1929 Erlassdatum (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 56).

¹²³ Laut Liste des preuß. IM ist der 13.3.1929 Erlassdatum (ebda.).

¹²⁴ Laut Liste des preuß. IM vom Reichsgericht auf zwei Wochen verkürzt (ebda., Bl. 57).

4.	23.3.; 70 ^{a.A.}	OP Schleswig- Holstein (o. D.)	19, dann 5 Tage ¹²⁸ (max. 1)	23.3.1929- 10.4.1929/ 27.3.1929*	Westküste (RS) (WZ)
5.	9.4.; 82 ^{1.}	OP Sachsen (7.4.1929)	21 Tage (3)	9.4.1929- 29.4.1929	Altmk. Nds. Rundschau ¹²⁹ (NSDAP) (WZ)
6.	6.5.; 104 ^{1.}	PP Berlin (2.5.1929)	21 Tage (18)	3.5.1929- 23.5.1929*	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
7.	6.5.; 104 ^{1.}	PP Berlin (4.5.1929)	19 Tage (16)	5.5.1929- 23.5.1929*	Volksecho (KPD) (TZ)
8.	6.5.; 104 ^{1.}	PP Berlin (4.5.1929)	19 Tage (16)	5.5.1929- 23.5.1929*	Volkswacht (KPD) (TZ)
9.	8.5.; 106 ^{1.}	PP Berlin (7.5.1929)	34 Tage (4)	8.5.1929- 10.6.1929*	M.Z. ¹³⁰ (LS) (WZ)
10.	8.5.; 106 ^{1.}	OP Sachsen (6.5.1929)	20 Tage (17)	7.5.1929- 26.5.1929*	Tribüne (KPD) (TZ)
11.	27.5.; 120 ^{1.}	PP Berlin (25.5.1929)	28 Tage (24)	26.5.1929- 22.6.1929*	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
12.	27.5.; 120 ^{1.}	PP Berlin (25.5.1929)	28 Tage (24)	26.5.1929- 22.6.1929*	Volksecho (KPD) (TZ)
13.	27.5.; 120 ^{1.}	PP Berlin (25.5.1929)	28 Tage (24)	26.5.1929- 22.6.1929*	Volkswacht (KPD) (TZ)
14.	28.5.; 121 ^{1.}	OP Sachsen (25.5.1929)	21 Tage (18)	27.5.1929- 16.6.1929	Klassenkampf ¹³¹ (KPD) (TZ)

¹²⁵ Laut Liste des preuß. IM ist der 14.3.1929 Erlassdatum (ebda., Bl. 56).

¹²⁶ Laut Liste des preuß. IM vom Reichsgericht aufgehoben (ebda., Bl. 57).

¹²⁷ Schleswig-Holsteinische Tageszeitung.

¹²⁸ Wurde verboten, „weil die Zeitung nach dem Inhalt der Nr. 10 vom 19. d. M. als Ersatz für die [...] verbotene Zeitung ‚Das Landvolk‘ anzusehen ist“ (RAnz. 1929 (23.3.), Nr. 70). Im preußischen Innenministerium hielt man jedoch fest, dass das Verbot einer „rechtlichen Grundlage“ entbehrte, da das „Verbot einer Zeitung wegen ihrer Eigenschaft als Ersatzblatt einer bereits verbotenen anderen Zeitung“ vom Republikschutzgesetz nicht gedeckt war (Vermerk preuß. IM (27.3.1929), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 31, Bl. 304). Im letzten Absatz heißt es: „Dem formellen Verbot der Zeitung ‚Westküste‘ durch den O.P. in Kiel mit Verfügung vom 21.3.1929 kommt daher lediglich die Eigenschaft einer Weisung an die nachgeordneten Pol.Behörden zu, die Zeitung ‚Westküste‘ als Ersatzblatt der verbotenen Zeitung ‚Das Landvolk‘ gemäß § 21 Abs. 2 RepSchGes. zu betrachten, demgemäß mit polizeilichen Massnahmen gegen das weitere Erscheinen jener Zeitung einzuschreiten“ (ebda., Bl. 305).

¹²⁹ Altmärkisch Niedersächsische Rundschau. Der in der Bekanntmachung des Oberpräsidiums genannte verantwortliche Schriftleiter Friedrich Hasselbacher bewegte sich in völkischen Kreisen, gehörte zeitweilig der NSDAP, zeitweilig der DVFP an und betätigte sich eifrig im publizistischen Bereich, was ihm einige Beleidigungsprozesse einbrachte (Martin Finkenberger: Hasselbacher, Friedrich. In: Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Wolfgang Benz. Bd. 8: Nachträge und Register. Berlin, Boston 2015, S. 71). Bei der Altmärkisch Niedersächsischen Rundschau dürfte es sich politisch um ein nationalsozialistisches Blatt gehandelt haben: Im Kopf des Blattes ist ein Hakenkreuz als aufgehende Sonne über einem Dorf abgebildet. Als Herausgeber firmierte die „Völkische Verlagsgesellschaft ‚Deutsche Freiheit‘“. Das Blatt erschien einmal wöchentlich (Altmärkisch Niedersächsische Rundschau (30.3.1929, Nr. 13), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 32, Bl. 58).

¹³⁰ M.Z. = Montags-Zeitung.

¹³¹ Bei der in der Bekanntgabe erwähnten illustrierten Arbeiterzeitung Der Rote Stern dürfte es sich lediglich um die schon häufiger mitverbotene Beilage handeln, weshalb sie hier nicht als eigene Verbotsnummer gelistet ist (RAnz. 1929 (28.5.), Nr. 121).

15.	20.6.; 141 ¹ .	OP Sachsen (17.6.1929)	21 Tage (18)	18.6.1929- 8.7.1929	Tribüne ¹³² (KPD) (TZ)
16.	24.6.; 144 ¹ .	OP Schleswig- Holstein ¹³³ (o. D.) ¹³⁴	21 Tage (18)	24.6.1929- 14.7.1929	Das Landvolk (RS) (TZ)

1930:

1.	14.4.; 88 ² .	OP Hannover (12.4.1930)	20, dann 3 Tage ¹³⁵ (2)	13.4.1930- 2.5.1930/ 15.4.1930*	Niederdeutsche Zeitung (RS) (TZ)
2.	14.4.; 88 ² .	OP Hannover (12.4.1930)	20, dann 3 Tage ¹³⁶ (2)	13.4.1930- 2.5.1930/ 15.4.1930*	Niederdeutsche Zeitung ¹³⁷ (RS) (TZ)
3.	14.4.; 88 ² .	OP Hannover (12.4.1930)	20, dann 3 Tage ¹³⁸ (2)	13.4.1930- 2.5.1930/ 15.4.1930*	Hildesheimer Abendblatt (DNVP) (TZ)
4.	26.4.; 97 ² .	OP Nieder- schlesien (25.4.1930)	91, dann 56 Tage ¹³⁹ (8)	26.4.1930- 25.7.1930/ 20.6.1930	Schlesischer Beobachter (NSDAP) (WZ)
5.	26.4.; 97 ² .	OP Nieder- schlesien (25.4.1930)	91, dann 56 Tage ¹⁴⁰ (8)	26.4.1930- 25.7.1930/ 20.6.1930	Hirschberger Beobachter (NSDAP) (WZ)
6.	30.5.; 124 ² .	OP Rheinpro- vinz (27.5.1930)	10, dann 7 Tage ¹⁴¹ (6)	29.5.1930- 7.6.1930/ 4.6.1930	Sozialistische Republik (KPD) (TZ)
7.	18.10.; 244 ² .	OP Sachsen (16.10.1930)	166 Tage (23)	17.10.1930- 31.3.1931*	Der Trommler (NSDAP) (WZ)
8.	28.10.; 252 ² .	OP Hessen- Nassau (27.10.1930)	27 Tage (23)	28.10.1930- 23.11.1930*	Frankfurter Volksblatt (NSDAP) (TZ)
9.	28.10.; 252 ² .	OP Hessen- Nassau (27.10.1930)	27 Tage (23)	28.10.1930- 23.11.1930*	Rheinwacht (NSDAP) (TZ)
10.	10.11.; 263 ² .	PP Berlin (8.11.1930)	8 Tage (6)	9.11.1930- 16.11.1930*	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
11.	11.11.; 264 ² .	PP Berlin (10.11.1930)	7 Tage (6)	11.11.1930- 17.11.1930*	Der Angriff (NSDAP) (TZ)

¹³² Hierunter fiel auch die Beilage Der Rote Stern (RAnz. 1929 (20.6.), Nr. 141).

¹³³ Ausdehnung des Verbotes auf das gesamte Reichsgebiet (o. D.) (RAnz. 1929 (28.6.), Nr. 148). Dies ist insofern überflüssig, als Verbote einer Zeitung ohnehin reichsweit galten.

¹³⁴ Laut Liste des preuß. IM ist der 22.6.1929 Erlassdatum (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 30, Bl. 58).

¹³⁵ Aufhebung der Verbote mit sofortiger Wirkung am 15.4.1930 (RAnz. 1930 (16.4.), Nr. 90).

¹³⁶ Aufhebung der Verbote mit sofortiger Wirkung am 15.4.1930 (ebda.).

¹³⁷ Niederdeutsche Zeitung, Ausgabe Hameln.

¹³⁸ Aufhebung der Verbote mit sofortiger Wirkung am 15.4.1930 (RAnz. 1930 (16.4.), Nr. 90).

¹³⁹ Durch Reichsgericht verkürzt (RAnz. 1930 (6.6.), Nr. 130).

¹⁴⁰ Durch Reichsgericht verkürzt (ebda.).

¹⁴¹ Nachdem der Redaktionsleiter und der KPD-Landtagsabgeordnete Benschaid beim Oberpräsidium vorstellig geworden waren, wurde das Verbot verkürzt und die Zeitung durfte ab dem 5.6.1930 wieder erscheinen (LHAK 403, Nr. 16804, S. 149).

12.	15.11.; 268 ^{2.}	PP Berlin (13.11.1930)	61 Tage (?)	14.11.1930- 13.1.1931*	Die Junge Garde (KPD) (unr.) ¹⁴²
13.	15.11.; 268 ^{2.}	OP Rheinpro- vinz (13.11.1930)	10 Tage (8)	15.11.1930- 24.11.1930	Sozialistische Republik (KPD) (TZ)
14.	17.11.; 269 ^{2.}	PP Berlin (15.11.1930)	30 Tage (4)	16.11.1930- 15.12.1930*	Berliner Arbeiter- Zeitung (RS) ¹⁴³ (WZ)
15.	17.11.; 269 ^{2.}	PP Berlin (15.11.1930)	30 Tage (8)	16.11.1930- 15.12.1930*	Der Nationale Sozialist (RS) ¹⁴⁴ (HWZ)
16.	17.11.; 269 ^{2.}	PP Berlin (15.11.1930)	30 Tage (8)	16.11.1930- 15.12.1930*	Sächsischer Be- obachter (RS) ¹⁴⁵ (HWZ)
17.	20.11.; 271 ^{2.}	OP Rheinpro- vinz (17.11.1930)	5 Tage (4)	20.11.1930- 24.11.1930	Ruhr-Echo (KPD) (TZ)
18.	1.12.; 280 ^{2.}	OP Ostpreußen (o. D.)	90, dann 14 Tage ¹⁴⁶ (2)	1.12.1930- 28.2.1931/ 14.12.1930	Die schwarze Fahne (RS) (WZ)
19.	15.12.; 292 ^{2.}	OP Hessen- Nassau (13.12.1930)	28 Tage (24)	14.12.1930- 10.1.1931*	Frankfurter Volksblatt (NSDAP) (TZ)
20.	15.12.; 292 ^{2.}	OP Hessen- Nassau (13.12.1930)	28 Tage (24)	14.12.1930- 10.1.1931*	Rheinwacht (NSDAP) (TZ)
21.	18.12.; 295 ^{2.}	OP Sachsen (16.12.1930)	105 Tage ¹⁴⁷ (14)	17.12.1930- 31.3.1931*	Harzer Tromm- ler ¹⁴⁸ (NSDAP) (WZ)
22.	19.12.; 296 ^{2.}	OP Sachsen (17.12.1930)	27 Tage (7)	18.12.1930- 13.1.1931*	Der Kampf (NSDAP) (HWZ)
23.	22.12.; 298 ^{2.h)}	OP Sachsen (20.12.1930)	15 Tage (12)	21.12.1930- 4.1.1931*	Klassenkampf ¹⁴⁹ (KPD) (TZ)

¹⁴² Das Reichsgericht bemerkte in seinem Beschluss vom 26.10.1932, dass die Zeitschrift in „größeren zeitlichen Zwischenräumen erscheint“ (Beschluss Reichsgericht (26.10.1932), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 73, Bl. 112). Auch Köster merkt an, dass die Junge Garde nicht einheitlich zitiert werden könne (Köster, Junge Garde, S. 38 Fußnote Nr. 17).

¹⁴³ Blatt Otto Straßers, der nach der Abspaltung von der NSDAP im Sommer 1930 zwar eine nationalsozialistische Linie vertrat, nicht aber mehr diejenige der Partei (Moreau, Nationalsozialismus von links, S. 49).

¹⁴⁴ Siehe vorherige Fußnote.

¹⁴⁵ Nebenausgabe von Der Nationale Sozialist und eines der Blätter Otto Straßers (Stein, NS-Gaupresse, S. 210, 222), das somit nach der Abspaltung von der NSDAP im Sommer 1930 zwar eine nationalsozialistische Linie vertrat, nicht aber mehr diejenige der Partei.

¹⁴⁶ Aufgrund „befriedigende[r] Erklärungen“ der Redaktion (RAnz. 1930 (18.12.), Nr. 295).

¹⁴⁷ Das Verbot wurde seitens des sächsischen OP am 16.1.1931 aufgehoben, weil der Harzer Trommler als Fortsetzung des Trommlers ohnehin bis 31. März 1931 verboten sei und es deshalb keiner weiteren Verbotsverfügung bedurfte (RAnz. 1931 (16.1.), Nr. 13). Tatsächlich war der Harzer Trommler allerdings kein Ersatzblatt (Dams, Staatsschutz, S. 225 Fußnote Nr. 34). Siehe auch Verbote Nr. 7, 1930 und Nr. 18, 1931.

¹⁴⁸ Galt als Ersatz für den zuvor verbotenen Trommler (ebda.).

¹⁴⁹ „[U]nd sämtliche[] Kopfblätter“ (RAnz. 1930 (22.12.), Nr. 298) – diese Formulierung entbehrte strenggenommen einer gesetzlichen Grundlage. Ausdrücklich genannt wird allerdings wiederum die Beilage Der Rote Stern.

1931:

1.	9.1.; 7 ^{2.}	OP Hannover (8.1.1931)	14, dann 8 Tage ¹⁵⁰ (7)	9.1.1931- 22.1.1931/ 16.1.1931*	Niedersächs.- Altmark. RS. ¹⁵¹ (MS) (TZ)
2.	15.1.; 12 ^{2.h}	OP Nieder- schlesien (12.1.1931)	59 Tage (8)	15.1.1931- 14.3.1931	Schlesischer Beobachter (NSDAP) (WZ)
3.	28.1.; 23 ^{2.}	OP Nieder- schlesien (27.1.1931)	14 Tage (12)	28.1.1931- 10.2.1931	Schlesische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
4.	5.2.; 30 ^{2.}	PP Berlin (4.2.1931)	12 Tage ¹⁵² (10)	5.2.1931- 16.2.1931*	Der Angriff (NSDAP) (TZ)
5.	17.2.; 40 ^{2.h}	OP Nieder- schlesien (16.2.1931)	21 Tage (18)	17.2.1931- 9.3.1931	Schlesische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
6.	26.2.; 48 ^{2.h}	OP Nieder- schlesien (25.2.1931)	89 Tage (12)	26.2.1931- 25.5.1931	Die schwarze Fahne (RS) (WZ)
7.	27.2.; 49 ^{2.}	OP Hannover (26.2.1931)	88 Tage (12)	27.2.1931- 25.5.1931*	Freie Meinung ¹⁵³ (NSDAP) (WZ)
8.	3.3.; 52 ^{2.}	OP Rheinpro- vinz (28.2.1931)	15 Tage (12)	1.3.1931- 15.3.1931	Sozialistische Republik ¹⁵⁴ (KPD) (TZ)
9.	9.3.; 57 ^{2.}	OP Rheinpro- vinz (6.3.1931)	14 Tage (12)	9.3.1931- 22.3.1931	Niederrheinische Tageszeitung (DNVP) (TZ)
10.	25.3.; 71 ^{2.}	OP Hannover (24.3.1931)	21 Tage (18)	24.3.1931- 13.4.1931	Niedersächsische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
11.	27.3.; 73 ^{2.}	OP Hannover (25.3.1931)	21 Tage (18)	26.3.1931- 15.4.1931	Neue Arbeiter- Zeitung (KPD) (TZ)
12.	28.3.; 74 ^{2.}	OP Nieder- schlesien (27.3.1931)	21 Tage (18)	28.3.1931- 17.4.1931	Arbeiterzeitung (KPD) (TZ)
13.	7.4.; 80 ^{2.b}	OP Rheinpro- vinz	28, dann 17 Tage ¹⁵⁵	7.4.1931- 4.5.1931/	Niederrheinische Tageszeitung

¹⁵⁰ Aufgrund einer „befriedigende[n] Loyalitätserklärung“ der Redaktion (RAnz. 1931 (12.1.), Nr. 9).

¹⁵¹ Niedersächsisch-Altmarkische Rundschau.

¹⁵² Verbot wurde vom Reichsgericht am 23.2.1931 aufgehoben, war zu diesem Zeitpunkt aber schon rum (BArch R 1501/126050, Bl. 82f.).

¹⁵³ Das einstmals rechte Blatt scheint sich zunehmend in nationalsozialistischem Fahrwasser bewegt zu haben. So merkte die Oberstaatsanwaltschaft Hannover in einem Bericht ans preußische Justizministerium an: „In der anliegenden Beilage zu No 51 der in Hannover einmal wöchentlich erscheinenden ‚Freien Meinung‘, einer Zeitung, welche sich unabhängig nennt, aber seit längerer Zeit die Richtung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vertritt, befindet sich ein Bericht über eine nationalsozialistische Versammlung vom 15.12.1930 [...]“. Zum Schriftleiter, Rohrmann, heißt es u. a.: „Diese Zeitung [= Freie Meinung] hat durch ihn ein stark rechtsradikal politisches Gepräge erhalten“ (OS Hannover an preuß. JM (9.1.1931), GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 54653, Bl. 4).

¹⁵⁴ „[S]amt ihren Kopfblättern“ (RAnz. 1931 (3.3.), Nr. 52) – diese Formulierung entbehrte strenggenommen einer gesetzlichen Grundlage.

¹⁵⁵ Die ersten zwei Wochen bis 20.4.1931 auf Basis des RSG, die zweiten zwei Wochen bis 4.5.1931 auf Basis der „Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen“ vom 28.3.1931 (RAnz. 1931 (7.4.), Nr. 80). Nachdem Vertreter der Zeitung beim Oberpräsidium vorstellig geworden waren, wurde das Verbot verkürzt und die Zeitung durfte ab dem 24.4.1931 wieder erscheinen (LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658j, Bl. 83).

		(4.4.1931)	(15)	23.4.1931	(DNVP) (TZ)
14.	10.4.; 83 ^{2.b)}	PP Berlin (9.4.1931)	91 Tage (13)	10.4.1931- 9.7.1931*	Der Stahlhelm (RS) (WZ)
15.	11.4.; 84 ^{b)}	OP Westfalen (10.4.1931)	14 Tage (12)	11.4.1931- 24.4.1931	Rote Erde (NSDAP) (TZ)
16.	11.4.; 84 ^{b)}	OP Schleswig- Holstein ¹⁵⁶ (o. D.)	29 Tage (25)	10.4.1931- 8.5.1931	Das Landvolk (RS) (TZ)
17.	13.4.; 85 ^{b)}	OP Schleswig- Holstein (11.4.1931)	28 Tage (24)	12.4.1931- 9.5.1931	Schl.-Holst. Ta- geszeitung (NSDAP) (TZ)
18.	13.4.; 85 ^{2.b)}	OP Sachsen (11.4.1931)	182 Tage (26)	12.4.1931- 10.10.1931*	Der Trommler ¹⁵⁷ (NSDAP) (WZ)
19.	14.4.; 86 ^{2.b)}	PP Berlin (11.4.1931)	91 Tage (13)	12.4.1931- 11.7.1931*	Der Deutsche Vorwärts (RS) (WZ)
20.	18.4.; 90 ^{b)}	OP Hannover (17.4.1931)	183 Tage (26)	18.4.1931- 17.10.1931*	Die Einheitsfront (KPD) (WZ)
21.	18.4.; 90 ^{b)}	OP Hannover (17.4.1931)	183 Tage (?)	18.4.1931- 17.10.1931*	Der proletarische Freidenker ¹⁵⁸ (KPD) (?)
22.	22.4.; 93 ^{2.b)}	OP Nieder- schlesien (21.4.1931)	14 Tage (12)	22.4.1931- 5.5.1931	Schlesische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
23.	27.4.; 97 ^{2.b)h)}	OP Nieder- schlesien (25.4.1931)	122 Tage (4)	28.4.1931- 27.8.1931	Blut und Boden (RS) (MZ)
24.	4.5.; 102 ^{b)}	OP Pommern (2.5.1931)	20 Tage (6)	3.5.1931- 22.5.1931*	Die Diktatur (NSDAP) (HWZ)
25.	7.5.; 105 ^{2.b)}	PP Berlin (6.5.1931)	15 Tage (13)	7.5.1931- 21.5.1931*	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
26.	9.5.; 107 ^{b)}	OP Sachsen (8.5.1931)	13, dann 9 Tage ¹⁵⁹ (7)	9.5.1931- 21.5.1931/ 17.5.1931*	Klassenkampf (KPD) (TZ)
27.	11.5.; 108 ^{b)} ¹⁶⁰	OP Pommern (8.5.1931)	14 Tage (12)	9.5.1931- 22.5.1931*	Volkswacht (KPD) (TZ)

¹⁵⁶ Ausdehnung des Verbotes auf das gesamte Reichsgebiet (10.4.1931) (RAnz. 1931 (13.4.), Nr. 85). Dies ist insofern überflüssig, als Verbote einer Zeitung ohnehin reichsweit galten.

¹⁵⁷ Das sächsische OP erließ am 18.5.1931 eine Verfügung, laut der der Harzer Trommler als Ersatzblatt ebenfalls unter das Verbot fallen sollte (Mitteilung der Aufhebung in: RAnz. 1931 (12.6.), Nr. 134; die seinerzeitige Verfügung wurde nicht im RAnz. bekanntgegeben). Das Reichsgericht stellte mit Beschluss vom 11.6.1931 jedoch fest, dass es sich beim Harzer Trommler um kein Nachfolgeblatt handelte und hob die Verfügung des sächsischen OP auf (BArch R 1501/ 126050, Bl. 252f.).

¹⁵⁸ Es scheint sich hierbei um mehr als nur ein Beiblatt gehandelt zu haben.

¹⁵⁹ Durfte ab 18.5.1931 wieder erscheinen (RAnz. 1931 (22.5.), Nr. 117).

¹⁶⁰ Sollte auch aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 4 NV vom 28.3.1931 verboten werden, doch war dies noch gar nicht möglich; siehe hierzu D) II.2.3.4 Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli 1931 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931.

28.	13.5.; 110 ^{2.}	PP Berlin (11.5.1931)	30 Tage (?)	12.5.1931- 10.6.1931*	NS Parlaments- dienst ¹⁶¹ (NSDAP) (?)
29.	15.5.; 111 ^{b)}	OP Oberschle- sien (13.5.1931)	21, dann 3 Tage ¹⁶² (2)	15.5.1931- 4.6.1931/ 17.5.1931	Oberschlesische Tageszeitung (DNVP) (TZ)
30.	16.5.; 112 ^{b)}	PP Berlin (13.5.1931)	31 Tage (2)	14.5.1931- 13.6.1931*	Die Kämpferin (KPD) (HMZ)
31.	18.5.; 113 ^{b)}	OP Hannover (16.5.1931)	62 Tage (8)	17.5.1931- 17.7.1931	Der Arbeitslose (KPD) (WZ)
32.	21.5.; 116 ^{2.b)}	OP Branden- burg (15.5.1931)	92 Tage (13)	18.5.1931- 17.8.1931 ¹⁶³	Rechtsfront ¹⁶⁴ (NSDAP) (WZ)
33.	22.5.; 117 ^{2.}	OP Rheinpro- vinz (20.5.1931)	28 Tage (24)	22.5.1931- 18.6.1931	Niederrheinische Tageszeitung (DNVP) (TZ)
34.	5.6.; 128 ^{b)}	PP Berlin (4.6.1931)	30, dann 14 Tage ¹⁶⁵ (12)	5.6.1931- 4.7.1931/ 18.6.1931*	Der Angriff (NSDAP) (TZ)
35.	5.6.; 128 ^{b)}	OP Hessen- Nassau (3.6.1931)	27 Tage (23)	4.6.1931- 30.6.1931*	Hessische Volkswacht (NSDAP) (TZ)
36.	10.6.; 132 ^{b)}	OP Ostpreußen (8.6.1931)	21 Tage (3)	9.6.1931- 29.6.1931	Die schwarze Fahne (RS) (WZ)
37.	11.6.; 133 ^{b)}	OP Sachsen (9.6.1931)	55 Tage (15)	10.6.1931- 3.8.1931*	Der Kampf (NSDAP) (HWZ)
38.	15.6.; 136 ^{b)}	PP Berlin (13.6.1931)	15 Tage (2)	14.6.1931- 28.6.1931*	Der Stahlhelm (RS) (WZ)
39.	15.6.; 136 ^{2.b)}	OP Rheinpro- vinz (11.6.1931)	28 Tage (24)	13.6.1931- 10.7.1931	Sozialistische Republik (KPD) (TZ)
40.	17.6.; 138 ^{b)}	OP Westfalen (13.6.1931)	27 Tage (24)	15.6.1931- 11.7.1931	Rote Erde (NSDAP) (TZ)
41.	22.6.; 142 ^{2.b)}	OP Rheinpro- vinz (19.6.1931)	14 Tage (12)	20.6.1931- 3.7.1931	Freiheit (KPD) (TZ)
42.	24.6.; 144 ^{b)}	OP Hannover (23.6.1931)	92 Tage (13)	24.6.1931- 23.9.1931	Die Sturmvelle (NSDAP) (WZ)

¹⁶¹ Nationalsozialistischer Parlamentsdienst.

¹⁶² Durfte ab 18.5.1931 wieder erscheinen (RAnz. 1931 (18.5.), Nr. 113).

¹⁶³ Wurde am 18.5.1931 zugestellt (RAnz. 1931 (21.5.), Nr. 116).

¹⁶⁴ Außerdem beschlagnahmt, da Ersatzblätter: Der Sturm (RAnz. 1931 (3.6.), Nr. 126) und Der Orkan (RAnz. 1931 (22.6.), Nr. 142).

¹⁶⁵ Verkürzt durch Reichs-IM (BArch R 1501/ 126050, Bl. 103-107).

43.	25.6.; 145 ^{2.}	PP Berlin (23.6.1931)	61 Tage (8)	24.6.1931- 23.8.1931*	Deutsche Nachrichten (RS) (WZ)
44.	25.6.; 145 ^{b)}	PP Berlin (23.6.1931)	29 Tage (?)	24.6.1931- 22.7.1931*	Die Junge Garde (KPD) (unr.)
45.	26.6.; 146 ^{b)}	PP Berlin (24.6.1931)	61 Tage (4)	25.6.1931- 24.8.1931*	Die Kämpferin (KPD) (HMZ)
46.	27.6.; 147 ^{2.}	PP Berlin (25.6.1931)	23 Tage (?)	26.6.1931- 18.7.1931*	Nationalsoz. Pressedienst ¹⁶⁶ (NSDAP) (?)
47.	30.6.; 149 ^{b)}	OP Hannover (27.6.1931)	6 Tage (6)	29.6.1931- 4.7.1931	Niedersächsische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
48.	30.6.; 149 ^{b)}	OP Hannover (27.6.1931)	27 Tage (4)	29.6.1931- 25.7.1931	Niedersächsi- scher Beobachter (NSDAP) (WZ)
49.	1.7.; 150 ^{b)}	OP Schleswig- Holstein (29.6.1931)	56 Tage (48)	30.6.1931- 24.8.1931*	Das Landvolk (RS) (TZ)
50.	1.7.; 150 ^{b)}	OP Schleswig- Holstein (29.6.1931)	92 Tage (13)	30.6.1931- 29.9.1931*	Kämpfendes Landvolk (RS) (WZ)
51.	2.7.; 151 ^{b)}	OP Hessen- Nassau (30.6.1931)	41 Tage (35)	1.7.1931- 10.8.1931*	Rheinwacht (NSDAP) (TZ)
52.	2.7.; 151 ^{b)}	OP Hessen- Nassau (30.6.1931)	41 Tage (35)	1.7.1931- 10.8.1931*	Frankfurter Volksblatt (NSDAP) (TZ)
53.	8.7.; 156 ^{b)}	PP Berlin (7.7.1931)	14 Tage (12)	8.7.1931- 21.7.1931	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
54.	8.7.; 156 ^{b)}	PP Berlin (7.7.1931)	14 Tage (12)	8.7.1931- 21.7.1931	Volksecho (KPD) (TZ)
55.	9.7.; 157 ^{b)}	OP Hessen- Nassau (7.7.1931)	41 Tage (35)	8.7.1931- 17.8.1931*	Hessische Volkswacht (NSDAP) (TZ)
56.	10.7.; 158 ^{2.b)h)}	PP Berlin (8.7.1931)	85 Tage (2)	9.7.1931- 1.10.1931*	Der Rote Wähler (KPD) (MZ)
57.	10.7.; 158 ^{b)}	PP Berlin (9.7.1931)	54 Tage (3)	10.7.1931- 1.9.1931*	Tribunal (KPD) (HMZ)
58.	10.7.; 158 ^{b)}	OP Pommern (9.7.1931)	12 Tage (10)	10.7.1931- 21.7.1931*	Volkswacht (KPD) (TZ)
59.	13.7.; 160 ^{b)}	OP Nieder- schlesien	21, dann 8 Tage ¹⁶⁷	13.7.1931- 2.8.1931/	Arbeiterzeitung (KPD) (TZ)

¹⁶⁶ Nationalsozialistischer Pressedienst.

		(11.7.1931)	(7)	20.7.1931	
60.	14.7.; 161 ^{b)}	PP Berlin (11.7.1931)	66 Tage (2)	12.7.1931- 15.9.1931*	Prolet. Freiden- kerstimme ¹⁶⁸ (KPD) (MZ)
61.	14.7.; 161 ^{b)} 169	OP Sachsen (12.7.1931)	183, dann 91 Tage ¹⁷⁰ (13)	13.7.1931- 11.1.1932/ 11.10.1931*	Harzer Trommler (NSDAP) (WZ)
62.	15.7.; 162 ^{b)}	OP Oberschle- sien (13.7.1931)	21, dann 7 Tage ¹⁷¹ (6)	14.7.1931- 3.8.1931/ 20.7.1931	Neue Zeitung (KPD) (TZ)
63.	17.7.; 164 ^{b)}	PP Berlin (16.7.1931)	8 Tage (7)	17.7.1931- 24.7.1931*	Der Angriff (NSDAP) (TZ)
64.	17.7.; 164 ^{b)}	PP Berlin (16.7.1931)	8 Tage (7)	17.7.1931- 24.7.1931*	Roter Adler (NSDAP) (TZ)
65.	17.7.; 164 ^{b)}	OP Nieder- schlesien (16.7.1931)	7, dann 3 Tage ¹⁷² (2)	18.7.1931- 24.7.1931/ 20.7.1931	Neueste Nach- richten ¹⁷³ (RS) (TZ)
66.	17.7.; 164 ^{b)}	OP Hessen- Nassau (15.7.1931)	91 Tage (?)	16.7.1931- 14.10.1931*	Der Stempler (KPD) (?)
67.	18.7.; 165 ^{2.b)}	OP Hannover (17.7.1931)	28, dann 35 Tage ¹⁷⁴ (30)	18.7.1931- 14.8.1931*/ 21.8.1931	Neue Arbeiterzei- tung (KPD) (TZ)
68.	18.7.; 165 ^{b)}	OP Sachsen (16.7.1931)	55, dann 27 Tage ¹⁷⁵ (23)	17.7.1931- 9.9.1931/ 12.8.1931*	Tribüne (KPD) (TZ)
69.	18.7.; 165 ^{b)}	OP Pommern (17.7.1931)	22 Tage (6)	18.7.1931- 8.8.1931*	Die Diktatur (NSDAP) (HWZ)
70.	20.7.; 166 ^{b)}	OP Oberschle- sien (17.7.1931)	28, dann 9 Tage ¹⁷⁶ (7)	18.7.1931- 14.8.1931/ 26.7.1931	Oberschlesische Tageszeitung (DNVP) (TZ)
71.	20.7.; 166 ^{b)} 177	OP Oberschle- sien (18.7.1931)	92, dann 16 Tage ¹⁷⁸ (2)	20.7.1931- 19.10.1931/ 4.8.1931	Oberschlesische Gerichtszeitung (LS) (WZ)
72.	20.7.; 166 ^{b)}	OP Rheinpro- vinz	14 Tage (12)	20.7.1931- 2.8.1931	Sozialistische Republik

¹⁶⁷ Verkürzt bis 20.7.1931 (RAnz. 1931 (21.7.), Nr. 167).

¹⁶⁸ Proletarische Freidenkerstimme. Siehe Verbot Nr. 173, 1931.

¹⁶⁹ Sollte auch aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 4 NV vom 28.3.1931 verboten werden, doch war dies noch gar nicht möglich; siehe hierzu: D) II.2.3.4 Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli 1931 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931.

¹⁷⁰ Verkürzt durch Reichs-IM (BArch R 1501/ 126050, Bl. 268-271).

¹⁷¹ Verkürzt bis 20.7.1931 (RAnz. 1931 (22.7.), Nr. 168).

¹⁷² Verkürzt bis 20.7.1931 (RAnz. 1931 (21.7.), Nr. 167).

¹⁷³ Neueste Nachrichten und Laubaner Anzeiger.

¹⁷⁴ Verlängert bis 21.8.1931 (RAnz. 1931 (21.7.), Nr. 167).

¹⁷⁵ Auf Bitten des Verlags Verkürzung bis 12.8.1931 (RAnz. 1931 (7.8.), Nr. 182).

¹⁷⁶ Verkürzt bis 26.7.1931, sodass sie am 27.7.1931 wieder erscheinen durfte (RAnz. 1931 (28.7.), Nr. 173).

¹⁷⁷ Sollte auch aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 4 NV vom 28.3.1931 verboten werden, doch war dies noch gar nicht möglich; siehe hierzu: D) II.2.3.4 Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 17. Juli 1931 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 NV vom 10. August 1931.

¹⁷⁸ Verkürzt bis 4.8.1931 (RAnz. 1931 (27.7.), Nr. 172).

		(18.7.1931)			(KPD) (TZ)
73.	20.7.; 166 ^{b)} 179	OP Hessen- Nassau (19.7.1931)	13, dann 9 Tage ¹⁸⁰ (8)	20.7.1931- 1.8.1931/ 28.7.1931*	Frankfurter Post (RS) (TZ)
74.	21.7.; 167 ^{b)}	PP Berlin (18.7.1931)	106 Tage (3)	19.7.1931- 1.11.1931*	Fanal (LS) (MZ)
75.	21.7.; 167 ^{c)}	OP Hannover (20.7.1931)	28 Tage (24)	21.7.1931- 17.8.1931*	Niedersächsische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
76.	22.7.; 168 ^{b)c)}	PP Berlin (20.7.1931)	5 Tage (5)	21.7.1931- 25.7.1931*	Nationalpost (NSDAP) (TZ)
77.	22.7.; 168 ^{b)}	OP Ostpreußen (20.7.1931)	28 Tage (24)	21.7.1931- 17.8.1931	Preußische Zei- tung (NSDAP) (TZ)
78.	22.7.; 168 ^{2.b)}	OP Rheinpro- vinz (18.7.1931)	7 Tage (6)	20.7.1931- 26.7.1931	Volksparole (NSDAP) (TZ)
79.	22.7.; 168 ^{b)c)}	OP Hessen- Nassau (20.7.1931)	27 Tage (23)	21.7.1931- 16.8.1931*	Arbeiterzeitung (KPD) (TZ)
80.	24.7.; 170 ^{b)}	OP Hannover (22.7.1931)	13 Tage (11)	23.7.1931- 4.8.1931*	Emder Zeitung (DNVP) (TZ)
81.	24.7.; 170 ^{b)}	OP Hannover (22.7.1931)	13 Tage (11)	23.7.1931- 4.8.1931*	Allg. Anz. für Ostfriesland ¹⁸¹ (RS) (TZ)
82.	24.7.; 170 ^{b)}	OP Hannover (22.7.1931)	13 Tage (11)	23.7.1931- 4.8.1931*	Auricher Zeitung (RS) (TZ)
83.	24.7.; 170 ^{2.c)}	OP Westfalen (23.7.1931)	28 Tage (24)	24.7.1931- 20.8.1931	Rote Erde (NSDAP) (TZ)
84.	27.7.; 172 ^{b)}	OP Ostpreußen (25.7.1931)	28, dann 14 Tage ¹⁸² (12)	27.7.1931- 23.8.1931/ 9.8.1931	Lycker Zeitung (DNVP) (TZ)
85.	27.7.; 172 ^{b)c)}	OP Nieder- schlesien (25.7.1931)	21 Tage (18)	26.7.1931- 15.8.1931	Schlesische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
86.	27.7.; 172 ^{c)}	OP Nieder- schlesien (25.7.1931)	28, dann 21 Tage ¹⁸³ (3)	26.7.1931- 22.8.1931/ 15.8.1931	Tribüne (KPD) (WZ)
87.	29.7.; 174 ^{b)c)}	OP Nieder- schlesien (28.7.1931)	42 Tage (6)	29.7.1931- 8.9.1931	Schlesischer Beobachter (NSDAP) (WZ)

¹⁷⁹ Urspr. auch auf Grund von c), doch erfolgte am 21.7.1931 die Berichtigung und Streichung dieser Passage (RAnz. 1931 (22.7.), Nr. 168).

¹⁸⁰ Vom preuß. IM am 28.7.1931 aufgehoben (RAnz. 1931 (1.8.), Nr. 177).

¹⁸¹ Allgemeiner Anzeiger für Ostfriesland.

¹⁸² Verkürzt durch Reichs-IM (BArch R 1501/ 126050, Bl. 480f.).

¹⁸³ Verkürzt bis 15.8.1931 (RAnz. 1931 (20.8.), Nr. 193).

88.	30.7.; 175 ^{b)c)}	OP Ostpreußen (28.7.1931)	28 Tage (24)	29.7.1931- 25.8.1931	Gazeta Olsztynska (poln.) (TZ)
89.	31.7.; 176 ^{b)c)}	OP Ostpreußen (29.7.1931)	28 Tage (24)	30.7.1931- 26.8.1931	Echo des Ostens (KPD) (TZ)
90.	31.7.; 176 ^{c)}	OP Oberschle- sien (29.7.1931)	14 Tage (?)	31.7.1931- 13.8.1931	Polonia (poln.) (?)
91.	31.7.; 176 ^{c)}	OP Oberschle- sien (29.7.1931)	14 Tage (12)	31.7.1931- 13.8.1931	Katolik Codzienny (poln.) (TZ)
92.	31.7.; 176 ^{c)}	OP Oberschle- sien (29.7.1931)	14 Tage (6)	31.7.1931- 13.8.1931	Katolik (poln.) (ZTZ)
93.	3.8.; 178 ^{c)}	PP Berlin (31.7.1931)	32 Tage (4)	1.8.1931- 1.9.1931*	W.P.D. ¹⁸⁴ (NSDAP) (WZ)
94.	3.8.; 178 ^{b)c)}	PP Berlin (2.8.1931)	5 Tage (5)	3.8.1931- 7.8.1931*	Volkswacht (KPD) (TZ)
95.	3.8.; 178 ^{b)c)}	PP Berlin (2.8.1931)	5 Tage (5)	3.8.1931- 7.8.1931*	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
96.	3.8.; 178 ^{b)c)}	PP Berlin (2.8.1931)	5 Tage (5)	3.8.1931- 7.8.1931*	Volksecho (KPD) (TZ)
97.	3.8.; 178 ^{b)}	OP Ostpreußen (31.7.1931)	28 Tage (24)	1.8.1931- 28.8.1931	Weichsel-Zeitung (RS) (TZ)
98.	3.8.; 178 2.b)c)h)	OP Rheinpro- vinz (31.7.1931)	21 Tage (18)	1.8.1931- 21.8.1931	Ruhr-Echo (KPD) (TZ)
99.	3.8.; 178 ^{b)}	OP Westfalen (31.7.1931)	27, dann 20 Tage ¹⁸⁵ (18)	3.8.1931- 29.8.1931/ 22.8.1931	Tecklenburger Landbote (RS) (TZ)
100.	3.8.; 178 ^{b)}	OP Westfalen (31.7.1931)	27, dann 20 Tage ¹⁸⁶ (18)	3.8.1931- 29.8.1931/ 22.8.1931	Versmolder Landbote (RS) (TZ)
101.	4.8.; 179 ^{2.c)h)}	PP Berlin (3.8.1931)	10, dann 1 Tag ¹⁸⁷ (1)	4.8.1931- 13.8.1931/ 4.8.1931*	Arbeiterpolitik (KPD) (TZ)
102.	4.8.; 179 ^{b)c)}	OP Sachsen (2.8.1931)	90 Tage (13)	3.8.1931- 31.10.1931*	Der rote Torgauer ¹⁸⁸

¹⁸⁴ Wirtschaftspolitischer Pressedienst, parteiamtl. Korrespondenz der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Das Blatt erschien wöchentlich (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 46, Bl. 106).

¹⁸⁵ Verkürzt durch Reichs-IM (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 46, Bl. 77).

¹⁸⁶ Dürfte wie der Tecklenburger Landbote ebenfalls von Verkürzung betroffen gewesen sein (ebda.), was allerdings vom Verfasser vorliegender Arbeit nicht gesondert überprüft wurde.

¹⁸⁷ Wurde am 4.8.1931 aufgehoben (RAnz. 1931 (6.8.), Nr. 181).

¹⁸⁸ Erschien „seit dem Verbot anderer kommunistischer Zeitungen [...] wöchentlich einmal“ (Sächsisches OP an Roter Torgauer (2.8.1931), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 46, Bl. 83). Ausgabe vom 24.7.1931 (Nr. 6) vorhanden in: Ebda., Bl. 86-91.

					(KPD) (WZ)
103.	5.8.; 180 ^{b)c)}	PP Berlin (4.8.1931)	2, dann 1 Tag ¹⁸⁹ (1)	5.8.1931- 6.8.1931/ 5.8.1931*	Der Angriff (NSDAP) (TZ)
104.	5.8.; 180 ^{b)c)}	OP Sachsen (2.8.1931)	92 Tage (6)	3.8.1931- 2.11.1931*	Der Knüppel (KPD) (HMZ)
105.	6.8.; 181 ^{b)c)}	OP Sachsen (4.8.1931)	92 Tage (?)	5.8.1931- 4.11.1931*	Die rote Fackel ¹⁹⁰ (KPD) (unr.)
106.	6.8.; 181 ^{b)c)}	OP Sachsen (4.8.1931)	92 Tage (13)	5.8.1931- 4.11.1931*	Rotes Sprach- rohr ¹⁹¹ (KPD) (WZ)
107.	6.8.; 181 ^{b)c)}	OP Sachsen (4.8.1931)	92 Tage (3)	5.8.1931- 4.11.1931*	Alarm (KPD) (MZ)
108.	6.8.; 181 ^{b)c)}	OP Hannover (2.8.1931)	7 Tage (6)	3.8.1931- 9.8.1931	Blatt der Niedersachsen (NSDAP) (TZ)
109.	6.8.; 181 ^{b)}	OP Hannover (4.8.1931)	91 Tage (13)	6.8.1931- 4.11.1931	Landwirtschaftl. Wochenblatt ¹⁹² (RS) (WZ)
110.	7.8.; 182 ^{b)c)}	PP Berlin (6.8.1931)	22 Tage (2)	7.8.1931- 28.8.1931*	Reichsland- bund ¹⁹³ (RS) (WZ)
111.	8.8.; 183 ^{c)}	OP Westfalen (7.8.1931)	28, dann 7 Tage ¹⁹⁴ (6)	8.8.1931- 4.9.1931/ 14.8.1931	Märkischer Landbote (RS) (TZ)
112.	10.8.; 184 ^{c)}	OP Westfalen (7.8.1931)	28, dann 7 Tage ¹⁹⁵ (6)	8.8.1931- 4.9.1931/ 14.8.1931	Iserlohner Kreis- anzeiger ¹⁹⁶ (RS) (TZ)
113.	10.8.; 184 ^{b)}	OP Pommern (8.8.1931)	13 Tage (11)	9.8.1931- 21.8.1931*	Pyritzer Kreisblatt (RS) (TZ)
114.	11.8.; 185 ^{b)c)}	PP Berlin (10.8.1931)	14 Tage (12)	11.8.1931- 24.8.1931*	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
115.	11.8.; 185 ^{c)}	OP Rheinpro- vinz (8.8.1931)	23, dann 10 Tage ¹⁹⁷ (8)	9.8.1931- 31.8.1931/ 18.8.1931*	Westdeutscher Beobachter (NSDAP) (TZ)
116.	11.8.; 185 ^{c)}	OP Westfalen (8.8.1931)	28 Tage (28) ¹⁹⁸	10.8.1931- 6.9.1931	Westfälische Landeszeitung

¹⁸⁹ Durfte am 6.8.1931 bereits wieder erscheinen (RAnz. 1931 (6.8.), Nr. 181).

¹⁹⁰ Erschien offenbar unregelmäßig (LASA C 20 I, Ib Nr. 2010, Bl. 6).

¹⁹¹ Erschien wöchentlich einmal (LASA C 20 I, Ib Nr. 2008, Bl. 3).

¹⁹² Landwirtschaftliches Wochenblatt für Ostfriesland.

¹⁹³ Reichslandbund, Agrarpolitische Wochenschrift.

¹⁹⁴ „Nachdem die Verleger der Zeitungen ‚Märkischer Landbote‘ und ‚Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung‘ ihr Bedauern über die Veröffentlichung des Aufrufes ausgesprochen haben, der den Grund für das Verbot ihrer Zeitung bildete, und den Aufruf selbst verurteilt haben, ändere ich meine Anordnungen vom 7. August 1931 dahin ab, daß das Verbot beider Zeitungen bereits mit Freitag, den 14. August 1931, endigt“ (RAnz. 1931 (14.8.), Nr. 188).

¹⁹⁵ Siehe vorangehende Fußnote.

¹⁹⁶ Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung.

¹⁹⁷ Verkürzt durch Reichs-IM (BArch R 1501/ 126050, Bl. 583-585).

					(RS) (TZ)
117.	12.8.; 186 ^{b)c)} 199	PP Berlin (10.8.1931)	14 Tage (12)	11.8.1931- 24.8.1931*	Volksecho (KPD) (TZ)
118.	12.8.; 186 ^{b)c)}	PP Berlin (10.8.1931)	14 Tage (12)	11.8.1931- 24.8.1931*	Volkswacht (KPD) (TZ)
119.	12.8.; 186 ^{2.b)c)}	OP Nieder- schlesien (10.8.1931)	14 Tage (26) ²⁰⁰	11.8.1931- 24.8.1931	Schlesische Zei- tung (RS) (TZ)
120.	13.8.; 187 ^{b)}	OP Sachsen (12.8.1931)	35 Tage (30)	17.7.1931[sic!]- 20.8.1931	Klassenkampf (KPD) (TZ)
121.	13.8.; 187 ^{2.b)}	OP Hannover (10.8.1931)	28 Tage (8)	12.8.1931- 8.9.1931	Ilfelder Kreisan- zeiger (RS) (HWZ)
122.	14.8.; 188 ^{2.c)h)}	OP Nieder- schlesien (13.8.1931)	28 Tage (8)	14.8.1931- 10.9.1931	Der Volksbote (RS) (HWZ)
123.	14.8.; 188 ^{b)}	OP Pommern (12.8.1931)	16 Tage (2)	13.8.1931- 28.8.1931*	Der Pommersche Landbund (RS) (WZ)
124.	14.8.; 188 ^{b)c)}	OP Hessen- Nassau (12.8.1931)	26 Tage (3)	13.8.1931- 7.9.1931*	Waldeckischer Landbund (RS) (WZ)
125.	15.8.; 189 ^{c)}	OP Rheinpro- vinz (12.8.1931)	14 Tage (26) ²⁰¹	13.8.1931- 26.8.1931	Rheinisch-Westf. Zeitung ²⁰² (RS) (TZ)
126.	17.8.; 190 ^{b)}	OP Hannover (14.8.1931)	29 Tage (12)	15.8.1931- 12.9.1931	Eichsfelder Be- obachter (NSDAP) (ZTZ)
127.	17.8.; 190 ^{c)}	OP Rheinpro- vinz (15.8.1931)	7, dann 4 Tage ²⁰³ (4)	17.8.1931- 23.8.1931/ 20.8.1931	Mülheimer Gene- ral-Anzeiger (MS) (TZ)
128.	17.8.; 190 ^{c)}	OP Rheinpro- vinz (14.8.1931)	7 Tage (7) ²⁰⁴	15.8.1931- 21.8.1931 ²⁰⁵	Bergisch-Märk. Zeitung ²⁰⁶ (RS) (TZ)
129.	18.8.; 191 ^{2.b)}	OP Hannover (15.8.1931)	29 Tage (4)	18.8.1931- 15.9.1931	Der Reichswäch- ter

¹⁹⁸ Erschien 7-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1932, S. 105 (1. Teil); Handbuch Tagespresse, S. 304).

¹⁹⁹ Am 11.8.1931 war die neue Fassung der NV vom 17.7.1931 verkündet worden (RGBl. 1931 I, S. 435). Wenn sich wie hier und in manch folgender Bekanntmachung also auf die NV vom 17.7.1931 berufen wird (= c)), ist eigentlich die zweite Fassung gemeint (= d)).

²⁰⁰ Erschien 13-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1932, S. 86 (1. Teil); Handbuch Tagespresse, S. 183).

²⁰¹ Erschien 13-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1932, S. 67 (1. Teil); Handbuch Tagespresse, S. 234).

²⁰² Rheinisch-Westfälische Zeitung.

²⁰³ Nachdem Vertreter der Zeitung beim Oberpräsidium vorstellig geworden waren, wurde das Verbot verkürzt und die Zeitung durfte ab dem 21.8.1931 wieder erscheinen (LHAK 403, Nr. 16806, S. 213).

²⁰⁴ Erschien 7-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1932, S. 77 (1. Teil); Handbuch Tagespresse, S. 256).

²⁰⁵ Bei der Angabe 13.8.1931 im RAnz. handelt es sich offenbar um einen Druckfehler (RAnz. 1931 (17.8.), Nr. 190).

²⁰⁶ Bergisch-Märkische Zeitung.

					(RS) (WZ)
130.	18.8.; 191 ^{b)c)}	OP Nieder- schlesien (17.8.1931)	14 Tage (12)	18.8.1931- 31.8.1931	Freystädter Tageblatt (NSDAP) (TZ)
131.	18.8.; 191 ^{b)d)}	OP Sachsen (17.8.1931)	21 Tage (18)	18.8.1931- 7.9.1931	Thüringer Volksblatt (KPD) (TZ)
132.	20.8.; 193 ^{2.b)}	OP Rheinpro- vinz (18.8.1931)	7 Tage (6)	19.8.1931- 25.8.1931	Wuppertaler Zeitung ²⁰⁷ (NSDAP) (TZ)
133.	21.8.; 194 ^{b)c)}	PP Berlin (20.8.1931)	6 Tage (5)	21.8.1931- 26.8.1931*	Der Angriff (NSDAP) (TZ)
134.	24.8.; 196 ^{b)d)}	OP Nieder- schlesien (22.8.1931)	92 Tage (13)	24.8.1931- 23.11.1931	Die schwarze Fahne (RS) (WZ)
135.	26.8.; 198 ^{b)}	OP Hannover (25.8.1931)	31 Tage (4)	27.8.1931- 26.9.1931	Die Wacht (NSDAP) (WZ)
136.	31.8.; 202 ^{b)c)}	PP Berlin (26.8.1931)	7 Tage (6)	27.8.1931- 2.9.1931*	Der Deutsche (RS) (TZ)
137.	2.9.; 204 ^{c)}	OP Oberschle- sien (31.8.1931)	91 Tage (3)	1.9.1931- 30.11.1931	Zjednoczenie (poln.) ²⁰⁸ (MZ)
138.	4.9.; 206 ^{c)}	OP Schleswig- Holstein (2.9.1931)	14 Tage (12)	3.9.1931- 16.9.1931	Norddeutsche Zeitung (KPD) (TZ)
139.	4.9.; 206 ^{c)}	OP Schleswig- Holstein (2.9.1931)	14 Tage (12)	3.9.1931- 16.9.1931	Hamburger Volkszeitung (KPD) (TZ)
140.	5.9.; 207 ^{b)d)}	OP Sachsen (4.9.1931)	91 Tage (13)	5.9.1931- 4.12.1931*	Erwerbslosen- Echo ²⁰⁹ (KPD) (WZ)
141.	7.9.; 208 ^{b)d)}	OP Sachsen (4.9.1931)	30 Tage (4)	5.9.1931- 4.10.1931*	Der Deutsche Vorwärts ²¹⁰ (RS) (WZ)
142.	10.9.; 211 ^{b)}	OP Schleswig- Holstein (8.9.1931)	35 Tage (5)	11.9.1931- 15.10.1931	Der Wandsbeker (NSDAP) (WZ)
143.	11.9.; 212 ^{b)d)}	OP Sachsen (9.9.1931)	60 Tage (8)	10.9.1931- 8.11.1931*	Der Mansfelder (NSDAP) (WZ)
144.	16.9.; 216 ^{d)}	OP Rheinpro- vinz (12.9.1931)	28 Tage (24)	14.9.1931- 11.10.1931	Sozialistische Republik (KPD) (TZ)
145.	17.9.; 217 ^{2.b)d)}	PP Berlin (17.9.1931)	7 Tage (6)	18.9.1931- 24.9.1931*	Der Angriff (NSDAP) (TZ)

²⁰⁷ Wuppertaler Zeitung – Bergischer Beobachter.

²⁰⁸ Polnische Berufsvereinigung in Deutschland.

²⁰⁹ Erschien einmal wöchentlich (LASA C 20 I, Ib Nr. 2009, Bl. 12).

²¹⁰ LASA C 20 I, Ib Nr. 1873, o. Bl.

146.	18.9.; 218 ^{b(d)}	PP Berlin (17.9.1931)	27 Tage (23)	18.9.1931- 14.10.1931*	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
147.	19.9.; 219 ^{b(d)}	PP Berlin (19.9.1931)	27 Tage (23)	20.9.1931- 16.10.1931*	Volkswacht (KPD) (TZ)
148.	19.9.; 219 ^{b(d)}	PP Berlin (18.9.1931)	27 Tage (23)	19.9.1931- 15.10.1931*	Volks-Echo (KPD) (TZ)
149.	19.9.; 219 ^{b(d)}	OP Pommern (18.9.1931)	27 Tage (23)	19.9.1931- 15.10.1931*	Volkswacht (KPD) (TZ)
150.	19.9.; 219 ^{b(d)}	OP Nieder- schlesien (18.9.1931)	27 Tage (23)	19.9.1931- 15.10.1931*	Arbeiterzeitung (KPD) (TZ)
151.	19.9.; 219 ^{d)}	OP Sachsen (18.9.1931)	28 Tage (24)	19.9.1931- 16.10.1931	Tribüne (KPD) (TZ)
152.	19.9.; 219 ^{d)}	OP Sachsen (18.9.1931)	28 Tage (24)	19.9.1931- 16.10.1931	Klassenkampf (KPD) (TZ)
153.	19.9.; 219 ^{d)}	OP Sachsen (18.9.1931)	28 Tage (24)	19.9.1931- 16.10.1931	Thüringer Volksblatt (KPD) (TZ)
154.	21.9.; 220 ^{b)}	OP Hannover (18.9.1931)	28 Tage (24)	19.9.1931- 16.10.1931*	Neue Arbeiter- Zeitung (KPD) (TZ)
155.	21.9.; 220 ^{b(d)}	OP Hessen- Nassau (18.9.1931)	28 Tage (24)	21.9.1931- 18.10.1931	Arbeiterzeitung (KPD) (TZ)
156.	21.9.; 220 ^{b(d)}	OP Ostpreußen (18.9.1931)	28 Tage (24)	19.9.1931- 16.10.1931	Echo des Ostens (KPD) (TZ)
157.	22.9.; 221 ^{b)}	OP Branden- burg (19.9.1931)	28 Tage (4)	20.9.1931- 17.10.1931*	Kampf ²¹¹ (?) (WZ)
158.	24.9.; 223 ^{b)}	PP Berlin (22.9.1931)	146 Tage (4)	23.9.1931- 15.2.1932*	Kommunistische Arbeiterzeitung (KAPD) (MZ)
159.	24.9.; 223 ^{b(d)}	OP Rheinpro- vinz (21.9.1931)	28 Tage (24)	22.9.1931- 19.10.1931	Ruhr-Echo (KPD) (TZ)
160.	24.9.; 223 ^{b)}	OP Rheinpro- vinz (22.9.1931)	7 Tage (6)	23.9.1931- 29.9.1931	Oberbergischer Bote (NSDAP) (TZ)
161.	28.9.; 226 ^{d)}	OP Rheinpro- vinz (26.9.1931)	14 Tage (12)	28.9.1931- 11.10.1931	Westdeutscher Beobachter (NSDAP) (TZ)

²¹¹ Es handelt sich sehr wahrscheinlich um ein KPD-Blatt, da zu jenem Zeitpunkt auch zahlreiche andere kommunistische Blätter verboten wurden.

162.	30.9.; 228 ^{b)}	PP Berlin (29.9.1931)	21 Tage (18)	30.9.1931- 20.10.1931*	Der Angriff (NSDAP) (TZ)
163.	30.9.; 228 ^{d)}	OP Westfalen (29.9.1931)	28 Tage (24)	30.9.1931- 27.10.1931	Rote Erde (NSDAP) (TZ)
164.	1.10.; 229 ^{o.A.}	OP Schleswig- Holstein (29.9.1931)	21 Tage (18)	30.9.1931- 20.10.1931	Hamburger Volkszeitung (KPD) (TZ)
165.	2.10.; 230 ^{d)}	OP Rheinpro- vinz (29.9.1931)	25 Tage (22)	30.9.1931- 24.10.1931*	Volksparole (NSDAP) (TZ)
166.	2.10.; 230 ^{d)}	OP Rheinpro- vinz (29.9.1931)	10, dann 0 Tage ²¹² (0)	12.10.1931- 21.10.1931	Westdeutscher Beobachter (NSDAP) (TZ)
167.	2.10.; 230 ^{d)}	OP Rheinpro- vinz (29.9.1931)	60 Tage (4)	30.9.1931- 28.11.1931*	Die Rote Welle (KPD) (ZWZ)
168.	3.10.; 231 ^{b)d)}	OP Sachsen (2.10.1931)	92 Tage (13)	3.10.1931- 2.1.1932	Arbeiterblatt ²¹³ (KPD) (WZ)
169.	12.10.; 238 ^{e)}	PP Berlin (10.10.1931)	10 Tage (8)	11.10.1931- 20.10.1931*	Nationalpost (NSDAP) (TZ)
170.	13.10.; 239 ^{2.b)d)}	OP Hannover (10.10.1931)	63 Tage (9)	13.10.1931- 14.12.1931	Der Reichswäch- ter (RS) (WZ)
171.	13.10.; 239 ^{b)d)}	OP Sachsen (12.10.1931)	28 Tage (8)	13.10.1931- 9.11.1931	Havel-Zeitung ²¹⁴ (RS) (HWZ)
172.	13.10.; 239 ^{b)d)}	OP Sachsen (12.10.1931)	92 Tage (13)	13.10.1931- 12.1.1932	Der Volkswart ²¹⁵ (RS) (WZ)
173.	14.10.; 240 ^{b)}	PP Berlin (12.10.1931)	95 Tage (3)	13.10.1931- 15.1.1932*	Prolet. Freiden- kerstimme ²¹⁶ (KPD) (MZ)
174.	15.10.; 241 ^{2.b)d)}	OP Hannover (14.10.1931)	54, dann 17 Tage ²¹⁷ (15)	15.10.1931- 7.12.1931/ 31.10.1931	Niedersächsische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
175.	15.10.; 241 ^{b)d)}	OP Nieder- schlesien (14.10.1931)	20 Tage (17)	15.10.1931- 3.11.1931*	Schlesische Ta- geszeitung (NSDAP) (TZ)
	17.10.;	OP Hannover	126, dann 61	17.10.1931-	Hört! Hört!

²¹² Das preuß. IM hat die gegen das Verbot erhobene Beschwerde am fünften, und damit letztzulässigen Tage dem Reichs-IM zugeleitet. Dort wurde allerdings der falsche Eingangsstempel verwendet, der vom sechsten Tage, weshalb das Verbot wegen dieses Fehlers aufgehoben werden musste (LHAK 441, Nr. 28243, S. 113).

²¹³ Erschien einmal wöchentlich (LASA C 20 I, Ib Nr. 2011, Bl. 4 und 19).

²¹⁴ LASA C 20 I, Ib Nr. 1874, o. Bl.

²¹⁵ Die Wochenzeitung Der Volkswart wurde 1931 von Friedrich Hasselbacher gegründet (Finkenberger, Hasselbacher, S. 71). Siehe dazu auch Verbot Nr. 5, 1929. Tatsächlich hieß sie Volkswart, nicht Volkswart, wie meistens zu lesen ist (hierzu insbesondere: Sächsisches OP an LR Genthin (4.11.1931), LASA C 20 I, Ib Nr. 1874, o. Bl.).

²¹⁶ Proletarische Freidenkerstimme. Erschien einmal monatlich (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 52, Bl. 117).

²¹⁷ Durch Reichsgericht verkürzt (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 52, Bl. 151-153).

176.	243 ^{b)d)}	(16.10.1931)	Tage ²¹⁸ (8)	19.2.1932/ 16.12.1931	(NSDAP) (WZ)
177.	17.10.; 243 ^{b)d)}	OP Sachsen (16.10.1931)	182 Tage (6)	17.10.1931- 15.4.1932	Recht und Moral ²¹⁹ (-) (MZ)
178.	20.10.; 245 ^{b)d)}	OP Sachsen (19.10.1931)	61 Tage (8)	20.10.1931- 19.12.1931	Nordhäuser Echo ²²⁰ (KPD) (WZ)
179.	22.10.; 247 ^{b)d)}	OP Sachsen (21.10.1931)	182 Tage (?)	22.10.1931- 20.4.1932	Die Rote Kommune ²²¹ (KPD) (unr.)
180.	22.10.; 247 ^{2.b)}	OP Pommern (21.10.1931)	42 Tage (6)	22.10.1931- 2.12.1931	Orts-Zeitung der K.P.D. Köslin ²²² (KPD) (WZ)
181.	24.10.; 249 ^{b)d)}	OP Sachsen (22.10.1931)	61 Tage (2)	23.10.1931- 22.12.1931	Alarm der Opfer ²²³ (KPD) (MZ)
182.	24.10.; 249 ^{b)d)}	OP Sachsen (22.10.1931)	56, dann 28 Tage ²²⁴ (8)	23.10.1931- 17.12.1931/ 19.11.1931	Der Kampf (NSDAP) (HWZ)
183.	26.10.; 250 ^{b)d)}	PP Berlin (23.10.1931)	183 Tage (?)	24.10.1931- 23.4.1932*	Peykar ²²⁵ (pers.) (?)
184.	26.10.; 250 ^{b)}	OP Pommern (23.10.1931)	42 Tage (12)	26.10.1931- 6.12.1931	Der Sturm (NSDAP) (HWZ)
185.	26.10.; 250 ^{b)d)}	OP Sachsen (24.10.1931)	61 Tage (8)	26.10.1931- 25.12.1931	Neues Volksblatt (KPD) (WZ)
186.	28.10.; 252 ^{o.A.}	OP Schleswig- Holstein (27.10.1931)	55 Tage (7)	28.10.1931- 21.12.1931*	Der Landvolk- kampf (RS) (WZ)
187.	28.10.; 252/ 9.11.; 262 ^{o.A.}	OP Schleswig- Holstein (27.10.1931)	55 Tage (7)	28.10.1931- 21.12.1931*	Die schw. Fahne Niedersachsens ²²⁶ (RS) (WZ)
188.	30.10.; 254 ^{b)d)}	OP Sachsen (29.10.1931)	91 Tage (13)	30.10.1931- 28.1.1932*	Der Rote Kämpfer ²²⁷ (KPD) (WZ)
	3.11.;	OP Sachsen	27 Tage	3.11.1931-	Tribüne

²¹⁸ Verbot wurde vom Reichsgericht am 26.11.1931 auf zwei Monate verkürzt (BArch R 1501/ 126051, Bl. 315).

²¹⁹ Deutsche Einheitspartei für wahre Volkswirtschaft, Idealistische Bewegung Deutschlands. Erschien einmal monatlich (LASA C 20 I, Ib Nr. 1875, Bl. 30). Aus der Akte im Landesarchiv Sachsen-Anhalt geht nicht eindeutig hervor, ob das Blatt eher links oder rechts verortet wurde.

²²⁰ Erschien einmal wöchentlich (LASA C 20 I, Ib Nr. 2012, Bl. 1).

²²¹ Erschien in unregelmäßigen Abständen (LASA C 20 I, Ib Nr. 2013, Bl. 1).

²²² Dürfte auch zum damaligen Zeitpunkt schon einmal wöchentlich erschienen sein (betrifft ein späteres Verbot vom 21.2.1933: GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 107, Bl. 151).

²²³ Alarm der Opfer des Krieges und der Arbeit. Erschien einmal monatlich (LASA C 20 I, Ib Nr. 2014, Bl. 14).

²²⁴ Verkürzt durch Reichs-IM auf vier Wochen (BArch R 1501/ 126050, Bl. 32-34).

²²⁵ Es handelte sich – wie bei Nähzät (Verbot Nr. 54, 1932) – um eine Zeitschrift der persischen Opposition. Zum Gerichtsverfahren gegen Verleger und Geschäftsführer siehe: GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 52399.

²²⁶ Das Verbot der Zeitschrift vom 7.11.1931 wurde aufgehoben, nachdem festgestellt worden war, dass es sich um ein Kopfblatt des Landvolkkampfes handelte und die Zeitschrift damit bereits durch dessen Verbot betroffen war (RAnz. 1931 (14.11.), Nr. 267). Die schwarze Fahne Niedersachsens sollte ursprünglich sogar bis 1.1.1932 verboten sein (RAnz. 1931 (9.11.), Nr. 262).

²²⁷ Erschien einmal wöchentlich (LASA C 20 I, Ib Nr. 2016, Bl. 2).

189.	257 ^{b)d)}	(2.11.1931)	(23)	29.11.1931*	(KPD) (TZ)
190.	4.11.; 258 ^{b)d)}	OP Sachsen (3.11.1931)	91, dann 63 Tage ²²⁸ (9)	4.11.1931- 2.2.1932*/ 5.1.1932	Der Arbeitslose (KPD) (WZ)
191.	6.11.; 260 ^{b)d)}	OP Nieder- schlesien (5.11.1931)	21 Tage (18)	6.11.1931- 26.11.1931*	Freystädter Tageblatt (NSDAP) (TZ)
192.	6.11.; 260 ^{b)c)}	OP Oberschle- sien (5.11.1931)	55 Tage (48)	6.11.1931- 30.12.1931* ²²⁹	Neue Zeitung ²³⁰ (KPD) (TZ)
193.	7.11.; 261 ^{2.b)}	OP Pommern (5.11.1931)	42 Tage (?)	7.11.1931- 18.12.1931	Die Fanfare ²³¹ (KPD) (?)
194.	10.11.; 263 ^{2.b)d)}	OP Sachsen (7.11.1931)	121, dann 64 Tage ²³² (9)	9.11.1931- 8.3.1932/ 11.1.1932	Harzer Trommler (NSDAP) (WZ)
195.	10.11.; 263 ^{b)d)}	OP Sachsen (9.11.1931)	91, dann 36 Tage ²³³ (5)	10.11.1931- 8.2.1932/ 15.12.1931*	Der Trommler (NSDAP) (WZ)
196.	11.11.; 264 ^{2.}	PP Berlin (10.11.1931)	7 Tage (12) ²³⁴	11.11.1931- 17.11.1931	Deutsche Zeitung (RS) (TZ)
197.	13.11.; 266 ^{b)d)}	OP Sachsen (12.11.1931)	21 Tage (18)	13.11.1931- 3.12.1931	Thüringer Volksblatt (KPD) (TZ)
198.	14.11.; 267 ^{b)c)}	OP Oberschle- sien (12.11.1931)	42, dann 21 Tage ²³⁵ (18)	13.11.1931- 24.12.1931/ 3.12.1931	Leobschützer Volkszeitung ²³⁶ (RS) (TZ)
199.	21.11.; 272 ^{b)d)}	OP Schleswig- Holstein (19.11.1931)	42, dann 26 Tage ²³⁷ (3)	20.11.1931- 31.12.1931/ 15.12.1931	Der Volkskampf (NSDAP) (WZ)
200.	21.11.; 272 ^{b)}	OP Ostpreußen (20.11.1931)	42 Tage (6)	21.11.1931- 1.1.1932	Die schwarze Fahne (RS) (WZ)
201.	21.11.; 272 ^{2.b)}	OP Pommern (19.11.1931)	41 Tage (6)	20.11.1931- 30.12.1931*	Der rote Leuchtturm (KPD) (WZ)
	24.11.;	OP Westfalen	60 Tage	25.11.1931-	Der Reichsbank-

²²⁸ Verkürzt bis 5.1.1932 (RAnz. 1932 (23.12.), Nr. 299).

²²⁹ Die Nr. 214 vom 4.11.1931 war auch verboten (RAnz. 1931 (6.11.), Nr. 260), was jedoch gar nicht zulässig war, wie das Reichsinnenministerium festhielt, denn eine bereits herausgegebene Nummer konnte nicht verboten, sondern lediglich beschlagnahmt werden (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 53, Bl. 110), so auch das Reichsgericht in seinem Beschluss vom 24.11.1931 (ebda., Bl. 127).

²³⁰ Die Zeitung erschien täglich außer sonntags (ebda., Bl. 126).

²³¹ Es handelte sich um ein kommunistisches Blatt, welches entweder wöchentlich oder in größeren Abständen erschienen sein dürfte (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 53, Bl. 160).

²³² Verkürzt durch Reichs-IM (BArch R 1501/ 126050, Bl. 285-288).

²³³ Verkürzt durch Reichs-IM (BArch R 1501/ 126050, Bl. 291-293).

²³⁴ Erschien 12-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1932, S. 34 (1. Teil); Handbuch Tagespresse, S. 113).

²³⁵ Verkürzt durch Reichs-IM bis 3.12.1931 (RAnz. 1931 (28.11.), Nr. 278); wurde vom Reichsgericht am 26.11.1931 so ebenfalls bestätigt (BArch R 1501/ 126051, Bl. 305).

²³⁶ Außerdem verboten die Nummern 258 vom 8.11.1931 sowie 261 vom 12.11.1931 (RAnz. 1931 (14.11.), Nr. 267).

²³⁷ Verbot wurde vom Reichsgericht am 5.12.1931 verkürzt (BArch R 1501/ 126051, Bl. 275).

202.	274 ^{b)d)}	(23.11.1931)	(8)	23.1.1932	gläubiger (-) ²³⁸ (WZ)
203.	26.11.; 276 ^{b)d)}	PP Berlin (24.11.1931)	92 Tage (13)	25.11.1931- 24.2.1932*	Der Kampftruf (LS) (WZ)
204.	26.11.; 276 2.b)c)h)	PP Berlin (25.11.1931)	181 Tage (?)	26.11.1931- 24.5.1931*	Der Bauarbeiter (LS) (?)
205.	26.11.; 276 ^{b)d)}	PP Berlin (26.11.1931)	90, dann 25 Tage ²³⁹ (?)	27.11.1931- 24.2.1932/ 21.12.1931*	NS Parlaments- dienst ²⁴⁰ (NSDAP) (?)
206.	27.11.; 277 ^{b)d)}	OP Pommern (25.11.1931)	41 Tage (?)	26.11.1931- 5.1.1932*	Volkssturm (?) (?)
207.	28.11.; 278 ^{2.b)d)}	OP Sachsen (27.11.1931)	20, dann 15 Tage ²⁴¹ (2)	28.11.1931- 17.12.1931/ 12.12.1931*	Der Nazi (NSDAP) (WZ)
208.	1.12.; 280 ^{b)d)}	PP Berlin (30.11.1931)	7 Tage ²⁴² (6)	1.12.1931- 7.12.1931*	Der Angriff (NSDAP) (TZ)
209.	5.12.; 284 ^{b)d)}	OP Branden- burg (2.12.1931)	31 Tage (4)	3.12.1931- 2.1.1932*	Rechtsfront (NSDAP) (WZ)
210.	5.12.; 284 ^{b)d)}	OP Sachsen (3.12.1931)	61 Tage (4)	4.12.1931- 2.2.1932*	Hallische Univer- sitätszeitung ²⁴³ (RS) (HMZ)
211.	8.12.; 286 ^{d)}	OP Sachsen (7.12.1931)	121 Tage (?)	8.12.1931- 6.4.1932*	Ländchen Echo ²⁴⁴ (KPD) (?)
212.	10.12.; 288 ^{b)c)}	PP Berlin (9.12.1931)	8 Tage ²⁴⁵ (7)	10.12.1931- 17.12.1931*	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
213.	10.12.; 288 ^{b)d)}	PP Berlin (9.12.1931)	8 Tage (7)	10.12.1931- 17.12.1931*	Der Angriff (NSDAP) (TZ)
214.	11.12.; 289 ^{d)}	PP Berlin (10.12.1931)	89, dann 36 Tage ²⁴⁶ (5)	11.12.1931- 8.3.1932*/ 15.1.1932	Der Kleinkapita- list (?) (WZ)
215.	11.12.; 289 ^{d)}	PP Berlin (10.12.1931)	7 Tage (24) ²⁴⁷	11.12.1931- 17.12.1931*	Berliner Börsen- zeitung (RS) (TZ)

²³⁸ Deutscher Reichsbankgläubiger-Verband.

²³⁹ Verbot wurde vom Reichsgericht am 21.12.1931 aufgehoben (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 36, Bl. 62).

²⁴⁰ Nationalsozialistischer Parlamentsdienst.

²⁴¹ Verbot wurde vom Reichsgericht am 12.12.1931 aufgehoben (BArch R 1501/ 126051, Bl. 295).

²⁴² Verbot wurde vom Reichsgericht am 21.12.1931 aufgehoben, war zu diesem Zeitpunkt aber schon rum (BArch R 1501/ 126050, Bl. 156).

²⁴³ LASA C 20 I, Ib Nr. 1877, o. Bl.

²⁴⁴ Es handelte sich um ein kommunistisches Blatt, welches entweder wöchentlich oder in größeren Abständen erschienen sein dürfte (LASA C 20 I, Ib Nr. 2021, Bl. 11).

²⁴⁵ Verbot wurde vom Reichsgericht am 30.12.1931 aufgehoben, war zu diesem Zeitpunkt aber schon rum (BArch R 1501/ 126050, Bl. 163-164).

²⁴⁶ Verbot wurde vom Reichsgericht am 21.12.1931 verkürzt (BArch R 1501/ 126051, Bl. 367).

²⁴⁷ Erschien 12-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1932, S. 33 (1. Teil); Handbuch Tagespresse, S. 110).

216.	12.12.; 290 ^{b)d)}	OP Hannover (9.12.1931)	14, dann 10 Tage ²⁴⁸ (9)	10.12.1931- 23.12.1931/ 19.12.1931	Niederdeutsche Zeitung (RS) (TZ)
217.	12.12.; 290 ^{b)d)}	OP Hannover (9.12.1931)	14 Tage (12)	10.12.1931- 23.12.1931	Hildesheimer Abendblatt (DNVP) (TZ)
218.	15.12.; 292 2.b)d)h)	PP Berlin (11.12.1931)	91 Tage (13)	12.12.1931- 11.3.1932*	Der Syndikalist (LS) ²⁴⁹ (WZ)
219.	15.12.; 292 ^{b)d)}	OP Rheinpro- vinz (12.12.1931)	5 Tage (10) ²⁵⁰	14.12.1931- 18.12.1931	Krefelder Zeitung (RS) (TZ)
220.	18.12.; 295 ^{d)}	OP Rheinpro- vinz (15.12.1931)	14 Tage (12)	16.12.1931- 29.12.1931	Sozialistische Republik (KPD) (TZ)
221.	19.12.; 296 ^{d)}	OP Sachsen (18.12.1931)	13 Tage (max. 2)	19.12.1931- 31.12.1931*	Stadt-Zeitung Bitterfeld ²⁵¹ (KPD) (unr.)
222.	21.12.; 297 ^{b)d)}	OP Rheinpro- vinz (17.12.1931)	5 Tage (4)	18.12.1931- 22.12.1931	Viersener Zeitung (RS) (TZ)
223.	22.12.; 298 ^{b)d)}	OP Sachsen (20.12.1931)	26, dann 2 Tage ²⁵² (2)	21.12.1931- 15.1.1932/ 22.12.1931*	Allgemeiner Anzeiger ²⁵³ (MS) (TZ)
224.	28.12.; 301 ^{b)d)}	OP Westfalen (23.12.1931)	62 Tage (8)	24.12.1931- 23.2.1932	Neue Paderbor- ner Zeitung ²⁵⁴ (LS) (WZ)

1932:

1.	9.1.; 7 ^{b)d)}	PP Berlin (8.1.1932)	28 Tage (4)	9.1.1932- 5.2.1932*	Das Andere Deutschland (LS) ²⁵⁵ (WZ)
2.	9.1.; 7 ^{b)d)}	PP Berlin (8.1.1932)	6, dann 4 Tage ²⁵⁶ (3)	9.1.1932- 14.1.1932/ 12.1.1932*	Der Angriff (NSDAP) (TZ)
3.	11.1.; 8 ^{b)d)}	OP Hannover (9.1.1932)	7 Tage (6)	9.1.1932- 15.1.1932*	Neue Arbeiterzeitung (KPD) (TZ)
4.	12.1.; 9 ^{b)d)}	OP Schleswig- Holstein (9.1.1932)	20, dann 10 Tage ²⁵⁷ (8)	10.1.1932- 29.1.1932/ 19.1.1932*	Schl.-Holst. Ta- geszeitung ²⁵⁸ (NSDAP) (TZ)

²⁴⁸ Verbot wurde vom Reichsgericht am 19.12.1931 verkürzt (BArch R 1501/ 126051, Bl. 333).

²⁴⁹ Freie Arbeiter-Union Deutschlands (Anarcho-Syndikalist).

²⁵⁰ Erschien 12-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1932, S. 71 (1. Teil); Handbuch Tagespresse, S. 243).

²⁵¹ Erschien alle acht bis 14 Tage (LASA C 20 I, Ib Nr. 2022, Bl. 1).

²⁵² Hebt das Verbot am 22.12.1931 auf (RAnz. 1931 (23.12.), Nr. 299).

²⁵³ Für die Kreise Wolmirstedt und Neuhaldensleben.

²⁵⁴ Es handelte sich um eine Wochenschrift, die ihrem Inhalt nach den linken – vielleicht auch kommunistischen – Spektrum zuzuordnen ist (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 55, Bl. 26f.).

²⁵⁵ Deutsche Friedensgesellschaft.

²⁵⁶ Vom Reichs-IM am 13.1.1932 aufgehoben (Vossische Zeitung (14.1.1932, Nr. 22).

²⁵⁷ Vom Reichs-IM auf den Zeitraum bis 19.1.1932 beschränkt (RAnz. 1932 (23.1.), Nr. 19).

²⁵⁸ Schleswig-Holsteinische Tageszeitung.

5.	12.1.; 9 ^d)	OP Schleswig- Holstein (9.1.1932)	41, dann 4 Tage ²⁵⁹ (0)	10.1.1932- 19.2.1932/ 13.1.1932*	Der Volkskampf (NSDAP) (WZ)
6.	14.1.; 11 ^{b)d})	OP Nieder- schlesien (13.1.1932)	10, dann 4 Tage ²⁶⁰ (3)	14.1.1932- 23.1.1932/ 17.1.1932	NS Schlesische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
7.	15.1.; 12 ^{2.b)d)h})	PP Berlin (13.1.1932)	139 Tage (4)	14.1.1932- 31.5.1932*	Jugend- Internationale ²⁶¹ (KPD) (MZ)
8.	15.1.; 12 ^{b)d})	OP Ostpreußen (12.1.1932)	28 Tage (4)	14.1.1932- 10.2.1932	Das kämpfende Landv. Ostpr. ²⁶² (RS) (WZ)
9.	15.1.; 12 ^{b)d})	OP Nieder- schlesien (13.1.1932)	21, dann 7 Tage ²⁶³ (1)	15.1.1932- 4.2.1932/ 21.1.1932	Deutsche Ostfront (NSDAP) (WZ)
10.	15.1.; 12 ^{b)d})	OP Westfalen (13.1.1932)	28 Tage (24)	14.1.1932- 10.2.1932	Tecklenburger Landbote (RS) (TZ)
11.	16.1.; 13 ^{b)d})	PP Berlin (15.1.1932)	3 Tage (2)	16.1.1932- 18.1.1932*	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
12.	18.1.; 14 ^d)	PP Berlin (16.1.1932)	45 Tage (6)	17.1.1932- 1.3.1932*	Die schwarze Front (RS) ²⁶⁴ (WZ)
13.	22.1.; 18 ^b)	OP Pommern (20.1.1932)	55 Tage (7)	21.1.1932- 15.3.1932*	Stolper Fackel (NSDAP) (WZ)
14.	25.1.; 20 ^b)	OP Pommern (22.1.1932)	55 Tage (max. 6)	23.1.1932- 17.3.1932*	Lauenb. Frei- heitskämpfer ²⁶⁵ (NSDAP) (unr.)
15.	28.1.; 23 ^{b)d})	OP Hannover (27.1.1932)	28, dann 14 Tage ²⁶⁶ (2)	30.1.1932- 26.2.1932/ 12.2.1932	Niedersachsen Stürmer (NSDAP) (WZ)
16.	30.1.; 25 ^{b)d})	OP Hannover (29.1.1932)	14 Tage (6)	30.1.1932- 12.2.1932	Harburger Kreis- zeitung ²⁶⁷ (NSDAP) (ZTZ)
17.	11.2.; 35 ^e)	PP Berlin (10.2.1932)	14 Tage (12)	11.2.1932- 24.2.1932*	Die Nachrichten (KPD) (TZ)
18.	12.2.; 36 ^{b)d})	OP Rheinpro- vinz (10.2.1932)	7 Tage (6)	11.2.1932- 17.2.1932	National-Zeitung (NSDAP) (TZ)

²⁵⁹ Vom preuß. IM am 13.1.1932 aufgehoben (RAnz. 1932 (16.1.), Nr. 13).

²⁶⁰ Gibt am 19.1.1932 bekannt, dass das Verbot mit dem 17.1.1932 sein Ende gefunden habe (RAnz. 1932 (20.1.), Nr. 16).

²⁶¹ Erschien einmal monatlich (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 55, Bl. 105).

²⁶² Das kämpfende Landvolk Ostpreußens.

²⁶³ Gibt am 26.1.1932 bekannt, das Verbot zum 21.1.1932 aufgehoben zu haben (RAnz. 1932 (29.1.), Nr. 24).

²⁶⁴ Es handelt sich ebenfalls um ein Blatt der NSDAP-Abspaltung um Otto Straßer (Moreau, Nationalsozialismus von links, S. 103f.).

²⁶⁵ Lauenburger Freiheitskämpfer. Im Untertitel heißt es: „Mitteilungsblatt der Nationalsozialisten des Kreises Lauenburg (Pommern)“ (Lauenburger Freiheitskämpfer (17.1.1932, Nr. 2), GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 56, Bl. 245). Das Blatt erschien etwa alle acht Tage (ebda., Bl. 256).

²⁶⁶ Verbot wurde vom Reichsgericht am 11.2.1932 verkürzt (BArch R 1501/ 126051, Bl. 440).

²⁶⁷ Harburger Kreiszeitung/ Tostedter Zeitung.

19.	12.2.; 36 ^{b,d)}	OP Rheinpro- vinz (10.2.1932)	21, dann 16 Tage ²⁶⁸ (14)	11.2.1932- 2.3.1932/ 26.2.1932	Ruhr-Echo (KPD) (TZ)
20.	12.2.; 36 ^{2,b)}	OP Hannover (11.2.1932)	6 Tage (5)	12.2.1932- 17.2.1932*	Göttinger Tageblatt (RS) (TZ)
21.	12.2.; 36 ^{2,b)}	OP Hannover (11.2.1932)	6 Tage (5)	12.2.1932- 17.2.1932*	Niedersächsische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
22.	12.2.; 36 ^{2,b)}	OP Hannover (11.2.1932)	8 Tage (1)	12.2.1932- 19.2.1932*	Niedersächsi- scher Beobachter (NSDAP) (WZ)
23.	12.2.; 36 ^{b)}	OP Sachsen (10.2.1932)	13 Tage (1)	11.2.1932- 23.2.1932*	Der Trommler (NSDAP) (WZ)
24.	13.2.; 37 ^{2,b)}	OP Hannover (12.2.1932)	6 Tage (5)	13.2.1932- 18.2.1932*	Einbecker Tageblatt (RS) (TZ)
25.	16.2.; 39 ^{b,d)}	PP Berlin (15.2.1932)	14 Tage (12)	16.2.1932- 29.2.1932*	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
26.	17.2.; 40 ^{b,d)}	OP Hessen- Nassau (15.2.1932)	21, dann 17 Tage ²⁶⁹ (15)	16.2.1932- 7.3.1932/ 3.3.1932	Hessische Volkswacht (NSDAP) (TZ)
27.	19.2.; 42 ^{b)}	OP Sachsen (16.2.1932)	41 Tage (2)	17.2.1932- 28.3.1932*	Geheime Politik ²⁷⁰ (NSDAP) (HMZ)
28.	19.2.; 42 ^{b)}	OP Hannover (17.2.1932)	7 Tage (6)	18.2.1932- 24.2.1932	Neue Arbeiterzei- tung (KPD) (TZ)
29.	20.2.; 43 ^{b)}	OP Ostpreußen (18.2.1932)	7 Tage ²⁷¹ (6)	19.2.1932- 25.2.1932	Preußische Zeitung (NSDAP) (TZ)
30.	26.2.; 48 ^{b,d)}	PP Berlin (24.2.1932)	42 Tage (6)	25.2.1932- 6.4.1932*	Ludendorffs Volkswarte (RS) (WZ)
31.	26.2.; 48 ^{d)}	OP Schleswig- Holstein (24.2.1932)	21 Tage (3)	25.2.1932- 16.3.1932	Der Landvolk- kampf (RS) (WZ)
32.	27.2.; 49 ^{d)}	PP Berlin (26.2.1932)	28 Tage (4)	27.2.1932- 25.3.1932*	Der Arbeitslose (KPD) (WZ)
33.	27.2.; 49 ^{b,d)}	PP Berlin (27.2.1932)	39 Tage (5)	28.2.1932- 6.4.1932*	Vor'm Volksge- richt

²⁶⁸ Aus Rücksicht auf den Wahlkampf zum Amt des Reichspräsidenten Verkürzung am 24.2.1932 (LHAK 403, Nr. 16837, S. 355).

²⁶⁹ Verkürzt durch Reichsgericht (BArch R 1501/ 126050, Bl. 410).

²⁷⁰ Erschien halbmonatlich (LASA C 20 I, Ib Nr. 1882, Bl. 1, 5, 8 und 27). Aus dem Inhalt geht hervor, dass es sich um ein sehr rechtes/ völkisches, mindestens aber antisemitisches Blatt gehandelt hat (ebda., Bl. 8f.). Hier ist es als NSDAP-Blatt gelistet, weil das Regierungspräsidium Merseburg zu dieser Zeitschrift ausführte, dass sie „die Fortsetzung einer bis Ende Dezember 1931 in einigen Nummern herausgegebenen Druckschrift ‚Die Nazi-Front‘“ sei (Reg. Merseburg an sächsisches OP (13.2.1932), LASA C 20 I, Ib Nr. 1882, Bl. 1).

²⁷¹ Verbot wurde vom Reichsgericht am 4.3.1932 aufgehoben, war zu diesem Zeitpunkt aber schon rum (BArch R 1501/ 126050, Bl. 491).

					(RS) (WZ)
34.	29.2.; 50 ^{b)d)}	PP Berlin (27.2.1932)	6 Tage (5)	28.2.1932- 4.3.1932*	Der Angriff (NSDAP) (TZ)
35.	29.2.; 50 ^{d)}	PP Berlin (29.2.1932)	87, dann 11 Tage ²⁷² (1)	1.3.1932- 26.5.1932/ 11.3.1932*	Das Andere Deutschland (LS) (WZ)
36.	7.3.; 56 ^{b)d)}	PP Berlin (4.3.1932)	88 Tage (?)	5.3.1932- 31.5.1932*	Berliner Schul- beobachter (NSDAP) (?)
37.	7.3.; 56 ^{b)d)}	PP Berlin (5.3.1932)	3 Tage (2)	6.3.1932- 8.3.1932*	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
38.	7.3.; 56 ^{b)d)}	PP Berlin (5.3.1932)	3 Tage (2)	6.3.1932- 8.3.1932*	Die Rote Fahne, Reichsausgabe (KPD) (TZ)
39.	7.3.; 56 ^{d)}	OP Ostpreußen (4.3.1932)	21, dann 7 Tage ²⁷³ (6)	5.3.1932- 25.3.1932/ 11.3.1932	Preußische Zeitung (NSDAP) (TZ)
40.	10.3.; 59 ^{d)}	OP Rheinpro- vinz (8.3.1932)	8, dann 3 Tage ²⁷⁴ (3)	9.3.1932- 16.3.1932/ 11.3.1932	Koblenzer Nationalblatt (NSDAP) (TZ)
41.	10.3.; 59 ^{d)}	OP Rheinpro- vinz (8.3.1932)	8 Tage (7)	9.3.1932- 16.3.1932	Westdeutscher Beobachter (NSDAP) (TZ)
42.	11.3.; 60 ^{b)d)}	OP Rheinpro- vinz (9.3.1932)	7, dann 2 Tage ²⁷⁵ (2)	10.3.1932- 16.3.1932/ 11.3.1932*	Volksparole (NSDAP) (TZ)
43.	12.3.; 61 ^{b)d)}	OP Rheinpro- vinz (9.3.1932)	6 Tage ²⁷⁶ (5)	11.3.1932- 16.3.1932*	Oberbergischer Bote (NSDAP) (TZ)
44.	12.3.; 61 ^{b)}	OP Schleswig- Holstein (10.3.1932)	14 Tage (2)	11.3.1932- 24.3.1932	Der Volkskampf (NSDAP) (WZ)
45.	14.3.; 62 ^{b)}	OP Oberschle- sien (11.3.1932)	109 Tage (15)	14.3.1932- 30.6.1932	Oberschlesische Gerichtszeitung (LS) (WZ)
46.	14.3.; 62 ^{b)}	OP Westfalen (11.3.1932)	6 Tage (6)	14.3.1932- 19.3.1932	Allgemeiner Anzeiger (MS) (TZ)
47.	14.3.; 62 ^{b)}	OP Westfalen (11.3.1932)	6 Tage (6)	14.3.1932- 19.3.1932	Halversche Zeitung (MS) (TZ)
48.	14.3.; 62 ^{d)}	OP Westfalen (12.3.1932)	3 Tage (3)	14.3.1932- 16.3.1932	Westfälischer Beobachter (NSDAP) (TZ)

²⁷² Verbot wurde vom Reichsgericht am 11.3.1932 aufgehoben (BArch R 1501/ 126051, Bl. 414).

²⁷³ Verbot wurde vom Reichsgericht am 11.3.1932 aufgehoben (BArch R 1501/ 126050, Bl. 485).

²⁷⁴ Aus Rücksicht auf den Wahlkampf zum Amt des Reichspräsidenten gegen Veröffentlichung einer Erklärung Verkürzung am 11.3.1932 (LHAK 441, Nr. 28244, S. 389).

²⁷⁵ Aus Rücksicht auf den Wahlkampf zum Amt des Reichspräsidenten gegen Veröffentlichung einer Erklärung Verkürzung am 10.3.1932 (LAV NRW R, BR 7 Nr. 30658b, Bl. 210).

²⁷⁶ Sollte ab sofort gelten, ging aber erst am 10.3.1932 aus der Kanzlei ab (LHAK 403, Nr. 16808, S. 184).

49.	14.3.; 62 ^{d)}	OP Westfalen (12.3.1932)	3 Tage (3)	14.3.1932- 16.3.1932	Herforder Be- obachter (NSDAP) (TZ)
50.	14.3.; 62 ^{d)}	OP Westfalen (12.3.1932)	3 Tage (3)	14.3.1932- 16.3.1932	Bielefelder Be- obachter (NSDAP) (TZ)
51.	15.3.; 63 ²⁻	OP Rheinpro- vinz (12.3.1932)	7 Tage (6)	14.3.1932- 20.3.1932	Niederrheinische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
52.	17.3.; 65 ^{b)}	OP Hessen- Nassau (16.3.1932)	7 Tage (6)	17.3.1932- 23.3.1932	Nassauer Volksblatt (NSDAP) (TZ)
53.	17.3.; 65 ^{b)}	OP Hessen- Nassau (16.3.1932)	7 Tage (6)	17.3.1932- 23.3.1932	Frankfurter Volksblatt (NSDAP) (TZ)
54.	18.3.; 66 ^{d)}	PP Berlin (16.3.1932)	91 Tage (?)	17.3.1932- 15.6.1932*	Nähzät ²⁷⁷ (pers.) (?)
55.	21.3.; 68 ^{b)d)}	OP Schleswig- Holstein (18.3.1932)	5 Tage ²⁷⁸ (4)	19.3.1932- 23.3.1932	Kieler Zeitung (NSDAP) (TZ)
56.	22.3.; 69 ^{b)}	OP Hannover (21.3.1932)	7 Tage ²⁷⁹ (6)	22.3.1932- 28.3.1932*	Niedersächsische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
57.	23.3.; 70 ^{b)d)}	OP Branden- burg (19.3.1932)	14, dann 7 Tage ²⁸⁰ (6)	20.3.1932- 2.4.1932/ 26.3.1932*	Neudammer Tageblatt (RS) (TZ)
58.	23.3.; 70 ^{b)d)}	OP Branden- burg (19.3.1932)	14, dann 7 Tage ²⁸¹ (6)	20.3.1932- 2.4.1932/ 26.3.1932*	Küstriner Zeitung (RS) (TZ)
59.	23.3.; 70 ^{b)d)}	OP Branden- burg (19.3.1932)	14, dann 7 Tage ²⁸² (6)	20.3.1932- 2.4.1932/ 26.3.1932*	Neumärkisches Oderblatt (RS) (TZ)
60.	23.3.; 70 ^{b)d)}	OP Branden- burg (19.3.1932)	14, dann 7 Tage ²⁸³ (6)	20.3.1932- 2.4.1932/ 26.3.1932*	Lebuser Heimatzeitung (RS) (TZ)
61.	23.3.; 70 ^{b)d)}	OP Branden- burg (19.3.1932)	14, dann 7 Tage ²⁸⁴ (6)	20.3.1932- 2.4.1932/ 26.3.1932*	Der Fürstenwal- der (RS) (TZ)
62.	23.3.; 70 ^{b)d)}	OP Branden- burg (19.3.1932)	14, dann 7 Tage ²⁸⁵ (6)	20.3.1932- 2.4.1932/ 26.3.1932*	Bärwalder Tageblatt (RS) (TZ)

²⁷⁷ Es handelt sich um die Transkription von „نَهْزَات“ (= nehzat), was so viel wie „Bewegung“ bedeutet; siehe auch Verbot Nr. 183, 1931.

²⁷⁸ Verbot wurde vom Reichsgericht am 30.3.1932 aufgehoben, war zu diesem Zeitpunkt aber schon rum (BArch R 1501/126052, Bl. 63).

²⁷⁹ Laut Bekanntmachung im RAnz. reichte das Verbot nur bis zum 27. März 1932. Die erste Nummer nach dem Verbot durfte laut der Bekanntmachung allerdings erst am 29. März wieder erscheinen – der 28. März war Ostermontag (RAnz. 1932 (22.3.), Nr. 69).

²⁸⁰ Aufgehoben am 26.3.1932 (RAnz. 1932 (9.4.), Nr. 83).

²⁸¹ Aufgehoben am 26.3.1932 (ebda.).

²⁸² Aufgehoben am 26.3.1932 (ebda.).

²⁸³ Aufgehoben am 26.3.1932 (ebda.).

²⁸⁴ Aufgehoben am 26.3.1932 (ebda.).

²⁸⁵ Aufgehoben am 26.3.1932 (ebda.).

63.	23.3.; 70 ^{b)d)}	OP Branden- burg (19.3.1932)	14, dann 7 Tage ²⁸⁶ (6)	20.3.1932- 2.4.1932/ 26.3.1932*	Zeitung für Bad Schönfließ (RS) (TZ)
64.	23.3.; 70 ^{b)d)}	OP Branden- burg (19.3.1932)	14, dann 7 Tage ²⁸⁷ (6)	20.3.1932- 2.4.1932/ 26.3.1932*	Zehdener Zeitung (RS) (TZ)
65.	24.3.; 71 ^{b)d)}	PP Berlin (23.3.1932)	7 Tage (6)	24.3.1932- 30.3.1932*	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
66.	24.3.; 71 ^{b)}	PP Berlin (23.3.1932)	7 Tage (6)	24.3.1932- 30.3.1932*	Der Angriff (NSDAP) (TZ)
67.	24.3.; 71 ^{b)d)}	OP Rheinpro- vinz (22.3.1932)	5 Tage (4)	23.3.1932- 27.3.1932	Westdeutscher Beobachter (NSDAP) (TZ)
68.	24.3.; 71 ^{b)d)}	OP Rheinpro- vinz (22.3.1932)	5 Tage (4)	23.3.1932- 27.3.1932	Volksparole (NSDAP) (TZ)
69.	24.3.; 71 ^{b)d)}	OP Rheinpro- vinz (22.3.1932)	5 Tage (4)	23.3.1932- 27.3.1932	Oberbergischer Bote (NSDAP) (TZ)
70.	24.3.; 71 ^{b)d)}	OP Rheinpro- vinz (22.3.1932)	5 Tage (4)	23.3.1932- 27.3.1932	Koblenzer Natio- nalblatt (NSDAP) (TZ)
71.	24.3.; 71 ^{b)d)}	OP Nieder- schlesien (23.3.1932)	14, dann 10 Tage ²⁸⁸ (1)	24.3.1932- 6.4.1932/ 2.4.1932	Deutsche Ostfront (NSDAP) (WZ)
72.	24.3.; 71 ^{b)d)}	OP Nieder- schlesien (23.3.1932)	14, dann 10 Tage ²⁸⁹ (1)	24.3.1932- 6.4.1932/ 2.4.1932	Schlesischer Be- obachter (NSDAP) (WZ)
73.	24.3.; 71 ^{b)d)}	OP Nieder- schlesien (23.3.1932)	5 Tage ²⁹⁰ (4)	24.3.1932- 28.3.1932	NS Schlesische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
74.	26.3.; 72 ^{b)d)}	OP Hessen- Nassau (22.3.1932)	5 Tage (4)	23.3.1932- 27.3.1932*	Hessische Volkswehr (NSDAP) (TZ)
75.	26.3.; 72 ^{b)d)}	OP Hessen- Nassau (23.3.1932)	6 Tage (6) ²⁹¹	26.3.1932- 31.3.1932	Frankfurter Post (RS) (TZ)
76.	26.3.; 72 ^{b)d)}	OP Sachsen (24.3.1932)	5 Tage (4)	25.3.1932- 29.3.1932	Die Laterne (NSDAP) (TZ)
77.	26.3.; 72 ^{b)d)}	OP Westfalen (23.3.1932)	5 Tage (4)	23.3.1932- 27.3.1932	Rote Erde (NSDAP) (TZ)

²⁸⁶ Aufgehoben am 26.3.1932 (ebda.).

²⁸⁷ Aufgehoben am 26.3.1932 (ebda.).

²⁸⁸ Verbot wurde vom Reichsgericht am 2.4.1932 verkürzt (BArch R 1501/ 126051, Bl. 395).

²⁸⁹ Verbot wurde vom Reichsgericht am 2.4.1932 aufgehoben (BArch R 1501/ 126049, Bl. 18).

²⁹⁰ Verbot wurde vom Reichsgericht am 6.4.1932 aufgehoben, war zu diesem Zeitpunkt aber schon rum (BArch R 1501/ 126049, Bl. 63).

²⁹¹ Erschien 7-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1932, S. 53 (1. Teil); Handbuch Tagespresse, S. 168).

78.	26.3.; 72 ^{b)d)}	OP Westfalen (23.3.1932)	5 Tage (4)	24.3.1932- 28.3.1932	Westfälischer Beobachter (NSDAP) (TZ)
79.	26.3.; 72 ^{b)d)}	OP Westfalen (23.3.1932)	5 Tage (4)	24.3.1932- 28.3.1932	Herforder Beobachter (NSDAP) (TZ)
80.	26.3.; 72 ^{b)d)}	OP Westfalen (23.3.1932)	5 Tage (4)	24.3.1932- 28.3.1932	Bielefelder Beobachter (NSDAP) (TZ)
81.	26.3.; 72 ^{b)d)}	OP Westfalen (23.3.1932)	5 Tage (4)	24.3.1932- 28.3.1932	Siegerländer Nationalzeitung (NSDAP) (TZ)
82.	26.3.; 72 ^{b)d)}	OP Oberschle- sien (24.3.1932)	14, dann 12 Tage ²⁹² (1)	25.3.1932- 7.4.1932/ 5.4.1932	N.S. Schlesischer Adler ²⁹³ (NSDAP) (WZ)
83.	26.3.; 72 ^{b)d)}	OP Pommern (24.3.1932)	5 Tage ²⁹⁴ (4)	26.3.1932- 30.3.1932	Naugarder Kreis- zeitung (MS) (TZ)
84.	26.3.; 72 ^{b)d)}	OP Pommern (24.3.1932)	5 Tage (4)	26.3.1932- 30.3.1932	Norddeutsche Presse (DNVP) (TZ)
85.	26.3.; 72 ^{b)d)}	OP Pommern (24.3.1932)	5 Tage (4)	26.3.1932- 30.3.1932	Belgarder Zeitung (DNVP) (TZ)
86.	26.3.; 72 ^{b)d)}	OP Pommern (24.3.1932)	5 Tage ²⁹⁵ (4)	26.3.1932- 30.3.1932	Kösliner Zeitung (DNVP) (TZ)
87.	29.3.; 73 ^{2.b)d)}	OP Hessen- Nassau (25.3.1932)	10, dann 8 Tage ²⁹⁶ (6)	27.3.1932- 5.4.1932/ 3.4.1932	Arbeiterzeitung (KPD) (TZ)
88.	29.3.; 73 ^{2.b)d)}	OP Hannover (23.3.1932)	63 Tage (9)	29.3.1932- 30.5.1932	NS-Parole (NSDAP) (WZ)
89.	30.3.; 74 ^{b)d)}	OP Nieder- schlesien (29.3.1932)	5 Tage (4)	31.3.1932- 4.4.1932	Nordschlesische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
90.	30.3.; 74 ^{b)d)}	OP Rheinpro- vinz (28.3.1932)	5 Tage (5)	29.3.1932- 2.4.1932	Sozialistische Republik (KPD) (TZ)
91.	31.3.; 75 ^{b)d)}	PP Berlin (29.3.1932)	11 Tage (10)	30.3.1932- 9.4.1932*	Grüne Briefe ²⁹⁷ (RS) (TZ)
92.	31.3.; 75 ^{b)}	OP Hessen- Nassau	6 Tage (5)	30.3.1932- 4.4.1932	Nassauer Volksblatt

²⁹² Der 4. Senat des Reichsgerichts beendete das Verbot zum 5.4.1932 (RAnz. 1932 (7.4.), Nr. 81; auch in: BArch 1501/126052, Bl. 34).

²⁹³ National-Sozialistischer Schlesischer Adler.

²⁹⁴ Verbot wurde vom Reichsgericht am 9.4.1932 aufgehoben, war zu diesem Zeitpunkt aber schon rum (BArch R 1501/126052, Bl. 41).

²⁹⁵ Verbot wurde vom Reichsgericht am 9.4.1932 aufgehoben, war zu diesem Zeitpunkt aber schon rum (BArch R 1501/126052, Bl. 99).

²⁹⁶ Verkürzt bis 3.4.1932 (RAnz. 1932 (1.4.), Nr. 76).

²⁹⁷ Grüne Briefe für Politik und Wirtschaft.

		(29.3.1932)			(NSDAP) (TZ)
93.	31.3.; 75 ^{b)}	OP Hessen- Nassau (29.3.1932)	6 Tage (5)	30.3.1932- 4.4.1932	Frankfurter Volksblatt (NSDAP) (TZ)
94.	31.3.; 75 ^{b)d)}	OP Schleswig- Holstein (28.3.1932)	3 Tage (3)	29.3.1932- 31.3.1932	Schleswiger Nachrichten (NSDAP) (TZ)
95.	31.3.; 75 ^{b)d)}	OP Rheinpro- vinz (29.3.1932)	4 Tage (4)	30.3.1932- 2.4.1932*	Freiheit (KPD) (TZ)
96.	31.3.; 75 ^{b)d)}	OP Sachsen (29.3.1932)	5, dann 10 Tage ²⁹⁸ (9)	30.3.1932- 3.4.1932/ 8.4.1932	Neue Kreis- Zeitung (NSDAP) (TZ)
97.	31.3.; 75 ^{b)d)}	OP Pommern (30.3.1932)	3 Tage ²⁹⁹ (3)	31.3.1932- 2.4.1932*	Bublitzer Anzeiger (MS) (TZ)
98.	2.4.; 77 ^{b)d)}	OP Sachsen (31.3.1932)	5 Tage (4)	1.4.1932- 5.4.1932	Tribüne (KPD) (TZ)
99.	2.4.; 77 ^{2.b)d)}	OP Hessen- Nassau (31.3.1932)	14 Tage (2)	2.4.1932- 15.4.1932	Volksruf (KPD) (WZ)
100.	9.4.; 83 ^{b)c)}	OP Nieder- schlesien (8.4.1932)	42 Tage (6)	9.4.1932- 20.5.1932	Schlesischer Beobachter (NSDAP) (WZ)
101.	9.4.; 83 ^{b)}	OP Sachsen (8.4.1932)	28, dann 14 Tage ³⁰⁰ (12)	9.4.1932- 6.5.1932/ 22.4.1932	Neue Kreis- Zeitung (NSDAP) (TZ)
102.	9.4.; 83 ^{b)d)}	OP Westfalen (8.4.1932)	8 Tage (6)	10.4.1932- 17.4.1932	Rote Erde (NSDAP) (TZ)
103.	11.4.; 84 ^{2.b)}	OP Hannover (9.4.1932)	6 Tage (5)	10.4.1932- 15.4.1932*	Hildesheimer Abendblatt (DNVP) (TZ)
104.	11.4.; 84 ^{b)d)}	OP Westfalen (9.4.1932)	28 Tage (8)	10.4.1932- 7.5.1932	Westfalenwacht (NSDAP) (HWZ)
105.	11.4.; 84 ^{b)d)}	OP Westfalen (9.4.1932)	3 Tage (3)	11.4.1932- 13.4.1932	Westfälischer Beobachter (NSDAP) (TZ)
106.	11.4.; 84 ^{b)d)}	OP Westfalen (9.4.1932)	3 Tage (3)	11.4.1932- 13.4.1932	Herforder Beobachter (NSDAP) (TZ)
107.	11.4.; 84 ^{b)d)}	OP Westfalen (9.4.1932)	3 Tage (3)	11.4.1932- 13.4.1932	Bielefelder Beobachter (NSDAP) (TZ)
108.	15.4.; 88 ^{b)}	PP Berlin (14.4.1932)	3 Tage (2)	15.4.1932- 17.4.1932*	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)

²⁹⁸ Verlängert um fünf Tage bis 8.4.1932 am 2.4.1932 (RAnz. 1932 (4.4.), Nr. 78).

²⁹⁹ Verbot wurde vom Reichsgericht am 14.4.1932 aufgehoben, war zu diesem Zeitpunkt aber schon rum (BArch R 1501/ 126052, Bl. 81).

³⁰⁰ Vom Reichsgericht verkürzt bis 22.4.1932 (RAnz. 1932 (26.4.), Nr. 97; auch in: BArch R 1501/ 126052, Bl. 51).

109.	15.4.; 88 ^{b)}	OP Sachsen (12.4.1932)	30 Tage (4)	13.4.1932- 12.5.1932	Der Volkswart (RS) (WZ)
110.	15.4.; 88 ^{b)}	OP Sachsen (12.4.1932)	5, dann 2 Tage ³⁰¹ (2)	13.4.1932- 17.4.1932/ 14.4.1932	Eilenburger Neu- este Nachrichten (RS) (TZ)
111.	16.4.; 89 ^{b)(c)}	PP Berlin (15.4.1932)	30, dann 15 Tage ³⁰² (?)	16.4.1932- 15.5.1932/ 30.4.1932*	Die Junge Garde (KPD) (unr.)
112.	18.4.; 90 ^{e)}	PP Berlin (16.4.1932)	56, dann 13 Tage ³⁰³ (11)	17.4.1932- 11.6.1932/ 29.4.1932*	Die Nachrichten (KPD) (TZ)
113.	18.4.; 90 ^{b)}	PP Berlin (16.4.1932)	14 Tage (?)	17.4.1932- 30.4.1932*	Rotes Preußen (KPD) (?)
114.	20.4.; 92 ^{b)}	OP Hannover (15.4.1932)	7 Tage (7) ³⁰⁴	16.4.1932- 22.4.1932	Osnabrücker Zeitung (MS) (TZ)
115.	20.4.; 92 ^{b)(e)}	OP Hannover (18.4.1932)	5 Tage (5)	19.4.1932- 23.4.1932	Das neue Preußen (NSDAP) (TZ)
116.	20.4.; 92 ^{b)(d)}	OP Hessen- Nassau (18.4.1932)	10 Tage (9)	19.4.1932- 28.4.1932	Nassauer Volksblatt (NSDAP) (TZ)
117.	20.4.; 92 ^{b)(d)}	OP Hessen- Nassau (18.4.1932)	10 Tage (9)	19.4.1932- 28.4.1932	Frankfurter Volksblatt (NSDAP) (TZ)
Wahlen zum 4. Preußischen Landtag (24.4.1932)					
118.	2.5.; 102 ^{2.b)}	OP Nieder- schlesien (29.4.1932)	10 Tage (8)	1.5.1932- 10.5.1932	Schlesische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
119.	4.5.; 104 ^{2.b)}	OP Nieder- schlesien (3.5.1932)	6 Tage (5)	4.5.1932- 9.5.1932	Niederschlesische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
120.	25.5.; 120 ^{d)}	PP Berlin (23.5.1932)	35 Tage (5)	24.5.1932- 27.6.1932*	Die Deutsche Revolution (RS) ³⁰⁵ (WZ)
121.	26.5.; 121 ^{2.b)}	OP Schleswig- Holstein (24.5.1932)	7 Tage (6)	25.5.1932- 31.5.1932	Kieler Zeitung (NSDAP) (TZ)
122.	1.6.; 126 ^{b)(d)}	OP Sachsen (31.5.1932)	9 Tage (8)	1.6.1932- 9.6.1932*	Thüringer Volksblatt (KPD) (TZ)
	8.6.;	PP Berlin	7 Tage	8.6.1932-	Sozialistische

³⁰¹ Aufhebung des Verbots mit sofortiger Wirkung am 14.4.1932 (RAnz. 1932 (15.4.), Nr. 88).

³⁰² Blatt durfte nach Verhandlungen mit dem Berliner Polizeipräsidenten anscheinend zum 1.5.1932 wieder erscheinen (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 73, Bl. 400).

³⁰³ Verkürzt bis 29.4.1932 (RAnz. 1932 (27.4.), Nr. 98).

³⁰⁴ Erschien 7-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1932, S. 49 (1. Teil); Handbuch Tagespresse, S. 159).

³⁰⁵ Blatt Otto Straßers und seiner Abspaltung von der NSDAP (Stein, NS-Gaupresse, S. 222).

123.	132 ^{b)}	(7.6.1932)	(6)	14.6.1932*	Arbeiterzeitung (SAP) (TZ)
124.	8.6.; 132 ^{b)}	PP Berlin (7.6.1932)	54 Tage (7)	8.6.1932- 31.7.1932*	Neue Revue (LS) (WZ)
125.	8.6.; 132 ^{b)}	OP Nieder- schlesien (7.6.1932)	3 Tage (3)	9.6.1932- 11.6.1932	Nordschlesische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
126.	27.6.; 148 ^{f)}	PP Berlin (27.6.1932)	3 Tage (3)	28.6.1932- 30.6.1932*	Sozialistische Arbeiterzeitung (SAP) (TZ)
127.	27.6.; 148 ^{f)}	PP Berlin (27.6.1932)	3 Tage (3)	28.6.1932- 30.6.1932*	Der Angriff (NSDAP) (TZ)
128.	27.6.; 148 ^{f)}	OP Schleswig- Holstein (24.6.1932)	7, dann 2 Tage ³⁰⁶ (2)	27.6.1932- 3.7.1932/ 28.6.1932	Hamburger Volkszeitung (KPD) (TZ)
129.	5.7.; 155 ^{f)}	PP Berlin (4.7.1932)	4 Tage (8) ³⁰⁷	5.7.1932- 8.7.1932*	Vorwärts (SPD) (TZ)
130.	5.7.; 155 ^{f)}	PP Berlin (4.7.1932)	4 Tage (4)	5.7.1932- 8.7.1932*	Der Abend (SPD) (TZ)
131.	6.7.; 156 ^{f)}	OP Hessen- Nassau (5.7.1932)	5 Tage (4)	6.7.1932- 10.7.1932	Volksstimme (SPD) (TZ)
132.	8.7.; 158 ^{f)}	OP Rheinpro- vinz (6.7.1932)	3 Tage (3)	7.7.1932- 9.7.1932	Kölnische Volks- zeitung ³⁰⁸ (Zentrum) (TZ)
133.	11.7.; 160 ^{f)}	OP Hessen- Nassau (8.7.1932)	10 Tage (8)	10.7.1932- 19.7.1932	Frankfurter Volksblatt (NSDAP) (TZ)
134.	11.7.; 160 ^{f)}	OP Hessen- Nassau (8.7.1932)	6 Tage (5)	10.7.1932- 15.7.1932	Nassauer Volksblatt (NSDAP) (TZ)
135.	11.7.; 160 ^{f)}	OP Sachsen (9.7.1932)	5 Tage (5)	11.7.1932- 15.7.1932	Der Kampf (NSDAP) (TZ)
136.	11.7.; 160 ^{f)}	OP Oberschle- sien (9.7.1932)	50 Tage (3)	12.7.1932- 30.8.1932	Glos Ludu (poln.) ³⁰⁹ (HMZ)
137.	13.7.; 162 ^{f)}	OP Nieder- schlesien (12.7.1932)	3 Tage (3)	13.7.1932- 15.7.1932	Schlesische Bergwacht (SPD) (TZ)

³⁰⁶ Verkürzt bis 28.6.1932 (RAnz. 1932 (30.6.), Nr. 151).

³⁰⁷ Erschien 12-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1932, S. 35 (1. Teil); Handbuch Tagespresse, S. 116).

³⁰⁸ „Der 4. Strafsenat des Reichsgerichts hat durch Beschluß vom 5. Juli das unter dem 28. Juni seitens des Herrn Reichsministers des Innern an den Herrn Preußischen Minister des Innern gerichtete Ersuchen, die ‚Kölnische Volkszeitung‘ auf die Dauer von 5 Tagen zu verbieten [...] mit der Einschränkung für zulässig erklärt, daß die Verbotsfrist auf 3 Tage zu bemessen ist. Dementsprechend verbiete ich auf Weisung des Herrn Preußischen Ministers des Innern die ‚Kölnische Volkszeitung‘ auf die Dauer von 3 Tagen, und zwar vom 7. bis zum 9. Juli d.J. einschließlich.“ (RAnz. 1932 (8.7.), Nr. 158).

³⁰⁹ Organ Polskiej Partij Socialistycznej w Niemczech.

138.	14.7.; 163 ^{f)}	OP Oberschle- sien (11.7.1932)	94 Tage (6)	13.7.1932- 14.10.1932	Oberschlesische Gerichtszeitung (LS) (HMZ)
139.	15.7.; 164 ^{f)}	PP Berlin (14.7.1932)	9, dann 8 Tage ³¹⁰ (7)	15.7.1932- 23.7.1932/ 22.7.1932*	Der Angriff (NSDAP) (TZ)
140.	15.7.; 164 ^{f)}	OP Sachsen (12.7.1932)	5 Tage (4)	16.7.1932- 20.7.1932	Der Kampf (NSDAP) (TZ)
141.	15.7.; 164 ^{f)}	OP Sachsen (14.7.1932)	7, dann 4 Tage ³¹¹ (3)	15.7.1932- 21.7.1932/ 18.7.1932	Neues Magde- burger Tagebl. ³¹² (NSDAP) (TZ)
142.	15.7.; 164 ^{f)}	OP Sachsen (14.7.1932)	7, dann 4 Tage ³¹³ (3)	15.7.1932- 21.7.1932/ 18.7.1932	Anhaltische Ta- geszeitung (NSDAP) (TZ)
143.	15.7.; 164 ^{f)}	OP Sachsen (14.7.1932)	7, dann 4 Tage ³¹⁴ (3)	15.7.1932- 21.7.1932/ 18.7.1932	Anhalter Nachrichten (NSDAP) (TZ)
144.	15.7.; 164 ^{f)}	OP Sachsen (14.7.1932)	7, dann 4 Tage ³¹⁵ (3)	15.7.1932- 21.7.1932/ 18.7.1932	Altmärker Anzeiger (NSDAP) (TZ)
145.	15.7.; 164 ^{f)}	OP Sachsen (14.7.1932)	7, dann 4 Tage ³¹⁶ (3)	15.7.1932- 21.7.1932/ 18.7.1932	Gardeleger Tagespost (NSDAP) (TZ)
146.	15.7.; 164 ^{f)}	OP Sachsen (14.7.1932)	7, dann 4 Tage ³¹⁷ (3)	15.7.1932- 21.7.1932/ 18.7.1932	Neue Salzwede- ler Zeitung (NSDAP) (TZ)
147.	15.7.; 164 ^{f)}	OP Sachsen (14.7.1932)	7, dann 4 Tage ³¹⁸ (3)	15.7.1932- 21.7.1932/ 18.7.1932	Nationalzei- tung ³¹⁹ (NSDAP) (TZ)
148.	18.7.; 166 ^{f)}	OP Sachsen (16.7.1932)	14, dann 12 Tage ³²⁰ (1)	17.7.1932- 30.7.1932/ 28.7.1932	Das Reichsban- ner (MS) (WZ)
149.	19.7.; 167 ^{2.}	OP Sachsen (18.7.1932)	3 Tage (3)	19.7.1932- 21.7.1932	Klassenkampf (KPD) (TZ)
150.	21.7.; 169 ^{f)}	OP Branden- burg (19.7.1932)	5 Tage (4)	20.7.1932- 24.7.1932	Westhavell. Ta- geszeitung ³²¹ (RS) (TZ)

³¹⁰ Verbot wurde vom Reichsgericht am 22.7.1932 auf sieben Tage verkürzt. Zu diesem Zeitpunkt war es aber schon acht Tage in Kraft (BArch R 1501/ 126050, Bl. 202).

³¹¹ Verkürzt durch preuß. IM bis 18.7.1932 (RAnz. 1932 (19.7.), Nr. 167).

³¹² Neues Magdeburger Tageblatt.

³¹³ Verkürzt durch preuß. IM bis 18.7.1932 (RAnz. 1932 (15.7.), Nr. 167).

³¹⁴ Verkürzt durch preuß. IM bis 18.7.1932 (ebda.).

³¹⁵ Verkürzt durch preuß. IM bis 18.7.1932 (ebda.).

³¹⁶ Verkürzt durch preuß. IM bis 18.7.1932 (ebda.).

³¹⁷ Verkürzt durch preuß. IM bis 18.7.1932 (ebda.).

³¹⁸ Verkürzt durch preuß. IM bis 18.7.1932 (ebda.).

³¹⁹ Nationalzeitung für Harzgebiet und Bodetal (RAnz. 1932 (15.7.), Nr. 164).

³²⁰ Der 4. Strafsenat des Reichsgerichts hat die Beschwerde des Reichsbanners gegen das Zeitschriftenverbot verworfen, dasselbe allerdings bis zum 28.7.1932 begrenzt (RAnz. 1932 (27.7.), Nr. 174; auch in: BArch R 1501/ 126052, Bl. 176).

³²¹ Westhavelländische Tageszeitung.

Preußenschlag (20.7.1932)					
151.	25.7.; 172 ^{f)}	OP Sachsen (23.7.1932)	14 Tage (2)	24.7.1932- 6.8.1932	Illustriertes Rotes Echo (KPD) (WZ)
152.	25.7.; 172 ^{2,f)}	OP Sachsen (23.7.1932)	10 Tage (8)	24.7.1932- 2.8.1932	Thüringer Volksblatt (KPD) (TZ)
153.	25.7.; 172 ^{2,f)}	OP Rheinpro- vinz (22.7.1932)	5 Tage (4)	23.7.1932- 27.7.1932	Freiheit (KPD) (TZ)
154.	25.7.; 172 ^{f)}	OP Schleswig- Holstein (22.7.1932)	4 Tage (3)	23.7.1932- 26.7.1932	Schl.-Holst. Volkszeitung ³²² (SPD) (TZ)
	27.7.; 174 ^{g2)}	MB Großberlin/ Brandenburg, durch Reg. Frankfurt (Oder) (26.7.1932)	5 Tage (4)	27.7.1932- 31.7.1932	Volksblatt (SPD) (TZ)
155.	27.7.; 174 ^{2,f)}	OP Sachsen (26.7.1932)	4, dann 3 Tage ³²³ (3)	27.7.1932- 30.7.1932/ 29.7.1932*	Klassenkampf (KPD) (TZ)
156.	27.7.; 174 ^{f)}	OP Sachsen (26.7.1932)	2 Tage (2)	27.7.1932- 28.7.1932*	Tribüne (KPD) (TZ)
157.	28.7.; 175 ^{f)}	OP Schleswig- Holstein (26.7.1932)	4 Tage (4)	27.7.1932- 30.7.1932	Hamburger Volkszeitung (KPD) (TZ)
158.	28.7.; 175 ^{2,f)h)} 324	OP Sachsen (27.7.1932)	27 Tage (3)	28.7.1932- 23.8.1932*	Nordhäuser Echo ³²⁵ (KPD) (WZ)
159.	29.7.; 176 ^{f)}	PP Berlin (26.7.1932)	92 Tage (13)	27.7.1932- 26.10.1932*	Die Komm. In- ternationale ³²⁶ (KPD) (WZ)
160.	29.7.; 176 ^{f)} 327	PP Berlin (26.7.1932)	62 Tage (4)	27.7.1932- 26.9.1932*	Die Kämpferin ³²⁸ (KPD) (HMZ)
161.	29.7.; 176 ^{f)}	PP Berlin (26.7.1932)	62, dann 31 Tage ³²⁹ (4)	27.7.1932- 26.9.1932/ 26.8.1932*	Der wahre Jacob (SPD) (WZ)
162.	30.7.; 177 ^{f)}	OP Sachsen (29.7.1932)	max. 1 Tag ³³⁰ (1)	29.7.1932*	Volksstimme (SPD) (TZ)
163.	1.8.; 178 ^{f)}	PP Berlin (29.7.1932)	29 Tage (4)	30.7.1932- 27.8.1932*	A.I.Z. ³³¹ (KPD) (WZ)

³²² Schleswig-Holsteinische Volkszeitung.

³²³ Verkürzt bis 29.7.1932 (RAnz. 1932 (29.7.), Nr. 176).

³²⁴ Aus der Verbotsverfügung geht hervor, dass auch § 81 RStGB erfüllt wurde, auch wenn dieser Tatbestand nicht explizit im RAnz. genannt ist (LASA C 20 I, Ib Nr. 2012, Bl. 36 und 38).

³²⁵ Erschien einmal wöchentlich (ebda., Bl. 38).

³²⁶ Die Kommunistische Internationale.

³²⁷ Es müsste in der Bekanntmachung statt § 1 richtigerweise § 6 heißen (RAnz. 1932 (29.7.), Nr. 176).

³²⁸ Erschien halbmonatlich (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 73, Bl. 248).

³²⁹ Verbot wurde vom Reichsgericht am 9.8.1932 verkürzt (BArch R 1501/ 126052, Bl. 171).

³³⁰ Sollte nur für einen Tag gelten (RAnz. 1932 (30.7.), Nr. 177).

³³¹ Arbeiter-Illustrierte-Zeitung.

164.	1.8.; 178 ^{f)}	PP Berlin (31.7.1932)	10 Tage (9)	1.8.1932- 10.8.1932	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
165.	1.8.; 178 ^{f)}	PP Berlin (31.7.1932)	10 Tage (9)	1.8.1932- 10.8.1932	Die Rote Fahne, Reichsausgabe (KPD) (TZ)
166.	1.8.; 178 ^{f)}	OP Hessen- Nassau (30.7.1932)	7, dann 1 Tag ³³² (1)	1.8.1932- 7.8.1932/ 1.8.1932	Frankfurter Volksblatt (NSDAP) (TZ)
167.	1.8.; 178 ^{f)}	OP Hessen- Nassau (30.7.1932)	7, dann 1 Tag ³³³ (1)	1.8.1932- 7.8.1932/ 1.8.1932	Nassauer Volksblatt (NSDAP) (TZ)
168.	2.8.; 179 ^{f)}	OP Sachsen (1.8.1932)	27 Tage (3)	2.8.1932- 28.8.1932*	Der Arbeitslose (LS) ³³⁴ (WZ)
169.	3.8.; 180 ^{f)}	PP Berlin (2.8.1932)	8 Tage (7)	3.8.1932- 10.8.1932*	Volksecho ³³⁵ (KPD) (TZ)
170.	3.8.; 180 ^{f)}	PP Berlin (2.8.1932)	8 Tage (7)	3.8.1932- 10.8.1932*	Volkswacht (KPD) (TZ)
171.	10.8.; 186 ^{f)}	PP Berlin (9.8.1932)	67 Tage (4)	10.8.1932- 15.10.1932*	Illustrierte Bau- ernzeitung (KPD) (HMZ) ³³⁶
172.	10.8.; 186 ^{2.}	OP Rheinpro- vinz (8.8.1932)	3 Tage (3)	9.8.1932- 11.8.1932	Koblenzer Nationalblatt (NSDAP) (TZ)
173.	11.8.; 187 ^{2.f)h)}	PP Berlin (10.8.1932)	97 Tage (13)	11.8.1932- 15.11.1932*	Arbeiterpolitik (KPD) (WZ)
174.	11.8.; 187 ^{f)}	PP Berlin (10.8.1932)	97 Tage (6)	11.8.1932- 15.11.1932*	Tribunal ³³⁷ (KPD) (HMZ)
175.	11.8.; 187 ^{f)}	OP Ostpreußen (9.8.1932)	7 Tage (6)	10.8.1932- 16.8.1932	Echo des Ostens (KPD) (TZ)
176.	15.8.; 190 ^{f)}	OP Sachsen (13.8.1932)	10 Tage (8)	14.8.1932- 23.8.1932	Thüringer Volksblatt (KPD) (TZ)
177.	16.8.; 191 ^{f)}	PP Berlin (13.8.1932)	94 Tage (13)	14.8.1932- 15.11.1932*	Kampfsignal (SAPD) (WZ)
178.	16.8.; 191 ^{f)}	OP Sachsen (15.8.1932)	7, dann 1 Tag ³³⁸	16.8.1932- 22.8.1932/	Der Kampf (NSDAP) (TZ)

³³² Verkürzt durch preuß. IM auf einen Tag (RAnz. 1932 (8.8.), Nr. 184).

³³³ Verkürzt durch preuß. IM auf einen Tag (ebda.).

³³⁴ Landeserwerbslosenausschuss Großthüringen.

³³⁵ Nochmals durch Reg. Frankfurt (Oder) für die Provinz Brandenburg veröffentlicht (RAnz. 1932 (5.8.), Nr. 182).

³³⁶ Erschien halbmonatlich (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 73, Bl. 291), führte laut Eberlein allerdings den Untertitel „Das Wochenblatt für das schaffende Landvolk“ (Eberlein, Internationale Bibliographie, Bd. 2, S. 587).

³³⁷ Erschien halbmonatlich (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 73, Bl. 207).

³³⁸ Aufgehoben am 16.8.1932 (RAnz. 1932 (17.8.), Nr. 192).

			(1)	16.8.1932	
179.	17.8.; 192 ^{f)}	OP Rheinpro- vinz (14.8.1932)	10 Tage (9)	15.8.1932- 24.8.1932	Ruhr-Echo (KPD) (TZ)
180.	17.8.; 192 ^{2.f)h)}	OP Rheinpro- vinz (14.8.1932)	14 Tage (12)	15.8.1932- 28.8.1932	Freiheit (KPD) (TZ)
181.	17.8.; 192 ^{2.f)h)}	OP Rheinpro- vinz (14.8.1932)	14 Tage (12)	15.8.1932- 28.8.1932	Sozialistische Republik (KPD) (TZ)
182.	18.8.; 193 ^{f)}	OP Sachsen (17.8.1932)	3 Tage (3)	18.8.1932- 20.8.1932	Neues Magde- burger Tagebl. ³³⁹ (NSDAP) (TZ)
183.	18.8.; 193 ^{f)}	OP Sachsen (17.8.1932)	3 Tage (3)	18.8.1932- 20.8.1932	Anhaltische Tageszeitung (NSDAP) (TZ)
184.	18.8.; 193 ^{f)}	OP Sachsen (17.8.1932)	3 Tage (3)	18.8.1932- 20.8.1932	Anhalter Nachrichten (NSDAP) (TZ)
185.	18.8.; 193 ^{f)}	OP Sachsen (17.8.1932)	3 Tage (3)	18.8.1932- 20.8.1932	Altmärker Anzeiger (NSDAP) (TZ)
186.	18.8.; 193 ^{f)}	OP Sachsen (17.8.1932)	3 Tage (3)	18.8.1932- 20.8.1932	Gardeleger Tagespost (NSDAP) (TZ)
187.	18.8.; 193 ^{f)}	OP Sachsen (17.8.1932)	3 Tage (3)	18.8.1932- 20.8.1932	Neue Salzwede- ler Zeitung (NSDAP) (TZ)
188.	18.8.; 193 ^{f)}	OP Sachsen (17.8.1932)	3 Tage (3)	18.8.1932- 20.8.1932	Nationalzeitung für H. und B. ³⁴⁰ (NSDAP) (TZ)
189.	19.8.; 194 ^{f)}	OP Ostpreußen (17.8.1932)	28 Tage (4)	18.8.1932- 14.9.1932	Deutsche Notwehr (RS) (WZ)
190.	19.8.; 194 ^{f)}	OP Sachsen (17.8.1932)	3 Tage (3)	18.8.1932- 20.8.1932	Tribüne (KPD) (TZ)
191.	20.8.; 195 ^{f)}	OP Schleswig- Holstein (18.8.1932)	8 Tage (7)	19.8.1932- 26.8.1932	Hamburger Volks-Zeitung (KPD) (TZ)
192.	20.8.; 195 ^{f)}	OP Schleswig- Holstein (18.8.1932)	8, dann 1 Tag ³⁴¹ (1)	19.8.1932- 26.8.1932/ 19.8.1932	Schl.-Holst. Ta- geszeitung ³⁴² (NSDAP) (TZ)
193.	22.8.; 196 ^{f)}	PP Berlin (19.8.1932)	49 Tage (3)	20.8.1932- 7.10.1932*	Die Fanfare ³⁴³ (KPD) (HMZ)
	22.8.;	PP Berlin	92 Tage	20.8.1932-	Der I.A.H.-

³³⁹ Neues Magdeburger Tageblatt.

³⁴⁰ Nationalzeitung für Harzgebiet und Bodetal.

³⁴¹ Aufgehoben am 19.8.1932 (RAnz. 1932 (22.8.), Nr. 196).

³⁴² Schleswig-Holsteinische Tageszeitung.

³⁴³ Erschien halbmonatlich (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 74, Bl. 189).

194.	196 ^{2.f)}	(19.8.1932)	(3)	19.11.1932*	Funktionär ³⁴⁴ (KPD) (MZ)
195.	22.8.; 196 ^{2.f)}	PP Berlin (20.8.1932)	91 Tage (3)	21.8.1932- 19.11.1932*	Die rote Gewerk- schafts-Intern. ³⁴⁵ (KPD) (MZ)
196.	22.8.; 196 ^{f)}	OP Schleswig- Holstein (20.8.1932)	8, dann 3 Tage ³⁴⁶ (3)	22.8.1932- 29.8.1932/ 24.8.1932	Schl.-Holst. Volkszeitung ³⁴⁷ (SPD) (TZ)
197.	23.8.; 197 ^{f)}	OP Sachsen (22.8.1932)	5 Tage (5)	23.8.1932- 27.8.1932	Volksbote (SPD) (TZ)
198.	24.8.; 198 ^{2.f)}	PP Berlin (23.8.1932)	69 Tage (9)	24.8.1932- 31.10.1932*	Der Arbeitslose (KPD) (WZ)
199.	24.8.; 198 ^{f)}	PP Berlin (23.8.1932)	91 Tage (13)	24.8.1932- 22.11.1932*	Der Freie Arbeiter (LS) (WZ)
200.	24.8.; 198 ^{f)}	OP Schleswig- Holstein (22.8.1932)	40 Tage (5)	23.8.1932- 1.10.1932*	Der Volkskampf (NSDAP) (WZ)
201.	26.8.; 200 ^{f)}	PP Berlin (24.8.1932)	7 Tage (6)	25.8.1932- 31.8.1932*	Der Angriff (NSDAP) (TZ)
202.	26.8.; 200 ^{f)}	PP Berlin (25.8.1932)	8 Tage (7)	26.8.1932- 2.9.1932	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
203.	27.8.; 201 ^{f)}	PP Berlin (26.8.1932)	35 Tage (5)	27.8.1932- 30.9.1932*	Alarm (KPD) (WZ)
204.	27.8.; 201 ^{2.f)}	OP Hessen- Nassau (25.8.1932)	5 Tage (4)	26.8.1932- 30.8.1932*	Hessische Volkswacht (NSDAP) (TZ)
205.	29.8.; 202 ^{f)}	PP Berlin (26.8.1932)	7 Tage (6)	27.8.1932- 2.9.1932*	Berlin am Morgen (LS) (TZ)
206.	29.8.; 202 ^{2.f)}	PP Berlin (27.8.1932)	1 Tag (0)	28.8.1932*	Kampfruf (LS) (WZ)
207.	29.8.; 202 ^{2.f)}	OP Hessen- Nassau (26.8.1932)	6 Tage (5)	27.8.1932- 1.9.1932*	Nassauer Volksblatt (NSDAP) (TZ)
208.	29.8.; 202 ^{2.f)}	OP Hessen- Nassau (26.8.1932)	6 Tage (5)	27.8.1932- 1.9.1932*	Frankfurter Volksblatt (NSDAP) (TZ)
209.	30.8.; 203 ^{2.f)}	PP Berlin (27.8.1932)	183 Tage (12)	28.8.1932- 26.2.1933*	Die Trompete (KPD) (HMZ)
	31.8.;	PP Berlin	3 Tage	31.8.1932-	Vorwärts

³⁴⁴ Erschien anscheinend monatlich (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 68, Bl. 3).

³⁴⁵ Die rote Gewerkschafts-Internationale.

³⁴⁶ Verkürzt bis zum 24.8.1932 (RAnz. 1932 (25.8.), Nr. 199).

³⁴⁷ Schleswig-Holsteinische Volkszeitung.

210.	204 ^{f)}	(30.8.1932)	(6) ³⁴⁸	2.9.1932*	(SPD) (TZ)
211.	31.8.; 204 ^{f)}	PP Berlin (30.8.1932)	3 Tage (3)	31.8.1932- 2.9.1932*	Der Abend (SPD) (TZ)
212.	31.8.; 204 ^{f)}	OP Branden- burg (27.8.1932)	5 Tage (4)	28.8.1932- 1.9.1932*	Westhavell. Ta- geszeitung ³⁴⁹ (RS) (TZ)
213.	1.9.; 205 ^{f)}	PP Berlin (31.8.1932)	91 Tage (13)	1.9.1932- 30.11.1932*	Volkswille (LS) (WZ)
214.	2.9.; 206 ^{f)}	PP Berlin (1.9.1932)	14 Tage (12)	2.9.1932- 15.9.1932*	Volksecho (KPD) (TZ)
215.	2.9.; 206 ^{f)}	PP Berlin (1.9.1932)	14 Tage (12)	2.9.1932- 15.9.1932*	Volkswacht (KPD) (TZ)
216.	3.9.; 207 ^{f)}	PP Berlin (2.9.1932)	91, dann 60 Tage ³⁵⁰ (8)	3.9.1932- 2.12.1932/ 1.11.1932*	Der Syndikalist (LS) (WZ)
217.	3.9.; 207 ^{f)}	OP Sachsen (2.9.1932)	5 Tage (4)	3.9.1932- 7.9.1932	Neue Kreis- zeitung (NSDAP) (TZ)
218.	5.9.; 208 ^{f)}	PP Berlin (1.9.1932)	90 Tage (12)	2.9.1932- 30.11.1932*	Die Fahne des Kommunismus (LS) (WZ)
219.	5.9.; 208 ^{f)}	PP Berlin (5.9.1932)	26, dann 18 Tage ³⁵¹ (2)	6.9.1932- 1.10.1932/ 23.9.1932*	Reichswart (NSDAP) (WZ)
220.	5.9.; 208 ^{f)}	OP Nieder- schlesien (3.9.1932)	91 Tage (6)	5.9.1932- 4.12.1932	Die rote Festung ³⁵² (KPD) (HMZ)
221.	5.9.; 208 ^{f)}	OP Hessen- Nassau (1.9.1932)	3 Tage (2)	3.9.1932- 5.9.1932	Volksstimme (SPD) (TZ)
222.	5.9.; 208 ^{f)}	OP Hessen- Nassau (3.9.1932)	15 Tage (12)	4.9.1932- 18.9.1932*	Arbeiterzeitung (KPD) (TZ)
223.	5.9.; 208 ^{f)}	OP Sachsen (4.9.1932)	62 Tage (8)	5.9.1932- 5.11.1932	Der Volkswart (RS) (WZ)
224.	5.9.; 208 ^{f)}	OP Oberschle- sien (2.9.1932)	3 Tage (3)	6.9.1932- 8.9.1932	Nowiny Codzienne (poln.) (TZ)
225.	6.9.; 209 ^{f)}	OP Sachsen (4.9.1932)	14 Tage (12)	6.9.1932- 19.9.1932	Thüringer Volks- blatt (KPD) (TZ)

³⁴⁸ Erschien 12-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1932, S. 35 (1. Teil); Handbuch Tagespresse, S. 116).

³⁴⁹ Westhavelländische Tageszeitung.

³⁵⁰ Verkürzt durch Reichsgericht bis 1.11.1932 (RAnz. 1932 (14.10.), Nr. 242).

³⁵¹ Verkürzt durch preuß. IM bis 23.9.1932 (RAnz. 1932 (22.9.), Nr. 223).

³⁵² Erschien halbmonatlich (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 69, Bl. 185).

226.	9.9.; 212 ^{f)}	PP Berlin (8.9.1932)	28 Tage (24)	9.9.1932- 6.10.1932	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
227.	9.9.; 212 ^{2.f)}	PP Berlin (8.9.1932)	173, dann 103 Tage ³⁵³ (?)	9.9.1932- 28.2.1933/ 20.12.1932*	Antifaschistische Aktion (KPD) (?)
228.	9.9.; 212 ^{f)}	PP Berlin (8.9.1932)	20 Tage (2)	9.9.1932- 28.9.1932*	Buchbinderzei- tung (LS) ³⁵⁴ (WZ)
229.	10.9.; 213 ^{2.f)}	PP Berlin (9.9.1932)	180, dann 102 Tage ³⁵⁵ (3)	10.9.1932- 8.3.1933/ 20.12.1932*	Jugend- Internationale (KPD) (MZ)
230.	10.9.; 213 ^{f)}	PP Berlin (10.9.1932)	179, dann 101 Tage ³⁵⁶ (?)	11.9.1932- 8.3.1933/ 20.12.1932*	Roter Block (KPD) (?)
231.	12.9.; 214 ^{f)}	OP Branden- burg (5.9.1932)	14, dann 9 Tage ³⁵⁷ (1)	6.9.1932- 19.9.1932/ 14.9.1932*	Sorauer Beobachter (NSDAP) (WZ)
232.	12.9.; 214 ^{f)}	PP Berlin (10.9.1932)	51, dann 41 Tage ³⁵⁸ (35)	11.9.1932- 31.10.1932/ 21.10.1932*	S.A.Z. ³⁵⁹ (SAPD) (TZ)
233.	12.9.; 214 ^{f)}	PP Berlin (10.9.1932)	180, dann 101 Tage ³⁶⁰ (?)	11.9.1932- 9.3.1933/ 20.12.1932*	Die Rote Ein- heitsfront (KPD) (?)
234.	15.9.; 217 ^{2.f)}	PP Berlin (13.9.1932)	180, dann 98 Tage ³⁶¹ (?)	14.9.1932- 12.3.1933/ 20.12.1932*	Der junge Bolschewik (KPD) (?)
235.	15.9.; 217 ^{2.f)}	PP Berlin (13.9.1932)	180, dann 98 Tage ³⁶² (?)	14.9.1932- 12.3.1933/ 20.12.1932*	Der Agitator (KPD) (?)
236.	15.9.; 217 ^{f)}	PP Berlin (14.9.1932)	7 Tage (24) ³⁶³	15.9.1932- 21.9.1932*	B.V.Z. ³⁶⁴ (MS) (TZ)
237.	16.9.; 218 ^{f)}	OP Ostpreußen (14.9.1932)	6 Tage (5)	15.9.1932- 20.9.1932*	Preußische Zeitung (NSDAP) (TZ)
238.	19.9.; 220 ^{f)}	OP Branden- burg (16.9.1932)	28 Tage (?)	17.9.1932- 14.10.1932*	Potsdamer Wacht (NSDAP) (?)
239.	19.9.; 220 ^{f)}	OP Sachsen (16.9.1932)	7 Tage (6)	17.9.1932- 23.9.1932	Tribüne (KPD) (TZ)

³⁵³ #.

³⁵⁴ Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter.

³⁵⁵ #.

³⁵⁶ #.

³⁵⁷ Aufgehoben am 14.9.1932 (RAnz. 1932 (17.9.), Nr. 219).

³⁵⁸ Verkürzt durch Reichsgericht bis 21.10.1932 (RAnz. 1932 (14.10.), Nr. 242).

³⁵⁹ Sozialistische Arbeiterzeitung.

³⁶⁰ #.

³⁶¹ #.

³⁶² #.

³⁶³ Erschien 12-mal pro Woche (Annoncen-Expedition, Zeitungskatalog 1932, S. 33 (1. Teil); Handbuch Tagespresse, S. 112).

³⁶⁴ Berliner Volkszeitung.

240.	21.9.; 222 ^{f)}	OP Ostpreußen (19.9.1932)	7 Tage (6)	20.9.1932- 26.9.1932	Masurische All- gemeine Zeitung (MS) (TZ)
241.	21.9.; 222 ^{f)}	OP Sachsen (20.9.1932)	29, dann 17 Tage ³⁶⁵ (2)	21.9.1932- 19.10.1932/ 7.10.1932	Reichsbanner (MS) (WZ)
242.	22.9.; 223 ^{f)}	PP Berlin (20.9.1932)	30 Tage (4)	21.9.1932- 20.10.1932*	Permanente Revolution (LS) (WZ)
243.	22.9.; 223 ^{2.f)}	PP Berlin (21.9.1932)	86 Tage (2)	22.9.1932- 16.12.1932*	Neue Deutsche Bauernzeitung (KPD) (MZ)
244.	22.9.; 223 ^{f)}	OP Schleswig- Holstein (20.9.1932)	38, dann 26 Tage ³⁶⁶ (3)	21.9.1932- 28.10.1932/ 16.10.1932*	Wandsbeker Beobachter (NSDAP) (WZ)
245.	24.9.; 225 ^{f)}	OP Sachsen (23.9.1932)	92, dann 45 Tage ³⁶⁷ (6)	6.11.1932- 5.2.1933/ 20.12.1932	Der Volkswart (RS) (WZ)
246.	26.9.; 226 ^{2.f)}	PP Berlin (23.9.1932)	65 Tage (?)	24.9.1932- 27.11.1932*	Volldampf (KPD) (?)
247.	28.9.; 228 ^{f)}	OP Oberschle- sien (26.9.1932)	96, dann 85 Tage ³⁶⁸ (5)	27.9.1932- 31.12.1932/ 20.12.1932*	Glos Ludu (poln.) ³⁶⁹ (HMZ)
248.	29.9.; 229 ^{f)}	PP Berlin (27.9.1932)	121, dann 84 Tage ³⁷⁰ (5)	28.9.1932- 26.1.1932/ 20.12.1932*	Die Kommune (KPD) (HMZ)
249.	30.9.; 230 ^{f)}	OP Branden- burg (25.9.1932)	28 Tage (?)	26.9.1932- 23.10.1932*	Der Wetter- strahl ³⁷¹ (NSDAP) (?)
250.	3.10.; 232 ^{2.f)} 372	PP Berlin (30.9.1932)	179, dann 92 ³⁷³ , dann 81 Tage ³⁷⁴ (2)	1.10.1932-28.3.1933/ 31.12.1932/ 20.12.1932*	Der Propagandist (KPD) (MZ)
251.	3.10.; 232 ^{2.f)}	PP Berlin (30.9.1932)	181, dann 81 Tage ³⁷⁵ (2)	1.10.1932- 30.3.1933/ 20.12.1932*	Der Parteiarbeiter (KPD) (MZ)
252.	3.10.; 232 ^{f)}	PP Berlin (30.9.1932)	91, dann 81 Tage ³⁷⁶	1.10.1932- 30.12.1932/	Die Junge Garde (KPD) (unr.)

³⁶⁵ Verkürzt durch preuß. IM bis 7.10.1932 (RAnz. 1932 (26.9.), Nr. 226).

³⁶⁶ Verbot wurde vom Reichsgericht am 30.9.1932 verkürzt (BArch R 1501/ 126052, Bl. 273).

³⁶⁷ #.

³⁶⁸ #.

³⁶⁹ Organ Polskiej Partij Socjalistycznej w Niemczech.

³⁷⁰ #.

³⁷¹ Der Wetterstrahl des deutschen Kampfes. In den Verboten vom 1.7.1933 (RAnz. 1933 (3.7.), Nr. 152) und 13.7.1933 (RAnz. 1933 (14.7.), Nr. 162) wurde Paul Schäfer als Herausgeber genannt. Dieser gehörte der NSDAP seit 1929 an (Fabian Scheffczyk: Der Provinzialverband der preußischen Provinz Brandenburg 1933-1945. Regionale Leitungs- und Lenkungsverwaltung im Nationalsozialismus. Tübingen 2008 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 58), S. 82). Das Blatt dürfte somit eine nationalsozialistische Linie vertreten haben. Die beiden Verbote 1933 rühren evtl. daher, dass Schäfer mit anderen Nationalsozialisten in der Provinz Brandenburg in Konflikt geraten war (zu der Auseinandersetzung mit dem Oberpräsidenten: Ebda., S. 82f.).

³⁷² Es müsste in der Bekanntmachung statt § 1 wohl richtigerweise § 6 heißen und statt Abs. 3 Nr. 3 (RAnz. 1932 (3.10.), Nr. 232).

³⁷³ Verkürzt bis 31.12.1932 (RAnz. 1932 (14.11.), Nr. 268).

³⁷⁴ #.

³⁷⁵ #.

			(?)	20.12.1932*	
253.	3.10.; 232 ^{2.f)}	PP Berlin (1.10.1932)	14 Tage (12)	2.10.1932- 15.10.1932	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
254.	4.10.; 233 ^{f)}	PP Berlin (30.9.1932)	6 Tage (5)	1.10.1932- 6.10.1932*	Volksecho (KPD) (TZ)
255.	4.10.; 233 ^{f)}	PP Berlin (30.9.1932)	6 Tage (5)	1.10.1932- 6.10.1932*	Volkswacht (KPD) (TZ)
256.	6.10.; 235 ^{2.f)}	PP Berlin (4.10.1932)	177, dann 77 Tage ³⁷⁷ (?)	5.10.1932- 30.3.1933/ 20.12.1932*	Der Funke (KPD) (?)
257.	10.10.; 238 ^{f)}	OP Nieder- schlesien (6.10.1932)	61 Tage (?)	8.10.1932- 7.12.1932	Der rote Sprecher ³⁷⁸ (KPD) (?)
258.	11.10.; 239 ^{2.f)}	PP Berlin (10.10.1932)	176, dann 71 Tage ³⁷⁹ (2)	11.10.1932- 4.4.1933/ 20.12.1932*	Allgemeiner Verband ³⁸⁰ (LS) (MZ)
259.	11.10.; 239 ^{f)}	OP Rheinpro- vinz (9.10.1932)	5 Tage (5)	10.10.1932- 14.10.1932	Volksparole (NSDAP) (TZ)
260.	12.10.; 240 ^{f)}	OP Ostpreußen (10.10.1932)	4 Tage ³⁸¹ (4)	11.10.1932- 14.10.1932*	Preußische Zeitung (NSDAP) (TZ)
261.	13.10.; 241 ^{f)}	OP Ostpreußen (11.10.1932)	4 Tage (4)	12.10.1932- 15.10.1932	Königsberger Volkszeitung (SPD) (TZ)
262.	14.10.; 242 ^{2.f)}	PP Berlin (12.10.1932)	90, dann 40 Tage ³⁸² (2)	13.10.1932- 10.1.1933/ 21.11.1932*	Der Kommu- nist ³⁸³ (KPD) (HMZ)
263.	14.10.; 242 ^{f)}	PP Berlin (12.10.1932)	13 Tage (max. 1)	13.10.1932- 25.10.1932*	Beamten- Gewerkschaft (LS) (ZWZ)
264.	15.10.; 243 ^{2.h)}	OP Rheinpro- vinz (13.10.1932)	14 Tage (12)	14.10.1932- 27.10.1932	Ruhr-Echo (KPD) (TZ)
265.	17.10.; 244 ^{f)}	OP Rheinpro- vinz (14.10.1932)	5 Tage (4)	15.10.1932- 19.10.1932	Koblenzer Nationalblatt (NSDAP) (TZ)
266.	17.10.; 244 ^{f)}	OP Rheinpro- vinz (14.10.1932)	5 Tage (4)	15.10.1932- 19.10.1932	Oberbergischer Bote (NSDAP) (TZ)

³⁷⁶ #.

³⁷⁷ #.

³⁷⁸ Es handelte sich um ein Organ der KPD (GStA PK, I. HA Rep. 77, St 18 Nr. 43, Bl. 3).

³⁷⁹ #.

³⁸⁰ Organ des Allgemeinen Verbandes der Kriegs- und Arbeitsopfer Deutschlands.

³⁸¹ Verbot wurde vom Reichsgericht am 27.10.1932 aufgehoben, war zu diesem Zeitpunkt aber schon rum (BArch R 1501/126050, Bl. 498).

³⁸² Aufgehoben durch Reichsgericht am 21.11.1932 (RAnz. 1932 (30.11.), Nr. 281).

³⁸³ Erschien halbmonatlich (GStA PK, I. HA Rep. 77, St 18 Nr. 31, Bl. 7). Es handelt sich nicht um das bei Eberlein unter Nr. 17418 aufgelistete Blatt Der Kommunist der linken Opposition (Eberlein, Internationale Bibliographie, Bd. 2, S. 772), da der Herausgeber der hier verbotenen Zeitschrift ein anderer war (Johann Schwalbach) (ebda.).

267.	17.10.; 244 ^{f)}	OP Rheinpro- vinz (14.10.1932)	5 Tage (4)	15.10.1932- 19.10.1932	Westdeutscher Beobachter (NSDAP) (TZ)
268.	19.10.; 246 ^{2,h)}	PP Berlin (17.10.1932)	178, dann 64 Tage ³⁸⁴ (4)	18.10.1932- 13.4.1933/ 20.12.1932*	Die Internationa- le (KPD) (HMZ)
269.	19.10.; 246 ^{2,f)}	PP Berlin (17.10.1932)	14 Tage (12)	18.10.1932- 31.10.1932*	Volksecho (KPD) (TZ)
270.	19.10.; 246 ^{2,f)}	PP Berlin (17.10.1932)	14 Tage (12)	18.10.1932- 31.10.1932*	Volkswacht (KPD) (TZ)
271.	20.10.; 247 ^{f)}	OP Nieder- schlesien (19.10.1932)	61 Tage (?)	21.10.1932- 20.12.1932	Der Rote Berggeist (?) (?)
272.	22.10.; 249 ^{2,f,h)}	PP Berlin (20.10.1932)	91, dann 46 Tage ³⁸⁵ (6)	21.10.1932- 19.1.1933/ 5.12.1932*	Der Bauprolet (KPD) (WZ)
273.	22.10.; 249 ^{f)}	OP Hannover (20.10.1932)	3 Tage (2)	22.10.1932- 24.10.1932	Neue Arbeiter- Zeitung (KPD) (TZ)
274.	2.11.; 258 ^{f)}	PP Berlin (1.11.1932)	180, dann 49 Tage ³⁸⁶ (7)	2.11.1932- 30.4.1933/ 20.12.1932*	Das Andere Deutschland (LS) (WZ)
275.	2.11.; 258 ^{2,f)}	PP Berlin (1.11.1932)	90, dann 49 Tage ³⁸⁷ (1)	2.11.1932- 30.1.1933/ 20.12.1932*	Der Rote Stern ³⁸⁸ (KPD) (MZ)
276.	4.11.; 260 ^{2,f)}	PP Berlin (3.11.1932)	9, dann 4 Tage ³⁸⁹ (3)	4.11.1932- 12.11.1932/ 7.11.1932*	Welt am Abend (KPD) (TZ)
277.	4.11.; 260 ^{2,f)}	PP Berlin (3.11.1932)	9 Tage (8)	4.11.1932- 12.11.1932	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
278.	5.11.; 261 ^{2,f)}	PP Berlin (4.11.1932)	9 Tage (7)	5.11.1932- 13.11.1932*	Volkswacht (KPD) (TZ)
279.	5.11.; 261 ^{2,f)}	PP Berlin (4.11.1932)	9 Tage (7)	5.11.1932- 13.11.1932*	Volksecho (KPD) (TZ)
280.	7.11.; 262 ^{f)}	OP Sachsen (5.11.1932)	3 Tage (3)	7.11.1932- 9.11.1932	Volksblatt (SPD) (TZ)
281.	8.11.; 263 ^{f)}	OP Sachsen (7.11.1932)	3 Tage (3)	8.11.1932- 10.11.1932*	Volksbote (SPD) (TZ)
	9.11.;	PP Berlin	176, dann 55 ³⁹⁰ ,	7.11.1932-1.5.1933/	Die Internationa-

³⁸⁴ #.

³⁸⁵ Verkürzt durch Reichsgericht bis 5.12.1932 (RAnz. 1932 (25.11.), Nr. 277).

³⁸⁶ #.

³⁸⁷ #.

³⁸⁸ Hier als eigene Verbotsnummer aufgeführt, da sich die Verfügung nur gegen diese in Berlin erscheinende Zeitschrift richtet (RAnz. 1932 (2.11.), Nr. 258).

³⁸⁹ Verkürzt bis 7.11.1932 (RAnz. 1932 (9.11.), Nr. 264).

282.	264 ^{2.f)h)}	(6.11.1932)	dann 44 Tage ³⁹¹ (2)	31.12.1932/ 20.12.1932*	le (KPD) (HMZ)
283.	10.11.; 265 ^{2.f)h)}	PP Berlin (9.11.1932)	178, dann 41 Tage ³⁹² (5)	10.11.1932- 6.5.1933/ 20.12.1932*	Kampfruf (LS) (WZ)
284.	10.11.; 265 ^{2.}	PP Berlin (10.11.1932)	115, dann 51 ³⁹³ , dann 40 Tage ³⁹⁴ (2)	11.11.1932-5.3.1933/ 31.12.1932/ 20.12.1932*	Die Fanfare (KPD) (HMZ)
285.	17.11.; 270 ^{2.f)}	PP Berlin (14.11.1932)	180, dann 36 Tage (1)	15.11.1932- 13.5.1933/ 20.12.1932*	Die Trommel ³⁹⁵ (KPD) (MZ)
286.	18.11.; 271 ^{f)}	OP Sachsen (16.11.1932)	91, dann 34 Tage ³⁹⁶ (?)	17.11.1932- 15.2.1933/ 20.12.1932*	Die rote Fackel (KPD) (unr.)
287.	23.11.; 275 ^{2.f)h)}	PP Berlin (21.11.1932)	27 Tage (23)	22.11.1932- 18.12.1932*	Der Funke (KPD) (TZ)
288.	24.11.; 276 ^{f)}	OP Rheinpro- vinz (21.11.1932)	5 Tage (5)	22.11.1932- 26.11.1932	Volkszeitung (SPD) (TZ)
289.	24.11.; 276 ^{f)}	OP Rheinpro- vinz (21.11.1932)	5 Tage (5)	22.11.1932- 26.11.1932	Volkswacht [Essen] (SPD) (TZ)
290.	24.11.; 276 ^{f)}	OP Rheinpro- vinz (21.11.1932)	5 Tage (5)	22.11.1932- 26.11.1932	Freie Presse [Wuppertal] (SPD) (TZ)
291.	24.11.; 276 ^{f)}	OP Rheinpro- vinz (21.11.1932)	5 Tage (5)	22.11.1932- 26.11.1932	Volksstimme (SPD) (TZ)
292.	24.11.; 276 ^{f)}	OP Rheinpro- vinz (22.11.1932)	4 Tage (4)	23.11.1932- 26.11.1932*	Rheinische Zeitung (SPD) (TZ)
293.	24.11.; 276 ^{f)}	OP Rheinpro- vinz (21.11.1932)	3 Tage (3)	22.11.1932- 24.11.1932	Freie Presse [Krefeld] (SPD) (TZ)
294.	24.11.; 276 ^{f)}	OP Rheinpro- vinz (21.11.1932)	3 Tage (3)	22.11.1932- 24.11.1932*	Rheinische Warte (SPD) (TZ)
295.	24.11.; 276 ^{f)}	OP Rheinpro- vinz (22.11.1932)	3 Tage (3)	23.11.1932- 25.11.1932	Volksblatt (SPD) (TZ)
296.	25.11.; 277 ^{f)}	PP Berlin (23.11.1932)	92, dann 27 Tage ³⁹⁷ (3)	24.11.1932- 23.2.1933/ 20.12.1932*	Der Syndikalist (LS) (WZ)
	25.11.;	OP Hessen-	5 Tage	24.11.1932-	Arbeiterzeitung

³⁹⁰ Verkürzt bis 31.12.1932 (RAnz. 1932 (12.11.) Nr. 267).

³⁹¹ #.

³⁹² #.

³⁹³ Verkürzt bis 31.12.1932 (RAnz. 1932 (23.11.), Nr. 275).

³⁹⁴ #.

³⁹⁵ Erschien monatlich (GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 4043 Nr. 74, Bl. 168 und 176).

³⁹⁶ #.

³⁹⁷ #.

297.	277 ^{f)}	Nassau (23.11.1932)	(4)	28.11.1932*	(KPD) (TZ)
298.	25.11.; 277 ^{f)}	OP Rheinpro- vinz (23.11.1932)	2 Tage (2)	24.11.1932- 25.11.1932*	Freie Presse [Aachen] (SPD) (TZ)
299.	26.11.; 278 ^{f)}	OP Rheinpro- vinz (23.11.1932)	3 Tage (3)	24.11.1932- 26.11.1932	Volkswacht [Trier] (SPD) (TZ)
300.	26.11.; 278 ^{2.f)}	PP Berlin (25.11.1932)	21, dann 18 Tage ³⁹⁸ (15)	26.11.1932- 16.12.1932/ 13.12.1932	Die Rote Fahne (KPD) (TZ)
301.	26.11.; 278 ^{f)}	PP Berlin (25.11.1932)	16 Tage (2)	26.11.1932- 11.12.1932*	A.I.Z. ³⁹⁹ (KPD) (WZ)
302.	30.11.; 281 ^{f)}	OP Schleswig- Holstein (28.11.1932)	5 Tage (5)	29.11.1932- 3.12.1932	Norddeutsche Zeitung (KPD) (TZ)
303.	1.12.; 282 ^{f)}	OP Ostpreußen (27.11.1932)	7 Tage (6)	30.11.1932- 6.12.1932	Gazeta Olsztynska (poln.) (TZ)
304.	3.12.; 284 ^{f)}	Reg. Sigmarin- gen (30.11.1932)	27, dann 20 Tage ⁴⁰⁰ (2)	1.12.1932- 27.12.1932/ 20.12.1932*	Der rote Zoller (KPD) (WZ)
305.	14.12.; 293 ^{f)}	OP Sachsen (12.12.1932)	5, dann 3 Tage ⁴⁰¹ (3)	13.12.1932- 17.12.1932/ 15.12.1932	Tribüne (KPD) (TZ)
306.	14.12.; 293 ^{2.h)}	OP Rheinpro- vinz (12.12.1932)	19, dann 3 Tage ⁴⁰² (3)	13.12.1932- 31.12.1932/ 15.12.1932	Sozialistische Republik (KPD) (TZ)
307.	15.12.; 294 ^{2.h)}	OP Rheinpro- vinz (12.12.1932)	19, dann 3 Tage ⁴⁰³ (3)	13.12.1932- 31.12.1932/ 15.12.1932	Freiheit (KPD) (TZ)
308.	15.12.; 294 ^{2.h)}	OP Rheinpro- vinz (12.12.1932)	19, dann 3 Tage ⁴⁰⁴ (3)	13.12.1932- 31.12.1932/ 15.12.1932	Ruhr-Echo (KPD) (TZ)
309.	19.12.; 297 ^{f)}	OP Sachsen (16.12.1932)	5, dann 4 Tage ⁴⁰⁵ (3)	17.12.1932- 21.12.1932/ 20.12.1932	Thüringer Volksblatt (KPD) (TZ)

Verbote preußischer Behörden insgesamt: 756.

³⁹⁸ Verkürzt bis 13.12.1932 (RAnz. 1932 (14.12.), Nr. 293).

³⁹⁹ Arbeiter-Illustrierte-Zeitung.

⁴⁰⁰ #.

⁴⁰¹ Verkürzt durch preuß. IM bis 15.12.1932 (RAnz. 1932 (16.12.), Nr. 295).

⁴⁰² Aufgehoben durch preuß. IM am 15.12.1932 (LHAK 403, Nr. 16811, S. 605).

⁴⁰³ Wie Sozialistische Republik.

⁴⁰⁴ Wie Sozialistische Republik.

⁴⁰⁵ #.

Erläuterungen:

a) = Stützte sich auf die erste und zweite Notverordnung zum Schutze der Republik vom 26.6.1922 bzw. 29.6.1922 (RGBl. 1922 I, S. 521-522 bzw. S. 535).

¹ = Stützte sich auf das erste Republikenschutzgesetz vom 21.7.1922 (RGBl. 1922 I, S. 585-590).

² = Stützte sich auf das zweite Republikenschutzgesetz vom 25.3.1930 (RGBl. 1930 I, S. 91-93).

b) = Stützte sich auf die Notverordnung *Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen* vom 28.3.1931 (RGBl. 1931 I, S. 79-81).

c) = Stützte sich auf die Notverordnung *Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen* vom 17.7.1931 (RGBl. 1931 I, S. 371).

d) = Stützte sich auf die zweite Fassung der Notverordnung *Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen* vom 10.8.1931 (RGBl. 1931 I, S. 435f.).

e) = Stützte sich auf den siebten Teil der Notverordnung *Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen* vom 6.10.1931 (RGBl. 1931 I, S. 566-568).

f) = Stützte sich auf die Notverordnung *Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen* vom 14.6.1932 (RGBl. 1932 I, S. 297-300).

^{g1.1}) = Stützte sich auf die Notverordnung *Verordnung des Reichspräsidenten betreffend die zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen* vom 26.9.1923 (RGBl. 1923 I, S. 905f.), schließlich ergänzt um die Notverordnung *Verordnung über Abänderung des bestehenden Ausnahmezustandes* vom 23.12.1923 (RGBl. 1924 I, S. 8f.).

^{g1.2}) = Stützte sich auf die Notverordnung *Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen* vom 28.2.1924 (RGBl. 1924 I, S. 152f.). Diese Verbotsmöglichkeit entfiel mit der Notverordnung vom 25. Oktober 1924 (RGBl. 1924 I, S. 721).

^{g2}) = Stützte sich auf die Notverordnung *Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg* vom 20.7.1932 (RGBl. 1932 I, S. 377f.).

h) = Erging in Verbindung mit den Hochverratsparagrafen des RStGB. (§§ 81-86). Es ist gut möglich, dass weit mehr als die in der Tabelle mit ^h) versehenen Verbote in Verbindung mit den Hochverratsparagrafen erfolgten, da insbesondere das Berliner Polizeipräsidium bisweilen nur den § 13 RSG nannte und nicht immer klar ist, ob damit auch die Hochverratsparagrafen gemeint sind.

* = Sollte ab sofort/ ab Erlass gelten, doch ist es realistischer, den tatsächlichen Verbotsbeginn zwecks Zustellung einen Tag später anzusetzen, was hier bereits berücksichtigt

wurde. Auch wenn kein Anfangsdatum genannt ist oder es in der Bekanntmachung heißt „ab Zustellung“ – was vor allem beim brandenburgischen Oberpräsidium sehr häufig vorkommt –, wird die Verbotsfrist einen Tag nach Erlass beginnen gelassen.

= Die Notverordnung vom 14. Juni 1932 und das Zweite Republikschutzgesetz wurden zum 21.12.1932 außer Kraft gesetzt (RGBl. 1932 I, S. 548, § 1 Nr. 1 bzw. S. 549, § 12 Abs. 2). Damit waren auch die aufgrund dieser Rechtsvorschriften erlassenen Verbote aufgehoben (RGBl. 1932 I, S. 549, § 13).

VII. Durch die Interalliierte Rheinlandkommission ausgesprochene Zeitungs- und Zeitschriftenverbote

Vorbemerkungen:

Die nachfolgende Tabelle beginnt mit Februar/ März 1920. Grundlage sind die Akten im LHAK (Bestand 403). Diese wurden für den Zeitraum bis Frühjahr 1925 abgeglichen mit einer Liste des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete¹, danach mit den AVHIR.² (für 1925) und den MRKbrG.³ (ab 1926). *Kursiv* gedruckt sind jene Verbote, die nicht ohne Weiteres in den Akten zu finden waren; unterstrichen diejenigen, die sich in den LHAK-Akten, nicht aber auf der Liste befinden. **Fett** dargestellt sind die Verbote, die gegen Blätter verhängt wurden, die auch das Oberpräsidium im untersuchten Zeitraum (bis 1932) auf Basis der Republikschutzgesetze und/ oder der präsidentialen Notverordnungen verwarnte oder verbot. Mit * sind Verbote markiert, deren Dauer verändert wurde, i. d. R. verkürzt oder aufgehoben.

Zu beachten ist, dass vor allem nach 1925 Verbote, die nicht die Rheinprovinz betrafen, vom wieder eingesetzten Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete nicht mehr zwangsläufig auch an das Oberpräsidium weitergeleitet wurden. So erklärte das Reichskommissariat beispielsweise gegenüber dem Oberpräsidium anlässlich eines Verbots des in München erscheinenden Illustrierten Beobachters:

„Ich habe das Verbot [...] unmittelbar nach Empfang der Note der Irko an den Verlag in München, an die Oberpostdirektion in Koblenz und an die Tagespresse weitergegeben. Ferner habe ich die Zentralstellen in Berlin und, da es sich um ein bayerisches Blatt handelt, die Landesregierung in München und den Regierungspräsidenten in Speyer unterrichtet. Dagegen habe ich zwecks Verminderung des Schreibwerks die übrigen Landesbehörden nicht unmittelbar verständigt, sondern mich hier auf die Veröffentlichung in der Presse sowie in meinen ‚Mitteilungen‘ beschränkt.“⁴

Trotz Abgleich mit den MRKbrG. erhebt die vorliegende Übersicht **keinen** Anspruch auf Vollständigkeit.

¹ Reichsministerium für die besetzten Gebiete (Hrsg.): Liste der von der Interalliierten Rheinlandkommission in Coblenz für das besetzte Gebiet verbotenen Bücher, Lichtstreifen und Zeitungen. Zusammengestellt im Reichsministerium für die besetzten Gebiete. Abgeschlossen im April 1925. Berlin 1925. Wenn im Anmerkungsapparat im Folgenden nur von Liste die Rede ist, ist vorgenannte Liste gemeint.

² Hohe Interalliierte Rheinlandkommission (Hrsg.): Amtliche Veröffentlichungen der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission. [O. O.] 1925.

³ Mitteilungen des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete. Koblenz 1926-1929.

⁴ RK für die besetzten rheinischen Gebiete an OP (17.3.1928), LHAK 403, Nr. 14782, S. 259.

Nr.	Name des Blattes (Zeitung oder Zeitschrift)	Verbots- beginn	Verbots- dauer	Nr. 14778, Seite
1	Staatsbürger-Zeitung	20.2.1920	3 Monate	39
2	Simplicissimus	15.3.1920	1 Monat	21
3	Kladderadatsch	15.3.1920	1 Monat	21
4	Phosphor	4.4.1920	1 Monat	35
5	<i>Kladderadatsch</i>	<i>15.5.1920</i>	<i>2 Monate</i>	-
6	Simplicissimus	20.5.1920	2 Monate	49
7	Kuseler Zeitung	16.6.1920	15 Tage	57-59
8	Kirchheimbolandener Zeitung	16.6.1920	15 Tage	57-59
9	Pfälzischer Merkur	16.6.1920	15 Tage	57-59
10	Wiesbadener Neueste Nachrichten	16.6.1920	15 Tage	57-59
11	Die Gegenwart	16.6.1920	15 Tage	57-59
12	Kölnische Volkszeitung	16.6.1920	15 Tage	57-59
13	Rheinische Zeitung	16.6.1920	15 Tage	57-59
14	Jugend	1.7.1920	1 Monat	63
15	Illustrierte Gerichtswoche	1.7.1920	1 Monat	63
16	Der wahre Jacob	14.7.1920	3 Monate	113
17	Die Wacht im Westen	14.7.1920	3 Monate	113
18	Obercasseler Zeitung	15.7.1920	15 Tage	69
19	Simplicissimus	15.8.1920	3 Monate	123
20	Rheinische Nachrichten	1.9.1920	15 Tage	145
21	Süddeutsche Monatshefte	1.9.1920	3 Monate	147
22	Neue Badische Landeszeitung	5.9.1920	1 Monat	153
23	Essener Allgemeine Zeitung	15.9.1920	3 Monate	175
24	Solinger Volksblatt ⁵	20.9.1920	15 Tage	187
25	Frankfurter Zeitung ⁶	bis 18.10. 1920	-	185
26	Mittagsblatt ⁷	bis 18.10. 1920	-	185
27	Das freie Wort	1.11.1920	1 Monat	207
28	Trierer Zeitung	1.11.1920 ⁸	1 Monat	209
29	Rheinische Rundschau	1.11.1920 ⁹	1 Monat	209
30	Bayerische Staatszeitung ¹⁰	15.11.1920	3 Monate	221
31	Mannheimer Tageblatt	1.12.1920	1 Monat	227
32	Die Gegenrechnung	1.12.1920	3 Monate	237
1	Rote Hand	1.1.1921	3 Monate	275
2	Der Reichswart	15.1.1921	3 Monate	301
3	Münchener Neueste Nachrichten	25.2.1921	1 Monat	321
4	Simplicissimus	15.3.1921	3 Monate	337
5	Deutsche Zeitung	1.4.1921	3 Monate	353
6	Jugend	20.4.1921	3 Monate	365
7	Das freie Wort	20.4.1921	3 Monate	367
8	Fränkischer Kurier	20.4.1921	3 Monate	369
9	Bergische Arbeiterstimme	23.4.1921	15 Tage	375
10	L'Internationale (Paris)	25.4.1921	3 Monate	383
11	Kladderadatsch	15.5.1921	3 Monate	395

⁵ Auf der Liste 14.9.1920 (S. 17).

⁶ Siehe folgende Fußnote.

⁷ Waren zuvor schon einmal verboten, jedoch findet sich zum vormaligen Verbot nichts außer dem Hinweis in der Akte, dass sie vom 3. September 1920 an einen Monat verboten waren.

⁸ Auf der Liste 28.10.1920 (S. 17). Tatsächlich war der 28.10.1920 allerdings der Sitzungstag der Rheinlandkommission, an dem das Verbot beschlossen wurde. In Kraft trat es aber erst am 1.11.1920 (LHAK 403, Nr. 14778, S. 209).

⁹ Siehe vorhergehende Fußnote.

¹⁰ Nach zwei Verbalnoten durfte diese Zeitung im besetzten Gebiet wieder erscheinen, wenn sie ausschließlich amtliche Informationen enthielt (3.12.1920) (LHAK 403, Nr. 14778, S. 245-247).

12	Deutschlands Erneuerung	15.5.1921	3 Monate	397
13	Die Große Berliner Illustrierte Halbwochen- schrift	5.6.1921	3 Monate	407
14	Rote Hand	10.6.1921	3 Monate	417
15	Ulz	20.6.1921	3 Monate	431
16	Der wahre Jacob	20.6.1921	3 Monate	433
17	Bürgervorwärts¹¹	27.6.1921	3 Monate	447
18	Deutsches Offizierblatt	27.7.1921	3 Monate	453
19	Frankfurter Nachrichten	10.8.1921	3 Monate	469
20	Münchener Neueste Nachrichten	10.8.1921	3 Monate	469
21	Süddeutsche Monatshefte	10.8.1921	3 Monate	469
22	Simplicissimus	1.9.1921	3 Monate	491
23	Der Reichsbote	15.9.1921	3 Monate	505
24	Kladderadatsch	16.9.1921	3 Monate	513
25	Jugend-Internationale	16.9.1921	3 Monate	515
26	Das Rheinland in Ketten	1.10.1921	3 Monate	525
27	Hamburger Nachrichten	10.10.1921	3 Monate	535
28	Die Schmach am Rhein	25.11.1921	3 Monate	587
29	Deutsche Zeitung	25.12.1921	3 Monate	597
1	Staatsbürgerzeitung	1.1.1922	3 Monate	601
2	Simplicissimus	25.1.1922	6 Monate	623
3	Die schwarze Schmach	25.1.1922	3 Monate	623
4	Heimatland	25.1.1922	3 Monate	623
5	Kladderadatsch	20.2.1922	6 Monate	631
6	Rheinischer Beobachter	1.3.1922	3 Monate	639
7	Darmstädter Tageblatt ¹²	10.3.1922	3 Monate*	645
8	Hessische Neueste Nachrichten ¹³	10.3.1922	3 Monate	669
9	Die große Glocke	15.3.1922	3 Monate	649
10	Die Krone	15.3.1922	3 Monate	649
11	Fränkischer Kurier	1.4.1922	3 Monate	667
12	Deutsches Tageblatt	10.4.1922	3 Monate	673
13	Deutsches Offizierblatt	24.4.1922	3 Monate	685
14	Staat und Wehrmacht ¹⁴	24.4.1922	3 Monate	729
15	Neue Badische Landeszeitung	1.5.1922	3 Monate	717
16	Das freie Wort	1.5.1922	1 Monat	718
17	Tägliche Rundschau	15.5.1922	3 Monate	765
18	Süddeutsche Monatshefte	25.5.1922	3 Monate	799
19	European Press	10.6.1922	3 Monate	779
20	Hamburger Nachrichten	12.6.1922	3 Monate	801
21	Bergisch-Märkische Zeitung	1.8.1922	1 Monat	813
22	Gummersbacher Zeitung	1.8.1922	3 Monate	813
23	Nationale Jugend	14.8.1922	3 Monate	805
24	Staat und Wehrmacht/ Deutsches Offizier- blatt ^{15; 16}	25.8.1922	dauerhaft*	831
25	Deutsche Zeitung	28.8.1922	3 Monate	831
26	Staatsbürgerzeitung	28.8.1922	2 Monate	831
27	Kölnische Zeitung	7.9.1922	4 Tage	833
28	Sozialistische Republik	7.9.1922	4 Tage	833
29	Hamburger Correspondent	18.9.1922	3 Monate	829

¹¹ Auf der Liste 25.6.1921 (S. 20).

¹² Verbot schließlich aufgehoben am 12.5.1922 (LHAK 403, Nr. 14778, S. 759).

¹³ Das Blatt sei Umgehungsschrift für das verbotene Darmstädter Tageblatt (LHAK 403, Nr. 14778, S. 669).

¹⁴ Offenbar Nachfolgeblatt vom Deutschen Offizierblatt (ebda., S. 685).

¹⁵ Auf der Liste 18.8.1922 (S. 19).

¹⁶ Verbot wurde am 25.4.1928 für die Deutsche Wehr als Nachfolgeblatt des Deutschen Offizierblattes aufgehoben (LHAK 403, Nr. 14782, S. 281).

30	<u>Rheinischer Beobachter</u>	18.9.1922	3 Monate	829
31	<u>Miesbacher Anzeiger</u>	18.9.1922	3 Monate	829
32	<u>Das freie Wort</u> ¹⁷	1.10.1922	dauerhaft	911
33	<u>Kladderadatsch</u> ^{18; 19}	10.10.1922	dauerhaft*	885
34	<u>Berlin Herald</u>	14.10.1922	3 Monate	883
35	<u>Deutsche Allgemeine Zeitung</u> ²⁰	21.10.1922	3 Monate*	887
36	<u>Deutsches Offizierblatt</u> ²¹	17.11.1922	dauerhaft	925
37	<u>Hamburger Nachrichten</u> ²²	17.11.1922	dauerhaft*	925
38	<u>Rheinischer Beobachter</u> ²³	18.11.1922	dauerhaft*	925
39	<u>Deutschlands Erneuerung</u>	25.11.1922	3 Monate	923
40	<u>Le Courier de Berlin</u>	25.11.1922	3 Monate	923
41	<u>Jugend</u>	25.11.1922	3 Monate	923
42	<u>Deutsche Tageszeitung</u>	25.11.1922	1 Monat	925
	Name des Blattes (Zeitung oder Zeitschrift)	Verbots- beginn	Verbots- dauer²⁴	Nr. 14779, Seite
43	<u>Heidelberger Tageblatt</u>	16.12.1922	3 Monate	430f.
44	<u>Badische Presse</u>	16.12.1922	3 Monate	430f.
45	<u>Deutsche Fackel</u>	23.12.1922	3 Monate	430f.
46	<u>Morgenzeitung</u>	23.12.1922	3 Monate	430f.
47	<u>Münchener Neueste Nachrichten</u>	30.12.1922	3 Monate	432f.
48	<u>D'Latern</u>	30.12.1922	3 Monate	432f.
1	<u>Deutsche Zeitung</u> ^{25; 26}	4.1.1923	dauerhaft*	17
2	<u>Volkszeitung</u>	27.1.1923	10 Tage	13
3	<u>Paulinusblatt</u>	27.1.1923	1 Monat	53
4	<u>Frankfurter Nachrichten</u>	27.1.1923	1 Monat	53
5	<u>Der Tag</u>	27.1.1923	1 Monat	53
6	<u>Die Große Berliner Illustrierte Zeitung</u>	27.1.1923	3 Monate	53
7	<u>Trierische Landeszeitung</u>	27.1.1923	10 Tage	53
8	<u>Obersteiner Neueste Nachrichten</u>	27.1.1923	10 Tage	53
9	<u>Mainzer Anzeiger</u>	27.1.1923	10 Tage	53
10	<u>Kreuznacher Zeitung</u>	27.1.1923	15 Tage	53
11	<u>Öffentlicher Anzeiger</u>	27.1.1923	15 Tage	53
12	<u>Volkswacht</u> ²⁷	27.1.1923	10 Tage	93
13	<u>Neue Wiesbadener Zeitung</u>	27.1.1923	15 Tage	93
14	<u>Deutsche Allgemeine Zeitung</u>	31.1.1923	3 Monate	93
15	<u>Frankfurter Zeitung</u>	31.1.1923	3 Monate	93
16	<u>Bitburger Zeitung</u>	6.2.1923	15 Tage	436f.
17	<u>Lahnsteiner Tageblatt</u>	6.2.1923	15 Tage	436f.
18	<u>Leipziger Neueste Nachrichten</u>	8.2.1923	1 Monat	436f.
19	<u>B.Z. am Mittag</u>	8.2.1923	3 Monate	453
20	<u>Völkischer Beobachter</u>	8.2.1923	3 Monate	436f.
21	<u>Mainzer Tageszeitung</u>	8.2.1923	15 Tage	436f.
22	<u>Emser Zeitung</u>	9.2.1923	1 Monat	65
23	<u>General-Anzeiger</u>	14.2.1923	3 Monate	103
24	<u>Saarbrücker Zeitung</u>	14.2.1923	3 Monate	103

¹⁷ In Akte ohne Verbotsbeginn. Ebenfalls auf Liste im MRKbrG. 1926, S. 54, allerdings datiert auf den 23.9.1922.

¹⁸ Auf der Liste 2.10.1922 (S. 20).

¹⁹ Dürfte ab 18.11.1924 wieder erscheinen (LHAK 403, Nr. 14780, S. 499).

²⁰ Verbot mit Wirkung zum 31.10.1922 aufgehoben (ABRK. 1922, S. 148).

²¹ Auf der Liste 17.11.1922 (S. 20) und ebenfalls im MRKbrG. 1926, S. 54; Schreiben in der Akte vom 27.11.1922.

²² Verbot wurde aufgehoben am 18.6.1926 (MRKbrG. 1926, S. 65).

²³ Dürfte ab dem 1.9.1926 wieder erscheinen (ebda., S. 65).

²⁴ S. 549-573 und S. 739-747 umfassen Auflistungen der im Reg. Düsseldorf verbotenen Zeitungen und Zeitschriften. Hier dürften die Angaben auf der Liste insgesamt zutreffender sein.

²⁵ Auf der Liste 4.1.1923 (S. 21); in der Akte ohne Verbotsbeginn.

²⁶ Verbot wurde am 27.8.1927 aufgehoben (LHAK 403, Nr. 14781, S. 679).

²⁷ Wormser Ausgabe der Mainzer Volkszeitung (LHAK 403, Nr. 14779, S. 13).

25	Nassauer Bote	14.2.1923	3 Monate	103
26	Rheinische Warte	14.2.1923	1 Monat	103
27	Bensberger Volkszeitung	14.2.1923	3 Monate	103
28	Niederrheinisches Volksblatt	14.2.1923	10 Tage	103
29	Freie Presse	14.2.1923	1 Monat	103
30	Lahn- und Westerwaldblatt ²⁸	14.2.1923	3 Monate	563
31	Der wahre Jakob ^{29; 30}	15.2.1923	dauerhaft*	440f.
32	München-Augsburger Abendzeitung	16.2.1923	3 Monate	453
33	Rheinisch-Westfälische Zeitung³¹	16.2.1923	15 Tage	436f.
34	Coblenzer Zeitung ³²	17.2.1923	4 Wochen	105
35	Pfälzischer Merkur	21.2.1923	1 Monat	440f.
36	Rheinische Rundschau	21.2.1923	10 Tage	139
37	Neues Wiener Journal	21.2.1923	3 Monate	453
38	Mayener Zeitung ³³	22.2.1923	4 Wochen	249
39	Mannheimer Tageblatt	22.2.1923	1 Monat	193
40	Mannheimer Generalanzeiger	22.2.1923	1 Monat	193
41	Bayerische Zeitung	22.2.1923	1 Monat	193
42	Kaisersescher Zeitung	23.2.1923	15 Tage	191
43	Echo der Gegenwart	24.2.1923	1 Monat	203
44	Aachener Rundschau	24.2.1923	1 Monat	203
45	Limburger Tageblatt	24.2.1923	1 Monat	203
46	Oberbergische Landeszeitung	25.2.1923	3 Monate	171
47	Hannoverscher Kurier	25.2.1923	3 Monate	171
48	Pfälzische Bürgerzeitung	25.2.1923	1 Monat	171
49	Trierer Zeitung ^{34; 35}	23.2.1923	24 Tage	171
50	Frankfurter Nachrichten	27.2.1923	3 Monate	223
51	Frankfurter Zeitung	27.2.1923	3 Monate	223
52	Berliner Abendpost	27.2.1923	3 Monate	223
53	Kreuznacher Volksstimme	27.2.1923	1 Monat	223
54	Geisenheimer Lokalanzeiger	27.2.1923	3 Monate	223
55	Berliner Allgemeine Zeitung ³⁶	27.2.1923	3 Monate	563
56	Evangelisches Sonntagsblatt für Coblenz	3.3.1923	3 Monate	251
57	Rheinisches Volk	3.3.1923	3 Monate	251
58	Kreuznacher Zeitung	3.3.1923	15 Tage	251
59	Öffentlicher Anzeiger ³⁷	3.3.1923	15 Tage	251
60	Landauer Anzeiger	3.3.1923	15 Tage	251
61	Rheinpfälzer	3.3.1923	15 Tage	251
62	Stadt- und Landbote	3.3.1923	10 Tage	251
63	Rheinische Beamtenzeitung	3.3.1923	3 Monate	251
64	Darmstädter Tageblatt	3.3.1923	3 Monate	251
65	Die Zeit	3.3.1923	3 Monate	253
66	Süddeutsche Zeitung	3.3.1923	3 Monate	253
67	<u>Neues Tageblatt für das Rheinische Volk</u>	3.3.1923	dauerhaft	253
68	La Revue Roland	3.3.1923	dauerhaft	253
69	Rheinisches Volk	3.3.1923	3 Monate	265
70	Kölner Wirtschafts- und Börsenblatt	3.3.1923	3 Monate	557

²⁸ In der Akte ohne Datum; bis 13.5.1923 (LHAK 403, Nr. 14779, S. 563).

²⁹ In der Akte ohne Datum (ebda., S. 440f.).

³⁰ Durfte ab 18.11.1924 wieder erscheinen (LHAK 403, Nr. 14780, S. 499).

³¹ Auf der Liste des Reg. Düsseldorf am 13.2.1923 (LHAK 403, Nr. 14779, S. 436f.).

³² In der Akte einen Tag früher am 16.2.1923 (ebda., S. 153).

³³ Auf der Liste 21.2.1923 (S. 22).

³⁴ Die Abonnenten der verbotenen Rheinischen Rundschau bekamen die Trierer Zeitung, welche somit als Kopfblatt fungierte (LHAK 403, Nr. 14779, S. 171).

³⁵ Bis einschließlich 20.3.1923 (ebda.)

³⁶ In der Akte ohne Datum; bis 26.5.1923 (ebda., S. 563).

³⁷ Durfte am 10.3.1923 wieder erscheinen (ebda., S. 251).

71	Kölnische Zeitung	3.3.1923	3 Monate	367
72	Wochenblatt für den linken Niederrhein	5.3.1923	1 Monat	455
73	Sobernheimer Intelligenzblatt ³⁸	6.3.1923	1 Monat	455
74	Lahnsteiner Tageblatt	6.3.1923	3 Monate	455
75	Rhein- und Ahrzeitung ^{39; 40}	6.3.1923	2 Wochen	371
76	Berliner Montagspost	6.3.1923	3 Monate	455
77	Berliner Tageszeitung	6.3.1923	3 Monate	455
78	Bergisch-Märkische Zeitung	6.3.1923	3 Monate	455
79	Bayerische Staatszeitung	6.3.1923	3 Monate	455
80	Die Wahrheit	8.3.1923	3 Monate	455
81	Gummersbacher Zeitung ⁴¹	8.3.1923	dauerhaft*	553
82	Der Rhein	10.3.1923	3 Monate	247
83	Rheinischer Bote	10.3.1923	1 Monat	351
84	Vossische Zeitung	10.3.1923	1 Monat	455
85	Schwarzwälder Bote	10.3.1923	3 Monate	455
86	Badische Landeszeitung	10.3.1923	3 Monate	455
87	Volksfreund	10.3.1923	3 Monate	455
88	Bayerischer Kurier	10.3.1923	3 Monate	455
89	Hessische Landeszeitung	10.3.1923	3 Monate	455
90	Frankfurter Volkszeitung	10.3.1923	3 Monate	455
91	Der Tag	10.3.1923	3 Monate	455
92	Clevischer Volksfreund	10.3.1923	1 Monat	455
93	Neuss-Grevenbroicher Zeitung	10.3.1923	10 Tage	311
94	Badische Presse ⁴²	10.3.1923	3 Monate	559
95	Rheydter Zeitung ⁴³	11.3.1923	1 Monat	289
96	Alzeyer Beobachter	13.3.1923	1 Monat	457
97	Volkszeitung	13.3.1923	1 Monat	457
98	Volkswacht	13.3.1923	1 Monat	457
99	Amtliche Nachrichten	13.3.1923	3 Monate	457
100	Berncasteler Zeitung	13.3.1923	3 Monate	457
101	Der Deutsche	13.3.1923	3 Monate	457
102	Hadamarer Zeitung	13.3.1923	3 Monate	457
103	Badischer Beobachter	13.3.1923	3 Monate	457
104	Die Woche	13.3.1923	3 Monate	457
105	G.D.A. – Zeitschrift des Gewerkschaftsbundes der Angestellten	13.3.1923	3 Monate	553
106	Lustige Blätter	13.3.1923	3 Monate	555
107	Simplicissimus	14.3.1923	dauerhaft	457
108	Rheinischer Vorwärts	15.3.1923	3 Monate	553
109	Das Echo	15.3.1923	1 Monat	457
110	Berliner Lokal-Anzeiger	15.3.1923	1 Monat	457
111	Deutsche Nachrichten	15.3.1923	6 Wochen	457
112	Badische Post	16.3.1923	3 Monate	457
113	Fuldaer Nachrichten	16.3.1923	3 Monate	457
114	Niederrheinisches Echo	16.3.1923	1 Monat	457
115	Stadtanzeiger für Köln und Umgebung	16.3.1923	3 Monate	369
116	Kölnische Volkszeitung	16.3.1923	3 Monate	369
117	Münstersche Zeitung	19.3.1923	1 Monat	557
118	Zeller Volksfreund ^{44; 45}	21.3.1923	15 Tage	349

³⁸ Auf der Liste ein Monat (S. 23), laut Akte einmal drei Monate (LHAK 403, Nr. 14779, S. 301) und einmal ein Monat (LHAK 403, Nr. 14779, S. 455).

³⁹ Laut Akte einmal am 9.3.1923 (LHAK 403, Nr. 14779, S. 371), ein anderes Mal am 6.3.1923 (ebda., S. 455).

⁴⁰ Auf der Liste 15 Tage (S. 23).

⁴¹ Durfte ab 18.11.1924 wieder erscheinen (LHAK 403, Nr. 14780, S. 499).

⁴² Ersatz der Badischen Landeszeitung; laut Akte dauerhaft verboten (LHAK 403, Nr. 14779, S. 559).

⁴³ Laut Akte 15.3.1923 (ebda., S. 289).

119	Dürener Zeitung	22.3.1923	10 Tage	457
120	Kirchheimbolandener Zeitung	22.3.1923	15 Tage	457
121	Westdeutsche Tageszeitung	22.3.1923	1 Monat	457
122	Nahetaler Bote	22.3.1923	1 Monat	457
123	Euskirchener Zeitung	22.3.1923	3 Monate	457
124	Euskirchener Volksblatt	22.3.1923	3 Monate	457
125	Das Illustrierte Blatt	22.3.1923	3 Monate	457
126	Gießener Anzeiger	22.3.1923	3 Monate	457
127	Neue badische Landeszeitung	22.3.1923	3 Monate	457
128	Acht-Uhr-Abendblatt	22.3.1923	3 Monate	457
129	Jülicher Kreisblatt ⁴⁶	22.3.1923	1 Monat	557
130	Limburger Koerier	22.3.1923	1 Monat	557
131	Pfälzische Volkszeitung	24.3.1923	10 Tage	557
132	Grevenbroicher Zeitung ⁴⁷	24.3.1923	10 Tage	557
133	Pfälzische Tageszeitung	24.3.1923	1 Monat	559
134	Rheinische Warte	24.3.1923	3 Monate	559
135	Nachrichtenblatt des Postministeriums	24.3.1923	3 Monate	565
136	Unter dem Reichsadler	24.3.1923	3 Monate	565
137	Ulk	24.3.1923	3 Monate	565
138	Arbeiter-Zeitung	24.3.1923	3 Monate	563
139	Münchener Zeitung	24.3.1923	3 Monate	563
140	Neue Pfälzische Landeszeitung ⁴⁸	24.3.1923	15 Tage	559
141	Berliner Tagespost ⁴⁹	25.3.1923	1 Monat	555
142	Casseler Tageblatt	25.3.1923	3 Monate	559
143	Hamburger Illustrierte Zeitung	25.3.1923	3 Monate	559
144	Leipziger Neueste Nachrichten	25.3.1923	3 Monate	559
145	Berliner Morgenpost	25.3.1923	3 Monate	559
146	Volksstimme ⁵⁰	25.3.1923	15 Tage	561
147	Le Front unique et le Jass ⁵¹	25.3.1923	3 Monate	555
148	Niederrheinische Landeszeitung	25.3.1923	1 Monat	555
149	Traben-Trarbacher Zeitung	29.3.1923	15 Tage	359
150	Neuer Rheinischer Merkur	29.3.1923 ⁵²	3 Monate	343
151	Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker	29.3.1923	3 Monate	563
152	Bonner Zeitung	30.3.1923	3 Monate	345
153	Paulinus-Blatt ⁵³	30.3.1923	2 Monate	559
154	Landauer Anzeiger	30.3.1923	1 Monat	559
155	Neue Zeit ⁵⁴	30.3.1923	10 Tage	559
156	Eisenberger Anzeiger	30.3.1923	15 Tage	559
157	Göllheimer Anzeiger	30.3.1923	15 Tage	559
158	Zellenthaler Zeitung	30.3.1923	15 Tage	559
159	Grünstädter Anzeiger	30.3.1923	15 Tage	559
160	D*Latern	30.3.1923	3 Monate	551
161	<u>Der Kyllbote</u> ⁵⁵	31.3.1923	dauerhaft	457

⁴⁴ Siehe folgende Fußnote.

⁴⁵ Auf der Liste 15 Tage (S. 26). Laut Bericht Reg. Koblenz an OP vom 5.4.1923 war sie aber vom 21.3.1923 zuerst zehn Tage und dann vom 29.3.1923 um weitere 14 Tage verboten (LHAK 403, Nr. 14779, S. 349), also insgesamt 23 Tage.

⁴⁶ Laut Akte am 29.3.1923 (LHAK 403, Nr. 14779, S. 557).

⁴⁷ Laut Akte am 25.3.1923 (ebda.).

⁴⁸ Laut Akte am 13.4.1923 (ebda, S. 559).

⁴⁹ Laut Akte acht Tage (ebda., S. 555).

⁵⁰ Laut Liste ein Monat und gleichzeitig vom 25.3.1923-8.4.1923, was jedoch nur – wie in der Akte – 15 Tage ergibt (S. 26).

⁵¹ In der Akte fehlen Datum und Dauer (LHAK 403, Nr. 14779, S. 555).

⁵² Datum von Liste übernommen, da in Akte kein explizites genannt (S. 26).

⁵³ In der Akte ohne Datum (LHAK 403, Nr. 14779, S. 559).

⁵⁴ Auf der Liste ein Monat und gleichzeitig vom 30.3.1923-8.4.1930, was jedoch nur – wie in der Akte – zehn Tage ergibt (S. 27).

162	Saar-Freund	1.4.1923	3 Monate	561
163	Der deutsche Führer	1.4.1923	3 Monate	561
164	Oberrheinischer Landbund ⁵⁶	2.4.1923	3 Monate	561
165	Kölner Tageblatt	8.4.1923	1 Monat	561
166	Weseler Zeitung	8.4.1923	1 Monat	561
167	Deutscher Eisenbahner	8.4.1923	3 Monate	561
168	Der junge Deutsche	8.4.1923	3 Monate	561
169	Coblenzer Zeitung ⁵⁷	8.4.1923	3 Monate	563
170	Kölner Morgenblatt	8.4.1923	1 Monat	567
171	Edenkobener Zeitung	9.4.1923	15 Tage	563
172	Rheinische Rundschau	10.4.1923	15 Tage	563
173	Venlosche Courant	10.4.1923	1 Monat	561
174	Berliner Lokal-Anzeiger ⁵⁸	10.4.1923	3 Monate	569
175	Niederrheinische Volkstribüne	10.4.1923	1 Monat	561
176	Reclams Universum	12.4.1923	3 Monate	563
177	Der Oldenburger Residenzbote	12.4.1923	3 Monate	565
178	Deutscher Landesprodukten- und Lebens- mittelmarkt	12.4.1923	3 Monate	565
179	Badischer Merkur	12.4.1923	2 Monate	565
180	Pfälzische Tribüne ⁵⁹	13.4.1923	2½ Monate	567
181	Karlsruher Tageblatt	15.4.1923	3 Monate	567
182	Lorcher Anzeiger	15.4.1923	3 Monate	567
183	Mayener Zeitung	15.4.1923	1 Monat	563
184	Mayener Volkszeitung	15.4.1923	1 Monat	563
185	Andernacher Zeitung	15.4.1923	1 Monat	563
186	Kaisersescher Zeitung	15.4.1923	1 Monat	563
187	Lederwelt ⁶⁰	15.4.1923	3 Monate	563
188	Fünf-Uhr-Abendblatt ⁶¹	16.4.1923	6 Wochen	385
189	Fränkischer Kurier ⁶²	17.4.1923	dauerhaft*	385
190	Stadt- und Landbote	18.4.1923	1 Monat	385
191	Münchener Post	18.4.1923	3 Monate	385
192	Bayerische Verkehrsblätter	18.4.1923	3 Monate	385
193	Trierische Landeszeitung	18.4.1923	3 Monate	395
194	Waldmohrer Zeitung	20.4.1923	1 Monat	569
195	Sieben Tage	20.4.1923	8 Wochen	385
196	Hamburger Fremdenblatt	21.4.1923	1 Monat	567
197	Berliner Lokal-Beobachter ⁶³	22.4.1923	3 Monate	569
198	Die Tagesschau	22.4.1923	3 Monate	569
199	Berliner Lokal-Anzeiger ⁶⁴	22.4.1923	3 Monate	569
200	Rheinische Zeitung	25.4.1923	3 Monate	567
201	Der Holzarbeiter	25.4.1923	3 Monate	567
202	American News	25.4.1923	3 Monate	567
203	Industrie- und Handelszeitung	25.4.1923	3 Monate	523
204	Zahntechnische Reform	25.4.1923	3 Monate	523
205	Volkszeitung ⁶⁵	26.4.1923	1½ Monate*	523

⁵⁵ In der Akte einmal ohne Datum (LHAK 403, Nr. 14779, S. 457), einmal 31.3.1923 (ebda., S. 553) und einmal 14.3.1923 (ebda., S. 655).

⁵⁶ Laut Akte ab 1.4.1923 (ebda., S. 561).

⁵⁷ Laut Akte ab 9.4.1923 (ebda., S. 563).

⁵⁸ Laut Akte ab 25.4.1923 (ebda., S. 695).

⁵⁹ Laut Akte ab 14.4.1923 (ebda., S. 567).

⁶⁰ Laut Akte nur 15 Tage (ebda., S. 563).

⁶¹ Laut Akte einmal 17.4.1923 (ebda., S. 385), einmal 16.4.1923 (ebda., S. 651).

⁶² Durfte ab 18.11.1924 wieder erscheinen (LHAK 403, Nr. 14780, S. 499).

⁶³ Laut Akte ab 25.4.1923 (LHAK 403, Nr. 14779, S. 569).

⁶⁴ Siehe vorangegangene Fußnote.

⁶⁵ Laut Liste am 5.6.1923 aufgehoben; sollte ursprünglich zwei Monate dauern (S. 29).

206	Kolpingsblatt	27.4.1923	3 Monate	523
207	Haßlocher Zeitung	28.4.1923	1 Monat	523
208	Pfälzische Presse	28.4.1923	15 Tage	523
209	Pfälzische Bürgerzeitung	30.4.1923	2 Monate	523
210	Pfälzischer Kurier	30.4.1923	1 Monat	523
211	Lambrechtner Talpost	30.4.1923	1 Monat	523
212	Adenauer Zeitung	30.4.1923	1 Monat	447
213	Deutsche Post-Gewerkschaft	30.4.1923	3 Monate	523
214	Vorwärts	30.4.1923	3 Monate	523
215	Stuttgarter Neues Tageblatt	30.4.1923	3 Monate	523
216	Der Proletarier	30.4.1923	3 Monate	523
217	Kösliner Zeitung	30.4.1923	3 Monate	523
218	Volksstimme	30.4.1923	3 Monate	523
219	Reichsverkehrsblatt	1.5.1923	3 Monate	523
220	Limburger Koerier	1.5.1923	3 Monate	523
221	Lahn-Bote	1.5.1923	3 Monate	523
222	Reichseisenbahn-Zeitung	1.5.1923	3 Monate	403
223	Zeitschrift des Reichsbundes der höheren Beamten	1.5.1923	3 Monate	403
224	Deutsche Allgemeine Zeitung	3.5.1923	3 Monate	523
225	Tägliche Rundschau	3.5.1923	3 Monate	523
226	Der deutsche Werkmeister	3.5.1923	3 Monate	523
227	Das Siebengestirn	3.5.1923	1 Monat + 10 Tage	523
228	Blätter für Post und Telegraphie	3.5.1923	3 Monate	403
229	European Press	3.5.1923	3 Monate	403
230	Humor	4.5.1923	1 Monat + 9 Tage	403
231	Rheinische Tageszeitung	5.5.1923	3 Monate	403
232	Deutsche Gutsbeamtenzeitung	5.5.1923	3 Monate	403
233	Die Scholle	5.5.1923	3 Monate	403
234	Fridericus	5.5.1923	3 Monate	403
235	Westermanns Monatshefte	6.5.1923	3 Monate	403
236	Die Gartenlaube	6.5.1923	3 Monate	403
237	Münsterscher Anzeiger und Münstersche Volkszeitung	10.5.1923	20 Tage	403
238	Westdeutsche Wirtschaftszeitung	10.5.1923	3 Monate	403
239	Die junge Garde	10.5.1923	3 Monate	403
240	Bergarbeiter-Zeitung	10.5.1923	3 Monate	403
241	Westmark	10.5.1923	3 Monate	403
242	Das Vaterland	10.5.1923	3 Monate	403
243	Bramsche Nachrichten	10.5.1923	3 Monate	403
244	General-Anzeiger für Elberfeld-Barmen	15.5.1923	1 Monat	409
245	Brannenburger Blätter	16.5.1923	2½ Monate	409
246	Leipziger Abendpost	16.5.1923	3 Monate	409
247	Neue Rheinische Beamten-Zeitung	16.5.1923	17 Tage	409
248	Grünstadter Zeitung	17.5.1923	1 Monat	409
249	B.Z. am Mittag	19.5.1923	3 Monate	409
250	Sozialistische Republik	19.5.1923	15 Tage	409
251	Tägliche Rundschau	19.5.1923	3 Monate	409
252	Saalbesitzer-Zeitung	19.5.1923	3 Monate	409
253	Die Tagesschau	19.5.1923	3 Monate	409
254	Dresdener Nachrichten	20.5.1923	3 Monate	409
255	Königsberger Allgemeine Zeitung	20.5.1923	3 Monate	409
256	Germania	23.5.1923	15 Tage	409
257	Deutsche Tageszeitung	23.5.1923	3 Monate	409

258	Magdeburgische Zeitung	23.5.1923	3 Monate	409
259	Schlesische Zeitung	23.5.1923	3 Monate	409
260	Kölner Tagblatt	24.5.1923	1 Monat	409
261	Kölner Morgenblatt	24.5.1923	1 Monat	409
262	Annweiler Zeitung	24.5.1923	15 Tage	409
263	Berliner Zentral-Blatt	25.5.1923	2 Monate	409
264	Schwäbischer Merkur	26.5.1923	3 Monate	409
265	Weser-Zeitung	26.5.1923	3 Monate	409
266	Frankfurter Nachrichten	27.5.1923	3 Monate	507
267	Frankfurter Zeitung	27.5.1923	3 Monate	507
268	Militär-Wochenblatt	27.5.1923	3 Monate	507
279	Rheinischer Bauer	28.5.1923	1 Monat	509
270	Berliner Frühzeitung	28.5.1923	13 Tage	507
271	Westdeutsche Zeitung	31.5.1923	2 Monate + 5 Tage	507
272	Hammer	2.6.1923	3 Monate	507
273	Odenwälder Nachrichten	2.6.1923	8 Tage	507
274	Rheinische Beamtenzeitung	3.6.1923	3 Monate	409
275	Berliner Tageblatt	3.6.1923	3 Monate	507
276	Mannheimer General-Anzeiger	3.6.1923	3 Monate	507
277	Rheinpfälzer	3.6.1923	1 Monat	507
278	Pfälzische Post	6.6.1923	1 Monat	591
279	Pfälzische Presse	6.6.1923	1 Monat	591
280	Volkszeitung	6.6.1923	1 Monat	591
281	Frankenthaler Zeitung	6.6.1923	1 Monat	591
282	Rheinische Volkswacht	6.6.1923	1 Monat	591
283	Hamburger Fremdenblatt (und Nebenblatt)	6.6.1923	3 Monate	591
284	Hannoverscher Anzeiger	6.6.1923	3 Monate	591
285	Münchener Neueste Nachrichten	6.6.1923	3 Monate	591
286	Allgemeine Hotel-Rundschau (und Nebenblätter)	6.6.1923	3 Monate	591
287	Kölnische Zeitung	8.6.1923	3 Monate	595
288	Hessische Landeszeitung	10.6.1923	3 Monate	507
289	Die Zeit	13.6.1923	3 Monate	595
290	Der Arbeitgeber	13.6.1923	3 Monate	595
291	München-Augsburger Abendzeitung	13.6.1923	3 Monate	595
292	Pfälzische Tageszeitung	13.6.1923	1 Monat	595
293	Mayener Volkszeitung	13.6.1923	3 Monate	595
294	Die Große Berliner Illustrierte ⁶⁶	14.6.1923	dauerhaft*	595
295	Neues Wiener Journal	22.6.1923	3 Monate	595
296	G.D.A.	22.6.1923	3 Monate	595
297	Völkischer Beobachter	22.6.1923	3 Monate	595
298	Der Berufsverband	22.6.1923	3 Monate	595
299	Der Tag	22.6.1923	3 Monate	595
300	Berliner Lokalnachrichten	22.6.1923	3 Monate	595
301	Berliner Umschau	22.6.1923	3 Monate	595
302	Tagesrundschau	22.6.1923	3 Monate	595
303	Korrespondenzblatt des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsverbundes	22.6.1923	3 Monate	595
304	Freiburger Tagespost	22.6.1923	3 Monate	595
305	Neue Preußische Zeitung	22.6.1923	3 Monate	595
306	Der Rheinische Bote	22.6.1923	3 Monate	595
307	Ulk ⁶⁷	27.6.1923	dauerhaft*	603

⁶⁶ Durfte ab 18.11.1924 wieder erscheinen (LHAK 403, Nr. 14780, S. 499).

⁶⁷ Durfte ab 18.11.1924 wieder erscheinen (ebda.).

308	Sozialistische Republik	28.6.1923	3 Monate	601
309	Rheinische Bürgerzeitung	28.6.1923	3 Monate	601
310	Rheinische Volkswacht	28.6.1923	3 Monate	601
311	Erholungsheim Nachrichten	28.6.1923	3 Monate	601
312	Deutsche Post-Gewerkschaft	28.6.1923	3 Monate	601
313	Brannenburger Blätter	28.6.1923	3 Monate	601
314	Die Woche	28.6.1923	3 Monate	601
315	Hamburger Volkszeitung	28.6.1923	3 Monate	601
316	Die deutsche Nation	28.6.1923	3 Monate	601
317	Rote Erde	28.6.1923	3 Monate	601
318	Allgemeine Rundschau	28.6.1923	3 Monate	601
319	Eiserne Blätter	28.6.1923	3 Monate	601
320	Deutsches Adelsblatt	28.6.1923	3 Monate	601
321	Neue Badische Landeszeitung	28.6.1923	3 Monate	601
322	Westdeutsche Rundschau	28.6.1923	1½ Monate	601
323	Das Vaterland	28.6.1923	1½ Monate	601
324	Bote für Stadt und Land	1.7.1923	1 Monat	725
325	Stimmen der Zeit	1.7.1923	3 Monate	725
326	Bayerische Staatszeitung	5.7.1923	3 Monate	725
327	Tägliche Rundschau ^{68; 69}	5.7.1923	dauerhaft*	745
328	D*Latern ^{70; 71}	5.7.1923	dauerhaft*	745
329	Trierischer Volksfreund	6.7.1923	12 Tage	725
330	Zeitschrift des Reichsbundes deutscher Eisenbahnvorsteher und -sekretäre	12.7.1923	3 Monate	725
331	Der Hessenbote	12.7.1923	2 Monate	725
332	Adenauer Zeitung	12.7.1923	8 Tage	725
333	Frankenthaler Tageblatt	12.7.1923	1 Monat	725
334	Berliner Börsenzeitung	15.7.1923	3 Monate	725
335	Niederrheinisches Tageblatt	15.7.1923	15 Tage	725
336	Die Tagespost	18.7.1923	2 Monate	725
337	Der Beamtenbund	20.7.1923	3 Monate	725
338	Hessischer Bauernbund	20.7.1923	3 Monate	725
339	Leipziger Neueste Nachrichten	20.7.1923	3 Monate	725
340	Reichsbahnbeamten-Rundschau	20.7.1923	3 Monate	725
341	Euskirchener Volksblatt	23.7.1923	3 Monate	771
342	Bitburger Zeitung	23.7.1923	1 Monat	771
343	Saarbrücker Zeitung	23.7.1923	3 Monate	771
344	Nassauer Bote	30.7.1923	3 Monate	771
345	Deutsche Eisenbahn-Zeitung	30.7.1923	3 Monate	771
346	Mittelrheinisches Volksblatt	1.8.1923	10 Tage	771
347	Heinsberger Volkszeitung	1.8.1923	1 Monat	791
348	Rundschau für Kommunalbeamte	1.8.1923	3 Monate	791
349	Deutsche Allgemeine Zeitung ⁷²	3.8.1923 ⁷³	dauerhaft*	869
350	Rheinisches Volk	4.8.1923	2 Monate	771
351	Rheinische Tageszeitung	5.8.1923	2 Monate	771
352	Bayerischer Kurier	5.8.1923	2 Monate	771
353	Frühpost	6.8.1923	1½ Monate	771
354	Aus Zeit und Leben	7.8.1923	2 Monate	771
355	Daheim	10.8.1923	1 Monat	791
356	Mitteilungen der Vereinigung der Deutschen	11.8.1923	2 Monate	791

⁶⁸ Laut Akte bloß bis 24.9.1923 verboten (LHAK 403, Nr. 14779, S. 745).

⁶⁹ Durfte ab 18.11.1924 wieder erscheinen (LHAK 403, Nr. 14780, S. 499).

⁷⁰ Laut Akte datiert die Verfügung auf den 9.7.1923 (LHAK 403, Nr. 14779, S. 745).

⁷¹ Verbot aufgehoben am 6.7.1927 (MRKbrG. 1927, S. 118).

⁷² Verbot zum 20.1.1924 aufgehoben (LHAK 403, Nr. 14780, S. 1).

⁷³ In der Akte ohne Datum (LHAK 403, Nr. 14779, S. 869).

	Arbeitgeberverbände			
357	Rheinbacher Anzeiger	15.8.1923	3 Monate	791
358	Süddeutsche Monatshefte ⁷⁴	16.8.1923	dauerhaft	-
359	<i>Der Separatist</i> ⁷⁵	16.8.1923	dauerhaft	-
360	Alldeutsche Blätter	16.8.1923	3 Monate	791
361	Bergische Arbeiterstimme	16.8.1923	1 Monat	791
362	Aachener Rundschau	20.8.1923	8 Tage	791
363	Euskirchener Zeitung	21.8.1923	3 Monate	791
364	Breisgauer Zeitung	22.8.1923	3 Monate	791
365	Volkszeitung	22.8.1923	3 Monat	791
366	Frankfurter Nachrichten	27.8.1923	3 Monate	857
367	Frankfurter Zeitung	27.8.1923	3 Monate	857
368	Industrie- und Handelszeitung	27.8.1923	3 Monate	857
369	Rheinisch-Nassauische Tageszeitung	30.8.1923	3 Monate	857
370	Die Liga	1.9.1923	3 Monate	887
371	Niederrheinisches Volksblatt	5.9.1923	15 Tage	857
372	Kölnische Zeitung	7.9.1923	3 Monate	857
373	Der Deutsche	7.9.1923	3 Monate	857
374	Neuwieder Zeitung	8.9.1923	1 Monat	857
375	Süddeutsche Illustrierte Zeitung	8.9.1923	2 Monate	857
376	Hessische Landeszeitung ⁷⁶	14.9.1923	dauerhaft*	881
377	Arbeiter-Zeitung	16.9.1923	3 Monate	857
378	Hessische Schulblätter	16.9.1923	3 Monate	857
379	Alzeyer Zeitung	20.9.1923	1 Monat	887
380	Neueste Nachrichten	20.9.1923	3 Monate	887
381	Rheinhausener Zeitung	25.9.1923	15 Tage	887
382	Westermanns Monatshefte	30.9.1923	3 Monate	887
383	Der Brummer	30.9.1923	3 Monate	887
384	Heiligenbeiler Zeitung	30.9.1923	3 Monate	887
385	Volksstimme	30.9.1923	3 Monate	887
386	Kölnische Volkszeitung	30.9.1923	8 Tage	887
387	Limburger Koerier ^{77; 78}	3.10.1923	dauerhaft*	1009
388	Coblenzer Zeitung	5.10.1923	1 Monat	887
389	Der Reichswart ⁷⁹	7.10.1923	3 Monate	1009
390	Deutsche Presse Korrespondenz	13.10.1923	3 Monate	891
391	Rheinische Warte	14.10.1923	3 Monate	1159
392	General-Anzeiger für die Prignitz und Altmark	17.10.1923	3 Monate	919
393	Kölner Tageblatt	19.10.1923	2 Tage	911
394	Der Türmer	1.11.1923	3 Monate	903
395	Hamburger Illustrierte Zeitung	10.11.1923	3 Monate	1165
396	Volkswacht	20.11.1923	1 Monat	1165
397	Frankfurter Nachrichten ⁸⁰	17.12.1923	3 Monate*	1165
398	Saarbrücker Landeszeitung	26.12.1923	1 Monat*	1165
1	Sozialistische Republik	17.1.1924	1 Monat	1169
	Name des Blattes (Zeitung oder Zeitschrift)	Verbots- beginn	Verbots- dauer	Nr. 14780, Seite
2	<u>Saarzeitung</u> ⁸¹	19.1.1924	1 Woche	9

⁷⁴ Auf der Liste S. 35 sowie ebenfalls auf Liste im MRKbrG. 1926, S. 54.

⁷⁵ Nur auf der Liste S. 35.

⁷⁶ Durfte ab 18.11.1924 wieder erscheinen (LHAK 403, Nr. 14780, S. 499).

⁷⁷ In der Akte ohne Datum (LHAK 403, Nr. 14779, S. 1009).

⁷⁸ Durfte ab 18.11.1924 wieder erscheinen (LHAK 403, Nr. 14780, S. 499).

⁷⁹ In der Akte ohne Datum (LHAK 403, Nr. 14779, S. 1009).

⁸⁰ Verbot zum 20.1.1924 aufgehoben (LHAK 403, Nr. 14780, S. 1).

⁸¹ Wurde statt der Saarbrücker Landeszeitung vertrieben und deshalb ebenso lang wie diese verboten (ebda., S. 9).

3	Rheinhausener Zeitung	1.2.1924	½ Monat	17
4	Frankfurter Zeitung	1.2.1924	½ Monat	17
5	Postfachblatt	1.2.1924	3 Monate	17
6	General-Anzeiger	15.2.1924	½ Monat	75
7	Saarbrücker Zeitung	20.2.1923	1 Monat	57
8	Münchener Neueste Nachrichten	1.3.1924	1 Monat	75
9	Wachtfeuer	1.3.1924	3 Monate	71
10	Welt im Bild	10.3.1924	1 Monat	93
11	Deutsche Allgemeine Zeitung	10.3.1924	1 Monat	97
12	Sozialistische Republik	25.3.1924	10 Tage	117
13	Neue Badische Landeszeitung ⁸²	25.3.1924	1 Monat	117
14	Deutsche Tageszeitung	5.4.1924	1 Monat	131
15	Hammer und Schwert	8.4.1924	3 Monate	142
16	Fliegende Blätter	19.4.1924	2 Monate	159
17	Leipziger Neueste Nachrichten	19.4.1924	3 Monate	159
18	Großdeutsche Zeitung	19.4.1924	1 Monat	159
19	Siegener Zeitung	19.4.1924	3 Monate	159
20	Deutsches Adelsblatt	25.4.1924	3 Monate	205
21	Rheinische Tageszeitung⁸³	5.5.1924	1 Monat*	179
22	Morgenzeitung	5.5.1924	1 Monat	199
23	Die Reichssturmflagge	10.5.1924	3 Monate	179
24	Der Wehrwolf	10.5.1924	3 Monate	179
25	Die Woche	10.5.1924	3 Monate	179
26	Tutanchamon	10.5.1924	3 Monate	357
27	Westfälische Landeszeitung	17.5.1924	1 Monat	209
28	Sozialistische Republik	17.5.1924	1 Monat	211
29	Welt-Rundschau	25.5.1924	1 Monat	237
30	Fridericus	25.5.1924	3 Monate	237
31	Freiheitssonne ⁸⁴	25.5.1924	1 Monat	237
32	Berliner Lokal-Anzeiger	25.5.1924	3 Monate	237
33	Der Völkische	5.6.1924	3 Monate	261
34	Darmstädter Tageblatt	5.6.1924	1 Monat	357
35	Deutschlands Erneuerung	1.7.1924	3 Monate	323
36	München-Augsburger Abendzeitung	3.7.1924	3 Monate	323
37	Völkisches Echo	10.7.1924	1 Monat	357
38	Münchener Neueste Nachrichten	10.7.1924	3 Monate	357
39	Mannheimer Rundschau	10.7.1924	1 Monat	347
40	Aachener Arbeiterzeitung	2.8.1924	1 Monat	377
41	Sozialistische Republik	14.8.1924	1 Monat	389
42	Der Sturmtrupp	15.8.1924	3 Monate	381
43	Völkischer Herold	25.8.1924	3 Monate	401
44	Der Knüppel	25.8.1924	3 Monate	401
45	Schwarz-weiß-rot	25.8.1924	3 Monate	401
46	Das Echo	8.9.1924	1 Monat	417
47	Deutscher Aar	1.10.1924	½ Monat	435
48	Deutsche Welt	1.10.1924	3 Monate	447
49	Deutscher Wille	1.12.1924	3 Monate	507
50	Bayerische Staatszeitung	5.12.1924	3 Monate	513
51	Hannoverscher Kurier	10.12.1924	3 Monate	531
52	Holzmarkt ⁸⁵	25.12.1924	3 Monate*	555

⁸² Wurde zuerst als Neue Badische Zeitung bezeichnet (ebda., S. 117), was dann korrigiert wurde (ebda., S. 127).

⁸³ Verbot wurde zum 25.5.1924 aufgehoben (ebda., S. 249).

⁸⁴ Das anfänglich für drei Monate ausgesprochene Verbot wurde korrigiert zu einem Monat (ebda., S. 257).

⁸⁵ Laut Liste und Akte am 5.2.1925 aufgehoben (ebda., S. 699); sollte ursprünglich drei Monate dauern (ebda., S. 555; Liste S. 39).

1	Kladderadatsch	10.1.1925	3 Monate	583
2	Gummersbacher Zeitung ⁸⁶	25.1.1925	3 Monate*	619
3	Simplicissimus	9.2.1925	1 Monat	641
4	Die Schmach am Rhein	9.2.1925	3 Monate	645
5	Bergisch-Märkische Zeitung	21.3.1925	21 Tage	781
6	Der Saardeutsche	1.4.1925	1 Monat	793
7	Allensteiner Zeitung	5.5.1925	3 Monate	885
8	Das Deutsche Signal	10.6.1925	3 Monate	933
9	Fridericus	23.6.1925	dauerhaft	961
10	Kladderadatsch	1.7.1925	1 Monat	955
11	Arbeiter-Zeitung (Ludwigshafen)	1.7.1925	15 Tage	973
12	Deutsche Allgemeine Zeitung	5.7.1925	1 Monat	1053
13	Bayerischer Kurier	5.7.1925	1 Monat	1053
14	Saarbrücker Zeitung	5.7.1925	1 Monat	1053
15	Bayerische Staatszeitung	5.7.1925	1 Monat	1053
16	Frankfurter Nachrichten ⁸⁷	5.7.1925	1 Monat*	1053
17	Deutsche Kraft	20.7.1925	3 Monate	1045
18	Sans Souci	20.7.1925	3 Monate	1045
19	Der alte Dessauer	20.7.1925	3 Monate	1045
20	Der Stahlhelm ⁸⁸	24.7.1925	dauerhaft	1119
21	Münchener Neueste Nachrichten	1.8.1925	3 Monate	1089
22	Die Deutsche Illustrierte ⁸⁹	1.8.1925	3 Monate*	1107
23	Das erwachende Deutschland ⁹⁰	1.8.1925	3 Monate	1107
24	Des Deutschen Vaterland ⁹¹	1.8.1925	1 Monat	1083
25	Tägliche Rundschau	5.8.1925	1 Monat	1163
26	Der Tag	5.8.1925	3 Monate	1201
	Name des Blattes (Zeitung oder Zeitschrift)	Verbots- beginn	Verbots- dauer	Nr. 14781, Seite
27	Völklinger Nachrichten	28.8.1925	3 Monate	7
28	Ulk	28.8.1925	3 Monate	7
29	Der Jungdeutsche ⁹²	4.9.1925	dauerhaft	27
30	Hamburger Fremdenblatt	5.9.1925	3 Monate	15
31	Die junge Garde	5.9.1925	3 Monate	21
32	Deutsche Allgemeine Zeitung ⁹³	20.9.1925	3 Monate*	45
33	Der Nationalsozialist	25.9.1925	3 Monate	51
34	Die Jugend	25.9.1925	3 Monate	57
35	Die Deutsche Illustrierte	1.10.1925	3 Monate	63
36	Nassauer Bote	5.11.1925	15 Tage	81
37	Völkischer Beobachter	5.11.1925	3 Monate	87
1	Der Saardeutsche	1.2.1926	1 Monat	135
2	Völkischer Beobachter ^{94; 95}	31.5.1926	dauerhaft*	-
3	Mainzer Tageszeitung ⁹⁶	18.6.1926	1 Monat*	-

⁸⁶ Verkürzt auf zwei Monate (LHAK 403, Nr. 14780, S. 777).

⁸⁷ Verbot wurde am 11.7.1925 aufgehoben, da es irrtümlich ergangen war (ebda., S. 1067).

⁸⁸ Die IRKO hatte erst zum damaligen Zeitpunkt gemerkt, dass es sich beim Stahlhelm um die Verbandszeitschrift des von ihr 1923 in den besetzten Gebieten verbotenen Stahlhelms handelte und dann in ihrer Sitzung vom 24.7.1925 die umgehende Beschlagnahme der Zeitschriftenexemplare angeordnet (LHAK 403, Nr. 14780, S. 1119).

⁸⁹ Verbot wurde zum 1.9.1925 aufgehoben (LHAK 403, Nr. 14781, S. 1).

⁹⁰ Verboten auf einen Monat laut AVHIR. 1925, Nr. 7, S. 30. Möglicherweise wurden die Daten dort mit denjenigen des Verbots des Deutschen Vaterlands vertauscht.

⁹¹ Verboten auf drei Monate laut AVHIR. 1925, Nr. 7, S. 30.

⁹² Die IRKO hatte erst zum damaligen Zeitpunkt gemerkt, dass es sich beim Jungdeutschen um die Verbandszeitschrift des von ihr in den besetzten Gebieten verbotenen Jungdeutschen Ordens handelte und dann in ihrer Sitzung vom 3.9.1925 die umgehende Beschlagnahme der Zeitschriftenexemplare angeordnet (LHAK 403, Nr. 14782, S. 27).

⁹³ Verbot wurde am 10.12.1925 aufgehoben (LHAK 403, Nr. 14781, S. 115).

⁹⁴ Laut MRKbrG. 1926, S. 56.

⁹⁵ Verbot wurde am 28.7.1928 aufgehoben (LHAK 403, Nr. 14782, S. 341).

4	Saarbrücker Zeitung ⁹⁷	20.8.1926	3 Monate*	295
5	Kladderadatsch	23.8.1926	3 Monate	311
6	Simplicissimus	25.10.1926	1 Monat	387
7	<i>Illustrierter Beobachter</i> ⁹⁸	20.11.1926	1 Monat	-
1	Rheinischer Beobachter	13.3.1927	1 Monat	579
2	Kladderadatsch	27.11.1927	6 Monate	785
	Name des Blattes (Zeitung oder Zeitschrift)	Verbots- beginn	Verbots- dauer	Nr. 14782, Seite
1	<i>Illustrierter Beobachter</i> ⁹⁹	4.2.1928	2 Monate	-
2	<i>Illustrierter Beobachter</i> ¹⁰⁰	6.6.1928	dauerhaft*	309
3	Rheinische Tageszeitung	22.6.1928	1 Monat	319
4	Kladderadatsch	8.8.1928	dauerhaft	349
5	Das Rheinland	30.8.1928	1 Monat	381
1	<i>Mainzer Tageszeitung</i> ¹⁰¹	25.7.1929	1 Monat	-
2	L'Humanité	22.8.1929	3 Monate	695
3	Völkischer Beobachter	21.8.1929	dauerhaft	703

Mindestens 613 Verbote insgesamt.

⁹⁶ Verbot wurde zum 28.6.1926 aufgehoben (MRKbrG. 1926, S. 65).

⁹⁷ Verkürzt auf zwei Monate (LHAK 403, Nr. 14781, S. 369).

⁹⁸ Laut MRKbrG. 1926, S. 103.

⁹⁹ Laut MRKbrG. 1928, S. 6.

¹⁰⁰ Verbot wurde zum 25.6.1929 aufgehoben (MRKbrG. 1929, S. 30).

¹⁰¹ Laut MRKbrG. 1929, S. 30.

VIII. Organisationsverbote des preußischen Innenministeriums (1922-1932)

Vorbemerkungen:

Nachfolgende Übersicht wurde zusammengestellt auf Basis der Angaben im *Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung* unter Zuhilfenahme des *Deutschen Reichsanzeigers* und *Preußischen Staatsanzeigers*. Außerdem erfolgte ein Abgleich mit den Verbotslisten bei Grünthaler und Jasper.¹ Aufgenommen wurden nicht nur Verbote, die auf Grund des ersten Republikschutzgesetzes ergingen, sondern auch solche, die sich auf das Gesetz zur Durchführung des Friedensvertrages stützten.

Name	Datum/ Dauer	Quelle
Verband nationalgesinnter Soldaten e. V.	30.6.1922	MBliV. 1922, Sp. 639f.
Deutschvölkischer Schutz- und Trutzbund ²	1.7.1922- 8.11.1932	MBliV. 1922, Sp. 641
Bund der Aufrechten	1.7.1922	MBliV. 1922, Sp. 641
Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten e. V. ³	8.7.1922- 26.1.1923	MBliV. 1922, Sp. 662f.
Die Knappenschaft	31.7.1922	MBliV. 1922, Sp. 775f.
Jungdeutscher Orden ⁴	31.8.1922- 20.1.1923	MBliV. 1922, Sp. 875
Bismarckbund ⁵	27.9.1922	MBliV. 1922, Sp. 965f.
Bund der Niederdeutschen e. V.	28.9.1922	MBliV. 1922, Sp. 979
Hochschulring deutscher Art ⁶	6.10.1922	MBliV. 1922, Sp. 997

¹ Grünthaler, Parteiverbote, S. 253-255; Jasper, Schutz der Republik, S. 316.

² Aufhebung des Verbots durch (kommissarischen) preuß. IM am 8.11.1932 (MBliV. 1932, Sp. 1163).

³ Vom Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik am 26.1.1923 aufgehoben (MBliV. 1923, Sp. 189).

⁴ Vom Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik am 20.1.1923 aufgehoben (MBliV. 1923, Sp. 223).

⁵ Aufgelöst auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung des Friedensvertrages (MBliV. 1922, Sp. 965f.).

⁶ Nur für den Bereich der Provinz Niederschlesien und auf Grundlage des Gesetzes zur Durchführung des Friedensvertrages aufgelöst (MBliV. 1922, Sp. 997).

Selbstschutz Charlottenburg e. V. ⁷	13.11.1922	MBliV. 1922, Sp. 1115
Heimatbund Brandenburg und Restkreise Posen ⁸	13.11.1922	MBliV. 1922, Sp. 1115
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) ⁹	15.11.1922-12.12.1924	MBliV. 1922, Sp. 1115
Nationale Sparvereinigung ¹⁰	16.11.1922	MBliV. 1922, Sp. 1116
Nationalverband deutscher Soldaten e. V.	10.1.1923	MBliV. 1923, Sp. 43f.
Großdeutsche Arbeiterpartei ^{a)}	10.1.1923	MBliV. 1923, Sp. 45
Lesegesellschaft des Völkischen Beobachters ^{a)}	5.2.1923	MBliV. 1923, Sp. 144
Deutschvölkische Freiheitspartei ¹¹	23.3.1923-19.6.1926	MBliV. 1923, Sp. 329f.
Proletarische Hundertschaften	12.5.1923	MBliV. 1923, Sp. 520f.
Reichsausschuss der deutschen Betriebsräte	15.8.1923	MBliV. 1923, Sp. 859f.
Zentraulausschuss der Groß-Berliner Betriebsräte	28.8.1923	MBliV. 1923, Sp. 895-897
Nationalsozialistische Partei Groß-Deutschland ^{a)}	5.9.1923	MBliV. 1923, Sp. 926
Provinzialausschüsse der Betriebsräte	3.11.1923	MBliV. 1923, Sp. 1111-1113
Bund Oberland e. V. ¹²	26.9.1924-22.10.1932	MBliV. 1924, Sp. 927
Ortsgruppe Elmshorn des Bundes Wehrwolf ¹³	19.3.1926	MBliV. 1926, Sp. 309
Wehrbund Ostmark, Deutschnationaler Jugendbund e. V.	12.5.1926	MBliV. 1926, Sp. 471
Olympia, Deutscher Verein für Leibesübungen ¹⁴	12.5.1926	MBliV. 1926, Sp. 471

⁷ Aufgelöst auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung des Friedensvertrages (MBliV. 1922, Sp. 1115).

⁸ Aufgelöst auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung des Friedensvertrages (ebda.).

⁹ Aufhebung des Verbots durch preuß. IM am 12.12.1924 (MBliV. 1924, Sp. 1192).

¹⁰ Aufgelöst auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung des Friedensvertrages (MBliV. 1922, Sp. 1116).

¹¹ Einschränkung des Verbots durch preuß. IM am 29.2.1924 auf die deutschvölkischen Turner- und Hundertschaften (MBliV. 1924, Sp. 226) und Aufhebung des Verbots durch preuß. IM am 19.6.1926 (MBliV. 1926, Sp. 609).

¹² Aufhebung des Verbots durch (kommissarischen) preuß. IM am 22.10.1932 (MBliV. 1932, Sp. 1119).

¹³ Aufgelöst auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung des Friedensvertrages (MBliV. 1926, Sp. 309).

¹⁴ Schließlich auch auf das Gesetz zur Durchführung des Friedensvertrages gestützt (MBliV. 1926, Sp. 745).

Wiking ¹⁵	12.5.1926	MBliV. 1926, Sp. 471
Ortsgruppe Hindenburg des Roten Frontkämpferbundes ¹⁶	25.8.1926	MBliV. 1926, Sp. 801
Kreisgruppe und Ortsgruppen des Stahlhelms im Kreis Grottkau ¹⁷	9.12.1926	MBliV. 1926, Sp. 1099
Ortsgruppe Falkenburg des Roten Frontkämpferbundes ¹⁸	18.1.1928	MBliV. 1928, Sp. 73f.
Roter Frontkämpferbund ¹⁹	3.5.1929	RAnz. 1929 (7.5.), Nr. 105
Rheinprovinz und Westfalen: Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten e. V. ²⁰	8.10.1929- 16.7.1930	MBliV. 1929, Sp. 874

^{a)} = Zusammenschlüsse, die der Umgehung des NSDAP-Verbots dienen sollten.

¹⁵ Schließlich auch auf das Gesetz zur Durchführung des Friedensvertrages gestützt (ebda.).

¹⁶ Aufgelöst auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung des Friedensvertrages (MBliV. 1926, Sp. 801).

¹⁷ Inklusive derjenigen des Jung-Stahlhelms. Aufgelöst auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung des Friedensvertrages (MBliV. 1926, Sp. 1099).

¹⁸ Aufgelöst auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung des Friedensvertrages (MBliV. 1928, Sp. 73f.).

¹⁹ Die Auflösung stützte sich neben dem Republikschutzgesetz auch auf das Gesetz zur Durchführung des Friedensvertrages und das Reichsvereinsgesetz (RAnz. 1929 (7.5.), Nr. 105).

²⁰ Aufgelöst auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung des Friedensvertrages (MBliV. 1929, Sp. 874). Das Verbot wurde auf eine öffentliche Erklärung der Bundesführung des Stahlhelms hin von der preußischen Staatsregierung zurückgenommen (Vossische Zeitung (17.7.1930, Nr. 332)).

IX. Die durch preußische Oberpräsidien aufgrund der Republikschutzgesetze und präsidialen Notverordnungen ausgesprochenen Organisationsverbote (1922-1932)

Vorbemerkungen:

Nachfolgende Übersicht wurde zusammengestellt auf Basis der Angaben im *Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger*. Außerdem erfolgte ein Abgleich mit den Verbotslisten bei Grünthaler und Jasper.¹ Ferner wurde im Einzelfall archivalisches Material herangezogen.

Name	Verfügendes Oberpräsidium (Erlassdatum)	Erscheinungsdatum RAnz. (Nummer)
Deutschsoziale Partei	OP Niederschlesien (1.7.1922)	_- ²
Heimatbund Wittekind	OP Hannover (3.7.1922)	_- ³
Stahlhelm	OP Hannover (3.7.1922)	_- ⁴
Verein oberschlesischer vaterländischer Soldaten (V. o. v. S.)	OP Oberschlesien (13.9.1922)	16.9.1922 (208)
Groß-Deutsche Arbeiterpartei	OP Oberschlesien (9.1.1923)	11.1.1923 (9)
Bund Schlesierland	OP Niederschlesien (28.6.1923)	30.6.1923 (150)

¹ Grünthaler, Parteiverbote, S. 253-255; Jasper, Schutz der Republik, S. 316. Bei dem bei Grünthaler erwähnten Verbot der DP vom 28.11.1923 (Grünthaler, Parteiverbote, S. 255) handelt es sich um das Verbot der Deutschen Partei, welches allerdings der Militärbefehlshaber in Schlesien verhängte (ebda., S. 175) und das somit kein Verbot eines Oberpräsidiums darstellt.

² Wurde am 20. April 1923 vom Staatsgerichtshof aufgehoben (Beschluss Staatsgerichtshof (20.4.1923), BArch R 1507/ 306, S. 149-152).

³ OP Hannover an Reg. der Provinz (3.7.1922), BArch R 3009/ 59, Bl. 2. Eine Beschwerde gegen das Verbot wurde vom Staatsgerichtshof als unzulässig verworfen (Beschluss Staatsgerichtshof (27.10.1922), BArch R 3009/ 59, Bl. 17).

⁴ OP Hannover an Reg. der Provinz (3.7.1922), BArch R 3009/ 59, Bl. 2. Kurz darauf folgte das preußenweite Verbot, welches vom Staatsgerichtshof allerdings schließlich aufgehoben wurde (siehe hierzu: F) VII. Organisationsverbote des preußischen Innenministeriums (1922-1932)).

Schlageter-Gedächtnisbund e. V., Ortsgruppe Hannover	OP Hannover (11.9.1923)	13.9.1923 (212)
Tatbereitschaft	OP Ostpreußen (12.9.1923)	17.9.1923 (215)
Königsberger Wander- und Schützenverein	OP Ostpreußen (12.9.1923)	17.9.1923 (215)
Ortsgruppe Dortmund des Ro- ten Frontkämpferbundes	OP Westfalen (31.5.1927)	13.6.1927 (135) ⁵

⁵ Wurde vom Reichsgericht am 2. April 1928 aufgehoben (Schuster, Frontkämpferbund, S. 203f.).

Zusammenfassung

Die vorliegende Studie hat das Verwaltungshandeln der höheren Beamten am rheinischen Oberpräsidium auf dem Gebiet des Republikschutzes im Zeitraum von 1922 bis 1932 zum Gegenstand. Diese Behörde konnte beachtliche Kenntnisse über die wichtigsten republikfeindlichen Organisationen der Weimarer Republik – KPD und NSDAP – gewinnen, die in der politisch vom Zentrum geprägten preußischen Rheinprovinz insgesamt schwächer waren als im Durchschnitt des Freistaats. Auch kleinere Organisationen wurden staatlicherseits beobachtet und waren den in Einzelbiografien ausführlich vorgestellten Beamten daher mitnichten fremd. Obwohl es sich bei letzteren mehrheitlich keineswegs um Herzensrepublikaner handelte, übten sie ihre Tätigkeit bis weit in die zweite Jahreshälfte 1932 politisch neutral aus, vermochten es indes nicht, sich der allgemeinen politischen Entwicklung nachhaltig entgegenzustemmen. Für die anderen preußischen Oberpräsidien und das Berliner Polizeipräsidium muss zumindest bis Sommer 1932 auf der Grundlage eines statistischen Vergleichs ebenso von einer dem rheinischen Oberpräsidium vergleichbaren regen Handhabung der Republikschutzgesetze und der reichspräsidentialen Notverordnungen ausgegangen werden. An vielen Vorgängen wird allerdings deutlich, dass der behördliche Handlungsspielraum bloß ein begrenzter war: Teils entpuppten sich die den Beamten an die Hand gegebenen rechtlichen Mittel als in der Praxis wenig tauglich, teils verhinderten politische Vorgaben der höheren Ebenen eine konsequente Umsetzung der Republikschutznormen. Dann setzten nach den Wahlen zum preußischen Landtag im April 1932, insbesondere aber nach dem Preußenschlag im Juli desselben Jahres, zunehmend Prozesse der Andienung ein, die die Schlagkraft des Verwaltungsapparats minderten. Letztlich kamen Mechanismen in Gang, auf welche die Beamten vor Ort in der Regel kaum Einfluss hatten. Ermöglicht durch eine problematische Verfassungskonstruktion auf Reichsebene hinsichtlich des Reichspräsidentenamts und der schwachen Stellung der Länder sowie beschleunigt durch die sozio-ökonomische Situation Anfang der Dreißigerjahre, konnte unter Mitwirkung antirepublikanischer Kräfte an den entscheidenden Schalthebeln der Macht diese von den republikfeindlichen Parteien mitverursachte Entwicklung schließlich von ihrer stärksten zielstrebig zur Beseitigung der ersten deutschen Republik genutzt werden.

